Digitized by Google

<36623411810010

# Stenographische Berichte

über

# die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1858 einberufenen beiden Häuser des Landtages.

## Haus der Abgeordneten.



### Zweiter Band.

Von der zweiunddreißigsten Sitzung am 7. April 1859 bis zur Schluß-Sitzung der beiden vereinigten Häuser des Landtages am 14. Mai 1859.

Von Seite 675—1156.



Berlin.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

1859.

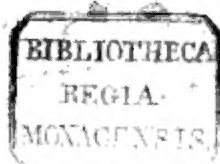
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Inhalts-Verzeichniß.

Seite

### Neununddreißigste Sitzung

am 15. April.



### Vierzigste Sitzung

am 16. April.



### Einundvierzigste Sitzung

am 18. April.



### Zweiundvierzigste Sitzung

am 28. April.



Seite

### Dreiundvierzigste Sitzung

am 30. April.



### Vierundvierzigste Sitzung

am 2. Mai.



### Fünfundvierzigste Sitzung

am 4. Mai.



### Sechsundvierzigste Sitzung

am 5. Mai.

# Zweiunddreißigste Sitzung

am Donnerstag den 7. April 1859.

Geschäftliches. — Bericht der Kommission zur Vorberathung des das Eherecht betreffenden Gesetz-Entwurfs über diesen Gesetz-Entwurf und einige ihr überwiesene Petitionen; — General-Diskussion über den Titel I. des Entwurfs; — die Fortsetzung derselben wird vertagt.

(Anlagen Nr. 64. 65.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin (Putzar) eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: Simons, von Bethmann-Hollweg, Graf von Pückler, Freiherr von Patow.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Der Schriftführer Abgeordnete von Bonin führt heute das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordnete von Saucken wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Für die heutige Sitzung sind mir als Regierungs-Kommissarien bezeichnet worden:

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten:

der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Richter und

Seitens des Herrn Justiz-Ministers:

der Geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg.

Damit können wir sogleich in die Tagesordnung eintreten. Der einzige Gegenstand derselben ist der Bericht der Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfes über das Eherecht.

Wir würden eine allgemeine Diskussion eintreten zu lassen haben. Die Kommission hat aber in dem Bericht den Vorschlag gemacht, die General-Diskussion in der Art stattfinden zu lassen, daß zuerst eine solche über den Titel I. und, wenn die Berathung bis zum Titel II. vorgeschritten ist, demnächst eine solche über diesen Titel eröffnet werde.

Ich bin meinerseits mit diesem Vorschlage einverstanden, und würde das Einverständniß des hohen Hauses annehmen, wenn dem nicht widersprochen wird.

(Pause.)

Dann bitte ich, die General-Diskussion über Artikel I. stattfinden zu lassen, der von den Eheschließungen handelt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die das Wort nehmen wollen, sich zu melden, ich werde dann die Verloosung stattfinden lassen.

Der erste Redner gegen den Gesetz-Entwurf ist der Abgeordnete von Krosigk, und ich ertheile demselben das Wort.

(Derselbe ist nicht anwesend.)

Dann ertheile ich dem zweiten Redner, dem Abgeordneten von Blanckenburg, das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg:** Meine Herren! Bereits seit 1825 begannen auf Befehl Sr. Majestät des verewigten Königs die Bemühungen des Staates, dem erwachten Gewissen der Kirche zu Hülfe zu kommen, um den schneidenden Gegensatz zu heben, in dem die Preußische landrechtliche Ehegesetzgebung sich gegen das protestantische Eherecht befindet. Bereits seit 30 Jahren bemüht man sich, dem sittlich-religiösen Prinzipe Rechnung zu tragen, und jetzt, meine Herren, strandet man mit diesen Revisionsversuchen bei der Civilehe! Es fällt zunächst in die Augen, daß die jetzige Vorlage eingebracht worden ist, nicht, wie ihre beiden Vorgänger, von dem Herrn Justiz-Minister allein, sondern auch von dem Herrn Kultus-Minister. Man sollte schon um deshalb meinen, daß dem sittlich-religiösen Prinzip mehr Rechnung getragen wäre in dieser Gesetzvorlage, als in ihren beiden Vorgängern. Dem aber, meine Herren, ist nicht so. Der Gesetz-Entwurf, betreffend das Ehescheidungsrecht, schließt sich weniger der kirchlichen Praxis älterer Zeit und den kirchlichen Bedürfnissen an, als die Vorlage, die uns vor zwei Jahren beschäftigt hat, und außerdem ist mit derselben noch als untrennbare Zugabe verbunden die Civilehe, noch besonders befürwortet bei dem Einbringen von dem Herrn Kultus-Minister selbst.

Der Artikel 19 der Verfassungs-Urkunde verheißt oder ordnet an, daß die Einführung der Civilehe erfolge nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt. Erlaubt es nun die Verfassungstreue der Regierung und ihrer politischen Freunde, die Einführung der obligatoria nicht zu empfehlen, und keine Rücksicht zu nehmen auf Einführung der Civilstands-Register, welche unzweifelhaft in dem Verfassungs-Paragraphen geboten ist, so werden für mich auch dieselben Gründe sprechen, gegen die fakultative Civilehe zu stimmen. In der Regierungs-Vorlage ist in den Motiven Seite 8 als Grund, warum man die obligatoria nicht einführen wollte, Folgendes gesagt:

> „Eine geheiligte Uebung hat der kirchlichen Trauung, als Form der Eheschließung in Preußen, eine so feste Stätte in der Sitte und in den Herzen der Nation gegeben, daß eine Gesetzgebung, welche die Civilehe als die allgemein nothwenige Form der Eheschließung einführen wollte, damit eine der Mehrheit der Bevölkerung widerstrebende Institution geschaffen würde."

Das, meine Herren, ist eine unzweifelhafte Wahrheit, und das Preußische Volk hat damals bei der Verhandlung über Art. 19 bewiesen, daß die Civilehe — ein seinen Sitten und seinen Gebräuchen fremdes unerträgliches Institut sei. Es hat sich bethätigt durch eine Menge Petitionen, und dieser widerstrebenden Meinung des Volkes wurde damals auch Rechnung getragen. Glauben Sie nun nicht, meine Herren, daß, weil diesmal weniger Petitionen gegen die jetzige Vorlage eingegangen sind, daraus zu schließen wäre, daß in dem gegenwärtigen Momente das Volksbewußtsein bereits ein anderes sei. Es ist mir gestattet, wenigstens einen kleinen Beweis dafür zu führen, indem in diesen Tagen mir eine Menge Petitionen zugegangen sind, welche nach Abschluß der Kommissionsverhandlung auf keinem anderen Wege mehr zur Kenntniß kommen konnten, als daß ich mir erlaube, dieselben auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Es ist zuerst eine Petition von dem Superintendenten Strebe, sodann eine Petition aus Kalau, mit etwa 60 Unterschriften bedeckt; ferner eine gedruckte Petition, welche in Pommern coursirt hat, und jetzt etwa 800 Unterschriften trägt; wie ich vernommen habe, werden noch einige Tausend nachfolgen —

(Heiterkeit rechts)

Unterschriften nämlich. —

(Wiederholte Heiterkeit.)

Der Sinn, in welchem die sämmtlichen Petitionen abgefaßt sind, ist der, daß sie protestiren gegen den Versuch, der geheiligten Uebung der kirchlichen Trauung in Preußen nicht ferner die ihr gebührende Stelle geben zu wollen.

(Oho! davon ist ja keine Rede! rechts.)

Ich überreiche die Petitionen dem Herrn Referenten und hoffe, daß er in seinem Schlußreferat vielleicht noch davon Gebrauch machen wird.

(Heiterkeit.)

Da ich nun der weiteren Meinung bin, daß der Ausspruch des christlichen Staates Preußen „mir ist die kirchliche Trauung **gleichgültig**", und da ich ferner der Meinung bin, daß die **Indifferenz** des christlichen Staates Preußen auf diesem Gebiete dem Herzen des Volkes und der Sitte des Volkes eben so entgegensteht, als dies bei der Obligatoria nur der Fall sein kann, so werden Sie mir einräumen, meine Herren, daß diejenigen, welche kein Verfassungsbedenken gehabt haben, die Obligatoria und das im Artikel 19 gebotene Civilregister nicht einzuführen, daß die wenigstens kein Recht haben, von mir und meinen Freunden diese Verfassungstreue in Bezug auf die fakultative Civilehe zu verlangen, der wir eine gleich schädliche Wirkung zuschreiben.

Der Verfassungs-Artikel beruht, so wie die ganze Theorie, aus der er geflossen ist, auf der Lehre von der Trennung des Staates von der Kirche. Die Verbindung des Staates und der Kirche ist aber ein hohes Gut und besonders für den Staat selbst, und in noch höherem Maße gerade auf dem Gebiete der Ehe, wo, wie in keinem anderen Falle, die Interessen des Staates und der Kirche sich berühren.

Bleibt die Kirche treu ihrem König und seinem Gesetz, bleibt sie das Salz der Erde, so wird es der Staat tief empfinden, wenn der Einfluß der Kirche am Traualtare sich mindert, wo die Ehe geschlossen wird — die Ehe die göttliche Institution, bei deren Heilighaltung der Staat ein gleiches Interesse hat, wie die Kirche — und er wird es schwer empfinden, wenn durch seine Indifferenz die Kirche den Einfluß auf die Ehe verliert, welche das Fundament und die Ur-Institution ist, älter als Staat und Kirche selbst. Die Ehe umfaßt wunderbar in gleicher Weise Familie, Staat und Kirche, und man kann wohl den Schluß ziehen, daß in einem christlichen Staate man nur die Ehe für eine vollkommene und in jeder Beziehung gültige annehmen kann, die auch ihre Heiligung in diesen drei Gebieten findet. Man kann wohl sagen, daß aus der Heiligkeit und Heiligung der Ehe und der Eheschließung geschlossen werden kann auf den religiösen Inhalt des Staates überhaupt. Ich kenne keine passendere Stelle, die diesen Gedanken besser ausdrückte, als folgende, die von einem Neuerer, der kein Pietist ist, herrührt, sie lautet:

„Die Ehen, die Familien sind die Herzpulse des Staates. Wer sich diesen Wellstand der Ehe als bloßen Geschäftsvertrag, wer ihn sich als einen Civilakt denken kann, begreift in seinem Herzen kein Sakrament, keinen beseelten Zusammenhang des Staates mit der Religion, der begreift weder das Heiligthum der Familienerziehung der Individuen, noch die Mysterien der Erziehung des menschlichen Geschlechts. Kann die Ehe ohne kirchliche Sanction, so kann das ganze Leben ohne Religion bestehen."

Insbesondere aber, meine Herren, würde Preußen diesen Riß tief empfinden, Preußen, wo Staat und Kirche enger verbunden sind, als in manchem anderen Staate und für welches unzweifelhaft der Satz richtig ist, daß die Auflösung auf dem Gebiete der Kirche auch zugleich die Auflösung auf dem Gebiete des Staates sein würde. Wenn in dem gegebenen Falle der Staat das verachtet oder wenigstens ignorirt, was die Kirche normirt, so wird der Gegensatz zwischen Staat und Kirche dadurch nicht gehoben werden. Zum Belege dafür, daß auch Andere dieser Ansicht sind, will ich Ihnen eine kleine Stelle verlesen von dem berühmten Kirchenrechtslehrer Richter. Dieselbe lautet:

„Die Kirche ist berechtigt, einen Bund, welchem sie wegen eines in ihm obwaltenden Momentes der Sünde den Segen verweigern zu müssen glaubt, nicht als Ehe, sondern als Konkubinat anzusehen und die in ihm lebenden Personen, falls sie sich nicht von ihr losgesagt haben, der Zucht zu unterwerfen. So lange aber die kirchliche und die weltliche Gewalt denselben Träger haben, wird es immer unverständlich bleiben, daß dieser durch das Staatsgesetz die bürgerlichen Eheschließungen freigiebt, und durch die kirchliche Verordnung die Anwendung der Zucht gegen die in bürgerlicher Weise verbundenen Personen nicht blos gestattet, sondern, wenn er seine Pflichten thun will, befiehlt."

Also so wenig kann Herr Richter sich in Preußen Staat und Kirche getrennt denken. Giebt der Staat die kirchliche Einsegnung der Ehe der Privatliebhaberei preis, so löscht er damit sehr leicht das Bewußtsein der Masse des Volkes von der kirchlichen religiösen Würde und Bedeutung der Ehe aus. Ich glaube und fürchte, daß das Volk die Lehre, die es auf diesem Gebiete vom Staate empfängt, bald auf andere Gebiete übertragen wird. Wenngleich das evangelische Kirchenrecht ebenso wie das katholische Kirchenrecht prinzipiell den consensus maritalis im Allgemeinen als allein maßgebend für die Beurtheilung der Rechtsgültigkeit einer Ehe hingestellt hat, so ist die kirchliche Trauung doch so sehr in die Sitte und das Bewußtsein des Preußischen Volkes übergegangen, daß die weltliche Obrigkeit eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden würde, wenn sie diese befestigte Ordnung durch Indifferenz durchbrechen würde. Bei dieser meiner prinzipiellen Anschauung von der Civilehe würden für mich also sehr dringende Gründe nöthig sein, wenn ich überhaupt für irgend eine Civilehe mein Votum sollte abgeben können.

Die Gründe, die nun hauptsächlich dem Regierungs-Entwurf zur Seite stehen, zerfallen, wenn man sich die Sache genau überlegt, in drei Theile. Zuerst wird die Regierungs-Vorlage motivirt durch die Trauungsweigerungen der Geistlichen. Es ist nun aber, meine Herren, mit diesen Trauungsweigerungen der Geistlichen eine Angelegenheit, die vom kirchlichen Standpunkte aus anders betrachtet werden muß, als vom staatlichen und politischen. Es ist stets die Pflicht der Kirche gewesen, wenn die Obrigkeit ihre Schuldigkeit nicht gethan hat, wenn ihr Gewissen berührt wird, dann dem göttlichen Gebote und den Rücksichten auf das Gewissen mehr zu folgen, als dem weltlichen Rechte. Am klarsten sagt dies eine Stelle in Luthers Schriften, wo er von Ehesachen spricht:

„Wenn je eines weichen und räumen muß, so soll das Recht weichen und räumen, auf daß das Gewissen los und frei werde. Das Recht ist um des Gewissens willen, und nicht das Gewissen um des Rechtes willen. Wo man nun beiden nicht zugleich helfen kann, da helfe man dem Gewissen, und enthelfe den Rechten".

Es liegt auf der Hand, daß die Trauungsweigerung auf dem Fundamente beruht, daß die evangelische Kirchenordnungen die Wiederverheirathungen nur gestatten, wenn die Scheidung aus biblischen oder kirchlichen Gründen erfolgt ist und dann auch nur für den unschuldigen Theil. Daß dies mit der landrechtlichen Gesetzgebung im schneidendsten Gegensatze steht, ist bekannt; indessen, meine Herren, es würde wohl Niemanden eingefallen sein, den jetzt herrschenden Zustand einen Konflikt zwischen Staat und Kirche zu nennen, wenn das evangelische Kirchenrecht in Anwendung geblieben wäre, wie das katholische. Nur der Umstand, daß eine Anzahl Menschen innerhalb der Kirche den allerdings seit fast einem Menschenalter nicht zur Anwendung gekommenen Gesetzen der Kirche sich nicht unterwerfen will, nur der Umstand hat den Zustand herbeigeführt, der jetzt von vielen Seiten als ein trauriger und unerträglicher bezeichnet wird und der auch von der Mehrheit ihrer Kommission als ein solcher angesehen wird. Es ist nun aber nur das die Frage, meine Herren: ist das ein größerer Skandal — wie man sich ausdrückt, — daß der Staat denjenigen, denen zur Wiederverheirathung seine Gesetze zur Seite stehen? diese Wiederverheirathung innerhalb der Kirche nicht verschaffen kann, da die kirchlichen Gesetze dem entgegen stehen, oder ist das ein **größerer** Skandal, daß

der Staat die Wiederverheirathung innerhalb der Kirche für die erzwingt, die den Gesetzen der eigenen Kirche ins Gesicht schlagen? Es ist nur das die Frage, ob der Staat erzwingen soll, daß diejenigen, deren Wiederverheirathung von der Kirche selbst einem Ehebruche gleich geachtet wird, innerhalb der Kirche zur Ehe kommen. Außerhalb der Kirche kann und muß der Staat die Ehe gewähren, er hat sie bisher auch in Preußen gewährt allen denen, die sich den kirchlichen Gesetzen nicht unterwerfen konnten, den Freigemeindlern wie den Juden, wie den anderen religiösen Gemeinschaften; er hat diesen volle Freiheit gewährt, volle Gewissensfreiheit. Daß der Staat damit, daß er die Wiederverheirathung innerhalb der Kirche erzwingen will, sein Gebiet verläßt und in das der Kirche übergreift, scheint mir so evident zu sein, daß es kaum eines Beweises bedurfte. Es liegt darin die allergrößte Provocation gegen die Kirche selbst, und muß prinzipiell zur Anwendung der Kirchenzucht führen. Es ist völlig klar, daß die Kirche sich nicht gefallen lassen kann, daß der Staat das segnet, was sie geflucht hat. Wenn es mir erlaubt sein darf, die betreffendste Stelle als Beleg darüber, die ich habe finden können, ihnen vorzulesen, so will ich es thun, und zwar nicht aus der Kreuzzeitung, sondern aus der Nationalzeitung, sie lautet:

„Der Staat verkündet von Neuem das alleinige Recht der Kirche zur Eheschließung; mit der anderen Hand giebt er allen Unterthanen des Staates einen Freibrief, das Gebiet der Kirche zu übertreten. Sollte es möglich sein, auszusprechen, daß die Macht und Gerichtsbarkeit der Kirche hoch und unverjährbar seien und daß sie von Niemandem geachtet zu werden brauchen?"

Die Begründung, daß durch die Trauungsweigerungen der Geistlichen die Einführung der Civilehe geboten sei, kann, meine Herren, doch immerhin, wenn man ihr wirklich einigermaßen Rechnung tragen wollte, nur zur **Noth**civilehe führen, denn wie soll es zu rechtfertigen sein und wie kann man es verantworten, daß man um einigen Hunderten, auch wenn es 800 sind, zur Ehe innerhalb der Kirche zu verhelfen, das ganze Institut der kirchlichen Trauung in den freien Willen von vielen Millionen Menschen stellt? Obgleich der Staat die kirchlich verbotene Ehe gestattet, so wird doch die Sünde an sich dadurch nicht geringer. Die Civilehe eines kirchlich Geschiedenen macht für den Betroffenen im speziellen Falle Buße und Umkehr unmöglich. Die Rechtshülfe des Staates soll nur in seinem Gebiete bleiben und nicht in das Gebiet der Kirche übergreifen, und wenn je Etwas, so ist die Civilehe der Geschiedenen eine öffentliche Handlung, wodurch die kirchlich Renitenten ihre öffentliche Verachtung des Gottesdienstes und des religiösen Gebrauches der evangelischen Kirche zu erkennen geben. Auf diesem Standpunkte und in dieser Anschauungsweise hat bis jetzt der Preußische Ober-Kirchenrath ebenfalls gestanden; er sagt über die Civilehe in seinem Erlasse vom 11. Februar 1856 folgende kurze Worte:

„Die Civilehe vom Staate zu fordern ist bedenklich genug, denn die Folge der Gewährung würde die sein, daß nun das Uebel im Gebiete des bürgerlichen Lebens um so sicherer fortdauern würde und auf die dereinstige Versöhnung des weltlichen Rechts mit den Forderungen christlicher Sitte um so mehr verzichtet werden müßte."

Ich weiß nicht, welche Ansichten bei der jetzigen Zeitströmung der Ober-Kirchenrath über die Civilehe überhaupt hat, und es ist mir nicht bekannt geworden, ob die Gesetzesvorlage dem Ober-Kirchenrathe zu seiner Erklärung darüber vorgelegt ist.

Die Trauungsweigerungen der Geistlichen, auf die es bei Begründung der Civilehe hauptsächlich ankommt, haben im Preußischen Staate nun auch schon eine Geschichte. Der erste Fall ist im Jahre 1831 in Pommern, der zweite im Jahre 1833 in Westphalen vorgekommen, dann ist es sporadisch damit weitergegangen, so daß im Jahre 1845 die Anzahl sich auf einige Zwanzig gesteigert hatte. Keineswegs ist durch die nach Einholung der Gutachten der Konsistorien ergangene Kabinets-Ordre vom Jahre 1846, welche die Geistlichen in Bezug auf die Trauungsweigerung den Verfolgungen und Maßregelungen des Staates nicht preisgeben wollte, noch durch die daraus entstandene Licenz die Sache bedeutend gestiegen. Sie werden finden, daß bis zum Jahre 1854 nur eine mäßige Steigerung bis auf vierundzwanzig Fälle erfolgt ist, so daß man sagen kann, daß ungefähr in fünfundzwanzig Jahren in jedem Jahre ein Fall vorgekommen ist. Eine ganz andere Wendung nahm die Angelegenheit, als im Jahre 1854 von dem Frankfurter — dem siebenten evangelischen Kirchentage — ein Anschreiben an Se. Majestät Regierung gerichtet wurde, und als auf diesem Kirchentage die Revision des Eherechtes allen Staaten Deutschlands aufs wärmste empfohlen wurde. Durch das Anschreiben vom 11. Februar 1856 an Sr. Majestät Regierung ist das Gewissen des Geistlichen in der evangelischen Landeskirche erst recht aufgerüttelt worden, und gerade hierdurch hat die Bewegung einen größeren Maßstab angenommen. Gestatten Sie mir nun, daß ich aus diesem Anschreiben des siebenten Kirchentages zu Frankfurt, wie ich es hier in einer öffentlichen Zeitung abgedruckt finde, zwei Stellen vorlese, damit Sie sich überzeugen, nach welcher Richtung hin damals diese Angelegenheit betrieben wurde.

Es heißt darin:

„Die evangelische Kirche, im Zeitalter der Reformation, hat, gebunden in ihrem Gewissen an das Wort Gottes, in ihren Ordnungen übereinstimmend die Ehe als einen von Gott geheiligten, und nicht durch menschliche Willkür wieder aufzulösenden Bund zwischen Mann und Weib erfaßt. Sie hat erkannt, daß von den Schickungen, welche Gott der Herr über die Ehegatten sendet, nur allein der zeitliche Tod das geknüpfte Band wieder löst, und daß von den Sünden der Menschen, nach dem Ausspruche des Herrn und seines Apostels, allein der Ehebruch und die bösliche Verlassung des angetrauten Mannes oder Weibes das Band der Ehe so tief verwunden, daß eine christliche Obrigkeit dem verletzten Gatten verstatten kann, sich von dem schuldigen Theile loszusagen, und wenn es sein mag, in eine andere eheliche Verbindung zu treten."

Das Anschreiben fährt dann fort und räumt ein, daß die Ehe im Schooße der Kirche gesunken sei von einer durch Gott geheiligten Einigung, zu einer von Menschen geschlossenen Verbindung, und stellt schließlich als das anzustrebende Ziel hin:

„Das Ziel der bürgerlichen Gesetzgebung in Ehesachen kann nur sein die Zurückführung der Scheidungsgründe auf die beiden in der Schrift und den Ordnungen der evangelischen Kirche allein anerkannten Fälle des Ehebruchs und der böslichen Verlassung — unvorgreiflich einer durch obrigkeitliche Festsetzung zuzulassenden und geregelten zeitweisen Trennung der Ehegatten."

Unter diesem Anschreiben steht der Name zuerst — wenn ich nicht irre, als Präsident des Ausschusses — von Bethmann-Hollweg.

Meine Herren! Sie ermessen wohl selbst, in welchem schneidenden Gegensatz dieses Anschreiben, und die Tendenz, aus der dasselbe hervorgegangen ist, mit den Motiven der jetzigen Regierungs-Vorlage steht, und was sollen wir dazu sagen, wenn diese Vorlage, und besonders in ihr die Civilehe, von dem Kultus-Minister empfohlen ist, dessen Name unter dieser Eingabe zuerst gestanden hat. Ich empfinde dabei einen tiefen Schmerz, und ich weiß es, daß Tausende im Lande diesen tiefen Schmerz mitempfinden. Ich darf mir aber nicht erlauben, darüber ein richtendes Urtheil zu fällen, und überlasse es dem eigenen Gewissen und der eigenen Verantwortung, ob man diesem Schmerze, oder dem in diesem Hause leicht erzielten Beifalle mehr Rechnung tragen will.

(Oho!)

Die Geistlichen haben im Sinne dieses Erlasses mit den Trauungs-Verweigerungen nur ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan, und ich kann sie daher nicht, wie es von vielen Seiten geschieht, als die eigentlichen „Ruhestörer" ansehen, sondern ich muß ihnen das Zeugniß geben, daß sie gethan haben, was ihre Pflicht war; sie waren eingedenk, und werden hoffentlich eingedenk bleiben des Wortes: „der Knecht, der seines Herrn Willen weiß und thut ihn nicht, wird viel Strafe

leiden müssen." Es ist nun erfreulich, daß nach dem Kommissions-Bericht die irrige Meinung zu schwinden scheint, als seien die Trauungsweigerungen nichts weiter als Maßregeln hierarchischer Geistlichen.

Meine Herren! Diesen Geistlichen danken wir es, daß überhaupt mit Ernst die Reform angefangen ist. Es hat fast keine gesundere Bewegung gegeben als diese. Die Trauungs-Verweigerungen sind nicht ausgeheckt in den Studirstuben, sondern sie sind entstanden mitten im Kampfe des Lebens und des Amtes, das zu vertreten die Geistlichen berufen sind, die die Haushalter über Gottes Geheimnisse sind, von denen nichts weiter gefordert wird, als daß sie „*Treue*" halten.

Erwägen Sie nun, in welche Lage die Geistlichen jetzt kommen nach dem jetzigen Erlasse des Ober-Kirchenrathes. Sie haben schon in früheren Jahren der Ungunst der Verhältnisse widerstanden. Ich habe schon darauf hingedeutet, daß 1845 fast sämmtliche Gutachten ihrer vorgesetzten Behörden sich gegen sie ausgesprochen hatten. Nach kurzer Schonung seit 1846 sind sie in die jetzige Lage gekommen. Bedenken Sie, meine Herren, daß von der radikalen Presse die Umkehr auf dem religiösen Gebiete mit *schadenfrohem Jubel* gepriesen worden ist, und daß von der offiziösen Presse nur schüchtern angedeutet wurde, daß der Ober-Kirchenrath sich immer einer „*milden Praxis*" hingegeben habe.

Unter jenem Dokumente, was ich Ihnen mitgetheilt habe, stehen die Namen von Mühler, Nitzsch, Snethlage und Hoffmann, die hervorragendsten Mitglieder des Ober-Kirchenrathes. Vergleichen Sie nun den Ton und Inhalt jenes Dokumentes mit dem Ton und Inhalt des Erlasses vom Februar 1859. Dieser Erlaß sagt ausdrücklich, „daß für den Ober-Kirchenrath das Wort Gottes nicht *Gesetz*, sondern nur ein *Prinzip* sei, und die Verschuldung, die die Lösung der Ehe begründet, nicht auf Ehebruch und Desertion allein zu beschränken sei".

Erwägt man nun, daß der Ober-Kirchenrath unter *partieller Suspendirung der Amtsthätigkeit der Konsistorien, unter Beseitigung des geordneten Instanzenzuges* zu einem *Ausnahmegericht* konstituirt ist, welches wird dann dieser Sachlage gegenüber die Lage der gewissenhaften Geistlichen sein? Erwägt man ferner, wie die Praxis des Ober-Kirchenrathes in einem Falle, der nicht allein die Hauptstadt, sondern das ganze Land mit Staunen erfüllt hat, sich bewährt hat.

(Oh! Oh!)

Man sagt mir im Kommissions-Berichte, diese Milde erstrecke sich ja nur auf den *unschuldigen Theil*, man wird aber doch anerkennen müssen, daß diese Anführung völlig hinfällig ist, da nicht geleugnet werden kann, daß durch einen *quasi kanonischen Nachprozeß* der „*gerichtlich Schuldige*" für den *Unschuldigen* und der „*gerichtlich Unschuldige*" für den schuldigen Theil erklärt werden *kann*; die Möglichkeit wird man mir wenigstens nicht bestreiten können.

Erwägt man ferner, daß, wenn man dieses *schmieg- und biegsame* Prinzip zur Anwendung bringt, man auch so weit kommen kann, Ehescheidungsgründe zur Anwendung zu bringen, welche in *dieser* Gesetzesvorlage selbst als aufzuhebende angekündigt sind, dann werden sie mir einräumen müssen, daß das Gebiet der Trauungsweigerungen außerordentlich beschränkt werden wird, und ich begreife nicht, wie man sich noch der Sorge hingeben kann, daß die Anzahl der Fälle, die sich bis auf 1000 gesteigert haben *soll*, im künftigen Jahre dem nur irgendwie nahe kommen werde! Die einzige Action auf diesem Gebiete wird freilich allein noch den Geistlichen verbleiben; die Geistlichen werden aber in die üble Lage kommen, daß sie zu erwägen haben, ob sie mit der Autorität ihrer eigenen Kirche brechen, oder ein brennendes Feuer in ihrem Gewissen behalten wollen. Hoffen wir — ich spreche dies mit Zuversicht aus — hoffen wir, daß sie nicht die Hand vom Pfluge abziehen werden, und daß wir nicht den kläglichen Anblick der *Augen- und Lohndienerei*, gleich verächtlich für Freund und Feind, haben werden, auf daß es im Lande klar werde, wo die Heuchler sind und wo *nicht*.

Sie werden sich hoffentlich mit mir überzeugt haben, meine Herren, daß die Trauungsweigerungen allein kein Grund sein können, der Civilehe zuzustimmen. Ich glaube dies um so weniger, als ich der Meinung bin, daß man der ruhigen Entwickelung der Kirche auf diesem Gebiete freies Spiel lassen solle.

Erwägen Sie, daß bei denjenigen, die nicht dieser Meinung sind und dennoch den Konflikt als etwas absolut zu Beseitigendes anerkennen, daß die doch immerhin nur für die **Noth**-Civilehe *hieraus* ein Argument hernehmen können. Es wird Ihnen klar geworden sein, daß **ich** aus *diesen* Gründen für irgend eine Civilehe gegenwärtig *nicht* stimmen kann.

Indessen nicht allein die Trauungsweigerungen, sondern auch zweitens die vermeintlichen Gewissensbedenken der Freigemeindler sind in den Motiven der Regierungs-Vorlage als ein Grund angeführt, warum die fakultative Civilehe einzuführen sei. Es wird nöthig sein, daß man sich vollständig dies klar macht und das Bedürfniß begrenzt, wenn man eine so delikate Materie, wie das Gewissensgebiet, betritt, und daß man nicht weiter vorgeht, als dringend nöthig ist. Gestatten Sie mir eine kurze Auseinandersetzung, worin das Bedürfniß der freien Gemeinden oder der Dissidenten, wie sie auch genannt werden, besteht und bestehen kann. Diejenigen Dissidenten, welche bereits aus der Kirche getreten sind — und wie ich vernehme, haben ihre Führer jetzt den Austritt aus der evangelischen Landeskirche zur Gewissenssache gemacht, diese verlassen — können nun und nimmer diese Civilehe als Bedürfniß in Anspruch nehmen, denn bekanntlich wird ihnen bereits die Civilehe nach dem Gesetze von 1847 gestattet. Es scheidet also der große Haufe der Dissidenten als Motiv für die Regierungs-Vorlage vollständig aus, und es bleiben nur solche Dissidenten übrig, welche ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche nicht erklären wollen und die, so viel ich weiß, seit 1845—47 schon bestanden haben und das Gesetz von 1847 nicht auf sich anwenden lassen wollen. Diese theile ich wieder in zwei Theile: in solche, die entweder die christliche Taufe verwerfen, oder solche, die sie nicht verwerfen. Verwerfen sie die christliche Taufe nicht, lassen sie ihre Kinder von den Pfarrern der evangelischen Landeskirche taufen, so werden Sie einräumen, daß diese eben so gut auch von dem Geistlichen der evangelischen Landeskirche sich trauen lassen können und wahrscheinlich dies auch thun werden. Sind es aber solche, welche die Taufe verwerfen und deshalb nicht zu dem evangelischen Pfarrer gehen können, und deshalb ihre Kinder nicht in die Kirchenbücher der evangelischen Landeskirche eintragen lassen können, so stellt sich jetzt folgendes Horrendum für dieselben heraus: diese Leute können allerdings nach der Gesetz-Vorlage zur Civilehe innerhalb der evangelischen Kirche — wenn ich mich so ausdrücken darf — kommen, sie müssen aber, um ihre Kinder in die Civilstandsregister eintragen zu lassen, ihren Austritt erklären, denn es hat der Kommission nicht beliebt, die Civilstandsregister, soweit sie durch diese Gesetz-Vorlage geboten sind, zu reguliren. Andere Civilstandsregister als nach dem Gesetze von 1847 giebt es nicht, und in diese können sie nicht eingetragen werden als solche, die ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche erklärt haben. Ich konstatire das Faktum, daß für diese Dissidentenehen der Austritt nicht nöthig ist, daß dieselben aber, um ihre Kinder in die Civilstandsregister eintragen zu lassen, aus der evangelischen Landeskirche austreten müssen. Es bleibt also nichts weiter von diesem Grunde übrig, als daß, wenn es vielleicht solche Dissidenten giebt, welche ihren Austritt nicht erklären wollen, und die *unbeerbt* sind, einzuräumen ist, daß es für diese wünschenswerth wäre, daß sie nach dem neuen Gesetze zur Civilehe gelangen können. Ich bin nun aber nicht zweifelhaft, daß wegen dieser vermeintlichen Gewissensbedenken der Freigemeindler, und Sie haben gesehen, auf welches Minimum es sich reduzirt, ich bin nicht zweifelhaft, daß man ihnen zu Liebe die alte ehrwürdige Sitte der kirchlichen Trauung nicht in die Willkür vieler Millionen stellen darf. Allein nicht vermeintlichen Gewissensbedenken der Freigemeindler, sondern die Mischehen der Juden schimmern in der Vorlage durch als Motivirung für Einführung der Civilehe. Ich habe bereits bei einer anderen Gelegenheit darauf hingedeutet, und ich glaube nicht, daß es von irgend einer Seite bestritten werden kann, daß eine verschiedene Auffassung über die Vollgültigkeit des §. 36 Th. II. Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts besteht.

Das Ober-Tribunal und mehrere Appellationsgerichte

sind der Meinung in judicando (ich habe Ihnen neulich ein solches Urtheil mitgetheilt), daß die Ehe zwischen den Christen und Juden, soweit dies überhaupt durch den §. 36 verboten ist, auch jetzt noch in Bezug auf die Civilehe verboten bleibt. Es hat nun nicht der Kommission beliebt, diese Sache aufzuklären, obgleich sie von mehreren Seiten angeregt worden ist; nach meiner Auffassung ist aber nichts übler in der Gesetzgebung, als wenn man ein Gesetz macht, von dem das Land die Tragweite nicht kennt: man muß im Lande wissen, was Rechtens ist, und unerhört würde es sein, daß man ein neues Gesetz machen wollte mit dem Bewußtsein, dadurch Rechtsunsicherheit und Zweifel der tiefgreifendsten Art hervorzubringen. Die Legitimität der Kinder, das Erbrecht, stehen dabei auf dem Spiel, und ich erlaube mir daher die Bitte an das Staats-Ministerium zu richten, daß dieser Punkt aufs deutlichste aufgeklärt werden möchte.

Dann hat die Regierungs-Vorlage noch, um ihr Gesetz zu unterstützen, sich berufen auf andere Länder; ich will darauf nicht weiter eingehen und nur einen Blick auf dasjenige Land werfen, worauf hauptsächlich exemplifizirt worden ist, auf England, und ich will mir erlauben, Ihnen einige Notizen, die ich mir verschafft habe, mitzutheilen. Es ist in dem Kommissions-Berichte auf S. 17 gesagt worden, daß das Argument, welches ich schon in der Kommission vorgebracht habe, daß die reinen Civilehen in England (ich glaube, in dem Zeitraum von 1836 bis 1846) von 1000 auf 8000 gestiegen seien, nichts beweise, und zwar darum nicht, wie die Kommission sagt, weil in England eine unendlich größere Anzahl von Personen gedrungen wären, von der Civilehe Gebrauch zu machen. Es scheint mir, als ob in dem Kommissions-Bericht der Meinung hätte Raum gegeben werden sollen, daß die Mittheilungen, die ich gemacht habe, sich auf die Dissidenten-Ehen mit bezögen; dem ist aber nicht so, sondern das Verhältniß ist gerade ein anderes. Ich verweise Sie darauf, daß in England überhaupt in Bezug auf die Civilehe die Verhältnisse ganz andere sind als bei uns, ich verweise Sie darauf, daß dort ein sehr strenges, dem katholischen Eherecht nahekommendes Ehescheidungsrecht existirt, daß in allen Fällen, von denen in Preußen die Rede sein wird, von all diesen Trauweigerungen nicht die Rede sein kann, daß das Terrain dort bei weitem beschränkter ist, auf dem das Englische Gesetz hat wirken können, als dasjenige ist, auf das unser Preußisches wirken wird, und somit werden Sie ermessen, daß das Motiv der Kommission, welches mir entgegengestellt worden ist, durchaus hinfällig ist.

Dazu kommt noch, daß ich mir die Zahlen verschafft habe, um beurtheilen zu können, in welcher Progression und Proportion das Steigen der geschlossenen Ehen stattgefunden hat. Danach stellt sich heraus: In der Landeskirche sind die Eheschließungen gestiegen von 1841 bis 1856 von 114,371 auf 133,619, etwa um 15 pCt., in den Kapellen, den eigentlichen Dissentenkirchen, wo also eine kirchliche Trauung stattfindet, innerhalb derselben Jahre von 5283 auf 17,237, also etwa um 300 pCt. Die eigentlichen Civilehenfälle, die hierhergehören, zum Vergleich, und auf die es hier allein ankommt, ist eine Steigerung (innerhalb eines etwas längeren Zeitraums) von 1039 bis auf 8097 eingetreten, also um 800 pCt. Sie werden einräumen, meine Herren, daß man die Erfahrungen bei uns noch nicht darüber gemacht hat, wie das Gesetz hier wirken wird, es kommen noch viele andere Momente hinzu, die in England nicht stattfinden, ich meinestheils muß Sie daher warnen, einen Versuch zu machen nach diesem Englischen Muster, wo die ganzen Verhältnisse doch wesentlich anders sind, als bei uns.

Ich sehe diese Gesetzvorlage daher an, wie einen „Schwamm mit Essig", welchen der Staat der Kirche reicht, und um so größer fällt die Verantwortlichkeit schwer ins Gewicht, wenn dies gerade diejenigen thun, die durch ihre Theilnahme an dem Frankfurter Kirchentage der Kirche einen Labetrunk frischen Wassers gereicht haben. Es wird mit diesem Gesetz ein Riß in das wunderbare Gewölbe gemacht werden, welches in Preußen Staat und Kirche noch bildet, ich weiß wohl, daß der Essig und der Riß auch zum Segen der Kirche ausschlagen können. Ich weiß wohl, daß die Lebensnerven der Kirche noch einen anderen Ernährer als den Staat haben, einen anderen König, der sie nicht verlassen wird, wenn sie ihn nicht verläßt. Aber ich, meine Herren, will diesen Riß nicht befördern, den Essig nicht reichen, obgleich ich sehr wohl weiß — und vielleicht genauer, als Sie denken — welcher Segen auch auf einer nothwendigen Trennung ruhen kann. Ich bitte Sie daher, stimmen Sie mit mir und lehnen Sie die Regierungs-Vorlage ab.

Sollten aber einige der Herren noch zweifelhaft sein, was sie zu thun hätten,

(Heiterkeit)

so gebe ich ihnen zum Schluß den Rath, gehen Sie hin und fragen Sie die edlen Frauen Preußens.

(Heiterkeit.)

Ja, ich bin überzeugt, könnten Sie alle Frauen Preußens fragen, die Gesetzes-Vorlage würde einstimmig verworfen werden.

(Große Heiterkeit und Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Ich will Ihnen zunächst die Rednerliste, wie sie durch das Loos festgestellt worden ist, mittheilen.

Gegen den Gesetz-Entwurf haben sich noch einschreiben lassen die Abgeordneten:

von Mallinckrodt,
Graf Renard,
von Wedell (Kremzow),
von Bonin (Stolp),
von Estorff,
Reichensperger (Köln),
Rohden,
Osterrath und
von Werther;

für denselben die Abgeordneten:

Mathis (Barnim),
von Prittwitz,
Wachler,
von Rönne (Westhavelland),
von Ammon,
Dr. Gneist,
Fubel,
Bürgers,
Scheller und
Dr. Eckstein.

Meine Herren! Ich glaube, Sie sind mit mir einverstanden, daß wir bei einer so wichtigen Sache, wie die uns vorliegende Diskussion, namentlich der allgemeinen Verhandlung, keinerlei Beschränkungen auferlegen, sondern daß, wenn irgend möglich, alle Mitglieder zum Worte kommen, die das Bedürfniß dazu empfinden. Ich werde auch meinerseits die Diskussion in keiner Weise beschränken und in enge Grenzen einzuzwängen suchen. Ich setze dabei voraus, daß die Herren Redner sich die nothwendige Selbstbeschränkung auferlegen werden, und ich möchte in dieser Beziehung nur die eine Bitte aussprechen, daß man wenigstens so viel wie möglich vermeiden möge, aus vielerlei Drucksachen Vorlesungen zu halten, deren Kenntniß auf anderem Wege sich zu verschaffen wohl nicht schwer sein dürfte.

Ich ertheile dem folgenden Herrn Redner, dem Abgeordneten Mathis (Barnim) das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (Barnim): Meine Herren! Ich werde aus voller Ueberzeugung für den Gesetz-Entwurf, so wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, stimmen. Wenn daraus der Schluß gezogen werden sollte, daß ich den Erlaß dieses Gesetzes, nach einem gewöhnlichen Ausdrucke, mit Freuden begrüßte, so würde dieser Schluß durchaus falsch sein; ich sehe den Erlaß des Gesetzes als eine Nothwendigkeit an, und als eine von mir beklagte Nothwendigkeit.

Wirft man einen Blick auf die Entstehung des Konflikts, der, nach meiner Ueberzeugung, zu dem Erlaß des Gesetzes nöthigt, so charakterisirt er sich näher und bestimmter, und zeigt zugleich, in welcher Weise eine Lösung nur möglich ist. Es

giebt eine Meinung — der Herr Vorredner an dieser Stelle hat ihrer bereits gedacht — daß der Konflikt lediglich entstanden sei durch einige fanatische oder hierarchische Geistliche, die ihre persönliche Meinung hätten zur Geltung bringen wollen, und den ganzen Konflikt in dieser Weise herbeigeführt hätten. Ich halte diese Meinung für unrichtig. Zugegeben kann werden, daß vor etwa dreißig Jahren einzelne, einer sehr strengen Richtung auf diesem Gebiete angehörende Geistliche zuerst mit ihrem Widerspruch gegen die landrechtliche Gesetzgebung aufgetreten sind. Ich bin weit davon entfernt, der Gewissensrichter dieser Geistlichen zu sein. Eine Berechtigung für den Standpunkt, den sie damals eingenommen haben, kann ich nicht anerkennen.

Um in den wahren Zusammenhang der Frage zu bringen, muß man meines Erachtens den Zustand der bürgerlichen Gesetzgebung und die Auffassung der Kirche gegenüber halten. Es giebt, bemerke ich vorweg, eine zwiefache Auffassung des Verhältnisses der Ehe. Nach der einen steht die Ehe in ihrer Eigenschaft da als Fundamental-Institution der menschlichen Gesellschaft, als die tiefste Basis der staatlichen Zustände. Von diesem Gesichtspunkt aus wird danach getrachtet, das Institut in seiner Würde, in seinem Ernste in aller Weise zu schützen und zu wahren. Ein anderer Gesichtspunkt ist der, von dem aus auf die Individuen gesehen, das Bedürfniß dahin beschränkt wird, die Ehe nur insoweit zu schützen, als durch sie das Glück, das Wohlbehagen der in einer Ehe Lebenden gesichert wird. Ich bin weit davon entfernt, die letztere Auffassung schlechthin als eine unsittliche zu bezeichnen. Es giebt eine ideale Auffassung des Verhältnisses von der Ehe, die im Zusammenhange steht mit derjenigen, deren ich zuerst erwähnt habe. Man sagt, soll die Ehe wirklich das sittliche Fundament des Staates sein, so muß sie sittlich gehalten werden, und wenn die sittliche Würde aus einer Ehe geschwunden ist, so thut der Staat gut, ihre Trennung zuzulassen. Ich halte diese Auffassung für eine lediglich ideale. Ich glaube, daß auf diesem Wege nur die leichtsinnige Eheschließung und die leichtsinnige Ehetrennung gefördert wird. Die Auffassung des Landrechts ist entschieden diejenige, die auf die Individuen mehr sieht, als auf die Institution. Ich bin weit davon entfernt, wie ich dies vor zwei Jahren schon ausgesprochen habe, den Verfassern des Landrechts irgend einen Vorwurf zu machen. Sie waren Kinder ihrer Zeit, sie waren den Strömungen der Zeit unterworfen; sie haben nur das zum Ausdruck gebracht was die Zeit selbst als Inhalt hatte. Daß das Landrecht in der That diejenige Auffassung der Ehe nicht zu seiner Grundlage nimmt, die heute die herrschende ist, meine Herren, das läßt sich sehr leicht erweisen. Ich will keinesweges auf eine Kritik der einzelnen Ehescheidungsgründe eingehen, um diese meine Behauptung zu rechtfertigen. Ich will Ihnen nur zwei Momente anführen: Bekanntlich gestattet das Landrecht die Ehe zur linken Hand. Nun hatte das „Gesetzbuch“ — das schon publizirt, bekanntlich in dieser Form nicht zur Geltung gekommen ist, sondern 2 Jahre später als Landrecht publizirt wurde — das Gesetzbuch hatte eine Bestimmung, die man denn doch damals in allen Stadien, die das Gesetzbuch durchlaufen war, soweit für zulässig halten konnte, daß man sich nicht scheute, sie in das Gesetzbuch aufzunehmen. Es war das die Bestimmung, daß berechtigt sei zum Schließen einer Ehe zur linken Hand derjenige, dem bei seinem Stande oder seinem Amte (denn Königliche Beamte mit Raths-Charakter waren dazu auch berechtigt) die Vermögensverhältnisse nicht gestatteten, eine Ehe zur rechten Hand zu schließen, und das Gesetzbuch bestimmte, daß solche Ehe wieder getrennt werden könne, wenn der Mann zu Vermögen komme. Es ist dies für mich ein unbestreitbarer Beweis, daß die Auffassung, welche die Verfasser des Gesetzbuches hatten, nicht diejenige war, welche in der heutigen Zeit gilt, denn ich halte es für unmöglich, jetzt einen solchen Gesetzes-Vorschlag zu machen. Aber noch ein Anderes. Das Landrecht bestimmt, daß Offiziere und Soldaten zur Eingehung der Ehe einen Konsens von Seiten des obersten Kriegsherrn für die Offiziere, und von Seiten der militairischen Oberen für die Soldaten brauchen, und das Landrecht bestimmt, was auch heute noch nicht aufgehoben ist, daß, wenn solche Ehen geschlossen werden ohne Konsens, nicht etwa, wie man meinen sollte, derjenige, der es gethan hat, aus dem Militair ausscheiden müsse, oder daß ihn die und die militairische Strafe träfe, nein, daß die Ehe nichtig sei. Es wird also das Verhältniß zum Kriegsheere höher gestellt als die Ehe. Ich glaube, wenn ein Vorschlag zu solchem Gesetz in dieses Haus eingebracht würde, er nicht eine Stimme für sich haben würde. Hierin liegt Beweis genug, daß die heutige Auffassung von der Ehe und die vor sechszig Jahren weit von einander verschieden sind. Stellt man nun den Standpunkt, den das Landrecht einnimmt und der von erheblicher Einwirkung auf die Zulassung der Ehescheidungsgründe war, der Auffassung der Kirche gegenüber, so ergiebt sich daraus, meines Erachtens, Folgendes: Es giebt eine Meinung in der Kirche, daß es nur zwei Ehescheidungsgründe, die sogenannten schriftmäßigen Gründe, für die Ehescheidung gebe. Wir haben an dieser Stelle heute gehört, daß diejenigen Geistlichen, welche dieser Ansicht sind, die Gewissenhaften genannt werden; ihnen gegenüber hat man gesprochen von Augendienern, von Heuchlern. Meine Herren! Ich weise dies mit der allergrößesten Entschiedenheit zurück. Es ist dies, wie ich glaube, ein nicht würdiger Angriff auf eine große Zahl, ich glaube auf die Mehrzahl unserer Geistlichen. Es hat in der Kirche seit drei Jahrhunderten zwei Ansichten gegeben und zwar beide Richtungen vertreten von rechtgläubigen Geistlichen, die eine, die strengere, deren ich eben gedacht habe, und die andere, die mildere, die aus der Analogie dieser beiden Ehescheidungsgründe noch andere Ehescheidungsgründe aufstellt und zuläßt. Ich wiederhole es, rechtgläubige Theologen, rechtgläubige Juristen haben in den letzten drei Jahrhunderten diese mildere Ansicht als die richtigere, als die wahre vertheidigt.

Welche Ansicht die richtige sei, darüber steht mir am allerwenigsten ein Urtheil zu; aber ich führe dies an gegen diejenigen, die jetzt die Rechtgläubigkeit allein für diejenigen vindiziren, welche jetzt der strengeren Ansicht folgen. Aber auch die mildere Ansicht ist in zwei Beziehungen nicht so weit gegangen, als das Landrecht. Einmal nicht in der Zulassung einer großen Zahl von Ehescheidungsgründen, die das Landrecht enthält, zum Andern darin nicht, daß dem schuldigen geschiedenen Ehegatten nicht die Wiederverheirathung gestattet wurde, während das Landrecht in dieser Beziehung keinen Unterschied macht. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist die außer der Kirche herrschende Ansicht auch in die Kirche, die des Lebens entbehrte, eingedrungen, und ich glaube nicht, daß das Landrecht, als es publizirt wurde, in der Kirche irgendwie Anstoß erregt hat. Nach den Freiheitskriegen hat sich von Dezennium zu Dezennium das Leben in der Kirche mehr gestärkt, die ernstere Auffassung hat sich in der Kirche geltend gemacht. Zuerst waren es einzelne Geistliche vor etwa 30 Jahren, die ihren Widerspruch laut werden ließen; dieser Widerspruch ist seitdem an Umfang bedeutend gewachsen. Es ist begreiflich, daß dieser Widerstand auch zu einer Zeit, als die Kirche bereits lebendiger war, nur von Einzelnen erhoben worden ist, denn die Mehrzahl der Geistlichen konnte sich durch die unfreie Stellung der Kirche vollkommen gebunden und in diesem Gebundensein beruhigt halten. Sie konnten sich sagen, daß das bürgerliche Gesetz verordne, daß ein Geschiedener zu einer anderen Ehe überzugehen das Recht habe, daß die Trauung der einzig mögliche Weg sei und daß das Gesetz es sei, dem die Kirche sich in ihrer Unfreiheit nicht widersetzen könne, dem sie folgen müsse, und daß das Gesetz über Gewissensbedenken hinwegführe. Aber seitdem die Verfassungs-Urkunde im Art. 15 die Kirche selbstständig und frei gestellt hat, seitdem hört diese Beruhigung auf, und es ist vollkommen begreiflich, daß solche, die vor dem Jahre 1850 kein Bedenken trugen, Ehen einzusegnen, heute diese Bedenken allerdings haben, und man hat es nicht aus der veränderten Zeitströmung herzuleiten. Man könnte sagen, ja, da das Gesetz die Trauung vorschreibe und die bürgerliche Wirkung daran geknüpft sei, so sei doch eben der Geistliche, wenn er diesen Akt zu diesem Zwecke vornehme, vollkommen in seinem Gewissen beruhigt. Aber, meine Herren, die Kirche nimmt nicht blos einen Notariatsakt auf, die Kirche soll ihren Segen ertheilen, und es ist ihr nicht zuzumuthen, ihren Segen da zu ertheilen, wo sie das Verhältniß als ein von der Kirche zu mißbilligendes erachtet. Der Konflikt ist deshalb nach meiner Ueberzeugung ein nothwendiger — es ist ein Konflikt, der nach der Verfassungs-Urkunde eintreten mußte. Seine Lösung ist von der Zeit nicht zu erwarten, es muß dazu gethan werden.

Wie nun aber, wie ist zu helfen? Soll die Kirche der bürgerlichen Gesetzgebung unterworfen werden? Sollte das

geschehen, meine Herren, so würde der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde nach meiner Ueberzeugung auf das Flagranteste verletzt. Es giebt eine Ansicht, die das Gegentheil behauptet, sie sagt: der Artikel 15 wird in Ehren gehalten, aber in Kraft ist er heute noch nicht. Derselbe bestimmt:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Dieser Artikel, sagt jene Ansicht, setzt die noch nicht vorhandene Organisation der Kirche voraus: diejenige Organisation, von der ihre Selbstständigkeit abhängig ist, und durch die ihre Selbstständigkeit bedingt ist.

Ich will vollkommen zugeben, daß die der Kirche erforderliche, aus ihr selbst hervorgehende Organisation gegenwärtig nicht die der Kirche ist; aber von keiner Seite kann geleugnet werden, daß die Kirche gegenwärtig in ihrer Gliederung, in der Handhabung der Disziplin eine Ordnung hat, und die Gegner müßten wenigstens die *faktische* Ordnung zugeben, eine Ordnung, welche die Selbstständigkeit des Art. 15 *möglich* macht und ein Mehreres ist nicht erforderlich zu seiner Anwendung. Wer dies bestreitend dem Art. 15 heute keine Kraft beilegen wollte, der würde auf die sehr bedenklichen Auslegungen der Verfassungs-Artikel zurückkommen, welche wir in einer kurz überwundenen Zeit oft genug gehört und von unserer Seite oft genug bekämpft haben. Soll nun die bürgerliche Gesetzgebung sich der Kirche unterordnen? Ich will ganz davon absehen, in welches unangemessene, wenig würdige Verhältniß der Staat dabei kommen würde; aber es ist aus anderen Gründen vollständig unmöglich. Es steht der bürgerlichen Gesetzgebung nicht *eine* Kirche, es stehen ihr *zwei* Kirchen mit ganz verschiedenen Grundsätzen auf dem Gebiete des Eherechts gegenüber; welcher von diesen sollte sie sich denn unterwerfen? Auch in der evangelischen Kirche haben wir nicht *einen* auf Einigung der Kirche beruhenden Grundsatz auf diesem Gebiete, — wir haben *Meinungen, wechselnde* Meinungen, und wenn wir auch eine sichere, feste Meinung hätten und die bürgerliche Gesetzgebung der evangelischen Kirche angemessen gestalten könnten, wie sollte es denn dann gehalten werden, wenn in der Kirche die Grundsätze wechselten? Soll etwa die bürgerliche Gesetzgebung mit ihnen wechseln? Ich habe in den letzten Tagen noch eines anderen Ausweges gedenken hören: das Richtige würde sein, daß Staat und Kirche sich vereinigten. Ja, wenn das möglich wäre, meine Herren, so wäre es in der That das Wünschenswertheste; wie es aber möglich sein soll, das ist in der That nicht zu fassen. Ich wenigstens wüßte nicht, welches berechtigte Organ Namens der Kirche dabei auftreten wollte, und ich wüßte ferner bei einer solchen Einigung nicht, wie die bürgerliche Gesetzgebung nach der Verfassung des Landes für eine solche Einigung vertreten werden könnte. Ich glaube, dieser Gedanke, aus so edlen Motiven er auch entsprungen sein mag, ist vollkommen unhaltbar; er ist gar nicht zu verfolgen.

Es bleibt sonach nur eben der Ausweg übrig, den ich von meinem Standpunkte aus beklage; er bleibt aber als ein unausweichlicher nur übrig, der Ausweg nämlich, *die Eheschließung selbstständig auf dem bürgerlichen Gebiete zu ordnen.* Es ist oder wäre ein unbegründeter Einwurf, wenn man sagen wollte, die Kirche und der Staat seien auf dem Gebiete des Eherechtes bisher zusammengegangen, es sei dies der Charakter des protestantischen Eherechtes seither gewesen, und dieses Zusammengehen dürfe nicht verlassen werden. Dieser Satz selbst ist richtig, aber sein Schluß ist es nicht; das Zusammengehen ist nur wegen der *Unfreiheit* der Kirche *möglich* gewesen; wäre in früheren Jahrhunderten die Kirche frei gewesen, die Wege beider würden ebenso aus einander gegangen sein, wie sie heute auseinander gehen. Ich halte deshalb den Ausweg, den die Regierung vorgeschlagen hat, für den nothwendig gebotenen, für den nicht abzuweisenden.

Es liegt dem Berichte der Kommission eine Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1857 bei. Der verehrte Redner auf dieser Stelle vor mir hat von einer neueren Phase gesprochen, durch die etwa der Gedanke der Civilehe als eine Neugeburt in das Land gekommen wäre. Ich hätte gewünscht, er hätte, da ihm diese Kabinets-Ordre sehr wohl bekannt ist, an diese *vor zwei Jahren* erlassene Kabinets-Ordre gedacht, um sich solcher Andeutungen zu enthalten, deren wir leider auf diesem Gebiete und auf anderen gegen die gegenwärtige Regierung oft genug gehört haben.

(Sehr wahr! Bravo! rechts.)

In dieser Kabinets-Ordre lautet es ausdrücklich:

„Ihnen, dem Staats-Minister von Raumer, und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ist bekannt, daß nach meiner Ueberzeugung eine völlig korrekte Behandlung der Ehescheidungssachen durch die Kirche erst dann möglich sein wird, *wenn dieselbe durch die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landeskirche nicht ausgeschieden sind,* gänzlich von allen menschlichen Rücksichten befreit sein wird".

(Hört! Hört!)

Ich glaube, dieser Ausspruch, der aus dem Munde Sr. Majestät gekommen ist, ist bestimmt genug.

Die *zweite* Frage, vor der wir stehen, ist die, welche Art der Civilehe einzuführen ist? Die *obligatorische*, kraft welcher zwangsweise für Jeden, der eine Ehe eingehen will, die Nothwendigkeit ausgesprochen wird, vor dem Richter die Ehe zu schließen, und ihm überlassen wird, ob er den Segen der Kirche dazu einholen will oder nicht? Ich nehme keinen Anstand, diesen Weg als den *theoretisch richtigen*, als den *konsequenten* Weg zu bezeichnen; ich nehme keinen Anstand, auszusprechen, daß er einen großen Vorzug vor der *fakultativen* Ehe hat. Der Vorzug besteht darin, daß die Einführung der fakultativen Ehe es ausdrücklich ausspricht, daß Jemand in der Kirche bleiben und dessenungeachtet den Geboten der Kirche den Rücken kehren könne.

(Sehr wahr!)

Ich sehe dies als einen schweren Makel an, den die fakultative Civilehe hat. Ich wollte, es gäbe ein Mittel, sie von diesem Makel zu befreien. Ich kenne keins, aber ich halte die Einführung der obligatorischen Civilehe in unseren Landen für ein Ding der Unmöglichkeit. Es ist nicht zu leugnen, daß ein tiefer Widerwille gegen die obligatorische Civilehe, und zwar nicht ausschließlich in den unteren und ungebildeten Ständen der Bevölkerung durch das ganze östliche Land geht. Kein Gesetz, meine Herren, ist stark genug, diese religiöse und sittliche Ueberzeugung im Lande zu ändern.

Außerdem würde eine unerträgliche Last auf die Schultern des Volkes gebürdet; in der Rheinprovinz, wo die obligatorische Civilehe besteht, ist der Civilstandsbeamte leicht anzutreffen, bei uns fehlt es an solchen Beamten, und es würden weite Wege, viel Zeitverlust, nicht allein in Folge der Trauungen, sondern auch bei Taufen und in Todesfällen — denn es würden die Kirchenbücher überhaupt als Civilstands-Register an die bürgerliche Obrigkeit übergeben — erforderlich und nöthig sein. Man wirft uns in Betreff der Einführungsschwierigkeit das Beispiel der Rheinprovinz entgegen, aber, meine Herren, vergessen wir nicht, wann die obligatorische Civilehe in die Rheinprovinz eingeführt ist. Sie ist eingeführt worden zu einer Zeit, als einmal das kirchliche Bewußtsein entschieden auf einer niedrigeren Stufe stand als heute; sie ist eingeführt worden zu einer Zeit, in welcher Europa in Kämpfen und Krämpfen lag, und sie kam aus der eisernen Hand eines Despoten. Heute in ruhiger Zeit, auf dem Wege der Gesetzgebung sie bei uns einzuführen, das halte ich, an meinem Theil, für ein Ding der Unmöglichkeit.

Der *zweite* Weg wäre der der *Nothehe*. Ich leugne nicht, daß dafür Manches spricht; auf einem so zarten Gebiet soll der Gesetzgeber nicht über das dringende Bedürfniß hinausgehen, und was man auch über die Sache denken mag, ich habe die volle Ueberzeugung: wird die fakultative Civilehe eingeführt, sie wird als Nothehe nur gebraucht werden. In keinen anderen Fällen als in denen, wo die dringende Noth dazu drängt, wird von der fakultativen Civilehe Gebrauch ge-

macht werden. Warum denn, könnte man sagen, wird sie nicht lieber gleich als Nothehe eingeführt? Ich halte dies für vollständig unmöglich deshalb, weil das Gesetz damit der Civilehe einen Charakter aufdrängen würde, der die Vollgültigkeit der Ehe in Zweifel setzen müßte. Sie würde damit das Institut der Ehe selbst wirklich angreifen, angreifen in einem viel höheren Maße, als der Herr Vorredner dies von der Einführung der fakultativen Civilehe behauptet hat. Deshalb bleibt dann eben kein anderer Ausweg übrig als der, den die Staats-Regierung Ihnen vorgeschlagen hat, und ich kann, meine Herren, Sie nur dringend bitten, in der Weise, wie dieser Vorschlag aus der Kommission gekommen ist, ihm Ihre Zustimmung zu geben.

Zum Schluß, meine Herren, möchte ich Ihnen noch eine Bitte vorlegen: es giebt gewiß kein Gebiet wie dieses, auf dem sich die individuelle Ueberzeugung in gleicher Stärke geltend macht. Ich lege Ihnen die Bitte vor, daß Sie eine Eigenschaft sich lebendig gegenwärtig halten, deren der Gesetzgeber und jeder, der Theilnahme an der Gesetzgebung hat, dringend bedarf, und die er sich ernst aneignen muß: die Selbstverleugnung Geben Sie, meine Herren, dasjenige auf, was Sie für das Bessere halten, wenn Sie sich überzeugen müssen, daß Sie dadurch dem Zustandekommen des Gesetzes hinderlich werden würden. Dieses Haus ist nicht der alleinige Faktor der Gesetzgebung, vergessen Sie das nicht, und mit Selbstverleugnung stimmen Sie für das nothwendige Gesetz.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Meine Herren! Ihre Kommission argumentirt so: die Ehe ist eine bürgerliche Institution, sie ist die Grundlage der Familie, eine Grundlage des Staates; auf ihr beruht das Familienrecht und das Eherecht. Der Staat allein darf darüber die Gesetzgebung beanspruchen, nur er allein hat deshalb auch die Bedingungen festzustellen für die Gründung der Familie; wenn er aber das Gesetz giebt, dann muß er auch die Garantie für die Verwirklichung des Gesetzes bieten, er muß daher die erforderliche Mitwirkung zur Schließung der Ehe auch einem Staatsbeamten übertragen: Ferner: die Ehe hat auch eine kirchliche Seite; das Christenthum beherrscht die Ethik, weil die Ehe eine sittliche Institution ist, hat sie also eo ipso auch eine christliche Seite, und dies würde der Fall sein, auch ganz abgesehen von allen positiven Bestimmungen der heiligen Schrift. Was ist daher natürlicher, sagt die Kommission, als daß in früheren Jahrhunderten die Kirche die Gesetzgebung auf diesem Gebiete und die Handhabung dieser Gesetzgebung für sich in Anspruch nimmt, wie es die katholische Kirche noch heute thut. Aber, heißt es drittens, seit die Kirche emanzipirt worden ist von dem Staate, geht Jeder kraft der ihm innewohnenden Lebensgesetze verschiedene Wege. Daraus haben sich Konflikte erzeugt, deren Lösung nothwendig ist. Für diese Lösung giebt es aber nur zwei Wege. Der eine, an sich jedoch unmögliche Weg ist der der Unterordnung des Staates unter die Kirche, der Verzichtleistung auf ein Hoheitsrecht des Staates; der andere Weg ist der der Civilehe. Diese Civilehe bedingt, daß der Staat die Handhabung des Gesetzes auch in Bezug auf die Eheschließung in seine Hand nimmt, der Kirche überlassend, dem Ehebunde auch ihre Weihe zu geben. Aber — und das bitte ich hauptsächlich zu beachten — mit oder ohne kirchliche Weihe, die Ehe des Staates ist eine wahre, volle, der kirchlichen ebenbürtige Ehe.

Das ist in der Kürze die Auffassung, welche die Kommission, wie sie sagt, sich klar gemacht hat bei Beurtheilung des Gesetz-Entwurfes. Ich meinerseits argumentire anders. Gewiß ist die Ehe die Grundlage der Familie, aber sie ist mehr als eine bürgerliche Institution, ebenso wie die Familie sehr viel mehr ist, als ein bürgerliches Institut. Sie ist auch mehr als eine sittliche Institution; sittliche Institution war auch die Ehe unserer Altvordern in vorchristlichen Zeiten. Es ist die wahre christliche Ehe wesentlich ein religiöses Verhältniß. Wer eine Ehe schließt, der begeht dadurch nicht einen bürgerlichen Akt mit einer kirchlichen Seite, sondern er begeht im eminenten Sinne des Wortes eine religiöse Handlung; er begeht so gewiß eine religiöse Handlung, als der Empfang eines Sakramentes eine religiöse Handlung ist. Sonach schließe ich: der Kern, das Wesen und das innerste Heiligthum der Ehe liegen auf dem Gebiete der Kirche, und nur die rechtlichen äußeren Beziehungen, die Rechtsfolgen, die sich an das eheliche Verhältniß und an die Gründung der Familie anlehnen, fallen in das Gebiet des Staates. Der Staat kann darüber gar nicht hinausgehen. Er kann keine Gesetze geben, wodurch er die Ehe auf anderen Grundlagen ausbaut, als auf der Grundlage der Kirche, oder sein Gesetz ist dem innersten Wesen nach wirkungslos, und deshalb behaupte ich, gegenüber der Argumentation Ihrer Kommission, daß der Weg, den die Kommission als den einzig möglichen zur Lösung des Konfliktes hingestellt hat, der Weg der Civilehe, der an und für sich unmögliche Weg ist, insofern man das Ziel im Auge hat, mit der Civilehe eine wahre Ehe einzusetzen. Die Civilehe des Staates ist immer nur das Matrimonium im Sinne der Alten, gewissermaßen ein gesetzlich geordnetes Konkubinatsverhältniß.

(Unruhe rechts. Bravo! links.)

Meine Herren! Der Standpunkt, den ich als den meinigen angedeutet habe, glaube ich, kennzeichnet sich sehr leicht. Ich denke, er ist in den wesentlichen Grundzügen der der katholischen Auffassung. Schwerer ist es, den Standpunkt zu charakterisiren, den der Regierungs-Entwurf und Ihre Kommission eingenommen haben. Es liegt von vornherein der Gedanke nahe, als sei dies der Standpunkt des Code Napoleon. Die obligatorische Ehe würde dann die Civilehe des Code decken, die fakultative Ehe aber einen Theil davon darstellen. Ich glaube jedoch, dies ist nicht richtig, das Muster trifft nicht. Bei der Abfassung des Code hat wohl die katholische Auffassung von der Ehe und ihrer doppelten Beziehung vorgeschwebt. Man hat die Kompetenzen trennen wollen, man hat den bürgerlichen Theil aus dem Gesammtverhältnisse der Ehe herausgesezirt, und hat daraus die Civilehe gebildet. Man ließ dann dem einzelnen Menschen die Wahl, ob er sich mit dem bürgerlichen Theile begnügen, oder ob er auch den kirchlichen Akt hinzufügen, und damit das ganze Verhältniß einer wahren Ehe eingehen wolle. Hinsichtlich der bürgerlichen Ehe betrachtete sich der Staat als den Gesetzgeber und als den Vollstrecker des Gesetzes, aber das kirchliche Gebiet ignorirte er vollständig. Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich von der Auffassung des Code in zwei Beziehungen: einmal insofern, als er in der Konsequenz nicht so weit geht, wie der Code — er geht nicht bis zur obligatorischen Ehe — zum Anderen aber insofern, als er im Prinzipe weiter geht als der Code. Der Entwurf trennt nicht die bürgerliche Seite von der kirchlichen, er ignorirt nicht die kirchliche Seite, sondern indem er bestrebt ist, eine wahre Ehe zu setzen, greift er die Ehe in ihrer Gesammtheit.

Wenn es richtig ist, daß die vor dem Richter geschlossenen Ehen, wie es einer der Paragraphen des Gesetzes sagt, eine wahre Ehe ist, dann ist die kirchliche Weihe, wenn sie hinzukommt, nur ein Schein ohne Wesen. Diese Auffassung hat, wie gesagt, der Gesetzgeber aus dem Code nicht gelernt, wir werden also die Quellen anderswo zu suchen haben, und brauchen deshalb nicht in das Ausland zu gehen. Ich glaube, die Quelle liegt mitten auf dem Gebiete des Protestantismus. Einer der Reformatoren stellt, im Gegensatz zur Auffassung der katholischen Kirche, wonach die Ehe ein Sakrament ist, den Satz hin: die Ehe ist ein weltlich Ding Als Konsequenz dieses Satzes konnte sich allerdings in nächster Folgerung die Abtretung der Gesetzgebung über die Ehe von Seiten der Kirche an den Staat herausstellen, und die Folge ist auch ziemlich bald eingetreten. Eine weitere Konsequenz aus diesem Vordersatze war die, wonach die Jurisdiction über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, sowie über deren Scheidungen von dem geistlichen Richter an den weltlichen Richter überging, und ich kann leider auch die Konsequenz nicht in Abrede stellen, wenn man jetzt noch einen Schritt weiter geht und sagt: auch die Schließung der Ehe sei Sache des Staats; dadurch ist allerdings das ganze eheliche Verhältniß säkularisirt. Sie reden nun von einer bürgerlichen Ehe, und in gewissem Sinne, muß ich zugeben, ist sie es, aber auf welcher Basis? Als vor zwei Jahren ein Ehescheidungsgesetz-Entwurf in dieses Haus eingebracht wurde, da nannte man ihn Entwurf eines bürgerlichen

Gesetzes über die Ehescheidung. Ich habe damals den Beweis angetreten, und ich dächte, ich hätte ihn auch geführt, daß es sich eigentlich nicht um bürgerliches Recht handelte, sondern um evangelisches Kirchenrecht in Gestalt des bürgerlichen Rechtes. Freilich, damals war das Kirchenrecht mehr im Sinne der strenggläubigen Richtung aufgefaßt. Auch heute kommt der Gesetz-Entwurf im schlichten bürgerlichen Kleide, aber das hindert nicht, daß der Grundgedanke des Gesetzes ebenfalls eine protestantische Auffassung von der Ehe spiegelt, und dieser **Grundgedanke ignorirt** nicht blos die Auffassung der katholischen Kirche, nein, er **negirt** dieselbe den sechs Millionen Katholiken ins Gesicht hinein, und die Kommission fügt zur Negation den Hohn, indem sie auf eine der ersten Seiten hinschreibt: was ist natürlicher, als daß vor Jahrhunderten die Kirche die Ehe für sich in Anspruch nahm, wie es die katholische Kirche noch heute thut.

(Ruf: Kein Hohn, sondern Thatsache!)

Thatsache ist es, ja, aber dann hätte man auch die Thatsache, die man anführt, zu **berücksichtigen** gehabt bei der Gesetzgebung.

So viel über die Auffassungen hinsichtlich der Grundsätze. Ich will mir nun erlauben, noch einige Bemerkungen von mehr praktischem Standpunkte aus hinzuzufügen. Weshalb ist das Gesetz für nothwendig befunden worden? Die Kommission sagt uns, es sei ein unerträglicher Zustand des Zwiespaltes eingetreten, und sie weist hin auf die gemischten Ehen, auf die Braut-Examen, die hier und da vorkämen, und auf die Schwierigkeiten, die sich bezüglich der Wiederverheirathung Geschiedener herausgestellt haben. Ich glaube wirklich, was die beiden ersten Punkte anbetrifft, so sind sie lediglich zur Gesellschaft aufgeführt, damit der Dritte nicht ganz allein dastehe,

(Heiterkeit)

denn ein Beweis ist nicht beigebracht, daß auf diesem Gebiete sich irgend welche tiefeingreifende Schwierigkeiten erhoben haben. Was aber die Wiederverheirathung Geschiedener angeht, so sind allerdings 900 Konflikte aus dem Jahre 1858 hervorgehoben worden; ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß alle diese Konflikte zwischen Ehegatten und **Konsistorien** geschwebt haben, und daß keine einzige Beschwerde dabei ist, die von katholischen Eheleuten ausgegangen wäre; also auf der Seite der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen liegt auch nach dieser Richtung hin kein Konflikt vor.

Fasse ich nun das Bedürfniß, wie es sich ausschließlich innerhalb der evangelischen Kirche gezeigt hat, ins Auge, dann fragt sich, welche Mittel sich bieten, um den Schwierigkeiten abzuhelfen. **Ein** Mittel bieten, meine Herren, die Bestimmungen des Titels 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes. Heben Sie einen Theil der jetzt vorhandenen Ehescheidungsgründe auf, so wird wahrscheinlich doch die Folge sein, daß die Fälle, in denen die Wiederverheirathung in Widerspruch mit dem Gesetze kirchlicherseits verweigert wird, sich vermindern werden. Beachten Sie ferner die jüngst vom Oberkirchenrath erlassene Verfügung, wodurch derselbe die Entscheidung darüber, ob im gegebenen Falle die Wiedertrauung zu verweigern, von den Konsistorien an **sich** gezogen hat, so ist, glaube ich, die Aufforderung nicht unberechtigt, man möge doch jetzt noch ein oder ein paar Jahre warten, um vorab zu sehen, wie sich die Zahl der Trauungsverweigerungen denn im Jahre 1859 und in dem Jahre 1860 stellen werde. Ich bin überzeugt, es werden sich viel weniger Fälle ergeben als im Jahre 1858. Allerdings mögen immer noch Schwierigkeiten bleiben, die einer Lösung bedürfen, indessen dann, dächte ich, sollte man diese Fälle ganz konkret ins Auge fassen und als **Ausnahmen** von der Regel behandeln, als Ausnahme wie das Gesetz von 1847 die Trauung der Dissidenten als Ausnahme behandelt hat. Wir haben aber dieser wenigen Fälle wegen keine Veranlassung, die tausendjährigen Ueberzeugungen und Sitten der christlichen Deutschen Nation jetzt — im Prinzipe wenigstens — zu opfern. Sonach bin ich gegen Titel 1. dieses Gesetzes.

(Bravo! links.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Prittwitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Prittwitz:** Ich würde, meine Herren, glauben, meiner parlamentarischen Pflicht nicht zu genügen, wollte ich, wenn ich auch im Verlaufe meines Vortrages Veranlassung haben werde, auf die Meinungen und Ansichten meiner geehrten Herren Vorredner noch näher zurückzukommen, nicht schon jetzt beim Beginn meines Vortrages wenigstens einige der Hauptpunkte beleuchten, welche von denselben von einem Standpunkte aus, den ich nicht ganz theilen kann, dem **Prinzipe** der Gesetzesvorlage, zum Vorwurf gemacht worden sind. Der Herr Abgeordnete für Naugard fürchtet vor Allem durch den Gesetz-Entwurf einen völligen Bruch des Staates und der Kirche, die Trennung Beider, die ich, könnte sie in dem Maße eintreten, mit ihm für eine traurige halten müßte. Meine Herren! Ich glaube aber, der Herr Abgeordnete für Naugard kann sich beruhigen; die Kirche wird von dem Staate niemals völlig getrennt werden können. Die vollkommene Trennung Beider von einander ist in der That ein Unding und wer, meine Herren, hätte, wenn sie wirklich möglich wäre, die Veranlassung dazu gegeben? Der Staat oder die Kirche? Doch wohl diejenigen, die durch eine zu schroffe und starre religiöse Richtung den Staat genöthigt haben, daß er seine Würde und seine Rechte der Kirche gegenüber wahren zu müssen geglaubt hat.

(Sehr richtig!)

Ich gebe daher dem verehrten Herrn Abgeordneten für Naugard wohl mit einigem Recht dasjenige zurück, was er in dieser Beziehung denen, die die Gesetz-Vorlage vertheidigen, entgegengehalten hat.

Der Herr Abgeordnete für Ahaus ist noch weiter gegangen, und insbesondere **eine** Aeußerung desselben glaube ich mit Stillschweigen nicht übergehen zu dürfen. Er hat uns gesagt, die Einführung der Civilehe nach der Gesetz-Vorlage habe nichts als ein gesetzlich geordnetes Konkubinat zur Folge. Ich darf wohl fragen, meine Herren, können wir der Staats-Regierung, die den Gesetz-Entwurf vorgelegt hat, zutrauen, daß sie die Möglichkeit eines solchen Zustandes aus den Augen gelassen, und sind wir nicht versichert, daß sie, wenn wir ihr dies **nicht** zutrauen, dann bei auch nur ähnlichen Befürchtungen die Vorlage nicht gemacht haben würde?

Ich möchte den geehrten Herrn Abgeordneten auch auf die Geschichte verweisen, damit er sich erinnere, daß vor dem sechszehnten Jahrhundert schon Ehen nicht vor dem Pfarrer geschlossen wurden. Die seitdem durch Kirche und Sitte festgehaltene Einsegnung durch die Kirche hat so tief in dem Geiste des Volkes Wurzeln geschlagen, daß es beklagenswerth genug ist, wenn wir jetzt dazu übergehen müssen, sie zu modifiziren. Ich, meine Herren, will vor Allem hier gleich bemerken, ich bin kein Enthusiast für die Civilehe, ja, ich fühle auch nicht die geringste Sympathie für dieselbe. Auferzogen in der Idee von der Heiligkeit der Ehe, großgewachsen in der Ueberzeugung, daß das Volk, wie es nur einen Gott, einen Glauben an das höchste Wesen, einen König hat, es auch nur eine Ehe, die an Gottes Altar geschlossene, durch den Segen der Kirche geweihte Ehe haben könne, ist diese Ueberzeugung so tief in mir festgewurzelt und so sehr in jede Faser meines innersten Menschen eingedrungen, daß ich für meine Person nun und nimmermehr mich entschließen würde, einen Ehebund lediglich und allein durch eine Erklärung vor dem Richter zu schließen. Ich würde glauben, mich an meinem Gott, an meinem Glauben, an meiner Religion und an allen den christlichen und deshalb echt Preußischen Traditionen zu versündigen, die ich von meinen Voreltern ererbt, und die ich unverletzt und makellos auf meine Nachkommen zu übertragen, für eine Kindes-, eine Ehren- und eine Gewissenspflicht ansehe. Ich rühme daher auch nicht all den Weihrauch, den der Bericht Ihrer Kommission der Civilehe im Allgemeinen streut; ich theile namentlich nicht die Ansicht, daß es auf die **Civilehe** paßt, wenn in dem Berichte gesagt ist, sie habe eine tiefe sittliche Bedeutung, sie beruhe auf einem ethischen Prinzipe, sie sei bestimmt, den Menschen zu Gott zu führen — das sind Bezeichnungen, meine Herren, die nach meiner innersten Ueberzeugung lediglich und allein der an dem Gottesaltar geschlossenen Ehe zukommen.

Wenn ich aber dennoch, meine Herren, so schweren Bedenken, so tief gewurzelten Ueberzeugungen gegenüber, wenn ich mit mehreren meiner Freunde dennoch, sage ich, in dem

vorliegenden Falle der Staats-Regierung unsere Mitwirkung bei Einführung der Civilehe nicht versagen zu dürfen glaube, so werden Sie sich sagen müssen, daß nur die allerreiflichste Erwägung und die allergewichtigsten Gründe uns zu einem solchen Entschlusse bestimmen können. Diese Gründe in aller Kürze, aber auch in aller Offenheit Ihnen darzulegen, das ist die Aufgabe, die ich in diesem Augenblick in meinem und meiner politischen Freunde Namen zu erfüllen habe.

Wir erkennen vor Allem an, meine Herren, daß zwischen Staat und Kirche ein Konflikt besteht; wir erkennen an, daß der Staat ins Mittel treten muß, um denjenigen seiner Staatsbürger, denen er das Recht gewährt, durch die Ehe eine Familie zu begründen oder zur zweiten Ehe zu schreiten, zu ihrem Rechte zu verhelfen und sie darin zu schützen, wenn es ihnen von der Kirche verkürzt und verkümmert wird.

Wir erkennen endlich an, daß dieser Konflikt unerträglich geworden, gleich unheilvoll für die Kirche, wie für den Staat, ungleich unheilvoller noch, ließe man ihn noch länger bestehen. Deshalb, meine Herren, sind meine Freunde und ich bereit, die Staats-Regierung in der Lösung dieses Konflikts zu unterstützen. Lassen Sie mich hierbei gleich noch einigen Einwendungen begegnen, die von den Gegnern der Behauptung, daß der Konflikt ein unerträglicher sei, gemacht werden.

Man begegnet im Lande und auch wohl hier, in diesem hohen Hause, vornehmlich zweien Haupt-Ansichten: die einen fordern Alleinherrschaft der Kirche auf dem ehelichen Gebiete um jeden Preis, auch mit Unterordnung des Staates unter die Kirche; die anderen wollen dies nicht — sie vindiziren dem Staate gewisse Rechte neben der Kirche und wollen, daß er sie geltend mache, sobald die Kirche auf das staatliche Gebiet übergreift. Zu der letzteren Ansicht zählen meine Freunde und ich. Die Vertreter der ersteren Ansicht wenden nun ein, es sei ja kein Konflikt mehr vorhanden — wir haben diese Ansicht heute auch von dem geehrten Mitgliede für Naugard vertheidigen hören — denn, so sagen sie, es sei ja für die Juden und Dissidenten im Staate durch das Gesetz vom Jahre 1847 gesorgt und für die übrigen Staatseinwohner sorge das bekannte jüngste Cirkular des Ober-Kirchenraths, diese Einwendungen aber sind in der That nicht stichhaltig. Ich frage, was sollen denn diejenigen Christen machen, die, nachdem ihnen die Trauung von dem Geistlichen verweigert worden, nicht aus der Kirche ausscheiden wollen? Sollen sie schlechter gestellt sein, als die Juden und Dissidenten? oder sollen sie gezwungen werden, aus der Kirche auszuscheiden, ohne daß sie doch selbst ihr Bekenntniß aufgeben wollen? oder endlich sollen sie, wenn sie aus ihrer Kirche nicht ausscheiden wollen, gezwungen sein, ein verödetes häusliches Leben zu führen? Meine Herren! Ich glaube, das hieße in dem Verlangen denn doch zu weit gehen!

Auch das Cirkular des Ober-Kirchenraths entscheidet nicht. Sind nicht die Mitglieder dieser Behörde und ihre Ansichten zu jeder Zeit wandelbar? Darf sich der Gesetzgeber auf dergleichen Eventualitäten einlassen? Wenn es aber auch in der That richtig wäre, was behauptet wird und was ich nicht so bestimmt hinstellen möchte, daß nach diesem Erlaß des Ober-Kirchenraths die Trauungsweigerungen auf ein Minimum zusammenschrumpfen würden, so könnte das doch nur die Folge haben, daß jährlich statt tausend Trauungsweigerungen, nur etwa zehn oder zwanzig vorkommen würden, — meine Herren, mit unserem Willen sollen auch diese Zehn nicht in ihrem Rechte gekränkt werden.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

(Murren links.)

Der Staat ist auch diesen Zehn Gerechtigkeit schuldig. Er ist schuldig, ihre Rechte zu wahren, wenn sie von anderer Seite verkümmert werden.

(Bravo! rechts.)

Ein zweiter Einwand ist der: der Konflikt bestehe nicht zwischen dem Staate und der Kirche, sondern in der Kirche allein; man möge doch der Kirche überlassen, diesen Konflikt innerhalb ihres Gebiets auszukämpfen. Meine Herren! Das heißt, die Augen vor den Thatsachen verschließen, das heißt, die Omnipotenz der Kirche gegenüber dem Staate und die Hierarchie der Geistlichen gegenüber den Staatsbürgern proklamiren und sie zu Richtern setzen, nicht blos über die Gewissen, sondern auch über die Rechte der Staatseingesessenen.

(Stimmen rechts: Sehr wahr!)

Einem solchen Zustande kann ich um so weniger das Wort reden, als wir in einem befreundeten Nachbarstaate zur Genüge den Beweis geführt sehen, wie weit und wohin die Omnipotenz der Kirche führt. Nur das Eine kann man zugeben, das nämlich: der Konflikt in der Kirche ist Veranlassung geworden zu dem Konflikt zwischen Staat und Kirche.

(Sehr richtig!)

Endlich, meine Herren, wird ferner eingewendet, der gegenwärtige Zustand sei lediglich ein Uebergangsstadium. Diese Ansicht ist insbesondere im vorigen Jahre in diesem Hause bei der Petition einer separirten Drews vom früheren Herrn Kultus-Minister gemacht worden. Meine Freunde und ich täuschen uns nicht einen Augenblick über den Zielpunkt eines solchen Uebergangsstadiums. Es könnte nur dahin führen, den gegenwärtigen Zustand zu generalisiren, nur dahin führen, daß, anstatt jetzt 900 bis 1000 Trauungsweigerungen im Jahre vorgekommen sind, künftighin vielleicht 10,000 vorkommen würden, und daß dann die Kirche, allerdings mit mehr Grund als heute den dadurch Verletzten gegenüber sagen würde: „was wollt ihr denn, wir sind in unserem Rechte," — und diesen Zustand wollen wir eben vermeiden.

Fragt man nun, wie ist der Konflikt zu lösen, so kann man sich, meine Herren, nur zwei Mittel als möglich denken: entweder Zwang gegen die sich weigernden Geistlichen, oder Civilehe. Ich verhehle hierbei nicht, daß ich lange die auch im Lande sehr vielfach verbreitete Ansicht getheilt habe, daß der Zwang gegen die Geistlichen zu einem gedeihlichen Ende führen könnte. Ich bin durch die Verhandlungen in der Kommission eines Anderen belehrt worden; nur die Ueberzeugung halte ich heute noch fest, daß, hätte man zu der Zeit, als der Konflikt entstand, die Nachsicht nicht so weit ausgedehnt, als geschehen ist,

(sehr richtig!)

dem Preußischen Vaterlande die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzes erspart worden wäre!

(Lebhaftes Bravo! Sehr wahr!)

Es genügt mir also, meine Herren, anzuführen, daß, nachdem die Staats-Behörde zu erkennen gegeben hat, daß die oberste Kirchen-Behörde — und nur diese könnte es — die Geistlichen aus Gewissensrücksichten nicht zwingen wolle oder könne, der Zwang als Mittel zur Lösung des Konfliktes durchaus fortfällt. Es bleibt also einzig und allein die Civilehe übrig, und diesen erwiesenen Umstand habe ich von diesem Platze aus ganz besonders hervorzuheben; es giebt keinen anderen Ausweg aus diesem traurigen Konflikt.

Meine Freunde und ich werden deshalb auch hierbei die Regierung unterstützen. Es bestimmen uns dazu aber auch noch folgende Erwägungen. Einmal, meine Herren, die Thatsache, daß die Civilehe bereits in anderen Ländern, und zwar ohne besonders hervorgetretene moralische Nachtheile, ja daß sie bereits in einem Theile unseres Vaterlandes besteht, und sogar in gewissen, über das gesammte Vaterland vertheilten Schichten der Bevölkerung Geltung hat, so daß es sich also nicht eigentlich um Einführung, sondern nur um Ausdehnung eines bereits eingeführten Instituts handelt.

Wir werden ferner deshalb die Regierung unterstützen, weil die Civilehe auch der Kirche die ihr in der Verfassung zugewiesene Selbstständigkeit in gewisser Beziehung läßt, denn sie fordert von der Kirche nicht, daß sie ihre Ueberzeugungen denen des Staates unterordne, sondern sie läßt der Kirche ihren kundgegebenen Willen unangefochten bestehen.

Endlich, meine Herren, bestimmt uns auch die Erwägung dazu, daß die Civilehe in der Theorie nicht gegen das Christenthum streitet. Ich berufe mich hierbei auf eine Autorität, die

auch den Herren auf jener Seite (von Blanckenburg rc.) als vollgültig gewiß erscheinen wird: es ist die des Präsidenten von Gerlach. Ich werde mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten einige wenige Zeilen aus der Rede des Herrn von Gerlach in den Verhandlungen der früheren ersten Kammer vorlesen. Derselbe sagt in der Sitzung vom 5. Oktober 1849:

„An sich, das muß ich den Gegnern zugeben, ist die Civilehe etwas Unverfängliches, etwas namentlich gegen das Christenthum nicht Streitendes. Die Civilehe ist das Recht des gesammten Mittelalters, damals galt der Satz, daß die Ehe durch bloße Einwilligung geschlossen wurde, wiewohl die Trauung allgemein üblich war und sogar durch kirchliche Rügen erzwungen wurde."

Meine Herren! (gegen den Abgeordneten von Blanckenburg gewendet) Wenn Sie diese Autorität nicht bezweifeln, wie kann man, wie kann namentlich das verehrte Mitglied für Naugard dann noch davon sprechen, daß der Staat durch die Einführung der Civilehe „religionslos" würde.

(Hört! Hört!)

Die religiöse Sitte der kirchlichen Einsegnung auf dem Gebiete der Ehe ist, wie ich schon gesagt habe, auch mir durch und durch und nicht minder heilig, als irgend Jemandem in diesem Hause; aber wer hat denn dazu beigetragen, daß diese heilige Sitte jetzt modifizirt werden muß? Ist es nicht die Saat, die die Anhänger jener schroffen Richtung gesäet haben, und deren Frucht zu erndten das Land jetzt leider vielleicht genöthigt sein wird?

(Sehr richtig! Bravo!)

Zur Unterstützung der Regierung bestimmt uns ferner auch die Erwägung, daß wir unsere persönlichen Antipathieen gegen die Civilehe als Mitglieder dieser gesetzgebenden Versammlung dem staatlichen Interesse unterzuordnen haben.

(Bravo!)

Endlich aber und vor Allem, ich betone dieses Moment, legen wir Gewicht darauf, daß die Einführung der Civilehe bereits in der Verfassung angeordnet ist.

(Bravo!)

Ich kann es beklagen, wie Sie, meine Herren, dies aus meinen Eingangsworten bereits entnommen haben werden, daß dieser Artikel in der Verfassung steht; ja, ich wünschte, er stände nicht darin, aber er steht nun einmal zur Zeit und noch unangefochten in derselben, und meine Freunde und ich halten uns nicht für berechtigt, die Staats-Regierung jetzt, wo sie in Befolgung und in Ausführung dieser Verfassungs-Bestimmung mit dem gegenwärtigen Gesetz an uns herantritt, im Stich zu lassen und ihr unsere Unterstützung zu versagen.

(Bravo!)

Wir sind der Ansicht, daß dies mit unserem auf die Verfassung geleisteten Eid nicht vereinbar ist.

(Bravo!)

Die Frage, „ob" die Civilehe einzuführen, ist also für uns durch die Verfassung entschieden, zumal auch ein Erlaß der Krone sich noch nach Emanation der Verfassung, wie Sie aus dem Bericht ersehen, für die Civilehe als das einzige Auskunftsmittel ausgesprochen hat, welches aus dem Konflikt herausführen kann.

Es kann sich also jetzt nur noch um die Frage für uns handeln: welche Art, welche Form der Civilehe soll gewählt werden? Ich erkläre nun von vornherein, meine Herren, daß ich diejenige Form, die lediglich als das nothwendige Auskunftsmittel gegen den jetzigen Zustand anzusehen ist, und die die Grenzen des gerade vorliegenden Bedürfnisses nicht überschreitet, als die ersprießlichere ansehen würde. Ich will mich in diesem Stadium der Debatte noch nicht speziell über die einzelne und namentlich die zu wählende Form der Civilehe auslassen; ich werde mir das allenfalls vorbehalten können bis zur Diskussion über die §§. 1 und 2, aber ich will hier doch kurz bemerken, daß ich, da doch immer nur die bürgerliche Seite der Ehe durch Civilehe geregelt werden kann, die Form mag nun fakultative Ehe oder Nothehe sein, nächst der Nothehe eventuell die fakultative Form des Regierungs-Entwurfs am entsprechendsten ansehe; denn auch dieser hält sich noch innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses. Ich hoffe dabei zuversichtlich, daß der Sinn im Volke, der Gedanke, der jetzt noch Gottlob in der großen Mehrheit unseres Volkes lebendig ist, daß der Segen der Kirche bei jeder Ehe doch die Hauptsache ist, und daß an Gottes Segen eben Alles gelegen ist; ich sage, ich hoffe, daß dieser Gedanke, meine Herren, dem Einzelnen nur und in den seltenen Fällen, wo ihm die kirchliche Trauung verweigert ist und wo ihn sein Gewissen dazu drängt, zur Eheschließung vor dem Richter veranlassen und ihm nicht gestatten wird, leichtfertig und ohne Noth den Segen der Kirche von sich zu weisen.

Lassen Sie mich, meine Herren, noch einen kurzen Blick auf die Bedeutung der Einführung der Civilehe werfen. Diese Einführung heißt nichts Anderes, als: die Staatsgewalt lehnt die Verwirrungen und Verwickelungen, die auf dem Staatsgebiete ihr durch die Kirche und deren Diener bereitet werden, von sich ab und schiebt sie denjenigen zu, die diese Verwickelungen ihr auf dem staatlichen Gebiete bereitet haben.

(Sehr richtig!)

Dieses Recht der Staatsgewalt glauben meine Freunde und ich nun eben anerkennen zu müssen; mögen aber auch die Bekenner einer strengeren religiösen Richtung — ich will nicht sagen schrofferen — mögen auch diese uns jetzt oder dereinst nicht verdammen; — wir haben eine Indemnität für unser Votum zu fordern, wenn wir jetzt in die Lage gebracht sind, neben der heiligen Sitte der Väter auch eine weltliche Eheschließung zuzulassen. Die Verantwortung dafür fällt auf diejenigen zurück, die den Frieden zwischen Staat und Kirche gestört und den auf andere Weise unlösbaren Konflikt hervorgerufen und heraufbeschworen haben.

(Lebhaftes Bravo.)

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Graf von Renard hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Renard**: Der Titel des uns vorliegenden Gesetz-Entwurfes heißt: „Gesetz-Entwurf über das Eherecht". Mir ist die Ehe eine heilige, durchaus religiöse Institution; als solche hat sie nichts gemein mit den bürgerlichen Folgen derselben, nichts gemein mit den wechselseitigen geldlichen Verpflichtungen und Berechtigungen. Ich bin Katholik, meine Herren, mir ist die Ehe ein Sakrament. Gottes Segen und der Kirche Segen sind mir das Kriterium der Ehe. Das Preußische Landrecht spricht zwar auch von Ehe, allein mit so viel Fleiß, Wissen und Geist es auch verfaßt sein mag, mir ist es keine Autorität, nicht in sprachlicher Beziehung — denn Definitionen sind bekanntlich des Landrechts stärkste Seite nicht — noch weniger in kirchlicher Beziehung, denn das Landrecht ist religionslos.

(Heiterkeit.)

Ich will damit keinen Tadel des Landrechts aussprechen, ich konstatire blos eine Thatsache.

Gottes Segen allein vermag die in Körper und Seele so innig Verbundenen so zu kräftigen, daß sie im Stande sind, Leid und Freude, Lust und Last dieses Verhältnisses zu tragen bis ans Ende, bis in die äußersten Konsequenzen! Der Staat vermag dies nicht. Das Gesetz kann dem Staatsbürger ein Cohabitationsrecht geben, das Gesetz kann versuchen, die bürgerliche Ehre der also Verbundenen zu retten, das Gesetz kann den einen Theil zwingen, den anderen zu ernähren, das Gesetz kann den Kindern volles Erbrecht geben — eine Ehe schließen kann es nicht! Nennen Sie dieses Gesetz Cohabitationsrecht, nennen Sie es Erbrecht, nennen Sie es nicht Eherecht! Ich stelle in dieser Beziehung kein Amendement; bei der gegenwärtigen Majorität habe ich nicht die Hoffnung, es durchzubringen. Allein meine Ueberzeugung will ich wahren, und deshalb spreche ich sie an dieser Stelle aus.

Bei jedem neuen Gesetze lege ich mir zwei Fragen vor: ob es nothwendig und ob es nützlich und zweckmäßig sei. Was zunächst die Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetz-Entwurfes betrifft, so will ich diese Nothwendigkeit der Uebersicht wegen in eine äußere und in eine innere theilen. Die äußere Nothwendigkeit wird nachzuweisen versucht durch die nothwendige Einheit der Gesetzgebung in einem so wichtigen Gegenstande. Es wird gefolgert, die westlichen Provinzen haben die Civilehe, folglich müssen wir sie auch haben, weil sonst diese Einheit verloren geht. Der Vergleich und die Schlußfolgerung ist insofern nicht richtig, als die Rheinlande etwas ganz Anderes haben, als was uns die Gesetz-Vorlage bringt; sie haben nämlich die obligatorische Civilehe; es ist auch insofern nicht richtig, als ich die Konsequenz nicht anerkennen kann. Denn eben so gut man uns jetzt sagt, wir müssen in dieser Beziehung nach dem Rheinlande uns richten, würde man uns auch sagen können, die Rheinlande haben den Code, wir müssen das Landrecht fallen lassen und den Code annehmen. Uebrigens würde dies der jetzigen Meinung von Majorität auch nicht adäquat sein. — Die Nothwendigkeit der Civilehe würde nachzuweisen sein, wenn behauptet würde, daß die Priester beider Kirchen die Kirchenbücher nachlässig oder betrügerisch geführt hätten. Das behauptet aber Niemand, im Gegentheil, wir Alle werden anerkennen, daß die Diener beider Kirchen die Kirchenbücher musterhaft geführt haben. Ich habe dafür auch Beweise; Erbschafts-Prozesse in Folge mangelhaft geführter Kirchenbücher sind bei uns sehr selten; Identitäts-Prozesse kommen bei uns fast gar nicht vor. Beide Sorten Prozesse sind aber in Frankreich, wo Civilstands-Register existiren, sehr häufig. Einzelne Fälle von Unregelmäßigkeit dieser Bücher werden bei den Civil-Registern nicht seltener vorkommen, als bei den Kirchenbüchern. Das äußere Bedürfniß wird nachzuweisen gesucht durch die Menge derer, welche den Verbindungswunsch in sich tragen, und unverbunden im Staate herumziehen.

(Heiterkeit.)

Aus dem Munde des geehrten Herrn Kultus-Ministers habe ich aber in der Kommission gehört, daß der Ober-Kirchenrath diesem Bedürfnisse zum großen Theil schon abgeholfen hat; ich habe aus seinem Munde gehört, daß die Zahl derer, welche durch den Ober-Kirchenrath nicht verbunden worbunden sind, sich nur in die Hunderte belaufen und nicht in die Tausende. Ueberdies steht aber auch nirgends fest, daß solche Paare, welche der Ober-Kirchenrath nicht verbunden hat, durch die Civilehe wirklich verbunden werden könnten; es können ihnen Hindernisse entgegenstehen, welche auch die Civilehe nicht beseitigt, als: zu jugendliches Alter, nicht genügend nachgewiesene frühere Scheidung. Wenn ich glaube, damit das äußere Bedürfniß des Gesetzes widerlegt zu haben, so komme ich auf das innere, welches etwas mehr Berechtigung zu haben scheint. Es wird gesagt, der Staat befinde sich hier in einem Konflikte mit der Kirche und müsse um jeden Preis suchen, diesen Konflikt zu lösen. Ich halte diesen Satz nur für halb wahr. Der Konflikt, in welchem allenfalls der Staat mit der Kirche liegt, ist ein secundairer; die Kirchen sind untereinander in Konflikt gerathen, und der Staat mengt sich hinein. Ich muß mir, um dies zu beweisen, eine kurze historische Digression erlauben.

(Oho! rechts.)

Meine Herren! Ich werde versuchen, sie im Lapidarstyl zu halten, um Sie nicht zu ermüden.

Das Bestreben der Neuzeit geht unstreitig dahin, jede Autorität, die kirchliche sowohl, als die weltliche zu untergraben und zu schwächen.

(Oho! rechts.)

Es ist dies das Bestreben, welches die Krise von 1848 herbeigeführt hat.

(Oho! rechts.)

Es ist dies das Bestreben, welches, da es in der Neuzeit noch fortdauert und wunderbarer Weise selbst in den höchsten Schichten der sozialen Hierarchie, seiner Zeit eine neue Krise hevorrufen wird.

(Oho! rechts.)

Diesem Bestreben mußte Widerstand geleistet werden, bei diesem Widerstand, glaube ich aber, haben Kirche und Staat gleich große Fehler begangen. Die Kirche giebt dem Staate den einen Halt, der Staat giebt der Kirche den äußeren Schutz; beider Bestreben ist ein gemeinschaftliches: Leitung der Menschheit zur Humanität. Wenn sie einig wirken, nur dann können sie hoffen, sich dem schönen Ziele zu nähern, sie thaten dies aber nicht; als der Moment der Gefahr herantrat, isolirten sich beide Theile, jeder Theil zog sich auf sich selbst zurück, und machte nur von seinen eigenen Waffen Gebrauch. Auch die beiden herrschenden Kirchen, anstatt sich in diesem Momente einander zu nähern, stellten sich noch schroffer einander gegenüber als früher. In meiner Jugend nannte man Toleranz, die Liebe zum Andersgläubigen, eine Tugend; die Neuzeit nennt es religiöse Indifferenz und stempelt sie zur Sünde. Wenn früher evangelische Priester geschiedene Ehen, gemischte Ehen ohne Anstand trauten, und die katholische Kirche ihre Reversales in sehr liberaler Weise forderte, so ist dies jetzt anders. Die evangelischen Priester adoptirten, ihrer großen Mehrzahl nach, die strengsten Dogmen der katholischen Kirche, und der Spalt wurde schroffer und offener. Der Staat, um die Berechtigung zu haben, sich in diesen Konflikt hinein zu mischen, nennt dies einen Konflikt des Staates mit der Kirche, ich halte daher dafür, daß die Gesetzgebung unklar in der Grundursache ist, und ich glaube, sie hat deshalb nicht die richtigen Maßregeln ergriffen.

Ich frage Sie, meine Herren, sind weltliche Gesetze überhaupt im Stande, Konflikte in Glaubensverschiedenheiten zu lösen? Sie werden mir antworten, nein, dieses Gesetz wird es auch nicht im Stande sein. In England wurden Priestern die Ohren abgeschnitten,

(Heiterkeit)

weil sie sich weigerten, den weltlichen Verfügungen in Glaubenssachen Folge zu leisten. Es war dies gewiß eine energische Maßregel.

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube nicht, daß einer der verehrten Anwesenden dies dem Herrn Minister des Kultus vorschlagen wird. Allein dessenungeachtet haben wir aus dem Munde des gelehrten Mitgliedes für Königsberg, dessen Vorträgen ich stets mit großer Aufmerksamkeit folge, gehört, daß es in England und Schottland eine Menge Dissenters gäbe. Wenn nun auch die gegenwärtigen Dissenters mit dem Ohrenabschneiden nichts zu thun hatten, so beweist es doch, daß die energischsten Maßregeln der weltlichen Macht solche Konflikte nicht zu lösen vermögen. Ich muß aber hier die Englischen Dissenters, unter denen ich mehrere sehr ehrenwerthe Freunde habe, dagegen verwahren, daß sie zusammen mit unseren Dissidenten genannt werden, sie haben mit ihnen nichts gemein, als den Namen, und da ich schon im Verwahren bin, so will ich noch einen Theil meiner Mitbürger dagegen verwahren, daß er in den Motiven und im Allgemeinen in eine Kategorie mit den Dissidenten geworfen wird, es sind dies die mosaischen Glaubensgenossen.

Die Juden, insofern sie wirklich Juden sind, was leider immer seltener wird, sind keinesweges Ungläubige, wie sich die Dissidenten öffentlich bekannt haben, sondern sie sind Gläubige, sogar streng Gläubige. Solche Konflikte in Glaubenssachen haben überdies nichts so Gefährliches, als ängstliche Gemüther zu glauben scheinen, solche Konflikte haben zu allen Zeiten, in allen Zonen und bei allen Religionssekten der Menschen bestanden, und wenn deshalb Ströme von Blut vergossen worden sind, so war die religiöse Differenz nur die Fahne, die vorangetragen wurde, um Begeisterung zu erzeugen, die Interessen, um die es sich handelte, waren immer materielle. Das Gesetz versuche daher nichts Unmögliches, es lasse die Kirchen in Ruhe, sie werden sich unter sich selbst ausgleichen durch die Zeit, durch die naturgemäß fortschreitende Humanität, in deren erste Klasse gewiß die Toleranz gehört. Wenn ich also hiermit die Nothwendigkeit des Gesetzes widerlegt zu haben glaube, so gehe ich jetzt über auf die Nützlichkeit des Gesetzes, auf die Vortheile und Nachtheile, die das Gesetz bringt, ich muß hier kategorisiren. Wir haben drei Sorten der Civilehe, die engste, die Nothehe, für solche, denen die kirchliche Einsegnung versagt ist und wo die Kirche dies offen ausspricht, wir haben die fakultative Civilehe für solche Paare, die freiwillig auf die

Kirche und auf Gottes Segen verzichten und drittens die obligatorische Civilehe, bei welcher es sich um eine bloße Kontrole, um Civil-Registrirung kirchlicher Akte handelt. Was den engsten Begriff, die Nothehe, betrifft, so wird dieser ausgesprochen in dem §. 2, welcher überhaupt und recht eigentlich des Pudels Kern ist. Der §. 2 spricht in seinen ersten beiden Alineas die Nothehe aus. Will das Gesetz, wie schon gesagt, versuchen, ich glaube fruchtlos, die bürgerliche Ehre der also Verbundenen zu retten, will das Gesetz den Kindern solcher Bündnisse volles Erbrecht geben, will es den Konflikt mit der Kirche offen aussprechen, so mag es so thun. Will das betreffende Paar mit seinem ganzen Wesen und Sein, mit seinem Gewissen in die religionslosen Arme des Staates flüchten, so mag es das mit seinem Gewissen verantworten. Die Worte meines Vorgängers haben mich in der Beziehung nicht befriedigt. Ich bin deshalb bei meiner Ansicht stehen geblieben. Der Jetztstaat ist religionslos. Ich meinestheils gestehe, daß ich den Skandal, daß einige Paare unverbunden durch den Staat im Lande umherziehen, für weniger groß halte, als den, daß das Gesetz offen den Konflikt mit der Kirche ausspricht und denselben dadurch perpetuirt. Ich stimme in dieser Beziehung mit dem Kommissions-Berichte überein. Ich komme jetzt zu der fakultativen Civil-Ehe; das dritte Alinea spricht die fakultative Civil-Ehe aus. Dieses wichtige Gesetz hat eine weit größere Tragweite, als es im ersten Augenblicke scheint. Die fakultative Civil-Ehe wird sehr oberflächlich behandelt, es wird ihr kein eigener Paragraph gewidmet, sie wird mit einem „oder“ eingeleitet, und das Gesetz spricht es etwas ängstlich aus, als scheute es sich, damit ans Licht zu treten.

Das dritte Alinea sagt: Solche Personen, welche die kirchliche Einsegnung nicht erlangen können. Meine Herren! Das Können ist ein schweres Wort. Soll das betreffende Wort juristisch nachgewiesen werden, daß das Paar keine Einsegnung erlangen könne, so ist das unmöglich. Ich glaube auch nicht, das das Gesetz das meint. Das Gesetz meint etwas Anderes und scheut sich, es auszusprechen, es meint das, was der Kommissions-Bericht mit mehr Muth sagt, es meint die freie Wahl des Bürgers zwischen Staat und Kirche. Diese freie Wahl ist es aber, welche ich für höchst bedenklich halte, für gefährlich sowohl für die Sitte, als für die Religion. Diese freie Wahl giebt dadurch, daß sie durch das Gesetz hingestellt wird, die Anleitung und Verlockung zur religiösen Zügellosigkeit, sie giebt die Gelegenheit zur Sünde. Der Kommissions-Bericht und auch das Gesetz haben so wenig Achtung vor den kirchlichen Satzungen, daß sie in ihrer Verbindungsmanie sogar dem Paare die geringe Mühe ersparen wollen, den Versuch zu machen, ob es nicht die kirchliche Einsegnung erlangen könne. Ich frage nun, werden die betreffenden Kirchen es dulden, wenn irgend ein Mitglied in dieser wichtigen, ich möchte sagen, wichtigsten Angelegenheit des menschlichen Lebens — denn Geburt und Tod sind unfreiwillige Akte —

(Heiterkeit)

sich von ihnen lossagt. Meine Herren! Ich glaube, die Kirchen werden solche Mitglieder ausstoßen. Ich theile in dieser Beziehung nicht die goldenen Hoffnungen des geehrten Herrn Vorredners. Und wenn die Kirchen sie ausstoßen, wo sind wir dann hingekommen mit diesem Gesetz? Wir sind dann dort angekommen, wo wir ausgingen, wir haben weiter nichts, als die Nothehe für die Dissidenten geschaffen. Ich habe meinen Ohren nicht recht trauen wollen, vielleicht habe ich falsch gehört, als der Herr Minister des Kultus mit so warmen Worten sich für die staatsrechtliche Gleichstellung dieser religiösen Genossenschaft, für die Dissidenten, von denen der Herr Minister des Kultus gleichfalls sagte, sie mögen ihre Kinder in der Religion — oder Irreligion — selbst unterrichten — ein Moment, in welchem ich ihm vollkommen recht geben muß. Welcher Vater wird sich nicht scheuen, seine Kinder in eine Schule zu schicken, wo sie von diesem religiösen Typhus angesteckt werden könnten? Wozu dann das dritte Alinea? Meine Herren! Deshalb rufe ich Ihnen zu, verwerfen Sie das dritte Alinea, stimmen Sie gegen die fakultative Ehe.

Ich komme zu der obligatorischen Ehe. Wie gesagt, sie ist blos eine einfache Registrirung eines kirchlichen Aktes. Will der Staat ein Mißtrauensvotum gegen die Kirche aussprechen? Will das Gesetz den östlichen Provinzen eine neue Steuer auflegen, wie auch der Kommissions-Bericht sagt, oder geht das Gesetz von der Ansicht aus: Doppelzwirn hält besser — ich habe im Prinzip nichts dagegen.

Und nun sei es mir erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen nachzuschicken, welche ich nicht recht einzutheilen wußte, weil sie ganz allgemeiner Natur sind. Das Gesetz will auf diese Verfassung basiren. Die Verfassung im §. 19 nisi fallor verspricht oder bedroht die Staatsbürger mit der Einführung der Civilehe. Ich habe scharfsinnige Deductionen darüber gehört, daß mit diesem Versprechen die fakultative Ehe gemeint sei. Auf mich haben sie keine Wirkung gemacht, ich glaube, damals, als wir die Ehre hatten, hier zu tagen, um die Verfassung zu machen, haben wir nicht an die fakultative Ehe gedacht, wir haben die obligatorische im Auge gehabt. Wenn das Gesetz etwas Anderes giebt, als die Verfassung verspricht, so steht es nicht auf dem Boden der Verfassung, es steht neben der Verfassung, gegen die Verfassung.

Wenn ich übrigens solche tadelnde Worte über die Gesetzgebung ausgesprochen, so soll man mir doch nicht nachsagen, daß ich nicht auch Worte der Entschuldigung, der Rechtfertigung für sie hatte. Der Gesetzgebung geht es mit der Civilehe, wie mit mehreren anderen Paragraphen der Verfassung. Im Jahre 1850, als ich die Ehre hatte, mit mehreren der hier anwesenden Mitglieder hier zu tagen, machten wir Verfassung. Da es leichter ist, das Bestehende zu verwerfen, als Neues zu organisiren, da die Negation leichter ist, als die Position und da wir fürchteten, mit der Zeit nicht zu langen, so nahmen wir es etwas leicht.

(Unruhe.)

Es wurde uns gesagt, das ganze Volk harrt mit unendlicher Sehnsucht, wie der Hungrige auf das Brod, auf die Verfassung. Ich hatte zwar diese Wahrnehmung nicht gemacht, es wurde mir aber mit solcher Gewißheit versichert, daß ich es beinahe geglaubt hätte.

(Heiterkeit.)

Wo man nun mit der Organisation nicht fertig wurde, wo man ein bestimmtes Gesetz nicht fand, da gaben wir dem Volke das Versprechen eines Gesetzes. So legten wir die Last, die uns damals zu schwer wurde, auf die heutige Gesetzgebung, die wahrlich auch nicht leicht daran zu tragen hat. Wo wir mit dem Versprechen allein nicht ausreichten, gaben wir statt nichtpositiver Gesetze eine positive Garantie gegen büreaukratische Tyrannei, sondern ein Prinzip, eine Phrase. Sie Alle wissen, meine Herren, daß jedes Prinzip, jede Phrase in den äußersten Konsequenzen zur Unmöglichkeit führt. Das ist eben die Schranke der irdischen Weisheit, das ist die Grenz-Marke des irdischen Scharfsinns im Gegensatze zu der ewigen Wahrheit, zum Logos, bei dem alle Warheiten konkordiren. Wenn dies bei allen Prinzipien der Fall ist, so ist es dies um so viel mehr bei allen denjenigen Phrasen, die wir der Französischen Schablone entnahmen, der Phrasen, welche das Königsthum Ludwig Philipps und die Französische Verfassung bildeten, für welche kein Herz höher schlug, keine Hand sich erhob, als es zum Sturze kam. Auch mir, meine Herren, ist ist die Verfassung heilig und werth. Im Gegensatze zu meinen politischen Glaubensgenossen erkenne ich an, daß die Kreis- und Provinzial-Landtage verfassungswidrig sind; auch ich erkenne an, daß nach dem Wortlaute der Verfassung jeder Jude Präsident des Ober-Kirchenraths werden kann.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Wenn Sie darüber lachen, ich bin daran nicht schuld, in der Verfassung steht es so. Ja auch ich erkenne mit Ihnen an, daß uns die Verfassung die Civilehe verheißt, ich komme aber zu anderen Schlußfolgerungen. Weil solche allgemeine Prinzipien in ihren Konsequenzen zu Unverständigem führen, so will ich eben nicht die Prinzipien bis zur äußersten Konsequenz ausbeuten. Ich will das Werthvolle in der Verfassung erhalten, aber alles Phrasenhafte und Mangelhafte auf legalem Wege beseitigen, und etwas Anderes und Besseres an dessen Stelle setzen. In derselben Lage bin ich mit diesem Kommissions-Bericht. Den Prämissen des mit so großem Fleiße ausgearbeiteten Berichtes stimme ich sehr gern bei, ich habe nur das Unglück, immer auf die entgegengesetzten

Schlußfolgerungen zu kommen. Sie werden mir sagen, die Majorität habe damals die Verfassung beschlossen. Ich gestehe dies gern zu. In finstrer Vorzeit glaubte man an Hexen, an Gespenster und an den sichtbaren Teufel, ein Glaube, der auch jetzt wieder auftaucht. Wir lächeln jetzt über diese Gedanken, über das Hexenverbrennen und über das Teufelaustreiben. Fragen wir uns nun aber einmal, werden unsere Nachkommen nicht dereinst dasselbe Lächeln haben, wenn ihnen erzählt wird von dem Glauben an die Infallibilität der Majoritäten? Meine Herren! Ich halte diesen Glauben an die Infallibilitäten der Majoritäten, den so Manche in diesem Hause theilen, keinesweges für so tröstlich und so schön als den Glauben an den Schutz der Mutter Gottes und der lieben Heiligen, den Glauben, den 7,000,000 Mitbürger mit mir theilen, den poetischen Glauben, den ich von dieser Stelle aus verleugnen hörte.

(Eine Stimme im Centrum: Bravo! — Große Heiterkeit.)

Mir haben die Herren Kollegen der Rheinlande gesagt, daß sie, ungeachtet sie die Civilehe haben, doch die Sitte in ihrer Reinheit, die Religion, in ihr erhalten haben; ich wünsche ihnen Glück hierzu. Allein, weil ein gefährliches Experiment dort ohne Nachtheil vorübergegangen ist, ist es ein falscher Schluß, daß auch wir experimentiren sollen; wir müssen nicht vergessen, daß sie etwas ganz Anderes haben, als uns das Gesetz giebt, sie haben die obligatorische Ehe, wir aber sollen die fakultative annehmen; wir dürfen nie vergessen, daß den Rheinlanden ein mächtiger Bundesgenosse zur Seite stand, die katholische Kirche.

Ich denke nun nach über die Folgen, welche das Gesetz in nächster Zeit haben wird, wenn es wirklich, was ich bedauern würde, ins Leben träte; die Civilehe ist ein bürgerlicher Vertrag, wie jeder andere; Verträge können auf immer, sie können auch auf Zeit geschlossen werden, entweder offen vor dem Richter, oder durch einfaches stillschweigendes Einverständniß der Parteien. Rechnen wir nun hierzu die nothwendigerweise erleichterten Ehescheidungen, so ergiebt sich eine bedenkliche Folge von selbst, die Abschließung der Ehe auf Zeit, durch die nächste Ehescheidung erleichtert und berechtigt. Frivole Gemüther werden dies auszubeuten wissen bis an die äußerste Grenze, dann wird die Sünde mit einem Protokoll verdeckt und die ehelichen Rechte und Pflichten werden im Gerichtssaale gekauft und verkauft, wie Industrie-Papiere auf der Börse auf Zeit mit und ohne Report.

(Heiterkeit.)

Ich hoffe, ich werde es nicht erleben.

Meine Herren! Stimmen Sie gegen die fakultative Ehe, stimmen Sie gegen das 3. Alinea!

Ich habe vom katholischen Standpunkte aus gesprochen; ich habe es zu vermeiden gesucht, ein Wort zu sagen, welches andere Mitglieder dieses Hauses in religiöser Beziehung verletzen könnte; sollte es dennoch geschehen sein, so war es nicht meine Absicht, allein geboren und erzogen unter den schützenden Dogmen der katholischen Kirche war es mir unmöglich, anders zu sprechen.

Zum Schluß noch ein Wort! Das Wahllokal des Groß-Strehlener und Lubliniţer Kreises war in Guttentag; ich war nicht Wahlmann, ich fuhr aber hin und sagte den Wahlmännern der Landgemeinden, ich fühlte mich wieder gesund genug, mich wählen zu lassen, wenn sie mir das Vertrauen von 48 und 49 bewahrt hätten, so mögen sie mich wählen, und sie freuten sich und dankten mir, und wählten mich Alle; die Stimmen der Städte waren zum Theil schon versagt. Ich versprach ihnen, da ich von ihnen nicht verlange, was ich von Niemand verlange, daß sie die stenographischen Berichte lesen sollen, ich würde ihnen mit kurzen Worten sagen, was für ihr Wohl hier geschehen ist. Wenn sie nun zu mir kommen und fragen: Herr, es ist so viel Geld in Berlin, werden wir denn in der Klassensteuer ermäßigt? Dann werde ich sagen: „Nein, lieben Leute, das Geld ist verwendet worden!" Und wenn sie fragen: Wir bekommen ja eine neue Grundsteuer, werden wir denn nun weniger zu zahlen haben? so muß ich sagen: Nein, Ihr zahlt noch lange nicht 10 pCt., und diejenigen Grundstücke, die Ihr früher auf Waldboden kultivirt habt, müssen nun ebenfalls versteuert werden, und Ihr bekommt noch eine Häusersteuer! und wenn sie sagen: Wir haben Dir die Laudemien abgelöst, und dennoch müssen wir in die Kreisgerichte noch dreimal so viel Geld tragen, als früher zum Justitiarius, so muß ich ihnen antworten: Darüber ist nichts vorgekommen, aber eine große Freude will ich Euch machen, eine wichtige Errungenschaft bringe ich Euch zum Ersatz für das Alles: Ihr braucht jetzt nicht mehr rechts um die Ecke zu gehen, und den Pfarrer zu bitten, daß er Euch traue, Ihr habt nicht mehr nöthig, in die Kirche zu gehen und Euch vom Pfarrer ermahnen zu lassen, daß Ihr in Liebe und Gottesfurcht leben und so nur Kinder erziehen sollt, das sind Vorurtheile finsterer feudaler Zeiten, Ihr braucht nur 4 Meilen weit in die Stadt zu laufen zum Kreisrichter und zu sagen: Wir wollen getraut werden! Dann bestellt er Euch in vier Wochen wieder, und er hält ihnen keine Rede, denn ihm ist es gleich, ob Ihr Euch liebt oder nicht. Diese wichtige Botschaft bringe ich mit. Meine Herren! Ich habe nicht die Stirn, meinen Wahlmännern mit solchen Reden entgegenzutreten; ich habe ihnen nichts zu sagen. Ich werde ihnen mein Wort nicht halten, ich werde ihnen nichts sagen, ich schäme mich vor meinen Bauern. Meine Herren! Stimmen Sie gegen die fakultative Ehe, stimmen Sie gegen das dritte Alinea.

(Bravo links, Zischen rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Meine Herren! Ich gehöre derselben Provinz an, welcher der Herr Vorredner angehört. Gerade in dieser Provinz sind aber die Fragen, welche uns gegenwärtig beschäftigen, vorzugsweise an mich herangetreten. Ich habe diesen Verhältnissen nahe gestanden und bin schon seit Jahren berufen gewesen, an diese Fragen näher heranzugehen; ich habe sie schon früher sorgfältig in Erwägung genommen und jetzt bin ich von Neuem mit Ernst und mit Gewissenhaftigkeit in die Prüfung dieser Fragen eingetreten. Dieser Ernst und diese gewissenhafte Erwägung haben mich dazu geführt, daß es nothwendig ist, die fakultative Ehe einzuführen, um den Konflikt zu lösen. Meine Herren! Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich zur Rechtfertigung dieses Entschlusses alles dasjenige widerlege, was der Herr Vorredner Ihnen vorgetragen hat. Wenn Jemand es übernehmen wollte, diesen Aeußerungen entgegenzutreten und sie von Satz zu Satz zu widerlegen, so würde ich die Mühe beklagen; es war nichts weiter als eine Parodie auf das vorliegende Gesetz, eine Parodie auf die Ehe selbst!

(Bravo!)

Ich fasse die Sache auch so auf, daß wir hier nicht als ein Kirchenkonzil versammelt sind. Wir haben hier nicht zu untersuchen die Bedürfnisse der evangelischen und katholischen Kirche oder derjenigen, die zu beiden nicht gehören, sondern wir sollen hier eine Bedürfnißfrage für das Volk erledigen; wir sollen dies ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß thun; wir sollen prüfen, ob die Landesvertretung ein Gesetz für das Land nothwendig hält. In dieser Erwägung stelle ich mich auf den praktischen Standpunkt; ich vermeide jede Untersuchung über die Natur der Ehe, über die verschiedenartige Auffassung der Konfession in Betreff des Eheverhältnisses und halte nichts weiter für nothwendig, als sich zu vergewissern, ob und wie die Vorschriften der Verfassung zur Ausführung kommen sollen. Denn die Verfassung hat bereits gewährleistet, daß die Civilehe eingeführt werden soll, und so lange uns eine Abänderung der Verfassung nicht geboten wird, müssen wir an die Ausführung der Verfassung gehen. Es handelt sich meines Erachtens also lediglich um die Art und die Form der Civilehe, welche die Verfassung verlangt.

Dies vorausgeschickt, glaube ich, daß man prinzipiell allerdings die obligatorische Ehe für diejenige halten kann, welche dem Geiste der Verfassung und den vollen Ansprüchen an die Lösung dieser Frage nothwendig entsprechen würde. Aber den idealistischen Standpunkt kann ich nicht aufrecht erhalten. Ich glaube, wir müssen Prinzipien hier vermeiden, die prinzipiellen Fragen hier zurücktreten lassen, uns lediglich auf den praktischen Standpunkt stellen und auf diesem praktischen Standpunkte nur das nehmen, was zur Zeit erreichbar ist, und dieses

Erreichbare ist für mich die fakultative Ehe. Meine Herren! Der sehr umfangreiche Kommissionsbericht liefert Ihnen die genügenden Momente, welche diese Ueberzeugung begründen. Es giebt aber einzelne Punkte, welche einer Aufklärung bedürfen, und gerade der Aufklärung dieser Punkte will ich mich in meinem Vortrage unterziehen.

Der erste Punkt, den ich für wesentlich halte, ist die Frage, ob der Konflikt nicht auf eine andere Art gelöst werden kann? Von verschiedenen Seiten, nicht blos dieses Hauses, sondern auch außerhalb desselben, namentlich in einer Druckschrift, welche an die Mitglieder vertheilt worden ist, wird vorzugsweise der Gesichtspunkt hingestellt, daß ja die Lösung auf dem gesetzlichen Wege erfolgen könne. Man deduzirt, der Artikel 15 der Verfassung sei noch nicht ausgeführt, die Gesetze des Landrechts reichten zu; wenn dessen Vorschriften nicht genügend wären, so müßte eine Ergänzung der desfallsigen Vorschriften erfolgen, und auf solche Weise wäre der Konflikt im Wege der Gesetzgebung zu lösen. Meine Herren! Dabei wird ganz übersehen, daß der Artikel 15 der Verfassung, wenn auch noch keine andere Organisation in der evangelischen Kirche eingetreten ist, doch eine Wahrheit geworden ist. Die evangelische Kirche hat die Rechte, die ihr dieser Artikel garantirt, bereits erworben, und diese Rechte können wir der evangelischen Kirche nicht entziehen. Es wird doch keiner von uns so weit gehen wollen, daß wir behaupten wollten, die evangelische Kirche hätte zur Zeit keine Organisation, sie hätte keine Verfassung. Meine Herren! Ich bin kein besonderer Verehrer von der sogenannten Konsistorialkirche und vertheidige die jetzigen Institutionen derselben keineswegs; aber die evangelische Kirche mit ihrer Organisation ist doch da, und diese Organisation ist, so lange eine Abänderung nicht eintritt, nicht nur eine vollständig genügende, sondern auch diejenige, welche die Legislative ergreifen kann. Man wird nicht behaupten können, daß darum, daß die Organisation der Kirche jetzt keine andere ist, und so lange, bis ihr eine andere gegeben wird, die evangelische Kirche bis dahin dem Staate gegenüber rechtlos und daß sie gewissermaßen ohne legales Regiment sei. Wer das behauptet, der würde geradezu der Kirche ihre Existenz absprechen! Indeß die evangelische Kirche hat eine Organisation und die besteht so lange, bis sie auf dem gültigen Wege abgeändert ist. Ueber diese Abänderung aber, darüber, wie die evangelische Kirche sich überhaupt gestalten will, darüber haben meines Erachtens die hier versammelten 352 Gesetzgeber nicht mitzusprechen, sondern das ist Sache der Kirche.

Wir müssen also die Vorschriften dieser Kirche achten und uns an ihre Beschlüsse halten. Sind ihre Beschlüsse gegenwärtig auch so gestaltet, daß sie eine mildere Richtung angenommen haben gegen die frühere Praxis, so folgt daraus weiter nichts, als daß diese Kirche ihre Rechte noch ferner wahrzunehmen willens und auch vollständig dazu berechtigt ist. Wird aber das vorausgesetzt, so ist und bleibt der Konflikt vorhanden. Der Konflikt ist nicht auf dem Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung zu lösen, wenn wir der Kirche nicht ihrerseits das Recht einräumen wollen, daß sie ihrerseits ebenso auf dem Wege ihrer Gesetzgebung und ihrer Vorschriften Bestimmungen erlassen darf; denn sonst würde ein Konflikt gar nicht vorhanden sein. Wir kommen also aus dem Widerspruch nicht heraus, wenn wir nicht auf der einen Seite die volle Berechtigung der Kirche und auf der anderen Seite die volle Berechtigung des Staats anerkennen, Hand anzulegen an die Ordnung dieses Konflikts. Der Konflikt, der auf solche Weise nicht von der Kirche verleugnet werden darf, wenn sie nicht die Selbstständigkeit der Kirche selbst aufgeben will, dieser Konflikt — und dies bezeugen Alle (aus meiner Provinz kann ich dies vorzugsweise bezeugen) ist ein unerträglicher, es muß Abhülfe geschaffen werden, und diese Abhülfe sucht die Staats-Regierung in dem gegenwärtigen Gesetz. Es entsteht also die Frage, ob die obligatorische Ehe nothwendig, oder ob die fakultative Ehe eben so genügend ist? Von der obligatorischen Ehe nehme ich schon aus dem Grunde Abstand, weil sie eben mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil sie mit ihrer Einführung auf eine Menge Hindernisse stoßen dürfte, welche die Staats-Regierung offen dargelegt hat. Es bleibt also, da der Gesetz-Entwurf uns lediglich eine fakultative Ehe bietet, auch die Prüfung darauf beschränkt, ob die fakultative Ehe genügt oder nicht? Nach den überzeugenden Gründen des Kommissionsberichts ist diese fakultative Ehe nach den Vorschlägen der Kommission, nicht nach den Vorschlägen des Regierungs-Entwurfes, diejenige, der ich meine Zustimmung ertheile. Ich finde darin das Mittel, durch welches die Lösung vollständig herbeigeführt werden kann. Die Bedenken, die dagegen aufgestellt worden sind, bewegen sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Kirche. — Es wird uns entgegengehalten, daß die fakultative Ehe eine halbe, eine höchst bedenkliche Maßregel sei, die nur zum Mißbrauch und zur Untergrabung der kirchlichen Trauung führen werde. Es ist uns vorgeführt worden, der Konflikt werde dadurch gar nicht geschlichtet, sondern der Riß zwischen Kirche und Staat würde erst recht groß gemacht. Von der einen Seite ist uns sogar gesagt worden, es würde der Kirche ein Schwamm mit Essig gereicht und auf solche Weise würde gerade die kirchliche Autorität vollständig untergraben. Dieser Ansicht kann ich in keiner Weise beitreten. Der Skandal, den derselbe Herr Redner hervorgehoben hat, wird gewiß nicht vermieden, wenn wir den Zustand lassen, wie er jetzt ist. Der Skandal ist auch gar nicht von dem Staat hervorgerufen, sondern von den kirchlichen Autoritäten, am wenigsten von den Parteien, die sich ja an die Kirche gewendet und die Trauung gesucht haben, aber mit ihrem Ansuchen zurückgewiesen worden sind. Es ist also auch nicht der Privatmann, nicht derjenige, der bisher Mitglied der Kirche gewesen ist, der diesen Skandal hervorgerufen hat, sondern — um den Ausdruck zum letzten Mal zu gebrauchen — der Skandal ist wirklich nur durch die Auffassung kirchlicher Autoritäten ins Leben gerufen worden.

Um für die Zukunft Abhülfe zu schaffen, um die Sache zu regeln, ist es nothwendig, daß der Staat sich derjenigen annimmt, die im Nothstande sind, daß diesem Nothstande ein Ende gemacht wird. Diesem Nothstande wird dadurch ein Ende gemacht, daß der Staat nicht seine Hand von der Kirche zurückzieht, sondern daß er nur die Bevormundung aufgiebt, in der sich die Kirche bisher befunden hat, und neben den kirchlichen Vorschriften durch bürgerliche Vorschriften das Mittel bietet, damit sich diejenigen, die in der Kirche die Trauung zu suchen nicht im Stande oder Willens sind, sich einer Ehe mit voller bürgerlicher Wirkung erfreuen können. Unter solchen Umständen kann ich nur den Motiven und Ausführungen der Kommission beistimmen. Ich habe aber auch noch den besonderen Grund dafür, daß ich annehme, der Staat thut immer besser, seine Einrichtungen und Gesetze nach der Volksstimmung einzurichten, als das Volk nach seinen Institutionen zuzurichten. Ich halte es auch für viel logischer, für staatsweise, für politisch nothwendig, daß bei der Einführung eines jeden Gesetzes, bei der Prüfung der Frage, ob ein Gesetz anspricht oder nicht, daß wir uns auf den Standpunkt stellen, ob das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen ein gerechtes ist. Dieses Prinzip der Weisheit und Gerechtigkeit, das finde ich eben in den Vorschlägen der Kommission vollständig vertreten; denn gerecht ist es unter allen Umständen, daß man denjenigen Millionen, die sich durch althergebrachte Sitte an die kirchliche Trauung gewöhnt haben, die die kirchliche Trauung vorzugsweise für ein Bedürfniß halten, diese Sitte nicht sofort entzieht aus idealistischen Gründen; daß die Abhülfe lediglich für diejenigen getroffen werden muß, die sich dieser Sitte nicht anschließen wollen. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich unter allen Umständen der Vorschlag der Einführung einer fakultativen Ehe.

Meine Herren! Ich brauche nicht Alles zu wiederholen, was der Kommissionsbericht zur Empfehlung der Sache bereits angeführt hat. Stimmen Sie für die Vorschläge der Kommission und nehmen Sie die fakultative Ehe an!

Als ich das Mandat erhielt, als Abgeordneter hierher zu gehen, habe ich zwar ein solches Zwiegespräch, wie mein Herr Vorredner mit seinen Bauern gehalten, mit meinen Wählern nicht gehabt; aber aus der Mitte meiner Wähler sind viele zu mir herangetreten, aus dem Kreise meiner großen Bekanntschaft haben mich die Meisten mit der Versicherung angegangen, daß ein solches Gesetz eine unabweisliche Nothwendigkeit sei. Ich bin dringend gebeten worden, vorzugsweise dahin wirken zu helfen, daß ein solches Gesetz ins Leben tritt! Ich glaube, die Regierung entspricht durch dieses Gesetz, und zwar nach den Vorschlägen der Kommission, einem großen allseitigen Bedürfnisse; es wird ein wirklicher Nothstand dadurch fortgeschafft, und, wenn ich prinzipiell auch anderer Meinung sein möchte, so nehme ich lieber Etwas, als gar

nichts! Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme der Kommissions-Vorschläge.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Wedell (Cremzow) hat das Wort.

Abgeordn. **von Wedell** (Cremzow): Meine Herren! Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist, meines Erachtens, so wichtig, er greift so tief in das innere Leben ein, daß ich es beklagen muß, daß die Debatte diesen Ernst, und die tiefe Bedeutung der Sache nicht reflektirt hat. Er ist aber auch nicht blos wichtig, sondern ich glaube, es hat uns noch kein Gegenstand vorgelegen, über den eine so große Verschiedenheit der Ansichten herrscht, wie gerade über diesen. Es tritt deshalb die Mahnung doppelt an uns heran, der Sache unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen, und uns der großen Verantwortlichkeit bewußt zu sein, die wir durch die Abgabe unseres Votums übernehmen.

Meine Herren! Ich rechne nicht darauf, durch meinen Vortrag bestimmend auf Sie einzuwirken, ich wünsche aber, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, Zeugniß abzulegen, welche Stellung ich und meine politischen Freunde zu dieser Sache einnehmen. Ich kann mich kurz fassen, da die früheren Redner ausführlich gewesen sind.

Ich werde im Allgemeinen die Grundsätze angeben, von denen ich ausgehe; ich werde dabei verzichten auf die historische Entwickelung des Eherechts, die wir theilweise bereits gehört haben, ebenso auf den alten Streit, ob die Ehe von Gott eingesetzt sei (als solche ich sie ansehe), oder ob es eine menschliche Einrichtung sei. Wir können, glaube ich, dies auf sich beruhen lassen. Die Heiligkeit der Ehe ist auch von den Gegnern anerkannt, und das ist für mich genügend, um mein Votum zu rechtfertigen.

Ich gehe hiermit auf die Regierungs-Vorlage selbst über, die sich von der früheren dadurch unterscheidet, daß sie es nicht blos mit der Trennung des Ehebündnisses, sondern auch mit der Schließung der Ehe zu thun hat. In dieser ist außer den §§. 11 und 12, über welche ich die Ansichten der Staats-Regierung theile, und deren Motivirung ich beitrete, meines Erachtens nur der §. 2 von wesentlicher Bedeutung. Er stellt ein neues, bisher — wenigstens in den östlichen Provinzen — vollständig unbekanntes Prinzip auf. Er will die Einführung der Civilehe auch für diejenigen, die der christlichen Kirche angehören. Die Kommission hat diesem Vorschlage eine andere Fassung gegeben und dadurch, meines Erachtens, auch eine ganz andere Bedeutung. Dies scheint zwar der Bericht nicht eingestehen zu wollen, er sucht vielmehr die Sache zu umschleiern, doch, glaube ich, macht er mit der Rechtfertigung wenig Glück. Ich glaube, die Kommission hat dies selbst gefühlt, ich kann mir sonst nicht erklären, warum sie so vorsorglich das Wort „Fassungsänderung" so oft hintereinander mit fetter Schrift geschrieben hat. Die Regierungs-Vorlage hat die Civilehe nur in den beiden Fällen einführen wollen, wo die priesterliche Trauung versagt wird, oder wo die Brautleute erklären, sie nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Die Kommission will solches ganz in das Belieben der Brautleute stellen, sie will die rein fakultative Civilehe. Meine Herren! Es liegt darin mehr oder minder der Ausspruch, daß es dem Staate gleichgültig sei, ob die Brautleute den Segen der Kirche erhalten oder nicht. Jedenfalls ist es ein Indifferentismus gegen die Anforderungen der Kirche, den sich der Staat auf diesem Gebiete, das seine heiligsten Interessen berührt, nicht darf zu Schulden kommen lassen. Die Ehe, als die alle Verhältnisse des Lebens durchdringende Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, gleichsam die Verschmelzung zweier geistiger Leben, soll heilig gehalten werden in den Gemüthern der Ehegatten, sie soll das höchste ethische Prinzip abspiegeln und die Lösung der dem Menschen gestellten sittlichen Aufgabe vermitteln.

Daß sie dies werde und bleibe, ist allerdings vorzugsweise Sache der Kirche, welche meines Erachtens ihren Beruf nicht lohnender erfüllen kann, als wenn sie das Eheleben mit ihrem Geiste durchdringt. Allein so wie der Mensch und zwar schon durch seine Geburt, wenigstens durch die Taufe, Mitglied des Staates und der Kirche zugleich ist, so bedarf die Kirche der Hülfe des Staates. Staat und Kirche, die ich mir überhaupt isolirt gar nicht denken kann, sollen nicht, wie die Kommission will, verschiedene Wege, sondern auf dem Gebiete des Eherechts in inniger Gemeinschaft wandeln. Es ist nicht, wie der Herr Kultus-Minister bei Ueberreichung der Vorlage äußerte, die Aufgabe, das Lebensgesetz des einen dem anderen Gebiete aufzudrängen, sondern beide sollen, gleichsam wie in der Ehe, die zarteste Rücksicht auseinander nehmen; denn beiden ist gleich viel daran gelegen, daß die Ehe den Standpunkt annimmt, der ihr als der wichtigsten Institution im Staate gebührt. Der Staat hat in ihr die Grundlage seines Lebens, die Kirche in ihm das Fundament der höchsten sittlichen Ordnung zu erblicken. Diese Hülfe kann der Staat nur dadurch gewähren, daß er durch seine Gesetzgebung den Begriff über das Wesen der Ehe den Anforderungen der Kirche gemäß darzustellen versucht, soweit die Rücksicht auf die Sitte des Volks es möglich macht, d. h. der Staat wissend, daß ihm selbst der höchste Dienst erwiesen wird, wenn die Ehe den Standpunkt einnimmt, den die Kirche für sie vindizirt, hat Alles beizutragen, daß dies Ziel erreicht werde; er darf aber, so lange es der Kirche nicht gelungen ist, den einzelnen Menschen so zu läutern und zu erheben, als es ihre Aufgabe ist, den vorhandenen sittlichen Zustand nicht außer Acht lassen. Der Staat muß also, um mich noch klarer auszudrücken, sich die Frage vorlegen, inwieweit gestattet die Sitte des Volkes bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Eherechts, welches in seiner höchsten sittlichen Vollkommenheit beider, dem Staate und der Kirche die größte Garantie gewährt, den Anforderungen der Kirche nachzukommen oder sich ihnen zu nähern. Meine Herren! Die Sitte und das Gesetz üben aufeinander eine Wechselwirkung; so wie das Gesetz auf die Sitte Rücksicht nehmen wird und muß, so wird die Sitte sich nach dem Gesetz richten. Damit Letzteres in vernünftiger Weise geschehen kann, darf der Staat nicht hinter der Sitte zurückbleiben, sondern er muß diese nach einer höhern Stufe hinweisen. Dies erkennt die Kommission auch an, indem sie Seite 13 ausdrücklich sagt: „Der Gesetzgeber solle bei Gegenständen, die das innere und sittliche Leben des Volkes so tief und vielfach berühren, wie der gegenwärtige, seine Weisheit der Anschauung des Volkes nicht entgegenstellen". Ferner heißt es auf Seite 39: „daß die allgemeine Anschauung im Volke die größte Berücksichtigung des Gesetzgebers, ganz besonders bei der in Rede stehenden Materie, in Anspruch zu nehmen habe".

Nun gehen aber, ich glaube, das wird Niemand bestreiten, die Anschauungen des Volkes dahin, daß nur der Segen der Kirche der Ehe die wahre Weihe geben und daß nur durch ihn ein wirklich sittlich geheiligtes Bündniß geschlossen werden kann.

Diesen Anschauungen tritt die Kommission mit ihren Vorschlägen, im Widerspruch mit den vorher angeführten, von ihr allgemein aufgestellten Gründen verletzend entgegen, indem sie den Begriff über die Nothwendigkeit der Trauung verwirft und die Civilehe für vollkommen gleichberechtigt erklärt. Sie spricht dadurch gleichzeitig die vollständige Trennung der Kirche von dem Staate aus, da, wo beide, meines Erachtens, innig vereint sein sollten, eine Trennung, die nur von Idiologen geträumt, in der Wirklichkeit aber ganz unausführbar ist. Dieser Vorschlag der Kommission, glaube ich, ist der Punkt, welcher die meisten Verschiedenheiten der Ansichten zu Tage bringt, die, wie wir gesehen haben, bereits auch ihre Aussprache gefunden haben, ja dieser Punkt könnte möglicherweise selbst das Scheitern der Absicht der Staats-Regierung zur Folge haben. Ob das zu beklagen sein würde, das lasse ich dahingestellt sein; daß ich und alle diejenigen, welche mit mir denselben Standpunkt einnehmen, darin kein Unglück für den Staat erblicken würden, das wird aus meinem weiteren Vortrage noch hervorgehen. Meine Herren! Mögen Sie über die Civilehe denken, wie Sie wollen, das werden Sie nicht in Abrede stellen, daß der Staat im höchsten Grade dabei betheiligt ist, daß die Ehe heilig gehalten werde; denn sie ist, wie schon ein anderer Mund ausgesprochen, der „Träger unserer Gesittung", ich füge hinzu, sie ist der Born, aus welchem alle übrigen Institute ihr Lebenswasser schöpfen. Hieraus folgt aber, daß der Staat Alles zu vermeiden hat, was den Begriff über die Heiligkeit der Ehe abschwächen könnte.

Ich will den Gegnern einräumen, daß man von Hause aus die priesterliche Trauung, als zur Gültigkeit der Ehe nothwendig, nicht angesehen hat, daß solche vielmehr früher

nur von dem Gewissen der Einzelnen gefordert worden ist; späterhin aber hat man die priesterliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe auch für nothwendig geachtet, und sie ist in unsere bürgerliche Gesetzgebung übergegangen. Diese Forderung entsprach den sittlichen Zuständen und hat, wie schon vorhin von dem ersten Redner angeführt worden ist, so tiefe Wurzeln gefaßt in dem Bewußtsein der Bevölkerung, ist gleichsam in Fleisch und Blut derselben übergegangen, so daß man sich, wenigstens in den östlichen Provinzen, eine Ehe ohne priesterliche Trauung gar nicht denken kann. Ich habe früher schon angeführt, daß Sitte und Gesetz eine Wechselwirkung üben; ich glaube, es wird mir mit Erfolg nicht bestritten werden können, jedenfalls werden diejenigen, welche die niederen Volksklassen kennen und denselben nahe gestanden haben, mir beipflichten, daß diese nur zu geneigt sind, das Gesetz als den Gradmesser ihrer Sittlichkeit anzunehmen. Hiermit trete ich gleichzeitig denjenigen entgegen, welche da behaupten, daß, wenn die Idee von der Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung so tiefe Wurzeln im Volksbewußtsein gefaßt habe, solches auch späterhin stattfinden werde. Anfangs wird allerdings nur das Gefühl verletzt werden, und schon das halte ich für einen großen Nachtheil, späterhin aber wird der schlichte Verstand irre werden. Wenn dann noch Agitationsmittel dazu kommen — und daß es an diesen nicht fehlt, weiß ein Jeder; vielleicht einem Pfarrer, welcher sich über den Mangel an kirchlichem Sinn ausgesprochen, die Gebühren zu entziehen, — dann wird auch in den Fällen, wo dies durch nichts bedingt ist, erst zwar selten, später aber häufiger der Fall der Civilehe vorkommen, namentlich in den Städten, wo die Brautleute zum Gericht eben soweit haben als zum Geistlichen. Meine Herren! es ist dies allerdings nur eine Hypothese, aber für diejenigen, welche mit der Anschauungsweise der Klasse der Bevölkerung vertraut sind, welche ich im Auge habe, eine vollkommen berechtigte. Kann nun der Staat einen solchen Erfolg wünschen? Ich glaube nicht, daß Jemand diese Frage mit Ja beantworten wird. Ist dies aber der Fall und Sie sind darin mit mir einverstanden, daß der Staat, der so lange mit der Sitte Hand in Hand gegangen ist, nicht weise operirt, wenn er durch die Gesetzgebung einen Schritt thut, der ihn von der Höhe der Sitte entfernt, dann können Sie nicht anders, als den Vorschlag der Kommission verwerfen.

Ich kann aber auch der Regierungs-Vorlage nicht beipflichten; allerdings ist die Möglichkeit des Eingehens der Civilehe beschränkter, allein immer bleibt der Fall übrig, daß denen, die der christlichen Kirche angehören, die Eingehung der Civilehe gestattet ist; einem solchen kann ich nach der von mir entwickelten Ansicht, die auf meiner vollsten Ueberzeugung beruht, niemals das Wort reden. Wenn ich überhaupt den Paragraph der Regierungs-Vorlage näher ins Auge fasse, so erblicke ich darin nur die Noth-Civilehe. Man hat dieser allerdings ein kleines Mäntelchen umgehängt, auf dem das Wort „fakultativ" steht, ich glaube aber, daß dies die Blöße so wenig deckt, daß die Noth-Civilehe in ihrer ganzen Nacktheit daraus hervorsieht. Es ist früher schon von dem ersten Redner darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz vom 30. März 1847 denen, die aus der Kirche ausgetreten sind, die Civilehe erlaubt habe. Für diese war also die Wiederholung der Erlaubniß durchaus überflüssig. Nun hat man allerdings, wie wir ja gehört haben, vermeiden wollen, daß der förmliche Austritt erklärt werde, oder daß es heiße, es sei Jemand ausgestoßen worden. Meine Herren! Ich halte diese Absicht für verfehlt oder für einen Widerspruch. Ich finde einen Widerspruch insofern darin, als der Austritt faktisch wenigstens durch die Erklärung dessen, der die priesterliche Trauung nicht in Anspruch nehmen will, erfolgt. Ist das aber geschehen, dann halte ich es für viel besser, daß ein solches Mitglied aus der Gemeinde austritt, als daß es fernerhin noch als Mitglied der Gemeinde sich gerire und die Ansichten der übrigen Mitglieder verwirre. Ebensowenig kann ich zugeben, daß es ausgestoßen wird, sondern er ist es selbst, der sich ausstößt. Ich halte die Absicht auch für verfehlt, denn daß bei späteren Akten, namentlich um die Geburt der Kinder zu konstatiren, der Austritt dennoch nothwendig ist, hat der Abgeordnete von Blanckenburg überzeugend dargethan. Es sind darüber Zweifel entstanden selbst in der Kommission. Ich halte die Ansicht derjenigen, die sich für die Nothwendigkeit eines förmlichen Austrittes in dergleichen Fällen erklärt haben, für die richtige. Ich sehe aber nicht ein, warum, wenn bei den minder wesentlichen Akten ein Austritt für erforderlich erachtet wird, ein solcher Austritt nicht dem viel wichtigeren Akte der Eheschließung vorausgehen solle. Hiernach bleibt nach dem Vorschlage der Regierung nur die Noth-Civilehe übrig, der Fall, wo die priesterliche Trauung versagt worden ist. Meine Herren! Diese reine Noth-Civilehe oder, wie die Presse sie genannt hat, die „Sünderehe", ist ein Verhältniß, was meines Erachtens im ganzen Publikum bereits gerichtet ist. Wenn ich hiernach auch gegen den Vorschlag der Regierung bin, so will ich derselben keinen besonderen Vorwurf aussprechen, ich erkenne vielmehr an, daß sie eine gute Absicht gehabt hat; nur die Anerkennung kann ich derselben nicht zu Theil werden lassen, daß sie in der Wahl des Mittels glücklich gewesen sei.

Man hat, und damit gehe ich zur Bedürfnißfrage über, einen Konflikt vermeiden wollen. Daß dieser Konflikt bis dahin bestanden hat, räume ich theilweise ein. Ich will die Frage nicht untersuchen, wie er entstanden ist, keinesfalls kann ich das Motiv gelten lassen, was theilweise, wenn ich nicht irre, von dem zweiten Redner, der dafür gesprochen hat, angeführt worden ist. Genug ich räume ein, er hat bis dahin bestanden, aber es handelt sich hier um Aufhebung eines einzigen Konfliktes, während man außer Acht läßt, daß durch die Einführung der Civilehe viel größere hervorgehoben werden. Ich glaube nicht, daß die Kirche diejenigen Fälle, die hiernach möglich sind, mit gleichgültigem Auge ansehen kann, ich glaube, daß sie der Nichtachtung ihrer Ordnungen, der Geringschätzung ihrer Güter Folgen geben wird, die viel wichtiger sind und viel schwerer wiegen als der Vortheil, den man hierdurch erreichen wird.

Kann denn, wenn wir den zweiten Theil der Vorlage annehmen, der Fall der Trauungsverweigerung noch so oft vorkommen, daß es gerechtfertigt wäre, die Anschauung des Volks über die Nothwendigkeit der Trauung ganz außer Acht zu lassen? Streichen Sie die zum Wegfall vorgeschlagenen Ehescheidungsgründe und nehmen Sie das Cirkular des Ober-Kirchenraths zur Hand, dann werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß dieser Fall nur da eintreten wird, wo es nicht erwünscht ist, daß ein Bündniß geschlossen wird.

Ich möchte noch einen Punkt berühren; es ist die Verweisung auf England. Es pflegt das sonst eine Exkursion zu sein, die in der Regel ein hervorragendes Mitglied von dieser Seite (der Rechten) zu machen pflegt. Da dasselbe zugleich Mitglied der Kommission ist, so vermuthe ich fast, daß von ihm der Vorschlag zu der Reise ausgegangen ist. Wir wissen nun zwar von demselben geehrten Herrn, daß man das Gute nehmen solle, wo man es findet; ich glaube aber, die Civilehe an und für sich wird Niemand für etwas Gutes erklären. Wir wissen auch von demselben geehrten Herrn, daß man den Menschen, also auch wohl die Völker, nicht in ihrer Verirrung bewundern solle, daß aber die Civilehe in England zugenommen, scheint mir notorisch zu sein, der Kommissions-Bericht giebt uns die Zahl sogar auf 8000 an. Nun weiß ich zwar aus dem Munde desselben geehrten Mitgliedes, daß die Zunahme nur, wenn ich nicht irre, bis zum Jahre 1857 stattgefunden habe. Meine Herren! Ohne Berücksichtigung aller darauf influirenden Momente, welche selbst dem geehrten Mitgliede unmöglich alle bekannt sein können — das geehrte Mitglied möge mir diesen Zweifel verzeihen — dürfte der Schluß logisch nicht gerechtfertigt sein, daß in Zukunft keine Vermehrung stattfinden werde. Daß sie aber bis dahin zugenommen hat, ist ein Beweis, der gegen die Civilehe spricht. Es kommt aber auch nicht darauf an, welche Ansichten sich über die Civilehe in fremden Landen gebildet haben, sondern wir haben zu fragen, was ist die Civilehe bei uns, wie haben sich bei uns die Ansichten und die Sitten gestaltet. Man hat nun noch einen Vorschlag gemacht, das ist die obligatorische Civilehe. Ich räume ein, daß von einem gewissen Standpunkte aus dieser Vorschlag allerdings am allerwenigsten gefährlich zu sein scheint, allein daß diese obligatorische Civilehe augenblicklich praktisch, ich möchte sagen unausführbar ist, das, glaube ich, wird für diejenigen, welche die Verhältnisse namentlich auf dem Lande kennen, keines Wortes weiter bedürfen. Noch auf einen Punkt habe ich zurückzukommen und zwar vorzugsweise, weil — wenn ich nicht irre, war es der zweite geehrte Herr Redner, der für den Entwurf gesprochen hat — so großes Gewicht darauf gelegt hat, es ist die Verweisung auf die Verfassung,

meine Herren! Spricht der Artikel 19 der Verfassung von der Einführung der Civilehe, so glaube ich, folgt daraus noch nicht, daß nun auch jede Vorlage, die uns gemacht wird, als eine solche angesehen werden müsse, die wir unbedingt anzunehmen haben. Es ist überhaupt, wenn man den Artikel 19 und die Vorlage prüft, nicht schwer zu dem Schlusse zu kommen, daß die Vorlage keinenfalls eine Erfüllung des Artikels ist. Meine Herren! Mein Standpunkt ist einfach der, ich werde niemals, blos weil es in der Verfassung steht, zur Ausführung einer Bestimmung schreiten, wenn ich den Staat dadurch gefährdet sehe. Ich werde mir stets die Frage vorlegen, ist der Staat durch die Ausführung der Bestimmung gefährdet oder nicht? mit einem Worte, ich werde niemals aus Liebe zur Verfassungs-Urkunde den Staat gefährden, ich werde lieber aus Liebe zum Staate die bessernde Hand an die Verfassung legen, wenn mir nur die Wahl bleibt. Meine Herren! Ich habe Ihnen meine Ansicht kurz über diesen wichtigen Gegenstand vorgetragen, sie beruht auf meiner innersten Ueberzeugung; ich habe mich in Details nicht zu weit vertieft, weil sie bei dem von mir angegebenen Prinzipe von untergeordneter Bedeutung sind. Wer von Ihnen eine andere Ansicht theilt, wird es dokumentiren.

Ich bin weit entfernt, irgend Jemand die Berechtigung zu der entgegenstehenden Ansicht zu bestreiten, oder anzunehmen, daß den Gegnern die heiligsten Güter nicht eben so theuer wären, wie mir.

Ich möchte noch eine Bitte hinzufügen. Lassen Sie uns gerade in dieser Sache die Achtung, die wir unseren gegenseitigen Ansichten schuldig sind, treu bewahren, damit wir der Sache selbst weder hier noch im Lande schaden.

Ich bedauere, gegen den ersten Theil stimmen zu müssen. Sollte die Staats-Regierung, wie ich gleich vorweg bemerke, in die Trennung der beiden Titel willigen, dann würde ich mit Freuden für den zweiten Theil stimmen. Jeder von Ihnen, meine Herren, wird sich seiner Ueberzeugung fügen, ich möchte Ihnen aber im Interesse der östlichen Provinzen zurufen, unterwerfen Sie sich der ernstlichsten Prüfung, bevor Sie für die Civilehe stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Rönne (Westhavelland) hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (Westhavelland): Meine Herren! Ich begrüße es zuvörderst mit Freuden, daß die Diskussion wieder zu einem größeren Ernste zurückgeführt ist. Es mag für die Zuhörer vielleicht interessanter sein, Kapuzinaden gegen das Gesetz zu hören,

(Bravo!)

als schlichte und nüchterne Reden aus dem praktischen Standpunkt für dasselbe. Ich meinerseits ziehe es aber vor, diesen letzteren Standpunkt einzunehmen.

Ich habe mir zuvörderst die ernste Frage vorgelegt: wie verhält sich diese Gesetzes-Vorlage gegenüber der Verfassung, und ich muß auf diese Frage zunächst um so mehr hier eingehen, als von einer Seite her behauptet worden ist, daß dieses Gesetz nicht die Erfüllung des Artikels 19 der Verfassung sei. Ich will mich bemühen, Ihnen in der Kürze das Gegentheil zu zeigen. Der Artikel 19 der Verfassung lautet bekanntlich dahin:

„Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes."

Für mich steht durch diesen Artikel der Verfassung zunächst fest, daß die Einführung der Civilehe erfolgen muß. Es ist auch von einem meiner Herren Vorredner, dem Abgeordneten für Groß-Strehlitz, bereits zugeben worden, daß der Artikel 19 diese Bedeutung habe, nur hat derselbe seinerseits zugleich eine besondere Vorliebe für den Artikel 107 der Verfassung an den Tag gelegt, der über die Art und Weise bestimmt, wie dieselbe abgeändert werden kann. Ich muß nun bekennen, und Sie wissen das wohl schon aus früheren Zeiten von mir, daß ich für den Artikel 107 keine schwärmerische Vorliebe habe, sondern daß ich wünsche, die Verfassung in der Gestalt, wie sie sich gegenwärtig befindet, möglichst lange aufrecht zu erhalten und in ihrem Sinne und Geiste auszubilden. Wenn nun aber gesagt worden ist, das gegenwärtige Gesetz erfülle den Artikel 19 der Verfassung nicht, so ist dies am einfachsten zu widerlegen, wenn man sich in der Kürze die Entstehungsgeschichte dieses Artikels vergegenwärtigt. Es ist darauf zwar schon im Kommissions-Berichte aufmerksam gemacht, ich will mir aber doch erlauben, dem noch ein paar Worte hinzuzufügen.

Als der Artikel 16 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 bekanntlich bestimmt hatte, daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe durch die Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt sein solle, gelangte dieselbe Frage, die uns jetzt beschäftigt, bereits in den beiden Häusern, den damaligen Kammern, bei der Revision der Verfassungs-Urkunde zur Berathung. Es hatten sich damals bereits Bedenken gegen die obligatorische Civilehe, welche die Verfassung vom 5. Dezember 1848 vorschrieb, erhoben und in der Sitzung vom 15. November 1849, in der damaligen zweiten Kammer, erklärten sowohl der Herr Justiz-Minister als der damalige Herr Minister des Kultus, daß es wünschenswerth sei, eine Aenderung dieses Artikels 16 eintreten zu lassen, und zwar dahin, daß die Frage über die Art und Weise, wie die Civilehe, die sie auch ihrerseits als ein Bedürfniß anerkannt hatten, eingeführt werden solle, nicht schon durch die Verfassung entschieden werde, sondern der Spezialgesetzgebung für eine spätere Zeit vorbehalten bleiben möge. Der Herr Justiz-Minister machte damals bereits darauf aufmerksam, daß sich im Lande ernste Befürchtungen kundgegeben hätten für den Fall, daß der Artikel 16 in seiner damaligen Fassung stehen bleiben sollte, und theilte mit, daß zahlreiche Petitionen in diesem Sinne an die Staats-Regierung und die Landesvertretung gerichtet worden seien. Er bezeichnete die Besorgnisse, die in diesen Petitionen sich ausgesprochen, dahin, daß durch die Einführung der Civilehe das Ansehen der Kirche beeinträchtigt und die Heiligkeit der Ehe vermindert werden würde, und daß man namentlich in Bezug auf die obligatorische Form fürchte, daß durch diese Institution den Gemeinden und den einzelnen Staatsbürgern eine erheblich größere Belastung zugemuthet werden würde. Der damalige Kultus-Minister von Ladenberg verwies bei dieser Gelegenheit speziell auf eine Denkschrift der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, datirt vom 11. Oktober 1849, die sich abgedruckt befindet in dem ersten Bande der Aktenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Ober-Kirchenrathes, in welcher Denkschrift — so bemerkte der Minister — von der gedachten Abtheilung des Ministeriums der Antrag gestellt worden sei:

„daß die Staats-Regierung die kirchliche Trauung in ihrer bisherigen Ehre und Anerkennung bestehen lassen, und ihr die Wirkung, eine rechtsgültige Ehe zu schaffen, belassen möge, unbeschadet dessen, daß der Staat denen, welche die kirchliche Trauung nicht suchen wollen, oder nicht erlangen können, die Freiheit einer bürgerlichen Eheschließung eröffne."

Beide Minister erkannten in dieser Sitzung an, daß die Einführung des Institutes der Civilehe ein praktisches Bedürfniß sei, und insbesondere bemerkte der Herr Justiz-Minister, daß es zweckmäßig scheine, die Entscheidung über die Frage, auf welche Art und Weise diese Institution zu schaffen sei, dem Wege der Gesetzgebung zu überweisen. Er bemerkte in dieser Beziehung insbesondere: dieser Weg entspreche dem Rechtszustande in den verschiedenen Provinzen des Landes, der auf solche Weise vorläufig von den Bestimmungen der Verfassung unberührt bleibe, es werde auf diesem Wege ermöglicht, daß die Gesetzgebung jedesmal nur so weit einzuschreiten habe, als sich ein Bedürfniß nachweisen lasse, und daß ja mit der Zunahme dieses Bedürfnisses auch die Ausdehnung des Instituts der Civilehe würde in das Leben gerufen werden können, und endlich daß auf diesem Wege, als dem milderen, es gelingen werde, die Vorurtheile zu besiegen, und die Befürchtungen zu beseitigen, welche noch gegen das Institut der Civilehe vorhanden seien. Der Herr Justiz-Minister empfahl daher die Annahme eines Verbesserungsvorschlages, welcher zu dem Art. 16 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 von dem Abgeordneten Evelt gestellt worden. Dieser Antrag wurde sodann angenommen, und in dieser Weise ist der jetzige Art. 19 der Verfassungs-Urkunde entstanden. Sie sehen hieraus also, meine Herren,

daß es sowohl nach der Entstehungsgeschichte der Verfassung, als nach dem Wortlaute des jetzigen Art. 19 feststeht, daß die Verfassung zwar die Einführung des Instituts der Civilehe als eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit aufgestellt hat, und deshalb ist über die Frage, ob dies Institut überhaupt eingeführt werden soll, jetzt meines Erachtens nicht mehr zu diskutiren, denn diese Frage ist bereits durch die Verfassung entschieden; — daß dagegen über die zweite Frage, in welcher Art und Weise die Einführung des Institutes erfolgen soll, nicht durch die Verfassung entschieden worden ist, und auch nicht hat entschieden werden sollen, sondern daß für diese Frage gerade der Weg der Spezial-Gesetzgebung offen gehalten worden ist und hat offen erhalten werden sollen.

Diese Frage aber ist es eben, die jetzt Ihrer Entscheidung unterliegt. Demgemäß bin ich der Ansicht, daß nicht mit irgend einem Scheine von Recht behauptet werden kann, daß die gegenwärtige Gesetz-Vorlage der Verfassung zuwiderlaufe. Wohl aber kann man mit vollem Rechte behaupten, daß sie sich mit dem Art. 19 der Verfassung im vollständigen Einklange befindet. Es ist nun insbesondere auch dem Abgeordneten für Groß-Strehlitz bemerkt worden, daß, wenn überhaupt daran gedacht werden solle, das Institut der Civilehe einzuführen, die korrekteste und beste Form desselben die sogenannte obligatorische Civilehe sei, und daß man aus diesem Grunde sich für diese Form entscheiden müsse.

Meine Herren! Gesetzt, man könnte dies in der That zugeben, so glaube ich doch, daß der Satz in solcher Allgemeinheit ein rein doktrinairer ist. Der Gesetzgeber aber hat sich bei jedem Akte der Gesetzgebung die Frage vorzulegen: Ist nach dem Standpunkte Deines Volkes und Deines Landes der Standpunkt der idealen Theorie derjenige, welchen Du einnehmen sollst, oder welcher andere ist es? Dabei muß er vor Allem erwägen: welches ist die Lage des Rechtes, welches in Bezug auf diesen Gegenstand zeither bestanden hat; er hat sich ferner zu fragen: welches Bedürfniß liegt vor zur Aenderung und Verbesserung dieses Rechtszustandes, und wie verhält sich die Sitte und die Anschauung der Nation zu dem Institut, welches Du einführen willst?

Wie ist nun gegenwärtig die Sachlage in Preußen? Die Civilehe besteht nur in einem Theile des Staates, nämlich in dem größten Theile der Rheinprovinz, und hier als obligatorische. In allen übrigen Landestheilen ist das Institut ein bis dahin fast ganz unbekanntes geblieben. Es besteht nur nach dem Gesetz vom 23. Juli 1847 für die Juden als obligatorisches und sodann nach dem Gesetze vom 30. März 1847 für die Mitglieder geduldeter Religionsgesellschaften, bei welchen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestallten Personen die Befugniß nicht zusteht, Trauungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen, und für Personen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind, hier als bloße Civil-Nothehe.

Jetzt findet die Staats-Regierung, es sei nothwendig, einen weitergehenden Schritt in dieser Beziehung zu thun. Sie hält, meines Erachtens mit vollem Rechte die Nothehe für kein des Staates würdiges Auskunftsmittel zur Beseitigung der Konflikte, welche sich erhoben haben. Sie will vielmehr übergehen zu der Form der fakultativen Civilehe. Sie erklärt aber entschieden: ich will nicht die obligatorische Form! Ich frage nun: Sollen wir die Staats-Regierung auf diesem von ihr betretenen Wege unterstützen? und antworte mit einem entschiedenen „Ja!" Ich erkenne an: das dringende Bedürfniß zur Lösung der unerträglichen Konflikte, die das Wohl von Tausenden bedrohen; ich finde keine Nothwendigkeit, hinauszugehen über das praktische Bedürfniß, welchem die Staats-Regierung durch ihre gegenwärtige Gesetz-Vorlage Rechnung trägt, und ich hege die Ueberzeugung, daß durch die fakultative Form der Civilehe der Sitte und den Wünschen der Bevölkerung, insbesondere der sechs östlichen Provinzen, Rechnung getragen wird.

Ich bin der Meinung, meine Herren, daß ein Zwang in dieser Beziehung nur Mißstimmung in einem großen Theile der östlichen Provinzen hervorrufen würde, und diese Mißstimmung würde eine um so größere werden, als wie Ihnen Allen bekannt ist, eine bei weitem größere Belastung mit Kosten und Zeitversäumniß für die Betheiligten durch die Einführung der obligatorischen Form der Civilehe herbeigeführt werden würde. Ich bin mit der Staats-Regierung der Ansicht, daß ein allmäliger Uebergang die Sitte mit dem Institute versöhnen wird, wie dies namentlich auch der Herr Justiz-Minister speziell in jener von mir bereits bezeichneten Sitzung in der damaligen zweiten Kammer hervorgehoben hat. Ein gemeines Sprüchwort sagt aber bekanntlich: So manches Land, so manche Sitte! Und diesem Sprüchworte lassen Sie uns auch hier Rechnung tragen, zumal auf einem so zarten Gebiete, als es die gegenwärtige Gesetzvorlage behandelt. Es ist nun zwar von dem Herrn Abgeordneten für Naugard behauptet worden, es seien zahllose Petitionen eingegangen und noch viele andere ständen in Aussicht, welche sich gegen die Einführung der Civilehe erklären oder sich dagegen zu erklären beabsichtigen. Aber, meine Herren, diese Petitionen möchten wir uns doch erst einmal etwas näher ansehen, bevor wir uns entschließen, darauf ein großes Gewicht zu legen. Es würde sich doch zuvörderst fragen, von wem sie herrühren und durch wen sie zu Stande gekommen sind! Der Herr Abgeordnete für Naugard hat ferner gesagt, die Einführung der Civilehe, wenn sie dem Artikel 19 der Verfassung entsprechen solle, bedinge nothwendig auch die Einführung der Civilstands-Register. Meine Herren! Wenn die fakultative Civilehe, wie die Staats-Regierung es beabsichtigt, eingeführt wird, dann bedarf es keiner besonderen Bestimmungen über die Führung der Civilstands-Register, deren allerdings der letzte Satz des Art. 19 der Verfassung ebenfalls erwähnt. Wenn dieses jetzt zur Berathung stehende Gesetz angenommen wird, so sind die Civilstands-Register, so weit es die Register über die gerichtlichen Eheschließungen betrifft, in diesem Gesetze vollständig vorgesehen. Im Uebrigen aber bleiben die Civilstands-Register für Geburten und Sterbefälle ganz in derselben Lage, wie sie zeither gewesen sind, nämlich theils die Kirchenbücher, theils die Register der Gerichte. Ich werde mir bei einer späteren Stelle unserer Berathungen erlauben, wenn wir zu der speziellen Diskussion über dies Gesetz gelangen werden, auf eine in dieser Beziehung allerdings vorhandene Lücke aufmerksam zu machen, und mir vorbehalten, einen Antrag zur Ausfüllung dieser Lücke zu stellen.

Man hat sich meines Erachtens mit Recht darauf bezogen, daß die Gesetzgebung Englands auch nur das Institut der fakultativen Civilehe kenne, und Sie wissen, daß in Frankreich im Gegensatz dazu das Institut der obligatorischen Civilehe besteht. Ich dächte, meine Herren, wir hätten alle Ursache, dem Beispiele des freien Englands, wie die Staats-Regierung es uns vorschlägt, zu folgen, und uns nicht den Vorgängen in Frankreich anzuschließen. Ich frage somit einfach: Befindet sich das freie England glücklicher bei der fakultativen Civilehe, oder Frankreich bei der Zwangs-Civilehe? Sie werden sich die Antwort selbst geben. Ich ziehe aber daraus einen sehr wichtigen Schluß für uns. Ich glaube, das Deutsche Volk vorzugsweise wünscht, sich die möglichste Freiheit der Person zu erhalten, und diese Freiheit der Person erhalten Sie für das Gebiet der Eheschließungen am besten, wenn Sie es einem Jeden überlassen, ob er auf dem einen oder dem anderen Wege, welchen das gegenwärtige Gesetz vorschlägt, die Form der Eheschließung wählen will. Es ist ferner gesagt worden, daß das gegenwärtige Gesetz in der That nur eine sogenannte Civil-Nothehe etablire.

Ich muß auch dem widersprechen. Der Unterschied zwischen der Civil-Nothehe und der fakultativen Civilehe besteht doch einfach darin, daß bei der Nothehe die gerichtliche Eheschließung nur aus dem Grunde gestattet wird, weil eine andere Form, nämlich die kirchliche, nicht erreichbar ist; wogegen nach dem gegenwärtigen Gesetz, wie die Kommission dasselbe in Vorschlag gebracht hat, es Jedermann nach seinem freien Ermessen gestattet sein soll, diejenigen der beiden Formen der Eheschließung zu wählen, welche er seinem Bedürfnisse am entsprechendsten findet, und es wird somit wohl nicht mit einem Scheine von Recht behauptet werden können, daß die Staats-Regierung durch die gegenwärtige Gesetz-Vorlage nur der Noth ein Ende zu machen beabsichtige, sondern ich glaube, sie hat sich auf den vollkommen richtigen Standpunkt gestellt, indem sie die eine und die andere Form als gleichberechtigt nebeneinander stellt. Es läßt sich zwar allerdings das Bedenken erheben, ob es nicht wünschenswerth gewesen wäre, diesem Gedanken der paritätischen Natur in der Fassung des Gesetzes einen noch bestimmteren Ausdruck zu geben, und es ist Ihnen bekannt, daß

bereits in der Kommission Anträge in dieser Beziehung gestellt worden sind, welche jenem Gedanken einen vollen Ausdruck zu geben beabsichtigten.

Es ist namentlich auf Seite 24 des Kommissions-Berichtes, den Sie ja Alle gelesen haben werden, unter Nr. 1 eines Antrages erwähnt, welchen ich meinerseits als Mitglied der Kommission in derselben gestellt habe. Ich bin auch heute noch der Ansicht, daß es vielleicht *wünschenswerth* gewesen sein würde, die §§. 1 und 2 statt in der jetzigen, in der damals von mir vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Ich habe aber die Ueberzeugung gewonnen, daß *materiell* die gegenwärtige Fassung *dasselbe* erreicht, was mit meinem Vorschlage bezweckt wurde, und daß im Grunde genommen diese ganze Frage mehr nur auf eine *Gefühlssache* hinausläuft. Ich möchte mich aber nicht des Fehlers schuldig machen aus dem Grunde, weil die *Ausdrucksweise*, deren das Gesetz sich bedient, um denselben Zweck zu erreichen, den auch ich im Auge habe, also um eines bloßen Wortstreites willen, das *Zustandekommen* dieses Gesetzes in irgend einer Weise gefährdet zu haben. Ich habe daher die Bedenken, die ich in dieser Beziehung anfangs hatte, fallen lassen zu Gunsten der guten Sache, die mir am Herzen liegt. Will die öffentliche Meinung ein Stigma auf die blos civiliter geschlossene Ehe drücken, so kann und wird sie dies thun, die Paragraphen mögen lauten wie sie wollen. Die Vorurtheile, die gegen die bloße Civilform gewiß noch im Lande bestehen, werden, wenn sie überhaupt zu beseitigen sind, nur durch die Macht der Sitte und der Zeit beseitigt werden können. Ich selbst stehe entschieden auf dem Standpunkte, daß ich wünsche, daß nur möglichst wenige Ehen auf dem Wege der bloßen Civilschließung zu Stande kommen mögen; ich hege die feste Hoffnung und die bestimmte Erwartung, daß der Wunsch eine Wahrheit werden wird, daß für alle diese Ehen, wenigstens für die große Mehrheit derselben, der Akt der kirchlichen Trauung dem Civilakte nachfolgen werde.

Meine Herren! Ich stelle mich also bei der gegenwärtigen Frage nicht auf den Standpunkt der *Doktrin*, sondern auf den *praktischen Boden*; aber ich möchte Sie auch noch besonders daran erinnern, daß wir hier zum ersten Male in dieser neuen Legislaturperiode vor einer der wichtigsten Gesetz-Vorlagen stehen, die das gegenwärtige Staats-Ministerium uns vorgelegt hat. Ich stimme für diese Gesetz-Vorlage nicht blos aus den oben entwickelten Gründen, aus voller und inniger Ueberzeugung, sondern ich stimme *auch deshalb* dafür, weil ich es für meine Pflicht und für die Aufgabe meiner politischen Freunde halte, dem Ministerium, welches uns diese Vorlage gemacht, bei einer so wichtigen Gelegenheit, die sich uns hier darbietet, den Männern, welche gegenwärtig den Rath der Krone bilden, einen Beweis unseres vollen Vertrauens zu geben, des Vertrauens, von dem ich vorzüglich hoffe, daß ganz besonders der verehrte Chef des Ministeriums des Kultus, der bei dieser Vorlage am wesentlichsten betheiligt ist, darin zugleich den Beweis des Vertrauens des Landes erkennen möge! — des Vertrauens, welches ich ihm meinerseits in vollster Ueberzeugung widme. Ich bitte Sie, meine Herren, auch diesen Grund nicht unbeachtet zu lassen und möglichst einstimmig für die Gesetzvorlage nach den Vorschlägen Ihrer Kommission zu stimmen.

(Bravo rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Bonin (Stolp) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Stolp): Meine Herren! Es ist mir Bedürfniß, meine Abstimmung in dieser hochwichtigen Frage von dieser Stelle aus ebenfalls zu motiviren. Ich kann und werde dies in sehr kurzen Worten thun. Ich bedauere, daß die Königliche Staats-Regierung die beiden Abschnitte ihrer Vorlage nicht in zwei besonderen Gesetz-Entwürfen vorgelegt hat. Ich stimme gern für den zweiten Theil des Gesetzes, weil ich darin eine wohlthätige Beschränkung der oft frivolen landrechtlichen Ehescheidungsgründe erkenne. Ich kann aber dem ersten Theil der Regierungs-Vorlage meine Zustimmung nicht geben, weil das darin etablirte Institut der Civilehe meines Erachtens der guten Sitte widerspricht, und jedenfalls größere Schäden zur Folge haben wird, als dadurch gehoben werden sollen. Es wird mir nicht bestritten werden, daß das Hauptmotiv der Civilehe das ist, den aus der Trauungs-Verweigerung Geschiedener entstandenen Konflikt zu lösen. Ich erkenne an, daß ein Konflikt nicht allein innerhalb der Kirche, sondern auch zwischen Staat und Kirche vorhanden ist. Ich halte es auch dringend wünschenswerth, daß dieser Konflikt in irgend einer Weise seine Lösung finde; ich halte aber die beabsichtigte Civilehe nicht für das zu dieser Lösung geeignete Mittel.

Bei der von dem Ober-Kirchenrathe angebahnten milden Praxis halte ich dagegen die von der Königlichen Staats-Regierung beabsichtigte Beschränkung der landrechtlichen Ehescheidungsgründe schon für allein ausreichend, den Konflikt, wenn auch nicht vollständig zu lösen, so doch auf ein Minimum zurückzudrängen. Meine Herren! Ich bitte wohl zu beachten, daß die Civilehe, welche durch dieses Gesetz eingeführt werden soll, eine solche ist und bleiben wird, der die kirchliche Trauung nicht folgt. Denn wer wird die kirchliche Trauung noch empfangen, dem sie einmal versagt ist, und der sich deshalb vor dem Richter trauen läßt, und wer wird die kirchliche Trauung noch nachsuchen, der von Anfang an sich nicht kirchlich trauen lassen will und deshalb zu dem Richter geht. Davon werden sie mich nicht überzeugen, daß es Brautleute giebt, die aus reiner Schwärmerei für die Civilehe sich doppelt trauen lassen werden.

(Heiterkeit.)

Soweit ich nun aber die Bevölkerung des Staats und namentlich der Provinz, der ich anzugehören die Ehre habe, kenne, so wird sie die Ehe, welche nur vor dem Richter, vor dem sie gewohnt ist, ihre Kontrakte abzuschließen, vollzogen worden ist, nimmermehr als eine wahre Ehe anerkennen — sie wird in diesem Ehebündniß immer nur ein rein kontraktliches, aber unsittliches Verhältniß erkennen.

Meine Herren! Ihre Kommission nennt dies zwar ein Vorurtheil und meint, daß dies Vorurtheil durch die Gesetzgebung bekämpft werden müsse; ich nenne es dagegen einen religiös-kirchlichen Sinn, dem an Gottes Segen noch Alles gelegen, und ich möchte um Alles in der Welt diesen frommen Sinn nicht durch die Gesetzgebung untergraben.

Meine Herren! Ihre Kommission hat aber auch die Besorgnisse, welche aus einer für den Fall der Einführung der Civilehe straffer gezogenen Kirchenzucht gegen die Getrauten hergeleitet werden, etwas zu leicht zurückgedrängt. Wer kann es der Kirche verargen, wenn sie diejenigen, welche sich ihren Satzungen nicht unterordnen können und wollen, aus der Kirchengemeinschaft ausschließt, und wer kann die Kirche in ihrer ihr garantirten Selbstständigkeit verhindern. Diese Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft wird aber wahrlich so große Schäden im Gefolge haben, so tief greifende Konflikte, daß das Land dagegen den bestehenden Konflikt gern noch ertragen wird. Die Nachtheile der Civilehe sind für mich so groß, daß die Vortheile der gleichzeitig und in einem Gesetze beabsichtigten Beschränkung der landrechtlichen Ehescheidungsgründe dadurch weit in den Hintergrund gedrängt werden, und ich werde deshalb dadurch schließlich genöthigt, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Ich fühle es, daß ich in der Ungunst der Zeit zu Ihnen rede, wo eine Ermattung durch die lange Sitzung sich der Versammlung bemächtigt haben muß.

Ich werde mich daher bemühen, so kurz als möglich zu sein.

(Bravo!)

Vor Allem muß ich mit wenigen Worten meinen persönlichen Standpunkt bezeichnen, weil sich daraus das erläutert, was ich sagen werde.

Ich stehe auf dem Boden der Kirche, und gehöre mit meinem ganzen Hause der evangelischen Gemeinde an. Man wird mir daher nicht zutrauen, daß ich etwas Feindseliges gegen die Kirche vorbringen werde, und wer mich kennt, weiß, daß ich es auch mit den anderen Kirchengemeinschaften wohlmeine, und ihren berechtigten Anforderungen nie entgegenzu-

treten gewillt bin. Aber wie die Kirche oder die Kirchen ihre Wirksamkeit im Vaterlande, im Staate äußern, so stehe ich auch vor Allem auf dem Boden des Vaterlandes, auf dem des Staates.

Vor zehn Jahren, meine Herren, als ich die Ehre hatte, der ersten Kammer anzugehören, habe ich den Grundsatz, worüber ich heute sprechen will, den der obligatorischen Ehe, schon damals verfochten, aber erfolglos, und auch heute werde ich ihn nicht mit Erfolg verfechten. Ich will Sie nicht mit der Geschichte der Verfassung ermüden, aber zwei Thatsachen will ich konstatiren. Zuerst den Artikel 16 der sogenannten octroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848, welche wir dem Ministerium der „rettenden That" verdanken, welcher lautet:

> Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

So stellte also die damalige Regierung die bürgerliche Gültigkeit der Ehe unmittelbar unter ihre bürgerliche Vollziehung. Alle Amendements, welche damals vorgebracht wurden und welche auf eine Beschränkung dieses Satzes gingen, wurden verworfen. So will ich nur eins dieser Amendements konstatiren, welches in der ersten Kammer der Abgeordnete Stahl und Genossen vorbrachte, dem Artikel 16 folgende Fassung zu geben:

> „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten, oder durch die kirchliche Trauung der Religions-Gesellschaften, die bisher hierzu berechtigt waren, begründet. Die Mitglieder der letzteren haben die Wahl zwischen den beiden Formen.
>
> Wird die Ehe durch Civilakt geschlossen, so kann eine kirchliche Trauung derselben nur nach Vollziehung des Civilaktes stattfinden. Wird die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen, so wird die kirchliche Beglaubigung derselben in die Civilstandsbücher aufgenommen."

Das war eine Alternative, und zwar eine solche, bei welcher der bürgerlichen Schließung der Ehe der Vorrang gegeben wurde.

Seitdem, meine Herren, ist die Wissenschaft bekanntlich umgekehrt,

(Heiterkeit)

und jetzt mag es vielleicht anders damit stehen. Genug, meine Herren, der Sinn der damaligen Verhandlung, der zu dem gegenwärtigen Verfassungs-Artikel führte, ist der, daß man die Civilehe eigentlich in unbeschränktem Maße im Auge hatte. Freilich wurde durch die Erklärung der Minister die Frage offen gehalten, und freilich mag auch Mancher aus der gesetzgebenden Versammlung sich arrières pensées dabei gemacht haben. Seitdem sind die Konflikte immer stärker hervorgetreten, seitdem ist weiter nichts geschehen, als die Verordnung in Betreff der Dissidenten. Diese Konflikte haben sich geltend gemacht in der protestantischen Kirche, hauptsächlich bei der Wiederverheirathung Geschiedener, in der katholischen Kirche bei den gemischten Ehen, wobei man, entgegen dem göttlichen Recht, einen Pakt über Gewissenssachen, über die Erziehung der Kinder in konfessioneller Richtung verlangt. Eine Lösung dieser Konflikte ist dringend nöthig, deshalb bringt sie die heutige Vorlage; sie bringt sie in einer Weise, die nothdürftig den Bestimmungen des Verfassungs-Artikels entspricht und wer noch unter dieses Maß heruntergehen will, der muß, was schon mehrfach bemerkt worden ist, was ich zum dritten Mal bemerke, den Artikel 19 der Verfassung streichen. Die Vorlage der Regierung will die fakultative Ehe, sie hat dies aber in einer Weise ausgedrückt, daß es fast an die Nothehe streift. Es sind wesentliche Verbesserungen nach meinem Dafürhalten, welche diese Vorlage durch die Kommission erhalten hat.

Meine Herren! In Betreff der beiden sich entgegenstehenden Systeme, ob obligatorische, ob fakultative Civilehe, ist mein Spruch: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist."

(Sehr gut!)

Ich will Selbstständigkeit des Staates und Selbstständigkeit der Kirche. Ich vindizire dem Staat die unabhängige Ordnung der menschlich bürgerlichen Verhältnisse; ich verlange, daß der Staat berechtigt sein soll, die Geburt seiner neuen Staatsbürger zu beurkunden, das wichtigste und sittlichste Lebensverhältniß, worauf die ganze Grundlage des Staates beruht, die Familie durch die Ehe zu begründen, sie frei von jedem Makel zu erhalten, den Austritt durch den Tod zu beurkunden und den Gestorbenen eine Ruhestätte zu verschaffen und dabei ärgerlichen Konflikten vorzubeugen. Hätte der Staat die gesetzliche Berechtigung, die ihm in dieser Beziehung wenigstens in einem Theile des Staates zusteht, festgehalten, so würde es nicht dahin gekommen sein, daß der Streit der Konfessionen sich noch im Grabe fortsetzt. Auf dem linken Rheinufer, in der Diözese Trier, hat man für die sporadisch lebenden Protestanten, nach Maßgabe ihrer geringen Anzahl, auf dem Kirchhofe eine kleine Ecke durch eine Mauer abgetheilt, damit sie nicht neben ihren Brüdern, den Katholiken, ruhen nach der Theorie, nicht nach dem Dogma der geweihten Erde. Ich vindizire aber auch der Kirche volle Freiheit der Weihe, welche sie der Geburt, dem Tode, dem ehelichen Verhältniß zu geben für nöthig erachten kann. Ich vindizire ihr diese Freiheit, damit sie frei von allem Zwange um so herrlicher, um so mächtiger, um so selbstständiger dasteht. Darum, meine Herren, stimme ich für die obligatorische Ehe, welche jeden Konflikt zwischen Staat und Kirche nicht konstatirt, sondern Alle verpflichtet, sich der bürgerlichen Eheschließung zu unterwerfen.

Aber, meine Herren, dessenungeachtet kann ich meine Augen ernsten Bedenken nicht verschließen, die sich mir entgegenstellen. Der Konflikt ist, wie das mehrfach bemerkt worden ist, unerträglich geworden, er bedarf einer dringenden Lösung, und diese Lösung wird wenigstens zur Noth durch die Kommissions-Vorschläge erreicht. Diese Bedenken bestehen in Folgendem: Man sagt, die Ansichten des Volkes sind verschieden, man fürchtet, gegen die Anschauungen des Volkes zu verstoßen. Ich weiß nicht, wie es damit steht, ich bin in den östlichen Provinzen nicht so bekannt, und von mehreren Seiten ist mir, entgegen den heutigen Bemerkungen, gesagt, es wäre doch so schlimm nicht. Auch die Regierungs-Vorlage giebt mir dafür einen Belag. Denn wenn es in derselben heißt, daß demjenigen, der nach der bürgerlichen Trauung der kirchlichen sich unterwirft, die Kosten erspart werden sollen, so könnte dies doch wohl nur dahin gehen, daß die Leute wieder in die Kirche hineingezogen werden sollen. Auf der anderen Seite hat selbst die Kommission es für nöthig erachtet, die Civiltrauung nicht frei von Kosten zu machen, sondern sie einer Taxe von 1 bis 15 Rthlrn. zu unterwerfen. Wenn nun auf der einen Seite versichert wird, die Strömung gehe gegen die Civilehe, und auf der anderen Seite solche Mittel versucht werden, um eine entgegenstehende Strömung zu schaffen, so muß ich gestehen, daß ich in der Sache nicht klar sehen kann.

Ein ferneres Bedenken, welches minder zweifelhaft sein würde, ist das, daß die Organe nicht vorhanden sein sollen, und daß die Lösung des Konfliktes dadurch verschoben wird.

Ein drittes Bedenken ist das, daß die Regierung uns einen Entwurf vorgelegt hat, welcher, wenn ihm entgegen die obligatorische Ehe angenommen wird, nothwendig mit dem ganzen Gesetz fallen muß. Durch Amendements kann hier nicht geholfen werden; es müssen wesentlich andere organische Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden und dadurch wird wieder die Lösung des Konfliktes bis zum nächsten Jahre verschoben.

Hieraus habe ich und meine Freunde ernste Bedenken geschöpft; aber eins der wichtigsten bleibt mir noch zu sagen übrig. Es ist die Erwägung, daß wir dem Ministerium keine Schwierigkeit bereiten wollen, welches zu stützen wir gekommen sind, in dem festen Vertrauen, daß dieses Ministerium mit redlichem Willen bemüht sein wird, nach so langer Stagnation die verfassungsgemäßen Institutionen auszubauen.

(Bravo!)

Meine Herren! Wir sind keine Idealisten, die das Unerreichbare wollen, wir sind keine Pessimisten, die das Gesetz fallen lassen wollen und deshalb nicht dafür stimmen, und

deshalb haben wir mit schwerem Herzen uns entschlossen, obwohl wir für die obligatorische Ehe sind, trotz alledem und alledem doch für die fakultative Ehe zu stimmen. Ich bin von einer großen Zahl meiner Freunde beauftragt worden, diese Erklärung zu geben, und um den Satz, der heute hier mehrfach ausgesprochen ist, zu widerlegen, daß diese Form der Ehe ein Riß in die Kirche hineinbringe, brauche ich nur den Namen meines würdigen Freundes Jonas zu nennen, der durch seinen Beruf mehr noch als ich auf dem Boden der Kirche steht. Wir werden daher für das Prinzip der Kommission stimmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

(Ruf: Vertagung!)

Ja, meine Herren, ich stelle Ihnen anheim, ob Sie die Diskussion abbrechen wollen oder nicht.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Es scheint, daß das Verlangen nach Fortsetzung der Diskussion das überwiegende ist.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich beantrage die Vertagung der Debatte und bitte den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Es hatten sich auch noch zwei Redner vor mir zum Wort gemeldet.

**Präsident:** Das ist richtig, es waren die Herren von Estorff und Rohden; dieselben haben aber auf das Wort verzichtet.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich stand nicht vor Herrn Reichensperger auf der Rednerliste, sondern habe hinter ihm gestanden.

**Präsident:** Sie standen anfänglich vor ihm auf der Rednerliste und stehen jetzt hinter ihm. Es ist wahrscheinlich ein Versehen gewesen, wenn Sie vor ihm gestanden haben, aber vor ihm gestanden haben Sie jedenfalls.

Dann will ich diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Vertagung der Debatte beistimmen wollen, ersuchen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich ertheile deshalb dem Abgeordneten Reichensperger (Köln) das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! In der Verwerfung des Antrages auf Vertagung erkenne ich eine doppelte Aufforderung, kurz zu sein, und werde ich mich daher bemühen, möglichst gedrängt vorzubringen, was ich noch glaube sagen zu sollen; ich bitte, im Voraus es zu entschuldigen, wenn das, was ich vorhatte, in ausführlicher Rede zu entwickeln, durch dieses Zusammendrängen einen etwas diffusen Charakter annehmen sollte.

Durch die Auseinandersetzung meines geehrten Herrn Vorredners, sowie durch die eingehenden Aeußerungen, welche Herr von Rönne unter Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde gethan hat, sehe ich mich veranlaßt, meinen Ausgangspunkt von letzterer zu nehmen. Der geehrte Abgeordnete für die Stadt Köln hat Ihnen gesagt, daß diejenigen, welche der Gesetz-Vorlage nicht zustimmen wollten, doch lieber gleich den Art. 19 aus der Verfassungs-Urkunde streichen möchten. Ich werde der Vorlage nicht zustimmen, glaube aber nichtsdestoweniger darum der Verfassungstreue, welche mir immer beiwohnte und beiwohnen wird, keinerlei Abbruch zu thun. Nach den Artikeln 14 und 15 der Verfassungs-Urkunde leben wir in einem paritätischen Staate, in welchem „die christliche Religion bei denjenigen Staatseinrichtungen zu Grunde gelegt werden soll, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen." Nun scheint es mir doch unbestreitbar zu sein, daß die Ehe eine Angelegenheit ist, welche nicht blos mit der Religionsübung im Zusammenhange steht, sondern die sogar, wenigstens für einen großen Theil der Bevölkerung Preußens, selbst einen Akt der Religionsübung darstellt. Nach diesen Paragraphen, meine Herren, müßte nothwendig der christliche, der kirchliche Moment der maßgebende, der allein entscheidende sein. Nun aber befindet sich allerdings auch noch der §. 19 in der Verfassungs-Urkunde, welcher dahin lautet:

„Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt."

Ich habe mich bemüht, die Verhandlungen, welche dem Erlaß dieses Artikels vorangegangen sind, näher zu vergleichen und geht das von mir gezogene Resultat dahin, daß man dabei die obligatorische Civilehe im Auge hatte. Ich glaube, mich in dieser Beziehung auf keine bessere Autorität berufen zu können, als auf die meines geehrten Vorredners. Es geht das aber auch noch aus dem Umstande hervor, daß im Art. 19 auch von der Führung der Civilstandsregister die Rede ist. Dies scheint mir deutlich anzuzeigen, daß man eine allgemeine durchgreifende Maßregel im Auge hatte, welche zugleich das ganze Civilstandswesen regeln sollte. Jedenfalls darf ich aber wohl an diejenigen Herren, welche ein so großes Gewicht darauf legen, daß der Art. 19 endlich in Erfüllung gehe, mir die Frage erlauben, warum sie denn gar kein Gewicht auf letzteres legen; ich darf fragen, warum noch keiner der verehrten Redner, die von dieser Stelle aus für die Civilehe gesprochen haben, darauf zu dringen für gut fand, daß auch die Civilstandsregister eingeführt werden. Wenn die Realisirung des einen Theils des Art. 19 als durch die Verfassung geboten erachtet wird, dann sehe ich nicht ein, warum der zweite Theil nicht ebensoviel Beachtung verdienen soll. Ich will, meine Herren, auf die schon mehrfach erörterte Frage über den eigentlichen Sinn des Art. 19 nicht näher eingehen, sondern nur meinerseits geradezu behaupten, daß dasjenige, was jetzt die Regierung uns vorschlägt, unter der Benennung der fakultativen Civilehe etwas ganz Anderes ist, als dasjenige, was dieser Artikel in Aussicht stellt. Es ist aber nicht blos ein Weniger, sondern es ist etwas an sich, seinem Wesen, wie seinen Folgen nach, Verschiedenes, mit Einem Worte, es entspricht jedenfalls diese Vorlage nicht dem Art. 19, wenn sie ihm auch etwa nicht geradezu widersprechen sollte. Ich dächte also, meine Herren, wir könnten die Verfassungstreue hier ganz füglich aus dem Spiele lassen,

(Bravo! links.)

und zwar umsomehr, als selbst vorausgesetzt, daß meine Interpretation des Artikels 19 eine irrige sein sollte, doch daraus gewiß noch nicht folgen würde, daß wir kraft dieses Artikels nun die Verpflichtung haben, einer jeden Gesetzvorlage, welche diesem Artikel genügen will oder soll, unsrerseits ohne Weiteres unsre Zustimmung zu geben. Ich habe so eben behauptet, daß die obligatorische Civilehe einen ganz andern Charakter an sich trage, als diejenige, um welche es sich in diesem Augenblicke handelt. Die obligatorische Civilehe, meine Herren, läuft mit der kirchlichen Ehe parallel, sie ignorirt dieselbe vollständig, die fakultative Civilehe dahingegen ignorirt letztere nicht blos nicht, sondern sie ist gegen sie gerichtet, sie ist gerade zu dem Zwecke erfunden, um die kirchliche Trauung überflüssig zu machen, oder doch zu ersetzen. Denn für diejenigen soll sie ja eben eingeführt werden, die, aus welchen Gründen immer, nicht kirchlich getraut werden können, oder wollen; sie ist also ihrem innersten Gedanken nach gegen die kirchliche Ehe gerichtet und folgeweise etwas wesentlich von der obligatorischen Civilehe Verschiedenes. Ich würde von meinem Standpunkte aus weit eher der obligatorischen Civilehe zustimmen können, aber, meine Herren, ihr Lobredner will ich deshalb keineswegs werden. Diese Gattung von Civilehe ist nicht, wie der erste Herr Redner von dieser Stelle aus geäußert hat, ein Geschenk aus der eisernen Hand des Despoten Napoleon, sondern sie hat ihre Entstehung in den revolutionairen Versammlungen Frankreichs gefunden, sie bildet ein würdiges Gegenstück zu der sogenannten constitution civile de clergé. Es war eben damals an der Tagesordnung, nicht blos die Kirche zu ignoriren, sondern sie wo möglich mit der Wurzel auszureißen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet,

erscheint allerdings die obligatorische Civilehe Frankreichs noch als ein sehr gemäßigtes Mittel zu jenem Zwecke.

In Frankreich, meine Herren, wie am Rhein und in den benachbarten Staaten hat freilich die christliche Tradition, das religiöse Leben diese Civilehe überwunden, das Christenthum hat sich stärker erwiesen, als die entgegengesetzte Strömung, die in der Revolution ihren Ursprung hatte, und so sind wir Rheinländer denn daran gewöhnt, es etwas leichter damit zu nehmen. Damals als in der zweiten Kammer der Artikel 19 der Verfassung verfaßt wurde, ging Alles — das war wenigstens der Eindruck, den die Verhandlungen auf mich hervorgebracht haben — von dem Grundgedanken aus, daß die kirchliche Ehe neben der Civilehe herlaufen werde, daß sie gewissermaßen Hand in Hand mit einander gehen sollten. Einer meiner geehrten Herren Kollegen, der auf dieser Seite des Hauses (der rechten) Platz hat, nahm damals das Wort zur Vertheidigung des Artikels 19, und äußerte wörtlich:

„Man wird freilich diese religiöse Trauung um so gewisser nachsuchen, als die Unterlassung derselben der öffentlichen Verachtung aussetzt und keinerlei Vortheile bietet."

Der Herr Kollege Bürgers war es, welcher diese Worte gesprochen hat, mit denen ich vollkommen übereinstimme. Sie sehen daraus, meine Herren, daß wenigstens dieser Redner weit entfernt von dem Gedanken war, daß man eine Civilehe der kirchlichen substituiren oder gar entgegenstellen solle; das aber ist, wie schon gesagt, der Zweck der gegenwärtigen Vorlage. Wie sehr das Wort, welches der geehrte Abgeordnete damals gesprochen hat, in den Thatsachen begründet ist, kann schon ein Blick auf Frankreich und in meine Heimat darthun. Ich bin überzeugt, daß es mit Entrüstung zurückgewiesen werden würde, wenn ein Ehegatte, nachdem er nur auf der Bürgermeisterei verehelicht worden ist, seiner civilrechtlich ihm angetrauten Gattin zumuthen wollte, nun als seine Frau ihm in seine Wohnung zu folgen, und als solche mit ihm zu leben. Dieses Volksgefühl hat aber auch, wie Sie aus einer Andeutung des Kommissions-Berichtes ersehen, sogar bei den Gerichtshöfen Frankreichs seinen Ausdruck gefunden. Eines dieser Urtheile, meine Herren, liegt mir vor. Nach der Warnung unseres Herrn Präsidenten darf ich es nicht wagen, das ganze Urtheil, so bezeichnend und interessant es auch ist, Ihnen zu verlesen.

(Heiterkeit.)

Sie würden dadurch einen Blick in die Französische Auffassung thun, der vielleicht geeignet wäre, die vielen Vorurtheile gegen dies Land, welche durch die Ueberfluthung des unsrigen mit seinen Sudelromanen allerdings einigermaßen gerechtfertigt erscheinen, zu beseitigen oder doch zu mildern. Indessen werden Sie mir doch wohl, da es sich um die moralische Auffassung der Civilehe in jenen Ländern, wo sie schon seit Generationen besteht, handelt, gestatten, Ihnen wenigstens kurz den fraglichen Fall mitzutheilen. Es hatte im Jahre 1813, um der Conscription zu entgehen, ein junger Mann sich bürgerlich trauen lassen. Er hatte aber mit seiner Angetrauten nie zusammengelebt, und die kirchliche Trauung verabsäumt.

(Ruf: Gerade aus!)

Das ist gerade aus. — Ich glaube nicht, daß in Betreff der Haltung der Redner ein Exerzier-Reglement besteht.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, der Betreffende hatte sich nicht kirchlich trauen lassen. Seine ihm bürgerlich angetraute Frau ernährte sich lange Zeit hindurch als Schullehrerin ganz anständig. Sie kam aber in Geldverlegenheit, in drückende Verhältnisse, mit einem Worte, sie wollte dem unheimlichen Zwischenzustand eine Ende machen und ließ daher ihren Mann auffordern, sich auch kirchlich mit ihr trauen zu lassen. Der Mann bot ihr den Aufenthalt in seinem Hause an, verweigerte aber die kirchliche Trauung. Da erhob sie vor Gericht eine Klage auf Scheidung wegen schwerer Beleidigung, natürlich auf Scheidung von Tisch und Bett, da die Scheidung im eigentlichen Sinne des Wortes in Frankreich nicht mehr besteht. Der Appellhof von Angers hat diesem Klagesuchen Folge gegeben, indem er erwog,

„daß der Ehemann, indem er solche Anforderung stelle, die Verpflichtungen verkenne, welche ihm der Code Napoléon im Artikel 214 auflegt, daß, indem er eine unmögliche Bedingung an die Aufnahme seiner Frau knüpfe, er die Aufnahme versage, daß er dadurch ihrer Würde als Frau, wie ihrer Gewissensfreiheit, zu nahe trete, indem er ihr die Wahl ließe zwischen dem physischen Elend und der noch schlimmeren Alternative, ohne vorherige kirchliche Trauung mit dem Verklagten als Frau zu leben, eine Zumuthung, die ihr Gewissen und ihr Religionsgefühl zurückwiesen".

Dieses Urtheil wurde in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft erlassen und es hat meines Wissens keine Anfechtung zu bestehen gehabt. Sie sehen daraus, meine Herren, wie hier selbst ein Gericht, und ich gebe es zu, gegenüber einer sehr epinösen Frage, wenn man sie als eine rein juristische betrachtet, der christlichen, der kirchlichen Ehe im Gegensatz zur staatlichen die Ehre gegeben hat.

Ich komme bei dieser Gelegenheit auf ein Wort zurück, welches mein verehrter Freund, Herr von Mallinckrodt, vorher äußerte, und welches auf dieser Seite (der rechten) einiges Erstaunen zur Folge gehabt hat. Herr von Mallinckrodt hat sich dahin ausgesprochen, daß die Civilehe im Grunde nur ein durch das Gesetz geregeltes Konkubinat sei. Er hat sich nicht ausführlicher über diese seine Ansicht verbreitet, aber ich hege keinen Zweifel, daß er damit nur diejenige Civilehe hat treffen wollen, welche von Mitgliedern der katholischen Kirche gegen die Gesetze derselben geschlossen wird. Meines Wissens erachtet die katholische Kirche alle von Andersglaubenden nach den Landesgesetzen geschlossenen Ehen für vollgültige Ehen und läßt ihnen alle diejenige Wirkung, die sie den nach ihren Gesetzen abgeschlossenen Ehen einräumt.

Wenn ich nach dem Gesagten der Ansicht bin, daß die Verfassungs-Urkunde in keiner Weise uns nöthigt, für das vorliegende Gesetz zu stimmen, so drängt sich mir als zweite, wesentlich in diese Diskussion gehörende Frage die auf, ob wirklich ein Bedürfniß zu dem in Rede stehenden Gesetze vorliegt. Ich lasse, was mehrere Vorgänger auf dieser Stelle als ein ganz besonderes wichtiges Moment angeführt haben, bei Seite, daß es sich nämlich darum handle, dem neuen Ministerio ein Vertrauensvotum zu geben. Mir ist die Sache viel zu ernst, viel zu tiefgreifend, als daß ich glauben sollte, um eines Aktes der Courtoisie willen von meiner Ueberzeugung auch nur ein Tüttelchen hingeben zu dürfen.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete — sein Wahlkreis ist mir nicht bekannt, ich muß ihn deshalb wohl als Herrn Wachler bezeichnen.

(Heiterkeit.)

Herr von Vincke wird mir es wohl verzeihen? —

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Wachler also hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß es hier gar nicht am Orte sei, zu unterscheiden zwischen Katholiken, Protestanten, Dissidenten oder welchen Religionsangehörigen sonst immer, es handle sich hier nur darum, ein Gesetz zu geben für das Land, das Land allein müsse man im Auge behalten. Das erachte ich denn aber doch für sehr bedenklich. Ich meinestheils glaube, daß der Gesetzgeber sich vor Allem diejenigen vor das Auge zu führen hat, die nach dem Gesetze leben sollen, daß, mit einem Worte, von dem Herrn Abgeordneten die Abstraction in eine ganz unfruchtbare Region versetzt worden ist, indem er uns rieth, blos das Land Preußen ins Auge zu fassen und von seinen Bewohnern abzusehen. Ich frage also, liegt wirklich bei den verschiedenen Religions-Parteien ein Bedürfniß zur Erlassung eines solchen Gesetzes vor? Bei der Beantwortung dieser Frage nehme ich, was zunächst die Katholiken betrifft, Bezug auf die betreffende Aeußerung des Herrn Kultus-Ministers bei Einbringung der Vorlage. Er hat damals gesagt:

die katholische Kirche, getragen durch eine mehr als tausendjährige rechtliche Organisation, folgt dem dadurch bedingten Lebensgange mit festem Schritte

und der Staat verfolgt ebenso nach seinem Gesetz seine Wege, so daß in Beziehung auf das hier in Frage kommende Verhältniß, die Eheschließung Geschiedener, ein Widerspruch kaum gefühlt worden ist.

Bisheran ist denn auch hier wirklich noch kein Bedürfniß in faßbarer Weise uns vorgeführt worden. Der letzte geehrte Herr Redner, wenn ich nicht irre, hat unter Hinweisung auf die gemischten Ehen bemerkt, daß durch sie Konflikte entstanden seien, daß also auch auf katholischer Seite ein Bedürfniß nicht abgeleugnet werden könne. Ich glaube in dieser Beziehung ganz einfach auch meinerseits — es ist schon anderweitig geschehen — erwidern zu sollen, daß der Brennpunkt des Konfliktes in Betreff der gemischten Ehe gerade im Rheinlande sich befunden hat, dort, wo die Civilehe schon seit mehr als einer Generation besteht. Solchem Konflikte werden Sie in keiner Weise durch das, was hier von der Regierung beabsichtigt ist, begegnen oder vorbeugen können. Sie werden es wohl natürlich finden, daß jeder Religionstheil zunächst von seinem Standpunkte aus sich die Bedürfnißfrage beantwortet, ich will Ihnen aber auch zugeben, daß wir zugleich berufen sind, den Bedürfnissen Andersglaubender entgegenzukommen, und will deswegen die Frage auch damit nicht im Allgemeinen entschieden haben, daß ich sie für uns Katholiken verneine.

Für die Dissidenten besteht auch offenbar kein Bedürfniß; denn durch die Verordnung vom Jahre 1847 ist ihnen die Möglichkeit gegeben, eine gesetzlich gültige Ehe einzugehen. Besteht nun für diejenigen Protestanten, die nicht Dissidenten sind, ein Bedürfniß? Das ist die letzte Frage. Nur, meine Herren, in dem Falle — das liegt auf der Hand und ist auch vom Ministerium zugegeben worden — nur in dem Falle, wenn sie Anstand nehmen, aus der Landeskirche auszutreten. Das ganze Bedürfniß also reduzirt sich darauf, daß denjenigen, welche es vorziehen, nominell in der Kirche zu bleiben, die aber die Grundsatzungen derselben nicht respektiren oder doch ihnen nicht Folge leisten wollen, daß solchen durch dieses Gesetz die Umgehung ihrer kirchlichen Satzungen ermöglicht werden soll. Mit Einem Worte, denjenigen, die nicht zu dem großen Vorderthor hinausschreiten wollen, ihnen öffnet man ein Hinterthürchen, durch das sie entschlüpfen und demnächst auch ungenirt in den Bau wieder zurückkehren können.

Dann aber, meine Herren, mache ich Sie noch darauf aufmerksam, daß der Herr Kultus-Minister selbst zugegeben hat, wie dieses „Bedürfniß" bei gar Vielen, oder doch bei nicht Wenigen nur ein vorgeschobenes sei; er hat uns gesagt, es gewinne allerdings den Anschein, als wolle Mancher am liebsten gar keine Kirche haben, daß von mancher Seite die bürgerliche Ehe nur aus dem Motiv empfohlen werden möge, weil man eben von den kirchlichen Satzungen überhaupt nichts mehr wissen wolle, und die Civilehe als das geeignetste Mittel betrachte, gegen dieselben anzukämpfen. Nun scheint mir aber doch, meine Herren, daß der Zweck, solchen, die Scheu tragen, äußerlich die Kirche zu verlassen, aber keine Scheu tragen, äußerlich und offen gegen die Satzungen der Kirche zu handeln, daß, sage ich, wenn es sich darum handelt, solchen Personen entgegen zu kommen, ihnen gewissermaßen die Bahn zu ebnen, die Erreichung dieses Zweckes doch allzu theuer erkauft wird durch die Verwirrung des Gewissens von Millionen, welche nothwendig dies Gesetz zur Folge haben wird, daß es namentlich zu theuer erkauft wird in Anbetracht des Prinzips, welches hier neu in die Gesetzgebung eingeführt werden soll. Ja, meine Herren, wir stehen hier vor einem entschiedenen Wendepunkt; es handelt sich darum, mit einer 1800jährigen Tradition zu brechen, wie sehr auch während dieser Jahrhunderte die Form der Eheschließung gewechselt hat. Ich glaube, Niemand wird behaupten können, daß, so lange das Christenthum hier zu Lande für die Ehe maßgebend war, diese Ehe, wie sie uns jetzt geboten wird, ihrem Geist und Zwecke nach nicht Platz gefunden hat. Meiner Ueberzeugung nach wird im großen Ganzen das Eheglück allein gegründet und befestigt durch die elementaren Prinzipien des Christenthums, und ich halte es für einen mehr als bedenklichen Schritt, wenn man gewissermaßen von Gesetzgebungs wegen die christlichen Prinzipien bei Seite schiebt und zu erkennen giebt, daß die nichtchristliche, die nichtkirchliche Ehe gleichberechtigt sei mit der kirchlichen, daß letztere eben ganz entbehrlich sei. Dies geschieht faktisch durch die Paragraphen, auf welche wir hernach bei der speziellen Berathung kommen werden. Dann aber, meine Herren, möchte ich noch fragen, wo findet sich ein Halt auf diesem einmal betretenen Wege? Meiner Ansicht nach sollte man, statt bei den sogenannten Konfliktsfällen zwischen dem Individuum und seiner Kirche erleichternd hinzuzutreten, vielmehr darauf hinwirken, daß diejenigen, welche in solchem Konflikte sich befinden, recht ernstlich darüber reflektiren, was es heißt, seiner Kirche und seinem Glauben thatsächlich den Abschied zu geben, daß sie nicht blos daran denken, was dies für sie persönlich für eine Bedeutung hat, sondern weiter auch, welche Folgen für ihre Familie sich daran knüpfen. Der geehrte erste Herr Redner hat, wie es mir schien, mit seinem Appell an die Preußischen Frauen hier kein sonderliches Glück gemacht. Nichtsdestoweniger kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, wie die ganze Stellung und die Würde der Frauen wesentlich auf dem Christenthum beruht, und möchte fragen, welchen Eindruck es nothwendig auf das Gemüth einer Frau machen muß, wenn der erste Akt, durch den sie in die Ehe tritt, gewissermaßen eine Verleugnung des Christenthums in sich schließt. Ganz besonders wollen Sie aber Ihr Augenmerk auf die Kinder aus solchen Ehen richten; gewiß werden dieselben, wenn sie heranwachsen, Reflexionen anstellen, wenn man sie zur Religionsübung anhalten will, und fragen, warum denn die Eltern, welche ihnen ihr Dasein gegeben, bei Begründung ihrer Ehe derselben Religion, zu deren Uebung man sie jetzt anhält, den Rücken gekehrt haben.

Ich weiß sehr wohl, daß solche moralische Betrachtungen in solchen Versammlungen in der Regel wenig Anklang finden; aber ich glaube nichtsdestoweniger, daß die Sache ernst und wichtig genug ist, um sie auch nach dieser Seite hin fest und gewissenhaft ins Auge zu fassen.

(Bravo!)

Das moralische Moment wird für mich wenigstens das vorzugsweise maßgebende bei der späteren Abstimmung sein. Einer Nothehe würde ich, wenn der Konflikt in solchem Maße besteht, wie behauptet wird, das Wort reden können, nicht aber einer fakultativen Ehe, die sich als schlechthin gleichberechtigt der kirchlichen gegenüber stellt. — Auch ich glaube, meine Herren, will aber auf die hier schon vielfach geltend gemachten Gründe nicht zurückkommen — daß es kein Unglück — daß es vielmehr als ein Glück zu betrachten wäre, wenn diese Vorlage jetzt verworfen würde, wenn sowohl, was die Zahl und Bedeutung der Konflikte, als was die Prinzipien der Vorlage betrifft, noch einmal unter den veränderten Zeitverhältnissen Erfahrungen gesammelt und in reifliche Erwägung genommen würden. Aus allen diesen Gesichtspunkten, die ich in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der gerechten Ungeduld der Versammlung nicht weiter ausführen darf, erkläre ich zum Schlusse meinerseits, daß ich dem §. 2 meine Zustimmung nicht werde geben können.

(Bravo! links und im Centrum.)

**Präsident:** Meine Herren! Jetzt würde ich Ihnen vorschlagen, die Sitzung zu vertagen. Ich bitte, noch einen Augenblick zu verweilen.

Wir haben in der Regel bei Diskussionen, die mehrere Tage hindurch währten, die Praxis befolgt, daß wir am Schluß einer jeden Sitzung die persönlichen Bemerkungen gemacht haben; mit Rücksicht darauf ertheile ich jetzt dem Abgeordneten von Prittwitz das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Prittwitz** (vom Platz): Es wird mir gesagt, und ich erinnere mich dessen sehr wohl, daß ich in meinem heutigen Vortrage öfter den Ausdruck gebraucht habe: „meine politischen Freunde und ich." Es könnte dies zu dem Glauben veranlassen, daß alle meine engeren politischen Freunde in der heutigen Frage den gleichen Standpunkt mit mir einnehmen. Ich halte mich für verpflichtet, hier zu konstatiren, daß bei mehreren derselben dies nicht der Fall ist.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich weiß nicht, ob ich die Aeußerung des Herrn Vorredners, daß er sich durch keine Courtoisie gegen das Ministerium bestimmen lassen werde,

darauf beziehen soll, daß ich gesagt habe, um dem Ministerium keine Schwierigkeiten zu bereiten, würden wir für die fakultative Ehe stimmen. Wenn dies der Fall sein sollte, so erkläre ich, daß dies von meiner und meiner Freunde Seite durchaus keine Courtoisie ist, die wir dem Ministerium darbringen, denn, wenn unsere Ueberzeugung und unser Gewissen sich dagegen stellte, so würde keine Macht im Stande sein, uns zu vermögen, dagegen zu handeln. Dasjenige, worauf sich unsere Nachgiebigkeit bezieht, ist Etwas, was unser Gewissen nicht berührt.

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Der nächste erste Redner ist der Abgeordnete Gneist. Ich werde jetzt noch kurz anführen, wie ich über die Geschäftsführung denke.

Es sind 11 Redner bis jetzt notirt, außerdem werden wohl die Herren Minister das Wort nehmen und der Herr Berichterstatter, so daß ich glaube, daß morgen die Sitzung mit der allgemeinen Diskussion ausgefüllt wird. Dann kommt uns für Sonnabend unglücklicherweise die Rhein-Nahe-Bahn dazwischen, und da von mehreren Seiten der Wunsch geäußert ist, in einer Sitzung diese beiden verschiedenartigen Gegenstände nicht zu behandeln, so würde ich für den Sonnabend nur den Bericht für die Rhein-Nahe-Bahn auf die Tagesordnung bringen. Mit der Spezial-Diskussion über das Ehegesetz, vorausgesetzt, daß wir morgen mit der allgemeinen Diskussion fertig werden, werden wir dann am Montag beginnen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich nicht glaube, die Verhandlungen über die Rhein-Nahe-Bahn werden uns eine ganze Sitzung hindurch beschäftigen.

**Präsident:** Ich habe auch bereits daran gedacht; ich werde die Sitzung am Sonnabend um 12 Uhr beginnen lassen, weil sehr viele Herren wünschen, noch vorher Zeit zu haben, um einige Kommissions-Berichte in den Kommissionen zu erledigen.

Die morgende Sitzung beginnt um 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 10 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

# Dreiunddreißigste Sitzung

am Freitag den 8. April 1859.

---

Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den das Eherecht betreffenden Gesetz-Entwurf; — Fortsetzung und Schluß der General-Diskussion über den Titel I. des Entwurfs.

(Anlagen Nr. 64. 65.)

---

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, Simons, von Bethmann-Hollweg, Graf von Pückler, Freiherr von Patow.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Wenn die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung nicht verlangt wird, so werde ich es bis zum Schluß der Sitzung zur Einsicht der Herren auslegen lassen.

Der Schriftführer Abgeordnete Wendt führt heute das Protokoll und der Schriftführer Abgeordnete Dr. Eckstein wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Krank ist heute der Abgeordnete Gans Edler Herr zu Puttlitz.

Wir werden damit in die Tagesordnung eintreten und die gestern abgebrochene allgemeine Diskussion fortsetzen.

Der erste Redner ist der Abgeordnete Dr. Gneist; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist:** Meine Herren! Ich stimme für den Entwurf der Kommission, gestehe aber vorweg, daß ich nicht ganz korrekt bin in der Auffassung der Civilehe. Wir haben schon gestern gehört, daß wir überhaupt nicht die Meinung haben, unsere Ehen ministeriell oder antiministeriell zu schließen, auch nicht fractionsweise.

(Heiterkeit.)

Wohl aber kann man über sehr wesentliche Voraussetzungen dieses Gesetz-Entwurfes auch von entgegengesetzten Standpunkten aus einig sein, namentlich darüber, daß die vorhandene Verwirrung in Kirche und Staat an einem Punkt angelangt ist, an welchem auf der Stelle geholfen werden muß, und zwar denen, welchen ihr Recht verweigert wird. Das jetzt Vorhandene ist ein Kriegszustand des Königs in der Kirche gegen den König im Staat, welcher in unserem Lande noch keinen Vorgang hat und in einem monarchischen Staate keine Möglichkeit der Dauer in sich trägt.

Wenn in solcher Lage ein gewissenhafter Regent in der Erfüllung der dringendsten Pflichten des Königthums eine Lösung will, wenn die Königliche Staats-Regierung in mildester, versöhnlichster, keinem Prinzip vorgreifender Weise diese Lösung vorschlägt, so halte ich es für recht, nicht zuerst von den Gründen zu sprechen, aus denen dieser Konflikt entstand, sondern zuerst von den Mitteln, ihn zu heben. Und dabei muß ich anerkennen, daß die Staats-Regierung diesen Gegenstand als eine alte, böse Erbschaft vorgefunden hat, bei deren Austrag sie bereitwilliges Entgegenkommen fordern darf: daß die Lösung nicht auf dem Verwaltungswege möglich ist, ohne die Verfassung zu gefährden, und endlich, daß es nicht möglich ist, zwischen heut und morgen das Gegentheil von alle dem zu proklamiren, was seit langen Jahren in der Frage geschehen ist, ohne die Würde der Monarchie zu gefährden, d. h. die Macht zu gefährden, die allein diesen Konflikt endgültig dereinst lösen kann. Dies Letztere, gestehe ich Ihnen, meine Herren, ist der entscheidende Gesichtspunkt für meine Abstimmung. Und eben deshalb werden sicher auch diejenigen, die sich als besondere „Träger des monarchischen Prinzips" ansehen, dieselbe Bereitwilligkeit an den Tag legen, die der vorhandene Zustand, die Rechtsverweigerung, die Monarchie in ihrer tiefsten Wurzel trifft. Ja, ich hoffe sogar zu dem Gewissen derer, die diesen Zustand bereiten halfen, daß sie keine Opposition machen werden gegen den einzigen Weg der Lösung.

Immer aber ist es doch etwas Anderes, ob ich einen Gesetz-Entwurf, wie diesen, als einen Retter in der Noth ansehe, oder ob ich ihn ansehe als den formellen „Friedensschluß" zwischen Kirche und Staat, als die Grundlage eines künftigen Eherechts in Preußen. Da von diesem Standpunkt nicht blos die Streitfrage über die Art der Civilehe, sondern eine Reihe von Fassungs-Vorschlägen abhängen, so gestatten Sie mir, diesen Standpunkt auszusprechen mit der Offenheit, mit welcher feste Ueberzeugungen sich aussprechen dürfen.

Wenn die Civilehe die ersehnte Lösung des Konfliktes wäre, nun, meine Herren, ich glaube, diese naheliegende Lösung wäre schon früher gefunden.

Das achtzehnte Jahrhundert war recht eigentlich die Zeit für solche Lösungen! Die Berufungen auf England, um uns die Civilehe zu empfehlen, paßt nicht. England nöthigte früher seine Millionen Dissenters und Katholiken zur Eheschließung in einer Kirche, der sie gar nicht angehörten. Diesen Gewissenszwang aufzuheben, wurde dort die Civilehe nöthig. Noch weniger kann ich anerkennen die Berufungen auf Frankreich, wo die Civilehe das Band zwischen Kirche und Staat wieder anknüpfen half, nachdem es gänzlich zerrissen war. Wir haben nicht den lieben Gott abgesetzt, wir haben nicht den Papst gefangen genommen, wir haben keine Revolution gehabt, nach welcher Kirche und Staat ihren Platz erst wieder aufzusuchen hätten. Die Länder der Civilehe — das hat noch kein Redner berührt — haben neben sich eine starke regierende, mit der regierenden Familie, mit der regierenden Klasse eng verwachsene Staatskirche, deren Dogmen im Gemenge liegen mit den Grundgedanken der Verfassung: während der Deutsche Staat in sich hat zwei starke, streitende Kirchen, — zwei eifersüchtige Kirchen, engverwachsen mit provinziellem Antagonismus, — zwei sich bekämpfende Kirchen, die eine Staatsgewalt mit starkem Arm zur Einheit zusammenhalten muß. Zustände fremder Länder, — ich hoffe, das wird auch die Meinung dieses Hauses bleiben, — haben für uns überhaupt nur einen Werth zur Diagnose unserer eigenen, — weiter nichts. Das rechte Verhältniß zwischen Kirche und Staat werden wir nicht aus England oder aus Frankreich lernen sollen, wir Deutsche, deren ganze Geschichte beweist, daß es uns mehr Ernst damit ist, als irgend einem Volke dieses Erdtheils.

Diese Anschauungen unseres Volkes aber stehen nicht blos auf dem Eindrucke des letzten Menschenalters. Sie sind seit Menschenaltern gereift, und ich halte sie für tiefer und wahrer als irgend ein Arrangement Englands mit seiner Staatskirche. Die Wahrheit ist, ich gestehe es Ihnen zu nach einer Seite, die entgegengesetzte Folgerungen daraus zieht: Wir können und wollen einmal die Rechtsschranken der Ehe und den sittlich-religiösen Inhalt der Ehe nicht von einander trennen, scheiden, auseinandersetzen. Darum haben wir festgehalten an der kirchlichen Trauung, so sehr dem Privatrechtsjuristen der Gedanke des Kontraktes, der „klaren Auseinandersetzung", zusagen mag. Es ist wahr, daß unser Volksbewußtsein sich die sittliche Weihe der Ehe, ihre Unwi-

derruflichkeit nicht trennen kann von dem Ort und von dem Symbol der kirchlichen Trauung, die nicht blos ein kirchlicher Akt ist (sie ist sogar mit einigem Widerstreben der Kirche entstanden): die vielmehr in *volksthümlicher Auffassung* ein *allen* Konfessionen gemeinsamer religiöser Akt geworden ist, und die schon deshalb nicht freies Eigenthum zur Verfügung einer Kirche sein kann. Dem einen oder anderen studirten Mann, dem philosophirenden Handwerker, dem Maschinenbauer mag wohl hier und da die Idee von der Kontraktschließung und Civilstands-Registern gekommen sein: die große Menge der denkenden und fühlenden Bevölkerung kennt sie nicht, will sie nicht; im günstigsten Falle ist sie völlig gleichgültig gegen die Civilehe. Und auch jenen hochgebildeten, philosophirenden Männern lassen Sie mich etwas näher treten, — auch diesen hochgestellten Gesetzgebern, welche hier im Winter erscheinen, um den Staat in seiner Gesetzgebung zu berathen, auch ihnen, glaube ich, bedeutet hier in mancher kritischen Stunde die Erinnerung an Ring und Altar doch etwas Anderes, als die Erinnerung an einen Wochen-Deputirten und an ein Register! Wir versündigen uns an einem tiefen Charakterzug unserer Nation, wenn wir dies „Mangel an Bildung" nennen. Wir sind einmal wie wir sind: Das persönliche Eherecht steht uns unlösbar auf dem Boden des Gemüthslebens: und eben weil wir die Ehe so auffassen, eben darum haben wir Deutsche Frauen und darum verdienen wir sie.

An dieser Grundauffassung haben wir festgehalten, obgleich kein Volk mehr dabei gelitten und mehr darum gekämpft hat, als wir — in *zwiespältiger Kirche*. Denn diese Auffassung dauerte fort in einer Gestaltung des Staatslebens, in der es einmal nur Ein Eherecht geben kann — indem eine provinzielle Declination vorkommen kann — aber niemals ein national-konfessionell-prinzipiell-zwiespältiges Eherecht. Denn die Wahrheit geht durch die ganze Geschichte: *wer Herr der Ehe, ist Herr des Volkslebens; ein zwiespältiges Eherecht erzieht ein zwiespältiges Volk.* Darum mögen Indische Kasten ihr gesondertes Eherecht haben, unser Staat hat die Einheit als absolute Forderung, der Deutsche Staat mit zwiespältiger Kirche hat sie als *erste* Forderung. Die größte Autorität für diese Frage, die Römische Kirche selbst, hat uns diese Wahrheit gelehrt. Sie mußte im Mittelalter zur Staatsgewalt werden, um ein sittliches Eherecht zu schaffen, und als sie Herrin der Ehe geworden, war sie eben damit Herrin des Staates geworden, und hat uns bis heute zurückgelassen die *unüberwindliche* Verwechselung zwischen dem, was der Kirche *als höchster Staatsgewalt* einst *gebührte* und zwischen dem, was ihr *als Kirche gebührt*.

Diese Auffassung drohte zum offenen Bruch zu werden im ganzen Zustand unserer Nation, als mit der Glaubensspaltung die naturwüchsige Einheit verloren ging. In dieser schweren Aufgabe, unter dem Zwiespalt sich bekämpfender, eifersüchtiger, feindseliger Kirchen haben wir endlich langsam, aber immer fest nach einem Ziele gerichtet, die rechten Wege gefunden: die Lösung in einer *höheren Einheit*. Es war die Macht, die alles Unlösbare löst, das Unvereinbare vereint, vereint hat, auch vereinen wird: es war das *legitime Königthum*, welches so Viele auf ihren Lippen führen. Die aufwachsende fürstliche Gewalt hat sich allmälig des staatlichen, des erzwingbaren Theiles der Ehe wieder bemächtigt. Sie war umgeben von Organen, eben so überlegen der kirchlichen ihrer Zeit, wie einst die Kirche des Mittelalters überlegen gewesen dem Laienthum — Organen, die (wenn auch im Gewande ihrer Zeit) die *wesentlichen* sittlich-christlichen Prinzipien des Eherechts aus der mittelalterlichen Gesetzgebung und kirchlichen Praxis wohl aufzunehmen wußten — *aufzunehmen*, das heißt aus dem Streite der Konfessionen zu retten, und auf einem höheren Standpunkte die absolut nothwendige Einheit wiederzufinden: — welche dabei aber die Kirchensitte bewahrten, die Einheit des Rechtlichen und Sittlichen, und in weiser Schonung an *einzelnen* Punkten das Gefühl der Konfessionen wahrten.

Durch seine Geschichte, seine Lage, seine Zusammensetzung gezwungen, ist unser Staat in dieser Rechtsentwickelung vorangegangen; er hat seit Jahrhunderten, bewußt oder unbewußt, stets für die Eine Aufgabe der Zukunft gearbeitet, für die *Möglichkeit Eines großen Deutschen Staates* mit den wesentlichen Bedingungen der Staats- und Volkseinheit — einem Eherechte — und doch zwei selbstständige Kirchen, die gleich tief und untrennbar im Volksbewußtsein wurzeln. Dieser Entwickelungsgang, vorsichtig, schonend (lange Zeit nur in Verwaltungs-Anordnungen erkennbar, wie all unser öffentliches Recht) mit provinziellem Vorbehalten, greift dann weiter. Er beschreitet das Gebiet der Gesetzgebung und faßt sich endlich zusammen in Eine Zeile unseres Gesetzbuches. §. 136: „*Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.*" Dieser Satz, möchte ich sagen, schließt zum ersten Male ein religiös gesinntes Volk zusammen in Einem großen Staatswesen, in dem es kein corpus Catholicorum und Evangelicorum mehr giebt, mehr geben *kann*, mehr geben *soll*. Er giebt den Kirchen gerade auf dem Gebiete des Eherechts ihre reinste Stellung, um so reiner, nachdem der Staat auch die sehr unkirchliche Aufgabe übernommen hat, die sittlich vernichtete Ehe zu konstatiren. Er läßt der Kirche das, was der Kirche ist — den Segen, und in dem volksthümlichen Symbol der Trauung die Einführung und Einweisung des Geistlichen auf das Feld, wo sein wahrer Wirkungskreis ist, in *Lehre und Seelsorge der einzelnen Ehe*, aber nicht in endgültiger Gesetzgebung über die *Rechtsschranken* der Ehe. Dies Verhältniß, mehr als alles Andere, hat uns bewahrt vor dem Dissidententhume in Deutschland — wirksamer und würdiger davor bewahrt, als eine Mißanwendung der Polizeigewalt auf Gebiete, für die sie gar nicht bestimmt ist. — Dies ist die Auffassung des Volkes von der Trauung: sie meint *die Kirche um der Religion willen*, nicht die Religion um der Kirche willen. Etwas ganz Anderes freilich schieben diejenigen der Volksanhänglichkeit an die Trauung unter, denen die Macht zu binden und zu lösen, die Macht zu gestatten und zu dispensiren — die *Jurisdiction der Kirche*, die Gesetzgebung, die *politische Macht* der Schwerpunkt der ganzen Frage sind.

Dennoch hat dieses Recht unseres Staates sich durchgesetzt, trotz des Widerstrebens der Geistlichkeit, die niemals damit in Uebereinstimmung war, niemals in Uebereinstimmung sein konnte. Eine Geistlichkeit, die im Cölibat lebt, und eine Geistlichkeit, die in der Ehe lebt, werden stets ein sehr verschiedenes Eherecht wollen! Dennoch hat der Staat sein Eherecht durchgesetzt, *beiden* Kirchen gegenüber. Er mußte die Trauung erzwingen, weil sie im Volksbewußtsein untrennbar von dem Wesen der rechten Ehe ist, weil ein *nicht erzwingbares* Eherecht überhaupt aufhört, ein Eherecht zu sein. Eben deshalb — *in dem stillen Gefühl der Nothwendigkeit* hat sich die Geistlichkeit beider Seiten Menschenalter hindurch gefügt, so lange sie den Staat *stark* wußte.

Als nun aber die Zeit kam, vor beinahe einem Menschenalter, wo dies Staatswesen sich nicht mehr deckte mit dem Volksbewußtsein, — jene Zeit, wo die Staatsgewalt, nur von Beamten berathen, sich *stark* gemacht hatte gegen jede gerechte Forderung reichsständischer Vertretung: da war sie *schwach* geworden gegen jede Forderung, die mit der Polizeigewalt nicht zu bekämpfen war. Ihr gegenüber stand der *starke Drang* zur kirchlichen und zur provinziellen Absonderung mit einander vereint. Und siehe da, die Staatsgewalt gab nach; sie gab zuerst die gemischten Ehen preis, sie wich von Position zu Position zurück und löste Satz für Satz die Banden, die den Staat mit der *einen* Kirche verbanden, sie löste sie bis zu dem Endpunkte, wo jede Möglichkeit des Regierens im Staate aufhört. Die unausbleiblichen Folgen dieser Schritte sind sofort sichtbar. Wo die eine Kirche wieder *Herrin des Eherechtes* wird, kann die andere Kirche nicht *Dienerin* bleiben sollen. Hinter jenen Schritten beginnt also die Bewegung der evangelischen Kirche, es entfaltet sich jene *heilige Anarchie*, wie sie ihr Hauptredner zu nennen pflegt, die sich weiter konsolidirte zu Verbindungen der Geistlichkeit gegen die Autorität der Landesgesetze, die sich zuletzt zu dem wunderbaren Irrthum erhebt, daß das kirchliche Aufruhrswort: man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, jemals die Grundlage von Institutionen *unseres Staates* werden könnte.

Dies ist die Frage, wie sie heute liegt.

Nun, meine Herren, ich glaube, es ist Selbsttäuschung, wenn man meint, diese Art der Konflikte sei zu lösen durch weitere Nachgiebigkeit und durch Ausweichen. Eine Konflikts-

Ausgleichungs-Ehe, wenn sie wirklich das dauernde Ziel unserer Gesetzgebung wäre, zieht allerdings den Staat scheinbar aus dem Konflikt: aber nur, um die Unterthanen preiszugeben: ich meine, um die Unterthanen den Unterscheidungslehren, dem Glaubenseifer und der Herrschsucht ihrer geistlichen Oberen schutzlos zu überliefern. Wir Alle bekennen uns zur freien Kirche: fügen Sie aber dem schönen Wort der freien Kirche noch die zweite Wahrheit hinzu: die freie Kirche bedeutet auf beiden Seiten nichts anderes als das freie Walten der geistlichen Oberen über ihre Pfarrkinder. Wenn wir jetzt genöthigt sind, ein Surrogat der Ehe zu schaffen, so ist das Schicksal dieses Surrogates dasselbe wie das jedes künstlichen Surrogates für ein festes volksthümliches Institut: es bleibt dem Volke fremd. Wer eine ordentliche Ehe, d. h. eine getraute Ehe will, muß sie bei seinen geistlichen Oberen erbitten, die sie frei gewähren, frei versagen sollen. — Das soll in Zukunft der normale Zustand in Deutschland sein. Nun, meine Herren, für die gewissenhafteren, für die schwächeren Klassen der Bevölkerung, für diejenigen, die von dem Urtheil ihrer Mitmenschen abhängig sind, das heißt, für die Masse der Bevölkerung, auf die es hier allein ankommt, ist diese Wahl keine freie Wahl. Es bleibt nur übrig, sich den Forderungen der Kirche und ihren Bedingungen zu fügen. Die katholische Kirche hat ihr altes Eherecht mit 100 ruhenden Forderungen, als Bedingung der Gnadengabe. Die evangelische Kirche ist eben damit beschäftigt, ihr separates kirchliches Eherecht zu ermitteln, und wer sucht, wird finden. Die katholische Kirche hat vollständig die Macht, ihr Recht mit allen Bedingungen und Konsequenzen durchzuführen. Die evangelische Kirche hat diese Macht zur Hälfte, wenigstens jetzt. Festigkeit in den Unterscheidungslehren, in der Behauptung des besonderen kirchlichen Eherechts, glauben Sie mir, wird eben damit zur Gewissenspflicht des Geistlichen, zur Ehrenpflicht. Sie entziehen auf beiden Seiten der gemäßigten Partei der Geistlichkeit jeden sittlichen Halt gegen die fortschreitende Zwietracht. Denn der letzte Halt der gemäßigten Partei lag in dem Bewußtsein ihrer Unterthanenpflicht! Sie heben damit — was den Juristen sofort klar sein wird — die Wirksamkeit Ihres landesgesetzlichen Eherechts excipiendo wieder auf. Sie behalten ein wirksames Eherecht — wenn es nicht erzwingbar sein darf gegen die beiden großen Kirchen — sie behalten Ihr Eherecht in der That nur übrig für ein kleines Gebiet von Religionsverwandten, die ich nicht näher bezeichnen will.

Die Civilehe, wie sie hier in einem konfessionell-zwiespältigen Staat geschaffen werden soll, ist zunächst ein Sprung ins Dunkle. Allein das sechszehnte Jahrhundert wirft einige Streiflichter auf die Folgen. Was wir schaffen, ist nichts weiter als der Zustand, den zu überwinden die Preußische Monarchie zwei Jahrhunderte fest und unverdrossen gearbeitet hat. Wir schaffen wieder jene Kluft, die einst unser Reich zerrissen, die unser Volk, unsere Familie, unsere Kommune, unsere Schule, unser geistiges, unser Gemüthsleben auseinanderreißt, jene Spaltung, die, wenn ihr Luft und Raum gegeben wird, niemals inne hält, sondern immer weiter auseinanderreißt und auseinanderklafft. Ja, meine Herren, ich möchte, das wären „eventuelle" Bedenken! Gehen Sie in unsere Provinzen und sehen Sie sich die Zustände an, die unter dem „gedeihlichen" Fortgang dieses Auseinandersetzungswerkes bereits entstanden sind. Sehen Sie sich an, welche Fortschritte in den letzten zwei Jahrzehnten die Absonderung, die Abneigung, der Haß und die Verachtung unter den Konfessionen gewonnen hat! Wir sind wieder so weit, daß die Verbindung mit der anderen Konfession die Berührung mit dem Samariter geworden ist! Ein Preußischer Staat, der sich sein corpus catholicorum und evangelicorum recht grundsätzlich von unten herauf neu erzieht, aus den tiefsten Wurzeln des Volkslebens heraustreiben läßt, der den Zwiespalt wieder haben will, der einst unser schönes Reich zerrissen hat; das kann unmöglich der zukünftige Deutsche Staat sein, der vor Allem im Eherecht der beiden Kirchen starker und gerechter Herr bleiben muß! Und was wir heute vor uns haben, sind doch nur die ersten Schößlinge der Drachensaat, die wir säen. Oder glauben Sie, meine Herren, daß das etwa das Abbild unseres künftigen Deutschlands ist: eine Ehe, in welcher der Geistliche die Trauung weigert, oder die Frau exkommunizirt, weil der Mann die Kinder in der Religion seiner Väter, seines Landesherrn und der Mehrheit dieses Landes zu erziehen wagt? Eine Ehe, welche der eine Geistliche segnet, welcher der andere Geistliche flucht, unter dem Schutze desselben Königs und desselben Landes zu sehen?? Soll das der wahre Fortschritt zur kirchlichen Freiheit sein, das wahre Verständniß unserer Verfassungs-Artikel? Wenn die Kirche mit Versagung ihrer Gnadenmittel, wie in früheren Jahrhunderten, unser Staatsgesetz bekämpft, so ist es doch nicht Sache des Einzelnen, diesen Streit mit der Kirche auszufechten? Der Einzelne soll einen Streit ausmachen, welchen der Staat nicht mehr auszukämpfen sich getraut? — Nein! Das Volksbewußtsein wird Ihnen die wahre Antwort geben: es ist die Pflicht des Staates, es ist Pflicht des Königs, das Landesgesetz, welches er als Recht anerkennt, auch wirksam durchzusetzen und zur Geltung zu bringen, vor allen Dingen gegen den Stärksten in diesem Lande! Wenn die katholische Geistlichkeit unser Ehegesetz gänzlich außer Kraft setzt, wird etwa die Gleichheit der Konfessionen und ihre Ehre dadurch wieder hergestellt, daß der andere Geistliche mit süßlichen Worten anfängt, von „Kirchenzucht" und „Ausschließung aus der Kirche" zu reden? Sie wissen am besten, die Gewalt der Geistlichkeit auf beiden Seiten ist sehr ungleich. Wir machen durch diesen staatsmännischen Vergleich die eine Kirche zur Herrin des Eherechtes, während die andere Kirche zuletzt Dienerin bleibt, trotz alles Schmollens unserer Pastoral-Konferenzen. In diesem Zustande zwiespältiger Kirche — der ersten Klippe alles Deutschen Staatslebens — ist die Civilehe nichts Anderes, als eine Neutralitäts-Erklärung des Staates; es ist eine Transaction zwischen Staats- und Kirchenmännern, die Alles erwogen und überdacht haben, nur eins vergessen, das Deutsche Volk!

Dies ist, glaube ich, ungefähr die ganze Frage, und das ist gerade die größte Schwierigkeit, daß wir uns kaum anders als über die ganze Frage verständigen können — oder gar nicht.

Nun, meine Herren, noch ein Wort. Ich möchte die Antwort nicht schuldig bleiben auf eine Frage, die mir ausdrücklich gestellt ist. Wie ist es praktisch möglich, eine Kirchengewalt zur Nachgiebigkeit zu zwingen? Ich könnte mich berufen auf die Erfahrungen von Menschenaltern, die gezeigt haben, daß ein Deutscher Staat, an der Spitze einen König aus dem Hause Hohenzollern, diese Gewalt wohl hat. Ich könnte behaupten, daß diese Erfahrungen mehr beweisen, als alle zerfahrenen und zerrissenen Vorstellungen, die unter dem Eindruck der letzten Jahrzehnte entstanden sind. Allein ich gestehe Ihnen zu, daß diese Erfahrungen nicht ausreichen. Ich beschränke mich bei der Frage auf die stärkste, auf die in majestätischer Geschlossenheit dastehende Kirche. Für die anderen folgen die Konsequenzen von selbst. Nun, meine Herren, die katholische Kirche ist eine Macht, die niemals gewichen ist einer anderen, als einer ebenbürtigen Macht. Diese ebenbürtige Macht war der absolute Staat, so lange er eine absolute Nothwendigkeit war. Im voll-absoluten Staat fügt sich die Kirche auch heute noch den wesentlichen Lebensbedingungen des Staatswesens. Der absolute Staat aber hat bei uns aufgehört, und mit ihm die Wirksamkeit seiner Mittel. Für Polizei und Disziplinargewalt ist die katholische Kirche unzugänglich und wird es hoffentlich bleiben. Die Wiederherstellung des placet, der personae gratae, der „Oberaufsicht" ist nicht mehr möglich: es wäre das allerdings gegen den Artikel 15 der Verfassung. Für denjenigen nun, für den es nach seinem gewohnten Gedankengang nichts Wirkliches, nichts Praktisches im Staate giebt, als das, wohin die Polizei und die Ordnungsstrafe reicht, für den giebt es allerdings kein Mittel zur Lösung des Konfliktes. Wo der im absoluten Staate gebildete Beamte auf wirkliche Selbstständigkeit einer Corporation trifft, sind seine Mittel zu Ende. Allein die Verlegenheit, die hier vor uns liegt, wird sich bald hundertfältig wiederholen. Auch dann, wenn wir Kreis- und Kommunal-Verbände geschaffen haben, wird dieselbe Lage der Sache wiederkehren. Sie können die verfassungsmäßige Stellung der Provinzial-, Kreis- und Kommunal-Verbände eben so formuliren, wie den Artikel 15. Ich bitte, thun Sie das: lesen Sie den Artikel 15 noch einmal, und fügen Sie statt „Kirche- und Religions-Gemeinschaften" „Kreis- oder Kommunal-Verbände" ein, so werden Sie finden, daß der Artikel genau paßt. Bei dieser Probe wird es auch sofort hervorspringen, wo die Verwechselung in

dem Verständniß des Artikels 15 liegt. Wenn bei den künftigen Aufgaben der Gesetzgebung so argumentirt würde:

„Der Artikel proklamirt die Trennung (?) der Kommunalverbände von dem Staat; er proklamirt die Unabhängigkeit (?) dieser Verbände vom Staat (?) hieraus (?) folgt, daß der Staat die Diener dieser Verbände nicht zwingen kann (?) zu irgend einer kommunalen Handlung oder Unterlassung."

Es wäre schlimm, wenn diese Art der Umschreibung von Artikeln die richtige wäre: es würde damit die Möglichkeit einer Regierung in unserem Staate überhaupt aufhören.

Ich bitte Sie nun aber zu erwägen, daß wir uns in einem neuen Staatswesen befinden, in einem verstärkten Königthum, in einem Zustande, wo das Volk im neuen Geiste und neuen Formen zu seiner Dynastie zurückkehrt, wie die Dynastie zum Volke; in einem Zustande, wo das Volk im Königthume sich wiederfindet, wie das Königthum in den Vertretern des Landes. Die neue Macht, die hier entstanden, ist dieselbe Macht, welcher, so lange es eine christlich-europäische Geschichte giebt, auch die stolze majestätische Kirche von Rom stets nachgegeben hat. Das wußten schon unsere Vorfahren, aber nur so lange sie ständisch einig waren; sie wichen nicht zurück, wo die Kirche mit Versagung der Gnadenmittel die Landesrechte angriff; sie hatten den Muth, dafür einzutreten. Dieser Zustand hat nur fortgedauert bei der uns stammverwandten Englischen Nation, und solche Sätze, wie der Art. 15, über die korporative Freiheit der Kirche, sind ziemlich deutlich Englischem Vorbild entlehnt, aus seinem Vorbilde korrekt übertragen. Aber **weggelassen** sind dabei zwanzig weitere Sätze, die in dem Originale stehen, — weggelassen schon deshalb, weil der Uebertragende sie gewöhnlich nicht kannte. Zu dem Art. 15 der Verfassung, der die korporative Freiheit der Kirche proklamirt, stehen in dem Original noch Sätze, wie die: Geistliche, die „sich verbinden," um Trauungen zu verweigern, „gegen das Landesgesetz," sind mit 1 Jahr Gefängniß wegen conspiracy zu bestrafen; kirchliche Obere, die durch obrigkeitliche Erlasse die Bedingungen der Eheschließung oder die Kinder-Erziehung zu ändern unternehmen „gegen das Landesgesetz," unterliegen dem Praemunire, dessen Strafe ich nicht näher angeben will, um nicht Gefühle zu verletzen. Alle Verfassungs-Artikel dieser Art sind in ihrem Original ergänzt durch Hunderte von Gesetzen, durch welche man auch Geistliche sehr wohl zu Handlungen und Unterlassungen nöthigen kann, bis dicht an die Grenze des Beichtstuhles und des Sakraments. Das Alles ohne Ostentation und ohne Märtyrer zu schaffen! Seit 100 Jahren ist das praevenire nicht zur Anwendung gekommen, und man bewundert auf dem Kontinent den gesetzlichen Sinn jenes Volkes. Noch weniger fehlt es an Gesetzen, welche auch Geistliche sehr wirksam abhalten, durch Wort, Schrift oder öffentlichen Akt oder Anweisungen an Untergebene sich in Widerspruch mit den Grundsätzen des Landes zu setzen.

Eine andere Weise, verfassungsgemäß zu regieren — zu regieren mit einer Verfassung — so neu sie uns auch ist — giebt es überhaupt nicht. Einen Verfassungssatz abstrakt hinzustellen und daneben den absoluten Verwaltungsstaat stehen lassen, wie er noch dasteht, mit seinen Mitteln, die eben so oft zu dürftig sind, wie sie oft zu weit greifen, wird auf die Dauer nicht möglich sein. So halte ich es allerdings für unmöglich, den Artikel 15 der Verfassung mit den dürftigen Regierungsgewalten auszuführen, die dem Kultus-Minister heute zustehen. Soll und muß dies geschehen, so giebt es dazu nur einen Weg: nämlich der Regierung die Mittel zu regieren, wieder zu geben. Regieren heißt: die Königlichen Pflichten zu erfüllen, die in diesem Lande einmal erfüllt werden müssen zur Erhaltung der Einheit des Volkes und des Friedens der Konfessionen. Und diese Mittel, so sehr sie den schmerzen, gegen den man sie anrufen muß, bilden doch das unabweisbare Supplement constitutioneller Verwaltung, die über Corporationen mit festen Straffanctionen regiert, nicht mit ungemessenem Oberaufsichtsrecht. Und eben deshalb sind sie gar wohl vereinbar mit der Freiheit der Corporationen, wie mit der Freiheit der Kirche? Ja wohl! Hier ist der Ort, der heiligen Anarchie ihr gemißbrauchtes Wort zurückgeben zu wollen: ja, es ist wahr, daß der Zwang die wahre Freiheit enthält. Es ist wahr, daß wir die „heilige Anarchie" werden bezwingen müssen, um dem Staate, der Kirche und der Ehe ihren Frieden wieder zu geben! Der Staat verletzt nicht die Kirche durch Ziehung der Grenzmarken, sondern er ehrt sie als ein freies Element eines freien Staatswesens, indem er sie zwingt, die Grenzen inne zu halten, über die hinaus ihre Freiheit und Ehre nur die Unehre und Unfreiheit der anderen ist! Sie sehen, daß diese Anschauung über das Gebiet der frommen Wünsche hinaus geht zu Forderungen, die der Mehrzahl unserer Zeitgenossen zu kühn erscheinen. Ich glaube, daß eine gewisse Sammlung der Kräfte oder vielmehr der Vorstellungen wird vorangehen müssen. Ich glaube aber, daß zwei gute Dinge dabei helfen werden.

Das Eine sind die guten alten, die ächten Traditionen unseres Königshauses. Die eiserne Nothwendigkeit, die diesen Staat zum konfessionellen Frieden zusammengefügt hat, wird ihn auch zusammenhalten, dieser zukünftige Deutsche Staat, der doch niemals etwas Anderes sein kann, als eine „gemischte Ehe" der beiden großen Kirchen.

Das zweite ist das gute Gewissen, welches für die Grund- und Lebensbedingungen unseres Staates streitet, in dem gegenwärtigen Preußen nur das zukünftige Deutschland, in welchem sicher zwei große Kirchen sein werden, freie Provinzen, freie Kommunen: aber nur ein Gott, ein Staat und eben darum nur eine Ehe, eine Ehe unter dem Gesetze des Staates, unter dem Seegen und unter der Seelsorge der Kirche.

Nun, meine Herren, von diesem Standpunkte aus können wir eine Hülfe in einem Nothstand annehmen; wir müssen sie annehmen zu Ehren der Monarchie. Aber gerade die Folgen dieses Gesetzes werden die zwiespaltige Lage erst recht klar vor Augen führen, sie werden der Wendepunkt sein, an welchem unser Volk sich auf sein „altes Grundrecht der Trauung" besinnen wird, wo es sich klar machen wird, daß, wer ein freies Staatswesen gründen will, vor Allem das Privatrecht seines Landes ehren muß, in dem Familienrecht aber vor Allem das Eherecht seines Landes. In dem ganzen Strom der Argumente wird, hoffe ich, die eine Anerkennung mir werden, daß dies der einzige feste Standpunkt ist für die ganze Frage. Es ist der Standpunkt, den das Mittelalter in gleicher Lage mit schlichten Worten aussprach: „nolumus legem terrae mutare — wir wollen das Landrecht nicht ändern!"

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath:** Meine Herren! Aus der großen Bewegung, die unter Ihnen herrscht, sehe ich noch mehr, wie unglücklich für mich das Loos, gerade jetzt zu sprechen, gefallen ist. Wenn man noch der letzte Redner wäre, so könnte man doch die gesammten Argumente, die vorgetragen sind, beleuchten, aber nun folgen noch andere; mir bleibt daher nichts Anderes übrig, als mich kurz zu fassen, und ich will darin auch meinen Nachfolgern mit einem guten Beispiele vorangehen.

(Bravo!)

Wir haben gestern einige Redner für die Gesetz-Vorlage gehört, die aufs Tiefste beklagt haben, daß wir in die Nothwendigkeit gekommen sind, dieses Gesetz berathen zu müssen; sie haben die Verantwortlichkeit dafür, ich weiß nicht Wem alles obtrudirt. Aber, meine Herren, die Verantwortlichkeit für Ihr Votum können Sie keinem Anderen obtrudiren, die müssen Sie selbst tragen, und darum, meine Herren, wer nicht zufrieden ist mit dieser Gesetz-Vorlage, der stimme nur geradezu dagegen und tröste sich nicht damit, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit für ihn auf sich nehme.

Ich habe aus dem Berichte gesehen, daß außerordentlich viel Argumente zusammengestellt sind; wenn ich nachher aber die Stimmen zählte, die nur gegen das ganze Gesetz oder gegen die Bedürfnißfrage waren, so habe ich mir nicht recht zusammenreimen können, wie diese wenigen dissentirenden Stimmen mit so vielen Argumenten von den verschiedensten Standpunkten aus sich gegen das Gesetz aussprachen.

Um so mehr habe ich mit vieler Aufmerksamkeit alle vorangehenden Redner angehört und den Bericht ebenso aufmerksam studirt, ich kann aber nicht sagen, daß ein Strom von

Gründen, wie der Herr Vorredner meint, aufgeführt ist, sondern ich habe Alles nur auf drei Gründe reduziren können, zu welchen der geehrte Herr Vorredner noch einen vierten hinzugefügt hat. Der Herr Vorredner stellt sich einen Zustand vor, in welchem die Gesetzgebung über die verschiedenen konfessionellen Ansichten sich stellt, und mit einem neuen, selbstständigen Ehegesetz vorgeht; hierzu legt er besonders der Preußischen Regierung die Pflicht auf. Es will mir scheinen, er habe sich einen Zustand vorgestellt, der noch gar nicht da ist, der also höchstens noch erst einmal werden könnte; denn wenn diese Argumentation richtig wäre, so würden wir nicht blos die fakultative Civilehe des vorliegenden Gesetzentwurfs — für die er sich überhaupt nicht ausgesprochen hat, — sondern eine Codification des ganzen Eherechts haben müssen. Dieser Anschauung steht aber nicht blos der Kommissions-Bericht entgegen, der sich für eine Codification des ganzen Eherechts nicht erklärt, sondern auch die Verfassungs-Urkunde, in welcher die Selbstständigkeit der verschiedenen Kirchen garantirt ist.

Der Herr Vorredner hat dazu die Englischen Gesetze, namentlich die Strafgesetze angeführt, die bei Einführung seines Eherechts wohl nöthig sein möchten; aber ich lobe es sehr, daß wir diese Strafgesetze nicht haben; wir haben den Artikel der Verfassung, der die Selbstständigkeit der Kirche gewährt. Wie der Herr Vorredner noch dazu kommen kann, für die fakultative Ehe stimmen zu wollen, da seine ganze Deduction auf die obligatorische Ehe hinausgeht, begreife ich nicht; er kann dies doch nicht, wenn er die verschiedenen Glaubensansichten, von der Höhe seiner Anschauung herab versöhnen will, denn neben der fakultativen Civilehe bleiben die verschiedenen kirchlichen Ehen bestehen; jedes Brautpaar hat die Wahl, ob es sich auf die eine oder die andere Weise trauen lassen will; der Herr Vorredner kann also mit der fakultativen Civilehe seinen Zweck in keiner Weise erreichen. Von anderen Gründen, welche für die Gesetzvorlage angeführt sind, habe ich nur drei gefunden. Der erste sollte sein, das Gesetz sei nöthig, weil der gegenwärtige Zustand ein unerträglicher wäre; es entstehen so viele Konflikte zwischen Staat und Kirche; es häuften sich die Trauungsverweigerungen. — Aber dem ist doch schon entgegengesetzt worden, daß zunächst für die sieben Millionen der katholischen Bevölkerung ein Bedürfniß nicht eingetreten sei. Wir haben ferner gehört, daß auch die Dissidenten das Bedürfniß nicht haben. Diese haben ja die Civilehe und so bleibt denn nur übrig, für diejenigen zu sorgen, welche mit den Satzungen ihrer Kirche in Widerspruch eine Ehe eingehen, jedoch aus der Kirche nicht ausscheiden wollen, also diejenigen, die sich den Satzungen ihrer Kirche entgegen, trauen lassen wollen. Für diese aber, meine Herren, scheint mir nicht nöthig ein Gesetz zu erlassen; sie haben mit der Kirche gebrochen und mögen folglich aus dem Verbande, dem sie innerlich doch nicht mehr angehören, nun auch förmlich ausscheiden. Der zweite Grund ist: wir müßten Vertrauen zur Staatsregierung haben, sie habe das Gesetz vorgelegt, sie verdiene das Vertrauen.

Nun hat zwar der Herr Abgeordnete für Köln (von Ammon) dem widersprochen, daß dies ein Motiv für ihn sei, aber er ist nicht der Einzige der Herren Vorredner gewesen, welche dies angeführt haben, und deshalb bleibt das Argument doch stehen. Ich möchte aber doch nicht, daß in einer Angelegenheit, in der es sich um Verantwortlichkeit für die Abstimmung handelt, in der die Abstimmung so sehr Gewissenssache ist, wie in diesem Falle, das bezeichnete Argument geltend gemacht werde. Soll ein Vertrauen erwiesen werden, so möge man dies auf anderen Feldern, nur nicht in dieser zartesten aller Angelegenheiten thun. Der dritte Grund ist der: die Verfassung schreibe die Einführung der Civilehe vor. Dies würde der bestimmendste Grund für mich sein. Ich kann indessen nur aus der Verfassung herauslesen, daß sie die obligatorische Ehe einführen will. Der Bericht deduzirt bereits, die obligatorische Civilehe folge nothwendiger Weise aus der Stellung, welche die Verfassungs-Urkunde der Kirche und dem Staate gegenüber angenommen hat.

Ich kann mir nun wohl den Zustand denken, daß der Staat, der die Kirche selbstständig erhalten will, und auch eben so selbstständig neben der Kirche stehen muß, in die Lage kommen kann, seinerseits selbstständig die Bedingungen festzustellen, unter denen er eine Ehe als eine bürgerlich gültige ansehen will. Dann würde er aber die Civilehe als eine obligatorische vorschreiben müssen, man müßte von den Staatsbürgern — wir haben von dem Herrn Vorredner gehört, daß in dem Volke kein Bedürfniß und kein Wunsch nach der Civilehe lebt — die Civilehe als eine nothwendige Form fordern, etwa als wenn der Staat vorgeschrieben hätte, Jeder, der eine Ehe schließen will, muß von einem Notar zuvor einen Kontrakt über die Güterverhältnisse aufnehmen lassen; man würde diese Bedingung erfüllen und es würde dann die kirchliche Trauung folgen. So steht die Sache aber nicht, wenn die fakultative Ehe eingeführt wird, die prätentiös als eine wahre Ehe neben die kirchlich geschlossene gestellt werden soll, und ich nehme keinen Anstand, auszusprechen, daß ich die fakultative Ehe für etwas absolut Schlimmes halte. Weiter ist aber anzuführen, daß in der Verfassungs-Urkunde nicht blos die Einführung der Civilehe vorbehalten ist, sondern auch die Einführung der Civilstands-Register. Beides ist, wie mir scheint, nothwendig mit einander verbunden. Zunächst muß ich als sehr zweckmäßig bezeichnen, wenn Civilstands-Register für Geburts-, Trauungs- und Todesfälle eingeführt würden. Meine Herren! Ein Jeder von Ihnen wird wissen, wie schwer es oft hält, an einem Orte, wo mehrere Parochieen, verschiedene Konfessionen neben einander bestehen, einen Akt über eine Geburt, eine Trauung oder einen Todesfall aufzufinden; da müssen die verschiedenen Kirchen angegangen werden, ihn in ihren Büchern aufzusuchen. Diese Schwierigkeit wird noch vermehrt durch die fakultative Civilehe, nach deren Einführung muß man nämlich auch noch auf das Gericht gehen. Wäre Alles dies in einem Register enthalten, so würden uns unsere Nachkommen gewiß außerordentlich dankbar sein, daß wir ihnen die Mühe erspart haben.

Der Kommissions-Bericht, der sich bereits mit dieser Frage beschäftigt, sucht auszuführen: das ginge bei uns nicht an, in den alten Provinzen wäre es nicht möglich, Civilstands-Beamte zu finden. Nun, meine Herren, in den alten Provinzen bin ich etwas bekannt und kann sagen, daß, wenn der Gemeinde aufgegeben wird von dem Landrath oder von der Regierung, sie sollen Klassensteuerrollen, Gewerbesteuerrollen, Stammrollen u. s. w. aufstellen, sie solche Aufträge ausführen können und ausführen. Glauben Sie mir, meine Herren, sobald dem Schulzen aufgegeben wird: er solle ein Civilstands-Register führen, so führt das auch jeder Schulze.

(Widerspruch rechts.)

Ich habe Ihnen bereits gesagt, meine Herren, der Landrath nimmt keinen Anstand, jedes beliebige Skriptum von dem Schulzen zu verlangen, und letzterer liefert es. Man hat dann gesagt, es wäre dies eine kostspielige Einrichtung. Meine Herren! In den Rheinprovinzen bestehen die Civilstands-Register seit langer Zeit, wenn aber über die Belastung der Staatsbürger in der Rheinprovinz anderen Provinzen gegenüber Vergleiche angestellt worden sind, so habe ich noch nicht gefunden, daß diese Last als besondere Steuerpflicht, als besondere Belastung aufgeführt würde. Ich glaube daher nicht, daß dieser Punkt sehr ins Gewicht fallen dürfte. Ich habe gesagt, daß die Einführung der Civilstands-Register, welche durch die Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben ist, eine nothwendige Folge der fakultativen Ehe sei. In dem Bericht wird angeführt: in der evangelischen Kirche kenne man die Excommunication nicht.

Dann hat gestern der verehrte Abgeordnete für Köln (Herr von Ammon) hier auf Begräbniß-Verweigerungen Bezug genommen, auf Versprechungen, die Brautleuten abgenommen werden, ehe sie heirathen. Ich glaube, es war von Begräbniß-Verweigerungen, die in der Diözese Trier vorgekommen seien, die Rede. Das aber ist ein Feld, das, glaube ich, nicht gut gewählt ist, und ich möchte nicht wünschen, daß auf diesem Felde weitere Fälle der Art aufgesucht würden. Ich bin zwar sehr gern erbötig, dem verehrten Herrn Abgeordneten für jeden Fall, den er anführt, zwei andere von entgegengesetzter Seite entgegenzustellen; ich darf heute z. B. nur anführen, daß man am Rhein evangelischerseits auf Trennung der Kirchhöfe nach Konfessionen dringt, und in der Mark Brandenburg sehr oft Begräbniß-Verweigerungen gegen Katholiken vorkommen; ebenso wie den evangelischen Geistlichen vorgeschrieben ist, sich den gemischten Ehen gegenüber nicht theilnahmlos zu verhalten. Ich möchte dieses aber nicht einmal als absichtliche

Intoleranz, sondern vielmehr als eine Art von Hausrecht bezeichnen; es handelt sich bei den Kirchhöfen zum Beispiel nur um das Eigenthumsrecht, ob Andere eindringen können, wo bisher das Eigenthum ihnen nicht zustand. Ich glaube aber, wir thun nicht wohl, weiter dieses Thema fortzuführen. Wir kommen da zu einer großen Zahl von Fällen, doch aber zu keinem Resultat. Ich komme daher auf den Punkt zurück, daß der Bericht ausspricht: Die evangelische Kirche kenne die Excommunication nicht. Meine Herren! Ich habe mich viel mit der evangelischen Kirchengeschichte beschäftigt, und kann versichern, daß in allen Jahrhunderten Fälle der Excommunication in der evangelischen ebenso wie in der katholischen Kirche vorgekommen sind. Nun denken Sie sich, nach der Verfassungs-Urkunde steht der evangelische Geistliche selbstständig da, ein Paar, das nur civiliter getraut ist, meldet bei ihm einen Geburtsfall, wie wird er ihn eintragen? Und können sie ihn zwingen, diesen Geburtsfall als aus einer Ehe hervorgegangen einzutragen? Ebenso wird ein Todesfall aus jener Familie gemeldet, wie wird er ihn eintragen?

Er wird möglicherweise von der Civiltrauung keine Notiz nehmen. So sehen Sie also die Nothwendigkeit, daß, wenn Sie den Geistlichen ihre Selbstständigkeit, ihre Gewissensfreiheit wahren wollen, nothwendig die Civilstandsregister eingeführt werden müssen, also nicht blos für die Civiltrauungen, sondern auch für Geburts- und Todesfälle aus solchen Ehen.

Wir haben vor Kurzem eine Petition hier verhandelt, in welcher ein Mann sich beschwerte, daß ein Prediger ein uneheliches Kind im Taufschein als nicht als ehelich bezeichnet habe. Die Kommission hat der Sache gemäß darauf angetragen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil für den Geistlichen Selbstständigkeit zu wahren sei. Solcher Fälle werden nun aber viele vorkommen, und wenn im Berichte gesagt ist, jetzt sei ein unerträglicher Zustand vorhanden, so versichere ich Sie, werden die Civilstandsregister nicht eingeführt, so wird ein noch unerträglicherer Zustand kommen, als er jetzt ist.

Nach allem dem bin ich der Meinung, soll eine Civilehe eingeführt werden, so werde die obligatorische eingeführt, und soll die Verfassungs-Urkunde ausgeführt werden, so müssen die Civilehe und die Civilstandsregister eingeführt werden. Erst dann ist die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde erfüllt!

**Präsident**: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Der Gesetz-Entwurf, welchen die Staats-Regierung der Berathung und Beschlußnahme der Landesvertretung unterstellt hat, ist aus sorgfältigen, längere Zeit hindurch unter Beachtung der verschiedenartigsten Auffassungen fortgesetzten Erwägungen hervorgegangen. Am wenigsten hat dabei die Ansicht obgewaltet, fremdländische Institutionen ohne Wahl und Noth bei uns einzuführen. Es liegt dagegen klar vor Augen, daß die Nothwendigkeit, die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, durch Thatsachen und Vorgänge hervorgerufen ist, welche nicht auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts entstanden sind, welche aber die Regierung gebieterisch genöthigt haben, oft wiederholten, gerechten Beschwerden, tief eingreifenden Bedürfnissen und Zerwürfnissen, so viel an ihr liegt, Abhülfe zu verschaffen. Es ist die Bewegung auf dem kirchlichen Gebiete, welche zu dieser Nothwendigkeit hingeführt hat.

Es kann nicht umgangen werden, auf die Entstehungsgründe des gesetzgeberischen Einschreitens immer und immer wieder zurückzuverweisen, weil vor allen Dingen nöthig ist, daß man sich der zwingenden Thatsachen und ihrer Entstehung im Zusammenhange bewußt bleibt. Zunächst waren es allerdings die Trauungsverweigerungen, die von Geistlichen ausgingen, welche es ablehnten, geschiedenen Personen zu einer neuen Ehe zu verhelfen, obwohl nach der Landesgesetzgebung der anderweitig abzuschließenden Ehe ein Hinderniß nicht entgegenstand. Die Eheschließenden waren genöthigt, sich an die Geistlichen zu wenden, weil das Landesgesetz über die Form der Eingehung der Ehe nur die Vorschrift im §. 36 Th. II. Tit. I. des Allgemeinen Landrechts enthält:

„Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen."

Die Landesgesetzgebung hatte diese Vorschrift getroffen, weil sie von der Voraussetzung ausging, daß zwischen ihren Satzungen und zwischen den Lehren und Grundsätzen der evangelischen Kirche ein Zwiespalt gar nicht obwalte. Dieser Standpunkt ist um so unzweifelhafter richtig, als das Landrecht nur eine Bestimmung darüber enthält, wie zu verfahren sei, wenn ein katholischer Geistlicher die Abschließung einer Ehe verweigern sollte, die nach dem Gesetze zulässig ist. Ich enthalte mich, auf das Materielle dieser Vorschrift näher einzugehen, es sprechen dagegen sehr erhebliche Bedenken. Ich kann und muß sie aber allegiren, weil sie auf das Klarste zu erkennen giebt, daß das Landesgesetz von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß zwischen seinen Vorschriften und denen des evangelischen Ehe- und Kirchenrechtes ein Zwiespalt, eine Verschiedenheit gar nicht obwalte. Diese Anschauung hat sich durch länger als 30 Jahre nach der Emanation des Allgemeinen Landrechtes vollständig bewährt, indem in dieser ganzen Zeit auch nicht ein einziger Fall des Konfliktes zwischen der Landes- und zwischen der Kirchen-Gesetzgebung vorgekommen ist. Erst im Jahre 1831 ereignete sich in Pommern ein einzelner Fall, in welchem ein evangelischer Geistlicher sich weigerte, eine landrechtlich zulässige Ehe eines geschiedenen Gatten einzusegnen. Im Jahre 1833 folgte der zweite Fall in Westphalen. Etwas häufiger traten sie ein in den Jahren 1833 bis 1845, in welchen sie vorzüglich durch die Anschauung eines einzelnen, hier in Berlin damals wirkenden Geistlichen hervorgerufen wurden. Von den auf die Jahre 1833 bis 1845 fallenden 25 Fällen der Verweigerung gehörte ein Drittel der Wirksamkeit dieses einzelnen Individuums an. Es wurde nun damals die Frage erhoben, ob nicht gegen die sich weigernden Geistlichen ein positiver Zwang zulässig sei und ob sie nicht jedenfalls auf dem disziplinarischen, eigentlich aber auf dem kriminalrechtlichen Wege zur Erfüllung dessen, was Viele für ihre Pflicht erachteten, angehalten werden könnten.

Indessen führten die Erörterungen dahin, daß man das freie Ermessen einzelner Geistlichen, unter den angezeigten Umständen eine Trauung zu verweigern, nicht verhindern wollte. Die Fälle waren sehr wenig zahlreich, und man hatte in der Ertheilung allgemeiner Dimissorialien ein genügendes Auskunftsmittel, die wenigen Konfliktsfälle, welche sich in jener Zeit ereigneten, auszugleichen. In den Jahren 1846 bis 1854 kamen in der Provinz Brandenburg überhaupt nur 21 Konfliktsfälle vor, während in den übrigen Provinzen des Staates ähnliche Fälle nicht mehr vorgekommen zu sein scheinen. Anders gestaltete sich die Sache seit 1854, wo eine prinzipiell entgegengesetzte Auffassung dem bisherigen Verfahren gegenüber bei vielen Organen der Kirchenbehörde sich geltend machte; von diesem Jahre an nahmen die Trauungsverweigerungen in immer fortschreitendem Maße zu, so daß zuletzt auf dem kirchlichen Gebiete man sich veranlaßt fand, die Sache zu ordnen, jedoch in einer Weise, die den Klagen über die Konflikte nicht grundsätzlich Abhülfe schaffen konnte. Durch die Ordre vom 8. Juni 1857 wurde das Ermessen der einzelnen Geistlichen, die Trauung zuzulassen, beseitigt. Die Eheschließenden wurden zunächst an die Konsistorien verwiesen und gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Ober-Kirchenrath gestattet. Dieselbe Allerhöchste Ordre, welche diesen Zustand der Dinge ordnete, erkannte aber auch die Nothwendigkeit an, daß dem Vorgehen der Kirche in dieser Richtung gegenüber als nothwendige Ergänzung die Ausdehnung der Civilehe zu betrachten sei, und zwar eine Ausdehnung, welche nicht geknüpft werden sollte an das Erforderniß eines Austritts aus der Kirchengemeinschaft, welcher die betreffenden Eheschließenden bis dahin angehört hatten. Diese Allerhöchste Ordre ist in einer Anlage des Kommissions-Berichts vollständig mitgetheilt worden; es kann darüber also kein Zweifel obwalten, daß auch in dem Regiment der evangelischen Kirche, als die gedachte Anordnung zur Sicherung ihrer Selbstständigkeit getroffen wurde, das vollkommene Verständniß des Bedürfnisses vorwaltete, der Civilehe eine Ausdehnung in der von mir so eben angeführten Richtung zu gewähren. Seitdem haben die Konflikte in steigender Progression sich vermehrt. Ich kann es nicht umgehen, auch auf die Zahlen zurückzukommen, weil sie bisher nicht richtig mitgetheilt worden sind. Die Erhebungen in dem verflossenen Jahre haben ergeben, daß gegen 2000 Fälle der Verweigerung der kirchlichen Trauung vorgekommen sind.

(Hört, hört!)

Von diesen sind etwa 1000 Fälle durch Gewährung der anderweiten Einsegnung erledigt worden; gegen 1000 Fälle sind aber unerledigt geblieben.

Es sind also nicht eintausend, sondern zweitausend Konfliktsfälle vorgekommen, und tausend dieser Fälle sind in völlig ungeordneter Weise stehen geblieben. Es läßt sich hiernach ermessen, welche Folgen daraus auch auf dem sittlichen Gebiete entstanden sein mögen. Es ist wenigstens mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in derselben Weise, wie diese unerledigten Konfliktsfälle zugenommen haben, auch die wilden Konkubinate sich vermehrt haben. In allen diesen Fällen besitzen nun die Impetranten einer anderweitigen Eheschließung rechtskräftige, im Namen des Landesherrn ergangene Urtheile, welche in der Regel es ausdrücklich aussprechen — die Ausnahme bildet nur das Verbot, daß den wegen Ehebruchs Geschiedenen die Ehe mit der Person verboten ist, mit welcher die Ehe gebrochen worden — daß die Impetranten das Recht haben, eine anderweitige Ehe schließen zu können. Die Landesgesetzgebung spricht ihnen dieses Recht ebenso ausdrücklich zu; die Landesgesetzgebung verweist sie grundsätzlich in Beziehung auf die Eheschließung an die kirchlichen Organe; dennoch können die Personen, welche sich in dieser Lage befinden, nicht zu der Ausübung des Rechtes kommen, was das Landesgesetz ihnen zuspricht. Es ist wohl ganz unverkennbar, daß auf diese Weise ein tiefer Riß in das System und in das Gebiet des Civilrechtes hinein ausgeführt worden ist, und daß die Ursache dieses Risses nicht ihren Ursprung auf dem Gebiete des Civilrechtes, sondern lediglich in dem Verhalten der Behörden des Kirchenregimentes ihren Grund hat.

Daß eine solche Lage als ein Nothstand bezeichnet werden muß, und daß es in der Würde des Landesgesetzes liegt, ihm seine Ausführbarkeit zu sichern, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. — Eine zweite Veranlassung, welche auf die Ausdehnung der Civilehe hinverweist, das sind die Rechtsverhältnisse der Dissidenten. Ich bin kein Freund der dissidentischen Bewegungen, aber ich erkenne an, daß man jedem Unterthan dieses Reiches, welcher ein ihm gewährleistetes Recht in Anspruch nimmt, dasselbe nicht vorenthalten darf.

(Bravo! rechts.)

In Beziehung auf die Dissidenten ist es nun fast herkömmlich geworden, sie von vornherein mit einem gewissen Makel zu versehen und sie entweder als unkirchliche Leute, oder als solche zu bezeichnen, die unter dem religiösen Deckmantel andere Bestrebungen verfolgen wollen. Ich enthalte mich, weil das die Grenze dieser Erörterung auf das Allerentschiedenste überschreiten würde, darauf näher einzugehen. Ich setze nur dieser Behauptung eine andere an die Seite, nämlich die, daß es auf dem religiösen Gebiete Dissidenten giebt, denen man den Vorwurf der Unkirchlichkeit in keiner Weise, vielleicht den Vorwurf der Ueberkirchlichkeit machen kann, und welchen alle vorhin berührten Einwendungen und Makel nicht aufgemessen werden können. Auch diese Gemeinschaften berufen sich auf die ihnen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, die auch ihnen, wie ich glaube, am wenigsten verkümmert werden können.

Bei dieser, wenn Sie so wollen, Vorsorge für die Dissidenten kommen nun hauptsächlich zwei Gesichtspunkte in Betracht, welche eine Fürsorge in jeder Beziehung räthlich erscheinen lassen. Den einen Grund habe ich schon angedeutet, ich dehne ihn noch dahin aus, daß, selbst abgesehen von allen verfassungsmäßigen Bestimmungen, es eine äußerste Härte sein würde, wenn man den Personen, die sich in dieser Lage befinden, die Mittel entziehen wollte, auf eine bürgerlich-rechtliche Weise den Nachweis ihrer wichtigsten Familien-Ereignisse, Geburt, Ehe und Tod zu führen. Ich glaube, daß man eine solche Einrichtung schon nach dem allgemeinen Schutze, auf welchen jeder Unterthan Anspruch zu machen hat, gewähren muß. Es liegt aber auch im Interesse aller übrigen Staatsangehörigen, daß dies geschehe, daß sie nicht darüber in Zweifel sind, ob gewisse Personen ein rechtlich gültiges Eheband mit einander geschlossen haben, welche vermögensrechtliche Verhältnisse daraus hervorgegangen sind, in welchem Rechtszustand sich die aus einer solchen Verbindung hervorgegangenen Kinder befinden.

Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit noch einen kurzen Rückblick auf die Bewegung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete in Frankreich zu werfen. Ich führe Sie dabei nicht in das Revolutions-Zeitalter, weil ich anerkenne, daß die jetzige Civilstands-Einrichtung, wie sie in Frankreich besteht, in ihren wesentlichen Grundlagen jenem Zeitalter angehöre. Allein durch die ganze frühere Rechtsgeschichte hindurch geht schon das Bestreben, diese so eben von mir bezeichneten wichtigen Akte des Familienlebens unter allen Umständen rechtsgültig festzustellen. Es haben in Frankreich für die Mitglieder der reformirten Kirche sehr trübe Zeiten stattgefunden, ich erinnere an die Epoche nach Aufhebung des Ediktes von Nantes, eine Epoche, in welcher sie fast rechtlos dastanden. Die Nothwendigkeit aber, auch ihnen gegenüber zu einer gerechteren Praxis zurückzukehren, fand zuerst darin ihren Ausdruck, daß man eine Anordnung traf, um es wenigstens möglich zu machen, die Todesfälle erweislich zu machen, und in den letzten Jahren vor dem Ausbruch der Revolution in Frankreich war die bürgerliche Gesetzgebung in der Ueberzeugung, daß man den Anhängern der reformirten Kirche die eben bezeichnete Fürsorge nicht versagen könne, in der ferneren Ueberzeugung, daß man dadurch zugleich für die übrigen Staatsangehörigen sorge, zu einem Gesetze vom 28. November 1787 übergegangen, welches von dem gedachten Gesichtspunkte aus den Mitgliedern der reformirten Kirche auch die Eheschließung vor dem Richter gestattete. Das Gesetz sprach aus, daß sie sich zunächst an den Pfarrer und dessen Vikar, d. h. an den katholischen Geistlichen, wenden dürften, daß, wenn dieser ihnen die Trauung verweigerte oder, wenn sie bei ihm die Trauung nicht nachsuchen wollten, sie sich an das Hauptgericht, dem der Ort unterworfen war, wenden könnten, daß diese richterliche Behörde sowohl die Aufgebote zu veranlassen, als späterhin die eheliche Verhandlung, die volle Gültigkeit in allen Beziehungen haben sollte, aufzunehmen habe. So ist in jenem Lande schon verfahren worden, bevor man durch die Revolutionsbewegung überhaupt zu anderen Auffassungen überging. Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, den Dissidenten weniger zu gewähren, als damals die Französische Gesetzgebung einer Religionspartei gewähren wollte, die zu den begünstigten in keiner Weise und namentlich nicht in jener Zeit gehörte.

Ich habe Sie darauf aufmerksam gemacht, daß der Regierung eine Reihe von Beschwerden, die Ausflüsse des gegenwärtigen Zustandes waren, zugekommen sind, zum Theil sind sie hier von diesem hohen Hause selbst in der gegenwärtigen und in der früheren Sitzungsperiode überwiesen worden. In einer dieser Beschwerden liegt der Fall vor, daß ein dissidentisches Ehepaar in einer der betreffenden Sekte eingeräumten Kirche durch den Religionsdiener dieser Sekte eingesegnet worden ist. Die Eheschließenden haben nicht anders geglaubt und gewußt, als daß sie in einer ehelichen Verbindung lebten; nachdem die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst war und eine Vormundschaft über die nachgelassenen Kinder eingeleitet wurde, überzeugte sich das Vormundschaftsgericht, daß rechtlich eine Ehe nicht vorhanden sei, daß die Eltern nur in einem Konkubinate gelebt, und die aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder nicht die Rechte ehelicher Kinder in Anspruch zu nehmen hätten. Sowohl das Konsistorium, als das betreffende Ober-Gericht haben diese Ansicht getheilt und die noch überlebende Wittwe drückte in der höchsten Empörung ihrer Gefühle ihren Schmerz über das Verhältniß aus, in welches sie durch die Lage der Gesetzgebung gelangt sei.

Ein anderer Fall, der durch meine Hände gegangen ist, betrifft eine ähnliche Verbindung, welche durch den Tod der Frau aufgelöst wurde. Diese starb mit Hinterlassung eines Kindes und demnächst starb auch das Kind. Nun wurde der Fiskus der Erbe des Kindes, der überlebende Vater konnte die Erbschaft nur im Gnadenwege erlangen. Erst nachdem sie dem Fiskus im Wege eines prozessualischen Verfahrens zugesprochen war, verzichtete der Fiskus zu Gunsten des unehelichen Vaters — wie man ihn nennen mußte — auf den Nachlaß des Kindes, und auf diesem Umwege wurde erst das natürliche Verhältniß wieder hergestellt. Man kann in Bezug auf beide Fälle allerdings zu der Meinung gelangen, daß die betreffenden Personen selbst schuldig an der Ungunst des Rechtes sind, welches sie betroffen habe. Das ist grundsätzlich zuzugeben; es bleibt aber thatsächlich nicht minder ein großer Uebelstand, daß entgegengesetzte Auffassungen (und man muß hierbei auch an die Vorgänge, die in den ersten Jahren der dissidentischen Bewe-

gungen statthatten, denken) überhaupt vorkommen können. Man darf sich deshalb gewiß zu der Anschauung bekennen, daß es selbst im Interesse der staatlichen Verhältnisse und der öffentlichen Ordnung liegt, eine Abhülfe solchen Zuständen gegenüber für die Zukunft zu sichern. Es sind nun verschiedene Auskunftsmittel als diejenigen bezeichnet worden, welche näher lägen, als die Einführung oder Ausdehnung der Civilehe.

Zunächst hat man auf die Verordnung vom 30. März 1847 und darauf hin verwiesen, daß es Jedem freistehe, aus der Kirche auszutreten und sich dann der Eheschließung vor dem Richter zu bedienen. Das ist aber nicht der Standpunkt, auf welchem wir uns nach dem ganzen historischen Hergange befinden. Die Ordre vom 8. Juni 1857 geht vielmehr, wie Ihnen das klar vorliegt, davon aus, daß man die einzelnen Personen zu dem Austritt aus der Kirche nicht nöthigen müsse; die entgegengesetzte Bestimmung der Verordnung vom Jahre 1847 hat gewiß die größten und gewichtigsten Bedenken gegen sich. Sie macht die Benutzung einer staatlichen Einrichtung von einer Erklärung abhängig, die nicht das staatliche Gebiet, sondern lediglich das kirchliche berührt. Diese ganze Auffassung ist, wie ich glaube, im höchsten Grade als eine bedenkliche zu bezeichnen; es liegt aber auch eine große Härte darin, sie den Personen, die in diesem Nothstande eine Abhülfe anrufen, als eine solche entgegenzuhalten. Denn die Eheschließenden, denen die Trauungsweigerung gegenübertritt, erlangen doch nichts Anderes, als was bis in die dreißiger Jahre völlig ausnahmslos, und bis in das Jahr 1854 nur mit sehr seltenen Ausnahmen von allen Geistlichen der evangelischen Kirche auf das Bereitwilligste gewährt worden ist. Wie läßt sich nun diesen Leuten gegenüber es aufrecht halten, daß sie jetzt so arge Sünder geworden seien, daß sie aus der Kirche austreten müßten, wenn sie zu einer legalen Schließung ihrer Ehe, abgesehen von dem kirchlichen Gebiete, gelangen wollen.

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Die Konsistorien, die in den dreißiger Jahren gefragt wurden, ob nicht gegen die weigernden Geistlichen ein Zwang zulässig sei, sprachen sich bis auf zwei für die Zulassung des Zwanges aus.

(Hört, hört!)

Um so weniger läßt sich also behaupten, daß es jetzt die entschiedene und ausgemachte Lehre der evangelischen Kirche sei, daß die früher zugelassenen Ehen durchaus unzulässig seien und vom kirchlichen Standpunkte aus zurückgewiesen werden müßten.

In einer ähnlichen Lage befindet sich aber auch wenigstens ein großer Theil der Dissidenten, die eine Aushülfe für ihre Eheschließung in Anspruch nehmen, denn es giebt Religionsgemeinschaften der von mir bezeichneten Art, welche ausdrücklich — indem sie gläubige und fromme Christen sind — behaupten, daß sie sich von dem Boden der Kirche nicht entfernt hätten, sondern sich vielmehr in wesentlicher Uebereinstimmung mit ihren Lehren befinden. Dennoch haben auch solchen Personen, welche versichern, in dieser Lage zu sein, Geistliche die Einsegnung versagt, weil sie die Grundanschauungen jener nicht anerkennen. Wer ist berufen, für die Richtigkeit der einen oder der anderen Auffassung zu entscheiden? Wer ist das Organ in unserer Kirche, welches dies auf eine endgültige Weise festzustellen hat? Sie sehen, wie mißlich es auch von diesem Standpunkte aus ist, die Andersdenkenden auf den Austritt aus der Kirche hinzuweisen. Ich habe auch die feste Ueberzeugung, daß die obersten Behörden der evangelischen Kirche gar nicht die Lobredner der Austrittserklärung sind, daß sie darin vielmehr etwas Hartes, ich möchte sagen, etwas Unsittliches finden, welches sie selbst nicht als ein bereites Auskunftsmittel empfehlen können.

Von einem der gestrigen Herren Redner ist sodann darauf hingedeutet worden, daß man das Heilmittel eher in einer Aufhebung, als in einer Ausführung des Artikels 19 der Verfassungs-Urkunde finden könnte, weil, wenn die Civilehe, die doch in ihrem Grundsatze durch den Artikel 19 anerkannt worden, etwas Nachtheiliges sei, man sich nicht scheuen dürfe, die bessernde Hand an die Verfassungs-Urkunde zu legen.

Ich enthalte mich, auf eine Erörterung der Frage, inwiefern ein solches Verfahren wünschenswerth sei oder nicht, einzugeben. Nach dem Artikel 107 ist es im Allgemeinen als ein zulässiges anzuerkennen, man kann aber meines Erachtens ebenso unzweifelhaft hinzufügen, daß mit der Beseitigung des Artikels 19 der Verfassungs-Urkunde die Sache doch nicht für erledigt zu erachten sein würde. Ich halte es gewissermaßen für gleichgültig, ob der Artikel 19 in der Verfassungs-Urkunde steht oder nicht, weil ich der Ueberzeugung bin, daß man in Folge der anderen verfassungsmäßigen Bestimmungen, namentlich der Artikel 12 und 15, doch immer wieder auf die Civilehe als das nothwendige Korrektiv und Auskunftsmittel zurückgedrängt werden würde.

(Sehr richtig!)

Die beiden hierher gehörenden Sätze lauten:

Artikel 12.

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet."

und Artikel 15:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig."

Diese beiden Sätze, sage ich, werden nach meiner Ueberzeugung, wie sich auch die verfassungsmäßigen Zustände in unserem Vaterlande in früherer oder späterer Zeit gestalten mögen, immer unangefochten bleiben und bleiben müssen; ich glaube, daß jeder Versuch, dieselben zu beseitigen und wegzubringen, ein verderblicher sein würde, daß jeder solcher Versuch die allertraurigsten Folgen für das Land nach sich ziehen müsse; daß aber, wenn sie bestehen bleiben, sie diejenigen Ausgangs-Punkte sind, von welchen aus man immer wieder dahin gelangen wird, um die beiden Gebiete in der Selbstständigkeit zu erhalten, wie sie die Verfassungs-Urkunde voraussetzt, zur Civilehe in der einen oder anderen Form und Ausdehnung überzugehen.

(Sehr gut!)

Endlich hat eins der geehrten Mitglieder, die gestern das Wort genommen haben, darauf hingewiesen, daß ein Auskunftsmittel sich dadurch darbiete, wenn der Staat sich in seiner bürgerlichen Gesetzgebung der kirchlichen Gesetzgebung völlig unterordne, das ist aber, wie ich glaube, bei unseren Verhältnissen etwas Unmögliches.

Ich darf auch wohl hier noch mit einem Worte auf das Französische Recht zurückkommen, weil dasselbe allerdings in einer wesentlichen Beziehung diesen Gang eingeschlagen hat. Bald nach der ersten Restauration am 8. Mai 1816 erging in jenem Lande ein Gesetz, welches mit vier Worten: „die Ehescheidung ist aufgehoben", d. h. die Scheidung vom Bande, den ganzen bis dahin bestandenen Rechtszustand in dieser wesentlichen Beziehung modifizirte. Ich brauche Ihnen nicht näher auseinanderzusetzen, daß diesem Vorgange zu folgen bei uns eine Unmöglichkeit ist.

Wir sind daher nicht im Stande, auf diesem Wege dem einen Theile des bei uns vorhandenen Nothstandes abzuhelfen, wie dies eben so unzweideutig rücksichtlich des anderen Theiles, nämlich desjenigen, der an die Rechtsverhältnisse der Dissidenten sich anschließt, der Fall ist. Ich habe schließlich noch der sogenannten milden Praxis des Ober-Kirchenrathes, auf welche auch vielfach hingewiesen worden ist, zu erwähnen, allein auch diese Verweisung kann als eine genügende nicht angesehen werden. Wenn auch in dem zweiten Theile der Regierungs-Vorlage eine Reduction der Ehescheidungsgründe vorgeschlagen wird, so bleiben immer noch eine Reihe von Ehescheidungsgründen übrig, die das bürgerliche Recht, nicht aber die kirchliche Praxis anerkennen wird. Dazu kommt, daß die milde Praxis insofern eine strenge ist, als sie einen Anspruch des für schuldig erklärten Theiles auf eine eheliche Einsegnung während des Lebens des anderen geschiedenen Ehegatten nicht anerkennt. Nach beiden Seiten hilft also diese milde Praxis dem einen Theile des Konfliktes in keiner Weise ab. Es kommt hinzu, daß ja Niemand vorhersehen kann, ob bei einem Wechsel der Personen und Ansichten auch diese Praxis, die immer nur in die

Reihe der thatsächlichen Erscheinungen gehört, aufrecht erhalten werden wird. Die Zurückweisung der in diesen verschiedenen Abstufungen dargebotenen Auskunftsmittel muß also mehr und mehr die Ueberzeugung befestigen, daß die Abhülfe des vorhandenen Nothstandes nur auf einem anderen Wege erlangt werden kann, und das ist eben die Eingehung der Civilehe, die ihrem Grundsatze nach schon in der Verordnung vom 30. März 1847 für die älteren Provinzen der Monarchie enthalten ist, die aber in einer, den jetzigen und den verfassungsgemäßen Zuständen entsprechenden Weise, ihre weitere Ausbildung erhalten soll. Das bringt mich darauf, einige Worte über das Verhältniß der Regierungs-Vorlage zu dem Artikel 19 der Verfassungs-Urkunde zu sagen. Es ist schon mehrfach hervorgehoben worden, daß der Artikel 16 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 die Civilehe ganz unabweislich für alle Fälle als obligatorisch vorschreibe. Bei der Verfassungs-Revision wurde namentlich in diesem hohen Hause hervorgehoben, welche großen Beschwernisse die Ausführung dieses Artikels in dem Lande hervorrufen, und welche große Unzufriedenheit dadurch veranlaßt werden würde. Dies führte zu einer Reihe von Abänderungs-Vorschlägen. Einer derselben ist in den jetzigen Artikel 19 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 übergegangen, und dadurch ist die obligatorische Civilehe als eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit ganz unstreitig beseitigt worden. Die Absicht bei der Annahme des Amendements war aber, wie aus den zu demselben gegebenen Motiven und den darüber gehaltenen Ausführungen sich auf das Klarste ergiebt, den Gedanken, das Prinzip der Civilehe an und für sich beizubehalten; man wollte nur die Nothwendigkeit negiren, die obligatorische Civilehe einzuführen. Man überließ die Lösung der Frage, wann und inwieweit das Institut überhaupt bei uns durchzuführen sei, der Zukunft, ohne nähere Anhaltspunkte über das Maß oder die Beschränkung, in welcher die Einführung stattfinden sollte, hinzuzufügen. Es läßt sich daher grundsätzlich behaupten, daß es dem Artikel 19 nicht zuwiderlaufen würde, die obligatorische Civilehe einzuführen, wenngleich man sie damals als eine Nothwendigkeit nicht hat anerkennen wollen. Mit demselben Recht läßt sich aber auch behaupten, daß es in dem Sinne des damals gefaßten Beschlusses und folglich auch im Sinne des Artikels 19 der Verfassungs-Urkunde liege, eine andere Modification der Civilehe, also auch die fakultative Civilehe zuzulassen. Das Institut in dieser Ausprägung hat nun bei der damaligen Verfassungs-Revision vielfach Freunde gefunden.

Es ist bereits angeführt worden, wie dies im anderen hohen Hause durch ein hervorragendes Mitglied geschehen, welches einen entsprechenden Antrag gestellt und ausführlich, namentlich unter Beziehung auf die gleichartigen Englischen Verhältnisse, motivirt hat. Allein auch in diesem hohen Hause sind zahlreiche Amendements in verschiedenen Fassungen vorgebracht worden, welche sämmtlich darauf hinzielten, die Einführung der fakultativen Civilehe schon in der Verfassungs-Urkunde anzudeuten. Eines dieser Amendements, welches mit zahlreichen Unterschriften versehen ist, enthält auch die Unterschrift des Herrn Abgeordneten für Lublinitz, welcher sich gestern als entschiedener Gegner der fakultativen Civilehe erklärte

(hört! hört!)

und es nicht wagen zu können meinte, seinen Wählern dies Geschenk zu bringen, was er ihnen damals dennoch zugedacht haben muß.

(Heiterkeit.)

Dieses Amendement lautet:

> Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird nach freier Wahl der Betheiligten durch die kirchliche Trauung oder durch den Abschluß vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt.
>
> Die Untersuchung, ob die Ehe bürgerlich zulässig sei, steht auch in dem ersteren Falle allein dem Civilstandsbeamten zu.
>
> Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Unterschrieben: von Uechtritz. Ebert. Mahrenholz. Fock und Graf Renard rc.

(Große Heiterkeit.)

Wie ich schon bemerkt habe, wurden außer der Empfehlung der fakultativen Civilehe in dieser Fassung damals noch eine Reihe anderer Abänderungs-Vorschläge gestellt, die sich in dem stenographischen Berichte vorfinden, und wesentlich dieselbe Tendenz hatten. Den Vertheidigern der fakultativen Civilehe gegenüber ist mitunter geltend gemacht worden, daß sie ihrem Prinzip nach sich von der obligatorischen Civilehe wesentlich unterscheide und viel bedenklicher sei. Das ist nun eine Anschauung, zu der ich mich nicht bekennen kann. Wenn die obligatorische Civilehe mit diesem Namen bezeichnet wird, so geschieht dies nur, weil dadurch angedeutet werden soll, daß das bürgerliche Recht keine andere Ehe, als eine nach seinen Voraussetzungen gültige anerkennt, als die im bürgerlichen Wege geschlossene. Ueber das Verhältniß, worin diese sogenannte obligatorische Civilehe zu der kirchlichen Trauung steht, läßt sich aber aus dem Institut an und für sich nichts entnehmen. Da, wo es besteht, ist vielmehr das Verhältniß dahin zu fixiren, daß das bürgerliche Gesetz sich darum nicht bekümmert, ob der bürgerlichen Eheschließung eine kirchliche Feier, der Segen, die Weihe der Kirche, folge oder nicht. Das wird gänzlich der freien Entschließung der Nupturienten überlassen; ferner ist da, wo die obligatorische Civilehe besteht, es gesetzlich zulässig, sich darauf zu beschränken, und es geschieht dies und sogar auch in der Rheinprovinz. Wenn die Sitte auch dort so mächtig ist, daß in der Regel die kirchliche Eheschließung auf die bürgerliche folgt, so lassen sich doch Fälle nachweisen, wo dies nicht geschieht, nämlich solche Fälle, wo vor dem Civilstandsbeamten Ehen geschlossen worden, welche die eine der Kirchen oder beide für unzulässig erklärt haben. Das Verhältniß ist hiernach ganz dasselbe wie bei der fakultativen Civilehe.

Nach der Regierungsfassung und nach dem Vorschlage der Kommission soll es lediglich dem Gewissen derjenigen überlassen bleiben, die die Civilehe eingehen wollen, ob und aus welchen Gründen sie sich dazu entschließen. Wenn sie diesen Weg wählen, so soll er ihnen gewährt werden, ohne daß geprüft wird, ob die kirchliche Trauung künftig darauf folgen werde oder nicht. In dieser Beziehung steht das eine oder das andere Institut völlig übereinstimmend da, von beiden kann man behaupten — und das ist etwas, was beide gleichmäßig trifft — daß keines von ihnen den nachfolgenden Segen der Kirche ausschließt.

Dieselben Verhältnisse, welche bei uns zu einer Ausdehnung der Civilehe hindrängen, haben es auch in England gethan; ich verweise Sie in dieser Beziehung auf die Ausführungen, die ich Ihnen vorhin allegirt habe. Es ist bekannt, daß die Englischen Gesetze damals die Rechtsverhältnisse der sehr zahlreichen Dissidenten im Auge gehabt haben, deren Abstufungen so mannigfaltig sind, daß alle Nüancen, die sich in unserem Lande finden, dort anzutreffen sind, einzelne derselben haben sich sogar von dorther bei uns eingebürgert. Ebenso finden sich in einer etwas anderen Ausprägung die Schwierigkeiten, die auf dem Gebiete der Eheschließung bestanden, und die sich dahin präzisiren lassen, daß vor der Zulassung der Civilehe eine Menge von Personen entweder nicht ohne Gewissensdruck oder doch nicht ohne Aufwendung der erheblichsten Geldmittel, die oft ihre Vermögenskräfte überstieg, zur kirchlichen Abschließung der Ehe gelangen konnten. Wenn nun alle diese Nothstände auch bei uns existiren, wenn sie auch hier gebieterisch darauf hinweisen, die Abhülfe in der Richtung zu suchen, wie ich sie zu bezeichnen versucht habe, so hat die Regierung doch nicht die Absicht, noch das Bewußtsein gehabt, ein Gesetz vorzubereiten und zu erlassen, welches der Kirche und ihren Bestrebungen mit einer entschiedenen Feindseligkeit entgegentreten wollte.

Daß dem nicht so ist, ergiebt sich daraus, daß sowohl die Regierungsvorlage, als der Kommissionsvorschlag in dem §. 1 des Gesetzes die kirchliche Trauung an die Spitze der Bestimmungen stellt, welche über die Eheschließungen gelten sollen. Es liegt darin für jeden Verständigen die hinreichende Andeutung, welcher Werth der kirchlichen Trauung auch für die Zukunft noch beigelegt wird, daß man von ihr ausgeht, daß man auf sie zurückverweist, daß man sie, wenn die Uebereinstimmung der staatlichen und kirchlichen Gesetze vorhanden ist, als etwas durchaus Wünschenswerthes hat bezeichnen wollen. Allerdings wird in dem §. 2 die Civilehe der kirchlichen Trauung mit gleicher Berechtigung gegenübergestellt. Die

Fassung des Regierungs-Entwurfs hat sich bestrebt, genetisch darzulegen, wie das Bedürfniß der Civilehe entstanden ist. Sie hat aber namentlich in dem zweiten Satz darauf hindeuten wollen, daß die Wahl der bürgerlichen Ehe lediglich dem Gewissen der Eheschließenden überlassen bleiben solle, daß sie dabei ihrer freien Entschließung, über deren letzten Grund sie Niemandem Rechenschaft zu geben haben, folgen können. Es ist eben so die bewußte Absicht des Gesetzes, daß diejenigen, welche diesen Weg wählen, nicht mit einem Makel haben behaftet, nicht als Parias haben bezeichnet werden sollen.

Der Kommissions-Vorschlag hat diese Spezialitäten sich nicht angeeignet, sondern die Freiheit der Wahl zwischen dem einen oder dem anderen Eheschließungsmittel noch unbedingter dahingestellt. Welcher Fassung der Vorzug zu geben sei, wird den Gegenstand der ferneren Diskussion abgeben müssen, wenn zur Spezialdiskussion der §§. 1 und 2 übergegangen wird.

Die Kommission hat angeführt: daß ihre Vorschläge nicht in einem prinzipiellen Gegensatz zu den Vorschlägen des Regierungs-Entwurfs stehen, daß sie ihre Fassung eben nur als eine Fassungsänderung betrachtet; diese Erklärung habe ich mit großer Befriedigung aus dem Kommissionsbericht entnommen, und ich nehme eben so wenig Anstand, zu erklären, daß ich zunächst bei der Fassung des Regierungs-Entwurfs stehen bleibe, daß sodann aber die Kommissionsfassungen mir vor allen anderen den Vorzug zu verdienen scheinen, die in der früheren Kommissionsberathung zur Sprache gekommen sind.

Das Resultat meines Vortrages glaube ich nun dahin ziehen zu können, daß ich Ihnen empfehlen darf, dem System und den Anschauungen, von denen die Regierung ausgegangen ist, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

(Lebhaftes Bravo.)

**Präsident:** Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg:** Meine Herren! Der Wichtigkeit des legislativen Werkes, das uns vorliegt, hat bisher die Unverdrossenheit und mit einer einzigen Ausnahme auch der Ernst der Berathung entsprochen,

(Stimmen rechts: Sehr wahr! und Bravo!)

wie sich dies gebührt bei einer Sache, die das sittliche und religiöse Gefühl des Volkes berührt.

Freilich das Gefühl eines großen und nicht des schlechtesten Theiles unseres Volkes setzt dem Vorschlage der Regierung Widerstand entgegen. Ich meine natürlich damit nicht jenen antirevolutionairen, echt revolutionairen Fanatismus, den ich bedauere, hier nicht vertreten zu sehen, sonst würde ich ihn bekämpfen können, der aber außerhalb dieser Mauern jegliches Mittel gebraucht, um nur die Person des Gegners zu vernichten,

(Bravo!)

und der nicht wie jener friedliche Kirchentag, den vorgesessen zu haben ich mir noch zur Ehre rechne, sich mit Klage und Bitte an die geordneten Autoritäten des Staates und der Kirche wendet, sondern Geistlichkeit und Volk in unserem Lande zur Auflehnung gegen diese Autoritäten aufruft und eben in der Heftigkeit dieser Explosion die eigene Ohnmacht der rasch sich entwickelnden Selbstauflösung verkündet.

(Lebhaftes Bravo!)

Ich kann nur meinen, jene von den Abgeordneten Mathis und von Prittwitz so warm und beredt geschilderte, wenn ich nicht irre selbst von dem Abgeordneten für Naugard nur in äußerster Linie vertretene Vorstellung, die seit Jahrhunderten in unserem Volke und weithin verbreitet ist, jenes tiefgewurzelte Gefühl, daß Staat und Kirche Eins sein müssen, und daß es nur ein Heiligthum der Ehe gebe, welches die Kirche segnet. Die Staats-Regierung ehrt dieses Gefühl und weicht nur einer praktischen Nothwendigkeit, nämlich der Nothwendigkeit, einen Konflikt, der, je länger je mehr, ein anderes hohes Gut unseres Volkes, sein Rechtsbewußtsein untergraben und zerstören muß, zu lösen. Dieser Konflikt, wie der Herr Justiz-Minister in Erinnerung gebracht, hat durch die Losreißung der Kirche vom Staate seinen Anfang genommen, eine Losreißung, die allerdings zunächst in Einzelnen hervortretend, einen anarchischen Charakter hatte, aber mit verschuldet wurde — dies muß ich abermals bezeugen — durch die zwanzigjährige Verzögerung der Reform des bürgerlichen Gesetzes, nachdem man es längst als verwerflich erkannt hatte, eine Losreißung, die als Freiheit der Kirche in dem Artikel 15 unserer Verfassungs-Urkunde feierlich anerkannt, und die noch in jüngster Zeit durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar d. J. sanktionirt, organisirt worden ist.

Das Mittel der Lösung ist nicht neu, ist nicht unsere Erfindung. Längst, ehe an die praktische Konsequenz des Artikels 15, an Artikel 19 gedacht wurde, hatte an erhabener Stelle ein fernhinschauender Blick die Nothwendigkeit dieser Lösung erkannt, bereits im Jahre 1843 in einem amtlichen Erlasse ausgesprochen, und vor 2 Jahren in dem, dem Berichte beigedruckten Dokumente abermals bekräftigt. Dieses Mittel der Lösung wurde ferner, wie auch schon erwähnt ist, bei Revision des Artikels 19 durch den beredtesten unserer politischen Gegner an einem anderen Orte mit Gründen entwickelt und durchgeführt, die nur aus der innigsten Ueberzeugung hervorgehen konnten und besser von uns nicht dargelegt werden können.

(Bravo!)

Das Mittel der Lösung dieses Konfliktes war endlich bereits von der liberalen Fraction des früheren Ministeriums als nothwendig erkannt, so daß uns nur das bescheidene Verdienst des Muthes der That, der Ausführung dessen, was schon von den verschiedensten Seiten als unerläßlich erkannt war, bleibt.

Dennoch bringt dies Gesetz für das Land etwas Neues, und die Staats-Regierung hat in diesem Bewußtsein es nicht verschmäht, den Weg der Vermittelung zu wählen, der den strengeren Geistern freilich ein schwacher zu sein scheint, der indeß, wo es gilt, sich zur Ueberzeugung des Volkes herabzulassen, nicht schwach, sondern berechtigt ist; den Weg der Vermittelung, indem sie im §. 1 ihres Gesetz-Entwurfes die kirchliche Trauung in die erste Stelle setzt, als dasjenige, was auch ferner nach dem Gefühl und nach der Anschauung des Volkes das prinzipale sein wird, und auch nach der Anschauung der Regierung das eigentlich Wünschenswertheste ist. Sie hat es aus demselben Grunde nicht verschmäht, auch den Paragraphen des Landrechts anzuführen, um die Kontinuität des Rechtes dem einfachen Bauer und Bürger, der das Gesetz liest, zur Anschauung zu bringen, und wenn zwar die Kommission dieses Citat aus guten Gründen hat streichen müssen, so ist sie dennoch in der Grundanschauung (das danken wir ihr) der Staats-Regierung beigetreten. Auch sie hat nicht, wie es ihr vorgeschlagen wurde, die Alternative annehmen wollen, wonach die Wahl zwischen dem Einen oder dem Anderen freigelassen wäre, sondern sie hat im § 1 die kirchliche Einsegnung der Ehe als prinzipiell Erstes ausdrücklich und feierlich hingestellt.

Diesem §. 1 aber fügt die Regierung selbst einen zweiten hinzu, und in diesem läßt sie die Möglichkeit der bürgerlichen Eheschließung zu. Der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln glaubt in diesem Verfahren eine größere Feindseligkeit gegen die Kirche zu erkennen, als wenn ein Gebot erginge, rücksichtslos, wie es sich auch verhalten möge, bürgerlich müsse jede Ehe geschlossen werden. Es ist schon bemerkt worden, daß die Staats-Regierung sich dieser Auffassung nicht anschließen kann, und ich glaube, das natürliche Gefühl ergiebt schon, daß es etwas Feindseligeres nicht geben kann, als das gänzliche Ignoriren des Daseins einer Person, einer Corporation, der Kirche. Jedenfalls ist es eher eine Feindseligkeit, als wenn der Staat sagt: das, was die Kirche thut, erkennen wir als bürgerlich vollgültig an, wir wünschen selbst, daß die Kirche möglichst in allen Fällen ihren Segen dazu gebe, nur wollen wir die Gewissen nicht bedrücken, wir wollen Niemanden nöthigen, der Kirche seine Huldigung darzubringen, wir wollen nur behülflich dazu sein, daß, wer dies nicht will, dem sein bürgerliches Recht werde.

Aber auch der Ausdruck des §. 2 bezeugt diese Stellung der Staats-Regierung, und dieser Ausdruck, insofern er ein neues Gesetz in das Volk einführen soll, kann nicht als etwas

Gleichgültiges angesehen werden. Als gleichgültig sieht aber auch die Kommission, sehen auch die Gegner ihn nicht an, denn sie wünschen ebenso entschieden einen anderen Ausdruck. Man hat gesagt, Motive, auch geschichtliche Motive dürften nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Ich lasse diesen Standpunkt fallen, aber ich glaube, das Gesetz kann, ohne dem Vorwurf der Kasuistik zu verfallen, den abstrakten Ausdruck, der die Willkür zu sanctioniren scheinen würde, vermeiden und die Fälle, die verschiedenen Verhältnisse, wohl in seinen Tenor hereinziehen, auf welche es Anwendung finden soll, auch zu gleicher Zeit die Motive berühren, welche die betreffenden Parteien zur Wahl des einen oder des anderen bestimmten.

Was ist nun die praktische Folge von dem, was in den verschiedenen, hier angedeuteten Fällen gesagt wird? Irgend eine Verengerung, eine Beschränkung findet nicht statt; die freiste Entscheidung der Frage ist wirklich in die Hand der Parteien gelegt, und wie wird diese ausfallen?

Der Eine in dem Gefühl seiner Verpflichtung und des Segens, den die Kirche verwaltet, wird nicht ohne Weiteres zur bürgerlichen Eheschließung greifen, wenngleich er befürchten muß, daß ihm der Segen der Kirche könne verweigert werden. Die Grundsätze in der Kirche, von der hier die Rede ist, sind keineswegs so feststehend — und ich bemerke beiläufig, daß dies der evangelischen Kirche gar nicht zur Unehre gereicht, sie ist noch im Werden begriffen, und es ist das Wesen alles Menschlichen, auch der Kirche, insofern sie auf der Erde wandelt, ein Werdendes zu sein. Auch die Mitglieder der anderen Kirche werden gestehen, daß die altkatholische Kirche, unser Aller Mutter, während drei Jahrhunderte, über fundamentale Wahrheiten noch nicht zur vollen Klarheit gekommen, daß sie mehr als tausend Jahre dazu bedurft hat, und daß dieser Fortgang zu tieferer, vollerer Erkenntniß der Wahrheit noch nicht abgeschlossen ist.

(Bravo!)

Es gereicht nicht zur Schmach der evangelischen Kirche, daß sie das, was auf diesem Punkt der Disziplin ihrem Wesen angemessen sei, nachsucht, und so kann es wohl kommen, daß Einzelne zweifeln, ob ihnen der Segen der Kirche zu Theil werden könne. Dieser sucht ihn aber nach auf die Gefahr hin, daß er ihm verweigert wird, er will sich dem Urtheile der Kirche unterwerfen. Dennoch fühlt er sich in seinem Gewissen verbunden und verpflichtet, der anderen Person, der er faktisch Treue geschworen hat, diese zu halten und das Siegel darauf drücken zu lassen, welches ihm der Staat darbietet, einen Bund, der vor Gott geschlossen ist, wenn die Kirche ihn auch nicht einsegnen kann, vor dem Richter feierlich zu bestätigen.

Ein Anderer erklärt, er könne den Segen der Kirche nicht nachsuchen — warum er das nicht kann, braucht er nicht zu beweisen, er erklärt es nur, und es wird ihm Hülfe gewährt.

Ein Dritter, der, wenigstens seiner Ueberzeugung, seiner Gesinnung nach der Kirche nicht mehr angehört oder wenigstens von ihr nicht anerkannt wird, auch der sagt: den kirchlichen Segen kann ich nicht nachsuchen, ich will und muß aber und ich kann und darf, ich bin dazu berechtigt, in die Ehe zu treten und ich bediene mich dazu des rechtlichen Mittels, das mir der Staat bietet. So der Irvingianer, der Christkatholik, der deshalb noch kein schlechter Mann ist.

Freilich, auch ein Leichtfertiger kann diese Erklärung abgeben. Aber das Gesetz verschuldet es nicht. Das Gesetz soll nur, wie die Regierungs-Vorlage bezweckt, die Leichtfertigkeit nicht sanctioniren, sondern die Gewissensfreiheit anerkennen, die allerdings ein Gewissenloser jederzeit mißbrauchen kann.

Allein wenn die Regierung diesem kirchlichen Gefühle Rechnung trägt, so räumt sie doch nicht ein, daß die Civilehe ein unsittliches, unchristliches, oder, wie Manche wollen, ein revolutionaires Institut sei. Wäre es dies, so würden wir nimmermehr zu deren Einführung die Hand bieten. Sie ist nichts anderes, als der nothwendige harmonische Abschluß des bürgerlichen Eherechts, die Aussöhnung eines inneren Widerspruchs, abgesehen von dem Konflikt mit der Kirche, den unser bürgerliches Recht bisher in sich trug. Denn auch das bürgerliche Recht, der Staat ist eine Stufe sittlichen Gemeinschaftslebens. Jene Kirchenflucht würde ich meinerseits nicht theilen, aber dieser Gesinnung fühle ich mich verwandt, welche den Staat geehrt wissen will in dieser seiner sittlichen Grundlage, seiner sittlichen Bedeutung. Das bürgerliche Recht, der Staat ist eine Vorstufe sittlichen Lebens, es ist die Stufe des zwingenden Gesetzes, dessen Fundament in dieser Materie allerdings in jenem Gebote liegt: „Du sollst nicht ehebrechen," — das aber durch viele menschliche Vermittelungen zu der Herzenshärtigkeit und Schwäche des Volkes sich herabläßt, so daß derselbe Moses, der treue Knecht in dem Hause Gottes, der von ihm jenes göttliche Gebot empfing, die Worte in den Codex seines Gottesstaates schreiben durfte: „Wer sich von seinem Weibe scheiden will, der gebe ihr einen Scheidebrief," — als ewig denkwürdiges Beispiel, daß die bürgerliche Gesetzgebung, von den erhabensten Prinzipien ausgehend, dennoch zur Schwäche des Menschen, eines Volkes sich herabzulassen hat. Diese hohe Bedeutung des bürgerlichen Rechts als Vorstufe eines sittlichen Gemeinschaftslebens ist es, glaube ich, was Viele in dieser Versammlung, namentlich diejenigen, deren Beruf die Handhabung des bürgerlichen Rechtes ist, zur Anerkennung zu bringen wünschen, wenn sie dessen Selbstständigkeit in seiner Weise behaupten, es nicht dienstbar sein lassen wollen einer anderen Sphäre, als wenn dieser allein das Sittliche, das Höhere angehörte. Allerdings aber findet nun diese Vorstufe ihre Erfüllung in einer anderen Sphäre, in der Kirche, die eine freiere, höhere Sittlichkeit nicht darstellt — denn das vermag keine Kirche in ihrer Gesammtheit — sondern anstrebt. Auf diese Weise wissen wir nicht, — es ist das auch ein Schreckbild, welches dieser Sache von vielen Seiten entgegengesetzt ward — wir wissen nicht Staat und Kirche auseinander, sondern wir suchen ihre Unterscheidung, um ihrer organischen Verbindung und Einigung um so gewisser zu werden.

(Bravo!)

Eine andere Anschauung ist freilich gestern von Mitgliedern dieses Theils des Hauses (Centrum) ausgesprochen worden; der Abgeordnete von Mallinckrodt hat, wie ich glaube, der Sphäre des bürgerlichen Rechtes, des Staates, welcher die Ehe als sittlich-persönliches Verhältniß angehört, nicht volle Anerkennung gezollt. Er vindizirt die Ehe durchaus, ihrem innersten Wesen nach, der Kirche nach der Anschauung des Mittelalters als Sakrament, wie denn ja auch die Ehesachen, die causae matrimoniales als causae spirituales zur alleinigen Cognition der Kirche gehörten. Er erklärt eben deshalb auch den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht für einen bürgerlichen seinem Inhalte nach, sondern für protestantisches Kirchenrecht. Aber ich frage ihn, wie war es zur Zeit jener alt-katholischen Kirche, die ich vorhin erwähnte, wo die bürgerliche Gesetzgebung, welche die Grundlage unseres heutigen Rechts bis zur Stunde bildet, — die Römische Ehe-Gesetzgebung ihren Weg selbstständig verfolgte und die Kirche ihren Weg gehen ließ? Es ist nicht protestantisches Kirchenrecht, sondern es ist die Anschauung, welche allerdings seit drei bis vierhundert Jahren durch schwere Kämpfe zur Herrschaft gekommen ist, daß eben der Staat eine gewisse, für sich bestehende, von Gott gewollte sittliche Ordnung sei, die gleichberechtigt für diese Welt der Kirche zur Seite tritt. Es ist die Anschauung des modernen Staates, die namentlich auch in der Napoleonischen Gesetzgebung anerkannt ist durch die bürgerliche Ehe und durch ein selbstständiges Scheidungsrecht. Ich möchte dem geehrten Abgeordneten daher empfehlen, die Konsequenz derjenigen Anschauung weiter zu verfolgen, die wir hier von einem seiner Freunde, dem geehrten Abgeordneten für den Landkreis Köln, von der Tribüne haben entwickeln hören, eine Anschauung, die mir dadurch von Werth und Bedeutung erscheint, daß sie neben strengster Festhaltung eines entschieden kirchlichen Standpunktes die Freiheit und das Recht liebt und in ihrer Konsequenz die Vollberechtigung des Staates nicht länger verkennen kann.

Dies ist die Grundanschauung, welche dem Gesetz-Entwurf, den die Regierung Ihnen vorgelegt hat, in erfreulicher Uebereinstimmung mit Ihrer Kommission zum Grunde liegt. Der Staat, das bürgerliche Recht, die bürgerliche Ehe ist nicht ein unchristliches, denn nichts wahrhaft Sittliches ist unchristlich, sondern beruht auf sittlichen Fundamenten. Es tritt dieses — und auch das will ich zur Anerkennung der trefflichen

Arbeit der Kommission und ihres Referenten sagen — es tritt dieses einmal hervor in der Annahme des §. 4 der Regierungs-Vorlage oder §. 9 des Kommissions-Entwurfes, nämlich, daß die Erklärung der Brautleute die Gestalt nicht des Vertrages, sondern des Gelübdes ehelicher Treue hat. Es tritt dieses zweitens aber in noch entschiedenerer Weise hervor in dem zweiten Titel des Gesetz-Entwurfes, in der Reform des Scheidungsrechtes. Indem hier schon in der ersten und zweiten Nummer des betreffenden Paragraphen der Willkür in dieser Sache, dem eigentlichen Grundirrthum jenes Scheidungsrechtes unserer früheren Gesetzgebung auf den Kopf getreten wird. Es tritt aber auch in einer anderen, mir namentlich höchst erfreulichen Weise hervor, indem als Maßstab der relativen Scheidungsgründe jenes Wort Christi vom Ehebruch ausdrücklich hingestellt und legislativ anerkannt wird. Es ist dies — und ich bezeuge es trotz alles Widerspruches — ein sittlicher Fortschritt der bürgerlichen Gesetzgebung seit 1794, und ich darf sagen, seit 1844. Denn die Anhänger jenes früheren Jahres 1794, die im Jahre 1844 noch das Zustandekommen eines besseren materiellen Scheidungsrechtes verhinderten, zählen jetzt in unserer Versammlung nur sehr wenige.

Aber auch, wenn wir konkret in die einzelnen praktischen Fälle eingehen, werden wir nicht verkennen, daß es ein sittlicher Fortschritt ist, der auch durch diese bürgerliche Ehe intendirt, und so Gott will, erzielt wird. Ich gehe nicht ein auf die Fälle der Dissidenten, die der Herr Justiz-Minister vorher in überzeugender Weise herangezogen hat; ich erwähne die Fälle der Trauungs-Weigerungen, wie sie auch mir, in den letzten Monaten wenigstens, durch die Hände gegangen sind zur ressortmäßigen Erledigung, sei es an den Justiz-Minister, sei es an den Ober-Kirchenrath. Allerdings ist da auch vor mein Auge viel Rohheit und tiefe Unsitte, die in unserem Volke vorhanden ist, gekommen; aber auch Anderes habe ich nicht verkennen können. Ich habe Fälle gefunden, wo dem Begehr nach kirchlicher Trauung, wo der Eheschließung — ich kann nicht anders sagen, als — anerkennenswerthe sittliche Motive zu Grunde lagen. Wenn ein armer Tagelöhner, der als geschiedener Mann, weil er die Trauung nicht erlangen kann, mit einer anderen Person seines Standes in wilder Ehe lebt und Kinder mit ihr erzeugt hat, in Gefahr ist, daß die Polizei ihre Verbindung, ihr Zusammenleben trennt und daß die Kinder nicht nur der äußersten Noth, dem Verhungern ausgesetzt werden, weil er sie einzeln nicht ernähren kann, und das Weib kann es auch nicht, sondern auch der sittlichen Verwahrlosung anheimfallen; wenn dieser Mann seine Ehe legalisirt zu sehen wünscht, ist das nicht ein gerechter Grund? Es ist mir auch der Fall vorgekommen, daß ein Mann, der allerdings in unsittlicher Verbindung mit einem Weibe lebte, in einer ehebrecherischen Verbindung, nachdem er geschieden war und nachdem er mit ihr eine Reihe von Kindern erzeugt hatte, nun vorstellt: das Weib ist zum Krüppel geworden, nicht Sinnliches fesselt mich mehr an sie, nur die tiefe Reue über meine frühere Sünde treibt mich, ich wünsche nicht nur vor Gott, sondern auch ihr gegenüber diese Sünde gut zu machen, ich wünsche ihr gerecht zu werden. Wir wissen es Alle, daß unsere evangelische Kirche früher in diesem Falle Dispensation gekannt hat, und wenn man nicht nur die Ehre Gottes, sondern seine Herablassung zu uns armen Menschen, sein göttliches Erbarmen, welches nicht tödten, sondern erretten will, in letzter Instanz sich zum Ausgangspunkte nimmt, dann glaube ich, wird auch hier ein sittliches Motiv in dem Handeln dieses Mannes und ein Bedürfniß der Hülfe anerkannt werden müssen.

(Bravo!)

Der Abgeordnete von Mallinckrodt nennt dies die Legalisation des Konkubinats. Aber ich muß ihn auch hier an die Vorzeit seiner eigenen Kirche im Mittelalter erinnern, wo sie es nicht verschmähte, sponsalia de praesenti, auch clandestina, eine ohne alle Anerkennung der Welt, selbst hinter dem Rücken der Eltern geschaffene Gewissensehe als ein unauflösliches Verhältniß anzuerkennen und demselben nachträglich ihren Segen zu ertheilen.

Das ist freilich unvermeidlich, denn kein Gesetz vermag das zu verhindern, daß in den Augen unseres, trotz aller Verirrungen, tief religiösen Volkes eine solche nur bürgerlich geschlossene Ehe, wenn auch nicht mit einem Makel, doch jedenfalls als mit einem Mangel behaftet, betrachtet werden wird, und ich glaube, das erkennen diejenigen unter uns, die so sehr bemüht sind, die volle Parität der bürgerlichen Ehe in dem Gesetze darzustellen, eben dadurch am stärksten an, ohne einzusehen, daß dieser Zweck durch das Gesetz nie erreicht werden kann. Ein solcher Mangel wird einer blos bürgerlichen Ehe in den Augen unseres Volkes immer anhaften, und wir können es auch nicht anders wünschen. Wir müssen wünschen, daß dieser Weg bei dem tiefreligiösen Gefühl unseres Volkes nur ein sehr seltener sein, daß er nur recht selten gebraucht werden und daß auch in diesen wenigen Fällen, wo die Noth dazu zwingt, wenigstens noch nachträglich der Segen der Ehe und die Aussöhnung mit der Kirche gesucht werde.

Man hat gesagt, dieser Weg enthält eine Provocation zur Kirchenzucht. Nun ja, die Römische Kirche hat ihren großen und kleinen Bann, ihren großen, wodurch sie den Exkommunizirten vom Leibe Christi, also auch von der Hoffnung des ewigen Lebens abschneidet. Aber eine Versöhnung läßt sich doch auch finden. Und die evangelische Kirche, die dies nicht kennt, die nur eine zeitweise Ausschließung von den Gnadengütern der Kirche im eigenen Interesse des Seelenheiles der betreffenden Person kennt, wird auch auf diesem Punkte die Versöhnung des Sünders suchen, in Erinnerung dessen, der zu der Ehebrecherin sagte: „Wo sind sie, Deine Verkläger? Hat Dich Niemand verdammt? so verdamme ich Dich auch nicht“; nicht um Hurerei und Ehebruch gutzuheißen, sondern zum Zeugniß, daß er nicht gekommen sei zum Gericht, sondern um selig zu machen, und um seiner Gemeinde denselben Weg zu weisen. Und auch daran noch möchte ich die geehrten Mitglieder der Römischen, wie die unserer Kirche erinnern: Ist die Kirche nicht eine irdische Anstalt? Wird sie nicht durch schwache Menschenhand verwaltet? Ist in der Römischen Kirche dem richterlichen Urtheil des Bischofs Unfehlbarkeit zugeschrieben worden? Und wenn sie irren kann, kann sich dann nicht der andere Fall des Evangeliums ereignen, wo es heißt: „Als die Schriftgelehrten und Pharisäer den Blindgeborenen ausgestoßen hatten, fand ihn Jesus!“ Und ich denke, seine Gemeinde wird ihn auch gefunden haben. Also, es ist nicht eine Herabziehung der Ehe, die wir durch dieses Gesetz intendiren, sondern eine sittliche Erhöhung des bürgerlichen Rechtes und dessen, den die Römer einen Priester dieses Rechtes nannten, des Richters und seines heiligen Amtes. Möchte die Heiligkeit dieser Sphäre des bürgerlichen Rechtes in Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit innerhalb dieses Standes und außerhalb zur lebendigen That werden, wahrlich, Frömmigkeit und Tugend würden aus diesem Boden neu und herrlich erblühen.

(Bravo!)

Aber allerdings, es ist erlaubt, diesen hier so zahlreich vertretenen Stand des Richteramtes an den Ernst dessen zu erinnern, was in seine Hände gelegt wird, an den Ernst, der bei der Eheschließung, an den höheren Ernst, der bei der Trennung der Ehe von seiner Seite vertreten werden soll. Und in diesem Sinne verwaltet ist dieses wichtige Gesetzeswerk, dessen Gelingen wir freilich Gott anheimstellen müssen, nach meiner unerschütterlichen Ueberzeugung ein gutes, ein nothwendiges, ein gerechtes Werk.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Fubel hat das Wort.

Abgeordn. **Fubel**: Meine Herren! Ich erkenne es zunächst als meine Pflicht an, mich nicht eingehend über die Vorlage des Gesetzes auszusprechen, denn ich weiß sehr wohl, daß sie danach verlangen, einige meiner Herren Kollegen nach mir noch zu hören. Ich beschränke mich nach den eingehenden Darstellungen, namentlich des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Kultus-Ministers, nur auf einige Punkte, die mir besonders bei dieser Gelegenheit am Herzen liegen und von denen ich glaube, daß mir vielleicht noch vergönnt sein wird, einen kurzen Blick darauf zu werfen.

Ich finde nämlich, daß diejenigen, welche sich dem Gesetz-Entwurf entgegengestellt haben, dies in der Weise gethan haben, daß sie immer von ihrem speziellen Standpunkte ausgingen, niemals aber, wenn es die Pflicht des Wider-

sprechenden ist, sich in den Standpunkt ihres Gegners hineinversetzen. Ich glaube, daß dies vor Allem hätte geschehen müssen; man hätte fragen müssen: welches ist der Zweck der Gesetzes-Vorlage? welche Absicht hat das Gesetz, und was will es erreichen? Das ist sehr bestimmt ausgesprochen in den Motiven der Regierung, wenn es heißt:

„durch das Gesetz soll die Möglichkeit geboten werden, daß überall, wo das bürgerliche Gesetz die Ehe als zulässig gestattet, diese auch bürgerlich rechtlich gültig eingegangen werden könne."

Statt dessen hat man ganz andere Forderungen an das Gesetz gemacht.

Ich erinnere zunächst an einen Standpunkt, von dem aus man ganz heterogene Forderungen an das Gesetz gestellt hat. Der Abgeordnete Reichensperger stellt sich auf den Standpunkt, den wir Alle sehr wohl zu würdigen wissen, auf den der katholischen Kirche, da, wo die Ehe ein Sakrament ist. Und wenn er uns von hier aus gesagt hat, auch wenn die obligatorische Civilehe eingeführt würde, so sei selbst diese nicht im Stande, die Konflikte zu lösen, wofür die Rheinprovinz den Beweis liefere, so ist das ganz richtig. Aber, meine Herren, das Gesetz will auch diese Konflikte nicht in der Weise lösen, daß es, indem es den Einzelnen gestattet, eine Ehe zu schließen, nun auch zugleich den Konflikt aufhebe, worin der Einzelne mit seiner Kirche und deren Dogmen steht. Man denke an eine gemischte Ehe, von der man sagen kann, der Eine gehört einer christlichen Kirche an, so gut wie der Andere. Wenn nun die katholische Kirche von ihrem Standpunkte des Sakraments aus die so geschlossene Ehe nicht als wirklich vollgültig anerkennen kann, so bleibt für sie allerdings der Konflikt, soweit er den Einzelnen als Kirchenmitglied betrifft und soweit er ein kirchlicher und dogmatischer ist, ungelöst, aber den Brautleuten ist doch die Möglichkeit gegeben, überhaupt in die Ehe einzutreten.

Ich glaube, daß es sich gerade in dieser Debatte kundgegeben hat, daß diejenigen Herren, welche vom Standpunkte der katholischen Kirche aus gegen den Gesetzentwurf Einwürfe gemacht haben, nicht im Stande sind, sich auf den Standpunkt der evangelischen Kirche zu stellen. Der Artikel 15 unserer Verfassung übt eine ganz andere Wirkung auf die katholische Kirche, als auf die evangelische. Für die katholische Kirche spricht er zunächst aus, daß sie das Recht habe, sich frei und selbstständig zu ordnen, dieselbe hat aber diese Ordnung und Verfassung bereits in sich vollkommen vollzogen. Für die evangelische Kirche hat der Artikel 15 allerdings dieselbe Bedeutung, daß er auch ihr das Recht giebt, sich frei und selbstständig und ohne Eingreifen des Staates zu ordnen, aber es bleibt ihr diese Arbeit noch überlassen, sie hat dieselbe noch zu vollziehen, sie hat sich noch erst ohne Abhängigkeit vom Staate zu ordnen. Wenn nun die evangelische Kirche bis jetzt diese Arbeit noch nicht vollendet hat, so kommt dies daher, weil gerade diese Aufgabe für sie ihrer innersten Natur, ihrem Wesen nach die allerschwierigste ist. In der katholischen Kirche ist jedes Dogma und jede Verfassungsbestimmung ein Gesetz, sie selbst ein gesetzlich und rechtlich abgeschlossenes Ganze; in der evangelischen Kirche fehlt es an diesem dogmatischen und verfassungsmäßigen Abschlusse. Es liegt ein großes Prinzip, eine Norm zu Grunde, und aus diesem normalen Boden heraus entwickelt sich das Dogma und die Verfassung. Es ist das Dogma kein Gesetz bei uns, das den Einzelnen bindet und fesselt, sondern es steht ein Jeder auf dem gleichen Boden der Norm, der heiligen Schrift und von hier aus hat Jeder, der Geistliche wie der Laie, das Recht, seine dogmatische Anschauung zu entwickeln, von hier aus hat sich die evangelische Kirche auszubauen, und übt an sich ein fortgehendes reformatorisches Recht. Danach steht sowohl der Einzelne in der evangelischen Kirche, als diese selbst in ihrer inneren und äußeren Gestaltung ganz anders, als die katholische. Soll ich Ihnen erst den Beweis führen? Sehen Sie nur auf die Konfessionen in der evangelischen Kirche! Es können sowohl die Lutherischen, als die Reformirten und noch Andere sagen, sie gehören der evangelischen Kirche an, und sind doch unter sich in Dogma und Verfassung geschieden. Darin liegt eben das evangelische Recht, daß eine jede der Kirchen in ihrer eigenen Weise ihre Verfassung, ihren Kultus und ihr Dogma entwickeln darf. Das Dogma kann wohl zum Glaubensbekenntniß werden in der evangelischen Kirche, aber niemals zum Glaubensgesetz, worunter Alle gezwungen sind. Hat nun in der evangelischen Kirche auch der Einzelne ein Recht der Mitarbeit an der Entwickelung der Kirche, dann werden wir es natürlich finden, daß um so leichter in ihr Kollisionen entstehen können, wie dies bei der Ehe der Fall ist, und Sie werden zugeben müssen, daß die Kollisionen keinesweges solche sind, die nur von Dissidenten ausgehen, die nicht der Kirche angehören wollen, sondern daß die Kollisionen eben so gut gerade recht aus dem inneren Wollen der evangelischen Kirche heraus entstehen können. So aufgefaßt, liegt die Möglichkeit der Kollision zwischen der freien, aus dem Zwange des Staats durch Artikel 15 entlassenen evangelischen Kirche und den bürgerlichen Ehegesetzen vor, und die Regierung weist deshalb mit Recht auf diese Lücke hin, welche in der Gesetzgebung entstanden ist, und welche ausgefüllt werden muß auf dem bürgerlichen Gebiete, da der Staat nach Artikel 15 kein Recht mehr hat, die Kirche zu zwingen.

Nun, meine Herren, wenn uns von Ihrer Seite gesagt wird: „Ja, das sehen wir wohl ein, daß das Bedürfniß vorliegt", so weiß ich das zu würdigen; aber das weiß ich nicht zu verstehen, wenn Sie uns weiter rathen: „So laßt doch zu einer Hinterthür oder Vorderthür, ich weiß nicht wo, diejenigen heraus, die eine Ehe eingehen und in der Kirche verbleiben wollen, aber die doch nicht kirchlich eingesegnet werden können." Ja, meine Herren, es ist aber anders in der evangelischen Kirche, als in der katholischen. Die äußere Zucht und Buße, die bei ihnen auferlegt wird, die Strenge des kanonischen Rechtes, wonach der Eintritt und der Austritt bei der katholischen Kirche gesetzlich geregelt ist, kennt die evangelische Kirche nicht. Sie steht auf einem großen, sittlichen, gemeinsamen Glaubensprinzip; wer davon abfällt, findet keine Thür wieder hinein, und wer im Prinzip von ihr geschieden ist, ist sittlich und innerlich von ihr getrennt! Deshalb können wir die uns empfohlene Hinterthür nicht gebrauchen. Denn es handelt sich darum, wie derjenige, welcher ihr angehört, welcher nicht aus ihr scheiden will, in ihr bleiben könne, auch wenn er in Einzelnheiten mit ihr differirt, wie er für unseren speziellen Fall Mitglied der evangelischen Kirche bleiben könne, obwohl er vielleicht betreffs der Ehe mit der Auffassung der Kirche differirt? Es wird das um so anschaulicher und die Forderung um so berechtigter, wenn man annimmt, daß ja die Konfessionen der evangelischen Kirche verschiedene, sich gegenseitig ausschließende Bestimmungen über die Ehe treffen können. Sollen nun Brautleute, welche wohl der evangelischen Kirche, aber verschiedenen Konfessionen angehören, aus der Kirche ausscheiden müssen, um ihre Ehe zu schließen? Sind solche Kollisionen nicht möglich und leicht denkbar?

Von der nämlichen katholischen Seite wird uns dann weiter gesagt: wir sehen ein, daß die Noth vorhanden ist, wir erkennen die große Zahl der Kollisionen an, und wollen uns deshalb auf den Standpunkt der evangelischen Kirche stellen, und wollen ihr zur Abhülfe ein großes Geschenk machen: nämlich die obligatorische Civilehe. Ich gestehe, den Herren dafür nicht dankbar sein zu können, und zwar um so weniger, als gerade Sie selbst wissen, daß wir die fakultative Civilehe wollen, weil diese nicht eingreift in das alte Recht, das die Bevölkerung unseres Staates hat, welche sagt: wir haben bisher unsere Ehe schließen können allein durch priesterliche Einsegnung; jetzt will man uns ohne unser Verschulden zwingen, daß wir zuvor einen anderen Weg suchen sollen. Meine Herren! Ich glaube, es läßt sich dies leicht anschaulich machen. Es ist wahr, die einzelnen Eheverweigerungen der Geistlichen haben häufig eine große Aufregung in der Bevölkerung hervorgerufen. Lassen Sie uns einmal denken, wir träten in eine so aufgeregte Versammlung von mehreren Hundert Männern, die einen Fall diskutiren, wo die Geistlichen die Trauung verweigert haben, und darum in eine gewisse Gereiztheit über das Thun dieser Geistlichen verfallen sind. Sie treten dann in die Versammlung und sagen: „ich will Euch helfen!" und sie werden gewiß willkommen sein. Sie sagen ferner: sie wollen dem einen Manne und Allen in ähnlicher Lage für immer helfen, die Ehe schließen zu können durch eine Erklärung vor dem Richter. Sie werden allgemeinen Beifall finden! Aber nun setzen sie hinzu: „unter einer Bedingung, nämlich Ihr Alle und Eure Kinder und Kindeskinder und Alle im Staate müssen künftig erst diese Er-

klärung vor dem Richter abgeben, bevor die Kirche sie trauen kann." Werden die Männer der Versammlung Ihnen nicht antworten: Was hast Du mit uns Allen zu thun, wir haben das niemals erbeten! Hilf dem, der der Hülfe bedarf, wir wollen Dein Geschenk nicht für uns Alle haben!

(Sehr richtig!)

Darum wollen wir, weil wir diesen Sinn in unserer Bevölkerung kennen — und als rechtlich begründet anerkennen — mag er auch auf Irrthum und Unkenntniß beruhen — darum wollen wir die obligatorische Civilehe nicht, und darum erkenne ich es mit Dank an, wenn diejenigen meiner Freunde, welche das Gesetz aus dem Prinzipe herauskonstruiren wollen, mit logisch-richtigen Konsequenzen, und welche es selbst für möglich halten, — wie ich nicht — schon jetzt die zur Ausführung des Gesetzes nöthigen Organe im Lande zu finden — dennoch offen erklären: wir verzichten einstweilen auf die obligatorische Civilehe, weil wir den Sinn in der Bevölkerung, dieses Festhaltenwollen an der kirchlichen Sitte zu würdigen wissen, weil wir diese Bevölkerung nicht gewaltsam zwingen wollen! Darum verzichten wir auf die Ausführung eines Gesetzes, was wir der Idee des konsequenten Denkens nach für allein richtig und auch den Zuständen des Landes nach wohl noch für ausführbar hielten. Wenn also von unseren Freunden dieses Zugeständniß gemacht wird, so dächte ich, nähmen Sie (Centrum) das uns zugedachte freundlich gemeinte große Geschenk der obligatorischen Civilehe zurück und ließen es bei dem geringeren der fakultativen Civilehe bewenden, die dem Sinne der Bevölkerung vollständig entspricht und mit vollständiger Gewährung der Gewissensfreiheit jedes Einzelnen dem Bedürfniß abhilft.

Ich will mich nur noch kurz einem anderen Gegner zuwenden, der uns Abhülfe geboten hat, indem er uns auf das Gebiet der evangelischen Kirche führt. Er hat sich — glaube ich — wörtlich so ausgedrückt: wir möchten der Entwickelung der evangelischen Kirche nur freies Spiel lassen, dann werde sich Alles finden. Ja, meine Herren, jenem Redner folge ich dahin gern, um so lieber, da ich seinem zuletzt gegebenen Rathe nicht folgen kann, indem er nämlich meinte, wir möchten uns doch an die Preußischen Frauen wenden, die würden uns sagen, wie das Gesetz Bedürfniß und wie es einzurichten sei. Ich glaube aber, weder der Gesetzgeber kann, bei aller Hochachtung vor den Preußischen Frauen, sich bei ihnen Raths erholen, noch auch der Herr Abgeordnete für Naugard, indem er diese ganze Gesetzgebung auf die kirchliche Seite hinübergeschoben wissen will. Da wird er gewiß im Einverständniß mit mir und mit Recht sagen müssen: „mulier taceat in ecclesia." Wenn ich ihm aber nun auf das kirchliche Gebiet folge, so hat er mir zu viel der Art geboten, was mir nicht recht als den Wünschen und den Bedürfnissen der evangelischen Kirche selbst entsprechend erscheint. Er sagt, es sei zunächst das Gewissen der Geistlichen aufgeregt durch diejenigen Vorgänge und Erwägungen, die aus dem Ober-Kirchenrath herausgekommen, vornehmlich im Jahre 1854, und lobt vor Allem diejenigen Geistlichen, die also aufgerüttelt in ihrem Gewissen, die Reform im Kleinen angefangen hätten. Er hat uns wiederholt gerade dies Thun der Geistlichen und ihre widerstrebende Stellung gegen die vorhandenen Gesetze als eine solche bezeichnet, daß sie recht daran gethan, weil es hier gilt, Gott mehr gehorchen. Immer sind es die Geistlichen, die kirchlichen Behörden, denen allein wir folgen, auf die allein wir hören sollen und diese nur, wenn sie streng sind, — denn die mildere Praxis des Ober-Kirchenraths vom Jahre 1859 findet Tadel. Ja, meine Herren, ich glaube, wenn wir diesem Wege der Remedur nachgehen, so kommen wir dahin, daß wir nicht aus der evangelischen Kirche eine Abhülfe empfangen, sondern aus der evangelischen Hierarchie.

(sehr gut!)

und den mag ich nicht mitbetreten. Ich glaube vielmehr, daß der einzig richtige Weg und der einzig richtige Standpunkt, von dem aus allein ein zweckentsprechendes Gesetz für eine ganze gemischte Bevölkerung geschaffen werden kann, der ist, den die Regierung und die Kommission eingenommen hat. Wollten wir aber selbst dem Herrn Abgeordneten für Naugard nachgeben, wollten wir sagen, von oben her durch die ganze Geistlichkeit hindurch bringe uns ein Gesetz, ja, ich frage ihn, das Gesetz, würde es nicht in hundert Titel zerfallen? Da würde kommen die evangelisch-lutherische Kirche, da würde kommen die evangelisch-reformirte, da würde kommen vielleicht eine neue evangelisch-lutherische und eine neue reformirt-lutherische, dann würde daneben stehen die katholische Kirche, wie viele Titel sollten das werden für das eine Ehegesetz! Und nun denken Sie an die einzelnen Bestimmungen, die einzelnen Anweisungen und Regeln, Verordnungen, die zur Handhabung nöthig sein würden; ich glaube, wenn der Herr Justiz-Minister und der Herr Kultus-Minister den besten Willen in der Welt hätten, die Ausführung des Gesetzes zu bewirken, sie würden nicht herauszufinden wissen, wo das Gesetz gelten sollte, was hier für diesen Distrikt, dort für jenen, was unter diesen Voraussetzungen hier und unter jenen dort gelten solle; sie kämen in eine solche Verwickelung, daß bei aller Bereitwilligkeit, diesem Gesetze zu folgen, sie doch dasselbe für ein Ding der Unmöglichkeit erklären müßten. Ich glaube, um es kurz zu bezeichnen, daß der Standpunkt, den das Gesetz einnimmt, alle Bedürfnisse befriedigt. Es ist recht eigentlich der Standpunkt — lassen Sie es mich kurz aussprechen — der Rechtsverpflichtung, welche der Staat hat, gegen alle seine Bürger ohne Unterschied der Konfession; es ist aber auch ein Standpunkt — und mich erinnern die Worte des Herrn Kultus-Ministers, die mir noch im Herzen nachklingen, daran — es ist ein Standpunkt christlicher Toleranz. Meine Herren! Dies Wort hat man bisher leider fast stigmatisirt, es ist stigmatisirt worden von den Männern der starren Konfession, wo nur der Hader und Streit gilt; wo das nur Bedeutung und Werth hat, was dogmatisch starr und engherzig ist, um damit Einer den Anderen angreifen und ausschließen zu können. Wer da Toleranz üben will, kann nicht mehr ein Mann der starren Konfession sein! Ich weiß sehr wohl zu unterscheiden. Mag der Herr Kultus-Minister seine religiös-christliche Privat-Ueberzeugung, die er als Herr von Bethmann-Hollweg hat, in Anspruch nehmen, er hat das Recht dazu, und mag er derjenigen Konfession sich anschließen, wohin sein Gewissen ihn zu gehen heißt, als Preußischer Kultus-Minister hat er bei diesem Gesetz mit Recht den Standpunkt der wahrhaften christlichen Toleranz eingenommen, von wo aus er nicht für eine Konfession wirkt, sondern von wo aus er die Konfessionen zusammenfaßt, und da, wo sie miteinander in Streit gerathen, ihnen den einen neutralen Boden zeigt, und zwar gerade für diejenige Institution, welche in das Staatsleben am tiefsten eingreift, für die Ehe, damit sie mitten unter den Konflikten als eine sittlich begründete bestehen könne, nicht aber als ein „legalisirtes Konkubinat."

(Bravo!)

Es ist aber der Standpunkt des Gesetzes auch der, wo wir sagen können, er kommt aus dem wahren Interesse der christlichen Kirche. Man hat dies bestreiten wollen, man hat gesagt, die Civilehe bedinge nicht blos ein Ignoriren der Kirche, sondern die fakultative Civilehe gerade sei ein Angriff auf die christliche Kirche. Nun, meine Herren, wie dies möglich ist, zu behaupten, das verstehe ich nicht. Das Gesetz hat doch wahrlich nicht blos die Juden und Dissidenten im Auge. Ich glaube, das Gesetz hat viel mehr diejenigen im Auge gehabt, die da sagen: ich bin wohl ein gläubiger Christ, aber ich bin für irgend eine Konfession kein rechtgläubiger Christ, und darum, weil ich in meinem Herzen ein gläubiger Christ bin, mir aber eine bestimmte, konfessionelle Kirche die Trauung verweigert oder mein religiöses Gewissen verletzt, darum muß mir mein Recht bleiben, darum habe ich ein Recht an den Staat, von ihm zu fordern, daß er mir einen Weg anbahnt, auf dem ich als gläubiger Christ, der einer bestimmten Konfession angehört, oder mit derselben betreffs seiner Eheschließung im Widerspruch steht, seine Ehe begründen kann, ohne in seinem Gewissen verletzt, ohne aus seiner Kirche herausgedrängt zu werden!

(Lebhaftes Bravo rechts).

Thut dies die Vorlage und die Regierung durch dieselbe, dann ist das Gesetz thatsächlich im Dienste des Christenthums und der Kirche, und der Vorwurf trifft nicht zu, als ob, wie gesagt worden ist, der Staat sich gewissermaßen als ein Staat

ohne Religion erklärt, wenn er die Möglichkeit giebt, daß eine Ehe geschlossen werden kann durch Erklärung vor dem Richter.

Aus diesem Geiste, meine Herren, ist das Gesetz hervorgegangen, welches den Frieden stiften will unter den Konfessionen, und ich glaube, es wird wesentlich zum Frieden beitragen. Glauben Sie nur, meine Herren, die Einflüsse, die der geehrte Abgeordnete für Naugard uns gerühmt hat, die von den Geistlichen herunter die Gewissen geweckt haben sollen in den Gemeinden, und die zu diesen beklagenswerthen Kollisionen geführt haben, die geben sich auch wieder! Man kann sich sehr leicht in eine bestimmte dogmatische Auffassung hineinleben, ohne sich eines äußeren Einflusses bewußt zu sein. Aber ganz gewiß wird auch dieses Gesetz als ein Mahnruf in den konfessionellen Fanatismus hineinrufen, und wird eine Stimme werden, die Manchen zu einer milderen, friedliebenderen Gesinnung und zur Besonnenheit führen wird.

(Bravo! rechts.)

Und haben wir nur erst einzelne von den fanatischen Herren besonnen gemacht, dann wird auch schon die christliche Milde hinterher kommen.

(Heiterkeit und Bravo! rechts.)

Darum sage ich, dieses Gesetz fließt aus dem Geiste echt christlicher Besonnenheit und Toleranz. Meine Herren! Mit einem Worte zu sagen: dasselbe ist geistig verwandt mit dem großen Akt, der den Frieden stiften sollte, und der den Frieden wesentlich gestiftet hat unter den Konfessionen unserer evangelischen Kirche, mit dem einen Akt der großen kirchlichen Gesetzgebung, auf den jeder evangelische Christ mit unaussprechlichem Danke immer wieder zurückkehren wird, dem Akt unseres hochseligen Königs, als er den großen Gedanken der evangelischen Union aussprach.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Aus diesem Geist ist auch dieses Gesetz geflossen. Meine Herren! Das Gesetz ist im Interesse des Staates, es ist aber auch ebenso im Interesse der Kirche; geben Sie ihm Ihre Zustimmung.

(Erneuertes lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht gewesen, bei der allgemeinen Debatte das Wort zu nehmen. Ich fühle mich aber gedrungen, einem Standpunkt hier gegenüber zu treten, der sich in der heutigen Sitzung in einer Weise bemerklich gemacht hat, die mir um so schmerzlicher gewesen ist, als sie mit großer Kraft und großem Talente hervorgetreten ist. Ich fühle mich verpflichtet, ihm gegenüber von dem echten Volksgefühl in Preußen Zeugniß abzulegen, dessen Berechtigung zu meinem großen Erstaunen hier im Schooße der Preußischen Landesvertretung in Frage gestellt werden konnte. Sie wissen, meine Herren, daß der Haupt-Einwand, der von den Gegnern des Gesetzes hervorgehoben worden ist, darin besteht, daß das Gesetz im Widerspruch stehe mit dem christlichen, religiösen Bewußtsein des Preußischen Volkes, und daß wenigstens die Befürchtung bestehe, daß die Vorlage, wie sie uns entgegentritt, wohl geeignet sei, einen schädlichen Konflikt zwischen Staat und Kirche nicht zu beseitigen, wie dies das Gesetz nach der Erklärung der Staats-Regierung thun soll, sondern diesen Konflikt erst recht hervorzurufen, zu schaffen und in bedrohlicher Weise fortzutragen geeignet ist, und zwar nicht etwa auf katholischem Boden, auf welchem anerkanntermaßen ein Bedürfniß neuer gesetzlicher Regulirung gar nicht besteht, sondern innerhalb der evangelischen Konfessionen. Das ist der Standpunkt, der von den Herren Rednern, die gegen das Gesetz sich ausgesprochen haben, vor Allem accentuirt worden ist.

Von Seiten der Staats-Regierung und der Redner, welche deren Anschauungen theilen, ist die Richtigkeit dieser thatsächlichen Voraussetzung wesentlich in Zweifel gezogen worden. Man hält die Anschauungen der Regierungs-Vorlage aufrecht, daß in der That ein Bedürfniß zu einem neuen Gesetz besteht und daß ein bestehender Konflikt zwischen Staat und Kirche existire, durch die neue Vorlage beseitigt werden müsse. Meine Herren! Es läßt sich, das ist nicht zu verkennen, über diese verschiedenen Standpunkte rechten und streiten, ich begreife vollständig, daß bei der Vielseitigkeit der Frage viel Erhebliches und Verständiges von beiden Seiten in dieser Beziehung gesagt werden kann. Um so auffälliger und peinlicher war es mir darum, daß Ein Redner diesen, der Diskussion unterliegenden, die Materie erschöpfenden Standpunkt zu verlassen für gut befunden und eine Sprache geführt hat, welche in diesen Räumen Gottlob noch nicht gehört worden ist und hoffentlich nicht ferner gehört werden wird. Dieser Redner behauptet: allerdings besteht der Konflikt, aber er solle und dürfe nicht so gelöst werden, wie die Regierung es beabsichtige, das sei am wenigsten die eigentliche und wirkliche Aufgabe der Preußischen Landesvertretung, sondern es handle sich darum, den bestehenden Konflikt zu einem Kampf auf Leben und Tod gegen die Kirche zu machen. Er hat es ein „Aufruhrwort" genannt, wenn die Kirche lehre, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen!

(Hört!)

Es ist uns gesagt worden, daß ein Kampf auf Leben und Tod unternommen werden müsse gegen die renitente Kirche, um die Souverenität des Staates ohne jede denkbare Schranke zu etabliren, kein anderes Recht oder Interesse neben ihr zu dulden. Darum müsse man einen Kampf auf Leben und Tod gegen die Kirche unternehmen und durchführen! Meine Herren! Es hat mich nicht gewundert, solche Anschauungen überhaupt zu hören, denn ich weiß, sie bestehen; sie aber hier, im Schooße der Preußischen Landesvertretung zu hören, das hat mich mit Staunen erfüllt. Ich glaube übrigens, daß es doch vielleicht heilsam gewesen ist, daß es geschehen, — daß solche geistige Blitze wie aus den Abgründen der Tiefe auffahren vor dem erstaunten Blicke der Landesvertretung und des Landes selbst. Sie sind geeignet, die schwüle, schwere Atmosphäre zu reinigen und Manchem die Augen zu öffnen. Ich meinerseits glaube in der That aus der eisigen Aufnahme, welche jene Rede in dieser Versammlung gefunden hat, schließen zu dürfen, daß sie schon hier manches Auge geöffnet, manches bessere christliche Gefühl betroffen hat, — denn nur so kann ich es mir erklären, wie eine so reich ausgestattete Rede so wenig Eindruck machen konnte auf eine Versammlung, die sonst jeder geistigen Anregung so zugänglich ist. Der Abgeordnete für Stettin hat uns gesagt, mit Konzessionen und Palliativen sei nichts zu machen, es müßte die Kirche gezwungen werden, dem Staate blind zu gehorchen; dieser Zwang sagt er, sei die ächte Wiege der heiligen Freiheit, diese Freiheit sei es, für welche die Landesvertretung und die Gesetzgebung Preußens eintreten müsse. Nun, meine Herren, es hat in diesem Hause sonst wohl ein Lächeln erregt, wenn ein geistreiches Mitglied, welches leider auf unseren Bänken fehlt, gemeint hat, die Freiheit liege in der Autorität, beide seien identisch. Heute war es nicht mehr ein harmloses Gedankenspiel, das uns entgegentrat, sondern ein bitterer, radikaler Ernst, der uns lehrt, welche Hoffnungen in den Abgründen des Geistes reifen, — wie alle Prinzipien der Ordnung, des Rechts und der Freiheit auf den Kopf gestellt werden, von einer Seite her, welche sie am lautesten rühmen und fordern — wie sie nur Zwang und Krieg und Zerstörung kennen, und bei der leisesten Aussicht auf den Erfolg ihrer Pläne mit ihrer Herzensmeinung hervortreten, nur der Zwang sei die Wiege der heiligen Freiheit!

(Hört!)

Nun, meine Herren, wenn dies wirklich die Meinung und Absicht des Redners sein sollte, so wäre es gut gewesen, wenn er uns zugleich die Mittel und Wege etwas näher angedeutet hätte, wie diese „heiligen" Zwecke erreicht werden sollen. Will er vielleicht die Geschichte eines Nero oder Diocletian, oder des kaiserlichen Apostaten Julian in neuer Auflage erscheinen lassen, oder will er, was näher liegt, an den Namen Heinrichs VIII., oder der „jungfräulichen" Königin, überhaupt an England erinnern, von dem er ja vielerlei vorgetragen hat? Meine Herren! Ich dächte, der blutgedüngte Boden Englands sei auch nach dieser Seite hin lehrreich genug, um die Ohnmacht jener Bestrebungen zu manifestiren.

Es ist heute den Katholiken in England dasselbe volle Recht eingeräumt, welches alle Andersgläubigen genießen, — alle Verfolgungen und Todesstrafen haben nur den Leib getroffen, das geistige Leben gereinigt, die neue Freiheit gegründet und selbst die Wiedervereinigung angebahnt. Die katholische Kirche ist in England so frei, wie jemals, ja noch vor 3 Jahren hat der Geist der Feindseligkeit sich als ohnmächtig gegen sie erwiesen, nur ein geschriebenes Blatt Papier, und keinen Zwang vermochte man gegen sie ins Werk zu setzen. Aber freilich wird man nicht aufhören, immer wieder das alte Feldgeschrei gegen das Christenthum zu erheben, so erfolglos es sich auch seit 18 Jahrhunderten erwiesen, — dasselbe Feldgeschrei, welches zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich ertönte: à bas l'infame! Die Gottheit hat jenes Wort gehört und hat gesprochen: „Machet“! — und siehe da, nicht blos die Altäre sind gefallen, sondern auch die Throne und die ganze menschliche Ordnung ist eingestürzt, der tausendjährige Staatenbau ist in Blut und in Brand untergegangen!

(Hört!)

Ich weiß nicht, ob wirklich derartige Anschauungen und Wünsche in diesem hohen Hause Sympathieen finden können. Ich meinerseits glaube und hoffe, daß das alte Wort, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, von den siebzehn Millionen Preußen in alle Zukunft behauptet und festgehalten werden wird, und daß es nicht kann vertilgt werden durch Aeußerungen, wie wir sie heute auf dieser Tribüne gehört haben — denn es ist Gottes Wort. Es steht dies Wort in einem alten Buche, und dies alte Buch lebt in dem Herzen aller Preußen ohne Rücksicht auf die Konfession. Hier giebt es keine künstlich ersonnene Unterscheidung von Ultramontanen, Katholiken, Orthodoxen von dieser oder jener Konfession; jeder Christ hält an diesem Worte fest: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen! Es steht auch noch ein anderes Wort in eben diesem Buche, es ist aufgeschrieben von einem alten Papste, dem heiligen Petrus, es heißt: non possumus! Die Kirche sagt immerhin und in allen Jahrhunderten, sobald die Staatsgewalt auf dem Wege der Gewalt an sie herantrat und ihr widerchristliche Zumuthungen stellte: „Wir können nicht, non possumus“, und damit ist sie bis ins neunzehnte Jahrhundert, zwar leidend und blutend, aber triumphirend hervorgegangen; sie wird nicht untergehen, sie wird mit diesem Wort triumphiren bis an das Ende der Welt und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.

(Bravo!)

Meine Herren! Wer möchte es ignoriren, daß Konflikte zwischen Staat und Kirche unter allen Voraussetzungen schwer zu vermeiden sind, und daß nur guter Wille auf allen Seiten Unheil abwenden kann? Die Geschichte und die Natur der Dinge zeigt, daß es nur drei Wege, drei Systeme diesen Konflikten gegenüber geben kann. Man muß sich entschließen für die Unterordnung der einen Gewalt unter die andere, oder für die Gleichberechtigung beider, ihre Nebeneinanderordnung. Was ist nun desfalls Rechtens in Deutschland, in Preußen? Ich meine, Jeder müsse es wissen, daß es das letztere System ist, das der Nebeneinanderordnung von Staat und Kirche, und das der Gleichberechtigung der drei großen Konfessionen, die nach dem blutigen Bürgerkriege im 17. Jahrhundert zum Abschluß gekommen sind durch den Westphälischen Frieden. Die Deutsche Bundes-Akte und die Verfassungs-Urkunde Preußens haben diese Ordnung wiederholt und feierlich proklamirt. Da darf ich doch wohl mit Recht fragen, warum das verehrte Mitglied, das zu bekämpfen ich mir erlauben muß, nicht das einige, schöne und gute Wort seiner Rede, mit dem er geschlossen, selber beherzigt und zur Anerkennung gebracht hat, das Wort: „serva legem terrae,“ halte und wahre das Recht deines Landes!

(Sehr gut!)

Er hat dies nicht gethan, er hat es in scharfer Weise angegriffen und verleugnet, indem er den Kampf des Staates gegen die Kirche provozirt hat, den Kampf auf Leben und Tod!

Allein, meine Herren, andere Gegner haben uns, die wir gegen das Gesetz uns aussprechen, hinwiederum gesagt: auch Ihr selbst beachtet nicht die Verpflichtung, welche die Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die gegenwärtige Frage auferlegt; — der Artikel 19 der Verfassung sichert ja dem Lande ein Gesetz über die Civilehe zu! Ich erachte diese Anschauung, diesen Einwand an und für sich zwar für wichtig und erheblich, aber ich behaupte, daß er auf einer dreifach irrigen Voraussetzung beruht. Es ist erstens eine irrige Anschauung, als ob aus dem Dasein einer Verfassungsbestimmung, daß ein bestimmtes Gesetz künftig ergehen solle, die Verpflichtung folge, jeden Augenblick, unter allen Verhältnissen, an jedem Orte diese verfassungsmäßige Zusicherung zur Geltung zu bringen. Sollte man dem etwa widersprechen, so würde ich nur daran erinnern, daß die Verfassungs-Urkunde mit derselben Klarheit und Bestimmtheit auch ein Gesetz wegen der Ministerverantwortlichkeit anordnet, und daß ungeachtet aller Desiderien, denen man in diesem Hause bereits Ausdruck gegeben hat, im Laufe der gegenwärtigen Session das Wort noch nicht gefallen ist. Man kann und muß eben nicht an jedem Orte und in jedem Augenblicke Alles zur Geltung bringen.

Dann übersieht man zweitens aber auch, daß die Verfassungs-Urkunde allerdings und ungeachtet dessen, was in dem Berichte desfalls vorgetragen ist, bei dem Worte Civilehe an etwas ganz Anderes gedacht hat, als die jetzige Vorlage, nämlich an die obligatorische Civilehe. Bei der Verfassungsberathung hat Niemand daran gedacht, eine Gleichberechtigung der bürgerlichen mit der kirchlichen Ehe zu statuiren, wie sie in dem Systeme der fakultativen Ehe allerdings zu finden ist. An diese dachte man nicht Seitens der Majorität, als der Verfassungs-Artikel zu Stande kam, in dem ein Gesetz über die Civilehe angekündigt wird. Ich gehöre mit zu denen, die bei jenem Verfassungs-Artikel mitgewirkt haben, und ich glaube, die große Mehrheit derer, welche den Artikel votirte, hat die Sache eben so angeschaut, wie ich sie eben bezeichnete.

Drittens und ganz besonders scheint man mir bei dieser Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde vollständig aus den Augen zu verlieren, daß der Artikel 19 das klare und nothwendige Korrelat des Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde ist, was auch der letzte Redner selber ausdrücklich anerkannt hat. Der Artikel 15 aber lautet:

„Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig“ u. s. w.

Hält man diesen Satz im Auge, so ist damit die unbedingte Nothwendigkeit der Civilehe von selbst gegeben. Es war unmöglich, das System des Landrechts hinsichtlich der kirchlichen Eheschließung beizubehalten, insofern schlechterdings die Unabhängigkeit der Kirche dem Staate gegenüber gewährleistet ward. Nun wird aber doch wohl auch Niemand behaupten, die Königliche Staats-Regierung am wenigsten, daß diese Vorschrift der Verfassungs-Urkunde bereits ausgeführt und völlig ins Leben getreten sei. Der letzte Herr Redner hat es ja mit dürren Worten gesagt, das Unabhängigkeitsrecht der evangelischen Kirche sei ein noch erst zu realisirendes, ein thatsächlich verwirklichtes sei es bei Weitem noch nicht. Auch in Bezug auf die katholische Kirche hält der Staat an mancherlei mit der Verfassungs-Urkunde schwer zu vereinigenden Rechten fest. Meine Freunde und ich fühlen uns nicht einmal berufen, hier besonders zu drängen, vielmehr auch in dieser Beziehung zu vertrauen, daß die Zukunft das Rechte finden werde. Daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht vollständig zur Ausführung kommen, und daß den Umständen Rechnung getragen werden muß, ist immer ein Uebel. Aber es ist auch ein Uebel, es ist nicht zu wünschen, daß der Staat und die Kirche sich völlig auseinandersetzen, trennen, daß eine absolute Scheidung Beider herbeigeführt werde, ja es ist dies in Wirklichkeit gar nicht möglich. Es besteht immer nothwendig eine gewisse Berührung und Durchdringung Beider. Wir haben daher nicht geklagt und auf volle Ausführung des Artikels 15 gedrungen, weil wir in demselben nicht ein Ideal, sondern nur ein geringeres Uebel erblicken, als dasjenige war, was vormärzlich auf dem Lande gedrückt hat. Es ist seitdem besser geworden, und gerade darum ist es nicht so dringlich, den Artikel 15 vollkommen zur Ausführung zu bringen.

Wenn es also wahr ist, daß der Artikel 19 der Verfassungs-Urkunde nur die Konsequenz des Artikels 15 ist, und daß

letzterer noch nicht seine volle Verwirklichung gefunden, dann darf ich wohl behaupten, daß der Artikel 19 der Verfassungs-Urkunde darum für uns nicht die obligatorische Bedeutung hat, die man daraus deduziren will, daß vielmehr unsere Verfassungstreue feststeht, auch wenn wir uns gegen die heutige Vorlage aussprechen. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit übrigens noch, daß, so viel mir bekannt geworden ist, keiner meiner Freunde den Gegnern das Geschenk der obligatorischen Ehe irgendwie angeboten hat; meines Wissens sind meine Freunde bisher an dieser Frage vorübergegangen. Wir unsererseits sagen lediglich, es bestehe kein Bedürfniß für die Regierungs-Vorlage, wie sie uns vorgelegt ist; es besteht kein Bedürfniß, außer für eine Kategorie von Menschen, nämlich für diejenigen, welche in einer Kirche bleiben wollen, und dennoch der Kirche den schuldigen Gehorsam verweigern.

(Murren rechts. Bravo! links.)

Das ist die einzige Kategorie, für welche das Gesetz ein Bedürfniß ist.

(Bravo! links.)

Für diejenigen Leute aber, welche in einer Kirche stehen und der Kirche sich unterwerfen wollen, ist der Weg der kirchlichen Eingehung der Ehe geöffnet, sie müssen dann freilich auf Etwas verzichten, was das Gesetz ihnen erlaubt, aber ihre Kirche verbietet. Hierin liegt doch sicherlich kein Konflikt zwischen Staat und Kirche; wie bei jeder anderen Genossenschaft oder Gesellschaft, der man angehört, muß man wählen zwischen den Freiheiten und Rechten, welche diese Gesellschaft ausschließt, und der Gesellschaft selbst; man muß aus dieser Gemeinschaft austreten, wenn man das mit ihr nicht verträgliche Recht üben will. Das ist der Standpunkt des Gesetzes von 1847, welches also dem wirklichen Rechte entspricht. Man kann mir aber noch eine andere Antwort geben, und auch da ist ein gewisses Gewicht nicht zu bestreiten. Man sagt, im Allgemeinen sei das Gesagte allerdings wahr, allein für die evangelische Kirche insbesondere modifizire sich dieses durch die weitere Betrachtung, daß es doch nicht gewiß sei, ob der jedesmalige kompetente Pfarrer nun auch als der Ausdruck der evangelischen Glaubens-Ueberzeugung zu betrachten sei. Meine Herren! Ich bestreite die Bedeutung dieser Antwort keinesweges; es liegt auch mir und meinen Glaubensgenossen fern, wie der Kultus-Minister gemeint hat, mit einem gewissen Gefühl von Hohn oder Schadenfreude hierauf zu sehen, oder gar das Wort „Schmach" desfalls auszusprechen; ich habe jedenfalls nicht gehört, daß irgend einer meiner Glaubensgenossen diesen Standpunkt hier eingenommen habe, wir sind an dieser Frage der inneren evangelischen Kirchen-Auffassung vollständig stillschweigend vorübergegangen. Allein, meine Herren, wenn nun dieser Einwand gemacht wird, den ich im Allgemeinen als berechtigt anerkenne, ist dann nicht die Triplik ganz ebenso berechtigt, welche dahin geht: wenn es denn blos zweifelhaft ist, ob der kompetente Pfarrer gerade den Ausdruck der religiösen Ueberzeugung des Protestantismus in sich trägt und daher ein Mitglied, ungeachtet der Trauungsverweigerung seines betreffenden Pfarrers, dennoch die Trauung fordern kann, und auch das Recht hat, in der evangelischen Kirche zu bleiben — warum statuirt man denn nicht lieber das Eine, was der Natur der Sache nach sich von selber bietet? Warum nimmt das Gesetz nicht einfach den Standpunkt ein, daß es sagt: die erklärte Weigerung des kompetenten Pfarrers ist zugleich das dimissoriale, um für jeden anderen Pfarrer die Kompetenz zur Trauung eintreten zu lassen. Oder warum generalisirt man nicht auch dasjenige, was thatsächlich bereits hier in Berlin in Wirksamkeit getreten ist? — warum läßt man nicht durch einen kommittirten Pfarrer die gesetzlich zulässige Ehe vollziehen? Auf diese Weise wird offenbar Allem genügt, ohne jedes tiefere Eingreifen. Meine Herren! Das sind sind zwei Antworten, welche, meines Erachtens, gar keiner Widerlegung empfänglich sind.

(Oho! rechts.)

Ja, es ist wahr, daß nur für diejenigen ein Bedürfniß nach der Gesetzvorlage besteht, welche in der Kirche bleiben wollen, ohne sich der Kirche zu unterwerfen, namentlich, wenn man zugleich statuirt, daß an die Stelle des kompetenten Pfarrers ein Anderer einzutreten hat, wenn dies nothwendig wird. Meiner Ansicht nach ist das ein ganz logischer, konkludenter Schluß.

Ich glaube also den Standpunkt einnehmen und behaupten zu dürfen, daß wir, meine Freunde und ich, vollständig auf dem Boden der treuesten Verfassungsübung stehen, wenn wir, gegenüber der Regierungsvorlage, es bestreiten, daß von Gesetzeswegen die „wahre Ehe" geschaffen und begründet werden könne. Das leugnen wir und wir stehen dabei recht eigentlich auf dem Boden der Verfassung, indem wir den Art. 15 derselben anrufen, der da sagt, in allen Angelegenheiten, die mit der Religionsübung in Zusammenhang stehen, müsse die christliche Religion zum Grunde gelegt werden. Wenn das wahr ist, dann hat nicht die Staats-Regierung in einem Gesetze dem Lande zu sagen: das ist die „wahre Ehe"; dann hat sie nicht zu befehlen, nicht zu lehren, sie hat auf dem Gebiete der Ehe von dem Christenthum zu lernen, also die Kirchen walten zu lassen.

(Bravo! links.)

Sie hat zu lernen von den christlichen und religiösen Ueberzeugungen, und da ist es wohl klar und unwidersprechlich, daß die christlich-religiöse Ueberzeugung im Lande die ist, daß durch den Kreisrichter eine „wahre Ehe" nicht zu Stande gebracht wird. Die reformirte Kirche hat in der Helvetika in den ausdrücklichsten und formellsten Worten es ausgesprochen, daß die Bedingung der Gültigkeit der Ehe die kirchliche Benediction sei; in der Augsburgischen Konfession ist dieses nicht mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen, allein auch hier hat das christliche Volksbewußtsein, namentlich in Deutschland, sein Recht erzwungen, denn es ist überall in den Gesetzen und Kirchen-Ordnungen das Prinzip festgehalten worden, daß eine Ehe in Wirklichkeit nur durch die Trauung zu Stande gebracht werden könne. Der katholische Standpunkt ist ohnehin klar.

Das sind die Gründe meines Nein!

(Lebhaftes Bravo links.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Dr. Scheller hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Scheller:** Meine Herren! Um jedem Mißverständnisse meines Vortrages zu begegnen, schicke ich demselben die Bemerkung voraus, daß ich mich für die fakultative Civilehe entscheide, und also in dieser Beziehung dem Entwurfe der Kommission beitreten werde.

Vor Allem wird man sich, wenn man ein Gesetz erlassen will, darüber klar werden müssen, ob ein Bedürfniß zu dem Gesetze vorhanden sei. Es ist deshalb auch von mehreren Vorrednern von dem einen dieses, von dem Andern jenes Bedürfniß angeführt. Ich will die einzelnen, wenigstens die wichtigsten der angeführten, durchgehen.

Zuerst ist erwähnt, der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde verlange ein neues Gesetz, denn dieser Art. 15 bestimme, daß die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordne. Es wird nun daraus gefolgert, von dem Augenblicke an, wo dieser Art. 15 publizirt worden, ist die evangelische Kirche frei von aller staatlichen Einwirkung, man muß ihr überlassen, inwieweit sie in ihrem Bereich sich ordnen will; jetzt kann der Staat auf sie durch die bisherige oder eine neue Gesetzgebung keinen Einfluß mehr üben wollen. Ich muß diesem auf das Entschiedenste entgegentreten. Es wäre nach meiner Ueberzeugung ein Unglück für die evangelische Kirche, wenn sie mit dem Augenblick der Publication des Art. 115 der Verfassungs-Urkunde so gestellt wäre, wie angegeben worden ist; sie würde alsdann ohne Gesetz, ohne Recht, also rechtlos sein. So steht es aber nicht. In unserem Allgemeinen Landrecht ist auch das evangelische Kirchenrecht enthalten. Dieses evangelische Kirchenrecht ist gegeben nach der damaligen Verfassung, rechtsbeständig von dem obersten Bischof der Kirche nach Berathung derjenigen Behörden, die er zur Berathung herangezogen hatte; so lange dieses Kirchenrecht also nicht durch ein anderes abgeändert worden ist, besteht es noch. Wenn man das nicht annimmt, so würde jetzt, wie es auch von einem der geehrten Redner angeführt worden ist, der Zustand der evangelischen Kirche lediglich ein faktischer sein, ohne rechtliches Fundament; dann wäre aber den Konsistorien sowohl wie dem Ober-Kirchenrathe jeder rechtliche Boden unter den Füßen ent-

zogen, beide schwebten gewissermaßen in der Luft und würden von jedem religiösen, jedem politischen Windhauche hin- und hergetrieben. Die evangelische Kirche aber steht noch auf rechtlichem Boden, und die Wirren, die in ihr entstanden sind, sind nur ausgegangen von einigen einflußreichen Laien und mehreren Geistlichen. Diese machen aber doch die Kirche nicht aus. Ist deshalb eine Kirche aufgehoben, ist sie in Verwirrung, wenn Einige in ihr Befindliche nicht das wollen, nicht das thun, was die Kirche vorschreibt. Steht die evangelische Kirche auf bisherigem völlig gesetzlichem Boden so lange, bis sie sich selbstständig nach Art. 15 der Verfassungs-Urkunde anders geordnet haben wird, so sind auch die vorhandenen gesetzlichen, nicht blos faktisch vorhandenen Behörden nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, diejenigen, welche Störungen in ihr verursachen, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Nach meiner Auffassung also hätte es nichts weiter bedurft, als Ernst der vorgesetzten geistlichen Behörden, Ernst gegen diejenigen Geistlichen, die der gesetzlich bestehenden Ordnung keinen Gehorsam leisten wollen.

Man führt ferner an, um die Erlassung eines neuen Gesetzes zu rechtfertigen, den Art. 19. der Verfassungs-Urkunde. Der Art. 19. der Verfassungs-Urkunde sagt allerdings, daß eine Civilehe gesetzlich geregelt werden solle; damit ist aber nicht ausgesprochen, daß dieses Gesetz sofort erlassen werden müsse, es ist keine Zeit dazu bestimmt. Wenn ich nun auch keinesweges der Ansicht bin, daß man das verheißene Gesetz über Civilehe in alle Ewigkeit hinausschieben könnte, so bin ich doch der Meinung, der Zeitpunkt zur Erlassung eines solchen Gesetzes sei erst dann vorhanden, wenn die evangelische Kirche sich in Gemäßheit des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde wird geordnet haben. Erst dann weiß man, wie weit die Kirche sich nach den bisher bestehenden Ehegesetzen richten oder davon abgehen will, erst dann läßt sich ermessen, in welchem Umfange eine Civilehe einzuführen sei.

Als einen ferneren Grund für Erlaß eines neuen Gesetzes hat man nicht nur gestern und heute, sondern schon in früheren Jahren die Schlechtigkeit oder die wenige Religiosität des Allgemeinen Landrechts angeführt. Dieses Thema ist schon seit dem Jahre 1844 verhandelt; es war damals eine banale Phrase, zu sagen, das laxe Preußische Eherecht. Es ist vor wenigen Jahren noch bei Berathung des letzten Entwurfs des Eherechts Alles, was man gegen das Landrecht zu sagen hatte, in den Satz zusammengefaßt: Auf der untersten Sprosse der Scala der Sittlichkeit steht das Preußische Allgemeine Landrecht. Meine Herren! Wenn das wahr wäre, so würde der Gesetzgeber nichts Eiligeres zu thun haben, als ein solches Gesetz zu beseitigen, denn die Ehe ist die sittliche und bürgerliche Grundlage des Staates. Aber der Vorwurf ist unbegründet. Schon der Verfasser des Landrechts war nicht der Mann, der von Sittlichkeit entblößt war. Es bedarf für diesen Mann — Suarez, denn er ist der eigentliche Verfasser des Landrechts — nur des Zeugnisses seines Zuhörers, der in der Kabinets-Ordre vom 8. Mai 1798 an ihn auf dessen Sterbebette unter Anderem die Worte richtete:

„Ohne Euch würde weder die neue Gerichts-Ordnung, noch das Allgemeine Landrecht, welches bis dahin als ein unauflösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande gekommen sein, und Ihr, den ich als den Schöpfer dieser unvergänglichen Denkmale der Weisheit und Gerechtigkeit meiner Vorfahren in der Regierung betrachte, werdet in diesen Euren Werken noch für die späteste Nachkommenschaft leben, die Euer Andenken im Genuß der wohlthätigen Folgen derselben segnen wird."

Dies war nicht eine Kabinets-Ordre, nur ergangen auf den Vortrag eines Ministers oder eines Rathes, es waren die Worte eines Königs, der bei uns Allen in theurem und gesegnetem Andenken steht, es waren die Worte eines Königs, der den Mann genau kannte, an den er diese Worte richtete. Er hatte von ihm als Kronprinz Vorlesungen gehört über Staatsrecht, Regierungs- und Privatrecht, er wußte also, was er an dem Mann hatte und ob derselbe so zu ehren war, wie er ihn geehrt hat. Danach werden wohl alle Anfeindungen und Verdächtigungen dieses Mannes schwinden müssen.

(Bravo!)

Man hat gesagt, das Landrecht sei zu einer Zeit entstanden, wo Ideen der Französischen Revolution, vielleicht Voltairsche Ideen eingewirkt hätten. Meine Herren! Diese Bestimmungen des Landrechts waren schon lange vorhanden, ehe man an die Französische Revolution dachte, sie existirten in dem Allgemeinen Deutschen protestantischen Kirchenrecht fast durch ganz Deutschland. Es hat das Landrecht nichts aufgenommen, als was auch das Allgemeine Deutsche Kirchenrecht als Ehescheidungsgründe zuläßt. Wenn auch in jenem Kirchenrechte Kontroversen vorkommen, so sind doch Rechtskontroversen über alle Rechtsmaterien vorhanden und sie beweisen nicht, daß aus dem gemeinen Deutschen protestantischen Kirchenrecht nicht hervorgehe, daß jeder Ehescheidungsgrund des Allgemeinen Landrechts auch nach dem gemeinen Recht als solcher angenommen wird. Es würde hier nicht der Ort sein, dies näher auszuführen; ich habe mir aber erlaubt, den Beweis dafür zusammenzustellen, und bitte den Herrn Präsidenten, anzuordnen, daß dieser Beweis dem stenographischen Berichte als Anlage beigefügt werde.

(Der Redner giebt dem Präsidenten ein Schriftstück.)

**Präsident:** Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich nicht befugt bin, etwas in die stenographischen Berichte aufnehmen zu lassen, was hier nicht gesprochen, sondern mir nur mitgetheilt ist, besonders wenn es von der Stärke ist, wie das Schriftstück, welches mir der Herr Redner übergiebt.

Es erinnert sich der Herr Redner doch, daß wir in der allgemeinen Diskussion über den I. Theil des Gesetz-Entwurfes, und nicht über den II. Theil desselben sind?

Abgeordn. Dr. **Scheller:** Ja wohl!

Wenn ich nun weder den Art. 15, noch den Art. 19 der Verfassungs-Urkunde, noch das Allgemeine Landrecht als Grund zur Erlassung eines neuen Gesetzes betrachten kann, so bin ich noch schuldig, anzugeben, wie ich denn zu der meinem Vortrage vorausgeschickten Ansicht komme, der fakultativen Civilehe meinen Beifall zu zollen. Meine Herren! Der in der evangelischen Kirche entstandene Streit und die in ihr entstandenen Wirren werfen Schlagschatten auf das Gebiet des Staates, Schlagschatten von so zarter Natur, von so schwer zu erkennenden Grenzen, daß ein sehr geübtes Auge dazu gehört, um ihre Tragweite zu erkennen. Dieses geübte Auge kann sich nur die Staats-Regierung verschaffen, sie, die diese Wirren fast täglich vor Augen hat, die täglich sie zu entwirren trachten muß.

Ich vertraue also hier dem geübteren Auge der Staats-Regierung, und füge mich deshalb gern in die Nothwendigkeit, ein neues Gesetz zu erlassen.

Soll aber ein neues Gesetz erlassen werden, so bleibt nichts weiter übrig, als die Civilehe; denn nur dadurch wird der Staat von der Kirche und die Kirche vom Staate unabhängig. Für die Noth-Civilehe wird man sich schwerlich aussprechen können; diese scheint mir der Würde des Gesetzgebers durchaus zuwider, denn dadurch würde er aussprechen: eigentlich halte ich die kirchliche Ehe für die allein gültige und zulässige, seid Ihr Einzelnen aber in so großer Noth, so will ich Euch erlauben, auch eine andere Ehe einzugehen, die ich nicht für die rechte halte. Die obligatorische Civilehe würde allerdings der Konsequenz ganz angemessen sein, sie würde den Staat von der Kirche, die Kirche vom Staate gänzlich trennen. Daß dies vielleicht im Lande nicht Anklang fände, könnte für mich kein Grund sein, sie nicht einzuführen; denn der Gesetzgeber muß öfters der Ansicht des Landes um einige Schritte vorangehen. Hätte man davon den Erlaß neuer wohlthätiger Gesetze abhängig machen wollen, ob sie auch im Lande allgemein gebilligt würden, so würden wir schwerlich zu einer Verbesserung unserer Zustände gekommen sein. Wohl aber ist bei mir ein Grund gegen die obligatorische Civilehe der, daß sie gerade den Staat von der Kirche und die Kirche vom Staate ganz trennt; ich wünsche das nicht, ich wünsche, daß beide auf ihren Gebieten frei seien, daß sie aber Hand in Hand gehen mögen, und so werde ich nothwendig zur fakultativen Civilehe geführt. Sie hält die richtige Mitte und, worauf ich sehr großes Gewicht lege, läßt der Hoffnung Raum, daß die bis jetzt opponirenden Geistlichen zu einer milderen Ansicht

zurückkommen, von ihrer Strenge ablassen und Ehen schließen werden, die sie bisher verweigert haben. Und so glaube ich, ist das Interesse des Staates mit dem Interesse der Kirche völlig vereinigt. Ich kann deshalb nur für die fakultative Civilehe stimmen.

**Präsident**: Meine Herren! Ich denke, Sie sind mit mir einverstanden, daß wir die allgemeine Diskussion heute zum Schluß bringen und die Sitzung so lange fortsetzen, bis sie zu Ende geführt ist. Es sind überdies nur noch drei Redner eingeschrieben: die Abgeordneten Dr. Eckstein, Dr. Jonas und von Auerswald, und dann wird auch der Herr Berichterstatter noch sprechen.

Der Abgeordnete Dr. Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Eckstein:** Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Ihre Geduld auf lange Zeit in Anspruch nehmen werde. Ich habe in diesem Stadium der Debatte nur noch einige wenige Bemerkungen zu machen, die aber doch gegen die Vorredner nicht ganz unterdrückt werden können, und die auch für den Standpunkt, den wir in der Auffassung des Gesetzes einzunehmen haben, vielleicht von einiger Bedeutung sind.

Lassen Sie mich von vornherein konstatiren, daß bei einer Frage, die so wesentlich in das sittliche Leben des Volkes eingreift, die Seite des Hauses, der man sonst immer den Vorwurf der doctrinairen Anschauung machte, sich auf den rein praktischen Standpunkt gestellt hat, während die andere Seite auf dem rein doctrinairen Standpunkt steht.

(Sehr wahr! Sehr richtig!)

Man hat sich echauffirt in einer Weise, die ganz unbegreiflich erscheint, wenn man die Sache mit unbefangenem Auge betrachtet, über die Vernichtung des christlichen Staates und über die Heiligkeit der Ehe, und ein Redner hat sich sogar bis zu dem Zerrbilde eines jüdischen Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes verstiegen, weil er einen Artikel der Verfassung ganz und gar wegeskamotirt hat, der ihm hier sofort entgegentreten mußte. Uebrigens ist dieser jüdische Kirchenraths-Präsident die einzige Zugabe zu der neuen Auflage einer früheren Rede.

(Heiterkeit.)

Dasselbe beredte Mitglied für Lublinitz ist vor uns getreten mit einer kleinen dramatischen Scene, in der er uns geschildert, in welches Zwiegespräch er nach seiner Rückkehr aus dieser Session mit den Bauern kommen würde, und er hat seine Rede drastisch damit geschlossen, daß er sich vor denselben schämen müsse, wenn er mit diesem Gesetze nach Hause käme. Ich glaube, meine Herren, dazu hat der Herr Abgeordnete gar keine Ursache. Wer das Leben unserer Bauern kennt, wie er es wohl kennen muß — jedenfalls wird er es besser kennen als ich — der wird wissen, wie der Deutsche Bauer die Ehe betrachtet. Er betrachtet die Verbindung zwischen Mann und Weib einzig und allein mit dem Auge des Verstandes; sie ist ihm eine rein bürgerliche Einrichtung, die zu einer geordneten Führung seines Hauswesens, zur Sicherung der Familie und der Gemeinde erforderlich ist.

(Lautes Murren auf der Linken.)

**Präsident:** Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen; es sind alle Standpunkte mit Ruhe angehört worden, und ich bitte Sie deshalb, auch diese Ansicht anzuhören.

Abgeordn. Dr. **Eckstein:** Ich habe ausdrücklich gesagt, die Herren würden es vielleicht besser wissen, als ich; was ich weiß, sage ich eben.

Bei einer solchen Eheschließung wird viel mehr über Geld und Gut, als über das Herz verhandelt. Es ist für die Bauern die Ehe eine Anstalt, das Vermögen zu vergrößern, eine tüchtige Wirthin in das Haus zu nehmen ohne Miethe und ohne die Gefahr, des häufigen Wechselns. Die Heirathsstiftungen werden für die Heirathslustigen in den meisten Fällen von bestimmten Personen gegen Entgelt zu Stande gebracht; das ist der Anfang sehr vieler Ehen im bäuerlichen Leben. Ich will dabei nicht verkennen, daß der feste Kitt, der sich in der Ordnung dieses bürgerlichen Lebens und in der Sorge für die gemeinsame Vermehrung des Vermögens und des Erbes der Kinder findet, und der durch die feste sittliche Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Regel jenes Lebens überhaupt seinen rechten Halt findet, die Gatten inniger verbindet, als selbst der kirchliche Segen. Daß aber dieses Bild auch wirklich dem Deutschen Wesen entspricht, erlauben Sie mir, an wenigen Beispielen alter Zeit zu zeigen.

Das treueste Bild des Volkslebens ist die Sprache. Was heißt vermählen? Es heißt die Ehe verabreden und die Bedingungen feststellen, unter denen sie abgeschlossen werden soll. Gemahel sind die Verlobten. Der bürgerliche Akt der Verlobung, der in alten Zeiten in der Familie vorgenommen wurde, war der die Ehe eigentlich bedingende. Heirath und Heirathstag ist noch jetzt die vielverbreitete Bezeichnung der Verlobung. Hochzeit war ein jeder Festtag, und es hat bei uns ziemlich lange gedauert, ehe es den Tag heißersehnter Wünsche und inhaltsschwerer Wünsche allein bezeichnete, den wir heute allein darunter verstehen.

Betrachten Sie auch geschichtlich den Verlauf, den dies Verhältniß im Deutschen Volke genommen hat. Ich muß einzelnen Behauptungen in dieser Beziehung entgegentreten. Es ist von einem Redner gesagt worden, wir rüttelten an einer tausendjährigen Sitte der Deutschen Nation, des christlichen Volks, und ein Anderer hat sogar von einer 1800jährigen Tradition geredet. Von anderer Seite ist die bürgerliche Eheschließung als ein Produkt der Französischen Revolution, hervorgegangen aus dem Einfluß der Encyklopädisten, bezeichnet worden.

Es ist in geschichtlicher Beziehung schon sehr richtig von dem Herrn Abgeordneten für Bunzlau bemerkt worden, daß die kirchliche Einsegnung der Ehe erst seit dem 16. Jahrhundert allgemein eingeführt ist. Dies findet sich in dem Werke des berühmten Kirchenrechtslehrers, auf welchen sich der Herr Abgeordnete für Naugard berufen hat und wird auch ohne weiteren gelehrten Apparat und ohne die Geduld der Anwesenden lange in Anspruch zu nehmen, mit wenigen Worten nachzuweisen sein. Meine Herren! In der Griechischen Kirche hat erst der Kaiser Leo bestimmt, daß die kirchliche Einsegnung der Ehe vorgenommen werden solle und dadurch rechtsgültig werde. Im Abendlande, in den romanischen Ländern ist diese Einrichtung schneller verbreitet, und es hat dann namentlich in Island und Skandinavien die kirchliche Form der Vermählung bald allgemeinen Eingang gefunden. In Deutschland hat die Kirche einen entschiedenen Widerspruch im Volke gehabt, ehe sie damit durchgedrungen ist. Als Pipin am Ende des 8. Jahrhunderts eine Bestimmung traf, war es hauptsächlich die öffentliche Eheschließung, echt Germanisch, da matrimonia clandestina und Alles, was sich der Oeffentlichkeit entzog, unseren Ahnen überall ein Greuel war. Ut omnes homines laici, heißt es in dem Kapitular., publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles, d. h. aber hier Freie und Unfreie. Die Karolinger sind die Ersten gewesen, welche die kirchliche Einsegnung der Ehe angenommen haben, haben sie aber nicht durchführen können. Es waren zweierlei Dinge, die sie forderten, einerseits öffentliche Bekanntmachung, das öffentliche Aufgebot, andererseits die benedictio, die kirchliche Einsegnung der Ehe. Das kirchliche Aufgebot, das wissen die geehrten Herren besser als ich, ist durch das vierte Laterankonzil erst eingeführt worden im Jahre 1215 und für die Deutsche katholische Kirche durch das Trierer Konzil, im Jahre 1227, angenommen. Seitdem ist das kirchliche Aufgebot in einige Landrechte aufgenommen worden, allein im 15. Jahrhundert noch nicht zur allgemeinen Geltung gekommen. In meiner Vaterstadt Halle z. B. hat man sich im 15. Jahrhundert noch gegen das kirchliche Aufgebot gesträubt und es als eine ganz überflüssige Neuerung angesehen.

Noch größere Schwierigkeiten hat die kirchliche Einsegnung gefunden. Konzile und Päpste haben stets darauf gedrungen, daß der Ehebund nicht ohne den Segen der Kirche geschlossen werde, und oft haben Synoden diejenigen, welche sich der kirchlichen Einsegnungen zu entziehen trachteten, mit dem Banne bedroht. Wenn man daher die kirchliche Trauung hier als ein uraltes geheiligtes Grundrecht bezeichnet hat, so möchte ich das Alter dieses heiligen Grundrechts doch nicht so weit zurückversetzen, als man gethan hat, und am allerwenig-

sten die Grundsätze, welche daraus gefolgert sind, als maßgebend betrachten. Noch im 15. und 16. Jahrhundert, zuletzt, glaube ich, im Jahre 1548, hat die katholische Kirche gegen diejenigen sich erklären müssen, die der kirchlichen Einsegnung bei Schließung der Ehen sich entziehen. Sie sehen daraus, daß selbst im 16. Jahrhundert die kirchliche Einsegnung in den katholischen Kirchen noch nicht allgemein war.

Freilich eine andere Einrichtung hatte bei unseren Vorvorderen mehr Billigung gefunden: das war die Einsegnung des jungen Paares nicht vor der Hochzeit, sondern nach dem Beilager. Sie war besonders in den höheren Ständen allgemein, und in den Gedichten von volksthümlicher Bedeutung, das wird der geehrte Herr Abgeordnete aus dem Landkreise Köln besser wissen als ich, sind uns eine Menge von Beispielen in dieser Beziehung überliefert worden, die eine solche kirchliche Einsegnung nach der Hochzeitsnacht nachweisen. Die Kirche hatte auch dagegen Bedenken, und erst im Jahre 1420 auf dem Salzburger Konzil wurde ausdrücklich die kirchliche Einsegnung der Ehe vor dem Beilager zum Gesetz gemacht: matrimonia non ante ut moris extitit, sed post carnalem consummationem — benedicantur, vielmehr umgekehrt muß es heißen: non post, sed ante.

(Heiterkeit.)

Während in dieser Beziehung die höheren Stände williger den Absichten der Kirche entgegengekommen sind, hat das Volk lange Zeit jede kirchliche Theilnahme verschmäht, und die katholische Kirche hat noch im 14. Jahrhundert sich begnügt, wenn nur binnen Monatsfrist vor zwei oder drei Zeugen dem Pfarrer von Schließung der Ehe eine Anzeige gemacht wurde.

Wenn in der gestrigen Debatte Luthers Auffassung von der Ehe nach einem Citat, was sehr leicht in dieser Sache zugänglich ist, als diejenige bezeichnet worden ist, die die Eheschließung in die Hände der bürgerlichen Gesetzgebung gebracht, und damit endlich den traurigen Konflikt herbeigeführt habe, gegen den wir heute legislative Abhülfe schaffen sollen, so ist das, nicht nach meiner Auffassung, sondern nach der Autorität eines berühmten Rechtslehrers, dessen Abhandlung ich leider nicht zur Hand habe, unrichtig, denn Luthers Auffassung der Ehe hat dahin gewirkt, daß die kirchliche Trauung immer allgemeiner im Deutschen Volke geworden ist, so daß die bürgerliche Form immer mehr verschwunden ist, und selbst in der katholischen Kirche seit der Reformation dieser kirchliche Gebrauch erst allgemein geworden ist.

(Links: Hört! hört!)

Wir haben in der protestantischen Kirche auch noch im Jahre 1551 das Beispiel einer Hochzeit, die ohne kirchliche Trauung vollzogen worden ist, und zwar aus dem höheren Bürgerstande, deren gesetzliche Wirkung doch niemals bezweifelt worden ist. Wir haben auch aus dem Jahre 1543 in der Württembergischen Kirchenordnung die Zulassung einer solchen Eheschließung auf dem Rathhause, welche der bürgerlichen Form der Eheschließung entspricht.

Dies, meine Herren, bringt mich zu dem einfachen Schluß, daß die Einführung der fakultativen Civilehe, wie sie der Gesetz-Entwurf giebt, eigentlich nur die Anbahnung zur Wiedereinführung eines ächt Deutschen Brauches, einer ächt Deutschen Volkssitte ist, die uns das Widerstreben der Kirche aus dem Deutschen Volksbewußtsein gebracht hat. Jetzt sind 300 Jahre vergangen, und das Deutsche Volk hat sich an diesen kirchlichen Gebrauch gewöhnt und wird sich von demselben — das bin ich sicher — nicht so leicht bringen lassen; daß die Kirche Jahrhunderte gebraucht hat, ehe sie ihre Rechte gewonnen hat, das giebt mir einen sicheren Anhalt zu der Annahme, daß wieder Jahrhunderte hingehen werden, ehe die gute Deutsche Sitte der kirchlichen Trauung aus dem tiefen Bedürfnisse unseres Volkes verdrängt werden wird, und daß alle Besorgnisse und Schrecknisse und das Zetergeschrei, was jetzt erhoben wird, durchaus keine Begründung hat.

(Bravo! rechts.)

Daß wir bei der Zersplitterung der evangelischen Kirche, bei der Unduldsamkeit zelotischer Pfarrer einer bürgerlichen Form für die Eheschließung nothwendig bedürfen, darüber ist in keinem Kreise eigentlich ein Zweifel. Ich möchte zur Beruhigung für die, welche ernstere Besorgnisse hegen, nur das Eine anführen, daß, so lange es christliche Schulen und christliche Pfarrer, und namentlich, so lange es christliche Mütter und Töchter giebt, die christliche Ehe nun und nimmermehr säkularisirt werden, und die kirchliche Einsegnung der Ehe immer ihre Bedeutung und ihr Leben behalten, und die wahre göttliche Weihe für die Schließung des Ehebundes abgeben wird, selbst wenn Sie die obligatorische Civilehe einführen sollten. Anbahnend dazu, zur Ausgleichung der schweren Konflikte, werde ich mit Freuden und aus voller Ueberzeugung für die fakultative Civilehe, die uns die Regierung in ihrer Vorlage bietet, stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Dr. Jonas hat auf das Wort verzichtet, demnach hat jetzt der Abgeordnete von Auerswald das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald** [Rosenberg] (vom Platz): Darf ich vielleicht wenige Worte vom Platz sprechen?

**Präsident:** Sie haben nach der Geschäftsordnung das Recht dazu.

Abgeordn. **von Auerswald** [Rosenberg] (vom Platz): Meine Herren! Ich würde das Wort nicht mehr ergriffen haben, da ich zur Sache und nach dem, was hier vorgetragen ist, wenig hinzuzusetzen hätte. Mich veranlassen nur einige Aeußerungen, die gestern und heute gefallen sind, dazu.

Der geehrte Abgeordnete für den Landkreis Köln — Herr Reichensperger — wenn ich ihn näher bezeichnen darf, hat uns gestern sehr nachdrücklich daran erinnert, daß wir im Begriff sind, eine achtzehnhundertjährige Tradition zu verlassen. Er hat ausdrücklich gefragt, ob Jemand schon gehört habe, daß, so lange das Christenthum besteht, eine wahre christliche Ehe ohne kirchliche Trauung stattgefunden habe? Wir haben so eben in einem ausführlichen Vortrage gehört, wie es damit steht, aber es ist mir doch aufgefallen, daß ein so gelehrtes — darf ich sagen — und namentlich kirchenrechtskundiges Mitglied, wie der geehrte Herr, uns dergleichen hat sagen können, er, der ohne Zweifel am besten weiß, daß Christen durch mehrere Jahrhunderte, durch die Jahrhunderte eines Gregor des Großen, eines Augustus und Chrysostomus, ja der Apostel selbst gelebt haben, ohne die kirchliche Trauung zu kennen. Ich möchte fragen, ob der geehrte Herr geneigt sei, auch diesen Christen, die ihr Christenthum wahrlich unter schwereren Verhältnissen bethätigen mußten, als wir es gottlob nöthig haben, den Begriff der wahren christlichen Ehe absprechen, ob er auch von diesen Christen mit dem geehrten Abgeordneten von Mallinckrodt annehmen möchte, daß sie nur in einem gesetzlich geordneten Konkubinat gelebt haben?

(Große Heiterkeit rechts.)

Der geehrte Abgeordnete für Naugard seinerseits hat uns gestern sehr nachdrücklich, und wenn ich mich nicht täusche, mit Beziehung auf eine bestimmte Persönlichkeit daran erinnert, daß es jetzt darauf ankommen würde, zwischen dem Gewissen sich zu entscheiden und einem leicht zu erwerbenden Beifall. Wenn damit selbstverständlich, wenigstens sehr naheliegend ausgedrückt ist, daß diejenigen von uns, die für die fakultative Civilehe stimmen, geneigter sind, dem leicht zu erwerbenden Beifall Rechnung zu tragen, als dem Gewissen, so möchte ich fragen, ob der Herr Abgeordnete von Blanckenburg wohl die ganz ungeheure Härte bedacht hat, die Ungerechtigkeit, welche in seinen Worten liegt, ob er bedacht hat, daß er damit nicht etwa nur uns, die wir hier im Hause sitzen und für die Regierungs-Vorlage oder den Kommissions-Bericht stimmen, sondern gewiß auch so viele erleuchtete Männer innerhalb und außerhalb der Kirche damit angegriffen hat — ja, was für ein Urtheil er ausgesprochen hat (es darf wohl jede Rücksicht in dieser ernsten Sache schwinden) über den erhabenen Vollzieher der Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1847, welche in deutlichen Worten die bürgerliche Ehe als ein unabweisbares Bedürfniß bezeichnet.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

(Stimmen: Hört, hört!)

Ich habe, mich hieran anschließend, nur gegen eine Auffassung, die hier wiederholt trotz aller Widersprüche zur Sprache gekommen ist, protestiren wollen, nämlich gegen die Auffassung, als ob diejenigen, die für die fakultative Civilehe stimmen, weniger kirchliches, ja, es ist gesagt worden, weniger christliches Interesse haben als ihre Gegner. Indem ich gegen diese Auffassung ausdrücklich protestire, erkläre ich, daß ich aus den Gründen, die hier vielfach vorgetragen worden sind, und die ich nicht wiederholen will, für die Vorschläge der Kommission stimmen werde, daß ich aber mit dem geehrten Abgeordneten für Nieder-Barnim und von Prittwitz aufs Aeußerste beklage, daß es dahin hat kommen müssen.

Ich tröste mich damit nicht so leicht wie der Herr Vorredner, daß es Deutsche Sitte ist, die wir hier verfolgen müssen. Ich halte es für einen schmerzlich betrübenden Nachtheil für jede Ehe, wenn dieselbe anders als kirchlich geschlossen wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich es überhaupt für einen Nachtheil halte, wenn irgend ein bedeutender Akt des menschlichen Lebens anders als mit Gott angefangen wird, wenn irgend ein wichtiges Verhältniß anders angetreten wird, als indem man den Segen Gottes anruft, und, trifft dies schon bei anderen geringeren Lebensverhältnissen statt, wie viel mehr bei einem so wichtigen Akte, bei einer Handlung, die am wenigsten der Weihe des Christenthums entbehren sollte.

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Es hat sich zu der allgemeinen Diskussion kein Redner weiter gemeldet.

Ich kann daher diese Diskussion schließen.

Es haben sich noch eine Anzahl Redner zu persönlichen Bemerkungen gemeldet.

(Heiterkeit.)

Sie nehmen es mir nicht übel, und überheben mich der unangenehmen Nothwendigkeit, die Herren während der Rede zu unterbrechen, wenn ich Sie darauf aufmerksam mache und dringend bitte, bei den persönlichen Bemerkungen ganz innerhalb derjenigen Schranken sich zu halten, die von der Geschäftsordnung vorgeschrieben sind, nämlich die Berichtigung von Tatsachen, die von bestimmten Personen, welche in der Versammlung gegenwärtig sind, angeführt worden sind.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Der geehrte Abgeordnete für Oppeln hat meine gestrige Bemerkung über die Konfessionsstreitigkeiten, welche noch unter der Erde fortgesetzt werden, als einen Angriff auf die katholische Kirche bezeichnet, weil ich diese Bemerkung knüpfte an ein in der Diözese Trier vorgekommenes Beispiel. Ich zweifle keineswegs, daß solche Aergernisse nicht blos von der katholischen, sondern auch von anderen Kirchengemeinschaften ausgegangen sind, und wenn ich deshalb dies rügte, so geschah es, weil ich die Intoleranz von keiner Seite will, sie komme von welcher sie wolle.

(Allseitiges Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Renard** (vom Platz): Das Mitglied, ich glaube für Berlin, hat meinen gestrigen Vortrag, wenn ich recht gehört habe, eine Kapuzinade genannt. Meine Herren! Ich ging nur von einem anderen Standpunkte aus, weil ich wußte, daß viele meiner politischen Gesinnungs-Genossen den Standpunkt des Rechts der Dogmatik der Geschichte angreifen würden. Ich ging von dem Standpunkte des Gefühls aus, an dieses wendete ich mich, an dieses appellirte ich bei Ihnen. Im Allgemeinen aber hätte ich von einem Preußischen Geheimrath eine weniger einseitige Auffassung meiner Worte vermuthet. Ich hätte von dem Herrn von Rönne vermuthet, der in dem gewöhnlichen Leben die liebenswürdigsten Formen hat, daß er im öffentlichen Leben diese Formen gegen mich nicht ausgeschlossen hätte.

Wenn der geehrte Herr Minister der Justiz den Abgeordneten für Lublinitz auf die Inkonsequenz aufmerksam gemacht hat, warum er ein entgegengesetztes Amendement im Jahre 1849 eingebracht hat, so glaube ich nicht nöthig zu haben, den Herrn Minister darauf aufmerksam zu machen, daß ein aphoristisch einzelnstehender Akt aus dem Zusammenhange herausgerissen, den Standpunkt der Frage vollkommen ändert.

(Sehr richtig! links. Murren rechts.)

Im Jahre 1849 war die Majorität der Versammlung eine ganz andere als heute.

(Heiterkeit rechts.)

Was dazumal vielleicht die parlamentarische Nothwendigkeit erzwang, das kann man heute in der Art mir nicht vorwerfen. Wenn ich damals dem Antrage beigetreten bin, so wird man von mir altem Manne nicht verlangen, daß ich mich des ganzen Vorganges noch erinnere, es geschah in der Nothwendigkeit, die Angelegenheit, welche schon entschieden schien, nochmals zur Sprache zu bringen. Und, meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß solche Anträge häufig unterstützt werden, ohne daß man dabei die Ueberzeugung theilt, sondern man will die Debatte hervorrufen. Meine Herren! diesen Vorwürfen der Inkonsequenz trete ich dadurch entgegen, daß ich vor 4—5 Jahren in diesem hohen Hause gegen die Civilehe ebenso gesprochen habe wie heute, wofür ich mich auf das Zeugniß des Vorredners berufe, dessen Anschauungsweise über die Ehe überhaupt ich aber keineswegs theilen kann.

Der Herr Minister des Kultus hat die Worte gebraucht, alle Mitglieder, mit einer einzigen Ausnahme, hätten den Ernst des Gegenstandes erkannt. Sollte der Herr Minister des Kultus mit dieser Auslassung das geistreiche Mitglied für Halle gemeint haben, so blieb dessen Vortrag bis jetzt ohne Entgegnung Seitens des Herrn Ministers; sollte er mich gemeint haben, so kann ich dem Herrn Minister des Kultus die beruhigende Versicherung geben, daß mir die Sache vollkommen so ernst ist, als dem Herrn Minister selbst.

Ich muß ihn jedoch ergebenst bitten, zu erwägen. Ich halte jede Anschauungsweise in diesem hohen Hause für vollkommen berechtigt, wenn ich aber der hier allgemeinen Anschauungsweise diejenige entgegensetze, welche die Majorität derjenigen meiner Mitbürger hat, welche nicht so dogmatisch, juristisch, nicht so philosophisch und nicht so parlamentarisch ausgebildet sind wie die Mitglieder dieses hohen Hauses, und wenn ich dieser Majorität alle Frauen zurechne, die in ihrer Mehrzahl diese Ausbildung nicht haben, so wollte ich auch diese Anschauung zur Sprache bringen und glaube, dazu wohl berechtigt zu sein.

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich bin einem Mitgliede eine Genugthuung und mir eine Abwehr schuldig. Der Herr Abgeordnete für Naugard hat gestern diejenigen Geistlichen, die die strengere Richtung verfolgen, die Gewissenhaften genannt, das hat mich zu dem Mißverständniß geleitet, daß ich die Worte „Augendienerei und Heuchelei“ auf diejenigen Geistlichen bezog, die dieser strengeren Richtung nicht folgen. Der Herr Abgeordnete hat mir aber gesagt, daß sei nicht der Fall, sondern er habe nur diejenigen Geistlichen der strengeren Richtung darunter verstanden, die dieselbe aus Nebenrücksichten wieder aufgeben.

In diesem Mißverständniß habe ich erklärt, ich halte diesen Angriff für einen „nicht würdigen“. Heute lassen mich nun die Zeitungen sagen, der Angriff sei ein „nichtswürdiger.“ Ich bin für meinen Theil rein außer Stande, irgend gegen ein Mitglied dieses hohen Hauses eine Aeußerung zu thun, wie die Zeitungen sie bringen. Die stenographischen Berichte weisen nach, daß ich das, was ich eben gesagt, gesprochen habe, und der geehrte Herr Präsident wird mir dasselbe gewiß bestätigen können.

**Präsident:** Es ist ganz unzweifelhaft, daß Sie das bezeichnete Wort nicht gebraucht haben. Ich habe zwar nicht ganz genau Acht gegeben, doch so viel weiß ich, daß dies Wort nicht vorgekommen ist.

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete von Auerswald mich so außerordentlich mißverstanden und daß er zwei Sachen vollständig vermengt hat, die gar nicht zusammen gehören. Ich habe eine Aeußerung gemacht, die ich nicht wiederholen will. Der Herr Abgeordnete hat dabei verstanden, als hätte ich gesagt, es müsse Jeder sich entscheiden zwischen seinem Gewissen und dem leicht zu erwerbenden Beifall. Ich habe kein einziges Wort davon gesagt, und diejenigen Herren, die sich dafür interessiren, was ich gesagt habe, werden es wörtlich lesen.

Ich halte die Sache damit für erledigt. Wenn aber der Herr Abgeordnete angedeutet hat, als hätte ich die Christlichkeit derjenigen Mitglieder bezweifeln wollen, die für die Civilehe sind, so ist mir das nicht im Entferntesten eingefallen, ich habe davon kein Wort gesagt, und ich weiß nicht, wie das verehrte Mitglied dies in Beziehung mit der Kabinets-Ordre bringen will. Ueber die Kabinets-Ordre werde ich mich aussprechen an dem Orte, wo es hingehört.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Die von mir gestern beregte „1800jährige Tradition" hat vielfache Angriffe auf mich und nicht weniger vermeintliche Berichtigungen zur Folge gehabt. Insofern freue ich mich, zu einem Mißverständniß Veranlassung gegeben zu haben, als der geehrte Abgeordnete, der als vorletzter Redner auftrat, sich dadurch bewogen gefühlt hat, uns recht interessante und theilweise mir neue Notizen zu meiner Widerlegung mitzutheilen. Ich muß das Mißverständniß nun aber denn doch berichtigen. Durch die Bezugnahme auf eine 1800jährige Tradition habe ich nur sagen wollen — und etwas Anderes habe ich auch gewiß nicht gesagt — daß seit dem Bestehen der Kirche dieselbe die Ehe-Materie für sich vindizirt hat, was schon daraus hervorgeht, daß sie von jeher ein Sakrament gewesen ist; ich wollte damit sagen, daß die Kirche es war, welche über die äußeren Erfordernisse der Ehe und der Trauung von jeher Satzungen erlassen hat, die allerdings im Laufe der Zeit gewechselt haben, wie ich das eben so gut weiß, wie jeder Andere. In dem Sinne also habe ich gesagt, daß man mit einer 1800jährigen Tradition zu brechen im Begriff stehe, weil die nunmehr in Vorschlag gebrachte fakultative Ehe prinzipiell und wesentlich die Ehe-Materie und die Verheirathung aus dem kirchlichen Gebiete in das staatliche herüberziehe. Sonach glaube ich also, mit vollem Fug bei demjenigen stehen bleiben zu dürfen, was ich gestern geäußert habe.

Es ist noch etwas Anderes von dem letzten Herrn Redner bemerkt worden, wovon ich nicht weiß, ob es gegen mich oder gegen den Abgeordneten von Mallinckrodt gerichtet war; ich werde aber darauf jedenfalls erwidern dürfen, daß das, was aus der von Mallinckrodtschen Aeußerung herangezogen worden ist, von meiner Seite seine Erklärung in einer Weise gefunden hat, wie sie sicherlich weiter keinen Anstoß geben kann.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Rönne** (Westhavelland) [vom Platz]: Sie wissen, daß es nicht meine Gewohnheit ist, Persönlichkeiten in die Diskussion zu ziehen. Wenn ich mich des getadelten Ausdrucks bedient habe, so ist es lediglich im Gefühl für die Würde der Sache geschehen; ich habe der persönlichen Liebenswürdigkeit des geehrten Herrn Abgeordneten nicht damit zu nahe treten wollen.

**Präsident:** Es sind nun auch die persönlichen Bemerkungen geschlossen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Meine Herren! Wenn ich mich frage, was nach einer zweitägigen Debatte, nach so eingehenden Reden, wohl die geehrte Versammlung von ihrem Berichterstatter zu hören wünscht, und was zu sagen mir die Pflicht auferlegt: so komme ich zu dem Resultate, daß es mir nur obliegt, einige wenige Bemerkungen zu machen, die dahin gehen, die Ansichten aufrecht zu erhalten und zu vertreten, welche die Kommission aufgestellt und für sich in Anspruch genommen hat. Ich kann das, denn nicht wird man wünschen von mir, Alles das wiederzuhören, was in diesen Tagen für und gegen die Anträge der Kommission gesprochen worden ist, und ich kann dies um so mehr, als der Abgeordnete für Ahaus, obgleich er dem Antrage der Kommission entgegengetreten ist, doch mit einer Schärfe und Präzision, die nichts zu wünschen übrig ließ, den Ideengang der Kommission, auf dem ihre Entscheidung für die fakultative Civilehe beruht, vorgetragen hat.

Der Ausgangspunkt für die Anträge der Kommission wie überhaupt bei der Regierungs-Vorlage ist der Art. 19 unserer Verfassung, und es scheint mir dieses der Haupt- und wichtigste Punkt zu sein, rücksichtlich dessen ich auf einige Einwendungen zurückkommen muß, welche der letzte geehrte Redner vorgetragen hat. Die Regierung sowohl als die Kommission betrachtet den Art. 19 als das nothwendige Korrelat zu dem Art. 15 unserer Verfassung, zu dem Artikel, der die Selbstständigkeit der Kirche ausspricht. Die Staats-Regierung sowohl als die Kommission erachtet den Vorschlag, welcher mit der fakultativen Civilehe gemacht wird, für eine ehrliche und offne Ausführung dessen, was der Artikel 19 verheißen hat. Man hat dagegen von der einen Seite eingewendet, es erfordere der Art. 19 das nicht, was gegenwärtig vorgeschlagen wird. Insbesondere ist die Ansicht vertreten worden, daß die Geistlichen noch gegenwärtig von dem Staate, trotz des Art. 15, zu denjenigen Handlungen gezwungen werden könnten, von welchen hier die Rede ist. Dieser Ansicht ist auf das bestimmteste, und zuletzt von dem geehrten Abgeordneten für Geldern entgegengetreten worden; die Kommission theilt so weit vollständig seine Auffassung, und weicht von der anderer geehrter Mitglieder vollständig ab, welche dahin geht, daß, weil der Art. 15 noch nicht ausgeführt wäre, auch der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, in welchem die Nothwendigkeit eingetreten wäre, die Civilehe einzuführen.

Meine Herren! Alle die, welche so argumentiren und sagen, der Art. 15 ist noch nicht ins Leben getreten, und es muß die Selbstständigkeit der Kirche erst organisirt werden, vergessen Eines: der Staat kann nur die Selbstständigkeit der Kirche proklamiren, indem er die Kirche zwar nicht aus seinem Schutze, wohl aber aus seiner Bevormundung entläßt.

(Sehr richtig! rechts.)

Das spricht der Art. 15 mit bestimmten Worten aus, und damit ist die Ausführung des qu. Artikels erfolgt; an der Organisation selbst kann der Staat keinen Theil nehmen, auch wir, als ein Faktor der Gesetzgebung, können uns dabei in keiner Weise betheiligen. Das ist ein Gegenstand, welchen jede Kirche in sich allein abmachen muß.

(Sehr richtig!)

Den Grund also, daß der Artikel 15 bei einer aufrichtigen und verfassungsgetreuen Anwendung noch nicht zu dem führe, was uns in der Gesetzvorlage geboten wird, den halte ich mit der Kommission für einen vollständig unrichtigen. Zu welchem Resultate würde die Argumentation führen? Sie würde allerdings zu einem Resultate führen, und zwar zu einem Resultate, welches vielleicht von Einigen mit Freuden begrüßt werden möchte, von Anderen dagegen mit dem größten Schmerz; es würde nämlich ganz einfach zu folgendem Resultate führen: die katholische Kirche, welche ja bereits ihre Organisation, ihr festes Fundament seit langer Zeit besitzt, die ist in der Lage, von dem Artikel 15 vollständig Gebrauch machen zu können; ihr muß die volle Freiheit gewährt werden. Die evangelische, weil sie noch nicht zu einer solchen Organisation gekommen ist, die steht noch ferner unter der Bevormundung des Staates.

(Sehr wahr! rechts.)

Ich meine, meine Herren, in einem paritätischen Staate muß man solchen Anschauungen auch nicht den geringsten Raum lassen.

(Sehr wahr! rechts.)

Es wird gegen die von der Staats-Regierung vorgeschlagene **fakultative** Civilehe in Beziehung auf den Artikel 19 angeführt (die Behauptung ist gestern und heute wiederholt ausgesprochen worden), dem Artikel 19 entspräche nur die **obligatorische** Civilehe. Meine Herren! Ich kann da wirklich nur auf das verweisen, was die Kommission in ihrem Berichte gesagt hat; sie hat nachgewiesen, daß allerdings in der octroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848 unbedingt und unzweifelhaft nur die obligatorische Civilehe gemeint und gedacht sein konnte. Es ist aber auch nachgewiesen, wie gerade die Umgestaltung dieses Artikels einzig und allein den Sinn haben konnte und den Sinn hat, und nach den deutlichen Erklärungen, die bei dieser Gelegenheit abgegeben sind, auch nur den Sinn haben **sollte**, daß der Gesetzgebung die Freiheit gelassen würde, bei Ausführung des Artikels 19 nicht eine bestimmte Form der Civilehe, ein bestimmtes Maß derselben einzuhalten, sondern daß ihr die Freiheit gelassen werden sollte, sich nach den Bedürfnissen **der Zeit** zu richten, in welcher dieses Gesetz gegeben würde. Es sind Ihnen ja auch von dem Herrn Justiz-Minister bei der Darstellung des Ganges jener Verhandlungen die verschiedenen Anträge und Amendements mitgetheilt worden, die schon damals ganz entschieden dahin formulirt waren, daß nicht eine obligatorische, sondern eine fakultative Civilehe als eine Institution festgestellt werden sollte, die einen Fundamentalsatz in der Verfassung ausmachte. Es ist gesagt worden, die fakultative Civilehe sei etwas **Anderes**, als die obligatorische. Meine Herren! Ich glaube, das ist im Wesentlichen doch nur ein Wortstreit. Daß eine Gesetzgebung, die jeden Staatsbürger, der eine Ehe schließen will, verpflichtet, einen Civilakt vorzunehmen, etwas Anderes vorschreibt, als eine Gesetzgebung, die diesen Zwang nicht ausübt, das ist gewiß; aber die Frage, um die es sich hier handelt, ist doch nur die: ist die fakultative Civilehe ihrem **inneren Wesen** nach etwas so Verschiedenes von der obligatorischen, daß man sie nicht blos als eine verschiedene **Art**, sondern als etwas **wesentlich** Anderes betrachten kann? Und das kann ich Ihnen im Namen der Kommission **nie** zugeben; das würde nur dann der Fall sein, wenn bei der fakultativen Civilehe nicht Jedem die völlige Freiheit gestattet wäre, von ihr Gebrauch zu machen oder nicht, und darum sind auch alle die Argumente, die gegen sie vorgebracht worden sind, und die davon ausgehen, daß die Einführung der fakultativen Civilehe die christliche Sitte oder das Recht der Kirche verletze, unrichtig, weil sie etwas **faktisch** Unrichtiges unterstellen, nämlich das: daß gegen irgend Jemanden ein Zwang ausgeübt werde, dasjenige nicht zu thun, was ihm kirchliches Bedürfniß ist, dasjenige zu unterlassen, was die Kirche, wenn er sich in der Lage befindet, ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen zu können, ihm bietet. Freilich kommt es immer noch auf den Punkt an, der hier entscheidet, nämlich auf die Beantwortung der Frage: ob denn wirklich ein Bedürfniß vorhanden ist, etwas Neues in die Gesetzgebung einzuführen. Es ist Ihnen in dem Kommissions-Bericht und auch heute wieder, besonders durch das, was die Herren Staats-Minister gesprochen haben, näher vorgeführt worden, wie neben mehreren anderen Konflikten zwischen dem Staate und der Kirche besonders einer besteht, der nothwendig, weil er ein unerträglicher ist, eine Lösung verlangt. Der Konflikt, der dadurch entsteht, daß, wie wir heute gehört haben, in einem Jahre ungefähr 1000 Fälle vorgekommen sind, in denen Geistliche einer christlichen Konfession — wie viele Fälle in der anderen vorgekommen sind, darüber sind keine statistischen Notizen gesammelt — also nur in einer der beiden Kirchen sich geweigert haben, dasjenige zu thun, was nothwendig ist, wenn jedem Staatsbürger das ihm von dem Gesetz verheißene Recht werden soll. Sie finden in dem Kommissions-Bericht entschieden die Anschauung der Kommission niedergelegt, daß man den Staat nicht berechtigt hält, irgend welche Zwangsmittel gegen diese Geistlichen anzuwenden, aber die Thatsache, daß diese 1000 Fälle vorgekommen sind, steht fest, 2000 Menschen im Preußischen Staate sind in die Lage gebracht, vor die Regierung hinzutreten und ihr zu sagen: du hast uns ein Gesetz gegeben, nach dem wir berechtigt sind, Ehen zu schließen, du hast uns aber nur einen Weg eröffnet, auf dem wir unser sittliches, unser menschliches Bedürfniß befriedigen können, du bist verpflichtet, uns einen Weg zu geben, auf dem wir diesem menschlichen und sittlichen Bedürfnisse genügen können, ohne daß wir dadurch die Mitwirkung einer Macht nöthig haben, über die du keine Macht hast; hast du keine Macht über die Satzungen der Kirche, so mußt du es uns möglich machen, daß wir jenes Bedürfniß befriedigen können, ohne an die Satzungen der Kirche gebunden zu sein. Meine Herren! Jene Zahlen und diese berechtigte Sprache beweisen doch wohl das Vorhandensein eines wirklich dringenden Bedürfnisses. Man hat dies auf das Entschiedenste bestritten, man hat nämlich gesagt, um wen handelt es sich denn? Erstens einmal handele es sich ja nur auf der einen Seite um einzelne Geistliche; man habe ja das einfache Mittel, daß man, wenn der kompetente Geistliche die Trauung nicht verrichten wolle, einen anderen Geistlichen bestimmen, der die Trauung verrichten solle. Man hat auf ein Beispiel hingewiesen — der geehrte Abgeordnete für Geldern war es, der dies that — wie hier in Berlin selbst ein Aufgebot vollstreckt worden ist, das vorzunehmen ein bestimmter Geistlicher sich geweigert hatte. Meine Herren! Wenn man aus diesem Falle argumentirt für das in Vorschlag gebrachte Mittel, so muß ich gestehen, ich bin in Erstaunen gerathen, daß gerade jener geehrte Abgeordnete zu einer solchen Argumentation gekommen ist, weil wir von ihm gewohnt sind, daß er scharf unterscheidet, was wirklich verschieden ist.

Meine Herren! Daß die kirchlichen Oberen ihren Geistlichen befehlen können, und daß der Geistliche, der seinem kirchlichen Oberen nicht folgt, nicht hintreten kann mit dem Spruch: „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen", darüber sind wir wenigstens in der Kommission nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen. Wir glauben auch, daß es keine Möglichkeit sei, irgend einen Organismus und also auch keine organisirte Kirche zu denken, in der nicht eine Autorität da wäre, die innerhalb des Gebietes, für welches sie besteht, ihre Autorität geltend machen könnte. Ich wenigstens kann mir keine Kirche denken ohne kirchliche Oberen. Ob für die evangelische Kirche der jetzige Ober-Kirchenrath das geeignete Organ der Kirchengewalt ist, ist eine Frage, die ich allerdings auch nicht bejahen würde, die hier aber nicht zu entscheiden ist. Aber eine Ordnung in der Kirche müssen alle diejenigen verlangen, die überhaupt daran denken, eine Kirche existiren zu lassen. Ob es nun einem Einschreiten, einem Auftragertheilen der Kirchenbehörde gleichzustellen ist, wenn der Staat sagt: wenn du Geistlicher A das nicht thust, was ich will, so beauftrage ich dich, Geistlichen B, das zu thun, kann ich dreist fragen. Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß gerade der Unterschied darin liegt, wer den Auftrag ertheilt, daß es gerade die Selbstständigkeit der Kirche und ihre Freiheit von Polizeimaßregeln des Staates verletzen würde, wollte der Staat ihn ertheilen. Daran aber kann das geehrte Mitglied für Geldern doch nicht gedacht haben, daß die Kirchenbehörde in den tausend Konfliktsfällen, von denen hier die Rede ist, einen solchen Auftrag einem anderen Geistlichen ertheilen könne. Wenn man bedenkt, daß die faktisch jetzt bestehende höchste Kirchenbehörde die Rekurs-Instanz in diesen tausend Fällen gewesen ist, und daß trotz dieser Rekurs-Instanz diese tausend Fälle unerledigt geblieben sind, wie man da auf den Gedanken kommen kann, die Sache durch den Ober-Kirchenrath auszugleichen, das verstehe ich in der That nicht.

Man hat ferner auf der anderen Seite gefragt, für wen existirt ein Bedürfniß? Um wen handelt es sich denn? Es handelt sich, sagt man, ja nur um diejenigen, die mit den Satzungen ihrer Kirche sich nicht in Uebereinstimmung befinden, und die mögen aus ihrer Kirche austreten, dann haben sie ja den Weg, eine Ehe zu schließen, bei der die Kirche nicht weiter konkurrirt. Das ist gewiß, daß das der Weg ist, durch den man diejenigen, die eine Ehe schließen wollen, welche die Kirche nicht genehmigt, bewegen kann, aus der Kirche auszutreten. Aber ich glaube, daß kein Mensch, der wirklich Gewissensfreiheit will, sagen kann, die Gewissensfreiheit wird gewährt, wenn ich denjenigen, der in seinem Gewissen nicht gedrungen ist, aus einer Kirche auszuscheiden, von Staatswegen zwinge, aus der Kirche herauszutreten, um das menschliche Bedürfniß zu befriedigen, welches der Staat ihm garantirt und garantiren muß, nämlich das **Gründen einer Familie**. Ja, meine Herren, warum sollte es denn nicht möglich sein, und hat uns denn nicht die Geschichte der Beispiele genug vor Augen geführt, daß ein Staat sich mit der Satzung irgend einer bestimmten Kirche so identifiziren könnte, daß er mit seinen Gesetzen, seiner Gewalt zu erzwingen suchte — vergeblich freilich, wie es die Geschichte lehrt —, daß Alles sich jener Satzung

beuge. Aber, meine Herren, ist das nicht die höchste Spitze von dem, was der Gewissensfreiheit entgegensteht?

(Sehr wahr!)

Also, meine Herren, diejenigen, die das Bedürfniß leugnen, müssen entweder eine der Anschauungen, die ich zu widerlegen gesucht habe, theilen, oder die andere. Ich glaube nicht, daß das hohe Haus in seiner Mehrheit irgend einer dieser beiden Anschauungen beitreten wird.

Es war, als die Debatte begann, zu erwarten, daß die Kommission eine lebhafte Vertheidigung würde führen müssen gegen diejenigen, die zwar nicht das Gesetz überhaupt verwerfen wollen, die aber der Ansicht sind, daß nur die obligatorische Civilehe eine Institution sei, die sich nach allen Seiten rechtfertigen würde und empföhle. Sie haben gehört, meine Herren, wie diejenigen Mitglieder, die auf diesem Standpunkte stehen, sich als politische Männer den Grundsatz vergegenwärtigt haben, daß es der größte politische Fehler ist, Etwas zu wollen, was nicht erreicht werden kann. Sie haben durch den Mund des Herrn Abgeordneten von Ammon die Erklärung abgegeben, daß, nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen, daß dasjenige, was sie für das Beste hielten, zur Zeit nicht zu erreichen sei, sie der fakultativen Civilehe doch zustimmen wollen. Dies überhebt mich der Begründung aller der Ansichten, aus denen die Kommission sich für die fakultative, und nicht für die obligatorische Civilehe erklärt hat. Sie werden aus dem Berichte sich erinnern, daß eines der wichtigsten Momente für die Kommission darin bestand, daß sie für nothwendig erachtete, bei Einführung der obligatorischen Civilehe auch eine Organisation von Civilstandsbehörden entstehen zu lassen und damit dem Lande eine bedeutende Last aufzuerlegen.

Eine Aeußerung, die in Bezug auf diesen Grund der Kommission gefallen ist, kann ich aber nicht übergehen, weil sie bei allen den geehrten Mitgliedern, die die Zustände in unseren östlichen Provinzen, und namentlich im Regierungsbezirk Oppeln kennen, das allergrößte Erstaunen hervorgerufen haben wird. Die Kommission hat erwähnt, es würde an den nöthigen Organen der Civilstandsregister auf dem Lande fehlen, und der Abgeordnete für Oppeln hat uns gesagt, das sei keine Schwierigkeit, dort könne jeder Schulze die Civilstandsregister führen. Nun, meine Herren, wer da weiß, daß der größte Theil, oder wenigstens die Hälfte der Schulzen in jener Gegend nicht einmal so fertig schreiben, daß sie im Stande wären, die Civilstandsregister zu schreiben; wer überhaupt weiß, was es bedeutet, ein Register zu führen, das auf Jahrhunderte hin den Civilstand der Menschen feststellen soll, der wird gewiß mit mir übereinstimmen, daß der geehrte Abgeordnete, der das gesagt hat, sich in dem Augenblicke geirrt oder versprochen hat.

(Heiterkeit.)

Ich habe dies gesagt, um die Kommission zu rechtfertigen, denn es würde Erstaunen erregen, wenn die Kommission das, was sie glaubte mit solcher Bestimmtheit aussprechen zu dürfen, ohne Erwiderung bestreiten ließe.

Allerdings befindet sich die Kommission in ihrer Anschauung mit der Staats-Regierung auf demselben Ausgangspunkte, auf derselben Anschauung über die fakultative Civilehe, und wenn es dem geehrten Abgeordneten für Greifenhagen aufgefallen ist, warum dies in dem Berichte an mehreren Orten dadurch angedeutet worden sei, daß wiederholt die Bemerkung, die abweichenden Vorschläge seien Fassungsänderungen, mit fetter Schrift gedruckt worden, so will ich ihm im Namen der Kommission darauf eine Antwort geben. Es ist darum geschehen, damit die Aufmerksamkeit des Lesers sofort auf den Gedanken hingeführt werde, der ihm vielleicht bei dem Weiterlesen des Berichtes ohne tieferes Eingehen und Zusammenstellen zweifelhaft hätte werden können. Es herrscht allerdings eine Uebereinstimmung der Anschauung in dem Gesetz-Entwurfe der Staats-Regierung und der Kommission, und wenn wir uns heute in der Lage befänden, abzustimmen, so würde ich mich genöthigt sehen, auf Einiges zu antworten, was von Seiten der Staats-Regierung heute zur Vertheidigung ihrer Fassung gesagt worden ist. Denn es würde dann doch noch darauf ankommen, näher auseinanderzusetzen, wie die beiden Sätze sehr wohl nebeneinander bestehen können, nämlich der eine Satz, daß die Kommission mit der Regierung sich auf demselben Ausgangs- und Standpunkte befindet, und der zweite Satz, daß die Kommission doch auf das Allerentschiedenste, und aus sehr gewichtigen Gründen für eine andere Fassung ist. Wenn Sie aber heute vom Ministertische aus die Gründe ausführlich und eingehend haben vortragen hören, aus denen die Staats-Regierung ihre Fassung für die bessere hält, indem sie darin mehr den Ausdruck findet, nicht dessen, was das Gesetz anordnen will, wohl aber des historischen Ursprungs und der Betrachtung, von welcher man bei dem Erlasse dieses Gesetzes ausgegangen, von der Betrachtung, daß es dringende Nothwendigkeit gewesen ist, das Gesetz zu erlassen, so glaube ich, werden wir doch bei der Spezial-Diskussion, wohin dies Alles gehört, dahin gelangen, daß Sie die Ueberzeugung gewinnen werden, daß die Fassung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, der anderen Fassung vorzuziehen ist.

Ich möchte nun nur noch an ein paar vorgekommene Bemerkungen erinnern. Der geehrte Abgeordnete für Ahaus hat der Kommission einen schweren Vorwurf gemacht. Die Kommission sagt auf S. 3, indem sie entwickelt, was darunter zu verstehen sei, wenn man sage, die Ehe hätte eine bürgerliche und auch eine kirchliche Seite: „was war also natürlicher, als daß in früheren Jahrhunderten die Kirche die Gesetzgebung in Ehesachen für sich in Anspruch nahm und ausgeübt hat, wie sie die katholische Kirche noch heute in Anspruch nimmt."

Der geehrte Abgeordnete hat darin — er hat dies ausdrücklich gesagt — einen Hohn gegen die katholische Kirche gefunden. Allerdings, wer zu seinem Ausgangspunkt nimmt, daß die Ehe ein Sakrament ist, der kann nicht dazu kommen, daß es überhaupt fraglich werden könnte, ob der Kirche Gesetzgebung und die Jurisdiction darüber zusteht. Aber diese kirchliche Auffassung ist eben nicht die Auffassung der bürgerlichen Gesetzgebung und auch nicht die Auffassung des Code Napoleon, von denen der geehrte Abgeordnete gerühmt hat gegen den vorliegenden Gesetz-Entwurf, daß er die Kirche zwar ignorire, aber nicht negire. Auch der Code Napoleon geht von dieser Anschauung in keiner Weise aus; hätte er diese Anschauungsweise, so wäre er nicht dahin gekommen, überhaupt Staatsgesetze über die Ehe zu geben. Sind wir aber auf dem Standpunkte, und auf diesem befinden wir uns doch, auf dem Standpunkte, bürgerliche Gesetze über die Ehe zu geben, dann können wir eben die Ehe nicht als Sakrament behandeln, sondern müssen es den einzelnen Menschen überlassen, wenn sie den bürgerlichen Gesetzen genügt haben, ihrer Anschauung über die Ehe in kirchlicher Beziehung diejenige Rechnung zu tragen, die sie für angemessen und nothwendig finden.

Ich komme zuletzt nur noch auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Lublinitz und Groß-Strehlitz zurück, auf eine Aeußerung, auf die ich darum zurückkomme, weil sie die Anschauung über die Verfassung betrifft. Er hat uns gesagt, dieser und jener Artikel der Verfassung enthalte nur Prinzipe, es seien Phrasen. Er stellt also die Prinzipien, das Aufstellen eines Grundsatzes gleich mit dem Aussprechen einer Phrase. Ich glaube, indem er das sagte, hat er sich darin geirrt, daß er schon die Rede vor Augen hatte, die er an seine Wähler richten wollte. Ich glaube, auch er hat mit Unrecht — und er kann den Ausdruck nicht übel nehmen, da er ihn selbst brauchte — er hat mit Unrecht ein Gefühl der Scham gefürchtet, wenn er seinen Wählern über seine Thätigkeit in dieser Session Rechenschaft ablegen sollte.

Ich glaube, wenn er die Rede, die er uns hier gehalten, vor seinen Wählern hielte, dann würde er den stürmischsten Beifall einernten, sie würden nicht so skeptisch sein als diese von dem Skeptizismus, wenn auch nicht durchdrungen, dennoch gewiß schon angefressene Versammlung.

(Heiterkeit.)

Aus dem Kreise seiner Wähler würde ihm Niemand die Frage vorlegen: Du sprichst von der Heiligkeit der Ehe als von einem Grundsatz, hältst Du das auch für eine Phrase?

(Sehr gut!)

Nun, meine Herren! Wir stehen heute am Schlusse unserer General-Diskussion, die Diskussion über die §§. 1 und 2

wird uns wahrscheinlich Gelegenheit geben, auf die Einwendungen gegen die fakultative Civilehe nochmals zurückzukommen. Sollte das geschehen, dann bin ich mit Material ausgerüstet, um Ihnen auch statistische Notizen zu geben, welche beweisen sollen, daß die praktischen Bedenken, welche die Kommission veranlaßt haben, nicht auf die obligatorische Civilehe zu kommen, sehr wohlbegründete sind.

(Lebhaftes Bravo.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich wollte dem geehrten Herrn Referenten nur antworten, daß ich mich nicht geirrt habe, wenn ich aussprach, daß in den östlichen Provinzen die Ortsvorsteher wohl im Stande wären, die Civilstands-Register zu führen, auch im Regierungsbezirk Oppeln würden sie das wohl können. Wenn auch manche Schulzen dort sind, die entweder gar nicht oder nicht Deutsch schreiben können, so haben sie doch ihre Gemeindeschreiber zur Hand, die den ihnen ertheilten Auftrag, diese Register zu führen, gewiß genügend erledigen. Außerdem handelt es sich nur um Ausfüllung vorgeschriebener Formulare.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich habe Ihnen gestern bereits mitgetheilt, daß ich die Absicht habe, morgen nicht in die Spezialdiskussion einzutreten, sondern dieselbe bis zum Montag zu vertagen; dagegen für morgen in die Plenar-Sitzung den Bericht 125 der Drucksachen über die Rhein-Nahe-Bahn zu bringen. Ich werde die Sitzung um 12 Uhr beginnen lassen, und wenn der Fall eintreten sollte, der gestern schon zur Sprache gebracht wurde, daß dieser Gegenstand vielleicht sehr rasch erledigt werde, dann würde ich für diese Sitzung noch die Nr. 125, den Budget-Bericht für Handel und Gewerbe, mit auf die Tagesordnung setzen, natürlich aber unter der Voraussetzung, daß, wenn wir diesen Gegenstand morgen nicht erledigen, er zurückgestellt werde bis nach Beendigung der Debatte über das Ehegesetz.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

---

## Berichtigung

zum stenographischen Bericht der einunddreißigsten Sitzung.

Seite 654 Spalte 2 Zeile 17 von oben statt: „caetera" lies: „caeterum"

„ 655 „ 2 „ 16 von oben statt: „granum salis" lies: „punctum saliens."

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Vierunddreißigste Sitzung

am Sonnabend den 9. April 1859.

---

Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Geschäftliches. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 6 Millionen Thalern; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen.

(Anlagen Nr. 66. 67.)

---

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, von der Heydt, Flottwell, Freiherr von Patow, von Bonin, Simons, Freiherr von Schleinitz, und als Regierungs-Kommissarius: der Geheime Ober-Regierungsrath Wolf.

**Präsident**: Die Sitzung ist eröffnet.

Wenn die Verlesung des Protokolls nicht verlangt wird, so wird dasselbe zur Einsicht für die Herren Abgeordneten hier ausliegen bis zum Schluß der Sitzung.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Abgeordnete Dr. Falk. Der Schriftführer Abgeordnete de Syo wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Als Regierungs-Kommissarien sind mir heute bezeichnet worden:

von Seiten des Herrn Handels-Ministers:

die Geheimen Ober-Regierungsräthe Wolf und Mac-Lean.

Ich habe einige Mittheilungen von dem Herrn Präsidenten des Herrenhauses empfangen. Zunächst die Mittheilung von der unveränderten Annahme des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Erhöhung der Krondotation; desgleichen des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln; ferner wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen, und des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen vom 31. März 1842. Dagegen ist der Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handels-Gesetzbuches, nur mit einer Abänderung angenommen worden und wird daher in die Kommission zurückgehen.

Meine Herren! Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich mich mit Ihnen darüber verständigen, wie wir es mit unseren Sitzungen, mit Rücksicht auf das bevorstehende Osterfest halten wollen. Ich habe Ihnen schon früher gesagt, daß wir, meiner Ueberzeugung nach, vor Ostern unbedenklich nicht zum Schluß der Session kommen können. Es handelt sich darum, wann wir vor Ostern schließen, und nach Ostern wieder anfangen wollen. Mit Rücksicht auf die von vielen Seiten ausgesprochenen Wünsche wäre es auch mein Wunsch, mit Schluß der nächsten Woche die Sitzungen schließen zu können, so daß wir in der stillen Woche keine Sitzung haben, und dann dieselben am Donnerstag nach Ostern wieder beginnen.

Es sind nun folgende Sachen, von denen es jedenfalls sehr wünschenswerth wäre, daß sie vor Ostern noch berathen würden, weil sie noch an das Herrenhaus gehen müssen. Was zunächst das Budget betrifft, so ist, so viel ich weiß, nur noch ein Theil des Etats des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten 2c. in der Kommission zu berathen. Außerdem ist der Bericht über den Marine-Etat noch nicht verlesen, einige andere Berichte befinden sich noch im Druck, so daß also die Möglichkeit vorhanden ist, wenn die Herren in der Budget-Kommission die Güte haben wollten, Abendsitzungen zu halten, das Budget noch vor Ostern zur Berathung zu bringen unter der Voraussetzung, daß die Berathung des Ehegesetzes so gefördert wird, daß noch einige Zeit übrig bleibt. Ferner die Fischereiordnung für Pommern, welche bereits im Herrenhause gewesen ist; die Kommission hat aber Abänderungen beschlossen, und sobald diese Abänderungen hier angenommen werden sollten, so würde dieser Gesetz-Entwurf noch einmal zum Herrenhause zurückgehen müssen, und es würde daher noch eine Berathung hierüber vor Ostern wünschenswerth sein. Der Gesetz-Entwurf über einige Abänderungen des Strafgesetzbuches ist ebenfalls hier in der Kommission abgeändert worden, und auch dieser würde an das Herrenhaus zurückzugehen haben, insofern die Abänderungen der Kommission auch in pleno angenommen werden sollten; dann das Gesetz über die Gebührentaxe der Friedensrichter in der Rheinprovinz; endlich noch ein anderes kleines Gesetz, betreffend die Einführung des Zollgewichtes im Jadegebiet. Der letzte Gesetz-Entwurf ist aus der Kommission noch nicht herausgekommen, ich weiß nicht, ob die Berathung nicht beendet ist, oder woran die Sache sich sonst accrochirt. Von diesen sämmtlichen Gegenständen würde es wünschenswerth sein, daß sie noch vor Ostern erledigt würden, ich glaube aber nicht, daß dies möglich wäre, wenn wir mit der nächsten Woche schließen, und wir werden so noch den Montag, Dienstag, Mittwoch der stillen Woche hinzufügen.

(Stimmen: Auch den Mittwoch?!)

Wir wollen früher schließen, meine Herren, wenn es möglich ist; aber ich glaube, daß noch einige Tage in der stillen Woche zur Berathung herangezogen werden müssen; ich werde also annehmen, daß dies mit Ihren Wünschen übereinstimmt.

(Heiterkeit.)

(Mehrseitiger Ruf: Nein!)

Unsere W ü n s c h e, meine Herren, gehen allerdings dahin, bald nach Hause zu kommen, und insofern habe ich mich freilich nicht ganz richtig ausgedrückt; ich will also sagen, Sie werden mir zustimmen, daß die N o t h w e n d i g k e i t es erfordert, noch einige Sitzungen in der stillen Woche zu halten, wenn es auch unseren W ü n s c h e n nicht vollkommen entsprechend ist.

(Bravo!)

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, hat der Abgeordnete von Niegolewski das Wort verlangt; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski**: Meine Herren! Heute sind gerade die acht Tage um, binnen welcher der Herr Minister des Innern sich bereit erklärt hat, meine Interpellation zu beantworten. Ich bin weit entfernt, das hohe Staats-Ministerium wegen Beantwortung derselben zu drängen. Ich sehe vielmehr darin, daß dieses heute nicht geschehen, einen Grund, daß das hohe Staats-Ministerium selbst die Wichtigkeit der meiner Interpellation zu Grunde liegenden Thatsachen

anerkennt, deren Aufklärung das Interesse der hohen Staats-Regierung erheischt.

Inzwischen hat aber die Posener **offiziöse** Zeitung das schnöde Machwerk, welches von obskuren Namen unterschrieben ist, veröffentlicht.

Ich habe diese von der Posener Zeitung veröffentlichte Proclamation ebenfalls in meine Interpellation als corpus delicti aufgenommen. Der Herr Präsident des hohen Hauses hatte aber Anstand genommen, dieselbe durch Druckschriften des hohen Hauses zu veröffentlichen, weil er jenes Schriftstück für ein verbotenes gehalten hat. Auf Veranlassung des Herrn Präsidenten habe ich diese Proclamation aus der bereits mit sämmtlichen Unterschriften versehenen, dem Herrn Präsidenten auch übergebenen Interpellation ohne Anstand ausgestrichen. Die Posener Zeitung ging wohl bei ihrer Veröffentlichung jenes Machwerks von der Voraussetzung aus, daß ich **absichtlich** die Proclamation in meine Interpellation nicht aufgenommen, und dadurch irgend etwas dem hohen Hause vorenthalten wollte. Sie wollte meiner Ansicht und meiner wohlbegründeten Ansicht nach dadurch die öffentliche Meinung irre leiten. Nur aus diesem Gesichtspunkte läßt sich erklären, daß die Posener Zeitung in ihrer folgenden Nummer konsequent ein neues Schriftstück veröffentlichte, von dem Keiner von uns je gewußt, welches Keiner von uns — ich gebe die Versicherung ab — nie erhalten, nie gesehen und auch niemals davon etwas gehört hat. Ich weiß nicht, wo die Posener Zeitung diese Dokumente hernimmt und wo dieselben fabrizirt werden. Jedenfalls sind dieselben aber zu dem Zwecke veröffentlicht worden, um die öffentliche Meinung irre zu leiten und gegen meine Interpellation einzunehmen. Ich bitte Sie daher, meine Herren, so lange Geduld zu haben, bis ich das Wort erhalten werde zur Begründung meiner Interpellation, und alsdann werden Sie sich überzeugen, daß das Verfahren blos ein **verzweifeltes** Vertheidigungsmittel ist, sowohl der offiziösen Posener Zeitung, als auch der Urheber, die den Abdruck jener Fabrikate veranlaßt haben. Diese Waffe aber, welche gegen uns gebraucht wird, um die öffentliche Meinung gegen uns irre zu leiten, wird sich nach der Begründung der Interpellation vielmehr gegen diejenigen, die dieselben jetzt gegen uns gebrauchen, wenden müssen.

**Präsident**: Der Herr Minister erlaubt mir wohl zunächst noch eine kurze Bemerkung.

Ich kann meinerseits erklären, daß das Faktum von dem Herrn Abgeordneten richtig vorgetragen ist. Er hatte den Wortlaut der Proclamation in die Interpellation aufgenommen, aber auf meinen Wunsch sie herausgelassen, weil ich Anstand nahm, diese Proclamation drucken zu lassen, indem ich voraussetzte, daß die Verbreitung derselben durch die Presse nicht zulässig sei und ich das Privilegium des Hauses nicht glaubte dazu benutzen zu dürfen, um ein Schriftstück zu verbreiten, von dem ich annahm, daß seine Verbreitung nicht zulässig sei.

(Bravo! rechts, und Stimmen: Sehr richtig!)

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Dr. **Flottwell**: Ich werde die Interpellation am Montage beantworten, und bitte ganz ergebenst, diese Erklärung in die Tagesordnung aufzunehmen. Ich werde mich aber natürlich in der Beantwortung auf diejenige Interpellation beschränken, deren Wortlaut mir mitgetheilt worden ist, und welche gedruckt dem hohen Hause vorliegt. Ich kann auf eine weitere Ausdehnung der Interpellation mich nicht einlassen; ich glaube auch nicht, daß dies angemessen sein würde.

**Präsident**: Ich werde also am Montag die Beantwortung der Interpellation auf die Tagesordnung setzen.

Wir gehen zur Tagesordnung über:

den Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung der Zins-Garantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern (Nr. 127 der Drucksachen).

Wir haben zunächst eine allgemeine Diskussion zu eröffnen.

Sie haben eben gesehen, daß unter Nr. 136 der Drucksachen zwei Amendements eingegangen sind. Ich will dabei zugleich meinerseits eine Erklärung abgeben mit Rücksicht auf den Druck dieser Amendements. Ich habe, meine Herren, die Praxis festzuhalten gesucht, die Amendements nur dann drucken zu lassen, wenn die nöthige Anzahl von Unterschriften unter denselben stand. Ich habe für diesmal eine Ausnahme davon gemacht. Die Amendements wurden mir heute Morgen mit der dringenden Bitte eingereicht, sie drucken zu lassen, und weil ich die sichere Voraussetzung haben konnte, daß ihnen die nöthige Unterstützung nicht fehlen würde, habe ich dieser Bitte nachgegeben.

Ich möchte aber doch die Herren im Allgemeinen bitten, die Güte zu haben, wenn Sie Amendements einbringen, sie vorher unterstützen zu lassen, damit ich nicht in die Lage komme, unnöthige Druckkosten zu machen.

Wir werden zunächst die beiden Amendements zur Unterstützung stellen. Wenn eine Verlesung derselben nicht verlangt wird, so bitte ich diejenigen Herren, welche die Amendements unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zur allgemeinen Diskussion haben sich mehrere Redner gemeldet.

Zunächst hat der Abgeordnete Milde das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. **Milde**: Im Allgemeinen, meine Herren, bin ich gegen die Bewilligung dieser Garantie gewesen und bin es noch. Die Gründe, die in dem Berichte auseinandergesetzt sind, aus denen die Minorität geglaubt hat, die Bewilligung bekämpfen zu müssen, scheinen mir so durchschlagend zu sein, daß ich mich allerdings gewundert habe, daß schließlich die Kommission zu dem Resultat gekommen ist, die Bewilligung für die Zins-Garantie dennoch auszusprechen.

Ein Grund, aus dem heraus ich mich veranlaßt gesehen haben würde, in der Kommission — wenn ich deren Mitglied gewesen wäre — mich gegen die Sache zu erklären, ist entschieden der, daß eine große Menge von Eisenbahn-Gesellschaften gegenwärtig im Besitze von Prioritäten noch sind, die in nächster Zeit zu versilbern sein werden, sei es um ihr Unternehmen zu vervollständigen, sei es um ihre Betriebsmittel und den Bahnkörper, oder die Bahn im Allgemeinen zu melioriren, und dieses thun sie mit Genehmigung oder auf Anordnung des Ministeriums. Diese Prioritäten, meine Herren, die demnächst auf den Markt gebracht werden, befinden sich jetzt in einer Lage, die jedenfalls dahin wird zum Austrag gebracht werden, daß, wenn ein Papier, wie Prioritäts-Actien mit staatlicher Garantie jetzt ausgegeben werden, ganz entschieden dies nur zum Nachtheile dieser älteren Papiere wird Platz greifen können, und diese beträchtlich devaliren muß. Ich bin überzeugt, daß die 30 Millionen Thaler, die, wie ich vernommen habe, noch in Händen von verschiedenen Gesellschaften sich befinden, gegenüber derartigen bevorzugten Papieren schwer werden an den Markt gebracht werden können, und außer der Garantie von 6 Millionen Thalern, die Sie heute auf die Staatskassen aussprechen sollen, werden Sie durch Ihr Votum von denjenigen Eisenbahn-Gesellschaften oder Eigenthümern von Eisenbahn-Actien eine ganz direkte Steuer, vielleicht von 6 bis 800,000 Rthlrn., unter Umständen auch einer Million, erheben.

Meine Herren! Da dies im Bericht nicht angeführt ist und die Eigenthümer von Eisenbahn-Actien, wie mir scheint, keinen Anwalt in der Kommission gehabt haben, der für ihre wohlerworbenen Rechte plaidirt, so will ich an diesem Orte dies thun, und dem Ministertische wie der hohen Kammer die Bemerkung nicht vorenthalten, daß sie jedenfalls durch die verlangte Bewilligung der Garantien die Eigenthumsrechte Dritter verletzen werde.

Ich will mich nun zu dem Berichte nur noch mit einem Worte wenden. Es ist namentlich von Seiten der Vertreter des Ministeriums in den Berathungen darauf ein großer Werth gelegt worden, daß man bei der Garantie keine Verluste zu gewärtigen habe. Ich bezweifle dies ganz entschieden und behaupte: Sie werden vom ersten Jahre ab Zuschüsse zu machen haben, und dies wird nicht so bald aufhören, denn, meine Herren, Sie müssen auf der Bahn mindestens 40,000 Rthlr. pro Meile einnehmen, bevor sie in die Lage kommen, ihre Prioritäten verzinst zu haben, und da Sie mit dieser Bahn nur eine Konkurrenzbahn der Ludwigshafen-Verbacher im Kohlentransport an den Rhein erbauen, die jedenfalls ihrerseits als ein altbegründetes Unternehmen mit ihren Frachtsätzen so weit heruntergehen wird, als es irgend die Konkurrenz erheischt, so werden die Einnahmen der Rhein-Nahebahn voraussichtlich stets geringer bleiben.

Dies im Allgemeinen, wende ich mich zur Unterstützung der beiden von mir gestellten Amendements. In Bezug auf das erste wünsche ich vor allem andern, daß, wenn eine Bewilligung ausgesprochen wird, dies eine bemessene Summe sei, und daß niemals eine Verpflichtung ad infinitum übernommen werde. Wir sind in der Lage, daß, wenn wir auf 10 Jahre eine Garantie bewilligen, wir in maximo 3 Millionen Verpflichtungen übernehmen, und es wird sich die Sache so stellen: daß entweder die Bahn in 10 Jahren gut ist, nun wohl, so wird sie auf ihren eigenen Füßen stehen und dann weiter keine Staatsgarantie brauchen, oder aber die Bahn ist schlecht und trägt die Zinsen nicht, dann hat der Staat seinen guten Willen gezeigt und mit einem Opfer von 3, 2½ oder vielleicht auch nur mit einer Million diesen bethätigt. Das, was ich vorschlage, ist übrigens nur ein Analogon, entnommen aus der Entwickelung derjenigen Bahn, welche dieser zur Konkurrenz gebaut wird, ich meine mit der Ludwigshafen-Verbacher. Dieselbe befand sich in ziemlich gleichen Bedrängnissen vor sechs oder acht Jahren, wie heute die Rhein-Nahe-Eisenbahn. Die Bahn war ebenfalls sehr kostbar, hatte gegen die Voranschläge viel größere Ausgaben erfordert und die Actionaire kamen in dieselbe Lage, wie jetzt die Actionaire der Rhein-Nahe-Eisenbahn, d. h. sie konnten kein Geld weiter beschaffen. Da trat die Bayerische Regierung ein und gewährte auf 25 Jahr eine Staats-Garantie und auf Grund dieser Garantie gelang es den Actionairen, die Mittel anzuschaffen, um die Bahn fertig zu bauen. Die Actien dieser Bahn stehen heute 138½ pCt. Die Bayerische Regierung hat vollkommen mit der zeitbemessenen Garantie das Resultat erlangt, was unsere Regierung erlangen will. Zu dem Vorschlage der Zeitbemessung auf zehn Jahre aber bin ich geführt worden, weil zur Zeit, als die Ludwigshafen-Verbacher Bahn gebaut wurde, die Kohlengruben in Saarbrücken noch keineswegs so ausgerüstet waren, wie heute, und weil zu jener Zeit der ganze Kohlenverkehr nach dem Rhein noch nicht so entwickelt war, wie jetzt, auch der Personenverkehr aus Süddeutschland nach Paris auf der Ludwigshafen-Verbacher Bahn im Anschluß an die Preußischen und Französischen Bahnen zu jener Zeit noch nicht existirte. Man hat uns zwar gesagt, daß, wenn die Rheinische Eisenbahn mit der Rhein-Nahe Eisenbahn in Bingen sich erst vereinigen wird, so würde ein großer Personenverkehr dieser Bahn nicht entgehen. Ich glaube und wünsche dies, aber ich zweifle, da die Konkurrenzverhältnisse der verschiedenen Bahnen untereinander jetzt entschieden viel ungünstiger sich gestalten werden, so wünsche ich die Staatsverpflichtungen unter keinen Umständen über eine zehnjährige Garantie ausgedehnt zu sehen. Man entgegne mir nicht, daß man auf eine zehnjährige Garantie kein Geld bekommen werde. Ich führe dagegen die Emission der 5proz. Prioritäts-Obligationen der Kosel-Oderberger Bahn an, die der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch die Oberschlesische Bergbauhülfskasse hat garantiren lassen und die ihren Markt gefunden und täglich finden. Hätte man im vorliegenden Falle 5 pCt. auf limitirte Zeit garantirt, so würde man gewiß solche Papiere ganz gut placirt haben, wenn ich auch nicht sagen will, heute, wie die Zeiten sind, mit Leichtigkeit. Aber so viel würde man immer haben realisiren können, als das Baubedürfniß der Bahn dies erheischt. Ich bitte Sie daher, schränken Sie die Garantie auf 10 Jahre ein und lehnen Sie eine solche Garantie ad infinitum entschieden ab. Wenn ich nun in meinem zweiten Amendement gewünscht habe, daß man den Amortisations-Fonds der Prioritäts-Anleihe auf 1 pCt. fixire, so habe ich nichts weiter gethan, als was Grundsatz in Preußen ist. Die Amortisation unserer Staatsschuld, die Amortisation aller Prioritäts-Actien wird landesüblich bei uns auf 1 pCt. normirt. Wie man dazu gekommen, den Frankfurter Unternehmern der Rhein-Nahe-Eisenbahn gegenüber andere Grundsätze anzunehmen und den Amortisations-Fonds auf ½ pCt. festzustellen, einen höheren Satz aber nur in Aussicht zu stellen, begreife ich in der That nicht.

Ich sehe nicht ein, warum die Rhein-Nahe-Eisenbahn in jeder Beziehung Vorzug gegen andere Preußische Eisenbahn-Unternehmungen haben soll, und ich glaube, Gerechtigkeit verlangt es, sie mit gleichem Maße zu bemessen. Ich bitte Sie, meine Herren, sollte die Majorität sich überhaupt für den Entwurf aussprechen, so nehmen Sie meine beiden Amendements wenigstens an, denn sie sind das einzige Mittel, daß wir einen Schaden bemessen und in Zahlen ausdrücken können, der nach der Vorlage endlose Verpflichtungen geben muß.

**Präsident:** Der Abgeordnete Overweg hat das Wort.

Abgeordn. **Overweg**: Meine Herren! Durch die Rhein-Nahe-Eisenbahn, welche die Verbindung den Mittelrheinischen Eisenbahnen und dem Französischen und Belgischen Eisenbahnnetze vermittelt, wird der Weg von Saarbrücken und aus dem dortigen Kohlenreviere nach Mainz und Frankfurt a. M. gegen die Pfälzische Ludwigsbahn um $3\frac{4}{10}$ Meilen abgekürzt, also auch der große durchgehende Verkehr zwischen Paris und Frankfurt a. M. und darüber hinaus nach Kassel. Auch wird der Weg von Bamberg und Aschaffenburg mittelst der Rhein-Nahe-Bahn nach Saarbrücken und event. darüber hinaus nach Paris gegen die Route über Mannheim nach Saarbrücken um $2\frac{1}{10}$ Meilen gekürzt. Ferner bildet die Rhein-Nahe-Bahn eine Abkürzung des Weges zwischen Lothringen und dem Maingebiet gegen die Straßburger Linie um $8\frac{2}{10}$ Meilen. Die Gemeinnützigkeit der Rhein-Nahe-Bahn ist in der Kommission nicht ernstlich bestritten worden. Es kann aber auch die Gemeinnützigkeit dieser Bahn nicht bestritten werden. Die Abkürzung des Weges von Saarbrücken nach Mainz und die sonst geschilderten Wegeabkürzungen sind von namhafter Bedeutung. Ferner ist der Aufschluß der gewerbreichen Gegend, durch welche die Rhein-Nahe-Bahn geführt wird, von großem Vortheile zunächst für die betreffende Gegend selbst. Endlich ist der Vortheil, welchen die Bahn den Saarbrücker Kohlenbergwerken gewährt, ganz ungewöhnlich groß. Die Vorrichtungen in dem Saarbrücker Kohlenreviere sind in diesem Augenblicke so getroffen, daß, wenn die Eröffnung der ganzen Bahn geschehen sein wird, ein allen Anforderungen entsprechendes Quantum aus diesen reichen Kohlengruben gefördert werden kann. Diese Thatsachen sind im Schooße der Kommission, sowohl von dem Herrn Handels-Minister, als auch von einem sachverständigen Mitgliede des hohen Hauses dargestellt, und können als richtige nicht bezweifelt werden. Unter diesen Umständen war es die Pflicht der Staats-Regierung, den Bau der Rhein-Nahe-Bahn nach Möglichkeit ins Leben zu rufen und zu befördern. Schon in den Jahren 1845—47 wünschte man, die Rhein-Nahe-Bahn bauen zu können. Damals wurde, unter der Leitung eines Comités, ein Anschlag von einem Techniker entworfen, welcher einen guten Ruf hatte, — von demselben Techniker, der die Bergisch-Märkische Eisenbahn veranschlagt und gebaut hat. Nach dem im Jahre 1847 vollendeten Anschlage sollte die Bahn 10 Millionen Rthlr. kosten. Als dieser Anschlag angefertigt war, gab man sich Mühe, eine Gesellschaft zu finden, welche den Bau übernehmen wollte, jedoch vergebens. Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft zeigte später Neigung, die Bahn zu bauen, allein nur gegen Gewährung der vollen Zinsgarantie war dieselbe dazu bereit. Auf solche Offerten, die bis zum Jahre 1854 wiederholt worden sind, ist die Staats-Regierung nicht eingegangen. Im Jahre 1855, nachdem die Vollendung der Rheinischen Eisenbahn in Aussicht genommen war, nahm ein in Kreuznach bestehendes Comité abermals diese Angelegenheit ernstlich in die Hand. Mehrere Frankfurter Häuser wurden dazu veranlaßt, die Rhein-Nahe-Bahn durch eine Gesellschaft bauen zu wollen, bevor aber der desfallsige Entschluß zur Reise kam, wurde der 1847 aufgenommene Kosten-Anschlag revidirt und um circa 800,000 Rthlr. herabgesetzt.

Durch Abkürzungen der Linie und durch andere Aenderungen glaubte man diese bedeutende Ersparniß eintreten lassen zu können. Die Gesellschaft, welche, wie gesagt, vorzugsweise aus großen Häusern in Frankfurt bestand, trat demnach mit der Staats-Regierung in Verbindung und ließ die Konzessionirung der Bahn beantragen. Es wurde die bloße Konzession nachgesucht, und gar keine Unterstützung von Seiten des Staates verlangt. Mit diesem Verlangen verband man indeß gleichzeitig die Erklärung, daß, wenn nicht binnen einer gewissen und zwar sehr kurzen Frist, die Offerte angenommen sein möchte, dieselbe als nicht gegeben zu betrachten sei. Demnach war die Staats-Regierung in der eigenthümlichen Lage, entweder auf das Projekt einzugehen, ohne den Kostenanschlag revidiren zu lassen, oder den Kostenanschlag zu revidiren und mit der Revision des Kostenanschlages auf das Projekt zu verzichten, denn die Revisions-Arbeiten würden eine so lange Zeit gewährt haben, daß bei Beendigung derselben die Frist, welche die Gesellschaft für den Accept freigelassen hatte, längst verlaufen sein mußte. Die Staats-Regierung hat, da bei der Revision des Kostenanschlags sich ergab, daß eine Ermäßigung von ca. 800,000 Rthlrn. eintreten könne, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache sich entschlossen, der Privatgesellschaft, welche sich gebildet hatte, die Konzession zu ertheilen, ohne den im Jahre 1847 aufgenommenen Anschlag, welcher 1855 revidirt worden war, prüfen zu lassen. Die Staats-Regierung übernahm gleichzeitig vertragsmäßig den Bau und den Betrieb dieser Bahn; sie that dieses vorzugsweise aus militairischen Rücksichten, indem es ihr nicht möglich geworden war, zu bewirken, daß die Bahn über die Festung Saarlouis geführt werde. Die Uebernahme des Baues und des Betriebes dieser Bahn geschah Seitens der Staats-Regierung im Einverständnisse mit den Provinzial-Behörden, und besonders auch aus der Rücksicht, weil es für die Regierung von großem Interesse war, die eigenen Kohlen des Staates auf der unter Staatsverwaltung stehenden Bahn zu verfahren. Außerdem geschah die Uebernahme des Betriebes, um denselben mit dem Betriebe der Saarbrücker Staatsbahn in Verbindung zu bringen. Der Bau der Bahn wurde alsbald eingeleitet und droht jetzt, nachdem 9 Millionen Rthlr., das ganze Gesellschafts-Kapital, fast verbaut sind, nicht bald vollendet werden zu können. Wenn meine Herren, die Zinsgarantie, von welcher jetzt die Rede ist, in diesem Hause verworfen werden sollte, so bin ich zwar nicht der Meinung, daß damit das ganze Projekt zerfallen werde, ich glaube aber, daß es, ohne die gedachte Garantie, längere Zeit hindurch nicht möglich sein wird, das Projekt zur Ausführung zu bringen. Verwerfen Sie in diesem Augenblicke die Zinsgarantie, so steht es außer Zweifel, daß das Unternehmen vorläufig ins Stocken geräth, und vielleicht Jahre lang liegen bleibt. Der Nachtheil aber, welcher entstehen müßte, wenn der Ausbau der Bahn Jahre lang liegen bleiben müßte, würde ein ganz außerordentlich großer sein. Die Bauwerke sind unvollendet, und solche unvollendete Bauwerke werden, wenn sie lange liegen bleiben müssen, jedenfalls dergestalt deteriorirt, daß bei Wiederaufnahme des Unternehmens, nach etwa 1 bis 2 Jahren, ein paar Millionen Thaler aufzuwenden sein werden, wenn nur der status quo wieder hergestellt werden soll. Die Zinsgarantie selbst ist für den Staat durchaus nicht gefährlich, denn es handelt sich nur um eine jährliche Netto-Einnahme von 270,000 Rthlrn. Diese Summe, welche erforderlich ist, um die Zinsen zu decken, soll von einer Bahn von etwas mehr als 16 Meilen Länge aufgebracht werden, und es soll die Zinsgarantie erst dann eintreten, wenn der Betrieb der ganzen Bahn eröffnet sein wird. Bei dem lebhaften Verkehr, welchen der vorhin gedachte Kohlenreichthum, so wie die zu erwartende Personen-Frequenz in Aussicht stellen und mit Rücksicht auf die Resultate anderer Bahnen, welche unter weit weniger günstigen Voraussetzungen existiren, kann man unzweifelhaft annehmen, daß die gedachte Summe von 270,000 Rthlrn. aus den Einnahmen der Bahn sehr wohl erwartet werden darf. Dieses ist um so mehr zu vermuthen, da diese Bahn nicht blos Kohlen nach dem Rheine führen, sondern auch Eisenerze zurückführen wird, so daß alle Bedingungen vorliegen, welche für eine Bahn große Einnahmen in Aussicht stellen. Die Anträge der Gesellschaft, welche im Verlaufe des verwichenen Jahres an die Staatsregierung gestellt sind, bieten außerdem ein ganz bedeutendes Motiv dar, die Zinsgarantie nicht abzulehnen. Als nämlich im Laufe des verwichenen Jahres die Gesellschaft, nach Einreichung des revidirten Kostenanschlages, bemerkte, daß man mit der Summe von 9 Millionen Rthlrn. nicht auszukommen im Stande sei, wandte sie sich mittelst eines Immediatgesuches an die Preußische Staats-Regierung.

Die Preußische Staats-Regierung hat demnächst die Erklärung abgegeben, daß sie nicht abgeneigt sei, unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages, eine Unterstützung zu gewähren, welche folgende sein sollte. Erstens wollte man den Bahnhof zu Neuenkirchen herstellen, zweitens, die Werkstatt, welche für die Bahn erforderlich ist, drittens war man bereit, das Betriebsmaterial für die ganze Bahn anzuschaffen. Außerdem sollten die großen Geldinstitute des Staats veranlaßt werden, die Beschaffung der nöthigen Gelder nach Möglichkeit zu erleichtern. Nachdem diese Erklärung abgegeben war, und zwar zu einer Zeit, wo es den Actionairen noch möglich gewesen wäre, nicht weiter als bis zu 50 pCt. einzuzahlen, wo die Verpflichtung, nämlich mehr einzuzahlen, noch nicht existirte, entschloß sich die Gesellschaft zu weiteren Einzahlungen, so daß nunmehr die vollen 100 pCt. eingezahlt sind. Da nun durch diese unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages abgegebene Erklärung die Gesellschaft ohne allen Zweifel veranlaßt worden ist, das Unternehmen weiter zu führen, und zwar zu einer Zeit, in welcher es schon sehr bedenklich erschien, dasselbe fortzusetzen, so glaube ich, daß eine moralische Verpflichtung für die Preußische Staats-Regierung existirt, welche es nicht erlaubt, der Gesellschaft jetzt nicht zu Hülfe zu kommen. Auf die Anleihen, welche der Preußische Staat zur Zeit zu machen die Absicht hat, kann die Uebernahme der Zinsgarantie für diese Prioritäten keinen Einfluß üben. Der Preußische Staatskredit ist so hoch gestellt, daß die Ausgabe von 6 Millionen Prioritäten, die unter Garantie des Staates angeliehen werden, durchaus keinen Nachtheil für andere Staatsanleihen haben kann. Ebenso ist, nach meiner Ueberzeugung, auch der Nachtheil nicht zu erwarten, der uns in Bezug auf die Prioritäten anderer Privatgesellschaften geschildert worden ist. Bei anderen Privatgesellschaften, wenn solche Prioritäten auszugeben haben (und viele solcher Prioritäten, welchen die Staatsgarantie ermangelt, existiren nicht), wird nur Rücksicht darauf genommen werden, in welcher Lage sich die eigenthümlichen Verhältnisse der Bahn befinden, und mit Rücksicht auf diese individuellen Verhältnisse wird es leicht oder schwer werden, solche Prioritäten zu placiren.

Meine Herren! Es könnte auch gesagt werden, es seien in diesem Augenblicke 16 Anträge dem Hause vorgelegt, die um Unterstützungen für Eisenbahnen bitten. Alle diese Anträge sind aber ganz anderer Natur als der vorliegende. In allen diesen Anträgen will man Eisenbahnen, ohne dem Staate irgend eine Beihülfe zu leisten, durch den Staat gebaut haben. Es handelt sich darin überall um den Bau der Eisenbahnen auf alleinige Kosten des Staates selbst. Daß derartige Anträge mit dem vorliegenden Antrage nicht verglichen werden können, scheint mir unzweifelhaft zu sein; ich glaube deshalb nicht, daß man in der Besorgniß zu sein braucht, es werde im Lande einen üblen Eindruck machen, wenn man in diesem Falle die Unterstützung gewährt, in den gedachten anderen Fällen auf die Anträge nicht eingeht. Es würde sehr zu beklagen sein, wenn die Staats-Regierung den Bau dieser Bahn im Jahre 1855, von ängstlichen Anschauungen geleitet, zurückgewiesen hätte; ich glaube, wir müssen der Staats-Regierung lebhaft danken, daß sie zur rechten Zeit eine Offerte acceptirt hat, die ihr nicht wieder gemacht worden wäre, und wir müssen uns darüber freuen, daß es durch die bloße Gewährung der jetzt erbetenen Zinsgarantie möglich wird, eine so große und wichtige Bahn auf eine so kostenlose Weise fertig gestellt zu sehen. Da ohne allen Zweifel der Staat kein materielles Opfer bringt, da es sich nur darum handelt, daß der Staat seinen Kredit der Gesellschaft leiht, so bitte ich Sie, meine Herren, nehmen Sie den Gesetz-Entwurf, so wie er von der Kommission amendirt und von der Königlichen Staats-Regierung genehmigt ist, ohne Abänderungen an.

Was die Amendements des Abgeordneten Milde betrifft, so muß ich mich gegen dieselben aussprechen. Wenn Sie feststellen möchten, daß die Zinsgarantie nur auf 10 Jahre gewährt werden sollte, so würden Sie ganz dasselbe thun, als wenn Sie das ganze Gesetz verwerfen. Wird die Zinsga-

rantie nur auf 10 Jahre ausgesprochen, so ist es unmöglich, rasch Geld zu beschaffen, und Hauptsache ist es jedenfalls, daß das Geld rasch beschafft wird. Bei einer solchen limitirten Zinsgarantie existirt die Unmöglichkeit, bald das Geld zu bekommen, und somit wiederhole ich meine Erklärung, daß die Annahme jenes Vorschlages einer Verwerfung des ganzen Gesetzes gleich zu stellen ist.

Was den ferneren Antrag betrifft, um ein halb Prozent die Amortisation zu erhöhen, so ist ein solcher Antrag gegen den Usus, den man bis jetzt bei Prioritäten von Privatbahnen beobachtet hat. Es scheint aber auch dieser Antrag keine Bedeutung zu haben, denn ist man erst bis zur Amortisation gekommen, so läuft der Staat keine Gefahr mehr mit seiner Garantie, indem alsdann die Zinsen durch die Sache gesichert sind. Ich bitte Sie deshalb, auch gegen die Anträge des Abgeordneten Milde zu stimmen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Wolf:** Der Herr Abgeordnete Milde hat vorgeschlagen, die Zinsgarantie für die Anleihe der Rhein-Nahe-Bahn auf die Dauer von blos 10 Jahren zu beschränken. Die Regierung kann sich mit diesem Amendement nicht einverstanden erklären. Die Annahme dieses Amendements würde im Wesentlichen ganz dieselben Folgen haben, wie die Ablehnung der ganzen Vorlage. Zunächst habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß es nach Lage des Baues der Rhein-Nahe-Bahn nothwendig ist, möglichst rasch mit der Emission der Prioritäts-Obligationen vorzugehen. Würde dieses Amendement angenommen, so wäre nothwendig eine neue Generalversammlung zu berufen, wodurch der Erlaß des Allerhöchsten Privilegiums Monate lang verzögert werden würde, ungeachtet schon jetzt im Monat April sämmtliche Geldmittel der Bahn erschöpft sind. Es handelt sich hier nicht darum, den Actionairen irgend welche Vergünstigung zuzuwenden. Die Absicht der Vorlage besteht darin, den Gläubigern die Sicherheit zu gewähren, daß dasjenige, was ihnen an Zinsen versprochen, demnächst auch gezahlt werden wird. Die Unterbringung der Obligationen würde, wenn die Zinsgarantie blos auf 10 Jahre beschränkt würde, höchstwahrscheinlich ebensowenig möglich sein, wie jetzt der Fall ist. Nicht ohne Grund würde man in der Beschränkung der Garantie auf blos 10 Jahre die Besorgniß der Regierung erblicken, daß selbst nach 10 Betriebsjahren die Bahn noch nicht in der Lage sein werde, die Zinsen der Prioritäts-Obligationen aufzubringen, ungeachtet es doch feststeht nach allen Erfahrungen, die bisher gemacht sind, daß eine Bahn nach einem 10jährigen Betriebe in der Regel mindestens das Doppelte trägt von dem, was sie in den ersten Betriebsjahren einbringt, daß also, wenn man die Garantie jetzt übernehmen kann, dies um so weniger nach 10 Jahren ein Bedenken haben kann.

Der Herr Abgeordnete Milde hat ferner geäußert, daß die Uebernahme der Zinsgarantie für die Rhein-Nahe-Bahn die übrigen Eisenbahngesellschaften sehr beeinträchtigen würde, welche gegenwärtig bereits Prioritäts-Obligationen kreirt haben, er veranschlagt den Betrag auf 30 Millionen. Es sind allerdings über 30 Millionen Prioritäts-Obligationen noch unterzubringen, allein fast sämmtlich sind dies solche, die unter Staatsgarantie ausgegeben worden. Der Betrag der Obligationen, welche ohne Garantie des Staates emanirt sind, und noch untergebracht werden müssen, ist verhältnißmäßig gering, es sind dies, so viel ich mich erinnere, nur einige 100,000 Rthlr. der Breslau-Freiburger, etwa 100,000 Rthlr. der Brieg-Neisser und eine Partie Obligationen der Rheinischen Gesellschaft.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Meine Herren! In den Motiven des Ihnen vorliegenden Gesetz-Entwurfs ist ausgeführt und ebenso von dem letzten Herrn Redner auf der Tribüne bestätigt worden, daß die Rhein-Nahe-Bahn, man mag die allgemeinen Interessen des Landes ins Auge fassen oder auf das finanzielle Interesse der mit dieser Bahn verbundenen Kohlengruben bei Saarbrücken sein Augenmerk richten, eine große Bedeutung hat. Es mußte der Regierung sehr viel daran gelegen sein, dieselbe zu Stande zu bringen, und zwar ohne große direkte Opfer von Seiten des Staates zu Stande zu bringen; es mußte ihr noch mehr daran gelegen sein, das Werk, nachdem dasselbe einmal begonnen ist, jetzt auch der Vollendung, und zwar möglichst bald, entgegengeführt zu sehen. Die Sache ist nun in die Lage gekommen, daß auf eine Vollendung überhaupt oder wenigstens auf eine baldige Vollendung nicht zu rechnen ist, wenn nicht von Seiten der Preußischen Staats-Regierung eine Hülfe gewährt wird, und unter den verschiedenen Wegen, welche dabei ins Auge gefaßt werden konnten, ist der Staats-Regierung der von ihr vorgeschlagene als der zweckmäßigste und am sichersten zum Ziele führende erschienen.

Es hat sich ja auch bisher ein Widerspruch gegen die beabsichtigte Maßregel im Ganzen in der heutigen Diskussion noch nicht kundgegeben, es handelt sich nur um Verbesserungs-Vorschläge, die zu den Anträgen der Kommission gestellt sind. Von Seiten des Herrn Kommissars ist bereits nachgewiesen worden, weshalb es nicht rathsam erscheinen möchte, diese Verbesserungs-Vorschläge anzunehmen und ich glaube auch von meinem Standpunkte aus, als Finanz-Minister, mich gegen dieselben aussprechen zu müssen. Meine persönliche Ueberzeugung ist die, daß der Staat bei der Uebernahme der Zinsgarantie irgend eine Gefahr nicht läuft und daß die Bahn sehr wohl im Stande sein wird, mindestens die Zinsen der zu garantirenden Prioritäts-Anleihe zu decken. Will man diese Ansicht aber in Zweifel ziehen, dann liegen gerade finanzielle Gründe vor, für das zum §. 1 gestellte Amendement nicht zu stimmen.

Meine Herren! Was würde die Folge der Annahme dieses Amendements sein? Die auszugebenden Prioritäts-Actien würden entweder gar nicht, oder doch jedenfalls nur zu einem viel geringeren Course veräußerlich sein, als es der Fall ist, wenn die Regierungs-Vorlage mit der auf keine Zeitdauer beschränkten Garantie angenommen wird. Geht man also von der Voraussetzung aus, daß das in Aussicht genommene Kapital von 6 Millionen Thalern genügen wird, um die Bahn fertig herzustellen, aber auch in seinem ganzen Umfange nöthig ist, um diesen Zweck zu erreichen, so würde eine Veräußerung der Prioritäts-Obligationen zu einem viel geringeren Course die nothwendige Folge haben, daß das Baukapital nicht vollständig beschafft werden könnte. Die Bahn würde allerdings auch mit geringeren Mitteln in Betrieb treten können, aber die nach der Eröffnung der Bahn zur Vollendung des Ganzen noch erforderlichen Arbeiten würden dann aus den Einnahmen der Bahn hergestellt werden müssen. Geht man also davon aus, daß zwar nicht große Ueberschüsse für die Besitzer der Stammactien erzielt werden können, daß aber die Einnahmen der Bahn jedenfalls hinreichen werden, um die Zinsen der Prioritätsanleihe zu decken, so würden dann, wenn die Bahn mit beträchtlichen, eigentlich zum Bau gehörigen Ausgaben belastet werden sollte, nothwendig die Zinsen der Prioritätsanleihe gefährdet werden. Während der Staat bei unveränderter Annahme des Gesetz-Entwurfs nach meiner persönlichen Ueberzeugung gewiß nicht in den Fall kommen kann, Zuschüsse zu leisten, würde dann die Möglichkeit solcher Zuschüsse herbeigeführt werden, und das Geschäft sich finanziell nachtheilig gestalten können. Auch bei den ungünstigsten Ansichten über die Rentabilität der Bahn wird doch unbedingt zugegeben werden müssen, daß die etwaige Gefahr eines Ausfalls an Zinsen der Prioritätsanleihe nur in den ersten zehn Jahren stattfinden kann. Wer davon ausgeht, daß selbst nach zehn Jahren noch Ausfälle vorkommen könnten, dem würde ich es nicht verdenken, wenn er den ganzen Gesetz-Entwurf unbedingt verwirft. Ich glaube aber, so weit wird Niemand gehen wollen, sondern diejenigen, welche die Bahn am ungünstigsten beurtheilen, werden doch immer nur an die Möglichkeit finanzieller Opfer innerhalb der ersten Betriebsjahre denken. Die Fortdauer der Garantie ist also nach Ablauf der ersten zehn Jahre ganz gewiß vollständig gefahrlos für den Staat, während umgekehrt die Möglichkeit eines Zuschusses innerhalb der ersten zehn Jahre durch die Annahme des Amendements nur gesteigert werden kann. Das sind die Gründe, aus denen ich im finanziellen Interesse dringend bitten muß, von der Annahme dieses Amendements Abstand zu nehmen.

Ebensowenig kann ich mir von der Annahme des zu §. 3

gestellten Amendements irgend einen Vortheil versprechen. Will man ängstlich sein, so muß man dahin gelangen, daß dies Amendement die Möglichkeit eines aus der Staatskasse zu gewährenden Zuschusses eher vergrößern, als vermindern kann.

Aus diesen Gründen halte ich die Annahme beider Amendements nicht für gerechtfertigt. Sind dieselben aber durch finanzielle oder sonstige Rücksichten nicht unbedingt geboten, dann möchte ich doch dringend davon abrathen. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissarius bereits angeführt, daß jede Abänderung der der Gesellschaft einmal gemachten Proposition nothwendigerweise zur Berufung einer neuen Generalversammlung führen muß, wodurch Zögerungen herbeigeführt werden, so daß die Vollendung der Bahn in diesem Jahre entweder verhindert oder doch nur mit einem größeren Kostenaufwande möglich gemacht würde. Die Nachtheile eines solchen Mehraufwandes könnte doch wieder der Staatskasse zur Last fallen. Aber auch hiervon abgesehen glaube ich, daß es aus Gründen, die ich nicht näher auseinandersetzen, sondern nur als politische Gründe bezeichnen will, wirklich sehr wünschenswerth ist, daß die Proposition, die einmal von Seiten der Staats-Regierung gemacht worden ist, nicht in untergeordneten Dingen modifizirt wird. Es würde das in der That einen guten Eindruck nicht hervorbringen, sondern den Effekt, welchen die Regierung beabsichtigt, wesentlich abschwächen.

Ich kann deshalb nur empfehlen, die Regierungs-Vorlage unverändert anzunehmen und die Amendements, deren gute Absicht ich nicht verkenne, abzulehnen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Werlé hat das Wort.

Abgeordn. **Werlé**: Meine Herren! Ich stehe zu der Rhein-Nahe-Bahn in keinerlei verwandtschaftlichem Verhältniß, glaube also, daß mein Urtheil über die Sache als unparteiisch gelten kann. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt derjenigen Mitglieder des Hauses, welche alle Eisenbahnen ausschließlich der Privat-Industrie überweisen wollen, und die Verwaltung und den Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten prinzipiell verwerfen. Ich habe die Ehre, seit vierzehn Jahren dem Verwaltungsrathe einer Privat-Eisenbahngesellschaft, der Bergisch-Märkischen, anzugehören, deren Actionaire es vor acht Jahren und noch heute als ein Glück betrachtet haben, daß damals die Herren Minister der Finanzen und des Handels ihrem dringenden Wunsche nachgegeben und die Verwaltung der Bahn übernommen haben. Ich gehöre der Verwaltung einer zweiten Bahn, der Dortmund-Soester, an, deren Actionaire es vom Beginn der Bahn an als eine Gunst erbeten haben, daß der Staat die Bahn erbaue und verwalte, und auch sie beklagen es nicht. Ich bin vertraut mit den Verhältnissen einer dritten, der Prinz-Wilhelmsbahn, die ohne die Verwaltung des Staates sicherlich dem Konkurs verfallen wäre.

Folgen Sie mir einen Augenblick auf die heutigen Verhältnisse dieser drei Gesellschaften. Die erste war bei ihrer Selbstverwaltung nur in der Lage, den Actionairen 1—1½ pCt. Dividende zu gewähren. Heute, nachdem die Staats-Verwaltung das Gesellschafts-Kapital noch um 1,300,000 Rthlr. vermehrt hat, ist sie in der Lage, ihren Actionairen für das letztvergangene Jahr 4 pCt. Dividende zu gewähren. Ein gleiches Verhältniß tritt bei der Dortmund-Soester Bahn ein.

Die dritte Bahn, welche dem Konkurse nahe war, hat seitdem ihre Schulden bezahlt, verzinst ihre Prioritäten regelmäßig, amortisirt sie vorschriftsmäßig, und die Staats-Verwaltung offerirt heute für das laufende Jahr den Stamm-Actionairen 2 pCt.

Meine Herren! Diese Thatsachen, deren Korrektheit Niemand in Abrede stellen wird, beweisen, daß neben gut verwalteten Privatbahnen sich auch gut verwaltete Staatsbahnen finden können, und daß dies da, wo sie sich finden, dankbar anerkannt wird. Ich freue mich, daß das Ministerium, und namentlich der Herr Handels-Minister, den Muth — Einige haben gesagt die Liebhaberei — ich sage aber den Muth gehabt hat, hart bedrängten Gesellschaften durch diese Unterstützung zu Hülfe zu kommen, und wenn es den Anschein hätte gewinnen können, daß bei diesem Muth der Herr Minister seinem Zeitalter und den Bedürfnissen vorausgeeilt wäre, so glaube ich doch, daß noch gar Viele ihre Wünsche nicht befriedigt gesehen haben, und daß sie unbefriedigt haben bleiben müssen.

Wenn aber die großen Communicationsmittel, welche den Weltverkehr in sich aufzunehmen berufen sind, schon Staats-Unterstützung und selbst die Inangriffnahme des Baues Seitens des Staates erfordert haben, um wie viel mehr sind kleinere Strecken, die nur zur Vermittelung dienen, dieser Unterstützung bedürftig.

Meine Herren! Es mag vielleicht überraschen, daß von den Haupt-Waffenplätzen unseres Rheinlandes unsere Truppen bis zur westlichen Grenze noch zwei bis drei Tagereisen bedürfen. Man sagt zwar und hat es von dieser Stelle gesagt, es sei nicht wohl daran gethan, hier bei Beurtheilung der inneren Verhältnisse das Ausland zum Maßstabe zu nehmen; ich glaube aber doch, daß in diesem Falle eine Ausnahme wohl gerechtfertigt erscheint; wenn der Nachbar rüstet, so fragen wir nicht, warum, wir rüsten einfach auch. Die letzten Jahre, meine Herren, haben es unwiderleglich dargethan, daß es nicht genügt, Geld, Truppen und Kredit zu haben; da, wo die Eisenbahnen fehlen, kann man mit diesen drei Hülfsmitteln dennoch zu spät kommen, und ich glaube, daß das Interesse ein gemeinsames ist, daß unser Staat nach dieser Seite sich einen solchen Vorwurf nicht zu machen habe.

Ich bin der Meinung, der Staat hätte diese Bahn aus dem eben erwähnten Grunde auf die eine oder die andere Weise schon früher ins Leben rufen sollen, und deshalb stimme ich heute mit voller Ueberzeugung für die Genehmigung des Gesetzvorschlages und ersuche Sie, auch Ihrerseits dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim**: Meine Herren! Ich erkläre mich für die Vorlage der Staats-Regierung und in Folge dessen habe ich wohl nicht zu fürchten, daß mich heute ein Vorwurf treffen wird, wie er in der Sitzung am 6. d. M. von dem Herrn Handels-Minister mir zu Theil geworden. Ich habe mir die stenographischen Berichte an demselben Tage in dem Büreau geben lassen und diese enthalten merkwürdigerweise etwas Anderes, als dasjenige, welches gedruckt mir hier vorliegt. Dies will ich vorher konstatiren, ehe ich weiter auf die Sache eingehe. Es ist damals von Seiten des Herrn Handels-Ministers bemerkt worden: die Berichtigungen des Herrn Reichenheim sind unrichtig. Hier aber, meine Herren, liegt gedruckt ganz etwas Anderes vor; hier ist gesagt: soweit meinen Bemerkungen widersprochen werden soll, sind die Berichtigungen des Herrn Reichenheim unrichtig. Das scheint mir doch etwas Anderes zu sein.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß sich seine Anführung auf eine frühere Debatte bezieht.

Abgeordn. **Reichenheim**: Ich wollte nur im Allgemeinen bemerken, daß ich dem heute nicht ausgesetzt bin. Bekenne ich mich nun, meine Herren, für die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung, so geschieht es nicht aus den Gründen und Motiven, welche dem Gesetz-Entwurfe Seitens der Königlichen Staats-Regierung beigegeben worden sind. Keinesweges sind dies diejenigen Motive, die mich berechtigen könnten, dafür zu stimmen. Ich habe mich im allgemeinen Interesse für verpflichtet erachtet, mich in Betreff dieser Bahn speziell zu erkundigen, und die Erfahrungen aus den mir zugegangenen Berichten lassen mich erkennen, daß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Bahn und damit die Vorlage der Regierung als nothwendig außer allem Zweifel liegt. Es ist nun in dem Berichte gesagt worden, daß man damit diejenigen unterstützen wolle, welche zu jener Zeit, um Agiotage zu treiben, die Bahn ins Leben gerufen haben; allein die Erfahrung lehrt, daß die 640 Meilen Eisenbahnen in Preußen aus Privatmitteln dadurch gebaut sind, daß man den ersten Unternehmern in der Regel einen Nutzen gern gegönnt hat. Daß dieses für diesen Fall nicht geglückt ist, haben die Unternehmer zu beklagen. Aus diesem Grunde eine Zinsgarantie aber nicht zu gewähren, scheint mir bedenklich zu sein, weil noch im vorigen Jahre den Unternehmern Seitens

der Staatsbehörde eine Unterstützung zugesagt wurde, wenn das Actien-Kapital, wozu noch 50 pCt. fehlten, voll eingezahlt sein würde. Nachdem nunmehr diese Kapitalien eingezahlt sind, so scheint mir die Gewährung der Zinsgarantie eine moralische Pflicht der Königlichen Staats-Regierung zu sein, und dafür mitzuwirken, die Pflicht dieses hohen Hauses. Es ist in den Motiven gesagt worden, daß die Häuser potent wären, das Kapital von 6 Millionen aufzubringen. Ich gebe das zu, aber ich zweifle sehr, daß sie es aufbringen möchten. Betrachten Sie, daß der Cours der Rhein-Nahe Bahn jetzt nur 50 pCt. ist. Es würde, wenn die Zinsgarantie von Ihnen verworfen wird — das unterliegt keinem Zweifel — der Cours dieser Eisenbahn augenblicklich wesentlich fallen, und es kann dann wohl bezweifelt werden, ob man sich bei einer solchen Bahn mit Prioritäten betheiligen würde, denen eine Staatsgarantie nicht zu Theil geworden ist. Wird nun, wie zu erwarten steht, dieses Kapital ohne Staatsgarantie nicht herbeigeschafft, so würde der Fall eintreten, der in dem Gesetze vom 3. November 1838 im §. 47 vorausgesehen ist. Der §. 47 des Gesetzes sagt Folgendes:

„Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt."

In diesem Falle, meine Herren, würde die Bahn öffentlich zur Versteigerung gelangen müssen. Nachdem nun die Staats-Regierung die einzelnen Actionaire veranlaßt hat, voll einzuzahlen, zu diesem Mittel schreitet, ohne die Zinsgarantie zu gewähren, so bliebe nichts Anderes übrig, als die Bahn, für die ein anderer Bewerber sich möglicherweise nicht finden möchte, mit Staatsmitteln zu acquiriren. Ob das der Würde des Staates anpassend ist, muß ich Ihrer Beurtheilung überlassen, mich bewegt es, unter allen Umständen in die Zinsgarantie zu willigen.

Es ist ferner in dem Bericht bemerkt worden, daß nicht Arbeitskräfte genug vorhanden wären, die Saarbrücker Kohlen zu fördern. Allein, meine Herren, betrachten Sie einmal Schlesien, so werden Sie finden, daß die Schätze, die dort Jahre lang in der Erde gelegen haben, und vordem ebenfalls aus Mangel an Kräften nicht gefördert werden konnten, jetzt zur Förderung gelangen. Durch Vollendung der Eisenbahn sind auch Arbeitskräfte vorhanden gewesen, diese Massen zu bewältigen, es hat später an Mitteln gefehlt, diese so geförderten Massen weiter zu transportiren. Dieser Fall muß hier unbedenklich auch eintreten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dadurch die Bahn schon eine Rentabilität erlangen wird. Bei dieser von mir angezogenen Rentabilität möchte ich auf die Konkurrenz-Bahn der Ludwigshafen-Berbacher Bahn verweisen; dasselbe Schicksal hat bei jener Bahn vorgelegen. Man hat die Kapitalien jener Zeit, obschon sie gezeichnet waren, nicht aufbringen können, und die Königlich Bayerische Staats-Regierung hat sich bewogen gefühlt, eine Zinsgarantie, wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, auf vierundzwanzig Jahre zu bewilligen, um das Kapital herbeizuschaffen. Nach wenigen Jahren hat, vermöge des Kohlentransportes und des großen Personenverkehrs, diese in früherer Zeit in décadence gewesene Eisenbahn eine Rentabilität von $8\frac{1}{2}$, $9\frac{1}{2}$ und in diesem Jahre von $10\frac{1}{4}$ pCt. ergeben. Wie nun ein Bedenken entstehen kann, daß diese Rhein-Nahe-Bahn die Zinsen dieser sechs Millionen nicht aufbringen könne, kann ich in der That nicht begreifen. Betrachtet man die Lage der Rhein-Nahe-Bahn, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hier nicht blos ein provinzielles Interesse, sondern neben diesem ein allgemeines Interesse vorliegt; ein Blick auf die Karte wird Ihnen das vollständig beweisen, und ich habe nicht nöthig, noch etwas hinzuzufügen.

Ich werde für die Vorlage der Regierung stimmen, und bitte Sie, meine Herren, auch Ihrerseits die Vorlage der Regierung, wie sie vor Ihnen liegt, annehmen zu wollen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Müller (Demmin) hat das Wort.

Abgeordn. **Müller** (Demmin): Meine Herren! Nachdem der vorliegende Gegenstand das hohe Haus schon längere Zeit beschäftigt hat, werde ich mich kurz fassen. Ich kann nicht umhin, den Standpunkt der Minorität in den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen hier mit einigen Worten zu markiren. Ich habe der Minorität angehört und zwar hauptsächlich, weil ich die Motive, welche der Regierungs-Vorlage beigegeben sind, nicht anerkennen kann, ja dieselben sogar für bedenklich halte. In den Motiven der Gesetz-Vorlage heißt es, es müsse die begründete Besorgniß gehegt werden, daß der Bau der Bahn ins Stocken gerathe, wenn nicht der Staat mit seinem Kredite der Gesellschaft zu Hülfe komme, um die Beschaffung der zur Vollendung der Bahn nöthigen Mittel zu sichern, und es sei darum angemessen, der Gesellschaft diesen zur Vollendung der Bahn nothwendigen Kredit zu leihen, um so mehr, als die Bahn ein gemeinnütziges Unternehmen sei, und der Staat daran wegen der Saarbrücker Kohlenbergwerke ein besonderes Interesse habe.

Also weil die Gesellschaft ihren Mehrbedarf nicht ohne große finanzielle Opfer beschaffen kann, soll der Staat hier seinen Kredit leihen, um ihr diese Opfer zu ersparen. Es ist nun bekannt, daß die Verlegenheiten der Rhein-Nahe-Bahn dadurch entstanden sind, daß man das Unternehmen auf Voranschläge aus den Jahren 1845 und 1847 basirt hat. Es ist doch gewiß nicht zu bestreiten, daß es gewagt war, diese zehn Jahre alten Anschläge im Jahre 1856 dem Unternehmen zu Grunde zu legen. Wenn nun gesagt ist, daß die Vollendung der Bahn zweifelhaft sein würde, wenn der Staat der Gesellschaft seinen Kredit nicht leihe, so ist doch gewiß auch die Lage einer Menge von anderen Gesellschaften zu berücksichtigen, welche ebenfalls in die Nothwendigkeit versetzt sind, Prioritäten aufnehmen zu müssen, und ich meinerseits finde es bedenklich, daß man nun gerade diesem Unternehmen die Staats-Unterstützung angedeihen lassen soll. Ich weiß nicht, mit welchem Grunde man die übrigen Gesellschaften, die sich in derselben Lage befinden, abweisen soll. Ich kann wenigstens nicht absehen, warum nun gerade die Rhein-Nahe-Bahn diese ganz besondere Bevorzugung verdient, da sie doch unzweifelhaft durch eigene Verschuldung in die traurige Lage, in der sie sich befindet, versetzt worden ist.

Es ist gesagt worden, daß, wenn der Staat der Gesellschaft nicht mit seinem Kredit zur Hülfe käme, die Vollendung der Bahn zweifelhaft werden würde. Ich glaube nicht, daß eine Gesellschaft, die schon 9 Millionen in ein Unternehmen hineingesteckt hat, diese 9 Millionen wird unverzinslich liegen lassen, sondern daß sie im Gegentheil mit aller Energie herangehen wird, sich die fehlenden Kapitalien zu verschaffen. Die Gemeinnützigkeit, von der die Rede ist, wird gewiß nicht verkannt werden. Es hat gewiß jede Eisenbahn ein gemeinnütziges Interesse für denjenigen Landestheil, den sie durchläuft, aber ich glaube, die lokalen Interessen dürfen hier keine Berücksichtigung finden, sondern nur das allgemeine Landesinteresse. Daß die Bahn ein allgemeines Landesinteresse habe, kann ich ebenfalls nicht erkennen.

Es ist auch hingewiesen worden auf das Interesse des Staats an der Bahn, wegen der Saarbrücker Kohlenwerke. Ich weiß nicht, ob dies eine genügende Veranlassung ist, dem Staate die Zinsgarantie der 6 Millionen aufzubürden. Es könnte dann vorerst in Frage kommen, ob damit nicht eine Begünstigung der Staatsindustrie involvirt werde gegen die Privatindustrie, daß namentlich durch Begünstigung dieser Bahn der Staat den Besitzern der Ruhrkohlenwerke eine Konkurrenz bereiten würde.

Wenn wir auf die Frage der Rentabilität gehen und auf die der Sicherheit, so bezweifle ich meinerseits gewiß nicht, daß bei der Zinsgarantie eine große Gefahr nicht vorhanden ist. Aber wir müssen doch auch nicht vergessen, daß das, was in Zeiten des Friedens als ungefährlich erscheint, doch in anderen Zeiten sehr bedenklich werden kann.

Wenn ich auch mit Freuden zugebe, daß unsere Finanzverwaltung sich in dem allergünstigsten Zustande befindet, so müssen wir doch nicht allein die effektive Staatsschuld berücksichtigen, sondern auch die Menge anderer Verpflichtungen, welche der Staat durch die Zinsgarantieen übernommen hat, und es ist sehr die Frage, ob in Zeiten von Kriegen diese Zinsgarantie sich nicht als eine Staatsschuld herausstellt, so daß diese Zinsgarantie dem Staate ein bedenkliches Opfer auf-

erlegen würde. Ob die Gefahr einer solchen Anstrengung der Finanzkräfte in Kriegszeiten sich den Steuerzahlern gegenüber rechtfertigen würde, denen wir eine Last durch diese Zinsgarantie aufbürden, will ich dahingestellt sein lassen.

Wenn zwar diese Gründe in der Kommission mich bestimmt haben, gegen den Gesetz-Entwurf zu stimmen, d. h. gegen die Motive, die dem Gesetz-Entwurf beigelegt sind, so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß es noch andere Gründe giebt, aus denen die Bewilligung gerechtfertigt erscheinen kann. Ich gehe zurück auf die Ursachen, aus denen überhaupt die Lage der Dinge entstanden ist. Wäre Seitens des gegenwärtigen Ministeriums der Bau und Betrieb der Rhein-Nahe-Bahn nicht übernommen worden, oder vielmehr als Bedingung bei der Konzession gestellt worden, so würden wir uns gewiß nicht in der Lage befinden, heute uns über den vorliegenden Gesetz-Entwurf erklären zu müssen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Regierung durch Uebernahme des Baues auf Grund von zehn Jahre alten Anschlägen und durch Uebernahme der Verwaltung in eine Art von moralischer Verantwortlichkeit getreten ist, und es handelt sich gewiß jetzt nur darum, ob das, was als ein Fehler der Staats-Regierung angesehen werden muß, durch die heute auszusprechende Bewilligung gut gemacht werden soll. Es scheint mir hierin der ganze Kern der Sache zu liegen. Zugegeben, daß die Regierung sich in einer Art von moralischer Verantwortlichkeit befindet, so fragt sich, ob es unsere Pflicht ist, die Regierung aus dieser üblen Lage herauszuziehen. Ich finde, daß der einzige Gesichtspunkt, der bei der Bewilligung der Zinsgarantie mit Recht geltend gemacht werden kann, nur der ist, daß wir der Regierung eine Art von Indemnität für das, was sie in der Sache gethan hat, ertheilen sollen. Ich würde es nun allerdings richtiger gefunden haben, daß man sich Seitens der Staats-Regierung auch auf diesen Standpunkt gestellt hätte; d. h. eine Art von Indemnität von uns zu fordern. Es wäre dann nicht nöthig gewesen, Motive der Gesetz-Vorlage beizufügen, welche nach ihrer innersten Natur Opposition hervorrufen mußten. Aus diesen Gesichtspunkten ist denn auch unzweifelhaft der Schluß-Antrag, den Sie in dem Kommissions-Berichte finden, hervorgangen. Es wird darin eine Art von Verwahrung für die Zukunft ausgesprochen; es soll darin der prinzipielle Standpunkt der Kommission markirt werden. Schon bei anderer Gelegenheit hat sich das hohe Haus gegen die Seitens des Herrn Handels-Ministers befolgte Eisenbahn-Politik erklärt; es ist dies, wie dem hohen Hause bekannt ist, von sehr kompetenter Seite geschehen; namentlich von einem unserer verehrten Mitglieder, welches mit Recht von Seiten des Hauses als eine finanzielle Autorität anerkannt wird, und ebenso von dem Abgeordneten für Solingen. Es ist bei Gelegenheit ausführlich hervorgehoben worden, welche bedenkliche wirthschaftliche und welche bedenkliche politische Seite die bisher vom Herrn Handels-Minister befolgte Eisenbahn-Politik in sich schließt. Es kann nicht verkannt werden, daß durch diese Politik eine Menge von Konflikten hervorgerufen worden sind, durch welche doch unmöglich das Ansehen und die Würde der Staats-Regierung erhöht wird, sondern daß es im Gegentheil wünschenswerth ist, daß die Staats-Regierung sich nicht mit industriellen Unternehmungen befaßt, sondern seinen unparteiischen Standpunkt sich wahre.

Das sind die Gründe, die mich bestimmen würden, für die Gesetz-Vorlage zu stimmen, obgleich ich die der Gesetz-Vorlage beigegebenen Motive nicht billigen kann.

Gegen das Amendement Nr. 1 des Herrn Abgeordneten Milde würde ich mich allerdings auch erklären, denn es würde das, was auf der einen Seite gewährt werden soll, auf der anderen Seite aufgehoben, und ich bezweifle, daß es der Gesellschaft möglich sein würde, Prioritäten, die mit solchen Bedingungen bewilligt werden, ohne große Opfer unterzubringen.

**Präsident**: Ich halte es für zweckmäßig, wenn wir die Diskussion über die Resolution, welche die Kommission vorschlägt, neben dem Gesetze anzunehmen, bis zum Schlusse lassen. Der Herr Redner, der so eben gesprochen, hat seine Bemerkungen auch darüber ausgedehnt. Ich bitte die folgenden Redner, dies nicht zu thun, sondern sich lediglich an den Gesetz-Entwurf zu halten, bis wir an die Diskussion der Resolution kommen.

Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Es würde das aber wohl einen Antrag nicht ausschließen, den ich schon jetzt zu stellen beabsichtige, daß nämlich über die Resolution eher abgestimmt werde, als über das Gesetz.

**Präsident**: Darauf können wir auch später zurückkommen.

Der Abgeordnete Kautz hat das Wort.

Abgeordn. **Kautz**: Meine Herren! Nach dem, was der Herr Abgeordnete Overweg und der Herr Abgeordnete Reichenheim bereits über die Vorlage der Regierung ausgesprochen haben, bleibt mir nur wenig zu sagen übrig, da ich im Ganzen mit ihrer Ansicht einverstanden bin. Ich glaube, der praktische Gesichtspunkt zu der Sache ist der, welche Folgen wird es haben, wenn die Vorlage der Regierung abgelehnt wird, und welche Folgen wird es haben, wenn sie angenommen wird?

In erster Beziehung glaube ich, daß es nicht in Abrede gestellt werden kann, daß viele Privatleute, Actionaire, die in gutem Glauben die Actien angekauft haben, in große Nachtheile versetzt werden; der zweite Gesichtspunkt ist der, daß auch der Staat selbst einen großen Nachtheil erleiden würde, indem ihm die Möglichkeit genommen würde, die Kohlen aus dem unermeßlich reichen Kohlenrevier zu Saarbrücken nach der Gegend der Nahe, des Rheins und des Mains abzusetzen und dadurch ihm bedeutende Zuschüsse entgehen würden. Die andere Seite der Frage ist die, wenn die Vorlage abgelehnt wird, welche Folgen würden sich dadurch ergeben? Ich glaube bestimmt, daß kein Nachtheil daraus für den Staat entstehen würde, auch wenn man pessimistisch gestimmt ist; denn was die Rentabilität der Bahn anbetrifft, die mir die Hauptsache zu sein scheint, und die man hervorheben muß, so will ich mit der Erlaubniß des Herrn Präsidenten einige Notizen, die mir deshalb zugegangen sind, hier mittheilen.

**Präsident**: Wenn Sie die Mittheilung der Notizen für nothwendig erachten, so habe ich nichts dagegen.

Abgeordn. **Kautz** (fortfahrend): Es ist mir Folgendes von einem sachkundigen Mann, der der Bahn nahe steht, mitgetheilt worden:

> „In dem Bericht der Königlichen Direction am 23. Februar d. J. bei Gelegenheit der letzten General-Versammlung finden Sie am Schlusse gesagt, daß in dem Zeitraume vom 11. Juli bis 31. Dezember 80,728 Personen, 24,435 Centner Kaufmannsgüter, sowie 415,548 Centner Baugüter mit einer Einnahme von 20,227 Rthlr. 24 Sgr. verfahren wurden und woraus ein Ueberschuß von 8628 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. zu Gunsten des Baufonds hervorgegangen. Nehmen wir hierbei an, daß, wie dies in der Natur der Sache liegt, Personen wie Güter nur mit großen Unbequemlichkeiten, namentlich an der Binger Brücke, zur Bahn gebracht werden konnten, so ist doch gewiß das Resultat ein durchaus erfreuliches zu nennen und bürgt dafür, daß die Linie eine Lebensfähigkeit in sich faßt, die, wenn alle Communicationen gehörig geregelt, ein heute noch kaum zu ahnendes Resultat ergeben werde."

Meine Herren! Es kann hiernach kaum ein Bedenken darüber obwalten, daß, wenn das hohe Haus die Vorlage genehmigt, ein Nachtheil für den Staat daraus nicht entsteht. Es wurde schon von vielen Seiten hervorgehoben, warum denn nicht die Privatgesellschaft, die den Bau übernommen, auch ihn ausführte. Allein, meine Herren, über diese Frage giebt die Geschichte der Bahn selbst, wie sie uns in den Motiven der Regierungsvorlage mitgetheilt ist, vollständigen Aufschluß. Nachdem einmal das großartige Mißverhältniß zwischen dem Baukapital, welches zu neun Millionen bei dem Beginn des Baues für nöthig gehalten worden ist, und demjenigen, welches nun noch für nöthig erachtet wird, im Betrage von sechs Millionen — meine Herren, eine bedeutende Summe — sich herausgestellt hat: so war es klar, daß das Vertrauen zu der Rentabilität des ganzen Unternehmens bedeutend herabsinken,

und der Cours der Actien, welche inmittelst von der Gesellschaft emittirt waren, sehr herunterfallen mußte. Es ist aber, wenn wir das Vertrauen zu der Bahn wiederherstellen, mit Sicherheit anzunehmen, daß, besonders nach dem, was ich vorher bemerkt habe, die Rentabilität der Bahn vollständig ausreichen wird, um alle Zinsen des Kapitals zu decken und daß der Staat dadurch in keine Verlegenheit gerathen wird.

Ich bitte Sie, meine Herren, für den Kommissionsantrag zu stimmen und für die Regierungsvorlage.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordn. **von Eynern:** Meine Herren! Die unglückliche Rhein-Nahe-Bahn, wie sie schon vor einigen Tagen in diesem Hause genannt worden ist, verdient diesen Namen gewiß im Hinblick auf die Actionaire. Ich bin kein Actionair, habe überhaupt nicht das mindeste Interesse, weder direkt noch indirekt bei der Bahn. Nur in meiner Eigenschaft als Abgeordneter habe ich die Pflicht gehabt, nachdem der Staat uns auffordert, die Zinsen von einer Anleihe von 6 Millionen zu garantiren, dieser Bahn meine Aufmerksamkeit zu schenken und die Sachverhältnisse zu prüfen. Ich habe dies aus den Vorlagen gethan und auch nur thun können, und mir dabei zunächst die Frage vorgelegt, die mir sehr wesentlich zu sein scheint, ob der Staat überhaupt ein Interesse daran gehabt habe, die Leitung des Baues dieser Bahn zu übernehmen; und da habe ich mir sagen müssen, daß diese Frage unbedenklich zu bejahen sei.

Ich will Ihnen jetzt die Gründe nicht weiter ausführen — sie sind von den Vorrednern schon mitgetheilt worden — es würde nur eine Wiederholung sein und schließe ich mich ihnen vollkommen an. Waren aber solche politische, finanzielle und allgemeine Gründe vorhanden, die den Staat veranlassen mußten, die Leitung der Bahn in die Hand zu nehmen, und für ihre Ausführung zu sorgen, dann, meine Herren, sind diese Gründe jetzt, nachdem schon 9 Millionen Rthlr. für das Unternehmen verwandt worden sind und dasselbe zu stocken droht, noch viel durchgreifender als früher. Frage ich mich darauf weiter, ob der Staat, indem er der Gesellschaft die fehlenden 6 Millionen Rthlr. verschaffen will, um das endliche Zustandekommen der Bahn zu sichern, dabei irgend ein Risiko übernimmt, so muß ich diese Frage auf das Bestimmteste verneinen. Die Herren Vorredner, namentlich der letzte derselben, der Herr Abgeordnete für Kreuznach, welcher die Verhältnisse genau kennt, hat Ihnen schon mitgetheilt, daß die Bahn so rentabel ist, daß von den 6 Millionen Rthlrn. die Zinsen à $4\frac{1}{2}$ pCt. ganz sicher aufgebracht werden könnten und auch aufgebracht werden würden; und daß auch die Actionaire dieser Ansicht gewesen sind, das beweist die große Betheiligung einzelner weniger Häuser, welche gewiß nicht so viele Actien übernommen hätten, wenn sie nicht vorher von der Rentabilität überzeugt gewesen wären. Damals handelte es sich aber nicht blos von einer Dividende oder einer Verzinsung von 6 Millionen, sondern von 10 Millionen! Deshalb, meine Herren, kann ich der Regierungs-Vorlage unbedenklich meine Zustimmung ertheilen.

Ich würde mich nun auch noch über die Amendements aussprechen, aber es ist das nicht nöthig, da schon von dem Ministertische aus genügende und sehr durchschlagende Gründe gegen dieselben vorgebracht worden sind. Ich werde also die Vorlage annehmen und die Amendements verwerfen.

**Präsident:** Die allgemeine Diskussion über den Gesetz-Entwurf selbst ist geschlossen.
Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Meine Herren! Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich für die unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs, also anscheinend gegen alle Amendements ausgesprochen hätte. Meine Absicht ist aber nur gewesen, die heute eingebrachten beiden Amendements zu bekämpfen, während ich mit dem von der Kommission gemachten Abänderungs-Vorschlage ganz einverstanden bin.

**Präsident:** Bevor ich dem Herrn Referenten das Wort gebe, erlaube ich mir noch meine Ansicht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Kühne auszusprechen, nach welchem die Abstimmung über die Resolution am Schlusse des Kommissionsberichtes noch vor der Abstimmung über das Gesetz selbst vorgenommen werden soll; ich würde doch entgegengesetzter Ansicht sein. Meiner Meinung nach wird zuerst über den Gesetz-Entwurf und dann über die Resolution abgestimmt werden müssen. Man kann überhaupt zweifelhaft darüber sein, ob die Resolution zur Sache gehört; ich erlaube mir zwar darüber ein Urtheil meinerseits nicht, sondern dieses Urtheil wird das hohe Haus durch seine Abstimmung demnächst zu fällen haben. Jedenfalls aber schlägt die Kommission diese Resolution nicht als eine Bedingung der Annahme des Gesetz-Entwurfes vor, sondern sie sagt ausdrücklich, daß es ihre Absicht sei, die Resolution solle neben dem Gesetz-Entwurfe hergehen, — also nachdem das Gesetz selbst beschlossen ist; so argumentire ich — da man bei der Berathung des Gesetz-Entwurfes zu der Ueberzeugung gekommen war, daß es nothwendig sei, eine solche Erwartung auszusprechen. Meiner Meinung nach würde also zuerst über das Gesetz und alsdann erst über die Resolution abzustimmen sein. Sollte das hohe Haus hierüber anderer Ansicht sein, so wird es dieselbe durch seine Abstimmung feststellen.

Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Es ist durchaus nicht meine Absicht gewesen, die Annahme der Resolution Ihnen als eine Bedingung hinzustellen, von der die Annahme des Entwurfes abhängig gemacht werde; ich würde alsdann gegen den Antrag, der in der Kommission schon vorgekommen ist, verstoßen haben, aber ich halte es doch für etwas Wünschenswerthes und für Viele in ihrer Abstimmung Präjudizirendes, daß man weiß, ob die Resolution angenommen worden ist oder nicht; es dürfte für Viele ein Motiv abgeben, ob sie für den Gesetz-Entwurf oder gegen den Gesetz-Entwurf stimmen, wenn sie diese Resolution nicht angenommen wissen. Im Interesse der Annahme des Gesetzes selbst geht mein Antrag und mein Wunsch dahin, daß zunächst über die Resolution und dann erst über das ganze Gesetz abgestimmt werde.

**Präsident:** Meine Herren! Ich habe Ihnen meine entgegenstehende Ansicht bereits mitgetheilt und ich bleibe bei derselben; jedenfalls werde ich vor der Abstimmung die Entscheidung des Hauses über die Fragestellung einholen. Wir würden aber immer noch eine allgemeine Diskussion über die Resolution selbst stattfinden zu lassen haben; zuerst wollen wir aber die artikelweise Berathung des Gesetz-Entwurfes selbst vornehmen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch zur allgemeinen Diskussion das Wort?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordn. **Zumloh** [Münster] (vom Platz): Meine Herren! Es haben nur zwei Mitglieder gegen den Gesetz-Entwurf gesprochen, ich werde mich daher auf sehr wenige Worte beschränken können.

Es ist gesagt worden, es würde, wenn die Staats-Garantie nicht gewährt würde, das Unternehmen doch keinesfalls ins Stocken gerathen, weil bereits 9 Millionen für dasselbe verwandt seien; ich glaube, man könnte eben so gut sagen: es wird ins Stocken gerathen, weil bereits 9 Millionen darin verwandt sind, denn es ist kaum möglich, daß nach den bedeutenden Summen, die von den Actionairen darauf verwendet sind, dieselben noch fernere 6 Millionen beschaffen. Es ist gesagt worden, daß die Saarbrücker Kohlen den Ruhrkohlen Konkurrenz würden machen können, und daß es nicht zu genehmigen sei, wenn aus Staatsmitteln die im Staatseigenthum befindlichen Kohlen-Bergwerke begünstigt würden, um gerade den im Privateigenthum befindlichen Kohlen-Bergwerken Schaden zu bringen. Ich glaube, meine Herren, man muß sich doch auf einen höheren Standpunkt stellen, ich glaube, daß die Staats-Regierung vor Allem dafür sorgen muß, daß gerade den Konsumenten die Kohlen zu niedrigeren Preisen beschafft

werden, aber nicht, daß einerseits den Staatsbergwerken oder andererseits den Privatbergwerken ein höherer Gewinn ermöglicht wird. Ich glaube als Angehöriger der Provinz Westphalen für meine näheren Mitbürger den Standpunkt einnehmen zu dürfen, daß wir das Privat-Interesse durchaus ganz außer Augen setzen, wenn es sich darum handelt, allgemeine Landes-Interessen zu fördern.

(Bravo!)

Meine Herren! Die große Bedeutung des Gesetz-Entwurfs ist von so vielen Seiten anerkannt worden; ich bitte zu berücksichtigen, daß von allen Seiten die Nützlichkeit des Werkes anerkannt worden ist; ich bitte zu berücksichtigen, daß der Staat ein großes finanzielles Interesse daran hat; ich bitte endlich die politische Bedeutung des Gesetz-Entwurfs ins Auge zu fassen, und bei den einzelnen Paragraphen ihm Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Wir kommen zu dem §. 1., auf denselben bezieht sich das Amendement des Abgeordneten Milde, welches dahin geht:

im §. 1 der Regierungs-Vorlage hinter

Zins-Garantie des Staats

einzuschalten:

„auf 10 Jahre von Eröffnung der Bahn ab“.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause)

Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so schließe ich die Diskussion über §. 1 und stelle zunächst das Amendement des Abgeordneten Milde zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt. Ich darf nun wohl annehmen, daß der §. 1 in unveränderter Form die Zustimmung des Hauses erhalten hat. Wir kommen zu §. 2, den die Kommission hinzugefügt und mit welchem die Regierung sich einverstanden erklärt hat. Derselbe lautet:

Die Zinsen der vorgedachten Anleihe werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, aus der Anleihe selbst entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden könne.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann nehme ich an, daß das Haus auch diesem Paragraphen zugestimmt hat. Zu §. 3 hat der Abgeordnete Milde ein Amendement gestellt:

das Wort „halben“ vor „Prozent“ zu streichen.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann stelle ich das Amendement des Abgeordneten Milde zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die für dasselbe stimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit, der §. 3 also unverändert angenommen.

Es kommt jetzt der §. 4, wozu wohl nichts zu erinnern sein wird.

Wir würden nun, meine Herren, zu fragen haben, ob wir über den ganzen Gesetz-Entwurf gleich abstimmen wollen, oder ob zunächst die Diskussion über die Resolution stattfinden und demnächst über die Resolution vor der Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf abgestimmt werden soll.

Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson** (vom Platz): Ueber die Resolution selbst wollte ich mir das Wort erbitten.

**Präsident:** Ich stelle also zunächst die Geschäftsordnungs-Frage über die Reihenfolge der Abstimmung. Ich habe Ihnen vorzuschlagen, zunächst über das ganze Gesetz abzustimmen und dann die Diskussion resp. Abstimmung stattfinden zu lassen über die Resolution.

Der Abgeordnete Zumloh hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Zumloh** (Münster): Meine Herren! Ich glaube, daß doch der Wunsch sämmtlicher Mitglieder des hohen Hauses dahin geht, daß bei den Abstimmungen volle Freiheit herrscht; ich glaube aber, daß, wenn über die Resolution zuerst abgestimmt werden soll, gewiß die Freiheit in einiger Beziehung beeinträchtigt wird. Wir haben hier zwei von einander verschiedene Gegenstände, sie hängen allerdings insofern mit einander zusammen, als der eine Gegenstand Veranlassung zu dem anderen gegeben hat. Aber Sie werden mir nicht abreden, daß die Resolution ebenso gut bei jedem anderen Gegenstande, als bei der Rhein-Nahe-Bahn hätte in Vorschlag gebracht werden können, und daß, wenn diese Resolution heute nicht zur Erörterung und Abstimmung gebracht wird, sie ebensowohl bei irgend einer anderen Veranlassung und bei jedem Spezialfall wieder in Antrag gebracht werden kann. Ich glaube, daß dadurch, daß die Abstimmung über die Resolution der über das ganze Gesetz vorangeht, viel mehrere in ihrer Freiheit werden beschränkt werden als umgekehrt, wenn Sie die Annahme des Gesetzes von der Zustimmung zu der Resolution abhängig machen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, was uns vorliegt, ist der Bericht der Kommission, und dieser schließt mit dem Antrage der Resolution, die jetzt zur Erörterung steht. Ich glaube daher, es muß zuerst die Abstimmung über diese Resolution stattgefunden haben, ehe die Abstimmung über das ganze Gesetz eintreten kann. Die Geschäftsordnung setzt nicht voraus, daß an demselben Tage, an welchem das Gesetz paragraphenweise durchberathen ist, auch sofort die Schlußabstimmung stattfinde; der §. 60 spricht dieses ausdrücklich aus. Man hat sich in der Regel davon dispensirt und wird es auch jetzt können. Aber mit Rücksicht auf die Geschäftsordnung möchte ich es für nothwendig erachten, daß zuerst die Abstimmung über die Resolution erfolge und dann über das ganze Gesetz.

**Präsident:** Ich glaube, daß diese Bemerkungen nicht zutreffen. Wir können gleich nach Erledigung der paragraphenweisen Berathung über das ganze Gesetz abstimmen, und ich wüßte nicht, was uns daran hier hindern sollte. Ich habe meine Gründe, weshalb ich es für richtig halte, zuerst über das Gesetz abzustimmen, ausgesprochen. Es steht aber auch durchaus nichts entgegen, die Reihenfolge so zu machen, wie der Abgeordnete Osterrath will. Ich glaube, eine weitere Diskussion wird zu nichts führen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, die meinem Vorschlage gemäß jetzt zunächst über das ganze Gesetz abstimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Ich ersuche also diejenigen Herren, die den eben artikelweise berathenen Gesetz-Entwurf angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu der Diskussion über die Resolution.

Der Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** (Danzig): Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, zu der Ihnen von den vereinigten Kommissionen vorgeschlagenen Resolution ein Amendement zu stellen, welches sich gedruckt in Ihren Händen befindet. Nach diesem Amendement würde, wenn dasselbe angenommen wird, die Resolution also lauten:

> das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen,
>
> daß die Königliche Regierung fortan die Verwaltung und den Bau einer Privat-Eisenbahn nicht übernehmen werde.

Dieses mein Amendement bezweckt fürs Erste die staatsrechtliche Frage, welche in der Resolution, wie sie die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, enthalten ist, aus der Resolution zu entfernen, und dieselbe allein auf das Gebiet der National-Oekonomie und der Finanzen zurückzuführen. Es mag immerhin zweifelhaft sein, und wichtige Autoritäten haben auch in mir den Zweifel erweckt, ob es nicht ein Eingriff in die Exekutive wäre, wenn dieses hohe Haus die Ihnen von der Kommission vorgeschlagene Resolution annähme. Das ist die Veranlassung für mich gewesen, die Worte „ohne vorgängliche Genehmigung des Landtages" aus der Resolution zu entfernen.

Wenn ich Ihnen nun vorschlage, die von mir veränderte Fassung der Resolution anzunehmen, so weiß ich wohl, daß die Königliche Staats-Regierung in einer so durch das hohe Haus der Abgeordneten ausgesprochenen Erwartung nichts anderes sehen kann, als einen auf einem bestimmten, nationalökonomischen und finanziellen Standpunkt stehenden Wunsch dieses hohen Hauses. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn das hohe Haus meine Resolution annimmt, dieselbe für die Staats-Regierung in allen denjenigen Fällen maßgebend sein wird, in denen diese Maßgabe überhaupt möglich ist. Ich verkenne nicht, und spreche es hier unumwunden aus, daß die Königliche Staats-Regierung in einzelnen Fällen sich in der Lage befinden kann, der von diesem hohen Hause gegen sie ausgesprochenen Erwartung nicht nachkommen zu können; ich spreche es aus, weil ich sehr wohl weiß, daß wichtige, allgemeine politische Veranlassungen vorhanden sein können, die von der ausgesprochenen Ansicht dieses hohen Hauses abzusehen gebieten, und daß auch technische und auf das Fortbestehen und das Gedeihen einzelner Privatbahnen bezügliche Rücksichten die Königliche Staats-Regierung veranlassen können, von der gegen sie ausgesprochenen Erwartung Abstand zu nehmen. Nichtsdestoweniger halte ich es im Interesse der Staats-Regierung selbst für wichtig, daß sie in Bezug auf die allgemeine Frage die Ansicht dieses hohen Hauses kenne, und bitte daher, falls dieses hohe Haus sich überhaupt mit der Idee einverstanden erklärt, daß der Bau und die Verwaltung von Privat-Eisenbahnen eigentlich nicht zum Ressort der Staats-Regierung gehören, meine Resolution anzunehmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Simson** (vom Platz): Meine Herren! Ich bitte um die Erlaubniß, mit einigen Bedenken, die ich gegen die ursprüngliche Resolution hege, wie sie in dem Antrage der Kommission vorgelegt ist, hervorzutreten. Ueber den Antrag des Abgeordneten für Danzig möchte ich in keinem Falle früher sprechen, als bis die Staats-Regierung selbst sich darüber geäußert hat.

Ich lege wenig Gewicht darauf, daß mir nicht völlig zweifellos ist, ob eine Kommission — oder Kommissionen, wie im gegenwärtigen Falle die vereinigten Kommissionen für Handel, Gewerbe, Finanzen und Zölle — auf Grund einer speziellen Regierungs-Vorlage, mit deren Begutachtung sie befaßt sind, einen Antrag zu erheben kompetent sind, der nicht blos über den vorliegenden Gesetz-Entwurf, sondern, wenn ich ihn richtig verstehe, über das ganze Gebiet von Handel, Gewerbe, Finanzen und Zölle weit hinausgeht, indem er einen staatsrechtlichen und, wie ich gleich vorweg sagen will, einen, nach meiner Ueberzeugung zweifelhaften staatsrechtlichen Grundsatz feststellt. — Ich will auch darauf wenig Gewicht legen, daß wenigstens nur durch eine Interpretation ermittelt werden kann, ob die Kommission in ihrem Antrage alle Arten von Eisenbahnen meint, oder nur Privat-Eisenbahnen. Das Letztere schließe ich, und zwar mit ziemlicher Sicherheit daraus, daß das Wort „übernehmen" in dem Antrage gebraucht ist und daß der Ausdruck „Verwaltung" vor dem Ausdruck „Bau" vorkommt. Die ganze Fassung des Antrages wäre nicht wohl zu rechtfertigen, wenn die Kommission dabei auch an andere, als Privat-Eisenbahnen, d. h. an solche Bahnen gedacht hätte, deren Baumittel nicht Staatsmittel, sondern einem Individuum, einer Actiengesellschaft, vielleicht einer juristischen Person gehörige Mittel sind.

Wenn nun die Kommission also will, das Haus solle die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Regierung fortan die Verwaltung und den Bau einer Privat-Eisenbahn nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landtages übernehmen werde, so scheint mir ein Entweder, Oder ganz unvermeidlich. Entweder die Staats-Regierung hat das Recht, Verwaltung und Bau, oder, wie ich jetzt wohl sagen darf, Bau und Verwaltung von Privat-Eisenbahnen, ohne vorherige Genehmigung des Landtages zu übernehmen, nicht, und dann ist es vollkommen unzureichend, daß wir eine staatsrechtliche Ueberzeugung von unserem Recht durch eine bloße Erwartung aussprechen. Diese Erwartung würde dann, generell oder abstrakt ausgesprochen, dahin gehen: das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung nicht in die Berechtigung des Abgeordnetenhauses eingreifen werde — und dafür ist mir der Ausdruck der Erwartung viel zu schwach. — Oder die Staats-Regierung hat diese Berechtigung, sie darf den Bau und die Verwaltung von Privat-Eisenbahnen durch Uebernahme der Privatmittel und durch Abschließung von Verträgen mit den betreffenden Actionairen der Gesellschaft ohne vorherige Genehmigung der Landesvertretung übernehmen; dann ist die Erwartung aus dem entgegengesetzten Gesichtspunkt ungerechtfertigt. Dann beschränkt sie die Staats-Regierung über die Grenzen hinaus, innerhalb deren die Verfassung sie beschränkt, und ein solcher Eingriff, wie er ohne Zweifel von keinem Mitgliede der vereinigten Kommissionen beabsichtigt ist, würde auch nun und nimmer die Zustimmung des Hauses finden.

Dem Antrage des Abgeordneten für Danzig kann dieser Vorwurf nicht gemacht werden. Derselbe hat durch Weglassung der Worte: „ohne vorgängige Genehmigung des Landtages," aus dem Kommissions-Antrag jeden staatsrechtlichen Inhalt der Resolution wirklich eliminirt. Was der Herr Abgeordnete zur Begründung seines Antrages eben gesagt hat, bestätigt diese Auffassung vollkommen.

Wenn ich nun die Frage untersuche, ob es der Staats-Regierung zusteht, ohne vorherige Genehmigung der Landesvertretung den Bau oder die Verwaltung von Eisenbahnen, die durch Privatmittel zu Stande gebracht werden sollen, zu übernehmen, so wiederhole ich zunächst, daß ich diese Frage zwar für zweifelhaft halte, daß aber die Antwort, die ich darauf geben würde, einfach eine verneinende ist. Ich halte dafür, daß es der Staats-Regierung nicht zusteht, den Bau oder die Verwaltung von Privat-Eisenbahnen ohne Zustimmung der Häuser zu übernehmen und dahin gehende Verträge abzuschließen. Ich folgere dies zuvörderst aus dem Wortlaut eines Artikels der Verfassung und demnächst aus der ratio, die diesem und einem verwandten hier in jedem Falle nur analog anwendbaren Artikel zu Grunde liegt. Der Artikel 103 der Verfassungs-Urkunde sagt:

> „die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staates."

Man wird mir natürlich erwidern, eine Operation, wie die eben beschriebene, wo die Staats-Regierung ein von Privatleuten gesammeltes Kapital in ihre Hände nimmt, um eine Eisenbahn (hier die Rhein-Nahe-Bahn) auszuführen, und dann weiter die Einnahme der Bahn, in Folge der von ihr übernommenen Verwaltung durch ihre Hand an die Berechtigten gehen läßt, sei keine Anleihe und keine Uebernahme einer Garantie. Diese Einrede ist, wenn man die Worte allein im Auge behält, vollkommen richtig; in der Sache selbst aber hält sie nicht Stich. Denn der Gedanke des Art. 103 ist offen-

bar der, es soll der Staats-Regierung weder zustehen, das Land mit einer gegenwärtigen Schuld zu belasten, noch auch nur mit einer eventuellen, — weder mit einer Anleihe, noch mit einer Garantie — ohne Zustimmung derjenigen, welche die Unterthanen vertreten, aus deren Eigenthum am Ende Verzinsung und Abtragung der Schuld bewerkstelligt werden muß. Wenn ich den Art. 48 damit in Verbindung bringe, der von der Vertretung des Landes durch den König im Staatenkreise spricht (also von einem Gebiet, wo der König unzweifelhaft der alleinige Repräsentant des Landes ist) geschieht es, weil ich in dem Art. 48 eine auf derselben ratio beruhende Bestimmung zu finden glaube. Der Art. 48 sagt:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Wenn nun durch einen Vertrag, wie der hier vorliegende aus dem Jahre 1856, die Staats-Regierung fremdes Geld in die Hände bekommt (hier die 9 Millionen, die die in Rede stehenden Actionaire zusammengebracht hatten und die sich dann für den Bau der Bahn als unzureichend erwiesen), will man mir im Ernst in Abrede stellen, daß der Staat in dem Augenblick eine Schuld von 9 Millionen Rthlrn. übernimmt? Er übernimmt freilich nicht die Verpflichtung, die 9 Millionen abzuzahlen. Seine Verpflichtung geht nur dahin, sie vertragsmäßig zu verwenden, aber Debitor der 9 Millionen wird der Staat auf alle Fälle, nur daß er anders aus dem Debitum herauskommt, als dadurch, daß er seinen Gläubigern alterum tantum ex eodem genere zurückzahlt. Und gilt nicht dasselbe, wenn die Rede ist von dem Betrieb der Eisenbahn und den durch diesen Betrieb in die Hand des Staats gelangenden Geldern? Erkennt nicht der vor mir liegende Vertrag selber an, daß auf die Königliche Direction alle die gesetzlichen Rechte und Obliegenheiten des Verwaltungs-Ausschusses übergehen? Ist nicht in demselben Vertrage an drei oder vier Stellen gesagt, daß der Staat, d. h. die in diesem Falle ihn vertretende Direction, zwar keinerlei Garantie für den Ertrag der Bahn, wohl aber die Verbindlichkeit übernimmt, Rechnung zu legen? und schlägt nicht jede Verbindlichkeit zu einem Thun — namentlich bei dem Staat, der vom Personalarrest frei ist — endlich in die Verbindlichkeit zu einer Geldzahlung um, wenn sie nicht ihrem ursprünglichen Sinne nach gelöst wird? Ich verhehle mir nicht, daß mancherlei Bedenken gegen diese meine Theorie aufgestellt werden könnten. Es könnte mir namentlich Jemand erwidern — und diesen Grund würde ich an sich für den besten ansehen — daß durch die in Rede stehenden Verträge nicht unmittelbar der Staat, sondern nur die vertragsmäßig von ihm bestellte Direction zur Debitrix wird für das von ihm übernommene Geld und dessen vertragsmäßige Verwendung. Meine Herren! Diese Bemerkung greift bekanntlich in eine schwere, halb civil- und halb staatsrechtliche Kontroverse ein. Ich möchte heute nun fragen, ob Verträge, wie der vorliegende, wohl so häufig geschlossen werden würden, als sie bei uns thatsächlich geschlossen worden sind (denn wenn ich recht unterrichtet bin, ist der vorliegende der sechste Vertrag der Art, den die Staats-Regierung geschlossen hat), wenn die Gegenkontrahenten des Staates glauben sollten, der ihnen verpflichtete Gegenkontrahent sei nicht der Staat, sondern nur die Beamten? Für Unglück, Versehen und Vorsatz stehe ihnen nicht der Staat, sondern nur die Mitglieder der von ihm bestellten Direction und deren Unterbeamte ein?

Ein weiteres Argument, das ich mir selbst entgegenstelle, ist folgendes. Sechs Mal sind dergleichen Verträge geschlossen worden, ohne daß es der Landesvertretung eingefallen wäre, ihr wirkliches oder vermeintliches Recht dadurch zu wahren, daß man bei der betreffenden landesherrlichen Bestätigung den Mangel einer Zustimmung der Landesvertreter hervorgehoben hätte. Das ist ein Argument, das ich auch nicht für gering anschlage. Ich würde zwar immerhin behaupten, es sei dann um so mehr geboten und die äußerste Zeit, unser Recht wahrzunehmen. Aber ich erkenne doch an, daß wenn der Vorgang sechsmal ohne jedes Monitum vorübergehen kennte, die Sache mindestens eine sehr zweifelhafte Seite haben muß.

Was ist also, meine Herren, die Summe meines Wunsches? Ich möchte nicht durch einen von einer Kommission, deren Kapazität für ihre Aufgaben bei ihrer Wahl leitend gewesen ist, gelegentlich, fast beiläufig gestellten, in die Tiefe des Preußischen Staatsrechts greifenden Antrag genöthigt werden, über eine so zweifelhafte Frage aus dem Stegreife à l'imprévu mich auszusprechen. Ich hätte gewünscht (und ich glaube nicht, daß ich durch diesen Wunsch den beiden Kommissionen zu nahe trete), daß, wenn die Frage unter uns zum Austrage gebracht werden soll, entweder eine zu diesem Behufe eigens gewählte Kommission oder unter den vorhandenen diejenige, welche dieser Frage am nächsten steht — die Justiz-Kommission — mit der Berathung eines solchen Antrages betraut worden wäre. Das ist der Grund, warum ich entschieden bin, gegen die Resolution zu stimmen; warum ich auch meinen geehrten Herren Kollegen den Rath ertheile, gegen die Resolution zu stimmen. Aber ich verwahre sie und mich dagegen, daß ein solches Stimmen gegen die Resolution etwa implicite die Anerkennung enthalten sollte, als ob nach der Meinung dieses Hauses die Königliche Staats-Regierung berechtigt sei, ohne vorgängige Genehmigung des Landtags auch den Bau und die Verwaltung von Privat-Eisenbahnen zu übernehmen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Wolf:** Die Staats-Regierung hat mehrere Verträge abgeschlossen, wodurch der Betrieb und die Verwaltung von Privat-Eisenbahnen auf den Staat übertragen worden sind. So weit in diesen Verträgen finanzielle Verpflichtungen übernommen worden sind, hat die Königliche Staats-Regierung sie stets den beiden Häusern des Landtages zur Beschlußnahme vorgelegt. Es ist dies namentlich geschehen bei den Verträgen, welche mit der Aachen-Düsseldorfer und mit der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn abgeschlossen worden sind. Es waren dies die ersten Verträge, mit welchen überhaupt die Regierung eine Privatbahn in Verwaltung nahm, und beide Verträge haben die Zustimmung der beiden hohen Häuser des Landtags erhalten. Es erhoben sich bei der Diskussion allerdings damals mehrere Stimmen dagegen, daß für diese Bahnen eine Zinsgarantie übernommen werde. Von keiner Seite wurde aber angezweifelt, daß, wenn der Staat einmal die Zinsgarantie gewähre, er nicht auch zugleich den Bau und Betrieb der beiden Bahnen an sich zu ziehen habe.

In den Fällen, in denen der Staat die Verwaltung von Privatbahnen übernommen hat, ohne irgend eine finanzielle Verpflichtung, ist dagegen der Abschluß des Vertrages seither stets ohne Mitwirkung beider Häuser geschehen. Dieses Verfahren der Regierung stützt sich auf die bestehende Verfassung. In der Verfassungs-Urkunde findet sich keine Bestimmung, wodurch für Verträge der in Rede stehenden Art den beiden hohen Häusern des Landtages ein Genehmigungsrecht vorbehalten wird. Der Herr Vorredner hat zwar eben zu deduziren gesucht, daß, wenn auch der Staat in jenen Verträgen ausdrückliche finanzielle Verpflichtungen nicht eingehe, solche indirekt dennoch darin enthalten seien, namentlich schließe es eine finanzielle Verpflichtung in sich, daß bei der Rhein-Nahe-Eisenbahn das statutenmäßige Actien-Kapital von neun Millionen Thalern an die Staats-Verwaltung einzuzahlen sei.

Eine solche Folgerung kann ich nicht anerkennen. Jeder Vertrag, der überhaupt abgeschlossen wird, kann finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, indem namentlich jede Nichterfüllung von vertragsmäßigen Obliegenheiten in der Regel mehr oder minder umfassende Ersatzansprüche begründet. Es würde die Konsequenz sein, daß man der Staats-Regierung überhaupt die Befugniß zum selbstständigen Abschluß von irgend welchen Verträgen bestreiten dürfte, wenn man auch solcher indirekten Folgen wegen das Genehmigungsrecht des hohen Hauses für begründet erachtete. In den Verträgen selbst namentlich auch in dem der Rhein-Nahe-Bahn, findet sich ausdrücklich die Bestimmung vorbehalten:

Von dem Staat wird eine Garantie für einen Ertrag

weder der Gesellschaft und den Actionairen, noch dritten Personen gegenüber übernommen.

Die gleichen Bestimmungen finden sich auch in allen übrigen Verträgen, die mit Privatgesellschaften abgeschlossen worden sind.

Mit Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde vertraut daher die Staats-Regierung, daß das hohe Haus die Resolution, wenigstens in der Fassung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden ist, nicht annehmen werde. Was die amendirte Resolution betrifft, so glaubt die Regierung, sie gleichfalls nicht zur Annahme empfehlen zu können. Der Herr Abgeordnete Behrend hebt selbst hervor, daß Fälle eintreten können, in denen es von Wichtigkeit sei, daß der Staat eine Privatbahn in Verwaltung nehme. Diese Anführung scheint mir kein Grund für die Resolution zu sein, dürfte vielmehr gegen deren Angemessenheit sprechen. Wenn man die betreffenden Fälle und die Gründe in Erwägung zieht, welche die Regierung bestimmt haben, den Betrieb und die Verwaltung von mehreren Privatbahnen zu übernehmen, so wird sich keine Veranlassung ergeben, eine solche Resolution auszusprechen. Ich will mir gestatten, die Einzelheiten dem hohen Hause vorzuführen mit Hinzufügung der näheren Gründe, welche für die Staats-Regierung maßgebend gewesen sind. Bei vier Privatbahnen, nämlich bei der Aachen-Düsseldorfer, der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher, der Stargard-Posener und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn — letztere bevor sie von dem Staat käuflich erworben war — ist von Seiten des Staates der Betrieb und die Verwaltung übernommen worden, lediglich in Folge der Zinsgarantie, welche der Staat für die Stamm-Actien dieser Bahnen gewährt hat. Bei allen Zinsgarantieen, die in den vierziger Jahren übernommen sind, ist vorbehalten worden, daß, wenn die Gesellschaft die garantirten Zinsen nicht herbeischaffe, und in Folge dessen der Staat Garantie-Zuschüsse leisten müsse, dem Staate das Recht zustehe, den Betrieb und die Verwaltung der Bahn an sich zu nehmen. Dies ist nun bei der Niederschlesisch-Märkischen und der Stargard-Posener der Fall gewesen, und somit hat der Staat die Bahnen übernommen. Mir scheint nicht zweifelhaft zu sein, daß die Uebernahme der Verwaltung in diesem Falle eine finanzielle Nothwendigkeit im Interesse des Staates ist. Bringt eine Bahn nicht die garantirten Zinsen auf, so haben die Actionaire und deren Organe kein weiteres persönliches Interesse, auf einen thunlichst vortheilhaften, sparsamen Betrieb zu halten. Sie können dadurch ihren Zinsertrag nicht erhöhen. Der Staat haftet ihnen für den vollen Betrag der garantirten Zinsen und, ob sie die Bahn mit Oekonomie verwalten oder nicht, wirkt nun zurück auf die Höhe der aus der Staatskasse zu leistenden Garantie-Zuschüsse. Es liegt daher nahe, daß es eine Gefährdung des finanziellen Interesses sein würde, wollte der Staat fortan dazu übergehen, auch für die Fälle, wo die übernommenen Zinsgarantieen Zuschüsse nöthig machen, die Verwaltung der Bahnen den betreffenden Gesellschaften zu belassen, anstatt sie selbst in die Hand zu nehmen.

Sodann stehen unter Staats-Verwaltung die Bergisch-Märkische, die Prinz Wilhelms- und die Kosel-Oderberger Bahn. Der Grund zur Uebernahme dieser Bahnen waren die finanziellen Bedrängnisse, in welche diese Unternehmungen gerathen waren. Namentlich befanden sich die Prinz Wilhelms- und die Kosel-Oderberger Bahn in so zerrütteten Finanz-Verhältnissen, daß, wenn der Staat die Uebernahme derselben ablehnte, sie unfehlbar in Konkurs verfallen wären. Dies Konkursverfahren ließ die erheblichsten Nachtheile besorgen. Es lag auf der einen Seite die Gefahr nahe, für den Verkehr wichtige Eisenbahn-Verbindungen wieder eingehen zu sehen, und auf der andern Seite wurde eine große Anzahl von Gläubigern und Actionairen mit Vermögensverlusten bedroht, die sich auf Millionen beliefen. Der Staat hat nun diese Bahnen auf den Antrag der Gesellschaften übernommen und es ist ihm gelungen, ihre Geldverhältnisse wieder in eine solche Ordnung zu bringen, daß diese Unternehmer ihren Gläubigern vollständig gerecht werden können. Die Bergisch-Märkische Eisenbahn ist jetzt schon so weit gebracht, daß für das verflossene Jahr eine Dividende von 4 Prozent vertheilt werden kann, und daß daher auch der Staat für die Million Thaler, womit er bei dieser Bahn betheiligt ist, jetzt Zinsen erhalten wird. Imgleichen gewährt auch die Prinz Wilhelms-Bahn ihren Aktionairen schon eine Dividende.

Nicht minder ist auch die Kosel-Oderberger Bahn bereits so weit geordnet, daß sie ihren Gläubigern gerecht werden kann. — Diese erfreulichen Resultate sind erzielt ohne irgend ein finanzielles Opfer für die Staatskasse. Der Staat hat sich lediglich darauf beschränkt, für eine umsichtige und rechtschaffene Verwaltung dieser Bahnen Sorge zu tragen. Dem Staate stehen in dieser Beziehung bessere Kräfte zu Gebote, als den meisten Eisenbahn-Gesellschaften. Letztere finden nicht immer die Gelegenheit, sich für ihre Verwaltung so brauchbare und zugleich pflichttreue Organe zu sichern, als der Staat den unter seiner Aufsicht stehenden Directionen zuzuweisen vermag. Wie sehr dies der Fall ist, beweisen insbesondere die Betriebsresultate der Kosel-Oderberger Bahn, bei welcher es der Staats-Verwaltung gelungen ist, die Betriebskosten bis auf $\frac{1}{2}$ desjenigen Betrages herunterzubringen, welchen die frühere Privat-Verwaltung aufgewendet hat.

Es dürfte hiernach, meine Herren, gewiß kein Anlaß vorliegen, für die Zukunft zu wünschen, daß die Regierung, wenn ähnliche Fälle finanzieller Bedrängniß bei Preußischen Bahnen eintreten möchten, die Uebernahme ihrer Verwaltung ablehne und somit eine mit keinen Opfern für die Staatskasse verbundene Hülfsleistung versage, um im Interesse des Verkehrs den Fortbetrieb der betreffenden Bahnen zu sichern und die dabei betheiligten Gläubiger und Actionaire vor großem Schaden zu bewahren.

Eine fernere Privatbahn, deren Verwaltung der Staat übernommen, ist die Oberschlesische. Es ist hierüber schon früher in diesem Hause verhandelt werden. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß diese Bahn dem Wortlaute nach zwar Privatbahn ist, in der Wirklichkeit aber ist sie mehr Staats- als Privatbahn. Der Staat ist im Besitz von beinahe 3 Millionen Thalern Stammactien, und bezieht außerdem $\frac{1}{3}$ des Ertrages über 5 pCt. als Extra-Dividende, und dazu kommt noch die Eisenbahnsteuer. Die Summe dieser Beträge ist so bedeutend, daß von Allem, was die Bahn jetzt mehr oder weniger aufbringt, $\frac{3}{5}$ auf den Staat und blos $\frac{2}{5}$ auf die Privatactien fallen. Als daher dem Staate von der Gesellschaft die Bahn angeboten wurde, hatte er mit Rücksicht auf diesen Stand der Dinge um so weniger Anlaß, dieses Anerbieten abzulehnen, als der Staat — diese Thatsache kann ich nicht verschweigen — nicht gerade Ursache hatte, bei der damals bestehenden Privatverwaltung ein unbedingt fürsorgliches Interesse für seine Betheiligung vorauszusetzen.

Endlich die Rhein-Nahe-Bahn betreffend, so sind für deren Uebernahme in Staats-Verwaltung verschiedene finanzielle Gründe in der Denkschrift, welche der Gesetz-Vorlage beigefügt ist, angeführt worden. Es sind aber nicht blos diese Gründe für die Regierung bestimmend gewesen. Vorzugsweise sind noch andere weit wichtigere, militairisch-politische Rücksichten in Betracht gekommen. Es führt nämlich diese Bahn vom Auslande nach dem Rhein, ohne eine Preußische Festung zu berühren. Sie verbindet in ihrer Fortsetzung über Saarbrücken einen ausländischen großen Waffenplatz, welcher nicht fern von der Grenze belegen ist. Es liegt daher nahe, daß die Regierung erwägen mußte, wie es unter Umständen von hohem Werthe sein könne, diese Bahn thunlichst in der Hand zu haben. Nach dieser ausführlichen Mittheilung glaube ich, daß kein Anlaß geboten ist, eine Resolution anzunehmen, wodurch die Regierung in ihrem bisherigen Verfahren beschränkt würde.

**Präsident:** Herr von Bonin, ich denke, Sie wollen für den Kommissions-Antrag sprechen?

(Wird bejaht.)

Dann ertheile ich Ihnen das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Meine Herren! Dem Abgeordneten für Königsberg gegenüber, erlaube ich mir, das Verfahren, welches die Kommission bei dem Antrage auf diese Resolution Ihnen vorgeschlagen hat, zu rechtfertigen. Die Kommission hat, wie der Bericht sagt, sich nicht auf staatsrechtliche Untersuchungen eingelassen, die der Herr Abgeordnete mit so großer Schärfe, wie wir sie bei ihm gewohnt sind, entwickelt hat, und die ihn zu dem Resultat geführt haben, daß er die Berechtigung des Staates, Verträge der Art abzuschließen, überall in Abrede stellt. Die Kommission ist

von einem anderen Gesichtspunkte ausgegangen; sie hat das faktisch bestehende Verhältniß sich vergegenwärtigt, sie hat sich vergegenwärtigt, welchen Eindruck das faktisch bestehende Verhältniß im Lande macht, und in Rücksicht auf diesen Eindruck im Lande hat die Kommission einem Antrag, der von einem Mitgliede in der Kommission gestellt wurde, nicht entgegentreten zu können geglaubt, sondern sie hat sich verpflichtet geglaubt, diesem Eindruck im Lande Ausdruck zu geben. Daß die Staats-Regierung in dem Bewußtsein und in der Annahme, zu einem solchen Vertrags-Abschluß berechtigt zu sein, diese Verträge nur abgeschlossen hat, ist eben, wie ich glaube, von dem Herrn Regierungs-Kommissar entwickelt worden. Ich bin nicht so glücklich gewesen, die Entwickelung vollständig zu verstehen: sie stützt sich aber wahrscheinlich wesentlich darauf, daß in derartigen Verträgen neben den anderen Bestimmungen, die der Herr Abgeordnete für Königsberg citirt hat, die Bestimmung enthalten ist, daß der Staat irgend welche Art von Garantie oder Verpflichtung durch Abschluß dieser Kontrakte nicht übernehme. Da nun aber faktisch, wie sich bei dem vorliegenden Falle herausgestellt hat, das Verhältniß sich anders gestaltet, die Verträge trotzdem, daß sie den Staat gegen Uebernahme von allen Verpflichtungen sicher stellen sollen, doch dahin führen, daß er eine Verpflichtung zu übernehmen gezwungen wird, so glaubte die Kommission dieser Auffassung entgegentreten zu dürfen dadurch, daß sie, der Staats-Regierung gegenüber, durch Majorität den Beschluß faßte, dem Hause zu empfehlen, die Erwartung auszusprechen, daß in der bisherigen Weise nicht fortgefahren werde, sondern daß in restringirender Weise eine Ermäßigung einträte, die gerade auf diesem Felde, auch meiner Auffassung nach, in vielen Fällen nicht stattgefunden hat. Das ist der Sinn des Antrages der Kommission. Die Kompetenz irgendwie bestreiten zu wollen, hat der Kommission gänzlich fern gelegen. Der Antrag ist von einem Mitgliede in der Kommission gestellt worden, und die Kommission hat nothwendigerweise darüber Beschluß fassen müssen. Ich kann daher im Namen der Kommission nur den Antrag derselben aufrecht erhalten und bitte Sie, für denselben zu stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordn. **von Eynern** (vom Platz): Ich erkläre mich nicht für die Resolution, weder in der Fassung der Kommission, noch nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten für Danzig. Der Fassung der Kommission kann ich aus dem Grunde nicht beistimmen, weil darin gesagt ist,

das Haus wolle die Erwartung aussprechen:

„daß die Königliche Staats-Regierung fortan die Verwaltung und den Bau einer Eisenbahn **nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landtags** übernehmen werde."

Ich bin nämlich fest überzeugt, daß die Staats-Regierung immer die Genehmigung des Landtages einholen wird, wenn dieses durch die Verfassung oder durch andere gesetzliche Bestimmungen überhaupt geboten ist. In diesem Falle, bei der Uebernahme des Baues der Rhein-Nahe-Bahn, war eine solche vorherige Genehmigung nicht nöthig, und ich kann in dieser Hinsicht den Ausführungen des letzten Herrn Redners, des Vorsitzenden der Kommission, nicht beistimmen, daß die Regierung für diesen Bau irgend eine Garantie im Sinne der Verfassung übernommen habe. Es mag, wie von verschiedenen Seiten unterstellt wird, ein moralischer Zwang angenommen werden, aber ein moralischer Zwang ist noch lange keine positive Verpflichtung. Für mich ist dieser moralische Zwang auch nicht bestimmend gewesen, ich habe nur im wohlerwogenen Interesse des Staats und aus den anderen angeführten Gründen meine Zustimmung ertheilt.

Ich erkläre mich aber auch gegen die Resolution in der anderen Fassung, zunächst aus einem prinzipiellen Grunde. Ich theile nämlich nicht die Ansicht, die jetzt in diesem Hause allerdings von der Mehrheit getheilt zu werden scheint, daß es überhaupt nachtheilig für den Staat sei, selbst Eisenbahnen zu bauen oder die Verwaltung von Privat-Eisenbahnen in die Hand zu nehmen. Ich halte im Gegentheil dafür, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn der Staat suchte, in den Besitz sämmtlicher Eisenbahnen zu gelangen.

(Oho!)

Ich werde auf Ihr „Oho" nicht antworten, aber die Versicherung kann ich Ihnen geben, daß ich mit dieser meiner Ansicht im Lande noch lange nicht allein stehe. Meine Herren! Weil Sie diese Frage bei einer neulichen Gelegenheit, wo ich abwesend war, weitläufig erörtert und zum Austrag gebracht haben, will ich diese Ansicht nicht weiter begründen, sondern hier nur konstatirt haben, daß sie überhaupt besteht.

Sodann, meine Herren, habe ich noch einen anderen allgemeinen Grund gegen die Resolution, und dieser besteht darin, daß ich es, wenn auch nicht für unangemessen, doch aber nicht für ganz räthlich halte, so wiederholt Erwartungen auszusprechen, namentlich nicht Erwartungen über Verwaltungsgrundsätze.

Wir haben bei einer anderen Gelegenheit dies gerade in diesem Falle schon gethan; warum es also jetzt wiederholen? Ueberdies haben wir der Regierung schon 76 Petitionen zur Berücksichtigung überwiesen.

(Der Abgeordnete von Vincke: haben Sie sie gezählt?)

Ja, Herr von Vincke, ich habe sie gezählt oder zählen lassen. Darunter sind 35 wegen der Realschulen und 17 wegen der Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten. Wenn Sie diese nur für zwei rechnen, also 50 abziehen, so bleiben doch immerhin noch 26 Petitionen, von denen wir erwarten, daß die Berücksichtigung der darin ausgesprochenen Grundsätze oder Beschwerden, Seitens der Staats-Regierung stattfinden wird. Warum sollen wir also die Erwartungen noch vermehren, da wir ganz dasselbe bei einer anderen Gelegenheit, bei dem Amortisations-Fonds, schon zu erkennen gegeben haben. Ich würde dies für mich noch um so weniger thun wollen, weil die Staats-Regierung, wie Sie auf S. 11 des Berichts finden, erklärt hat: „indeß könne auch erwartet werden, daß die Staats-Regierung nicht prinzipiell die Verwaltung einer Bahn übernehmen werde, nachdem das Abgeordnetenhaus, wie geschehen, sich ausgesprochen habe." Sie haben also hier die Zusicherung von der Staats-Regierung, daß sie den Ansichten des hohen Hauses entsprechen werde. Warum also nun noch — ich sage es zum anderumal — nachdem es schon geschehen ist, diese Erwartung jetzt bei dieser Gelegenheit wiederholen? Ich erkläre mich gegen die Resolution.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Ich kann mich nur auf das beziehen, was der Herr Vorsitzende der Finanz-Kommission gesagt hat......

**Präsident:** Herr Kühne, ich muß Sie bitten, daß Sie so gut sind, hier auf die Tribüne zu kommen, weil Sie dort wirklich nicht zu verstehen sind.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (von der Tribüne): Der Herr Vorsitzende der Finanz-Kommission, der Abgeordnete für Genthin, hat in der Hauptsache dasselbe schon ausgesprochen, was ich sagen will. Die Veranlassung zum Antrage lag durchaus speziell in der Aufgabe der Kommission oder schließt sich dieser Aufgabe doch sehr nahe an. Es kam bei dem Regierungs-Vorschlage, wonach wir jetzt die Garantie für die Nahe-Eisenbahn übernehmen sollen, mehrfach zur Sprache, daß ganz ausdrücklich in dem Vertrage steht, der Staat übernehme keine Garantie für den Ertrag der Bahn. Dessenungeachtet wurde nun für die Uebernahme dieser Garantie bei Vielen der bestimmende Grund, der auch in dem Bericht der Kommission niedergelegt ist, darin gefunden, daß der Staat die Ausführung dieser Bahn übernommen habe, daß er dadurch die Erwartung hervorgerufen habe und hervorrufen mußte, die Bahn auch zu Ende zu führen, und zwar ohne Ueberschreitung des Anschlages, wenigstens mit dem Betrage von 11 Millionen, also mit den 9 Millionen eingezahlten und mit 2 Millionen von Seiten der Gesellschaft zugesicherten Prioritäts-Kapitals. Der

Umstand, daß diese Erwartung von Seiten des Staates erregt werde, daß in Folge dieser Erwartung die Nahe-Eisenbahn-Actien lange Zeit hin einen sehr bedeutend hohen Cours hatten, führte dahin, daß alle Welt glaubte, die Bahn werde ungestört und bald zur Ausführung kommen. Wie nun auf einmal Seitens der Direction erklärt wurde, es reiche nicht die Summe von 9 Millionen, es reiche auch nicht die Summe von 11 Millionen, sondern es seien 15 Millionen nöthig, da trat auf einmal eine allgemeine Consternation hervor. Auf Grund dieser, von der Regierung insoweit mit veranlaßten Krisis, daß sie nämlich den Ausbau dieser Privatbahn, so viel ersichtlich, ohne dringende Veranlassung und ohne genügende Prüfung des Anschlags übernommen hatte, auf Grund sage ich dieser Thatsache hielt die Kommission dafür, daß es wichtig sei, dergleichen Mißgriffe wenigstens nicht wieder eintreten zu lassen, und so viel es in den Kräften des Hauses liegt, für die Folge zu verhindern. Es trat der andere Umstand hinzu, daß ebenfalls vor Kurzem die Uebernahme der Direction der Oberschlesischen Bahn von Seiten der Actionaire dem Staate angeboten sein sollte.

Meine Herren! Was es mit diesem Anerbieten der Gesellschaft eigentlich für ein Bewandtniß habe, das wollen wir hier nicht untersuchen; es könnten dabei Sachen zur Sprache kommen, welche lieber unerörtert bleiben.

(Hört! Sehr gut! rechts.)

So viel steht fest, daß man, um der Bahngesellschaft die angebotene Staats-Direction angenehmer zu machen, ihr noch ferner ein Privilegium für alle noch zu bauenden Bahnen des rechten Oderufers gewährt, und ein ferneres Privilegium für den Bau der Bromberg-Thorner Bahn — wohl zu merken aber ein einseitiges Privilegium, nicht etwa, daß sie nun zu gleicher Zeit auch Verpflichtungen übernommen hätte, sondern daß es ihr überlassen bliebe, ob sie bauen wolle oder nicht, nur daß darauf kein Anderer bauen dürfe. Wir haben gesehen aus den Anträgen, welche uns vorgelegen haben, was das für einen Erfolg gehabt hat; wir haben es gesehen aus den Petitionen, in denen Privat-Eisenbahn-Unternehmer sich darüber beschwert haben, daß sie mit ihren Anträgen zurückgewiesen worden wegen des entgegenstehenden Privilegii der Oberschlesischen Bahn. Wir haben auch gesehen, was ferner die Uebernahme der eventuellen Verpflichtung der Thorner Bahn für die Staatskasse für einen Erfolg hatte; das heißt, wir haben eine Anleihe bewilligen müssen, um die Bahn aus Staatsfonds herzustellen, weil es der Oberschlesischen Bahngesellschaft nicht mehr konvenirte, sie auf ihre Rechnung zu bauen. Veranlassung war also wohl genug da, daß dergleichen Mißständen, wie sie hier zu Tage getreten sind, für die Folge vorgebeugt werde.

Meine Herren! Man hat ferner gesagt, es sei das ja auch schon anderweit ausgesprochen worden, und die Regierung erkenne es an. Mir aber scheint die hierüber in dem Kommissions-Berichte enthaltene Andeutung eben so wenig genügend, als die hier ganz beiläufig gefallene Aeußerung, daß ja die Regierung sich nach diesem Prinzip richten werde. Es handelt sich darum, einem zu weit gehenden Hange, einem Triebe — wie soll ich es nennen? —

(große Heiterkeit)

immer weiter die eigene Verwaltung auszudehnen, welche wirklich nachtheilig, ja gefährlich für das Staats-Interesse werden kann, so viel wenigstens an mir ist, entgegenzutreten. Und darum bitte ich Sie, meine Herren, dem Antrage der Kommission dahin zuzustimmen, daß die Regierung dergleichen Uebernahmen, welche ohne unmittelbare oder mittelbare Belastung der Staatskasse und ohne direkte oder indirekte Benachtheiligung anderer Interessenten gar nicht eingegangen werden können, fortan nicht ohne Genehmigung des Landtages eingehen möge, und ich glaube, daß sie mit einem Antrage, welcher einen, nach meiner Ansicht so löblichen Zweck verfolgt, Ihre Kompetenz gewiß nicht überschreiten.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

**Präsident:** Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Kühne hat bemerkt, daß, soweit ersichtlich, keine dringende Veranlassung vorgelegen habe, die Verwaltung der Rhein-Nahe-Bahn zu übernehmen. Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete Kühne sich nicht der Erklärungen erinnert hat, welche in dieser Beziehung im Schooße der Kommission und auch hier im hohen Hause von dem Regierungs-Kommissar abgegeben worden sind. Ich darf daher wiederholen, daß ausschließlich politische und militairische Rücksichten es waren, welche die Staats-Regierung bestimmt haben, in diesem Falle die Verwaltung der Bahn als Bedingung der Konzession hinzustellen. Die Gründe dafür sind des Näheren von dem Regierungs-Kommissar schon ausgeführt worden, und ich darf mir wohl erlauben, darauf zu verweisen. — Der Herr Abgeordnete fügt hinzu, daß ich einen Trieb, einen Hang zeigte, ohne besondere Noth nach solchen Verwaltungen zu haschen.

Ich darf auch in dieser Beziehung auf die Erläuterungen verweisen, welche der Herr Regierungs-Kommissarius über die Uebernahme der Verwaltung bei jeder einzelnen Veranlassung gegeben hat, und ich darf den Vorwurf, den der Herr Abgeordnete daran geknüpft hat, ebenso wie den, welchen der Abgeordnete von Bonin ausgesprochen hat, entschieden zurückweisen. Der Staat hat die Verwaltung übernommen, theils auf Grund bestehender Statuten, da, wo er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hatte, sie zu übernehmen, und im Uebrigen hat er sie übernommen, meistens um bedrängten Gesellschaften auf ihren dringenden Wunsch eine Fürsorge zu gewähren. Ich kann in dieser Beziehung demjenigen, was der Herr Abgeordnete Werlé anführte, noch ergänzend und berichtigend hinzufügen, daß die Bergisch-Märkische Gesellschaft die Betriebskosten nicht aufzubringen wußte, und daß erst durch die Uebernahme der Bahn Seitens des Staates die Betriebskosten gedeckt werden mußten und so allmälig und stufenweise eine günstigere finanzielle Lage herbeigeführt ist. In allen Fällen hat die Regierung die Ueberzeugung, in dem wahren Interesse des Staates gehandelt zu haben, und sie hat keine Ursache, irgend einen dieser Schritte zu bereuen, sie hat die Genugthuung, ein Vertrauen gefunden zu haben, wie es in keinem anderen Staate die Regierung Privat-Gesellschaften gegenüber genießt, und sie hat die Genugthuung, dies Vertrauen gerechtfertigt zu haben.

Was nun die Bemerkung im Kommissions-Bericht betrifft, deren vorhin gedacht wurde, so ist diese Bemerkung, daß man vertrauen könne, daß die Regierung keine Verwaltung mehr übernehmen würde, etwas anders wiedergegeben, wie sie in der Kommission von mir gesagt wurde, selbstverständlich nicht absichtlich, denn ich habe der Berichts-Verlesung nicht beigewohnt. Ich habe damals schon erwähnt, wie auch heute im hohen Hause der Abgeordnete Behrend hervorgehoben hat, daß Fälle eintreten können, in welchen die Regierung unabweislich die Pflicht haben wird, die Verwaltung zu übernehmen, und ich habe in der Sitzung der Kommission auch einen, vielleicht nahe bevorstehenden Fall angedeutet, in welchem die Uebernahme der Verwaltung als unabweislich sich darstellen kann. Die Regierung wird es für ihre Pflicht halten, sie wird sogar das Recht beanspruchen, in solchen Fällen die Verwaltung zu übernehmen. Dagegen wird sie auch ebenso pflichtmäßig Rücksicht nehmen auf diejenigen Stimmen, die gegen das Prinzip der Staatsverwaltung laut geworden sind. Die Regierung glaubt aber auch, daß sie die Vorwürfe nicht verdient habe, die in Beziehung auf die Vergangenheit hier ausgesprochen worden sind. Die Regierung empfiehlt nicht die Annahme, weder der einen, noch der anderen Resolution.

**Präsident:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Von dem Abgeordneten Simson ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß der von der Kommission gestellte Antrag eine staatsrechtliche Frage von großer Bedeutung und Tragweite involvire. Die Frage selbst ist von demselben als unzweifelhaft bezeichnet worden. Der Herr Vorsitzende der Finanz-Kommission und der Herr Abgeordnete für Berlin haben darauf erwidert, daß die Kommission sich mit dieser staatsrechtlichen Frage nicht beschäftigt habe; sie habe sich an die vorliegenden Thatsachen und an den Eindruck, welchen dieselbe in größeren

und kleineren Kreisen hervorgebracht, gehalten, und habe geglaubt, diesem Eindruck Worte geben zu müssen. Nun aber, meine Herren, glaube ich doch, daß die Kommission, wenn sie anerkennen müßte, daß der von ihr gestellte Antrag unzweifelhaft einen Eingriff in die Exekutive der Staats-Regierung enthielte, sich dann durch Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe niemals würde haben bestimmen lassen, einen Antrag zu stellen, bei welchem sie dem Hause den Rath gebe, über seine Sphäre hinauszugehen. Das sehe ich als unbedingt feststehend an. So liegt die Sache nun freilich nicht; das erkenne ich an. Aber auch schon dann, wenn die Frage nur eine zweifelhafte ist — und das sie dies ist, läßt sich meines Erachtens nicht bestreiten — dürfte dem hohen Hause immer nicht anzurathen sein, eine so wichtige Frage zweifelhafter Natur gelegentlich zu entscheiden. Der Herr Abgeordnete Simson hat seine persönliche Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Antrag der Kommission ein gerechtfertigter sei, daß er in die Exekutive der Staats-Regierung nicht eingreife. Ich habe ihm die zweifelhafte Natur der Frage gern eingeräumt. Ich möchte aber die von ihm für seine Ansicht angeführten Argumente nicht als unbedingt entscheidend ansehen. Seine Argumentation stützt sich einfach darauf: die Staats-Regierung darf ohne Zustimmung der Landesvertretung keine Schulden kontrahiren; wenn sie bei dem hier abgeschlossenen Geschäfte von einer Privat-Gesellschaft neun Millionen Rthlr. empfangen hat, so ist sie dadurch Schuldnerin der Gesellschaft geworden und die Sache liegt mithin so, daß das Geschäft ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht hätte abgeschlossen werden dürfen. Ja, meine Herren, das läßt sich in der That schwer bestreiten, daß die Staats-Regierung durch den Empfang von neun Millionen Thalern Schuldnerin geworden ist. Ebenso ist es richtig, daß sie durch den Empfang der Einnahme aus dem Betriebe der Bahn Schuldnerin wird, insofern sie dadurch die Verpflichtung übernimmt, die Dividende und Zinsen zu zahlen, die Betriebskosten zu bestreiten u. s. w. Allein wenn man die Sache so auf die Spitze treiben will, so kommt man zu einem Resultate, welches die Verfassungs-Urkunde unmöglich vor Augen haben und beabsichtigen konnte. Meine Herren! Ich will einen nahe liegenden Fall voraussetzen, und zwar auch dem Gebiete der Eisenbahnen. Die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft hat bekanntlich halbjährlich hier in Berlin sehr bedeutende Zahlungen zu leisten, umgekehrt hat der Staat seinerseits zu derselben Zeit auch sehr bedeutende Summen am Rhein zu zahlen. Wenn nun die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft der Staats-Regierung sagt: wir werden bei der Regierungs-Hauptkasse in Köln 100,000 Rthlr. einzahlen, dagegen soll die Staats-Regierung einem der Berliner Banquiers 100,000 Rthlr. überweisen, so ist das unbestreitbar auch eine Schuld, welche der Staat kontrahirt. Von dem Tage, an welchem die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft in Köln einzahlt, ist der Staat mit einer Schuld von 100,000 Rthlrn. belastet und zu der hier zu leistenden Zahlung verpflichtet. Aehnliche Verhältnisse kommen in der Staats-Verwaltung vielfach vor, ich darf nur an die Verhältnisse zu den Zollvereinsstaaten erinnern, in welchen ein solches Schuldenkontrahiren täglich vorkommt und vorkommen muß. Daß es zu einer jeden Operation dieser Art eines Gesetzes bedürfe, wird Niemand behaupten. Ich folgere daraus, daß dasjenige Schuldenmachen, welches die Verfassungs-Urkunde nicht ohne Zustimmung der Landesvertretung zulassen will, doch ein anderes Schuldenmachen ist, als das hier in Rede stehende. Ich komme aber darauf zurück, daß die Frage immerhin eine zweifelhafte und einer näheren Präzisirung bedürftige ist; ich verlange nicht mehr, als daß sie eben als eine zweifelhafte und bisher nicht gelöste angesehen werde. Geschieht dies, dann wird es dem hohen Hause nicht zu verargen sein, wenn es auf einem anderen Wege eine Lösung dieser Frage herbeizuführen sucht durch eine neue und umfassendere Vorberathung, als sie bei dieser Veranlassung möglich gewesen ist.

Geht man aber davon aus, daß es nicht in der Absicht des hohen Hauses liege, in die Exekutive der Staats-Regierung einzugreifen, und giebt man zu, daß die Zweifel, die in der Frage liegen, bis diesen Augenblick noch nicht gelöst sind, dann ist es, wie ich glaube, doch in der That unmöglich, den von der Kommission gestellten Antrag anzunehmen. Ich möchte deshalb meinerseits von der Annahme desselben unbedingt abrathen.

Dem von dem Herrn Abgeordneten Behrend gestellten Antrage stehen die eben angeregten Bedenken entschieden nicht entgegen. Es kann dem hohen Hause gewiß nicht das Recht abgesprochen werden, über eine an sich wichtige, sehr verschiedener Auffassung fähige Frage seine Meinung abzugeben und die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung sich dieser Meinung anschließen werde. Aber, meine Herren, wenn von dem Abgeordneten Behrend selbst zugegeben worden ist und schwerlich von irgend einer Seite bestritten werden wird, daß es der Staats-Regierung unter Umständen in der That unmöglich sein kann, dieser Erwartung zu entsprechen, wenn sie nicht wichtige Staats-Interessen gefährden will, dann frage ich doch, ob es gut ist, eine solche Erwartung auszusprechen — dieselbe also mit dem Bewußtsein und der Anerkennung auszusprechen, daß die Staats-Regierung dieselbe in manchen Fällen nicht erfüllen könne. Die Berathung in der Kommission und die heutige Diskussion werden ganz gewiß nicht ohne Resultat sein. Der Staats-Regierung wird es nicht schwer werden, daraus die Ansicht eines großen Theiles dieser hohen Versammlung zu entnehmen und diese Ansicht wird gewiß nicht unberücksichtigt bleiben; die Staats-Regierung wird die Verpflichtung anerkennen, wenn sie in den Fall kommt, die Verwaltung von Privat-Eisenbahnen zu übernehmen, die Sache reiflich zu prüfen, wie sie es bisher schon gethan hat und, wenn man will, noch reiflicher, als es bis jetzt geschehen ist, und sie wird die Verwaltung nicht übernehmen, wenn sie nicht Gründe dafür geltend machen kann, von denen sie überzeugt ist, daß sie in diesem hohen Hause allgemeine Anerkennung finden werden. Ich glaube, daß in diesem Effekt das hohe Haus das erreicht haben wird, was zu erreichen ist, und ich möchte daher anheimgeben, auch von der Annahme des Vorschlages des Abgeordneten Behrend, obgleich er eine staatsrechtlich bedenkliche Seite nicht hat, wie es bei dem anderen der Fall ist, zu abstrahiren

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meinerseits pflichte ich dem der vorliegenden Resolution zum Grunde liegenden Prinzip in sachlicher Hinsicht bei. Ich will indessen hier im Gegensatze zu demjenigen, was der Herr Abgeordnete von Eynern entwickelt hat, nicht näher auf die Frage eingehen, und zwar um so weniger, als ich das schon wiederholt bei andern Gelegenheiten gethan habe. Ich stimme gegen die Resolution, weil sie mir zu theoretisch, zu unbestimmt und zu allgemein erscheint. Der Herr Abgeordnete Simson hat diesen Standpunkt schon so treffend motivirt, daß ich dem von ihm in dieser Hinsicht Gesagten nichts mehr hinzuzufügen brauche. Was der Herr Finanz-Minister zuletzt in Erwiderung auf ein von dem Abgeordneten für Königsberg vorgebrachtes Argument aufgestellt hat, scheint mir doch dasselbe nicht zu schlagen. Der Herr Minister hat die Frage auf eine Spitze getrieben, wo sie nothwendig gegen ihn umschlagen muß; man kann doch wohl da nicht von der Kontrahirung einer Schuld reden, wo es sich, wie in den vom Herrn Minister aufgeführten Fällen, im Grunde nur um eine Art Wechselgeschäft mit ganz parater Deckung handelt.

Dann aber ist weiter die Resolution für mich viel zu wenig praktisch. Auch in dieser Beziehung glaube ich einfach auf bereits Gesagtes verweisen zu sollen. Endlich aber, meine Herren, hat dieselbe mindestens auch noch einen Beigeschmack, der mich gleichfalls veranlaßt, mich dagegen zu erklären. Sie hat den Beigeschmack einer Censur. Wir Juristen — wenigstens in dem Gebiete, in welchem ich als solcher praktisch thätig bin — wir würden sie technisch als eine „Warnung, in Zukunft vorsichtiger zu sein", bezeichnen.

(Sehr richtig!)

Ich bin nun der Ansicht, daß es mit einem Einzeltadel so gar viel nicht auf sich hat, ja daß selbst die Kommissionen in der Begründung ihrer Berichte ganz entschieden gegen die Maßregeln der Regierung vorgehen sollen, sobald sie nur irgend glauben, daß die Sache dazu angethan sei; ich glaube aber, daß man es sehr genau nehmen muß, wenn es sich darum handelt, durch ein Kammer-Votum gewissermaßen eine Kollektiv-Censur in förmlicher Weise auszusprechen. Dazu

scheint mir nun die vorliegende Sache, nach dem Eindruck sowohl, den der Bericht wie die Debatte auf mich gemacht haben, als namentlich auch nach dem eben mit so überwiegender Majorität im Sinne des Ministeriums abgegebenen Votum nicht angethan zu sein.

Mir scheint, daß die Debatte und der Kommissions-Bericht nach demjenigen, was der Herr Finanz-Minister uns so eben vorgetragen hat, ihren Zweck bereits vollkommen erfüllt haben. — Ich meinerseits werde daher gegen beide Resolutionen stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Behrend hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** (Danzig) [vom Platz]: Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars veranlassen mich, meine vorhin an Sie gestellte Bitte der amendirten Resolution Ihre Zustimmung zu geben, zu wiederholen. Ich will von vornherein dem Herrn Regierungs-Kommissar nicht auf das spezielle Gebiet folgen, von welchem aus er die Absichten der Königlichen Staats-Regierung vertheidigt hat, die sie bei der Uebernahme von verschiedenen Eisenbahnen gehabt hat, und ich kann das um so eher vermeiden, als gerade mein Antrag auf die Vergangenheit nicht Rücksicht nimmt, sondern eben nur für die Zukunft das Prinzip ausspricht, von dem ich wünsche, daß es von dem hohen Hause angenommen werde. Ich muß aber um so mehr den Wunsch hegen, daß meine amendirte Resolution angenommen werde, damit die Königliche Staats-Regierung nicht aus der Ablehnung derselben annehmen könne, es sei das von mir in derselben vertretene Prinzip nicht das Prinzip dieses hohen Hauses. Ich bin der Ansicht, daß auch dasjenige, was der Herr Abgeordnete für Elberfeld vorgebracht, indem er gesagt hat, es wäre überhaupt mißlich, Erwartungen über Verwaltungsgegenstände auszusprechen, nicht stichhaltig ist. Gerade die Verwaltungsgegenstände sind es, über die wir Erwartungen auszusprechen haben; über dasjenige, worüber wir verfassungsmäßig mitzuwirken berufen sind, haben wir nicht Erwartungen auszusprechen, sondern Bestimmungen zu treffen. Ich muß mich ferner gegen eine Ausführung des Herrn Finanz-Ministers aussprechen. Er hat gesagt, die Königliche Staats-Regierung würde aus dem, was in dem hohen Hause heute verhandelt ist, bereits die Ueberzeugung gewonnen haben, welches Prinzip das hohe Haus in Bezug auf die vorliegende Frage habe. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Elberfeld werden der Staats-Regierung diese Ueberzeugung nicht haben verschaffen können, und auch von der Tribüne haben wir eine Meinung vertheidigen hören, die der in der Resolution niedergelegten geradezu entgegengesetzt ist, und ich glaube deshalb, daß es wünschenswerth ist, daß das Haus die Ansicht ausspreche — vorausgesetzt, daß es die Ansicht hat — die in der Resolution niedergelegt ist. Ich betrachte dieselbe in der Form, welche ich derselben gegeben habe, als nichts weiter, als ein avis au lecteur.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich konstatire, daß diejenigen meiner politischen Freunde und ich, die gegen die Resolution stimmen werden, nicht aus den Gründen des uns sonst nahestehenden Mitgliedes für Elberfeld dagegen stimmen werden, sondern aus dem Hauptgrunde, den der Abgeordnete für Königsberg dagegen aufgestellt hat, nämlich dem, daß in einer so tief greifenden und wichtigen Angelegenheit nicht gelegentlich auf Grund einer jedenfalls nicht vollständigen Vorbereitung eine Entscheidung erfolgen kann.

**Präsident:** Es ist der Schluß der Diskussion beantragt. Zum Worte haben sich nur noch gemeldet die Abgeordneten von Bonin, von Eynern und Simson.

Der Herr Antragsteller gestattet wohl, daß ich Herrn von Bonin als Vorsitzenden der Kommission noch vor der Abstimmung über den Schluß-Antrag das Wort ertheile.

Abgeordn. **von Bonin** [Genthin] (vom Platz): Ich bitte nur im Namen der Kommission um die Erlaubniß, noch wenige Worte sprechen zu dürfen.

Der Herr Finanz-Minister hat die Bedenken, die von anderer Seite schon gegen den Antrag der Kommission geltend gemacht sind, namentlich auch dahin präcisirt, es sei doch wenigstens zweifelhaft, ob der Antrag der Kommission nicht ein Eingreifen in die Exekutive der Regierung sei. Meine Herren! Wenn die Kommission in irgend einer Weise sich die Möglichkeit vergegenwärtigt hätte, daß man ihren Antrag als einen Versuch des Eingriffs in die Exekutive der Regierung auffassen könnte, so würde er unter keinen Umständen gestellt worden sein.

Ich für meine Person bin durch die Erklärungen, die der Herr Finanz-Minister heute abgegeben hat, vollständig beruhigt; ich finde, daß diese Erklärung die Erwartung schon befriedigt, welche die Kommission auszusprechen Ihnen empfohlen hat, ich würde also keinen großen Werth auf die Annahme der Resolution legen, bin aber nicht in der Lage, sie im Namen der Kommission zurückziehen zu können.

**Präsident:** Ich werde jetzt über den Schlußantrag abstimmen lassen.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Herren von Eynern und Simson.

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft, der Schluß ist daher nicht angenommen.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Eynern das Wort.

Abgeordn. **von Eynern** (vom Platz): Meine Herren! Ich will nur noch wenige Worte als persönliche Bemerkung erwidern.

Ich bin nicht der Ansicht gewesen, daß man sich über Verwaltungs-Grundsätze überhaupt nicht aussprechen solle, sondern ich glaube ausgedrückt zu haben, daß, nachdem dies kurz vorher schon geschehen war, es nun wohl überflüssig sein dürfte, besonders nach den Erklärungen, die wir vom Ministertische gehört haben, dies noch einmal zu thun.

Die Befürchtung, die der Abgeordnete für Danzig hegt, daß, wenn man seinen Antrag nicht annähme, man sich dann anders als früher ausspräche, kann nicht Platz greifen, denn damals hat das Haus in seiner Majorität seinen Grundsatz sehr klar zu erkennen gegeben.

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson** (vom Platz): Das Mitglied für Barnim hat mir die Ehre erwiesen, anzuzeigen, daß seine politischen Freunde gegen die beiden Resolutionen aus denjenigen Gründen stimmen würden, die ich nur gegen die Eine entwickelt habe. Gegen den Behrendschen Antrag habe ich keine Sylbe gesprochen.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

(Wird verneint.)

Dann würden wir abstimmen können.

Der Abgeordnete Behrend hat also den Antrag gestellt:

das hohe Haus wolle beschließen:

in dem Antrage IV. des Kommissionsberichtes vor das Wort „Eisenbahn" das Wort „Privat" einzuschalten, dagegen die Worte „ohne vorgängige Genehmigung des Landtags" zu streichen.

Ich werde die Frage so stellen:

Soll, wenn überhaupt eine Resolution beschlossen wird, dieselbe in der Fassung, die der Abgeordnete Behrend beantragt, angenommen werden?

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir würden also jetzt zu der ursprünglichen Fassung kommen. Sie lautet:

> das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Regierung fortan die Verwaltung und den Bau einer Eisenbahn nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landtages übernehmen werde.

Ich ersuche diejenigen, welche die Resolution in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist nicht angenommen.

Damit würden wir diesen Bericht erledigt haben, und ich glaube nicht, daß es nöthig ist, noch zu dem zweiten Bericht überzugehen, da die Erledigung desselben nicht drängt.

Die Montagssitzung beginnt um 10 Uhr. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung des Ehegesetzes.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Fünfunddreißigste Sitzung

am Montag den 11. April 1859.

Geschäftliches. — Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten von Niegolewski. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den das Eherecht betreffenden Gesetz-Entwurf; — die §§. 1 und 2 der Kommissions-Vorschläge werden berathen und angenommen.

(Anlagen Nr. 64. 65.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 17 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: Flottwell, von Bethmann-Hollweg, Simons, von Auerswald, Freiherr von Patow, und als Regierungs-Kommissarius der Geheime Ober-Regierungsrath Noah.

**Präsident**: Die Sitzung ist eröffnet.

Insofern die Verlesung des Protokolls nicht verlangt wird, werde ich dasselbe bis zum Schluß der Sitzung auslegen lassen.

Der Schriftführer Abgeordnete von Bonin führt heute das Protokoll, und der Schriftführer Gamradt wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Krank sind heute gemeldet die Abgeordneten Schottki, Metzke und Scheffer-Boichorst.

Nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Herrenhauses ist dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Uebereinkunft mit den Rheinufer-Staaten über den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln, die Zustimmung des Herrenhauses ertheilt worden.

Der Gesetz-Entwurf, wegen Abänderung der §§. 68 und 69 und Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ist nicht überall in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung von dem Herrenhause angenommen worden und muß daher an die Kommission dieses Hauses zurückgehen.

Wir wollen nunmehr in die Tagesordnung eintreten.

Der erste Gegenstand derselben ist die von dem Herrn Minister angezeigte Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten von Niegolewski.

Nach der Vorschrift der Geschäftsordnung habe ich zunächst dem Interpellanten das Wort zur näheren Begründung der Interpellation zu ertheilen.

Herr von Niegolewski, ich ertheile Ihnen das Wort.

Ich will noch bemerken, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern der Geheime Ober-Regierungsrath Noah dem Herrn Minister in der Beantwortung der Interpellation assistiren wird.

Abgeordn. **von Niegolewski**: Meine Herren! Vor Allem gebe ich von dieser Stelle die Versicherung, daß ich mir der Verantwortlichkeit vollkommen bewußt bin, die ich übernommen habe, indem ich diese Interpellation an das hohe Staats-Ministerium richtete. Ich bitte Sie, meine Herren, mir bei der Begründung derselben Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, damit auch Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unter den ermittelten Umständen, die ich Ihnen vortragen werde, mich diese Verantwortlichkeit, welche ich, wie gesagt, mit vollem Bewußtsein übernommen, nicht davon abhalten durfte, sondern daß ich im Gegentheil gegen meine Pflicht, gegen meine Ehre und gegen mein Gewissen und auch wohl, wie Sie mir beistimmen werden, und wie mir auch das Königliche Staats-Ministerium beistimmen wird, gegen das Interesse der Königlichen Staats-Regierung gehandelt haben würde, hätte ich diese Angelegenheit hier nicht öffentlich zur Sprache gebracht.

Die Interpellation hat zwei faktische Grundlagen.

Erstens die Proclamation de dato London, den 23. Juli 1858 und

zweitens die von dem Polizei-Direktor von Bärensprung erlassenen Cirkulare an die Beamten des Großherzogthums Posen, als auch, wie ich erfahren habe, an Beamte anderer Provinzen.

Gleich von Anfang an, wie auch jetzt noch, ist diese Proclamation für eine von der Polizei ausgegangene Provocation gehalten worden. Es wurde dies auch in Polnischen Zeitungen ausgesprochen, allerdings nicht in denen des Großherzogthums, da diese von der Bezirks-Regierung unterdrückt worden sind, um jede Kontrole ihrer Handlungen unmöglich zu machen, wohl aber in den Zeitungen Czas und Nadwislanin und sogar in den in der Emigration erscheinenden Blättern, als Wiadomości Polskie, Przegląd Rzazy Polskich und Demokrata Polski.

Nachdem ich zum Mitglied des hohen Hauses gewählt, hielt ich es für meine Pflicht, da das bloße Gerücht schon das öffentliche Vertrauen untergräbt, und alle staatlichen und gesellschaftlichen Bande löst, und die Einwohner des Landes auf andere Wege leitet, dem Gerüchte nachzugehen, obgleich Niemand es in Abrede stellen kann, daß es nicht leicht ist, Handlungen der Polizei aufzudecken, deren Geheimhaltung ihr größtes Interesse erheischt, und große Vorsicht gebietet.

Obgleich fast 6 Monate verflossen, ehe ich Nachforschungen angestellt, bin ich dennoch zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Gerücht wahr und begründet ist.

Zuerst war es meine Absicht, diese Angelegenheit bei der Diskussion über die geheimen Fonds zur Sprache zu bringen. Ich habe dies aber in der gegenwärtigen Form deshalb gethan, weil der Herr Minister des Innern, welchen ich davon in Kenntniß zu setzen für meine Pflicht gehalten habe, mir die Mittheilung gemacht hat, daß zu seiner Cognition nichts über den Druck der Proclamation gelangt ist und auch über die Ausgaben für den betreffenden Druck sich keine Belege in den Rechnungen der Bezirks-Regierung zu Posen vorfänden. Die in der Interpellation bereits angeführten thatsächlichen Umstände dürften wohl schon hingereicht haben — wenigstens bei Ihnen, meine Herren — dem Gedanken der Möglichkeit der Wahrheit dieses Gerüchts Raum zu geben. Ich will nun, indem ich mir die weiteren speziellen Beweise für die Zukunft vorbehalte, das in der Interpellation Angeführte insoweit vervollständigen, als ich es für nothwendig erachte, diesen Gedanken der Möglichkeit bei Ihnen bis zur Ueberzeugung zu steigern, nämlich daß das, was Jeder von Ihnen bis dato für unmöglich gehalten haben dürfte, dennoch wirklich geschehen ist.

In die Interpellation ist das schnöde Machwerk, die Proclamation, nicht aufgenommen worden, und zwar aus den in der letzten Sitzung von mir mitgetheilten und von dem Herrn Präsidenten bestätigten Gründen. Die Posener Zeitung hat aber keinen Anstand genommen, den Wortlaut dieser aufrührerischen Proclamation, und zwar vor Begründung meiner Interpellation, in Deutscher Uebersetzung zu veröffentlichen. Daß diese offiziöse Zeitung dies nicht ohne Absicht gethan, liegt

wohl klar am Tage und ebenso, warum die dortigen Behörden nicht die gleichen Bedenken getragen haben, wie der Herr Präsident dieses hohen Hauses. Es könnte dies füglich Gegenstand einer neuen Interpellation werden.

Sie, meine Herren, haben aber durch die Veröffentlichung in der Posener und anderen Zeitungen, in welche dieselbe übergegangen ist, Gelegenheit gehabt, den Wortlaut der Proclamation kennen zu lernen. Ich will daher nur auf die schnöde und empörende Art und Weise hindeuten, in welcher sie gegen den Kaiser von Rußland gerichtet ist, muß aber besonders hervorheben, daß am Schluß dieser Proclamation, ohne eine direkte Anfrage um Antwort gebeten wird, und die Adresse genau in derselben bezeichnet ist, unter der es geschehen soll, nämlich unter der Adresse: „Zeno Swiętosławski, Universal Printing, Etablissement 178 und 179. High Holborn. London." Diese Proclamation ist aber an und für sich schon verdächtig, weil sie von unbekannten mysteriösen Personen unterschrieben ist, von denen sogar in der Emigration, soweit meine Ermittelungen sich darüber erstrecken konnten, wenig oder nichts bekannt ist. Es sind durchaus obskure Namen, und es haben die Zeitschriften, sowohl die inländischen, als die der Emigration, sogar das extremste Blatt derselben, der Democrata polski, ihr Befremden darüber ausgesprochen, wie zwei solche Männer sich unterstanden haben sollten, gleichsam die Sprache eines Papstes an die Polnische Nation zu führen, und mit solcher Entschiedenheit aufzutreten. Es ist auch ganz unbegreiflich, daß diese Proclamation gerade in einer Zeit gegen den Kaiser von Rußland verfaßt worden ist, wo man dieses am wenigsten erwarten durfte. Es erscheint meiner Ansicht nach nicht zweifelhaft, daß dieser Abfassung ein unlauterer Zweck zu Grunde gelegen habe, daß die Absicht nicht eine weite Verbreitung, sondern überhaupt nur eine Verbreitung gewesen ist, damit diese Proclamation durch die Oeffentlichkeit zur Cognition des Kaisers von Rußland gelange. Sie ist deshalb auch wohl hauptsächlich unter den Emigrirten, welche sie besonders anreizt, verbreitet worden; nach dem Großherzogthum Posen sind, wenigstens nach den von mir gemachten Ermittelungen, nur sehr wenige Exemplare gekommen.

Die massenhafte Verbreitung dieser Proclamation, von der seiner Zeit so viel Aufhebens in den Zeitungen gemacht wurde, und zwar zuerst in einem offiziösen Artikel aus Posen in der Breslauer Zeitung vom 1. August 1858 in der Nr. 353, wo besonders die Worte sich finden, wo als „unglaublich aber wahr" berichtet wird, daß revolutionaire Proclamationen in Posen durch Polnische Londoner Propaganda verbreitet seien. Dieser Artikel, den ich Ihnen zu Ihrer Kenntniß namhaft gemacht habe, ist, wie es bekannt ist, von dem früheren geistlichen Apostaten Post, der jetzt zu Polizeizwecken beschäftigt wird. Jener Artikel der Breslauer Zeitung hat also nur die in Posen gedruckten und verbreiteten Proclamationen im Sinne haben können, denn nach den in meinen Händen befindlichen Couverts mit dem Poststempel Posen ist die Auslieferung am 25. Juli erfolgt, der Nachdruck war aber schon am 21. Juli vollendet.

Zur Begründung meiner Interpellation wird es zuvörderst nur darauf ankommen, daß ich den Beweis führe:

Erstens, daß die Proclamation wirklich in Posen in der dortigen Hofbuchdruckerei gedruckt worden ist und zwar mit der **Absicht**, ich wiederhole es, mit der **Absicht**, sie zu einer Provocation zu gebrauchen;

zweitens, daß sie wirklich an Privatpersonen versendet worden und

drittens, daß bei der Verbreitung Polizeibeamte thätig gewesen und

viertens, daß auch die von dem Polizei-Präsidenten von Bärensprung versendeten Cirkulare mit dieser Provocation im Zusammenhange stehen und mit der Proclamation ein Ganzes bilden.

Ich trete zuerst den Beweis an, daß ein Nachdruck in Posen stattgefunden, ich erachte es dabei um so mehr für meine Pflicht, die in der Interpellation gemachten Mittheilungen durch spezielle Data und Beweise zu vervollständigen, als nach der Erklärung des Herrn Ministers des Innern dem Ministerium überhaupt nichts über den Nachdruck bekannt ist und auch nichts über die etwaigen Ausgaben zur Bestreitung der Druckkosten. Die näheren von mir ermittelten Details in Betreff des in Posen veranstalteten Druckes sind folgende:

Am 18. Juli 1858, einem Sonnabend, forderte der erste Faktor der Deckerschen Hofbuchdruckerei in Posen, Namens Zörn, als er den Arbeitern den Wochenlohn auszahlte, den Schriftsetzer Hermann Lehmann auf, zurückzubleiben, indem er ihm eine Mittheilung zu machen hätte.

Nachdem sich alle Arbeiter entfernt hatten, übergab Zörn dem Lehmann ein gedrucktes Blatt Papier (es war dies ein Exemplar der Londoner Proclamation) und beauftragte ihn, dasselbe in gleicher Form und gleicher Schrift zu setzen. Lehmann arbeitete daran bis gegen 11 Uhr Abends und beendigte den Satz mit Bewilligung des Zörn am anderen Morgen, Sonntag den 19. Juli gegen 7 Uhr des Morgens. Für die Arbeit erhielt Lehmann den doppelten gewöhnlichen Lohn. Am Montag früh zwischen 6 und 7 Uhr wurde der Schriftsetzer Gustav Paszynski zugezogen, um mit Lehmann gemeinschaftlich die Korrektur zu besorgen. Es wurde ihnen dabei gesagt, daß der neue Abdruck dieselbe Schrift und Form nach Länge und Breite, dieselbe Zeilenzahl und nicht mehr und weniger Sylben, dieselben Zwischenräume zwischen den Zeilen, dieselben Absätze haben müsse, und daß sie selbst die Mängel und Fehler in der Form und der Interpunctation beachten sollten, so daß der Nachdruck dem Original bis auf die geringsten Kleinigkeiten gleiche. Zugleich wurde ihnen nicht nur die strengste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht, sondern sie wurden auch während der Arbeit in das hinter dem sogenannten Deutschen Zeitungssaale nach dem Hofe belegene Zimmer eingeschlossen, nachdem zuvor ein mit dem Trocknen des feuchten Papiers beschäftigter Arbeiter aus diesem Zimmer entfernt wurde. An demselben Tage wurde der Drucker Oskar Fischer mit dem Druck beauftragt und es wurden von ihm an diesem Tage, gleichfalls bei verschlossenen Thüren, in dem schon genannten Zimmer 150 Exemplare und überhaupt in vier verschiedenen Malen circa 300 Exemplare abgedruckt. Sämmtlichen mit dem Satz und dem Druck beschäftigt gewesenen Arbeitern ist wiederholt die Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht worden.

Sofort und ohne Vernehmung der Zeugen kann ich den Beweis, daß die Proclamation in der Hofbuchdruckerei gedruckt worden ist, dadurch führen, daß die zum Nachdruck verwendete Schrift mit den Schriftproben der Deckerschen Hofbuchdruckerei, die sich hier in meinen Händen befinden, ganz übereinstimmen, und daß in diesen Schriftproben auch diejenige Schriftart fehlt, für welche zum Nachdruck andere Schriftarten verwendet sind, als sich in dem Londoner Exemplare finden, und wodurch sich die Londoner und Posener Exemplare, die ich später vorlegen werde, wesentlich unterscheiden. Obgleich im Uebrigen das Original bis aufs Kleinste täuschend nachgeahmt ist, so daß nur die genaueste Untersuchung von Kennern die Unterschiede herausfindet, so stellen sich nach genauer Untersuchung folgende Unterschiede heraus. Das Londoner Exemplar der Proclamation ist durchgängig mit Englisch Mignonne gedruckt, in dem Posener dagegen nur die Ueberschrift und der Text, die unterschriebenen Namen mit Petit Kapitälchen und die Zahl mit den zu Petit gehörenden Ziffern, weil die entsprechende Englische Schriftart nicht vorhanden war.

Ein fernerer Unterschied ist der: Obgleich in dem Posener Nachdruck das Londoner Exemplar mit solcher Aengstlichkeit und Genauigkeit nachgemacht worden ist, daß beide **dieselbe Breite**, dieselbe **gleiche Anzahl** von **Zeilen** und **Sylben** enthalten, dieselben Zwischenräume zwischen den einzelnen Linien und selbst die **ungleiche** Einrückung bei Anfang der Absätze, als insbesondere gleich bei dem Beginn der Proclamation und beim dritten Absatz von unten, die um ein Geviert mehr eingerückt worden, als die anderen Absätze es enthalten, also sogar auch diese wenig bemerkbaren Unterschiede, die man aber allerdings durchführen konnte, beachtet sind, so ist dennoch die in Posen gedruckte Proclamation, weil die Schrift derselben etwas fetter ist, um den Raum von 3 Zeilen länger geworden, als das Londoner Exemplar.

Diese Verschiedenheiten sind nur bei einer genauen Untersuchung und Nebeneinanderstellung beider Proclamationen und unter Zugrundelegung der Schriftproben der Deckerschen Hofbuchdruckerei zu bemerken. Es ist die Nachahmung, ich wiederhole es, so täuschend, daß eine Unterscheidung auf den ersten Blick nicht möglich ist, denn auch in dem Posener

Nachdrucke ist das Papier, das sogenannte Englische Zwiebelpapier, welches eben so fein wie das in den Londoner Exemplaren, und sich nur insofern unterscheidet, daß das Papier des Londoner Exemplares gerippt, daß des Posener glatt ist, sonst ist das Format beider Exemplare, sowohl das Londoner als das Posener, wie Sie hier sehen, ganz gleich in Breite und Länge. Aber auch dieser Unterschied ist nicht gleich zu bemerken; das Papier muß gegen das Licht gehalten werden. Hierdurch dürften wohl hinreichende Beweismittel angegeben sein, daß ein Nachdruck der Proclamation in Posen veranstaltet ist.

Die Art und Weise aber, mit welcher beim Nachdruck verfahren, und gewiß von der Hofbuchdruckerei nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Verlangen des Bestellers, angeordnet ist: nämlich die Geheimhaltung vor den übrigen Arbeitern, die Verpflichtung der, mit der Anfertigung des Nachdrucks beschäftigten Arbeiter zur strengsten Verschwiegenheit, das Arbeiten unter Verschluß, daß der Nachdruck dem Original so ähnlich geworden, wie er durch Menschenkräfte und mit den, in der Deckerschen Hofbuchdruckerei vorhandenen Materialien nur möglich war, so wie endlich die große Anzahl der gedruckten Exemplare, gegen 300, und endlich daß auf den gedruckten Exemplaren nicht, wie gesetzlich bestimmt und der Deckerschen Druckerei bekannt ist, und von ihr sonst beobachtet wird, der Druckort und die Firma der Druckerei nicht genannt worden sind, — alle diese Umstände liefern hinreichenden Beweis, daß es von Anfang an Absicht, ich wiederhole es, Absicht war, die Proclamation zu einem geheimen Zweck, zu einer Provocation zu gebrauchen, insbesondere wenn man die Aufforderung am Schlusse zur schleunigen Antwort im Auge behält, und daß die Postanstalten aufgefordert wurden von Amtswegen, durch Befehl des Oberpräsidenten alle an Swiętosławski in London adressirten Briefe, also die erwartete Antwort, anzuhalten und an die Polizeibehörden abzuliefern.

Schon aus den angeführten Gründen kann ich unmöglich annehmen, daß mir, sowie es in den öffentlichen Blättern angedeutet worden ist, von dem hohen Staats-Ministerium die Antwort werde gegeben werden, daß die Proclamation zwar in Posen gedruckt worden, aber nur zu dem Zweck allein, um an Beamte zu deren Information versendet zu werden. Eine solche Antwort kann vielleicht die Bezirks-Regierung dem hohen Staats-Ministerium gegeben haben, aber nur, um die Sache noch mehr zu verdunkeln, und ich kann darin nur ein verzweifeltes Vertheidigungsmittel erblicken. Die Annahme, daß mit der Proclamation von vornherein eine Provocation beabsichtigt worden, wird am nachdrücklichsten unterstützt durch die große Anzahl von Exemplaren, welche abgedruckt worden sind. Wären die Abdrücke nur ausschließlich für Beamte bestimmt gewesen, so bedürfte es einer Anzahl von 300 Exemplaren nicht, eben so wenig, als der so treuen Nachbildung der Londoner Exemplare und des Weglassens der Firma und des Druckortes. Von den Mazzinischen Actien z. B., die wirklich zu dem Zwecke an Beamte zu deren Information versendet worden sind, und die ebenfalls in der Deckerschen Hofbuchdruckerei zu Posen nachgedruckt wurden, sind nur vierzig, sage vierzig Exemplare, nicht aber 300 angefertigt worden, auch weder bei verschlossenen Thüren, noch mit gleicher Geheimhaltung und Verpflichtung der Lithographen zur Verschwiegenheit. Daß übrigens auch die mit dem Druck beschäftigten Arbeiter, wenigstens aber der Zörn Kenntniß davon gehabt haben, daß eine Provocation beabsichtigt und ausgeführt worden, oder Letzterer wenigstens doch später davon erfahren hat, darüber läßt mir eine mit ihm gehabte Unterredung keinen Zweifel. Von mir befragt, wie man nur eine solche Proclamation habe nachdrucken können, stellte er zuerst den Druck entschieden in Abrede und suchte meine bestimmt ausgesprochene Behauptung, daß es dennoch geschehen sei, dadurch zu entkräften, daß wohl die Mazzinischen Actien, nicht aber die Proclamation dort gedruckt worden seien, wodurch wohl ein Irrthum entstanden sei. Als ich ihm nun aber Zeit, Ort und Stunde genau angegeben, wurde er verlegen, und sein Rechtlichkeitssinn, welcher in der Provinz Posen allgemein bekannt ist, schien sich gewissermaßen gegen das absolute Ableugnen der Wahrheit zu sträuben und er erwiderte mir, daß er darüber unter allen Umständen mir keine Auskunft geben könnte, da, selbst wenn wirklich der Druck stattgefunden hätte, er es dennoch in Abrede stellen müßte, bis er gezwungen würde, meiner Ansicht nach, bis eine Untersuchung eingeleitet würde, wo man die Wahrheit nicht verschweigen darf. Die von Zörn, wenn auch verneinende, Antwort war für mich, der über Alles bereits informirt war, genug. Hätte der Zörn nicht gewußt, daß die Verfertigung der Mazzinischen Actien einen anderen Zweck als der Nachdruck der Proclamationen gehabt hätte und daß sie kein Geheimniß waren, wie die Proclamation, so würde er den Nachdruck der Mazzinischen Actien ohne jede Veranlassung nicht zugestanden und den Nachdruck der Proclamation verleugnet haben.

Ich gehe nun zu dem Beweise über, daß die in der Deckerschen Hofbuchdruckerei gedruckten Proclamationen auch wirklich massenhaft unter der Polnischen Bevölkerung verbreitet worden sind, und zwar in allen Schichten bis zum Hausknecht!! hinab.

Es wird zu diesem Behufe gerade nicht nothwendig sein, daß ich alle Personen nenne, die dergleichen Proclamationen erhalten haben, sondern es wird hinreichen, eine Anzahl Personen aus den verschiedensten Ständen aufzuzählen, wobei ich auch einige derjenigen nennen werde, welchen mehrere (!) Exemplare zugesandt worden sind, was wohl nur in der Absicht geschehen sein kann, sie zur Verbreitung zu veranlassen, um sie eher der Untersuchung zu übergeben. Bevor ich jedoch dazu übergehe, die Namen zu nennen, muß ich an die hohe Staats-Regierung die Bitte richten, die betreffenden Personen vor Unannehmlichkeiten Seitens der Bezirks-Regierungen schützen zu wollen. Solche Besorgniß ist durch die Art und Weise, wie in Posen verfahren wird, wohl gerechtfertigt, denn wie sich ja bereits in anderen Fällen herausgestellt hat, befolgen die Spitzen der Behörden im Großherzogthum Posen die Anordnungen des Herrn Ministers nicht. Ich stelle daher die Personen, deren Namen zu nennen ich genöthigt bin, unter den Schutz der Ehre des Preußischen Staates und unter den Schutz dieses hohen Hauses.

(Bewegung.)

Ich werde nun eine Anzahl Namen von Personen verlesen, die die Proclamation bekommen haben. Unter Anderem hat unser Kollege, der Graf Severin Mielżyński, nicht eine, sondern mehrere — ich wiederhole es — Proclamationen erhalten, er hat sie aber vernichtet. Der Ihnen bereits bekannte Wladimir von Wolniewicz hat sechs erhalten. Fünf davon hat er vernichtet, die eine hat er mir übergeben, und er ist bereit, mit einem Eid zu bekräftigen, daß er sechs bekommen hat, sowie, daß dies Exemplar hier, welches ich Ihnen vorzeige, dasjenige ist, was er mit den sechsen erhielt. Es hat ferner mein Bruder eine Proclamation bekommen, der Rittergutsbesitzer auf Włościejewki, Kasimir von Niegolewski. Das Couvert und die Proclamation ist hier in meinen Händen; ich bin bereit, sie Jedem vorzulegen. Ich habe auch gleichfalls eine bekommen, und zwar in Dobrojewo, wo Herr von Wolniewicz zugleich mit mir bei meiner Schwiegermutter und seiner Cousine, der Gräfin Tekla Kwilecka, zum Besuch war. Während ich daselbst mit dem Eröffnen der für mich angekommenen Briefe beschäftigt, wies Herr von Wolniewicz auf einen noch uneröffneten hin und sagte: „Ich erkenne aus der Adresse und dem Aeußeren, was dieser Brief enthält, er enthält eine Proclamation." Ich öffnete den Brief und fand in demselben diese Proclamation. Ich bin bereit, zu beschwören, daß es dieses Exemplar gewesen ist. Mehrere Geistliche sollen sie auch bekommen haben, z. B. Badurski in Opalenica. Ferner der Herr Dr. medicinae Matecki. Er hat in Folge dessen Rücksprache mit einem Beamten genommen, der ihm rieth, er würde am besten thun, wenn er den Brief zurückschicke.

Er schrieb auch in Folge dessen auf das Couvert, „solche Dummheiten nehme ich nicht an", und gab es der Post zurück. Das war die Antwort, welche die Polizei bekommen hat. Kalkulator Wilden hat die seinige durch den Boten Toranczewski ebenfalls dem Polizeirath Niederstetter übergeben lassen, mit der Bemerkung, solche Dinge nehme er nicht an, der Polizeirath könne es behalten. Der Kanzlist von Slupecki, der die seinigen zwar zurückschicken wollte und auch bereits eine entsprechende Bemerkung auf die Proclamation geschrieben hatte, hat dieses aber später unterlassen. Diese seine Proclamation habe ich hier in den Händen, und er wird sie

als die ihm zugesandte rekognosziren. Von den Kaufleuten, die sie bekommen haben, nenne ich einen auswärtigen, den Kaufmann Kollat in Miloslaw und einen in Posen selbst, den Kaufmann Remus, der wegen schwacher Augen dieselbe nicht lesen konnte und sie seinen Commis durchlesen ließ und sie dann gleich ins Feuer warf. Der Graveur Tmochowski übergab die seinige dem Polizeirath Niederstetter selbst, wobei er ihn darauf aufmerksam machte, daß es eigenthümlich wäre, daß aus Posen diese Proclamation verbreitet würde. Der Kanzlist Jablkowski hat die seinige dem Polizei-Kommissarius Klien übergeben. Auch ein Gymnasial-Lehrer, meine Herren, Herr von Przyborowski, hat sie bekommen, ein Mann, der überall die größte Achtung genießt, ein Mann, der mit nichts als bloßen Studien sich beschäftigt, ein Mann, dem am allerwenigsten der Vorwurf einer extravaganten Richtung gemacht werden kann und der sich überhaupt fern von jeder politischen Thätigkeit hält. Er hegt keinen Haß gegen die Deutschen, wie es namentlich von den Polen in den von Bärensprungschen Cirkularen behauptet ist, er hat eine Deutsche, die kein Wort Polnisch spricht, geheirathet und lebt mit ihr in einer sehr glücklichen Ehe, höchstens daß seine Frau Thränen vergießen könnte, nicht über die Landsleute ihres Mannes, sondern über die Ihrigen. Und einem solchen Manne, der den besten Beweis gegeben hat, daß er keinen Haß zu hegen im Stande wäre, einem solchen Manne schickt man die Proclamation zu. Muß sich hierbei nicht die Frage aufdrängen, daß dieses geschehen, um möglicherweise diesem Manne, der sich einen Namen als Gelehrter gemacht, insbesondere durch die Herausgabe eines Polnischen Dichters aus dem sechzehnten Jahrhundert, irgendwie anzukommen — weil ein ruhiger, strebsamer, wissenschaftlich gebildeter Mann den Behörden des Großherzogthums Posen unlieb?

Ferner haben die Proclamation zugeschickt bekommen: der Commissionair Skrzycki, der die seinige dem Polizei-Kommissar Kunschke, gegen Erstattung des Portos von 1 Sgr., zurückgegeben hat. Der Commissionair Andrzejewski und der Commissionair Joseph Kutzner. Letzterer hat die seinige, da er schon Kenntniß von solcher Proclamation hatte, und solche Briefe bereits gesehen hatte, nicht angenommen und mit der Bemerkung auf dem Couvert, „solchen Unsinn und solche Dummheiten nehme ich nicht an", zurückgegeben. Ferner: der Boniteur Mędrzecki, der Zimmermeister Gabrielski, der Restaurateur Adamski, der Bäckermeister Czapinski und der Bäckermeister Walenty Jankowski, dessen Couvert und Proclamation ich hier in Händen habe, und der Gürtler Plewkiewicz, der Goldarbeiter Czarnecki, der Schuhmacher Wlosciborski. Ich will nämlich alle Stände durchnehmen, und begnüge mich mit der Nennung weniger Namen.

Ich fahre fort: der Sattler Jakubowski, der Müller Eßmann, der Schankwirth Broniewski und endlich der Hausknecht Anton Sieradzki.

(Große Heiterkeit.)

Jetzt will ich Ihnen über die einzelnen Exemplare, welche ich mit den Couverts in der Hand habe, noch etwas Näheres, als die wichtigsten Beweismittel, angeben. Der Lehrer von Przyborowski, als er von der Ferienreise zurückkehrte, fand mehrere Briefe, unter ihnen eine Vorladung des Polizeiraths Niederstetter und auch einen anderen Brief, in dem die betreffende Proclamation sich vorgefunden hat. Seine Kollegen, denen er die beiden Couverts im Konferenz-Zimmer vorlegte, haben auch die beiden Handschriften für dieselbe erkannt; es ist nämlich die eine der anderen zu frappant ähnlich. — Hier ist die auf einem Quartblatt gedruckte Proclamation und hier das Couvert (beide vorzeigend). Es ist ferner zu nennen Wladimir von Wolniewicz, welcher nicht nur ein schriftliches Attest darüber ausgestellt hat, sondern er hat selbst die Identität dadurch festgestellt, daß er, nachdem ich ihm bereits mitgetheilt hatte, worin die Unterschiede zwischen den Posener und den Londoner Exemplaren der Proclamation bestehen, einen genauen Vergleich vorgenommen und mir darauf sein Exemplar ausgehändigt hat, es ist dieses ein gedrucktes Oktavblatt (dasselbe vorzeigend), von dem jedoch der unbedruckte Rand abgeschnitten ist, wodurch es die Form eines Oktavblattes erhalten; es ist eins von denen, wie gesagt, sechs Exemplaren, welche er erhalten hat, die übrigen hat er verbrannt.

Mein Bruder hat noch zufällig sowohl das Couvert, als auch die Proclamation, welche sich darin befunden hat. Er hat auf beide eigenhändig seinen Namen, Casimir von Niegolewski, geschrieben, als er sie aus seinen Händen gegeben hat, um festzustellen, daß es dieselben Exemplare (in den Händen beides vorzeigend) sind, welche er bekommen hat.

Hier ist (ein neues Exemplar produzirend) mein Exemplar, welches ich bekommen habe; leider habe ich das Couvert nicht mehr auffinden können.

Hier ist noch das Exemplar des Bäckermeisters Jankowski; derselbe hat zufällig auch noch das Couvert aufbewahrt.

Ebenso habe ich noch von einem früheren Kleinhändler Czapinski ein Couvert, auf welchem wieder die Handschrift der des Polizeiraths Niederstetter frappant ähnlich ist; dieselbe stimmt fast ganz genau überein mit seiner Handschrift in einem amtlichen Schreiben an Czapinski.

Von Slupecki's Exemplar, das ich hier produzire, habe ich bereits erwähnt.

Meine Herren! Es ist aber nicht blos dabei geblieben, daß Einzelne die ihnen zugesandten Exemplare der Proclamation entweder auf die Post oder auf die Polizei zurückgegeben haben, sondern es mußte auch der Gedanke bei Einigen wach werden, die Untersuchung durch Jemand Andern zu veranlassen, weil sie sich fürchteten, diese selbst zu beantragen und haben deshalb Einzelne diese Proclamation einem auswärtigen Gesandten zugeschickt, damit er die Sache weiter verfolge. Dies, meine Herren, ist der beste Beweis dessen, was diese Proclamationen bewirkt haben, und wie das Vertrauen zu den Verwaltungs-Behörden der Provinz gesunken ist. Meine Herren! Es haben Einige ihre Exemplare dem Russischen Gesandten zugeschickt,

(Sensation)

und ich habe vollkommen Grund, anzunehmen, daß dieselben auch nach St. Petersburg gelangt sind.

Die sämmtlichen Exemplare tragen die Merkmale der in der Deckerschen Hofbuchdruckerei in Posen gedruckten an sich. Damit ist also unumstößlicher Beweis geliefert, daß dieselben behufs einer Provocation unter der Bevölkerung verbreitet worden sind; damit ist zugleich auch der etwaige Einwand, daß die gedachten Proclamationen ausschließlich an etliche Beamte verschickt worden seien, wiederlegt und unmöglich gemacht. Eine nähere Untersuchung würde wohl ausweisen können, wer die Proclamation verbreitet, und wer die Verbreitung veranlaßt hat, wenn überhaupt erst festgestellt ist, wer den Druck in der Hofbuchdruckerei angeordnet und die erwähnten Vorsichtsmaßregeln anbefohlen hat. Zur Ermittelung der schuldigen Beamten, welche bei dieser Proclamation betheiligt sind, geben die in meinen Händen befindlichen Dokumente hinreichenden Anhalt. Die Handschrift auf den Couverts ist zwar verstellt, dieselbe hat aber gleichwohl, und zwar nach dem Urtheile der sämmtlichen Schreibverständigen, welchen ich dieselbe vorgelegt habe, eine frappante Aehnlichkeit mit der Handschrift des Polizeiraths Niederstetter; wie dieselbe aus amtlichen Erlassen und Schreiben desselben zu ersehen ist.

Nicht unerwähnt kann ich hier lassen, daß in der Untersuchungssache gegen einen angeblichen Emissair aus London, von dem auch allerlei Gerüchte im Großherzogthume Posen umgehen, denjenigen Personen, welche die ihnen zugeschickten Proclamationen der Polizei zurückgegeben hatten, solche Proclamationen vorgelegt und sie darüber vernommen worden sind, ob sie ähnliche Proclamationen erhalten hätten, gleichsam als hätte man in der öffentlichen Meinung den Glauben erwecken und demselben einen Anhalt geben wollen, daß die Proclamationen aus London gekommen und durch diesen angeblichen Emissair verbreitet worden wären, ungeachtet daß dies schon thatsächlich dadurch widerlegt ist, daß die zurückgegebenen Proclamationen solche waren, die in Posen gedruckt worden sind. Diese Personen, die amtlich vernommen worden sind, ist der Boniteur Mędrzecki, derselbe hat seine Proclamation dem Polizei-Direktorium selbst übergeben; der Commissionair Skrzycki, derselbe hat sie dem Polizei-Kommissar Kunschke übergeben; der Restaurateur Adamski, derselbe hat sie dem Polizeirath Niederstetter übergeben und der Goldarbeiter Czarnetzki, derselbe hat sie nicht angenommen, sondern der Post wieder zurückgeschickt, also ist diese Proclamation ebenfalls in die Hände der Polizei gelangt. Ich wiederhole, und lege besonders einen Nachdruck darauf, daß die Postbehörde aufgefordert worden ist, sämmtliche etwaige

Briefe an Świętosławski zu London zu intercipiren und an die Polizeibehörde abzuliefern. Meine Herren! Ich komme nochmals zurück auf die eben erwähnte, an die Postanstalt ergangene Aufforderung. Man hatte nämlich offenbar gehofft und erwartet, daß Viele sich durch die ihnen zugesandte Proclamation und die am Ende derselben ausgesprochene Aufforderung verleiten lassen würden, wirklich zu antworten und so provozirt, Gelegenheit zu Verfolgungen, Untersuchungen, Verhaftungen, oder doch wenigstens Stoff zu Zeitungs-Artikeln der Polizei-Behörde liefern würden, und was noch schlimmer, daß man diese Briefe intercipiren wollte, um die in anderer Beziehung mit Glück betretene Bahn und namentlich die in einem Nachbarstaate betretene Bahn der Entwickelung, der Civilisation, des Rechtes, den Polen gegenüber, zu hemmen, denn wie das hohe Haus zu hören Gelegenheit gehabt hat, nimmt die Polizeibehörde in Posen grundsätzlich keinen Anstand, amtlich Briefe und Schriften, die ihr in die Hände gerathen, zu Zeitungsartikeln zu benutzen und zu verwenden. Die Absicht und die Hoffnung der Polizei ist jedoch vereitelt worden. Es hat die Einzelnen ihr gesunder Sinn vor den bösen Folgen geschützt, denen man sie aussetzen wollte; aber ohne Folgen ist diese Provocation nicht geblieben, sie hat das Vertrauen untergraben, so sehr, daß Einzelne, wie gesagt, die Proclamation sogar auswärtigen Mächten zugeschickt haben.

Die Schuld, welche die Polizei auf sich geladen, wird um so größer, weil meiner Ansicht nach mit der Proclamation die Cirkulare, welche die zweite faktische Grundlage meiner Interpellation bilden, nämlich die Cirkulare des Herrn Polizei-Präsidenten von Bärensprung, auf welche ich jetzt übergehe, im Zusammenhange stehen.

Ich muß zuerst den Herrn Präsidenten fragen, ob ich einige Stellen daraus vorlesen darf, sie sind in der Interpellation bereits angedeutet, ich habe sie dort nur nicht näher ausgeführt, sie bilden aber die Grundlage derselben.

**Präsident:** Wenn Sie es zur Begründung Ihrer Interpellation für nöthig halten, dann kann ich nichts dagegen haben.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski** (fortfahrend): Ich werde also zuerst das Cirkular verlesen, welches an demselben Tage zur Post gegeben ist, an welchem auch die Proclamation zur Post gegeben, und deren sämmtliche Couverts, die ich Ihnen, meine Herren, vorgezeigt habe, denselben Posttagsstempel haben, nämlich den 25. Juli. Das erste Cirkular lautet:

„Königliches Polizei-Direktorium zu Posen.

Die Neuerungen in dem Verwaltungssystem des Nachbarlandes haben dort in allen Volksschichten eine lebhafte Bewegung der Gemüther hervorgerufen. Vorzüglich in den vormals Polnischen Landestheilen, sowohl da, wo die Masse der Bevölkerung Polnischer Abkunft ist, wie in den ausgedehnteren Gouvernements, wo nur der grundbesitzende Adel dieser Nationalität angehört, zeigt sich eine bemerkenswerthe Erregtheit, die bei allen Fragen des bürgerlichen Lebens, vornehmlich in nationaler und politisch-liberaler Richtung hervortritt. Auch in den verschiedenen Zweigen der Literatur und Presse geben sich solche Tendenzen kund. Die Polnische Emigration im Auslande kündigt einen Aufstand als unausbleiblich an und dringt darauf, daß jeder gute Pole sich dazu rüste und für möglicherweise bald eintretende Fälle vorbereite."

Ich bitte, auf den folgenden Satz Gewicht zu legen, weil kein Mensch eine solche Gefahr nach den wirklichen Zuständen für möglich halten konnte, und deshalb hat von Bärensprung diesem selbst Ausdruck gegeben, und versichert, daß es im Grunde mit seinem Cirkulare nicht so ernst gemeint sei. Nach dieser vorausgeschickten Bemerkung fahre ich fort:

„Wenngleich diese Erwartung noch voreilig sein möchte, so ist doch nicht zu verkennen, daß in Rußland, oder im übrigen Auslande Ereignisse eintreten können, die eine Bewegung in den Polnischen Landestheilen unerwartet schnell zum Ausbruch kommen lassen.

Auf solche Ereignisse wartet nicht allein die demokratische Partei mit ungeduldigem Eifer, sondern auch die aristokratisch-klerikale Partei, sowie die unabhängigen Polnischen Patrioten sehen denselben mit Spannung entgegen. Beide bereiten sich augenscheinlich vor, um im günstigsten Augenblicke den Versuch zu machen, die seit langer Zeit verfolgten Pläne mit besserem Erfolg zu verwirklichen. Dabei sind sie ungeachtet der Verschiedenheit ihrer bürgerlichen Stellung und politischen Meinung, bis auf einen gewissen Punkt, gemeinschaftlich thätig, wenn auch jede nach besonderen Seiten hin.

Der beifolgende Auszug aus einer der mannigfachen, unter der Polnischen Bevölkerung verbreiteten revolutionairen Schriften, gewährt einen Einblick in die Pläne, welche, von der Emigration ausgehend, auch im Lande mehr oder minder Anhang und Unterstützung finden. In der Voraussetzung, daß die Kenntniß der neueren politischen Schriften der Emigration und anderer Erscheinungen der Polnischen Presse selbst dann nicht ohne Interesse ist, wenn die daran sich knüpfenden Erwartungen nicht in Erfüllung gehen sollten, werde ich mir erlauben, in geeigneten Fällen mit deren Uebersendung fortzufahren, wobei ich die Bitte hinzufüge, diese Mittheilungen als vertrauliche behandeln zu wollen.

Posen, den 23. Juli 1858.

Der Polizei-Direktor.
gez. von Bärensprung."

Ich mache hier zunächst darauf aufmerksam, daß also den Polen ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß in dem Nachbarstaate eine Bewegung der Gemüther hervorgerufen ist; diesen Neuerungen können aber nur die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu Grunde liegen. Meine Herren! Wie kommt der Herr von Bärensprung dazu, den Polen übel zu deuten, daß sie diese Idee, die sie bereits in ihrer Geschichte angebahnt, und zwar in der Verfassung vom 3. Mai 1791, aber leider nicht durchführen konnten, und den Willen des Kaisers, der diese von ihren Vätern übernommene Idee jetzt zur Durchführung bringt, jetzt mit Enthusiasmus aufgenommen haben? Sie deshalb zu überwachen und sie zu verfolgen, weil sie diese Idee mit Wärme und Aufopferung aufgenommen haben, womit der Russische Kaiser selbst seine Zufriedenheit mit den Polen in dieser Beziehung ausgesprochen hat, ist mir unbegreiflich. Meine Herren! Dieses war selbst dem Herrn von Bärensprung etwas zu stark aufgetragen, und deshalb hat er seine Bemerkung, auf die ich Sie aufmerksam gemacht habe, einfließen lassen, daß jetzt solche Erwartungen voreilig seien, und dieser sein Zusatz war aber auch für die anderen Beamten, denen diese Cirkulare zugeschickt worden, absolut nothwendig, denn sonst hätten Viele laut auflachen müssen, da kein Mensch zu dieser Zeit im Großherzogthum Posen etwas zu besorgen hatte. Ich kann mit vollem Vertrauen und Zutrauen, ohne daß ich mit den Herren Abgeordneten Deutscher Nationalität aus dem Großherzogthum Posen darüber ein Wort gesprochen habe, mich auf sie berufen; sie mögen Ihnen darüber eine meine Behauptung bestätigende Antwort geben.

Ich lege Gewicht ferner darauf, daß in diesem Cirkulare, das an demselben Tage mit der Proclamation per Post in die Welt geschickt worden, kein Wort von der Londoner Proclamation erwähnt ist. Wohl aus keinem anderen Grunde, als dem, daß, wenn eine Posener Proclamation von den Beamten bei einem Privatmanne aufgefangen sein würde, dadurch ein Beweis für die Voraussicht und Thätigkeit des Herrn von Bärensprung, der dem bevorstehenden Unglücke durch sein Cirkular vorgebeugt hat, gegeben worden wäre. Wie viel Erhebens hätte man alsdann sich erlaubt!!!

Anstatt der Proclamation ist aber, meine Herren, eine Schrift des bereits seit langer Zeit verstorbenen Generals Bem aus dem Jahre 1841, deren letzte Auflage 1849 erschien, erfolgt. Das ist der ganze Beleg des im Jahre 1858 aufgetauchten revolutionairen Sinnes!!

Das zweite Cirkular ist am 28. Juli zur Post gegeben worden. In demselben befinden sich Auszüge aus dem Prze-

glad Rzeczy Polskich, einer Schrift, welche das gegenwärtige Staats-Ministerium ebenso wie den Democrata Polski erlaubt hat, und wohl dadurch den etwaigen Reiz den Schriften abgenommen; denn wer sie haben wollte, hat sie auch ohne Erlaubniß gehabt, und verbotene Schriften sind immer mehr gesucht. Die Ansichten, die in solchen Schriften vertreten sind, wenn ihnen überdies der Reiz des Verbots abgenommen ist, werden sehr wohl von den Einwohnern gewürdigt, denn diese versetzen sich immer in die Lage derjenigen, die dies schreiben, und wissen wohl, daß das Unglück sie dahin hintreiben muß, daß sie Ansichten hervorbringen, welche allerdings nicht frei von Erregtheit und Erbitterung sein können, und auch nicht in den abgemessensten Ausdrücken immer abgefaßt; aber daß diese Schriften fähig wären, eine Revolution zu machen, bin ich nicht im Stande zu begreifen. Der Zweck und die Absicht dieses Auszuges und des Referats aus dem Przeglad Rzeczy Polskich geht dahin, zu zeigen, daß alle Polnische Parteien an einen Aufstand denken, und daß die ganze Literatur und die Vereine als Mittel zu diesem Zwecke benutzt werden; aber bei allem Raisonniren ist **kein einziges** Faktum dafür vorgebracht, daß im Lande wirklich der revolutionaire Sinn sich irgendwo kundgegeben hat.

Das dritte Cirkular, versendet am 4. August, behandelt die Polnische Nationalsache und die Eigenthumsverleihung an die Bauern, und das ist der Hauptgrund, auf den hin man die Polen verdächtigen wollte, und zwar deshalb, weil man ihnen nicht mehr vorwerfen konnte, daß sie gegen die Emancipation der Bauern wären. Nun kehrt man das Blatt um; wie man früher den Polen die Bedrückung der Bauern, und daß sie gegen deren Emancipation seien, unbegründeter Weise vorwarf, und absichtlich vergaß die Constitution vom 3. Mai 1791, so verdächtigt man sie jetzt, weil sie die Befreiung der Bauern, die der Kaiser von Rußland auch anbefohlen, mit Enthusiasmus aufnehmen und befördern. Der Herr von Bärensprung erlaubt sich aber die Bemerkung, daß die Polnischen Parteien aus der bäuerlichen Frage einen Hebel machen wollen gegen die Theilungsmächte. Davon habe ich nie etwas erfahren, ich habe im Gegentheil in sämmtlichen Schriften, welche die Polen veröffentlicht haben, immer nur die Ermunterung zur Durchführung dieses vom Kaiser kundgegeben Willens gefunden. Aber, meine Herren, auf welche raffinirte Weise ist diese Ansicht, daß die bäuerliche Frage zu einem Hebel für die Revolution gemacht werden solle, unterstützt? Es sind Anmerkungen zu dieser Schrift gegeben. In der ersten heißt es, indem es den Aufstand im Jahre 1848 beleuchtet, daß die drei Morgen Land aus den Ländereien der vertriebenen Deutschen den Bauern gegeben werden sollten. Es ist allerdings wohl bekannt, daß vom Polnischen National-Comité damals drei Morgen Ländereien versprochen worden sind. Aber, meine Herren, im Namen meiner Nation und aller Polen gebe ich Ihnen die heilige Versicherung, daß ich niemals weder gehört, noch weniger gelesen von einer solchen Gemeinheit, daß die Polen etwas verschenken wollten, was sie Anderen abgenommen haben, überhaupt nach fremdem Gut Verlangen trügen. Auf solche Weise wird die öffentliche Meinung Deutschlands irregeleitet.

Ich gehe zu der zweiten Bemerkung des Herrn von Bärensprung über: durch die Rentenbank sei der Zusammenhang zwischen Bauern und Gutsherren gelöst, und deshalb hätten die Polen sich bemüht, durch die Liga und andere Vereine denselben wiederherzustellen. Nun, meine Herren, also dazu werden diese Proclamationen benutzt, dazu wird eine Schrift, die in der Emigration erscheint, verdreht, ausgebeutet, damit man einen Scheingrund habe, den Polen zu verbieten, agronomische Vereine zu haben, daß man den Verein der Freunde der Wissenschaften verdächtigt; nun, **eine** Thätigkeit muß jeder Mensch haben, erlauben Sie uns wenigstens, wissenschaftlich thätig zu sein, und schaffen sie selbst nicht Grund zu dem Vorwurfe, daß wir uns der Wissenschaft entzögen.

Zur Widerlegung der dritten Bemerkung des Herrn von Bärensprung berufe ich mich auf das Ehrgefühl — honour — an die Gerechtigkeit derjenigen Männer, die im Großherzogthum Posen wohnen, und die nicht Polen sind. Es ist in dieser dritten Bemerkung gesagt, daß nach Bekanntmachung des Präklusiv-Termins zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse die Polnischen Agitatoren dies benutzt hätten, die Komorniks gegen die Regierung aufzuhetzen, indem sie das als Hauptgrund angegeben hätten, daß die Regierung es nicht gestatten wolle, daß ihnen Ländereien gegeben würden, und deshalb den Präklusiv-Termin gestellt habe, und die Polnischen Agitatoren dieses ausbeuteten, indem sie ihnen sagten, sie können nur durch eine Revolution dazu gelangen.

Nun, meine Herren, diejenigen, welche im Großherzogthum Posen wohnen, werden bestätigen, daß die Aufstachelungen von Jemand anders ausgehen, nämlich von gewöhnlichen Winkel-Konsulenten, die ihre Arbeiten für Geld schreiben, und die mit den Polen nichts gemein haben, und am allerwenigsten mit der Emigration. Ich werde Ihnen auch einen Namen nennen: der Secretair Bölte in Woldenberg verfaßt solche Eingaben, und legalisirt werden sie vom Rechtsanwalt und Justizrath Pinker. So wurde also gegen uns ausgebeutet, was von anderer Seite hervorgerufen ist, um nur auf allen möglichen Wegen und Weisen die öffentliche Meinung irre zu leiten.

Dies ist wohl ein Beweis, welche Mühe man sich gegeben hat, dem Cirkular in den Kreisen, worin es verbreitet ist, irgend einen Scheingrund zu geben.

Ferner in dem Cirkular 4 ist wiederum eine Broschüre übersetzt unter dem Titel: „Was sollen wir jetzt thun?" Es ist ein Referat aus einer Schrift Swietoslawski's, welche in Polnischer Sprache geschrieben ist. Der Zweck des Referats des Herrn von Bärensprung ist, zu zeigen, daß die Polen unaufhörlich an Revolution und Befreiung denken und die Deutschen hassen. Am Schluß befinden sich 14 Anmerkungen des Herrn von Bärensprung welche dieses beweisen sollen, und daß Alles, was in dem Großherzogthum geschehen ist, mit den Lehren und den in dieser Broschüre angeführten Thatsachen übereinstimmt. So z. B. um zu zeigen, daß im Jahre 1858 ein revolutionairer Sinn im Großherzogthum Posen herrscht, beruft sich in der Anmerkung 9 der Polizei-Präsident auf die längst aufgelöste Liga, welche ihr Dasein dem Grafen Cieszkowski verdankt und deren Zweck die Beförderung des moralischen und materiellen Wohlstandes des Großherzogthums Posen war. Dann beruft er sich auf den Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend. Meine Herren! Also auch auf einen Verein, der sich bemüht, von denjenigen, die irgend Geld geben können, es zusammenzubringen, damit diejenigen, die keine eigenen Mittel haben, sich ausbilden, und wodurch der Verein dem Staate nur wesentlich gute Dienste leistet. Denn wahrlich durch das Emporblühen der Bildung und Civilisation wird der Staat nur gekräftigt; und dennoch wird ein solcher Verein von der Behörde verdächtigt.

Nicht minder sind die agronomischen und wissenschaftlichen Vereine verdächtigt, und ebenso eine Zeitschrift, die einzige, die unter dem vorigen Regiment im Großherzogthum Posen möglich war, nämlich „Przyroda i Przemysl," Deutsch „Natur und Industrie."

Ich möchte an alle Männer, selbst Polizeimänner, die sie gelesen haben, und einen Begriff haben von dem, was sie gelesen, die Frage richten, ob in dieser naturwissenschaftlichen Zeitung ein einziger Satz enthalten ist, der irgend eine Anspielung auf Politik enthält? Wenn man sich berufen kann behufs politischer Verdächtigung auf eine solche Zeitschrift, die sich ganz streng in den Grenzen der Naturwissenschaft hielt, erlauben Sie mir alsdann auch, daß ich dieses mit dem trivialen Spruch abfertige, „da hört die Naturgeschichte auf!"

(Heiterkeit.)

In der Anm. Nr. 14 werden verdächtigt die Reisen des Dichters Syrokomla, der Gelehrten Kraszewski, Jastrzembowski, Wężyk, Wieloglowski und Pól. Hier, glaube ich, hat der Herr Polizei-Direktor von Bärensprung gegen sich selbst den Beweis geliefert, denn als Polizei-Beamter mußte er, da er doch von Allem so genau unterrichtet sein will, wissen, ob diese Personen in Posen waren oder nicht; es war von diesen nur Syrokomla, Wężyk und Jastrzembowski anwesend. Der Schriftsteller Kraszewski war gar nicht in Posen; als Schriftsteller, der über 100 Bände geschrieben, hat er übrigens am wenigsten Zeit dazu, Propaganda zu machen; er

war zu jener Zeit in Italien, um Stoff für seine Werke über Kunst zu sammeln, welche ihn jetzt beschäftigen, war aber ebenso wie Pól, Wieloglowski, nicht in Posen. Der Erste behufs Sammlung von Materialien zu seinen literarischen Arbeiten, der Zweite, ein 80jähriger Greis, um seine Tochter, die als barmherzige Schwester im Kloster zu Posen, der Letztere, um Musterwirthschaften mit Zöglingen aus der agronomischen Schule zu Marymont in Augenschein zu nehmen.

**Präsident:** Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich Sie nun unterbreche; ich habe Ihnen, soweit es die Erlasse des Polizei-Präsidenten von Bärensprung betraf, gestattet, Alles das vorzulesen, was zur Begründung Ihrer Interpellation gehörte; jetzt aber begeben Sie sich auf ein Feld, was in der Interpellation nicht berührt ist, und ich glaube, Ihnen nicht gestatten zu dürfen, in dieser Beziehung noch weiter vorzugehen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Sie Gegenstände berühren, welche in der Interpellation nicht angeführt sind, mithin das Ministerium absolut nicht in der Lage sein kann, auf dieselben zu antworten; ich bitte Sie zur Begründung der Interpellation zurückzukehren.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski:** Aber die Anführung einer Thatsache werden Sie mir, Herr Präsident, erlauben, welche ich für sehr wichtig halte, zur Kritik der Cirkulare und durch welche schlagend das Gegentheil von dem, was Herr von Bärensprung in seinen Cirkularen behauptet, erwiesen ist, nämlich daß im Großherzogthum Posen ein revolutionairer Sinn nicht herrscht. Die Thatsache ist folgende, daß, obgleich die Post-Anstalten aufgefordert waren, alle an Swiętosławski in London adressirten Briefe zurückzuhalten und der Polizei zu übergeben, und worin die Post-Anstalten gewiß Folge geleistet haben würden, doch keine einzige Antwort auf diese Proclamation aufgefangen ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil keine Antwort zur Post und überhaupt nicht gegeben worden ist. Wenn also diese Circulaire aus gewissenhaftem Amtseifer, um nur die öffentliche Meinung und die Beamten über die angeblich drohende Gefahr zu belehren, erlassen gewesen wären, so hätte man auch diese Thatsache nachträglich in den Cirkularen aufnehmen müssen. Die Beamten sind daher wider besseres Wissen des Polizei-Direktors von Bärensprung durch Polizei-Agenten irre geleitet worden, und ebenso die öffentliche Meinung. Das ist der Wurm, der an dem Großherzogthum Posen nagt, der es zu Grunde richtet, und nichts Anderes als Abneigung gegen das Gouvernement erzeugen kann. Die Bewohner des Großherzogthums werden gezwungen, den ihnen überlieferten traditionellen politischen Sinn aufzugeben, und was noch schlimmer ist, sie werden, meine Herren, demoralisirt. Ich spreche dies mit der Bitte aus, daß es gewürdigt und nicht mißverstanden werde: die Polen können sonst auf den Weg gerathen, auf dem schon andere Nationen stehen, daß sich die Individuen wegen der ihnen zugefügten Unbilden selbst Genugthuung verschaffen. Dagegen müssen wir, die wir unsere Geschichte in Ehren halten wollen, mit aller Energie ankämpfen. Wir wollen treu bleiben, treu bleiben den Traditionen, die uns von unseren Vätern überliefert worden sind, wir wollen nie so handeln, daß unsere Handlungen nicht rein dastehen. Ich habe vollen Grund, anzunehmen, daß die Cirkulare des Herrn von Bärensprung im engsten Zusammenhange mit der Proclamation stehen. Nimmt man die Proclamation weg, so fehlt dem Cirkular Nr. I., was ich die Ehre hatte Ihnen vorzulesen, jede Grundlage. Jedenfalls wird Niemand verkennen können, daß diesem Cirkulare des Herrn von Bärensprung etwas Mysteriöses zu Grunde liegt. Es liegt dieses Mysteriöse darin, daß das Cirkular verfaßt worden ist, nachdem die nachgedruckte Proclamation an die Polizei abgeliefert war, und dennoch in den Cirkularen, denen die Proclamation als Ausgangspunkt diente, dieser Proclamation keine Erwähnung geschieht; ferner daß das Cirkular Nr. 1 mit der Proclamation an demselben Tage, nämlich den 25. Juli, in Posen zur Post gegeben ist, daß diese Cirkulare ohne ersichtlichen Grund so schnell auf einander folgten, und zwar gerade in der Zeit, wo die Ankunft des Kaisers von Rußland in Warschau erwartet wurde, daß sie sich ganz besonders mit der bäuerlichen Frage, deren Lösung sich auch der Kaiser zur Aufgabe gemacht, beschäftigten und deren Wirkung auf die Polen verdächtigten, und daß nach der Abreise des Kaisers von Warschau keine derartige Cirkulare mehr versendet worden sind. Erst jetzt, nachdem bekannt geworden, daß ich den Proclamationen nachforsche, soll wieder ein Cirkular versendet worden sein.

Eine desfallsige Untersuchung würde wohl herausstellen, ob die Cirkulare und Proclamationen mit einander im Zusammenhange stehen und inwieweit der Herr von Bärensprung dabei betheiligt ist. Das Letztere muß besonders deswegen behauptet werden, weil Herr von Bärensprung in Folge des Zurückgebens einer Menge der in der Deckerschen Hofbuchdruckerei gedruckten und verbreiteten Proclamationen von Privatpersonen keine Untersuchung veranlaßt hat, um die Verbreiter, überhaupt aber auch die Art und Weise, wie diese Proclamationen aus der Gewahrsam der Polizei entkommen, wenn er nicht bei der Verbreitung betheiligt gewesen, zu ermitteln, was doch jedenfalls hätte geschehen müssen. Ebenso würde sich herausstellen, inwieweit der Herr Ober-Präsident von Puttkammer bei Verbreitung der Proclamation und beabsichtigten Provocation betheiligt war; denn auch dieses anzunehmen, ist Grund vorhanden. Nach einer mir gemachten Mittheilung hat Herr von Puttkammer am Tage vor Absendung der gedachten Proclamation, also am 24. Juli, die Beamten seines Ressorts aufgefordert, auch die Londoner Proclamation zu überwachen, und solche angeblich Londoner Proclamationen, die aber in Posen gedruckt waren, sind einen Tag nachher, am 25. Juli, zur Post gegeben worden.

Hierbei aber hat er keinesweges die Beamten darauf aufmerksam gemacht, daß die Proclamation in Posen nachgedruckt und in welcher Art sie sich von den in London gedruckten unterscheide. Aber Herr von Puttkammer hat außerdem durch die Zeitungen, namentlich durch die Posener offiziöse Zeitung Nr. 178, welche veröffentlichte, daß 20 Stück Londoner (?!) Exemplare von Proclamationen der Polizei von Privatpersonen übergeben worden — also Kenntniß erhalten, daß die Proclamationen an die Polizei vom Adressaten abgegeben worden seien, und dennoch ist eine Untersuchung über diese Verbreitung der Proclamationen nicht, die allerdings erwiesenermaßen Posener, und nicht, wie die offiziöse Posener Zeitung meldete, Londoner waren, eingeleitet worden.

Eine Untersuchung würde wohl herausstellen, inwieweit bei dieser Provocation das System der Theilung der Arbeit in Anwendung gekommen, und zwar, ob von oben nach unten, oder von unten nach oben hierbei gewirkt worden und wie viele Glieder in der Kette sind.

Nach dem, was ich vorgetragen, wird mir gewiß der Vorwurf nicht gemacht werden können, daß ich nicht vollkommen begründete Veranlassung zu der von mir an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten Interpellation gehabt hätte.

Ich habe Ihnen die Beweismittel gegeben, daß die an die von mir genannten Personen gesandten und von mir vorgezeigten Proclamationen in der Deckerschen Hofbuchdruckerei in Posen gedruckt worden sind;

ich habe hinreichenden Anhalt dafür gegeben, daß es von vornherein **Absicht** gewesen sei, diese Proclamation zu einer Provocation zu gebrauchen;

ich habe namhafte Anhaltspunkte dafür angeführt, daß bei der Verbreitung der Proclamation Polizei-Beamte thätig gewesen sind;

ich habe sodann zur Evidenz nachgewiesen, daß die Cirkulare des Polizei-Präsidenten von Bärensprung mit der Proclamation in den engsten Zusammenhang zu bringen sind, und bewiesen, daß hier also eine Reihe von Schuldigen ist, und

ich habe Ihnen hinreichende Anhaltspunkte gegeben, eine Untersuchung einzuleiten und die Schuldigen zu ermitteln.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Angelegenheit zur Kenntniß der Staats-Regierung und dieses hohen Hauses zu bringen und Beläge beizubringen, auf deren Grund die Untersuchung eingeleitet werden könne, welche, wie ich glaube, im Interesse des Staates eingeleitet werden muß.

Wenn aber eine solche Handlung möglich gewesen ist, wie viele andere mögen dann auch begangen sein, die nicht an das Tageslicht gekommen, und denen auf die Spur zu kommen für Private ein Ding der Unmöglichkeit ist. Es sind aber solche Handlungen, wie die der Interpellation zu Grunde

liegenden, da nur möglich, wo die Polnische Presse, wie im Großherzogthum Posen, so unterdrückt ist, daß sie die Wahrheit nicht schreiben kann, und auf diese Weise die Handlungen der Regierung zu kontroliren zur Unmöglichkeit gemacht wird. Selbst fremde Zeitungen nahmen Artikel, welche die thatsächlichen Zustände im Großherzogthum Posen schilderten, nicht auf, einigen ist dies von oben her untersagt worden und ich verweise in dieser Beziehung auf die Börsenzeitung.

Der frühere Galeerensträfling, nachherige Chef der Polizei im Kaiserreich, der berüchtigte Vidocq, hat in seinen Memoiren wiederholt gesagt, daß er sich Vieles erlaubt habe, daß ihn viele Vorwürfe treffen können, aber niemals der Vorwurf der Provocation! Ich kann wohl über den Einfluß derselben und die Bedeutung für das innere Staatsleben hinweggehen.

Ich habe aber außer dem allgemeinen Staatsinteresse noch andere Interessen zu vertreten, was Sie mir in diesem Falle nicht mißdeuten können, nämlich das Interesse meiner Brüder, der Polen überhaupt. Ich habe schon gesagt, daß die Proclamation zwar unter allen Ständen, aber doch hauptsächlich in den niederen Schichten der Polnischen Bevölkerung, wo das Urtheil schwächer ist und solche Provocationen leichter Eingang finden und üble Folgen haben können, verbreitet werden, insbesondere unter Zuständen, wie sie das im Großherzogthum Posen herrschende Verwaltungssystem geschaffen hat und in welche einen Blick zu thun Sie neulich mehrfache Gelegenheit gehabt haben. Ich halte mich insbesondere verpflichtet, das Interesse meiner nicht nur unter Preußischem, sondern auch unter Russischem Scepter wohnenden Polen, meiner Landsleute, wahrzunehmen. Sollte eine solche Provocation ohne Rückschlag für dieselben sein und sie unter den Folgen derselben nicht leiden müssen!? Es herrscht allgemein die Ansicht, und erlauben Sie mir dieselbe auszusprechen, daß ebenso wie der Kaiser Alexander I. seit dem Kongreß zu Aachen durch Denkschriften und durch die dadurch heraufbeschworenen Phantome von dem Wege der Civilisation und des Rechtes abgelenkt werden sollte, auch dieses Machwerk wieder denselben Zweck hatte, das gleiche Spiel zu wiederholen und den Kaiser Alexander II. auf der betretenen Bahn aufzuhalten und zur Umkehr zu bewegen.

Meine Herren! Ich muß mir versagen, aus Gründen, die ich für mich behalte, dieses Gebiet zu betreten. Erlauben Sie mir aber mit den Worten Ihres Dichters zu schließen:

„Ich habe das Meinige gethan, thun Sie das Ihrige."

**Präsident:** Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

(Große Bewegung in der Versammlung.)

Meine Herren! Ich bitte, die Plätze zu behalten. Wenn der Mittelraum besetzt ist, so können die Herren, die dahinter sitzen, nichts verstehen.

Minister des Innern Dr. **Flottwell:** Mit Rücksicht auf die Umständlichkeit und den mysteriösen Inhalt der vorliegenden Interpellation, so wie mit Rücksicht auf den großen Werth, welchen die Herren Antragsteller derselben mit Recht beilegen, habe ich es zur Vermeidung aller Mißverständnisse für angemessen erachtet, den, theils aus den avozirten Akten der Posenschen Behörden, theils durch die Vernehmung des zu diesem Zweck hierher eingeladenen Polizei-Präsidenten sorgfältig ermittelten Thatbestand in eine Relation zusammenfassen zu lassen, welche ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten ihrem ganzen Wortlaute nach von dem Herrn Ministerial-Kommissarius hier vortragen lassen werde. Ich muß zwar wegen des damit verbundenen Zeitverlustes das hohe Haus um Entschuldigung bitten, glaube aber wohl nach dem Maßstabe des Vortrages des Herrn Interpellanten jede Nachsicht dieser Art in Anspruch nehmen zu dürfen. Ich habe mich übrigens, wie ich dies bereits vorgestern angekündigt, lediglich auf die Beantwortung der gedruckt vor uns liegenden Interpellation und zwar nur auf den Boden der nackten Thatsachen beschränkt, und kann es meinem Standpunkte nicht entsprechend finden, dem Herrn Interpellanten auf das ganz unerwarteterweise von ihm angetretene Feld neuer Anklagen und Verdächtigungen zu folgen, wogegen ich es an einer strengen Verfolgung der gegen einzelne bestimmte Beamten bereits eingeleiteten disziplinarischen Maßregeln nicht fehlen lassen werde.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Noah** (liest):

Am 14. Juli v. J. wurde dem Ober-Präsidenten von Puttkammer von einem Einwohner der Provinz ein Exemplar der Proclamation überreicht, welche die Interpellation näher bezeichnet. In dem Schreiben wurde bemerkt, daß mehrere Exemplare dieser Proclamation direkt von London aus einem in der Nähe wohnenden Bekannten zugesendet worden. Daß die Proclamation mit der Ueberschrift:

Das Polnische Volk, der Revolutionsbund zu London, an die Polen.

und mit dem Schlusse:

Geschehen in London, den 23. Mai 1858. Gruß und Brüderlichkeit. Der Vorsitzende des Vereins Popowski. Der Secretair H. Abicht.

in der That von London aus in die Provinz Posen geschickt worden ist, dies beweist die auf Instanz der Staatsanwaltschaft erfolgte gerichtliche und eidliche Vernehmung des Empfängers. In der gerichtlichen Verhandlung vom 22. Juli 1858 sagt er, nachdem ihm ein Posener Druckexemplar vorgelegt worden war, wörtlich:

Vor ungefähr 3—4 Wochen erhielt ich etwa 3—4 Exemplare dieses mir eben vorgelegten Aufrufs desselben Inhalts, aber nicht in derselben Form, weil die mir übersandten Exemplare in Oktavformat waren. Die Exemplare wurden mir durch die Post zugeschickt und durch den hiesigen Briefträger in das Haus gebracht. Der Brief war nicht frei, ich habe dafür 7 oder 8 Sgr. Porto zahlen müssen. Der Brief trug den Poststempel London. Ein Siegel hatte der Brief nicht, er war mit irgend einer klebrigen Masse verschlossen, ein Petschaft war also nicht darauf sichtbar. Die Adresse war Französisch, ganz einfach: A Monsieur N. N., ohne weiteren Zusatz mit der Ortsangabe. Die Handschrift war mir vollständig unbekannt; in dem Briefe war nichts geschrieben, es war nur ein Briefcouvert, in dem sich die Exemplare befanden.

Diese Aussage setzte das völlig außer Zweifel, was schon, ehe dieselbe erfolgte, und ehe sie wegen des durch die örtliche Entfernung und durch die nothwendige Requisition bedingten Verzuges erfolgen konnte, als im hohen Grade wahrscheinlich angenommen werden durfte. Fast gleichzeitig mit der Anzeige bei dem Ober-Präsidenten waren gleiche Anzeigen dem Polizei-Präsidenten von Bärensprung zugegangen. Auch ihm wurde von einzelnen Einwohnern mitgetheilt, daß sie Exemplare durch die Post in derselben Weise, nur unter Couvert von London aus, erhalten haben. Das Schriftstück gewann für den Ober-Präsidenten in doppelter Beziehung eine Bedeutung. War auch das Auftauchen revolutionairer Proclamationen in Polnischer Sprache von London aus nichts Neues, hatten sich dieselben vielmehr, namentlich seit dem Beginne des Orientalischen Krieges zahlreich gezeigt, dahin gerichtet, die Fremdherrschaft mit Gewalt und in offener Empörung zu beseitigen oder speziell auf die Mittel zu diesem Zwecke eingehend, bald zur Organisation der Patrioten, bald die unter den Fahnen stehenden Polen zur Desertion und zum Treubruche auffordernd, so war doch Allen diesen das gemeinsam, daß sie stets auf denselben Ursprung zurückführten. Sie waren entweder von dem Central-Comité der Revolution, oder von der Polnischen Demokratie in London ausgegangen; hier trat ein neues, bis dahin unbekanntes Organ auf:

das Polnische Volk, der Revolutionsbund zu London. Dazu kam, daß der Inhalt den Ausbruch als nahe bevorstehend ankündigte, und daß der Umsturz aller staatlichen und socialen Institutionen mit einer Wildheit gepredigt wurde, wie sie fast noch nicht zum Vorschein gekommen.

Der Ober-Präsident erachtete es deshalb als seine Aufgabe, sobald wie möglich zu einer Auskunft über die Stellung dieses neuen Vereins zu den sonstigen Vereinen der Emigration und der Revolution, sowie darüber zu gelangen, ob und welche Verbindungspunkte derselbe in der Provinz habe. Auf dem Wege der Vernehmungen war namentlich in letzterer Beziehung zu einem Resultate nicht zu gelangen. Hatten doch diejenigen, welche den Behörden Nachricht gegeben, dies nur unter der ausdrücklichen Zusicherung gethan, daß ihre Namen nicht genannt werden dürfen, und hatte doch derjenige, dessen Vernehmung bereits erwähnt worden, wörtlich und eidlich erklärt:

> Ich glaube genug gethan zu haben, wenn ich die Exemplare vernichtete. Daß es nicht mein Wunsch sein konnte, die in meinen Händen befindlichen Exemplare Grundlage einer Untersuchung werden zu sehen, wird man mir wohl nicht verargen, wenn man meine Nationalität berücksichtigt.

Und dieser Mann war Preußischer Justiz-Beamter.

Unter diesen Umständen glaubte der Ober-Präsident nur durch die Thätigkeit der Behörden zum Ziele gelangen zu können, und um diese auf die kürzeste Weise zu unterrichten, ließ er, wie dies auch früher bereits geschehen, Abdrücke, 400 an der Zahl, in der Deckerschen Druckerei in Posen abziehen und mit beigefügten Uebersetzungen versenden. Es ist hierbei so wenig die Absicht gewesen, diese Abdrücke dem Original gleich zu machen, wie die, diesen Druck zu verheimlichen. Jenes ergiebt sich schon aus den Thatsachen, welche die Interpellation selbst anführt, sowie aus der von dem Zeugen bekundeten Verschiedenheit des Formats. Auch die Folgerung, als habe die Druckerei zu diesem Behufe ausdrücklich besondere Typen nehmen müssen, und als sei ihr dies nur nicht vollständig gelungen, ist entschieden unrichtig. Das Original war, wie angeführt, am 14. Juli bei dem Ober-Präsidenten eingegangen, und schon am 17. ist nach Ausweis der Ober-Präsidial-Akten mit der ersten Versendung der Abdrücke an die Staats-Anwaltschaften der Provinz verfahren worden. In drei Tagen besondere Typen zu beschaffen, grenzt fast an das Unmögliche. Noch mehr giebt dies ein anderer Umstand an die Hand. Die Rechnung der Druckerei für Satz, Druck und Papier beträgt, und sie ist orig. in den Ober-Präsidial-Akten, 4 Rthlr. 20 Sgr. Was bei diesem Preise für die Beschaffung besonderer Typen, für die Geheimhaltung in Ansatz gebracht sein soll, ist in der That nicht ersichtlich. Es liegt hier eben ein so normaler Preis vor, der jede Nebenabsicht von selbst ausschließt.

Die Oberpräsidial-Akten ergeben, daß am 25. Juli die Schreiben an die Oberpräsidenten, das General-Kommando in Posen zur Vertheilung an die Truppenbefehlshaber, die betreffenden Regierungs-Präsidenten, die Polizeibehörden und die Landräthe der Provinz mit den Abdrücken zur Post gegeben worden sind, und sie ergeben weiter, und dies wird durch die Ministerial-Akten bestätigt, daß am 24. Juli der Bericht über die Sache an den Minister des Innern mit 40 Druck-Exemplaren abgegangen ist. In diesem Berichte wird das Veranlaßte, wie es eben dargelegt worden, mitgetheilt und beantragt, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz eine Anzahl Exemplare mitzutheilen, um respektive im Auslande die näheren Recherchen zu veranlassen, und den Justiz-Minister zu ersuchen, die Thätigkeit der betreffenden Staatsanwaltschaften für diese Ermittelungen in Anspruch zu nehmen. Beides ist geschehen, und die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit dieser Maßnahmen bedarf keiner besonderen Motivirung.

Die in der Interpellation angeführten Cirkularien des Polizei-Präsidenten von Bärensprung sind ergangen und ganz in der Ordnung. Sie haben aber nicht ihren Grund in dieser Proclamation, sie beruhen vielmehr schon in einer älteren Anordnung aus dem Jahre 1852, welche dahin geht, daß die Polizeibehörden sich unter einander Nachrichten von erheblichen, das politische Gebiet berührenden Ereignissen mittheilen sollen, um die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete zu konzentriren und zu einer einheitlichen zu gestalten. Dieser Anordnung hat der von Bärensprung genügt, und von diesen Cirkularen schließt sich nur das vom 23. Juli pr. an diesen Vorfall, und überdies auch nicht einmal direkt an.

Gleich den Landräthen der Provinz hat auch der Polizei-Präsident zu Posen mehrere Exemplare zur Benutzung bei den von demselben zu veranlassenden Recherchen erhalten. Der Beamte, dessen Gewahrsam dieselben anvertraut gewesen, hat nun, wie sich erst jetzt ermittelt, ohne Genehmigung, ja selbst ohne Vorwissen seines Vorgesetzten sich erlaubt, einzelne Exemplare, etwa 20 an der Zahl, theils an Bekannte zu vertheilen, theils unter Couvert an Einwohner der Provinz durch die Post zu versenden.

(Hört, hört!)

Er hat aber, wie er behauptet, seine Handschrift auf den Adressen nicht verstellt. Die bereits eingeleitete Disziplinar-Untersuchung wird dieses völlig ungehörige Verfahren zur gesetzlichen Ahndung bringen. Von einer Provocation ist aber schon faktisch keine Rede; es ist gegen Niemand eingeschritten worden.

Ich bemerke schließlich, daß vor wie nach dieser Zeit von dem Oberpräsidenten ähnliche Vervielfältigungen den Behörden mitgetheilt worden sind. Namentlich das Facsimile der neuerdings in der Provinz zum Vorschein gekommenen Polnischen Guldenscheine in verschiedenen Werthen, einlösbar bei dem Schatze des künftigen Polnischen Reiches, und bei Gelegenheit eines Aufrufes, gedruckt London am 1. Oktober 1858, welchem gleich der hier vorliegenden Proclamation die Aufnahme in der Posener Zeitung vom 6. und 7. dieses Monats auf zur Zeit noch unbekannte, aber näher zu ermittelnde Weise zu Theil geworden ist.

Die in der Interpellation gestellten Fragen zu 1 bis 3 sind hiernach vollständig beantwortet, und was die Frage zu 4 anbetrifft, so ergiebt sich aus dem Dargelegten zur Evidenz, daß eine Provocation weder stattgefunden hat, noch daß eine solche beabsichtigt worden ist, und daß die Regierung in allen Beziehungen nach wie vor ihre Schuldigkeit zu thun wissen wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Dieser Gegenstand ist damit erledigt.

Meine Herren! Wenn ich mich Ihnen verständlich machen soll, und das muß ich, muß ich Sie bitten, etwas weniger laut zu sein.

Wir gehen nun zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Reform des Eherechts.

Wir haben die allgemeine Diskussion beendigt und kommen nun zu der artikelweisen Berathung, zunächst zum §. 1.

Ich würde Ihnen vorschlagen, die Diskussion über §§. 1 und 2 zusammenzufassen, da sie meiner Meinung nach im inneren Zusammenhange stehen.

Wenn ich in dieser Beziehung auf Ihre Zustimmung rechnen kann, so werde ich zunächst einige Amendements, die mir übergeben worden sind, zur Kenntniß bringen, resp. zur Unterstützung stellen. Das eine, der Abgeordneten von Weiher und Genossen, kennen Sie bereits, es ist unter Nr. 140 der Drucksachen vertheilt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe

zu verlesen, damit ich die Unterstützungsfrage stellen kann. Es bezieht sich auf §. 2.

Schriftführer Abgeordn. **Gamradt** (liest):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

das Alinea 1 des §. 2 dahin zu fassen:

Es kann jedoch die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe nach näherer Bestimmung des folgenden Abschnitts auch durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden, wenn

a) die Trauung von dem zuständigen Geistlichen verweigert wird,

b) die Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, oder auch nur eine derselben keiner derjenigen Kirchen-Gemeinschaften angehören, welche zur Führung von mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbüchern berechtigt sind.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es ist noch ein Amendement eingegangen von dem Abgeordneten von Blanckenburg. Es ist noch nicht gedruckt. Es geht dahin:

den §. 1 zu streichen.

§. 2.

Außer durch priesterliche Trauung kann die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe auch u. s. w.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die das Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne die Diskussion über §§. 1 und 2.

Es haben sich bereits eine Anzahl Redner gemeldet. Die Verloosung wird jetzt stattfinden.

(Pause.)

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort gegen die §§. 1 und 2.

Abgeordn. **Rohden:** Sie würden mich, meine Herren nicht an dieser Stelle sehen, ich würde nicht darauf eingehen, Ihnen den Standpunkt, welchen mehrere meiner Freunde Ihnen schon dargelegt haben, noch näher zu begründen, wenn nicht in der vorigen Sitzung der Herr Abgeordnete für Naumburg sich in verschiedenen Diskusionen über Zustände des Mittelalters mit Anwendung auf die von uns dargelegten Grundsätze ergangen hätte. Meine Freunde und ich haben von jeher sorgsam beachtet, daß wir bei allen Diskussionen in diesem Hause uns auf unserem eigenen Gebiete halten. Auch ich werde das jetzt thun; ich werde auch mit keiner Andeutung anfeindend auf ein anderes Konfessionsgebiet hinübergehen; ich werde mich sorgsam in den Grenzen halten, die für die Darlegung meiner Ansicht nothwendig sind. Ich hätte gewünscht, daß der Abgeordnete für Naumburg dasselbe gethan hätte. Ich folge ihm mit einigen späteren Bemerkungen nur, um zu widerlegen, und kann, wenn er sich in großer Weitläufigkeit auf mehrere Thatsachen des Mittelalters eingelassen hat, mir die Bemerkung nicht versagen, daß ich ein gewisses Bedauern dabei empfunden habe, wenn der Herr, den ich sonst als einen gründlichen Kenner in seinem Fache zu achten gelernt habe, sich diesmal auf ein Gebiet hinübergewagt hat, wo ich ihn als nicht gründlich bewandert erkennen mußte. Ich konnte den Wunsch nicht unterdrücken, daß es mir gestattet gewesen wäre, ein Urtheil der bewährten Autorität auf kanonischem Boden und in der Kirchengeschichte, ich meine derjenigen Autorität, welche dem Herrn Kultus-Minister assistirt, zu vernehmen.

Meine Ansicht geht davon aus, daß, wie in diesem Hause nie bestritten worden, die Ehe in der katholischen Kirche ein Sakrament ist. Dieser Satz wird auch jetzt von keiner Seite bestritten werden. Wenn somit die Qualität einer sakramentalischen Institution feststeht, so steht damit eben so konsequent fest, daß, wie ein Sakrament der Kirche angehört, auch die Regelung der sakramentalischen Institution der Kirche angehört. Daran schließt sich die Folgerung, daß der Katholik auf eine bürgerliche Regelung dieser Institution in ihrer Begründung, in ihrem Bestehen, in ihrer Auflösung nicht eingehen kann. Wenn ich Ihnen neben dem, was in früheren Jahren in diesem hohen Hause darüber schon vorgetragen ist, ein Neues zur Bestätigung geben soll, so allegire ich Ihnen den Ausspruch unseres jetzigen Papstes Pius IX., dessen Namen auch in diesem Hause einen guten Klang haben wird. Seine eigenen Worte sind:

„Es ist ein Glaubenssatz, daß die Ehe durch unseren Herrn Jesum Christum zur Würde eines Sakramentes erhoben ist, und es ist ein Lehrsatz der katholischen Kirche, daß das Sakrament nicht eine zufällig hinzugefügte Eigenschaft derselben ist, sondern daß es das Wesen der Ehe selbst ist, dergestalt, daß die eheliche Verbindung unter Christen nur durch das Sakrament der Ehe rechtmäßig vorhanden ist. Ein Civilgesetz, welches voraussetzt, daß für die Katholiken das Sakrament von einem Ehekontrakte zu trennen sei, will die Gültigkeit derselben feststellen, im Widerspruch mit der Lehre der Kirche, und usurpirt deren unveräußerliche Rechte. Möge der Kaiser, während er besitzt, was des Kaisers ist, lassen, was der Kirche ist. Möge die Civilmacht über die aus der Ehe hervorgehenden Civil-Angelegenheiten entscheiden, aber sie muß die Kirche die Gültigkeit der Ehe selbst unter Christen feststellen lassen. Möge das Civilgesetz als Ausgangspunkt die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, je nachdem die Kirche entscheidet, ansehen, und davon ausgehend (was es nicht feststellen kann, da es außer seiner Sphäre liegt), möge es die Civil-Angelegenheiten ordnen."

Der Standpunkt, welcher sich hieraus ergiebt, nöthigt nun dazu, dem §. 2 gegenüber ein entschiedenes Nein zu sagen. Ich muß demselben um so mehr dieses entschiedene Nein entgegensetzen, als er, wie wiederholt erklärt ist, die fakultative Civilehe festsetzt. Ich kann die fakultative Ehe um so weniger als zulässig anerkennen, als sie der kirchlichen Ehe substituirt werden soll, somit das beseitigt, was die Kirche fordert. — Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen noch einige nähere Erläuterungen gebe über die Sätze, welche ich so eben vor Ihnen aufgestellt habe. Der Herr Kultus-Minister hat bei einem früheren Vortrage gesagt, daß die altkatholische Kirche über fundamentale Wahrheiten in drei Jahrhunderten noch nicht zur vollen Klarheit gekommen sei. Ich setze dem gegenüber, daß die Kirche über ihre fundamentalen Wahrheiten nie und in keiner Weise in Zweifel gewesen, namentlich über diejenige fundamentale Wahrheit, die ich vorhin an die Spitze meiner Ausführung gesetzt habe. Wenn Christus der Herr selbst sagte, als er von der Ehe handelte: deus conjunxit, dann mußte die Kirche stets erkennen und hat erkannt, es sei die Ehe nicht etwas Menschliches; sie konnte nur den einen Schluß daraus ziehen, es sei eine sakramentalische Institution. Wenn der Apostel Paulus die schönen Worte gebraucht: sacramentum hoc magnum in Christo et in ecclesia, so konnte die Kirche von ihrem Uranfang an nicht zweifelhaft sein, daß der Satz, den ich ausgesprochen habe, ein unbedingt richtiger sei.

Wenn es hiernach mir auch nicht wesentlich erscheint, was der Abgeordnete für Naumburg über Aufgebot und Trauung gesagt hat, so darf ich es doch nicht unberührt lassen, da in seiner Rede mehrfach die Andeutung enthalten ist, als ständen wir auf dem Gebiete von Neuerungen, als wollten wir den Sätzen der Regierung jetzt Erfindungen der letzteren Zeit gegenüberstellen. Er hat nämlich gegen die priesterliche Trauung ausgeführt, daß sie erst aus dem sechzehnten Jahrhundert herrühre. Wäre er gründlich in die Quellen eingegangen, so würde er gefunden haben, daß bereits im Jahre 107 nach

Christus der Schüler des heiligen Johannes, also des nächsten Zeugen über die Lehre Christi, der heilige Ignatius sagte: Es ziemt sich, daß die Brautleute von ihrem Bischof den Ausspruch über ihre Ehe fordern, damit ihre Ehe nach dem Herrn sei. Im Jahre 200 sagte ein anderer großer Kirchenlehrer, Clemens von Alexandrien, daß der Priester prüfen solle, wie und ob er die Eheleute einsegnen solle. Tertullian sagt schon 215: die Ehe wird geschlossen durch den Segen der Kirche; er drückt dies in den schönen Worten aus: quod ecclesia conciliat, confirmat oblatio, obsignat benedictio. Ich meine, man sollte nach diesen Quellen, die der Herr Abgeordnete für Naumburg doch wohl als richtige und gewichtige anerkennen wird, keinen Augenblick im Zweifel sein, daß eine Neuerung unsererseits in dem Erfordernisse der priesterlichen Trauung nicht gesucht werden kann.

Was das Aufgebot betrifft, so möchte ich an den Herrn die Frage richten, ob er denn die sonst so weit verbreitete Ueberzeugung, daß die Kirche von jeher mit vieler Vorsicht und Umsicht verfahren habe, mit der Annahme vereinigen kann, daß vor dem Jahre 1215 ein Aufgebot nicht stattgehabt hat. Es mußte ja durch das Aufgebot immer festgestellt werden, ob kirchliche Ehehindernisse vorhanden seien, bevor der Priester zur Segnung vorging. Ist daher diese Feststellung immer erfolgt, dann konnte sie auch nicht erfolgen ohne eine gewisse Form. In dem von dem Herrn Abgeordneten für Naumburg angezogenen lateranensischen Konzil ist auch direkt ausgesprochen, daß vorher schon ein solches Skrutinium bestanden habe und von da an wird nun das öffentliche Aufgebot als unerläßlich angeordnet.

Kehre ich jetzt dahin zurück, wie die Ehe des §. 2 des Kommissions-Entwurfs anzusehen sei, so muß ich näher erläutern, was von meinem Freunde bereits in der vergangenen Sitzung ausgesprochen ist, das Tridentinische Konzil hat zum festen unverbrüchlichen Satze gemacht: die Ehe wird geschlossen durch eine Erklärung vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen; jede Ehe, die nicht so geschlossen wird, ist ungültig und nichtig. Es wird ferner darin ausgesprochen, daß die priesterliche Einsegnung in der Kirche zu empfangen sei. Wo diese Vorschrift verkündigt ist, da sind die Ehen der Katholiken, die sie ohne Beachtung dieser Form eingehen, keine Ehen, sie sind, wie hier der Ausdruck gebraucht ist, Konkubinate, und in diesem Umfange halte ich die hier ausgesprochene Behauptung aufrecht, nicht aber in einem weiteren. Wenn also der Herr Abgeordnete für Naumburg eine weitergehende Deutung aufgestellt hat, so ist dies unberechtigt gewesen. Meine Auffassung würde schon früher hier ebenso präzise aufgestellt sein, wenn eine dringende Veranlassung dazu schon damals vorgelegen hätte. Ueberhaupt, meine Herren, möchte ich Sie bitten, daß sie Manchem, was der Herr Abgeordnete für Naumburg gesagt hat, eine zu hohe Bedeutung nicht beilegen mögen. Denn ich habe zwei Stellen in seiner Rede gefunden, die ich mir wirklich schwer zu vereinigen im Stande gewesen bin. Er sagt an der einen Stelle:

„Der Bauer betrachte die Verbindung zwischen Mann und Weib allein mit dem Auge des Verstandes, sie sei ihm eine rein bürgerliche Einrichtung, die zu einer geordneten Führung seines Hauswesens, zur Sicherung der Familie und Gemeinde erforderlich sei.“

Es würde die Unruhe, welche jene Aeußerung damals in einem Theile dieses Hauses erregte, nicht veranlaßt gewesen sein, wenn man die nachfolgende Schlußerklärung zugleich schon gehört hätte:

So lange es christliche Schulen und christliche Pfarrer, namentlich so lange es christliche Mütter und Töchter gebe, werde die christliche Ehe nun und nimmer säkularisirt werden, die kirchliche Einsegnung der Ehe immer ihre Bedeutung und ihr Leben erhalten, die wahre göttliche Weihe für die Schließung des Ehebundes abgeben.“

Wie diese beiden Erklärungen mit einander vereinbar sein sollen, ist mir bis jetzt noch nicht einleuchtend geworden.

Sie werden mir nun vielleicht entgegensetzen, es sei das doch ein sehr separater Standpunkt, den die Katholiken in diesem Hause einnehmen. Es haben sich jedoch bereits so viele verschiedene Standpunkte für die Behandlung dieses Gesetzes in der Kommission und in diesem Hause ergeben, es sind manche als berechtigt angenommen, wenn sich ihnen auch ebenso andere diametral entgegenstellten. Für die mir hiernach gewiß auch zuständige Berechtigung der Stellung, die ich einnehme, möchte ich den Herren nur eine Aeußerung unseres verehrten Herrn Präsidenten aus der Sitzung vom 24. Februar 1857 anführen.

Damals hat derselbe gesagt:

„Es ist gewiß konsequent und konkludent, wenn die katholische Kirche verlangt, man soll sich auf ihren Glaubensboden, der zugleich ihr Rechtsboden ist, stellen, oder man kann auf ihre Zustimmung nicht rechnen. Die Lehre von der Ehe ist nach den Dogmen der katholischen Kirche ein Glaubenssatz. Der Glaube wird festgestellt durch die oberen Organe in der katholischen Kirche, und es ist daher folgerecht, wenn die katholische Kirche sagt, über jede Aenderung des Eherechtes müssen zuvor diejenigen Organe gehört werden, die für sie die normgebenden in Beziehung auf Glaubenssachen sind. Dies ist nicht dem ev. Standpunkte entsprechend, dem Standpunkte entsprechend, den ich (der Herr Redner) für das bürgerliche Recht in Anspruch nehme, vollkommen aber dem Standpunkte der katholischen Kirche.“

Meine Herren! Ich enthalte mich jeder weiteren Darlegung. Ich glaube, das ist ein beredtes Zeugniß dafür, daß ich mit Recht auf dem Rechtsboden und dem Glaubensboden das ausgesprochen, was ich gesagt habe.

Ich kann, wenn ich hiernach — und weiter will ich nichts — meinen Standpunkt gerechtfertigt habe, mit einer Anführung, welche ein Redner unter dem großen Beifalle dieses hohen Hauses in der vorigen Sitzung gemacht hat, schließen. Es führte damals der Herr Abgeordnete für den Stadtkreis Halle, als er gegen die Einführung der obligatorischen Civil-Ehe sprach, uns eine Versammlung vor, der der Vorschlag jener Einführung gemacht wurde, und ließ die Versammlung dann erklären:

„Was habt Ihr mit uns Allen zu thun, wir haben das niemals erbeten; helft doch dem, der der Hülfe bedarf, wir wollen das Geschenk nicht für uns Alle haben.“

Meine Herren! Besser und deutlicher konnte der Standpunkt der katholischen Kirche in diesem hohen Hause nicht bezeichnet werden. Wir bedürfen, wie Ihnen in früheren Sitzungen schon dargelegt ist, keine Civilehe, wir verlangen sie nicht, wir wollen sie nicht haben, also geben Sie sie uns auch nicht.

Ich stimme gegen den §. 2.

**Präsident:** Meine Herren! Die Rednerliste wird Ihnen den Beweis liefern, daß die Herren in ihrem eigenen, wie unser Aller Interesse gut thun, wenn sie ihre Bemerkungen so kurz zusammendrängen, wie es der Natur der Sache nach möglich ist.

Es haben sich zum Worte gemeldet:

Für die §§. 1 und 2 die Abgeordneten:

Simson,
von Rosenberg-Lipinski,
von Salviati,
Blömer,
von Sänger,
Strohn,
Duncker,
Eckstein.

Gegen die Paragraphen, außer dem Herrn Abgeordneten Rohden, die Abgeordneten:

Reichensperger (Geldern),
von Blanckenburg,
Wendt,
von Weiher,
von Krosigk,
Graf von Bülow.

Es hat zunächst der Abgeordnete Simson das Wort.

Abgeordn. Dr. **Simson** (vom Platz): Meine Herren! Ich würde bei dem besten Willen nicht im Stande sein, dem gelehrten Mitgliede, welches so eben die Tribüne verlassen hat, in seine theologischen und kirchengeschichtlichen Untersuchungen zu folgen. Ich würde es aber auch selbst dann nicht thun, wenn mich meine eigene Gelehrsamkeit dazu befähigte. Theologie und Kirchengeschichte sind keine Themata der Diskussion für dieses Haus. Die Versuche der Bibelauslegung, die von allen Seiten gemacht sind, finden in diesem Hause keine kompetenten Richter. Selbst ein anderes Haus, welches verfassungsmäßig in seinem Schooße die Bischöfe der Landeskirche umschließt, hat erfahrungsmäßig mit dergleichen Exegesen, sei es aus dem alten oder neuen Testamente, allezeit Fiasko gemacht, und ich will meinerseits nichts dazu beitragen, daß diese hohe Versammlung, der Gegenstand meiner aufrichtigen Verehrung, desselben Weges wandele.

Eine andere Frage ist die, inwiefern Religion, die weder Theologie noch Kirchengeschichte ist, uns hier beschäftigen dürfe. Und da spreche ich denn die für mich unerschütterliche Ueberzeugung aus, auch dieses Haus sollte nach dem großen Wort Schleiermachers, wie der einzelne Mensch Alles mit Religion, aber Nichts aus Religion thun. Zur Ausbreitung auf der Tribüne ist die Religion, auch wie ich sie von Theologie und Kirchengeschichte abzugrenzen versucht habe, meines Ermessens am wenigsten geeignet. Was für das „Kämmerlein" paßt, paßt unbeschreiblich schlecht für die Kammer. Ich werde also meinem Vorredner auch auf das religiöse Gebiet nicht folgen. Es ist anderweit dafür gesorgt, daß die Religion nicht der Menschheit und daß sie unserem Volke nicht abhanden kommt. Ich bezweifle aber sehr, daß sie irgendwie und irgendwo durch Anmaßung und Zelotismus empfohlen werden könne.

Indem ich mich nach diesem Vorworte auf die uns beschäftigende Frage zurückwende, finde ich mich insofern in Uebereinstimmung mit allen Rednern aller Seiten, wenn ich sage, es besteht ein schwerer Nothstand in unserem Lande, für den ein Ausweg durch das gegenwärtige Gesetz gefunden werden soll. Dieser Nothstand ist Ihnen durch Zahlen vergegenwärtigt und veranschaulicht worden, und die Zahlen wogen schwer, sie werden aus dem Jahr 1858 angeführt, d. h. aus einer Zeit, in welcher, urkundlich nachgewiesen, sowohl die Zahl der Eheschließungen im Verhältniß zu der Bevölkerung, als die Zahl der Ehescheidungen im Verhältniß zu den bestehenden Ehen im Abnehmen ist. Die Zahl von tausend in Folge der Weigerung der Kirche in Einem Jahr nicht eingesegneter Ehen bedeutet also für das Jahr 1858 sehr viel mehr, als dieselbe Zahl im Jahre 1816 bedeutet haben würde, von welchem bekanntlich unsere genaueren statistischen Erhebungen anfangen. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß diese 1000 Ehehinderungen des Jahres 1858 nicht etwa von selbst, wie ein Mitglied anzudeuten schien, an der Luft vergehen werden. Sie schleppen sich vielmehr zu großem Theil in die nächsten Jahre hinüber und werden den Bestand der nicht geschlossenen Ehen für die Jahre 1859, 1860 und folgende erheblich steigern helfen, wenn die Gesetzgebung nicht hilft.

Dieser Nothstand ist nun zunächst ein Nothstand für das Individuum, welches in die Ehe treten möchte und daran gehindert wird. Aber es ist in meinen Augen ein viel schlimmerer Nothstand für den Gesetzgeber und den Staat. Ein Nothstand für das Individuum braucht kein Nothstand für den Gesetzgeber zu sein. Die Gesetzgebung giebt ordnungsmäßig Jedermann das Recht, eine letztwillige Disposition zu errichten und dadurch die Intestat-Erbfolge für sein Vermögen zu ändern. Nun haben vermuthlich andere Richter, wie ich, den Fall erlebt, daß bei den Absperrungen, die gegen die erste Cholera im Jahre 1831 versucht wurden, eine Sachlage herbeigeführt wurde, in der ein Individuum auch in den für solche Fälle erleichterten Formen nicht testiren konnte; ich habe solche Fälle zahlreich unter Händen gehabt. Das war auch ein Nothstand eines Individuums, es war aber kein Nothstand für den Gesetzgeber, weil der Gesetzgeber in aller Ordnung sagen durfte: auch wenn Jemand nicht unter allen Umständen testiren kann, so liegt darin kein öffentliches Unglück; statt seiner testirt für ihn das Gesetz. Konnte der Gesetzgeber diesen Nothstand ignoriren, oder sich doch in dessen Vorhandensein ergeben — kann er auch den ignoriren, der uns jetzt beschäftigt? Ich will, um mir den wohlbegründeten Vorwurf zu ersparen, daß ich in die General-Diskussion zurückgreife, auch in dieser Beziehung mich begnügen, den obersten Grundsatz in vollem Vertrauen auf Ihre Zustimmung auszusprechen. Das Gesetz ist schuldig, den Unterthanen eine gültige Form für die Eingehung einer jeden Ehe zu gewähren, der nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Aus diesem obersten Grundsatz, dessen nähere Motivirung mir wohl mit Dank erlassen werden wird, folgt, daß der Gesetzgeber den Nothstand, von dem wir heute reden, als seinen Nothstand anzusehen hat. Es ist ein Nothstand des Staates — des Staates, dem nach meiner Auffassung Ohnmacht und Allmacht gleich verderblich sind. Gegen den allmächtigen Staat hat uns die allmälig, aber sicher wachsende Ueberzeugung der letzten Jahrzehende geschützt. Wir haben immer mehr einsehen gelernt, daß derjenige, der die Begrenzung eines Stromes, eines tiefen Gott gegebenen Stromes, durch Deiche und Dämme ins Werk setzt, kein Feind des Stromes ist, oder — um das treffende Wort Lessing's aus seinen Gesprächen über die Freimaurer zu wiederholen, das ich für ungleich schlagender halte, als das eben erwähnte Bild — daß der fürwahr kein Feind des Feuers ist, der den Rauchfang erfunden hat. Aber der ohnmächtige Staat ist viel entsetzlicher, als der allmächtige. Er wird nothwendigerweise zum Gegenstand der Verachtung seiner Angehörigen, und nichts hat eine ähnliche Fähigkeit, die Angehörigkeit der Staatsbürger, die heilige Treue, den tiefen Herzensgehorsam gegen den Staat aufzulockern und zu zerstören, als wenn der Staat sich zur Lösung seiner Aufgabe ohnmächtig erweist.

Man hat uns freilich den Ausweg von Gotha vorgehalten, und ich wäre vielleicht einer der Letzten, der darin ein Unglück fände, wenn mehr Preußische Unterthanen Gothaer würden.

(Heiterkeit.)

Aber daß man ein Eheschließungsrecht bestehen lassen will für diejenigen, welche das erforderliche Reisegeld dazu haben und ein anderes für die Armen — daß man die Ausgleichung der vorhandenen Mängel unseres Staates in einem Nachbarstaate sucht, daß finde ich für meine Preußische Empfindung unerträglich! Wir haben bis zum Jahre 1848 34 bis 38 verschiedene Censur-Institute in den Deutschen Vaterlanden gehabt; in Nassau durfte man sagen und schreiben, was in Hessen unmöglich war, und so wanderten die Schriftsteller hinüber und herüber. Diesen Zustand wollen wir uns auf keinem Gebiete wieder wünschen, mindestens aber dahin wirken, daß, wenn irgendwo in Deutschland der Boden für gesetzliche Freiheit gesucht wird, man seine Schritte nach Preußen hin, aber nicht aus Preußen fort lenke!

(Bravo!)

Meine Herren! Es steht mit dem Staate in diesem Betracht ganz anders, als mit dem Vaterlande. Die Liebe zu dem Vaterlande ist aus der gesunden Seele unvertilgbar; es ist für diese Liebe zu demselben gleichgültig, ob es auch den Gegenstand unseres Beifalls oder unserer Bewunderung ausmacht oder nicht. Der Eskimo hat sein Vaterland so lieb, vielleicht lieber, als der Anwohner des Golfs von Neapel. Aber mit dieser Liebe zu der Scholle, auf welcher wir geboren sind, und in welcher unsere Todten ruhen, mit dieser Liebe hat jene, wenn ich so sagen darf, Freundschaft nichts zu thun, die uns an den Staat bindet. Sie kann, wie jede andere Freundschaft, auf keinem anderen Wege erhalten werden, als auf dem des sittlichen Beifalls, der Achtung und der Verehrung. Wehe denjenigen, welche diese höchste Klammer aus dem Leben des Staats hinwegnehmen und sich einbilden, daß nachher noch eine Thätigkeit möglich sein werde, welche einigermaßen den Namen einer Regierung verdient.

Meine Herren! Mir fällt, während diese Gedanken meine Seele bewegen, vielleicht tiefer bewegen, als an diesem Ort geeignet sein mag, eine Geschichte ein, die sich in meiner Vaterstadt zugetragen hat und an der zwei vor uns hinweggeschwundene große Gestalten ihren Antheil haben. Ich will sie erzählen, wie ich sie gehört habe, wenn Sie mich damit anhören wollen. Kurz nach dem Tilsiter Frieden verlangte der Kaiser Napoleon die Auslieferung einiger Preußischer Offiziere zu selbsteigener Behandlung und Bestrafung, weil sie sich in Aeußerungen über ihn und seine Kriegs- und Friedensthaten

ausgelassen hatten, wie sie damals wahrscheinlich der Stimmung aller Patrioten entsprochen haben würden. Unser Staat lag in den letzten Zügen, seine größere, — in gewissem Sinne bessere — Hälfte war ihm entrissen. Mancher Mann in der Nähe des Königs rieth dazu, dem Auslieferungs-Verlangen des Kaisers zu entsprechen. Der hochselige König ordnete deshalb einen Rath auf dem Schlosse zu Königsberg an, und diejenigen, die seiner höchsten Person durch sein Vertrauen damals am nächsten standen, durften die in Rede stehende Frage gemeinsam erörtern. Die Mehrzahl war für die Auslieferung. Einer, ein unvergänglicher Name unserer vaterländischen Geschichte — Heinrich Theodor von Schön — aber legte dar, daß kein König, der diese Auslieferung bewillige, mehr verlangen könnte, noch ferner für einen König gehalten zu werden. Da that sich die Thür des Gemaches auf, in welchem die Staatsmänner zusammen saßen. König Friedrich Wilhelm III. gesegneten Andenkens erschien auf der Schwelle und sprach: „der Schön weiß, wie ein König denkt." Die Offiziere sind nicht ausgeliefert worden.

(Bravo!)

Meine Herren! Diesem erhabenen Beispiele, dieser erhabenen Einsicht von der sittlichen Unmöglichkeit des ohnmächtigen Staates lassen Sie uns auf unserem Wege getrost folgen, lassen Sie uns vor unserer Thür kehren und Anderen überlassen, daß Sie vor ihrer Thür ebenmäßig kehren.

Ich fahre aber fort und behaupte, daß, was der Staat bei der gegenwärtigen Lage seiner bedrängten Unterthanen, das — wie ich glaube, ausgeführt zu haben — was er sich selbst schuldig ist, sei, ihnen die Ehe zu gewähren. Wenn er den im Nothstand Befindlichen die Ehe nicht zu gewähren vermag, so bestreite ich ihm das Recht, ihnen irgend ein Surrogat der Ehe statt derselben zu obtrudiren, wie man es hier in diesen letzten Tagen mit dem Namen „legalisirtes Konkubinat", oder — mit der Bezeichnung des Mitgliedes für Lublinitz, das ich nicht an seinem Platze sehe — als „Cohabitationsrecht" bezeichnet hat. Wäre das verehrte Mitglied gegenwärtig, ich hätte auf seine Gründe ebenso wenig Anlaß gefunden, einzugehen, als die Redner, die am Donnerstag und Freitag nach ihm sprachen. Ich hätte ihn höchstens gegen dieselben in Schutz nehmen können. Denn er hat durch das Nichtdenken an dasjenige, was aus seinem eigenen Munde oder aus seiner Feder, im Jahre 1848 geflossen war, ein Muster des Selbstvergessens und der Selbstverleugnung an den Tag gelegt, für welches er — nach meiner Empfindung — nicht unseren Tadel, sondern unsere Bewunderung verdient.

(Heiterkeit.)

Ich sage, der Staat ist seinen bedrängten Unterthanen die Ehe schuldig, denn sie ist das einzige wahrhaft menschenwürdige Verhältniß zwischen Mann und Weib. Natürlich hat dieses Verhältniß auch seine physische, seine animalische Seite. Aber es hat sich unter den civilisirten Menschen aller Zeiten und Länder zu dem Einen gestalten müssen, was wir mit dem Namen der Ehe bezeichnen, was unsere Sprache mit diesem hohen Worte längst bezeichnet hat, ehe noch von Christenthum unter den Deutschen überhaupt die Rede war. Meine Herren! Wenn sie sich mit der vollen Bedeutung des Wortes durchdringen wollen, so bitte ich Sie, das letzte Heft des Wörterbuches der Brüder Grimm zur Hand zu nehmen und Sie werden sich überzeugen, daß in der Deutschen Sprache sich schwerlich — nach dem Worte Gott — ein zweites von gleich hoher und tiefer Bedeutung findet. Jene großen Gelehrten, der Stolz dieser Stadt und unseres Vaterlandes, haben darin nachgewiesen, daß das Wort die ewige Ordnung der Dinge, die Regel, das Recht, jedes Rechtsverhältniß und nur per eminentiam das Rechtsverhältniß der Ehe bedeutet, — daß aus diesem Wort die hohen anderen Begriffe des Echten und Ewigen ihre Bezeichnung genommen haben, daß Ehe mit Schande zusammen nicht gedacht werden kann. Wenn Sie also wirklich ohne die Kirche kein Mittel haben sollten, das Zusammenleben in geschlechtlicher Gemeinschaft zu gestatten als eines, was in diesem Sinne den Namen Ehe nicht verdient, dann lassen Sie uns die verderbliche Ohnmacht des Staates proklamiren, — aber ehren wir unsere Mitbürger wenigstens dadurch, daß wir ihnen kein sogenanntes Surrogat ansinnen, und daß wir ihnen nicht zumuthen, in Verhältnissen zu leben, die des hohen und heiligen Namens „Ehe" unwürdig sind.

(Bravo!)

Ich weiß, daß man von der Nothtaufe reden kann, aber eine Nothehe giebt es nicht.

(Sehr gut!)

Nun ist gewiß, meine Herren, daß der Staat Ehre und Schande nicht geben kann, daß Beides weit über seine Kompetenz und Macht hinausliegt. Aber indem er die sogenannte Civilehe (mir an sich einer der widerwärtigsten und mißverständlichsten Ausdrücke, weil es nur eine Ehe, wenn auch zwei Wege giebt, die zu ihr führen) gesetzlich zuläßt, kann der Staat auch ganz unmöglich das verhindern wollen, daß die Zuschauer zweier Personen, die in diese Ehe treten, ein sittliches Urtheil des Beifalls oder des Mißfallens über die in die sogenannte Civilehe Tretenden bilden. Dieses sittliche Urtheil knüpft sich indessen auch gar nicht daran, daß diese Personen sich nicht kirchlich trauen lassen. Ich möchte doch einsehen, wie man Jemandem daraus einen Vorwurf machen wollte, daß er sich nicht kirchlich trauen läßt, wenn man weiß, daß er es nicht kann, ich denke, da wird es heißen: ultra posse nemo obligatur, sondern das sittliche Urtheil wird sich — und mit Recht — an die Gründe heften, um derentwillen Jemand nicht getraut werden kann, und diese Gründe müssen einem sittlichen Urtheil unterliegen, über das der Staat keine Gewalt hat und keine Gewalt zu erlangen versuchen soll.

Man hat uns, meine Herren, von dem Vorurtheil gegen die Civilehe gesprochen und das ist ein schwer wiegendes Argument, welches ich selbst schon früher, wo ich zu ähnlichen Berathungen berufen war, nach seinem ganzen Gewicht versucht habe, geltend zu machen. Ich muß aber bekennen, die Besorgniß davor ist mir einigermaßen geschwunden. Es ist mir aufgefallen, daß alle Petitionen gegen die Civilehe, die bei diesem hohen Hause eingegangen sind, wenn ich richtig unterrichtet bin (und der Herr Referent wird mich korrigiren, wenn dies nicht der Fall sein sollte) nur in die Hände des verehrten Mitgliedes für Naugard niedergelegt sind, daß die Nation ihn gleichsam zum alleinigen Depositar für die Dokumente ihres Vorurtheils gegen die Civilehe gemacht hat. Wenn dies richtig ist, so möchte ich annehmen, daß es doch nur ein sehr enger Kreis in Preußen ist, aus welchem diese Vorurtheile kommen,

(Heiterkeit)

aus einem viel engeren, als ich selbst geglaubt habe, da wir in diese Verhandlung eintraten.

Nun liegen uns, meine Herren, heute zwei Verbesserungs-Anträge zu den Vorschlägen der Kommission vor. — Der eine, von dem Abgeordneten von Weiher erhoben und von einer Anzahl von Mitgliedern unterstützt, ist gedruckt in unseren Händen, der andere ist mir nur durch Verlesung des Herrn Präsidenten — ich hoffe aber — vollständig verständlich geworden. Ich bitte um die Erlaubniß, über das erstere Amendement zuerst eine gleichsam äußerliche Bemerkung machen zu dürfen. Ich bin in hohem Grade verwundert gewesen, unter den Unterzeichnern, also doch wohl auch den Unterstützern dieses Amendements, den Namen des von mir persönlich verehrten Abgeordneten für Bunzlau zu finden, der am vergangenen Donnerstag eine nach meinem Urtheil überaus geschickte und eindringliche Rede, wie ich ihn verstand, in einem Sinne gehalten hat, der mit dem vorliegenden Amendement mir unvereinbar erscheint.

(Stimmen rechts: Sehr richtig!)

Ich kann nicht glauben, daß er sich dabei das verehrte Mitglied für Lublinitz zum Muster genommen haben sollte,

(Heiterkeit)

das uns neulich belehrt hat, man könne Anträge unterstützen, blos um sie zu Falle zu bringen. Ich würde dies um so weniger von dem verehrten Mitgliede mir gegenüber

annehmen, als er sich nicht, wie der ehrwürdige Abgeordnete für Lubliniß, auf eine Unterstützung durch Namens-Unterschrift beschränkt, sondern eine Rede für seine Meinung gehalten hat. Ich weiß, wie gesagt, die erwähnten Vorgänge nicht zu vereinigen, aber das Mitglied belehrt uns gewiß genügend selber darüber.

Was nun den Abänderungsvorschlag selbst anlangt, so glaube ich zuvörderst, daß er verständlicht werden muß, wenn er überhaupt verständlich werden soll. Ich denke, es wird hinter dem Worte „wenn“ (in dem ersten Alinea) nothwendig inserirt werden müssen „entweder“, und vor dem Buchstaben b in dem letzten Alinea eben so nothwendig „oder“. Freilich ist dann der kurze Sinn des langen Amendements sehr viel kürzer zu fassen. Es wird nämlich dann der Gedanke der Antragsteller — so stelle ich mir vor — darauf hinauslaufen, „bei uns soll die Ehe durch Trauung geschlossen werden; es sei denn, daß die Trauung unerreichbar ist — dann soll die Ehe durch Trauung nicht geschlossen werden.“ Ja, meine Herren, das würden wir auch ohne das Amendement wissen.

(Heiterkeit.)

In solchem Nothfalle soll dann die Reihe der Bestimmungen, die den Titel II. unserer Kommissions-Vorschläge ausfüllen, eintreten, d. h. es soll die Ehe möglich sein durch Erklärung vor dem Richter unter gewissen Modalitäten.

Der Antrag des Abgeordneten für Naugard weicht meines Ermessens von den Kommissionsvorschlägen sachlich gar nicht ab. Er ignorirt die kirchliche Trauung nicht, als ob sie nicht bestände — und sagt dann, außer durch kirchliche Trauung kann die Ehe „noch“ durch Erklärung vor dem Richter eingegangen werden. Wenn aber kaum ein sprachlicher und sachlicher Unterschied zwischen seinem Amendement, der Regierungsvorlage und den Kommissionsvorschlägen gefunden werden kann, so unterscheidet sich dasselbe von beiden um so mehr, möchte ich sagen, durch den Gestus. Es ist ein vornehmer, herablassender, ein wenig verächtlicher Gestus, mit dem denjenigen, die von der Trauung keinen Gebrauch machen können oder wollen, gnädigst die Civilehe vor die Füße geworfen wird!

Meine Herren! Ich habe noch einen Punkt zu erwägen und dann zu schließen. Es ist in den Verhandlungen der vorigen Tage mehrfach, wie nach einem gelobten Lande, nach der obligatorischen Civilehe hingedeutet worden. Man hat — auch für einen Theil meiner politischen Freunde — die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die fakultative Civilehe für uns ein pis aller sei; daß wir sofort, wenn wir nur könnten, die obligatorische Civilehe verlangen würden und uns nur in das bekannte Sprüchwort gefunden haben: Wenn Du das nicht erreichen kannst, was Du magst, dann mag das, was Du erreichen kannst.“

(Heiterkeit.)

Das ist nicht mein Sinn.

Ich würde die obligatorische Civilehe niemals acceptirt haben, wenn sie mir die Staats-Regierung zur Zeit auch entgegengetragen hätte.

(Rechts: Sehr richtig!)

Ich würde mit großer Entschiedenheit und bei dem besten Wunsche, der Regierung nach meinen schwachen Kräften behülflich zu sein, ihre Vorlage abgelehnt haben, wenn sie uns die obligatorische Civilehe vorgeschlagen hätte. Ich untersuche nicht die Vorzüge, die man neulich als logisch-theoretische Vorzüge der Konsequenz, der Einheit u. s. w. der obligatorischen Ehe nachgerühmt hat. Denn, ich will es nur aussprechen, das sind nicht die Vorzüge, die einen Gesetzgeber ohne Weiteres groß machen. Die Logik hat gewiß ihr unantastbares Gebiet, auf dem Gebiete der Gesetzgebung aber hat sie nur das Recht, Unlogisches zu verhindern, keineswegs aber die Befugniß, uns zuzumuthen, daß wir logische Ideale hinstellen, selbst wenn damit — wie in diesem Falle nach meinem Ermessen geschehen würde — dem bestehenden und unzweifelhaften Rechte der großen Majorität des evangelischen Volkes in diesem Lande, ihre Ehe nach wie vor durch kirchliche Trauung, und zwar durch kirchliche Trauung allein, ins Leben gerufen zu sehen, auf den Kopf getreten würde.

(Rechts: Sehr gut!)

Ich setze noch hinzu, was ich, und mit mir vielleicht noch andere Mitglieder des hohen Hauses erst aus dieser Debatte gelernt haben. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die obligatorische Civilehe, wie sie in Frankreich, gewiß wie sie in den Rheinlanden besteht, vor der kirchlichen Einsegnung zwar im Sinne des Gesetzes, aber nicht im Gefühle der Menschen eine Ehe ist. Ich weiß sehr gut, daß in dem Augenblick, wo der Civil-Akt vor sich gegangen, alle diejenigen Folgen der Ehe sichtlich werden, die (erlauben Sie mir den juristischen Ausdruck) ipso jure eintreten; — daß, wenn den eben getrauten Ehegatten unmittelbar nach dem Civil-Akt der Schlag rührt, bei eintretendem Tode der Erbgang nach dem ehelichen Erbrecht erfolgen muß. Aber alles das, was von Menschen ausgeht, um anderen Menschen deutlich zu machen, sie glaubten sich in der Ehe lebend, alles das, was ich hier auch nur in Beispielen aus Rücksicht für einen Theil unseres Auditoriums näher anzudeuten unterlasse, von dem, finde ich, geschieht nach Eingehung der obligatorischen Civilehe und vor der kirchlichen Einsegnung in der Regel nicht das Geringste. Die Vollziehung des Civil-Akts scheint mir thatsächlich, d. h. nach der Empfindung der Menschen — ein konzentrirtes Aufgebot zu sein — sie scheint mir ungefähr auf einer Linie mit dem zu stehen, was bei uns in den östlichen Provinzen — die Schließung eines Ehepaktes vor Notar oder Richter bedeutet.

Was die Königliche Regierung uns in ihrem Entwurfe vorgelegt hat, was wir denn der Fassung nach, nach unserem besten Wissen und Gewissen, in der Kommission abgeändert haben, ohne von dem Grundgedanken der Gesetzes-Vorlage abzugehen, das ist somit nach meiner Ueberzeugung Alles, was wir bedürfen; es ist Alles und es ist genug. Das ist der Sinn, meine Herren, in welchem ich Ihnen anräthig bin, die Amendements von Blanckenburg und von Weiher, sowie alle anderen Amendements, die in dieser Richtung etwa noch gestellt werden möchten, zu verwerfen und den Vorschlägen der Kommission zuzustimmen, wie dies auch die Königliche Regierung thun wird.

(Bravo! rechts.)

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Zu Ihrer Beruhigung will ich Ihnen zum Voraus versichern, daß ich nicht darum auf die Tribüne gehe, weil ich eine große Rede zu halten gedenke, — ja mit mehr Fug und Recht vielleicht, als der geehrte Herr Vorredner, vom Platze aus sprechen könnte. Ich will fürs Erste nur mit einem Worte auf die von dem Herrn Vorredner nicht gern gesehenen kirchengeschichtlichen Deductionen eingehen, um auch nach dieser Seite hin eine Antwort nicht schuldig geblieben zu sein.

Ich muß hierbei vor Allem für mich, wie für die Aeußerungen des Abgeordneten für Steinfurt darauf hinweisen, daß dieselben nur Widerlegungen desjenigen sein sollten, was der Abgeordnete für Naumburg hier vorgetragen hat. Der bezeichnete Abgeordnete hat nämlich einen starken Widerspruch zwischen unserer heutigen Stellung und derjenigen, welche das Mittelalter eingenommen hat, finden zu können geglaubt. Er sagt, das matrimonium clandestinum, die heimliche Ehe, sei ja im Mittelalter vollständig anerkannt gewesen, es stehe also fest, daß die kirchliche Trauung vom religiösen Standpunkte des Mittelalters durchaus nicht für nothwendig erachtet worden sei, daß also auch heute gar nichts im Wege stehe, den bloßen Konsens der Nupturienten für hinreichend zu erklären. Die hier noch hinzutretende Erklärung vor dem Richter könnte doch nicht vom Uebel sein. Ich bin hierin vollständig mit dem Herrn Redner einverstanden, nur unter der einen Voraussetzung, daß er mit mir dieselbe Kompetenz anerkenne, welche im Mittelalter obige Form zur Geltung gebracht hat und unbedenklich auch die hier gewünschte Form anordnen könnte. Es ist also nicht so sehr die Frage der Form, sondern vielmehr die Frage der Kompetenz, um die es sich für uns handelt. Es waltet hierbei Seitens der Gegner nebenbei das sonderbare Mißver-

ständniß, als lege gerade die katholische Kirche einen so großen Werth auf die kirchliche Benediction. Das ist aber ein Irrthum. Es ist auch heute nach kanonischem Rechte zur Begründung des Sakraments der Ehe nicht nothwendig, daß die Kirche ihr Gebet und ihren Segen dabei intervenire, die declaratio coram parocho et duobus testibus ohne jede aktive Mitwirkung der Kirche genügt vollständig nach dem Tridentinum.

Es ist aber auch von unserer Seite bereits mehrfach angeführt worden, daß die Kirche nur für ihre eigenen Glaubensgenossen diese Form der Eheschließung unter Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, dagegen den Evangelischen gegenüber anerkennt, daß bei allen nach dem Landesgesetz eingegangenen ehelichen Verbindungen nicht von einem bloßen Konkubinate die Rede sein könne, daß vielmehr auch diese Ehen in den Augen der katholischen Kirche durchaus bindend und wirksam sind.

Ich glaube also, daß die Erhitzung, welche die Herren von der Gegenseite in Beziehung auf diese Frage gegen die katholische Anschauung haben hervortreten lassen, außerordentlich unberechtigt ist. Es ist so gewiß, daß die katholische Kirche eine Ehe, die von Protestanten nach dem jetzt proponirten Gesetze vor dem Kreisrichter zu Stande gekommen ist, als eine wirkliche Ehe und damit als ein Sakrament anerkennt und behandelt, daß sie keinem Katholiken gestatten wird, einen so Getrauten und später Geschiedenen später zu heirathen. Es würde daher gegen die Regierungs-Vorlage unsererseits gar nichts zu sagen sein, wenn man das Gesetz blos für diejenigen machte, für die ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Wenn es nämlich wirklich wahr ist, daß für die Protestanten ein solches Bedürfniß besteht, so mag dem sein; aber gehen Sie nicht weiter, machen Sie nicht auch für die Katholiken eine neue Ehe, für die kein Bedürfniß da ist, wie dies ja auch die Regierung in den Motiven selbst ausspricht. Ich bin vollständig mit dem Herrn Abgeordneten für Königsberg einverstanden, daß der Staat den Schein der Ohnmacht nicht auf sich ziehen darf. Ich halte es auch nicht für gut, daß Konflikte zwischen den Gesetzen des Staats und den religiösen Gebieten bestehen. Aber um diese Konflikte zu vermeiden, wird das verehrte Mitglied doch nicht verlangen, daß die Kirche und die Religion sich nur nach den wechselnden Standpunkten des Civilgesetzgebers richte, da erscheint es doch wohl viel natürlicher und gebotener, wenn die Staats-Gesetzgebung sich nach den religiösen Ueberzeugungen der Staatsangehörigen richtet und nur für solche Leute, die keiner Religion oder keiner Kirche angehören, selbstständige Gesetze giebt, also die Nothehe einführt. Was ist denn darin Widersprechendes zu finden? Es scheint mir dies vielmehr ein so klarer Gedanke zu sein, daß ein Anderes kaum Platz greifen kann, natürlich unter der Voraussetzung, daß ein christliches Volksbewußtsein in Preußen noch besteht.

Nimmt man freilich an, daß das Christenthum ein überwundener Standpunkt sei, daß, wie es vor 10 oder 20 Jahren gesagt ward, die Adler des Nordens sich nicht ferner in den Spinngeweben des Christenthums befangen halten lassen, — daß also diese Kategorie sogar die Mehrheit sei, was ich leugne, — nun gut, dann wird jenes Gesetz für die Mehrheit gelten und ihr immerhin genügen. Es ist aber ungerecht und unweise, ihm auch für solche Geltung zu erzwingen, für die kein Bedürfniß vorhanden ist. Ebenso schön, wie das Mitglied für Königsberg, finde ich den Königlichen Ausspruch Friedrich Wilhelms III., der da sagte, daß er wisse, was einem Könige zieme; sollen wir Christen darum aber nicht auch wissen, was dem Christen geziemt, sollen wir sogar beim Eintritt in dies Haus vergessen, daß wir Christen sind und das Recht und die Pflicht haben, für alle Christen christliche Gesetze zu beschließen? Das geehrte Mitglied sagt dann weiter, der Staat schulde dem Menschen die ganze und volle Ehe, als die nothwendige Bedingung und Grundlage eines menschenwürdigen Daseins; ich bin auch damit im Allgemeinen einverstanden. Aber was kann der Staat als rein menschliche Institution anderes schulden und leisten, als die rein menschliche, bürgerliche, gesetzliche Ehe? Einen kirchlichen, religiösen Charakter kann er der von ihm ausgegangenen Ehe nimmer ausdrücken! Das wußte ja schon das heidnische Rom, indem es einen Unterschied setzte zwischen dem bloßen Matrimonium legitimum und der in dem Kultus wurzelnden Confarreatio. Dieser Unterschied war den Römern so bekannt, wie den heutigen Christen der Unterschied zwischen der wahrhaften religiösen Ehe und der Civilehe. Allein, meine Herren, was sagen denn in dieser Beziehung diejenigen gesetzlichen Präcedenzien, auf welche der Bericht selbst sich so oft und gern beruft? was sagt das neue Englische Gesetz anders als was wir sagen. Nach dem Englischen Gesetz, welches gedruckt im Kommissionsberichte vorliegt, heißt die Formel der Eheschließung: ich nehme Dich zu meiner gesetzlichen Ehefrau, zu meinem gesetzlichen Ehemann. Was ist das denn anders, als die bloße gesetzliche Ehe, die Civilehe? Was sagt ebenso das Oldenburger Landrecht, auf das der Bericht sich ebenfalls berufen hat? Es spricht nur von einer „Civilehe."

Sie sehen, daß diese Gesetzgebungen an eine innere Gleichstellung mit der religiösen Ehe, die der Staat nun einmal nicht schaffen kann, auch nicht denkt, sondern seine Ehe als das bezeichnet, was sie wirklich ist. Jeder Schritt weiter ist eine Machtüberschreitung, auf welche Herr Simson sein Wort „Arroganz" vielleicht anwenden könnte. Ich weiß in der That nicht, wie der Abgeordnete für Königsberg für die durch das Gesetz geschaffene Ehe eine andere Bezeichnung rechtfertigen will, als die vorerwähnte; bisheran hat Niemand dies für möglich gehalten. Denn ich fordere Sie auf, irgend ein Gesetzbuch oder ein Lehrbuch des kanonischen oder Civilrechts der einen oder anderen Konfession mir zu zeigen, in welchem jene Ehe anders, als Matrimonium legitimum, d. h. als bürgerliche, gesetzliche Ehe bezeichnet wird, während Matrimonium ratum diejenige heißt, welche nach den kirchlich religiösen Satzungen geschlossen ist, und hierdurch eine höhere ethische und religiöse Bedeutung erhalten hat. Und doch soll nach Herrn Simson jene bürgerliche Ehe nur ein „schimpfliches Surrogat" sein, welches einem Theile des Volkes geboten werde! Das Mitglied, welches sich so ausgesprochen hat, ist ja doch selbst thätig gewesen bei der Revision der Verfassungs-Urkunde, und ich habe damals eine solche Aeußerung nicht gehört.

Jedenfalls ist in der Verfassungs-Urkunde, um deren Ausführung es sich dermalen handeln soll, nichts anderes verheißen worden, als ein Gesetz über die Civilehe. Will dieselbe der Herr Vorredner dennoch nur für ein schimpfliches Surrogat der kirchlichen Ehe gelten lassen, so bin ich weit entfernt, mit ihm zu rechten, aber er muß wenigstens anerkennen, daß die Verfassungs-Urkunde nur jene Civilehe will. Der Gesetzgeber stellt sich dabei eben auf den Boden, der ihm allein dargeboten ist. Schon Tacitus ruft aus: Quid leges sine moribus vanae? Was sollen Gesetze, die im Widerspruche stehen mit den Sitten! Sie sind eitel und vergeblich.

(Sehr richtig!)

Wenn das verehrte Mitglied weiter erklärt hat, daß es nie für die obligatorische Civilehe stimmen könne, weil für diese kein Bedürfniß hervorgetreten sei, so lasse ich diese Anschauung ganz dahingestellt. Wenn damit aber die obligatorische Civilehe als etwas Verwerflicheres bezeichnet werden soll, als die fakultative, so bemerke ich, daß wenigstens unser verehrter erster Präsident in der Sitzung vom 24. April 1858 sich in dieser Beziehung auf das Allerentschiedenste für die gegentheilige Meinung ausgesprochen hat, nämlich für die obligatorische Civilehe. Mit demselben Interesse habe ich bei diesem Passus auch gesehen, daß derselbe auch die andere von mir am vorigen Freitag vertretene Ansicht vollkommen theilt, daß nämlich die Frage der Civilehe in untrennbarem Zusammenhange mit dem Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde steht, daß sie das Korrelat der vollständigen Emancipation der Kirche, der Trennung der Kirche vom Staate ist. Wenn diese letztere erst eingetreten sein wird, dann ist allerdings die Nothwendigkeit des im Artikel 19 der Verfassungs-Urkunde verheißenen Civilehegesetzes unzweifelhaft und unbedenklich eingetreten. Wenn Sie aber außer dieser Civilehe noch ein Mehreres wollen, wenn Sie dieselbe nur ein schimpfliches Surrogat nennen, so halten Sie sich desfalls an die Verfassungs-Urkunde, welche Ihnen nur dieses Gesetz in Aussicht stellt.

Meine Herren! Ich muß nach dieser, die Hauptsache berührenden Erörterung nur noch mit wenigen Worten auf die Fassung der Vorlage eingehen, wie sie die Kommission vorschlägt. Es sind mir nämlich einige technische, juristische Bedenken entgegengetreten, welche ich vorbringen möchte, damit man mir nicht späterhin sagen kann, ich hätte die Gelegenheit, diese Bedenken geltend zu machen, nicht vorübergehen lassen

sollen. Ich mache also darauf aufmerksam, daß in der Regierungs-Vorlage, wie mir scheint, das zu erstrebende Ziel richtig und korrekt bezeichnet worden ist, indem der §. 1 sagt:

„Zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit einer Ehe wird die priesterliche Trauung durch einen Geistlichen erfordert" u. s. w.

Das scheint mir, wie gesagt, eine ganz richtige, umsichtige und der Aufgabe entsprechende Fassung zu sein. Ihr gegenüber steht nun aber der Kommissions-Vorschlag, der meines Erachtens sie verschlechtert, und zwar darum, weil er nicht zu erreichende Zwecke im Auge hat. Er proponirt eine höchst bedenkliche, dem Interesse der Staats-Regierung durchaus zuwiderlaufende Fassung. Nach dem Vorschlage der Kommission heißt nämlich der §. 1 wie folgt:

„Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind, begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe."

Meine Herren! Bedenken Sie, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, nicht um einen Aufsatz, welchen man vielleicht benevole deuten könnte. Da haben wir uns doch wohl zu vergegenwärtigen, ob es wirklich die Absicht der Staats-Regierung sein kann, das zur Geltung zu bringen, was hier förmlich geschrieben steht: „die Trauung durch einen Geistlichen begründet bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe." Also das nackte Faktum der Trauung, der kirchlichen Trauung, schafft das wichtigste bürgerliche Rechtsverhältniß! Aber da muß ich Sie denn doch daran erinnern, daß es eine Reihe von Trauungen giebt, welche nicht einmal vom religiösen und kirchlichen Standpunkte aus die Ehe herbeiführen. Wer weiß denn nicht, daß bei unbestrittener Trauung die Fragen der Gültigkeit, beziehungsweise der Nichtigkeit der Ehen, eines der wichtigsten Gebiete der Ehegesetzgebung ist? Es giebt also vielfach Trauungen, welche nicht einmal eine kirchliche Ehe zur Folge haben. Hier steht aber: „die Trauung durch den Geistlichen begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe". Es ist hier gar nicht mehr davon die Rede, daß auch noch andere Erfordernisse der Gesetzgebung Platz greifen. Man wird vielleicht — ja ich sehe dies an der zuversichtlichen Miene des Herrn Regierungs-Kommissarius — gar keinen Werth darauf legen;

(Heiterkeit)

es schließt dies aber doch nicht die Möglichkeit einer anderen Auffassung bei den Gerichten aus, die da sagen können: „hier ist eine kirchliche Trauung; dieselbe begründet also die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe nach dem Wortlaute des Gesetzes." Jedenfalls ist jene Fassung nicht korrekt, wie sie sein müßte.

Aber, meine Herren, ich will Sie noch einen Schritt weiter führen, ich will nicht mehr blos von einer Trauung sprechen, die auch nicht einmal eine kirchliche Ehe zur Folge hat. Erinnern Sie sich doch, daß es vielfach Trauungsmöglichkeiten in der Kirche giebt, die mit der bürgerlichen Gesetzgebung in direktem Widerspruche stehen. Es ist ja bekannt, daß das kanonische Recht den mangelnden Konsens der Eltern nur für ein impedimentum impediens, nicht für ein impedimentum dirimens erklärt. Die Kirche will zwar nicht, daß eine Ehe Platz greifen soll, ohne den nachgewiesenen Konsens der Eltern; wenn aber durch einen Irrthum oder durch irgend welche Verkettung der Dinge eine kirchliche Ehe dennoch stattgehabt hat, dann wird die Würde der Ehe über die Autorität der patria potestas gesetzt.

Wenn daher eine Ehe durch die Trauung des Geistlichen konstituirt, eine kirchliche Ehe begründet ist, sollte darum nun auch wirklich, wie es hier wörtlich heißt, die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe begründet sein? Ich glaube gewiß nicht, daß der Bericht dies will, ich glaube aber, daß es angemessen sei, darauf aufmerksam zu machen, weil der Wortlaut genau das sagt, was ich darin finde. Dann aber auch weiter; was begründet denn nun die Trauung durch den Geistlichen nach dem Wortlaut der Kommissionsvorschläge? Diese Trauung begründet keine Ehe, das durfte sie nicht, weil die Kommission dann auch hätte sagen müssen, sie begründe die bürgerliche Ehe. Dann wäre eben der Gegensatz zwischen bürgerlicher und religiöser Ehe eingetreten, den man ja um jeden Preis vermeiden will. Diese Trauung begründet also keine Ehe, sondern die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe, also eine bloße Fiction. Also eine Ehe wird hier gar nicht geschaffen und regulirt im ganzen Gesetze, und dennoch, meine Herren, werden Sie in dem weiteren Verlauf desselben die Bestimmungen finden, daß bei der Scheidung die Ehe selber geschieden und nicht etwa blos die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe aufgehoben wird. Es scheint mir, daß die Konsequenz der Wünsche der Kommission zur Inkonsequenz der Fassung dieser Gesetzesbestimmungen geführt hat und mit Nothwendigkeit führen mußte. Ich glaube also, daß nach dieser Seite hin die Regierungs-Vorlage eventualiter entschieden vorzuziehen wäre.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Zwar auf meine eigene Verantwortung hin, meine Herren, aber ungern und gewissermaßen in einem zweifachen Nothstande, habe ich nach gewissenhaftester Prüfung des Dafür und des Dawider mich entschließen können, für die Einführung der fakultativen Civilehe nach den Kommissions-Vorschlägen zu stimmen. Aber eben auch nur für die rein fakultative Civilehe kann ich mich entscheiden, und ich erlaube mir, Sie, meine Herren, auf das Dringendste zu bitten, die beiden gestellten Amendements, welche beide auf die Noth-Civilehe hinausgehen, ablehnen zu wollen und den Kommissions-Vorschlag anzunehmen.

Meine Herren! Ich bin nicht der Ansicht, welche hier mehrfach ihre Vertretung gefunden hat, daß die Civilehe lediglich und ausschließlich das Werk einer Minderheit, einer Fraction im Lande oder einer Anzahl trauungverweigernder Geistlichen sei. Ich betrachte die Civilehe vielmehr aus einem etwas weiteren Gesichtskreise und bin der Meinung, daß sie auch auf dem Entwickelungsgange unserer sozialen und politischen Verhältnisse als eine natürliche, vielleicht nothwendige, Konsequenz auftritt.

(Sehr richtig!)

Daß dabei der viel besprochene Konflikt zwischen Staat und Kirche fördernd mitgewirkt hat, ist nicht zu verkennen, aber alleinerzeugend ist er sicher nicht gewesen. Es ist indeß nicht zu leugnen, daß der letzte unmittelbare Anstoß zur Ausführung des lange gehegten und auch in unsere Verfassung übergegangenen Gedankens, der wirklichen Einführung der Civilehe, durch den vielbewußten Konflikt gegeben worden ist. Gerade deshalb aber, meine Herren, glaube ich, haben wir den doppelten Beruf, die doppelte Verpflichtung bei Emanation eines Gesetzes, welches diesen Konflikt lösen soll, nicht mit sichtigen Augen sofort wieder neue Konflikte zu etabliren.

(Sehr wahr! rechts.)

Das geschieht aber ganz entschieden, meine Herren, wenn Sie eins der gestellten Amendements und damit die Noth-Civilehe annehmen.

Der Grundgedanke beider Amendements ist nichts weiter, als die Abschreckungs-Theorie. Eine Civilehe aber, bei der Jeder, der davon Gebrauch macht, sofort mit einem gewissen Bann belegt, gewissermaßen gekennzeichnet wird, ist in der That nichts Anderes, als eine Art Corrections-Anstalt. Und, meine Herren, ich muß von meinem Standpunkte aus behaupten, daß der allerdings unerträgliche Zustand des bisher bestandenen Konflikts und ein Fortbestehen desselben doch bei weitem nicht so unerträglich wäre, wie der Zustand unbedenklich werden würde, welcher eintreten muß, wenn wir eine Noth-Civilehe einführen. Meine Herren! Wenn Sie die Civilehe bis dahin erniedrigen, so schaffen Sie unabweislich und ganz unzweifelhaft sofort der Kirche eine neue Handhabe zu neuen Konflikten. Auch darf meiner Meinung

nach der Standpunkt, welchen die Amendements einnehmen, vom Gesetzgeber nicht getheilt werden. Der Gesetzgeber kann und darf meiner Ansicht nach nicht sagen:

§. 1. Die Civilehe ist gestattet.

§. 2. Jeder, der die Civilehe eingeht, soll gezeichnet werden.

(Ruf: Sehr richtig! Heiterkeit.)

Darauf kommt es in der That hinaus, meine Herren, gerade diejenigen, welche die Civilehe nur als Etwas ansehen, was allein hervorgerufen sei durch den bisher bestandenen Konflikt, welche die Civilehe nur als Mittel wollen und betrachten zur Beseitigung dieses Konflikts, gerade sie können meiner Ansicht nach die Civilehe nur fakultativ wollen, oder obligatorisch. Die Noth-Civilehe würde den bestehenden Konflikt nicht lösen, sondern vervielfältigen, und es würden mit ihr — wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf — die Pferde geradezu hinter den Wagen gespannt werden. Ich bitte Sie, meine Herren, beide Amendements zu verwerfen und für die rein fakultative Civilehe nach dem Kommissions-Vorschlage zu stimmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blankenburg** (vom Platz): Meine Herren! Der Abgeordnete für Königsberg irrt sich, wenn er glaubt, daß mein Amendement nur die Absicht hat, eine einfache Fassungsänderung der §§. 1 und 2 vorzuschlagen und daß es insofern nichts als ein vornehmer, herablassender Gestus sei, mit dem ich das Gesetz eingeführt haben wolle. Ich habe mein Amendement gestellt aus sachlichen Ursachen und muß zunächst das Bedauern aussprechen, daß ich nicht in der Lage gewesen bin, es bereits in der Kommission zu stellen, da ich erst durch die neulich hier stattgefundene Debatte über die Mennoniten aufgeklärt worden bin, daß das Gesetz in der Art, wie es jetzt von der Kommission vorgeschlagen wird, eine Tragweite hat, die wahrscheinlich die Regierung und die Kommission selbst nicht haben hineinlegen wollen. Der §. 1 der Kommissions-Vorschläge reproduzirt bestehendes Recht wie es im §. 136 Th. II Tit. 1. des Allg. Landrechts enthalten, dieser Paragraph lautet

„Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen."

Die Kommission macht aber den Zusatz, daß dies auch der Fall sein solle bei Kirchengesellschaften und Gemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind. Es wird hierdurch der schlagende Beweis geführt, wie gefährlich es ist, in der Gesetzgebung alle bestehende Normen als neues Recht zu wiederholen. Es ist auch diese Meinung, so viel ich mich entsinne, in der Kommission vertreten worden, ein dahin gehendes Amendement wurde aber abgeworfen. Erwägen Sie nun, meine Herren, wie die Sache faktisch steht mit den Mennoniten. Diese haben nach dem Edikt vom 30. Juli 1789 nach §. 3 desselben und nach §. 6, welcher bestätigt wird durch den §. 498 Thl. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, folgenden Rechtsstand in Bezug auf die Ehe:

Die mennonitischen Aeltesten, oder wie sie heißen —

(ich rede von den Ost- und Westpreußischen Mennoniten)

haben das Recht, nach den bestehenden Gesetzen die Ehen selbst zu schließen in ihren Gemeinden; ihre Aeltesten haben aber nicht publica fides zur Führung von Kirchenbüchern.

Nach dem verlesenen Paragraphen liegt die Sache nun so, daß die mennonitischen Ehen von ihren eigenen Aeltesten eingesegnet werden, daß dieselben aber dennoch eingetragen werden müssen in die Kirchenbücher von den evangelischen und wahrscheinlich auch von den katholischen Geistlichen derjenigen Gemeinden, in denen sie wohnen. Diesen Geistlichen haben sie dafür Stolgebühren zu zahlen; und wird der §. 1 der Kommissions-Vorschläge, wie ihn ihre Kommission gefaßt hat, Gesetz, so wird sich herausstellen, daß dieses wohl gewahrte Recht der Mennoniten gekränkt wird; sie werden in die Civilehe gedrängt.

Ich glaube nicht, daß es in der Absicht des Hauses liegt, diesen wirklich harmlosen Gemeinschaften so wohl begründete Rechte zu nehmen, eigentlich, wenn ich mich so ausdrücken darf, so zu sagen, aus einem Versehen. Ich hoffe, daß die Staats-Regierung mich hierüber aufklären wird, oder daß sie aus diesem Grunde entweder durch mein Amendement, durch welches dies allerdings vermieden wird, oder durch irgend eine andere Maßregel in der Gesetzgebung das verhindert, was sie offenbar nicht beabsichtigt hat. Ich muß bezweifeln, daß die Sache sich dadurch erledigen würde, daß man ihnen publica fides für die Kirchenbücher gebe. Ich bin nicht zweifelhaft, daß zugleich noch bei anderen kirchlichen Gemeinschaften ähnliche Bedenken eintreten könnten und müßte Sie schon um deshalb bitten, die §§. 1 und 2 in der von mir vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß mein Vorschlag von meinem Standpunkt aus nur ein eventueller ist. Ich schlage ihn natürlich nur für den Fall vor, daß das Gesetz überhaupt angenommen wird, und werde natürlich gegen die §§. 1 und 2 stimmen.

Es liegt mir bei dieser Gelegenheit nur noch ob, da es strenge zur Sache gehört, Einiges auf das zu erwidern, was mir bei der General-Diskussion von mehreren Seiten entgegengesetzt ist. Der Herr Abgeordnete Mathis, der Herr Justiz-Minister und der Herr Abgeordnete Auerswald haben mir geradezu zum Vorwurf gemacht, daß ich doch ganz vergessen hätte, in die Reihe meiner Betrachtungen die Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1857 aufzunehmen, die wir abgedruckt in unserem Kommissions-Bericht finden. Der Herr Abgeordnete Mathis nimmt mit Recht an, daß dieselbe mir zugänglich und bekannt sei. Zunächst habe ich eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Mathis abzuwehren, die ungefähr dahin ging, daß ich bei der allgemeinen Diskussion von einer „neuen Phase" gesprochen hätte; einer solchen Andeutung hätte ich mich besser enthalten. Es war nämlich sein Gedankengang der, daß es keine neue Phase sei, die Civilehe vorzuschlagen, weil durch die Kabinets-Ordre von 1857 die Civilehe bereits geboten sei. Zunächst muß ich nun über diesen Vorwurf meine Verwunderung ausdrücken, denn bis jetzt haben die Herren von der Seite, auf der der Herr Abgeordnete Mathis sitzt, sich gerühmt, daß sie in eine neue Phase getreten seien. Wir haben öfter die eklatante Aeußerung gehört, als wäre jetzt erst, seitdem diese Minister auf jenen Bänken sitzen, Recht und Gerechtigkeit zurückgekehrt.

(Unruhe.)

Ich habe auf diese Aeußerung, zur Zeit als sie gefallen ist, nichts erwidert und werde auch fortan nichts darauf erwidern. Ich denke, daß alles Uebertriebene sich selbst richtet.

(Links: Sehr wahr!)

Wie aber der Abgeordnete Mathis mir daraus einen Vorwurf machen will, daß ich es als eine „neue Phase" bezeichnet habe, in die die Ehegesetzgebung getreten ist, das begreife ich in der That nicht.

Sodann habe ich mich noch, bevor ich auf die Kabinets-Ordre selbst eingehe, mit einer anderen Aeußerung abzufinden, die auch in seiner Rede vorkommt, viel stärker aber noch in der des Abgeordneten von Auerswald hervorgehoben worden ist. Es ist nämlich der Gedanke, ich solle doch erwägen, was ich damit eigentlich thäte, wenn ich mich so prinzipiell und energisch gegen die Civilehe ausspräche, ich spräche damit gegen eine Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs. Meine Herren! Bisher haben wir von Ihnen gelernt, daß es unparlamentarisch ist, bei unseren Berathungen irgend wie die Krone oder gar ihren Allerhöchsten oder Höchsten Träger in die Debatte zu ziehen, und ich werde mich auch wohl hüten, auf diesen Gedanken einzugehen.

(Unruhe.)

Ich muß Ihnen sagen, ich kann die Kabinets-Ordre, wenn ich mich darüber aussprechen soll und aussprechen muß, nur als eine Maßregel der abgetretenen Regierung betrachten und beleuchten, als eine Maßregel der abgetretenen Regierung, unter der sie erlassen ist.

Nun, von dem Standpunkt aus ist sie für mich keine große Autorität, und ich habe ihr nicht weiter Rechnung zu tragen an diesem Orte, als wäre sie im gegenwärtigen Augenblick ergangen. Ich bin unter der vorigen Regierung niemals ministeriell gewesen, das Wort „ministeriell" steht in meinem politischen Katechismus nicht und hat niemals darin gestanden. Es ist bei dieser Debatte mehrfach hervorgetreten, daß das Haus über die Civilehe, welche uns beschäftigt, sehr verschiedene Ansichten hat, daß verschiedene Gegner von sehr verschiedenen Gründen ausgehen. Ich kenne Gegner, die unter allen Bedingungen die obligatorische Civilehe wollen, und solche, die nur die Noth-Civilehe, Andere, die überhaupt gar keine Civilehe wollen, und endlich solche, die unter keiner Bedingung den zweiten Theil der Vorlage wollen. Der Abgeordnete Mathis hat seine Rede auch deshalb mit dem bezeichnenden Wort „Selbstverleugnung" geschlossen. Als wir vor zwei Jahren die Debatte über die Ehegesetze hatten und viel die Rede davon war, daß wir, die wir damals dort (rechts) saßen, wohl eigentlich gern ein anderes Gesetz gehabt hätten, da wurde uns von dem jetzigen Herrn Referenten in seiner Rede zugerufen:

„Meine Herren! Sagen Sie ein deutliches lautes „Ja" oder ein deutliches „Nein", aber sagen Sie nicht ein schwächliches „Ich möchte wohl gern".

Ich gebe Ihnen dies Wort jetzt zurück und rathe Ihnen, die Selbstverleugnung doch nicht zu weit zu treiben. Insofern ist der Platzwechsel zwischen dem Abgeordneten Mathis und mir, mir sehr angenehm.

Wenn man die Kabinets-Ordre vom Jahre 1857 nun aber selbst betrachtet, so kommt man zu einem ganz anderen Resultat, als das, wonach anscheinend die Herren von jener Seite, sowie auch der Herr Justiz-Minister darauf verwiesen haben, zu einem ganz anderen Resultat, als diese Herren daraus gezogen haben. Ich halte diese Sache für äußerst wichtig und hoffe, dem Abgeordneten Mathis zu beweisen, daß er sich allerdings, wenn er sich zur jetzigen Gesetzvorlage und was derselben vorangegangen ist, bekennt, in einer neuen Phase befindet.

Die Kabinets-Ordre vom Jahre 1857 hat zwei Theile, meine Herren. In dem ersten Theile ist das enthalten, was Se. Majestät der König ausspricht in Bezug darauf, wie er wünscht, daß die Angelegenheit in Zukunft geordnet werden soll. Der zweite Theil — ich werde darauf gleich zurückkommen — ist von dem ersten vollständig getrennt. Dem zweiten Theil wird vorausgeschickt:

„Das sind meine Ansichten, ich will aber, daß nicht bis zum Erlaß eines die bürgerliche Ehe regulirenden Gesetzes gewartet werde, ohne daß etwas zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes geschehe, und verordne nur definitiv darüber."

Ich muß zunächst bemerken, daß in der Kommission von Seiten der Staats-Regierung die Aeußerung gefallen war:

„Also schon diese Kabinets-Ordre verlange die Einführung der Civilehe, und es sei nur der zweite Theil derselben ausgeführt, nicht aber der erste, es müßte daher verlangt werden, daß entweder der zweite Theil rückgängig gemacht oder der erste ausgeführt würde."

Dies entspricht dem Sinne der Kabinets-Ordre, den ich vorgetragen habe, durchaus nicht. Der letzte Theil ist Gesetz geworden, und kann nur auf dem Wege, auf dem er ergangen ist, wieder rückgängig gemacht werden; ist aber nicht vom ersten Theil abhängig.

Aber, meine Herren, er ist auch auf dem Wege, nach meiner Auffassung wenigstens, theilweise rückgängig gemacht worden, und ich bitte den Herrn Abgeordneten Mathis, mich zu kontroliren, ob ich irre, daß er sich nach dem, was ich jetzt vorbringen werde, wieder in einer neuen Phase befindet.

Es heißt unter Nr. 1 der Kabinets-Ordre zweiten Theils: die Geistlichen sollen angewiesen werden, von allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer anderen Ehe verlangen, dem Konsistorium Anzeige zu machen.

Ich muß hier einen Augenblick abschweifen von dem Abgeordneten Mathis, und mich an den Herrn Justiz-Minister wenden, weil ich sonst aus dem Zusammenhange kommen würde. Der Herr Justiz-Minister hat uns in seiner ausführlichen und klaren Auseinandersetzung bei der General-Debatte vorgetragen, daß nicht allein die tausend Fälle der Trauungs-Weigerungen, die uns von Seiten des Herrn Kultus-Ministers kundgegeben sind, den Konflikt bildeten, sondern daß die zweitausend Gegenstand des Konfliktes bildeten, die überhaupt im letzten Jahre zur Cognition gekommen sind. Erwägen Sie, meine Herren, diese Kabinetsordre befiehlt den Geistlichen, alle Fälle, in denen geschiedene Ehegatten zur Wiederverheirathung schreiten wollen, dem Konsistorium anzuzeigen. Das ist geschehen, und das Produkt dieser Anordnung sind jene zweitausend Fälle. Wie will man nun daraus deduziren, daß das diejenigen Fälle wären, die den Konflikt kennzeichneten? Es sind dies alle Fälle, in denen Geschiedene sich überhaupt haben wieder verheirathen wollen; es kann aber doch nur dann von einem Konflikt die Rede sein, wenn die Wiederverheirathung wirklich nicht stattgefunden hat, und ich begreife deshalb in der That nicht, wie der Herr Justiz-Minister von 2000 Fällen des Konfliktes hat sprechen können; da 1000 zur Ehe gekommen sind. Unter Nr. 2 der Kabinets-Ordre wird dann angeordnet, daß die Konsistorien, vorbehaltlich des Rekurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den evangelischen Ober-Kirchenrath, über die Zulässigkeit der Trauung nach den Grundsätzen des christlichen Eherechtes, wie solches im Worte Gottes gegründet ist, entscheiden sollen.

Meine Herren! Ist es hierbei belassen? Nimmermehr. Zur allgemeinen Debatte habe ich Ihnen bereits ausgeführt, daß dieser Theil der Kabinets-Ordre aufgehoben ist. Es entscheiden die Konsistorien nicht mehr, sondern diese Instanz ist vollständig weggefallen. Es entscheidet jetzt nur noch der Ober-Kirchenrath als Ausnahme-Gericht, aber er entscheidet auch nicht mehr nach den von ihm selbst bekannten Grundsätzen, von denen ich Ihnen einen Theil vorgetragen habe — Sie können sich dieselben vollständig zugänglich machen — er entscheidet nicht mehr nach den Grundsätzen des Eherechtes, wie sie im Worte Gottes gegründet sind, sondern nach einem „Prinzip", nach dem auch andere Ehescheidungsgründe als die schriftmäßigen zulässig seien, nach einem Prinzip, dessen Biegsamkeit und Schmiegsamkeit ich Ihnen ausgeführt habe. Ich frage den Herrn Mathis, ob das, was vorgegangen ist, in Uebereinstimmung ist mit dem Sinne und dem Geiste dieser Kabinets-Ordre, und ob wir uns bei dieser Angelegenheit nicht recht eigentlich in einer ganz „neuen Phase" befinden?

Ich komme nun zum ersten Theil der Kabinets-Ordre. Es ist mir die Kabinets-Ordre ja hauptsächlich dieses Theiles wegen vorgehalten worden. Es ist darnach klar, daß man schon unter der vorigen Regierung der Meinung gewesen ist, dieser Konflikt wäre nicht anders zu reguliren, als durch eine Civilehe. Meine Herren! Ich finde in diesem ersten Theile aber nur den einen Gedanken, daß die bürgerliche Eheschließung innerhalb der Landeskirche den **geschiedenen** Personen möglich zu machen sei. Es ist also hierin eine enge Begrenzung auf das Gebiet des strengsten Bedürfnisses geboten; wenn man ein solches, wie es auch vom Standpunkte des von Weiherschen Amendements, geschieht, überhaupt anerkennen will, nämlich für die nach der Scheidung wirklich nicht zur Ehe innerhalb der Kirche kommen könnenden Personen! Reißen Sie diesen ersten Satz der Kabinets-Ordre auseinander und lesen Sie nur den ersten Theil desselben, wie neulich der Abgeordnete Mathis es that, dann allerdings kann man daraus deduziren, daß auch schon damals die fakultative oder auch wohl die obligatorische Civilehe gemeint sei. Sie sehen wohl, daß ich mich mit dieser Kabinets-Ordre noch nicht in die Flucht schlagen lasse, und daß ich die daraus geführten Deductionen mehr nur als solche ansehen kann, die für mich und meine Auffassung mehr sprechen, als für die Auffassung des Abgeordneten Mathis.

Sodann ist von anderer Seite uns, die wir gegen das Gesetz prinzipiell sind, der Vorwurf gemacht worden, es sei doch ganz klar, die Doctrinaire säßen diesmal auf dieser Seite, und diejenigen Leute, welche den wahren Bedürfnissen praktisch genügen wollten, säßen auf jener Seite. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, wie man dies behaupten und irgendwie nur

anscheinend begründen will! Wenn man ein Gesetz geben will, so wird das Erste und Allererste sein, daß man die Bedürfnißfrage enge begrenzt. Sie haben bei allen Deductionen, die wir gehört, eingeräumt, daß das Eigentliche, worum es sich handelt, die Trauungs-Verweigerungsfälle sind. Will man dem abhelfen, dann steht man auf dem Boden des praktischen Bedürfnisses, abgesehen davon, ob das Mittel, welches man einschlägt, ein gerechtfertigtes und zu billigendes ist. Wenn man aber bei dieser Gelegenheit ganz allgemein, wie es nach den Kommissions-Vorschlägen geschieht, statt dessen, ohne auf das spezielle Bedürfniß Rücksicht zu nehmen, sich hinstellt und eine Gesetz-Vorlage macht für 13 Millionen Preußen und sagt diesen 13 Millionen Preußen: nach der Gesetz-Vorlage soll die kirchliche Trauung zwar die Regel bleiben, aber es könne auch nach freier Willkür anders gemacht werden, dann huldigt man damit einer reinen Theorie. Daß man der Theorie nur huldigt, wird um so klarer, weil durch die Verhandlung und den Kommissions-Bericht die Meinung klar durchgeht, daß die fakultative Civilehe, die uns jetzt geboten wird, nur der Vorläufer der eigentlichen obligatoria sei. Damit, meine Herren, treffen Sie des Pudels Kern.

Die Civilehe überhaupt ist nichts weiter, und das habe ich auch schon angedeutet, als ein Theil derjenigen **Theorieen,** die absolut zu dem Systeme gehören, welches die Trennung der Kirche vom Staate proklamirt. Aus beredterem Munde wie dem meinigen ist diese Idee ein Professorengedanke genannt worden; nehmen Sie es uns daher nicht übel, wenn wir auf dem praktischen Standpunkte stehen bleiben und im Sinne des Volkes, dessen christliches Bewußtseine gegen jede Civilehe ist, daß wir aus diesem Bewußtsein heraus gegen **jede** Civilehe stimmen, und daß wir nicht Lust haben, um einem vermeintlichen engbegrenzten Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen, so zu sagen, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Ich habe mir nun noch eine Aufgabe gestellt, die mir erstaunlich schwer wird; ich halte es aber für eine heilige Pflicht, sie nicht zu versäumen und mich nicht hinter meine Gardine zurückzuziehen, wenn es sich um einen Vorwurf handelt, von dem ich nicht weiß, hat er mich oder nur meine Freunde außer dem Hause treffen sollen.

Meine Herren! Auf die Auslassungen des Herrn Abgeordneten für Bunzlau gegen mich erwidre ich aus naheliegenden Gründen nichts. Es ist aber auch von anderer Seite mir und meinen Freunden der Vorwurf gemacht worden, daß die Civilehe eingeführt werde, das wäre uns ganz recht, daran wären wir allein schuld. Denn wir wären gerade diejenigen, welche die Gewissen der Geistlichen aufgerüttelt hätten, die Gewissen der Geistlichen und der Laien, wir wären es, die es verschuldet, daß man jetzt so strenge Ansichten von Gottes Wort hätte. Das, meine Herren, ist offenbar nicht richtig, wenigstens beweisen die Verhandlungen das Gegentheil. Indeß, es verletzt mich weiter nicht, ja, ich würde es mir und meinen Freunden zur Ehre schätzen, wenn es wirklich wahr wäre; das wäre wirklich zu viel Ehre! Vom Abgeordneten Mathis und, wenn ich mich recht entsinne, auch von anderer Seite ist hervorgehoben, daß die Sache denn doch weitere Dimensionen hat, als daß sie blos angeregt wäre von einer bestimmten Richtung in der Kirche.

Wenn nun aber bei dieser Gelegenheit von dem Ministertische, aus dem Munde des Herrn Kultusministers, ein Wort gefallen ist, freilich dunkel umhüllt, das in seinem letzten Theile, soweit es mich betrifft, nach dem stenographischen Bericht wenigstens, vollständig unverständlich ist, ein Wort, das mich auf das Tiefste verletzt hat, so habe ich auch die Pflicht und das Recht, dies offen und ehrlich hier zu sagen, denn dazu bin ich hier, und nicht dazu, um stillzuschweigen, wenn man andererseits in seinen Angriffen gegen mich oder meine Freunde weit über das Ziel hinausschießt. Der Herr Kultus-Minister hat gesagt: „er meine nicht, — nachdem er im Eingange bemerkt, es sei ein sehr edler Theil des Volkes gegen die Vorlage, — er meine also nicht diesen edlen Theil des Volkes, sondern „einen antirevolutionairen, echt revolutionairen Fanatismus, der die Geistlichkeit und das Volk in unserem Lande zur Auflehnung gegen die geordneten Autoritäten des Staates und der Kirche aufrufe."

(Ruf rechts: Sehr richtig! Der Präsident bittet um Ruhe.)

Meine Herren! Ich frage zunächst, ob wirklich der Herr Kultus-Minister sich bewußt gewesen ist, was er in diesem Satze ausgesprochen hat, der mindestens sehr mißverständlich ist, und ich frage ihn sodann, ob er mit dem Ausdruck „Fanatismus" nur etwas ganz Allgemeines, etwa „Geister" oder „Gespenster" gemeint hat, oder ob er Personen mit Fleisch und Bein, Parteigenossen, **meine** Parteigenossen gemeint hat,

(Ruf rechts: Ja, ja!)

von denen ich es mir zur Ehre rechne, daß ich ihr Genosse bin? Ob er gemeint hat eine Partei, der er selbst, der zeitige Herr Kultus-Minister, bis noch vor wenigen Jahren als enger Freund angehörte, ich frage ihn, meine Herren, ob er das hat sagen wollen, und ich setze hinzu, daß ich nicht glauben kann, daß er die Tragweite seiner Aeußerung erwogen hat.

Meine Herren! Ein solcher Vorwurf, aus solchem Munde, an diesem Tische, geschmückt mit Ihrem lebhaften Bravo, erscheint mir aufs äußerste bedenklich.

Sind hier wirklich Menschen mit Fleisch und Bein gemeint, gut, dann werde ich Ihnen die Antwort geben — dann halte ich dafür, daß der Herr Kultus-Minister nicht das gethan hat, was, wie ich glaube, ein Minister in einem solchen Falle zu thun schuldig ist.

(Bravo links und Zischen rechts.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich bitte um Ruhe. Herr von Blanckenburg ist für seine Aeußerungen selbst verantwortlich, und so lange er sich innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Grenzen hält, wie er dies bis jetzt gethan hat, bitte ich Sie, ihn nicht zu unterbrechen, sondern ihn ungestört sprechen zu lassen.

(Bravo!)

Abgeordn. **von Blanckenburg:** Meine Herren! Es ist also in diesem Satze gesagt, — immer in der Voraussetzung, daß nicht Geister oder Gespenster, sondern Menschen gemeint sind — daß es Menschen gäbe, die zur Auflehnung gegen die Autorität des **Staats** aufriefen! Meine Herren! Wenn einem Minister dergleichen Menschen bekannt sind, dann wird nicht an diesem Tisch

(nach dem Ministertisch deutend)

eine Bemerkung gemacht, sondern es wird der „Staatsanwalt" in Bewegung gesetzt!

(Lebhaftes Bravo! links.)

Dahin gehört die Sache, und es sind hier nicht Aeußerungen zu machen, die eine Tragweite haben, welche gewiß weder nach dem Sinne des Ministers, noch nach Ihrem Sinne sind. Ich glaube nicht, daß dergleichen Aeußerungen dazu beitragen können, die Parteien zu versöhnen, und doch wird so oft gerade jetzt von Letzterem gesprochen. Ich erinnere daran, daß ich meinerseits während der ganzen Session mich bemüht habe, Alles zu vermeiden, was die „Autorität" des Staats-Ministeriums auch nur im geringsten hätte kränken oder herabsetzen können. Ich habe in einer Zurückhaltung, deren ich mir sehr wohl bewußt gewesen bin, viel weniger Opposition gemacht, als dies von der „ministeriellen" Seite geschehen ist.

(Heiterkeit und Bravo!)

Ich könnte Ihnen aus meinen Akten zeigen, die ich von meinem „erhabenen" Standpunkt aus sehr genau führe, daß ich oft, vielleicht 13, 14 oder 15 Mal, bei Anträgen auf Berücksichtigung das Ministerium unterstützt habe, während es von seinen eigenen Freunden im Stich gelassen wurde.

(Heiterkeit.)

Ich hoffe, daß der Herr Kultus-Minister später Gelegenheit nehmen wird, den Punkt, den ich hier berührt habe, aufzuklären. Ich will nun aber noch hinzusetzen, wie ich seine Aeußerungen jedenfalls verstanden habe, die ich nicht weniger bekämpfen muß. Es ist von dem Herrn Minister gesagt worden, daß man mit dem Satze: „man solle sich auf

Gottes Wort stützen", daß man „Gottes Worte mehr gehorchen müsse, als den Menschen", unter gewissen Umständen eine Auflehnung gegen die geordneten Autoritäten der Kirche predige.

Meine Herren! Ist dieser Satz so allgemein gesagt, so enthält er eine Wahrheit, die, glaube ich, von keinem Menschen in diesem Hause bestritten werden kann. Wodurch ist alle neue Wahrheit, alle neue Lehre, alle neue Autorität in die Welt gekommen? Dadurch, daß man die alte Autorität bei Seite geschoben hat. Glauben Sie wirklich, meine Herren, daß das Synedrium der Juden, als diese nach Urtheil und Recht den Herrn zum Kreuzestode verurtheilten, dies in einem anderen Sinne thaten, als weil sie meinten, er habe sich gegen die Kirche aufgelehnt? Haben die Juden etwas Anderes gethan, als wozu sie ein formelles Recht zu haben vermeinten? Die Juden haben den Fluch auf sich herabgezogen, weil sie an ihrem starren todten Rechte hielten und an die Offenbarung der Gottheit Christi nicht glauben wollten. Nur ihr Unglauben ist bestraft worden; nur der Unglaube wird sein Gericht nicht verfehlen. Und wie ist es den Aposteln gegangen? Meine Herren! Die Lehren, die uns der Kultus-Minister damit vorgetragen, die sind uns ja nicht so fern, sie sind in unserem Staate nicht neu. Hat der Herr Kultus-Minister mit dieser Bemerkung nichts weiter sagen wollen, als dies, so hat er keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt gemacht, bis zu dem Ministerium Altenstein hin, bekannt genug wegen der Kölner Wirren und den militairischen Einschreitungen in Schlesien.

Es ist bekannt genug, daß man diejenigen, die damals aus Gewissens-Bedenken am Worte Gottes festhalten wollten, als „Aufrührer" kennzeichnete. Man sagte, „ihr lehnt euch auf gegen die Obrigkeit, mit euren Gewissens-Bedenken ist es nichts." Der Erfolg hat gezeigt, daß dergleichen Praktiken nicht zur glücklichen Lösung führen, und ich möchte sehr wünschen, daß unsere modernen Geheimräthe im Kultus-Ministerium sich ihre Muster nicht gerade nach den Geheimräthen der Römischen Imperatoren nehmen möchten.

Die Geheimräthe der Römischen Imperatoren haben in ähnlicher Weise die Christen nur als Aufrührer und Auflehner gegen den Staat und als Widersacher gegen die heidnische Kirche gekennzeichnet. Meine Herren! Ich möchte fragen, wo bleibt für uns denn der Satz: „Du sollst Gott mehr gehorchen, als den Menschen?" Er wird umgekehrt: „Gehorche den Menschen mehr als Gott."

Meine Herren! Wo bleibt Luther auf dem Reichstage zu Worms mit seinem: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders"? Mit einem solchen Satz ist Alles umgestoßen; von solchem Standpunkt aus ist die Reformation nicht zu rechtfertigen, die mit dem „clara et sufficiens scriptura" eine 1500jährige Autorität umstieß!

Ich habe noch zum Schluß ein ganz kurzes Wort zu sagen, da ich von dem Abgeordneten Simson und, wenn ich nicht irre, vorgestern auch von dem Abgeordneten von Rönne dazu provozirt worden bin, und zwar in Bezug auf die Petitionen, die ich damals bei meiner Rede zur General-Debatte auf den Tisch des Hauses niederlegte, und zu denen heute neue eingegangen sind. Ich habe zunächst dem Abgeordneten für Königsberg zu sagen, daß es mich nicht verletzt, wenn er sagte: „was wir von den Petitionen zu halten haben, das sehen wir daraus, daß sie nur dem Abgeordneten für Naugard übergeben sind."

Man hätte danach zu ermessen, ein wie kleiner Theil des Landes es sein müsse, der sich gegen die Civilehe ausgesprochen habe. Nun, meine Herren, damit hat mir denn doch der Abgeordnete für Königsberg zu viel Ehre erwiesen. Es ist allerdings nur zufällig, daß die Petitionen in meine Hände gekommen sind, weil sie zur Kommissions-Berathung zu spät kamen. Aber, meine Herren, wenn die Petitionen auch an mich gerichtet sind, sie sind in sofern gewiß nicht an mich allein gerichtet, als sie nicht von mir allein, sondern von dem ganzen Hause zu berücksichtigen sind; und meine Herren, ich erinnere an die Zeiten, wo von ihnen proklamirt wurde, die Stimme des Landes, die Popularität und Nichtpopularität, ist wohl zu beachten. Die Petitionen sind wiederum ein Beweis für meine Meinung, meine Herren, wie ich vor einiger Zeit schon aussprach, nämlich, daß man recht klare Augen haben müsse, um in dem Herzen des Volkes lesen zu können. Ich will Ihnen hier nur einen Satz von sechs Zeilen aus der Petition vorlesen, darin ist der Kern der ganzen Petition enthalten:

> „Wenn nun ein Gesetz im Namen des Königs bestimmt, daß eine bürgerliche Trauung vor Gericht eben so viel Recht und Bedeutung habe, als die bisher für Glieder der anerkannten christlichen Kirche allein statthafte kirchliche Trauung, so würde dies nicht blos das christliche Gefühl auf das Tiefste verletzen, sondern auch die Gemüther in dem Vertrauen zu ihrer Obrigkeit, die als eine christliche zu ehren, sie ein tiefbegründetes Bedürfniß haben, in schmerzlicher Weise irre machen."

Nun, meine Herren, lesen Sie in dem Herzen des Volkes und machen Sie sich ihre Augen nicht dadurch unklar und übersichtig, daß Sie immer nur auf den einen Artikel 19 der Verfassung hinstarren, und dadurch die Fähigkeit verlieren „im Herzen des Volkes zu lesen." Lehnen Sie die ganze Gesetzes-Vorlage ab, und zunächst die §§. 1 und 2.

(Bravo! links.)

**Präsident:** Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg**: Meine Herren! Der geehrte Abgeordnete hat eine Frage an mich gerichtet, die zunächst die vorliegende Sache nicht betrifft, die ich aber doch dem hohen Hause gegenüber mich verpflichtet glaube, zu beantworten. Was ich neulich sprach, bezog sich nicht auf seine Person, wie er deutlich erkannt haben wird aus den unmittelbar folgenden Worten, wo ich ihn in eine ganz andere Kategorie stellte. Sie bezog sich überhaupt nicht nach meiner Absicht auf Personen, sondern auf eine Thatsache, die nicht persönlich, sondern sachlich sich den Eingang, wenigstens zur einen Hälfte, in diese Räume verschafft hatte, die andererseits hervorgetreten ist in einer kirchlichen Zeitschrift, die näher zu bezeichnen ich für unnöthig halte. Diese Thatsache habe ich charakterisirt als Aufruf zur Auflehnung gegen die geordneten Autoritäten in Kirche und Staat. Denn die Auflehnung nimmt zunächst ihren Ursprung in Gesinnungen und Gedanken, und diese finden ihren Ausdruck im Wort, und dazu ist ausdrücklich provozirt worden. Aber Gedanken und Worte werden leicht zur That, zum großen Nachtheil derjenigen, von denen sie ausgehen, dagegen glaube ich warnen, dieses Gebahren züchtigen zu müssen.

(Großer Beifall rechts; Zischen links.)

Weil es das kirchliche Gebiet betraf, was mir nicht untergeben ist, so hatte schon damals die ihm vorgesetzte Behörde das Geeignete ergehen lassen. Ich hoffe, daß es noch heute zur allgemeinen Kunde kommen wird.

Ich hatte keine anderen Waffen als das Wort an dieser Stelle, und daß dies Wort getroffen hat, dafür giebt mir der geehrte Abgeordnete selbst Zeugniß.

(Lebhaftes Bravo rechts; Zischen links.)

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Es sind einige thatsächliche Berichtigungen, welche ich dem Herrn Abgeordneten für Naugard entgegenzusetzen habe, die mich bewegen, das Wort zu ergreifen. Vorab gedenke ich des Punktes, mit welchem er seinen Vortrag begonnen hat, nämlich der Besorgniß, daß der §. 1, sei es der Regierungs-Vorlage, sei es der Kommissions-Vorschläge, in den Rechtszustand der Mennoniten in den östlichen Provinzen eingreifen würde. Nach meiner Ueberzeugung ist dies nicht der Fall. Der §. 1, in der einen wie in der anderen Fassung, reproduzirt nur allgemeines bestehendes Recht, hat also besondere Rechtszuständigkeiten, welche auf Grund besonderer Privilegien, Statuten und Provinzial-Gesetze bestehen mögen, nichts ändern wollen. Es wird das sofort

klar, wenn man den §. 61 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts ins Auge faßt, welcher bestimmt:

„Statuten und Provinzial-Gesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist."

Eine solche Rückwirkung wollen die angezogenen Bestimmungen auf das bestehende Recht nicht üben. Sie üben sie deshalb auch dann nicht, wenn sie nicht blos eine Reproduction des bestehenden Rechtes wären, sondern, wenn sie etwas Neues oder ein neues allgemeines Gesetz enthielten. Damit, glaube ich, würde die geäußerte Besorgniß für erledigt erachtet werden können.

Sodann hat der Herr Abgeordnete die Allerhöchste Ordre vom 8. Juni 1857 als einen Akt des vorigen Staats-Ministeriums, dem ich auch angehört habe, bezeichnet; das ist aber irrig. Es ergiebt sich das sofort, wenn man die Allerhöchste Ordre ins Auge faßt, indem alsdann klar wird, daß sie keine Gegenzeichnung — das charakteristische Merkmal einer eigentlichen Staatshandlung — an sich trägt. Das Verhältniß der Allerhöchsten Ordre ist folgendes: Sie ist auf dem Boden des Kirchen-Regiments erwachsen, sie ist als ein solcher Akt emanirt und den Behörden mitgetheilt; darin, daß sie es ist, liegt unstreitbar die Berechtigung, von diesem Aktenstück Gebrauch zu machen. In dieser Entstehungsweise erhielt die Allerhöchste Ordre die Bedeutung, welche in früheren Debatten an sie geknüpft worden ist. Diese Bedeutung liegt nicht in der Aeußerung, die der Herr Abgeordnete aus den Kommissions-Verhandlungen citirt hat, deren ich mich übrigens nicht entsinne, sondern sie liegt darin, daß sie das Prinzip der sogenannten bürgerlichen Ehe ausgesprochen hat, verbunden mit dem ferneren Erforderniß, daß dieses Institut gewährt werden soll, ohne daß derjenige, der davon Gebrauch macht, aus der Landeskirche austreten müsse. Das ist die Bedeutung, die den Eingangsworten der Allerhöchsten Ordre ganz vorzüglich von mir beigemessen worden ist.

Endlich hat der Herr Abgeordnete noch von den Zahlen gesprochen, die ich in der vorigen Sitzung mitgetheilt habe. Ich bin deshalb auf sie zurückgekommen, weil der Herr Abgeordnete, wenn ich mich recht erinnere, die Zahl der vorgekommenen Weigerungsfälle auf 1000 angegeben hatte, während nach den mir zugegangenen Notizen die Zahl der im Jahre 1858 vorgekommenen Fälle auf 2000 sich belief, von denen hinterher durch die Entscheidung des Ober-Kirchenraths, durch die angenommene sogenannte mildere Praxis sich 1000 ausgeglichen haben, während etwa 1000 unausgeglichen geblieben sind. Ich glaube daher, daß das, was ich in dieser Beziehung in der vorigen Sitzung mitgetheilt habe, durch das, was der geehrte Abgeordnete dagegen angeführt hat, in keiner Weise erschüttert werde.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Salviati hat das Wort.

Abgeordn. **von Salviati** (vom Platz): Meine Herren! Nach einer zwei- ja dreitägigen Debatte über die vorliegende Frage würde ich mir das Wort nicht mehr erbeten haben, wenn ich nicht glaubte in der Lage zu sein, dies aus einem besonderen Grunde thun zu müssen. Es ist mir nämlich eine Petition aus meinem Wahlkreise zugegangen, die ich mir erlauben werde, späterhin dem Herrn Präsidenten zu überreichen, welche gegen die fakultative Civilehe gerichtet ist. Es ergiebt sich daraus freilich, daß nicht blos in die Hand des Herrn Abgeordneten für Naugard solche Petitionen gelegt werden; aber eben deshalb, weil — zu meiner Ueberraschung — eine solche Petition an mich gelangt ist, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, für meine Ueberzeugung, die derjenigen der Petenten entgegengesetzt ist, nunmehr öffentlich einzustehen. Nur um in dieser Beziehung ein einfaches Zeugniß abzulegen, habe ich mir das Wort erbeten. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß, wenn die Herren Petenten später die Reden gelesen haben werden, die an jenen zwei Tagen und heute gesprochen worden sind, sie die Ueberzeugung gewinnen werden, daß es mit der fakultativen Civilehe nicht das auf sich habe, was sie von derselben glauben fürchten zu müssen. Was mich wenigstens betrifft, so habe ich schon vor Eröffnung dieser Debatte eine feste Ansicht für die fakultative Civilehe gehabt; aber ich kann wohl sagen, daß diese Ansicht durch die mehrtägige Debatte eine geklärtere und gefestetere geworden ist, und zwar werde ich stimmen für die fakultative Civilehe, wie sie sich in der Fassung der Kommission herausstellt, um deshalb, weil diese Fassung am meisten und vollkommensten mir alle diejenigen Gründe für sich zu haben scheint, welche die beredtesten Vertheidiger der Civilehe für dieselbe angeführt haben. Diese Fassung ist namentlich meines Erachtens darum die beste, weil sie nach beiden Seiten hin genügt, einmal nach der Seite hin, daß die fakultative Civilehe sich herausstellt als eine wahre, gleichberechtigte, freie Ehe, nicht blos als eine mit mehr oder weniger Makel oder Mangel behaftete, direkt oder indirekt als solche kenntlich gemachte Nothehe, und nach der anderen Seite hin, weil sie die überwiegende und hohe Bedeutung der kirchlichen Trauung in keiner Weise abschwächt. Es ist Niemand unter uns aufgestanden, der, wenn er die Civilehe vertheidigte, nicht die Nothwendigkeit derselben beklagt hätte. Aber ebensowenig hat sich gegen diese Nothwendigkeit irgend Jemand ausreichend verschließen können, und wenn es allerdings nicht möglich ist, daß man sich für die Einführung der Civilehe erwärmen kann — im Gegentheil, es giebt Viele mit mir, die nichts nüchterner und kühler finden, als die Civilehe — so darf doch ein solches Gefühl, welches wir hegen, so berechtigt es ist, in keiner Weise uns hindern, als Gesetzgeber unsere Schuldigkeit zu thun.

Von den Gründen — wenn ich mir das noch nebenbei gestatten darf, gegenüber der obligatorischen Civilehe für die fakultative Civilehe einige besonders zu betonen — von den Gründen, von denen ich wünschte, daß sie vorzüglich scharf ins Auge gefaßt würden, lege ich ein hervorragendes Gewicht namentlich auch noch darauf, daß die obligatorische Civilehe den Vorzug nicht hat, welchen man ihr insofern oft beilegt, daß sie nämlich nicht kenntlich mache, daß ein Nothstand vorliege, und auch diejenigen nicht kenntlich mache, welche sich in diesen Nothständen befinden und sich kirchlich nicht trauen lassen können. Sie thut das in der That ebenfalls; denn wer die obligatorische Civilehe eingegangen ist, wird, bei dem Gott sei Dank noch festgewurzelten religiösen Sinn unseres Volkes, die kirchliche Trauung hinterher fast ausnahmslos nachsuchen. Wer sie nicht nachsucht, ist dann eben dadurch als im Nothstande befindlich zu erkennen. Umgekehrt ist, meiner Meinung nach — und dies ist der zweite Punkt, den ich berühren wollte — nicht zu verkennen, daß die fakultative Civilehe vor der obligatorischen sogar noch einen Vorzug hat, welcher, meines Erinnerns, nicht so bedeutsam hervorgehoben ist, als ich ihn hervorgehoben zu sehen wünschte — den Vorzug nämlich, daß, wenn die fakultative Civilehe einmal gesetzlich eingeführt sein sollte, die große Mehrzahl des Volkes von dem Gesetze praktisch und faktisch gar nicht wird berührt werden. Man wird nach wie vor allgemein die kirchliche Trauung nachsuchen, keine andere kennen und empfinden, nur in den bekannten Nothfällen also mit dem Gesetze über fakultative Civilehe in Beziehung kommen. Wird so die Mehrzahl des Volkes nichts gewahr werden von der Existenz dieses Gesetzes, in Bezug auf welches jetzt eine so große Bewegung im Lande entstanden ist, so wird man auch hoffen dürfen, daß diese Bewegung selbst sich auch von selbst wieder verlieren werde.

Wenn ich, meine Herren, die Kommissions-Anträge entschieden vertheidige, so wird mir der Vorzug ihrer Fassung um so klarer, je mehr ich sie mit den Vorschlägen vergleiche, die ihnen namentlich heute, als Amendements gegenüber gestellt worden sind. In Bezug auf diese Amendements ist von dem Herrn Abgeordneten für Königsberg schon Alles schlagend ausgeführt worden, was sich in dieser Beziehung nur irgend sagen läßt. Nur das will ich daher noch bemerken, daß, meines Erachtens, sofern es sich um die Noth-Civilehe handelt, wie sie in den beiden Amendements liegt, Alles darauf hinausläuft, welches Gefühl der Einzelne in dieser Beziehung hegt, wie er von dieser oder jener Fassung berührt wird. Meine Herren! Darüber läßt sich hin und wieder streiten, aber beweisen läßt sich nichts. Es machte auf mich den Eindruck, als ob beide Amendements implicite nur mehr oder minder ausdrückten, daß es eine gewisse Klasse von Menschen, von „Christen" gebe, für welche eine bestimmte untergeordnete Art von Ehe, kurz eine Nothehe, eben gut

genug sei, die also gewissermaßen zu schlecht seien für eine andere, die wahre Ehe. Darin liegt, man mag es drehen und deuten, wie man will, ein empfindlicher Mangel, ein Makel, den der Staat nicht selbst in eine seiner Institutionen, am wenigsten in diese legen darf. Was der Herr Abgeordnete für Naugard in Bezug auf die „neue Phase“, gegenüber dem Herrn Abgeordneten für Barnim und seinen politischen Freunden, zu denen auch ich gehöre, geäußert hat, das, meine Herren, hat, wie sich wohl deutlich an den Tag gelegt, nicht eben ein Lob sein sollen, sondern es hat darin enthalten sein sollen, was auch in dem ganzen Versuch einer anderen Auslegung der Kabinets-Ordre von 1857 bezweckt scheint, daß nämlich die öffentliche Meinung im Volke, die Strömung, welche gegen die Einführung der Civilehe sei, ein gewisses Recht habe, sich an diejenigen zu halten, welche jetzt Hand daran legen, dieselbe einzuführen, obwohl doch die Nothwendigkeit davon auf frühere Zustände zurück zu datiren ist; freilich mußte es jener Seite (links) sehr empfindlich sein, wenn von dieser Seite (rechts) darauf hingewiesen wurde, daß der Gedanke, welcher heute ausgeführt werden soll, nicht heute entstanden ist, sondern, daß es eine schon überkommene Verpflichtung war, und daß nicht diejenigen, welche eine böse Erbschaft überkommen haben, anzuklagen sind, sondern vielmehr diejenigen, wenn überhaupt angeklagt werden soll, welche die Erbschaft hinterlassen haben.

(Bravo! Sehr gut! rechts.)

Weitere Ausführungen und Entgegnungen, meine Herren, lasse ich auf sich beruhen und schließe, indem ich Sie bitte, meine Herren, nehmen Sie die fakultative Civilehe in der Fassung der Kommission an; diese Fassung rettet und schützt, soweit es mit den Zwecken des Gesetzes irgend vereinbar ist, die Heiligkeit und Weihe der kirchlichen Trauung; sie gewährt aber andererseits auch dem Rechte sein volles Recht in ihrem §. 2, dabei stellt sie zugleich allen denen, die nach §. 2 die Ehe schließen wollen, durch den §. 1 etwas Höheres als ein erhabenes Vorbild hin, so die Uebereinstimmung aus den religiösen Vorstellungen und Anschauungen des Volkes festhaltend; es wird ferner durch diese Fassung das unterschieden, ohne zu trennen, was unterschieden werden muß, denn, wir mögen uns dagegen sträuben, wie wir wollen, es wird doch stets bestehen bleiben — und wir kommen namentlich als Gesetzgeber nicht darüber hinweg — das Wort: „alia est lex Caesaris, alia lex Christi,“ es muß ja wohl seine Geltung behaupten dieses Wort, was wir auch innerlich dagegen empfinden mögen, um der menschlichen Schwachheit, um unserer Unvollkommenheit willen.

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Wendt hat das Wort.

Abgeordn. **Wendt** (vom Platz): Ich kann natürlich zu meinem Bedauern .....

(Ruf: Tribüne, Tribüne!)

Ich glaube dieselbe Berechtigung, welche so oft vor mir genossen worden ist, in Anspruch nehmen zu dürfen, von meinem Platze zu sprechen.

**Präsident:** Gewiß haben Sie die.

Abgeordn. **Wendt** (fortfahrend). Ich kann Ihnen, meine Herren, nicht ausführlich meine Ansicht mehr entwickeln, die Zeit ist zu sehr vorgerückt, aber einige Andeutungen habe ich doch geglaubt geben zu müssen, um so mehr, als ich nicht durchweg mit meinen Freunden in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, was uns bei dieser Angelegenheit so vielfach beschäftigt, einverstanden bin. Ich, meine Herren, meine, die Kirche ist da, nicht um zu regieren, nicht um Gesetze zu geben, sondern sie ist da, um zu dienen dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft und zu wohnen im Herzen der Einzelnen. Unsere protestantische Kirche erkennt es an und ich denke, die katholische Kirche wird es auch nicht leugnen, daß Polizei und weltliches Regiment eben so gut von Gott eingesetzt ist, wie die Kirche selbst; sie mögen auf verschiedenen Gebieten walten, aber ihre Macht haben sie aus denselben göttlichen Händen empfangen. Die Kirche hat nicht allein die Herrschaft über die Ehe, die Kirche hat nicht die Ehe unter ihre Gesetze zu beugen, die Kirche hat ihren Segen über die Ehe zu geben, das muß sie thun nach dem Staatsgesetze; sie hat nicht zu prüfen, ob diese Ehe ihren Wünschen, ihren Begriffen zusagt, wenn sie die Trauung vollzieht, sondern sie hat nur darüber zu entscheiden, welche Lehre, welche Ermahnung, welche christliche Liebe sie einpflanzen will in die Herzen der Menschen, welche die Ehe schließen wollen. Die Heiligkeit der Ehe kommt nach meiner Ueberzeugung nicht aus der Form der Eingehung, (von diesem Gesichtspunkt aus könnte ich auch nichts gegen die bürgerliche Ehe haben), sondern sie quillt aus dem eigensten Herzen des Menschen, aus der Uebereinstimmung mit Christi und Gottes Wort.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß allerdings dieses Moment gerade von der Kirche angefacht wird, und deshalb ein wesentliches Moment für die Ehe auch die kirchliche Einsegnung ist. Wenn nun aber nach meiner Ueberzeugung der Staat das Gesetz über die Eingehung der Ehe in der Hand hat, wenn er Scepter und Schwert führt und die Waage der Gerechtigkeit in seiner Hand hat, dann mag er davon Gebrauch machen: die Kirche wird segnen, so der Staat sagt: hier ist so weit Grund, die Ehe zu schließen, daß das bürgerliche Gesetz nichts dagegen hat.

Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß die Einführung der bürgerlichen Ehe das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gerade zerreißt, und es führt dann nicht die Lösung des Konfliktes herbei, sondern es stabilisirt den Gegensatz zwischen Kirche und Staat. Dieser Gegensatz wird sich in der Ortsgemeinde äußern und wird sich von da aus allmälig empor gipfeln und sich verbreiten durch den ganzen Staat und ihn zerfressen und zerstören. Ich glaube, daß der Weg, die Ehe kirchlich zu halten, ohne aus der Kirche eine Zwangsanstalt zu machen, schon in der Verordnung vom 30. März 1847 betreten ist. Ich glaube, diesen Weg sollten wir festhalten. Es ist behauptet worden, daß diese Verordnung eine Civilehe einführe, aber hauptsächlich stellt sie nur fest, daß in den Fällen, wo eine besondere Religionsgesellschaft gebildet ist, welche nicht zu den privilegirten gehört, die Ehe nicht etwa durch die Eintragung in das Register wirklich gültig geschlossen wird, sondern durch den Nachweis, daß sie durch die Handlung, welche das besondere Religionsbekenntniß für die Begründung der Ehe vorschreibt, wirklich geschlossen ist. Damit erkennt der Staat auch bei kirchlich Dissentirenden die Ehe als kirchlich an, und das ist wesentlich; ich glaube, das sollte und könnte man weiter ausführen.

Nun, meine Herren, habe ich noch einige praktische Bedenken. Ich glaube nämlich, daß durch die Gesetzvorlage die Eheschließung sowohl als die Ehescheidung wesentlich erleichtert werden. Sehen wir auf die Ortsgemeinden und sehen zu, welchen Einfluß der Geistliche mit Beihülfe seiner Gemeindemitglieder ausübt. Es kommen da manche Fälle vor, wo der Geistliche sich sagen muß, hier ist es nicht gut, daß eine Ehe geschlossen wird, hier mußt du durch Rath und Zusprache einwirken. Wenn die bürgerliche Ehe nun eingeführt wird, wer wird sich dann viel an den Geistlichen kehren; man umgeht den Geistlichen und geht zum Richter und das, meine Herren, ist doch ein großer Schade. Es ist zwar hier gesagt worden, ich glaube, von dem Mitgliede für Halle, daß der Bauer bei Eingehung der Ehe nicht viel an die Heiligkeit derselben denke, aber, meine Herren, der Geistliche ist ihm doch immer der Lehrer seiner Jugend, der Tröster in der Noth und in den Leiden der Familie, die Kirche ist ihm immer das Gotteshaus und daraus entsteht wohl das Gefühl von der Heiligkeit der Ehe, die er vor seinem Pfarrer schließt. Wenn man ihm aber sagt, es ist nicht nöthig, zum Pfarrer zu gehen, für deine Trauung thut auch der Richter dasselbe, dann kann er sich leicht von dem Geistlichen abwenden, er geht zu dem Richter, wo er nichts weiter zu sagen hat; nichts über seine inneren Verhältnisse, nichts über seine persönlichen Verhältnisse, sondern wo er blos die Dokumente vorzulegen hat, daß ihm keine bürgerlichen Hindernisse der Eheschließung entgegenstehen.

Aber auch die Trennung der Ehe wird nach meinem Dafürhalten erleichtert, denn wir haben bisher die geistlichen Sühneversuche nach der Verordnung vom Jahre 1844. Diese fallen künftig fort, an ihre Stelle mag vielleicht nach der Ver-

ordnung vom Jahre 1847 der richterliche Sühneversuch treten, aber, meine Herren, der Sühneversuch von dem unbekannten Richter in der Gerichtsstube, unter dem Gedränge der Termine leistet nicht das, was der geistliche Sühneversuch leistet, und nun ziehen Sie in Erwägung, daß das neue Gesetz zwar einige Scheidungsgründe wegstreicht, aber die bösliche Verlassung unverändert stehen läßt, wie in unserem Landrecht, und Jeder, der dies durchgemacht hat, wird mir sagen, man kann durch nichts leichter eine Ehe trennen, als durch die bösliche Verlassung. Ich erkenne an, was der Herr Kultus-Minister den Richtern mahnend gesagt hat, daß sie das Gesetz mit Ernst handhaben mögen, aber sie können nichts thun, ihre Stelle erlaubt es nicht. Was wird also die Folge sein, wenn Sie die Eheschließungen und die Ehetrennungen so wesentlich erleichtern? Es kommt dadurch allmälig zu einer Geringschätzung des Sinnes der Ehe; das ist der große Schade, darum, meine Herren, kann ich nicht für das Gesetz stimmen. Stimmen Sie dafür, nun so kann ich es nicht ändern, so müssen wir es über das Land ergehen lassen, aber ich kann nicht dafür stimmen.

**Präsident:** Meine Herren! Ich will Ihnen bemerken, daß es mein dringender Wunsch ist, heute noch über die §§. 1 und 2 abzustimmen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Der Abgeordnete Blömer hat das Wort.

Abgeordn. **Blömer:** Meine Herren! Die Einführung der fakultativen Civilehe, welche die Königliche Staats-Regierung in dem §. 2 dem Hause der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegt, hat namentlich von dem Standpunkte, der von dieser Stelle aus als der katholische bezeichnet worden ist, lebhaften und nachhaltigen Widerspruch erfahren. Die Herren von Mallinckrodt und Osterrath, die Abgeordneten Reichensperger-Köln und -Geldern und heute auch der Abgeordnete Herr Rohden, also die Vertreter und Wortführer derjenigen Fraction dieses hohen Hauses, die seither ausschließlich aus Abgeordneten katholischen Glaubens bestanden hat und noch besteht, haben sich sämmtlich in der Erklärung vereinigt, daß das katholische Pflichtgebot die Bekämpfung dieser Regierungs-Vorlage und namentlich des §. 2 derselben erheische. Da die katholische Kirche auch die meinige ist, ich mich aber völlig außer Stande sehe, diese Erklärung als die richtige anzuerkennen, sie vielmehr objektiv für falsch halte, so habe ich geglaubt, mich auf mein divergirendes Votum in dieser Frage nicht beschränken zu dürfen, sondern zugleich vor diesem hohen Hause und dem Lande die Gründe darzulegen, welche mich zu der entgegengesetzten Ansicht bestimmen, und so für das Urtheil über mein Votum, wenigstens so viel an mir ist, einigermaßen die thatsächliche Basis zu sichern.

Bedingt die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung, die wir beschworen haben, die Annahme der von der Königlichen Staats-Regierung jetzt proponirten Gesetz-Vorlage? Dies ist die erste Frage gewesen, die ich an mich gerichtet habe, und die ich, unserem gegenwärtigen öffentlichen Rechtszustande gegenüber, mit voller Ueberzeugung bejahe.

Ich stütze mich bei dieser Bejahung zunächst und vor Allem auf das zweite Alinea des Artikel 12 unserer Verfassungs-Urkunde, auf jenen klaren und unzweideutigen Satz, der den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniß fortan unabhängig erklärt, und sodann auf den, wie ich denke, nicht minder unzweifelhaften Satz, daß die Begründung und staatliche Anerkennung der Ehe den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten angehört.

(Sehr richtig!)

Wenn aber die Begründung und staatliche Anerkennung der Ehe den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten angehört, wenn der Staatsgenosse hierauf dem Staate gegenüber ein Recht hat, dann hat der Staat die Pflicht, denjenigen Staatsgenossen, die ihn um Gewährung dieses Rechtes ansprechen, dieses Recht gewähren, und zwar zu gewähren in seinen einzelnen staatlichen Institutionen. Er kann und darf die Staatsgenossen mit diesem ihrem Rechtsanspruch nicht von sich ab an die Mitwirkung einer anderen Corporation, wie heilig und geachtet sonst dieselbe auch sein mag, verweisen; er kann es den Staatsgenossen gegenüber nicht, weil diese von ihm ein von den religiösen Bekenntnissen eben unabhängiges staatliches Recht verlangen, weil sie ihm nicht gegenübertreten als Mitglieder dieser oder jener Religionsgesellschaft, sondern unter keinem andern Titel, als dem Titel Preußischer Staatsgenosse als Mitberechtigter an dem öffentlichen Preußischen Rechte; er kann es den Religionsgesellschaften gegenüber nicht, weil diese ihrerseits jetzt das verfassungsmäßige Recht erworben haben und dafür dankbar sind, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten und weil es des Staates unwürdig sein würde, da noch befehlen zu wollen, wo er nicht mehr erzwingen kann.

Ein Staat, der, wie es nach dem Vorgange des Französischen und Belgischen Staates der unserige im §. 12 der Verfassungs-Urkunde thut, das Staatsbürgerthum von dem religiösen Bekenntniß unabhängig konstituirt, kann sich der Konsequenz nicht entziehen, die Rechts-Ordnung der Familie, ihr und sich selbst gegenüber, zu garantiren; das Eine ist ohne das Andere nicht denkbar. Man mag den durch die Verfassung herbeigeführten veränderten Rechtszustand zwischen Staat und Kirche, denjenigen Rechtszustand, der an Stelle des früheren bei uns eingetreten ist, zu billigen oder zu beklagen Ursache finden, den von der Kirche emanzipirten Staat lieben oder hassen, er ist einmal jetzt der unsrige, und willig oder unwillig wird man die Civilehe als eine nothwendige Forderung desselben, als die sachliche Folge des Artikels 12 der Verfassung anerkennen und zugeben müssen.

Aber die Civilehe ist nicht blos als sachliche Folge des Artikels 12 und überhaupt in Folge unserer jetzigen öffentlichen Rechts-Ordnung da, sondern sie ist außerdem noch durch den Artikel 19 der Verfassung besonders hervorgehoben und als eine von der Gesetzgebung verfassungsmäßig zu lösende bestimmte Aufgabe hingestellt in den Worten:

„Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines bestimmten Gesetzes.“

Das Recht auf die Einführung der Civilehe ist also nicht blos grundsätzlich in Artikel 12, sondern außerdem in Artikel 19 ausdrücklich anerkannt und gewährleistet, und zwar, wie mir scheint, mit so zwingender Bestimmtheit, daß es schwer sein möchte, auch jetzt eine Form, einen Ausdruck oder eine Fassung zu finden, durch die dieses Recht deutlicher, unzweifelhafter und gegen jede nachfolgende Bestreitung in der Verfassungs-Urkunde gesicherter hätte hingestellt werden können, als es dem Grundsatze nach in dem Artikel 12, der positiven Bestimmung nach in dem Artikel 19 der Verfassung wirklich geschehen ist.

Dennoch ist diese Bestreitung erfolgt, und zwar, indem man von dem Grundsatze des Artikels 12, und der durch ihn und seine Folgesätze veränderten Rechts-Ordnung zwischen Kirche und Staat, völlig absehend, sich lediglich an die Bestimmung des Artikels 19 der Verfassung gehalten hat. Nach dem Artikel 19 der Verfassung — ist angeführt worden — soll die Einführung der Civilehe allerdings nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes erfolgen, allein nach Artikel 14 derselben Verfassung soll nicht minder die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religions-Uebung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt werden, eines Staates, der — wird hinzugefügt — nach Artikel 15 der Verfassung als ein paritätischer anerkannt ist.

Nun scheint mir doch — und das sind die Worte des Abgeordneten Reichensperger (Köln) — unbestreitbar zu sein, daß die Ehe eine Angelegenheit ist, welche nicht blos mit der Religionsübung im Zusammenhange steht, sondern die sogar, wenigstens für den größten Theil der Bevölkerung Preußens, selbst einen Akt der Religionsübung darstellt. Nach diesen Paragraphen, meine Herren, müßte nothwendig der christliche, der kirchliche Moment der maßgebende, der allein entscheidende sein. Diese Worte des Herrn Abgeordneten Reichensperger weiß ich nur in der einen oder anderen Weise zu deuten: Entweder hat damit gesagt werden sollen, die Civilehe des Artikels 19 ist durch die Bestimmung des Artikels 14 verfassungsmäßig beseitigt; mit anderen Worten, der Artikel 19 ist durch den Artikel 14 aufgehoben, oder die in Artikel 19 der Verfassung

gewährleistete Civilehe muß doch auf Grund des Artikels 14 so ausgeführt und gestaltet werden, daß deren Abschließung dabei dennoch mehr oder minder durch die kirchliche Mitwirkung bedingt bleibt. Ich vermag keine dieser Auslegungen für richtig zu halten; die erstere nicht, weil alsdann der Artikel 19 überhaupt nicht mehr in der Verfassungs-Urkunde zu finden sein würde, und die andere nicht, weil der Artikel 14, was man auch sonst von dem Umfange und der Bedeutung dieses Artikels halten möge, auf die Civilehe schlechterdings keine Anwendung gestattet. Es kann der Vortheil, die Nothwendigkeit der Civilehe im Gegensatz und im Hinblick auf die Ehe durch kirchliche Trauung bestritten werden — und sie wird von gewissenhafter Seite bestritten — aber es widerspricht der eigensten Natur der Civilehe, es ist eine contradictio in adjecto, bei ihrer Ausführung kirchliche Momente, von denen sie eben emanzipirt sein soll, noch zu Grunde zu legen. Die Anwendung des Artikels 14 auf den Artikel 19 ist dem Wortlaut wie der Logik nach ausgeschlossen. Die Civilehe ist darum eben Civilehe, weil sie keine kirchliche ist.

Wenn aber auch die gesetzliche Einführung der Civilehe im Art. 19 wirklich gewährleistet ist, so folgt daraus, wie weiter ausgeführt wird, noch keinesweges, daß die Landesvertretung verpflichtet ist, dieser Einführung zu jeder Zeit und in jeder Form zuzustimmen. So richtig dieser Satz ist, so glaube ich doch nicht, daß er seine Anwendung auf den vorliegenden Fall findet. Der Verfassungs-Artikel ist jetzt acht Jahre alt, und wenn es überhaupt die Pflicht ist, diesen Artikel auszuführen, und es nicht Absicht ist, ihn durch fortgesetzte Nichtausführung stillschweigend zu beseitigen, so dürfte doch wohl endlich der Zeitpunkt gekommen sein, mit der Erfüllung dieser Pflicht zu beginnen. Wenn bei anderen verfassungsmäßigen Garantieen die Ausführung ebenfalls noch auf sich warten läßt, so kann dies wenigstens keinen Grund darbieten, der Regierung da, wo sie ihrer verfassungsmäßigen Pflicht zu genügen sucht, die verfassungsmäßige Mitwirkung zu versagen. Eine Compensation des Unrechtes und der Pflichtversäumniß giebt es nicht, oder sollte es nicht geben. Die Berechtigung der gegenwärtigen Vorlage zur Ausführung der Verfassungs-Urkunde vom Januar 1850 im April 1859 wird also, der Zeit nach, mit Grund nicht wohl zu bestreiten sein.

Ebensowenig glaube ist, daß dies bestritten werden kann, nach der Form und dem Umfange, worin uns das gegenwärtige Gesetz vorgelegt worden ist. Der Artikel 19 der Verfassung, so wird in dieser Beziehung eingewandt, hat nur der obligatorischen Ehe gedacht, ihre Einführung allein also ist es, worauf sich der verfassungsmäßige Rechtsanspruch jedenfalls beschränkt. Was die Königliche Staats-Regierung jetzt in Vorschlag bringt, sei eben nicht die obligatorische Ehe, sondern die fakultative, und weil sie dies und nicht die obligatorische Ehe sei, deswegen kann man ihrer Einführung widerstreben, ohne sich an der Verfassungstreue zu versündigen. Ich folge meiner eigenen Rechtsüberzeugung, indem auch ich mich für die Meinung entscheide, daß die obigatorische Ehe, von welcher die octroyirte Verfassung von 1848 spricht und nur spricht dem Grundsatze nach in der revidirten Verfassung von 1850, nicht aufgehoben worden ist, und daß die Differenz zwischen der betreffenden Bestimmung der einen und anderen Verfassung nur darin besteht, daß dasjenige, was nach der Verfassung von 1848 sofort und unbedingt geschehen sollte, nach der Verfassung von 1850 erst nach vorangegangenen nähern Erwägungen der Staats-Regierung geschehen sollte, für deren Resultate dieselbe alsdann die Zustimmung der Landesvertretung zu beanspruchen habe. Dies zugegeben, d. h. die obligatorische Ehe auch als jetziges verfassungsmäßiges Recht im Grundsatze beibehalten, wird zu einer Bestreitung der jetzt proponirten fakultativen Civilehe, auf Grund der Verfassung, dennoch unmöglich übergangen werden dürfen, da soviel es das Recht und die Interessen Preußischer Staatsgenossen betrifft, die verfassungsmäßige Verheißung der obligatorischen Civilehe die Verheißung der fakultativen Civilehe nothwendig in sich einschließt. Die obligatorische Civilehe nämlich bringt, was in der Beurtheilung dieser konkreten Frage wohl zu beobachten ist, ein Doppeltes: denjenigen, welche kein Bedürfniß nach der Civilehe haben, die sich bei der Ehe durch kirchliche Trauung völlig befriedigt finden, den gesetzlichen Zwang der Civilehe, und den andern, die aus welchen Gründen immer, von der kirchlichen Eheschließung keinen Gebrauch machen wollen oder können, die gesetzliche Freiheit zur Abschließung der Ehe ohne geistliche Mitwirkung. Gerade diese gesetzliche Freiheit zur Gründung einer Ehe im Staate ohne Mitwirkung der Geistlichen ist es, was den Preußischen Staatsgenossen in und mit der obligatorischen Ehe verfassungsmäßig garantirt ist, und ist es daher ein Widerspruch in der Sache selbst, der fakultativen Ehe um der obligatorischen willen zu widerstreben. Das sind, meine Herren, die rechtlichen Gründe meiner Zustimmung zu der gegenwärtigen Gesetzvorlage.

Ist nun dieses verfassungsmäßige Recht, habe ich mir weiter gesagt, um dessen Gewährung die Staats-Regierung das hohe Haus angeht, mit den Geboten der katholischen Kirche unvereinbar, und diese zweite Frage habe ich dann geglaubt eben so bestimmt verneinen zu dürfen, als ich jene erste bejaht habe; und zwar ist dies geschehen, theils in Würdigung des Gegenstandes selbst, theils in Hinblick auf die Auffassungen meiner Heimat und endlich auch in Hinblick auf das Verhalten der höchsten leitenden Autoritätsgewalten in meiner Kirche selbst.

Es ist diesen Morgen Seitens des Herrn Abgeordneten Rohden mit dem vollen Ausdruck gewissenhafter Ueberzeugung, die zu verehren ich alle Ursache habe, darauf hingedeutet worden, daß von den ersten Zeiten der Christenheit an die Kirche das größte Gewicht auf die Heiligung des wichtigstens Aktes der menschlichen Gesellschaft gelegt, und die Ehe in den Bereich ihrer besonderen Obhut genommen habe, und der verehrte Abgeordnete hat an diese unbestreitbare Thatsache Behauptungen geknüpft, die von anderer Seite eben bestritten worden.

Aber — um das Gebiet religiöser Kontroversen nicht weiter zu betreten — handelt es sich denn gegenwärtig um einem Gesetze für die Kirche, von einem Gesetze, das für kirchliche Genossenschaften als solche maßgebend sein soll, oder handelt es sich nicht vielmehr blos von der Gesetzgebung im Staate, von der Regulirung einer bürgerlichen Ehe, einer bürgerlichen Ehe, die der Kirche, ihren Geboten und ihrer Stellung nicht zu nahe treten soll, einer Ehe, von welcher die Staats-Regierung zudem in der Vorlage selbst und durch den Mund ihrer Vertreter erklärt hat, daß sie dieselbe mit dem aufrichtigen Wunsche begleite, daß sie, als ein bloßes Auskunftsmittel in vorhandenen Konflikten eine Ausnahme sein und bleiben möge. Dann aber, meine Herren, hat die Provinz, der ich angehöre, die Rheinprovinz, für die Civilehe eine Erfahrung von zwei Menschenaltern, und die Rheinprovinz schätzt die Civilehe. Die anderen Herren haben sich auf die Anschauungen in ihrer Heimat berufen, ich darf daher wohl das gleiche Recht auch für mich in Anspruch nehmen, und es aussprechen, daß die vorherrschend katholische Rheinprovinz die Civilehe zu den Gütern zählt, die ihr werth geworden sind,

(Hört!)

zu den Gütern, die ihr, wenigstens leichter Mühe, nicht werden entrissen werden, von welcher Seite dazu auch der Versuch gemacht werden möchte. Die Rheinprovinz hat die Wohlthat der Civilehe, die staatliche Regulirung und Handhabung des wichtigsten Verhältnisses der bürgerlichen Gesellschaft kennen und würdigen gelernt und sich gleichzeitig überzeugt, daß Kirche und Staat dabei friedlich und segensreich nebeneinander bestehen können. Wenn aber das katholische vorherrschende Rheinland mit der Civilehe zufrieden ist, und sich dabei in Frieden und Einigkeit mit der Kirche befindet, so dürften diese Anschauungen meiner Heimat allerdings wohl Beachtung verdienen, und geeignet sein, zu der Anerkennung beizutragen, daß der Staat das Recht und die Pflicht haben könne, zur Herstellung dieser Institution auch in anderen Landestheilen überzugehen, ohne dadurch den Krieg gegen die Kirche zu eröffnen, oder nur der Kirche dadurch zu nahe zu treten.

(Sehr richtig!)

Dann aber glaube ich auch, daß diejenigen Herren, die der obligatorischen jetzt aus kirchlichen Rücksichten vor der fakultativen Civilehe den Vorzug geben wollen, die da sagen: würde die obligatorische Ehe vorgelegt, so würden wir wohl zustimmen können; der fakultativen Ehe aber können wir nicht zustimmen, da sie der Kirche entgegentritt, während die

obligatorische Ehe nur der Kirche zur Seite gestellt ist, daß, sage ich, diese Herren denn doch das Rechte versehlen.

Auch hier will ich wieder nicht in religiöse Kontroversen eingehen und anführen, was vielleicht Alles dagegen anzuführen wäre, sondern mich statt dessen auf die einzige Frage beschränken, ob die verehrten Herren, welche von dem Standpunkte der katholischen Kirche der obligatorischen vor der fakultativen Ehe den Vorzug geben, ob sie wirklich glauben, daß die kirchlichen Interessen in diesen Landestheilen mehr gesichert sind, wenn alle Brautpaare vom Staate genöthigt werden, vor den Richter zu treten, dort ihre Ehe abzuschließen und von dem Richter zu erfahren, daß sie nunmehr auch ohne kirchliche Trauung in einer wahren Ehe im Staate leben, als wenn der Staat die kirchliche Trauung, den alten heiligen Gebrauch, auch in staatlicher Rechtsgültigkeit vollkommen selbstständig und ungehindert bestehen läßt, und nur für diejenigen, die die Gesetz-Vorlage im Auge haben, den Weg der bürgerlichen Ehe freigiebt?

(Ruf rechts: Sehr richtig!)

Ich glaube nicht, daß sich irgend eins der verehrten Mitglieder, wenn zwischen obligatorischer und fakultativer Civilehe gewählt werden müßte, die Hand aufs Herz gelegt, im Interesse der katholischen Kirche für die obligatorische gegen die fakultative entscheiden würde. Ich glaube vielmehr, der Wahrheit näher zu treten, wenn ich annehme, daß man jetzt die fakultative Civilehe abweist, weil sie eben jetzt geboten wird, und daß man später die obligatorische Civilehe abweisen würde, wenn sie später geboten werden möchte.

(Stimmen rechts: Sehr wahr!)

Mit einem Wort, man führt nicht den Kampf gegen die eine oder die andere Form der Civilehe, sondern überhaupt gegen die Civilehe selbst, was von dem Standpunkte der verehrten Herren auch für berechtigt gehalten werden muß, da ja — wie dies wiederholt ausgesprochen worden — die bloße Civilehe in ihren Augen nur ein Konkubinat ist, zu dessen gesetzlicher Einführung natürlich Niemand die Hand bieten kann, der auf dem sittlichen, auf dem christlichen Standpunkt steht.

(Sehr richtig!)

Neben dem katholischen Volksgefühl in meiner Heimat ist es auch die kirchliche Autorität, worauf ich hinweise, und zwar, wie sich dieselbe auf dem Gebiete des uns nahe liegenden Französischen Reiches nicht blos während der Stürme der Revolution, sondern auch, nachdem sich diese Stürme längst gelegt hatten, sowohl zur Kaiserzeit, als während der Republik und der Restauration, der Civilehe gegenüber, erwiesen hat. Niemals, so viel mir bekannt, ist hier von der höchsten Autorität der Kirche ein Einspruch gegen die Civilehe als solche, sondern nur gegen die bürgerlich auszusprechende Ehetrennung erhoben worden; sie besteht hier seit mehr als 50 Jahren unter den Augen des Episkopats und des Papstes ohne kirchliche Bekämpfung, trotzdem daß die französische Gesetzgebung, um ihr Eherecht von der Kirche unabhängig zu stellen, das Kirchliche von dem Staatlichen insofern abhängig gemacht hat, daß sie die kirchliche Trauung verbot, so lange die bürgerliche Ehe nicht vollzogen ist.

Wenn ich aus diesen Gründen glaube, für die fakultative Civilehe stimmen zu können, und im Angesicht der gegenwärtigen Lage stimmen zu müssen, so bleibt mir noch übrig, mit Einem Worte zu sagen, warum ich mich auf Nothehe nicht beschränken zu dürfen glaubte.

(Bravo! rechts.)

Ich unterschätze die Wohlthaten nicht, die von den Herzen und Händen treuer Priester leiblicher und geistiger Noth gespendet werden, und halte es höchst wünschenswerth, daß gerade in dieser wichtigsten Angelegenheit des Lebens dort Rath und Beistand gefunden werde, wo dessen Gewährung eine besondere Pflicht ist. Aber wenn die fakultative Civilehe, d. h. das Recht auf Gründung und staatliche Anerkennung der Ehe ohne kirchliche Trauung, ein verfassungsmäßiges Recht ist, dann haben wir es nicht mit Wohlthaten, sondern eben mit einem Recht zu thun, das der Staatsbürger von dem Staate fordern kann, und wobei er sich nicht erst an der Thür des Pfarrhauses abweisen zu lassen braucht, um auf der Gerichtsstube statt seines Rechts ein Almosen zu empfangen.

(Bravo links.)

Die Gesetzvorlage der Königlichen Regierung huldigt nicht blindlings einer Forderung der Neuzeit, sondern sie ist gewissenhaft bemüht, das alt Bestehende und durch Religion und Sitte Geheiligte mit dem neu Berechtigten zu vermitteln; als solche hat sie Anspruch auf unsere Anerkennung und Zustimmung. Ich stimme ihr zu, durch meine politische Ueberzeugung dazu verpflichtet und durch die Gebote meiner Kirche nicht daran verhindert.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Es ist von vielen Seiten auf Schluß der Diskussion angetragen, von den Abgeordneten Kühne (Berlin), Gellern und von Hanstein.

Die Rednerliste ist folgende:

Zum Wort gemeldet haben sich gegen die Kommissions-Vorschläge:

von Weiher,
Krostgk,
Graf von Bülow;

für die Kommissions-Vorschläge:

von Sänger,
Strohn,
Duncker,
Eckstein und
Mathis.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Prittwitz hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Prittwitz** (vom Platz): Meine Herren! Es ist in der Regel eine mißliche Sache, sich zu verantworten, wenn man von gewichtiger Stimme einer Inkonsequenz beschuldigt wird. Um so befriedigter bin ich in diesem Augenblicke, als ich glaube behaupten zu können, daß ich dieser Inkonsequenz von dem verehrten Mitgliede für Königsberg mit vollem Unrechte beschuldigt worden bin, wie sich dasselbe hoffentlich bald selbst überzeugen wird. Der Vortrag, den ich die Ehre gehabt habe, in der Donnerstag-Sitzung zu halten, hat nichts Anderes zum Gegenstande gehabt, als dasjenige, was das verehrte Mitglied als Vorsitzender der Kommission, die den vorliegenden Bericht erstattet hat, in der Kommission bereits von mir gehört hat. Der Vortrag hat den Gedanken ausgeführt und zu begründen versucht, daß ich die Einführung der Civilehe für ein dringendes Bedürfniß, dem gegenwärtigen Zustande der Trauungsweigerungen gegenüber, erachte. Dagegen habe ich mich dahin erklärt, daß ich, was die Form der Civilehe anlangt, mir meinen Entschluß vorbehalte, aber diejenige für vorzugsweise ersprießlich ansehen würde, welche eben gerade nur dem Bedürfnisse entspricht, und daß ich nur eventuell dem Regierungs-Entwurf, und also der fakultativen Civilehe, zustimmen würde. Ich kann dem Herrn Abgeordneten für Königsberg nicht zumuthen, sich die Mühe zu nehmen, meinen Vortrag in dem stenographischen Bericht zu lesen; er würde darin aber sicherlich etwas anderes nicht finden.

Wenn das verehrte Mitglied Gelegenheit genommen hat, mich mit dem Mitgliede für Lublinitz hinsichts der Amendements-Unterstützung zu identifiziren, so will ich, meine Herren, in dieser Beziehung nur bemerken, daß ich, abgesehen allerdings von einem Gedächtnißfehler, der dem gedachten verehrten Mitgliede vielleicht passirt sein mag, es mir nur zur besonderen Ehre anzurechnen habe, mit ihm recht oft identifizirt zu werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Dr. Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Eckstein** (vom Platz): Der Abgeordnete für Steinfurt hat meine Ausführungen nach zwei Seiten hin angegriffen. Ich glaube, daß ich mich in beiden Beziehungen rechtfertigen muß. Er hat gelehrte Anführungen von Fakten und Citate aus Kirchenvätern angezogen gegen eine Behauptung, die aufzustellen nimmermehr mir einfallen konnte, ich müßte denn ein gräulicher Ignorant in der Kirchengeschichte sein. Derselbe hat behauptet, ich hätte gesagt, die kirchliche Trauung rühre aus dem sechzehnten Jahrhundert her und widerlegt mich durch Beispiele von kirchlichen Trauungen aus dem zweiten, dritten und den folgenden Jahrhunderten. Ja, dafür könnte ich tausend und aber tausend von Beispielen anführen. So etwas zu behaupten, ist mir nicht in den Sinn gekommen.

Er hat außerdem auf einen Widerspruch hingewiesen zwischen dem Schluß meiner neulichen Worte und der Stelle, die von anderer Seite, und zwar von jener Seite des Hauses (links), einen Angriff erfahren haben.

Ich glaube, ich bin es mir und der Sache schuldig, den Widerspruch zu lösen, der nur scheinbar ist. Wenn ich hier die Stellung, welche der Bauernstand zur Ehe einnimmt, anführte, so habe ich dies gethan, um der Schaam und Schande, welche der verehrte Abgeordnete für Lublinitz fürchtete, entgegen zu treten. Es ist mir aber nie in den Sinn gekommen, damit die sittliche Auffassung, die unser Bauernstand von der Ehe hat, in Abrede zu stellen. Ich habe überhaupt die ganze historische Argumentation nur benutzt zu dem Zwecke, die Besorgnisse zu widerlegen, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht worden sind, als würde durch die Einführung der fakultativen Civilehe die Heiligkeit der Ehe oder die kirchliche Einsegnung derselben in Abnahme kommen. Ich habe nur zeigen wollen, daß die kirchliche Trauung Jahrhunderte gebraucht hat, ehe sie sich im Volke festgewurzelt hat, und daß ebenso die Civilehe Jahrhunderte gebrauchen werde, um im Volke so fest zu wurzeln, wie jetzt die kirchliche Trauung, deren Sicherung in der Sitte des christlichen Volkes liegt.

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Renard** (vom Platz): Das Mitglied für Lublinitz ist abermals von dem verehrten Mitgliede für Naumburg genannt worden. Ich habe bei meiner gestrigen Rede zu meiner persönlichen Rechtfertigung seiner Worte keine Erwähnung gethan, ich muß es heute thun. Das Mitglied hat erklärt, daß mir der Umgang mit Bauern geläufiger sein mag als ihm. Es giebt kein größeres Lob für den Landedelmann, als daß man ihm sagt, daß er für seine Leute lebt, daß er für seine Leute fühlt. Er hat es nicht verstanden, welches Lob er mir dadurch ertheilt. Nur derjenige, der der inneren Würde ermangelt, ist nicht im Stande, bei solchem Umgange die äußere zu wahren.

**Präsident:** Von meinem Standpunkte aus glaube ich dem Herrn Redner erwidern zu müssen, daß er dem Vorredner Worte in den Mund gelegt hat, die er seinerseits nicht gebraucht hat.

(Graf Renard: „Die stenographischen Berichte werden es ergeben.")

Der Abgeordnete Dr. Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Eckstein** (vom Platz): Nach der Bemerkung des Herrn Präsidenten kann ich auf eine weitere Bemerkung verzichten.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Meine Herren! Ich kann voraussetzen, daß der Eindruck, den der Vortrag des letzten Herrn Redners gemacht hat, durch die dazwischen liegenden persönlichen Bemerkungen noch nicht verwischt ist. Ich glaube, er hat so entschieden und zutreffend den Standpunkt der Kommission vertreten und zusammengefaßt, was sich im Wesentlichen gegen die Angriffe auf deren Vorschläge sagen läßt, daß ich mich darauf beschränken kann, noch einige allgemeine Bemerkungen zu machen, die Amendements zu berühren und dann mich im Wesentlichen an die Einwendungen zu halten, welche gegen die von der Kommission vorgeschlagene Fassung vorgebracht wurden.

Was den allgemeinen Standpunkt anlangt, so ist es allerdings richtig, daß die Kommission es wiederholt betont hat, daß sie sich zwar mit der Regierung auf demselben Standpunkt und Ausgangspunkt befindet, daß sie aber doch eine andere Fassung hat wählen müssen. Es ist wiederholt ausgesprochen worden, daß nach der Ueberzeugung der Kommission die Fassung des Gesetz-Entwurfs nicht den Erfolg haben würde und nicht den Erfolg haben könnte, den die Regierung bei ihrer Fassung im Auge gehabt — und bei diesem Standpunkte verharre ich auch Namens der Kommission nach demjenigen, was in der letzten Sitzung vom Ministertisch aus zur Vertheidigung der Regierungs-Vorlage gesagt worden ist. Ich thue dies, indem ich wiederholt darauf zurückkomme, daß innerhalb der Kommission allerdings eine kleine Minorität sich mit dem Gedanken der Regierung einverstanden erklärt hat, durch irgend welche, sei es Gesetzbestimmung, sei es Auslassung, in dem Eingange des Gesetzes, darzustellen, warum die Regierung zu dem Gesetz-Vorschlage gekommen sei, was ihre Absicht dabei gewesen, und wie sie in keiner Weise damit die Bedeutung der kirchlichen Trauung verkümmern wolle. Die Kommission hat aber, wie der Bericht erwähnt, in ihrer großen Mehrheit alle diese Anträge verworfen, und es hat sich dabei aufs Entschiedenste die Ueberzeugung derselben mit großer Majorität ausgesprochen, daß selbst die gemachten Vorschläge doch den Erfolg haben würden, das nicht in ein richtiges, sondern in ein unrichtiges Licht zu stellen, was die Regierung bei ihrem Vorschlage beabsichtigt, nämlich die fakultative Civilehe als eine gesetzlich gleichberechtigte aufzustellen. Wenn nun diese Ueberzeugung sich schon so entschieden gegen die Vorschläge gerichtet hat, die Sie im Kommissions-Berichte angeführt finden, so kann ich um so mehr Namens der Kommission bei allen den Einwendungen verharren, die gegen die Fassung der Regierungs-Vorlage, namentlich im §. 2 in dem Kommissions-Berichte, niedergelegt worden sind.

Weiter nun aber, und nicht blos in der Fassung verschieden von dem, was die Regierung vorgelegt hat, sondern wesentlich in der Sache verschieden, geht der Antrag der Abgeordneten von Weiher und Genossen, der Ihnen unter Nr. 140 vorliegt, gegen den ich mich nun Namens der Kommission erkläre, und von dem ich annehmen muß, daß auch die Staats-Regierung auf das Entschiedenste ihm entgegentritt, und besonders darum entgegentritt, weil er mit klaren Worten das Gegentheil von dem ausspricht, was die Regierung will. Der Vorschlag, von dem ich eben spreche, will ganz genau das einführen, was mit dem Wort Civil-Nothehe bezeichnet wird. Er will es nicht in den freien Willen stellen des Einzelnen, ob er von der gesetzlichen Befugniß, seine Ehe vor dem Richter zu schließen, Gebrauch machen und dann erwägen will, inwieweit er in der Lage ist, die Mitwirkung der Kirche nachsuchen zu können und nachsuchen zu wollen. Das Amendement will nur denjenigen, welche nicht in der Lage sind, eine kirchliche Trauung erlangen zu können, das Eingehen der Civilehe gestatten, damit also auf sie allen Makel werfen, der so wiederholt auch heute noch als mit dem Einführen der Nothehe verbunden dargestellt worden ist. Denn, meine Herren, abgesehen von den Bemängelungen, welche der Abgeordnete für Königsberg gegen die sprachliche Fassung vorgetragen hat, sehen Sie, daß der Vorschlag dahin geht, den Civilakt nur demjenigen zu gestatten, welchem entweder die Trauung von dem zuständigen Geistlichen verweigert wird, oder welcher nicht in der Kirche ist oder bleibt. Während also die Regierung auf das Entschiedenste ausgesprochen hat, der Vorschlag des Gesetzes gehe eben dahin, Niemanden zu nöthigen, aus der Kirche auszutreten, um von der Verordnung von 1847 Gebrauch machen zu können, verlangt der Vorschlag, daß wenigstens eines von den Brautleuten entweder schon aus der Kirche ausgetreten sei, oder noch aus derselben austritt.

Anders verhält es sich mit einem anderen Abänderungsvorschlage, welcher von dem Abgeordneten für Naugard ge-

stellt worden ist. Wenn derselbe sich davon irgend einen praktischen Erfolg verspricht, so, glaube ich, wird Niemand, welcher die Sache genau durchdringt, ihm beistimmen können. Das, was er vorgeschlagen hat, ist, auch nicht in irgend einem Titelchen, etwas Anderes, als dasjenige, was die Kommission vorgeschlagen hat. Der Herr Abgeordnete will den §. 1 streichen und den §. 2 so annehmen, wie ihn die Kommission vorschlägt, mit dem einzigen Unterschiede, daß das, was im §. 1 steht, in den §. 2 des Gesetzes hineinkommen soll. Der §. 2 soll nach dem Abänderungsvorschlage so lauten:

> „Außer der priesterlichen Trauung kann die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe begründet werden" u. s. w.

Das heißt also weiter nichts, als die wesentlichen Worte aus dem §. 1 in den §. 2 hineinlegen und dasjenige weglassen, was allein, wie ich wiederholt bemerken muß, der materielle, dispositive Inhalt des §. 1 ist. Mehrere geehrte Redner haben entschieden nicht gelesen, oder haben vergessen, daß in dem Kommissionsbericht ganz ausdrücklich hervorgehoben worden ist, der §. 1 reproduzire nicht altes Recht; es ist vielmehr in dem Berichte auseinandergesetzt, daß in diesem §. 1 nur eine Kontroverse entschieden werden solle, die Kontroverse nämlich, von welcher Qualification der Geistliche sein muß, dessen kirchliche Handlung zugleich von der Staatsgewalt mit einem Civileffekt bekleidet wird.

Das allein spricht der §. 1 aus, und es ist daher unrichtig, wenn man sagt, er reproduzire den §. 136; es ist sogar in dem Berichte ausdrücklich gesagt, warum er das nicht thut. Es ist also meines Erachtens der Effekt, welchen der Herr Abgeordnete mit diesem Amendement hervorbringen will, in keiner Weise zu erreichen. Wenn er glaubt, daß die Rechte der Mennoniten und ihre Stellung durch die Fassung der Kommissionsvorschläge beeinträchtigt werden würde, dann werden dieselben ganz gewiß ebenso beeinträchtigt durch die Fassung, welche er vorschlägt. Ich habe daher nicht nothwendig, auf die Frage, wie sich die Sache dann hinsichtlich der Mennoniten stellen würde, näher einzugehen. Ich würde großes Bedenken haben gegen den allgemeinen Grundsatz, welchen der Herr Justiz-Minister über die Wirkung unserer neuen Gesetze ausgesprochen hat; auf keinen Fall aber kann für die Mennoniten irgend etwas durch das Gesetz entstehen, was über die Absicht hinausgeht.

Es ist erstens nicht vollständig richtig, was der Abgeordnete für Naugard rücksichtlich der Privilegien gesagt hat, die den Mennoniten in West- und Ostpreußen ertheilt seien; es ist in dem Edikt vom 30. Juli 1789 nur von Parochiallasten die Rede, es ist darin gesagt, daß die Mennoniten dieselben Abgaben und dieselben Stolgebühren zahlen müssen, wie die Reformirten, und zwar an die Kirche ihres Wohnortes. Die Sache mag aber stehen wie sie will, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn man bei den Mennoniten die genügende Garantie findet, daß sie Kirchenbücher führen können, ihnen sofort auch diese Befugniß eingeräumt werden wird, das kann ohne Gesetz geschehen, das ändert nichts in dem bestehenden Rechte ab, also die Besorgniß hinsichtlich der Mennoniten ist, meines Erachtens, unbegründet.

Tiefer greifend ist der Vorwurf, den der Abgeordnete für Geldern gemacht hat gegen die Fassung der Kommission, ich glaube aber mit wenigen Worten ihm darlegen zu können, daß auch dieser Vorwurf vollständig unbegründet ist. Der Herr Abgeordnete bemängelt, daß der §. 1 sagt: die Trauung durch einen Geistlichen der und der kirchlichen Gesellschaft begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe. Er sagt, die Trauung kann das nicht begründen und hebt als Beweis dafür hervor, daß ja eine an sich nichtige Ehe nicht durch die Trauung eine gültige werde. Der letztere Satz ist ganz gewiß richtig, aber eben weil derselbe richtig ist, ist die Bemängelung der Fassung eine ungegründete. Auch das Allg. Landrecht sagt im §. 136, eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen, und obgleich es hier also ausspricht, daß die priesterliche Trauung die Ehe vollgültig mache, hat es doch kein Bedenken, Nichtigkeitsgründe aufzustellen, aus denen eine so vollzogene Ehe aufgehoben werden muß; es ist auch noch nie von einem Richter bezweifelt worden, daß, wenn eine der nothwendigen Voraussetzungen einer durch priesterliche Trauung vollgültig vollzogenen Ehe fehlt, er die Ehe vernichten kann und muß.

Es ist von ihm zweitens darauf hingewiesen worden, daß nach kanonischem Rechte der mangelnde Konsens der Eltern kein absolutes Ehehinderniß sei. Ich verstehe das so, der Herr Abgeordnete nimmt an: Wenn eine Ehe übereinstimmend mit dem kanonischen Rechte durch priesterliche Trauung vollzogen worden sei, bei welcher jenes kanonisch nicht vorhandene, landrechtlich aber vorhandene Ehehinderniß vorgewaltet habe, so werde sie nach der Fassung der Kommission ihre bürgerliche Rechtsgültigkeit behalten; darauf ist aber nur zu antworten, daß eben keine Staats-Behörde, was das bürgerliche Verhältniß betrifft, das kanonische Recht irgendwie zur Anwendung bringen wird, und es wird nimmermehr zweifelhaft sein, daß der Richter eine Ehe, die nach den Vorschriften des Landrechts nichtig und ungültig ist, auch als solche erkennt, wenn sie auch nach kanonischem Rechte gültig wäre.

Aus diesen Gründen, meine Herren, glaube ich, daß alle Einwendungen, die gegen die Fassung der Kommission vorgebracht sind, unbegründet waren. Ich bitte Sie also, daß Sie aus den Gründen, die in der allgemeinen Diskussion und auch heute wieder für die Annahme des Prinzips der fakultativen Civilehe angeführt worden sind, die Kommissions-Vorschläge annehmen und dadurch anerkennen, daß in der Fassung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, dieses Prinzip treu und ehrlich gewahrt ist.

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Vor der Abstimmung will ich noch bemerken, daß ich im Eingange der Diskussion unterlassen habe, darauf aufmerksam zu machen, daß der Introitus des vorliegenden Gesetzes eine Verschiedenheit zwischen der Regierungs-Auffassung und der Kommissions-Fassung enthalte, insofern also nicht gleich konstatirt werden könnte, daß die Regierung mit der Kommission in dieser Beziehung einverstanden ist, würden wir die Diskussion über diesen Punkt, wie wir dies schon oft gethan haben bis zum Schluß der Diskussion über den ganzen Gesetz-Entwurf verschieben können. Wir würden also nun zur Abstimmung über die beiden Paragraphen übergehen, die wir jetzt diskutirt haben. Ich bin der Meinung, daß, da wir die Diskussion über die beiden Paragraphen zusammengefaßt haben, wir auch die Abstimmung über beide zusammenfassen müssen.

Es scheint dem kein Widerspruch entgegengesetzt zu werden.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich bitte um getrennte Abstimmung.

**Präsident:** Dann werde ich auseinandersetzen müssen, weshalb ich das Gegentheil vorschlage.

Der Gedanke, die fakultative Civilehe einzuführen, liegt in beiden Paragraphen, und dieser kann nur zusammengefaßt zum Ausdruck gebracht werden. Wenn wir den ersten Paragraphen annehmen und den zweiten ablehnen, so haben wir etwas, was wir in keiner Weise gebrauchen können und was Niemand wollen wird.

(Der Abgeordnete Osterrath zieht seinen Widerspruch zurück.)

Dann würden wir also über die beiden Paragraphen zusammen abstimmen, zuerst aber die Amendements zu berücksichtigen haben und da ergiebt es sich wohl von selbst, daß wir zunächst eventuell über die Amendements abstimmen, unter der Voraussetzung, daß die Paragraphen überhaupt angenommen werden; sollen sie so angenommen werden, da würden wir dann zuerst über das Amendement des Abgeordneten von Weiher und dann über das des Abgeordneten von Blanckenburg abzustimmen haben. Für die Abstimmung über den Kommissions-Antrag ist der Namensaufruf beantragt worden von Seiten des Abgeordneten von Arnim (Neustettin), und ich werde zunächst die Herren ersuchen, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Weiher zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gamradt** (liest):

Das Haus der Abgeorneten wolle beschließen:

das Alinea 1 des §. 2 dahin zu fassen:

Es kann jedoch die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe nach näherer Bestimmung des folgenden Abschnitts auch durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden, wenn

a) die Trauung von dem zuständigen Geistlichen verweigert wird,

b) die Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, oder auch nur eine derselben keiner derjenigen Kirchen-Gemeinschaften angehören, welche zur Führung von mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbüchern berechtigt sind.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche die beiden Paragraphen event. in dieser Fassung angenommen wissen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gamradt** (liest):

Titel I.

Von der Eheschließung.

Abschnitt I.

Von der Eheschließung überhaupt.

§. 1.

Fällt fort.

§. 2.

Außer durch priesterliche Trauung kann die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe auch u. s. w.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Paragraphen event. in dieser Fassung angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir kommen nun zu dem Antrag der Kommission, über den der Namensaufruf beantragt ist. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Falk** (liest):

Titel I.

Von Eheschließungen.

Abschnitt I.

Von Eheschließungen überhaupt.

§. 1.

Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind, begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe.

§. 2.

Außerdem kann die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe nur durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden, nach näherer Bestimmung des folgenden Abschnittes.

An der Bestimmung des Gesetzes vom 3. April 1854, Gesetz-Sammlung S. 469, nach welchem in außer-europäischen Ländern die Eheschließung auch vor einem Konsul erfolgen kann, wird nichts geändert.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche die beiden Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten, die anderen Herren werden Nein zu sagen haben.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Ambronn.
Amecke.
von Ammon.
André.
Anker.
von Arnim (Berlin).
Assig.
Aßmann.
von Auerswald (Elberfeld).
von Auerswald (Rosenberg).

Bachem.
Ballhorn.
Balluseck.
von Bardeleben.
von Bargen.
Beemelmans.
Behrend (Danzig).
Dr. Beitzke.
von Below.
Berger.
von Bethmann-Hollweg (Neuwied).
von Bethmann-Hollweg (Bromberg).
von Bethmann-Hollweg (Wolmirstedt).
von Beughem.
Bischoff.
von Bockum-Dolffs.
Borsche.
Brämer.
Bürgers.
Burghart.
Buschmann.
von Benda.

von Carlowitz.
Cläßen.
Conrad.

von Diederichs.
Diesterweg.
Dihm.
Dohrn.
Duncker.

Ebert.
Ebhardt.
Freiherr von Eckardstein.
Dr. Eckstein.
von Eynern

Dr. Falk.
von Flemming.
Fliegel.
von Fock.
von Forckenbeck.
Frech.
Frehsee.
Frings.
Fubel.

Gable.
Gamradt (Stallupönen).

Mit Nein antworten:

Aldenhoven.
von Arnim (Prenzlau).
von Arnim (Neustettin).

Bender.
von Bentkowski.
Berens (Wiedenbrück).
von Bernuth.
Bescherer.
von Blanckenburg.
Blockhagen.
Böcker.
von Bonin (Stolp).
Dr. Braun (Bonn).
Braun (Duisburg).
Brüning.
Graf von Bülow.

von Chlapowski.
Graf von Cieszkowski.
Contzen.
Dr. Cottenet.

Denzin.
Derenthal.
Diethold.

Freiherr von Estorff.

Fier.
Freiherr von Frank.
Graf von Fürstenstein.

Gau.
von Grävenitz.

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| Gellern. | Grenzberger. |
| von Gersdorff. | von Groote. |
| Glöckner. | Guittienne. |
| Gneist. | |
| Göbbels. | |
| Grabow. | |
| Gräff. | |
| Gräser. | |
| Grobe. | |
| Grüttner. | |
| Götz. | |
| Hantelmann. | von der Hagen. |
| Harkort. | Dr. Hahn. |
| Hartmann. | von Hanstein. |
| Heine. | Dr. Hasenclever. |
| Hempfenmacher. | Hentze. |
| Hermann. | Herbertz. |
| Heyl. | von Heydebrand und der Lasa. |
| Freiherr von Hilgers. | Freiherr von Hiller. |
| Hinrichs. | von Hochberg. |
| Hölzer (Daun). | Dr. Holzer (Koblenz). |
| Hoffmann. | |
| Houffelle. | |
| Freiherr von Hoverbeck. | |
| Hübener. | |
| Jacob. | |
| Jacobi von Wangelin. | |
| Immermann. | |
| Dr. Jonas. | |
| Jordan. | |
| Jüngel. | |
| Jüngken. | |
| Kaiser. | Graf von Kanitz. |
| Karsten. | Karl. |
| Kautz. | Freiherr von Kleist. |
| von Kessel. | Klingenberg. |
| Klein. | Kosmeli. |
| Klose. | Dr. Krebs. |
| von dem Knesebeck. | von Krosigk. |
| Knövenagel. | Kühn (Gleiwitz). |
| Krause. | Kühne (Erfurt). |
| Kreutz. | |
| von Kries. | |
| Kromayer. | |
| Kühne (Berlin). | |
| Larz. | von Lavergne-Peguilhen. |
| Lenke. | Graf von Lehndorff. |
| von Lessing. | von Leipziger. |
| Dr. Lette. | Dr. Lüdersdorff. |
| Leue. | von Lyskowski. |
| Lietz. | |
| Lucke. | |
| Maquet. | von Mallinckrodt. |
| Martens. | Mettenmeyer. |
| Maske. | Graf Mielzynski (Wreschen). |
| Matthes (Friedeberg). | Graf Mielzynski (Fraustadt). |
| Mathis (Barnim). | von Morawski. |
| Mathis (Glogau). | Müller (Trier). |
| Meier. | Münzer. |
| Mende. | |
| Meyhöffer. | |
| Milde. | |
| Möller. | |
| Dr. Morgen. | |
| Müller (Mansfeld). | |
| Müller (Kreutzburg). | |
| Müller (Demmin). | |
| Natorp. | von Niebelschütz. |
| Naumann (Neustettin). | Dr. von Niegolewski. |
| Naumann (Posen). | Nitschke (Glatz). |
| Nemitz. | |

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| Ottow. | Osterrath. |
| Overweg. | |
| Freiherr von Patow. | Pavelt. |
| Paur. | Pelzer. |
| Peterson. | Pilaski. |
| Pieper. | Plaßmann. |
| Pieschel (Merseburg). | Graf von Plater. |
| Pieschel (Kalbe). | von Potworowski. |
| Pinder. | Graf von Pückler. |
| von Platen. | |
| von Prittwitz. | |
| Purmann. | |
| von Puttkammer. | |
| Quassowski. | |
| Freiherr Raitz von Frentz. | von Raesfeld. |
| Freiherr von Reibnitz. | Reichensperger (Köln). |
| Reich. | Reichensperger (Geldern). |
| Reichenheim. | Reigers. |
| Reimer. | Graf Renard. |
| Reusch. | Roche. |
| Richter (Arnswalde). | Rohden. |
| Riebold. | |
| Riedel. | |
| Ritter. | |
| Dr. von Rönne (Westhavelland). | |
| von Rönne (Solingen). | |
| von Rosenberg-Lipinsky. | |
| von Sänger. | Schmidt (Paderborn). |
| von Salviati. | Schmidt (Arnsberg). |
| von Saucken (Julienfelde). | Prinz Ferdinand zu Schönaich-Carolath. |
| von Saucken (Labiau). | |
| Schallehn. | Schütz. |
| Scharfenort. | Schwenzner. |
| Scheuer. | Senff. |
| Dr. Scheller (Frankfurt). | Siebert. |
| Schellwitz. | von Sibler. |
| Schenkel. | Graf Skórzewski. |
| Freiherr von Schleinitz (Chodziesen). | von Somnitz. |
| | Graf von Strachwitz. |
| Schmückert. | Strecker. |
| Schöller (Breslau). | de Syo. |
| Schömann. | |
| Schröder. | |
| Dr. Schubert. | |
| Schulz (Genthin). | |
| Schulz (Herford). | |
| Schwarz. | |
| Graf von Schwerin-Putzar. | |
| Freiherr von Seidlitz. | |
| Dr. Simson. | |
| Starke. | |
| Stein. | |
| Stephann. | |
| Stilcke. | |
| von Stockhausen. | |
| Strohn. | |
| Taddel. | von Tettau. |
| Tamnau. | Freiherr von Thimus. |
| Techow. | Titz. |
| Theune. | |
| Thiel. | |
| Dr. Veit. | |
| du Vignau. | |
| Freiherr von Vincke (Olbendorf). | |
| Wachler. | von Wedell (Nordhausen). |
| Wagner. | von Wedell-Kremzow. |
| Weese. | von Weiher. |
| Dr. Wegeler. | Wendt. |
| Dr. Wentzel. | von Witowski. |

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| Werlé. | Wolff. |
| Westermann. | Würmeling. |
| Winter. | Wyczynski. |
| von Zastrow. | Freiherr von Zedlitz-Neukirch. |
| | von Zoltowski (Buk). |
| | von Zoltowski (Krotoschin). |
| | Zumloh (Münster). |
| | Zumloh (Warendorf). |

Gefehlt haben: Allnoch. Blömer. von Bonin (Teltow). von Bonin (Genthin). Clotten. Graf von Dzialinski. Dr. Flottwell. Grundmann. von Gruner. Heister. von der Heydt. Karcher. Krantz. Kruse. Dr. Liebelt. Freiherr von Manteuffel. Nitschke (Reichenbach). Freiherr von Schleinitz (Bromberg). Schober. Schult.

Krank sind: von Bismarck. Brüggemann. Metzke. Edler Herr Gans zu Putlitz. Scheffer-Boichorst. Schottki. Freiherr von Unruhe-Bomst.

Beurlaubt sind: von Beckerath. Delius. Dr. Ennen. Gamradt (Tilsit). Häbler. Kewenig. Metzmacher. Richter (Königsberg). von Stablewski. Terbeck. Freiherr von Vincke (Hagen).

**Präsident:** Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 199 Mitglieder,
" Nein " " 110 "

Die Fassung der Kommission ist daher von dem hohen Hause angenommen worden.

Die morgende Sitzung beginnt um 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 35 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Sechsunddreißigste Sitzung

am Dienstag den 12. April 1859.

---

Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den das Eherecht betreffenden Gesetz-Entwurf; — die §§. 3 bis 17 der Kommissions-Vorschläge werden berathen und angenommen. — General-Diskussion über den Titel II. des Entwurfs.

(Anlagen Nr. 64. 65.)

---

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, von Bethmann-Hollweg, Freiherr von Patow, Graf von Pückler, Simons, von Bonin.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Wenn die Verlesung des Protokolles nicht verlangt wird, so wird dasselbe bis zum Schluß der Sitzung zur Einsicht ausliegen.

Der Schriftführer Abgeordnete von Saucken (Labiau) wird heute das Protokoll führen und der Schriftführer Abgeordnete von Bonin (Stolp) die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete von Bonin (Genthin) ist krank und der Abgeordnete Metzmacher hat einen viertägigen Urlaub nachgesucht und von mir erhalten.

Vor der Tagesordnung hat der Abgeordnete Mettenmeyer das Wort haben wollen zu einer Erklärung; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Mettenmeyer:** Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um Einiges zu erwidern auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete für Hagen bezüglich meiner hier gehaltenen Vorträge am 6. April dem hohen Hause vorgetragen hat. Ich bedaure, daß ich den geehrten Abgeordneten nicht hier anwesend sehe, indessen ich glaube aber doch, die Sache nicht weiter verschieben zu sollen, einmal, weil es schon so sehr lange gedauert hat und deshalb wohl eine Berichtigung nunmehr nothwendig wäre, und zweitens, es dem Herrn Abgeordneten unbenommen bleibt, wenn er etwas zu erwidern für nothwendig erachten sollte, solches zu thun, und es ihm an Gelegenheit dazu nicht fehlen wird. Ich habe damals nicht gleich geantwortet, weil ich im Anfange auf den Vortrag nicht aufmerksam gewesen war, und erst dann bemerkte, daß derselbe sich auf mich beziehen sollte, als mein Name genannt wurde. Nachdem ich nun aus dem empfangenen stenographischen Bericht ersehen habe, was denn eigentlich vorgetragen war, finde ich mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß ich im Stande bin, dasjenige, was ich gesagt habe, als vollkommen in der Wahrheit begründet aufrecht zu erhalten. Das hohe Haus wird wohl selbst ermessen, daß denjenigen, die in einem großen Kreise die Gewalt haben, nichts leichter ist, als eine Reihe von Stimmen aufzubringen, welche zu Gunsten bestimmter Partei-Interessen sich aussprechen. Mir sind auch ganz unaufgefordert, und ohne irgend welchen Einfluß geltend zu machen, Briefe zugegangen, welche meine früheren Aussagen bestätigen, und somit dem widersprechen, was an den Abgeordneten für Hagen gerichtet worden ist.

(Ruf: Beweise! Beweise!)

**Präsident:** Wir können in die Tagesordnung eintreten, und in der Berathung des Berichtes der Kommission, das Eherecht betreffend, fortfahren.

Wir kommen zu §. 3 der Kommissions-Vorschläge, auf welchen sich das Amendement des Abgeordneten Aßmann sub 140 der Drucksachen bezieht. Dasselbe lautet:

> Das Haus wolle beschließen:
>
> im §. 3 des Kommissions-Vorschlages hinter den Worten:
>
> „an welchem die Braut wohnt" (Alinea 2)
>
> einzuschalten:
>
> „und wenn dieselbe im Auslande wohnt, bei dem Richter des Ortes, an welchem der Bräutigam wohnt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** In dem Regierungs-Entwurfe war vorgeschlagen, daß das Aufgebot beantragt werden solle, sowohl bei dem Richter, in dessen Bezirk die Braut wohnt, als auch bei dem Richter, in dessen Bezirk der Bräutigam wohnt. Die Kommission hat, wie Sie in dem Berichte finden, vorgezogen, vorzuschlagen, daß das Aufgebot nur bei einem Richter beantragt werden soll, und daß dieser dann die weiteren nothwendigen Requisitionen erläßt, und zwar hat die Kommission dies deshalb vorgeschlagen, damit nur ein Richter mit der Entscheidung der Frage befaßt werde, was zur Gültigkeit des Aufgebotes erforderlich sei. Nun ist aber in dem Amendement des Abgeordneten Aßmann der Fall ins Auge gefaßt, wenn die Braut eine Inländerin ist und im Auslande wohnt, der Bräutigam aber nicht. Dem Antrage, der den Zusatz machen will: daß in dem gedachten Falle der Richter des Bräutigams das Aufgebot veranlassen soll, liegt folgende Vorstellung zu Grunde: nach dem Landrecht und bei der Eheschließung durch Trauung ist immer nur ein kirchliches Aufgebot nöthig. Wenn die Braut im Auslande wohnt, so wird es nie fraglich sein, ob der auswärtige Geistliche auch das Aufgebot auf Verlangen vornehmen wird, weil überhaupt das kirchliche Aufgebot eine Einrichtung ist, die nicht blos im Inlande besteht. Anders verhält es sich mit dem Aufgebot durch den Richter. Man kann sich denken, daß, wenn beispielsweise die Braut im Oesterreichischen wohnt, und die Brautleute gingen den Oesterreichischen Richter an, das Aufgebot gerichtlich zu erlassen, der Oesterreichische Richter ihnen sagen würde: das kann ich nicht, denn nach den Landesgesetzen, nach denen ich zu verfahren habe, ist ein solches gerichtliches Aufgebot etwas Unbekanntes. Anders, nimmt der Herr Antragsteller an, würde es sich verhalten, wenn ein Preußischer Richter das Aufgebot erläßt, und nun den Oesterreichischen Richter blos requirirt, das Aufgebot an dem und dem Ort aushängen zu lassen.

Darum kommt der Herr Antragsteller zu dem Antrage, in diesem einen speziellen Falle den Richter des Bräutigams für denjenigen zu erklären, bei dem das Aufgebot zu beantragen ist. Dieser Vorschlag steht den Ideen, von denen der Kommissions-Vorschlag ausgeht, nicht entgegen, weil er eben auch

auf dem Gedanken beruht, daß immer nur ein Richter derjenige sein soll, welcher das Aufgebot zu veranlassen und die deshalb nothwendigen Verfügungen zu treffen hat. Ob man nun, um für diesen einen speziellen Fall etwas zweckmäßiges zu bestimmen, dem Amendement beitreten und diese besondere Bestimmung treffen will, ist eine Sache der Erwägung; man kann dagegen sagen, es wird hier nur ein einzelner Fall getroffen, es lassen sich auch Fälle denken, in denen das Amendement die Schwierigkeiten nicht beseitigt, z. B. wenn beide Brautleute Inländer sind und im Auslande wohnen, ohne ihren Gerichtsstand im Inlande aufgegeben zu haben. Das aber kann ich im Namen der Kommission erklären, im Widerspruch mit ihren Grundsätzen und den Vorschlägen, die sie gemacht hat, steht das Amendement nicht. Persönlich kann ich nur sagen, ich halte das Amendement für eine Verbesserung.

**Präsident:** Es ist noch ein anderes Amendement eingegangen, das sich auch auf diesen Paragraphen bezieht, da wir aber bei der Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Aßmann sind, so glaube ich, können wir diese zunächst fortsetzen.

Der Abgeordnete Aßmann hat das Wort.

Abgeordn. **Aßmann** (vom Platz): Nachdem sich der Herr Referent nicht gegen mein Amendement erklärt hat, könnte ich füglich auf das Wort verzichten, ich bitte indeß, das Amendement anzunehmen, da der Herr Referent nur gesagt hat, es könne der Erwägung unterliegen.

(Ruf: Lauter! Lauter!)

Sobald einmal Fälle vorliegen können, in denen die im Auslande wohnende Braut mit dem im Inlande wohnenden Bräutigam eine Civilehe vor dem Preußischen Richter schließen kann, so müssen wir den Brautleuten doch auch die Möglichkeit geben, das Aufgebot im Preußischen Lande zu erlangen. Wie der Herr Referent auseinandergesetzt hat, würde dies nicht möglich sein, denn der ausländische Richter kann sich nur nach seinen Landesgesetzen richten und kann also auf Antrag der Brautleute niemals das Aufgebot erlassen, wodurch also diesen Brautleuten das Recht abgeschnitten würde, von der in Preußen gesetzlichen Civilehe Gebrauch zu machen.

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Referenten an und erkenne sonach an, daß der gestellte Verbesserungs-Vorschlag mit den Vorschlägen, die die Kommission im §. 3 niedergelegt hat, im Einklang steht, daß das Amendement auch geeignet ist, vorkommenden Bedenken abzuhelfen; deshalb habe ich gegen die Annahme desselben nichts einzuwenden.

**Präsident:** Da sich weitere Redner über das Amendement nicht gemeldet haben, so frage ich, ob überhaupt noch über §. 3 das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Diskussion, und wir können zur Abstimmung übergehen.

Wir haben zunächst über das Amendement des Abgeordneten Aßmann abzustimmen; dasselbe lautet:

Das Haus wolle beschließen:

im §. 3 des Kommissions-Vorschlages hinter den Worten:

„an welchem die Braut wohnt" (Alinea 2)

einzuschalten:

„und wenn dieselbe im Auslande wohnt, bei dem Richter des Ortes, an welchem der Bräutigam wohnt."

Ich frage, ob der Antrag des Abgeordneten Aßmann angenommen werden soll?

Ich ersuche daher diejenigen, sich zu erheben, welche die Annahme wünschen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Der Antrag ist angenommen.

Ich werde den Antrag des Abgeordneten Fliegel verlesen. Derselbe lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

überall da, wo im Abschnitt II. der Kommissions-Vorschläge von „Eheschließung", „ehelicher Verbindung", „Ehe schließen" gesprochen wird, die im §. 2 angenommenen Ausdrücke „Erklärung vor dem Richter", „die Erklärung vor dem Richter abgeben" zu substituiren.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Wir kommen zu §. 4 der Kommissions-Vorschläge; es ist dagegen nichts erinnert worden.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so werde ich annehmen, daß der Antrag nach Fassung der Kommission angenommen worden ist.

Ich würde ersuchen, für den Fall, wo die Regierung auf die Regierungs-Vorlage zurückzugehen wünscht, dies zu bezeichnen, weil ich sonst annehmen werde, daß die Kommissions-Anträge die Zustimmung des hohen Hauses erhalten.

Wir kommen zu §. 5 der Kommissions-Vorschläge; desgleichen zu §§. 6, 7 und 8.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so werde ich annehmen, daß das hohe Haus den Kommissions-Vorschlägen zustimmt.

Wir kommen zu §. 9 der Kommissions-Vorschläge, welcher dem §. 4 der Regierungs-Vorlage entspricht.

Es ist zu diesem Paragraphen ein Amendement des Abgeordneten Reichensperger eingegangen, im §. 9 der Kommissions-Vorschläge das Wort „wahre" zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Meine Herren! Ich muß Sie auf einen Druckfehler aufmerksam machen, der sich in dem Abdruck der Kommissions-Vorschläge eingeschlichen hat. Sie lesen so: Die Eheschließung vor dem Richter erfolgt, indem die in Person anwesenden Brautleute auf die in Gegenwart zweier großjährigen und männlichen Zeugen an sie gerichtete Frage so und so antworten. Richtig muß es heißen, wie es die Kommission beschlossen hat: Die Eheschließung erfolgt, indem die in Person anwesenden Brautleute auf die — nun kommen die Worte: — „vor dem Richter," umgestellt in „von dem Richter" in Gegenwart u. s. w. Ich ersuche Sie also, in der ersten Zeile der Fassung, die Ihnen vorliegt, aus „vor" „von" zu machen, und dann die Worte „von dem Richter" wegzunehmen und hinter das Wort „auf die" in der zweiten Zeile einzuschalten.

**Präsident:** Es heißt also: auf die von dem Richter in Gegenwart zweier großjähriger u. s. w.

Der Abgeordnete Dr. Jonas hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Jonas:** Es ist beantragt worden, meine Herren, das Wort „wahren" zu streichen. Ich verkenne nicht,

daß der Ausdruck „wahre Ehe", an diese Stelle gesetzt, mannigfachen Bedenken unterliegt. Denn objektiv genommen, scheint er überflüssig, ja wohl gar zu Weiterungen Veranlassung gebend, da doch nirgend im Gesetz gesagt ist, und auch wohl nicht gesagt werden konnte, was es unter einer wahren Ehe verstehe. Und subjektiv genommen, scheint er verletzend zu sein: man könnte glauben, er muthe den Nupturienten die Erklärung zu, sie beabsichtigten keinesweges etwa eine Scheinehe.

Aber der Ausdruck ist meines Erachtens doch gar sehr an seiner Stelle nach dem Allen, was wir von einer Richtung in diesem Hause in diesen Tagen vernommen haben.

Man hat uns nämlich gesagt: Nur die — ich will den tiefen schönen Volks-Ausdruck gebrauchen — nur die im Himmel geschlossene Ehe ist die wahre, die rein sittliche, und diese ist nimmer eine andere, als die durch kirchliche Trauung geschlossene; wo die Ehe geschlossen wird nur durch Erklärung vor dem Richter, da fehlt die göttliche Zusammenfügung der Nupturienten.

Das ist nun mein Standpunkt nicht. Die wahre, die rein sittliche Ehe ist auch mir nur die im Himmel geschlossene; ich verstehe darunter diejenige, die nicht aus fremdartigen Motiven entsteht, sondern aus den rein in der Sache liegenden. Aber davon ist mir nun die gesetzliche Form der Eheschließung ganz unabhängig. Die wahre, im Himmel geschlossene Ehe kann sein bei bürgerlicher Eheschließung und kann sein bei kirchlicher Eheschließung und bei beiden; und ebenso kann eine durch und durch unsittliche Ehe geschlossen werden bei der kirchlichen Form der Eheschließung, wie bei jeder anderen. Meine Herren! Die unzähligen unglücklichen Ehen, die wir in diesen Tagen so vielfach Gelegenheit gehabt haben, zu beklagen, wie sind denn die ins Leben getreten? Bis jetzt sind sie zum allergrößten Theil nur in der Form ins Leben getreten, daß sie durch den Diener der Kirche sind eingesegnet worden. Diese Form der Eheschließung allein schützt uns also nicht vor unsittlichen Ehen, und eben darum kann ihr auch nicht zugeschrieben werden, uns nur sittliche Ehen zu begründen.

Diesen Standpunkt, den ich eben als den meinigen hier bezeichnet habe, den, denke ich, muß nun auch das Gesetz allein einnehmen. Es muß allerdings wollen — wie könnte es eine andere Absicht haben wie diese — daß keine Ehen ins Leben treten als im Himmel geschlossene, als durchaus sittliche, und es muß keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß jede vor dem Richter gesetzlich geschlossene Ehe wegen dieser Form wahrlich nicht aufhört, jeder anderen gesetzlich geschlossenen Ehe durchaus ebenbürtig zu sein.

Und darum scheint es mir denn auch gerechtfertigt, scheint es mir dringend gefordert, daß die Nupturienten aussprechen, sie wollten sich durch ihre Erklärung vor dem Richter zu einer wahren Ehe verbunden haben, zu keiner geringeren, als alle diejenigen schließen, die überhaupt mit wahrem sittlichen Ernst in die Ehe eintreten, und so werde ich denn für meinen Theil für die Beibehaltung der Worte „zu einer wahren Ehe" meine Stimme geben.

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Amecke hat das Wort.

Abgeordn. **Amecke** (vom Platz): Der §. 4 des Gesetz-Entwurfes der Regierungs-Vorlage enthält zweierlei, nämlich einmal den subjektiven Theil derjenigen, welche eine Ehe schließen wollen, indem der Richter sich darüber Gewißheit verschaffen soll .....

(Ruf: Tribüne!)

(Der Redner besteigt die Tribüne.)

Der Richter soll nach §. 4 des Regierungs-Entwurfes sich Gewißheit darüber verschaffen, daß die beiden ihm gegenüberstehenden Personen wirklich die Absicht haben, eine Ehe zu schließen. Diese Gewißheit ist in dem Regierungs-Entwurfe in der Weise präzisirt, daß die Brautleute vor dem Richter die feierliche Erklärung abgeben, daß sie fortan sich als zu einer wahren Ehe verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben. Der Kommissions-Entwurf hat dies in einer Weise modifizirt, die mir bedenklich erscheint. In dem §. 9 ist nämlich gesagt: Die Brautleute sollen vor dem Richter auf die an sie gerichtete Frage: ob sie sich fortan als zu einer wahren Ehe verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben, mit „Ja!" antworten.

Es giebt also künftig bei der Civilehe nur die einzige Form, nur das einzige, mir sehr bedenklich erscheinende Wörtchen „Ja." Meine Herren! Der Richter ist an die Worte des Gesetzes gebunden; er darf sie nicht willkürlich auslegen. Er kann also nur dann die Erklärung zweier Brautleute entgegennehmen und deren Rechtsgültigkeit in das Protokoll niederlegen, wenn sie das Wörtchen „Ja" aussprechen. Damit ist aber allen denjenigen die Wohlthat der Civilehe verschlossen, die des Sprachorgans nicht mächtig, desselben ganz oder theilweise beraubt sind, alle stumme Personen, alle diejenigen, die momentan an der Zunge gelähmt sind. Bedenken wir, wie oft es vorkommt, daß im Kriege irgend ein schwer Getroffener noch in der letzten Stunde sich verpflichtet fühlt, der Braut die Hand zu reichen, um ihr die Wohlthat der Ehe zu sichern. Solche Personen sind unfähig, eine Civilehe zu schließen, wenn sie des Gebrauchs der Sprache nicht mächtig sind. Ich glaube daher, daß der §. 9 der Kommissions-Vorschläge auf der einen Seite zu viel gefordert hat, und andererseits wieder viel zu wenig. Der Richter hat nach der Regierungs-Vorlage blos die Erklärung der beiden Leute aufzunehmen, daß sie fortan zu einer wahren Ehe sich verbunden erklären; der Richter hat aber in seinen anderweiten Gesetzen diejenigen Bestimmungen, die er zu beobachten hat, um sich zu überzeugen, daß eine zum gerichtlichen Protokolle abgegebene Erklärung auch wirklich die Meinung der Paciszenten sei. Wir haben ein Seitenstück dazu, und zwar ein sehr erhebliches. Die testamenti factio ist bekanntlich ein sehr wichtiger Akt, der über die Zukunft, der über die Vermögensverhältnisse entscheidet. Der Richter hat dort spezielle Anweisung, er muß sich überzeugen, daß die Person, die testiren will, dasjenige, was er glaubt zu verstehen, wirklich gemeint hat. Wenn aber eine solche Person stumm ist, dann kann sie natürlich vermöge ihres Sprachorgans ihre Meinung nicht mittheilen. Es fragt sich dann weiter, ob sie sich schriftlich ausdrücken kann. Kann sie das thun, so gestattet das Gesetz, daß sie ihre Erklärung schriftlich abgeben darf. Wenn sie aber auch nicht schreiben kann, so sagt das Gesetz: das geht nicht an, wer nicht schreiben und nicht sprechen kann, der kann auch nicht testiren. Das ist hier eine sehr glückliche Alternative.

Aber der §. 9 sagt nur, das einzige Wörtchen „Ja" soll den Richter verpflichten und berechtigen, eine Ehe für gültig zu erklären, und dieses muß ausgesprochen werden, denn der §. 9 gestattet keine Substitution, keine Alternative, und, meine Herren, wenn man sagen wollte, der Richter wird in solchen Fällen nach den für andere Rechtsgeschäfte gültigen Normen auch hier verfahren können, so finde ich es doch äußerst bedenklich, durch die erwähnte ausdrückliche Bestimmung der Antwort mit „Ja!" dem Zweifel Raum zu geben, ob eine nicht wörtliche, sondern schriftliche Bejahung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Was den ersten Theil des Kommissions-Berichts betrifft, so bin ich der Meinung, daß die Regierungs-Vorlage genügend ist, wenn sie sagt, daß der Richter die Erklärung verlangen soll, daß die beiden Brautleute sich als verbunden erkennen. Wie der Richter zu der Gewißheit gelangt, daß die Brautleute wirklich die Absicht haben, jetzt vor ihm den Ehebund zu schließen, das ist nicht Sache des gegenwärtig vorliegenden Ehegesetzes, der Richter weiß das schon und er muß es wissen aus der Gerichts-Ordnung und den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Ich bin daher der Meinung, daß die Bestimmung über die Art und Weise, wie sich der Richter Ueberzeugung verschaffen soll, wegfalle, und stimme für die Regierungs-Vorlage und gegen die Kommissions-Vorschläge.

Es ist aber noch ein zweiter Punkt in diesem Paragraphen, der mir bedenklich scheint. Nach der Regierungs-Vorlage soll die feierliche Erklärung in Gegenwart zweier glaubwürdiger Zeugen abgegeben werden. §. 9 der Kommissions-Vorschläge sagt: „in Gegenwart zweier großjähriger und männlicher Zeugen." Es ist das auch motivirt; es sollen Leute sein, bei denen man nicht lange nach Glaubwürdigkeit

nachzuforschen hat, weil möglicherweise Fälle vorkommen können, bei welchen dem Richter die Mittel nicht zu Gebote stehen, sich davon zu überzeugen, ob z. B. Leute vor 10 oder 20 Jahren einmal die Ehrenrechte verloren haben, ob sie eidesmündig und physisch fähig sind, ein Zeugniß abzulegen. Aber es ist doch eine äußerst bedenkliche Sache, zu sagen, in Gegenwart zweier großjähriger Zeugen. Was ist denn im Lande „großjährig?" Wir haben Fälle, wo ein Vater seinen Sohn emanzipirt nach dem 18. Jahre, und dann hat der Sohn alle Rechte eines Großjährigen. Oder aber, der Vater verordnet testamentarisch, daß der Sohn bis zum 30. Lebensjahre unter Vormundschaft stehen soll, und er hat dann die Rechte und die Pflichten eines Minderjährigen.

Begeben wir uns aber auf territorialen Boden an den Rhein, nach Ehrenbreitstein. Links ist das Ländchen Nassau mit seinen eigenthümlichen Gesetzen; rechts der Justiz-Senat Ehrenbreitstein, wo die Leute mit 25 Jahren großjährig werden. Gehen wir über die Rheinbrücke, da werden die Leute schon 4 Jahre früher verstandesreif, mit 21 Jahren. Was soll nun der Richter machen, wenn er Gesetzgebungen aus so verschiedenen Ländern hat. Soll er Taufscheine beibringen lassen? Es giebt Leute, die nicht wissen, wann sie geboren sind, ob und wann sie also zur Großjährigkeit gelangt sind. Wie nun aber, wenn noch spezielle Gesetzgebungen hinzukommen?

Wir haben auch in der Lehre von den Testamenten einen Ausdruck, der mit dem der Regierungs-Vorlage übereinstimmt. Ich muß gestehen, daß ich das Wort in der Regierungs-Vorlage „zweier glaubwürdiger Zeugen", nicht für vollkommen ausreichend halte, allein ein besseres finde ich nicht. Zeugen müssen es sein, sie müssen die Qualität haben, daß, wenn sie vernommen werden, ihr Zeugniß Gültigkeit hat. Der Richter kann natürlich nicht ermessen, ob sie wirklich glaubwürdig sind, aber er kann wissen, ob sie vermöge ihres Alters dazu fähig sind, er weiß aus dem Gesetze, daß Personen bis zum 14. Jahre keinen Glauben haben, er weiß, daß Personen von 14 bis 18 Jahren nach dem Gesetze vereidigt werden können und eine beschränkte Glaubwürdigkeit haben.

Hier ist also, glaube ich, nicht die Stelle, dem Richter Vorschriften zu geben, die von den gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Ich halte darum auch den Passus „in Gegenwart großjähriger und männlicher Zeugen" für verwerflich, dagegen für besser, den Passus „zweier glaubwürdiger Zeugen" beizubehalten, zumal für die Testamente dasselbe verlangt wird, und beide gerichtlichen Akte vermöge ihrer Wichtigkeit ein Anrecht darauf haben, gleichmäßig behandelt zu werden.

Ich bitte Sie, für die Regierungs-Vorlage zu stimmen und den Kommissions-Vorschlag zu verwerfen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker:** Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, den letzten verehrten Herrn Redner zu widerlegen. Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter besser dazu in der Lage sein wird. Ich beschränke mich daher in dieser Beziehung auf die allgemeine Bemerkung, daß, wie ich glaube, dasjenige, was von dem Herrn Vorredner gegen die Fassung des Entwurfs eingewendet worden ist, durch die bestehende allgemeine Gesetzgebung seine Erledigung findet.

(Sehr wahr!)

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um mich über das Amendement, welches der verehrte Herr Abgeordente für Geldern gestellt hat, zu äußern.

Meine Herren! Man konnte auf dies Amendement gefaßt sein. Mein Freund Jonas hat bereits auf die Aeußerungen hingewiesen, die in dieser Richtung bei der allgemeinen Diskussion gefallen sind. Wenn der verehrte Herr Abgeordnete für Ahaus davon gesprochen hat, daß die fakultative Civilehe — um bei diesem unglücklichen Worte stehen zu bleiben — ein gesetzlich geordnetes Konkubinatsverhältniß sei, so scheint mir dem durch die Streichung des Wortes „wahren" gesetzlicher Ausdruck gegeben werden zu sollen,

(sehr wahr!)

und wenn der verehrte Herr Abgeordnete für Oppeln gesagt hat, indem er sich an und für sich für die obligatorische Civilehe ausgesprochen, daß in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf die „wahre" Civilehe prätentiös neben die kirchlich geschlossene Ehe gestellt werde, so konnte man ebenfalls auf ein solches Amendement gefaßt sein. Dennoch, meine Herren, gestehe ich, daß ich es mit der Konsequenz, die wir bei den Herren vor mir anzuerkennen so häufig Gelegenheit haben, nicht recht in Einklang zu bringen vermag, wenn sie bei diesem Standpunkt aussprechen, daß sie sich für die *obligatorische* Civilehe erklären würden. Wenn der verehrte Herr Abgeordnete für Oppeln bei dieser Gelegenheit gesagt hat, wenn die Civilehe als *nothwendige* Form vom Staate gefordert werde, so würde man diese Bedingungen erfüllen und würde dann die kirchliche Trauung folgen lassen, und sich doch gegen den Gesetz-Entwurf ausgesprochen hat, so gestehe ich, davon die Konsequenz nicht zu begreifen. Die Abgeordneten aus der Rheinprovinz wissen, daß solche Fälle, wenn auch nur ausnahmsweise, dort vorkommen, wo die bürgerliche Ehe geschlossen wird und die kirchliche Trauung nicht folgt. Nun frage ich Sie, wenn unsere Mitunterthanen katholischer Konfession eine Gewissensbelästigung darin nicht erkennen und auch nicht eine Verletzung der religiösen Grundsätze, wenn am Rhein ausnahmsweise nach einer bürgerlich geschlossenen Ehe die kirchliche Trauung nicht folgt, wenn man anerkennt, daß eine solche Ehe, die nicht nachträglich vor dem Priester celebrirt wird, doch eine *wahre* Ehe sei, warum soll dem jetzigen Gesetz-Entwurf der Begriff und die Bedeutung einer wahren Ehe genommen werden?

Ich habe trotz aller Erklärungen, die über den Standpunkt dieser Herren gegeben worden sind, doch nicht seine Konsequenz zu fassen vermocht, es sei denn, daß ich mich der Erklärung anschlösse, die der verehrte Herr Abgeordnete für Aachen für diesen Standpunkt zu geben versucht hat, oder daß ich zu der Annahme mich entschlösse, man wolle, daß das bürgerliche Gesetz unterthan sei dem kanonischen Rechte. Meine Herren! Auch in dieser Beziehung glaube ich anknüpfen zu können an das, was der Herr Abgeordnete für Aachen gesagt hat. Er hat auf den Artikel 12 der Verfassung hingewiesen, auf Sicherstellung der bürgerlichen und der staatsbürgerlichen Rechte, ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß. Ich möchte die Herren, von denen das Amendement ausgegangen ist, darauf hinweisen, daß die Artikel 12 und 15 der Verfassung, auf welche sie, wie die der evangelischen Kirche Angehörigen mit Recht ein so großes Gewicht legen, in einem nicht zu trennenden inneren Zusammenhange stehen, und daß, wenn sie der Kirche geben wollen, was der Kirche ist, sie auch dem *Staate* geben mögen, was des *Staates* ist. Es wird Ihnen, meine Herren (zum Centrum), nicht unklar geblieben sein, daß der Standpunkt, welchen mein verehrter Freund, das gelehrte Mitglied für Stettin, auf dieser Tribüne vertreten hat, obgleich er sonst mit seiner politischen Ansicht uns nahe steht, bei uns keinen besonderen Anklang gefunden hat.

Wir sind nicht der Meinung, daß in Deutschland, in dem Lande der *tiefsten* Subjektivität, denjenigen Corporationen, deren innere Lebensregel es ist, das *tiefste Bedürfniß* dieser Subjektivität zu befriedigen, mit objektiven Strafgesetzen entgegengetreten werden kann, daß ihnen die Verpflichtung auferlegt werden kann, Handlungen vorzunehmen, die mit ihrem religiösen Bekenntniß im Widerspruch stehen. Wir sind nicht der Meinung, daß Preußen auf diese Weise moralische Eroberungen in Deutschland machen kann, daß auf diese Weise der Deutsche Staat begründet werden kann, von dem der verehrte Abgeordnete gesprochen hat.

(Sehr gut!)

Aber, meine Herren, wir sind eben so fest überzeugt, daß, wenn der Deutsche Staat begründet werden soll, das Corpus catholicorum so gut, wie das Corpus evangelicorum sich der Anerkennung nicht verschließen darf, daß, wie gesagt, dem Staate gegeben werden muß, was des Staates ist, daß er die Regel für seine Gesetzgebung in sich selbst finden muß und daß er, wenn er seinen Schwerpunkt außer sich sucht, wenn er sich seiner Souverainetät begiebt, der Kraft entbehrt, die nationalen Güter und damit auch das Gut der kirchlichen Freiheit gegen fremden Angriff zu vertheidigen. Vielleicht ist die

Zeit nicht fern, wo Preußen, als echt Deutscher Staat, berufen sein wird, für diese Güter mit aller Kraft einzutreten, und wo vielleicht gerade von Ihnen, meine Herren (zum Centrum) der Mahnruf dazu am lautesten ertönen wird. Für die Kraft, mit der Preußen dann für Deutschland einstehen wird, wird auch das unverloren sein, daß durch das Gesetz, welches wir zu votiren im Begriffe stehen, der Gewissensfreiheit eine neue Bahn eröffnet wird. Kreuzen Sie diese Bahn nicht dadurch, daß Sie durch die Annahme des Amendements denjenigen, welchen geholfen werden soll, einen neuen Gewissenszwang auferlegen, daß Sie dieselben zwischen die Alternative stellen, entweder auf die Ehe, auf welche sie ein Recht haben, zu verzichten, oder dasjenige zu wählen, was der Abgeordnete für Ahaus als ein Konkubinat bezeichnet hat.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Ich habe bereits zweimal Veranlassung gehabt, in allgemeinen Zügen meinen Standpunkt zur Regierungs-Vorlage und zum Kommissions-Bericht Ihnen darzulegen. Ich bin daher wohl mit Recht erstaunt, wenn das geehrte Mitglied, welches diese Stelle so eben verlassen hat, das von mir gestellte Amendement als von der Anschauung ausgehend bezeichnet hat, daß eine jede Ehe, welche nicht auf priesterlicher Trauung beruht, nur ein Konkubinat sei. Ich könnte wirklich versucht sein, in dieser Aeußerung den schlagendsten Beweis für die Vergeblichkeit und Fruchtlosigkeit parlamentarischer Debatten zu finden. Denn ich meine doch, vor dem Hause und Lande bereits zweimal in schärfster Weise das rektifizirt zu haben, was der Abgeordnete für Ahaus desfalls gesagt hat und was er selbst als einen theilweisen Irrthum anerkennt. Es ist sodann aber auch von uns wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß gerade für die Katholiken die kirchliche Trauung keinesweges diejenige Bedeutung hat, welche ihr bei den Evangelischen beiwohnt. Nach katholischer Satzung gehört zur Form der Ehe nur die Erklärung der Nupturienten vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Diese Bestimmung ist nur im Interesse der öffentlichen Ordnung gegeben, nicht darum, weil die Kirche die Anwesenheit und das Gebet des Geistlichen zur sakramentalen Gültigkeit der Ehe erforderte. Wie also hat das geehrte Mitglied den von mir und nicht von dem Abgeordneten für Ahaus gestellten Antrag so mißverstehen können, wie er es gethan, das begreife ich nicht. Ich weiß überhaupt nicht, wie der Herr Vorredner hier bei §. 9 auf eine Sache zurückkommen konnte, die mit §§. 1 und 2 längst erledigt und abgemacht ist. Es scheint fast, als ob die frühere Rednerliste einmal nicht erschöpft worden und das dort Verhaltene denn doch einmal zur Sprache gebracht werden müßte.

(Heiterkeit.)

Wenn nun schließlich das geehrte Mitglied auf die patriotische Verpflichtung Aller und jedes Einzelnen hingewiesen hat, die Deutsche Einheit nicht durch konfessionelle Gegensätze zu trüben, so muß ich ihm die Ueberzeugung entgegenhalten, daß nichts so geeignet ist, diese Deutsche Einheit mehr zu sichern und auf festerer Grundlage zu erbauen, als wenn Sie diejenigen Standpunkte, welche wir hier mehrfach zu vertreten die Ehre haben, besser und billiger und wohlwollender zu würdigen sich bemühen, als dies bisweilen geschieht. Bedenken Sie, meine Herren, daß die Katholiken in Deutschland nicht wie bei uns sich in der Minderzahl befinden, und daß sie selbst in Preußen eine Minderzahl von 7 Millionen bilden — also 7 Millionen Katholiken auf 9 Millionen Evangelische. Giebt es denn wohl stärker gemischte Verhältnisse in dieser Beziehung in irgend einem anderen Staate Europas? Selbst in Holland beachtet man die katholischen Interessen in mancher Beziehung ernstlicher, als hier. Allein ich will heute und hier nicht klagen, wir haben ja auch wiederholt anerkannt, daß die Preußischen Katholiken dem Könige zum höchsten und größten Danke verpflichtet sind. Aber Sie werden daraus doch nicht den Schluß ziehen wollen, daß, weil schon so Vieles zur Befestigung des Rechts und zur Sicherung des Friedens geschehen ist, darum ein Mehreres nicht gewünscht und gefordert werden könne oder dürfe. Vergegenwärtigen Sie sich vielmehr, meine Herren, ob denn irgend etwas die Deutsche Einheit, die so vielfach gelitten hat und zerrüttet worden ist, durch die konfessionellen Scheidungen besser gesichert und zusammengehalten werden kann, als wenn das Bewußtsein ein möglichst allgemeines geworden ist, daß die religiösen Verhältnisse überall gerechte Billigung und Beachtung finden, und daß nicht blos den Dissidenten, sondern auch den Katholiken gegenüber niemals mehr von bewußter Gewissensbedrückung die Rede sein soll!

(Allseitiges Bravo!)

Das geehrte Mitglied für Berlin hat ebenso gemeint, es sei denn doch eine enorme Inkonsequenz, wenn wir Katholiken eher für die obligatorische, als für die fakultative Civilehe uns aussprächen. Ich muß daher wohl um Verzeihung bitten, wenn ich auch auf diese Frage noch mit einem Worte zurückkomme. Ich wiederhole also, daß meinerseits schon mehrfach darauf hingewiesen worden ist, daß wir die obligatorische Civilehe durchaus nicht als einen idealen Zustand betrachten, nicht dafür schwärmen können, sondern daß wir sie nur als das mindere Uebel betrachten, gegenüber jeder anderen denkbaren Regelung des Verhältnisses Seitens der Staats-Gesetzgebung. Wenn einmal die Auseinandersetzung und Scheidung zwischen Staat und Kirche nothwendig geworden ist, dann, aber auch nur dann, glauben wir, den Standpunkt der obligatorischen Ehe darum vorziehen zu sollen, weil auch hier wiederum dieser Gedanke des Gesetzgebers hervortritt, daß Staat und Kirche nicht dieselben Gebiete zu beherrschen und anzubauen haben, sondern auf ganz verschiedenen Gebieten wirken; daß das Rechtsgebiet das des Staates sei, und daß derselbe also die Sicherstellung der persönlichen und Familienrechte durch den Akt der Civilehe erstrebt, dagegen dem Gewissen der Einzelnen es überläßt, auch seinen religiösen Standpunkt durch Nachsuchen der priesterlichen Trauung zu wahren. — In dieser Auffassung scheint doch wohl nichts Befremdendes, oder Verletzendes, oder Inkonsequentes zu liegen. Aber das ist allerdings wahr, daß, wie der Herr Vorredner gesagt hat, hieraus immerhin Kollisionen entstehen können, namentlich die, daß Jemand die Civilehe eingegangen, mithin ein dauerndes Band vor dem Gesetze begründet hat, welches mit seiner religiösen Verpflichtung im Widerspruche steht, und dennoch von ihm nicht mehr gelöst werden kann.

So bestehen also auch hier offenbare Schäden, aber man muß eben überall das kleinere Uebel wählen, und nur von diesem Standpunkte aus glauben wir uns eher für die obligatorische, als für die fakultative Civilehe aussprechen zu dürfen, sofern überhaupt ein Bedürfniß besteht. Ich füge aber auch hinzu, daß ich es durchaus nicht für zweifellos erachte, welcher Weg überhaupt der räthlichere und bessere ist. Glauben Sie also nicht, meine Herren, daß die vorliegende Frage in unseren Augen so unbedingt und einfach und klar sei. Prinzipiell ist sie uns allerdings ganz unzweifelhaft klar, allein die Prinzipien können nun einmal nicht überall in ihrer vollen Reinheit zur Geltung gelangen, und darum gilt es eben, das relativ Bessere zu suchen und zu finden. Wir haben unsererseits redlich gesucht, und haben geglaubt, das Bessere auf dem Wege zu finden, den wir Ihnen vorgezeichnet haben.

Meine Herren! Diese Erwägung schließt sich vollständig an den Standpunkt an, der mich eigentlich bestimmt hat, das Amendement zu §. 9 zu stellen.

Ich finde einen wesentlichen Unterschied zwischen der Fassung der Regierungsvorlage und der Kommission, und zwar finde ich in dem Vorschlage der letzteren eine erhebliche, eine prinzipielle, eine systematische Verschlechterung des Gesetzes. Die Regierungsvorlage proponirt, zu sagen, daß die Eheschließung vor dem Richter erfolge mittelst einer von den Brautleuten vor dem Richter in Gegenwart zweier glaubwürdiger Zeugen abgegebenen Erklärung:

„daß sie fortan sich als zu einer wahren Ehe verbunden erklären, und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben."

Es ließe sich diese Fassung der Regierungsvorlage vielleicht durch die Erwägung rechtfertigen, daß in dieser Erklärung nur der subjektive Standpunkt der Brautleute hervor-

trete, die ja nur darum vor dem Richter zur Ehe schreiten, weil sie die priesterliche Trauung nicht fordern wollen oder können. Bedenklich wird aber die Sache doch schon durch den weiteren Umstand, daß diese Erklärung nun von dem Richter protokollarisch aufgenommen werden muß. Es ist nun in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, daß in dieser Behandlung der Angelegenheit, in dieser Qualifizirung als wahre Ehe etwas Bedenkliches liege, und daß der Ausdruck „wahre Ehe" durch das Protokolliren Seitens des Richters eine gewisse objektive Anerkennung Seitens der Gesetzgebung erhalte, indem eben die wahre Ehe nicht auf dem Wege des Gesetzes zu Stande gebracht werden könne. Auf dies Bedenken wurde indessen keine Rücksicht genommen, ja, es wurde das, was die Regierungsvorlage proponirt, in der erheblichsten und bedenklichsten Weise geschärft. Es wird in den Motiven Seite 33 gesagt, es sei im höchsten Grade als anstößig zu erachten, die Bezeichnung der Civilehe als einer wahren Ehe aufzugeben, denn man könnte sonst meinen, daß man die Civilehe eben nicht für eine wahre Ehe halte, und zwar darum, weil es vorgekommen sei, daß die auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847 geschlossenen Ehen von einigen Geistlichen nicht als vollgültige und wahre Ehen bezeichnet worden wären, — darum dürfe der von der Regierung vorgeschlagene Ausdruck nicht abgeändert werden. Sie sehen, meine Herren, es ist also die klarste Absicht hier ausgesprochen, durch das Gesetz zu lehren, was die wahre Ehe sei. Es soll entgegengetreten werden dem Vorurtheil einiger Geistlichen, die da meinen, es sei die vor dem Richter geschlossene Ehe nicht eben dasselbe, was die Ehe ist, die vor dem Priester abgeschlossen wird. Die Civilehe soll also wörtlich als das bezeichnet werden, was das Wort „wahre Ehe" enthält, nicht blos als eine rechtlich gleichstehende, als eine gesetzlich, bürgerlich, staatlich vollberechtigte erklärt werden — denn hiergegen ist nichts zu sagen — nein, sie soll gerade, der priesterlichen Trauung gegenüber, als die wahre Ehe bezeichnet werden, und, meine Herren, wenn ich es so auffasse,

(Widerspruch rechts)

und das thue ich, wenn Sie auch den Kopf dazu schütteln und meinen, es könnte doch wohl die bloße Anerkennung der bürgerlich vollberechtigten Ehe damit gemeint sein. Legen Sie die Hand aufs Herz und fragen Sie sich, ob das Land etwas Anderes darunter versteht, ob es nicht dasselbe aus dem Berichte herausliest, was ich lese, nämlich die Wahrheit der Ehe vor dem Richter gegenüber der Wahrheit der Ehe in der Kirche.

(Sehr wahr! links.)

Und nun, meine Herren, wenn dann die Kommission es im höchsten Grade anstößig gefunden hat, das Wort „wahre" zu streichen, welches, wie ich bereits gestern angedeutet habe, sich in keiner anderen Gesetzgebung findet, weder in der Englischen, noch in der Oldenburgischen, noch in der Rheinischen, noch in irgend einer Gesetzgebung, welche die bürgerliche Ehe konstituirt hat, — wenn die Kommission aus dem angegebenen Grunde die Löschung des Wortes „wahren" dennoch im höchsten Grade anstößig gefunden hat, so kann ich doch in der That mein Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß man in der Kommission keine Ahnung von der Anstößigkeit dessen gehabt zu haben scheint, was ich wenigstens aus dieser Fassung und Begründung des §. 9 herauslese und herauslesen zu müssen glaube. Ich sollte meinen, daß man sich doch hätte vergegenwärtigen sollen, daß die wahre Ehe etwas anderes ist, als die gleichberechtigte, bürgerlich vollgültige Ehe, wie das Englische Recht sie nennt, nämlich nur die kirchliche Ehe! Man hätte sich auch daran erinnern sollen, daß die 17 Millionen Preußen christlichen Bekenntnisses ein Recht darauf haben, ihre christlichen Ueberzeugungen beachtet zu sehen. Unter diesen 17 Millionen Christen mögen sich wohl manche finden, die ein berühmter Historiker „mit Wasser begossene Heiden" genannt hat; aber nehmen Sie deren Zahl so groß an, als Sie wollen, Sie werden dennoch anerkennen, daß die wirklichen Christen unter diesen 17 Millionen die enorme Mehrheit bilden.

Alsdann bedenken Sie ferner, daß alle Redner, mit Einer Ausnahme vielleicht, die auf dieser Tribüne gestanden haben, den Ausspruch gethan, sie würden es sehr beklagen, wenn es bei dieser richterlichen Ehe durchweg bliebe; sie haben Alle die Hoffnung und das Vertrauen ausgesprochen, daß dieser sogenannten wahren Ehe noch eine andere unzweifelhaft wahre Eheschließung nachfolgen werde, nämlich die priesterliche Trauung. Meine Herren! Fragen Sie sich nun ernstlich, ob diese zwei Gedanken miteinander verträglich sind, zwei wahre Eheschließungen aufeinander zu häufen, oder ob es nicht vielmehr ein wohlberechtigter Standpunkt ist, einerseits die bürgerliche, gesetzliche Ehe von Staatswegen zu normiren, sodann aber die andere, höhere Ehe, deren Wurzeln tiefer liegen, deren Wipfel in den Himmel treiben, neben und über jener anzuerkennen.

Allein, meine Herren, ich möchte, ganz abgesehen hiervon, von dem juristischen Mitgliede dieses Hauses, welches den Referentensitz einnimmt, doch auch darüber eine Aufklärung mir erbitten, ob es denn wirklich seine und der Kommission Meinung sei, daß überhaupt die Gesetzgebung auf das Gebiet der Wahrheit sich zu begeben habe. Ich habe meinerseits nie anders gewußt, als daß das ausschließliche Gebiet der Gesetzgebung das des Rechts sei, der Begründung und Sicherung der Rechte und Pflichten der Staats-Einwohner gegeneinander, — daß dagegen die Wahrheit dem Gebiete der Religion und der Philosophie angehöre, der Kirche und der Wissenschaft. Daß dagegen der Gesetzgeber auch Wahrheiten zu formuliren und zu begründen habe, das gestehe ich, ist mir neu. Ich mache hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß nicht blos keine Gesetzgebung, sondern auch kein Lehrbuch des Rechts jemals die hier in Rede stehende Ehe anders genannt hat, als Matrimonium legitimum im Gegensatz zu Matrimonium ratum. Es würde mich sehr interessiren, wenn man mir auch nur Eine Ausnahme nachweisen könnte, die dann freilich die Regel nur würde befestigen müssen. Ich meinerseits kann also nur behaupten, daß uns hier eine klare offene Maßüberschreitung der Gesetzgebung entgegentritt, indem sie das Gebiet der Wahrheit beschreitet, was ihr nicht gehört, auf dem sie sich nur lernend und empfangend zu verhalten hat, nicht gebietend und vorschreibend.

Dann, meine Herren, erlauben Sie mir, noch einen weiteren Gesichtspunkt Ihnen vorzuführen, der mir ebenwohl als ein sehr bedenklicher entgegengetreten ist. Es soll, wie bereits gesagt, nicht mehr von den Brautleuten die Erklärung abgegeben werden, daß sie zu einer wahren Ehe sich verbinden wollen; nach dem Vorschlage der Kommission soll der Richter verpflichtet sein, den Brautleuten die Frage zu stellen, ob sie sich zu einer wahren Ehe verbunden erklären wollen. Meine Herren! Liegt darin nicht die Verpflichtung für den Richter, diese Ehe als eine wahre Ehe zu bezeichnen? Und wenn dem so ist, dann frage ich, ob ich Sie wohl vergeblich auffordere, auch hier einmal sich die Frage nach der Gewissensbedrückung jenes Richters vorzuführen? In dem Kommissions-Berichte tritt uns doch sonst eine so weit gehende Zartheit hinsichtlich der Gewissen Anderer entgegen, daß ich fast befremdet darüber gewesen bin. Sie finden es z. B. schon als eine Gewissensbedrückung auf Seite 8 bezeichnet, wenn die ursprüngliche Regierungs-Vorlage anordne, es solle die richterliche Ehe nur dann eintreten, wenn einer der beiden Brautleute erkläre, er könne und wolle die priesterliche Trauung nicht nachsuchen; es wird schon als eine Gewissensbedrückung angesehen, daß man diese negative Erklärung abgeben soll, und hier, meine Herren, verpflichten Sie den Richter, den Brautleuten die Frage zu stellen, ob sie sich zu einer wahren Ehe verbinden wollen.

Es ist Ihnen hier ja schon wiederholt vorgeführt worden, wie die verschiedenen christlichen Konfessionen die Sache anschauen. Vom katholischen Standpunkte haben Sie mehrere Redner gehört, welche denselben Standpunkt einnehmen, wie ich. Sie haben gestern auch einen Redner gehört, der die Sache anders anzuschauen sich verpflichtet sieht, und Sie würden daher nach dieser Seite hin vielleicht einige Schwierigkeit haben, das Rechte zu finden. Nach den Beifallsstimmen, die ich gestern von Rechts her gehört habe, glaube ich freilich schon annehmen zu müssen, daß Sie eher dem letzten Herrn Redner, als den anderen fünf Rednern, welche den katholischen Standpunkt bezeichnet haben, Vertrauen und Glauben schenken möchten. Ich finde das zwar sehr naheliegend, weil jener Redner wesentlich dasselbe sagt und meint, wie Sie. Allein, meine Herren, ich möchte Sie dieser Ihrer subjektiven Anschauung gegenüber doch im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß,

wenn Sie hinsichtlich der wirklichen katholischen Auffassung nicht in der Irre gehen, sondern das wahrhaft Katholische erkennen wollen, Sie sich an dem zu halten haben werden, was Ihnen nicht am angenehmsten ist!

(Bravo! Heiterkeit.)

Seien Sie überzeugt, daß Sie auf diesem Wege am sichersten das Rechte treffen. Erinnern Sie sich des Wortes, das hier vielleicht nicht ganz unzutreffend ist. Für diejenigen, die nicht in der Kirche stehen, ist die Wahrheit nur zu leicht eine Thorheit oder ein Aergerniß; eine Thorheit für die, die gar nicht glauben, ein Aergerniß für die, die ein Anderes glauben. Wenn Sie also sympathisiren mit dem, was das Mitglied für Montjoie Ihnen hier vorgetragen hat über den katholischen Standpunkt, dann seien Sie im Voraus bedenklich darüber, ob Ihnen die richtige Ansicht vorgetragen ist.

Was den evangelischen Standpunkt anlangt, so habe ich Ihnen nichts Neues hinzuzufügen. Ich habe bereits gesagt, daß die Vorschrift der kirchlichen Trauung hier in weit strengerer und direkterer Weise hervortritt, so daß hier ohne priesterliche Trauung eine Ehe gar nicht anerkannt wird. Dies Gebiet überlasse ich indessen Ihnen. Ich will meinerseits nur noch des neutralen Gebietes der Juden gedenken. Die Juden erkennen in der Ehe auch etwas ganz anderes, als eine Schöpfung des Civilgesetzbuchs. Die Juden neueren Datums, nicht blos die einstigen alttestamentarischen, sondern die wirklichen heutigen Juden — abgesehen von den Reformjuden, die ich nicht kenne, — also die wirklichen orthodoxen Juden erfordern ebenfalls dreierlei zur Gültigkeit der Ehe: den siebenfachen Segen des Rabbiners, das Trinken des Branntweins und die Schmückung der Braut mit dem Ringe. Auch die Juden werden also in der durch den Kreisrichter geschlossenen Ehe nicht die volle wahre Ehe erkennen. Sie, meine Herren, wollen nun aber doch die Juden auch zu den Richterämtern zugelassen sehen, Sie muthen also auch den Juden, unter Verletzung ihrer religiösen Ueberzeugung zu, die Civilehe für eine wahre Ehe zu erklären.

(Hört! Hört!)

Ich möchte in der That glauben, daß, wenn dies Gesetz bereits Rechtens wäre, wir zahlreiche Petitionen bekommen würden, um seine Bestimmung für die Juden als eine Gewissensbedrückung zu beseitigen, ja ich zweifle nicht, daß, wenn dieses Gesetz nicht erst jetzt aus der Kommission käme, Sie dessen Abschaffung von wegen Gewissensbedrückung der Staats-Regierung zur Berücksichtigung empfehlen würden.

(Heiterkeit.)

Haben Sie doch erst die bestehende Eidesformel der Staats-Regierung gegenüber bedenklich gefunden und anheimgegeben, den sogenannten konfessionellen Charakter derselben abzustreifen, d. h. mit klaren Worten ausgesprochen: die Anrufung Gottes des Allmächtigen, zu streichen, damit eine Gewissensbedrückung der Dissidenten nicht eintrete, welche einen Gott nicht anerkennen! Und hier sollen also alle Richter die Civilehe als eine wahre anerkennen, obgleich sie vom religiösen Standpunkt aller Konfessionen es nicht ist. Ich glaube, Sie werden mit mir anerkennen, daß das wirklich eine Gewissensbedrückung ist.

Endlich aber, meine Herren, muß ich doch auch noch dessen, was auf Seite 8 des Berichtes erwähnt ist, mit einem Worte gedenken. Ich meinerseits kann es in der That für möglich, selbst für wahrscheinlich halten, daß aus der Fassung, wie sie die Kommission vorschlägt, wichtige und ernste Konflikte zwischen Staat und Kirche erwachsen, — Konflikte, wie sie durch jede Verletzung des ethischen, religiösen, kirchlichen Gebietes der verschiedenen Konfessionen so leicht provozirt werden. Ich halte es für möglich, daß die evangelische Kirche sich einer solchen Fassung des Gesetzes dadurch entgegenzusetzen bestrebt sein wird, daß sie Censuren denen gegenüber ausspricht, die auf dem Wege des Gesetzes eine wahre Ehe zu begründen für gut finden werden. Was die katholische Kirche anlangt, so wird hoffentlich nach wie vor die jetzt geltende Gesetzgebung sich als ausreichend erweisen, anderenfalls würde sie, wie bisheran, ihre Einheit durch Ausstoßung zu schützen wissen, und gälte es dem beredtesten Prediger, wie Tertullian, dem gelehrtesten Bischofe, wie Nestorius, dem mächtigsten Kaiser, wie Konstanz und Valens! Eine solche Möglichkeit besteht auch jetzt. Was die evangelische Kirche anlangt, so ist in dem Berichte Seite 16 die Beruhigung ausgedrückt, daß sie wohl aus Klugheitsrücksichten nicht darauf eingehen würde, indem sie dabei gegen ihr eigenes Interesse handeln würde! — Ja auf Seite 8 ist sogar versichert, die evangelische Kirche kenne keine Excommunication. Was die Frage des Interesses anlangt, so ist es möglich, daß die Sache dort so angesehen wird, ich will es also dahingestellt sein lassen. Was aber die rechtliche Möglichkeit der Excommunication anlangt, so ist dieselbe im Gesetze selbst begründet. Denn es heißt im Allgemeinen Landrecht §. 54 Th. II. Tit. 11:

> Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, — so ist die Religionsgesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt zu ihren Versammlungen zu versagen.

Eine Möglichkeit liegt also vor, daß die Bezeichnung der Civilehe als einer wahren, durch die Kirche übel gedeutet werden könnte, und diese bloße Möglichkeit, meine ich, genügt, um nach dieser Seite etwas weniger weit zu gehen, und lieber auf den Wunsch, der das Ganze diktirt hat, nämlich die Civilehe ja nicht in den Schatten treten zu lassen, nicht blos nicht auf dem rechtlichen, sondern auch nicht auf dem moralischen, religiösen und kirchlichen Gebiete zu verzichten.

Ich glaube daher, mit Fug und Recht Ihnen mein Amendement empfehlen zu dürfen, weil es der Sache selbst nur förderlich sein kann.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Der Ausdruck „wahre Ehe" ist schon in der Regierungs-Vorlage enthalten, und ich müßte mich sehr irren, wenn nicht der Herr Kultus-Minister schon bei der Vorlage des Gesetzes seine Erläuterung dazu gab. Was diesen Ausdruck betrifft, so kann ich mich zu seiner Rechtfertigung auf das beziehen, was von dem Herrn Abgeordneten für Berlin, Dr. Jonas, bereits angeführt worden ist, und was ich hier nicht wiederholen will; es sind aber Einwendungen dagegen erhoben, worauf doch noch vielleicht ein Wort zu sagen sein wird.

Man hat darin einen Gegensatz zur kirchlichen Ehe gefunden, wodurch diese herabgedrückt und als eine nicht wahre bezeichnet werden sollte. Das ist keinesweges der Fall; ein solcher Gegensatz liegt nicht vor. Die wahre Ehe soll hier nicht in dem Gesichtspunkt der Kirche, sondern im Gesichtspunkte des Staates ausgesprochen und die Ebenbürtigkeit beider Formen ausgedrückt werden. Der Konfession soll nicht entgegengetreten werden, und von Gewissensbedrückungen kann keine Rede sein. Ich will per inconcessum hinstellen, daß eine solche Gewissensbedrückung möglicherweise stattfinden könnte bei der von der gegenübersitzenden Partei vorgeschlagenen obligatorischen Civilehe, weil da ein Jeder verpflichtet ist, die Erklärung abzugeben, daß er sich zu einer wahren Ehe verbunden habe. Bei der fakultativen Ehe ist das nicht der Fall, weil es in dem Willen jedes Einzelnen liegt, sich dieser Form der Ehe zu bedienen. Auch die Duplizität der Form, wenn sich ein Ehepaar bürgerlich und kirchlich trauen lassen will, weil das Wesen der Ehe unter beiden Formen in der Wahrheit beruht, und die Form, möge sie bürgerlich oder kirchlich sein, nur zur Beurkundung der Ehe dient.

Die Absicht mag nicht dahin gerichtet sein, der bürgerlichen Ehe einen Makel anzuhängen, aber der Erfolg würde jedenfalls dahin gehen, und darum muß ich mich für den Ausdruck „wahren" und gegen die Streichung dieses Wortes erklären.

Es ist mir auch in diesem Systeme ganz angemessen, daß aus der subjektiven Form, die die Regierungs-Vorlage enthält, jetzt die objektive wird, dadurch, daß der Richter die Frage stellt, ob die Brautleute sich zu einer wahren Ehe verbunden

erklären, denn dadurch wird im Sinne des Staates durch seine Organe die Ehe als eine wahre bezeichnet.

Es bleibt mir nun noch übrig, Einiges gegen die Bemerkungen des ersten Herrn Redners zu sagen, welcher die von der Kommission angenommene Form der Erklärung angegriffen hat. Die Regierung hatte keine Form in ihrer Vorlage vorgeschrieben, sondern nur gesagt, daß die Brautleute vor dem Richter die und die Erklärung abzugeben hätten; der Vorschlag der Kommission, dies in die Form der Frage und der Antwort mit „Ja" zu bringen, ist daraus entstanden, daß man dem Akte eine gewisse Feierlichkeit geben wollte, welche durch das Nachsprechen der vorgesagten Worte leicht einer Störung unterliegen könnte. Wenn dagegen eingewendet wird, daß der Richter durch das einzige Wort „Ja" hier die Form der Ehe konstatire, und daß dies bedenklich erscheine, so erinnere ich daran, daß wenigstens in der protestantischen Kirche die Form eine ganz ähnliche ist, indem auf die Frage des Geistlichen, ob die Brautleute sich zur Ehe, zur Treue in Freud und Leid verbunden erklären, auch nur die Antwort mit „Ja" von den Brautleuten gegeben wird.

Es dürfte doch wohl dem Richter zu wenig zugetraut sein, wenn man annehmen wollte, daß er durch dieses Wort „Ja" keine hinreichende Gewißheit habe, um sich von dem Willen der Brautleute, in die Ehe zu treten, zu überzeugen. Ich glaube, das wird man dem Richter wohl zutrauen können, daß er davon sich vollständig überzeugt, und daß er die Frage nicht eher stellt, als bis er weiß, daß die vor ihm erscheinenden Brautleute sich durch die Ehe verbinden wollen. So wird also das Wort „Ja" in der letzten entscheidenden Form ihm eine genügende Gewißheit geben.

Man hat sich ferner gewendet gegen die Bezeichnung der Zeugen als „großjährig" und hat gesagt, daß dies kein absolut bestimmter Begriff sei, sondern in den verschiedenen Provinzen des Staates verschiedene Termine für die Großjährigkeit obwalteten. Ich glaube, das zu ermitteln und festzustellen, wird man dem Richter wohl überlassen können. Es ist jedenfalls besser, daß man das volle Bewußtsein der Zeugen eben an den Zeitpunkt der Großjährigkeit knüpft. Wenn diese Großjährigkeit nicht in das Gesetz aufgenommen würde, dann wäre es schlimm, dann könnte man einem, ich möchte sagen, kindischen Richter zutrauen, daß er auch Kinder als Zeugen zuziehe. Ebenso halte ich es für angemessen, daß die Zeugen männliche sein müssen, und daß man keine Frauen als solche zulasse; ich glaube mich darüber jedes Beweises enthalten zu dürfen.

Hierdurch halte ich die Bemerkungen des vorletzten Herrn Redners, der gegen die Kommissions-Vorschläge gesprochen hat, für beseitigt, und werde daher für die Kommissions-Vorschläge stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson:** Die Regierungs-Vorlage enthielt, wie wiederholt bemerkt worden ist, schon die beiden Worte „wahre Ehe". Hätte sie das Prädikat „wahre" vor „Ehe" nicht enthalten, so würde ich, nach dem Standpunkte, den ich gestern die Ehre hatte, näher zu bezeichnen, schwerlich Veranlassung gefunden haben, den Antrag auf Insertion des Worts „wahre" zu stellen. Denn nach meiner Auffassung giebt es gar keine andere Ehe, als eine wahre. Wer „Ehe" sagt, meint damit nach meiner Auffassung entweder nichts, oder er meint eben eine wahre Ehe. Wahre Ehe ist eine Tautologie.

Daraus folgt aber keinesweges, daß wir, nachdem sich die Regierung, so zu sagen, dieser Tautologie einmal schuldig gemacht, unsererseits in der Kommission den Antrag hätten erheben oder unterstützen dürfen, den das verehrte Mitglied für Geldern heute erhoben hat, das Wort „wahre" aus der Regierungs-Vorlage zu streichen. Diese Streichung würde dann unfehlbar eben darauf hinausgekommen sein, als wenn nun zwischen den Worten, für das körperliche Auge unsichtbar, gleichsam in Parenthese gestanden hätte, „unwahre Ehe". Das haben wir nicht über unser Gewissen bringen können, und so ist es bei der Fassung der Regierung geblieben. Wenn uns nun der Herr Abgeordnete für Geldern sagt, was er aus dieser Fassung herauslesen zu müssen glaubt, so mag er mir nicht verübeln, wenn ich daran wahrnehme, daß einem sehr scharfsinnigen Manne leicht der verderbliche Scharfsinn zustoßen kann, der mehr sieht, als ein Anderer, aber damit die Sache nicht klarer, sondern dunkler macht. Ich kann auch nach seinen heutigen Ausführungen nicht begreifen, wie Jemand auf den Gedanken kommen kann, daß durch die vorliegenden Worte — der bürgerlich geschlossenen Ehe ein eminenter Charakter der Wahrheit vor der durch kirchliche Trauung geschlossenen habe beigelegt werden sollen. Mir scheint zu Tage zu liegen, daß beide eben als gleich wahre Ehen haben bezeichnet werden sollen, und ich will sorgsam darauf achten, ob irgend Jemand außer dem geehrten Mitgliede und seinen politischen Freunden zu dem Schluß sich genöthigt, oder auch nur befähigt finden sollte, den er aus den fraglichen Worten gezogen hat.

Der verehrte Abgeordnete hat daran die Frage geknüpft, ob wir im Ernste für möglich hielten, zwei wahre Ehen aufeinander zu häufen. Gewiß nicht: das wäre einfache Bigamie.

(Heiterkeit.)

Die Trauung, welche der bürgerlichen Eheschließung nachfolgt, erzeugt die Ehe nicht, sondern gewährt den kirchlichen Segen zu einer schon bestehenden Ehe. Die Ehe selbst entsteht also natürlich eben nur einmal, und von einer Cumulation beider Entstehungsarten kann gar nicht die Rede sein.

Das geehrte Mitglied hat sodann den Wunsch ausgesprochen, durch eine Antwort des Herrn Referenten über sein Bedenken befriedigt zu werden, ob es der Gesetzgebung zustehe, den Begriff der Wahrheit irgendwie in sich aufzunehmen. Ich würde mich an der hohen Versammlung zu verfehlen glauben, wenn ich dem Herrn Referenten in dieser Antwort vorgreifen wollte. Er weiß sie ganz anders zu geben als ich und wird sie gewiß nicht schuldig bleiben. Aber ob dadurch die beabsichtigte Befriedigung für das geehrte Mitglied für Geldern eintreten wird, das ist mir freilich zweifelhaft.

Derselbe macht uns demnächst bemerklich, daß der Richter, indem er die Frage, ob die sich heirathen wollenden Personen sich als zu einer wahren Ehe verbunden erklären, ihnen vorlegt, und sie diese Frage mit ja beantworten läßt, auch an seinen Theil ein Urtheil darüber abgebe, daß ihm diese Ehe als eine wahre erscheint. Wenn der in Rede stehende Richter denkt, wie ich, so wird auch ihm die Ehe als eine wahre erscheinen. Aber wie das daraus folgen soll, daß der Richter eine Verhandlung aufnimmt, in der ein Anderer des Richters diesfällige Frage mit ja beantwortet, das will mir schlechterdings nicht in den Sinn. Wenn ein evangelischer Richter einem Katholiken den Eid abnimmt, der — nach der früheren Formel — den Glauben an die heilige Jungfrau und die Heiligen anruft und unter das Protokoll seinen richterlichen Vollziehungsvermerk setzt, so soll daraus folgen, daß der Richter sich zu dem Glauben des Zeugen bekennt? Ich glaube, eine solche Folgerung ist bis zu dem heutigen 12. April noch Niemanden in die Gedanken gekommen!

(Heiterkeit.)

Das verehrte Mitglied beklagt unsere üble Lage, die wir hier die katholische Kirche gleichsam mit zwei verschiedenen Stimmen reden hören. Meine Herren! Das ist nicht unsere Schuld. Wenn aus dem Schooße der katholischen Kirche zwei verschiedene Stimmen an unser Ohr dringen, so müssen wir daraus mit einiger Verwunderung erkennen, daß auch innerhalb dieses wunderbar festen Gebäudes zwei Stimmen möglich sind. Aber wenn er uns zumuthet, diejenige Stimme, die für uns, wie er sich ausdrückt, die unangenehmere, die schwerer zu fassende ist, deshalb für die richtige anzunehmen, so verwechselt er zwei heterogene geistige Gebiete, das des Willens und das der Einsicht. In einem schweren sittlichen Falle, in der Kollision der Pflichten, soll man sich allezeit für das Schwerere entschließen. Das ist ein Rath, den wir uns Alle untereinander, den wir unseren Kindern geben sollen. Aber, wenn es sich, wie hier, nicht um einen Akt des Willens, sondern um die Ergründung der Wahrheit handelt, dann muß ich die Zumuthung, das Unfaßliche für das Wahre zu halten, dasjenige, was meinem Verstande nicht eingehen will, darum, weil es meinem Verstande nicht eingehen will, für das

Verständige und Richtige anzusehen, entschieden von der Hand weisen.

Das verehrte Mitglied für Geldern nimmt, glaube ich, mit Recht in Anspruch, als eine Auktorität in den katholischen Fragen angesehen zu werden. Wenigstens bin ich der Letzte, der ihm diese Auktorität bestreiten mag. Wenn er uns aber seine Ansicht über Fragen der jüdischen Eheschließung auch als Auktorität obtrudiren will, so muß ich bekennen, daß mir da seine Meinung ohne alles Gewicht erscheint. Ich wüßte in diesem Falle ihm nur eine Auktorität anzuführen, dieselbe, auf welche die Preußischen Gerichtshöfe in solchem Falle zurückzugehen pflegen. Das ist das bekannte Buch von Moses Mendelsohn: „Ritual-Gesetze der Juden." Da sind die verschiedenen Methoden — ich glaube, es sind drei — auf welche die jüdische Ehe entsteht, entwickelt. Die des verehrten Mitgliedes sind nicht darunter; und wenn Moses Mendelsohn aufstände, er würde für die neuen Entdeckungen dem verehrten Mitgliede für Geldern sehr dankbar sein, und vielleicht erstaunen, zu seinen drei Formen in der Form, über die wir hier so eben unterrichtet worden sind, noch eine vierte zu finden.

(Heiterkeit.)

Das verehrte Mitglied für Geldern kommt dann auf den Konflikt von Staat und Kirche, von dem er annimmt, er würde auf Grund unseres Gesetzes wachsen. Propheten sind wir beide nicht. Ich werde aber wohl das Recht, Vermuthungen über die Zukunft zu hegen, so gut haben, als er. Ich bin überzeugt, daß in der evangelischen Kirche die Konflikte sich durch das vorliegende Gesetz vermindern werden, und glaube hinzusetzen zu dürfen, die Zahl der bürgerlichen Eheschließungen, die wir in England bis 1858 haben wachsen sehen, wird bei uns nicht wachsen, sondern entschieden abnehmen. Ich schließe dies aus zwei Gründen. Ich glaube, daß man sehr weise gethan hat, von einem Zwang der evangelischen Geistlichen abzustehen, auch wenn man ihn für gesetzlich zulässig hätte halten dürfen. Wenn ich es mit meiner persönlichen Stellung zu ihm für vereinbar gehalten hätte, so würde ich meinem verehrten Freunde, dem gelehrten und scharfsinnigen Mitgliede für Stettin, in diesem Betracht einen ebenso entschiedenen Widerspruch entgegengesetzt haben, wie dies heute von Einem der verehrten Mitglieder für Berlin geschehen ist. Der Unterschied, den der Abgeordnete für Stettin in Folge der Verfassung eingetreten denkt, — daß die Diener der Kirche bis zur Verfassung hätten durch Landräthe und Gendarmen, seit der Verfassung aber nur durch Staats-Anwälte, Strafrichter und Exekutoren gezwungen werden können — dieser Unterschied entspricht meines Ermessens der Verfassung mit nichten: es wäre auch nicht der Mühe werth gewesen, ihn ins Leben zu rufen. Ebensowenig kann ich der Parallele zustimmen, welche der verehrte Abgeordnete zwischen den Kirchen und Kreisen, Bezirken und Provinzen zieht: schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil dies Corporationen sind, die eben den Staat bilden, die seine Glieder sind, die unter seiner Oberaufsicht stehen, während die Kirche in beiden Konfessionen anerkanntermaßen über den Staat, über das Land, über Deutschland, über den Erdtheil hinausgeht.

Aber, meine Herren, ein Anderes ist die Frage, ob man die Kirche hätte zwingen sollen, — die ich verneine — ein Anderes die Frage, ob man die Geistlichen zum Widerstande hätte reizen sollen. Das Letztere ist meines Erachtens geschehen. Diese Reizung, dünkt mich, wird mit der Emanirung dieses Gesetzes wegfallen und mit ihr die Thatsache sich als richtig herausstellen, die mir sehr wohlunterrichtete Männer in meiner heimatlichen Provinz wiederholt bestätigt haben, daß von den, wenn ich mich recht erinnere, 660 evangelischen Geistlichen des eigentlichen Königsreichs Preußen (der 1180 Quadratmeilen, die Ost- und Westpreußen bilden), ohne die in Rede stehende Reizung nicht sechs auf den Gedanken gekommen wären, die Trauungen zu verweigern. Natürlich läßt sich eine solche statistische Bemerkung nicht urkundlich konstatiren.

Ich habe aber noch einen zweiten Grund, anzunehmen, daß es der Ehen ohne kirchliche Einsegnung später weniger bei uns geben wird, als sofort nach Emanation des Gesetzes. Der Herr Kultus-Minister hat in einer früheren Verhandlung einmal das schlagende Wort gesprochen, den Dissidenten-Gemeinden müsse Gelegenheit gegeben werden, den Beweis des Geistes und der Kraft zu führen; wenn sie diesen Beweis erbrächten, dann würde nichts im Wege stehen, sie als religiöse Gesellschaften anzusehen und — setze ich hinzu — ihnen dasselbe Recht zu gewähren, welches die anerkannten Kirchengemeinschaften im Staate haben, nämlich durch Handlung ihrer Geistlichen die Ehe auch mit bürgerlicher Wirkung ins Leben zu rufen. Ich traue einem beträchtlichen Theile der Dissidentengemeinden zu, daß sie diesen Beweis des Geistes und der Kraft führen, und so die Quelle kirchlicher Einsegnung auch für die Ehen der ihnen angehörigen Personen eröffnen werden. Beide Momente bestärken mich in der Ueberzeugung, daß die Zahl der blos bürgerlich geschlossenen Ehen bei uns schwerlich, am wenigsten in einem ähnlichen Maße wachsen wird, wie dies auf den Grund ganz anderer Voraussetzungen zwischen den Jahren 1836 und 1846 in England allerdings geschehen ist.

Aus allen diesen Gründen geht meine Bitte an das hohe Haus dahin, das Amendement des Abgeordneten für Geldern zu verwerfen.

**Präsident:** Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Minister für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg:** Es ist die Absicht und der Sinn, den die Regierung bei den Worten „wahre Ehe" in der Regierungs-Vorlage gehabt hat, in Anspruch genommen worden, und ich glaube daher, meine Erklärung, die ich bereits in der Kommission abgegeben habe, hier wiederholen zu dürfen. Es ist der Regierung nicht entfernt in den Sinn gekommen, der katholisch kirchlichen Auffassung der Ehe damit entgegenzutreten. Sie würde dies nicht gethan haben, wenn unserer katholischen Mitbürger nicht 7 Millionen, sondern auch nur sieben wären. Eben so wenig konnte es ihr in den Sinn kommen, den Brautleuten ein solches Urtheil über die katholisch kirchliche Auffassung der Ehe in den Mund zu legen; es würde ihnen zu diesem Urtheil jeder Beruf, jede Kompetenz fehlen. Die einzige Absicht bei den Worten „wahre Ehe" war die, den Brautleuten den ganzen Ernst des Schrittes, den sie zu thun im Begriff sind, zum Bewußtsein zu bringen, daß es eben ein dauerndes, sittliches Verhältniß, daß es die Gründung einer Familie sei, die sie mittelst dieses Aktes vornehmen, im Gegensatz eines nur vorübergehenden, nur den sinnlichen Reiz im Auge habenden unsittlichen Verhältnisses, des Konkubinats, also daß sie im Begriff seien, ein Verhältniß zu schließen, welches auch nach der Auffassung der Römischen Kirche älterer Zeit, wo die Trauung wenigstens nicht die wesentliche Bedingung des Sakramentes war, diesen Charakter an sich trug und als ein geheiligtes betrachtet wurde.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Nur noch wenige Worte, meine Herren, in Bezug auf die Frage, ob der Richter durch die Fassung der Kommission nicht in seiner Gewissensfreiheit beeinträchtigt werde. Ein Wort genügt mir, weil in den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten von Ammon selbst eine hinreichende Rechtfertigung meiner Behauptungen liegt, gegenüber den Gründen, welche der Herr Abgeordnete für Königsberg ihnen entgegengehalten hat.

Der Abgeordnete von Ammon hat nämlich gesagt, es wäre „vielleicht" die Richtigkeit meiner Behauptung anzuerkennen, wenn die hier in Rede stehende Ehe eine obligatorische wäre. Ich darf, glaube ich, annehmen, daß das Wort „vielleicht" hier eine positive Konzession erhalten soll, wenn auch das Wort per inconcessum hinzugesetzt worden ist. Wenn das nun wahr ist, so wird man mir gewiß einräumen, daß eben dieses Bedenken schon jetzt dem Richter gegenüber allerdings besteht; denn für den Richter ist diese Frage, ob die Brautleute eine wahre Ehe eingehen wollen, eine obligatorische, wenn es auch für die Nupturienten allerdings nur eine fakultative Angelegenheit ist, ob sie zu dieser wahren Ehe schreiten wollen; für den Richter ist es eine Obligation, diese Frage zu stellen.

Hiermit ist im Wesentlichen anerkannt, worauf ich Ge-

wicht legen zu müssen glaubte. Das verehrte Mitglied für Königsberg scheint es seinerseits uns, meinen Glaubensgenossen und mir, etwas übel zu deuten, daß wir so streng an den Prinzipien halten. Ich bemerke hierauf, daß allerdings für die Katholiken das Gesetz überhaupt hoffentlich von wenig praktischer Bedeutung sein werde, da ja die Regierung anerkennt, daß ein Bedürfniß ihnen gegenüber gar nicht besteht. Sodann ist es aber einmal gewiß, daß die Anschauungen der Katholiken auf diesem Gebiete ernster und strenger sind als die der Protestanten. Ich sollte daher meinen, daß man es natürlich und loyal finden müßte, wenn wir die Frage nach bestem Wissen und Gewissen erörtern. Namentlich sollte ich meinen, daß uns eine um so billigere Beurtheilung gerade Seitens des Abgeordneten für Königsberg zu Theil werden müßte, da dieser in seinem subjektiven Rigorismus gestern so weit gegangen ist, zu sagen, er würde nie und nimmermehr für die obligatorische Ehe stimmen, obgleich er das Bedürfniß gesetzlicher Einwirkung durchaus nicht leugnet. Er nimmt also rein subjektiv zwingende Gründe an, kraft deren er im Voraus erklärt, nimmer eine obligatorische Ehe zugeben zu wollen, obschon eine Reihe von Rednern auf jener Seite des Hauses (rechts) ihr desfallsiges Einverständniß mit uns wiederholt dahin ausgesprochen haben, daß die obligatorische Ehe allerdings mancherlei Vorzüge vor der fakultativen habe.

Das verehrte Mitglied hat mir sodann einen falschen Scharfsinn vorgeworfen, indem ich nur durch künstliche Argumente eine innere Identifizirung der hier in Rede stehenden Ehe mit der religiös-kirchlichen Ehe deduziren könne. Ich weiß aber in der That nicht, wie mir eine künstliche Beweisführung da vorgeworfen werden kann, wo ich nur die authentische Interpretation des §. 9 aus dem Berichte vorgelesen habe. Da steht es auf Seite 33 des Berichtes geschrieben, warum die Bezeichnung als wahre Ehe festgehalten wird, nämlich darum, weil „einige Geistliche“ gemeint hätten, es sei die nach dem Gesetz von 1847 geschlossene, ebenfalls richterliche Ehe nicht ganz so gut und wahr, als diejenige, die durch kirchliche Trauung zu Stande kommt. Ich sollte doch meinen, daß mit Rücksicht auf diese Erklärung es sonnenklar wäre, daß man ausdrücklich beabsichtigt, die Civilehe gerade gegenüber der durch priesterliche Trauung geschlossenen als die wahre, auch auf dem kirchlichen Gebiete gleichberechtigte zu bezeichnen. Wenn dies nun wirklich die Absicht ist, so ist meine Beweisführung vollkommen begründet. Ueberdies bleibt man mir auch die Antwort darauf schuldig, weshalb denn sonst wohl hier zum ersten Male in der Gesetzgebung das Wort „wahr“ auftritt, während es doch weder in der Englischen, noch in der Oldenburgischen steht.

Der Abgeordnete für Königsberg hat gesagt, es sei nöthig gewesen, das Wort „wahr“ deshalb beizubehalten, weil es nun einmal in der Vorlage gestanden; es wäre eben bedenklich gewesen, es zu streichen, weil man hieraus eine Herabwürdigung der Civilehe hätte ableiten können.

Ich habe einfach darauf zu antworten, daß es doch keineswegs die Auffassung der Kommission sein kann, blos einzuregistriren, was einmal die Regierungs-Vorlage gesagt hat, sondern sich zu fragen, wie das Gesetz am besten gemacht werden könnte, wenn keine Vorlage da wäre? Die Kammer hat ja selbst das Recht der Initiative. Wenn übrigens aus der Streichung des Wortes „wahr“ ein Bedenken hätte eintreten können, was doch keine andere Gesetzgebung anerkennt, warum sollte dieses Bedenken nicht durch eine einfache Motivirung zerstört werden können? Allein die Kommission hat die Sache ja noch wesentlich verschärft, indem sie sich nicht auf die Erklärung der Brautleute beschränkt, sondern gefordert hat, daß der Richter selbst die Frage stelle.

Schließlich ist mir noch vorgehalten worden, daß, wenn ich auch als Autorität für katholische Anschauungen gelten könnte, ich doch bewiesen hätte, daß ich von den jüdischen Verhältnissen nichts wisse. Ich muß der ersten Aeußerung gegenüber noch mehr protestiren, als der zweiten gegenüber. Ich bin so weit von der Prätention entfernt, als nur Jemand sein kann, hier das Wort für die katholische Kirche zu führen. Ich spreche nur meine persönliche Ansicht nach bestem Wissen und Gewissen als ein einzelner Katholik aus, ich habe aber keinen Beruf, keine Mission, für die katholische Kirche zu sprechen. Ich bemühe mich dabei, meine Gedanken möglichst im Geiste meiner Kirche zu begründen und vorzutragen; ob sie aber richtig sind, das haben andere Richter zu beurtheilen. Sie, meine Herren, haben das Gewicht derselben freilich zu erwägen und zu prüfen, ob Sie ihnen Folge geben sollen oder nicht, oder ob Sie dem folgen, was von anderer Seite Ihnen vorgetragen wird.

Was endlich mein Citat hinsichtlich der jüdischen Ehe anlangt, so muß ich doch noch an meiner ersten Ansicht festhalten, ungeachtet das verehrte Mitglied für Königsberg mir den Moses Mendelsohn entgegengestellt hat. Ich thue das so lange, bis ich das Buch von Moses Mendelsohn selbst angesehen und geprüft habe, und zwar deshalb, weil ich dasjenige, was ich hier vorgetragen habe, aus dem Kirchenlexikon unserer Bibliothek, wo es einem Jeden zugänglich ist, entnommen habe.

(Heiterkeit.)

Wenn ich daher irregeführt sein möchte, so würde der Wunsch berechtigt sein, daß, unbeschadet der verfassungsmäßigen Freiheit der Presse, auf unserer Bibliothek die Censur besser geübt würde, damit wir nicht durch die eigene Bibliothek des Hauses irre geführt werden.

**Präsident:** Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** (vom Platz): Nach den Ausführungen des verehrten Herrn Abgeordneten für Königsberg und des Herrn Kultus-Ministers will ich mir nur noch wenige Worte zu bemerken erlauben, insofern der Herr Abgeordnete für Geldern meine Argumentation direkt angegriffen hat. Zuerst kann ich ihm versichern, daß das, was ich von der Tribüne gesagt habe, keine in der Kehle stecken gebliebene Rede von der allgemeinen Diskussion her gewesen ist. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ich bei dem großen Reichthum der Gesichtspunkte, welche in jener Debatte zur Sprache gekommen, Ihre Zeit länger in Anspruch nehmen müssen; daß ich auf die allgemeine Diskussion zur Erläuterung des Amendements zurückgegangen bin, dazu wird mir Niemand das Recht bestreiten können, um so weniger, als diejenigen Herren, auf deren Aeußerungen in der allgemeinen Diskussion ich Bezug genommen habe, das Amendement unterstützt haben. Gerade diese Aeußerungen und, wie der Herr Abgeordnete für Königsberg ausgeführt hat, die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, würden wenn man jetzt das Wort „wahre“ in §. 9 striche, der bürgerlich geschlossenen Ehe ein Stigma aufdrücken. Wenn endlich der Herr Abgeordnete für Geldern es als etwas ganz Neues bezeichnet, daß in einem Gesetze der Begriff der Wahrheit Platz finde und diesen ausschließlich dem Gebiete der Philosophie vindizirt hat, so möchte ich mir erlauben, ihn daran zu erinnern, daß es auch in den Quellen des kanonischen Rechtes nicht nur ein matrimonium legitimum und matrimonium ratum, sondern auch ein matrimonium verum giebt.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Platz): Ich hatte, als ich mich zum Worte meldete, nur die Absicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Fassung des §. 9 eben nicht nur die Form ertheilt, in welcher der Richter die Brautleute verbindet, sondern auch die Formel, durch welche den Brautleuten vorgehalten und zum Bewußtsein gebracht werden soll, in welches Verhältniß sie treten, was sie zu thun im Begriff sind, welche ernste Verbindung für das Leben sie eingehen. Deshalb erscheint es wichtig, daß diese Formel in ernsten und würdigen Worten ausgedrückt werde. Ich bin daher auch nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Königsberg, daß, wenn das Wort „wahren“ in der Regierungs-Vorlage nicht stände, es ebensogut hätte wegbleiben können. Ich würde im Gegentheil versucht haben, es in das Gesetz hineinzubringen. Nach dem, was der Herr Kultus-Minister hierüber gesagt hat, kann ich mich jedoch weiterer Ausführungen enthalten. Ich bitte Sie nur dringend, sich keiner Täuschung hinzugeben, das „wahre“ auch hier aufrecht zu erhalten und das Amendement nicht anzunehmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson** (vom Platz): Ich bin dem geehrten Mitgliede für Geldern dankbar, daß er mir Gelegenheit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben hat. Er hat schon gestern und heute wiederholt behauptet, ich hätte gesagt, ich würde die obligatorische Ehe nie annehmen. Der stenographische Bericht wird nachweisen, daß ich gesagt habe, wenn die Regierung uns die obligatorische Ehe jetzt vorgelegt hätte, würde ich ihr nicht zugestimmt haben. Jetzt nicht, und, wie ich glaube hinzusetzen zu können, hoffentlich niemals. Ich habe heute und neulich Gelegenheit gehabt, anzudeuten, warum ich glaube, daß schwerlich in der Folge Gründe eintreten werden, die uns aus der sogenannten fakultativen Civilehe in die obligatorische hineinnöthigen würden, und warum ich annehme, daß selbst die Fälle der sogenannten Fakultativ-Ehe mit der Zeit verhältnißmäßig seltener werden möchten.

Ich habe dem verehrten Mitgliede auch nicht, wie es behauptet, vorgeworfen, es besitze nur einen schlechten Scharfsinn. Ich habe behauptet, daß es bei sehr großem und wirklichem Scharfsinn daneben mitunter verderblichen Scharfsinn an den Tag legt, und dabei bleibe ich stehen.

Ich habe gegen den verehrten Kollegen nicht die Oldenburger Gesetzgebung zu vertreten, wie er zu fordern scheint, sondern die Vorschläge der Kommission, an deren Berathung ich mich zu betheiligen die Ehre hatte.

Ich hoffe, deutlich gesagt zu haben, warum wir in Ansehung der „wahren Ehe" bei der Regierungs-Vorlage stehen geblieben sind. Meine Unabhängigkeit von der Regierung suche ich nicht darin, daß ich mich frage, ob es nicht zulässig sei, ihren ursprünglichen Vorlagen entgegenzutreten. Ich frage mich umgekehrt, ob ich einen Grund habe, ihnen entgegenzutreten. Einen solchen Grund habe ich im vorliegenden Falle nicht gefunden: im Gegentheil, ich habe gefunden, daß, falls man ihr entgegentreten wollte, muthwillig ein Mißverständniß heraufbeschworen würde, welches vielleicht nicht aufgetaucht wäre, wenn nicht die Regierungs-Vorlage das Wort enthalten hätte, wovon hier die Rede ist.

Was zuletzt die jüdische Ehe betrifft, so habe ich nicht gesagt, das Mitglied wisse nichts davon, sondern das Mitglied sei auf diesem Gebiete eine Auktorität. Auch dabei bleibe ich.

In dem Streit des Kirchenrechts-Lexikons gegen Moses Mendelssohn, glaube ich, kann weder das verehrte Mitglied noch ich einen Richter abgeben, und ich bezweifle, daß unsere Diskussion diesen Streit auszutragen vermöchte.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Ich werde, meine Herren, nicht auf die Erörterungen eingehen, die allgemeiner Natur sind und heute wieder die geehrten Redner beschäftigt haben. Ich beschränke mich darauf, die Kommission gegen einige Vorwürfe zu vertheidigen, die ihr gemacht worden sind. Es ist nicht schwer, meine Herren, Scheingründe aufzustellen, wenn man ein Wort, das nach der Verschiedenheit seiner Anwendung und nach dem Zweck, zu dem es gebraucht wird, eine sehr verschiedene Bedeutung haben kann, in einem anderen Sinne, als in dem es gebraucht worden ist, zum Gegenstande der Frage macht. Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Gesetzgebung sich die Frage vorlegen soll, ob dasjenige, was sie festsetze, auch wirklich dasjenige ist, was sie meint. Und in dieser Beziehung hat sie allerdings nur Wahres auszusprechen; dem Wahren steht der Schein gegenüber.

Wenn die Gesetzgebung eine Civilehe einführt und von der Anschauung ausgeht, daß sie in bürgerlicher Beziehung und in Beziehung auf die bürgerliche Rechtsgültigkeit ebenbürtig sein soll der durch priesterliche Trauung geschlossenen Ehe, so muß sie auch die Anschauung haben, daß das nicht blos ein Schein, daß es nicht blos eine Scheinehe sein soll, sondern eine wahre Ehe. Wenn nun aber der Abgeordnete für Geldern der Kommission den Vorwurf macht, daß sie den Gesetz-Entwurf systematisch verschlechtert habe, und zwar dadurch, daß sie jetzt bestimmt ausspreche, die Erklärung, welche zur Eheschließung vor dem Richter gehört, solle auf die Weise abgegeben werden, daß der Richter eine bestimmte Frage an die Nupturienten richtet, welche dieselben mit Ja beantworten — so muß ich gestehen, daß mir, trotz aller Anstrengungen, die ich angewandt habe, der Argumentation, welche das beweisen will, zu folgen, dies dennoch vollständig mißglückt ist. Ich habe nur Eins herausgefunden; der Herr Abgeordnete sagt, es werde das Gewissen des Richters bedrückt, des Richters, welcher durch das Gesetz angewiesen ist, eine solche Frage an die Nupturienten zu richten; denn indem er die Frage stelle, bekenne er sich zu dem, was die Frage besagt.

Meine Herren! Wenn der Richter in allen den Fällen, in welchen es vorkommt, daß er an die Interessenten eine Frage richtet, damit zugleich aussprechen sollte, daß die Antwort, welche er erwartet, für ihn eine objektive Wahrheit sei, dann käme er, auch abgesehen von dem Falle, welchen der Herr Abgeordnete für Königsberg angeführt hat, ganz erstaunlich oft in Verlegenheit, denn es kommt dem Richter gar nicht selten vor, daß er einem vor ihm Stehenden eine Frage vorlegt, dabei zugleich im Voraus der Antwort vollständig gewiß, aber auch darüber nicht im Zweifel ist, daß die Antwort, die er empfängt, nicht das enthält, was er, der Richter, für wahr hält. Wie man überhaupt auf die Idee kommen kann, den Richter, oder das Gewissen des Richters damit in Verbindung zu bringen, daß er irgend eine Erklärung protokollirt oder in Form von Frage und Antwort beurkundet, das, meine Herren, habe ich nicht fassen können, und ich möchte daher dem Herrn Abgeordneten das zurufen, was er uns gesagt hat: Hand aufs Herz! Ist das wirklich so gemeint?

(Heiterkeit rechts.)

Es ist der Kommission der Vorwurf gemacht worden, daß sie nicht objektiv geprüft habe, ob das richtig sei, was der Entwurf schon enthält; es ist gefragt worden, wie sie denn ein solches Gewicht darauf legen könne, daß der Entwurf schon das Wort „wahre" enthalte. Von mehreren Mitgliedern der Kommission ist schon gesagt worden, die Kommission würde vielleicht oder sogar wahrscheinlich, wenn es in dem Entwurfe nicht gestanden hätte, nicht darauf gekommen sein, die Worte des Entwurfs vorzuschlagen; aber das wird doch der geehrte Abgeordnete für Geldern, welcher so erfahren ist in der parlamentarischen Thätigkeit und der so oft bei seinen richtigen Deductionen zur Auslegung der Gesetze darauf hingewiesen hat, wie sie zu Stande gekommen sind — das wird doch der Herr Abgeordnete niemals bestreiten können, daß es für die Auslegung des Gesetzes und für das Verständniß desselben von großer Bedeutung ist, ob ein im Entwurf gebrauchter Ausdruck, der der Kommission nicht in dem Sinne tadelnswerth erschienen ist, wie er dem gedachten Herrn Antragsteller tadelnswerth erscheint, von der Kommission verworfen wird.

Wenn dies geschehen wäre, so würde es nicht gefehlt haben, daß man folgendermaßen argumentirt hätte: der Ausdruck „wahre Ehe" ist zu verstehen nach den Erklärungen, welche die Staats-Regierung bei der Vorlegung des Gesetzes abgegeben hat. In dem Sinne, daß eben die Interessenten aufmerksam gemacht werden sollen auf den Ernst des Aktes, den sie vornehmen, und es hat damit bezeichnet werden sollen, daß die bürgerliche Vollgültigkeit der Civilehe in keiner Weise geringer anzuschlagen sei, als die einer durch Trauung vollzogenen. Diesen Sinn hat die Regierung bei der Vorlegung des Gesetzes ausgesprochen; indem also die Kommission und das Haus beschließen, dieses Wort wegzulassen, widersprechen sie dem Sinne; sie wollen damit das Entgegengesetzte ausdrücken, also bezeichnen, daß der Grund von ihnen nicht anerkannt wird, aus dem das Wort „wahre" in die Regierungs-Vorlage gekommen ist.

Ich glaube, die Kommission hat sehr recht gethan, zu erwägen, welchen Einfluß für die Gesetzes-Auffassung es haben würde, wenn sie den gemachten Vorschlag der Regierung in der Weise, wie er heute vorgeschlagen worden ist, ablehnte.

Es ist der Kommission ferner der Vorwurf gemacht worden, es stehe ja auf Seite 33 der Grund, weshalb sie für die Beibehaltung des Wortes „wahre Ehe" sich ausgesprochen habe, klar da. Allerdings heißt es Seite 33:

„Eben darum, weil es vorgekommen, daß die auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847 geschlos-

> fenen Ehen von einigen Geistlichen nicht als vollgültige und wahre Ehen bezeichnet werden, darf der von der Regierung vorgeschlagene Ausdruck nicht abgeändert werden."

Nun, meine Herren, von alle dem, was der geehrte Antragsteller hieraus folgert, steht wirklich nichts da, es steht die Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. März 1847 da. Alle diejenigen, welche schon bisher nur vor dem Richter ihre Ehe in Folge der Verordnung vom Jahre 1847 haben schließen können, können sie auch fernerhin nur so schließen, und indem jetzt die Gesetzgebung alle bürgerliche Eheschließungen im Bereiche dieses Gesetzes einander gleichstellt, hatte sie ein wesentliches Interesse dabei, diejenige fakultative Civilehe, welche sie jetzt einführt, sicher zu stellen gegen die Mißdeutungen und gegen die Verachtung, die der Civilehe nach der Verordnung vom 30. März 1847 mit Unrecht zu Theil geworden ist.

Ich glaube daher, meine Herren, daß Sie in jeder Beziehung wohl thun werden, dem Vorschlage der Kommission beizutreten. Ich will übrigens bemerken, daß der Vorschlag, festzusetzen, daß die Erklärung auf die Weise abgegeben werden soll, daß der Richter die Frage stellt und die Nupturienten antworten, aus dem Grunde befürwortet worden ist, weil es das Verfahren sei, welches am Rhein bei der dort bestehenden Civilehe beobachtet wird, und zwar namentlich war es ein Richter aus der Rheinprovinz, der diese Mittheilungen geltend machte: es sei doch wünschenswerth, eine übereinstimmende Form zu beobachten. Uebrigens werden diejenigen Herren, die viel gerichtliche Verhandlungen aufgenommen haben, dem Haupt-Argumente der Kommission, wie Sie es in dem Kommissions-Berichte finden, beitreten, daß, Sie mögen es so bestimmen, wie die Regierung vorgeschlagen hat, oder so, wie es die Kommission vorschlägt, es im Leben doch immer so vor sich gehen wird, wie der Kommissions-Vorschlag es bestimmt, — denn das ist der natürliche Hergang der Sache, wenn bei dem Richter eine Erklärung abgegeben werden muß, die einer bestimmten Formulirung unterliegt — und die Parteien nicht die Kenntniß dieser Formulirung mitbringen. Der Richter fragt sie, wollen Sie diese oder diese Erklärung abgeben und dann antworten die Parteien „ja."

Was aber die Vorwürfe betrifft, die der Herr Abgeordnete für Glogau dem Vorschlage der Kommission gemacht hat, so halte ich dieselben für völlig unbegründet. Es sind deren zwei; einmal hat er bemängelt, daß nach dem Vorschlage der Kommission großjährige und männliche Zeugen als Solennitätszeugen zugezogen werden sollen und er hat auf die Schwierigkeit für den Richter aufmerksam gemacht, zu befinden, ob ein mitgebrachter Zeuge ein Großjähriger ist. Ich für meine Person würde allerdings auch gewünscht haben, daß diese Qualität von den Solennitätszeugen nicht erfordert worden wäre, ich würde es am richtigsten gefunden haben, daß namentlich auch die nächsten weiblichen Verwandten, Mütter und Schwestern ebenso gut Solennitätszeugen sein könnten, als ein großjähriger Mann. Indessen auch hier ist wegen der Formen, die am Rheine obwalten, dasjenige, was Sie in dem Kommissions-Bericht finden, vorgeschlagen und angenommen worden. Ich will nur den Herrn Monenten noch darauf aufmerksam machen, selbst angenommen der Richter irrt sich einmal darin, ob ein Solennitätszeuge großjährig ist, so ist damit kein Unglück geschehen, denn die Gültigkeit der Ehe hängt ja nicht von der Qualität der zugezogenen Solennitätszeugen ab; ich mache ihn endlich auch noch darauf aufmerksam, daß eben die Zuziehung dieser Zeugen jetzt nicht die Bedeutung hat, wie die Zuziehung der Zeugen nach der Verordnung vom Jahre 1847, wo die Zeugen etwas zu beglaubigen haben. Jetzt ist nicht mehr davon die Rede, daß die Zeugen zugezogen werden, um über dasjenige Zeugniß ablegen zu können, was von dem Richter verhandelt wird, denn es ist eben eine gerichtliche Verhandlung, und da entscheiden die allgemeinen Gesetze über die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Verhandlung. Eben diese allgemeinen Gesetze enthalten auch die genügenden Vorschriften, um dem zweiten Bedenken zu begegnen, die der Abgeordnete für Glogau vorgebracht hat.

Er hat uns gesagt, es würde nach diesem Gesetze eine Ehe von einem Stummen, der nicht schreiben kann, gar nicht geschlossen werden können, er nimmt an, daß dies aber der Fall gewesen sein würde, wenn die Regierungs-Vorlage beibehalten worden wäre, er setzt also den Unterschied darin, daß nach der jetzigen Vorlage eine Frage gestellt und eine Antwort ertheilt wird.

Wenn in dem Satze stände, daß die Antwort nothwendig **mündlich** ertheilt werden müßte, dann hätte der Herr Abgeordnete recht; aber es verhält sich damit gerade so, wie mit allen anderen gerichtlichen Verhandlungen, und die Bedenken, die er hatte, walteten ebenso gegen die Regierungs-Vorlage ob und werden durch die jetzige Form nicht erhöht. Wenn der Herr Abgeordnete nur die Güte haben möchte, z. B. im II. Theil Tit. 3 der Gerichts-Ordnung nachzusehen, so wird er finden, daß, wenn ein Kontrahent stumm ist, derselbe seine Vorschläge, Erklärungen und Aeußerungen auf die Anträge des anderen Theils und seine Antwort auf die Fragen und Andeutungen des Richters eigenhändig in das Protokoll niederschreiben muß. Bei den Personen, welche taubstumm sind, müssen die Bestimmungen der folgenden Paragraphen beobachtet werden. Also die Erklärung des Kontrahenten denkt sich das Gesetz als aus einem Zwiegespräche zwischen dem Richter und Kontrahenten hervorgegangen, und das Gesetz enthält nun in den §§. 7 u. ff. die Vorschriften, wie es mit solchen zu halten ist, welche taubstumm sind und auch nicht schreiben können. Also, meine Herren, nach diesen Vorschriften wird auch da zu verfahren sein, wo, wie hier, die Verhandlung so gedacht wird, daß eine Erklärung aus Frage und Antwort hervorgeht.

**Präsident:** Meine Herren! Wir werden jetzt abzustimmen haben, und zwar zunächst über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern),

> „im §. 9 der Kommissions-Vorschläge resp. §. 4 der Regierungs-Vorlage das Wort
>
> „wahren"
>
> zu streichen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Abgeordneten Reichensperger annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Abgeordneten Amecke richtig verstanden habe, daß er im Gegensatz zu der Fassung der Kommission die Fassung der ursprünglichen Regierungs-Vorlage aufrecht erhalten will.

(Dies wird bejaht.)

Dann werden wir es durch Abstimmung festzustellen haben und ich werde zunächst den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 9 nach der Kommissions-Fassung angenommen wissen wollen, sich von Ihren Plätzen gefälligst zu erheben

(Geschieht.)

Der §. 9 ist in der Kommissions-Fassung angenommen.

Wir kommen zu dem §. 10, und da das Wort nicht verlangt wird, so darf ich annehmen, daß demselben zugestimmt ist.

Dasselbe nehme ich von dem §. 11 an.

Zu dem §. 12 hat der Abgeordnete Strohn das Wort verlangt.

Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Der §. 12 der Kommissions-Vorschläge lautet:

> Der Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.
>
> In einem solchen Falle hat der betreffende Geist-

liche nicht zu prüfen, ob der kirchlichen Trauung bürgerliche Ehe-Hindernisse entgegenstehen.

Gegen die Beibehaltung des ersten Alinea habe ich nichts zu erinnern. Man kann der Ansicht sein, daß die Beibehaltung nicht nothwendig erscheine, allein sie beseitigt einen möglichen Zweifel und ist nicht nachtheilig.

Anders verhält es sich dagegen, meines Erachtens, mit dem zweiten Alinea. Dasselbe ist auf der einen Seite überflüssig, auf der anderen nachtheilig und gefährlich, weil es zu Mißverständnissen führen kann.

Wenn der gerichtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgt, so ist zur Zeit der letzteren bereits eine bürgerlich gültige Ehe vorhanden, es versteht sich also von selbst, daß der Pfarrer nicht zu prüfen hat, ob der Eingehung der Ehe bürgerliche Hindernisse im Wege stehen. Eine solche Prüfung ist bereits von dem Richter vorgenommen worden, und weil sich bei dieser Prüfung keine Hindernisse ergeben haben, deshalb ist vor dem Richter die Ehe geschlossen. Wenn das Allgemeine Landrecht sagt, daß der Pfarrer prüfen müsse, ob der Eingehung der Ehe bürgerliche Hindernisse entgegenstehen, so hat es nur den Fall vor Augen und konnte ihn auch nur vor Augen haben, daß durch die kirchliche Trauung eine bürgerlich gültige Ehe erst begründet wird. Hieraus, meine Herren, ergiebt sich, daß das Alinea 2 überflüssig ist.

Es ist aber auch nachtheilig, und kann möglicherweise aus nachfolgenden Gründen zu Mißverständnissen führen.

Wenn der gerichtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgt, so hat letztere, wie wir schon mehrfach gehört haben, nur die Bedeutung eines Segens, einer Weihe der Kirche. Sie ist ein rein kirchlicher Akt, der keine bürgerliche Wirkung zur Folge hat. Daraus folgt, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes über die Nothwendigkeit des Aufgebots, über die Kompetenz des Pfarrers und über die Nothwendigkeit der Dimissorialien u. s. w. bei dieser nachfolgenden kirchlichen Trauung wegfallen. Nur die Kirche hat darüber zu bestimmen und zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung nachfolgen kann. Wird nun aber das zweite Alinea beibehalten, so kann man deduziren, wie folgt: das Gesetz sagt ausdrücklich, die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, daß der Pfarrer prüfen soll, ob der Ehe ein Hinderniß entgegensteht, kommt nicht zur Anwendung bei der nachträglichen kirchlichen Trauung, deshalb ist dies Requisit bei der der gerichtlichen Eheschließung nachfolgenden kirchlichen Trauung fortgefallen. Anders aber verhält es sich mit allen anderen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes über die Form und Bedingungen der Eingehung einer Ehe, diese bestehen nach wie vor, weil sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind; denn hätte das Gesetz eine andere Absicht gehabt, so würde es gesagt haben, bei der nachträglich stattfindenden kirchlichen Trauung fallen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes über die Form und Bedingungen der Ehe weg, oder das Alinea 2 nicht in sich aufgenommen haben. Um diesen Zweifel, der nach meinem Dafürhalten ein wohlberechtigter ist, zu beseitigen, bitte ich Sie, das Alinea 2 nicht anzunehmen.

Auch die Regierungs-Vorlage hat wohlweislich ein solches Alinea nicht in sich aufgenommen.

Ich bin zwar der Meinung, daß der gerichtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung nur sehr selten folgen wird. Was Sie auch sagen mögen, meine Herren, der Unterschied zwischen fakultativer und Noth-Civilehe ist mehr ein theoretischer als ein praktischer. Die Brautleute werden sich nur dann an den Richter wenden, wenn sie müssen, wenn ihnen, wie die Regierungs-Vorlage sagt, die kirchliche Trauung verweigert wird, oder wenn sie glauben, dieselbe nicht in Anspruch nehmen zu können. In jedem dritten Falle werden sie sich wohl hüten, den Richter anzugehen. Der kirchliche Sinn wird nicht diejenigen zeichnen, welche aus Noth eine Civilehe eingehen, sondern diejenigen, welche dieselbe ohne Noth eingehen. Wenn nun aber die gerichtliche Eheschließung in der Regel nur in den beiden erwähnten Fällen nachgesucht wird, so kann in der Regel auch von einer nachfolgenden kirchlichen Trauung nicht die Rede sein; sie wird in der Regel nur dann nachgesucht werden, wenn die Verhältnisse sich geändert haben. Weil es aber hiernach doch immer möglich ist, daß der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgt, so habe ich zwar gegen das erste Alinea nichts zu erinnern, bitte Sie aber, das zweite Alinea wegzulassen, da sich dann der angeregte Zweifel nicht geltend machen kann.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Meine Herren! Ich vertheidige die Vorschläge der Kommission. Sie finden in dem Berichte niedergelegt, daß die Form so gewählt worden ist, daß sie keine Vorschrift für den Geistlichen enthält, die ihm zur Pflicht machte, irgend etwas zu thun oder zu unterlassen, sie dispensirt ihn nur von der Verpflichtung, die ihm das Landrecht auferlegt und die ihm aus den Gründen, die der Herr Vorredner entwickelt hat, nicht weiter auferlegt zu werden braucht. Die Kommission ist aber der Ansicht gewesen, daß es nützlich sei, für die Geistlichen dies zu bestimmen, weil sonst ein anderes Mißverständniß, als das von dem Herrn Monenten befürchtete, leicht zu besorgen wäre, nämlich das, daß die Geistlichen in einem solchen Falle auch noch verpflichtet seien, eine Prüfung der Ehehindernisse nach den Vorschriften des Landrechts anzustellen.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung, und zwar, da gegen den ersten Satz Widerspruch nicht erhoben worden ist, werde ich diesen für genehmigt erachten können und wir brauchen nur über den zweiten Satz abzustimmen. Derselbe lautet:

„In einem solchen Falle hat der betreffende Geistliche nicht zu prüfen, ob der kirchlichen Trauung bürgerliche Ehehindernisse entgegenstehen."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist ebenfalls angenommen.

Zu dem §. 13 ist ein Amendement gestellt von dem Abgeordneten Dr. Veit. Dasselbe lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

statt der Schlußworte des §. 13:

„der Eheschließung vor dem Richter erfolgen kann,"

zu setzen:

„nur nach erfolgter Eheschließung vor dem Richter vollzogen werden darf."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit:** Meine verehrten Herren! Zur Begründung meines Verbesserungs-Vorschlages wollte ich zunächst darauf hinweisen, daß der §. 13 auf dem Boden der obligatorischen Civilehe steht, während das ganze übrige Gesetz auf dem Boden der fakultativen Civilehe sich befindet. Der §. 1 des Gesetzes sagt nämlich:

„Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind, begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe."

Da nun die Dissidenten und Juden, von denen der §. 13 spricht, nicht zu diesen privilegirten Kirchengesellschaften gehören, so ist auf sie nur der §. 2 anwendbar, und so wird zwar nicht expressis verbis, aber ich möchte sagen, zwischen den Zeilen die obligatorische Civilehe für Dissidenten und Juden in dem Gesetze angeordnet. Dazu kommt noch, daß in dem letzten Paragraphen des Gesetzes, dem §. 23, die bisherige Ge-

setzgebung von 1847 aufgehoben ist, daß daher die Ehe der Dissidenten und Juden fortan nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen sein wird.

In Betreff der Dissidenten war durch die Gesetzgebung vom Jahre 1847 ein eigenthümliches System festgehalten worden, nämlich der vor dem Dissidenten-Geistlichen bereits geschlossenen Ehe war durch die Eheschließung vor dem Richter die Genehmigung zu ertheilen, während das Gesetz vom 23. Juli 1847 in den betreffenden Bestimmungen einen Schritt weiter gegangen, und nachdem es die bis dahin bestandene bürgerliche Rechtsgültigkeit des jüdischen Trauungsaktes aufgehoben, zur reinen obligatorischen Civilehe geschritten ist.

Meine Herren! In Beziehung auf den jüdischen Trauungsakt gestatten Sie mir nur mit wenigen Worten auf die vorige Diskussion zurückzukommen, bei der ich mich nicht zum Wort gemeldet habe, weil ich wußte, daß mir hier Gelegenheit geboten werden würde, meine Bemerkungen anzubringen. Wenn nämlich der Herr Abgeordnete für Geldern deduzirt hat, daß das Judenthum die nach §. 9 geschlossene Ehe nicht für gültig anerkennen werde, so muß ich dem entgegentreten. Es ist ein alter Grundsatz des Judenthums, die bürgerliche Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange als vollgültig anzuerkennen, nicht ein Grundsatz, der modernen Reformtendenzen seinen Ursprung verdankt, sondern eine uralte Lehre der Rabbinen, die auf einen Ausspruch des Propheten Jeremias zurückgeführt wird, für deren Alter also eine vollgültige Bürgschaft gegeben ist.

Was ferner den Streit anbetrifft, der sich zwischen dem Kirchenlexikon und den Ritualgesetzen von Mendelssohn erhoben hat, so möchte dieser dadurch entstanden sein, daß die altehrwürdige Form der Eheschließung, von welcher der Herr Abgeordnete für Geldern gesprochen hat, allerdings diejenige ist, durch welche unter 1000 jüdischen Ehen 999 geschlossen werden. Daß sie aber nicht die einzige Form der Eheschließung bei den Juden ist, darin muß ich mit dem Herrn Abgeordneten für Königsberg, welcher auf die Autorität von Mendelssohn hingewiesen hat, übereinstimmen. Der Irrthum ist wahrscheinlich daher entstanden, daß auch die Preußische Gesetzgebung diese Form der Eheschließung, und zwar die zwei ersten Erfordernisse, welche der Herr Abgeordnete für Geldern angegeben hat, nämlich die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel, und das Aufstecken des Ringes als diejenigen bezeichnet hat, welche für die Juden die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe begründen sollen. Die Gesetzgebung hat sich nach der Mehrheit der Fälle gerichtet und diese Formen hervorgehoben, ohne daß sie die einzigen sind, die nach jüdischem Eherecht überhaupt die kirchliche Rechtsgültigkeit der Ehe bedingen.

Bis zum Jahre 1847 hatte der jüdische Trauungsakt seine civilrechtliche Wirkung. Bei der Vorlage des Gesetzes von 1847 hatte die Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie ihrerseits keine Veranlassung habe, diesem Trauungsakte seine civilrechtliche Wirkung zu nehmen; sie hat dies in einer Denkschrift erklärt, welche, wenn ich nicht ganz irre, das geehrte Mitglied für Barnim unterzeichnet hatte.

Der Vereinigte Landtag war anderer Meinung, und beantragte die Einführung der wenige Monate vorher für die Dissidenten eingeführten Civilehe auch für die jüdische Bevölkerung. Dieser Antrag wurde zum Gesetz erhoben. Ich kann nicht verhehlen, daß die Einführung der Civilehe zur Zeit schwere Besorgnisse und schweren Mißmuth erregt hat; dieselben Besorgnisse, die in diesem Hause in Beziehung auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf hervorgetreten sind und einen Mißmuth darüber, daß die Civilehe den Juden durch ein Ausnahmegesetz aufgedrungen worden war. Ich muß aber auch erklären, daß diese Besorgnisse in dem Laufe von 12 Jahren gewichen sind, indem sich auf diesem Gebiete dieselbe Erfahrung herausgestellt hat, wie in Frankreich, wie in Belgien, wie am Rhein. Es werden wohl nur sehr wenige Fälle im Laufe dieser Zeit vorgekommen sein, wo dem bürgerlichen Akte nicht der kirchliche nachgefolgt wäre; ja die Oede und Kälte des richterlichen Aktes hat gerade eine Sehnsucht nach dem wärmeren, gemüthvolleren Trauungsakt hervorgerufen, und ist fast eine Folie für die religiöse Trauung geworden. Dadurch aber, meine Herren, ist es gekommen, daß das Verhältniß dieser beiden Akte in der Meinung der Betheiligten sich geradezu umgekehrt hat. Die Eheschließung vor dem Richter, welche die bürgerliche Wirkung der Ehe begründet, erscheint in der öffentlichen Meinung als die Nebensache, während der religiöse Akt, der nach dem Gesetze diese bürgerliche Rechtswirkung nicht involvirt, als die Hauptsache erscheint. Gerade weil dies so ist, meine Herren, habe ich mein Amendement gestellt. Der §. 13 würde nach der durch dasselbe veränderten Fassung lauten:

„Die Bestimmung des §. 12 findet auch auf diejenigen Personen, die nicht zu einer der im §. 1 erwähnten Kirchengemeinschaften gehören, dahin Anwendung, daß diejenige Handlung, welche nach dem Gebrauche ihrer Religionsgemeinschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung gehört, nur nach erfolgter Eheschließung vor dem Richter vollzogen werden kann."

Das Gesetz soll ausdrücklich die dispositive Bestimmung treffen, daß die Eheschließung vor dem Richter, die ja bei der obligatorischen Civilehe allein die bürgerliche Rechtswirkung hat, auch erfolgt sein m ü s s e, wenn der kirchliche Trauungsakt vorgenommen wird. Ich bin hierzu durch Erfahrungen, die ich gemacht habe, veranlaßt worden. Zuerst verweise ich auf die beiden frappanten Fälle aus dem Kreise der Dissidentengemeinde, die der Herr Justiz-Minister uns vor einigen Tagen vorgelegt hat; aber auch in dem Kreise der jüdischen Gemeinden kommen nicht wenige solcher Fälle vor, wo aus Nachlässigkeit, aus Unkenntniß des Gesetzes, gleichviel aus welchen Gründen, sich ein Paar mit der kirchlichen Trauung begnügt und eben dadurch der bürgerlichen Rechtsgültigkeit einer Ehe entbehrt. Es ist mir noch in diesen Tagen bekannt geworden, daß ein Kind zur Aufnahme in eine Waisenanstalt sich meldete, daß bei dieser Gelegenheit die Papiere desselben untersucht wurden und sich fand, daß die Eltern die Eheschließung vor dem Richter nicht vollzogen hatten. In den Statuten der Anstalt ist aber ausdrücklich bestimmt, daß nur eheliche Kinder in dieselbe aufgenommen werden dürfen, das Kind mußte als unehelich betrachtet und von der Anstalt zurückgewiesen werden.

Ich brauche Ihnen nicht auseinanderzusetzen, welche Verwirrung in die Rechtsverhältnisse der Ehe, welches Zerwürfniß in die Familie geworfen werden kann, wenn nicht eine ausdrückliche Bestimmung, wie die von mir vorgeschlagene, in das Gesetz aufgenommen wird.

Meine Herren! Es sind mir gegen diesen meinen Vorschlag mehrfache Einwürfe gemacht worden, auf die ich Einiges zu erwidern habe. Man hat mir einmal gesagt, durch eine solche Bestimmung würde, was das Gesetz eben habe vermeiden wollen, ein Makel auf die Ehe der Dissidenten und der Juden geworfen. Ich kann das nicht zugeben. Wenn diese Bestimmung aus der religiösen Natur des Trauungsaktes hervorginge, oder aus der eigenthümlichen Stellung, in der diese nur geduldeten Religions-Gesellschaften zum Staat sich befinden, so würde ich dem Einwurfe beitreten. Aber mein Antrag geht ja lediglich aus der Natur der obligatorischen Ehe hervor, die der Einen Form der Eheschließung die bürgerliche Rechtsgültigkeit entzieht und eben darum eine Bestimmung über die Reihenfolge nöthig macht, in der eventuell beide Akte vorgenommen werden müssen; ja, ich behaupte, daß, wenn das Gesetz die obligatorische Ehe zu seiner Grundlage hätte, eine Bestimmung, wie die von mir vorgeschlagene, allgemein für das ganze Land getroffen werden müßte.

Es ist mir ferner gesagt worden: wenn ein Verbot in das Gesetz aufgenommen werde, so müsse es auch erzwingbar sein und ihm eine Strafbestimmung zur Seite stehen. Ich erkenne dies von vornherein an, ich meine aber doch, daß es vielleicht unnöthig sei, jetzt schon in diesem Gesetze eine Strafbestimmung auszusprechen. Einmal scheint mir nämlich mit dem ganzen Tenor des Gesetzes eine solche Bestimmung nicht recht vereinbar, dann aber halte ich sie auch für die Praxis, vorläufig wenigstens, für überflüssig. In der Praxis nämlich wird sich die Sache doch so machen. Ist die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung ergangen, dann werden die Aeltesten der jüdischen und dissidentischen Gemeinden dafür Sorge zu tragen haben, daß die Ordnung in der Abschließung der Ehe, wie sie das Gesetz vorschreibt, beobachtet wird. Sie werden das thun durch Ansprache, durch Mahnung, durch Vereinbarung mit denjenigen Personen, die zur Abschließung der Ehe berechtigt sind. Kommen sie auf diesem Wege nicht weiter,

dann bleibt ihnen immer noch übrig, sich an die Bezirks-Regierung zu wenden — die in Bezug auf die äußeren Verhältnisse der Gemeinden ihre nächste Aufsichtsbehörde ist — und dieselbe zu ersuchen, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 eine Strafbestimmung eintreten zu lassen, die die Bezirks-Regierung ermächtigt ist, bis auf 10 Rthlr. anzusetzen. Ein Betrag von zehn Thalern wird aber wahrscheinlich hinreichen, um den beabsichtigten Zweck auf einem Gebiete zu erreichen, wo die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz nicht aus böser Absicht, sondern großentheils aus Unkenntniß des Gesetzes geschieht.

Dann ist mir ferner eingewendet worden, daß durch meinen Vorschlag ein ungebührlicher Zwang gegen die betreffenden Religionsgesellschaften ausgeübt werde. Meine Herren! Ich stehe auf dem Standpunkte der Freiheit aller Religionsgemeinschaften, auf dem Standpunkte des Artikels 15 der Verfassung.

Ich kann meinerseits nur demjenigen beitreten, was mein verehrter Freund Duncker heute bereits ausgeführt hat. Ich habe mich von der gelehrten und geistvollen Deduction des Abgeordneten für Stettin nicht überzeugen können, daß die Kirche von Seiten des Staates dazu gezwungen werden könne, gegen ihre Gesetze und Lebensbedingungen einen Trauungsakt vorzunehmen; ich habe mich noch weniger davon überzeugen können, daß ein solcher gezwungener Trauungsakt wirklich die Weihe und den Segen herbeiführe, den uns der geehrte Herr Abgeordnete gleichfalls mit so beredten warmen Worten geschildert hat.

Meine Herren! In meinem Falle handelt es sich aber nicht darum, einen Trauungsakt zu erzwingen, ich will ihn durch das bürgerliche Gesetz nicht erzwingen, nicht verbieten und auch nicht gestatten, denn ich brauche einen Akt nicht zu gestatten, den keine Macht der Erde verbieten kann, sondern es handelt sich nur darum, wie schon gesagt, die Reihenfolge festzustellen, in welcher beide Trauungsakte vorgenommen werden müssen, wenn nicht durch die Vollziehung einer religiösen Handlung eine Verwirrung auf das bürgerliche Gebiet, auf die Rechtsgültigkeit der Ehe hinübergetragen werden soll, und eine solche Reihenfolge festzustellen, scheint mir recht eigentlich die Aufgabe der bürgerlichen Gesetzgebung zu sein.

Endlich ist mir der Einwurf gemacht worden, daß das, was ich ausdrücken will, ja schon in dem Gesetze enthalten sei; es stehe ja darin, daß dieser kirchliche Trauungsakt der Eheschließung vor dem Richter nachfolgen soll, und man legt bei dieser Interpretation gerade den Nachdruck auf das Wort „nachfolgen", während er im §. 12 offenbar auf dem „kann" liegt. Nun, meine Herren, wenn man sehr spitz und scharf interpretirt, so ist es möglich, den Gedanken, den ich klar ausdrücken will, vielleicht schon in der Fassung der Kommission zu finden. Der §. 13 steht in unlösbarer Verbindung mit dem §. 12 schon durch den Anfang des Paragraphen, indem es heißt: „Die Bestimmung des §. 12 findet auch Anwendung 2c." Der §. 12 aber weiß von der spezifischen Bedeutung meines Amendements nichts und braucht auch nichts davon zu wissen, weil es sich bei ihm um eine fakultative Civilehe handelt, in der die bürgerliche Rechtsgültigkeit bereits vorhanden ist. Wie soll denselben Worten im §. 13 urplötzlich ein anderer Sinn beigelegt werden? Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, auch wenn man sagen könnte, daß der von mir angeregte Gedanke, dessen die Motive mit keinem Worte erwähnen, in die vorhandene Fassung der Kommission hineingetragen werden könnte, meine deutlichere und klarere Fassung anzunehmen. Denn nach einem alten Worte ist es ja die Schuld des Gesetzgebers, wenn er nicht so klar und deutlich gesprochen hat, als er hätte sprechen können.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Es liegt wenigstens ein Zettel vor mir, auf dem der Name Rohden steht. Dann hat sich meines Wissens Niemand weiter zum Worte gemeldet, und ich schließe daher die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel**: Meine Herren! Namens der Kommission habe ich mich allerdings gegen das Amendement zu erklären. Der Antragsteller hat folgendes praktische Interesse dabei im Auge. Er sagt: wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, daß der religiöse Akt bei den Juden nur der vom Richter abgegebenen Erklärung folgen darf, dann wird es vorkommen, wie es vorgekommen ist, daß sich einzelne Personen bei der Vornahme des religiösen Aktes begnügen, und es können dadurch unglückliche Verhältnisse durch Irrthum veranlaßt werden. Ich gebe Ihnen vollkommen zu und wir wissen es thatsächlich, daß solche Verhältnisse vorgekommen sind. Diesem Uebelstande, diesem Mißverstehen, dieser Unkenntniß des Gesetzes beugt aber der Abänderungsvorschlag, wie es der Kommission schien, nicht vor. Das Gesetz, glaube ich, spricht sich klar und bestimmt aus, daß es will, der kirchliche, der religiöse Akt solle nur dem Civilakte nachfolgen, denn das Gesetz sagt: „der Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen." Daß es also nachher geschehen soll, spricht der Gesetzgeber klar aus, ob er nun den Ausdruck braucht, wie er hier vorgeschlagen ist, „darf nur nachfolgen," halte ich für gleichgültig. Es kann das Letztere für einen bestimmteren, präziseren Ausdruck gehalten werden, aber dazu wird er niemals dienen, eine größere Kenntniß des Gesetzes zu verbreiten. Die Unkenntniß des Gesetzes kann zu Uebelständen, zu Irrthümern führen; wer aber das Gesetz kennt, wird darüber nicht zweifelhaft sein können, daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur durch die Erklärung vor dem Richter erreicht wird.

Ich glaube daher nicht, daß das gestellte Amendement sein Ziel trifft, und muß daher Namens der Kommission vorschlagen, bei ihrem Antrage zu bleiben.

**Präsident**: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Veit wird zunächst zur Abstimmung kommen.

Derselbe geht dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

statt der Schlußworte des §. 13: „der Eheschließung vor dem Richter nachfolgen kann"

zu setzen:

„Nur nach erfolgter Eheschließung vor dem Richter vollzogen werden darf."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, wir müssen die Gegenprobe machen.

(Geschieht.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Das Haus ist so lückenhaft besetzt, daß ich nicht im Stande bin, zu erkennen, auf welcher Seite die Majorität ist; wir werden zählen müssen.

Ich ersuche den Herrn Reichenheim mit dem Herrn von Krosigk, und Herrn Pieschel mit dem Herrn von Zedlitz, die Zählung vorzunehmen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Veit annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Jetzt ist das Haus etwas besser besetzt; jetzt sind wir nicht mehr zweifelhaft, daß es die Minderheit ist.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Veit ist abgelehnt.

Ich darf wohl annehmen, daß der §. 13 angenommen sei.

Zu §. 14 ist keine Bemerkung gemacht worden; ich darf wohl annehmen, daß er angenommen sei.

(Pause.)

Zu §. 15 hat der Herr von Weiher einen Antrag gestellt, welcher dahin geht, hinter den Worten „zu erheben" den Zusatz zu machen:

„Falls der bürgerlichen Eheschließung die priesterliche Trauung nachfolgt, kann die Rückerstattung der beim Gericht gezahlten Gebühren verlangt werden."

Es ist, wie Sie sehen, dies der Satz der Regierungs-Vorlage, den die Kommission nicht aufgenommen hat. Es bedarf der Antrag wohl der Unterstützung nicht, denn wenn es von einer Seite verlangt würde, so würden wir über diesen Satz der Regierungs-Vorlage doch abstimmen müssen.

(Pause.)

Der Abgeordnete von Weiher hat das Wort.

Abgeordn. **von Weiher** (vom Platz): Zur Begründung meines Antrages — — —

(Ruf: Auf die Tribüne!)

Meine Herren! Ich nehme dasselbe Recht in Anspruch, welches von Ihnen in Anspruch genommen wird.

**Präsident:** Herr von Weiher, es wird hier behauptet, man könne Sie dort nicht verstehen, und ich würde Ihnen in Ihrem eigenen Interesse rathen, von der Tribüne zu sprechen; wenn Sie aber trotzdem von Ihrem Platze sprechen wollen, so haben Sie es sich selber zuzuschreiben, wenn Sie nicht verstanden werden.

Abgeordn. **von Weiher** (von der Tribüne): Mir ist leider gestern das Wort zur Begründung unseres Verbesserungs-Antrages durch den Schluß der Debatte abgeschnitten.

Ich hätte dem hohen Hause gern den Beweis führen wollen, daß der Makel, der, wie man behauptet, der Noth-Civilehe anklebt, hauptsächlich der fakultativen Civilehe anhaften wird. Denn, meine Herren, der Makel im Geiste des Volkes wird nur denen ankleben, die eine Civilehe mit Ausschluß der kirchlichen Trauung eingehen, ohne dazu durch einen besonderen Nothstand gezwungen zu sein. Meine Herren! Obgleich ich zwar der Ansicht bin, daß die fakultative Civilehe, was die obligatorische nicht thut, die kirchliche Trauung mehr oder weniger ausschließen wird — denn derjenige, der die fakultative Civilehe eingeht, kann entweder nicht, oder, was noch schlimmer ist, er will nicht den göttlichen Segen empfangen, denn sonst würde er diese Form der Civilehe nicht wählen — so möchte ich doch denen, die dennoch nach Eingehung der Civilehe die kirchliche Trauung zur Beseitigung dieses Makels zu erlangen wünschen, dies erleichtern; und da meine Kenntniß der Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung mich zu der Ueberzeugung gebracht hat, daß der Geldpunkt dort eine sehr wesentliche Sache ist und sehr Viele sich durch die doppelten Kosten würden abhalten lassen, nachträglich noch die kirchliche Trauung nachzusuchen, so habe ich deshalb meinen Verbesserungs-Antrag gestellt.

**Präsident:** Der Abgeordnete Ritter hat das Wort.

Abgeordn. **Ritter** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann dem Amendement nicht ..........

(links: Tribüne! Tribüne!)

**Präsident:** Meine Herren! Es giebt nur zwei Arten, zu reden: entweder vom Platz oder von der Tribüne, nicht aber zwischen den Bänken.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. **Ritter** (die Tribüne besteigend): Meine Herren! Ich wollte nur mit wenigen Worten sagen, daß ich mich dem Amendement, welches so eben gestellt worden ist, nicht anschließen kann; ich danke der Kommission, daß sie den Satz der Regierungs-Vorlage, welcher übrigens gewiß in guter Absicht aufgestellt worden ist, daß sie diesen Satz entfernt hat. Meine Herren! Es wird unter den Brautleuten, welche da die Civilehe in Anspruch nehmen, der größte Theil wohlhabend sein,

(lauter Widerspruch links)

und denen wird es auf den Geldpunkt nicht ankommen.

(Sehr richtig! rechts.)

Was aber die Armen betrifft, da, meine Herren, hoffe ich, ja ich spreche das feste Vertrauen aus, daß die Geistlichen aller Konfessionen diesen armen Brautleuten den Erlaß ihrer Gebühren gern und freudig entgegentragen werden. Darum stimme ich gegen das Amendement.

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Namens der Regierung habe ich zu erklären, daß dieselbe dem Verbesserungsantrage nicht entgegentritt, um so weniger, als derselbe mit der ursprünglichen Bestimmung der Regierungs-Vorlage, welche das zweite Alinea des § 9 bildet, vollkommen im Einklang steht. Die Regierung ist dabei von der Ansicht ausgegangen, auf diese Weise ihrerseits keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, daß sie es für etwas Wünschenswerthes halte, wenn der bürgerlichen Trauung die kirchliche Weihe der abgeschlossenen Ehe nachfolgt. Es kann dieses Ereigniß dadurch herbeigeführt werden, daß sich das Hinderniß, aus welchem die Kirche der neuen Ehe ihren Segen versagen zu müssen glaubte, sich im Laufe der Zeit erledigt hat, wie das z. B. dann der Fall sein kann, wenn der andere Ehegatte, mit welchem der zu einer neuen Ehe geschrittene, rechtskräftig geschiedene Ehegatte in der früheren Ehe gelebt hat, mit Tode abgerufen ist. Es können auch diejenigen Gründe, welche auf dem Gebiete der subjektiven Anschauungen die Ehegatten bestimmt haben, statt der kirchlichen die bürgerliche Eheschließung zu wählen, sich beseitigt haben; sie können zu anderen Ueberzeugungen übergegangen sein, ihren Frieden mit der Kirche gemacht und die Einsicht erlangt haben, wie sehr es sich empfehle, auch noch den Segen der Kirche für ihren Ehebund nachträglich einzuholen. Daß das geschieht, erachtet, wie gesagt, die Regierung für etwas Wünschenswerthes; sie will daher auch jedes Hinderniß, welches dem Erlangen dieses Segens entgegentreten könnte, soviel an ihr ist, beseitigen und deshalb die Restitution der empfangenen Gerichtsgebühren eintreten lassen, damit in den Fällen, wo diese Restitution, wenn auch nur als ein geringes Gewicht, aber dennoch von den betroffenen Eheleuten in irgend einen Anschlag gebracht werden könnte, es an der Gewährung nicht fehlen lassen. Von dem Herrn Antragsteller ist noch darauf hingedeutet worden, daß in der Rückgabe der Kosten unter Umständen ein erhöhter Anreiz zur nachträglichen Einholung des kirchlichen Segens liegen würde. Ist dies auch nur hin und wieder der Fall, so scheint mir, daß auch von Seiten der legislativen Faktoren kein Grund obwaltet, einer solchen Bestimmung entgegenzutreten, wie sie die Regierungs-Vorlage und das Amendement vorschlägt. Man kann es dann ruhig der Entwickelung der Zukunft überlassen, ob die Anordnung von erheblichem Einfluß sein wird, oder nicht.

Von diesem Standpunkte aus schlage ich Ihnen daher vor, bei diesem Punkte die Regierungs-Vorlage wiederherzustellen.

**Präsident:** Ich kann also die Diskussion schließen, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Meine Herren! Sie finden in dem Berichte die Gründe dargelegt, aus denen die Kommission das betreffende Alinea streichen zu müssen geglaubt hat. In der Kommission wurde die Bemerkung, welche auch heute gemacht worden ist, gemacht, daß für die Kirche etwas Verletzendes darin liege, wenn man glaube, die Nothwendigkeit, Gebühren zu entrichten, werde dahin führen, daß

der religiöse Akt unterbleibe. Diese Bemerkung wurde in der Kommission anders aufgenommen, als heute hier die Worte des Abgeordneten Ritter. Die Kommission hat nur aus diesem Grunde, und weil sie auch die Ueberzeugung theilte, daß arme Personen wohl kostenfrei von der Kirche einen Akt werden erlangen können, auf den die Kirche ein so bedeutendes Gewicht legt, Ihnen vorgeschlagen, das zweite Alinea §. 9 des Gesetz-Entwurfs, dessen Aufnahme jetzt wieder beantragt worden ist, zu streichen. Ich habe den Gründen der Kommission nichts weiter hinzuzufügen.

**Präsident:** Meine Herren! Ich darf wohl annehmen, da dem von keiner Seite widersprochen ist, daß im Uebrigen der §. 15 nach der Fassung der Kommission Ihre Zustimmung erhalten hat, und daß es sich nur noch darum handelt, ob, wie der Herr Abgeordnete von Weiher jetzt beantragt hat, das Alinea 2 des §. 9 der Regierungsvorlage zu der Fassung der Kommission hinzugefügt werden soll. Dieser Passus lautet:

„Falls der bürgerlichen Eheschließung die priesterliche Trauung nachfolgt — §. 2 — kann die Rückerstattung der dem Gericht gezahlten Gebühren verlangt werden.“

Ich ersuche die Herren, die die Annahme dieses Zusatzes wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir kommen zu dem dritten Abschnitte, der von Ehehindernissen handelt; es sind hier die §§. 16 und 17 zu erledigen; insofern hier das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß diese beiden Paragraphen in der Fassung der Kommission angenommen sind.

Wir würden nunmehr zum Titel II. kommen, der von den Ehescheidungen handelt; wir haben uns im Eingange unserer Erörterungen vorbehalten, über diesen Titel noch eine allgemeine Diskussion vorausgehen zu lassen; bevor ich dieselbe eröffne, will ich Kenntniß davon geben, daß ein Antrag von dem Abgeordneten Rohden eingegangen und bereits von einer genügenden Anzahl Mitglieder — er trägt mehr als 30 Unterschriften — unterstützt ist. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gamradt** (liest):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

in einem besonderen Paragraphen auszusprechen:

„Die Entscheidungen über Nichtigkeit, Ungültigkeit und Trennung einer unter Katholiken geschlossenen Ehe werden an die geistlichen Ehegerichte zur Erledigung nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts verwiesen. Die Erkenntnisse dieser Gerichte haben präjudizielle Geltung für die sonstigen civilrechtlichen Verhältnisse der Eheleute, deren Festsetzung durch die Staats-Gerichte erfolgt. — In Betreff der gemischten Ehen bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.“

**Präsident:** Meine Herren! Wie gesagt, ist dieser Antrag bereits hinreichend unterstützt, er wird sich, weil er die Aufnahme eines Zusatzparagraphen beabsichtigt, am zweckmäßigsten bei den Schlußbestimmungen des Gesetzes erledigen lassen. Ich habe aber gleich beim Eingang der Diskussion davon Kenntniß geben wollen, weil wahrscheinlich bei der allgemeinen Debatte darauf zurückgekommen werden wird.

Ich eröffne also die allgemeine Diskussion über den Tit. II. des Gesetz-Entwurfs und bitte diejenigen Herren, welche das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky:** Meine Herren! Ich habe Ihnen gestern sagen dürfen, daß ich nach gewissenhafter Prüfung geglaubt habe, für den ersten Theil des Gesetz-Entwurfs, für die Einführung der rein fakultativen Civilehe, nach dem Kommissions-Vorschlage stimmen zu können und stimmen zu müssen. Dagegen ist es mir nicht möglich geworden, die erheblichen Bedenken, welche ich gegen den zweiten Theil des Gesetz-Entwurfs habe, der von den Ehescheidungen handelt, zu beseitigen. Ich werde deshalb gegen diesen Theil, insbesondere gegen die §§. 18 und 19, stimmen. Dabei werde ich allerdings hier wohl wieder einmal in der Minorität sein. Indeß darum habe ich noch nicht Unrecht und ich glaube, daß im Lande meine Meinung die überwiegende ist. Aber auch hier, meine Herren, rechne ich mindestens auf die Unterstützung derjenigen Herren auf dieser Seite des Hauses (auf die linke Seite deutend), welche neulich mit so scharfem Accent ihre Differenz proklamirt haben mit der — wie gesagt wurde — „schroffen“ Richtung derjenigen Fraction, welche den Namen des Abgeordneten für Naugard führt. Denn wer diese Richtung so entschieden verurtheilt, der kann ihr auch keine Konzessionen machen. Das thut er aber, wie ich mir nachher zu zeigen erlauben werde, wenn er für die §§. 18 und 19 des Gesetz-Entwurfes stimmt. Das Wesen dieser beiden Paragraphen ist Erschwerung der Ehescheidung dadurch, daß einige landrechtliche Ehescheidungsgründe ganz aufgehoben, einige andere bisher absolute Ehescheidungsgründe in sogenannte relative umgewandelt werden sollen. Ich muß nun von vornherein sagen, daß mir dieser zweite Theil der Vorlage allerdings als ein Geleitbrief erscheint für den ersten Theil, daß es mir allerdings vorkommt, als liege ihm ein unbenannter, vielleicht auch unbewußter Kontrakt do ut des oder facio ut facias zu Grunde. Die Kommission lehnt zwar diesen Vorwurf ab und es wird mir auch wohl noch weiter bestritten werden; Sie müssen aber Jemandem, der, wie ich, bei Gelegenheit des Gesetz-Entwurfes von 1856 bis 1857 in der damaligen Kommission und demnächst im Plenum alles das mit angehört und sich gemerkt hat, was damals gegen diese selbe Tendenz gesagt worden ist, welcher der gegenwärtige Entwurf in seinem zweiten Theile huldigt, Sie müssen es dem zu Gute halten, wenn er seine eigenen Gedanken bei Betrachtung der gegenwärtigen Situation hat, und sie hier offen ausspricht. Zur Begründung des jetzigen Vorschlags wiederholt man die Klage, daß das Landrecht die Ehescheidungen zu frivol, zu leichtfertig behandle, und dadurch dieselben provozire und vervielfältige. Ich kann dies meinerseits nicht zugeben, und unterschreibe dieses Verdammungsurtheil gegen das Landrecht nicht. Meine Herren! Wie die Männer, welche dieses Werk vollbracht, obwohl fast vergessen, wenigstens ungekannt oder nicht anerkannt von dem größten Theile der Nation, sich überhaupt mit diesem Werke einen Denkstein gesetzt haben für alle Zeiten, so haben sie gerade auch bei Feststellung derjenigen Ehescheidungsgründe, welche jetzt als zu leicht beseitigt oder abgeschwächt werden sollen, gezeigt, daß sie das Leben gekannt und im Leben stehend ihre Gesetze geschrieben haben, — ein Nachruhm, dessen die Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts sich nicht immer erfreuen dürfen. Sie wußten, daß es dem schlechten, inwendig verdorbenen Subjekte, dem Scham und Sitte nichts mehr gilt, wenn es einmal geschieden sein will, leicht wird, die schwersten Ehescheidungsgründe vor den Richter anzugeben oder herbeizuführen. Daß dagegen der sittliche Mensch sich dazu nicht entschließen, dadurch aber, wenn man nicht scheinbar leichtere Ehescheidungsgründe zuläßt, in die Unmöglichkeit gebracht wird, die Scheidung seiner zerrütteten Ehe zu erlangen. Die Verfasser des Landrechts haben es weise vermieden, durch Verschließung der leichteren Ehescheidungsgründe die Herbeiführung der schwereren zu provoziren und damit entsittlichend zu wirken. Sie erkannten es als die sittliche Aufgabe der Gesetzgebung, das eheliche Leben rein zu halten vor dem zwar langsamer, aber doch tödtlich wirkenden Gifte leichterer Vergehungen und Zerwürfnisse, und da, wo diese Reinheit nicht mehr möglich, das innerlich gelöste eheliche Band nicht Gott und den Menschen zum Aergerniß äußerlich zusammen zu halten, sondern zum Frommen Gottes und der Menschen auch äußerlich zu lösen.

Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf will das Landrecht korrigiren, entfernt sich aber dabei vom Leben. Er will einen Schaden heilen, vergreift sich aber in den Mitteln. In der That, meine Herren, ich kann meinerseits eine Konsequenz darin nicht finden, daß man einerseits die **Eheschließung** erleichtert, die **Ehescheidung** aber

erschwert, andererseits gerade diejenigen Ehescheidungsgründe, welche am allerleichtesten zu präpariren sind, die sogenannten schriftmäßigen Gründe, Ehebruch und bösliche Verlassung mit einer besonderen Vorliebe behandelt und gerade die ungleich seltener, die Scheidung ermöglichenden Gründe aus dem Landrecht zu entfernen trachtet. Ich frage: giebt es irgend einen anderen Ehescheidungsgrund, der leichter zu beschaffen wäre, als Ehebruch und bösliche Verlassung? Jeder, dessen Beruf es mit sich bringt, Ehescheidungsklagen aufzunehmen — und deren giebt es in diesem Hause ja recht viele — wird mir zugeben müssen, daß allemal, wo nicht Ehebruch oder bösliche Verlassung vorliegt, die Begründung der Ehescheidungsklage eine höchst schwierige ist und man in einem solchen Falle fast jedesmal in einiger Verlegenheit ist, die Klage wenigstens so weit zu substantiiren, daß sie nicht schon per decretum zurückgewiesen wird. Ich glaube, nicht zu irren, wenn ich auf Grund meiner Erfahrungen die Behauptung ausspreche, daß der überwiegend größere Theil derjenigen Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch oder böswillige Verlassung begründet sind, nicht zur Ehescheidung führt, sondern judicando abgewiesen wird. Die Klagen, daß das Landrecht die Ehescheidung so überaus leicht mache, finden daher in Thatsachen ihre Widerlegung.

Die Gegner des §. 18 werden nun zwar auf das zweite Alinea des §. 19 des Entwurfs verwiesen, wo es heißt, daß bei Beurtheilung der Ehezerrüttung in Fällen der relativen Scheidungsgründe nicht blos auf diese selbst, sondern auf das schuldbare Verhalten des verklagten Theiles in der Ehe überhaupt Rücksicht zu nehmen ist. Und man sagt, daß also auch fernerhin die ganz zu beseitigenden Ehescheidungsgründe insofern einige Geltung behielten, als sie zur Begründung der moralischen Ueberzeugung des Richters von der Zerrüttung der Ehe mit beitragen könnten. Aber, meine Herren, wenn man diese Ehescheidungsgründe nur halb beseitigen will, warum läßt man sie nicht ganz stehen? Man sagt ferner, die Aenderung der landrechtlichen Gesetzgebung, welche der Entwurf beabsichtige, sei eigentlich eine höchst irrelevante, der größte Theil der aufzuhebenden und abzuschwächenden Ehescheidungsgründe komme ohnehin in praxi höchst selten vor. Nun, meine Herren, wenn das der Fall ist, wozu dann das Rütteln an der wohldurchdachten, wohlbegründeten landrechtlichen Gesetzgebung? Dann lasse man es doch dabei bewenden, dann gönne man doch dem Landrecht seine weitere Herrschaft. Ich glaube, wir werden auch fernerhin selig dabei werden. — Aber, meine Herren, der Entwurf sucht seinen Zweck, die Ehescheidung zu erschweren, auch noch auf einem anderen Wege zu erreichen. Er begnügt sich nicht damit, einzelne Ehescheidungsgründe, auf welche im Speziellen ich hier bei der General-Diskussion nicht eingehen will, ganz aufzuheben. Er will im §. 19 auch noch eine ganze Anzahl landrechtlicher absoluter Ehescheidungsgründe in sogenannte relative umwandeln. Das Gericht soll fernerhin, wie im §. 19 gesagt ist, auf Grund dieser Ehescheidungsgründe nur dann auf Scheidung erkennen, wenn es aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Schuld des verklagten Theiles die Ehe in nicht minderem Grade, als wie durch Ehebruch zerrüttet worden. Zu dieser Bestimmung, meine Herren, scheint mir nun gar kein haltbarer Grund vorhanden zu sein und das, was zu ihrer Rechtfertigung in dem Kommissions-Berichte gesagt ist, kann mich von ihrer Nothwendigkeit nicht überzeugen.

Gerade diese Bestimmung des §. 19 bestätigt ganz insbesondere das, was ich mir im Eingange meines Vortrages zu bemerken erlaubt habe. Gerade dieser Paragraph neigt ganz entschieden nach derjenigen Richtung, welche überhaupt nur zwei, die beiden sogenannten schriftmäßigen Ehescheidungsgründe statuirt, und will sich offenbar mit dieser Richtung vertragen. Und nun, meine Herren, gar die Exemplification, die Verweisung auf den Ehebruch! Ich muß gestehen, ich kann mir vorläufig noch gar keine Vorstellung davon machen, wie der Richter sich einen Unterschied konstruiren soll zwischen einer Ehezerrüttung durch Ehebruch und einer Ehezerrüttung überhaupt, wo für ihn die Marke liegen soll für das vom §. 19 erforderte Kriterium. Nach der Vorschrift des §. 19 ist der Fall doch möglich, daß der Richter sagt: Ja, die Ehe ist zwar zerrüttet, sie ist aber nicht so zerrüttet, wie durch Ehebruch, also scheide ich nicht. Wohin soll das führen? Ferner ist doch — dafür bringt ja die Erfahrung der Beispiele genug — eine Ehe recht gut denkbar, welche nicht zerrüttet ist, trotz vorgekommenen Ehebruchs. Die objektive Erkennbarkeit einer Ehezerrüttung durch Ehebruch ist also gar nicht zu fixiren. Meines Erachtens hätte es in der Konsequenz der Kommission gelegen, nachdem sie aus dem §. 14 des Regierungs-Entwurfs die bösliche Verlassung gestrichen, auch in ihrem §. 19 noch die Verweisung auf den Ehebruch fallen zu lassen, und ich behalte mir einen diesfälligen Antrag vor. Wenn man überhaupt in der Richtung des §. 19 etwas thun wollte, dann hätte man allerdings, welche Ansicht ja auch in der Kommission laut geworden, die Ehescheidungssachen lieber gleich vor eine Jury verweisen sollen. Das wäre wenigstens eine ganze Maßregel gewesen.

Dies, meine Herren, sind im Allgemeinen die Gründe, welche mich bestimmen, gegen die Paragraphen 18 oder 19 des zweiten Theiles der Gesetz-Vorlage zu votiren. Ich bin gegenüber derselben Sache derselbe geblieben, und negire nach wie vor eben so sehr das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abänderung des Landrechtes, wie ich die Ausführung des ihr zu Grunde liegenden Gedankens nicht gutheißen kann. Ich meine vielmehr, daß, wenn man überhaupt es für geboten erachtet, erschwerend in die Ehegesetzgebung einzugreifen, man nicht die Ehescheidung, sondern die Eheschließung erschweren sollte. Dann würde man das Uebel wenigstens an der Wurzel fassen. Mindestens sollte man es so lange beim Landrecht belassen, bis man wirklich etwas Besseres weiß und bis die Gesetzgebung wieder einmal etwas Anderes sein wird, als Novellenmachen. „So wenig man — ist an einer anderen Stelle sehr treffend gesagt worden — so wenig man die Zahnschmerzen durch ein Verbot des Zahnausziehens aus der Welt schafft, obgleich das Ausziehen der Zähne ein Uebelstand ist, so wenig heilt man das wahre Uebel ehelicher Zerrüttung durch ein strengeres Ehescheidungsgesetz."

Ich hoffe, meine Herren, daß die §§. 18 und 19 der Kommissions-Vorschläge nicht die Zustimmung dieses Hauses, wenigstens nicht durchweg erhalten werden, und daß durch eine Annahme derselben mir und den mir etwa Gleichgesinnten die Ausführung des guten Willens, schließlich für das ganze Gesetz zu stimmen, nicht noch mehr erschwert, ja dem Einen oder Andern nicht vielleicht gar unmöglich gemacht werden wird!

**Präsident:** Der Abgeordnete Gneist hat das Wort.

Abgeordn. **Gneist:** Ich bin in Grundgedanken und in vielem Einzelnen mit dem geehrten Vorredner einverstanden, und doch würde ich nicht wagen, die Kommission in dem zu tadeln, was der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit gewesen und womit ich grundsätzlich einverstanden bin.

Gestatten Sie mir darüber wenige Worte, mit der Bitte um Nachsicht für ein sehr heftiges Unwohlsein.

Die Ehe als gegenseitige Lebensgemeinschaft ist an sich unwiderruflich. Kein Rechtssystem wird eine „Ehe auf Zeit" einführen oder anerkennen. Dennoch giebt es Ehen, die nicht dauern, wie alles Böse nicht sein soll und doch ist. Alle Kirchen sind damit einverstanden, daß eine Lösung des aktuellen Lebensbandes stattfinden kann aus bestimmten Gründen. Die Unterscheidungslehre aber trete hervor bei der Frage nach den Wirkungen und nach der Gestaltung der Gründe.

In den Wirkungen gestattet unser Landesgesetz die vollständige Trennung des Ehebandes. Ich halte das für richtig, und Ihre Kommission hält diesen Grundgedanken fest. Die katholische Kirche dagegen sieht ausschließlich auf das sittliche Verhältniß der beiden Ehegatten, auf die Unwiderruflichkeit des sittlichen Bandes an sich in allen Konsequenzen. Dadurch kommt sie auf die Fiction der Fortdauer des Bandes, das heißt im praktischen Erfolg: sie straft die Scheidung mit dem Verbot der Wiederverheirathung. Es ist dies natürlich — wenn ich mich auf einen fremden Standpunkt versetzen darf, möchte ich sagen — der berechtigte Standpunkt des Geistlichen, der Gesetze zu geben hat. Und darum beachten wir wohl, auch unsere evangelische Geistlichen kommen immer wieder in eine ana-

lose Richtung hinein, wo sie sich schon wieder als Gesetzgeber fühlen. Am unabweisbarsten ist dieser Standpunkt für Geistliche, die selbst im Cölibat leben, und für die, welche das ehelose Leben als ein gottgefälliges Sein ansehen, um begangene Sünden zu büßen.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Unser Staatsgesetz geht von anderen Standpunkten aus, und lassen Sie uns diese festhalten. Das Verbot der Wiederverheirathung trifft ja nicht blos den schuldigen Ehegatten, sondern den ganzen Hausstand. Das Verbot der zweiten Ehe macht unmöglich die häusliche Erziehung der Kinder, des unschuldigsten Theiles bei der Ehescheidung, welcher ohnehin am schwersten getroffen wird; es macht unmöglich die ökonomische Fortsetzung des Hausstandes in der ungeheuren Masse unserer Mittelstände und niederen Klassen; es zerrüttet die Vermögensverhältnisse; es vernichtet einen Hausstand. Darum gestatten wir die Wiederverheirathung als Regel, wie wir dem schwersten Sünder, auch dem Mörder und Todtschläger, die Ehe gestatten, nicht um seiner Sünden willen, sondern wegen des Hausstandes. Mir scheint das der höhere Standpunkt des Gesetzgebers, und wenn ich nicht irre, sind alle Gesetzgeber in diese Richtung gekommen, wo sie nicht gebunden waren durch die politische Macht ihrer Kirche. Dabei berücksichtigt das Gesetz aber doch ein unüberwindliches konfessionelles Gefühl. Es entbindet den katholischen Geistlichen von der Pflicht, geschiedene Eheleute zu trauen, und giebt damit einen Vorgang, wie ein weiser Gesetzgeber in zwiespaltiger Kirche die Einheit erhalten kann, ohne die Würde und Geltung des Gesetzes aufzugeben. Es sind aber zweierlei Dinge, ob dies Nachgeben die Ausnahme, oder ob es die Regel ist!

Aehnlich liegt die zweite Seite der Frage, die Gestaltung der Gründe. Die Kirchen erkennen entweder nur buchstäblich die schriftmäßigen Gründe an für Scheidung der Separationen; oder sie erkennen auch an analoge Gründe von gleicher Schwere. Die Praxis der geistlichen Gerichte und der evangelischen Konsistorien war dabei nach Zeit und Ort niemals fest und gleichmäßig. So zeigen uns denn auch die Gesetzgebungen einiges Schwanken vor dem Landrecht, im Landrecht und in anderen Ländern. Diese Schwankungen, meine Herren, sind kein Vorwurf, denn sie liegen in dem Wesen eines jeden analogen Verfahrens, eines jeden Aufsuchens von Gleichheit und Aehnlichkeit. Sie sind sicher nicht größer, als die in der Praxis der geistlichen Gerichte seit Jahrhunderten vorkommenden Schwankungen. Der entscheidende Gesichtspunkt aber, auf den Alles ankommt, ist in unserem Landrecht klar ausgesprochen:

> Die Scheidung soll nicht Willkür sein, sondern auf starken Thatsachen beruhen, die einem menschlichen Richter überzeugend darthun, daß eine sittlich-christliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

Das Landrecht stellt diesen Satz selbst an die Spitze, und führt ihn durch, ungefähr ebenso konsequent, wie die Praxis der geistlichen Ehegerichte. Absolute Vollkommenheit ist auf dem Gebiete der Analogie überhaupt nicht möglich, wie jeder Jurist weiß. Es kommen dabei im Landrecht mehrfach nicht glückliche Ausdrucksweisen vor, die den Schein erwecken könnten, als ob das Gesetz Willkür anerkenne, als ob es ein Scheidungsgrund sein sollte, zu sagen: „ich will dich nicht mehr“, oder: „wir wollen uns nicht mehr.“ — Die Motive und die verklausulirte Fassung zeigen, daß dies eigentlich nicht gemeint war. Aber die Erfahrung von Menschenaltern hat gezeigt, daß diese Folgerung wirklich gezogen wird. Dies ist der Grund, meine Herren, warum ich vor beinahe 20 Jahren als Rechtslehrer entschieden die Meinung vertreten habe, daß es besser sei, solche einzelne Sätze zu emendiren, und zwar aus folgenden Gründen: Sie harmoniren nicht mit dem obersten Satz, den unser Landesgesetz selbst an die Spitze stellt; sie harmoniren nicht mit dem Ernst der übrigen Ehescheidungs-Gründe; sie waren nicht als Willkür gemeint, wie sich aus Suarez und aus den Motiven überzeugend nachweisen läßt; sie enthielten Neuerungen, die in den früheren Gesetzen nicht enthalten waren, nicht auf Erfahrung, der Praxis der Ehegerichte beruht. Und endlich, sie geben ein gerechtes Aergerniß; denn jeder Geistliche muß sie bekämpfen. Kein katholischer oder evangelischer Geistlicher darf jemals zugestehen, daß eine Ehe getrennt werden dürfe, wenn der Ehemann sagt: „ich will dich nicht mehr“, oder beide Ehegatten sagen: „wir wollen uns nicht mehr“. Zeigen Sie mir einen katholischen, einen evangelischen Geistlichen, der sich offen zu solchen Sätzen bekennen möchte, mit denen er zurückkehren würde in die antike Auffassung, in die vorchristlich jüdische Auffassung des Scheidungsrechtes, welches das schwächere Geschlecht in eine unwürdige Stellung zurückführt! Nun, meine Herren, wir verfahren nur in dem Sinne des Landrechts, — so wie das Landrecht verfahren ist bei der Wirkung der Scheidung, wo es auf absolute, indispensabele Punkte konfessioneller Auffassung gestoßen ist.

Wir verfahren in diesem Sinne, wenn wir soweit nachgeben, daß die Einheit des Eherechts in zwiespältiger Kirche praktisch möglich bleibt. Denn von allen Grundsätzen eines Gesetzgebers gehören zu den schlechtesten die, welche unausführbar sind, und darum unwirksam bleiben. Wie weit die Emendation des Einzelnen auf dem Gebiet der Analogie, auf dem wir hier stehen, gehen sollen, das glaube ich, haben wir zu entscheiden nach den Grundprinzipien unseres Landrechts, nach unseren Erfahrungen als Richter und als Menschen, nach dem Bewußtsein unserer christlichen Erziehung, kurz nach unserem besten Glauben, Wissen und Gewissen; und danach lassen Sie uns stimmen, dazu sind wir hier. Wir stärken aber unser Landrecht, wenn wir es in seinem Sinne reinhalten, wenn wir es schützen gegen das Einbrechen der subjektiven Willkür, wenn wir es als ausführbar halten als einheitliches Eherecht unseres Landes. Auch dieses Reinhalten des Landrechtes gehört zu dem alten:

nolumus legem terrae mutare.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Fock hat das Wort

Abgeordn. **von Fock:** Meine Herren! Indem ich in die Debatte des Gesetzes eintrete, brauche ich Sie wohl nicht daran zu erinnern, daß es schon zweimal die parlamentarische Thätigkeit in Anspruch genommen hat, aber daran glaube ich Sie mit Recht erinnern zu müssen, daß es jedesmal nach zwei verschiedenen Richtungen hin lebhaft das Interesse sowohl des Hauses, als auch des ganzen Landes hervorgerufen hat, nicht jenes Interesse, um deswillen man aus eigennütziger Absicht vielleicht die Frage ventilirt, ob man einen Ehescheidungsgrund mehr oder weniger im Lande haben würde, sondern mit der Theilnahme, die sich jedem neuen Gesetz aus dem allgemeinen Gesichtspunkt zuwendet, hier aber mit einer gewissen Ahnung auftrat, daß hinter dem Gesetze ein höherer Sinn, eine höhere Bedeutung liege. Diese Theilnahme, meine Herren, mag aus gewissen Gründen in diesem Augenblick eine schwächere sein, vorhanden ist sie aber doch, und sie hat sich für mich bestätigt bis auf jenes Verhältniß zu meinen politischen Genossen, mit denen ich sonst zusammenzugehen pflege. Ich gebe vor Allem zu, daß diese Theilnahme vorzugsweise sich in der evangelischen Bevölkerung bewegt, daß unsere katholischen Genossen diesem Ehescheidungsrecht viel ferner stehen, da für sie die Ehe ja unlösbar ist.

Wenn wir auf den Gegenstand näher eingehen, und ich glaube, das Interesse, was er bis jetzt gefunden hat, fordert uns in diesem Augenblicke noch auf, unsere ganze Aufmerksamkeit ihm zuzuwenden, so verfahren wir, wie ich glaube, richtig, wenn wir es so machen, wie wir es mit einem Menschen machen würden, zu dem wir in eine nähere Beziehung treten wollen. Wir fragen uns, was er sonst gewesen, was er sonst gedacht und ob er mit sich in eigener Uebereinstimmung geblieben ist, und was er uns daher sein kann. Ehe ich nun in dieser Art mit kurzen Worten den Gegenstand berühre, die Frage, wie er sich in der früheren parlamentarischen Thätigkeit dargestellt hat, gestatten Sie, daß ich vor Allem unumwunden anerkenne, daß die Gesetzgebung des Landrechts Zeiten durchgemacht hat, in denen das sittliche, das religiöse Prinzip ein tief erschüttertes war. Sie denken, und ich brauche Sie nicht daran zu erinnern, an die Grundsätze, die im vorigen Jahrhundert sich aus Frankreich über Deutschland verbreiteten, Sie denken an das System de la nature, welches jedes höhere Gesetz verleugnete, jede höhere Auffassung aufhob und nur allein die individuelle Auffassung und Meinung an deren Stelle setzen wollte, und Sie können dann nicht zweifeln, daß jene Zeit für die Anwendung unserer landrechtlichen Bestimmungen

keine glückliche gewesen ist. Aber ich habe mir darum doch die Frage vorlegen müssen, ist ein Gesetz, welches zur Zeit seiner Entstehung den Zustand einer sittlichen Erniedrigung durchmachen mußte, darum selbst schon schlecht?

Würde ich es wagen, der Religion einen Vorwurf zu machen, weil es Zeiten gegeben, wo sie keine völlig gute Anwendung gefunden — das zu thun, fühle ich mich außer Stande — und wenn man das Landrecht in seinen Grundsätzen über die Ehescheidung verurtheilen wollte wegen der Zeiten, in denen es in der Art angewendet, so würde man gewiß noch weiter und tiefer in sein Wesen eingehen müssen. Dagegen erkenne ich es als vollkommen gerechtfertigt an, wenn des hochseligen Königs Majestät bereits eine leichtfertige Anwendung dieser Gesetzgebung rügt. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Kabinets-Ordre vom Jahre 1825 hervorgegangen, welche eine Prüfung und Revision des Eherechtes anordnete; aber merken Sie wohl, meine Herren, die verschiedenen Versuche, die gemacht wurden, eine Aenderung in der Gesetzgebung eintreten zu lassen, fanden so erhebliche Schwierigkeit, daß man bald davon Abstand nehmen mußte. Als nach dem Jahre 1840 diese Bestrebungen von Neuem auf den erwähnten Gegenstand sich richteten, war es, zunächst im Jahre 1844, ebenfalls keine Veränderung der bestehenden Gesetzgebung des Landrechts, sondern nur eine Aenderung in der Form seiner Anwendung, und ich glaube, diese Aenderung war etwas, was man zu jeder Zeit als etwas Begründetes und tief Eingehendes anerkennen mußte. Die Frivolität der Parteien und der Leichtsinn der Richter beanspruchte eine Regelung des Verfahrens und dafür hat das Gesetz vom Jahre 1844, wie ich glaube, — mag man über dessen einzelne Bestimmungen denken, wie man will, — mit Ernst eingehend gesorgt. Dieser Zeit folgte ein immer bestimmteres Hervortreten in einer gewissen religiösen Richtung, die immer mehr Personen, die ihr zunächst standen, sowohl in der Verwaltung, als in den Aemtern der Kirche immer mehr hervorhob; und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß im Jahre 1854, als zum ersten Male in der Verhandlung der Gegenstand des uns jetzt vorgelegten Gesetz-Entwurfes an uns herantrat, nämlich die Aenderung des materiellen Eherechts, derselbe wesentlich getragen wurde durch jene Richtung, die sich damals der Herrschaft erfreute. Im Jahre 1854 wurde uns ein Gesetz vorgelegt, von dem seine Motive ausführen, es beabsichtige nicht ein bestimmtes Eherecht zu schreiben, wohl aber habe es die Absicht, unter Berücksichtigung der Lehren der Kirche, sich an die Prüfung der bestehenden Gesetze zu machen. Ich glaube, meine Herren, Niemand konnte der Meinung sein, es sei an der unrechten Stelle gewesen, die Lehre der Kirche hier in Erwägung zu nehmen. Wo könnte sie näher an die Gesetzgebung des Civilrechts herantreten, als da, wo die ganze Basis, auf der es ruht, tief in der Sittlichkeit und in dem religiösen Bewußtsein wurzelt. Aber, meine Herren, die Frage, die wir heute noch zu entscheiden haben werden, ist die, ob es gelungen ist, jene Grundsätze und die Lehren der Kirche so anzuwenden, daß wir uns derselben erfreuen, oder daß wir ihnen entgegentreten müssen.

Das Gesetz hat, wie ich glaube schon angedeutet zu haben, in den drei Stadien, in denen es vor uns erschienen ist, so wesentliche Veränderungen durchgemacht, daß man auf der einen Seite behaupten kann, es sei ein anderes geworden, während man auf der anderen Seite sagen kann, es sei noch immer dasselbe. Wenn ich das Gesetz vom Jahre 1854 vergleiche mit dem, was jetzt vorliegt, so unterscheidet es sich von demselben nur in der Art, daß, während von den 21 Ehescheidungsgründen, die das Landrecht aufführt, gegenwärtig 7 beseitigt, 8 für relative Ehescheidungsgründe erklärt und 6 aufrecht erhalten werden, damals noch vier Ehescheidungsgründe mehr beseitigt wurden. Es konnte nicht geschieden werden wegen Raserei und Wahnsinn, wegen Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes, wegen Veränderung der Religion und wegen wissentlich falscher Anschuldigung. Es trat diesen Bestimmungen noch das Verlangen hinzu, daß die Bestrafung wegen eines jeden Vergehens eintreten sollte, welches eine Scheidung begründete, und daß die Wiedereingehung einer Ehe allen denen innerhalb dreier Jahre versagt werden sollte, die allein oder mit dem Anderen als schuldiger Theil anerkannt wurden.

Damals hat die Gesetzes-Vorlage nur den Durchgang durch die Berathung der damaligen ersten Kammer gemacht. Wie sehr man aber auch derselben in dieser selbst, so wie auch namentlich bei der Berathung der Kommission geneigt war, glaubte man doch nicht, sie in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten zu können. Man ließ damals vielmehr schon stehen als Ehescheidungs-Grund: die Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes und Veränderung der Religion, und strich die Bestrafungen wegen jener Verbrechen. So trat, meine Herren, das Gesetz ziemlich unverändert in die Debatte des Jahres 1855 bis 1856 ein. Allein man war da auf eine neue Idee gekommen: man hatte die dreijährige Scheidung von Tisch und Bett als Strafe für diejenigen eingeführt, deren Ehen wegen Ehebruch oder anderer gleich schwerer Vergehen geschieden waren. Jetzt nun liegt das Gesetz, meine Herren, welches damals verworfen wurde, außer der Zurücknahme jener letzten Bestimmung, mit einigen unwesentlichen Abänderungen uns vor. Daß es damals verworfen wurde, können diejenigen, die seine Gegner sind, nicht als wesentlich gegen dasselbe anführen, denn daß die katholischen Mitglieder des Hauses sich nicht für dasselbe interessiren, liegt in der ganzen Entwickelung ihrer Ansichten. Daß aber auf der anderen Seite eine stärkere Minorität aus der evangelischen Kirche für dasselbe stimmt, könnte, wenn das Gesetz in seiner damaligen Fassung jetzt vorläge, nicht die Annahme ausschließen, daß dasselbe gegenwärtig keine andere Auffassung finden werde, da ja eben die Majorität, die damals bestand, durch Einwirkungen hervorgerufen war, die wir jetzt als berechtigt nicht anzuerkennen vermögen.

Meine Herren! Wende ich mich nun, nachdem ich Ihnen so den Gang der Ereignisse ins Gedächtniß zurückgerufen habe, zur Beurtheilung der Sache selbst, so müssen wir anerkennen, daß das Gesetz ein in alle Verhältnisse tief einschneidendes ist, daß es sich wesentlich verändert hat, und die Thatsache, daß es in verschiedenen kurz hinter einander folgenden Stadien uns etwas hat bieten können, was es damals für nöthig erachtet, bald nachher aber nicht mehr fordert, muß uns gerechte Veranlassung geben, dasselbe einer strengen Prüfung und Beurtheilung zu unterwerfen, um zu sagen, ob das, was jetzt noch vor uns liegt, nicht bereits zum Wohl des Ganzen einer wesentlichen Veränderung zu unterwerfen sei. Wir befinden uns, meine Herren, wie ich glaube, aus doppelten Rücksichten der gegenwärtigen Vorlage gegenüber in einer anderen und glücklicheren Lage als früher. Die Regierung, die uns gegenwärtig das Gesetz bringt, hat das Vertrauen des Landes. Wir wissen von ihr, daß sie, indem sie es uns vorlegt, hier wie überall den verschiedenen Ideen einen gleich gemessenen Kampfplatz eröffnet, jede Aeußerung zulassen, keine vorweg verurtheilen will.

Aber, meine Herren, ich glaube, es ist noch etwas, was bedeutungsvoller für die ruhige Behandlung in die Wagschale fällt, nämlich die Ueberzeugung nach beiden Seiten hin, daß, wenn das Gesetz früher an uns herantrat, es der Anfang einer bestimmten Richtung, eines bestimmten Systems war, das die Absicht hatte, noch in größerem Umfange, noch in andere Beziehungen nach einer weiteren Verbreitung im Lande zu treten, während wir jetzt der Ueberzeugung sein können, daß das, was uns vorliegt, so wie es der Rest von dem ist, was sich eine Geltung zu verschaffen gesucht hat, es auch das Ende von dem ist, was man in dieser Hinsicht nach der verschiedenen Auffassung zu besorgen oder zu hoffen hat. Wende ich mich nun, nachdem ich dies vorausgeschickt, zu der Sache, so sind es unzweifelhaft zwei Hauptgesichtspunkte, aus denen dieselbe erwogen werden muß, die praktische Anwendung, und das höher Stehende, die Idee, auf der das Ganze beruht. Aber Sie werden mir zugeben, daß die Idee eine wesentliche Berichtigung in der thatsächlichen Anwendung findet, und da erlauben Sie mir vor Allem die Frage Ihnen vorzulegen: worin liegen die tiefen Uebel, die wir als Uebel der Gesetzgebung des Landrechts in der Ehescheidungsfrage anerkennen sollen? worin liegt der Schaden, den zu heilen wir uns berufen fühlen sollen, weshalb müssen wir einem Theil der Preußischen Gesetzgebung in dieser Stunde einen Vorwurf machen? weshalb müssen wir ändernd eintreten? Der erste Grund würde der sein, wenn man erkennen müßte, daß die allgemeine Sittlichkeit bei uns schlechter wäre, als in denjenigen Ländern, wo ein strengeres Eherecht besteht; schlechter wäre, als in den Ländern katholischer Konfession, wo überhaupt keine Ehescheidung stattfindet.

Ich habe keine Gelegenheit unterlassen, Erfahrungen zu sammeln, statistische Notizen einzuziehen. Wenn Sie aber Alle

die Sache unbefangen betrachten, so werden Sie Alle das Zeugniß ablegen können, daß diese Verhältnisse im Vergleich zu anderen Ländern nicht schlechter bei uns sind. Es ist eine große Verschiedenheit, wie man die Sache auffaßt, je nachdem man dabei an die großen Städte denkt, wo die Unsittlichkeit größer ist, je nachdem man sie nach der ländlichen Bevölkerung auffaßt, wo weniger Veranlassungen dazu vorliegen. Wenn ich auch von keinem Lande behaupten will, daß es mit der Sittlichkeit der Bevölkerung schlechter steht als bei uns, so werden Sie mir doch nicht ableugnen können, daß es dort in keiner Beziehung, weder in den großen Städten, noch außer denselben besser steht, als bei uns. Weder in noch außer der Ehe steht es dort mit der Sittlichkeit besser aus.

Man sagt zwar, es würden in keinem Lande so häufig Ehen geschieden, als bei uns. Die Länder, wo die Ehescheidung überhaupt unzulässig ist, wird man hier nicht anführen können, aber gehen Sie in die Ehen selbst ein und fragen Sie, wo die größere Sittlichkeit waltet, hier oder dort? Ich will keinen Vorwurf machen, aber wenn man den Vergleich gegen uns als ungünstig darstellt, so muß ich denselben als unrichtig zurückweisen. Auch ergiebt die Erfahrung durchaus nicht, daß aus den geschiedenen Ehen Uebelstände für die Sittlichkeit im Allgemeinen hervorgehen, die nicht bei dem Fortbestehen zerrütteter Ehen sich bei weitem fühlbarer machten. Auch in dieser Beziehung habe ich mich viel und fleißig im Lande umgesehen, ich habe sehr oft gefunden, daß ein durch Unsitte zerrüttetes Eheverhältniß nach seiner Auflösung den Getrennten neues Leben, neues Glück gewährt hat. Ich habe sehr oft gefunden, daß eine in ihren Vermögensverhältnissen zerrüttete Familie, nachdem der Theil ausgeschieden war, welcher die Zerrüttung herbeigeführt hat, wieder in gute Verhältnisse gekommen ist. Ich habe mir mit Ernst vorgehalten, daß die Ehe, die Familie, die Schule der Menschen, der heranwachsenden Generation ist. Wenn ich mir aber die Frage vorgelegt habe, wo ist es eigentlich besser mit der Bildung der Jugend, in der Ehe, die täglich Unsitte, Hader und Zerwürfniß an den Tag legt, oder ist es besser da, wo ein höheres Geschick die Ehe getrennt und die Kinder ihrer Eltern durch den Tod beraubt hat, dann habe ich nicht anders gekonnt, als in der Scheidbarkeit der Ehe, die die Kinder zwar des Familienlebens, aber nicht des Glaubens an ihre Eltern beraubt, einen Segen zu finden. So habe ich auch Ehen gesehen, wo die Scheidbarkeit die einzige Möglichkeit gewesen ist, vor Verbrechen zu bewahren.

Es ist auch behauptet worden, daß die Unscheidbarkeit der Ehe geeignet sei, das Verhältniß besser zu machen, daß die Untrennbarkeit der Ehe das Gute herbeiführe, daß die Eheleute sich ernstlicher bestreben, sich in einander zu finden, daß bei der Eheschließung mit mehr Ernst verfahren werde.

Sollten wir uns das Wesen der Menschen in diesem Sinne wirklich richtig darstellen, sollte es wirklich wahr sein, daß die Untrennbarkeit einer Ehe, die in sich selbst keinen Halt findet, die in sich selbst nicht das feste Band des Bestehens hat, dahin führe, diese Ehe gut und glücklich zu machen, sollte man meinen, daß da, wo die Ehe nie gelöst werden kann, das ganze Leben ein besseres würde, oder sollte man nicht befürchten, daß die innere Trennung nur eine noch tiefere werden würde. Ich glaube, wenn wir nach dieser Richtung hinsehen, und wenn wir die Verhältnisse betrachten, wo die Ehe nicht geschieden werden darf, wir einen Zustand entdecken, der tiefe Blicke thun läßt, und die Ueberzeugung gewährt, daß unsere Zustände besser sind, und in den Ehen selbst weit weniger das Bild einer innern Entfremdung darbieten, daß aber auch dort nicht weniger leichtsinnige Ehen geschlossen werden.

Besser ist es, daß Leute, die in einem unglücklichen Verhältniß leben, zur Trennung schreiten, als daß Unsitte und Verbrechen an die Stelle gesetzt wird.

Aus allen diesen Gründen habe ich auf dem Felde der Beobachtung der Thatsachen nicht gefunden, daß die Ehescheidung zerrütteter Ehen ein solches Unheil anrichte.

Aber auch eins habe ich nicht gefunden, das nämlich, daß durch die Zulassung der Ehescheidung der Wunsch nach derselben sich steigere; vielmehr glaube ich, liegt nach der gewöhnlichen Natur der Verhältnisse ein zu fester Kitt in dem ehelichen Zusammensein, daß ein Wunsch nach Scheidung nur da möglich wird, wenn eine innere tiefe Veranlassung dazu vorhanden ist. Sehen Sie sich doch die statistischen Resultate, die seit Jahren vorliegen, an, und Sie werden nicht finden, daß die Zahl der Geschiedenen sich gesteigert habe. Es ergiebt sich, daß ebenso, wie die allgemeine Sittlichkeit und Religiosität sich gesteigert hat, auch die Ehescheidungen abgenommen haben.

Meine Herren! Es ist nicht wahr, daß unter der bestehenden Ehegesetzgebung sich das Verlangen nach Ehescheidung gesteigert hat. Schon im Jahre 1856 sind die Resultate in dieser Beziehung hier zur Sprache gekommen und sie sind so bedeutungsvoll, daß ich wenigstens einige Zahlen nennen möchte. Nachdem früherhin die Zahl der Ehescheidungen bedeutend stärker war, ergab sich im Jahre 1856 die Zahl der Ehescheidungen, daß auf 15,000 Menschen, unter denen 3000 verheirathete Personen und 1500 Ehen waren, ein Antrag auf Ehescheidung kam und daß, wenn man diejenigen Fälle, bei denen man die Ehescheidungen unter allen Umständen aufrecht erhalten zu müssen glaubt, wegließ, die Sache sich so stellte, daß auf 30,000 Menschen, auf 6000 Personen und auf 3000 Ehen ein Antrag auf Ehescheidung kam. Meine Herren! Wenn Sie bedenken, daß wir bei diesen Ehescheidungen das große Gebiet der Städte erfassen, wo die unsittlichen Verhältnisse niemals zu beseitigen sein werden, die keinesweges der Ehegesetzgebung, sondern ganz anderen Umständen verfallen, und die immer dahin führen werden, leichtsinnige Ehen zu begründen: dann, glaube ich, geben diese Zahlen nicht ein verdammendes, sondern sie geben ein ehrendes Ergebniß für das Verhalten, welches in der Nation unter der Gesetzgebung des Landrechts sich entwickelt, und die allgemeinen Verhältnisse zum Bessern fortgeführt hat.

Lassen Sie uns aber, meine Herren, auf die Idee eingehen, die viel angefochtene Idee, das landrechtliche Eherecht, das so große Uebel hervorgerufen haben soll. Wenn ich mich blos mit der Form beschäftigen wollte, in der das Landrecht in diesen Bestimmungen abgefaßt ist, so könnte ich von Anfang an zugeben, daß Manches hier und da zu verbessern wäre. Wenn ich aber nach dem Wesen der Sache frage, so glaube ich, müssen wir anerkennen, daß ein Grundsatz es ist, der durch alle jene Bestimmungen durchgeht: es ist der, daß während in der evangelischen Kirche nicht das Sakrament der Ehe als ein unbedingtes anerkannt wird, das Wesen der Ehe darin besteht, das in demselben beruhende innere Heiligthum durch die gemeinschaftliche Liebe und Hingabe beider Eheleute zu verwirklichen, daß diese Verwirklichung das gemeinsame Recht und die gemeinsame Pflicht sei, daß das Landrecht die Idee lebendig erhält, daß da, wo dieses innere sakramentale Wesen der Ehe fehlt, ihre wahre Voraussetzung mangelt, und daß da eine Trennung eintreten soll, wo anerkannt ist, daß einer der beiden Ehegatten aus dem innern Seelenbunde herausgetreten ist. Das innere Sakrament der Ehe festzuhalten, oder die Ehe innerlich gelöst zu erachten, wo dieses fehlt, dies ist die Idee, die durch das ganze Landrecht geht. Wie es in jeder Entwickelung ist, kommt das erst später zum Bewußtsein, was schon lange vorher im Bewußtsein lag, und so fehlt es auch hier oft an dem richtigen Ausdruck der Idee, daß das Sittliche, das Sakramentale das ist, was durch das ganze Leben der Ehe durchgehen soll.

Meine Herren! Wenn ich von diesem Gesichtspunkte aus das ansehe, was vor mir liegt, wenn ich bedenke, daß der eigentliche Deutsche, der Germanische Grundsatz der Ehe „Reinheit der Ehe“ gewesen ist, und es nach meiner Auffassung nicht heißt, die Ehe reinhalten, wenn man das Verbrechen, die Sünde in ihm beruhen läßt, dann, meine Herren, glaube ich, liegt im Großen und Ganzen, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, keine Veranlassung vor, an dem Ganzen unseres landrechtlichen Eherechts zu ändern.

Aber, meine Herren, wir haben uns doch nun auch wesentlich mit dem Inhalte des neuen Gesetzes zu beschäftigen. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß es an der unrechten Stelle wäre, die einzelnen Gründe einer näheren Prüfung zu unterwerfen, welche als Ehescheidungsgründe haben aufgehoben werden sollen; aber eine Bemerkung kann ich hier nicht unterdrücken: Sehen Sie diejenigen Gründe durch, welche man überhaupt als Ehescheidungsgründe beseitigt hat; ich glaube, Sie werden welche darunter finden, von denen Sie zugestehen müssen, daß, während offenbar die Ehe in einem

höheren Wesen wurzelt, während sie aber dennoch auch in den physischen, in den materiellen Verhältnissen besteht, ganz vergessen worden ist, daß auch diese letztere eine ihrer beiden Grundlagen ist und daß man dieselbe nicht ungerügt und ohne Nachtheil vergessen darf.

Ganz besonders aber, meine Herren, ist es die Relativität der Ehescheidungsgründe in der Art, wie sie vor uns liegt, welche mich veranlaßt, mich entschieden gegen diejenigen Abänderungen des Landrechts zu erklären, wie sie gegenwärtig beabsichtigt werden. Alle Ehescheidungsgründe, meine Herren, wie sie uns das Landrecht vorlegt, sind in seinem Sinne ebenfalls relative, das heißt, es ist dem Verfasser desselben nicht die Idee beigekommen, zu glauben, es würde in jedem Falle, wo ein solcher Grund vorliegt, auch eine Ehescheidung stattfinden, sondern die Idee ist gewesen, daß jeder dieser Ehescheidungsgründe in Fällen stattfinden könne, wo er so tief in das eheliche Leben einschneidet, daß die Eheleute bei seinem Entstehen nicht mehr mitsammen leben können. Diese Relativität ist es eben, meine Herren, welche ich als den wahren Grundsatz, als das Prinzip der landrechtlichen Gesetzgebung anerkenne; diese Relativität aber verändert die jetzige Gesetzgebung in einer Weise, welche ich für die allerbedenklichste, für die allergefährlichste, für die allerunzuträglichste halten muß. Der Richter soll erkennen, ob das ganze Maß der Ehescheidungsgründe so stark sei, daß es dem Grunde gleichkomme, welcher aus Ehebruch hervorgegangen ist.

Der erste Redner, meine Herren, welcher bei diesem Gegenstande die Tribüne betrat, hat, glaube ich, mit vollem Recht gesagt, daß schon die Grundlage, nämlich die Wirkung des Ehebruches auf das Verhältniß der Eheleute eine durchaus unanwendbare Grundlage ist. Jene Thatsache wirkt so verschieden, daß die Ehe, während man sie in dem einen Fall als tief zerrissen betrachtet, in dem anderen dennoch fortbestehen kann; — man weiß oft nicht, ob es die christliche Liebe, ob es Gleichgültigkeit ist, welche diesen schweren Grund so verschieden erfassen läßt. Aber das bedenklichste ist doch das wohl, daß namentlich zu einer Zeit, wo die religiösen Ansichten sich so verschieden gestalten, man keine Gewißheit dabei hat, daß in der Auffassung der Richter die Anwendbarkeit des Grundsatzes auch nur annähernd auf demselben Prinzip beruhen könne. Meine Herren! Wer steht Ihnen denn dafür, daß der eine Richter sagt, es giebt nur Einen Ehescheidungsgrund, und das ist der Ehebruch, nur dieser Grund kann scheiden; es giebt hierfür kein anderes Maß, mögen sich andere Ehescheidungsgründe häufen, wie sie immer wollen, — während der andere Richter sagt, ich erkenne den Ehebruch in seiner materiellen Weise nur als einen äußeren Scheidungsgrund an, während viele andere Gründe innerlich tiefer wurzeln, als dieser.

Dann aber, meine Herren, wie soll ich erkennen, daß dieser Ehescheidungsgrund auf denjenigen, welcher die Scheidung in Anspruch nimmt, so tief einwirkt, — und darauf kommt es doch eigentlich an — daß die Ehe zwischen beiden Theilen durch die vorhandenen Gründe eine gelöste sei; wie soll ich das erkennen? Man sagt mir, das geschieht in vielen Fällen, die Richter urtheilen aus Thatsachen auf das Vorhandensein bestimmter individueller Beschaffenheiten, so auf das Vorhandensein eines Verbrechens. Ja, meine Herren, das ist vollständig richtig, und der Richter wird aus den Thatsachen sehr gut das Maß der Schuldbarkeit dessen erkennen können, welcher die Ehe gebrochen hat; aber die Wirkung zu erkennen, welche diese Verletzung in der Seele des anderen Theiles hervorgebracht hat, für den es nun unerträglich wird, länger in dem Verhältniß zu bleiben, das schon zu erkennen, liegt außerhalb der Grenzen des richterlichen Ermessens.

Man sagt, es ist doch wirklich wohl nicht so schlimm mit der Aufhebung der Ehescheidungsgründe; man weiset uns hin auf die katholische Bevölkerung, man sagt uns: es bedarf dort der Ehescheidung nicht. Sind denn die Ehen, obschon sie niemals geschieden werden, weniger glücklich dort wie hier? Ich glaube, meine Herren, man kann zugeben, daß für jene Verhältnisse es so ist, und man kann doch antworten, daß die Aufhebung eines einmal bestehenden Verhältnisses mit ganz anderen Augen angesehen werden muß, als wie das Fortbestehen desselben, wo es niemals verändert war. Lassen Sie mich hier eine Frage thun, die gewiß das Verhältniß der beiden Konfessionen nicht richtig bezeichnen würde; wenn aber Jemand Ihnen vor fünf oder sechs Jahren noch die Frage vorgelegt hätte: warum wäre es denn hier in Deutschland nicht möglich, die Leibeigenschaft oder die Prügelstrafe einzuführen, es gehe ja in Rußland ganz trefflich mit denselben? so würde man antworten: ja, die Zustände sind dort ganz anders wie hier, das gehe wohl in Rußland, bei uns gehe es aber nicht. Oder wenn Ihnen Jemand gesagt hätte, man sehe doch in der katholischen Kirche, wie viele Leute sich mit vollständiger innerer Gläubigkeit dem Klosterleben widmeten, warum solle man nicht auch in der evangelischen Kirche das Klosterleben einführen? würden Sie da nicht geantwortet haben: ja, dort ist ein anderer Sinn als bei uns; bei aller Anerkennung jener entgegengesetzten Auffassung würden Sie sagen müssen: ja, dort lebt überhaupt der Gedanke eines bestimmten, sich den Verhältnissen aufdrückenden Sakramentes, während wir in der evangelischen Kirche verlangen, daß Alles das, was bei uns Sakrament ist, aus dem inneren Werden des Menschen hervorgeht. So glaube ich auch, läßt sich der Gedanke einer wahren Ehe in evangelischem Sinne da nicht aufrecht erhalten, wo das innere Wesen derselben fehlt.

Wenn ich auf diese Weise noch in dem neuen Gesetze, was das Materielle betrifft, die allererheblichsten Bedenken treffe, dann muß ich mich doch nun noch fragen: finde ich etwa in dem Geiste, in welchem es geschrieben ist, die Lösung der Frage, weswegen man sich so unbedenklich für dasselbe aussprechen müsse.

Es würde vergebens sein, abzuleugnen, daß in der evangelischen Kirche sich zwei verschiedene Richtungen nebeneinander fortbewegen, daß die neuere Zeit mit großer Lebendigkeit dieses Bewußtsein hervorgerufen hat, und daß gerade in diesem hervortretenden Gegensatze, welcher in manchen Fällen als eine gewisse Unduldsamkeit bezeichnet werden kann, jenes Bewußtsein sich geltend gemacht hat. Meine Herren! Ich bin nicht der Meinung, daß wir diesen Gegensatz als etwas Verwerfliches anerkennen müssen. Allemal, wenn die Verhältnisse einer höheren Entfaltung entgegenreifen, tritt das Bewußtsein lebendiger hervor, daß in der Verschiedenheit der Auffassungen etwas Berechtigtes liege, was in der entgegenstehenden Ansicht seinen Gegensatz findet, und in der Art erkenne ich es an, daß selbst das augenblickliche Verschwinden der in der christlichen Liebe beruhenden Duldsamkeit vor dem Bewußtsein einer höheren Idee eine Berechtigung findet. Aus dieser Verschiedenheit der Auffassungen, meine Herren, ist, wie ich glaube, wesentlich hervorgegangen einestheils die verschiedene Auffassung des Eherechtes hinsichtlich der Ehescheidung, anderntheils diejenigen Differenzen, welche bei der Wiederverheirathung eingetreten sind. Es ist uns in der Entwickelung dieses Gesetzes und namentlich in dem früheren Stadium wiederholt gesagt worden, man blicke nur auf das positive Dogma, man werde in demselben bestimmt angezeigt finden, daß nur diese und diese Ehescheidungsgründe die berechtigten sind, man führe daher auch die Gesetzgebung auf diese Gründe zurück. Wenn aber, meine Herren, dieser Auffassung gegenüber darauf hingewiesen worden ist, daß doch das Unternehmen schon von Anfang an deswegen ein mißlungenes sein möchte, weil keine einzige Auffassung es für möglich gehalten hat, lediglich bei dem sogenannten schriftmäßigen Scheidungsgrunde stehen zu bleiben, weil von Anfang an man andere Gründe, namentlich den der Nachstellung nach dem Leben, hat bestehen lassen, weil man noch andere Gründe als relative Scheidungsgründe aufrecht erhalten hat, dann, meine Herren, tritt das Bedenken hervor, ob denn überhaupt jene Auffassung auf eine richtige Weise den Sinn des Bestehenden erfaßt habe.

Dieser Auffassung gegenüber, meine Herren, macht sich aber eine andere geltend, und dies ist eben die, die jene nicht als die berechtigte anerkennen will. Sie erkennt an, daß es zwei Grundsäulen sind, die das Christenthum tragen, das ist der durch sich selbst seiende vollkommene überweltliche persönliche Gott und die ewige Vermittlung, die sich zwischen ihm und der Menschheit im Innern derselben fort und fort birgt, jene Vermittlung, die, wie sie auch in ihrer Erkenntniß ursprünglich angebahnt sein mag, entwickelt wird durch die innere Thätigkeit der Menschen, jene Vermittelung, die durch den Stifter unserer Religion dadurch anerkannt ist, daß er die Mitwirkung jedes Einzelnen zu dieser Vermittlung aufgerufen und lebendig gemacht hat. Wenn sie diese Auffassung der ge-

schriebenen Worte der Offenbarung überall ansehen will als den Führer zum rechten Ziele, so kann sie doch nicht vergessen, daß seine Erkenntniß überall in der mitwirkenden Thätigkeit des menschlichen Geistes die Verwirklichung findet, und sie glaubt daher auch hier, daß die Gründe, welche die Schrift als Gründe der Ehescheidung aufstellt, gefaßt werden müssen mit lebendigem Geiste und daß da, wo von einem Ehebruch die Rede ist, im Fortschreiten der Entwickelung zum tiefen Eingehen in das Innere nicht die Gründe der Ehescheidung ausgeschlossen werden können, daß sie vielmehr dem Ehebruch gleich und unter denselben Begriffen geachtet werden müsse, die das innere Wesen der Ehe oft tiefer und geistiger verletzen, als jener eine besonders hervorgehobene Grund. Aus diesem Gesichtspunkte hält sich die Ansicht, welche ich so eben bezeichnet habe, für berechtigt, in jedem einzelnen Falle sich die Frage vorzulegen, ob das innere Wesen, das innere Sakrament der Ehe in dem Falle, um den es sich handelt, vernichtet, ob die Ehe auch geistig gebrochen ist, und diese Frage beantwortet, glaube ich, das Landrecht trotz seiner unvollständigen und mangelhaften Fassung noch besser als das Gesetz, welches uns gegenwärtig vorliegt. Diesem Gesetz gegenüber ziehe ich die Schlußfolgerung, es ist seiner wesentlichen Grundlage nach noch dasselbe, was es im Jahre 1854 war, es ist nur insofern ein anderes, als es nicht hat durchdringen können, als es zurückgewiesen wurde durch die allgemeine Stimme. Ich glaube ferner, daß, wenn wir auch alle Veranlassung haben, den Wunsch zu hegen, daß das Gesetz, welches uns vorgeschlagen wird, in seinem ersten Theil Annahme finde, uns doch nichts abhalten kann, gegen den zweiten Theil zu stimmen, wenn wir ihn gegen unsere Ueberzeugung halten. Wir dürfen glauben, daß die Regierung auch dem ersten Theil ihre Zustimmung geben wird, wenn wir auch den zweiten ablehnen, wir dürfen annehmen, daß wir sie durch das Ablehnen wahrhaft stärken für den Fall, wenn die Meinung im Lande eine andere sein sollte als die, von der das Gesetz ausgegangen, wenn wir helfen, diese letzte Meinung nicht zur Geltung zu bringen.

Meine Herren! Nachdem ich so die Ueberzeugung angedeutet habe, die mich bei diesem Gesetze leitet, bin ich weit entfernt, irgend Einen von Ihnen aufzufordern, anders zu stimmen, als seine Ueberzeugung ist, und als er gesonnen war, wie er in dieses hohe Haus eintrat. Ich bin überhaupt entfernt, zu glauben, daß in einer Sache, die so tief im Innern wurzelt, durch einen Vortrag etwas geändert werde; aber den Glauben habe ich, daß es nothwendig ist, in dem Augenblicke, wo es wahrscheinlicher wird, daß das Gesetz eine günstige Aufnahme finden wird, seine Meinung auszusprechen, und an die wende ich mich nun insbesondere, welche vielleicht aus dem Grunde dem Gesetze ihre Zustimmung geben zu müssen glauben, weil sie meinen, man könne hier schon etwas mit in den Kauf nehmen.

Meine Herren! Mögen Sie bedenken, ob Sie die Grenzmark ihrer eigenen Ueberzeugung sich nicht wesentlich verrücken lassen; mögen Sie die Verantwortlichkeit prüfen, die Sie gegen alle die gequälten und verletzten Seelen übernehmen, welche Sie verurtheilen, in einer Ehe auszuharren, die in dem besonderen Falle ein unerträgliches Unglück geworden sein kann. Aus allen diesen Gründen kann ich Sie nur bitten, mit mir den Gesetz-Entwurf in seinem zweiten Theile zu verwerfen.

(Bravo!)

**Präsident**: Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Rönne** (Westhavelland): Meine Herren! Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf befindet sich augenscheinlich in einer sehr großen Gefahr. Von der einen Seite her hören wir, man will den Abschnitt I., aber nicht den Abschnitt II., von der anderen Seite her dagegen hören wir, man will den Abschnitt II., aber nicht den Abschnitt I. annehmen. Ich fürchte daher ernstlich, meine Herren, daß es aus einer solchen Konkordanz und Diskordanz der Ansichten vielleicht dahin kommen wird, den ganzen Gesetz-Entwurf zu verwerfen. Meine Herren! Ich mache Sie auf diese Gefahr, die Ihnen Allen wohl ebenfalls nicht entgangen ist, ganz besonders aufmerksam, und freue mich, von meinem Standpunkte aus, wenn er auch nicht derjenige ist, den meine näheren politischen Freunde in ihrer Gesammtheit mit mir theilen, der drohenden Gefahr einfach dadurch entgehen zu können, daß ich aus voller Ueberzeugung, sowohl für den Abschnitt I., als den Abschnitt II., und füglich für *das ganze* Gesetz stimmen kann.

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen meine Anschauung über den gegenwärtig zur Berathung vorliegenden II. Abschnitt des Gesetzes aus dem Standpunkte einer langjährigen Erfahrung darlege, die ich meinerseits als Mitglied desjenigen Gerichtshofes, und speziell derjenigen Abtheilung dieses Gerichtshofes gemacht habe, der sich, wie ich glaube, am meisten in der ganzen Monarchie mit dem hier in Rede stehenden Gegenstande amtlich zu beschäftigen die Gelegenheit hat. Das Allgemeine Landrecht stellt in dem Abschnitte, welcher von der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch handelt, in seinem §. 669 den *Kardinal-Grundsatz* auf, daß Ehescheidungen nicht anders, als aus *sehr erheblichen* Ursachen stattfinden sollen. Mit diesem seinem Kardinal-Grundsatze steht aber, und das ist meine langjährige Ueberzeugung, das Allgemeine Landrecht selbst nicht im vollen Einklange, indem es verschiedene Ehescheidungsgründe in sich aufgenommen hat, die meines Erachtens für *sehr erhebliche* Ursachen der Ehetrennung *nicht* zu erachten sind. Das Allgemeine Landrecht ist daher nach meiner Ansicht aus *seinem eigenen* Standpunkte einer *Reform* bedürftig, und diese ist es nun, welche die gegenwärtige Gesetzesvorlage erzielen will, die eben in dem angedeuteten Sinne eine *novellistische Reform* des bestehenden Eherechtes des *Staates* erstrebt, der man sich im *Allgemeinen* anschließen kann. Meine Herren! Meines Erachtens hat der *Staat* bei seiner Gesetzgebung die Aufgabe, die Ehe nicht aus dem *kirchlichen*, sondern aus dem *staatlichen* Standpunkte aufzufassen und aus diesem Standpunkte hat sich der Staat auf das *allgemein sittliche* — das ethische Gebiet zu stellen. Er darf deshalb nicht die Hand dazu bieten, bei *Begründung* der Ehe eine *Form* zu schaffen, die *ethisch verwerflich* sein würde, — und deshalb darf er sich nicht dazu herbeilassen, für die Eheschließung eine Form zu schaffen, die uns von dieser Seite her (links deutend) als ein *gesetzliches Konkubinat* bezeichnet worden ist, sondern es hat, wenn es die Civilehe gestattet, diese nur in *paritätischer* Qualität zu schaffen. Was aber das Gebiet der *Ehetrennung* betrifft, so hat der Staat hier die Aufgabe, *einerseits* die Trennung nicht ohne dringende Gründe zuzulassen, *andererseits* die Trennung da nicht zu *versagen*, wo eine wahre, sittliche Ehe nicht mehr besteht. Ich wünsche nicht, meine Herren, daß in Preußen zur *Schließung* von Ehen, wie einst in Schottland, Eheschmieden von Greatna Green bestehen; aber ich wünsche auch eben so wenig, daß in Preußen der Fall eintreten könne, daß Ehen mit Ketten der Sklaverei *zusammengeschmiedet* bleiben müssen, wenn sie keine wahre Ehen, in der sittlichen Bedeutung dieses edelsten Wortes, welches die Deutsche Sprache kennt, mehr sind. Solche unglückliche und wirklich zerrüttete Ehen müssen vielmehr *geschieden* werden können. Aber, meine Herren, es muß die Gesetzgebung auf diesem Gebiete der Scheidung das richtige Maß und *Ziel* innehalten, indem sie sich hierbei auf den rein bürgerlichen und zugleich auf den *sittlichen* Boden stellt.

Die *jetzigen* Vorschläge, sehr abweichend von denjenigen der Gesetzesvorlagen *früherer* Legislaturperioden, ruhen nun aber auf der *Grundanschauung*, von der das *Allgemeine Landrecht* selbst ausgeht, mit der es aber selbst nicht im Einklange bleibt, indem es in einzelnen seiner Bestimmungen von seinem Kardinal-Grundsatze wieder abgewichen ist. Der Gesetz-Entwurf schlägt Ihnen vor, die *leichtfertigen* und *ethisch nicht gerechtfertigten* Trennungsgründe ganz zu *beseitigen*, welche dem Landrechte zum Vorwurfe gereichen, die *sehr erheblichen* dagegen *unbedingt beizubehalten*, übrigens aber einen Unterschied zu machen zwischen den übrigen Gründen, welche das Allgemeine Landrecht aufgestellt hat, indem diese nicht gänzlich aufgehoben werden sollen, sondern nach dem §. 19 des Entwurfs für *relative* Scheidungsgründe erklärt werden. Damit aber thut der Gesetz-Entwurf gerade das *Richtige*. Wenn Sie die einzelnen Scheidungsgründe betrachten, welche der §. 18 des Entwurfs *aufheben* will, so sind es im Wesentlichen eben diejenigen, welche mit Recht der Vorwurf trifft, daß sie nicht harmoniren mit dem

Kardinal-Grundsatze des §. 699 des Allgemeinen Landrechts. Es ist in dem §. 18 des Kommissions-Entwurfs zuvörderst die Rede von der Aufhebung der gegenseitigen Einwilligung und des heftigen und tief eingewurzelten Widerwillens als Scheidungsgründe. Ich von meinem Standpunkte aus muß aber gerade diese Scheidungsgründe als solche bezeichnen, die nicht wichtig genug sind, um das Band der Ehe zu trennen. Die übrigen hier gedachten Gründe aber widersprechen dem sittlichen Standpunkte, welchen der Staat einzunehmen hat. Ich glaube ferner, daß die Gefahr, welche besorgt wird aus der Unterscheidung der Ehescheidungsgründe, in absolute und relative keinesweges eine bedenkliche ist. Sie sehen nämlich aus dem §. 19 des Kommissions-Entwurfs, daß die Absicht dahin geht, daß die Scheidung aus den hier erwähnten relativen Ehescheidungsgründen nur dann erfolgen soll, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Ehe durch die Schuld des verklagten Theiles in nicht minderem Grade, als wie durch Ehebruch zerrüttet ist. Diese Bestimmung aber halte ich gerade für sehr richtig, denn sie wird in der Praxis zu dem ganz richtigen Prinzip zurückführen, nämlich zu dem Grundsatze, daß die Ehe nicht anders als aus wichtigen Gründen getrennt werden darf; sie legt den ganzen Schwerpunkt in die Hand des erkennenden Richters, und stellt diesen auf den Standpunkt der Geschworenen, und ich glaube, Sie dürfen dem Preußischen Richter wohl vertrauen, daß er dasjenige, was ihm hier durch das Gesetz anvertraut wird, auch in richtiger Weise anzuwenden verstehen werde. Ich glaube daher, im Wesentlichen die Annahme des in den §§. 18 und 19 enthaltenen Grundsatzes empfehlen zu können.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath:** Meine Herren! Ich will nur mit wenigen Worten den Standpunkt andeuten, den ich gegenüber dem zweiten Theil des Gesetzes einnehme. Es ist derselbe Standpunkt, den ich mit meinen politischen Freunden vor zwei Jahren dem damals vorgelegten Gesetze gegenüber eingenommen habe. Es ist derselbe Standpunkt, weil er auf demselben unveränderlichen Grundsatze beruht. Wir haben einen Hauptgrund, aus welchem wir einem Gesetze, welches Ehescheidungsgründe für die katholische Bevölkerung festsetzt, nicht zustimmen können; derselbe ist so verbindend, daß ich nicht noch andere Gründe anzuführen nöthig habe, und deshalb nur auf diesen hinzuweisen brauche.

Schon aus den Motiven des vor zwei Jahren vorgelegten Gesetzes und ebenso aus den Motiven der gegenwärtigen Gesetz-Vorlage geht hervor, daß das Gesetz über die Ehescheidungen auf dem evangelischen Kirchenrecht beruht. Es ist in dem Hause die Gewissensfreiheit geachtet, und darum hoffe ich, wird das hohe Haus auch die Berechtigung unseres Standpunktes anerkennen.

Der zweite Herr Redner hat ausgesprochen, der ehelose Stand sei eine Buße für begangene Sünden; ich glaube nicht, daß er sich der Schwere dieses Wortes vollkommen bewußt gewesen, und ich setze hinzu, daß dieses Wort völlig grundlos ist. Die Würde des jungfräulichen Standes zu erklären, habe ich nicht nöthig, sie ist in dem Buche Gottes, in der Bibel, genugsam hervorgehoben. Die Kirche ehrt den jungfräulichen Stand, sie ehrt aber auch den Ehestand, sie hat ihm die Würde eines Sakraments verliehen; daraus folgt: die Ehe hat Gott gebunden, und nach dem Glauben der Kirche darf, was Gott gebunden hat, der Mensch nicht trennen. Diese Grundsätze haben sich bis jetzt bewährt. Das ist vor zwei Jahren anerkannt und ist auch jetzt ausgesprochen, und sie werden sich bewähren, und deshalb bleibe ich unveränderlich bei denselben.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Wenn ich noch Zweifel gehabt hätte, daß der erste Titel unserer Gesetzvorlage bei weitem wichtiger ist, als der zweite, so hätte ich mich von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht besser überzeugen können, als durch den heutigen Anblick unseres hohen Hauses. Wir haben über den ersten Titel drei Tage mit voller Aufmerksamkeit und gespanntem Interesse berathen, und bei dem gegenwärtigen Titel ist es nicht einmal der hingebenden Wärme des vorletzten Herrn Redners, des Abgeordneten von Fock, für die Aufrechthaltung der Ehescheidungsgründe des Landrechts gelungen, einen schnelleren Pulsschlag in unserem parlamentarischen Herzen hervorzurufen.

Meine politischen Freunde haben sich über diesen Titel, soweit er die Ehescheidung betrifft, vor zwei Jahren so ausführlich und gründlich ausgesprochen, daß ich gewiß der Mühe überhoben bin, jetzt auch nur ein einziges Wort hinzuzufügen; ich bekenne mich nach wie vor noch zu denselben Grundsätzen, die damals von uns ausgesprochen worden sind, und begrüße daher auch das Verschwinden eines jeglichen Ehescheidungsgrundes des Landrechts nach dem jetzigen Gesetzvorschlag. Wir werden daher für die Aufhebung der einzelnen Ehescheidungsgründe, also für den zweiten Titel der Gesetzvorlage stimmen. Ich bin mir dabei sehr wohl bewußt, daß damit nicht viel geholfen wird auf dem Wege, den ich allein für den richtigen halte. Schon vor zwei Jahren sagte unser jetziger verehrter Herr Referent bei dem Ehescheidung-Gesetze:

> „Lassen Sie die Trennung von Tisch und Bett, das tempus clausum und den Staatsanwalt als Rechtsmittel fort, so haben Sie viel Lärm um Nichts gemacht."

Ich bedauere, daß diese drei Punkte von der Regierung nicht wieder eingebracht sind; es ist dies aber für mich kein Grund, nicht auch für das Minus zu stimmen. Ich wünsche nur, daß diejenigen, welche für den zweiten Titel nicht stimmen wollen, und zwar aus den Gründen, die der Herr Abgeordnete von Rosenberg so eben ausgeführt hat, nämlich weil sie darin eine Konzession sehen gegen die Tendenzen, die von mir und meinen politischen Freunden vertreten werden; ich wünsche nur, daß dieser Grund, den sie gegen Titel 2 angeführt haben, sich so lebendig erhalte, daß er sich bis zu einem gewissen „Schauder" steigere, der so stark wäre, daß sie, wenn der zweite Theil angenommen würde, auch mit mir gegen das ganze Gesetz stimmen. Wir werden, wenn wir auch für den zweiten Titel stimmen, doch das ganze Gesetz verwerfen, weil wir glauben, daß durch die Einführung der Civilehe ein unendlich viel größerer Schaden angerichtet wird, als das Gesetz über die Ehescheidungen Nutzen bringen kann.

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich schließe, was ich zu sagen habe, zunächst an dasjenige an, was der Abgeordnete für Naugard so eben ausgesprochen hat. Der erste Redner gegen den Entwurf forderte auf, der Konzession entgegenzutreten, die man diesem geehrten Mitgliede und seinen Gesinnungsgenossen in diesem Titel machen wolle. Ich habe den Herrn Abgeordneten von Rosenberg nur zu fragen, ob das geehrte Mitglied für Naugard oder seine Genossen im Jahre 1825 bereits die Stellung eingenommen haben, gegen welche nach Aufforderung des Herrn von Rosenberg keine Konzessionen gemacht werden sollen. Bekanntlich war es im Jahre 1825, wo des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät auf diejenige Richtung als eine nothwendige hinwies, welcher der gegenwärtige Gesetz-Entwurf folgt. Ich glaube also, wir können von irgend einer Konzession nach jener erhöhten Seite hin, auf welcher das Mitglied für Naugard sich befindet, vollkommen abstrahiren. Wir werden, wenn wir diesen Gesetz-Entwurf zum Gesetz erheben, jener erhöhten Stelle keine Konzession gemacht haben. Ich wende mich nun zu demjenigen, was das geehrte Mitglied für Jüterbogk gesagt hat. Wenn man seiner Rede gefolgt wäre, ohne den Gesetz-Entwurf gelesen zu haben, so hätte man glauben sollen, es handle sich um ein Gesetz, das die Ehe bei uns als eine unauflösliche, als ein Sakrament hinstellt, als sei in Zukunft von Ehescheidungen in Preußen nicht weiter die Rede.

Meine Herren! Ich halte das Gesetz in seinem zweiten Titel für ein ungemein schwaches, und glaube, wenn alle die Ehescheidungsgründe aufgehoben werden, welche der §. 18 aufzuheben vorschlägt, darum die Zahl der Ehescheidungen sich nicht um ein Erhebliches mindern wird. Es bleiben der Ehescheidungsgründe noch immer eine ungemein große Zahl. Folge ich der Berechnung des geehrten Mitgliedes hinter mir, so glaube ich, daß ungefähr noch vierzehn oder funfzehn Ehescheidungsgründe bleiben werden, nach meiner Annahme eine grö-

sere Zahl Ehescheidungsgründe, als es in irgend einem Lande Europas giebt. Ich glaube also, daß ein gewisser Trost noch immer bleiben kann, daß die gestörten Ehen auch den trennenden Richter finden werden. Man hat das Landrecht in Schutz genommen; ich will das Landrecht wahrlich nicht angreifen, und meinerseits nicht aus einem Haß gegen das Landrecht überhaupt für den Gesetz-Entwurf sprechen. Ich glaube, es geschieht nicht aus Haß, wenn der Arzt den kranken Theil von dem Körper loslöst, damit durch den kranken Theil nicht der ganze Körper schwinde und absterbe. Das geehrte Mitglied — ich kann im Augenblick nicht auf seinen Wahlkreis kommen und will es daher mit Namen nennen — der Herr Abgeordnete von Rönne hat bereits nachgewiesen, daß das Landrecht mit sich selbst im Widerspruch steht, wenn es die Ehen nur aus den erheblichsten Gründen für trennbar erklärt, dessenungeachtet aber doch die Scheidung zuläßt, wenn die Eheleute sagen, wir wollen uns nicht weiter. Ich lege allerdings ein großes Gewicht auf den §. 19, und glaube, daß er nur eine Erweiterung nach einer Richtung hin ist, nach der Richtung des Grundsatzes, den bereits das Gesetz im Jahre 1844 aufgestellt hat, indem es dem Richter freistellt, nach eigener Ueberzeugung den beigebrachten Beweisen Beweiskraft beizulegen oder nicht. Der Entwurf geht noch einen Schritt weiter und läßt auch in Bezug auf das Fundament der Ehescheidung ein freieres Urtheil zu und ermächtigt ihn, unter Berücksichtigung aller konkurrirenden Umstände, sich für oder gegen die Scheidung auszusprechen. Vor zwei Jahren war die Stimmung hauptsächlich aus den Gründen gegen das Gesetz, welche der Abgeordnete von Blanckenburg zuletzt als diejenigen hervorgehoben hat, denen das hohe Haus nicht beistimmen könnte. In Betreff der hier zur Beschlußnahme allein noch vorliegenden Punkte hat hier eine ungemein kurze Erörterung stattgefunden. Wenn Sie auf die damalige Spezialdebatte zurückgehen, so wird es sich zeigen, daß bei den fünf Punkten des §. 18 eine Debatte stattgefunden hat, die nur vier Oktavseiten einnimmt. Ich kann Ihnen nur empfehlen, den Gesetz-Entwurf in den §§. 18 und 19 der Kommissions-Vorschläge ohne Aenderung anzunehmen.

**Präsident:** Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Justiz-Minister das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Schon seit längerer Zeit hat sich die Gesetzgebung mit der Aufgabe beschäftigt, das landrechtliche Ehescheidungsrecht einer Modification zu unterwerfen, und insbesondere ist diese angestrebt worden durch die Verringerung der zuzulassenden Ehescheidungsgründe. Es ist unzweifelhaft, daß das Allgemeine Landrecht in letzterer Beziehung weiter geht wie die wichtigsten, sonst vorhandenen Gesetzgebungen; es geht auch weiter, als die laxeste Praxis bei den Ehegerichten der früheren Zeit jemals die Ehescheidungen zugelassen hat. Mit Recht ist die Bemerkung gemacht worden, daß in mehreren Fällen das Landrecht allgemeine Scheidungsgründe da zugelassen hat, wo die frühere Praxis unter ganz besonders gestalteten Voraussetzungen und sehr selten eine Scheidung zuließ. Das landrechtliche System führt dahin, daß die Erwirkung einer Scheidung schließlich von der Willkür beider Ehegatten, ja sogar, wie dies der Ehescheidungsgrund des tief eingewurzelten und unüberwindlichen Widerwillens darthut, auf den einseitigen Willen eines der beiden Gatten zurückgeführt wird; aber damit noch nicht zufrieden, ist die Scheidung selbst in solchen Fällen zugelassen, wo der Grund lediglich auf dem Gebiete des unverschuldeten Zufalles liegt: ich führe insbesondere den Ehescheidungsgrund des Unvermögens und der körperlichen Gebrechen an, welche erst während der Ehe entstanden sind. Es wird nun, um die Nothwendigkeit des Einschreitens der Gesetzgebung zu beseitigen, darauf hingewiesen, daß die Sitte wesentlich den früher eingetretenen Zuständen gegenüber geholfen habe. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Behauptung etwas Wahres in sich schließt. Die Ehescheidungssachen haben allerdings abgenommen, und wenn diese Erfahrung auch theilweise dem verbesserten prozessualischen Verfahren zuzuschreiben ist, so mag auch nicht minder die bessere Sitte der neueren Zeit dabei mitgewirkt haben, aber noch immer ist die Zahl der Ehescheidungsfälle, welche jährlich unsere Gerichte beschäftigen, eine unverhältnißmäßig große, und immer hat die Gesetzgebung noch die Schuld zu lösen, nicht hinter der Sitte zurückzubleiben.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß, je leichter eine Ehescheidung zu erreichen ist, auch um so größer sich die Versuchung darstellt, sich dieses Mittels zu bedienen. Leichte Verstimmungen, die unter anderen Umständen durch den sittlichen Willen überwunden und beseitigt werden würden, erhalten gerade durch die Leichtigkeit der Scheidung, wenn sie scheinbar zu unüberwindlicher Abneigung gesteigert werden, eine große Bedeutung; sehr häufig tritt uns auch die Erfahrung entgegen, daß das Verlangen nach Scheidung von einer Seite in dem Umstande beruht, daß der Impetrant schon eine andere Person im Auge hat, mit der er eine neue Ehe einzugehen gedenkt. Beide Rücksichten zeigen, wie wichtig es ist, diejenige Verbesserung des bestehenden Eherechts herbeizuführen, welche die Regierungsvorlage in ihrer jetzigen Gestalt anstrebt. Es ist, wie dies mehrmals hervorgehoben worden, Mehreres aus derselben weggelassen, was bei den früheren legislativen Erörterungen vielfache Bedenken und Befürchtungen hervorgerufen hatte. Diese Vorschläge der früheren Gesetz-Entwürfe sind weggelassen worden, um die Sache da anzugreifen, wo die Heilung am meisten nothwendig erscheint. Es ist dies aber auch in der Ueberzeugung geschehen, daß gerade in den Grenzen, in welchen sich der Gesetz-Entwurf jetzt bewegt, früherhin die weitgehendste Zustimmung ihm zu Theil geworden ist. Denn, wie der letzte Herr Redner mit Recht hervorgehoben hat, haben die früheren legislativen Erörterungen über die §§. 13 und 14 des jetzigen Entwurfs (vergleiche die §§. 18 und 19 der Kommissionsvorschläge) die wenigste Bestreitung hervorgerufen und den wenigstens Zeitaufwand in Anspruch genommen. Deshalb glaubt die Regierung, daß sie sich bei der gegenwärtigen Gesetz-Vorlage einestheils in den Schranken des unabweisbaren Bedürfnisses, anderentheils aber auf der Linie gehalten hat, in welcher schon die früheren Entwürfe Zustimmung gefunden haben. Umsomehr glaube ich Sie daher auffordern zu dürfen, auch dem zweiten Titel des Gesetz-Entwurfs Ihre Zustimmung zu ertheilen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Zur Vertheidigung der Kommission habe ich in der General-Debatte nur sehr wenig zu bemerken, denn ich habe von Keinem der geehrten Redner, die gegen die Vorschläge der Kommission aufgetreten sind, irgend gehört, daß die Grundsätze, welche die Kommission aufstellt, bekämpft oder als unrichtig bezeichnet worden wären. Ob nun aber von diesen Grundsätzen bei den speziellen Bestimmungen die richtige Anwendung gemacht, die richtige Folgerung gezogen worden, das, meine Herren, wird eben nicht in der General-Diskussion zum Austrag kommen können, sondern nur bei der Diskussion der einzelnen von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen.

Nur gegen einen Vorwurf habe ich die Kommission zu rechtfertigen, gegen einen Vorwurf, der mit solcher Bestimmtheit und Entschiedenheit hingestellt worden ist, daß eben der geehrte Abgeordnete für Oppeln, der ihn hinstellte, gar nicht erst glaubte, nöthig zu haben, einen Beweis dafür anzuführen.

Er hat uns gesagt, was ihr wollt, es ist doch nicht ein bürgerliches Gesetz, es ist ein protestantisches Eherecht, das uns dargeboten wird. Ja, meine Herren, wer es für überflüssig hält, alle die eingehenden Betrachtungen, die Sie in dem Berichte finden, und aus denen nachgewiesen wird, daß jetzt die Gesetzgebung Alles das aus ihrer früheren Vorlage weggelassen hat, was die damalige Vorlage zu einem konfessionellen Ehescheidungsrecht machte, wer es nicht für nöthig hält, auf Alles dies einzugehen, mit dem läßt sich darüber nicht streiten, denn wenn man glaubt, alles Mögliche zur Begründung einer Behauptung niedergelegt zu haben — und das glaubt der Bericht — so muß man doch erst abwarten, was gegen die Begründung anzuführen ist. Die Kommission ist viel weiter gegangen, als selbst der Abgeordnete, der namentlich gegen den Gesetz-Entwurf gesprochen hat, der Abgeordnete hier aus der Mark. Er hat gesagt, es wäre ganz richtig, man habe die Grundsätze der Kirche bei dem Ehescheidungsrecht zu berücksichtigen. Die Kommission aber hat mit der größten Entschiedenheit gesagt, daß sie von diesem Gesichts-

punkt nicht ausgegangen sei; sie hat gerade den Grundsatz festgehalten, daß es Sache der Kirche ist, für ihre Bedürfnisse zu sorgen, und daß für Befriedigung dieser Bedürfnisse die bürgerliche Gesetzgebung, als welche sich das Ehescheidungs-Recht darstellt, sich nicht einzumischen habe.

Ich kann daher die Behauptung, daß doch wieder ein konfessionelles und namentlich ein protestantisches Kirchenrecht vorgelegt worden sei, mir nur so erklären, daß der geehrte Abgeordnete es darum findet, weil überhaupt die Scheidung zugelassen werde. Ja, das ist gewiß, wer einmal auf dem Standpunkte steht, und es ist ja gewiß ein berechtigter, daß er überhaupt keine Scheidung zulassen will, weil die katholische Kirche sie verwirft, der kann einem Gesetze den Vorwurf machen, es sollte das nicht thun, aber er steht dann auf dem konfessionellen Standpunkte und kann deshalb nicht, weil das Gesetz seinen konfessionellen Standpunkt nicht einnimmt, ihm den Vorwurf machen, es stehe auf einem anderen konfessionellen Standpunkte. Für meine Person kann ich das nicht nur nicht bestreiten, was der Abgeordnete für Naugard Ihnen aus einer früheren Rede vor mir vorgetragen hat, sondern ich bin auch heute noch derselben Ansicht, und ich glaube, daß diejenigen, die an sich nur ein Gesetz wollen, welches den einzelnen bei der Spezial-Diskussion noch näher zu berührenden Uebelständen des Landrechts abhelfen will, dem Gesetz-Entwurfe und den Vorschlägen der Kommission ihre Zustimmung werden geben können. Was im Einzelnen gegen die Vorschläge der Kommission vorgebracht werden kann, wird sich bei der Spezial-Diskussion finden.

**Präsident:** Meine Herren! Wir würden wohl heute nicht mehr in die Spezial-Diskussion eintreten; ich will aber bemerken, daß es meine Absicht ist, wenn wir morgen mit der Spezial-Berathung zu Ende kommen, Ihnen vorzuschlagen, die Abstimmung über das ganze Gesetz gleich morgen stattfinden zu lassen.

Die Sitzung beginnt morgen um 10 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Siebenunddreißigste Sitzung

am Mittwoch den 13. April 1859.

---

Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den das Eherecht betreffenden Gesetz-Entwurf; — die einzelnen Paragraphen der Titel II. und III. gelangen zur Annahme; schließlich wird der ganze Gesetz-Entwurf angenommen und über die Petitionen zur Tagesordnung übergegangen.

(Anlagen Nr. 64. 65.)

---

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin-Putzar eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: Simons, von Bethmann-Hollweg, von der Heydt, Graf von Pückler, von Bonin, von Auerswald, Freiherr von Patow, und als Regierungs-Kommissarius der Geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Sofern die Verlesung des Protokolles der gestrigen Sitzung nicht verlangt wird, werde ich dasselbe bis zum Schluß der Sitzung heute zur Einsicht ausliegen lassen.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Dr. Eckstein, und der Schriftführer Wendt wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Urlaub haben von mir auf einige Tage erhalten: die Abgeordneten Grundmann und Thiel; und es ist ferner krank gemeldet der Abgeordnete Schult.

Damit können wir in die Tagesordnung eintreten.

Wir haben die allgemeine Diskussion über Titel II. der Vorlage gestern geschlossen und werden daher jetzt zur Spezialberathung übergehen, und zwar zunächst des §. 18 der Kommissions-Vorschläge; derselbe enthält diejenigen bisher zugelassenen Ehescheidungsgründe, welche nun aufgehoben werden sollen. Da dies in einzelnen Nummern geschieht, so scheint es mir nothwendig, diese Nummern auch einzeln zur Diskussion zu stellen.

Also zunächst Nr. 1, gegenseitige Einwilligung, — §. 716 Thl. II. Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts.

Der Abgeordnete Dr. Scheller hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Scheller:** Meine Herren! Ich bin dagegen, daß der Ehescheidungsgrund wegen „gegenseitiger Einwilligung" aufgehoben wird; es ist das einer von denen, welchen man der Leichtigkeit, oder, wenn ich es besser ausdrücken soll, der Leichtfertigkeit des Landrechtes vorgeworfen hat. Nach meiner Meinung ist er aber aus dem Wesen der Sache, aus dem Leben selbst vollkommen gegriffen. Wäre es richtig, daß das Landrecht sagte, mit gegenseitiger Einwilligung könne eine Ehe wieder aufgelöst werden, so würde ich der Erste sein, welcher für Aufhebung dieses Ehescheidungsgrundes stimmte; so aber spricht das Landrecht nicht. Das Landrecht sagt im §. 716 II. 1:

> „Ganz kinderlose Ehen können auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden, sobald weder Leichtsinn, oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der anderen Seite zu besorgen ist".

Nicht also blos die Einwilligung der Eheleute reicht hin, um eine solche Ehe zu trennen, sondern es muß dem Richter aus allen Umständen noch nachgewiesen sein, daß bei dieser Erklärung weder Leichtsinn oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang zu Grunde liegt. Er ist aus dem Leben genommen und für das Leben gegeben; denn es kommen Fälle vor, bei denen Gründe der inneren Zerrissenheit der Ehe vorliegen, die aber von den Eheleuten selbst aus sittlichem Gefühl vom ethischen Standpunkte aus nicht angegeben werden, dem Richter liegen sie im Allgemeinen vor, aber eine Beweisaufnahme findet darüber nicht statt. Wenn der Richter nun sieht, daß die Ehe innerlich zerrissen ist, daß die Eheleute vollständigen Grund haben, sich zu trennen, so kann er trennen; er muß nicht, aber er kann trennen. Das stimmt auch mit den Ansichten Luthers überein. Da ich nicht weiß, ob es mir würde verstattet werden, die Stelle aus Luther vorzulesen, so will ich sie wenigstens citiren, damit diese Stelle fixirt wird; sie steht in Luthers Schriften von Walch Band 10 Seite 965. Dort wird Luther gefragt, ob es erlaubt sei, sich zu trennen in einem Falle, wo die Frau von dem Manne fortgegangen ist, wo sie sich dem Umgange des Mannes vollständig entzogen hat, und da sagt Luther: „Du kannst in einem solchen Falle mit Gott Dich von der Frau trennen, vorausgesetzt, daß sie einwilligt, wäre das nicht der Fall, so darfst Du Dich nicht trennen." Daraus geht hervor, daß auch selbst Luther in einzelnen Fällen von der Einwilligung des anderen Ehegatten viel abhängig macht. Außerdem stimmt das gemeine Recht hiermit vollständig überein. Ich darf hier nicht die einzelnen Schriftsteller allegiren aus dem gemeinen Recht; im Allgemeinen aber kann ich sagen, daß das gemeine Recht auch diesen Ehescheidungsgrund als einen gültigen Scheidungsgrund zuläßt.

Man hat gesagt, ein tieferes sittliches und religiöses Gefühl belebe jetzt die Nation, dieser Ehescheidungsgrund sei gegen dieses sittlich-religiöse Gefühl. Ich kann das nicht zugeben. Wenn Luther für einen solchen Scheidungsgrund ist, so glaube ich, kann nicht mehr davon die Rede sein, daß er unsittlich sei. Ich kann auch nicht annehmen, daß durch ganz Deutschland während dreier Jahrhunderte ein so niedriges sittliches und religiöses Gefühl gewesen wäre, um diesen Grund drei Jahrhunderte hindurch gelten zu lassen. Ich muß mich also für die Beibehaltung des §. 716 und für Aufnahme desselben unter die relativen Scheidungsgründe aussprechen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette:** Ich wünsche blos ein Zeugniß abzulegen als Gegner des früheren Entwurfes, der im Jahre 1856 vorgelegt worden ist, und als Freund und Unterstützer des gegenwärtigen über die wesentliche Verschiedenheit, die zwischen dem damaligen und dem gegenwärtigen Entwurf eines Gesetzes über das Ehescheidungsrecht obwaltet, bei deren Betrachtung wohl auch unser sehr beredte Gegner von der anderen Seite des Hauses bei einer näheren Anschauung der Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfes hoffentlich dazu bewogen werden möchte, für denselben zu stimmen. Gerade die Nr. 1 bietet dazu eine besondere Veranlassung. Wenn so eben der geehrte Vorredner gesagt hat: die Scheidung aus gegenseitiger Einwilligung widerspreche nicht dem Wesen der Ehe, sondern sie beruhe im Gegentheil auf dem Wesen und dem Prinzip der Ehe, so glaube ich, hat er dabei doch verkannt, was denn eigentlich eine solche gegenseitige Einwilligung bedeutet. Die gegenseitige Einwilligung ist eben die Substanz eines Vertrages, den beide Theile über die Auflösung der Ehe schließen, und gewöhnlich ist einer solchen gegenseitigen Einwilligung bereits ein Abkommen über die Auseinandersetzung der Vermögens-Verhältnisse vorhergegangen.

Wenn er sich darauf beruft, daß nach dem Landrechte der Richter doch prüfen solle, ob auch nicht leichtsinnig bei der Trennung verfahren werde, oder ob der eine Theil in Irrthum versetzt sei, so ist das nicht viel mehr oder weniger, als was jeder Civilrichter bei Abschluß eines Kontrakts ebenfalls zu prüfen hat, daß dabei bona fide mit Ernst und ohne Hintergehung verfahren werde. Diese Nummer, glaube ich, giebt gerade den Beweis, daß das Landrecht überhaupt bei der Behandlung des Eherechts — ich sage keinesweges von einem unsittlichen Standpunkte — daß es aber zum Theil ausgegangen ist von den Prinzipien und Anschauungen der damaligen Zeit, in der es erlassen wurde, von Anschauungen, welche die religiöse und sittliche, vor allen Dingen aber die philosophische Bildung des jetzigen Jahrhunderts verlassen hat. Das Landrecht spricht z. B. von den Zwecken des Ehestandes und setzt dieselben in zweierlei, in Erzeugung von Kindern und in gegenseitiger Unterstützung. Niemandem wird es nach dem gegenwärtigen geistigen Standpunkte und unseren sittlichen und philosophischen Anschauungen mehr beikommen, von Zwecken eines Instituts zu sprechen, welches das sittliche Fundament, der Quellpunkt des ganzen Staates und der ganzen menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft ist. Es läßt sich ein solches Institut, wie die Ehe, nicht auflösen in seine einzelnen Zwecke und Seiten, sondern es ist eben ein sittliches Ganze, welches über alle dergleichen einzelne Zwecke weit erhaben ist. Vergleicht man nun einerseits mit dem gegenwärtigen Standpunkte, andererseits mit dem damaligen Standpunkte der geistigen Anschauung die jetzt aufzuhebenden Ehescheidungsgründe, wenigstens mit Ausnahme der Nr. 4, so wird man zugeben müssen, daß der vorliegende Entwurf nur eine Reinigung und Emendation des Landrechts ist im Sinne des Fortschritts unserer Zeit, und daß keine anderen Ehescheidungsgründe weiter aufgehoben werden, als diejenigen Trennungsgründe, die der höheren Auffassung des Prinzips der Ehe in der gegenwärtigen Zeit verfallen sind, über die das Bewußtsein derselben gegenwärtig hinaus geschritten ist. Unter die relativen Scheidungsgründe läßt sich wohl die gegenseitige Einwilligung, wie der Herr Vorredner will, wenn ich recht verstanden habe, in keiner Weise subsumiren. Ich wüßte nicht, wie der Richter erwägen sollte, ob durch die Schuld des Verklagten die Ehe zerrüttet ist, wenn die Scheidung lediglich auf gegenseitiger Einwilligung beruht. Das würde also in keiner Weise, wie ich meine, passen.

Ich glaube also, daß, wenn man ganz unbefangen und klar, mit Vergessen des früheren Entwurfes, der offenbar auf hierarchischem Standpunkte stand und die Ehe als ein kirchliches Polizei-Institut behandelte, an die Erwägung der vorliegenden Bestimmungen dieses Entwurfs herangeht, so wird man zugestehen müssen, daß sie nicht so verwerflich sind und daß sie nichts wider die Grundprinzipien unseres Rechtes einführen wollen, sondern nur in gewissem Sinne eine Reinigung, eine Emendation des Landrechts aus allgemeinen Rechtsprinzipien heraus bezwecken und herstellen. Das sind die Gründe, weshalb ich diesem jetzigen Entwurf gegenüber meine frühere Gegnerschaft aufgeben muß und für den Entwurf stimmen werde. Ich will nur bemerken, daß ich, ohne weiter darüber weiter zu sprechen, nur gegen die Nr. 4 stimmen werde, und zwar deshalb, weil das Landrecht etwas ganz Anderes enthält, als das, was hier gewissermaßen als Rubrum dieses aufzuhebenden Ehescheidungsgrundes aufgeführt wird, und weil das, was das Landrecht bei Nr. 4 als Scheidungsgrund aufstellt, das innerste Wesen der Ehe in einer solchen Weise berührt, daß man der menschlichen Natur im Allgemeinen unerträgliche Lasten auflegen würde, wenn man diesen Ehescheidungsgrund aufhöbe. Die anderen dagegen obwaltenden Rücksichten und die Schwierigkeit des Beweises können niemals den Gesetzgeber veranlassen, ein an sich richtiges Prinzip zu verlassen, und um so weniger sollte man die §§. 694 und 695 jetzt streichen, als das Volk sich fragen würde, wie der Gesetzgeber dazu käme, einen solchen Ehescheidungsgrund aufzuheben, der an sich in der Natur der Ehe und auf deren Wesen beruht.

Das ist das, was ich über den §. 1, gleichzeitig aber auch über meinen Standpunkt zu dem ganzen gegenwärtigen Gesetz kurz habe anführen wollen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann Sie auch nur bitten, die Nummer 1 des §. 18 der Kommissions-Vorschläge anzunehmen und den bisherigen Ehescheidungsgrund, nach welchem die Ehe kinderloser Leute auf Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden kann, in Wegfall zu bringen. Wenn auch dieser Ehescheidungsgrund der kontraktlichen Seite der Ehe nicht widerspricht, so widerspricht er doch gänzlich der Heiligkeit der Ehe, denn durch diesen Grund wird die Ehe in die Kategorie eines gewöhnlichen Kontraktes, eines Mieths-, Pacht- oder Kaufkontraktes herabgewürdigt. Wenn das Gesetz sagt:

> „Ganz kinderlose Leute können auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden, sobald weder Leichtsinn, oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der anderen Seite zu besorgen ist,

so nimmt der Richter das erstere Requisit schon als vorhanden an und muß es als vorhanden annehmen, wenn nur Leichtsinn oder Uebereilung nicht konstirt, und die Ehe längere Zeit, mindestens seit sechs Monaten, oder einem Jahre bestanden hat. Wenn aber weiter verlangt wird, daß nicht heimlicher Zwang von der einen oder der anderen Seite zu besorgen sei, so muß der Richter dies Requisit schon als vorhanden annehmen, wenn nur nichts erhellt, was einen solchen Zwang andeutet. Es ist also in dem §. 18 ad 1 nichts weiter aufgehoben, als die Trennung einer Ehe lediglich auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Dieser Grund widerspricht aber, wie ich schon angeführt habe, der Heiligkeit der Ehe und ich kann Sie deshalb nur dringend ersuchen, dem Kommissions-Antrage beizutreten.

**Präsident:** Die Diskussion über Nummer 1 ist geschlossen, der Herr Berichterstatter wünscht nicht zu sprechen, wir können also über die Nummer 1 abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Nummer 1 nach den Kommissions-Vorschlägen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt. Wir kommen zur Nummer 2.

Der Abgeordnete Dr. Scheller hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Scheller:** Meine Herren! Auch diesen Ehescheidungsgrund bitte ich beizubehalten und unter die relativen Ehescheidungsgründe zu verweisen. Der §. 718a. sagt:

> „Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalt der Akten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen."

Nach meinem Ermessen braucht man nur die Frage zu stellen: soll denn eine Ehe bestehen bleiben, wenn vollständig nachgewiesen ist, daß der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt? und ich glaube, wenn man die Frage so stellt, kann man sie nur mit „Nein" beantworten; eine solche Ehe kann nicht bestehen bleiben, denn sie ist keine Ehe mehr, sie ist schon innerlich zerrissen. Es ist freilich in dem §. 718b. ein anderer Sinn des §. 718a. gefunden. Der §. 718b. heißt:

> Es muß aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund, wider den Willen des Anderen, auf der Scheidung beharrt, für den schuldigen Theil erklärt und in die Scheidungsstrafen nach §. 786 verurtheilt werden.

Aus diesem Paragraphen wird nun deduzirt, der Gesetzgeber selbst gebe hier zu erkennen, daß der Ehescheidungsgrund dieses §. 718a. kein eigentlicher Ehescheidungsgrund sei, daß er selbst ihn als solchen nicht ansehe, weil er in dem §. 718b. eine Strafe darauf setze, und selbst sage: „welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund die Ehe trennt."

Darauf ist aber zu erwidern, die Fassung des Landrechts selbst kann nicht so streng genommen werden, der Sinn dieses Paragraphen aber ist klar; das Landrecht stellt elf Scheidungsgründe auf und sagt nun: außer diesen Gründen will ich auch noch die Ehescheidung zugeben, wenn der Widerwille so konstirt,

daß die Ehe eigentlich ganz zerrissen ist. In einem solchen Falle aber soll der, welcher auf die Scheidung besteht, eine Strafe erleiden, d. h. mit anderen Worten, wenn nicht solche Thatsachen vorliegen, wie sie die elf Scheidungsgründe verlangen, so kann zwar die Ehe getrennt werden, wenn sie schon innerlich zerrissen ist, aber es soll dann eine Strafe eintreten, und zwar, wie schon unser Heiland sagt: „wegen Eurer Herzenshärtigkeit."

Es wird also durch den §. 718b. nicht zu erkennen gegeben, daß dies kein Grund zur Ehescheidung sei, es wird aber zu erkennen gegeben, da keine Thatsachen vorliegen, sondern blos innerlicher Widerwille, so soll zwar in solchem Falle die Ehe auch getrennt werden können; wer sich aber in solchem innerlichen Widerwillen beharrlich und hartnäckig zeigt, der soll in Strafe genommen werden. Das hat denn auch ohne Zweifel das gemeine Recht veranlaßt, auch diesen Grund als Ehescheidungsgrund aufzunehmen.

**Präsident:** Es hat sich kein Redner weiter gemeldet, ich schließe daher die Diskussion, und wir können über Nr. 2 abstimmen:

„heftiger und tief eingewurzelter Widerwille."

Ich ersuche diejenigen, welche auch hierüber den Kommissions-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir kommen zur Nr. 3. Blos verdächtiger Umgang gegen richterlichen Befehl (§§. 674 bis 676). Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; ich kann also auch wohl hier gleich die Abstimmung stattfinden lassen, oder annehmen, daß es keiner Abstimmung bedarf.

(Pause.)

Es ist auch der Nr. 3 zugestimmt worden.

Wir kommen zur Nr. 4, Versagung der ehelichen Pflicht (§§. 694 und 695).

Der Abgeordnete Reich hat das Wort.

Abgeordn. **Reich:** Meine Herren! Ich bin für die Beibehaltung des Ehescheidungsgrundes der halsstarrigen und fortdauernden Versagung der ehelichen Pflicht und werde deshalb gegen die Nr. 4 der Kommissions-Vorschläge stimmen.

Im Allgemeinen kann ich mich der Ausführung des Herrn Abgeordneten für Königsberg und Soldin anschließen; ich glaube aber doch, dieselbe noch in Folgendem ergänzen zu müssen.

Der vorliegende Scheidungsgrund ist nicht eine Erfindung des von verschiedenen Seiten als so frivol bezeichneten Landrechts; er ist vielmehr auch sonst in Doktrin und Praxis vielfach anerkannt worden.

Luther hat ihn, wie dies schon der Kommissions-Bericht andeutet, ausdrücklich zugelassen; denn in seinem Büchlein von dem ehelichen Leben bezeichnet er nächst dem Ehebruche und der böslichen Verlassung als dritten Satz, Mann und Weib zu scheiden, den Fall, „da sich Eines dem Anderen beraubt oder entzeucht, daß es die eheliche Pflicht nicht zahlen, noch bei ihm sein will."

Dem Beispiele Luthers sind trotz des theilweisen Widerspruchs einer strengeren theologischen Richtung, die nur die beiden sogenannten schriftmäßigen Scheidungsgründe anerkennen wollen, eine Menge berühmter Theologen und Juristen gefolgt, die aufzuzählen hier nicht am Orte ist. Und die Griechische Kirche rechnet noch gegenwärtig die Versagung der ehelichen Pflicht zu den gesetzlichen Scheidungsgründen.

Es muß also doch diesem Scheidungsgrunde eine tiefe innere Berechtigung beiwohnen. Sie finden dieselbe, wenn Sie in das Wesen der Ehe selbst eingehen.

Ihrer innersten Bedeutung nach beruht die Ehe in der Alles mit einander theilenden, alle Lebensverhältnisse durchdringenden Gemeinschaft zwischen Mann und Weib, oder, wie sich ein neuerer Rechtsphilosoph ausdrückt, in der vollständigen Einigung der Gatten auf Grund geschlechtlicher Einigung. Die Negation der ehelichen Pflicht hebt also geradezu diese vollkommene Einigung, diese vollständige Gemeinsamkeit auf, strebt so, um mit Luther zu reden, wider die Natur und Art der Ehe und zerreißt das sittliche Band, das die beiden Ehegatten umschlingt. Sie steht deshalb in ihrem Ziele, in ihren Wirkungen auf gleicher Stufe mit dem Ehebruche und der böslichen Verlassung. Ja sie ist in der That nichts Anderes, als ein negativer Ehebruch, als eine beschränkt-räumliche bösliche Verlassung.

Folgerecht muß sie, so lange Ehescheidungsgründe überhaupt anerkannt werden, diesen ebenfalls beigesellt bleiben. Wenn aber danach Theorie und Praxis für das Fortbestehen dieses Ehescheidungsgrundes sprechen, so werden wir mit um so größerer Sorgfalt die Motive zu prüfen haben, von denen die Gegner desselben und namentlich die Kommission bei ihrem Angriffe auf ihn geleitet werden.

Von Einer Seite wird zunächst gerügt, daß die Verhandlung eines auf die Versagung der ehelichen Pflicht gegründeten Rechtsstreites etwas Anstößiges habe.

Ich muß, meine Herren, diesen Vorwurf als solchen anerkennen. Gleichwohl kann ich ihm aber ein entscheidendes Gewicht doch nicht beilegen, sondern muß ihn vielmehr in dieser Beziehung als einen weit über den von der Kommission bemängelten sentimentalen Standpunkt des Landrechts hinausgehenden zurückweisen. Denn sind wohl, meine Herren, die Gerichtssäle je Stätten gewesen, auf denen sich sittliche Dramen entwickeln? Oder sind sie nicht vielmehr der Heerd, auf den die Parteien die Reiser ihrer Leidenschaften zusammentragen, um sie zur hellen Flamme auflodern zu lassen? Verfolgen Sie selbst die gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich nur um Mein und Dein handelt, wie oft wird da schon das sittliche Gefühl in seinem innersten Wesen verletzt? Und treten Sie dann weiter in die Untersuchungszimmer hinein, wie oft werden da nicht die anstößigsten Gegenstände, als da sind procuratio abortus, Sodomiterei u. s. w. u. s. w., verhandelt. Die delikate Natur des vorliegenden Ehescheidungsgrundes wird also seinem Fortbestehen nicht hinderlich sein können, zumal bekanntlich die Verhandlungen in Ehescheidungssachen nicht öffentlich sind.

Von anderer Seite — und damit komme ich auf die Motive der Kommission — wird sodann monirt, daß „die Thatsache der Versagung der ehelichen Pflicht sich in der Regel dem Beweise entziehe, und zwar um so mehr, als die Verordnung vom 28. Juni 1844 über die Beweisführung besondere Bestimmungen enthalte; daß daher das Beibehalten dieses Ehescheidungsgrundes ganz besonders dazu geeignet sein würde, die Trennung der Ehegatten herbeizuführen, wenn die Eheleute ohne wirklichen gesetzlichen Grund die Scheidung wollten."

Allein auch dieses Monitum scheint mir nicht durchgreifend zu sein; im Gegentheil finde ich sogar an seiner Spitze indirekt einen Satz ausgesprochen, der geradezu für die Conservation der landrechtlichen Theorie spricht. Denn wenn die Kommission sagt, daß sich die Thatsache der Versagung der ehelichen Pflicht in der Regel dem Beweise entzieht, so liegt darin implicite, daß es auch Ausnahmsfälle giebt, die durch vollständig klaren Beweis festgestellt werden. Und daß solche Ausnahmsfälle gerade nicht selten vorkommen, das kann ich aus meiner richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, das kann Ihnen in noch weit höherem Maße der Herr Justiz-Minister aus den ihm zu Gebote stehenden statistischen Tabellen nachweisen. Mit demselben Rechte aber, mit welchem der Herr Abgeordnete für Bunzlau geltend machte, daß die Civilehe eingeführt werden müßte, wenn auch nur 10 Paare nicht zur kirchlichen Trauung gelangen könnten, mit demselben Rechte verlange ich das Fortbestehen des vorliegenden Ehescheidungsgrundes, wenn auch nur in 10 Fällen durch Denegation der ehelichen Pflicht die Ehe zerüttet und ihre Lösung deshalb nöthig wird.

Ich verkenne dabei keineswegs die Schwierigkeit des Beweises, meine aber doch andererseits, daß nur die Frage nach der Möglichkeit und nicht nach der Schwierigkeit in Betracht kommen darf. Giebt es doch eine Menge von anderen Klagen, welche, wie die Klage auf Unehelichkeitserklärung eines Kindes,

trotz der Schwierigkeit des Beweises, gleichwohl aus höheren Rücksichten zugelassen werden.

Unerwähnt kann ich aber bei diesem Punkte nicht lassen, daß ich in der Verordnung vom 28. Juni 1844, abgesehen von der negativen Litiscontestation, keine besonderen, den Beweis erschwerenden Momente finde; im Gegentheil glaube ich, daß durch die Beweistheorie derselben, ich meine durch die fast juryartige Stellung des Eherichters die Feststellung des Ehescheidungsgrundes eher erleichtert, als erschwert wird.

Daß Simulationen bei Prozessen, die den vorliegenden Ehescheidungsgrund zum Vorwurfe haben, vorkommen können, will ich gern zugeben; allein daß sie so häufig vorkommen werden, möchte ich doch nicht annehmen. Denn einerseits müssen wir der sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung des Richterkollegiums das Vertrauen schenken, daß es die Subjektivität der Parteien im Auge behalten und so den Schein von der Wahrheit zu trennen verstehen werde; andererseits werden sich doch Simulanten, die ohne gesetzlichen Grund eine Ehescheidung suchen, eher des leichteren und bequemeren Thores der böslichen Verlassung bedienen, als des anstößigen Hinterpförtchens der Denegation der ehelichen Pflicht, um zu der von ihnen erstrebten Freiheit zu gelangen. Lassen wir also dieses Hinterpförtchen für alle diejenigen offen, die zu ehrlich, um zu simuliren, und zu gewissenhaft sind, um auf sich eine Gegenschuld in Beziehung auf den halsstarrigen Ehegatten zu laden.

Es bleibt mir danach nur noch übrig, das dritte zur Beseitigung des in Rede stehenden Ehescheidungsgrundes angeführte Moment zu beleuchten oder — nur zu berühren. Denn dasselbe ist weniger ein Bedenken gegen diesen, als vielmehr ein kurzes Mäntelchen, das die Blößen der Kommissions-Motive bedecken soll. Es ist nämlich in dem Kommissions-Berichte schließlich gesagt:

„In allen den Fällen, in denen aus einem relativen Scheidungsgrunde geklagt werde, könne unter gegebenen Umständen auch die Versagung der ehelichen Pflicht mit in Betracht gezogen werden."

Was heißt das, meine Herren? Wir als Gesetzgeber können den vorliegenden Ehescheidungsgrund nicht anerkennen; gleichwohl haben wir nichts dagegen, und hoffen vielmehr, daß der Richter in Verbindung mit anderen relativen Scheidungsgründen darauf Rücksicht nehmen werde! Daß auch nicht zu gesetzlichen Scheidungsgründen gestempelte Thatsachen als adminikulirende Momente bei Gründung einer Ehescheidungsklage gebraucht werden können, weiß Jeder, der nur einigermaßen mit dem Gange des prozessualischen Verfahrens in Ehescheidungssachen vertraut ist; zur besonderen Motivirung des Kommissions-Votums kann also jene Schlußäußerung offenbar nicht dienen.

(Unaufmerksamkeit in der Versammlung.)

**Präsident:** Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Ich kann Sie nicht zwingen, Ihre Aufmerksamkeit dem Redner zu schenken, aber ich bitte Sie, diejenigen nicht daran zu verhindern, die ihn hören wollen.

Abgeordn. **Reich** (fortfahrend): Ich würde, meine Herren, die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, nämlich sämmtliche Gründe, die gegen das Fortbestehen der §§. 694 und 695 Tit. 1 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts geltend gemacht werden, einer näheren Prüfung zu unterwerfen, unerfüllt lassen, wenn ich nicht schließlich noch einige Worte der Deduction widmete, mit der die Regierung selbst ihren Entwurf bei dem vorliegenden Punkte einführt.

„Dieser Ehescheidungsgrund", sagt sie, „läßt sich vielleicht dann rechtfertigen, wenn die Gesetzgebung, wie es in dem gemeinen Rechte der Fall war, Zwangsmaßregeln zur Leistung jener Pflicht zuließe. Von neuer Einführung solcher in die Preußische Gesetzgebung kann nicht die Rede sein, und damit ist die Nothwendigkeit gegeben, den Ehescheidungsgrund selbst aufzuheben, wenn man nicht in ihm ein stetes und leicht bereites Kollusionsmittel bestehen lassen will."

Wie der Kommissions-Bericht, geht also die Regierung davon aus, daß die Thatsache der halsstarrigen Verweigerung der ehelichen Pflicht nicht füglich durch Beweis zu belegen sein werde. Sie geht indeß noch weiter als der Kommissions-Bericht, indem sie ferner erwägt, ob nicht dieser schwierige Beweis auf andere Weise erleichtert werden könne, und stellt dann solches durch den Hinweis auf die Zwangsmaßregeln des gemeinen Rechts zwar als möglich, jedoch nach Lage unserer gegenwärtigen Gesetzgebung nicht als praktisch ausführbar hin.

Fragen wir uns also: worin bestanden denn diese Zwangsmittel des gemeinen Rechts?

Gerhard sagt darüber in seinen locis theologicis de conjugio:

„maritus per cognatos et ecclesiae pastores primo uxorem officii sui commonere debet, postea magistratus auxilium implorare, qui carcere et poenis aliis contumaciam illam emendare potest" —

(Heiterkeit. Ruf: Deutsch!)

Zu Ihrer Beruhigung also Deutsch:

„Der Ehemann soll zunächst durch seine Verwandten und durch die Geistlichen der Kirche die Frau an ihre Pflicht erinnern lassen und erst dann die Hülfe der Obrigkeit antreten, damit diese durch Gefängniß oder durch andere Strafen ihren Starrsinn breche und so ein Prozeß überhaupt vermieden werde. Wenn aber",

heißt es darauf weiter,

„die Ehefrau durch Schläge

(Heiterkeit)

nicht gebessert werden kann, dann mag sie fortgehen, und wenn sie fortgeht, so hat sie dadurch ihren Willen manifestirt, ihren Ehemann zu verlassen."

Dem Zwangsmittel der Behörde ging daher zunächst eine Klage des gekränkten Ehegatten voraus, und erschien nun diese glaubhaft, wurde sie einigermaßen wahrscheinlich gemacht, so traten die Emendations-Versuche der Obrigkeit ein. Daraus folgt aber zweierlei: einmal war auch bei diesem Verfahren die nähere Prüfung des Ehescheidungsgrundes nothwendig, sodann aber hatte dasselbe schließlich doch nur den Zweck, die Frau aus dem Hause zu jagen und auf diese Weise dem Manne die Möglichkeit einer Klage wegen böslicher Verlassung zu geben.

Wie nun aber, meine Herren, mit einem solchen Verfahren das Fortbestehen des vorliegenden Ehescheidungsgrundes zu rechtfertigen, ist mir in der That nicht erfindlich.

Dahingegen genügt es für uns, zu wissen, daß dieser Ehescheidungsgrund länger als ein halbes Jahrhundert in unserer Gesetzgebung, in unserem Landrecht bestanden, daß er auch seiner inneren Natur nach eine evidente Berechtigung hat, daß es, wenn auch schwierig, doch immer möglich, ihn zu beweisen, und daß endlich, so viel bekannt, besondere Mißstände aus ihm nicht erwachsen sind.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie deshalb: stimmen Sie mit mir gegen die Nr. 4 der Kommissions-Vorschläge.

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Simson:** Es ist vielleicht nicht gut, daß unsere Kommission in dem Eingange ihres Berichts als Hauptgründe für die Beseitigung des hier in Rede stehenden Scheidegrundes die Schwierigkeit seines Beweises und die Möglichkeit der Kollusion unter den Ehegatten aufgestellt hat. Es versteht sich von selbst, daß die Schwierigkeit eines Beweises weder für den Gesetzgeber, noch für den Richter ein Hinderniß sein kann, ein Beweisthema zuzulassen — und daß wegen der Möglichkeit einer Kollusion, also wegen des möglichen Mißbrauchs, der Gebrauch nicht ausgeschlossen werden kann, daß es hier ebensowenig zulässig ist, wie anderwärts, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Auch die Geringfügigkeit der Quote von Ehescheidungen, die auf dem hier in Rede stehenden Grunde beruht (wenn ich mich recht erinnere, kein volles Prozent der gesammten Ehescheidungen), würde mich an sich zur Beseitigung dieses Scheidungsgrundes nicht bestimmen, so gewiß ich überzeugt bin, daß von diesem einen Prozent sicherlich viel mehr als die Hälfte wirklich auf Kollusionen zwischen den Eheleuten beruht. Mich entscheidet für die Annahme der Kommissionsvorschläge ein Grund, den ich, ohne in das etwas bedenkliche

Thema näher einzugehen, in folgendes Wort zu fassen versuche: Ich kenne keinen Scheidungsgrund, durch dessen Geltendmachung jeder der beiden Eheleute die seinem Geschlecht eigenthümliche Ehre so tief verletzt, wie durch diesen. Die Frau kann nicht unweiblicher verfahren, als wenn sie sich auf diesen Grund beruft, und der Mann nicht unmännlicher!

(Bravo!)

Mir scheint, daß wir das Gesetzbuch, indem wir den Kommissionsvorschlägen beitreten, von einem Flecken reinigen; von einem Flecken, aus dessen Vorhandensein ich dem Allgemeinen Landrecht keinen Vorwurf mache, denn es ist das Schicksal nur weniger auserwählter Geister, ihrer Zeit voran zu sein. Aber wir, meine Herren, haben keine Berechtigung, hinter dem Sittlichkeitsgefühl unserer Gegenwart zurück zu bleiben, und dieses, meine ich, drängt darauf hin, einen Ehescheidungsgrund zu beseitigen, der nach meiner Empfindung, ohne Unehre nicht kann geltend gemacht werden, und der in Wahrheit auch fast nie geltend gemacht zu werden pflegt.

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich habe nach dem, was der geehrte Abgeordnete für Königsberg gesprochen hat, und dem ich aus vollster Ueberzeugung beistimme, nicht ein Wort weiter zu sagen.

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Meine Herren! Ich kann auch nur dringend ersuchen, bei der Regierungs-Vorlage stehen zu bleiben und den angedeuteten Ehescheidungsgrund für die Zukunft in Wegfall zu bringen. Es ist zwar wahr, daß er im gemeinen Eherecht ein längeres Bestehen für sich hat, allein das daraus gezogene Argument würde doch nur ein scheinbares sein. Denn zu jener Zeit wurde die Konstatirung des Ehescheidungsgrundes von einer ganz anderen Seite aufgefaßt, als dies jetzt noch zulässig und möglich ist.

Damals wurde die Existenz der denegatio debiti conjugalis erst dann als dargethan angenommen, wenn fortgesetzte Zwangsmittel gegen den renitenten Ehegatten als vergeblich angewendet nachgewiesen wurden. Ein berühmter Kirchenrechtslehrer, Justus Henning Böhmer, sagt in dieser Beziehung, es wäre bei dieser Art der Contumacia stufenweise zu verfahren, damit der feste Vorsatz des Renitenten, seine Obliegenheiten nicht zu erfüllen, auf das Allervollständigste festgestellt sei; er fügt hinzu, man müsse selbst mit Relegation oder mit ähnlichen Strafen schließlich gegen ihn verfahren. Das Allgemeine Landrecht ist nun, indem es die Ehescheidungsgründe definirt, anscheinend von einer ähnlichen Voraussetzung ausgegangen, indem es im §. 694 des betreffenden Titels und Theils die halsstarrige und fortgesetzte Versagung der ehelichen Pflicht der böslichen Verlassung gleich erachtet. Wie diese halsstarrige und fortgesetzte Versagung dargethan werden soll, dafür giebt das Gesetz keinen Anhalt. So viel ist aber nach dem Standpunkt unserer Gerichte für feststehend zu erachten, daß von einem Zwangsmittel irgend welcher Art in keiner Weise die Rede sein kann. Es ist sodann behauptet worden, daß von der Fortexistenz dieses Ehescheidungsgrundes für die Zukunft ebensowenig Nachtheil zu befürchten sei, als solcher bis jetzt eingetreten wäre. Dem muß ich widersprechen. Ich bin genau unterrichtet, daß in sehr vielen Fällen den Scheidungslustigen der Rath gegeben und von ihnen befolgt worden ist, diesen Grund übereinstimmend vorzugeben, weil sie damit am schnellsten und leichtesten aus der Sache herauskämen. Die wichtigsten neueren Gesetzbücher, namentlich das Oesterreichische und das Französische Gesetzbuch, haben diesen Ehescheidungsgrund deshalb auch nicht beibehalten. Im Uebrigen schließe ich mich aus voller Ueberzeugung dem an, was der Herr Abgeordnete für Königsberg so eben vorgetragen hat. Dieser Ehescheidungsgrund verliert sich auf ein Gebiet, auf welches die richterliche Erforschung thatsächlich und schicklicherweise sich nicht verlieren darf. Deshalb stimmen Sie für die Regierungs-Vorlage.

**Präsident:** Ich kann die Diskussion schließen, da weitere Redner sich nicht gemeldet haben.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Ich habe nur eine Bemerkung zu machen.

Der Entwurf, übereinstimmend mit dem Vorschlage der Kommission lautet dahin: aufgehoben wird

„Nr. 4. Versagung der ehelichen Pflicht, — §. 694, §. 695 a. a. O.

Die Gründe, aus denen die Kommission der Regierungs-Vorlage beigetreten ist, sind wiederholt worden, ich brauche sie nicht zum zweitenmale zu wiederholen. Ich möchte aber doch den Antrag stellen, über die §§. 694 und 695 besonders abzustimmen. Ich bitte die geehrten Herren, in dem Abdruck diese landrechtlichen Paragraphen, die ich absichtlich nicht vorlesen will, nachzulesen. Die Herren werden finden, daß in den beiden Paragraphen von zwei verschiedenen Dingen die Rede ist, und ich bin von Mitgliedern des Hauses ersucht worden, nicht nur meine Einwilligung zu der getrennten Abstimmung zu geben, sondern sie vorzuschlagen, damit sie nicht nöthig hätten, die Gründe vorzutragen, aus denen man sehr wohl für die Streichung des einen Paragraphen, nicht aber für die Streichung des anderen sein kann.

**Präsident:** Es hat an sich kein Bedenken, in dieser Weise abzustimmen, wie der Herr Referent vorgeschlagen hat. Ich werde daher demgemäß verfahren. Ich ersuche also diejenigen Herren, die unter Nr. 4 den §. 694 allegirt wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Nunmehr ist auch über §. 695 abzustimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, die auch diesen Paragraphen allegirt wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Nr. 5. Es hat sich hier kein Redner zum Worte gemeldet, und ich würde annehmen, daß es einer besonderen Abstimmung über diesen Punkt nicht bedarf.

Nun ist noch bei §. 18 ein Schlußsatz, welcher lautet: „Der §. 687 Theil II. Titel 1 des Allgemeinen Landrechts tritt außer Kraft." Insofern gegen die Aufnahme dieses Schlußsatzes sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß der ganze §. 18 die Zustimmung des Hauses erhalten hat.

Wir kommen zu §. 19. Hier ist ein Antrag eingegangen von dem Abgeordneten Strohn, der dahin geht:

das Haus wolle beschließen,

im ersten Alinea des §. 19 statt der Worte:

„daß durch die Schuld des verklagten Theiles die Ehe in nicht minderem Grade als wie durch Ehebruch zerrüttet worden ist,"

die Worte zu setzen:

„daß durch die Schuld des verklagten Theiles die Ehe zerrüttet worden ist."

Es sollen also nach der Ansicht des Abgeordneten Strohn die Worte:

„in nicht minderem Grade als durch Ehebruch"

gestrichen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es hat sich zum Worte gegen den Paragraphen gemeldet der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe gestern die Ehre gehabt, Ihnen die Gründe zu entwickeln, welche mich bestimmen, gegen den §. 19 zu votiren. Diese Gründe sind bis jetzt unwiderlegt geblieben. Ich kann mich daher in Kürze darauf beziehen und mich auf die Bitte beschränken, daß Sie, meine Herren, mindestens das Amendement des Abgeordneten Strohn annehmen wollen. Ich wende mich aber mit dieser Bitte noch ganz insbesondere an die bewährte juristische Autorität des Herrn Referenten. Daß ich für das Amendement des Abgeordneten Strohn nur eventuell stimme, versteht sich von selbst, da ich den ganzen §. 19 verwerfe.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe für §. 18 in seinem ganzen Umfange freudig gestimmt. Ich stimme auch hier für den §. 19, schließe mich aber dem Amendement des Abgeordneten Strohn an. Ich erkenne eben an, meine Herren, daß das Landrecht die Ehescheidungen leichter gemacht hat, als es mit der Würde des Institutes verträglich ist, das allerdings in der vollen Reinheit seines Begriffes durch nichts Anderes gelöst werden sollte, als durch das, was alle irdischen Bande löst, durch den Tod. Ich verwahre mich aber ausdrücklich dagegen, meine Herren, als ob ich annehme, daß die eben so hochachtbaren, wie berühmten Verfasser des Landrechts bei der Aufstellung der verschiedenen Scheidungsgründe von frivolen Motiven ausgegangen seien. Aber, meine Herren, sie sind — worauf schon das geehrte Mitglied für Königsberg hingedeutet hat — wie alle Menschen, Kinder ihrer Zeit, und ihre Zeit war das 18. Jahrhundert mit seinen laxen Sitten und mit seinen ästhetisch-sentimentalen Gefühlswallungen, denen unter der Herrschaft der Subjektivität der objektive Maßstab der Dinge etwas abhanden gekommen war. Meine Herren! Diese Anschauung kann mich aber nicht dahin führen, auch die Ehescheidungsgründe, welche in dem §. 19 allegirt sind, für überflüssig zu halten und zu wünschen, daß sie ganz ebenso wie die im §. 18 allegirten wegfallen möchten. Denn es ist gewiß nicht zu leugnen, daß sie auf thatsächliche Umstände hinweisen, welche von der Art sind, daß, wenn denselben ein Ende nicht gemacht werden kann, sie schließlich den äußerlichen Bestand der Ehe mit einem Inhalt erfüllen, vor dem das sittliche Gefühl sich mit Ekel oder mit Abscheu hinwegwenden muß, und die mit einer Ehe in der That nicht mehr gemein haben, als etwa der Zustand eines an die Kette geschmiedeten Galeerensklaven mit der Freiheit.

Diese Auffassung, meine Herren, führt mich aber nicht dazu, wie ein verehrter früherer Redner auszusprechen schien, nun etwa zu meinen, daß überhaupt jene Ehescheidungsgründe ganz in ihrer bisherigen Geltung bestehen bleiben müßten; denn es tritt hier ein anderer Mangel des Landrechts hervor, welcher selbst von den entschiedensten Verehrern desselben nicht geleugnet werden kann — die Kasuistik. Das Landrecht macht den Fehler, daß es dem einzelnen Falle eine zu große Bedeutung beilegt, daß es dadurch gewissermaßen die Urtheilsfindung des Richters zu einem, ich möchte sagen, mechanischen Geschäfte macht. Nun, meine Herren, ist es unzweifelhaft, daß die einzelnen thatsächlichen Zustände, auf welche der §. 19 hinweist, vollkommen genügend sein können, um eine Ehe als innerlich zerrüttet anzusehen. Aber es wird doch außerordentlich viel darauf ankommen, nicht blos den Beweis zu führen für das Vorhandensein des Zustandes, sondern auch für die innere Intensivität desselben, und das, meine Herren, führt mich zu der, wie mir scheint — und das möchte ich dem Herrn von Rosenberg-Lipinsky gegenüber erwidern — nothwendigen Konsequenz, daß nun also auch ein Ermessen stattfinden muß, inwieweit die betreffenden Umstände wirklich von der Art sind, daß sie eine Ehe als zerrüttet darstellen. Deshalb, meine Herren, halte ich es für vollkommen gerechtfertigt, wenn die Gesetzesvorlage den betreffenden Scheidungsgründen nur eine relative Bedeutung beilegt, und es in das Ermessen, das gewissenhafte Ermessen des Richters stellen will, ob sie von der Bedeutung sind, daß die Ehe als zerrüttet angesehen werden kann.

Allerdings aber, meine Herren, muß ich vollkommen der Absicht beistimmen, welche in dem Amendement des Herrn Abgeordneten Strohn ausgesprochen ist; denn ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, mich in die Lage des Richters zu versetzen, welcher den dort angeführten Maßstab, — „in nicht minderem Grade, wie durch Ehebruch zerrüttet" — anlegen soll, und ich bin in der That nicht im Stande gewesen, mir irgend eine Vorstellung davon zu machen, wie die Anlegung dieses Maßstabes möglich sei, da es ganz desperate Dinge sind, die hier verglichen werden sollen. Beispielsweise, meine Herren, kommt es gewiß vor, daß eine Ehe innerlich nicht zerrüttet ist, wiewohl die Frau die Ueberzeugung hat, daß von Seiten des Mannes die eheliche Treue nicht rein erhalten ist. Dieselbe Frau aber würde sich zu der Ehescheidung gedrungen fühlen, wenn etwa durch fortgesetzte Mißhandlungen, durch Trunksucht, durch Verschleuderung des Vermögens ihre und ihrer Kinder Zukunft gefährdet wäre, ihr und ihrer Kinder Leben wahrhaft zerrüttet zu werden Gefahr liefe. Wie, meine Herren, soll nun der Richter den Maßstab, der hier gefordert ist, anlegen, der in einem Falle vorhanden, ohne daß die Ehe zerrüttet ist, während im anderen Falle sie zerrüttet ist, ohne daß von Ehebruch irgend die Rede wäre. Ich muß allerdings annehmen, meine Herren, daß durch den etwa zu beschließenden Wegfall dieses Zusatzes die geehrten Herren auf jenen Plätzen (der Linken) für den Paragraphen nicht stimmen werden, eine Hoffnung, die sie uns ja in Aussicht stellten, aber ich kann darauf keinen besonderen Werth legen, denn, da der geehrte Abgeordnete für Naugard doch erklärt hat, er und seine politischen Freunde würden schließlich gegen das ganze Gesetz stimmen, so können wir es denselben als eine uns gar nicht interessirende Geschmacksache überlassen, ob sie für diesen Paragraphen stimmen wollen oder nicht. Ueberhaupt, meine Herren, glaube ich, daß in Bezug auf die hier in Rede stehenden Fragen eine Ausgleichung zwischen uns und den Herren auf jenen erhöhten Plätzen, sowie mit den Herren Reichensperger und ihren politischen Freunden nicht möglich sein wird. Wir, meine Herren, die Vertheidiger dieses Gesetzes und die genannten verehrten Mitglieder, stehen auf so entschieden disparaten und weit auseinanderliegenden Standpunkten, daß da eine Vereinigung doch unmöglich ist.

(Ruf links: Leider!)

Denn jene Herren, wenn auch von konfessionell verschiedenen Standpunkten aus, jene Herren ziehen die Ehe von der Höhe ihres allgemeinen menschlich-sittlichen Standpunktes herunter in die trübe Sphäre der Dogmatik,

(oho! und Murren links)

und dahin können und werden wir ihnen niemals folgen.

(Bravo! rechts.)

Und, meine Herren, gerade dieser dogmatische Beigeschmack, welcher in dem besprochenen Zusatze liegt, ist es besonders, der mich bewegt, dagegen zu stimmen; mir ist ein solcher Beigeschmack ganz besonders widerlich bei dem Verschlucken dieser Gesetzespille, — denn ich leugne es nicht, mit recht freudigem Herzen nehme ich das ganze Gesetz auch nicht an, ich nehme es aber an als eine ganz unabweislich gewordene Nothwendigkeit, eine Nothwendigkeit, die dadurch, daß schon vor dem Entstehen des Artikels 19 unserer Verfassung, dessen nothwendige Konsequenz eben dieses Gesetz ist, jene kirchliche Richtung die Gemüther aufgeregt hatte, die das Christenthum weniger verehrt wegen seiner hocherhabenen Ethik, als um es zum Tummelplatz pfäffisch-theologischer Zänkereien zu machen.

(Sehr gut! rechts)

Nehmen Sie den §. 19 an, aber verwerfen Sie dieses tertium comparationis, was ein solches nicht ist, was es höchstens ist, wie ein lucus a non lucendo.

**Präsident:** Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Obgleich die geehrten

Vorredner bereits mein Amendement vertheidigt haben, so halte ich mich doch verpflichtet, mit einigen Worten die Gründe darzulegen, welche mich zur Einbringung desselben veranlaßt haben. Bereits vor zwei Jahren, meine Herren, habe ich bei der Berathung des uns damals vorliegenden Ehescheidungs-Gesetz-Entwurfs ein ähnliches Amendement gestellt; ich habe das gegenwärtige Amendement in der Kommission eingebracht, wo es mit 11 gegen 9 Stimmen verworfen ist; dessenungeachtet habe ich geglaubt, es gegenwärtig von Neuem aufnehmen zu müssen.

Es beabsichtigt, wie Sie schon gehört haben, statt der Worte des ersten Alinea des §. 19:

> „daß durch die Schuld des verklagten Theiles die Ehe in nicht minderem Grade, als wie durch Ehebruch, zerrüttet worden ist."

die Worte zu setzen:

> „daß durch die Schuld des verklagten Theiles die Ehe zerrüttet ist."

Der §. 19 der Kommissions-Vorschläge stellt als Bild der Zerrüttung einer Ehe die Zerrüttung hin, welche durch den Ehebruch hervorgebracht wird.

Meine Herren! Niemand kann mehr als ich den Ehebruch mißbilligen, allein, daß durch den Ehebruch stets eine Ehe zerrüttet werde, das, glaube ich, läßt sich nicht behaupten. Ich kann mir wohl denken, daß der eine Theil sich das erwähnte Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, ohne daß man sagen kann, die Ehe sei zerrüttet. Wenn aber auch der Ehebruch eine Zerrüttung mit sich führt, so wird doch die Art, der Grad der Zerrüttung in den verschiedenen Fällen verschieden sein. Das Resultat ist also: Der Ehebruch gewährt kein bestimmtes, klares, objektives Bild der Zerrüttung einer Ehe.

Am meisten ist eine Ehe zerrüttet, wenn eine bösliche Verlassung, eine desertio malitiosa, vorliegt; denn wenn die Ehe in ihrer wahren Bedeutung, in der innigsten Lebens- und Liebesgemeinschaft besteht, wenn sie, um den alten Römerausdruck zu gebrauchen, ein consortium omnis vitae, eine individua vitae consuetudo sein soll, dann kann sie nicht im höheren Grade zerrüttet sein, als wenn eine bösliche Verlassung vorliegt. Allein ich kann auch nicht rathen, die bösliche Verlassung als tertium comparationis aufzustellen, weil ich überhaupt gegen ein solches bin. Denn jeder Scheidungsgrund, wenn er die Ehe zerrüttet, wird eine verschiedene Zerrüttung hervorbringen.

Ich, meine Herren, würde es für besser halten, die sämmtlichen Scheidungsgründe, die im §. 19 zusammengestellt sind, gänzlich aufzuheben, als den §. 19 in seiner gegenwärtigen Fassung anzunehmen. Nehmen Sie ihn an, so wird der eine Richter, weil er eine Identität zwischen der Zerrüttung der Ehe im vorliegenden Falle und der Zerrüttung, welche durch den Ehebruch hervorgebracht wird, nicht vorfinden kann, die Ehe auf Grund des §. 19 niemals scheiden, wogegen der andere Richter, indem er die Vergleichung als unzulässig unterläßt, jede Ehe scheiden wird, wenn nur überhaupt eine Zerrüttung vorliegt.

Niemand kann mehr als ich das Bedürfniß einer Beschränkung der Ehescheidungsgründe anerkennen, ich habe dies Bedürfniß, so lange ich Jurist bin, und namentlich in der Stellung, die ich in den letzten 10 bis 12 Jahren bekleidet habe, immer mehr empfunden; allein ich kann nicht für den §. 19 in seiner gegenwärtigen Fassung stimmen. Wie ich vor zwei Jahren gegen eine gesetzliche Bestimmung analog dem §. 19 mich ausgesprochen habe, so werde ich auch gegenwärtig gegen §. 19 stimmen, wenn Sie nicht mein Amendement annehmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Der §. 19 ermächtigt den Richter in den dort bezeichneten Fällen, die Ehe nur dann zu trennen, wenn er aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Schuld des Verklagten die Ehe bis zu einem gewissen Grade zerrüttet ist. Er muß also erwägen, ob diese Zerrüttung wirklich durch die Schuld des verklagten Theils herbeigeführt worden ist. Der Richter kann dies nicht anders, als wenn er auch denjenigen Thatsachen nachgeht, die ihm vom Verklagten suppeditirt werden und die darthun sollen, daß auch dem klagenden Theile Verschuldungen zur Last fallen. Nur wenn der Richter dies thut, kann er schließlich zu einer bestimmten Ueberzeugung gelangen, ob denn wirklich die Zerrüttung der Ehe durch die Schuld des verklagten Theils einzig und allein entstanden ist, oder ob nicht vielmehr das schuldbare Verhalten des die Ehescheidung fordernden klagenden Theils gerade diejenigen Thatsachen hervorgerufen hat, aus denen der klagende Theil jetzt dem verklagten Theil einen so starken Vorwurf macht, daß er sich zu dem Antrage auf Trennung der Ehe berechtigt hält. Wenn nun der §. 19 in dem Alinea 2 den Richter nur verpflichtet, neben den im Alinea 1 bezeichneten Verschuldungen Rücksicht zu nehmen auf das schuldbare Verhalten des verklagten Theils im ganzen Verlaufe der Ehe, so könnte dies bei denjenigen, welche den Verhandlungen des hohen Hauses nicht so genau gefolgt sind, wie wir, leicht den Glauben hervorrufen, daß es auf das schuldbare Verhalten des klagenden Theiles gar nicht ankommt. Eine derartige Ansicht würde aber unter allen Umständen jeder Begründung entbehren, da ja das Urtheil über die Schuld des verklagten Theiles gar nicht zu gewinnen ist, wenn nicht festgesetzt wird, daß auf Seiten des klagenden Theils das von dem Verklagten behauptete Uebergewicht der Schuld nicht vorhanden ist. Nur weil ich in dieser Weise das Alinea 2 des §. 19 auslege, verzichte ich auf Einbringung eines Abänderungs-Vorschlages, der dahin gegangen sein würde, den Worten „sein schuldbares Verhalten in der Ehe", die Worte zu substituiren „das Verhalten beider Eheleute in der Ehe". Von Wichtigkeit aber für die künftige Anwendung des Gesetzes wäre es allerdings, wenn entweder Seitens des Herrn Ministers der Justiz oder Seitens des Herrn Referenten der Kommission eine Erklärung dahin abgegeben würde, daß das Alinea 2 nicht anders, als von mir geschehen ist, ausgelegt werden kann.

**Präsident:** Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg:** Meine Herren! Ich empfehle Ihnen mit wenigen Worten die Annahme des §. 19 nach dem Kommissions-Antrage und die Verwerfung des Amendements des Abgeordneten Strohn. Es liegt in der sittlichen Natur der hier zur Beurtheilung kommenden Thatsachen, daß dem Richter ein mehr oder weniger freies Ermessen eingeräumt werden muß, daß er in gewissem Sinne als Geschworener urtheilt. Geschichtlich erinnere ich die Juristen an das Römische Judicium de moribus, wo die Verschuldung des einen oder anderen Ehegatten Bedingung von Vermögensstrafen war, und durch Geschworene beurtheilt wurde. Selbst das geistliche Gericht nahm vermöge seiner freien Cognition eine solche Stellung ein, und ebenso das Englische Oberhaus, welches bekanntlich unter der Form eines Gesetzes in seltenen, aber doch über die zwei sogenannten schriftmäßigen Gründe hinausgehenden Fällen zu entscheiden pflegte. Dieselbe freiere Beurtheilung ist deshalb auch in dem §. 19 den Preußischen Gerichten eingeräumt, und zwar zunächst unter Beachtung gewisser Ehescheidungsgründe des Allgemeinen Landrechts, welche als absolute nicht mehr gelten, dennoch aber als relative Scheidungsgründe, das heißt eben, unter dieser freien Beurtheilung des Gerichts zur Anwendung kommen sollen. Es tritt diesem ein zweites hinzu, was in dem zweiten Alinea erwähnt ist, nämlich, daß der Richter bei der Beurtheilung nicht blos auf diese einzelnen relativen Gründe Rücksicht nehmen soll, sondern auf das gesammte schuldbare Verhalten des verklagten Theils. Wie dieses auszulegen sei, ist so eben in Frage gekommen, und ich kann in meinem und im Namen des Herrn Justiz-Ministers erklären, daß die Auslegung, welche der Abgeordnete Hartmann diesem zweiten Alinea gegeben hat, durchaus die unsrige ist. Eine andere kann in der That nicht angenommen werden, denn wenn von der Schuld des Verklagten die Rede ist, so muß unmittelbar auch auf die Schuld des Klägers, als Grund einer Einrede, Rücksicht genommen werden. Das liegt so sehr in der Natur der gerichtlichen Verhandlung, daß es keiner ausdrücklichen Erwähnung in dem Gesetze bedurfte. Wir können mit gutem Vertrauen unseren Preußischen Richtern im Hinblick auf den Ernst sittlicher Ge-

sinnung, welcher in diesem Stande waltet, und den ich schon neulich anerkannt und in Anspruch genommen habe, dieses wichtige Geschwornen-Urtheil in die Hände legen. Indessen wirkliche Geschworene sind sie nicht, sie sind gerichtliche Beamte, und eben deshalb, meine Herren, sind sie ja an das Gesetz gebunden, können nicht, wie unsere Altvorderen, die Schöffen, frei aussprechen, was ihnen billig dünkt. Aus demselben Grunde erscheint es angemessen, ihnen auch hier wenigstens einen Maßstab freier Beurtheilung an die Hand zu geben.

Dies war schon der Grundgedanke der Regierungs-Vorlage in dem entsprechenden Paragraphen, welcher aber nicht auf Einen Hauptgrund der Scheidung zurückverweist, sondern auf zwei, auf Ehebruch und bösliche Verlassung. Man hat dagegen eingewendet, es erhalte dadurch das Gesetz in diesem Punkte einen evangelisch-konfessionellen Charakter. Das war aber die Anschauung der Regierung nicht; es läßt sich die Anführung dieser beiden Ehescheidungsgründe sehr wohl in einer anderen Weise begründen. Nämlich geschichtlich muß doch in der That diese ganze Lehre, sie möge nun von der sittlichen oder rechtlichen Seite angesehen werden, zurückgehen auf den ersten Ursprung, wo zu allererst gesagt wurde: die Ehe ist unauflöslich, auf das Wort unseres Herrn, da er die Gesetze seines Reiches verkündete und als solches eben dies hinstellte: die Ehe ist unauflöslich, während sie bis dahin bei Juden und Heiden willkürlich auflöslich war. Es muß zurückgegangen werden auf das zweite Wort, welches Christus im Hinblick darauf, daß sein Reich in der sündigen Welt seinen Anfang nehmen sollte, hinzufügte: „es sei denn um des Ehebruchs willen!" Wer in der heiligen Schrift auch nicht mehr als ein menschliches Wort sieht, der wird darin Stoff zu tiefer philosophischer, in dieser Stelle zu anthropologischer Forschung finden, bewunderungswürdiger Art. Indeß, daß es eben nur die Offenbarung des sittlichen Wesens der Ehe war, die der Herr hier verkündete, daß es nicht ein absolut bindendes und bürgerliches Gesetz war, das zeigt ja eben unmittelbar die erste Entstehung und Entwickelung seiner Gemeinde, als sie in Berührung trat mit der heidnischen Welt, und der Apostel, indem er ihre ehelichen Verhältnisse ordnet, ausdrücklich sagt: „nicht der Herr, sondern ich sage." Ein zweiter Fall, wo er die Trennung der Ehe und nach meiner Auffassung selbst die Wiederverheirathung für sittlich zulässig erklärt, ist die Verlassung von Seiten des einen, des heidnischen Ehegatten. Diese beiden Scheidungsgründe, als der ältesten christlichen Zeit, Christus dem Herrn selbst und der ersten Gemeinde angehörig, treten in der That hervor aus allen anderen, die später theils als kirchlich, theils als bürgerlich nothwendig hinzugefügt worden sind, und in dieser Auffassung konnte der Entwurf der Staats-Regierung sehr wohl auf die ursprünglich ersten als maßgebend zurückweisen. Die evangelische Kirche wird immer nicht anders können, als darauf zurückkommen.

In diesem Sinne — gestatten Sie mir, dies beiläufig zu sagen — ist es auch geschehen, daß eine kirchliche Versammlung, der evangelische Kirchentag, dem ich angehörte, diese beiden Gründe als das Maßgebende, worauf Alles zurückgeführt werden müsse, hingestellt und sowohl den staatlichen als den kirchlichen Autoritäten zur Beachtung empfohlen hat. Es bedarf deshalb wohl kaum der Bemerkung, daß darin kein Widerspruch liegt, wenn ich dennoch in Beziehung auf einen bestimmten Staat, in Beziehung auf Preußen, das seit mehr als einem halben Jahrhundert unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts gestanden hat, eine unmittelbare sprungweise Rückkehr dazu für unmöglich halte.

Indessen erkenne ich den Vorschlag der Kommission als eine wesentliche Verbesserung an. Schon jenes Zwiefache des Maßstabes mußte den Richter leicht irre machen, und es ist viel besser, wenn nur ein einziger Maßstab hingestellt wird, auf den er zu sehen hat, also nur der Ehebruch die Grundlage seiner Beurtheilung bildet. Der Begriff der böslichen Verlassung ist überdies in der Praxis ein schwankender. Dagegen wird Jedem in der Vorstellung leicht faßlich sein, wie tief eine Ehe durch die Verletzung der ehelichen Treue zerrüttet werden kann. Man hat wohl vorgeschlagen, zu sagen „unheilbar zerrüttet", aber ich glaube doch, für unheilbar zerrüttet dürfte wohl keine Ehe anzusehen sein. Aber tiefer zerrüttet kann man sich wohl keine Ehe denken, als durch das, was unsere tiefsinnige Sprache mit dem Worte Ehebruch bezeichnet. Ich kann vielleicht den Juristen in dieser Versammlung das Empfehlenswerthe dieser Fassung noch dadurch klar machen, daß die Römer ja auch in Bezug auf die Vermögensverhältnisse die Schuld, die einer durch Schadenersatz zu büßen hat, durch eine eben solche Parallele zu bestimmen gesucht haben. Sie haben gesagt, der Schaden muß ersetzt werden, wenn die Schuld eine solche war, wie sie ein tüchtiger Hausvater nicht begangen hätte. Es stand ihnen also hier das Bild eines musterhaften Hausvaters vor Augen, und es war danach leicht, den Fall zu beurtheilen. Das Allgemeine Landrecht ist davon abgegangen, es hat einen zwiefachen Maßstab, den diligens und den diligentissimus, als zwei oder dreifachen Grund der Schuld eingeführt. Wie schwankend dadurch die Beurtheilung solcher Fälle wird, wird Jeder leicht einsehen. Also aus praktischen Gründen, und um der tiefen sittlichen Bedeutung willen, empfehle ich Ihnen die Annahme dieses wirklich möglichen und nützlichen tertium comparationis.

Ich möchte nun für diejenigen, welche für die Civilehe gestimmt haben, auch noch den politischen Grund hinzufügen. Es liegt sehr viel daran, meine Herren, daß dieser zweite Theil nicht abgeschwächt werde. Fiele er ganz weg, so müßte nach meiner Ansicht auch der erste Theil wegfallen. Es liegt viel daran, daß er nicht abgeschwächt werde, damit Niemand sagen könne, wer für den ersten Theil gestimmt hat, sei nicht durchdrungen von der sittlichen Würde der Ehe. Bekräftigen Sie dies durch die Zustimmung zu dem §. 19 in der Fassung der Kommission.

**Präsident:** Weitere Redner haben sich zum Worte nicht gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Namens der Kommission muß auch ich mich für die Annahme des §. 19, ohne das Amendement des Abgeordneten Strohn, erklären. Ich befinde mich in der Lage, dies auch nach meiner persönlichen Ueberzeugung thun zu können. Ich erwähne das Letztere hier nur darum, weil ein geehrter Abgeordneter speziell auf meine Ansicht über den Gegenstand provozirt hat, der durch Annahme oder Verwerfung des Strohnschen Amendements zur Entscheidung kommt. Ich kann nicht sagen, kann aber auch nicht das Gegentheil behaupten, daß die Kommission das Alinea 1 des Paragraphen und das Aufstellen des tertium comparationis aus dem Grunde beschlossen hätte, den der Herr Kultus-Minister so eben geltend gemacht hat, nämlich aus dem Grunde, daß das Recht zurückzuführen sei auf einen Ausspruch in der Bibel. Ich rechtfertige den Vorschlag der Kommission ohne Rücksicht auf diesen Grund, aus den Gründen, die von Seiten der Kommission für diese Bestimmung geltend gemacht worden sind. Geht man davon aus, überhaupt relative Scheidungsgründe zuzulassen — und das bestreiten ja auch diejenigen nicht, die das Strohnsche Amendement angenommen wissen wollen — geht man also davon aus, relative Scheidungsgründe zuzulassen, so ist es nothwendig, eine Bestimmung in dem Gesetze zu treffen, in welchem Falle ein relativer Scheidungsgrund von dem Richter für einen erheblichen Grund zur Trennung der Ehe angenommen werden soll. Da der Grundgedanke der ist, die Trennung einer Ehe soll nur dann erfolgen, wenn das Verhältniß, in dem die Ehegatten zu einander stehen, ein solches geworden ist, daß es nicht mehr als ein sittliches sich darstellt und gedacht werden kann, so liegt es in der Natur der Sache, daß man dafür keine direkten äußerlichen Erkennungszeichen anzugeben vermag. Man muß also immer etwas Relatives bestimmen. Es ist vorgeschlagen worden und wird auch von den Anhängern des Strohnschen Amendements befürwortet, zu sagen: Die Ehe soll getrennt werden, wenn sie zerrüttet ist. Sie werden mir aber zugeben, meine Herren, daß der Ausdruck „zerrüttet" kein bestimmtes Bild darstellt, daß es Grade der Zerrüttung geben kann. Wenn sie blos sagen, der Richter soll dann trennen, wenn er annimmt, die Ehe ist zerrüttet und das für genügend erachtet, so unterstellen Sie immer, daß der Richter sich ein gewisses Bild mache von den inneren Zuständen eines ehelichen Verhältnisses, an welchem Bilde er die Entscheidung findet, ob die Ehe zerrüttet ist oder nicht. Sie unterstellen, daß der Richter nicht jedes Getrübtsein des ehelichen Verhältnisses, nicht jedes momentane Gestörtsein desselben für eine Zerrüttung erachten wird. Sie

wollen also immer, daß der Richter sich ein Bild von dem Grade, in welchem das eheliche Verhältniß gestört ist, machen muß, damit es eine zerrüttete Ehe genannt werden kann, und da ist die Kommission vollständig einverstanden gewesen mit der Auffassung, welche der Herr Kultus-Minister auch heute vertreten hat, nämlich daß, weil der Richter ein Anderer ist, als ein Geschworener, weil der Richter seine Ansicht über die Feststellung eines thatsächlichen Verhältnisses durch Gründe rechtfertigen muß, auch der Richter in die Lage gesetzt sein muß, in dem Gesetze einen Thatbestand zu finden, den er vergleichen kann mit dem konkreten Falle, und einen solchen Thatbestand, einen solchen Anhalt, um zu erkennen, was der Gesetzgeber sich unter einer zerrütteten Ehe denkt, den will eben der Vorschlag der Kommission in den angefochtenen Worten geben.

Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß es nicht darauf ankomme, sich zu vergegenwärtigen: wie hat denn in dem einzelnen Falle der Ehebruch eine Ehe zerrüttet? sondern sie geht davon aus, daß der Richter sehr wohl befähigt ist, sich eine Vorstellung von der objektiven Bedeutung dieses Scheidungsgrundes zu machen, eines Scheidungsgrundes, der, wenn auch mit verschiedenen Modificationen, doch, so viel mir bekannt ist, in jeder civilisirten Gesetzgebung als ein Scheidungsgrund anerkannt wird. Dem Richter soll also mit den in dem Amendement angefochtenen Worten gesagt werden: der Gesetzgeber will, du sollst nur dann scheiden, wenn ein wirklich erheblicher Grund vorliegt, der Gesetzgeber nimmt nicht an, daß, wenn blos der Thatbestand einer der hier allegirten Paragraphen vorliegt, nothwendig ein solcher erheblicher Grund thatsächlich vorhanden ist; prüfe nun in jedem einzelnen Falle, ob dies der Fall ist oder nicht, und wenn du diese Prüfung anstellst, so vergegenwärtige dir, daß objektiv der Ehebruch die unmittelbarste und tiefste Verschuldung ist, durch welche die Ehe zerrüttet wird, und daraus, aus diesem Bilde, entnimm, was ich dir als Gesetzgeber hingestellt habe, was meine Absicht ist; und danach entscheide im gegebenen Falle. Der Einwand, der dem Vorschlage der Kommission gemacht worden ist, daß danach die subjektive Ansicht des Richters entscheidend sein werde, daß seine religiöse Auffassung, seine sittliche Stellung von bedeutendem Einfluß auf die Entscheidung im einzelnen Falle sein werde, diesen Einwand kann ich als einen richtigen nicht anerkennen. Das ist ein Einwand, der darum nichts beweist, weil er zu viel beweist. Jeder Mensch ist das, was er individuell ist, nur durch diejenigen Einflüsse, die auf ihn in seinem Leben sich jemals geltend gemacht haben und gegenwärtig geltend machen, das muß sich derjenige vergegenwärtigen, der irgendwie dem Richter das Amt überträgt, nach einer, nicht durch Worte des Gesetzes präzisirten Formel eine Entscheidung zu treffen. Alle diese Umstände, die den einzelnen Richter als Menschen zu dem machen, was er ist, alle diese Umstände wirken ein auf die Entscheidung nicht blos in dem hier gedachten Falle, sondern auch in jedem Falle, wo er nicht blos nach einer bestimmten Formel eine Entscheidung zu treffen hat.

Aus diesen Gründen, meine Herren, kann ich Ihnen nur empfehlen, das Amendement Strohn nicht anzunehmen und dem Kommissions-Vorschlage beizutreten.

Was die Bedenken des Herrn Abgeordneten für Kottbus in Beziehung auf das zweite Alinea betrifft, so glaube ich, ist dasselbe durch die Erklärung von dem Ministertische aus beseitigt; ich würde aber anheimstellen, über die drei Alineas des Paragraphen besonders abstimmen zu lassen, was der Wunsch mehrerer Mitglieder ist, wie mir dieselben zu erkennen gegeben haben.

**Präsident:** Was die Abstimmung betrifft, so habe ich zunächst kein Bedenken, die Abstimmung in der Art stattfinden zu lassen, wie der Herr Berichterstatter so eben vorgeschlagen hat, d. h. über die drei Alinea einzeln.

Was den Antrag des Abgeordneten Strohn betrifft, der in seinem Wesen dahin geht, das erste Alinea anzunehmen, ohne die Worte:

in nicht minderem Grade, als durch Ehebruch,

so glaube ich, werden wir am besten zum Ziele kommen, wenn ich zunächst die eventuelle Frage stelle:

sollen für den Fall der Annahme des Paragraphen diese eben bezeichneten Worte mit angenommen werden?

und daß wir, nachdem die Meinung des Hauses darüber festgestellt ist, in die Abstimmung über das Alinea selbst eintreten.

(Allseitige Zustimmung.)

Ich ersuche also zunächst die Herren, die für den Fall der Annahme des §. 19 auch die Worte:

in nicht minderem Grade, als durch Ehebruch

mit angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Wir würden nun also jetzt über das erste Alinea in seiner ursprünglichen Fassung nach den Kommissionsvorschlägen abzustimmen haben.

Ich würde die Herren ersuchen, die dies Alinea nun so angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Wir kommen zu dem Alinea 2. Ich habe hier dieselbe Bitte an die Herren zu richten, die das zweite Alinea annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Meine Herren! Wird nun über das dritte Alinea noch eine besondere Abstimmung verlangt?

(Wird verneint.)

Dann darf ich also annehmen, daß es Ihre Zustimmung gefunden hat. So ist nun der ganze §. 19 nach der Fassung der Kommission angenommen.

Wir kommen jetzt zum §. 20.

(Pause.)

Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet, ich darf daher wohl die Zustimmung der Herren bei diesem Paragraphen voraussetzen.

Wir kommen zum §. 21.

(Pause.)

Hier ist dasselbe der Fall.

Wir kommen dann zu den Schlußparagraphen 22 und 23.

(Pause.)

Da nichts bemerkt wird, so darf ich annehmen, daß diese Paragraphen nach der Fassung der Kommission Ihre Zustimmung erhalten haben.

Wir würden nunmehr zu dem Antrage kommen, der von dem Abgeordneten Rohden und seinen Freunden gestellt ist und unter Nr. 145 der Drucksachen Ihnen vorliegt.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Rohden das Wort.

Abgeordn. **Rohden:** Meine Herren! Der von mir und meinen Freunden gestellte Antrag ist in den Vorjahren gestellt, wo der Gesetz-Entwurf verworfen ist; er wird in diesem Jahre gestellt, wo wir die Aussicht haben, daß der Gesetz-Entwurf angenommen wird; er wird wiederkehren unter allen Umständen, weil er einer tieferen, inneren Ueberzeugung entspricht, weil er ein unerläßlicher ist.

Ich will zu seiner Unterstützung nicht wiederholen, was in den früheren Jahren und in den letzttägigen Debatten aus-

geführt ist. Ich will jetzt nur noch auf einzelne besondere Gründe eingehen.

Zunächst muß ich auf dasjenige zurückkommen, was der Herr Berichterstatter gestern meinem Freunde Osterrath vorgeworfen hat: er gehe nicht auf die Gründe ein, die der Kommissions-Bericht für den Standpunkt der Kommission darlege, und deshalb lasse er sich auch in der Auffassung, die er vorgetragen, nicht widerlegen. Die Kommission geht davon aus, dieses Gesetz stehe nicht auf einer konfessionellen Grundlage. Ich trage kein Bedenken, auszusprechen, daß es dies thut. Mag der Entwurf auch jetzt keine Trennung von Tisch und Bett, mag er ferner ein tempus clausum nicht anordnen, und dem Staats-Anwalt die Rechte nicht geben, die ihm in dem früheren Entwurfe gegeben waren. Es bleibt aber immer unzweifelhaft feststehen, daß der Gesetz-Entwurf den Satz zur Basis nimmt, es sei die Scheidung des Ehebandes zulässig. Dem entgegen steht die feste und dauernde Annahme derjenigen Einwohner des Staates, welche Katholiken sind, daß eine Scheidung vom Ehebande unzulässig sei.

Es steht also der Gesetz-Entwurf lediglich auf der einen, der evangelisch-kirchlichen Ueberzeugung, und insofern bleibt die wiederholt von mir und meinen Freunden aufgestellte Behauptung hinsichtlich einer spezifischen einseitigen kirchlichen Grundlage des ganzen Gesetz-Entwurfes richtig.

Ein solcher Gesetz-Entwurf ist in den Vorjahren von der damaligen Majorität dieses hohen Hauses gegen uns geltend gemacht. Der jetzige Herr Berichterstatter sprach damals Worte gegen den Entwurf, die Sie mir erlauben, Ihnen anzuführen. Indem er gegen den konfessionellen Standpunkt des Gesetzes anging, sagte er:

> „Indem Sie die Lehren der einen Kirche berücksichtigen, verletzen Sie aufs Tiefste die der anderen Kirche. Das wird sich bei der weiteren Entwickelung der einzelnen Bestimmungen fort und fort zeigen. Entweder nehmen Sie die Grundsätze der katholischen Kirche an, so werden Sie mir zugeben, daß Sie die Glieder der protestantischen Kirche verletzen, oder Sie machen es umgekehrt, dann ist doch wirklich die große und tiefe Verletzung der Katholiken im Lande ganz unleugbar. Man hat zwar gesucht, mit talmudischer Spitzfindigkeit den Katholiken begreiflich zu machen, daß sie nicht verletzt würden."

Meine Herren! Die Verletzung der Katholiken, welche damals durch den Gesetz-Entwurf gebracht wurde, wird dennoch nun von der jetzigen Majorität, deren Organ der Berichterstatter ist, uns auferlegt werden.

Es wird dies, und damit komme ich auf eine zweite Grundlage des Kommissions-Berichts, damit gerechtfertigt, der ganze Entwurf enthalte ein bürgerliches Gesetz. Ich kann diese Behauptung ebensowenig als richtig anerkennen. Scheinbar soll der Entwurf das kirchliche Recht ignoriren, ich sage scheinbar, denn in Wahrheit feindet er das kirchliche Recht an, ja, ich stehe nicht an, zu behaupten, er vernichtet das kirchliche Recht. Offen hat dieses ausgesprochen der Herr Abgeordnete für Stettin, und da habe ich mir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß es von einem Lehrer des Rechts geschehe. Der Herr Abgeordnete hat uns die Theorie eines despotischen, einheitlichen Eherechts, ohne alle Rücksicht auf Konfessionen und kirchliche Grundsätze, anempfohlen. Das mag geistreich, das mag mit einer Fülle von Ideen unterstützt sein, aber, meine Herren, ich glaube, in der ganzen Aufstellung lag die Verwechselung der Position, von welcher sie ausging. Sie mag für den Katheder der Universität berechtigt sein, aber sie dürfte nicht hoffen, von dieser Tribüne aus Geltung zu erlangen.

Ich habe eben gesagt, es liegt in dem Entwurf eine Anfeindung der Kirche. Es ist durch ihn der Krieg zwischen der Kirche und dem Staat neu begonnen. Denken Sie sich nur die Fälle, die von jetzt an eintreten werden. Der Staat scheidet eine Ehe, und die Kirche sagt, es ist geschieden gegen unsere Grundsätze und wir halten die Ehe aufrecht. Das bürgerliche Urtheil wird durch den Exekutor und alle anderen Mittel der Staatsgewalt vollstreckt, die Kirche dagegen wird mit allen ihren Mitteln darauf dringen, daß die Eheleute, welche sie nicht für getrennt ansieht, ferner zusammenleben.

Ein zweiter Fall wird in entgegengesetzter Weise dieselben Resultate erbringen. Die Kirche wird eine Ehe für nichtig erklären, der Staat wird seinerseits sagen, ich halte die Ehe aufrecht. Die Kirche wird also strenge darauf dringen, daß die Eheleute sich trennen, weil sie annehmen muß, daß die Eheleute im Konkubinat leben. Dagegen wird der Staat alle seine Zwangsmittel dafür bereit stellen, daß die Eheleute zusammen leben oder der Weigernde die civilrechtlichen Folgen davon trage. Ein fernerer dritter Fall stellt in einer bisher nicht so scharf hervortretenden Weise die beiden Gewalten im Staate in einen solchen Gegensatz, daß sie, die stets einig sein sollen, sich kaum werden vereinigen lassen. Bemerken Sie, meine Herren, die Verwickelung, welche der Gesetz-Entwurf durch §. 1 neuerdings in die Sache bringt. Nehmen Sie den von mir zuletzt angegebenen Fall an. Die Kirche erklärt eine Ehe für nichtig, der Staat dagegen hält sie aufrecht. Die Kirche hatte früher getraut, und sie wird, wenn sich derjenige Ehegatte, dessen Ehe von ihr für nichtig erklärt ist, zur Wiedertrauung bei ihr meldet, ihn wieder trauen. Der Staat kann dies nicht hindern, weil er die im Artikel 15 der Verfassung gewährte Unabhängigkeit der Kirche sonst verletzen würde. Die Kirche traut nun einen Ehegatten wieder und nach §. 1 dieses Entwurfes wird der Staat auch diese Ehe als bürgerlich gültig anerkennen müssen, ungeachtet die erste nach seinem Gesetze noch besteht. Welche Ehe gilt denn nun vor ihm? Meine Herren! Ich dürfte in diesen drei Beispielen Ihnen hinlänglich klar gelegt haben, daß Sie durch den Entwurf einmal auf das Gebiet der Kirche hinübertreten, indem sie deren Thätigkeit lähmen, zugleich aber auch eine Menge von unlösbaren Konflikten herbeiziehen werden, wenn sie dem gestellten Antrage nicht nachgeben. Sie werden sonst die Konflikte, wie hier mehrfach erklärt ist, durch den Entwurf nicht mindern, Sie werden sie vielmehr verdoppeln und verschärfen.

Dem Antrage, den wir vorgelegt haben, hält, wie der Bericht angiebt, die Kommission entgegen, er stehe mit der Verfassung im Widerspruche, er sei nicht verfassungsmäßig. Dafür wird angeführt, daß die richterliche Gewalt von dem Könige ausgehe und daß sie ausgeübt werden müsse durch vom Könige ernannte Richter, und hiergegen verstoße der Antrag mit seinen Intentionen, kirchliche Richter über die Frage anzuordnen, ob eine gültige Ehe vorhanden sei und bestehen bleiben solle. — Ich finde, daß die Gegner des Antrages hier zwei ganz verschiedene Fragen mit einander verwechseln. Der Antrag stellt es nur in Frage, ob die Kirche eine Jurisdiction, eine richterliche Gewalt in Ehesachen haben oder wieder haben solle, oder ob dieser Gegenstand ferner, wie seit 1849, einer staatlichen Jurisdiction unterstellt werden soll? Beantwortet die Versammlung die Frage dahin: die kirchliche Jurisdiction soll aufrecht erhalten werden, wie sie früher bestand, dann ist damit ausgesprochen, die Verfassungs-Bestimmungen, welche für die staatliche Jurisdiction und nur für diese gegeben sind, sind nicht anwendbar, weil sie die kirchliche Jurisdiction nicht tangiren. Dafür, daß der Antrag nicht gegen die Verfassung angeht, führe ich ferner an, daß schon nach unserer jetzigen Gesetzgebung durch Verträge der Parteien und Statute Schiedsgerichte bestehen, die ihren Spruch durch Richter geben, welche der Staat nicht ernannt, nicht mit ihrer Gewalt bekleidet hat. Die Urtheile der Schiedsgerichte müssen aber, sowie sie die Rechtskraft beschritten haben, von den Staatsbehörden exekutirt werden. Meine Herren! Erkennen Sie hierin eine treffende Analogie für das, was der Antrag will. Die kirchlichen Richter werden wenigstens als staatlich anerkannte Schiedsgerichte, und daher als verfassungsmäßig bestehend erachtet werden müssen. Es liegt ferner ein unzweifelhaftes Kompromiß darin, daß jeder Katholik, der sein Bekenntniß mit wahrer Ueberzeugung ablegt, sich der kirchlichen Jurisdiction für Ehesachen unterwirft; denn nach den feststehenden Kirchengesetzen kann nur die Kirche in Ehesachen Recht sprechen. Ich glaube also, daß der Staat, wenn er Schiedsgerichte überhaupt anerkennt, auch kirchliche Gerichte wird anerkennen können, ohne mit den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch zu treten.

Ein fernerer Einwand, mit welchem dem Antrage entgegengetreten wird, ist der: es sei mit dem Preußischen Staate und mit seinen Institutionen nicht vereinbarlich, sich und seine Bürger in der Frage über den Bestand der Ehe dem Kirchenrechte unterzuordnen, es stehe das im Widerspruch mit der

Würde des Staates. Lassen Sie, meine Herren, mich zur Widerlegung dieses Gegengrundes in die Geschichte unseres Staates, dessen 100jährige Institutionen zurückführen. Seit 1750, als Preußen die erste vorwiegende katholische Provinz erworben hat, hat in Preußen für Katholiken die kirchliche Jurisdiction in Ehesachen gegolten bis zum Jahre 1849. Sie hat gegolten in Westpreußen, Ostpreußen, Posen, und auch in den Acquisitionen, welche Preußen im westlichen Theile unserer Monarchie gemacht hat. Wenn dies mit der Würde des Staats, mit seiner Kraft, mit seinen Institutionen in der ganzen Vergangenheit nicht unvereinbar gewesen ist, warum soll es jetzt damit im Widerspruche stehen? Meine Herren! Wenn — ich wiederhole das Wort, welches in der letzten Zeit von gewichtiger Stelle oft angewendet ist — wenn es mit den Preußischen Traditionen früher im Einklang gestanden hat, den Katholiken der Monarchie gerecht zu sein, so erachten Sie es auch jetzt als eine Forderung der traditionellen Gerechtigkeit, den Anspruch daran, welchen wir Ihnen vorgelegt haben, zu gewähren; deshalb nehmen Sie unseren Antrag an.

**Präsident:** Der Abgeordnete Blömer hat das Wort.

Abgeordn. **Blömer:** Meine Herren! Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen in der Art und Weise, wie sie der Antrag der Herren Abgeordneten Rohden und Genossen bezeichnet, und wie sie nicht in allen, aber doch in mehreren diesseitigen Landestheilen bis zum 1. April 1849 bestanden hat, ist bekanntlich durch die Verordnung vom 2. Januar 1849, welche mit jenem 1. April 1849 in Rechtskraft trat, aufgehoben worden, und zwar durch den ersten Paragraphen dieser Verordnung, den, weil er mehreren der verehrten Mitglieder augenblicklich vielleicht nicht gegenwärtig sein möchte, mir gestattet sein wird, zu verlesen. Der erste Paragraph, der von der Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit handelnden ersten Abtheilung der Verordnung, lautet:

Erstes Alinea:

„Die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichts-Behörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserem Namen ausgeübt werden."

Zweites Alinea:

„Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechts-Angelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte."

Diese mit dem 1. April 1849 in Rechtskraft getretene Verordnung hat mehrere Jahre, ohne irgend eine Anfechtung Seitens der Landesvertretung, in Wirksamkeit bestanden; die Angriffe gegen dieselbe beginnen erst gegen Anfang des Jahres 1855. Anfangs dieses Jahres wurde Seitens der Königlichen Staatsregierung der Landesvertretung, und zwar zunächst der damaligen ersten Kammer, ein Gesetz über Verbesserung des Ehescheidungsrechtes vorgelegt und ein hierzu von dem verehrlichen Mitgliede Brüggemann gestelltes Amendement, wonach das Gesetz auf Katholiken nicht in Anwendung treten, vielmehr in Ehesachen derselben von den katholischen geistlichen Gerichten nach kanonischem Rechte, mit bestimmt bezeichneten bürgerlichen Wirkungen, erkannt werden sollte, in der Sitzung dieser ersten Kammer vom 17. März 1855 abgelehnt. Ein erneuerter Antrag desselben verehrlichen Mitgliedes auf baldmöglichste Herstellung der katholischen geistlichen Gerichte erlitt später, in der Sitzung der ersten Kammer vom 9. April 1856, dasselbe Schicksal. Gleichen Schritt mit diesen Vorgängen in der ersten Kammer haben die Anträge der Herren Abgeordneten Rohden und Genossen in unserem Hause gehalten. Von den verehrten Herren ist zuerst am 23. März 1855 ein durch eine sehr ausführliche Denkschrift vom 23. Februar jenes Jahres motivirter Antrag auf Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit eingebracht worden, welcher Antrag jedoch wegen Schlusses der Session unerledigt blieb. Ein fernerer Antrag der Herren Rohden und Genossen vom 28. Februar des darauf folgenden Jahres 1856 ist aus ähnlichen Gründen ebenfalls nicht zur Verhandlung gekommen.

Unterm 11. Dezember 1856 endlich wurde der Antrag hier zum dritten Male eingebracht, darauf in der Kommission mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt, und dann in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. März 1857 von dem Herrn Antragsteller selbst zurückgezogen, nachdem ein Amendement, welches der verehrte Abgeordnete zu dem §. 24 des dem Hause damals vorliegenden Ehescheidungs-Gesetzes gestellt hatte, mit 209 gegen 76 Stimmen verworfen worden war, und der Herr Abgeordnete anerkannte, daß durch Verwerfung jenes Amendements der auf Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit gestellte Antrag, dem Grundsatze nach, mit verworfen sei.

Der heutige Antrag, meine Herren, ist nun, ich glaube, fast wörtlich, gewiß aber in der Sache selbst die Wiederholung desselben Antrages, der am 3. März 1857 hier verworfen worden ist. Damals habe auch ich den Zustimmenden, also der kleinen Minorität von 76 Stimmen, mit angehört; da ich heute nicht dazu gehören kann, so liegt mir die Pflicht ob, und bin ich es Ihnen und dem Lande schuldig, darüber meine Gründe darzulegen.

Als im Jahre 1857 die seit Anfangs 1855 wiederholt angeregte Frage, die bis dahin indeß, wie vorerwähnt, aus den Kommissionen nicht herausgekommen, in dem Abgeordnetenhause selbst zum erstenmale zur Verhandlung kam und hier zu entscheiden stand, ließ sie allerdings die Deutung zu und wurde ihr diese Deutung vielfältig gegeben, daß es sich hier für die katholischen Mitglieder der Landesvertretung davon handle, ihrerseits auszusprechen, ob der Rechtsanspruch auf geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, den die katholische Kirche noch zuletzt auf dem Tridentinischen Konzilium erhoben und bisher nicht aufgehoben hat, von dem katholischen Theile der Landesvertretung anerkannt oder geleugnet werden solle. Nach den bezeichneten Vorgängen in der ersten Kammer, und da die Sache sich so gestaltete, daß sie der Auffassung eines öffentlichen Zeugnisses für oder wider den Rechtsanspruch der katholischen Kirche Raum ließ, habe ich damals dem Antrage zugestimmt, fast in der Gewißheit, daß er auch damals in diesem Hause fallen würde. Der Rechtsanspruch der Kirche ist also meinerseits vollkommen anerkannt, wie ich ihn gegenwärtig noch anerkenne. Nicht die Anerkennung, sondern nur die Durchführung, die Verwirklichung dieses Anspruches kann der Zweck des heute erneuerten Rohdenschen Antrages sein, und in dieser Beziehung ist daher die Sachlage jetzt eine ganz andere, wie damals.

Wenn es für den katholischen Abgeordneten eine Pflicht sein kann, sich unter Umständen hier als den Vertreter der Ansprüche seiner Kirche zu geriren, so wird es nie für ihn ein Recht sein können, die Geltendmachung der Ansprüche seiner Kirche zu gefährden, und die Geltendmachung des Anspruchs, den die Kirche in Bezug auf geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen erhoben und bis jetzt nicht aufgegeben hat, glaube ich, in dem heute erneuerten Antrag der Herren Rohden und Genossen wirklich gefährdet, und kann ich mich diesem Antrage daher jetzt nicht weiter anschließen.

(Bewegung im Centrum.)

Dies näher darzulegen, bitte ich mir zu gestatten, daß ich die Majorität des Hauses, die in der Sitzung vom 3. März 1857 den dem Grundsatze nach heute erneuerten Antrag der Herren Rohden und Genossen mit 209 Stimmen verwarf, näher ins Auge fasse. Es war, wie ich glaube, die ganze Versammlung, mit bloßer Ausnahme der katholischen Abgeordneten, eine Majorität, worin sich alle politischen Fractionen, und ich möchte auch sagen, alle kirchlichen Meinungen und Schattirungen der protestantischen Kirche vereinigten. Es waren, um Namen zu nennen, sowohl die Herren von Gerlach und Blanckenburg, als Herr Graf von Schwerin und Herr Wentzel, es waren die Abgeordneten Kühne (Berlin) und Kühne (Erfurt)

(große Heiterkeit)

es waren die damaligen Herren Minister von Westphalen und Manteuffel, wie die jetzigen, von Auerswald und von Patow.

(Heiterkeit.)

Daß unter diesen Umständen das Schicksal des heute wieder erneuerten Antrages auch gegenwärtig als ein im Voraus entschiedenes zu betrachten, glaube ich, aussprechen zu dürfen, mit voller Zustimmung der sämmtlichen Herren, und ohne den Aussichten der verehrten Antragsteller im mindesten zu nahe zu treten. Ist das aber wirklich der Fall, so kann ich es wenigstens nicht begreifen, wie es dem Interesse meiner Kirche dienen soll, einen ihrer Rechtsansprüche hier fort und fort zur Verwerfung zu bringen, — der Verwerfung dieses Anspruchs durch die Landesvertretung unter dem Ministerium Manteuffel, nun auch die Verwerfung durch die Landesvertretung unter dem Ministerium Hohenzollern hinzuzufügen. Oder haben sich nicht damals so entschiedene Stimmen gegen den Antrag erhoben, daß das Resultat der Abstimmung über seine Erneuerung in diesem Hause heute noch irgend einem zulässigen Zweifel unterworfen werden kann? Ich erinnere, alles Andere zu übergehen, nur an die Worte des Herrn Grafen von Schwerin, desselben, den wir jetzt auf dem Präsidentenstuhle verehren, die dahin gingen:

„Wir sind der Ueberzeugung, daß der Preußische Staat sich selbst aufgeben würde, wenn er in dieser Beziehung den Mitgliedern der katholischen Fraction in ihrem Antrage entgegenkommen würde."

Ich lasse diesen Ausspruch im Uebrigen auf sich beruhen; dafür aber, daß damit über das Schicksal des gegenwärtigen Antrages in der gegenwärtigen Versammlung entschieden, daß es gewiß ist, daß der Antrag auch heute fällt, dafür halte ich ihn für unwiderleglich.

Dazu kömmt Folgendes. Als über den Antrag des Abgeordneten Rohden im Jahre 1857 hier verhandelt wurde, waren von Seiten des katholischen Episkopats und namentlich Seitens des Herrn Fürstbischofs zu Breslau bei der Staats-Regierung noch kurz vorher Vorstellungen und Anträge zur Wiedereinführung der geistlichen-Gerichtsbarkeit erhoben und gestellt worden, und die schwebenden Verhandlungen konnten in der öffentlichen Anerkennung des desfallsigen Rechtsanspruchs der Kirche Seitens der katholischen Mitglieder der Landes-Vertretung eine, diesem Rechtsanspruch zukommende Unterstützung finden. Daß aber, nachdem der Rohdensche Antrag hier am 3. März 1857 verworfen worden ist, von Seiten des katholischen Episkopats an irgend einen der verehrten Herren Abgeordneten die Anforderung gestellt sei, denselben Antrag hier heute nochmals zur Entscheidung zu bringen, daß einer der Herren Bischöfe auch nur gewünscht hätte, den Rechtsanspruch der Kirche auf geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Verwerfung durch die Landes-Vertretung nochmals preisgegeben zu sehen, das ist, so viel ich weiß, nicht geschehen, und ich knüpfe daran die Frage, ob meine Glaubensgenossen es für die Geltendmachung des Rechtsanspruchs der Kirche ihrerseits wirklich für wohlgethan halten, diesen Anspruch nach den bisherigen Niederlagen, die er in der Landes-Vertretung erfahren, hier noch einer ferneren Niederlage entgegen zu führen, und es dadurch zu gestatten, daß künftige Ministerien, diesem Anspruch gegenüber, auf die erschwerende Thatsache hinweisen können, daß derselbe auch in diesem Hause nicht einmal, sondern wiederholt mit imposanter Majorität verworfen worden sei. Es giebt freilich Rechte und auch Rechte der Kirche, deren Verletzung nicht oft genug gerügt und deren Wiederherstellung nicht wiederholt genug gefordert werden kann. Ich muß aber bezweifeln, daß das gegenwärtig in Frage stehende Recht zu diesen, ich möchte sagen unveräußerlichen Rechten gehört, und zwar zunächst wieder im Hinblick namentlich auf dasselbe Land, was ich in meinem vorgestrigen Vortrage in Bezug genommen habe, im Hinblick auf Frankreich. Auch dort ist die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen aufgehoben, und dem bürgerlichen Richter zugetheilt.

Aber niemals, so viel mir bekannt, ist von Seiten der höchsten kirchlichen Autorität gegen diesen Theil des veränderten Rechtszustandes in Frankreich Einspruch erhoben worden. Nur die bürgerlich ausgesprochene Trennung wurde durch Pius VII. in den Vorstellungen, die er im Jahre 1803 an Napoleon richten ließ, beanstandet, und dieser ließ erwidern, daß er das Prinzip der Auflösbarkeit der Ehe in der neuen Stellung des Staates zu gleichberechtigten verschiedenen Religionsgesellschaften aus der Gesetzgebung nicht entfernen könne, die kirchliche Function aber dadurch beschwerdelos gestellt habe, daß Niemand gehalten sein solle, die Wiederverheirathung Geschiedener bei Lebzeiten beider Theile einzusegnen. Es wurde also hier Seitens Napoleons das zugesagt, was in dem Landrecht für die diesseitigen Landestheile bereits längst gesetzlich geordnet war, in dem Anhang zum §. 287 Titel 40 der Allgemeinen Gerichtsordnung, wo es heißt:

„In allen Fällen, wo sich katholische Eheleute mit ihren Ehescheidungsklagen bei den Gerichten melden, muß ihnen gleich bei Einleitung des Prozesses bekannt gemacht werden:

daß zwar ihre Klagen blos nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze geprüft werden würden, und wenn sie hiernach gegründet befunden werden sollten, alsdann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, inwiefern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten; daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholischen Geistlichen aus den Grundsätzen ihrer Religion Veranlassung nehmen sollten, ihnen die Sakramente zu versagen, solche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten; sowie denselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.

Die höchste leitende und bestimmende Autorität in der Kirche hat seitdem gegen den Fortbestand der hier fraglichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich keinen Einwand erhoben; es liegt hierin der Beweis vor, daß die fortgesetzte Bekämpfung dieser Gerichtsbarkeit und die Wiedererstreitung derselben für das geistliche Forum nicht unbedingte kirchliche Pflicht ist, und ich glaube mich daher im Hinblick hierauf beruhigen zu dürfen, wenn ich dem wiederholten Versuche einer solchen Wiedererstreitung zu dieser Zeit und an diesem Orte meinerseits heute nicht beipflichte.

Eine fernere Beruhigung liegt für mich in dem früheren eigenen Verhalten des verehrten Mitgliedes, von dem der gegenwärtige Antrag ausgeht. Ich bitte mit ein paar Worten auf dieses frühere Verhalten zurückkommen zu dürfen.

Die Verordnung vom 2. Januar 1849, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in Preußen aufhob, war eine octroyirte Verordnung. Sie gelangte zur Revision im Anfang des Jahres 1851. In der Sitzung der ersten Kammer vom 6. Februar 1851 kamen die §§. 1 und 3 zur Abstimmung; ihre Annahme erfolgte ohne irgend eine Gegenäußerung. Dasselbe geschah in der Sitzung der zweiten Kammer vom 5. April, und zwar führte in dieser Sitzung vom 5. April 1851 der Abgeordnete Herr Rohden das Protokoll. Es heißt in dem stenographischen Berichte dieser Sitzung:

„Der Präsident schließt die Diskussion über den §. 1 — den Paragraphen, der die geistliche Gerichtsbarkeit in Preußen beseitigt — es ist von keiner Seite gegen den Paragraphen selbst Widerspruch erhoben und insofern daher nicht auf eine Abstimmung über denselben bestanden wird, so würde ich den §. 1 der Verordnung für angenommen erachten.

(Pause.)

Der Paragraph ist angenommen."

Und in dem Sitzungs-Protokoll vom 5. April 1855 heißt es:

„Gegen die §§. 1, 2 und 3 der Verordnung wurde ein Widerspruch nicht erhoben."

Unterzeichnet:

„Graf Schwerin, Geßler, Rohden."

Es lag die Frage nahe, wie es denn gekommen, daß das hier fragliche Recht, dessen Wiedergewinn für die Kirche seit 1855 so lebhaft angestrebt wird, 1851 ohne Widerspruch, ja durch eigene Mitwirkung der betreffenden Herren, der Kirche habe genommen werden können. Auf diese Frage sind damals in der ersten Kammer Antworten gegeben worden, bei denen ich ebenfalls einen Augenblick zu verweilen habe.

Es ist zunächst gesagt worden, daß diese Verschiedenheit

des früheren und späteren Verhaltens mit den Bestimmungen der octroyirten und revidirten Verfassung über die Einführung der Civilehe zusammenhange; weil nach diesen Bestimmungen die Civilehe habe eingeführt werden sollen, deswegen habe man das Recht der Kirche auf geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen preisgegeben. Auf diese damals vorgebrachte Argumentation kann ich, namentlich nach dem auch Sie das Urtheil der verehrten Mitglieder über die Civilehe in diesen Tagen haben kennen lernen, nur wiederholen, was Seitens des damaligen Herrn Kultus-Ministers darauf erwidert worden ist:

„Ich will," sagte er, „über die Gründe nicht sprechen, die damals diesen Nichtwiderspruch veranlaßt haben. Man hat gesagt, er sei hervorgegangen aus der Aussicht auf Einführung der Civilehe. Ich vermag in der That diesen Grund nicht einzusehen, denn nach meiner Meinung wäre es ein schwacher Trost gewesen, sich über ein schlechtes Gesetz durch die Aussicht auf ein noch schlechteres Gesetz zu trösten. Ich sollte meinen," fährt der Herr Kultus-Minister fort, „daß der Widerspruch gegen die Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit, wenn man schon diese Beseitigung an sich für ein Unglück hält, noch um so bestimmter hätte hervortreten müssen, um gegen die in Aussicht gestellte Einführung der Civilehe ein entscheidendes Mittel aufrecht zu erhalten."

Dann ist zur Erklärung dieses verschiedenen Verhaltens noch angeführt worden, daß sofort nach Einführung der Verordnung vom 2. Januar 1849 von katholischen Bischöfen Einspruch dagegen erhoben worden, und daß man das Resultat dieses Einspruchs damals, im Jahre 1851 nämlich, ohne Einmischung ruhig habe abwarten können. Aber es handelte sich 1851 in der ersten und zweiten Kammer nicht von einem bloßen Abwarten, sondern es kam darauf an, zu prüfen und zu entscheiden, ob die Verordnung vom 2. Januar 1849, die seit dem 1. April jenes Jahres die Kirche in den betreffenden Landestheilen des ihr bis dahin zuständigen Rechts auf geistliche Gerichtsbarkeit verlustigt hatte, durch Revision und Genehmigung dieser Verordnung, Seitens der Landesvertretung, verfassungsmäßig legalisirt werden sollte. Es war also hier recht eigentlich sedes materiae, und die Frage: Können wir in diese Verlustigung durch Einwilligung und Zustimmung mitwirken? konnte nie mehr, wie gerade damals, an das katholische Gewissen herantreten. Die für das veränderte Verhalten im Jahre 1851 und 1855 vorgebrachten Erklärungsgründe sind also wohl nicht die zutreffenden; ich glaube vielmehr, daß die Sache so liegt: Im Jahre 1851, als die verehrten Herren für die Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Preußen, d. h. den §. 1 der Verordnung vom 2. Januar 1849, stimmten, haben sie lediglich den Motiven der Verordnung selbst beigepflichtet, und die Nothwendigkeit dieser Motive auch ihrerseits zugegeben; Motive, die in der That mit der Ehegesetzgebung als solche nichts zu thun haben, und die wörtlich dahin lauten:

„Die I. Abtheilung hat die Aufhebung jeder Art der Privatgerichtsbarkeit zum Gegenstande und spricht diese Aufhebung auch hinsichtlich der in einigen Provinzen, z. B. in Posen und Schlesien, noch bestehenden geistlichen Gerichtsbarkeiten für alle weltlichen Angelegenheiten aus. Es kann keinem Bedenken unterliegen — fahren die Motive fort — daß auch die letztere gleich jeder anderen nicht vom Staate ausgehenden Gerichtsbarkeit jetzt wegfallen muß."

Die verehrten Herren, die damals der Verordnung zugestimmt haben, waren meines Erachtens von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Verfassung, wie sie einmal vorliege, nur noch eine Gerichtsbarkeit im Namen Sr. Majestät des Königs durch Königliche Beamte gestatte, und daß man den Verlust der geistlichen Gerichtsbarkeit auf Seiten der Kirche als eine Konsequenz dieser verfassungsmäßigen Bestimmung anerkennen müsse, daß man, nachdem die Kirche in der neuen Landesverfassung selbstständig hingestellt und vom Staate unabhängig erklärt worden, und der Staat auf das Aufsichts- und das Ernennungs-, Vorschlags- und Bestätigungsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen, soweit es ihm bis dahin zustand, und nicht auf dem Patronat und bestimmten Rechtstiteln beruht, seinerseits verzichtet hatte, den Verlust der geistlichen Gerichtsbarkeit auf Seiten der Kirche glaubte zugeben zu dürfen, und gewiß war, daß die vom Staate unabhängige Kirche sich in ihrem geistlichen Rechtsgebiete auch in Ehestreitigkeiten zu schützen wissen werde. So hat, denke ich, die Sache damals gelegen. Wie aber auch die Motive gewesen sein mögen, wir haben es gegenwärtig nicht mit den damaligen Motiven der verehrten Herren, sondern mit dem vorliegenden Gesetze zu thun; und wenn diese Herren es damals mit ihrem katholischen Gewissen vereinbar hielten, um obwaltender Gründe willen der Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit zuzustimmen, so werde ich das Recht haben, jetzt selbstständig zu prüfen, was der Kirche mehr frommt, mich diesem Antrage hier abermals anzuschließen, oder die weitere Geltendmachung des betreffenden Rechtsanspruches den Organen meiner Kirche zunächst zu überlassen. Das sind die Gründe, die mich bestimmen, gegenwärtig den Antrag meinerseits nicht zu unterstützen, und die, wenn es dabei auf meine Wünsche angekommen, mich hätten dahin führen müssen, aufrichtig zu wünschen, daß man diesen Antrag nicht gestellt hätte. Das indeß ist Sache der Pflichterkenntniß der verehrten Herren selbst. Sie glauben Recht zu thun, indem sie den Antrag hier erneuern; ich, indem ich dem hier erneuerten Antrage nicht beitrete.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Ich habe mich allerdings keinen sonderlichen Illusionen über den Erfolg des fraglichen Antrages in diesem hohen Hause hingegeben, als ich denselben meinerseits unterzeichnete; einigermaßen beruhigte ich mich indessen damit, daß ich hoffen zu dürfen glaubte, daß der Herr Abgeordnete, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, dem Antrage seine Zustimmung geben würde, da ich weiß, welchen großen Einfluß sein Wort, namentlich in kirchlichen Dingen, auf dieser (der rechten) Seite des Hauses hat. Deshalb habe ich denn auch für den Fall, daß der Herr Abgeordnete etwa nicht gegenwärtig sein sollte, den stenographischen Bericht vom Jahre 1857 mitgebracht, um zu konstatiren, daß er damals unserem Antrage, der wörtlich so lautete, wie der gegenwärtige, zugestimmt hat. Leider ist nun auch diese Hoffnung zu nichte geworden. Nichtsdestoweniger aber, und obgleich ich nunmehr des Unterliegens ganz gewiß bin, kann ich nicht umhin, noch einige Worte zur Vertheidigung des Antrages vorzubringen. Wir glaubten überhaupt während der ganzen Debatte, die uns mehrere Tage hindurch beschäftigt hat, unsererseits nur eine Gewissenspflicht zu erfüllen, indem wir so stimmten und sprachen, wie wir es gethan haben. So geschult und einsichtig sind wir, meine Herren, daß wir ganz gut wissen, daß unsere politisch-parlamentarische Stellung durch derartige Voten und Reden nicht gewinnt. Wir wissen recht wohl, daß es angenehmer ist, mit der Majorität zu stimmen und deren Beifall zu erndten, als ihr zu mißfallen.

(Bravo!)

Wenn wir nichtsdestoweniger im Gegensatze zur Majorität streng auf denjenigen Prinzipien, die wir als die richtigen verfochten gefußt haben, so streitet demnach wenigstens die Vermuthung dafür, daß wir es aus voller Ueberzeugung gethan, daß wir glaubten, es thun zu müssen. Ich bemerke noch namentlich mit Bezugnahme auf eine retrospektive Aeußerung des geehrten Mitgliedes für Bromberg — Herrn von Sänger — welche diesen Morgen unter Nennung meines Namens gehalten ist, daß meines Erinnerns meine Freunde und ich während dieser ganzen Debatte es sorglich vermieden haben, irgend etwas zu sagen, was die andere Konfession verletzen könnte. Namentlich haben wir es vermieden, auf die Zwistigkeiten, überhaupt auf die Gegensätze, die auf evangelischer Seite unbestrittenermaßen bestehen, irgendwie hinzuweisen, geschweige denn Freude an denselben an Tag zu legen. Wir lassen das Alles auf sich beruhen; Sie mögen, was sie trennt, unter sich ausmachen; möchten Sie nur aber auch in ähnlicher Weise gegen uns verfahren! Als der Herr Abgeordnete von Sänger vorhin in so despektirlicher Art von den katholischen Dogmen und dem kanonischen Rechte gesprochen hat, so glaube ich, damals

ihm darauf nicht erwidern zu sollen, weil ich die Ueberzeugung hege, daß, wenn der Herr Abgeordnete einmal einige Zeit erübrigen kann, um unter den Autoritäten auf dem Gebiete der Gesetzgebung sich ein wenig umzusehen, er finden wird, daß, welchen konfessionellen Standpunkt dieselben auch einnehmen mögen, sie der Organisation und den Satzungen der katholischen Kirche stets die höchste Anerkennung haben zu Theil werden lassen.

Ich komme nunmehr zu unserer speziellen Frage, und da glaube ich denn, daß der Kommissionsbericht dem Antrage das Wort redet, indem er (S. 62) auf den Grundgedanken des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes hinweisend, von uns verlangt, wir sollten denselben in keiner Weise verleugnen. Was ist nämlich der eigentliche Grundgedanke des Entwurfs? Man hat es oft wiederholt, es solle der Gewissensfreiheit nicht zu nahe getreten, kein Gewissenszwang ausgeübt werden. Wollen Sie dies wirklich, meine Herren, so müssen Sie unserem Antrage zustimmen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß viele Katholiken sich in ihrem Gewissen verletzt oder bedrängt fühlen werden, wenn sie, um in Ehetrennungssachen Recht zu nehmen vor den weltlichen Richter treten sollen, weil die kirchlichen Satzungen sich seiner Kompetenz entgegenstellen, weil ferner vor ihm das gesammte Verfahren nicht auf Trennung von Tisch und Bett, sondern stets auf die eigentliche Ehescheidung abzielt. Wollen Sie dies vermeiden, so müssen Sie den Katholiken die Befugniß oder doch die Möglichkeit gewähren, statt vor dem weltlichen Richter, vor dem geistlichen in Ehesachen ihr Recht zu suchen.

Mindestens, meine Herren, müßte man doch, so wie man eine fakultative Civilehe anordnet, dem entsprechend auch andererseits den Katholiken die Fakultas bieten, auf das Urtheil des geistlichen Richters zu provoziren. In Anerkennung dieser im Wesen der katholischen Kirche begründeten Forderung hat denn auch, wie von meinem Freunde Rohden bereits erwähnt wurde, die Preußische Regierung seit dem Jahre 1742 unausgesetzt und durch eine ganze Reihe von darauf bezüglichen Verordnungen die geistliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich in Schlesien und weiter auch in den verschiedenen katholischen Provinzen bestehen lassen. Ich kann wohl sagen, daß es eine alte Tradition der Preußischen Gesetzgebung ist. Diese Tradition wird heute, meine Herren, wo die Gewissensfreiheit bekanntlich noch eine ganz andere Rolle spielt als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nicht füglich verleugnet werden können.

Der geehrte Herr Redner, welcher vor mir gesprochen hat, glaubte das Einbringen des Amendements als einen unpolitischen Akt bezeichnen zu müssen, und er hat daraufhin hauptsächlich sein verneinendes Votum abgegeben. Ich sollte indeß doch glauben, daß jenes Moment allenfalls eine genügende Veranlassung dazu sein konnte, das Einbringen des Antrages abzurathen; wie es aber ein Moment sein kann, gegen das von dem Redner anerkannte Recht der Kirche, den Antrag zu bekämpfen, nachdem er einmal eingebracht ist, das vermag ich meinerseits nicht zu begreifen!

(Bravo im Centrum.)

Falls der geehrte Herr Abgeordnete wirklich geglaubt hat, es liege mehr im Interesse der Kirche, wenn der Gegenstand hier überhaupt nicht zur Sprache käme, als wenn wir darauf zurückkämen, so hätte er wohl Mittel und Wege gehabt, uns dies vorher zu erkennen zu geben, wenn nicht privatim, so doch jedenfalls in der Kommission. Die Kommission war gewiß vor Allem der Ort, darüber zu sprechen, der Herr Abgeordnete hat aber dort nicht blos sich nicht in solchem Sinne geäußert, er hat auch nicht gegen den Antrag gestimmt, sondern sich vielmehr der Abstimmung enthalten. Dann aber, meine Herren, möchte ich doch auch den geehrten Abgeordneten noch auf ein Beispiel hinweisen, was in diesem Hause Allen sofort gegenwärtig sein wird, wenn ich nur den Namen Harkort nenne: ich erinnere an die bekannte „Harkortsche Visitenkarte." Wie oft auch sein Antrag auf Ausgleichung der Grundsteuer in der Kammer durchgefallen ist, mit dem Beginn einer jeden Session hat der Herr Abgeordnete denselben wieder aufs Neue eingebracht; er hat es nicht beachtet, wenn er auch eine noch so große Majorität sich gegenüber sah; er hat sich nicht bewogen gefunden, von dem, was er für recht und billig hielt, Abstand zu nehmen. Ich brauche wohl nicht an andere Anträge zu erinnern, die auf dem katholischen Gebiete lange Zeit hindurch ein gleiches Schicksal gehabt haben; auf die Katholiken-Emancipation in England, welche Jahrzehnte hindurch immer vom Parlamente gefordert ward, bis der Antrag endlich siegreich aus demselben hervorging. Die Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des Antrages glaube ich hiermit zur Genüge beleuchtet zu haben und verlassen zu können.

Was nun die Sache selbst betrifft, so rouliren die Ausführungen des Herrn Abgeordneten theilweise auf Hypothesen, die ich auf sich beruhen lassen kann; insbesondere gründen sie sich auf hypothetische Ansichten der Französischen Bischöfe und des Kirchenoberhauptes, von denen wir beide gleich wenig unterrichtet sind. Sodann weiter beruhen sie auf Gründen, die der Herr Abgeordnete selbst als nicht stichhaltig erachtet hat, da er ja im Jahre 1857 für den Antrag stimmte; ich denke, sie sind auch mittlerweile nicht stichhaltiger geworden, wenngleich er sich jetzt dazu entschlossen hat, gegen den Antrag zu stimmen. Was die Bischöfe der katholischen Kirche betrifft, so bin ich meinerseits vollkommen beruhigt, in dem Bewußtsein, daß ich in ihrem Sinne spreche und votire, und wäre es mir lieb, für den geehrten Herrn Abgeordneten, falls er eben so sicher sein könnte, für sein Verhalten den gleichen Beifall bei denselben zu erndten.

(Bravo links und allseitige Heiterkeit.)

Dann bemerke ich noch weiter, daß schon im Jahre 1849, jedenfalls aber im Jahre 1850, die betreffenden Bischöfe angefangen haben, gegen die Aufhebung der kirchlichen Juridiction zu remonstriren, und ich glaube, daß ich von der Ministerbank kein Dementi zu erwarten habe, wenn ich hinzufüge, daß sie bis zu dieser Stunde mit ihren Reclamationen um Rückerstattung derselben fortfahren.

Bei der mehrfach angerufenen Debatte vom Jahre 1851 bin ich meines Wissens nicht zugegen gewesen, ich habe mich also persönlich nicht zu verantworten. Inwieweit einzelne meiner näheren politischen Freunde dabei mitgewirkt haben, weiß ich nicht, ebensowenig in welchem Sinne sie mitgewirkt haben, ich will aber einmal annehmen, daß die wenigen unter den hier Gegenwärtigen, die damals Kammer-Mitglieder waren mit für die Aufhebung der betreffenden Gerichtsbarkeit gestimmt hätten: was beweist dies dann, meine Herren, es beweist blos, daß sie gegenwärtig eines Besseren in dieser wichtigen Angelegenheit belehrt sind,

(Heiterkeit)

am allerwenigsten aber, glaube ich, darf der geehrte Abgeordnete für Malmedy, mit dem ich zu meinem großen Bedauern in so manchen kirchlichen Fragen nicht übereinstimme,

(Heiterkeit)

meinen Freunden daraus einen Vorwurf machen, da ja auch er selbst seine Ansichten mehrfach geändert hat. Es ist das nun einmal das Schicksal der Menschen, daß sie nicht unfehlbar sind;

(große Heiterkeit)

und ich glaube, wir müssen uns freuen, wenn Einer vom Unrecht zum Recht, von mehr oder weniger Falschem zum Wahren fortschreitet. In dieser Lage aber, glaube ich, befinden meine betreffenden Freunde sich hier. Man hat von jeher der Gründe mancherlei uns entgegengestellt. Die aus der Verfassung entnommenen hat mein verehrter Freund Rohden schon zuvor beleuchtet, und er ist bis jetzt keinem Widerspruch begegnet. Die übrigen, meine Herren, sind bereits mehrfach unsererseits, meines Erachtens, zur Genüge widerlegt worden. Wenn sie aber noch irgend einer Widerlegung bedürften, dann glaube ich mich schließlich noch auf eine Autorität beziehen zu können, die gewiß hier in dem hohen Hause den größten Anklang finden wird: es ist die Autorität unseres geehrten Referenten, des Herrn Abgeordneten Wentzel. Er sagt hier in einer Schrift, die freilich schon im Jahre 1842 erschienen ist:

„So entschieden ich amtlich vor längerer Zeit der bischöflichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen entgegengetreten bin, so unumwunden möchte ich doch der

katholischen Kirche die Jurisdiction in Ehesachen ihrer Glaubensgenossen vindiziren."

(Stimmen links: Hört, hört!)

Er fährt im Texte fort, daß sich hieran scheinbar die Forderung anschließe:

„auch der evangelischen Kirche die ganze Jurisdiction in Ehesachen zu überlassen. Allein zu einer solchen Forderung könne nur ein gänzliches Verkennen des Unterschiedes zwischen der katholischen und evangelischen Kirche führen."

Es ist diese für uns recht schätzbare und erfreuliche Aeußerung

(Heiterkeit)

zu lesen in den „Zeitfragen auf dem Rechtsgebiete" auf S. 90. Ich habe mich nun freilich schon in der Kommission zu meinem großen Bedauern überzeugen müssen, daß der geehrte Herr Referent diesen Standpunkt jetzt nicht mehr einnimmt. Ich bin aber davon überzeugt, daß er im Jahre 1842 jedenfalls keinen spezifisch katholischen eingenommen hat, sondern den eines altpreußischen Juristen, und zwar eines recht gewiegten — wie wir ihn ja Alle als solchen kennen. Deswegen wird er es jedenfalls bei uns, da das konfessionelle Interesse noch hinzutritt, natürlich und in der Ordnung finden, wenn wir glauben, auch heute noch im Rechte zu sein, wenn wir dasjenige fordern, was er damals als einen vollwichtigen Rechtsanspruch auf unserer Seite anerkannt hat. Und so, meine Herren, bitte ich denn, wenn es Ihnen irgend möglich ist,

(große Heiterkeit)

mit Rücksicht auf diese Autorität unserem Antrage zuzustimmen. Sollten Sie es nicht thun, so glaube ich, daß, ungeachtet der politischen Warnungen meines geehrten Kollegen, des Abgeordneten für Malmedy, der Antrag noch öfter wiederkehren wird.

(Heiterkeit.)

Also auch im Interesse der nachfolgenden Häuser bitte ich, heute den Antrag nicht zu verwerfen.

(Bravo! und Heiterkeit.)

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Friedberg:** Da der Herr Antragsteller ebensowohl, als der Herr Abgeordnete, der eben gesprochen, erklärt hat, daß dieser Antrag, der schon zu wiederholten Malen das hohe Haus beschäftigt hat, wenn er heute nicht angenommen werden sollte, fort und fort wiederkehren würde, so kann das hohe Haus wohl eine Erklärung der Staats-Regierung über ihre Stellung zu diesem Antrage erwarten. Sie ist dazu um so mehr verpflichtet, als von einer Seite die Behauptung aufgestellt worden ist, es sei die Ablehnung des Antrages gleichbedeutend mit der Ausübung eines Gewissenszwanges gegen die katholischen Einwohner des Staates. Glaubte die Regierung, daß diese Behauptung eine Berechtigung hätte, sie würde die erste sein, welche dem hohen Hause die Annahme des Antrages empfehlen würde.

(Rechts: Sehr gut!)

Sie ist aber so weit entfernt, dies anzunehmen, daß sie vielmehr die Ueberzeugung hegt, es bestehe, und es werde die Gewissensfreiheit der katholischen Einwohner des Staates bestehen, auch wenn dieser Antrag abgelehnt worden ist.

(Rechts: Sehr richtig!)

Die katholisch-geistlichen Gerichte erfuhren im Jahre 1849 eine Verminderung ihrer Kompetenz, es wurden ihre Attributionen verringert; — ich gebrauche absichtlich diesen Ausdruck, es seien die Attributionen derselben beschränkt worden, weil man so häufig die Meinung hört, und auch heute ist diese Aeußerung hier gefallen, daß die katholisch-geistlichen Ehegerichte im Jahre 1849 aufgehoben worden seien. Die katholisch-geistlichen Gerichte sind im Jahre 1849 nicht aufgehoben worden, wie die Patrimonialgerichte und die übrigen Privatgerichte aufgehoben wurden, sondern es wurde nur aufgehoben ihre Wirksamkeit in weltlichen Angelegenheiten, nämlich in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, über die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe.

Die Gesetzgebung war sich, indem sie diese Art der Aufhebung, im Unterschiede zur absoluten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aussprach, sehr wohl bewußt, was sie that. Die Gesetzgebung wußte nämlich, daß sie in das durch die sakramentale Natur der Ehe — nach der Lehre der katholischen Kirche — bedingte Gebiet nicht eingreifen könne und nicht eingreifen dürfe, daß vielmehr dieses sakramentale Gebiet der Ehe der katholischen Kirche und die geistliche Jurisdiction darüber unangetastet bleiben müsse. Diese Jurisdiction hat und übt die katholische Kirche noch heute. Ueberall, wo Bischofssitze sind, befinden sich auch geistliche Gerichte, die diese geistliche Jurisdiction ausüben, eine Jurisdiction, die nicht nur erlaubt, sondern die derartig anerkannt ist, daß die weltlichen Gerichte, wenn sie um Gewährung der Rechtshülfe dabei angegangen werden, diese Rechtshülfe bereitwillig gewähren.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rohden geht nun dahin, diese Kompetenz der geistlichen Gerichte über jenes blos geistliche Gebiet hinaus wiederum auf das Gebiet des bürgerlichen Rechtes hinüberzuführen, und diesem Antrage glaubt die Regierung widersprechen zu müssen.

Es steht dem Antrage zuvörderst die Verfassung entgegen. Der Art. 86 der Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt."

und Art. 87

„Die Richter werden vom Könige, oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt."

Die katholisch-geistlichen Ehrichter werden aber nicht vom Könige ernannt, sie werden ernannt vom Bischofe, sie üben ihre Jurisdiction nicht im Namen des Königs, sondern sie üben sie im bischöflichen Auftrage und zum Theil (in den Prosynodal-Gerichten) im unmittelbar Päpstlichen Auftrage. Es ist also unmöglich, daß man diese Gerichtsbarkeit auf weltlichem Gebiet gestatten kann, bevor die Verfassungs-Urkunde abgeändert worden, und die Annahme des Antrages könnte erst dann erfolgen, wenn zuvor die Verfassungs-Urkunde abgeändert würde.

(Sehr richtig!)

Die Regierung glaubt aber, daß dazu so wenig Veranlassung ist, daß sie, selbst wenn Neigung zu dieser Abänderung vorhanden wäre, dem widersprechen müßte. Denn die katholisch-geistlichen Ehegerichte üben ihre Rechtspflege ohne Kontrole des Staates. Bis zum Jahre 1849 hatte die weltliche Gewalt ein solches Aufsichtsrecht und sie übte es durch die Obergerichte, indem sie entweder auf Beschwerden von Privaten, oder von Amtswegen durch Visitationen einschritt. Schon damals wurden diesem Oberaufsichtsrechte sehr große, oft unübersteigbare faktische Hindernisse entgegengestellt. Heute, wo der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate gewährleistet hat, wo die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet und ordnet, würde dieses Aufsichtsrecht nicht mehr blos faktische Schwierigkeiten finden, sondern es würde ihm meines Erachtens die rechtliche Unmöglichkeit entgegenstehen.

(Sehr richtig!)

Wie nothwendig aber die weltliche Gewalt eines Aufsichtsrechts über die geistlichen Gerichte bedarf, wenn diese geistlichen Gerichte eine Rechtswirksamkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens haben sollen, das wissen, meine Herren, alle diejenigen, die die sogenannte appellatio tanquam ab abusu kennen, welche oft das einzige Mittel bietet, die Uebergriffe der geistlichen Gerichte zurückzuweisen, nicht nur die Erkenntnisse derselben

zu ändern, sondern auch diejenigen, die jene übergreifenden Erkenntnisse gesprochen haben, nöthigenfalls zur Ahndung zu ziehen. Ich glaube, daß Sie, meine Herren, kaum geneigt sein würden, mit der Einführung jener geistlichen Gerichte auch jene in den katholischen Ländern seit Jahrhunderten gebräuchlich gewesene appellatio tanquam ab abusu mit einzuführen.

Wie aber die mangelnde Kontrole der Staatsgewalt über die Rechtspflege als der eine, so steht als ein anderer Grund der geistlichen Gerichtsbarkeit mit civilrechtlicher Wirksamkeit Folgendes entgegen: Mit der Beilegung der Attributionen der bürgerlichen Wirksamkeit an die geistlichen Gerichte würden Sie in Preußen ein, dem Lande jetzt fremdes Recht einführen, nämlich das kanonische Recht. Die geistlichen Gerichte verhandeln und entscheiden nach den Satzungen des kanonischen Rechts. Dieses kanonische Recht unterscheidet sich von den Gesetzen des Landes nicht nur in sehr vielen Punkten, — ich erinnere an die verschiedenen Arten der Ehehindernisse — sondern es ist sehr oft im geraden Gegensatz zu den Gesetzen des Landes. Welche Mißstände daraus entstehen müssen, wenn auf einem und demselben Rechtsgebiete, dem des Familienrechts, ein verschiedenes Recht, je nach dem Glaubensbekenntnisse der Parteien geübt wird, dafür bedarf es keines Beweises, sondern nur der Hinweisung auf die bei uns so häufig vorkommenden Mischehen, damit die Uebelstände eines solchen Rechtszustandes klar ins Auge springen. Und wir würden mit der Beilegung jener verlangten Attributionen an die geistlichen Gerichte nicht blos jenes kanonische Recht, wie es heute besteht, wie es im corpus juris canonici niedergelegt ist, einführen, sondern wir würden ein Recht einführen, wie es jeden Tag dem Wechsel unterworfen sein, wie es geändert werden kann durch Aussprüche der Päpste, durch Aussprüche der Konzilien, ja selbst sich wandelt nach den wandelbaren Meinungen der Doktoren des Rechtes; denn auch diese sind eine Rechtsquelle für die geistlichen Gerichte!

(Sehr wahr!)

Mit dem Augenblicke, daß Sie die geistlichen Gerichte mit dieser Kompetenz herstellen, führen Sie somit ein Recht ein, das Sie gar nicht zu übersehen vermögen, und Sie führen ein Recht ein, an dessen fernerer Gestaltung die Preußischen Legislationen keinen Antheil haben. Es ist darum nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, die Beilegung dieser Attribution würde die Entäußerung eines Majestätsrechts sein.

(Sehr gut!)

Denn man entäußerte sich damit eines Theils der gesetzgebenden Gewalt. Das kann die Regierung nicht, das werden Sie nicht wollen, die Sie Mitfaktoren der gesetzgebenden Gewalt sind, und weil Sie das nicht wollen können, bitte ich Sie, den Antrag des Abgeordneten Rohden zu verwerfen.

(Sehr gut! Bravo!)

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen.

Es haben sich zum Worte gemeldet die Abgeordneten Rohden und Reichensperger.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für den Kölner Landkreis hat, wie mir mitgetheilt worden ist, sich sehr scharf gegen eine Aeußerung, die ich vorhin gemacht, ausgesprochen. Zu meinem Bedauern war ich beim Anfang der Rede nicht gegenwärtig. Ich habe es also nicht gehört, es ist mir nur von meinen Freunden mitgetheilt worden, daß er gesagt, ich hätte mich despektirlich über seinen und seiner politischen Freunde Standpunkt geäußert. Dagegen, meine Herren, lege ich Verwahrung ein und füge die Versicherung hinzu, daß es mir niemals eingefallen ist, noch einfallen wird, über die verehrten Herren gegenüber despektirlich zu sprechen. Ich habe einfach meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich in dieser, die Ehe betreffenden Frage den Standpunkt der Dogmatik für einen tiefer stehenden ansehe, als denjenigen, der in der Ehe eine der tiefsten sittlichen Forderungen der Menschheit sieht, — und darauf beharre ich.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Auch meinerseits habe ich sehr bedauert, den geehrten Abgeordeten nicht auf seinem Platze zu sehen, als ich die Bemerkung machte. Ich habe übrigens nicht gesagt, daß die Aeußerung des Herrn Abgeordneten unserem Standpunkte gegolten hatte. Die mir anstößigen Ausdrücke, die ich mir übrigens gleich notirte, gingen dahin, daß der Abgeordnete auf die „trübe Sphäre der Dogmatik" hinwies, und weiter, daß er in den Tummelplatz „pfäffisch-theologischer Zänkereien" nicht hinabsteigen wollte; und glaube ich allerdings, daß diese Ausdrücke mindestens so stark seien, um eine Replik von meiner Seite zu erfordern.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Große Heiterkeit.)

**Präsident:** Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Sache liegt, darüber weiter zu diskutiren, was die beiden Herren mit einander vorgehabt haben. Es ist bereits konstatirt, daß Herr von Sänger durchaus nicht die Absicht gehabt hat, die Herren zu verletzen, und Herr Reichensperger hat eine Gegenrede darauf gehalten, und wenn wir auch die Diskussion in dieser Weise noch weiter fortsetzen wollten, so würde sie schließlich doch zu keinem anderen Resultate führen können.

(Heiterkeit und Zustimmung. Herr von Sänger verzichtet auf das Wort.)

Der Abgeordnete Blömer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Blömer** (vom Platz): Ich werde mich auf eine einzige Bemerkung beschränken, welche ich allerdings als eine persönliche betrachten muß; diese Grenze werde ich nicht überschreiten. Herr Reichensperger hat angeführt — das Uebrige lasse ich auf sich beruhen — daß es nach dem Standpunkte, den ich in der Sache eingenommen, wünschenswerth und nothwendig gewesen sei, dahin zu streben, daß der Antrag überhaupt nicht von Neuem gestellt worden, nicht aber, nachdem er einmal gestellt sei, mich demselben zu widersetzen. Ich bemerke hierauf zunächst, daß ich mich in meinem Vortrage auf die Ausführung beschränkt habe, daß und warum ich meinerseits dem Antrage nicht zustimmen, nicht für denselben stimmen könne. Dann möchte ich Herrn Reichensperger fragen, ob nach all den Erklärungen, welche Seitens der Fraction und Partei, welcher das verehrte Mitglied angehört, früher und noch ganz zuletzt schriftlich und mündlich abgegeben worden sind, daß man nämlich unter allen Umständen auf dem Antrage verharren müsse, von demselben nicht abstehen dürfe und werde, — ob man mich da nicht, ich will nicht sagen mit Hohn, aber doch wohl mit Mitleid zurückgewiesen haben würde, wenn ich noch hätte versuchen wollen, dahin zu streben, daß der Antrag überhaupt nicht gestellt worden. Was ich gethan, ist nichts Anderes gewesen, als daß ich das bescheidene Recht des freien Mannes übte, mein öffentliches Verhalten öffentlich zu rechtfertigen, und zu sagen: so habe ich damals gehandelt und so handle ich heute, weil ich nicht will, daß Wunden, die wir zu schließen, einstweilen doch nun einmal nicht die Macht haben, fort und fort wieder aufgerissen werden.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Wenn zwei geehrte Redner nicht ausdrücklich Bezug genommen hätten, auf

Aeußerungen, welche ich einmal vor 2 Jahren und einmal vor 17 Jahren gethan habe, dann würde ich über den diskutirten Antrag gar nicht gesprochen haben; denn ich glaube, der Herr Regierungs-Kommissarius hat Ihnen bereits so schlagend auseinandergesetzt, daß die Annahme des gestellten Antrages mit unserer Verfassung ganz unvereinbar ist, als daß ich noch Veranlassung haben sollte, Namens der Kommission dasselbe zu wiederholen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten für Köln behauptet worden, daß es eine Verletzung der Gewissensfreiheit wäre, wenn man den Katholiken zwänge, vor den weltlichen Richter zu gehen.

Meine Herren! Wenn die Sache so stände, daß ein Zwang existirte, dann könnte diese Behauptung einige Wahrheit haben, aber so steht sie ja eben nicht; kein Mensch zwingt einen Katholiken, der nicht einen Ausspruch über die bürgerliche Bedeutung seiner Ehe haben will, den weltlichen Richter anzugehen; wenn der Katholik blos den Ausspruch für sein Gewissen haben will, in welchem Verhältniß er ferner sich kirchlich zu seinem anderen Ehegatten betrachten kann, dann ist ihm ja eben, wie Ihnen der Herr Regierungs-Kommissarius auseinandergesetzt hat, die volle Freiheit gelassen, sein geistliches Gericht anzutreten und sich über jenes Verhältniß einen Ausspruch geben zu lassen. Ich muß gestehen, ich kann wirklich nicht zu dem Verständniß kommen, worauf es beruht, daß die Herren wiederholt alle feststehende Thatsachen ignoriren, um nur auszusprechen, es wäre eine Bedrückung ihres Gewissens, daß sie gleich allen anderen Staatsbürgern in weltlichen Dingen weltlich behandelt werden.

Mit dem, was ich jetzt gesagt habe, stimmt auch vollständig überein, was ich vor zwei Jahren hier bei der Debatte über das Ehegesetz gesagt habe; die Herren werden sich erinnern, daß ich dem Gesetz-Entwurfe den Vorwurf machte, daß es eben kein bürgerliches Gesetz, sondern daß es ein konfessionell-protestantisches Eherecht sei, und unter dieser Voraussetzung habe ich allerdings gesagt und würde es auch heute wiederholen:

„Die Lehre der Kirche solle berücksichtigt werden; ja, meine Herren, welcher Kirche denn? Indem Sie die Lehren der einen Kirche berücksichtigen, verletzen Sie aufs Tiefste die der anderen Kirche."

Das ist der Satz, den ich auch heute noch vertrete, den die Kommission entschieden vertreten hat, und aus dem sie bemüht gewesen ist, und, wie ich mich freue, mit Erfolg bemüht gewesen ist, Alles aus dem Gesetz-Entwurf herauszubringen, was irgend eine solche Andeutung auch gegen die Absicht der Regierung ausdrücken könnte. Ebenso in vollständiger Uebereinstimmung mit meinen jetzigen Grundsätzen finde ich dasjenige, was mir der Herr Abgeordnete für Köln aus einer kleinen Brochüre des Jahres 1842 ins Gedächtniß zurückgerufen hat. Er hat zwar das, was ich gesagt habe, vollständig wiedergegeben, aber erlauben Sie mir, nicht blos die Note vorzulesen, die der Herr Abgeordnete Ihnen vorgelesen hat, sondern, da ich durch seine Güte in den Besitz der kleinen Brochüre gesetzt worden bin, noch ein paar Worte hinzuzufügen. Die Brochüre enthält eine Antwort auf die Abhandlung: „Die geistlichen Gerichte in Neuvorpommern," die Widerlegung eines Aufsatzes, welcher für die evangelische Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen vindiziren wollte. Ich bin diesem Verlangen damals entgegengetreten und habe meine Ansicht ausgesprochen, daß dieses Verlangen ein ungegründetes sei. Ich habe nun hier auf Seite 90 thatsächlich angeführt, wie es mit der Gerichtsbarkeit in Ehesachen stehe. Ich habe angeführt, daß die Katholiken in einem Theile des Landes geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen haben, und mache nun dazu die Anmerkung: „So entschieden ich namentlich vor längerer Zeit der bischöflichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen entgegengetreten bin, so unumwunden muß ich doch der katholischen Kirche die Jurisdiction in Ehesachen ihrer Glaubensgenossen vindiziren." Allein ich habe erwähnt, daß ich der Ansicht sei, in weltlichen Dingen dürfe eine geistliche Gerichtsbarkeit nicht stattfinden. Damals war aber die Lage der Gesetzgebung in Ehesachen eben eine andere; ich bemerke, daß ich dieses auf der folgenden Seite hervorgehoben habe, wo ich sage: „es kann nämlich schon deshalb der evangelischen Kirche die Jurisdiction nicht zugesprochen werden, weil es bedeutungslos wäre, wenn sie dieselbe nur durch Anwendung der Landesgesetze, also der weltlichen, ausüben sollte."

Nun existirt aber kein evangelisches, d. h. kein aus dem Schooße der evangelischen Kirche hervorgegangenes Eherecht, die evangelische Kirche müßte also erst ein solches schaffen.

Also, meine Herren, ich habe damals gesagt, und sage jetzt, wenn der Streit einen Gegenstand betrifft, der nicht weltlich ist, dann mag die Kirche die Jurisdiction haben. Wenn aber Weltliches verhandelt wird, wenn ein bürgerliches Gesetz anzuwenden ist, dann soll die Kirche keine Jurisdiction haben, und eben darum, weil wir jetzt dahin gelangt sind, von dem richtigen Standpunkte auszugehen, daß die Gesetzgebung nicht auf kirchlichem, sondern auf weltlichem Boden steht, so befinde ich mich in vollständiger Uebereinstimmung mit der damals ausgesprochenen Ansicht. Ueberdies aber ist durch die Verfassungs-Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Kirchen und die Gerichte der Standpunkt ein so anderer geworden, daß auch derjenige, der damals nicht in der Beschränkung, wie ich es gethan habe, die geistliche Jurisdiction vertheidigte, zu dem Schluß kommen müßte, daß gegenwärtig die geistliche Jurisdiction nicht mehr zugestanden werden kann.

Erlauben Sie mir, meine Herren, da ich in diesem Augenblicke das letzte Mal in der Lage bin, Namens der Kommission zu Ihnen zu sprechen, Sie noch im Namen der Kommission zu bitten, auch dem ganzen Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Es ist bei der Debatte klar geworden, daß es verschiedene Gruppen von Gegnern des Gesetzes giebt. Zuerst kommen diejenigen, die es für ihre Gewissenspflicht halten, vom katholischen Standpunkte aus, gegen das Gesetz zu stimmen. Ich konstatire in dieser Beziehung nur eine Thatsache, nämlich die, daß es verschiedene Auffassungen über den katholischen Standpunkt und über diese Gewissenspflicht giebt. Ich kann hier natürlich weiter nichts sagen, denn wie könnte es mir einfallen, Namens der Kommission Jemandem zuzumuthen, dasjenige zu thun, was mit seiner Gewissenspflicht im Widerspruch stände. Eine andere Gruppe von Gegnern sind diejenigen, die in dem Gesetze, namentlich in dem ersten Titel, Bestimmungen finden, aus denen für die evangelische Kirche ein Schade hervorgehen würde. Nun, meine Herren, diesen Herren gegenüber glaube ich die Autoritäten anführen zu können, die schon in der Debatte namhaft gemacht worden sind. Können Sie denn wirklich glauben, daß Männer, wie der Geheime Rath Stahl, wie der Präsident des Ober-Kirchenrathes, von Uechtritz, die, wie Sie gehört haben, die Anträge auf Einführung der fakultativen Civilehe gestellt haben, wirklich etwas beantragt haben würden, wovon sie überzeugt waren, daß es zum wirklichen Schaden der evangelischen Kirche gereichen würde? Das werden Sie, und namentlich diejenigen, die besonders auf Autoritäten sich stützen, nicht annehmen. Sie werden mir doch auch gewiß nicht etwa sagen wollen, indem jene Männer die gedachten Anträge stellten, befolgten Sie nur den Spruch: „Schicket Euch in die Zeit;" Sie werden das gewiß nicht thun; denn wie vielseitig auch die Regel ist, die in diesem Spruche sich findet, so glaube ich, giebt es doch keine Deutung, die Sie für die gedachten Herren Antragsteller oder für sich würden acceptiren wollen.

Also wenn man sagt, ich thue etwas, um die Regel zu befolgen: schicket Euch in die Zeit, so könnte vielleicht Jemand sagen, das heiße so viel als: ich spreche so, wie es jetzt eben der herrschenden Ansicht konform ist. Nun, meine Herren, die Auslegung der Regel werden Sie gewiß nicht theilen. Man könnte es vielleicht auch so verstehen: wenn Jemand in einer Zeit lebt, in der die Verfassung als etwas sehr Wichtiges, als etwas Unantastbares betrachtet wird, wie dies im Jahre 1850 der Fall war, so mag er so sprechen und so handeln, wie es mit dieser Auffassung der Verfassung in Uebereinstimmung steht, er kann aber dabei vielleicht die Hoffnung haben, dem Ministerium Brandenburg, welches damals bestand, würde ein Ministerium Manteuffel-Westphalen folgen, aus dessen Schooße selbst bedeutende Angriffe auf die Verfassung dadurch hervorgegangen sind, daß die Angriffe, die von anderer Seite kamen, unterstützt und vielfache Abänderungen der Verfassung beantragt wurden. Meine Herren! Auch diese Ansicht werden Sie den Autoritäten nicht unterstellen wollen.

Es giebt nun aber noch eine Ansicht und das wäre die einzige, die Sie vielleicht acceptiren möchten, und zwar in der

Weise: man kann sich diese Anträge sehr wohl aus der guten Absicht erklären, daß man in einem Moment, wo man ein großes Uebel vor Augen sieht, lieber seine Kräfte anwendet, um das große Uebel durch Annahme eines kleineren zu vermeiden. Das würde, auf den vorliegenden Fall angewendet, also dahin gehen, um nur die obligatorische Civilehe abzuwenden, wurden die Anträge gestellt, die fakultative Civilehe einzuführen. Aber, meine Herren, Sie haben ja in diesen Tagen vielfach gehört, daß die Gegner des Gesetzes immer behauptet haben, die fakultative Civilehe wäre das, was der Kirche den größten Schaden brächte, die obligatorische Civilehe brächte ihr viel weniger Schaden, die könnte man allenfalls einführen, ohne die Kirche zu verletzen. Also auch diese Auslegung würde meines Erachtens nicht zutreffend sein und Sie werden sich, glaube ich, bei den Autoritäten, die ich eben angeführt habe, beruhigen können.

Eine andere Gruppe von Gegnern des Gesetz-Entwurfs bilden diejenigen, die da leugnen, daß ein Bedürfniß zu dem Gesetze vorliegt, und die da meinen, der vor Aller Augen dargelegte Konflikt, der sich in einer großen Anzahl von Trauungsweigerungen besonders bemerkbar mache, ließe sich auf eine andere Weise beseitigen, und die da hoffen, die mildere Praxis des Ober-Kirchenraths werde dahin führen. Es ist diesen Herren schon auseinandergesetzt worden, wie selbst nach den neuesten Erlassen der gedachten Behörde nicht an eine Lösung zu denken ist, daß man vielmehr höchstens glauben könne, die Zahl der Fälle werde sich vermindern. Aber, meine Herren, hier will ich an ein Wort erinnern, was der Herr Kultus-Minister in diesen Tagen mit allgemeiner Zustimmung gesagt hat. Als einer der geehrten Herren Redner darauf aufmerksam machte, es wären sieben Millionen Katholiken in Preußen, und die etwas sarkastische Bitte aussprach:

„doch außer den Dissidenten auch noch den Katholiken ihr Recht werden zu lassen“,

sagte der Herr Kultus-Minister: und wenn nicht sieben Millionen, sondern nur sieben Katholiken im Lande wären, würde die Regierung ihnen ihr Recht werden lassen.

An dieses Wort erinnere ich Sie, meine Herren, wenn auch die Zahl derer nicht groß ist, die in ihrem Gewissen bedrückt würden, und genöthigt wären, aus der Kirche auszutreten, um in gewissen Fällen eine Ehe eingehen zu können; auch der kleinen Zahl muß ihr Recht werden, auch sie hat Anspruch auf die Gewissensfreiheit.

Die andere Seite, die das Bedürfniß ableugnet, stützt sich auf den Satz, daß die Geistlichen gezwungen werden könnten, dasjenige zu thun und dazu geistliche Handlungen vorzunehmen, was das bürgerliche Gesetz gestattet.

Meine Herren! Ich gehe nicht in eine Wiederholung ein aller der Gründe, die diese Ansicht, wie ich glaube, als eine irrige nachgewiesen haben, ich habe auch diese Klasse nur erwähnen wollen, um keine Gruppe zu übergehen. Es sind nun noch zwei Gruppen vorhanden, nämlich die Freunde der obligatorischen Civilehe, oder, um mich richtiger auszudrücken — denn neben ihnen sind gewiß noch viele Freunde der obligatorischen Civilehe, halten sie aber im Augenblick nicht für ausführbar — diejenigen, die die obligatorische Civilehe allein für richtig halten. Diese haben die staatsmännische und mannhafte Erklärung abgegeben, daß sie trotz dieser Ueberzeugung, da sie sehen, daß dieses Beste, was sie wollen, nicht erreicht werden kann, doch das Gute unterstützen wollen, was in der Annahme dieses Gesetz-Entwurfs liegt. Von ihnen können wir überzeugt sein, daß sie, diesem Grundsatze treu, auch für das ganze Gesetz ihre Stimme geben werden, und ebenso glaube ich gewiß nicht von denjenigen, die nach ihrer festen Ueberzeugung den Titel II. des Gesetzes, „von den Ehescheidungen“, verwerfen würden, wenn es sich eben nur darum handelte, diesen nach ihrer Ueberzeugung nicht guten Theil des Gesetzes zu verwerfen, daß sie deshalb das ganze Gesetz verwerfen werden. Auch sie werden, davon bin ich überzeugt, als politische Männer ebenso handeln, wie die eben vorher gedachte Gruppe.

Ich komme noch auf eine Gruppe, oder ich muß vielmehr so sagen, es giebt noch einen Standpunkt, von dem aus ich mir sehr wohl erklären könnte, daß diejenigen, die ihn einnehmen, entschieden gegen das Gesetz stimmten, das ist der Standpunkt einer prinzipiellen Opposition, der Standpunkt, der Alles, was ein Ministerium vorbringt, verwerfen will, um diesem Ministerium Schwierigkeiten zu bereiten,

(Murren links: Ho! ho!)

ich sage, der Standpunkt, der es sich zum Ziele gesetzt, die innere Politik des Landes auf eine andere Bahn zu leiten, als die, in der sie sich gegenwärtig bewegt. Ich habe mich gewundert, daß mehrere der Herren hier die Aeußerung, die ich eben gethan, als etwas so Auffallendes bezeichneten. Ich bitte gerade diese Herren, auf das recht aufmerksam zu sein, was ich jetzt sagen werde.

Diesen Standpunkt, meine Herren, halte ich nicht für einen, über den man rufen muß: Ho! ho!

(Heiterkeit)

ich halte ihn für einen vollständig berechtigten; aber bei uns im Lande ist nun das eigenthümlich, daß, während das ganze Land behauptet, es giebt Personen, die diesen Standpunkt einnehmen, sich doch nicht ein Einziger findet, der da sagt, ich nehme ihn ein. Eben darum, meine Herren, weil dieser Feind des Gesetzes der verschleierte und verdeckte ist, der nicht mit offenem Visir auftritt, deshalb halte ich ihn für einen so gefährlichen; aber das werden Sie mit mir überzeugt sein, wenn das Gesetz fällt, so wird man im ganzen Lande sagen, daß eben nur diejenigen, die diesen Standpunkt einnehmen, ohne es zu sagen, die Veranlassung sind, daß dies Gesetz nicht zur Wohlthat des Landes zu Stande gekommen ist.

(Lebhaftes Bravo! rechts. Zischen links.)

**Präsident:** Wir werden zuerst über das Amendement des Abgeordneten Rohden abstimmen, ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

in einem besonderen Paragraphen auszusprechen:

Die Entscheidungen über Nichtigkeit, Ungültigkeit und Trennung einer unter Katholiken geschlossenen Ehe werden an die geistlichen Ehegerichte zur Erledigung nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts verwiesen. Die Erkenntnisse dieser Gerichte haben präjudizielle Geltung für die sonstigen civilrechtlichen Verhältnisse der Eheleute, deren Festsetzung durch die Staatsgerichte erfolgt. — In Betreff der gemischten Ehen bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

**Präsident:** Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die das Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Bevor wir die Spezial-Berathung schließen können, werden wir noch den Eingang des Gesetzes zu berathen haben, der, wie Sie sich überzeugt haben werden, von der Kommission in einer veränderten Fassung vorgeschlagen ist. Es würde sich zunächst fragen, ob die Regierung mit dieser Abänderung einverstanden ist.

(Wird vom Ministertisch aus bejaht.)

Es würde dann eines weiteren Eingehens nicht bedürfen, und ich nehme an, daß auch der Eingang in der Fassung der Kommission die Zustimmung des Hauses erhalten hat.

Bevor wir über das ganze Gesetz abstimmen, habe ich Ihnen mitzutheilen, daß einige Mitglieder mir kurze Erklärungen abgegeben haben, worin sie ihre Abstimmung motiviren. Es sind dies die Herren Abgeordneten

Behrend (Danzig), Ancker, Houssell e, von Forckenbeck; Schöller, Karsten, von Saucken, Milde, Bockum-Dolffs,

einerseits, und die Herren

von Ammon, André, Hermann, Grabow, Hinrichs,

Aßmann, Berger, Hölzer (Daun), Thiel, Immermann, Winter, Techow, Jonas, Naumann (Posen), von Hoverbeck, Harkort, Nitschke (Reichenbach), Lartz, Jakob, A. von Saucken (Julienfelde), Diesterweg, Meyhöffer, Quassowski, Schenckel.

Nach der Geschäftsordnung steht es den Abgeordneten nur zu, bei allen nicht namentlichen Abstimmungen ihre von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause zu verlangen.

Es würde sich also in diesem Falle darum handeln, ob Sie die Verlesung durch mich verlangen, sonst würde ich Ihnen vorschlagen, daß die Aufnahme in den Bericht ohne vorherige Verlesung bewirkt werde.

Der Paragraph lautet:

> Bei allen nicht durch den Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jeder Abgeordnete das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in der Kammer, zu verlangen.

Ich gebe zu, der Paragraph paßt nicht vollkommen, da wir zunächst nicht wissen, auf welcher Seite Majorität oder Minorität sein wird, jedenfalls steht so viel fest, daß die geehrten Herren Mitglieder das Recht gehabt haben würden, das Wort zu nehmen und ihre Erklärung hier abzugeben, die dann so in den stenographischen Bericht aufgenommen werden würde.

Ich stelle anheim, ob Sie dagegen etwas zu erinnern haben, daß die Erklärung ausnahmsweise so in den stenographischen Bericht aufgenommen wird.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß Sie zustimmen, die Erklärung dem stenographischen Bericht beifügen zu lassen.

Wir können nun zur Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf übergehen.

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich es auch bereits in der Kommission gethan habe, stelle ich den Antrag, über die verschiedenen Titel gesondert abzustimmen. Es würde dann hernach, falls der eine oder der andere hier nicht die Majorität erhalten sollte, natürlich Sache der Redaction sein, hinsichtlich der Schlußbestimmungen die nöthigen Anordnungen zu treffen. Vorläufig motivire ich meinen Antrag nur ganz kurz durch die Hinweisung auf die gestern von dem Abgeordneten von Rönne uns so eindringlich geschilderte Gefahr, daß die Gegner des Einen Titels leicht auch den anderen, welchen sie für sich allein annehmen möchten, verwerfen könnten — eine Gefahr, auf welche uns so eben auch der Herr Berichterstatter wieder hingewiesen hat. Da es gewiß unser Aller Wunsch ist, daß die Stimmen nicht kaptivirt werden, daß vielmehr das Resultat der Abstimmung das treue Spiegelbild der Ueberzeugung jedes Einzelnen ist, so empfiehlt sich mein Antrag wohl im hohem Maße. Ich hoffe denn auch, daß das hohe Haus demselben stattgeben wird.

**Präsident:** Ich bedaure sehr, von meiner Seite aussprechen zu müssen, daß ich eine solche Abstimmung im gegenwärtigen Stadium nicht zulassen kann; darin unterscheidet sich die Abstimmung über das Ganze von der artikelweisen. Die Herren haben Gelegenheit gehabt, bei den einzelnen Artikeln zu konstatiren, wie sie über diese Artikel denken. Von der Staats-Regierung ist aber das ganze Gesetz als ein zusammenhängendes eingebracht worden, und jetzt, nachdem wir artikelweise berathen haben, können wir nur über das von der Regierung als ein zusammenhängendes Ganzes vorgelegte Gesetz abstimmen. Die Herren werden sich daher nur darüber zu entscheiden haben, ob ihre Abweichung in Bezug auf einzelne Paragraphen sie veranlassen muß, gegen das ganze, oder für das ganze Gesetz zu stimmen. Eine Trennung beider Theile kann ich nur für prinzipiell unmöglich halten. Daß es hier zwei bestimmte Titel sind, ist nicht entscheidend, sondern es könnte auch in jedem anderen Falle, nachdem artikelweise berathen worden ist, von einem Theile verlangt werden, daß über eine bestimmte Gruppe abgestimmt werde. Dies widerspricht aber dem Sinne der Geschäftsordnung, die nach einer artikelweisen Berathung nur noch eine Abstimmung über das Ganze zuläßt.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, wie ich glaube, daß eine Abstimmung über die einzelnen Artikel in keiner Weise dem entgegensteht, daß noch nachträglich über Artikel-Gruppen abgestimmt wird, in der Voraussetzung, daß jede Gruppe für sich, wie es hier der Fall ist, ein abgeschlossenes Ganzes bildet. Ich will aber dem Herrn Präsidenten gegenüber die Debatte über diese Geschäfts-Ordnungsfrage nicht verlängern, und bedaure nur, daß ich für meinen Theil, der ich dem zweiten Titel gern meine Zustimmung gegeben haben würde, auch gegen diesen stimmen müßte.

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Simson** (vom Platz): Ich habe nicht bestimmt vernommen, ob das Mitglied für den Landkreis Köln seinen Antrag zurückgezogen hat oder nicht. Im ersteren Fall hätte ich keinen Grund, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Nein, ich ziehe ihn nicht zurück.

Abgeordn. Dr. **Simson** (fortfahrend): Nun, wenn der Antrag nicht zurückgezogen ist, so erlaube ich mir, auf das Allerentschiedenste der Ausführung des Herrn Präsidenten beizutreten. Es ist keineswegs, wie unser verehrter Präsident sagt, nur der Geist unserer Geschäftsordnung, sondern der ganz klare Wortlaut des §. 60, der die von dem Herrn Abgeordneten für Köln angeregte Frage gegen ihn entscheidet, und zwar so entscheidet, daß auch nur von einer Abstimmung über denselben, meines Ermessens, nicht die Rede sein kann.

Ich gestatte mir überdies an das verehrte Mitglied noch folgende Frage: Gesetzt, es wäre nach seiner Theorie möglich, die verschiedenen Artikel der Gesetz-Vorlage zu „gruppiren" und sie so gruppirt zum Gegenstand besonderer Abstimmungen zu machen, würde dadurch die Abstimmung über das Ganze schließlich beseitigt werden? Das ist doch unmöglich, wenn die Geschäftsordnung ausdrücklich sagt: „Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf längstens drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird." Es würde durch Ablehnung einer solchen Abstimmung über das Ganze die Geschäftsordnung und die Verfassung, die ihr Boden ist, gleichmäßig und entschieden verletzt werden. Wie das Mitglied sein Gewissen bei der Abstimmung salvirt, das ist nicht unsere Sache; wir können durch unsere Abstimmung sein Gewissen nicht salviren; wir müssen jedenfalls und unbedingt bei dem Reglement stehen bleiben, welches ebenso wie es den Schutz der Minorität gegen die Majorität bildet, so auch die alleinige Basis für unsere Verhandlungen abgiebt. Die Frage, die das Haus jetzt zu beantworten hat, ist (ich will mich nicht eines populären Ausdruckes bedienen, um die Theilung anschaulich zu machen) nicht die, ob es diese oder jene Gruppe von Artikeln annehmen will, sondern ob wir das Gesetz annehmen wollen oder nicht. Darüber verlangt die Regierung eine Antwort und ist sie zu verlangen berechtigt. Eine Antwort in Betreff der appetitlichen und eine andere in Ansehung der dem Einzelnen minder appetitlichen Gruppe zu geben, ist, wie mir scheint, nicht unsere Aufgabe.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich glaube nicht, daß wir irgend Veranlassung haben, uns über diese Geschäftsordnungs-Frage zu erhitzen. Ich wollte auch nur noch bemerken, daß der §. 60 der Geschäftsordnung

meines Erachtens so, wie ich ihn verstehe, in keiner Weise meinem Antrage entgegensteht.

**Präsident:** Ich glaube, meine Herren, ich würde berechtigt sein, nach §. 60 die Frage selbstständig zu entscheiden, weil hier ausdrücklich steht: es wird über das ganze Gesetz abgestimmt. Eben so steht aber auch andererseits fest, daß über die Fragestellung, welche von dem Präsidenten proponirt worden ist, das Haus entscheiden kann.....

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Es war meine Absicht, den Herrn Abgeordneten für Königsberg nur noch zu hören; jetzt ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Bravo! Heiterkeit.)

**Präsident:** Dann, meine Herren, sind wir darüber einverstanden, daß wir jetzt über das ganze Gesetz abstimmen.

Sie werden sich erinnern, daß die einzelnen Paragraphen ganz nach den Vorschlägen der Kommission angenommen worden sind mit Ausnahme des §. 3, zu dem ein Zusatz, von dem Herrn Abgeordneten Aßmann vorgeschlagen, angenommen worden ist, des Inhalts:

„an welchem die Braut wohnt, und wenn dieselbe im Auslande wohnt, bei dem Richter desjenigen Ortes, in welchem der Bräutigam wohnt."

Dieser Satz, wie gesagt, ist noch hinzugefügt; sonst ist das ganze Gesetz nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Zu der Abstimmung des ganzen Gesetzes ist der Namens-Aufruf beantragt von den Herren Abgeordneten von Pückler und von Zedlitz-Neukirch.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Die Frage ist folgende:

Soll das artikelweise berathene Gesetz im Ganzen angenommen werden?

Ich ersuche die Herren, die es angenommen wissen wollen, bei dem Namensaufruf mit „Ja" zu antworten, die anderen Herren werden mit „Nein" antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| Ambronn. | Aldenhoven. |
| Amecke. | von Arnim (Prenzlau). |
| von Ammon. | von Arnim (Neustettin). |
| André. | |
| Anker. | |
| von Arnim (Berlin). | |
| Assig. | |
| Aßmann. | |
| von Auerswald (Elberfeld). | |
| von Auerswald (Rosenberg). | |
| Bachem. | Bender. |
| Ballhorn. | von Bentkowski. |
| Balluseck. | Berens (Wiedenbrück). |
| von Bardeleben. | von Bernuth. |
| von Bargen. | Bescherer. |
| Beemelmans. | von Blanckenburg. |
| Behrend (Danzig). | Blockhagen. |
| Dr. Beitzke. | Böcker. |
| von Below. | von Bonin (Stolp). |
| Berger. | Dr. Braun (Bonn). |
| von Bethmann-Hollweg (Neuwied). | Braun (Duisburg). |
| | Brüning. |

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| von Bethmann-Hollweg (Bromberg). | Graf von Bülow. |
| von Bethmann-Hollweg (Wolmirstedt). | |
| von Beughem. | |
| Bischoff. | |
| Blömer. | |
| von Bockum-Dolffs. | |
| von Bonin (Teltow). | |
| Borsche. | |
| Brämer. | |
| Bürgers. | |
| Burghart. | |
| Buschmann. | |
| von Benda. | |
| von Carlowitz. | von Chlapowski. |
| Cläffen. | Clotten. |
| Conrad. | Contzen. |
| | Dr. Cottenet. |
| von Diederichs. | Denzin. |
| Diesterweg. | Derenthal. |
| Dihm. | Dietholo. |
| Dohrn. | Graf von Dzialinski. |
| Duncker. | |
| Ebert. | Freiherr von Estorff. |
| Ebhardt. | |
| Freiherr von Eckardstein. | |
| Dr. Eckstein. | |
| von Eynern. | |
| Dr. Falk. | Fier. |
| von Flemming. | von Fock. |
| Fliegel. | Freiherr von Frank. |
| von Forckenbeck. | Graf von Fürstenstein. |
| Frech. | |
| Frehsee. | |
| Frings. | |
| Fubel. | |
| Gabke. | Gau. |
| Gamradt (Stallupönen). | von Grävenitz. |
| Gellern. | Grenzberger. |
| von Gersdorff. | von Groote. |
| Glöckner. | Guittienne. |
| Gneist. | |
| Göbbels. | |
| Grabow. | |
| Gräff. | |
| Gräser. | |
| Grobe. | |
| Grüttner. | |
| von Gruner. | |
| von Götz. | |
| Hantelmann. | von der Hagen. |
| Hartmann. | Dr. Hahn. |
| Heine. | von Hanstein. |
| Hemptenmacher. | Dr. Hasenclever. |
| Hermann. | Heister. |
| von der Heydt. | Hentze. |
| Heyl. | Herbertz. |
| Freiherr von Hilgers. | von Heydebrand und der Lasa. |
| Hinrichs. | Freiherr von Hiller. |
| Hölzer (Daun). | von Hochberg. |
| Hoffmann. | |
| Housselle. | |
| Freiherr von Hoverbeck. | |
| Hübener. | |
| Jacob. | |
| Jacobi von Wangelin. | |
| Immermann. | |
| Dr. Jonas. | |
| Jordan. | |
| Jüngel. | |
| Jüngken. | |

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| Kaiser. | Graf von Kanitz. |
| Karsten. | Karl. |
| Kautz. | Freiherr von Kleist. |
| von Kessel. | Kosmeli. |
| Klein. | Dr. Krebs. |
| Klose. | von Krosigk. |
| von dem Knesebeck. | Kühn (Gleiwitz). |
| Knövenagel. | Kühne (Erfurt). |
| Krantz. | |
| Krause. | |
| Kreutz. | |
| von Kries. | |
| Kromayer. | |
| Kühne (Berlin). | |
| Larz. | von Lavergne-Peguilhen. |
| Lenke. | Graf von Lehndorff. |
| von Lessing. | von Leipziger. |
| Dr. Lette. | von Lyskowski. |
| Leue. | |
| Lietz. | |
| Lucke. | |
| Dr. Lüdersdorff. | |
| Maquet. | von Mallinckrodt. |
| Martens. | Mettenmeyer. |
| Maske. | Graf Mielżyński (Fraustadt). |
| Matthes (Friedeberg). | von Morawski. |
| Mathis (Barnim). | Müller (Trier). |
| Mathis (Glogau). | Münzer. |
| Meier. | |
| Mende. | |
| Meyhöffer. | |
| Milde. | |
| Möller. | |
| Dr. Morgen. | |
| Müller (Mansfeld). | |
| Müller (Kreutzburg). | |
| Müller (Demmin). | |
| Natorp. | von Niebelschütz. |
| Naumann (Neustettin). | Dr. von Niegolewski. |
| Naumann (Posen). | Nitschke (Glatz). |
| Nemitz. | |
| Nitschke (Reichenbach). | |
| Ottow. | Osterrath. |
| Overweg. | |
| Freiherr von Patow. | Pavelt. |
| Paur. | Pelzer. |
| Peterson. | Plaßmann. |
| Pieper. | Graf von Plater. |
| Pieschel (Merseburg). | von Potworowski. |
| Pieschel (Kalbe). | Graf von Pückler. |
| Pinder. | |
| von Platen. | |
| von Prittwitz. | |
| Purmann. | |
| von Puttkammer. | |
| Quassowski. | |
| Freiherr Raitz von Frentz. | von Raesfeld. |
| Freiherr von Reibnitz. | Reichensperger (Köln). |
| Reich. | Reigers. |
| Reichenheim. | Graf Renard. |
| Reimer. | Roche. |
| Reusch. | Rohden. |
| Richter (Arnswalde). | |
| Riebold. | |
| Riedel. | |
| Ritter. | |
| Dr. von Rönne (Westhavelland). | |
| von Rönne (Solingen). | |
| von Rosenberg-Lipinsky. | |

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| von Sänger. | Scheffer-Boichorst. |
| von Salviati. | Schmidt (Paderborn). |
| von Saucken (Julienfelde). | Schmidt (Arnsberg). |
| von Saucken (Labiau). | Prinz Ferdinand zu Schönaich-Carolath. |
| Schallehn. | Schütz. |
| Scharfenort. | Schwenzner. |
| Scheder. | Senff. |
| Dr. Scheller (Frankfurt). | Siebert. |
| Schellwitz. | von Sihler. |
| Schenkel. | Graf Skórzewski. |
| Freiherr von Schleinitz (Chodziesen). | von Somnitz. |
| Schmückert. | von Stablewski. |
| Schöller (Breslau). | Graf von Strachwitz. |
| Schömann. | Strecker. |
| Schröder. | de Syo. |
| Dr. Schubert. | |
| Schulz (Genthin). | |
| Schulz (Herford). | |
| Schwarz. | |
| Graf von Schwerin-Putzar. | |
| Freiherr von Seidlitz. | |
| Dr. Simson. | |
| Starke. | |
| Stein. | |
| Stephann. | |
| Stilcke. | |
| von Stockhausen. | |
| Strohn. | |
| Taddel. | von Tettau. |
| Tamnau. | Freiherr von Thimus. |
| Techow. | Titz. |
| Theune. | |
| Thiel. | |
| Freiherr von Unruhe-Bomst. | |
| Dr. Veit. | |
| du Vignau. | |
| Freiherr von Vincke (Hagen). | |
| Freiherr von Vincke (Olbendorf). | |
| Wachler. | von Wedell (Nordhausen). |
| Wagner. | von Wedell-Kremzow. |
| Weese. | von Weiher. |
| Dr. Wegeler. | Wendt. |
| Dr. Wentzel. | von Witowski. |
| Werlé. | Wolff. |
| Westermann. | Würmeling. |
| Winter. | Wyczynski. |
| von Zastrow. | Freiherr von Zedlitz-Neukirch. |
| | von Zoltowski (Buk). |
| | von Zoltowski (Krotoschin). |
| | Zumloh (Münster). |
| | Zumloh (Warendorf). |

Gefehlt haben: Allnoch. Graf von Cieszkowski. Dr. Flottwell. Harkort. Dr. Holzer (Koblenz). Klingenberg. Kruse. Dr. Liebelt. Freiherr von Manteuffel. Graf Mielżyński (Wreschen). Pilaski. Graf von Pourtales. Freiherr von Schleinitz (Bromberg). Schober.

Krank sind: von Bismark. von Bonin (Genthin). Brüggemann. Metzke. Edler Herr Gans zu Putlitz. Reichensperger (Geldern). Schottki. Schult.

Beurlaubt sind: von Beckerath. Delius. Dr. Ennen. Gamradt (Tilsit). Grundmann. Häbler. Karcher. Kewenig. Metzmacher. Richter (Königsberg). Terbeck.

**Präsident:** Während die Stimmen gezählt werden, erlauben Sie wohl, daß der Referent noch einen kleinen Vortrag hält.

Sie werden sich erinnern, daß im Laufe der Diskussion eine Anzahl von Petitionen überreicht worden ist. Ich glaube,

meine Herren, Sie werden damit einverstanden sein, daß wir dieser Petitionen, ohne daß sie an die Kommission zurückgegeben werden, Erwähnung thun und sie damit erledigen.

Wünscht der Herr Berichterstatter vielleicht sich darüber zu äußern?

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Meine Herren! Sie finden in dem Bericht, daß Ihre Kommission darauf angetragen hat, über die Petitionen, welche der Kommission zur Berathung überwiesen worden waren, zur Tagesordnung überzugehen. Ich habe den Gründen der Kommission nichts hinzuzufügen.

Was die Petition anbetrifft, die der Herr Abgeordnete für Naugard auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat, so hat er mich gebeten, um nicht selbst genöthigt zu sein, noch eine Rede zu halten, mitzutheilen, wie viele Unterschriften sich unter den Petitionen, die zum großen Theil gedruckt sind, befinden. Er hat mir eine Nachweisung gegeben, nach welcher die Zahl der Unterschriften 1865 beträgt.

Indem ich dies thue, glaube ich aber doch meine Unparteilichkeit als Referent so weit wahren zu müssen, daß ich auch mittheile, wie viel Unterschriften in den großen Städten und großen Orten, aus denen die Petitionen kommen, gesammelt sind und wie viel beispielsweise in anderen nicht großen Orten aufgebracht sind. In der Stadt Kolberg sind 26, in Stralsund 39, in Köslin 12, in Anklam 33 Personen gewesen, die sich entschlossen haben, diese Petitionen zu unterzeichnen. Sie finden dagegen einen ganz kleinen Ort, z. B. Plathe; hier ist die Betheiligung lebhafter gewesen, ja an diesem kleinen Orte sind mehr Unterschriften zusammengekommen, als in jenen drei großen Orten insgesammt, da sind nämlich 171 Unterschriften gesammelt worden.

Den Inhalt der Petitionen haben Sie aus dem Vortrag, bei dem sie überreicht sind, mitgetheilt erhalten. Ich habe, wenn ich mich auch als ein Beauftragter der Kommission betrachten kann, den Petitionen nichts hinzuzusetzen.

**Präsident:** Nun, meine Herren, werde ich einige Mittheilungen machen, welche die folgenden Sitzungen betreffen. Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden. Wir werden zunächst einige Wahlprüfungen haben über ein paar beanstandete Wahlen. Dann werden folgen zwei Budget-Berichte, Nr. 124 und 125, Bericht über den Etat der Militair-Verwaltung II. Theil, und Bericht über den Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen; dann Nr. 129, Bericht der Justiz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches; ferner Nr. 133, Bericht über den Entwurf einer Fischerei-Ordnung; endlich Nr. 138, Bericht über den Antrag des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky. Wir würden dann auch noch am Freitag Sitzung halten und am Sonnabend den Etat für die Justiz-Verwaltung erledigen können.

Dann, glaube ich, würden wir mit dem Wesentlichen fertig sein, bis auf den Schlußbericht zum Budget und bis auf den Bericht über das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Auch diese Berichte würden wir in den ersten Tagen der nächsten Woche erledigen können, so daß wir auch hoffentlich mit dem Budget bis Ostern fertig sind.

Die Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben:

Mit „Ja" gestimmt, also den Gesetz-Entwurf im Ganzen angenommen haben ........................ 206 Mitglieder,
mit Nein haben gestimmt ........................ 109 „

Der Gesetz-Entwurf ist daher angenommen und werde ich ihn schleunigst an das Herrenhaus befördern.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)

---

Abstimmungs-Motivirungen.

Die Unterzeichneten fühlen sich wegen ihrer Abstimmung für die Einführung der fakultativen bürgerlichen Ehe zu nachfolgender Erklärung veranlaßt.

Sie sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur durch die obligatorische Civilehe der zwischen Staat und Kirche eingetretene Konflikt:

in Ausführung des Artikels 12 der Verfassung, welcher den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniß unabhängig erklärt,

des Artikels 15, welcher die Selbstständigkeit der Kirche ausspricht, und mithin den Zwang gegen deren Diener ausschließt,

des Artikels 19, welcher die Einführung der Civilehe verheißt,

durchgreifend beseitigt werden könne.

Sie fordern für den Staat das freie Recht, die Ehe, dieses sittliche Lebensverhältniß, auf dem er selbst beruht, unabhängig zu ordnen, und sie frei von jedem Makel zu erhalten, für die Kirche die volle Freiheit, der Ehe die kirchliche Weihe zu ertheilen. Sie glauben, daß die Kirche um so herrlicher und mächtiger dastehen wird, wenn kein Zwang, sondern nur freier Entschluß ihre Glieder an sie bindet.

Sie geben nicht der geäußerten Besorgniß Raum, daß die obligatorische Civilehe gegen die Anschauungen des Volks verstoßen würde, weil einestheils Niemandem verwehrt wird, die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen, und weil anderentheils das Volk es weiß, daß der Segen des Geistlichen allein ein aus unheiligen Motiven eingegangenes Ehebündniß nicht zu einem heiligen machen, und umgekehrt eine wahrhaft innerlich heilige Ehe dadurch an ihrer Heiligkeit nichts verlieren kann, daß sie durch eine Erklärung vor dem Richter gesetzlich geschlossen wird.

Wenn sie hiernach sich für die obligatorische Civilehe aussprechen müssen, so haben sie sich doch entschlossen,

in Erwägung, daß der unerträglich gewordene Konflikt zwischen Staat und Kirche, welcher in so vielen Fällen die Möglichkeit der Ehe ausschließt und zur Demoralisation führen kann, dringend der Lösung bedarf;

in Erwägung, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf auf das System der obligatorischen Civilehe nicht gegründet ist, keine Anordnungen dafür enthält, daher zusammenfallen muß, wenn das gedachte System von den anderen Faktoren der Legislation angenommen würde, daß hier auch mit Abänderungsvorschlägen nicht zu helfen war, sondern ein neuer Gesetz-Entwurf mit organischen Einrichtungen hätte aufgestellt werden müssen, daß dadurch aber die dringend erforderliche Lösung des Konflikts ins Ungewisse hinausgeschoben wäre, und einem Staats-Ministerium Schwierigkeiten bereitet würden, zu welchem die Unterzeichneten das Vertrauen haben, daß es sich den Ausbau der Bestimmungen der Verfassung ernstlich zur Aufgabe gestellt habe;

in endlicher Erwägung, daß durch die fakultative Civilehe mindestens den großen, jetzt bestehenden Mißständen abgeholfen werden kann, die Unterzeichneten daher immerhin einen Fortschritt darin erkennen müssen, ohne daß sich ihrer Ueberzeugung etwas dabei entgegenstellt,

für die fakultative Civilehe zu stimmen.

Berlin, den 13. April 1859.

von Ammon. André. Hermann. A. Hölzer (Daun). Grabow. Hinrichs. Aßmann. Berger. Thiel. Immermann. Winter. Schenckel. Techow. Jonas. Naumann (Posen). von Hoverbeck. Harkort. J. Nitschke (Reichenbach). Larz. Quassowski. A. von Saucken (Julienfelde). Diesterweg. Jacob. Meyhöffer.

Die unterzeichneten Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben bei der am 11. dieses Monats erfolgten Abstimmung über die §§. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfes über das Eherecht für die von der Kommission für die Vorberathung desselben vorgeschlagene, die fakultative Civilehe anordnende Fassung gestimmt, obgleich sie grundsätzlich der obligatorischen Civilehe den Vorzug geben.

Sie halten es für ihre Pflicht, hiermit zu erklären, daß allein die Rücksicht, es könne ihr, die fakultative Civilehe verwerfendes Votum das Schicksal des ganzen Gesetzes, und damit die mit demselben beabsichtigte nothwendige Lösung der zwischen Staat und Kirche zur Zeit bestehenden Konflikte in Frage stellen, sie veranlaßt hat, der vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung zu geben.

Berlin, den 13. April 1859.

Behrend (Danzig). E. von Saucken. Milde. Housselle. Ancker. Below. von Bockum-Dolffs. Karsten. Brämer. Schöller. von Forckenbeck.

---

Der Abgeordnete Blömer hat gegen den Antrag auf Verweisung der Ehesachen unter Katholiken an die geistlichen Ehegerichte geltend gemacht, die Unterzeichneten haben bei Revision der Verordnung vom 2. Januar 1849, in der Sitzung vom 5. April 1851, keine Erinnerung gegen die Aufhebung jener geistlichen Gerichtsbarkeit erhoben, dennoch jetzt den Antrag gestellt und unterstützt. Wir sind durch den Schluß der Diskussion behindert, diesen anscheinenden Widerspruch zu beseitigen. Wir haben mit der Minorität gestimmt, und erklären für die Motivirung desselben und für die Uebereinstimmung dieser unserer Abstimmung mit unserm Verhalten am 5. April 1851:

Die Verordnung vom 2. Januar 1849 bestand seit 1. April jenes Jahres in gesetzlicher Gültigkeit. Dieser Zustand war schon am 3. April 1849 und mehrfach seitdem von dem katholischen Episkopate angefochten und die Herstellung der bis 1. April 1849 bestandenen Gerichtsbarkeit verlangt. Wir erachteten es daher bei der Revision der Verordnung für angemessen, zunächst den Erfolg jener Remonstrationen abzuwarten, bevor wir die Abänderung des rechtsgültig Bestehenden, es sei durch Nichtgenehmigung der Verordnung oder durch besondere Anträge, zu erstreben haben. Wir konnten auch, wenn wir gegen die Genehmigung der zweiten Kammer keine Einwendung erhoben, darin nicht durch die Besorgniß beirrt werden, wir vergeben damit etwas von den unveräußerlichen Rechten der katholischen Kirche und der katholischen Einwohner des Staates. Zu einem solchen Verzichte wohnte uns irgend eine Legitimation nicht bei. Nachdem alle Anträge des Episkopats erfolglos geblieben, haben wir jedoch uns berufen und verpflichtet gefühlt, die Herstellung jener Rechte durch die jedem Abgeordneten zustehende Initiative anzustreben.

Rohden. Osterrath. Plaßmann.

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Achtunddreißigste Sitzung

am Donnerstag den 14. April 1859.

Geschäftliches. — Wahlprüfungen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen. — Berathung des Berichts der Justiz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs; — die Abänderungen der einzelnen Paragraphen werden angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für die Agrar-Verhältnisse, betreffend den Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse; — das Gesetz wird angenommen. — Bericht der Kommission zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky: — der modifizirte Antrag wird angenommen.

(Anlagen Nr. 68. — 69. 70. — 71. — 72.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin-Putzar eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von der Heydt, Freiherr von Patow, Simons, Graf von Pückler, von Auerswald.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Sofern die Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung nicht verlangt wird, werde ich dasselbe zur Einsicht ausliegen lassen.

Das Protokoll führt heute der Herr Schriftführer de Syo, und der Herr Schriftführer Dr. Falk wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Der Herr Abgeordnete Jacobi von Wangelin ist beurlaubt; entschuldigt sind die Herren Abgeordneten Matthes (Friedeberg) und Bender.

Als Regierungs-Kommissarien sind mir für heute bezeichnet: Seitens des Justiz-Ministeriums der Geheime Justizrath Meyer, und Seitens des Handels-Ministeriums der Geheime Ober-Regierungsrath Mac-Lean.

Wir können in die Tagesordnung eintreten und werden zuerst einige Wahlprüfungen erledigen, welche noch rückständig sind.

Der Herr Berichterstatter der ersten Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bachem:** Meine Herren! In der Sitzung vom 12. Februar dieses Jahres hat das hohe Haus die Wahl der Abgeordneten für den dritten Danziger Wahlbezirk geprüft; es betrifft die Wahl der Abgeordneten Ober-Regierungsraths Pavelt und des Landrathes von Platen. Es waren gegen diese Wahlen Proteste erhoben worden und das hohe Haus hat beschlossen, daß diejenigen Thatsachen, welche in den Protesten erwähnt worden sind, einer näheren Untersuchung unterzogen würden und beide Wahlen wurden deshalb beanstandet. Diese Untersuchung hat gegenwärtig stattgefunden und heute liegt der ersten Abtheilung die Pflicht ob, über das Resultat der Untersuchung Bericht zu erstatten.

Es ist gewählt worden: der Geheime Ober-Regierungs-Rath Pavelt mit 123 gegen 122 Stimmen; in dem Proteste, welcher gegen die Wahl erhoben worden ist, wurde behauptet, daß ein Wahlmann zwei-, wenn nicht gar dreimal für ihn seine Stimme abgegeben habe, und es waren drei Zeugen vorgeschlagen worden; diese Zeugen sind damals vom Wahl-Kommissar nicht protokollarisch vernommen worden, sondern es ist blos aus den Akten zu ersehen, daß der Wahl-Kommissar mit einem Wahlvorstand Namens Dickhoff in die Wahlversammlung getreten sei, die Sache untersucht und gefunden habe, daß die Sache auf einem Irrthume beruhe. Das hohe Haus hat aber dennoch für nothwendig gefunden, daß jene drei Zeugen vernommen wurden und diese sind gegenwärtig durch einen Kommissarius der Königlichen Regierung zu Danzig eidlich abgehört worden; Sie müssen mir erlauben, daß ich die Aussagen der Zeugen Ihnen wörtlich vorlese, damit Sie den ganzen Hergang der Sache deutlich aus diesen Aussagen entnehmen können. Der erste Zeuge ist der Rittergutsbesitzer Drebs auf Ottomin; er sagt wörtlich Folgendes:

„Bei der am 23. November v. J. stattgefundenen Wahl zweier Abgeordneten für den 3. Danziger Wahlbezirk bin ich als Wahlmann zugegen gewesen. Ich saß während der Wahl des ersten Abgeordneten und namentlich bei der engeren Abstimmung zwischen dem Ober-Regierungsrath Pavelt und dessen Gegenkandidaten, Rittergutsbesitzer von Zelewski auf Barlowin, in dem Wahllokale, dem Saale des hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schützenhauses mit mehreren Bekannten, nämlich dem Gutsbesitzer von Dommer-Buselkow, dem Gutsbesitzer Socke in Tiefkalhal und dem Fabrikanten Modgloarski aus Kalbude zusammen, als ich plötzlich darauf aufmerksam wurde, daß auf dem von dem Protokollführer, Mandatar Slelteo, erfolgten namentlichen Aufruf der Wahlmänner in meiner Nähe ein und dieselbe Stimme in kurzer Zeit hintereinander laut für den Ober-Regierungsrath Pavelt stimmte. Ich sah sofort nach der Gegend hin, woher die Stimme kam, und bemerkte, daß diejenige Person, welche eben die Stimme abgegeben hatte, auf ihrem Platze noch stand; ich beobachtete dieselbe seitdem unausgesetzt und es währte auch nicht lange, so hörte ich schon bestimmt und deutlich, daß beim ferneren Aufruf eines Wahlmannes Seitens des Vorstandes dieselbe von mir beobachtete Person wieder den Namen „Pavelt" rief. Daß dies zweimal geschehen, weiß ich mit Bestimmtheit, daß dies auch zum drittenmale der Fall gewesen, schließe ich aus dem gleichen Laut der Stimme, die mich bei ihrer Wiederholung zuerst auf den unbekannten Wahlmann aufmerksam gemacht hatte. Daß die auf diese Art abgegebenen Stimmen von dem Protokollführer in die Wahlmännerliste bei den gerade aufgerufenen Wahlmännern eingetragen worden sind, muß ich annehmen, da augenblicklich kein Widerspruch gegen die zuerst abgegebenen Stimmen erhoben wurde, und der Wahlakt seinen weiteren Fortgang nahm. Es wurde überhaupt nicht die Form beobachtet, daß der aufgerufene Wahlmann an das Büreau des Wahlvorstandes herantrat, sondern es genügte, wenn auf den lauten Aufruf eines Wahlmanns eine Stimme vom Platze aus abgegeben wurde, wobei sehr häufig der Stimmende sitzen blieb. Ich muß daher annehmen, daß auch in den von mir erwähnten Fällen die Eintragung der abgegebenen Stimmen in die Wahlliste stattgefunden hat. Den Namen der Person, welche wiederholt gestimmt hat, anzugeben, bin ich außer Stande, mir ist auch nicht erinnerlich, welche Namen von dem Wahlvorstande aufgerufen worden, für die die bezeichnete Person gestimmt hat. Dagegen kann ich die Bemerkung nicht umgehen, daß ich sofort, als ich von dem wiederholten Stimmen ein und derselben Person die Ueberzeugung gewonnen

hatte, nicht nur meine Nachbarn darauf aufmerksam machte, sondern aufstand und gegen den Wahl-Kommissarius erklärte:

daß der Mann (auf den ich hinwies) zum dritten Male stimme, daß ich bäte, ihm die Vollmacht abzunehmen und die Sache zu untersuchen.

Der Wahl-Kommissarius (ob es der Landrath von Platen oder einer der Beisitzer war, weiß ich nicht mehr) richtete an die von mir bezeichnete Person die Frage:

Heißen Sie X. (dieser Name ist mir ebenfalls nicht bekannt)?

und als der Abgeordnete mit „Ja" antwortete, wurde mein Einwand für erledigt angesehen.

Die vorstehende Aussage ist der Wahrheit gemäß.

(gez.) Otto Heinrich Drebs.

Der zweite Zeuge Lonke aus Tiefenthal sagt aus:

Der im Friedrich-Wilhelms Schützenhause hierselbst am 23. November vorigen Jahres stattgefundenen Wahl zweier Abgeordneten für den dritten Danziger Wahlbezirk habe ich als Wahlmann ebenfalls beigewohnt. Ich bin für den Wahlbezirk Säcknitz gewählt und habe mich am Schlusse der Wahl des ersten Abgeordneten nach Ausweis des Wahlprotokolls zur Abgabe eines Zeugnisses bereit erklärt. Ein Pächter Duhnke in Tiefenthal ist nicht vorhanden, und es kann dessen Erwählung nur auf einem Schreibfehler beruhen. Ich habe mich bei der Wahl des ersten Abgeordneten, und namentlich auch bei der engeren Wahl, die zwischen dem Ober-Regierungsrath Pavelt und dem Ritterguts-Besitzer Zelewski auf Barlowin stattfand, unausgesetzt in dem Wahllokale befunden und dem Verlaufe der Wahl meine Aufmerksamkeit gewidmet. Von dem Wahlvorstande wurden von dem Rendanten Stelter aus Karthaus die Wahlmänner behufs Abgabe ihrer Stimmen laut aufgerufen und der aufgerufene Wahlmann gab, ohne an den Wahltisch heranzutreten, von seinem Platze aus stehend oder im Sitzen seine Stimme ab. Als eben ein mir unbekannter Wahlmann auf diese Art für den Ober-Regierungsrath Pavelt gestimmt hatte, hörte ich aus meiner Nähe eine Stimme rufen:

„der stimmt zum zweiten Mal!"

Ich wurde hierdurch veranlaßt, die Persönlichkeit aufmerksam unausgesetzt im Auge zu behalten, und nahm, nach Verlauf einer kurzen Zeit, wahr, daß dieselbe Person in der That bei dem Aufruf eines Wahlmannes Seitens des Wahlvorstandes wieder den Namen Pavelt laut nannte, so daß dies für die abgegebene Stimme für den Aufgerufenen galt. Der in meiner Nähe sitzende Gutsbesitzer Drebs auf Otomin erhob sogleich bei dieser abgegebenen Stimme Einwendungen, indem er den Wahlvorstand darauf aufmerksam machte, daß ein und dieselbe Person mehrere Male gestimmt habe; es fanden jedoch diese Einwendungen bei dem Wahlvorstande nicht Beachtung, da weder Herr Drebs, noch die bezeichnete Person zur Erörterung des Sachverhältnisses vor den Wahltisch citirt und über den näheren Zusammenhang der aufgestellten Behauptung befragt wurden. Ich wiederhole, daß ich weder den Namen des wiederholt Stimmenden kenne, noch mich entsinne, welche Wahlmänner gerade aufgerufen wurden, als die erwähnte Person ihre Stimme abgab. Daß die abgegebenen Stimmen in die Wählerlisten wirklich eingetragen worden sind, kann ich zwar aus eigener Wahrnehmung nicht behaupten, weil ich einige Schritte von dem Wahltische entfernt saß, ich mußte es aber aus dem ganzen Hergange der Sache, und weil der lautgewordene Widerspruch nicht näher erörtert wurde, annehmen.

Das sind die Aussagen der drei Zeugen, die über die Wahlverhandlung vernommen worden sind. Ich habe noch anzuführen, daß bei den Akten ein Schreiben des Kreisrichters Thiel an das Haus der Abgeordneten gerichtet ist, der als Wahlmann bei dem Vorfall ebenfalls zugegen war, und der Folgendes erklärte:

„Ich fühle mich gedrungen, hierdurch offen zu erklären, daß ich vom Anfange bis zum Ende dem von dem Herrn Landrathe von Platen und dessen Stellvertreter, dem Herrn Landrathe Mauve, nach allen Richtungen hin mit ernster, entschiedener und gewissenhafter Unparteilichkeit geleiteten Wahlakte beigewohnt, und bei der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und meiner genauen persönlichen Kenntniß des größten Theils der Neustädter und eines Theils der Karthäuser Wahlmänner nicht wahrzunehmen vermocht, daß eine Stimmabgabe in der von den erwähnten Zeugen bezeichneten Weise erfolgt sei.

Es fand zwar von Seiten eines Wahlmannes aus dem Karthäuser Kreise eine Interpellation an den Wahl-Kommissarius statt, welche dahin ging, daß ein Wahlmann zweimal für Herrn Pavelt gestimmt habe, es ergab sich aber bei einer durch das Büreau sofort veranlaßten Untersuchung, daß der bezeichnete Wahlmann dies nicht gethan habe, und daß der angeblich abwesende Wahlmann, für den er gestimmt haben will, anwesend gewesen sei, und, so viel mir erinnerlich, einen gleichen Zunamen mit Ersterem geführt habe.

Die Angaben der Zeugen scheinen auf einem leicht erklärlichen Irrthume zu beruhen, indem ein großer Theil der Wahlmänner Polnischer Abkunft den Namen ihres Kandidaten, des Ober-Regierungsraths Pavelt, mit Polnischer, fast gleichlautender Betonung aussprach, und diese Wahlmänner in ihrer gleichmäßigen Tracht sich sehr ähnlich sahen.

Jedenfalls bieten die Aussagen keinen auch nur annähernd sichern Anhalt zur Annullirung der Wahl, und es würde nur etwa darin Abhülfe gefunden werden können, wenn sämmtliche in die Liste eingetragenen Wahlmänner, welche für den Herrn Pavelt gestimmt haben, auf Pflicht und Gewissen befragt würden, ob sie bei dem Wahlakte und am Wahltage zugegen gewesen seien."

Wie Sie aus den Aussagen der Zeugen vernommen haben, meine Herren, so stimmen dieselben darin überein, daß der Name Pavelt von dem einen Wahlmanne zwei- oder sogar dreimal genannt worden ist, die Zeugen aber wissen denjenigen nicht zu nennen, welcher diese Stimme zwei- oder dreimal abgegeben hat. Sie sind ebenso wenig im Stande, anzugeben, welcher Wahlmann es gewesen ist, an dessen Stelle diese Stimme abgegeben worden sein soll. Die Abtheilung, welcher das Resultat dieser Beweisaufnahme vorgelegt worden ist, hat sich nun mit 14 gegen 12 Stimmen dafür ausgesprochen, daß die Wahl für ungültig zu erklären sei.

Die Majorität der Abtheilung geht davon aus, daß durch die Zeugenaussagen es feststeht, daß ein Wahlmann zwei- oder dreimal seine Stimme für den Ober-Regierungsrath Pavelt abgegeben habe und daß, weil Pavelt nur mit einer Stimme Mehrheit gewählt worden ist, keine Sicherheit mehr dafür vorhanden sei, daß diese Mehrheit wirklich existire. Die Minorität hat sich dahin ausgesprochen, daß man die Wahl nicht für ungültig erklären könne, weil der Name des Zeugen, welcher zweimal gestimmt haben soll, nicht genannt ist, weil es nicht feststeht, daß dessen Abstimmung in die Liste eingetragen worden und weil auch von Seiten des Wahlvorstandes, als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß zweimal gestimmt worden sei, eine Untersuchung stattgefunden habe, indem, wie der Landrath von Platen in der Verhandlung sagt, er mit dem Beisitzer Dikhoff in die Versammlung getreten sei, sich aber überzeugt habe, daß die Sache irrthümlich sei.

Namens der Abtheilung habe ich die Ungültigkeit der Wahl in Antrag zu bringen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Meine Herren! Wie wir von dem Herrn Referenten vernommen haben, ist in der

Abtheilung selbst die Sache sehr zweifelhaft gewesen. Mit 14 gegen 12 Stimmen ist der Beschluß, der hier vorgetragen ist, gefaßt worden.

Wir haben mehrmals hier schon aussprechen hören, daß der Ausspruch des Hauses über die Gültigkeit einer Wahl als Verdikt einer Jury anzusehen sei. Ich will dem nicht widersprechen, stelle aber dagegen die Behauptung auf, daß die Geschworenen sich immer nur über Thatsachen auszusprechen haben, und hier würde es darauf ankommen, ob der Beweis geführt ist, daß derselbe Wahlmann mehrmals den Namen Pavelt genannt hat, und ob dieser Name dann auch in die Abtheilungsliste eingetragen ist. Zunächst muß ich bemerken, daß der Abgeordnete Pavelt vollständig intakt bei der Sache ist. Er wohnt nicht in dem Bezirke, für den er gewählt, ist auch bei der Wahl nicht zugegen gewesen, und es ist auch nicht behauptet worden, daß seinerseits irgend welche Mittel angewendet seien, um die Wahl auf sich zu lenken. Wir haben es hier also allein mit der juristischen Frage zu thun, und da muß ich sagen, daß mich das, was der Herr Referent ausgeführt hat, nicht überzeugen kann, daß der Beweis vollständig geführt sei. Wir haben für den Wahlakt ein vollständiges Beweis-Dokument: das Wahlprotokoll, das Anspruch darauf hat, für glaubwürdig erachtet zu werden, bis die Glaubwürdigkeit durch vollständig juristischen Beweis umgestoßen wird. Die drei Zeugen haben nicht bekunden können, wie der Wahlmann geheißen hat, der den Namen Pavelt mehrmals genannt hat, und noch weniger haben sie bekunden können, daß der Name mehrmals auf Grund ihres Votums in die Stimmliste eingetragen ist. Der Beweis, daß die Wahlverhandlung ungültig sei, ist also nicht geführt worden. Die Zeugen haben sogar ausgesagt, daß der Wahlvorstand auf den bezeichneten Wahlmann aufmerksam gemacht sei, es hätte also der Wahlvorstand doch zunächst gehört werden müssen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß eine Wahlversammlung hier vorhanden war, in der die Parteien außerordentlich gespalten waren, und da dem gewählten Abgeordneten eine Stimme mehr zugefallen war, so ist wohl anzunehmen, daß jede Partei sehr aufmerksam der ganzen Wahlverhandlung folgte. Nun wissen wir, daß erst, als die Wahl vorüber war, angezeigt worden, daß der eine Wahlmann seine Stimme mehrmals abgegeben habe im Wahlakte, also als die Thatsache sofort festzustellen war, hat der eine Zeuge geschwiegen; er hat also erst gesprochen, als die Wahl nicht in seinem Sinne ausgefallen war.

Nehmen Sie dies Alles zusammen, so muß ich es nochmals aussprechen, daß der erforderliche Beweis, um die Rechtsgültigkeit eines Dokumentes anzufechten, nicht geführt ist, und ich muß mich daher für die Gültigkeit der Wahl erklären.

**Präsident:** Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Wenn ich von dem Standpunkte eines Mitgliedes einer Jury ausgehe, so komme ich zu dem Resultate, welches der Lateiner mit: „non liquet“ bezeichnet, und in einem solchen Falle bin ich für die Gültigkeit der Wahl und werde auch dafür stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Karsten hat das Wort.

Abgeordn. **Karsten:** Die Ansicht des Herrn Abgeordneten Osterrath geht dahin, daß man nach einer strengen Beweistheorie die Wahl nicht anfechten könne. Eine Jury würde diese Wahl niemals für gültig erachten, und die Abtheilung hat sie auch nicht für gültig anerkennen können. Der Herr Abgeordnete Osterrath sagt, es sei nicht festgestellt, daß von demselben Wahlmanne zwei Mal die Stimme für den Abgeordneten Pavelt abgegeben sei. Das ist sehr gut festgestellt. Es ist von dem Wahlmanne Drebs bekundet worden, daß, als er dieselbe Stimme zum zweiten Male gehört hat, er diejenige Person, welche diese Stimme abgegeben, nun fortdauernd im Auge behalten, und daß er nach kurzer Zeit bemerkt habe, wie dieselbe dann nochmals für Pavelt gestimmt habe.

Es kann hiernach nur zweifelhaft sein, ob dreimal von demselben Wahlmann der Name Pavelt genannt worden ist, aber daß dies zweimal geschehen, ist ganz unzweifelhaft. Es wird diese Aussage von dem zweiten Zeugen bestätigt. Der erste sagt: als ich diese Stimme zum zweiten Mal hörte, wurde ich veranlaßt, die Person, von der sie ausging, zu beobachten, und hörte dann auch, daß diese Person nochmals für Pavelt stimmte. Der Herr von Marwitz sagt ebenfalls: Ich hörte von einem Manne im blauen Rock den Namen Pavelt rufen, dann wurde ein anderer Wahlmann aufgerufen, der stimmte wieder anders, worauf wieder ein anderer aufgerufen wurde, und da stimmte derselbe Mann mit dem blauen Rock wieder. Es steht also vollkommen fest, daß zweimal von derselben Person für Pavelt gestimmt worden ist. Wenn nun gesagt ist, es sei eine Untersuchung eingetreten, und der Wahlvorstand hätte dies konstatiren müssen, so irrt man sich darin; es ist nur untersucht worden in Bezug auf das letzte Mal, und da ist gefragt worden: Wie heißen Sie? Ich nehme nun auch nicht an, daß der Mann einen unrichtigen Namen genannt hat, und glaube, daß derselbe das letzte Mal richtig gewählt hat. Darüber, ob er das erste Mal falsch gestimmt hat, ist gar keine Untersuchung eingetreten, und es ist ausdrücklich von dem Zeugen bekundet: es wurde augenblicklich kein Widerspruch gegen die zuerst abgegebene Stimme erhoben, und das Wahlgeschäft nahm seinen Fortgang. Es ist also gar nicht konstatirt, ob der Wahlmann damals zu Recht gestimmt hat. Danach steht meines Erachtens fest, daß die Abtheilungsliste nicht als ein vollgültiger Beweis angesehen werden kann, da nicht erwiesen ist, daß das erste Mal richtig eingetragen worden ist, und da dies nicht feststeht, so ist auch der Beweis für die Ueberzeugung nicht geführt, daß der Pavelt die Majorität habe, da es sich hier nur um eine Stimme handelt, und deshalb glaube ich, daß die Wahl für ungültig erklärt werden muß.

**Präsident:** Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Wentzel** (vom Platz): Ich stelle anheim, da ich in derselben Richtung sprechen will, wie der Herr Abgeordnete Karsten, ob der Herr Präsident vielleicht vorher einem Redner, der für die Gültigkeit der Wahl sprechen will, das Wort ertheilen möchte.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Es stellt sich in diesem Falle wieder heraus, ein wie bedeutender Uebelstand es ist, wenn bei solchen Wahlverhandlungen die Abstimmenden nicht einzeln vortreten und von Allen sichtbar ihre Stimmen abgeben. Auch ich würde, wenn blos die Aussagen der Zeugen vorlägen, so weit sie sich über die Stimmenabgebung erstrecken, erhebliche Bedenken hegen, die Wahl für gültig zu erklären, weil allerdings Einer derselben mit Bestimmtheit sagt, er habe gesehen, wie eine Person zweimal den Namen Pavelt genannt habe, vielleicht sogar dreimal. In meinen Augen erscheint aber die Intercession des Wahl-Kommissars als von großer Erheblichkeit; er wurde auf jene Doppel-Abstimmung aufmerksam gemacht, und sofort stellte er eine Untersuchung an, welche, nach seiner Ueberzeugung, ergab, daß eine unrichtige Stimmenabgabe nicht stattgefunden habe. Wenn ihm noch ein Zweifel übrig geblieben wäre, so würde es doch gewiß seine Pflicht gewesen sein, der Sache näher auf den Grund zu gehen, und wir werden jedenfalls von der Präsumtion auszugehen haben, daß er seine Pflicht gethan hat. Dazu kommt nun aber noch der Brief, welchen der Herr Berichterstatter uns zuletzt vorgelesen hat. Irre ich nicht, so ist das Schreiben ausgegangen von einem Wahlmann, der bei der Wahlverhandlung zugegen war, und der sich gewissermaßen in seinem Gewissen gedrungen gefühlt hat, die Erklärung, wie sie uns mitgetheilt ist, abzugeben, nachdem er vernommen, daß die fragliche Wahl wegen falscher Stimmenabgabe in Zweifel gezogen sei. Seine Aussage muß doch auch, gegenüber den anderen Depositionen, ins Gewicht fallen.

Dieselbe ist nicht blos negativer Natur, sondern sie enthält auch positive Elemente. Er sagt ausdrücklich, daß er Acht gegeben habe; er erklärt uns sogar, wie es ganz leicht gekommen sein könne, daß der eine Zeuge, dessen Name ich nicht weiß, der Ihnen aber wohl erinnerlich sein wird, leicht zu der vorigen Annahme gekommen sein kann, es habe Seitens einer und derselben Person eine mehrfache Stimmenabgebung statt-

gefunden. Ich glaube, daß diesen Momenten gegenüber dasjenige, was von dem Zeugen gegen die Gültigkeit der Wahl bekundet worden ist, jedenfalls insoweit entkräftet erscheint, daß wir dem Wahlprotokolle, welches offizielle Geltung hat, mehr Gewicht beimessen müssen, als dem Bedenken, welches die Aussagen des Zeugen ergeben. Meinerseits kann ich daher nur für die Gültigkeit der Wahl stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Dr. Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Wentzel** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Oppeln hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß die Parteien bei der gedachten Wahl sehr gespalten gewesen sind, und daß eine einzige Stimme Majorität für den in Rede stehenden Kandidaten den Ausschlag gegeben hat. Er hat daraus den Schluß gezogen, daß gewiß Alle, die bei der Wahl gewesen sind, sehr aufmerksam gewesen seien. Ich ziehe daraus den Schluß, daß wir sehr aufmerksam sein müssen, daß wir sehr genau untersuchen müssen, ob uns denn wirklich die Ueberzeugung beiwohnt, daß der gedachte Kandidat eine Stimme über die Hälfte erhalten habe. Derselbe geehrte Abgeordnete hat einmal zugegeben, daß wir hier als Jury zu urtheilen hätten; er hat aber zugleich auszuführen gesucht, daß kein vollständiger juristischer Beweis geführt sei. Ich habe immer das Wesen der Jury darin gefunden, daß sie nach der Totalität des Eindruckes urtheilt und daß ihr eben nicht ein vollständig juristischer Beweis geführt zu werden braucht.

Ich stelle mich mit dem gedachten Herrn Abgeordneten auf den Standpunkt einer Jury. Da ist nun zunächst ganz gewiß Folgendes richtig: es liegt uns das Wahlprotokoll vor, und der Inhalt desselben wird zunächst von uns als richtig angenommen werden müssen. Ich lege mir nun die Frage vor: ist durch dasjenige, was an Thatsachen bewiesen ist, nicht durch Ansichten, die Einzelne ausgesprochen haben, die Ueberzeugung in mir fest geworden, daß solche Dinge vorgegangen sind, unter deren Voraussetzung ich nicht mehr die volle Gewißheit habe, daß das Wahlprotokoll auch den richtigen Thatbestand enthält? Komme ich zu dem Resultat, daß ich die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Protokolls nicht mehr festhalten kann, dann komme ich eben zu dem Resultat, daß die Wahl eine ungültige ist, weil nicht nachgewiesen ist, daß der Kandidat die Majorität der Stimmen gehabt hat. Betrachte ich also die Sache aus dem Gesichtspunkte, aus dem sie eine Jury betrachtet, so finde ich zunächst, daß mehrere Zeugen ganz bestimmt ausgesagt haben: ein und dieselbe Person hat zweimal die Stimme abgegeben. Es wäre mir ganz einerlei, ob sie für Herrn Pavelt oder wen die Stimme abgegeben hat. Wenn mir aber die Ueberzeugung verschafft wird, daß in einer Wahlversammlung eine Person zweimal gestimmt hat, so ist die ganze Verhandlung nicht mehr von der Zuverlässigkeit, daß ich aus der einen Stimme, die in der Liste steht, die Ueberzeugung erhalten kann, daß auch wirklich der Kandidat die Mehrheit gehabt hat. Daß das die Zeugen übrigens bekundet haben, geht aus den vorgelesenen Aussagen hervor.

Namentlich sagt ein Zeuge ganz bestimmt, er könne die Person nicht beim Namen nennen, aber er habe gesehen, daß derselbe Mensch, von dem ihm aufgefallen, daß er zweimal bereits gestimmt habe, nachdem ihn der Zeuge sehr scharf beobachtet und im Auge behalten, noch zum dritten Male die Stimme abgegeben hat. Darauf beruht meine vollständige Ueberzeugung, daß Einer in der Versammlung gewiß zweimal gestimmt hat. Der Herr Abgeordnete für Köln verkennt das Gewicht dieser Gründe nicht, er geht aber davon aus, daß zwei Momente vorlägen, aus denen dem Antrage der Abtheilung nicht beizutreten wäre, erstens der Inhalt der Liste und zweitens der Umstand, daß der Wahlkommissarius ja die Sache untersucht hat. Was wissen wir aber von der Untersuchung des Herrn Wahlkommissars? Wir haben von ihm gehört, es ist dies in den Akten niedergelegt, er habe sich, als über die doppelte Stimmgebung gesprochen worden, mit einem anderen Wahlvorsteher unter die Menge begeben, was er unter der Menge gemacht hat, erfahren wir nicht. Ich glaube, es ist das aller unzweckmäßigste Mittel, was Jemand ergreifen kann, um eine zweifelhaft gewordene Thatsache zu konstatiren, wenn er, statt diejenigen vor sich kommen zu lassen, die darüber Auskunft geben können, sich unter die Menge begiebt, in der es sehr laut zugeht, und wo er vollständig außer Stande ist, eine Thatsache zu konstatiren.

Es wird nun auch auf die Abstimmungsliste Bezug genommen und gesagt, der Wahl-Kommissar hat sich ja unter die Menge begeben, und wir folgern weiter daraus, daß er gefunden hat, daß die Bedenken ungegründet sind, und darum müssen wir der Liste mehr glauben. Nun, meine Herren, wir müssen doch annehmen, daß richtig verfahren worden ist, also, daß der Protokollführer jedesmal, wenn ein Name aufgerufen worden ist, den bei dem Namen des Aufgerufenen genannten Namen eingetragen hat. Nun haben wir gehört und es ist erwiesen, daß ein und dieselbe Person bei dem Aufruf zweier verschiedener Namen den Namen eines Kandidaten genannt hat. Ist es nun wahr und richtig, daß der Herr Wahl-Kommissar in der Menge die Sache gehörig aufgeklärt hat, so müßten wir in der Liste finden, daß einmal der Name berichtigt worden wäre; es hat aber keiner der Herren, der für die Wahl gesprochen hat, die Behauptung aufgestellt, daß sich in der Liste eine Berichtigung finde; in der Liste muß aber ursprünglich eine Unrichtigkeit gewesen sein, wenn bei zweimaliger Abstimmung durch denselben Menschen der Name zweimal eingetragen ist. Ich komme also nun zu dem Schlußresultat, daß ich nicht die Ueberzeugung gewinnen kann, daß bei der Wahl so ordnungsmäßig verfahren worden ist, daß die Wahlliste, die uns vorliegt, mir die Ueberzeugung verschaffte, der gedachte Kandidat habe eine Stimme mehr erhalten als die Hälfte.

**Präsident:** Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel:** Ja, meine Herren, wenn ich auch zugeben wollte, daß die Zeugen bekundet hätten, es hätte ein und dieselbe Person zweimal, dreimal gestimmt, was ich eben nicht zugeben kann, weil aus der vernommenen Zeugenaussage hervorzugehen scheint, daß nur die Stimme eines Wahlmannes darauf aufmerksam gemacht hat, daß ein Mann zweimal gestimmt habe. Man ist erst durch diese Stimme aufmerksam geworden, daß aber nachher Jemand gesehen worden, von dem geglaubt wurde, daß die fragliche Stimme diesem Manne angehöre, wiederholt gestimmt habe, wird nicht konstatirt, das, wie gesagt, gebe ich nicht zu. Gesetzt aber auch den Fall, es wäre dem so, so scheinen mir die vernommenen Zeugen nicht vollständige Glaubwürdigkeit zu verdienen, wenn sie bei einem so abnormen Verfahren eines Wahlmannes sich nicht des Namens dieses Wahlmannes versichern und der Namen derjenigen, für welche er gestimmt hatte. Weil also die Zeugenaussagen nicht vollständig glaubwürdig erscheinen, deshalb kann ich von meiner ausgesprochenen Ansicht nicht abgehen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Auch ich halte die Wahl für ungültig, und ich will das nicht wiederholen, was von dem Herrn Abgeordneten Wentzel hier so treffend ausgeführt worden ist. Was die Bemerkung des Herrn Vorredners betrifft, so habe ich darauf zu erwidern, daß drei Zeugen ganz bestimmt bekunden, daß eine und dieselbe Person zwei Mal den Namen des Herrn Pavelt abgegeben habe, und daß für eine Rectification nichts spricht, indem die Aufmerksamkeit des Wahlvorstandes erst später darauf geleitet und jedenfalls die frühere Abstimmung jener Person nicht rektifizirt wurde. Wenn nun diese drei bestimmt aussagenden Personen auch nicht wissen, wer der Mann gewesen sei, der zwei Mal die Stimme abgegeben hat, so ändert das in der Sache nichts, denn ich kann mich sehr wohl vergewissern, daß eine Person es ist, die etwas sagt, ohne die Person dem Namen nach zu kennen. Von dem Herrn Abgeordneten Fliegel ist dann noch bemerkt worden, es liege hier ein „non liquet" vor und deswegen müsse er für die Gültigkeit der Wahl stimmen. Wir haben es hier nicht mit einer Anklage zu thun, denn ich erkenne es sehr gern an, daß der Herr Pavelt gänzlich ex nexu bleibt. Es handelt sich hier aber darum, daß die Gültigkeit der Wahl bewiesen werden muß. Der Gegenbeweis ist in dem vorliegenden Falle geführt, und könnte darüber noch der geringste Zweifel obwalten, so glaube ich, daß dieser Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl entscheiden muß, da die Ehre des Hauses es erfordert, daß kein zweifelhaft Gewählter in demselben sitzt.

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf Lehndorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Lehndorf** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß trotz meiner gewichtigen Bedenken dagegen, daß wir bei einer solchen Frage nicht auf dem Standpunkt einer Jury stehen, weil wir nicht die Functionen von Geschworenen haben, und weil ich glaube, daß die Wahlprüfungen nach den von dem hohen Hause dabei befolgten Grundsätzen bisher vielfach ungünstig ausgefallen sind, dennoch in diesem Falle dem Herrn Abgeordneten für Ratibor auf den Standpunkt einer Jury folgen, und glaube, daß von diesem Gesichtspunkte aus großes Gewicht darauf zu legen ist, daß der Wahl-Kommissarius, der gegen Herrn Pavelt gestimmt hat, und zwar mit seinem ganzen Anhange, und der daher in dieser Beziehung zu den Gegnern desselben zu rechnen ist, die volle Ueberzeugung ausspricht, daß solche Unregelmäßigkeiten nicht vorgekommen sind, und daß die Recherchen, die er ex officio über die dritte Stimme, die Stimme des namenlosen Wahlmanns, angestellt hat, ein vollständig aufklärendes Resultat gehabt haben. Ich bitte Sie, darauf zu achten, daß die dritte Abstimmung des Wahlmanns, die Sie für zweifelhaft halten, diejenige ist, nach der die Zeugen gerade seine Person bezeichnet haben. Ich glaube, es wird Niemand darüber zweifelhaft sein, daß der Wahlmann nicht die Dreistigkeit gehabt haben wird, als der Wahl-Kommissarius ihn gefragt und interpellirt, ob er so und so heiße, sich einen falschen Namen beizulegen coram publico.

Es bleibt also nur die zweite Abstimmung des Mannes übrig, von der einige Wahlmänner, die mit dem Rücken nach ihm gestanden, behaupten, daß sie zusammenfalle mit einer anderen. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei einer Wahl-Versammlung, namentlich bei einer Polnischen, wo aus dem Hintergrunde gestimmt wird, es oft vorkommt, daß die Stimmen aus dem Hintergrunde nicht deutlich und hinreichend laut abgegeben werden und Näherstehende, namentlich Polen, die sich für etwas gebildeter halten und sich Deutsch besser ausdrücken, den Namen laut wiederholen. Das konnte wohl der Wahl-Kommissarius und dessen Beisitzer beurtheilen, die der Versammlung mit dem Gesicht zugekehrt waren. Die Zeugen aber, die mit dem Rücken nach dem betreffenden Wahlmann standen, bezeugen wenigstens etwas leichtfertig. Ich glaube, wenn Sie wegen solcher Zeugenaussagen Wahlen für ungültig erklären wollen, daß Sie dann jedenfalls dies Bedenken gegen eine jede, mit wenigen Stimmen durchgeführte Wahl haben, und oft, wie jetzt am Schlusse des Drittels der Legislatur-Periode, in den Fall kommen werden, Wahlen für ungültig zu erklären. Ich bitte, die Wahl des Abgeordneten Pavelt als gültig aufrecht zu erhalten.

**Präsident:** Der Abgeordnete Behrend hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** [Danzig] (vom Platz): Der geehrte Herr Vorredner hat darauf Gewicht gelegt, daß der Wahl-Kommissarius von Platen selbst gegen die Wahl des Herrn Pavelt gestimmt habe. Ich wollte nur berichtigend bemerken, daß der Landrath von Platen gar nicht Wahlmann gewesen ist.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Entschuldigen Sie, meine Herren, daß ich noch einmal das Wort nehme, aber ich könnte dies beinahe als persönliche Bemerkung thun, weil meine Anführungen vielfach angegriffen worden sind.

Ich glaube, mit dem geehrten Abgeordneten für Berlin dabei stehen bleiben zu müssen, daß einer Jury nicht die Frage vorgelegt würde, ist die Wahl gültig, sondern ist eine Thatsache bewiesen? Es würde gefragt werden: ist der Beweis geführt, daß derselbe Wahlmann zweimal gestimmt hat? denn das Wahlprotokoll ist ein beweisendes Dokument; der Wahlvorstand, der das Protokoll aufgenommen hat, hat Anspruch darauf, zu verlangen, daß das, was geschrieben steht, als Beweis angesehen wird. Wenn gesagt ist, der Wahlvorstand habe sich unter die Menge begeben, so kann sich dies doch nur auf den Vorsteher, nicht auf den ganzen Wahlvorstand beziehen. Der Wahlvorstand, der als Kollegium anzusehen ist, ist doch nicht in seiner Gesammtheit von dem Sitze aufgestanden, um sich unter die Menge zu begeben. Wir haben aber außer dem Ausspruch des Wahl-Kommissarius auch noch den des Kreisrichters Thiel, eines unbescholtenen, glaubhaften Mannes, der sich aus eigener Wahrnehmung für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen hat. Es ist wesentlich ein Mann in blauem Rocke, auf den die Zeugen Bezug nehmen; ein solcher Mann in blauem Rocke hat aber schon mehrfach gespielt. Ich weiß nicht, welche Wahl es war, die indeß genehmigt wurde, bei welcher ebenfalls behauptet war, ein Mann in blauem Rocke habe zweimal den Namen des Abgeordneten genannt, er habe zweimal gestimmt. Das ist nun zwar nicht derselbe Mann, der in dieser Wahl gespielt, aber es ist doch eigenthümlich, daß zweimal ein blauer Rock das bezeichnende, und zwar das einzige bezeichnende Kennzeichen für einen Zeugen ist.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Es kommt nicht darauf an, ob einer den Namen des zu Wählenden zweimal genannt hat, sondern, ob der Name zweimal eingetragen worden ist, und das ist die Thatsache, die zu untersuchen übrig bleibt.

Der Abgeordnete für Berlin hat gemeint, man müßte doch darauf sehen, ob denn ein Name in der Wahlliste berichtigt sei; das konnte aber erst erfolgen, wenn der Name eingetragen war, und dafür ist ein Beweis nicht vorhanden. Wenn so allgemein ausgesprochen wird, es sei ein Mann in blauem Rocke, so ist ein Beweis doch nie zu führen, jede Möglichkeit eines Gegenbeweises abgeschnitten. Indessen, meine Herren, worauf es ankommt, das ist, wie ich schon gesagt habe, es soll ein in sich beweisendes Dokument umgestoßen werden, und dafür sind genügende Zeugenaussagen nicht vorhanden. Wenn gemeint wird, im Falle des „non liquet" müsse die Wahl umgestoßen werden, so muß ich diesem geradezu widersprechen, so muß vollständig feststehen, daß die Wahl ungültig ist, um sie umzustoßen; und es ist wahrlich von Bedeutung für einen Abgeordneten, der so lange im Hause unter uns gesessen hat, auf Grund solcher, in der Abtheilung für zweifelhaft gefundener Zeugenaussagen auszusprechen, die Wahl sei ungültig. Meine Herren! Ich bitte Sie, die Wahl für gültig zu erklären.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Die Sache muß doch außerordentlich schwach stehen, wenn so schwache Gründe von so beredten Mitgliedern dieses hohen Hauses, wie die für Oppeln und Köln, angeführt werden, um die Wahl für gültig zu erklären.

Wenn wir darauf Gewicht legen, was der geehrte Abgeordnete gegenüber angeführt hat, es wäre für den Abgeordneten schmerzlich, ausscheiden zu müssen, nachdem er ein Drittel oder zwei Drittel der Session unter uns gesessen hat; ja, meine Herren, den Fall könnte man auch umkehren: es würde schmerzlich für das hohe Haus, für den Wahlbezirk und für das Land sein, daß ein so wenig legitimirter Abgeordneter so lange an den Berathungen des Hauses Theil genommen hat. Das würde ich natürlicher finden.

(Heiterkeit.)

Die Ehre der Versammlung, die Gültigkeit der Vertretung des Wahlbezirkes stehen doch höher, als das Interesse des Abgeordneten, und die Nothwendigkeit, jetzt, nachdem er so lange unter uns gesessen hat, nach Hause zu reisen,

(Heiterkeit)

darüber wird man von keiner Seite zweifelhaft sein.

Dann kommt der geehrte Abgeordnete für Oppeln darauf, daß ein Wahlmann einen blauen Rock trage, daß einer in Westphalen mehrmals für den Abgeordneten Schlüter gestimmt habe, und ein Anderer in Karthaus für den Abgeordneten Pavelt und daß Beide blaue Röcke getragen haben. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete sich darüber gefreut hätte, daß es ein blauer Rock und kein schwarzer Rock gewesen wäre,

(Heiterkeit)

so wäre das noch ein Grund gewesen; aber zu sagen, daß durch zwei blaue Röcke den einen in Westpreußen, den anderen in Westphalen das Zeugniß verdächtigt werden soll, da muß ich erklären, „hört Alles auf."

Die Sache liegt meiner Ansicht nach höchst einfach. Es ist durch das vollgültige Zeugniß dreier Zeugen bewiesen, daß Einer zwei- oder dreimal für den Abgeordneten Pavelt gestimmt hat, daß also der Abgeordnete Pavelt eine Stimme mehr bekommen hat, und, da es nur auf eine Stimme ankam, also nicht rite gewählt worden ist. Dagegen wird angeführt das Zeugniß des Wahl-Kommissars. Der geehrte Abgeordnete gegenüber hat gesagt, das Zeugniß des Wahl-Kommissars verdiene besonders Glauben, weil er der Gegenkandidat gewesen sei. Ich glaube in demselben Falle, oder in einem anderen, ich glaube, es war derselbe Wahl-Kommissar Herr von Platen, habe ich bereits gesagt, daß es zweifelhaft zu sein scheine, ob man irgend einen Preußischen Beamten damit einen Gefallen thun kann, daß man auf einen anderen Umstand hinwiese, außer auf seine amtliche Qualität, um die Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses zu erhöhen. Ich setze in die Glaubwürdigkeit des Herrn von Platen nicht den allerleisesten Zweifel, aber ich warne die geehrten Mitglieder doch, dadurch seine Glaubwürdigkeit erhöhen zu wollen, daß er der Gegenkandidat gewesen ist. Ich könnte umgekehrt sagen, abgesehen von der politischen Parteistellung, jeder Beamte hätte das dringende Interesse, daß sein Wahlakt aufrecht erhalten würde, er hat ein dringendes Interesse für die Gültigkeitserklärung der von ihm abgehaltenen Wahl, wenn es sich darum handelt, daß er selbst Wahl-Kommissarius gewesen ist.

Ich will aber auf das zweifelhafte Gebiet nicht eingehen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß durch ein Zeugniß des Wahl-Kommissars hier nichts bewiesen ist und nichts bewiesen werden kann. Drei Zeugen sagen: Es haben einige zweimal gestimmt. Der Wahl-Kommissar hat nichts davon bemerkt, dies sein negatives Zeugniß kann aber natürlich nicht in Betracht kommen. Wenn drei Zeugen eine Thatsache bekundet haben, so kann ein Anderer doch mit Erfolg nicht sagen, ich habe nichts davon gehört und nichts gesehen. Daß der Wahl-Kommissar in einer so großen Versammlung von etwa 500 oder mehr Wahlmännern jeden Einzelnen immer im Gesicht haben soll, ist auch ein Ding der Unmöglichkeit. Er kann daher das Gegentheil von dem, was die Zeugen ausgesagt haben, mit positiver Gewißheit niemals bekunden.

Am allerwenigsten kann es aber auf Jemand ankommen, der ganz unaufgefordert das thut, der, wie der Kreisrichter Thiel, sein unbeeidigtes Zeugniß in einem Briefe zu den Akten giebt, ohne daß ihn Jemand danach gefragt hat. Ich nenne das wenigstens ein sehr zweifelhaftes Zeugniß, wenn Jemand sich in eine Sache mischt, die ihn nichts angeht. Es kann wenigstens in meinen Augen keinen sonderlichen Glauben verdienen.

Was hat denn ferner der Wahl-Kommissarius gethan, um die Sache aufzuklären? Es ist gesagt worden, er habe sich unter die Menge gemischt. Ist es denn möglich, daß dadurch die Wahrheit oder Unwahrheit ermittelt werden kann? Wie die Zeugen aussagen, haben Mehrere ihre Stimmen zweimal abgegeben. Als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß Einer zweimal gestimmt habe, ruft er den einen Wahlmann, von dem er glaubt, er sei der Betreffende, vor, und fragt nach seinem Namen. Er findet, daß dieser in seiner eigenen Person richtig gestimmt hat, und nicht für einen Dritten. Ja, dieser Eine mag richtig gestimmt haben, aber drei oder vier Andere, die vorhergegangen sind, können doch möglicherweise falsch gestimmt haben, diese sind aber eben nicht gefragt worden. Hätte die Sache wirklich ermittelt werden sollen, so hätte der Wahl-Kommissar die 30—40 Vorhergehenden vorrufen und an den Wahltisch treten lassen, und hätte Jeden einzeln fragen müssen. Dies wäre das einzige Mittel gewesen, die Sache zu ermitteln. Einen Beliebigen herauszurufen, ihn nach seinem Namen zu fragen und ob er seine Stimme richtig abgegeben habe, dadurch kann doch wirklich kein Gegenbeweis geführt werden.

Ich glaube, es wird sich heute weiter gezeigt haben, daß meine Gesinnungsgenossen die Sache objektiv behandeln, wie es fast bei allen Wahlen geschehen ist, selbst dann, wo Mitglieder unserer Partei in Frage gekommen sind. Ich möchte aber doch die verehrten Mitglieder dringend auffordern, in diesem Falle — denn dieser Fall liegt noch schlimmer als der des Abgeordneten Schlüter, bei dem nur die vier Stimmen, welche der Förster Blume abgegeben haben sollte, mit Bestimmtheit bekundet werden konnten, von den Anderen ließ sich auch der Name des Wahlmannes nicht nachweisen — eben so zu stimmen, wie sie damals gestimmt haben. Ja, meine Herren, die Mitglieder, in deren Mitte der Herr Abgeordnete sitzt — ich will einen unparlamentarischen Ausdruck nicht gebrauchen, aber ich würde doch Anstand nehmen, neben einem Abgeordneten zu sitzen, dessen

(Bewegung)

Wahl auf diese Weise angezweifelt ist, wie die hier vorliegende. Ich bitte Sie, stimmen Sie für die Ungültigkeit der Wahl.

**Präsident:** Der Abgeordnete Karl hat das Wort.

Abgeordn. **Karl** (vom Platz): Ich stelle mich auf den Standpunkt eines Geschworenen, und von diesem Standpunkte aus muß ich mich gegen die Gültigkeit der Wahl aussprechen, und zwar einfach auf Grund folgender Vergleichung. Ich stelle nämlich die Frage: schuldig neben die Frage gewählt? Wenn ich annehme, daß das Schuldig ausgesprochen werden müßte, wenn der Betreffende hinsichtlich der ihm zugefallenen Stimmenzahl wirklich keinen Zweifel übrig gelassen hätte, und ich nun aber, wie wahrscheinlich die meisten der Herren über die Frage, ob er die genügende Stimmenzahl erhalten habe, in Zweifel bin, so erkläre ich denselben nicht für schuldig, folglich auch als nicht gewählt. Das sind die Gründe, warum ich gegen die Gültigkeit dieser Wahl stimmen werde.

(Sehr gut!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf von Lehndorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Lehndorf** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß ich den Uebelstand, daß nach drei Monaten der Abgeordnete nach Hause geschickt wird, nur darauf bezogen habe, daß es die Aufregung perpetuirt, und daß wir alle einigermaßen aufregenden politischen Streitigkeiten, die meiner Ansicht nach Uebelstände bei den Wahlen sind, ad infinitum perpetuiren, wenn wir nach Monaten eine Wahl zurückweisen, und daß es vielleicht ein günstiger Umstand wäre, wenn wir diese Wahl gültig erklären könnten, wie ich es ohne alles politisches Interesse wünschen möchte. Wenn aber das verehrte Mitglied für Hagen mich mißverstanden hat, so glaube ich, daß die übrigen noch mehr verehrten Mitglieder mich richtig verstanden haben.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Ich habe schon früher die drei Zeugenaussagen gelesen und mit Rücksicht auf deren Inhalt geglaubt, ich würde in der Lage sein, für die Ungültigkeit der Wahl votiren zu müssen. Die heutigen Verhandlungen haben meine Ansicht aber dahin fixirt, daß ich die Ungültigkeit der Wahl nicht aussprechen kann. Herr von Vincke, der den Gründen der Gegenseite im Eingang seiner Rede große Schwäche vorwarf, hat seinerseits — und heute nicht zum ersten, sondern ich denke zum zweiten oder dritten Mal — damit geendigt, daß er auch die Motive derjenigen, die eine andere Ansicht vertreten, als er sie geltend gemacht hat, als solche bezeichnet, für die ihm der parlamentarische Ausdruck fehle. Ich sage darüber nichts weiter und beschränke mich darauf, diese Art der Argumentation hervorgehoben zu haben.

**Präsident:** Es haben sich weitere Redner zum Worte nicht gemeldet.

Ich kann die Diskussion schließen und die Frage zur Abstimmung bringen.

Ich werde die Frage affirmativ auf die Gültigkeit der Wahl stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn

Pavelt dem Votum der Abtheilung entgegen gültig erklären wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich darf nun wohl annehmen, daß nach dem Votum der Abtheilung die Wahl für ungültig erklärt wird.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bachem:** Die Wahl, welche wir gegenwärtig zu prüfen haben, betrifft den Landrath von Platen, der bei der Wahl zugleich als Wahlkommissar fungirt. Es ist bei der früheren Verhandlung behauptet worden, daß die Danziger Wahl in ungeeigneter und unregelmäßiger Weise vorgegangen sei. Die betreffenden Thatsachen sind festgestellt durch die vernommenen Zeugen Seitens des Kommissars der Königlichen Regierung. Ich werde mir erlauben, die einzelnen Contestationen anzuführen und kurz zu sagen, was die Zeugen bekundet haben. Ich erlaube mir indeß im Voraus zu bemerken, daß die Abtheilung nicht im Mindesten ansteht, die Wahl einstimmig als gültig anzunehmen. Die einzelnen Vorwürfe sind folgende: der Landrath von Platen habe sich während des Wahlaktes unter die Wahlmänner gemischt und Stimmen für sich geworben, sowie den Kreisboten Müller in das Wahllokal mitgenommen.

Hierüber sind acht Zeugen vernommen worden. Unter diesen sagt der Gasthofsbesitzer Byrzkowski, er sei im Wahl-Lokal anwesend gewesen, und habe bei dem Aufruf des Wahlmannes Pettke, als dieser für den Gegenkandidaten des rc. Platen stimmte, ihn am Rockkragen gefaßt und gerufen: „Herr Landrath, dieser Mann heißt nicht so; er hat seinen Namen falsch abgegeben.“ Der Zeuge erzählt nun, wie er den ihm bis dahin unbekannten Müller höflich gefragt habe, wer er sei, und die Antwort erhalten habe, das ist meine Sache. Nach der weiteren Frage, wie er dazu komme, den Pettke unrichtig zu beschuldigen, zumal er selbst gar nicht Wahlmann sei, sei der Müller von den Umstehenden, denen der Vorfall bekannt geworden, aus dem Wahllokal hinausgedrängt worden. Zeuge hat ihn später gegen den Schluß der Wahl nur noch einmal in der zum Wahllokal führenden Thür stehen gesehen, weiß aber nicht, auf welche Veranlassung und in welcher Absicht er überhaupt eingetreten; ebenso wenig hat er gehört, daß er irgend welchen Namen aufgerufen habe. Die anderen Zeugen haben hierüber auch nichts bekundet.

Es handelt sich hierbei auch um den Umstand, daß der dem Landrath von Platen untergeordnete Kreisbote Müller unbefugt ins Wahllokal hineingeführt sein soll und dort sich mit den einzelnen Wahlmännern zu schaffen gemacht habe. In dieser Beziehung ist nun auch noch der Kreisbote Müller selber vernommen worden; derselbe bekundet über die Function, welche er bei dieser Gelegenheit wahrgenommen habe, Folgendes auf seinen Amtseid: Bei den Wahlen schon früherer Legislaturperioden, und auch bei der letzten Wahl von Deputirten zum Hause der Abgeordneten für den III. Danziger Wahlbezirk, für welchen der Herr Landrath von Platen immer als Walkommissar fungirte, bin ich von dem Letzteren stets mitgenommen, um die Akten herbeizuschaffen und Botendienste zu verrichten, wofür ich stets von der Königlichen Regierung zu Danzig an Diäten-, Reise- und Zehrungskosten für jeden Wahlakt 8 Rthlr. erhalten habe. Es ist mir bekannt, daß für den Wahlbezirk der Stadt Danzig, dessen Wahlkommissar Herr Regierungs-Rath Niemann war, der Regierungsbote Fleischer eben solche Botendienste verrichtet hat, wie ich unter Herrn von Platen.

Der Herr Landrath von Platen ertheilte mir die Anweisung, an der Thür des Wahllokals die Legitimationen der Wahlmänner (aus ihrer Vorladung bestehend) mir vorzeigen zu lassen, und darauf zu achten, daß Unbefugte nicht in das Wahllokal kommen. Nur einige Male habe ich durch die Wahlmänner gehen müssen, um dem Herrn Landrath von Platen anzuzeigen, daß sich Unbefugte eingeschlichen hätten, und das Lokal nicht verlassen wollten.

Ich erinnere mich hierbei, daß ein Wahlmann, wie ich glaube, ein gewisser Pettke aus dem Karthauser Kreise, als er aufgerufen wurde, seine Stimme abzugeben, längere Zeit damit zögerte. Ein neben ihm sitzender Wahlmann stieß ihn an und sagte: wähle Pettke! Ich forderte hierauf den Wahlmann, der angestoßen war, ich glaube, es war Pettke, auf, mir seine Vorladung als Legitimation vorzuzeigen, was dieser jedoch verweigerte, indem er auf Polnisch äußerte: das brauche ich nicht! Ich ging hierauf von der Thüre fort und sagte dem Herrn Landrath von Platen, daß Personen falsche Stimmen abgeben, da sie keine Legitimation zum Erscheinen hätten. Als dies geschehen war, kamen die Herren von Tokarski, von Gruchalla und mehrere andere Wahlmänner aus dem Karthauser Kreise, umringten mich, stießen mich und sagten: „Raus mit Ihm, Er hat gar nichts zu sagen!“

Ich muß noch bemerken, daß ich sah, wie die Herren von Tokarski und von Gruchalla im Wahllokale herumgingen und die Wahlmänner zu bereden suchten, für von Tokarski zu stimmen.

Im Uebrigen ist in Bezug auf den Umstand, daß Müller bei der Wahl zugegen war, nichts Näheres ermittelt worden; aber in Bezug auf den Umstand, daß der Landrath von Platen sich während des Wahlaktes unter die Wähler gemischt und Stimmen für sich geworben habe, giebt der Zeuge Bialk an, daß er den rc. von Platen in dem Wahllokale nur an dem Wahltische als Wahlkommissarius gesehen und mit ihm nicht gesprochen habe. Die anderen Zeugen bekunden zwar, daß er während der Wahl, insbesondere während der engeren Wahl, mehrfach sich im Wohllokal aufgehalten und bewegt habe, kein einziger Zeuge weiß aber davon etwas, daß derselbe an ihn oder an Andere sich gewendet mit der Aufforderung, für ihn zu stimmen, oder daß er überhaupt Stimmen vor oder bei der Wahl geworben habe. Wie dieses Gerede entstanden, erklärt sich dadurch, daß unerhebliche Vorfälle eine unrichtige Deutung erhielten.

So erzählt der Zeuge Kurr, der bei der engeren Wahl für den Gegner des rc. von Platen stimmte, am Tage vor der Wahl sei dieser ihm und Anderen auf dem Wege nach Danzig begegnet und habe gefragt: „Wen werdet Ihr wählen?“ Auf die Antwort: „Das wissen wir noch nicht“, sei er ohne eine Entgegnung weitergegangen.

Ebenso erzählt der Zeuge Tribulla, der auch für den Gegner des rc. von Platen stimmte, er habe von dem Schulzen Patock, als dieser zur engeren Wahl aus der Restauration in das Wahllokal ging, die Aeußerung gehört:

> „Wir müssen schon gehen, um für den Landrath von Platen zu stimmen, sonst würde er es uns gedenken.“

Zeuge fragte später den Patock, ob rc. von Platen ihn zum Stimmen geholt habe, und sagte wörtlich:

> Er bejahte dies zwar anfangs mit dem Bemerken, daß der Landrath vorher in der Restauration gewesen sei, um für sich Stimmen zu werben; stellte das aber sogleich wieder in Abrede, als ich die nebenstehenden Personen auf diese Aeußerung aufmerksam machte und sie bat, sich dieselbe zu merken.

Es bekundet ferner der Zeuge Otto von Zelewski, der für den Herrn von Platen stimmte, dieser habe nach Beendigung des Namens-Aufrufes die allgemeine Aufforderung an die Wahlmänner gerichtet, daß diejenigen, welche bis jetzt noch nicht gestimmt hätten, herantreten möchten. Als er bald darauf den Platz des Wahlvorstandes verlassen, und durch den Saal nach dessen Thür geschritten, habe er an ihn und den Zeugen Vetter die Frage gerichtet: ob sie bereits gestimmt hätten, und auf geschehene Verneinung geäußert: nun, so machen Sie, daß Sie hinkommen.

Eine zweite Behauptung geht dahin, daß der Landrath von Platen gegen Wahlmänner Drohungen ausgestoßen habe. Es waren zwei Zeugen vorgeschlagen worden, von denen aber Keiner etwas zu bekunden weiß. Dann ist behauptet worden, daß der Landrath von Platen vor der Wahl die Schulzen schriftlich aufgefordert habe, ihm ihre Stimmen zu geben. Der Zeuge Bialeck, der darüber vernommen worden ist, stellt ausdrücklich in Abrede, daß so etwas geschehen, und auch andere Zeugen wissen nichts davon.

Endlich ist noch behauptet worden, daß bei der engeren Wahl der Gegen-Kandidat Freiherr von Platen eine Mehrheit von zehn Stimmen erzielt habe, und daß dieses Resultat dadurch

umgeworfen sei, daß eine Pause gemacht worden, um abwesende Wahlmänner heranzuziehen; hierüber sind nun die sämmtlichen Mitglieder des Wahlvorstandes bis auf den Domherrn Kleist vernommen worden, der in dem Termin, zu welchem er vorgeladen war, ausgeblieben ist. Sie bestätigen aber nicht, daß absichtlich eine Pause vorgenommen sei, sondern geben an, daß nach beendigtem Namens-Aufruf der Wahlkommissar allgemein aufgefordert habe, daß diejenigen, die noch nicht gestimmt, sich nachträglich melden, und ihre Stimme abgeben möchten, worauf sich eine Anzahl solcher Wahlmänner gemeldet habe. Der Rittergutsbesitzer Lieutenant Manns, sowie der Landrath Mauve, wissen von keiner stattgehabten Zögerung; der Protokollführer, Salarienkassen-Rendant Stelter bekundet, daß der Abschluß des Wahlaktes etwa eine halbe Stunde verzögert worden sei, theils durch die Eintragung der nachträglich Stimmenden, theils durch eine Erörterung mit dem Wahlmanne Potricus, der noch nicht gestimmt zu haben behauptete. Nach Angabe des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Raesfeld betrug die Pause mehr als zwanzig Minuten, der Rittergutsbesitzer Dickhoff bestätigt, daß keine Pause gemacht worden und führt an, daß die Eintragung der nachträglich Stimmenden so rasch geschehen, daß ihm keine Zeit geblieben, um die bis dahin für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen.

Der Landrath von Brauchitsch sagt, daß nach der Aufforderung des Wahlkommissars zum nachträglichen Stimmen keine Pause eingetreten sei, und es sei seines Wissens nicht gewartet worden, um abwesenden Wahlmännern Gelegenheit zum Stimmen zu geben, auch habe sich der Wahlkommissar während der Zeugen Anwesenheit bei der engeren Wahl nur einmal, und zwar vor Beendigung der namentlichen Verlesung von dem Wahltische auf kurze Zeit entfernt. Auch der Zeuge Rittergutsbesitzer Lieutenant Manns stimmt hiermit überein, daß keine Zögerung behufs der Heranziehung von abwesenden Wahlmännern vorgekommen. Es hätten sich vielmehr ohne Verzug einige Wahlmänner zum nachträglichen Stimmen gemeldet und vor deren Eintragen in die Liste wieder andere.

Die Zahl der Stimmen, die nach der ersten Abstimmung eine Majorität für den Gegenkandidaten des Herrn von Platen bildeten, giebt der Landrath Mauve zu 7, der von Raesfeld zu 10 an. Die anderen Zeugen machen darüber keine bestimmten Angaben. Nach Angabe des Zeugen Dickhoff stimmten nachträglich noch 15 Wahlmänner, von deren Stimmen der Gegenkandidat, der Herr von Platen, nur 3 bis 5 erhielt, nach Angabe des Manns waren es 15 bis 20, von denen Letzterer einige erhielt. Ebenso giebt der Landrath Mauve an, daß die nachträglich Stimmenden fast ausschließlich dem von Platen zugefallen sind. Die Abtheilung hat angenommen, daß nach diesen Ermittelungen durchaus kein Grund vorhanden sei, um die Regelmäßigkeit der Wahl zu bezweifeln, und trägt deshalb einstimmig darauf an, daß das hohe Haus die Wahl des Herrn Landraths von Platen als gültig anerkennen möge.

**Präsident:** Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann nehme ich an, daß die Wahl des Landraths von Platen für gültig erklärt ist. Es ist noch aus der sechsten Abtheilung Bericht über eine Wahl zu erstatten. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der sechsten Abtheilung das Wort.

Berichterstatter der VI. Abtheilung, Abgeordn. **Brämer:** Am 10. März d. J. hat in Lötzen für den 6. Gumbinner Wahlbezirk die Nachwahl eines Abgeordneten stattgefunden. Die inzwischen erforderlich gewordenen Ersatzwahlen einiger Wahlmänner sind ordnungsmäßig ausgeführt. Sämmtliche 370 Wahlmänner des Wahlbezirks sind ordnungsmäßig vorgeladen, sämmtliche Empfangsbescheinigungen liegen bei den Akten. Es waren indessen nur erschienen 198 Wahlmänner. Von diesen erhielt der Staatsanwalt Reich 117 Stimmen, also 17 Stimmen über die absolute Majorität. Es sind keine Einwendungen erhoben, Proteste sind ebensowenig eingegangen, und nur allein eine Petition eines Wahlmannes, der sich unmittelbar über den Landrath, den Wahl-Kommissar, beschwerte, ist eingegangen. Die Abtheilung hat indessen diese Beschwerde nicht für gerechtfertigt erachten können. Der Vorgang war folgender. Dieser Petent, Wahlmann von Crondszinsky, hat in der Frist, innerhalb welcher die Wahllisten ausgelegen haben, nicht nachgesehen, ob er darin verzeichnet sei, und als der Wahltermin für die Urwahlen anstand, da fand sich erst, daß er nicht in der Liste verzeichnet war. Nichtsdestoweniger wurde sein Name nachgetragen und er zum Wahlmanne erwählt. Bei der eigentlichen Abgeordnetenwahl am 10. März d. J. beanstandete der Wahl-Kommissarius diese Erwählung und die Wahlversammlung excludirte den Wahlmann. Darüber fühlt er sich verletzt und führt Beschwerde beim Abgeordnetenhause. Auf das Resultat der Wahl hatte es keinen Einfluß, ob diese eine Stimme dazu kam oder nicht; die Beschwerde selbst hätte nicht an das Abgeordnetenhaus gerichtet werden müssen, sondern an die vorgesetzte Behörde des Landrathes, wenn sie überhaupt begründet war. Die Abtheilung trägt daher darauf an, die Wahl des Staatsanwalts Reich für gültig zu erklären.

**Präsident:** Da dem nicht widersprochen wird, so nehme ich an, daß das Haus diesem Antrage zugestimmt und die Wahl des Abgeordneten Reich für gültig erklärt hat.

Wir können nun in der Tagesordnung weitergehen und ich muß hier bemerken, daß ich unter der Voraussetzung Ihrer Zustimmung den Militair-Etat von der Tagesordnung entfernen werde, weil der Herr Kriegs-Minister abgehalten ist, heute in der Sitzung zu erscheinen, indem er Allerhöchsten Orts Vortrag zu halten hat. Ich werde diesen Gegenstand morgen wieder auf die Tagesordnung setzen.

Wir würden dann zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung kommen, dem Berichte der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen. Es befinden sich in diesem Berichte überhaupt nur Vorschläge der Kommission, dahin gehend, die verschiedenen Positionen des Etats zu genehmigen, zuerst die Feststellung des Haupt-Etats Kapitel 15 der Einnahmen Titel 3 auf 55,230 Rthlr.

Da sich Niemand zum Worte gemeldet, so erkläre ich diese Position für genehmigt.

Ferner beantragt die Kommission die Genehmigung der Ausgaben

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei Kapitel | 37 | Titel | 1 | auf | ....... | 142,770 | Rthlr. |
| „ „ | 37 | „ | 2 | „ | ....... | 26,933 | „ |
| „ „ | 37 | „ | 3 | „ | ....... | 632,032 | „ |
| „ „ | 37 | „ | 4 | „ | ....... | 7,618 | „ |
| „ „ | 37 | „ | 5 | „ | ....... | 1,138,593 | „ |

Zum Titel VI. hat der Abgeordnete Harkort das Wort verlangt, wir wollen daher hier zunächst konstatiren, daß die Titel I. bis V. genehmigt sind.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Sie finden Seite 4 des Berichts, daß zur Unterhaltung von Staats-Chausseen und besseren Gehältern der Wegewärter 50 Rthlr. pro Meile zugesetzt sind; das sind ungefähr 4 pCt. Ich halte diese Erhöhung bei den sehr gestiegenen Preisen des Materials und der Löhne im Allgemeinen nicht für zureichend. Die Erfahrung hat dies auch bewährt, denn bei weichen Wintern, wie der gegenwärtige, werden manche sehr frequente Straßen in Grund und Boden zerfahren und dann fehlen die Mittel zur raschen Herstellung, wie dies namentlich jetzt auf einigen bedeutenden Chausseen der Regierungs-Bezirke Arnsberg und Köln der Fall ist; da müßte für einen Reservefonds gesorgt werden, denn ohne Mittel kann man gute Wege nicht erhalten; deshalb möchte ich darauf antragen, daß man dafür sorgt, daß die Mittel, wenn dergleichen Uebelstände sich zeigen, rasch bei der Hand sind, sonst können weder die Regierungen, noch Baubeamten helfen.

**Präsident:** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Die Regierung wird dem ausgesprochenen Wunsche so viel als möglich zu entsprechen suchen.

**Präsident:** Die Kommission beantragt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei Titel 6 | die Ausgabe | auf | 2,356,673 | Rthlr., |
| " " 7 | " | " | 1,000,000 | " |
| " " 8 | " | " | 8,560 | " |
| " " 9 | " | " | 161,250 | " |

zu genehmigen.

Da kein Widerspruch dagegen erhoben wird, so erachte ich auch diese Position für genehmigt.

Wir kommen nun zu den außerordentlichen Ausgaben. Sie sind am Schlusse des Berichtes folgendermaßen aufgeführt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kap. 8 | Nr. 1.......... | 900,000 | Rthlr. |
| | Nr. 2.......... | 1,400,000 | " |
| | Nr. 3.......... | 145,000 | " |
| | Nr. 4.......... | 30,000 | " |

Insofern das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß hier überall die Genehmigung des Hauses ertheilt wird.

Wir kommen zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung, dem Berichte der Justiz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Wir haben es hier mit einer Vorlage zu thun, welche bereits der Berathung im Herrenhause unterlegen hat und werden deshalb die Beschlüsse des Herrenhauses zur Grundlage unserer Berathung zu machen haben. Ich eröffne zunächst die allgemeine Diskussion darüber.

Da zu derselben das Wort nicht verlangt wird, so können wir in die artikelweise Berathung des Gesetz-Entwurfes eingehen.

Der Abgeordnete von Ammon ist Berichterstatter, ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon:** Ich muß zuvörderst das hohe Haus auf zwei Druckfehler resp. Druckauslassungen aufmerksam machen, welche sich in der Zusammenstellung der Beschlüsse des Herrenhauses und der Vorschläge der Kommission finden. Sie haben ihren Grund darin, daß, entgegen den Beschlüssen der Kommission, welche die Beschlüsse des Herrenhauses nur als Vorlage für dieses Haus betrachteten, anfänglich von dem Drucker eine dreifache Zusammenstellung, nämlich erstens der Regierungs-Vorlage, zweitens der Beschlüsse des Herrenhauses und drittens der Vorschläge der Kommission gemacht worden war. Diese Gegenüberstellung habe ich geändert, die letzte Korrektur ist jedoch nicht zu mir gelangt und hieraus sind die Druckfehler zu erklären.

Der erste dieser Druckfehler findet sich in den Vorschlägen der Kommission zu Art 1. Die Kommission hat beschlossen, das Datum der Gesetze, namentlich auch das des Strafgesetzbuchs, in den Artikel nicht aufzunehmen. Diesem entgegen hat sich doch der 14. April 1851 eingeschlichen, er wird daher zu löschen sein.

Die zweite Druckauslassung ist mit dem §. 263 vorgekommen. Es findet sich der Beschluß der Kommission über diesen Paragraphen pag. 11 des Berichtes, und es wird sich daher diese Lücke dadurch ergänzen lassen, daß bei den Beschlüssen des Herrenhauses ein offener Platz für den §. 263 bleibt, indem das Herrenhaus die Aenderung des Paragraphen abgelehnt hat, wogegen unter den Vorschlägen der Kommission, zwischen den Schluß des §. 243 und dem §. 316 der §. 263 so einzuschalten ist, wie er sich auf Seite 11 des Berichtes befindet.

**Präsident:** Wir werden zuerst zu dem Artikel I. des Gesetzvorschlages zu kommen haben. Bei diesem findet sich zuerst die Aenderung, daß die angezogenen Gesetze nach dem Vorschlage der Kommission ausgelassen werden sollen.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Dr. **Simons:** Ich beabsichtige zunächst nur zu erklären, daß ich mit dem §. 35 nach dem Vorschlage der Kommission einverstanden bin.

**Präsident:** Wir würden nun also über den Artikel I., der zunächst den §. 35 des Strafgesetzbuches umfaßt, zu diskutiren haben.

Da das Wort nicht verlangt wird, und sich der Herr Justiz-Minister mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden erklärt hat, so darf ich wohl voraussetzen, daß das Haus dasselbe thun wird, und ich nehme an, daß das Haus dem §. 35 nach dem Kommissions-Vorschlage zustimmt.

Wir kommen zu §. 243. Es ist dazu eine Abänderung vorgeschlagen, die sich auf Nr. 3 bezieht.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon:** Es ist die vorgeschlagene Aenderung eine solche, die lediglich auf einen bei dem Herrenhause vorgekommenen Druckfehler beruht. In dem Beschlusse des Herrenhauses ist gesagt worden:

> wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, oder als vollgültig ausgiebt, oder auszugeben versucht;

es muß statt dessen heißen:

> verringert und als vollgültig u. s. w. u. s. w.

Dies ist nur rektifizirt worden.

**Präsident:** Dann darf ich wohl annehmen, daß auch der §. 243 angenommen ist.

Wir kommen zu dem ausgelassenen §. 263. Derselbe lautet:

> Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder
>
> 1) diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt, oder
> 2) das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird,
>
> ist wegen Wuchers mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr., sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.
>
> Wird in dem Falle zu 2. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens 5 Rthlr. ermäßigt werden.

Hierzu ist ein Antrag des Abgeordneten Behrend (Danzig) zu berücksichtigen, der so eben gedruckt an Sie vertheilt worden ist. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> zu §. 263 des Strafgesetzbuchs die von der Justiz-Kommission vorgeschlagene Fassung im 2. Alinea dahin abzuändern, daß die Worte:
>
> „in dem Falle zu 2."
>
> gestrichen werden.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, die dies Amendement unterstützen wollen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Es ist so eben noch ein Antrag von dem Abgeordneten Leue eingegangen, der sich auf denselben Paragraphen bezieht.

Der Abgeordnete Behrend hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** (Danzig): Meine Herren! Der von mir und meinen Freunden Ihnen gemachte Abänderungs-Vorschlag bezweckt nur, die Regierungs-Vorlage, die im Herrenhause amendirt worden ist, wieder herzustellen. Ich würde mich in dieser Beziehung entheben können, diesem meinem Vorschlage das Wort zu sprechen, da die Motive, welche die hohe Staats-Regierung dem Gesetz-Entwurf beigefügt, ausreichend darthun, daß die von ihr beabsichtigte Milderung der Strafe in Bezug auf den Wucher ganz gerechtfertigt ist. Ich muß aber zu dem Druckfehler, den der Berichterstatter bereits mitgetheilt hat, noch einen hinzuzufügen, der ebenfalls in diesem

Berichte auf Seite 9 sich befindet und sehr sinnentstellend ist. Es ist nämlich gesagt worden: „es habe oft die Gnade vermittelnd eintreten müssen, und so sei in drei Jahren auf 73 Begnadigungsgesuche nur in 57 Fällen eine gänzliche Ablehnung erfolgt" — soll heißen „keine gänzliche Ablehnung erfolgt"; es ist nämlich nur in 16 Fällen die gänzliche Ablehnung erfolgt und in 57 ist Strafmilderung eingetreten; das ist jedenfalls ein sehr sinnentstellender Druckfehler. Daß sich die Sache so verhält, wie ich sie dargestellt habe, geht aus dem Bericht des Herrenhauses hervor, wo der Herr Regierungs-Kommissar das Verhältniß so dargestellt, wie ich es mitgetheilt habe. Es kommt nur darauf an, den Standpunkt zu konstatiren, den die verschiedenen gesetzgebenden Organe, die damit befaßt waren, zu der Frage eingenommen haben, und da findet sich eine wesentliche Verschiedenheit vor.

Es kann mir nicht einfallen, hier auf die allgemeine Frage zurückzukommen, ob eine Aufhebung der Zinsbeschränkungen der Königlichen Staats-Regierung Seitens dieses hohen Hauses anzurathen sei, oder nicht. Das Haus hat bereits zweimal bei Petitionen seine Ansicht mit Majorität dahin ausgesprochen, daß die Zinsbeschränkung in national-ökonomischer Hinsicht nicht gerechtfertigt sei. Es ist daher meiner Ansicht nach ganz richtig, daß Ihre Kommission die Beurtheilung dieser Frage ganz aus dem Gebiete ihrer Erörterung entfernt hat; aber wie sehr verschieden dennoch der Standpunkt der gesetzgebenden Organe ist, geht aus dem Berichte des Herrenhauses hervor. Es hat nämlich dieses Haus die Strafmilderung, welche die Königliche Staats-Regierung für den Wucher vorgeschlagen, abgelehnt, weil es in derselben eine Andeutung auf eine möglicherweise für später beabsichtigte Aufhebung der Wuchergesetze gefunden hat. Der Königliche Regierungs-Kommissar hat dem widersprochen und erklärt, die angedeutete Absicht habe die Regierung nicht, im Gegentheil gehe die Absicht derselben dahin, durch die Milderung zu harter Strafen die Aufrechthaltung der Wuchergesetze im Allgemeinen zu stützen. Ich habe Grund, anzunehmen, daß diese Auslassung des Herrn Regierungs-Kommissars sich nicht in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des hohen Staats-Ministeriums befinde, und es würde gewiß sehr wünschenswerth sein, wenn wir über diese Verschiedenheit der Anschauungen von dem Ministertische aus eine Aufklärung erhalten könnten.

Da ich annehmen muß, daß das hohe Haus den Standpunkt, den es zu dieser Frage einnimmt und wiederholt ausgesprochen hat, aufrecht erhalten will, so könnte es mir bedenklich erscheinen, eine Strafmilderung eintreten zu lassen, und den Anschauungen, welche der Herr Regierungs-Kommissar dem Herrenhause gegenüber ausgesprochen hat, dadurch gewissermaßen beizustimmen. Wenn wir aber die Sache selbst ansehen und diesen allgemeinen Standpunkt außer Augen lassen, so wird das von mir vorgeschlagene Amendement, welches, wie gesagt, von der allgemeinen Frage ganz absieht, sich empfehlen. Es scheint mir, was die Sache selbst betrifft, außerordentlich bedenklich, das anzunehmen, was Ihre Justiz-Kommission vorschlägt, nämlich für den verschleierten Wucher mildernde Umstände nicht eintreten zu lassen, wohl aber für den gewohnheitsmäßigen Wucher. Mir scheint, wenn überhaupt ein Unterschied gemacht werden soll in den Strafen, welche den verschleierten und den Gewohnheitswucher treffen, immer der Gewohnheitswucher mit geringerer Strafe zu belegen sein wird, als der verschleierte. Der verschleierte Wucher wird wenigstens nach den Anschauungen des Volkes als etwas Gemeines, der Ehre eines Menschen nicht Anstehendes angesehen, während die allgemeine Meinung denjenigen, der 1 oder 1½ pCt. mehr nimmt, als das Gesetz erlaubt, in keiner Weise so stark brandmarkt. Ich glaube daher, daß, obgleich der Herr Regierungs-Kommissar den Anschauungen beigetreten ist, welche Ihre Kommission Ihnen zur Annahme empfiehlt, die Königliche Staats-Regierung sich dennoch in der Lage befinden dürfte, ihrem ersten Entwurfe, welcher dahin geht, mildernde Umstände für beide Arten des Wuchers anzunehmen, auch heute Ihre Zustimmung zu geben.

Ich bitte Sie daher aus diesen Gründen, mein Amendement anzunehmen.

**Präsident**: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Die Kommission ist davon ausgegangen, daß die Erörterung des vorliegenden Punktes an und für sich keine Gelegenheit darbieten könne, um die Frage zu erschöpfen, ob die Zinsbeschränkungen, die sogenannten Wuchergesetze, aufrecht zu erhalten seien oder nicht; daß es sich vielmehr darum handle, wie die jetzt bestehenden Strafbestimmungen, welche dieses Gebiet betreffen, künftighin zu behandeln. Mit diesem Gesichtspunkte kann ich mich nur vollständig einverstanden erklären. Die Staats-Regierung betrachtet die Frage in Beziehung auf die künftige Behandlung der Wuchergesetze, namentlich auf dem Gebiete des Civilrechts, als eine, die noch nicht zu einem definitiven Abschluß gebracht ist, und nach der Verschiedenheit der Ansichten, welche darüber vielfach herrschen, auch im gegenwärtigen Augenblick noch nicht zum Abschluß gebracht werden kann. Ich glaube, diese Erklärung wird genügen, um den allgemeinen Standpunkt zu bezeichnen, welcher in Betreff dieser Frage augenblicklich vorwaltet.

Was nun den heute gestellten Abänderungs-Antrag betrifft, so ist es richtig, daß er eigentlich die ursprüngliche Regierungs-Vorlage, die im anderen Hause im Ganzen abgelehnt worden ist, wiederherstellt, und es könnte sich daher allerdings die Frage aufwerfen lassen, ob nicht um so mehr zu erwarten sei, daß die Staats-Regierung diesem Vorschlage beitrete. Aus einem praktischen Grunde nehme ich gleichwohl Anstand, dies zu thun; er ist auch schon, wie ich glaube, in der Kommission gewürdigt worden. Es läßt sich nicht erwarten, daß das Herrenhaus zu einer unbedingten Zustimmung des noch vor zu kurzer Zeit im Ganzen abgelehnten Vorschlages übergehen wird.

Die Kommission hat sich deshalb nach meiner Auffassung mit Recht die Frage gestellt, ob die Milderung des Strafgesetzes nicht in einem beschränkteren Umfange sich aus besonderen Gründen rechtfertigen lasse. In dieser Beziehung kann ich mich nun überall mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden erklären; nach den in den mir vorgekommenen Begnadigungsfällen gemachten Erfahrungen treffen die Strafmilderungen, die eingetreten sind, hauptsächlich solche Fälle, wo ein versteckter Wucher stattgefunden hatte. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß ein solcher nach der Praxis der Gerichte in sehr ausgedehnter Weise als vorhanden angenommen wird, wie z. B. wenn bei Darlehen die wucherischen Zinsen zum Kapital geschlagen werden und darüber eine Verbriefung ausgestellt worden; für solche Fälle nun, in denen häufig der versteckte Zinswucher nur unter geringfügiger Ueberschreitung der Zinsgesetze vorliegt, lassen sich gerade die mildernden Gründe geltend machen, welche hervorgehoben worden sind. Ebenso ist es richtig, daß der gewohnheitsmäßige Zinswucher in der öffentlichen Meinung als ein gemeinschädlicherer betrachtet wird und der Haß, mit der die allgemeine Stimme den Wucherer zu brandmarken pflegt, am meisten den gewohnheitsmäßigen Zinswucher trifft. Wird bei dem versteckten Zinswucher nach dem Vorschlage der Kommission die Zulassung mildernder Umstände gestattet, so wird in Beziehung auf die Strafe die Sache auf denselben Standpunkt zurückgeführt, wie sie früher nach den landrechtlichen Bestimmungen sich stellte. Nach diesen Bestimmungen war es hauptsächlich der verschleierte Zinswucher, der zur Strafe gestellt war. Werden zu der Bestimmung des Strafgesetzbuches mildernde Umstände zugelassen, so wird es eben in den leichteren Fällen möglich, diejenige Strafe eintreten zu lassen, welche die frühere Gesetzgebung überhaupt als die angemessene betrachtete.

Ich kann Ihnen deshalb nur empfehlen, und zwar hauptsächlich aus dem praktischen Gesichtspunkte, dem Antrage der Kommission zuzustimmen, das gestellte Amendement aber abzulehnen.

**Präsident**: Der Abgeordnete Behrend hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** [Danzig] (vom Platz): Meine Herren! Den praktischen Standpunkt, den der Herr Justiz-Minister mir entgegengestellt hat, kann ich nicht als berechtigt anerkennen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß bei der prinzipiellen Stellung, welche das Herrenhaus gegen die Aufhebung der Wuchergesetze eingenommen hat und noch einzunehmen scheint, es demselben ganz gleichgültig sein wird, ob wir nur für einen oder für beide Fälle mildernde Umstände vorschlagen. Es wird bei der ablehnenden Stellung, die es dem

Gesetz-Entwurfe bei seiner ersten Berathung gegenüber eingenommen hat, höchstwahrscheinlich eben so wenig zu den mildernden Umständen seine Zustimmung geben, die wir zu einer oder der anderen Art des Wuchers ihm vorschlagen. Nach meiner Ueberzeugung will das Herrenhaus mildernde Umstände für die Wuchergesetzgebung gar nicht anerkennen, und wird sich nicht bereit erklären, eine Konzession unserem Hause gegenüber zu machen. Ich glaube daher, daß dieser praktische Gesichtspunkt, der gegen die Annahme des Amendements sprechen soll, doch in der That nicht gegen dasselbe spricht.

**Präsident:** Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ammon:** Wie wir gehört haben, hat das Herrenhaus den Vorschlag der Regierung, die Strafmilderungen bei beiden Arten des Wuchers, bei dem gewohnheitsmäßigen sowohl, als bei dem versteckten Wucher, zuzulassen, gänzlich abgelehnt, und ich glaube nicht, daß es meine Aufgabe ist, hier dasjenige weder zu kritisiren, noch zu prognostiziren, was von dem Herrenhause geschehen ist und resp. geschehen wird. In der Kommission waren auch schon verschiedene Ansichten über die Zulässigkeit der mildernden Umstände bei dem einen oder anderen Fall vorhanden, die Mehrheit der Kommission hat sich mit Rücksicht auf das muthmaßlich Erreichbare dafür entschieden, eine solche Strafmilderung wenigstens in dem Falle eintreten zu lassen, wo der Zinswucher ein versteckter oder verschleierter ist. Sie hat sich hauptsächlich darauf gestützt, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius die Begnadigungen, welche in so vielen Fällen nöthig geworden sind, sich vorzugsweise nur auf den Fall erstreckten, wo nicht ein gewohnheitsmäßiger, sondern ein verschleierter Zinswucher vorlag. Selten wird der verschleierte Zinswucher allein zur Sprache kommen, vielmehr gewöhnlich mit dem gewohnheitsmäßigen vereint, und da würde denn diese Strafmilderung von vornherein nicht stattfinden.

Lägen keine Milderungsgründe vor, so würden sie auch nicht angenommen werden, und dann fällt auch dasjenige, was gegen den versteckten Zinswucher gesagt worden ist, von selbst weg.

Ich glaube, aus diesen Gründen den Kommissions-Vorschlag Ihrer Annahme empfehlen zu dürfen.

**Präsident:** Ich glaube, wir können jetzt abstimmen.

Der Antrag des Abgeordneten Behrend ist weiter nichts, als die Herstellung der Regierungs-Vorlage. Ich würde aber vorschlagen, bei der Abstimmung so zu prozediren, daß wir zunächst die Frage in Bezug auf den Antrag Behrend eventuell stellen: Soll für den Fall, daß der Kommissions-Vorschlag angenommen wird, es mit Weglassung der Worte in dem Falle zu 2 geschehen. In dieser Weise stelle ich den Antrag des Abgeordneten Behrend zur Abstimmung und bitte diejenigen, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich bitte, Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nun diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich halte die Abstimmung für zweifelhaft und bitte, Platz zu nehmen.

Ich bitte die Herren Pieschel, Reichenheim, von Krosigk und von Zedlitz-Neukirch die Zählung vorzunehmen, und zwar die Herren von Krosigk und Reichenheim die rechte Seite, die Herren Zedlitz-Neukirch und Pieschel die linke Seite und am Ministertische.

Ich ersuche die Herren wiederholt, sich zu erheben, die das Amendement Behrend annehmen wollen.

(Die Zählung wird vorgenommen.)

Meine Herren! Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Zählung nur die Konstatirung einer schon stattgefundenen Abstimmung ist, daß daher diejenigen Herren, die vorher bei der Abstimmung nicht gegenwärtig waren, gut thäten, auch nicht während der Zählung hereinzukommen. Ich muß dies natürlich den einzelnen Herren überlassen, ich kann es nicht hindern, daß die Herren hereinkommen, bis daß die Abstimmung beschlossen ist.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich verstehe die Aeußerungen des Herrn Präsidenten dahin, daß, wenn bei der Zählung ein großes Mißverhältniß gegen den Ausspruch des Herrn Präsidenten sich ergeben sollte, der Ausspruch des Herrn Präsidenten doch auf Grund seiner ersten Wahrnehmung gerechtfertigt sein würde.

**Präsident:** Meine Erklärung, denke ich, ist deutlich. Ich muß es den einzelnen Herren überlassen, ob sie während der Zählung hereinkommen, hindern kann ich sie nicht.

Das Resultat der Zählung ist folgendes: gestanden haben 116, gesessen 101 Mitglieder. Das Amendement ist daher angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon:** Es wird hiernach der Artikel, wie die Kommission ihn vorgeschlagen hat, einer Fassungs-Aenderung unterliegen. Die Kommission hatte eine Eintheilung der Sätze in 1 und 2 vorgenommen, weil sie nur ad 2 Milderungsgründe zulassen wollte.

**Präsident:** Ich denke, es ist jetzt ganz so wie die Regierungs-Vorlage.

(Zustimmung.)

Es ist also dem Wesen nach der §. 264 der Regierungs-Vorlage wieder hergestellt.

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich würde gehorsamst bitten, über den Artikel mit dem angenommenen Amendement jetzt abstimmen lassen zu wollen.

**Präsident:** Ich beabsichtige eben, dies zu thun.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Art. 263 jetzt so angenommen wissen wollen, gefälligst sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu dem folgenden §. 316; auf diesen Paragraphen beziehen sich zwei Amendements; eins ist bereits gedruckt, das des Abgeordneten von Forckenbeck. Da dasselbe nur von 27 Mitgliedern unterschrieben ist, so müssen wir die Unterstützungsfrage stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement (welches sich unter Nr. 149 gedruckt in Ihren Händen befindet) unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ein zweites Amendement ist noch ungedruckt, es ist von dem Herrn Leue ausgegangen.

Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

Das hohe Haus wolle beschließen:

das zweite Alinea des §. 316 in folgender Fassung anzunehmen:

„Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß nicht unter einer Woche, oder auf Geldbuße von 10 bis zu 300 Rthlr. erkannt werden."

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten von Forckenbeck das Wort.

Abgeordn. **von Forckenbeck:** Meine Herren! Nach §. 316 des Strafgesetzbuchs wurde bisher ein Beamter in Preußen, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlung oder körperliche Verletzung verübte oder hat verüben lassen, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Zu diesem Paragraphen hat das Herrenhaus einen Zusatz vorgeschlagen:

„Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß auch unter drei Monat, oder auf Geldbuße bis zu 300 Rthlrn. erkannt werden."

Das Amendement, meine Herren, was ich gestellt habe und was sich in Ihren Händen befindet, erkennt das Bedürfniß der Milderung der strengen Strafbestimmung des §. 316 an. Alles, was daher über das Bedürfniß dieser Strafmilderung vorgebracht wird, schlägt mein Amendement nicht. Mein Amendement legt Ihnen vielmehr die Frage vor, ob ein Bedürfniß dafür vorliegt, daß von dem strengeren Prinzip des §. 316 so weit abgewichen werden soll, daß die von dem Beamten bei Ausübung seines Amtes verübte vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn mildernde Umstände angenommen werden, auch nur mit Geldbuße belegt werden kann, und auf diese Weise die von einem Beamten im Amte verübte Körperverletzung und Mißhandlung nur ebenso bestraft werden kann, wie im §. 187 des Strafgesetzbuches eine von einem Privaten gegen einen anderen Privaten zugefügte Körperverletzung oder Mißhandlung bestraft wird.

Meine Herren! Ich glaube, das Strafgesetzbuch hat nicht ohne Grund eine so strenge Bestimmung im §. 316 aufgestellt. Es ist von jeher das Prinzip des Preußischen Staates gewesen, strenge gegen seine Beamten namentlich dann zu verfahren, wenn sie ohne Veranlassung die Rechte der Unterthanen kränken, und nur dieses Prinzip ist im §. 316 des Strafgesetzbuches wiederholt. Es ist damit auf der einen Seite die Würde und Reinheit des Beamtenstandes gewahrt, ihm nachdrücklich seine Pflicht vor Augen gelegt. Auf der anderen Seite ist aber durch diese strenge Strafbestimmung das Recht der Unterthanen gewahrt, welche gerade durch die Strenge der Strafbestimmung geschützt werden. Eine Veranlassung, gerade im gegenwärtigen Augenblicke bei der Lage der formellen Gesetzgebung von dem Prinzip so weit abzuweichen, daß die Mißhandlung, welche der Beamte im Amte verübt, auch mit Geldbuße bestraft werden kann, liegt meiner Ansicht nach nicht vor. Bedenken Sie, meine Herren, daß nach dem Erlaß des Strafgesetzbuches das Artikelgesetz von 1852 erschienen ist, und durch die Stellung des von dem Richter unabhängigen Staatsanwaltes der Beamte gegen unberechtigte Anklagen schon geschützt ist. Der Staatsanwalt darf nur einschreiten, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Bedenken Sie, meine Herren, ferner, daß nach dem Erlaß des Strafgesetzbuches das bekannte Gesetz vom 13. Februar 1854 über die Kompetenzkonflikte erschien, und daß dieses Gesetz vorsichtig, vielleicht gar zu vorsichtig, unberechtigten Anklagen gegen einen Beamten wegen Handlungen, die er bei Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, vorbeugt. Es liegt daher, meine Herren, die Frage vor, wodurch eine solche erhebliche Abweichung von dem bisherigen Prinzip gerechtfertigt werden soll. In dieser Beziehung enthält nun der Kommissions-Bericht im Einverständniß und fast gleichlautend mit der Vorlage der Regierung und mit der Motivirung im Herrenhause hauptsächlich nun folgenden Passus:

„zumal solche Mißhandlungen meist nur gegen Beamte der untersten Klasse zur Sprache kommen, welche ihre Wirksamkeit häufig gegen rohe, boshafte oder betrunkene Personen zu üben haben."

Der Kommissionsbericht führt uns also in die unterste Stufe der Beamten hinein. Nun bin ich weit davon entfernt, einer ganzen Klasse von Beamten irgendwie einen Vorwurf zu machen. Ich erkenne auch hinsichtlich der untersten Beamten an, daß sie im Großen und Ganzen mit Pflichttreue ihr Amt verwalten. Ich glaube aber, es werden auch auf Ihrem Lebenswege mitunter mal Persönlichkeiten aus dieser Beamtenklasse Ihnen vorgekommen sein, welche einen zu hohen Begriff von ihrer Würde als Beamte haben, dagegen aber auf der anderen Seite nicht allzusehr die Rechte, die Persönlichkeit der Unterthanen achten. Wenn nun hinsichtlich des beregten Verkehrs dieser unteren Klassen des Volkes mit diesen Beamten und überhaupt allmälig in der Gerichtspraxis der Grundsatz sich gebildet hat, daß selbst gegen unbefugte Angriffe dieser Beamten bei Ausübung ihres Amtes ein sofortiger Widerstand nicht zulässig ist, daß dieser sofortige Widerstand vielmehr strafbar ist und dem Verletzten nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde freibleibt, so glaube ich, ist es auf der anderen Seite Pflicht, durch nicht zu laxe Strafgesetze und durch nicht zu erbittliche Strafgesetze, diese niederen Klassen auch gegen Angriffe der Beamten zu schützen. Wenn, meine Herren, boshafte, betrunkene, rohe Personen mit diesen Beamten in Berührung kommen, wenn diese Personen den Beamten provoziren, so wird in der Praxis nicht der Beamte angeklagt, sondern derjenige, welcher den Beamten provozirt, welcher ihn beleidigt hat. Hat aber der Beamte eine rohe, boshafte, betrunkene Person ohne Provozirung körperlich, bei Ausübung seines Amtes, mißhandelt, so, glaube ich, ist nicht Geldstrafe — eine für Mißhandlung und körperliche Verletzung überhaupt ungeeignete Strafe — das geeignete Strafmittel, sondern es muß Gefängnißstrafe stattfinden. Wenn ich daher, meine Herren, das Bedürfniß, den §. 316 zu mildern, anerkennen muß, so bitte ich Sie doch auf der anderen Seite, mein Amendement, welches die nothwendige Strenge aufrecht erhält, anzunehmen und so Strenge mit Milde zu vereinigen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Leue hat das Wort.

Abgeordn. **Leue:** Meine Herren! Das Bedürfniß einer Milderung der im §. 316 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe der von Beamten bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes verübten Mißhandlungen ist auch von dem Herrn Vorredner anerkannt worden, aber nicht in dem Maße, wie von der Königlichen Staats-Regierung. Es handelt sich also darum, in welchem Grade dieses Bedürfniß obwaltet, und deshalb erlaube ich mir hinzuweisen auf die mildernden Umstände, welche auch bei dem in Rede stehenden Vergehen vorkommen können. Zunächst ersuche ich die Nicht-Juristen in dieser hohen Versammlung, sich nicht etwa durch den harten Klang des Wortes „vorsätzliche Mißhandlung" irre machen zu lassen; denn das Strafgesetzbuch versteht unter vorsätzlicher Mißhandlung auch ganz geringfügige Thätlichkeiten, jedes vorsätzliche Stoßen oder Schlagen, welches gar keine körperliche Verletzung zur Folge hat. Sodann ist zu bedenken, daß zu den in §. 316 gedachten Beamten solche gehören, die vielfach mit den untersten Volksklassen zu thun haben, mit rohen, renitenten, trotzigen, boshaften Personen, und daß sie durch deren Betragen zuweilen im höchsten Grade gereizt werden können.

Freilich soll der Beamte unter allen Umständen, und besonders den rohsten Volksklassen gegenüber, stets ein gemessenes, leidenschaftsloses, ruhiges Betragen bewahren, er soll der Würde seines Amtes stets eingedenk bleiben; aber, meine Herren, vergessen wir doch auch nicht, daß die Beamten Menschen sind und bleiben, und daß die allgemeine menschliche Schwäche bei Anwendung des Strafgesetzes auch ihnen zu Gute gehalten werden muß. Wem darüber, ob ein Bedürfniß vorliegt, im Falle mildernder Umstände auch bloße Geldbuße zuzulassen, wem darüber eigene Erfahrung fehlt, der darf sich wohl auf die Autorität der Königlichen Staats-Regierung verlassen, welche durch die statistischen Nachrichten, die Berichte der Justiz-Behörden, die vorgekommenen begründeten Begnadigungs-Anträge und aus der gewährten Begnadigung hierüber vollkommen unterrichtet sein muß. Herr von Forckenbeck hat bemerkt, daß die Staatsanwaltschaft gar nicht einschreiten werde, wenn geringe Thätlichkeiten vorlägen, zu denen der Beamte provozirt sei; aber die Staatsanwaltschaft kann auf eingegangene Denunciationen, wenn sie Jedem sein Recht will widerfahren lassen, die Verfolgung oft nicht ab-

lehnen, muß also auch in solchen Fällen geringerer Verschuldung zuweilen Anklage erheben. Ueberdies stellt sich zuweilen erst nach erhobener Anklage und eröffneter Untersuchung heraus, welche mildernde Umstände vorliegen, z. B., daß eine von dem Denunzianten verschwiegene Provocation stattgefunden habe. Nach der bisherigen Gesetzgebung waren — und ich glaube, alle Richter in dieser hohen Versammlung werden mir dies zugeben — die Gerichte häufig in der traurigen Lage, geringfügige Excesse von Beamten mit allzu harten Strafen belegen zu müssen. Mein Amendement nun, das ich Ihnen zur Annahme empfehle, vermittelt zwischen der Vorlage, wie sie vom Herrenhause uns zugekommen ist, und dem Amendement des Herrn von Forckenbeck. Es stimmt mit dem letzteren insoweit überein, als das in der ursprünglichen Regierungs-Vorlage enthaltene geringste Maß der Gefängnißstrafe von einer Woche beibehalten worden ist. Diese Beschränkung des richterlichen Ermessens ist bei der Berathung in der Kommission des Herrenhauses vom Regierungs-Kommissar durch die Bemerkung motivirt worden, daß, wenn ein Mal ein Fall dazu angethan wäre, auf Gefängnißstrafe zu erkennen, nicht auf eine zu niedrige Gefängnißstrafe erkannt werden dürfe, die die Ehre des Beamten tangire, ohne ihren Zweck zu erreichen. Dem kann ich nur beistimmen. Mein Amendement weicht aber von dem des Herrn von Forckenbeck insofern ab, als es alternative Geldbuße nicht ausschließt. Ich meine, wenn man ein Mal zur Beseitigung der anerkannten Härte des §. 316 des Strafgesetzbuches sich entschließt, so muß man sie vollständig beseitigen; damit künftig in keinem Falle der Richter genöthigt ist, eine ungerechte Strafe zu erkennen. Nun aber kann der Fall nach den konkreten Umständen, nach der Persönlichkeit des Thäters wohl dazu geeignet sein, auf bloße Geldbuße zu erkennen. Die respektabelsten Personen können bei aller Charakterfestigkeit durch fortgesetztes unziemliches Betragen derer, denen gegenüber sie eine Amtsthätigkeit ausüben, zu entschuldbaren Thätlichkeiten sich hinreißen lassen. Ich meine hier unter respektablen Personen nicht blos die Rittergutsbesitzer, die ihre gutsherrliche Polizei ausüben, sondern auch andere Polizeiverwalter, Bürgermeister in kleinen Städten, Schulzen auf den Dörfern und ähnliche Beamte, Personen, die nicht blos ihrem Stande und ihrer Lebensstellung, sondern auch ihrem Charakter nach respektabel sind. Solche Personen werden von jeder, auch der kürzesten Gefängnißstrafe, die ihre Ehre angreift, sehr empfindlich getroffen. Man muß also für die Fälle einer geringeren Verschuldung Geldbuße zulassen, wenn Härten vermieden werden sollen.

Andererseits scheint mir die Vorlage zu weit zu gehen, wenn sie gar kein Minimum der Strafe festsetzen will, so daß bei einer von einem Beamten verübten Mißhandlung auf Gefängnißstrafe von 24 Stunden oder gar nur auf Geldbuße von einem Thaler erkannt werden könnte. Es ist eine schwierige Frage, wie weit das richterliche Ermessen ausgedehnt werden soll. Unser Strafgesetzbuch ist darin nicht so weit gegangen, wie das Englische und das Französische Recht. Im Ganzen hat es ziemlich hohe Minima, mitunter zu hohe. Aber so hoch müssen die Strafminima jedenfalls bleiben, daß nicht auf eine Strafe erkannt werden kann, die eine blos formale, aber keine materiell angemessene Sühne und Genugthuung enthält. Damit es nun von dem Richter mit den von Beamten verübten Mißhandlungen nicht allzu leicht genommen werden könne, darum habe ich vorgeschlagen, den niedrigsten Strafgrad für den Fall mildernder Umstände auf Gefängnißstrafe von nur bis zu einer Woche oder Geldbuße von 10 Rthlrn. festzusetzen.

Meine Herren! Wenn jede wörtliche Beleidigung eines Beamten bei Ausübung seines Amtes, selbst wenn der Beamte sich selbst ungeziemend betragen hat, mit einer Geldbuße von wenigstens 10 Rthlrn. bestraft werden muß, wie das Strafgesetzbuch bestimmt, so scheint es mir auf der anderen Seite zu weit gegangen, wenn man bei der von einem Beamten verübten vorsätzlichen Mißhandlung eine Geldbuße unter 10 Rthlr. zulassen will. Ich kann auch für meinen Vorschlag Bezug nehmen auf das System des Strafgesetzbuchs, in der Abstufung der Strafen, wie es den praktischen Juristen gegenwärtig sein wird. Das Strafgesetzbuch kennt einfache und qualifizirte Vergehen. Bei qualifizirten Vergehen tritt eine höhere Strafe ein, als bei den einfachen. Nun scheint es mir die Konsequenz zu erfordern, daß, wenn die ordentliche Strafe eines qualifizirten Vergehens eine höhere ist, auch die bei dem Vorhandensein mildernder Umstände eintretende außerordentliche Strafe bei qualifizirten Vergehen höher bleiben muß, als bei den einfachen. Dieser Gedanke zieht sich durch das ganze Strafgesetzbuch hindurch. Ich könnte dafür viele Beispiele anführen, indessen beschränke ich mich nur auf 2 sehr bekannte. Der einfache Diebstahl wird mit Gefängniß von einem Monat bestraft, wenn mildernde Umstände vorhanden, mit einer Woche Gefängniß, der qualifizirte Diebstahl mit drei Monaten Gefängniß, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit vierzehn Tagen Gefängniß, der schwere Diebstahl wird mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft, wenn mildernde Umstände vorliegen, nur mit drei Monaten Gefängniß. Die Urkundenfälschung ist in gewöhnlichen Fällen mit zwei Jahren Zuchthaus bedroht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit einer Geldbuße von 5 Rthlrn. ab oder Gefängniß bis zu drei Monaten, wenn es sich aber um Fälschung von öffentlichen Urkunden oder von Wechseln handelt, mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldbuße von 10 Rthlrn. ab oder Gefängniß von sechs Monaten.

Daraus werden Sie wohl genügend ersehen, daß die Umstände, welche ein Vergehen zu einem qualifizirten erheben, von dem Strafgesetzbuche in der Regel auch bei der Annahme von mildernden Umständen in der Bestimmung des niedrigsten Strafmaßes gewürdigt sind. Mißhandlung wird dadurch, daß sie von einem Beamten in Ausübung seines Berufes begangen wird, zu einem qualifizirten Vergehen. Darum ist die ordentliche Strafe im §. 316 des Strafgesetzbuches auf Gefängniß nicht unter drei Monaten bestimmt, während die der einfachen Mißhandlung bis zu einem Tage Gefängniß und beim Vorhandensein mildernder Umstände auf 1 Rthlr. Geldbuße heruntergehen kann. Es scheint mir weder konsequent noch angemessen, die der im Amt verübten Mißhandlung eben so weit herabzusetzen. Hier fordert der objektive schwerere Charakter der That ein höheres Minimum der Strafe. Dies sind die Gründe, aus denen ich Sie, meine Herren, ersuche, meinem Amendement zuzustimmen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky:** Ich will nur mit ein paar Worten das Amendement des Abgeordneten von Forckenbeck auf das Allerentschiedenste bekämpfen und Sie, meine Herren, bitten, das Amendement des Abgeordneten Leue, welches die Regierungs-Vorlage wieder herstellt, anzunehmen. Man kann darüber streiten, ob es überhaupt angemessen ist, in den §. 316 des Strafgesetzbuches mildernde Umstände hineinzubringen. Wenn man aber dieser Ansicht ist, so ist es mir nicht begreiflich, wie man zu dem Standpunkt gelangen kann, den das Amendement des Abgeordneten von Forckenbeck einnimmt. Er will, selbst wenn mildernde Umstände vorliegen, den Richter in die Nothwendigkeit bringen, dann immer noch auf Gefängnißstrafe bis mindestens eine Woche erkennen zu müssen; er will dem Richter die Möglichkeit nehmen, einen Beamten, der sich in der Ausübung seines Amtes die im §. 316 vorgesehenen Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, selbst vorausgesetzt, daß mildernde Umstände vorliegen, nicht mit Geldbuße belegen zu dürfen. Die Fälle, die sich der Abgeordnete von Forckenbeck konstruirt hat, sind aber in dem Amendement des Abgeordneten Leue resp. der Regierungs-Vorlage vorgesehen. Der Herr Abgeordnete von Forckenbeck hat sich solche Fälle gedacht, daß selbst unter Vorhandensein mildernder Umstände eine bloße Geldstrafe für den betreffenden Beamten eine zu geringe Strafe sein würde. Dieser Fall ist aber in dem Amendement Leue resp. der Regierungs-Vorlage beachtet, denn es ist dort alternativ gesagt:

> „wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt oder auf eine Geldbuße bis zu 300 Rthlrn. erkannt werden."

In diesem „oder" sind die Fälle vorgesehen, die der Herr Abgeordnete von Forckenbeck im Auge hat. Ich bitte Sie, meine Herren, das Amendement des Abgeordneten von Forckenbeck abzulehnen und das des Abgeordneten Leue anzunehmen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Es ist von keiner Seite bestritten worden, daß es angemessen und als Bedürfniß anzuerkennen sei, die durch den Art. 316 des Strafgesetzbuches Alinea 1 angedrohten Strafen durch Zulassung mildernder Umstände zu ermäßigen. Der ganze Streit, welcher sich hier entsponnen hat, bewegt sich nur darüber, in welchem Umfange die Zulässigkeit einer Strafmilderung gestattet werden soll. Der Beschluß des Herrenhauses hat in dieser Beziehung eine andere Schranke, als die gewöhnlichen Strafminima des Strafgesetzbuches nicht ziehen wollen, und diesem Vorschlage ist Ihre Kommission, wie es in dem Kommissions-Berichte heißt, ohne Widerspruch, also einstimmig beigetreten.

Von den gestellten Abänderungsvorschlägen ist der von Forckenbeckſche der strengste, indem er die Zulassung einer Geldbuße gänzlich ausschließt und die Milderung nur bis zu 8tägigem Gefängniß gestattet. Der heute von dem Herrn Abgeordneten Leue gestellte erweitert die Zulassung der Milderung zwar insofern, als er Geldbuße zuzulassen beabsichtigt, jedoch nicht unter 10 Rthlrn.; und dadurch unterscheidet sich dieser Antrag von der ursprünglichen Regierungs-Vorlage, welche in Bezug auf Geldbuße ein Minimum nicht vorschlägt. Ich habe mich nun in dem anderen Hause für die Zulassung der Fassung erklärt, welche dort angenommen und hier von der Kommission reproduzirt worden ist. Dabei ist bei mir hauptsächlich der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß die erweiterte Zulassung einer möglichen Strafmilderung doch keine weitere Konsequenz hat, als daß dadurch das richterliche Ermessen erweitert wird; dabei habe ich kein Bedenken gefunden, weil mir scheint, daß man vorzüglich bei der vorliegenden Materie den Richtern füglich vertrauen darf, daß sie in jedem einzelnen zu ihrer Entscheidung kommenden Falle das Richtige finden werden.

Es ist schon darauf hingedeutet worden, daß die Thätlichkeit, zu welcher ein Beamter im Amte hingerissen worden, erfahrungsmäßig sehr häufig außerordentlich unbedeutend ist, während sie nicht selten mit sehr boshaften Personen zu thun haben, welche ihre Zurückhaltung in sehr hohem Grade zu reizen wissen, so daß auch darin hinreichende Gründe liegen, mit dem Strafmaß herunterzugehen. Ich glaube, es wird deshalb nicht zweifelhaft sein, daß es viel zu strenge sein würde, wenn man die Zulassung von Geldbuße gänzlich ausschließen wollte; will man sie aber zulassen, so muß es wiederum sehr bedenklich erscheinen, ein Strafminimum von zehn Thalern festzustellen, denn für die Kategorieen von Beamten, auf welche dieser Theil des Strafgesetzbuches am meisten Anwendung findet, ist eine Geldbuße von 10 Rthlrn. schon so etwas Erhebliches, daß in sehr häufigen Fällen dadurch ein beträchtlicher Theil ihrer monatlichen Einnahmen erschöpft werden, und sie nicht im Stande sein würden, eine so hohe Geldbuße zu tragen. Dem Richter muß deshalb überlassen sein, die Strafe nach dem Maße der Schuld und nach den persönlichen Verhältnissen der Schuldigen zu bemessen. Ich glaube, daß man kühn das Vertrauen in den Richter setzen darf, daß er im konkreten Falle die rechte Strafe auferlegen werde. Das ist der Grund, weshalb ich dem Beschlusse des anderen Hauses zustimme. Dasselbe ist von Ihrer Kommission geschehen, und ich bitte Sie, diesen Beschlüssen gleichfalls beizutreten.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Aldenhoven hat das Wort.

Abgeordn. **Aldenhoven** (vom Platz): Ich wollte mich auch für den Vorschlag der Kommission, also des Herrenhauses, aussprechen, und zwar aus den Gründen, die der Herr Justiz-Minister schon vorgetragen hat. Ich erlaube mir noch folgende Gründe hinzuzufügen: Es kann gewiß nicht bestritten werden, und am wenigsten von mir, daß die Unterthanen des Staates gegen Mißhandlungen von Seiten der Beamten geschützt werden müssen; aber der Schutz liegt auf Seiten des Gerichtes, das immer noch großen Spielraum hat, die angemessene Strafe zu verhängen. Es handelt sich hier um Ausnahmefälle, wo die Strafe eine mildere sein solle, und dieselben können eben sowohl bei den Beamten stattfinden, als bei anderen Personen, wo ja auch eine Milderung durch bloße Geldbuße und das geringste Maß der Gefängnißstrafe zugelassen ist. Ich glaube, man muß dabei ins Auge fassen, daß es dem Privatmann meistens freigestellt ist, ob er sich in einen Konflikt begeben will, aber der Beamte ist genöthigt, mit solchen Leuten in Berührung zu kommen, und er wird oft gezwungen, gerade da einzuschreiten, wo sich ein Konflikt leicht darbieten kann. Dann ist von einem Vorredner bemerkt worden, es liege schon Sicherung gegen eine zu leichtfertige Bestrafung der Beamten darin, daß die Staats-Anwaltschaft das Recht habe, die Verfolgung einzuleiten oder nicht. Es kann aber wenigstens in der Rheinprovinz, auch von Seiten der Civilpartei die Verfolgung eingeleitet werden, und dann muß ebenso die Staats-Anwaltschaft in den Prozeß eintreten; es kann also auch die Verfolgung von einzelnen Privatpersonen ausgehen. Es fällt demnach dieser Grund wenigstens fort. Es ist nun schon von Seiten des Herrn Justiz-Ministers hervorgehoben worden, daß ein großer Unterschied zwischen den einzelnen Beamten in Beziehung auf die Wirkung der Geldstrafe nach deren Höhe besteht. Ich kann dies aus praktischer Erfahrung nur bestätigen, und hinzufügen, daß, wenn Beamten niederer Klasse eine Strafe von zehn Thalern auferlegt wird, sie dieselbe meist nicht bezahlen können, oder es vorziehen, dieselbe abzusitzen, die Strafe von acht Tagen Gefängniß zu übernehmen. Es ist dies ein Uebelstand, der diesen Beamten doch auch nicht auferlegt werden darf, daß bei diesen niederen Beamtenklassen doch zumeist dieselbe ehrenhafte Gesinnung vorausgesetzt werden muß, wie in den höheren. Der ärmere Beamte wird durch eine Geldstrafe von zehn Thalern zugleich härter bestraft, als der Wohlhabende, für den oft eine Strafe von zehn Thalern gar kein Objekt von Bedeutung sein wird. Ich werde daher für die Vorlage des Herrenhauses und der Kommission stimmen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, noch einen Grund für das Amendement des Abgeordneten von Forckenbeck anzuführen, und zwar aus dem Strafgesetzbuche. Der §. 89 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß, wer einen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung angreift oder ihm durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft wird. Das Strafgesetzbuch kennt für einen solchen Fall, auch wenn mildernde Umstände vorhanden sind, keine Geldstrafe. Mir scheint, daß es hiermit nur in richtiger Uebereinstimmung steht, wenn das Amendement auch für solche Fälle, in denen Seitens des Beamten, und zwar nicht blos mit Drohungen, sondern sogar mit Thätlichkeiten excedirt wird, eine bloße Geldstrafe nicht zulassen will. Dabei darf man doch auch nicht übersehen, daß die Ermäßigung, welche durch das Amendement von Forckenbeck befürwortet wird, im Vergleiche mit dem jetzigen Inhalte des Strafgesetzbuches schon eine sehr wesentliche ist.

Wenn übrigens der letzte Herr Redner darauf Bezug genommen hat, daß auch von Seiten einer Privatpartei ein Strafantrag gegen einen Beamten gemacht werden könne, so ist das zwar für die Rheinprovinz richtig, aber nicht für die östlichen Provinzen; für diese findet nur dasjenige Anwendung, was von Seiten des Abgeordneten von Forckenbeck in dieser Beziehung angeführt ist.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Forckenbeck** (vom Platz): Herr von Rosenberg-Lipinsky begreift den Standpunkt nicht, von dem aus ich mein Amendement gestellt habe. Er ist sehr klar und einfach. Ich will an dem Prinzip des Strafgesetzbuches festhalten und den Inhalt desselben nur insoweit mildern, als ein Bedürfniß vorhanden ist. Ich habe mir nicht Fälle konstruirt, um dies zu beweisen, sondern im Gegentheil, Herr von Rosenberg hat sich Fälle konstruirt, um das Gegentheil zu beweisen. Ich denke, mein Standpunkt ist sehr leicht begreiflich.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Ich will nur einen Irrthum berichtigen. Ich bin vorher von

der Voraussetzung ausgegangen, daß das von dem Abgeordneten Leue gestellte Amendement die Regierungs-Vorlage einfach wiederherstellen will. Ich habe jetzt erfahren, daß doch eine kleine Abweichung vorhanden ist, muß mich in dieser Beziehung also korrigiren. Uebrigens bin ich zu entschuldigen, denn das Amendement wurde auf jener Seite verlesen, und hier waren nur Bruchstücke davon zu verstehen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Was der Abgeordnete Tamnau angeführt hat, dürfte schon deshalb nicht passen, weil der §. 86 des Strafgesetzbuches ganz andere Fälle im Auge hat. Dieser Paragraph ordnet nur Strafe für solche Fälle an, wo die Autorität des Staats oder seiner Behörden eine Verletzung erleidet. Das ist ein ganz anderer Fall, als wenn ein Beamter excedirt. Wenn der Beamte einen Exzeß begeht, wenn er sich einer Ausschreitung schuldig macht, wenn er namentlich eine ganz geringfügige Mißhandlung sich zu Schulden kommen läßt und einer Partei auch vielleicht nur einen Stoß giebt, dann soll er bestraft werden, dagegen ist gewiß nichts zu erinnern; aber die Hauptsache ist, daß diese Strafe auf das Maß zurückgeführt wird, welches der jedesmaligen That entspricht. Dies will die Regierungs-Vorlage und der Beschluß des Herrenhauses. Ich bitte Sie, dem Kommissions-Vorschlage beizutreten. Dieser entspricht dem praktischen Bedürfnisse. Es wird dadurch eine Uebereinstimmung zwischen den beiden Häusern herbeigeführt, so daß es in Bezug auf diesen Paragraphen einer weiteren Vereinbarung nicht bedarf.

Zum Anderen kommt es darauf an, daß das Maß des richterlichen Ermessens vergrößert werden soll; der Richter wird schon in jedem einzelnen Falle auf Geldbuße oder Gefängnißstrafe, wie sie ihn für den Fall passend erscheint, erkennen. Vergessen Sie nicht, um welche Beamte es sich vorzugsweise handelt, es sind ganz gewöhnliche Beamte, Exekutoren, Polizeiverwalter 2c., namentlich solche, welche in Vertretung der Gutsherrschaft die Polizei verwalten. Alle diese Personen sind gar nicht in der Lage, eine hohe Geldstrafe zu erlegen. Wenn Sie einem solchen Beamten eine Geldbuße von 10 Rthlrn. auferlegen, so können Sie muthmaßlich sein ganzes monatliches Gehalt treffen. Es ist ein praktisches Bedürfniß, daß für jeden einzelnen Fall die Prüfung der mildernden Gründe dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Ich bitte Sie daher, dem Kommissions-Vorschlage beizutreten und alle Amendements zu verwerfen!

Vice-Präsident **Reichensperger:** Ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon:** Das Bedürfniß ist allseitig anerkannt worden, bei dem vorliegenden Fall Strafmilderungen eintreten zu lassen, falls mildernde Umstände vorhanden sind. Dieses Bedürfniß hat die Regierung dahin geführt, im gegebenen Falle vorzuschlagen, daß die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß, oder Geldbuße bis zu 100 Rthlrn., jedoch ohne Aufstellung eines Minimums, ermäßigt werden könnte. Das Herrenhaus hat nun das Minimum der Gefängnißstrafe von einer Woche weggelassen, und diesem Beschlusse ist Ihre Kommission beigetreten. Zwei Amendements sind hier eingebracht worden, welche ich zu erwähnen habe. Das erste von dem Abgeordneten von Forckenbeck, welches die Geldbuße gänzlich ausschließen will, und die Gefängnißstrafe auf das Minimum von einer Woche heruntersetzt. Zu seiner Begründung ist angeführt worden, die Gefängnißstrafe sei nothwendig, wenn ein Beamter ohne Veranlassung sich zu Thätlichkeiten oder Mißhandlungen hinreißen ließe.

Ich würde der Letzte sein, die Anwendung dieser Strenge auszuschließen, wo wirklich ohne Veranlassung sich ein Beamter dazu hinreißen läßt. Indessen ist bereits in dem Berichte und in den Motiven der Regierung angeführt, daß wohl eine Veranlassung dazu in dem Benehmen derjenigen Personen liegen möchte, die mit einem Beamten zu thun haben, und daß die Mißhandlung äußerst gering sei, etwa nur in einem bloßen Stoß bestehen möchte. In einem solchen Falle wird eine Milderung jedenfalls eintreten müssen. Es dürfte daher zu rechtfertigen sein, dem Richter hierin keine Begrenzung durch ein Minimum vorzuschreiben. Die Kommission glaubt, daß sie dem vernünftigen Ermessen des Richters darin vertrauen kann, welcher nicht ohne Grund auf weniger als eine Woche, oder auf das äußerste Minimum der Geldbuße heruntergehen wird. Das zweite Amendement ist das des Abgeordneten Leue, und unterscheidet sich von der ursprünglichen Regierungs-Vorlage dadurch, daß die Geldstrafe nicht unter 10 Rthlr. erkannt werden solle; und dagegen ist angeführt worden, daß für einen Beamten sehr niedrigen Ranges, der nur ein spärliches Einkommen genießt, 10 Rthlr. Geldbuße eine sehr empfindliche, vielleicht zu harte Strafe sein möchte. Die Kommission glaubt bei ihrem Beschlusse, der, wie aus dem Berichte hervorgeht, einstimmig gefaßt worden ist, beharren zu müssen. Sie würde sich indeß eher noch für das Amendement des Abgeordneten Leue, welches dem Beschlusse der Kommission näher steht, als für das Amendement des Abgeordneten von Forckenbeck entscheiden können.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen drei Anträge vor, der Antrag der Kommission, welcher mit dem Beschluß des Herrenhauses übereinstimmt und die Zustimmung der Regierung hat. Am weitesten entfernt sich davon der Antrag des Abgeordneten von Forckenbeck, in dem sich hier die Geldbuße ausgeschlossen findet. Wir würden daher mit diesem Amendement die Abstimmung zu beginnen haben, darauf würde der Antrag des Herrn Leue folgen und demnächst, als der letzte, der Vorschlag der Kommission. Wenn kein Einspruch gegen diese Reihenfolge erhoben wird, so gehen wir zur Abstimmung über.

(Pause.)

Ich bemerke zuvor, daß gegen das erste Alinea kein Einwand vorliegt; ich darf also wohl annehmen, daß das Haus mit demselben einverstanden ist.

Der Antrag des Herrn von Forckenbeck lautet:

Schriftführer Abgeordn. **de Syo** (liest):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Fassung des Herrenhauses zu §. 316, zweites Alinea, dahin abzuändern:

daß statt der Worte:

„auf Gefängniß auch unter drei Monaten oder auf Geldbuße bis zu 300 Rthlrn. erkannt werden"

die Worte gesetzt werden:

„die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden."

Vice-Präsident **Reichensperger:** Es handelt sich also hier um die event. Abstimmung darüber, den Vorschlag der Kommission so zu fassen, daß hinter den Worten: „so kann" 2c. die Worte des Amendements folgen sollen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn von Forckenbeck angenommen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Leue.

Schriftführer Abgeordn. **de Syo** (liest):

Das hohe Haus wolle beschließen:

das zweite Alinea des §. 316 in folgender Fassung anzunehmen:

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß nicht unter einer Woche oder auf Geldbuße von 10 bis 300 Rthlrn. erkannt werden.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Ich ersuche diejenigen

Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir werden nunmehr über den Vorschlag der Kommission abzustimmen haben. Er lautet:

„Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß auch unter drei Monaten oder auf Geldbuße bis zu 300 Rthlrn. erkannt werden."

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Vorschlag der Kommission ist angenommen.

Zu dem folgenden Alinea ist kein Antrag gestellt worden, ich frage, ob eine Einwendung sich dagegen erhebt.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so erkläre ich auch dieses Alinea für angenommen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Abstimmung über den ganzen Paragraphen?

(Pause.)

Wir kommen also zu dem folgenden Paragraphen, zum §. 349.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Indem ich mich auf die im Bericht der Kommission angegebenen Gründe beziehe, will ich vorläufig nur bemerken, daß in der Zusammenstellung sich noch ein Druckfehler eingefunden hat. Es heißt Seite 25 unten: „Wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände" u. s. w. Es geht aus dem Beschluß der Kommission hervor, daß es nicht blos „bestimmte", wie hier steht, sondern auch: „oder geeignete" heißen muß.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Die Eingangsworte sowohl, als das erste und zweite Alinea, sind von der Kommission übereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses in Vorschlag gebracht. Es erhebt sich keine Einwendung dagegen; ich erkläre sie demnach für genehmigt.

Wir kommen zur Nr. 3a., welche der Nr. 3a. der Kommissions-Vorschläge entspricht, während der Nr. 3b. die Nr. 7 der Kommissions-Vorschläge gegenübersteht. Die Nr. 3 unterscheidet sich von dem Beschlusse des Herrenhauses. Da Einwendungen dagegen nicht erhoben werden, so darf ich wohl annehmen, daß das Haus dem Vorschlage der Kommission beistimmt?

(Pause.)

Der Vorschlag der Kommission ist angenommen.

Die Nrn. 4, 5, 6 werden unverändert zur Annahme empfohlen. Auch hier erhebt sich kein Einwand — ich erkläre dieselben für angenommen.

Wir kommen zu Nr. 7, welche, wie schon gesagt, der Nr. 3b. der Vorschläge des Herrenhauses gegenübersteht.

(Pause.)

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich erkläre auch diesen Vorschlag der Kommission für angenommen.

Wir kommen zum Artikel II.

Auch hier schlägt die Kommission vor, dem Beschluß des Herrenhauses beizutreten.

(Pause.)

Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich erkläre den Vorschlag der Kommission für angenommen.

Wir kommen nunmehr, meine Herren, zur Ueberschrift des Gesetzes und zu der Publicationsformel.

Ich frage, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht?

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so erkläre ich die mit den Vorschlägen des Herrenhauses übereinstimmenden Vorschläge der Kommission für angenommen.

Nach der Geschäfts-Ordnung wird nunmehr das Gesetz, da zu demselben ein Amendement angenommen ist, zum Zweck der Zusammenstellung in die Kommission zurückgehen müssen, wonach dann erst die Abstimmung über das Ganze stattzufinden hat.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Es hat sich durch die heutige Verhandlung in Bezug auf zwei Punkte, die in diesem Gesetz-Entwurf zusammengefaßt sind, eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Beschlüssen der beiden hohen Häuser herausgestellt. Die Gesetz-Vorlage enthält aber nur eine Zusammenstellung mehrerer einzelner Anordnungen, die unter sich in einem nothwendigen Zusammenhange nicht stehen. Da nun der Schluß der Session ziemlich nahe herankommt, so scheint es mir angemessen, in Erwägung zu ziehen, ob dieses hohe Haus nicht geneigt sein möchte, seine Beschlüsse zu den §§. 35 und 263 für den Fall für trennbar zu erklären, daß sie die Zustimmung des anderen Hauses nicht finden möchten, indem dann für den Fall, daß die Sache nicht mehr durch eine nochmalige Abstimmung in diesem Hause sich erledigen ließe, die Regierung dennoch in der Lage sein würde, den Gesetz-Entwurf insoweit zu publiziren, als eine Uebereinstimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung vorhanden wäre. Es sind unter den heute gefaßten Beschlüssen, in denen diese Uebereinstimmung obwaltet, mehrere, die außerordentlich praktische Gegenstände betreffen, und in Bezug auf welche es jedenfalls sehr wünschenswerth ist, dieses legislative Unternehmen so weit wie möglich zum Abschluß zu bringen; deshalb erlaube ich mir noch, den schließlichen Antrag an das hohe Haus zu richten, die zu den §§. 35 und 263 gestellten Anträge für den von mir bezeichneten Fall für trennbar zu erklären.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Bevor ich dem Herrn Abgeordneten Wentzel, welcher das Wort zu nehmen wünscht, dasselbe ertheile, möchte ich erst meinerseits die Bemerkung machen, wie es mir scheint, daß der Vorschlag des Herrn Ministers in die Kommission zu verweisen sei, welche ja ohnehin noch die Zusammenstellung vorzunehmen hat.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Wentzel** (vom Platz): Gegen die Ansicht, die der Herr Präsident so eben ausgesprochen hat, würde ich nichts Besonderes zu erinnern haben, denn wir kommen ja doch in die Lage, die Sache noch einmal in pleno zu verhandeln und darüber einen Beschluß zu fassen.

Ich erinnere mich doch aber mehrerer früheren Fälle, in denen, ohne daß die Sache wieder an die Kommission zurückgewiesen worden ist, ein solcher Beschluß, wie ihn der Herr Justiz-Minister von dem hohen Hause wünscht, gefaßt worden ist, und ich erlaube mir in dieser Beziehung nur eine Bemerkung zu machen, zur Vermeidung jedes Mißverhältnisses. Die Absicht des Herrn Justiz-Ministers geht dahin, daß das Haus erklärt, insofern über einen einzelnen Paragraphen im Ganzen eine Uebereinstimmung stattfindet, daß dann dieser einzelne Paragraph als Gesetz publizirt werden kann, daß aber die Uebereinstimmung nicht blos einzelne Theile des Paragraphen betreffen darf, sondern immer einen ganzen Paragraphen betrifft, und dagegen habe ich darum kein Bedenken, weil eben so gut in Bezug auf jeden einzelnen Paragraphen eine besondere Gesetzes-Vorlage hätte gemacht werden können.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Da der letzte Herr Redner sich einverstanden erklärt hat mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, um namentlich über diese Frage, worüber er sich bereits ein Urtheil gebildet hat, ein Urtheil der Kommission zu extrahiren und zum Beschluß des hohen-

Hauses zu bringen, so habe ich nichts weiter zu bemerken, und erkläre mich daher vollständig mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten einverstanden.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Da Niemand mehr das Wort verlangt, so würde also die Kommission über die Frage zunächst zu berathen und dann einen Vorschlag in das hohe Haus einzubringen haben.

Wir können nun diesen Gegenstand verlassen und zu dem nächsten der Tagesordnung übergehen.

Es ist der

Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse, betreffend den Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse.

Wir werden vorerst in die allgemeine Diskussion eintreten.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz:** Dem vorliegenden Gesetze, meine Herren, stehen zwei Uebelstände entgegen: einmal, daß es etwas lang ist, dann, daß es eben nicht sehr interessant ist. Es ist deswegen gerade keine angenehme Arbeit, sich in das Gesetz hineinzustudiren. Vielleicht liegt hierin auch der Grund, daß es sehr lange Zeit gedauert hat, bis es zu seiner Vollendung gekommen ist, denn es ist fast 20 Jahre an diesem Gesetz, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen, gearbeitet worden.

(Unruhe in der Versammlung.)

Vice-Präsident **Reichensperger:** Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz** (fortfahrend): Nichtsdestoweniger ist es doch sehr wichtig, und ich würde bitten, daß wenigstens einzelne zweifelhafte Paragraphen der Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht entgehen möchten. Bemerken will ich noch, daß ich in der Kommission nicht Referent war, sondern der Abgeordnete Lenke. Ich sage dieses nicht, um die Verantwortung für den Bericht von mir abzulehnen, ich übernehme vielmehr diese Verantwortlichkeit allein, sondern ich sage es nur, weil aus dem Berichte des Abgeordneten Lenke Mehreres in den vorliegenden übergegangen ist, und ich mich nicht mit fremden Federn schmücken möchte. Weitere Bemerkungen behalte ich mir vor.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Burghart hat das Wort.

Abgeordn. **Burghart** (vom Platz): Meine Herren! Für die Bewohner des Stralsunder Regierungs-Bezirks hätte es der captatio benevolentiae des Herrn Referenten nicht bedurft, um uns das Gesetz höchst interessant zu machen. Ihre Kommission hat gar nicht umhin gekonnt, auch die Verhältnisse des Stralsunder Regierungs-Bezirks in Erwägung zu ziehen.

(Ruf: Lauter!)

Vice-Präsident **Reichensperger:** Ich bitte den Herrn Redner, etwas lauter zu sprechen.

Abgeordn. **Burghart** (fortfahrend): Die beiden Regierungs-Bezirke Stralsund und Stettin sind bekanntlich nur geschieden durch eine nicht allzu breite Wasserstraße. Es kommt aber hinzu, daß die Anwohner dieser Wasserstraße theilweise auch dieselben Gewässer befischen und zur Ausübung der Fischerei auf demselben Gebiete berechtigt sind.

Schon dies, meine Herren, läßt es begreiflich erscheinen, daß eine wesentliche Verschiedenheit in der Gesetzgebung beider Bezirke über die Fischerei sehr große Uebelstände mit sich führt. Diese Uebelstände erscheinen aber um so größer, wenn man bedenkt, daß der Gewerbebetrieb der Fischerei bei etwas mehr Zwang oder etwas mehr Freiheit einer größeren oder einer geringeren Ausdehnung fähig ist, und diese Uebelstände sind um so drückender, wenn sie erst durch eine neue Gesetzgebung herbeigeführt werden. Alle diese Uebelstände treffen in dem vorliegenden Falle zu, und es hat deshalb die Kommission sich veranlaßt gesehen, auch ihrerseits dazu beizutragen, daß von Seiten der Königlichen Staats-Regierung die Verheißung gegeben worden ist, sie wolle im Wege der Gesetzgebung auch für den Regierungs-Bezirk Stralsund eine Regelung des Fischereibetriebes eintreten lassen. Ich begrüße diese Verheißung der Regierung sehr dankbar und kann nur versichern, daß wirklich ein dringendes, thatsächliches Bedürfniß dazu vorhanden ist. Ich möchte aber noch einen Schritt weiter gehen. Die gegenwärtige neue Regelung der Fischerei im Stralsunder Regierungs-Bezirk beruht nur, wie dem Herrn Minister bekannt ist, auf einer polizeilich erlassenen Verordnung, die erst vor wenigen Tagen ihren ersten Geburtstag gefeiert hat und noch keinesweges sehr stark im Leben wurzelt. Nun ist die Ausarbeitung eines Gesetzes ein Weg, der nicht allzu schnell zum Ziele führt, wie Sie vom Herrn Referenten gehört haben. Ich möchte daher im Interesse des Bezirks, von welchem ich hier einen Theil vertrete, an den Herrn Minister die dringende Bitte richten, ob es nicht für zweckmäßig erachtet würde, die Verordnung der Stralsunder Regierung mit Rücksicht auf einige eklatante Bestimmungen, die nicht blos gegen die bisherige Uebung, sondern auch gegen das von der Regierung jetzt für den Nachbarbezirk sanctionirte Gesetz streiten, mit deren spezieller Anführung ich das Haus nicht aufhalten will, einer schleunigen Revision zu unterziehen und einige Aenderungen im Sinne der Milderung auf demselben Wege, wie diese Verordnung erlassen ist, vorläufig zu treffen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler:** Ich glaube, daß der Antrag, dem der Herr Redner so eben Worte gegeben hat, ad separatum vorbehalten bleiben muß. Bereits in der Kommission ist von einer Seite befürwortet worden, das gegenwärtige Gesetz für beide Regierungsbezirke, den Stralsunder und den Stettiner, zur Geltung zu bringen. Der Regierungs-Kommissar hat jedoch darauf hingewiesen, daß, bei der großen Verschiedenheit der Fischerei-Verhältnisse, eine und dieselbe Verordnung für beide Regierungs-Bezirke nicht mit gleicher Wirkung würde in Kraft gesetzt werden können. Das hat Ihre Kommission auch veranlaßt, davon abzustehen, einen Antrag dieser Art zu stellen.

Was die Revision der Fischerei-Ordnung betrifft, die für den Regierungsbezirk Stralsund zwar nicht als förmliches Gesetz besteht, doch von der Landes-Polizeibehörde auf Grund althergebrachter Bestimmungen gegeben ist, so wiederhole ich auch hier, daß die Regierung nicht unbereitwillig sein wird, die Verbesserungen, die auf diesem Felde beantragt werden sollten, bereitwillig in Erwägung zu ziehen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Kruse hat das Wort.

Abgeordn. **Kruse:** Meine Herren! Ich habe mir erlauben wollen, meinen Dank auszusprechen, daß das hohe Staats-Ministerium Rücksicht genommen hat auf die Verhältnisse der Fischerei im Regierungs-Bezirk Stralsund. Es hat auch die Kommission anerkannt, was auch Seitens der Regierung bereits befürwortet ist, daß die Unterschiede sehr bedeutend sind, die zwischen beiden Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund in Bezug auf die Fischerei bestehen. Ich kann demjenigen, was mein Kollege aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund gesagt hat, nur vollständig beistimmen, habe aber nun namentlich auch noch darauf aufmerksam machen wollen, daß von Seiten des Herrenhauses das vorliegende Gesetz wohl etwas weniger aufmerksam behandelt worden ist, als wie es verdient, und wenn der Herr Referent dem hohen Hause hier auch angedeutet hat, daß das Gesetz ein nicht interessantes sei, so will ich meinerseits behaupten, ohne ihm weiter widersprechen zu wollen, daß es ein sehr interessantes ist.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Es hat selbst die hohe Staats-Regierung nach neueren Erfahrungen bereits anerkannt, daß die Fischerei eine weitergehende Bedeutung habe, als bisher angenommen worden ist, und daß sie eben durch diese Ueberzeu-

gung mehr gedrungen worden sei, sich einer solchen Gesetzgebung zu unterziehen. Ich will nur einige kleine Data anführen. Die gewöhnliche Fischerei des Regierungs-Bezirks Stralsund beschäftigt gegenwärtig etwa 1200 Fischerfamilien, aber vielleicht noch das Doppelte von anderen Personen, die man hierzu nicht rechnen kann, da namentlich alle Seeleute, die den Sommer hindurch mit Seeschiffen umherfahren, dem größeren Theile nach zum Winter zurückkehren und sich sehr viel mit Fischerei beschäftigen. Unsere jetzt bestehenden Fischer durchfischen etwa 75 Quadratmeilen des Wassers, also eine ebenso große Fläche Wasser, als der ganze Regierungs-Bezirk Stralsund hat. Sie mögen wohl annehmen, daß dies von großer Bedeutung sei, aber es ist noch nicht die Hälfte dessen, was sie befischen könnten, wenn sie wüßten, wo sie ihre Waare lassen sollten. Meine Herren! Noch in diesem Frühjahre ist der Preis der Heringe so heruntergesetzt worden, daß 80 Stück für 8 bis 6 Pfennige gekauft, und viele als Dung auf's Land gefahren worden sind. Das sind nothwendige Folgen davon, daß die Fischer ihre Fische an der Küste nicht los werden können. Die Fischer des Regierungs-Bezirks Stralsund könnten wohl zehnmal so viel liefern, aber die Fischerei ist nicht darauf eingerichtet, weil eben die Fischer schon jetzt das Ergebniß ihrer Thätigkeit nicht regelmäßig verwerthen, nicht schnell zur Consumtion bringen können. Wenn erst die Eisenbahn, und zwar eine direkte Eisenbahn mit Stralsund vorhanden sein wird,

(Heiterkeit)

so wird sich herausstellen, daß dies eben kein lächerlicher Gegenstand ist. Hier in Berlin werden gegenwärtig, wie wir Alle ja wissen, sehr viele Seefische, die von Ostende, von weit entfernter Nordseeküste hergebracht werden, verzehrt. Es ist nach meiner Ueberzeugung ein großer Staatsfehler, daß nicht dafür gesorgt wird, daß die Stralsunder und andere Ostsee-Fischer mit ihren Fischen auch ganz in das Innere des Landes kommen können. England versorgt gegenwärtig von seinen, freilich dem Innern näher gelegenen Küsten das ganze innere Land mit Seefischen, und was davon hier in Berlin bei niedrigen Preisen konsumirt werden könnte, das, meine Herren, wird Ihnen wohl begreiflich werden, wenn Sie die Zahl der Einwohner bedenken, und es ausrechnen, wieviel es ausholt, wenn so und so viel Pfund frischer Seefische in einer Woche von einer Familie verzehrt würden. Es hat die Königliche Staats-Regierung in früherer Zeit keine Veranlassung gehabt, sich über den Zustand genau zu unterrichten, wie dies etwa seit zwanzig Jahren geschehen ist, oder vielmehr, heißt es im Kommissions-Berichte, daß sie seit 1836 oder 1837 erst zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß der Gegenstand auch in fiskalischer Beziehung von hoher Bedeutung sei, und die Ergebnisse so überraschend gewesen wären, daß sie diesem Gegenstande auch von fiskalischer Seite des Staates eine große Aufmerksamkeit zu widmen als nöthig erkannt haben.

Wenn Sie aber bedenken, was seit 1836 und 1838 geschehen ist, wenn Sie namentlich an die Stettiner Bahn denken und erwägen, wieviel Süßwasserfische im Haff gefangen und auf der Eisenbahn oder in Fahrzeugen nach Berlin gebracht werden, dann werden Sie wohl schon mehr zur Ueberzeugung kommen, von welch großer Wichtigkeit die Seefischerei, namentlich, wenn sie sich auf den Außenstrand mehr ausdehnen kann, besonders für den Regierungsbezirk Stralsund und auch für andere betreffende Seestädte werden kann, so daß die staatliche Rücksicht auf diesen wichtigen Punkt als ein dringendes Erforderniß anzuerkennen sei. Es kommt dabei in Erwägung, daß der Regierungsbezirk Stralsund etwa zehn Meilen lang und sieben Meilen breit, über hundert Meilen Seeküste hat, und daß diese Küste mit den Buchten der Insel Rügen das wahre Nest der ganzen Ostsee genannt werden kann. Was die Sorge anbetrifft, welche von Seiten der Gesetzgebung getragen werden soll — für das Laichen und die Schonzeit — das, meine Herren, ist für den Regierungsbezirk Stralsund eine sehr untergeordnete Frage. Meine Herren! Der Ersatz kommt aus einem so großen Umfange der Ostsee wieder heran, daß wir nie, und auch in ewigen Zeiten niemals, dieses anderweitige Gebiet, gleichsam eine Art „Bergwerk" erschöpfen können; und während wir zur Begünstigung der Bergwerke tief im Lande Mancherlei thun, ist für die wichtige Küstenfischerei noch gar nichts geschehen.

(Sehr wahr! rechts.)

In dieser Beziehung habe ich aber nur die Gelegenheit ergreifen wollen, um daran zu erinnern und zu konstatiren, daß der Gegenstand für das Land von außerordentlicher Wichtigkeit ist; denn, meine Herren, wenn Sie die Consumtion des inneren Landes ermessen, wenn die frischen Fische dorthin

(Heiterkeit)

können transportirt werden, welche aus dem Salzwasser kommen, bis in das Innere des Staates und in ganz Deutschland hinein, dann werden Sie auch einen richtigen Begriff davon bekommen, was das für ein Erwerbszweig werden könnte. Mich dünkt, es kann nicht oft genug daran erinnert werden, daß man hier große Massen von Fischen verzehrt, welche von den Nordseeküsten hergebracht sind, und wenn ich dazu bemerke, daß wir von der Ostsee dieselbe und größere Mengen von Fischnahrung für den halben Preis und sogar für den vierten Theil des Preises hierher liefern könnten, so wird wohl die große Wichtigkeit klar, welche dieser Gegenstand für unsere Küstengegend hat.

Was den jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurf betrifft, so hätte ich gewünscht — und es ist, nach meiner Ueberzeugung, nicht die Schuld des Ministeriums — daß von Stralsund hier nicht ein Regierungs-Assessor, vor dem ich übrigens alle persönliche Achtung haben kann, kommittirt worden wäre, sondern ein mit dem Fischfange völlig vertrauter Mann;

(große Heiterkeit)

ich kann mir aber nicht erklären, aus welchen Gründen nicht der dort angestellte Fischmeister hergeschickt worden ist;

(wiederholte Heiterkeit)

denn es kommt doch viel darauf an, daß die gesetzgebende Behörde näher und klarer unterrichtet wird von dem, was praktisch wirklich besteht und erforderlich sei.

Die Fischerei unserer Küstengegend ist um 500 Jahre älter als der erste Akt der Gesetzgebung auf diesem Gebiete; sie ist im Jahre 1000 schon so in Flor gewesen, daß sie alle Küsten der Ostsee mit Fischen versorgte, und zwar ohne Gesetzgebung.

(Heiterkeit rechts.)

Ich komme auf den Schutz während der Laichzeit wieder zurück, worauf ich, wie gesagt, eben kein großes Gewicht lege. Es befinden sich im Gesetze Bestimmungen, von denen ich glaube, daß sie verändert werden müssen; namentlich ist von Seiten der hohen Staats-Regierung, sowie von Seiten der Kommission anerkannt worden, daß eine Differenz der Schon- und Laichzeit zwischen zwei so miteinander verbundenen Gewässern ein ganz undenkbares Ding ist, wenn man so quer durch die Gewässer eine mathematische Linie ziehen will, wie der Pabst in Amerika,

(große Heiterkeit)

oder wie die Demarcationslinie in Posen, und daß so eine Linie trennend sein soll nicht blos zwischen Fangen und Nichtfangen, zwischen Laichen und Nichtlaichen, sondern auch in Bezug auf die Strafen wegen Uebertretung der bezüglichen Verbote. Darum unterstütze ich auch das, was mein verehrter Herr Kollege früher schon gesagt hat, noch besonders, und ich will hoffen, daß bei der Vornahme jener Veränderungen der Gesetze für den Regierungsbezirk Stralsund eine ganz besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werde, daß bei dieser Feststellung wahrhaft praktische Männer darüber gehört werden, deren es im Regierungsbezirk Stralsund noch außer den Regierungs-Beamten giebt.

(Heiterkeit.)

Daß Männer, die mit der Sache selbst nicht bekannt sind, gewaltig fehlgreifen können, glaube ich durch ein kleines Beispiel aus einer neuern Schrift hier darthun zu dürfen, es heißt darin: „In England giebt es so viele Aale, daß der Marquis von Rockingham bei einer Mahlzeit, da er zum Parlaments-Mitgliede erwählt ward, über 13 Orhoft Aale habe daraufgehen lassen." Während es, wie ich glaube, doch keine Aale, sondern 13 Orhoft ale gewesen, die getrunken worden.

(Ruf: Köstlich! Andauernde große Heiterkeit.)

Vice-Präsident **Reichensperger:** Ich schließe die allgemeine Diskussion.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir kommen zur Spezial-Diskussion, und zwar liegt derselben der Vorschlag der Kommission zu Grunde. Das Herrenhaus hat, abgesehen von der Berichtigung einiger Druckfehler, an der Regierungs-Vorlage keine Veränderung vorgenommen. Im Interesse der Raumersparniß sind von der Kommission nur diejenigen Paragraphen in den Bericht aufgenommen worden, bei welchen sie Abänderungen in Vorschlag bringt. Wir werden natürlich dem gesammten Gesetz-Entwurfe zu folgen haben, und werde ich die einzelnen Paragraphen aufrufen und abwarten, ob Jemand sich zum Worte meldet. Sollte das nicht geschehen, so nehme ich jedesmal an, daß dieselben in der Fassung der Kommission die Zustimmung des hohen Hauses gefunden haben.

Wir kommen sonach zuerst zur Ueberschrift und zur Publicationsformel. Es herrscht hier Uebereinstimmung zwischen den drei Vorlagen; — ich erkläre dieselben für angenommen.

Es folgt der erste Abschnitt: §. 1; der zweite Abschnitt §§. 2, 3 und 4; ich erkläre dieselben für angenommen.

Wir kommen zum §. 5, in Bezug auf welchen die Kommission eine Aenderung in Vorschlag gebracht hat. Diese Abänderung, sowie die in den folgenden Paragraphen beantragten sind mit so hervorstehender Schrift gedruckt, daß ich wohl nicht nöthig habe, dieselben noch besonders hervorzuheben. Theilweise, wie z. B. gleich hier im §. 5, sind es auch nur Druckfehler-Berichtigungen.

Da zu §. 5 Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich denselben für angenommen. Desgleichen den §. 6.

Wir kommen zum dritten Abschnitt, der von den verschiedenen Fischereigeräthschaften handelt. §. 7

(Pause.)

Derselbe ist angenommen.

Zu §. 8 hat die Kommission eine Aenderung in Vorschlag gebracht; da das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich den §. 8 in der Fassung der Kommission für angenommen.

Ebenso den §. 9, der von der Kommission nicht verändert worden ist.

Im §. 10 findet sich eine Aenderung, der im §. 8 vorgenommenen entsprechend.

Auch hier meldet sich Niemand zum Wort; ich erkläre den §. 10 für angenommen, sowie in derselben Voraussetzung auch den §. 11.

Im §. 12 sind blos einige Druckfehler durch die Kommission berichtigt. Ich erkläre auch diesen Paragraphen für angenommen; desgleichen die §§. 13, 14, 15 und 16, da sich Niemand zum Worte meldet.

Im §. 17 findet sich unter Nr. 1 ein Verbesserungs-Vorschlag der Kommission, der sich übrigens auch nur auf die Fassung bezieht, demnächst befinden sich unter Nr. 2 und 3 Abänderungs-Vorschläge, von denen der erste durch die früher angenommenen bedingt erscheint, die übrigen sind unverändert geblieben bis zur Nr. 10, wo wiederum eine Aenderung eingeschaltet ist. Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich den §. 17 nach dem Vorschlage der Kommission für angenommen. Desgleichen die §§. 18 und 19.

Es folgt der §. 20, in welchem sich kleine Abänderungs-Vorschläge befinden. — Auch dieser Paragraph ist angenommen. Desgleichen, da sich Niemand zum Worte meldet, der §. 21, in welchem sich eine Abänderung findet.

Es folgen die §§. 22 und 23, in Bezug auf welche die Kommission nichts zu erinnern gefunden hat. Ich erkläre dieselben ebenfalls für angenommen.

Sub Littr. G. kommen wir zu der Rubrik „Allgemeine Bestimmungen", welche die Kommission neu in Vorschlag gebracht hat: §. 24 und §. 25. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich erkläre dieselben für angenommen.

Desgleichen die folgenden Paragraphen bis zum §. 28. Im §. 29 findet sich wieder eine kleine Abänderung. Ich erkläre auch diesen Paragraphen für genehmigt, sowie die folgenden bis zum §. 33, da Niemand dagegen einen Einwand erhebt.

Im §. 34 ist eine Abänderung vorgenommen, und der §. 35 ist von der Kommission anders gefaßt. Da sich in Bezug auf beide Paragraphen kein Einspruch erhebt; so erkläre ich sie für angenommen, desgleichen den §. 36 nach der Vorlage.

Wir kommen zum fünften Abschnitt, welcher von der Aufsicht über den Fischereibetrieb handelt. Der §. 37 ist angenommen, da sich kein Widerspruch erhebt, die §§. 38 bis 42 unter demselben Abschnitt erkläre ich gleichfalls für angenommen.

Der sechste Abschnitt handelt von den Strafen der Uebertretung der Fischerei-Ordnung. §. 43. Zu diesem sind einige Abänderungen von der Kommission in Vorschlag gebracht. Da auch hier sich kein Einwand erhebt, so erkläre ich den Paragraphen für angenommen. Ebenso die folgenden bis zum §. 48. Der §. 49 ist seinem ganzen Umfange nach abgeändert. Wenn Niemand das Wort begehrt, so erkläre ich ihn nach dem Vorschlage der Kommission für angenommen.

Zum §. 50 hat der Herr Abgeordnete Ambronn das Wort verlangt; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Ambronn:** Ich habe mich bereits in der Kommission gegen den Vorschlag Ihrer Kommission erklärt, der in dem §. 50 gegeben ist und dahin geht, im Allgemeinen Entschädigungs-Ansprüche vorzubehalten denjenigen, in deren Privatrechte durch das gegenwärtige Gesetz eingegriffen wird. Zunächst muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Vorbehalt von Entschädigungs-Ansprüchen ganz allgemein gefaßt ist und in dieser Allgemeinheit möglicherweise die Wirksamkeit eines Gesetzes der vorliegenden Art ungemein beeinträchtigen, ja sogar in Frage bringen kann, ob es einem solchen allgemeinen Vorbehalte gegenüber nicht zweckmäßiger und gerathener sein möchte, das ganze Gesetz abzulehnen, als dasselbe anzunehmen. Es läßt sich der Umfang der möglichen Entschädigungs-Ansprüche gar nicht übersehen, und es wäre wohl — wenn ich mich mit der Kommission auf das Feld der Möglichkeit begeben wollte — sogar denkbar, daß die dereinstige Entschädigung bei Weitem den Werth der gesammten Fischerei übersteigen könnte. Eine solche Erwägung muß aber ganz entschieden dahin führen, von der Annahme eines solchen Vorbehalts dringend abzurathen.

Die Gründe des Berichtes, die Seite 19 dargestellt sind, machen nun freilich den Eindruck, als ob es sich hier um ganz enorme Rechtsverletzungen handle. Man spricht Seite 19 von den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, wonach der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt werde, zu entschädigen gehalten sein solle; man ruft sogar den Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde über die Unverletzlichkeit des Eigenthums an und scheint damit aussprechen zu wollen, daß, wenn man einen solchen Vorbehalt der Entschädigungsansprüche nicht mache, entweder die Verfassung verletzt würde, oder daß man mindestens vorher die Verfassungs-Urkunde abändern müßte. Ich glaube aber, meine Herren, daß eine solche Argumentation denn doch nicht ganz stichhaltig ist. Betrachten Sie zunächst die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, so hat dieses, wie ich schon erwähnt habe, in der Einleitung im §. 75 den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß derjenige, der Rechte oder Vortheile zum allgemeinen Besten opfern muß, von dem Staate entschädigt werden soll. Trotz dieses Grundsatzes enthält das Landrecht aber wiederum im 9. Tit. §. 186 die ausdrückliche Bestimmung, daß bei der Ausübung der Fischerei in öffentlichen und in nicht eingeschlossenen Privatgewässern die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Laichzeit, der verbotenen Fischerzeuge und was sonst zur Verhütung des Ruins der Fischerei verordnet ist, genau befolgt werden soll, ohne daß das Landrecht in dieser Beziehung demjenigen einen Entschädigungs-Anspruch zugesteht, der durch die Anwendung dieser Polizeigesetze möglicherweise eine Beeinträchtigung erleidet. Die Sache liegt also so, daß nach der allgemeinen Gesetzgebung solche Bestimmungen ohne Vorbehalt einer Entschädigung getroffen werden können. Und das hat auch, wie ich glaube, seine vollkommene Berechtigung. Denn das Gesetz bezweckt nur die Regelung der Ausübung der Fischerei, es will dadurch nur eine Verminderung und Vernichtung des Fischbestandes

verhindern; es will ihn erhöhen und für die Folge konserviren. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so liegt es, meines Erachtens, auf der Hand, daß gerade im Interesse der Berechtigten selbst solche Maßregeln, wie sie hier proponirt worden sind, getroffen werden. Die Berechtigten erleiden möglicherweise im Augenblick einen Ausfall an ihren Einnahmen, es wird aber zu einer anderen Zeit und in anderer Weise der Ertrag der Fischerei wieder erhöht und der Nachtheil dadurch vollständig wieder ausgeglichen. Wenn beispielsweise das Verbot eintritt, Fischbrut zu fangen und zu verkaufen, Jemand aber bis jetzt die Befugniß gehabt hat, seine Fischereiberechtigung auch auf die Fischbrut auszudehnen, so wird er durch dieses jetzige Verbot in keiner Weise benachtheiligt. Er darf zwar jetzt nicht mehr Fischbrut fangen, aber er hat dadurch den Vortheil, daß er die Fische künftig in gleicher Anzahl im ausgewachsenen Zustande erhält. Ebenso verhält es sich mit der Laichzeit. Werden während derselben die Fische gefangen, so wird dadurch nicht allein die Zahl der Fische geringer, sondern auch die Nachzucht und deshalb allmälig ja die ganze Fischerei ruinirt.

Anders verhält es sich auch nicht mit den Verboten, die hier festgestellt werden. Die Bestimmungen über die Fischbrut und Laichzeit wird Niemand als eine Verletzung oder Beschränkung der Privatrechte erachten; es bleiben daher überhaupt nur noch zwei Beschränkungen von Bedeutung; die eine betrifft die Erweiterung der Grenzen der Schonungsreviere, die andere das Verbot der Anwendung gewisser Fischerei-Geräthschaften. Der Gesetz-Entwurf hat im zweiten Abschnitt allerdings die Grenzen des Schonungsreviers etwas erweitert, vorzugsweise, um die Grenzen mehr erkennbar zu machen. Diese Schonungsreviere haben den Zweck, den Zuzug der Fische aus der See nach der Oder hin zu begünstigen; je weiter also die Grenzen gezogen werden, desto besser ist dies für die Fischerei in den hinterliegenden Gewässern. Bei einer solchen unbedeutenden Erweiterung ist schon an sich nicht anzunehmen, daß Privatrechte dadurch verletzt werden; nach den Versicherungen des Herrn Regierungs-Kommissars und des mit anwesend gewesenen Fischmeisters sind aber auch in den erweiterten Grenzen des Schonungsrevieres gar keine Privatrechte vorhanden, und es kann deshalb auch keine Beeinträchtigung eintreten. Wenn der Fiskus sich selbst diese Beschränkung auferlegt, so wird dadurch ein Dritter nicht benachtheiligt. Es hat freilich der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission es noch als möglich hingegeben, daß allenfalls Jemand in diesen Revieren fischen dürfe, obgleich nach den angestellten Ermittelungen dies nicht der Fall sei; er versicherte dann auf das Bestimmteste, daß es dann nur solche Berechtigte sein könnten, die nicht allein innerhalb der Grenzen des Schonungsgebietes zu fischen hatten, sondern auch in den angrenzenden Wasser-Revieren. Wenn aber durch Erweiterung der Grenzen der Schonreviere die Fischerei im Allgemeinen ergiebiger wird, so kann auch vorliegend durchaus kein Nachtheil eintreten. Nur in dem Falle würde ein Entschädigungs-Anspruch begründet sein, wenn Jemand nur innerhalb der jetzt erweiterten Schonungsgrenzen die Fischerei auszuüben gehabt hätte, und nunmehr seines ganzen Rechtes verlustig werden sollte; in diesem Falle würde ich nicht zweifelhaft sein, daß ihm eine Entschädigung gegeben werden müßte. Dieser Fall liegt aber nicht vor.

Was das Verbot gewisser Fischereigeräthschaften betrifft, so sind diese schon länger verboten gewesen, und zwar theils durch die Haff-Ordnung, theils durch polizeiliche Anordnung der Regierung zu Stettin. Es werden überhaupt nur solche Fischereigeräthschaften verboten, die, ohne den Fang der Fische zu sichern, diese nur verletzen und dadurch zum Absterben bringen, ferner solche, die auf den Fang von Fischbrut berechnet sind. Nach beiden Seiten hin wird durch das Verbot die Fischerei nur verbessert, und auch hier würde daher in dem einzigen Falle ein Entschädigungs-Anspruch zu begründen sein, wenn Jemand ausschließlich mit einer hier verbotenen Geräthschaft zu fischen das Recht hätte, und nicht mit einer anderen, dadurch also seines Fischerei-Rechts überhaupt verlustig würde. Es ist aber ein solcher Fall nicht denkbar, weil ja, wie gesagt, diese Verbote schon längere Zeit bestehen.

Aus diesen Gründen habe ich mich in der Kommission dem Vorschlag, ganz allgemein die Entschädigungs-Ansprüche vorzubehalten, widersetzt und einen Antrag gestellt, der dahin ging, man möge demjenigen Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten, der die Befugniß erlangt habe, die Fischerei nur auf eine der hier verbotenen Arten oder in den jetzt erweiterten Grenzen des Schonungsreviers zu betreiben. Dies sind die einzigen Punkte, in denen eine Entschädigung eintreten könnte.

Ich habe keine Veranlassung, dieses Amendement jetzt wieder aufzunehmen, weil ich mich schon in der Kommission durch die Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissars vollständig überzeugt habe, daß auch diese beiden Fälle nicht vorkommen. Wenn der Antrag der Kommission angenommen werden sollte, so würde eine Unzahl von Entschädigungs-Ansprüchen hervorgerufen werden, deren Erfolg zwar ungewiß, aber jedenfalls eine nicht zu rechtfertigende Belastung der Staatskasse besorgen läßt. Ich kann daher nur dringend bitten, den Kommissions-Antrag abzulehnen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Herr Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich will auch nur mit wenigen Worten den Antrag des Abgeordneten Ambronn unterstützen. Ich sehe nicht ein, was die §§. 50 und 51 für einen Gegenstand haben sollen. Man macht hier eine Fischerei-Ordnung im Interesse der Nutzbarkeit der Fischerei halber; gerade der ganze Zweck des Gesetzes ist die Verbesserung der Fischerei und die Erhöhung der Nutzung. Wie kann man da von einer Entschädigung sprechen und verlangen, daß diejenigen, die einen erhöhten dauernden Nutzen davon haben, noch entschädigt werden sollen. Der Herr Vorredner hat ganz richtig ausgeführt, daß es nur ganz spezielle Fälle gäbe, in denen es denkbar sei, daß eine Entschädigung zulässig wäre, etwa der Fall, wenn Jemand auf einem bestimmten Gewässer zu ganz bestimmten Zeiten ein Fischereirecht habe, was ihm durch das Gesetz für immer entzogen würde, das ist aber nicht der Fall; es liegt überdies in der Natur des Wassers und der Fische, aus dem Schonungsrevier in das andere, und aus dem andern in das Schonungsrevier abwechselnd überzugehen. Ich meine also, man sollte diesen Paragraphen verwerfen, um nicht eine Menge von unnützen Prozessen aufzurühren. Hätte Jemand wirklich ein spezielles Privilegium irgend einer Art, das ein materielles Recht enthält wider alte und neuere Polizei-Ordnungen (eine kaum denkbare Voraussetzung), so wird er auf Grund eines solchen privilegienmäßigen Rechtes auch seinen Anspruch noch erheben können. Man kann sich aber, ich wiederhole, kaum denken, wie solche Privilegien existiren könnten. Ich kann also auch nur rathen, die §§. 50 und 51 der Kommission zu verwerfen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf von Pückler hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler:** Die Königliche Staats-Regierung kann sich mit den beiden letzten Herren Rednern nur einverstanden erklären. Sie muß den Zusatz, welchen Ihre Kommission durch den eingeschobenen §. 50 beabsichtigt, theils für überflüssig halten, weil nach der Versicherung der fiskalischen Beamten, die mit der Sache vertraut sind, solche spezielle Fälle, in denen Entschädigungsansprüche erhoben werden könnten, dort gar nicht vorkommen, theils für bedenklich, weil dadurch eine Menge Entschädigungs-Forderungen provozirt werden dürften, welche sich als nicht begründet erweisen, und sonach nur wirkungslose Weiterungen verursachen. Die Regierung hat noch einen anderen Grund, weshalb sie wünscht, daß ein solcher Zusatz, wäre er auch ungefährlich, hinwegbleiben möge. Das Gesetz hat durch die verschiedenen, von Ihrer Kommission vorgeschlagenen und von dem hohen Hause angenommenen Amendements eine Menge Aenderungen erfahren, welche nothwendig machen, daß es an das Herrenhaus zurückgehe. Es läßt sich nun mit gutem Grunde erwarten, daß Alles, was hier so eben bereits stillschweigend genehmigt worden ist, auch im Herrenhause Genehmigung finden wird, weil es sich dabei theils nur um Fassungsänderungen, theils um Berichtigung einzelner Druckfehler handelt. Was aber den in Rede stehenden Zusatz betrifft, so dürfte, wenn dieser beibehalten werden sollte, das Herrenhaus sich wohl so wenig damit einverstanden erklären, als die Regierung, mithin die Gefahr erwachsen, daß das

Gesetz in dieser Session gar nicht zu Stande kommt. Daher schlägt Ihnen die Regierung vor, die eingeschobenen §§. 50 und 51 in der vorgeschlagenen Fassung fallen, und es bei der Regierungs-Vorlage bewenden zu lassen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz:** Ich befinde mich in der Lage, die Kommissions-Vorschläge aufrecht erhalten zu müssen, so großen Widerspruch sie auch hier erfahren haben. Ich muß zunächst darauf zurückgehen, wie die Fischerei in den fraglichen Gewässern ausgeübt wird. Im Großen und Ganzen sind diese Gewässer fiskalische. Mehrere Grundbesitzer haben aber das Recht, in denselben zu fischen, theils durch Verjährung, theils durch Verleihung erlangt. Solche Berechtigungen erstrecken sich auf bestimmte Distrikte, sind jedoch auf besondere Geräthschaften beschränkt. Im Uebrigen verpachtet der Fiskus die Fischerei eben in dieser Weise nach bestimmten Distrikten und, in diesen, mit bestimmten Geräthschaften. Wenn nun eingewendet worden ist, daß solche Fälle, in welchen eine Entschädigung erfolgen müßte, gar nicht vorkommen könnten, so muß ich gestehen, daß ich, bei Berücksichtigung vorgedachter Verhältnisse, dieses nicht zugeben kann. Es ist beispielsweise im vorliegenden Gesetz verboten, in gewissen Distrikten zu fischen. Wenn nun Jemand das Recht erworben hat, allein in einem solchen Distrikt zu fischen, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß durch das Verbot sein ganzes Recht verloren geht; aber auch, wenn man annimmt, daß nur in dem einen Theil des berechtigten Reviers das Fischen verboten wird, in dem anderen nicht, so wird dem Berechtigten doch immer ein Theil seines Rechts verschränkt werden. Wird aber in das Gesetz keine Bestimmung aufgenommen, wonach eine Entschädigung gefordert werden kann, so hat der Betheiligte in dem ebenbezeichneten Fall geradezu sein Recht verloren. Wenn der Herr Abgeordnete Lette sagt, es könnten Fälle, in denen eine Entschädigung gerechtfertigt sei, gar nicht vorkommen, so glaube ich dies schon hierdurch widerlegt zu haben. Abgesehen hiervon sind auch schon im anderen Hause Fälle zur Sprache gekommen, in denen Einzelne Rechte gegen den Fiskus erstritten haben, die von diesem Gesetz berührt werden, und in denen es keinem Bedenken unterliegt, daß wohlerworbene Rechte ihnen das Gesetz geradezu entziehen würde.

Meine Herren! Wäre das vorliegende Gesetz nicht eben ein Gesetz, sondern eine bloße Polizeiverfügung, so würde allerdings eine besondere Bestimmung über die Entschädigung nicht nöthig sein, denn das im Bericht erwähnte Gesetz vom Jahre 1842 bestimmt ausdrücklich, daß, wenn durch Polizeiverfügungen Privatrechte entzogen werden, der Rechtsweg darüber zulässig ist, ob ein solcher Fall vorliegt, wo nach den allgemeinen Gesetzen über Aufopferung der Rechte Einzelner zum Besten der Gesammtheit eine Entschädigung verlangt werden kann und wie hoch die Entschädigung zu bemessen. Wenn es sich aber um ein Gesetz handelt, welches sich als ein Verbotsgesetz charakterisirt, und dieses eine Bestimmung über den Vorbehalt einer Entschädigung nicht enthält, so ist Jedem, dem solches Gesetz eine Berechtigung entzieht oder beschränkt, der Anspruch auf Entschädigung vollständig entzogen.

Ich muß gestehen, daß ich auch der Deduction nicht folgen kann, wonach deshalb, weil dergleichen Berechtigungen nicht vorkämen, eine Bestimmung über Entschädigung entbehrlich sei. Ich möchte so deduziren: wenn wirklich keine solche Rechte vorkommen, so ist eine Bestimmung über die Entschädigung unschädlich, denn hat wirklich Niemand ein solches Recht, wofür Entschädigung verlangt werden kann, so kann man auch nicht annehmen, daß der Richter dennoch eine Entschädigung zuerkennen werde; ich würde in solchem Falle den fraglichen Paragraphen mindestens für unschädlich halten.

Wenn nun weiter gesagt wird, es seien die genauesten Ermittelungen vorgenommen und es habe sich ergeben, daß solche Rechte wirklich nicht existirten, so muß ich darauf bemerken, daß ich solche Ermittelungen durchaus für unmöglich halte; ich will gern zugestehen, daß die Regierung sich alle Mühe gegeben und die fraglichen Ermittelungen mit der größten Sorgfalt vorgenommen hat. Aber wie kann man wissen, ob nicht in demselben Augenblicke, wo diese Ermittelungen beendet werden, ein solches Recht durch Ablauf der Verjährung von Neuem erworben worden? Wie leicht kann es vorkommen, daß überhaupt ein Berechtigter mit seinen Ansprüchen noch gar nicht hervorgetreten?

Wenn der Herr Abgeordnete Ambronn gesagt hat, die Ansprüche, die durch den fraglichen Paragraphen hervorgerufen werden könnten, könnten sich möglichenfalls so hoch stellen, daß der Vortheil, welchen man durch dieses Gesetz zu erreichen strebe, dadurch übersteigen, der Zweck des ganzen Gesetzes also nicht erreicht werden würde, so liegt hierin ein innerer Widerspruch. Werden durch das Gesetz keine Rechte gekränkt, wie behauptet wird, so wird Fiskus auch keine Entschädigung zu gewähren haben. Muß man aber fürchten, daß die Entschädigungssumme eine so bedeutende sein könne, so müssen auch die Privatrechte, die verletzt werden, erheblich sein, und es würde dann um so mehr Grund vorhanden sein, diese Rechte zu wahren. Daß der Abgeordnete Ambronn von der Voraussetzung ausgegangen, die Gerichte würden auf Entschädigung erkennen, ohne daß ein gegründeter Anspruch darauf vorhanden sei, läßt sich unmöglich annehmen.

Ich muß also im Namen der Kommission dabei stehen bleiben, daß die §§. 50 und 51 in das Gesetz aufgenommen werden.

Es ist in der Kommission, wie die Herren, welche den Bericht gelesen, sich überzeugt haben werden, vorgeschlagen worden, noch einen Paragraphen zwischen §. 50 und §. 51 aufzunehmen, durch welchen ausgedrückt werden sollte, daß in der Regel, wenn durch dieses Gesetz Privatrechte nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur beschränkt würden, ein Anspruch auf Entschädigung nicht zulässig sei, weil man allerdings von der Voraussetzung ausgehen müsse, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes der Fischbestand vermehrt, der Ertrag der Fischerei mithin ein reichlicherer werden müsse. Dieser Paragraph ist leider nicht wieder aufgenommen worden und in der Kommission mit 6 gegen 6 Stimmen gefallen. Ich habe für meine Person keine Veranlassung, ein Amendement zur Wiederaufnahme desselben einzubringen, ich glaube aber, daß es zweckmäßig gewesen, wenn dieser Paragraph stehen geblieben wäre.

Der Herr Abgeordnete Lette hat noch besonders bemerkt, daß Privilegien durch vorliegendes Gesetz nicht berührt würden. Das ist nicht richtig. Selbst wenn Jemand auf Grund eines Privilegiums die Fischerei-Berechtigung hat, und in diesem Gesetz wird die Ausübung der Fischereiart, die ihm das Privilegium zuspricht, verboten, so geht die Berechtigung ohne Entschädigung verloren, sofern eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz nicht aufgenommen würde.

Wenn ich nun auch annehmen will, daß nur sehr wenige Fälle vorkommen möchten, in denen durch dieses Gesetz Rechte geradezu genommen resp. in solcher Weise beschränkt werden, daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet werden könnte, so halte ich es doch immer nicht für recht, wenn in diesen wenigen Fällen die Entschädigung vollständig ausgeschlossen wird. Ich halte es für bei weitem besser, wenn einige unnütze Prozesse entstehen, als daß auch nur in einem einzigen Fall ein wirklich begründeter Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen wird. Ich muß endlich aber auch noch bemerken, daß ich die Ansicht nicht theilen kann, daß durch die vorgeschlagenen Bestimmungen viele unnütze Prozesse entstehen werden. Denn wenn nur erst in einigen Fällen unbegründete Ansprüche zurückgewiesen werden, so habe ich kein Bedenken, daß die angeblich Verletzten bald aufhören werden, derartige Ansprüche im Wege des Prozesses geltend zu machen.

Nur noch mit ein paar Worten muß ich auf die Ansicht zurückkommen, daß im Allgemeinen Jeder, der durch dies vorliegende Gesetz beschränkt werde, anderweit Ersatz durch einen reichlicheren und lohnenderen Ertrag der Fischerei zu Theil werden würde. Ich glaube, es ist schon aus meinem Vortrage hervorgegangen, daß dies nicht immer der Fall sein kann. Ich will aber doch noch ein Beispiel anführen. Denken Sie sich, daß Jemand gerade für die Zeit, wo das Fischen gegenwärtig verboten wird, also im Monat Mai, eine Fischerei-Berechtigung auszuüben, durch Verjährung oder sonst erworben hat, so wird man nicht sagen können, daß der Schaden dieses Berechtigten dadurch ausgeglichen wird, daß sich der Fischbestand überhaupt vermehrt. Andere Berechtigte haben hiervon allerdings

einen Nutzen, aber dem, der sein Recht nicht mehr ausüben kann, hilft eine solche Vermehrung doch gewiß nichts.

Ich kann daher im Namen der Kommission nur bitten, den von ihr hier vorgeschlagenen Paragraphen anzunehmen.

Vice-Präsident **Reichensperger** (Köln): Wir kommen zur Abstimmung.

Es handelt sich hier um einen Zusatz, welchen die Kommission proponirt, es wird daher einfach nur über diesen Vorschlag die Abstimmung stattzufinden haben.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 50 nach der Formulirung der Kommission vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

§. 50.

Ansprüche auf Entschädigung.

Wird behauptet, daß durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden und zu welchem Betrage Entschädigung dafür geleistet werden müsse.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen nach dem Vorschlage der Kommission ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; der Vorschlag ist also abgelehnt.

Der §. 50 erledigt sich hierdurch von selbst.

Wir kommen zu der Schlußbestimmung.

Die Kommission beantragt den Wegfall der Regierungs-Vorlage, wie sie sich unter dieser Rubrik auf der anderen Seite abgedruckt findet unter §. 53. Im Uebrigen ist sie mit der Vorlage einverstanden.

Es fragt sich also, ob Jemand eine Abstimmung über den §. 53 der Regierungs-Vorlage wünscht.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich den Vorschlag der Kommission für angenommen und fällt demnach der §. 53 der Regierungs-Vorlage weg.

Die übrigen Paragraphen der Regierungs-Vorlage darf ich nach dem Eingangsparagraphen für angenommen erklären.

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Es geht nunmehr das Ganze in die Kommission zur Zusammenstellung zurück, und wir werden demnach über diese Zusammenstellung als Ganzes noch eine Abstimmung im Hause haben.

Der Abgeordnete Ambronn hat das Wort.

Abgeordn. **Ambronn**: Meine Herren! Ich glaube, bei den geringfügigen Abänderungen, die angenommen worden sind, könnte sogleich eine Abstimmung über das ganze Gesetz erfolgen. Die Kommission hat nur einige Druckfehler berichtigt, alle übrigen Zusätze und Abänderungen lassen sich leicht übersehen. Der neue Zusatz, der von der Kommission beantragt war und abgelehnt worden ist, war in der Regierungs-Vorlage nicht enthalten, ebensowenig in den Beschlüssen des anderen Hauses. Meines Erachtens läßt sich also die Sache so vollständig übersehen, daß wir sogleich über das ganze Gesetz abstimmen und den Gesetz-Entwurf an das Herrenhaus zurücksenden können.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich glaubte, mich nur von meinem Standpunkte aus strenger an die Geschäftsordnung halten zu müssen, ein sachliches Bedenken habe ich nicht gegen den eben gemachten Vorschlag. Da gegen denselben kein Widerspruch sich erhebt, so gehen wir zur Abstimmung über das ganze Gesetz, so wie die Kommission vorgeschlagen hat, über, mit Ausnahme der beiden abgelehnten §§. 50 und 51. Ich ersuche also diejenigen, welche die ganze Vorlage in der eben angedeuteten Weise angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

**Präsident**: Meine Herren! Wir kommen nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, zu dem

Bericht der Kommission zur Vorberathung des Antrags des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky — Nr. 61 der Drucksachen.

Die Kommission beantragt:

„Die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, ein Gesetz vorzulegen, wonach unter Modification der Declaration vom 6. Oktober 1821 und des §. 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 die subsidiarische Verhaftung derjenigen, welche Brauerei als Gewerbe, Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreiben, für die durch ihr Gesinde, ihre Diener und Gewerbsgehülfen und im Hause befindlichen Ehegattin, Kinder und Anverwandte verwirkten Defraudations- und Contraventionsstrafen anderweit in entsprechender Weise geregelt wird.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag.
Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Die Bestimmungen der Declaration vom 6. Oktober 1821 sind schon seit längerer Zeit der Gegenstand von Beschwerden. Ich hatte daher schon, bevor der geehrte Antragsteller seinen Antrag in das hohe Haus eingebracht hatte, beschlossen, dieselben einer näheren sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und zu erörtern, inwieweit eine Modification dieser Bestimmungen zulässig sein möchte. Wenn ich nun davon ausgehen darf, daß der von der Kommission abgeänderte Antrag der Staats-Regierung etwas Weiteres nicht auferlegt, als daß sie den Gegenstand in nähere Erwägung ziehen und nach dem Resultate der Erwägungen, wenn es irgend möglich sei, den Wünschen der Antragsteller entgegenkommen möge, so habe ich durchaus keine Veranlassung, mich dem Antrage zu widersetzen, kann vielmehr nur anheimgeben, denselben in diesem Sinne anzunehmen.

**Präsident**: Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Nach der vom Herrn Finanz-Minister so eben abgegebenen Erklärung, und da mein Antrag einen Angriff hier nicht erfahren hat, so habe ich meinerseits auch keine Vertheidigung zu führen und kann auf das Wort verzichten. Zweierlei, meine Herren, aber wollen Sie mir noch gestatten. Einmal die Bitte: daß Sie in voller Würdigung aller der in dem vortrefflichen Berichte dargelegten Gründe mit recht großer Majorität meinen Antrag annehmen wollen. Sodann aber glaube ich, es nicht unterlassen zu dürfen, für die eingehende Behandlung, welche mein Antrag in der Kommission, ganz besonders aber in der geübten Hand des Herrn Referenten, gefunden hat, hierdurch ausdrücklich meinen Dank auszusprechen.

**Präsident**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Falk**: In meiner Eigenschaft als Referent kann ich jedenfalls auf das Wort verzichten; eine persönliche Bemerkung will ich nicht machen.

**Präsident**: Wir würden also die Diskussion schließen und abstimmen können.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den vorher verlesenen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir werden die morgende Sitzung erst um 12 Uhr ansetzen, weil die Budget-Kommission noch Sitzung zu halten hat. Der Vorsitzende der Finanz-Kommission ist nicht an seinem Platze. Ich weiß nicht, wie weit die Kommission mit dem Grundsteuergesetz ist. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Berathungen der Finanz-Kommission wenigstens so weit vorschritten, daß in den Osterferien der Bericht über das Grundsteuergesetz fertig würde.

Herr Kühne, wären Sie wohl im Stande, uns etwas Näheres darüber mitzutheilen?

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Es ist ein schlimmer Zufall, daß sowohl der Herr Vorsitzende der Finanz-Kommission als dessen Herr Stellvertreter unwohl sind und Beide die Sitzungen schon seit mehreren Tagen nicht besucht haben.

Ich weiß nicht, was unter solchen Umständen zu thun ist. Ich will aber noch heute zu dem Herrn Vorsitzenden hingehen, und wenn seine Kränklichkeit der Art sein sollte, daß er noch länger abgehalten würde, so würde ich dem Herrn Präsidenten Anzeige davon machen, damit event. die Kommission einen anderen Vorsitzenden wählen könnte.

**Präsident:** Der Abgeordnete Zumloh hat das Wort.

Abgeordn. **Zumloh** (vom Platz): Ich erlaube mir mitzutheilen, daß der Vorsitzende der Finanz-Kommission gestern Abend zugegen war und erklärte, daß er wünsche, daß morgen in der Sitzung der Bericht über Nr. 4 vorgetragen werde, und der Stellvertreter, der zu gleicher Zeit Berichterstatter ist, hat gleichfalls die Mittheilung an den Vorsitzenden gemacht, daß er bereit sei, den Bericht morgen zu verlesen.

**Präsident:** Meine Herren! Wir würden also in der morgenden Sitzung zunächst den Militair-Etat, der heute nicht zur Berathung gekommen ist, nämlich Nr. 124 der Drucksachen, erledigen; ferner den vierten Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen unter Nr. 108 der Drucksachen; endlich den fünften Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über mehrere Petitionen, betreffend den Erlaß von Gesetzen zum Schutz des gewerblichen Eigenthums unter Nr. 121 der Drucksachen.

Am Sonnabend werden wir auf der Tagesordnung haben den Justiz-Etat, den Etat für die Hohenzollernschen Lande und können vielleicht noch einige andere Gegenstände vornehmen.

Am Montag werden wir hoffentlich den Marine-Etat, den Etat für das Kultus-Ministerium und den Schlußbericht auf die Tagesordnung setzen können, und dann am Montag absehen, ob es nöthig ist, noch am Dienstag eine Sitzung anzusetzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

# Neununddreißigste Sitzung

am Freitag den 15. April 1859.

Geschäftliches. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung II. Theil Tit. III. Nr. 2 und die folgenden Titel bis zum Schlusse. — Berathung des Berichts derselben Kommission über den Etat für die Hohenzollernschen Lande. — Berathung des vierten Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen. — Berathung des fünften Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über mehrere Petitionen, betreffend den Erlaß von Gesetzen zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

(Anlagen Nr. 73. — 74. — 75. — 76.)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von Bonin, von Auerswald, Freiherr von Patow, Flottwell, von der Heydt, und als Regierungs-Kommissarien: der Wirkliche Geheime Kriegsrath Sixtus und der Oberst-Lieutenant von Hartmann.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird bis zum Schluß der heutigen Sitzung auf dem Büreau zur Einsicht ausliegen.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Abgeordnete Gamradt, und der Schriftführer Abgeordnete Scheffer-Boichorst wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Krank sind heute gemeldet der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Olbendorf) und der Abgeordnete von Arnim (Berlin).

Als Regierungs-Kommissarien werden heute fungiren:

für das Kriegs-Ministerium der Wirkliche Geheime Kriegsrath Sixtus und der Oberst-Lieutenant von Hartmann;

für das Ministerium des Innern der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz und der Landrath von Winter, und

für das Handels-Ministerium der Geheime Ober-Regierungsrath Delbrück.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung.

Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs ist Berichterstatter.

Der Herr Berichterstatter hat im Eingange keine Bemerkung zu machen; wir würden also gleich zu den Positionen und zu den von der Kommission vorgeschlagenen Beschlüssen, überzugehen haben.

Auf Seite 14 findet sich der erste Beschluß. Es soll darauf angetragen werden,

> von der Bewilligung des geforderten Mehr-Bedarfs von 26,651 Rthlrn. Reisekosten gegen den vorigen Etat für jetzt Abstand zu nehmen.

Wünscht der Herr Berichterstatter diesen Vorschlag näher zu motiviren?

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Bei dieser Position ist der Umstand leitend gewesen, daß die Staats-Regierung den Erlaß eines Regulativs in Aussicht gestellt hat, durch welches namhafte Ersparnisse in Beziehung auf die Reisekosten zu erwarten sind. Es wird demnach darauf ankommen, den Erlaß dieses Regulativs zu beschleunigen, um die dadurch sich ergebenden Ersparnisse eintreten zu lassen, und es würde damit ohne Zweifel die hier in Ansatz gebrachte Mehr-Ausgabe unnöthig werden. Dies ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Budget-Kommission auf die Absetzung dieser Mehr-Ausgaben zu der früheren, schon sehr bedeutenden Etats-Position angetragen hat.

**Präsident:** Ich frage: ob das Wort verlangt wird?

Der Herr Wirkliche Geheime Kriegsrath Sixtus hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Sixtus:** Die zunehmende Steigerung, welche in den letzten Jahren bei den Reisekosten der Armee stattgefunden, hat bereits seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung auf sich gelenkt und zu Anordnungen geführt, die auf Ersparnisse hinwirken sollen.

Die Hauptursachen der Steigerung dieser Reisekosten liegen zum Theil in dem in den letzten Jahren eingetretenen vielfältigen Wechsel der Personen in den Kommandostellen, geboten durch Verhältnisse in der Armee, die in dem vorliegenden Kommissionsbericht unter dem Abschnitte über das Invalidenwesen näher ausgeführt sind. Sie liegen ferner in neuen Einrichtungen, die ebenfalls eine Vermehrung der Reisekosten verursacht haben, wie z. B. die Anstellung von Festungs-Artillerie-Inspecteuren, die den Zweck hat, die Lokal-Verwaltungen dieser Waffe unter angemessene und spezielle Kontrole zu stellen. Sie liegen endlich in mehrfach vorgekommenen Reisen zu außerordentlichen Zwecken.

Die Staats-Regierung muß sich auf eine andere Kategorie von Reisen, als die hier genannt worden sind, und die zu den nothwendigen gerechnet werden müssen, beschränken, um dort Ersparnisse einzuführen; sie hat dies bereits durch ein Reglement und durch Anordnungen, die getroffen worden sind, ins Leben treten lassen, und erwartet gute Erfolge davon, die sich aber in diesem Augenblick noch nicht in Zahlen ausdrücken lassen. Es wäre daher wohl zu wünschen gewesen, daß die Kommission des hohen Hauses auf den Vorschlag der Regierungs-Kommissarien eingegangen wäre, und die Erwartung ausgesprochen hätte, daß diese Anordnungen und das Reglement seine guten Früchte für die Folge tragen würden, statt den Antrag dahin zu richten, daß der Fonds um 26,585 Rthlr. verkürzt werden möchte. Die Staats-Regierung kann unter den obwaltenden Umständen, und mit Rücksicht darauf, daß die gegenwärtigen Verhältnisse wohl leicht zur Vermehrung der Reisen führen könnten, nur darauf zurückkommen, was die Regierungs-Kommissarien in der Kommission erklärt haben, nämlich den Wunsch auszusprechen, daß in dem Sinne und in dieser Erwartung, daß die getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen gute Früchte tragen würden, das hohe Haus den Antrag der Kommission ablehnen möge.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Puttkammer hat das Wort.

Abgeordn. **von Puttkammer:** Meine Herren! Wenn ich mir das Wort erbeten habe, so geschieht es nicht, um etwa einen Tadel auszusprechen, oder Opposition zu machen, son-

dern es hat lediglich den Zweck, für das Land etwas Gutes zu erreichen und der Berücksichtigung des Herrn Kriegs-Ministers etwas Gutes zu empfehlen. Ich bin der Ansicht, daß in mehreren Angelegenheiten, ohne Nachtheil für dieselben, Kostenersparnisse, sowohl an Reisekosten als Tagegeldern, eintreten können. Im Allgemeinen will ich bei den rein-militairischen Angelegenheiten nicht verweilen, weil ich davon wenig oder nichts verstehe, obwohl ich auch dort der Ansicht bin, daß wohl überflüssige Reisen wegfallen, und die Kosten dafür möglicherweise auf ein nothwendigeres Maß zurückgeführt werden könnten. Meine Bemerkungen sollen sich auf diejenigen Gegenstände beschränken, mit denen ich mich in meiner langjährigen Geschäfts-Verwaltung vielfach befaßt habe, daher damit vertraut geworden bin, mir also ein Urtheil wohl zutrauen kann. Die Bemerkungen, die ich hier machen will, beruhen allerdings nur auf den Erfahrungen, die ich in meinem eigenen Geschäfts- und Gesichtskreise habe machen können. Es dürfte mir aber der Schluß erlaubt sein, daß auch in anderen Geschäftskreisen ähnliche Verhältnisse bestehen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der Herr Kriegs-Minister dies näher prüfen, und wenn er sich überzeugt hat, daß es möglich ist, auch, wie ich glaube, eine Ersparniß herbeiführen wird. Die Geschäfte, die ich näher bezeichnen will, sind das Kreis- und Departements-Ersatzgeschäft und die Classification der Landwehrmänner und Kriegsreserven im Fall einer Mobilmachung der Armee, nämlich die Classification derselben, insofern sie wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse bei der Einstellung berücksichtigt werden.

Was zunächst das Kreis-Ersatzgeschäft betrifft, so wird bekanntlich der Reise- und Geschäftsplan von den Landwehr-Bataillons-Commandeuren für ihren aus mehreren Kreisen bestehenden Bezirk aufgestellt und den Landräthen zur Genehmigung, in der Regel mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Aenderungen sehr schwierig sein würden, weil jede Aenderung eine Umarbeitung des ganzen Planes zur Folge haben würde, weil sich der Plan auf mehrere Kreise bezieht. Das liegt auf der Hand, steht aber von vornherein denjenigen Landräthen entgegen, die den Wunsch haben möchten, durch Wegstreichen unnöthiger Geschäfts- oder Reisetage vielleicht eine Ersparniß herbeizuführen. Ich habe dies selber erfahren, indem ich den Versuch gemacht habe. Durch vielfache Schreiberei und Verwendung bei den höheren Behörden ist es mir endlich gelungen, durchzusetzen, daß eine theilweise Ersparung stattgefunden hat. Es sind nämlich die überflüssigen besonderen Reisetage weggestrichen und die Reisen auf die geschäftsfreien Nachmittage verlegt worden. Da die Geschäfte in der Regel früh stattfinden und beendet werden, so ist ein besonderer Reisetag nicht nöthig, insbesondere bei geringen Entfernungen. Ich habe seither die freie Zeit zu anderen Geschäften benutzt, weil ich Tage, an denen man nichts zu thun hat, nicht für gut angewendet erkennen kann. Es ist mir also doch eine theilweise Ersparung gelungen. Ich meine nun, daß das, was in einem Kreise möglich ist (und ich zweifle nicht, daß solche Ersparungsfälle ebenfalls in anderen Kreisen vorkommen), auch in den übrigen Kreisen erreicht werden kann, wenn man nur will. Ich habe Grund, zu glauben, daß in manchen Kreisen viele Zeit unnütz verwendet wird. Durch langjährige Erfahrung habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß für einen Kreis mit einer Bevölkerung von ca. 50,000 Seelen 3—4 Musterungstage, ein Loosungstag und vielleicht noch zwei Reisetage, also etwa 8 Tage ganz gut ausreichen, um die Geschäfte zu erledigen. In manchen Kreisen wird aber die doppelte, ja die dreifache Zeit dazu gebraucht. Das ist jedenfalls nicht nöthig.

Eine weitere Ersparniß würde allerdings noch dadurch erreicht werden, wenn, wie es in einigen Kreisen geschieht, die Musterung nicht an so vielen Orten, sondern nur an wenigen stattfände, oder — was noch besser ist — nur an dem Kreisorte allein. Dadurch fallen natürlich eine ganze Menge Reisekosten weg, und zwar nicht blos für eine Person, sondern für eine zahlreiche Kommission. Ich habe bereits auch danach gestrebt, es aber bei dem Widerstreben des anderen Theils noch nicht erreichen können; ich gebe aber die Hoffnung nicht auf. Ich glaube, wenn der Herr Kriegs-Minister sich die Geschäfts- und Reisepläne einreichen und dieselben sowohl unter sich, als mit den Bevölkerungszahlen der Kreis- und Bataillons-Bezirke der Landwehr vergleichen lassen wollte, er selbst überraschende Resultate finden würde. Es würde sich daraus ergeben, wo die richtigen Verhältnisse bestehen und wo zur Erreichung derselben eine Herabsetzung der zu verwendenden Tagezahl herbeigeführt werden müßte. Das ist es, was ich über die Kreis-Ersatzgeschäfte sagen wollte.

Ueber die Departements-Ersatzgeschäfte will ich leichter fortgehen, weil ich über diese nicht so speziell orientirt bin. Ich bin aber doch der Ansicht, daß auch dabei eine Anzahl überflüssiger Reisetage fortfallen können. Wo das Geschäft schon am Vormittage, oder doch zeitig am Nachmittage, erledigt wird, ist ein besonderer Reisetag von einer Stadt zur anderen wohl nicht nöthig.

Ich komme nun zum letzten Theile meines Vortrages. Das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen der Landwehrmänner und Reservisten für den Fall einer Mobilmachung gründen sich auf eine Instruction des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Ministers des Innern, ich glaube, vom Oktober 1850. Ich habe genauere Ermittelungen darüber hier nicht anstellen können, aber wenn ich nicht irre, ist sie von Sr. Majestät dem Könige am 7. November 1850 genehmigt worden, aber doch nur eine Instruction, die wieder geändert werden kann, wenn der Herr Kriegs-Minister dies bei Sr. Majestät oder Sr. Königlichen Hoheit dem Regenten beantragt. Ein förmliches Gesetz ist diese Instruction nicht, denn sie hat den beiden Häusern des Landtags nicht vorgelegen, kann also auch ohne Dazwischenkunft derselben geändert werden. Das Verfahren besteht darin, daß sowohl im Frühjahre wie im Herbste, also zweimal im Jahre, die Classification vorgenommen wird, und zwar im Frühjahr bei Gelegenheit des Kreisersatzgeschäfts. Die Reklamanten müssen sich nach §. 10 bei den Ortsvorständen melden, und diese haben Nachweisungen mit vielen Rubriken anzulegen, die bei dem Landrathe eingereicht werden. In öffentlicher Sitzung sollen die beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, der Landwehr-Bataillons-Commandeur und der Landrath, in Anwesenheit anderer Mitglieder, über die Reclamationen verhandeln und entscheiden. Bei dem Kreis-Ersatzgeschäfte entstehen keine besonderen Kosten, und es wird die Classification bei dieser Gelegenheit sehr gut abgemacht. Ich bin nun der entschiedenen Ansicht, daß selbst da, wo mehrfache Reclamationen vorkommen, die Herbstprüfung nicht nothwendig ist. Es ist nur eine allgemeine Revision nöthig, und diese läßt sich füglich am Standorte des Bataillons-Commandeurs, event. durch schriftliche Communication mit den Landräthen der anderen Kreise, ja auch durch den Landrath des Kreises, wo das Bataillons-Kommando steht, machen. Ein wichtiges Geschäft, das Geschäft der Musterung der Schifffahrttreibenden, wird auch nicht in den einzelnen Kreisen abgemacht, sondern erfolgt an dem Orte, wo der Landwehr-Bataillons-Commandeur stationirt ist, und der betreffende Landrath muß die Kollegen der auswärtigen Kreise vertreten. Die Classification läßt sich aber eben so gut auch schriftlich machen. Wenn aber auch da, wo mehrere Reclamationen vorkommen, das Herbstgeschäft, welches mit erheblichen Kosten verknüpft ist, die ich nicht für nöthig halte, stattfinden soll, so wird mir doch zugegeben werden müssen, daß da, wo sehr wenige oder, wie in meinem Kreise, gar keine Reclamationen vorkommen, dies kostbare Umherreisen nicht nöthig ist.

Ich hatte mich veranlaßt gesehen, diese Sache im Interesse des Staats zur Sprache zu bringen, und die Regierung zu Posen hat auch höheren Orts einen auf Beseitigung des Herbstgeschäfts gehenden Antrag gemacht, aus den Ministerialakten muß näher hervorgehen, in welcher Weise es geschehen ist. Die höhere Entscheidung ist aber zu meinem Bedauern ablehnend erfolgt.

Es müssen also auch ferner öffentliche Herbst-Sitzungen stattfinden, wo absolut nichts zu thun ist. Das ist nun doch wohl wirklich, meiner Ansicht nach, nicht zu rechtfertigen und ich glaube, der Herr Kriegs-Minister wird, wenn er die Sache nochmals prüft, meine Meinung bestätigt finden. Ich hoffe dies um so mehr, als nicht er selbst, sondern, ich glaube, schon sein Herr Amtsvorgänger die erwähnte ablehnende Entscheidung getroffen hat. Der jetzige Herr Kriegs-Minister wird sich, wie ich hoffe, veranlaßt finden, Prüfungen anzustellen und dann zu bestimmen, daß wenigstens in denjenigen Kreisen, wo wenige oder keine Reclamationen vorkommen, diese mit verhältnißmäßig großen Kosten verbundenen

Rundreisen nicht gerechtfertigt sind und für die Folge fortfallen sollen.

**Präsident:** Der Abgeordn. von Salviati hat das Wort.

Abgeordn. **von Salviati** (vom Platz): Ich wollte nur, was die erwähnten Classifications-Geschäfte betrifft, aus einer anderen Provinz die Mittheilung hinzufügen, daß, so viel ich weiß, in einem großen Theile von Schlesien dieses Geschäft keinen Gegenstand findet, weil in der ganzen Zeit, wo keine Mobilmachung droht, auch keine Reclamation stattfindet oder eine so geringe Anzahl von Reclamationen, daß ich auch in dieser Beziehung nur fortwährende Klagen darüber gehört habe, daß Termine anstehen, in denen nichts zu thun ist.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reich hat das Wort.

Abgeordn. **Reich** (vom Platz): Nur einige Worte in Betreff des Kommissions-Antrages. Das Land hat uns in der Voraussetzung gewählt, daß wir das gegenwärtige Ministerium aufs kräftigste unterstützen wollen. Wiederholt ist hier an dieser Stelle die Versicherung gegeben, daß wir das vollste Vertrauen in dasselbe setzen. Lassen Sie deshalb auch jetzt das Wort zur That werden und treten Sie der Regierung nicht in einer Position entgegen, die mit Rücksicht auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse wohl ihre volle Berechtigung haben dürfte. Stimmen Sie mit mir gegen den Kommissions-Antrag.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Ich bin durch das, was der verehrte Redner eben bemerkt hat, veranlaßt, die Sache aus einem etwas allgemeineren Gesichtspunkte zu betrachten. Ich bin der Ansicht, daß es bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats sich zunächst gar nicht um Vertrauen oder Mißtrauen zu der gegenwärtigen Staats-Regierung handelt. Das Haus der Abgeordneten hat das verfassungsmäßige Recht und die verfassungsmäßige Pflicht, die Ausgaben speziell zu prüfen und alles das vom Etat abzusetzen, was nach pflichtmäßiger Ueberzeugung dazu geeignet erscheint. Dabei handelt es sich gar nicht um ein Vertrauen oder Mißtrauen zu der gegenwärtigen Staats-Regierung.

Wir sind ebenso mit dem Budget als beispielsweise mit Petitionen befaßt; wir ergreifen dabei nicht die Initiative, sondern es wird das Budget von der Staats-Regierung, sowie die Petitionen von einzelnen Landeseingesessenen oder Corporationen, welche sich durch irgend welche Maßregeln beeinträchtigt finden, hier vor das Haus gebracht. Wir haben, wenn uns derartige Aktenstücke vorgelegt werden, dieselben gewissenhaft zu prüfen und darüber ein Votum abzugeben. Wenn wir da nun glauben, daß eine Ausgabe ungerechtfertigt sei, so weiß ich in der That nicht, aus welchem Grunde wir aus Vertrauen zur Regierung, unserer besseren Ueberzeugung ungeachtet, die Ausgabe für gerechtfertigt erklären sollten; dafür vermag ich durchaus keinen Standpunkt aufzufinden.

Ich würde auch in der That eine außerordentlich geringe Meinung namentlich von der Stellung des Herrn Kriegs-Ministers und auch der ganzen Staats-Regierung, welcher er eben angehört, haben; ich würde geradezu ein Mißtrauen der Regierung gegenüber aussprechen, wenn ich glauben könnte, daß von der Absetzung einer verhältnißmäßig so geringfügigen Position von 26,000 Rthlrn. irgendwie das Ministerium in seinem Bestande erschüttert werden möchte.

Daß irgendwie im Lande, vielleicht abgesehen nur von dem Kreise, welchem der geehrte Abgeordnete angehört, das will ich nicht beurtheilen; — aber daß sonst irgendwie von der unendlichen Mehrheit des Landes vorausgesetzt werden möchte: weil wir diese 26,000 Rthlr. abgesetzt haben, so hätten wir das Vertrauen zu der gegenwärtigen Staats-Regierung verloren, das ist eine so exorbitante Konklusion, daß ich von meinem Standpunkte aus auch nicht den allerleisesten Grund zu einer solchen Voraussetzung auffinden kann.

Ich meine aber andererseits, wir selbst würden von uns, und das Land von uns, eine sehr geringe Meinung haben müssen, wenn wir deshalb, um unter allen Umständen, ich möchte sagen à tout prix, das Ministerium zu unterstützen, zu allen Positionen des Budgets verpflichtet wären, Ja zu sagen, und zwar gegen unsere pflichtmäßige bessere Ueberzeugung. Ich halte dafür auch noch aus einem besonderen Grunde; ich meine, der Satz, welcher schon oft ausgesprochen worden ist, der aber nicht oft genug ausgesprochen werden kann, hat seine volle Berechtigung: daß man sich auf nichts stützen kann, was nicht im Stande ist, Widerstand zu leisten!

(Bravo!)

Wenn das Ministerium von uns verlangte, daß wir „Jabrüder" sein sollen, daß wir zu allen, und selbst solchen geringfügigen Anforderungen unter allen Umständen Ja sagen sollen, weil andererseits das Ministerium gefährdet würde — meine Herren, so wiesen wir damit uns und dem Ministerium eine so außerordentlich niedrige Position an, daß ich dafür keinen Ausdruck habe; ich glaube, wir gäben dann uns vor dem Lande selbst ein Mißvertrauens-Votum, wenn wir in diesem Falle unsere Thätigkeit auf ein so geringes Niveau herabsetzen wollten.

Und in welche Lage bringen wir denn die Budgetkommission, wenn sie nach Monate langen Berathungen — denn wir sind schon drei Monate lang bei der Berathung des Budgets, und die Budget-Kommission hat in den alleranstrengendsten, zeitraubendsten und bis in die Nacht ausgedehnten Berathungen den Staatshaushalts-Etat erwogen — endlich einmal mit irgend einem Antrage kommt, welcher eine materielle, wenn auch noch so geringfügige Bedeutung in meinen Augen hat und die Budget-Kommission selbst mit diesem Antrage geschlagen werden soll?

(Bravo!)

Ja, meine Herren, was ist denn bisher überhaupt das Resultat der Budget-Berathungen gewesen, abgesehen von einigen Erwartungen, welche im Wesentlichen unser Vertrauen zu der gegenwärtigen Staats-Regierung bekundeten? Wenn mein Gedächtniß mich nicht ganz täuscht — ich bitte die verehrten Mitglieder der Budget-Kommission, mich darin zu kontroliren — so haben wir bis jetzt erst zwei Positionen abgesetzt, einmal 2000 Rthlr. für 8 neue Polizei-Sergeantenstellen in Königsberg und sodann 4000 Rthlr. extraordinaire Ausgabe zu einem Anbau an das Ober-Bergamtsgebäude in Halle, in Summa 6000 Rthlr. Wenn wir die in Rede stehenden 26,000 Rthlr. auch noch absetzen, wie ich hoffe, so haben wir dem Lande überhaupt 32,000 Rthlr. erspart. Ist das denn ein so außerordentliches Kapital, daß durch dessen Absetzung der Ruin des Staates herbeigeführt oder der Bestand des jetzigen Ministerii erschüttert werden könnte? Ich glaube, das wird der Herr Kriegsminister selbst nicht behaupten, und ich bin der Meinung, daß wir ihm kein Vertrauensvotum geben möchten, wenn wir in diesem Falle voraussetzen, daß er es sagen würde.

(Bravo! Heiterkeit!)

Allein, meine Herren, sollten wir selbst diese geringfügige Position nicht streichen dürfen, so könnte man doch wahrlich von den ganzen Berathungen der Budget-Kommission das alte Wort sagen: „parturiunt montes, nascetur ridiculus mus".

(Heiterkeit.)

Darauf würde es am Ende hinaus kommen. Ich bin aber ganz entschieden der Ansicht, daß wir gerade durch Absetzung dieser Position dem Herrn Kriegsminister ein Vertrauensvotum geben

(Heiterkeit)

und um dieses zu beweisen, bitte ich für einige Augenblicke noch um Ihre Aufmerksamkeit. Ich glaube wirklich, das verehrte Mitglied, welches vorher sich auf der Tribüne befand, hat es klar bewiesen, daß die Büreaukratie selbst in das Militair einigermaßen eingedrungen ist, wahrscheinlich nicht durch die militairischen Mitglieder der Verwaltung, sondern

durch die Civil-Mitglieder, die sich ja auch im Kriegs-Ministerium befinden, wir haben ja die Ehre, einen Vertreter dieser Branche heute hier unter uns zu sehen (auf die Ministerbank deutend). Meine Herren! Die Büreaukratie ist im Allgemeinen schon nicht wünschenswerth, leider hat sie in unserem Staate noch viel zu viel Boden; am allerungeeignetsten aber ist sie nach meiner Ansicht für das Militair.

Ich kann auch nicht einsehen, daß die jetzigen Zeitläufte, die vielleicht, was Gott verhüten wolle, einen Krieg uns bringen, gerade geeignet wären, die Büreaukratie im Militair zu unterstützen, zu fördern und Positionen aufrecht zu erhalten, die, wie die vorliegende, wesentlich einen büreaukratischen Charakter haben. Wenn es zur Mobilmachung kommt, so wird die ganze Armee reisen, das heißt marschiren, und die einzelnen verehrten Brigade-, Divisions- und Bataillons-Commandeure werden sich bei ihren Truppen befinden und nicht nöthig haben, in den einzelnen Standquartieren im Lande herumzureisen und die Truppentheile zu inspiziren, sondern sie werden eine ehrenvollere Aufgabe haben, die sie im altpreußischen Sinne erfüllen werden, und dazu brauchen wir keine besonderen Reisekosten zu bewilligen; sie werden die Marschzulage und die Feldzulage beziehen, und so Gott will, im Interesse des Landes und seines Regenten verwenden.

Ich habe aber noch speziell das Vertrauen zum Herrn Kriegs-Minister — und seine Vergangenheit berechtigt mich zu diesem Vertrauen — daß er dahin wirken wird, solche büreaukratischen Elemente, die, soweit ich es von meinem Standpunkt als Laie beurtheilen kann, zum Schaden der Armee in dieselbe eingedrungen sind, nach Möglichkeit zu beseitigen und eben dadurch ihren militairischen Geist zu stärken. Zu den Positionen, welche im Interesse solcher büreaukratischen Elemente ausgeworfen sind, gehört namentlich die hier vorliegende.

Dasselbe Vertrauen haben wir auch bei den anderen, vorher von mir angeführten Absetzungen von Etats-Positionen bewiesen. Warum haben wir die 2000 Rthlr. abgesetzt, welche gefordert wurden, um 8 neue Polizeisergeanten in Königsberg anzustellen, über welche Absetzungen in den Zeitungen so viel Lärm geschlagen worden ist? Weil wir zum Herrn Minister des Innern das Vertrauen haben, daß der alten Polizeiwirthschaft in unserem Lande endlich ein Riegel vorgeschoben werden wird, daß Thatsachen, wie sie unwiderlegt in einer bekannten Broschüre, auf welche mein verehrter Freund für Königsberg neulich Bezug genommen hat, angeführt sind, und wie sie jene Polizeiwirthschaft zu Königsberg in ihrem Gefolge gehabt hat, nicht wiederkehren, und daß dadurch nicht blos die acht neuen Polizeisergeanten nicht nothwendig sein werden, sondern vielleicht noch einige von den jetzt vorhandenen auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden können.

(Heiterkeit.)

Um dasselbe Vertrauen zur Staats-Regierung handelte es sich bei den 4000 Rthlrn. für Erweiterung des Gebäudes des Ober-Bergamtes in Halle, gerade weil wir das Vertrauen zur Staats-Regierung haben, daß bei der Erwägung, ob nicht die ganzen Ober-Bergämter als eine unnütze Mittel- und Zwischen-Instanz aufgehoben werden können, der Herr Handels-Minister sich im Einklang befinden würde mit den wohlerwogenen Ansichten der Majorität dieses hohen Hauses, gerade weil wir dieses Vertrauen haben, haben wir für eine solche unnütze Behörde vorläufig jene 4000 Rthlr. zur Erweiterung ihrer Dienstgebäude nicht bewilligen wollen; und ich komme darauf zurück, dasselbe Vertrauen beseelt mich auch hier. — Wir würden dem Herrn Kriegs-Minister ein Mißtrauensvotum ertheilen, wenn wir nicht diese 26,000 Rthlr. strichen, und indem ich Sie bitte, mir in diesem Vertrauen zur Regierung beizupflichten, ersuche ich Sie, für die Absetzung der Position zu stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich könnte mich über die Rede des Herrn von Vincke aufrichtig freuen, wenn ich nicht speziell auch ein Bedauern darüber aussprechen müßte. Meine Freude besteht darin, daß die Meinung der Kommission, die nicht dahin ging, der Staats-Regierung ein Mißtrauensvotum zu ertheilen, sondern nur auf eine pflichtmäßige und gerechtfertigte Sparsamkeit hinzuwirken, eine so glänzende Vertheidigung gefunden hat. Mein Bedauern ist rein individueller Natur, Herr von Vincke hat mir Alles weggenommen, was ich sagen wollte. Eine kleine Nachlese könnte ich nur insofern halten, als ich Sie aufmerksam machte auf die Steigerung dieser Position in den letztvergangenen Jahren. Die ganze Position, die allerdings auch noch für einige andere Zwecke bestimmt ist, wird im Wesentlichen für Reisekosten verwendet, und dieselbe ist gestiegen

im Jahre 1857 um 10,000 Rthlr.,
im Jahre 1858 um 105,000 Rthlr.,
im Jahre 1859 um 31,000 Rthlr.,

Es ist schon oft in der Budget-Kommission dieser Punkt berührt, und es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine anderweitige Regulirung gewiß bedeutende Ersparnisse erwarten ließe. Es ist im vorigen Jahre ausdrücklich versprochen worden, eine anderweitige Regulirung eintreten zu lassen, die Vorarbeiten haben ein Jahr lang gedauert, und werden hoffentlich unter dem jetzigen Ministerium schneller zu Ende kommen als früher. Da wir dies aber glauben, so sind wir fest überzeugt, daß die Summe nicht vollständig gebraucht wird, es war unsere Pflicht, sie herabzusetzen, und ich bitte Sie, dies auch zu thun.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reich hat das Wort.

Abgeordn. **Reich** (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich die Regierungs-Position vertheidige, so thue ich dies nicht deshalb, weil ich verlange, daß man zu jeder Regierungs-Vorlage ein unbedingtes „Ja" sage, sondern nur deshalb, weil wir uns nie kleinlich und haarspalterisch zeigen dürfen. Der geehrte Abgeordnete für Hagen hat nun selbst gesagt, daß es sich hier nur um eine äußerst geringfügige Position handle; eine kleinliche Haarspalterei würde also darin liegen, wenn wir eine so geringfügige Position, welche die Regierung mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse für dringend nöthig hält, zurückwiesen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Meine Herren! Durch die letzten beiden Herren Redner ist, meines Erachtens, die Diskussion über die Bewilligung oder die Nichtbewilligung der 26,651 Rthlr. auf ein fremdes Gebiet gekommen. Es hat sich unter den Herren darum gehandelt, ob ein Vertrauens- oder Mißtrauens-Votum dem Herrn Kriegs-Minister gegeben werden soll. Wir können uns von unserem Standpunkte aus nicht überzeugen von der Nothwendigkeit, die 26,651 Rthlr. abzusetzen, und deshalb bewilligen wir sie, aber nicht deshalb, weil wir speziell dem Herrn Kriegs-Minister ein Vertrauens-Votum damit geben wollen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Salviati hat das Wort.

Abgeordn. **von Salviati** (vom Platz): Ich glaube, da von dieser Seite das Wort wegen des Vertrauens zuerst gefallen ist, mich auch meinerseits darüber erklären zu dürfen und (wie ich hoffe, in Uebereinstimmung mit einem Theile meiner politischen Freunde) sagen zu müssen, daß es allerdings nicht auf Vertrauen oder Nichtvertrauen in einer solchen Frage ankommen kann, sondern für diejenigen von uns, welche für die Bewilligung und gegen den Kommissionsvorschlag stimmen, nur darauf ankommen kann, ob wir glauben, daß nach dem Vortrage der Kommission und der Regierung über die vorliegenden Verhältnisse es uns möglich ist, zu übersehen, ob diese ganze Summe wirklich abgesetzt werden kann? Diese Ueberzeugung aber habe ich, obzwar ich selbst auf eine mir möglich erschienene Ersparniß hingewiesen, nicht gewinnen können, und deswegen werde ich nicht für den Antrag der Kommission stimmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Daß bei dieser Position Ersparnisse gemacht werden können, hat einer der Herren Vorredner uns auseinandergesetzt, und es bedarf wohl nicht erst einer näheren Erwähnung, daß nicht blos bei den Reisen der Militairpersonen, sondern auch bei denen der Intendantur- und sonstigen Militairbeamten wesentliche Ermäßigungen zu veranlassen sein werden. Wenn nun bemerkt worden ist, daß die zu machenden Ersparnisse bei der Rechnungslegung demnächst wieder an die Staatskasse zurückfließen würden, so ist nicht zu übersehen, daß es einen wesentlichen Unterschied macht, ob diese Summe durch ihre Aufnahme in das Ordinarium des Etats verewigt wird oder nicht. Einer der Herren Vorredner hat behauptet, es sei nicht die Nothwendigkeit nachgewiesen, diese Position abzusetzen. Meines Erachtens liegt die Sache aber so, daß bereits dargethan ist, daß diese Ersparniß gemacht werden könne, und daß ihrer noch bedeutend mehrere zu machen sein werden. Es hätte also besser, als geschehen, die unerläßliche Nothwendigkeit, diesen Satz in den Etat zu bringen, nachgewiesen werden müssen.

Wenn endlich darauf hingewiesen ist, daß es gerade in gegenwärtiger Zeit bedenklich sei, an dem Etat des Kriegs-Ministerii etwas zu ändern, so darf ich wohl nur daran erinnern, daß dieser Etat überhaupt nur für den Frieden bestimmt ist. Sollten die Zeiten sich ändern, so versteht es sich von selbst, daß vollständig andere Verhältnisse, wie das Gesammtwohl es erheischt, eintreten werden. Es wird deshalb Namens der Kommission bei dem Antrage beharrt.

**Präsident:** Es hat also die Kommission beantragt, die bei dem Titel „Reisekosten" geforderte Summe von 26,651 Rthlr., welche gegen früher mehr auf den Etat gebracht ist, nicht zu bewilligen. Ich werde die Frage auf Bewilligung der Summe stellen und ersuche diejenigen Herren, welche diese 26,651 Rthlr. bewilligen wollen, sich gefälligst von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Die Bewilligung der Summe ist nicht erfolgt. Danach würde sich die Schlußsumme von ...... 23,660,968 Rthlrn.
um diese Summe von ............... 26,651 „
vermindern,
mithin nur noch .................. 23,634,317 Rthlr.
betragen. Ich nehme an, daß diese Summe, so wie die folgenden:

darunter künftig wegfallend ...... 51,434 Rthlr.

und

im Extraordinarium mit .......... 1,075,966 „
bewilligt sind.

Zum Art. VI. hat der Abgeordnete Dr. Hahn das Wort verlangt, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Dr. **Hahn:** Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um an den Art. 6 Tit. III., betreffend die Militairkrankenpflege, einige Bemerkungen zu knüpfen. Eine gute, zweckmäßige und richtige Einrichtung der Militairkrankenpflege ist unstreitig unter allen Umständen und in allen Ländern etwas außerordentlich Wichtiges, sie ist es aber ganz besonders in unserem Vaterlande, weil das Preußische Heer aus dem Kerne der gesammten männlichen Bevölkerung des Preußischen Staates besteht, und weil sämmtliche Familien ein Interesse dabei haben, daß unsere Soldaten, wenn sie erkrankt oder verwundet sind, auf das Beste verpflegt werden. Wir leben aber gegenwärtig, meine Herren, in einer Zeit politischer Konjunkturen, welche die Frage sehr nahe bringt, ob für den Fall eines ausbrechenden Krieges die bestehende Einrichtung der Militairkrankenpflege genügend sein würde, und namentlich, ob die Zahl der Militair-Aerzte, über welche der Staat verfügen kann, ausreichen würde. Die bisherigen Kriege haben, soviel mir bekannt ist, namentlich einen Mangel an Militair-Aerzten in einer sehr schmerzlichen Weise fühlbar gemacht. Der Nothschrei der Russischen und Englischen Armee in der Krim ist durch ganz Europa gegangen, und es fragt sich, wie würde es bei uns sein, wenn Preußen in einen Krieg verwickelt würde. Unsere Militair-Aerzte bestehen theils aus denjenigen Aerzten, welche im stehenden Heere wirklich angestellt sind, theils aus denjenigen Aerzten, welche als Freiwillige einjährig gedient haben und während sechzehn Jahre zum Wiedereintritt in das Militair verpflichtet sind. Ich muß sagen, aus einem Theile dieser Aerzte, denn es giebt keinen Stand, in welchem die Sterblichkeit größer wäre, als unter den Aerzten, die herrschenden Krankheiten und die Anstrengungen des ärztlichen Lebens raffen besonders unter der jungen Aerzten sehr viele Opfer weg. Es würde sich also fragen, ob mit Hinzufügung dieser übrigens nicht unbeträchtlichen Zahl einjähriger freiwilliger Aerzte die Zahl der Militair-Aerzte für den Fall eines Krieges ausreichen würde.

In dieser Hinsicht kommt der Umstand in Betracht, daß bei einem Kriege das Bedürfniß nach ärztlicher Pflege in ganz erstaunlicher Progression wächst, daß aber dagegen die Zahl der Aerzte nothwendigerweise abnimmt, und so dürfte also der Umstand wohl leicht eintreten, daß eine Anzahl Civil-Aerzte für die militairärztliche Carriere im Verlaufe eines Krieges sehr wünschenswerth erscheinen dürfte. Da begegnet uns nun leider der unerfreuliche Umstand, daß die Aerzte überhaupt wenig Lust zeigen, die militairärztliche Carriere anzutreten. Ich habe dies in den 37 Jahren meines Verkehrs unter den Aerzten stets wahrgenommen, und es spricht auch dafür der Umstand, daß statt 525 Assistenz-Aerzte, welche nach der Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1852 als Norm angenommen werden, gegenwärtig nur 370 Assistenz-Aerzte im Preußischen Heere dienen; es ist also gegenwärtig wenigstens im Vergleich zu dem Bedürfniß, welches in jener Kabinets-Ordre angeführt wird, ein wirkliches Manko vorhanden. Nun entsteht nothwendigerweise die Frage, woher es denn kommt, daß die Civil-Aerzte die militairärztliche Carriere so wenig nachsuchen. Diese Frage, meine Herren, ist allerdings nur dadurch zu beantworten, daß man annehmen muß, daß die militairärztliche Carriere für den Civil-Arzt nicht dasjenige bietet, was er darin finden zu hoffen berechtigt sein könnte. Die Militair-Aerzte sind bekanntlich eingetheilt in mehrere Rangstufen. Die unterste Stufe bilden die Ober- und Assistenz-Aerzte, mit dem Range des Seconde-Lieutenants und 240 Rthlrn. Gehalt, darauf folgen die Stabs-Aerzte, mit dem Range des Premier-Lieutenants und 500 Rthlrn. Gehalt, hierauf folgen die Ober-Stabsärzte mit dem Hauptmannsrang und 700 Rthlrn. Gehalt, dann die General-Aerzte mit Majorsrang und 1500 Rthlrn. Gehalt, und dann der General-Stabsarzt der Armee mit Oberstenrang und 2500 Rthlrn. Gehalt. Es ist mir nun allerdings bekannt, daß der gegenwärtige General-Stabsarzt den Rang eines General-Majors hat; indessen das ist blos eine persönliche Auszeichnung, mit dem Amte ist doch der Rang eines Obersten verbunden.

Hieraus ergiebt sich nun, daß die Aussicht, welche einem jungen Civilarzt sich bietet, wenn er als Oberarzt resp. Assistenzarzt in die Militair-Carriere trat, eine sehr geringe ist; es wird von ihm mit Recht gefordert, daß er ein promovirter Arzt sei, und ich glaube, daß diese Anforderung fortwährend bestehen bleiben muß, denn es ist sicher weit besser für den Kranken, wenn er keinen Arzt hat und sich den Heilbestrebungen der Natur überlassen muß, als wenn er den mörderischen Versuchen von Pfuschern übergeben wird. Es ist also ganz gerechtfertigt, daß die Oberärzte, resp. Assistenzärzte durchaus geprüfte Aerzte sein müssen. Indessen hat nun ein solcher promovirter Arzt ein Gehalt von 240 Rthlrn., und muß damit 8—10 Jahre fürlieb nehmen, bis daß er endlich Stabsarzt wird, wo ihm dann der Rang eines Premier-Lieutenants und ein Gehalt von 500 Rthlrn. geboten wird.

**Präsident:** Ich glaube, ich bin es der Versammlung schuldig, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß hier nicht eigentlich der Ort ist, das gesammte Militair-Krankenwesen einer Diskussion und Prüfung zu unterwerfen. Sie haben wohl bei Gelegenheit der Budget-Berathung einzelne Bemerkungen, die sich gerade auf den Etat beziehen, auszusprechen, aber das gesammte Militair-Krankenwesen hier einer Kritik zu unterwerfen, dürfte doch zu weit führen, und ich würde Ihnen eher rathen, Ihre Ansichten hierüber in eine besondere Denkschrift niederzulegen, als sie jetzt bei Gelegenheit der Budget-Berathung vorzutragen.

Abgeordn. Dr. **Hahn:** Ich bin dadurch natürlicherweise

in die Nothwendigkeit gekommen, diese Bemerkungen hier zu verlassen oder resp. abzukürzen, ich glaube aber doch, daß diese Sache mit der Nr. 6 des Tit. III. des Etats in Verbindung steht; denn wenn man nachweisen kann, daß die Krankenpflege nicht in einer so hinreichenden Weise versorgt ist, daß dadurch dem Bedürfniß entsprochen wird, dann sehe ich in der That nicht ein, wie wir die dafür angesetzten Summen mit vollem Rechte bewilligen können, und ich glaube, daß es ebenso gerechtfertigt sei, nachzuweisen, daß diese Militair-Krankenpflege durch Aenderung einiger Anordnungen in der Organisation des Militair-Medizinalwesens in der Art Verbesserung finden könne, daß dadurch in der That Ersparnisse zu erzielen seien. Dies würde schon deshalb möglich sein, weil es nicht immer darauf ankommt, wie hoch das Gehalt geboten wird, sondern es kommt auch wesentlich darauf an, ob man den Aerzten diejenige Stellung in der Armee einräumt, die ihnen von Gottes und Rechts wegen zukommt, und ich glaube nachweisen zu können, daß, obschon die Aerzte alle Gefahren der Offiziere theilen, obschon sie sich auf dem Schlachtfelde dem Verbande der Verwundeten hingeben müssen, obschon sie in den Lazarethen in Folge der Kriegsseuchen noch größeren Gefahren ausgesetzt sind, als auf dem Schlachtfelde, so stehen doch die Militair-Aerzte nicht in derselben Lage, die sie nach ihrer Bildung und Stellung fordern können, weil sie an den Ehrenrechten der Offiziere keinen Antheil haben, und nicht als Kombattanten angesehen werden. Als Kombattanten müssen sie aber doch betrachtet werden, denn sonst könnte man sagen, wenn der Arzt in seinem Beruf auf dem Schlachtfelde durch eine Kugel, oder in dem Lazarethe an einer ansteckenden Krankheit stirbt, er sei nicht für das Vaterland gefallen, wie der Offizier und der gemeine Soldat. Die Aerzte genügen auch dadurch ihrer Militairpflicht, daß sie als Freiwillige in die Armee eintreten, wie es das Gesetz für nothwendig erachtet. Will man sie nicht als Kombattanten betrachten, so können sie auch nicht durch ihren Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte dem Art. 34 der Verfassung, wonach alle Preußen wehrpflichtig sind, Genüge leisten.

Ich glaubte daher, meine Herren, etwas Gutes zu thun, wenn ich hier im Interesse des Landes wie im Interesse des Militair-Budgets selbst diejenigen Mängel hervorgehoben habe, welche sich an das Institut der Militair-Aerzte knüpfen, doch bescheide ich mich eines Uebrigen und verlasse die Tribüne.

**Präsident:** Eine Bemängelung der Etatspositionen ist nicht erfolgt. Es handelt sich um Titel IV. Nr. 3. Es wird demnach beantragt,

> die Ausgabe des Titels IV. zum Gesammtbetrage von 402,020 Rthlrn.,
> darunter künftig wegfallend ........ 1,225 „
> zu genehmigen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß diese Position bewilligt worden ist.

Wir kommen nun zum Titel V. Nr. 2, für den Bau und die Unterhaltung der Festungen.

Die Kommission beantragt:

> die Ausgabe des Titels V. im Ordinarium mit 1,491,387 Rthlrn.,
> darunter künftig wegfallend 4,660 Rthlr.,
> im Extra-Ordinarium mit ....... 544,064 „
> zu genehmigen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß auch diese Position Ihre Zustimmung erhalten hat.

Titel VI. Zu Unterstützungen für solche aktive Militairs und Beamte der Militair-Verwaltung, für welche keine anderweiten besonderen Unterstützungsfonds bestehen.

Es wird beantragt:

> den unter diesem Titel ausgeworfenen Bedarf mit 16,024 Rthlrn. zu genehmigen,

da derselbe gegen die vorigen Jahre unverändert geblieben ist, und zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung dargeboten hat.

Sie finden dann auf Seite 18 die Erwartung ausgesprochen,

> daß alle für versorgungsberechtigte Unteroffiziere bestimmten Stellen auch nur mit solchen besetzt und die Zahl dieser Stellen dadurch vermehrt werde, daß bei der Konzessionirung von Privat-Eisenbahn-Gesellschaften denselben die Annahme solcher Individuen in den dazu geeigneten Stellen zur Bedingung gemacht werde.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Punkt.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte mich gegen denjenigen Theil der Resolution aussprechen, welcher dahin geht, daß die Zahl der fraglichen Stellen dadurch vermehrt werde, daß bei der Konzessionirung von Privat-Eisenbahngesellschaften denselben die Annahme solcher Individuen in den dazu geeigneten Stellen zur Bedingung gemacht werde. Ich halte den Gegenstand dieser Erwartung nicht für praktisch, jedenfalls nicht in der gegenwärtigen Zeit, wo doch wahrscheinlich neue Konzessionen so leicht nicht in Aussicht stehen, während auf die bereits bestehenden Eisenbahnen diese Einrichtung nicht beabsichtigt wird; ich halte ihn auch deshalb nicht für praktisch, weil ohne besondere Anordnung eine Erleichterung des Staates, eine Dechargirung desselben, die Pensionen an die betreffenden Unteroffiziere zu zahlen, nicht herbeigeführt wird. Bekanntlich ist jeder Pensionair unbehindert, nebenbei zu verdienen, so viel er kann; eine Privatstelle, wie bei einer Eisenbahn, würde also auch nur als ein solcher Nebenverdienst angesehen werden können, und es bedürfte besonderer Einrichtungen, um den Nebenverdienst zu gut zu schreiben auf das, was der Pensionair vom Staate zu erwarten hat. Ich halte aber auch diesen Antrag nicht für gerechtfertigt, weil er die Last, die eigentlich dem Staate aufliegt, den Privaten aufwälzt. Die Eisenbahnen sind ohnehin schon durch die Bedingungen, die ihnen vom Staate auferlegt sind, gedrückt genug; eine große Besteuerung haftet auf ihnen; sie sind genug bevormundet und sie würden durch solche Bedingungen noch mehr bevormundet werden. Der Einfluß der Regierung, welchen wir als zu groß schon öfter beklagt haben, würde durch diese Einrichtung nur noch vermehrt werden. Die Eisenbahnen würden aber dadurch in der Wahl ihrer Beamten beschränkt werden; bisher war es bei ihnen üblich, und sie haben den Grundsatz festgehalten, nur junge rüstige Männer in ihren Dienst zu nehmen, von denen sie noch einen längeren Dienst, nach ihrer Vorbereitung dazu, erwarten konnten. Hiermit stehen im Zusammenhange die Unterstützungskassen, die aus Beiträgen der Beamten der Eisenbahnen gebildet werden, und wenn diese Unterstützungskassen durch abgängige Leute in Anspruch genommen werden, so dürften sie bald erschöpft sein.

Ich bin aber auch der Meinung, daß die ungeheure Verantwortlichkeit, welche den Eisenbahnen wenigstens bei der Wahl mehrerer Personen, namentlich derer, welche die Züge begleiten, obliegt und welche durch die Gefahr für Leib und Leben derer, die sich den Bahnen anvertrauen, bedingt ist, daß diese ungeheure Verantwortlichkeit dadurch in Frage gestellt werden würde. Die Eisenbahnen müssen selbst wählen können, diejenigen, denen sie ihr Vertrauen schenken. Es ist die Rede davon gewesen, daß bei den Städten ähnliche Bestimmungen beständen, daß auch diese sich ihre Diener aus Versorgungs-Berechtigten nehmen müßten; und hierüber schon haben sie sich vielfach beschwert. Es ist das aber ein ganz anderes Verhältniß, dort ist die Verantwortlichkeit gewiß nicht so groß, als bei den Eisenbahnen. Die Eisenbahnen würden doch auf jeden Fall in der Lage bleiben müssen, den Leuten, die ihnen nicht passen, zu kündigen. Wenn sie nun einem solchen Beamten kündigen, so würden sie nur statt des einen Pensionairs einen neuen Pensionair wählen können, der ihnen vielleicht auch wieder nicht paßt. Mögen auch alle Leute, die auf solche Weise versorgungsberechtigt sind, nicht geradezu invalide sein, so werden sie jedoch gewiß mehr oder weniger abgängig sein, und für die meistens schwere Arbeit auf den Eisenbahnen untauglich. Wollen die Eisenbahnen solche Leute freiwillig an

stellen, so kann man sich nur herzlich darüber freuen, ein Zwang kann ihnen aber meines Erachtens nicht auferlegt werden.

Was ich nun in Betreff dieser Nummer 6 wegen der Unteroffiziere sagte, das, um mich nicht zu wiederholen, will ich es gleich hier bemerken, paßt in noch weit höherem Grade auf die Nummer 7, wo eine ähnliche Erwartung rücksichtlich der Offiziere ausgesprochen ist; hier wird es noch schwieriger sein, entsprechende Stellen, wozu eine noch längere Vorbereitung gehört, für die Offiziere nach dem Verhältniß ihres früheren Standes und der Berücksichtigung, die sie in Folge dieses Standes in Anspruch zu nehmen haben, zu finden. Es wird aber, was die Offiziere betrifft, deren Anstellung insbesondere dadurch verhindert, daß die Eisenbahnen ihre Leute von unten heraufbilden. Sie fangen mit den unteren Stellen an, rücken dann in höhere Stellen, z. B. als Stationsinspektoren und Bahnhofsaufseher, auf und finden darin ihre Versorgung, wozu die Länge ihres Dienstes und die höhere Vorbereitung sie berechtigt. Sollen diese Stellen nun aber Offizieren gegeben werden, so sind die Anderen, die durch ihren Dienst Ansprüche haben, gänzlich zurückgesetzt.

Das, meine Herren, sind die Bemerkungen, die ich gegen diese zwei Positionen zu machen habe, und ich möchte an den Herrn Referenten die Frage richten, ob er insofern in die Theilung bei den Erweiterungen willigt. Sollte es dazu eines besonderen Antrages bedürfen, die Worte zu bezeichnen, die sich aber meines Erachtens von selbst ergeben, welche ich gestrichen zu sehen wünsche, so bin ich bereit, einen solchen zu stellen; sollte der Herr Referent aber nicht in die Theilung willigen wollen, so würde ich und mehrere meiner Freunde genöthigt sein, gegen die ganze Resolution zu stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von dem Knesebeck hat das Wort.

Abgeordn. **von dem Knesebeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe diese beiden Anträge, Nr. 6 und 7, mit Freude begrüßt, und ich erkenne auch an, daß vielfach schon von Privat-Instituten und namentlich auch von Eisenbahnen alte Unteroffiziere und pensionirte Offiziere angestellt worden sind. Es ist dies eine erfreuliche Erscheinung, die gewiß Jeder, der jemals die Waffen getragen, dankbar anerkennen wird; daß es aber gleichzeitig wünschenswerth ist, daß auch innerhalb der Königlichen Verwaltungen möglichst diese Verpflichtung anerkannt werde, das, meine Herren, wiederhole ich hier und namentlich wende ich mich in dieser Beziehung an den Herrn Kriegs-Minister, da innerhalb des Kriegs-Ministeriums, innerhalb der vom Kriegs-Ministerium ressortirenden Behörden, als namentlich bei der Königlichen Intendantur, bei der Magazin-Verwaltung und anderen militairischen Administrationen leider sehr viel mehr Civilbeamte, als militairberechtigte Offiziere und Unteroffiziere angestellt sind.

Ich bin weit davon entfernt, gegen die Ehrenhaftigkeit und die Brauchbarkeit der innerhalb dieser Verwaltung angestellten Civilbeamten irgend etwas zu äußern, wohl aber muß ich doch die Behauptung aufstellen, daß ich der Ueberzeugung bin, daß, wenn man dort mehr Militairbeamte und namentlich pensionirte Offiziere anstellen wollte, der Truppe, die mit diesen Herren zu thun hat, wohl — ich will mal sagen — mitunter mehr in Bezug auf das Bedürfniß Rechnung getragen würde; denn, meine Herren, wenn ich mir denke, daß dort die ehemaligen pensionirten Offiziere angestellt würden, so bringen die Leute ein Soldatenherz mit an den grünen Tisch, ein Herz, welches fühlt, was der Soldat draußen braucht und was ihm angenehm ist. Leider aber muß ich behaupten, daß die Herren, die nicht in der Armee gedient haben, die Soldaten mehr vom Papier, als vom Leben kennen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Unter der Regierung Friedrichs II. und Friedrich Wilhelms III. glorreichen Andenkens war es Regel, daß pensionirte Offiziere in allen Verwaltungen angestellt wurden, selbst auch innerhalb der Diplomatie. Leider scheint dies nicht mehr Mode zu sein, leider sage ich, denn wir finden allerdings, daß es seit den letzten 20 Jahren nicht mehr stattgehabt hat.

Sollten nun aber dergleichen Posten doch wiederum mehr mit Militairs besetzt werden, so glaube ich, daß der Ruf und das Ansehen unserer Beamten dadurch nicht verlieren würde; im Gegentheil, er würde meines Erachtens dadurch gewinnen, und gleichzeitig würde dadurch dem Pensionsfonds sowohl, wie der Staatskasse so manches Tausend Thaler erspart werden.

**Präsident:** Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Meine Herren! Mit der Anstellung der Versorgungsberechtigten im Staatsdienste werden wir uns wohl nicht zu beschäftigen haben, denn die wird ohnehin besorgt, und darum wird es nicht nöthig sein, eine Erwartung auszusprechen. Was aber die Anstellung im Privatdienste betrifft, so glaube ich, muß man gegen eine solche Erwartung dringend warnen. Es ist gewiß, daß jede Privatgesellschaft, jede Eisenbahn, jeder Geschäftsmann u. s. w. mit großer Freude anstellungsberechtigte Militairs, oder überhaupt auch solche Personen, die im Militair gedient haben, in Dienst nimmt, denn wir haben Alle die Erfahrung gemacht, daß es die besten Diener sind, die wir haben können. Ein Anderes ist es, ob wir dieselben freiwillig oder gezwungen anstellen, ob wir uns die Leute aussuchen können, oder ob sie uns zugewiesen werden. Wer soll denn entscheiden, wenn ein solcher Anstellungsberechtigter da ist, ob er von der Gesellschaft angestellt werden muß, oder nicht? Das würde ein Zwang sein. Man würde nicht die besten Leute bekommen; der Staat würde sich die besten aussuchen und die schlechtesten den Privatgesellschaften zuweisen. Unter solchen Umständen würde es eine üble Sache sein, wenn das, was hier als Erwartung ausgesprochen werden soll, hingestellt würde. Ich bitte Sie daher, die von der Kommission vorgeschlagene Erwartung abzulehnen, dieselbe würde sich sonst bitter rächen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Der letzte Herr Redner ist im Irrthum. Der Antrag ist, wie die Motive ergeben, dadurch hervorgerufen, daß in der Kommission die Meinung ausgesprochen wurde, es würden gerade bei der Staatsverwaltung die versorgungsberechtigten Unteroffiziere nicht in dem Maße angestellt, wie dies geschehen müßte. Es ist hervorgehoben worden, daß einmal bei den städtischen Verwaltungen nicht die Anstellungen in dieser Art geschähen. In der Beziehung kann ich versichern, daß von den städtischen Verwaltungen dabei mit großer Genauigkeit verfahren wird, denn da die Regierung Kenntniß erhält von der Besetzung der Unter-Beamtenstellen, so wird von dieser schon immer darauf gedrungen, daß nur Versorgungsberechtigte angestellt werden, oder es muß, wenn sich kein solcher für eine vakante Stelle findet, eine besondere Erlaubniß dazu gegeben werden, die Stelle mit einem Nichtversorgungsberechtigten zu besetzen. Also bei den städtischen Verwaltungen ist die Sache so, wie sie sein muß.

Dann sind erwähnt die Gefangenanstalten; das bezieht sich, ich will es offenherzig sagen, auf die rauhen Brüder aus Hamburg, denen die Anstellungsberechtigung zur Anstellung als Aufseher in Zuchthäusern verliehen worden ist, während diese Stellen sonst mit Versorgungsberechtigten besetzt werden mußten; ich glaube aber, daß, wenn der Antrag auch angenommen wird, er in dieser Maßnahme schwerlich etwas ändern würde.

Die dritte Art von Stellen, die hier bezeichnet worden ist, sind die Stellen bei den fiskalischen Eisenbahnen. Wir haben dazu nun von jener Seite dort (links) gehört, daß auch bei militairischen Verwaltungen theilweise Berechtigte nicht angestellt werden.

Der geehrte Herr Redner hat gleichzeitig Bezug genommen auf die Anstellungen in der Diplomatie; das können, meine Herren, doch nur Unterbeamte sein, denn für höhere Stellen reicht diese Anstellungsberechtigung nicht aus. Ich komme also wieder auf die Staats-Eisenbahnen, bei denen versorgungsberechtigte Militairs beschäftigt werden könnten; in Bezug auf diese, auf einige Stellen bei der Militairverwaltung und bei den Gefangenanstalten, würde die auszusprechende Erwartung um so mehr auf ihrem Platze sein, als zu meinem Bedauern der Herr Handels-Minister nicht an-

wesend ist, um uns eine beruhigende Zusicherung in Bezug auf Anstellungen bei Eisenbahnen geben zu können. Auf einer Seite ist die Theilung des Antrags beantragt. Ich glaube, daß sich dies sprachlich nicht gut machen würde; auch ich bin der Meinung, daß der letzte Satz: die Verpflichtung der Privat-Eisenbahnen, versorgungsberechtigte Unteroffiziere anzustellen, füglich fortfallen könnte, denn es liegen doch gegründete Bedenken vor, ob eine Privatgesellschaft sich solche Verpflichtungen auferlegen lassen kann, es ist sogar zweifelhaft, ob dies zu einer erheblichen Entlastung des Pensions-Etats führen würde. Sollte in dieser Beziehung ein Antrag eingebracht werden, so würde ich es für wünschenswerth erachten, wenn ein selbstständiger Antrag eingebracht würde.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich bin weit davon entfernt, die trefflichen Eigenschaften irgendwie zu verkennen, welche unter den Waffen erworben zu werden pflegen. Allein es sind doch militairische Eigenschaften, und darüber kann wohl ein Zweifel bestehen, ob die militairische Vorbildung gerade für den Civildienst sonderlich geeignet macht. Nicht selten machen wir die Erfahrung, daß zufolge des Aufhörens der strengen Disziplin, die dem Soldatenstande eigen ist und bleiben muß, ein Ueberschlagen in das entgegengesetzte Extrem stattfindet. Ueberhaupt gehen die Lebensgewohnheiten der Militairs im Gegensatze zu denen der Civilbeamten so weit auseinander, daß es meist den ersteren schwer fällt, sich in die Rolle der letzteren zu finden. Dann aber, meine Herren, möchte ich Sie, gegenüber dem geehrten Herrn Redner von dieser Seite (links), doch noch darauf aufmerksam machen, daß es auch gar viele Civil-Aspiranten giebt, welche unter Aufwendung nicht geringer Opfer an Zeit und wohl auch an Geld sich gleichfalls Ansprüche erworben haben, denen dann die versorgungsberechtigten Militairs Konkurrenz machen, eine Konkurrenz, welche Seitens jener Aspiranten schon jetzt sehr schmerzlich empfunden wird. Auch von diesem Gesichtspunkte aus wird man sehr vorsichtig sein müssen, um das Fortkommen der Civilisten nicht noch schwieriger zu machen, als es schon wirklich ist.

Endlich zum Schluß möchte ich auch noch das Bedenken andeuten, daß der militairische Geist unter den Unteroffizieren, die, obgleich sie in der Hierarchie der Heeresverfassung die unterste Stufe einnehmen, doch eine sehr bedeutungsvolle Rolle spielen, schwerlich dadurch gefördert wird, daß man ihnen die Aussicht auf Civilversorgung, ich möchte sagen, so nahe unter die Augen rückt. Diejenigen, welche vorzugsweise mit Rücksicht darauf, daß sie nach einer gewissen Reihe von Jahren in einen anderen amtlichen Beruf eintreten können, Militairs, namentlich Unteroffiziere, werden, sind nicht leicht von ganzer Seele Soldaten: sie sehnen sich nach der Stunde, welche sie von dem Militairverhältnisse loslöst. Ich glaube aber, wie gesagt, nicht, daß solche Leute, im großen Ganzen betrachtet, die Heeresmacht sonderlich stärken. — So sehe ich mich denn genöthigt, gegen die in Rede stehende Resolution zu stimmen.

**Präsident:** Ich bitte um Entschuldigung, daß ich vorhin übersehen habe, daß der Herr Regierungs-Kommissarius sich zum Worte gemeldet hat.

Ich ertheile dem Herrn Regierungs-Kommissarius jetzt das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Sixtus:** Die Staats-Regierung muß zunächst eine irrthümliche Ansicht eines der Herren Vorredner berichtigen, der behauptet hat, daß die Militair-Verwaltung selbst in ihrem Bereich für die versorgungsberechtigten Militairs nicht Sorge trage. Es sind bei den Anstellungen zu unterscheiden die Unterbeamtenstellen, bei denen keine besondere Qualification erforderlich, und auf welche die Kategorie der Versorgungsberechtigten hingewiesen ist. Die Militairbehörde sorgt mit gewissenhafter Treue dafür, daß dem Recht dieser Leute Genüge geschehe. Anders ist es mit den höheren Stellen, für welche eine wissenschaftliche Prüfung und eine mitunter jahrelange Vorbereitung gefordert wird. Für dergleichen Stellen werden diese Anforderungen auch an die invaliden Militairpersonen gestellt, und wenn sie diesen Anforderungen nicht genügen können, so kann der Militair-Verwaltung daraus kein Vorwurf erwachsen, wenn sie zurückgewiesen werden müssen. Die Instructionen für das Lazarethwesen, so wie für die Garnison-Verwaltungen und Privatbeamten weisen darauf hin, daß den versorgungsberechtigten Militairs der Eintritt zu Theil wird, wenn sie die Qualificationen nachweisen, die für diese Stellen verlangt werden. Ebenso ist es mit den Intendanturen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich glaube, daß der Vorgesetzte eines Kollegiums gewiß die Pflicht und auch den Beruf hat, über die Wirkung der Versorgungs-Ansprüche der Militairpersonen sich auszusprechen, und nur die Aeußerung des Herrn Abgeordneten für den Landkreis Köln veranlaßt mich, darüber ein paar Worte zu sagen.

Ob es vom militairischen Gesichtspunkt aus zweckmäßig wäre, oder ob, wie er meint, es in militairischer Beziehung nicht wünschenswerth sei, die Unteroffiziere auf die Civil-Versorgung zu verweisen, das zu beurtheilen überlasse ich kompetenten Persönlichkeiten. Dagegen glaube ich aber doch sagen zu können, daß das Prinzip, was er vertheidigt hat, ein sehr tief eingreifendes sein würde in die Verhältnisse der Militairpersonen und deren Ansprüche. Ich glaube versichern zu können, daß es außerordentlich nachtheilig sein würde für den öffentlichen Dienst und die Behörden, wenn diesem Prinzip Rechnung getragen würde. Ich kann nämlich im Allgemeinen versichern, daß für die Unterbedientenposten und selbst für die Kanzlei das Heerwesen eine ganz vortreffliche Schule und Ausbildungsanstalt ist, und daß gerade die ausgedienten Militairpersonen und Unteroffiziere im Allgemeinen zu Kanzleidienern und ähnlichen Posten unbedingt die besten und zuverlässigsten sind. Ja, man darf es keineswegs verkennen, daß es sich auch in dieser Beziehung bewährt, daß unser Militairsystem eine große Erziehungsanstalt der Nation ist.

(Sehr gut!)

Auch hier bewährt sich dies in der That. Dagegen bin ich allerdings der Ansicht, daß man den Privat-Eisenbahngesellschaften gerade nicht eine ähnliche Bestimmung obtrudiren sollte, wie sie in Bezug auf die Anstellung in gewissen Aemtern sonst im Civil vorherrscht, und zwar, abgesehen von den Gründen, die meine verehrten Freunde von Ammon und Jacob angeführt haben, vielleicht noch aus anderen politischen Gründen, deren weitere Entwicklung ich hier nicht verfolgen will.

Ich rekapitulire, daß das allgemeine Prinzip in Bezug auf die Militair-Versorgungsberechtigung der Invaliden und Halb-Invaliden, überhaupt der gedienten Leute, wie es das verehrte Mitglied für den Landkreis Köln ausgeführt hat, nicht nur ein nachtheiliger Eingriff in das System, welches wir adoptirt haben, sondern auch eben keineswegs günstig sein würde für die Behörden und den öffentlichen Dienst selber. Ich wünsche, daß im Wesentlichen die Ansprüche der gedienten Militairs aufrecht erhalten werden.

**Präsident:** Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Wenn ich noch ein Wort hinzusetzen darf, so behaupte ich, daß auch in der That der Ihnen vorgeschlagene Beschluß unausführbar ist. Die Privat-Eisenbahn-Gesellschaften stellen die meisten ihrer Beamten überhaupt nicht an, sondern nehmen sie auf Kündigung in Dienst. Es ist daher keine eigentliche Civilversorgung, die in diesem Dienstverhältnisse zu erreichen wäre, wenigstens in den bei weitem meisten Fällen. Es sind ferner diese Stellen meistens nicht zur Versorgung für Unteroffiziere geeignet. Die Bahnwärterstellen — um von der untersten Stelle anzufangen — werden besoldet in der Regel mit 8, 9 und 10 Rthlr. monatlich. Diese Stellen eignen sich schon wegen des geringen Diensteinkommens nicht, einem ausgedienten Unteroffizier eine annehmbare Civilversorgung darzubieten, und doch wären es die einzigen, die er nach seiner gewöhnlichen Qualification auszufüllen vermag. Dann kommt das Fahrpersonal: die Schaffner, die Conducteure, Zugführer u. s. w. Hierzu können ältere Männer nicht vortheilhaft benutzt werden, son-

dern es gehören hierzu jugendlichere Kräfte. Hierzu würde man also nicht in der Lage sein, ausgediente Militairs heranziehen zu können. Das Fahrpersonal bildet dann aber die zweckmäßigste Rekrutirungs-Anstalt für das Stations-Personal. Wenn die Fahrbeamten funfzehn und mehrere Jahre im Dienste beschäftigt gewesen sind, muß man denselben schon aus Rücksicht auf ihre Gesundheit und stark in Anspruch genommene Lebenskraft eine ruhigere Stellung zutheilen, auf einer Station als Bahnhofs-Inspektoren, Aufseher, Einnehmer, Expedienten u. s. w. Nicht minder entspricht es dem dienstlichen Interesse, das Stationspersonal aus dem Fahrpersonal zu entnehmen, weil nur dadurch sachverständige Männer für die einzelnen Stationsorte gewonnen werden, welche die Züge angemessen rangiren, Sicherheits-Maßregeln zweckmäßig anordnen und ihr Amt überhaupt vollständig ausfüllen können.

Zu Anfang des Eisenbahnwesens wurde auf allen Bahnen versucht, zur Bildung des Stationsbeamten-Personals zunächst Militairs heranzuziehen: man hatte noch kein dazu herangebildetes und auf diese Stellen Anspruch habendes Fahrpersonal: man achtete die vortreffliche Schule, durch welche die dem Offiziers- oder Unteroffiziersstande entnommenen Männer hindurchgegangen sind und versprach sich von ihren Diensten ersprießliche Leistungen.

Es hat sich diese Hoffnung aber fast auf keiner Eisenbahn ganz erfüllt. Es haben sich, um ein bestimmtes Beispiel zu nennen, von sämmtlichen Offizieren, womit auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fast alle Bahnhofs-Inspektor- und Stationsvorsteher-Stellen besetzt wurden, so viel ich weiß, nur zwei oder drei in diesem Dienstverhältnisse erhalten; alle übrigen sind entweder freiwillig daraus wieder geschieden oder haben wegen Unzuträglichkeiten aus dem Dienstverhältnisse entfernt werden müssen; nachdem man diese Stellen anderweitig wieder besetzt, und zwar vorzüglich aus dem Fahrpersonal, hat das Interesse des Dienstes ebenso gewonnen, wie das ökonomische des Instituts.

Ich halte es daher für unausführbar, den Privat-Associationen, die sich für Eisenbahnbauten vereinigen, eine solche ihr ganzes Gedeihen in Frage stellende Bedingung aufzubürden und zweifle nicht, daß auch ohne solchen Zwang auch bei allen Privat-Instituten ausgediente Militairs stets vorzügliche Beachtung für diejenigen Stellen finden werden, für die sie sich qualifiziren und wofür sie in den disziplinarischen Einrichtungen des Militairs eine treffliche Vorschule erhalten.

**Präsident:** Zum Worte hat sich noch gemeldet der Abgeordnete Reichensperger.

Es ist der Antrag auf Schluß gestellt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Die Abstimmung ist zweifelhaft.
Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Wenn der Herr Abgeordnete Lette mir um deswillen entgegengetreten ist, weil er von der Annahme meiner Prinzipien erheblichen Nachtheil befürchtet, so glaube ich, daß er sich vollständig beruhigen kann. Ich bin im Voraus überzeugt, daß meine Anschauungen bei der Staats-Regierung gar wenig Anklang finden werden. Gern will ich ihm übrigens zugestehen, daß für gewisse Beamtenkategorieen eine militairische Vorbildung allerdings ganz geeignet sein mag, aber auch nur für gewisse. Näher will und darf ich zur Zeit auf diesen Punkt nicht eingehen. Hier, meine Herren, handelt es sich nur um ein Mehr oder Weniger, und ging meine Absicht lediglich dahin, gegen eine Erweiterung des bestehenden Civilversorgungs-Systems Verwahrung einzulegen.

**Präsident:** Es hat sich jetzt noch Herr Wachler zum Worte gemeldet; gleichzeitig ist aber auch der Antrag auf Schluß wiederholt worden.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Zunächst muß ich bemerken, daß dieser Antrag von den Herren Vertretern der Staats-Regierung mit Freuden begrüßt worden ist; alle diejenigen Herren, welche vorhin ihr Vertrauen zu der Staats-Regierung ausgesprochen haben oder noch aussprechen wollen, und zu diesen darf ich selbst mich vorzugsweise rechnen, werden also diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, ihr Vertrauen auch wirklich zu bethätigen. Was den Antrag selbst anbelangt, so ist der finanzielle Punkt bei demselben eigentlich nur Nebensache; die Hauptsache ist nämlich der Umstand, daß es sehr schwer hält, geeignete Leute dazu zu bewegen, sich zu Unteroffizieren machen zu lassen, da dies in der Regel nur dann geschieht, wenn sie auf 12 Jahre zum Dienen sich verpflichten. Wer nun aber weiß, welche große Wichtigkeit darauf beruht, daß eine gehörige Anzahl tüchtiger, zuverlässiger, gehörig durchgebildeter Unteroffiziere in der Armee vorhanden sei, der wird gewiß jede Gelegenheit ergreifen, dazu beizutragen, daß mehr Leute, als bisher, diesem Stande freiwillig und dauernd sich widmen, und dies kann nicht besser als dadurch geschehen, daß man deren Ansprüche auf Civilversorgung erweitert, also den Männern, welche ihre beste Zeit dem Militairdienste gewidmet haben, die Aussicht darbietet, für ihre späteren Jahre ein ruhiges und auskömmliches Leben führen zu können. Das aber geschieht vorzugsweise, wenn auch den Privat-Eisenbahngesellschaften und ähnlichen Instituten bei Konzessionirung derselben die Verpflichtung auferlegt wird, künftig solche Leute in ihren Dienst zu nehmen, vorausgesetzt, daß die gehörige Qualification ihnen beiwohnt, daß dadurch ein Eingriff in Privatrechte erfolgen würde, ist wohl ein nicht zu begründender Einwand; denn wer unter dieser Bedingung die Konzession nicht haben will, der kann ja von derselben ablassen. Wir finden übrigens etwas ganz dem Aehnliches bei den neuen Konzessionen, welche den größeren industriellen Unternehmungen ertheilt werden, denen in gleicher Weise die Bedingung gestellt zu werden pflegt, daß sie für Kirchen und Schulen in dem Maße mit Beiträge leisten müssen, als dadurch die Last der Gemeinde vergrößert werden möchte. Wenn ferner hervorgehoben worden ist, daß die Verantwortlichkeit, welche diese Leute bei den Eisenbahnen übernehmen, eine ganz exorbitante sei, so scheint sie mir nicht größer zu sein, als bei den Staats-Eisenbahnen, wo wir ja täglich sehen, daß vorzugsweise frühere Unteroffiziere angenommen sind und ihren Dienst ohne Schwierigkeit erfüllen. Wenn endlich bemerkt worden ist, es würden nicht in allen Fällen die Stellen mit versorgungsberechtigten Unteroffizieren besetzt, welche bei Staats-Instituten diesen zukommen, so ist das allerdings nur zu wahr, indem unter der abgetretenen Regierung eine große Anzahl solcher vorzugsweise für körperlich und geistig gesunde Männer geeignete Stellen doch lieber mit Fremden oder mit Leuten von einer bestimmten Richtung, als mit Militair-Anwärtern besetzt werden. Ich will in dieser Beziehung nur an die Gefangenwärter in Moabit erinnern. Jedenfalls würde es aber erwünscht sein, wenn die jetzige erleuchtete Staats-Regierung dafür sorgte, daß diese und ähnliche Stellen, wie es die Vorschrift eigentlich verlangt, vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Unteroffizieren besetzt würden, so daß nur, wenn keiner derselben geneigt sein möchte, ein derartiges Amt zu übernehmen, andere Bewerber aus dem Civilstande zugelassen würden.

Was nun noch die Offiziere anlangt, so wäre es gewiß höchst erwünscht, wenn den vielen, mitunter noch kräftigen Männern, die aus irgend welchen Ursachen haben pensionirt werden müssen, eine ähnliche Aussicht auf Versorgung durch dienstliche Thätigkeit eröffnet werden könnte, damit die Sorgfalt, die auf ihre Ausbildung verwandt worden und die Leistungen, zu denen sie noch fähig sind, für das Gemeinwohl nicht ungenutzt bleiben.

Dies sind die Gründe gewesen, welche die Kommission bewogen haben, die beiden hier in Rede stehenden Anträge zu stellen; in eine Theilung der Frage kann ich Namens derselben um so eher willigen, als Niemandem bei der Abstimmung die Hände gebunden werden sollen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Oberst-Lieutenant **von Hartmann:** Der Herr Referent hat die Bemerkung ausgesprochen, daß dieser Antrag innerhalb der Kommission von den Vertretern der Staats-Regierung ganz besonders bewillkommnet sei. Ich darf hier wohl erwähnen, daß dies nur in Bezug auf die wohlmeinende Tendenz geschehen ist, die dem Antrage zum Grunde liegt, daß indessen auf den Tenor des Antrages, namentlich des zweiten Theiles desselben, Seitens des Ministeriums kein großer Nachdruck gelegt wird. Das Ministerium ist davon durchdrungen, daß seine Versorgungsberechtigten, ebenso, wie sie sich schon ihren Platz bei den Staats-Eisenbahnen durch die Zucht und die Ordnung, die ihnen innewohnen, erworben haben, sich diesen Platz auch bei freiwilliger Anstellung derselben bei den Privat-Eisenbahnen erwerben und sichern werden.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Wir würden jetzt den Antrag der Kommission in seinen zwei Theilen zur Abstimmung bringen. Der erste Theil würde dahin gehen:

„Das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß alle für versorgungsberechtigte Unteroffiziere bestimmten Stellen auch nur mit solchen besetzt werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, die für diesen Theil des Antrages stimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Theil des Antrages würde dahin lauten:

„Das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Zahl dieser Stellen dadurch vermehrt werde, daß bei der Konzessionirung von Privat-Eisenbahn-Gesellschaften denselben die Annahme solcher Individuen in den dazu geeigneten Stellen zur Bedingung gemacht werde."

Ich ersuche die Herren, die diesen Theil des Antrages annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Meine Herren! Wir haben nun noch den Antrag sub VII. zu erledigen. Es bedarf nach der eben stattgefundenen Abstimmung einer besonderen Abstimmung über den ersten Theil dieses Antrages wohl nicht. Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, so hat sich ein Redner dabei zum Worte gemeldet.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Die große Frage: ob Krieg, ob Frieden, bewegt jetzt Europa, und ich halte es für unsere Pflicht, die künftige Versorgung unserer Invaliden schärfer ins Auge zu fassen. In den Jahren 1813, 1814 und 1815 hat man den Leuten mehr versprochen, als gehalten werden konnte, das war ein Fehler und hat später viel Unmuth erweckt; es wird also besser sein, wir wählen uns jetzt eine feste Grundlage. Meiner Ansicht nach muß diese Sache nach Kreisen geordnet werden; unser Budget ist unzulänglich dafür; wir finden Pensionen für die Offiziere und Beamten ungefähr 2,600,000 Rthlr.; für Unteroffiziere und Gemeine ungefähr 600,000 Rthlr., d. h. also für Letztere nur ein Fünftheil, das genügt nicht. Allein ich bin weit entfernt, zu sagen, daß die Offiziere zu viel hätten; es müssen andere Mittel geschaffen werden; die Versorgung der Unteroffiziere, von der gesprochen wurde, ist allerdings eine ganz gute Sache, wenn diese Leute aber aus dem zweiten Dienste wieder invalide heraustreten, dann stehen sie häufig sehr schlecht. Es liegt in diesem Augenblicke der Kammer eine Petition vor von einem solchen Unteroffiziere, der, nachdem er im Heere gedient hatte, endlich als Wegewärter Invalide wurde und jetzt heimatlos im Lande umherwandert, weil keine Kommune seine Heimat anerkennen will. Er hat blos einen Paß und ernährt sich noch selbst; doch ist ihm sehr wohlwollend eine Stelle im Landarmenhause angeboten worden. Meine Herren! Solche Dinge dürfen eigentlich nicht vorkommen. Wir haben außer dem Budget noch den sogenannten Nationaldank. Es scheint mir viel Schein bei der Sache zu sein. Wenn ich den Kreisen rathen soll, dann behalten sie das Geld in der Tasche und senden keinen Heller nach Berlin, sondern verwenden es selbst, das würde klüger sein. Ich habe die jüngste Abrechnung zwar nicht gelesen, aber die vom Jahre 1856. Da sind verwendet worden 72,000 Rthlr., und die Verwaltung hat 6000 Rthlr. gekostet. In den Kreisen würde die Verwaltung nichts kosten. Deshalb rathe ich Ihnen, erklären Sie sich unabhängig und sammeln Sie tapfer, das wird viel bessere Früchte tragen. Sie können das Geld sehr gut unterbringen, die Provinzial-Hülfskassen werden die Verwaltung ohne Kosten besorgen. Damit nun die scharfen Augen unserer Budget-Kommission sich nicht mißliebig zu mir wenden, will ich Ihnen eine Quelle anzeigen, wo Sie das Geld erheben können, ohne das Budget zu belasten, und dies wird mich wohl mit meinen Freunden aussöhnen. Im Jahre 1848 haben wir das Jagdrecht aufgehoben, und zwar ohne Entschädigung; meine politischen Freunde und ich haben damals allerdings dafür gestimmt, allein der Fall besteht nun einmal so; es ist darüber großer Zwiespalt im Lande und es werden sich die Anträge auf Wiederherstellung und Entschädigung immer wiederholen. Benutzen Sie dies, um den Invaliden eine gute und tüchtige Unterstützung zu verschaffen und diesen Stein des politischen Anstoßes vollständig aus dem Wege zu räumen; ich werde Ihnen deshalb einige allgemeine Zahlen angeben. Es sind Jagdscheine ausgetheilt ungefähr 75,000 Stück im Jahre zu 1 Rthlr. Setzen Sie den Preis, um die Summe gleich zu machen, auf 1⅓ Rthlr., dann haben Sie 100,000 Rthlr. Sie haben ferner 37,000 Gemeinden. Wenn die Feldflur dieser Gemeinden 6 Rthlr. Jagdgeld aufbringt, so haben Sie wiederum 220,000 Rthlr.; außerdem haben Sie, wie ich oben bemerkte, die Beiträge zum Nationaldank in der Tasche, also treten noch 100,000 Rthlr. dazu, das macht 400,000 Rthlr. Auf jeden Kreis getheilt, würde eine jährliche Summe von 1200 Rthlrn. fallen, womit sich schon ganz Erkleckliches leisten ließe; außerdem würde der Herr Kriegs-Minister seine 600,000 Rthlr. ganz zur freien Verwendung behalten. Diese Vorschläge bitte ich näher zu erwägen, um bei einer anderen Gelegenheit darauf zurückkommen zu können. Es ist nöthig, im Frieden zu sorgen, denn im Kriege möchte weniger Rath zu schaffen sein. Es ist immer von einem Militairstaat die Rede, ich glaube, ein wahrer Militairstaat soll auf Treue, auf Vaterlandsliebe und auf Ehre begründet sein, und zu diesen drei Dingen paßt es nicht, daß man Almosen sammelt für die Invaliden!

Der Abgeordnete Osterrath meldet sich zum Wort zur Geschäftsordnung.

**Präsident:** Wenn Sie mir erlauben wollen, erst ein paar Worte zur Geschäftsordnung zu sprechen, so wird die Sache wohl erledigt sein. Der Abgeordnete Harkort hat nicht zu dem Antrage gesprochen, der vorliegt, sondern zu einem anderen. Er hatte sich zu Nr. VII. gemeldet. Ich will daher konstatiren, wie wir in Bezug auf diesen Antrag stehen. Ich darf wohl annehmen, daß nach der Abstimmung, die wir gehabt haben, die Nr. 1 des Antrages, der unter Nr. VII. gestellt ist, in Bezug auf die Offiziere dasselbe will, was man in Bezug auf die Unteroffiziere ausgesprochen hat, also nicht die Erzwingung ihrer Anstellung bei Privateisenbahnen, sondern nur die Berücksichtigung zu ihrer Anstellung als Staatsbeamte. Dann werden wir nun noch die Nr. 2 besonders zur Abstimmung zu bringen haben, daß die Grundsätze für Pensionirung der Offiziere anderweitig gesetzlich festgestellt werden.

Herr Osterrath, wünschen Sie noch das Wort zur Geschäftsordnung?

(Dies wird bejaht.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Der erste Antrag ist insofern durch die Diskussion zu dem Antrage VI. nicht erledigt, als in dem Art. VII. ausgesprochen ist, es solle den pensionirten Offizieren eine Anstellungsberechtigung erst verliehen werden. Die Versorgungsberechtigung der Unteroffiziere steht gesetzlich fest, die Offiziere haben aber, wenn sie pensionirt werden, keine Anstellungsberechtigung, und in Nr. VII. soll ausgesprochen werden, daß ihnen diese Anstel-

lungsberechtigung, und wieder nicht blos in Bezug auf Privateisenbahnen, sondern überhaupt verliehen würde. Insofern ist der Antrag ein anderer, indessen will ich gern zugeben, daß durch die Diskussion zu VI. auch dieser Antrag erschöpft ist.

**Präsident:** Ich glaube nun, daß, nachdem vorher der Antrag der Kommission die Berechtigung derer, welche die Versorgungs-Berechtigung haben, auf Privat-Eisenbahnen auszudehnen, abgelehnt ist, ich um so mehr annehmen kann, daß Sie sie auch denen nicht verleihen wollen, die überhaupt noch keine Anstellungs-Berechtigung haben.

Wir kommen nun zu der Nummer 2, daß die Grundsätze für Pensionirung der Offiziere anderweitig gesetzlich festgestellt werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Antrag VIII.

Die Ausgabe des Titels VII.

auf .................... 3,364,594 Rthlr.,
darunter künftig wegfallend 18,262 „

festzusetzen.

Da kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß der Antrag genehmigt ist.

Wir kommen zu Titel VIII. Militair-Waisenhaus in Potsdam. Es ist hier die Genehmigung der beantragten Summe von 128,809 Rthlrn. vorgeschlagen und ich darf wohl annehmen, daß diese Position ihre Zustimmung erhalten hat.

Titel IX. Für die Militair-Wittwenkasse. Die Kommission beantragt, die Ausgabe mit 131,799 Rthlrn. zu genehmigen. Ich nehme an, daß auch diese Position genehmigt ist.

Titel X. Verschiedene Ausgaben. Die Kommission beantragt, die Ausgabe mit 22,617 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 672 Rthlr., zu genehmigen; ich nehme an, daß auch hier die Zustimmung zu dem Antrage der Kommission ertheilt ist.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Bonin:** Mit dieser Summe von 6500 Rthlrn. soll der Versuch gemacht werden, die Mehrkosten auszugleichen, welche durch die veränderten Gestellungs-Orte der Landwehr-Kavalleriepferde zu den Uebungen für die Kreise entstehen.

Ich komme noch einmal auf die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 zurück. Es ist schon von diesem Platze aus erwähnt worden, daß sie gesetzliche und reglementarische Bestimmungen enthält. Die Regierung unterscheidet zwischen den gesetzlichen und reglementarischen: die gesetzlichen können nicht einseitig von einem Faktor der Gesetzgebung behandelt werden, die reglementarischen aber sind wandelbar und bilden das alleinige Recht des obersten Kriegsherrn, in der inneren Organisation und Formation des ganzen Kriegsheeres, Linie und Landwehr, Aenderungen eintreten zu lassen. Ich habe mithin niemals sagen wollen, und auch nicht sagen können, daß bei der jetzt beendigten Organisation unsere Landwehr-Kavallerie es eines Gesetzes bedürfe; wenn ich aber ein solches dem hohen Hause vorzulegen ausgesprochen habe, und ich diese Absicht hier noch einmal wiederhole, so denke ich, wird das hohe Haus mich wohl verstanden haben, daß ich damit nur die Regulirung der veränderten Belastung der Kreise gemeint habe, welche nur auf gesetzlichem Wege durch die verfassungsmäßige Mitwirkung beider anderen Faktoren der Gesetzgebung geschehen könne.

**Präsident:** Wir würden damit den Etat der Militair-Verwaltung erledigt haben und können zum nächsten Gegenstand, dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1859, betreffend den Etat für die Hohenzollernschen Lande, übergehen. Ich will vorher noch bemerken, daß der Geh. Regierungsrath von Wangenheim als Regierungs-Kommissar fungirt. Der erste Antrag der Kommission ist der, die Einnahme nach dem Haupt-Etat der Hohenzollernschen Lande für das Jahr 1859 im Ganzen auf 387,500 Gulden oder 221,429 Rthlr. festzustellen. Ich nehme an, daß Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung ertheilt haben.

Wir kommen dann zu den Ausgaben, und auch hier wird beantragt, dieselben mit 354,000 Gulden oder 202,286 Rthlrn. zu genehmigen.

Wir kommen endlich zu dem Etat der außerordentlichen Ausgaben, und hier wird beantragt, die Genehmigung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben mit 33,500 Gulden oder 19,143 Rthlrn. auszusprechen.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Auf Seite 8 steht noch ein sehr weit gehender Antrag.

**Präsident:** Ich muß dies allerdings zugeben.

Auf Seite 8 stellt die Kommission den Antrag:

> die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung, soweit es die getrennte Lage der Hohenzollernschen Lande von den übrigen Theilen der Monarchie und die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Fürstenthümer zulassen, durch Veränderung in der Organisation der Justiz- und Verwaltungs-Behörden, sowie durch Entwickelung eines selbstständigen Gemeindelebens, die Zahl der Beamten erheblich vermindern werde, wodurch dann die Mittel, sowohl zu anderen Verwendungen zum Besten des Landes, als auch zu Gehalts-Erhöhungen für die als nothwendig erkannten Beamten zu gewinnen sein würden.

Ich eröffne hierüber die Diskussion.

Der Abgeordnete Karl hat das Wort.

Abgeordn. **Karl** [Sigmaringen] (vom Platz): Die Kommission hat hier, wie Sie so eben gehört haben, einen Antrag gestellt, dessen Verwerfung ich bei Ihnen empfehlen muß. Derselbe endet zwar mit dem Streben, für die Beamten in Hohenzollern ebenfalls eine Gehaltsaufbesserung herbeizuführen, jedoch in einer so bedingten Weise, daß nach meiner Ueberzeugung die dortigen Beamten vielleicht erst nach einer Reihe von Jahren eine solche Aufbesserung erhalten könnten. Ich werde für eine solche Gehaltserhöhung sprechen und habe nur, etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, vorauszuschicken, daß ich keinerlei Besoldung aus der Hohenzollernschen Kasse beziehe, und daß ich also in keinem Falle in meinem Interesse spreche.

Gegenwärtig steht die Gehaltsaufbesserung im Preußischen Staate in folgender Art: wie bekannt, haben sich die geringer besoldeten Subalternbeamten der alten Lande schon im Jahre 1858 einer Gehaltsaufbesserung zu erfreuen gehabt; nach dem gegenwärtigen Etat sollen nun auch die besser gestellten Subalternbeamten eine Aufbesserung erhalten, und es soll diese, wenn ich nicht irre, auch auf die Kreisrichter ausgedehnt werden. In Hohenzollern ist in dieser Beziehung pro 1858 nichts geschehen, pro 1859 soll nach dem vorliegenden Etat für 40 gering besoldete Diener eine Aufbesserung von etwa 800 Rthlrn. eintreten, die besser gestellten Subalternbeamten und die Kreisrichter sollen aber nichts erhalten. Es wird eines näheren Nachweises darüber nicht bedürfen, daß hiernach eine Ungleichheit in der Behandlung der Beamten in Hohenzollern gegenüber von jenen in den Altlanden besteht. Als vor 3 Jahren die Frage in diesem Hause weitläufig erörtert wurde, ob den Beamten eine Gehaltsaufbesserung zuertheilt werden solle, mußte ich es für überflüssig halten, das Wort zu ergreifen, um zu erklären, daß ich erwarte, es werden auch die Beamten in Hohenzollern gleich denen in den alten Landen berücksichtigt werden, weil ich nicht voraussetzen konnte, daß eine solche Ungleichheit je eintreten könnte. Der vorliegende Kommissions-Antrag will nun schließlich auch eine Gehaltsaufbesserung, aber in welcher Weise? Er sagt, zunächst möge die Staats-Regierung eine Organisation, sowohl bei den Justiz-, als bei den Verwaltungs-Behörden in Hohenzollern herbeiführen. Durch diese Organisation würde ohne Zweifel eine wesentliche Ersparniß erzielt und könnte dann der eine Theil dieser Ersparnisse zu Bedürfnissen in Hohenzollern und der andere zu Aufbesserungen an Besoldungen verwendet werden. Wie wenig Hoffnung die Beamten in Hohenzollern

auf eine Gehaltserhöhung haben dürfen, wenn nach diesem Antrage die Sache behandelt werden sollte, werden Sie leicht einsehen, wenn Sie berücksichtigen, meine Herren, daß einmal auch der geübteste Mann nicht in so kurzer Zeit die Verhältnisse und Gesetze, selbst eines kleinen Landestheiles, so genau kennen lernen kann, als nothwendig wäre, um brauchbare und zureichende Organisations-Vorschläge machen zu können. Nun liegt hier noch der besondere Fall vor, daß ein neuer Präsident nach Sigmaringen gekommen ist, und dieser würde um so sorgfältiger einem solchen Antrage Folge geben müssen, als ja die jetzt bestehende Organisation nach reiflicher Erwägung der Staats-Regierung geschaffen worden ist. Wenn nun nach einem Jahre vielleicht der neue Präsident es für angemessen erachtet hätte, eine neue Organisation zu beantragen, so würde wieder ein weiteres Jahr verstreichen, bis der Gegenstand bei den verschiedenen höheren Behörden zur Erledigung gebracht wäre, und endlich, weil die jetzt bestehende Organisation wieder nur auf dem gesetzlichen Wege geändert werden könnte, müßten die betreffenden Anträge auch noch in den beiden Häusern des Landtages zur Erledigung kommen. Es würde also im allergünstigsten Falle eine Reihe von Jahren verfließen müssen, bis endlich die Beamten in Hohenzollern erfahren würden, ob eine Organisation zulässig sei und ob sie zur Ausführung kommen soll, und vielleicht wäre das Ende all dieser Bemühungen die Erklärung, daß eine neue Organisation, wie sie von der Budget-Kommission beantragt wurde, weder ausführbar, noch wünschenswerth erscheine, und dann würden die dortigen Beamten nach drei Jahren sorgenvoller Hoffnung erfahren, daß sie nichts bekommen; denn dieser Antrag macht ja die Besoldungsaufbesserung der Beamten in Hohenzollern von der Ausführbarkeit der Organisation abhängig.

Ich behaupte übrigens, daß eine neue Organisation im Sinne des Kommissions-Antrages gar nicht zulässig und auch für Hohenzollern nicht wünschenswerth wäre. Schon bei der Berathung des ersten Hohenzollernschen Etats vor 6 Jahren wurde von mehreren Herren der Budget-Kommission die Frage aufgeworfen, ob denn der Verwaltungsaufwand für Hohenzollern nicht zu hoch erscheine. Die betreffenden Vertreter der Königlichen Staats-Regierung haben dann zugegeben, daß zwar allerdings die Verwaltungskosten in Hohenzollern größer seien, als sie sein würden, wenn diese Lande unmittelbar an dem Preußischen Staate liegen würden; allein die besonderen Umstände bedingen dieses. In Folge dieser Auseinandersetzungen wurden dann die beabsichtigten Anträge wieder zurückgezogen. Diese Geschichte hat sich aber während der 6 Jahre bei jeder Budget-Berathung wiederholt, nicht deswegen, weil die Sache dazu angethan war, sondern weil, wie Ihnen bekannt, meine Herren, jedes Jahr größtentheils neue Mitglieder in die Budget-Kommission gewählt wurden, denen das fragliche Sachverhältniß nicht bekannt war. Endlich ist im vorigen Jahre von der Kommission in dieser Beziehung ein Antrag gestellt worden, jedoch nicht so weit gehend, wie der diesjährige. Derselbe lautete:

> daß die Ausgaben der Verwaltungskosten für die Hohenzollernschen Lande ermäßigt, und mit den Verwaltungskosten für einen entsprechenden Bezirk der alten Landestheile, unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Fürstenthümer, in ein mehr angemessenes Verhältniß gebracht werden.

Dieser Antrag wurde schließlich von diesem hohen Hause genehmigt, er unterscheidet sich aber wesentlich von dem jetzigen Antrage dadurch, daß er nicht eine neue Organisation, sondern blos eine notorische Vermehrung der Beamtenzahl gemeint. Im vorigen Jahre bemerkte ich zu diesem Antrage: „Ich habe nur darum das Wort ergriffen, um einem etwaigen Mißverständnisse zu begegnen. Der Antrag, wie er hier im Kommissions-Berichte steht, wurde schon in früheren Kommissions-Sitzungen wiederholt gestellt, und ich habe auch dieses Mal, wo er nicht von mir, sondern von einem anderen Kommissions-Mitgliede ausgegangen ist, beigestimmt. Da aber hieraus gefolgert werden könnte, daß man die vermehrten Kosten der Organisation, wie zur Zeit in Hohenzollern besteht, zuschreiben wolle, so muß ich zunächst bemerken, daß man in Hohenzollern mit der Organisation, wie sie zur Zeit besteht, zufrieden sein kann und zufrieden ist. Wir wollen und brauchen ein Kreisgericht in Hechingen und eine Gerichts-Deputation zu Sigmaringen; wir wünschen auch die Erhaltung der Regierung in Sigmaringen, wir wollen auch, wie aus früheren Verhandlungen zu ersehen ist, daß die Oberämter, wie sie zur Zeit bestehen, erhalten werden. Es haben sich sowohl die Abgeordneten, wie auch die Bewohner von Hohenzollern zu der Zeit, wo die Organisation bezüglich der Verwaltung noch schwebend war, dahin ausgesprochen, daß die Einrichtung der Oberämter erhalten bleiben soll. Dieses habe ich nur anführen wollen, damit nicht daraus, daß auch ich diesem Antrage zugestimmt habe, nicht gefolgert werden möchte, man wolle die jetzige organische Einrichtung tadeln."

Wie schon bemerkt, wurde dann dieser Antrag genehmigt. Ich bin auch jetzt damit einverstanden, wenn die Regierung in Sigmaringen es möglich machen kann, mit wenigen Beamten die ihr obliegenden Geschäfte zu vollziehen. Ganz unzulässig erscheint es aber, eine neue Organisation zu verlangen, und von dieser die Aufbesserung der Besoldungen abhängig zu machen. Dieser Antrag müßte aber, wenn ihm Folge gegeben würde, auch sehr entmuthigend auf die Beamten in Hohenzollern einwirken, indem sie es als eine Strafe zu betrachten hätten, vom Altlande nach Hohenzollern versetzt zu werden. Unter diesen Umständen werden Sie, meine Herren, wohl einsehen, daß mein Antrag auf Verwerfung des Kommissions-Vorschlages, wie er vorliegt, gerechtfertigt erscheint.

Was nun die Gehaltsaufbesserungen der Besoldeten in Hohenzollern betrifft, so wurde allerdings von dem Herrn Regierungs-Kommissar in der Budget-Kommission die Erklärung abgegeben, daß pro 1859 die geringer besoldeten Subaltern-Beamten eine Aufbesserung erhalten, und im nächsten Jahre auch die übrigen dortigen Beamten dieser Vortheile theilhaftig werden sollen. Doch erscheint mir diese Erklärung, die Sie, meine Herren, auch im Kommissions-Berichte finden, nicht so präzis und bestimmt, als ich dies gewünscht hätte, und ich hatte daher Neigung, einen dahin bezüglichen Antrag hier einzubringen, ich habe mich übrigens entschlossen, dies nicht zu thun, sondern mich einfach mit einer desfallsigen Bitte an den Herrn Finanzminister zu wenden und an ihn das Ersuchen zu stellen, daß er die Güte haben möchte, eine, die Beamten in Hohenzollern in dieser Beziehung beruhigende Erklärung abzugeben, dahin gehend, daß die Besoldungs-Verbesserung der Beamten in Hohenzollern im nächsten Jahre eintreten und dies auch schon in diesem Jahre nach Möglichkeit geschehen werde. Ich muß noch anführen, daß gegen den Antrag auf Erhöhung der Beamten-Besoldungen in Hohenzollern in der Budget-Kommission verschiedene Einwände gemacht worden sind, als z. B. in Hohenzollern lebe man viel wohlfeiler als in den alten Landen, es fehle an den Mitteln zur Gehaltsaufbesserung, die Ueberschüsse vom Jahre 1858 gebrauche man zur Einrichtung eines Betriebsfonds, es sei Grundsatz des Hauses, Gehaltserhöhungen nicht zu beantragen u. s. w.

Meine Herren! Ich habe mich bemüht, in diese Gründe einzugehen, mich aber dabei überzeugt, daß diese Einwände nicht ausreichend sind; allerdings lebt es sich in Hohenzollern gegenüber von Berlin wohlfeiler; aber es haben nicht allein die Beamten in Berlin eine Aufbesserung in ihrer Besoldung erhalten, sondern die übrigen im Lande, und insofern wäre der Antrag wohl aufrecht zu erhalten. „An den Mitteln fehle es." Ja, meine Herren, ich glaube, wenn man in den Altlanden es nicht für so nothwendig erachtet hätte, die Gehälter aufzubessern, so würde das, was zu diesem Zwecke verwendet worden ist und verwendet werden soll, leicht anderweitig verwendet haben werden können; ebenso wird es in Hohenzollern auch sein, wenn man die Aufbesserung der Gehälter nicht für eben so nothwendig ansieht, als irgend eine andere Verwendung. Was nun den Ueberschuß, der im Jahre 1858 sich in der Hohenzollernschen Landeskasse ergeben hat, betrifft, so wurde allerdings von dem Herrn Regierungs-Kommissar bemerkt, daß dieser Ueberschuß verwendet werden müsse zu einem Betriebsfonds. Aber, meine Herren, die Regierung in Sigmaringen wirthschaftet schon seit zehn Jahren, ohne einen solchen Betriebsfonds erhalten zu haben und glaube ich daher, daß, wenn dieselbe jetzt vielleicht 12 oder 15,000 Gulden zum Anfange genommen hätte, so wäre dies wohl genug und die anderen 5000 Gulden würden dann zu Gehaltsaufbesserungen disponibel geworden sein. Denn betrügen die Ueberschüsse über den Bedarf für das Laufende, nach dem Etat über 30,000 Gulden, würden sich gewiß einige Tausend Gulden absetzen lassen. Hiernach wird es wohl möglich sein, schon für das laufende

Jahr eine Gehaltsaufbesserung nach dem schon für die Altlande angewendeten Maßstabe eintreten zu lassen, was ich schließlich dem Herrn Finanz-Minister recht dringend empfohlen haben möchte.

**Präsident:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Was den von dem Herrn Vorredner zuletzt angeregten Punkt anlangt, daß die Kasse in Sigmaringen lange Zeit ohne Betriebsfonds gewirthschaftet hat, so ist dies an sich richtig; es ist dies aber nur möglich gewesen, weil sie Vorschüsse aus der General-Staatskasse erhalten hat.

(Heiterkeit.)

Dies ist kein normales Verhältniß; es mußte deshalb dahin gestrebt werden, der Kasse, sobald die Umstände es gestatteten, einen Betriebsfonds zu überweisen.

Die Frage wegen einer anderweitigen Organisation der Verwaltung der Hohenzollernschen Lande und einer dabei etwa zu erzielenden Verminderung der Beamten wird die Staats-Regierung nicht aus dem Auge verlieren. Diese Lande können jedoch nicht nach den in den übrigen Landestheilen bestehenden Grundsätzen behandelt werden. Es kommen eigenthümliche Verhältnisse in Betracht. Ich will mich nicht darüber aussprechen, ob eine anderweite Organisation rathsam sein wird; aber, wie gesagt, der unausgesetzten Prüfung dieser Frage wird sich die Staats-Regierung nicht entziehen.

Dem geehrten Herrn Abgeordneten für Sigmaringen will ich noch eine beruhigende Versicherung ertheilen. Sollten auch auf dem Wege der Verminderung der Beamten die Mittel zur Verbesserung der übrigen Stellen nicht gewonnen werden können, so wird die Staats-Regierung doch fortwährend bestrebt sein, eine allmälige Verbesserung der Besoldungen, wie sie in den übrigen Landestheilen der Monarchie stattfindet, den Verhältnissen entsprechend, auch in den Hohenzollernschen Landen eintreten zu lassen. Die letzteren sollen bei den desfallsigen allgemeinen Maßregeln nicht vergessen werden.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort. Ich werde daher den Antrag, den Sie auf Seite 8 finden, zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, dem vierten Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen. Sub A. findet sich zunächst eine Petition von zehn Mitgliedern der Kreisstände des Kreises Deutsch-Crone. Dieselben stellen verschiedene Anträge. Die Kommission kommt am Schluß, nachdem sie die verschiedenen Petita einzeln durchgegangen ist, zu dem Antrage:

das Haus wolle beschließen:

diese Petition, soweit sie im Allgemeinen ein angemesseneres Vertretungsverhältniß der Kreis-Corporationen auf den Kreistagen beantragt, dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Dr. **Flottwell:** Ohne mich in eine materielle Beurtheilung der Vorschläge einzulassen, die in dieser Petition gemacht worden sind, erkläre ich Namens der Regierung, daß ihr die Ueberweisung derselben nur willkommen sein würde zur näheren Prüfung bei der bevorstehenden bezüglichen Gesetzgebung.

**Präsident:** Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Ich wollte mir nur erlauben, zur Unterstützung des Antrages der Kommission: die Petition dem Staats-Ministerium, namentlich mit Bezug auf den letzten Punkt — ein angemesseneres Vertretungsverhältniß der Kreiscorporationen auf den Kreistagen betreffend — zur Berücksichtigung zu überweisen, einige Thatsachen anführen, welche die Nothwendigkeit desselben ferner begründen, und die bei Erstattung des Kommissions-Berichts, der schon vor längerer Zeit (bereits am 18. v. M.) vollzogen ist, in der Kommission noch nicht bekannt waren, und derselben noch nicht vorgelegen haben.

Es wird der hohen Versammlung erinnerlich sein, daß mit Zustimmung des hohen Ministeriums eine frühere Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen, oder, wenn ich mich recht erinnere, im Vertrauen auf die Erklärung des Ministeriums über diese Petition, die dahin ging, daß auch die jüdischen Unterthanen, so weit dieselben namentlich Rittergutsbesitzer sind, zu den Kreisständen zugelassen werden sollten, zur Tagesordnung übergegangen worden ist. Wir haben nun in den letzten Tagen in mehreren öffentlichen Blättern theils Erklärungen, theils Verwahrungen zu Protokoll, theils Beschlüsse, auch Adressen an des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit von einzelnen Kreistagen der Monarchie gelesen, z. B. aus Pommern ist, wie ich mich zu erinnern glaube, Greifenhagen —

(Ruf: Greifenberg!)

nun meinetwegen Greifenberg, ich bin in Pommern nicht so genau orientirt —

(Heiterkeit)

und aus Sachsen der Kreis Delitzsch genannt, wo derartige Beschlüsse gefaßt worden sind.

Ich glaube, daß diese Beschlüsse schon den Beweis führen, daß gerade das Vertretungsverhältniß in den Kreiscorporationen kein angemessenes ist; denn es wird dieser Widerspruch gegen die Zulassung der jüdischen Rittergutsbesitzer wesentlich von den anderen Rittergutsbesitzern ausgegangen sein, wenn ich mich nicht täusche, und ich bedaure dies um so mehr, als man gerade von ihnen nach ihrer sozialen Stellung hätte voraussetzen können, daß sie eine solche große Unkenntniß der Gesetze, und eine solche Ueberhebung sich nicht würden zu Schulden kommen lassen.

Was die Unkenntniß der Gesetze betrifft, so will ich zunächst auf das oberste Grundgesetz des Landes, auf die Verfassungs-Urkunde, mich beziehen, auf die die Staats-Regierung sich auch in ihren damaligen Erklärungen bezogen hat. Außerdem ist, was gerade den betreffenden Rittergutsbesitzern gegenüber mir besonders ins Gewicht zu fallen scheint, bei Berathung dieser Petitionen auf das Gesetz vom 6. April 1848 Bezug genommen worden, was der Vereinigte Landtag, welcher für die betreffenden Rittergutsbesitzer, von deren politischem Standpunkte aus, doch gewiß als höchste Instanz gelten wird, mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit beschlossen hat, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sein solle. Also schon seit dem Jahre 1848 waren die Juden befähigt, den Kreisständen als Mitglieder beizuwohnen, namentlich auch die jüdischen Rittergutsbesitzer. Ich sage also, wenn die betreffenden Herren sich einer solchen Unkenntniß der Gesetze schuldig gemacht haben, so scheint dies für ihre vorzugsweise Qualification, als Mitglieder solcher Corporationen, nichts zu beweisen.

Ferner muß ich behaupten, daß es doch eine enorme Ueberhebung einer solchen untergeordneten Corporation ist, wenn sie sich für klüger hält, als dieses hohe Haus, und sich erlaubt, die Erklärung der Staats-Regierung zu bekritteln, die zudem, wie es in dem betreffenden Ministerial-Reskripte heißt, ausdrücklich mit Gutheißung und Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten erlassen worden sind, wenn sie sich erlaubt, gegen solche Allerhöchste Verfügungen einstimmige Proteste zu Protokoll zu geben. Das scheint mir doch wirklich ein Standpunkt zu sein, der beweist, daß sehr Vieles faul ist in dieser Institution, und eine Aenderung darin außerordentlich noth thut.

Es besteht überhaupt eine gewisse Partei im Lande, welche

ich jetzt nicht näher bezeichnen will — daß sie hier in dem hohen Hause vertreten ist, glaube ich nicht annehmen zu dürfen — die namentlich in den Spalten bekannter reactionairer Blätter ihre Vertretung findet. Es werden in der letzten Zeit Maßregeln angebahnt, in Aussicht gestellt, sogar in offenen Worten ausgesprochen, deren sich wirklich im Jahre 1848 die demokratische Partei nicht schuldig gemacht hat.

(Bravo!

Ich will nur erinnern an den Protest der acht Kirchenpatrone aus dem Herzogthum Magdeburg, der in der heutigen „Preußischen Zeitung“ eine wohlverdiente, mir aber noch nicht genügende Zurechtweisung gefunden hat. Ich hoffe, daß die Regierung es dabei nicht bewenden lassen, sondern die Sache in nähere Erwägung ziehen wird; denn die Ausdrücke, welche die Eingabe enthält, in Bezug auf Maßregeln der Regierung, sind vielleicht derart, daß sie einzelne Paragraphen des Strafrechts berühren, so daß das Einschreiten der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden könnte.

Ich bin nicht geneigt zu sagen, daß die Regierung von ihrer erhabenen Stellung so weit, wie soll ich sagen, herabsteigen solle, um von allen Declamationen in öffentlichen Blättern Notiz zu nehmen. Wenn aber namhafte Personen, die sich selbst einer gewissen Stellung in der menschlichen Gesellschaft rühmen, vermöge dieser Stellung aufzutrumpfen, von ihrem Amte, was sie zu einer solchen Erklärung verpflichte und berechtige, zu sprechen sich herausnehmen, so muß man doch im Interesse der großen Mehrheit des Landes sie auf den niedrigen Standpunkt zurückführen, der ihnen zukommt.

(Lebhaftes Bravo.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg:** Meine Herren! Es fällt mir natürlich nicht ein, das Thema weiter fortzuführen, was Herr von Vincke so eben angeschlagen und ausgeführt hat. Ich denke wohl, daß es nicht in das hohe Haus gehört, was Zeitungen und Vereine außer dem Hause treiben. Ich habe das Vertrauen zu der Königlichen Regierung, daß sie Maßregeln ergreifen wird, die ihr gesetzlich zur Seite stehen gegen etwaige Ungesetzlichkeiten. Wenn aber Herr von Vincke namentlich etwas, wenn es auch nur ganz entfernt zur Sache gehört, angeführt hat, um daraus zu beweisen, daß in den Kreiscorporationen manches faul wäre, wenn es überhaupt möglich wäre, solche Petitionen und Proteste anzufertigen, wie dies beispielsweise in Greifenberg geschehen sei, so will ich wenigstens, da er die dortigen Verhältnisse nicht zu kennen scheint, auf diesen Punkt antworten. Gerade im Kreise Greifenberg sind die Rittergutsbesitzer nicht in der überwiegenden Majorität, wie Herr von Vincke annimmt, sondern die Städte und die ländlichen Gemeinden sind in doppelter Anzahl vertreten, wie in anderen Kreisen, und dennoch ist jener Beschluß einstimmig gefaßt. Wenn Herr von Vincke daraus den Schluß gezogen hat, daß Manches faul sein müsse in diesen Corporationen, so mache ich umgekehrt den Schluß, daß noch nicht alles faul im Lande ist.

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich will darauf aufmerksam machen, daß die Unkenntniß der Herren, die mit solchem Protest hervortreten, nicht allein auf diese Punkte, die der Abgeordnete für Hagen hier erwähnt hat, sich beschränkt, sondern sich auch in Bezug auf ihre eigene Legitimation zeigt. Die Kreisstände sind keine politischen Körperschaften. Sie haben verfassungsmäßig nicht das Recht, in politischen Fragen Beschluß zu fassen, mit Adressen hervorzutreten, sie haben nicht das Recht, politisch das Land aufzuregen.

(Lebhaftes Bravo.)

**Präsident:** Es haben sich noch einige Redner zum Worte gemeldet.

Ich habe Herrn von Vincke nicht unterbrochen, weil er ausdrücklich begann, daß er nur ein neues Moment anführen wolle, um zu beweisen, daß eine angemessene Vertretung der Kreis-Corporationen nicht stattfände und daher die Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen werden müsse. Jetzt hat sich die Diskussion auf einen ganz speziellen Punkt gewendet, der doch außerhalb der Frage liegt, auf eine Beurtheilung jüngst vorgekommener Akte der Kreistage, die man nun beurtheilen mag, wie man will, die aber doch hier eigentlich nicht weiter zum Austrage gebracht werden können, als daß man sie anführt als Momente, die auf eine Veränderung in der Zusammensetzung hinweisen. Ich würde also bitten, auf diesem Gebiete die Diskussion nicht weiter fortzusetzen.

Der Abgeordnete von Salviati hat das Wort.

Abgeordn. **von Salviati** (vom Platz): Ich beabsichtige nicht, auf das Gebiet der letzten Diskussion einzugehen, sondern erlaube mir nur gegenüber dem Herrn Abgeordneten für Hagen zu bemerken, daß, wenn auch auf Kreistagen Beschlüsse der erwähnten Art, sie mögen sonst beurtheilt werden wie sie wollen, gefaßt worden, dies nur Beschlüsse einzelner Kreistage sind, und daher man hieraus meines Erachtens keinen Schluß in Bezug auf die Institution selbst ziehen darf; man kann daraus nicht folgern, daß eine andere als die jetzige Vertretung der Stände, eine andere Organisation der Kreistage stattfinden müsse. Daß aber viele Rittergutsbesitzer auch schon bei der jetzigen Zusammensetzung der Kreistage eine Auffassung hegen, die den Absichten auf eine Reorganisation geneigt ist, daß sie eine Stellung einnehmen, die wohl Anerkennung verdient, das beweist eben die vorliegende Petition, und ich habe mich gefreut, am Schlusse des Kommissionsberichtes die Worte zu finden:

> es gehe hieraus hervor, „daß die Petenten, wohl sämmtlich Rittergutsbesitzer oder doch Virilstimmenführer, bedeutende Stimmrechte und politische Sonderinteressen in der anerkennungswürdigen Gesinnung für Recht und Gemeinwohl aufzugeben bereit seien 2c.“

Ich glaube, meine Herren, daß diese Anerkennung auch für weitere Kreise in Anspruch genommen werden kann.

Ich bin der Meinung, meine Herren, daß vielerorts unter meinen Standesgenossen, so viel ich beurtheilen kann, eine ähnliche Gesinnung herrscht, wie sie hier in der Petition der Stände von Deutsch-Crone hervortritt. Ich glaube, meine Herren, daß diese Gesinnungen so sehr die herrschenden sind, daß man wohl annehmen kann, daß ein Festhalten politischer Sonderinteressen, daß das Gegentheil von dem großen Grundsatze, der neben gleiche Rechte auch stets gleiche Pflichten stellt, nur bei einer Minderheit der Rittergutsbesitzer stattfindet, während die Mehrheit derselben eine andere Gesinnung hat. Für diese große Mehrheit aber meiner Standesgenossen, die dem Geiste nach in dieser Petition vertreten ist, glaube ich hier das Wort nehmen zu können. Diese Mehrheit meiner Standesgenossen ist, soviel ich weiß, nicht verblendet gegen die Wohlthaten, welche der Fortschritt der Zeit und die Verfassung ihr darbieten. Meines Erachtens ist diese Majorität sehr geneigt, einer organischen Fortentwickelung in jeder Beziehung die Hand zu bieten, sie ist gegen die Lehren der Geschichte nicht verschlossen, und auch nicht gegen das Licht des Jahrhunderts. Ich glaube, daß die nächste Zukunft beweisen wird, daß in der That diese Ansichten die herrschenden sind, und darum habe ich die Petition ihrem Zwecke und ihrem Inhalte nach als etwas Erfreuliches begrüßt, als etwas, von dem ich glaube, daß es Anklang im Lande finden wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich will das, was das verehrte Mitglied von seinen „Standesgenossen“ geäußert hat, nicht näher beleuchten, namentlich im Hinweise auf den Art. 4 der Verfassungs-Urkunde.

Nur auf eine Bemerkung des verehrten Herrn Abgeordneten für Naugard wollte ich antworten.

Ich danke ihm zunächst für die Belehrung, die er uns über die Zusammensetzung des Kreistages in Greifenberg hat zu Theil werden lassen. Wenn er daraus geschlossen hat, daß,

weil die Stadt- und Landgemeinden dem bekannten Antrag zugestimmt haben, nicht Alles faul wäre auf den Kreistagen, so kann ich nur bedauern, wenn ich ihn mißverstanden haben sollte. Ich kann das aber nicht anders auslegen, als daß er selbst den Antrag des Kreistages mit Freuden begrüßt, denn dieser beweist ihm eben, daß nicht Alles faul ist. In diesem Falle würde ich es bedauern, vorhin geirrt zu haben, und ich nehme dann an, im Gegensatze zu dem, was ich gesagt habe, daß die Partei, die ich in diesem hohen Hause nicht vertreten glaubte, doch darin vertreten ist. Ich beklage das, ich kann es aber nicht ändern.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg:** Ich bin allen Ernstes der Meinung, daß den Kreistagen das Recht zur Seite steht, daß sie mit Petitionen und Protesten kommen, sie zu schützen in ihren verbrieften Rechten. Das Recht steht ihnen nach dem Gesetze von 1847 zur Seite. Ich weiß in der That nicht, wie man die Kreistage beschuldigen kann, Ungesetzliches gethan zu haben. Uebrigens wird dem Herrn von Vincke wohl bekannt sein, daß nicht nur von Kreistagen und Rittergutsbesitzern Petitionen gegen die Zulassung der Juden gekommen sind, sondern daß gerade aus seiner heimathlichen Provinz von den Bauern derartige Petitionen gekommen sind.

Wenn der Herr Abgeordnete Mathis mit so ungeheurer Emphase gedroht hat, die Kreisstände schienen ihre Kompetenz nicht zu kennen, sie wüßten nicht, was Rechtens ist, so würde ich doch rathen, daß Herr Mathis sich erst ansähe, was denn die Kreisstände eigentlich beschlossen haben, oder sind ihm die Petitionen und Proteste vielleicht schon vor Augen gekommen, und hat er daraus schon ersehen, daß die Kreisstände als Corporationen ihre Kompetenz nicht kennen? Das würde doch erst abzuwarten sein. Ich glaube, daß dieselben mit solcher Protestation im vollen Rechte sind.

**Präsident:** Erlauben Sie, meine Herren, daß ich diese Diskussion abschneide. Ich kann mir nicht helfen.

Wünscht noch ein Redner zur Fortsetzung dieser Diskussion das Wort, so sehe ich mich genöthigt, das hohe Haus zu fragen, ob ich es ihm geben soll. Ich glaube im Recht zu sein, wenn ich sage, diese persönlichen Erörterungen gehören nicht zur Sache.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube nicht, daß dies persönliche Erörterungen sind; ich glaube vielmehr, das, was ich ausgeführt habe, gehörte zur Sache. Ich halte den Herrn Präsidenten nicht in seinem Rechte, wenn er die Diskussion abschneidet. Ich wünsche noch zu sprechen, und bitte den Herrn Präsidenten, das hohe Haus zu fragen, ob mir das Wort ertheilt werden soll?

**Präsident:** Ich habe den Herrn von Vincke nicht unterbrochen, so lange er Deductionen machte, von denen ich annahm, sie sollten zur Begründung des Antrages, den die Kommission gestellt hat, dienen. Jetzt ist eine persönliche Diskussion entstanden. So leid es mir daher auch thut, ihm entgegentreten zu müssen, muß ich doch jetzt das hohe Haus fragen, ob es die Diskussion in dieser Weise fortzusetzen wünscht?

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die mit dem Präsidenten der Meinung sind, daß diese Diskussion abgeschnitten wird.

(Geschieht.)

Das Büreau entscheidet, daß die Mehrheit die Diskussion geschlossen hat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette:** Ich will mich darauf beschränken, wegen der eben behandelten Kontroverse auf Seite 3 des Berichtes aufmerksam zu machen, wo der Beruf, die Kompetenzen und der Wirkungskreis der Kreisstände nach Maßgabe der Kreisordnungen bezeichnet worden. Weiter will ich nichts hinzufügen.

**Präsident:** Meine Herren! Wir haben also den Antrag zur Abstimmung zu bringen; derselbe lautet:

> daß das Haus beschließen wolle, diese Petition, soweit sie im Allgemeinen ein angemesseneres Vertretungs-Verhältniß der Kreis-Corporationen auf den Kreistagen beantragt, dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist mit sehr großer Mehrheit angenommen.

Die folgende Petition B. ist ausgegangen von einigen 80 Schulzen und Dorfältesten aus 53 Ortschaften, wegen Herbeiführung einer angemessenen Vertretung ihrer Gemeinden und des dritten Standes überhaupt auf den Kreistagen; sie ist auf drei verschiedene Punkte gerichtet, über welche von der Kommission verschiedene Beschlüsse vorgeschlagen worden. Das erste Petitum geht dahin:

> daß das verheißene Gesetz über die Fortbildung, resp. anderweite Regelung der Kreis- und Provinzial-Verfassung des baldigsten erlassen werde.

In Bezug auf diesen Punkt beantragt die Kommission, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann darf ich wohl mit Rücksicht auf den eben gefaßten Beschluß ebenfalls annehmen, daß auch hier das hohe Haus dem Votum der Kommission zustimmt und diesen Theil der Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung überweist.

Dagegen muß die Kommission hinsichtlich der beiden anderen Anträge der Petition den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen.

(Pause.)

Ich darf auch hier wohl annehmen, daß die Zustimmung des hohen Hauses erfolgt sei. Wir kommen zu der Petition C. Der Magistrat von Nordhausen hat beantragt:

> Das hohe Haus wolle, eventualissime auf legislatorischem Wege eine Entscheidung dahin herbeiführen, daß Pensionaire und Wartegeld-Empfänger bei einem Umzuge zur Zahlung des Einzugsgeldes, wo solches statutarisch festgesetzt ist, fortan verbunden sein sollen.

Die Kommission schlägt in ihrer Majorität dem hohen Hause vor, die Petition des Magistrats zu Nordhausen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeord. Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich gehöre zu der Minorität der Kommission, welche die Tagesordnung beantragt hat, und es wird mir daher gestattet sein, Einiges zur Begründung des Minoritätsvotums anzuführen. Die Städteordnung von 1853 bestimmt im §. 52 allerdings im Allgemeinen, daß die Kommunen ein Einzugsgeld fordern können, und enthält ferner am Schluß des §. 52 auch die Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden seien. Die Majorität der Kommission ist nun der Ansicht, daß, weil der §. 52 ganz allgemein die Erhebung des Einzugsgeldes durch Beschluß der Stadtbehörden anzuordnen gestattet, und das letzte Alinea nur in Bezug auf Beamte, welche versetzt werden, eine Ausnahme mache, das Einzugsgeld auch gefordert werden könne von allen Pensionairen und Wartegeldempfängern, welche weniger als 250 Rthlr. jährliches Einkommen haben. Ich glaube aber doch, daß diese Ansicht mindestens höchst zweifelhaft ist. Denn wenn man auf den ganzen Inhalt der Städteordnung zurückgeht, so wird man namentlich im §. 4 derselben finden, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 in Bezug auf alle städtischen Steuern und Gemeindeabgaben ausdrücklich aufrecht erhalten ist.

In diesem §. 4 also, in welchen von den allgemeinen Verpflichtungen zu den städtischen Abgaben aller Einwohner und dabei auch von denen der Beamten und beamtenähnlichen Personen die Rede ist, ist in letzterer Beziehung die wiederholte Sanction des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ausgesprochen. Nun enthält aber dieses letztere Gesetz in seinem §. 10 die Bestimmung, daß von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten Pensionaire und Wartegeld-Empfänger insoweit befreit sind, als deren jährliches Einkommen die Summe von 250 Rthlrn. nicht erreicht. Es reduzirt sich die Kontroverse im Wesentlichen also darauf, ob das Einzugsgeld als eine Gemeindelast oder eine Gemeinde-Abgabe anzusehen sei oder nicht. Wenn man das Einzugsgeld nun, meines Erachtens, wirklich als eine Gemeindesteuer oder Gemeinde-Abgabe ansehen muß, so würde man die Befreiung der Pensionaire auch darauf anzuwenden haben.

Der Schlußsatz des §. 52 scheint zwar die Ausnahme vom Einzugsgelde ausdrücklich auf Beamte zu beschränken, das Gesetz von 1853 enthält jedoch, wie nachzuweisen wäre, mehrfache Bestimmungen, die es zweifelhaft lassen, inwiefern dadurch frühere Gesetze aufgehoben sind oder nicht. Wenn man, indem man jene Kontroverse ins Auge faßt, das Einzugsgeld als eine Steuer betrachten darf, so glaube ich, muß man die Frage: ob auch Pensionaire mit weniger als 250 Rthlrn. Pension oder Wartegeld davon frei sind, bejahen. Der §. 52 der neuen Städteordnung von 1853 hat zum ersten Male in die östlichen Provinzen die Befugniß zum Einzugsgelde eingeführt, von dessen Erhebung die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht wird. Die beiden andern Arten von Einzugsgeld, deren der §. 52 ebenfalls noch erwähnt, sind das sogenannte Hausstandsgeld, was bei der Verehelichung gezahlt werden müsse, und das wirkliche Einkaufsgeld, welches erhoben wird, wenn von einer Gemeinde ihren Einwohnern oder Bürgern besondere Vortheile gewährt werden, z. B. Holzvertheilung aus den Gemeindeforsten, Nutzung von Gemeindeweiden, Hospitäler, in denen alten verarmten Bürgern eine unentgeltliche Aufnahme zugesichert ist, und dergleichen mehr. Hier haben wir es aber mit den beiden letzten Arten nicht zu thun, sondern mit demjenigen Einzugsgeld, welches überall und ohne Rücksicht auf besondere Vortheile gefordert werden darf, und welches, wie gesagt, durch jenes Gesetz als ein ganz neues Institut in unsere östlichen Provinzen eingeführt wurde. Dieses Einzugsgeld nun halte ich wirklich für eine reine Kommunalsteuer, für eine bloße Abgabe; es hat den Zweck, gegen die Armen, gegen das sogenannte Proletariat, eine Schutzwehr zu bilden, und demnächst einen Fonds für die Ernährung städtischer Armen zu schaffen. Es wird dieses Einzugsgeld aber ganz allgemein zu den städtischen Einnahmen gezogen und ebenso auch ganz allgemein zu den städtischen Ausgaben verwendet. Der Zweck dieses Einzugsgeldes ist insofern ein sehr bedenklicher, weil es gerade das, was es verhindern soll, wogegen es Vorkehr zu treffen beabsichtigt, erzeugt, nämlich Proletariat und Verarmung. Wenn ich meinerseits also das Einzugsgeld für eine städtische Abgabe halten muß, und wenn auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 in dem §. 4 der Städte-Ordnung von 1853 allgemein als auf ein fortbestehendes hingewiesen worden ist, so glaube ich auch folgerecht, daß dasselbe mit allen seinen Spezial-Bestimmungen fortgesetzt zur Anwendung kommen müsse, und daß demselben auch das Einzugsgeld unterliegt. Eine dieser Spezialbestimmungen ist aber eben die, daß Wartegeld- und Pensions-Empfänger, die weniger als 250 Rthlr. jährliches Einkommen haben, frei von städtischen Abgaben sein sollen. Ich glaube deshalb, daß in der That die Staats-Regierung Recht hatte, wenn sie die Beschwerde der Stadt Nordhausen zurückwies. Jedenfalls aber wird man zugeben müssen, daß die Sache an sich eine höchst zweifelhafte ist. Da das Einzugsgeld überdies eine Anomalie in unserer ganzen Preußischen Gesetzgebung ist, und namentlich im Widerspruch steht mit dem in Preußen uralten historisch hergebrachten Grundsatz der Freizügigkeit, so wird man sich um so weniger veranlaßt finden können, eine solche Bestimmung, wie sie wegen des Einzugsgeldes im §. 52 enthalten ist, extensiv zu interpretiren. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß es sich rechtfertigen würde, in dieser Beschwerdesache zur Tagesordnung überzugehen. Schließlich will ich noch bemerken, daß Ihre Gemeinde-Kommission bei Gelegenheit einer Petition darauf angetragen hat, das Einzugsgeld überhaupt wieder aufzuheben, und ich sollte meinen, daß bei der Erwägung, die dem Staats-Ministerium in dieser Beziehung empfohlen werden wird, die Staats-Regierung zweckmäßig auch in weitere Erwägung nehmen und prüfen könne, wie eventuell die gegenwärtige Kontroverse zu entscheiden sei. Vorläufig aber, nach Lage der jetzigen Gesetzgebung und bei der großen Zweifelhaftigkeit der betreffenden Bestimmungen, trage ich darauf an, zur Tagesordnung überzugehen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Grabow hat das Wort.

Abgeordn. **Grabow** (vom Platz): Es thut mir leid, meine Herren, daß ich meinem Freunde Lette entgegentreten muß, um die Majorität Ihrer Kommission zu vertheidigen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Auslegung mehrerer gesetzlichen Stellen. Ich bemerke zuvörderst, daß der Magistrat von Nordhausen schon einmal das hohe Haus ersucht hat, in Betreff des Einzugsgeldes von Pensionairen Beschlüsse zu fassen, und zwar im Jahre 1858. Der Beschluß des hohen Hauses ist damals dahin gegangen, daß der Antrag der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen ward. Derselbe ward aber im Sinne der Petenten nicht berücksichtigt. Ihre Kommission hat mit Bezug auf diejenigen Momente, die in der Petition und im Berichte enthalten sind, die einzelnen Gesetze mit Rücksicht auf die abschlägliche Bescheidung der Staats-Regierung näher in Erwägung nehmen müssen und gefunden, daß mit Rücksicht auf den §. 4 Nr. 14 der Städte-Ordnung vom Jahre 1853, worin es heißt:

„Wegen Besteuerung des Diensteinkommens von Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 anzuwenden."

Mit Rücksicht auf den Schluß des §. 53, welcher lautet:

„Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und Hausstandsgeldes nicht verbunden."

Und endlich in Rücksicht auf den §. 10 Litt. b. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, welcher vorschreibt:

„Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten ꝛc. frei, Pensionen ꝛc. der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Rthlrn. nicht erreicht."

dies letztere Gesetz auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden sei. Es handelt sich in dem Gesetz vom 11. Juli 1822 nur darum, daß das Diensteinkommen von Beamten und Pensionairen, die schon wirklich Mitglieder der Gemeinde sind, nur nach einem gewissen Maßgabe besteuert werden soll. Im vorliegenden Falle ist aber derjenige, welcher in eine Kommune erst einziehen will, noch gar nicht Mitglied der Gemeinde, er soll, wenn er in dieselbe eintreten will, nach §. 52 zuvor ein Einzugsgeld bezahlen, d. h. er soll ein Thorgeld geben, um erst in die Gemeinde hineinzukommen. Es kann unter solchen Verhältnissen also das Einzugsgeld nicht als eine Kommunalsteuer angesehen werden, die von dem Diensteinkommen des Pensionairs entrichtet wird. Wenn nun die Städteordnung von 1853 das neuere Gesetz ist und zugleich auch für den vorliegenden Fall das speziellere, so ist die Kommission der entschiedenen Ansicht gewesen, daß dieses neuere Gesetz in dem vorliegenden Falle nur allein zur Anwendung kommen könne, daß also auch derjenige, welcher nur 250 Rthlr. Pension bezieht und in eine Stadt erst einziehen will, das Einzugsgeld um so mehr bezahlen müsse, als er nicht mehr zu denjenigen aktiven Beamten zu rechnen sei, welche in Rücksicht ihres Dienstes nach einer Stadt versetzt werden, und dann vom Einzugsgelde frei sein sollen. Der Pensionair wird aber nicht mehr in Rücksicht des Dienstes sich nach einer anderen Stadt begeben, sondern es ist sein freier Wille, wenn er von einem Ort nach dem anderen hinzieht. Die Kommission hat aus allen diesen Gründen geglaubt, daß abermals derselbe Beschluß zu fassen sei, der schon einmal von dem hohen Hause gefaßt worden, und daß also diese Petition von Neuem der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden müsse.

**Präsident:** Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** (vom Platz): Ich verzichte für jetzt

auf das Wort, da meine Ansicht vollkommen mit der des letzten Herrn Redners übereinstimmt.

**Präsident:** Da sich kein Redner weiter gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion.

Herr Leite ist Berichterstatter. Wünschen Sie vielleicht noch das Wort?

(Derselbe verzichtet darauf.)

Der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition des Magistrats von Nordhausen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit und somit dem Antrage zugestimmt.

Wir kommen zu der Petition D. von dem Magistrat und den Stadtverordneten der Stadt Driesen.

Außerdem reiht sich an diese Petition eine zweite, welche von den Abgeordneten des Elbing-Marienburg-Stargarder Wahlkreises, Houselle, Schenckel, Lietz und Mettenmeyer, im Auftrage der Stadtverordneten der Stadt Elbing eingereicht worden ist.

Der Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** [Danzig] (vom Platz): Ich habe in meinem und vieler meiner politischen Freunde Namen an den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, diese Petition D. des IV. Berichts der Kommission für das Gemeindewesen von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und einen der ersten Tage nach Ostern anzuberaumen, um die Diskussion über diese Petition vornehmen zu können.

Die Petition selbst ist so tief eingreifender Natur, daß nicht nur diese jetzt spät gewordene Stunde und die augenblickliche Ermüdung des hohen Hauses mich wünschen lassen, es möge der Herr Präsident auf meine Bitte eingehen, sondern ich glaube auch, daß der Bericht, so ausreichend das demselben geweihte Material auch ist, doch durch das während dieser Zeit weiter herbeigeschaffte Material wesentlich vervollständigt werden wird. Ich habe mich der Uebereinstimmung des Herrn Berichterstatters mit dieser Bitte versichert, und hoffe, der Herr Präsident wird so freundlich sein, darauf einzugehen.

**Präsident:** Ich habe nichts dagegen zu erinnern, doch muß ich darüber die Ansicht des Hauses erfahren.

Herr Mathis, Sie wünschen das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Lediglich, um meine Uebereinstimmung mit dem Antrage zu erklären.

**Präsident:** Dann wollen wir zunächst diese Vorfrage zur Entscheidung bringen und ich ersuche diejenigen Herren, die da wünschen, daß die Petition D. von der Tagesordnung entfernt werde, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit und somit dem Antrage zugestimmt, die Petition zurückzustellen. Wenn der Herr Abgeordnete Behrend einen besonderen Wunsch in dieser Beziehung hat, so wird er nach Ostern mir wohl andeuten, wann er glaubt, daß die Zeit da ist, um mit der Berathung dieser Petition vorzugehen.

Die folgende Petition ist von einem Herrn Möglich ausgegangen und beantragt die Kommission, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen. Ich nehme an, daß dieser Antrag Ihre Zustimmung erhalten hat.

Wir kommen nunmehr zum fünften Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über mehrere Petitionen, betreffend den Erlaß von Gesetzen zum Schutz des gewerblichen Eigenthums. Die Kommission hat hier mehrere Petitionen zusammengefaßt:

1) des Fabrikbesitzers Ernst Kämmerer zu Bromberg und Genossen:

das bestehende Gesetz, welches die Arbeiten der Schriftsteller, Tonsetzer, Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Steinhauer gegen unberechtigte Nachahmer schützt, auch zu Gunsten der Erfinder neuer Maschinen, Geräthe, Verfahrungs- und Herstellungsweisen auszudehnen, wodurch alsdann die Vorprüfung und Patent-Verleihung in Wegfall käme.

2) Der Fabrikbesitzer Noll u. Komp.:

um den Erlaß eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Eigenthums. Das ausschließliche Recht auf die Ergebnisse jeder Art von Arbeiten, mögen diese als Muster, Modelle, Stoffe, Maschinen, Geräthe, als Deckungsmittel für den erworbenen guten Namen in Form von Zeichen, Marken oder Firmen zur Erscheinung kommen.

3) Des Prokuranten der Eduard Hänelschen Buchdruckerei und Schriftgießerei zu Berlin, im Verein mit drei anderen Schriftgießereibesitzern:

die Erzeugnisse der Stempelschneiderei und des Stichs in Holz, Metallen und anderen Materialien, gleich den Werken der Schriftsteller, Tonsetzer, Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Steinschneider, und Anderer gegen Nachbildung durch Ausdehnung des schon bestehenden Gesetzes zu schützen.

4) a. Der Stahl- und Eisenwaaren-Fabrikanten J. A. Henckels und Genossen:

das Gesetz, welches den Fabrikanten für Stahl- und Eisenwaaren Schutz für ihre Fabrikzeichen in der Rheinprovinz und in Westphalen gewährt, auf den ganzen Staat auszudehnen.

b. Der Fabrikanten Johann Maria Farina und Genossen:

die Produkte ihrer Industrie durch äußere Zeichen, Marken, Vignetten, Etiquettes rc. von den Fabrikaten Anderer derartig zu unterscheiden, daß ihr erworbener Ruf gegen Nachahmung und die damit bezweckte Verwechselung hinlänglich geschützt sind.

Die Kommission hat nach einer eingehenden Prüfung über sämmtliche Gegenstände den Beschluß gefaßt, dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung über die Petitionen wegen Erlassung zum Schutze für Formen und Modelle vorzuschlagen.

Es geht mir so eben ein Antrag zu,

die Petition der Eduard Hänelschen Schriftgießerei und Genossen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen;

von den Abgeordneten Veit und Reimer.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Dann will ich zunächst konstatiren, ob in Bezug auf eine der anderen Petitionen das Wort verlangt wird, oder ob darin der Kommission beigestimmt wird, über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

(Der Abgeordnete von Ammon meldet sich zum Worte über die Petition des Fabrikanten Johann Maria Farina und Genossen. Der Abgeordnete Mallinckrodt bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Da hier der Antrag auf Ueberweisung an die Königliche Staats-Regierung gestellt ist, so glaube ich voraussetzen zu können, daß die Diskussion eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird und deshalb möchte ich mit Rücksicht darauf, daß es gleich 3 Uhr ist, darauf antragen, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zu entfernen.

**Präsident:** Ich werde den Antrag zur Abstimmung stellen, nur den Grund, daß es gleich 3 Uhr ist, kann ich wirklich nicht gelten lassen.

(Heiterkeit.)

Ich werde von allen Seiten gedrängt, so bald wie möglich vor Ostern zu schließen, wenn sie mich nun jetzt um 3 Uhr auch drängen wollen, die Sitzung zu schließen, dann weiß ich nicht, wie wir die Geschäfte erledigen wollen.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Ich gebe anheim, über meinen Antrag abzustimmen.

**Präsident:** Es ist also beantragt worden, auch diesen Gegenstand von der Tagesordnung zu entfernen. Ich ersuche diejenigen Herren, die dies wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Herr von Ammon, wünschten Sie auch noch das Wort?

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ja! Ich wollte mir das Wort zu der letzten Petition von Farina erbitten.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Die Petition einiger Schriftgießerei-Besitzer unter Vortritt der Häneischen Buchdruckerei lautet:

> Die Erzeugnisse der Stempelschneiderei und des Stiches in Holz, Metallen und anderen Materialien, gleich den Werken der Schriftsteller, Tonsetzer, Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Steinschneider und Anderer gegen Nachbildung durch Ausdehnung des schon bestehenden Gesetzes zu schützen.

Herr Veit! Wünschen Sie das Wort?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile Ihnen dasselbe.

Abgeordn. Dr. **Veit:** Meine Herren! Die Kommission hat in ihrem Berichte bereits anerkannt, daß die Petition der Häneischen Schriftgießerei um Schutz der Stempelschneiderei sich auf einem eigenen Gebiete bewegt, und daß sie mit dem bloßen Musterschutz nicht verwechselt werden darf. Es ist in der Kommission die Tagesordnung auch nur mit einer Stimme Majorität beschlossen worden, und es hat sich eine sehr große Minorität für die Ueberweisung dieser Petition ausgesprochen.

Die Stempelschneiderei ist eine alte Deutsche Kunst, es ist die Kunst Johannes Guttenbergs, dessen genialer Gedanke ja eben darin bestand, daß er die bewegliche Type erfunden hat. Was nun die Herstellung des Stempels betrifft, so wird das Schriftzeichen in Stahl geschnitten, dieser geschnittene Stempel wird in einen Kupferblock getrieben, und aus dieser Matrize werden die Buchstaben herausgegossen. Die Kunst des Stahlschneidens ist eine so wenig verbreitete und eine so wenig geübte, daß es in ganz Deutschland wohl kaum mehr als etwa einige Dutzend vortrefflicher Stempelschneider geben mag, die mit den Schriftgießereien sich in Verbindung setzen, indem diese das nöthige Kapital hergeben, um die Stempelschneider zu beschäftigen. Nun ist diese Industrie seit Jahrhunderten in Deutschland geübt worden, ohne daß irgendwie ein Schutz ihr zur Seite gestanden hätte, und sie hatte diesen Schutz auch nicht nöthig; durch die Erfindung der Galvanoplastik ist ihr aber ein Feind erwachsen, der sie gänzlich zu vernichten droht. Denn sobald die erste Type von einer neuen Schriftgattung in das Publikum gekommen ist, kann der Nachbildner lediglich durch die Operation der Galvanoplastik, also ohne eigene Arbeit, durch die Anwendung derjenigen Naturkräfte, die bei jenem Verfahren wirksam sind, und auf eine höchst wohlfeile, fast kostenlose Art das Produkt der Stempelschneiderei auf galvanoplastischem Wege ins Unendliche vervielfältigen.

Wenn die Galvanoplastik fähig wäre, selbstständig Stempel zu erzeugen, so könnte man mir einwenden, diese Art der Kunstfertigkeit sei durch eine neue Erfindung überflügelt worden. Dazu aber ist sie nicht im Stande, sie setzt voraus, daß auf dem alten Wege durch die Stempelschneidekunst ein Stempel geschnitten werden muß, sie setzt diese Kunst voraus, aber sie nimmt ihr sofort den ihr gebührenden Lohn. So ist es denn gekommen, daß die Deutschen Schriftgießereien sich nach und nach immer mehr davon entfernt haben, Original-Stempel zu schneiden, daß die Zahl der Schriftschneider immer geringer geworden ist, und daß heutzutage schon ein großer Theil der Schriften, die in Deutschland verbraucht werden, aus dem Auslande bezogen wird, wo die Stempelschneiderei, wie in England und Frankreich, sich eines weitgehenden Schutzes erfreut. Ja, diejenigen Schriftgießereien, die sich noch damit befassen, Original-Stempel zu schneiden, sind bereits in die Lage versetzt worden, sich auch die Arbeiter aus England herüberkommen zu lassen.

Die Schriftgießereien haben sich nun so gut als möglich zu helfen gesucht, sie haben einen Verein gegründet und die Vereinbarung unter sich getroffen, daß sie sich gegenseitig ihre Schriften nicht auf galvanoplastischem Wege nachgießen wollen. Es ist ein Journal gegründet worden, welches in Braunschweig erscheint, für Buchdruckerei und Schriftschneiderei, in welchem eine Rolle veröffentlicht wird, in die alle neuen Stempel eingetragen werden, und dem ein Abdruck dieser neuen Stempel beigegeben wird. Natürlich geht aber die Kraft einer solchen Vereinbarung eben nur so weit, als die Schriftgießereien ihr freiwillig beigetreten, und die Beigetretenen ehrenhaft genug sind, an den eingegangenen Verpflichtungen festzuhalten. Aus diesem Grunde wünschen eben die Schriftgießereien einen gesetzlichen Schutz, der sich freilich nicht auf ein einzelnes Deutsches Land beschränken darf, und nur dann wirksam sein kann, wenn er über den ganzen Zollverein verbreitet ist.

Die gegenwärtige Gesetzgebung reicht, meines Erachtens, nicht aus, um diesen Schutz zu gewähren. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 würde zwar die Zeichnung schützen, die nothwendig ist, um ein neues Produkt der Schriftgießerei hervorzubringen; aber mit diesem Schutz der Zeichnung ist es nicht gethan. Der Schutz gegen Vervielfältigung auf galvanischem Wege, auf die es für die Praxis einzig und allein ankommt, würde doch nur durch ein eigenes Gesetz wirksam gewährt werden können. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommissionssitzung gesagt hat, daß es nicht abzusehen sei, auf welches Fundament das Recht des Verkäufers eine gewisse Art der Benutzung, nämlich die Abformung der Typen durch galvanische Niederschläge, zu untersagen, solle basirt werden können, so sehe ich nicht ein, warum man einer so nützlichen und unentbehrlichen Thätigkeit, auch wenn man der Meinung sein sollte, daß diese Thätigkeit nicht auf das Gebiet des künstlerischen Eigenthums gehört, den Schutz des Gesetzes versagen soll, zumal wenn man sich davon überzeugt hat, daß ohne solchen Schutz der Arbeit ihr Lohn entzogen wird und das darauf verwendete Kapital verloren geht.

Die Verfahrungsweise, die der Verein der Schriftgießer eingeschlagen hat, scheint mir eine Richtschnur für eine künftige Gesetzgebung abzugeben. Es würde zunächst auszusprechen sein, daß die Schriftgießereien solche Schriften, die sie nicht selbst geschnitten oder deren Matrizen sie nicht von dem Original-Verfertiger erworben haben, auf galvanoplastischem Wege nicht nachformen dürfen.

Es würde zweitens in amtlicher Weise eine Eintragung der neuen Originalschriften auf Antrag der Betheiligten zu bewirken sein, ganz in derselben Weise, wie dies gegenwärtig in privater Art erfolgt. Die Frage, ob die Nachbildung als solche erkennbar sei, wird von allen Sachverständigen unbedenklich mit ja beantwortet. Erlauben Sie mir, nur zwei Momente anzuführen, um Sie hiervon zu überzeugen. Der Originalstempel ist konisch zugeschnitten; wird er in den Kupferblock eingelassen, so neigen sich die Seitenwände des Bildes ebenfalls konisch einander zu. Wenn dagegen von einer Bleitype auf galvanoplastischem Wege ein Abdruck gemacht wird, so sind die Seitenwände gerade, und bilden einen rechten Winkel mit der Bildfläche. Ferner wird auf galvanoplastischem Wege nur ein dünnes Kupferplättchen erzeugt, und dieses auf einen Zink- oder Kupferblock aufgelöthet, so daß es auch für Nichtkenner leicht erkennbar ist, ob man es mit einer Nachbildung, oder mit einer von dem Originalstempel abgenommenen Matrize zu thun hat. Gleichwohl würde es zweckmäßig sein, ganz so, wie für das literarische oder künstlerische Eigenthum geschehen ist, einen Sachverständigen-Verein durch das Gesetz zu gründen,

der, wenn die Frage der Nachbildung zweifelhaft ist, hierüber sein Gutachten abzugeben haben wird. Dies wären ungefähr die Grundzüge eines, wie mir scheint, sehr leicht ausführbaren Gesetzes.

Es ist mir eingewendet worden, daß dieses Gesetz eine Vertheuerung des Produktes für das Publikum herbeiführen würde. Eine solche Vertheuerung wird aber nur in sehr geringem Maße eintreten, und zwar deshalb, weil, wie ich Ihnen schon gesagt habe, nicht verlangt wird, daß jede Schriftgießerei die ursprünglichen Kosten aufwenden und die nöthigen Stempel selbst schneiden solle, sondern weil die Schriftgießereien sich zu sehr billigen Preisen unter einander die Originalmatrizen ablassen, die übrigen Kosten aber, sowohl bei dem Nachbildner, wie bei dem Originalverfertiger ja ganz dieselben bleiben. Es würden also diese Kosten nur um den geringen Betrag sich erhöhen, der für die Originalmatrizen zu entrichten sein wird. Dazu kommt endlich, daß der Schutz, welcher verlangt wird, nur auf eine geringe Reihe von Jahren beansprucht zu werden braucht. Es werden etwa fünf Jahre vollkommen hinreichen, weil innerhalb dieser Zeit der Reiz der Neuheit für eine neue Schrift sich abstumpft und dieselbe nach Ablauf von fünf Jahren kaum noch gangbar sein würde. Es bleibt also der bei weitem größte Theil des Schriftvorraths in Deutschland der Vervielfältigung auf galvanoplastischem Wege zugänglich, während immer nur ein sehr kleiner Theil desselben den Schutz des Gesetzes genießen wird. Nur diejenigen Konsumenten, in unserem Falle die Druckereien, welche einen Werth darauf legen, gerade die neuesten Schriften zu verwenden, weil sie die eleganteste Arbeit liefern wollen, werden bei dem Ankauf dieser neuesten Schriftgattungen einen kleinen Aufschlag im Preise zu bezahlen haben.

Als vor 19 Jahren die vierte Säkularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Schriftschneiderei begangen wurde, da ging die patriotische Empfindung durch unser Vaterland, daß diese Kunst, welche die Welt umgestaltet hat, Deutschland angehöre. Man hat die große Erfindung Frankreich, man hat sie Holland bestritten, um sie eben unserem Vaterlande zu vindiziren. Seit jener Zeit aber ist dieser Kunstfertigkeit in der galvanoplastischen Abformungsmethode ein Feind erwachsen, der, so lange ein Schutz nicht gewährt wird, sie geradezu vernichten wird. Wenn Sie nicht wollen, meine Herren, daß die Kunst Guttenbergs aus Deutschland auswandere, und wir am Ende genöthigt werden sollen, sogar die uns eigenthümlichen Deutschen Typen aus dem Auslande zu beziehen, dann bitte ich Sie, meinem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Da das Wort nicht weiter verlangt wird, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Meine Herren! Soweit ich den Herrn Antragsteller verstanden habe — — —

(Ruf links: Tribüne!)

(Der Abgeordnete Reichenheim besteigt die Tribüne.)

Meine Herren! Soweit ich den Herrn Antragsteller verstanden habe, wollen die Petenten die Nachahmung nur geschützt wissen, sofern die Nachahmung auf galvanoplastischem Wege vorgenommen wird, während sich der Schutz nicht auf die Nachahmung durch Stempelschneiderei erstrecken soll. Wie aber eine Möglichkeit gefunden werden soll, den Unterschied zwischen dem Einen und dem Anderen zu machen, ist mir nicht ganz erklärlich. In der Kommission sind Sachverständige zugezogen worden, um den Mitgliedern der Kommission den Beweis zu liefern, daß eine Nachahmung in der zuerst bezeichneten Weise vollständig erkennbar sei; indessen hat die Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder davon keine Ueberzeugung gewinnen können. Aus diesem Grunde hat sie den Antrag auf Tagesordnung in Vorschlag gebracht. Außerdem aber, meine Herren, möchte dann auch der Grund noch hervorgehoben werden müssen, daß eben diese Einzelheiten nicht getrennt gehalten werden können von der Menge der übrigen Modelle und Formen. Wollte man diese vorliegenden Spezialitäten herausgreifen, so würde dies gegen die anderen, welche zu den Modellen und Formen zu rechnen sind, ein Unrecht sein. Die Königliche Staats-Regierung hat, wie aus dem Bericht hervorgeht, ihre Zollverbündeten im Laufe des vorigen Jahres befragt, ob ihrerseits anzuerkennen sei, daß ein Musterschutz oder ein Schutz für Muster und Formen für wünschenswerth erachtet würde, und diese haben sich, soweit die Antworten eingegangen, mit Ausnahme einer einzigen dagegen erklärt. Aus diesen Gründen trage ich Namens der Kommission darauf an, den Antrag auf Tagesordnung anzunehmen.

**Präsident:** Meine Herren! Es hat auch hier die Kommission den Antrag auf Tagesordnung gestellt, während das Amendement die Ueberweisung an die Staats-Regierung beantragt. Wir würden also zunächst über den Antrag auf Tagesordnung abzustimmen haben, und bitte ich diejenigen, sich zu erheben, welche diesem Antrage beitreten wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit, also auch hier die Tagesordnung angenommen worden.

Wir kommen nun zu der Petition des Johann Maria Farina und Genossen, welche den Schutz für ihre Industrie wollen.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht lange mehr in Anspruch nehmen.

Die Petition, um die es sich hier handelt, ist mir von meinen Wählern zur Uebergabe übersandt worden; ich habe dieselbe also hier auf den Tisch des Hauses niedergelegt und werde mir einige Bemerkungen darüber erlauben.

Mir scheint, daß die Kommission den Gegenstand der Petition nicht richtig aufgefaßt hat. Sie ist hauptsächlich von den Fabrikanten des sogenannten Kölnischen Wassers in Köln ausgegangen, und man hat sie nun in einen Topf geworfen mit den Petitionen mehrerer Stahlwaaren-Fabriken in Solingen. Ich glaube aber, daß diese so sehr verschiedenen Gegenstände, Kölnische Wasserflaschen und Solinger Stahlwaaren, sich nicht recht miteinander vertragen.

Man hat bei der Beurtheilung die Gesetze vom Jahre 1847 und von 1854 angezogen, die lediglich auf den Schutz von Eisen- und Stahlwaaren sich beziehen und einer ganz verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Man hat bei der Beurtheilung gesagt, dem Petenten Joh. Maria Farina und Genossen käme es augenscheinlich mehr auf den Schutz der Firma, als auf das Fabrikzeichen an, während die Petition, die ich zur Hand habe, sagt: „sie verlangen den Schutz ihres gewerblichen Eigenthums, des ausschließlichen Rechts, die Produkte ihrer Industrie durch äußere Zeichen, Marken, Etiquetten ꝛc. von den Fabrikaten Anderer derartig zu unterscheiden, daß ihr erworbener Ruf gegen Nachahmung und die damit bezweckte Verwechselung hinlänglich geschützt wird." Dadurch wird also schon bewiesen, daß es hier nicht auf die Firma ankommt, sondern auf die Etiquette.

Es heißt ferner in der Petition: „die Einführung eines Firmengesetzes, wie wünschenswerth dieses auch ist, kann das vorpetitionirte Gesetz nicht entbehrlich machen."

Die Gründe werden dann ausgeführt. Meine Herren! In Köln bestehen, soviel ich weiß, über 60 Farina-Firmen, die sämmtlich Kölnisches Wasser fabriziren und von denen viele den bekanntesten Fabriken ihre Zeichen nachmachen und die Etiquette auf den Flaschen mit kaum sichtlichen Unterschieden bis auf das Tippelchen über dem i. nachahmen. Ich glaube, daß denjenigen, die sich durch ihre gute Waare einen Ruf erworben haben, gegen solche Fälscher ein gesetzlicher Schutz gewährt werden muß. Ich bedaure meinerseits, auf diese Petition nicht hinreichend vorbereitet zu sein. Mir ist der Gegenstand meinem Berufe nach fremd und darum habe ich, sobald der Bericht gedruckt erschien, denselben zurückgesandt und um Information gebeten; dieselbe ist aber bis jetzt nicht angekommen. Die Petition wurde früher, als ich erwartete, auf die Tagesordnung gesetzt. Ich bin daher außer Stande, einen besonderen Antrag zu stellen, ich glaube aber einer gerechten und wohlwollenden Staats-Regierung den Gegenstand dieser Petition zur Berücksichtigung empfehlen zu dürfen, und wenn ich mich auch nicht vermesse, durch meine Empfehlung ein solches Gewicht in die Wagschale zu legen, als wenn dies von dem hohen Hause geschähe, so glaube ich doch, daß die Sache selbst für sich spricht und die Königliche Staats-Regierung die Erwägung derselben vornehmen wird.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Rönne (Solingen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (Solingen): Ich wünsche ein paar Worte zu sagen zu Gunsten der Petition der Stahlwaarenfabrikanten zu Remscheid.

**Präsident:** Erlauben Sie, daß wir zuerst diesen Gegenstand erledigen.

Abgeordn. **von Rönne** (Solingen): Sie hängt eigentlich damit zusammen.

**Präsident:** Ich will nur zunächst feststellen, daß wir über die Petition der Fabrikanten Johann Maria Farina und Genossen, da kein anderer Antrag vorliegt, zur Tagesordnung übergegangen sind.

Herr von Rönne, wenn Sie nun so gut sein wollen, Ihre Bemerkungen zu machen.

Abgeordn. **von Rönne** (Solingen): Die Petition der Stahl- und Eisenwaaren-Fabrikanten Henckels und Genossen zu Remscheidt steht nicht auf gleicher Linie mit der Petition wegen des Musterschutzes. Es handelt sich hierbei gar nicht um ein geistiges Eigenthum. Es gehört wenig geistige Thätigkeit dazu, um eine Sonne, einen Mond, einen Stern oder ein ähnliches willkürliches Zeichen zu erfinden und auf die Stahlwaaren zu setzen; die Sache hat aber eine andere Bedeutung. Es ist nämlich seit undenklichen Zeiten Usance bei den Fabrikanten in Rheinland und Westphalen, nicht die wirkliche Firma auf die Stahlwaaren zu schlagen, sondern ein bildliches Zeichen. — Dies geschieht nicht sowohl im Interesse der Fabrikanten, als im Interesse der Händler, die nicht wünschen, daß ihre Bezugsquellen bekannt werden. Darum können sie natürlich nicht die wirkliche Firma auf die Waare schlagen, und es hilft ihnen deshalb der §. 263 des Strafgesetzbuchs, der nur das Nachahmen der wirklichen Firmen verpönt, nichts.

Es zeigte sich nun schon vor einer Reihe von Jahren zuerst auf dem überseeischen Markt das Bedürfniß, die Fabrikanten gegen die Nachahmung dieser bildlichen Zeichen zu schützen, indem in den Rheinlanden und in Westphalen selbst die Fabrikanten anfingen, diese Zeichen nachzuahmen, wodurch nicht blos der betreffende Fabrikant selbst und sein Renommée — da die Zeichen natürlich auf schlechtere Waare gesetzt wurden — litt, sondern auch das Publikum getäuscht wurde.

Dies veranlaßte damals die Regierung, das Gesetz vom Jahre 1846 zu erlassen, zum Schutz der Fabrikzeichen in den Rheinlanden und Westphalen. Auf diese beiden Provinzen war es beschränkt. Jetzt behaupten nun die Petenten, daß dasselbe Bedürfniß, was sich zuerst auf dem überseeischen Markte gezeigt habe, auch anfange, sich auf dem inneren Markte zu zeigen. Sie beantragen daher die Ausdehnung des Gesetzes vom Jahre 1846 und der Declaration vom Jahre 1854 auf die ganze Monarchie.

Ich glaube, daß der Wunsch ein gerechtfertigter ist. Man kann dagegen auch nicht einwenden, daß die Sache unausführbar sei; denn, da sie ausführbar gewesen ist in zwei Provinzen, so wird sie, wenn allerdings auch mit Schwierigkeiten, für die ganze Monarchie ausführbar sein. Man kann auch nicht, wie dies beim Musterschutz geschehen ist, einwenden, die Sache sei nur dann ausführbar, wenn der ganze Zollverein dem Systeme beiträte. Meine Herren! Wenn es in zwei Provinzen ohne den Zollverein möglich war, so ist es auch in der ganzen Monarchie möglich, und ich glaube daher, daß den Petenten auf zweierlei Weise geholfen werden kann, indem man entweder das Gesetz vom Jahre 1846 auf die ganze Monarchie ausdehnt, oder indem man den §. 263 des Strafgesetzbuchs dahin erweitert, daß man die Strafbestimmungen für die Nachahmung wirklicher Firmen auch auf die bildlichen ausdehnt, und ich glaube, daß die Sache wohl angethan ist, dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen zu werden. Mein Antrag geht daher dahin, über die Petition der Stahl- und Eisenwaaren-Fabrikanten Henckels und Genossen nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern die Petition dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Ich bedaure, gegen den Vorsitzenden der Kommission für Handel und Gewerbe sprechen zu müssen. Ich erkläre, daß es unmöglich ist, das Gesetz vom Jahre 1846 in der ganzen Monarchie zur Ausführung zu bringen. In Westphalen und den Rheinlanden, wo schon 6000 Zeichen einregistrirt werden mußten, sind bereits große Schwierigkeiten bei der Durchführung hervorgetreten. Das Gesetz nun noch auf die ganze Monarchie auszudehnen, würde zu Vexationen führen, die dem Verkehr mehr Nachtheil als Vortheil bringen würden; ich trage deshalb darauf an, die Tagesordnung aufrecht zu erhalten.

**Präsident:** Ich würde nun die Herren zu ersuchen haben, welche über diese Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen. Damit ist der Bericht nun erledigt.

Was die morgende Tagesordnung anbetrifft, so muß ich bitten, mir Ihre Zustimmung zu geben, daß ich die Sitzung um 1 Uhr ansetze, weil es durchaus nöthig ist, daß die Finanz-Kommission in der Grundsteuer-Angelegenheit vorher noch eine Sitzung hält. Sodann habe ich noch etwas zu fragen. Sie erinnern sich, daß wir gestern oder vorgestern bei Gelegenheit der Berathung des Strafgesetzbuches noch eine Frage an die Kommission verwiesen haben, ob das Gesetz ein zusammenhängendes Ganze bilden soll oder nicht. Der Kommissions-Bericht ist angefertigt und wird heute Abend vertheilt; ich halte es nun für wünschenswerth, daß wir ihn morgen auf der Tagesordnung sehen. Da es sich hier um eine einfache Frage handelt, so werden Sie es mir gestatten. Dasselbe gilt, und da möchte ich die Justiz-Kommission fragen, soweit ich es übersehen kann, von dem Rheinischen Handelsgesetzbuch, welches ebenfalls aus dem Herrenhause zurückgekommen ist. Es ist ein einziger Punkt, in dem eine Abweichung besteht. Der Bericht ist ebenfalls fertig und wird heute Abend vertheilt werden. Ich möchte diese Sachen sobald als möglich erledigen und will sie daher auf die morgende Tagesordnung setzen, jedoch mit der Maßgabe, daß wenn die Herren sehen sollten, daß die Sache doch nicht so leicht zu übersehen ist, wir sie dann wieder von der Tagesordnung entfernen können. Ferner will ich auf die Tagesordnung setzen: den Bericht der Budget-Kommission Nr. 141; betreffend den Etat für die Justizverwaltung; den Kommissionsbericht über den Entwurf einer Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln Nr. 139. Dieser Bericht wird keine Erörterung hervorrufen. Sodann Nr. 135, den vierten Bericht der Kommission für Agrarverhältnisse über mehrere Petitionen, betreffend die Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 26 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

# Vierzigste Sitzung

am Sonnabend den 16. April 1859.

Ein neu gewähltes Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Geschäftliches. — Erklärung des Handels-Ministers in Bezug auf die Begründung der Interpellation des Abgeordneten von Niegolewski. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Justiz-Verwaltung. — Zweiter Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches; — der Gesetz-Entwurf wird nach dem Beschlusse des Herrenhauses angenommen. — Zweiter Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches; dem Gesetz-Entwurf wird im Ganzen zugestimmt und die in Betreff der einzelnen Paragraphen gefaßten Beschlüsse werden für trennbar erachtet. — Kommissions-Bericht über den Entwurf einer Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln; — der Entwurf wird nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

(Anlagen Nr. 77. — 78. — 79. — 80. 81.)

Die Sitzung wird um 1 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von der Heydt, Simons, Graf von Pückler, von Auerswald, Freiherr von Patow, und der Chef der Marine-Verwaltung, Vice-Admiral Schröder.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Wenn die Verlesung des Protokolls nicht verlangt wird, so werde ich dasselbe bis zum Schluß der Sitzung hier ausliegen lassen.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Abgeordnete von Bonin, die Rednerliste der Schriftführer Abgeordnete von Saucken.

Als Regierungs-Kommissare sind mir für die heutige Sitzung bezeichnet:

für das Justiz-Ministerium: die Geheimen Ober-Justizräthe de Rège und Wever.

Es ist ein neugewähltes Mitglied in die Versammlung eingetreten, nämlich der im sechsten Marienwerder Wahlbezirk zum Abgeordneten gewählte Freiherr von Schrötter. Derselbe ist der vierten Abtheilung zugewiesen worden.

Der Abgeordnete von Arnim (Berlin) ist noch krank. Einen Urlaub auf vier Tage habe ich dem Abgeordneten Grafen von Skorzewski ertheilt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, ertheile ich dem Minister für Handel und Gewerbe das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** In der Sitzung vom 11. d. M. hat der Abgeordnete von Niegolewski bei der näheren Begründung seiner Interpellation unter Anderem angeführt, daß die Postanstalten der Provinz Posen von Amtswegen durch Befehl des Ober-Präsidenten angewiesen worden seien, die von ihm bezeichneten Briefe anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern.

Ich habe diese Angabe gleich in Zweifel ziehen müssen, bin aber nun nach eingezogener Information in der Lage, erklären zu können, daß ein solcher Befehl an die Postanstalten weder von dem Ober-Präsidenten noch von anderen Verwaltungsbehörden ergangen ist. Wenn der Herr Abgeordnete von Niegolewski weiter vorausgesetzt hat, daß die Postanstalten einem solchen Befehl nachgekommen sein würden, so ist auch diese Voraussetzung unbegründet. Nach der Verfassung ist das Briefgeheimniß unverletzlich, und es sind die Postanstalten nicht berechtigt, den Requisitionen von Verwaltungsbehörden irgendwie Folge zu geben. In diesem Sinne sind die Postanstalten bei verschiedenen Veranlassungen nachdrücklich von mir instruirt worden. Zuletzt noch im Jahre 1856 aus Veranlassung einer Frage, wie die Postanstalten sich bei Requisitionen von Verwaltungsbehörden zu verhalten hätten, ist sämmtlichen Postanstalten in meinem Auftrage eröffnet worden, daß von denjenigen Fällen abgesehen, in welchen die Gesetze eine gerichtliche Requisition gestatten, die Beschlagnahme von Briefen unzulässig sei, und daß ohne Ansehen der Person Niemanden darüber Auskunft gegeben werden dürfte, mit wem Jemand korrespondire und ob und an wen Sendungen mit der Post eingegangen seien.

Im Interesse des guten Rufs der Preußischen Postverwaltung glaubte ich diese Erklärung abgeben zu müssen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Zoltowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Zoltowski** (vom Platz): Ich bedauere, daß der Abgeordnete von Niegolewski sich noch nicht anwesend befindet. Hätte er voraussetzen können, daß die Sache zur Sprache kommen wird, so würde er gewiß erschienen sein, da er jede von ihm angeführte Thatsache im Stande ist, vertreten zu können. Mir ist nicht bekannt, ob es ganz so richtig ist, daß die Postanstalten von ihrer Oberbehörde aufgefordert worden sind, die Briefe an den Swietowski zu saisiren. Ich glaube aber, wenn die Sache sich nicht gerade so verhält, so kommt die Sache immer auf Eins heraus, indem die Staatsanwälte angewiesen waren, die Post zu requiriren, und, wenn es sich herausstellen sollte, daß solche Briefe sich vorfinden, dieselben anzuhalten. Ich glaube hier auf das Zeugniß eines unserer Kollegen, des hier anwesenden Herrn Schottki provoziren zu dürfen, der damals Staatsanwalt war, und dies wird bestätigen können.

**Präsident:** Wir können diesen Gegenstand verlassen und in die Tagesordnung eintreten. Wir haben zunächst den Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Justiz-Verwaltung — Nr. 141 der Drucksachen. — Der Abgeordnete Reigers ist Berichterstatter.

Der erste Antrag der Kommission auf S. 6 des Berichts lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für 1860 die Nothwendigkeit, den Zuschlag von 6 Sgr. pro Thaler der Gerichtsgebühren ferner zu erheben, dargelegt oder dieser Zuschlag in Wegfall gebracht werde.

Zu diesem Antrage hat der Graf von Lehndorf noch einen Vorschlag unter Nr. 151 der Drucksachen eingebracht, welcher lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

anstatt des Kommissions-Antrages I. S. 6 des Berichtes

„die Erwartung auszusprechen, daß bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für 1860 die Nothwendigkeit, den Zuschlag von 6 Sgr.

pro Thaler der Gerichtsgebühren ferner zu erheben, dargelegt, oder dieser Zuschlag in Wegfall gebracht werde,"

zu setzen:

„die Erwartung auszusprechen, daß das hohe Staats-Ministerium eine Revision der Sportel-Gesetzgebung in der Richtung vornehmen möge, daß einerseits eine Verminderung der Sportelsätze nach Thunlichkeit herbeigeführt, daß andererseits diese Herabsetzung dadurch herbeigeführt und ermöglicht werde, daß der Moment des Umfangs der richterlichen Leistungen mit dem Momente der Höhe des Objekts bei Bestimmung und Normirung der Sätze in ein richtiges Verhältniß gebracht werde."

Der Antrag ist noch nicht ausreichend unterstützt. Ich ersuche daher diejenigen, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Der Abgeordnete Graf von Renard hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Renard:** Im Laufe der vergangenen Woche ward ich von der rechten Seite des Hauses lebhaft angegriffen über die Form, in welche ich meine Ueberzeugung kleidete. Es ist der gegenwärtige Gegenstand, der uns beschäftigt, die Begutachtung des Budgets ein trockener. Ich werde mich bemühen, gleich trocken Ihnen meine Ueberzeugung auszusprechen. Sie werden wohl nicht verlangen, daß ich meine Worte in Hegels philosophischen Patois und Jargon kleide; es würde mir das sehr schwer fallen, und ich glaube, ich würde mit dem vernichtenden Gefühl hier stehen, die Versammlung über Gebühr zu langweilen. Ich komme zur Sache.

Das Amendement, welches sich in Ihren Händen befindet, beantragt den Wegfall des Zuschlages von 6 Sgr.; mein Amendement ist gleichfalls gedruckt in Ihren Händen, und ich habe mir das Wort erbeten zu dessen Erläuterung und Begründung. Ich bin mit der Ansicht der Kommission vollkommen einverstanden, daß Sportel-Einnahmen nie eine Finanzquelle sein können, vollkommen damit einverstanden, daß es an der Zeit sein dürfte, der Klage über allzu theure Justizhülfe Abhülfe zu verschaffen; allein ich glaube, der Antrag bewegt sich in zu engen Grenzen, um diesen Zweck zu erreichen. Sporteln sind die Bezahlung einzelner Akte der Rechtspflege durch den Einzelnen, Sporteln als Steuer erscheinen jedenfalls unlogisch und nicht gerechtfertigt. Wir bezahlen ja auch nicht die Beamten des Staates in anderen Branchen, die Militair-, Polizei- und Administrativ-Beamten für einzelne Handlungen des Staatsschutzes durch den Einzelnen, und so erscheint es mir, daß es der Würde der Rechtspflege, der Würde der Justizbeamten zuwider ist, daß sie sich in der exceptionellen Lage befinden, wo jeder Einzelne den Rechtsschutz bezahlen muß. Sporteln sind nur gerechtfertigt als Geldstrafen für Prozeßsüchtige, für unnöthige Quärulanten, die Prozesse anfangen, die sie nicht durchführen können, die durch Rabulistereien Prozesse verwickeln und so verlängern. Ich habe gesagt, der Antrag der Kommission wird seinen Zweck verfehlen, die Kommission sagt, es soll die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Nothwendigkeit, den Zuschlag ferner zu erheben, dargelegt werde. Meine Herren! Diese Nothwendigkeit wird sich ganz einfach darthun; es wird gesagt werden, die Einnahme erreicht noch immer nicht die Ausgabe, folglich ist die Nothwendigkeit da, die hohen Sporteln bestehen zu lassen; ich glaube, daß wir auf diese Weise nicht zum Ziele kommen. Wollen Sie den Zweck erreichen, so glaube ich, daß das Prinzip der Sportelgesetzgebung geändert werden muß.

Es ist dies die Ordnung der Reihe der Momente, welche die Sportelsätze normiren; in der ersten Reihe als erstes Kriterium stehe die Geldstrafe für unnöthige Quärulanten, in zweiter Reihe folge der Umfang der juristischen Leistung und dann erst in dritter Reihe, wenn dies überhaupt Berücksichtigung finden kann, die Höhe des Objektes. Die Sportelgesetzgebung huldigt in diesem Falle einem populären Grundsatz, den ich aber für nicht hierher gehörig erachte. Dieser populäre Satz heißt, wir können nur von demjenigen nehmen, der Etwas hat; aber ich glaube, wie gesagt, er gehört nicht hierher, weil die Sporteln eben keine Steuern sein können.

Meine Herren! Wenn man Ihnen ein Gesetz vorschlüge, worin es hieße, die Besitzer von 10 Morgen Land bezahlen ihre Arbeiter mit 1 Sgr., die von 100 Morgen mit 5 Sgr. und die von 1000 Morgen mit 20 Sgr., so würden Sie ein solches Gesetz verwerfen, Sie würden sagen, das ist reiner Kommunismus. Wenn die Sportelgesetze nach der Höhe des Objekts normirt werden, so muß ich finden, daß sich auch ein Faden des Kommunismus durch die Sportelgesetze zieht. Wollen Sie wirklich die Sporteln ermäßigen, erklären Sie die Klagen über zu hohe und zu theure Justizpflege für gerecht, sind Sie meiner Ansicht, daß Sporteln nie eine Steuer sein können, so stimmen Sie meinem Vorschlage bei. Ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie sich nicht in Ihrer Ueberzeugung von der Ansicht leiten, daß der Antrag von der rechten Seite des Hauses, vom Berge

(Heiterkeit)

ausgegangen ist — es ist dies ja ein Objekt ohne alle irgend politische Tendenzen, welches alle Staatsbürger gleich trifft.

Um mein Amendement vor Vorwurf zu schützen, so muß ich erwähnen, daß dasselbe mit der Werthsteuer nichts zu thun hat; der Werthstempel ist eine Steuer und unterliegt anderen Normen.

Um Sie nicht zum zweiten Male zu ermüden, meine Herren, komme ich bei dieser Gelegenheit noch auf zwei Anträge, die die Kommission gestellt hat. Es sind die Anträge auf Seite 12: daß die Richter nach ihrer Anciennetät bei dem Königlichen Ober-Tribunal unter sich, die Richter bei den Appellationsgerichten in der ganzen Monarchie unter sich u. s. w. in die etatsmäßigen Gehaltserhöhungen einrücken sollen. Ich kann diesem Antrage nicht beitreten.

Sie stehen hier so unschuldig und sprechen doch etwas sehr Bestimmtes aus — sie sprechen das absolute, zum Gesetz erhobene Anciennetäts-Verhältniß aus.

Ich erblicke in diesen Anträgen zuvörderst ein Mißtrauensvotum gegen den Herrn Justiz-Minister. In diesen heiligen Hallen wohnt die Rache nicht!

(Große, allseitige Heiterkeit.)

**Präsident:** Herr Graf Renard! Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß der von der Kommission sub Nr. 2 gestellte Antrag noch nicht zur Diskussion steht. Wir sind jetzt bei dem Antrage Nr. 1.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. Graf **von Renard** (fortfahrend): So bitte ich bei den anderen Anträgen um das Wort.

**Präsident:** Wenn Sie die Güte haben wollen, sich zur rechten Zeit bei dem Herrn Schriftführer zu melden, so wird Ihnen das Wort nicht entzogen werden.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Ottow hat das Wort.

Abgeordn. **Ottow:** Die Debatte wäre über den ersten Punkt heute wohl erspart worden, wenn nicht der eben besprochene Antrag eingegangen wäre, denn es handelt sich bei dem ersten Antrage im Wesentlichen nur um vorbereitende Schritte, die künftig zur Beurtheilung darüber dienen sollen, ob die Kosten herabgesetzt werden können. Ueber die zu große Höhe der Kosten möge daher im Augenblick, da darüber im Hause wenigstens Einverständniß herrscht, nicht ein Wort verloren werden.

Es kommt lediglich auf die Bekämpfung des Antrages, den wir eben gehört haben, an. In dieser Beziehung bemerke ich, daß derselbe zwar gegenwärtig etwas erläutert ist, indessen er doch noch manches Dunkle in sich birgt. Nach den Worten soll zweierlei bei der künftigen Berathung ins Auge gefaßt werden, einmal der Umfang der richterlichen Leistungen, und zweitens sollen diese Leistungen mit den Objekten, um

welche es sich handelt, in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden. Das letzte Wort läßt entnehmen, daß bisher also nach der Ansicht der Herren Antragsteller ein solches richtiges Verhältniß nicht vorhanden war.

Es fragt sich nun, was für ein Verhältniß wollen die Herren haben. Daß Sie nicht darauf eingehen, daß etwa eine Normirung erfolge, wie wir sie bei gewissen General-Kommissionsgeschäften haben, deren Kosten nach der Stundenzahl abgemessen werden, läßt sich aus dem bisherigen Vortrage entnehmen. Es bleibt daher blos übrig, daß die Herren zurückgehen auf das Prinzip, welches die Gebührentaxe vom Jahre 1815 gehabt hat. Damals nämlich war der wesentliche Satz der Abschätzung und Besteuerung der, daß eben die einzelnen Verrichtungen bei den Gerichten austarirt wurden. Selbst die Verordnung vom Jahre 1833, welche eine Aenderung hervorbrachte, ist von diesem Prinzip nicht abgewichen; erst im Jahre 1841 begannen die Arbeiten Seitens der Regierung, um bessere Prinzipien ins Leben zu rufen, und man erkannte damals ebenso, wie bei den Vorarbeiten zu der neuen Sportelgesetzgebung vom Jahre 1851 an, daß die bisherigen Prinzipien unrichtig seien, insofern, als einzelne Verrichtungen austarirt würden, ferner, als man nicht beachtet hätte, daß die Arbeiten der einzelnen Richter durchaus ungleichmäßig seien, daß es daher nothwendig sei, auf allmälig abnehmende Prozentsätze zu kommen.

Das sind im Wesentlichen die Grundsätze, die bei der neuen Sportel-Gesetzgebung ins Leben getreten sind. Es ist dabei auch nicht ganz außer Acht geblieben, daß der Umfang der Geschäfte ebenfalls einen Maßstab abgiebt. Wir sehen dies besonders z. B. bei Nachlaß-Regulirungen, wo sich die Kosten abstufen, je nachdem eine Legitimation der Erben erfolgt, oder eine förmliche Theilung, oder gar eine Nachlaß-Verwaltung stattfindet. Aehnlich bei Prozessen, wo der Kosten-Ansatz bei einem Anerkenntniß billiger ist, als wenn Einwendungen gemacht werden oder ein Beweis erhoben wird. Es ist das ein erheblicher Fortschritt, und man hat bei den steigenden Prozenten namentlich den großen Uebelstand im Auge behalten, daß nach der Sportel-Gesetzgebung vom Jahre 1815 mit sehr geringer Ausnahme Jeder, der ein Geschäft von 500 Rthlrn. hatte, gerade so viel bezahlen mußte, als derjenige, der ein Geschäft von einer halben Million hatte. Es ist daher, wenn irgend die finanziellen Verhältnisse es zulassen, der einzige Weg, daß auf die Weise, wie bereits im Sportelgesetz selbst angegeben ist, eine Ermäßigung erfolge, da es gar nicht wahrscheinlich ist, daß ein gänzlicher Wegfall des Zuschlages eintreten kann. Denn es wird sich die Summe dieses Zuschlages im Ganzen nicht etwa blos auf 100,000 Rthlr. belaufen, sondern voraussichtlich auf einen viel größeren Betrag. Und es ist ganz klar, daß, wenn heute z. B. ein Antrag vorläge, plötzlich im Einnahme-Etat 100,000 Rthlr. zu streichen, ein solcher Antrag das allerhöchste Bedenken und die allergrößesten Debatten hervorrufen würde. Es läßt sich aber entweder durch eine Verringerung des Prozentsatzes, oder vielleicht durch Begünstigung einzelner Gegenstände, z. B. der Hypotheken-Geschäfte, soweit sie nicht jetzt schon unter dem Gesichtspunkt der freiwilligen Gerichtsbarkeit begünstigt sind, oder der Wechsel-Prozesse irgend eine Erleichterung, die dringend nothwendig ist, schaffen. Es wird künftig, wenn wir die Resultate der angebahnten Vermittelungen sehen, hier ein Beschluß in dieser Beziehung gefaßt werden können.

Die neuen Theorieen des Herrn Vorredners, die wir gehört haben, erinnern zum Theil an die Versuche, die wir in Weimar gehabt haben, wo man ganz kurze Zeit aus theoretischer Anschauung eine Kostenfreiheit für alle Prozesse eingerichtet hatte. Man wurde sehr bald belehrt, auf welches Zeug man dabei gerieth. Noch eigenthümlicher sind die Anschauungen in Betreff der Beschränkungen, die für unnütze Prozesse eingeführt wurden. Das erinnert an die Geschichte, die im Posenschen vorkam, wo Jemand als Einzelrichter nach den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, die gegen Querulanten Leibesstrafe ausspricht, in einer Bagatellsache auf Peitschenhiebe erkannt hat. Es widerlegen sich diese Theorieen von selbst.

Zum Schluß möchte ich nur noch bitten, meine Herren, ehe Jemand ein Prinzip, dessen Inhalt so dunkel ist, wie das vorliegende Amendement, annimmt, das eine Frage betrifft, die mit der Besteuerung so viel Aehnlichkeit hat, doch ja das Amendement erst durchzustudiren, lieber aber dem Kommissions-Antrage beizutreten.

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Was den Vorschlag der Kommission betrifft, so habe ich ihm nichts entgegenzusetzen. Es sind bereits Einleitungen getroffen worden, um in Bezug auf die finanzielle Seite, welche der Zuschlag von 6 Sgr. berührt, das Nähere festzustellen, insbesondere welcher Ausfall durch die Modification des Zuschlages entstehen würde. Diese Grundlage muß vor Allem gewonnen werden, um die nähere Erwägung eintreten zu lassen, auf welche der Kommissions-Antrag hinweist.

Dagegen muß ich mit dem letzten Herrn Redner mich gegen den heute gestellten Verbesserungs-Antrag aussprechen. Er würde eigentlich dahin führen, das Prinzip des Sportel-Gesetzes von 1815 wieder aufzunehmen, welches sich als unhaltbar erwiesen hat. Uebrigens ist in der Gesetzgebung von 1850 der Umstand, das Maß der richterlichen Thätigkeit in Betracht zu ziehen, nicht außer Acht geblieben, wenngleich es mehr in abstracto geschehen ist, d. h. bei Feststellung der Sätze für die einzelnen Kategorieen der prozessualischen und gerichtlichen Geschäfte.

Sodann habe ich daran zu erinnern, daß in den Jahren 1853 und 1854 bereits sehr weitgreifende Revisionen der Gesetze von 1850 stattgefunden haben, und demgemäß durch die Gesetze vom 3. Mai 1853 und vom 9. Mai 1854 mehrere der drückendsten Uebelstände beseitigt worden sind. Die Justiz-Verwaltung hat diesen Gegenstand fortwährend im Auge und wird bemüht sein, bei einzelnen Veranlassungen, bei denen sich eine Abhülfe gewähren läßt, solche, so viel an ihr liegt, möglichst zu fördern und herbeizuführen. Ich bitte daher, den Abänderungs-Vorschlag abzulehnen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Renard** (vom Platz): Meine Herren! Nachdem der Herr Justiz-Minister sich ausgesprochen, habe ich keine Hoffnung für mein Amendement und ziehe es zurück. Ich muß nur erklären, daß ich mich durch die Worte des Mitgliedes, welches auf der Tribüne gesprochen, nicht widerlegt gefunden habe. Es hat die Ansichten und Prinzipien, die ich ausgesprochen habe, nicht berührt und also nicht widerlegt.

**Präsident:** Sie haben ja gar kein Amendement gestellt.

(Graf von Lehndorff bemerkt, der Umstand, daß *sein* Name unter dem Amendement stehe, beruhe auf einem Irrthum.)

Es ist der Antrag zurückgezogen; insofern er nicht von einer anderen Seite wieder aufgenommen wird, haben wir nur den Antrag der Kommission vor uns. Zu diesem Antrage hat Niemand das Wort weiter verlangt; der Herr Justiz-Minister hat sich mit demselben einverstanden erklärt. Wenn also nicht eine besondere Abstimmung verlangt wird, so nehme ich an, daß dem auf S. 6 unter I. befindlichen Antrage der Kommission zugestimmt werde.

Hierdurch ist auch eine von E. von Koschützki eingebrachte Petition erledigt. Die Kommission hat vorgeschlagen, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen. Wenn nicht das Wort verlangt wird, so nehme ich an, daß das Haus diesem Vorschlage zugestimmt hat.

Wir kommen zum folgenden Antrage der Kommission, der sich auf Seite 9 befindet.

Die Kommission beantragt nämlich II.:

den Staatshaushalts-Etat für 1859,
Kap. 18 der Einnahme,

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tit. 1. | Gerichtskosten auf ..... | 9,055,333 | Rthlr., |
| Tit. 2. | Gebühren, welche den Beamten als Emolumente zustehen ........ | 253,932 | " |
| Tit. 3. | Strafen ............ | 282,573 | " |
| Tit. 4. | Verschiedene Einnahmen | 240,966 | " |
| Tit. 5. | Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ante lineam 9,589 Rthlr. | | |
| | | 9,832,804 | Rthlr. |

festzustellen.

Ich nehme an, daß das Haus diesem Antrage zugestimmt hat.

Wir kommen zur Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben. Auf Seite 12 befindet sich der III. Antrag der Kommission, dahin lautend:

die Staats-Regierung aufzufordern, den Grundsatz:

die Richter nach ihrer Anciennetät bei dem Königlichen Ober-Tribunal unter sich, die Richter bei den Appellationsgerichten in der ganzen Monarchie unter sich und die Richter bei den Stadt- und Kreisgerichten innerhalb der Appellationsgerichts-Departements in die etatsmäßigen Gehaltserhöhungen einrücken zu lassen,

anzunehmen und von demselben, nur die Einzelrichter-Zulagen ausgenommen, niemals abzuweichen.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

Der Abgeordnete Herr Graf von Renard hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Renard:** Ich habe gesagt, meine Herren, daß ich in diesem Antrage, so unschuldig er auch erscheint, eine absolut zum Gesetz erhobene Anciennetät der Richter erblicke. Ich habe gesagt, ich sehe in dem Antrag ein Mißtrauensvotum, welches wir dem geehrten Herrn Minister der Justiz geben. Ich hege die volle Ueberzeugung — und ich glaube, die große Majorität der Versammlung wird mir beistimmen, — daß unser Herr Justizminister diese Beengung seiner Rechte und Pflichten, dies Mißtrauensvotum nicht verdient hat. Nach meiner Ueberzeugung hat er seine Gaben im Befördern, Zulegen ꝛc. nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle Rücksicht nach seiner inneren Ueberzeugung vertheilt. Wenn die Preußische Justiz in Europa musterhaft dasteht, so wollen wir dem Herrn Justiz-Minister den Antheil, den er an dem wohlerworbenen Rufe hat, durch ein solches Votum, durch einen solchen Antrag nicht verkümmern. Meine Herren! die Sie den Antrag gestellt haben, — und ich glaube ganz gewiß, in der Kommission waren viele Justizbeamte — erforschen Sie Ihr Gewissen und fragen Sie sich, ging der Antrag nicht von dem Bestreben aus, noch mehr staatlich-büreaukratische Unabhängigkeit zu erlangen, als Sie bereits haben? Die Preußischen Justizbeamten erfreuen sich eines nothwendigen, eines großen Privilegiums vor den anderen Staatsbeamten. Sie sind in ihren Ansichten, in ihren Rechtsentscheidungen, in ihrer ganzen richterlichen Wirkung vollkommen unabhängig von der vielleicht entgegengesetzten Ansicht ihrer Vorgesetzten. Dieses Privilegium erkläre ich für nothwendig. Dieses Privilegium ist es, welches den Ruf der Integrität, der Ehrenhaftigkeit des Preußischen Richterstandes begründet hat.

Ich kann es stolz ausrufen: anch' io sono pittore; — ich sage es mit Stolz, auch ich war durch 9 Jahre Justizbeamter;

(Heiterkeit)

ich habe das Recht, mich zu Ihren Kollegen zu zählen. Meine Herren! Dieses Privilegium hat aber seinen Zweck erreicht, gehen wir nicht darüber hinaus! Allzu große Privilegien, diese absolute Emancipation von der gewöhnlichen Ordnung im Staate, führt in der Regel nicht zum Vortheil der Privilegirten; in Ihrem eigenen Interesse bin ich gegen diesen Antrag. Ich bitte Sie, schützen Sie die Intelligenz, schützen Sie geistige Begabung gegen die Präponderanz älterer Dienstjahre! Sie können sich mit diesem Antrage nicht auf analoge Anciennetät beim Heerwesen berufen, dort steht die Sache ganz anders; ein Soldat kann nicht leicht mehr thun, als seine Pflicht ist; jedes Mehr würde gegen seine Pflicht sein. So steht es aber nicht mit den Justizbeamten. Uebrigens ist ja auch nach Lage der Sache die Anciennetät beim Heerwesen usuell, kein bindendes absolutes Gesetz lähmt und hemmt die Einsicht und die Weisheit des obersten Kriegsherrn; so wird es hier nicht stehen, der Herr Justiz-Minister würde gebunden sein. Ich glaube, Sie würden die Folgen bedauern, Sie würden die nachtheiligen Folgen in Kurzem selbst empfinden, wenn Sie diesen Anträgen Ihre Zustimmung gäben. Mir ist so eben noch ein einzelner Fall mitgetheilt worden, daß nämlich eine Erbschaft von mehr als 1 Million durch 50 Jahre immer noch nicht abgewickelt, erledigt und vertheilt ist. Meine Herren! Solche Fälle gehören gegenwärtig gewiß zu den höchst exceptionellen. Schneiden wir aber den Justizbeamten jeden praktischen Sporn ab zum Fleiße, zur Thätigkeit, machen wir die geistige Begabung des Einzelnen zum Gemeingut Aller nach dem Durchschnitt, dadurch, daß sie auch gleich belohnt werden, so werden wir leicht möglich zu einer Justiz kommen, wie das Reichsgericht zu Speyer und Worms, wie die Kingsbench zu London, die mit nichts zu Ende kommen. Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, lassen Sie diesen Antrag fallen. Ich werde mir bei dem folgenden Amendement noch einmal das Wort erbitten.

**Präsident:** Der Abgeordnete Taddel hat das Wort.

Abgeordn. **Taddel:** Meine Herren! Der Preußische Richter unterliegt den Strafen des gemeinen Strafrechts, wenn er ein gemeines Verbrechen, oder auch ein Amtsverbrechen begeht, welches im gemeinen Strafrecht mit Strafe bedroht ist. Verletzt er die Pflichten, welche ihm durch sein Amt auferlegt sind, oder macht er sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Vertrauens und des Ansehens, welche sein Beruf erfordern, unwürdig, so verfällt er den Strafen des Disziplinargesetzes vom 10. Juli 1849. Die Cumulation dieses Strafverfahrens kann zur Folge haben, daß ein Richter, welcher wegen eines im gemeinen Strafrecht verpönten Verbrechens unter Anklage gestellt, vom Strafrichter aber freigesprochen worden ist, hinterher wegen desselben Verbrechens vom Disziplinarrichter zur Untersuchung gezogen und selbst mit empfindlicher Strafe belegt werden kann. Die Disziplinarstrafen gehen von der Warnung bis zur Entlassung aus dem Staatsdienste, welche von selbst den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Pension nach sich zieht.

Zur Rechtfertigung eines solchen zwiefachen Verfahrens kann als Vorwand dienen, daß der Beamte dadurch, daß er durch sein Verhalten Anlaß zu der gegen ihn erhobenen Anklage gegeben, einen Makel auf sich geladen und deshalb die Achtung seiner Vorgesetzten und Amtsgenossen, das ihm im Publikum nöthige Ansehen und das Vertrauen desselben verscherzt habe. Verstößt nun gleich ein solches Doppelverfahren gegen den im Kriminalrecht altherkömmlichen Grundsatz, das ne bis in idem, d. h. daß Niemand wegen eines und desselben Verbrechens zweimal zur Untersuchung gezogen werden könne, so läßt sich doch bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung hiergegen nichts thun, hierin nichts ändern. Jedem Unbefangenen möchte diese Lage des Preußischen Richterstandes als genügend erscheinen, um in demselben die Disziplin aufrecht zu erhalten. Der Herr Justiz-Minister scheint indessen anderer Meinung zu sein, indem seit Jahren von ihm der Grundsatz befolgt worden ist, daß ein Richter, wenngleich gegen denselben ein Verfahren irgend einer Art nie eingeleitet gewesen ist, er also seine Berufspflichten treu erfüllt, und untadelhaft sich geführt hat, einen Anspruch auf Gehaltszulage nicht habe, sondern, daß es lediglich in seinem, des Herrn Justiz-Ministers Ermessen stehe, ob er einem Richter bei entstehender Vakanz eine Gehaltszulage bewilligen oder versagen wolle. Dieser Grundsatz, meine Herren, ist von Ihrer Budget-Kommission beanstandet worden, weil derselbe auf die Richter für ihre Person und auf die Rechtspflege selbst von nachtheiligen, von verderblichen Einflüssen sein könne, und hat die Kommission veranlaßt, den Ihnen bereits verlesenen Antrag an das hohe Haus zu richten, welchen ich wohl nicht nöthig habe, Ihnen zu wiederholen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat zur Widerlegung des eben dargelegten Bedenkens angeführt, es sei von jeher in allen Verwaltungszweigen grundsätzlich festgehalten worden, daß kein Beamter einen Anspruch auf ein höheres Gehalt habe, die Bewilligung oder Versagung desselben vielmehr ein volles Recht des Departements-Chefs sei, auch daß dieser Grundsatz auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhe. Meine Herren! Wäre dies der Fall, so würde sich der Antrag Ihrer Kommission erledigen und nur übrig bleiben, in der Zukunft den Versuch zu machen, die Aufhebung dieses Gesetzes zu bewirken. Die Sache verhält sich jedoch in der That anders. Als das einschlagende Gesetz ist bezeichnet worden eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1825, dieselbe steht nicht in der Gesetz-Sammlung, sondern findet sich nur in dem Sammelwerke, genannt: von

Kamptz, Annalen für die innere Verwaltung des Preußischen Staates. Die Kabinets-Ordre ist auch nur hervorgegangen aus einem Konflikt zwischen dem Staats-Ministerium und der Ober-Rechnungskammer, also zweier Staats-Behörden. Ich muß in Folge der von dem Herrn Präsidenten mir in Voraus ertheilten Genehmigung mir erlauben, dem hohen Hause diese Kabinets-Ordre, den darin angezogenen §. 11 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und noch ein Gesetz quoad passus concernentes vorzulesen.

Die Kabinets-Ordre lautet:

„Ich bin mit den mir von dem Staats-Ministerium in dem Bericht vom 7. September c. vorgeschlagenen Modificationen Meiner vorläufigen Bestimmungen vom 3. August c. wegen des in Folge der neuen Einrichtungen bei den Dispositionen über die etatsmäßigen Besoldungen zu beobachtenden Verfahrens einverstanden, und setze daher zur Hebung der diesfälligen Zweifel mit Bezug auf den §. 11 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember v. J., hierdurch fest:

1) daß es den Ministerien und Verwaltungs-Behörden freistehe, innerhalb der zahlbaren Etats-Summen, Zulagen und Besoldungen mehr oder minder, ohne Beschränkung auf den Normalbetrag der einzelnen Stellen, insoweit zu bewilligen, als dadurch das Maximum des Normalgehalts für die betreffende Dienst-Kategorie nicht überschritten, von der anderen Seite aber dem jüngsten oder letztangestellten Beamten nie mehr als das geringste Gehalt der Kategorie, wozu derselbe gehört, zu Theil wird. Dies hindert jedoch

2) nicht, nach Befinden weniger als das letztere beträgt, zu bewilligen. Damit aber dadurch das Gehalt nicht zu sehr herabgesetzt und der Subsistenz des Beamten zu nahe getreten werde, darf die Weniger-Bewilligung niemals den Betrag von 20 pCt., oder den fünften Theil des geringsten Normal-Gehalts übersteigen."

Der angezogene §. 11 aus der Instruction der Ober-Rechnungskammer besagt:

„Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehaltszulagen dürfen von den obersten, sowie von den Provinzial-Verwaltungs-Chefs, soweit Letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt sind, innerhalb der Grenzen der Normal-Etats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird."

Es kann meines Erachtens füglich dahingestellt bleiben, ob der Allerhöchsten Kabinets-Ordre objektive Gesetzeskraft beizulegen, oder ob dieselbe nicht lediglich eine formelle Instruction für die Departementschefs sei. Es kann ferner unerörtert bleiben, ob sich aus dem nicht ganz klaren Inhalte derselben das deduziren läßt, was daraus hergeleitet wird, nämlich der beregte Grundsatz; denn die Kabinets-Ordre ist durch den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anciennetätsverhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, vom 19. März 1850 für aufgehoben zu achten. Dieser Erlaß leitet sich mit den Worten ein:

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich zur Ausführung der §§. 4, 36—39 der Verordnung vom 2. Januar v. J., und in Folge der von den Kammern über die Etats für die Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse hinsichts der Anciennetäts-Verhältnisse, der Gehaltsstufen und des Ranges der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, mit Anschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, folgende Bestimmung treffen: —

Die erste ist hier nicht von Bedeutung, sie setzt den Modus fest, wonach die Appellationsgerichtsräthe rangiren sollen. Die zweite betrifft die fünf Stadtgerichte zu Berlin u. s. w. Dort rücken die Mitglieder bei jedem dieser Gerichte unter sich nach ihrer Anciennetät vor, welche bei den Räthen durch das Datum des Rathspatents und bei den Richtern durch das Dienstalter als Richter bestimmt wird.

Der dritte Paragraph betrifft die Kreisgerichte. In dem Etat der Kreisgerichte werden die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktorenstellen, sämmtlich als Richterstellen aufgeführt. Einem Theil der Richter bis zur Hälfte der Mitglieder der innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks befindlichen Kreisgerichte kann nach Maßgabe ihrer Würdigkeit der Rathstitel verliehen werden, welcher jedoch keine Anciennetätsrechte in Bezug auf die zu 2 erwähnten Rathsstellen begründet. Die Gehalte der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Gerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammt-Anzahl der bei allen Kreisgerichten innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks vorhandenen Richterstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Lokalzulagen, welche die Etats für einzelne Stellen bei Gerichten in größeren Städten nachweisen, werden hierdurch nicht berührt. Die Anciennetät und die Reihenfolge im Kollegium ist ausschließlich nach dem Dienstalter als Richter zu bestimmen.

Nach diesem Allerhöchsten, durch die Neugestaltung der Gerichtsbehörden im Jahre 1849 und die Beschlüsse der Kammern herbeigeführten, durch den jetzigen Herrn Justiz-Minister selbst kontrasignirten und in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Erlaß haben die Richter unbedenklich einen vollgültigen Anspruch auf das ihnen nach ihrer Anciennetät zustehende etatsmäßige Gehalt. Dieser Ansicht ist auch mein verehrter und gelehrter Freund, der Abgeordnete für Westhavelland, Herr von Rönne, in seinem Staatsrecht für die Preußische Monarchie.

In den Fällen also, wo der Justiz-Minister den richterlichen Beamten das ihnen nach ihrer Anciennetät und nach dem Besoldungs-Etat zukommende Gehalt versagt hat, steht sein Verfahren mit dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre nicht im Einklang, sondern im Widerspruch.

Der vom Regierungs-Kommissar für die Versagung der Gehaltszulage angeführte Grund, ein tadelnswerthes dienstliches oder außerdienstliches Verhalten, rechtfertigt das Verfahren in keiner Weise; denn darüber, ob einem richterlichen Beamten ein solcher Vorwurf mit Bestand Rechtens gemacht werden könne, hat allein der betreffende Disziplinargerichtshof zu befinden und nach vorgängiger Untersuchung durch Erkenntniß den Ausspruch zu thun, event. zu bestimmen, welche Strafe der von ihm schuldig befundene Beamte verwirkt hat. Wenn dagegen der Herr Justiz-Minister einen nach seiner Ansicht eines dienstwidrigen Verhaltens schuldigen Beamten, anstatt denselben vor das Disziplinargericht zu stellen, durch Versagung der Gehaltszulage bestraft hat, so hat er als Richter gesprochen, obgleich er zum Richter nicht berufen ist, und sich ein Strafrecht angeeignet, welches ihm nicht zusteht. Diese Maxime des Herrn Justiz-Ministers kann um so weniger gebilligt, muß um so mehr als ungerechtfertigt erscheinen, als in der Regel den Beamten, die davon betroffen werden, die Motive des Herrn Ministers nicht mitgetheilt, sondern dieselben einfach übergangen worden sind, so daß ihnen der Anlaß zu der gegen sie verhängten Strafe unbekannt geblieben ist. Der Regierungs-Kommissar hat ferner entgegnet, die Versagung der Gehaltszulage sei nur selten und dann auch nur auf kurze Zeit erfolgt. Meine Herren! Die öftere oder seltenere Anwendung dieser Maxime nimmt derselben nichts von ihrer Gefährlichkeit. Ich muß mir aber auch erlauben, zu bezweifeln, daß die Anwendung eine seltene ist. Notorisch ist die Zahl derjenigen Beamten nicht gering, welche, um wieder von dem Herrn Justiz-Minister in Gnaden angenommen zu werden, sich gedrungen fühlten, ja genöthigt gewesen sind, die von demselben zu diesem Behufe für erforderlich erachteten Bescheinigungen ihrer Reue, oder womit man sich in neuerer Zeit begnügt hat, der Versicherung der erneuerten Treue auszustellen.

(Hört! Hört!)

Die Strafe ist eine harte, wenn die Versagung der Zulage auch nur auf ein Jahr gewährt hat. Das Gehalt des Preußischen Richters ist so knapp, ja ich darf wohl sagen, so dürftig bemessen, daß eine Gehaltszulage von 100 Rthlrn.

oder 200 Rthlrn. für die große Mehrzahl derselben höchst wünschenswerth sein würde, und für diejenigen, die Familie haben, oft ein dringendes Bedürfniß ist. Die Strafe steigert sich mit der Dauer der Versagung. Es ist ein Fall vorgekommen, wo einem Beamten fünf Jahre hindurch die Zulage versagt ist. Derselbe hat dadurch eine Einbuße von 1000 Rthlrn., also von einem Kapital, gehabt. Ich glaube Ihnen, meine hochgeehrten Herren, die Nachtheile, welche aus der Anwendung dieser Maxime für die Richter erwachsen sind und ferner entstehen können, zur Genüge dargelegt zu haben.

Ich gehe daher zu dem Beweise über, daß die Maxime auf die Rechtspflege selbst von verderblichem Einfluß sein könne; die Maxime gefährdet die Selbstständigkeit des Preußischen Richterstandes. Soll der Richter unbeirrt seine Schuldigkeit thun, soll er seinem Eide treu bei der Ausübung seines Amtes nur seinem Gewissen und den gesetzlichen Vorschriften Folge geben dürfen, so muß er nicht stets in der Besorgniß leben, ob er nicht durch sein Thun oder Lassen sich das Mißfallen seiner Oberen zuzieht. Seine Zukunft muß unabhängig sein von den persönlich ihm nicht einmal bekannten Ansichten des Chefs der Justiz, und er muß in seinen pecuniairen Verhältnissen gesichert sein, so lange er seinen Beruf treu erfüllt und untadelhaft sich geführt hat.

(Bravo!)

Als Se. Majestät der König zur Regierung gekommen war, beschieden Sie die Mitglieder der hiesigen Gerichte vor sich, um denselben, welche sie gleichsam als die Repräsentanten der Preußischen Justiz ansahen, ihre hohe Zufriedenheit darüber zu erklären, daß der Preußische Richterstand, wenngleich nicht glänzend bedacht in seinen äußeren Verhältnissen, dennoch stets durch strenge Unparteilichkeit und Wahrung des Rechtes sich im Inlande wie im Auslande einen wohlverdienten Ruf erworben habe, und erklärten, daß Sie gewärtigten, daß der Richterstand ernstlich bedacht sein werde, daß er sich diesen Ruf auch ferner erhalten solle.

Auch Sie, meine Herren, können etwas dazu beitragen, wenn Sie den Vorschlag Ihrer Kommission zum Beschluß erheben; Sie wirken dadurch im Interesse des Landes, bewahren die Unabhängigkeit des Richterstandes.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Dem von der Kommission bei diesem Punkt gestellten Antrage kann ich nicht zustimmen, und Ihnen am wenigsten empfehlen, den letzten Satz, der in dem proponirten Antrage enthalten ist, zum Beschluß zu erheben. Er geht nämlich dahin, die Befolgung des Anciennetäts-Prinzips, bei Gewährung der Gehaltszulagen, dergestalt zur ausnahmslosen Regel zu machen, daß, abgesehen von den von der Kommission selbst ausgenommenen Fällen der Zulagen für Einzelrichter, niemals davon abgewichen werde. Ich habe in dieser Angelegenheit, die lediglich eine Angelegenheit der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung ist, mich an die bestehenden Grundsätze gehalten und die Anordnungen befolgt, die mir von dem Allerhöchsten Landesherrn ertheilt worden sind, und die ich auch ferner zu befolgen vermöge meiner Dienstpflicht mich für gedrungen erachte.

Was die bisherigen Grundsätze betrifft, so hat der letzte Herr Redner schon auf die Instruction für die Ober-Rechnungskammer im §. 11 Bezug genommen, welche vorschreibt, daß die Departements-Chefs und diejenigen höheren Beamten, welche Anstellungen zu vollziehen befugt sind, die Gehalte nur innerhalb der Grenzen des Normal-Etats bewilligen sollen. Dazu ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1825 ergangen, welche in den von dem Herrn Vorredner verlesenen beiden Paragraphen geradezu den Grundsatz ausspricht, daß die in den Etats ausgeworfenen Beträge nur die Grenzlinien bilden sollen, bis zu welchen die Departements-Chefs bei Bewilligung von Gehalten und Gehaltszulagen zu gehen ermächtigt sind. Wie sehr dieser Grundsatz in Geltung steht, dafür kann ich noch anführen, daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1857 den Präsidenten der Landes-Justizkollegien das Anstellungsrecht in Bezug auf die Unter- und Subalternbeamten damals schon theilweise beigelegt wurde.

Aus dieser Veranlassung hat in einer Instruction vom 20. April 1833 der Justizminister Mühler sub 2 Folgendes verordnet:

„Die Präsidien der Obergerichte sind keinesweges verpflichtet, diese Normal-Quanta bei jeder Anstellung zu bewilligen, und noch weniger haben die Beamten ein Recht auf das für ihre Stelle im Normal-Etat ausgesetzte Gehalt. Dies bildet vielmehr nur das Maximum dessen, was bewilligt werden darf, wobei dem Ermessen der Präsidien überlassen wird, weniger zu bewilligen."

Ich glaube, dieses Allegat beweist, wie sehr der Grundsatz Geltung hat, den ich als den Ausgangspunkt meines Verfahrens zu bezeichnen habe. Dieser Grundsatz ist auch niemals, und am wenigsten in Bezug auf die Richter modifizirt worden. Der Herr Vorredner behauptet zwar, daß eine solche Modification in Bezug auf die Richter in der Verordnung vom 19. März 1850 enthalten sei. Ich muß hierbei aber zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Allerhöchste Verordnung vom 19. März 1850 kein Gesetz, sondern eine lediglich unter meiner Gegenzeichnung erlassene Königliche Verordnung ist. Sodann ist in dieser Ordre nichts darüber enthalten, daß das Anciennetäts-Prinzip die einzig gültige Norm bei Bewilligung von Gehalts-Zulagen bilden solle, weil dieser Punkt in der Verordnung, die ich selbst entworfen habe, gar nicht berührt worden ist. Die Verordnung stellt nur fest, daß die Ober-Gerichtsräthe durch die ganze Monarchie in Bezug auf die Gehalte avanciren sollen, daß danach die Gehalte für die verschiedenen Gehaltsklassen regulirt werden sollen, daß dagegen bei den Kreisgerichten und bei den von ihnen abhängigen Zweiggerichten die Regulirung der Gehaltsstufen departementsweise stattfinden soll, und davon sind wieder ausgenommen die fünf großen Stadt- und Kreisgerichte, für die einzelne besondere Etats normirt werden sollten. Außerdem sind noch einige Bestimmungen über die von früherer Zeit her übernommenen Richter, über die Beilegung des Raths-Charakters und über die Rang-Verhältnisse der verschiedenen Beamtenklassen getroffen. Die ganze Verordnung bewegt sich also auf dem Gebiete der Verwaltung; sie hat am wenigsten beabsichtigt, einen solchen gesetzlichen Grundsatz auszusprechen, wie dies von dem Herrn Vorredner behauptet worden ist.

Was aber nun den bestehenden Zustand betrifft, so ist er folgender: bei dem obersten Gerichtshofe und bei sämmtlichen Obergerichten existirt nicht ein einziges Mitglied, welches nicht das Gehalt bezöge, das es nach dem ihm zustehenden Dienstalter erhalten kann.

Dasselbe gilt im Großen und Ganzen auch von den Kreisgerichten und von den großen Stadtgerichten. Die Zahl der richterlichen Beamten, die bei diesen Behörden angestellt sind und sich nicht im Besitz des Gehalts befinden, welches ihnen nach ihrem Dienstalter würde gewährt werden können, ist überaus klein. Die Mehrzahl derselben besteht aus solchen, die noch nicht in das mögliche Gehalt haben aufrücken können, weil ein Theil der Dispositionsfonds zu den Einzelrichter-Zulagen zu verwenden war, ein Grund, mit dem sich auch der gestellte Antrag einverstanden erklärt. Die Zahl der Richter, welche noch außerdem und aus anderen Gründen das ihnen möglicherweise zu gewährende Gehalt entbehren, ist so klein, daß, wie ich glaube, sie nach Einern gezählt werden müßten; genau kann ich die Zahl augenblicklich nicht anführen. Wenn nun auf die Wichtigkeit des Grundsatzes Bezug genommen worden ist, so berufe ich mich meinerseits darauf, daß diese thatsächlichen Verhältnisse ergeben, mit welcher Discretion, und ich kann es wohl sagen, mit welchem Streben nach Gerechtigkeit bei Regulirung dieses Gegenstandes verfahren worden ist; ich kann es aber nicht empfehlen und an keiner Stelle dazu rathen, den bisher befolgten Grundsatz in der Weise ausnahmslos aufzugeben, wie die Kommission es vorgeschlagen hat. Ich glaube Ihnen den Nachweis liefern zu können, daß dies theilweise unmöglich, jedenfalls unangemessen sein würde. Ich nehme zunächst Bezug auf das Gesetz vom 26. März 1856, welches einige Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851 ändert. Es hat insbesondere im §. 1 die zeitweise Entfernung richterlicher Beamten von den Dienstverrichtungen aufgehoben, und sodann heißt es:

„An die Stelle dieser Strafe tritt Versetzung in ein

anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen."

Wenn also in Gemäßheit eines auf dieses Gesetz sich gründenden Urtheils ein Richter in dem Falle wäre, mit Gehaltsverlust in eine andere Stelle versetzt werden zu sollen, so würde die ausnahmslose Annahme des Anciennetäts-Grundsatzes dahin führen können, daß in dem Augenblick, wo dem betreffenden Richter urtheilsgemäß nur ein geringeres Gehalt, als er bisher bezogen, zur Strafe belassen werden sollte, er vermöge des starren Prinzips sofort in das früher bezogene Gehalt zurückversetzt werden müßte. Dies ist sowohl gesetzlich, als, wie man zu sagen pflegt, moralisch unmöglich. Nicht anders verhält es sich in dem Falle, wenn etwa ein Richter wegen Vernachlässigung seiner Amtspflicht zur Untersuchung gezogen worden wäre und ihm selbst während der Dauer der Untersuchung und des Strafverfahrens (wie dies doch nach dem Grundsatze des gestellten Antrags wiederum geschehen müßte) die Gehaltserhöhung zufließen sollte, auf welche er nach dem Anciennetäts-Prinzip rechnen könnte. Das ist wieder so unangemessen, daß man bei vorurtheilsfreier Erwägung aller Umstände, wie ich glaube, mit mir darüber einverstanden sein wird, daß eine Gewährung von Gehaltszulagen unter solchen Verhältnissen gewiß nicht am Orte sein kann. Bei dieser Materie ist es überhaupt unmöglich, jedes Ermessen der Verwaltung und des Departements-Chefs auszuschließen, denn die persönliche Würdigkeit der Einzelnen läßt sich nicht nach ausnahmslosen Maximen feststellen, und es wird deswegen unter allen Umständen das freie Ermessen desjenigen, in dessen Hand der schwere Beruf gelegt ist, über das Schicksal vieler einzelner Personen im größeren oder geringeren Umfange entscheiden zu sollen, von Einfluß bleiben müssen; den entgegengesetzten Grundsatz zur Geltung zu bringen, wird nach meiner Ueberzeugung in der einen oder der anderen Richtung nicht durchführbar sein. Niemals ist aber bei der Gewährung der Gehaltszulagen etwa der Grundsatz befolgt worden, ein besonderes Maß der Leistungen von den betreffenden Personen zu erfordern; im Gegentheil sind alle Richter zu den möglichen Verbesserungen gelangt, wenn nur das, was nach dem Maße ihrer Befähigung und ihrer Dienstfähigkeit überhaupt zu erwarten war, von ihnen geleistet worden ist.

Hiernach glaube ich Ihnen dargelegt zu haben, daß das Verfahren, welches von mir befolgt worden ist, sich nur den hergebrachten Verwaltungsgrundsätzen anschließt, die einer Modification nicht unterworfen gewesen sind, und die, wie ich glaube, in der von der Kommission beantragten Weise auch nicht modifizirt werden können. Ich halte diese Modification übrigens für etwas, was lediglich auf dem Gebiete der Verwaltung zu beschließen sein würde. Wenn die Kommission das Anciennetäts-Prinzip überhaupt als einen Maßstab bei Gewährung von Gehaltszulagen empfohlen hat, so habe ich dagegen an und für sich nichts zu erinnern, da es derselbe Grundsatz ist, den ich im Allgemeinen auch bisher befolgt habe; dagegen muß ich aber den Zusatz bestreiten, daß das Prinzip auch insoweit aufrecht gehalten werden müsse, daß eine Abweichung davon niemals zu gestatten sei. Ich bitte Sie daher, die Resolution entweder ganz, jedenfalls aber doch den zweiten Satz derselben zu verwerfen.

**Präsident**: Der Abgeordnete Dr. Scheller hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Scheller**: Meine Herren! Wenn die Unabhängigkeit des Richterstandes im Preußischen Staate ausgesprochen ist, so ist dies kein Privilegium für diesen Stand, wie einer der geehrten Herren Vorredner ausgesprochen hat; es ist vielmehr die Unabhängigkeit des Richterstandes die Grundbedingung eines ehrenhaften unparteiischen Richters, eine Grundbedingung, ohne welche ein Staat rechtlich nicht bestehen kann. Von einem Privilegium der Richter kann also nicht die Rede sein. Ich muß mich für den Antrag der Kommission aussprechen, weil ich den bisherigen Verwaltungs-Grundsatz, nach welchem das etatsmäßige Gehalt beigelegt werden konnte oder nicht, als der Unabhängigkeit des Richters für nachtheilig erachte. Wie man diesen Grundsatz auch darstellen möge, so viel ist doch immer gewiß, wenn es gestattet ist, einem Richter den etatsmäßigen Gehalt zu gewähren oder nicht, so hat man es in der Hand, auf ihn einzuwirken. Das aber halte ich für nachtheilig für die Unabhängigkeit des Richters. Ich sehe dabei eigentlich gar nicht oder sehr wenig auf den Richterstand selbst; ich sehe dabei hauptsächlich auf das Interesse des Staats. Wenn der Staat nicht einen unabhängigen, selbstständigen Richter hat, so läuft er Gefahr, in verwickelten Zeiten das Gleichgewicht zu verlieren. Mir sind Fälle vorgekommen unter der Regierung des hochseligen Königs gesegneten Andenkens, wo eine Sache zur Verwaltung gehörte, und auch bei der Verwaltung verhandelt wurde, wo die Parteien sich aber durchaus nicht beruhigen konnten, bis denn endlich des Königs Majestät bestimmten, es solle ausnahmsweise der Rechtsweg zugelassen werden. In diesem Rechtswege wurde am Ende ebenso erkannt, wie die Verwaltungs-Behörde entschieden hatte, und jetzt waren die Parteien sofort beruhigt. Diese Ruhe gab das Vertrauen zu dem unabhängigen Richter. Im Interesse des Staates selbst also hauptsächlich liegt es, daß unabhängige Richter vorhanden sind.

Es kann der bisherige Verwaltungsgrundsatz, wonach es dem Verwaltungs-Chef gestattet ist, das etatsmäßige Gehalt nicht zu gewähren — ich sage: es **kann**, ich sage **nicht**: es wird — dieser Grundsatz mißbraucht werden; es können beliebige und mißliebige Richter dadurch getroffen werden. Das wünsche ich im Interesse des Staats vermieden zu sehen. Ich finde auch im Antrage der Kommission durchaus kein Mißtrauensvotum gegen den Herrn Justizminister. Es wird nichts damit ausgesprochen, als: wir halten es zur Unabhängigkeit des Richterstandes für erforderlich, daß der bisherige Verwaltungsgrundsatz verlassen werde. Ja, ich habe sogar die Ueberzeugung, daß der Herr Justizminister selbst, wenn dieser Antrag jetzt von dem hohen Hause angenommen werden sollte, später sich freuen wird, daß er angenommen ist; denn er entgeht dadurch vielen verdrießlichen Reclamationen.

Der Kommissionsbericht hat sich aus Veranlassung dieser Frage über die Besoldungsverhältnisse des gesammten Richterstandes im Allgemeinen verbreitet; es wird daher wohl gestattet sein, wenn auch nur wenige Worte über die Besoldungsverhältnisse des gesammten Richterstandes im Allgemeinen zu sagen. Es sind durch den jetzigen Etat — und es wird dies von den Justizbeamten dankbar anerkannt werden — einer Menge von Justizbeamten Zulagen bewilligt worden; ich möchte aber bei dieser Gelegenheit gern die Bitte vorbringen, daß die Königliche Staats-Regierung es hierbei nicht möge bewenden lassen. Es sind die höheren Gehaltsklassen bei den Kreisgerichten, sowie die Rathsstellen bei den Obergerichten noch gar nicht bedacht. Sie aber sind der Zulagen ebenso bedürftig, wie die übrigen Branchen.

Ich habe hier — ich werde Sie nicht mit Details behelligen — eine Zusammenstellung in der Hand, aus der ich nur die Hauptresultate mittheilen werde: eine Zusammenstellung nämlich der Lebensbedürfnisse vor 20 Jahren, von 1835 bis 1837 und von 1855 bis 1857. Daraus ergiebt sich — wenn alle Lebensbedürfnisse zusammengestellt werden: Getreide, Speisematerialien, Getränke, Wohnung, Heizung und Erleuchtung, Bekleidung, Unterhaltung und Reinigung der Wäsche, Schulgeld, Arzt und Medizinalkosten — daß jetzt 53 pCt. mehr erfordert werden, als vor 20 Jahren. Wenn also vor 20 Jahren die Gehalte auch angemessen normirt waren, so ergiebt sich doch aus dieser Zusammenstellung, welche auf amtlichen Nachrichten beruht, daß jetzt der Beamte um 53 pCt. schlechter steht, als wie er vor 20 Jahren gestanden hat. Das wird auch leicht anschaulich, wenn man berücksichtigt, wie der Werth der Grundstücke seit den letzten 20 Jahren gestiegen ist. Aus jener Zusammenstellung ergiebt sich nämlich auch, daß die Grundstücke seit 20 Jahren um 75 pCt. gestiegen sind. Sie könnten nicht so gestiegen sein, wenn sie jetzt das nicht einbrächten, wenn die Lebensmittel, alle Naturalien, wenn alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht so viel mehr kosteten. Alle diese Erzeugnisse aber muß der Beamte jetzt mit diesen Mehrkosten aufwiegen. Ich glaube also, daß die Bitte an die Staats-Regierung gerechtfertigt ist: möglichst schon in dem nächsten Etat auf bessere Dotirung der höheren Gehaltsklassen der Kreisrichter und der Räthe bei den Obergerichten Bedacht zu nehmen. Ich mache keinen ausdrücklich hierauf gerichteten Antrag, weil

ich mich der Hoffnung hingebe, daß meine auf jene Zusammenstellung gegründete Bitte auch ohne Beschluß des hohen Hauses von der Staats-Regierung berücksichtigt werden wird.

**Präsident:** Der Abgeordnete Glöckner hat das Wort.

Abgeordn. **Glöckner** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, nicht um für oder gegen den Kommissions-Antrag zu sprechen, sondern nur um aus Veranlassung desselben eine kurze Bemerkung und schließlich eine Bitte an den Herrn Justiz-Minister daran zu knüpfen. Ihre Kommission wünscht von der Königlichen Staats-Regierung den Grundsatz angenommen zu sehen, daß die Richter nach ihrer Anciennetät in die etatsmäßigen Gehaltserhöhungen einrücken, und daß von diesem Grundsatze, nur die Einzelnrichterzulagen ausgenommen, niemals abgewichen werde. Ich erkenne das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit der Einzelnrichter-Zulagen vollständig an. Ich bin daher auch weit entfernt, mich irgendwie dagegen zu erklären. Ich beklage aber, daß diese an sich dankenswerthe Einrichtung nicht nach allen Seiten hin befriedigt und befriedigen kann. Es wird dies so lange nicht der Fall sein, als diese Zulagen aus den allgemeinen Besoldungsmitteln für die Kreisrichterstellen entnommen werden, indem dadurch ein schnelleres Eintreten in ein höheres Gehalt nothwendig verhindert oder doch beeinträchtigt wird. Die Gehalte der Kreisrichter sind, wie wohl Niemand in Abrede stellen wird, nur dürftig zugemessen. Es kommt hinzu, daß sie, abgesehen von der allgemeinen Geldentwerthung, schon durch den Verlust des Gold-Agio, sowie durch die Ermäßigung der Diäten und Reisekosten, eine Einbuße an ihrem Einkommen erfahren haben.

Um so natürlicher ist es daher unter diesen Umständen, daß, wenn ein Kreisrichter endlich nach seinem Anciennetäts-Verhältniß in eine höhere Gehaltsklasse einrückt, nun auch der lebhafte Wunsch in ihm erregt wird, das höhere Gehalt wirklich zu empfangen. Dies ist aber jetzt, eben jener Zulagen wegen, nicht immer möglich. Er muß oft noch Jahre lang warten, was, wenigstens in den meisten Fällen, sehr schmerzlich empfunden werden wird, und nicht beitragen kann, die Berufsfreudigkeit zu erhöhen. Ich wünsche deshalb, daß hierin eine Aenderung getroffen werden möchte, enthalte mich aber, einen besonderen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen, und zwar um so mehr, als ich wohl das Vertrauen hegen darf, daß der Herr Justiz-Minister selbst den berührten Verhältnissen seine wohlwollende Theilnahme und Aufmerksamkeit zuwenden werde. Ich beschränke mich vielmehr darauf, im Interesse, nicht blos derjenigen, die es betrifft, sondern auch des Amtes, das sie verwalten, hiermit an den Herrn Justiz-Minister die Bitte zu richten: unbeschadet der Gewährung der Einzelnrichter-Zulagen möglichst Fürsorge dahin treffen zu wollen, daß die Kreisrichter, sobald sie nach ihrem Anciennetäts-Verhältniß — was ja, wie der Herr Justiz-Minister uns eben gesagt hat, schon bisher der Regel nach maßgebend gewesen ist — in eine höhere Gehaltsklasse aufrücken, das entsprechende höhere Gehalt auch wirklich und sofort beziehen können.

**Präsident:** Der Abgeordnete Taddel hat das Wort.

Abgeordn. **Taddel:** Meine Herren! Ich habe bereits die Eigenschaft der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1825 als die eines Gesetzes angezweifelt. Ich bin aber jetzt veranlaßt, dem hohen Hause diese meine Zweifel etwas umständlicher darzulegen. Die Kabinets-Ordre ist, wie schon erwähnt, nicht in die Gesetz-Sammlung aufgenommen und hat zunächst nur den Zweck gehabt, den zwischen dem Staats-Ministerium und der Ober-Rechnungskammer entstandenen Konflikt zu entscheiden. Deshalb und bei der anerkannten hohen Gerechtigkeitsliebe des hochseligen Königs Majestät scheint mir die Annahme gewagt, daß Se. Majestät eine so tief eingreifende Bestimmung zum Gesetz habe erheben wollen, und daß er beabsichtigt habe, das Wohl und Wehe des gesammten übrigen Beamtenstandes in die Hände der Departements-Chefs zu legen, die mit den persönlichen Ansichten ihrer Vorgesetzten nicht einmal bekannt, und daß damit den Herren Departements-Chefs die Macht hat verliehen werden sollen, Beamte, so lange sie im Dienste sind, auf der niedrigsten Gehaltsstufe festzuhalten. Ich habe übrigens nur die Beamten in Schutz nehmen wollen, die ihre Pflicht getreu erfüllen und die einen untadelhaften Wandel führen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Ich beantrage und bitte den Herrn Referenten um seine Zustimmung, daß der Antrag der Kommission getheilt zur Abstimmung gestellt werde, und zwar der Art, daß zuerst über den Grundsatz und sodann über die Schlußworte abgestimmt werde, die da heißen:

> „und von demselben, nur die Einzelnrichter-Zulagen ausgenommen, niemals abzuweichen."

Den Grundsatz, den die Kommission ausspricht, halte ich als Regel für durchaus zweckmäßig, glaube aber kaum, daß er etwas wesentlich Neues enthält. Ob vielleicht in der Praxis so weit davon abgewichen sein mag, daß es sich empfiehlt, ihn hier noch einmal in Erinnerung zu bringen, lasse ich dahingestellt. Ich lege weder auf dessen Annahme, noch auf dessen Ablehnung besonderen Werth; sächlich dürfte es schon genügen, daß der Gegenstand hier durchgesprochen worden ist. Was aber die Bestimmung anlangt, daß von dem Grundsatze niemals abzuweichen sei, so glaube ich, würde die Beseitigung jeder Möglichkeit irgend einer Ausnahme ihrerseits ein bedenkliches und nicht zu billigendes Prinzip einschließen, und es ist mir daran gelegen, daß dies abgelehnt werde.

**Präsident:** Ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reigers:** Was zunächst den letzten Wunsch angeht, den Herr von Mallinckrodt ausgesprochen hat, daß der Antrag der Kommission getheilt, und daß getheilt darüber abgestimmt werden möchte, so will ich mich dem allerdings nicht widersetzen; indeß muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß der erste Theil des Kommissions-Antrages bei dieser Theilung eigentlich von durchaus keiner Bedeutung ist.

(Sehr gut!)

Der Grundsatz:

> die Richter nach ihrer Anciennetät bei dem Königlichen Ober-Tribunal unter sich, die Richter bei den Appellationsgerichten in der ganzen Monarchie unter sich und die Richter bei den Stadt- und Kreisgerichten innerhalb der Appellationsgerichts-Departements in die etatsmäßigen Gehalts-Erhöhungen einrücken zu lassen,

dieser Grundsatz steht bereits gesetzlich fest, und durch einen solchen Beschluß hier im Hause können wir dem Gesetze keine größere Kraft verleihen, als es bereits besitzt.

(Sehr gut!)

Der ganze Schwerpunkt fällt also immer in den zweiten Theil des Kommissions-Vorschlages. Die Sache ist hier schon lange Zeit und ausführlich erörtert, und ich will deshalb zur näheren Motivirung des Kommissions-Antrages nichts Besonderes mehr hinzufügen. Nur das Eine glaube ich verpflichtet zu sein, dem ersten Herrn Redner, welcher auf der Tribüne gestanden und den Kommissions-Antrag bekämpft hat, bemerken zu müssen. Er hat in dem Kommissions-Antrag ein Mißtrauensvotum gegen den Herrn Justiz-Minister zu finden gemeint. Ich weiß nicht, welcher Ausdruck oder welcher Satz in dem Kommissions-Berichte es ist, in dem nach seiner Meinung ein Mißtrauensvotum gegen den Herrn Justiz-Minister sich aussprechen soll. Die Versicherung kann ich ihm geben, daß man in der Kommission von allen subjektiven Rücksichten abgesehen und die Sache lediglich ganz objektiv behandelt hat. Man hat das bisherige Verfahren, wo einzelne Ausnahmen von dem gesetzlich festgestellten Grundsatz in der Verwaltung vorgenommen sind, als nicht mit dem Gesetz im Einklang stehend angesehen und auch sonst nicht billigen können. Man hat darin einen großen Mißstand zu entdecken geglaubt, wodurch die Unabhängigkeit des Richterstandes möglicherweise gefährdet werden könnte, und der jedenfalls dazu dienen müßte,

die Unabhängigkeit der Richter nicht in ihrem vollen Lichte erscheinen zu lassen. Deshalb hat man den Antrag gestellt, wie er im Kommissions-Bericht aufgenommen ist, und ich bitte, ihn so anzunehmen.

**Präsident:** Meine Herren! Wir würden also wohl die Abstimmung so stattfinden lassen, daß wir den Schlußsatz von dem übrigen Theil trennen. Also zunächst würde ich die Frage stellen: soll der Satz des Antrages, die Staats-Regierung aufzufordern,

> „den Grundsatz: die Richter nach ihrer Anciennetät bei dem Königl. Ober-Tribunal unter sich, die Richter bei den Appellationsgerichten in der ganzen Monarchie unter sich und die Richter bei den Stadt- und Kreisgerichten innerhalb der Appellationsgerichts-Departements in die etatsmäßigen Gehaltserhöhungen einrücken zu lassen, anzunehmen"

angenommen werden? und es würde dann vorbehalten bleiben, über den letzten Satz besonders abzustimmen.

Ich ersuche also diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den ersten Theil des Antrages angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Der zweite Theil lautet nun also:

> „und von demselben, nur die Einzelnrichter-Zulagen ausgenommen, niemals abzuweichen."

Ich ersuche diejenigen Herren sich zu erheben, die auch diesen Theil des Antrages annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch dieser Theil des Antrages ist angenommen.

Wir kommen zu dem folgenden Antrage, welcher sich auf Seite 15 des Kommissionsberichts befindet, dahin lautend:

> das Haus wolle beschließen:
>
> die Erwartung auszusprechen, die Staats-Regierung werde eine Reduction der Zahl der Obergerichte eintreten lassen.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion; es hat sich zunächst gegen den Kommissions-Antrag zum Wort gemeldet der Abgeordnete Burghart; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Burghart:** Meine Herren! Ich bitte Sie, dem vorliegenden Kommissions-Antrage Ihre Zustimmung nicht zu geben. Er tritt zwar diesmal in einer etwas gefährlicheren Form auf, in einer größeren Allgemeinheit als früher, indem er sich nicht auf speziell bezeichnete Obergerichte bezieht, sondern nur im Allgemeinen aus dem gewiß von uns Allen getheilten Prinzip der Sparsamkeit heraus eine Richtung angiebt, nämlich die Aufhebung der kleineren Obergerichte und Vereinigung derselben mit den größeren Obergerichten. Die Bekämpfung des Antrages ist dadurch erschwert, denn um ihn genügend zu widerlegen, würde man alle einzelnen kleinen Obergerichte durchgehen und bei jedem von ihnen nachweisen müssen, daß die Anwendung des Prinzips der Sparsamkeit oder die Aufhebung derselben nach den konkreten Verhältnissen unthunlich sei. Indeß Sie erlassen mir wohl das; ich werde mich auf die Verhältnisse des Appellationsgerichts in Greifswald beschränken, da ich die Ehre habe, diese Stadt und zugleich einen Theil desjenigen Landbezirks zu vertreten, welcher das Departement dieses Gerichtes bildet. Dabei kann ich aber nicht der Ansicht meine Zustimmung geben, welche bei einer früheren Gelegenheit von einem sehr geschätzten Mitgliede dieses Hauses ausgesprochen worden ist, daß nämlich diese Frage überall nur eine städtische Frage sei, und zwar insofern, als die Justizverwaltung dabei ganz unbetheiligt wäre, hingegen die Städte, welche Sitz des Obergerichtes seien, im höchsten Grade hierbei betheiligt seien, und daß eigentlich nur die speziellen Interessen dieser Städte den Kampf um die Aufhebung der gedachten Obergerichte verzögerten. Diese Ansicht theile ich ebensowenig, als ich der Ansicht der Kommission zustimmen kann, welche da sagt, daß man sich darüber wundere, daß nicht wirklich schon die Obergerichte aufgehoben seien. Bei uns, in Neu-Vorpommern, meine Herren, wundert man sich nicht darüber; man würde es im höchsten Grade bedauern, wenn das Obergericht Greifswald aufgehoben würde; man würde es sehr beklagen, und ich würde es allerdings auch für die Stadt Greifswald beklagen. Ich glaube aber, daß diese Rücksicht wegen der hier nicht zu erörternden Rechtsgründe gegen die Aufhebung unseres Gerichts auf meine sonstige Abstimmung in der Sache keinen Einfluß üben würde. — Ihre Kommission bekämpft nun die kleinen Obergerichte mit mehreren Gründen allgemeiner Art; zunächst sagt sie, die Rechtsprechung — und das soll der Hauptgrund sein — werde gewinnen, wenn man die kleinen Obergerichte aufhebt, und zwar besonders dadurch, daß die Einheit der Rechtsprechung gefördert werde. Meine Herren! So viel scheint mir doch klar zu sein: die Einheit der Rechtsprechung mag ein vortreffliches Ding sein, setzt aber doch Einheit des Rechts voraus. Wenn Sie aus verschiedenen Rechten durch die Einheit der Person des Richters auch Ein Recht bilden wollen, so erzeugen sie eine Fusion der Rechte in der Person des Richters, die man vielleicht auch eine Konfusion des Rechts nennen könnte. Man wendet ferner ein, es werde in den größeren Obergerichten ein regeres wissenschaftliches Leben sein, und dafür hat man verschiedene Gründe. Theils glaubt man an einen viel lebhafteren Gedankenaustausch überhaupt, theils auch an die Möglichkeit, die größeren Gerichte besser mit Kapazitäten zu bedenken.

Ich muß offen gestehen, meine Herren, das Bild, was man sich von den kleinen Obergerichten gemacht hat, daß nämlich durch die geringe Anzahl ihrer Mitglieder der Wissenschaftlichkeit Eintrag gethan werde, trifft meiner Erfahrung nach nicht zu. Ich verstehe überhaupt diese Frage nicht recht, wie durch die Anzahl der Mitglieder auch der Grad ihrer Wissenschaftlichkeit bedingt sein soll; ebensowenig aber kann ich aus der Erfahrung, die wir gemacht haben, anerkennen, daß ein solcher Mangel an Kapazitäten vorhanden sei, daß die Obergerichte, kleinere sowohl als größere, nicht genügend mit tüchtigen Kräften ausgestattet werden könnten. Meine Herren! Ich glaube, in diesem Hause, worin der Juristenstand ja so stark vertreten ist, wird eine solche Ansicht, daß kein genügender Zugang an Kapazitäten vorhanden sei, wohl keine Annahme finden. Ich lege aber hauptsächlich Werth darauf, daß, so lange Sie unseren abweichenden Rechtszustand überhaupt nicht beseitigen, es ein großer Mißgriff sein würde, unser besonderes Obergericht aufzuheben. Die Folge einer solchen Aufhebung kann nur Unsicherheit des Rechtszustandes sein, und selbst, wenn Sie in die befähigtsten Kollegien, die aber in gemeinrechtlicher Luft nicht leben und den gemeinrechtlichen Zuständen fernstehen, einige gemeinrechtlich gebildete Juristen hineinnehmen, so wird die Folge doch immer die sein, daß die Urtheile dieser Gerichtshöfe, wie die Erfahrung lehrt, den Beigeschmack des Dilettantismus nicht verlieren werden. Es ist für einen Landestheil mit so abweichenden Rechtsverhältnissen und mit so abweichenden Lebensverhältnissen nur zu nothwendig, auch ein besonderes Gericht bestehen zu lassen, und die geringe Mehrausgabe, die dadurch auf den Staatshaushalt fällt, kann gegen die großen Nachtheile, die eine Rechtsunsicherheit im Allgemeinen für den Landestheil haben würde, gar nicht in Betracht kommen. Ich ersuche Sie deshalb im Interesse des von mir speziell erwähnten Gerichtshofes, in der Voraussetzung, daß die Verhältnisse auch bei den übrigen in Erwägung zu ziehenden Gerichtshöfen analoge sein werden, dem Kommissions-Antrage nicht Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Der Abgeordnete Ottow hat das Wort.

Abgeordn. **Ottow:** Meine Herren! Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn nicht in der Kommission gerade der Herr Referent gegen den Kommissions-Antrag gestimmt hätte, also eine Vertheidigung aus dem Schooße der Kommission wenigstens von einem Juristen kaum zu erwarten ist. Es ist im Berichte erwähnt, daß im Jahre 1850 und 53 ein ähnlicher Antrag bereits angenommen, dagegen 1854 und 57 abgelehnt sei. Es ist dies aber auch im Jahre 1858 geschehen, und während im Jahre 1857 noch eine Gegenprobe erforderlich war, ist diese 1858 nicht mehr nöthig gewesen. Ich schließe mit Rücksicht darauf und mit Rücksicht auf eine Aeußerung des jetzigen Herrn Finanz-Ministers in der vorjährigen

Session, in welcher er auf den ganz besonders gestiegenen Widerspruch gegen die vorliegende Frage hinwies, daß heute der Antrag eine überwiegende Zustimmung erhalten werde. Es ist die Frage in den früheren Sessionen vielfach erörtert, es ist vom Herrn Justiz-Minister anerkannt worden, daß das Bestehen der kleinen Obergerichte in Bezug auf Westphalen als eine Anomalie zu bezeichnen sei.

Es scheint mir nun, daß, wenn eine Anomalie vorliegt, es doch nur bei dieser bewenden kann, wenn Gründe der Nothwendigkeit für ihre Beibehaltung vorhanden sind. An diesen mangelt es aber vollständig, und ich berufe mich wiederum auf die Autorität des Herrn Justiz-Ministers, der in der Sitzung vom 9. März 1857 anerkannt hat, daß es sich lediglich um Nützlichkeits-Gründe handle. Es ist nun erwähnt worden von der anderen Seite, es handle sich um eine bessere Rechtseinheit, und es ist von dem Herrn Vorredner hervorgehoben, daß bei den kleineren Gerichten auch eine solche in genügendem Maße vorhanden sei. Das kann sein; indessen die Praktiker werden den Uebelstand anerkennen, der darin liegt, wenn ein kleines Obergericht nicht einmal ausreichende Mitglieder hat, um seine Deputationen zu besetzen, und bald von dieser, bald von jener Deputation eine Aushülfe erfolgen muß, die eben nicht genügt, wenn es Kriminalrichter trifft, die in der Civilpartie und umgekehrt, wenn es Civilrichter sind, die in der Kriminalpartie nicht die ausreichende Praxis haben. Es ist ferner auf die Eigenthümlichkeit, die die provinziellen Verhältnisse mit sich bringen, Bezug genommen. Das mag für die Gerichte erster Instanz vollständig zutreffend sein; ich sehe aber nicht ein, wo das Bedürfniß für die zweite Instanz vorliegt, man müßte ebenso weiter hinausgehen und auch bei dem Ober-Tribunal Anstand finden, wie man das ja in früheren Jahren sehr lange gefunden hat, bis man sich endlich zu der Vereinigung der obersten Gerichtshöfe und zwar mit Erfolg herbeigelassen hat. Es giebt das auch die gewöhnliche Praxis, es hat gar keinen Anstand, und selbst in den Bezirk des Herrn Vorredners hinein, nach Greifswald, ist erst die letzte Stelle des Appellationsgerichts mit einem jungen Kreisrichter besetzt worden, der früher nur in Schlesien fungirt hat, und ich glaube, er wird sich gewiß sehr gut in Greifswald zurechtfinden. Es ist ferner auf die eigenthümlichen Provinzialrechtsverhältnisse Bezug genommen, die namentlich in Westphalen stattfinden. Das ist in den anderen Bezirken eben so. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. giebt es viererlei Rechte. Der Bezirk ist zusammengesetzt aus einem Theile der Neumark, der Kurmark, einem Theile der Provinz Sachsen und sogar aus einem Theile, wo das Französische Recht gilt, der von Posen herübergekommen ist. Noch auffälliger sind die Verhältnisse in Schlesien gewesen, dort haben wir nicht blos Kreise gehabt mit verschiedenen Rechten, sondern es ist eine ganz gewöhnliche Erfahrung, daß es viele Dörfer gab, wo ein verschiedenes Erbrecht galt, und in Breslau ist es sogar vorgekommen, daß dies in einem Hause stattgefunden hat. Alles das sind Verhältnisse, in welche sich die Richter sehr gut finden, auch wenn sie aus einem Departement in ein anderes versetzt werden, und was auch künftig noch der Fall sein wird, wenn der heute so eben angenommene Antrag befolgt wird, da der Antrag einer Versetzung in ein anderes Departement nach Ansicht der Kommission in keiner Weise entgegensteht. Namentlich ist in früherer Zeit ferner hervorgehoben, es handle sich um die Anschauung des Volkes; ich glaube, das kümmert sich um die Gerichte erster Instanz wohl, aber weiter hinauf sehr schwer um dergleichen Dinge, und ich möchte da nur anführen, daß z. B. im Frankfurter Bezirk vorgekommen ist, daß ein Richter, der, weil er sich in die provinzialrechtlichen Bestimmungen nicht gefunden hat, ruhig nach dem Rechte eines anderen Bezirkes verfahren hat, und umgekehrt ist es eben so geschehen. Die Eingesessenen haben dies zwar nicht eher bemerkt, als bis die vorgesetzte Behörde nach längerer Zeit dahinter gekommen ist.

Endlich ist gesagt, der Kostenpunkt wäre nicht bedeutend. Er ist indessen für die persönlichen Ausgaben allein in der Kommission auf 37,000 Rthlr. angegeben worden. Ein solcher Betrag mag hier, wo immer über Hunderttausende und Millionen abgestimmt wird, nicht groß erscheinen, indessen für diejenigen, welche zahlen sollen, ist er erheblich genug, und wenn wir eine Aussicht auf Erfolg in Betreff der heute besprochenen Herabsetzung des Kostenzuschlages haben wollen, so muß an Ersparnisse gedacht werden. Die Bemerkung, die in der Kommission gefallen und in dem Berichte erwähnt ist, daß die Reisekosten in zweiter Instanz deshalb bedeutend wachsen würden, kann ich nicht anerkennen, weil nach dem §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in Kriminalsachen die Zeugen in der Regel gar nicht vor das Appellationsgericht geladen werden. Mir ist in den letzten 5 Jahren nicht ein Fall in meinem Kreise erinnerlich, in dem die Vorladung eines solchen Zeugen erfolgte. Haben wir also oben die 6 Sgr. gestrichen, oder hoffen wir, daß wir sie ganz streichen können, so machen wir auch den Anfang zum Sparen. Ich empfehle Ihnen daher, treten Sie dem Kommissions-Antrage bei, denn hoffentlich wird, da es sich um Ersparnisse handelt, also hier ein Finanz-Interesse vorliegt, bei welchem, wie ich schon im Eingange erwähnte, wohl eine Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers möglich wäre, ein Widerspruch Seitens des Ministeriums, wenn eine überwiegende Annahme des Antrages erfolgt, wohl nicht entgegengesetzt, und zwar um so weniger, da es sich lediglich um Lokalinteressen handelt.

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Es handelt sich hier um eine Frage, welche das Haus bereits mehrfach beschäftigt hat. In den drei letzten Malen, wo dies der Fall war, sind ähnliche Resolutionen, welche dem Hause zur Annahme vorgeschlagen worden waren, abgelehnt worden. Es ist dies in den Jahren 1854, 1857 und 1858 geschehen. Neue Gründe für die beantragte Resolution habe ich weder aus dem Kommissions-Berichte, noch aus der bisherigen Debatte entnehmen können. Ich glaube daher wohl zu der Folgerung berechtigt zu sein, daß diejenigen Gründe, welche namentlich dieses hohe Haus bei den letzten drei Veranlassungen bewogen haben, einen solchen Beschluß nicht zu fassen, auch jetzt noch geeignet sind, zu einem ähnlichen Erfolge hinzuführen. Es ist schon mehrfach darauf hingedeutet worden, daß die kleinsten beiden Obergerichte, die sich sonst am meisten zur Aufhebung eignen würden, es mit ganz eigenthümlichen Rechtsverhältnissen zu thun haben. Das ist sowohl in Neuvorpommern als am Ostrhein der Fall. Die daselbst zur Anwendung kommenden Gesetze, die zahlreiche Menge statutarischer Bestimmungen, an welchen besonders der Ostrhein sehr reich ist, würden es ungemein erschweren, die bisher bestandenen Obergerichte in diesen Bezirken aufzuheben. Ebensowenig scheint es mir in Westphalen angemessen, so abweichend auch der dortige Zustand, wonach daselbst vier Obergerichte existiren, ist, schon gegenwärtig eine Aenderung zu treffen. Es sind zwar Bestrebungen eingeleitet, um das Provinzialrecht wenigstens theilweise zu einer größeren Uebereinstimmung zu bringen, ob und wann dies aber gelingen wird, steht noch dahin. Damit wäre aber für die nächste Zeit auch noch nicht geholfen, und es ist davon nur in Bezug auf einen Gegenstand des Provinzialrechts (die eheliche Gütergemeinschaft) eine größere Einheit zu erwarten. Man muß sich zugleich vergegenwärtigen, aus welchen verschiedenen Bestandtheilen diese Provinz zusammengesetzt ist, wie vielfältige Schwierigkeiten sich auch hier darbieten, wenn man einzelne Obergerichts-Departements vereinigen wollte. Das Bestehen einer größeren Zahl von Obergerichten dient aber auch sehr zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Kosten-Ersparniß. Ueber die mittleren Strafsachen entscheidet in erster Instanz eine Abtheilung des Kreisgerichts, in zweiter Instanz der Kriminal-Senat des Obergerichts. Je größer man also die Bezirke der letzteren fixirt, desto bedeutender werden die Reisen, welche die Angeschuldigten und die Zeugen zu machen haben, und desto bedeutender der Aufwand, der durch die Vernehmung der Letzteren entsteht.

Wenn der Appellationsrichter sich entschließt, die Beweisaufnahme zu wiederholen, so hat er allein darüber zu bestimmen, ob er die bis dahin noch nicht abgehörten Zeugen durch den Ortsrichter vernehmen lassen will, oder ob er es für nothwendig erachtet, die Zeugen (sämmtlich oder theilweise) vor sich zu laden, und durch eigene Anhörung der Zeugen sich zu informiren. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind so unbedeutend nicht, wie der Herr Vorredner vorausgesetzt hat, sie würden aber natürlich noch mehr wachsen, wenn man die Zahl der Obergerichte reduziren wollte. Die Frage selbst ist eine solche, die nur nach Nützlichkeitsrücksichten entschieden werden kann, es sei denn, daß die eine oder andere Provinz behauptete,

ein besonderes Recht auf ein Obergericht zu haben, wie es z. B. in Beziehung auf Neuvorpommern behauptet worden ist. Ich glaube, was die Nützlichkeitsrücksichten anbetrifft, zu dem Satze zurückkehren zu können, von dem ich ausgegangen bin, daß sich die Lage der Sache gegen die früheren Sessionen nicht verändert hat, und daß keine Abweichungen von der bisherigen Organisation dringend angezeigt sind, und daher zur Zeit auch nicht geeignet erscheinen.

Ich würde Ihnen daher empfehlen, die Resolution abzulehnen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf von Renard hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Renard:** Ich habe mich gegen den Kommissions-Antrag gemeldet, nicht aber aus dem Grunde spezieller Rücksichtsnahme, wie der erste Redner gegen den Kommissions-Antrag, sondern deshalb, weil mir der Kommissions-Antrag eigentlich noch zu eng erscheint. Ich bin einverstanden mit der Ansicht der Kommission, und bin einverstanden mit deren Prämissen, und ich würde sogar dem spezielleren Antrage, der mit sechs Stimmen verworfen worden ist, beistimmen, wenn mir die speziellen Verhältnisse der Obergerichte näher bekannt wären.

Ich beklage, daß ich mich im Widerspruche mit dem Herrn Minister der Justiz befinde. Meine Herren! Ich glaube, daß es uns klar geworden ist, daß das Budget der wesentlichste Vorwurf ist, der uns vorliegt. Wir haben in dieser Beziehung nichts geleistet, als daß wir etwa 40,000 Rthlr. — ich weiß es nicht genau, Zahlen sind meinem Gedächtniß nicht geläufig — abgesetzt haben. Ich glaube, daß der Antrag der Kommission dahin zielt, von den Ausgaben möglichst viel durch Verminderung des Personal-Materials abzusetzen, welches minder wichtig erscheint, wie das anderer Kollegien. Zu einer großen Verminderung der Personenzahl unserer Richter und unserer sämmtlichen Staats-Beamten können wir nur dadurch kommen, daß jeder Einzelne so viel leistet, wie er kann. Ich befinde mich hierbei im Gegensatz zu dem Herrn Justiz-Minister, der auf den Fleiß der Richter kein so großes Gewicht gelegt wissen will. Es fragt sich also, wie führen wir eine solche Verminderung der Beamten herbei, daß wir dadurch nicht Tausende, sondern Millionen ersparen. Wenn ich Ihnen den Rath ertheilen würde, die richterlichen Arbeiten in Akkord zu geben, so würde Ihnen das vielleicht parador erscheinen, und ich würde nichts dabei gewinnen, als daß im stenographischen Bericht „Oho!“ stände.

(Heiterkeit.)

Allein so parador ist diese Ansicht bei weitem nicht, als sie erscheint; sie ist in der Preußischen Organisation schon zur Erscheinung gekommen, schon ins Leben getreten. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Spezial- und Regulirungs-Kommissarien, die nach dem Verhältniß ihrer Leistungen remunerirt werden, und wir haben gesehen, daß diese Regulirungen einen überraschend schnellen Fortgang genommen haben.

Ich meine es auch nicht so grell, mein Vorschlag soll nur als erste Lesung, als Anregung dienen, zur Erweckung der Kammerthätigkeit nach dieser Richtung hin. Wir können sagen: diejenigen Richter, welche lange verwickelte Erbschafts- und Konkurs-Prozesse, die unter dem gegenwärtigen Herrn Justiz-Minister so bedeutend gewonnen haben, schnell abwickeln, sollen remunerirt werden. Diejenigen Richter, die immer frisch weg mit ihren Sachen vor das Plenum treten, im Gegensatz zu denen, bei denen die Akten wochenlang unter dem Schreibtisch modern, sollen Gratificationen erhalten. Ich mache keinen bestimmten Antrag, allein durch eine verminderte Zahl der Richter erreichen wir zwei Zwecke, einmal den, daß wir die Sportelsätze ermäßigen können, und zweitens den, daß wir den einzelnen Richtern Zulagen geben können, ohne das Budget zu belasten.

Wenn sich die ganze Versammlung in großem Mitleid für die Subaltern-Beamten erging, so glaube ich, verdienen die richterlichen Beamten diese Berücksichtigung in noch größerem Maße, ihre sozialen Verhältnisse erfordern größere Ausgaben, und ihre Noth ist intensiver, und darum desto fühlbarer. Lassen wir sie nicht in dieser Noth!

Ich mache keinen besonderen Antrag, es ist nur die Anregung der Idee, wie wir das Budget bedeutend entlasten können, und da wir nichts Bedeutenderes im Augenblicke erreichen können, so bitte ich Sie, stimmen Sie wenigstens für das Geringere, für den Kommissions-Antrag!

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Da diese Frage heute zum sechsten Male in diesem hohen Hause diskutirt wird und auch jetzt neue Gründe weder für, noch gegen angeführt sind, ist es gewiß gerechtfertigt, wenn ich auf die Sache selbst nicht näher eingehe; ich fühle mich nur veranlaßt, den beiden Herren aus Schlesien, welche eben, weil sie jener Provinz angehören, bei der Frage nicht näher betheiligt sind, ein Zeugniß aus derjenigen Provinz entgegenzustellen, die von derselben am allernächsten berührt wird. Ich glaube keinen Widerspruch von Seiten meiner spezielleren Landsleute zu erfahren, wenn ich die Versicherung ausspreche, daß wenigstens die große Mehrheit der Bevölkerung in der Provinz Westphalen dem Projekte, welches der Kommissions-Vorschlag verfolgt, durchaus nicht geneigt ist, und daß sie lebhaft wünscht, es möge zunächst bei der dermaligen Einrichtung bewenden.

Ich schließe mich also dem ersten geehrten Redner aus Neuvorpommern an und bitte Sie, dem Antrage der Kommission, wie es auch in den drei letzten Abstimmungen der Vorjahre in diesem hohen Hause der Fall war, nicht Folge zu geben.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reigers:** Ich wollte mir nur das eine Wort erlauben, da die Gründe, wie bereits gesagt wurde, schon sechsmal hier wiederholt worden sind, daß ich, indem ich den Antrag der Kommission als Berichterstatter pflichtmäßig aufrecht erhalte, ich selbst gegen den Antrag der Kommission stimmen werde.

**Präsident:** Meine Herren! Wir können nunmehr abstimmen.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Das Haus wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen:

die Staats-Regierung werde eine Reduction der Zahl der Obergerichte eintreten lassen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Ich will noch erwähnen, daß die Kommission auch zugleich über eine Petition berathen hat, über die auf Seite 13 Bericht erstattet ist. Sie ist ausgegangen von den Kanzlei-Diätarien Errleben und Genossen, und von der Kommission wird der Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Ich nehme an, daß diesem Antrage beigestimmt ist, insofern das Wort nicht verlangt wird.

Wir kommen zu Titel VIII., für die Untergerichte. Es bezieht sich darauf ein Antrag des Abgeordneten Chlapowski, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **von Saucken** (liest):

Das hohe Haus wolle beschließen, der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu geben, inwieweit das Institut der Dolmetscher der Polnischen Sprache zu heben wäre, entweder durch eine denselben zu gewährende Stellung, welche sie den übrigen Subaltern-Beamten, insbesondere den Gerichtssecretairen, gleichstellen würde, oder wenigstens durch eine ihrer wichtigen Berufspflicht mehr entsprechende Remuneration.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete von Chlapowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Chlapowski:** Meine Herren! Ein ähnlicher Antrag, wie derjenige, den ich Ihnen heute vorzulegen mir erlaube, ist bereits in der vorjährigen Sitzung an das damalige hohe Haus gerichtet worden. Der Antrag hat damals nicht das Glück gehabt, die Genehmigung des hohen Hauses zu erhalten, anscheinend deshalb, weil sich einige der Mitglieder gegen die praktische Ausführung dieses Antrages ausgesprochen haben. Die Nichtannahme jenes Antrages in der vorjährigen Session hat mich nicht abhalten können in der diesjährigen Session bei der vorliegenden Gelegenheit die Sache der Dolmetscher der Polnischen Sprache wieder anzuregen. Ich habe dies gethan, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Sache vollständig gerechtfertigt und daß es dringend nothwendig ist, daß das wichtige Institut der Dolmetscher, welches seit Jahren ganz in Verfall gerathen ist, wieder gehoben werde. Ich bitte, meine Herren, meinem Antrage nicht etwa eine politische oder aggressive Tendenz unterbreiten zu wollen, wie dies leider bei Gelegenheit des Antrages des Abgeordneten für Strasburg in Betreff der in Polnischer Sprache zu veröffentlichenden Amtsblätter geschehen ist. Ich bitte Sie, bei Beurtheilung meines Antrages lediglich den Standpunkt der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Auge zu behalten und in Ihre Beurtheilung nicht eine gewisse Animosität hineinlegen zu wollen, welche leider die verehrten Herren Redner, die damals gegen den Antrag des Herren von Cieszkowski gesprochen haben, in ihre Worte hineinlegen zu müssen glaubten. Gewiß bedarf es nur weniger Worte, um zu zeigen, welche Wichtigkeit das Institut der Dolmetscher in den Landestheilen hat, in welchen die überwiegende Zahl der Bevölkerung der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Es können in diesen Landestheilen die Richter mit den Interessenten sich nur durch den Mund der Dolmetscher verständlich machen; ohne Dolmetscher vermögen die aus deutschen Richtern zusammengesetzten deutschen Kollegien und überhaupt alle die vielen Beamten, welche der Polnischen Sprache nicht mächtig sind, keinen Schritt zu thun. Die Unentbehrlichkeit dieses Instituts möchte somit auf der Hand liegen und wird auch wohl von keiner Seite bezweifelt werden können. Die Wichtigkeit desselben läßt sich schon aus dem einzigen Umstande ermessen, daß die Entscheidungen und Beschlüsse der Gerichte — wie dies beispielsweise bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in Untersuchungssachen, wie bei den Voruntersuchungen täglich der Fall ist, — nur auf die Uebersetzungen der Dolmetscher sich gründen. Außerdem aber hängt der Umstand, ob ein Vertrag in der wirklich von dem Kontrahenten beabsichtigten Weise abgeschlossen wird, von der richtigen Uebersetzung des Dolmetschers ab. Sodann hängt hiervon, was noch wichtiger ist, die Frage ab, ob die Testamente den Wünschen und der ausgesprochenen Absicht der Testatoren gemäß aufgenommen worden sind. Der Richter, welchem die gesetzliche Verantwortlichkeit auferlegt ist dafür, daß dasjenige im Testamente aufgenommen wird, was der Testator wünscht, spielt bei der Aufnahme solcher Verhandlungen beinahe keine Rolle; er ist sogar nicht im Stande, ein Urtheil zu fällen über die Dispositionsfähigkeit des Testators, welche so häufig einem Zweifel unterliegen kann. Alles dies hängt blos von dem Dolmetscher ab, er hat allein darüber ein Urtheil zu fällen. Das Glück eines Menschen und der Friede der Familien kann von der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit eines Dolmetschers abhängig sein; die Untüchtigkeit eines solchen kann viele Prozesse, Familienzwistigkeiten und Unglücke bringen, und sie raubt auch gewiß den Gerichtsbehörden das nöthige Vertrauen und Ansehen. Man kann sich nicht wundern, daß in Anbetracht der Wichtigkeit, welche das Institut der Dolmetscher hat, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Mehrzahl der Bevölkerung der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sich der dringende Wunsch ausspricht, daß diejenigen, durch deren Mund man nur an den Richter gelangen kann, beide Sprachen durch und durch verstehen, daß sie sich eine genügende Uebung, hauptsächlich in mündlicher Verdolmetschung aneignen, welche nöthig ist, um sogleich die Worte des zum Gericht Sprechenden und zwar mit allen Nüancen des gebildeten und gewöhnlichen Sprachgebrauchs dem Richter wiederholen zu können. Die jetzt vorhandenen Dolmetscher entsprechen aber keineswegs den Wünschen und den an sie zu stellenden Anforderungen. Im Großherzogthum Posen, wie mir bekannt ist, und wie mir mitgetheilt wird auch in anderen Provinzen, sind nur wenige Dolmetscher vorhanden, welche korrekte und zuverlässige Uebersetzungen zu liefern im Stande sind, und nur überaus wenige, welche den durchaus erforderlichen Grad von Uebung im mündlichen Uebertragen sich angeeignet hätten. Ich könnte aus meiner eigenen Erfahrung Ihnen Fälle vortragen, wo aus der beigefügten Deutschen Uebersetzung ein ganz anderer Sinn herauskam, als derjenige, welcher im Polnischen Original zu finden war, ich könnte Ihnen Fälle vortragen, die komisch erscheinen und Ihr Lachen hervorrufen möchten, Fälle, in welchen der Dolmetscher etwas ganz Anderes dem Richter vortrug, als dasjenige, welches die Partei gesagt hatte. Ich will nur einen Fall anführen: Ein polnischer Bauer sprach einmal bei Gelegenheit einer Erbregulirung von Halbschwestern, der Dolmetscher, der dieses Wort nicht kannte, hat dies als Zwillinge übersetzt; wäre die Verwechselung nicht zufällig bemerkt worden, so würde die Erbschaftstheilung nicht der Sachlage gemäß ausgefallen sein. Ich will nur noch bemerken, daß die Verhandlungen, welche mit Zuziehung von Dolmetschern in polnischer Sprache aufgenommen werden, und sodann an die Behörden im Königreich Polen gelangen, sehr oft mit dem Bemerken zurückgeschickt werden, daß man sie dort nicht verstehen könne; ich glaube, daß dies wirklich den diesseitigen Behörden keine Ehre macht. Der Grund des Versinkens des Instituts der Dolmetscher liegt gewiß darin, daß seit einiger Zeit keine Individuen, welche die durchaus nothwendige wissenschaftliche Vorbildung haben, diesem Fache sich zuwenden. Jeder von Ihnen, meine Herren, der Gelegenheit gehabt hat, außer seiner Muttersprache noch eine andere Sprache zu erlernen, wird mir zugeben, daß es nicht leicht ist, eine fremde Sprache sich so anzueignen, daß man alle Gedanken in derselben leicht aussprechen und sie gleichsam als eine zweite Muttersprache gebrauchen kann; es setzt dies gewiß ein langes und mühsames Studium voraus.

Bei der Bemessung der pekuniären Remunerationen, welche an ein Amt geknüpft wird, und bei der Stellung, welche in der Beamten-Hierarchie einem gewissen Beamten zugetheilt ist, wird aus Billigkeitsgründen hauptsächlich das Prinzip als maßgebend erachtet, daß Jeder, je nach der Wichtigkeit des Amtes, welches er bekleidet, und nach den Studien, welche er zur Erlangung der Qualification in diesem Amte durchmachen muß, remunerirt wird. Das ist ein ganz richtiges Prinzip, aber dies Prinzip ist leider bei Abmessung der Remuneration für die Dolmetscher ganz außer Acht gelassen.

Für diejenigen, die mit der Organisation der Gerichte, und namentlich des Subalterndienstes nicht genau vertraut sind, fühle ich mich im Interesse meines Antrages veranlaßt, Einiges hierüber zu erwähnen.

Die Gerichts-Subalternen sind entweder etatsmäßige Beamte, oder Diätarien. Die Ersteren zerfallen wieder in zwei Klassen: zu der ersteren dieser Klassen gehören die Secretaire, welche bis zum Gehalte von 1000 Rthlrn. steigen können, zu der zweiten gehören die Büreau-Assistenten, welche ein Gehalt von 350—400 Rthlrn. beziehen. Zu dieser letzteren Klasse werden auch die Dolmetscher und die Kanzlisten gerechnet, welche — worüber ich meine Verwunderung aussprechen muß — in eine Kategorie in der Etats-Instruction von 1850 zusammengestellt sind. Die Qualification eines Dolmetschers giebt also eine Aussicht auf ein höchstes Gehalt von 350 bis 400 Rthlrn., und in gewissen Fällen noch auch eine Zulage von 50 Rthlrn.

Ich glaube, daß es nicht gerechtfertigt ist, daß, während die Kenntnisse, die von den Secretairen gefordert werden, meistentheils rein technischer Natur sind, und während man an die Dolmetscher das Verlangen wissenschaftlicher Bildung und Studien stellen muß, die Letzteren dennoch um so viel niedriger gestellt werden, wie die Secretaire. Eine noch größere Ungerechtigkeit liegt aber darin, daß sie zusammengestellt werden mit den Kanzlisten, die doch nichts weiter zu thun haben, als das abzuschreiben, was Andere geschrieben haben, und daß diese sogar mitunter ein höheres Gehalt beziehen, als die Dolmetscher; ihr Gehalt kann nämlich die Summe von 700 Rthlrn. erreichen. Es sind aber noch zwei Gründe, welche wirklich nicht geeignet sind, irgend Jemanden dazu aufzumuntern, sich dem Dolmetscherfache zu widmen. Der erste Grund

ist der, daß bei jedem Kreisgerichte gewöhnlich nur eine und ausnahmsweise zwei etatsmäßige Stellen vorhanden sind, welche mit Dolmetschern besetzt werden. Ein jedes Gericht braucht aber durchschnittlich vier Dolmetscher und es müssen daher die übrigen außer dem einen respektive den zweien Jahre lang und manchmal bis an das Ende ihres Lebens sich mit Diäten von 15 bis höchstens 25 Rthlrn. monatlich begnügen. Der zweite Grund ist der, daß es nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht unzweifelhaft ist, ob ein Dolmetscher, welcher das Examen als Aktuar erster Klasse abgelegt hat, je die Hoffnung haben kann, zum Secretair befördert zu werden, wenn er nicht in die Reihe der Civil-Supernumerarien aufgenommen worden ist.

Ein Dolmetscher, welcher sich dieserhalb an das Appellationsgericht zu Posen um eine Declaration hierüber gewendet hat, erhielt eine ausweichende Antwort, welche sämmtliche Dolmetscher in dem Appellationsgerichts-Bezirk mit Bestürzung erfüllt hat. Diese Antwort lautet:

> Auf das Gesuch eröffnen wir Ihnen, daß Sie als selbstständiger Dolmetscher für diejenigen Büreau-Assistentenstellen, welche mit Dolmetschern besetzt werden, anstellungsfähig sind. Die Bedingungen, unter welchen Sie zum Civil-Supernumerar ernannt werden können, ersehen Sie aus der Allerhöchsten Ordre vom 19. November 1849.

Sollte aber auch diese Berechtigung ausgesprochen werden, so liegt es doch auf der Hand, daß der Dolmetscher, welcher außer dem Dolmetscher-Examen noch das des Aktuars zurückgelegt hat, dennoch durch die erlangte doppelte Qualification kein größeres Recht und keine besseren Aussichten erlangt, als derjenige, der blos das Aktuariats-Examen abgelegt hat, zumal da seine Anciennetät nicht seit Ablegung des Dolmetscher-, sondern des Aktuariats-Examens gerechnet wird.

Ich glaube, daß den vorgetragenen Uebelständen nur gründlich abgeholfen werden kann in der Weise, wie dies in der vorigen Session hier beantragt worden ist, nämlich wenn man ein besonderes Institut von Dolmetschern ins Leben ruft, einen bestimmten Etat für sie fixirt und ihre Gehälter denen der Secretaire gleichstellt.

Ich habe aber Abstand genommen, in diesem Jahre mit einem so bestimmt formulirten Antrage hervorzutreten, wie derjenige, welcher im vorigen Jahre gestellt worden ist, und ich habe es vorgezogen, meinen Antrag in einer mehr allgemeinen Weise zu formuliren, um nicht in die Details der Gerichtsverwaltung einzugreifen, und um dem Herrn Justiz-Minister selbst die Beurtheilung zu überlassen, in welcher Weise und durch welche Mittel das Institut der Dolmetscher zu heben sei.

Ich will es glauben, daß es dem Herrn Justiz-Minister viel lieber sein würde, wenn sämmtliche Einwohner des Staates sich in der Deutschen Sprache mit dem Richter verständigen könnten, wie es mir viel lieber sein würde, wenn in denjenigen Landestheilen, wo die Bevölkerung zum überwiegenden Theile der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, nur solche Richter angestellt würden, die gerade der Landessprache kundig sind. Da aber bis heute weder die Wünsche des Herrn Justiz-Ministers, noch die meinigen in Erfüllung gegangen sind, so thut es wirklich noth, nach Kräften den wirklich bestehenden Uebelstand einigermaßen wenigstens zu beseitigen durch Anstellung tüchtiger Dolmetscher, und zu diesen kann man nur gelangen, wenn man ihnen Aussichten giebt, welche ihrer wichtigen Stellung und den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechend sind. Ich bitte Sie daher, stimmen Sie für diesen Antrag.

**Präsident:** Der Abgeordnete Schwarz hat das Wort.

Abgeordn. **Schwarz** (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort.

**Präsident:** Der Abgeordnete Dr. Falk hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Falk:** Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich auf die ersten Worte des geehrten Herrn Redners, die er am Eingange seines Vortrages angeführt hat, etwas entgegnen werde, obwohl ich alle Ursache habe, anzunehmen, daß sie auf mich persönlich bezogen sind. Wenn ich hier stehe, so ist die Veranlassung die, daß ich Mitglied der Bentkowskischen Kommission bin, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, und in dieser Kommission ist die vorliegende Frage den allereingehendsten und ausführlichsten Erörterungen durch viele Stunden unterworfen worden; und nach Ostern wird dem hohen Hause dieselbe Frage in dem Berichte, der mit derselben Gründlichkeit ausgearbeitet sein wird, wie sich die Kommission ihrer angenommen hat, vorgelegt werden. Ich bin aber doch, obwohl ich die Ausführung nicht habe ganz verstehen können, auf Grund der Wissenschaft, die ich in der Kommission erlangt habe, in der Lage, auf Einiges zu erwidern, was der Herr Antragsteller vorgebracht hat. Der Herr Antragsteller wünscht zunächst, daß den Dolmetschern eine Stellung gegeben werde. Ich bin danach der Meinung, daß er wünscht, es möchten besondere Dolmetscherstellen errichtet werden, wie sie früher, wenn ich nicht sehr irre, bis zum Jahre 1849 bei den Gerichten bestanden haben. Es ist dieser Antrag bereits in der vorjährigen Session Gegenstand der Erörterung gewesen und verworfen worden; und da hat namentlich ein Mitglied, welches gewiß in diesem hohen Hause für eine große Autorität angesehen wird, dagegen gesprochen, nämlich der Abgeordnete Wentzel. Ich bedauere, daß er in diesem Augenblicke nicht hier ist. Er erklärte damals, es sei nicht angänglich, besondere Dolmetscherstellen zu gründen, weil es sich einmal nicht mit Bestimmtheit sagen lasse, wie viele Dolmetscher nothwendig seien, um dem Bedürfnisse zu genügen, und dann, weil eine bestimmte Zahl von Dolmetschern leicht zu dem Uebelstande führen könnte, daß die Leute nicht genug zu thun hätten, und außer der Zeit, wo das Dolmetschen nothwendig sei, sie müßig gingen. Das sind die Gründe, die damals durchgegriffen haben, und ich glaube, es hat sich bisher in der Lage nicht im Entferntesten etwas geändert. Eine Stellung haben die Dolmetscher allerdings, sie sind auf den Etat gebracht als Büreau-Assistenten mit 350 Rthlrn. Gehalt; ich glaube, so viel haben diese Stellen. Die Herren meinen nun, sie seien nicht besonders etatisirt, ich aber glaube, es kommt auf die Sache an, und ob dem Bedürfnisse genügt wird, und nicht, wie die Sache genannt wird. Es ist also kein richtiger Maßstab, nach den 5000 Rthlrn., die der diesjährige Etat an Gehaltszulagen für die Dolmetscher auswirft, zu bemessen, welche Würdigung die Staats-Regierung denselben beilegt, sondern man muß fragen, was bekommen die Leute. Sie bekommen als Büreau-Assistenten — so werden sie formell genannt — 350 Rthlr. und an jedem Gerichte, Einer oder der Andere, wenn auch nicht Jeder, so weit es geht, eine Zulage von 50 Rthlrn. Sie stehen also besser in dieser Stellung als alle übrigen Büreau-Assistenten und haben ein Gehalt von 400 Rthlrn. Ich bitte, zu bedenken, daß sie vor allem Anderen Dolmetscher sind, das ist ihr Hauptberuf, und daß sie nur zu anderen Arbeiten herangezogen werden, wenn sie freie Zeit haben; ich bitte ferner zu erwägen, daß sie in die höheren Stellen steigen können, wenn sie den Eigenschaften genügen, daß sie Secretaire werde können, ohne ihre Stellung als Dolmetscher zu verlieren. Eine Stellung ist ihnen also gewährt. Der Herr Antragsteller hebt hervor, es möchten andere Mittel angewandt werden, um das Institut der Dolmetscher zu heben. Solche Mittel sind angewendet. Bei der Anstellung von Dolmetschern, die doch vorzugsweise aus solchen genommen werden, deren Muttersprache die Polnische ist, sind Einrichtungen getroffen, die den Eintritt in den Dienst erleichtern. Die Civil-Supernumerare müssen die Qualification für Prima oder die Anstellungsberechtigung nachweisen, ebenso, daß sie der Militairpflicht genügt haben und Unterhaltsmittel besitzen, auch längere Zeit unentgeltlich arbeiten. Alles das wird den Dolmetschern erlassen. Sie brauchen nur das Aktuariats-Examen zweiter Klasse zu machen und wenn sie nur Dolmetscher bleiben wollen, brauchen sie gar kein Examen zu machen, sondern können ohne Weiteres eintreten. Ihre Laufbahn ist ihnen auch insofern erleichtert, als sie in der Provinz Posen vom Beginne an höhere Diäten erhalten, als andere Beamte gleicher Stufe. Ich glaube alles, was sich thun läßt, um Dolmetscher heranzuziehen, ist von Seiten der Staats-Regierung gethan worden. Ich glaube, anderweitigen Anträgen kann nicht genügt werden, weil ich nicht wüßte, welche Vorschläge sich machen ließen, die die Interessen der Staatskasse nicht gefährdeten und den bestehenden Einrichtungen der Justizverwaltung nicht zuwider wären. Ich glaube, es liegt keine Veranlassung vor, dem Antrage des Abgeordneten

von Chlapowski beizutreten. Jedenfalls würde ich bitten, den Antrag heute zu verwerfen und ihn später, wenn der Antrag des Abgeordneten von Bentkowski zur Sprache kommt, in gründlichere und nähere Erwägung zu nehmen.

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich kann mich mit kurzen Worten nur dem Vortrage des Herrn Vorredners anschließen, und bitte nur, durch Anführung zweier Thatsachen denselben ergänzen zu dürfen. Die eine besteht darin: der Herr Antragsteller hat die Frage erhoben, ob Büreau-Assistenten, welche als Dolmetscher fungiren, zu Secretairstellen zugelassen werden können, ohne als Civil-Supernumerare gearbeitet zu haben? Es ist in dieser Beziehung allerdings bei mir von einem Obergerichte im Großherzogthum Posen Zweifel erhoben worden, den ich aber zu Gunsten der Dolmetscher erledigte, nämlich dahin, daß sie, ohne Civil-Supernumerar gewesen zu sein, zu Secretairen befördert werden können. Dadurch erledigt sich dieser Punkt. Die Dolmetscher sind auch nicht lediglich auf das Einkommen der Büreau-Assistenten als solche angewiesen, sie partizipiren nicht nur an der Gehaltserhöhung, die für Subalternbeamte im neuen Etat aufgenommen werden soll, sondern der Etat weist auf Seite 68 Nummer 7 in einer besondern Position einen Fonds zu Gehaltszulagen für die in einzelnen Departements als Dolmetscher der Polnischen, Litthauischen und Wendischen Sprache fungirenden Büreau-Assistenten im Betrage von 5000 Rthlrn. (200 Rthlr. mehr wie im vorigen Jahre) nach. Ich kann versichern, daß diese Summe zum weit überwiegenden Theil für die Dolmetscher Polnischer Zunge verwendet wird, für die anderen beiden Sprachen, die Litthauische und Wendische, wird nur ein sehr kleiner Theil absorbirt. Ich glaube, es wird hiernach wohl angenommen werden können, daß für die Dolmetscher Alles geschehen ist, was unter den obwaltenden Verhältnissen geschehen kann.

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen.

Es haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Schottki, Harkort, von Chlapowski, von Niegolewski, von Lyskowski und Rohden, welche sämmtlich für den Antrag sprechen wollen. Ich frage, ob die Diskussion geschlossen werden soll und ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.
Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.
Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Chlapowski zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Saucken** (liest):

Das hohe Haus wolle beschließen:

der Königlichen Staats-Regierung in Erwägung zu geben, inwiefern das Institut der Dolmetscher der Polnischen Sprache zu heben wäre, entweder durch eine denselben zu gewährende Stellung, welche sie den übrigen Subaltern-Beamten, insbesondere den Gerichts-Secretairen, gleichstellen würde, oder wenigstens durch eine ihrer wichtigen Berufspflicht mehr entsprechende Remuneration.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Meine Herren! Wir kommen nun im Laufe des Berichts zu einer großen Anzahl Petitionen verschiedener Gerichte und Subaltern-Beamten. Die Kommission hat beantragt, über die Petitionen ad 1 bis 4 zur Tagesordnung überzugehen.

Ueber eine andere Anzahl von Petitionen ist ebenfalls die Tagesordnung vorgeschlagen, dabei aber eine Resolution beantragt.

Es haben sich einige Redner zum Wort gemeldet.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Es wird ein besonderer Bericht über diesen Gegenstand, betreffend die Erhöhung der Beamten-Besoldungen, erstattet werden, und ich glaube, daß der Gegenstand, welcher dem Antrage in Bezug auf einige Petitionen zum Grunde liegt, bei dieser Gelegenheit wird verhandelt werden können.

**Präsident:** Sie wünschen also, daß die Diskussion bis dahin ausgesetzt wird?

(Wird bejaht.)

Der Abgeordnete Osterrath beantragt, nicht jetzt den in einigen Petitionen berührten Gegenstand zu erörtern, sondern später darauf zurückzukommen, wenn der besondere Bericht, dessen der Abgeordnete erwähnt, auf die Tagesordnung kommt.
Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Der Bericht über die Erhöhung der Beamtengehälter wird nach Ostern erfolgen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Wird in diesem Berichte die Frage behandelt werden, ob die Kreisgerichts-Secretaire, resp. Assistenten, nach den Spezial-Etats der einzelnen Gerichte, oder nach Maßgabe der Anciennetät in Bezug auf sämmtliche Kreisgerichte des Departements in ihrem Gehalte erhöht werden sollen, oder wird die Frage dort nicht behandelt werden?

**Präsident:** Herr Lette scheint heute diese Frage behandeln zu wollen. Sie würde sich aber ebenso gut an den von Herrn Osterrath genannten Bericht anknüpfen lassen, wie an den heute vorliegenden.

Ich frage, ob, dem Antrage des Abgeordneten Osterrath gemäß, jetzt über diese Sache hinweggegangen werden soll, mit Rücksicht darauf, daß wir später darauf zurückkommen?

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Osterrath annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die auf Seite 29 angeführten Petitionen behandeln denselben Gegenstand.

Auf Seite 30 haben wir noch die Positionen des Etats zu genehmigen, welche sich unter 14 Titeln finden.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, die sämmtlichen Etats-Positionen, wie sie von der Regierung gefordert sind, zu genehmigen. Ich nehme an, daß dieser Vorschlag Ihre Zustimmung erhalten hat, insofern dem nicht widersprochen wird.

Wir kommen zu den einmaligen extraordinairen Ausgaben.

Auf Seite 34 des Kommissions-Berichtes befindet sich ein Antrag, welcher dahin geht:

das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung unter dieser Position künftig durch eine, mit gehörig festgestellten Kosten-Anschlägen belegte Specification angeben werde, welche Beträge für die einzelnen darunter begriffenen Bauten verlangt werden.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich werde wohl annehmen können, daß dem Antrage zugestimmt ist.

Der Antrag unter VIII. auf Seite 35 lautet dahin:

die Erwartung auszusprechen,

1) daß die Justizbauten stets nur im Vorgang eines gehörig geprüften Kosten-Anschlages begonnen,

spätere Veränderungen des Bauprojektes und dadurch veranlaßte Mehrforderungen aber möglichst werden vermieden werden;

2) daß die zu große Zersplitterung der für die Justiz-Bauten zu bewilligenden extraordinairen Geldmittel und die daraus folgende Verzögerung der Vollendung begonnener Bauten fortan unterbleiben werde;

3) daß keine größere Bau-Unternehmung werde begonnen werden, bevor über die Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel ein Beschluß der Landesvertretung herbeigeführt worden.

Insofern nicht Einstimmigkeit vorhanden ist, werden wir wohl über jede dieser drei Nummern speziell zu diskutiren haben.

(Pause.)

Da aber das Wort nicht verlangt wird, so darf ich wohl annehmen, daß diesen Anträgen zugestimmt ist.

Wir haben noch den letzten Antrag zu erledigen, dahin gehend:

das hohe Haus wolle die extraordinairen Ausgaben des Justiz-Ministeriums zum Bau und zur Reparatur von Gerichts- und Gefängniß-Lokalien ad 400,000 Rthlr. — vorbehaltlich der künftigen definitiven Festsetzung — genehmigen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß auch dieser Antrag vom Hause genehmigt ist.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der kleine Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handels-Gesetzbuches. (Nr. 153 der Drucksachen.)

Der Herr Abgeordnete Bürgers ist Berichterstatter.

Wollen Sie so gut sein, die Berichterstattung zu übernehmen?

(Der Abgeordnete Bürgers nimmt den Referentensitz ein.)

Die Kommission empfiehlt, die Differenz fallen zu lassen, welche noch zwischen dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause besteht, und beantragt:

dem ganzen Gesetz-Entwurfe, sowie er durch den Beschluß des Herrenhauses in seiner Sitzung vom 8. April c. angenommen ist, zuzustimmen.

Ich eröffne also über diese Frage die Diskussion. Insofern sich Niemand zum Worte meldet, so darf ich wohl annehmen, daß dem Antrage der Kommission zugestimmt ist.

(Pause.)

Es ist dem so; ich werde demgemäß den Gesetz-Entwurf an die Regierung gelangen lassen.

Endlich hat die Kommission noch eine Petition des Herrn Seligmann in Köln berathen und vorgeschlagen, dieselbe durch Uebergang zur Tagesordnung zu beseitigen.

(Pause.)

Ich nehme auch hier an, daß dem zugestimmt ist.

Wir kommen nunmehr zu dem Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Auch hier handelt es sich nur um die einfache Frage, ob nämlich verschiedene Artikel als ein zusammenhängendes Ganze zu betrachten sind, oder ob sie getrennt werden können, je nachdem über einige derselben eine Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Faktoren nicht vorhanden ist. Die Kommission schlägt Ihnen vor, bei der Uebersendung der von dem Hause gefaßten Beschlüsse an das Herrenhaus die Erklärung auszusprechen, daß das Haus der Abgeordneten an seinem Theile die in Betreff der einzelnen Paragraphen gefaßten Beschlüsse für trennbar erachte.

Ich frage, ob das Wort hierüber verlangt wird?

Da dies nicht geschieht, darf ich wohl annehmen, daß man auch hier dem Antrage der Kommission zugestimmt hat.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ueber das ganze Gesetz ist noch nicht abgestimmt.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich wollte nur dasselbe bemerken.

**Präsident:** Ja, meine Herren, wir sind hier in der Lage, eben keinen ganzen Gesetzentwurf vor uns zu haben. Die Regierung hat uns nur die Abänderung einzelner Paragraphen des Strafgesetzbuches vorgeschlagen und wir würden jetzt über das abzustimmen haben, worüber wir uns im Einzelnen geeinigt haben, mit dem Vorbehalte, daß, wenn einzelne der Paragraphen in der von uns beliebten Fassung nicht die Zustimmung des Herrenhauses finden, das Gesetz für trennbar erachtet werde.

Ich würde also die Herren ersuchen, die den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum Berichte der XIV. Kommission, zur Prüfung des Gesetzentwurfs einer Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Ich weiß nicht, ob darüber eine weitläufige Diskussion stattfinden wird. Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Was diese Frage betrifft, so kann ich vom Standpunkt der Regierung aus erklären, daß dieselbe sich in der Kommission in Betreff der dort gemachten Vorschläge vollständig geeinigt hat, und damit überall einverstanden ist.

**Präsident:** Ich möchte meinerseits diesen Gesetz-Entwurf gern heute noch erledigen; wir würden jetzt in die artikelweise Berathung desselben einzutreten haben, und frage ich, ob zu einem der Artikel 1 bis 21 des Gesetzes das Wort verlangt wird?

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Aldenhoven:** Ich habe nur auf einige Auslassungen bei der Zusammenstellung der Kommissions-Vorschläge mit der Regierungs-Vorlage aufmerksam zu machen. Es sind nämlich in der Regierungs-Vorlage zwei Citate aufgeführt, welche aus einem Versehen nicht in die Kommissions-Vorschläge mit hinübergekommen sind, nämlich im Tit. I. Art. 3 am Schlusse, und im Tit. II. zum Art. 10 Nr. 2, die also nachzutragen sind; weiter habe ich nichts zu bemerken.

**Präsident:** Da Niemand das Wort verlangt, so darf ich wohl annehmen, daß die artikelweise Berathung zu Ende ist und überhaupt bei allen Artikeln den Vorschlägen der Kommission beigetreten ist. Wir würden daher über das ganze Gesetz abstimmen können. Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die das ganze Gesetz annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

Meine Herren! Den letzten Gegenstand der Tagesordnung vertagen wir wohl bis zur nächsten Sitzung. Ich schlage Ihnen vor, dieselbe am Montag um 10 Uhr stattfinden zu lassen. Auf die Tagesordnung setze ich zunächst Nr. 144 der Drucksachen, den Bericht über den Etat der Marine-Verwaltung, Nr. 150 den Bericht über den Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Nr. 152 den Schlußbericht

der Budget-Kommission, Nr. 126 den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über einige Petitionen, betreffend die Regelung der Elbzölle; es ist dies ein wichtiger Gegenstand, den ich gern noch vor Ostern zur Erledigung bringen möchte, und dann schlage ich Ihnen noch vor, auch den zweiten Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung der §§. 68 und 69 des Gesetzes vom 2. März 1850 auf die Tagesordnung zu setzen. Es ist hier noch eine kleine Differenz mit dem Herrenhause zu erledigen, nämlich der Punkt wegen der Anhörung der Kreistage, welche wir gestrichen hatten, die aber das Herrenhaus wieder aufgenommen hat. Es handelt sich nun darum, ob wir unseren Beschluß wollen fallen lassen oder nicht. Es wird der betreffende Bericht, welcher sehr kurz ist, noch heute Abend vertheilt werden, und erlaube ich mir denselben ebenfalls für Montag auf die Tagesordnung zu bringen, und endlich noch den heute unerledigt gebliebenen Petitionsbericht. Wenn wir diese Sachen sämmtlich am Montag erledigen, so würden wir damit unsere Sitzungen vor Ostern schließen können.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Abstimmungs-Motivirung.

Ad Nr. 141 der Drucksachen.

Nr. III. (S. 12).

Der Unterzeichnete hat für den Antrag der Kommission gestimmt und keinen besonderen Antrag, der dahin gehen würde:

Das hohe Haus wolle beschließen:

es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Königliche Staats-Regierung im nächsten Staatshaushalts-Etat die Gehälter der Justiz-Beamten, besonders der Obergerichts-Räthe, verhältnißmäßig erhöhen werde,

gestellt, weil er das Vertrauen zur Staats-Regierung hegt, dieselbe werde ohne Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses auf baldige weitere Verbesserung der Gehälter der Justiz-Beamten von selbst Bedacht nehmen.

Berlin, den 16. April 1859.

Dr. Scheller.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Einundvierzigste Sitzung

am Montag den 18. April 1859.

---

Geschäftliches. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat der Marine-Verwaltung. — Berathung des Berichts derselben Kommission über die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Bericht derselben Kommission über die gesetzliche Feststellung des Etats. — Berathung des zweiten Berichts der Agrar-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der §§. 68 und 69, resp. Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wie er aus den letzten Berathungen des Herrenhauses hervorgegangen ist; — der Antrag der Kommission, das Gesetz in der von dem Herrenhause genehmigten Fassung anzunehmen, wird abgelehnt. — Berathung des vierten Berichts der Kommission für Agrar-Verhältnisse über mehrere Petitionen, betreffend die Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

(Anlagen Nr. 82. — 83. — 84. — 85. — 86.)

---

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von Bonin, Graf von Pückler, von Auerswald, Freiherr von Patow, von der Heydt, der Chef der Marine-Verwaltung, Vice-Admiral Schröder, und als Regierungs-Kommissarien: der Capitain zur See Dell und der Geheime Ober-Regierungsrath Knerk.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Sofern die Verlesung des Protokolls nicht verlangt wird, werde ich es auf dem Büreau des Hauses zur Einsicht ausliegen lassen.

Der Schriftführer Abgeordnete Wendt führt heute das Protokoll und der Schriftführer Abgeordnete Dr. Eckstein wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Für die heutige Sitzung sind mir als Regierungs-Kommissarien bezeichnet: zunächst von dem Chef der Marine-Verwaltung, Herrn Admiral Schröder, der Capitain zur See Herr Dell, welcher ihm bei der Berathung des Marine-Etats assistiren wird; sodann vom Herrn Kultus-Minister der Geheime Regierungsrath Knerk.

Zugleich spricht der Herr Kultus-Minister mir sein Bedauern aus, daß er in der heutigen Sitzung nicht selbst erscheinen könne, indem er durch eine Verhandlung über das Eherecht in der Kommission des Herrenhauses daran verhindert werde.

Für das Handels-Ministerium wird der Geheime Regierungsrath Moser als Regierungs-Kommissar fungiren.

Der Abgeordnete Böker ist krank.

Es ist mir ein Antrag übergeben worden, unterzeichnet von dem Grafen Cieszkowski und funfzehn seiner Freunde; derselbe geht dahin:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

der Königlichen Staats-Regierung gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß bei Besetzung der Beamtenstellen im Großherzogthum Posen eine gerechte Rücksicht auf die erforderliche Kenntniß beider Landessprachen genommen werde.

Es ist ein weitläufig motivirter Antrag, und ich glaube, es wird nichts übrig bleiben, als denselben der Kommission zu überweisen, die schon ernannt ist zur Untersuchung mehrerer Beschwerden. Ich glaube zwar, daß dieser Gegenstand bei einer früheren Berathung schon erledigt ist, es wird aber nichts weiter übrig bleiben, als ihn ebenfalls dieser Kommission zu überweisen. Wenn dem nicht widersprochen wird, werde ich so verfahren.

Vor der Tagesordnung hat sich der Abgeordnete Rohden das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): In der Sitzung vom 30. März d. J. bei der Prüfung der Wahl des Appellationsgerichtsrath Schlüter hat der Referent die Aussage eines Kolonen Poll vorgetragen, welcher sagte: es habe ein Wahlmann, ohne aufgerufen zu sein, mehreremale seine Stimme für Schlüter abgegeben. Dieser Wahlmann habe dicht hinter ihm (dem Poll) auf einem Stuhl gestanden, er meine, daß es der Kreisrichter Rempe gewesen; mit aller Gewißheit könne er es nicht sagen. Es ist auf diese Aussage viel Gewicht gelegt, der Kreisrichter Rempe indessen nicht vernommen worden. Dieser Mann, der bisher untadelhaft in seiner bürgerlichen Ehre dagestanden, hat den Vorwurf, der in solcher Weise öffentlich auf ihn gefallen ist, schwer gefühlt. Er hat sich nun Mühe gegeben, die gänzliche Unhaltbarkeit desselben darzulegen. Er hat mir eine Erklärung übersandt, in welcher er sagt:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen, daß ich am 23. November pr. bei der letzten Abgeordnetenwahl zu Driburg nur einmal bei Aufruf meines Namens für den Appellationsgerichtsrath Schlüter meine Wahlstimme abgegeben habe.

Er überschickt ferner ein Zeugniß des Bürgermeisters und Wahlmannes Heising, welcher versichert, er habe ununterbrochen während der fraglichen Abstimmung neben dem Kreisrichter Rempe gestanden, und er könne mit voller Bestimmtheit versichern, daß Rempe überhaupt nur einmal, und nicht mehrmals für Schlüter gestimmt habe. Der Kreisrichter Rempe überschickt ferner das Zeugniß dreier Personen, welche versichern, daß Rempe nicht habe hinter Poll an der Wand stehen können, weil Poll selbst unmittelbar an der Wand gesessen habe, Rempe vielmehr mitten im Saale neben dem Wahltische gestanden habe. Er schickt außerdem noch ein Zeugniß von drei Personen, welche versichern, daß in ihrer Gegenwart der Kreisrichter Rempe dem Poll vorgestellt worden sei, daß Poll den Rempe aber nicht erkannt, nicht wieder erkannt habe. Ich habe geglaubt, dies zur Ehre des Kreisrichters Rempe darlegen zu müssen, und lege die erwähnten Zeugnisse auf dem Tische des Hauses nieder.

**Präsident:** Wir können in die Tagesordnung eintreten und haben zuerst den Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat der Marine-Verwaltung (Nr. 144 der Drucksachen). Es haben sich einige Redner zur allgemeinen Diskussion gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort und ertheile ich dasselbe dem Herrn Abgeordneten Kruse.

Abgeordn. **Kruse:** Meine Herren! Ich habe mir nur erlauben wollen, einige allgemeine Ansichten über unsere Marine hier auszusprechen. Ich theile im Ganzen die Ansichten des Berichts, der allerdings viele Bedenken erregt über das, was im Großen und Ganzen geschehen ist, aber die Freude kund giebt, daß wir doch vorwärts gekommen sind. Was die erhobenen Bedenken betrifft, so glaube ich diese in vieler Hinsicht theilen zu müssen, obschon ich mich nicht für befähigt halte, ein positives Urtheil darüber zu fällen, da mir weder die Ge-

neralia noch die Spezialia besonders bekannt sind, noch auch sein können. Meinerseits berufe ich mich auf die Erfahrung, die ich in Seebau-Angelegenheiten während vieler Jahre zu machen Gelegenheit gehabt habe und daraus ist die Erkenntniß hervorgegangen, daß solche Bauten außerordentlich schwierig sind. Ich will nur Eines erwähnen. Die Stadt Stralsund hat an ihren Hafen vor wenigen Jahren 50 bis 70,000 Rthlr. gewendet, wovon die Staats-Behörden Nichts wissen, dabei ist Manches vorgekommen, was allerdings hätte besser gemacht werden können; allein ich bin auch vollkommen überzeugt, daß die Schwierigkeiten des Seebaues, namentlich der Baggerung, Manches verhindern, was bei dem besten Willen sich nicht voraussehen ließ. Die Preußische Marine wird gewiß manche Opfer zu bringen haben, ehe sie zu einem festen Standpunkte gelangt, aber wir müssen nur nicht den Muth verlieren und ich hoffe, daß die Behörden, welche zunächst mit der Ausführung betraut sind, es sich zu einer Ehrenpflicht machen, das Möglichste zu thun, was am schnellsten zu dem Ziele führt, Preußen den Besitz einer trefflichen Marine zu verschaffen. So schnell kann es meiner Ansicht nach nicht gehen, wie manche einzelne mit den Verhältnissen nicht bekannte Männer im Volke hoffen; allein ich denke „gut Ding will Weil haben" und bei Beschaffung einer Marine ganz gewiß.

Ich habe nur Gelegenheit nehmen wollen, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der mir sehr am Herzen liegt; es ist der. Ich habe von jeher und namentlich seit 10 Jahren den Bestrebungen nach einer Preußischen Marine gefolgt und dabei gewirkt, Eines aber von vornherein angenommen und gewünscht, daß es festgehalten werden möge, nämlich daß die Marine nur ein Theil der Waffe und Wehr Preußens sei, und in sofern, wie jede spezielle andere Wehr Preußens, die Landwehr und die Armee, wohl berechtigt ist, einen Theil derjenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die im Ganzen für unsere Wehrkraft verwendet werden; wie ich denn glaube, daß die nach dieser Seite hin verwendeten Kosten nicht verloren sind. Ich möchte daran erinnern, daß im Kriege gegen Dänemark, wenn wir damals nur so viel Schiffe wie jetzt gehabt hätten, die Preußische Armee in ihrer Seeflanke gedeckt werden konnte und ganz andere Resultate erzielt haben würde.

Zweitens aber bin ich der Meinung, daß die Marine nicht blos in militairischer Rücksicht wichtig für Preußen sei, sondern auch in Bezug auf die Handelsmarine. Ich möchte die Befürchtung aussprechen, daß dieser Gesichtspunkt nicht überall gehörig ins Auge gefaßt werde.

Es wird vielfältig darüber geklagt, und Sie mögen diese Klagen als wohl begründet ansehen, daß zu viel Leute und zu viel aus den älteren Leuten, welche der Handels-Marine dienen, zu den Kriegs-Uebungen der Kriegs-Marine herangezogen werden. Ich gebe nun zu und bin vollkommen überzeugt, daß ohne Opfer von Seiten der Handels-Marine die Kriegs-Marine keine Fortschritte machen kann; aber ich glaube, es giebt viele Modificationen und Möglichkeiten, darin auch mit Schonung vorzugehen. Ich habe früher viele Petitionen eingereicht und befürwortet, die ausgingen von Steuerleuten und jüngeren Schiffern, die sich darüber beklagen, daß sie in dem Augenblick, wo sie mit Handelsschiffen in See gehen wollen, einberufen und zu den Kriegs-Marine-Uebungen herangezogen werden. Daß die Kriegs-Marine-Uebungen gut sind für die Handels-Marine, leugne ich durchaus nicht; allein ich will nur das in Anspruch nehmen, daß dabei mit größerer Umsicht verfahren werde, um nicht der Handels-Marine dadurch mehr Schaden beizufügen, als die Kriegs-Marine uns überhaupt nützt. Die Handels-Marine Preußens ist von solcher Bedeutung, daß sie solche Rücksicht beanspruchen darf. Sie werden zugeben — und ich will dies nur im Allgemeinen berühren, da ich nicht so in das Detail werde eingehen können — und den Gesichtspunkt theilen, daß die Preußische Kriegs-Marine hauptsächlich zum Schutz und zur Ausbildung der Handels-Marine dienen sollte, und ich glaube, es wird dies als ein sehr wichtiger Zweck für diesen Zweig unserer Wehr mit mir angesehen werden.

Sodann habe ich auch, wie es die Kommission gleichfalls gethan hat, hier meine Freude darüber aussprechen wollen, daß man mit dem Ausbau des Kriegshafens im Jasmunder Bodden vorwärts zu gehen denkt, und daß man sich dabei auf guter Grundlage befindet, und ich glaube, daß wir, nach meiner allgemeinen Anschauung darüber (da ich nicht von den Spezialien Kenntniß habe und darüber ein Urtheil sagen kann), die Hoffnung hegen dürfen, daß es hier leichter werden wird, als im Jade-Busen, einen guten Kriegshafen für Preußen zu gründen. Die Folgen, die sich daran knüpfen, sind von großer Bedeutung, denn, wenn wir bei der Erwerbung des Gebietes und der Anlage des Hafens im Jade-Busen uns z. B. der lästigen Bedingung unterwerfen mußten und damals vielleicht nicht anders konnten, daß dieser Hafen niemals ein Handelshafen werden darf, und niemals dort eine Handelsstadt erbaut werden kann, so glaube ich die Prophezeiung aussprechen zu dürfen, daß der Hafen im Jasmunder Bodden in einem gewissen Umfange einen Handelshafen wird erblühen sehen, dem gegenüber die Interessen der Stadt Stralsund nach meinen Erfahrungen (ich spreche auch hier nicht von den Spezialien, sondern theile überhaupt nur generelle Ansichten mit), insofern sie eine Konkurrenz in dieser neu erblühenden Handelsstadt finden werden, daß die Stadt Stralsund, sage ich, sich dennoch trösten muß mit der Erwartung und der Hoffnung, daß die gesammten Handels- und Verkehrsverhältnisse Preußens sich in Folge solcher Anlagen ganz anders entwickeln und gestalten werden, daß vielleicht durch den Bau dieses Kriegshafens ganz andere Elemente herangezogen werden können, welche einen reichlichen Ersatz gewähren dürften.

Insofern bin ich erfreut und einverstanden, daß hierauf das Geeignete verwendet wird, aber ich bin nicht einer von denjenigen Männern, welche eine Kriegs-Marine in 5 bis 10 Jahren fertig machen wollen; ich glaube dasjenige, was gemacht wird, wird mit größerer Langsamkeit ins Werk gesetzt werden, wir brauchen keine vielen Millionen, um auf einmal die Sache ins Werk zu setzen, denn so Gott will, haben wir einen Seekrieg noch nicht so bald zu fürchten, wenn auch nach anderer Richtung unsere Marine in Anspruch genommen werden möchte. Wir wissen sehr gut, daß der eigentliche Kriegs-Marinedienst und die Verwendung der Kriegs-Marine mit den Zwecken der Handels-Marine sehr schwer zu vereinigen sind. Wenn wir aber das vor Augen haben, daß z. B. Schweden seine Communication auch vermittelst seiner Marine beschafft, dann denke ich, hätte es nicht so kommen sollen, daß wir gegenwärtig an Schweden, so zu sagen, einen Tribut bezahlen für einen zweijährigen Postdienst zwischen Ystadt und Stralsund. Aber ich wiederhole, was ich vorhin schon gesagt, daß ich die Spezialien nicht genau genug kenne, und mich nicht unterfange, ein entscheidendes Urtheil abgeben zu können, sondern daß ich hier nur allgemeine Wünsche und Ansichten ausspreche.

Es wird ferner dann in Frage kommen — und ich glaube mich verpflichtet zu halten, eine Ansicht hier auszusprechen, die vielleicht nicht so leicht öffentlich zur Sprache kommen möchte — ich meine, wenn wir einen Krieg haben und in Stralsund eine Seefestung wäre, trotz alledem, was dagegen gesagt werden kann, daß durch eine Verbindung der Festungen an der Seeküste mittelst einer Eisenbahn, die an der Küste entlangläuft, die Festungen mehr gefährdet werden, als wenn dies nicht der Fall wäre. Meine Herren! Die Männer von Fach werden es wenigstens nicht ganz bestreiten können, daß eine Eisenbahn, die nahe an der Küste entlanggeht, wenn überhaupt ein Seekrieg in Frage kommt, der großen Gefahr ausgesetzt ist, daß in einer Nacht eine Expedition von 500 Mann die Bahn ruiniren kann, heute hier und morgen da, und dann ist die Verbindung weg.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich bei der allgemeinen Diskussion habe hervorheben wollen. Ich muß hierbei allerdings noch bemerken, daß, da ich einige Bedenken habe, ich diese nicht mit Schweigen übergehen kann, sondern zur Sprache bringen werde, wie man dergleichen Bedenken künftig im Voraus beseitigt.

**Präsident:** Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Ich habe schon oft von diesem Platze aus die Marine vertheidigt, weil ich es für nothwendig halte, auch zu Wasser unsere Preußische Wehrkraft zu vermehren. Loben ist viel angenehmer, wie tadeln, und auch leichter, und wenn ich heute einigen Tadel äußere, so sage ich im Voraus, daß dieser der Sache gilt, und nicht

den Personen. Die Nation hat bereits große Opfer gebracht für diese Sache, allein meiner Ansicht nach sind diese Bewilligungen ohne festen Plan zersplittert und häufig ohne Oekonomie verwendet worden. Ich muß etwas weiter ausholen als der Bericht der Kommission: ich gehe auf den Anfang zurück, bis auf die Deutsche Flotte. Wenn ich nun die Bewilligungen zusammenfasse, meine Herren, so haben zunächst vom Jahre 1848 bis 1852 die Matrikular-Beiträge für die Deutsche Flotte zu 700,000 Rthlr. zusammen 3,500,000 Rthlr. betragen. Es sind verwendet worden aus den 30 Millionen, die zur Mobilmachung bestimmt waren, 3 Millionen. Unser Budget hat von 1848 bis heut, wie es unsere Kammerrechnung nachweist, 9 Millionen und einige Hunderttausend Thaler hergegeben; es soll eine Million noch aus Fonds gedeckt sein, die ganz außerhalb unserer Kenntniß liegen: das giebt einfach eine Summe von 16½ Millionen, und ich glaube, es möchte wohl angemessen sein, eine Untersuchung in Betreff der Verwendung derselben anzustellen. Ich will zunächst blos im Allgemeinen auf den Bestand unserer Schiffe zurückgehen. Wir besitzen jetzt effektiv seefähig 6 Schiffe, darunter ist auch die berühmte Grille, die keine Kanone trägt.

(Heiterkeit.)

Wenn ich diese Schiffe veranschlage nach Sätzen, deren Details ich für diesen Augenblick, um Weitläuftigkeiten zu meiden, nicht mittheilen will, so finde ich ein Kapital von 890,000 Rthlrn. Sie haben im Bau die Korvetten: Amazone und Gazelle und Aviso Loreley; diese sind zu 920,000 Rthlrn. veranschlagt, 300,000 Rthlr. sind wir noch darauf schuldig, ich kann sie also wohl in Bilance bringen mit 620,000 Rthlrn. So finden wir einen Bestand von Schiffen, die künftig seetüchtig wären, von 1½ Millionen Rthlrn.! Dann haben Sie noch die Schaar von Invaliden; zunächst die Kanonen-Flotille. Die Boote sind veraltet, ich erkläre sie, so zu sagen, als unbrauchbar, weil seit 1852 die Zeit darüber hinweggegangen ist.

Es sind jetzt andere Fahrzeuge nöthig, und es wäre zu untersuchen, ob die vorhandenen Boote heute noch brauchbar und der ferneren Unterhaltung werth sind. Die Besatzung von 60 Mann ist zu groß, so daß die Mannschaft nur zur Hälfte untergebracht werden kann. Im Gegensatz hierzu möchte ich Sie an den Holsteinischen Krieg erinnern, wo das kleine Dampfschiff „von der Tann" mit 24 Mann und zwei schweren Geschützen den Dänen sehr viel zu schaffen gemacht hat. Die Art der Armirung der Kanonen und Boote muß verändert werden, wie Frankreich zeigt. Was den „Merkur" betrifft, so befindet sich dieser in einem so baufälligen Zustande, daß er kaum noch als Uebungsschiff gebraucht werden kann. Die Leidensgeschichte des Schiffes „Danzig" will ich hier nicht erzählen, sondern will dies dem Herrn Referenten überlassen; so viel ist aber sicher, daß eine Masse Geld aufgewendet ist, und es doch seeuntüchtig im Hafen liegt. Den „Barbarossa" haben wir übernommen von der Deutschen Flotte; es soll ein ganz tüchtiges Schiff gewesen sein, und noch heute gut im Holze stehen, nur der Kessel soll schlecht sein. Wir sind also dahin gekommen, daß wir seetüchtige armirte Dampfboote nicht besitzen, und es ist daher wohl eine Betrachtung darüber gerechtfertigt, was das Kriegs-Ministerium seiner Zeit an seetüchtigen Schiffen überliefert hat.

Wir haben nota bene 104 Kanonen auf den Schiffen, die ich eben genannt habe. Es werden noch 60 hinzutreten von den dreien, welche im Bau begriffen sind. Dem stelle ich nun die Flotte entgegen, welche das Kriegs-Ministerium übergeben hat. Es waren ebenfalls 6 Schiffe, seetüchtig und mit einer gleichen Anzahl Kanonen; darunter 3 Dampfschiffe, mit denen manövrirt werden konnte, die heute fortfallen. Außerdem die Kanonenboote, die Schooner „Hela" und „Frauenlob", die im Bau begriffen waren. Ich kann daher dem Herrn Vorredner darin nicht beistimmen, daß wir in 7 Jahren vorgeschritten sind. Es muß doch ein Plan vorgelegen haben. Es tauchte allerdings im Jahre 1852 ein Projekt auf. Man hatte es detaillirt aufgestellt, und es galt, 36 Schiffe mit 894 Kanonen zu bauen. Die Summe, die verlangt wurde, betrug etwa 12,000,000 Rthlr.; für Hafenbau 3 Millionen, macht zusammen 15 Millionen. Jetzt sind 17 Millionen ausgegeben und ⅕ von dem, was wir erlangen sollten, ist geschehen. Nun ist die Frage, wo ist denn der Rest geblieben; theils allerdings in Experimenten mit der Deutschen Flotte, demnächst aber für den Hafenbau u. s. w.

Ich will der Reihenfolge wegen mit dem Jadebusen anfangen. Meine Herren! Ich war stets ein politischer Gegner des Herrn Ministers von Manteuffel, aber ich muß gestehen, mit dem Jadegebiete hat er einen guten Griff gemacht, und wir sind ihm und seinem Bevollmächtigten dafür Dank schuldig; denn ich habe die Ueberzeugung, daß die Zeit kommen wird, wo der Jadebusen ein Deutsches Seebollwerk werden wird! Der Großherzog von Oldenburg hat sich sehr edel benommen. Wenn ich das Uebelwollen Hannovers dagegen vergleiche, was nicht einmal zugegeben, daß eine Eisenbahn zur Verbindung mit dem Hafen gebaut werde, so muß ich gestehen, daß hier das Wort Deutsche Einigkeit wenig paßt in seinem Munde! und ich freue mich, daß es jetzt verurtheilt ist, selbst zu schanzen. Die Jade wird allerdings große Opfer fordern; aber ich bin doch der Meinung, daß wir sie bewilligen müssen, und daß es nicht gut sein wird, nur so viel Geld hinzugeben, womit das, was besteht, nur erhalten wird, ohne damit weiter zu kommen. Wir haben die Sache angegriffen, wir müssen sie auch durchführen; einen guten Nordseehafen müssen wir doch haben. Wir machten den Fehler, statt einen Hafen fertig zu machen, fünf in Angriff zu nehmen. Ich komme nun zum Dörnholm, der vorzugsweise einem Freunde von mir am Herzen liegt. Die Befestigung gehört zur Festung; die Schuppen und Anlagen dienen hauptsächlich für die Kanonenboote, denn für größere Kriegseinrichtungen ist das Etablissement nicht geeignet, und ich glaube, daß zu diesem Zweck mehr Geld verwendet worden ist, als nöthig war.

Von da kommen wir nach Swinemünde. Es ist dies der einzige Punkt, den der Herr Kriegs-Minister damals bestimmt hatte, um dort alle Ausrüstungen zu machen und die Flotte dort ankern zu lassen. Die Befestigungen sind vorhanden. Ich verkenne nicht, daß das Einlaufen in die Molen schwierig ist und daß manches Hinderniß im Wege steht; allein, daß das kein Grund ist, ein vollständig armirtes Kriegsschiff am Einlaufen zu hindern, haben uns die Russen bewiesen, die mit einem armirten Dampf-Kriegsschiff eingelaufen sind, was in Danzig nicht möglich ist. Warum man nun nach Danzig übergesiedelt ist unter dem neuen Regiment, das bleibt mir unerklärlich, indessen Danzig wurde auserwählt. Allein, welches sind die Vortheile von Danzig? Die Rhede ist besser, allein die Barre ist so, daß die Schiffe im Hafen nicht armirt werden können, sondern sie müssen auf der Rhede armirt werden. Wenn nun ein Fahrzeug gejagt wird, wo soll es bleiben? In den Hafen, aus dem es ausgelaufen, kann es nicht wieder einlaufen. Was hatte es nun für einen Zweck, daß in Danzig ein Kriegshafen gegründet wurde? Es ist gesagt, es solle nur eine vorübergehende Anlage sein. Vorübergehend ist sie allerdings nur, denn die Bauten, so gemacht sind, liegen im Festungs-Rayon, und wenn eine Belagerung kommt, würden sie ohne Spur hinweggetilgt werden müssen.

Der Jasmunder Bodden auf Rügen mag ein recht guter Kriegshafen werden. Ich habe mir die Lokalität besehen, allein er wird sehr viel Geld kosten, und dann, verzeihen Sie es mir, ist er doch mit großen Nachtheilen verbunden, da er bei starkem Frost einfriert, wenn die See noch offen ist und die Schiffe, die dann noch draußen sind, müssen in See bleiben, dasselbe gilt beim Auslaufen. Vor allen Dingen schütze ich aber die großen Kosten vor. Wenn gleichzeitig Rügen und die Jade in Angriff genommen werden sollen, so glaube ich, daß die disponibeln Mittel nicht hinreichen werden oder der Schiffbau muß völlig zurückbleiben.

In Danzig also, um auf jenen Hafen zurückzukommen, wurde der Schiffbau begonnen, aber, meine Herren, ganz vollständig ohne alle Hülfsmittel! Zunächst hatte man keine Constructeure. Man hat sie mühsam im Auslande gesucht, und welche Erfahrungen man mit dem Schwedischen Professor gemacht hat, das ist offenkundig, ich will nicht weiter darüber reden. Ich bin froh, daß wir im Inlande selbst einen sehr bescheidenen, äußerst tüchtigen Schiffsbaumeister gefunden haben, der die Sache ausführt. Es fehlte das Holz. Man hat übereilter Weise das Holz aus Swinemünde nach Danzig gebracht, ohne vorher zu untersuchen, ob es den Transport werth sei, eine ganze Menge war untauglich und die Fracht nicht werth. In Danzig war kein Holz vorhanden. Man ist daher

nach Hamburg gegangen und hat dort Einkäufe von Holz gemacht, das theilweise, wie man sagt, von Preußen nach Hamburg geflößt war, und auf diese Weise zurückgeführt wurde. Es war kein Ausrüstungsmaterial vorhanden, mit einem Wort, man hat, wie mir scheint, den Schiffbau völlig übereilt. Man hätte Lokale herstellen müssen, — diese fehlten gänzlich — denn wenn die Schiffe von der Reise zurückkamen und abgetakelt wurden, so war es nicht möglich, die Vorräthe unterzubringen, und wenn wir noch heute die Magazine kontroliren, so ist es mir nicht möglich, die Einnahmen und Ausgaben mit einander in Einklang zu bringen.

Wir haben im Etat eine bedeutende Summe für Reisespesen. Die Herren sind nach Lüttich gereist, um Maschinen zu kaufen. Wie die Maschinen aber ankamen, paßten sie nicht in das Schiff. Ich muß gestehen, daß daraus eine große Sachkenntniß nicht hervorleuchtet. Die Loreley, ein neues Schiff, wird versorgt mit alten Maschinen der Seehandlung, welche diese borgte, wie man mir gesagt hat. Ich glaube, auf diese Weise ein neues Schiff herzustellen, paßt nicht zu der Würde und den Interessen unseres Landes. Wie wird nun der Bau betrieben? Sie finden im Etat fünf Direktoren, vier Ingenieure, sechszehn Meister: die Kosten 17,580 Rthlr. Beschäftigt sind aber, meine Herren, laut Etat, blos 279 Arbeiter, welche 32,000 Rthlr. kosten, also werden 17,000 Rthlr. verwendet für Aufsicht und 32,000 Rthlr. für Arbeitslohn. Ich frage nun irgend Jemanden, der Fabrikanstalten gesehen hat, ob irgendwo die Kosten für die Aufsicht die Hälfte der ganzen Ausgabe für die Arbeiter betragen? Sehen Sie doch auf die Werften in England und sehen Sie auf Privatwerke, wie viel Ingenieure dort beschäftigt sind bei einer viel größeren Anzahl von Arbeitern. Wir hätten offenbar viel besser gethan, gute Häfen zu bauen und die Schiffe für die Hälfte des Geldes im Auslande zu kaufen. Die Verwaltungs-Kosten sind im Allgemeinen auch zu groß, d. h. bei der Admiralität, bei der Intendantur und Allem, was zur Verwaltung gehört. Sie finden dafür in Ihrem Budget eine Summe von 105 und einigen Tausend Thalern. Dagegen beträgt die ganze Mannschaft, die Arbeiter, Matrosen und was Sie dazu rechnen wollen, 2114 Köpfe. Also auf jeden Kopf fallen 50 Rthlr. Verwaltungs-Kosten. Wenn der Herr Kriegs-Minister die Preußische Armee nach diesem Maßstabe verwalten wollte, so würde das Entwaffnungs-System sehr bald Platz greifen.

Ich frage Sie, nach allen Opfern, welches sind die Leistungen der Marine gewesen (während sie sich draußen befand) für die Wissenschaft, für den Handel und für die Verbindung mit fremden Ländern? Der Herr Vorredner hat bereits der Packet-Verbindungen gedacht, die noch äußerst gering sind. Es müßte in dieser Beziehung viel mehr geschehen, wir wollen uns aber der Hoffnung hingeben, daß die neue Verwaltung die Sache anders treiben wird. Es gilt nicht, Spazierfahrten zu machen, sondern dem Lande wahrhaft nützlich zu sein. Wir haben keine Kolonieen, sollten doch aber wenigstens daran denken, unseren Auswanderern eine bessere Zukunft zu verschaffen. Ich glaube, es müßte noch ein Moment kommen, um auch diese Sache ernsthaft zur Berathung zu bringen. Es sind dieser Tage 1200 Personen aus Pommern hier durchgekommen, ich möchte sagen, aus dieser menschenarmen Provinz, die nach Brasilien wandern und dorthin so zu sagen verkauft sind: nach dem berüchtigten Halbpachts-Kontrakt, demzufolge man den Mann bindet, indem man ihm das Geld zur Ueberfahrt vorschießt und als Folge, wenn er drüben angekommen ist, zum weißen Sklaven macht. Der Herr Handels-Minister hat dafür gesorgt, daß dergleichen Kontrakte nicht im Inlande geschlossen werden dürfen. Auch in Bremen geschieht es nicht, wohl aber in Hamburg, und ich erlaube mir, zwei Firmen zu nennen, die diesen quasi weißen Sklavenhandel treiben, die eine ist die von Valentin und Schmidt, die andere die von Hüne und Comp. Diese verkaufen dem Auswanderer schlechtes Land sogar auf Kredit, und durch die Verbriefung haben sie die Leute vollständig in Händen. Daher geschieht es, daß die Arbeit der weißen um die Hälfte billiger, als die der schwarzen Sklaven ist.

(Mißbilligung rechts.)

Ich glaube, daß es in der Ehre und in dem Interesse unseres Landes liegt, daß unsere Regierung hier durch Beschränkung einschreitet und allenfalls mit dem kleinen Staate Hamburg eine Abrechnung hält.

Um sie nicht länger zu ermüden, will ich resümiren. Es scheint mir, daß die Annalen unseres Seewesens bis heute eine Art Krebsbüchlein sind, eine Anweisung, wie man es nicht machen sollte. Ich bin ferner der Ansicht, daß ein vollständiger Systemwechsel eintreten muß; denn in der bisherigen Art und Weise kann und darf ferner nicht vorgeschritten werden. Es muß ein fester praktischer Plan verfolgt werden mit möglichster Oekonomie und mit ganz voller Verantwortlichkeit. Dieses Haus, meine Herren, wird künftig dem Gegenstande weit mehr Aufmerksamkeit schenken müssen, als wie bis heute geschehen ist, und eine schärfere Kontrole üben; denn die Mittel haben wir nicht übrig. Wenn man sie verwendet, so müssen wir dahin sehen, daß sie auch auf den bestimmten richtigen Punkt kommen. Die Herren von der Marine haben zwar insofern wieder Recht, wenn sie eben sagen, daß das Haus mit seinen Bewilligungen zu sparsam, oder wenigstens zur unrechten Zeit sparsam gewesen sei. Einzelne Verlegenheiten haben aber unsere Bewilligungen allerdings nicht bereitet, sondern es waren die falschen Verwendungen der Mittel. Während wir in Danzig bauten, meine Herren, und das Geld dort nothwendig für unsere eigenen Arbeiten bedurften, hat man in einem fremdem Hafen die kostbare „Grille“ bauen lassen, und die dazu verwendeten Gelder fehlen daher in der Kasse; man hat Arbeiter aus unseren eigenen Arbeiterstätten entlassen müssen, und hätte die öffentliche Meinung sich nicht erhoben, so würde es noch in einem viel größeren Maßstabe der Fall gewesen sein. Also, meine Herren, daß die einzelnen Positionen strictissime eingehalten werden und nicht eine solche Uebertragung der verschiedenen Titel unter einander, wie bisher, stattfinde, dafür muß das Haus aufkommen. Dann aber empfehle ich Ihnen die Bewilligung der nothwendigen Mittel, meine Herren, und sollte es sogar durch eine Anleihe geschehen müssen, denn ich halte dafür, die Ehre des Landes ist für unsere Marine verpfändet!

(Bravo!)

**Präsident:** Es hat sich bei der allgemeinen Diskussion kein Redner mehr zum Wort gemeldet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Behrend** (Danzig): Der geehrte letzte Herr Redner hat seinen Vortrag damit begonnen, zu erklären, daß es leichter sei, zu loben als zu tadeln. Ob ihm der Tadel sehr schwer geworden ist, welchen er hier ausgesprochen hat, das zu beurtheilen ist nicht meine Aufgabe; jedenfalls halte ich den ausgesprochenen Tadel in einer Beziehung heute nicht mehr für gerechtfertigt, weil wir alles das, was wir eben wünschen, wenigstens bereits in Aussicht gestellt erhalten haben. Er hat von einem Systemwechsel gesprochen, welcher in Bezug auf die Marine-Verwaltung stattfinden soll — ein solcher Systemwechsel hat stattgefunden; wir wissen, meine Herren, aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom vergangenen Monat, daß, was die Verwaltung der Marine anbelangt, eine neue Organisation angeordnet ist, und der hochverehrte Chef, welcher dieser neuen Verwaltung vorsteht, sitzt heute zum ersten Male am Tische unseres Ministeriums.

(Mehrere Stimmen: zum zweiten Male!)

Es ist ferner davon gesprochen worden, daß ein bestimmter, bis ins Detail ausgearbeiteter Plan für die künftige Budgetvorlage dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden möge; da dieser Wunsch sich ganz speziell auf den unter Nr. V. in dem Berichte aufgeführten Antrag bezieht, so behalte ich mir das Nähere darauf bis zu diesem Antrage vor.

**Präsident:** Wir können dann in die Spezial-Debatte eintreten.

Der erste Antrag befindet sich auf Seite 2 und geht dahin, den Titel II. der Einnahme mit 600 Rthlrn. zu genehmigen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß Sie demselben zugestimmt haben.

Wir kommen nun zu dem Spezial-Etat für die Landesverwaltung des Jadegebiets; hier befindet sich auf Seite 3 der Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen,

die Königliche Staats-Regierung werde darauf Bedacht nehmen, in dem anno 1853 erworbenen Jadegebiete die Justiz und die Verwaltung, Preußischen Verfassungs-Prinzipien gemäß, auf dem Wege der Gesetzgebung neu zu organisiren und dabei auf eine Vereinfachung des Verwaltungs-Apparates Rücksicht nehmen.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so kann ich wohl annehmen, daß dem Antrage zugestimmt sei. Wir kommen dann zu dem ferneren Antrage auf Seite 5:

die Einnahmen des Spezial-Etats für die Landes-Verwaltung des Jadegebiets mit 19,096 Rthlrn. zu genehmigen.

(Pause.)

Es ist dieser Antrag angenommen.

Wir kommen dann zu den Ausgaben für die Verwaltung des Jadegebiets. Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben mit 18,810 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 700 Rthlr., zu genehmigen.

Wir kommen nun zu dem Ausgabe-Etat der Marine-Verwaltung. Hier befindet sich der nächste Antrag auf Seite 11, er geht dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für 1860

1) dem Hause der Abgeordneten einen festen Plan mitzutheilen, aus welchem der Zweck der Preußischen Kriegs-Marine und die in einem bestimmten Zeitraume zu vollendende Ausführung desselben zu ersehen ist;

2) die einzelnen Ausgabe-Positionen des Etats der Marine-Verwaltung diesem Plane gemäß so einzurichten, daß eine Uebersicht der im Jahre 1860 vorzunehmenden Arbeiten zur Gründung der Preußischen Seemacht aus demselben entnommen werden könne;

3) den bisher befolgten Grundsatz, daß sich die einzelnen Titel des Etats bei einer etwanigen Ersparniß auf dem Einen oder dem Anderen gegenseitig übertragen, in seiner Allgemeinheit nicht mehr in Anwendung zu bringen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Behrend** (Danzig): Meine Herren! Aus dem Inhalte des eben verlesenen Antrages werden Sie bereits ersehen haben, daß derselbe eigentlich das Wesen des ganzen diesjährigen Berichtes in sich schließt. Er ist so entschieden prinzipieller Natur, er nimmt so entschieden Rücksicht auf alles das, was in der Marine-Verwaltung nicht blos für das nächste Jahr, sondern für die ganze Zukunft unserer Preußischen Kriegs-Marine zu geschehen hat, daß seine durchgreifende Wichtigkeit Ihnen von vornherein zweifelsohne klar geworden ist; in dieser Beziehung erlauben Sie mir, Ihnen denselben zu befürworten, wenn auch nur mit wenigen Worten. Die Ursache des Antrages ist keine andere, als das unbedeutende, ungenügende Resultat einer zehnjährigen Anstrengung auf dem Gebiete der Marinegründung. Es wird Ihnen nicht allein aus dem Berichte, sondern auch denjenigen verehrten Mitgliedern, welche sich um die Sache speziell bemüht und bekümmert haben, aus eigener Erfahrung klar geworden sein, daß in der That diesen Augenblick von einer bereits begründeten Preußischen Kriegsmarine nicht die Rede sei, ja ich muß hinzusetzen, daß, wenn in der Weise, wie in den letzten zehn Jahren an dieser Gründung gearbeitet ist, fortgefahren wird, eine Gründung der Preußischen Kriegsmarine auch nicht einmal in Aussicht steht. Es ist daher Ihrer Kommission, die sich mit dem Marine-Budget zu beschäftigen hatte, als eine dringende Nothwendigkeit erschienen, endlich einmal Einsicht zu nehmen in dasjenige, was durch die Gründung einer Preußischen Kriegsmarine angestrebt und erreicht werden kann.

Das ist die Ursache zu dem vorliegenden tiefgreifenden Antrag. Ich kann mich dabei auf dasjenige, was der geehrte Vorredner von dieser Tribüne ausgesprochen hat, beziehen und brauche nicht näher einzugehen auf alles das, was er von diesen unbedeutenden Resultaten angeführt hat; er hat Sie zwar auf mich verwiesen in Bezug auf die Leidensgeschichte der „Danzig", wie er sich ausgedrückt hat, ich glaube aber, daß Ihnen diese Leidensgeschichte hinlänglich bekannt ist, nur insofern muß ich, was die „Danzig" betrifft, die Marine-Verwaltung in Schutz nehmen, als das Verfaulen von Schiffen durch sogenannten „dry rot" nicht eine so ungewöhnliche Erscheinung ist, sie ist in der neueren Zeit ganz besonders auch in der Englischen Marine häufig vorgekommen. Es ist zweifelsohne richtig, daß die Schiffsbauhölzer, die zur Construction von Kriegsschiffen zu verwenden sind, von vornherein nicht immer dahin gehörig beurtheilt werden können, ob sie jene verheerende Krankheit bereits in sich tragen, da diese häufig erst zum Ausbruch kommt, wenn das Schiff fertig und eine Reihe von Jahren auf See gefahren ist.

Ich habe mir die Frage vorgelegt, woher es wohl kommen mag, daß ein Preußisches Beamtenthum, welches meiner Ansicht nach mit Recht in der ganzen civilisirten Welt als ein vorzügliches bekannt ist, durch eine zehnjährige Anstrengung nicht im Stande gewesen ist, etwas Weiteres, etwas Wirksameres, etwas Erfolgreicheres ins Leben zu rufen, als eine Marine, wie sie diesen Augenblick beschaffen ist.

Ich habe mir darauf die Antwort geben müssen, daß ein großer Vorzug unseres Preußischen Beamtenthums diesen Nachtheil zur Folge gehabt hat. Ich meine nämlich der ausgearbeitete, vortreffliche und im Kleinen ausgezeichnete büreaukratische Schematismus unseres Beamtenthums. Wenn eine große Unternehmung, wenn außer der gewöhnlichen Sachlage vorkommende Einrichtungen durch ein so gut geschultes Beamtenthum, wie unser Preußisches ist, vorgenommen werden sollen, so kommt sehr häufig dabei jener kleine Schematismus zum Vorschein. Ich habe vorhin gesagt, daß ich denselben für einen Vorzug im Detail halte, bei Plänen im Großen muß ich denselben für einen Nachtheil erklären.

Nun, meine Herren, was bezweckt denn der vorliegende Antrag? Wenn ich es mit wenigen Worten aussprechen soll, er bezweckt, aus einem Provisorium ein Definitivum zu machen, er soll vor allen Dingen dahin gehen, daß dieses hohe Haus seine Ansicht dahin ausspreche, ob es die Absicht habe, in der Begründung der Preußischen Kriegsmarine fortfahren zu lassen, oder ob es doch nicht lieber bei nicht ausreichend gewährten Mitteln vorziehen möchte, den kleinen Anfang wieder aufzugeben. Nur, wenn wir motivirte, detaillirte, bis ins Kleine ausgearbeitete Pläne vor uns liegen haben, nur dann werden wir im Stande sein, zu beurtheilen, ob die Geldmittel, die man von uns zur Ausführung eines bestimmten Zweckes fordert, von uns bewilligt und mit Recht von uns bewilligt werden dürfen.

Das ist also der erste Theil des Antrages, das hat Ihre Kommission unter dem Zwecke der Preußischen Kriegsmarine verstanden, der dem Hause mit dem Budget des Jahres 1860 vorgelegt werden soll. Ich bin nun der Ansicht, daß in Bezug auf diesen Zweck der Staats-Regierung eine bestimmte Absicht vorliegen muß, eine Absicht, die dahin gehen muß, daß unsere Preußische Kriegsmarine nicht blos dazu vorhanden sein soll, etwaige Angriffe Seitens eines kleinen Staates auf unsere Küsten abzuwehren, daß sie vielmehr weitergehende höhere Zwecke haben muß. Zunächst glaube ich, daß unsere Preußi-

sche Kriegsflotte so eingerichtet sein muß, daß sie den vereinigten Skandinavischen Kriegsflotten, der Dänischen und der Schwedischen, die Spitze bieten kann, daß sie im Stande ist, einem Angriffe dieser Flotten auch in offener See entgegenzutreten. Beide Flotten, sowohl die Dänische als die Schwedische, befinden sich in diesem Augenblicke nicht in dem Zustande, auf welchen die neueste nautische Kriegswissenschaft die Kriegsflotten angewiesen hat. Es sind zwar eine große Menge Kriegsschiffe sowohl in der Dänischen, als in der Schwedisch-Norwegischen Marine vorhanden. Ich nenne nur 8 Dänische Kriegsschiffe gegen 6 Schwedisch-Norwegische, 9 Dänische Fregatten gegen 8 Schwedisch-Norwegische und 9 Dänische gegen 13 Schwedisch-Norwegische Korvetten. Alle diese Schiffe sind aber zum Theil Segelschiffe, zum Theil alte Schiffe; sie sind nach dem Stande der heutigen Kriegswissenschaft nicht so seetüchtige Schiffe, als man fordern darf.

Ich bin aber ferner der Ansicht, daß unsere Preußische Kriegs-Marine, wenn sie einmal zu Stande gekommen sein wird, auch noch andere Resultate erzielen muß, als einer vereinigten Dänisch-Schwedischen Flotte die Spitze zu bieten, ich meine, daß sie auch in der Nordsee Position nehmen muß, daß sie auch bei einem allgemeinen Europäischen Kriege und nicht allein in der Ostsee eine Rolle spielen muß. Dazu werden allerdings noch sehr bedeutende Anstrengungen nöthig sein. Zwar ist die Anzahl der Schiffe, soweit mir bekannt ist, nach der neuesten Marinetaktik nicht von der Bedeutung, als die Art und Weise des Baues der Schiffe, zwar ist es nicht immer nothwendig, mit einem großen Geschwader in See zu stechen, um Erfolge zu erreichen, vielmehr ist es nothwendiger, die vorhandenen Schiffe schwer zu armiren und mit Dampfkraft zu versehen. Wenn unsere Preußische Marine-Verwaltung diesen Plan fest ins Auge faßt und im Auge behält, so werden 30 größere Fahrzeuge, meiner Ueberzeugung nach, vollständig ausreichen, um den von mir angegebenen Zweck genügend zu erfüllen. Es ist aber schon von dem ersten Herrn Redner, der auf dieser Tribüne stand, darauf aufmerksam gemacht worden, daß nicht allein die Wehrkraft Preußens durch die Preußische Kriegs-Marine vermehrt werden muß; von ihm ist die Behauptung aufgestellt worden, und darin stimme ich vollständig mit ihm überein, daß der Schutz des Preußischen Handels eine Haupt-Aufgabe der Preußischen Kriegsflotte sein wird. Blicken Sie auf die Bedeutung des überseeischen Handels, welche viel kleinere Staaten, als Preußen sich errungen haben; blicken Sie auf Dänemark, Schweden und Holland, welcher Macht verdanken diese Länder ihren überseeischen Handel? Welcher anderen, als ihrer Kriegsflotte. Auf England hinzuweisen, wird überflüssig sein. Daß England die große Macht, die es überhaupt in Europa und in der ganzen Welt einnimmt, seinem Handel und dieser seine Bedeutung der Englischen Kriegsflotte verdankt, brauche ich wohl nicht anzuführen. Aber der Schutz des Handels ist eine echt Preußische und Altpreußische Institution, ein Altpreußisches Prinzip. Ich will Sie nur mit wenigen Worten erinnern, was der große Kurfürst zum Schutze des Handels gethan hat, ich will Sie nur erinnern, was der große König bei allen seinen Unternehmungen im Auge hatte, wie er stets Handel und Gewerbe als eine Haupt-Triebfeder angesehen hat. So großen Vorbildern nachzustreben, kann von allen Seiten nur dringend empfohlen werden. Aber selbst unsere kleine Kriegsflotte, von der wir kaum sagen können, daß sie bisher eine Macht gewesen, hat auf diesem Gebiete schon Erfolg gehabt. Ich erinnere Sie an das Jahr 1854, als einige Mißhelligkeiten mit der Merikanischen Regierung stattgefunden, und diese sich geweigert hatte, Preußischen Unterthanen eine ihnen gebührende Geldentschädigung zufließen zu lassen; damals erhielten zwei Preußische Kriegsschiffe den Befehl, nach Meriko zu segeln und unmittelbar, nachdem dieser Auftrag dort bekannt geworden war, regelten sich die Differenzen zu Gunsten unserer Staats-Regierung. All das, glaube ich, wird nach allen Seiten hin die Nothwendigkeit, eine Preußische Kriegs-Marine zu gründen, und zwar so groß zu machen, daß sie ihren Zweck erfüllt, erkennen lassen.

Wenn ich zu guter Letzt als einen mir besonders hochstehenden, und ich kann wohl sagen, als einen höchst wichtigen Zweck der Preußischen Kriegsmarine den bezeichne, daß sie stets einem Deutschen Zwecke huldigen muß, so wird, wie ich glaube annehmen zu dürfen, mir gewiß von allen Seiten des Hauses zugestimmt werden.

Hiermit komme ich zugleich auf die, sowohl von dem Herrn Vorredner bereits beregten, als auch in Ihrem Berichte näher ins Auge gefaßten Kriegshäfen. Der Hafen an der Jade hat von vielen Seiten seit langer Zeit, wie ich glaube, ungerechtfertigte Angriffe erfahren. Ich habe es als eine erwünschte Nachricht angesehen, als wir die Kunde erhielten, daß das Jadegebiet von der Oldenburgischen Regierung behufs der Anlegung eines Kriegshafens angekauft sei. Es ist richtig, daß in dem Vertrage mit Oldenburg, wie ein geehrter Herr Vorredner angeführt hat, die Bedingung gestellt ist, daß eine Hafenstadt in diesem Gebiete nicht angelegt werden darf. Ich lege nicht ein so großes Gewicht, wie der geehrte Herr Redner, auf diese Bedingung; ich bin der festen Ueberzeugung, daß auch dann, wenn wir diesen Passus aus dem Vertrage mit der Oldenburgischen Regierung, was im Allgemeinen jedenfalls wünschenswerth wäre, herausstreichen könnten, das Anlegen einer Hafenstadt im Jadegebiete ohne allen Erfolg wäre. Es ist ganz richtig, es werden noch bedeutende Opfer von uns gefordert werden, um die Befestigungen und Hafen-Einrichtungen im Jade-Gebiet zu vervollkommnen. Aber ich bitte Sie, scheuen Sie diese Opfer nicht, denken Sie daran, daß mit der Etablirung des Kriegshafens an der Jade die Gelegenheit für Preußen gegeben ist, in Norddeutschland die Bedeutung zu gewinnen, die es seit einer Reihe von Jahren anstrebt, und der die Bestrebungen kleiner Norddeutscher Staaten leider noch immer entgegenstehen. Sie haben gehört, mit welcher Bereitwilligkeit die Oldenburger Regierung uns entgegengekommen ist; wenn anderweitig angeführt ist, daß Hannover sich noch immer gegen die Preußische Nordseestation sträube, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß Hannover noch nicht in der Lage gewesen ist, irgend welche Erfolge unserer Deutschen Sympathie für die Kriegsflotte in Norddeutschland gesehen zu haben. Ich bin der Ueberzeugung, gehen wir mit der Gründung einer Deutschen Marine energisch vorwärts, so werden auch die Norddeutschen Staaten den Nutzen, welcher daraus für ihre Interessen erwächst, einsehen, und sie werden die Opposition gegen dieselbe sehr bald aufgeben. Ich bin ferner der Ansicht, daß es ein äußerst glücklicher Griff gewesen ist, den Jasmunder Bodden zum zweiten Kriegshafen Preußens zu machen, und ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten für Stralsund nicht überein, wenn er meint, daß sich Swinemünde und Danzig als geeignetere Häfen herausgestellt haben würden. Ich weiß auch sehr wohl, daß hier noch bedeutende Kosten in Anspruch genommen werden. Die Kommission verdankt der Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars sogar die annähernde Festsetzung derselben, sie hat sich aber dennoch dahin ausgesprochen, daß die Anlage des Jasmunder Hafens zum Kriegshafen in keiner Weise zurückstehen soll, wenn man überhaupt noch an eine Deutsche Kriegsflotte denken wolle.

Was die Verwaltung anbetrifft, so habe ich schon darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe ja durch die Allerhöchste Verordnung wesentlich verändert worden ist, und auch von dieser Veränderung verspreche ich mir nur Gutes für die Zukunft der Preußischen Marine.

Lassen Sie mich in Kürze rekapituliren. Ich glaube, daß Sie dem ersten Theil des Antrages der Kommission Ihre freudige Zustimmung geben werden, ich glaube, daß erst dann, wenn diesem Antrage Folge gegeben sein wird, Sie im Stande sein werden, zu beurtheilen, was Preußen will und was es durch die Gründung einer Marine erreichen kann. Dem zweiten Theile des Antrages, der sich darauf bezieht, daß wir schon pro 1860 eine ganz genaue Uebersicht über alle Ausgabepositionen zu erhalten wünschen, werden Sie, wie ich nicht zweifle, ebenfalls Ihre Zustimmung geben. Daß im Jahre 1854 bei der Berathung des Marine-Etats die Verwaltung ermächtigt wurde, die Ersparnisse des einen Titels auf den anderen zu übertragen, hat zu einer administrativen Willkür Gelegenheit gegeben, die Sie zweifelsohne künftig vermieden zu sehen wünschen.

Ich habe schon in dem Bericht angeführt und will hier nur mit zwei Worten wiederholen, zu welchen Uebelständen eine solche Ermächtigung der Königlichen Staats-Regierung geführt hat. Es ist im Jahre 1854 eine Position von 48,000

Rthlrn. für die Anlage eines schwimmenden Docks ausgeworfen, dies Dock ist aber nicht angeschafft worden, und niemals haben wir gehört, für welche andere Zwecke diese Summe verwendet worden ist.

Im Jahre 1852 wurde eine Summe von 13,500 Rthlrn. ausgesetzt für die Bauten der Kriegswerfte in Danzig; diese Bauten haben mindestens das Elffache gekostet, und wir haben nie gehört, aus welchen Titeln diese Summe übertragen worden ist.

Ich bin daher der Ansicht, daß diese Thatsachen, die von keiner Seite widerlegt worden sind, noch widerlegt werden können, Sie veranlassen müssen, dem Kommissions-Antrage Ihre Zustimmung zu geben, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn Sie dies thun und die Königliche Staats-Regierung demselben Folge leistet, Sie im Jahre 1860 mit Uebersicht und Sachkenntniß im Stande sein werden, zu beurtheilen, ob die Gründung einer Preußischen Kriegsmarine zum Wohle unseres Vaterlandes begonnen und fortgesetzt werden soll oder nicht. Darum bitte ich Sie, dem Antrage der Kommission beizustimmen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar, Capitain Dell, hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Capitain zur See **Dell:** Die Staats-Regierung erkennt es sehr dankend an, daß Sie eine so große Theilnahme für die Erhaltung und Fortentwickelung der Marine zeigen. Indessen würden doch noch einige Bemerkungen hier an ihrer Stelle sein. Der erste Herr Redner hat behauptet, die Marine beschädige die Interessen des Handels durch die Einberufung der Mannschaften zum Seedienst. In diesem Jahre hat zum ersten Male eine größere Einberufung von Mannschaften stattgefunden, und zwar nach Maßgabe der hierüber geltenden Gesetze. Wir haben bekanntlich jetzt nur einen sehr geringen Bestand an Matrosen, und tritt nun etwas Außerordentliches ein, wie die jetzt vom Handels-Ministerio und dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten beantragte Expedition nach China und Japan, so fehlt es an Mannschaften, und zwar nicht nur an Mannschaften überhaupt, sondern an seemännisch ausgebildeten. Unser Ersatzgesetz ist der Art, daß der eigentliche Seemann von dem Dienst auf der Flotte ausgenommen ist, und wir nur Rekruten bekommen. Wir sind deshalb darauf angewiesen, diejenigen Leute heranzuziehen, die zwei Jahre auf Handelsschiffen gefahren haben, oder wie mißbräuchlich gesagt wird, sich freigefahren haben. Das ist in diesem Jahre geschehen. Diese Leute stehen in demselben Verhältniß, wie die Kriegsreserven der Landarmee; sie werden herangezogen, sobald sie nothwendig sind. Daß hier wohl Spezial-Interessen verletzt werden, ist außer Frage. Es ist aber eines jeden Einzelnen Sache, seine Interessen vor der Ersatz-Kommission geltend zu machen. Wenn die Leute nachweisen, daß sie unabkömmlich sind, so werden für dieselben andere genommen, da wir nicht Mangel daran haben. Die bürgerlichen Verhältnisse der einzelnen Matrosen können unmöglich der Marineverwaltung bekannt sein, und sind dergleichen verletzt worden, so kann es nur bedauert werden, aber die Marine-Behörde ist dabei gänzlich außer Konnex. Die Leute sind im Interesse des Handels einberufen worden, da, wie Sie wissen, in China, Siam, Japan und an anderen Orten Handelstraktate abgeschlossen werden sollen; sie werden also im Interesse des Handels verwendet. Können einzelne Steuerleute bei der Handelsmarine vielleicht besser verwendet werden, so hat die Marineverwaltung sich schriftlich gegen das Handels-Ministerium dahin ausgesprochen, daß sie sehr gern Ausnahmen mache, wird aber gefordert, daß sämmtliche Leute, die in diese Kategorie fallen, von dem Seedienst ausgeschlossen werden, so liegt dies außerhalb des Gesetzes, und wir können nur innerhalb der Grenzen des Gesetzes verfahren.

(Ruf: Sehr gut!)

Wie in die Land-Armee sowohl der Intendanturrath wie der Assessor eintreten muß, und seine Charge ihn nicht rettet, so ist dasselbe hier bei den Steuerleuten der Fall.

(Ruf: Sehr richtig!)

Die zweite Bemerkung betrifft die Postverwaltung mit Schweden, von welcher der Herr Abgeordnete für Stralsund gesprochen. Ich muß gestehen, die Preußische Marine ist, wie dies schon von anderen Seiten behauptet worden ist, noch ein Embryo. Sie ist noch in der Entwickelung begriffen, sie ist ein Kind, und zwar ein junges Kind.

(Heiterkeit.)

Macht man an sie solche Anforderungen, wie sie von so vielen Seiten gemacht worden, so dürften dieselben nicht gerechtfertigt sein. Wollte man diese Postverbindung mit Schweden übernehmen, so würde dieselbe, die bekanntlich schon dem Handelsministerium bedeutend viel Geld kostet und sich nicht rentirt — die einzige Postverbindung, welche sich rentirt, ist die nach St. Petersburg — für die Marine noch ein Postschiff erfordern, und wir müßten für dasselbe noch Leute haben, die wir dem eigentlichen Marine-Kriegsdienst entfremden würden, denn der eigentliche Dienst der Kriegsmatrosen und der Offiziere ist der Kriegsdienst und die Uebung mit Kanonen und den übrigen Waffen, nicht blos das seemännische Element allein. Wie da also Ersparnisse eintreten sollen, vermag ich nicht gut einzusehen. Sollte später unsere Marine entwickelt sein, so wird sie auch im Frieden so viel Kräfte übrig haben, um solche geringe Dienste nebenbei verrichten und diese geringen Kosten ersparen zu können. Aber was noch außerdem zu berücksichtigen ist, wo wäre denn ein Schiff, was zu dieser Postverbindung gebraucht werden könnte? Wir haben keines, wir müßten es erst bauen. Es ist dann auch von der Grille die Rede gewesen und gesagt worden, das Schiff sei mit vielem Luxus gebaut, — wenigstens habe ich dies öfter gehört. — Zu dem in Rede stehenden Zweck müßte aber ein Schiff gebaut werden, welches nicht blos für Kriegszwecke, sondern auch mit einem gewissen Komfort für Passagiere 1. und 2. Klasse einzurichten wäre. Für die Mannschaft würden die so sehr nothwendigen Uebungen mit den Geschützen und Handwaffen, und hiermit der eigentliche militairische Dienst, welcher doch immer die Hauptsache ist, wegfallen und dieselben ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet werden. Es würde eine Vermehrung des Personal-Etats der Marine stattfinden, ohne direkten Nutzen für dieselbe. Bleiben aber die jetzigen Einrichtungen bei der Postschifffahrt bestehen, so tritt ein umgekehrtes und für die Marine vortheilhaftes Verhältniß ein, indem sie im Kriege die Besatzungen der Postschiffe, möglicherweise auch letztere benutzen und vortheilhaft verwenden kann. Ich glaube wohl, daß dieser Punkt als erledigt zu betrachten sein dürfte. Dann hat der Abgeordnete Harkort unter mehreren Punkten, die ich nicht alle wiederholen kann, angeführt, daß bei der Mobilmachung für die Marine 3 Millionen disponirt worden wären; allein ich muß gestehen, daß wir wenigstens nichts hiervon bekannt geworden ist; weder 3 Millionen, noch auch nur ein einziger Thaler ist zu obengenanntem Zwecke bewilligt worden. Von diesen 3 Millionen wissen wir überhaupt nichts; es wäre eine solche Bewilligung aber sehr wünschenswerth, und ich glaube, wenn wir diese 3 Millionen hätten, wir könnten damit 5 bis 6 schöne Fregatten beschaffen; aber sie sind eben nicht da.

(Heiterkeit.)

Die Generalkosten würden sich gleich bleiben, die für den Bau bewilligten Gelder würden dagegen ganz hierzu verwendet werden. Was nun zunächst den Bestand an Schiffen anbelangt, so brauche ich wohl nicht viel darüber zu sagen, und will nur einen kleinen historischen Rückblick geben. Als der Krieg mit Dänemark 1848 begann, war das allgemeine Bedürfniß da, eine Marine zu haben. Was war die natürliche Folge? Es geschah, was eben im Augenblick möglich war. Von einem durchdachten Plane, daß Preußen später eine größere Marine haben sollte, die allen denjenigen Anforderungen entsprechen würde, die der Herr Abgeordnete Harkort erwähnt, konnte damals nicht die Rede sein. Es war also zunächst die Beschaffung einiger kleinen Fahrzeuge möglich, und weil die Dänischen Kanonenboote sich uns sehr unbequem zeigten, wurden Kanonenboote beschafft. Diese wurden nach den Mustern der Dänischen und Schwedischen gebaut; Dampfkanonenboote kannte man noch nicht, diese standen auf der Höhe der Zeit. Nach dem Ausbruche des Orientkrieges hat sich die ganze Sache umgestaltet; wir sind in den Wechsel der Dampf- und Segel-

schiffe hineingekommen, die Ruderkanonenboote sind veraltet und von geringem Nutzen; wir sind gezwungen, zur Beschaffung der Dampfkanonenboote zu schreiten. Nun ist man aber noch nicht so weit, daß irgend eine Nation ein vollständig gutes Muster für Kanonenboote, die allen Zwecken entsprächen, zu liefern im Stande wäre. Wenn wir also nicht schon jetzt Dampfkanonenboote haben, so, glaube ich, würde dies nicht getadelt werden können, sondern als eine weise Vorsicht betrachtet werden müssen. Wir haben gewartet, bis wir die besten Muster haben, und wenn wir dahin kommen, dann wird man auch den Anfang damit machen, die nöthigen Schiffe zu bauen. Anders wäre es, wenn wir durch einen Krieg gedrängt würden, dann müßte genommen werden, was bekannt ist.

Es ist von dem Zustande eines größeren Schiffes, der Korvette Danzig, die Rede gewesen, welche durch das Kriegs-Ministerium gebaut worden ist. In jeder Marine kommt es vor, daß Schiffe verfaulen, ja sogar ehe sie eine Reise gemacht haben, und zwar deswegen, weil Niemand in das Holz hineinsehen kann. Es giebt Ursachen für das Verfaulen der Schiffe, die man nicht ergründen kann. Bei der größten Vorsicht kommt es dennoch auf Englischen Werften vor, in Kopenhagen hat das Stück öfter gespielt, wo das Holz aus Nord-Deutschland bezogen wird. Diese Frage können wir also verlassen.

Im Jahre 1855 ist eine Kommission zusammengetreten, welche einen Plan zur Gründung und Entwickelung unserer Marine entworfen hat, welcher den damaligen Verhältnissen und den Kräften des Staates angemessen war. Dieser Plan ist im Großen und Ganzen bis jetzt verfolgt worden, aber, warum wir nicht weiter gekommen sind, das liegt auf der flachen Hand: das sind die sehr beschränkten Geldmittel; es war nicht möglich, weiter zu gehen als geschehen ist. Wir haben mit diesen beschränkten Geldmitteln ein paar Schiffe gekauft, und was der Herr Referent vergessen hat anzuführen, wir besitzen durch diese Geldmittel das Material zu einem größeren Schiffe, das kommt also auch noch hinzu; weiter sind wir freilich nicht gekommen.

Es tritt nun aber noch der Umstand ein, daß die Ansichten über den Schiffbau hinsichtlich der Armirung und der Verbesserungen im Schiffbau selbst außerordentlich schwanken und wechselnden Behauptungen unterworfen sind. Man baut z. B. jetzt Schiffe, die so groß sind wie Linienschiffe von 90 und 100 Kanonen und armirt sie nur mit 12, 20 oder 32 großen Geschützen. Unsere Marine aber muß sich von solchen Versuchen fern halten und darf in dieser Beziehung nicht in die Fußstapfen anderer großer Nationen treten, wir müssen vielmehr die durch solche Versuche erlangten Resultate abwarten. Jetzt sind wir dahin gekommen, daß wir Fregatten von 50 und Linienschiffe von 90 Kanonen für die besten halten, natürlich Alles mit Dampf und Schraube, und dann eine Anzahl kleinerer Schiffe; das etwa ist unser Plan. Wir werden dabei von den kleineren Schiffen nach und nach zu den größeren übergehen, wir werden natürlich die größeren Schiffe erst dann bauen, wenn wir einen Hafen haben, sie unterzubringen, und wenn wir mit der Ausbildung der Offiziere und Mannschaften, welche zur Bemannung der Schiffe gehören, so weit gekommen sind.

Was die Häfen anlangt, so glaube ich, brauche ich über den Jadehafen nicht weiter zu sprechen.

In Bezug auf den Kriegshafen in der Ostsee erlaube ich mir zu bemerken, daß allerdings das provisorische Marine-Etablissement von Swinemünde nach Danzig verlegt worden ist. Es war dieses jedoch nicht Zufall, sondern geschah in wohldurchdachter Absicht. Man war damals aber noch nicht so weit in der Untersuchung der Ostsee-Küsten und der damit in Verbindung stehenden Binnengewässer gekommen, um den besten Platz für einen Kriegshafen bestimmen zu können; man glaubte bei Danzig ein Etablissement gründen zu können, und zwar am Ausfluß der alten Weichsel bei Neufahrwasser in dem sogenannten Jasper-See; schon Napoleon I. soll die Absicht gehabt haben, dort ein Marine-Etablissement anzulegen. Indessen viele Bedenken, die später zur Sprache kamen, und der glückliche Fund des Jasmunder Bodden haben uns dahin gebracht, den Hafen bei Danzig zu verlassen, ihn nur als ein provisorisches Etablissement zu benutzen und den Hauptkriegshafen für Preußen im Jasmunder Bodden anzulegen, denn das ist der geeignetste Punkt sowohl in strategischer, als in seemännischer Hinsicht, der Jadebusen hingegen wird dann die zweite Stelle einnehmen. Daß wir den Hauptaccent auf den Ostseehafen legen, das, glaube ich, bringt schon die geographische Lage des Landes mit sich; daß wir den zweiten Hafen aber haben müssen, der nicht den Nachtheilen unterworfen ist, welche der Ostseehafen hat, etwa den, die Rolle von Kronstadt zu spielen und im Winter eingefroren zu sein, ist gewiß einleuchtend, dann würden alle Unternehmungen, die im Winter anfangen, vom Jadebusen ausgehen, während alle Schiffe, die in dieser Saison zurückkommen, dort einlaufen, ausgebessert werden, sich verproviantiren und dann die Reise wieder fortsetzen würden.

Ich glaube also, daß der Marine wohl der Vorwurf nicht zu machen ist, als wenn sie gewissermaßen planlos in der Wahl der Häfen gewesen sei.

Dann ist von dem Herrn Abgeordneten Harkort die Behauptung aufgestellt worden, es wäre eine Maschine im Auslande bestellt worden, die nicht passe; davon ist wenigstens der Admiralität nichts zugekommen, wir haben davon nichts erfahren.

Dann ist gesagt worden: es wären so und so viel Direktoren und Meister für 279 Arbeiter. Da muß ich nun dagegen bemerken, diese 279 Arbeiter sind die sogenannte Werft-Division, oder, um mit einem anderen, in der Armee üblichen Ausdruck zu sprechen, die Handwerks-Compagnie, die aus ungeübten Arbeitern besteht, aus Lehrlingen — die eigentlichen Werftarbeiter, insbesondere Schiffszimmerleute, sind, wie in der ganzen Welt, geübte bürgerliche Arbeiter, von welchen zu Zeiten wohl 800 auf der Werft beschäftigt sind. Ich glaube, hierdurch wird dies Zahlenverhältniß ein ganz anderes Ansehen bekommen — namentlich sind diese Meister, Werkführer und Aufseher Leute, die, ob sie im Staatsdienst stehen oder auf Akkord arbeiten, immer bezahlt werden müssen; was sie jetzt an Gehalt bekommen nach dem Etat, erhalten sie weniger an Tagelohn, denn einmal bekommen sie nur bezahlt. Auch hier also ist der Marine-Verwaltung kein großer Vorwurf zu machen.

Nun wollte ich mir noch erlauben, ein paar Worte auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Behrend wegen der schwimmenden Docks zu erwidern.

Es war allerdings die Absicht, das dem Schiffsbaumeister Klawitter in Danzig gehörende schwimmende Dock anzukaufen. Es haben sich aber späterhin gegen die Zweckmäßigkeit dieses Ankaufs bedeutende Bedenken erhoben, und es ist dieser daher unterlassen worden. Das Geld ist verwendet, aber ganz gewiß im Interesse der Marine und wahrscheinlich im wohlverstandenern Interesse, als wenn es zu dem Dockankauf verwendet worden wäre; denn ich frage, woher rührten wohl die Gebäude, die Werkstätten und Anlagen auf der Danziger Werft? Es ist gesagt worden, es wären dafür nur 13,000 Rthlr. ausgeworfen, und mehr als das Zehnfache ausgegeben. Nun, meine Herren, hier ist gleich ein Theil von der zehnfachen Summe, die darauf verwendet worden ist, und ich glaube, sehr zweckmäßig.

Gegen den Antrag selbst ist nichts zu erinnern, er erscheint vielmehr ganz im Interesse der Marine.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Salviati hat das Wort.

Abgeordn. **von Salviati** (vom Platz): Meine Herren! Auf die Geschichte der Marine will ich nicht eingehen, ich bitte Sie aber dringend, für den Antrag zu stimmen, insbesondere für den ersten Theil desselben.

Weshalb ich mir das Wort erbeten habe, geschah übrigens namentlich deshalb, weil, wenn auch der Herr Referent im Verlaufe seines Vortrages mit großer Wärme sich für die Nothwendigkeit einer Preußischen Marine ausgesprochen hat, doch seine Worte so gefaßt gewesen sind, besonders am Eingange und am Schlusse seiner Rede, als ob gewissermaßen von der Vorlegung des beantragten Planes die fernere Existenz der Preußischen Marine abhängig gemacht werden solle, als ob die längst entschiedene Frage: ob Preußen eine Marine haben solle, nochmals dem Beschlusse des Hauses unterliegen

müsse. Gegen diese Richtung wollte ich mich von meinem Standpunkte aus verwahren. Aus alten Zeiten wissen wir, daß wir Deutschen seemächtig waren. Das sind freilich nur Erinnerungen, aber aus diesen Erinnerungen werden wir den Trost schöpfen können, daß ernste Bestrebungen ihr Ziel nicht verfehlen, und daß wir das nöthige Material haben, um zur See etwas zu bedeuten. Ich glaube deshalb, meine Herren, daß, nachdem die Preußische Kriegsflagge sich wieder zur See gezeigt hat, es mit der Ehre des Staats kaum vereinbarlich sein würde, wenn sie in Folge einer zu spät eingesehenen Unmöglichkeit (die ich nicht zugebe), oder wie aus Schwäche wiederum vom Schauplatz verschwände. Wenn wir nur ernstlich wollen, so werden wir haben, was wir wollen.

**Präsident**: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Einen Theil des Vortrages des geehrten Herrn Regierungs-Kommissars überlasse ich unserem Herrn Referenten zur Beantwortung. Ich habe blos einige Punkte hervorzuheben und gehe gleich zu dem wichtigsten, zu den drei Millionen, über. Daß der Herr Regierungs-Kommissar diese heute noch gern annehmen würde und damals gern angenommen hätte, gebe ich gern zu, Sie brauchen nur den Versuch zu machen.

(Heiterkeit.)

Seiner Aussage nach weiß er so wenig, wie andere Leute, daß sie in die große Suppe gefallen sind. Ich habe nicht gesagt, daß die drei Millionen durch seine Hände gegangen sind, sondern ich habe von den Verwendungen vom Ursprunge an bis heute gesprochen. Daß die Maschine ins Schiff nicht paßte, weiß der Herr Kommissar nicht; also konnte ich ihm keinen Vorwurf daraus machen. Was den Postdampfschiffs-Dienst betrifft, so ist es falsch, wenn behauptet wird, wir wollen das Anderen überlassen, und haben dennoch später die Leute zur Verfügung. Dies würde wohl gehen, wenn Inländer die Unternehmung machten.

Die paar Schiffe, die der Herr Handels-Minister hat, die machen die Sache nicht. Jetzt haben die Hanseaten den Postdampfschiffsdienst, sowie Engländer und Amerikaner, die aber werden schwerlich ihre Leute unseren Schiffen zur Verfügung stellen! Wir könnten unsere Avisoschiffe und andere dazu verwenden, die keine Zinsen zu verdienen brauchen, um die Mannschaften und Offiziere zu üben. Also im Allgemeinen glaube ich, daß der Abgeordnete Kruse recht hat, wenn er sagt, daß in Friedenszeiten die Schiffe der Marine nützlich verwendet werden können. Schießen kann man extra lernen, auch auf Privatschiffen können die Offiziere und Matrosen eingeübt werden. Die Engländer befolgen dies System. Sie verwenden jährlich 8 bis 900,000 Pfund Sterling für die Subvention solcher Linien und behalten sich die Verfügung für den Kriegsfall vor. Was die Arbeiter auf den Werften betrifft, so ist allerdings nur ein Theil fest angestellt, allein die Tagelöhner, die man blos temporär beschäftigt, werden ab- und angelegt. Gerade diese Arbeiter sind, wie ich bemerkte, aus Mangel an Mitteln entlassen worden.

Schritt die öffentliche Meinung nicht ein, so hätte man den Bau sistirt. Also viel Aufsicht, wenig Leute.

**Präsident**: Es haben sich andere Redner zum Worte nicht gemeldet.

Der Chef der Marine-Verwaltung hat das Wort.

Chef der Marine-Verwaltung, Vice-Admiral **Schröder**: Ich kann nur die Versicherung geben, daß die erwähnte Maschine für die Korvette Arcona ganz genau paßt.

(Heiterkeit.)

**Präsident**: Die Diskussion ist geschlossen.
Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Behrend**: Nachdem die Königliche Regierung durch den Mund des Herrn Regierungs-Kommissars sich im Allgemeinen mit dem von ihrer Kommission vorgeschlagenen Antrage einverstanden erklärt hat, bleiben mir nur noch sehr wenige Worte zu sagen übrig. Es ist allerdings im Jahre 1855 von der damaligen Staats-Regierung ein Plan vorgelegt worden, zwar nicht in diesem hohen Hause, sondern nur in der Budget-Kommission. Von diesem Plane oder von einem ähnlichen ist in dem Antrage Ihrer Kommission nicht die Rede, es ist eine ganz andere Anforderung an die Königliche Staats-Regierung gestellt worden, als sie der Plan erfüllt, welchen die Denkschrift aus dem Jahre 1855 enthält. Es ist zwar gesagt worden von dem Herrn Regierungs-Kommissar, es sei außerordentlich schwierig, einen motivirten, bis ins Detail hinein ausgearbeiteten Plan vorzulegen, weil sich die Kriegswissenschaft fortwährend in der Entwickelung befindet, weil fortwährend neue Anschauungen in Bezug auf die Art der Kriegsschiffe auftreten, weil heute noch nicht feststehe, in welcher Weise am zweckmäßigsten eine Kriegsflotte gebildet werde. Meine Herren! Das steht heute so wenig fest, als es jemals feststehen wird, und wenn wir warten wollen, bis einmal die Wissenschaft einig geworden ist, was das Beste ist, so werden wir eine Preußische Kriegsflotte auf dem Nimmermehrstag haben.

Es ist ferner gesagt worden, daß die Kanonenboote sich in derselben Lage befänden, es stehe noch heute nicht fest, wie eigentlich Kanonenboote konstruirt werden sollen, so viel steht aber fest, unsere Kanonenboote sind unbrauchbar und wir werden, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, und zwar so bald als möglich, darauf Bedacht zu nehmen haben, zum Schutz unserer Küsten zu tüchtigen Kanonenbooten zu gelangen.

Ich erlaube mir noch ein Wort in Bezug auf den Danziger Hafen. Ich bin der Letzte, der es wünschen würde, daß der Danziger Hafen zum Kriegshafen gemacht würde. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß unsere Preußische Kriegsflotte sich in der allerschlechtesten Lage befinden würde, wenn Danzig zum Kriegshafen gemacht würde. Es kann keine einzige Fregatte armirt in den Danziger Hafen gelangen. Die Arcona, welche jetzt vom Stapel gelassen worden ist, muß auf einen günstigen Stauwind warten, um unarmirt in See gebracht zu werden. Denken Sie sich die Lage einer Preußischen Kriegsfregatte: entweder liegt sie unarmirt auf der Rhede, dann wird es dem kleinsten Fahrzeug möglich, sie wegzunehmen, oder sie liegt armirt auf der Danziger Rhede, und wird durch Uebermacht angegriffen, dann würden die übrigen im Hafen liegenden Schiffe ihr nicht zu Hülfe kommen können, denn sie können nur unarmirt dorthin gelangen. Sie sehen also, meine Herren, daß es ein Glück war, den Danziger Hafen aufzugeben, und auf den Jasmunder überzugehen.

Ich hoffe, daß das hohe Haus den Antrag der Kommission annehmen werde, so wie ich auch hoffe, daß die Königliche Staats-Regierung mit dem Etat pro 1860 einen genau motivirten, im Detail ausgearbeiteten Plan dem hohen Hause vorlegen werde.

**Präsident**: Ich habe bei der Abstimmung zunächst zu konstatiren, daß es drei verschiedene Anträge sind, welche die Kommission zur Annahme empfiehlt. Wenn es gewünscht wird, kann über die drei Anträge besonders abgestimmt werden. Wenn aber kein Widerspruch erfolgt, so würde ich es für angemessen erachten, über den ganzen Vorschlag der Kommission in seinen drei Nummern die Abstimmung stattfinden zu lassen.

(Pause.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zu den laufenden Ausgaben, Tit. I. für die Admiralität.

Hier ist Position 7 beantragt worden:

„den Betrag von 700 Rthlrn. für einen Civilrath (als Nebenamt) in die Kolonne „künftig wegfallend" zu setzen.

Insofern das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß diesem Antrage zugestimmt ist.

(Pause)

und wir kommen dann ferner zu einem Antrage, der die sämmtlichen Titel des Etats zusammenfaßt und Ihre Genehmigung für dieselben beantragt. Es sind die einzelnen Summen der einzelnen Titel aufgeführt und daneben diejenigen, welche künftig wegfallen sollen, bezeichnet. Insofern nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß diesem Antrage zugestimmt ist.

(Pause.)

Wir kommen nun zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Es ist am Schluß der Antrag gestellt worden:

„die einmalige Ausgabe des Etats der Marine-Verwaltung für das Jahr 1859 mit 1,353,176 Rthlrn. festzustellen."

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Es ist in Ihrer Kommission der Antrag gestellt worden, daß die Marine sich mit der Königlichen Forstverwaltung sollte in Verbindung setzen, um brauchbares Holz in den Königlichen Waldungen zum Schiffbau zu erhalten, wie dies in anderen Staaten Sitte ist. Schon im Jahre 1852 ist darauf aufmerksam gemacht worden, allein, so viel ich weiß, ist bis jetzt wenig oder gar nichts geschehen, deshalb würde es sehr gut sein, wenn dieser Antrag wieder aufgenommen würde, was ich hiermit thue.

**Präsident:** Ich glaube, in dieser Beziehung ist in der Kommission ein Antrag nicht gestellt worden; wenn Sie, Herr Harkort, aber eine Abstimmung verlangen über das, was Sie eben gesagt haben, so bitte ich, schriftlich einen Antrag zu stellen.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Ich beziehe mich im Allgemeinen auf das, was in der Kommission zur Sprache gebracht worden ist. Ich bin überzeugt, daß, ohne einen speziellen Antrag zu stellen, das, was ich hier zur Sprache gebracht habe, der Sache den nothwendigen Fortgang verschaffen wird.

**Präsident:** Der Herr Chef der Marine-Verwaltung hat das Wort.

Chef der Marine-Verwaltung, Vice-Admiral **Schröder:** Meine Herren! Der Antrag des Herrn Abgeordneten Harkort ist begründet, aber ich glaube, daß er nur für die zukünftige Zeit von Bedeutung ist. Im Augenblick selbst würde freilich das Bauholz in den Königlichen Forsten für unsere Marine wenig Verwendung finden. Aber wenn dieses selbe Holz hundert Jahre gestanden hat, würde man Nutzen davon ziehen können. Es ist also nöthig, daß wir schon jetzt dafür sorgen, und ich werde Veranlassung nehmen, die Bemerkung des Herrn Harkort zu benutzen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich habe dem Antrage in der Kommission widersprochen und muß auch hier widersprechen. Ich mache darauf aufmerksam, was für ein Verfahren bei Annahme des Vorschlags stattfinden müßte: die Kommissare der Marine müßten alle Königlichen Forsten bereisen, um den jedesjährigen Holzschlag nachzusehen und dasjenige Holz zu bezeichnen, welches vielleicht für Marinezwecke verwandt werden könnte. Mit Bestimmtheit könnte in jedem Jahr indeß unmöglich angezeigt werden, ob das bezeichnete Holz auch wirklich zur Verwendung kommt, und die Forst-Verwaltung wäre also nicht im Stande, über das Holz zu verfügen, bis die Entscheidung einkommt, welches Holz die Marine-Verwaltung wirklich zu verwenden wünscht. Also in Betracht der großen Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten, welche erwachsen würden, wenn die Kommissarien der Marine-Verwaltung alle Königlichen Forsten in jedem Jahre zu bereisen hätten, glaube ich, daß dem Antrage nicht zugestimmt werden kann.

**Präsident:** Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Mein Herr Vorredner hat von bedeutenden Kosten und Weitläufigkeiten gesprochen. Es spaziert hier in Berlin ein Braker, den schicke man zur Abschätzung in den Wald. Er wird doch wissen, was in England und Frankreich Sitte ist, wo man sagt, den Stamm verkauft nicht, den brauchen wir. Wer die Bestimmungen der seefahrenden Nationen kennt, wird mir nicht widersprechen. Wenn die Forsten des Staats kein brauchbares Holz enthielten, so würde darin ein Vorwurf für den Herrn Finanz-Minister liegen. Wenn sie so gelichtet sind, daß nicht mehr ein Stück Holz zum Schiffsbau vorhanden ist, so muß ich gestehen, daß die Erwartungen, die ich von unserer Forstverwaltung gehegt habe, nicht erfüllt werden.

**Präsident:** Ein bestimmter Antrag ist nicht gestellt worden. Ich glaube also, daß mit diesen Bemerkungen die Sache erledigt ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Behrend:** Wie der Herr Präsident sagt, ist kein bestimmter Antrag gestellt; es ist aber sowohl in der Kommission, wie auch jetzt im Hause, die Angelegenheit zur Sprache gebracht worden, und von meinem persönlichen Standpunkte aus bin ich darüber sehr erfreut. Ich hoffe und erwarte, daß die Königliche Staats-Regierung, jetzt die hohe Marine-Verwaltung, die Ursache künftig nicht mehr gelten lassen wird, die der Regierungs-Kommissar in der Kommission angeführt hat. Er hat gesagt, man habe einen bezüglichen Antrag an die Königliche Forstverwaltung nicht gestellt in Voraussicht der Erfolglosigkeit. Ich bin der Ansicht, daß die Königliche Marine-Verwaltung, wenn sie den Nutzen, wie er eben zugegeben ist, solcher Maßregel anerkennt, auch auf die Gefahr der Erfolglosigkeit den Versuch hätte machen müssen, mit der Königlichen Forstverwaltung sich in Verbindung zu setzen. Daß aber in unseren Königlichen Forsten noch sehr schönes eichenes Schiffsbauholz vorhanden ist, glaube ich versichern zu dürfen. Auch bin ich nicht der Ansicht des Abgeordneten Osterrath, er meint, es würden erhebliche Mehrkosten entstehen. Nein, Minderkosten würden daraus entstehen. Denn so groß auch die Kosten sein möchten, die für die Reisen der Marinebeamten, für das ganze Brakerpersonal auf das künftige Budget gebracht werden würden, dieselben würden niemals die Höhe erreichen, die jetzt beansprucht wird für die Anschaffung des theuren und häufig unbrauchbaren Materials. Es geht augenblicklich eine Sendung für die Staats-Regierung von Stettin nach Danzig, in einem Schiffe, welches Bauholz an Bord hat, und nach der eigenen Kenntniß und nach dem, was mir von Sachkennern mitgetheilt worden ist, hat dies der Königlichen Marine-Verwaltung eine Summe gekostet, die nach der Schätzung viel zu hoch ist.

Ich bin daher der Ansicht, daß gerade dieser nicht gestellte Antrag, welcher aber hier wieder zur Sprache gebracht ist, sich sehr zur Empfehlung eignet, und ich würde sehr bitten, daß die Königliche Marine-Verwaltung darauf Rücksicht nehme.

**Präsident:** Es steht also jetzt der Antrag zur Abstimmung, die einmalige Ausgabe auf die Summe, welche ich vorhin schon genannt habe, festzustellen. Insofern nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß das Haus dem zugestimmt hat.

(Pause.)

Damit haben wir den Bericht über den Marine-Etat erledigt.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Nr. 150 der Drucksachen.)

Referent ist der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt.

(Derselbe begiebt sich auf den Referentensitz.)

Wünschen Sie das Wort, Herr Berichterstatter?

(Wird verneint.)

Da dies nicht der Fall ist, so können wir gleich zur Spezial-Berathung übergehen.

Die Kommission beantragt zunächst auf Seite 6 des Berichts, die Einnahmen der verschiedenen 6 Titel auf die dort ausgeworfenen Summen festzusetzen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß dem zugestimmt ist.

Wir kommen also zu dem folgenden Antrage auf Seite 18, welcher dahin geht:

Das hohe Haus wolle beschließen:

10,000 Rthlr. zur dauernden Verbesserung der Gehälter der Gymnasiallehrer in der Erwartung zu bewilligen, daß die Verwendung der Summe in dem nächsten Staatshaushalts-Etat ersichtlich gemacht werde.

Das Wort hat zunächst der Herr Abgeordnete von Rönne (Westhavelland).

**Abgeordn. von Rönne** (Westhavelland): Meine Herren! Der Kommissions-Bericht enthält auf Seite 18 den Antrag, zu beschließen, daß 10,000 Rthlr. zur dauernden Verbesserung der Gehälter der Gymnasiallehrer bewilligt werden sollen. Sie ersehen ferner aus dem Kommissions-Bericht, daß nach einer Durchschnittsberechnung auf einen Lehrer an einem Gymnasium oder einer Realschule nur der Gehaltssatz von 669 Rthlrn. kommt, und auf einen Hülfslehrer nur der Satz von 324 Rthlrn. Ich glaube, es wird wohl von keiner Seite her bestritten werden, daß dies keine Besoldung ist, welche mit dem so mühevollen Berufe der Lehrer an den höheren Schulen in einem richtigen Verhältniß steht, um so mehr da diese Schulen sich meistens in größeren Städten befinden, wo auch eine größere Theuerung vorherrschend ist. Die Staats-Regierung fordert nun aber gegenwärtig bei diesem Titel keine höhere bleibende Summe, als sie bereits seit dem Jahre 1854 gethan hat. Ich will mich mit der Prüfung der Frage hier nicht befassen, ob nicht diese Forderung der Staats-Regierung eine zu karg bemessene sein dürfte; ich glaube indeß, daß diese hohe Versammlung, wenn die Staats-Regierung den Antrag gemacht hätte, ihr eine höhere Summe zu diesem Zwecke zu bewilligen, gewiß bereitwillig geneigt gewesen sein würde, auf eine solche Bewilligung im Anerkenntniß der Verdienste der Schulmänner des Landes ihrerseits gern einzugehen. Aber auf einen Umstand glaube ich bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen zu müssen, und das ist vorzüglich der Grund, weshalb ich mir das Wort erbeten habe. Es ist mir nämlich in diesen Tagen der Jahresbericht zugegangen, welcher über die hiesige Königliche Realschule, über die Vorschule und die Elisabethschule ausgegeben worden ist; ich habe diesen Bericht hier vor mir liegen, und will mir, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, gestatten, wenige Worte daraus vorzulesen.

(Diese Erlaubniß wird ertheilt.)

Es hat nämlich der damalige Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, der gegenwärtige Herr Minister des Innern, bei Gelegenheit der Einweihungsfeier des neuen Gebäudes der hiesigen Königlichen Realschule in einer von ihm gehaltenen Rede, folgende Mittheilung gemacht:

„Es ist nicht blos die Thatsache, daß mit dem heutigen Tage dieses große stattliche, mit allen Bedürfnissen des Schulunterrichtes für eine Zahl von mehr als 800 Zöglingen aus dem Kern der Bevölkerung Berlins reich ausgestattete Gebäude seiner Bestimmung übergeben wird, welche diese Feier veranlaßt; ihr tritt noch eine zweite eben so wichtige als seltene Thatsache hinzu, daß die bedeutenden Mittel zur Ausführung dieses Baues weder durch lästige Abgaben und Leistungen einer Gemeinde, noch durch Zuschüsse aus den heute so vielfach in Anspruch genommenen Staatskassen haben herbeigeschafft werden müssen, sondern daß sie aus dem eigenen Erwerb und Vermögen der hier vereinigten Lehranstalten haben entnommen werden können. Unverkennbar ist es also der reiche Segen und die Gnade des allmächtigen Gottes, welche über diesen, seit länger als einem Jahrhundert bestehenden und nur durch die starke Willenskraft eines dem dankbaren Gedächtniß seiner Mitbürger nimmer entschwindenden Ehrenmannes hervorgerufenen Lehranstalten seit ihrer Stiftung gewaltet, ihnen den Schutz u. s. w. zugewendet und es dadurch möglich gemacht hat, daß durch diese Unterstützungen, vor Allem aber durch die, während ihres Bestehens angesammelten Schulgelder, ein Kapitalvermögen hat erworben werden können, welches die Ausführung und Einrichtung dieses schönen Gebäudes gestattet hat."

Es ergiebt sich also aus dieser Rede, die ich doch für authentisch halten muß, weil sie dem Jahresberichte über die Realschule vorgedruckt ist, daß die Kosten des Baues dieses Gebäudes zum Theil aus dem eigenen Erwerb der Lehrer bestritten worden sind, und daß seit dem Bestehen der Anstalt ein erheblicher Theil dieses Erwerbes zu einem Kapitalvermögen angesammelt worden ist, aus welchem, wenigstens theilweise, der Bau jenes schönen Gebäudes ermöglicht werden konnte. Mir scheint es nun aber nicht gerechtfertigt zu sein, wenn auf solche Weise die Kräfte der ohnehin dürftig genug besoldeten Lehrer mit dazu verwendet werden, um Bauten zu ermöglichen, die für eine lange Reihe von Jahren hinaus auch den künftigen Geschlechtern zum Nutzen gereichen. Mir würde es angemessener erscheinen, wenn der Staat hier eingetreten wäre, und die etwa nöthigen Zuschüsse aus Staatsmitteln gewährt hätte. Die durch die Lehrer selbst verdienten Schulgelder haben, meines Erachtens, recht eigentlich und ausschließlich die Bestimmung, zur Verbesserung der Subsistenz der Lehrer selbst verwendet zu werden. Wenn ich recht unterrichtet bin, so ist sogar ein Theil der hier in Rede stehenden Baukosten bis jetzt nicht berichtigt, sondern in diesem Augenblicke noch ungetilgt, und habe ich diesen Gegenstand hier besonders deswegen zur Anregung bringen wollen, um die Ansicht auszusprechen, daß ich der Meinung bin, man müsse dazu nicht die von den Lehrern selbst verdienten Schulgelder verwenden, sondern es müsse der Theil der Baukosten, der etwa noch rückständig ist, worüber ich eine Aufklärung von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius zu erhalten hoffe, auf Staatsfonds übernommen werden. Es würde dann die Möglichkeit vorhanden sein, daß die von den Lehrern selbst verdienten Schulgelder, wenigstens von jetzt an, ganz dazu verwendet werden könnten, um denselben die meines Erachtens unerläßlich nothwendige Verbesserung ihrer pekuniären Stellung zu verschaffen, die um so mehr für eine ungenügende zu erachten ist, als gerade hier in Berlin die größesten Theuerungsverhältnisse herrschen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Knerk:** Es ist mir augenblicklich nicht bekannt, ob und welche Restbaugelder noch zu bezahlen sind; was aber die Ansammlung des Baukapitals betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß für die Besoldung der Lehrer am Friedrich-Wilhelms Gymnasium ein Etat besteht, welcher stets erfüllt worden ist. Bei der großen Frequenz an Schülern war die Möglichkeit vorhanden, aus den Schulgeldern, welche nicht allein zur Bestreitung der Besoldungen für die Lehrer, sondern für die Erhaltung der Anstalt überhaupt bestimmt sind, ein Kapital anzusammeln. Es ist übrigens jenes Baukapital auch nicht allein aus aufgekommenen Schulgeldern angesammelt worden, sondern der Staat hat einen bedeutenden Zuschuß alljährlich dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium gegeben. Hätte man nun jene Bauten aus Staatsfonds bestreiten wollen und sollen, so hätte doch die Frage entstehen müssen, ob man nicht den Staatszuschuß für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium ganz hätte zurückziehen oder doch resp. vermindern können. Man hat es

aber nicht gethan, weil seit längerer Zeit das Bedürfniß nach einem neuen Lehrgebäude gefühlt wurde, und hat es für angemessen erachtet, allmälig ein Baukapital zu sammeln; übrigens wird man nicht behaupten können, daß durch die Ansammlung dieses Baufonds die Besoldungen der Lehrer geschmälert worden sind, so, daß diese sich dadurch hätten beschwert fühlen können.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem Antrage auf Seite 18 das Hauptgewicht auf den letzten Theil, nämlich darauf, daß die Verwendung der Summe im nächsten Etat ersichtlich gemacht werde, fällt. Was die Ziffern angeht, so sind diese inbegriffen in die Summe, die demnächst bei Titel VI. zur Genehmigung kommen wird.

**Präsident:** Es handelt sich also um die Bewilligung der von der Regierung geforderten Summe, es ist aber Nachdruck zu legen darauf, daß die Kommission wünscht, daß die Verwendung der Summe in dem nächsten Etat ersichtlich gemacht werde. Wir haben noch einen solchen Antrag. Ich will dabei gleich bemerken, daß sich zu den einzelnen Titeln noch mehrere Redner zum Worte gemeldet haben, wir kommen bei der Festsetzung der Summen noch wieder auf die einzelnen Positionen zurück, und ich werde den Herren daher das Wort vorbehalten, bis wir dahin gelangen. Also zunächst haben wir abzustimmen über den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

10,000 Rthlr. zur dauernden Verbesserung der Gehälter der Gymnasial-Lehrer in der Erwartung zu bewilligen, daß die Verwendung der Summe in dem nächsten Staatshaushalts-Etat ersichtlich gemacht werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir haben nun noch auf Seite 20 einen Antrag auf Bewilligung von 10,000 Rthlrn. zur dauernden Verbesserung der Gehälter der Seminarlehrer, ebenfalls in der Erwartung, daß die Verwendung der Summe in dem nächsten Staatshaushalts-Etat ersichtlich gemacht werde. Insofern nicht das Wort verlangt wird, darf ich wohl annehmen, daß auch dieser Antrag Ihre Genehmigung erhalten hat.

Wir kommen nun zu einer Petition von zwölf Kreisphysikern des Regierungs-Bezirks Trier, des Dr. Bretz und Genossen. Die Kommission beantragt, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen. Da Niemand hierzu das Wort verlangt hat, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem zugestimmt hat.

Wir würden also jetzt zu der Festsetzung der Summen kommen, und da hat zunächst das Wort verlangt zum Titel VI., betreffend die Universitäten, der Abgeordnete Freiherr von Vincke. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Mit Freuden habe ich es in dem Etat begrüßt, daß für Verstärkung der Lehrkräfte der Universitäten Berlin und Bonn — obgleich allerdings nur die geringfügigen Summen von 6700 Rthlrn. und resp. 7950 Rthlrn. — in Aussicht genommen worden sind. Meine Empfindung ist also gemischter Natur. Einmal freue ich mich darüber, daß etwas geschehen ist, und zweitens bedaure ich, daß der Herr Kultus-Minister nicht noch größere Summen für diese Zwecke von uns verlangt hat.

Im Einklange mit dem Prinzip, was das hohe Haus sich immer hat zur Richtschnur dienen lassen, beabsichtige ich natürlich keinen Antrag auf eine fernere Erhöhung dieser Position zu stellen; ich habe mich aber für verpflichtet gehalten — leider in Abwesenheit des Herrn Kultus-Ministers, den ich mir bei Gelegenheit der Besprechung seines Etats anwesend gedacht hatte — auf die Wichtigkeit der Verstärkung der Lehrkräfte, nicht blos der hier in Rede stehenden, sondern auch der anderer Universitäten hinzuweisen, und ich hoffe, daß wir schon im nächsten Jahre einige Fortschritte in dieser Beziehung in den Ausgaben bemerken werden.

Ich will nur auf einzelne Fälle verweisen. Es ist gesagt worden, die Naturwissenschaften hätten es erfordert, daß mehr Professoren angestellt würden. Das will ich von meinem Standpunkte aus nicht bestreiten; ich meine aber, daß doch auch noch andere, gewiß sehr wichtige Disziplinen sehr unzulänglich vertreten sind. Ich will nur auf eine der wichtigsten hinweisen, auf die Geschichte. Wir wissen Alle, daß uns in dieser Beziehung sehr bedeutende Lehrkräfte, namentlich nach Süddeutschland, entzogen sind. Ich will nur drei Männer nennen, die mir gerade vorschweben und von denen wenigstens zwei sich die Aufgabe gestellt haben, für die Preußischen Interessen auf dem Felde der Geschichte zu wirken, d. h. den richtigen Standpunkt herzustellen, der in der Geschichtsschreibung bisher verdunkelt war.

Ich nenne zuerst den Professor Droysen, der zu meinem Bedauern noch auf der Universität Jena und nicht auf einer Preußischen Universität dozirt. Ich erinnere an seine Biographie des Generals von York und die erst in zwei Bänden erschienene Geschichte der Preußischen Politik, die wir ihm verdanken. Dann ist es der Professor von Sybel, der durch die Gunst Seiner strebsamen Majestät von Bayern nach München gezogen worden ist und der dort mit vielen Andern vereinigt zum Aufschwunge der Universität München, allerdings unter dem Widerspruche einer zahlreichen Partei im Bayerischen Lande, wirkt. Es würde äußerst wünschenswerth gewesen sein, wenn diese bewährten Männer — der letztere — von Sybel — hat sich durch seine Geschichte des Revolutions-Zeitalters einen großen, vielleicht den bedeutendsten Namen neuester Zeit, auf dem historischen Felde erworben — dem Preußischen Staate erhalten wären, um so mehr, als beide geborne Preußen sind, Droysen ein Pommer und von Sybel ein Rheinländer. Der Dritte, den ich im Auge habe und der sich dem Felde der alten Geschichte gewidmet hat, ist ein früheres mehrjähriges verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses, der der Stadt Berlin durch seine Geburt angehörige Professor Duncker, der bekanntlich ein sehr tüchtiges Werk über alte Geschichte geschrieben hat. Auch er ist durch die Ungunst des vorigen Ministeriums genöthigt worden, einen Ruf der Universität Tübingen anzunehmen, ist also wie die beiden anderen (da man Jena im weiteren Sinne auch wohl zum Süden von Deutschland zählen kann), nach Süddeutschland gewandert.

Es würde wünschenswerth sein, wenn diese drei Männer und andere, die uns in anderen Fächern theils entzogen sind, theils, was ich eben so hoch anschlage, für den Preußischen Staat nicht haben erworben werden können, dem Staate erhalten, resp. wiedererworben würden, damit wir den Ruf, den sich Preußen, namentlich in früheren Zeiten, im Jahre 1810 durch die ewig denkwürdige Stiftung der Universität Berlin erworben hat, daß der Preußische Staat an der Spitze der Intelligenz steht und für seine Universitäten die bedeutendsten Lehrkräfte Deutschlands erworben hat, nicht verscherzen. Wenn in dieser Beziehung das vorige Ministerium gesündigt hat, so hoffe ich, daß der jetzige Herr Kultusminister auch auf diesem Felde sich das Verdienst erwerben wird, daß er die Sünden seiner Vorgänger wieder gut macht. Ich habe mich nur verpflichtet gehalten, hierauf aufmerksam zu machen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Dr. Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Eckstein:** Ich wünsche an die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Hagen noch einiges Andere anzuknüpfen. Es liegt allerdings nicht in den Befugnissen der Budget-Kommission, irgend wie Anträge auf Erhöhung der Ausgaben zu stellen. Es ist daher nicht unsere Aufgabe gewesen, in dieser Beziehung in dem Berichte etwas dahin Zielendes zu erwähnen, daß aber auch bei uns der Wunsch ganz allgemein und sehr lebhaft ist, für die vaterländi-

schen Universitäten und namentlich auch für die Provinzial-Universitäten etwas Tüchtiges gethan zu sehen, wird Niemand in Abrede stellen. Es ist in dieser Beziehung in den letzten Jahren nach gewisser Richtung hin nicht gerade gesündigt worden, aber doch in sofern vielfach gefehlt, daß man tüchtige Lehrkräfte, die durch Tod oder Berufung verloren gingen, nicht durch gleich Tüchtige wieder ersetzt, daß man andere dem Vaterlande zu erhalten verabsäumt hat. Der vorige Herr Unterrichts-Minister hat auf einigen Gebieten, wie den der Medizin und der Naturwissenschaften keine Parteirücksichten walten lassen; diese Anerkennung dürfen wir ihm nicht versagen, aber nach anderen Seiten hin der politischen Gesinnung und dem Konfessionalismus zu bereitwillig Rechnung getragen. Tüchtige Männer sind den Preußischen Universitäten entzogen, ausgezeichnete Männer des Auslandes, die man für unsere Universitäten hat gewinnen wollen, haben sich nicht entschließen können, nach Preußen zu gehen. Die Lage mancher Provinzial-Universität ist, wenn nicht bald etwas Nachdrückliches für sie durch Erhöhung der Fonds geschieht, eine solche, daß sie nach und nach verkümmern müssen und der Höhe der Wissenschaft, auf der auch die kleinste Universität stehen soll, nicht mehr vollkommen entsprechen können. Dem Wunsche, den der Herr Vorredner in Betreff dreier ausgezeichneten Historiker ausgesprochen hat, möchte ich mich aus vollem Herzen anschließen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Ich bin natürlich weit entfernt, dem Wunsche des geehrten Abgeordneten für Hagen entgegenzutreten, daß die drei von ihm genannten Geschichtsforscher bald unseren Universitäten wieder ihre Kräfte widmen mögen. Nur darin möchte ich mir doch eine Berichtigung erlauben, daß wir doch nicht sagen können, daß unsere Universitäten im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Dotationen vernachlässigt seien; sie sind reichlich ausgestattet, namentlich die Universitäten in Berlin und Bonn, schon bei ihrer ersten Errichtung, und es hat auch nicht gefehlt an ferneren zusätzlichen Bewilligungen. Wenn also für einzelne Universitäten in einem Jahre Summen von 6 bis 7000 Rthlr. für neue Lehrkräfte bewilligt worden sind, so würde die Budget-Kommission, ganz abgesehen von den Grenzen, die sie sich selbst gezogen und die in ihrem Berufe liegen, also von dem Grundsatze, daß die Budget-Kommission keine neue Ausgabe-Anträge aufzustellen hat, doch gerade in diesem Falle einiges Bedenken haben tragen müssen, auch nur durch die Erwähnung jetzt kundgegebener Wünsche auf eine Mehrverwendung hinzuweisen; zumal der jetzige Herr Kultus-Minister (dessen Abwesenheit in diesem Hause wir zwar bedauern, aber doch als gerechtfertigt anerkennen müssen, da er im anderen Hause der Verhandlung über einen sehr wichtigen Gegenstand beizuwohnen hat) uns wohl Veranlassung giebt, erwarten zu können, daß eine einseitige Richtung, wenn sie früher verfolgt wäre, jetzt nicht weiter vorkommen wird.

**Präsident:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Patow:** In Vertretung meines abwesenden Herrn Kollegen kann ich die Zusicherung ertheilen, daß derselbe die Berechtigung der hier laut gewordenen Wünsche in vollem Maße anerkennt. Auch von meiner Seite als Finanz-Minister wird diesen Wünschen gewiß insoweit entgegengekommen werden, als die Rücksichten auf das im Staatshaushalts-Etat aufrecht zu haltende Gleichgewicht es irgend gestatten.

Ich kann hinzufügen, daß auch die speziellen Gesichtspunkte, von welchen hier ausgegangen worden ist, bei der Regierung nicht unerwogen geblieben sind und ferner nicht unerwogen bleiben werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordn. **von Niegolewski** (vom Platz): Meine Herren! Sowohl im Interesse der Wissenschaft, als auch aus anderen besonders politischen Gründen, die ich nicht näher ausführen will, die aber wohl klar am Tage liegen, sehe ich mich veranlaßt, ungeachtet der Abwesenheit des Herrn Kultus-Ministers, mit wenigen Worten darauf hinzuweisen, daß die Slavische Literatur im Staate der Intelligenz, auf den Preußischen Universitäten keine Vertretung findet. Es giebt keinen einzigen Slavischen Lehrstuhl; da auch der einzige, welcher von Sr. Majestät Friedrich Wilhelm IV. zu Breslau errichtet wurde, seit länger als zehn Jahren nicht besetzt worden ist. Der vorige Herr Kultus-Minister hat, meiner Meinung nach, unverantwortlich gehandelt, indem er die von Sr. Majestät dem Könige für einen Slavischen Lehrstuhl ausgesetzten Fonds zu anderen Zwecken verwenden ließ.

Ich glaube, daß der jetzige Herr Kultus-Minister den Wunsch, daß auf den Preußischen Universitäten die Slavische Literatur ihre Vertretung finde, als gerechtfertigt anerkennen wird. Ich enthalte mich daher jeder näheren Begründung, und begnüge mich mit der Bemerkung, daß ein Ausschließen der Slavischen Literatur von den Lehrstühlen der Wissenschaft nicht nur für die Slaven kränkend sein muß, sondern auch den Deutschen selbst zum Nachtheile gereicht, denn es wird ihnen die Gelegenheit benommen, die Slavischen Zustände und ihre Literatur kennen zu lernen.

Den Polen muß aber daran gelegen sein, daß ihre Stellung im Preußischen Staate nicht nur nicht verkannt werde, sondern daß auch die Slavische Literatur nicht vom einseitigen Standpunkte behandelt werde.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Geheimer Ober-Regierungsrath **Knerk:** Die Regierung ist bereits bemüht, für die Universität Breslau einen Professor der Slavischen Sprachen zu gewinnen; es ist dies bis jetzt jedoch noch nicht gelungen, wird aber von der Regierung im Auge behalten werden.

**Präsident:** Der Abgeordnete Schubert hat das Wort.

Abgeordn. Professor **Schubert:** Meine Herren! Es kann einem Universitätslehrer wohl nur zur höchsten Freude gereichen, wenn solche allgemein günstigen Aeußerungen und solche noch zu höheren Hoffnungen Raum gebenden Wünsche von Mitgliedern des Hauses ausgesprochen werden. Ich fühle mich dem geehrten Abgeordneten für Hagen verpflichtet, daß er namentlich auf die Verstärkung der Lehrkräfte für Geschichte auf den Preußischen Universitäten aufmerksam gemacht und dabei die Namen dreier Männer genannt hat, welche zu den Zierden unserer Literatur gehören, die bereits auf Preußischen Universitäten kräftig gewirkt haben und in Betreff deren wir in der That nur den lebhaften Wunsch hegen können, daß sie unseren Universitäten zur Verstärkung ihrer Lehrkräfte wieder einverleibt werden mögen. Wenn der verehrte Abgeordnete für Berlin die Behauptung aufstellt, daß die Fonds für die Universitäten unter der letzten Regierung nicht vernachlässigt worden wären, so will ich zwar insoweit vollkommen mit ihm übereinstimmen, daß quantitativ die Summen der aus Staats-Fonds für die einzelnen Universitäten dargebotenen Zuschüsse sich vermehrt haben. Aber erwägen Sie wohl, meine Herren, daß gerade in den letzten 20 Jahren mehrere wissenschaftliche Gebiete eine solche Erweiterung gewonnen haben, daß, wo sonst eine Lehrkraft ausreichte, diese jetzt nothwendigerweise zwei, oft drei erfordert. Namentlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und der medizinischen Fakultät ist es nothwendig gewesen, neue Professuren zu gründen, weil erst in der neuesten Zeit die Fortschritte in diesen Wissenschaften so überaus gedeihlich sich entwickelt haben, daß die Vertreter dieser Wissenschaften durch ihren weiteren Ausbau vollständig neue Disziplinen begründet haben, dadurch neue Lehrstühle in Anspruch nehmen und diese wiederum die Begründung neuer Institute nothwendig erfordern. Vergessen wir auch nicht, daß hier der Preußische Staat gleichen Schritt mit den übrigen Deutschen Staaten halten muß, und daß mehrere dieser Staaten, die sonst keines sehr hohen Rufes sich erfreuten, als Unterstützer Deutscher Wissenschaften zu gelten, es sich in den letzten Jahren sehr angelegen sein ließen, ihre Universitäten mit den größten Mitteln, den vortrefflichsten Unterstützungen und durch die Berufung der tüchtigsten Lehrkräfte zu heben, wobei

wir außer Bayern auch den Oesterreichischen Staat zu nennen nicht vergessen dürfen.

Endlich erwägen Sie wohl, wenn Sie die Etats der Universitäten genauer ansehen, daß ein sehr wesentlicher Theil der Ausgaben — es ist bei allen fast die Hälfte, bei einigen sogar mehr als die Hälfte der Gesammtsummen — nicht den Lehrern zu Gute kommt, sondern daß sie dazu nothwendig sind, die mit den Universitäten verbundenen Institute der Wissenschaften angemessen auszurüsten, daß diese Institute aber nicht lediglich zur Bildung der Studirenden auf den Universitäten bestimmt sind, sondern daß sie ebenso in die mannigfaltigsten Interessen der allgemeinen Kultur und Verhältnisse des Landes eingreifen, wie Kliniken und Laboratorien aller Art. Aber gerade die Institute, die mit den Naturwissenschaften verbunden und vorzugsweise erst in den letzten Jahren gegründet worden, erfordern sehr bedeutende Summen und in diesen Instituten, — ich nenne ganz besonders die chemischen Laboratorien und andere für die Naturwissenschaften bestimmten Laboratorien — werden die allerwesentlichsten Zwecke der Wohlfahrt ganzer Landschaften und Provinzen selbst gefördert. Was die Bemerkung des Abgeordneten von Niegolewski betrifft, so kann ich seine Ansicht nur vollkommen theilen, und von dieser Tribüne aus unterstützen. Nicht blos in Breslau, ich glaube in allen drei Universitäten, die nach Osten liegen, bedarf es einer Professur für die Slawische Literatur und Slawische Sprachen. Es liegt sowohl im allgemeinen Interesse der Wissenschaft, als der drei genannten Universitäten, daß da, wo eine solche Professur noch nicht besteht, dieselbe eingerichtet werde.

Ich will allerdings darauf aufmerksam machen, daß es vielleicht nicht so ganz leicht sein dürfte, sofort die geeigneten Lehrkräfte zur Besetzung dieser Stühle zu erlangen, was ich jedoch nur angedeutet haben will, ohne mich bestimmt darüber aussprechen zu können. Als ein gerechtfertigtes Bedürfniß für den Zusammenhang der historischen und philologischen Wissenschaften unter einander erkenne ich vollkommen den Anspruch auf die Errichtung dieser Professur in den drei östlichen Universitäten unseres Staates an und unterstütze daher diese Forderung auch von meiner Seite.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Prittwitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Prittwitz** (vom Platz): Es ist vorhin von dem Mitgliede für Hagen darauf Bezug genommen worden, daß die vorige Staats-Regierung es zugelassen oder vielleicht sogar veranlaßt habe, daß mehrere wissenschaftliche Notabilitäten diesem Lande entfremdet worden sind. Ich würde, meine Herren, über diese Aeußerung nicht ein Wort verlieren, zumal sie von jenem Mitgliede ausging, dessen Aeußerungen zu kritisiren, mir am allerunangenehmsten ist, wenn nicht von ihm ein Ausdruck gebraucht worden wäre, den ich deshalb nicht ohne weitere Bemerkung hingehen lassen kann, weil das Land sonst glauben könnte, daß jedes Mitglied dieses hohen Hauses solchen Ausdruck gutheiße. Ich für meine Person unterfange mich nicht, irgend welche Handlungen Preußischer Minister mit dem Ausdruck „Sünde" zu bezeichnen, bevor ich nicht durch das allergenaueste Material den Beweis vor mir habe, daß ich als Abgeordneter das Recht, die Nothwendigkeit und die Pflicht habe, mich solcher Ausdrücke zu bedienen. Deshalb widerspreche ich Namens der angegriffenen Herren Minister diesem Ausdrucke meinerseits hiermit öffentlich und vor dem Lande, damit es an den Tag komme, daß nicht alle Mitglieder dieses Hauses solchen Ausdrücken zustimmen.

(Bravo! links.)

**Präsident:** Ich meine doch, daß nur von politischen Sünden die Rede gewesen ist.

Der Abgeordnete Graf von Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um dem Herrn Regierungs-Kommissar in einigen Worten zu erwidern auf die Antwort, welche er meinem Freunde und Kollegen von Niegolewski gegeben hat. Die Antwort, welche der Herr Regierungs-Kommissar heute gab, ist uns seit beinahe zehn Jahren bekannt, sie ist eine in dieser Angelegenheit stereotype Antwort des vorigen Ministeriums gewesen, und wir hätten wahrlich nicht geglaubt, daß uns diese stereotype Antwort noch heute wiederum aufgefrischt werden würde. Wenn übrigens der Herr Regierungs-Kommissar behauptet, daß bis jetzt, also seit zehn Jahren, eine geeignete Persönlichkeit zur Besetzung des Slavischen Lehrerstuhles nicht aufzufinden gewesen wäre, so möchte ich mir doch erlauben, ihm den Rath zu geben, endlich einmal irgend eines der Mitglieder dieses hohen Hauses, welches dem Slavischen Stamm angehört, zu fragen, und sie würden ihm doch manchen Namen in Vorschlag bringen können, um eine ganz zweckmäßige Wahl zu treffen.

Ueberhaupt bedaure ich es, daß der Herr Kultus-Minister heute nicht anwesend ist, wir würden außerdem noch manche Erwartungen und Wünsche, die wir auf dem Herzen haben, gerade ihm gegenüber auszusprechen haben und vielleicht darauf eine ganz andere Antwort erhalten als diejenige, die uns eine Reihe von Jahren gegeben worden ist.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Ober-Regierungsrath **Knerk**: Ich kann nur wiederholen, daß der gegenwärtige Herr Kultus-Minister ernstlich darauf bedacht ist, namentlich die Stelle in Breslau zu besetzen. Was die früheren Bemühungen betrifft, einen geeigneten Lehrer zu finden, so waren diese bisher erfolglos. Wenn der Herr Vorredner den Wunsch ausspricht, daß man sich wegen Bezeichnung einer geeigneten Persönlichkeit an ihn oder einen seiner Genossen wenden möge, so glaube ich, wird man dies sehr gern thun, wenn die getroffenen Einleitungen auch gegenwärtig nicht zu einem erwünschten Resultate führen sollten.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich habe mich vorhin auf das Fach der Geschichte beschränkt; es sind mir aber jetzt noch einige Persönlichkeiten eingefallen, deren Erhaltung für den Preußischen Staat außerordentlich wichtig gewesen wäre. Es ist namentlich, was das Staatsrecht betrifft, auch wieder ein Preuße, ein Mann, der längere Zeit dem Preußischen Staate angehört hat, der erst Privatdocent in Göttingen war und jetzt als Professor in Erlangen sich befindet, es ist der Professor Aegidi, der durch seine ausgezeichneten Arbeiten auf dem Gebiete des Staatsrechts, namentlich durch seine Geschichte Deutschlands nach dem Lüneviller Frieden, sich ausgezeichnet hat. Dann ist auf einem ganz anderen Felde, als dem des Staatsrechts, der berühmte Afrikanische Reisende Dr. Barth, der wahrscheinlich noch in diesem Augenblick in unseren Mauern weilt, welcher früher der Berliner Universität angehört hat, und von dem mir gesagt wird, daß der König von Bayern auf seine Erlangung entschieden spekulirt. Ich halte mich persönlich verpflichtet, auch dieses berühmten Mannes zu gedenken.

Das verehrte Mitglied für Bunzlau hat mir, wie auch schon bei früheren Veranlassungen, den Vorwurf gemacht, daß ich nicht seinen Standpunkt theile, daß ich andere Ansichten von dem früheren Ministerium habe, wie er. Gegen diese Bemerkung habe ich durchaus nichts zu erinnern. Was den Ausdruck „Sünde" betrifft, so kann ich den verehrten Redner vielleicht damit beruhigen, daß ich das Wort Sünde nicht im theologischen Sinne gebraucht habe; in dieser Beziehung mag der frühere Kultus-Minister nicht viele Sünden zu bereuen haben, aber der theologische Standpunkt gehört nicht in dieses Haus. Im Uebrigen hatte unser verehrte Herr Präsident meine Ansicht ganz richtig dahin interpretirt, daß hier höchstens von einer politischen Sünde die Rede sein könne; ich bin aber noch nicht einmal so weit gegangen, sondern ich habe nur eine wissenschaftliche Sünde darunter verstehen wollen, und diese wird allerdings ihre politischen Motive gehabt haben. Ich habe auch nicht gesagt, daß der Herr Minister veranlaßt hätte, daß die betreffenden Persönlichkeiten den Preußischen Staat verließen, sondern ich habe gesagt, daß er sich dadurch eine Sünde habe zu Schulden kommen lassen, und ich wiederhole dies — daß er dem Preußischen Staate diese Männer nicht erhalten habe, und insofern, rücksichtlich

der betreffenden Persönlichkeiten, von dem Herrn Professor von Sybel, von dem Herrn Professor Duncker, von dem Herrn Professor Droysen und von dem Herrn Professor Aegidi die Rede war, so halte ich mich zu der Voraussetzung berechtigt, und diese wird gewiß von der großen Mehrheit getheilt werden, wenn auch das verehrte Mitglied für Bunzlau anderer Ansicht ist, worauf es aber, wie ich glaube, hier nicht so sehr ankommt,

(Heiterkeit)

daß es *politische Motive* gewesen sind, welche das frühere Kultus-Ministerium veranlaßt haben, die betreffenden Persönlichkeiten dem Preußischen Staate nicht zu erhalten, was ich im Interesse Preußens und der Wissenschaft und ihrer Angehörigkeit als Preuße aufs Innigste beklage.

(Bravo!)

**Präsident:** Es haben sich weitere Redner nicht zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Im Allgemeinen sind ähnliche Wünsche, wie die im Hause heute laut gewordenen, schon bei der Vorberathung in der Budget-Kommission zur Sprache gekommen und der Herr Regierungs-Kommissar hat in dieser Beziehung befriedigende Mittheilungen gemacht, namentlich hervorgehoben, daß die Königliche Staats-Regierung auch die Nothwendigkeit anerkenne, der Akademie in Münster ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden. Wenn hier mehrfach einzelne Persönlichkeiten namhaft gemacht worden sind, so bin ich nicht in der Lage, Namens der Kommission darüber irgend eine Aeußerung zu thun; ich erlaube mir aber die persönliche Ansicht auszusprechen, daß es sich im Allgemeinen kaum empfehlen wird, gelegentlich der Budget-Berathung Verhandlungen über die Berufung des einen oder des anderen Professors eintreten zu lassen. Jedenfalls wären diejenigen, welche sich veranlaßt finden, die Berufung bestimmter Persönlichkeiten zu empfehlen, im entschiedenen Vortheil, denn alle Bedenken, die — ob mit Recht oder Unrecht, das lasse ich vollständig dahingestellt sein — von anderem Standpunkte aus dagegen gemacht werden können, lassen sich wegen der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht füglich zur Sprache bringen. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß der heutige Vorgang nicht zur Regel werde.

**Präsident:** Es hat sich nur noch bei Titel IX., der von Kunst und Wissenschaft handelt, der Abgeordnete Reichensperger (Köln) zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Im Rückblick auf die lebhaften Debatten, welche sich in früheren Jahren — und zwar größtentheils aus Veranlassung von Anträgen, die von meinen Freunden ausgegangen waren — bei Gelegenheit des Budgetberichts zu entwickeln pflegten, wird es vielleicht Manchem befremden, daß wir diesmal keinen Antrag gestellt haben, daß wir sogar erst jetzt, und wahrscheinlich *nur* jetzt, uns zum Wort über den vorliegenden Bericht melden.

Allerdings sind noch manche von jenen Anträgen unerledigt, manche Beschwerde, die in früherer Zeit vorgebracht wurde, und die theilweise von geehrten Mitgliedern derjenigen Partei, welche jetzt auf der Rechten ihren Platz hat, eine anerkennenswerthe Unterstützung gefunden haben, befinden sich noch in der Schwebe. Indessen hoffen wir doch, daß unser Schweigen nicht gemißdeutet werden wird. Ich erwähne nur, daß ihm hauptsächlich das Vertrauen zu Grunde liegt, daß auch ohne Impuls von hier aus die Staats-Regierung den fraglichen gerechten Beschwerden Abhülfe angedeihen lassen wird, und es gründet sich diese Hoffnung auf theils schon Geschehenes, theils wenigstens Angebahntes.

Zu dem gegenwärtigen Titel, meine Herren, habe ich nur einige kurze Bemerkungen zu machen.

Vor Allem möchte ich der Staats-Regierung einen Dank dafür aussprechen, daß sie der Kunstpflege ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen scheint, und daß sie namentlich ihr Interesse für die Belebung der Kunst-Akademieen insbesondere auch unserer Rheinischen zu erkennen gegeben hat. An diesen Dank erlaube ich mir einen Wunsch anzureihen. Durch den Fortbau des Kölner Doms hat die Preußische Regierung sich an die Spitze einer großen Kunst-Bewegung gestellt, welche immer weitere Kreise in die Länder umher zieht, und die ihr, meiner Ueberzeugung nach, zum unvergänglichen Verdienste gereichen werden. Durch dieses Unternehmen hat sie der nationalen, der monumentalen Kunst einen Anstoß gegeben, dessen Nachwirkung sich nach allen Richtungen hin in schönster Weise bemerklich macht. Insbesondere ist die Kölner Dombauhütte zu einer wahren Pflanzschule für die monumentale und volksthümliche Kunstrichtung geworden.

Mein Wunsch geht nun dahin, daß bei der bevorstehenden Reorganisation der Kunst-Akademieen, wie sie der Bericht uns in Aussicht stellt, *in demselben Geiste* weiter fortgeschritten wird. Denn wenn etwas im Großen und Ganzen auf dem Kunstgebiete noth thut, wenn etwas eine gedeihliche Entwickelung auf demselben bedingt, so ist es vor Allem die *Einheitlichkeit* der betreffenden Bestrebungen. Ich wünschte also, meine Herren, daß in *diesem* Sinne allerwärts die Hebel angesetzt werden, daß wir insbesondere für die Kunstbildung vorzugsweise den Ausgangspunkt im *eigenen Vaterlande* nehmen. Bis jetzt hat man beispielsweise den ausgezeichneten Schülern, welche Reisestipendien bekamen, die Bedingung gestellt, mit denselben Italien zu bereisen. Meines Erachtens wäre es räthlicher, sie, statt ins Ausland, ins Inland reisen zu lassen, damit sie sich vor Allem an demjenigen orientiren und bilden, was die großen Künstler unserer eigenen Vergangenheit geschaffen haben, und was erfahrungsmäßig gar vielen heutigen Künstlern so gut wie gänzlich unbekannt ist. Ueberhaupt muß man sich darüber entscheiden, von wo aus und wohin im Ganzen Seitens der Staats-Regierung gegangen werden soll, ob man vaterländische Kunst *selbstständig* üben und pflegen, oder ob man sie höchstens auf die ausländische pfropfen will. Nur aus dem Ersteren kann ihr Heil erblühen.

Sie entnehmen, meine Herren, aus dem Gesagten, daß die Tendenz meines Wunsches nichts weniger als ein ultra-, daß sie vielmehr ein citramontana ist, und hoffe ich, daß derselbe um so mehr in Erwägung gezogen werden wird. Schließlich, meine Herren, möchte ich nun noch auf einen Punkt die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung zu richten mir erlauben. Auf Seite 22 sehen wir für die hiesige Königliche Bibliothek die Summe von 24,080 Rthlrn. ausgeworfen. Nicht blos auf meine Ansicht, sondern auch auf die von kompetenten Autoritäten hin erlaube ich mir die Ansicht auszusprechen, daß diese Summe nicht ausreichend ist. Die Thatsachen beweisen dies; es kann mit einer solchen Summe weder ein so großartiges Institut gehörig alimentirt, noch kann insbesondere dafür gesorgt werden, daß das Beamtenpersonal ein zureichendes ist. Wer die Bibliothek hier benutzt hat, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die großen Bibliotheken in anderen Hauptstädten — ich will von Paris und Wien nicht sprechen, sondern nur auf München hinweisen — weit reichlicher mit Personal ausgestattet sind, um den Wünschen derjenigen, welche dieselben benutzen wollen, zu entsprechen. Hier muß man sich stets 24 Stunden vorher melden, um ein Buch zu bekommen. Ein solches Hemmniß reicht schon hin, um unter Umständen die Bibliothek unbenutzbar zu machen. Für jetzt beschränke ich mich auf diese Bemerkung, und zwar um so mehr, als ja, wie dies schon mehrfach hervorgehoben worden ist, ein bestimmter Antrag auf *Erhöhung* einer Budget-Position nicht zulässig ist.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Ich begrüße zunächst das verehrte Mitglied für den Landkreis Köln mit Freuden *diesseits der Berge*. Ich hoffe, daß auch bei anderen Materien dieser Vorgang von Erfolg sein und sich der geehrte Abgeordnete häufiger *diesseits* als *jenseits* befinden wird. Ich schließe mich seinen Ansichten an.

Wenn ich mir das Wort erbeten habe, so geschah es namentlich, um einen Wunsch auszusprechen, und zwar nicht, wie er, an die *Regierung*, sondern an *ihn persönlich*. Er hat unter Anderem des Kölner Dombaues gedacht. Es ist auf S. 29, wo für Fortsetzung des Kölner Dombaues neuerdings

50,000 Rthlr. verlangt werden, eine Bewilligung, die ich keinesweges zu bemängeln beabsichtige, in dem Berichte gesagt worden:

„Die Bedingung, durch Beiträge der Privaten, für deren Sammlung zahlreiche Dombau-Vereine thätig sind, eine annähernd gleiche Summe aufzubringen, wird erfüllt."

Ich glaube, diese Bemerkung des Kommissions-Berichtes läßt sich nur mit einigen Modificationen unterschreiben. Wenn gesagt ist, eine „annähernde" Summe, so würde es sehr wünschenswerth sein, wenn diese Annäherung doch in etwas größerem Maße stattfinde. Soweit mir, als aufmerksamem Leser der Jahrgänge des Domblattes, bekannt, so giebt der Staat 50,000 Rthlr., und mit aller Anstrengung des Dombau-Vereins in Köln, der gewiß sehr anerkennenswerth ist, dem ja auch das verehrte Mitglied angehört, haben es die Privaten nur bis auf 40,000 Rthlr. gebracht. Also fehlt noch ⅕ zur Annäherung an die vom Staat gewährte Summe.

Im Uebrigen wollte ich auch, namentlich dem verehrten Mitgliede und meinem verehrten Nachbar und einem anderen Abgeordneten — ich sehe das verehrte Mitglied nicht auf seinem Platz — die die „heilige Stadt Köln" vertreten — ich sehe jetzt das verehrte Mitglied —

(Heiterkeit)

anheimgeben, ob sie nicht in ihrer Stellung als Vertreter der Stadt Köln das nobile officium hätten, die Stadt Köln auf die patriotische und Ehrenpflicht aufmerksam zu machen, daß die Eingesessenen der Stadt, denen nicht blos die Ansicht des erhebenden Baues und dieses großartigen Denkmales der gothischen Baukunst ohne weitere Schwierigkeiten tagtäglich zu Gebote steht, und die daher alle diese Kunstgenüsse täglich in sich aufnehmen können, die das verehrte Mitglied für den Landkreis Köln so warm empfiehlt; denen aber der Dombau auch noch dadurch zu statten kommt, daß viele Reisende die Gasthöfe von Köln anfüllen, welche hauptsächlich dorthin kommen und dort länger sich aufhalten, um an dem Kölner Dom die Baukunst zu studiren, daß diese Eingesessenen der Stadt Köln sich mit namhafteren Summen bei den Beiträgen der Privaten betheiligen möchten als bisher.

Ich kann dies um so mehr gewiß ohne Widerspruch anführen, als der Dombau-Verein selbst anerkennt — man braucht nicht zwischen den Zeilen zu lesen, um die Ueberzeugung in sich aufzunehmen — daß die Stadt Köln verhältnißmäßig das Wenigste für den Dombau thut, was wohl nicht der Stadt Köln zur Ehre gereichen kann. Ich glaube nicht, daß das verehrte Mitglied im Stande sein wird, seinen Wohnort von diesem Vorwurf weiß zu waschen; dasselbe würde sich aber sehr verdient machen, wenn es auf die Leerung des Geldbeutels der Kölner Eingesessenen für dieses von ihm so warm verfochtene Interesse hinwirken möchte. Ich glaube, daß er, der sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Dombau-Vereins täglich mit den Königlichen und anderen Baumeistern herumschlägt, sich ein noch größeres Verdienst erwerben würde, wenn er in dieser Beziehung seine Thätigkeit noch ausdehnen wollte.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Eckstein:** Ich muß zunächst den Ausdruck rechtfertigen, daß durch Sammlungen eine annähernd gleiche Summe aufgebracht wird, wie die hier beantragte Summe aus Staatsfonds. Allerdings ist in dem letzten und dem vorletzten Jahre die Summe der Privatbeiträge bedeutend geringer geworden, als in früheren Jahren, wo sie so ziemlich die vom Staate bewilligte Summe erreicht haben.

Wenn der verehrte Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln vorher in Bezug auf die Entwickelung der Kunstschulen, die wir in Preußen haben, den Wunsch geltend gemacht hat, daß diese Entwickelung im germanischen Geiste geschehen möge, so wird diesen Wunsch gewiß ein Jeder theilen, der die Blüthe Deutscher Kunst will. Wenn derselbe aber im weiteren Verfolg gesagt hat, man möchte doch die jungen Künstler nicht mehr nach Italien schicken, sondern Reisestipendien für Deutschland gewähren, so muß ich doch im Interesse der Kunst einer solchen Beschränkung durchaus widersprechen. Das Alterthum müssen die jungen Künstler auch kennen lernen, und sie gelangen dazu in Rom, in Italien durch die lebendige Gemeinschaft mit dem Alterthum. Die Gallerieen Italiens und seine großen Bauwerke werden die Ausbildung junger Künstler mehr fördern, als die Reisen im Inlande, zu denen von den Kunst-Akademieen keine Stipendien gegeben zu werden brauchen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski** (vom Platz): Ich will mir bei diesem Abschnitte einige Worte erlauben, im Interesse des Vereins der Freunde der Wissenschaft, der in Posen 1857 gestiftet worden ist, dessen ausschließlicher Zweck die Pflege der Wissenschaft in Polnischer Sprache ist. Dieser Verein ist aber in seiner Existenz dadurch bedroht, daß ihm von der Bezirks-Regierung zu Posen sein Lebensnerv abgeschnitten ist, indem dieselbe nach dem von ihr beliebten und streng befolgten Grundsatz, jede Thätigkeit der Polen durch polizeiliche Maßregelungen zu hemmen und zu unterdrücken, den Gymnasial-Lehrern auf Anfrage derselben den Rath gegeben, sich der Mitgliedschaft an diesem Verein zu enthalten.

Dieser Rath ist für sie dasselbe, als wenn ein Befehl, ein Verbot ergangen wäre, denn unter den obwaltenden Umständen kommt es auf eins und dasselbe heraus, ob das Verbot als Rath oder Befehl ertheilt wird. Ich richte daher an den Herrn Kultus-Minister die Bitte, daß er die Königliche Regierung zu Posen, resp. das Provinzial-Schulkollegium anweisen wolle, daß den Polen in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen nicht nur überhaupt keine Hindernisse bereitet werden, sondern daß insbesondere auch den Gymnasiallehrern eröffnet werde, daß der Herr Kultus-Minister ihre Betheiligung an dem genannten Vereine nicht mißbillige.

Meine Herren! Es handelt sich dabei nicht um einen Geldzuschuß, um irgend eine Unterstützung Seitens der Regierung, sondern es handelt sich darum, daß uns keine Hindernisse bereitet werden und daß uns überhaupt die Möglichkeit gewährt werde, die Wissenschaft zu pflegen. Das ist der einzige Wunsch, den wir bei dieser Position des Budgets hier aussprechen, und ich glaube, das hohe Kultus-Ministerium wird diese unsere Bitte in jeder Beziehung gerechtfertigt finden, und auch den Polen gestatten, daß sie die Wissenschaft pflegen und ihre Thätigkeit mit Ernst in dieser Richtung bewähren, und daß das hohe Kultus-Ministerium nicht ferner gestatten werde, daß uns auf dem einzigen Felde, auf welchem für uns allein noch eine freie Bewegung möglich ist, hemmend und fesselnd entgegengetreten und so von der Königlichen Regierung zu Posen selbst der Grund zu dem Vorwurf geschaffen wird, daß die Polen sich der wissenschaftlichen Thätigkeit entzögen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Knerk:** Ich befinde mich augenblicklich nicht in der Lage, eine Antwort auf die gestellte Bitte zu ertheilen, weil, soweit mir bekannt geworden, dem Kultus-Ministerium nichts in dieser Beziehung zur Kenntniß gekommen ist. Es wird aber auf Veranlassung der eben gemachten Beschwerde das Kultus-Ministerium Veranlassung nehmen, die Sache einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Stein hat das Wort.

Abgeordn. **Stein** (vom Platz): Ich wollte dem geehrten Abgeordneten für den Landkreis Köln bemerklich machen, daß es verschiedene Arten von Stipendien giebt, und zwar für Maler, Bildhauer, Wasserbau- und Maschinenbaumeister und für die eigentlichen Pracht-Baumeister. Daß die Maler und Bildhauer nach Italien gehen und gehen müssen, das, glaube ich, wird der geehrte Abgeordnete nicht bestreiten, da gerade Italien die Schule ist, die zur Ausbildung der Maler und Bildhauer unerläßlich ist. Ich zolle gewiß, wie irgend Einer, alle Achtung der alten Kölner Schule, indeß sowohl den Malern

als auch den Bildhauern wird der geehrte Abgeordnete nicht zumuthen, daß sie in Köln ihre Studien machen oder ihre Stipendien verwenden. Was die Stipendien der Wasser- und Pracht-Baumeister betrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß behufs Erlangung derselben keineswegs die Bestimmung getroffen ist, daß sie nach Italien gehen müssen; es bleibt ihnen lediglich überlassen, wohin sie reisen wollen, und es wird ganz natürlich von den Wasserbaumeistern nicht Italien, sondern Holland und England gewählt. Von den Malern zu verlangen, daß sie nicht nach Italien reisen sollen, erscheint als etwas ganz Außerordentliches. Der geehrte Abgeordnete wird nicht verkennen, daß selbst die tüchtigsten Maler der altdeutschen Schule nach Italien gingen und dort ihre Weihe gefunden haben.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich bin als Vertreter für die Stadt Köln von dem Abgeordneten für Hagen provozirt worden und muß seiner Bemerkung entgegentreten. Ich muß zuvörderst es als unrichtig bezeichnen, daß verhältnißmäßig in Köln am allerwenigsten für den Dom geschehen sei. Allerdings will ich zugeben, daß noch immer mehr geschehen könnte, aber es ist in Köln auch nicht alles Gold was glänzt. Wir haben 40,000 Arme dort und wir sind mit Steuern so außerordentlich bevorzugt, sowohl was Staats- als Kommunalsteuern betrifft, und müssen Beiträge zu milden Zwecken aller Art geben, daß dadurch sehr viele Kräfte absorbirt werden. Dagegen muß ich bemerken, daß seit dem Beginn des Wiederaufbaues des Kölner Domes allerdings sehr viel geschehen ist und noch geschieht, daß die Einwohner Kölns ohne Unterschied der Konfession sich aufs lebhafteste dafür interessiren, daß fast kein Mann von irgend einer Bedeutung stirbt, der nicht ein Legat für denselben hinterließe; daß ferner die vielen anonymen Gesellschaften, welche dort ihren Sitz und die meisten Actionaire haben, große Summen beitragen, und daß die Jahres-Kollekten sehr namhafte Summen übergeben. Das zu erwähnen, glaube ich, der Ehre meiner Vaterstadt schuldig zu sein.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Theilweise haben die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Hagen schon in demjenigen, was wir so eben von dem geehrten Abgeordneten für die Stadt Köln vernommen haben, ihre Erwiderung gefunden. Zusätzlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß Köln so zu sagen die ganze Geschichte der germanischen Architektur in den glänzendsten Exemplaren repräsentirt, und daß Seitens der Staats-Regierung verhältnißmäßig — ich betone dieses Wort — für die Erhaltung dieser Denkmäler nur Geringes geschieht, daß also auch hier die Opferwilligkeit der Kölner beispringen muß, was in sehr anerkennenswerthem Maße geschieht. Ich darf Sie mit den einzelnen Vereinen und Opfern zur Erhaltung jener großartigen, alten Baudenkmäler Kölns natürlich hier nicht behelligen; aber Jeder, der irgendwie die Verhältnisse kennt, wird das Gesagte nicht bestreiten können. Sodann habe ich gegenüber den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Eckstein und des Herrn Abgeordneten für Malmedy nur noch einige Worte zu sagen. Ich bin weit davon entfernt, das Studium der großartigen Kunstwerke, welche Italien birgt, irgendwie diskreditiren zu wollen; im Gegentheil bin ich überzeugt, daß Jeder, welcher sich ein Urtheil über Kunst und Kenntniß der Kunstgeschichte verschaffen will, dasselbe durch das Studium der Werke Italiens begründen muß. Ich selbst habe längere Zeit dort zugebracht, um Kunststudien zu machen, und würde es gewiß Niemanden abrathen wollen, in gleicher Art vorzugehen. Etwas ganz Anderes aber ist es, wenn es sich um die Kunstübung handelt; diese kann und soll, meines Erachtens, nur eine einheitliche sein, sie muß auf Einem Fundamente sich aufbauen. Wenn man von verschiedenen Standpunkten aus die Kunst ausüben will, dann wird man es ganz sicher niemals zu etwas Rechtem bringen. Ich bin dann auch weiter der Ansicht, daß die Länder Germanischer Nationalität Vorbilder genug für die Ausbildung von Bildhauern sowohl, als Malern darbieten, und daß wir, wenn wir nur dasjenige, was uns diesseits der Alpen geboten wird, in rechter Weise studiren und uns aneignen, um zur höchsten Kunststufe zu gelangen, nicht nöthig haben, in fremde Länder zu wandern, um dort uns zur Kunstübung auszubilden.

Endlich möchte ich dem Wunsche, welchen der Herr Abgeordnete für Hagen ausgesprochen hat, auch meinerseits einen solchen entgegenstellen, welchen ich an ihn persönlich richte. Ich bin überzeugt, daß, wenn er in seinem Heimatslande seine einflußreiche Stimme ertönen lassen will, um zur Gründung von Dombau-Vereinen aufzurufen, ganz gewiß ein glänzender Erfolg erzielt werden wird.

(Große Heiterkeit.)

Ich bitte ihn daher, auf diesem Wege vorzugehen, und so durch die That uns Kölner mehr und mehr zu beschämen.

(Heiterkeit. — Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin wieder genöthigt, auf die Worte des Herrn Regierungs-Kommissarius eine Erwiderung abzugeben. Die Beschwerde in der Angelegenheit unseres Posener Vereins der Freunde der Wissenschaften ist Namens der Gesellschaft von dem nunmehrigen Präsidenten desselben, Grafen Dzialinski, welchen wir hier unter uns haben, geführt worden, und wenn ich nicht irre, unter dem 1. März dem Königlichen Ministerio übergeben worden. Wenn der Herr Regierungs-Kommissarius bis jetzt davon noch keine Nachricht hat, so muß ich das recht sehr bedauern; aber wenn wir irgend einen Bescheid darauf erhalten hätten, so würde die Sache nicht vor die Kammer gebracht worden sein.

**Präsident:** Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ja, ich würde mich gewiß sehr gern bemühen, dem Wunsche des verehrten Mitgliedes für den Landkreis Köln nachzukommen; aber wenn man irgend Jemanden für den Dombau in Anspruch nimmt, so erhält man die Antwort: die Stadt Köln wäre doch wohl die erste, die etwas dafür thun müßte, und so lange die sich in so geringem Maße nur betheiligte, wäre es wirklich unbillig, daß man das ganze Land besteuern wollte zu einem Bauwerke, wobei es in weit geringerem Maße interessirt sei.

Die Worte des verehrten Mitgliedes für die Stadt Köln haben gerade dasjenige, was ich gesagt habe, in keiner Weise getroffen; wenn sie es getroffen haben, so dienten sie nur zu meiner Unterstützung. Er hat zunächst auf ein paar Positionen aufmerksam gemacht, die ich meinerseits gar nicht habe bestreiten können; ich habe ja nur von den Beiträgen der Bewohner der Stadt Köln aus ihrem Geldbeutel gesprochen. Wenn er nun angeführt hat, im Tode erinnerten sie sich doch wenigstens des Domes, indem sie ihm in ihren Testamenten legirten: so spricht dies nach einer bekannten psychologischen Erfahrung für mich, denn in unseren letzten Augenblicken, in unseren Testamenten, pflegen wir uns derjenigen Pflichten zu erinnern, die wir im Leben nicht erfüllt haben,

(sehr gut! Heiterkeit)

und pflegen dafür etwas zu legiren. Jene Bemerkung ist also ein ganz klassisches Zeugniß für mich.

Was ferner die anonymen Gesellschaften betrifft, so kann man von denen, die in Köln ihren Sitz haben — es haben sich jedoch auch andere, die in Aachen und anderswo domiziliiren daran betheiligt — so kann man von den Kölner Gesellschaften doch in keiner Weise behaupten, daß das, was sie zu Dombauzwecken verwenden, auf Rechnung der Stadt Köln zu stellen sei. Es sind gewiß nicht alle Actionaire Kölner, ich selbst schmeichle mir bei der Gesellschaft Colonia betheiligt zu sein, habe also bisher als Actionair meinen Bei-

trag zum Dombau bezahlt und das wird doch wohl der Stadt Köln nicht ins Kredit geschrieben werden können.

(Heiterkeit.)

Ich habe also nur von den Beiträgen der Einzelnen, die in Köln ihren Wohnsitz haben, gesprochen. Abgesehen von den einzelnen ehrenwerthen Persönlichkeiten, die einen Werth darauf legen, für die Zahlung eines Beitrages von 100 Thalern als Ehrenmitglieder dem verehrten Dombau-Vorstand anzugehören, thut die große Masse der Kölner so gut wie gar nichts für den Dombau. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf die eigenen Protokolle des Dombau-Vorstandes, dem sowohl das Mitglied für den Landkreis, als auch das erwähnte Mitglied für die Stadt Köln als Mitglieder angehören. Darin steht ipsissimis verbis, daß die Theilnahme in der Stadt Köln sehr gering wäre. Meine Herren! Was in den offiziellen Protokollen steht, was diese uns versichern, das brauche ich meinerseits nicht erst durch ein besonderes Zeugniß zu beweisen.

Wenn das verehrte Mitglied für den Landkreis Köln durch seine einflußreiche Stellung die Stadt Köln dahin bestimmt, in ihrem eigenen pekuniären Interesse, — denn daß die Stadt Köln des Dombaues wegen sich eines großen Fremdenbesuches erfreut, ist bekannt — dem übrigen Lande ein Beispiel zu geben, so werden sich bald Dombau-Vereine im Lande bilden und dem glänzenden Vorbilde der „heiligen Stadt Köln" in bescheidener Entfernung nachzukommen streben.

(Große Heiterkeit.)

**Präsident**: Meine Herren! Die Diskussion über diesen Gegenstand ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt**: Ich halte mich für verpflichtet, die Herren vor einem Irrthum zu bewahren. Sie werden geneigt sein zu glauben, die bevorstehende Abstimmung bezöge sich auf den Staatszuschuß für den Kölner Dombau, das ist aber ganz und gar nicht der Fall, wir sind noch neun Titel weit von dem Dombau-Zuschuß entfernt.

**Präsident**: Meine Herren! Wir sind allerdings mit der Diskussion etwas in Konfusion gerathen,

(Heiterkeit)

weil die Herren sich nicht rechtzeitig zum Worte gemeldet haben, ich glaubte aber, Ihnen das Wort nicht verschränken zu dürfen. Es haben sich noch nachträglich zu den Titeln VII. und VIII. einige Redner gemeldet. Herr Harkort, ich denke, daß Ihre Meldung zum Titel „für den Elementar-Unterricht" sein soll.

(Heiterkeit.)

(Abgeordnete Harkort: Nein, zu den „Seminarien".)

Dann hat der Abgeordnete von Niegolewski das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski** (vom Platz): Im allgemeinen Interesse glaube ich den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß die Grundsätze, welche bei einem der früheren Gouvernements, dessen Verdienste um den Staat allgemein anerkannt sind, in Bezug auf das Großherzogthum Posen herrschend und leitend waren, wiederum hergestellt, und insbesondere diejenigen Maßregeln wieder aufgehoben werden mögen, die unter den späteren, und namentlich unter dem letzten Ministerio seit dem Jahre 1856 in Bezug auf die Unterrichtssprache im Großherzogthum Posen eingeführt worden sind. Nach diesen wird sogar schon von Serta an Geschichte und Geographie in Deutscher Sprache vorgetragen, wovon die Kinder nichts verstehen, in Prima und Sekunda wird der Unterricht ausschließlich in Deutscher Sprache ertheilt, in Tertia und Quarta wird wöchentlich nur 12 Stunden in Polnischer Sprache der Unterricht ertheilt.

Ich will über die Bedeutung der Muttersprache als Unterrichtssprache nicht mein eigenes Urtheil aussprechen, ich bitte vielmehr den Herrn Präsidenten um Erlaubniß, einige Worte aus einem Reskripte vorzulesen, welches unter dem Ministerium Hardenberg-Altenstein, unter dem Ministerium also, welches sich wohl verdient gemacht hat um die Bildung und Civilisation im Preußischen Staate erlassen ist. In diesem Reskripte ist die Bedeutung der Polnischen Sprache als Unterrichtssprache im Großherzogthum Posen besser ausgeführt, als ich es im Stande sein würde. Es ist ein Reskript an die Posener Regierung, welche die kleinlichen, wahrlich keine staatsmännischen Gelüste bereits damals zeigte, durch die Bildung eigentlich zur Verdummung der Polen zu gelangen. Es heißt in diesem unter dem Ministerio Hardenberg-Altenstein erlassenen, die Regierung zu Posen zurechtweisenden Reskripte vom 13. Dezember 1822 wörtlich:

„Was die Ausbreitung der Deutschen Sprache betrifft, so kommt es hierbei zunächst darauf an, daß man sich selber klar mache, was man in dieser Hinsicht eigentlich wolle und solle, nämlich: ob nur auf ein allgemeines Verstehen der Deutschen Sprache unter den Polnischen Einwohnern dortiger Provinz hingewirkt werden solle, oder ob man die Absicht habe, die ganze Nation, zwar allmälig und unmerklich, aber nichtsdestoweniger so vollständig wie möglich zu germanisiren. Nach dem Urtheil des Ministerii ist nur das Erstere nöthig, rathsam und ausführbar; das Andere aber unrathsam und unausführbar. Denn um vollkommen gute Unterthanen sein und an den Vortheilen der Staats-Einrichtungen Theil nehmen zu können, ist es zwar für die Polen wünschenswerth und nöthig, daß sie die Landes- und Regierungssprache verstehen und sich in ihr verständlich zu machen wissen, es ist aber nicht nöthig, daß sie deshalb ihre Stammsprache aufgeben oder nur hintansetzen müssen. Der Besitz zweier Sprachen ist so wenig für einen Nachtheil zu halten, daß er vielmehr wie ein Vorzug betrachtet werden darf, da er in der Regel mit größerer Beweglichkeit der Verstandeskräfte und einer leichteren Auffassungsgabe verbunden zu sein pflegt.

Allein selbst wenn man es für wünschenswerth halten wollte, den Gebrauch der Polnischen Sprache nach und nach einzuschränken und so das Volk zu entnationalisiren, so würde doch jeder direkte Schritt zu **offenbarer** Vertilgung ihrer Sprache, statt dem Ziele näher zu bringen, nur davon entfernen. Religion und Sprache sind die höchsten Heiligthümer einer Nation, in denen ihre ganze Gesinnungsart und Begriffsweise gegründet ist. Eine Obrigkeit, die diese anerkennt, achtet und schätzt, darf sicher sein, die Herzen der Unterthanen zu gewinnen; welche sich aber gleichgültig dagegen bezeigt oder gar Angriffe darauf erlaubt, die erbittert oder entwürdigt die Nation und erschafft sich ungetreue oder schlechte Unterthanen. Wer aber etwa glauben wollte, daß es zur Bildung der Polnischen Nation wesentlich beitragen würde, wenn sie wenigstens der Sprache nach germanisirt würde, der möchte sich in einem großen Irrthume befinden. Die Bildung eines Individuums und einer Nation kann nur vermittelst der Muttersprache bewerkstelligt werden. Nur in derjenigen Sprache, in welcher der Mensch denkt, ist auch seine Anschauungs- und Begriffsweise und soglich das eigenthümlichste und lebendigste Element seiner Bildung gegründet; er kann in fremden Sprachen viel erlernt und gesammelt haben, was er aber wirklich weiß und versteht, das weiß und versteht er nur in Einer Sprache, nämlich in der, worin er denkt, also in der Regel in seiner Muttersprache. Ihm diese und somit seine ganze Vorstellungsweise nehmen und statt deren ihm eine andere fremde künstlich beibringen zu wollen, würde ein ganz verkehrter Weg der Bildung schon beim Individuum sein, geschweige bei einer ganzen Nation, selbst wenn diese nicht eine so reiche, eigenthümlich ausgebildete und grammatisch vollendete Sprache besäße, als bekanntlich die Polnische ist. Will man für die Bildung der Polnischen Nation wirklich erfolgreich sorgen, so wird dies immer am sichersten vermittelst ihrer eigenen Sprache geschehen; das Interesse

der Regierung aber wird hinlänglich berathen sein, wenn nur die Deutsche Sprache als Lehrgegenstand in jede Polnische Schule aufgenommen und dahin gesehen wird, daß es die Kinder vor ihrem Austritt aus der Schule darin zur Fertigkeit gebracht haben müssen.

Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich dieses Reskript des Königlich Preußischen Staats-Ministeriums vorgelesen habe, ich habe es aber vorgelesen, damit man auch im Auslande wisse, daß im Preußischen Staate früher andere Ansichten waren und daß nach jenen der Preußische Staat vielleicht eher seinem Zwecke näher gerückt wäre, als dadurch, daß man in den Schulen als Unterrichtssprache die Deutsche Sprache eingeführt hat und dadurch von Staats wegen den Kindern einen Haß und eine Erbitterung gegen die Deutsche Sprache und gegen das Gouvernement einimpft.

**Präsident**: Ich wollte meinerseits nur bemerken, daß der Herr Abgeordnete von Niegolewski das Eingangs gegebene Versprechen, daß er nur einige Worte vorlesen werde, nicht gehalten hat, und daß er dadurch den Präsidenten in außerordentliche Verlegenheit setzt. Auf der einen Seite ist es sehr unangenehm, unterbrechen zu müssen, andererseits aber gestatten zu müssen, daß Reskripte von mehreren Seiten vorgelesen werden, ist ein Dilemma, welchem der Präsident sehr schwer entgehen wird.

(Der Abgeordnete von Niegolewski bittet um Verzeihung.)

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Knerk**: Die von dem Abgeordneten von Niegolewski berührte Angelegenheit findet sich in dem von Bentkowskischen Antrage wieder, und ich stelle gehorsamst anheim, eine Erörterung darüber bis dahin auszusetzen, daß dieser Antrag diskutirt werden kann.

(Bravo!)

**Präsident**: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich wollte nur darauf verweisen, daß uns jetzt zum zweiten und dritten Male von den Herren aus dem Großherzogthum Posen Beschwerden vorgetragen werden, die im Gefolge des eben erwähnten Antrags in der Kommission sehr weitläufig und, wie ich hoffen darf, unter Zuziehung eines Kommissars Seitens des Kultus-Ministeriums gründlich erledigt sind. Wenn die Herren auch hier, wie es geschehen ist, mit dem Vorwurfe vortreten, es liegen in der von der Regierung erlassenen Verfügung feindselige Tendenzen, so möchte ich Sie doch bitten, den Erörterungen, die künftighin in diesem Hause stattfinden werden, nicht vorzugreifen. Auch ist der Vorwurf, wie ich Sie versichern kann, bei der gründlichen Erörterung in der Kommission, bei welcher den Herren das Wort niemals abgeschnitten wurde, gründlich widerlegt worden.

**Präsident**: Der Abgeordnete Graf von Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski** (vom Platz): Meine Herren! Ich will Sie nur darauf aufmerksam machen, daß wir bei der Berathung des von Bentkowskischen Antrages, auf die man uns beständig verweist, so viel Allgemeines und tief Eingreifendes zu sagen haben werden, daß wir alle die Spezialitäten nicht werden berücksichtigen können, wie z. B. die neulich zur Sprache gebrachte Dolmetscherfrage. Ich glaube fast, daß die armen Dolmetscher bei der künftigen Diskussion gar nicht einmal werden bedacht werden. Ebenso handelt es sich auch in diesem Falle um eine Spezialität, die wir beim Unterrichts-Budget durchaus zur Sprache bringen mußten, und ich glaube, daß die so eben angehörte Verlesung eines so hoch wichtigen Reskriptes doch wohl einen Eindruck gemacht und Einfluß auf die Berathung, die uns bevorsteht, ausüben wird. Vielleicht wird sie sogar diesen Einfluß auch auf den noch zu erwartenden Bericht der Kommission ausüben, und schon aus diesem Grunde glaube ich, meine Herren, daß wir Ihre Zeit hier nicht umsonst in Anspruch genommen haben.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Als Berichterstatter der für den von Bentkowskischen Antrag niedergesetzten Kommission glaube ich mir doch die Bemerkung erlauben zu dürfen, daß eine dergleichen wiederholte Aeußerung von Beschwerden, wie sie dort alle bereits niedergelegt sind, und gleichwohl hier immer wieder aufs neue, wie ich glaube, zur Ermüdung des Hauses vorgebracht werden,

(Bravo!)

auf den Bericht keine Art von Einfluß üben werden. Ich werde diesen Bericht, ohne alle Rücksicht auf diese Diskussion, lediglich über die Erörterungen der Kommission erstatten.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Graf von Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski** (vom Platz) [mit gehobener Stimme]: Meine Herren! Seien Sie zuerst uns gegenüber gerecht, und dann werden wir Sie nicht mehr zu ermüden brauchen.

(Bewegung.)

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich erkläre die Diskussion für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter wünscht nicht mehr das Wort, wir können also nunmehr über die Titel I.—XVIII., wie sie Seite 29 des Berichts aufgeführt sind, abstimmen. Da sich ein Widerspruch gegen diese Titel nicht erhoben hat, so darf ich wohl annehmen, daß das hohe Haus dem Antrage der Kommission auf Genehmigung sämmtlicher Titel zustimmt.

Wir kommen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und findet sich hier unter VI. ein Antrag der Kommission, zu größeren Kirchenbauten 58,870 Rthlr. zu genehmigen.

Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet; ich erkläre den Antrag für angenommen.

Titel II. „zum Bau von öffentlichen Unterrichtsgebäuden."

Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde** (vom Platz): Ich wollte bei dieser Position nur Zeugniß dafür ablegen, daß in der neuesten Zeit das Studium der Naturwissenschaften in Schlesien einen so erfreulichen Aufschwung genommen hat, daß eine solche Ausgabe vollkommen gerechtfertigt erscheint. Ich lege auch dafür Zeugniß ab, daß von Seiten der Regierung zur Erreichung dieses erwünschten Zustandes Dankenswerthes geschehen ist und Uebelstände beseitigt worden sind, an denen wir in Schlesien lange Jahre laborirt haben. So weit die Wissenschaft dies vermag, gehen wir jetzt in Bezug auf die Interessen des Bergbaues, der Industrie und der Landwirthschaft im Allgemeinen wirklich einer besseren Zukunft entgegen, durch das angeregte lebendigere Studium der Naturwissenschaft im Allgemeinen. Ich bitte, die Position zu genehmigen und spreche von diesem Orte es gern aus, daß die Persönlichkeiten, welche an der Breslauer Universität für diese Disziplin gegenwärtig wirken, sich ein wahres Verdienst um Schlesien erwerben.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Es hat sich sonst Niemand zum Wort gemeldet; ein Einspruch gegen die Bewilligung hat sich nicht erhoben, ich nehme also an, daß der Antrag der Kommission Titel II. zum Bau von öffentlichen Unterrichtsgebäuden 100,986 Rthlr. zu bewilligen angenommen ist.

Titel III. Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer beantragt die Kommission 10,000 Rthlr. zu bewilligen.

Da das Wort nicht verlangt wird, darf ich wohl annehmen, daß der Antrag der Kommission genehmigt ist.

Titel IV. Zum Bau vom Gymnasialgebäuden.

Der Abgeordnete von Lyskowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Lyskowski** (vom Platz): Weit davon entfernt, in die Debatte verschleppend einzugreifen, kann ich nicht umhin, bei dargebotener Gelegenheit eine sehr wichtige Frage zu berühren, welche für einen großen Theil von Westpreußen von bedeutendem Interesse ist. Ich habe das katholische Gymnasium in Kulm im Auge. Es ist das Schulgebäude desselben ein ehemaliges Klostergebäude, und schon bei der Errichtung des Gymnasiums in den dreißiger Jahren hat man das Gebäude zu dem angedeuteten Zwecke als unzureichend erachtet. Dasselbe hat nur Raum für 200 Schüler; seit 20 Jahren aber beträgt die Zahl der Schüler über 300, und gegenwärtig soll es 444 Schüler beherbergen. Es liegt auf der Hand, daß sich die Unzulänglichkeit des Gebäudes bald herausstellen mußte und es ist in der That auch schon seit 15 Jahren das Bedürfniß nach einem Aus- oder Neubau anerkannt und von maßgebender Seite in Aussicht gestellt worden; bis jetzt hat man aber die Sache leider von Jahr zu Jahr hinausgeschoben. Man hat die obdachslosen Klassen außerhalb des Gymnasiums in 3 Privathäusern unterbringen müssen; die Uebelstände, die dadurch herbeigeführt werden, liegen klar zu Tage. Die Lehrer müssen beim Wechsel der Stunden in der Stadt hin und herlaufen, welches nicht blos Zeitverluste herbeiführt, sondern sie bei schlechtem Wetter auch der Gefahr aussetzt, ihre Gesundheit aufs Spiel setzen zu müssen; ferner ist, wenn die Schüler in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind, es auch nicht möglich, die Beaufsichtigung derselben während der Pausen gehörig zu handhaben, endlich ist auch dem Dirigenten der Anstalt die Möglichkeit benommen, die Oberaufsicht über den ganzen Lehrbetrieb fest im Auge zu halten. Außerdem ist aber trotzdem, daß solche Dislocirungen stattgefunden haben, die Räumlichkeit im Gymnasialgebäude noch immer sehr mangelhaft, die Lehrer haben beispielsweise kein Abtretungszimmer und müssen während der Pausen entweder mit den Schülern in der Klasse verweilen oder bei Frost und Kälte in den unheizbaren, dem Zugwinde preisgegebenen Korridoren herumspazieren und werden dadurch zu einer Art antiker Peripatetiker gestempelt, freilich wider ihren Wunsch und Willen.

Die Nothwendigkeit, den Raum des Gymnasiums zu erweitern, steht so unbestritten fest, daß man nur wünschen kann, daß dem Mangel so bald als möglich abgeholfen werde, und zwar um so bereitwilliger, als dies Gymnasium der Staatskasse unmittelbar nicht zur Last fällt, sondern aus dem Westpreußischen Säcularisationsfonds und aus eigenem Vermögen und Erwerb erhalten wird. Seit 15 Jahren ist der Ausbau in Aussicht gestellt, aber jedesmal hat man sich in der Erwartung getäuscht gefunden. Es soll nun jetzt wieder bestimmte Aussicht sein, daß im künftigen Jahre gebaut werde; da sich aber diese Aussicht schon seit 15 Jahren stereotyp wiederholt, so kann ich nicht unterlassen, eine authentische Declaration dieser Aussicht von dem Ministertische zu erbitten, insbesondere also darüber, ob die Kosten für den Ausbau auf den künftigen Etat gebracht werden würden.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Dr. Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Eckstein**: Wenn aus jedem Theile der Monarchie die Klagen über die unzureichenden Gymnasialgebäude heute hier noch zur Sprache gebracht werden sollten, so würden wir bis um 7 Uhr sitzen können. Was gerade die vorliegende Frage anlangt, so ist für das Gebäude des Gymnasiums in Culm, das in diesem Augenblick allerdings von mehr als 400 Schülern besucht wird, ein Umbau wiederholt veranschlagt. Der letzte Anschlag hat wieder einer neuen Prüfung unterzogen werden müssen, weil er nicht ganz zweckmäßig befunden worden ist.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Geheimer Ober-Regierungsrath **Knerk**: Die Nothwendigkeit zu der Erweiterung des Kulmer Gymnasialgebäudes ist von der Staats-Regierung anerkannt, und sind die Vorarbeiten so weit gefördert, daß mit Sicherheit zu erwarten steht, es werde der Bedarf der Baukosten in den nächsten Etat aufgenommen werden können. Die längere Verzögerung, die von einem geehrten Redner gerügt worden ist, hat in den eigenthümlichen Verhältnissen und besonders darin ihren Grund, daß erst einzelne Grundstücke acquirirt werden mußten, um den Erweiterungsbau ausführen zu können. Das ist nun in neuester Zeit geschehen, und sind damit die Schwierigkeiten, die dem Bau bisher entgegenstanden, beseitigt.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Die Diskussion ist geschlossen.

Abgeordn. Graf von **Cieszkowski**: Ich bitte um das Wort.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich habe die Diskussion schon geschlossen.

Da gegen den Antrag der Kommission, zum Bau von Gymnasialgebäuden 4000 Rthlr. zu bewilligen, kein Widerspruch erhoben ist, so erkläre ich diese Position für genehmigt.

Titel V. Zum Bau von Schullehrer-Seminargebäuden.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort**: Meine Herren! Ich hätte Ihnen einen Vortrag zu halten über die Vermehrung und Reform der Seminarien der Elementarschulen und Lehrer, ich verzichte aber auf das Wort, weil der Gegenstand nach den Ferien zur Sprache kommen wird.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich schließe die Diskussion über Titel V.

Der Antrag lautet:

„zum Bau von Schullehrer-Seminargebäuden 163,543 Rthlr. zu genehmigen."

(Pause)

Ich erkläre den Antrag für angenommen.

Titel VI. Zur Unterstützung der Elementarlehrer 35,000 Rthlr.

Auch hier hat Herr Harkort um das Wort gebeten.

(Derselbe verzichtet darauf.)

Der Abgeordnete von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordn. **von Niegolewski**: Ich erlaube mir nur ein paar Worte an die Staats-Regierung zu richten, nämlich darüber, daß bei der Regierung zu Posen auf Grund der Wahl-Protokolle Proscriptions-Listen angefertigt, und erst auf Grund dieser Listen den Schullehrern Unterstützungen gewährt oder versagt werden. Ich hoffe, daß die hohe Staats-Regierung diesem Mißbrauche steuern werde, da ich im entgegengesetzten Falle gegen die Bewilligung dieser zu so edlen und hochherzigen Zwecken bewilligten Fonds sprechen müßte. Denn vor Allem muß den Vertretern des Landes die Moralität der Staatsbürger am Herzen liegen, und wir möchten lieber unsere Landsleute der Verarmung und dem Hunger ausgesetzt wissen, als der Demoralisation.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt**: Ich würde doch den Herrn Vorredner bitten, eine nähere Aufklärung über den Gegenstand zu geben, wenn nicht unter seiner Bemerkung eben nur dasselbe verstanden ist, was schon bei Gelegenheit der Interpellation eine nähere Erörterung gefunden hat.

Abgeordn. **von Niegolewski** (vom Platz): Allerdings habe ich den von Mirbachschen Fall im Auge gehabt.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Die Diskussion ist bereits geschlossen.

Die Kommission beantragt, die Summe von 35,000 Rthlrn. zu dem angegebenen Zwecke zu genehmigen.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Position für genehmigt.

Unter Titel VII. sind 1,000 Rthlr. zur Unterstützung armer Künstler und Literaten ausgesetzt.

(Pause.)

Auch hier nehme ich an, daß die Genehmigung des hohen Hauses erfolgt ist.

Titel VIII. Zur Vollendung des neuen Museums in Berlin 29,862 Rthlr.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich würde den Herrn Referenten bitten, anzugeben, welche Zahl die richtige ist. Im Anfange findet sich die Zahl 29,862 Rthlr., während auf der anderen Seite die Zahl 29,852 Rthlr. abgedruckt ist.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt**: Die erstere Zahl 29,862 ist die richtige, während die auf der anderen Seite befindliche verdruckt ist.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Da sich kein Widerspruch erhebt, so erkläre ich die Position von 29,862 Rthlrn. für genehmigt.

Unter Titel IX. wird beantragt, zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhuswaisen in Schlesien 20,000 Rthlr. zu bewilligen.

(Pause)

Da Niemand das Wort verlangt, erkläre ich diesen Antrag für angenommen.

Titel X. Zuschuß zu dem Patronats-Baufonds.

Die Kommission beantragt als Zuschuß die Summe von 350,000 Rthlrn. zu bewilligen.

(Pause.)

Da Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich auch diese Position für genehmigt.

Wir kommen zu Titel XI., betreffend die Erbauung eines neuen Universitätsgebäudes in Königsberg, wo die Kommission beantragt, 50,000 Rthlr. als zweite Rate zu diesem Zwecke zu bewilligen.

(Pause)

Es hat Niemand das Wort verlangt und ist somit der Antrag der Kommission angenommen.

Dieser Gegenstand ist erledigt und kommen wir nun zu dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1859 über die gesetzliche Feststellung des Etats.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath**: Die Zeit ist so vorgerückt, und die Uhr geht leider jetzt so regelmäßig, daß ich glaube, einen weiteren Vortrag über unsere gesammten Staatsverhältnisse nunmehr gänzlich unterdrücken zu müssen. Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen in dem Bericht unter Nr. 152, daß bei dem Beschluß des Berichts diejenigen Zahlen noch namhaft gemacht werden sollen, die bei der fortgeschrittenen Etatsberathung inzwischen sich verändert haben, mache ich darauf aufmerksam, daß in dem letztberathenen Etat der Militairverwaltung ein Posten von 26,651 Rthlr. abgesetzt worden ist. Es ist also überhaupt der Betrag von 32,851 Rthlrn. durch Beschluß dieses hohen Hauses im Ausgabe-Etat abgesetzt.

In dem Berichte ist schon angeführt, die Absetzung würde bei der Ausgabe an dem betreffenden Platz, bei der Einnahme aber unter dem Titel „allgemeine Kassenverwaltung" geschehen müssen. Es finden sich jedoch unter der Bezeichnung allgemeine Kassenverwaltung drei verschiedene Titel, und darunter ein Titel, der füglich nur in einer abgerundeten Summe im Staatshaushalts-Etat stehen kann, weil er sehr oft angeführt werden muß. Dieses ist der Titel 3; sollten von diesem die 32,851 Rthlr. abgesetzt werden, so würde das zu vielfachen Verwickelungen führen. Deshalb ist von dem Herrn Finanz-Minister gewünscht worden, es solle von diesem Titel die Summe von 40,000 Rthlrn. abgesetzt werden und die dadurch mehr abgesetzten 7149 Rthlr. sollen dem zweiten Titel, der jetzt mit 119,869 Rthlrn. abschließt, hinzugesetzt werden. Die drei Titel des Kapitel 12, Allgemeine Kassen-Verwaltung, betragen demnach jetzt:

| | |
|---|---|
| Tit. 1. ..... | 156,000 Rthlr. |
| Tit. 2. ..... | 127,018 „ |
| Tit. 3. ..... | 1,460,000 „ |

Der Spezial-Etat der allgemeinen Kassen-Verwaltung weist unter Tit. III., von dem diese 40,000 Rthlr. abgesetzt werden, vier verschiedene Positionen nach. Indessen ist mir von dem Herrn Finanz-Minister die Auskunft ertheilt, daß diese 40,000 Rthlr. abgesetzt werden sollen von der vierten Position von den in den Jahren 1856 und 1857 erzielten Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung im Betrage von 1,300,000 Rthlrn. Hiernach ändern sich die Zahlen und der Gesetz-Entwurf, der genehmigt werden soll, in folgender Weise: die Einnahme beträgt 131,859,288 Rthlr., die Ausgabe gleichfalls 131,859,288 Rthlr., unter letzterer die fortdauernden Ausgaben 123,625,414 Rthlr., und die einmaligen außerordentlichen Ausgaben diejenige Summe, welche bereits im Gesetz-Entwurf abgedruckt ist, nämlich 8,233,874 Rthlr.

Mit Veränderung dieser Zahlen, meine Herren, bitte ich nunmehr dem Gesetz-Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident**: Diese Abänderung also, meine Herren, beruht auf den Absetzungen, welche das Haus gemacht hat.

Ich frage, ob noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen.

Sie haben die Ziffern wohl verändert nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters, und ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den §. 1 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes so abgeändert annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; die Annahme ist erfolgt.

Den §. 2 darf ich wohl ohne Weiteres für angenommen erachten.

(Zustimmung.)

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Meine Herren! Es ist der angestrengten Thätigkeit der Finanzverwaltung gelungen, den Jahresabschluß der General-Staatskasse in diesem Jahre früher herbeizuführen, als dies bisher möglich gewesen ist. Ich befinde mich in der Lage, Ihnen schon heute Mittheilungen darüber machen zu können und halte es für eine erfreuliche Verpflichtung, dies zu thun.

Der Abschluß für das Jahr 1858 hat sich sehr günstig herausgestellt: die ordentliche Einnahme hat sich belaufen auf 132,714,244 Rthlr., ergiebt also gegen den Etat ein Plus von 6,513,037 Rthlrn.;

(hört! hört!)

die Ausgaben haben betragen 127,553,347 Rthlr., also gegen den Etat mehr 1,352,140 Rthlr. Durch den Vergleich der Einnahme mit der Ausgabe bildet sich ein Ueberschuß von 5,160,897 Rthlrn.;

(hört! hört!)

davon gehen jedoch ab die rückständigen Einnahmen, über welche noch nicht disponirt werden kann, im Betrage von 1,173,353 Rthlrn., so daß als verfügbarer Ueberschuß aus der laufenden Verwaltung die Summe von 3,987,544 Rthlrn. übrig bleibt. Zu diesem Ueberschuß treten hinzu die Einnahmen auf Reste aus dem Jahre 1857 et retro und die Ersparnisse an den Ausgaben derselben Periode im Betrage von 1,487,554 Rthlrn., so daß sich ein disponibler Ueberschuß von 5,475,098 Rthlrn. ergiebt. Zu diesen allerdings sehr erfreu-

lichen Finanzresultaten haben hauptsächlich die Einnahmen der Finanzverwaltung selbst beigetragen. In den übrigen Verwaltungszweigen sind ebenfalls, theils Mehreinnahmen, theils erhebliche Ausgabe-Ersparnisse eingetreten; dieselben balanziren sich aber im Ganzen mit den in anderen Verwaltungszweigen hervorgetretenen Minder-Einnahmen oder Mehr-Ausgaben. Unter diesen Ersparnissen bei den übrigen Verwaltungen darf ich als eine sehr erfreuliche hervorheben, daß sich im Ressort des Justiz-Ministeriums ein Minderbedarf an Zuschuß von 1,149,000 Rthlrn. herausgestellt hat. An Ueberschüssen im Bereiche der Finanzverwaltung sind nachgewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| bei den Domainen ....... | 137,000 | Rthlr. |
| bei den Forsten .......... | 737,000 | „ |
| bei den direkten Steuern .. | 576,000 | „ |
| bei den indirekten Steuern | 3,022,000 | „ |

Unter Berücksichtigung der von mir schon vorher erwähnten Einnahmen und Ersparnisse aus der Restverwaltung stellt sich, wie gesagt, ein disponibler Ueberschuß von 5,475,098 Rthlrn. heraus.

Bei den erfreulichen Resultaten, welche die Verwaltung des vergangenen Jahres ergeben hat, glaubt die Staats-Regierung nunmehr, keinen Anstand nehmen zu dürfen, über die Ueberschüsse aus den Jahren 1856 und 1857 zu disponiren. Diese Ueberschüsse sind in der dem Staatshaushalts-Etat beigefügten Uebersicht nachgewiesen mit 2,368,749 Rthlrn. Nach dem so eben genehmigten Staatshaushalts-Etat werden davon 1,260,000 Rthlr. zur Deckung der extraordinairen Ausgaben des laufenden Jahres verwendet, so daß ein Residuum bleibt von 1,108,749 Rthlrn. Es ist die Absicht der Staats-Regierung, diese Summe sofort zum Staatsschatz abzuführen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Ich kann also über das ganze Gesetz abstimmen.

Da der §. 2 der Ausführungsparagraph ist, so darf ich wohl annehmen, daß Sie damit das ganze Gesetz angenommen haben, und daß ich nunmehr im Stande bin, dasselbe sofort an das Herrenhaus zu übersenden.

(Pause.)

Wir kommen zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, dem zweiten Bericht der Agrar-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der §§. 68 und 69, resp. Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. (Nr. 156 der Drucksachen.)

Es handelt sich hier nur um die Ausgleichung einer Differenz, die zwischen den beiden Häusern in Betreff der §§. 2 und 3 des Gesetzes besteht. Das Herrenhaus hatte die Worte eingeschaltet „der Kreistage und“ resp. „nach Anhörung der betreffenden Kreistage.“

Nach dem Beschlusse dieses hohen Hauses sind die eben erwähnten Worte wieder aus dem Gesetz-Entwurf entfernt worden. Derselbe ist an das Herrenhaus zurückgegangen, letzteres hat aber auf die Aufrechterhaltung der Worte bestanden, und so liegt uns der Gesetz-Entwurf jetzt vor. Ich glaube daher, daß wir unsere Debatte auf diese Differenzpunkte zu beschränken haben, und eine allgemeine Diskussion und eine artikelweise Berathung nicht stattfinden darf.

Die Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, abzusehen von Ihrem früheren Beschlusse und dem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten.

Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat sich zu dem vorliegenden Gegenstande zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Die Gründe, welche neulich das hohe Haus bestimmt haben, die betreffenden Worte, deren Annahme das Herrenhaus gegen die ursprüngliche Vorlage der Staats-Regierung vorgeschlagen hat, nämlich, um es kurz zu sagen: die Erwähnung der Kreisstände aus dem Gesetz wegzulassen, sind in der früheren Diskussion schon ausführlich erörtert worden.

Sie beschränken sich wesentlich auf drei: Erstens ist die Rechtsbeständigkeit der Kreisstände als Institution, namentlich in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung, mit Bezug auf Art 4 der Verfassungs-Urkunde in Zweifel gestellt worden. Ich will die Gründe dafür nicht wiederholen, da sie in der neulichen Diskussion schon ausführlich erörtert worden sind.

Es ist an einem anderen Orte dagegen nur ein einziger Grund geltend gemacht worden, dahin, daß, wenn dies Argument richtig wäre und die Kreisstände folglich nicht zu Recht beständen, eine Menge Beschlüsse, welche die Kreisstände in ihrer jetzigen Zusammensetzung gefaßt hätten, hinfällig sein würden. Die Richtigkeit hiervon kann man anerkennen, ohne daß etwas daraus folgt; denn dadurch wird nimmermehr die Institution rechtsbeständig werden, daß gewisse Beschlüsse, die sie ohne Rechtsbeständigkeit gefaßt hat, hinfällig werden. Es würde übrigens ein Beschluß des hohen Hauses in dieser Beziehung auch nicht von praktischem Erfolge sein, da die Frage über die Rechtsbeständigkeit jener Beschlüsse jedenfalls auf dem Rechtswege zum Austrag gebracht werden müßte.

Dann ist ferner gegen die Erwähnung der Kreisstände angeführt worden, daß die Kompetenz derselben durch einen solchen Beschluß, wie wir ihn hier fassen sollen, ausgedehnt werden würde über ihre gesetzliche Befugnisse hinaus, und daß dazu kein Grund vorliege. Man hat dem entgegengesetzt, daß wir bei einem andern Gesetz-Entwurf, der Legge-Ordnung, dessenungeachtet die Kreisstände erwähnt haben. Da ich das Organ der Majorität des hohen Hauses gewesen bin, was deren Gründe hier vertreten hat, so glaube ich darauf zurückkommen zu können, daß ich bei der Berathung der Legge-Ordnung, die damals der auf das gegenwärtige Gesetz folgende Gegenstand der Tagesordnung war, ausdrücklich bevorwortet habe, daß es sich hier um einen ganz unbedeutenden, rein lokalen Gegenstand handle, wo deshalb in keiner Beziehung ein Abänderungsvorschlag erforderlich sei — um so weniger als es dabei sich nicht um einen Gegensatz zwischen Verpflichteten und Berechtigten, wie im vorliegenden Falle handle; eben so wenig um die ungeeignete Zusammensetzung der Kreisstände, namentlich dem Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde gegenüber, da in dem Kreise Tecklenburg (nicht wie dies neulich von jener Seite von Greiffenberg behauptet worden ist, wo allerdings die Rittergutsbesitzer, wie mir aus zuverlässiger Quelle versichert worden ist, sich in der überwiegenden Mehrheit befinden, was bestritten wurde), die Rittergutsbesitzer den andern sogenannten Ständen gegenüber sich in der Minorität befinden. Aus diesen Gründen war es bei der Legge-Ordnung nicht der Mühe werth, mit Amendements einen Augenblick Zeit zu verlieren.

Ganz anders aber liegt es, und das ist der dritte Grund, den ich angeführt habe, bei der vorliegenden Frage, wo es sich handelt um einen Gegensatz verschiedener Interessen, und wo dennoch die Kreisstände gehört werden sollen, während im Wesentlichen die eine Partei auf allen Kreistagen in überwiegender Mehrheit vertreten ist. Es ist mit Recht behauptet worden, daß, während man sonst alle diejenigen von einem gutachtlichen Votum ausschließt, die ein eigenes Interesse zur Sache haben, es ungeeignet wäre, wenn man hier die Vertreter eines Standes, die bei der Sache mit ihrem Geldbeutel nahe betheiligt sind, vorzugsweise über eine solche Materie einseitig mit ihrem Gutachten hören wollte.

Diese drei Gründe bestehen noch heute ungeschwächt fort. Es kommt zu ihrer Verstärkung in neuester Zeit noch ein neuer hinzu — die Ausdehnung der Kompetenz der Kreistage über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Wir haben in der letzten Woche erfahren, daß noch die neue Wahrnehmung hinzugetreten ist, daß die Kreisstände ohne alle Veranlassung geneigt sind, ihre Befugnisse auszudehnen und aus eigener Machtvollkommenheit sich höher zu träumen, nicht blos als die Beschlüsse dieses hohen Hauses, und die Erklärung der Staats-Regierung, ja sogar über die auf den bestehenden Gesetzen fußenden Entscheidungen Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten.

Ueber diesen Grund will ich mich indeß nicht weiter verbreiten, da das hohe Haus, wenn auch nur mit einer kleinen Majorität, neulich beschlossen hat, den Gegenstand nicht weiter erörtert sehen zu wollen, und dies für mich heute dabei maßgebend ist. Ich glaube aber, daß dieser Grund wesentlich in

Betracht kommt, wenn die Corporationen, deren gesetzliches Bestehen schon überhaupt zweifelhaft ist, sogar eine größere Machtvollkommenheit für sich in Anspruch nehmen, als ihnen jemals beigelegt ist, wenn sie selbst schon gegen das Gesetz geneigt sind, ihre Befugnisse auszudehnen.

Der einzige praktische Grund, der, wie ich sehe, auch in dem Kommissions-Bericht dieser Ansicht entgegengestellt, und der vielleicht noch weiter erörtert werden wird im Laufe der Diskussion, der einzige praktische Grund kann nur der sein, daß man uns sagt, das Herrenhaus hat aber doch nachgegeben, wie sich dies im Kommissions-Bericht befindet, und es wäre daher in der Billigkeit, daß wir dem Herrenhause jetzt auch entgegenkommen. Wenn wir dies nicht thun, so würde das Herrenhaus auf seinen Beschlüssen beharren und es wäre dann das Zustandekommen dieses so wichtigen Gesetzes im Laufe dieser Session in Frage gestellt.

Auch diesen Grund glaube ich nicht annehmen zu können. Ich will nicht über die Nachgiebigkeit, die uns widerfahren ist, mich verbreiten, es würde sonst sehr leicht sein, zu deduziren, daß das Herrenhaus nur in Bezug auf praktische Gesichtspunkte nachgegeben hat, daß es aber nicht nachgiebt in Bezug auf den prinzipiell wichtigen Punkt; namentlich die Anhörung der Kreistage.

Ich verkenne auch keinesweges, daß das Zweikammersystem, was ich für das allein Ersprießliche für einen großen Staat halte, praktisch nur dann durchführbar ist, wenn bei entstehenden Konflikten bald das eine, bald das andere Haus nachgiebt. Ich halte aber diesen Punkt für am wenigsten dazu geeignet, wenngleich es der erste Punkt ist — wenn mein Gedächtniß mich nicht sehr trügt, — abgesehen von dem Rheinischen Handelsgesetzbuche, der in dieser Session uns beschäftigt. Ich halte diesen Punkt zum Nachgeben nicht geeignet. Denn was vertreten wir? Die Regierungs-Vorlage. Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat uns, als der Gegenstand hier zum ersten Male zur Sprache kam, erklärt, daß prinzipaliter die Staats-Regierung, wie sich dies auch ohne Versicherung wohl von selbst versteht, für die Aufrechthaltung ihrer Vorlage sei, und danach für Ablehnung der betreffenden Beschlüsse des Herrenhauses. Wer diese Modification der Regierungs-Vorlage hat eintreten lassen, wer die Verantwortlichkeit für diese Modification trägt, wer ist es also anders als das Herrenhaus? Das Herrenhaus mag sich also die Frage vorlegen, ob es geeignet ist, in solchen Angelegenheiten der Staats-Regierung Opposition zu machen, und das Zustandekommen des gemeinnützigen Gesetzes in Frage zu stellen. Wir tragen die Verantwortlichkeit dafür nicht, wir sind der Regierung entgegengekommen, wir wünschten die Aufrechterhaltung der Regierungs-Vorlage. Die ganze Verantwortung, wenn aus dem Gesetze nichts wird (was ich indeß nicht glaube, da ich so viel Vertrauen zu der Weisheit des Herrenhauses habe, daß es doch nachgeben wird), würde das Herrenhaus treffen.

Ich glaube außerdem nicht, daß unsere ganze Stellung, wie ich mit zwei Worten anzuführen mir erlauben muß, dazu führt, daß wir gerade nachgiebig sein sollen. Die große Majorität dieses Hauses hat bei allen prinzipiellen Fragen der Staats-Regierung zur Seite gestanden, sie hat die Staats-Regierung auf das kräftigste unterstützt, was gewiß Niemand, am wenigsten aber die Königliche Staats-Regierung selbst, wird bestreiten wollen. Ich bin weit entfernt, die Beschlüsse des Herrenhauses zu kritisiren; aber die Thatsachen, welche namentlich für unseren heutigen Beschluß von Erheblichkeit sind, darf ich doch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß nämlich das andere Haus, wie mir scheint, in den wesentlichsten Beziehungen in Opposition gegen die Staats-Regierung getreten ist. Ich will einzelne Fälle nicht berühren und bemerke nur, daß diese Opposition die Ressorts des Herrn Finanz-Ministers, des Herrn Kultus-Ministers (bei sehr wesentlichen Debatten) und namentlich des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betrifft, auch bei anderen Anlässen, als es sich um die Zerstückelung der Grundstücke handelte. Bei sehr wesentlichen Fragen, und außer diesen auch bei der vorliegenden, ist eine sehr entschiedene Opposition von Seiten des anderen Hauses eingetreten, und wenn daher das Herrenhaus der Regierung eine systematische Opposition zu machen nicht beabsichtigen sollte, so liegt bei diesem an und für sich gewiß geringfügigen Gegenstande die Gelegenheit vor, diese Absicht durch sein Votum zu dokumentiren.

Wir aber unsererseits haben doch keine Veranlassung, sonderlich nachgiebig gegen das andere Haus zu sein. Wenn ich vieler früheren Sessionen gedenke und auf die Geschichte unserer bisherigen parlamentarischen Debatten zurückblicke, so wird doch von keiner Seite dagegen Widerspruch erhoben werden, daß wir in allen wesentlichen und prinzipiellen Fragen immer diejenigen gewesen sind, welche dem Herrenhause nachgegeben haben. Daß wir aber auch in dieser Session und bei diesem Gegenstande dies wieder bethätigen sollten, das glaube ich nicht vertreten zu können, wie ich schon vorher mir auszuführen erlaubt habe, und es liegt gewiß nicht die geringste Veranlassung vor, daß die große Majorität unseres Hauses von ihrem Standpunkte der Unterstützung des Ministeriums zu Gunsten des Herrenhauses, welches die Regierung bei einer sehr wesentlichen Veranlassung angegriffen hat, herabsteigen sollte.

Ich bitte Sie namentlich, diese prinzipiellen Gründe nicht zu verkennen und dem Herrenhause für den betreffenden Beschluß die Verantwortlichkeit zu überlassen, wenn es dieselbe zu übernehmen gesonnen sein möchte.

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Wenn das verehrte Mitglied für Hagen die Behauptung, daß die Kreistage, als mit der Verfassung in Widerspruch stehend, nicht rechtbeständig seien, heute ausgeführt haben würde, wie er es bei der ersten Veranlassung gethan, so würde ich mich bemühen, ihm das Gegentheil nachzuweisen. Damals hat das geehrte Mitglied für Ahaus diese Mühe übernommen, und seiner damaligen Ausführung stimme ich meinerseits vollkommen zu. Ich bin mit dem geehrten Mitgliede für Hagen und auch mit demjenigen für Ahaus darin vollkommen einverstanden, daß die Kreistage, sowie sie jetzt zusammengesetzt sind, unzweckmäßig, nicht zu gerechter Vertretung der Kreis-Eingesessenen komponirt sind, und ich werde meinerseits zweckmäßigen Vorschlägen auf Abänderung, wenn sie zu ihrer Zeit kommen, meine freudige Zustimmung geben. Die Frage aber handelt sich für uns heute um etwas Anderes, nämlich lediglich darum, ob in das gegenwärtige Gesetz die Nothwendigkeit der Anhörung der Kreisstände aufgenommen werden soll oder nicht. Handelte es sich darum, daß Bestimmungen von dem Beschluß der Kreisstände abhängig gemacht werden sollten, so würde ich unbedingt gegen solchen Vorschlag sein; es handelt sich hier aber, wie ich glaube, um etwas sehr Gleichgültiges, um etwas sehr Ungefährliches. Ich hätte zwar mit dem geehrten Herrn Vorredner dringend gewünscht, das Herrenhaus hätte uns nicht in diese Lage gebracht; für einen erheblichen Gegenstand aber halte ich den nicht, in welchem sich das eine Haus mit dem anderen in Widerspruch befindet, für nicht so erheblich, um das Zustandekommen des Gesetzes deshalb in Frage zu stellen. Das will ich meinerseits nicht, und darum werde ich, obgleich ich sehr Vielem, was der Vorredner gesagt hat, zustimmen kann, namentlich in Beziehung auf das Verhältniß beider Häuser, darum werde ich dem Vorschlage der Kommission meine Zustimmung nicht versagen. Ich werde mit der Kommission stimmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz:** Ich will blos auf den praktischen Standpunkt aufmerksam machen. Kommt nämlich dieses Gesetz nicht zu Stande, so bleibt es bei den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes. Danach gelten die Normalpreise blos auf zehn Jahre. Diese sind zu Anfang des nächsten Jahres abgelaufen, und es folgt daraus, daß die neuen Normalpreise festgestellt werden müssen. Die ganze weitläufige Prozedur, die Wahl der Kommissionen wird von Neuem eintreten, es wird ein Kostenaufwand, der bei der ersten Festsetzung der Normalpreise sich auf 22,000 Rthlr. belaufen hat, von Neuem dem Lande auferlegt werden.

Und warum, meine Herren? Weil wir uns um eine Prinzipien-Frage streiten, die gar nicht hierher gehört. Wir brauchen keine Erneuerung der Normalpreise, weil fast alle Abgaben be-

reits abgelöst sind. Ich hätte also sehr gewünscht, daß die Frage wegen der Kreistage bei einer anderen Gelegenheit ausgetragen würde als hier, denn für das gegenwärtige Gesetz liegt wirklich ein praktisches Bedürfniß vor. Wenn es wegen dieses Prinzipien-Streites nicht zu Stande kommt, so ist die einzige praktische Folge davon, daß 22,000 Rthlr. unnütz aufgewendet werden müssen.

(Hört! hört! links.)

Ich bemerke ferner, daß das Herrenhaus allerdings nachgegeben hat, und zwar, wie ich behaupten möchte, in der Hauptsache. Die Sache stand so: bei dem einen Punkte hatte das Herrenhaus gesagt, es sollten die Kreistage angehört werden, und bei dem zweiten Punkte, es sollen die Normalpreise, wenn die Kreistage es verlangen, revidirt werden, so daß also die Kreistage eine entscheidende Stimme haben sollten. Das Letztere gerade war der allein bedenkliche Punkt, und darin eben hat das Herrenhaus nachgegeben. Es handelt sich also blos noch um eine Anhörung der Kreistage; wenn ich nun in Erwägung ziehe, daß diese Anhörung, nach welcher die Auseinandersetzungs-Behörden sich nicht einmal zu richten haben, die also praktisch gar nicht nachtheilig sein kann, dann, meine Herren, weiß ich doch in der That nicht, ob man blos deswegen, um Recht zu behalten, dem Lande die Ausgabe von 22,000 Rthlrn. machen kann! Ich werde also für den Kommissions-Antrag stimmen.

(Sehr gut! Bravo! links.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke (Olbendorf) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Olbendorf] (vom Platz): Ich glaube, daß der Grund, welchen der geehrte Vorredner angeführt hat, doch eigentlich nicht durchgreifend ist; es ist nämlich der, daß in dieser Session das Gesetz nicht zu Stande kommen würde, wenn das hohe Haus nicht dem Vorschlage des Herrenhauses beitrete; ich glaube nun, daß noch ein sehr gutes Mittel vorhanden sei, daß dieses Gesetz, wenn auch nicht mehr in dieser Session, so doch immer noch vor dem nächsten Jahre zu Stande komme. Denn wenn, wie wohl aus manchem Grunde zu wünschen ist, in der Folge die Königliche Staats-Regierung die Häuser früher, etwa zum 1. November, zusammenberuft, so würde gewiß vollständig Zeit sein, um auch dieses Gesetz noch vor dem 1. Januar des nächsten Jahres zu Stande zu bringen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Simson** (vom Platz): Die Argumente, welche das verehrte Mitglied für Barnim und der verehrte Abgeordnete für Frankenstein zu Gunsten einer Nachgiebigkeit gegen den Beschluß des Herrenhauses geltend gemacht haben, sind in meinen Augen, theils durch die Deductionen des Mitgliedes für Hagen vollständig widerlegt. Ja, wenn zu den reichen und ausreichenden Gründen des Mitgliedes für Hagen noch ein neuer Grund hinzuzufügen nöthig wäre, so würde ein solcher meines Ermessens in ihren Ausführungen zu finden sein.

Das Herrenhaus wird, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß dieses Haus, nach wie vor, mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmt und auch vor einer Anhörung der betreffenden Kreistage zu dem in Rede stehenden Zwecke nichts wissen will, sich nur diejenigen Motive zu vergegenwärtigen haben, welche die beiden verehrten Mitglieder aus der Praxis angeführt haben, um von seinem Beschlusse abzustehen, denn das Herrenhaus wird sich die Fragen vorlegen müssen, ob es sich wirklich rechtfertigen lasse, dem Lande 22,000 Rthlr. Kosten zu machen, um davon den Genuß zu haben, die Kreistage über eine Sache anzuhören, ohne daß deren Anhörung irgend etwas entscheidet!

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn den Kreistagen ein Recht des Beschlusses in dieser Angelegenheit beigelegt werden sollte, wenn sie nicht blos berathende, sondern beschließende Stände sein sollten, dann könnte ich allenfalls erkennen, wie man sich darauf versteifen könnte, ohne die Mitwirkung dieses Faktors den in Rede stehenden Erfolg gar nicht herbeizuführen. Aber das Resultat einer bloßen Anfrage, deren Beantwortung in keiner Art maßgebend sein soll, kann man doch wahrlich auch dadurch herbeiführen, daß man sich die Mühe giebt, die Kreisstände einzeln zu hören, von deren Einsicht man Gebrauch machen will. Wie also ein Faktor der Gesetzgebung es von einer solchen bloßen Anfrage abhängig machen kann, ob er den beiden anderen Faktoren zustimmen will oder nicht, das vermag ich in der That nicht zu begreifen.

Auch wenn die Voraussetzung des verehrten Mitgliedes für Ohlau also nicht eintreten sollte, sind wir in unserem vollen Rechte, wenn wir bei dem Beschlusse stehen bleiben, den wir das erste Mal gefaßt haben, und es darauf ankommen lassen, ob nicht diese zweite gleiche Beschlußnahme dem Herrenhause Motiv genug sein wird, auch seinerseits sich in die ursprünglichen Ansichten der Staats-Regierung — in einem, wie von den verehrten Mitgliedern selbst anerkannt wird, an sich gleichgültigem Punkte — doch endlich zu finden!

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler**: Der das hohe Haus gegenwärtig beschäftigende Gesetz-Entwurf hat keine materielle Bedeutung für die Rechtszustände im Lande und für die Wohlfahrt der Staats-Angehörigen; er behandelt lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage; er will eine Weitläufigkeit, die in dem Gesetze vom 2. März 1850 vorgeschrieben ist, beseitigen, und will dadurch eine Kostenersparniß herbeiführen, deren Betrag einer der Herren Vorredner schon annähernd angegeben hat. Darum aber legt die Staats-Regierung Werth darauf, daß dieses Gesetz noch in der laufenden Landtags-Diät angenommen werde, ohne die Aussicht darauf davon abhängig zu machen, daß es vor dem Beginn des Jahres 1860 in der folgenden Diät zur nochmaligen Vorlage kommen kann. Nun scheint mir, daß die Differenz, welche bis jetzt zwischen beiden Häusern noch besteht, wirklich eine sehr geringe ist. Die Regierung hat bei der früheren Berathung in diesem hohen Hause bereits erklärt, daß sie allerdings grundsätzlich der von ihr vorgeschlagenen Fassung den Vorzug geben müsse, daß sie sich aber bereitwillig dem Beschlusse des Hauses akkommodiren würde, wenn es dem Vorschlage der Kommission beitreten sollte. Auf diesem Standpunkte steht die Regierung noch gegenwärtig. Nachdem bei der Wiedervorlage im Herrenhause alle Unzuträglichkeiten fallen gelassen sind, welche die Staats-Regierung zu bekämpfen genöthigt gewesen war, — nachdem jetzt von einer beschließenden, zwingenden Gewalt der Kreisstände nicht mehr die Rede sein soll, und man nur noch bei dem Wunsche stehen geblieben ist, im Gesetze eine Anhörung den betheiligten Kreisständen aufrecht zu erhalten, — nachdem das Herrenhaus so weit entgegengekommen ist, muß ich dafür halten: es wäre unverfänglich und den Rechten des Hauses wahrlich nichts vergebend, wenn auch von dieser Seite ein entgegenkommender Schritt gethan würde.

Die Regierung bleibt also bei der Erklärung stehen, daß sie es für zweckmäßig hält, nicht durch Ablehnung des wiederholt vom Herrenhause gefaßten Votums, welches nun buchstäblich mit den Vorschlägen Ihrer eigenen Kommission übereinstimmt, das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden, indem sie ebenso wiederholt, daß sie nichts gegen die Anhörung der Kreisstände in der Revisionsfrage einzuwenden hat, dem hohen Hause daher empfiehlt, den aufs Neue dagegen erhobenen Widerspruch fallen zu lassen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich finde es sehr ehrenwerth für den Herrn Minister, und kann mich auch ganz in seine Lage versetzen, daß er das Zustandekommen des Gesetzes so sehr wünscht, daß er selbst von demjenigen Hause, was prinzipiell den Ansichten der Regierung zur Seite steht, verlangt, daß es seine Ansicht auf-

geben solle. Er denkt vielleicht, wir gingen ihm doch nicht verloren,

(Heiterkeit)

und würden ihn auch bei ferneren Fragen unterstützen. Das Herrenhaus wäre doch in dieser Beziehung, wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf, ein etwas zweifelhafterer Faktor, mit dem wolle man deshalb nicht rechten. Ja, meine Herren, wenn es sich nur um diese einzelne Frage handelte, so würde man vielleicht nachgeben können, ich glaube aber, man hat wirklich in diesem Falle einmal eine Veranlassung, daß man ministerieller ist, als die Regierung, und wahrhaftig, wenn die Regierung nicht bei uns Unterstützung findet, in vielen anderen Kreisen würde sie ihr entgehen. Die große Majorität des Landes, welche wir repräsentiren, steht der Regierung zur Seite, aber die Regierung muß auch das Bewußtsein haben, daß sie auf die Majorität dieses Hauses sich stützen darf,

(sehr wahr! Bravo! rechts)

und gerade, damit ihr diese Stütze auch nicht einen Augenblick auch nur in Gedanken geschmälert wird, im Interesse der Ehre dieses Hauses bitte ich Sie, dem Herrenhause hier die Verantwortung zu lassen, ob es das Gesetz ablehnen will oder nicht.

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Prittwitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Prittwitz** (vom Platz): Meine Herren Ist es Ihnen so gegangen wie mir, dann werden Sie in dem Vortrage, den wir eben von dem geehrten Mitgliede für Hagen gehört haben, eine gewisse Gereiztheit gegen zwei Körperschaften im Staate, gegen die Kreistage und gegen das Herrenhaus nicht haben verkennen können.

(Sehr wahr! links.)

Ich halte es nun nicht für meine Aufgabe, irgendwie einzugehen auf alle die weitabliegenden Motive, die das geehrte Mitglied uns zur Begründung seines Vortrages angeführt hat.

Ich glaube mich lediglich an die uns vorliegende Sache und an nichts weiter halten zu müssen, und wenn ich mich nun zu fragen habe, ob die Worte, die das Herrenhaus in der Gesetzvorlage zugesetzt zu haben wünscht, so sehr in die Entscheidung fallen können, daß ich durch deren Ablehnung das mögliche Nichtzustandekommen des ganzen Gesetzes und nicht unerhebliche Nachtheile für das Land verantworten könnte, so erkläre ich mich für Verneinung dieser Frage. Ich sehe aber auch geradezu vom praktischen Standpunkte aus Vortheile für das Land in der Annahme des Vorschlages des Herrenhauses, wie solcher uns eben jetzt vorliegt, Vortheile, die in der heranzuziehenden Mitwirkung der Kreisstände wurzeln. Der geehrte Abgeordnete — ich muß auch hierauf zurückkommen — hat erwähnt, daß es sich für ihn auch in dieser Frage darum handle, wie in allen wichtigen Fragen das Ministerium zu unterstützen. Nun, Sie haben eben gehört, meine Herren, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sich ja mit dem Vorschlage des Herrenhauses selbst einverstanden erklärt hat. Was aber die von dem Mitgliede behauptete Unterstützung des Ministeriums in allen anderen wichtigen Fragen anlangt, so habe ich ihm hiermit nur meinerseits und Namens vieler Mitglieder dieser (der linken) Seite des Hauses zu erklären, daß gerade wir es gewesen, die in den meisten wichtigen Fragen, ja in Fragen, die wahrlich von viel weiterer Tragweite waren, als die vorliegende, zu unserer Freude das Ministerium haben unterstützen, ja nicht selten sogar mit demselben gegen die Herren von der Gegenseite haben stimmen können.

(Bravo!)

Ich kann deshalb das, was das geehrte Mitglied in dieser Beziehung ganz besonders für sich beansprucht und als seinen Standpunkt hervorhebt, keineswegs gelten lassen. Da nun also, meine Herren, die Regierung selbst Ihnen vorgehalten hat, daß sie Werth darauf lege, daß das Gesetz überhaupt und so zu Stande komme, wie es eben ist, so bethätigen Sie Ihre Neigung, die Regierung zu unterstützen, auch jetzt; lassen Sie jede Gereiztheit gegen das Herrenhaus bei Seite und stimmen Sie mit uns für das Gesetz, wie es eben jetzt vorliegt.

**Präsident:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Meine Herren! Wenn die Staats-Regierung wünscht, daß dieses hohe Haus dem Antrage seiner Kommission beitrete, so glaube ich, liegen dabei nicht die Motive zum Grunde, welche der Herr Abgeordnete für Hagen vorausgesetzt hat. Darum ist es der Staats-Regierung gewiß nicht zu thun, bei dieser Gelegenheit gewissermaßen die Nachgiebigkeit des Hauses zu erproben. Die Staats-Regierung erkennt dankbar an, daß sie in großen und wichtigen Fragen eine Unterstützung in diesem Hause bereitwillig gefunden hat; es liegt ihr aber gewiß fern, auf diese Bereitwilligkeit gleichsam zu spekuliren. Eben so sehr liegt ihr die Absicht fern, ungerechtfertigte Zugeständnisse lediglich darum zu machen, um dadurch auf die Stimmung des Herrenhauses einzuwirken. Auch von dieser Betrachtung wird sie nicht geleitet; es kann der Regierung nur allein darauf ankommen, die Annahme eines Gesetzes möglich zu machen, welches von allen Seiten und ohne alle Ausnahme als ein zweckmäßiges und nützliches anerkannt wird. Daß das Gesetz durch die von der Kommission vorgeschlagenen Einschaltungen nicht gerade verbessert wird, ist auch meine Ansicht; ich glaube aber auch, daß durch den vorgeschlagenen Zusatz in keiner Weise ein Nachtheil herbeigeführt wird. Wie man auch über die Rechtsbeständigkeit der Kreistage denken mag — ich theile hierüber nicht die Ansicht des Herrn Abgeordneten für Hagen — so steht das doch unbedingt fest, daß die Kreistage überall fortwährend Beschlüsse fassen, welche von größerer Wichtigkeit und Tragweite sind, als das Gutachten, um das es sich hier handelt, daß also ein prinzipieller Grund schwerlich aufgefunden werden kann, um die Mitwirkung der Kreistage auszuschließen.

Wird nun der Zweck ins Auge gefaßt, ein an sich nützliches Gesetz zu Stande zu bringen, so glaube ich, daß es doch einige Berücksichtigung verdient, daß das andere Haus in der That den Ansichten dieses Hauses sehr weit entgegengekommen, daß es von seinem ersten Beschlusse, wie ich es aufgefaßt habe, entschieden in seiner wesentlichen Bedeutung zurückgetreten ist. Eine derartige Nachgiebigkeit macht nach meinem Dafürhalten doch auch ein Entgegenkommen der anderen Seite erwünscht. Wie die Verhältnisse einmal angethan sind, wird, wenn das hohe Haus sich zu einem solchen Entgegenkommen nicht entschließen kann, auf ein Zustandekommen des Gesetzes in dieser Session schwerlich zu rechnen sein. Auf die Aussicht, welche der Herr Abgeordnete von Vincke (Olbendorf) eröffnet hat, daß dann das Gesetz immer noch zu Stande gebracht werden könne in der vielleicht am Schlusse dieses Jahres zu eröffnenden Sitzung, möchte ich mich doch nicht verweisen lassen. Wenn wir später auch dahin gelangen sollten, die Sitzungsperioden früher zu beginnen, so muß ich doch von meinem Standpunkte aus erklären, daß ich keine Möglichkeit abzusehen vermag, wie ich etwa im November d. J. mit einem neuen Budget dem hohen Hause sollte entgegentreten können.

Wenn also nicht besondere Verhältnisse ein früheres Zusammentreten des Landtages nothwendig machen sollten, so wird auf ein Zustandekommen dieses Gesetzes vor dem entscheidenden Zeitpunkte auf keine Weise zu rechnen sein. Wird dieses Zustandekommen nicht erzielt, dann wird, wie schon ausgeführt und nicht bestritten worden ist, eine große Anzahl von Männern durch eine Arbeit, die ihnen wegen des mangelnden Zweckes eine sehr widerliche und unwillkommene sein wird, der gewohnten Thätigkeit entzogen, und dieser Nachtheil ist nicht gering anzuschlagen, wenn es sich auch in Zahlen nicht feststellen läßt. Ein anderer Nachtheil dagegen ist Ihnen in Zahlen schon klar gemacht worden. Ja, meine Herren, ich achte gewiß die Motive der Konsequenz, die das hohe Haus zu dem Festhalten der früheren Beschlüsse bestimmen. Aber wer hat die Folgen dieser Konsequenz zu tragen? Das andere Haus wird dadurch nicht berührt, derjenige, der sie zu tragen hat, ist der arme Finanz-Minister; gegen mich ist das Votum, das Sie abgeben wollen, gerichtet, und ich glaube, Sie werden es mir deshalb nicht verargen können, wenn ich die Bitte ausspreche, daß

Sie den Staatskassen eine völlig nutzlose Ausgabe von 22,000 Rthlrn. ersparen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Simson** (vom Platz): Meine Herren! Es kann mir natürlich nicht einfallen, meinen edlen Freund, den Abgeordneten für Hagen, gegen den Vorwurf der Gereiztheit in Schutz nehmen zu wollen, der ihm von der Seite gegenüber gemacht ist und dessen Motivirung ich dem Mitgliede für Bunzlau überlasse. Was ich an meinem verehrten Freunde dabei wahrgenommen habe, ist nichts als eine strenge und gerechte Eifersucht auf die Kompetenz dieses hohen Hauses. Ich habe wahrgenommen, daß er zwar nicht gereizt, aber lebhaft, wie er pflegt, diese Berechtigung allemal dann vertritt, wenn in die Kompetenz des Abgeordnetenhauses von irgend einer Seite eingegriffen werden soll. Als das in Ansehung der 1,300,000 Rthlr. in Beziehung auf den Staatsschatz geschah, hat sich diese sogenannte Gereiztheit des verehrten Abgeordneten gegen das Herrenhaus bemerklich gemacht, und wenn man gegenwärtig die Kompetenz der Kreistage auszudehnen denkt, so wird diese vermeintliche Gereiztheit an ihm und an uns sichtbar, weil wir bei den Kreistagen in ihrer zeitigen Zusammensetzung schon zu viel an der Kompetenz haben, die ihnen gegenwärtig vindizirt wird, und nicht Lust haben, diese Kompetenz noch weiter anwachsen zu lassen. Ich mache aber bemerklich, daß dies auch nach dem modifizirten Beschlusse des Herrenhauses geschehen würde — und daß das Entgegenkommen, welches auch der Herr Finanz-Minister dem Herrenhause nachrühmt, das Prinzip eben gar nicht getroffen hat. Dieses besteht in der Frage, ob die Kreistage über den vorliegenden Gegenstand mitzureden haben sollen oder nicht. Bei diesem Mitreden ist das Herrenhaus geblieben, während wir es in keiner Form wünschen, nicht in der Form des Rathes und nicht in der des Beschlusses. Ich wiederhole, daß das, was durch die Worte, die in die Regierungs-Vorlage inserirt werden sollen, erreicht werden könnte, auch ohne Anhörung des Kreistages ganz vollständig erreicht werden kann. Die Kreisstände sind ja nicht ein eigenthümlich organisirtes Orakel, dessen Intentionen man nur in Einer Weise erfahren könnte. Wer sich die Mühe giebt, die einzelnen Mitglieder des Kreistages zu hören, kann dadurch eben so klug werden, wie wenn er die Kreistage in ihrer Organisation als solche hörte. Wenn man uns sagt, daß wir nur „das Land und seine Vortheile" im Auge haben sollen, so dürfte es eben geeignet sein, diesen sehr richtigen Rath durch das Mittel unserer stenographischen Berichte an das Herrenhaus gelangen zu lassen. Die diesjährige Session ist noch nicht zu Ende.

Die 22,000 Rthlr. würden übrigens wohl einer näheren Motivirung bedürfen, von denen man nicht den armen Herrn Finanz-Minister, wie er sich selbst bezeichnete, sondern die noch ärmeren Steuerpflichtigen entlasten will, aus deren Beutel der Herr Finanz-Minister die 22,000 Rthlr. doch am Ende nehmen müßte. Wenn es richtig ist, daß die Ablösungen zu bedeutendem Theile schon vollendet sind, so muß es erhebliche Strecken im Lande geben, wo es der in Rede stehenden Neuwahl gar nicht mehr bedarf. Wahrscheinlich ist also die Summe von 22,000 Rthlrn. nur eine Aversionalsumme für das Land gewesen.

Ich denke, meine Herren, wir halten uns an die alte Erfahrung, daß der Appetit während des Essens kommt, — eine Erfahrung, welche namentlich für politische Körperschaften unbeschreiblich viel Wahrheit hat, — und an das Wort: principiis obsta! Dem Abgeordneten für Bunzlau aber rufe ich in seine Erinnerung, die ihn in diesem Augenblick verlassen zu haben scheint, zurück, daß die Unterstützung, welcher sich das Ministerium in entscheidenden Fragen von jener Seite zu erfreuen gehabt haben soll, eine sehr durchgreifende Unterstützung eben nicht gewesen ist. In Bezug auf das Ehegesetz und auf die 1,300,000 Rthlr. bei dem Staatsschatz hätte diese Unterstützung sich schlagend zu Tage legen können, schlagender als bei vielen anderen Gelegenheiten. In jenen wichtigsten Beziehungen aber hat sich diese Unterstützung zu meinem Bedauern nicht wahrnehmen lassen.

**Präsident:** Der Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Zedlitz** (vom Platz): Meine Herren! Ich halte es für meine Pflicht, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß kein beredterer Mund sich gefunden hat für die Kreisversammlungen, welche von dem Abgeordneten für Hagen schon zweimal so heftig angegriffen worden sind, einige Worte zu sagen, namentlich darum, damit es nicht den Anschein gewönne, als ob die Ansichten des Herrn von Vincke die in diesem Hause allein vertretenen wären. Meine Herren! Diese Kreis-Versammlungen haben nichts weiter gethan, als von dem ihnen, wie dem Aermsten und Niedrigsten, zustehenden Rechte des Protestes Gebrauch zu machen, da sie sich in ihrem Rechte gekränkt glaubten, und ich bin der Hoffnung, daß noch recht viele ähnliche Proteste eingehen werden. Wenn aber der Abgeordnete von Vincke eine Ueberhebung darin sehen will, so finde ich mich dieser Ansicht gegenüber in der eigenthümlichen Lage, dafür keinen parlamentarischen Ausdruck finden zu können. Ich glaube, daß außerhalb dieses Hauses Einem wohl Jeder ins Gesicht lacht, wenn man mit der Prätension auftritt, als wäre das Aussprechen einer diesem Hause entgegengesetzten Ansicht eine Ueberhebung, und ich glaube, daß der Abgeordnete von Vincke während der Periode, wo er nicht der Abgeordnete für Hagen, sondern der Freiherr von Vincke war, sich wohl auch erdreistet hat, der Ansicht der Majorität dieses Hauses und den Ministerial-Reskripten gegenüber eine entgegengesetzte Ansicht auszusprechen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen) (vom Platz): Ich muß mir jetzt ausdrücklich die Erlaubniß vom Herrn Präsidenten erbitten, auf den Gegenstand zurückkommen zu dürfen, welcher uns neulich beschäftigt hat.

**Präsident:** Wenn ich darüber gefragt werde, so rechtfertigt diese Diskussion vielleicht, was ich in der früheren Sitzung bemerkte; eben weil der Herr von Zedlitz die Sache wieder aufgenommen hat, so bin ich nicht in der Lage, dem Herrn von Vincke das Wort jetzt zu seiner Vertheidigung abzuschneiden.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen) (vom Platz): Ich muß zuerst bemerken, daß meiner Ansicht nach das geehrte Mitglied gegenüber den Standpunkt vollständig verrückt hat, wie derselbe auch neulich von dem leider heute nicht anwesenden Mitgliede für Naugardt verrückt worden ist. Es war mir damals unmöglich gemacht, darauf zurückzukommen, und ich will daher versuchen, dies heute mit ein paar Worten klar zu machen. Ich habe damals den kreisständischen Corporationen keinen Vorwurf darüber gemacht, und würde auch denen, die ihnen nachfolgen sollten, keinen Vorwurf gemacht haben, wenn sie sich auf dem Wege der Petition an dieses Haus, oder auf dem Wege der Adresse an Se. Königliche Hoheit den Prinzen-Regenten, oder vermittelst einer Eingabe an die Staats-Regierung gewendet hätten. Sie haben dies aber nicht gethan — vielleicht ein einzelner Kreistag — die anderen aber nicht, sondern diese haben einstimmig protestirt und eine Rechtsverwahrung zu Protokoll gegeben, und darin gesagt, die betreffenden Gesetze seien verletzt worden, und daraus habe ich ihnen zunächst den Vorwurf der Unkenntniß der Gesetze gemacht, indem sie dieselben nicht gekannt haben, und den Vorwurf der Ueberhebung, und diesen wiederhole ich, ohne zu fürchten, unparlamentarisch zu sein (diesen Vorwurf weise ich entschieden zurück), weil sie sich erlaubt haben, außerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz und außerhalb der Gesetze, die sie selbst ins Leben gerufen, gegen ein von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen-Regenten sanctionirtes und im Einklang mit den Ansichten dieses hohen Hauses vom Ministerium erlassenes Cirkular-Reskript zu protestiren,

(Bravo!)

wozu ihnen weder als bloße Unterthanen, noch als Kreisversammlung ein Recht durch das Landesgesetz beigelegt worden ist. Sie haben sich als untergeordnete Corporationen den durch die Faktoren der Gesetzgebung beschlossenen und durch die Krone publizirten Gesetzen zu unterwerfen, und sie haben nicht das Recht mit einem Titelchen, sie haben nicht das Recht, auch nur mit dem Punkte über dem I dagegen zu

protestiren, und da sie dies gethan haben, so glaube ich mit Recht sagen zu können, daß sie sich der Ueberhebung schuldig gemacht haben.

(Bravo! rechts. Zischen links.)

Daß ich als Mitglied des Hauses auch der Freiherr von Vincke bin, hoffe ich, wird der geehrte Herr Vorredner nicht bezweifeln, oder ich würde wieder meinerseits keinen parlamentarischen Ausdruck für diesen Zweifel auffinden. Ich entsinne mich auch keiner Veranlassung, in der Zeit, in welcher ich zu meinem Bedauern nicht die Ehre haben konnte, Mitglied dieses Hauses zu sein, wo ich mich gegen die von mir freilich nicht gebilligte Richtung der vorigen Räthe Sr. Majestät des Königs ausgesprochen hätte, es müßte denn in einer Privat-Unterredung gegen meine Freunde gewesen sein.

**Präsident:** Der Herr Staats-Minister von Auerswald hat das Wort.

Staats-Minister **von Auerswald:** Ich habe zu erklären, daß die Regierung die Ansichten nicht theilt, welche der Herr Abgeordnete für Hirschberg hier ausgesprochen hat; sie glaubt nicht, daß die Kreisversammlungen zu den bezeichneten Protesten ermächtigt, daß sie ihnen gestattet seien.

(Bravo! rechts. Zischen links.)

Die Regierung hat keinen Anstand genommen, in dem Augenblicke, in welchem ihr diese Proteste zur Kenntniß gekommen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

(Bravo!)

Sie wird damit fortfahren, giebt sich aber der Hoffnung hin, daß dem gegebenen Beispiele keine weitere Folge geleistet werden wird.

(Lebhaftes Bravo.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Prittwitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Prittwitz:** Meine Aufgabe ist es nicht, das Verfahren der Kreis-Corporationen bezüglich des Beschlusses von den qu. Protesten in Schutz zu nehmen. Ich habe es vielmehr jenen Corporationen selbst zu überlassen, ihre Handlungen auch zu vertreten. Aber gerade aus diesem Gesichtspunkte habe ich mit Fug und Recht dem geehrten Mitgliede für Hagen den Kreis-Corporationen gegenüber eine nicht zu verkennende Gereiztheit zum Vorwurf machen müssen. Ich bin von dem Herrn Abgeordneten für Königsberg in dieser Beziehung provozirt worden, meine Gründe anzugeben, und werde dieselben daher nicht schuldig bleiben. Nach meiner Ueberzeugung ist lediglich die Königliche Staats-Regierung die Behörde, welche zur Zeit über das Verfahren der Kreis-Corporationen zu urtheilen und zu entscheiden hat, nicht aber dieses Haus oder gar ein einzelnes Mitglied in diesem Hause, ich will daher auch damit nicht zurückhalten, daß ich mit einer gewissen Befriedigung die jetzt eben von der Königlichen Staats-Regierung abgegebene Erklärung vernommen habe.

(Bravo!)

Sie werden mir nicht zutrauen, meine Herren, daß ich blind und unter allen Umständen und in jeder Form für eine jede Handlung oder Aeußerung eingenommen sei, blos weil dieselbe, wie jene Kreistags-Beschlüsse, sich auf Thatsachen bezieht, deren Bekämpfung mit meinem politischen Standpunkte im Einklange steht; diesen Standpunkt habe ich, als die Frage, über die sich die qu. Proteste verbreiten, uns hier beschäftigte, vertreten; ich habe ihn aber diesen Protesten gegenüber und im gegenwärtigen Augenblicke nicht weiter zu vertheidigen; eben deshalb kann ich aber auch keinem Mitgliede dieses Hauses, und also auch nicht dem Abgeordneten für Hagen, die Befugniß einräumen, davon zu sprechen, daß sich die Kreis-Corporationen einer Ueberhebung schuldig gemacht. Das steht den Mitgliedern in diesem Hause nur dann zu, wenn dahingehende Anträge oder anderes Material dazu vorliegt, welches im Wege der Geschäftsordnung für jedes Mitglied das Recht von selbst mit sich bringt, sich darüber zu äußern. So lange das nicht der Fall ist, fehlt es für jede dergleichen Aeußerung uns am Beruf.

Nach der von der Staats-Regierung nunmehr abgegebenen Erklärung wird wohl auch das verehrte Mitglied dieser (der linken) Seite des Hauses, welcher entgegengesetzten Meinung es auch sonst sein möge, seine vorherigen Aeußerungen modifiziren und anerkennen müssen, daß diese Erklärung nur dahin gehen konnte, durch geeignete Maßregeln auch in dieser Beziehung einen geordneten Zustand zu schaffen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Zedlitz** (vom Platz): Ich will nur, der Ansicht des Herrn Präsidenten entgegen, bemerken, daß ich die gegenwärtige Debatte nicht hervorgerufen habe, sondern daß dieselbe nur in Folge einer Provocation entstanden ist, die der Herr Abgeordnete für Hagen uns zugeworfen hat.

**Präsident:** Wir können hiermit die Diskussion schließen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Freiherr **von Reibnitz:** Es ist mir sehr erleichtert worden, über den Gegenstand des Kommissions-Berichtes zu sprechen, da derselbe von allen Seiten schon gründlich erörtert worden ist.

Ich erlaube mir daher nur noch kurz zu erwähnen, daß die Kommission, wie ich schon bei den früheren Erörterungen hervorgehoben, über die Rechtsbeständigkeit der Kreistage, wie sie sich jetzt in Wirklichkeit überall versammeln, keinen Zweifel gehabt hat. Auch neuerdings sind Zweifel der Art nicht weiter aufgekommen. Die Interpretation des sogenannten Sechs-Paragraphengesetzes, die dahin ging, daß nach dem ersten Paragraphen die Kreistage wieder hergestellt werden sollten und in den ferneren Paragraphen denselben Kreistagen der Boden unter den Füßen genommen werde, wurde von der Majorität Ihrer Kommission nicht als richtig erkannt. Indessen glaube ich, daß es in den Wünschen aller Theile liegen wird, die Erörterung hierüber nicht weiter fortzusetzen. Wenn der Herr Abgeordnete für Königsberg voraussetzt, daß vielleicht eine weitere Wahl der Distrikts-Kommissionen nach dem früheren Modus gar nicht mehr nöthig sein werde, so glaube ich dies entschieden bestreiten zu müssen. Es sind hierüber Erhebungen erfolgt. Die Kommissionen bestehen fast nirgend mehr vollständig, einzelne Mitglieder derselben sind verstorben, andere verzogen und es wird in der That vielfach eine Neuwahl und dann eine Abhörung der Kommissionen selbst stattfinden müssen, wenn dies nicht durch ein neues Gesetz unnöthig gemacht wird. Die früher aufgelaufenen Kosten, welche, wenn ich recht gehört habe, 22,000 Rthlr. betragen haben, werden also wiederholentlich dem Lande erwachsen müssen, insofern nicht beide Häuser sich mit der Staats-Regierung über das Gesetz vereinigen. Was die Nachgiebigkeit des anderen Hauses betrifft, so ist in der großen Majorität der Kommission der Eindruck vorhanden gewesen, daß sowohl der Bericht der Kommission des Herrenhauses, wie dessen Plenarberathung frei geblieben ist von aller Tendenz, und daß man nachgegeben hat in allen Dingen, in welchen möglicherweise eine Tendenz gefunden werden könnte.

Sie werden sich erinnern, daß bei zwei Punkten Anträge gemacht waren, welche die diesseitige Agrar-Kommission entschieden verworfen hat, und die auch ich von meinem Standpunkte aus für zu weitgreifend hielt. Diese Punkte hat das Herrenhaus bereitwillig fallen lassen. Umsomehr glaube ich, daß bei den übrig gebliebenen, nach der Ansicht der Kommission nützlichen, oder doch völlig unschädlichen Bestimmungen eine Nachgiebigkeit von unserer Seite gewiß recht rathsam ist, und ich bin überzeugt, daß diese im Lande nirgends Mißbilligung finden wird. Es ist bei Gelegenheit der Berathung des Ehescheidungsgesetzes auf beiden Seiten des Hauses neulich eine Nachgiebigkeit bewiesen worden, die wenigstens rücksichtlich der einen Seite auf diesem Platze Anerkennung gefunden hat; aber glauben Sie mir, meine Herren, daß auch auf der anderen

Seite viele meiner politischen Freunde mit mir nachgegeben haben, gegen ihre prinzipale Ueberzeugung, um dazu beizutragen, daß etwas zu Stande gebracht werde; wir haben, soweit es uns irgend möglich war, mit Freuden die Staats-Regierung unterstützt, so schwer es uns auch geworden ist, und ich erlaube mir, die Bitte an Sie zu richten, daß auch Sie in demselben Sinne hier die Hand zum Frieden bieten und die Vorschläge Ihrer Kommission annehmen mögen.

**Präsident:** Es ist für die Abstimmung der Antrag auf Namensaufruf gestellt; ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es könnte noch zweifelhaft sein, wie ich die Frage zu stellen habe; ich glaube, daß es richtig ist, einfach die Frage auf Annahme des Kommissions-Vorschlages oder dem entsprechend auf Annahme des Beschlusses des Herrenhauses zu richten.

(Zustimmung.)

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Vorschlage der Kommission und dem entsprechend dem Beschlusse des Herrenhauses ihre Zustimmung geben wollen, mit „Ja" zu antworten; die anderen Herren haben „Nein" zu sagen.

(Das Skrutinium erfolgt.)

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| Aldenhoven. | von Ammon. |
| Amecke. | André. |
| von Arnim (Prenzlau). | Anker. |
| von Auerswald (Elberfeld). | von Arnim (Berlin). |
| | von Auerswald (Rosenberg). |
| Blockhagen. | Bachem. |
| von Bonin (Genthin). | Ballhorn. |
| von Bonin (Stolp). | Balluseck. |
| Burghart. | Behrend (Danzig). |
| | Dr. Beitzke. |
| | von Below. |
| | Berger. |
| | Blömer. |
| | Borsche. |
| | Brämer. |
| | Dr. Braun (Bonn). |
| | Bürgers. |
| | von Benda. |
| von Carlowitz. | Cläßen. |
| von Chlapowski. | |
| Graf von Cieszkowski. | |
| Clotten. | |
| Derenthal. | von Diederichs. |
| Graf von Dzialinski. | Diesterweg. |
| | Dihm. |
| | Dohrn. |
| | Duncker. |
| | Dr. Eckstein. |
| Dr. Falk. | Fliegel. |
| Fier. | Frech. |
| von Fock. | Frings. |
| Freiherr von Frank. | |
| Gau. | Gabke. |
| von Gersdorff. | Gellern. |
| Guittienne. | Gneist. |
| | Göbbels. |
| | Grabow. |
| | Gräser. |
| | Grobe. |
| | von Groote. |
| | Götz. |

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
|---|---|
| von der Hagen. | Harkort. |
| Dr. Hahn. | Hartmann. |
| Heister. | Heine. |
| Hentze. | Hemptenmacher. |
| von der Heydt. | Hermann. |
| Freiherr von Hiller. | Heyl. |
| von Hochberg. | Freiherr von Hilgers. |
| Hoffmann. | Hinrichs. |
| Dr. Holzer (Koblenz). | Hölzer (Daun). |
| | Housselle. |
| | Hübener. |
| Jüngel. | Jacob. |
| | Immermann. |
| | Dr. Jonas. |
| | Jordan. |
| | Jüngken. |
| Kaiser. | Karsten. |
| Karl. | Kautz. |
| Freiherr von Kleist. | Knövenagel. |
| von dem Knesebeck. | Krantz. |
| Dr. Krebs. | Krause. |
| Kühne (Erfurt). | Kreutz. |
| | Kromayer. |
| | Kühne (Berlin). |
| Graf von Lehndorff. | Dr. Lette. |
| von Leipziger. | Leue. |
| Lenke. | Lietz. |
| von Lessing. | |
| Lucke. | |
| Dr. Lüdersdorff. | |
| von Mallinckrodt. | Maquet. |
| Mathis (Barnim). | Martens. |
| Mathis (Glogau). | Matthes (Friedeberg). |
| Müller (Trier). | Meier. |
| | Mende. |
| | Meyhöffer. |
| | Milde. |
| | Möller. |
| | Müller (Mansfeld). |
| | Müller (Demmin). |
| Naumann (Neustettin). | Naumann (Posen). |
| Dr. von Niegolewski. | Nemitz. |
| | Nitschke (Reichenbach). |
| Osterrath. | Ottow. |
| Freiherr von Patow. | Peterson. |
| Paur. | Pieper. |
| Plaßmann. | Pieschel (Merseburg). |
| Graf von Plater. | Pieschel (Kalbe). |
| von Potworowski. | von Puttkammer. |
| von Prittwitz. | |
| Purmann. | |
| Freiherr von Reibnitz. | Reichenheim. |
| Reich. | Reimer. |
| Reichensperger (Köln). | Richter (Arnswalde). |
| Reigers. | Riebold. |
| Rohden. | Riedel. |
| von Rosenberg-Lipinsky. | Ritter. |
| | Dr. von Rönne (Westhavelland). |
| | von Rönne (Solingen). |
| von Salviati. | von Saucken (Julienfelde). |
| Scheder. | von Saucken (Labiau). |
| Schellwitz | Schallehn. |
| Freiherr von Schleinitz (Chodziesen) | Dr. Scheller (Frankfurt). |
| | Schenkel. |
| Schmückert. | Schömann. |
| Schröder. | Schottki. |
| Freiherr von Schrötter. | Dr. Schubert. |
| Schütz. | Schulz (Herford). |

| Mit Ja antworten: | Mit Nein antworten: |
| --- | --- |
| Schwenzner. | Schwarz. |
| Siebert. | Graf von Schwerin-Putzar. |
| Starke. | Senff. |
| Stilcke. | Dr. Simson. |
| Graf von Strachwitz. | Stein. |
| Strecker. | Stephann. |
| de Syo. | |
| Freiherr von Thimus. | Taddel. |
| | Tamnau. |
| | Techow. |
| | Theune. |
| Freiherr von Unruhe-Bomst. | |
| du Vignau. | Dr. Veit. |
| | Freiherr von Vincke (Hagen). |
| | Freiherr von Vincke (Olbendorf). |
| Wendt. | Wachler. |
| Werlé. | Wagner. |
| Westermann. | Weese. |
| von Wilowski. | Winter. |
| Würmeling. | |
| Freiherr von Zedlitz-Neukirch. | |
| von Zoltowski (Buk). | |
| von Zoltowski (Krotoschin). | |
| Zumloh (Münster). | |
| Zumloh (Warendorf). | |

Gefehlt haben: Allnoch. Ambronn. von Arnim (Neustettin). Assig. Aßmann. von Barbeleben. von Bargen. Beemelmans. Bender. Berens (Wiedenbrück). von Bernuth. Bescherer. von Bethmann-Hollweg (Neuwied). von Bethmann-Hollweg (Bromberg). von Bethmann-Hollweg (Wolmirstedt). von Beughem. Bischoff. von Blanckenburg. von Bockum-Dolffs. von Bonin (Teltow). Braun (Duisburg). Brüning. Graf von Bülow. Buschmann. Conrad. Contzen. Dr. Cottenet. Denzin. Dietholb. Ebert. Ebhardt. Freiherr von Eckardstein. Freiherr von Estorff. von Eynern. von Flemming. Dr. Flottwell. von Forckenbeck. Frehsee. Fubel. Graf von Fürstenstein. Gamradt (Stallupönen). Glöckner. Gräff. von Grävenitz. Grenzberger. Grüttner. von Gruner. Häbler. von Hanstein. Hantelmann. Dr. Hasenclever. Herbertz. von Heydebrand und der Lasa. Freiherr von Hoverbeck. Graf von Kanitz. von Kessel. Klein. Klingenberg. Klose. von Kries. von Krosigk. Kruse. Kühn (Gleiwitz). Larz. von Lavergne-Peguilhen. Dr. Liebelt. von Lyskowski. Freiherr von Manteuffel. Maske. Mettenmeyer. Graf Mielżyński (Wreschen). Graf Mielżyński (Fraustadt). von Morawski. Dr. Morgen. Müller (Kreutzburg). Münzer. von Niebelschütz. Nitschke (Glatz). Overweg. Pilaski. Pinder. von Platen. Graf von Pourtales. Graf von Pückler. Quassowski. von Raesfeld. Freiherr Raitz von Frentz. Reichensperger (Geldern). Graf Renard. Reusch. Roche. von Sänger. Scharfenort. Scheffer-Boichorst. Freiherr von Schleinitz (Bromberg). Schmidt (Paderborn). Schmidt (Arnsberg). Schober. Schöller (Breslau). Prinz Ferdinand zu Schönaich-Carolath. Schult. Schulz (Genthin). Freiherr von Seidlitz. von Sihler. von Somnitz. von Stablewski. von Stockhausen. Strohn. von Tettau. Titz. von Wedell (Nordhausen). von Wedell-Kremzow. Dr. Wegeler. von Weiher. Wolff. Wyczynski. von Zastrow.

Krank sind: von Bentkowski. von Bismark. Böcker. Brüggemann. Kosmeli. Metzke. Natorp. Pelzer. Edler Herr Gans zu Putlitz. Dr. Wentzel.

Beurlaubt sind: von Beckerath. Delius. Dr. Ennen. Gamradt (Tilsit). Grundmann. Jacobi von Wangelin. Karcher. Kewenig. Metzmacher. Richter (Königsberg). Graf Skórzewski. Terbeck. Thiel.

**Präsident:** Das Skrutinium ist geschlossen.

Während die Schriftführer zählen, möchte ich mir eine Anfrage erlauben.

Es geht täglich noch eine große Anzahl von Petitionen ein, wir haben bis jetzt 900 und einige 90. Da nun sehr wohl zu übersehen ist, daß diese Petitionen doch nicht mehr erledigt werden können, so stelle ich anheim, ob Sie die Distribution der jetzt eingehenden Petitionen an die Kommission noch verlangen, oder ob Sie mich autorisiren wollen, dieselben nicht mehr zu übergeben? Im Plenum werden die Petitionen nicht mehr zur Berathung kommen. Sollte eine ganz besonders wichtige darunter sein, so würde ich sie gewiß an die Kommission gelangen lassen. In dieser Beziehung würden Sie mir nun vertrauen müssen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Die faktische Grundlage des Vorschlages des Herrn Präsidenten halte ich für vollständig richtig. Ich glaube auch nicht, daß die Petitionen noch zum Vortrag kommen können, welche jetzt erst noch eingehen. Ich möchte aber doch anheimgeben, ob es gegenüber den Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung zulässig ist, so zu verfahren? Es könnten doch auch ganz wichtige Petitionen vorkommen, bei welchen das hohe Haus in seiner Totalität geneigt wäre, wegen der prinzipiellen Bedeutung eines solchen Falles vorzugsweise darauf einzugehen. In diesem Augenblicke sind wir nicht im Stande, das zu übersehen.

Ich möchte mir aber noch die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, daß die Petitionsberichte, welche schon vertheilt sind, noch zur Berathung kommen, und daß nicht blos der 10. Bericht (der allerdings weniger wichtig ist), sondern auch der 11. und 12., in denen Petitionen von besonderer Wichtigkeit vorkommen, noch nach Ostern auf die Tagesordnung kommen möchten. Da bis jetzt wenigstens ein Bericht über die Grundsteuer leider noch nicht gedruckt ist, so dürfte der Herr Präsident vielleicht die Güte haben, diese Petitionsberichte in den ersten Tagen auf die Tagesordnung zu bringen.

**Präsident:** Mein Vorschlag war nur von der Ansicht ausgegangen, der Kommission nicht unnütze Mühe zu machen. Nach dem eben Bemerkten werde ich aber nach wie vor verfahren und die Petitionen an die Kommission vertheilen.

Was übrigens die Tagesordnung für die Sitzungen nach Ostern betrifft, so bin ich gern bereit, die beiden Petitionsberichte zu berücksichtigen; aber alle Regierungs-Vorlagen gehen vor. Sobald es mir aber gestattet ist, werde ich die eben erwähnten Petitionsberichte sehr gern auf die Tagesordnung bringen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:
mit Ja haben gestimmt 91 Mitglieder,
mit Nein haben gestimmt 107 "

Es ist also der Antrag der Kommission, resp. die Fassung des Herrenhauses abgelehnt. Ich darf also wohl voraussetzen, daß das Abgeordnetenhaus bei der früheren Fassung stehen geblieben ist, und es wird demgemäß die Vorlage an das Herrenhaus zurückgehen.

Meine Herren! Ich frage, ob es noch in Ihrem Wunsche liegt, die folgenden Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen.

In Bezug auf den zunächst folgenden Bericht, die Elbzölle betreffend, glaubte ich, würde der Antrag kommen, ihn bis nach Ostern auszusetzen; ich würde darauf sehr gern eingehen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Dann handelt es sich nur noch um den letzten Gegenstand; es ist der Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über mehrere Petitionen, betreffend die Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. (Nr. 135 der Drucksachen.)

Ich weiß nicht, ob die Herren Werth darauf legen, ihn noch heute zu erledigen.

(Der Referent bittet darum, zumal er nur kurze Zeit in Anspruch nehmen werde.)

Meine Herren! Der Herr Berichterstatter legt seinerseits Werth darauf, diesen Gegenstand heute noch zu erledigen.

(Unruhe.)

Er versichert seinerseits, daß derselbe bald abgemacht sein werde. Ich ertheile daher dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Vorher erlaube ich mir noch zu bemerken, daß nach der Recapitulation die Majorität noch mehr Stimmen zählt; dieselbe beträgt nämlich nicht 107, sondern 117 Stimmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz**: Meine Herren! Ich werde mich sehr kurz fassen. Die vorliegenden Petitionen aus Schlesien verlangen, wie Sie aus dem Berichte entnommen haben werden, einmal eine Ausdehnung der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in der Art, daß auch servitutfreie Grundstücke in den Auseinandersetzungs-Plan gezogen werden können, und zweitens: Aufhebung der Beschränkung des Provocationsrechtes dergestalt, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung wiederhergestellt wird, wonach jeder einzelne Interessent auf Auseinandersetzung antragen konnte. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß auf den letzteren Antrag einzugehen sei, und ich kann ihn daher übergehen; desto wichtiger aber, meine Herren, ist der erste Antrag, und in Bezug auf diesen erbitte ich mir wenigstens auf zwei Minuten Ihre Aufmerksamkeit.

Der Bericht setzt Ihnen ausführlich auseinander, meine Herren, wie es gekommen, daß in Schlesien die Ausführung der agrarischen Gesetze einen anderen Gang genommen habe, als in anderen Provinzen, wie es gekommen, daß in dortiger Provinz eine Menge Feldmarken gänzlich oder doch einzelne Grundstücke in denselben schon servitutfrei waren, als die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 publizirt wurde, und wie es endlich gekommen, daß auch nach Einführung derselben in der Regel die Ablösung der Sevituten ohne vollständige Spezial-Separation erfolgte. Es steht unzweifelhaft fest, daß gegenwärtig der größte Theil der Feldmarken entweder ganz oder doch theilweise servitutfrei ist, ohne daß eine Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden hat.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 verordnet nun, daß die Aufhebung der Gemeinheiten und mithin auch die Zusammenlegung der Grundstücke nur dann stattfinden darf, wenn gewisse gemeinschaftliche Benutzungen vorhanden sind, daß aber die bloß vermengte Lage der Grundstücke ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung begründet.

Es ergiebt sich hiernach, daß überall da, wo die gemeinschaftliche Benutzung früher rücksichtlich aller oder einzelner Grundstücke aufgehoben worden, die Zusammenlegung entweder gar nicht mehr zulässig oder doch eine zweckmäßige Planlage wegen der dazwischen liegenden servitutfreien Grundstücke nicht zu erreichen ist. Hieraus entstehen aber für die Landeskultur die größten Uebelstände. Ich erlaube mir Sie im Allgemeinen auf den Bericht zu verweisen. Gestatten Sie mir aber, um die Sache anschaulicher zu machen, ein Beispiel anzuführen.

Als vor einigen Jahren eine hohe fürstliche Person, die zugleich zu den intelligentesten Landwirthen gehört, eine bedeutende Herrschaft in Schlesien kaufte, so übersah dieselbe mit klarem Blick sehr bald, daß eine rationelle Bewirthschaftung nur dann möglich sei, wenn eine Zusammenlegung der Grundstücke erfolgen könne. Es trat aber auch hier der alte Uebelstand entgegen, daß die Grundstücke zum großen Theil servitutfrei waren, und deshalb eine wirthschaftlich zweckmäßige Zusammenlegung nicht stattfinden konnte.

Um nun dennoch den Zweck zu erreichen, kaufte der Besitzer dieser Herrschaft für 275,000 Rthlr. bäuerliche Grundstücke und warf sie in den Auseinandersetzungs-Plan ein, um auf diese Weise eine zweckmäßige Planlage möglich zu machen. Die Absicht ist nun auch vollkommen gelungen. Sie werden mir aber Recht geben, daß solche Operationen selten möglich sind. Ich könnte Ihnen noch manche Beispiele anführen. Bei der vorgerückten Zeit muß ich mich darauf beschränken, auf den Kommissions-Bericht zu verweisen. Gründlich kann nur durch gesetzliches Einschreiten geholfen werden. Ich glaube, daß die Staats-Regierung ihrerseits damit einverstanden ist, wenn ihr diese Petitionen nach Maßgabe des Antrages der Kommission überwiesen werden, damit sie bei dem weiteren Vorschreiten in dieser Angelegenheit sich auf die gewichtige Ansicht des Hauses stützen kann.

Ich bitte daher, daß Sie dem Antrage der Kommission beitreten.

**Präsident:** Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler:** Die in der Petition angeregte Frage ist allerdings nicht ohne tiefe Bedeutung. Einerseits kommt es darauf an, daß die Unsicherheit des Besitzstandes, — welche aus jeder Provocations-Befugniß auf Separation allerdings folgt, und so lange stattfindet, als die Grundstücke einer möglichen künftigen Separation noch ausgesetzt sein können, — daß diese Unsicherheit des Besitzstandes einen Abschluß gewinne. Dieser ist bis jetzt dadurch bewirkt worden, daß belastete Grundstücke, wenn auch noch nicht umgelegt, so doch servitutfrei wurden. Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß ein wesentlicher Zweck unserer Agrar-Gesetzgebung da unerreicht geblieben ist, wo die Servitut-Ablösung nicht zugleich dazu gereicht hat, ein passendes Arrondissement des Landbesitzes herbeizuführen. Die Fälle sind nicht selten und haben sich namentlich, wie der Herr Referent bemerkt hat, in Schlesien häufig ausgeprägt, daß die Auseinandersetzungen stückweise vorgenommen worden sind, daß die Servitutfreiheit aus sogenannten Flickwerken hervorgegangen ist, und daß so den Grundbesitzern die Herbeiführung einer besseren Planlage jetzt unmöglich geworden ist. Für diese Fälle könnte wohl das beantragte Gesetz an seinem Orte sein und da überhaupt diese Frage schon bei der Regierung in Anregung gekommen und das vorige Ministerium sich bereits damit beschäftigt hat, so ist gegen die am Schlusse des Kommissions-Berichtes vorgeschlagene Resolution: die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung einen Gesetz-Entwurf vorlegen werde, der eine Provocation auf Zusammenlegung bereits servitutfreier Grundstücke zuläßt, sofern auf der Feldmark eine vollständige Separation noch nicht stattgefunden hat, durchaus nichts einzuwenden. Die Ueberweisung der betreffenden Petitionen in diesem Sinne wird der Staats-Regierung Veranlassung geben, die zurückgelegten Verhandlungen über diesen Gegenstand wieder aufzunehmen.

**Präsident:** Meine Herren! Der Herr Minister hat sich mit dem Antrage Ihrer Kommission einverstanden erklärt, da auch von anderer Seite demselben nicht widersprochen ist, so darf ich wohl annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission, welche auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium geht, beigetreten ist.

Meine Herren! Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt. Wenn nicht ein besonderer Wunsch danach vorhanden ist, vor Ostern noch eine Sitzung zu halten,

(große Heiterkeit)

so würden wir damit unsere Sitzungen vor Ostern schließen können. Wenn das Haus damit einverstanden ist und nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, werden wir die Sitzungen am Donnerstag der Osterwoche wieder aufnehmen. Ich werde mir erlauben, die Tagesordnung später festzusetzen; wenn die Herren wieder nach Berlin von ihrer Ferienreise zurückkehren, so werden sie die Tagesordnung bei sich zu Hause finden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Verzeichniß

der

## bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen.

## 1859.

(Fortsetzung)

---

### Petitions-Kommission.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 639. | Die Grundbesitzer im ersten und zweiten Posener Festungs-Rayon, Ed. Kantorowicz und Genossen, | beantragen ein Gesetz, durch welches der Staat die im ersten und zweiten Rayon der Dom-Citadelle zu Posen liegenden Grundstücke an sich bringe, oder die Anwendung des Rayon-Regulativs auf die dortige Dombefestigung aufgehoben werde. |
| II. 641. | Premier-Lieutenant a. D. Dannenberg zu Wehlau im Ostpreußen | bittet um Wiedergewährung des ihm durch das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 entzogenen Jagdrechts auf dem Gute Julienhoff. |
| II. 648. | Der Major a. D. und Kammerherr Graf Wartensleben zu Carow bei Genthin | bittet, eine Gesetzes-Vorlage herbeiführen zu wollen, wodurch die Ungerechtigkeiten des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 beseitigt werden. |
| II. 655. | Der Steuer-Einnehmer a. D. Lobach zu Sensburg (Abgeordneter Graf Lehndorff) | beantragt, daß bei den Anmeldungen und Bescheinigungen der Feuerversicherungs-Anträge mindestens drei als vollkommen rechtlich bekannte Männer dem Handels-, Gewerbe- und Handwerkerstande angehörig, vereidigt und zum Zwecke der Ermittelung des Werthes der zu versichernden Gegenstände benutzt würden. |
| II. 668. | Der Gärtnerknecht und Landwehrmann Karl Ferdinand Raecke hierselbst | beschwert sich über seine polizeiliche Ausweisung aus Berlin. |
| II. 669. | Die Lippe-Grundbesitzer Schulze-Heil und Genossen, datirt Heil und Beckinghausen, Kreis Hamm (Abgeordneter von Bockum-Dolffs), | beschweren sich darüber, daß seit Schiffbarmachung der Lippe der Leinpfad zum größten Nachtheil für sie und in willkürlicher Weise ohne irgend eine Entschädigung über ihre Grundstücke gelegt sei. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 672. | Premier-Lieutenant a. D. v. Prondzynski zu Klein Stürlack | beschwert sich über das Seitens des Landraths Bielitz gegen ihn bei der Nachwahl eines Abgeordneten für den sechsten Gumbinnener Bezirk beobachtete Verfahren. |
| II. 676. | Der Kaufmann M. Jonas zu Neuwedell N. M., | wegen Ertheilung der Schank-Konzession. |
| II. 682. | Der Rabbiner A. M. Levin zu Deutsch Krone, | betreffend den jüdischen Kultus, Revision des Juden-Gesetzes vom 23. Juli 1847, Zusammensetzung eines jüdischen Konsistorii aus Rabbiner-Autoritäten ꝛc. |
| II. 686. | Der Regierungs-Direktor a. D. Gebel zu Groß-Glogau, | wegen Aufhebung der Verordnung über die Pocken-Zwangs-Impfung. |
| II. 700. | Polizei-Sergeant Wilhelm Herrmann zu Holten (Abgeordneter Westermann), | wegen Erhöhung seines Wartegelder-Zuschusses. |
| II. 701. | Der Kaufmann S. Guttmann zu Poln. Wartenberg (Abg. Balluseck) | bittet um die Konzession zum Betriebe der Schank- und Gastwirthschaft in dem ihm gehörigen zu Breslau in der Matthiasstraße Nr. 93 belegenen Hause. |
| II. 702. | Der Hausbesitzer Scholem Abramczyk zu Wreschen (Abgeordnete Graf S. Mielzynski, Berger, Müller (Demmin), Dr. Veit) | bittet um Einwirkung des auf seinem acquirirten Grundstücke seit undenklichen Zeiten als eine Servitut gehafteten, ihm aber entzogenen Schankrechts. |
| II. 703. | von Kracht hierselbst | erzählt: er habe bei der Artillerie gedient, sei als Civilberechtigter wegen seiner Invalidität abgegangen, habe bei verschiedenen Eisenbahnen ein Unterkommen gesucht und bittet, da Alles mißlungen sei, für ihn dahin wirken zu wollen, daß ihm nach seinem Verdienste eine feste Anstellung im Staatsdienste zu Theil werde. |
| II. 704. | Der Rittergutsbesitzer Hornay zu Münster | beantragt: daß sämmtliche Bekanntmachungen kirchlicher Behörden durch die politischen Tagesblätter der vorgängigen Prüfung der Staatsbehörden zu unterliegen haben, sowie den Erlaß einer Bestimmung zum Strafgesetzbuch dahin, daß jedes öffentliche Urtheil Seitens der kirchlichen Behörden einer Religionsgesellschaft, welches die Wahrheit des Glaubens einer anderen Religionsgesellschaft verneint, nach §. 135 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sei. |
| II. 706. | Der Lehrer Roland zu Oranienburg | beklagt sich darüber, daß er durch den Bürgermeister Kahlbaum daselbst an jedem Nebenerwerbe zur Erhaltung seiner Familie verhindert werde und bittet, ein Gesetz zu erwirken, durch welches die Macht und Willkür einzelner Personen, mit welcher dieselben jetzt Familien zu Grunde richten können, eingeschränkt oder aufgehoben werde. |
| II. 708. | Der Rittergutsbesitzer Wladimir von Wolniewicz zu Dembicz bei Schroda | Nachtrag zu seiner sub II. Nr. 193 journalisirten Petition, in welcher er sich wegen Rechts- und Eigenthums-Verletzung durch Beamte im Großherzogthum Posen, sowie wegen Rechtsverweigerung beklagt und besonders über den Ober-Präsidenten von Puttkammer und Polizei-Präsidenten von Bärensprung, sowie Staats-Anwalt Knebel und Ober-Staatsanwalt Seger beschwert. |
| II. 716. | Schmiedemeister Peseke zu Neuenkirchen bei Stettin, | bittet um Belehrung, ob Jemand, der eine neunmonatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, ein öffentliches Amt und zwar das eines Schulzen und Kirchenvorstehers in der Gemeinde bekleiden darf. |
| II. 653. | Die Mitglieder mehrerer Kirchen-Gemeinden aus den Kreisen Lötzen, Sensburg, Angerburg. — G. Mischel und Genossen (Abg. Ebhardt), | beantragen, daß die Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer, gleich den Civilbeamten mit bestimmten Jahrgehältern in baarem Gehalte fixirt werden. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 712. | Die Einwohner Lemke in Dummen und Genossen (Abg. Gamradt [Tilsit]) | beantragen, daß die Kalende und Stolgebühren für die Geistlichen fortfallen sollen und denselben eine bestimmte Besoldung gewährt werde. |
| II. 725. | Der frühere Ober-Feuermann Karl Ruhberg hierselbst | hat bei der hiesigen Feuerwehr gedient. In Folge ausgetretenen Leistenbruchs ist ihm jedoch der Dienst gekündigt und beansprucht er jetzt eine Pension event. Placirung im Dienste des Polizei-Präsidii hierselbst oder im Betriebe der Staats-Eisenbahnen. |
| II. 728. | Der Privatsecretair Adolph Müller zu Köslin | bittet nochmals unter Bezugnahme auf seine Petitionen II. Nr. 100 und 436 um Erlassung der wegen unbefugter gewerbsmäßiger Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere gegen ihn festgesetzten Strafe. |
| II. 729. | Die Gemeinden Leibsch, Neu-Lübbenau und die hinter letzteren liegenden Ortschaften resp. die des Nieder-Spreewaldes (Abg. von Benda) | bitten um Wiederherstellung der bis zum Jahre 1771 bestandenen Brücken über die Spree, welche letztere Leibsch von Neu-Lübbenau trennt und jede Communication unmöglich macht. |
| II. 730. | Die Eigenthümer und Einwohner von Neu-Moabit, C. Mathes und Genossen | beantragen die Entfernung des Königlichen Pulver-Laboratoriums und der Pulverschuppen aus der Nähe von Moabit. |
| II. 731. | Der Kaufmann Eduard Friedländer zu Oranienburg | beschwert sich darüber, daß ihm die Ertheilung einer Paßkarte abgeschlagen sei und bittet, den Herrn Minister des Innern darüber zu befragen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Polizeibehörden befugt seien, unbescholtenen Leuten die Paßkarte zu geben oder zu verweigern. |
| II. 737. | Der Erbpächter Meier Arend in der Radewiger Feldmark (Abgeordn. Schulz Herford). | Derselbe wurde vom Bürgermeister Strosser zu Herford zur Ausbesserung des die Radewiger Feldmark durchschneidenden sogenannten Jöllenbecker Weges aufgefordert, und da er sich dazu nicht verpflichtet gehalten und daher dem Befehl nicht nachgekommen sei, wurde er von rc. Strosser erst zu 2 Thaler dann zu 4 Thaler Strafe verurtheilt und diese von ihm exekutivisch beigetrieben. Auf seine Klage wegen Erstattung der für die nach der Execution erfolgten Ausbesserung entstandenen Kosten habe das Königliche Kreisgericht zu Herford zu seinen Gunsten entschieden. Auf Grund dieses Erkenntnisses habe er nun bei der Königlichen Regierung zu Minden und dem Königlichen Handels-Ministerio auf Rückgewährung der eingezogenen Polizeistrafen angetragen, sei aber zurückgewiesen, und bittet daher, ihn gegen die Polizeimaßregeln des rc. Strosser zu schützen und ihm die eingezogenen Strafgelder zurückerstatten zu lassen. |
| II. 738. | Die Landgemeinde der Kirche zu Saalfeld, Gutsbesitzer Lemke zu Rombitten und Genossen, | führen aus, daß die evangelische Kirchengemeinde zu Saalfeld in Ostpreußen aus der Stadtgemeinde von 2162 Seelen und der Landgemeinde von 1445 Seelen bestehe, erstere mit einer Hufenzahl von 53, letztere mit 205 Hufen. Bei Vertheilung der Kirchenlasten sei in Folge Abstimmung die Hufenzahl zu Grunde gelegt. Da sie bei Abstimmungen deshalb in der Minorität hätten sein müssen, so bitten sie, daß bei den Kirchenlasten, wo Land- und Stadtgemeinde zu einer Gemeinde verbunden sind, eine gerechte Vertheilung gesetzlich festgestellt werde. |
| II. 744. | Der landwirthschaftliche Verein zu Rawicz | bittet um Aufhebung des Zwanges, die Gebäude bei der Provinzial-Feuersozietät versichern zu müssen. |
| II. 755. | Der Oekonom und Gastwirth Zörner „Zur Grille“ bei Minden, | wegen Entschädigung für die ihm durch Verlegung seiner Besitzung aus dem dritten in den ersten Rayonbezirk der Festung Minden entstandenen Nachtheile. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 759. | Die Pulverfabrikanten Aug. Wasserfuhr u. Comp. zu Köln (Abgeordneter von Ammon) | beantragen die Abänderung der bestehenden Vorschriften über Pulvertransporte. |
| II. 770. | Die Freibauern Ebel und Genossen zu Vehlefanz bei Kremmen, | denselben ist in der Kremmener Stadtforst für ihr Vieh ein Weideplan überwiesen; um zu demselben zu gelangen, müssen sie mit dem Vieh das Dorf Schwante und somit etwa eine viertel Meile die Kremmener Chaussee passiren, und nachdem im Jahre 1857 die Hebestelle in die Nähe von Schwante verlegt worden, für jedes Stück Großvieh täglich 4 Pfennige Chausseegeld zahlen, wobei 5 Stück Schaafe oder Kälber ebenfalls für 1 Stück Großvieh gerechnet würden. Da hierdurch die Weide für sie fast werthlos würde, so bitten sie um Abhülfe dieses Uebelstandes und Befreiung von dem Chausseegelde. |
| II. 779. | Der Schneidermeister W. Freysold zu Delitzsch | bittet, ihm zur Erlangung einer Forderung an den vormaligen Premier-Lieutenant Freiherrn von Schmeling für Schneiderarbeiten im Betrage von 18 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. zu verhelfen. |
| II. 781. | Der Kaufmann Friedrich Oehlert zu Mühlhausen | bittet um Ertheilung des Konsenses zum Betriebe der Schankwirthschaft daselbst. |
| II. 783. | Der Pulverfabrikant L. Ritter in Altenkirchen (Abg. Freiherr von Hilgers) | bittet um Modification der bei Transporten von Schießpulver vorkommenden Strafen, namentlich Aufhebung der Strafe der Confiscation, oder daß diese nur dann verhängt werde, wenn ein erhebliches Verschulden Seitens des Fabrikanten vorliegt. |
| II. 790. | Der Justiz-Aktuar z. D. F. W. Teßmar zu Rüdersdorffer Kalkberge | bittet um Anstellung im Civildienst und bis dahin um Ertheilung der Konzession zur Anfertigung von schriftlichen Arbeiten. |
| II. 791. | Der Rittergutsbesitzer Raabe zu Sarnowo | beschwert sich darüber, daß das Rittergut Sarnowo zur Kirchengemeinde in Groß-Lunau, Kreises Culm, eingepfarrt worden sei, und bittet um Einpfarrung desselben zur Kirchengemeinde in Rehden, wohin Sarnowo auch schon durch die Länge der Zeit bedeutende Einzahlungen geleistet habe. |
| II. 796. | Der Post-Expediteur Joh. Nawroth zu Bythin | bittet um Verleihung der Civilversorgungs-Berechtigung behufs Erlangung einer Anstellung im Staatsdienste, und führt dabei aus, daß er 4 Jahre beim Militair gedient, ca. 20 Jahre bei Gerichten gearbeitet und jetzt seit 1857 als Post-Expediteur daselbst angestellt sei, daß er aber, um sich zu verbessern, um Uebertragung einer Unterbeamtenstelle gebeten habe, wozu obige Berechtigung nöthig sei. |
| II. 787. | Graf von Westphalen, datirt Berlin (Abgeordneter von Bockum-Dolffs), | führt aus, daß er 10 Salzwerke in der Saline Salzkotten besitze; über 5 davon stehe das Obereigenthum mit allen gutsherrlichen Rechten dem Fiskus zu, der eine jährliche Hauptabgabe von jedem Salzwerke von 18 bis 20 Mollen Salz erhalte. Der Fiskus dringe jetzt auf Ablösung dieser Salzabgabe und will die Tonne Salz zu dem in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Normalpreise von 12 Rthlrn. in Rechnung bringen, also zu dem Preise, zu welchem der Staat das Salz verkauft, wogegen Petent protestirt und nur den Preis von 3 Rthlr. 15 Sgr. per Tonne für den richtigen hält und ihn der Königlichen Staatsregierung zu empfehlen bittet. |
| II. 805. | Der Kolon Krone und Genossen, datirt Harlinghausen, Kreis Herford. | Dieselben besitzen auf der dortigen Feldmark die Grundstücke Flur 18 Nr. $\frac{709}{10}$ und $\frac{597}{12}$, welche nach dem Theilungsrezesse vom 16. Januar 1790 zur freien Disposition der dortigen Interessenten gestellt wurden und welches erstere unter Anderem auch zur Hütung für ihr Vieh benutzt wurde, zu welchem sie aber, da kein besonderer Weg dazu vorhanden ist, nur über andere Grundstücke gelangen können. Sie beschweren sich nun über den Gemeindevorsteher Niedernagel jun. daselbst, sowie besonders über den Amtmann Holle in Pr. Oldendorf und endlich den Landrath Freiherrn von der Horst über verschiedene Eigenmächtigkeiten, die meistens auf Verkümmerung der Benutzung des Grundstücks $\frac{709}{10}$ Flur 18 hinauslaufen und wobei ihre selbst durch Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes festgestellten Rechte auf das Empfindlichste verletzt worden. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 806. | Der Freistellenbesitzer Carl Schöps zu Klein-Ulbersdorf. | Derselbe hat vom Ritterguts-Besitzer Engelmann auf Klein-Ulbersdorf die Freistelle sub Nr. 15/16a. daselbst gekauft, welcher die Gebäude darauf früher hatte abbrechen lassen. Sein Gesuch, die erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude dort aufführen zu lassen, sei zurückgewiesen worden, weshalb er jetzt bittet, ihm dies zu gestatten. |
| II. 808. | Der Ober-Arzt II. Aufgebots im 2ten Bataillon (Samter) 18. Landwehr-Regiments Dr. Hartwich zu Birnbaum | bittet, zu beschließen, daß gleich den Offizieren des beurlaubten Standes der Landwehr auch den im Landwehr-Verhältnisse stehenden Assistenz-Aerzten die Berechtigung zur Aufnahme in die Königliche Militair-Wittwenkasse gewährt werden möge. |
| II. 813. | Eli Samter hierselbst | bittet, hinsichts der Verhältnisse der Juden die Initiative zu ergreifen und durch einen besonderen Antrag die unbedingte Befolgung des Artikels 12 der Verfassung herbeizuführen, sowie auf eine Aenderung der bisherigen Eidesformel für dieselben hinzuwirken. |

## Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 643. | Der Orts-Vorsteher und Halbspänner Meyenberg zu Klein-Germersleben, Kreis Wanzleben, | bittet, die in der dortigen Separationssache gepflogenen Verhandlungen durch einen anderen Kommissarius prüfen zu lassen und daß er bis nach nochmaliger Prüfung im Besitze seiner Pläne verbleiben könne. |
| II. 646. | Die Grund-Besitzer Markofski und Genossen zu Niezychowo, Kreis Wirsitz, | bitten um die Berechtigung, auf den an ihre Grundstücke grenzenden Flüssen, Seen, Teichen, Fischerei treiben zu dürfen. |
| II. 649. | Der Magistrat zu Ueckermünde | überreicht eine Denkschrift, betreffend die Fischerei-Ordnung für das Stettiner Haff, zur Kenntnißnahme davon bei Berathung der Gesetz-Vorlage zu einer Fischerei-Ordnung für Pommern. |
| II. 657 | Die Guts-Besitzer Kirschstein auf Skrzypno und Genossen | bitten, daß durch Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1857 die Verwandlung aller Real-Lasten in Renten wiederum gestattet, außerdem aber die Ablösung aller Renten wie Real-Lasten durch angemessene Kapitalzahlung ermöglicht werde. |
| II. 661. | Die Geistlichen J. Lange und Genossen, datirt Kuhnern, im Kreise Striegau (Abg. Kühn [Gleiwitz]) | bitten:<br>1) um Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831;<br>2) um Wiederanerkennung des Decem als eine auf Grund und Boden haftende dauernde Real-Last rc. |
| II. 662. | Der Erzpriester Jung und Genossen, datirt Liebau in Schlesien (Abgeordneter Kühn [Gleiwitz]), | desgleichen. |
| II. 663. | Pfarrer Stein und Genossen, datirt Markt Bohrau (Abgeordneter Kühn [Gleiwitz]), | desgleichen. |
| II. 664. | Erzpriester und Pfarrer Hertel und Genossen zu Kreuzendorf (Abgeordneter Kühn [Gleiwitz]), | desgleichen. |
| II. 665. | Die Geistlichen Schubert und Genossen, datirt Langwasser (Abgeordneter Kühn [Gleiwitz]), | desgleichen. |
| II. 666. | Pfarrer Menzel und Genossen, datirt Schönau in Schlesien (Abgeordneter Kühn [Gleiwitz]), | desgleichen. |
| II. 667. | Der Erzpriester B. Schloms und Genossen in Gnichwitz (Abgeordneter Kühn [Gleiwitz]), | desgleichen. |
| II. 683. | Die Gemeinden Golbitz, Garsena, Dormitz, Neutz, Nauendorf, Sylbitz, Gerbitz im Saalkreise (Abgeordn. Fubel), | um Wegschaffung der in den Feldmarken nebengenannter Ortschaften auf der Magdeburg-Halleschen Chaussee stehenden Pappeln. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 687. | Die Gemeindeglieder der Kolonien Klein-Louisa, Häuschenwerder und Ulrikenthal bei Kriescht. | führen aus, daß, als ihre Vorfahren im Jahre 1786 ihre ursprünglich 3 Morgen große Wirthschaften vom Dominio Louisa erworben, sie sich verpflichtet hätten, dem Dominio gewisse Hofdienste zu leisten, oder statt deren 9 Rthlr. an dasselbe zu zahlen, wogegen das Dominium sich verpflichtet habe, die sämmtlichen Lasten und Abgaben, sowie auch Wallgelder, Faschinen und Pfähle an das Deichamt des Warthebruchs zu tragen. Ihre Hofdienstgelder seien durch eine Rente abgelöst. Das Dominium weigere sich aber, die qu. Faschinen und Pfähle an das Deichamt zu liefern, welches letztere deswegen sie in Anspruch nehme, und bitten sie deshalb, sie in ihrem Rechte zu schützen. |
| II. 689. | Scholz Kleinert und Genossen, datirt Goile, Kreis Freistadt, | beantragen die Emanirung eines Gesetzes, welches bestimmt, daß in der Provinz Schlesien die wirthschaftliche Umlegung von Grundstücken nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und den dazu ergangenen ergänzenden und beschränkenden Bestimmungen auch dann stattfinden dürfe, wenn diese Grundstücke vermengt oder sonst unwirthschaftlich gelegen sind, einer gemeinschaftlichen Benutzung jedoch nicht unterliegen. |
| II. 690. | ꝛc. Busse und Genossen, datirt Laubegast, Kreis Freistadt, | desgleichen. |
| II. 691. | ꝛc. Otto und Genossen, datirt Hammer, Kreis Freistadt, | desgleichen. |
| II. 692. | Bauer und Gerichtsscholz Grotke und Genossen, datirt Schlawa, Kreis Freistadt, | desgleichen. |
| II. 693. | Scholz Fischbach und Genossen, datirt Kattersee, | desgleichen. |
| II. 694. | ꝛc. Golchart in Alt-Warschow und Genossen | bitten, die Staats-Regierung zu ersuchen, diejenigen Gutsbesitzer, welche nicht Meliorations-Grundstücke abgetreten und wieder eingezogen, zur Restituirung an die zur Zeit Berechtigten oder zur Zurückzahlung des vormals vom Staate dafür empfangenen Geldes anzuhalten, überhaupt im Wege der Gesetzgebung das Verhältniß der hierbei interessirten Gutsbesitzer gegen die Staats-Regierung genauer bestimmen zu lassen. |
| II. 697. | Erzpriester Reimann und Genossen, datirt Bodranowitz, Kreis Rosenberg, | bitten hinsichts des Schlesischen Dezems um Aufhebung der Allerhöchsten Ordre vom 16. Juni 1831 und Wiederherstellung der vom 6. Februar 1812. |
| II. 698. | Erzpriester Augustin Breitscheidel und Genossen, (Abgeordn. Kühn [Gleiwitz]), | desgleichen. |
| II. 718. | Die Haus- und Ackerbesitzer zu Primkenau, Kreis Sprottau, | betreffend ihre Holz-, Streu- und Hütungs-Servitut-Ablösung. |
| II. 719. | Die Kommission der Stadt Glogau für Auseinandersetzungssachen, | wegen Vorlegung eines Gesetzes, welches bestimmt, daß in der Provinz Schlesien die wirthschaftliche Umlegung von Grundstücken nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der dazu ergangenen und beschränkenden Bestimmungen auch dann stattfinden dürfe, wenn diese Grundstücke vermengt oder sonst unwirthschaftlich gelegen sind, einer gemeinschaftlichen Benutzung jedoch nicht unterliegen. |
| II. 721. | Erzpriester Elpelt zu Wansen und Genossen | bitten hinsichts der Schlesischen Zehnt-Verfassung um Aufhebung der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 16. Juni 1831 und Wiederanerkennung des Dezems als einer auf Grund und Boden haftenden dauernden Reallast ꝛc. |
| II. 734. | Die Ackerbautreibenden, Amtmann Markeusen und Genossen, | beantragen, daß an den Staats-Chausseen die Pappeln aus Rücksicht für den Ackerbau weggenommen werden mögen. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 740. | Der Kaufmann Aug. Höpker zu Bünde und Genossen (Abgeordn. Schulz [Herford]) | bitten, das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung geistlicher Abgaben, unter Aufhebung des Gesetzes vom 15. April 1857 baldthunlichst wiederherzustellen. |
| II. 741. | Pfarrer und Erzpriester Pietzka und Genossen zu Poln. Wartenberg, | betreffend die Regulirung der Schlesischen Dezem-Verhältnisse. |
| II. 747. | Die Bauern Karl Reincke u. Joh. Buck zu Breitenberg, Kr. Schlawe, | fühlen sich dadurch, daß ihnen bei Verleihung ihrer Höfe das Recht zur Waldweide und Paltennutzung abgesprochen und sie mit ihren deshalb erhobenen Ansprüchen durch Erkenntniß der General-Kommission zu Stargard und des Revisions-Kollegii für Landes-Kultursachen zurückgewiesen worden, in ihren Rechten verletzt und bitten um Prüfung des Regulirungs-Verfahrens. |
| II. 750. | Der Gutsbes. Hoof zu Rondsen bei Graudenz (Abg. von Kries), | betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 und des Statuts über den Deichverband der Kulmer Niederung vom 5. Juli 1853, hinsichts des Oeffnens der Schleusen. |
| II. 754. | Johann Danisch und Genossen zu Klein-Dronowitz | haben auf Verleihung der von ihnen besessenen Wohnungen und Grundstücke daselbst als Eigenthum provozirt, sind mit diesen Ansprüchen durch Erkenntniß der Königl. General-Kommission für Schlesien und des Revisions-Kollegii für Landes-Kultursachen zurückgewiesen und bitten nun um Revision dieser Angelegenheit, weil sie sonst Gefahr laufen, binnen Kurzem ermittirt zu werden. |
| II. 766. | Der Scholz Korsowski und Genossen zu Sperlingswinkel | beantragen ein Gesetz, welches bestimmt, daß in der Provinz Schlesien die wirthschaftliche Umlegung von Grundstücken nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und den dazu ergangenen ergänzenden und beschränkenden Bestimmungen auch dann stattfinden dürfe, wenn diese Grundstücke vermengt oder unwirthschaftlich gelegen sind. |
| II. 767. | Der Scholz Kretschmer und Genossen zu Aufzug, Kreis Freistadt, | desgleichen. |
| II. 768. | J. Eltester, Landes-Aeltester auf Biltz und Genossen, | desgleichen. |
| II. 772. | Die Gemeinden zu Groß-Falkenau u. Genossen | um Niederschlagung der Beiträge, welche die katholische Pfarre in Groß-Falkenau zu den Deichbaulasten des Falkenauer Deichverbandes im Betrage von 400 bis 500 Rthlr. zu leisten hat. |
| II. 777. | Der Pfarer Graupe zu Zobten am Berge und Genossen | bitten um Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 in Betreff des ruhenden Dezems. |
| II. 785. | Der Magistrat zu Anclam | wünscht, in den Gesetz-Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die in Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und die Ausflüsse desselben die Bestimmung aufgenommen zu sehen, daß zum Schutze der Rohrkämpe die Fischerei in denselben unbedingt verboten sei. |
| II. 789. | Der Erzpriester Biernatzki zu Lublinitz und Genossen, | wegen Regulirung resp. Restituirung des ruhenden Dezems. |
| II. 803. | Der Amtmann Ferd. Tauchert zu Kottbus. | Derselbe besaß früher zu Seiffersdorf das Bauergut Nr. 16, verkaufte es, behielt sich aber den Anspruch auf die darauf lastende Forstgerechtsame, bestehend in Raff- und Leseholz und Streu-Gewährung im Sorauer Walde Seitens des Königlichen Fiskus vor, strengte bei deren Verweigerung einen Prozeß gegen letzteren an, welcher durch Erkenntniß in 3. Instanz d. d. Berlin, 14. März 1848 zu seinen Gunsten entschieden sein soll. Später hat ein Ablösungs-Verfahren begonnen, welches bis jetzt nicht zu Ende geführt ist, weshalb er bittet, darüber verfügen zu wollen, ob er nicht berechtigt sei, sofort den Antrag auf Kapital-Abfindung nebst Zinsen vom 1. Oktober 1849 oder aber Forstentschädigung in Land zu verlangen. |

## Kommission für Handel und Gewerbe.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 651. | Der Vorstand der Actien-Gesellschaft für den Chausseebau von Krengeldanz nach Herzkamp, | wegen Uebernahme der Krengeldanz-Herzkamper Chaussee Seitens des Staats. |
| II. 656. | Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Ruhland und Genossen (Abgeordneter Graf Fürstenstein), | betreffend die Erbauung einer Eisenbahn auf Staatskosten zwischen Burrdorf, an der Berlin-Dresdener Bahn, und Hansdorf, an der Niederschlesischen Bahn. |
| II. 709. | Der Magistrat und Stadtverordneten zu Pyritz (Abgeordneter Dr. Lette), | wegen Baues einer Eisenbahn von Küstrin nach Alt-Damm und resp. Stargard i. Pom. auf Staatskosten. |
| II. 710. | Die Liqueur-Fabrikanten J. H. Franke und Genossen | bitten um die Erlaubniß zum Kleinhandel und Ausschank ihrer eigenen Fabrikate. |
| II. 722. | Die Schiffer C. Woywode und Genossen, dat. Wiek auf Rügen, | beschweren sich darüber, daß Fahrzeuge von 55 Fuß Länge und 6 Fuß Höhe (von der Decke bis zum Kiel) und darunter verhältnißmäßig bedeutend weniger städtische und Königliche Abgaben beim Einlaufen in einen Preußischen Hafen zu entrichten haben, als diejenigen, die diese Dimensionen auch nur um einen Zoll überschreiten, und bitten um Abhülfe. |
| II. 739. | Der Bürgermeister und Stadtverordneten-Versammlung zu Heinsberg (Abgeordneter Beemelmans), | betreffend den Bau einer Eisenbahn von Düren über Jülich nach Lindern, Heinsberg, Roermonde u. s. w. |
| II. 742. | Die Bäckermeister Julius Rohrmann und Genossen zu Fraustadt, | betreffend ihre Entschädigungs-Ansprüche für die ihnen entzogenen Bankgerechtigkeiten, resp. Anwendung des der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 annektirten Entschädigungs-Gesetzes auf sie. |
| II. 765. | Die Fabrikanten Gustav Staller und Genossen, dat. Wermelskirchen (Abgeordneter von Rönne [Solingen]), | betreffend die Aufhebung der Zwangshülfskassen. |
| II. 757. | rc. von Schlemmer zu Keimkallen und Genossen | beantragen die Errichtung einer Haltestelle bei der Ostbahn in dem Dorfe Hoppenbruch. |
| II. 760. | Die verehelichte Schneidermeister Graf, Dorothea, geb. Kersten zu Kalbe a. S. | beschwert sich darüber, daß ihr die Konzession zum Betriebe des Detailhandels mit fertigen Kleidungsstücken versagt werde, und bittet, ihr dieselbe zu ertheilen. |
| II. 763. | Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Samoczyn, Regierungsbezirk Bromberg (Abgeordnete von Sänger — Freiherr von Schleinitz [Chodziesen]), | bitten um Wiedereinführung der Fettviehmärkte in der Stadt Samoczyn an dem Montage nach dem 1sten jeden Monats. |

## Kommission für Finanzen und Zölle.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 640. | Der Kaufmann Joh. Friedr. Riensberg zu Rügenwalde, | bittet um Herabsetzung des Zolles für Rohstahl. |
| II. 652. | Mehrere Einsassen der Ortschaften Szirgapaulen rc., Wirth Szmidt und Genossen, | beschweren sich wegen Ueberbürdung mit der Klassensteuer und Nichtberücksichtigung der Einschätzung der Lokal-Einschätzungs-Kommission. |
| II. 678. | Der Gutsbesitzer und Gruben-Vorstands-Vertreter rc. Hayn zu Nieder-Hermsdorf (Abgeordneter Karsten) | beschwert sich darüber, daß der Gemeinde zu Nieder-Hermsdorf die ihr früher an der Wegegeld-Hebestelle zu Hermsdorf zugestandene Befreiung vom Wegegelde wieder entzogen sei, und bittet um Abhülfe dieser Beschwerde. |
| II. 679. | Der Guts- und Brauerei-Besitzer C. Pütz zu Köln (Abgeordneter von Ammon) | bittet, bei der Königl. Staats-Regierung den Antrag auf Bonification der Braumalzsteuer für die ins Ausland gehenden Biere zur Berücksichtigung zu empfehlen. |
| II. 696. | Der Bäckermeister van Essen und Genossen, dat. Cleve (Abgeordneter Dr. Krebs), | wegen Umänderung der in den Gesetzen vom 30. Mai 1820 und 2. April 1852 enthaltenen Bestimmungen hinsichts der im halbmeiligen Steuerbezirk der Stadt Cleve wohnenden Gewerbtreibenden. |
| II. 699. | Die Mühlenbesitzer Zemlin zu Rathenow und Genossen (Abgeordneter von Rönne [Westhavelland]), | betreffend die Wiederherstellung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, wonach die Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage neuer Mühlen an die Bedürfnißfrage geknüpft werden soll. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 711. | Die Einwohner Pfuhl aus Argelothen und Genossen zu Heinrichswalde, Kreis Niederung (Abgeordneter Gamradt [Tilsit]), | machen auf die Mißverhältnisse bei der Einkommensteuer-Veranlagung aufmerksam, bitten, daß dieselbe nicht fernerweit zum Schutz der Begüterten diene und mit der Klassensteuer im Verhältniß stehe, und letztere nach unbiegsameren Grundsätzen veranlagt werde, die jede Willkür so viel als thunlich ausschließen. |
| II. 717. | Die Ackerbesitzer August Böttcher zu Rehmstedt und Genossen | beantragen, behufs der Klassensteuer-Veranlagung für die vom Ackerbau lebenden, die Aufstellung bestimmterer Normen, damit die Besteuerung nach einem muthmaßlichen Einkommen aufhört und eine richtigere Besteuerung möglich wird. |
| II. 720. | Der Verwaltungsrath der Gladbacher Spinnerei und Weberei, Diergardt und Genossen (Abg. von Bederath), | bitten um Revision des Gesetzes vom 18. November 1857, über die von Actien-Gesellschaften zu entrichtende Steuer. |
| II. 723. | Die Arbeiter der C. A. Suckschen Fabrik zu Charlottenburg, F. Winser und Genossen, | wegen Aufhebung eines von der Steuerbehörde beliebten falschen Steuersatzes für bedruckte mathematische Garne. |
| II. 732. | Das Müllergewerk zu Posen | beschwert sich über Beeinträchtigung der im halbmeiligen Umkreise von Posen wohnenden Müller durch das Steuer-Regulativ hinsichts des Mehlverkaufs von ihren Mühlen. |
| II. 733. | Der Rittergutsbesitzer Schwinning zu Jützer und Genossen | beantragen, daß Seitens der Königlichen Regierung mit den Zollvereins-Staaten baldmöglichst eine höhere Rücksteuer für exportirten Spiritus vereinbart werde. |
| II. 735. | Der Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft Ravensberger Spinnerei, | wegen Aufhebung des Actiensteuer-Gesetzes vom 18. November 1857 und anderweiter Regulirung der von den Actien-Gesellschaften zu entrichtenden Gewerbesteuer. |
| II. 745. | Der landwirthschaftliche Verein zu Rawicz | bittet um Abänderung des Branntweinsteuer-Gesetzes dahin, daß die Steuer nicht vom Maischraum, sondern vom fertigen Produkt erhoben werde. |
| II. 748. | Die Eigenthümer Aug. Schallert und Genossen zu Worholländer. | Dieselben hatten gegen Ablösung des auf ihren Grundstücken haftenden Kanons und Umwandlung desselben in eine Rente nach dem Gesetze vom 2. März 1850 protestirt, weil der §. 4 ihrer Erwerbungs-Urkunde ihnen zusichere, daß andere oder höhere Lasten ihren Grundstücken nicht auferlegt werden sollten. Da sie aber mit ihrer Protestation nicht durchgedrungen sind, so beantragen sie, daß sie vom Königlichen Domainen-Fiskus bei Einführung der Grundsteuer nach dem Entschädigungs-Gesetz vollständige Entschädigung erhalten, unter Rückerstattung von 52 Rthlrn. 18 Sgr. Kosten. |
| II. 753. | Der Verwaltungsrath der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur zu Gladbach, | wegen Revision des Gesetzes vom 18. November 1857, über die von Actien-Gesellschaften zu entrichtende Steuer. |
| II. 761. | Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Erfurt | machen mehrere Bemerkungen zu den von der Königlichen Staats-Regierung eingebrachten Grundsteuer-Vorlagen, in Bezug auf die in dieser Beziehung in Erfurt obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse. |

## Kommission für das Justizwesen.

| | | |
|---|---|---|
| II. 637. | Der Privatschreiber Paulsdorf zu Bergen auf Rügen (Abg. Kruse). | Nachtrag zu seiner Petition II. Nr. 153, betreffend die Bestrafung unehelicher gegen Mutter und Kind pflichtvergessener Väter. |
| II. 638. | Der Rentier Theodor Gube und Genossen zu Lauenburg in Pommern | bitten um Aufhebung des Westpreußischen Landrechts von 1721 im Lauenburger Kreise. |
| II. 642. | Baron von Puttkammer auf Grumbkow und Genossen, datirt Stolp, | bitten, die Königliche Staats-Regierung baldmöglichst zu veranlassen: daß ein Gesetz über die Regulirung der Hinterpommerschen und Altpommerschen Lehne im Sinne des von dem 11. Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen abgefaßten Entwurfes noch in dieser Session den beiden Häusern des Landtages vorgelegt werde. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 650. | Der Corpsjäger und Forstbeamte Rudolph Zimmermann zu Forsthaus Wladislawowo bei Neustadt b. P. | beklagt sich über das in der Injuriensache des Eigenthümers Gottfr. Ortliep zu Gr. Lipke wider ihn ergangene Erkenntniß, bittet um Erlaß der ihm zuerkannten Strafe, oder wenigstens Umwandlung der Gefängnißstrafe in Geldbuße und Niederschlagung der Kosten. |
| II. 658. | Der Rechtsanwalt und Notar Bette zu Trebnitz in Schlesien | bittet, daß ihm der bestallungsmäßig versprochene Gerichtsbezirk im Trebnitzer und Militscher Kreise zur Praxis wieder ertheilt resp. belassen werde, mindestens noch auf 10 Jahre, oder daß ihm durch seine Versetzung nach Breslau eine Entschädigung gewährt werde. |
| II. 660. | Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Sonnenwalde (Abgeordneter Schmückert) | bitten um Wiedereinsetzung eines Bezirksrichters resp. Gerichts-Kommission, oder auch nur einer Gerichtstags-Kommission daselbst. |
| II. 670. | Der Particulier Richter zu Sacrau | macht mehrere Vorschläge zur Beschleunigung des Geschäftsganges bei den Gerichten, und zwar: 1) Beschränkung des Gebrauchs des Journals und der vielen Kontrolen, 2) Verminderung der Expeditionen resp. der Expedienten und Anordnung vollständiger Verfügungen; 3) Begrenzung der Verwendung der Protokollführer bei Testamentssachen rc. |
| II. 684. | Der Händler Karl Meißner zu Soldin (Abg. Dr. Lette) | beantragt die amtliche Ausgabe eines neuen Allgemeinen Landrechts und einer neuen Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche alle gültigen Gesetze enthalten, zu einem Preise, wie ihn die Bibel und Gesangbuch haben. |
| II. 705. | Der Kürschnermeister Bechlin zu Nordhausen | beschwert sich über das gegen ihn bei seiner nachgesuchten Niederlassung in Nordhausen beobachtete Verfahren, insbesondere darüber, daß er wegen ihm verbotener, aber dennoch von ihm unternommener Rückkehr nach Nordhausen von der Polizei-Anwaltschaft daselbst zuletzt 4 Wochen ins Gefängniß geworfen worden, und bittet um Einleitung der Untersuchung gegen den betreffenden Beamten. |
| II. 707. | Klatt und Genossen zu Czarnikau | wünschen, daß jeder selbstständige Preuße ohne Rücksicht auf die Höhe seines materiellen Vermögens als Geschworener berufen werden könne und daß den Geschworenen Diäten während der Dauer ihrer Zusammenberufung bewilligt werden. |
| II. 714. | Der Gutsbesitzer Wielgoszewski zu Libartowo. | Derselbe ist in der Prozeßsache der Wittwe Sara Keiler zu Schwersenz wider ihn deshalb mit der eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, weil vom Kreisgerichte zu Schroda, wo er dieselbe angemeldet hatte, die Akten zu spät abgesandt worden waren und so die Einführungsfrist bereits verstrichen war; er bittet, das Kreisgericht zu Schroda resp. den betreffenden Dezernenten für dieses grobe Versehen verantwortlich zu machen und im Disziplinarwege einzuschreiten, ihn aber schadlos zu halten. |
| II. 724. | Der Händler Carl Meißner zu Soldin (Abg. Dr. Lette) | bittet um Abänderung des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 zum Besten der untersten und ärmsten Volksklasse und auch der Staatskasse, indem er es für die erstere zu strenge hält. |
| II. 726. | Der Schmiedemeister Scheumann zu Zanow (Abg. Schottki), | betreffend seine Zurückweisung mit dem gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Köslin in Sachen der unverehelichten Wilhelmine Polzin wider ihn angemeldeten Rechtsmittel. |
| II. 746. | Der Konditor Brosi zu Posen | bittet, gegen seine Mandatarien in der Prozeßsache des Konditors Mathias wider ihn, die Rechtsanwalte Mathias zu Graudenz und Volkmar zu Berlin wegen grober Versehen und Verletzung ihrer Amtspflichten einzuschreiten und seine Schadloshaltung zu veranlassen. |
| II. 749. | Der Bürgermeister Gersdorf und Genossen zu Schlawe, | wegen Aufhebung der daselbst noch geltenden Lübschen Rechte. |
| II. 675. | Gutsbesitzer Lehmann und Genossen zu Bublitz (Abg. von Arnim [Neustettin]) | beantragen ein Gesetz, betreffend die Errichtung eines Kredit-Instituts für diejenigen Güter, welche nicht Rittergüter sind und also von der Pommerschen Landschaft nicht bepfandbriefet werden. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 762. | Der Kreisgerichtsrath Berndt zu Wagrowiec im Großherzogthum Posen, | wegen Rückerstattung von 54 Rthlrn. 14 Sgr. Kosten, welche von seiner Ehefrau unrechtmäßigerweise in der Prozeßsache der Rosina Heintze und der Kreisgerichtsrath Berndtschen Eheleute wider Fiskus eingezogen worden sind. |
| II. 764. | Der Wahlmann Zahn zu Schneidemühl (Abgeord. Freiherr von Schleinitz [Chodziesen]) | bittet um Abänderung des §. 368 der Konkurs-Ordnung 2c. 2c. hinsichts des Prioritätsrechts der Gerichte, sich aus dem, dem Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers abgepfändeten Objekte wegen der aufgelaufenen Kosten vor diesem bezahlt zu machen. |
| II. 769. | Der Kanzleiarbeiter Robert Völkel zu Bolkenhayn in Schlesien | beantragt die Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1854 bezüglich des Rekurses in Bagatellprozessen, namentlich die Zulässigkeit neuer Thatsachen und Beweismittel in der Rekurs-Instanz, sowie die Begrenzung der Terminsstunden in Prozessen, in Erwägung zu ziehen. |
| II. 774. | Carl Daniel Schaffnit | beantragt die Aufhebung des §. 158 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, des §. 37 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Einrichtung von Rentenbanken und der darauf Bezug habenden Kabinets-Ordres und Ministerial-Erlasse in Betreff der in den Gerichts-Depositorien sich befindenden Pupillengelder, oder die Abänderung derselben und der darauf Bezug habenden Verordnungen über die Vormundschaftsverwaltung und deren Regreßpflichtigkeit dahin, daß sowohl die Vormundschaftsbehörde als der Vormund für den aus dem Ankauf von courshabenden Papieren aus dem Vermögen ihrer Pflegebefohlenen denselben erwachsenen Schaden und Vermögensausfall verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet sind. |
| II. 776. | Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Stolp, | wegen Aufhebung der in der Stadt Stolp noch gültigen Lübschen und Statutarrechte. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| | **Kommission für das Gemeindewesen.** | |
| II. 644. | Rittergutsbesitzer von Knebel-Döberitz auf Dietersdorf und Genossen, datirt Dramburg, | betreffend die unrichtige Auslegung der Gesetzgebung über die Konkurrenz bei der Wegebaulast, die bezüglichen Widersprüche der Justiz- und Verwaltungs-Behörden und die dadurch hervorgerufene Rechtsverwirrung. |
| II. 647. | Die Dorfgerichte zu Schwirz und Genossen, | wegen Befreiung von Adjazenten-Beiträgen zum Bau der Schwirz-Reichthaler Chaussee. |
| II. 654. | Der Steuer-Einnehmer a. D. Lobach, datirt Berlin, | beantragt den Erlaß einer Declaration zu den §§. 4 und 52 der Städte-Ordnung behufs eines gleichmäßigen Verfahrens in den sechs östlichen Provinzen hinsichts der Erhebung des Einzugsgeldes. |
| II. 671. | Der Magistrat zu Schweidnitz (Abg. Scheder), | betreffend die Verpflichtung der Civil- und Militair-Pensionaire zur Zahlung von Einzugs- und Hausstandsgeld. |
| II. 677. | Der Schulze Grinzow zu Bensdorf und Genossen (Abg. von Bonin [Genthin]) | beschweren sich darüber, daß die Gemeinden Bensdorf und Vehlen für die Prediger-Wittwe Schnee in Bensdorf 50 Rthlr. Miethsentschädigung aufbringen sollen, und bitten um Befreiung davon. |
| II. 695. | Der Restbauer Joh. Gott. Schneider zu Schreibersdorf und Genossen (Abg. von Carlowitz) | beantragen ein Gesetz, wonach Jeder, der passende Wohnungen habe, zwar die zugeschickte Einquartierung annehmen müsse, aber, da die Ortsbehörde die Pflicht habe, die auf den betreffenden Ort zugetheilten Mannschaften in angemessene Quartiere zu vertheilen, den Quartiergebern auch das Recht zustehe, Vergütigung für die entstandenen Einquartierungskosten aus der Gemeindekasse des Orts zu verlangen. |
| II. 713. | 2c. Bagdahn zu Angelothen und Genossen (Abg. Gamradt [Tilsit]), | betreffend die Vertretung des bäuerlichen Standes auf den Kreistagen. |
| II. 715. | Die Schulzen des Domainen-Amtes Rügenwalde, Marx zu Abtshagen und Genossen, | betreffend die Aufhebung der auf ihren Grundstücken haftenden Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 727. | Der Gemeinde-Vorsteher und delegirte Beigeordnete Lièvre zu Kückhoven | beantragt, daß, nachdem die Gemeinde Kückhoven eine eigene Bürgermeisterei bildet, ihr auch eine größere Selbstständigkeit und Abhängigkeit von der Gemeinde Erkelenz dadurch gewährt werden möge, daß sie ihren eigenen Bürgermeister erhalte, und das noch in Erkelenz befindliche Verwaltungsbüreau, Civilstands-Urkunden, Steuerkataster u. s. w. auf die Bürgermeisterei Kückhoven übergehen. |
| II. 756. | Carl Gerstein zu Dortmund, | betreffend die Errichtung von Central-Arbeitsanstalten für Blinde. |
| II. 788. | Der Gutsbesitzer Reitenbach auf Plicken und Genossen (Abg. Brämer) | beschweren sich über die von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen verfügte Heranziehung der Dörfer Skardupschen und Genossen zu Wege-Reparaturen auf der Poststraße von Gumbinnen nach Goldap rc. |
| II. 792. | Der Zweihüfner Straßenburg zu Friedheim | bittet, ihn vor Ueberbürdung mit Kommunal-Lasten zu schützen, event. anzuordnen, daß die Kommunal-Lasten-Angelegenheit in dem Dorfe Friedheim nach dem Grundbesitze regulirt werde. |
| II. 793. | Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Mehlsack | beantragen, ein Gesetz zu erlassen, durch welches jedem Stande eine gleichmäßige Vertretung auf den Kreistagen eingeräumt werde. |
| II. 798. | Der Lehnschulze Schulze zu Brestau und Genossen (Abg. Dr. Lette), | wegen Aufhebung der mit den Lehn- oder Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verwaltung des Schulzenamtes. |
| II. 807. | Der Ortsvorsteher Roterberg in Salbke und Genossen (Abg. Immermann), | wegen<br>1) Einverleibung der Rittergüter und Domainen in die betreffenden Gemeinden;<br>2) anderweitiger Organisation des Kreistages resp. des Provinzial-Landtages mit besserer Vertretung der Landgemeinden;<br>3) Regulirung einer angemessenen Beitragspflicht der industriellen Etablissements zur Erbauung und Unterhaltung der Kreis-Chausseen. |

### Kommission für das Unterrichtswesen.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 673. | Die Lehrer Sort zu Altenkirchen und Genossen | bitten um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Pensionirung dienstunfähig gewordener Lehrer. |
| II. 674. | Der Lehrer a. D. Döring zu Krojanke | beansprucht eine angemessen billige Entschädigung für die ihm bei Antritt seines Lehreramtes daselbst versprochene Gehalts-Verbesserung für 24 Jahre, sowie die gesetzliche Pension seit dem 1. Januar 1856. |
| II. 680. | Der Organist Braun in Miswalde und Genossen | bitten, dahin zu wirken, daß die Besoldung der Kirchschullehrer im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1845 regulirt werde. |
| II. 681. | Die Schul-Gemeinde zu Rakowo und Genossen | bitten um Ermäßigung der von ihnen aufzubringenden Schulbeiträge auf den früheren Satz von 20 Sgr. monatlich. |
| II. 685. | Der Vorstand zweier Privatschulen C. Marcus zu Gumbinnen (Abg. Brämer) | beantragt:<br>das Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß die höheren Bürgerschulen mit den Gymnasien völlig gleich gestellt werden und denen von ihnen mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Zöglingen die Universitäten sich öffnen mit voller Berechtigung, die ihnen angemessen scheinenden Studien als akademische Bürger zu treiben rc. |
| II. 736. | Die Stadtverordneten-Versammlung zu Goldap | beschwert sich darüber, daß in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen das zum städtischen Kommunal-Verbande gehörige Gut Niederwitz von der Goldaper Schule abgetrennt und zu der in dem Dorfe Kniken errichteten zugeschlagen worden sei, und bitten um Redressirung. |
| II. 743. | Der emeritirte Lehrer Johann Gottlieb Sieber zu Schönwalde, Kreises Schweinitz, | bittet um Wiedergewährung seines Emeritengehaltes von 40 Rthlrn. jährlich, sowie um Aufhebung der Schulkassen und Umschaffung des Gesetzes vom 9. März 1853 §. 23 in Bezug auf Beamte bei erlittenen Strafen. |
| II. 751. | Die städtischen Elementarlehrer des Soldiner Kreises, Heinze und Genossen, datirt Berlinchen (Abg. Dr. Lette), | wegen Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 752. | Die Lehrer des Graudenzer Kirchspiels, Knuth aus Wangrau und Genossen (Abg. von Krieß), | wegen Verbesserung ihrer Lage, respektive Erhöhung der Elementarlehrer-Gehälter und Besoldungen derselben als Staatsdiener aus Staatsfonds. |
| II. 758. | Der Küster und Lehrer Stein zu Schöneberg bei Soldin (Abg. Wagner) | beantragt ein Gesetz über den Wegfall des Gehaltes an ausgewanderte Lehrer emeriti. |
| II. 771. | Der Küster u. Schullehrer Buckowitz zu Hänchen | beschwert sich über das gegen ihn Seitens des Predigers Böttcher zu Groß-Gaglow und der sonstigen Vorgesetzten beobachtete Verfahren und die in Folge desselben stattgehabte Amtsentsetzung, und bittet um Wiedereinsetzung in sein Amt, Nachzahlung des vollständigen Diensteinkommens und Erstattung aller Kosten, sowie Schadenersatz für die in Folge seiner Exmission unter freiem Himmel verdorbenen Effekten. |
| II. 775. | Die Gemeinde Otterstädt, Kreis Grünberg, | bittet, ihr dazu zu verhelfen, daß aus dem Graf Schlabrendorffschen Stiftungsfonds ein eigenes Schulsystem für Otterstädt eingerichtet, und bis dahin die bis zum 1. Januar 1854 in Bezug auf den Schul-Unterricht bestandene Einrichtung wiederhergestellt werde. |
| II. 797. | Der Hauptlehrer Engels zu Düsseldorf (Abg. Harkort) | beantragt die Emanation des im §. 26 der Verfassung verheißenen Unterrichts-Gesetzes. |

# Verzeichniß

der

## von den Herren Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten gestellten Anträge.

**1859.**

(Fortsetzung.)

| Journal-Nr. | Extrahent. | Inhalt. |
| --- | --- | --- |
| I. 601. | Die Abgeordneten von Beckerath und Genossen | beantragen, die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung dahin wirken werde:<br>1) den Rheinzoll, respektive die bei der Fahrt auf dem Rheine für jedes Schiff von einer gewissen Ladungsfähigkeit zu entrichtende Recognitionsgebühr in der Art zu vermindern, daß der Gesammt-Ertrag beider Abgaben den zur Unterhaltung der Wasserstraße erforderlichen Kosten-Aufwand nicht übersteige;<br>2) die Brücken-Durchlaßgebühr, sowie<br>3) den noch bestehenden Lootsenzwang aufzuheben. |
| I. 603. | Die Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen | beantragen, die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung auf die Errichtung eines ständigen Deutschen Bundes-Gerichtes kräftigst hinwirken werde. |
| I. 637. | Die Abgeordneten Kaiser und Genossen | beantragen, die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen,<br>dem Landtage möglichst bald ein Forstkultur-Gesetz zur Verhütung der immer mehr um sich greifenden Entwaldung des Landes vorzulegen, welches namentlich auch Bestimmungen enthält, daß behufs gemeinschaftlicher Kultivirung und Bewirthschaftung der Waldungen, respektive des Waldbodens die betheiligten Grundbesitzer unter Umständen zu Genossenschaften auf Grund statutarischer, der landesherrlichen Genehmigung unterliegenden Festsetzungen vereinigt werden können. |

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

# Zweiundvierzigste Sitzung

am Donnerstag den 28. April 1859.

---

Geschäftliches. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung der Staats-Regierung in Bezug auf die politischen Angelegenheiten. — Berathung des Berichts der Kommission zur Begutachtung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Zulässigkeit der Executions-Vollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestations-Eides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen.

(Anlagen Nr. 87. 88.)

---

Die Sitzung wird um 12 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich: der Präsident des Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, die Staats-Minister: Flottwell, von Auerswald, von der Heydt, Simons, Freiherr von Schleinitz, Freiherr von Patow, Graf von Pückler, von Bethmann-Hollweg, und als Regierungs-Kommissar der Geheime Justizrath Herzbruck.

**Präsident:** Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Insofern die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung nicht verlangt wird, werde ich dasselbe bis zum Schluß der Sitzung zu Ihrer Einsicht ausliegen lassen.

Das Protokoll führt heute der Herr Schriftführer Dr. Falk, und der Herr Schriftführer de Syo wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden. Nach einer Mittheilung des Königlichen Staats-Ministerii hat der zum Chef der Marine-Verwaltung ernannte Vice-Admiral Schröder den vorschriftsmäßigen Eid auf die Verfassung abgeleistet; die Abschrift des desfallsigen Protokolls ist mir gleichzeitig zugegangen, dieselbe wird zu den Akten genommen werden.

Urlaubsgesuche sind eingegangen von den Abgeordneten

Hantelmann, bis zum Schluß der Session,
von Beckerath, auf fernere vier Wochen wegen Unwohlseins,
Graf von Strachwitz, auf vier Wochen,
Weese,
Dr. Wegeler,
Graf Plater,
von Niebelschütz,
von Leipziger,
Stein,
Schöller,
von Zastrow,
Heine,
von Mallinckrodt,
Matthes (Friedeberg) und
Reusch,
alle auf einige Tage.

Ich nehme an, daß diese Urlaubsgesuche bewilligt sind. Für heute entschuldigt ist der Abgeordnete von Hanstein.

Als Regierungs-Kommissar ist mir bezeichnet worden der Geheime Justizrath Herzbruch.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, hat die Regierung uns eine Mittheilung zu machen. Ich ertheile dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Schleinitz:** Meine Herren! In dem Augenblicke, in welchem die Preußische Landesvertretung sich versammelt, um ihre vor Kurzem unterbrochenen Arbeiten wieder aufzunehmen, gehen in der Ferne verhängnißschwere Ereignisse ihrer Erfüllung entgegen.

Die Differenzen zwischen Oesterreich einerseits und Sardinien und Frankreich andererseits haben in diesem Augenblick einen Grad erreicht, welcher jeden Moment den Ausbruch des Krieges befürchten läßt. So eben hat England einen letzten Versuch zur Erhaltung des Friedens durch Wiederaufnahme der schon vor einigen Wochen versuchten Vermittelungen gemacht, und es ist daher noch nicht alle Hoffnung verschwunden. Diese Hoffnung aber — die Regierung giebt sich darüber keiner Täuschung hin — ist nur noch eine äußerst geringe. Obgleich unter solchen Umständen und bei der augenblicklich noch obwaltenden Unklarheit die Regierung sich nicht in der Lage befindet, der Landesvertretung eine eingehendere Mittheilung zu machen, so hält sie es doch für ihre Pflicht, derselben sofort nach ihrem Wiederzusammentritt von einer Maßregel Kenntniß zu geben, zu welcher sie sich in der Zwischenzeit veranlaßt gesehen hat. Inmitten der allgemeinen Rüstungen in den Nachbarstaaten hatte die Regierung sich seit längerer Zeit mit dem Gedanken entsprechender Schritte beschäftigt; nur die in jüngster Zeit gesteigerten Hoffnungen auf die Erhaltung des Friedens durch den Zusammentritt eines Europäischen Kongresses hatten sie von der Ausführung ihrer diesfälligen Absichten zurückgehalten. Als daher vor wenigen Tagen die Aussicht auf das Zustandekommen des Kongresses völlig verschwand, hat die Regierung nicht länger gesäumt, ihren Beschlüssen Folge zu geben. Von dem Bewußtsein erfüllt, daß die Pflicht, neben der eigenen Sicherheit auch für diejenige Deutschlands Sorge zu tragen, Preußen vor Allem in einem Augenblicke anheimfalle, wo die andere Deutsche Großmacht sich in Italien am Rande eines Krieges befindet, hat die Regierung, abgesehen von anderen vorbereitenden Maßregeln, sich nicht darauf beschränkt, für die drei Preußischen Armeecorps, welche das Bundes-Hauptkontingent Preußens bilden, Marschbereitschaft anzuordnen, sondern sie hat auch am Bunde einen entsprechenden Antrag für sämmtliche Bundes-Kontingente eingebracht, welcher sofort zum Beschlusse erhoben worden ist. Wie sie überhaupt entschlossen ist, gewissenhaft an den Grundlagen festzuhalten, auf welchen seit fast einem halben Jahrhundert der öffentliche Rechtszustand Deutschlands beruht, so hat auch bei dem so eben am Bunde eingebrachten Antrag die Regierung sich strenge innerhalb derjenigen Grenzen gehalten, welche dem wesentlich defensiven Charakter des Bundes entsprechen. So im Verein mit seinen Deutschen Bundesgenossen gegen jeden Angriff gerüstet und festhaltend an den Europäischen Verträgen und der Integrität Deutschlands, wird Preußen in seiner Politik vor Allem von dem Grundsatze getragen und geleitet werden, daß die Interessen Deutschlands die Interessen Preußens sind.

(Allseitiges Bravo.)

**Präsident:** Meine Herren! Lassen Sie mich auf diese Mittheilung eine einzige Erwiderung geben, von der ich weiß, daß ich sie nicht nur in Ihrem Namen, sondern im Namen des ganzen Preußischen Volkes geben kann. Je ernster die Zeiten werden, meine Herren, mit desto festerem Vertrauen blickt das Volk auf zu dem erhabenen Leiter seines Geschickes, zu dem Fürsten, der an der Spitze der Regierung steht. Lassen Sie uns diesem Bewußtsein der Einigkeit des Fürsten mit dem Volke, der Krone und des Landes, die uns die sichere Bürgschaft ist der Kraft und des Muthes, mit der wir den kommenden Tagen entgegengehen, Ausdruck geben durch ein Hoch.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent lebe hoch!

(Die Versammlung erhebt sich zu einem dreimaligen begeisterten Hoch.)

Meine Herren! Wir können nun die Geschäfte der Tagesordnung beginnen.

Zunächst will ich noch mittheilen, daß der Abgeordnete Braun (Duisburg) angezeigt hat, daß in dem stenographischen Bericht bei der letzten namentlichen Abstimmung ein Fehler vorgekommen ist. Er ist nämlich als fehlend bezeichnet worden, während er mit Nein gestimmt hat.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung würde sein: der Bericht der Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt ist Berichterstatter. Derselbe aber hat mir heute, nachdem die Tagesordnung bereits gedruckt in Ihren Händen ist, angezeigt, daß er verhindert sei, schon heute gegenwärtig zu sein und hat um einen Urlaub bis Samstag gebeten. Es wird sich nun fragen, ob Sie, ohne die Anwesenheit des Herrn Referenten abzuwarten, in die Diskussion eingehen, oder ob Sie den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernen wollen, mit Rücksicht darauf, daß der Berichterstatter nicht gegenwärtig ist. Ich muß dies lediglich Ihrem Ermessen anheimstellen.

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Da der Referent die Materialien, die für die Erörterung nothwendig sind, hinter sich hat, namentlich auch die Stücke, die in dem Kommissions-Berichte angezogen sind, so halte ich es für nothwendig, daß die Berathung dieses Gegenstandes, vielleicht auf Montag, ausgesetzt wird. Wiewohl ich glaube, daß mehrere Kommissions-Mitglieder bereit sein würden, den Referenten zu vertreten, so werden sie es doch ohne die Mittel, welche ich angedeutet habe, nicht können.

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Meine Herren! Ich glaube auch versichern zu können, daß es im Interesse der Sache sein wird, den Gegenstand heute lieber zu vertagen, und die Theilnahme des Referenten an der Berathung zu sichern, als ohne denselben in die Berathung einzutreten. Ich will dies jedoch dem Ermessen des hohen Hauses anheimstellen.

**Präsident:** Ich will bemerken, daß der Abgeordnete von Mallinckrodt mir schreibt:

> „Indem ich daher um geneigte Bewilligung des entsprechenden Urlaubs bitte, füge ich die ergebenste Bemerkung hinzu, daß von meiner — als des Referenten — Seite ein Hinderniß nicht entgegenstehen wird, falls Sie beabsichtigen möchten, das Gesetz über das Westphälische eheliche Güterrecht für nächsten Samstag auf die Tagesordnung zu setzen."

Ich hoffe, daß an diesem Tage der Abgeordnete von Mallinckrodt zugegen sein wird, und wir werden dann in die Berathung eintreten können.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Meine Herren! Nach den eben gehörten Aeußerungen darf ich wohl annehmen, daß es mit Ihren Wünschen übereinstimmt, wenn wir die Sache bis Sonnabend vertagen.

(Zustimmung.)

Wir gehen nun zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, dem Berichte der Kommission zur Begutachtung des Gesetzentwurfes, betreffend die Zulässigkeit der Erecutionsvollstreckung durch Personalarrest und des Manifestationseides in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Der Abgeordnete von Beughem ist Berichterstatter; ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beughem:** Meine Herren! Ich beziehe mich zunächst auf den Inhalt des Berichtes, indem derselbe das Nothwendige enthält. Sollte Widerspruch sich erheben, so werde ich mir vorbehalten, darauf später zu antworten.

**Präsident:** Ich eröffne die allgemeine Diskussion.

Da zu derselben das Wort nicht verlangt wird, so treten wir in die artikelweise Berathung ein.

Zu dem §. 1 überreicht mir so eben der Abgeordnete Frech ein Amendement. Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beughem** (liest):

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
> in dem §. 1 der Kommissions-Vorschläge das zweite Alinea zu streichen.

**Präsident:** Es würde dies also eine besondere Abstimmung über das zweite Alinea der Kommissions-Vorschläge bedingen und insofern wohl eine besondere Unterstützung des Amendements nicht erforderlich sein.

Der Abgeordnete Frech hat das Wort.

Abgeordn. **Frech:** Meine Herren! Zur Begründung des Amendements erlaube ich mir lediglich auf diejenigen Gründe Bezug zu nehmen, welche in dem Berichte der Kommission von der Minorität bereits für die Streichung dieses Alineas angeführt worden sind.

**Präsident:** Ich frage: ob das Wort verlangt wird?

Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Diskussion über den §. 1 und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beughem:** Das Alinea 2 steht mit einer konstanten Praxis in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nicht im Einklange, auch läßt sich nach meiner Ansicht die Prozeß-Novelle vom 21. Juli 1849 nicht dahin interpretiren, daß danach die Angabe der Beweismittel vor Erlassung des Interlokuts auch in Mandatssachen und in dem Verfahren über Einreden in der Erecutions-Instanz erfolgen muß.

Ich glaube überhaupt, daß zweierlei von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht verwechselt wird, einmal die Bescheinigung des Einwandes zum Zweck der Sistirung des Personal-Arrestes, welche unzweifelhaft in der Exceptions-Schrift erfolgen muß, und dann der Beweis des Einwandes behufs der Aufhebung des Personalarrest-Mandates mittelst Erkenntnisses, worum es sich hier nur handelt und worüber nichts Abweichendes in der Prozeß-Novelle vorgeschrieben ist. In meiner Stellung als Berichterstatter liegt es indessen nicht, näher auf die Begründung dieser Ansicht einzugehen, indem die Kommission die Beibehaltung des Alineas beschlossen hat, und ich deren Ansicht hier nur zu vertreten habe. Persönlich würde ich mich daher für das Amendement des Abgeordneten Frech aussprechen, als Berichterstatter aber muß ich die Beibehaltung des Alineas empfehlen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Justizrath **Herzbruch:** Die ursprüngliche Bestimmung der Vorlage der Regierung in §. 1 lautete:

> „Sämmtliche Beweismittel muß der Beklagte gleichzeitig mit dem Einwande anzeigen und beibringen, ohne daß es eines Beweisresolutes bedarf."

Die Regierung hatte bei dieser Bestimmung nicht die Absicht, in Beziehung auf den Einwand gegen den Personalarrest eine Abänderung der bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Einwendungen in der Erecutions-Instanz vorzuschlagen, sondern wollte nur das, was früher geltend war, genauer aussprechen. Diese Absicht wird durch die jetzige Fassung der Gesetzvorlage verfehlt. Es entspricht deshalb der Ansicht der Regierung, wenn dieser Passus überhaupt gestrichen wird, um auf diese Weise Mißdeutungen vorzubeugen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beughem:** Nachdem die Streichung dieses Alineas von dem Herrn Regierungs-Kommissar jetzt befürwortet ist, so glaube ich auch als Berichter-

statter vom Standpunkte der Kommission, welche sich früher der Ansicht der Regierung angeschlossen hatte, Ihnen die Streichung empfehlen zu können.

**Präsident:** Wir würden also nun in der Weise zu verfahren haben, daß das Alinea 2 besonders zur Abstimmung gebracht wird.

Gegen das erste Alinea ist kein Widerspruch erhoben, ich darf daher wohl annehmen, daß es Ihre Zustimmung erhalten hat.

Das zweite Alinea, welches lautet:

„Sämmtliche Beweismittel muß der Schuldner gleichzeitig mit dem Einwande anzeigen und beibringen."

soll nach dem Antrage des Abgeordneten Frech gestrichen werden, und die Regierung hat sich mit der Streichung einverstanden erklärt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Alinea trotzdem annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist nicht erfolgt.

Gegen Alinea 3 ist gleichfalls kein Widerspruch erhoben worden, und ich darf nun wohl den ganzen §. 1, mit Ausnahme des zweiten Alineas, als angenommen erachten.

Ich frage: ob zu §. 2 das Wort verlangt wird.

Ich darf wohl voraussetzen, daß die Regierung mit den Kommissionsvorschlägen einverstanden ist, sofern sie nicht Widerspruch besonders geltend macht.

Da sich Niemand zum Worte meldet, so würde ich auch den §. 2 nach dem Vorschlage der Kommission als angenommen erachten.

Wir kommen zu §. 3.

Ich würde hier dasselbe annehmen.

Ebenso bei §§. 4 und 5.

Zu §. 6 ist gleichfalls von dem Abgeordneten Frech ein Amendement gestellt worden; ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beughem** (liest):

Zusatz zu §. 6.

„Die bis zur Entlassung entstehenden Kurkosten muß der Gläubiger vorschießen."

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne die Diskussion darüber.

Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beughem:** Meine Herren! Der Zusatz bezweckt blos die Beseitigung eines Zweifels, der in der Praxis vorgekommen ist. Ich glaube, daß von Seiten der Regierung gegen diesen Zusatz nichts erinnert werden wird, und empfehle Ihnen daher denselben zur Annahme.

**Präsident:** Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich muß sogar die Annahme dieses Zusatzes wünschen, indem er geeignet ist, ein mögliches Bedenken zu beseitigen. Es kommt nämlich nicht selten vor, daß die zum Personalarrest abgeführten Schuldner mit Hülfe ärztlicher Atteste sich der Fortdauer des Arrestes zu entziehen suchen. Das hat an manchen Orten, wo die Einrichtungen dies gestatten, die Gerichte zu der Maßregel geführt, die Schuldner, wenn sie angeblich krank sind und die Aufnahme in ein Krankenhaus geeignet erscheint, in einem solchen unterbringen zu lassen, insofern der Gläubiger die Kosten dazu vorschießt.

Diese Maßregel hat sich besonders hier sehr zweckmäßig erwiesen, sie ist auch von dem Stadtgericht zu Breslau eingeführt worden, und es empfiehlt sich daher meines Erachtens, dem §. 6 eine Fassung zu geben, die dieser Praxis der Gerichte nicht entgegensteht. Durch den von dem Abgeordneten Frech beabsichtigten Zusatz würde ein Zweifel hierüber ausgeschlossen werden, und deshalb wünsche ich denselben angenommen zu sehen.

**Präsident:** Ich schließe die Diskussion.

Gegen den §. 6 als solchen hat sich kein Widerspruch erhoben, und ich darf daher denselben wohl als angenommen erachten.

Es handelt sich jetzt nur um die Abstimmung über den Zusatz des Abgeordneten Frech.

Ich bitte, denselben nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beughem** (liest):

„Die bis zur Entlassung entstehenden Kurkosten muß der Gläubiger vorschießen."

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Zu §§. 7 und 8 sind Anträge nicht gemacht, und da das Wort nicht verlangt wird, erachte ich dieselben als angenommen.

Damit hätten wir die Berathung des Gesetzes erledigt und würden nun über das ganze Gesetz abstimmen können.

Ich ersuche diejenigen, welche das ganze Gesetz annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Ich werde dasselbe sofort an das Herrenhaus gehen lassen.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind hiermit erledigt.

Meine Herren! Es ist meine Absicht, morgen eine Plenarsitzung nicht zu halten, weil ich den dringenden Wunsch habe, daß die Berichte über das Grundsteuergesetz, welche fertig sind, morgen in der Kommissionssitzung zur Verlesung kommen und dann zum Druck befördert werden können.

Am Sonnabend würde ich dann also die Herren bitten, wieder zur Plenar-Sitzung zusammenzutreten, aber obgleich Herr von Mallinckrodt sagt, daß er am Sonnabend hier sein wird, so möchte ich doch vorschlagen, den heute von der Tagesordnung abgesetzten Gegenstand bis zum Montag liegen zu lassen, und ich schlage ihnen deshalb einige andere Gegenstände für die Tagesordnung der Sonnabend-Sitzung vor:

Nr. 111 der Drucksachen, zehnter Bericht der Petitions-Kommission; Nr. 120 ein Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über verschiedene Petitionen; Nr. 126 ebenfalls ein Bericht der Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle, betreffend die Regulirung der Elbzölle. Ich denke, es wird nichts entgegenstehen, diesen Gegenstand jetzt zur Erledigung zu bringen.

Nr. 122, sechster Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition der städtischen Behörden von Neudamm, Soldin und Pyritz, den Bau einer Eisenbahn von Küstrin nach Altdamm resp. Stargard betreffend.

Nr. 131, elfter Bericht der Kommission für Petitionen.

Die nächste Sitzung findet Sonnabend um 10 Uhr statt; die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 46 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

# Dreiundvierzigste Sitzung

## am Sonnabend den 30. April 1859.

Urlaubsbewilligungen. — Geschäftliches. — Wahlprüfungen. — Berathung des zehnten Berichts der Kommission für Petitionen. — Berathung des vierten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über verschiedene Petitionen. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über Petitionen. — Berathung des sechsten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition der städtischen Behörden von Neudamm, Soldin und Pyritz, den Bau einer Eisenbahn von Küstrin nach Altdamm resp. Stargard betreffend. — Berathung des elften Berichts der Kommission für Petitionen.

(Anlagen Nr. 89. — 90. — 91. — 92. — 93.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von der Heydt, Flottwell, von Bonin, von Bethmann-Hollweg, Graf von Pückler, von Auerswald, Freiherr von Patow, und als Regierungs-Kommissar der Major von Kameke.

**Präsident:** Meine Herren! Ich bitte Platz zu nehmen; die Sitzung ist eröffnet.

Insofern die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung nicht verlangt wird, werde ich dasselbe bis zum Schluß zu Ihrer Einsicht ausliegen lassen.

Das Protokoll führt heute der Herr Schriftführer Abgeordnete Scheffer-Boichorst, und der Herr Schriftführer Abgeordnete von Saucken wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Urlaubsgesuche sind eingegangen von den Abgeordneten: Graf Renard auf 4 Wochen wegen Unwohlseins, Böcker bis zum Schlusse der Session, Werle auf 3 Wochen, Freiherr von Unruhe-Bomst auf einige Tage wegen Unwohlseins und Pelzer auf 14 Tage.

Insofern nicht Widerspruch geltend gemacht wird, nehme ich an, daß die Urlaube vom Hause bewilligt sind.

Als Regierungs-Kommissarien sind mir für heute bezeichnet von Seiten des Ministeriums des Innern die Geheimen Ober-Regierungsräthe Noah und Wenzel und der Geheime Regierungsrath Gerhard, von Seiten des Handels-Ministeriums der Geheime Regierungsrath Moser, und von Seiten des Kriegs-Ministeriums der Wirkliche Geheime Kriegsrath Schmidt, der Major von Kameke, der Hauptmann von Karczewski und der Hauptmann von Holleufer.

Von den Herren Ministern des Innern, der Finanzen und der Unterrichts-Angelegenheiten ist mir in Bezug auf den Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1851 über die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhuswaisen der Jahresbericht mit einer Denkschrift eingereicht worden.

Wir haben in früheren Jahren diese Sache der Unterrichts-Kommission zur Kenntnißnahme und respektive Berichterstattung überwiesen; wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, so werde ich auch in diesem Jahre so verfahren.

Dann hat mir der Herr Abgeordnete Reichenheim mitgetheilt, daß er seinen Antrag, welcher Ihnen unter Nr. 106 der Drucksachen vorliegt und dahin lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
>
> die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung Vorkehrungen treffen werde, wodurch die Nachtheile im Voraus beseitigt werden, welche der Preußischen, respektive der Zollvereinsländischen Industrie, sowie insbesondere dem Handelsverkehr der Zollvereinsstaaten nach Oesterreich, durch die in Oesterreich am 7. Dezember vorigen Jahres emanirten zwei Gesetze zum Schutze für Fabrikmuster und Fabrikzeichen bereitet werden könnten,

daß er diesen Antrag, sage ich, zurückgezogen hat.

Wir haben vor der Tagesordnung noch einige Wahlprüfungen zu erledigen; da sie nach der Ansicht der Abtheilung ganz unbedenklich sind, so hat das hohe Haus wohl nichts dagegen, sie zu erledigen, wenn sie auch nicht auf der Tagesordnung stehen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat Bericht zu erstatten. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Für den fünften Koblenzer Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Mayen und Cochem, hat in Folge der Mandatsniederlegung unseres Kollegen Delius am 18. März d. J. eine Ergänzungswahl stattgefunden. Von den gehörig eingeladenen 308 Wahlmännern sind 225 erschienen; von diesen hat Einer sich der Abgabe seiner Stimme enthalten, und ein Anderer, Herr Delius selbst, hat seine Stimme einem anderen Bewerber gegeben. Die übrigen 223 Stimmen sind sämmtlich auf Herrn Delius gefallen, so daß er beinahe einstimmig gewählt wurde.

(Bravo! rechts.)

Er hat sich zur Annahme des Mandats bereit erklärt; er besitzt notorisch die erforderlichen Eigenschaften, und es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die zweite Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

**Präsident:** Insofern nicht Widerspruch sich geltend macht, nehme ich an, daß die Wahl des Herrn Abgeordneten Delius für gültig erklärt ist. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Für den zweiten Koblenzer Wahlbezirk (Kreise Kreuznach, Simmern, Zell) hat an Stelle des verstorbenen Abgeordneten, Appellationsgerichtsraths Schmidt, am 17. März eine Neuwahl stattgefunden. Von den vorschriftsmäßig eingeladenen 433 Wahlmännern sind im Termine 315 erschienen, die absolute Majorität betrug also 158. Der Rektor Göz zu Neuwied erhielt 224 Stimmen, mithin 66 über die absolute Majorität; er hat sich zur Annahme des Mandats bereit erklärt, und da seine Qualification zur Uebernahme des Mandats keinem Bedenken unterliegen kann, trägt die Abtheilung auch hier darauf an, die Wahl für gültig zu erklären.

**Präsident:** Ich würde auch hier annehmen, daß die Wahl des Rektors Göz für gültig erklärt ist, insofern sich Widerspruch nicht geltend macht.

Wir können nunmehr in die Tagesordnung eintreten. Zunächst steht zur Berathung der zehnte Bericht der Petitions-Kommission. Bei den Petitionen A. B. C. D. ist von der Kommission beantragt worden, zur Tagesordnung überzugehen.

Ich frage, ob zu einer dieser Petitionen das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Insofern dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der Antrag auf Tagesordnung bei diesen Petitionen angenommen ist.

Wir kommen zur Petition E. Mehrere Grundstücksbesitzer im ersten und zweiten Rayon der Dom-Citadelle zu Posen haben die Bitte an das hohe Haus gerichtet:

> „ein Gesetz zu veranlassen, durch welches der Staat die im ersten und zweiten Rayon der Dom-Citadelle zu Posen liegenden Grundstücke an sich bringe,
>
> oder
>
> die Anwendung des Rayon-Regulativs auf die Dombefestigung zu Posen aufgehoben werde."

Es hat dieser Gegenstand uns schon sehr oft beschäftigt; die Kommission schlägt Ihnen vor:

> die vorliegende Petition zur Berücksichtigung bei der durch den Beschluß des Hauses empfohlenen Revision des Rayon-Regulativs der Staats-Regierung zu überweisen.

Zu diesem Antrag hat der Abgeordnete von Bentkowski einen Verbesserungs-Antrag eingereicht, nämlich

> die Petition der Staats-Regierung zu überweisen, um die Festungs-Reglements einer Revision zu unterwerfen, und den Petenten für die durch Bau der Dom-Citadelle zugefügte Entwerthung eine billige Entschädigung zu gewähren.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag des Abgeordneten von Bentkowski unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten von Bentkowski das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski:** Der eben verlesene Antrag ist nicht von mir formulirt. Es ist der im Kommissions-Berichte befindliche Antrag der gewichtigen Minorität von 10 gegen 11 Stimmen, den ich hier aufnehme, in der Voraussetzung, daß dieselben Gründe, die eine so gewichtige Minorität im Schooße der Kommission bewogen haben, für denselben zu stimmen, vielleicht in pleno die Majorität für sich gewinnen würden. Ich will nicht auf das Materielle der Rayon-Angelegenheit zurückkommen, sie ist den meisten Mitgliedern aus den vieljährigen Verhandlungen wohl zur Genüge, ja zum Ueberfluß bekannt. Ich kann aber nicht genug darauf aufmerksam machen; und ich muß wiederholentlich darauf zurückkommen, daß die Sachlage der vorliegenden Petition, nämlich der Petition der Grundstücks-Eigenthümer im Rayon der Dom-Citadelle zu Posen, eine ganz verschiedene ist von der Sachlage der sonstigen Rayons-Petitionen, und ich glaube, daß die verschiedene Sachlage auch ein verschiedenes Konklusum des hohen Hauses motivirt. Die sonstigen Petitionen wenden sich gegen das Rayon-Regulativ selbst, gegen das Unbillige der Eigenthumsbeschränkung ohne Entschädigung. Sie haben, meine Herren, diese Petitionen der Königlichen Staats-Regierung überwiesen zur Berücksichtigung bei der künftigen Revision des Rayon-Regulativs. Die uns vorliegende Petition dagegen läßt das Rayon-Regulativ selbst gewissermaßen außer Acht, außer Frage, sie wendet sich vielmehr einzig und allein gegen die administrative, gegen die nicht legislatorische Anwendung dieses Rayon-Regulativs auf das Innere einer Stadt. Das Rayon-Regulativ vom Jahre 1828 bezieht sich nämlich seinem Geiste und seinem Wortlaute nach auf die nächsten Umgebungen der Festungen, dies erhellt aus der betreffenden Kabinets-Ordre selbst, welche sagt:

> Ich gebe den Ministern des Innern und des Krieges u. s. w. anheim, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen bekannt machen zu lassen u. s. w.

Es erhellt ferner aus der Einleitung des Rayon-Regulativs selbst, welches ausdrücklich von Anwohnern, nicht von Einwohnern der Festungen spricht. Nun ist dieses Rayon-Regulativ durch eine nicht legislatorische Maßregel im Jahre 1849 auf das Innere der Stadt Posen ausgedehnt worden und zwar, um für die beabsichtigte Domcitadelle ein entsprechendes militairisches Rayon zu gewinnen, und zwar, um es kostenfrei zu gewinnen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat, laut Kommissionsbericht, sich auf §. 24 des Rayon-Regulativs bezogen, um die gesetzliche Anwendung des Regulativs auf den vorliegenden Fall zu begründen.

Das Argument ist kein neues, wenngleich man erst vor ein paar Jahren, nachdem alle sonstigen Argumente sich wirkungslos gezeigt hatten, mit dieser schwachen Reserve vorgerückt ist; ich sage: schwachen Reserve, denn wirklich ist es nur ein verzweifeltes, durchaus nicht stichhaltiges Auskunftsmittel. Wer nur oberflächlich mit der fortifikatorischen Technik bekannt ist, der wird einsehen, daß der §. 24 sich lediglich auf den Raum zwischen mehreren Umwallungslinien bezieht, wenn solche mehrfache Umwallungslinien bei einer Festung vorkommen, oder auf dem Raum, der zwischen dem Hauptwalle und etwaigen Vorwerken, wie contre-forces, couvre-faces u. s. w. liegt.

Es heißt darin ausdrücklich:

> „Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich wieder Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung."

Keineswegs aber kann sich dieser Paragraph auf den Raum, der zwischen einer Citadelle und dem auf der anderen Seite der Stadt liegenden Walle sich befindet, beziehen, denn in diesem Raume liegt ja die ganze Stadt. Sollte die Argumentation des Herrn Regierungs-Kommissarius richtig sein, so müßte konsequent die ganze Stadt unter die Beschränkung des §. 24 fallen, dann, wie gesagt, liegt die ganze Stadt eben zwischen der nach der Stadt zugewandten Umwallung der Citadelle und der Umwallungslinie der Festung selbst. Das Regulativ spricht zwar von Citadellen, bestimmt aber etwas ganz Anderes in ihrer Beziehung. Bei einer Citadelle muß die nächste nach der Stadt zugewandte Umgebung, nämlich die Esplanade, nach der Vorschrift des Regulativs ganz frei gehalten werden; es müssen also dort die Grundstücke von der Festungs-Kommission angekauft und die Gebäude rasirt werden, denn auf einer Esplanade dürfen dergleichen überhaupt nicht vorkommen. Will man nun in Posen davon abstehen und keine Esplanade machen, nun gut, aber man möge nicht statt dessen ein Rayon bilden wollen auf Kosten der betreffenden Eigenthümer, man möge nicht mit Gewalt ein Gesetz auf sie anwenden, welches gar nicht auf sie paßt und passen kann.

Meine Herren! Sie haben die sonstigen Petitionen, bei denen es sich um das Prinzip des Rayon-Regulativs handelt, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei der Revision dieses Regulativs überwiesen. Nun glaube ich, daß Sie bei der vorliegenden Petition, bei der es sich um etwas Anderes, nämlich um eine unrichtige Anwendung des Rayon-Regulativs auf die Petenten handelt, wohlthun werden, wenn Sie bei dieser Petition außerdem eine billige Entschädigung der Beeinträchtigten anempfehlen. Sonst wird vielleicht durch die legislatorische Revision wohl einst das Prinzip gerettet, aber die Petenten gehen unterdessen gewiß zu Grunde. Sie sind ohnedies schon so gut wie ruinirt. Es liegt gar nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß beim ausgebrochenen Kriege ihre Häuser sammt der ganzen Stadt niedergeschossen und niedergebrannt werden, warum wollen Sie sie jetzt schon in Friedenszeiten den Vorschmack dieses Elends genießen lassen?

Meine Herren! Ich glaube, Sie müssen für dieses Amendement stimmen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Major **von Kameke:** Ich will mir nur erlauben, einige Worte über die Anwendung des §. 24 des Rayon-Regulativs auf den vorliegenden Fall zu sagen.

Der Herr Abgeordnete behauptet, dieser Paragraph wäre nur anwendbar auf die Verhältnisse, wo es sich um den Raum zwischen dem Hauptwall und dicht vor demselben liegenden Werken, also z. B. zwischen dem Hauptwall und den couvre-faces handelt. In allen Preußischen Festungen aber werden

Sie hier an diesen Stellen nirgends Privatgrundstücke finden, für welche Rayonbestimmungen erforderlich wären.

Der §. 24 spricht sich aber dahin aus:

„Bei Festungen, welche mehrere voreinander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privatgrundstücke befinden, treten in Bezug auf letztere folgende Vorschriften in Anwendung."

Das ist ganz genau der vorliegende Fall, und zum Beweise, daß dieser Fall wirklich gemeint ist, möchte ich anführen, daß dasjenige, was das Gesetz über Citadellen und deren Esplanaden nach der Stadt zu enthält, in demselben Paragraphen ausgesprochen ist. Es ist also wohl kein Zweifel, daß die Regierung berechtigt war, den §. 24 auf die Dombefestigung von Posen anzuwenden.

Wenn im Eingang des Gesetzes im Allgemeinen gesagt wird, Umgebungen der Festungen, so ist damit nur gemeint, Umgebungen derjenigen Befestigungen, von denen aus die Rayons bestimmt werden, also in Fällen, wie der vorliegende, die Umgebung der inneren Befestigung.

Ueberdies möchte ich noch hinzufügen, daß der Fall in Posen keinesweges so vereinzelt dasteht, wie er in der Petition dargestellt ist. Dieselbe führt an, daß ein ähnlicher Fall nur noch in Schweidnitz vorkomme. Es sind aber unter anderen die Festungen Danzig, Glatz, Minden, wo genau gleiche Verhältnisse vorliegen. Die Regierung hat also auch durchaus keinen Anstand nehmen können, den §. 24 hier wie dort anzuwenden.

Uebrigens läßt sich nichts dagegen einwenden, die Petition der Regierung Behufs Revision des Gesetzes zu überweisen, da zugegeben werden muß, daß die Schwierigkeiten für diese Grundbesitzer, welche später unter das Rayon-Regulativ gekommen, größer sind als diejenigen, welche damals, als über die Petition aus Krakau verhandelt wurde, geltend gemacht sind.

Indessen ist die Regierung nicht im Stande, jetzt eine billige Entschädigung zu bewilligen. Rechtlich steht sie den Leuten nicht zu, denn es sind Urtheile des Ober-Tribunals vorhanden, die dergleichen Ansprüche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zurückweisen, und wollte man in diesem einzelnen Fall eine Entschädigung geben, so würden sich bei vielen anderen Festungen Besitzer finden, welche die Entschädigung aus derselben Billigkeit beanspruchen könnten, da ihnen eben so drückende Lasten auferlegt sind.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Wenn wir das Glück gehabt hätten, das verehrte Mitglied in der Petitions-Kommission anwesend zu sehen, so würde es sich überzeugt haben, daß im Wesentlichen seine Ansichten mit Ausnahme der militairischen Punkte in der Kommission volle Anerkennung gefunden haben. Wenn es vielleicht in diesem Falle nicht erforderlich geschienen hat, weitläuftig in dem Bericht auf die Sache einzugehen, so waren dafür mehrere naheliegende Gründe vorhanden; dieselbe Petition hat das Haus in sehr ausführlichen Erörterungen bereits mehrfach beschäftigt, wie sich auch diejenigen Mitglieder, welche der Versammlung schon früher angehörten, erinnern werden; dann haben wir neulich dieselben Grundsätze bei Gelegenheit des Krakauer Falles erwogen, und endlich gehört der Herr Referent der Provinz selbst an, ist mit Lokalkenntnissen vollständig ausgerüstet und also in der Lage, Alles dasjenige noch mündlich hinzufügen zu können, was vielleicht im Bericht vermißt werden dürfte.

Weil die Sache so lag, so hat sich der Bericht in seiner Motivirung der möglichsten Kürze befleißigt, und dieser kurzen Motivirung ist es vielleicht zuzuschreiben, daß das verehrte Mitglied einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Majoritäts-Antrage und dem Minoritäts-Antrage macht, der aber in der That nicht vorliegt. Wenn wir die vorliegende Petition dem Staats-Ministerium zur **Berücksichtigung** zu überweisen empfohlen haben, so glaube ich, hat die Kommission damit ausdrücken wollen, daß sie den Antrag der Petenten im Wesentlichen als begründet anerkennt und ihn in dieser Tendenz der Regierung zur Berücksichtigung, d. h. zur Erledigung des begründeten Petitums empfiehlt. Das ist auch in dem Antrage der Majorität enthalten, und es sollte damit Alles das gesagt werden, was das geehrte Mitglied wünscht, namentlich auch, daß eine billige Entschädigung später bewilligt werde.

Wir haben aber nicht den Antrag der Minorität zu dem unsrigen machen können, sondern uns auf einfache Ueberweisung an die Staats-Regierung mit der Empfehlung zur Berücksichtigung beschränken müssen, weil nach der **gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung** die Regierung sich gar nicht in der **Möglichkeit** befindet, eine Entschädigung bewilligen zu können, da das Gesetz keine Entschädigung einräumt und die Urtheile des obersten Gerichtshofes der Ansicht der Regierung zur Seite stehen.

Es hat die Kommission deshalb angenommen, daß es zuvörderst einer Revision der in Rede stehenden Gesetze bedürfe, und daß erst, wenn diese eingetreten, die Entschädigung eintreten könne und schon von selbst folgen werde. Nach der Billigkeit, die wir wohl bei der Regierung voraussetzen dürfen, und namentlich nach den Erklärungen, die der Herr Kriegs-Minister bei der früheren Berathung ähnlicher Petitionen abgegeben hat, dürfen wir auch annehmen, daß die Entschädigungen dann auch rückwärts greifen werden, und den Petenten, die unter der bisherigen Gesetzgebung eine empfindliche Einbuße erlitten hatten, eine billige Entschädigung gewährt werde. Wir glaubten aber keine Anträge stellen zu dürfen, die, wie auch schon der Herr Regierungs-Kommissar ausgesprochen hat, unmöglich erfüllt werden können.

Was die Auslegung des §. 24 betrifft, so kann ich von meinem Standpunkte als Laie aus nur dem Herrn Regierungs-Kommissar beipflichten. Es ist in demselben nicht gesagt, daß es sich **nur um äußere** Umwallungen handelt, sondern es ist immer nur von den Umwallungen der Festungen im Allgemeinen die Rede, und es können die inneren Werke, die eben so gut nach der Stadt zu, als nach Außen gerichtet sein können, darunter ebenfalls verstanden sein. Es haben uns schon verschiedene Petitionen ähnlichen Inhaltes vorgelegen, wie die aus Krakau und die in ihrer Einzelheit noch eklatantere eines einzelnen Grundbesitzers in Minden, dem sein wohlerworbenes Eigenthum durch die Ausdehnung der Festungswerke in neuerer Zeit geschmälert worden ist, und die Kommission hat sich bei allen diesen Petitionen immer auf derselben Linie bewegt: sie hat die Bestimmungen des Rayonreglements zu hart gefunden, und eine Revision desselben für nothwendig gehalten, und sie ist der Ueberzeugung, daß, wenn dieselbe eingetreten ist, den Petenten ihr volles Recht widerfahren werde. Sie hat deshalb den **mäßigsten**, aber vollständig genügenden Antrag gestellt, der Staats-Regierung die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich glaube daher, daß die Versammlung wohlthun wird, sich allein auf diesen, nach Lage der Sache begründeten Antrag zu beschränken.

**Präsident:** Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann dem geehrten Abgeordneten für Hagen nicht in allen Punkten beistimmen. Läge die Sache so, wie es der Herr Abgeordnete dargestellt, wäre der Fall wie er vorliegt, derselbe, wie wir ihn bei anderen früheren Beschlüssen vor uns gehabt haben, so würde ich ihm beitreten, wie ich auch früher mit ihm gestimmt habe. Es ist dem aber nicht so. Mitten in der Stadt Posen, etwa ½ Stunde von dem östlichen Ende fließt die Cybinna durch die Stadt. An diesem Gewässer sind Befestigungen angelegt. Sie haben einen großen Theil der Stadt nach Osten hin hinter sich, bis zu den eigentlichen Umwallungs-Festungswerken. Die Grundstücke, welche unmittelbar an diesen neu angelegten Festungswerken liegen, werden durch die Beschränkungen, welche man nach dem Rayonregulativ auf sie verhängen zu können glaubt, fast vollständig entwerthet.

In dem Kommissionsberichte sind Ihnen Beispiele davon vorgelegt. Wollen die Besitzer Darlehn aufnehmen, oft um zu bauen, so wird ihnen eröffnet, ihr dürft nicht solide, ihr dürft nicht massiv bauen. Schon deshalb allein sind diese Gebäude nicht so viel werth, als die anderen naheliegenden. Meine Herren! Beschränkungen dieser Art liegen nicht, wie

der Herr Abgeordnete von Vincke gesagt hat, unter dem bisherigen Gesetz, sie liegen ganz außer demselben. Von Umwallungen von Festungen, von Umgebungen von Festungen ist hier nicht die Rede. Mag die Fortification ihre berechtigten Gründe haben, Werke im Innern der Städte anzulegen, immer werden Sie erkennen müssen, daß die Bestimmungen unserer Verfassung der Hauptgrundsatz sind, der uns bei unseren Beschlüssen hinsichtlich der Entschädigungsfrage leiten soll. Darnach soll nicht ohne ausreichende vorgängige Entschädigung das Eigenthum entwerthet, beschränkt werden. Aus diesem thatsächlichen Verhalte und diesen prinzipiellen Vordersätzen folgere ich schlußgerecht: 1) daß zwar das Reglement, wenn die Königliche Staats-Regierung andauernd die Ansicht festhält, daß sie sich bei ihrem Vorgehen darauf stützen könne, einer gänzlichen und gesetzlichen Revision bedarf. Sodann folgt 2) daraus aber auch, daß den Petenten schon jetzt und ohne Aufenthalt eine billige Entschädigung zugesprochen werden muß, wie dies durch einen früheren Beschluß dieses hohen Hauses bereits geschehen ist. Seit 10 Jahren bestehen diese Beschränkungen und Entwerthungen ohne alle gesetzliche Berechtigung. Wollen die Eigenthümer, wenn die Warthe und Cybinna jährlich Ueberschwemmungen herbeiführen, ihre Gebäude erhalten, so wird ihnen gesagt: ihr dürft die neuen Gebäude oder die Ausbesserung der bestehenden nur in Fachwerk und nicht massiv aufführen und ausführen. Im nächsten Winter werden dann diese unhaltbaren neuen Werke durch die Ueberschwemmungen der Warthe und Cybinna wieder fortgerissen, die Grundstücke immer mehr entwerthet und können von dem Besitzer kaum mehr auch nur auf das gewöhnlichste benutzt werden. Wenn solche Zustände bereits 10 Jahre gedauert haben, müssen wir uns da nicht gedrungen fühlen, auszusprechen, die Regierung möge diesen so höchst benachtheiligten Eigenthümern eine billige Entschädigung unverweilt geben? Der gestellte Antrag will nicht, daß die Entschädigung im vollen Umfange dessen gezahlt werde, was sie bereits verloren, sondern nur, daß sie für das, was sie bereits seit 10 Jahren ohne gesetzliche Verpflichtung geduldet haben, im billigen Maßstabe entschädigt werden. Deshalb unterstütze ich mit voller Ueberzeugung das Amendement des Abgeordneten von Bentkowski.

Ich wohne in Posen und habe fast alljährlich gesehen, wie schädlich die Ueberschwemmungen wirken, die Grundstücke entwerthen und den Aufenthalt der Besitzer darin fast gänzlich untersagen. Stimmen Sie dafür, daß die Königliche Staats-Regierung schon jetzt Etwas thun solle! Lassen Sie jene Einwohner mit ihrer Existenz nicht darauf hingewiesen sein, daß und wann dereinst auf dem Wege der Gesetzgebung eine Revision des Rayon-Regulativs zu Stande kommt!

**Präsident:** Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Nur zwei Worte. Das angeführte Urtheil des Ober-Tribunals bezieht sich gerade auf den Fall und die Sachlage der sonstigen Rayon-Petitionen, welche ich ganz ausdrücklich von der vorliegenden Petition unterschieden habe, d. h. auf diejenigen Fälle, wo das Rayon-Regulativ gesetzlich und richtig angewendet worden war, nicht aber auf den vorliegenden Fall, wo das Rayon-Regulativ erst durch eine in die Gesetz-Sammlung nicht eingerückte Ordre vom Jahre 1849 auf administrative und nicht auf legislative Weise, also unrichtig und nicht gesetzlich, ausgedehnt worden ist. Ich wiederhole also zum zweiten und dritten Male, daß hier der Fall ganz anders, als bei anderen Rayon-Fragen liegt, und daß Alles, was man über das Rayon-Regulativ und seine gesetzliche Anwendbarkeit anführt, gegen die vorliegende Petition durchaus nicht spricht, da die Beschränkung der Petenten nicht aus der richtigen, sondern gerade aus der unrichtigen Anwendung, aus dem Mißbrauch des Rayon-Regulativs, herstammt.

Was die Auslegung des §. 24 betrifft, die der Herr Regierungs-Kommissar hier gegeben hat, und welcher der geehrte Herr Abgeordnete für Hagen beigetreten ist, so will ich, um Ihnen die Konsequenzen dieser Auslegung klar zu machen, mir erlauben, Ihnen ein bildliches Beispiel zu geben. Denken Sie sich Berlin mit einer Umwallungslinie umgeben und am Kreuzberg eine Citadelle, das wird ungefähr der Fall von Posen sein. Nun nach der Auslegung, die der Herr Regierungs-Kommissar gegeben hat, wird der Raum zwischen zwei Umwallungslinien ganz Berlin umfassen, denn zwischen der Umwallungslinie der Citadelle am Kreuzberg und der äußersten Stadt-Enceinte am Louisen- und Hamburger Thor liegt der ganze Raum, von dem der Herr Regierungs-Kommissar behauptet, daß er im §. 24 gemeint sei, und der allen diesen Beschränkungen unterworfen werden soll. Zu solchen Konsequenzen führt das Heranziehen und das Schrauben eines Paragraphen, der hier gar nicht Platz greift.

Ich habe mich ungemein gefreut über den ersten Theil der Erklärung des geehrten Präsidirenden in der Petitions-Kommission, weil ich sie für die Ansichten und Absichten dieser Kommission als maßgebend und authentisch betrachte, und wenn nicht die spezifische Verschiedenheit der Sachlage noch immer da wäre, so würde ich mit großer Bereitwilligkeit und Freudigkeit nach dieser Erklärung meinen Antrag zurückgezogen haben; denn ich erkenne an, daß bei den sonstigen Fällen von einer Entschädigung, deren Billigkeit ich vollkommen anerkenne und die auch gefordert werden kann, nicht gut die Rede sein kann, bis das auf gesetzliche Weise erlassene Regulativ auf gesetzlichem Wege modifizirt und abgeändert worden ist; wohl aber kann man von einer Entschädigung da sprechen, wo dieses Regulativ auf eine geschraubte Weise blos zur Ersparung der Kosten auf das Innere der Stadt ausgedehnt worden ist. Aus diesen Rücksichten, obgleich mit großem Bedauern, kann ich von meinem Amendement, welches eine unmittelbare Entschädigung in Aussicht stellt, nicht abstehen, denn die legislative Revision wird vielleicht 10, 15 Jahre auf sich warten lassen, unterdessen aber können die Knochen dieser Leute, die theilweise schon vollständig ruinirt sind, vermodern.

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf von Dzialynski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Dzialynski** (vom Platz): Es thut mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß in einer Angelegenheit, in welcher ich selbst betheiligt bin. Das, was ich durch die Maßregeln der Regierung verlieren werde, kann ich vielleicht ertragen, aber dasselbe Opfer würde für manchen Anderen zu schwer sein. Gestützt auf die Landesgesetze habe ich als Kirchenkurator bewilligt, daß eine Summe von 1000 Rthlrn. zur ersten Hypothek auf ein Gut, ein Besitzthum in diesem Rayon, welches auf 4450 Rthlr. abgeschätzt war, hergegeben werde. Nach den Maßregeln, welche die Regierung getroffen hat, ist dies ganze Besitzthum verkauft worden für 500 Rthlr., und ich, der ich Kirchengut zur ersten Hypothek nach 500 Rthlrn. gegeben hatte, also diese 1000 Rthlr. nach 500 Rthlrn., worauf noch 2400 Rthlr. folgten, ich wurde durch alle drei Instanzen verpflichtet, die 1000 Rthlr. für die Kirche zu zahlen. Ich kann 1000 Rthlr. vielleicht vermissen, können es aber alle diejenigen, die außer mir ebenfalls hypothekarisch, im besten Gewissen und im Vertrauen auf die Staats-Prinzipien und die Staats-Gesetze Geld in ähnlicher Weise angelegt haben, ertragen? das weiß ich nicht.

**Präsident:** Da sich zum Worte Niemand weiter gemeldet hat, so kann ich die Diskussion schließen, insofern der Herr Berichterstatter nichts weiter hinzuzufügen hat.

(Pause).

Wir können jetzt zur Abstimmung schreiten.

Zunächst wird die Abstimmung stattfinden über den Antrag des Abgeordneten von Bentkowski.

Dieser Antrag steht dem Antrage der Kommission gegenüber, und insofern er angenommen wird, ist der Kommissions-Antrag erledigt.

Herr von Saucken, darf ich bitten, den Antrag des Herrn von Bentkowski zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Saucken** (liest):

Das hohe Haus wolle beschließen:

die Petition der Staats-Regierung zu überweisen, um die Festungs-Reglements einer Revision zu unterwerfen, und den Petenten für die durch Bau der

Domcitadelle zugefügte Entwerthung eine billige Entschädigung zu gewähren.

**Präsident:** Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.
Ich ersuche nunmehr die Herren sich zu erheben, die den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Antrage der Kommission:

das Haus wolle beschließen,

die vorliegende Petition zur Berücksichtigung bei der durch den Beschluß des Hauses empfohlenen Revision des Rayon-Regulativs der Staats-Regierung zu überweisen.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Bei der folgenden Petition, die von dem Premier-Lieutenant a. D. Dannenberg zu Wehlau und dem Kammerherrn Major a. D. Graf Wartensleben zu Carow ausgegangen ist, die Wiedergewährung des entzogenen Jagdrechts betreffend, hat die Kommission beantragt: zu beschließen, die Petition durch den früher einstimmig vorgeschlagenen und demnächst von dem hohen Hause gefaßten Beschluß für erledigt zu erachten.

Insofern nicht das Wort verlangt wird, nehme ich an, daß das hohe Haus diesem Antrage beigetreten ist und auch diese Petition durch die früheren Beschlüsse des Hauses in ähnlichen Angelegenheiten für erledigt erachtet wird.

Bei den übrigen Petitionen dieses Berichts von G. bis zum Schluß des Berichts ist überall von der Kommission die Tagesordnung beantragt worden.

Ich frage: ob noch zu einer derselben das Wort verlangt wird? — sonst nehme ich an, daß dem Antrage der Kommission überall beigetreten ist.

(Pause.)

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der vierte Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über verschiedene Petitionen. Es sind in diesem Berichte verschiedene Gegenstände, in den Petitionen A. bis L., verhandelt worden, bei sämmtlichen Petitionen hat aber die Kommission gefunden, daß nur der Vorschlag auf Uebergang zur Tagesordnung gerechtfertigt sei.
Ich frage: ob bei einer dieser Petitionen das Wort verlangt wird?

(Der Abgeordnete Wachler meldet sich zu der Petition B. und der Abgeordnete von Beughem zu der Petition H. zum Wort.)

Die Petition sub A. ist von dem Rittergutsbesitzer Landwehr-Lieutenant Siehe auf Rietzneuendorf ausgegangen. Derselbe beschwert sich über eine angebliche Rechtsverweigerung.
Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

(Derselbe bemerkt, daß er sich nicht zu der Petition A., sondern zu der Petition H. zum Worte gemeldet habe.)

Ich darf dann also wohl zunächst die Petition A., deren Rubrum ich eben angegeben habe, für erledigt erachten.
In der Petition B. führen die Vorstände mehrerer Innungen in Breslau, namentlich die Schneider- und Buchbinder-Innung, Klage über die Benachtheiligung, welche für die Handwerksmeister und deren Gesellen dadurch herbeigeführt wird, daß die Arbeiten in den Strafanstalten zu unverhältnißmäßig niedrigen Lohnsätzen erfolgen.
Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Bei der Petition B. beschweren sich verschiedene Innungen zu Breslau über das Verfahren, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen. Der Bericht der Kommission ist auf die Petition wesentlich eingegangen, und es sind namentlich darin die Grundsätze, welche bei der Beschäftigung der Strafgefangenen zu beachten sind, vollständig aufgeführt. Die Petenten verlangen keine Abänderung dieser Grundsätze, sondern sie wünschen blos, daß keine Ueberschreitungen der diesfälligen Vorschriften erfolgen. Wenn die Kommission nun vorgeschlagen hat, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil die Petenten nicht nachgewiesen haben, daß der Instanzenzug von ihnen inne gehalten sei, so wollte ich mir erlauben, sowohl im Interesse der Petenten, als zur Abänderung weiterer Beschwerden an die Staats-Regierung, die Bitte zu richten, aus Veranlassung dieser Petition, so, wie es bei der folgenden Petition Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars versprochen ist, das Cirkular-Reskript vom 4. Mai 1850, enthaltend die Grundsätze über Beschäftigung der Strafgefangenen, sämmtlichen Regierungen zur Nachachtung noch einmal zu empfehlen. Denn die Beschwerden der Breslauer Innungen betreffen nach einer mir gewordenen Mittheilung nicht blos die Straf-Anstalt zu Breslau, sondern es sollen ähnliche Ueberschreitungen bei den Straf-Anstalten in Brieg, Striegau und Schweidnitz vorgekommen sein. Ich glaube, daß die Gewerbtreibenden, wenn ihnen auch der goldene Boden des Handwerks, den sie früher besessen zu haben glauben, nicht wieder geschaffen werden kann, doch die Berücksichtigung zu Theil werden muß, daß, wenn irgendwie Ueberschreitungen der bestehenden Vorschriften nachgewiesen werden können, Abhülfe gewährt wird. Diese Abhülfe ist ein- für allemal dadurch zu gewähren, daß den betreffenden Behörden die genaue Befolgung des Cirkular-Reskripts vom 4. Mai 1850 eingeschärft wird. Es wird hiermit die Absicht der Petenten vollständig erreicht und dadurch für die Zukunft ähnlichen Petitionen vorgebeugt werden. Ich vertraue der Königlichen Staats-Regierung, daß eine allgemeine Anweisung in dieser Beziehung an die betreffenden Behörden erlassen werde.

**Präsident:** Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Bei dieser Gelegenheit wollte ich mir die Bitte an das hohe Justiz-Ministerium erlauben, dieselben Grundsätze, welche in Bezug auf Strafgefangene nach dem Reskript vom 2. August 1849 beobachtet werden, auch bei den Untersuchungs-Gefangenen, bei denen andere Grundsätze gelten, zur Anwendung zu bringen.

**Präsident:** Dem Antrage der Kommission, auf Uebergang zur Tagesordnung, ist nicht widersprochen worden. Ich darf daher wohl annehmen, daß das hohe Haus demselben zustimmt.

Wir kommen nun, da zu den anderen Petitionen das Wort nicht verlangt ist, zu der Petition H. Dieselbe ist ausgegangen von dem Kaufmann Karl Hoppe in Heilsberg, dem sich 19 Gewerbtreibende des Ortes angeschlossen haben. Es wird beantragt eine Modification der Gesetze über den Verkehr auf den Kunststraßen.
Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Meine Herren! Es sind auch mir in den letzten Jahren Klagen, namentlich aus Gebirgsgegenden, zugegangen über die Nachtheile, welche die strenge Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 dem Gewerbebetriebe verursacht. Insbesondere Klagen darüber die Hüttenbesitzer in den sehr gebirgigen Kreisen Altenkirchen, Siegen und Olpe. Die Eisenhütten liegen überall in den Thälern an den Chausseen, und beziehen ihr Betriebs-Material, den Eisenstein und die Holzkohlen, von den die Thäler begrenzenden Gebirgen. Die Gebirgswege mit ihren tief eingeschnittenen Gleisen, können aber mit breiten Radfelgen nicht befahren werden, wie dies jeder Sachverständige zugeben wird; es würde im Winter eine Rutschpartie daraus werden. Es lassen sich jedoch auf diesen Wegen, da dieselben bergab führen, hinter einem Pferde recht gut 20 Ctr. bei schmalen Radfelgen laden. In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 dürfen aber die Hüttenbesitzer diese Ladung nicht vor-

nehmen. Sie sind daher gezwungen, entweder mit halber Ladung, mit halbem Gewicht zu fahren, oder an den Punkten, wo der Gebirgsweg die Chaussee trifft, auszuladen, oder zehn Thaler Strafe zu zahlen. Alle drei Alternativen sind gleich nachtheilig für den Gewerbtreibenden und schaden dem Gewerbebetrieb mehr, als der Chaussee durch größere Lasten geschadet wird, namentlich in diesen gebirgigen Gegenden, wo das Chausseematerial billig zu beschaffen ist. Im Winter bei Frost und tiefem Schnee schadet eine stärkere Ladung überhaupt den Wegen gar nicht. Der Eisenhüttenbetrieb befindet sich, wie Ihnen Allen bekannt ist, in einer sehr gedrückten Lage und bedarf jeglicher Erleichterung, wenn derselbe erhalten werden soll. Ich erlaube mir deshalb der Staats-Regierung zur Erwägung zu geben, ob es nicht angehen dürfte, den Aufsichtsbeamten in den Gebirgsgegenden die Weisung zugehen zu lassen, die Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 etwas nachsichtiger anzuwenden und Ladungen für die gedachten Fuhrwerke bis zu 20 Ctr. frei passiren zu lassen.

**Präsident:** Dem Antrage der Kommission ist ebenfalls nicht widersprochen. Ich darf daher wohl annehmen, daß dem Antrage auf Tagesordnung zugestimmt sei.

(Pause.)

Bei den anderen Petitionen bis zum Schluß des Berichts, bis Petition L., hat sich Niemand zum Worte gemeldet und ich darf wohl annehmen, daß dem Antrage auf Tagesordnung ohne Weiteres zugestimmt ist.

(Pause.)

Wir kommen nun zu dem Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über Petitionen. (Nr. 126 der Drucksachen.)

Die Petition A. ist von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg ausgegangen, welche darauf antragen,

> daß das hohe Haus bei der Königlichen Staats-Regierung dringend befürworten wolle, daß diese mit aller Kraft auf den Wegfall, oder doch auf die als vertragsmäßige Verpflichtung feststehende wesentliche Ermäßigung der Elbzölle hinwirken möge, da solche jetzt den Handel und Verkehr großer Landstriche drückend hemmten und den Schifferstand mit Ruin bedrohten.

Es ist hier von der Kommission der Antrag gestellt worden,

> dem hohen Hause zu empfehlen:
>
> die Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft der Stadt Magdeburg, soweit solche die Ermäßigung der Elbzölle betrifft, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Abgeordnete Jacob hat das Wort als Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **Jacob:** Die Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, die uns vorliegt, behandelt eine Angelegenheit, die alle Anwohner der Elbgegend und der dahin mündenden Flüsse gewiß sehr beschäftigt und schwer betroffen hat. Es haben dies aber nicht nur die Anwohner gefühlt, sondern Jeder wird es dankend anerkennen, daß unsere Staats-Regierung Alles gethan hat, um den Uebelständen der hohen Elbzölle abzuhelfen, was nur in ihrer Macht stand. Aber es hat Alles nichts geholfen, und die Kommission hat es deshalb für ihre Pflicht gehalten, den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung zu unterziehen, um dem hohen Hause und, so weit es heute der Fall sein wird, dem Publikum recht klar darzulegen, wie schwer die Interessen Deutschlands, und namentlich Preußens, durch die Elbzölle beeinträchtigt sind. Ich würde der ausführlichen Darlegung des Berichts nichts weiter zufügen können, wenn mir nicht noch interessante Notizen über die gesammten Einnahmen, welche die betreffenden Staaten aus diesen und den Eisenbahnzöllen gezogen haben, zugekommen wären. Ich will dabei nur die Jahre 1845 und 1857 erwähnen. 1845 war das letzte Jahr vor Eröffnung der Eisenbahn; 1857 wird als das letzte den jetzigen Zustand bezeichnen.

Ehe die Eisenbahn eröffnet war, hat Oesterreich aus den Elbzöllen 17,931 Rthlr. bezogen; 1857 hat es nichts erhalten, weil dasselbe, um mit gutem Beispiele vorzugehen, seine Zölle aufgegeben hat, was, wie man sieht, ein sehr großes Opfer nicht gewesen ist. Sachsen hat 1845 Einnahme gehabt 27,012 Rthlr., 1857 13,407 Rthlr. Anhalt 1845 32,226 Rthlr., jetzt 22,100 Rthlr. Preußen 1845 118,263 Rthlr., jetzt 44,404 Rthlr. Hannover hatte derzeit eine Einnahme von 359,230 Rthlr. und außerdem 206,133 Rthlr. aus dem Stader Zoll, jetzt hat es 188,673 Rthlr. und außerdem 266,056 Rthlr. aus dem Stader Zoll, seine Einnahmen haben sich also vermindert, dagegen profitirt es aber jetzt durch die Durchgangszölle des Zollvereines und hat einen großen Vortheil durch seine Staats-Eisenbahnen, auf welche wegen der hohen Elbzölle die Güter hingeführt werden. Anders steht es bei den anderen Staaten. Mecklenburg hatte 1845 eine Einnahme von 258,688 Rthlrn., jetzt hat es aus den Elbzöllen noch 119,077 Rthlr. und an Zöllen auf der Eisenbahn 211,022 Rthlr., zusammen also 330,099 Rthlr.

Dänemark hatte derzeit 118,281 Rthlr. und jetzt 56,832 Rthlr., und von dem Zoll auf Eisenbahnen 105,376 Rthlr.

Das Amt Bergedorf (also Hamburg und Lübeck) hatte damals 13,849 Rthlr., jetzt nur noch 2406 Rthlr., aber von dem Zoll auf Eisenbahnen 41,739 Rthlr.

Betrachten wir alle diese Zahlen, so hat Mecklenburg jetzt 71,411 Rthlr. mehr als früher, bevor die Eisenbahnen bestanden, Dänemark jetzt 43,927 Rthlr. mehr, Hamburg und Lübeck 30,296 Rthlr. mehr.

Ganz Preußen hat nach dem uns vorliegenden Etat mit Zuziehung der Elbzölle 318,456 Rthlr. an Aus- und Durchgangs-Abgaben erhoben, wovon die Elbufer-Unterhaltung abgeht. Dies ist 11,643 Rthlr. weniger, als das kleine Mecklenburg vom Transito Zoll zieht.

Es ist nun natürlich, daß solche Einnahmen nicht gleich aufgegeben werden, und man kann es sich wohl erklären, daß die Staaten am augenblicklichen Zustande sich fest anklammern. Sie glauben das Privatrecht anwenden zu dürfen, wo man Jeden, der über seinen Grund und Boden geht, pfändet. Wenn die Verhältnisse unter Privatpersonen maßgebend wären, so würden aber auch die größeren Nachbarn nicht verfehlen, sich durch Repressalien zu schützen. Nachbarn wie Oesterreich und Preußen würden sich nicht pfänden lassen durch kleine Besitzer, die im Verhältnisse ständen, wie Dänemark und Mecklenburg; man würde durch allerlei Repressalien die kleinen Chicaneure zu strafen, zu zwingen wissen, den größeren Nachbarn ihr Recht zu gewähren. Gerade diese kleinen Staaten verlassen sich aber darauf, daß Preußen und andere Elbuferstaaten zu gut wissen, daß solche Repressalien den eigenen Unterthanen schaden würden, und daß ihre Ergreifung der Stellung Preußens und eines Deutschen Staates unwürdig sein würde. Auf diesen Grund gestützt, vertrauend auf die Ehrenhaftigkeit Preußens und anderer Staaten, setzen sie das System fort, das die Unterthanen jener Länder in so großen Nachtheil bringt, sie mögen indeß doch wohl das Gefühl haben, daß ein solcher Zustand auf die Dauer sich nicht halten lasse, und wir sehen deshalb, sowohl in ihren Zeitungen, als auch in den Zollverhandlungen, daß sie Andeutungen gegeben haben, daß die Ablösung dieser Zölle nicht außer der Möglichkeit und nicht außer ihrem Willen liegen möchte. Bei dieser Ablösung beziehen sie sich ganz besonders auf die Vorgänge, die bei dem Sundzoll statthatten. Indeß, meine Herren, wir mögen über den Sundzoll denken, wie wir wollen, wir mögen ihn ansehen als ein Unrecht, das durch Verjährung zum Recht geworden, und bei dem also eine Ablösung zweckmäßig war, oder als ein Unrecht, welches nun und nimmermehr verjähren kann, und von dem es wünschenswerth gewesen wäre, daß man es mit Eisen, statt mit Gold abgelöst hätte, — immer muß man sagen, daß diese beiden Zölle sich in keiner Weise vergleichen lassen. In Bezug auf den Sundzoll war vorauszusetzen, daß er bei dem jetzigen Gange des Schifffahrtsverkehrs immer steigen würde; die Natur des Elbzolles ist eine andere. Wenn solche Elbzölle, wie diejenigen Sätze sind, um die es sich hier handelt, und deren Ermäßigung man gerade wünscht, forterhoben werden, dann werden sie mit der Zeit ganz aufhören, weil die betreffenden Artikel ganz von der Elbe verschwinden werden. Es ist also ein Objekt, welches hier abgelöst werden

soll, welches in sich selbst verschwinden muß, wenn es ferner erhoben wird. Es kommt ferner dazu, daß Preußen, Sachsen und Oesterreich schon längst einen großen Theil der Abgaben, die sie reglementsmäßig erheben können, aufgegeben haben, um ihren Unterthanen eine Erleichterung zu gewähren, und die Benutzung der Elbe für Andere möglich zu machen. Sollte an eine Ablösung gedacht werden, so würden auch Preußen und die anderen Staaten in dem Maße ihre Berechnung machen müssen, wie sie die Abgabe erheben **können**, nicht, wie sie sie erheben, und dann möchte sich die Rechnung leicht in einer Weise stellen, bei welcher für die renitenten Staaten nicht viel übrig bleiben würde. Es ist also an eine Ablösung nicht zu denken, es bleibt vorerst nichts Anderes übrig, als die Hoffnung, daß das konsequente Vorgehen der Staats-Regierung und die Macht der öffentlichen Meinung dahin wirken werden, daß das, was nicht nur Nothwendigkeit, sondern auch nach den Verträgen Recht und Pflicht ist, endlich auch in sein Recht eintreten werde, und darum, meine Herren, glaubt eben die Kommission, dem hohen Hause ganz besonders empfehlen zu müssen, das Gewicht seiner Ansicht mit in die Waagschaale der öffentlichen Meinung zu legen und die Staats-Regierung zu ersuchen, auf dem Wege fortzufahren, welchen sie bisher in dieser Beziehung gegangen ist, und wo möglich mit noch vermehrter Kraft jede Gelegenheit zu ergreifen, um die Elbe von Lasten zu befreien, welche in der That nach den jetzigen Verhältnissen unerträglich und, ich darf wohl sagen, unerhört sind. Die Kommission empfiehlt, daß ein recht einmüthiger Beschluß des hohen Hauses die Wünsche der Kaufmannschaft zu Magdeburg unterstützen möge.

**Präsident:** Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Die Regierung kann sich dem Bedauern nur anschließen, welches die Petenten und mit ihnen der Kommissionsbericht und jetzt der Herr Abgeordnete Jacob darüber ausgesprochen haben, daß die Bestrebung der diesseitigen Regierung auf eine erhebliche Ermäßigung der Elbzölle bis dahin an dem Widerspruche anderer betheiligten Regierungen gescheitert sind. Die Regierung wird ihrerseits fortfahren, diese Ermäßigung anzustreben, und in diesem Sinne hat sie gegen die Ueberweisung der Petition nichts zu erinnern, insofern dadurch zugleich die Zustimmung des hohen Hauses ausgesprochen wird.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Rönne (Solingen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (Solingen): Meine Herren! Der Gegenstand dieser Petition bildet in der That eine Lebensfrage für die Elbschifffahrt. Es handelt sich darum, ob überhaupt auf einem der größten und schönsten Ströme Deutschlands in Zukunft noch irgend eine nennenswerthe Schifffahrt stattfinden, oder ob sie dem fiskalischen Interesse einiger weniger Uferstaaten geopfert werden soll. Der Kommissionsbericht und ebenso der Herr Vorredner haben in der ausführlichsten und überzeugendsten Weise bereits dargethan, wie sehr die Elbschifffahrt in Folge der Elbzölle leidet, und ich glaube daher, was die Details und statistischen Notizen anbetrifft, Sie lediglich darauf hinverweisen zu dürfen. Bemerken will ich nur, daß außer diesem Elbzolle noch der Staderzoll erhoben wird, welchen man, um ihn wenigstens mit einem Schein von Recht neben dem Elbzoll zu erheben, in einen Seezoll umgetauft hat, obgleich Stade nicht an der See, sondern 12 Meilen vom Ausfluß der Elbe in die See entfernt liegt, und obgleich es 1 Meile landeinwärts an der Schwinge, einem kleinen Flüßchen, liegt, welches nicht einmal im Stande ist, einen Elbkahn zu tragen, und obgleich Hannover zu den Kosten für Unterhaltung der Schifffahrt auf dem Theil der Elbe, welcher für Seeschiffe fahrbar ist, gar nichts beiträgt, sondern diese Last lediglich auf Hamburg gewälzt hat.

Unsere Regierung trifft in dieser Beziehung keine Schuld und wir haben eben mit Freuden aus dem Munde des Herrn Handels-Ministers gehört, daß die Regierung bereit ist, die Hand dazu zu bieten, diese Uebelstände aus dem Wege zu schaffen. Die Regierung hat sich seither fortwährend bemüht, die renitenten Staaten: Dänemark für Lauenburg, Hannover und Mecklenburg-Schwerin zum Nachgeben zu vermögen, namentlich ist dies noch geschehen bei Gelegenheit der letzten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, die im Juni 1858 versammelt war, aber, wie gesagt, alle diese Bemühungen sind gescheitert. Was sind nun die Gründe des Widerspruches? Die Staaten wollen die Elbzölle als eine ergiebige Finanzquelle nicht aufgeben, sie wollen im Gegentheil durch Erschwerung des Wasserweges, die mit der Elbe parallel laufenden Eisenbahnen, die ihnen gehören, oder woran sie doch betheiligt sind, begünstigen und sich so zugleich die Land-Transitzölle sichern. Es ist mir noch erinnerlich, daß im Jahre 1848 im volkswirthschaftlichen Ausschuß der Deutschen National-Versammlung zu Frankfurt der Bevollmächtigte Lauenburgs naiv genug war, das Bekenntniß abzulegen, Lauenburg könne niemals in die Aufhebung der Elbzölle willigen, denn davon müsse die Stadt Lauenburg leben; die Stadt Lauenburg könne nur bestehen, so lange Elbzollbeamte und Elbschiffer des Zolles wegen sich dort aufhalten müßten. Meine Herren! Solche kleinliche, engherzige, partikularistische Motive richten sich selbst, und ich verliere darüber kein Wort. Sie sehen, daß in Deutschland das mittelalterliche Raubsystem auf den großen Strömen im Wesentlichen nach fortdauert, nur mit dem Unterschiede, daß es nicht mehr Jeder auf eigene Faust ausüben kann, sondern, daß es förmlich organisirt und durch völkerrechtliche Verträge sanctionirt ist.

Der Kommissions-Bericht glaubt nun blos die Ermäßigung, nicht aber die Aufhebung der Elbzölle befürworten zu können. Ich bedaure, hierin von der Ansicht der Kommission abweichen zu müssen, ich erblicke in einer bloßen Ermäßigung zunächst nur eine halbe Maßregel, denn wenn einmal — und dahin drängt nicht blos die öffentliche Meinung, sondern es scheint auch die Mehrzahl der Zollvereins-Staaten dazu geneigt zu sein — die Land-Transitzölle aufgehoben werden, so kann wiederum nicht eine, wenngleich mit geringen, aber immer noch mit Zöllen beschwerte Wasserstraße mit der zollfreien Landstraße konkurriren; außerdem aber sind es nicht blos die Zölle, unter denen die Schifffahrt leidet, es ist der mit der Zollerhebung verbundene Zeitverlust und Aufenthalt — time is money — es muß, während der Zoll erhoben wird, die Mannschaft Kost und Lohn erhalten, es muß das in Schiff und Ladung steckende Kapital verzinst werden.

Aber der Kommissions-Bericht glaubt aus dem Grunde nicht weitergehen zu können, als auf Befürwortung der Ermäßigung, weil die Wiener Verträge die Absicht aussprächen, daß die Flußzölle vorzugsweise dazu dienen sollten, die Kosten der Unterhaltung der Schifffahrt zu decken, und in dieser Höhe, glauben die Kommissare, hätten die Uferstaaten das Recht, einen Flußzoll zu erheben; es sei deshalb bedenklich, den vertragsmäßigen Boden durch einen Antrag auf gänzliche Aufhebung der Zölle zu verlassen, indem gerade diese Verträge den Hauptstützpunkt für das Verlangen einer Ermäßigung böten. Ich habe das Aussprechen einer solchen Absicht in den Wiener Verträgen nicht finden können. Mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten werde ich die betreffenden Artikel aus den Verträgen verlesen. Die bestehenden völkerrechtlichen Verträge, welche die Schifffahrt auf denjenigen Europäischen Strömen reguliren, die das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchfließen, verdanken ihre Entstehung dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, in dessen Artikel 5 stipulirt worden ist:

> „Die Schifffahrt auf dem Rheine von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See und umgekehrt, soll frei sein, in dem Maße, daß sie Niemandem untersagt werden kann und man wird sich bei dem künftigen Kongresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Uferstaaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise regulirt werden können.
>
> Gleichergestalt soll bei dem künftigen Kongresse untersucht und entschieden werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um den Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie sich eines dem anderen immer weniger fremd zu machen, auch auf alle anderen in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden können."

In Folge dessen ernannte nun der Wiener Kongreß am 14. Dezember 1814 eine Kommission mit dem Auftrage, sich mit den Mitteln zu beschäftigen, die Bestimmungen des Ar-

tikels 5 des Pariser Friedens zur Ausführung zu bringen. Diese Kommission hielt ihre erste Sitzung am 2. Februar 1815 und es legte darin der Französische Bevollmächtigte, Herzog von Dahlberg, das Projekt eines die Schifffahrt der vorhin genannten Ströme regelnden Gesetzes vor, welches die Grundlage der nun folgenden Unterhandlungen bildete. Die Artikel I. bis XVI. dieses Projektes beschäftigen sich lediglich mit der Schifffahrtsfrage, und heißt es im Art. 10 desselben, a) daß die Brutto-Einnahme von den Zöllen lediglich zur Deckung der Kosten der Polizei und der Erhebung, und b) zur Unterhaltung des Leinpfades an beiden Ufern und zu den Arbeiten, die nothwendig sind, um das Flußbett in seinem ganzen Laufe zu erhalten, verwendet werden solle. In dem dann folgenden Art. XVII. des Projektes heißt es sodann:

> „daß das für den Rhein angenommene System auch auf alle übrigen mehrere Gebiete durchfließenden Ströme angewandt werden solle, vorbehaltlich der Modificationen, welche die besonderen örtlichen Verhältnisse eines jeden Stromes oder der Wille der dabei als Miteigenthümer betheiligten Mächte erheischen sollte."

In der folgenden Sitzung am 24. Februar 1850 beschloß man nun, dieses Dahlbergsche Projekt einer neuen Redaction zu unterwerfen, mit welcher der Preußische Minister von Humboldt beauftragt wurde. Dieser legte darauf ein Projekt vor, dessen Artikel IV. dahin lautete:

> Der so festgesetzte Tarif kann nur in gemeinsamer Uebereinstimmung erhöht werden, und die Regierungen der Uferstaaten des Rheins, indem sie von dem Grundsatz ausgehen, daß ihr wahres Interesse darin besteht, die Schifffahrt zu erleichtern, und dadurch den Handel in ihren Staaten zu beleben, und daß die auf die Schifffahrt gelegten Zölle vorzugsweise bestimmt sind, die Kosten ihrer Unterhaltung zu decken, verpflichten sich auf das Bestimmteste, zu solcher Erhöhung nur aus den gerechtesten und dringendsten Gründen zu schreiten.

Und obgleich der Englische Bevollmächtigte, Lord Clancarty, vorschlug, daß man, statt zu sagen, daß die auf die Schifffahrt gelegten Zölle vorzugsweise zur Deckung der Kosten der Unterhaltung u. s. w. bestimmt seien, es vorzuziehen wäre, als Prinzip aufzustellen, daß die Zölle nicht als eine Quelle direkter Einnahme betrachtet werden sollten, so wurde das Humboldtsche Projekt dennoch angenommen, und namentlich wurde der Artikel IV. desselben wörtlich in das Rheinschifffahrts-Reglement vom 24. März 1815 aufgenommen, welches als Beilage 16 der Wiener Schlußakte publizirt worden ist. Der nun folgende Art. XVII. des Dahlbergschen Projekts, der sich auf alle übrigen Ströme bezog, ist, soweit die Sitzungsprotokolle darüber Auskunft geben, gar keiner weiteren Diskussion unterzogen, sondern es ist in der letzten Sitzung am 24. März 1815 ein neues, aus neun Artikeln bestehendes Projekt — von wem ist nicht ersichtlich — vorgelegt und ohne Diskussion genehmigt, welches gleichfalls als Beilage 16 der Schlußakte unter dem Titel: Artikel, betreffend die Schiffahrt auf den Europäischen Flüssen, welche verschiedene Staaten durchfließen, publizirt ist, die Grundlage der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 bildet. Es ist das allgemeine Schifffahrts-Reglement, welches die Grundlage der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 bildet und dessen Art. IV. wörtlich mit Art. 111 der Wiener Kongreßakte übereinstimmt. Es geht nun aus dem Gesagten allerdings hervor, daß im Art. IV. des Rheinschifffahrts-Reglements gesagt ist, daß die Rheinzölle vorzugsweise zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der Schiffahrt dienen sollen und daß die Uferstaaten darüber hinaus die Flußzölle nicht willkürlich, also nicht zu fiskalischen Zwecken erhöhen sollen.

Aber in das allgemeine Schiffahrts-Reglement ist diese Bestimmung nicht aufgenommen und im Gegensatz zu dem Art. 17 des Dahlbergschen Projekts, welches ganz allgemein das für den Rhein angenommene System für alle übrigen Flüsse anwenden will, ist in dem Art. 111 der Wiener Schlußakte gleichlautend mit dem Art. 4 des allgemeinen Schifffahrts-Reglements nur gesagt, daß bei Anfertigung des Tarifes von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden soll, den Handel zu beleben, indem man die Schifffahrt erleichtert und daß dabei das, für den Rhein geltende Oktroy als Norm dienen solle. Dies ist die einzige Bezugnahme auf den Rhein und eine andere Bedeutung, als diejenige, daß sie für die Höhe der Zölle maßgebend sein soll, kann dieser Bestimmung unmöglich beigelegt werden. Es steht darin kein Wort davon, zu welchem Zwecke diese Rheinzölle benutzt werden sollen, namentlich nicht davon, daß sie zur Unterhaltung der Schifffahrt dienen sollen. Aber selbst in dem Rheinschifffahrts-Reglement findet sich auch nicht die bindende Bestimmung, die sich in dem Art. 17 des Dahlbergschen Projekts befindet, sondern es wird nur beiläufig erwähnt, daß die Rheinschifffahrtszölle nur zur Deckung der Kosten der Unterhaltung dienen sollen, die Uferstaaten also die Rheinzölle nicht willkürlich erhöhen dürfen. Mithin läßt sich selbst daraus nicht unbedingt eine Garantie für die Uferstaaten herleiten, daß sie bis auf diese Höhe fortwährend und für ewige Zeiten einen Flußzoll zu erheben das Recht haben sollen. Aber, wie gesagt, gerade aus dem Umstande, daß diese beiläufige Bestimmung in der Wiener Schlußakte weggelassen ist, beweist deutlich, daß man sie für die übrigen Flüsse nicht wollte. Es war auch keine Nothwendigkeit dazu vorhanden. Für den Rhein war allerdings ein solcher Grund da, denn schon der Reichsdeputations-Hauptschluß bestimmt in seinem §. 39, daß das an die Stelle der bis dahin erhobenen verschiedenen Rheinzölle getretene Rhein-Octroy nach Abzug der Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei in zwei gleiche Theile getheilt werden soll, daß aus jeder dieser Hälften zunächst die Kosten der Unterhaltung der Leinpfade und des Flußbettes getragen werden sollen, und daß dann die auf das rechte Rheinufer fallende Hälfte dazu bestimmt sein soll, die darauf angewiesenen Renten der mediatisirten Fürsten zu bezahlen, wofür diese Rheinzölle hypothezirt sind, wie es in dem Deputationsschluß heißt. Dieselbe Bestimmung ist in den Artikel 18 des Rheinschifffahrts-Reglements übergegangen und es war daher allerdings zweckmäßig, vielleicht auch nothwendig, auch darin die in dem Humboldtschen Projekte befindliche Bestimmung aufzunehmen, daß die Rheinzölle vorzugsweise zur Deckung der Kosten der Schifffahrt bestimmt seien, um dadurch anzudeuten, daß nur der Ueberrest für die Rente verpfändet sei. Eine gleiche Hypothezirung für Renten und ähnliche Verpflichtungen anderer Flußzölle, als der Rheinzölle, namentlich der Elbzölle, hat nicht stattgefunden und es fehlt daher für die übrigen Flüsse an jeder Veranlassung, eine solche Bestimmung aufzunehmen.

Aus dem Gesagten folgt also meines Erachtens überzeugend, daß die Ansicht des Kommissionsberichtes, daß die Wiener Verträge die Absicht ausgesprochen hätten, daß auf allen Flüssen die Flußzölle zur Deckung und Unterhaltung der Kosten dienen sollen, eine irrige ist; die Verträge würden daher einem Antrage auf gänzliche Aufhebung der Elbzölle nicht entgegenstehen. Es läßt sich vielmehr mit viel größerem Rechte aus den Verträgen deduziren, daß jetzt der Augenblick gekommen ist, wo sich die paciscirenden Theile mit der Frage wegen Aufhebung der Elbzölle ernstlich beschäftigen müssen, denn wenn der Art. 111 sagt, daß man bei diesen Flußzöllen von dem Gesichtspunkte ausgehen solle, den Handel zu beleben, indem man die Schifffahrt erleichtert, und wenn der Artikel 30 der Elbschifffahrtsakte bestimmt, daß von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission zusammentreten soll, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen, und darüber Vorschläge an die betreffenden Regierungen zu machen, so ist es klar und folgt konsequent, daß, wenn die neuesten Erfahrungen unwiderleglich ergeben, daß eine mit hohen Zöllen belastete Wasserstraße neben den gering oder gar nicht belasteten Eisenbahnen, wovon man bei dem Abschluß der Verträge noch keine Ahnung hatte, nicht konkurriren kann, daß dann die paciscirenden Theile, wenn sie im Sinne und Geiste der Verträge handeln wollen, ernstlich darauf Bedacht nehmen müssen, die Elbzölle nicht blos zu ermäßigen, sondern gänzlich aufzuheben. Ich lege aber überhaupt auf das Festhalten an dem sogenannten vertragsmäßigen Boden keinen großen Werth, weil ich der Ueberzeugung bin, daß eine Berufung auf diese Verträge den renitenten Staaten gegenüber eine vergebliche sein würde, wie sie es bisher gewesen ist.

Meines Erachtens kann uns nur die Macht der öffentlichen Meinung von dieser Last befreien. Die gegenwärtige Zeit ist dergleichen Zöllen überhaupt abhold; wir sind die

Sundzölle losgeworden, weil Amerika, gedrängt von der öffentlichen Meinung, den Impuls zu ihrer Aufhebung gab; wir werden aus ähnlichen Gründen die Stader Zölle loswerden, wozu bereits Amerika im Verein mit England Schritte gethan, und es wird zuletzt die Macht der öffentlichen Meinung, vielleicht auch die Macht der Verhältnisse sein, die uns von diesen Elbzöllen befreit. Ich stehe deshalb davon ab, zu dem Kommissions-Bericht ein Amendement zu stellen, weil ich es für ziemlich gleichgültig halte, mit welcher Befürwortung wir die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen; ist die öffentliche Meinung erst stark genug, um der Regierung als Stützpunkt zu dienen, so wird die Regierung selbst den richtigen Weg finden. Das, worauf es jetzt ankommt, ist, dem Publikum die Bedrückung der Elbschiffahrt klar vor Augen zu stellen. Dies ist in dem Kommissions-Berichte geschehen, und damit halte ich unsere Aufgabe für erfüllt.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Herr Abgeordnete von dem Knesebeck hat das Wort.

Abgeordn. **von dem Knesebeck** (vom Platz): Nach dem längeren ausführlichen Vortrage des Herrn Vorredners werde ich mich ziemlich kurz fassen können. Es handelt sich zunächst noch darum, über die Mittel und Wege sich zu äußern, welche allenfalls die Staats-Regierung einschlagen könnte, um in Bezug auf die Zollermäßigung auf der Elbe den übrigen Staaten gegenüber vielleicht noch zum Ziele zu gelangen. Wenn man erwägt, daß unsere Staats-Regierung mit den Regierungen der übrigen Uferstaaten Oesterreich, Anhalt und Sachsen, darüber einig ist, daß die Weigerung von Hannover und Mecklenburg im Widerspruch mit den übernommenen Bedingungen der Wiener Konferenz steht, wenn man ferner erwägt, daß die bisherigen Konferenzen der Elbschifffahrts-Kommission zu nichts geführt haben, so möchten nur noch zwei Wege übrig bleiben. Der eine Weg ist der Weg der Repressalie den beiden Staaten gegenüber. Ich gebe zu, dieser Weg kann nur im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereins- und Bundesstaaten beschritten werden, und ich gebe zu, daß dies Einverständniß vielleicht schwer zu erlangen sein würde. Der zweite Weg möchte aber der sein, eine Berufung der Entscheidung des Bundestages herbeizuführen. Gegen diesen letzteren Weg lassen sich nun zwar Bedenken äußern, und es könnte für Preußen eine unerwünschte Präcedenz dadurch gebildet werden, wenn eine Frage der materiellen Interessen dem Beschlusse des Bundestages unterzogen wird, da derartige Fragen der freien Vereinbarung der Bundesstaaten vorbehalten bleiben müssen. Ich glaube indessen, daß die Elbschiffahrt sich in einer exceptionellen Lage befindet, denn während von materiellen Interessen auf den Wiener Konferenzen nicht die Rede gewesen ist, so wurde dennoch die Schifffahrtsfrage dort in Berathung gezogen und zur Bundesfrage gemacht. Die Flußschiffahrtsfrage hat also schon längst den Charakter, den unsere Staats-Regierung ihr bisher zu geben Bedenken getragen hatte. Indem ich hierbei noch als Begründung angebe, daß die Schifffahrts-Akte auf dem Bundestage aufbewahrt wird, und nicht bei den Akten, die den Zollverein betreffen, glaube ich also, daß aus der Bundesverhandlung dieser Elbschiffahrtsfrage niemals ein Schluß auf andere Fragen materiellen Interesses gezogen werden kann, und da es sich hier um die Feststellung des Sinnes und der Tragweite der Wiener Kongreß-Akte handelt, so steht der Bundesversammlung nach meiner Auffassung hierin auch eine Kompetenz zu. Ich glaube also, es ließe sich der Königlichen Staats-Regierung anheimgeben, zur Erreichung der so wünschenswerthen Erleichterung der Elbschifffahrtszölle eventuell den Weg vor den Bundestag zu gehen, in Erwägung zu nehmen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Bonin (Genthin) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** [Genthin] (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Solingen hat einen Standpunkt vertreten, auf welchem er weder mit der Mehrheit der Kommission, noch mit der von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ausgesprochenen Ansicht der Regierung übereinstimmt. Wenn er von seinem Standpunkte aus die von der Kommission beantragte Ermäßigung der Elbzölle als eine halbe Maßregel bezeichnet, so hat die Kommission dagegen in ihrer Majorität eine Maßregel, die sich nicht vollständig begründen läßt, für gar keine Maßregel gehalten. Die Kommission glaubt aber in Uebereinstimmung mit der Regierung, für den gänzlichen Erlaß der Elbzölle ein wirklich rechtlich begründetes Fundament nicht finden zu können. Aus diesen Gründen hat sie ihren Antrag darauf beschränkt, die Petition, soweit sie die Ermäßigung der Elbzölle bezweckt, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Meine Herren! Der Gegenstand bedarf nach dem großen Material, welches der Bericht schon liefert, in Wirklichkeit keiner Erörterung mehr in dem hohen Hause. Es bedarf nach der Aeußerung des Herrn Handels-Ministers nur der kräftigen Unterstützung des hohen Hauses, und wenn die Kommission, zu der auch der Herr Abgeordnete für Solingen gehörte, den Beschluß einstimmig gefaßt, Ihnen vorzuschlagen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, so richte ich an Sie die Bitte: treten Sie dem Antrage der Kommission, wenn irgend möglich, einstimmig bei.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Rönne (Solingen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** [Solingen] (vom Platz): Wenn der Herr Vorredner anführte, daß die Kommission einstimmig den Beschluß, die Ermäßigung der Zölle zu befürworten, gefaßt habe, daß ich daher auch meine Stimme dafür abgegeben hätte, so ist dies richtig, aber ich frage Sie, was blieb mir anders übrig? Ich war, wie aus dem Berichte hervorgeht, zunächst für die gänzliche Aufhebung der Zölle, mußte, als dies verworfen wurde, für die Ermäßigung stimmen, weil ich sonst die Tagesordnung hätte annehmen müssen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion. Wir schreiten zur Abstimmung. Der Kommissions-Antrag lautet:

> die Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft der Stadt Magdeburg, soweit solche die Ermäßigung der Elbzölle betrifft, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen sich zu erheben, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Wir kommen zur folgenden Petition. Es handelt sich hier um die Erlassung eines neuen Patent-Gesetzes nach dem Muster des Belgischen. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

(Pause.)

Da Niemand das Wort verlangt, so nehme ich an, daß dieser Antrag die Zustimmung erhalten hat.

Wir kommen zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, dem sechsten Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition der städtischen Behörden von Neudamm, Soldin und Pyritz, den Bau einer Eisenbahn von Küstrin nach Altdamm, resp. Stargard betreffend.

Die Kommission beantragt auch hier den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Wedell (Cremzow) hat das Wort.

Abgeordn. **von Wedell** [Cremzow] (vom Platz): Insoweit der Antrag der Petenten dahin geht, daß die Königliche Staats-Regierung den Bau der Eisenbahn von Küstrin nach Altdamm resp. Stargard auf Staatskosten übernehmen solle, halte ich die Petition allerdings mit Rücksicht auf die Erklärung, welche der Herr Regierungs-Kommissarius der Kommission abgegeben hat und mit Rücksicht auf die Stellung, welche das hohe Haus bei derartigen Anträgen früher angenommen hat, zur Zeit wenigstens für erledigt. Ich werde mich auch dem Antrage der Kommission nicht widersetzen, wenn der Herr Handels-Minister die Güte hat, sich hier dahin zu äußern, daß, wenn eine Privatgesellschaft für diesen Bau sich

finden sollte, von Seiten der Staats-Regierung dies nicht allein gern gesehen, sondern auch die Sache gefördert werden solle. Zur Zeit scheint keine Aussicht dafür zu sein, das erkenne ich an, aber es würde zur Beruhigung der Petenten dienen, wenn der Herr Handels-Minister die Güte hätte, sich in der von mir angeregten Weise zu erklären.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Dieser Erwartung wird gern genügt werden.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich kann mich dem Herrn Vorredner nur anschließen in der Hoffnung, daß die Zeiten für die Erfüllung der Wünsche der Petenten kommen werden; jetzt sind wir freilich nicht in der Lage, die Petition befürworten zu können; ich hoffe aber, daß wir künftig die Anträge der Petenten näher ins Auge fassen und berücksichtigen können, sollten dieselben auch nicht in der Weise, wie in der Petition ausgesprochen ist, nämlich durch Ausführung der Eisenbahn auf Staatskosten erfüllt werden, doch aber durch möglichste Beförderung eines Privatunternehmens durch die Regierung, denn die Gegend des Landes, für welche die Eisenbahn beantragt ist, verdient es. Außerdem glaube ich, daß auch höhere staatliche Rücksichten obwalten, um eine Eisenbahn zwischen Küstrin und Stettin zu legen. Gegenwärtig, wie gesagt, sind wir nicht in der Lage, die Petition befürworten zu können; ich hoffe aber, es wird die Zeit dazu kommen, und für diese Zeit möchte ich die Petition der Staats-Regierung und dem hohen Hause empfohlen wissen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich glaube, daß es nicht wohlgethan sein wird, den Petenten Aussicht zu eröffnen auf Erfüllung der Wünsche, welche die Petition ausspricht. Wenn höhere Staatsrücksichten, wie mein verehrter Freund, der Abgeordnete für Soldin, eben angegeben hat, für den Bau der Bahn auf Staatskosten vorhanden sein sollten, namentlich zur Verbindung der beiden Hauptwaffenplätze, wie in der Petition gesagt worden ist, von Küstrin und Stettin, so würde das jedenfalls eine Frage sein, die zunächst zur Beurtheilung der Staats-Regierung stände und worüber wir zunächst das Urtheil der Staats-Regierung und nicht das der Einwohner von Soldin und Neudamm zu erwarten hätten. So sehr ich auch Eisenbahn-Unternehmungen nach allen Richtungen befördert, und wenigstens Niemand in der Unternehmung und Ausführung solcher Werke behindert zu sehen wünsche, so glaube ich doch, wir müssen von der Hoffnung, daß die Staats-Regierung aus Staatsmitteln dergleichen Unternehmungen ins Werk richten werde, im Allgemeinen viel mehr abmahnen, als daß wir Veranlassung hätten, die Petenten in ihren derartigen Hoffnungen zu bestärken. Sie werden sich dadurch mehr darauf hingewiesen finden, Privatkräfte für das von ihnen gewünschte Unternehmen in Bewegung zu setzen, um auf diesem ersprießlicheren Wege dasselbe ausgeführt zu sehen.

Ich glaube überhaupt Veranlassung zu haben, nach denjenigen Gesichtspunkten, die in einer früheren, nämlich in der 31. Sitzung dieses Hauses, hervorgehoben wurden, und deren nähere Begründung damals durch den Schluß der Diskussion ausgeschlossen wurde, mich bei dieser Gelegenheit nochmals gegen den Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten überhaupt erklären zu müssen. Meines Erachtens giebt es nur zwei zu rechtfertigende Gründe für solche Bauten; der eine ist der, wenn die Sicherheit des Staates es erfordert, seine Vertheidigung, die Aufrechthaltung der Machtstellung des Staates, den Bau einer Eisenbahn, die sonst nicht entstanden sein würde, nothwendig macht. In solchen Fällen messen wir die Opfer nicht, die solche Unternehmungen für uns herbeiführen; für die Erreichung eines solchen Zweckes ist das Preußische Volk vielmehr gewohnt, auch die allerhöchsten Opfer nicht zu scheuen. Der zweite Fall ist der, daß die Staats-Regierung im ökonomischen Interesse der Nation, des Verkehrs, der Gewerbsamkeit eine solche Unternehmung ins Werk zu richten für nothwendig erachtet, und ein solches Unternehmen gleichwohl nicht anders ins Werk zu richten ist, als durch Staatsmittel. In diesem Falle ist es dann aber auch Aufgabe der Staats-Regierung, eine solche Bahn lediglich im gewerblichen Interesse der Gesammtheit zu verwalten, und nicht gewissermaßen daraus eine Finanzquelle zu machen und, gleich der Privat-Industrie, Ueberschüsse für die Staatseinkünfte daraus zu erzielen. Ich glaube nun, daß das bisherige System unserer Staats-Regierung, obschon der Herr Handels-Minister in der angezogenen Sitzung dies gewissermaßen in Abrede gestellt hat, und in der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen nicht ein solches ist, das ich mir als das richtige denke.

Es war damals nämlich von mir der Kohlentransport auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Beweis angezogen worden, und ich habe da nach dem stenographischen Bericht, den Ansichten gegenüber, welche vom Ministertisch ausgesprochen wurden, behauptet, daß der Kohlentransport auf dieser Bahn entschieden wohlfeiler war, als das Institut sich noch im Privatbesitz befand, daß aber, seitdem das Institut in die Verwaltung des Staates übergegangen sei, die Transportpreise sich nicht ermäßigt, sondern erhöht hätten.

Der Herr Handels-Minister hat damals geäußert, es wäre für das hohe Haus gewiß von Interesse, wenn dergleichen Behauptungen näher präzisirt würden; es sei eine Thatsache, daß auf keiner anderen Bahn so niedrige Tarife beständen, als auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn u. s. w.

Diese letztere Behauptung, daß die Niederschlesisch-Märkische Bahn vergleichungsweise einen sehr niedrigen Tarif habe, ist eine vollständig richtige, der ich nur beistimmen kann. Die Niederschlesisch-Märkische Bahn hat von jeher — von diesem Grundsatze ging auch schon ihre frühere Privatverwaltung aus — mäßige Sätze für ihren Transport fixirt. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Vortheil eines Eisenbahn-Institutes nicht zu suchen sei in der Höhe, in welcher man sich den einzelnen Transport bezahlen läßt, sondern in der Bestrebung der möglichsten Ausdehnung des Transportes, wie er nur bei billigen Frachtsätzen zu erreichen ist.

Wenn aber der Herr Handels-Minister damit die Wahrheit meiner Behauptung, die ich damals rücksichtlich des Kohlentransportes insbesondere ausgesprochen habe, hat in Abrede stellen wollen, so kann ich nur erneut wiederholen, daß der Herr Handels-Minister sich dabei im Irrthum befunden haben wird.

Ich habe mir seitdem eine aktenmäßige Begründung meiner Ansicht verschafft. Der Kohlen-Transport auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn begann danach im Jahre 1849, und zwar im Juli, zunächst mit dem Versuchs-Transport von 3010 Tonnen Rudaer Kohlen, also Oberschlesische Kohlen aus Ruda, die von Ruda aus nach Berlin auf Veranstaltung der Niederschlesisch-Märkischen Bahn transportirt wurden für den billigen Satz von 24 Sgr. pro Tonne, und zwar so, daß die Oberschlesische Bahn, um zu diesem Versuche vermocht zu werden, die volle Hälfte der Zahlung für den Transport erhielt, die Niederschlesisch-Märkische Bahn also für den Transport von Breslau nach Berlin pro Tonne nur 12 Sgr. empfing. Gleichwohl gewann die Direction der damaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft aus diesem Versuche die Ueberzeugung, daß ein solcher Kohlen-Transport sehr wohl möglich und mit Vortheil ausführbar sei, sobald nur ein richtiges Verhältniß der Vertheilung des Erlöses nach der Meilenzahl einträte, ein proportionirliches Vertheilungs-Verhältniß zwischen der Oberschlesischen und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Die letztere beschloß daher in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 1849, den Tarif für die Kohlenbeförderung ein- für allemal auf den Satz von 23 Sgr. zu fixiren, woran sie selbst mit 16 Sgr. und die Oberschlesische mit 7 Sgr. partizipiren sollte. Auf Grund dieses Beschlusses wurden schriftliche Verhandlungen mit der Oberschlesischen Bahn eingeleitet, und da diese nicht zum Ziele führten, eine Konferenz von Deputirten der Gesellschaften der Oberschlesischen und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, die sich beide noch im Privatbesitz befanden, hier in Berlin versammelt, und der Herr Handels-Minister, der ein sehr lebhaftes Interesse für die Durchführung dieses Planes besaß, hatte die Güte, sich als Vorsitzender an den Verhandlungen dieser Kommission selbst zu

betheiligen, — einer Kommission von Bevollmächtigten zweier Privatgesellschaften.

Es wurde damals von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, gegenüber dem Vorschlage der Niederschlesischen, anfangs auf einen Tarifsatz von 26 Silbergroschen pro Tonne bestanden. Man einigte sich jedoch zur Annahme eines Mittelsatzes. Das Resultat dieser Einigung war der Tarif von 24 Sgr; ein Tarif, der seitdem auch unter der 1850 eingetretenen Königlichen Verwaltung der Bahn, sowie auch, nachdem die Bahn 1852 Staats-Eigenthum geworden war, noch Jahrelang beibehalten worden ist.

Die Niedrigkeit dieses Tarifsatzes zu ermessen, meine Herren, müssen Sie berücksichtigen, daß das Maß der Tonne Kohle damals ein anderes war, wie es später geworden, und jetzt ist. Es war nämlich bei der früheren Tarifirung die Tonne des üblichen Grubenmaßes gemeint. Die Tonne Grubenmaß enthält bekanntlich 15 bis 20 pCt. mehr wie die Tonne Schlichtmaß. Gegenwärtig ist dagegen, nach der Einrichtung, welche der Herr Handels-Minister getroffen hat, die Tonne, worauf der Tarif angewendet wird, eine Tonne Schlichtmaß von 7½ Kubik-Fuß, ein Maß, das durchschnittlich für Oberschlesische Kohle mindestens 17 pCt. weniger enthält. Nehme ich an, daß die Maßdifferenz nur 17 pCt. betrug, also ungefähr ⅙, so kostete damals nach den Grundsätzen, welche die Gesellschaft konstituirte, die Beförderung einer Tonne Steinkohlen aus Oberschlesien, speziell aus Ruda, nach Berlin nicht 24, sondern reell für die Tonne Schlichtmaß nur 20 Silbergroschen.

Der Herr Handels-Minister hat nun seitdem, nachdem einige Jahre hindurch dies Verhältniß beibehalten wurde, folgende Veränderungen eintreten lassen.

Erstlich —

Vice-Präsident **Reichensperger:** Sie wollen mir die Bemerkung gestatten, Herr Riedel, daß es mir scheint, als ob die speziellen Anführungen in Betreff der Niederschlesischen Bahn bei der gegenwärtigen Verhandlung nicht zur Sache gehörten. Ich wollte Sie nicht früher unterbrechen und mache die Bemerkung nur, um die Bitte daran zu knüpfen, daß Sie sich möglichst kurz in jener Beziehung fassen möchten.

Abgeordn. **Riedel** (fortfahrend): Ich werde aufs Schnellste zum Schluß eilen. Die Veränderungen, welche seitdem vorgenommen sind, waren folgende: — ich werde sie ganz kurz zusammenstellen: —

1) Die schon berührte Einführung des Handels- oder Schlichtmaßes an Stelle des Grubenmaßes.

2) Die Feststellung der Annahme des Gewichts von der Tonne Steinkohlen auf 4 Centner statt des bis dahin angenommenen Gewichtes von 3½ Centner pro Tonne.

3) Die neue Tarifirung der für Kohlen-Transporte bestimmten Waggons, in Folge deren die letzteren unter Beibehaltung ihres früheren Umfanges, mit einer, einen größeren Tonnengehalt anzeigenden Ziffer bezeichnet worden sind, und die Ladung darnach höher bezahlt werden muß.

4) Die Aufhebung der Rabatt-Begünstigung, welche früher für größere Versendungen stattfand.

Endlich 5) die Erhöhung des Transportpreises für die Tonne Schlichtmaß, durch den Tarif vom 1. Januar 1850, von 24 auf 26½ Sgr. für die Tonne Rudaer Kohle.

Der Effekt dieser Maßregel läßt sich in Bezug auf die letzteren Punkte von mir nicht kurz in Zahlen angeben. Wenn ich aber einfach blos die Veränderung des Maßes und des Tarifs, also die unter 1 und 5 aufgeführten Veränderungen betrachte, so ist, seitdem die Verwaltung Königlich geworden ist, allmälig der Tarif für den Centner Rudaer Steinkohle von der Grube aus bis nach Berlin, von 20 auf 26½ Sgr. erhöht worden; also um mehr als ein Viertheil erhöht worden. Das habe ich ausführen zu müssen geglaubt, um mit Thatsachen die bestrittene Behauptung zu bestätigen, daß es dem Gemeinwohl nicht entspreche, so lange das gegenwärtige System in der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen herrscht, Staatsmittel herzugeben, um dergleichen Werke der Industrie ins Leben zu rufen.

Wenn in dem Kommissionsberichte gesagt ist, es hätten sich bis jetzt keine Unternehmer für die Ausführung der jetzt in Verhandlung stehenden, an sich zweckmäßigen und vielleicht mit der Zeit auch recht lukrativen Eisenbahn gemeldet, dann liegt das in Umständen, welche der Veränderlichkeit in der Zeit unterworfen sind. Ich meine dabei nicht blos unsere gegenwärtigen mißlichen Geldverhältnisse, noch weniger denke ich an die augenblicklichen politischen Konjunkturen, die allerdings von solchen Unternehmungen abmahnen, sondern ich meine hauptsächlich die mißliche Stellung der Privat-Eisenbahnen zur Staatsregierung. Ich bin überzeugt, daß die Zeit der Bevormundung durch den Staat, wie sie bis jetzt für die Privat-Eisenbahnen stattgefunden und wie sie den Unternehmungsmuth nothwendig von jeder derartigen Industrie ablenkt, ihr Ende erreichen wird und ich hoffe, daß dies Ende nahe bevorsteht.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Wenn der Herr Abgeordnete Riedel bei dieser Veranlassung den Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Erwägung genommen hat, so hat ihn der Herr Präsident schon aufmerksam darauf gemacht, daß der Gegenstand mit dem zur Berathung vorliegenden nicht im nothwendigen Zusammenhange steht. Glaubt der Herr Abgeordnete, daß in dieser Beziehung ein Antrag auf Aenderung zu stellen sei, so kann es mir nur erwünscht sein, wenn ein desfallsiger Antrag gestellt würde. Es würde dann der Verwaltung Gelegenheit gegeben, vollständige und noch vollständigere Erläuterungen zu geben, wie der Herr Abgeordnete sie zu besitzen angiebt und es würde dadurch die Kommission in die Lage kommen, einen Bericht zu erstatten, durch welchen das hohe Haus vollständig informirt werden würde.

Wenn weiter von dem Herrn Abgeordneten die Erwartung ausgesprochen wird, es werde die Bevormundung der Privat-Eisenbahnen ihr Ende erreichen, so glaube ich nicht, daß der Zeitpunkt eintreten wird, in welchem man die Privat-Eisenbahnen ohne Beaufsichtigung lassen wird. Ich muß aber in Abrede stellen, daß diese Beaufsichtigung in einer Weise geführt werde, welche dem öffentlichen Wohl nicht entspreche. Auch in dieser Beziehung kann ich nur anheimgeben, wenn dem Herrn Abgeordneten Riedel Aenderungen erwünscht erscheinen, bezügliche Anträge zu stellen, welche der Verwaltung Gelegenheit geben, den Gegenstand in einer Weise zur Erörterung zu bringen, wodurch das Haus vollständig informirt würde.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich will nur dem Herrn Handels-Minister erwidern, daß es nicht in meiner Absicht liegt, weder in Beziehung auf den Kohlentransport von Ober-Schlesien nach Berlin, noch in Beziehung auf die Bevormundung der Eisenbahn spezielle Anträge zu stellen. Ich glaube, daß sich der letztere Punkt erledigen wird, auch ohne daß das Haus der Abgeordneten nöthig hat, dabei mitzuwirken, und rücksichtlich des ersteren Punktes, daß derselbe in diesem hohen Hause sachverständigere Vertreter seines wichtigen Interesses finden wird, wie ich es zu sein mir zutrauen kann.

Ich habe diese Aeußerungen, die vorhin von dem Herrn Präsidenten mit Recht als zu weitgehende getadelt worden sind, nur gemacht und machen müssen, weil in der von mir angezogenen Sitzung vom 6. April von Seiten des Herrn Handels-Ministers diejenigen Behauptungen, die ich jetzt bewiesen zu haben glaube, als nicht begründet in Abrede gestellt worden sind, und mir die Verhandlungen des Hauses zu dieser Rechtfertigung meiner Behauptungen eine passendere Gelegenheit nicht darzubieten schienen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich kann nur Bezug nehmen auf die damaligen Verhandlungen. Ich glaube

nicht, etwas in Abrede gestellt zu haben, wie der Abgeordnete Riedel es jetzt annimmt. Ich habe nur damals behauptet — und es kann nachgewiesen werden — daß die Tarife für Kohlen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn niedriger seien, als auf irgend einer anderen Eisenbahn.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Ich schließe die Diskussion.

Da gegen den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, kein Einspruch erhoben ist, so darf ich wohl annehmen, daß das hohe Haus dem Antrage beistimmt?

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

(Präsident Graf Schwerin übernimmt wieder den Vorsitz.)

**Präsident:** Wir gehen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über: Elfter Bericht der Kommission für Petitionen.

Zunächst unter A. richtet der Kaufmann Gregor Jankowski verschiedene Petita an das hohe Haus, dahin lautend:

1) daß ihm durch Wiederverleihung der Qualität zur Führung von Agentur-Geschäften Gerechtigkeit widerfahren, ihm die Möglichkeit gewährt werde, sich sein Unterkommen selbst zu verschaffen und nicht der menschlichen Gesellschaft zur Last zu fallen, wozu ihn die Regierung des Großherzogthums deshalb, weil er von Geburt ein Pole sei, verurtheilt habe;

2) daß eine allgemeine Aenderung des Verwaltungs-Systems des Großherzogthums eintrete, nach welcher auch der Pole den Schutz der Gesetze genieße und der anarchischen Willkür der Behörden feste Schranken gesetzt werden;

3) daß insbesondere dem von den Beamten des Großherzogthums Posen gegen die Polen geführten Verhungerungskriege ein Ende gemacht werde;

4) daß die Beamten, welche in ihrem Verfahren rechtswidrig gehandelt — insbesondere derjenige Beamte, welcher seine Eingabe wegen Ertheilung der Konzession zum Agentur-Geschäfte drei Monate zurückgehalten, ohne es mit Präsentatur und Journal-Nummer zu versehen — zur Untersuchung gezogen und bestraft werde.

In Bezug auf das erste Petitum empfiehlt die Kommission, dem Staats-Ministerium die Petition insofern zur Berücksichtigung zu überweisen, daß die Angelegenheit desselben von Neuem in Erwägung gezogen wird und, insofern ihm die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften des guten Rufes und der Zuverlässigkeit zur Seite stehen, dem Petenten die Konzession zur Uebernahme einer Agentur für eine Versicherungs-Gesellschaft eventuell nicht vorenthalten werde.

Dagegen empfiehlt die Kommission dem hohen Hause, über die Petita ad 2, 3 und 4 zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Fliegel hat zunächst das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Die vorliegende Petition und der darüber von der Kommission erstattete ausführliche und gediegene Bericht bietet mir zu einigen Bemerkungen, zwar allgemeiner, aber sehr ernster Natur, Veranlassung, Bemerkungen, welche die Ausstellung der sogenannten Führungs-Atteste betreffen. Wenn Sie ein solches Führungs-Attest aus der Zeit vor den Jahren 1848 und 1849 in die Hand nahmen, so fanden Sie die Grundsätze der Sittlichkeit und Moral als den Maßstab aufgestellt, welcher allein beachtet wurde bei Beurtheilung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit, dem Werthe oder Unwerthe eines zu Beattestirenden. Das, meine Herren, war meines Erachtens der richtige Gesichtspunkt, denn von dem Standpunkte der Moral und Sittlichkeit aus hatten Sie Alles getroffen, was in einem solchen Atteste gesagt werden konnte und mußte. Die Sache ist aber seit dem Jahre 1849 ganz anders geworden. Sie finden seit 1849 nicht mehr die moralische, die sittliche Seite hervorgehoben. Es wird auf diese wenig, fast gar kein Gewicht mehr gelegt; es ist vielmehr die politische Gesinnung, welche dokumentirt wird: diese allein giebt den Maßstab der Würdigkeit oder Unwürdigkeit ab. Wenn für meine Behauptung keine Beläge anderwärts vorlägen, so würden Sie einen traurigen Belag hierfür aus der vorliegenden Petition entnehmen können. Hier finden Sie auf der zweiten Seite, daß gegen den Mann, um den es sich hier handelt, von den Behörden eine Erklärung ergangen ist, daß zwar gegen ihn keine ungünstigen Thatsachen behauptet werden könnten in Bezug auf das ihm auszustellende Attest, daß man aber ihn im Verdacht habe. Dies erinnert mich an eine Aeußerung, die hier von einem Redner von der Tribüne aus vor einiger Zeit ausgesprochen wurde über einen Mann, der allerdings das Unglück hatte, politisch nicht für zuverlässig erachtet zu werden. Es wurde damals auch zugegeben, es lägen zwar keine bestimmten Thatsachen gegen ihn vor, aber er sei einmal in übler politischer Meinung, im schlimmen Renommé, was genüge, um die discretionaire polizeiliche Gewalt gegen ihn anzuwenden. Meine Herren! Zu solchen außerordentlichen Resultaten führt es, wenn man lediglich auf politische Gesinnung sieht. Was sagen Sie dazu, wenn Sie auf Seite 2 des Kommissions-Berichts ferner finden, daß einem Agenten, sage einem Agenten, in dem schriftlichen Bescheide vom 10. April 1854 gesagt wird:

„wenngleich gegen Ihre bisherige moralische Führung und die Ordnungsmäßigkeit Ihres Geschäftsbetriebes nichts Nachtheiliges geltend gemacht werden kann, so ist dennoch Ihr bisheriges politisches Verhalten mit Rücksicht u. s. w. von der Art, daß Sie als zuverlässig nicht bezeichnet und konzessionirt werden können u. s. w."

Zu solchen abnormen Resultaten, meine Herren, führt ein kleines Wort, ein Wort aber, welches eben eine große Gewichtigkeit in der letzten Zeit bei seiner Anwendung erlangt hat, die gar nicht in gehörigen Grenzen gehalten werden kann; es ist dies das Wort **„zuverlässig"**. Dieses Wort, meine Herren — ich finde kein anderes in der ganzen Deutschen Sprache, welchem in den letzten Jahren mehr Gewalt angethan worden wäre, welches verschiedener, falscher und unrichtiger angewendet und ausgedehnt worden wäre, als dieses famose zuverlässig. Meine Herren! Ich könnte Ihnen für eine solche Auslegung, wie sie gegen einen Agenten doch ganz unerhört ist, ein Beispiel anführen. Wenn von der Zuverlässigkeit eines Agenten die Rede ist, so werden Sie mir doch zugeben, daß nur von seiner Redlichkeit, von seiner Rechtlichkeit, von seiner Sicherheit, von seiner Solidität und Geschäftskenntniß gesprochen werden kann, um ihn dem Publikum zu empfehlen. Nur auf die Prüfung dieser Eigenschaften macht das Publikum einen vorzüglichen Anspruch und legt allein darauf Werth; das Publikum fragt wenig nach der politischen Gesinnung des Agenten, wenn es darauf ankommt, einem solchen seine Rechtsverhältnisse und Geschäfte anzuvertrauen. Wie gesagt, meine Herren, zu welcher Ausdehnung das Wort „Zuverlässigkeit" gelangt ist, dafür wollte ich Ihnen aus meiner Erfahrung ein recht eklatantes Beispiel vorführen. Als im Jahre 1855 in dem Wahlkreise, welchem ich anzugehören die Ehre habe, die Wahlen stattfanden, war auch ein sogenannter Regierungs-Kandidat aufgestellt worden, oder hatte sich selbst als solchen aufgestellt — ich weiß das nicht. Nun war aber bei der Wahl auch ein Agent, jedoch ein ganz anderer Mann, als er hier beschrieben ist; der Mann war nicht einmal politisch verdächtig, also ein ganz konservativer Mann. Er hatte indeß das Unglück, nicht dem Regierungs-Kandidaten, sondern einem anderen Kandidaten seine Stimme zu geben. Dieser andere Kandidat ist Ihnen schon bei einer anderen Gelegenheit hier genannt worden, es war unser verehrter Herr Kultus-Minister. Meine Herren! Ich spreche dabei nicht etwa von dem Namen, welcher damals mit dem Namen des Herrn Kultus-Ministers zusammengebracht wurde, nicht etwa von dem Lehrer Wander. Nein, nein. Also dieser Agent hatte das Unglück, dem jetzigen Herrn Kultus-Minister seine Stimme als Wahlmann zu geben.

(Sehr gut! Heiterkeit rechts.)

Als er nun bald darauf Verlängerung seiner Konzession als Versicherungs-Agent nachsuchte, da wurde ihm von der

Regierung gesagt: die kannst du nicht erhalten, denn du hast dich bei den letzten Wahlen als politisch unzuverlässig bewiesen!

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, Sie sehen, zu welchen Resultaten die Auslegung dieses Wortes gelangt ist; dieselben Uebelstände haben sich aber in der letzten Zeit fast in allen Ressorts herausgestellt, zunächst natürlich vor Allem in den Ressortverhältnissen der Polizei. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, welchen Unterschied die Polizei gemacht hat zwischen der Ertheilung von Pässen und der Ertheilung von Paßkarten, und es ist gewiß sehr charakteristisch und bezeichnend, wenn Ihnen erzählt worden ist, daß, als ein Berliner Urwähler bei den letzten Wahlen um seine politische Meinung befragt wurde, er mit dem einfachen Satze antwortete: „Nun, ich bekomme keine Paßkarte!"

(Heiterkeit.)

Das ist bezeichnend genug. Auf diese Weise, meine Herren, ist die Ertheilung von Pässen, gegenüber der Ausstellung von Paßkarten, dazu gelangt, daß mit den Pässen gewissermaßen Uriasbriefe ausgestellt werden, und daß ein Uriasbrief keine Empfehlungskarte ist, werden Sie wohl aus der Bibel wissen.

(Große Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, nicht blos bei der Polizei, sondern auch bei allen anderen Ressorts machte sich dieses System geltend. Es wagt z. B. kein Ressortchef irgendwie für einen seiner Beamten Etwas zu thun, ein Urtheil über sie zu fällen, sie zu befürworten oder in höhere Stufen zu befördern, bevor er sich nicht von der Polizeibehörde über die politische Führung und Zuverlässigkeit des betreffenden Beamten hätte ein Gutachten ausstellen lassen müssen. Durch diese Pleni-, durch diese Omnipotenz der Polizei, welche sich in alle Verhältnisse hineinmischt, wird jede Selbstständigkeit der Ressortchefs gegenüber den Beamten der eigenen Verwaltung vollständig illusorisch gemacht, diese Chefs sind vollständig der polizeilichen Discretion unterworfen.

Meine Herren! Auf diese Weise sind, glaube ich, Uebelstände hervorgetreten, die gar nicht derb und herb genug beschrieben werden können. Der Zweck dieser meiner kurzen Bemerkung ist lediglich nur der: ich will die alten, ewig wahren, unveränderlichen Grundlagen der Sittlichkeit und Moral wieder angewendet wissen, wenn es sich um die Attestirung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Staatsbürgers handelt; wenn Sie diese Grundlagen als Maßstab anwenden, dann werden Sie alles Andere damit treffen, ich wenigstens glaube, daß man in den Führungsattesten auf die politische Seite kein besonderes Gewicht legen darf, am allerwenigsten, so lange diejenigen untergeordneten Behörden und Organe derselben noch in voller Thätigkeit sind, die eben eine, der jetzigen Zeitrichtung fremdartige, entgegengesetzte Willfährigkeit bewiesen haben; und, meine Herren, zu welchen Inkonsequenzen müssen Sie kommen, wenn ein solches System länger festgehalten würde? Würden Sie nicht vielleicht heute in die Lage kommen, einem Manne, dem Sie vor einem Jahre noch ein Attest über seine politische Unzuverlässigkeit ausstellen zu müssen glaubten, bei dem jetzigen Umschwung der Verhältnisse gerade das Zeugniß großer politischer Zuverlässigkeit zu ertheilen?

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich glaube, daß ich von der Vergangenheit gesprochen habe — die Zukunft bietet mir erfreulichere Aussichten. Lassen Sie uns ein politisch zuverlässiges Ministerium an der Spitze unserer Staatsverwaltung haben, ein Ministerium, wie das, dessen wir uns gegenwärtig erfreuen, und dessen heilsame Thätigkeit für das Vaterland Gott noch lange erhalten möge, so werden Sie hinter diesem Ministerium ein politisch zuverlässiges Volk finden, bei dem Sie nicht nothwendig haben, wenn Sie einem Einzelnen aus demselben ein Attest ausstellen müssen, seine politische Gesinnung an die Spitze des Attestes zu setzen oder vielleicht den ganzen Inhalt desselben damit auszufüllen.

Meine Herren! Wir stehen am Vorabend großer Ereignisse, wir gehen vielleicht in nächster Zukunft großen Gefahren entgegen, aber ich hoffe zu Gott, daß in diesen Gefahren sich ein einiges, ein politisch zuverlässiges Preußisches Volk bewähren wird, bei dem Sie nicht mehr den Einzelnen fragen werden, welcher politischen Gesinnung hast Du, oder Du oder Du noch vor Kurzem angehört?

Meine Herren! Ich werde daher für den Kommissions-Antrag stimmen, denn ich glaube, die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß dem Mann, um den es sich hier handelt, Ungesetzliches widerfahren ist.

(Bravo rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Liebelt hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Liebelt** (vom Platz): Ich habe nur wenig Worte hinzuzufügen. Ich will nicht gegen die Anträge der Kommission stimmen. Ich glaube, daß die Kommission in ihrem Rechte gewesen ist, zunächst das materielle Interesse des Petenten wahrzunehmen, welches durch die Maßregeln der betreffenden Regierungs-Behörden verletzt worden ist, und daß sie richtig geschlossen hat, daß dieser einzelne Punkt nicht als Ausfluß eines die ganze Provinz beherrschenden Regierungs-Systems angesehen werden könne. Ja, meine Herren, dieser einzelne Fall ist allerdings nicht geeignet, einen solchen Schluß zu formiren; wenn aber, wie dies in der diesjährigen Session geschehen ist, mehrere solche einzelne Fälle vorkommen, Fälle von solcher Tragweite, wie sie hier bereits verhandelt worden sind, dann wäre, glaube ich, doch der Schluß nicht voreilig, daß die Maßregeln der dortigen Verwaltungs-Behörden meistens oder doch oft durch politische Motive allein diktirt sind, welche die Interessen sowohl als auch die Gefühle der Polnischen Bevölkerung verletzen, und daß eine Aenderung in einem solchen Verwaltungs-System wenigstens wünschenswerth erscheint. Ich stelle aber keinen besonderen Antrag und unterstütze auch die Anträge des Petenten nicht, namentlich nicht den Antrag ad 2, weil ich die Hoffnung habe, daß die Königliche Staats-Regierung nach alle dem, was hier bereits verhandelt und zu Ihrer Cognition gekommen ist, Ihre volle Aufmerksamkeit der Verwaltung der Provinz, der ich angehöre, schenken wird, und daß eine Aenderung eintreten wird in einem Verwaltungs-System, welches nur zu sehr geeignet ist, fortwährend Reibungen, Beschwerden und Unzufriedenheit zu erregen.

**Präsident:** Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Dr. **Flottwell:** Ueber die speziellen Verhältnisse der vorliegenden Petition hat der Kommissarius meines Ministeriums sich in der Kommission bereits ausführlich ausgelassen, und hat sich damit einverstanden erklärt, die Beschwerde der Regierung zur näheren Erwägung und Berücksichtigung zu überweisen. Ich erkläre mich gleichfalls damit ganz einverstanden und kann den Aeußerungen nur beitreten; die von zwei Seiten über das frühere Verfahren bei Bestätigung von Agenten für gewerbliche und andere Gesellschaften gemachten Aeußerungen enthalten zugleich ein Vertrauen zu der gegenwärtigen Staats-Regierung, daß dieselbe dabei von rechtlichen und gesunden Prinzipien ausgehen wird. Daß dies stattfinden wird, glaube ich nicht erst versichern zu müssen, und ich hoffe, daß hiermit die Sache erledigt sein wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Veit:** Meine Herren! Wenn ich den Herrn Abgeordneten Liebelt recht verstanden habe, so hat er keinen bestimmten Antrag gestellt, die Petita unter 2 und 3 der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich hätte auch den Beschluß der Petitions-Kommission dahin aufrecht erhalten müssen, daß weder aus diesem einzelnen Falle, noch aus allen denjenigen Fällen, die bisher der Petitions-Kommission vorgelegen haben, insbesondere aus den drei causes célèbres aus dem Großherzogthum, — ich rechne auch die vorliegende mit hinzu, — ein solcher Schluß nicht gezogen werden kann. Die

Petitions-Kommission hat sich nicht veranlaßt gefühlt, Konjektural-Politik zu treiben, sie hat nicht sagen, noch viel weniger aber dem hohen Hause zur Beschlußnahme empfehlen können, daß, weil 3 Fälle so eklatanter Art vorgekommen seien, nothwendigerweise auch in vielen anderen Fällen ähnliche Beschwerden vorliegen müssen. Die Petitionen, die wir aus dem Großherzogthum Posen gehabt haben, sind, wie wir uns davon haben überzeugen können, nicht eben blöder Natur gewesen, und man könnte, wenn man Vermuthungen aufstellen wollte, gerade im Gegentheil schließen, daß die eklatantesten Fälle in den bisher uns vorgelegenen Petitionen bereits erschöpft sind und daß daher um so weniger Anlaß ist, die Petita unter 2 und 3 der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Dagegen schließe ich mich vollkommen demjenigen an, was der Herr Abgeordnete Fliegel in Bezug auf die vorliegende Petition ausgeführt hat, ja ich muß noch einen Schritt weiter gehen, als der Herr Abgeordnete. Wir haben hier ein Opfer des Konzessionssystems vor uns, wie wir deren bereits viele kennen gelernt haben. Ich stimme ganz in das Vertrauen ein, das der Herr Minister Seitens des hohen Hauses in Anspruch genommen hat. Ich bin fest davon überzeugt, daß, so lange wir das Glück haben werden, dieses Ministerium an der Spitze der Verwaltung zu sehen, wir von ähnlichen Bedrückungen in Bezug auf das Konzessionswesen nichts zu befürchten haben.

Aber, meine Herren, ich muß gleichwohl, wie gesagt, einen Schritt weiter gehen und den Wunsch aussprechen, daß die Gesinnung, welche sich gegenwärtig in der Handhabung der Gesetze kundgiebt, sich auch in den Gesetzen selber auspräge, daß der Geist, der in dem gegenwärtigen Ministerium lebt, in verbesserten und dauernden Gesetzen sich verkörpern möge. In dieser Beziehung halte ich es für eine der dringendsten Verpflichtungen der Volksvertretung, ja sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung, daß dem Konzessionssystem, welches jetzt bei uns in gesetzlicher Geltung steht, doch einmal in das Gesicht geleuchtet werde. Meine Herren! Die Regel bei uns ist die Gewerbefreiheit, das Konzessionssystem ist eine Ausnahme von dieser Regel, aber diese Ausnahme hat so weit um sich gegriffen, daß sie fast die Regel absorbirt. Es wird in Erwägung zu ziehen sein, ob es denn wirklich nothwendig ist, die eine Hälfte des gewerbtreibenden Volkes der Konzessionsertheilung und, was damit unabänderlich zusammenhängt, der Konzessionsentziehung durch die Verwaltungs-Behörden zu unterwerfen, damit die andere Hälfte des Volkes sicher und bequem leben könne. Meine Herren! Ich verweise darauf, daß eine Revision des 2. und 3. Titels der Gewerbe-Ordnung eine der wichtigsten Aufgaben ist, welche die Volksvertretung sich zu stellen haben wird.

(Hört! hört!)

Ich beschränke mich nicht blos, wie es, wenn man Gerüchten trauen darf, im Anfange der Session Seitens der Staats-Regierung beabsichtigt worden ist, auf die Revision der Gesetzgebung in Bezug auf die Konzessionirung von Preßgewerben. Wenn wir zu einem gesunden Prinzipe kommen wollen, meine Herren, dann, glaube ich, müssen wir in Bezug auf alle Gewerbe, welche nach den eben genannten Tit. 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung einer Konzessionsertheilung unterliegen, uns die Frage stellen, ob es nach unseren wirthschaftlichen Zuständen — denn auf diese kommt es hier vorzugsweise an — gerathen sei, ja ob es nicht diesen wirthschaftlichen Zuständen vielmehr wesentlich schadet, daß die Hälfte des Gewerbebetriebes von Konzessionen abhängig ist.

Meine Herren! Ich schließe mit dem Wunsche, daß uns in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses eine solche Revision zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorliegen möge, damit die in drittehalb Jahren bevorstehenden neuen Wahlen zum Abgeordnetenhause nicht mehr unter dem Damoklesschwerte des Konzessions-Systems, wie es heute gesetzlich besteht und wie es immerhin auch unter der besten Verwaltung dem diskretionairen Ermessen der Polizei anheimgegeben bleibt, mögen vorgenommen werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Es ist kein Widerspruch gegen die Anträge der Kommission eingelegt. Wie ich vorhin schon erwähnt habe, hat die Kommission beantragt, ad 1 die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben und ad 2, 3 und 4 zur Tagesordnung überzugehen. Ich darf somit wohl annehmen, daß den Anträgen der Kommission zugestimmt ist.

Ueber die Petitionen B. bis L. ist von der Kommission der Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen, und ich werde annehmen, daß, wenn das Wort nicht verlangt wird, stets der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen ist.

(Der Abgeordnete Veit bittet ums Wort zur Petition D.)

Zunächst konstatire ich, daß bei den Petitionen K. und C. der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen ist. Unter D. bittet der Hausbesitzer Scholem Abramczyk zu Wreschen, bei dem Königlichen Gouvernement erwirken zu wollen, daß sein gutes Recht anerkannt und ihm der Konsens zum Betriebe, resp. zur Fortsetzung des von seinem Vorbesitzer Wolfsohn in dem Grundstücke Nr. 177 zu Wreschen bisher betriebenen Schankgewerbes ertheilt werde. Die Kommission hat Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Der Abgeordnete Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe in der Kommission zur Minorität gehört und wollte nur Einiges für den Petenten anführen. Der Petent ist persönlich bei mir gewesen und hat mir den Eindruck eines sehr tüchtigen und ordentlichen Mannes gemacht, der seine sämmtlichen Ersparnisse angelegt hat, ein Haus in Pleschen anzukaufen, auf dem seit undenklichen Zeiten die Schankgerechtigkeit geruht hat, oder in dem wenigstens der Ausschank betrieben worden ist. Er hat sich bei dem Magistrat von Pleschen erkundigt, und die Auskunft erhalten, er könne das Haus immerhin kaufen, die Schankgerechtigkeit würde ihm nicht versagt werden. Ebenso hat ihm nach seiner Angabe der Landrath die Konzession in Aussicht gestellt, und ihm sogar einstweilen den Schankkonsens ertheilt, bis er an die Regierung berichtet habe. Aus früheren Verhandlungen ist uns bekannt, daß der Landrath eigentlich definitiv die Schankkonzession ertheilen kann, daß aber nach einer kürzlich ergangenen Verfügung diese Befugniß einstweilen auf die Regierung übergegangen ist. Ich glaube nun, daß der Petent doch eigentlich induzirt worden ist, sowohl durch den Magistrat, als durch den Landrath, ein Grundstück für 2000 Rthlr. zu kaufen, was, wie mir Abgeordnete aus Posen versichert haben, kaum 500 bis 600 Rthlr. werth ist. Es wird nun zwar angeführt, daß in Pleschen bei 3900 Seelen bereits einige und vierzig konzessionirte Branntweinschänken bestehen, und es ist ganz gewiß dankend anzuerkennen, wenn nach und nach einige derselben eingehen. Daß es nun aber gerade den Petenten trifft, der seiner Ansicht nach ein Realrecht durch den Ankauf des Hauses an sich gebracht hat, ist sehr hart. Ich glaube nicht, mit einem Antrage auf Ueberweisung zur Berücksichtigung bei dem hohen Hause durchzudringen und verzichte daher darauf, einen derartigen Antrag zu stellen, möchte aber doch an den Herrn Minister die Bitte stellen, wenn der Petent wieder bei ihm einkommen sollte, was ich vermuthe, die Billigkeitsgründe, welche in der Sache obwalten, in Erwägung zu ziehen und ihm mindestens den Schank-Konsens nicht zu verweigern, auch wenn Seitens des Ministeriums nicht anerkannt werden sollte, daß Petent ein Realrecht zum Ausschank von Spirituosen durch den Ankauf seines Hauses erworben hat.

**Präsident:** Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Dr. **Flottwell**: Ich werde verfügen, daß, wenn der Petent nochmals bei mir einkommt, die Sache noch einmal genau erörtert werde, kann aber nichts weiter versprechen, als daß die gesetzlichen Vorschriften zur gebührenden Anwendung kommen sollen.

**Präsident:** Es ist ein Antrag entgegen dem Kommissions-Antrage nicht gestellt, und ich nehme daher an, daß in Bezug auf diese Petition der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen ist.

Zur Petition J. hat der Abgeordnete von Benda das Wort verlangt. Sie ist ausgegangen von einer größeren Anzahl Gemeinden des Nieder-Spreewaldes, die um die Herstel-

lung dreier Brücken über die Spree und faule Laake auf Kosten des Staates petitioniren.

Herr von Benda, Sie haben das Wort.

Abgeordn. **von Benda**: Die Petenten befinden sich, wie mir sehr wohl bekannt ist, in einer sehr üblen Lage. Ich würde aus amtlichen Protokollen nachzuweisen im Stande sein, daß die Wiederherstellung der Spreebrücke bei Neu-Lübbenau für den Kreis ein dringendes und für die Dauer unabweisbares Bedürfniß ist; gleichwohl bescheide ich mich, daß die Zeitverhältnisse nicht der Art sind, um einen Antrag auf Bewilligung von Staats-Zuschüssen lebhaft zu befürworten. Ich werde keinen besonderen Antrag stellen, behalte mir aber vor, in glücklicherer Zeitlage die Angelegenheit bei dem Ressort-Minister wieder in Anregung zu bringen.

**Präsident:** Auch hier ist dem Antrage auf Tagesordnung nicht widersprochen worden, ich erkläre deshalb die Tagesordnung für angenommen. Da über die folgenden Petitionen gleichfalls der Uebergang zur Tagesordnung empfohlen wird, und demselben nicht widersprochen ist, so kommen wir zur Petition sub M., in welcher der Kolon Meyer Arend sich darüber beschwert, daß er einen Fußweg habe in Stand setzen sollen und nun in Strafe genommen sei. Die Kommission beantragt, die Petition des Meyer Arend dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Nachdem ich die Verhandlungen eingesehen habe, erkläre ich mich mit dem Antrage der Kommission einverstanden, und werde eine anderweitige Erledigung der Sache veranlassen.

**Präsident:** Sofern das Wort nicht verlangt wird, werde ich annehmen, daß dem Antrage der Kommission auf Ueberweisung der Petition an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zugestimmt sei.

Die folgende Petition N. wird als durch die Tagesordnung zu erledigen vorgeschlagen.

Die folgende Petition sub O., die sich auf das Feuerversicherungswesen in der Provinz Posen bezieht, ist durch die früher gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erachten.

Da dem nicht widersprochen wird, so kommen wir zur Petition sub P., welche wiederum das Rayon-Reglement betrifft.

Die Kommission beantragt:

> die Petition des Oekonomen und Schankwirths Zörner zur Grille bei Minden als ferneres Material behufs baldiger Revision des Rayon-Reglements dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich darf auch hier wohl annehmen, daß das Haus dem zugestimmt hat, sofern das Wort nicht verlangt wird.

Bei der Petition sub Q. wird die Tagesordnung beantragt, und es gilt dasselbe von den übrigen Petitionen dieses Berichtes. Ich darf wohl annehmen, daß diesem Antrage bei sämmtlichen Petitionen zugestimmt ist.

Damit wären die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung findet am Montag statt und wird um 10 Uhr beginnen.

Auf die Tagesordnung setze ich:

1) Nr. 163 der Drucksachen, den Bericht der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen;

2) und 3) die beiden Petitionsberichte der Kommission für das Gemeindewesen (Nr. 128 und 146 der Drucksachen);

4) den zwölften Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 132 der Drucksachen);

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Vierundvierzigste Sitzung

am Montag den 2. Mai 1859.

---

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Kriegs-Ministers in Betreff der Kriegsbereitschaft der Armee. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg; — die einzelnen Paragraphen des Gesetzes werden nach den Vorschlägen der Kommission und mit einem Zusatz-Paragraphen angenommen. — Berathung des zwölften Berichts der Kommission für Petitionen. — Berathung des fünften Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

(Anlagen Nr. 94. 95. — 96. — 97.)

---

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin (Putzar) eröffnet.

Am Ministertische befinden sich: der Präsident des Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, die Staats-Minister: Flottwell, von Auerswald, Simons, Freiherr von Patow, Graf von Pückler, von Bethmann-Hollweg, und als Regierungs-Kommissarien: der Geheime Justizrath Herzbruch, der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz und der Landrath von Winter.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird zur Einsicht ausliegen.

Heute führt das Protokoll der Schriftführer Abgeordnete Dr. Falk, und der Schriftführer Abgeordnete von Bonin wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Es sind noch folgende Urlaubsgesuche eingegangen: der Abgeordnete Karl (Sigmaringen) bittet um Urlaub bis zum Schluß der Session, der Abgeordnete Herbertz auf acht Tage, der Abgeordnete Schwenzner bis zum 4. dieses Monats, der Abgeordnete von Groote auf drei Wochen.

Entschuldigt ist für heute der Abgeordnete Dr. Wentzel.

Als Regierungs-Kommissarien sind mir heute bezeichnet:

Seitens des Ministeriums des Innern:
der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz,
der Geheime Ober-Regierungsrath Wentzel und
der Landrath von Winter;

Seitens des Kriegs-Ministeriums:
der Wirkliche Geheime Kriegsrath Loos,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath Sixtus und
der Hauptmann von Karczewski;

Seitens des Justiz-Ministeriums:
der Geheime Justizrath Herzbruch.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, hat der Herr Kriegs-Minister das Wort verlangt. Ich ertheile ihm dasselbe.

Kriegsminister **von Bonin**: Meine Herren! Die Staatsregierung hat in der Sitzung vom 28. vorigen Monats dem hohen Hause den Standpunkt dargelegt, von welchem aus sie es für nothwendig erachtet hatte, unterm 20. vorigen Monats für drei Armee-Corps, welche das Haupt-Bundes-Kontingent Preußens bilden, die Kriegsbereitschaft anzuordnen.

Die politischen Verhältnisse haben sich inzwischen so gestaltet, daß die Regierung es für ihre Pflicht gehalten hat, diese Maßregel auch auf die übrigen 6 Armee-Corps auszudehnen. Die dazu nöthigen Anweisungen sind bereits ergangen. Die Regierung beschränkt sich für jetzt darauf, dies zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, behält sich aber vor, demselben binnen kürzester Frist eine auf die gegenwärtige Lage der Dinge näher eingehende Vorlage zu machen.

(Bravo!)

**Präsident**: Wir würden nun in die Tagesordnung eintreten.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht der Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt ist Berichterstatter.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion über den Gesetz-Entwurf und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Meine Herren! Ich habe sehr zu bedauern gehabt, daß meine Abwesenheit am Donnerstag eine Störung in die festgestellte Tagesordnung gebracht hat. Ich hatte nicht verabsäumt, vor meiner Abreise den Herrn Präsidenten zu fragen, ob es etwa Absicht sei, diesen Gegenstand für Donnerstag auf die Tagesordnung zu bringen. Es wurde mir die Antwort, als Gegenstand von ausschließlich provinziellem Interesse eigne er sich wohl nicht für den ersten Tag nach den Ferien. Darauf habe ich als sicher angenommen, daß er auf die Tagesordnung für den Donnerstag nicht gebracht werden würde und daß mir als Referenten nur noch die Pflicht bleibe, meinerseits Alles zu vermeiden, was etwa hinderlich werden könnte, die Sache für den Samstag auf die Tagesordnung zu bringen. Demgemäß habe ich gehandelt; ich bitte Sie daher, mich wegen meiner Abwesenheit als gerechtfertigt anzusehen.

**Präsident:** Ich will meinerseits bemerken, daß ich allerdings vergessen habe, daß Herr von Mallinckrodt vor den Ferien bereits gesagt hatte, daß er am Donnerstag noch nicht zugegen sein würde. Das Versehen, was gemacht ist, trifft mich, nicht den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Was die Sache selbst anbelangt, so ist im Berichte gesagt worden, daß die Kommission sich beehren würde, dem hohen Hause eine Karte der Provinz Westphalen vorzulegen, die nach Maßgabe der verschiedenen Güterrechte kolorirt ist. Ich habe mir erlaubt, zwei Exemplare dieser Karte auf dem Tische unten zu deponiren, und bemerke zum näheren Verständniß nur, daß die drei Grundfarben gelb, roth und blau den drei Haupt-Kategorien der Rechtssysteme entsprechen, nämlich der allgemeinen Gütergemeinschaft, dem Dotalrecht und der Partikular-Gütergemeinschaft. In jeder einzelnen Farbe werden Sie dann ferner verschiedene Nüancen erkennen, theils in der Art der Kolorirung, theils im Ton der Farbe, und diese verschiedenen Nüancen zeigen wiederum die verschiedenen Spezialitäten der einzelnen Hauptsysteme an.

Im Uebrigen habe ich zur Einleitung nichts zu bemerken.

**Präsident:** Der Abgeordnete Rohden hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Rohden** (vom Platz): Ich beantrage bei dem Herrn Präsidenten, die allgemeine Diskussion zugleich auf den §. 1 auszudehnen, da er das Prinzip der ganzen Vorlage enthält. Es ist im Herrenhause, als dort früher die Angelegenheit verhandelt wurde, in gleicher Art verfahren. Nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion wird dann gleich über den §. 1 abgestimmt werden können.

**Präsident:** Ich habe meinerseits nichts dagegen zu erinnern. Insofern von keiner Seite Widerspruch erhoben würde, dahin, daß eine besondere Diskussion nachher noch über §. 1 stattfinde, so würde ich dazu meine Zustimmung gern ertheilen.

Dann will ich noch darauf aufmerksam machen, daß zu §. 1 ein Abänderungsvorschlag eingegangen ist von dem Abgeordneten Plaßmann. Er ist noch nicht gedruckt und noch nicht hinreichend unterstützt. Ich werde ihn also verlesen, um die Unterstützungsfrage zu stellen. Er lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den §. 1 in folgender Fassung anzunehmen: In denjenigen Landestheilen der Provinz Westphalen, in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft seither Regel war, und in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreisen ꝛc."

Es ist noch ein zweiter Vorschlag gemacht worden, dahin lautend:

„das zweite Alinea des §. 22 zu streichen."

Ich ersuche die Herren, die dieses von den Herren Plaßmann und Schmidt (Arnsberg) ausgegangene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne also die Diskussion über das Allgemeine des Gesetzes und über den §. 1.

Der Abgeordnete Reigers hat zunächst das Wort.

Abgeordn. **Reigers:** Meine Herren! Ich erkenne es vollkommen an, daß das Einschreiten der Gesetzgebung auf dem Gebiete der ehelichen Güterrechte in der Provinz Westphalen eine Nothwendigkeit geworden ist; die Gründe dafür sind bereits in den Motiven der Regierungs-Vorlage, sowie in dem Kommissions-Berichte so ausführlich dargelegt, daß ich darauf wohl nicht zurückzukommen brauche. Allein, meine Herren, eine andere Frage ist die, ob der Weg, welchen die Regierungs-Vorlage betreten hat, um dem anzuerkennenden Bedürfnisse abzuhelfen, als der *richtige* anzuerkennen ist, ob man sich überzeugt halten kann, daß der betretene Weg zu einem wirklich ersprießlichen Resultate führen wird. Was nun diese Frage angeht, so glaube ich solche verneinen zu müssen. Die Regierungs-Vorlage will das anzuerkennende Bedürfniß in der Art und Weise befriedigen, daß sie *erstens* die sämmtlichen bisherigen Partikularrechte auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes in Westphalen beseitigt, und dann *zweitens* ein neues einheitliches Güterrecht in der Art dort einführt, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Gütergemeinschaft in der Provinz Westphalen eingeführt und daran eine ganze Reihe von besonderen provinzialrechtlichen Bestimmungen angeschlossen werden. Ich kann nun, wie gesagt, diesen Weg nicht für den richtigen anerkennen.

Mein *erstes* Bedenken bezieht sich vornehmlich auf die *formelle* Seite der Sache. Es sollen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Gütergemeinschaft in Westphalen eingeführt und daran eine Reihe von besonderen provinzialrechtlichen Bestimmungen angeschlossen werden. Dieses ist nun aber eine Verbindung zweier durchaus *ungleichartiger* Elemente. Wenn man das uns vorliegende Gesetz durchgeht, so wird man bei jedem Schritt auf die Frage stoßen, wie denn nun die landrechtlichen Bestimmungen mit den besonderen, in dieser Novelle enthaltenen provinzialrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen sind; man wird fast bei *jedem* Paragraphen sich die Frage stellen können: sollen denn nun durch die einzuführenden provinzialrechtlichen Bestimmungen die korrespondirenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts *ausgeschlossen* werden, oder sollen beide *neben*einander bestehen? Das Allgemeine Landrecht hat in dieser Materie bisher nur eine subsidiarische und deshalb sehr beschränkte Anwendung in der Provinz, es soll jetzt, so zu sagen, als prinzipales Recht eingeführt werden. Streng genommen hätten deshalb alle einzelnen Paragraphen, welche die eheliche Gütergemeinschaft betreffen, so wie sie im Allgemeinen Landrecht enthalten sind, einer eingehenden Prüfung unterworfen werden müssen; man hätte sich bei jedem einzelnen Paragraphen fragen müssen, ob denn die Bestimmungen desselben in Bezug auf die Provinz Westphalen für zutreffend anzusehen seien, und wie dieselben mit den projektirten besonderen provinzialrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen seien. Eine solche eingehende Prüfung hat man aber, so viel ich aus den von mir durchgegangenen bisherigen Verhandlungen in den früheren Stadien entnommen habe, nirgend eintreten lassen; man hat sich lediglich darauf beschränkt, die Frage aufzuwerfen, ob es als angemessen anzusehen sei, das Landrecht zur Grundlage der Westphälischen Gütergemeinschaft zu machen.

Diese Frage hat man freilich bejaht, aber nur ganz allgemein als Grund dafür angeführt, daß es sich empfehle, die Provinzial-Gesetzgebung so viel als möglich mit der allgemeinen Gesetzgebung in Einklang zu bringen. In der Kommission haben wir, auch schon der Kürze der Zeit halber, eine so detaillirte, Paragraphen für Paragraphen behandelnde Prüfung nicht vornehmen können. Wir haben uns darauf beschränken müssen, uns die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts möglichst zu vergegenwärtigen und überall bei jedem Paragraphen der gegenwärtigen Gesetzvorlage die einschlägigen landrechtlichen Bestimmungen möglichst zu berücksichtigen. Ich glaube mich aber ganz zuversichtlich auf das Zeugniß der sämmtlichen Mitglieder der Kommission berufen zu können, welche mir werden bezeugen müssen, daß in sehr vielen Fällen unter uns die größten Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden sind, in welcher Art nun künftig die projektirten provinzialrechtlichen Bestimmungen mit den landrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren sein würden. Wir waren vielfach darüber in Zweifel, ob nun hinfüro durch diese oder jene provinzialrechtliche Bestimmung die korrespondirende Bestimmung des Landrechts ausgeschlossen sei, oder ob beide nebeneinander der Geltung haben würden. Wenn aber dergleichen Kontroversen schon unter uns in der *Kommission* so vielfach ventilirt worden sind, was wird sich dann erst erwarten lassen, wenn die Gerichtshöfe dieses Gesetz auf die einzelnen in der *Praxis* vorkommenden Fälle werden zur Anwendung bringen müssen! Eine Haupt-Tendenz des jetzt vorliegenden Gesetzes geht doch dahin, die bisherigen vielfachen Kontroversen und Zweifel, welche auf diesem Gebiete herrschen, zu beseitigen; ich fürchte aber, daß durch das gegenwärtige Gesetz nur eine neue und noch reichhaltigere Quelle von Kontroversen und Zweifeln hervorgerufen werden wird. Es würde also aber damit der *eine* Zweck des Gesetzes, die *Beseitigung der Kontroversen*, verfehlt, und vielleicht sogar das gerade Gegentheil desselben herbeigeführt werden. Ich bin der Meinung, wenn man einmal ein einheitliches neues Güterrecht in der Provinz Westphalen herstellen wollte, dann hätte man das in der Form eines in sich abgeschlossenen und vollständigen, eines *kodifizirten Provinzialgesetzes* thun sollen, nicht aber in der Form eines *Anhanges zum Allgemeinen Landrecht*, in der *Novellenform*.

Dieses Bedenken betrifft, wie ich gesagt habe, mehr die äußere, die *formelle* Seite des Gesetzes; ich wende mich jetzt zu dem *materiellen* Theil der Gesetzvorlage.

Die Regierungs-Vorlage beabsichtigt, ein neues einheitliches Provinzialrecht auf diesem Gebiete herzustellen. Die Idee einer völligen Rechtseinheit für die ganze Provinz hat gewiß sehr viel Plausibles und Verlockendes; allein ich glaube doch, daß man durch diese plausible Idee sich nicht sollte beirren lassen. Es kommt hier auf diesem Gebiete mehr wie auf jedem anderen auf die faktischen Zustände, auf das Althergebrachte, auf die Gewohnheiten und auf die Rechtsanschauungen der Bevölkerung an. Werden die alten Gewohnheiten, das alte Herbringen, die Rechtsanschauungen der Bevölkerung verletzt, so kann ich darin nur etwas sehr Schlimmes entdecken. Ich erkenne es vollkommen an, daß viele der bisherigen Statutarrechte, wie sie in der Provinz Westphalen Geltung hatten, nicht mehr haltbar sind. Zum Theil sind sie es nicht mehr wegen der unverhältnißmäßigen Kleinheit der Territorien, welche ihren Geltungsbereich ausmachen, zum Theil auch wegen der wunderlichen, veralteten und durchaus nicht mehr passenden Bestimmungen, welche diese Statutarrechte enthalten. Allein dieses ist doch nicht der Fall mit den Statutarrechten der *größeren* Territorien. In Minden, in Ravensberg, in Paderborn, im Münsterlande, in Cleve, Mark ist die ganze Bevölkerung an die seit Jahrhunderten hergebrachten alten Rechte gewöhnt, alle Verhältnisse sind danach

regulirt und sie sind verwachsen mit der Bevölkerung. Ich glaube, man würde es dort sehr schmerzlich empfinden, wenn nun mit einem Schlage alle diese alten Rechte beseitigt und an deren Stelle ein neues Recht hingestellt werden sollte. Es ist wahr, daß in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage das Material zum großen Theile aus dem bisher bestandenen alten Rechte geschöpft worden ist, allein dieses Material ist theoretisch verarbeitet, umgemodelt und zusammengefugt worden; dadurch ist daraus ein ganz neues Gebäude erwachsen, in welchem keiner der Landestheile sein altes Recht wiederfindet, und bei welchem alle opfern müssen. Ich glaube, wenn das Gesetz einmal einige Zeit lang Gesetzeskraft gehabt haben sollte, wenn es durch die Praxis unter der Bevölkerung bekannt geworden sein wird, dann wird bald die Mißstimmung darüber allgemein sein. Die Lage der Sache scheint sich mir ziemlich klar und treffend abzuspiegeln in den Verhandlungen des Provinzial-Landtages vom Jahre 1845. Damals auf dem Provinzial-Landtage vom Jahre 1845 proponirte die Regierung zum ersten Male den Entwurf zu diesem Gesetze. Der Entwurf wurde damals ziemlich allgemein mit Freuden begrüßt; man diskutirte auf dem Landtage die einzelnen Paragraphen und nahm dieselben mit Majorität an. Als es aber zur Abstimmung über das ganze Gesetz kam, wurde das ganze Gesetz mit Majorität abgelehnt, und dies kam daher, weil bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen das Gesetz sich immer mehr Gegner zugezogen hatte, und am Ende vereinigten sich diejenigen, welche bei den einzelnen Paragraphen überstimmt worden waren und bildeten eine dem Gesetze feindliche Majorität, welche dann die Ablehnung des ganzen Gesetz-Entwurfs herbeiführte. Man wollte lieber gar kein einheitliches Recht haben, als ein solches, in welchem man sein altes angestammtes Recht nicht wieder erkannte. Ich glaube, ganz ähnlich wird der Gang der Sache sein, wenn dieser gegenwärtige Gesetz-Entwurf zum Gesetz werden sollte. Man wird anfänglich das neue einheitliche Recht mit Freuden begrüßen, je mehr es aber in die Praxis eindringt, je mehr es praktisch in Anwendung kommt, desto mehr Gegner wird es sich zuziehen, und nach Verlauf einiger Jahre wird die Mißstimmung darüber allgemein sein, man wird sich nach den alten Rechtszuständen wieder zurücksehnen.

Ich glaube daher, daß durch einen Gesetz-Entwurf, wie der gegenwärtige, welcher in der Form eines Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auftritt, dem allerdings anzuerkennenden Bedürfnisse nicht genügt werden kann, sondern ich glaube, das einzige Mittel, um diesem vorhandenen Bedürfnisse auf eine ersprießliche Weise Abhülfe zu gewähren, würde darin bestehen, daß man die Statutarrechte der größeren Territorien einer Reform und Revision unterwürfe, und daß man dann in den kleineren Territorien, welche sich an die größeren anschließen, diese nämlichen revidirten und reformirten Statutarrechte der größeren Territorien einführte. Dadurch würde man noch ungefähr vier verschiedene Güterrechte in Westphalen aufrecht erhalten und die übrigen würden beseitigt. Ich glaube hierdurch würde die Rechtsverschiedenheit auf ein unschädliches Minimum reduzirt werden. Die kleineren Territorien würden zwar ihr bisheriges Recht einbüßen, sie würden aber nicht ein ganz neues Recht bekommen, dessen Wirkung und Erfolge noch problematisch sein müssen, sondern sie würden das alte, bewährte, historisch entwickelte Recht der angrenzenden größeren Territorien erlangen. Ich glaube, dieses ist der alleinige Weg, der zu einem ersprießlichen Resultate führen kann.

Nun kommen aber noch die Verhältnisse des Herzogthums Westphalen ganz besonders in Betracht. Das Herzogthum Westphalen bildet einen beträchtlichen Theil der Provinz Westphalen, denn es macht ungefähr den sechsten Theil der Provinz aus. In diesem Herzogthum Westphalen hat bisher keine Gütergemeinschaft gegolten, mit Ausnahme von etwa sechs bis acht Städten, in denen allerdings Gütergemeinschaft hergebracht war, im Uebrigen hat in dem Herzogthum Westphalen das Dotalrecht, und zwar das Dotalrecht des gemeinen Rechtes Geltung gehabt. Auch hier soll jetzt die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt werden, und es fragt sich deshalb, ob man annehmen kann, daß es dem Wunsche und Bedürfnisse der Bevölkerung des Herzogthums Westphalen entspricht, daß dort statt des bisher gegoltenen Dotalrechts die Gütergemeinschaft eingeführt wird. Ich bin persönlich mit den Verhältnissen des Herzogthums Westphalen nicht bekannt und kann mich in dieser Beziehung daher nur auf Gewährsmänner und Autoritäten verlassen. In dem Kommissionsberichte ist eine ganze Reihe von Gewährsmännern angeführt worden, welche bezeugen, daß die Einführung der Gütergemeinschaft auch in dem Herzogthum Westphalen dem Wunsche und dem Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung entspreche. Indessen, meine Herren, die Zeugnisse dieser Gewährsmänner, so achtbare Männer es an und für sich auch sein mögen, lassen sich gewiß doch sehr bemängeln. Wenn Sie diese Zeugnisse durchgehen, so werden Sie finden, daß sie alle hauptsächlich auf die Behauptung basirt sind, daß schon jetzt in dem Herzogthum Westphalen durch Verträge die Gütergemeinschaft statt des Dotalrechtes in sehr zahlreichen Fällen eingeführt würde. Ich würde diese Behauptung, wenn sie richtig wäre, für sehr relevant erachten. Ich glaube, es läßt sich aus keinem Umstande mit größerer Sicherheit ein Schluß dafür ziehen, wohin der Sinn und der Wunsch der Bevölkerung zielt, als eben aus der Zahl der vorgekommenen Verträge über die Einführung resp. Ausschließung der Gütergemeinschaft. Nach den von mir eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen ist es mir aber bis zur Ueberzeugung klar geworden, daß die Einführung der Gütergemeinschaft durch Verträge in dem Herzogthum Westphalen nur in sehr vereinzelten, seltenen Fällen vorkommt; blos in zwei oder drei Grenzorten kommen sie allerdings etwas häufiger vor. Dieses sind aber Ortschaften, welche nahe an dem angrenzenden Paderbornschen Gebiete liegen, und die Einführung der Gütergemeinschaft in diesen Ortschaften rührt namentlich daher, daß sich viele aus dem Paderborner Lande Gebürtige dort verheirathen und ihre Vorliebe für die Gütergemeinschaft mit hinübernehmen, was dann zu einer vertragsmäßigen Gütergemeinschaft führt. In den übrigen Theilen des Herzogthums Westphalen kommen diese Fälle nur außerordentlich vereinzelt vor. Es giebt Richter da, welche zwanzig bis dreißig und längere Jahre in der Praxis gewesen sind, und welche bezeugen, daß in ihrer ganzen Praxis ihnen nur zwei bis drei Fälle der Art vorgekommen sind.

Unter den Zeugnissen, welche in dem Kommissionsberichte angeführt sind, spielt das Zeugniß eines Abgeordneten des vierten Standes aus dem Kreise Meschede eine besondere Rolle. Auch er hat sich auf diese Voraussetzungen berufen und darauf sein Zeugniß basirt. In Bezug auf den Kreis Meschede aber ist es von einem, mit den dortigen Verhältnissen vertrauten Richter bezeugt worden, daß in einer Reihe von 7 Jahren nur ein einzelner Fall der Art vorgekommen ist. Dagegen kommen auf der anderen Seite in denjenigen Städten des Herzogthums Westphalen, worin bisher schon Gütergemeinschaft gegolten hat, ziemlich zahlreiche vertragsmäßige Ausschließungen der Gütergemeinschaft vor. Es ist zu bedauern, daß die Regierung nicht im Stande ist, uns eine Statistik der vertragsmäßigen Ausschließungen und Einführungen der Gütergemeinschaft im Herzogthum Westphalen vorzulegen. Ich glaube, wenn uns eine solche Statistik vorläge, so würde daraus mindestens hervorgehen, daß sich die Zahl der Ausschließungen der Gütergemeinschaft eben so hoch beläuft, wie die der Einführungen.

Es kommt nun noch in Bezug auf das Herzogthum Westphalen ein Umstand in Betracht.

Ich habe schon erwähnt, daß im Herzogthum Westphalen das Dotalrecht des gemeinen Römischen Rechtes gilt; es sind dort die drei ersten Titel des zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts suspendirt. Auf dem ganzen Gebiete des Familienrechtes und des Intestat-Erbrechts ist also das Römische Recht geltend. Dies soll gegenwärtig durch die Gesetzvorlage in der Art geändert werden, daß in allen den Materien, über welche das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen trifft, die Suspension der genannten drei Titel des Allgemeinen Landrechts aufhören, das Römische Recht außer Anwendung gesetzt werden und das Landrecht an dessen Stelle treten soll. Dadurch werden die allermerkwürdigsten Complicationen für das Herzogthum Westphalen herbeigeführt. Es wird dadurch bewirkt, daß in allen den Intestat-Erbfällen, wo mit den Intestat-Erben ein Ehegatte konkurrirt, das Landrecht in Geltung kommt; in denjenigen Fällen aber, wo nicht ein Ehegatte mit den Intestat-Erben konkurrirt, nach wie vor nach dem gemeinen Rechte zu urtheilen ist. Es wird dann ferner sich der merkwürdige Umstand ereignen, daß in allen Intestatfällen ohne Ausnahme; sowohl in denjenigen, in welchen nach dem Allgemeinen Landrecht, als auch in solchen, in denen nach dem gemeinen Recht

die Intestat-Erbfolge zu beurtheilen ist, das Pflichttheils- und das Noth-Erbrecht immer nach dem gemeinen Rechte sich richtet. Also auch, wo die Intestat-Erbfolge nach dem Allgemeinen Landrecht zu beurtheilen ist, soll doch das Pflichttheils- und Noth-Erbrecht nach dem gemeinen Rechte regulirt werden.

Endlich, was die Ausstattungen, welche die Eltern den Kindern verschulden, angeht, so soll die Pflicht der Ausstattung der Kinder durch die Eltern an und für sich nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt werden; allein diejenige Frage, inwiefern die Kinder nur künftig die Ausstattung zu konferiren haben werden, ist wieder nach dem gemeinen Recht zu entscheiden.

Sie sehen, meine Herren, es wird dadurch für das Herzogthum Westphalen eine solche Durcheinandermengung und Konfusion von Rechten, dem gemeinen Recht, dem Landrecht und den provinzialrechtlichen Bestimmungen entstehen, daß ich wirklich die Richter nicht beneide, welche diese Rechte werden zur Anwendung bringen müssen, und noch viel weniger die Eingesessenen, auf welche dieselben Anwendung finden sollen.

Wenn ich nun meine Gründe kurz zusammenfasse, so stimme ich gegen diese Gesetzvorlage, erstens, weil ich glaube, daß in der Form, wie diese Gesetzvorlage verfaßt ist, sie die reichhaltige Quelle von Kontroversen und Zweifeln bilden wird; ich stimme zweitens dagegen, weil ich es nicht für gerechtfertigt erachten kann, die sämmtlichen bisherigen partikularen Rechte ohne Unterschied sammt und sonders mit einem Schlage zu vernichten, und ein neues einheitliches Recht an deren Stelle zu setzen, und ich stimme endlich drittens dagegen, weil ich glaube, daß namentlich die Einführung der Gütergemeinschaft im Herzogthum Westphalen nicht von ersprießlichen Folgen sein wird.

**Präsident:** Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden:** Ich trete heute mit einiger Befangenheit an diese Stelle. Ich stehe bei dem vorliegenden Gegenstande im Widerspruche mit vielen meiner verehrten Freunde aus Westphalen. Dies darf mich jedoch nicht hindern, meiner Ueberzeugung vor Ihnen einen lebhaften Ausdruck zu geben, weil sie eine wahrhaft begründete innere Ueberzeugung ist. Ich bin für den Gesetz-Entwurf und werde, so viel an mir liegt, erstreben, daß auch Sie seinen Bestimmungen die Zustimmung geben.

Die Einwendungen, welche der Herr Vorredner gegen den Entwurf gemacht hat, sind von ihm eingeleitet mit dem Ausspruch, daß er selbst das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Güterverhältnisse unter den Eheleuten in der Provinz Westphalen anerkenne. Ich acceptire dies und binde daran die Aufforderung an Sie, Sie mögen aus einem dennoch bestehenden Widerspruche unter den Abgeordneten der Provinz nichts dem Beschlusse in der Sache selbst Nachtheiliges folgern. Fassen Sie vielmehr diese Abgeordneten in ihrer vorherrschenden spezifischen Eigenthümlichkeit ins Auge. Der Westphale hat einen entschiedenen Charakterzug, er ist beständig, ist hartnäckig und zähe in der Aufrechthaltung des Bestehenden. Auch ich weiß mich sonst nicht frei davon; hier darf jene löbliche Eigenschaft nicht fortwirken, ich heiße sie schweigen, weil unabweisliche entgegenstehende Gründe dies fordern. Es kämpft dem Entwurfe gegenüber jeder Theil der Provinz für die Aufrechthaltung dessen, was bisher dort Geltung hatte.

Bei mir ist nach ernster Prüfung die Ueberzeugung gänzlich vorwaltend geworden, daß im wahren Interesse der Provinz nicht länger aufrecht erhalten werden könne dasjenige, welches größtentheils schon mit dem Jahre 1803 aufgehört hat und, seinen thatsächlichen Grundlagen nach, untergegangen ist. Bis zum Jahre 1803, dem Abschluß des Reichsdeputations-Hauptschlusses, bestanden in Westphalen die verschiedenartigsten Herrschaften und Territorien. Sie brachten aus ihren bis dahin gesonderten Gesetzgebungen ihre eigenthümlichen Güterrechte unter Eheleuten in die jetzige, damals größtentheils Preußen angefallene Provinz. Schon mit diesem Zeitpunkte traten Modificationen ein; kurze Zeit später, im Jahre 1808, hob die Fremdherrschaft alle vorhandenen speziellen Güterrechte auf und setzte nun das Güterrechts-System des Code civil an ihre Stelle. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft sind jedoch durch eine Verordnung von 1816 alle bis 1803 bestandenen Güterverhältnisse wieder hergestellt. Es waren seitdem in der ganzen jetzigen Provinz einige dreißig mehr oder weniger verschiedene Arten Güterrechte unter Eheleuten wieder geltend. Mag dies in jenen älteren Zeiten in den damaligen Territorialverhältnissen seine Berechtigung gehabt haben. Wenn Besitz, Verkehr und Erwerb noch jetzt in der Gestaltung und Bedeutung in dem Umfange daständen, wie sie bis 1816 bestanden haben, dann würde man jetzt noch an die Aufrechthaltung damaliger Rechts-Zustände denken können. Aber es hat aufgehört die Trennung der einzelnen Landestheile, das gesonderte Bestehen einzelner Städte, die Einfachheit und das Abgeschlossene des Verkehrs, wie dies Alles durch gesonderte Herrschaft und Gesetzgebung bedingt wurde. Die geregelte Sicherheit des Verkehrs innerhalb der Provinz fordert jetzt, daß wir, wo eine Landesgrenze nicht mehr besteht, auch nicht mehr eine Scheidegrenze für die Bedingungen des sichern Erwerbs und Besitzes bestehen lassen. Verlängern Sie, meine Herren, einen solchen Zustand nicht weiter, treten sie nicht bei den erhobenen Einwendungen, welche ihn ad infinitum prolongiren. — Ein Graf von Ravensberg besteht nicht mehr, auch ein Fürst von Wittgenstein mit Sondergesetzgebung besteht nicht mehr, es besteht keine einzelne Stadt mehr mit ihrer alten Bedeutung. Sollen Sie dennoch fortwährend, wenn Sie in derselben Provinz die alten an nichts erkennbaren Grenzen überschreiten, prüfen und besorgen müssen, Sie befänden sich für Ihre Rechte und Verpflichtungen, wenn Sie kontrahiren, unter stets wechselnden Rechten? — Dies kann nicht als ein erwünschter Zustand angesehen werden; es kann nur zur größten Rechtsunsicherheit führen und die Rechts-Einheit in der Provinz ist das mit der Zeit Unabweisliche, was herbeigeführt werden wird und in der uns jetzt vorgelegten Norm erstrebt werden muß von dem, der die Provinz wahrhaft liebt.

Ich will dem Herrn Vorredner insoweit beitreten, daß auch ich sage, ich schwärme nicht für den Entwurf, für das in ihm getroffene Mittel, wie dem Zustande abgeholfen werden soll. Wäre ein integrales Gesetz über das eheliche Güterrecht in Westphalen vorgelegt und nicht auf das Landrecht als subsidiäre und ergänzende Rechtsquelle verwiesen worden, ich würde einen solchen Entwurf mit viel größerer Freude begrüßen. Ich muß aber auch Sie, meine Herren, auf das wieder zurückleiten, was Ihnen bereits die Regierungs-Vorlage und der Kommissions-Bericht über die langdauernde und gründliche Vorbereitung des Entwurfs gesagt haben. Schon im Jahre 1843 hat sich das Bedürfniß einer einheitlichen Gesetzgebung für die Provinz geltend gemacht. Die Staats-Regierung und der Provinzial-Landtag haben sich schon damals bestimmt dahin ausgesprochen, in welcher Weise Abhülfe in so unerfreulichen Zuständen zu begegnen sei. Seitdem haben sich alle Verwaltungs- und Ober-Justiz-Behörden der Provinz, sowie der Provinzial-Landtag wiederholt damit beschäftigt, diese Abhülfe in bestimmter Form zu beschaffen.

Im Jahre 1846 sind nach dem Antrage des Landtages und nach der Veranstaltung der Königlichen Staats-Regierung 13 ständische Deputirte mit 4 Mitgliedern der Provinzial-Obergerichte zusammengetreten. Diese haben — bei ihnen kann man gewiß ein redliches Streben voraussetzen — denjenigen Entwurf gefertigt, der die wesentliche Grundlage unserer jetzigen Berathung bildet. Im Jahre 1854 ist dieser Entwurf dem Provinzial-Landtage wiederum vorgelegt; dieser hat sich im Ganzen dafür ausgesprochen, und zwar für die Hauptbestimmungen mit einer Majorität von 40 gegen 22 Stimmen. Wenn nun seitdem gegen diesen Weg für die Beseitigung des bestehenden Mißstandes in dem anderen Hause kein wesentlicher Widerspruch aufgetaucht ist, wenn gegen das Prinzip des ganzen Vorgehens der Regierung auch in den wiederholten Kommissions-Berathungen eine Majorität sich nicht hat erlangen lassen, dann glaube ich vollständig berechtigt zu sein, an Sie die Forderung zu stellen: stimmen auch Sie in großer Majorität dem eingeschlagenen Verfahren zu! Sprechen Sie bestimmt aus, die Zustände, wie sie jetzt bestehen, können nicht länger aufrecht erhalten werden, das gewählte Mittel ist relativ und zeitig das beste!

Der Herr Vorredner hat seinen Einwand so gestellt, daß ich ihn dahin fassen kann: durch die Verbindung des Landrechts mit der jetzigen Vorlage werden viele Kontroversen erzeugt,

viele Rechtsunsicherheiten hervorgerufen, die lediglich in der verschiedenen Art der Rechtsquelle ihren Grund haben. Der Entwurf steht auf dem Boden des eigentlich Germanischen und des speziſiſchen Weſtphäliſchen Provinzialrechts; das Landrecht hat ſeine Grundzüge dem Römiſchen Rechte entnommen, und in ſeinen Geſichtskreis die Zuſtände und Bedürfniſſe anderer Provinzen ſtellen müſſen. Ich kann die Beſorgniſſe nicht abwehren, daß dies anfänglich manche Kontroverſen und Differenzen im Gefolge haben wird. Aber, meine Herren, jenes Bedenken wird in mir gänzlich überwunden durch die Ueberzeugung, daß ein Objekt, an welches ſich Kontroverſen binden, bei Weitem vorzuziehen ſei jenen mehr als 30 verſchiedenen Rechten der Provinz und den unzähligen Verſchiedenheiten in der Auffaſſung und Anwendung derſelben. Die Kontroverſen bei dem künftigen Geſetze werden ſich fixiren. Sie binden ſich anfangs nur an diejenigen Ehen, die nach der Geſetzeskraft des jetzigen Entwurfes geſchloſſen werden, alſo an vorläufig wenige. An dieſen wenigen Fällen wird die Praxis ſich konſolidiren und baldigſt herausbilden die ſichernde Grundlage eines einheitlichen rechtlichen Zuſtandes für die ganze Provinz.

Es hat ferner der Herr Vorredner mit Wärme herausgehoben die Unmöglichkeit, die ſo lange beſtehenden Rechte der einzelnen Theile der Provinz im Ganzen mit einem Male zu beſeitigen. Nun, meine Herren, als ich darlegte, daß es bei dem jetzigen Zuſtande nicht bleiben könne, habe ich ihn ſchon in der Hauptſache widerlegt. Er zieht daraus eben die Forderung, vier einzelne Abſchnitte, Gruppen in der Provinz zu bilden, in denen das dort jetzt vorwiegend beſtehende Recht erhalten werde. Aber auch dieſem Vorſchlage kann ich nicht zuſtimmen, denn innerhalb dieſer Gruppen wird derſelbe Rechtszwang gegen das abweichend und beſonders Beſtehende eintreten müſſen, welcher mit dem Entwurfe gegen die vier Gruppen im Ganzen angewendet werden ſoll. Könnte mit ihm das Beſtehende im Einzelnen und Ganzen erhalten werden, ſo hätte der Vorſchlag noch Etwas für ſich. Da aber innerhalb dieſer vier Gruppen derſelbe Zwang eintreten muß, ſo durfte der Herr Abgeordnete von einem Zwang nicht ausgehen, um gegen das jetzige Vorgehen der Regierung zu ſtreiten.

Ich wiederhole dagegen aber auch, was ich vorhin bereits angedeutet habe: die vier Gruppen haben keine erkennbaren Grenzen; ich bitte die Herren, nur auf die vorgelegte Karte zu ſehen. Trennen Sie einmal das Münſterland, Paderborn, mit Minden-Ravensberg, die Grafſchaft Kleve-Mark und das Herzogthum Weſtphalen; nehmen Sie dieſe vier Abtheilungen zur weſentlichen Grundlage der für jede beſonders zu treffenden Geſetzgebung: wie will der Fremde, der mit den in keiner Weiſe erſichtlichen Grenzen dieſer einzelnen Abtheilungen derſelben Provinz nicht auf das genaueſte bekannt iſt, der Gewerbtreibende, der Induſtrielle wiſſen, wo er in ein anderes Rechtsgebiet tritt? Schon hiernach darf ich glauben, daß die Idee der Gruppenvertheilung bei Ihnen keinen Anklang finden wird.

Einen weiteren Grund gegen den Entwurf hat der Herr Vorredner genommen aus den Zuſtänden des Herzogthums Weſtphalen und insbeſondere daraus, daß dort bisher keine Gütergemeinſchaft, vielmehr größtentheils das reine Dotalrecht des gemeinen Rechts beſtanden habe. Der Einwand hat bei den bisherigen Berathungen des Geſetzes eine lebhafte Vertretung gefunden. Ich ſtelle ihm gegenüber den Satz, daß es bei dem jetzigen Rechtszuſtande in der Provinz nicht bleiben kann; ich ſtelle ihm ferner gegenüber die Zahlendarſtellung, welche die Motive der Regierungs-Vorlage Ihnen geben. Die Motive führen auf ihrer Seite 9 an: daß diejenigen Gegenden, welche reines Dotalrecht haben, eine Seelenzahl von 190,000 haben und daß in anderen, dieſem Rechtsſyſteme verwandten Theilen ſich eine Seelenzahl von 100,000 findet. Dagegen ſagen Ihnen aber auch die Motive, daß 1,400,000 Seelen bereits Gütergemeinſchaft haben. Nehmen Sie meine Behauptung wieder auf, daß ein einheitlicher Rechtszuſtand ein unabweisliches Erforderniß iſt, dann werden Sie konſequent mit mir fordern müſſen, daß dieſe 290,000 den 1,400,000 folgen müſſen.

Den Widerſpruch, der ſich bisher für das Herzogthum Weſtphalen geäußert hat, unterſtützen aber auch keineswegs die Vorgänge, welche ich vorhin aus der Vorbereitung des Geſetz-Entwurfs vorgetragen habe. Auf den Provinzial-Landtagen in den vierziger Jahren hat freilich dieſer Widerſpruch die Majorität verſchafft; er reduzirte ſich bei der Berathung im Jahre 1854 und in den folgenden Jahren dahin, daß ein Widerſpruch nicht mehr erhoben wurde Seitens des dritten und vierten, des bürgerlichen und ländlichen Beſitzſtandes, welche ſich für den Entwurf erklärten; daß vielmehr der Widerſtand nur fortgeſetzt wurde Seitens des erſten und zweiten, des Herren- und Ritterſtandes, welcher jedoch mit 22 gegen 40 in der Minorität blieb. Ich glaube dies um ſo mehr hervorheben zu müſſen, als die Gründe des Widerſpruchs weſentlich hergenommen ſind aus den Intereſſen des bäuerlichen Standes.

Dann weiſe ich gegen dieſen Einwand ferner darauf hin, daß der Herr Vorredner ſelbſt angeführt hat, es liegen 6—8 Städte im Herzogthum Weſtphalen, in denen bereits und noch die Gütergemeinſchaft beſteht.

Meine Herren! Ich weiß nicht, woraus ich die Berechtigung nehmen ſoll, jetzt auszuſprechen: im ganzen Herzogthum Weſtphalen ſoll keine Gütergemeinſchaft gelten. Für dieſe Städte müßte ſie jedenfalls aufrecht erhalten werden, es müßte alſo Jedem, der in jener Gegend im Verkehre Verbindlichkeiten kontrahirt, oder Rechte erwirbt, die Aufgabe ſtellen, wohl zu beachten: trittſt du aus der Stadt heraus in deren nächſten Umgebung, ſo ſtehſt und wirkſt du wieder in einem andern Rechte. Ein ſolcher Zuſtand, meine Herren, iſt doch erſichtlich ein ſo unerfreulicher, ein ſo unerwünſchter, daß Sie auch dieſen Einwand unzweifelhaft verwerfen müſſen.

Endlich iſt aber darauf hingewieſen, daß man bisher im Herzogthum Weſtphalen keine ſonderliche Neigung gehabt habe für die Gütergemeinſchaft. Ich kann dem Herrn Vorredner zugeben, daß Abſchluß von Verträgen, wodurch die Gütergemeinſchaft eingeführt wurde, ein ſeltener geweſen iſt. Aber ich glaube, es liegt dem auch manches andere Motiv zu Grunde, als die Abneigung gegen die Gütergemeinſchaft. Selten habe ich in meiner Heimats-Provinz gefunden, daß man die Koſten von Akten nicht in Rechnung zöge, wodurch eine Veränderung gegen das allgemein Beſtehende herbeigeführt wird. Sehr oft werden, wenn man auch wirklich einen Vertrag abſchließen wollte, die Koſten der Vertragsabſchließung das Motiv der Unterlaſſung geweſen ſein.

Nochmals komme ich hierfür zurück auf das, was ich Ihnen vorher bemerkt habe. Der Weſtphale iſt zähe und hält feſt an dem, was einmal unter ihm beſteht. Er iſt ſehr vorſichtig, Neuerungen einzuführen, und ſo mag auch im Herzogthum Weſtphalen, wo einmal Dotal-Recht beſtand, gerade dieſes Beſtehen dahin geführt haben, daß ſich keine Regung für etwas Anderes gezeigt habe.

Stimmen Sie in dem Erkennen des wahren Bedürfniſſes, des wahren Wohles der Provinz für ein einheitliches Güterrecht; wählen Sie, meine Herren, dasjenige Inſtitut für die einheitliche Provinz, unter dem bereits jetzt die große Mehrheit ihrer Einwohner lebt, welches dem Weſen, namentlich der Weſtphäliſchen Ehe vorzüglich entſpricht, und das iſt die Gütergemeinſchaft.

**Präſident:** Der Abgeordnete Bender hat das Wort.

Abgeordn. **Bender** (vom Platz): Meine Herren! Nach den ausführlichen Erörterungen des Herrn Vorredners, welcher zuerſt auf der Tribüne ſtand, habe ich nur noch mit wenigen Worten das von mir und meinen Freunden geſtellte Amendement zu begründen. Nach dieſem Amendement würde der §. 1 des Geſetz-Entwurfes ſo lauten:

> In denjenigen Landestheilen der Provinz Weſtphalen, in welchen die allgemeine Gütergemeinſchaft ſeither die Regel war und in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreiſen Rees, Eſſen und Duisburg gilt unter den Eheleuten die Gemeinſchaft aller Güter, wie ſolche in dem Allgemeinen Landrecht geregelt iſt, jedoch mit folgenden näheren Beſtimmungen und Abänderungen.

Der vorliegende Geſetz-Entwurf bezweckt im Weſentlichen, die verſchiedenen Arten der Gütergemeinſchaft zu beſeitigen. Ich verkenne nun nicht mit dem Herrn Vorredner, daß es zweckmäßig, ja nothwendig erſcheint, die einzelnen Nüancen der verſchiedenen Gütergemeinſchafts-Syſteme auszugleichen,

und die in der Rechtsprechung obwaltenden Kontroversen im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Ich kann aber nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß es unvermeidlich sei, der Idee der Rechtseinheit zu Liebe die allgemeine Gütergemeinschaft auch in denjenigen Territorien einzuführen, wo bisher ganz andere Rechtssysteme Geltung gehabt haben. Wie man sich gewiß nur sehr schwer dazu entschließen würde, für den ganzen Preußischen Staat ein einheitliches Güterrecht einzuführen, so scheint es mir auch sehr gewagt, in früheren selbstständigen, nach Charakter und Volkssitte verschiedenen, blos durch eine politische Einrichtung verbundenen Rechtsgebieten einen solchen Versuch zu machen. Als solche Verschiedenheiten bestehen aber in der Provinz Westphalen neben der allgemeinen Gütergemeinschaft noch die Partikular-Gütergemeinschaft und das Dotalrecht, jene in dem Fürstenthum Siegen und den beiden Grafschaften Wittgenstein, dieses im Herzogthum Westphalen. Beide Rechtssysteme sind aber himmelweit von einander verschieden. Rücksichtlich des Dotalrechts und der allgemeinen Gütergemeinschaft bedarf dies keiner weiteren Auseinandersetzung; rücksichtlich der Partikular-Gütergemeinschaft könnte es scheinen, als wenn die Aehnlichkeit des Namens auch ein gemeinschaftliches Wesen der Gütergemeinschaft bedinge. Das ist aber nicht der Fall. Die Partikular-Gütergemeinschaft betrifft die Gemeinschaftlichkeit des Erwerbes, die allgemeine Gütergemeinschaft umfaßt sämmtliche Vermögensverhältnisse. Die Gemeinschaft des Erwerbes ist entsprungen aus dem Fränkischen Recht. Das Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein haben unbestreitbar immer zum Frankenlande gehört. Im Herzogthum Westphalen dagegen hat das mundium niemals Geltung gehabt, das mundium, d. h. die Vogtschaft des Mannes über das Vermögen der Frau, die Verwaltung und den Nießbrauch desselben Seitens des Mannes umfassend. Es hat dort mit Ausnahme einzelner Städte nur das Dotalrecht des gemeinen Rechts gegolten. In beiden Gebieten ist das Bedürfniß auf Abänderung des naturwüchsig entstandenen Rechts meines Wissens nicht fühlbar geworden. In dieser Beziehung kann ich aus meiner eigenen, beinahe zwanzigjährigen Praxis bei den Gerichten zu Siegen und Berleburg konstatiren, daß mir kein Fall bekannt geworden ist, wo durch Vertrag die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt, dagegen wohl Fälle, wo die Partikular-Gütergemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen worden ist. Im Herzogthum Westphalen überwiegen die Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist, bedeutend diejenigen, durch welche die Gütergemeinschaft eingeführt werden sollte. Wie mir von glaubhafter Seite versichert worden, sind in dem Kreise Arnsberg seit 30 Jahren höchstens 10 Verträge und in den Kreisen Meschede und Brilon 1 resp. 4 Verträge aufgenommen worden, durch welche die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt ist, während fast jährlich, wie uns der Oeffentliche Anzeiger zu dem Regierungs-Amtsblatt zeigt, Verträge aufgenommen werden, wodurch die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird.

Ich muß daher mit den übrigen Unterzeichnern des Amendements die Bedürfnißfrage für die Kreise Siegen und Wittgenstein, sowie für das Herzogthum Westphalen verneinen und ersuche Sie deshalb, für den ersten Theil des Amendements zu stimmen. Nehmen Sie diesen Theil an, so ist damit auch selbstredend die Annahme des zweiten Theils, wonach der §. 22 des Gesetz-Entwurfs in seinem zweiten Satze ausgeschlossen werden soll, folgerichtig bedingt. Dieser Schlußsatz lautet:

> Von jenem Tage an (d. h. von dem Tage, wo das Gesetz in Kraft treten soll) hört in Beziehung auf eben diese Rechtsverhältnisse auch die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts auf, welche für das Herzogthum Westphalen, des Fürstenthums Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg durch das Publications-Patent vom 21. Juni 1825 §. 4 Nr. 3 (Gesetz-Sammlung Seite 153) angeordnet worden ist.

Die Streichung dieses Paragraphen ist um so wünschenswerther, als derselbe unzweifelhaft die Quelle neuer Rechtsunsicherheiten und vielfacher Streitigkeiten werden wird.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Meine Herren! Der Behauptung des Herrn Vorredners, daß man im Siegenschen kein Bedürfniß gefühlt habe, das dortige eheliche Güterrecht zu ändern, die ich ganz entschieden bestreiten muß, setze ich nur die Thatsache entgegen, daß schon vor circa 25 Jahren von Siegen aus auf dem Provinzial-Landtage zu Münster für die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft thätig mitgewirkt worden ist.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Justizrath **Herzbruch**: Meine Herren! Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist auf den Antrag der Westphälischen Provinzialstände und Gerichte zuerst im Jahre 1856 im Herrenhause zur Berathung und Beschlußnahme gekommen, und demnächst auch in der Kommission des Abgeordnetenhauses angenommen worden. Im Herrenhause wurde damals eine Aenderung in Beziehung auf die Geltungs-Bezirke beschlossen: er ist nämlich beschränkt worden auf diejenigen Landestheile, in welchen bisher die allgemeine Gütergemeinschaft gegolten hat. Dies hat Veranlassung gegeben, den Gesetz-Entwurf im vorigen Jahre nicht zu reproduziren, und erst auf Veranlassung der Provinzialstände von Neuem vorzulegen. Bei den früheren Berathungen, die sich lediglich auf die Anträge der Provinzialstände gründeten, sind namentlich die Differenzen hervorgetreten, die jetzt wieder zur Sprache gebracht worden sind. Es hat indeß eine Einigung wenigstens über die Punkte stattgefunden, daß bei der ferneren Gesetz-Vorlage das Allgemeine Landrecht die Grundlage bilde, und daß hieraus die Gesetz-Vorlage basirt werden solle. Dagegen ist die Differenz nicht zum Austrage gebracht worden, auf welche Theile dasselbe angewendet werden soll. Heute hat außerdem einer der Herren Deputirten den Einwand gegen die Gesetz-Vorlage überhaupt vorgebracht, daß das Landrecht als Basis angenommen worden sei, weil die Grundsätze desselben von denjenigen abweichend seien, welche die eheliche Gütergemeinschaft in Westphalen als Basis annimmt, und hierdurch Zweifel und Kontroversen hervorgerufen würden.

Dies bezieht sich auf die in einzelnen Theilen Westphalens, in denen allgemeine Gütergemeinschaft gilt, hervorgetretene Streitfrage, ob Consolidations- oder Kondominialprinzip anzunehmen sei. Nach dem ersteren wird der überlebende Ehegatte Alleineigenthümer des gemeinschaftlichen Vermögens, dasselbe wird in seiner Hand konsolidirt.

Nach der Kondominialtheorie zerfällt das Vermögen in zwei Hälften, wovon die eine als Eigenthum des Ueberlebenden, die andere als Eigenthum, resp. Nachlaß des Verstorbenen angesehen wird. Es hat sich nun das Ober-Tribunal dahin entschieden, daß das Kondominialrecht das richtige sei, und dies vorausgesetzt, kann man nicht sagen, daß im Prinzip zwischen dem Landrecht und der Provinzialgesetzgebung ein wesentlicher Unterschied besteht, der es unmöglich mache, auf landrechtlicher Basis dieses Recht für Westphalen aufzubauen. Wenn man dies annimmt, so werden auch die Einwürfe sich beseitigen lassen, die der erste der Herren Vorredner dem Gesetz-Entwurf gemacht hat. Es ist ferner bemerkt worden, der Entwurf sei ein theoretischer Versuch — als solcher kann er aber nicht angesehen werden, da er nicht blos aus einer reinen Theorie, sondern aus den Grundsätzen, welche die Provinzialberathung selbst als bestehendes Güterrecht angenommen hat, hervorgegangen ist.

Es ist aber auch der Vorschlag nicht angemessen, daß das Güterrecht in 4 Bezirke getheilt werde, und dann in drei die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt werden, in dem vierten aber Dotalrecht herrschen solle. Die Uebelstände, welche die Gesetzvorlage überhaupt herbeigeführt haben, und namentlich die Verschiedenheit des Rechtes in Beziehung auf die ehelichen Güterverhältnisse würden in diesem Falle bestehen bleiben; da ferner bei Festhaltung von drei verschiedenen Gruppen der Gütergemeinschaft es einer Kodifizirung der einzelnen Partikularrechte bedürfte, und in den einzelnen Gruppen wieder die abweichenden enklavirten Rechte aufgehoben werden müßten,

so würde der nämliche Uebelstand, welcher der Gesetzvorlage gemacht ist, daß nämlich die Partikularrechte aufgehoben werden, auch dann eintreten, aber ohne die allgemeine Einheit im ehelichen Güterrechte herbeizuführen, welche der Zweck der Gesetzvorlage ist.

Es ist ferner die Ansicht unbegründet, daß durch eine Kodifizirung der einzelnen Güterrechte der Zweck vollständig erreicht würde. Bei der früheren Berathung auf dem Landtage bestanden die Gründe, welche die Verwerfung des damals gestellten Antrages auf Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Güterrechts zur Folge hatten, darin, daß keiner der betreffenden Landestheile von ihrem abgesonderten Güterrechte zur Erreichung eines allgemeinen, einheitlichen Güterrechts etwas abgeben wollte. Es wurde deshalb wirklich versucht, eine Kodifizirung der Partikularrechte zu veranlassen; dabei hat sich aber herausgestellt, daß die Verschiedenartigkeit der einzelnen Rechte und die Mangelhaftigkeit ihrer Quellen, so wie der Mangel einer bestimmten, konsequent durchgeführten Rechtsidee dieses Vornehmen völlig unmöglich machte. Die Kontroversen, welche die Einführung eines Gesetzes da, wo allgemeine Gütergemeinschaft gilt, veranlaßt haben und eine Kodifizirung wünschenswerth machen, haben sich aber zum größten Theile auch bei der partikulären Gütergemeinschaft herausgestellt und deswegen ist es nicht zweckmäßig, diese Landestheile, wie das heutige Amendement beantragt hat, von dem Geltungsbereich der gegenwärtigen Gesetzvorlage auszuschließen. Namentlich ist schon bei den früheren Kreistags-Verhandlungen von den Vertretern des Kreises Siegen der Antrag gemacht worden, die partikuläre Gütergemeinschaft dort aufzuheben und auch für diejenigen Theile der Provinz, in welchen partikuläre Gütergemeinschaft besteht, die allgemeine Gütergemeinschaft einzuführen. Wichtig ist auch, daß aus denjenigen Theilen Westphalens, in welchen partikuläre Gütergemeinschaft gegolten hat, seit dem Jahre 1856, wo die Sache durch die Gesetzvorlage besonders zur Sprache gebracht wurde, und auch früher schon kein Widerspruch gegen Einführung des allgemeinen Güterrechts geltend gemacht worden ist. Ein Widerspruch hat sich dagegen nur in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen gezeigt, in welchem bisher keine Art der Gütergemeinschaft, sondern Dotalrecht gegolten hat. Es würde für die Regierung von Wichtigkeit gewesen sein, durch unzweifelhafte Erklärungen aus diesem Theile der Provinz aufgeklärt zu werden, ob die allgemeine Gütergemeinschaft wirklich nicht gewünscht würde und allgemeiner Widerwille dagegen stattfände; dies ist aber nicht der Fall, die bisher bekannt gewordenen Stimmen widersprechen sich unter einander. Es haben die Verhandlungen auf dem Provinzial-Landtage zunächst ergeben, daß der Widerspruch ausgegangen ist von den beiden ersten Ständen, während der dritte und vierte Stand für die Einführung eines allgemeinen Güterrechts war. Bei der im Jahre 1846 zusammengetretenen Kommission von 13 Deputirten des Provinzial-Landtages und von 4 Mitgliedern der vier Obergerichte in Westphalen ist, ausschließlich einer Stimme, angenommen, daß auch in das Herzogthum Westphalen allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt werde; es ist zwar behauptet worden, daß bei jenen Verhandlungen der Deputirte, welcher das Herzogthum Westphalen vertrat, nicht als eigentlicher Vertreter des vierten Standes anzusehen sei, daß er mehr die städtischen Interessen vertreten habe, indessen muß man hiergegen geltend machen, daß die Erklärung jenes Deputirten selbst darauf hinweise, daß er zur Abgabe derselben vollständig kompetent war, denn seine Erklärung lautet ausdrücklich dahin, daß er, nachdem er mit Leuten aus allen Ständen, mit Verwaltungsbeamten, mit Juristen und namentlich auch mit bäuerlichen Grundbesitzern sich über das Gesetz ausgesprochen habe, von Allen die Auskunft erhalten hätte, daß ihnen die allgemeine Einführung der Gütergemeinschaft als wünschenswerth erschiene.

Die Gründe, die aber hauptsächlich die Staats-Regierung bestimmt haben, den Gesetz-Entwurf auf die ganze Provinz auszudehnen, bestehen darin, daß die Einheit des Rechtes schon an und für sich als ein sehr wichtiger politischer Grundsatz gilt. Die einzelnen Theile der Provinz Westphalen stehen mit dem ganzen Staate nur als Theile der Provinz in Verbindung. Die Provinz selbst hat dieselbe politische Einrichtung in Beziehung auf Verwaltung, auf Gerichts-Organisation und auf Militair-Verfassung. Es ist in neuerer Zeit eine gleiche städtische und Landgemeinde-Verfassung eingeführt worden; auch in Beziehung auf die Agrar-Gesetzgebung besteht Gleichmäßigkeit; es ist deshalb höchst wünschenswerth, auch in Beziehung auf das Eherecht eine gleichmäßige Gesetzgebung einzuführen. Außerdem ist es überhaupt ein Grundsatz der Preußischen Gesetzgebung, daß wo möglich die einzelnen Provinzial-Gesetze in Uebereinstimmung gebracht werden mit den Prinzipien der allgemeinen Landes-Gesetzgebung. Dieses Prinzip ist schon im Publications-Patent des Landrechtes festgehalten worden, und muß auch hier als richtig erkannt werden. Wenn nun danach anzunehmen ist, daß schon eine Verschiedenheit der Gesetzgebung der einzelnen Provinzen gegenüber der allgemeinen Landes-Gesetzgebung als nicht wünschenswerth erscheint, so ist eine Verschiedenheit der Gesetzgebung innerhalb der nämlichen Provinz noch viel weniger zu billigen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Dürfte ich vielleicht den Herrn Regierungs-Kommissar bitten, etwas lauter zu sprechen; es ist sehr schwer, von hier aus Etwas zu vernehmen.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Justizrath **Herzbruch** (fortfahrend): Eine Ausnahme von der Regel, daß Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung in den einzelnen Provinzen nicht geduldet werden sollen, ist nur dann als zulässig zu betrachten, wenn die besondere Beschaffenheit derselben oder eigenthümliche Gewerbe und Einrichtungen dergleichen Abweichungen erfordern, oder wenn eine solche Abweichung ohne Nachtheil für erworbene Rechte nicht beseitigt werden kann.

Das Erste ist nicht der Fall, und es kann namentlich auch für das Herzogthum Westphalen nicht anerkannt werden, daß daselbst solche besondere, von den übrigen Theilen der Provinz abweichende Verhältnisse gegeben wären. Ein Eingriff in bereits erworbene Rechte ist nicht zu besorgen, denn der Gesetz-Entwurf erstreckt sich nur auf diejenigen Ehen, die erst nach dessen Emanation geschlossen werden, so daß also die Ehen, die bisher schon geschlossen sind, nicht davon berührt werden. Es ist dieser Gesetz-Entwurf aber auch um deshalb schon als wünschenswerth zu erachten, weil er nach Ansicht der Staats-Regierung Einfluß auf die unter dem bisherigen Güterrechte geschlossenen Ehen haben, und zum Theil die Parteien veranlassen wird, nach den hier adoptirten Grundsätzen zu verfahren. Daß der Gesetz-Entwurf Kontroverse hervorrufen wird ist ein Schicksal, welches er mit anderen Gesetzen theilt. Dies kann also kein Grund sein, der ihm entgegengesetzt wird, und wenn befürchtet wird, daß aus der Zusammenstellung des Westphälischen Güterrechts mit dem Landrechte größere Kontroversen entstehen, so kann das nicht zugegeben werden, da der Gesetz-Entwurf auch schon von früheren Kommissionen geprüft und stets mit dem Allgemeinen Landrechte verglichen ist.

Es sind übrigens auch hier eine Menge Westphälische Deputirten, die diese Westphälische Gütergemeinschaft aus eigener Erfahrung kennen. Darunter auch mehrere Juristen, also Viele, die den Gesetz-Entwurf prüfen, und wenn Zweideutigkeiten darin vorkommen, dieselben beseitigen können durch Verbesserungsvorschläge, zu denen die Staats-Regierung sehr gern die Hand bieten wird. Es ist ferner zu bemerken, daß auch noch einige Nebengründe für die Einführung des Gesetzes in das Gebiet des Herzogthums Westphalen sprechen. Das sind folgende. Einmal besteht der Appellationsgerichts-Bezirk Arnsberg, zu dem das Herzogthum gehört, nicht allein aus dem Herzogthum Westphalen, sondern auch noch aus dem Fürstenthum Wittgenstein und Berleburg und Siegen, wo kein Dotalrecht besteht. Sodann sind mehrere Kreise, Soest und Lippstadt, zusammengesetzt aus Theilen des Herzogthums Westphalen und aus solchen Theilen, in welchen bisher schon Gütergemeinschaft gegolten hat, so daß hierdurch schon eine örtliche Unbestimmtheit für die Grenze der Gütergemeinschaft entsteht. Es ist außerdem noch gegen die Einführung der Gütergemeinschaft geltend gemacht, daß dadurch eine Zersplitterung der Güter herbeigeführt werde, daß die Güter aus den Familien in fremde Hände übergingen. Indessen diese beiden Gründe kann die Staats-Regierung nicht als zutreffend anerkennen. Es ist zwar möglich, daß gerade die Gütergemeinschaft Veranlassung giebt, daß Güter aus einer Familie in eine andere übergehen, das ist aber nichts Wesentliches, als wesentlich kann nur anerkannt werden, daß die Güter als solche zusammengehalten werden, und dafür bietet die Gütergemeinschaft größere Garan-

tien, als das Dotalrecht, denn bei dem Dotalrecht zersplittert das Gut sich unter so viele Personen, als Erben vorhanden sind, während bei der Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte schon die Hälfte für sich behält, und ihm dadurch eine größere Möglichkeit geboten ist, die anderen Erben abzufinden. Für diese Conservation bietet bei der Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten das Institut der provozirten Gütergemeinschaft und bei der Konkurrenz mit den anderen Erben als Kindern der gegebene Nießbrauch Sicherheit, indem auch dadurch sehr leicht die Mittel gewährt werden, das Gut in einer Hand zu behalten. Aus allen diesen Gründen glaubt die Staats-Regierung dem hohen Hause die Beibehaltung der Regierungs-Vorlage zu §. 1 anempfehlen zu können.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion über den §. 1 und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt**: Mein erhöhter Sitz hat mir Gelegenheit geboten, mich von der vollendeten Unaufmerksamkeit zu überzeugen, mit der das Haus den Verhandlungen des Morgens gefolgt ist. Ich glaube mich deshalb auch davon dispensiren zu dürfen, in längerer Rede auf die Argumente einzugehen, die von der Gegenseite vorgebracht sind. Zudem liegt das Material theils in den Drucksachen, theils in den Reden, die heute für und gegen gehalten wurden, schon hinreichend vollständig vor, und ich darf insbesondere von den Mitgliedern der Provinz voraussetzen, daß sie genügend über die Sache orientirt sind, bestimmte Ansichten bereits gefaßt und sich darüber gegen andere geehrte Mitglieder ausgesprochen haben. Nur über das Amendement, welches von dem Abgeordneten Plaßmann gestellt ist, muß ich mir Namens der Kommission eine Bemerkung gestatten. Das Amendement berührt allerdings den eigentlichen Kernpunkt, das einzige wirklich wesentliche und ernsthafte Bedenken, welches man dem Gesetze entgegenstellen kann; aber indem es dieses Bedenken in seiner Weise zu lösen sucht, geht es über die Grenze des vielleicht Nachgebbaren entschieden weit hinaus; es ist logisch begründet, wenn der Antragsteller nicht blos eines, sondern alle Territorien des Dotalrechts und der Partikular-Gütergemeinschaft von dem Bereiche des neuen Gesetzes ausgeschlossen wissen will, aber es ist im höchsten Grade unpraktisch, davon wird ein genauerer Blick auf die vorgelegte Karte vollständig überzeugen. Wer alle die Landestheile, in denen das Dotalrecht oder die Partikulargemeinschaft gilt, von der Geltung des neuen Gesetzes ausschließen will, der muß überhaupt darauf verzichten, ein neues Gesetz zu machen. Die einzelnen Theile sind in zahlreichen kleineren Territorien den übrigen Landestheilen eingesprengt, und werden Sie in den betreffenden kleineren Territorien schwerlich Personen finden, die für Beibehaltung des bisherigen Rechtes für künftig zu schließende Ehen sich interessiren. Anders stellt sich die Sache in dem Herzogthum Westphalen. Da kann man ernstlich fragen, ob hinsichtlich dieses Landestheils das Gesetz nicht auszuschließen und das gemeine Recht, wie es jetzt existirt, beizubehalten sein möchte. Indessen am Ende erscheint doch auch diese Ausnahme wenig empfehlenswerth, und darf ich wohl, um diese Auffassung, welche nicht nur die der Mehrheit der Kommission, sondern auch die meinige ist, zu begründen, auf das in dem Berichte auf Seite 15 darüber Gesagte Bezug nehmen. Somit bitte ich, das Amendement abzulehnen und dem §. 1 in der Kommissions-Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar werden wir, meines Erachtens, zunächst über das Amendement des Abgeordneten Plaßmann abzustimmen haben; sollte dasselbe abgelehnt werden, so folgt die Abstimmung über den §. 1 nach den Kommissions-Vorschlägen. Wenn dagegen nichts zu erinnern ist, so werde ich in dieser Weise verfahren. Das Amendement des Abgeordneten Plaßmann lautet:

„in denjenigen Landestheilen der Provinz Westphalen, in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft seither die Regel war und in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreisen Rees, Essen und Duisburg gilt, unter den Eheleuten die Gemeinschaft u. s. w."

Es wird sich also nur um den veränderten Eingang handeln.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Eingang nach dem Antrage des Abgeordneten Plaßmann annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich bitte nun diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den §. 1. nach der Fassung der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir kommen zu §. 2, welchem die Kommission eine veränderte Fassung gegeben hat.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Es geschieht nicht. Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt**: Die Regierung hat sich mit dieser Fassungs-Aenderung einverstanden erklärt, es wird also wohl gegen den Antrag der Kommission kein Bedenken obwalten.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Da kein Widerspruch gegen §. 2 laut geworden, so darf ich wohl annehmen, daß das Haus demselben die Zustimmung ertheilt.

(Pause.)

§. 2 ist nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Wir kommen zu §. 3, welcher, sowie die folgenden §§. 4, 5 und 6 von der Kommission in der Fassung, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, zur Annahme empfohlen wird.

Im §. 7 hat die Kommission eine Fassungs-Aenderung in Vorschlag gebracht.

Da das Wort nicht verlangt wird, so schließe ich die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt**: Die Vorschläge der Kommission enthalten allerdings meistens nur Fassungs-Aenderungen, in einzelnen Beziehungen reichen sie aber darüber hinaus; indessen es hat die Regierung ihr Einverständniß damit zu erkennen gegeben.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich darf auch hier wohl annehmen, daß das Haus dem Kommissions-Vorschlage beigetreten ist?

(Pause.)

Die Annahme ist erfolgt.

Die Kommission bringt sodann den Wegfall des §. 8 der Regierungs-Vorlage in Vorschlag, und beantragt, den §. 8 der Kommission, als dem §. 9 der Regierungs-Vorlage entsprechend, anzunehmen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt**: Der Wegfall des §. 8 ist eine nothwendige Konsequenz der dem §. 7 gegebenen Fassung.

Was den §. 9 und folgende der Regierungs-Vorlage betrifft, so folgt von selbst, daß diese nun eine andere Ziffer bekommen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Da sich Niemand zum Worte meldet, so nehme ich an, daß der jetzige §. 8 der Kommissions-Vorlage angenommen worden ist.

Wir kommen zu §. 9 der Kommissions-Vorschläge.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich erkläre ihn für angenommen.

In §. 10 wird die unveränderte Annahme des Alinea 1 empfohlen.

In Alinea 2 bleibt der erste und dritte Satz unverändert.

Der zweite Satz ist dahin geändert worden:

„dagegen fällt auch Alles, was derselbe aus irgend einem Rechtsgrunde erwirbt, in die Gemeinschaft.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Die Gedanken der Regierung und der Kommission sind identisch. Es ist nur, um einem möglichen Zweifel vorzubeugen, der Zusatz beliebt worden.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Die übrigen Alineas sind zur unveränderten Annahme empfohlen.

Da sich kein Einspruch erhoben hat, erkläre ich den §. 10 nach der Vorlage der Kommission für angenommen.

Desgleichen den §. 11, welcher identisch ist mit dem §. 12 der Regierungs-Vorlage.

Es folgt der §. 12, in welchem, wie Sie sehen, die Kommission eine Aenderung vorgeschlagen hat.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Auch hier ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Kommission nicht vorhanden, es handelt sich eben nur um eine korrektere Fassung.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Auch diesen Paragraphen erkläre ich nach den Vorschlägen der Kommission für angenommen.

Es folgen die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21, in Bezug auf welche die Kommission die unveränderte Annahme der Regierungs-Vorlage empfiehlt.

Zu §. 21 der Kommissions-, also §. 22 der Regierungs-Vorlage ist ein Amendement gestellt, und zwar gleichfalls von den Herren Plaßmann und Genossen; es geht dahin, das zweite Alinea des §. 22 zu streichen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Der Herr Antragsteller ist wohl damit einverstanden, daß das Amendement von selbst wegfällt, nachdem das frühere nicht angenommen ist.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich darf also wohl annehmen, daß das Haus den §. 21 nach der Kommissions-Fassung angenommen hat.

Wir kommen nunmehr zu dem §. 22 der Kommissionsvorschläge, welcher mit dem §. 23 der Regierungs-Vorschläge zusammen trifft.

Es ist hier Seitens des Abgeordneten von Vincke ein Antrag gestellt, welcher hinreichend unterstützt ist und Ihnen gedruckt vorliegt.

Er lautet:

Das Haus wolle beschließen:

dem §§. 23 den Zusatz beizufügen:

Es sind jedoch die nach Publication dieses Gesetzes aus den von demselben nicht betroffenen Ehen von dem überlebenden Ehegatten geschlossenen Uebertragsverträge und getroffenen letztwilligen Dispositionen hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit auch gegen die Kinder der aufgelösten Ehen nach §. 10 dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Schwerin:** Ich wollte nur von hier aus eine Mittheilung machen, welche ich schon von dort aus (dem Präsidentenstuhl) hätte machen sollen, daß mir nämlich der Herr von Vincke angezeigt hat, daß er krank sei und daher heute und vielleicht auch in den nächstfolgenden Sitzungen nicht erscheinen könne.

Es bezieht sich dies auf das von Herrn von Vincke gestellte Amendement, und vielleicht wird ein anderer der Herren Unterzeichner im Stande sein, dasselbe zu vertheidigen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden:** Meine Herren! Der Vorschlag des Herrn von Vincke hat einen Grund gegen sich, den die Anhänger der Theorie und der prinzipiellen Richtigkeit des Gesetzes adoptiren. Ich appellire im Namen des Herrn von Vincke und aus meinem Interesse für die Sache an das praktische Bedürfniß. Von ihm ist der Antrag ausgegangen, ich bitte Sie, sich mit mir auf den Boden dieser praktischen Auffassung zu stellen und nicht unbedingt an Theorie und Prinzip festzuhalten, wenn die Anforderungen des ersteren vorwiegend sind.

In Westphalen besteht ein Institut, was sich bisher als höchst wohlthätig erwiesen hat; die Eheleute regeln in antizipirter Erbfolge die Succession in ihren Immobilien, sie bestimmen, was das eine der Kinder, welches den Vermögens-Inbegriff als Alleineigenthum übernimmt, an die anderen Kinder abzugeben hat; es ist dies das Institut der Uebertragsverträge. Von diesem sagt die Regierung in ihrer Vorlage auf S. 23;

daß der wohlthätige Zweck der Uebertrags-Verträge für den überlebenden Ehegatten noch in höherem Maße fortbestehe, als für beide Eheleute in stehender Ehe.

Das wohlthätige Institut der Uebertrags-Verträge, das fast die ganze Provinz als ein wohlhergebrachtes, selbstständiges Recht des überlebenden Ehegatten anerkenne und ehre, sei der größten Gefährdung in der praktischen Verwirklichung ausgesetzt.

Für den Bereich des zu gebenden Gesetzes erkennt also die Königliche Staats-Regierung an, es müssen diese Verträge geschützt werden gegen die Anfechtungen, die von den durch den Vertrag abgefundenen Kindern erhoben werden können aus den Gründen ihres landrechtlichen Intestat-Erbrechts. Darin liegt meines Erachtens die unabweisliche Folgerung: wenn man für das zu gebende Gesetz, also für die Zukunft, die Uebertragsverträge in den Ehen, welche unter diesem Gesetze liegen, als so wichtig, so unverletzlich anerkennt, wie es durch die Regierungs-Vorlage geschehen ist, dann sind auch dieselben eben bezeichneten Verträge, geschlossen in den gleichen Ehen, welche vor der Publication dieses Gesetzes bereits bestanden, in gleicher Weise gegen mögliche Angriffe zu schützen. Wenn der §. 10, wie ihn die Kommission entworfen hat, sagt: daß künftig der überlebende Ehegatte mit voller Rechtsgültigkeit auch gegen die Kinder der aufgelösten Ehe solche Uebertragsverträge schließen kann, dann müssen doch auch die Uebertragsverträge, welche in den jetzt bestehenden oder durch den Tod eines Ehegatten schon aufgelösten Ehen geschlossen worden, von dem Ueberlebenden doch als gleichberechtigt anerkannt werden. Das ist es, was das Amendement will. Der Herr Abgeordnete von Vincke hat es entworfen in einer Fassung, die derjenigen, welche sich im Kommissions-Berichte findet, wenn auch nicht ganz, entsprach. Ich habe mit seiner Bewilligung eine andere Fassung getroffen und erlaube mir, sie vorzulesen und an den Herrn Präsidenten zu überreichen. Das Amendement soll dahin gefaßt werden:

Es sind jedoch diejenigen Uebertrags-Verträge und letztwilligen Dispositionen, welche ein überlebender Ehegatte aus einer von diesem Gesetze nicht betroffenen Ehe, in welcher allgemeine Gütergemeinschaft galt und der Ueberlebende den Nießbrauch, die Verwaltungs- und Dispositions-Befugnisse des Ehemannes, wie im §. 3 bezeichnet, hatte, bereits errichtet hat und in der Zukunft noch errichtet, hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit auch gegen die Kinder der aufgelösten Ehe nach §. 10 dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich werde zunächst die Unterstützungsfrage stellen und ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche dieses Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Ich ersuche den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordn. **Rohden**: Die Einwendungen, welche gegen den ursprünglichen Vorschlag bestanden, habe ich theilweise als richtig anerkennen müssen. In denjenigen Landestheilen der Provinz Westphalen, wo bisher das Dotalrecht bestand, in den bisher geschlossenen Ehen, wo theilweise Gütergemeinschaft bestand, oder wo endlich dem Ueberlebenden der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute ein solches Recht bisher nicht zustand, wie es der §. 10 konstituirt, wäre es nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Vincke auch eingeführt und damit etwas durchaus Neues geschaffen. Durch die Fassung, welche ich dem Amendement zu geben versucht habe, wird der Einwand beseitigt. Wo bisher das Recht, solche Uebertrags-Verträge zu schließen, bereits bestanden hat, wo also der Zustand schon faktisch da ist, wie die Regierung ihn durch das Gesetz nach den angeführten Motiven berücksichtigt, da soll dieser Zustand auch geschützt werden, weil die Regierung ihn als einen schützenswerthen anerkennt. Er ist aber bisher nicht geschützt gewesen, und nun nehmen Sie das Mißverhältniß einmal klar auf, wie es sich herausgestellt hat.

Die Provinzial-Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz beurtheilen die Uebertragsverträge ganz in der Art, wie die Regierung in ihrer Vorlage dies thut. Das Königliche Ober-Tribunal hat jedoch bisher einen ganz anderen Maßstab angelegt: es will das landrechtliche Intestatrecht der Kinder gegen solche Verfügungen des überlebenden Parens aufrecht erhalten. Die Folge ist eine große Zahl von Prozessen, die ein Theil in erster und zweiter Instanz gewinnt, und umsomehr glaubt, das Gesetz für sich zu haben, weil die ihm nahestehenden und mit der Sache innig vertrauten Gerichte es konstant vertreten, in denen jedoch der Andere die erste und zweite Instanz ruhig vorübergehen läßt, weil er weiß, er wird in dritter Instanz obsiegen. So besteht seit langen Jahren ein wahrhafter Uebelstand; er ist begründet in dem bisher nicht zu beseitigenden Konflikte zwischen den Provinzial-Gerichtshöfen und dem Central-Gerichtshofe. Schwer drücken die enormen Kosten für 3 Instanzen, welche durch die in 3. Instanz ausgesprochene Compensation beide Theile gleich hart treffen, besonders den Einen, in welchem das zweifellose Gefühl des in der Provinz anerkannten Rechtes lebt, der sich der Hoffnung hingiebt, es werde das Gericht dritter Instanz endlich die andere Meinung, welche in der Provinz lebt und ausgesprochen wird, annehmen.

Soll für die Zukunft ein solcher Mißstand durch dies neue Gesetz vermieden werden, so dehnen Sie es aus auf die Vergangenheit, und wie ich es bezeichne: „deklaratorisch." Ich weiß und bin mir bewußt, daß der Antrag, den ich gestellt habe, eigentlich außer dem Bereich des Gesetzes steht; ich weiß, daß er gegen den Grundsatz angeht, daß Gesetzen keine rückwirkende Kraft beigelegt werden soll; aber, meine Herren, das Bedürfniß ist so dringend, daß ich es nicht habe abwehren können und Sie dringend bitten muß: gehen Sie der Richtung nach, die der Ausspruch der Regierung selbst Ihnen nahegelegt und die das Bedürfniß der Provinz erfordert; achten Sie einmal nicht auf die streng theoretische Richtigkeit und nehmen Sie mein Amendement an.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Ich habe dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Rohden theoretisch nichts weiter hinzuzufügen, will nur den thatsächlichen Umstand noch bemerken, daß Herr von Vincke bei Besprechung dieses Amendements im engeren Kreise die Notiz gegeben hat, daß er zur Anbringung dieses Amendements durch eine Vorstellung sehr geachteter Rechtsanwalte aus dem Bereiche dieses Gesetzes bewogen sei, die eine derartige Bestimmung als ein dringend praktisches Bedürfniß dargestellt hätten.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Justizrath **Herzbruch**: Ich glaube, Namens der Staats-Regierung dem gestellten Amendement widersprechen zu müssen, auch in der beschränkten Fassung, die der Herr Abgeordnete Rhoden demselben gegeben hat. Ein ähnliches Amendement, welches bereits in der Kommission gestellt war, ist dort mit sehr großer Majorität gegen eine Stimme verworfen. Ich will von dem formellen Grunde absehen, daß es eigentlich nicht ganz zur Gesetz-Vorlage paßt, sondern sich nur auf einen Theil des Rechtsgebietes bezieht, mit dem das ganze Gesetz sich beschäftigt; indeß glaube ich, daß auch aus einem materiellen Rechtsgrunde auf dieses Amendement nicht eingegangen werden kann. Dasselbe entscheidet eine Kontroverse zwischen dem Ober-Tribunal und den Gerichtshöfen Westphalens, und zwar in denjenigen Theilen, wo die allgemeine Gütergemeinschaft gilt und wo zugleich das sogenannte Consolidations-Prinzip angenommen wird. Die Sache stellt sich danach etwa folgendergestalt: Wenn ein Ehegatte stirbt, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, und man nimmt das Consolidations-Prinzip als das richtige an, so hat der überlebende Ehegatte das unbedingte Recht über das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen, was auf ihn übergeht, sei es mortis causa oder unter Lebenden zu verfügen, er kann also auf eins seiner Kinder nach dem Tode des ersten Ehegatten das ganze Vermögen übertragen. Nimmt man aber an, daß das Consolidationsprinzip nicht gilt, sondern daß das Kondominialprinzip das richtige ist, so stellt sich die Sache praktisch so: bei dem Tode des einen Ehegatten behält der andere Ehegatte die eine Hälfte des Vermögens und die andere Hälfte wird sofort Eigenthum der Kinder oder der sonstigen Erben. In diesem Falle hat der überlebende Ehegatte nicht das Recht, über den Theil zu verfügen, der den Kindern anheimgefallen ist und das ist auch die konstante Praxis des Ober-Tribunals, welche dasselbe in einer Reihe von Fällen nach seinen Präjudizien festgehalten hat. Wenn also das Amendement jetzt angenommen wird, so wird damit gegen die entschiedene Praxis dieses Gerichtshofes ausgesprochen, daß dem überlebenden Ehegatten auch diejenige Hälfte, die bisher seiner Verfügung nach der Ansicht des höchsten Gerichtshofes entzogen ist, zur freien Verfügung unterworfen wird, und eine solche Entscheidung durch eine deklaratorische Gesetzvorlage halte ich nicht für zulässig; denn sobald einmal ein Rechtszustand geschaffen und ein Recht erworben ist, so kann jeder Betheiligte beanspruchen, daß nicht durch Gesetz, sondern durch Entscheidung des Richters seine bereits begründeten Rechte festgestellt werden, und gegen dieses Prinzip wird verstoßen, wenn das Amendement Rohden oder das Amendement von Vincke angenommen wird, und deswegen spreche ich mich Namens der Regierung gegen dieselben aus.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt**: Allerdings ist in der Kommission ein ähnlicher Antrag gestellt und dort abgelehnt worden, indessen nur ein ähnlicher. Der Antrag des Herrn von Vincke verdient meines Erachtens die Einwürfe, die von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars ihm gemacht worden sind, nicht in dem vollen Maße, wie dies bei dem ursprünglich in der Kommission gestellten Antrage der Fall war. Zwischen beiden besteht der sehr wesentliche Unterschied, daß der in der Kommission gestellte Antrag bestimmen wollte, daß die vor der Gültigkeit dieses Gesetzes und späterhin geschlossenen Uebertragungsverträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen seien, während das von Vinckesche Amendement sich nur auf diejenigen Uebertragungsverträge und letztwilligen Dispositionen bezieht, die nach Publication dieses Gesetzes von Eheleuten, deren Eheschließung in eine frühere Zeit fällt, getroffen worden sind. Es kann diesem Antrage also nicht der Einwand entgegengesetzt werden, er wolle ein Gesetz mit rückwirkender Kraft. Nur das ist richtig: dieses Amendement bezieht sich nicht auf diejenigen Ehen, für welche im Uebrigen das vorliegende Gesetz Anordnungen trifft, sondern es bezieht sich auf diejenigen Ehen,

die eben, weil sie schon vor Publication des Gesetzes geschlossen worden sind, im Uebrigen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegen; es ist gewissermaßen eine Sonder-Bestimmung, die sich neben den Hauptinhalt des Gesetzes stellt, um bei dieser Gelegenheit einen dringlichen und nahe verwandten Gegenstand zu erledigen.

Wenn ich dieses von Vinckesche Amendement vergleiche mit dem des Abgeordneten Rohden, dann finde ich zwischen beiden zwei Unterschiede. Der eine Unterschied ist der: das von Vinckesche Amendement lautet ganz allgemein, umfaßt also auch alle diejenigen Landestheile, in denen bisher die Gütergemeinschaft noch gar nicht gegolten hat, das Rohdensche Amendement aber trifft Fürsorge, daß diejenigen Landestheile, welche bisher in dem Besitz eines anderen, nicht entsprechenden Rechtssystems waren, auch von diesem Amendement nicht berührt werden, und insofern verdient das Rohdensche Amendement in meinen Augen entschieden den Vorzug. Herr von Vincke hat sich ohne Zweifel auch aus diesem Grunde mit dem Rohdenschen Amendement einverstanden erklärt. Dagegen geht andererseits das Rohdensche Amendement wieder zurück auf den Vorschlag, der ursprünglich in der Kommission gestellt war, insofern als er nun auch wiederum diejenigen Verträge ins Auge faßt, die schon vor Publication des Gesetzes geschlossen worden sind, und als er eben dadurch der zu treffenden Bestimmung eine rückwirkende Kraft beilegt. Wäre es gestattet, das Rohdensche Amendement getrennt zur Abstimmung zu bringen, und die Worte:

„bereits errichtet hat oder noch"

zu streichen, so daß also blos gesagt würde: „wer solche Verträge in der Zukunft errichtet", dann würde ohne allen Zweifel diese Fassung vor dem von Vinckeschen Amendement den Vorzug behalten, und ich glaube, es würde kein irgend gerechtfertigtes Bedenken der Annahme eines solchen Vorschlages entgegenzustellen sein.

Will man aber das Amendement unverändert so wie es eingebracht ist, zur Abstimmung bringen und resp. annehmen, dann bin ich in der Lage, Namens der Kommission Ihnen die Ablehnung empfehlen zu müssen, weil die Kommission in ihrer großen Mehrheit Bedenken getragen hat, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Rohden hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Nach den eben gehörten Erklärungen will ich, da mir die, wenn auch nur theilweise Erreichung des Zweckes so außerordentlich nahe liegt, meinerseits auf die Worte: „bereits errichtet hat oder noch", nicht bestehen. Ich lasse die Worte aus dem Amendement fallen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Justizrath **Herzbruch:** Gegen die von dem Herrn Referenten ausgesprochene Ansicht muß ich Folgendes erinnern, daß es nicht ganz richtig ist, daß kein Bedenken gegen das Amendement aufgestellt werden möchte und könnte, wenn es getheilt und in dieser jetzigen Fassung vorgelegt würde; denn dem steht allerdings das nämliche Bedenken, was ich vorhin bemerkt habe, entgegen, daß es über wohlerworbene Rechte etwas verfügt. Wenn eine bisher bereits bestandene Ehe, nach Erlaß dieses Gesetzes, durch den Tod getrennt würde oder auch schon vorher durch den Tod getrennt ist, und es wird nun nach Erlaß des Gesetzes erst ein Uebertrags-Vertrag errichtet, so wird von dem überlebenden Ehegatten über denjenigen Theil des Vermögens, der durch den Todesfall auf die Kinder vererbt ist, verfügt. Es wird also über ein Recht, welches den Kindern anheim gefallen ist, verfügt werden, während der überlebende Ehegatte dies Recht nach dem bestehenden Rechte nicht hat, es wird sonach demselben mit rückwirkender Kraft ein Recht beigelegt, welches ein wohlerworbenes Recht der Kinder verletzt. Ich muß daher dabei bleiben, mich gegen das Amendement auch in dieser Trennung auszusprechen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Ich verkenne nicht das Gewicht der Gegengründe, indessen muß ich replizirend darauf hinweisen, daß, wenn der Herr Regierungs-Kommissar von wohlerworbenen Rechten redet, dies so klingt, als ob es sich dabei um zweifellos feststehende Rechte handelte. Aber das ist eben nicht der Fall, es berührt dieser Punkt gerade die Kontroversen. Es handelt sich darum, daß von Seiten höherer Instanz im Widerspruch mit den Auffassungen aller niederen Instanzen und im Widerspruch mit der allgemein verbreiteten Rechtsüberzeugung der Paciszenten Uebertragsverträge für anfechtbar erachtet worden sind, welche nicht nur vor dem zuständigen Richter zu Protokoll erklärt, sondern auch der Absicht der Eltern gemäß längst ausgeführt waren. Wenn der Zweifel, welcher zu solcher Möglichkeit und den daraus folgenden Uebelständen Anlaß giebt, beseitigt wird, dann, glaube ich, darf man nicht von einer rückwirkenden Aenderung der bestehenden Rechtsverhältnisse reden, sondern nur von einer deklaratorischen Bestimmung.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Kühne** (Berlin): Ich würde bitten, das Amendement, wie es nun zu stehen kommt, nochmals zu verlesen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Es wird vor der Abstimmung nochmals verlesen werden.

Was zunächst den von der Kommission vorgeschlagenen §. 23 (§. 22 der Regierungs-Vorlage) betrifft, so ist dagegen keine Einwendung erhoben worden. Ich darf denselben also wohl für angenommen erklären.

Es liegen uns nun die beiden Anträge, der des Abgeordneten von Vincke und der des Abgeordneten Rohden, vor. Da Herr von Vincke nicht gegenwärtig ist, um sich über das Verhältniß seines Antrages zu dem des Abgeordneten Rohden zu erklären, so werden wir Ersteres als aufrecht erhalten zu betrachten haben. Wir werden zuerst über das Amendement des Abgeordneten Rohden abzustimmen haben; sollte es nicht angenommen werden, so würden wir auf das des Abgeordneten von Vincke zurückkommen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, dann werde ich so verfahren.

(Pause.)

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Rohden in seiner jetzigen Fassung vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Falk** (liest):

„Es sind jedoch diejenigen Uebertrags-Verträge und letztwilligen Dispositionen, welche ein überlebender Ehegatte aus einer von diesem Gesetze nicht betroffenen Ehe, in welcher allgemeine Gütergemeinschaft galt und der Ueberlebende den Nießbrauch, die Verwaltungs- und Dispositions-Befugnisse des Ehemannes, wie im §. 3 bezeichnet, hatte, in der Zukunft noch errichtet, hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit auch gegen die Kinder in aufgelöster Ehe nach §. 10 dieses Gesetzes zu beurtheilen."

Vice-Präsident **Reichensperger:** Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Zusatz ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist angenommen und damit das Amendement des Abgeordneten von Vincke erledigt.

Was die Ueberschrift des Gesetzes betrifft, so darf ich wohl annehmen, daß das hohe Haus seine Zustimmung dazu ertheilt hat, und wird es sich nunmehr um die Abstimmung über das ganze Gesetz handeln. Dasselbe ist mit Ausnahme des eben angenommenen Zusatzes des Abgeordneten Rohden unverändert nach den Kommissions-Vorschlägen in den einzelnen Paragraphen angenommen worden. Ich darf demnach

auch wohl nunmehr zur Abstimmung über das ganze Gesetz mit Einschluß des Zusatzes des Abgeordneten Rohden schreiten.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Ich glaube, wir werden heute mit der Schlußabstimmung nicht vorgehen können, weil das Amendement des Abgeordneten Rohden nicht gedruckt vorliegt.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Die Bemerkung ist ganz richtig. Es wird also das Amendement mit dem Gesetze zusammen gedruckt und demnächst zur besonderen Abstimmung über das Ganze geschritten werden.

Somit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nun zu dem folgenden Gegenstande, dem 12. Berichte der Petitions-Kommission.

In Bezug auf die Petition A. empfiehlt die Kommission, dieselbe dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Es handelt sich um die Petition des Gartenknechts Räcke, welcher sich über seine Ausweisung aus Berlin beschwert.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Frantz:** Die Verfügung des hiesigen Polizei-Präsidiums, gegen welche die vorliegende Petition gerichtet ist, ist auf die bei dem Ministerium geführte Beschwerde aus dem Grunde aufrecht erhalten, weil bei der Prüfung der Beschwerde zugegeben werden mußte, daß die Verfügung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehe. Die Verfügung des Polizei-Präsidiums beruht auf der Annahme, und auf die Prüfung dieser Annahme wird es ankommen: 1) daß der Petent der hiesigen Stadt nicht angehöre, sondern zu den hier im Gesindedienst stehenden *fremden* Dienstboten gehöre und 2) daß die für Berlin erlassene Polizei-Verordnung vom Jahre 1842 Anwendung finde, welche bestimmt, daß fremde Dienstboten wegen schlechter Führung von hier ausgewiesen werden dürfen.

Daß die erste Annahme begründet sei, wird sich, wenn man die gesetzliche Vorschrift strenge ins Auge faßt, in der That nicht bestreiten lassen können. Der Kommissionsbericht hat bereits hervorgehoben, daß der Vater des Petenten in Schulzendorf bei Wriezen ortsangehörig war, daß nach dessen Tode die Wittwe mit dem damals 12- oder 14jährigen Sohn, dem Petenten, nach Berlin gekommen ist, und Letzterer sich zum größten Theile hier, und zwar im Gesindedienste, aufgehalten hat. Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen bestimmt nun im §. 3:

„Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen, gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze *ihren Wohnsitz* haben."

Daß der Petent hier in Berlin seinen Wohnsitz aufgeschlagen habe, hat er selbst nicht behauptet. Es ist auch in der That nicht der Fall. Sein väterliches Domizil war Schulzendorf. Daß seine Mutter nach dem Tode ihres Ehemannes hierher verzogen, ist unerheblich, weil die ehelichen Kinder dem Domizil des Vaters und nicht dem der Mutter folgen.

Es ist nun im Kommissionsbericht Gewicht darauf gelegt und die Gemeindeangehörigkeit daraus hergeleitet worden, daß der Petent länger als drei Jahre nach erlangter Großjährigkeit seinen Aufenthalt hier gehabt habe, und daß deshalb die Verpflichtung der Stadt Berlin eingetreten sei, für ihn im Verarmungsfalle zu sorgen. Hieraus kann meines Erachtens die Ortsangehörigkeit nicht hergeleitet werden; denn die Städte-Ordnung bezeichnet als Kriterium der Orts- oder Gemeindeangehörigkeit den Wohnsitz und nicht den Aufenthalt, auch nicht den Umstand, wenn er arm wäre, von der Stadt unterstützt werden müßte. Wer an einem Orte seinen Wohnsitz aufschlagen will, ist verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde zu melden, und über diese Meldung soll der Gemeindevorstand gehört werden. In Berlin, wie in den meisten Städten, wird ein Einzugsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung kann die lligung der Niederlassung und des Aufenthalts abhängig gemacht werden. Diese Bestimmungen würden völlig illusorisch sein, wenn jeder großjährige Dienstbote oder Handwerksgesell nur eines dreijährigen Aufenthaltes in der Gemeinde bedürfte, um die Gemeindeangehörigkeit zu erwerben und sich damit der Verpflichtung der Entrichtung des Einzugsgeldes oder doch den Folgen der Nichtentrichtung zu entziehen.

Es ist ferner, meine Herren, in dem Kommissions-Berichte auf den Umstand Gewicht gelegt, daß der Petent als ortsangehörig dem hiesigen Kontingente einverleibt sei; aber nach der Ersatz-Instruction vom 30. Juni 1817 und den dazu ergangenen Bestimmungen sollen Dienstboten und Handwerksgesellen nicht an ihrem eigentlichen Wohnorte, sondern da bei der Aushebung konkurriren, wo sie sich zur Zeit der Musterung aufhalten.

Endlich ist in dem Kommissions-Bericht noch angeführt und darauf ein besonderes Gewicht gelegt worden, daß Petent von der Polizei-Behörde von seinem 12. bis zu seinem 29. Lebensjahre niemals als ein Fremder behandelt worden sei; das Polizei-Präsidium versichert aber in seinem Berichte gerade das Gegentheil, es sagt in dieser Beziehung wörtlich:

„Der Räcke ist Seitens der Polizei-Behörde niemals als ein Einheimischer, sondern stets als ein Fremder betrachtet worden. Es wurde ihm das Dienen hierselbst nur auf Grund eines vom Polizei-Präsidium ertheilten, die Stelle einer Aufenthaltskarte vertretenden Diensterlaubnißscheines gestattet, zu dessen Lösung alle fremde Dienstboten, nicht aber die einheimischen verbunden sind."

Nach dem Angeführten, meine Herren, wird in der That nicht bestritten werden können, daß das Polizeipräsidium im formalen Rechte war, wenn es den Petenten als einen Fremden im gesetzlichen Sinne betrachtete, und wenn es die Verordnung vom Jahre 1841, welche für Fremde und Dienstboten erlassen ist, auf ihn anwendete. Gegen die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist im Kommissionsbericht noch hervorgehoben, daß die Verordnung im *Widerspruche* stehe mit §. 1 des Niederlassungsgesetzes vom 31. Dezember 1842. Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Recht der *Freizügigkeit*, welches im §. 1 dieses Gesetzes jedem Preußen gewährt ist, dem Petenten nicht entzogen werden darf, auch nicht entzogen werden soll, und in der That nicht entzogen worden ist. So lange er sich aber noch nicht niedergelassen hat, glaubte das Polizeipräsidium in seinem Rechte zu sein, wenn es ihn als einen Fremden behandelte. Es mag im Allgemeinen, meine Herren, durchaus nicht verkannt werden, daß es billig ist, Personen von so vieljährigem Aufenthalte, wie der Petent, von Polizeiwegen nicht als Fremde zu behandeln, sondern als Einheimische gelten zu lassen. Daß diese Billigkeit im vorliegenden Falle nicht geübt worden ist, dafür mögen Sie, meine Herren, den Grund nur in der Schwere der Verschuldung des Petenten finden, mit deren Detail ich das hohe Haus nicht behelligen will. Die Billigkeit sprach weniger für den Petenten als für die Familie, deren Frieden er durch seine unsittlichen und frechen Nachstellungen gestört hatte, und trotz des polizeilichen Einschreitens zu stören fortfuhr. Die Polizeibehörde glaubte daher, daß, nachdem von dieser Familie ihr Schutz wiederholt angerufen worden war, diesen Schutz nicht versagen zu dürfen, und gegen den Petenten nach der ganzen Strenge der bestehenden Vorschriften verfahren zu müssen. Die Regierung will übrigens keineswegs behaupten, daß die besagte Polizei-Verordnung noch jetzt in allen Punkten für angemessen und der Modificationen nicht bedürftig zu erachten sei; die Regierung ist vielmehr bereit, falls das hohe Haus sich dafür aussprechen sollte, einer Prüfung dieser Verordnung sich zu unterziehen und diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche für nothwendig und zweckmäßig erachtet werden möchten.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich weiß es nicht anders, mir scheint die Sache doch einfacher und ich will deshalb ein paar Worte für den Kommissions-Antrag anzuführen mir erlauben. Das allgemeine Gesetz, nach welchem das in Rede stehende Recht jedes Preußen beurtheilt

werden muß, ist bekanntlich das Gesetz vom 31. Dezember 1842, über die Aufnahme neu anziehender Personen. Danach darf Niemandem der Aufenthalt versagt werden, wenn nicht ganz besondere Gründe entgegenstehen, zu welchen gehört, daß Jemand zu Zuchthausstrafe oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als ein für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlicher Mensch darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt; oder in einer Corrections-Anstalt eingesperrt worden ist, — vorausgesetzt, daß er arbeitsfähig ist und arbeiten will.

(Heiterkeit.)

Zu den arbeitsfähigen Leuten gehört der Petent; wenn er also nach Berlin zöge und sagte, ich will meinen Aufenthalt in Berlin nehmen, ich finde hier Arbeit, und er hat hier schon Arbeit, so glaube ich, daß er nach dem geltenden allgemeinen Gesetze in Berlin geduldet werden muß. Wenn sich dagegen in Berlin das Polizei-Präsidium ein Verordnungsrecht beigelegt hat, die Leute aber sich auf das Gesetz berufen, so scheint es mir ganz undenkbar, daß irgendwie durch Polizei-Verordnungen jenem allgemeinen Grundrechte jedes Preußen präjudizirt werden kann. Wenn man also dem Polizei-Präsidium nicht solch ein legislatives Recht beilegen kann, was ich für ganz exorbitant halten würde, gegenüber den allgemeinen gesetzlich sanctionirten Grundrechten Preußischer Unterthanen, so sehe ich nicht ein, wie man den Petenten ausweisen will; es hat der Petent sogar Zeugnisse darüber beigebracht, daß er arbeitet und daß er sogar ein ganz fleißiger Arbeiter ist. Ich will natürlich nicht das vertheidigen, was ihm sonst zur Last fällt,

(Heiterkeit)

ich muß aber bemerken, daß er Verbrechen nicht begangen hat; ich denke aber, wenn er in die Wohnungen wider den Willen von Eltern und Vormündern eindringt, so giebt es dagegen gewiß Gesetze, denen mag man ihn unterwerfen. Wie man aber sonst auch über sein Gebahren vom sittlichen Standpunkte aus urtheilen mag, so liegt darin doch kein gesetzlicher Grund, ihm ein allgemeines Preußisches Grundrecht zu entziehen. Es scheint mir die Sache in der That vielmehr so zu liegen, daß das Haus nur dem Kommissions-Antrage beitreten kann.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Ich fühle mich nur durch die Behauptung, daß es sich um die Verletzung eines Preußischen Grundrechtes handle, veranlaßt, das Wort zu nehmen. Der geehrte Herr Vorredner scheint nur die Alternative zu kennen, daß es sich entweder um Fremde und Reisende, oder aber um solche Personen handle, die grundrechtsmäßig den Anspruch geltend machen könnten, in einem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen. Ich erlaube mir deshalb noch auf eine dritte Kategorie hinzuweisen. Dabei gebe ich zu: im Allgemeinen hat Jedermann, also auch z. B. Jemand, der nach einem Orte kommt, um in ein Dienstverhältniß zu treten, Anspruch darauf, daß ihm der Aufenthalt nicht erschwert werde. Indessen vergegenwärtigen Sie sich nun den Zeitpunkt und die Verhältnisse, in und unter welchen dieser Aufenthalt sich in eine Niederlassung, also in ein eigentliches Domizil verwandelt. Dadurch z. B., daß ein Dienstbote heirathet, ein Geschäft etablirt und dergleichen mehr tritt der Fall ein, wo von ihm ein Einzugsgeld erfordert werden kann. Zahlt er das Einzugsgeld, so ist es gut; zahlt er es nicht, dann wird vielleicht erst eine Exekutivmaßregel eingeleitet werden, stellt sich nun aber die Zahlungsunfähigkeit heraus, dann seien Sie versichert, daß unter 100 Magisträten 99 den Mann ausweisen werden; das ist die allgemeine Praxis und, wie ich glaube, eine Praxis, der irgend eine gesetzliche Bestimmung nicht entgegensteht, wonach dann das Grundrecht wenigstens ganz erhebliche Lücken hat. Ich glaube, Sie würden den Gemeinden einen sehr geringen Gefallen erweisen, wenn Sie diese Lücke zufüllen.

Was den vorliegenden Gegenstand angeht, so will ich mir darüber ein ganz bestimmtes Urtheil nicht beilegen, denn ich habe leider in diesem Augenblick erst den Bericht in seiner letzten Hälfte gelesen, indessen den allgemeinen Eindruck habe ich doch schon, als wenn der Petent eigentlich wohl ein etwas nichtsnutziges Subjekt wäre,

(Heiterkeit)

und an und für sich viel Veranlassung vorlag, ihn aus den Umgebungen, in denen er hier gewesen ist, zu entfernen. Daß ein Gesetz dadurch verletzt würde, ist mir in diesem Momente wenigstens nicht gegenwärtig; ich möchte deshalb dem Antrage der Kommission nicht beistimmen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette**: Meine Herren! Ich will mir nur erlauben, den §. 1 des Gesetzes vorzulesen, wenn ich darf. Er lautet:

> „Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden."

Wenn der Herr Vorredner hier vom Einzugsgelde gesprochen und an die Bestimmungen wegen desselben im §. 52 der Städte-Ordnung von 1853 seine hypothetischen Folgerungen geknüpft hat, Folgerungen, die möglicherweise auch auf diesen Mann künftig angewendet werden sollen, so muß ich dagegen bemerken, daß es sich hier um das Einzugsgeld gar nicht handelt und auch nicht darum, daß er hier in Berlin ein dauerndes Domizil ergreifen will. Wenn das aber auch wirklich der Fall wäre, so scheint es denn doch selbst dann, daß, da die Mutter mit den minorennen Kindern vor Jahren nach Berlin gezogen ist und hier ihren Aufenthalt seit vielen Jahren gehabt hat, es zu den aller unnatürlichsten Härten führen müßte, wenn man die Kinder von der Mutter trennte; — denn was bei Erwachsenen geschieht, könnte auch bei den kleinen und minorennen Kindern stattfinden — und wenn man so den einen Theil der Kinder zurückwiese an den früheren Aufenthaltsort des verstorbenen Vaters. Ich glaube, der Herr Vorredner hat sich zu sehr von sittlichen Motiven leiten lassen. Wenn wir überall, wo uns etwas sittlich, politisch, oder in anderer Beziehung zuwider ist, eine Ausnahme von den Gesetzen eintreten lassen, überall da, wo die Anwendung derselben uns unangenehm berührt, dann kommen wir wieder zurück auf das alte Gebiet, welches wir so vielfach verurtheilt haben, auf das Gebiet der Polizeiwillkür, auf die Handhabung der Gesetze aus politischen oder moralischen Sympathieen oder Antipathieen. Davor möchte ich doch warnen. Ein wichtiges Grundrecht ist es allerdings, von dem hier die Rede ist. Wir werden vielleicht heute noch Gelegenheit haben, bei Gelegenheit des Berichts der Gemeinde-Kommission über dies Grundrecht ausführlicher zu sprechen, und inwieweit durch die Städte-Ordnung von 1853 und die Gemeinde-Gesetzgebung von 1856 eine Ausnahme und Beschränkung bei diesem allgemeinen Grundrecht eingetreten ist. Vorläufig indeß haben wir es damit nicht zu thun. Es handelt sich für jetzt blos darum, ob der Mann hier ferner seinen Aufenthalt haben kann, um sich zu ernähren, oder ob er ausgewiesen werden darf. Zu dem Letzteren ist keine Veranlassung. Hat er sich unsittliche Sachen zu Schulden kommen lassen und sind diese dem Strafgesetz verfallen, so ziehe man ihn in Untersuchung. Ist dies nicht der Fall, so müssen wir uns auch seinen Aufenthalt hier gefallen lassen, wie wir uns auch in Berlin ja so manches Unsittliche gefallen lassen müssen, da man doch nicht die halbe Welt ausweisen kann. Es würden die Ausweisungen sonst kein Ende nehmen, wenn man aus diesen Gründen immer ausweisen wollte. Auch außerhalb Berlin giebt es der Unmoralität genug.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Olbendorf) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Olbendorf] (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, man braucht gar nicht so tief in die Materie einzugehen, um den Kommissions-Antrag vollständig unterstützen zu können. Ich glaube, die Frage steht hier ganz einfach so: würde irgend eine andere Ortsobrigkeit,

oder Polizeibehörde in Stadt oder Land dasselbe Recht haben, was hier die Polizeibehörde von Berlin geübt hat? würde sie das Recht haben, auf Grund einer Verordnung, die kein Gesetz ist, die sie einseitig erläßt, Personen, die nach den übrigen gesetzlichen Bestimmungen das Recht haben, an dem Orte sich aufzuhalten, auszuweisen? Es würde allen übrigen Ortspolizei-Behörden gewiß sehr angenehm sein, wenn sie das Recht hätten, eine unmoralische Person aus ihrer Gemeinde auszuweisen. Was würde aber daraus werden? Ich glaube, wenn die Stadt Berlin, die eine solche Prärogative hat, nicht auf gesetzlichem Wege, sondern durch eine bloße Polizei-Verordnung dies thut, so kann auch das übrige Land dagegen auftreten, indem es auf Grund einer solchen Polizei-Verordnung dasselbe Recht für sich in Anspruch nimmt. Ich glaube, der Herr Regierungs-Kommissar hat diese Lage der Dinge auch schon anerkannt, indem die Staats-Regierung sich bereit erklärt hat, wenn das hohe Haus damit einverstanden wäre, die bestehende Verordnung, auf Grund deren die Ausweisung erfolgt ist, einer Prüfung zu unterwerfen. Das ist es, was die Kommission beabsichtigt, indem sie die Ueberweisung der Petition an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung empfiehlt, und ich glaube, das ganze Land hat ein Interesse daran, diese Berücksichtigung eintreten zu lassen und diesem Uebelstande auf gesetzlichem Wege abgeholfen zu sehen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (Barnim): Ich glaube, der Abgeordnete von Mallinckrodt hat ganz mit Recht auf einen Punkt hingewiesen, der von den früheren Herren Rednern nicht genug ins Auge gefaßt ist, es ist nämlich der, daß das Gesetz vom 31. Dezember 1842 eine Lücke enthält und daß es zu einer unbilligen Behandlung solcher Personen, welche sich an einem Orte lange aufgehalten haben, führt. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 bestimmt bekanntlich im §. 11, daß der Neuanziehende die Verpflichtung hat, sich zu melden. Es kommen viele Fälle vor, in denen Jemand Jahre lang an einem Orte sich befindet, ohne dieser Pflicht nachzukommen. Der §. 11 bestimmt daher ferner, daß, wenn sich Personen über drei Jahre an einem Orte aufgehalten, aber sich nicht gemeldet haben, das Armen-Domizil an diesem Orte doch begründet ist und die Kommune nur die Berechtigung hat, sich an denjenigen zu regressiren, der die Pflicht hat, den bei ihm Eingezogenen anzumelden. Hieraus sollte meines Erachtens folgen, daß ein Nachtheil den, dessen Meldung unterblieben ist, nicht treffen soll; der Nachtheil wird ihm aber in der Weise, in der stärksten Weise dahin zugefügt, daß man ihn aus der Stadt weist. Ich will indeß vollkommen zugeben, daß sich formell dafür der Grund anführen läßt, daß er am Orte ein Domizil nicht erworben habe, und da er seinerseits nichts dazu gethan, er auch keine Befugniß habe, sich länger an dem Orte aufzuhalten. Aber ich bitte, sehen Sie den gegenwärtigen Fall an, zu welchen Unbilligkeiten der so festgehaltene Grundsatz führt. Es kommt bei der Frage, die uns beschäftigt, nicht auf den sittlichen oder unsittlichen Charakter des Menschen an, von dem hier die Rede ist. Er ist als Knabe von 14 Jahren mit seiner Mutter nach Berlin gekommen, das hiesige Vormundschaftsgericht hat ihn unter Vormundschaft genommen, er ist 17 Jahre lang hier gewesen, ist von hier aus in das Militair eingestellt worden und diesen 17 Jahre am hiesigen Orte befindlich gewesenen Menschen behandelt das Polizei-Präsidium wie einen, der auf drei Tage durchreist. Ich glaube, die Billigkeit spricht so stark gegen dieses Verfahren, daß Zweierlei daraus folgt, einmal, daß dem Manne der Aufenthalt wieder gestattet werden muß und zum anderen, daß man wohl in Erwägung zu ziehen hat, welche gesetzliche Vorkehr dafür zu treffen ist, daß solchen Maßnahmen das formelle Recht nicht entschuldigend an die Seite gestellt werden kann. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag Ihrer Kommission anzunehmen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Ich denke, ich habe meine Zaghaftigkeit bei Behandlung des konkreten Falles schon genügend angedeutet und enthalte mich deshalb eines näheren Eingehens darauf. Nur ein Wort der Erwiderung dem Herrn Abgeordneten für Königsberg, der mir aus der Gesetzsammlung seinen betreffenden §. 1 ausführlich vorgelesen hat. Ich bedaure, weder die Gesetzsammlung, noch das schätzbare parlamentarische Handbuch bei mir zu haben, sonst würde ich mich beehren, ihm sofort den betreffenden Paragraphen eines anderen Gesetzes vorzulesen, den ich ihm jetzt allerdings nur aus dem Gedächtnisse vorführen kann. Es heißt da in Bezug auf das Einzugsgeld, daß die Städte befugt sind, die Abgabe zu erheben und davon die Niederlassung in der Stadt abhängig zu machen. Daraus folgt, daß, wer das Einzugsgeld nicht zahlt, sich nicht niederlassen darf, und hieraus ergiebt sich wieder, daß es Ausnahmen von der Regel giebt, welche der geehrte Herr Abgeordnete aus dem §. 1 des betreffenden Gesetzes gefolgert hat.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Veit:** Meine Herren! Ich muß den Antrag der Kommission aufrecht erhalten, ich werde aber natürlich den moralischen, oder unmoralischen Lebenswandel des Petenten hier nicht zu vertreten haben.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, daß der Raecke als ein fremder Dienstbote zu betrachten sei und daher nicht einmal ein Hülfsdomizil dadurch hat erwerben können, daß er sich drei Jahre nach vollendeter Majorennität hier aufgehalten hat, so muß ich das vollständig zugeben. Es ist aber in dem Kommissions-Berichte, nachdem der Herr Regierungs-Kommissar diesen Einwand gemacht hatte, auf den §. 21 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege in Verbindung mit dem §. 2 desselben hingewiesen worden. Der §. 2, auf den der Herr Regierungs-Kommissar Bezug genommen hat, lautet:

„Ein Wohnsitz, im Sinne des §. 1 Nr. 2, wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Anderen stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründen".

Nachdem der §. 20 bestimmt hat, daß die ehelichen Kinder dem Domizil des Vaters folgen, macht der §. 21 eine Ausnahme, der auf den Fall des Petenten volle Anwendung findet. Er sagt:

„Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemanns, den Vorschriften des §. 1 zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob."

Hiernach hat der Raecke nicht allein seit fünf Jahren, seit erlangter Majorennetät, sondern schon seit 17 Jahren, wo er mit seiner Mutter, die durch Verheirathung am hiesigen Orte einen Wohnsitz genommen hatte, hier eingezogen ist, das Armen-domizil in Berlin erworben.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissar ferner gesagt hat, um das Armen-Domizil könne es sich hier nicht handeln, da der Petent arbeitsfähig sei, so muß ich darauf entgegnen, daß allerdings, so lange er arbeitsfähig ist, er thatsächlich keinen Anspruch auf Armenunterstützung hat. Das Hülfs-Domizil ist aber ein wichtiges und wesentliches Recht, und es ist um so wichtiger, weil es in demselben Augenblick, wo es an dem einen Orte gewonnen wird, an dem andern Orte verloren geht, und weil, wenn man einen Mann, der dieses Recht erworben hat, aus einer Kommune ausweist, derselbe dies Recht kaum irgendwo im Preußischen Staat wieder erlangt. In seinem Zwangspaß wird dann das Wort: Aufenthalt gestrichen und dafür das Wort: heimathslos gesetzt. Welche Kommune im Preußischen Staat wird einen heimathslosen Menschen aufnehmen und so lange in ihrer Mitte wohnen lassen, bis er dort wieder ein Armen-Domizil gewonnen hat?

Wir machen durch solche Ausweisungen — obgleich ich dem Herrn Regierungs-Kommissar zugebe, daß der Raecke hier nicht seinen Wohnsitz, sondern nur sein Armen-Domizil gewonnen hatte — Vagabunden, die von einem Orte zum andern ziehen, und schließlich nur dem Provinzial-Armenverbande angehören.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat auch bereits zugestanden, daß die Niederlassung in Berlin dem Petenten allerdings nicht verwehrt werden könne. Nun, meine Herren, frage ich Sie, wenn die Rechtsverhältnisse so liegen, daß dem Raecke, wenn er sich nur melden wollte, die Niederlassung nicht verwehrt werden kann, wie dann dem Polizei-Präsidium das Recht zustehen sollte, ihn aus Berlin auszuweisen?

Der §. 14 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen sagt:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei sein Bewenden."

Es kommt also Alles darauf an: ist der Petent, nachdem er 17 Jahre hier gewohnt, und sein Armen-Domizil hier gehabt hat, noch als Fremder oder Reisender zu betrachten?

Das Gefühl spricht dagegen, aber nicht wider die positiven Bestimmungen des Gesetzes. Die General-Instruction vom Jahre 1817, die auf Grund des Paß-Ediktes von demselben Jahre erlassen worden ist, trifft die Bestimmung, daß diejenigen Inländer verpflichtet sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, die am Orte weder einen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben. Aufenthaltskarten aber brauchen nur Fremde zu nehmen; diese Bestimmung der General-Instruction ist also eine Definition dessen, was das Ministerium, welches durch den Gesetzgeber zur Erlassung der Instruction ermächtigt war, unter „Fremden" verstanden haben will; es fordert nicht in kumulativer Weise Wohnsitz und fortwährende Beschäftigung, sondern es fordert entweder Wohnsitz oder fortwährende Beschäftigung. Daß aber der Raecke hier in Berlin fortwährende Beschäftigung gehabt und, wenn er noch hier sein sollte, noch hat, ist von keiner Seite in Abrede gestellt worden. Es kommt also zu dem 17jährigen Armen-Domizil noch das Merkmal der fortwährenden Beschäftigung auf Grund der General-Instruction hinzu; beide Merkmale zusammengenommen lassen die Ausweisung des Petenten als unzulässig erscheinen.

Meine Herren! Wenn der Herr Regierungs-Kommissar anerkannt hat, daß die Polizei-Verordnung, nach der fremde Dienstboten bei schlechter Führung auszuweisen sind, einer Revision zu unterwerfen sein dürfte, so wird das gewiß dankbar anerkannt werden; ich meine aber, daß ein Anlaß nicht vorhanden ist, daß von Seiten des hohen Hauses ein direkter Antrag auf eine solche Revision gestellt wird, weil eben die betreffende Polizei-Verordnung keine Gesetzeskraft hat und es daher dem hohen Staats-Ministerium überlassen werden muß, aus Anlaß der vorliegenden Petition, sofern das hohe Haus dieselbe zur Berücksichtigung überweisen sollte, die Revision der betreffenden Polizei-Verordnung eintreten zu lassen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ein förmlicher Antrag auf Tagesordnung ist nicht gestellt worden, wir werden daher über den Antrag der Kommission auf Ueberweisung zur Berücksichtigung abzustimmen haben, und bitte ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

In Bezug auf die folgende Petition in Betreff einer Beschwerde über eine Kirchen- und Schulsteuer empfiehlt die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Braun (Duisburg) hat das Wort.

Abgeordn. **Braun** [Duisburg] (vom Platz): Meine Herren! Ich trage nur darauf an, daß rücksichtlich dieser Beschwerde, die darin besteht, daß die Petenten in den letzten 10 Jahren, worin sich die jetzt bestehende bedeutende Industrie entwickelt und die Einwanderung von 1100 Unbemittelten veranlaßt hat, eine so bedeutende Kommunallast hatten aufbringen müssen, die hohe Staats-Regierung dringend veranlaßt werden möge, dahin zu wirken, daß eine Regelung dieser Angelegenheit stattfinde. Wie dringend nothwendig eine solche ist, ist wohl im ganzen Lande bekannt, und wir haben so viel Beweise dafür in der Hand, daß sie zu den allerdringendsten Dingen gehört, die der hohen Staats-Regierung zu empfehlen sind. Zu dem speziellen Fall, von dem hier die Rede ist, ist mir noch ein Promemoria von dem Bürgermeister von Borbeck zugegangen.

Derselbe führt an, daß in den letzten zehn Jahren durch die Gemeinde Borbeck 101,136 Rthlr. baar aufgebracht und extra 1500 Hand- und Spanndienste hätten geleistet werden müssen, folglich pro Jahr baar 10,113 Rthlr. außer diesen 1500 Hand- und Spanndiensten. Die Petenten haben in früherer Zeit eine solche Belastung nicht gekannt, die jetzt eine so drückende und für sie eine so unerträgliche ist, daß diejenigen, welche keine Wirthschaft im Lande haben und durch die Vermehrung der Bevölkerung sonst keinen Nutzen ziehen, Haus und Hof verlassen müssen, wenn dies nicht eingestellt wird. Ich wollte mir daher erlauben, das hohe Haus zu bitten, es möge erklären, daß hier nothwendigerweise eine Regulirung der Kommunal-Geldaufbringung erfolgen müsse. Wollte ich auf das Allgemeine zurückkommen, und wenn es mir erlaubt wird, durch ein paar Worte mich eines Weiteren darüber auszusprechen, so brauche ich mich nur auf den ersten Düsseldorfer Wahlbezirk zu beziehen, dessen Vertreter hier anwesend sind. Dort sind die Kommunallasten in den letzten Jahren auf eine solche Höhe gestiegen, wie es kaum denkbar ist. Ich selbst habe vor 30, 40 Jahren in der Sache der Kommune gearbeitet und weiß, es sind Orte vorhanden, wo vor 30 Jahren noch keine Kommunalsteuer bekannt war, und jetzt von jedem Thaler der direkten Steuern $1\frac{1}{2}$ bis 2 Rthlr. zum Kommunalgeldbedarf bezahlt werden müssen, so daß Individuen, welche vielleicht einen Betrag von 1000 Rthlrn. Einnahme haben, davon 100 bis 120 Rthlr. Kommunalsteuer zu entrichten haben. Dagegen sind mehrere Gemeinden, die mit der alljährlichen Jagdpacht-Einnahme die Kommunal-Bedürfnisse zur Ausgleichung nur zu leisten haben. Ich bitte die Herren Abgeordneten, diese meine Angaben zu konstatiren, damit das hohe Haus meinem Antrage geneigtest beitrete, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Erledigung auf legislatorischem Wege zu überweisen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Freiherr Raitz von Frentz hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **Raitz von Frentz** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Duisburg berief sich auf das Zeugniß der Abgeordneten des Düsseldorfer Kreises, um seine Angaben zu konstatiren. Meine Vaterstadt hat das Schicksal, von solchen Lasten außerordentlich getroffen zu werden. Es sollen von jedem Thaler Staatssteuern $2\frac{1}{2}$ Rthlr. an Kommunalsteuern aufgebracht werden. Dagegen kann ich als Gegensatz anführen, daß eine sich anschließende Gemeinde kaum 25 Prozent davon bezahlt. Im Allgemeinen sind die Gemeinden, wo Fabrik-Industrie existirt, durch die zunehmende Bevölkerung in sehr übler Lage; wenn in dem vorliegenden Falle die Einwohnerzahl in Folge solcher Zustände gestiegen ist, so mögen allerdings Gründe vorliegen, welche für die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung sprechen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Salviati hat das Wort.

Abgeordn. **von Salviati** (vom Platz): Ich erkenne vollständig das Drückende an, das oft durch die jetzt bestehenden Gesetze in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand hervorgebracht wird; ich lege aber einen noch größeren Nachdruck auf den Umstand, daß, so viel ich weiß, die Regierungen und die Gerichtsbehörden in Bezug auf die vorliegende Frage abweichender Ansicht sind. So viel mir bekannt, erkennt nämlich das Ober-Tribunal nicht nur, sondern auch die Mehrzahl der unteren Instanzen, wenn die vorliegende Frage zur richterlichen

Entscheidung kommt, dahin, daß die betreffenden Schul- und Kirchenlasten persönliche Lasten seien, wogegen die Regierungs- und Verwaltungs-Behörden anderer Meinung sind, und diese Lasten fortwährend als Reallasten ansehen. Es ist daher auch Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars, wie der Bericht angiebt, die Frage, um die es sich hier handelt, als eine Kontroverse bezeichnet. Nun ist aber in Bezug auf die Schul- und Kirchenlasten nicht dieser Punkt allein eine Kontroverse, sondern die ganze Vertheilung der Schul- und Kirchenlasten ist (namentlich auch provinziell) eine Reihe von Kontroversen. Es wäre nun freilich sehr zu wünschen, daß den verschiedenen Mißständen, die sich ergeben, Abhülfe geschafft würde. Weil ich aber wieder glaube, daß diesen Uebelständen nicht auf Grund des einzeln hier zur Sprache gebrachten Punktes und aus Veranlassung dieser Petition abgeholfen werden kann, da ich nicht glaube, daß dieser einzelne Punkt eben als einzelner der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden kann, deshalb werde ich hier für die Tagesordnung stimmen, wenngleich ich, wie gesagt, anerkenne, daß der in der Petition beregte Punkt zu denjenigen gehört, die als große Mißstände bezeichnet werden müssen. Mein Wunsch geht umsomehr dahin, daß dieser Punkt im Zusammenhange mit den übrigen Kontroversen auf diesem Gebiete später zur Sprache gebracht und gesetzlich erledigt werde.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (vom Platz): Dem ersten Herrn Redner wird es überlassen bleiben müssen, seinen Antrag besonders anzubringen, und nicht bei Gelegenheit einer Petition einen so umfassenden und wichtigen Gegenstand, als er in Anregung gebracht hat, behandeln zu wollen.

Was die speziell vorliegende Frage anlangt, so sind in der Gemeinde Borbeck die Gemeindelasten, von denen der erste Herr Redner gesprochen hat, schon so, wie er es als nothwendig bezeichnet, vertheilt, indem sie nach einer daselbst eingeführten Gemeinde-Einkommensteuer aufgebracht werden. Wenn er die Schullasten ins Auge fassen wollte, so sind diese im Allgemeinen ebenfalls geordnet, indem die Bestimmungen des Landrechts für diese Platz greifen. Ich muß deshalb Namens der Kommission darauf antragen, über diese Petition, wie sie liegt, zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Wir werden zunächst über den Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung abzustimmen haben und demnächst, wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Braun (Duisburg), die Petition der Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Tagesordnung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Damit erledigt sich der Antrag des Herrn Abgeordneten Braun.

Wir kommen zur folgenden Petition, welche eine Revision der Gesetzgebung über den Verkehr mit Schießpulver beantragt.

Der Abgeordnete de Syo hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **de Syo** (vom Platz): Sub Litt. E. befindet sich der Bericht über die Petition des Pulverfabrikanten Ritter in Altenkirchen, welche dieselbe Angelegenheit zum Gegenstande hat. Es dürfte zweckmäßig sein, beide Petitionen miteinander zu verbinden und über beide die Diskussion sich verbreiten zu lassen.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Faktisch ist die Bemerkung des Herrn Abgeordneten de Syo richtig und es steht wohl nichts im Wege, die Petitionen sub C. und E. miteinander zu verbinden.

In Bezug auf die erste Petition hat der Abgeordnete von Ammon einen Abänderungsantrag gestellt, der bereits genügend unterstützt ist. Er trägt darauf an, das hohe Haus wolle beschließen:

> „die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Weise zur Berücksichtigung zu empfehlen, daß die Confiscation des Pulvers wegen Uebertretungen beim Transport aufgehoben und die Bestimmung des §. 345 des Strafgesetzbuchs in dieser Beziehung abgeändert werden möge."

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Die Petenten, Pulverfabrikanten, beantragen unter Anderem eine Revision des §. 345 des Strafgesetzbuchs — insofern darin die Confiscation des Pulvers wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über dessen Transport vorgeschrieben ist — insofern sie auch Anderes verlangen, ist mein Antrag und mein Vortrag darauf nicht gerichtet.

Der §. 345 des Strafgesetzbuchs bestimmt in dem betreffenden Passus:

> „Mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Wochen wird bestraft:
>
> Nr. 4. Wer bei Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken u. s. w. die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt."

Der Schluß des Paragraphen lautet:

> „in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist die Confiscation des Gifts, der Arzneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke im Urtheile auszusprechen."

Dieser §. 345 bezieht sich auf polizeiliche Anordnungen, die wegen des Transports des Schießpulvers zu erlassen sind, und solche Anordnungen sind dann auch übereinstimmend erlassen worden. Es sind darin größere und kleinere Versehen und Vernachlässigungen enthalten, welche bei dem Transport von Pulver vorkommen können. Es versteht sich von selbst, daß bei dem Transport eines so gefährlichen Materials, wie des Schießpulvers, die allergrößte Vorsicht obwalten muß, und insofern scheint mir die Bestimmung des §. 345 eigentlich viel zu milde zu sein, wenn das Maximum derselben eine Strafe von 50 Rthlrn. Geldbuße und bis zu sechs Wochen Gefängniß ausspricht; auf der anderen Seite aber erscheint diese Strafe zu hart, wenn mit der Strafe auch zu gleicher Zeit die Confiscation des Schießpulvers verbunden ist. Es sind Fälle vorgekommen und es liegen mir namentlich zwei derselben vor (der eine ist mir von dem Petenten mitgetheilt, der andere findet sich im dreizehnten Bericht der Petitions-Kommission sub M.), wo in dem einen Falle von dem Petenten Pulver nach Saarlouis geschickt wurde, für die dortige Festung bestimmt. Es kam mit Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln bis nach Saarlouis hin und dort sollte es an die Kommandantur abgeliefert werden. Da wurde nun ein Prozeß gegen den Frachtführer angestellt, weil er es verabsäumt hatte, an den betreffenden Landrath die Anzeige von der Ankunft des Transports zu machen. Der Frachtführer wurde in eine Strafe von 1 Rthlr. verurtheilt, das Pulver aber, im Werthe von 600 Rthlrn. konfiszirt. In einem anderen Falle haben andere Pulverfabrikanten (dieses Falles wird im dreizehnten Bericht erwähnt) ebenfalls einen Pulvertransport versandt. Der Frachtführer sah sich veranlaßt, unterweges, weil ihm sein Geschirr brüchig geworden war, umzuladen. Er wurde wegen Nichtbeachtung einer Vorschrift des Reglements vor Gericht gestellt und die mildernden Umstände wurden in der Weise auf ihn angewendet, daß er nur zu einer Geldbuße von 10 Sgr. verurtheilt wurde; dagegen wurde die Confiscation des Pulvers, welches einen Werth von 506 Rthlrn. hatte, ausgesprochen.

(Bewegung in der Versammlung.)

In solchen Fällen hat dann häufig die Gnade des Königs um so mehr aushelfen müssen, als der Staat sich auf diese Weise in dem Falle bereichert hätte, wenn das Pulver für den Staat bestimmt war und von ihm hätte bezahlt werden müssen, wie dies in dem gegebenen Falle bei der Festung Saarlouis und in dem anderen Falle geschehen ist, wo das Pulver für die Königlichen Bergwerke in Saarbrücken bestimmt war. In dem Kommissions-Bericht ist nun ausgeführt, und wie es mir scheint, mit schlagenden Gründen, warum diese Bestimmung des §. 345, die Confiscation betreffend, zu modifiziren sei, und die Gegengründe, die dagegen angeführt sind, scheinen mir sehr dürftig zu sein. Es ist auf die Gründe für die Modification des §. 345 ein Antrag gestellt worden, den ich heute wörtlich reproduzirt habe, dieser Antrag ist aber von der Mehrheit verworfen worden, wiewohl ich vernommen habe, daß sich eine sehr bedeutende Minderheit dafür ausgesprochen hat.

Die Gründe, die für den Antrag sprechen, sind nämlich die, daß der Pulverfabrikant, der das Pulver versendet, unmöglich für die auf einem Transport zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln immer einstehen kann. Er muß sich eines Frachtführers bedienen, welcher, insofern der Transport mehr als einen Centner beträgt, noch dazu der Prüfung und Bestätigung der Polizeibehörde unterworfen ist. Hat er nun einen solchen Frachtführer angenommen, hat er diesem die sorgfältigsten Beobachtungen der betreffenden Vorsichtsmaßregeln eingeschärft, und dieser läßt sich das allergeringste Versehen zu Schulden kommen, so wird das Pulver konfiszirt und ihm bleibt dann lediglich der Regreß an den betreffenden Frachtführer offen, ein Regreß, der in vielen Fällen illusorisch sein mag, weil ein solcher Fuhrmann nicht im Stande ist, den bedeutenden Werth, den das Pulver hat, zu ersetzen. Es trifft daher die Strafe den Nichtschuldigen. Führt man dagegen an, daß bei dem Transport von Pulver die Confiscation des Pulvers zugleich als Sicherungsmaßregel gegen die Gefahr diene, so treffen die Folgen nicht den Schuldigen, während nichts dagegen zu erinnern ist, daß die Strafe an und für sich verschärft werde. Ich glaube nicht, daß man bei der Redaction des Strafgesetzbuches an diesen Fall in seinen Spezialitäten gedacht haben mag.

Ich finde in dem §. 295 desselben Strafgesetzbuches eine Analogie, wo eine viel härtere Strafe verhängt worden ist; es betrifft das die fahrlässigen Beschädigungen an Eisenbahnen, und dort soll die Strafe bis zu einem Jahre Gefängniß, und wenn ein Mensch dabei das Leben verloren hat, nicht unter 2 Monaten und bis zu 2 Jahren verhängt werden können. Es wird sich durchaus rechtfertigen, daß auch eine solche Strafe auf Vernachlässigung der Vorschriften bei dem Pulver-Transport verhängt werde, denn es kann durch grobe Vernachlässigungen das Leben von Hunderten in Gefahr gesetzt werden, so ist sechswöchentliches Gefängniß dafür eine zu geringe Sühne. Aber nur möge die Strafe den Schuldigen und nicht den Unschuldigen treffen, und deshalb erlaube ich mir, den von der Mehrheit der Kommission verworfenen Antrag zur Annahme zu empfehlen, der dahin geht, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordn. **Kaiser** (vom Platz): Meine Herren! Ich nehme ein besonderes Interesse an dieser Petition, insofern sie eine Abänderung des §. 345 des Strafgesetzbuches bezweckt, weil in meinem Wahlkreise eine große Menge von Pulverfabriken existiren, deren Besitzer ebenfalls ähnliche Gesuche an das hohe Haus eingereicht haben. Diese Gesuche kommen zwar heute nicht zur speziellen Berathung; ihr Schicksal wird aber durch den heutigen Beschluß mit entschieden. Ich wollte mir deshalb erlauben, denselben Antrag zu stellen, den Herr von Ammon gestellt hat. Ich beschränke mich jetzt darauf, den Antrag auf das Dringendste zur Annahme zu empfehlen. Die Gründe, die dafür angeführt, sind in dem Kommissionsbericht so ausführlich und klar entwickelt, daß man wirklich über das Resultat erstaunt ist, welches zuletzt zu dem Beschlusse der Kommission führt, dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung über diesen Gegenstand zu empfehlen. Die Gründe, die gegen den Antrag der Minorität hervorgebracht sind, scheinen mir nicht besonders stark zu sein.

Es ist erwähnt, die Confiscation sei wegen der großen Gefahr durchaus nothwendig, zudem der Versender zur Deckung seiner Verluste nur einen zahlungsfähigen und zuverlässigen Fuhrmann oder Spediteur anzunehmen brauche, um sich vor Verlusten zu schützen. Meine Herren! Die Pulverfabriken sind aber fast sämmtlich in abgelegenen Gegenden oder Thälern gelegen, wo augenblicklich Spediteure nicht immer zur Hand sind. In den meisten Fällen wird der Fabrikant wenigstens streckenweise das Pulver immer durch Leute aus seiner Fabrik transportiren lassen müssen. Zahlungsfähige Fuhrleute, die im Stande sind, eine Caution zu leisten auf Höhe von 500 bis 600 Rthlr., sind wenigstens in meiner Gegend nicht zu finden. Ich glaube, das ließe sich nicht durchführen. Wenn aber der Spediteur so außerordentliche Verantwortung übernehmen soll, so wird er so hohe Forderungen stellen, daß der Transport des Pulvers, dessen Fabrication schon mit so großem Risiko verknüpft ist, unangemessen würde vertheuert werden. Ich bitte Sie daher, dem Antrage des Abgeordneten von Ammon zuzustimmen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Bender hat das Wort.

Abgeordn. **Bender** (vom Platz): Ich würde nach den ausführlichen Vorträgen der Herren Vorredner nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich mich nicht für verpflichtet hielt, einem Wunsche der in meinem Wahlkreise angesessenen Pulver-Fabrikanten, der Herren Soest und Wendé, zu entsprechen, um in dieser Angelegenheit meinestheils für die Abänderung der dort bestehenden Polizei-Vorschriften hinzuwirken. In dem Regierungsbezirke Arnsberg ist nämlich eine Polizei-Verordnung vom 28. Juli 1854 über die Verladung und den Transport des Pulvers, ähnlich denen für Köln und Düsseldorf, erlassen worden. Die einzelnen Paragraphen enthalten viele Spezialitäten. Unter Anderem beschäftigt sich der §. 10 der Verordnung damit, in welcher Distanz die mit Pulver beladenen Wagen von einander zu fahren haben; der §. 11 giebt Maßregeln an, wie sich der Fuhrmann beim Gewitter zu verhalten hat; die §§. 13 und 14 regeln das Verfahren bei Begegnung anderer Fuhrwerke, namentlich der Posten; der §. 15 giebt Vorschriften, wie zu verfahren ist, wenn ein Pulver-Transport in eine Stadt einzufahren hat; ein folgender Paragraph disponirt, wie das Verhalten des Fuhrmannes sein soll bei Ueberschreitung von Eisenbahnen, Flüssen u. s. w. Für die Uebertretung aller dieser Vorschriften verordnet der §. 34, außer einer Geldbuße und eventuellen Gefängnißstrafe für den Uebertreter, noch die Confiscation des Pulvers. Diese Bestimmung gründet sich auf den §. 345 des Strafgesetzbuches. Es kann daher nur im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung eintreten, und daß diese einzutreten habe, haben die Herren Vorredner überzeugend dargethan.

Ich will nur noch erwähnen, daß der Herr Ministerial-Kommissarius nach Ausweis des Kommissionsberichtes (Seite 9) der Ansicht gewesen ist, es könne eine Abänderung deswegen nicht stattfinden, weil die Confiscation nicht gegen den Eigenthümer ausgesprochen werde; aber, das ist gerade sehr schlimm. Denn nur der Uebertreter wird zur Untersuchung gezogen und event. verurtheilt; es wird aber auch ausgesprochen, daß das Pulver, welches dem Fuhrmann gar nicht gehört, konfiszirt werden soll. Der Eigenthümer ist dabei ganz schutzlos; denn das Kriminalrecht kennt keine Civil-Intervention, durch die er sein Recht könnte geltend machen. Deshalb schließe ich mich dem Amendement an und hoffe, daß man bei Revision dieser, auf allgemeinen kriegsministeriellen Bestimmungen basirenden Vorschriften auch, wenn möglich, einige Milderungen namentlich in Bezug auf die Anmeldung des Pulvertransportes bei den Kreislandräthen, so wie auf die Zeit des Ankommens, Vorschriften, die schwer durchzuführen sind, eintreten lassen wird.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Franz**: Wenn §. 345 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß jede Zuwiderhandlung gegen die beim Transport des Schießpulvers ergangenen polizeilichen Verordnungen auch mit der

Confiscation des Pulvers bestraft werden soll, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß aus dieser Bestimmung große Härten hervorgehen können: es kann diese Confiscation möglicherweise den Eigenthümer treffen, obgleich ihm vielleicht keine Verschuldung zur Last fällt. Die Staats-Regierung ist jedoch bemüht gewesen, in Fällen, in denen solche Härten wirklich vorgekommen sind — und sie sind nicht sehr zahlreich, es sind erst wenig Fälle, etwa drei bis vier, zur Cognition gekommen — im Begnadigungswege für die Ausgleichung dieser Härten zu sorgen. Man wird insoweit wohl behaupten können, da solche Fälle äußerst selten eingetreten sind und da stets eine Ausgleichung und Milderung der Härten stattgefunden hat, daß es für zweifelhaft erachtet werden müsse, ob überhaupt ein Bedürfniß zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung vorliegt. Wenn jedoch das hohe Haus der Meinung ist, daß ein solches Bedürfniß unzweifelhaft anzuerkennen sei, und wenn das hohe Haus ferner anerkennt, daß eine Beseitigung dieser, vorzugsweise zum Schutz gegen die eminenten Gefahren des Pulvertransports gegebenen Bestimmungen des §. 345 nöthig und nützlich sei, so wird die Staats-Regierung sich nicht entbrechen, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Art durch eine Modification des §. 345 diesen Härten Abhülfe zu verschaffen sein möchte.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Es war nicht meine Absicht, bei dieser Angelegenheit das Wort mir zu erbitten; da indeß der Abgeordnete für Gummersbach seine Verwunderung aussprach, wie ein solcher Antrag hat gestellt werden können, so fühle ich mich verpflichtet, als Mitglied der Majorität der Petitions-Kommission, die Gründe anzugeben, die mich dabei geleitet haben. In Berücksichtigung der großen Gefährlichkeit eines solchen Pulvertransports habe ich wohl erkannt, daß eine harte Strafe festgestellt werden müsse für die Uebertretung der dabei nöthigen Vorschriften. Ich habe darum auch die Confiscation des Materials nicht für zu hart gefunden, weil es eben Sache des Versenders ist, sich einen solchen Transporteur zu verschaffen, auf den er sich verlassen kann, oder der ihm die Sicherheit gewährt, daß er die Strafe der Confiscation auf sich nimmt. Außerdem würde ich es durchaus nicht für nützlich halten, daß eine Abänderung kurz vorher erst erlassener Gesetze stattfinde; das sind die Motive, aus welchen ich für den Antrag der Kommission gestimmt habe.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Olbendorf] (vom Platz): Ich gehöre zwar nicht der Kommission an und habe kein dort gegebenes Votum zu rechtfertigen, schließe mich aber dem Antrage der Kommission vollkommen an. Ich erkenne aber, daß in vielen Fällen, wie die Regierung anerkannt hat, große Härten dadurch hervorgebracht werden können, daß der Eigenthümer des Pulvers verantwortlich ist für diejenige Fahrlässigkeit bei Beobachtung der Vorschriften, die er vielleicht nicht selbst verschuldet hat. Aber die große Gemeingefährlichkeit des Gegenstandes hat genöthigt, in solchen Fällen außerordentliche Maßregeln und Bestimmungen zu treffen. Es wird gewiß allgemein zugegeben werden, daß Jeder, wo er mit seinem Eigenthum und für seine eigene Person für ein Verfahren verpflichtet ist, sich mehr vor der Fahrlässigkeit in Acht nehmen wird, als wenn blos keine solche Verpflichtung stattfindet. Wir haben vom Ministertische gehört, daß in solchen Fällen, wo durch die gesetzliche Bestimmung große Härten entstanden sind, wo es sich wirklich herausgestellt hat, daß den Eigenthümer keine Verschuldung trifft, Begnadigungen eingetreten sind.

Ich glaube, daß es am besten ist, es bei diesem Verfahren bewenden zu lassen, damit für den Fall der Vernachlässigung das Schwert über dem Haupte des Besitzers hänge, und wir können wohl zu der Regierung das Vertrauen haben, daß, wo in einzelnen Fällen sich dadurch wirklich große Härten herausstellen möchten, sie den Eintritt der Begnadigung veranlassen wird. Ich glaube aber, es ist sehr wichtig, daß die Gefahr, sein Eigenthum durch Confiscation zu verlieren, für den Eigenthümer bestehen bleibe, damit derselbe in diesen Fällen alle mögliche Vorsicht anwende.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **de Syo**: Meine Herren! Ich beginne meinen Vortrag damit, daß ich die Erklärung abgebe, daß ich zur Minorität in der Kommission gehört habe; ich werde mich indessen bemühen, diejenigen Gründe hier zu erörtern, welche sowohl die Majorität, als auch die Minorität geleitet haben, denn ich glaube, daß der Referent ebenso verpflichtet ist, die Minorität zu vertreten, als die Majorität.

Die Petenten Wasserfuhr und Eyberg Söhne zu Köln wünschen zunächst die Abänderung des §. 345 des Strafgesetzbuches, außerdem aber begehren sie noch die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Verordnung der Königlichen Regierung zu Köln vom 12 August 1854. Nur in Bezug auf die Abänderung des §. 345 des Strafgesetzbuches ist in der Kommission derjenige Antrag gestellt worden, welcher von dem Herrn Abgeordneten für den Stadtkreis Köln wieder aufgenommen worden ist. Die rechtlichen Begründungen für die Abänderung dieses Paragraphen sind in dem Kommissions-Berichte des Ausführlichen mitgetheilt worden, und ich darf wohl annehmen, daß die Mitglieder des hohen Hauses dieselben sich genau angesehen haben werden, um in der Lage zu sein, ihr Urtheil darüber zu fällen. Die Majorität der Kommission ist geleitet worden in ihrem Votum durch die Erklärung des Vertreters des Herrn Ministers des Innern, und zwar namentlich durch den Grund, daß die Strafe der Confiscation nicht gegen den Eigenthümer des Pulvers ausgesprochen werde, daß daher auch die in dem Kommissions-Berichte enthaltene rechtliche Ausführung hier nicht zutreffend sei. Es ist in dieser Beziehung allerdings richtig, daß die Confiscation durch den erkennenden Richter nicht gegen den Eigenthümer des Pulvers ausgesprochen wird, sondern daß die Confiscation pure et simpliciter als Zugabe zu dem Straferkenntnisse gegen den Uebertreter selbst erfolgt. Der Herr Abgeordnete für den Stadtkreis Köln hat schon hervorgehoben, daß das allgemeine Wohl wirklich besser vertreten sein würde, wenn die Strafbestimmungen gegen den Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften selbst verschärft würden, als dadurch, daß eine andere Person durch die Confiscation betroffen wird. In der Beziehung kann ich persönlich ihm nur beistimmen, daß ich, wenn eine Abänderung beliebt werden sollte, eine viel härtere Strafe gegen den Uebertreter verhängt sehen möchte, und zwar ähnlich derjenigen, welche dem Beschädiger von Eisenbahnen angedroht ist.

Die Petenten haben außerdem noch eine Abänderung der Bestimmungen der §§. 16, 20 und 34 der Verordnung der Königlichen Regierung zu Köln beantragt. Sie behaupten nämlich, daß diese Bestimmungen in den meisten Fällen nicht beobachtet werden könnten; daß die Eisenbahn von Köln nach Koblenz dicht neben der Chaussee herlaufe, die Chaussee also gar nicht für den Pulvertransport benutzt werden könne. Indeß hat die Kommission nicht Veranlassung nehmen können, diesen Grund als gerechtfertigt für eine Aufhebung jener Verordnung anzusehen, weil noch andere Communicationsmittel in der dortigen Gegend vorhanden sind.

Im §. 20 sind die Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben, welche bei dem Halten von Pulvertransporten in der Nähe von Häusern und bei dem Uebernachten derselben beobachtet werden müßten; dieselben sind so zweckmäßig, daß die Kommission in keiner Weise auf die Abänderung des §. 20 einen Antrag hat stellen können.

Was die beantragte Abänderung des §. 34 anlangt, so enthält dieser nur eine Wiederholung des §. 345 des Strafgesetzbuches und würde sich daher mit der Entscheidung über diesen Paragraphen von selbst erledigen.

In der Petition des Pulverfabrikanten Ritter in Altenkirchen wird außerdem noch beantragt, diejenigen Maßregeln abzuändern, welche die betreffende Regierungs-Verordnung bei dem Transporte des Pulvers vorgeschrieben hat, insofern als bei der Versendung von Pulver über einen Centner in einem und demselben Transport der Absender jeder Regierung, deren Bezirk vom Transporte berührt wird, wenigstens acht Tage

vorher, und außerdem jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, drei Tage vorher schriftliche Anzeige zu machen hätte. Es ist indessen gerade im Interesse der Eingesessenen und wegen der großen Gefährlichkeit eine derartige Anzeige durchaus nothwendig, damit die Verwaltungsbehörden im Interesse der Verwalteten geeignete Sicherheitsmaßregeln für Gut und Leben der Bezirks-Eingesessenen treffen können. Die Kommission hat in Bezug auf die beantragte Abänderung der Bestimmungen der Verordnung der Königlichen Regierung zu Köln überall den Uebergang zur Tagesordnung beantragt. In dieser Beziehung hat keine Meinungsverschiedenheit in der Kommission obgewaltet. Hinsichtlich der Abänderung des §. 345 des Strafgesetzbuches muß ich Ihnen die Entscheidung anheimgeben, ich beantrage allerdings im Namen der Majorität der Kommission auch hier den Uebergang zur Tagesordnung.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten von Ammon ist ausdrücklich nur auf die Petition C. gerichtet, indessen wird wohl, wenn derselbe angenommen werden sollte, dadurch auch die Petition E. in demselben Sinne für erledigt zu erachten sein, und ebenso für den Fall der Annahme der Tagesordnung. Da die Kommission die Tagesordnung in Bezug auf beide Petitionen beantragt hat, so ersuche ich zunächst diejenigen Herren, welche der Tagesordnung ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; damit ist der Antrag des Abgeordneten von Ammon erledigt.

Wir kommen zur Petition D., in welcher der Schneidermeister Wilhelm Freysold zu Delitzsch das Haus bittet, ihm zur Erlangung einer Forderung an den vormaligen Premier-Lieutenant a. D. von Schmelling behülflich zu sein. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Ich frage, ob das Wort begehrt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich den Antrag für angenommen.

(Der Präsident Graf von Schwerin übernimmt wieder den Vorsitz.)

**Präsident**: Meine Herren! Wir sind bei der Petition F. Es wird hier von der Kommission der Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Dasselbe ist der Fall bei den sämmtlichen übrigen Petitionen dieses Berichts. Ich frage, ob zu einer derselben das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Zu der Petition J. hat der Abgeordnete Fliegel das Wort verlangt.

Ich nehme also an, daß die Petitionen sub F. bis H. durch die Tagesordnung erledigt sind.

Wir kommen nun zu der Petition J.

Dieselbe ist ausgegangen von Eli Samter in Berlin. Er bittet das hohe Haus,

> mit Rücksicht auf die Auslassungen der Herren Minister der Justiz und des Innern, in der 25. Sitzung, die Initiative zu ergreifen und durch einen besonderen Antrag die unbedingte Befolgung des Artikels 12 der Verfassung herbeizuführen, sowie auf eine Aenderung der bisherigen Eidesformel für die Juden hinzuwirken.

Die Kommission hat Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Die Petition sub J. betrifft einen Gegenstand von außerordentlicher Wichtigkeit, nämlich die Frage über den Antrag wegen Abänderung der zu scharf ausgeprägten Formen bei Ableistung jüdischer Eide. Diese Formen bestehen zum Beispiel darin, daß die Eide zum Theil in der Synagoge abgeleistet werden müssen, daß bei der Eidesleistung ein Rabbiner und Zeugen zugezogen werden, daß die Eidesleistung unter religiösen Ceremonien durch den Rabbiner vorbereitet werden muß und daß noch eine besondere Verwarnung geschieht. Gegen diese Normen haben sich die Juden, sowohl altgläubige als reforme, entschieden erklärt. Mir als Richter kommt es fast täglich vor, wenigstens so oft ich Veranlassung habe, jüdischen Glaubensgenossen Eide abzunehmen, und dies geschieht oft, daß dieselben erklären: verschonen Sie uns doch damit, es ist dies nicht mehr zeitgemäß, es wird unser Gewissen damit beschwert. Die Nothwendigkeit zu einer Aenderung ist also vorhanden, denn die Juden erleiden offenbar dadurch Nachtheile. Es ist eine außerordentlich seltene Sache, daß sich ein Jude zu einem Eide entschließt. Es muß sich schon um einen großen Gegenstand handeln, er leidet lieber einen Nachtheil, entsagt lieber Vortheile, ehe er sich dazu versteht, den Namen adonai anzurufen und die gesetzlichen Formen zu beobachten, unter denen die Judeneide abgenommen werden. Ich will dahingestellt sein lassen, ob die religiöse Würde und die große Gewissenhaftigkeit, die sich bei der Abnahme von Eiden bei den Juden dokumentirt, und die ich, beiläufig gesagt, in manchen Fällen den Christen wünschen möchte, durch diese strengen Formen bei der Eidesleistung mit bewirkt werden. Ich glaube aber, dasselbe Resultat würde bei den Judeneiden erreicht werden, wenn man auch mildere Formen beobachtete.

Die Kommission hat Recht, wenn sie den Mangel an Material als Grund angiebt, um bei dieser Petition zu einem anderen Beschlusse als dem der Tagesordnung zu kommen, aber ich glaube, wenn sich namentlich aus der Mitte des Judenthums selbst Stimmen erhöben, wenn namentlich die Organe jüdischer Gemeinden sich geltend machten und um Abänderung dieser Bestimmungen bäten, dann würden wir uns jedenfalls entschließen müssen, diese Formen abzuändern. Ich bin nicht dafür, daß man bei Eidesformeln leicht zu Werke gehe. Ich wünsche, die äußere würdige Form in jeder Beziehung aufrecht zu erhalten, indessen bei den Judeneiden würde sich Manches abstellen lassen, ohne der Würde der Eidesleistung zu nahe zu treten. Ich kann mich augenblicklich allerdings wegen Mangels an Material nur dem Kommissions-Antrage anschließen, im Uebrigen aber bin ich mit dem Inhalte der Petition und dem daran geknüpften Antrage vollständig einverstanden.

**Präsident**: Der Abgeordnete Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Meine Herren! In der Kommission sind die Gründe nicht verkannt worden, welche der Herr Abgeordnete Fliegel für Abänderung des Judeneides vorgebracht hat. Der Antrag ist aber in der vorliegenden Petition in einer so flüchtigen Weise gestellt und der Petent hat so wenig Material dargeboten, um diese hochwichtige Angelegenheit nach allen Seiten hin in Betracht ziehen zu können, daß aus diesen Gründen die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt, und ich bitte Sie, diesem Antrage beizutreten.

Aus meiner Kenntniß kann ich noch hinzufügen, daß ein Material, wie es der Herr Abgeordnete gewünscht hat, zusammenkommen wird, da sämmtliche jüdische Gemeinden Preußens einen wohlbegründeten, auf theologischen Gutachten beruhenden Antrag an das hohe Staats-Ministerium stellen werden, um eine Abschaffung der bisherigen lästigen Formen des Judeneides herbeizuführen.

**Präsident**: Es ist also dem Antrage auf Tagesordnung nicht widersprochen worden, ich nehme daher an, daß ihm zugestimmt ist.

Ich frage, ob zu einer der folgenden Petitionen K., L., M., N., O., P. das Wort verlangt wird. Die Kommission schlägt bei allen diesen Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung vor. — Da von keiner Seite das Wort gewünscht wird, so nehme ich an, daß dem Antrage zugestimmt ist.

Wir kommen zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung, dem 5. Berichte der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen, Nr. 128 der Drucksachen. Bei der

ersten Petition A. ist ebenfalls der Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen, dasselbe gilt von den Petitionen B., C., D. und E.

(Der Abgeordnete von Diederichs bittet ums Wort zu der Petition E.)

Ich konstatire zunächst, daß der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung über die Petition A., B., C. und D. angenommen ist. Zu der Petition ertheile ich dem Abgeordneten von Diederichs das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann mich mit dem Antrage der Kommission, die Beschwerde für ungegründet zu erachten, nicht einverstanden erklären. Die Kommission, so wie auch die abweisenden Bescheide der Staatsbehörde sind, wenn ich recht verstehe, von dem Grundsatze ausgegangen, daß es den Gemeinden freistehe, die Einquartierung nur nach dem Umfange des Grundbesitzes zu vertheilen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verpflichtete im Stande sei, die Mannschaften in seiner Wohnung unterzubringen. Diesen Grundsatz halte ich nicht für richtig. Die Einquartierungslast besteht meines Erachtens in der Verpflichtung, die vorhandenen Wohnungsräume zur Einquartierung herzugeben, aber die Verpflichtung kann nicht vorhanden sein, blos zu dem Zwecke, um Einquartierung unterzubringen, ein Haus zu bauen, oder Wohnungsräume zu miethen. Das würde jedoch im vorliegenden Falle von dem Petenten gefordert werden. Der Petent besitzt nach seiner eigenen Angabe, wie in dem Kommissions-Berichte gesagt ist, eine Gebäulichkeit von 10 Quadratfuß Wohnungsraum. Ich will darunter nach der gütigen Erläuterung des Herrn Berichterstatters verstehen, daß 10 Fuß im Quadrat gemeint sind, also 100 Quadratfuß. Dieser Raum ist nun mit einer Einquartierung von 8—10 Mann belegt worden; 10 Mann würden aber in einem Raume von 100 Quadratfuß, wenn er ganz leer wäre, keinen Platz finden, um ihr Nachtlager aufzuschlagen. Nun ist aber dieser Raum nicht leer, das Haus wird bewohnt; es ist also dem Petenten mehr Einquartierung auferlegt worden, als er unterbringen kann, und Petent hat meines Erachtens nicht die Verpflichtung, Einquartierung auszumiethen, sondern höchstens die Berechtigung dazu. Nun würde ich den Antrag gestellt haben, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wenn mich nicht die Erwägung davon abgehalten hätte, daß meines Erachtens der Instanzenzug noch nicht vollständig erledigt ist. Petent hat sich zwar an den Minister des Innern gewendet, der Minister hat aber nicht selbst entschieden, sondern die Sache an das Ober-Präsidium zur Entscheidung abgegeben; es fehlt also immer noch die Entscheidung der höchsten Instanz, und deshalb bin ich außer Stande, den Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung zu stellen.

Ich habe aber nicht unterlassen wollen, Verwahrung einzulegen gegen den Grundsatz, der dem Berichte der Kommission zu Grunde liegt. Ich glaube, der Petent wird in künftigen Fällen sich recht gut selbst helfen können, wenn seine Beschwerden, die er nochmals an das Ministerium zu richten hat, nicht für begründet erachtet werden sollten. Meines Erachtens wird sich die Sache so stellen: Wenn der Petent 10 Mann Einquartierung zugeschickt erhält, so darf er nicht die Annahme verweigern, sondern muß sie willkommen heißen und es ihnen überlassen, sich auf dem Raume von 10 Quadratfuß einzurichten. Die Leute werden, da sie nicht den nöthigen Platz finden, sich an ihren Commandeur wenden und sich dort beschweren, und der Commandeur wird bei dem Schulzen die nöthige Auskunft verlangen. Wenn dieser nun sagt, wir haben die Einquartierung nach dem Hufenstande vertheilt, so wird der Commandeur sagen: was gehen mich Eure Hufen an, ich verlange Quartier für meine Leute, es muß ein anderes Quartier beschafft werden! Geschieht dies, so wird der, dem die Einquartierung zuerst überwiesen war, nicht die Kosten für die Ausquartierung zu tragen haben, da er ja die Einquartierung angenommen hatte, und es nicht seine Schuld war, wenn dieselbe anderweitig untergebracht werden mußte. Ich habe mir nur erlauben wollen, dies zu erwähnen; einen besonderen Antrag habe ich nicht zu stellen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (Barnim): Der Herr Vorredner will zur Tagesordnung übergehen, mit Rücksicht darauf, daß der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist. Dieser Grund würde nicht zutreffen, weil bekanntlich in ländlichen Kommunal-Angelegenheiten nach der Ober-Präsidial-Instruction der Ober-Präsident die letzte Instanz ist. Ich glaube aber, daß die Kommission vollständig zutreffende Gründe gehabt hat, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. In dem vorliegenden Falle ist das Gesetz vom 11. Mai 1851 maßgebend, und dieses bestimmt: wie die Last der Einquartierung auf die einzelnen Gemeindemitglieder zu vertheilen ist, darüber haben die Gemeinden selbstständig zu beschließen. Wenn die Gemeinden dies also im vorliegenden Falle gethan haben, so konnte die Kommission nichts Anderes thun, als den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Diederichs hat das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs**: Wenn auch die Gemeinden befugt sind, in Kriegszeiten die Einquartierungen zu vertheilen, so muß doch immer der Grundsatz maßgebend sein, daß der Bequartierte im Stande sei, die Mannschaften in seinem Hause unterzubringen. Ich glaube nicht, daß die Gemeinden in dieser Beziehung endgültig entscheiden können. Der Rekurs und eine Abhülfe der Beschwerde muß immer möglich sein.

**Präsident:** Meine Herren! Es ist Alles darüber einig, daß zur Tagesordnung übergegangen werde.

Wir kommen zu den Petitionen F. und G., wo ebenfalls die Tagesordnung beantragt ist.

Dagegen ist bei der Petition sub H., in welcher hundert und einige Grundbesitzer aus verschiedenen Ortschaften des Kreises Niederung im Regierungsbezirk Gumbinnen um ein Gesetz zu einer gleichberechtigten Kreisvertretung bitten, von der Kommission beantragt:

das Haus wolle beschließen:

„auch die gegenwärtige Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung und als Material bei der von ihr in Aussicht genommenen Revision der Kreisvertretungs-Verhältnisse zu überweisen."

Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette**: Ich bin von der Gemeinde-Kommission beauftragt, mit Rücksicht auf den am 15. April d. J. gefaßten Beschluß, wonach mit sehr großer Majorität ein ähnlicher Antrag der Staats-Regierung überwiesen worden ist, den vorliegenden Antrag der Kommission dahin zu modifiziren:

das hohe Haus wolle beschließen, die Petition selbst zwar durch den früher gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären, dieselbe jedoch als Material bei der von der Staats-Regierung in Aussicht genommenen Revision der Kreis-Vertretungsverhältnisse derselben zu überweisen.

**Präsident:** Ich stelle den so modifizirten Antrag zur Diskussion und frage: ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, darf ich wohl annehmen, daß das Haus den so modifizirten Antrag angenommen habe.

Wir kommen zur folgenden Petition J., bei der von der Kommission der Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen ist.

Der Abgeordnete von Diederichs hat das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs** (vom Platz): Die Kommission sagt selbst, daß anzuerkennen sei, daß hier eine doppelte Besteuerung vorzuliegen scheine, dessenungeachtet will sie aber zur Tagesordnung übergehen, weil die Petenten noch nicht den ihnen durch das Gesetz vorgezeichneten Weg, der ihnen Abhülfe in Aussicht stellt, beschritten haben. Das Gesetz sagt nämlich, wenn kein Gemeinde-Beschluß bei erheblichen Miß-

verhältnissen zu Stande kommt, so kann die Aufsichts-Behörde in solchen Fällen die bestehende Ortsverfassung ändern. Ich sehe nun nicht ein, was die Leute noch thun sollen. Daß sie mit der Gemeinde schon verhandelt haben, versteht sich von selbst, denn ehe sich die Beschwerdeführer an die Staats-Behörden wenden, haben sie natürlich doch schon versucht, von ihrer Gemeinde Abhülfe der Beschwerde zu erlangen, also ist nicht anzunehmen, daß der Versuch, die Sache durch einen Gemeinde-Beschluß zu erledigen, noch einen Erfolg haben wird.

Außerdem sagt die Kommission, es bleibe den Petenten überlassen, nachzuweisen, daß ihre Ueberbürdung erheblich sei. Ja, meine Herren, wie sollen die Leute es anfangen, einem Anderen dies begreiflich zu machen. Daß die Ueberbürdung für sie erheblich sei, haben sie, meines Erachtens, dadurch gezeigt, daß sie alle Instanzen durchgemacht haben, um sich derselben zu entledigen. Ob ein Anderer die Ueberbürdung für erheblich hält, ist nicht Sache der Petenten, sondern der entscheidenden Behörden, das wird die Staats-Behörde und das hohe Haus selbst zu ermessen haben.

Meines Erachtens kommt es aber auf Alles dieses gar nicht an; ich halte nämlich den Paragraphen des Gesetzes vom 14. April 1856, welcher im Kommissionsbericht wörtlich angeführt ist, gar nicht für maßgebend und anwendbar in dieser Sache. Dieser Paragraph handelt von solchen Mißverhältnissen, die durch die Besteuerungsverhältnisse in einer und derselben Gemeinde herbeigeführt werden; wenn also in der Besteuerung der verschiedenen Einwohnerklassen, Bauern, Kossäthen und Büdner, ein erhebliches Mißverhältniß obwaltet, dann soll nach den erwähnten Vorschriften verfahren werden. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Jede der beiden Gemeinden ist in ihrem Rechte; die eine zieht die Petenten heran nach der Klassensteuer, und das ist ihr nicht zu verweigern; die andere nach dem Grundbesitz, und das darf sie auch thun. Nur weil beide Besteuerungen in solcher Weise zusammentreffen, daß die Petenten von ein und demselben Objekte zweimal herangezogen werden, liegt eine Ueberbürdung vor, und zwar eine solche, an die der Gesetzgeber gar nicht gedacht hat. Es handelt sich hier um einen Fall, der, so viel ich weiß, nur in der Städte-Ordnung vom Jahre 1853 Berücksichtigung gefunden hat, und zwar zu Gunsten der großen Grundbesitzer, die in den Städten wohnen. Es ist im §. 53 der Städte-Ordnung vom Jahre 1853 bestimmt:

> „bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben."

Ein solcher Fall liegt auch hier vor, nur daß es sich um eine Landgemeinde handelt. Da kann durch einen Gemeindebeschluß nicht geholfen werden. Es ist meines Erachtens, wenn anerkannt wird, daß eine doppelte Besteuerung vorliegt, Sache der Aufsichtsbehörden, einzuschreiten und die Gemeinde, welche ihre Mitglieder zur Klassensteuer heranzieht, anzuhalten, daß sie bei der Ermittelung des Steuerbetrages denjenigen Betrag außer Ansatz läßt, der in der Klassensteuer enthalten ist mit Rücksicht auf den Besitz, den sie in anderen Gemeinden haben. Auf diese Weise würde die Sache zu erledigen sein. Ich erlaube mir daher folgenden Abänderungs-Antrag zu stellen:

> Das hohe Haus wolle beschließen:
>
> die Petition der vier Einsassen Formazin, Karau, Paul und Johann Lockstädt der Dörfer Lindebuden und Groß-Wöllnitz im Kreise Flatow, Regierungs-Bezirk Marienwerder,
>
> der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Landrath **von Winter:** Ich halte den Antrag auf Tagesordnung für begründet. Die Autonomie der Landgemeinden in Beziehung auf die Vertheilung der Lasten und Abgaben ist nur eingeschränkt durch den §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856. Entweder fällt diese Sache unter den §. 11 des angeführten Gesetzes, und dann ist den Petenten vielleicht zu helfen, indem nöthigenfalls im Wege des Regulativs ihnen, wenn sie erheblich überbürdet sein sollten, eine Erleichterung durch eine andere Vertheilung der Kommunalabgaben gewährt werden könnte, oder diese ganze Angelegenheit fällt nicht unter diesen Paragraphen, und dann ist ihnen überhaupt nicht zu helfen; denn dann müssen sie sich dem, was das autonomische Recht jeder einzelnen Gemeinde, der sie angehören, verfügt, unbedingt unterwerfen. Ich kann daher nur bitten, daß der Antrag auf Tagesordnung angenommen werde. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß die Petenten den Weg, den der §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 zeigt, noch gar nicht betreten haben, und daß ihnen daher überlassen werden muß, diesen Weg zu versuchen, da der §. 11 des Gesetzes meines Erachtens eine andere Auslegung zuläßt, als die, welche der Herr Vorredner ihm gegeben.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Weiher hat das Wort.

Abgeordn. **von Weiher:** Ich trete dem Antrage des Herrn Vorredners bei und wollte nur anführen, daß es zunächst nicht darauf ankommt, ob der §. 11 hier anwendbar ist oder nicht. Die Petenten beschweren sich nicht allein über die doppelte Heranziehung zu den Kommunallasten, sondern hauptsächlich über die doppelte Heranziehung zu den Kreischaussee-Baukosten. Die Kreischausseebauten im Flatower Kreise sind nicht Kommunallasten, sondern persönliche Abgaben. Der Kreistagsbeschluß vom 15. Oktober 1853 setzt ausdrücklich fest, daß die Erhebung dieser Abgabe von jedem Bewohner des platten Landes zu drei Theilen nach seinem Viehstande, zu einem Theil nach der Klassensteuer erfolgen solle. Der Kreistag hat diese Art und Weise der Repartition mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, damit jeder Bewohner seinem Nutzen nach, den er vom Chausseebau hat, zu den Chaussee-Baukosten herangezogen werde. Demgemäß wird von einer kreisständischen Kommission der Viehstand jedes Bewohners festgestellt, und danach der Beitrag berechnet, den er zu leisten hat. Meines Erachtens sind daher diejenigen Gemeinden, in welchen einzelne Besitzer eines Grundstückes weder Vieh haben, noch Klassensteuer zahlen, nicht berechtigt, durch Abänderung dieses Repartitions-Maßstabes diese Besitzer nach dem Verhältniß ihres Grundbesitzes zu den Kosten der Chausseebauten heranzuziehen, und zwar um so weniger, als bei der Feststellung des Beitrages, den die Mitglieder dieser Gemeinde zu entrichten haben, weder ein Viehstand für diese Grundstücke noch Klassensteuer in Ansatz gekommen ist, anderentheils berücksichtigt werden muß, daß diese Leute für das Vieh, dessen sie zur Bewirthschaftung beider Grundstücke bedürfen, schon in ihrem Wohnorte besteuert werden. Ich bitte Sie daher, dem vorher gestellten Antrage beizutreten, und bemerke nur, wenn Sie darüber im Zweifel sind, ob die Ueberbürdung eine erhebliche ist, daß der Kreis Flatow 18 Meilen Chausseen baut und daher die Ueberbürdung dieser Leute bedeutend ist.

**Präsident:** Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich habe zunächst mein Bedauern auszusprechen, daß wir auf dieser Seite von den Reden der geehrten Herren Vorredner so wenig verstanden haben. Ich habe von dem Herrn Vorredner aus Potsdam nur gehört, daß, nachdem er eine Menge von Einwendungen gegen den Kommissions-Bericht gemacht hat, er zuletzt sagte, es käme aber nicht darauf an. Hätte ich das zuerst gehört, so würde ich mich jetzt vielleicht nicht veranlaßt finden, darauf zu antworten. Was der letzte Herr Redner gesagt hat, so schien es mir ungefähr Folgendes: Er erwähnte, nach welchem Prinzipe die Abgaben dort aufgebracht würden in Gemäßheit des Kreistags-Beschlusses im Kreise Flatow. So viel ich ihn verstanden habe, war dies aber ein ganz anderes Prinzip, als das hier von den Petenten angegebene. Es ist von ihnen angegeben, daß in ihrem Wohnort die Gemeinde- und anderen Kommunal-Abgaben aufgebracht werden nach der Klassen- und Einkommensteuer und daß sie außerdem als Forensen in einem anderen benachbarten Orte noch von ihren Grundstücken steuern sollen. Darüber beschweren sie sich. Wir können aber die Petition nur beurtheilen und auffassen nach der angegebenen Sachlage und nach den Anführungen der Petenten selber.

Von diesem Standpunkte aus möchte ich mit wenigen Worten den Antrag der Kommission vertheidigen. Einmal hat uns einer der Herren Vorredner, der Abgeordnete für Westhavelland, gesagt, das Gesetz, was wir angeführt hätten, paßte nicht. Das Gesetz paßt aber allerdings. Denn die Petenten beschweren sich darüber, daß sie in ihrer Domizilgemeinde zu dem vollen Satz nach der Klassensteuer herangezogen werden, während sie im Nachbarorte noch einmal vom Grundbesitz steuern. Nun haben wir aber Gemeinde-Ordnungen, — ich mache da aufmerksam auf die Rheinische Städte-Ordnung, — wonach bei Kommunal-Abgaben in der Domizil-Gemeinde nach dem Klassen- oder Einkommensteuerfuß auf diejenigen Grundstücke, welche Mitglieder der Gemeinde in anderen benachbarten Gemeindebezirken besitzen, nicht Rücksicht genommen werden soll. Das wäre z. B. ein Grundsatz, der allenfalls, wenn die Petenten den Beschwerdeweg bei der Regierung betreten hätten, nach dem §. 11 der bekannten Novelle von 1856, zu ihren Gunsten hier wohl geltend gemacht werden könnte zur Abhülfe ihrer Beschwerde; sie haben den Beschwerdeweg aber gar noch nicht betreten, und dies ist ein Hauptgrund, warum wir in der Kommission zur Tagesordnung übergegangen sind, und ich kann daher nur empfehlen, daß das hohe Haus diesem Antrage beitrete.

**Präsident:** Der Abgeordnete Ritter hat das Wort.

Abgeordn. **Ritter** (vom Platz): Ich will als Referent nur sagen, daß der Herr Abgeordnete für Westhavelland behauptet hat, der Grund, den die Kommission für die Tages-Ordnung anführt, es sei die Erheblichkeit des Verhältnisses nicht nachgewiesen, dieser Grund passe nicht. Indeß die Erheblichkeit ist wirklich nicht nachgewiesen, die Petenten haben nichts angeführt, um zu zeigen, daß sie irgend wie erheblich überbürdet sind; und es kann doch von einer Gemeinde nicht verlangt werden, daß, wenn Jemand vielleicht um wenige Groschen überbürdet ist, daß sie darum ihr ganzes Gemeinde-Statut, ihren Repartitionsmodus umstoßen solle. Ich will außerdem bemerken, daß die eine dissentirende Stimme, deren der Bericht erwähnt, die meinige ist und ich mich also persönlich dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Diederichs anschließen werde.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Weiher hat das Wort.

Abgeordn. **von Weiher** (vom Platz): Es ist mir ebenso gegangen, wie dem Herrn Abgeordneten für Königsberg. Wenn ich ihn aber dennoch richtig aufgefaßt haben sollte, so hat er behauptet, daß ich Dinge angeführt hätte, die in der Petition nicht enthalten wären. Die Petition sagt ausdrücklich, daß die Petenten unter dem 16. September 1858 an den Herrn Ober-Präsidenten wegen doppelter Heranziehung zu den Kreis-Chausseebau-Beiträgen sich gewendet haben, und mit ihrem Gesuche abgewiesen seien. Erlauben Sie, daß ich in der Kürze Ihnen die Lage der Sache darstelle: Die Leute haben da, wo sie wohnen, ihren sämmtlichen Viehstand, sie bezahlen dort ihre Klassensteuer, sie haben in der benachbarten Gemeinde ein kleines Grundstück hinzugekauft, und dies Grundstück mit demjenigen Grundstück, was sie bewohnen, vereinigt; sie halten in der anderen Gemeinde, in der sie diese Grundstücke zugekauft haben, kein Vieh, sondern der ganze Viehstand beider Grundstücke befindet sich an dem Orte ihres Wohnsitzes. Nun werden sie in ihrem Wohnsitz nach ihrem vollen Viehstande zu den Chausseebau-Beiträgen herangezogen. Die Gemeinde aber, in der diese Besitzer nur Acker haben, möchte nun auch, obgleich ein Viehstand hier nicht vorhanden ist, diese Leute zu dem Beitrage mit heranziehen und sagt: der Beschluß, nach welchem die Höhe des Beitrages nach dem Viehstande bemessen werden soll, den wollen wir jetzt nicht annehmen, es soll der Beitrag hier nach der Morgenzahl, nach der Größe des Grundbesitzes abgeschätzt werden.

Nachdem die Leute an dem Orte ihres Wohnsitzes nun nach ihrem ganzen Viehstande und ihrem gesammten Einkommen, nach ihrer vollen Klassensteuer zu den Kreislasten herangezogen werden, werden sie in dem anderen Dorfe, wo sie eben kein Vieh haben, wo sie keine Klassensteuer zahlen, noch einmal zu denselben, und zwar nach der Morgenzahl herangezogen. Das scheint mir eine so entschiedene Ungerechtigkeit zu sein, daß ich Sie dringend bitte, dem Antrage beizustimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Wie wir von dem Herrn Vorredner gehört haben, so sind die Abgaben vorzugsweise Kreislasten, und diese sind besonders deshalb so hoch, weil viele Chausseen in dem Kreise gebaut sind. Aus dem Berichte ersehen wir nun, daß diese Kreislasten, die durch den Bau von Chausseen veranlaßt sind, in den Gemeinden nach der Klassensteuer vertheilt werden, also hat der Kreistag beschlossen, daß die Kosten für die Chaussee-Anlagen im Kreise vertheilt werden sollen nach der Klassensteuer. Es ist eine sehr verbreitete Klage, daß die Kreistage, wie sich dies aus ihrer Zusammensetzung erklären läßt, sehr geneigt sind, die Kreislasten nicht nach der Grundsteuer und der Klassensteuer, sondern nur nach der Klassensteuer zu vertheilen, so daß bloß die persönlich Steuernden zu diesen vorzugsweise den Grundbesitzern zu Gute kommenden Anlagen beitragen müssen. Ich glaube, wenn der Kreistag dieses Prinzip ändern will, wird die Beschwerde keine Erheblichkeit haben.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Weiher hat das Wort.

Abgeordn. **von Weiher** (vom Platz): Ich wollte nur eine faktische Berichtigung machen. Der Kreistags-Beschluß lautet nicht dahin, wie der Herr Vorredner annimmt, sondern dahin: zwei Theile werden aufgebracht nach dem Zugvieh, weil man angenommen hat, daß die Besitzer von Zugvieh hauptsächlich dabei interessirt sind; ein Theil nach dem Nutzvieh und nur ein Theil nach der Klassensteuer. Das ist der Beschluß des Kreistages, und diesen Beschluß des Kreistages hat die Gemeinde ohne Berechtigung dadurch aufgehoben, daß sie die Besitzer nach der Morgenzahl heranzieht.

**Präsident:** Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Olbendorf] (vom Platz): Meine Herren! So wenig ich ein Vertheidiger der jetzigen Zusammensetzung der Kreistage bin, so muß ich sie doch rechtfertigen gegen den Vorwurf, den der verehrte Abgeordnete Osterrath ihnen gemacht hat. Es ist wenigstens in Schlesien durchaus nicht der Fall, daß die Kreistage danach streben, die Kommunallasten nach der Klassensteuer zu vertheilen;

(Stimmen rechts und links: aber bei uns!)

im Gegentheil, die größere Mehrzahl derselben wird nach der Grundsteuer vertheilt und außerdem, wenn etwas Anderes stattfindet, nach der Summe aller Staatssteuern. Den Fall, der uns hier vorliegt, hat der geehrte Abgeordnete aus dem Flatower Kreise am gründlichsten im thatsächlichen Zusammenhange darlegen können, und es handelt sich darnach um eine Vertheilung einer Kommunallast nach dem Zugviehstande.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Diederichs hat das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs** (vom Platz): Ich wollte mir nur gegen die Bemerkung des geehrten Abgeordneten für Berlin erlauben, auf den Antrag der Petenten Bezug zu nehmen. Die Petenten bitten, daß ihnen wenigstens dahin Recht geschehe, daß ihnen ihr Schönwalder Grundbesitz entweder nur in Schönwalde, oder nur in ihren Wohnorten bei Repartition der Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Abgaben in Anrechnung gebracht werde. Dies ist ihr Antrag und dieser scheint mir durchaus rechtlich begründet, weshalb ich Sie bitte, mein Amendement anzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Landrath **von Winter**: Die Anwendbarkeit des §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 hängt allerdings zunächst davon ab, ob es sich um die Aufbringung

von Gemeindelasten oder von Kreislasten handelt. Nach den Anführungen im Kommissionsbericht muß angenommen werden, daß der Kreistag die Chausseebau-Beiträge, ebenso wie der Provinzial-Landtag die Abgaben für die Irrenhäuser ꝛc. auf die Gemeinden kontingentirt hat, und daß den Gemeinden überlassen worden ist, nun eine Subrepartition auf die Gemeindemitglieder vorzunehmen.

Hat der Kreistag und der Provinzial-Landtag von vornherein eine Individual-Repartition auf die einzelnen Mitglieder und Eingesessenen des Kreises und der Provinz angeordnet, so hat die Gemeinde gar keine Cognition, dann hätte der Herr Landrath einschreiten müssen, und nicht dulden dürfen, daß die Gemeinde einen Beschluß des Kreistages modifizirt.

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht vom Abgeordneten Scheffer-Boichorst.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten Leile und von Weiher. Ich ersuche nun Diejenigen, die den Schluß angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Diederichs hat den Antrag gestellt: an die Regierung zur Berücksichtigung.

(Der Abgeordnete von Weiher bittet um das Wort zur persönlichen Bemerkung.)

Sie haben das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Weiher** (vom Platz): Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, daß er nicht begreife, daß in diesem Falle der Landrath, der ich selbst bin, eine solche Aenderung des Kreistags-Beschlusses geduldet hat. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß ich dieselbe allerdings nicht geduldet habe, daß ich aber in Folge einer Beschwerde bei der Königlichen Regierung damit zurückgewiesen bin.

**Präsident:** Wir können abstimmen.

Die Kommission hat auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen, während der Abgeordnete von Diederichs die Ueberweisung an die Regierung zur Berücksichtigung beantragt hat. Ich bitte nun diejenigen Herren, die den Kommissions-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Der Uebergang zur Tagesordnung ist also angenommen.

Die folgende Petition betrifft eine Korrespondenz zwischen dem Landrath und dem Magistrat zu Torgau, worin sich der Erstere beschwert, daß das Schreiben des Magistrats an ihn nicht in Berichtsform abgefaßt, und nur vom Bürgermeister, nicht aber auch von den übrigen besoldeten Magistrats-Mitgliedern unterschrieben worden war. In Folge der Erörterung, die in der Kommission stattgefunden hat, wird beantragt:

> die Petition des Magistrats zu Torgau der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen behufs Abänderung des Artikels XVI. der Ministerial-Instruction vom 20. Juni 1853 in Gemäßheit des §. 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Ich eröffne die Diskussion.
Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Landrath **von Winter:** Meine Herren! Die Regierung kann ein Bedürfniß zu der von der Kommission beantragten Abänderung des Artikels XVI. der Instruction über die Einführung der Städte-Ordnung nicht anerkennen. Die Regierung stimmt mit der Kommission vollständig darin überein, daß nach §. 76 der Städte-Ordnung das Aufsichtsrecht über die Kommunal-Verwaltung der Städte nicht den Landräthen, sondern der Regierung zusteht. Wenn die Kommission aber in ihrem Berichte ausführt, daß bei den Verhandlungen des hohen Hauses im Jahre 1853 über die Städte-Ordnung die Absicht unzweifelhaft dahin gegangen sei, die Einwirkung des Landrathes auf die städtischen Verwaltungen ganz auszuschließen, so muß ich mir erlauben, dem entgegenzutreten. Gerade in jenen Verhandlungen ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wenn auch den Landräthen ein Aufsichtsrecht als Instanz nicht einzuräumen ist, doch die Befugniß der Regierung, sich der Landräthe als Kommissarien zur Erörterung der städtischen Kommunal-Verhältnisse zu bedienen, durch §. 76 der Städte-Ordnung nicht alterirt werde. Und in der That, die Landräthe sind ganz unentbehrliche Kommissarien für die Regierung, auch in Bezug auf städtische Kommunal-Verwaltung. Sie sind auch den Städten im Allgemeinen ganz erwünschte Kommissarien, weil sie mit den städtischen Verhältnissen, mit den Lokal- und Personalverhältnissen bekannt sind, und die Städte sehen es daher in der Regel ganz gern, wenn der Landrath sich für ihre Angelegenheiten interessirt und ihnen seine Mitwirkung darbietet zur Durchsetzung ihrer Anträge bei der Regierung. Es hat daher der materielle Inhalt des Art. XVI. der Instruction bisher zu Beschwerden nicht Veranlassung gegeben, und auch die vorliegende Beschwerde ist nicht dadurch hervorgerufen, daß die Petenten Veranlassung haben, sich über die materielle Handhabung des Aufsichtsrechts zu beschweren.

Es handelt sich in dem vorliegenden Fall eigentlich nur um einen Rangstreit zwischen dem Magistrat und dem Landrath, um eine bloße Geschäftsform, und da thut man in der That der Sache zu viel Ehre an, wenn man hieraus eine Veranlassung nimmt, eine materielle Aenderung des Art. 16 der Instruction zu beantragen. Ich stelle daher anheim, den Antrag der Kommission wenigstens nicht in dieser Fassung anzunehmen, denn die Regierung kann unter keinen Umständen sich in der Wahl ihrer Kommissarien beschränken lassen und auf die kommissarische Mitwirkung des Landraths bei Ausübung ihres Aufsichtsrechts über die Kommunalverwaltung verzichten, und mehr bestimmt auch der Art. 16 der Instruction nicht.

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung eingegangen von dem Abgeordneten Graf von Lehndorff.

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Denjenigen Herren, die gegenwärtig gewesen sind bei der Berathung des Gesetzes von 1853 über die Städte-Ordnung, wird es gewiß erinnerlich sein, daß der damalige Herr Minister des Innern vielfach behauptet hat, es läge ihm sehr daran, die Städte in ihren Verwaltungen selbstständig zu stellen. Mit dieser Ansicht und Aeußerung stand im Widerspruch die damalige Absicht des Ministers des Innern, die Städte unter 10,000 Einwohner sämmtlich ein- für allemal unter Aufsicht der Landräthe zu stellen. Er vertheidigte diese seine Ansicht auf das Allerlebhafteste, fand aber in dem hohen Hause keine Zustimmung, und der Antrag wurde mit großer Stimmenmehrheit verworfen. Wenige Tage, nachdem das Gesetz publizirt war, erschien die Instruction des Ministers des Innern, durch welche gerade das bestimmt wurde, was das hohe Haus in dem Gesetz verworfen hatte, nämlich, daß die Städte, welche einen eigenen Kreis nicht bilden, ein- für allemal unter der Aufsicht des Landrathes stehen sollen.

(Hört! hört!)

Dieser Umstand ist es, der Veranlassung gegeben hat, bei diesem, wie ich anerkenne, sehr gleichgültigen Streitpunkt der Courtoisie zwischen Landrath und Magistrat den wichtigen Gegenstand zur Sprache zu bringen, und ich glaube, man wird mit Rücksicht auf das, was ich thatsächlich angeführt habe, dem Antrage der Kommission zustimmen können.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Landrath **von Winter:** Ich

muß mir die Bemerkung erlauben, daß im §. 16 der Instruction nicht die Bestimmung enthalten ist, daß die Städte unter 10,000 Einwohner unter beständige Aufsicht des Landrathes gestellt werden. Es steht in der Instruction wörtlich:

„Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landrathes und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet an die Regierung befördert werden."

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Das heißt doch nicht, daß dem Landrathe die selbstständige Aufsicht über die Städte zuertheilt ist, sondern es wird dem Landrathe auf diese Weise nur die Gelegenheit gegeben, von Vorkommnissen in der städtischen Verwaltung zu seiner Information Kenntniß zu nehmen und sich seinerseits gutachtlich gegen die Regierung dadurch zu äußern, daß er am Rande seine Bemerkungen hinzufügt. Er hat kein selbstständiges Aufsichtsrecht, ich glaube aber, es kann Niemand der Regierung verwehren, daß sie über Berichte, die sie vom Magistrat einfordert, auch die Gutachten des Landrathes einholt.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich mich nicht vollständig den Aeußerungen des Abgeordneten für Barnim anschließen kann, so habe ich insofern vielleicht ein günstiges Vorurtheil für mich, als ich früher den §. 76, gegenüber den Auffassungen des damaligen Herrn Ministers des Innern, stets vertheidigt und in Schutz genommen habe. Allein ich muß dem Herrn Regierungs-Kommissar darin beipflichten, daß der Artikel 16 der Instruction nicht so weit geht, wie der geehrte Abgeordnete es ausgedrückt hat. Allerdings mußte es damals einen unangenehmen Eindruck machen, wenn unmittelbar nach Ablehnung der gewünschten Fassung des Gesetzes Seitens des Ministeriums eine Instruction erlassen wurde, die es möglich machte, auf dem Verwaltungswege genau dasselbe Ziel zu erreichen, welches das Haus in der Legislatur abgelehnt hatte. Indessen praktisch hat sich die Sache nicht so übel gestaltet, als es nach dem Inhalt der Instruction möglich gewesen wäre. Es war gesagt, die Regierung könne den Landrath mit der Aufsicht über einzelne Städte beauftragen; es ist aber nicht darin gesagt worden, daß ein- für allemal die Landräthe mit der Aufsicht über die Städte, deren Einwohnerzahl die Zahl Zehntausend nicht erreicht, betraut werden sollen. In der Praxis nun ist mir nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in welchem man von der weitgehenden Befugniß der Instruction Gebrauch gemacht hätte. Unabhängig davon ist die allgemeine Bestimmung der Instruction, daß die Korrespondenzen des Magistrats bei dem Landrath durchlaufen sollen. Dieses Durchgehen bei dem Landrath scheint nach den Verhältnissen eine durchaus angemessene Maßregel zu sein. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß das Verfahren im Verwaltungswege gerade an einer gewissen Einseitigkeit laborirt, indem z. B. Beschwerdeführer gar keine Gelegenheit haben, diejenigen Aeußerungen kennen zu lernen und zu widerlegen, die von Seiten der angegriffenen Behörde über den Inhalt der Beschwerde bei der Regierung vorgebracht werden, dann muß es ihnen ganz zweckmäßig erscheinen, wenn den Landräthen als denjenigen Personen, die zumeist mit den örtlichen Verhältnissen bekannt sind, durch das Durchlaufen der Korrespondenz die Möglichkeit gewährt wird, ihrerseits einen anderen Gesichtspunkt zur Sprache zu bringen. So viel zur Ergänzung und resp. zur Berichtigung dessen, was vorhin angeführt ist. Ich glaube, es ist von gewissem Werthe, weil für den Fall der Annahme des Kommissions-Antrages dadurch die Tragweite des Antrages eine ganz andere wird, als sie sonst gewesen sein möchte. Was den konkreten Fall betrifft, der hier vorliegt, so muß ich gestehen, daß in den kleinlichen Reibungen, die zwischen dem Magistrat und dem Landrathe stattgefunden haben, meines Erachtens die Hauptschuld den Landrath trifft und nicht den Magistrat; der Magistrat hat andererseits aber eine mehr als nöthige Zähigkeit bewiesen, indem er seine Sache bis zum Landtage verfolgt hat; ich glaube, daß er zufrieden sein könnte, daß der Gegenstand hier überhaupt zur Erörterung gekommen ist, und daß man dabei anerkannt hat, daß er formell allerdings überwiegend im Rechte war.

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich muß dahingestellt sein lassen, inwiefern das hohe Haus in dem, was mir entgegnet ist, eine Berücksichtigung dessen, was ich gesagt habe, findet; ich muß es dahingestellt sein lassen, nachdem ich das, was ich jetzt sagen will, angeführt habe. Der Artikel XVI. der Ministerial-Instruction vom 20. Juni 1853 lautet dahin:

Die Regierung kann den Landräthen, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigene Kreise bilden, auftragen.

Ich frage, ob die Regierungen die ihr nur fakultativ eingeräumte Befugniß versäumt haben werden, nachdem sie gehört haben, mit welcher Energie der Herr Minister des Innern die unbedingte Unterordnung der Städte unter die Landräthe gefordert hat.

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf von Lehndorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Lehndorf:** Da nach meiner Ansicht die Aeußerungen des Herrn Regierungs-Kommissars die Sache klar gemacht haben, so verzichte ich auf das Wort.

**Präsident:** Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Es handelt sich bei dieser Sache allerdings um ein Prinzip, und wenn von einem der Herren Vorredner gesagt worden ist, daß der Magistrat mit einer gewissen Zähigkeit seine verfassungsmäßige Stellung vertheidigt hätte, so glaube ich, verdient das alle Anerkennung, und zwar alle Anerkennung gegenüber der Städte-Ordnung von 1853, von der wir ja wissen, daß sie das selfgovernment, welches die Städte-Ordnung von 1808 in sich schloß, sehr wesentlich beschränkt hat. Wenn Sie die Regierungs-Instruction ansehen, welche von dem Herrn Abgeordneten für Barnim vorhin verlesen ist, so glaube ich, kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß sie weit über den §. 76 hinausgeht und den Regierungen die Ermächtigung giebt, das Ober-Aufsichtsrecht, welches ihnen unmittelbar über die Städte verliehen worden ist, auf den Landrath zu übertragen, und das ist es eben, was die Städte-Ordnung nicht gewollt hat, und was auch wir jetzt nicht wollen, und das ist der Punkt, in welchem also die Ministerial-Verordnung einer Abänderung bedarf. Wenn die Berichte der Magisträte stets durch den Landrath gehen, dann kann man allerdings sagen: „L'appetit vient en mengeant." Die Landräthe werden sich alsdann dazu auch die Befugniß anmaßen, in den Kommunal-Angelegenheiten der Städte nicht blos nach oben hin begutachtend, sondern auch nach unten hin verfügend einzuwirken.

**Präsident:** Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (Berlin) [vom Platz]: Meine Herren! Den speziellen Fall lasse ich ganz dahingestellt; es scheint allerdings wohl die Sache von beiden Seiten etwas auf die Spitze getrieben zu sein. Im Allgemeinen aber muß ich dem geehrten Herrn Abgeordneten für Ahaus darin beistimmen, daß auch mir ein großer Unterschied obzuwalten scheint zwischen dem, was früher der Art. 76 des damals vorgelegten Gesetz-Entwurfes erreicht wissen wollte, und dem, was jetzt durch diese ministerielle Instruction erzielt wird. Es war früher die Absicht, der Landrath sollte die obere Behörde vis-à-vis den Magisträten in allen Städten unter 10,000 Einwohner sein, und alle die Herren, welche damals der Diskussion beigewohnt ha-

ben, werden mir gewiß darin Recht geben, daß schon damals angeführt wurde, daß diese Bestimmung zu dauernden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten führen würde; der Magistrat würde heute etwas konkludiren, und der Landrath, welcher in der Stadt wohnt, die Befugniß haben, zu sagen, nein, das Publikandum, welches gestern ergangen ist, erkläre ich heute für ungültig und nehme es zurück, und so würde den Mißhelligkeiten zwischen Magistrat und Landrath Thür und Thor geöffnet sein. Das Verhältniß ist jetzt ein ganz anderes. Der Landrath ist nicht berechtigt, wenn der Magistrat Bericht auf Beschwerden über die von ihm erlassenen Verfügungen erstattet, selbstständig darüber zu entscheiden; er kann nur sein Gutachten darüber abgeben, und die Regierung entscheidet. So wenig der Ober-Präsident vorgesetzte Behörde seiner, der Provinzial-Regierung in all denjenigen Sachen ist, in welchen ihm diese Kompetenz nicht ausdrücklich zugestanden ist, eben so wenig ist der Landrath vorgesetzte Behörde der Magisträte; er ist nur konsultative Behörde für die Regierung, und ich glaube nicht, daß die Regierung darin beschränkt werden könne, ob sie sich dieses oder jenes Rathgebers bedienen solle, und daß der Landrath nach seiner Geschäftsstellung der angemessenste ist, darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner ebenfalls überein. Ich würde also nichts für verloren erachten, wenn über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen würde.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Dem geehrten Abgeordneten für Barnim erwidere ich auf die Frage, ob die Regierungen versäumt haben, die Instruction des Herrn Ministers des Innern in der fraglichen Richtung zur Ausführung zu bringen, auf Grund der persönlichen Kenntniß, welche ich wenigstens in drei Regierungs-Bezirken habe, ein ganz entschiedenes Ja, ohne damit übrigens anzuerkennen, daß darin irgend eine verschuldbare Versäumniß liege. Auf alle Fälle bleibt das Faktum, daß solche Anordnungen von Seiten derjenigen Regierungen, welche ich kenne, nicht erlassen sind. Ich habe zufällig Einsicht bekommen von dem Inhalte und den Anlagen der Petition; der geehrte Abgeordnete, der sie überreicht hat, hat die Gewogenheit gehabt, mir dieselben vorher zur Durchsicht zu bieten, und danach muß ich wiederholen, es handelt sich etwa um den Streit, ob es „ergebenst" oder „gehorsamst" heißen soll und dergleichen mehr. Wer nur einigermaßen bewandert ist in den kleinen formellen Rücksichten, die bei den Entscheidungen der höheren Instanzen genommen zu werden pflegen, der wird bei Einsicht der beigebrachten Reskripte des Ober-Präsidenten und des Ministeriums leicht herauslesen, daß man sich einigermaßen durchgewunden hat. Man hat halb Recht gegeben und halb Unrecht nach beiden Seiten hin, damit bei der etwas kleinlichen Zänkerei kein Theil triumphire; ich meine, wir haben hier keine Veranlassung, die Sache noch weiter zu verfolgen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

(Stimmen links: Schluß, Schluß!)

Meine Herren! Wenn Sie den Schluß wollen, so beantragen Sie ihn doch.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich glaube, man muß denn doch unterscheiden. Bei Polizei-Angelegenheiten unterliegt es keinem Zweifel, daß der Landrath die nächste Instanz für denjenigen Beamten ist, der in der Kommune die Polizei verwaltet; davon handelt es sich hier garnicht, sondern es handelt sich hier von der Aufsicht in Kommunal-Angelegenheiten. Der §. 76 des Gesetzes will, daß in Kommunal-Angelegenheiten die Kommune unter der Regierung stehe, und ich glaube, daß es damit nicht in Uebereinstimmung steht, wenn durch eine Instruction die Landräthe zu beständigen Aufsichts-Kommissarien in Kommunal-Angelegenheiten bestellt werden, das ist, glaube ich, der Nerv der Sache, und ich kann Ihnen nur wiederholt die Annahme des Kommissions-Antrages empfehlen.

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Zum Wort hat sich noch der Abgeordnete Fliegel gemeldet. Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die den Schluß angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. Der Abgeordnete Graf Lehndorff hat den Antrag gestellt, zur Tagesordnung überzugehen. Ich ersuche also die Herren, welche die Tagesordnung angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist abgelehnt.

Ich werde nun den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen, welcher dahin geht:

> das Haus wolle die Petition des Magistrats zu Torgau der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung empfehlen behufs Abänderung des Artikels XVI. der Ministerial-Instruction vom 20. Juni 1853 in Gemäßheit des §. 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Meine Herren! Der folgende Bericht Nr. 146 enthält mehrere Petitionen, die vielleicht zu weitläufigen Diskussionen Anlaß geben, ich werde daher diesen Bericht auf die nächste Tagesordnung setzen. Es sind zu einigen Petitionen Anträge gestellt, die ich noch zur Unterstützung bringen möchte, um sie zum Druck befördern zu können.

Zunächst der Antrag des Abgeordneten Hartmann:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

> die Petitionen von ländlichen Gemeinden aus den Kreisen Sorau und Kottbus, ingleichen die Petition der städtischen Behörden zu Lennep, Journal II. Nr. 43, 163 und 249, betreffend das Einzugsgeld in den Städten, der Staats-Regierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung baldmöglichst eine Gesetz-Vorlage einbringen werde, durch welche die zur Sprache gebrachten unbestreitbaren Nachtheile und Gefahren für die ländlichen Ortschaften beseitigt werden."

Ich darf wohl annehmen, daß er die genügende Unterstützung findet.

(Zustimmung.)

Ferner der Antrag des Abgeordneten Naumann (Posen):

„Das Haus wolle beschließen,

> in Erwägung, daß die durch die vorliegende Petition angeregte Frage bei der Revision der Gemeinde-Verfassung ihre Erledigung finden wird, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Derselbe hat bereits die genügende Anzahl Unterschriften. Und endlich drittens der Antrag des Abgeordneten Wachler:

„Das Haus wolle beschließen,

> über die Petition des Magistrats zu Ratibor zur Tagesordnung überzugehen, gegen die Königliche Staats-Regierung aber die Erwartung auszusprechen, daß davon Abstand genommen werde, außer den Königlichen Eisenbahn-Directionen, auch alle übrigen Beamte der unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen als Staatsdiener anzustellen."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Morgen, meine Herren, ist keine Sitzung. Die nächste Sitzung ist am Mittwoch um 10 Uhr, und wird der erste Gegenstand der Tagesordnung der heute unerledigt gebliebene Bericht sein. Da nun unseres Weilens hier nicht mehr lange sein dürfte, da vielmehr nach Erledigung der uns heute von der Regierung in Aussicht gestellten Vorlagen der Schluß der Session wahrscheinlich sehr nahe sein dürfte, so werde ich aus dem uns noch vorliegenden Material diejenigen Berichte zur Plenarberathung auswählen, von denen ich glaube, daß sie nach irgend einer Seite hin Interesse haben können. Wenn aber irgend Jemand einen besonderen Wunsch in Bezug auf die eine oder andere Angelegenheit hat, so bitte ich, mir in dieser Beziehung Mittheilung zu machen.

Für die nächste Sitzung werde ich außer dem bereits erwähnten Bericht Nr. 146 auf die Tagesordnung setzen:

Nr. 109, den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen und die Rheinischen Quittungsbücher;

Nr. 134, den dritten Petitionsbericht der Justiz-Kommission;

Nr. 137, den Bericht der Agrar-Kommission über Petitionen wegen Regulirung der Schlesischen Dezem-Verhältnisse;

Nr. 130, den Bericht der Gemeinde- und Agrar-Kommission über Petitionen wegen der Wegebaupflicht;

Nr. 148, den Bericht der Justiz-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Denzin,

und endlich Nr. 161, den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, betreffend die Petition wegen Regulirung des Oderstromes.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Fünfundvierzigste Sitzung

## am Mittwoch den 4. Mai 1859.

---

Ein wiedergewähltes Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Präsidenten des Herrenhauses. — Nochmalige Abstimmung über den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Rohden; — der Antrag wird wiederholt angenommen. — Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg; — die Annahme erfolgt. — Berathung des sechsten Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über mehrere Petitionen, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen und die in Rheinischen Fabrik-Distrikten üblichen Quittungsbücher. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. — Berathung des fünften Berichts der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über 17 Petitionen katholischer Geistlichen der Provinz Schlesien, die Regulirung der Schlesischen Zehnt-Verhältnisse betreffend. — Bericht der vereinigten Kommissionen für das Gemeindewesen und die Agrar-Verhältnisse über die Petition von Gutsbesitzern und Geistlichen des Dramburger Kreises, betreffend die Wegebaupflicht.

(Anlagen Nr. 98. — 99. — 100. — 101. — 102.)

---

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, Simons, von Bethmann-Hollweg, Graf von Pückler, von der Heydt, Flottwell, und als Regierungs-Kommissarien: der Geheime Ober-Regierungsrath Wolf und der Geheime Regierungsrath von Aster.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird zur Einsicht der Herren bis zum Schluß der Sitzung ausliegen.

Heute führt der Schriftführer Abgeordnete Dr. Eckstein das Protokoll und der Schriftführer Abgeordnete Wendt wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Ich habe mitzutheilen, daß der Appellationsgerichts-Rath Schlüter im 4. Mindener Wahlbezirk wieder gewählt und in das Haus eingetreten ist. Er ist der 4. Abtheilung, welcher er früher angehört hat, wieder überwiesen worden.

Urlaub haben nachgesucht:

der Abgeordnete Naumann (Neustettin) auf 14 Tage,

und der Abgeordnete von Niebelschütz bis zum Schluß der Session.

Als Regierungs-Kommissarien werden außer den in der letzten Sitzung bereits Angezeigten heute fungiren:

der Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Stiehl und der Herr Geheime Ober-Justizrath Wever.

Meine Herren! Der Herr Präsident des Herrenhauses theilt mir mit, daß in der Sitzung des Herrenhauses von gestern der §. 1 des von der Königlichen Staats-Regierung den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von sechs Millionen Thalern, abgelehnt und in Folge dessen von der Königlichen Staats-Regierung die Erklärung abgegeben worden ist, daß auf die Weiterberathung dieses Gesetzes kein Gewicht mehr gelegt werde, das Herrenhaus von dieser weiteren Berathung auch Abstand genommen hat.

Wir können damit in die Tagesordnung eintreten. Der erste Gegenstand derselben ist die nochmalige Abstimmung über den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Rohden zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen.

Darf ich bitten, daß der Herr Schriftführer das Amendement verliest?

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

Das Haus wolle beschließen:

dem §. 23 der Regierungs-Vorlage (§. 22 der Kommissions-Vorschläge) hinzuzufügen:

Es sind jedoch diejenigen Uebertrags-Verträge und letztwilligen Dispositionen, welche ein überlebender Ehegatte aus einer von diesem Gesetze nicht betroffenen Ehe, in welcher allgemeine Gütergemeinschaft galt und der Ueberlebende den Nießbrauch, die Verwaltung und Dispositions-Befugnisse des Ehemannes, in der Ehe, wie sie §. 3 bezeichnet, hatte, errichtet, hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit auch gegen die Kinder der aufgelösten Ehe nach §. 10 dieses Gesetzes zu beurtheilen.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, die den gestern angenommenen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist wiederholt angenommen.

Wir können das ganze Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, zur Abstimmung bringen. Wie Sie sich erinnern werden, ist dasselbe ganz nach den Vorschlägen der Kommission angenommen, mit alleiniger Hinzufügung des eben von Ihnen angenommenen Amendements.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das ganze Gesetz, so gefaßt, angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist angenommen.

Ich werde es nunmehr sofort an das Herrenhaus befördern.

Bevor wir in der Tagesordnung weitergehen, will ich noch das nachholen, was ich versäumt habe.

Es ist noch eine Wahlprüfung zu erledigen, und wünschenswerth, daß sie heute erledigt wird, nämlich die des Abgeordneten von Schrötter. Herr Schömann, Sie sind Berichterstatter; ich bitte Sie, den Bericht zu erstatten.

(Pause.)

Der Herr Referent sagt mir eben, daß er die Akten nicht zur Hand habe; dann müssen wir allerdings die Wahlprüfung auf die nächste Sitzung verschieben.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Könnte die Prüfung nicht eingeschoben werden, wenn irgend ein Gegenstand der Tagesordnung abgemacht ist?

**Präsident:** Wenn Sie das wünschen, so kann es geschehen, ich halte es auch für zweckmäßig.

Wir kommen dann zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung, dem 6. Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

Die erste Petition ist ausgegangen von dem Magistrat zu Ratibor. Derselbe bittet in einer an das Haus gerichteten Petition um Vermittelung .....

(Unruhe in der Versammlung.)

Meine Herren! Ich muß wirklich bitten, Ihre Privatunterhaltungen etwas zu beschränken, oder sie wenigstens leiser zu führen, weil es mir sonst nicht möglich ist, mich Ihnen verständlich zu machen. Ich strenge meine Stimme schon an, so viel es gehen will, es ist mir aber kaum möglich, durchzudringen —

um Vermittelung beim Ministerio, daß die Privat-Eisenbahn-Beamten nicht als Staatsbeamte im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 angesehen werden mögen. Es ist von der Kommission hier beantragt worden, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dagegen hat der Abgeordnete Wachler ein Amendement zu diesem Antrage gestellt, der Ihnen unter Nr. 174 bereits gedruckt vorliegt, und auch bereits unterstützt ist.

Ich eröffne daher die Diskussion.

Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Meine Herren! Ueber die Petition des Magistrats zu Ratibor wird zur Tagesordnung übergegangen werden müssen, weil der darin vorkommende Antrag so, wie er gestellt ist, unter allen Umständen nicht gerechtfertigt erscheinen dürfte. Dagegen glaube ich, daß aus dieser Petition und aus den bei Gelegenheit derselben abgegebenen Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissarius eine genügende Veranlassung hervorgetreten ist, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es überhaupt zulässig oder ob es doch räthlich ist, außer den Beamten der Königlichen Eisenbahn-Direction, auch alle übrigen Beamten bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Privateisenbahnen ausdrücklich als Staatsdiener anzustellen. Nach Inhalt des Kommissions-Berichts hat der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission die Erklärung abgegeben, daß die Staats-Regierung für sich die Befugniß in Anspruch nimmt, bei solchen unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen die Beamten als Staatsdiener anzustellen, und nach der Mittheilung desselben Herrn Regierungs-Kommissars ist von dieser Befugniß nicht nur vielfach bereits Gebrauch gemacht worden, sondern es steht auch in Aussicht, daß für die Zukunft noch vielfach davon Gebrauch gemacht werden soll. Nach einem mir zur Einsicht gekommenen Reskripte des Königlichen Handels-Ministeriums an die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn ist es ferner für angemessen erachtet worden, bei der Oberschlesischen Eisenbahn nicht nur neue Beamte stets als Staatsdiener anzustellen, sondern auch von den vorgefundenen Beamten alle diejenigen, welche nach ihrer persönlichen Unbescholtenheit und befriedigenden Dienstleistung dessen würdig sind, nachträglich als Staatsdiener aufzunehmen und als solche zu verpflichten. Hiernach kann darüber kein Zweifel obwalten, daß es sich bei dieser Angelegenheit um eine allgemeine Maßnahme handelt, und es rechtfertigt sich also, diese Frage näher zur Erörterung und Prüfung zu ziehen. Daß die Königlichen Eisenbahn-Directionen, welche bei solchen Privat-Eisenbahn-Gesellschaften angeordnet sind, hier außer Betracht bleiben, unterliegt keinem Zweifel; die Beamten dieser Directionen sind unter allen Umständen als Staatsdiener anzusehen. Anders stellt es sich mit den übrigen Beamten, welche nicht zur Direction gehören, denn die unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen sind nach wie vor Eigenthum der Privat-Gesellschaften geblieben. Die bei diesen Eisenbahnen angestellten Beamten, sie mögen Privat-Eisenbahnbeamte, oder sie mögen nach der Anordnung des Königlichen Handels-Ministerii bereits Staats-Beamte sein, werden wegen ihrer Gehalts- und Pensions-Ansprüche lediglich auf die Fonds der Gesellschaft angewiesen; aus Staatsmitteln wird an solche sogenannte Staatsbeamte bei Privat-Eisenbahnen weder Gehalt gezahlt, noch werden ihnen für den Fall der Pensionirung die Rechte der übrigen Beamten ertheilt. Alle diese Ansprüche werden vielmehr ausschließlich auf die Fonds der Privat-Gesellschaft angewiesen.

Wenn nun diese Beamten nach dem eigenen Anerkenntnisse des Herrn Regierungs-Kommissars in dem Kommissionsberichte nicht ohne Weiteres bei solchen Bahnen Staatsdiener werden, sondern nur dann, wenn sie ausdrücklich von der Staatsbehörde als solche angenommen und verpflichtet worden sind; wenn es sich ferner nach der eigenen Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars nicht als nothwendig herausgestellt hat, daß diese Beamten bei einer Privat-Eisenbahn, welche unter Staatsverwaltung steht, nothwendigerweise auch Staatsdiener sein müssen, sondern ebenso gut Privat-Eisenbahnbeamte sein, bleiben und werden können: so ergiebt sich aus diesem Sachverhältniß schon überzeugend, daß hierbei ein wesentlicher Unterschied vorwaltet gegen die Beamten-Kategorie, die im übrigen Staatsdienst angenommen wird und als Staatsdiener anzusehen ist. Nach dem §. 69 Tit. X. Th. II. des Allgemeinen Landrechts sind als Staatsdiener alle diejenigen anzusehen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates stehen. Dies, ob die Beamten im unmittelbaren Dienste des Staates stehen, muß sich beurtheilen lassen, entweder nach dem Amte, welches sie übertragen bekommen, oder nach den Modalitäten, welche bei der Amtsübertragung vorwalten oder ausbedungen werden. Das Amt bei einer Privat-Eisenbahn ist von Hause aus nicht nothwendig ein Staatsamt; das erkennt der Herr Kommissar der Regierung selbst an. Es kann aber um so weniger blos dadurch ein Staatsamt werden, daß das betreffende Ressort-Ministerium diese Qualification ertheilt, weil es sich mit dem Staatsamte nicht verträgt, sondern der Charakter des Staatsamtes, meines Erachtens, verloren gehen muß, wenn Gehalt und Pensions-Ansprüche auf eine Privatkasse überwiesen werden. Das ist mit dem Anstellungs-, mit dem Hoheitsrechte, mit der Würde und der ganzen Stellung eines Staatsdieners an sich unverträglich. Daraus folgt für mich, daß es nicht zulässig sein kann, damit vorzugehen, die Beamten an Privat-Eisenbahnen nach Befinden sämmtlich oder einzeln, soweit sie nicht zur Direction gehören, ohne alles Weitere für Staatsdiener zu erklären. Diese Befugniß muß, meines Erachtens, für die Zukunft einer weiteren Erwägung unterworfen werden, und darauf ist eben mein Antrag gerichtet. Ich glaube, daß diesen Beamten ein Titel, ein Prädikat verliehen werden kann, daß sie aber, wenn sie nicht wirklich ein Staatsamt von Hause aus, der Natur und dem Wesen nach, verwalten, nicht in die Kategorie der förmlichen Staatsdiener gestellt werden dürfen. Das Interesse, welches bei dem Dienst vorwalten soll, kann ich nicht anerkennen; denn wenn das Dienst-Interesse lediglich das Verfahren des Handels-Ministeriums bedingen sollte, dann würde ein ordnungsmäßiger Betrieb bei den Privat-Eisenbahnen nicht denkbar sein. Und doch kommt unter denselben Verhältnissen bei den Privat-Eisenbahnen ein ganz günstiger, ausgezeichneter Betrieb zum Vorschein.

Endlich muß es, wenn man im Uebrigen dieser Ansicht nicht beitreten sollte, doch mindestens nicht räthlich erscheinen, bei Privat-Eisenbahnen unter Staats-Verwaltung die sämmtlichen Beamten oder den größten Theil derselben in der Eigenschaft als Staatsdiener anzustellen.

Einmal wird dadurch die Zahl der Staatsdiener auf eine bedeutende Weise vermehrt, und zum Zweiten werden dadurch ganz gewiß Verpflichtungen gegen Ansprüche für die Zukunft übernommen, welche möglicherweise für das Staatsinteresse gefahrbringend sein können; denn die Ansprüche aus der Anstellung im Staatsdienste auf Gehalt und Pension werden unter allen Umständen gegen die anstellenden Behörden dann geltend gemacht werden, wenn eine von diesen Privatunternehmungen entweder zahlungsunfähig werden, oder ganz eingehen sollte. In beiden Fällen würde die große Anzahl von Beamten, welche in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt sind, auch ihre Ansprüche als Staatsbeamte ferner geltend machen; sie würden von dem Staate anderweitige Placirung und Avancement, sie würden ihr etatsmäßiges Gehalt und ihre Pension von ihm verlangen. Es ist also, wenn es nicht durchaus nothwendig ist, auf solche Weise neue Staatsdienerstellen zu kreiren, mindestens gefährlich, die Zahl der Staatsdiener auf so anomale Weise zu erhöhen.

Meines Erachtens ist der Zweck, welcher vorgewaltet hat, die bei Privat-Eisenbahnen angestellten oder noch anzustellenden Beamten in die Kategorie der Staatsbeamten zu stellen, zumeist der gewesen, die Eitelkeit der Beamten zu befriedigen, damit sie als Königliche Staatsdiener erscheinen, und sie mit den Privilegien der übrigen Staatsbeamten bezüglich der Abgaben an die Kommunen und gegen Schulden zu schützen. Hierdurch werden die Rechte Dritter vielfach verletzt. Ich glaube, es liegt auch diese Beziehung im Interesse der Staats-Regierung, von ihrer etwaigen Befugniß, wenn sie überhaupt aufrecht erhalten werden muß, doch nur in sehr mäßigem Umfange Gebrauch zu machen. Unter solchen Umständen halte ich den Antrag, welchen ich gestellt habe, durchaus für gerechtfertigt und auch für erheblich. Deshalb ersuche ich Sie schließlich, für die Erwartung, welche ich in dem Antrage ausgesprochen habe, auch Ihrerseits stimmen zu wollen.

**Präsident**: Ich will noch mittheilen, daß nach einer mir nachträglich zugegangenen Anzeige des Herrn Handels-Ministers bei der Berathung der eben in Rede stehenden Petition der Geheime Ober-Regierungsrath Wolf, und für die folgenden Petitionen, welche das Ressort des Handels-Ministerii betreffen, der Geheime Regierungsrath von Aster, der Ministerial-Direktor Mac-Lean und der Geheime Ober-Regierungsrath von Könen beauftragt sind, das Interesse des Handels-Ministerii wahrzunehmen.

Der Herr Ministerial-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Wolf**: Der Herr Vorredner stellt die Befugniß der Regierung in Zweifel, bei den von ihr blos verwalteten Eisenbahnen Beamte als Staatsdiener anstellen zu können; er glaubt, daß ein solches Recht der Regierung nicht zustehen könne, weil das Gehalt und die Pension dieser Beamten nur auf die Fonds der Gesellschaft radizirt würden. Ich habe in Widerlegung dessen zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß man von jeher in Preußen unmittelbare Staatsdiener gekannt hat, welche ihr Gehalt nicht aus Staatsfonds beziehen. Es bestimmt in dieser Beziehung das Pensionsreglement vom Jahre 1825 ausdrücklich, daß solche Beamte, welche unmittelbare Staatsdiener sind, ihr Gehalt aber nicht aus der Staatskasse beziehen, auch keine Ansprüche auf Pension gegen den Staat haben sollen. Die Frage, wer als Staatsdiener zu betrachten sei, namentlich, ob auch die Beamten bei den vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu den Staatsdienern gehören, ist verschiedentlich Gegenstand gerichtlicher Erörterungen gewesen, und so viel mir bekannt ist, sind die seither bei den Gerichten hierüber ergangenen Entscheidungen dahin ausgefallen, daß ohne Rücksicht darauf, woher die Beamten ihr Gehalt bekommen, und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der ihnen anvertrauten Functionen, Jeder als Staatsdiener anzusehen sei, welcher von der betreffenden Staatsbehörde als Staatsdiener ausdrücklich angenommen und verpflichtet worden sei.

Sodann wird die Zweckmäßigkeit des seitherigen Verfahrens der Regierung bestritten, es wird geltend gemacht, daß daraus unter Umständen erhebliche Ansprüche an die Staatskasse erwachsen könnten; dieses kann jedoch nicht anerkannt werden. Die Regierung pflegt nur bei denjenigen Bahnen, welche für immerwährende Zeit dem Staate übertragen sind, die Beamten als Staatsdiener anzusehen; sollte ja der Fall eintreten, daß eine solche Bahn dessenungeachtet in die Verwaltung der Gesellschaft zurückträte, so würde es nicht schwer werden, Modalitäten und Bedingungen in angemessener Weise bei der Rückgabe festzustellen, wodurch das fiskalische Interesse des Staates vollständig gewahrt würde.

Noch weniger ist das Motiv der Anerkennung als Staatsdiener die bloße Befriedigung der Eitelkeit der Beamten und die Befreiung derselben von den Ansprüchen der Kommune auf Einzugsgeld und sonstige Kommunal-Abgaben. Es ist lediglich das Staats-Interesse gewesen, welches die Regierung im Auge gehabt hat, als sie diese Beamten als Staatsdiener anerkannte. Imgleichen wird die Regierung auch für die Zukunft sich lediglich im Interesse des öffentlichen Wohles ohne partikuläre Rücksichten auf das Privat-Interesse der Beamten leiten lassen. Es liegt nahe, daß es die Verwaltung der Bahnen Seitens des Staates außerordentlich erschweren würde, wenn man bei den Privat-Eisenbahnen, die der Staat verwaltet, blos Privat-Beamte, bei den direkten Staats-Eisenbahnen aber Staatsdiener anstellen wollte. Es würde jede Versetzung eines Beamten von der einen zur anderen Bahn unmöglich sein. Häufig kommen aber Fälle vor, wo Versetzungen nicht zu umgehen sein werden. Insbesondere ist dies bei der Kosel-Oderberger, der sogenannten Wilhelmsbahn, der Fall gewesen. Die Bahn war in dem Augenblicke, wo sie vom Staate zur Verwaltung übernommen wurde, in der traurigsten finanziellen Lage; der Konkurs schien unvermeidlich zu sein. Es waren diese traurigen finanziellen Verhältnisse durch die mangelhafte Verwaltung Seitens der Gesellschaft herbeigeführt worden. Die Beamten, die man vorfand, waren zum großen Theil unfähig und nicht brauchbar für den Dienst. Es mußten deshalb geeignete Kräfte von den unmittelbaren Staats-Eisenbahnen, namentlich von der Ostbahn, herangezogen werden. Nun liegt auf der Hand, daß man keinem Beamten zumuthen konnte, zur Wilhelmsbahn überzugehen, wenn man nicht demselben auch in der neuen Stellung zugleich die Qualität eines Staatsdieners beilegte. Unter diesen Umständen kann ich nur das hohe Haus dringend bitten, um so mehr dem Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Wachler nicht beizutreten, als zur Zeit irgend triftige Gründe, welche gegen die Zweckmäßigkeit des von der Regierung beobachteten Verfahrens sprechen, nicht vorgebracht sind, und man auch das Vertrauen haben kann, daß, wenn jemals Bedenken gegen die Angemessenheit des seitherigen Verfahrens sich herausstellen möchten, die Regierung schon auf eigene Anregung zu anderen Grundsätzen übergehen werde.

**Präsident:** Der Abgeordnete Grenzberger hat das Wort.

Abgeordn. **Grenzberger:** Meine Herren! Der geehrte Herr Kollege, der vor mir auf der Tribüne sich befand, hat vom juridischen Standpunkte aus die Angelegenheit der Wilhelmsbahn und der Petition des Magistrats zu Ratibor beleuchtet; ob er von dem Herrn Regierungs-Kommissarius widerlegt worden ist, kann ich nicht beurtheilen, da ich nicht Jurist bin, es scheint mir aber nicht, daß er so vollständig widerlegt worden sei.

Ich kann hier nur Bezug nehmen auf Reskripte der früheren Herren Minister, und zwar aus dem Jahre 1846, wonach ausdrücklich gesagt worden ist, daß die Eisenbahnbeamten weder als unmittelbare, noch als mittelbare Staatsbeamte anzusehen seien, daß namentlich die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, von der gerade hier die Rede war, zu den im §. 69 Theil II. Titel 10 des Allgemeinen Landrechtes gedachten, „gewissen, dem Staate untergeordneten Corporationen" nicht gehöre; es sei dies nirgend ausgesprochen und verstehe sich daher keineswegs von selbst, im Gegentheil ist in den Reskripten der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. November 1839 und 8. Juni 1846, Ministerialblatt für innere Verwaltung vom Jahre 1846 Seite 125—126, anerkannt, daß Eisenbahnbeamte nicht zu den Staatsdienern gerechnet werden können.

Meine Herren! Ich trete nur auf, um die Petition des Magistrats von Ratibor zu vertheidigen, weil ich Vertreter des Kreises Ratibor bin; die in der Petition dargelegten Uebelstände sind begründet, und wenn auch wirklich vom rechtlichen Standpunkte aus die Maßnahme nicht widerlegt werden könnte, so glaube ich doch, daß diejenigen Folgen, die durch die Ernennung der Privat-Eisenbahnbeamten zu Staatsdienern herbeigeführt sind, doch wohl einer Berücksichtigung werth erscheinen werden. Die Kommune zu Ratibor hat vor circa 15 Jahren bei dem Bau der Wilhelmsbahn große, für ihre finanziellen Verhältnisse bedeutende Opfer gebracht, in der sicheren Voraussetzung, daß durch die Annahme von Beamten wenigstens dasjenige Kapital, was die Kommune bei dem Bau der Bahn geopfert hatte, verzinst werden würde. Die Beamten haben bis jetzt bis zu der Uebernahme der Verwaltung der Bahn von Seiten des Staats ihr Gehalt vollständig gesteuert, und es sind keinerlei Konflikte entstanden. Die Stadt Ratibor hat auch sehr viele Königliche Beamte und würde mit Freuden noch Tausende von Beamten annehmen und für dieselben nur

die Hälfte ihres Einkommens versteuert verlangen, aber weil der Magistrat der Ansicht ist, daß diese Beamten nicht aus Staatsfonds erhalten, sondern aus der Privat-Wilhelmsbahn-Kasse besoldet werden, glaubt er ihnen nicht die Qualification eines Staatsbeamten zuerkennen zu dürfen. Wenn ich aber, meine Herren, darauf nicht mehr zurückkommen will, was der geehrte Vorredner hier gesagt hat, so bemerke ich nur, es wäre doch sehr traurig, wenn durch einen Vertrag, den die Wilhelmsbahngesellschaft mit dem Herrn Handels-Minister geschlossen hat — dritte Personen in ihren Rechten verkürzt werden sollten. Erstens würde die Kommune Ratibor und alle Kommunen, bei denen Eisenbahn-Verwaltungen von Privat-Eisenbahnen existirten, nicht allein um die Hälfte der Abgaben von dem Einkommen der Beamten gebracht, sondern sie verlieren auch ihr ihnen bis jetzt noch mit Recht zustehendes Einzugsgeld. Das Einzugs- und Hausstandsgeld haben sie bis jetzt noch gesetzlich zu fordern, und eben weil es noch gesetzlich besteht, so kann man es dem Magistrat in Ratibor nicht verargen, wenn er die Rechte seiner Kommune wahrzunehmen sucht. Aber noch andere Personen verlieren ihre Rechte, und das sind die Gläubiger der Privat-Eisenbahn-Beamten, sie werden um das Executionsrecht gebracht. Meine Herren! Der Fall hat in Breslau gespielt; das Kreisgericht in Breslau hat die nachgesuchte Execution verfügt und hat die Beamten, die als Staatsdiener bei Privat-Eisenbahnen ernannt sind, nicht als solche anerkannt. Die Direction hat sich beschwerdeführend an den Appellhof daselbst gewandt, und dieser hat erklärt, daß er nicht der Ansicht der Direction beitrete und theilweise den Entscheidungen des Kreisgerichts Recht geben müsse. Hierauf erst ist eine Vereinbarung zwischen den Herren Ministern des Handels und der Justiz erfolgt, wonach eine Anweisung an die betreffenden Gerichte ergangen ist, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die betreffenden Beamten als Staats-Beamte von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ernannt sind, und in diesem Falle sie gleich den anderen Staats-Beamten zu behandeln.

Auch das, meine Herren, würde, wie ich von vielen Juristen vernommen habe, noch nicht hinreichend sein, um den Richter zu zwingen, darauf einzugehen, wenn er selbst die Ueberzeugung nicht hat. Wenn nun aber diese beiden Gründe, nämlich die Verluste in den Einnahmen der Kommunen und die Verluste der Rechte der Privatgläubiger, wohl einer Berücksichtigung werth sind, so ist es auch drittens sehr wichtig, daß gerade bei der Wilhelmsbahn die Verpflichtung, die Staatsbeamten auch ferner zu erhalten, unbestritten bleiben wird.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat in einer Unterredung mit mir in der ersten Kommissions-Sitzung seine Ansicht darüber geäußert und gesagt, es sei der Bankerott bei der Wilhelmsbahn noch nicht beseitigt, also eine Möglichkeit sei ja doch noch vorhanden. Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber auch erklärt, es stehe zwar fest, daß die Directions-Mitglieder unter Staatsverwaltung stehender Bahnen als Staatsdiener zu betrachten seien, in Betreff der übrigen Beamten sei dagegen eine solche rechtliche Nothwendigkeit der Anstellung als Staatsdiener allerdings nicht vorhanden. Nun, meine Herren, wenn es wirklich keine Nothwendigkeit ist, dem Staate eine Last aufzubürden, so sollte doch wohl aus Rücksicht das Recht der Kommune und der Privatgläubiger gewahrt werden, und ich hoffe von dem Herrn Handelsminister, der in dieser Beziehung gewiß möglichst schonend verfahren wird, daß er in Zukunft — ich spreche gar nicht von dem, was bis jetzt erfolgt ist — gewiß nur diejenigen Beamten zu Staatsdienern ernennen wird, die bei irgend einer Bahn wirklich dringend nothwendig sind.

Es ist in dem Kommissions-Bericht gesagt, die Versetzungen kämen sehr häufig vor. Ich glaube, es mag sehr bequem für die Direction sein, wenn sie Jemand versetzen kann, aber es müßten alle übrigen Privat-Eisenbahnverwaltungen eingehen, wenn man annehmen wollte, daß man nur mit dem Versetzungsrecht verwalten könnte, da die Privatbahnen nicht das Recht haben, Beamte an andere Bahnen versetzen zu können, und ihre Verwaltung unter Aufsicht des Staates doch gut geht.

Ich bitte Sie, meine Herren, aus diesen Gründen für unseren Antrag zu stimmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Nur wenige Worte auf die Entgegnungen des Herrn Regierungs-Kommissarius. Der Herr Regierungs-Kommissarius hat die Sache so aufgefaßt, als wenn ich bei der Erwartung, die ich zu empfehlen mir erlaubt habe, und bei deren Rechtfertigung vorzugsweise das Gewicht auf den Gehalts- und den Pensionspunkt dieser Beamten gelegt hätte. Ich glaube, daß in meiner Rechtfertigung auch der Zweifel angeregt wurde, daß das betreffende Ressort-Ministerium überhaupt die Befugniß habe, Staatsdiener bei Privateisenbahnen anzustellen. Um dies noch mit wenigen Worten darzuthun, habe ich mich zum Worte gemeldet.

Nach bekannten gesetzlichen Vorschriften hat jeder der Herren Ressort-Minister in Preußen die Befugniß, in seinem Ressort Beamte anzustellen. Diese Befugniß der betreffenden Ressort-Ministerien, die zum Theil auch auf die unter ihnen stehenden Verwaltungsbehörden übertragen ist, kann doch nur ins Auge fassen, entweder bereits bestehende Staatsstellen oder Staatsämter, die auf gesetzliche Weise kreirt worden sind. Zu diesen Aemtern gehören die Beamtenkategorieen bei Privat-Eisenbahnen von Hause aus nicht, und ein besonderes Gesetz, welches diese Beamten zu Staatsbeamten macht, liegt nicht vor, sondern es ist nur die Verwaltung durch Vertrag übernommen worden.

Aus der bloßen Uebernahme der Verwaltung rechtfertigt es sich meines Erachtens nicht, daß solche Beamte bei Privat-Eisenbahnen ohne Weiteres Staatsdiener werden, denn durch die Uebertragung eines Staatsamtes werden sie ja selbstredend berufen zur Mitwirkung an der Ausübung eines Hoheitsrechtes, und zu der Ausübung eines Hoheitsrechtes sind diese Beamten bei Privat-Eisenbahnen nach der Natur der Sache nicht berufen.

Hätte der Herr Handels-Minister, wie von dem Herrn Regierungs-Kommissar behauptet worden ist, nach den bestehenden Rechten die Befugniß, den Grundsatz zur Anwendung zu bringen — wie der Herr Regierungs-Kommissar sich ausdrückte — der von jeher bei uns geltend gewesen ist, in seinem Ressort Anstellungen der Art zu bewirken, so könnte ja der Herr Handels-Minister nach seinem Belieben alle und jede Kategorie von Beamten für Staatsbeamte erklären, denn so geschieht es faktisch mit den Beamten der Eisenbahn-Gesellschaften.

Ich würde daher, abgesehen von den Gründen, die der Herr Abgeordnete für Ratibor angeführt hat, und die meines Erachtens mehr die Gemeinde Ratibor angehen, Sie bitten, dabei stehen zu bleiben, die Erwartung oder Erwägung, wenn Sie wollen, die ich vorgeschlagen habe, anzunehmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube doch nicht, daß der Standpunkt, den der Herr Vorredner eingenommen hat, ganz der richtige ist. Wenn es sich darum handelte, die Beamten von Privat-Eisenbahnen zu Staatsdienern zu erklären, dann würde ich auch der Ansicht sein, daß diese Befugniß dem Herrn Minister des Handels nicht zustehe. Die Sache hat aber doch einen anderen Ausgangspunkt, sie dreht sich eigentlich um die Frage: kann der betreffende Ressort-Minister innerhalb des Kreises, in dem er Beamte anstellen kann, auch Beamte anstellen, für die er im Augenblick keine etatsmäßigen Stellen hat? und diese Befugniß steht ihm meines Erachtens zu. Ich kenne kein Gesetz, welches ihn darin beschränkte; es giebt ja eine ganze Menge von Beamten, die keine etatsmäßigen Stellen inne haben und doch zu Beamten ernannt worden sind. Wenn der Staat die Verwaltung einer Privat-Eisenbahn übernimmt, so werden ganz gewiß, und das hat ja nach dem Inhalt des Berichts auch der Herr Regierungs-Kommissar anerkannt, dadurch die Beamten dieser Privat-Eisenbahngesellschaft nicht Staatsdiener, aber der Minister, der die Verwaltung Namens des Staates ausübt, kann sie durch Königliche Beamte ausüben lassen, und insoweit er sich auseinandersetzen kann mit den Beamten, die bei der Privat-Eisenbahngesellschaft nach den Verträgen angestellt sind, kann er nicht gezwungen werden, die Verwaltung durch diese ferner ausüben zu lassen; er kann also beispielsweise, um hier bei Ratibor stehen zu bleiben, irgend einen Kö-

niglichen Beamten von der Ostbahn hinschicken und ihm die Functionen bei dieser von ihm verwalteten Bahn übertragen, und ebenso kann er Jedem, er mag bei der Bahn beschäftigt gewesen sein oder nicht, sagen, ich ernenne dich zum Bahnhofs-Inspektor oder zu sonst einem anderen Amte. Der Beamte bleibt aber in partibus so lange, bis er ihm eine etatsmäßige Stelle geben kann. Daraus folgt, daß, wenn der Herr Handels-Minister irgend einen Beamten der Privat-Eisenbahngesellschaft zum Staatsbeamten macht, und die Verwaltung des Staates hört später wieder auf, dann dieses Amt des Beamten an der betreffenden Stelle auch aufhört, und der Handels-Minister kann dann anders über ihn disponiren, und es würde nur dann ein fehlerhaftes Verfahren sein, wenn er diesen Beamten dann als einen etatsmäßig angestellten behandelte.

Nach der Auskunft des Herrn Regierungs-Kommissars geschieht dies nicht. Sie bekommen ihr Einkommen aus den Fonds der Gesellschaft. Daraus folgt, daß, wenn diese Function aufhört, sie eben nicht mehr in einer mit Gehalt verbundenen Stelle sind. In diesem Rechte den Herrn Handels-Minister zu beschränken, glaube ich, haben wir kein Recht. Wenn die Erwartung blos dahin ausgesprochen wäre, daß der Herr Minister nur einen mäßigen und dem Zwecke entsprechenden Gebrauch von dieser Befugniß mache, so würde ich damit vollständig einverstanden sein, aber die Erwartung, wie sie hier ausgesprochen wird, ist eine andere, sie geht nämlich dahin, daß davon Abstand genommen werde, außer den Königlichen Eisenbahn-Directionen auch alle übrigen Beamten der unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen als Staatsdiener anzustellen.

Aus dem Kommissionsberichte habe ich entnommen, daß dies der Herr Handels-Minister weder gethan hat, noch zu thun beabsichtigt, und deshalb muß ich mich dagegen erklären, diese Erwartung auszusprechen. Daß es für die einzelnen Kommunen unangenehm ist, wenn auf die Weise ihnen Einnahmen, auf die sie gerechnet haben, entzogen werden, das ist gewiß, und ich erwarte natürlich auch, daß der Herr Handels-Minister diesen gewichtigen Umstand, sowie alle übrigen Umstände berücksichtigen werde; aber ich bin dagegen, einmal daß hier ein Beschluß gefaßt wird, der auf eine Weise, die nach meiner Ueberzeugung nicht gesetzlich begründet ist, die Befugniß des Ressort-Ministers beschränken müßte, und dann ferner, daß wir eine Erwartung aussprechen, wozu keine Veranlassung vorliegt, da das Gegentheil derselben von der Regierung gar nicht angenommen ist.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen.

(Der Abgeordnete Wachler meldet sich noch zum Wort.)

Ich ertheile Ihnen dasselbe.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Die Gründe, die der Herr Abgeordnete für Berlin vorgetragen hat, sind allerdings für Viele gewiß in mancher Beziehung überzeugend. Ich wollte auch nicht durch die Erwartung der Regierung ganz allgemein entgegentreten, sondern ich habe blos einem Uebelstande vorbeugen wollen, der für die Zukunft noch gewichtiger ins Leben treten kann, da ich mir die Freiheit genommen habe, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der Herr Handels-Minister bereits die Ansicht ausgesprochen hat, bei der Oberschlesischen Bahn alle Beamte zu Staatsdienern zu machen. Ich bescheide mich aber nach den Gründen, die der Herr Vorredner vorgetragen hat, daß die Erwartung eine Ermäßigung erhalten kann, und ich würde mir vorzuschlagen erlauben, daß in dem Kontexte hinter dem Worte „daß" eingefügt werde „möglichst"; es würde dann also heißen: „daß möglichst davon Abstand genommen werde, außer den Königlichen Eisenbahn-Directionen auch alle übrigen Beamten der unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen als Staatsdiener anzustellen."

**Präsident:** Jetzt kann ich wohl die Diskussion schließen?

(Zustimmung.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Freiherr **Raitz von Frentz** (vom Platz): Nach den ausführlichen Auseinandersetzungen des Herrn Abgeordneten Wentzel kann ich Sie nur noch bitten, den Antrag des Abgeordneten Wachler zu verwerfen und den der Kommission anzunehmen.

**Präsident:** Es ist eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht, daß über die Petition zur Tagesordnung übergegangen werde. Der Abgeordnete Wachler schlägt nur vor, neben der Tagesordnung noch eine Resolution zu beschließen; dieselbe lautet:

> Das Haus wolle beschließen:
>
> über die Petition des Magistrats zu Ratibor zur Tagesordnung überzugehen, gegen die Königliche Staats-Regierung aber die Erwartung auszusprechen, daß davon Abstand genommen werde, außer den Königlichen Eisenbahn-Directionen auch alle übrigen Beamte der unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen als Staatsdiener anzustellen.

Ich bitte diejenigen sich zu erheben, welche diese Resolution annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist nicht erfolgt.

Die folgende Petition ist ausgegangen von einer Anzahl Gemeindemitglieder aus verschiedenen Gemeinden des Schlesischen Gebirges, wegen Erlasses einer verfassungsgemäßen Gemeinde-Ordnung.

Die Kommission beantragt:

> das Haus der Abgeordneten wolle die in Rede stehende Petition der hohen Staats-Regierung als Material bei der bevorstehenden Revision der ländlichen Gemeinde-Ordnungen in der Monarchie überweisen.

Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky:** Meine Herren! Ich erlaube mir bei der vorliegenden Petition meiner Landsleute den Kommissions-Antrag zu befürworten. Das Wesentliche desselben liegt darin, daß er sich für die Nothwendigkeit einer Revision der ländlichen Gemeinde-Ordnungen ausspricht, und ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dies auch meinerseits mit ein paar Worten zu thun. Meine Herren! Ich halte eine Reorganisation der ländlichen Gemeinde-Verfassungen einschließlich einer Revision der Ortsgehörigkeits- und Landarmenpflege-Gesetzgebung für die allerwesentlichste, allernothwendigste Aufgabe der inneren Staats-Verwaltung. Jeder, der die ländlichen Verhältnisse, wie sie gegenwärtig sind, einigermaßen kennt, wird mir darin beistimmen müssen. Namentlich aber erscheint es mir als ein dringendes Bedürfniß, durch Gewährung einer mehreren Selbstständigkeit in der Gemeinde-Verwaltung ein mehreres Interesse dafür herbeizuführen.

Es bedarf der Ausführung nicht, denn Jeder macht diese Erfahrung an sich selber, daß Lust und Liebe und Energie für eine bestimmte Thätigkeit, einen bestimmten Beruf erst dann recht eigentlich lebendig werden, wenn man auf seine eigenen Füße gestellt wird, wenn man eine gewisse Selbstständigkeit und damit eigene Verantwortlichkeit bekommt. Wie der Dienstbote z. B. erst dann eigentlich gut und brauchbar wird, wenn er durch Einräumung einer gewissen Selbstständigkeit dahin gekommen ist, daß er sagt: „unsere" Kinder, „unsere" Pferde, „unsere" Aecker u. s. w., so ist es auch in größeren, so ist es in allen Verhältnissen. Die Selbstständigkeit, meine Herren, bildet Charaktere, sie ist die nothwendige Vorbedingung einer jeden gesunden Entwickelung, und wenn man sie dem Einzelnen gewährt, so fördert man damit das Gedeihen der Allgemeinheit. Meine Herren! Führen Sie in die einzelnen Gemeinde-Verwaltungen den Grundsatz einer vernünftigen **Selbstregierung**, so fundiren Sie damit ein Kapital, welches der Totalität, dem Staate,

reichliche Zinsen tragen wird, so schaffen Sie mit der Zeit eine zweite, eine moralische „Landwehr", indem Sie den Gemeinsinn, den Patriotismus nähren. Damit aber, meine Herren, schmieden Sie eine Waffe, welche es dem Vaterlande dermaleinst erleichtern wird und muß, moralische Eroberungen zu machen, und wenn es gilt, auch den äußeren Feind niederzuwerfen, er komme von Westen oder von Osten, oder von wannen er wolle!

(Bravo!)

So, meine Herren, werden Sie eine wahrhaft konservative That vollbringen, wenn Sie dem Prinzip einer vernünftigen Selbstregierung Eingang verschaffen in das Gemeindeleben. Erst, wenn Sie das gethan, meine Herren, dann erst wird auch das Verfassungsleben seine Pfahlwurzel schlagen in das Herz des Landes, — dann erst wird die geschwächte Autorität auf dem Lande sich wieder kräftigen, — dann erst wird die Ausübung des vornehmsten aller politischen Rechte, des Wahlrechts, zu wahrer Freiheit und Selbstständigkeit gelangen. Und ohne daß wir äußere Einflüsse irgend welcher Art, oder die von mancher Seite jetzt immer noch gewünschte geheime Abstimmung oder andere dergleichen Mittel brauchen werden, werden wir alsdann natürlich freie, selbstständige, und, meine Herren, zugleich konservative Wahlen haben, weil eben der Grundsatz einer vernünftigen Selbstregierung in der Gemeinde-Verwaltung vor Allem dazu berufen und geeignet ist, das wahrhaft konservative Element zu Kraft und Geltung zu bringen!

In diesen wenigen Worten, meine Herren, sind die Hauptgründe enthalten, welche mich bestimmen, aus voller Ueberzeugung dem Kommissions-Antrage meine Zustimmung zu geben. Sie wollen das Gleiche thun, meine Herren, und dadurch zu erkennen geben, daß auch Sie zu Nutz und Frommen des Einzelnen, wie der Allgemeinheit, das Gemeindeleben zu einem wahren, wirklichen, lebendigen Leben erwecken und berufen wollen!

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Meine Herren! Es haben sich noch mehrere Redner gemeldet, jedoch ohne zu bezeichnen, ob sie für oder gegen den Kommissions-Antrag sprechen wollen.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich wollte gegen den Kommissions-Antrag sprechen.

**Präsident:** Dann haben Sie jetzt das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich wollte mir erlauben den Antrag zu stellen, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen. Insofern bin ich mit der Tendenz des Kommissions-Antrages vollkommen einverstanden, als auch mir die Fortbildung der Gemeinde-Verfassungen im Geiste der Autonomie am Herzen liegt, wie ich denn auch stets für dieselbe eingetreten bin. Etwas Anderes aber ist die Frage, ob wir dem Prinzip aus Veranlassung der vorliegenden Petition einen formellen Ausdruck geben sollen. Der Antrag des Petenten lautet dahin:

> das hohe Haus möge, sobald es unbeschadet anderer noch dringlicher Gegenstände geschehen kann, die geeigneten Schritte zum Erlaß einer Gemeindeordnung thun, wie die Verfassung sie verheißt.

Es scheint fürs Erste, daß die Petenten den früheren Artikel 105 der Verfassung im Auge gehabt haben, denn der nunmehrige Artikel bestimmt über das „wie" der Gemeinde-Verfassung auch nicht das Mindeste. Er heißt bekanntlich:

> die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Welcher Art diese Gesetze sein sollen, davon schweigt, wie gesagt, die nunmehrige Verfassungs-Bestimmung. Ganz abgesehen, meine Herren, davon, scheint es mir aber schon von dem Gesichtspunkte aus, daß dem Petitionsrechte seine hohe Bedeutung erhalten verbleibe, weiter dann aber auch im Interesse der Würde dieses hohen Hauses selbst wünschenswerth zu sein, daß wir die gegenwärtige Petition nicht zur Berücksichtigung überweisen. Wir haben schon so vielfach die Erfahrung gemacht, mit welcher Nonchalance die Petitionen abgefaßt zu werden pflegen, welche an dieses Haus gelangen. Im wohlverstandenen Interesse des Petitionsrechts selbst scheint es mir, wie gesagt, im hohen Maße zu liegen, daß darauf hingewirkt werde, daß die Petitionen möglichst substantiirt und gründlich motivirt werden, daß endlich die Behauptungen, welche darin enthalten sind, möglichst thatsächlich belegt werden. Keiner dieser Anforderungen scheint mir bei der vorliegenden Petition genügt zu sein. Dieselbe ist, wie der Bericht uns sagt, von Eingesessenen der hier bezeichneten 5 Ortschaften, und zwar in einer Zahl, welche von drei Personen anfangend bis zu sieben aufsteigt, unterzeichnet. Die Unterzeichneten haben es aber nicht für angemessen erachtet, wie uns ebenfalls die Kommission sagt, ihren Stand oder ihre Besitzverhältnisse zu bezeichnen; wie viel sie also in dieser Hinsicht wiegen, darüber befinden wir uns in Ungewißheit; in Bezug auf die Begründung giebt uns die Kommission an, daß die in der Petition enthaltene Darstellung des Zustandes der fraglichen Landgemeinden nur wenige und auch unter diesen keine durch Beweise belegte Thatsachen in sich befasse, wie denn auch die Kommission keineswegs in allen Punkten den Anführungen der Petenten beitreten konnte. Ich glaube wirklich, daß nach der eigenen Ausführung der Kommission eine Petition kaum schwächer motivirt und belegt sein kann. Ich habe auch selbst noch einen Blick in dieselbe gethan und mich persönlich davon überzeugt, daß sie großentheils sich in vagen Redensarten bewegt, daß sie z. B. auf Zustände in einer Gemeinde hinweist, die sie nicht einmal zu bezeichnen sich veranlaßt findet. Wie gesagt, hauptsächlich im Interesse des Petitionsrechts selbst und zu dem Zwecke, um von hier aus nach außen hin einen Fingerzeig dahin zu geben, daß diejenigen, welche sich mit Petitionen an dieses Haus wenden wollen, möglichst Bedacht darauf nehmen, daß sie denselben eine gehörige rechtliche und sachliche Unterlage geben, zu diesem Zwecke wünsche ich, daß dem Kommissions-Antrage nicht beigestimmt werde. Die Kommission sagt: es solle die Petition der Staats-Regierung als Material überwiesen werden. Aber was soll die Staats-Regierung mit einem solchen Material, wie es die Kommission selbst in ihrem Berichte qualifizirt, bei der Ausarbeitung eines Gesetzes anfangen? Ich bin überzeugt, man kann dieses Material nicht einmal unter die Rubrik des „schätzbaren" Materials bringen.

(Heiterkeit.)

Wenn unsere Ueberweisungen der Regierung gegenüber irgend eine Bedeutung behalten sollen, dann, meine Herren, müssen wir damit höchst sparsam verfahren,

(Bravo! rechts)

und jedenfalls verlangen, daß dasjenige, was die Bittsteller vorbringen, in sich selbst stichhaltig und rechtlich sowohl als faktisch motivirt sei. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß wenn irgend Jemand ein Schriftstück, in welchem Sinne es immer sei, anfertigen und damit in den Gemeinden umherziehen wollte, so würde er für alle seine Wünsche oder Behauptungen gewiß drei oder vier Gemeindemitglieder ohne alle Schwierigkeit ausfindig machen. Also lediglich um der Präcedenz willen bitte ich Sie, meine Herren, der von mir beantragten Tagesordnung Ihre Zustimmung geben zu wollen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Ich beabsichtige keineswegs, gegen den Kommissionantrag zu sprechen, im Gegentheil, ich bin damit einverstanden und der Kommission für den gestellten Antrag sehr dankbar. Ich wollte nur die Petenten gegen die Vorwürfe in Schutz nehmen, die sowohl in dem Kommissions-Berichte, als auch so eben von dem geehrten Abgeordneten für den Landkreis Köln vorgebracht worden sind. Die Petitions-Kommission erklärt, wenn auch in einer milden Form, daß ihr manches in der Petition Vorgetragene als übertrieben erschienen und von ihr anerkannt worden sei. Meine Herren! Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, die Petition dem hohen Hause zu übermitteln. Ich habe sie durchge-

lesen, und so weit ich mich des Inhalts noch entsinne, kann ich versichern, weil mir die Verhältnisse bekannt sind — ich wohne nämlich in demselben Kreise, in dem die Petenten wohnen — daß in der Petition nichts übertrieben ist, sondern daß die Verhältnisse sach- und wahrheitsgemäß vorgetragen sind. Ich halte auch die Anführungen für völlig gegründet und hätte gewünscht, daß der Kommissions-Bericht diejenigen Punkte besonders hervorgehoben hätte, welche man für übertrieben hält, ich würde dann Gelegenheit gehabt haben, das anzuführen, was zur Widerlegung dieser Vorwürfe dienen könnte, so aber muß ich mich freilich auf diese allgemeine Bemerkung beschränken.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Grävenitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Grävenitz** (vom Platz): Die Kommission hat dem hohen Hause vorgeschlagen.....

(Stimmen rechts: Lauter! Ruf: Tribüne!)

**Präsident:** Herr von Grävenitz, wenn Sie von dorlaus sprechen wollen, dann müssen Sie, wenn Sie wünschen, verstanden zu werden, sehr viel lauter sprechen.

Abgeordn. **von Grävenitz** (besteigt die Tribüne): Meine Herren! Die Kommission hat dem hohen Hause vorgeschlagen, diese Petition deshalb der Königl. Staats-Regierung zu überweisen, weil sie als eine Stimme aus dem Schooße der Landgemeinden beachtenswerth erschiene. Ich habe insofern ein besonderes Interesse an dieser Petition, als sie aus Landgemeinden hervorgegangen ist, welche dem meiner Verwaltung anvertrauten Kreise angehören.

Was nun zuvörderst den Antrag selbst anbetrifft, so hat der Herr Abgeordnete Reichensperger schon bemerkt, daß derselbe formell nicht gerechtfertigt sei. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der §. 105 der Verfassung nicht allein aufgehoben und in dessen Stelle ein anderer Paragraph getreten, sondern auch durch die Gesetzgebung vom 14. April 1856 dem genügt worden ist, was der jetzige §. 105 der Verfassung vorschreibt. Ich erlaube mir ferner, darauf aufmerksam zu machen, daß die Petitionen aus fünf Ortschaften, die zusammen eine Bevölkerung von vier bis fünftausend Seelen haben, hervorgegangen ist, und doch nicht mehr als 24 Unterschriften zählt, von denen ich versichern kann, daß die betreffenden Personen nicht gerade zu den intelligentesten der ländlichen Bevölkerung dieser Ortschaft gehören. Die Petition ist mir in Abschrift zugegangen, ich kenne die Unterschriften und kann dies daher behaupten. Ich glaube ferner nicht zu irren, wenn ich in dem Verfasser der Petition einen Mann erkenne, der bereits zu wiederholten Malen dem hohen Hause Veranlassung gegeben, sich mit ihm zu beschäftigen. Ich erinnere daran, daß Hermsdorf unter dem Kynast zu den Ortschaften gehört, aus denen diese Petition hervorgegangen ist, und bemerke, daß die verschiedenen Thatsachen, welche theils entstellt, theils unwahr in der Petition enthalten sind, sich meistentheils auf Verhältnisse des Dorfes Hermsdorf unter dem Kynast beziehen. Daraus, daß die Petition nur 24 Namens-Unterschriften trägt, wird geschlossen werden dürfen, daß das Verlangen nach einer Veränderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinde-Verhältnisse auch gerade in diesen Ortschaften nicht sehr groß ist.

Ja, ich gehe weiter, ich kann es nach meiner vollen Ueberzeugung, nach meiner Erfahrung aussprechen, daß in dem mir anvertrauten Kreise in der ländlichen Bevölkerung nicht der Wunsch vorhanden ist, dergleichen Aenderungen, wenigstens in der Weise, wie sie von den Petenten angestrebt wird, eintreten zu sehen.

Ich gehe noch weiter. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn diese 24 Petenten wüßten, was sie eigentlich sich erbeten mit dem Antrage auf eine Gemeinde-Ordnung, wie sie die Verfassung vorschreibt, die Meisten von ihnen diese Petition nicht unterschrieben haben würden; wenn man ihnen sagte, daß mit ihr die Gemeinden die Selbstständigkeit, deren sie sich gegenwärtig erfreuen, zum großen Theil aufgeben müßten, wenn sie eine Gemeinde-Ordnung ungefähr von der Art bekämen, wie die aufgehobene Gemeinde-Ordnung von 1850 war und der §. 105 der Verfassung es vorschrieb. Ich erinnere daran, daß unseren Gemeinden gerade das Selbstverwaltungsrecht in einem ausgedehnten Maßstabe zusteht.

(Heiterkeit.)

Die ganze Gemeinde-Versammlung beschließt über ihre Angelegenheiten, sie beräth über die Verwaltung ihres Vermögens, über Aufbringung der Kommunal-Abgaben, über Einnahme und Ausgabe, sie nimmt die Rechnungen ab und zieht alle übrigen Gemeinde-Angelegenheiten selbst in Berathung. Sollte sie nun statt dessen eine Gemeinde-Vertretung bekommen und von der Selbstverwaltung ausgeschlossen werden, so würde sie nicht damit zufrieden sein. Wollte man ihnen ferner sagen, daß ihnen vielleicht das Recht gegeben würde, ihre Schulzen selbst zu wählen, d. h. nicht sie, sondern die von ihnen gewählten Gemeinde-Vertreter, daß zu gleicher Zeit die Schulzen ihr Amt nicht mehr so gut als unentgeltlich als ein Ehrenamt verwalten würden, oder nicht mehr auf Grund der auf ihren Grundstücken als Erbscholtiseien haftenden Verpflichtungen, sondern daß sie ihnen fortan aus ihrer eigenen Tasche ein hohes Gehalt zahlen müßten; wollte man ihnen ferner sagen, daß die gutsherrliche Polizei-Obrigkeit vielleicht aufgehoben und an deren Stelle bezahlte Polizeibeamte treten würden, daß der Büreaukratismus und der Polizei-Schematismus der großen Städte auf die ländlichen Verhältnisse übertragen, und schließlich Alles auf Kosten der ländlichen Bevölkerung geschehen würde; daß die Abgaben, die schon an und für sich hoch genug sind, sich sehr bedeutend vermehren würden, ich glaube, es würden auch diese vierundzwanzig nicht Alle die Petition unterschrieben haben. Allerdings hat die ländliche Bevölkerung ein großes Verlangen nach Aenderung verschiedener Bestimmungen, sie hat Verlangen nach Einführung verschiedener Gesetze, welche auf die Gemeinde-Verwaltung Bezug haben, diese Wünsche sind aber ganz anderer Art als diejenigen, welche die Petenten, wenn auch nur undeutlich, bezeichnen. Ich erinnere nur an das Einzugs- und Hausstandsgeld, an die Beschränkung der Freizügigkeit, damit die Gemeinden nicht mehr gezwungen werden, Gesindel gegen ihren Willen bei sich aufzunehmen, an die Beschränkung der Dismembrationen,

(Heiterkeit rechts)

damit die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht nach allen Richtungen hin herabgedrückt werde. Ja wohl, meine Herren, das sind Bedürfnisse, welche die Landgemeinden in sehr ausgedehntem Maße fühlen. Der Herr Abgeordnete für Breslau hat sein Bedauern ausgesprochen, daß die Kommission die verschiedenen in der Petition enthaltenen Punkte und speziellen Wünsche nicht näher vorgetragen habe. Ich kann mich diesem Bedauern nur anschließen, mich aber gerade deshalb veranlaßt sehen, auf die Petition selbst, die mir in Abschrift zugegangen ist, etwas näher einzugehen, weil sie den deutlichsten Beweis liefert, daß sie nicht das geringste einigermaßen nutzbare Material an die Hand giebt. Es ist in dem Kommissions-Berichte gesagt worden, daß die Petenten vorzüglich über Mangel an Selbstständigkeit der Gemeinden, unbedingte Abhängigkeit des Gemeinde-Vorstandes von der Gutsherrschaft als Polizei-Obrigkeit, Willküren, von oben geschützt, ohne daß Abhülfe zu finden wäre, klagen, daher denn auch eine betrübende Theilnahmlosigkeit in den Gemeinden herrsche. Die Petenten sagen nun darüber unter Anderem:

> „Den ländlichen Gemeinden fehlt fast alle und jede Selbstständigkeit. Es mag vielleicht Schulzen geben, welche die Gemeinden, auch der Gutsherrschaft gegenüber, vertreten, aber uns sind keine derselben bekannt."

Sie sehen also, die Petenten wünschen von vornherein, daß die Gemeinden der Gutsherrschaft gegenüber in feindseligem Verhältniß stehen und daß es die Pflicht der Schulzen sei, ihnen zu dieser Stellung zu verhelfen, während es für die Gemeinden nach allen Richtungen, auch in pecuniairer Beziehung, vortheilhaft ist, sich der Gutsherrschaft gegenüber in ein gutes Verhältniß zu stellen.

Sie sagen ferner:

> „Es herrscht auch eine betrübende Theilnahmlosigkeit in den Gemeinden, und zwar in dem Grade, daß das

Erscheinen in den Gemeinde-Versammlungen durch Androhung von Geldstrafen erzwungen werden muß."

Daraus würde hervorgehen, daß es an Gemeinde-Sinn fehlt, aber nicht an Gemeinde-Ordnung. Ich kann aber auch diese Behauptung über mangelnden Gemeinsinn durchaus nicht in dem Maße, wie es hier ausgedrückt ist, bestätigen.

Sie sagen ferner:

„Wie sollen die Landgemeinden ihre Verfassung lieben lernen, wenn sie ans Vaterland durch keine anderen Bande sich geknüpft sehen, als die direkten und indirekten Steuern, die zu stellenden Rekruten, die Leistungen für den Straßenbau u. dergl."

Diese Aeußerung scheint für keinen großen Patriotismus zu sprechen, und ich bin daher sehr erfreut, daß nur 24 Mitglieder aus meinem Kreise diese Petition, und damit auch diesen Satz unterschrieben haben.

Sie sagen ferner:

„Die jetzige Landgemeinde-Ordnung läßt sich vielleicht in die wenigen Worte fassen: Landrath, Gutsherr als Polizei-Verwalter, und Schulze als Organ beider, befehlen und die Gemeinde gehorcht, hat selbst dann die durch Observanz zu Fleisch und Blut gewordene Gewohnheit, zu gehorchen, wenn die Gesetze auch nicht mit dem Befehl übereinstimmen. So viel uns bekannt, ist das Recht, zu gehorchen, das einzige Recht."

Es liegt dieser Aeußerung wohl eine gewisse Berechtigung zum Grunde, denn es kommt oft vor, daß die Gemeinden gehorchen müssen. Wenn der Landrath gegen seine Ueberzeugung, aber den Gesetzen gemäß befehlen muß, daß die Gemeinde arbeitsscheue, lüderliche Leute bei sich aufnehmen, wenn der Landrath die Gemeinde bei ihrer Weigerung zwingt, dies zu thun, wenn nach Verlauf eines Jahres der Landrath die Gemeinde wiederum zwingt, die Leute, die sie hat zwangsweise aufnehmen müssen, zu unterstützen, so giebt es allerdings Veranlassung zu Klagen, daß sie gehorchen müssen, und insofern erscheinen die Wünsche der Gemeinden auf Aenderung solcher Gesetze sehr erklärlich. Es wird ferner geklagt: daß die Petenten sich vergeblich bemüht haben, ein Exemplar der zur Zeit gültigen Landesverfassung in Preußen zu erhalten; daß es ihnen auch nicht gelungen ist, einen Abdruck der Preußischen oder Schlesischen Landgemeinde-Ordnung zu erfragen. Bekanntlich befindet sich eine Zusammenstellung der ländlichen Gemeindebestimmungen im Amtsblatt für 1853.

Es wird dann ferner darüber geklagt, daß die Gemeinde von der Gesetzsammlung, den Amtsblättern u. s. w. nur einmal im Jahre Kenntniß erhalte, nämlich in der Gemeinderechnung, aber nicht mehr als den Preis für Material und Einband. Es sei zwar im Gesetze ausgesprochen, daß jeder Einwohner sich Kenntniß von den Gesetzen zu verschaffen habe, allein es sei zu viel verlangt, daß jeder Einzelne allwöchentlich in den Kretscham gehen solle, um dort das Amtsblatt zu lesen, was er zuletzt doch nicht stets versteht. Einfacher und natürlicher wäre es, wenn der Ortsvorstand die Gemeinde mit den Gesetzen bekannt machte u. s. w. Alles unwahr; denn die Publication der Gesetze und Verordnungen erfolgt stets in den Gemeinde-Versammlungen und wird genau kontrolirt. Es heißt weiter: „Wer aber den jetzigen Standpunkt der Männer, welche zur Zeit den Gemeinden zu Schulzen verliehen werden, in ihrer Mehrzahl kennt, wird sich auch davon keine außerordentlichen Vortheile für das Verständniß der Gesetze versprechen, selbst wenn sich die Schulzen dazu entschlössen, wie es nicht zu erwarten ist, sie von Zeit zu Zeit vorzulesen." Es ist dies eine ganz ungerechtfertigte Behauptung; ich muß dagegen bemerken, daß unsere Schlesischen Schulzen vielleicht an Intelligenz sehr viel weiter vorgeschritten sind, als in manchen anderen Provinzen, und gerade in mehreren Ortschaften, aus denen diese Petition hervorgegangen ist, sind ganz ausgezeichnete vortreffliche Schulzen, welche ihr Amt bei großen Beschwerden und Zeitversäumniß so gut als unentgeltlich verwalten, und wie oft kommt es vor, daß die Schulzen von den Gemeinden auf das dringendste gebeten werden, ihr Amt noch ferner zu verwalten.

Es wird ferner gesagt: „Was weiter die Gemeindekassen betrifft, so ist uns kein Fall bekannt, daß je einmal eine derselben revidirt worden wäre. Es kommt vor, daß die Schulzen die Kasse selber führen, und ihre eigenen Revisoren sind, und Jahre lang nicht Rechnung legen u. s. w." Entschiedene Unwahrheiten. In keinem Dorfe hat der Schulze die Kasse unter sich, sondern es bestehen überall besondere Rendanten, und es finden auch die Kassen-Revisionen statt.

Weiter heißt es: „Erst vor einigen Wochen wurde in einer Gemeinde des hiesigen Kreises vom Schulzen ein Gemeinde-Aeltester zur Erhebung der Steuern ernannt, der nicht lesen und schreiben konnte." Wie ungegründet auch diese Behauptung ist, das geht schon daraus hervor, daß die Gemeinde selbst den Steuererheber wählt, und dieser von der Aufsichtsbehörde bestätigt wird, daß der Schulze also gar nicht das Recht hat, einen Gemeinde-Erheber zu ernennnen. Aus Allem diesen geht hervor, daß die Petition nichts enthält, wodurch irgend welches Material für Aenderung der ländlichen Gemeinde-Ordnung geliefert werden könnte. Ich schließe mich daher dem Antrage auf Tagesordnung an.

Sollte indeß die Petition der Staats-Regierung dennoch überwiesen werden, so habe ich auch die bestimmte Hoffnung, daß sie gerade auch auf diejenigen Wünsche der Landgemeinden Rücksicht nehmen werde, welche eine bestimmte Berechtigung haben, und zu denen ein dringendes Bedürfniß vorliegt. Ich darf dies um so mehr hoffen, als der Herr Minister des Innern erst vor einiger Zeit dem Herrenhause zugesagt hat, die Anträge auf Einführung eines Einzugsgeldes, die ja mit Beschränkung der Freizügigkeit in innigem Zusammenhange stehen, in nähere Erwägung nehmen zu wollen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Redner, der eben die Tribüne verlassen hat, hat ein ganz eigenthümliches Verfahren eingeschlagen. Er hat Ihnen gesagt, die Petenten verlangten eine Gemeinde-Ordnung, wie die Verfassung sie verheiße. Nun sei bekanntlich Artikel 105 in seiner ursprünglichen Fassung aufgehoben, und es sei an seine Stelle ein Artikel der Verfassung getreten, der eben nichts weiter vorschreibe, als daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werden solle. Nun hat er Ihnen gesagt, es sei doch unglaublich, wie die Petenten dazu kommen könnten, es vorzuziehen, durch Repräsentanten in der Gemeinde sich vertreten zu lassen, statt ihre eigene Stimme abzugeben. Er hat also vorausgesetzt, daß die Petenten, wenn sie von der Verfassung sprechen, den aufgehobenen Artikel und nicht den jetzt geltenden Artikel der Verfassung im Sinne hätten. Ich glaube, daß der Vorwurf, welcher den Petenten nach dieser Richtung hin gemacht ist, vollkommen in sich selbst zerfällt; es ist das eine zufällige Voraussetzung, ich kann es nicht anders bezeichnen, als eine Redeverirrung des Herrn Vorredners.

(Sehr richtig! rechts.)

Er hat sodann von den wirklichen Bedürfnissen in den Landgemeinden gesprochen. Diese „wirklichen" Bedürfnisse sind nur diejenigen, welche er nach seiner uns ja in dieser Beziehung oft vorgetragenen Theorie für wirkliche Bedürfnisse hält; zu denen gehört für ihn auch das Einzugsgeld. Ich kann Sie versichern, daß er sich in dieser Beziehung nicht blos mit dieser Seite des Hauses (rechts), sondern auch mit solchen Herren im vollen Widerspruch befindet, welche zu jener Seite des Hauses gehören und darin eine recht hervorragende Stellung einnehmen. Der frühere Herr Vertreter des landwirthschaftlichen Ministeriums — ich werde seinen Namen wohl nicht zu nennen brauchen — gehört ganz gewiß nicht zu denen, welche er im Verdacht ganz besonders liberaler Gesinnungen hat.

(Große Heiterkeit.)

Der verehrte Herr, welcher damals der landwirthschaftlichen Verwaltung vorstand, hat nun mit der alleräußersten Energie die Einführung des Einzugsgeldes auf dem Lande, und zwar mit sehr triftigen und sehr überzeugenden Gründen, hier bekämpft. Der Herr Vorredner wird sich daher zuerst

mit ihm und mit Gleichgesinnten — ich zweifle nicht — auch auf der anderen Seite des Hauses (links) [wir haben ja auch schon den Herrn Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky sich dafür aussprechen hören] auseinandersetzen müssen, bevor er von uns verlangen kann, ihm darauf zu antworten.

(Sehr gut! rechts.)

Meine Herren! Die heutigen Gemeinde-Verhältnisse, so wie sie durch das letzte in dieser Beziehung ergangene Gesetz nicht etwa erst geordnet, sondern wie sie, ich möchte sagen, festgenagelt worden sind, sind ganz dieselben, wie sie vor hundert Jahren bestanden haben;

(hört! rechts)

sie stammen eben aus der Zeit der Unterthänigkeit der Landbewohner her. Die Agrar-Gesetzgebung hat die ländlichen Verhältnisse in dieser Beziehung vollständig geändert, sie hat den Bauer gleichberechtigt mit dem Rittergutsbesitzer gestellt, und es ist also ein in sich vollkommen ungerechtfertigtes Verhältniß, in welchem gegenwärtig noch die ländlichen Bewohner zu einander stehen.

(Bravo! rechts.)

Es ist unerläßlich nothwendig, wenn nicht grade das Gegentheil von dem erreicht werden soll, was der Herr Vorredner im Sinne hat, wenn nicht ein tiefgehender Zwiespalt zwischen den verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung, zwischen dem Bauer und denen, welche noch hinter ihm stehen, und zwischen dem Rittergutsbesitzer gesetzt werden soll, — es ist dringend nothwendig, Friede zu schaffen auf dieser Seite. Ich weiß es wohl, daß dieser Friede an sehr vielen Orten vollkommen obwaltet, ich weiß aber auch, daß er an noch weit mehr Orten auf das Aeußerste gestört ist und ihn die Gesetzgebung wieder herzustellen hat.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete für Köln hat die Petition, weil sie inhaltsleer sei, zurückweisen wollen. Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß es unrichtig sei, wenn behauptet werde, es seien wohl nur theoretische Wünsche in Bezug auf die Abänderung der ländlichen Gemeindeverfassung im Gange, und es ist ihr wichtig erschienen, daß aus dem Schooße der Landgemeinde diese Petitionen kamen; der siebente, der nachfolgende Petitions-Bericht der Gemeinde-Kommission wird eine solche Petition noch weiter enthalten. Die Kommission hat nicht etwa, um dem Ministerium etwas ganz besonders Neues in den Gründen der Petenten mitzutheilen, sondern nur um dem Ministerium den Beweis zu geben, daß aus dem Schooße der Landgemeinden selbst diese Wünsche laut werden, die Ueberweisung beantragt. Sie hat es ferner nicht für zulässig gehalten, in Bezug auf eine Frage, in Betreff deren unter der Majorität des Hauses jetzt keine Zweifel mehr obwalten, zur Tagesordnung überzugehen;

(sehr richtig! Bravo! rechts)

sie hat gemeint, daß sie damit über die Frage selbst zur Tagesordnung übergehen würde,

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

und ist deshalb der Meinung gewesen, daß es unerläßlich sei, die Petition dem Ministerium in der vorgeschlagenen Art zu überweisen; ich bitte Sie, meine Herren, dringend, dies mit großer Majorität zu thun.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich verzichte nach dem, was der Herr Abgeordnete für Barnim gesagt hat.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Ich verzichte gleichfalls.

**Präsident:** Der Abgeordnete Dr. Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Wentzel:** Auch ich verzichte.

(Große Bewegung in der Versammlung.)

**Präsident:** Wir können zur Abstimmung kommen.

(Abgeordneter Fliegel: ich habe mich zum Wort gemeldet.)

Bei mir nicht, ich will es Ihnen aber ertheilen, wenn Sie es noch wünschen.

(Wird bejaht.)

Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Ich habe nur noch zwei Bemerkungen über dasjenige zu machen, was der verehrte Vorredner von der Tribüne gesagt hat. Ich bin der Debatte zunächst Dank schuldig, daß sie dazu geführt hat, den Herrn Abgeordneten zu veranlassen, die Petition selbst dem hohen Hause vorzulesen. Sie werden, meine Herren, daraus ersehen haben, daß die Vorwürfe, die von ihm und von anderer Seite vorgebracht sind, keineswegs gerechtfertigt erscheinen, insoweit es heißt, es seien die Sachen in der Petition übertrieben und entstellt vorgetragen. Ich weiß nicht, in welcher Beziehung der Herr Abgeordnete den Namen **Wander** mit dieser Petition in Verbindung gebracht hat, ich glaube aber nicht, daß er es gethan hat, um die Sache beim hohen Hause zu befürworten.

(Heiterkeit.)

Ich kann Sie versichern, daß der Lehrer Wander seinen Namen unter diese Petition nicht gesetzt hat, inwieweit er dabei sich bethätigte, weiß ich nicht, sein Name steht aber keineswegs darunter.

Wenn dann gesagt worden ist, die Petition sei von nicht intelligenten Leuten ausgegangen, so will ich mir über die Intelligenz oder Nichtintelligenz der Petenten auch kein Urtheil anmaßen, daß aber die Leute wissen, was ihnen Noth thut, davon können Sie überzeugt sein, ich möchte Sie an die Worte des Dichters erinnern: „Was kein Verstand der Verständigen sieht, das findet in Einfalt ein kindlich Gemüth."

(Große Heiterkeit.)

Die Leute wissen sehr gut, wo sie der Schuh drückt. Wenn ferner gesagt worden ist, die Verwaltung des Kreises sei eine so vorzügliche, daß die Leute keinen Grund zu klagen hätten, so will ich dies Verhältniß nicht berühren. Ich will nicht anführen, wie es bei Abnahme von Gemeinde-Rechnungen zuzugehen pflegt, wo Niemand etwas zu sagen wagt gegen die Dispositionen, die der Gemeindevorstand getroffen hat. Ich will schweigen von der Art und Weise, wie man verfährt, wenn die den Gemeinden gehörenden Jagdgebiete verpachtet werden. Ich halte dies hier für nicht angebracht, ich würde glauben gegen die dem hohen Hause schuldige Achtung zu verstoßen, wenn ich Sie mit solchen Einzelheiten behelligen wollte. Jedenfalls werden Sie aus den Petitionen, die vom Hirschberger Kreise her eingebracht und aus Verhandlungen, die von dorther früher hier schon gepflogen worden sind, ersehen haben, daß dort nicht Alles in Ordnung, daß dort sehr Vieles faul ist.

(Heiterkeit. Bravo! rechts.)

**Präsident:** Ich schließe die Diskussion; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Olbendorf): Meine Herren! Nach der glänzenden Vertheidigung, welche durch den Herrn Abgeordneten für Barnim der Antrag der Kommission bereits erfahren hat, habe ich nur noch sehr Weniges anzuführen. Ich wende mich zunächst zu den Einwendungen des Abgeordneten für Köln, welcher den Antrag der Kommission angegriffen hat. Er scheint bei Allem, was er angeführt hat, von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, die er im Eingang aussprach, daß die Petition zur Berücksichtigung empfohlen werden sollte. Dies ist keineswegs

der Fall, sondern es ist nur mit Rücksicht darauf, daß der Herr Regierungs-Kommissar erklärte, die Regierung ginge selbst damit um, eine Revision der Landgemeinde-Ordnung zu veranlassen, von der Kommission beschlossen worden, die Petition der Regierung zu überweisen um auch eine Stimme aus dem Schooße der Landgemeinden selbst an das Ministerium gelangen zu lassen.

Es ist von anderer Seite schon hervorgehoben worden, wie wichtig das ist, und dem kann ich nur vollkommen beitreten. Ich habe gerade in der Kommission schon recht dringend dafür gesprochen, diese Ueberweisung stattfinden zu lassen, weil mir sehr wohl bekannt, und in Schlesien wohl ziemlich offenkundig ist, daß gerade, wenn aus dem Hirschberger Kreise, wo eine so kräftige Regierung gewaltet hat, daß die Leute kaum zu petiren wagen,

(sehr gut! rechts. Zischen links)

solche Petitionen kommen, man dafür sorgen müßte, daß diese Stimmen bis zum Ministerium gelangen. Wenn in der Petition über Willkür geklagt wird, so bin ich sehr gern erbötig, dem Herrn Abgeordneten und Landrath des Hirschberger Kreises Zeugen für solche Willkür zu stellen, ich erinnere ihn nur an die Jagdverpachtung von Kunersdorf und bin bereit, ihm die Zeugen dafür zu stellen. Wenn über diesen Fall nicht geklagt worden ist, so giebt dies gerade den Beweis dafür, daß es sehr tief mit der Niedergedrücktheit gekommen sein muß, wenn über solche Willkür keine Stimme zu klagen wagt.

(Sehr gut! rechts. Zischen links.)

Ich bin bereit, das, was ich hier gesagt habe, durch glaubwürdige und tüchtige Zeugen zu beweisen.

(Bravo! rechts.)

Meine Herren! Ich lasse mich hier in die Einzelheiten nicht weiter ein, welche von dem Herrn Abgeordneten für Hirschberg von dieser Stelle angeführt sind; ich spreche hier nicht über die Gemeinde-Ordnung und was zu ihrer Verbesserung nöthig ist, nur so viel will ich bemerken, daß bei der Gemeinde-Ordnung von 1850 eine solche Unselbstständigkeit der Gemeinden wohl nicht entstanden sein würde, wie der Herr Abgeordnete für Hirschberg es glaubt. Wenn in den Gemeinden jetzt das Gemeindegebot besteht, an welchem jeder Grundbesitzer Theil zu nehmen berechtigt ist, so weiß ich sehr wohl, wie es bei solchen Gemeindegeboten hergeht. Nach der Dorf-Ordnung für Schlesien vom Jahre 1804, welche doch eigentlich noch jetzt gesetzlich fortbesteht, weiß Jeder, daß auf dem Gemeindegebote Niemand etwas zu sagen hat, er hat blos zuzuhören, hat keinen Antrag zu stellen, es darf nicht diskutirt werden, wie überhaupt jede freie Aeußerung auf das Strengste bei Strafe untersagt ist. Dem Herrn Abgeordneten wird diese Dorf-Ordnung genügend bekannt sein.

Ich muß noch meine Freude darüber ausdrücken, auch auf dieser Seite des Hauses (der Linken) bei dem Herrn Abgeordneten für Oels eine so warme Theilnahme für den Antrag der Kommission gefunden zu haben, und ich schöpfe daraus die Hoffnung, daß die Anzahl derjenigen, die das Bedürfniß einer Abänderung der Gemeinde-Ordnung im freieren Sinne empfinden, von Tage zu Tage immer mehr wächst. Ich kann nur sagen, daß ich in der Provinz diese Erfahrung unter allen Klassen gemacht habe. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, — denn ich stehe seit 18 Jahren an der Spitze einer Gemeinde von nahe an 1200 Seelen, — daß das Volk reif ist für freiere Gemeinde-Institutionen. Ich habe seit 16 Jahren und lange, ehe an das Jahr 1848 gedacht wurde, die Erfahrung gemacht, daß je mehr man die Bewohner der Gemeinden heranzieht zur Betheiligung an die öffentlichen Angelegenheiten, je mehr man mit ihnen zusammen verhandelt und ihnen von dem Gemeindehaushalt strenge Rechnung legt, desto mehr nehmen sie an den öffentlichen Angelegenheiten Theil, desto eher sind sie auch bereit zu Opfern, und selbst zu bedeutenden Opfern, z. B. für die Armenpflege. Ich bitte deshalb, daß Sie mit recht großer Majorität diese Petition in dem Sinne, wie es beantragt ist, nicht zur Berücksichtigung und Ausführung dessen, was unmittelbar darin erbeten wird, sondern nur als einen Beweis, daß das Bedürfniß einer Regelung der Gemeinde-Angelegenheiten auch in den Gemeinden selbst empfunden wird, dem Ministerium übergeben.

(Bravo!)

Abgeordn. **von Grävenitz** (vom Platz): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Grävenitz hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Grävenitz:** Ich will nur bemerken, daß ich dem Herrn Referenten sehr dankbar für seine Mittheilungen bin und daß ich ihm privatim zur Entgegennahme fernerer Mittheilungen zur Disposition stehe.

**Präsident:** Wir haben zunächst den Antrag auf Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen, der von dem Abgeordneten Reichensperger (Köln) gestellt ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, die über diese Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich werde jetzt den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen:

> das Haus der Abgeordneten wolle die in Rede stehende Petition der hohen Staats-Regierung als Material bei der bevorstehenden Revision der ländlichen Gemeinde-Ordnungen in der Monarchie überweisen,

und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Die folgende Petition ist von dem Magistrat der Stadt Schweidnitz ausgegangen und bezieht sich auf das Pensionswesen. Die Kommission beantragt, auch diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Ich beantrage die Tagesordnung und glaube, Sie werden dem Antrage zustimmen müssen, sobald Sie sich nur vergegenwärtigen, worum es sich hier eigentlich handelt. Die Kommission hat sehr mit Unrecht den Fall, der neulich aus der Stadt Nordhausen hier zur Sprache gekommen ist, als analog bezeichnet, man kann eher behaupten, er stehe dem gegenwärtigen diametral entgegen. Es handelt sich keinesweges wie damals um die Frage, ob das Gesetz vom 11. Juli 1822 die Pensionaire von der Verpflichtung zur Zahlung des Einzugsgeldes befreie oder nicht, sondern es handelt sich um folgendes Verhältniß: die Stadt Schweidnitz besitzt ein Regulativ, in diesem ist gesagt, es sollten sämmtliche Civil- und Militair-Pensionaire von dem Einzugsgelde befreit sein. Das ist offenbar geschehen, um Pensionaire zu veranlassen, in die Stadt zu ziehen. Nachher hat man sich aber überlegt, daß ein solcher Zuzug von Pensionairen doch nur insoweit wünschenswerth sein könne, als es sich um wohlhabendere Leute handle, und deshalb hat man geglaubt, die Exemtion beschränken zu sollen, und zwar dahin, daß in Zukunft alle Pensionaire, die weniger als 250 Thaler Pension beziehen, dem Einzugsgelde unterworfen werden, und nur diejenigen, die eine höhere Pension beziehen, nach wie vor von dem Einzugsgelde frei bleiben sollen. Ich glaube, es liegt ganz entschieden nicht in der Intention der Herren von der anderen Seite, einem solchen Vorgehen ihre Unterstützung zu gewähren, Sie werden vielmehr die Entscheidung der Regierung, welche den Antrag der städtischen Behörde auf Genehmigung eines derartigen Regulativs abgelehnt hat, nur vollständig billigen können.

**Präsident:** Der Abgeordnete Grabow hat das Wort.

Abgeordn. **Grabow** (vom Platz): Meine Herren! Die vorliegende Petition wird durch denjenigen Beschluß, welchen wir bei Gelegenheit der Petition des Magistrates zu Nordhausen bereits gefaßt haben, bedingt, denn wir haben rücksichtlich der Petition des Magistrats zu Nordhausen ausdrücklich anerkannt, daß Pensionaire, welche 250 Rthlr. Pension beziehen, gesetzlich Einzugsgeld zu zahlen haben. Im vorliegenden Falle hat nun der Magistrat zu Schweidnitz von seiner statutarischen Berechtigung Gebrauch gemacht und das Statut, welches früher dahin lautete, daß alle Pensionaire ohne Einzugsgeld in die Stadt einziehen könnten, dahin abgeändert, daß diejenigen, welche nur 250 Rthlr. Pension beziehen, künftig Einzugsgeld bezahlen sollen. Die Königliche Regierung hat dieses Statut nicht genehmigt. Wenn aber durch unseren früher gefaßten Beschluß feststeht, daß Pensionaire, die 250 Rthlr. Pension beziehen, das Einzugsgeld bezahlen müssen, so scheint mir für den vorliegenden Fall konsequent gefolgert werden zu müssen, daß auch jetzt der gleiche Antrag der Kommission angenommen werden muß und dafür bitte ich zu stimmen.

**Präsident**: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Ich muß dem geehrten Herrn Vorredner widersprechen und dem, was der Herr Abgeordnete für Ahaus gesagt hat, vollständig beistimmen. Es sind dies durchaus nicht gleiche Fälle, denn in dem ersten Falle handelte es sich darum, ob Pensionaire überall zum Einzugsgelde zugezogen werden sollen; hier dagegen will man diejenigen, die eine geringere Pension beziehen, zum Einzugsgelde heranziehen und die Wohlhabenderen freilassen. Wenn irgend wo die Regierung ein Recht hat, ein Statut, welches von einem Magistrat aufgestellt wird, nicht zu genehmigen, so glaube ich, hat sie hier das Recht und die Pflicht, das vorliegende Statut im Interesse der öffentlichen Moral nicht zu bestätigen.

**Präsident**: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin gerade derjenige gewesen, der vor mehreren Jahren, als die Petition aus Nordhausen zum ersten Male in diesem hohen Hause zur Sprache kam, es veranlaßt hat, daß sie der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wurde. Ich bin ferner ein Vertheidiger des Einzugsgeldes an und für sich, aber gerade deshalb, weil ich es bin, stelle ich ganz entschieden die Forderung, daß das Recht, ein Einzugsgeld einzuführen, nicht in der Weise gemißbraucht werde, daß man den Armen belastet und den Wohlhabenderen frei läßt. Das würde jedoch der Fall sein, wenn man das veränderte Regulativ genehmigte, welches der Magistrat zu Schweidnitz aufgestellt hat, und deshalb bitte ich Sie, dem Antrage der Kommission nicht zuzustimmen.

**Präsident**: Meine Herren! Die Diskussion ist geschlossen.

Ich weiß nicht, wie ich den Antrag des Abgeordneten Grabow verstehen soll, denn wenn diese Petition für erledigt erachtet sein soll, so ist der Antrag der Kommission nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Der Abgeordnete Grabow hat das Wort.

Abgeordn. **Grabow** (vom Platz): Ich halte den Antrag der Kommission mit Bezug auf den früheren Beschluß, welcher in Betreff der Petition des Magistrats zu Nordhausen gefaßt ist, entschieden aufrecht, weil ich glaube, daß die proponirte Tagesordnung unserer früheren Beschlußfassung diametral entgegenstehen würde.

**Präsident**: Dann werde ich zunächst den Antrag auf Tagesordnung zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung über die Petition des Magistrats der Stadt Schweidnitz zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Die folgende Petition ist von einer Rheinischen Gemeinde Rückhoven ausgegangen, die sich über eine unangemessen scheinende Verbindung mit einer anderen Gemeinde beschwert. Auch hier wird von der Kommission beantragt:

„die Petition der Gemeinde in Rückhoven dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

Darf ich, da dies nicht der Fall ist, dann annehmen, daß bei dieser Petition, ohne daß es einer Abstimmung bedarf, dem Antrage der Kommission beigestimmt ist?

(Zustimmung.)

Der Kommissions-Antrag ist angenommen.

Die folgende Petition E. ist von einem Rittergutsbesitzer aus Westpreußen eingegangen; er beantragt:

ein Gesetz zu befürworten, durch welches jedem Stande eine gleichmäßige Vertretung auf dem Kreistage eingeräumt werde.

Die Kommission beantragt:

„das Haus wolle beschließen,

auch diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung und als Material bei der in Aussicht genommenen Revision der Kreisvertretungs-Verhältnisse zu überweisen."

Ich werde Herrn Lette vielleicht durch eine Bemerkung überheben können, zur Geschäftsordnung zu sprechen. Derselbe hat mir bereits mitgetheilt, daß er berechtigt sei, bei dem hohen Hause zu beantragen, diese Petition für erledigt zu erachten durch bereits früher gefaßte Beschlüsse; ich muß aber doch um nähere Auskunft darüber bitten, wie dieser Antrag verstanden werden soll. Man kann denselben nämlich so verstehen, daß man über die Petition zur Tagesordnung übergehen soll, weil bereits bei einer früheren Gelegenheit ein Beschluß gefaßt ist, der dasselbe sagt, was hier gewollt wird, oder man kann ihn auch so verstehen, daß die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden soll, und daß nur als neuer Grund dafür noch hinzugefügt wird, daß bei einer früheren Gelegenheit bereits derselbe Beschluß gefaßt ist.

Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Es sind mehrere Petitionen eingegangen, die darauf antragen, die Vertretungs-Verhältnisse bei den Kreis-Corporationen einer Reorganisation zu unterwerfen. Bei allen diesen Petitionen hat die Kommission beschlossen, sie der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, so lange sich das hohe Haus noch nicht darüber ausgesprochen hat. Nachdem aber das hohe Haus sich über das Prinzip dahin ausgesprochen hat, daß es nothwendig sei, eine solche Reorganisation eintreten zu lassen, und zwar mit großer Majorität, so haben wir geglaubt, nach der ersten Alternative, die der Herr Präsident aufgestellt hat, diese Petitionen insoweit für erledigt erklären zu können, als es einer weiteren Debatte darüber nicht bedürfe; wir haben aber, wie dies früher geschehen ist, den zweiten Theil unseres Beschlusses aufrecht erhalten: „diese Petitionen über die Kreisvertretungs-Verhältnisse der Regierung als Material bei Revision der Kreisordnungen zu überweisen", und so ist es auch vor mehreren Tagen geschehen und vom Hause beschlossen. Mein Antrag geht also dahin, das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition durch den Beschluß vom 15. April d. J. zwar für erledigt zu erachten, dieselbe jedoch der Königlichen Staats-Regierung als Material für die bevorstehende Revision der Kreisvertretungs-Verhältnisse zu überweisen. Einen gleichen Beschluß hat das hohe Haus vor einigen Tagen ohne weitere Debatte fast einstimmig genehmigt.

**Präsident**: Ich muß doch um Entschuldigung bitten, wenn ich bezweifle, daß das hohe Haus den Beschluß so gefaßt hat; ich habe den Beschluß vielmehr so verstanden, daß damit eine Ueberweisung an die Regierung nicht ausgesprochen ist; wenn aber der Abgeordnete Lette jetzt will, daß dem Antrage auf Ueberweisung nur als Grund noch hinzugefügt wer-

den soll, daß bereits früher das hohe Haus sich in demselben Sinne ausgesprochen habe, so kann einem solchen Antrage ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung noch gegenüber gestellt werden, wie dies bei der Petition, die wir eben berathen haben, der Fall war; da hatte der Vorsitzende der Gemeinde-Kommission auch gesagt, dieselbe sei durch einen früheren Beschluß bereits erledigt, und als ich ihn fragte, ob das so viel heiße, daß hier darüber hinweggegangen werden solle, hielt er den Antrag der Kommission aufrecht, und wir nahmen dem gegenüber die Tagesordnung an. Ich muß hierüber volle Gewißheit haben, sonst weiß ich nicht, warum die Kommission nicht an ihrem früheren Beschlusse festhält, denn die Debatte darüber wird Herr Lette doch hierdurch nicht abschneiden können. Wenn also die Herren nichts weiter wollen, als daß die Petition der Regierung als Material übergeben werde, so glaube ich, ist es besser, daß wir es bei dem früheren Beschluß lassen.

Der Abgeordnete Grabow hat das Wort.

Abgeordn. **Grabow** (vom Platz): Im Namen der Kommission bitte ich, jetzt über den Kommissions-Antrag abstimmen zu lassen, da ich der Ansicht bin, daß die Meinung der Kommission dahin gegangen ist, daß mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes auch **diese** Petition an die Staats-Regierung gelangen solle.

**Präsident**: Ich eröffne die Diskussion in diesem Sinne.

Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich bin mit dem, was der Herr Vorsitzende der Gemeinde-Kommission erklärt hat, vollkommen einverstanden.

**Präsident**: Das habe ich vorausgesetzt, Herr Lette.

Der Abgeordnete von Weiher hat das Wort.

Abgeordn. **von Weiher**: Meine Herren! Nur einige Worte, die auch nur deshalb von der Tribüne gesprochen werden, weil ich aus der neulichen Abstimmung über eine Petition aus dem Kreise Flatow den Schluß ziehen möchte, daß die Herren auf jener Seite mich damals wirklich nicht verstanden haben. Meine Herren! Ich spreche nicht dagegen, daß dem Bauernstande eine größere Vertretung auf den Kreistagen zugebilligt werde. Ich halte dies sogar für wünschenswerth, obschon ich die Nothwendigkeit dazu um deshalb in Zweifel ziehen muß, als die Kreis-Ordnung jedem Stande durch die itio in partes die Möglichkeit giebt, sein Recht zu wahren, sobald dasselbe wirklich beeinträchtigt werden sollte. Wenn aber in dem Kommissions-Berichte der ständischen Vertretung der Vorwurf gemacht wird, daß diese dahin führe, daß jeder Stand sein Sonderinteresse verfolge; wenn also angenommen wird, daß derjenige Stand, welcher am meisten vertreten ist, d. h. die Ritterschaft, in diesem Sinne ein Uebergewicht geltend macht, so muß ich dagegen entschieden Verwahrung einlegen. Meine Herren! Ich bin in mehreren Kreisen ansässig gewesen, und ich habe einen Kreis zu verwalten, in welchem ich nicht ansässig bin, ich kann daher aus eigener Erfahrung es aussprechen, daß die Ritterschaft niemals Sonderinteressen verfochten hat, daß dieselbe, je mehr sie der Zahl nach überlegen war, desto gewissenhafter das Interesse der sämmtlichen Kreiseingesessenen, ja ich kann es behaupten, sogar oft mit Hintenansetzung des eigenen Interesses, vertreten hat. Meine Herren! Besitz und Intelligenz geben Macht. Heben Sie die alte ständische Vertretung auf, den Einfluß des Rittergutbesitzers schwächen Sie dadurch nicht; aber was Sie in ihm schwächen, es ist das Bewußtsein der Ehrenpflicht, das ihn jetzt erfüllt. Meine Herren! Dann wird er vielleicht seine eigenen Interessen verfechten, und wenn er das will, dann gebe ich Ihnen die Versicherung, er thut es mit Erfolg.

(Bravo! links.)

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich kann deshalb die Diskussion schließen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Als Referent erlaube ich mir, dem Herrn Vorredner ein paar Worte zu erwidern. Ich gestehe ihm vollkommen zu, daß in concreto die Ritterschaft oder die Rittergutsbesitzer in der größeren Mehrzahl und in vielen Kreisen keine egoistischen Tendenzen und Sonderinteressen verfolgen, sondern daß sie die allgemeinen und gemeinsamen Interessen des Kreises auch ihrerseits vor Augen haben. Das ist aber ein Vorzug und die Folge nicht etwa der ständischen Kreisverfassung, sondern vielmehr des gesunden Sinnes und des Gefühls für Billigkeit und Recht, die in allen Berufsklassen unseres Vaterlandes vorwalten, und wie ich gern anerkenne, deshalb auch in der Klasse der Rittergutsbesitzer. Ich erkenne das hiermit wiederholt und mit voller Aufrichtigkeit gern an, wie ich es schon öfter hier und an anderen Orten ausgesprochen habe. Ich bin deshalb auch der Meinung, daß, wenn wir erst Vertretungsverhältnisse der Kreiscorporationen haben werden, wie sie dem Prinzip unserer Verfassung entsprechen, und wie sie sogar in dem Gesetz vom 24. Mai 1853, nämlich bei einer Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Ordnung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Verfassung, in Aussicht gestellt sind, alsdann meist große Grundbesitzer vielleicht fast ausschließlich an die Spitze der Verwaltungen der Kreise treten und die Kreisstände bilden werden, vorausgesetzt, daß dann gleichzeitig auch alle Privilegien, insbesondere wegen der Grundsteuerfreiheit und der gutsobrigkeitlichen Polizei-Verwaltung aufgehoben sind, und große wie kleine Grundbesitzer demnach gleiche Interessen, gleiche Rechte und Pflichten haben, und das künstliche, aber ungenügende Schutzmittel der itio in partes dann nicht mehr nöthig ist. Die großen Besitzer werden dann aber die Kreisvertretung nicht mehr bilden vermöge des Rechts zu Virilstimmen, sondern als gewählte Vertreter des Kreises, vermöge des natürlichen Einflusses des großen Grundbesitzes und der Intelligenz. Das ist es, was wir wünschen und wollen. Die Vertretung der Kreise wird dann aber auch auf einem ganz anderen Standpunkt stehen, weil auf einem anderen Prinzipe beruhen, als dies jetzt der Fall ist. Wir halten es für nothwendig, daß eine solche Veränderung in den Kreisvertretungs-Verhältnissen eintritt, weil diese jetzigen Verhältnisse einestheils mit der Verfassung des Landes, anderntheils mit den gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnissen unvereinbar sind, welche die Agrargesetzgebung, wie die sonstige Gesetzgebung überhaupt seit 50 Jahren im Lande hervorgerufen haben.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete von Weiher hat den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt; ich werde erst über diesen Antrag abstimmen lassen und wenn dieser nicht angenommen wird, über den der Kommission.

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Kommissions-Antrag zur Abstimmung, die Petition der Königl. Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche diesem Antrage beistimmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu der folgenden Petition der Vertreter einiger zu dem Kreise Sorau gehörigen Gemeinden, das Einzugsgeld betreffend.

Hier hat die Kommission beantragt, was das Einzugsgeld betrifft, die Petition der Königl. Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, insofern aber die Aufhebung des Hausstandgeldes verlangt wird, zur Tagesordnung überzugehen.

Es beziehen sich auf diese Petition die Amendements, welche sich gedruckt in Ihren Händen befinden und von den Abgeordneten Hartmann resp. Abgeordneten Naumann ausgegangen sind.

Der Herr Abgeordnete Naumann hat das Wort.

Abgeordn. **Naumann** (Posen): Meine Herren! Die vorliegenden Petitionen betreffen einen Gegenstand, welcher heute schon mehrfach zur Sprache gekommen ist, das Einzugsgeld. Die Kommission für das Gemeindewesen ist zu dem Beschluß gekommen, dem hohen Hause zu empfehlen, diese Petitionen der Königlichen Staats-Regierung behufs der Aufhebung des Einzugsgeldes zu überweisen, und ist wesentlich aus dem Grunde zu diesem Antrage gekommen, weil sie glaubt, das Einzugsgeld beeinträchtige die Freizügigkeit. Meines Erachtens wird hierin mit Unrecht der Schwerpunkt bezüglich des Einzugsgeldes gelegt. Zunächst ist dasselbe einfach eine Steuer, hervorgerufen durch die Verschiedenheit der Verhältnisse, die zwischen dem platten Lande und den Städten, namentlich den größeren, obwalten. Diese Unterschiede, um das Hauptsächlichste gleich zu erwähnen, liegen besonders in den Anstalten für Armen- und Krankenpflege. Es liegt auf der Hand, daß in dieser Beziehung die Städte — und ich habe hier vorzugsweise die großen und größeren im Sinne — bedeutend mehr leisten können, als das platte Land und die kleinen Städte. Es ist aber auch klar, daß dergleichen Anstalten bedeutende Kosten bei ihrer Anlage verursachen. Da nun jeder Einziehende in eine Kommune, sobald er die Genehmigung zur Niederlassung erhält, zu gleicher Zeit ein jus quaesitum erhält auf diese Anstalten zu deren Benutzung, so ist es meines Erachtens wohl nicht mehr als billig, daß diejenigen, die vorher nichts für diese Anstalten beigetragen haben, dafür ein Aequivalent leisten. Das ist die Bedeutung des Einzugsgeldes. Für die Städte sind aber aus jenen Vorzügen, welche ich erwähnt habe, zu gleicher Zeit auch große Uebelstände erwachsen.

Nicht die arbeitsfähige Klasse der Einwohner, sondern vorzugsweise diejenige Klasse, die arbeitsunfähig, oder solche Leute, die verarmt sind, oder keine Lust haben, zu arbeiten, sehnen sich dahin, wo am meisten und zunächst für sie gesorgt werden kann, und daher schreibt sich der Uebelstand, daß die Städte die Ablagerung geworden sind für alle diejenigen, die entweder nicht arbeiten können oder nicht wollen, und auf dem Lande und in kleinen Städten entweder gar keine oder eine nicht ausreichende Unterstützung erhalten, wobei noch das Moment hinzutritt, daß in den größeren Städten die Privatwohlthätigkeit viel leichter in Anspruch genommen werden kann und mit Erfolg in Anspruch genommen wird, als in den kleineren Ortschaften. Gegen diesen Uebelstand bildet nun allerdings das Einzugsgeld ein Hinderniß, und wenn auch dadurch der Uebelstand nicht vollständig beseitigt wird, so liegt doch immerhin die Bedeutung darin, daß die Städter nicht noch mehr belästigt werden als dies ohnehin schon geschieht.

Die Kommission hat Ihnen nun vorgeschlagen, das Einzugsgeld ganz zu beseitigen, sie hat aber keine Vorschläge gemacht, wie diesen Uebelständen, deren ich erwähnt habe, anderweitig entgegengetreten werden könne; in den vorliegenden Petitionen ist dies ebensowenig geschehen. Es scheint aber auch, meine Herren, daß das Einzugsgeld die Nachtheile nicht hat, welche die einzelnen Kommunen, von denen die Petitionen ausgegangen sind, demselben zuschreiben. Die Petition aus dem Kreise Kottbus hebt z. B. sehr naiv hervor, daß ihre Gemeinden, da in der Stadt Kottbus ein Einzugsgeld erhoben werde, die Ablagerung bilden für allen Abschaum der Arbeiter. Meine Herren! Aus dieser Bemerkung geht hervor, daß die betreffenden Gemeinden wünschen, daß der Abschaum, wie sie es nennen, aus ihren Gemeinden in die Stadt Kottbus geleitet werde. Daß den Städten aber nicht zugemuthet werden kann, einen Abzug zu bilden im Interesse anderer Gemeinden, das bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, und es kann daher dasjenige nicht erstrebt werden, was die Bittsteller sich von der Aufhebung des Einzugsgeldes versprechen. Die andere Petition aus dem Kreise Sorau beklagt sich darüber, daß aus den Städten die Proletarier in ihre Ortschaften einwandern, und zwar deshalb, weil in den Städten die Abgaben zu groß seien. Meine Herren! Danach läge es in der Konsequenz, daß man nach Aufhebung des Einzugsgeldes auch die übrigen Abgaben aufheben müßte. Das würden die Städte gewiß dankbar acceptiren, da dies aber nicht geht, wird man es vorläufig bei dem Einzugsgelde bewenden lassen müssen.

Ich mache der Kommission für das Gemeindewesen durchaus nicht den Vorwurf, daß sie keine Mittel und Wege vorgeschlagen hat, um den Uebelständen, über welche die Städte klagen, Abhülfe zu schaffen, wenn man das Einzugsgeld abschafft, denn es lag dazu keine Veranlassung vor, die Petitionen aber haben in dieser Beziehung irgend welches Material nicht geliefert. So lange dies aber nicht geschieht, so lange heißt der Antrag, das Einzugsgeld aufzuheben, das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Städte haben den Vortheil davon gehabt, wenigstens einigermaßen Schutz gegen das Ueberhandnehmen des Zuzuges arbeitsunfähiger oder arbeitsunlustiger Zuzüglinge zu erhalten. Es wird sich aber bei Gelegenheit der Revision der Gemeinde-Verfassung, welche auch heute dringend befürwortet ist, und wofür das Ministerium ja eine Zusage bereits ertheilt hat, am geeignetsten der Ort finden, um zu erwägen, ob, wenn man das Einzugsgeld aufhebt, andere Mittel zu finden sind, um den Uebelständen entgegenzutreten, die ich erwähnt habe, und worunter die großen Städte leiden. Aus diesem Grunde ist die von mir gestellte motivirte Tagesordnung vorgeschlagen worden, und ich bitte das hohe Haus, diesen Vorschlag anzunehmen.

Es ist nun ein zweiter Antrag eingegangen von dem Abgeordneten Hartmann:

> Er will die Petitionen von ländlichen Gemeinden aus den Kreisen Sorau und Kottbus, ingleichen die Petition der städtischen Behörden zu Lennep, betreffend das Einzugsgeld in den Städten, der Staats-Regierung zur nochmaligen Erwägung überweisen und dabei die Erwartung aussprechen, daß die Staats-Regierung baldmöglichst eine Gesetz-Vorlage einbringen werde, durch welche die zur Sprache gebrachten unbestreitbaren Nachtheile und Gefahren für die ländlichen Ortschaften beseitigt werden.

Meine Herren! Ich kann diesem Antrage an sich nicht entgegentreten. Daß die Staats-Regierung diese Frage in Erwägung ziehe, dagegen ist natürlich nichts zu erinnern. Die Staats-Regierung hat aber auch schon erklärt, daß sie dieselbe in Erwägung ziehen wolle.

Damit glaube ich, erledigt sich der Antrag von selbst.

In der motivirten Tagesordnung, die ich mir erlaubt habe, vorzuschlagen, wird dasselbe vorausgesetzt. Es wird nämlich vorausgesetzt eine Revision der Gemeindeordnung und eine Erwägung der hierbei zu gleicher Zeit zur Sprache zu bringenden Frage, ob das Einzugsgeld aufzuheben sei oder nicht. Deshalb bitte ich, den Antrag des Abgeordneten Hartmann nicht anzunehmen, wohl aber die von mir vorgeschlagene Tagesordnung.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich muß den Herrn Abgeordneten Veit fragen: ob er für oder gegen den Kommissions-Antrag sprechen will.

(Derselbe erklärt, dagegen sprechen zu wollen.)

Dann ertheile ich dem Abgeordneten von Sänger das Wort.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat als Vertreter einer größeren Stadt sich für das Fortbestehen des Einzugsgeldes ausgesprochen. Er hat namentlich hervorgehoben, daß eben die Verhältnisse einer größeren Stadt so wesentlich abweichend seien von denen des platten Landes, daß daraus allein das Fortbestehen des Einzugsgeldes sich vollkommen rechtfertige, obwohl er seinerseits anerkannt hat, daß er für das Prinzip der Freizügigkeit durchaus eintrete und nicht wünsche, an dem Prinzip gerüttelt zu sehen.

Meine Herren! Es kommt öfter vor, daß man ein in die Gesetzgebung aufgenommenes allgemeines Prinzip sehr gern acceptirt sieht, sobald aber *speziellen Interessen* durch die Ausführung dieses Prinzips irgend eine Unbequemlichkeit bereitet wird, ja dann ist die Sache gleich wieder anders, dann wird an das Prinzip weiter nicht gedacht, sondern nur an das spezielle Interesse. Nun, meine Herren, muß ich dagegen entschiedene Verwahrung einlegen, daß in Bezug auf die hier in Betracht kommende Frage der Gefährlichkeit des Zuzugs solcher Leute, die von den Gemeinden nicht gern auf-

genommen werden, ein so wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land stattfinde. Die Herren Vertreter der Städte scheinen anzunehmen, daß nur die Städte unter solchem Zuzug leiden. Das ist aber ein entschiedener Irrthum. Es ist schon bei früheren Gelegenheiten nachgewiesen und auch in dem Petitions-Bericht darauf hingewiesen, daß besonders die ländlichen Ortschaften in der Nähe größerer, gewerblicher, fabrikreicher Städte in dieser Beziehung viel größeren Kalamitäten ausgesetzt werden können, als die Städte selbst. Damit ist die Sache aber noch nicht zu Ende, meine Herren. Für die Dorfschaften, die weit im Lande liegen, finden ähnliche Verhältnisse statt, und da sind es wieder besonders die kleinen, schlechten, verkümmernden Landstädte, die möglicherweise den Landgemeinden ganz außerordentlich lästig werden können, und sehr häufig lästig werden durch den Zuzug ihrer verarmenden Einwohner. Meine Herren! Wenn man also an dem alten guten Grundsatz festhalten will: was dem Einen recht, ist dem Anderen billig, dann müßte man, wenn man für die Städte das Einzugsgeld festhalten will, nothwendigerweise dahin kommen, zu sagen: daß auch eine jede Landgemeinde das Recht haben müsse, ein Einzugsgeld zu erheben. In welchen Zustand würden wir dann hineingerathen? Das ganze Land würde zerfallen in lauter kleine Festungen, von denen sich eine jede gegen die andere abschließt. Ich gebe zu, daß dadurch das Eldorado hergestellt würde, welches der Abgeordnete für Hirschberg nach seinen Aeußerungen von vorhin hergestellt zu sehen wünscht. Aber ob im Allgemeinen dieser Zustand ein wünschenswerther sein würde, das scheint mir mehr als zweifelhaft. Es käme einfach dahin, daß es gewissermaßen ein Kampf Aller gegen Alle würde; die größeren Städte würden sagen zu den kleineren, ich nehme deine Leute nicht, weil du meine nicht nimmst, das große Dorf würde zu dem kleinen ebenso sagen, und umgekehrt. Statt des Prinzips der Freizügigkeit würde damit ein anderes substituirt werden, und zwar das, wie mir scheint, allzu praktische Prinzip: Schlägst du meinen Juden, schlage ich deinen Juden.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, für die Einführung des Einzugsgeldes überhaupt in jeder Ortschaft des Landes konnte ich mich entschieden nicht aussprechen, und ich bin überzeugt, daß die überwiegende Mehrheit des hohen Hauses sich nicht dafür aussprechen wird. Dann aber bliebe nichts übrig, als das Einzugsgeld nach dem Grundsatz: „Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig", überhaupt aufzuheben; denn in Bezug auf das Einzugsgeld sind, wie ich vorher schon entwickelt habe, die Unterschiede zwischen den Städten und dem platten Lande nicht so, wie die Herren Vertreter der Städte annehmen. In Betreff der Armenpflege, worauf der Herr Vorredner Bezug genommen hat, ist der Unterschied nicht so bedeutend. Es ist allerdings richtig, daß in den größeren Städten viele, höchst anerkennenswerthe Einrichtungen zur Unterstützung der Armen bestehen und daß dergleichen in den ländlichen Ortschaften allerdings fehlen, — daraus aber den Schluß zu ziehen, daß nur in den Städten für die Armen gesorgt würde, in den Dörfern aber nicht, das ist ein vollständiger Irrthum. Der Unterschied besteht nur darin, daß in den Städten, wo man überhaupt der Gewohnheit der Schaufenster huldigt, die Sache mehr ins Auge fällt, während auf dem Lande die Sache abgemacht wird, ohne davon zu sprechen und viel Aufhebens davon zu machen. Die Unterstützung besteht hier meistentheils in Naturalien, und nach meiner, in dieser Beziehung vielfältigen Erfahrung befinden sich die Armen im Allgemeinen dabei besser, als in den Städten. Dieser Grund also kann für das Bestehenbleiben des Einzugsgeldes in Städten auch nicht sprechen. Wenn ferner, wie von den Vertretern der Städte anerkannt worden ist, auch die finanzielle Rücksicht nicht besonders ins Gewicht fällt, wenn die Einnahmequelle, die die Städte aus dem Einzugsgelde beziehen, nicht von Bedeutung ist, so sehe ich in der That nicht ein, warum man an einer Einrichtung festhalten will, die entschieden im Widerspruch steht mit einer gesetzlichen Institution, die man jetzt auch schon zu den alten Traditionen des Preußischen Staates rechnen kann, da die Freizügigkeit ein wohlerworbenes Recht der Preußischen Unterthanen seit nun mehr als 50 Jahren ist.

Ich bitte Sie, stimmen Sie für den Kommissions-Antrag.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel**: Nicht etwa deshalb, weil ich die Ehre habe, von einer großen Stadt als Mitglied des hohen Hauses gewählt worden zu sein, sondern aus einem rein objektiven Grunde muß ich mich dafür aussprechen, daß das Einzugsgeld in den Städten noch erhalten werde. Ich beschränke mich auf Anführung des einen Grundes, während der Herr Vorredner viele andere Gründe angeführt hat und nach mir von anderen Rednern noch andere Gründe dafür werden angeführt werden.

Bekanntlich hat die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bis zum Jahre 1849 in mehreren Provinzen des Preußischen Staates bestanden. Sie wurde aufgehoben durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 und endete mit dem 1. April des gedachten Jahres, zugleich mit der allgemeinen Reorganisation der Justiz-Verwaltung. Mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit war für die Gutsherrschaften und für die Städte die außerordentliche Last verbunden, daß sie die Kriminalkostenlast zu tragen hatten, die darin bestand, daß in den Fällen, wo die zur Untersuchung Gezogenen und Bestraften die Kosten nicht tragen konnten, sie diese in Subsidien zahlen mußten. Die Entschädigung, die sie hierfür bezogen — die sogenannten Schutzgelder — war so unbedeutend, daß sie gegen die Last gar nicht in Betracht kommen konnte. Sie betrug jährlich etwa 20 Sgr. oder 1 Rthlr., höchstens 2 Rthlr. von jedem sogenannten Einlieger. Die Kriminalkosten waren so bedeutend, daß die Fruktur der Civilgerichtsbarkeit vollständig aufgehoben, ja daß sie noch bedeutend dadurch übertroffen wurden.

Diese Kriminalkosten-Last ist den Gutsbesitzern damals im Jahre 1849 durch den §. 2 der allegirten Verordnung ohne Weiteres mit abgenommen worden, und diese Erleichterung ist eine der wesentlichsten Gründe, weshalb die Gutsherrschaften über den Verlust der Patrimonialgerichtsbarkeit weniger dolirt haben als über den Verlust anderer Rechte, z. B. der Jagdgerechtigkeit, die man doch mit der Patrimonialgerichtsbarkeit in keinen Vergleich bringen kann. Den Städten dagegen sind die Kriminallasten bis auf den heutigen Tag verblieben. Der §. 8 der gedachten Verordnung sagt ausdrücklich, daß in den Verhältnissen der Städte durch die Verordnung vom 2. Januar nichts geändert würde. Es ist zwar am 1. August 1855 durch das an diesem Tage erlassene Gesetz diese Last modifizirt worden dadurch, daß sie in eine jährliche Rente verwandelt resp. abgelöst wurde; indeß die Fraction, welche dieser Rente zu Grunde gelegt wurde, rührt aus den letztvorausgegangenen Jahren her, wo die Kriminalkosten schon bedeutend hoch waren, so daß auch diese Rente außerordentlich hoch ist. Sie beträgt für die Stadt Breslau viele Tausend Thaler und für die Stadt Hirschberg (ich führe nur die beiden Städte an, die mir am nächsten stehen, die, in der ich wohne und die, in der ich zum Abgeordneten gewählt bin), eine Stadt von nur 8000 Einwohnern, beträgt die Rente 670 Rthlr. jährlich. Sie mögen das Einzugsgeld nun so hoch greifen, als Sie wollen, so wird es den Städten für diese Last der Kriminalkosten doch keine irgend angemessene Entschädigung gewähren. Ich würde mich daher lediglich dem Amendement des Abgeordneten Naumann anschließen, wenigstens so lange, als diese Last noch besteht, in Betreff welcher in Aussicht gestellt ist, daß sie aufgehoben werden soll, wenn die Grundsteuer-Regulirung erfolgen wird. So weit sind wir noch nicht, und deshalb würde ich mich für die einstweilige Beibehaltung des Einzugsgeldes erklären.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Meine Herren! Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission auf Grund eines Prinzips, das von der äußersten Wichtigkeit bei uns ist, auf Grund des Prinzips der Freizügigkeit; aber ich empfehle Ihnen denselben auch auf Grund eines viel höheren Prinzips, auf Grund des Prinzips der Gerechtigkeit.

Es ist eine schwere Ungerechtigkeit, die jetzt gegen das platte Land eintritt, dadurch, daß allein die Städte ein Einzugsgeld nehmen sollen. Ich bin Vertreter eines Kreises, der bis an die Thore Berlins geht. Was ist die Folge des Einzugsgeldes? Nicht etwa, daß der Zug derer, deren Verarmung zu befürchten ist, nach Berlin aufhöre, sondern daß die, deren Verarmung zu besorgen ist, in den Dörfern um Berlin herum wohnen, in Berlin arbeiten, und, wenn sie verarmen, von den Dorf-Kommunen ernährt werden müssen. Das ist eine Thatsache, die schon öfter in diesem hohen Hause zur Sprache gekommen ist, und die durch starke Zahlen-Verhältnisse bestätigt werden kann. Es giebt ein Dorf in nächster Nähe von Berlin, das eine kleine Anzahl Bauern, 8 oder 9, und 16 oder 17 Kossäthen hat, in welchem sich 11,000 Einwohner befinden.

Diese 11,000 Einwohner suchen der großen Mehrzahl nach Arbeit in Berlin, und wenn sie verarmen, so werden sie den acht Bauern und den 16 bis 17 Kossäthen zur Last fallen. Das ist ein Zustand, der mit der Gerechtigkeit vollkommen unverträglich ist.

Man hat der Kommission den Vorwurf gemacht, daß sie nicht spezielle Vorschläge gemacht habe, — ich glaube, es ist dies ein Verdienst der Kommission. Die Frage, um die es sich handelt, greift auf das Tiefste in das Gebiet der Armen-Gesetzgebung ein, und nur die Staats-Regierung ist von ihrem Standpunkte aus in der Lage, diese Gebiete mit dem erforderlichen Material dergestalt zu übersehen, daß sie dem hohen Hause Vorschläge machen kann.

Ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit**: Meine Herren! Ich habe den Antrag des Abgeordneten Naumann unterstützt und erlaube mir, die Motive zu erörtern, die mich dazu bewogen haben. Der Abgeordnete Naumann hat bereits die Bedeutung des Einzugsgeldes angegeben. Es ist eingeführt worden als ein Entgelt für die Vortheile, welche die größeren Städte den Neuanziehenden darbieten und zugleich in den östlichen Provinzen, wo lediglich die Städte das Einzugsgeld haben, als eine Ausgleichung für die besseren öffentlichen Einrichtungen, namentlich für die bessere Armenpflege in den Städten. Meine Herren! In dieser Auffassung können wir dem Gedanken, der dem Einzugsgelde zum Grunde liegt, nichts Wesentliches entgegensetzen. Wenn eine Kommune aus ihren eigenen Mitteln Anstalten errichtet hat, die dem Neuanziehenden von seiner Geburt an bis zum Grabe helfend, unterstützend und fördernd begleiten, dann, glaube ich, hat diese Kommune auch einen Anspruch darauf, einen Beitrag von den Neuanziehenden zu diesen ihren Anstalten zu fordern. In den östlichen Provinzen steht nun aber die Sache so, daß, wie wir aus der heutigen Debatte erst wieder ersehen haben, die Organisation der ländlichen Gemeinde-Ordnung noch nicht vollendet ist, daß also die polizeiliche Armenpflege, die in den Städten bis auf einen hohen Grad einer gedeihlichen Entwickelung gelangt ist, auf dem Lande in den östlichen Provinzen noch nicht die erforderliche Kraft und Wirksamkeit gewonnen hat. Ich bin weit entfernt, den Wohlthätigkeitssinn in Parallele stellen zu wollen, der in den Städten und auf dem Lande sich kundgiebt; ich will von vornherein gern zugeben, daß in dieser Beziehung wahrscheinlich gar kein Unterschied zwischen beiden obwalte.

Es handelt sich hier nur um die Organisation der gesetzlich angeordneten Armenpflege auf dem Lande, und in dieser Beziehung kann man nicht leugnen, daß dieselbe an den wesentlichsten Mängeln leidet. Der Sinn des Amendements, das ich unterzeichnet, und indem ich es unterzeichnet habe, ist also einfach der, daß ich prinzipiell auch nicht für das Einzugsgeld schwärme, daß ich es namentlich nicht in den Städten und auf dem Lande zu gleicher Zeit eingeführt wissen, daß ich aber für die östlichen Provinzen das Einzugsgeld der Städte gleichsam als ein Pfand für die Regulirung der ländlichen Gemeinde-Verfassung festgehalten wissen will. Wird durch eine wirkliche ländliche Gemeinde-Ordnung ein Zustand der öffentlichen Armenpflege auf dem Lande hergestellt, der die Städte nicht mehr beeinträchtigt, dann bin ich bereit, das Einzugsgeld in den Städten fallen zu lassen. Es giebt einen schädlichen und dem Gemeinwohl gefährlichen Egoismus der Corporationen, der gewiß nur durch eine vernünftige und im Interesse des Staats geübte Aufsicht von Seiten der Regierung in Schranken gehalten werden kann, und gerade in Beziehung auf das Einzugsgeld hat sich diese Aufsicht bewährt. Ich erinnere an die sogenannte Hausstands-Ergänzungssteuer, welche hier in Berlin mehrere Jahre lang erhoben wurde, bis sie, als den Gesetzen zuwiderlaufend, von der Regierung aufgehoben worden ist. Aber, meine Herren, es giebt auch einen berechtigten Egoismus, eine gewisse Zähigkeit, ohne die ein korporatives Leben nicht bestehen kann, und aus dieser Empfindung heraus habe ich das Amendement des Herrn Abgeordneten Naumann in dem Sinne, wie ich Ihnen dargelegt habe, unterstützt.

Ich gebe einen großen Theil der Uebelstände zu, welche der gegenwärtige Zustand hervorgebracht hat, sowohl diejenigen, welche die Petitionen, als die, die der Herr Abgeordnete für Barnim berührt hat. Ich frage mich aber doch, meine Herren, entstehen diese Uebelstände lediglich aus dem Einzugsgelde, oder haben sie bereits lange vorher bestanden; liegen sie nicht in unseren sozialen und industriellen Verhältnissen überhaupt begründet, und werden sie aufhören, wenn das Einzugsgeld aufgehoben worden ist? Es ist das allerdings eine Frage, welche sehr schwer zu beantworten ist; ich meine aber, wenn man auf die Zustände zurückblickt, welche vor Einführung des Einzugsgeldes obgewaltet haben, so wird man sich davon überzeugen, daß das Einzugsgeld nicht an all den Uebeln Schuld ist, die ihm jetzt zur Last gelegt werden.

Es wird ferner gesagt, das Einzugsgeld sei der tödtliche Feind der Freizügigkeit. Ich gebe dies zu, wenn es zu hoch gegriffen wird; man kann es so hoch normiren, daß die Freizügigkeit damit in der That ganz und gar verloren geht. Bei einem mäßigen Einzugsgelde kann ich nicht eine Verletzung, sondern nur eine Beschränkung dieses Prinzips zugeben. Kein Prinzip tritt aber in abstracto ins Leben, sondern in dem Augenblicke, wo es ins Leben tritt, in demselben Augenblicke ist es eben schon ein beschränktes; ja, diese Beschränkung gerade, durch welche es sich verwirklicht, ist sein Schutz, und ich fürchte, daß wir, wenn das Einzugsgeld so ohne Weiteres über Bord geworfen wird, dem Prinzipe der Freizügigkeit damit weit mehr schaden, als wenn wir es noch so lange beibehalten, bis die Gemeinde-Verhältnisse in Stadt und Land regulirt sind. Ich will noch bemerken, daß ich mit dem Einzugsgelde, wie es gegenwärtig namentlich in Berlin erhoben wird, mich nicht einverstanden erklären kann. Es wird in Berlin ein Einzugsgeld von 30 Rthlrn. von Jedem gefordert, er sei arm oder reich; ich kann das nicht richtig finden, und habe den Wunsch, daß bei einer späteren Revision der Gemeinde-Ordnung in dem §. 52 fest bestimmt werde, daß das Einzugsgeld nur in einer nach dem Einkommen normirten Abstufung, in derselben Weise wie das Hausstandsgeld, künftig erhoben werden möge.

Ich stimme auch der Kommission bei, wenn sie die Bestimmungen der Westphälischen Gemeinde-Ordnung in die Städte-Ordnung der östlichen Provinzen hinübergenommen zu sehen wünscht, wonach angeordnet wird, daß das Einzugsgeld nicht von jeder Gemeinde erhoben werden darf, also nicht von einer solchen, die ihren ganzen Aufwand durch Gemeinde-Steuern aufbringt, sondern nur von denjenigen, die Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen haben, das zu dem Aufwand der Kommune mit verwandt wird, das daher pro rata den Steuerpflichtigen entlastet, und ihm eine Ersparniß zuführt.

Wenn nun die Majorität der Kommission sich auf den Standpunkt des Prinzips gestellt hat, wenn sie das Einzugsgeld lediglich vom Standpunkte der Freizügigkeit aus verdammt, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß die Kommission selbst sich in einige Widersprüche verwickelt hat. Sie verwirft das Einzugsgeld, sie billigt aber das Einkaufsgeld. Das Einkaufsgeld wird gezahlt für reelle Leistungen, die eine Gemeinde dem Neuanziehenden darbietet, also für Holz, Torf u. s. w.; wenn nun aber das Einzugsgeld ebenfalls für Leistungen aus dem Vermögen der Gemeinde und ihrer Stiftungen erhoben wird, dann, meine ich, ist zwischen dem Einkaufs- und Einzugsgelde kein prinzipieller Unterschied mehr vorhanden, und wer das Eine billigt, kann das Andere nicht verwerfen.

Es ist ferner von der Majorität der Kommission gesagt worden, man könne ja anstatt eines Einzugsgeldes anordnen, daß jeder neu Anziehende sich in einer Altersversorgungs-Anstalt oder bei einer Lebensversicherungs-Gesellschaft zu versichern habe, um die Kommune gegen die Gefahr seiner Verarmung zu schützen. Ich kann diesen Vorschlag nicht anders verstehen, als daß man eine Zwangsversicherung einführen will, denn, wenn ein Zwang nicht ausgesprochen wird, sehe ich nicht ein, wie ein Schutz für die Kommune herbeigeführt werden solle. Ich halte aber eine solche Zwangsversicherung für eine weitergehende Beschränkung der individuellen Freiheit, als ein mäßiges Einzugsgeld die Freizügigkeit beschränken dürfte.

Wenn endlich die Kommission in ihrem nachfolgenden Berichte sich für das Hausstandsgeld ganz unbedingt erklärt, so frage ich doch, ob das Hausstandsgeld nicht der tiefste Eingriff in die individuelle Freiheit ist? Das Hausstandsgeld wird von denjenigen erhoben, die einen selbstständigen Haushalt begründen wollen. Meine Herren! Unter hundert Menschen machen kaum zehn einen Gebrauch von dem Recht der Freizügigkeit, während fast jeder von ihnen einen selbstständigen Haushalt begründet. Wenn von der Aufhebung einer von beiden Steuern die Rede ist, bin ich weit eher bereit, für die Aufhebung des Hausstandsgeldes zu stimmen; denn daß es an die Stelle des alten Bürgerrechtsgeldes getreten, ist gar kein Motiv für dasselbe, da ein Bürgerrecht, wie wir es nach der Städte-Ordnung von 1808 gehabt haben, in der Städte-Ordnung von 1853 gar nicht mehr besteht.

Meine Herren! Die vorliegende Frage hängt also, wie ich vorher auseinanderzusetzen mir erlaubt habe, mit der weiteren Entwickelung der Städte-Ordnung, mit der Organisation einer kräftigen Landgemeinde-Ordnung, sie hängt aber auch mit einer Revision der Armen- und Heimats-Gesetzgebung zusammen. Ich bitte Sie daher, dem Antrage des Abgeordneten Naumann zuzustimmen, sich heute noch nicht über das Prinzip, ob „Aufheben oder Belassen“ des Einzugsgeldes, zu erklären, sondern abzuwarten, bis diese wichtige Umwandlung der Gesetzgebung vollzogen sein wird, und dann zuzusehen, ob die Städte der östlichen Provinzen in der Lage sein werden, ein Schutzmittel, das sie aus der Gesetzgebung vom Jahre 1853 erworben haben, aus der Hand geben zu können.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann nur angelegentlichst bitten, dem Antrage Ihrer Kommission beizutreten. Für mich ist der Hauptgrund der, den bereits der Abgeordnete für Barnim geltend gemacht hat, daß es nämlich eine arge Rechtsungleichheit ist, wenn die Städte befugt sind, ein Einzugsgeld zu erheben, die Landgemeinden aber nicht. Wenn gegen diese Rechtsungleichheit angeführt ist, daß die Städte größere Gemeindevortheile dem Anziehenden darböten, als die Landgemeinden, so ist dies keineswegs stets richtig, häufig findet sich das Gegentheil vor. Auch muß ich dem Herrn Vorredner bemerken, daß ein Einzugsgeld von einem Einkaufsgeld wesentlich verschieden ist. Ein Einzugsgeld wird lediglich dafür gezahlt, daß der Betreffende befugt ist, in einer gewissen Gemeinde sich niederzulassen, ein Einkaufsgeld aber dafür, daß er berechtigt ist, an bestimmten Vortheilen als Mitglied der Gemeinde Theil zu nehmen. Beides ist etwas vollständig Verschiedenes. Es muß also entweder das Einzugsgeld zugelassen werden auf dem Lande wie in den Städten, oder es muß überall aufgehoben werden. Ersteres würde aber eine Art Eigenhörigkeit wieder einführen, ein wahres Gebundensein des gemeinen Mannes an die Scholle.

Zu welchen Verkehrtheiten eine solche Einrichtung führen würde, dafür liefert namentlich der Kreis einen Beleg, aus dem die Petition Ihnen vorliegt für die Aufhebung des Einzugsgeldes überhaupt, nämlich der Kreis Lennep. In demselben befinden sich die Gemeinden Rade vorm Walde, Lüttringhausen und Lennep, welche an einander grenzen und welche alle drei ein Einzugsgeld bei sich eingeführt haben. Die bedeutenden Tuchfabriken des Kreises Lennep liegen nun aber ½, ½ und auch ¼ Stunden von dieser gemeinschaftlichen Grenze entfernt. Nun kommt es nicht selten vor, daß ein Fabrikarbeiter, entlassen aus der Fabrik der einen Gemeinde, nur Arbeit finden kann in der Fabrik der benachbarten Gemeinde; er kann aber die Arbeit in dieser letzteren Fabrik wegen der Arbeitsstunden, die er innehalten muß, nur dann bestreiten, wenn er in der Nähe der Fabrik wohnt, wenn er in die betreffende Gemeinde einzieht; das kann er aber wieder nicht, weil er nicht im Stande ist, das Einzugsgeld zu bezahlen. Er wird also brodlos, wenn nicht der Fabrikherr das Einzugsgeld für ihn bezahlt.

Nach meinem Dafürhalten ist nur das der richtige Weg, daß das Einzugsgeld überall aufgehoben wird. Für den gemeinen Mann ist seine Arbeitskraft sein Kapital. Er muß befugt sein, dieses Kapital da anzulegen, wo es ihm beliebt, wo er es am besten verwerthen kann.

Ich kann nur wiederholt bitten, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Meine Herren! Ich würde auf das Wort verzichten, wenn ich nicht glauben dürfte, noch einen Gesichtspunkt geltend machen zu können, der gegen den Kommissions-Antrag spricht. Die Petitionen im Sinne der hier vorliegenden haben bereits in den Jahren 1856 und 1858 die lebhafteste Theilnahme beider Häuser des Landtags hervorgerufen. Man war allseitig einverstanden, daß in irgend einer Weise geholfen werden müsse, und namentlich im Jahre 1858 hat sich in Folge von Petitionen, die aus meinem Wahlkreise und von Landgemeinden in der Nähe des hiesigen Ortes ausgegangen waren, ein Abgeordneter dieses Hauses, der jetzt Mitglied des Staats-Ministeriums ist, für die Nothwendigkeit einer Aenderung der bestehenden Gesetzgebung so entschieden ausgesprochen, daß über diese Frage wohl kaum noch etwas zu sagen übrig bleibt. Nur über die Art und Weise, wie geholfen werden soll, bestehen nach den Reden, die wir so eben vernommen haben, die verschiedensten Ansichten, und diese Verschiedenheit der Ansichten dokumentirt eben am allerdeutlichsten die Schwierigkeit der Lösung selbst. Die meisten Petenten glaubten bisher, es sei nur dadurch Hülfe zu schaffen, daß man auch den Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen die Befugniß einräume, die Erhebung eines Einzugsgeldes fordern zu dürfen, und das Herrenhaus hatte sich dieser Ansicht so bestimmt angeschlossen, daß es im Jahre 1856 mit einem dahin einschlagenden Gesetz-Entwurf hervortrat. Die betreffende Kommission dieses Hauses empfahl die Annahme des Gesetz-Vorschlages ebenfalls, das Haus selbst aber lehnte ihn ab und ging sogar über eine andere, denselben Gegenstand betreffende Petition zur Tagesordnung über, obwohl die Kommission dieses Hauses bezüglich dieser Petition damals vorgeschlagen hatte, daß man die Petition der Staats-Regierung mit dem Wunsche überweisen möge, daß es der Staats-Regierung gelingen möchte, ein Mittel zu finden, durch welches die zur Sprache gebrachten, unbestreitbaren Nachtheile und Gefahren für die ländlichen Ortschaften beseitigt werden könnten. Im Jahre 1858 legte sodann die Gemeinde-Kommission dieses Hauses dem Hause abermals einen Gesetz-Entwurf vor, wodurch wenigstens den in der Nähe gewerbreicher Städte belegenen ländlichen Ortschaften durch Ertheilung der Befugniß zur Erhebung eines Einzugsgeldes geholfen werden sollte. Allein das Haus ging damals auf die Berathung dieses Gesetz-Entwurfes nicht ein, sondern überwies die damals vorliegenden Petitionen der Staats-Regierung zur Erwägung. Jetzt tritt nun unsere Kommission mit einem von den früheren Ansichten ganz abweichenden Antrage hervor. Sie erkennt jetzt das Mittel zur Beseitigung der aus der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung für die Landgemeinden hervorgehenden Härten einzig und allein darin, daß man die Bestimmung der Städte-Ordnung aufhebt, wonach die Stadtgemeinden ein Einzugsgeld fordern dürfen, und sie empfiehlt Ihnen, in dieser Richtung hin, Ihre Ansicht der Staats-Regierung gegenüber auszusprechen. Ich glaube nun aber, daß namentlich bei dem in so kurzer Zeit eingetretenen Wechsel der Ansichten in dieser Frage und namentlich, weil auch das Herrenhaus seither das Mittel der Lösung anderswo gefunden zu haben glaubte, es jetzt doch seine großen Bedenken haben mag, bei Gelegenheit der Berathung einer Petition der Staats-Regierung gewisser-

maßen vorschreiben zu wollen, in welcher Richtung hin ein von der Staats-Regierung vorzulegender Gesetz-Entwurf nun auch ausgearbeitet werden soll. Das von mir vorgeschlagene Amendement, welches sich gedruckt in Ihren Händen befindet, soll nun die Bedenken heben, welche dem Kommissions-Antrage, nach meiner Ansicht wenigstens, entgegenstehen. Wie sich mein Amendement von dem Kommissions-Vorschlage unterscheidet, ist sehr leicht erkennbar.

Der Kommissions-Antrag erkennt die Nothwendigkeit an, daß geholfen werden muß, und daß nicht anders geholfen werden kann, als durch eine Gesetz-Vorlage. Mein Amendement spricht dasselbe aus und gewärtigt die Einbringung einer solchen Gesetz-Vorlage in kürzester Frist. Aber während dann weiter die Kommission sich klar und entschieden darüber ausgesprochen hat, wie und in welcher Weise allein geholfen werden kann, und in welcher Richtung die von der Regierung zu erwartende Gesetz-Vorlage gemacht werden soll, überläßt mein Amendement der Staats-Regierung die weitere Erwägung über das zu findende Auskunftsmittel und greift derselben in keiner Weise vor, falls sie etwa ein anderes geeigneteres Mittel finden sollte, als dasjenige ist, welches die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat. Darum empfehle ich Ihnen mein Amendement, welches dahin geht:

> die Petitionen von ländlichen Gemeinden aus den Kreisen Sorau und Kottbus, ingleichen die Petition der städtischen Behörden zu Lennep (Journal II. Nr. 43, 163 und 249), betreffend das Einzugsgeld in den Städten, der Staats-Regierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung baldmöglichst eine Gesetz-Vorlage einbringen werde, durch welche die zur Sprache gebrachten unbestreitbaren Nachtheile und Gefahren für die ländlichen Ortschaften beseitigt werden.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Herr Ambronn hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich frage zunächst, ob dieser Antrag Unterstützung findet, und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist zureichend unterstützt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten Naumann, von Mallinckrodt, Contzen, und so eben noch der Abgeordnete von Rönne, und zwar die drei erstgenannten Herren sämmtlich gegen den Antrag.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Diskussion ist geschlossen.

Herr Lette hat mir vorher bemerkt, daß er an Stelle des Herrn Referenten Veemelmans die Berichterstattung übernehmen werde. Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Lette:** Meine Herren! Die große Bedeutung dieser Frage geht zum Theil schon daraus hervor, daß eine solche Reihe von Rednern von Ihnen gehört worden ist und deren noch mehrere sich gemeldet hatten. Ich werde mich so kurz, als es der wichtige Gegenstand irgend zuläßt, fassen, aber ich muß doch Einiges von dem, was vorgebracht ist, widerlegen, und deshalb zunächst noch einmal genauer auf den Begriff des Einzugsgeldes und damit zugleich des Gegenstandes des Kommissions-Antrages eingehen. Es ist allerdings keine politische Frage im eigentlichen Sinne, welche hier verhandelt wird, denn wäre sie dies, so würde es Ihnen vielleicht nicht wohl begreiflich sein, wie aus dem Schooße unserer Fraction, aus der Mitte unserer Freunde, anscheinend so entgegengesetzte Meinungen geäußert wurden und so verschiedene Anträge hervortreten konnten. Dennoch aber ist diese Frage in anderer Beziehung eine hochwichtige, vielleicht eine noch weit wichtigere, als jede politische Frage; denn sie betrifft eine der größten volkswirthschaftlichen Aufgaben und ist von der bedeutendsten Tragweite.

Zunächst glaube ich, daß in der That die abweichenden Anträge unserer Freunde zum Theil aus einem Mißverständniß über den Antrag der Kommission hervorgegangen sind. Denn es ist gar nicht die Absicht der Majorität der Gemeinde-Kommission gewesen, daß nun sofort, abgerissen und außer allem Zusammenhange mit der Reform der Kreis-, insbesondere aber der ländlichen Gemeinde-Ordnung, also sogleich und mit einem Schlage alles Einzugsgeld aufgehoben werden solle. Es wird ja vielmehr die Regierung zu erwägen haben, in welcher Verbindung das Einzugsgeld mit der Gemeinde-Ordnung und der Armengesetzgebung steht, und ob es sich nicht empfiehlt, erst bei Gelegenheit der Revision der ländlichen Gemeinde-Ordnung, welche ja auch bevorsteht, die Aufhebung mittelst Gesetzes vorzuschlagen und den Kommissions-Antrag zu berücksichtigen. Es handelt sich aber hier wesentlich um das Prinzip, und ich kann mir kaum denken, wie man in Bezug auf das Prinzip der Sache anderer Ansicht sein kann, vorausgesetzt, daß man auf dem Boden der Verfassung, wie derjenigen Gesetzgebung steht, welche neben anderen bürgerlichen Freiheiten auch die Freizügigkeit in Preußen proklamirte. In der That erkennen ja auch die Amendementssteller das Recht der Freizügigkeit und zum Theil wenigstens die davon bedingte Aufhebung des Einzugsgeldes im Prinzip an.

Um zunächst den Gegenstand des Berichtes näher zu bezeichnen, muß ich einen Blick werfen auf die frühere Gesetzgebung, wie auf diejenigen späteren Gesetze, durch welche das Einzugsgeld, welches unser Kommissions-Antrag im Auge hat, zum ersten Male eingeführt worden ist.

(Glocke des Präsidenten.)

Es war vorher, bis vor 6 Jahren, ein Einzugsgeld in der Weise, wie es jetzt besteht, und zuerst im §. 52 der Städte-Ordnung, von 1853 namentlich, vorkommt, eine in Preußen und in der Preußischen Landes-Verfassung durchaus unbekannte Maßregel und Abgabe.

Es ist dasselbe in den östlichen Provinzen, wie ich erwähnte, zum ersten Male durch die Städteordnung von 1853 eingeführt worden. Man hatte bis dahin in Preußen das Recht derjenigen, welche arbeitsfähig sind, sich Arbeit zu suchen, wo sie dieselbe haben können, ihrem Verdienst nachzugehen, wo sie ihn finden, und ihr Gewerbe auszuüben, wo sich ihnen dazu Gelegenheit bietet, in keiner Weise, durch keinerlei Abgaben beschränkt. Es hat sogar ein älteres Gesetz vom 8. September 1804, das freilich nur einen Theil der Monarchie umfaßte, das Recht der freien Niederlassung, und damit das Recht eines Jeden, die Arbeit dort zu suchen, wo sie sich darbot, noch in viel schärferer Weise ausgesprochen und aufrecht erhalten, als es selbst das Gesetz vom 31. Dezember 1842 that. Man verwechselt das die freie Niederlassung beschränkende Einzugsgeld mit einer anderen Abgabe, namentlich mit dem Einkaufsgelde, wie man letzteres früher im Wesentlichen auch nur in der Rheinischen und Westphälischen Gemeindeordnung von 1841 und 1845 im Auge hatte. Das Einzugsgeld der Rheinischen Gemeindeordnung von 1845 und der Westphälischen Landgemeindeordnung von 1841, wie auch das der revidirten Städteordnung von 1831 beruhte auf einem wesentlich verschiedenen Prinzip von dem des Einzugsgeldes, welches die Städteordnung von 1853 zuerst eingeführt hat. Erlauben Sie mir, um das nachzuweisen, nur einige Stellen aus jener früheren Gesetzgebung Ihnen vorzuführen. Es besagt z. B. die frühere Rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (§. 18):

> für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann eine jährliche Abgabe oder statt oder neben derselben ein Einkaufsgeld angeordnet werden.

Diese Theilnahme an den Gemeindenutzungen sollte durch ein Einkaufsgeld besonders erworben werden. Es wird unter diesen letzteren das verstanden, was man mit dem charakteristischen, technisch-juristischen Ausdrucke „Bürgervermögen" bezeichnet, d. h. dasjenige Gemeindevermögen, dessen Nutzungen den Gemeindemitgliedern oder gewissen Klassen derselben zufließen, dessen Substanz hingegen nur der Corporation gehört. Für die Theilnahme an diesen Nutzungen sollte das Einkaufsgeld ein Aequivalent bilden, und als ein solches angeordnet werden können.

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, welche auch in Westphalen eingeführt wurde, stellt dies noch deutlicher ins Licht, indem deren §. 32 bestimmte:

> „Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeinde, welches bisher von allen Einwohnern oder von den Bürgern, oder von den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile **dieses** Vermögens genau bestimmen; desgleichen soll es die dazu berechtigten Personen und das **von dem Neuanziehenden** nach dem Herkommen etwa zu entrichtende **Einkaufsgeld** angeben."

Aehnlich verhielt es sich mit der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, die sich (§. 19) nur darin unterscheidet, daß auch da, wo es bisher herkömmlich war, ein Einzugsgeld eingeführt werden konnte. Niemals aber durfte durch die Erhebung einer solchen Abgabe, und darauf allein kommt es hier an, das Recht der Niederlassung im Orte beschränkt und niemals durfte diese Niederlassung von Zahlung des Einzugsgeldes abhängig gemacht werden. Und ebenso verhielt es sich mit dem Bürgerrechtsgelde nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, welches in den großen Städten zufolge einer Verordnung vom 28. Juli 1738 nur 10 Rthlr. betrug, während in Berlin jetzt allein das Einzugsgeld ohne Unterschied von Vermögen und Beruf 30 Rthlr. beträgt, und daneben noch ein Hausstandsgeld besteht; auch außerdem noch ein solches Einkaufsgeld zulässig ist, wie dies die früheren Gemeinde-Ordnungen von 1831, 1841 und 1845 im Auge hatten.

Ausdrücklich bestimmte überdies die Verordnung vom 28. Juli 1838 (Ges.-Samml. S. 444), daß von der Erlegung des Einkaufsgeldes wohl der Gebrauch bestimmter Anstalten (auch die Nutzung am Bürger- oder Gemeindeglieder-Vermögen), aber nicht einmal die Erlangung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden darf. Die revidirte Städte-Ordnung von 1831 gestattete selbst die Bürgerrechtsgelder nur da, wo sie üblich waren und nach bisheriger Observanz.

Zwar wurde durch ein Gesetz vom 24. Januar 1845 den Westphälischen Städten die Einführung bloßer Eintritts- oder Einzugsgelder nachgegeben, aber doch nur da, wo dergleichen schon früher herkömmlich gewesen.

Ich gebe zu, daß die Begriffe, namentlich in der Rheinischen und Westphälischen Gemeinde-Ordnung, nicht so scharf hervortreten, aber der sächliche Unterschied ist in diesen früheren Gemeinde-Ordnungen bei näherer Betrachtung und mit Rücksicht auf die historischen Verhältnisse des Gemeinde-Vermögens doch erkennbar. Erst die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 aber hat zunächst in den sechs östlichen Provinzen das Einzugsgeld, welches die Kommission verwirft, zum ersten Male eingeführt, eine solche Abgabe nämlich, welche das Niederlassungsrecht beschränkt, von welcher dies Recht abhängig gemacht wird. Darin liegt die gefährliche **Neuerung.** Hiernach wollen sie sich denn auch erklären, weshalb in dem nachfolgenden Bericht der Gemeinde-Kommission über Petitionen, welche das Hausstandsgeld betreffen, über dessen Aufhebung zur Tagesordnung überzugehen, beantragt ist.

Es beruht dieser Antrag in der Ansicht und Behandlungsweise, von der die Gemeinde-Kommission bei allen ihr zugegangenen Petitionen und deren Beurtheilung ausgegangen ist, indem wir nur soweit, als ein nächstes und dringendstes Bedürfniß vorliegt, diese Petitionen der Berücksichtigung der Staats-Regierung empfehlen zu sollen glaubten. Es ist das Hausstandsgeld, dessen Befürworter ich freilich auch keineswegs bin, das ich sogar ebenfalls für höchst nachtheilig halte, weil dadurch die Verheirathung und die Gründung einer eigenen Familie beschränkt wird, aber an die Stelle des Bürgerrechtsgeldes getreten. Darüber wollten wir nicht, gleichwie über das Einzugsgeld, sofort aburtheilen. Man konnte demselben nicht den gleichen gefährlichen Charakter beilegen, wie dem die Niederlassung beschränkenden Einzugsgelde. Zu welchen mißbräuchlichen Konsequenzen übrigens diese beschränkenden Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1853 geführt haben, geht unter Anderem daraus hervor, daß man in Berlin sogar noch eine Hausstands-Ergänzungssteuer für den Fall der Erwerbung eines Grundstücks oder der Ergreifung eines selbstständigen Gewerbebetriebes eingeführt hatte. Ich würde mit meines verehrten Freundes, des Abgeordneten Dr. Veit Ansicht allenfalls zufrieden sein, wenn das Einzugsgeld noch in Berlin auf die eben bezeichnete Art des Einkaufsgeldes, wie es in den früheren Gemeinde-Ordnungen und selbst auch in der Gemeinde-Ordnung von 1850 geschehen, beschränkt werden sollte. Denn auch die aufgehobene Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (§. 46) will die Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes nur für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen oder für **besondere** Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, nachlassen; hingegen von dessen Entrichtung niemals die Ausübung der §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte, d. h. die Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten (z. B. von Straßen, Brunnen, Schulen, Erleuchtung u. s. w.), und ebensowenig die politischen Bürgerrechte, abhängig machen und bedingen lassen. Ich wiederhole demnach, daß Sie zuerst im §. 52 der Städte-Ordnung von 1853 und hierauf, übereinstimmend damit, alsdann in den neueren Rheinischen und Westphälischen Land- und Stadtgemeinde-Ordnungen von 1856 die Einführung desjenigen Einzugsgeldes gestattet finden, welches die Kommission überall wiederum aufzuheben beantragt. Dies **Einzugsgeld,** welches, im Widerspruch mit den alten Preußischen Traditionen, die **Niederlassung bedingt** und daher **die Freizügigkeit beschränkt,** ist niemals vorher als ein verfassungsmäßiges da gewesen. Lesen Sie alle früheren Reskripte bis 1850; das Ministerium des Innern hat stets aufs allerentschiedenste jede andere Abgabe der Art, als die des Bürgerrechtsgeldes und des Einkaufsgeldes im oben angegebenen Sinne reprobirt, jedes Einzugsgeld verworfen, wodurch die Städte im einseitigen Corporationsgeiste, wie er sich nur zu häufig in den Gemeinden einnistet, den Einzug und die Niederlassung belasten wollten. Hier nun bei unserem Kommissions-Bericht handelt es sich um eine Abgabe der letzteren Art, von welcher seit 1853 die Niederlassung abhängig gemacht ist, und in diesem Einzugsgelde liegt — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — das Attentat der neuesten Gemeinde-Gesetzgebung auf ein altes Preußisches Grundrecht, welches bis in das vorige Jahrhundert zurückgeht — und gleichwie 1842, so auch 1804 auf das Entschiedenste anerkannt wurde.

Daß die großen Städte gewisse Vortheile bieten, die man in kleinern und auf dem Lande nicht hat, ist im Allgemeinen zuzugeben. Wie wollte man aber das Einzugsgeld nach der Verschiedenheit solcher Vortheile normiren, und dafür verschieden abstufen, daß man an dem einen Orte bessere Straßen, Brunnen, Trottoirs, bessere Schulen, Gaserleuchtung u. s. w. hat, als an einem anderen Orte, wo man des Einen und Anderen und in solchem Grade für das Leben und den Gewerbsverkehr nicht bedarf? Meine Herren, das würde doch eine Unmöglichkeit sein.

Einzugsgelder überall einführen wollen, hieße aber die ganze Bewegung der bürgerlichen Gesellschaft einschnüren und in die lebendige Organisation aller bürgerlichen Verhältnisse zerrüttend eingreifen. Diese Einführung des Einzugsgeldes in alle Orte, wie sie verlangt worden, und um der Gleichheit willen geschehen müßte, würde aus jeder Corporation und Gemeinde eine kleine Festung oder ein abgeschlossenes Territorium machen und den Preußischen Staat auflösen. Diese allgemeine Einführung des Einzugsgeldes werde diejenigen, welche kein Kapital und kein Vermögen haben, um sich an irgend einem Ort einzukaufen, nöthigen, an ihrem Geburtsort schollenpflichtig zu bleiben oder zwischen den einzelnen Städten und Dörfern ihr Lager aufzuschlagen; man wiese diese Leute, wie die aus einer belagerten Festung herausgewiesenen, an, zwischen den bewohnten Orten zu vagabondiren. Dies Einzugsgeld wäre ein neuer Leibzoll der Armen.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über die volkswirthschaftlichen Nachtheile des gedachten Einzugsgeldes, welches eigentlich nur als ein Schutz- und Abkehrmittel gegen das sogenannte Proletariat angesehen wird und der Armen-Versorgung entgegenwirken soll. Welche Nachtheile hat es nicht für die Fabrication, sowohl für die Fabrikanten, wie für die Arbeiter, wenn diese Letzteren nicht im Stande sind, das Einzugsgeld am Orte der Fabrik zu zahlen, und wenn sie nun halbe und ganze Meilen weit zur Fabrik täglich hin und

zurück wandern müssen. Die Stadtgemeinde von Lennep hat Ihnen dies, nebst allen den anderen Uebelständen für Fabrikstädte, so ausführlich dargethan, daß ich darauf nur verweisen darf. Wie nachtheilig es für die Fabrik-Arbeiter ist, die so viel Zeit auf einen weiten Weg bis zur Arbeitsstätte hin verwenden müssen, wird Jedermann begreifen. Es hängt aber doch andererseits eben mit der Natur der großen Städte, als größerer Verkehrs- und Gewerbe-Orte, zusammen, daß viele Leute, welche oft am bisherigen Wohnorte der Verarmung nahe sind, weil sie für ihre besonderen Fähigkeiten kein Publikum finden, in dergleichen große Städte ziehen, in denen sie sich zu ernähren wohl im Stande sind, weil sie diejenigen Eigenschaften, Talente und besonderen Arbeitsfähigkeiten, die sie in kleinen Orten nicht verwerthen können, in den größeren auf das Beste zu verwerthen vermögen. Ich würde Ihnen aus meinem, wenn auch nur beschränkten Erfahrungskreise eine Menge Personen und Familien anführen können, die, fast verarmt, der Armenpflege der kleinen Orte anheimgefallen sein würden, wenn sie nicht nach Berlin gekommen wären, und welche hier durch ihre Thätigkeit wohlhabend geworden sind; das hängt eben mit der ganzen Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft in den großen und kleinen Orten zusammen und kommt wiederum auch den ersteren zu statten.

Es scheint mir allerdings eine Ungerechtigkeit, daß die großen Städte sich jetzt wie Festungen gegen unsere ärmeren Mitbürger und deren Einzug schützen und absperren wollen, und daß dagegen die Gutsbesitzer und ländlichen Gemeinden alle Arme, d. h. diejenigen, welche kein Vermögen zur Zahlung von Einzugsgeld besitzen, aufnehmen sollen. Wenn dem entgegengehalten wird, daß für die Armenpflege und durch die Armenanstalten in den großen Städten mehr geschähe, als auf dem Lande, so ist das doch nur relativ richtig und sehr mit Unterscheidung aufzunehmen. Betrachten Sie, wie, ungeachtet der enormen Masse von Geld, welches auf die Armenpflege in den Städten, namentlich z. B. in Berlin, verwendet wird, danach auf den einzelnen Armen jährlich nur wenige Thaler kommen, während z. B. auf dem Lande mancher größere Gutsbesitzer auf andere Weise für die Armen reichlich sorgt, nämlich durch Naturalunterstützung, die doch auch in verkäuflichen Produkten besteht, welche sonst zu Gelde gemacht werden könnten, so wird öfter die Armenversorgung der großen Stadt gegen die des Landes weit zurückstehen. Der wesentlichste Grund gegen das Einzugsgeld und die Beschränkung der Freizügigkeit durch dasselbe bleibt aber immer der, daß es für die ärmere Bevölkerung kein heiligeres, unverletzlicheres und werthvolleres Recht giebt, als den Gebrauch ihrer Arbeitskraft und deren Benutzung überall da, wo sie Arbeit findet, und daß den Armen dies ihr werthvollstes Eigenthumsrecht und dessen nutzbarer Gebrauch verkümmert oder entzogen wird. Jenes unbeschränkte Recht allein ist im Stande, der Verarmung und dem sogenannten Proletariat kräftig entgegenzuwirken. Betonen wir doch nicht immer so sehr das Proletariat! Wer ist denn ein Proletarier? Der ist gewiß kein Proletarier, welcher Arbeitskraft und den Willen hat, sich nützlich zu beschäftigen; sonst wäre der überaus größte Theil der Menschen Proletarier. Aber dadurch, daß man den Leuten durch das Einzugsgeld die Sparpfennige entzieht, welche sie mitbringen, womit sie das Arbeitszeug anschaffen, oder ihren neuen Hausstand begründen wollen und können, macht man sie von vornherein zu Proletariern.

Dann möchte ich ferner noch fragen, was hat den Städten und z. B. der Stadt Berlin die Einführung von Einzugsgeld genutzt; ist denn ein wirklicher nachweisbarer Vortheil in der Abwendung der Armuth und der Ausgaben für Armenpflege dadurch erfahrungmäßig zu Tage getreten? Das Einzugsgeld ist seit 1850, besonders aber seit der Städte-Ordnung von 1853 eingeführt. Man hat allerdings eine Einnahme, später von jährlich 120,000 Rthlrn. und mehr durch das Einzugs- und Hausstandsgeld erzielt; aber ist denn nun wirklich nachgewiesen, daß z. B. also die Stadt Berlin seitdem eine geringere Ausgabe für Armenpflege gehabt hat, daß die Zahl und Noth der Armen hier seitdem geringer geworden ist? Im Gegentheil, die Verarmung ist von Jahr zu Jahr gewachsen, und somit ist jedenfalls der Beweis dafür geführt, daß das Einzugsgeld, welches vielleicht den dreißigsten Theil vom Budget bildet, gewiß nicht die Folge gehabt hat, der Verarmung und den Ausgaben für Armenpflege entgegenzutreten.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen im Interesse der arbeitenden Bevölkerung, im Interesse der gleichmessenden Gerechtigkeit gegen Stadt und Land und im Interesse einer gesunden Volkswirthschaft die Annahme des Kommissions-Antrages.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Wir kommen zur Abstimmung, meine Herren. Der Bericht der Kommission schließt mit zwei Anträgen; der erste geht auf Uebergang zur Tagesordnung, der zweite geht dahin:

„das hohe Haus wolle beschließen,

die Petitionen wegen Aufhebung des Einzugsgeldes im Allgemeinen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Meines Wissens ist gegen den ersten Antrag ein Einspruch nicht laut geworden, und ich darf daher wohl annehmen, daß das Haus demselben seine Zustimmung ertheilt.

Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Mein Amendement ist gegen die proponirte Tagesordnung gerichtet, ich will die ganze Petition der Staats-Regierung überwiesen sehen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich glaube, daß Ihr Amendement in seiner ganzen Bedeutung aufrecht erhalten bleibt, wenn wir den ersten Antrag, der einen ganz speziellen Gegenstand im Auge hat, für genehmigt erachten.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Ich glaube, das Richtigere wird sein, wenn wir den ersten Antrag der Kommission ganz auf sich beruhen lassen. Die beiden Anträge der Kommission bilden, nicht in der Form, wohl aber in der Sache, ein einheitliches Ganze; bei Annahme der zuletzt vorgeschlagenen Erklärung versteht sich die vorher beantragte Tagesordnung von selbst. Es genügt daher, dem zweiten Antrage der Kommission die beiden Amendements gegenüberzustellen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich bin meinerseits nach wie vor der Ansicht, daß die Kommission zwei selbstständige Anträge gestellt hat. Der erste ihrer Anträge hat einen besonderen Wunsch der Petenten im Auge; der zweite Antrag bezieht sich auf eine allgemeine Maßregel der Staats-Regierung. Ich glaube, daß wir weit eher Verwirrung in die Abstimmung bringen, wenn wir jene Spezialität nicht abgesondert, sondern als in einem inneren Zusammenhange mit dem Schlußantrage stehend behandeln, wenn wir also nicht so vorgehen, wie ich vorgeschlagen habe.

Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Ich hatte auch nur sagen wollen, was der Herr Vorredner bereits gesagt hat. Ich glaube, der Kommissions-Antrag ist eben so gut ein Ganzes, wie der meinige, und wenn der Herr Präsident über einen Theil des Kommissions-Antrages über die Tagesordnung besonders abstimmen lassen will, dann ist mein Antrag so abgeschwächt, daß ich ihn lieber zurückziehen möchte.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Ich halte es nicht für ganz korrekt, daß die Kommission diese beiden Anträge neben einander gestellt hat, indessen glaube ich, läßt sich die Sache am einfachsten ordnen, wenn wir die Abstimmung über die Tagesordnung an das Ende setzen, und wenn dann in der Abstimmung folgende Reihe beachtet würde: erstens der eigentliche Antrag der Kommission, falls der nicht angenommen wird, der Antrag des Abgeordneten Hartmann, falls auch der nicht angenommen wird, der Antrag des Abgeordneten Naumann, und endlich, falls auch der verworfen werden sollte, die Tagesordnung als das Letzte, worüber es dann einer förmlichen Abstimmung nicht mehr bedürfen würde.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich bemerke hierzu, daß eine förmliche Tagesordnung über den ganzen Kompler der beiden Fragen nicht beantragt ist, wie sie die Kommission in Betreff des ersten Antrages vorgeschlagen hat, ich kann also

auch nicht in jener Voraussetzung abstimmen lassen. Vielmehr bin ich der Ansicht, und das scheint mir denn auch dem bisherigen Usus bei den Abstimmungen über Petitionen am entsprechendsten zu sein, daß wir zuerst, wie gesagt, über den Antrag der Kommission, der nun einmal vorhanden ist und einen speziellen Gegenstand betrifft, besonders abstimmen. Dann würde ich zu dem Antrage des Abgeordneten Naumann übergehen, welcher die motivirte Tagesordnung proponirt, weiter sodann zu dem Antrage des Abgeordneten Hartmann und endlich zu dem der Kommission auf Berücksichtigung. Bei diesem Vorschlage nehme ich den Antrag der Kommission als Ausgangspunkt, während der Abgeordnete von Mallinckrodt bei seinem Vorschlage von der bestehenden Gesetzgebung ausgeht. Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt sich sein Vorschlag allerdings, indessen glaube ich nicht, daß er praktisch einen großen Unterschied in sich schließt. Ich muß aber natürlich, da sich Widerspruch erhoben hat, die Sache der Entscheidung des hohen Hauses anheimgeben.

Der Abgeordnete Contzen hat das Wort.

Abgeordn **Contzen** (vom Platz): Ich bin der Meinung, daß die Art der Abstimmung, wie sie der Herr Präsident vorgeschlagen hat, die richtige ist. Es sind hier zwei ganz verschiedenartige Gegenstände, über die abgestimmt werden soll. Der erste hat es mit dem Antrage zu thun, daß auf dem platten Lande auch ein Einzugsgeld erhoben werden soll, der zweite aber damit, daß in den Städten das Einzugsgeld abgeschafft werden soll. Ueber den ersten Theil ist von der Kommission die Tagesordnung vorgeschlagen worden. Ich sehe diesen als ein abgeschlossenes Ganze an. Die Amendements beziehen sich nur auf den zweiten Theil. Also kann man doch am besten mit der Abstimmung über den Antrag auf Tagesordnung über den ersten Theil beginnen, und dann bei dem zweiten Theil in der Reihenfolge, wie sie der Herr Präsident vorgeschlagen hat, in der Abstimmung fortfahren

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich füge dem eben Gesagten noch hinzu, daß der erste Antrag der Kommission sich auch darin spezialisirt, daß er lediglich die östlichen Provinzen im Auge hat, in dieser Beziehung also selbstständig ist. Ich werde mir nunmehr die Ansicht des hohen Hauses einholen und bitte diejenigen Herren, welche mit der von mir proponirten Abstimmungsart einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den ersten Antrag der Kommission, in welchem sie den Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt, vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

> Das hohe Haus wolle beschließen, in Bezug auf den Antrag der Petenten die Emanirung eines Gesetzes veranlassen zu wollen, durch welches den Ortschaften des platten Landes in den östlichen Provinzen das Recht zur Erhebung eines Einzugsgeldes gestattet werde,

zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche dem beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Naumann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

> Das Haus wolle beschließen:
>
> in Erwägung,
>
> daß die durch die vorliegenden Petitionen angeregte Frage bei der Revision der Gemeinde-Verfassung ihre Erledigung finden wird,
>
> über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen:

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich ersuche diejenigen Herren, die dem beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.
Der Antrag ist abgelehnt.
Wir kommen zu dem Antrage des Abgeordneten Hartmann. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> die Petitionen von ländlichen Gemeinden aus den Kreisen Soran und Kottbus, ingleichen die Petition der städtischen Behörden zu Lennep (Journal II Nr. 43, 163 und 249), betreffend das Einzugsgeld in den Städten, der Staats-Regierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung baldmöglichst eine Gesetzes-Vorlage einbringen werde, durch welche die zur Sprache gebrachten unbestreitbaren Nachtheile und Gefahren für die ländlichen Ortschaften beseitigt werden

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich bitte die Herren, welche dem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben

(Geschieht)

Es ist die Minorität
Der Antrag ist abgelehnt
Wir kommen nunmehr zu dem Antrage der Kommission.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

> Das hohe Haus wolle beschließen:
>
> die Petitionen wegen Aufhebung des Einzugsgeldes im Allgemeinen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich bitte die Herren, die dem zustimmen wollen, sich zu erheben

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.
Demnach ist dem Antrage der Kommission beigetreten.
Wir kommen zur Petition G., die sich gleichfalls auf das Einzugsgeld bezieht Es wird darin um Aufhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in den Städten gebeten. Die Kommission beantragt, die vorliegende Petition hinsichtlich der darin beantragten Aufhebung des Einzugsgeldes der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.
Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Meine Herren! Ich nehme Veranlassung, nachträglich bei dieser Petition im Interesse meiner heimatlichen Provinz gegen den vorher gefaßten Beschluß, so weit er sich auch mit auf diese Provinz erstrecken soll, geradezu Verwahrung einzulegen, und zwar deswegen, weil für die Provinz Westphalen schon durch ein Gesetz aus den vierziger Jahren, also lange bevor die Städte-Ordnung von 1853 gegeben wurde, auf Antrag und allseitigen Wunsch des Provinzial-Landtages und in Berücksichtigung der vorhandenen eigenthümlichen Verhältnisse, darunter namentlich der Vermögens-Verhältnisse, sowohl der Landgemeinden wie der Städte, die Forterhebung beziehungsweise Neueinführung des Einzugsgeldes gestattet worden ist. Wir wünschen, daß es dabei verbleibe, mögen Sie das Einzugsgeld für die östlichen Provinzen aufheben oder nicht, je nachdem man es für diese Provinz heilsam erachtet.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich will dem Herrn Vorredner nur entgegnen, daß allerdings aus dem Jahre 1845 eine Verordnung existirt, die es für zulässig erklärt, daß das Einzugsgeld in Westphalen beibehalten werde, wo es herkömmlich war, und es ist dies auch bisher in der Praxis

Digitized by Google

beobachtet. Ich will dagegen aber darauf aufmerksam machen, daß diese Bestimmung von 1845 für Westphalen insofern gerechtfertigter scheinen kann, als es sich damals und dort überhaupt weniger um das bloße Einzugsgeld handelte, als um das herkömmliche observanzmäßige alte Einkaufsgeld. Denn die Gemeinden der westlichen Provinzen haben oder hatten doch größtentheils bedeutendes Corporations-, sogenanntes Bürgervermögen, während in den östlichen Provinzen dergleichen Bürger- (oder Gemeindeglieder-) Vermögen wenigstens auf dem Lande in dem Maße bei weitem nicht existirt, weil die östlichen Provinzen mehr in Folge der Colonisation und Einwanderung ihre Bevölkerung gewonnen haben. Aber auch in Westphalen sollte nach der Verordnung von 1845 das Einzugsgeld doch nur, sofern es herkömmlich war, nach dem observanzmäßigen Maßstabe beibehalten werden.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich schließe die Diskussion.

Ich darf wohl annehmen, daß Herr Lette zugleich als Referent gesprochen hat.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, so proponirt die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung. Ich erkläre beide Anträge der Kommission, insofern sich kein Widerspruch erhebt, für angenommen.

(Pause.)

Wir kommen nun zu der Petition II., welche sich gleichfalls auf das Einzugsgeld bezieht. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Insofern Niemand das Wort begehrt, erkläre ich den Antrag für angenommen.

(Pause.)

Wir kommen nun zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung, zu dem dritten Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über mehrere Petitionen, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen und die in Rheinischen Fabrikdistrikten üblichen Quittungsbücher.

Die Kommission hat den Gegenstand in 2 Abtheilungen behandelt und in Bezug auf die erste eine ziemlich ausführliche motivirte Tagesordnung proponirt, wie sie auf Seite 13 des Berichts vorliegt. Der Herr Abgeordnete Reichenheim wird den Herrn Referenten, den Abgeordneten von Beckerath, vertreten.

Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Die Hauptfrage bei der vorliegenden Petition ist die, ob die Weber zu den Fabrikarbeitern zu zählen und als solche zu den Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter heranzuziehen sind? Ich werde nun zwar dem Antrage der Kommission auf Tagesordnung beistimmen, und bin auch ferner der Meinung, daß im Wege der Gesetzgebung den Beschwerden der Petenten nicht abgeholfen werden kann. Wenn aber die Staats-Regierung durch ihren Kommissarius die Ansicht ausgesprochen hat, daß, wenn die Ortsbehörden dem Antrage der Petenten keine Folge geben, ihnen überhaupt nicht zu helfen sei, so kann ich in dieser Hinsicht der Staats-Regierung nicht beitreten.

Es giebt zwei Klassen von Webern, welche völlig von einander verschieden sind. Die eine besteht in Leuten, welche in den Fabrikgebäuden der Fabrikherren auf deren Webestühlen deren Garn weben, sei es nun gegen Tagelohn, oder Stücklohn, oder gegen strangweise Bezahlung. Daß diese Weber Fabrikarbeiter und von den anderen Fabrikarbeitern in Nichts unterschieden sind, läßt sich nicht im geringsten in Frage stellen. Allein es giebt eine zweite Klasse Weber, welche wesentlich verschieden ist von den Fabrikarbeitern, das sind diejenigen Weber, welche in ihren Wohnungen, auf ihren eigenen Webestühlen das Garn des Fabrikherrn gegen Stücklohn verweben, welche bald für diesen, bald für jenen Fabrikbesitzer, bald für mehrere arbeiten, und nicht selten einen oder mehrere Gesellen halten, häufig zerstreut auf dem Lande wohnen und bald weben, bald ihr Land bestellen, je nachdem es an der Zeit ist. Daß diese Weber nicht zu den Fabrikarbeitern zu zählen sind, daß sie vielmehr selbstständige Gewerbtreibende sind, kann eben so wenig einem Zweifel unterliegen. Wenn diese letztere Klasse Weber als Fabrikarbeiter zu den gewerblichen Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter herangezogen sind, so kann dies seinen Grund nur darin haben, daß entweder das Ortsstatut falsch angewendet wird, oder daß dessen Inhalt nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht. In beiden Fällen kann die Staats-Regierung helfen.

Daß im ersten Falle, wenn die betreffenden Weber sich an die Bezirks-Regierung, eventuell an das Ministerium wenden, dieses ihnen Abhülfe verschaffen kann, ist nicht dem geringsten Bedenken unterworfen. Dasselbe tritt aber auch im zweiten Falle ein, wenn eine Beschwerde darüber vorliegt, daß der Inhalt der Statuten nicht im Einklange mit dem Gesetze sich befindet. Auch wenn die Bestätigung des Ministeriums erfolgt ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Ministerium befugt ist, ungeachtet der Bestätigung eine Abänderung der betreffenden Statuten herbeizuführen.

Ich erkläre mich nun für den Antrag auf Tagesordnung, weil nicht konstirt, daß die Petenten aus dem einen oder anderen Grunde bei der betreffenden Bezirks-Regierung oder dem Ministerium Beschwerde erhoben haben. Wenn sie aber Beschwerde erheben, dann habe ich auch das volle Vertrauen zur Staats-Regierung, daß sie die Sache untersuchen und der Beschwerde abhelfen werde. Ich hoffe, daß die Petenten aus den gegenwärtigen Verhandlungen den Weg erkennen werden, der ihnen nach meiner Meinung offen steht. Sei es, daß die Ortsstatuten falsch angewandt sind oder daß sie Bestimmungen enthalten, welche mit der Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen sind, in beiden Fällen wird die Staats-Regierung im Stande sein, der vorgebrachten Beschwerde abzuhelfen.

Weiter habe ich nichts bemerken wollen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordn. **von Eynern** (vom Platz): Ich erkläre mich ebenfalls für den Kommissions-Antrag. Derselbe ist auf Grund und in Uebereinstimmung mit der Erklärung der Regierung gestellt. Nach dieser Erklärung darf man überzeugt sein, daß die Schwierigkeiten, welche bis dahin häufig der allgemeinen Durchführung der Unterstützungskassen entgegengestanden haben, sich werden beseitigen lassen, ohne daß es einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bedarf. Thatsächlich kann ich Ihnen schon anführen, daß auf eine Erklärung des Herrn Handels-Ministers hin bei Gelegenheit der Anwesenheit einer Weber- und Würker-Deputation aus Elberfeld, eine Erklärung, die in derselben Weise lautete, wie sie jetzt hier im Kommissions-Bericht, als von Seiten der Regierung gegeben, niedergelegt ist, daß auf diese Erklärung und ihr entsprechende Verfügungen hin man in Elberfeld bereits eine Ausgleichung des Konfliktes mit den Webern und Würkern angebahnt hat. Die Kommune ist dabei von der Ansicht ausgegangen, die auch der Herr Vorredner schon als die richtige anerkannt und begründet hat: daß nämlich die Weber- und Würkermeister nicht als Fabrikarbeiter zu betrachten seien. Die Stadtverordneten-Versammlung hat in diesem Sinne eine Abänderung des Ortsstatuts bereits beschlossen, so daß also die Weber und Würker aus der allgemeinen Unterstützungskasse, der sie bisher angehörten, austreten und eine besondere Innungskasse bilden werden. Das bisherige Festhalten an der Ansicht, daß Weber und Würkermeister Fabrikarbeiter seien, hat die Durchführung der Errichtung von Unterstützungskassen hauptsächlich erschwert und an vielen Orten unmöglich gemacht. Dieser Grundsatz muß durchaus verlassen werden. Es ist in dem Kommissionsbericht schon darauf hingedeutet, zu welchen Unzuträglichkeiten in der Ausführung ein solcher Grundsatz führt. Es kommt bei uns häufig vor, daß der Weber auf mehreren Stühlen für verschiedene Fabrik-Inhaber arbeitet; wer von diesen soll nun derjenige sein, der für solchen Weber oder Fabrikarbeiter, wenn er dafür angesehen wird, den Zuschuß zu der Kasse leistet? In einzelnen Fällen aber stellt sich das noch viel greller heraus; in der Würkerei auf Bandstühlen von dreißig und mehreren Gängen, wo sogar ein Arbeiter auf einem und demselben Stuhle für mehrere Fabrik-Inhaber arbeitet! Abgesehen von mehreren anderen Gründen, die ich hier nicht wiederholen will, ist es deshalb schon aus diesem Umstande gerechtfertigt, daß jener Grundsatz von Seiten der Staats-Regierung verlassen, und ferner nicht mehr aufrecht erhalten werde. Geschieht das, meine Herren, so wird sich ganz bestimmt die so sehr wohlthätige Errichtung von Unterstützungskassen leichter durchführen lassen, denn gerade der gerügte Uebelstand veranlaßte ja die Haupt-Schwierigkeiten. Ich bitte

Sie deshalb, im Interesse sämmtlicher Betheiligten den Kommissions-Antrag anzunehmen. Sie sprechen in den Erwägungsgründen aber unter Anderem auch aus, — und das ist es, worauf ebenfalls besonders Gewicht zu legen ist, — „daß es Sache der einzelnen Kommunen sei, eine den besonderen lokalen Verhältnissen entsprechende, und auch das Verhältniß der Fabrikinhaber zu den Unterstützungskassen umfassende Abänderung ihrer Orts-Statuten im gesetzmäßigen Wege herbeizuführen". In dieser Ansicht hat sich auch die Regierung bereits bekannt, und wenn Anträge an dieselbe in diesem Sinne gelangen, und überall auf die lokalen und faktischen Verhältnisse Rücksicht genommen wird, so darf erwartet werden, daß der Errichtung von Unterstützungskassen, welche als so sehr heilsam allgemein anerkannt worden, keine weitere Schwierigkeiten entgegengestellt werden, und sie bald aller Orten ins Leben treten.

Ich ersuche Sie daher nochmals, den Kommissions-Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **von Aster**: Ich erlaube mir zur Erledigung des angeregten Bedenkens einige Worte hinzuzufügen. Die Frage, ob die erwähnten Weber und Würker Fabrikarbeiter seien oder nicht, läßt sich nicht allgemein entscheiden; es kommt darauf an, in welchen Arbeitsverhältnissen sie zu dem Fabrikinhaber stehen. Dies ist auch anerkannt worden durch Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, und weil darüber eine allgemeine Regel sich nicht aufstellen läßt, ist die Verwaltung im Einklange mit den bestehenden Gesetzen davon ausgegangen, daß jene Frage durch die Orts-Behörden mit Zuziehung der Gemeinde-Vertreter zu erledigen sei. Dabei soll es nach der Erklärung, welche von dem Kommissarius des Herrn Handels-Ministers abgegeben ist, bewenden, und in diesem Sinne bitte ich die gedachte Erklärung aufzufassen. Es läßt sich auch nicht vorweg sagen, daß nur diejenigen Weber, welche in geschlossenen Etablissements arbeiten, Fabrikarbeiter seien, und eben so wenig läßt sich behaupten, daß alle außerhalb der Etablissements beschäftigten Weber ebenfalls zu den Fabrikarbeitern gehören; vielmehr wird die gewerbliche Stellung derselben allemal nach den speziellen Verhältnissen zu prüfen, und nach den entsprechenden Vorschlägen der Gemeinde-Vertretungen und Gemeinde-Behörden wird die Betheiligung bei den Unterstützungskassen in jedem einzelnen Falle zu regeln sein.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich schließe die Diskussion.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Wird bejaht.)

Dann ertheile ich ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Der Antrag der Kommission ist von keiner Seite angegriffen worden, es bleibt mir daher nur übrig, Ihnen denselben auch meinerseits bestens zu empfehlen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Da ein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission nicht erhoben worden ist, so darf ich wohl annehmen, daß derselbe vom Hause angenommen ist.

(Pause.)

Da Niemand eine Abstimmung provozirt, so erkläre ich ihn hiermit als angenommen.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Abtheilung des Kommissions-Berichtes, welcher mit dem Antrage schließt:

> das Haus wolle beschließen, die Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen in der Erwartung, daß dieselbe daraus Veranlassung nehmen möge, die Aufhebung, resp. Umwandlung der Quittungsbücher in Betracht zu ziehen.

Ich frage, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht? Der Abgeordnete Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit**: Meine Herren! Die Quittungsbücher, über welche die Kommission einen so gründlichen und umfassenden Bericht vorgelegt hat, enthalten ein exorbitantes Privilegium; die Kommission erkennt dies in Beziehung auf die darin bemerkten Baarvorschüsse an, bestreitet es aber in Beziehung auf das Rohmaterial. Das gelieferte Rohmaterial kann ich eben nur als einen Naturalvorschuß betrachten, der insofern mit dem baaren Vorschuß so ziemlich auf einer Linie steht; der Unterschied möchte nur darin bestehen, daß der baare Vorschuß von Seiten des Fabrikanten freiwillig geleistet wird, während für die Lieferung des Rohmaterials ein gewisser Zwang besteht. Wenn nun die Kommission behauptet, daß die Beibehaltung der Quittungsbücher für die Sicherung des Rohmaterials nothwendig sei, so habe ich mich davon aus dem Berichte nicht überzeugen können. Die Verhältnisse der Industrie in Berlin und in der Provinz Brandenburg sind wohl so ziemlich dieselben, wie diejenigen in der Rheinprovinz; die hiesige Industrie aber, sofern sie selbstständige Meister beschäftigt, hat niemals ein Bedürfniß gespürt, und ich glaube, die hohe Staats-Regierung wird es auch bestätigen, daß niemals ein Antrag darauf bei ihr angebracht worden ist, eine ähnliche Maßregel einzuführen, wie sie am Rheine besteht, und nach der Behauptung der dortigen Industriellen für die Entwickelung der Industrie unerläßlich ist. Wir haben hier ebenfalls Seidenindustrie, wenn auch vielleicht nicht in einem so ausgedehnten Maße wie in Krefeld und Gladbach; ich beziehe mich namentlich auf diese Industrie, weil ich anerkennen muß, daß das Rohmaterial bei derselben einen viel höheren Werth hat, als bei der Baumwollen- und Wollenindustrie, die hier und in der Umgegend in sehr großem Umfang ganz nach denselben Prinzipien geführt wird, wie die Seidenindustrie in Krefeld. Daß also lokale Verhältnisse der Rheinprovinz, wie auf S. 19 des Berichts angeführt wird, die Beibehaltung der Quittungsbücher fordern, ist nicht erwiesen worden.

Wenn die Kommission auf Pag. 16 anführt, daß selbst in höheren Lebensstellungen derjenige, der in ein neues Berufsverhältniß einträte, sich darüber auszuweisen habe, daß er das bisherige ehrenvoll verlassen, und ein solcher Ausweis auch dem Webermeister beim Uebergang von einem Arbeitsgeber zum andern zur Pflicht zu machen, für ihn nicht kränkend sein könne, so kann ich mich dieser Ausführung nicht anschließen. Es ist doch ein Unterschied, ob ein Beamter beim Uebergang von einer Stellung zur andern sich über seine sittliche Führung und über seine Qualification ausweist, und ob der Webermeister, der von einem Arbeitsgeber zum anderen übergeht, sich darüber auszuweisen hat, daß er nicht gestohlen habe, denn das eigentlich ist der Sinn der durch die Quittungsbücher geübten Kontrole über das Rohmaterial; diesen Ausweis aber zu fordern, meine Herren, ist um so kränkender, als hier ja eben anerkannt worden ist, daß diese Webermeister nicht blos Fabrikarbeiter, sondern daß sie selbstständige Meister sind, die, wie Justus Möser einmal gesagt hat, ihre Füße unter ihren eigenen Tisch stecken.

Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, die Worte: „resp. Umwandlung" streichen zu wollen, und den Antrag der Kommission in der Art anzunehmen, daß nun die Aufhebung der Quittungsbücher der Staats-Regierung, die sich ohnedies mit dieser Ansicht einverstanden erklärt hat, zur Berücksichtigung empfohlen wird.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Gegen den von Ihrer Kommission gestellten Antrag habe ich insofern nichts zu erinnern, als darin angedeutet werden soll, daß es wünschenswerth sei, das Abrechnungs- und Entlassungsverhältniß zwischen den Fabrikanten und den Webermeistern einer Regelung zu unterziehen. Ob dabei die Worte des Kommissions-Antrages, die von dem letzten Herrn Redner zur Weglassung empfohlen worden, beibehalten werden oder nicht, halte ich hierbei von meinem Standpunkte aus nicht für entscheidend. Nur deshalb nehme ich das Wort, um mich dagegen zu verwahren, daß etwa aus dem zu fassenden Beschlusse ein Widerspruch mit der vorläufigen Verfügung gefolgert werden könnte, die ich in dieser Angelegenheit zu erlassen mich für verpflichtet erachtet habe. Die Beschwerdeführer stimmen mit der von mir erlassenen Verfügung vollkommen überein, sie beschweren sich nur darüber, daß die Gewerbegerichte zu Krefeld und Gladbach es unterlassen haben, dieser Verfügung Folge zu leisten. Als die

Sache nämlich an mich gebracht wurde, konnte ich mich nicht überzeugen, daß es angemessen sei, in eine verworrene, unklare Materie durch einseitiges Vorschreiten zum Nachtheil der einen Branche der betheiligten Interessenten einzugreifen. Das habe ich den Gewerbegerichten untersagt und ich glaube dazu vollkommen befugt gewesen zu sein. Es handelt sich hier nämlich nicht um ein Verhältniß, welches die eigentliche Jurisdiction der Gewerbegerichte betrifft, wäre das der Fall, dann würde ich offenbar meine Befugnisse überschritten haben, wenn ich darin eingegriffen hätte. Die Gewerbegerichte haben aber außer der Befugniß, über die kleinen Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern täglich vorkommen, zu entscheiden, auch noch gewisse administrative Verrichtungen. In Frankreich war durch das Gesetz vom 18. März 1806, betreffend die Einrichtung eines Gewerbegerichtes für Lyon, diesem auch die Befugniß beigelegt, für die Webermeister in Lyon, welche selbstständig in ihren eigenen Lokalen, mit eigenen Stühlen und Geräthschaften arbeiteten und von den Fabrikanten beschäftigt wurden, Quittungsbücher auszustellen und zu bescheinigen, und ebenso bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses, wenn ein Webermeister von einem Fabrikanten zu dem anderen in seinen Arbeitsleistungen überging, festzustellen, ob noch ungelöste Verpflichtungen vorhanden seien, und das Resultat der in dieser Beziehung stattgehabten Abrechnung zu beglaubigen.

Diese Quittungsbücher sind nun auf dem linken Rhein-Ufer bis in die Mitte des Jahres 1857 niemals in Anwendung gekommen. Das Gewerbegericht zu Krefeld wurde unter der Fremdherrschaft durch Dekret vom 19. Januar 1811 errichtet. In der Bewegung der folgenden Zeiten stellte es nach ein paar Jahren seine Thätigkeit gänzlich ein, und seine contentieusen Attributionen gingen auf die sonstig vorhandenen Gerichtsbehörden über. Erst im Jahre 1834 wurde die Rekonstruirung des Instituts in Anregung gebracht, sie erfolgte auch und es wurde unterm 29. November 1841 ein neues Regulativ für das Gewerbegericht zu Krefeld erlassen. Ebenso ist für das Gewerbegericht zu Gladbach durch Regulativ vom 14. November 1835 die Zusammensetzung und Attribution dieses Gerichtes geregelt worden. Allein weder zur Zeit der Fremdherrschaft, noch unter der jetzigen Regierung, seit die Thätigkeit der Gewerbegerichte wieder in Betrieb gesetzt worden war, hat jemals die Ausfertigung solcher Quittungsbücher stattgefunden. Als es sich um die Emanirung des Regulativs für Gladbach vom Jahre 1835 handelte, wurde von den betheiligten Ministerien ausdrücklich die Frage verhandelt, ob es zweckmäßig sei, die Anordnung, welche für Lyon bestand, auch auf die Distrikte Krefeld und Gladbach zu übertragen; die betheiligten Ministerien waren aber darüber einverstanden, daß dies nicht zweckmäßig sei, daß man vielmehr die Vereinbarungen und Auseinandersetzungen zwischen Fabrikanten und Webermeistern dem wechselseitigen freien Uebereinkommen derselben überlassen müsse. Demgemäß war das Regulativ von 1835 für Gladbach abgefaßt worden. Die Erwähnung, wie es mit den Kosten der Quittungsbücher gehalten werden solle, wurde für überflüssig erachtet und aus dem Regulativ weggelassen, weil man überhaupt der Meinung war, daß die Verhältnisse auf dem linken Rheinufer ganz andere seien, als diejenigen, die in Lyon bestanden. Es bestätigt dies auch der Kommissions-Bericht, in dem der Herr Berichterstatter im Eingange seines Berichtes ausdrücklich darauf hinweist, daß früher der Fabrikherr den Webestuhl und die dazu gehörigen Utensilien geliefert habe. Es wird nur daran die Behauptung geknüpft, daß seit dem Jahre 1849 eine Aenderung eingetreten sei, indem die Webermeister mehr dazu übergegangen seien, mit ihren eigenen Geräthschaften zu arbeiten. Sollte das Letztere, worüber ich im Augenblicke keine Auskunft geben kann, der Fall sein, so glaube ich dennoch, daß zwischen den chefs d'ateliers, wie sie das Gesetz vom Jahre 1806 für Lyon im Auge hatte, noch immer eine Verschiedenheit mit den gegenwärtigen Verhältnissen der Weber, wie sie sich namentlich auf dem linken Rheinufer gestaltet haben, obwaltet. Es war bei Emanation der neueren Regulative für die beiden Gerichte zu Krefeld und Gladbach nach Absicht der Regierung nicht angenommen worden, daß sie solche Quittungsbücher ausstellen dürfen und ausstellen sollen. Es ist auch demnächst zu einer solchen Ausfertigung und Verabreichung von Quittungsbüchern eine lange Zeit hindurch nicht gekommen und erst, nachdem ein Zeitraum von mindestens 40 Jahren verflossen war, zog zuerst das Gewerbegericht zu Krefeld und dann auch das zu Gladbach in Erwägung, ob es nicht dennoch solche Quittungsbücher ausstellen könne.

Daß diese beiden Behörden dazu übergegangen, hat die Beschwerden der Arbeitsnehmer, der Weber, hervorgerufen, welche jetzt dem hohen Hause zur Beschlußnahme vorliegen, nachdem sie früher schon bei der Staats-Regierung eingebracht waren. Es schien mir nun nicht angemessen, daß die Gewerbegerichte mit der Einführung einer solchen Einrichtung vorgingen, die ihnen nicht übertragen war, eine Einrichtung, von der die Weber behaupten, daß sie dadurch wesentlich beeinträchtigt würden, und welche die Fabrikanten, in deren Interesse die Gewerbegerichte hauptsächlich damit vorgegangen sind, selbst nicht zur Beibehaltung in der Gestalt, wie sie jetzt besteht, empfehlen. Die Weber machen besonders geltend, daß eine solche Einrichtung häufig dazu mißbraucht werden würde, daß das Vorschuß-System, welches sich auf dem linken Rheinufer eingebürgert hat, zu ihrem Nachtheil noch verstärkt würde, indem es dazu beitrage, denselben noch eine größere Gewalt in der Weise zu geben, daß sie von dem Arbeitsgeber noch abhängiger werden würden, als dies bis jetzt der Fall war. Wie es sich mit diesem Unwesen bei der Gewährung von Vorschüssen verhält, darüber ist bei einer in neuerer Zeit vorgekommenen Veranlassung bei dem Gewerbegericht zu Gladbach, in einer Zeit, wo es sich auch mit dem Gegenstande beschäftigte, ausgesprochen worden. Ich glaube, im Interesse der Beschwerdeführer Sie wohl bitten zu dürfen, darüber eine nicht sehr lange Ausführung anzuhören; damals wurde von einem der bedeutendsten Gewerbtreibenden des Bezirkes Folgendes gesagt:

> „Die Absicht des Gesetzes, welches dem Vorschußgeben ein Privilegium einräumte, war also zu Gunsten der Arbeiter, indem man von der Ansicht ausging, daß Letztere dadurch um so leichter in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsstockungen einen Vorschuß erhalten würden. Leider hat die Erfahrung aber gelehrt, daß diese Absicht bei uns gar nicht erreicht worden, im Gegentheil das Gesetz, statt günstig auf die Verhältnisse der Arbeiter zu wirken, verderblich für dieselben geworden ist, und gegenwärtig haben die in dieser Beziehung eingerissenen Mißbräuche eine nie gekannte Höhe erreicht. Es werden, wie schon in unserem Jahresberichte 1843/44 gesagt, die Vorschüsse nicht mehr gegeben und empfangen als Unterstützung in der Noth, oder um eine dauernde Verbesserung in dem wirthschaftlichen Zustande des Arbeiters zu erzielen, sondern in den allermeisten Fällen in der eben gerügten Absicht, als Mittel, um Arbeiter zu engagiren, als ein Werbegeld, welches dann auch in der Regel verpraßt und den Arbeitern eine Verführung zum Bösen wird. Keiner Erläuterung bedarf es, um zu beweisen, daß die Anerbietungen von Vorschüssen, die oft so übermäßig, daß Seidenweber mit zwei bis drei Stühlen bis zu 60—100 Rthlrn. und mit circa sechs Stühlen bis zu 200—300 Rthlrn. Vorschuß erhalten, in der gedachten Art und zu dem fraglichen Zwecke ein arger Mißbrauch von einer gesetzlichen Institution sind, die nur in Nothständen dem Arbeiter das Nachsuchen und Erlangen eines Vorschusses erleichtern wollte. Die nächste Folge einer solcher Operation ist, daß der Arbeiter in Schulden geräth, die er successive durch seine Arbeit tilgen muß, in guten sowohl wie in bösen Zeiten, und daß also von einem Sparen, einem Rücklegen für die Zeiten der Noth oder zur Verbesserung seines Hausstandes bei ihm keine Rede sein kann."

Die Veranlassung, weshalb die Gewerbegerichte dazu übergegangen sind, die Bestimmung des Gesetzes vom 18. März 1806 heranzuziehen, ist nun die gewesen, daß auf dem linken, wie auf dem rechten Rheinufer in den Fabrik-Bezirken als Verbriefungen über die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Arbeitern die sogenannten Loosscheine üblich geworden waren, in welchen der Fabrikant, welcher einen Arbeiter oder Webermeister aus der Beschäftigung entließ, entweder bescheinigte, daß aus diesem Verhältnisse gar keine Rückstände mehr vorhanden seien, oder daß diese Rückstände noch den und den Betrag hätten. Diese Gewohnheit entbehrt allerdings eines gesetzlichen Anhalts, und da die Ge-

werbegerichte nicht befugt waren, diejenigen Privilegien auf die Loosscheine zu übertragen, welche gewisse andere Einrichtungen auf dem linken Rheinufer gewährten, so entschied der oberste Gerichtshof, daß diesen gewohnheitsmäßig bestehenden Loosscheinen besondere Privilegien nicht zur Seite stehen.

Die Frage, ob die Arbeitsbücher ohne Weiteres eingeführt werden könnten, oder schon als eingeführt zu erachten seien, löste der oberste Gerichtshof aber nicht, und hatte dazu auch keine Veranlassung, weil ihm diese Frage nicht zur Entscheidung vorlag. Bei dieser Lage der Sache, also einem höchst unklaren Sachverhältniß, und obgleich es sehr zweifelhaft war, ob auf das Gesetz von 1806 zurückgegangen werden könne, und es ebenso zweifelhaft war, ob es für diese Materie anwendbare Bestimmungen gäbe, bei dem Umstande ferner, daß beide Theile gegen die Arbeitsbücher Einwendung erheben, und zwar die Weber, weil sie glauben, dadurch in große Abhängigkeit und Bedrückung zu gelangen, und die Fabrikanten, weil sie selbst ausführen, daß sie nur des Schutzes für das Rohmaterial bedürfen, und nicht des Schutzes für die Vorschüsse — wenigstens eine Beschränkung in der letzteren Beziehung von 500 Frcs. auf 5 Rthlr. vorschlagen — bei dieser Lage der Sache gingen die Gewerbegerichte dennoch dazu über, bekannt zu machen, daß sie von Mitte 1857 an die Arbeitsbücher ausstellen würden, und im Vereine mit den Fabrikanten nöthigten sie die Weber, zur Einlösung dieser Bücher zu schreiten. Dies Verfahren hat die Billigung der Regierung nicht erhalten. Ich glaubte, daß dieses Vorgehen unter solchen Umständen nicht angemessen wäre, und es nothwendig Beschwerden herbeiführen würde, wenn wesentlich zum Vortheil des einen Theiles der Interessenten solche Anordnungen getroffen werden. Die Staats-Regierung hatte sich schon einmal ausführlich mit dem Gegenstande beschäftigt. Die Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, die Handelskammern und die Gewerbegerichte, sind über die etwa zu treffenden Einrichtungen namentlich in Betreff der aus der Fremdherrschaft herrührenden Vorschriften befragt worden, die erstatteten Gutachten haben aber in überwiegender Zahl, und in vielfacher Begründung darauf hingeführt, daß es nicht angemessen sei, die fremdländischen Einrichtungen anzunehmen und zur Ausführung bringen zu lassen. Das war den Gewerbegerichten zu Gladbach und Krefeld wohl bekannt, und es muß deshalb um so mehr gemißbilligt werden, daß ein einseitiges Vorgehen ihrerseits stattfand. Weil dies Vorgehen aber ein einseitiges war, und die Weber wiederholt Beschwerde bei der Staats-Regierung führten, so habe ich im Einverständniß mit dem Herrn Handels-Minister an diese beiden Gewerbegerichte verfügt, daß sie sich fortan der Ausstellung von Quittungsbüchern enthalten sollten, weil es mir darauf anzukommen schien, zunächst das Verhältniß, wie es früher war, wiederherzustellen. Indessen haben die beiden gedachten Behörden Gegenvorstellungen erhoben, worauf ich mir das Weitere hauptsächlich deshalb vorbehalten habe, weil es mir von Interesse war, die heutige Verhandlung erst abzuwarten. Es handelt sich hier (wie ich wiederhole) nicht von einem richterlichen Attribute der gedachten Behörden, sondern um eine administrative Function, von der sie glauben, daß sie ihnen übertragen worden sei. In dieser Beziehung einzugreifen und Vorschriften zu ertheilen, steht der Aufsichtsbehörde unbedenklich zu. Ich habe schon im Eingange meines Vortrages erwähnt, daß ich gegen den Kommissions-Antrag insofern nichts zu erinnern habe, als es darauf ankommt, anderweit zu versuchen, dem etwa vorhandenen Bedürfnissen möglichst abzuhelfen.

Ich habe mich durch meinen Vortrag und die ausführliche Darlegung des Vorganges und Sachverhaltes nur dagegen verwahren wollen, daß aus dem zu fassenden Beschlusse nicht etwa ein Widerspruch gegen die mir erlassenen Verfügungen gefolgert werden könne, mit welchen, wie gesagt, die Beschwerdeführer durchaus einverstanden sind.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete Dr. Veit hat mittlerweile den Antrag eingereicht, in dem Kommissions-Antrage die Worte: „resp. Umwandlung" zu streichen. Herr Veit hatte denselben bereits als einen Antrag auf Theilung qualifizirt. Wenn der Herr Referent nichts dagegen zu erinnern hat, so bedarf es einer weiteren Unterstützungsfrage nicht.

(Der Referent stimmt zu).

Ich würde dann über die fraglichen zwei Worte besonders und eventuell abstimmen lassen.

Der Abgeordnete Karsten hat das Wort.

Abgeordn. **Karsten**: Ich glaube doch die Kommission in Schutz nehmen zu dürfen wegen des von ihr gestellten Antrages.

Nach der Erklärung des Herrn Ministerial-Kommissars und der des Herrn Justiz-Ministers ist es wohl nicht zweifelhaft, daß materiell die Kommission und das Königliche Staats-Ministerium im vollen Einklange waren, daß die Kommission aber formell darin anderer Ansicht war, als das Königliche Staats-Ministerium, daß der Regierungs-Kommissar diese Sache für eine jetzt gegenstandslose erklärte, nachdem der Erlaß des Ministers ergangen war. Dem konnte sich die Kommission nicht anschließen, sondern sie war der Ansicht, daß die Sache augenblicklich noch eine ungeregelte sei und nicht anders geregelt werden könne, als durch eine Aenderung der Bestimmung des Gesetzes vom 18. März 1806. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gewerbegewichte berechtigt waren zur Ausfertigung der Quittungsbücher. Ich gebe dem Herrn Justiz-Minister zu, daß sie dazu nicht berechtigt waren und die ministerielle Verfügung begründet ist; aber die Kommission meint auch mit Recht, daß die Sache noch nicht definitiv erledigt wäre, denn wie die Gesetzgebung liegt, würde jedenfalls nach den Artikeln 20—28 des Gesetzes vom 18. März 1806 die zuständige Verwaltungsbehörde auf einen Antrag der Fabrikherren genöthigt sein, die Quittungsbücher ihnen herauszugeben, nachdem durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals festgestellt ist, daß die Loosscheine als solche nicht genügen.

Wenn jetzt nach dem Stande unserer Gesetzgebung die Quittungsbücher gegeben werden und die Staats-Regierung mit der Kommission darüber einig ist, daß die Quittungsbücher in der Art, wie sie durch das Gesetz von 1806 vorgeschrieben wären, unzuträglich seien, so ist der Antrag, gegen den materiell der Herr Justiz-Minister nicht aufgetreten ist, gerechtfertigt, nun Veranlassung zu nehmen, deren Aufhebung zu bewirken, und zwar so, daß sie auch gesetzlich besteht und nicht etwa durch eine andere Ansicht der Administrativbehörde wieder in Frage gestellt werden kann.

Was aber den Vorschlag betrifft, daß die Worte „resp. Umwandlung" gestrichen werden sollen, in dem Antrage der Kommission, wohin das Amendement des Abgeordneten Veit sich richtet, so glaube ich, daß der Herr Abgeordnete Veit einen Umstand außer Acht gelassen hat: es besteht allerdings ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen baaren Vorschüssen und dem Rohmaterial, es ist da nicht zu sagen, daß das Eine ein baarer Vorschuß sei und das Andere ebenfalls ein Vorschuß in einem Material, der ganz denselben Charakter hätte, sondern der wesentliche Unterschied ist der, daß die baaren Vorschüsse von denen, die sie erhalten, verwendet werden zu dem von ihnen bestimmten Zweck und die Empfänger nicht in der Lage sind, in jedem Augenblick dasjenige zurückzugewähren, was sie erhalten haben, wogegen die Rohmaterialien ihnen zur Verarbeitung gegeben werden, und sie daher in jedem Augenblick im Stande sind, entweder das verarbeitete oder das noch vorhandene rohe Material zurückzugeben. Daß dieser Vorgang konstatirt wird durch die Quittungsbücher, daß dies eine Beleidigung sei für die Webermeister, vermag ich nicht einzusehen, denn es ist ein ganz einfaches und oft vorkommendes Geschäft, daß, wenn ich etwas erhalte, darüber Quittung gebe, und daß, wenn ich es zurückgebe, dies mir auch bescheinigen lasse. Daß nun bei Objekten von so großem Werth derjenige, der das Rohmaterial giebt, darüber eine Quittung haben will, kann man ihm nicht übel nehmen, und es ist für den Weber nicht beleidigend, denn ebenso läßt er sich auch eine Quittung ausstellen, wenn er dies Material wieder zurückgiebt. Die Kommission geht also davon aus, daß die Quittungsbücher nur noch den Empfang und die Zurückgabe des Rohmaterials enthalten sollen und weiter nichts.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** [Westhavelland] (vom Platz) Ich habe in der Kommission derjenigen Minorität angehört, die für die gänzliche Aufhebung der Quittungsbücher war, weil ich in der Beibehaltung derselben ein unnützes Bevor-

mundungs-System sehe. Das Verhältniß ist in Berlin und in der Umgegend, wo auch Seiden-Industrie betrieben wird, ganz dasselbe. Wenn also eine solche Maßregel eingeführt werden sollte, wozu ich, wie gesagt, keine Veranlassung finde, so müßte sie eine allgemeine sein; ich sehe nicht ein, warum die Rheinprovinz allein in solcher Weise bevormundet werden soll. Ich trete ganz der Ansicht des Herrn Abgeordneten Veit bei.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort verlangt.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete, der so eben von diesem Ort (auf die Tribüne weisend) gesprochen hat, hat in einer solchen Weise die Ansichten der Kommission vertreten, daß ich als Referent nichts mehr hinzuzufügen habe.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Wir kommen zur Abstimmung. Wir werden zuerst event. über das Amendement des Herrn Abgeordneten Veit abzustimmen haben, also über die Frage, ob für den Fall der Annahme des Kommissions-Antrages die Worte „resp. Umwandlung" beibehalten werden sollen. Demnach würden wir über den Kommissions-Antrag mit oder ohne Beibehaltung dieser Worte abstimmen. Es erhebt sich dagegen kein Einwand, und so würde ich diejenigen Herren bitten, welche dem Antrage des Abgeordneten Veit gemäß die Worte „resp. Umwandlung" gestrichen wissen wollen, sich zu erheben, oder ich will vielmehr die Frage *positiv* stellen: Ich ersuche also diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Worte „resp. Umwandlung" *beibehalten* wissen wollen, für den Fall der Annahme des Kommissions-Antrages.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Jetzt bitte ich die Herren, welche den Kommissions-Antrag unter Beibehaltung der Worte „resp. Umwandlung" annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist in seinem ganzen Umfange angenommen.

(Der Präsident Graf Schwerin übernimmt wieder den Vorsitz.)

**Präsident**: Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst zu bemerken, daß die Herren Minister, so viel ich weiß, durch eine Ministerial-Sitzung abgehalten sind, länger der Sitzung beizuwohnen; ich glaube aber, daß dies nicht verhindern wird, noch einige Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen. Sollten wir bei einem Gegenstande auf Fragen kommen, worüber eine Erklärung eines der Herren Minister nothwendig ist, so können wir ihn ja dann von der Tagesordnung absetzen, ich will aber gleich bemerken, daß wir den letzten Gegenstand, den Bericht der Unterrichts-Kommission und den Antrag des Abgeordneten Denzin, heute nicht mehr erledigen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justiz-Kommission über mehrere Petitionen. Es wird in diesem Berichte über die Petitionen A. bis F. die Tagesordnung vorgeschlagen. Ich frage: ob zu diesen Petitionen das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß über diese Petitionen der Uebergang zur Tagesordnung angenommen ist.

Die Petition F. ist ausgegangen von mehreren Rechtsanwälten zu Danzig, die darauf antragen:

„Die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen, die Gesetzgebung über die Kompetenz-Konflikte und über den Kompetenz-Gerichtshof baldigst zu revidiren."

Es wird hier von der Kommission eine motivirte Tagesordnung vorgeschlagen, und zwar dahin gehend:

in Erwägung, daß die Revision der Gesetzgebung über die Beschränkung des Rechtsweges als dringend nothwendig erscheint, daß jedoch die Regierung mit dem Entwurfe einer solchen Vorlage beschäftigt ist, geht das Haus der Abgeordneten zur Tagesordnung über.

Der Abgeordnete Dr. Wentzel ist Berichterstatter.

Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Rönne** (Westhavelland): Meine Herren! Der Gegenstand dieser Petition ist schon bei einer früheren Gelegenheit hier zur Berathung gekommen, nämlich in der Sitzung vom 16. März d. J. bei der Berathung des Budgets, und zwar bei demjenigen Passus desselben, welcher den Etat des Kompetenz-Gerichtshofes betrifft.

In jener Sitzung hat der Herr Justizminister die Erklärung abgegeben, daß er allerdings das Bedürfniß anerkenne, die Gesetzgebung über die Beschränkung des Rechtsweges insoweit einer Revision zu unterwerfen, als es sich um die *materiellen Gesetze* handle, welche zur Zeit den Rechtsweg beschränken. Dagegen habe ich die damalige Erklärung des Herrn Justiz-Ministers *dahin* verstanden, daß derselbe seinerseits ein Bedürfniß *nicht* anzuerkennen vermöge, auch die Organisation und das Verfahren des zur Zeit bestehenden *Kompetenz-Gerichtshofes* einer Revision und Abänderung zu unterwerfen, und dieses ist der Grund, weshalb ich, um etwaigen Mißverständnissen in dieser Hinsicht vorzubeugen, Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf diesen, meines Erachtens so hochwichtigen Gegenstand zu richten mir erlauben will.

Der Antrag der Petenten ist ein *zwiefacher*. Er geht nämlich dahin: die Staats-Regierung zu veranlassen, die Gesetzgebung über die Kompetenz-Konflikte und über den Kompetenz-Gerichtshof baldigst zu revidiren; er verlangt also die Revision der die Beschränkung des Rechtsweges betreffenden Gesetzgebung sowohl in *materieller*, als in *formeller* Beziehung.

Wie bereits bemerkt, hat der Herr Justiz-Minister sich bisher nur bereit erklärt, die gedachte Gesetzgebung in *materieller* Beziehung einer Revision zu unterwerfen, dagegen die Ansicht kund gegeben, daß der *gegenwärtig bestehende* Kompetenz-Gerichtshof vollkommen den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde entspreche und daß die bestehende Gesetzgebung in *dieser* Beziehung eine Modification nicht bedürfe. Ich vermag mich nun aber mit dieser Ansicht nicht völlig einverstanden zu erklären, und ich erlaube mir in dieser Beziehung Sie aufmerksam zu machen, auf den Wortlaut des Artikels 96 der Verfassungs-Urkunde. Dieser bestimmt nämlich in zwei verschiedenen Sätzen, *erstlich*: die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch *das* Gesetz bestimmt, und *hierdurch* ist ausgesprochen, daß über die Frage: in welchen Fällen der Rechtsweg beschränkt werden darf, nicht die *Verwaltung*, sondern nur das *Gesetz* soll entscheiden können.

Der *zweite* Satz des Art. 96 aber sagt:

Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet **ein** durch das Gesetz bezeichneter *Gerichtshof*.

Daraus, meine Herren, daß der Artikel 96 in dem *ersten* Satze sich des Ausdruckes bedient: „*entscheidet das Gesetz*" und in dem *zweiten* Satze des Ausdrucks: „*entscheidet ein Gesetz*", — aus dieser Gegenüberstellung der beiden Sätze dieses Artikels ersieht man ganz klar, daß die Absicht des Art. 96 dahin gerichtet gewesen ist, durch ein Gesetz, welches *in Folge dieses Artikels* erst zu erlassen sei, jenen Kompetenzgerichtshof *erst zu schaffen*, nämlich in der Organisation, wie ihn die *Verfassungs-Urkunde* im Auge hat und wie derselbe *verfassungsmäßig* organisirt sein muß.

Der gegenwärtig bestehende Kompetenz-Gerichtshof beruht bekanntlich auf dem Gesetz vom 8. April 1847. Ich glaube, daß ich wohl kaum nöthig habe, hier vorauszuschicken, daß es mir nicht entfernt in den Sinn kommen kann, gegen die Personen, welche gegenwärtig den Kompetenz-Gerichtshof bilden, irgend ein Mißtrauen ausdrücken zu wollen, sondern daß mir einzig und allein nur die *Sache* und die vollständige Ausführung des Art. 96 der Verfassungs-Urkunde am Herzen liegt, und daß dies allein der Grund ist, weshalb ich in der Sache noch einmal das Wort ergreife. Das Gesetz vom 8. April 1847 — und das ist auch schon bei der früheren Debatte hervorgehoben worden, — war seiner Zeit unzweifelhaft ein *Fortschritt*, und zwar in doppelter Beziehung, nämlich erstens, weil durch dies Gesetz zuerst eine selbstständige Behörde, zu-

sammengesetzt aus richterlichen und Verwaltungsbeamten, geschaffen wurde, die an Stelle der Ministerien trat, welche bis dahin über die Kompetenz-Konflikte zu entscheiden hatten. Es waren dies nämlich der betreffende Departements-Minister und der Minister der Justiz, und wenn diese sich mit einander nicht einigen konnten, so wurde durch Allerhöchste Kabinets-Ordre entschieden, ob der Rechtsweg zuzulassen sei oder nicht. In dieser Beziehung war also das Gesetz vom 8. April 1847 als ein Fortschritt zum Besseren anzusehen.

Es ist aber dies Gesetz zweitens auch aus dem Grunde als ein Fortschritt zu bezeichnen, weil es der Bestimmung ein Ende gemacht hat, wonach es bis dahin zulässig gewesen war, den Kompetenz-Konflikt auch noch in rechtskräftig entschiedenen Sachen zu erheben, was demnächst durch das Gesetz vom 8. April 1847 ausgeschlossen worden ist.

Allein, meine Herren, der gegenwärtig bestehende Kompetenz-Gerichtshof heißt zwar in dem gedachten Gesetz ein Gerichtshof, aber er ist meines Erachtens im Sinne der Verfassungs-Urkunde ein wirklicher Gerichtshof nicht zu nennen. Er ist keinesfalls derjenige Gerichtshof, den der zweite Satz des Artikels 96 der Verfassungs-Urkunde im Auge gehabt hat, wenn es in jenem Artikel heißt: es entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. Ich will durch ein paar Worte zu beweisen suchen, warum der gegenwärtig bestehende Kompetenz-Gerichtshof kein Gerichtshof ist im Sinne des Artikels 96. Er ist dies erstlich nicht, weil seine Mitglieder nicht auf Lebenszeit zu solchen Mitgliedern ernannt sind; sie haben vielmehr die Qualität als Mitglieder des Kompetenz-Gerichtshofes nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Staatsraths und nur auf so lange, als sie Mitglieder des Staatsraths sind. Dies hat der Herr Justiz-Minister selbst in der Sitzung vom 16. März d. J. anerkannt, und damals nur noch bemerkt, daß niemals ein Fall vorgekommen sei, daß man gegen den Wunsch der gedachten Mitglieder des Kompetenz-Gerichtshofes eines derselben aus der Mitgliedschaft des Kompetenz-Gerichtshofes entfernt habe. Ja, meine Herren, das ist aber doch ein großer Unterschied, ob Jemand Mitglied des Gerichtshofes ist, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Staatsraths oder, ob die Mitglieder wirklich zum Richteramte vereidete, und für dies Amt auf Lebenszeit ernannte und nur durch Richterspruch absetzbare Personen sind. Nur solche sind nach meiner Ansicht und nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde als wirkliche Richter anzusehen. Die Mitglieder des Staatsraths können, wenn noch kein ausdrückliches Gesetz hierüber besteht, zu allen Zeiten entlassen werden. Sie sind also keinesfalls auf Lebenszeit angestellte inamovible Richter. Ich glaube auch, es sind wirklich einige Fälle vorgekommen, wo bei der Reorganisation des Staatsraths Mitglieder aus demselben ohne Weiteres entlassen worden, oder wenigstens stillschweigend nicht in den reorganisirten Staatsrath wieder aufgenommen worden sind. Man kann also gewiß nicht behaupten, daß die Mitglieder des jetzigen Kompetenz-Gerichtshofes im Sinne der Verfassungs-Urkunde wirklich unabhängige, auf Lebenszeit angestellte und zum Richteramt vereidete Richter wären. Schon aus diesem Grunde kann der gegenwärtige, auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 bestehende Kompetenz-Gerichtshof meines Erachtens darauf keinen Anspruch machen, ein Gerichtshof im Sinne der Artikel 36, 86 und 87 der Verfassungs-Urkunde zu sein.

Der zweite Grund aber ist der: nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ist ein wesentliches Kriterium eines jeden Gerichtshofes, daß bei ihm ein wirklich richterliches Verfahren im Sinne des Art. 93 der Verfassungs-Urkunde stattfindet.

Ein wirklich richterliches Verfahren setzt aber voraus, daß dasselbe ein mündliches und öffentliches sei. Das ist ausdrücklich für alle Gerichte als unerläßliche Bedingung, um ein Gerichtshof zu sein, gesetzlich ausgesprochen worden. Auch diese Bestimmungen treffen aber bei dem gegenwärtig bestehenden Kompetenz-Gerichtshofe nicht zu. Bei diesem Gerichtshofe nämlich werden nur die Akten eingereicht, die Parteien aber haben zwar das Recht, Schriften und Gegenschriften zu den Akten zu bringen über die Frage, ob der Rechtsweg zuzulassen ist oder nicht, und es wird auch ein Gutachten des Gerichts, bei dem der Prozeß schwebt, von dem Ministerium eingefordert, welches sich über diese Frage ausspricht; demnächst aber spricht der Kompetenz-Gerichtshof sein Urtheil lediglich auf Grund dieser schriftlichen Verhandlungen und Akten. Er fällt also seinen Spruch keineswegs in mündlicher und öffentlicher Verhandlung, wie ein wirklicher Gerichtshof, nach ordnungsmäßiger Anhörung der Parteien.

Ich bin nun allerdings auch meinerseits der Meinung, daß ein Kompetenzgerichtshof keineswegs ganz entbehrt werden kann, sondern ich halte dafür, daß es gewisse Fälle giebt, für welche eine Behörde bestehen muß, die darüber zu entscheiden hat, ob in den Fällen von Konflikten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden der Rechtsweg auszuschließen oder zuzulassen ist. Ich bin aber der Ansicht, daß derjenige Gerichtshof, welcher in dem Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde vorgesehen ist, ein solcher sein muß, wie ihn die Verfassung selbst unzweifelhaft im Auge gehabt hat. Es muß die Regel bleiben, daß in allen Streitsachen nur die Gerichte entscheiden, und daß diese auch über ihre Kompetenz selbst die Entscheidung treffen. Ich gebe indeß zu, daß es Ausnahmen geben kann, wo von dieser Regel abgewichen werden mag; allein diese Ausnahmen müssen auf das möglichst geringste Maß desjenigen unabweisbaren Bedürfnisses zurückgeführt werden, welches wirklich vorhanden ist. Die jetzt bestehende Gesetzgebung aber geht weit über dies Bedürfniß hinaus.

Der Herr Justiz-Minister hat auch, wie ich dankend anerkenne, in nahe Aussicht gestellt, dem hohen Hause eine Vorlage zu machen, welche die Gesetzgebung in dieser Beziehung reformirt; ich hoffe zuversichtlich, daß wir dieselbe in der nächsten Sitzungsperiode zu erwarten haben.

Es ist aber außerdem auch von besonders hoher Wichtigkeit, daß der Gerichtshof, der über Zulassung oder Versagung des Rechtsweges zu entscheiden hat, ein wirklich richterlicher Hof sei, und ich bitte Sie daher, meine Herren, in diesem Sinne dem Kommissions-Antrage zuzustimmen, welcher eben diesen Sinn, wie ich glaube, deutlich genug in sich schließt, indem es nämlich in dem Kommissions-Berichte heißt:

die Kommission schlägt dem hohen Hause vor,

in Erwägung, daß die Revision der Gesetzgebung über die Beschränkung des Rechtsweges als dringend nothwendig erscheint, daß jedoch die Regierung mit dem Entwurfe einer solchen Vorlage beschäftigt ist, geht das Haus der Abgeordneten zur Tagesordnung über.

Zu der Revision der betreffenden Gesetzgebung, die als dringend nöthig erscheint, gehört aber zweierlei, nämlich erstlich die Revision der materiellen Gesetzgebung, die gegenwärtig in viel zu ausgedehnter Weise den Rechtsweg beschränkt, und zweitens die Revision der formalen Gesetzgebung über die Organisation des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte, und über das Verfahren vor diesem Kompetenz-Gerichtshofe, der so, wie er gegenwärtig besteht, nicht derjenige Gerichtshof ist, den der Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde im Auge gehabt hat.

In diesem Sinne, und nur in diesem Sinne, bitte ich Sie, nach dem Vorschlage der Kommission zur Tagesordnung überzugehen.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich kann daher die Diskussion schließen, und da auch der Herr Redner dem Kommissions-Antrage nicht widersprochen hat, ich es auch natürlich jedem der Herren überlassen muß, in welchem Sinne er den Antrag annehmen will, so, glaube ich, wird es einer besonderen Abstimmung darüber nicht bedürfen.

(Pause.)

Wir kommen nun zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung, zu dem fünften Bericht der Kommission für Agrarverhältnisse.

Es bezieht sich der Bericht auch auf bereits erörterte Gegenstände. Für die Schlesischen Zehnt-Verhältnisse wird von der Kommission beantragt:

das Haus der Abgeordneten wolle zwar über die Petitionen des Pfarrer Zahn und Genossen zur Tagesordnung übergehen, jedoch die dringende Erwartung aussprechen, daß die Staats-Regierung baldthunlichst den beiden Häusern des Landtages die Vorlage wegen

anderweiter Regulirung der Schlesischen Zehnt-Verhältnisse, resp. wegen Ablösung dieser Dezem-Abgaben machen werde.

Der Abgeordnete von Vincke (Olbendorf) hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (Olbendorf): Meine Herren! Ich spreche nicht gegen den Antrag der Kommission, sondern im Gegentheil, ich wünsche, daß das hohe Haus den Antrag mit großer Majorität annehmen möge. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um eine Ansicht, die in den früheren, sehr gründlichen Berichten, welche wir über diesen Gegenstand schon von verschiedenen Seiten gehabt und die in den Akten vorliegen, um, sage ich, eine Ansicht hinzuzufügen, die nicht im Interesse der Grundbesitzer, sondern im Interesse der Kirche ist. Es ist nämlich in dem Jahre 1830 gerade auf Veranlassung der Schlesischen Provinzial-Landtage die Kabinets-Ordre von 1812 abgeändert und die alte Ordnung von 1758 wieder hergestellt worden. Dies geschah durch die Kabinets-Ordre von 1831. Die Haupt-Motive, welche damals der Schlesische Provinzial-Landtag anführte, um eine solche Abänderung zu befürworten, sind enthalten, freilich sehr kurz, in den Verhandlungen der Stände, wo es namentlich heißt:

„daß, wenn die bisherigen Verhältnisse, wie die Kabinets-Ordre vom 1812 sie begründet hat, fortdauerten, eine fortschreitende Herabdrückung der Zehnten eintreten würde, welche zuletzt das ganze landwirthschaftliche Grundeigenthum mit Zehnten belasten und dadurch der Kultur bedeutenden Abbruch thun würde."

Ich glaube in einer Sache, die eine Rechtsfrage ist, wie diese, kann ein solcher Grund durchaus nicht entscheidend sein. Geht man auf die Entstehung der Zehnten zurück, so glaube ich, wird man darin einverstanden sein, — wenn auch verschiedene Abweichungen in Bezug auf die historischen Details dieser Entstehung stattfinden, — daß die Zehntenabgabe bestimmt war, um für die Existenz der Kirche zu sorgen, daß sie also eine sichere, feste Abgabe war, durch welche für alle, der Spezialgemeinde oder der größeren Gemeinde angehörigen Individuen für ihre kirchlichen Bedürfnisse vollkommen gesorgt werden sollte. Die Zehnten selbst sind in Schlesien durch spätere Gesetze nirgends aufgehoben worden. So einfach die Bestimmung war, so lange es nur eine christliche Kirche gab, weil kein Streit sein konnte, an welche Kirche die Zehnten zu entrichten waren, so schwierig wurde es, nachdem durch die Reformation mehrere Konfessionen in der christlichen Kirche entstanden waren.

Ich glaube nun, daß, wenn, was freilich nicht der Fall gewesen ist, die Reformation zuletzt auf eine gütliche Ausgleichung herausgekommen wäre und in echt christlich versöhnendem Sinne die verschiedenen Konfessionen nebeneinander ihre Verhältnisse geordnet hätten, die einfache Lösung die gewesen wäre: daß die Katholischen ihre Zehnten an die katholischen Geistlichen, die Evangelischen an die evangelischen Geistlichen zu zahlen hätten. Bekanntlich ist es aber anders; ich will hier auf die Details, die schon in vielfachen Berichten angeführt worden sind, nicht weiter zurückgehen. Im friedlichen Wege ist die Lösung nicht erfolgt, es haben vielfache theils gewaltsame Veränderungen stattgefunden, es ist aber das Resultat das geblieben, daß nirgends ein Zehnt aufgehoben ist, sondern daß er nur ruht, wenn der Grundbesitzer anderer Konfession ist als die Pfarrkirche, und wieder auflebt, sobald die Stelle wieder an eine Person kommt, die zu derselben Konfession gehört, wie die Kirche des Ortes, zu welcher er gehört. Ich würde nun sehr wünschen, daß es dahin gebracht werden könnte, und daß man grundsätzlich sich dahin einigte, daß in der Folge kein Zehnt ruhe, sondern daß jeder Zehnt an die Kirche gezahlt werde, wozu der Grundbesitzer, der ihn schuldet, seiner Konfession nach gehört, also entweder an die Kirche des Ortes, wo der Zehntpflichtige wohnt, wenn er derselben Konfession ist, wie diese, oder an die Kirche, zu der er seiner Seelsorge wegen sich hält oder hingehört. Auf diese Weise würde der christlichen Kirche überhaupt nichts von ihrem früher wohlerworbenen Recht und Eigenthum entzogen werden.

Ich sehe wohl ein, daß bei dem Widerstande der Grundbesitzer, deren Zehnten jetzt ruhen, auf diesen vielleicht idealen Weg nicht gekommen werden wird; aber ich glaube doch, daß die Rücksicht, daß das Zehntrecht wirklich besteht, daß es nicht aufgehoben ist, daß es in jedem Augenblicke wieder aufleben kann, das Recht nämlich, daß die Kirche den Dezem einzieht, sobald der Besitzer des Grundstücks wieder ihrer Konfession angehört — daß dieses mehr in Anschlag gebracht werden müsse, als es bei früheren Ablösungs-Vorschlägen geschehen ist. Das Praktische davon würde sein, daß bei der Ablösung auch die ruhenden Dezems in höherem Betrage herangezogen würden, als es bei den bisherigen Vorschlägen geschehen ist. Ich habe diesen Gedanken blos deshalb aussprechen wollen, damit er bei einer späteren Erwägung des Gegenstandes wo möglich mehr Berücksichtigung finden möge, als es in früheren Verhandlungen geschehen ist.

**Präsident:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Die Ansicht, welche der verehrte Vorredner ausgeführt hat, würde den staatsrechtlichen Verhältnissen widersprechen, welche in Bezug auf die Konfessionen in Schlesien bestehen. Der Herr Vorredner hat vollständig übersehen, daß durch die Alt-Ranstädter Convention bereits bestimmt ist, welche Kirchenbediente dezemberechtigt sind. Ueber diese staatsrechtlich feststehenden Bestimmungen hinauszugehen, haben die früheren Kommissionen, welche zur Berathung dieses Gegenstandes gewählt waren, nicht für zulässig erachtet, und es wird hoffentlich wohl auch die Gesetzgebung Bedenken tragen, den Zustand einzuführen, auf welchen der Herr Vorredner hindeutete, daß nämlich der Decem künftig an den Pfarrer von der Konfession des Besitzers eines decempflichtigen Grundstücks entrichtet werden solle. Hierdurch würde die Unsicherheit, welche jetzt allseits als Uebelstand anerkannt ist, nicht gehoben, sie würde nur noch greller hervortreten; denn bei Besitzveränderung würde der einer anderen Konfession Angehörige dem Geistlichen nicht mehr den Decem geben, sondern würde ihn an seinen Pfarrer zu entrichten haben, der entweder schon hinreichend ausgestattet ist, oder vielleicht so entfernt wohnt, daß die Beziehung zwischen dem Pfarrer und dem Eingepfarrten als solche fast nicht gerechnet werden könnte. Daß die Ansicht des Herrn Redners von uns bisher nicht berücksichtigt worden ist, glaube ich, kann man nur als einen Vorzug der bisherigen Berathungen ansehen. Dem Antrage selbst werde ich mich freilich anschließen müssen, schon in Rücksicht auf die vorgerückte Zeit der Sitzung, indeß muß ich dabei doch den lebhaften Wunsch aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung doch endlich mit einer Gesetz-Vorlage vorgehen möge. Zu meiner Freude ist die Kommission nicht auf die Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissars eingegangen, daß nämlich zunächst der Provinzial-Landtag über die Gesetz-Vorlage gehört werden möge. Wenn das die Absicht der Königlichen Staats-Regierung wäre, so würde sie gar nicht in der Lage sein, uns in der nächsten Sitzungs-Periode die gewünschte Vorlage zu machen, denn der Provinzial-Landtag versammelt sich erst im folgenden Jahre wieder, und wir hätten dann noch ein paar Jahre vor uns, bis wir den in Rede stehenden Uebelstand, der wie ein schwerer Alp auf der Provinz lastet, beseitigt sehen würden. Ich hoffe also, daß die Königliche Staats-Regierung den angedeuteten Weg nicht einschlagen, sondern daß sie uns schon im nächsten Sitzungsjahre die Vorlage machen wird.

**Präsident:** Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Olbendorf) (vom Platz): Meine Herren! Ich habe keinesweges übersehen, daß der staatsrechtliche Standpunkt der Sache nicht derjenige ist, auf welchen ich mich gestellt habe; ich habe auch wohl erwartet, daß meine Ansicht gerade von der Seite her, von der sie Widerspruch erfahren, diesen Widerspruch finden würde. Aber, meine Herren, ich glaube, daß man, um eine Angelegenheit, welche für die Kirche überhaupt und insbesondere derjenigen Provinz, der ich angehöre, von so großer Wichtigkeit ist — daß man, um sie gründlich zu lösen, sich auch wohl auf einen höheren Standpunkt, als auf den des jetzt gerade bestehenden Staatsrechts stellen dürfe, und daß man auch den Grund, woraus solche Abgaben ursprünglich entstanden sind, und den Zweck derselben, der doch ein so hoher und heiliger — die Erhaltung der Kirche selbst — ist, ins Auge zu fassen habe, um die Sache recht tief zu

prüfen und in ihrem innersten Grunde zu schlichten, was durch die staatsrechtlichen Bestimmungen allein, wie sie im Augenblick bestehen, nicht immer geschehen kann.

**Präsident:** Herr Wentzel, wünschen Sie noch das Wort?

(Wird verneint.)

Dann ist die Diskussion geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn** (vom Platz): Ich habe zunächst noch darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Berichte sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, den ich zur Sprache bringen muß, weil ich von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius, der nicht hier anwesend ist, darauf aufmerksam gemacht worden bin. Es ist auf Seite 5 erwähnt worden, daß der Provinzial-Landtag sich im Jahre 1850 mit dieser Frage beschäftigt habe; es ist dies nicht im Jahre 1850, sondern im Jahre 1830 geschehen, wie den Herren aus den früheren Berichten bekannt ist.

Außerdem ist nach dem Abschlusse des Berichtes noch eine Petition ganz gleichen Inhaltes eingegangen von den Geistlichen des Frankensteiner Kreises, unterzeichnet vom Stadtpfarrer Grunden in Frankenstein und Genossen. Auch diese Petition enthält gleichfalls den Antrag, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 wieder aufzuheben und stimmt sowohl dem Antrage selbst als seiner Begründung nach mit denjenigen Petitionen überein, die im Berichte erwähnt sind. Die Agrar-Kommission hat mich beauftragt, diese Petition noch zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen und die Bitte auszusprechen, daß durch den zu fassenden Beschluß auch diese nachträglich eingegangene Petition als erledigt angesehen werden möge.

Was die Sache selbst aber anlangt, so hat der Herr Abgeordnete von Vincke keinen direkten Antrag gestellt, der eine Abweichung ausspricht von dem Antrage der Kommission. Seine Auffassung hat in den früheren Berichten der Kommissionen bereits ihre Widerlegung gefunden. Auch die früheren Kommissionen zur Berathung über diesen Gegenstand sind nicht der Meinung gewesen, daß es zulässig sei, in den rechtlichen Verhältnissen des Dezems irgend welche Aenderung eintreten zu lassen, namentlich auch nicht dahin, daß fortan die Eingepfarrten die Dezem-Abgaben an den Geistlichen ihres Ortes entrichten sollen, sei es nun jetzt schon, wenn der Dezem wieder auflebt, sei es, daß bei einer künftigen Ablösung das Abfindungs-Kapital zur Zahlung kommt. Es würde dies eine Aenderung des Rechtszustandes herbeiführen, welche die Kommission in keiner Weise befürworten kann.

Im Uebrigen ist mir meine Stellung als Referent sehr leicht gemacht worden. Die Herren, die sonst immer in dieser Beziehung meine Gegner gewesen sind, haben sich, wie ich zu meiner Freude konstatiren kann, mit dem Antrage der Kommission einverstanden erklärt, so daß ich denselben nach allen Seiten hin als gesichert annehmen darf; ich bitte daher, dem Antrage zuzustimmen und dadurch der Regierung von Neuem den Beweis des dringenden Bedürfnisses zu geben, daß dieser Gegenstand der baldigen endlichen Erledigung entgegen geführt werde.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung. Indem ich voraussetze, daß die Petition, welche der Herr Berichterstatter noch nachträglich erwähnt hat, durch den Beschluß, den wir zu fassen im Begriffe stehen, für erledigt erachtet wird, stelle ich den Antrag der Kommission zur Abstimmung.

Derselbe geht dahin:

„Das Haus der Abgeordneten wolle zwar über die Petitionen des Pfarrer **Zahn** und Genossen zur Tagesordnung übergehen, jedoch die dringende Erwartung aussprechen, daß die Staats-Regierung baldthunlichst den beiden Häusern des Landtages die Vorlage wegen anderweiter Regulirung der Schlesischen Zehnt-Verhältnisse resp. wegen Ablösung dieser Dezem-Abgaben machen werde."

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß dieser Antrag die Zustimmung des Hauses erhalten hat.

(Pause.)

Dem ist so. Wir kommen zum Berichte der vereinigten Kommissionen für das Gemeindewesen und die Agrar-Verhältnisse über die Petition von Gutsbesitzern und Geistlichen des Dramburger Kreises, betreffend die Wegebaupflicht. Es ist von der Kommission beantragt worden, diese Petition durch die Tagesordnung zu erledigen.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so darf ich wohl annehmen, daß dem Antrage der Kommission zugestimmt ist.

(Pause.)

Ich nehme dies an.

Damit wollen wir, meine Herren, die heutige Sitzung schließen.

Auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung, welche um 11 Uhr beginnt, setze ich zunächst die drei heute unerledigt gebliebenen Berichte, außerdem den Bericht Nr. 168, betreffend den Ausbau des Hafens von Stolpmünde, und Nr. 171, betreffend den Antrag des Freiherrn von Frank, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen in den Hohenzollernschen Landen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

---

## Berichtigungen.

In dem stenographischen Berichte über die 43. Sitzung vom 30. April ist zu lesen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 939 | Spalte | 2 | Zeile | 14: | „Abwendung" statt „Abänderung." |
| „ | 941 | „ | 2 | „ | 45: | „Kommissionen" statt „Kommissare." |
| „ | 942 | „ | 1 | „ | 8: | „Rheinschifffahrtsfrage" statt „Schifffahrtsfrage." |
| „ | 942 | „ | 2 | „ | 5: | „Flußzölle" statt „Rheinzölle." |

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Sechsundvierzigste Sitzung

am Donnerstag den 5. Mai 1859.

---

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilungen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. — Der Finanz-Minister bringt folgende drei Gesetz-Entwürfe ein: 1) den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, 2) den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautions-Kapitalien, 3) den Entwurf eines Gesetzes, die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. — Zur Vorberathung dieser Gesetz-Entwürfe wird sofort in den Abtheilungen eine besondere Kommission gewählt; — Resultat der Wahl und Konstituirung dieser Kommission. — Wahlprüfung. — Berathung des Berichts der Justiz-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Denzin; — die Anträge der Kommission werden angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition des Kaufmanns C. G. Kopisch in Breslau, die Regulirung des Oderstroms betreffend; — der Antrag der Kommission wird angenommen. — Berathung des sechsten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 103. 104. — 105. — 106.)

---

Die Sitzung wird um 11 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich: der Präsident des Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, die Staats-Minister: Flottwell, von Auerswald, von der Heydt, Freiherr von Schleinitz, von Bonin, Freiherr von Patow, Graf von Pückler, von Bethmann-Hollweg, der Chef der Marine-Verwaltung, Vice-Admiral Schröder, und als Regierungs-Kommissarien: der Geheime Justizrath Herzbruch, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Mac-Lean und der Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl.

**Präsident:** Ich bitte, Platz zu nehmen.

Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Abgeordnete de Syo, und der Schriftführer Abgeordnete Dr. Falk wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Urlaubsgesuche sind eingegangen von dem

Abgeordneten Dr. Ennen bis zum Schluß der Session und von dem

Abgeordneten von Frentz, welcher eine achttägige Verlängerung seines Urlaubs wünscht.

Da kein Widerspruch erhoben ist, so erkläre ich diese Urlaubsgesuche für bewilligt.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Schleinitz:** Meine Herren! Die Mittheilung, welche die Königliche Regierung vor acht Tagen über unsere äußeren Verhältnisse der Landesvertretung machte, hat Sie auf den Antrag vorbereiten müssen, welchen heut an Sie zu stellen unsere Pflicht ist. Was damals nur noch Besorgniß war, deren Verwirklichung allerdings schon fast unausbleiblich erschien, ist seitdem zur vollendeten Thatsache geworden.

Der Krieg ist in Italien ausgebrochen; zwei Europäische Mächte, beide unsere Nachbarn, befinden sich auf Italienischem Boden in offenem Kampfe. Sie Alle erkennen den Ernst der Lage, wie er in diesen wenigen Worten ausgesprochen ist.

Indem die Königliche Regierung für den Augenblick ihre bisher im Vereine mit England und Rußland geübte vermittelnde Thätigkeit abgeschlossen sieht, vermag sie ihr tiefes Bedauern über diesen Ausgang nicht zu unterdrücken.

Dem Lande und dessen Vertretern aber hat sie für das Vertrauen zu danken, welches ihr während der ganzen Dauer der Entwickelung dieser Krisis zu Theil geworden ist.

Wenn sie daher entschlossen ist, ihre bisherigen politischen Zielpunkte festzuhalten, und nur in den anzuwendenden Mitteln diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche die veränderte Natur der Verhältnisse unabweisbar gebietet, so darf sie sich der Hoffnung hingeben, daß die Landes-Vertretung und insbesondere auch dieses hohe Haus das bisher in dieser Frage ihr bewiesene Vertrauen ihr auch ferner bewahren werde.

Hat bisher die Regierung es als ihre Aufgabe erachtet, für die Erhaltung des Friedens nach Kräften zu wirken, so wird sie jetzt ihre ganze Thätigkeit auf die Wiederherstellung des Friedens zu richten haben und es wird der Gegenstand ihrer eifrigsten Sorge sein, daß diese Wiederherstellung auf Grundlagen stattfinde, welche mit den Bürgschaften der Gerechtigkeit diejenigen der Dauer in sich vereinigen.

Damit sich aber Preußen in der Lage befinde, inmitten der allgemeinen Rüstungen dieses Ziel unbeirrt und mit Nachdruck zu verfolgen, wird es zur Unterstützung seiner Action einer bewaffneten Stellung nicht entbehren können.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die Regierung so eben die vor Kurzem angeordnete Marschbereitschaft für das aus drei Armee-Corps bestehende Preußische Bundes-Kontingent auf die sechs übrigen Armee-Corps des Heeres ausgedehnt. Und in gleichem Sinne und aus denselben Motiven tritt sie heute vor dieses hohe Haus mit dem Antrage auf Bewilligung eines Kredits, dessen sie unumgänglich bedarf, wenn Preußen mit Zuversicht allen Eventualitäten entgegensehen und die Aufgabe lösen soll, die es sich inmitten der gegenwärtigen Krisis zu stellen hat — die Aufgabe, zu wachen über die Sicherheit Deutschlands, über die Wahrnehmung der nationalen Interessen und über die Aufrechterhaltung des Europäischen Gleichgewichts.

Der Lösung dieser Aufgabe uns zu unterziehen, dazu werden Sie uns in den Stand setzen, indem Sie uns den Kredit bewilligen, den wir heute beantragen.

Die auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetz-Entwürfe nebst einer dieselben begleitenden und erläuternden Denkschrift wird der Herr Finanz-Minister übergeben.

**Präsident:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Durch Allerhöchste Ermächtigung vom gestrigen Tage ist dem Kriegs-Minister, dem Chef der Marine-Verwaltung und mir der Auftrag ertheilt worden, drei Gesetz-Entwürfe, nämlich:

1) den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung;

2) den Entwurf eines Gesetzes, wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe und wegen Ver-

Wahl-Kommissarius wurde von der Regierung der Ober-Regierungsrath Schaffrinski ernannt. 31 Urwahlen zu ergänzen, wurde als nothwendig erachtet. Die Wahlen dieser 31 Wahlmänner hatten stattgefunden, und bei der Prüfung durch die versammelten Wahlmänner ergab sich, daß die Wahl von drei Wahlmännern für ungültig erklärt werden mußte. Die Zahl der stimmberechtigten Wahlmänner schloß mit 367 ab. Die Insinuations-Dokumente lagen, alle in der gesetzlichen Form vollzogen, vor. Es wurde dreimal abgestimmt. Im dritten Skrutinium hatten 311 Wahlmänner gestimmt, so daß die absolute Majorität 156 betrug. Der Freiherr von Schrötter hat erhalten 171 Stimmen, der Landrath a. D. von Loga 140 Stimmen, so daß der Landrath Freiherr von Schrötter mit 15 Stimmen über die absolute Majorität gewählt wurde. Der Gewählte hat notorisch die erforderlichen Qualificationen und hat rechtzeitig erklärt, die Wahl anzunehmen. Proteste sind gegen die Wahl nicht erhoben worden.

Die Abtheilung schlägt demnach vor, das hohe Haus wolle die auf den Freiherrn von Schrötter im sechsten Marienwerder Wahlbezirk gefallene Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten für gültig erklären.

**Präsident:** Ich frage, ob gegen den Antrag der Abtheilung das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Schrötter für gültig. Als Regierungs-Kommissarien sind mir bezeichnet Seitens des Justiz-Ministeriums: der Geheime Justizrath Herzbruch, Seitens des Handels-Ministeriums: der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und Ministerial-Direktor Mac-Lean, Seitens des Kultus-Ministeriums: der Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justiz-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Denzin.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Denzin das Wort.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Meine Herren! Die ganz anomalen Verhältnisse der Pommerschen Lehne haben mich zu diesem Antrage bewogen. Das Haus hat sich auch schon in früheren Sitzungen damit beschäftigt, theils durch Petitionen, theils durch Anträge hervorgerufen. Die Pommerschen Lehne sind verschuldbar ohne Beschränkung, sie sind auch verkäuflich und in Folge dessen sind mehr wie zwei Drittel der sämmtlichen Pommerschen Lehne in freies Eigenthum durch Verkauf übergegangen. Die Besitzer dieser gekauften Lehne befinden sich in den traurigsten Verhältnissen, sie sind außer allem Kredit und um so mehr, als jetzt durch das Erkenntniß des Obertribunals das Revocationsrecht wiederhergestellt worden ist. In diesem Augenblick befinden sich in meiner Gegend mehrere Güter, wo das Revocationsrecht beansprucht ist. Es werden die Revocationsrechte um so mehr hervorgerufen, als die Gerichte angewiesen sind, allemal die Agnaten aufzufordern, ob sie von ihrem Revocationsrecht Gebrauch machen wollen. In einem Falle, der augenblicklich in dem Gerichtskreise, worin ich lebe, vorkommt, ist das betreffende Gut schon im Jahre 1728 aus dem Lehnsgange durch Verkauf gegangen, und zwar für die Summe von 1566 Rthlrn. Jetzt ist das Gut mit 12,185 Rthlrn. verschuldet und es haben sich die Agnaten durch die Aufforderung des betreffenden Gerichts veranlaßt gefühlt, von ihrem Revocationsrecht Gebrauch zu machen. Es gehen nun nicht allein diese eingetragenen Schulden mit 12,000 und einigen Hundert Thalern verloren, sondern auch der etwaige Mehrwerth, der dem Besitzer noch zutreffen würde, ist ebenfalls verlustig. Man wird vielleicht einwenden, wie ist dies möglich, wenn es sich so verhält, daß das Gut zur Subhastation kommen kann. Ich muß aber erwidern, daß diese Güter ohne allen Kredit sind, und es wird jeder sich selbst sagen können, daß man einem Gute keinen Hypotheken-Kredit geben kann, was bei einer etwanigen Subhastation sofort durch die Agnaten wieder für die Lehnstaxe zurückgenommen werden kann.

Diese Verhältnisse haben mich auch bei meinem Antrage geleitet, und wie traurig und bedeutend sie sind, mögen Sie daraus entnehmen, daß bei der mäßigsten Berechnung und sogar nach der Zahl der aus dem Lehnsgange verkauften Güter, welche aus dem Berichte hervorgeht, obgleich mehrere Lehnsgüter schon in fremder Hand sind, ein Flächenraum von 50 Quadratmeilen dabei betroffen wird. Die Kommission ist weiter gegangen, als ich wünschte. Ich habe die Provinz Pommern hier im Auge gehabt, und namentlich nur allein diese Verhältnisse, wogegen die Kommission die Aufhebung der Lehen im Allgemeinen beantragt hat. Wenn ich nun nicht diese Tragweite im Auge gehabt habe, wenn ich andererseits darauf Bedacht nahm, daß der Regierungs-Kommissar in der Kommission sich gegen diesen Antrag erklärt habe; wenn ich ferner in Betracht ziehe, daß für die Bedrängten jeder Aufschub von Gefahr ist, namentlich in der jetzigen Zeit — und jeder der Herren weiß, wie schwer Kapitalien zu beschaffen sind — so würde ich mich diesem Antrage nicht anschließen können.

Aus diesem Gesichtspunkte kann ich nur den Antrag stellen, welcher auf Seite 10 des Kommissions-Berichtes bei Gelegenheit der Petitionen ausgesprochen worden. Ich würde nur eine Abänderung desselben dahin wünschen, daß anstatt „in dieser Session" gesagt werde „in nächster Session." Meine Herren! Ich bitte Sie, diesem Antrage sich anzuschließen. Es handelt sich um viele Besitzer, welche nicht Güter-Schacherer sind; denn es kauft nicht leicht Jemand ein Lehn, was er gleich wiederverkaufen will, auf welchem eine solche Verpflichtung, oder überhaupt ein solches Recht lastet, daß die Lehns-Agenten es bei irgend einer Gelegenheit wieder revociren können. Ich bitte Sie also im Interesse dieser Besitzer, meinem Antrage beizutreten und den Kommissions-Antrag zu verwerfen.

**Präsident:** Wenn ich die Lage der Sache nach dem Vortrage richtig auffasse, so läßt Herr Denzin seinen ursprünglichen Antrag fallen, widerspricht dem Kommissions-Antrage und will, daß der Antrag angenommen werde:

Das hohe Haus wolle beschließen:

> daß ein Gesetz über die Regulirung der Hinter-Pommerschen und Altvorpommerschen Lehne im Sinne des von dem elften Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen abgefaßten Entwurfes noch in der nächsten Session den beiden Häusern des Landtages vorgelegt wird.

(Der Antragsteller erklärt seine Zustimmung.)

Das ist also ein besonderer Antrag, meine Herren, welcher zunächst noch der Unterstützung bedarf. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Abgeordneten Denzin ihre Unterstützung leihen wollen, sich gefälligst zu erheben.

**(Geschieht.)**

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete von Rönne (Westhavelland) hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (Westhavelland): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete, welcher so eben gesprochen hat, und zugleich Steller des Antrages ist, hat die Absicht, mit seinem Antrage nur eine Provinz, nämlich die Provinz Pommern, glücklich zu machen, wogegen der Antrag der Kommission sich auf den Boden der Verfassung stellt, und aus diesem Grunde weiter greift, als der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten. Der Antrag, welchen die Kommission gestellt hat, geht nämlich dahin, dem Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde eine vollständige Ausführung im Wege der Spezial-Gesetzgebung zu Theil werden zu lassen, und ich bitte Sie dringend, diesem Antrage der Kommission Ihre Zustimmung zu ertheilen, und den Antrag des Herrn Abgeordneten Denzin zu verwerfen. Der Antrag des Abgeordneten Denzin erreicht übrigens auch vollkommen seinen Zweck, wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, denn der Kommissions-Antrag involvirt auch zu-

gleich den Denzinschen Antrag; er drückt es sogar ausdrücklich aus, daß dem Bedürfnisse der Provinz Pommern bei den zu erlassenden Gesetzen, zu deren Vorlegung die Staats-Regierung aufgefordert werden soll, vorzugsweise und zunächst Rechnung getragen werden soll. Der Antrag der Kommission verkennt keinesweges die Nothstände, welche aus dem Fortbestehen des Lehnsnexus vorzugsweise in der Provinz Pommern sich täglich fühlbar machen, und dort ganz besonders schwer empfunden werden. Der Antrag der Kommission verkennt eben so wenig, daß sich der vorliegende Gegenstand nicht durch ein allgemeines Gesetz regeln lasse, sondern nur auf dem Wege der Provinzial-Gesetzgebung geordnet werden kann, indem bei dem Erlasse eines solchen Gesetzes allerdings die provinziellen Verschiedenheiten der einzelnen Landestheile in Betracht kommen, und ihnen gebührende Rechnung getragen werden muß.

Allein, meine Herren, ich glaube, daß die Kommission sich bei der Prüfung des Denzinschen Antrages mit vollem Recht auf den Boden der Verfassung gestellt, und aus diesem Standpunkte die Sache allgemein ins Auge gefaßt hat. Denn dazu haben wir vorzugsweise den Beruf, der Verfassung, und also auch dem Artikel 40 derselben, zu ihrem vollständigen Rechte zu verhelfen. Dieser Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde, meine Herren, hat das glückliche Schicksal gehabt, daß er durch alle und jede Stadien der Berathung, welche die Verfassung durchlaufen hat, immer in derselben Fassung, so weit darin von den Lehnen die Rede ist, aufrecht erhalten worden ist. Die drei Faktoren der Gesetzgebung, welche bei der Verfassung mitzuwirken hatten, sind hierüber zu allen Zeiten einverstanden gewesen, nämlich über die beiden Punkte, erstlich, daß neue Lehne nicht errichtet werden dürfen, und zweitens, daß der noch bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnung aufgehoben, das heißt also, daß die Lehne allodifizirt werden sollen. Diese beiden Sätze finden sich schon im Artikel 38 der octroyirten Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848; sie gingen demnächst unverändert über in den Artikel 40 der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, und es ist zwar versucht worden, sie später heraus zu revidiren, allein diese Versuche sind mißlungen. Selbst die Königliche Botschaft vom 7. Januar 1850, Proposition Nr. 4, welche eine Abänderung des Artikels 40 der Verfassungs-Urkunde im Auge hatte, selbst diese Königliche Botschaft berührt nicht denjenigen Theil des Artikels 40, der sich mit den Lehnen beschäftigt, sondern beabsichtigte nur eine Aenderung in Bezug auf die Fideikommisse, die gleichfalls in diesem Artikel behandelt wurden, eintreten zu lassen. Auch dies ist indeß damals nicht geschehen, sondern erst im Jahre 1852 ist unterm 5. Juni ein Gesetz ergangen, welches gegenwärtig den Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde ersetzt, in welchem aber wiederum die beiden die Lehne betreffenden Bestimmungen beibehalten worden sind, nämlich, daß neue Lehne nicht errichtet werden dürfen, und daß der noch bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden soll. Meine Herren! Nachdem dieser Artikel so viel verschiedene Stadien der Berathung durchlaufen hat, und nachdem er aus dem Schiffbruch aller Revisions-Stadien bis heute glücklich gerettet worden ist, sollte ich doch wohl glauben, daß man annehmen kann, daß sich in der That eine starke Berechtigung dieses Artikels behaupten lasse, und daß der mit so großer Energie und Zähigkeit von der Landesvertretung festgehaltene Artikel der Verfassungs-Urkunde seine vollste Berechtigung hat, auch von der Spezial-Gesetzgebung zur Ausführung gebracht, und zur Wahrheit zu werden.

Aus diesen Gründen kann es meines Erachtens jetzt gar nicht mehr statthaft sein, über die Frage zu diskutiren: ob die Allodification der Lehne überhaupt zweckmäßig sei, sondern man hat sich einfach auf den Boden der Verfassung zu stellen und seine Wünsche und Anträge dahin zu richten, diesem Artikel 40 sein Recht widerfahren zu lassen. Der ganze Lehnsnexus hat überhaupt, wie Ihnen allen bekannt ist, gegenwärtig nur noch die Bedeutung, daß für die Lehne besondere Successions-Ordnungen bestehen; denn der lehnsherrliche Nexus ist bekanntlich Betreffs der Privatlehne durch die Gesetzgebung bereits vollständig aufgehoben worden, und besteht nirgend mehr. Daß aber diese Successions-Ordnungen, wie solche nach Provinzialstatuten gegenwärtig bei Lehnen noch bestehen, im höchsten Grade unzweckmäßig und verwirrend, für die betheiligten Familien selbst verderblich und deshalb für den Realkredit und die Landeskultur höchst nachtheilig sind, darin ist ja der Herr Antragsteller selbst mit mir einverstanden; seine Befürchtungen bestehen, wie ich seine Aeußerungen aufgefaßt habe, lediglich darin, daß er besorgt, daß, wenn die Landesvertretung ernstlich darauf dringt, den Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde für alle Landestheile zur Ausführung zu bringen, alsdann aus der Sache überhaupt nichts werden, und auch die Provinz Pommern dabei zu kurz kommen könne. Aber, meine Herren, dahin ist ja der Antrag der Kommission gar nicht gerichtet, sondern er geht nur dahin: weil man das dringende Bedürfniß vorzugsweise für die Provinz Pommern anerkennt, zunächst diese Provinz ins Auge zu fassen, und er will nur das Prinzip salviren, daß auch die übrigen Landestheile, in denen noch der Lehnsnexus besteht, ebenfalls der Wohlthat des Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde theilhaftig werden sollen. Deshalb bitte ich Sie, auch nicht für dasjenige Amendement, welches der Abgeordnete Denzin jetzt noch gestellt hat, zu stimmen, sondern den Antrag der Kommission in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Justizrath **Herzbruch:** Seit dem Jahre 1850 ist die Königliche Staats-Regierung unablässig bestrebt gewesen, die Verwandlung der Lehne in Eigenthum auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Es ist ihr bis jetzt nicht gelungen, dieses Problem zu lösen, weil sich derselben eigenthümliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben. Die Verschiedenheit der Interessen der dabei betheiligten Personen, und insoweit es Alt-Vor- und Hinter-Pommern betrifft, die abnormen Rechte der Agnaten haben es sehr schwierig gemacht, Modalitäten zu finden, die nach allen Seiten hin befriedigen und von denen sich namentlich die Staats-Regierung die Hoffnung machen kann, daß sie in den beiden hohen Häusern des Landtages angenommen werden. Die Staats-Regierung wird übrigens bemüht sein, Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde, in Bezug auf die Lehngüter, zur Ausführung zu bringen, sie kann dies nicht gleichzeitig in allen Provinzen, weil die Lehnsverhältnisse sehr verschiedenartig sind und weil es nothwendig ist, die Rechte der Agnaten dabei zu berücksichtigen. In diesem Sinne scheint auch der Antrag der Kommission gestellt zu sein, wenigstens muß ich das nach den Bemerkungen des letzten Herrn Redners annehmen, und insofern hat die Staats-Regierung nichts dagegen zu erinnern, daß der Kommissions-Antrag in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gebracht werde.

**Präsident:** Ich kann die Diskussion schließen und frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort wünsche.

(Berichterstatter Abgeordneter Remitz bejaht dies.)

Sie haben das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Remitz:** Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Denzin ist ein Ausfluß des Nothstandes in der Provinz Pommern, der aus dem dortigen Lehnsverhältnisse entsprungen ist. Dieser Nothstand erstreckt sich nicht blos über die einzelnen Güter und deren Besitzer, sondern weil diese Güter mit Hypotheken belastet sind, so erstreckt er sich auch auf die Inhaber sämmtlicher Hypotheken. Es ist eine Unsicherheit, sowohl im Besitz des Fundus als der Hypothek da. Diese Unsicherheit hat sich hauptsächlich gezeigt, nachdem die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die sonst so erfreuliche Resultate gegeben hatte, zu Stande gekommen war. Die Gutsbesitzer kamen in den Besitz eines großen Theiles von Land, bedurften zu dessen Kultivirung großer Kapitalien, dabei trat ihnen aber gerade das entgegen, daß ihre Güter Lehne waren und daß sie das Kapital schwer erlangen konnten. Sie waren also nicht im Stande, die Güter in solche Kultur zu bringen, als ihre Nachbarn, die Allodialgüter hatten. Das führte ferner dahin, daß sie ihre Güter verkauften zu recht billigen Preisen und zwar in den zwanziger Jahren. Nach und nach hat sich die Kultur gehoben, die Güter sind im Preise gestiegen, die Lehnbesitzer haben damit

nicht Schritt halten können und es wird jetzt dahin gestrebt, daß die Lehngüter möglichst für die alten Preise wieder zurückgezogen werden. Durch dieses Streben kommen namentlich die Hypotheken in die Gefahr, auszufallen, denn es ist schon erwähnt, daß, wenn ein solches Gut zur Subhastation kommt, die Lehnagnaten aufgefordert werden, ihre Rechte auszuüben, und sie haben nach einer freilich bestrittenen Ansicht das Recht der Revocation, d. h. das Gut für denjenigen Preis zurückzunehmen, für den es früher oder später einmal aus der Familie gegangen ist. Insofern hat die Kommission den Antrag des Abgeordneten Denzin als vollkommen begründet anerkennen müssen. Der Antrag wurde aber von dem Herrn Abgeordneten Denzin in der Kommission selbst abgeändert und zwar dahin, wie er Seite 9 des Kommissions-Berichtes abgedruckt ist. Er wurde dahin gestellt,

> daß der vorliegende Antrag ohne Bezugnahme auf den vorgelegten Entwurf der Staats-Regierung überwiesen und dabei die Erwartung ausgesprochen werden solle, daß die Staats-Regierung einen Gesetz-Entwurf zur vollständigen Auflösung des Pommerschen Lehnsnexus vorlegen werde.

Die Kommission hat diesen Antrag an sich als vollkommen begründet und in den Verhältnissen motivirt gefunden, sie hat den Antrag aber erweitert, so wie er auf S. 9 und 10 schließlich ausgesprochen ist. Er geht nun dahin,

> dem hohen Hause zu empfehlen:
>
> den Antrag des Abgeordneten Denzin (Nr. 75) nebst dem beigefügten Gesetz-Entwurfe der Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß sie der Landesvertretung baldmöglichst in Ausführung des Art. 40 der Verfassung, resp. Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852, Gesetz-Entwürfe über die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehne — zunächst des in der Provinz Pommern — noch bestehenden Lehnsverbandes zur Beschlußnahme vorlegen werde.

Es hat also die Kommission den ganzen Antrag des Herrn Abgeordneten Denzin, so wie er in der Kommission motivirt war, angenommen und hat nur noch den Zusatz gemacht, daß ein Aehnliches in den übrigen Provinzen geschehen möge, daß aber doch zunächst in Pommern vorgeschritten würde, weil dort der Nothstand zumeist an den Tag getreten sei. Wenn nun heute der Abgeordnete Denzin einen dritten Antrag stellt, den er bisher nicht gestellt hatte, so kann ich dem nicht beitreten, und ich glaube Namens der Kommission einen Widerspruch dagegen aussprechen zu müssen. Der Antrag ist auf Seite 10 der Berichtes abgedruckt, und zwar ist es derjenige einer Petition. Die Kommission hat sich dahin ausgesprochen, daß diese Petition nicht zur Berücksichtigung zu überweisen, sondern nur als Material zu benutzen sei und zwar deswegen, weil die Petition sich auf einen Beschluß des eilften Pommerschen Provinzial-Landtages über einen dort vorgelegten und beschlossenen Entwurf bezieht. Dieser Entwurf hat jetzt amtlich der Kommission gar nicht vorgelegen; es hatte also die Kommission darüber nicht befinden können, und ich muß gestehen, daß ich erstaunt bin, daß der Herr Abgeordnete Denzin diesen Antrag heute aufgenommen hat, während ich hätte erwarten können, daß er bei dem in der Kommission mit verschiedenen Mitgliedern desselben vereinbarten Antrage stehen bleiben würde. Unter diesen Umständen kann ich nur einfach empfehlen, daß der Antrag der Kommission angenommen werde.

**Präsident:** Der Abgeordnete Denzin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Es ist hier von dem Herrn Referenten angeführt worden, daß der Entwurf des Pommerschen Provinzial-Landtages der Kommission nicht vorgelegen habe. Ich habe den Entwurf mit sämmtlichen Akten dem Herrn Referenten selbst gegeben, und er hat daraus Vortrag in der Kommission gehalten.

**Präsident**: Wir können nunmehr abstimmen. Es stehen sich der Antrag der Kommission und der Antrag des Abgeordneten Denzin, der auf Seite 10 des Kommissionsberichts abgedruckt ist, gegenüber. Ich glaube richtig zu verfahren, wenn ich den Kommissions-Antrag, als den umfassenderen und weitergehenden, zuerst zur Abstimmung bringe.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

> das hohe Haus wolle beschließen:
>
> den Antrag des Abgeordneten Denzin (Nr. 75) nebst dem beigefügten Gesetz-Entwurfe der Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß sie der Landesvertretung baldmöglichst in Ausführung des Art. 40 der Verfassung, resp. Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852, Gesetz-Entwürfe über die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehne — zunächst des in der Provinz Pommern — noch bestehenden Lehnsverbandes zur Beschlußnahme vorlegen werde.

**Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich gefälligst erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist der Antrag des Abgeordneten Denzin erledigt.

Es sind nun noch bei Gelegenheit der Berathung dieses Antrags mehrere Petitionen zur Besprechung gekommen, die Seite 10 des Kommissions-Berichts aufgeführt sind. Die Kommission beantragt, diese Petitionen ebenfalls als Material mit dem Denzinschen Antrage der Staats-Regierung zu überweisen. Ich darf vielleicht nach dem Ausfalle des eben gefaßten Beschlusses annehmen, daß Sie auch mit diesem Vorschlage der Kommission einverstanden sind, ohne daß es darüber einer besonderen Abstimmung bedarf.

(Zustimmung.)

Der Kommissions-Antrag ist auch hier angenommen.

Wir gehen nun zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung über, dem Berichte der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition des Kaufmanns Kopisch in Breslau, die Regulirung des Oderstroms betreffend. Es ist hier von der Kommission der Antrag gestellt:

> die Petition des Kaufmanns Kopisch der Königlichen Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, dem Hause in der nächsten Session einen vollständigen Kosten-Ueberschlag und einen umfassenden Ausführungsplan für die zusammenhängende Regulirung des Oderstroms vorzulegen, aus welchem zugleich zu ersehen sein müsse, welche Beiträge von den betheiligten Provinzen und Corporationen zu erwarten sind.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete von Salviati hat das Wort.

Abgeordn. **von Salviati** (vom Platz): Meine Herren! Es ist die Sache dreier großen Provinzen, um die es sich handelt, um die Schätze des Gebirges, um den blühenden Fleiß gewerbreicher Städte, um die reichen Produkte fruchtbarer Ebenen, die durch eine gebesserte und künftig sicher brauchbare Wasserstraße, die Oder, mit dem Meere und dem Welthandel in Verbindung gesetzt werden sollen. Es ist dies eine jener wahrhaft civilisatorischen Aufgaben, die zu unterstützen eine Ehre der Staaten ist, und welche, wenn die Lösung erreicht wird, dazu angethan ist, weit über unsere Erwartung und über jede Ziffer der angestellten Berechnung hinaus Segen, lohnende Arbeit und Wohlstand zu verbreiten

aus tausend noch ungeahnten Quellen, im Gegensatz zu jenen civilisatorischen Sturmläufen, die damit beginnen, daß sie eine friedliche Welt in Flammen setzen. Wenn ich die gewaltigen Summen bedenke, meine Herren, die Hunderte von Millionen, die in diesem Augenblicke Europa aufbringen muß, die großen Summen, die auch von uns haben gefordert werden müssen, damit wir für alle Fälle gerüstet seien; wenn wir in den Schlund, den unersättlichen, des Krieges blicken, der sich vor uns öffnet, dann wird gewiß Niemand von uns einen Anstoß an den drei oder vier Millionen nehmen, welche, wenn wir dem Antrage der Kommission zustimmen, für die Regulirung des Oderbettes, später wahrscheinlich von uns werden votirt werden müssen. Es ist auch dieser Geldpunkt, wenn wir zurück auf die früheren Berathungen über diesen Gegenstand blicken, niemals Gegenstand des Bedenkens gewesen. Es ist immer als ein Bedürfniß, ja als eine Nothwendigkeit anerkannt worden, daß eine Regulirung der Oder stattfinde, und daß sie kräftig in Angriff genommen werde; es ist aber trotzdem, obwohl Manches, ja sogar recht Vieles geschehen ist, noch nicht das Rechte geschehen. Wir haben, wie es scheint, ein gewisses Unglück in Bezug auf Alles, was mit dem Wasser zusammenhängt, sei es nun süßes Wasser oder Salzwasser. Es hat sich dies bei unserer Marine gezeigt, und es zeigt sich so auch wieder bei der Oderregulirung; und wie damals die Budget-Kommission einen Antrag formulirt hat, der mit einer gewissen Bestimmtheit die Zukunft unserer Marine zur Klarstellung und Entscheidung gebracht wissen wollte, so hat auch jetzt der vorliegende Kommissions-Bericht einen Antrag gestellt, der die Frage der Oder-Regulirung zu einer bestimmten Klarstellung und Entscheidung bringen will, und ich glaube, daß die Kommission das Richtige dadurch getroffen hat. Es empfiehlt sich aber noch aus einem anderen Grunde die Annahme des Kommissions-Antrages. Ich erlaube mir nämlich bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und namentlich der Königlichen Staats-Regierung auf die Verhältnisse der Schlesischen Deichverbände zu lenken, die sich größtentheils in einer sehr bedrängten Lage befinden, und in Betreff deren auch schon verschiedene Petitionen an dies hohe Haus gerichtet worden sind, deren Eine aus meinem Wahlkreise speziell durch meine Hände gegangen ist. Diese Petitionen hat indeß ebenfalls ein gewisser Unstern verfolgt. Sie sind zunächst in eine Kommission gekommen, die sich schließlich zur Beschlußfassung über dieselben für inkompetent erklärte, und die kompetente Kommission hat erst vorgestern dieselben in Berathung ziehen können. Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Petitionen nicht mehr ins Plenum gelangen werden. Nun verdienen aber diese Petitionen wirklich die vollste Aufmerksamkeit; denn sie sind — laufen auch in den Darstellungen einzelne Uebertreibungen mit unter — aus Nothständen hervorgegangen. Diese Nothstände der Deichverbände, ebenso die daneben zur Sprache gebrachten Mißstände, sind theils vorübergehender, theils dauernder Art. Was die vorübergehenden betrifft, welche der augenblicklichen Abhülfe bedürfen, wenn nicht jede Hülfe überhaupt zu spät kommen soll, so kann ich nicht unterlassen, von dieser Stelle aus dem hohen Staats-Ministerium die möglichste Inbetrachtnahme derselben dringend ans Herz zu legen, mit dem Bemerken, daß auch in der Kommission beschlossen worden, einen Theil der Anträge der Petenten dem hohen Staats-Ministerium zur Erwägung zu überweisen.

Was aber die dauernden Nothstände und Mißstände betrifft, so hoffe ich, daß sie mit der Oder-Regulirung ihre endgültige Erledigung finden oder derselben wenigstens entgegengehen werden, denn ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Fragen ist nicht zu leugnen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die unterlassene oder nicht weit genug ausgeführte Regulirung der Oder — allerdings neben anderen Ursachen — jene Ueberschwemmungen hervorgerufen sind, welche wieder die großen Deichbauten erforderten, durch die dann die gesteigerte und endlich fast unerträgliche Belastung der Deichgenossen herbeigeführt ist.

Freilich ist das Werk, was durch die Petition angeregt ist, und Ihnen von Ihrer Kommission empfohlen wird, ein Werk des Friedens und für den Frieden, aber wenn wir auch in diesem Augenblicke die ehernen Würfel des Krieges bereits gefallen sehen und nicht wissen, ob sein Sturm nicht bald auch uns erreichen wird, so geziemt es sich doch, auch solcher friedlicher Aufgaben in solchem Augenblicke zu gedenken, unbekümmert um den Ernst der Zeiten zu empfehlen, was empfehlenswerth ist. Es ist gerade das einer Großmacht würdig, daß sie ihrer Pläne und Ziele unter allen Umständen sich sicher zeige, es ist einer Großmacht würdig, daß sie Alles, was, wie das hier empfohlene Unternehmen, auf einem Wege liegt, welcher geeignet ist, die inneren Staatskräfte zu beleben und zu entwickeln, zwar momentan mehr bei Seite lasse, aber doch nicht aufgebe, daß sie überhaupt von nichts zurücktrete, was die Interessen des Staates und vornehmlich die moralischen Verpflichtungen desselben fordern — und zu Gott wünsche ich, daß Letzteres an einer anderen Stelle in diesen Tagen mehr Beachtung gefunden hätte! Nur wenn ein Staat so festhält an seinen Aufgaben, nur dann wird er diejenigen Eigenschaften zeigen, die zu den ersten eines jeden gesunden Staates zählen: echtes Selbstbewußtsein und Kraft. Eine solche Kraft und ein solches Selbstbewußtsein aber haben sich immer in unserem Vaterlande Preußen gefunden, das gerade in Zeiten schwerster Heimsuchung seinen jugendlichsten Aufschwung genommen. Möge es sich denn auch im Kleineren zeigen, wie ich im Großen vertraue, daß der Gott, der der Herr der Weltgeschichte ist, schon in der nächsten Zukunft diesem unseren Vaterlande in dem neubegonnenen Abschnitt der Geschichte ein Kapitel vorbehalten hat, welches als lesenswerth und erhebend noch in späten Zeiten wird bezeichnet werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde:** Meine Herren! Ich werde Sie nicht behelligen mit einer lange Rede, sondern vielmehr ganz kurz Sie bitten, den Kommissions-Antrag anzunehmen, wenn ich mich dadurch auch dem aussetze, daß der Vertreter des Herrn Handels-Ministers mir widersprechen wird. Der Antrag wird hoffentlich die Sache endlich in Gang bringen, nachdem sie acht Jahre geruht hat; die Oder-Regulirung bekommt einen Anstoß, der uns möglicherweise zum Ziele führen kann. Sie wissen, daß für Wasserbauten der Oder jährlich 100,000 Rthlr. auf das Budget gebracht sind, die aber auf die ganze Ausdehnung des Stromes verwendet werden. Nun zeigt sich, daß diese Summe nicht auskömmlich ist für das, was gebraucht wird; diese Summe wird erst dann auskömmlich sein, wenn die Oder erst einmal regulirt ist, aber zunächst muß sie eben regulirt werden, und wir müssen dafür sorgen, daß das, was der Herr Handels-Minister schon im Jahre 1851 versprochen hat, nun endlich geschieht. Ich weiß sehr wohl, daß wir in schlimmen Zeiten sind, und ich würde einen Antrag nicht unterstützt haben, der dahin gegangen wäre, daß man dem Handels-Ministerium aufgegeben hätte, neben dem Kostenüberschlag auch zu gleicher Zeit mit einem Gesetz, welches die nöthigen Gelder zur Ausführung aus Staatsfonds flüssig macht, hervorzutreten; aber wir sind in die gute Lage gekommen in Bezug auf die Oder-Regulirung, daß die Interessenten Ober- und Niederschlesiens ganz entschieden zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß neben den Eisenbahnen die Wasserstraße nicht zu entbehren ist, und daß sie aus ihren Bergbau-Hülfskassen Summen für diesen Zweck hergeben wollen, vorausgesetzt, daß man ihnen gegensätzlich bestimmte Erleichterungen für den Verkehr mit ihren Produkten gewährt, und da dies ein Gegenstand ist, über den man später unterhandeln kann, so glaube ich auch, daß man zum Ziele kommen wird. Ich glaube ferner, daß, wenn Seitens des Ministeriums die Sache in der Art in die Hand genommen wird, wie die Kommission dies wünscht, wir möglicherweise in die Lage kommen werden, daß mit einer geringen Beihülfe des Staats durch Privatgesellschaften den verschiedenen Interessenten die Fonds zur Ausführung dieses großen Unternehmens flüssig gemacht werden könnten. Es ist ganz entschieden wahr, daß, wenn heute die Oder so regulirt wird, daß die Fahrzeuge an Größe und Tragfähigkeit zunehmen können, und durch hinreichendes Wasser stets bestimmte Lieferungszeit nach Stettin, Berlin und Magdeburg inne halten können, wir einen außerordentlich bedeutenden und sicheren Kohlenabsatz haben würden und wie der Kommissions-Bericht schlagend nachweist, in Berlin und selbst in Magdeburg mit Sicherheit die Englischen Kohlen durch die Schlesischen vom Markte exkludirt wer-

den könnten. Es fehlt entschieden nur der nöthige Anstoß in dieser Sache, der aber eben nur von der Regierung ausgehen kann. Ich habe den Bericht, der vortrefflich ausgearbeitet ist, mit wahrer Freude gelesen; derselbe behandelt schlagend und erschöpfend die Sache, und ich erlaube mir, die verehrlichen Herren, welche ihn als einen ferner liegenden Gegenstand nicht gelesen haben sollten, recht dringend zu bitten, dies ja zu thun, indem ich überzeugt bin, daß sie dann für die Sache selbst ein größeres Interesse gewinnen und uns eifrig in dieser Angelegenheit unterstützen würden.

Jedenfalls bitte ich Sie, den Schlußantrag der Kommission anzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Mac-Lean:** Der Bericht Ihrer Kommission giebt selbst Zeugniß dafür, daß die Regierung die Wichtigkeit einer vollständigen Regulirung der Oder in vollem Maße anerkennt. Als im Jahre 1851 in der damaligen zweiten Kammer zur Erörterung kam, daß zu einer beschleunigten Durchführung eine besondere Vorlage dem hohen Hause gemacht werden möge, gab der Herr Handels-Minister zu erkennen, daß dies seinen eigenen Intentionen vollkommen entsprechen würde, die Regierung sich aber vorbehalten müsse, die außerordentlichen Mittel dazu in Antrag zu bringen, wenn es die Lage der Verhältnisse zulässig erscheinen lasse. Die Kammer hat damals diese Erklärung für genügend gefunden und auf die Vorlage des Gesetz-Entwurfes, der vom Hause selbst ausgegangen war, nicht weiter bestanden. Seit jener Zeit sind die Bemühungen der Regierung unausgesetzt darauf gerichtet gewesen, die nöthigen Mittel zur künftigen Regulirung der Oder flüssig zu machen. Die Lage der Verhältnisse hat es nicht gestattet, besondere Fonds für diesen Zweck bei dem hohen Hause zu beantragen; dagegen sind aus dem Fonds, der zu Land- und Wasserbauten überhaupt zur Disposition der Regierung gestellt ist, und der sich in dieser Zeit etwa auf 1 Million Thaler jährlich belaufen hat, 100,000 Rthlr. und mehr alljährlich auf die Regulirung der Oder verwendet worden. Im Verhältniß zu den großen Anforderungen, welche aus allen Provinzen gemacht werden, ist dies gewiß ein erheblicher Betrag. Auch im Kommissions-Berichte selbst ist anerkannt, daß damit Wesentliches geleistet worden ist, wenn auch nicht allen Wünschen damit hat genügt werden können. Die Regierung ist dabei nicht stehen geblieben, sondern hat sich bemüht, noch auf anderem Wege den Baufonds zu verstärken, indem sie das Interesse derjenigen in Anspruch nahm, welche zunächst von der Regulirung der Oder Vortheile zu erwarten hatten. Bei dem Schlesischen Provinziallandtage sind in dieser Beziehung vergebliche Schritte gethan worden. Mit mehr Erfolg sind Verhandlungen mit Bergbaugesellschaften angeknüpft worden.

Es sind, wie der Bericht angiebt, einige Mittel in Aussicht gestellt, und, um das Interesse rege zu erhalten, hat die Regierung für den Fall, daß solche besondere Fonds zur Verfügung gestellt würden, zugesagt, daß die Verwendung der disponiblen Staatsmittel auf diejenigen Flußstrecken, zu deren Regulirung die Lokalinteressenten sich mit betheiligen würden, entsprechend verstärkt werden solle. Es ist von Seiten der Regierung danach Alles geschehen, was geschehen kann, so daß es wohl einer besonderen Anregung Seitens der Kammern nicht bedürfte. Wenn gleichwohl in der Kommission nicht der Antrag gestellt worden ist, zur Tagesordnung überzugehen, sondern daß die Petition der Regierung mit einer bestimmten Aufforderung überwiesen werde, so glaube ich, daß nach den in dem Kommissionsberichte vorher angeführten Motiven für die Abweisung anderer zur Erörterung gekommenen ähnlichen Anträge wohl nur die Erwägung für die Kommission leitend gewesen ist, daß die Petition an sich einen anerkennenswerthen, guten Zweck verfolge, und daß die Kommission den Interessenten ihre Sympathie mit diesen Bestrebungen hat aussprechen wollen. Ich glaube aber, daß es sowohl im Interesse des Hauses wie der Regierung liegt, daß nicht solche Anträge ihr überwiesen werden, auf welche die Regierung in der vorgeschlagenen Art nicht würde eingehen können. Die Kommission hat beantragt:

> die Petition des Kaufmanns Kopisch der Königlichen Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, dem Hause in der nächsten Session einen vollständigen Kostenüberschlag und einen umfassenden Ausführungsplan für die zusammenhängende Regulirung des Oderstromes vorzulegen, aus welchem zugleich zu ersehen sein müsse, welche Beiträge von den betheiligten Provinzen und Corporationen zu erwarten sind.

Was eine vollständige Regulirung der Oder im Ganzen kosten würde, ist nach den Materialien, welche in den speziellen Vorarbeiten für einzelne Strecken und in den nach diesen mit Rücksicht auf die bekannten Lokalverhältnisse der übrigen Theile des Flußbettes gemachten Ueberschlägen der Regierung zu Gebote stehen, der Kommission mitgetheilt und im Bericht angeführt; es ist die Summe von zwei bis gegen drei Millionen, je nachdem eine kürzere oder längere Bauzeit gebraucht wird. Also eine allgemeine Uebersicht liegt dem Hause vor, aber eine spezielle Uebersicht der Kosten für die Regulirung einer einige 70 Meilen langen Stromstrecke aufzustellen, empfiehlt sich nicht, weil dies ein Unternehmen ist, welches viel Zeit und Geld kostet, was beides besser auf die Regulirung des Oderstromes selbst verwendet werden würde, weil diese Arbeit außerdem keinen erheblichen Nutzen gewähren kann, da bei Strombauten und Regulirungen von Strömen der vorliegenden Art spezielle Anschläge zweckmäßig nur gemacht werden können in dem Maße, wie die Regulirung selbst vorschreitet, und weil bei Ausführungen von solchen Bauwerken, die erst in 10 Jahren vielleicht vorgenommen werden, in der Zwischenzeit solche Aenderungen in den erheblichen Verhältnissen eintreten, daß die jetzt gefertigten Anschläge doch nicht maßgebend bleiben können. Solche besondere technische Vorarbeiten für die ganze Oderregulirung jetzt anfertigen zu lassen, kann also nicht im Interesse des Hauses liegen; von solchen Vorarbeiten würde aber auch die Feststellung des Ausführungsplanes abhängen, und derselbe würde nur dann eine Bedeutung haben, wenn auch die Mittel zur konsequenten Durchführung dieses Planes im Voraus gesichert und zur Verfügung gestellt werden. Ob jetzt aber ein geeigneter Zeitpunkt ist, die Flüssigmachung solcher Fonds in Aussicht zu stellen, gebe ich Ihrer Erwägung anheim. Jedenfalls würde aber die Annahme des Kommissions-Antrages zur Folge haben, daß die Erwartungen der Interessenten an der Oder höher gespannt werden; sie werden darin vielleicht einen Ausdruck der Meinung finden, es geschähe von Seiten der Regierung nicht so viel als geschehen könne, und sie werden sich doppelt getäuscht finden, wenn die gegenwärtigen Verhältnisse die Beträge für diesen Zweck auch nicht einmal in der Höhe wie in früheren Jahren in Bereitschaft zu stellen gestatten möchten. Ebenso würden zugleich ähnliche Anträge aus anderen Provinzen provozirt werden, wo in gleicher Weise wie an der Oder einer vollständigeren Regulirung der großen Ströme: des Rheins, der Elbe, der Weichsel, des Ruß- und Memelstromes u. s. w., entgegengesehen wird. Die Regierung würde aber Anstand nehmen müssen, für einen einzelnen Strom allein umfassendere Mittel behufs der Regulirung extraordinair zur Disposition zu stellen, ohne dem Bedürfniß der anderen Provinzen gleichzeitig in angemessener Weise genügen zu können. Ich gebe daher der Erwägung des hohen Hauses anheim, den Antrag der Kommission abzulehnen und ihn durch die Tagesordnung zu erledigen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Karsten hat das Wort.

Abgeordn. **Karsten** (vom Platz): Ich bitte um das Wort für den Berichterstatter.

**Präsident:** Ich schließe zunächst die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Karsten in Vertretung des Herrn Berichterstatters das Wort.

Abgeordn. **Karsten** (vom Platz): Wenn der Herr Regierungs-Kommissar die Ansicht ausspricht, daß durch die An-

nahme des Antrages bei den Interessenten möglicherweise unberechtigte Erwartungen erzeugt werden könnten, so glaube ich, dem widersprechen zu müssen. Ich glaube nach Einsicht dieses Berichts und nach Einsicht der heutigen Verhandlungen werden die Interessenten in keiner Weise erwarten können, daß nun plötzlich etwas ganz Bedeutendes für die Oder geschehen werde, sondern sie werden nur erwarten können, daß endlich ein spezieller Ausführungsplan vorgelegt werden wird, nach dessen Einsicht man sich zu beschließen vorbehält, was zweckmäßig erscheint. Es ist in dem Bericht, wie der Herr Regierungs-Kommissar ausgeführt hat, anerkannt worden, daß bisher Dankenswerthes Seitens der Regierung für die Oder geleistet sei. Der Antrag der Kommission wird dadurch aber nicht erübrigt. Er ist namentlich deswegen wichtig, weil doch endlich einmal festgestellt werden möchte, ob die Oder-Regulirung in der jetzt geschehenen Art wirklich zweckmäßig ist, oder ob es nicht zweckmäßiger sein würde, zur Zeit größere Mittel zu verwenden, damit nicht durch fortgesetzte Verwendung kleinerer Summen allmälig mehr verwendet wird, als verwendet werden würde, wenn man mit größeren Mitteln sofort vorginge.

Die Staats-Regierung ist nun zwar der Ansicht und hat sie auch schon in der Kommission mitgetheilt, daß die Art, wie sie jetzt vorgehe, die einzig mögliche wäre, um den Strom zu reguliren. Ich maße mir kein Urtheil darüber an, ob diese Ansicht richtig ist, ich glaube aber doch, daß es immerhin wünschenswerth wäre, einen Ausführungsplan vorgelegt zu sehen, um darnach beurtheilen zu können, ob dies in der That die einzig mögliche Art der Ausführung ist. Ich weiß, daß von gewichtigen Stimmen unter den Technikern behauptet wird, es ließe sich die Oder sehr wohl auf andere Weise reguliren. Ob diese Techniker, oder diejenigen, die die Regulirungsarbeiten bisher geleitet haben und auf deren Rath die Staats-Regierung bisher gehört hat, Recht haben, will und kann ich nicht entscheiden, aber es scheint mir schon daraus, daß unter den Technikern verschiedene Ansichten darüber existiren, hervorzugehen, daß es wichtig ist, daß man einen Ausführungsplan sieht. Wenn nun jetzt jährlich 100,000 Rthlr. von Seiten der Staats-Regierung für die Regulirung der Oder verwendet werden, und die Staats-Regierung selbst sagt, wenn wir größere Mittel verwenden könnten, dann würden wir die Regulirung im Großen und Ganzen etwas billiger ausführen können, so glaube ich, ist es besonders wichtig, zu sehen, wie man die Spezial-Interessenten heranziehen kann. In dieser Beziehung haben nun auf Veranlassung der Staats-Regierung Berathungen stattgefunden und der Provinzial-Landtag für Schlesien soll die Sache vorläufig ganz von der Hand gewiesen haben. Ich glaube aber, daß man doch in Betracht ziehen muß, unter welchen Verhältnissen der Provinzial-Landtag die weitere Verhandlung von der Hand gewiesen hat; er hat sie abgewiesen deswegen, weil die Sache zu einer Zeit vorgelegt wurde, wo er nicht beurtheilen konnte, welches Resultat die Regulirung haben würde.

Ich glaube, daß die Verhandlungen einen anderen Erfolg haben werden, wenn dem Provinzial-Landtage ein Plan vorgelegt wird, woraus er sieht, daß die Schwierigkeiten, welche der Schifffahrt entgegenstehen, wirklich gehoben werden. Ebenso ist es in Bezug auf die Oberschlesische Berg-Hülfskasse.

Am 29. April nämlich hat auf Veranlassung der Staats-Regierung eine Verhandlung mit den Interessenten der Oberschlesischen Berg-Hülfskasse stattgefunden, der Präsident der Regierung zu Oppeln ist zu den Verhandlungen zugezogen gewesen und man hat dort die Interessenten gefragt, was wollt ihr für die Oder-Regulirung thun. Diese haben erklärt: wir sind bereit, in der Zeit von 5½ Jahren 270,000 Rthlr. für die Oder-Regulirung zu geben, zur Hälfte aus den laufenden Einnahmen, zur Hälfte aus dem vorhandenen Kapital; aber dann müssen wir verlangen, daß uns eine gewisse Garantie dafür gegeben wird, daß die Oder-Regulirung in der That einen Nutzen für uns hat, daß also die Frachtsätze auf den Eisenbahnen nicht so hoch werden, daß die Oder-Regulirung ohne Werth für uns ist. Sie haben daher beantragt, gleichzeitig festzustellen, daß die Tonne Kohlen für 6 Pf. pro Meile befördert werden müsse, und zwar auf der Strecke von Myslowitz bis nach Gleiwitz, natürlich die Zwischenstationen mit einbegriffen, und von Kosel und Oppeln bis zum Klodnitz-Kanal und bis zur Oder hin. Darauf hat die Staats-Regierung gesagt, das können wir nicht versprechen, denn dabei interessiren Privat-Gesellschaften. Die Oberschlesische Eisenbahn gehört einer Privat-Gesellschaft, wenn wir sie auch dirigiren. Das ist zwar als richtig anzuerkennen, es würde aber in der Hand der Staats-Regierung liegen, wenigstens die Interessenten der Eisenbahn darüber zu fragen, ob sie damit einverstanden sind, und ich zweifle nicht, daß eine General-Versammlung der Interessenten der Oberschlesischen Eisenbahn auf solche Vorschläge, wenn sie ihnen vorgelegt würden, bei dem Nutzen, den die Bahn durch den vermehrten Kohlentransport haben würde, eingehen würde. Es dürfte aber auch um so nöthiger sein, daß die Staats-Regierung die Vermittelung übernimmt, da sie die Direction der Bahn in der Hand hat und es dadurch den Interessenten nicht möglich ist, sich an andere Vertreter der Bahn zu wenden. Wenn ein ähnlicher Vorschlag rücksichtlich der Frachtsätze auf der Niederschlesischen Bahn, auf der Strecke von Liegnitz nach Maltsch und von Breslau nach Maltsch gemacht werden würde, so bin ich überzeugt, daß auch die Interessenten der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse einen verhältnißmäßigen Antheil zur Regulirung der Oder beitragen würden, denn diese Gewerken leiden unter demselben Drucke, wie die Oberschlesischen.

Es ist ferner von der Kaufmannschaft in Stettin, von der Kaufmannschaft in Breslau und in Berlin wiederholentlich befürwortet, wie dies auch im Berichte des Näheren auseinandergesetzt worden, daß die Regulirung, da sie gleichmäßig im Interesse der drei Provinzen Pommern, Schlesien und Brandenburg liege, doch erwirkt werden möchte, und es ist in dem Berichte angeführt, daß die Interessenten aus diesen Handelsplätzen sehr wohl geneigt sein würden, ihrerseits das Unternehmen zu unterstützen. Nun meine ich, daß, wenn dies Alles vorliegt, es wohl angemessen sein würde, wenn das hohe Haus den Antrag der Kommission annähme und ihn nicht als überflüssig ansieht, wie die Staats-Regierung meint, namentlich da darin die Aufforderung an die Staats-Regierung enthalten ist, mit einem vollständigen Kostenanschlage nebst Ausführungsplan zugleich eine Uebersicht vorzulegen, aus der die Beiträge der Provinzen und Corporationen zu dem Regulirungswerk zu ersehen sind, damit sich dann entnehmen läßt, in welcher Weise am zweckmäßigsten diese Regulirung, deren Nützlichkeit, Dringlichkeit und Nothwendigkeit von allen Seiten anerkannt wird, ins Werk gesetzt werden kann. Ich bitte Sie daher, den Antrag der Kommission anzunehmen.

**Präsident:** Wir können jetzt abstimmen. Es liegt ein anderer Antrag, als der der Kommission nicht vor; und wenn der Herr Regierungs-Kommissar auch den Wunsch ausgesprochen hat, daß man zur Tagesordnung übergehen möge, so ist ein solcher Antrag doch nicht gestellt. Dasselbe wird aber auch durch Ablehnung des Kommissions-Antrages erreicht. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Kommissions-Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dr. **Eckstein** (liest):

> Die Petition des Kaufmanns Kopisch der Königlichen Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, dem Hause in der nächsten Session einen vollständigen Kosten-Ueberschlag und einen umfassenden Ausführungsplan für die zusammenhängende Regulirung des Oderstromes vorzulegen, aus welchem zugleich zu ersehen sein müsse, welche Beiträge von den betheiligten Provinzen und Corporationen zu erwarten sind.

**Präsident:** Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, zu dem 6. Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen. Unter A. liegen zwei Petitionen vor, welche denselben Antrag stellen, nämlich:

> Abänderung der von dem Herrn Minister von Raumer in dem am 3. Oktober 1854 über den Unterricht in der evangelischen Elementarschule, insonderheit über den

Religions-Unterricht, publizirten Regulativ erlassenen Vorschriften.

Es sind zwei gleichartige Petitionen, und die Kommission stellt daher den Antrag bei dem hohen Hause, die Petition der Staats-Regierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen:

„daß dieselbe die seit Erlaß des Regulativs vom 3. Oktober 1854 im Lande vielfach hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschulen mit zu viel religiösem Memorirstoff in Erwägung ziehen, und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde".

Ich eröffne die Diskussion.
Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Meine Herren! Nochmals eine Schulfrage — und in welchem Zeitpunkte? In einem Zeitpunkte, wo eine ernste Sorge um das gesammte Vaterland alle Gemüther erfüllt und Vorbereitungen getroffen werden, der Gefahr, wenn sie eintreten sollte, mit ganzer Kraft entgegen zu treten. Dennoch wage ich auf Ihre Theilnahme zu rechnen, da es dem Kern des Volkslebens gilt, dessen kräftige Expansion allein, wenn der Zeitpunkt eintritt, die Gefahr abzuwenden im Stande ist. Ich bedauere, daß das ältere Mitglied für Hagen, Herr Harkort, der bereits im Februar einen die gesammte Volksschulfrage umfassenden Antrag in das Haus eingebracht hat, als Vorsitzender der Unterrichts-Kommission ihn nicht früher in Verhandlung setzte; dann würden wir in der Lage gewesen sein, und zwar sowohl die Staats-Regierung, wie das hohe Haus, die Frage der äußeren Subsistenz der Volksschule und ihrer Lehrer und die der darin waltenden Methode in umfassender und gründlicher Weise zum Austrag zu bringen, was mir deshalb höchst wünschenswerth scheint, damit der Unruhe, die schon seit einer Reihe von Jahren in dem uns Allen ehrwürdigen Stande der Elementarlehrer waltet, sowohl in Bezug auf ihre Existenz als in Beziehung auf das Ziel, das sie mit ganzer Kraft zu verfolgen haben, ein Ende gemacht werde, damit diese Unruhe dem Vertrauen zu der ihnen gewidmeten Fürsorge und ungetheilter Aufmerksamkeit für ihre Berufspflicht Platz machen möge.

(Bravo!)

Jetzt wird mehr zufällig durch zwei Petitionen, eines Lehrers Mann und einiger ländlicher Grundbesitzer in Ostpreußen, diese wichtige und umfassende Sache hier zur Sprache gebracht. Die Kompetenzfrage ist schon in der Kommission angeregt worden, ob nicht etwa von dieser legislativen Versammlung damit in die Verwaltung eingegriffen werde? Daß dies zweifelhaft sein kann, ergiebt sich schon daraus, daß diese Frage nur die evangelische Volksschule betrifft, für welche die bekannten, viel besprochenen Regulative ergangen sind, und daß deshalb ein namhafter Theil dieses hohen Hauses sich gleichsam nur aus nachbarlichem Mitgefühl dafür interessiren kann. Endlich will ich noch daran erinnern, daß jene beiden Petitionen, die Beschwerden enthalten, den regelmäßigen Instanzenzug nicht einmal betreten haben. Beiläufig erlaube ich mir auch zu bemerken, daß überhaupt keine Beschwerden in Betreff dieser Regulative dem Ministerium zugegangen sind. Dennoch erörtere ich diese Frage nicht und stelle sie ganz zurück. Sie wird weit überwogen durch das tiefgehende Interesse, welches das Land und auch die Landesvertretung an dieser Angelegenheit nimmt, und ein Minister müßte seinen Vortheil schlecht verstehen, der einen solchen Anlaß nicht benutzte, um sich mit dem öffentlichen Urtheil darüber auseinanderzusetzen, auch auf die Gefahr hin, neuem Mißverstand zu unterliegen, sich neuen absichtlichen Mißdeutungen und gehässigen Angriffen auszusetzen.

(Bravo!)

Die Wahrheit, die das Licht nicht scheut, behält doch allemal den Sieg.

(Bravo!)

Zunächst sind es einige Mißverständnisse, die sich an die Regulative anknüpfen und die eigentlich pädagogisch-didaktische Seite derselben betreffen, so daß ich um Erlaubniß bitte, einige Erläuterungen durch meinen Kommissarius, den Geheimen Ober-Regierungsrath Stiehl, geben lassen zu dürfen, wonach ich dann noch einige allgemeine Gesichtspunkte hervorheben werde.

**Präsident**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Stiehl**: Die Regulative von 1854 sind seit vier Jahren, in mehreren Provinzen der Monarchie erst seit erheblich kürzerer Zeit, in Geltung und Ausübung. Der Erfolg dieser Regulative ist nach den von der Regierung bei Erlaß derselben beabsichtigten Seiten hin ein sehr bedeutender, ein so bedeutender, wie ihn kaum administrative Maßregeln auf geistigem Gebiete gehabt haben mögen. Welches war diese Absicht? In keinem Fall den Unterricht und die Bildung des Volkes zu mechanisiren und in seiner Form und Ertheilung unabänderlich zu fixiren. Die Regulative sagen selbst in dieser Beziehung: „Die konfessionellen, provinziellen und sonstigen Besonderheiten des Volkslebens sprechen ebenso, wie die bewährten Grundsätze der Preußischen Unterrichts-Verwaltung gegen die Aufstellung eines unbedingten, allgemein gültigen Lehrplanes zur Mechanisirung-Befolgung bis in das Detail."

Diesem der Sache und der Preußischen Verwaltung entsprechenden Grundsatze ist das Ministerium bisher in Behandlung der Regulativfrage treu geblieben; es ist aber auch noch in keiner Weise in die Lage gesetzt worden, über anderweite oder gegentheilige Maßnahmen der ausführenden Behörden in dieser Beziehung Beschluß fassen zu müssen.

Es war ebenfalls bei Erlaß der Regulative keinesfalls die Absicht, den auf die einklassige Elementarschule angewiesenen Theil der Nation in dem ihm gebührenden und ihm zu erreichen und zu erfüllen möglichen Kreis des Bildungsmaterials, noch in seiner formellen Bildung überhaupt oder gegen früher zu verkürzen und zu beschränken. Wenn von den Regulativen und namentlich von dem Regulative für die Elementarschule die Rede ist, so scheint vielfach vergessen worden zu sein, daß dieses Regulativ sich nennt: Grundzüge für die einklassige Elementarschule. Die einklassige Elementarschule ist dasjenige Institut des Preußischen Staates, auf welches der größte Theil der Nation hinsichtlich seines Elementarbildungs-Bedürfnisses ausschließlich angewiesen ist, und in welchem der größte Theil der Nation sein Bildungsbedürfniß abschließt. Es ist diejenige Schule, in welcher Kinder vom fünften oder sechsten Lebensjahre bis zum vierzehnten Lebensjahre in allen Altersstufen zugleich vereinigt der Sorge und dem Unterricht Eines Lehrers anvertraut werden müssen, und es ist natürlich, daß dem Fortschreiten in der Bildung hier äußerst erschwerende Verhältnisse entgegentreten. Daß in dieser einklassigen Elementarschule nicht höhere Ziele erreicht werden können, mag von ideal gerichteten Leuten bedauert werden. Die Regierung, wenn sie richtig verfahren will, wird stets in der Lage sein, über dem Ideal nicht das vorliegende absolute Bedürfniß und das unbedingt Nützliche nicht über dem Höheren des Schönen, aber nicht Erreichbaren, zu vergessen. Die Regierung ist sich aber bewußt, das Interesse, das Bildungsbedürfniß der auf diese einklassige Elementarschule angewiesenen Bevölkerung mit dem tiefsten Ernst und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit geprüft zu haben; sie weiß, daß die Volksklassen, die hier ihre Bildung abschließen, die hier die Grundlage ihres Glaubens, ihrer Charakter- und Gemüthsbildung erhalten, daß das die granitnen Grundstücke des Staates sind, daß der Bauer-, der Tagelöhner-, der Arbeiterstand in der Bildung seiner Intelligenz, seines Charakters und seines Glaubens nicht eine leichtfertige Behandlung ertragen kann, die sich darin manifestiren würde, wenn die Regierung aus Unverstand oder irgend welchen Tendenzen die möglichen Ziele dieser Bildung zurückschrauben wollte.

(Bravo! links.)

Die Regulative haben nun in der vorhin bezeichneten Richtung auf Grund und in Benutzung langjähriger Versuche und erprobter Erfahrungen ein von dem bis dahin üblichen, theils rein mechanischen, sich nur auf Erwerbung von Stoffen — unbekümmert um deren Verständniß und Verwerthung für intellektuelle und Gemüthsbildung — beschränkenden, theils die

Erwerbung von würdigem und nothwendigem Bildungsmaterial vernachlässigenden, nur eine Schärfung des formellen Denkvermögens bezweckendes abweichendes Verfahren festgestellt und sind daher den Anhängern der ersten Richtung unbequem, den Anhängern der zweiten Richtung aber, theils weil sie die von ihnen bis dahin beherrschte Domaine in Beschlag nehmen, theils wegen ihres Drängens nach positivem Inhalt im Religionsunterricht in ethischen und vaterländischen Beziehungen bis zur Unleidlichkeit unangenehm geworden.

(Oh, oh! links.)

Ob die Regierung sich zu einer Reorganisation des Elementarunterrichts nach Inhalt und Verfahren genöthigt sehen mußte, dafür war sie ihrem Gewissen verantwortlich. Welcherlei Art die Wahrnehmungen waren, welche die Regierung zu dieser Reorganisation nöthigten, dafür erlaube ich mir folgende, auf aktenmäßigen Unterlagen beruhende Beispiele anzuführen. Vor Erlaß der Regulative hat ein bewährter, in keiner Weise einer exklusiven Richtung angehöriger Schulmann 16 Schulen eines wohlhabenden Landkreises revidirt, deren sämmtliche Lehrer aus einem Seminar hervorgegangen waren, welches nach seinen Grundsätzen bis dahin wesentlich von den Grundsätzen der Regulative nichts wußte, oder von denselben abwich. Das Urtheil lautete dahin, daß in biblischer Geschichte, im Lesen und Rechnen in allen diesen Schulen kaum das Nothwendigste geleistet werde; die Kinder seien gedanken- und wortarm, wenig angeregt und befähigt zu sprachlicher Mittheilung; es gelänge ihnen nicht, den Inhalt gelesener Sätze wiederzugeben, oder gar zusammenzufassen und vollständig zu erzählen. Was die Bildungsstätte der Lehrer betrifft, mit welchen die Elementarschulen bis dahin versehen wurden, so erlaube ich mir folgende amtlich niedergelegten Resultate mitzutheilen. In fünf Seminarien einer Provinz hat das elementare Rechnen in seinen verschiedenen Operationen nicht so zum freien Eigenthum der Zöglinge, das heißt der künftigen Lehrer, gemacht werden können, wie sie es als Lehrer der Schulen brauchen, nicht alle Zöglinge dieses Seminars sind im Numeriren unbedingt sicher, gutes ausdrucksvolles Lesen und sichere Leselehrmethode fehlt in erheblichem Maße. In Seminarien, in welchen allgemeine Weltgeschichte gelehrt wird, weiß man nicht, welches Armee-Corps in der betreffenden heimatlichen Provinz steht,

(Heiterkeit)

aus welchen Waffengattungen unsere Armee zusammengesetzt ist, welche Städte der Monarchie Festungen sind, man weiß nicht, daß es einen Prinzen von Preußen giebt,

(Heiterkeit)

der Name der regierenden Königin wird mit Friederike Sophie angegeben.

(Heiterkeit.)

Bei Gelegenheit einer Abiturienten-Prüfung hat bei keinem Seminar einer Provinz es erreicht werden können, daß die Deutschen Arbeiten frei von orthographischen Interpunctions- und sprachlichen Fehlern hergestellt gewesen wären ꝛc.

Meine Herren! Was die Regulative nach Inhalt und Zweck, sowie in Behandlung des Unterrichts wollen, ist in folgenden Sätzen ausgedrückt:

> „Die hier in Betracht kommende Elementarschule hat es mit Kindern zu thun, die erstens bewußte, gläubige und in der Liebe thätige Mitglieder der evangelischen Kirche werden sollen; zweitens mit Kindern, die überall in ihrem späteren Leben sich erkennen und bewähren sollen als Unterthanen Sr. Majestät ihres angestammten Königs, die ein Vaterland haben, eine Geschichte ihrer Väter und Anspruch auf Theilnahme an der Bildung und Sitte des Deutschen Volkes; und drittens mit Kindern, welche als künftige Bürger, Gewerbtreibende, Bauern und Soldaten die Unterlagen der allgemeinen Bildung und die Fertigkeiten bedürfen, welche sie befähigen, ihr bürgerliches Fortkommen zu sichern und ihrem Stande Ehre zu machen.“

Die fundamentalen Grundlagen der Regulative in didaktischer Beziehung sind folgende:

1) dem Unterricht wird unter Lossagung von dem einseitigen Streben nach abstrakter formeller Denkbildung ein berechtigter und würdiger Inhalt gegeben, der in steter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfaktoren des Volkes, der Kirche, der Familie, der Gemeinde, des Vaterlandes und Berufes, ausgewählt und verarbeitet wird;
2) an diesem Inhalt wird die Kraft bis zum Können und bis zur selbstständigen Fertigkeit geübt;
3) kein Kind, auch das kleinste nicht,

(Heiterkeit)

wird ohne Arbeit gelassen, zu deren Verständniß und Uebung seine Kraft angeleitet wird;
4) kein Kind wird irgend in einem Stücke unterrichtet, welches nicht zunächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt.

Die Bildung der Lehrer, welche nach diesen Anforderungen künftighin den Schulen vorstehen sollen, ist bezeichnet in folgenden Worten des Regulativs:

> „Der Seminar-Unterricht muß in seiner Form, nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd, die Antworten zum weiteren Fortschreiten richtig benutzend, Schwierigkeiten vermittelnd und verkehrte Auffassungen berichtigend, geistige Zucht üben, und indem der Lehrer in seiner mittheilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, die Selbstthätigkeit der Schüler mehr in Anspruch nehmen. In allen Lectionen des Seminar-Unterrichts sind rasches und sicheres Auffassen der gelesenen oder vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches, richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen stets im Vordergrund stehende Gesichtspunkte. Es müssen Resultate jedes Unterrichts gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese im Stande sind, selbstständig und ohne Hülfe dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben und von demselben in der Uebungsschule unmittelbare Anwendung zu machen. Der Unterrichtsstoff in seinen christlichen, nationalen und verständig nützlichen Beziehungen ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, einen Einfluß auf das gesammte Geistesleben erlangt, also neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth, Charakter bildend einwirkt. Der letzte Zweck des Seminar-Unterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Beruf gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend.“

Meine Herren! Nach dieser Mittheilung aus den Regulativen selbst hinsichtlich dessen, was sie von der Lehrerbildung verlangen, kann füglich die zwar in der vorliegenden Petition nicht, aber doch sonst tendenziös ausgesprochene Behauptung mit Stillschweigen übergangen werden, daß sie in der Lehrerbildung ein Herabsetzen der Ziele, einen Mechanismus herbeiführen wollen. Dieses sind nun, meine Herren, die Regulative, von denen zwar nicht Ihre Unterrichts-Kommission, aber doch deren Referent als seine persönliche Ansicht auf Seite 10 des Berichtes sich dahin ausspricht:

> „Wenn der Geltung der Regulative etwa eine Dauer von 25 Jahren beschieden sein sollte, daß dann die Preußische Schule nicht nur hinter den Schulen anderer Deutschen Staaten zurückbleiben werde, sondern daß es dann überhaupt mit naturgemäßer Entwickelung und mit dem Geiste der Preußischen Schule radikal vorbei sein werde.“

Ob Sie nach der Ihnen gegebenen Darlegung über den früheren Zustand des Schulwesens, den die Regulative verbessern wollen, und über die Tendenz der Regulative selbst als Landesvertretung dem Referenten, dessen Ansichten die Kommission nicht zu den ihrigen erhoben hat, beitreten und der Re-

gierung auf dem Gebiete der Verwaltung, weil heilige Güter der Nation in Gefahr sein sollen, entgegentreten wollen, bleibt selbstredend der Beurtheilung des hohen Hauses überlassen. Die Regierung aber wird stets ihre Schuldigkeit thun und unter entschiedener Festhaltung der von ihr als richtig anerkannten Prinzipien, hinsichtlich deren Ausführung sowohl, als auch hinsichtlich der Ausführung der Regulative, absichtlichen oder absichtslosen Abweichungen von den Regulativen, durch die untergeordneten Organe energisch entgegentreten und ihr Wächteramt über das ihr anvertraute Kleinod des Preußischen Volkes seine Bildung, seinen Glauben und seine Intelligenz üben, auch insofern die vorliegenden Petitionen dazu Veranlassung geben, weshalb sie auch der Annahme des Kommissions-Antrages im Wesentlichen nicht entgegentritt, denn es sind dies die beiden ersten der Regierung zugehenden Petitionen, die überhaupt klagen, daß durch die Regulative etwas versehen oder versäumt werde. Zwei dergleichen Anregungen, im Jahre 1855 die bekannte Dortmunder Petition und der Antrag des Abgeordneten Harkort, sind schon in den vorbereitenden Stadien der damaligen zweiten Kammer verworfen, im Uebrigen aber nicht zur Berathung im Plenum gelangt.

Es liegen nun gegenwärtig vor die bezeichneten beiden Petitionen. Beide gemeinschaftlich sind Klagen über die Behandlung des Religionsunterrichts, und in der Petition aus Preußisch-Holland ist spezieller und schärfer die Vernachlässigung des Unterrichts in den Realien und in der allgemeinen Bildung hervorgehoben. Beide Petitionen sind, wie auch in dem Kommissions-Berichte nicht bestritten worden, ohne vollständige Kenntniß der Regulative verfaßt, und erleiden das eigenthümliche Schicksal, daß sie in dem, was sie verwerfen, zum großen Theil mehr verlangen, als die Regulative selbst, und in dem, was sie vermissen, weniger fordern, als die Regulative bieten. In der Petition aus Preußisch-Holland ist z. B. erwähnt, wie sehr es zu beklagen sei, daß die Kinder dieser Leute, die in dem Preußischen Heere ihrer Militairpflicht genügen, nicht einmal im Stande seien, überhaupt oder einen verständlichen Brief zu schreiben. Meine Herren! Die Regulative sind aus dem Oktober 1854, die Petition ist aus dem März 1859. Die gegenwärtig im stehenden Heere befindlichen Söhne können noch nicht Schüler der Regulative sein, sondern sie sind aus früherer Schule. Die Regierung glaubt versprechen zu können, daß, wenn künftig einmal die Schüler der Regulative die Ehre haben sollen, Soldat zu sein, sie auch den Eltern richtige Briefe schreiben werden.

(Bravo!)

Was das Regulativ in dieser Beziehung fordert, lautet folgendermaßen:

„In der Elementarschule soll die Jugend möglichst rasch zur fertigen Anwendung des wichtigsten Bildungsmittels, des Lesens von Gedrucktem und Geschriebenem, geführt, weiter während der ganzen Schulzeit im richtigen und ausdrucksvollen Lesen des Inhalts, wie ihn Bibel, Gesangbuch und Lesebuch bieten, geübt werden. Sie soll diesen Inhalt so verstehen und fassen lernen, daß sie ihn sprach- und gedankenrichtig wiedergeben im Stande ist; sie soll in ihrem Anschauungskreise liegende, sowie für den gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens nicht zu entbehrende Gedanken orthographisch und sinnrichtig niederschreiben können."

Die Petition aus Preußisch-Holland vermißt ferner den nöthigen Unterricht in den Realien, dehnt dies aber bis dahin aus, daß in der Elementarschule auch Unterricht und Anweisung in der Zucht des Rindviehes und des Pferdes, sowie über den Bau der Futterkräuter, des Obst- und Gemüsebaues gegeben werden soll. Diese Forderung an die Elementarschule muß die Regierung abweisen. Die Elementarschule ist keine Fachschule, sondern sie soll die Elementar-Unterlage der allgemeinen Bildung geben, zu der diese Fächer nicht gehören. Die Regulative sind in dieser Beziehung korrekt und leisten das Nöthige und das möglich Erreichbare. Sie definiren folgendermaßen:

„Die Unterrichtsfächer außer den Realien nehmen für die Elementarschule 26 wöchentliche Unterrichtsstunden in Anspruch; hiervon fallen auf Mittwoch und Sonnabend je drei Stunden, und auf jeden der übrigen Wochentage je fünf Stunden. Gestatten es die Verhältnisse — und sie gestatten es fast überall, es ist dies Regel der Preußischen Schulen — auf die letzten Tage, wenigstens für die älteren Kinder, sechs Stunden Unterricht zu legen, so werden noch drei Stunden für Vaterlands- und Naturkunde und eine Stunde für Zeichnen verwendet."

Aber auch für den Fall, daß unter besonders beengenden Verhältnissen nur 26 Unterrichtsstunden die Woche gegeben werden können, ist Vorsorge getroffen, daß durch die auf Grund der Regulative ausgearbeiteten und namentlich den Unterricht in den Realien in lebendiger und fruchtbarer Weise behandelnden Lehrbüchern diese Gegenstände nicht nur zur Kenntniß, sondern zur Verarbeitung in den Elementarschulen gelangen. Die Regulative bestimmen dieserhalb:

„Wo besondere Stunden für diese Unterrichtsfächer angesetzt werden können, wird zwar hinsichtlich des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuche gebotene Stoff auch ausreichen, aber es tritt die erwünschte Möglichkeit ein, im Anschluß an das Lesebuch, durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung von Pflanzen oder anderen Naturgegenständen, durch ausführlichere Beschreibung und Vergleichung den Unterricht in der vaterländischen Geschichte, Erd- und Naturkunde lebensvoller zu gestalten und die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen. Namentlich wird aber dem Lehrer Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen."

Ich habe mir erlaubt, diesen Satz ausführlich vorzulesen, weil die Petition von Preußisch-Holland gerade den Unterricht in der vaterländischen Geschichte vermißt.

Meine Herren! Wenn die Klagen der Petenten gegründet sind, was noch nicht untersucht und festgestellt ist, so konnten dieselben sich doch nicht gegen die Regulative richten, sondern allenfalls gegen eine verkehrte, irrthümliche oder versäumende Auslegung und Anwendung des Regulativs an den betreffenden Orten.

Beide Petitionen haben, und das ist hier wohl das Wichtigste, den Religionsunterricht zum Gegenstand. Es wird demselben vorgeworfen, daß er, nach den Regulativen betrieben, die innere religiöse Ausbildung hindere, und das Gedächtniß der Kinder mit religiösem Gedächtnißkram überlade und verstocke. Es ist in dieser Beziehung in dem Berichte der Kommission aus einem offiziellen Blatt des Ministeriums ein Zeugniß herangezogen. Es wird nämlich von der Regierung in Merseburg in einem dort veröffentlichten Bericht gesagt:

„nur eine Gefahr giebt es hierbei (bei der Ausführung der Grundsätze der Regulative) zu bekämpfen, namentlich in der Behandlung der verschiedenen Zweige des Religionsunterrichtes, daß nämlich die Unterrichtsstoffe mehr nur mechanisch dem Gedächtniß eingeprägt, als lebendig angeeignet und verarbeitet werden.

Meine Herren! Ich bin verpflichtet, Ihnen den Zusammenhang, in welchem dieser aus dem Zusammenhang gerissene Satz steht, mitzutheilen. Die Regierung sagt:

„Diese Schul-Visitationen der Departements-Schulräthe haben von Neuem den Beweis geliefert, wie die Schulen in den verschiedensten Theilen des Bezirkes mit immer größerer Sicherheit und mit immer tiefer gehender Ausführung sich der in den Regulativen vorgezeichneten Grundsätze zu bemächtigen suchen.

Nur eine Gefahr"

Das Wort „eine" muß betont werden, nicht das Wort „Gefahr."

„Nur eine Gefahr giebt es hierbei zu bekämpfen, namentlich in der Behandlung der verschiedenen Zweige des Religions-Unterrichts, daß nämlich die Unterrichts-

stoffe mehr nur mechanisch dem Gedächtniß eingeprägt, als lebendig angeeignet und verarbeitet werden. Indeß tritt diese Gefahr doch eigentlich nur bei solchen mittelmäßigen Lehrern hervor, die, selbst nur mechanisch gebildet, zu einer freien Verarbeitung und lebendigen Durchdringung der Unterrichtsstoffe von Hause aus wenig oder gar nicht befähigt sind. Und auch bei dieser Klasse von Lehrern wird auf dem ihnen bestimmt vorgezeichneten und abgegrenzten Wege wenigstens so viel erreicht, daß die Kinder ein ihnen fest eingeprägtes bestimmtes Unterrichts-Material mit aus der Schule nehmen, welchem dann die geistigere Arbeit des Pfarrers im Konfirmanden-Unterrichte, oder später die Führung und Erfahrung des Lebens zu einer tieferen Durchdringung und lebendigeren Aneignung verhelfen kann. Jedenfalls ist die größere Gefahr, die gerade bei der bezeichneten Klasse von Lehrern am nächsten liegt, beseitigt, daß sie vor der Menge von unnützem Ballast, den sie den Kindern zuführen, nicht zum eigentlichen Kern ihrer Aufgabe kommen, der seine fruchtbringende Kraft in sich selber trägt."

Meine Herren! Die Regierung muß aus den ihr stets zugegangenen und neuerdings auf Veranlassung dieser Petitionen von den verschiedensten Seiten wieder eingeforderten Gutachten behaupten, daß durch die Regulative der religiöse Memorirstoff in den Schulen gegen früher nicht vermehrt worden ist. Die Regulative fordern, daß in der Elementarschule, das heißt in einem Zeitraume von acht Jahren, unter Umständen von neun Jahren, das Vaterunser, der Morgen- und Abendsegen, das Gebet vor und nach der Mahlzeit, das allgemeine Kirchengebet und die feststehenden, gewiß nicht zu umfangreichen Theile unseres liturgischen Gottesdienstes, dem Gedächtniß eingeprägt und verstanden werden.

Meine Herren! Vielleicht mit Ausnahme der Forderung, die feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes dem Gedächtniß einzuprägen, gab es keine evangelische Elementarschule, das glaube ich zu ihrer Ehre behaupten zu können, auch vor Erlaß der Regulative, die nicht dem tiefen Bedürfniß des evangelischen Volkes, diesem ursprünglichen und ins Leben gedrungenen Erforderniß, einen Schatz von Gebeten den Kindern als Eigenthum zu sichern, Rechnung getragen hätte.

Es wird ferner von den Regulativen gefordert, daß die Sonntags-Evangelien allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden sollen, also im Laufe von acht Jahren diejenigen Stücke des neuen Testamentes, die die Kinder jeden Sonntag als feststehende Perikopen vorlesen hören, und die zum großen Theil biblische Geschichten sind, die während der acht Jahre auch anderweitig zur Kenntniß der Kinder gelangen.

Es soll ferner in den Schulen mindestens die Zahl von 30 evangelischen Kirchenliedern memorirt werden. Diese 30 Lieder vertheilen sich auf die Zeit von 8 Jahren, das Lernen erleichtert sich im großen Maße dadurch, daß angeordnet ist, daß während jeder Woche ein bestimmtes Wochenlied beim Anfang des Unterrichts vorzusprechen und dadurch dem Gedächtniß einzuschärfen ist. Auch vor dem Erlaß der Regulative war es in der evangelischen Elementarschule Bedürfniß und Recht, sich mit diesem ehrwürdigen Schatz der evangelischen Kirche, wie ihn die reformatorischen Lieder in sich tragen, bekannt zu machen, ein so anerkanntes und so ausgeübtes, daß verschiedene, eine Regierung wenigstens, um dem Bedürfniß und der Gewohnheit des Volkes zu genügen, die von dem Ministerium auf 30 festgesetzte Zahl erhöhen zu müssen geglaubt hat. Dann hat die Elementarschule noch den Katechismus, der dem Pfarrunterricht zum Grunde liegt, dem Wort- und Sachinhalt nach durchzunehmen. Meine Herren! In dieser Beziehung enthält die Petition des Lehrers Mann einen schweren Irrthum; er schlägt nämlich vor, um die Schule in dem Religionsunterrichte in richtige Lage zu bringen, soll aus der Schule der dogmatisch-konfessionelle Theil des Katechismus entfernt und nur das erste Hauptstück, der erste Artikel des zweiten Hauptstücks und das dritte Hauptstück durchgenommen werden. Zunächst würde dadurch der evangelische Religionsunterricht seines spezifisch-christlichen Charakters entkleidet und wesentlich auf deistische Gemeinplätze der Moral verwiesen werden. Darin liegt aber die eigentliche Tendenz der Regulative, daß sie überhaupt aus der evangelischen Schule das abstrakt Dogmatische entfernt haben, sie haben den vorher hauptsächlich und vorzüglich die religiöse Bildung ausmachenden Katechismusunterricht auf mindestens ⅓ seiner früheren Ausdehnung reduzirt, sie haben ausgeschlossen, daß dieser dogmatische und abstrakte Inhalt desselben den Gegenstand des Unterrichts in den evangelischen Schulen bilden solle, und haben statt dessen die biblische Geschichte und das Kirchenlied, also das religiös-historische und das poetische Element, an seine Stelle gesetzt.

Was die Lieder betrifft, so schlägt der Lehrer Mann vor, man möge doch höchstens alle Monate eines lernen lassen. Meine Herren! Wenn das Kind 8 Jahre die Schule besucht, so hat es, jährlich 2 Monate Ferien angenommen, bei 10 Monaten also 80 Monate Theil am Schulunterricht und soll nun nach dem Lehrer Mann, der den Regulativen die Schuld beimißt, daß die Kinder mit religiösem Gedächtnißkram überladen werden, 80 Lieder lernen, während nach den Regulativen nur 30 zu lernen sind. Es giebt dies einen Beleg für das Verständniß und das Durchdringen des Gedankens der Sache. Den wichtigsten Theil der vorliegenden Petitionen bildet die Behandlung der biblischen Geschichte. Es wird nämlich in beiden Petitionen darüber geklagt, daß die biblischen Geschichten von den betreffenden Kindern auswendig gelernt werden müßten. Meine Herren! Wenn dies der Fall ist, so wird dieser Mißbrauch und das Unverständniß sofort von dem Herrn Minister abgestellt werden; denn dieser Mißbrauch steht im direktesten Widerspruch mit demjenigen, was die Regulative ausdrücklich fordern. Sie sagen: „ein Christenkind soll die biblische Geschichte an und in sich erleben, und dazu soll ihnen die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß und versteht man, darum soll das Kind die biblische Geschichte verständig erzählen lernen, und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen. Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbaret, in diesem soll die biblische Geschichte mit dem Bibelworte erzählt werden. Nach dieser Fassung erzählt der Lehrer, in dieser Fassung entwickelt er Wort und Sache; in dieser Fassung lesen die Kinder die Historie nach und erzählen sie wieder und behalten sie als ein bereites Eigenthum, welches ihnen für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen als Vorbild geschrieben ist. Hiermit ist Verfahren und Ziel für den biblischen Geschichtsunterricht angedeutet, damit die Kinder zu einem sicheren Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung geführt werden und aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen lernen!"

Meine Herren! In diesen Bestimmungen ist dem Religions-Unterricht der Elementarschule ein Ziel und ein Verfahren gesetzt, welches nicht blos nach meinem Dafürhalten dem eigenthümlichsten und berechtigtsten Wesen der evangelischen Kirche, das Heil und die Heilswahrheiten in der konkreten Form der geschichtlichen Thatsachen kennen und lieben zu lernen, und auf diesem Wege zu einer freien, persönlichen Aneignung des Heils, zu einem persönlichen Leben mit dem Heiland zu gelangen, dabei aber über dem individuellen christlichen Leben die Angehörigkeit an die Gemeinschaft, an die Kirche, an das Reich Gottes, und die Entwickelung des letzteren im Ganzen und Großen nicht zu übersehen, vollständig entspricht. Daß die biblische Geschichte nach dem Bibelwort erzählt und verfaßt werden soll, ist davon, daß die Kinder sie auswendig lernen sollten, himmelweit entfernt. Erzählt der Lehrer, und entwickelt er, und veranschaulicht er in diesem und gerade in diesem bezeichnendsten, ursprünglichsten und plastischen Worte die Sache, so fassen sie, wie hundertfache Erfahrung lehrt, die Kinder eigentlich von selbst auf.

Wenn anbefohlen würde, die Kinder sollten die biblische Geschichte nicht mit dem biblischen Worte, sondern mit ihren eigenen erzählen, so wäre das ganz unpsychologisch und unpädagogisch. Erzählen Sie den Kindern Grimms Mährchen oder jedes Ammenmährchen und jede Sage in der diesen Dingen eigenthümlich feststehenden typischen, volksthümlichen Form, das Kind wird es Ihnen stets mit denselben Worten wiedererzählen, und nicht mit seinen eigenen. Das ist aber die Eigenthümlichkeit der ursprünglichen Gedanken, die in der ihrem eigensten Wesen entsprechenden, und von demselben nicht lösbaren ursprünglichen Form ihren bleibenden Ausdruck gefunden haben.

Es heißt hinsichtlich der Behandlung des religiösen Unterrichts zuletzt in den Regulativen im Allgemeinen: „Die Hauptaufgabe des Lehrers für allen religiösen Unterricht ist, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu entwickeln, und zum Verständniß und zum Besitz der Jugend zu bringen". Meine Herren! Das kann nicht durch bloßes Gedächtnißwerk geschehen; das durch die Regulative vorgeschriebene Verfahren weist überall den Vorwurf des Mechanismus, des unverständigen Gedächtnißwerkes, und was in ähnlichen Worten ausgedrückt wird, zurück, und ebenso den Vorwurf des einseitigen Konfessionalismus, der im Bericht angedeutet ist. Die Regulative haben vielmehr gedacht, wenn sie das, allen Konfessionen Gemeinschaftliche der biblischen Thatsachen und Anschauungen zum vornehmsten Gegenstande des Unterrichts machen, daß sie damit auch allmälig in dem Bewußtsein, in dem Glauben der verschiedenen Konfessionsverwandten etwas Gemeinsames schaffen würden, was eben ein Eingehen der beiden Konfessionen in eine höhere Einheit vorbereiten und fördern könne. Im Gegensatz zu einem Mechanismus glauben die Regulative, gegen den Zustand des früheren Religions-Unterrichts, der allerdings größtentheils in einem achtjährigen Betreiben des kleinen lutherischen Katechismus, in einem achtjährigen Lesen der Bibel ohne Erklärung bestand, der wirklichen religiösen Bildung einen großen Dienst geleistet zu haben. Ebenso ist der Vorwurf der Ueberbürdung wenigstens in der Beziehung, daß früher weniger auswendig zu lernen gewesen wäre, in den meisten Fällen ein unberechtigter. Es kommt aber noch hinzu, daß nach Anordnung der Regulative jetzt ein lebensvolleres Verständniß derjenigen Dinge, die memorirt werden sollen, verlangt und gegeben wird.

Es handelt sich also bei den Petitionen und bei den Vorwürfen, die auch der Bericht erhebt, und das ist hier als Hauptsache wiederholt hervorzuheben, nicht um die Regulative, sondern um deren Ausführung, und zwar möglicherweise um eine sie vollständig mißverstehende, oder geradezu durch sie ausgeschlossene Ausführung. Es mag sein, daß Lehrer aus der früheren Schule, Geistliche als Schulaufseher, in einzelnen Fällen die Sache noch nicht recht erfaßt haben; es mag sein, daß in aufgeregten Zeiten der Parteien auf dem religiösen Gebiete einzelne Persönlichkeiten die Regulative in der Richtung der Parteien und für Parteizwecke mißbrauchten; es mag sein, daß einzelne Geistliche in Ueberschreitung der Bestimmungen des Regulativs den religiösen Memorirstoff zu sehr häuften und den Unterricht in anderen Dingen vernachlässigt haben. Die Regierung wird solchen Mißverständnissen, Versäumnissen und Ueberschreitungen, wo sie zu ihrer Kenntniß kommen, stets entgegenstehen, sie wird überhaupt in der Lage sein, nachdem nun 4 Jahre nach Erlaß der Regulative verflossen sind, die Wirkung der Regulative, abgesehen von den Berichten, welche die ausführenden Behörden über sie erstattet haben, an Ort und Stelle in konkreter Wirklichkeit untersuchen zu lassen, und wie ich zu Anfang aus dem Regulativ den Grundsatz mitgetheilt habe, daß sie nicht fixiren sollen in aeternum, so wird die Regierung nicht da, wo wirklich Verbesserungen, Aenderungen und Korrekturen nothwendig sind, sich der Anerkennung dieser Nothwendigkeit verschließen; sie glaubt aber doch aus den beiden hier vorliegenden Petitionen einen Grund zu einer derartigen allgemeinen Maßregel, oder wie in dem Bericht angegeben ist von Seiten des Herrn Referenten, zu einer durchgängigen Revision der Regulative keine ausreichende Veranlassung finden zu können. Wenn in dem Bericht oder vielmehr in den Ansichten des Herrn Referenten, die sich die Kommission nicht angeeignet hat, gesagt ist, der gegenwärtige Herr Unterrichts-Minister würde sich durch den Erlaß ganz entgegengesetzter Regulative Stimmen des Beifalls erwerben, so ist zu bedauern, daß über das, worin diese Entgegengesetztheit bestehen soll, in dem Berichte keine Andeutungen gegeben sind. Soll es sich, wie es wahrscheinlich ist, auf den Religions-Unterricht beziehen, so stehen mir dann nur zwei Anknüpfungspunkte zu Gebot. Der Herr Referent dieses Berichtes mit einem anderen Mitgliede der Unterrichts-Kommission hat unter dem 21. Juli 1848 durch seine Unterschrift sich zu folgenden veröffentlichten Sätzen bekannt:

„die Schule ist von der Kirche unabhängig; der Unterricht ist allen Konfessionen gemeinschaftlich; der allgemeine Religions-Unterricht verbleibt der Schule;

(Bewegung auf der Linken und im Centrum)

der konfessionelle ist von derselben ausgeschlossen."

Den zweiten Anhaltspunkt bietet eine Aeußerung des Herrn Referenten in der Kommission. Nach seiner Ansicht müßte die Preußische Regierung den Religionsunterricht und die religiöse Bildung auf Grundlage Rochowscher, Basedowscher und Salzmannscher Ansichten organisiren. Ich glaube, wenn das zur Ausführung kommen sollte, so würde der Herr Referent darauf dringen, auch Jean Jacques Rousseau hinzuzufügen,

(Murren links, Bravo rechts)

(der Präsident gebraucht die Glocke)

dessen Ansichten in seinen vielfachen, dieses Gebiet berührenden, ernst durchdachten und mit Nachdruck geltend gemachten schriftlichen Darlegungen der Herr Referent wiederholt als gesund, richtig und zweckentsprechend bezeichnet.

Meine Herren! Es würde das doch heißen, nicht nur die Reformatoren, sondern die Zeit der religiösen Entwickelung und der Neubelebung eines persönlichen Christenthums, die unsere Nation seit den Befreiungskriegen angefangen und zum Theil durchgemacht hat, vergessen und dem Volke in der Elementarschule die Resultate auf religiösem Gebiete vorenthalten, die in der Theologie von Schleiermacher und Daub bis auf Dorner und Nitzsch erworben worden sind und je länger je mehr im Festhalten an dem ursprünglichen reformatorischen Bekenntniß ihren Eingang in das religiöse Leben des Volkes suchen.

Die Entgegengesetztheit der neuen Regulative könnte aber — und dieses scheint mir der wichtigste Punkt zu sein — auch noch eine andere Richtung nehmen. Es war die bestimmte Absicht bei dem Erlaß der Regulative, auf diesem organischen Wege in der Unterrichts-Organisation einen Abschluß zu bringen in eine Richtung, die der Schule und der Nation nach der Ansicht der Regierung verderblich werden müßte, namentlich in die Richtung, die eine Emancipation der Schule von der Kirche, eine Emancipation des Lehrerstandes von der Autorität, eine Organisation des Lehrerstandes in sich und auf seine eigenen Glieder basirt, anstrebte. Die hierauf bezügliche Agitation hat ein Ende nehmen müssen und darf nicht wieder Anfang nehmen. Die Schule ist die Tochter der Kirche und die Gehülfin der Familie, sie muß, wie jede dem geistigen Volksleben gewidmete Institution, dienen; mit je größerer Selbstverleugnung sie dieses thut, um so größer ist ihre Ehre, ihr Erfolg.

Meine Herren! Nach dieser entgegengesetzten Richtung hin werden neue Regulative, wie ich mit Bestimmtheit glaube versichern zu können, in der ernsten Zeit, in welcher sich unser Volksleben befindet, keine Stimme des Beifalls, wenigstens nicht die richtige Beifallsstimme, erlangen können.

Es liegt für die nächste Zeit der Regierung der Ausbau der Elementarschule in ihrer äußern Sicherstellung; auch des Lehrerstandes, ebenso der Ausbau ihrer inneren Aufgabe und damit die besonnene, umsichtige, Ausschreitungen und Einseitigkeiten nach jeder Seite hin verhütende Ausführung der Regulative ob. Die Thätigkeit und Sorgfalt der Regierung wird dieser wichtigen Aufgabe nicht fehlen.

(Bravo links, Zischen rechts.)

**Präsident:** Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg:** Meine Herren! Die letzten Worte meines Kommissars haben es gezeigt, daß es doch nicht blos sich handelt um Berichtigung von Mißverständnissen, die ich ankündigte, sondern um tiefere Gegensätze, und über diese mich noch persönlich auszusprechen, namentlich einer Ansicht gegenüber, die in dem Kommissions-Berichte, und besonders in den Worten des Herrn Referenten hervortritt, ist mir Gewissenssache. Es betrifft dies nichts anderes als die religiöse Grundlage der Volksschule, wie sie in dem Regulativ ausgesprochen und normirt ist.

Der entscheidendste Grund der Ungunst, der die Regulative begegnet sind, scheint noch immer darin zu liegen, daß sie von der früheren Verwaltung ausgegangen sind. Allein ich bin stets, auch schon im Jahre 1855, als ich als Referent der Unterrichts-Kommission mein Urtheil darüber auszusprechen hatte, der Ansicht gewesen, — und ich habe sie auch damals geltend gemacht — daß das Individium in einer geschichtlichen Entwicklung, die der Preußischen Volksschule, in der That verhältnißmäßig sehr wenig bedeutet. Bei der Geschichte der Preußischen Volksschule aber kann ich nicht, wie der Herr Referent, nur bis zum Jahre 1808 zurückgehen, sondern ich muß weiter zurückgreifen. In jenen Jahren scheinen seine Ideale zu liegen. — Die Aelteren unter uns und ich selbst haben sie ja mit Bewußtsein durchlebt; Salzmanns ernst-ehrwürdige Gestalt, der genannt worden, ist mir oft begegnet und steht mir noch lebendig vor der Seele. Ihm verdanken wir nächst Jean Jacques Rousseau ein frisches, naturgemäßes Jugendleben; ihm zum Theil jenen berechtigten Realismus, der in der Anschauung und Erforschung der Natur Freude und Nutzen findet. Aber die Kraftlosigkeit deistischer Moral in Kampf mit Sünde und Leidenschaft, diese, meine Herren, habe ich schon zu jener Zeit mit Schmerz erfahren. In Pestalozzi's unvergeßlicher Erziehungs-Anstalt bin ich oft gewesen, eben um die Zeit, die der Referent in Erinnerung bringt, da vom hohen Norden treffliche Preußische Männer hinzogen, — ich nenne ihre Namen, Dreist, Henning, Kaverau, und habe sie selbst gesehen, — den kräftigen Impuls neuen pädagogischen Lebens zu empfangen, der von dieser Anstalt ausging. Ich habe mit jenem edlen Freunde des ärmsten Volkes verkehrt, ich habe das Wehen des Geistes in den Andachtsstunden, die er hielt, mitempfunden. Aber, daß seine Methode, auf Anschauung und Selbstentwicklung des Gedankens gegründet, von dem, was mir nach meiner persönlichen Bestimmung das größte Gebiet des Lebens und Wissens war an der Geschichte, an der höchsten Manifestation des menschlichen Geistes, an der Sprache zu Schanden werden müsse, daß sie ebensowenig im Stande sei, den innersten Kern der Geschichte der Menschheit, die Offenbarung, zur vollen Anerkennung, zum vollen Bewußtsein zu bringen, das war mir schon damals in den Jünglingsjahren klar. Auf jene Zeit ist eine andere gefolgt durch Gottes gnädiges Walten, eine Zeit, da aus tiefen Drangsalen und mächtiger göttlicher Hülfe ein neues vaterländisches und ein neues christliches Leben in unserer Nation erwachte.

Wohl habe ich damals manchen edlen Patrioten sagen hören: Uns Alten ist der Glaube versagt; — möchte doch nur das kommende Geschlecht, möchten unsere Kinder ihn wieder gewinnen! nicht wissend, daß sie eben damit den tiefen Keim des eigenen Glaubens aussprachen, in Bezug auf das, was sie als das Heil des Lebens für ihre Kinder wünschten. Aber freilich, die religiöse Bewegung war noch eine mehr unbestimmt christliche. So erscheint sie auch in dem im Jahr 1821 erlassenen Seminar-Reglement, dessen in den Kommissions-Verhandlungen von 1855 gedacht worden. Alles Leben schreitet fort und auch dieses ist fortgeschritten, indem es sich vertieft hat in seinen Anfang, in seine Quelle, in die Quelle des göttlichen Worts. Und ebenso ist es zurückgegangen auf den Ursprung des evangelischen Lebens in der Reformation. Das christliche Leben hat einen kirchlichen Charakter angenommen. Ein Wort, vor dem man zurückschreckt, um eines heillosen Mißverständnisses willen, das mit ihm getrieben ist. — Denn, wo von der Kirche die Rede ist, tritt so häufig gleich der Gedanke hervor an Orthodoxismus und Hierarchismus. Doch ist es ein edles Wort, die Kirche, das Nichts von diesem in sich trägt. Die Kirche ist nichts anderes, als die Gemeinde, die nicht heute entsteht, sondern stets auf ihren Ursprung zurückgeht, auf die evangelische Gemeinde des ersten Christenlebens, und auf die Reformation, wo unsere Vorfahren Blut und Leben für ihr Bekenntniß eingesetzt haben. Denn das religiöse Leben soll ein gemeinsames sein, subjektiv ist es immer in Gefahr, in seiner Vereinzelung zu verarmen und abzuirren. — Wohl vereinigt sich mit dieser echten Positivität, die, wie gesagt, stets zurückgeht auf den Anfang und Ursprung, mit dem Begriff der Freiheit, den früher an dieser Stelle zu proklamiren ich das Glück und die Freude hatte.

In dieser Beziehung erlaube ich mir an den früheren Zeitpunkt der Preußischen Schulgeschichte zu erinnern, der von dem Herrn Referenten außer Acht gelassen ist. Denn die Geschichte der Preußischen Volksschule beginnt mit den merkwürdigen principiis regulativis König Friedrich Wilhelms I., der durch sie der Begründer der Preußischen Volksschule wie der Preußischen Militairverfassung wurde; und sie schreitet fort zu dem, was der große König dieses Landes auf dieser Grundlage fortbauend für die Schule gethan hat, nicht blos für ihren äußeren Bestand, sondern auch durch Hinweisung auf das Ziel, das in der christlichen Gemeinde unveränderlich ewig besteht. Gestatten Sie mir, die denkwürdigen Worte dieses großen Königs anzuführen, welche beweisen, daß er unbeschadet des von ihm in dem bekannten, etwas vulgären Ausspruch: in Seinem Lande könne jeder nach seiner Weise selig werden! proklamirten Prinzips der Toleranz, ernstlich darauf bedacht war, das Heiligthum der Volksschule zu erhalten. Im §. 12 des General-Landschulreglements von 1763 sagt er Folgendes:

> „Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als Andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi, damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit zubereiten mögen."

Und wenn mir gestattet ist, noch ein kurzes Wort zu verlesen aus §. 17:

> „Was nun demnächst die Schularbeit selbst anbelangt, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun oblieget; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des großen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzensgrund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen, und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirket werden."

So der große König. Ihm lag die religiöse Toleranz am Herzen, aber er war auch ein gewissenhafter Pfleger des christlichen Geistes in der seiner Obhut untergebenen Volksschule.

Aber wenn wir die Freiheit nach Außen und die Positivität nach Innen, in der Kirche und Schule wollen, so verstehen wir unter Positivität nicht den gesetzlichen Orthodoxismus des Religions-Edikts, der im Kampfe mit Rationalismus und Naturalismus, auch im Kreise der Volksschule, sich ohnmächtig gezeigt hat, sondern jene Positivität, die aus freier und tiefer Versenkung in das göttliche Wort mit seinen unvergänglichen Schätzen, zumal wie die Reformation sie eröffnet hat, hervorgeht und immer neue Kraft daraus gewinnt.

Es kommt ferner hier in Betracht, was noch nicht erwähnt worden, daß es ein ganz anderes Ding ist mit der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in den höheren Ge-

bieten des Volkslebens und der Schule, der wir den freiesten Raum gestatten allen denjenigen gegenüber, die gegen den Irrthum auch in schönster Form gewaffnet sind. Es handelt sich hier um etwas ganz Anderes, um die Lehre für die Unmündigen unseres Volks. Und wer mit der Lehre umgegangen ist, weiß, daß die Bestimmtheit dessen, was der Jugend mitgetheilt wird, das erste Erforderniß ihres glücklichen Erfolges ist. Bestimmt muß die Lehre sein, ich möchte sagen bestimmter, als der eigene Gedanke, um ihn eben so in dem Kinde hervorzurufen. Wird in dieser Weise der objektiven Wahrheit ihr Recht gegeben, so wird sie auch unausbleiblich, wenn sie Wahrheit ist, das subjektive Leben erzeugen, das aus bloßer eigener Denkentwickelung nimmermehr entstehen kann, da wenigstens nicht, wo es sich um Güter handelt, die in keines Menschen Herz gekommen sind.

Auch den Werth des Gedächtnißwerkes für das Volk muß ich noch hervorheben, denn das Volk, von dem hier die Rede ist, liest wenig und geht auch auf das in der Schule Gelesene nur in seltenen Fällen zurück. Ein wie großes Glück ist es also, wenn diesem Theil unseres Volkes Worte in das Gedächtniß geprägt sind, die ihm überall, bei der Arbeit auf dem Felde, wie im Hause, in Noth und Tod gegenwärtig sind und den Funken zur Flamme des Glaubens entwickeln können.

Die Erzählung der biblischen Geschichte gerade so, wie sie die Regulative vorschreiben, ist in den ersten christlichen Gemeinden von Munde zu Munde gegangen. Das ist der Ursprung der drei ersten Evangelien. Sollten nicht in derselben Weise diese köstlichen unvergänglichen Worte von der Mutter dem Kinde, vom Vater dem Sohne mitgetheilt werden?!

Der Gebrauch der beiden Katechismen, sowohl des kleinen Katechismus Luthers, als auch des Heidelbergischen, ist noch von einer Seite in der Kommission angefochten worden, der ich, wie ich hoffe, nur das Mißverständniß beseitigend, entgegentreten muß. Man hat in dem Gebrauche der beiden konfessionellen Katechismen eine Gefährdung der in unserem Lande zu Recht bestehenden Union gefunden. Diese Besorgniß trifft schlechterdings nicht zu; denn unbeschadet der Union, besteht in derjenigen Provinz, deren Zustände mir besonders bekannt sind, in der Rheinprovinz, ein verschiedener Lehrtypus, welcher in der einen Gemeinde einen überwiegend reformirten, in der andern einen überwiegend lutherischen Charakter hat, und eben dieser verschiedene Lehrtypus knüpft sich vorzugsweise an das Volks- und Schulbuch, an den Katechismus an, welcher der Nation schon von Kindesbeinen an bekannt ist. Und wer möchte Luthers kleinen Katechismus, wenn er auch nicht vollkommen ausreicht als Schulbuch, wer möchte dieses genialste Werk unseres großen Reformators, dieses Kleinod unseres Volkes missen? Wer möchte ihn nicht in das Gedächtniß unseres ganzen Volkes eingeprägt wissen? Dagegen ist allerdings der Heidelberger Katechismus schon mehr scholastisch. Aber es sind zu seiner Erlernung für das Kind 8 Jahre bestimmt, und er soll nicht mehr mit einem Male dem Gedächtniß eingeprägt werden. Es sind Hauptstücke, wie die erste Frage, die schon den ganzen Grund evangelischer Wahrheit enthält: „Worauf setzest Du Deine Hoffnung im Leben und im Sterben? Darauf, daß ich nicht mein Eigen, sondern allein meines Gottes und Heilandes Jesu Christi Eigenthum bin" u. s. w. Es werden vor Allem diese Hauptstücke, dem Gedächtnisse eingeprägt, eine köstliche Mitgift sein für alle Lebensverhältnisse, denen der junge Mensch entgegengeht.

Endlich das Kirchenlied! Das ist hier am meisten angefochten worden und gerade daran, halten Sie mir auch dieses persönliche Wort noch zu gut, habe ich meine größte Freude. Auch das Kirchenlied hat seine Geschichte. Als ich zuerst in Berlin eintraf, wie stand es damals mit dem Kirchenliede? Ein sogenanntes Neues Berliner Gesangbuch aus den achtziger Jahren war damals im Gebrauch, welches unsere schönsten evangelischen Lieder in solcher Verwässerung wiedergab, daß der seelige Schleiermacher sich derselben zu bedienen Anstand nahm, sondern an jedem Sonntag ein Lied drukken ließ, wobei er das Köstlichste, was unsere alten nationalen Gesänge enthalten, seiner Gemeinde zu singen gab. Nun, wie ist die Sache fortgegangen? Ich nenne einen Namen, der in diesen Räumen bekannt ist, und der hier, wie ich glaube, auch eines Anklanges sich erfreut: Bunsen war es, welcher das unvergängliche Verdienst hatte, schon im Jahre 1834 durch die erste Ausgabe seines kirchlichen Gesangbuches auf die Schätze unserer alten Kirchenlieder alle diejenigen aufmerksam zu machen, die ihnen bis dahin den Rücken gekehrt hatten, und zwar auf diese Schätze aufmerksam zu machen in ihren edelsten Theilen, in ihrer reinsten ursprünglichen Form, nicht nur vom dogmatischen, sondern auch vom grammatischen und ästhetischen Standpunkte aus. Denn es ist ein Vorurtheil, zu meinen, daß der Schatz unserer Sprache in Göthe und Schiller ausschließlich niedergelegt sei. Mußten doch die Gebrüder Grimm in ihrem Wörterbuch bis auf Luthers Bibelübersetzung und die alten Kirchengesänge zurückgehen. Und wie manches köstliche Wort ist aus denselben durch unsere Dichter wieder ins Leben eingeführt worden. Man vermißt Gellert und Klopstock. Nun ich möchte den Herrn Referenten fragen, ob er denn mit der strengen Orthodoxie von Gellert und Klopstock sich in Allem einverstanden befindet. Populär war ihre Sprache nicht. Der letzte große Dichter ist es selbst nicht in seinen profanen Gedichten und auch Gellert hat unsere Sprache nicht erschöpft in ihrer ganzen Kraft und Tiefe, wie sie sich in den Kirchenliedern des 16. und aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts so wunderbar entfaltet hat. Der Rückgang auf die Urtexte hat aber noch einen anderen Grund, nämlich den Grund, die Gemeinsamkeit des National-Kirchengesanges wieder herzustellen, die im Laufe der Zeiten verloren gegangen war. Lassen Sie mich dies durch ein Beispiel erläutern. Nach der ewig denkwürdigen Schlacht von Leuthen, der größten, die unser großer König geschlagen, wo die Heldenkraft des Preußischen Heeres sich mehr als sonst je bewährte, da stimmte das ganze Heer nach dem Siege das Lied an: „Nun danket alle Gott." Nachdem die blutige Schlacht von Belle-Alliance siegreich geschlagen war, entstand auch der Gedanke, durch einen Hymnus Gott den Dank für den Sieg darzubringen. Aber Wenige nur wußten einen Gesang anzugeben, Andere waren wieder anders gestimmt, kurz es konnte nichts zu Stande kommen, weil eben die Gemeinsamkeit des Liedes verloren gegangen war. Nun, meine Herren, wir leben in ernsten Zeiten, doch dürfen wir noch auf Erhaltung des Friedens hoffen. Aber, wenn einst unsere Jugend in den Kampf fürs Vaterland auszieht, dann hoffe ich, wird sie, wie unsere Altvordern mit einem nationalen Schlachtgesang in den Kampf zogen und mit einem Te deum laudamus nach dem Siege wieder heimkehrten, mit dem Liede: „Ich bin ein Preuße, kennt Ihr meine Farben", dessen Erlernung die Regulative ja auch verlangen, in die Schlacht ziehen, und mit dem Liede: „Nun danket Alle Gott!" siegreich wieder heimkehren.

(Lebhaftes Bravo!)

Ich fasse nun kurz das Resultat zusammen, wie ich zu diesen Regulativen stehe. Ein politischer Freund, der von vaterländischer Gesinnung, von Unabhängigkeit beseelt, in guten und bösen Tagen sich unerschütterlich bewährt hat, schrieb mir vorlängst als Eingang zu einer eingehenden und ich darf wohl sagen, scharfen Kritik der Regulative, unter Anderem folgende Worte:

> „Würden die Regulative in irgend einer Weise außer Kraft gesetzt, so wäre dies einer der schwersten Schläge, welche das Schulwesen treffen könnten, weil es einer Preisgebung der heilsamsten Prinzipien gleichkommen würde."

Das, meine Herren, ist auch meine Ueberzeugung. Daß eine Revision aber einer Abschaffung gleich ist, nun, meine Herren, das, glaube ich, hat schon die Geschichte der Verfassungs-Urkunde in den letzten 8 Jahren gezeigt.

(Heiterkeit rechts.)

Nicht hierdurch ausgeschlossen ist eine Ueberwachung der Ausführung dieser Regulative — denn ein Gesetz ist es ja nicht — durch die Verwaltung. Daß schon in der bisherigen Schulverwaltung eine solche Ueberwachung und Berichtigung der Ausführung, wo sie Noth that, Platz gegriffen habe, dafür finden sich Beispiele in dem Kommissions-Berichte selbst niedergelegt, andere stehen mir zu Gebote. Und in demselben

Geiste, in dem Sinne, den ich hier ausgesprochen habe, wird damit ferner fortgefahren, einzelne an mich herankommende Beschwerden erledigt und Mißgriffen, die zu meiner Kenntniß kommen, abgeholfen werden.

In diesem Sinne glaube ich Ihnen die Annahme des Kommissions-Antrages empfehlen zu dürfen.

(Sensation links.)

Denn, wenngleich darin von vielfachen Klagen über die Regulative die Rede ist, bis jetzt aber solche Klagen in Form von Beschwerden noch nicht an mich gelangt sind, so muß ich doch voraussetzen, daß, wie das Volk sich tief mit dieser Frage beschäftigt, auch vielfach Klagen über die Ausführung der Regulative erhoben werden mögen.

Diesem im Wege der Verwaltung abzuhelfen, wird nach wie vor meine Pflicht sein.

**Präsident:** Meine Herren! Die Diskussion dieses Berichtes hat durch die sehr eingehenden und als sehr dankenswerth von uns anerkannten Vorträge des Herrn Regierungs-Kommissarius und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine Dimension erhalten, die ich nicht vorausgesetzt habe.

Es haben sich noch mehrere Redner zum Worte gemeldet, und nach diesen eingehenden Erörterungen des Herrn Ministers und des Herrn Regierungs-Kommissars ist es wohl der Natur der Sache entsprechend, daß wir auch diesen Rednern das Wort nicht verschränken. Das veranlaßt mich zu dem Wunsche, daß wir heute die Diskussion nicht fortsetzen, sondern die Sache wieder auf die nächste Tagesordnung bringen. Ich muß mir noch das Weitere über unsere Geschäfte mitzutheilen erlauben.

Sie sind gewiß Alle mit mir darin einverstanden, daß die Vorlagen, welche die Staats-Regierung uns heute gemacht hat, gegenwärtig die wichtigsten Gegenstände unserer Arbeiten sind, daß ich also die nächsten Tage frei lassen muß für die Berathungen der heute für diese Vorlagen gewählten Kommission. Wir werden daher am Freitag und Sonnabend eine Plenarsitzung nicht halten; ich hoffe, daß es möglich sein wird, vielleicht in diesen beiden Tagen die Berathung in der Kommission zu erledigen. Ich denke, daß Ihnen heute Abend die Vorlagen bereits gedruckt zugehen werden, da ich angeordnet habe, daß der Druck so viel als möglich beschleunigt werden soll. Dann würde vielleicht frühestens am Mittwoch die Plenar-Berathung beginnen können. Meine Herren! Ich erachte dies als den frühesten Zeitpunkt, wo es möglich sein wird, in die Berathung eintreten zu können. Ich denke mir, daß am Montage der Bericht in der Kommission verlesen werden kann. Wir würden also am Montage eine Sitzung halten können, und ich würde diese auf 10 Uhr anberaumen. Die heute unerledigt gebliebenen Gegenstände würden zur Berathung kommen. Dann aber haben wir noch einen Bericht der Budget-Kommission, die Decharge der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1856 zu erledigen, von dem ich es für sehr wünschenswerth erachte, daß er zur Erledigung gelangt. Der Bericht ist augenblicklich noch nicht da, ich hoffe aber, daß er so zeitig gedruckt sein wird, daß Sie ihn einsehen können, wenn auch nicht die drei Tage verstreichen können, während welcher er nach der Geschäfts-Ordnung sich in Ihren Händen befinden muß. Ich bitte also um die Erlaubniß, den Bericht der Budget-Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1856 am Montag mit auf die Tagesordnung bringen zu dürfen, vorausgesetzt, daß der Druck so beschleunigt werden kann, daß am Sonnabend, spätestens am Sonntag der Bericht in Ihren Händen ist.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

## Siebenundvierzigste Sitzung

am Montag den 9. Mai 1859.

Ein wiedergewähltes Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Urlaubsbewilligung. — Mittheilung des Präsidenten des Herrenhauses. — Geschäftliches. — Mittheilungen wegen der Leichenfeierlichkeiten für Alexander von Humboldt. — Verlesung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Grafen von Pückler. — Fortsetzung der Berathung des sechsten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1856. — Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Erlaß von Zollgesetzen im Jade-Gebiete; — das Gesetz wird ohne Diskussion angenommen. — Berathung des achten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition, betreffend den Ausbau des Hafens von Stolpmünde; — der Antrag der Kommission wird angenommen. — Bericht der Justiz-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Frank und Genossen wegen Einführung der Verordnung vom 6. Juli 1815, kürzere Verjährungsfristen betreffend, in die Hohenzollernschen Lande; — der Antrag wird der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

(Anlagen Nr. 106. — 107. 108. — 109. — 110.)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich der Präsident des Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, die Staats-Minister: Flottwell, von Bonin, von Auerswald, Freiherr von Patow, Simons, von Bethmann-Hollweg, und als Regierungs-Kommissarien: der Ober-Bergrath Krug von Nidda, der Ministerial-Direktor Mac-Lean.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird bis zum Schluß der heutigen Sitzung auf dem Büreau ausliegen.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Abgeordnete von Saucken, und der Schriftführer Abgeordnete Scheffer-Boichorst wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Delius ist wieder in die Versammlung eingetreten und der zweiten Abtheilung durch das Loos zugewiesen.

Urlaub hat erhalten der Abgeordnete Quassowski bis zum Schluß der Sitzung.

Nach einer Mittheilung des Herrenhauses ist die unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfes, betreffend

die Zulässigkeit der Executions-Vollstreckung durch Personalarrest und des Manifestations-Eides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und des Entwurfes einer Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln

erfolgt.

Der Abgeordnete Kayser hat seinen Antrag wegen Vorlegung eines Forst-Kulturgesetzes zurückgezogen.

Als Regierungs-Kommissarien sind mir bezeichnet:

von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers:

der Wirkliche Geheime Kriegsrath Sirtus,

von Seiten des Herrn Finanz-Ministers:

der Geheime Ober-Finanzrath Henning und

von Seiten des Herrn Handels-Ministers:

der Ministerial-Direktor Mac-Lean,
der Ober-Postrath Philippsborn und
der Ober-Bergrath Krug von Nidda.

Meine Herren! Es ist mir ein Schreiben von dem Herrn Staats-Minister von Auerswald zugegangen, folgenden Inhalts:

„Eurer Hochgeboren beehre ich mich, die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß Allerhöchstem Befehl zufolge übermorgen, Dienstag, die Leichenfeierlichkeiten für Alexander von Humboldt stattfinden werden. Die Leichenbegleitung wird sich in geordnetem Zuge von dem Sterbehause nach dem Dom begeben, wo ein feierlicher Trauer-Gottesdienst stattfinden wird. Eurer Hochgeboren würden mich durch baldgefällige Mittheilung darüber sehr verbinden, ob und in welcher Weise das Abgeordnetenhaus sich dabei zu betheiligen gedenkt, damit für den Fall der Theilnahme bei Aufstellung des Programmes auf dasselbe entsprechende Rücksichtsnahme stattfinden kann."

Meine Herren! Ich habe vorausgesetzt, daß das Haus der Abgeordneten sich selbst dadurch würde ehren wollen, daß es auch offiziell seine Ehrerbietung und Verehrung für den **großen Todten** dadurch bezeigt, daß es sich an dieser seiner feierlichen Beerdigung betheiligt. Ich habe in diesem Sinne bereits dem Herrn Minister von Auerswald geantwortet und ihn ersucht, bei der Aufstellung des Programms die entsprechende Rücksicht darauf zu nehmen. Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, Ihrerseits das Büreau zu beauftragen, das Haus bei dieser Feierlichkeit zu vertreten und sämmtlichen Abgeordneten anheimzustellen, sich dem Büreau anzuschließen, insofern es den Einzelnen konvenirt.

(Zustimmung in der Versammlung.)

So viel ich weiß, wird das Programm noch heute Abend zur öffentlichen Kenntniß kommen.

Der Herr Minister von Auerswald hat das Wort.

Staats-Minister **von Auerswald:** Ich hoffe, in der Lage zu sein, dem Herrn Präsidenten schon in einigen Stunden ein gedrucktes Programm über die Trauerfeierlichkeit zuschicken zu können.

Abgeordn. **von Cieszkowski** (vom Platz): Ich glaube, meine Herren, daß wir —

**Präsident:** Ich habe Ihnen nicht das Wort ertheilt.

Wünschen Sie das Wort vor der Tagesordnung zu haben?

Abgeordn. **von Cieszkowski** (vom Platz): Ich wollte in Bezug auf diesen Gegenstand mir eine Bemerkung erlauben.

**Präsident:** Ich ertheile Ihnen das Wort.

Abgeordn. **von Cieszkowski** (vom Platz): Ich glaube, daß wir —

(Ruf: Auf die Tribüne!)

(Der Redner besteigt die Tribüne.)

Ich glaube, meine Herren, daß wir es dem Andenken des großen Todten, der so viele Verdienste um die Wissenschaften hat, schuldig sind, durch Aufstehen von den Plätzen unser Beileid zu bezeugen, und unsere Hochachtung für diesen Heros der Wissenschaft zu erkennen zu geben, und ich ersuche Sie, dies zu thun.

**Präsident:** Meine Herren! Es ist wohl auch, ohne daß es eines besonderen Zeichens bedarf, unzweifelhaft, daß, wie von dem ganzen Lande, ja von ganz Europa, so auch von den Vertretern des Landes in diesem Hause dieser Verlust tief und schmerzlich empfunden wird. Da aber dieser Antrag einmal gestellt worden ist, so glaube ich auch nur, Sie auffordern zu können, ihm stattzugeben und sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Wir kommen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, der Verlesung der Interpellation des Grafen von Pückler.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Scheffer-Boichorst** (liest):

> Es ist ein alter Grundsatz der Preußischen Gesetzgebung, daß einem Jeden freisteht, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und Anordnungen im Staate, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Landesherrn, als den Ministern anzuzeigen, Letztere aber dergleichen Anzeigen zu prüfen verpflichtet sind.
>
> Allgemeines Landrecht II. 20 §. 156.
>
> Dieser Grundsatz ist im Artikel 32 der Verfassungs-Urkunde dahin zusammengefaßt, daß das Petitionsrecht allen Preußen zusteht, Petitionen unter einem Gesammtnamen aber nur Behörden und Corporationen gestattet sind.
>
> Demgemäß war man in den Staaten Sr. Majestät bisher gewöhnt, sich freimüthig und vertrauend an die Person des Regenten, an die höchsten Behörden und an die Landtage in Petitionen und Adressen, ja selbst in loyalen Remonstrationen zu wenden, wenn man Bedenken gegen erlassene Anordnungen hegte.
>
> Insbesondere haben dies städtische und ständische Corporationen stets gethan, ohne in die engsten Grenzen ihrer eigenen Verwaltung zurückgewiesen zu werden, und es ist schon durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1830 das Petitionsrecht der Kreisstände in der ausgedehntesten Weise anerkannt worden.
>
> Nachdem das gegenwärtige Königliche Ministerium, abweichend von der Auffassung des vorangegangenen, angeordnet hatte, daß auch Juden zu den Kreistagen zugelassen werden dürften, sollen einige Kreis-Corporationen hiergegen in Vorstellungen, deren näherer Inhalt mir nicht bekannt ist, Einwendungen erhoben haben.
>
> Dies hat dem Herrn Minister des Innern Veranlassung gegeben, unter dem 17. April c. eine in vielen öffentlichen Blättern mitgetheilte Verfügung an sämmtliche Landräthe zu erlassen.
>
> In derselben ist die Remonstration jener Kreisstände als ein ungesetzliches Gebahren bezeichnet, weil diesen ausschließlich die Befugniß zustehe, die Verwaltung des Landrathes in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen und sie daher ihre Befugnisse überschritten, wenn sie allgemeine politische Fragen in den Kreis ihrer Erörterung zögen und sich gar gestatteten, über die Gesetzmäßigkeit der obrigkeitlichen Anordnungen der Staats-Regierung, sei es in Beschlüssen, in Protesten, in Petitionen oder in Adressen, ein Urtheil zu fällen. Zugleich sind die Landräthe angewiesen worden, zur Vermeidung disziplinarischen Einschreitens solcher Remonstrationen der Kreisstände mit aller Energie entgegenzutreten. Eine Erläuterung dieses Reskriptes, welche von dem angeblich durch die Staats-Regierung influirten Blatte mitgetheilt worden ist, erscheint nicht geeignet, alle Zweifel, welche hiernach über die Ausübung des Petitionsrechtes von Corporationen entstehen, zu beseitigen.
>
> Soweit der Unterzeichnete daher auch davon entfernt ist, Proteste, welche eine gesetzwidrige Auflehnung enthalten sollten, in Schutz nehmen zu wollen, so kann er sich doch nicht überzeugen, daß die höchst interne, und zur Feststellung der Legitimation der Kreistags-Mitglieder unerläßliche Frage: „Wer zum Kreistage zuzulassen“, deren Prüfung bisher den Kreisständen gesetzlich unzweifelhaft zustand, eine solche sei, welche sich wegen ihrer allgemeinen politischen Natur jeder Erörterung in Petitionen und Adressen der Kreistage entziehen müsse.
>
> Er erlaubt sich daher, in Betracht der weit reichenden Konsequenzen jenes Reskriptes das Königliche Staats-Ministerium darüber zu interpelliren:
>
> „Ob mit dem Reskripte des Herrn Ministers des Innern vom 17. April d. J. beabsichtigt ist, das verfassungsmäßige Recht der Kreisstände als Corporationen zu Petitionen und Adressen zu beschränken?“
>
> Berlin, den 4. Mai 1859.
>
> (gez.) Graf von Pückler.

**Präsident:** Meine Herren! Nach Vorschrift der Geschäftsordnung habe ich zunächst den Herrn Minister des Innern zu fragen, ob und wann er bereit ist, diese Interpellation zu beantworten.

Minister des Innern Dr. **Flottwell:** Ich bin sogleich dazu bereit.

**Präsident:** Dann werde ich zur Rechtfertigung der Interpellation dem Interpellanten zunächst das Wort ertheilen.

Der Abgeordnete Graf von Pückler hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Pückler:** Ich muß zunächst vorausschicken, daß der Zweck meiner Interpellation nicht der ist, dem Ministerium irgend welche Schwierigkeiten zu bereiten,

(rechts: oho!)

sondern demselben Gelegenheit zu geben, eine gewisse Aufregung und Mißstimmung zu beseitigen, welche durch das jüngste Reskript, betreffend das Petitionsrecht der Kreisversammlungen, hervorgerufen ist. Das Reskript vom 17. April d. J. ist durch verschiedene Kundgebungen veranlaßt, welche sich auf die Zulassung der Juden zu den Kreistagen beziehen. Es sind mir keine derartige Kundgebungen zugänglich gewesen; ich habe also über die Art und Form derselben keinerlei Urtheil. Das Reskript selbst aber sagt: Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht ausschließlich den Gegenstand ihrer Berathung und ihrer Beschlüsse aus. Sie überschreiten daher ihre Befugnisse, wenn sie allgemein politische Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, oder sich gar gestatten, über gesetzmäßige obrigkeitliche Anordnungen der Königlichen Staats-Regierung, sei es in Beschlüssen, Protesten, Petitionen oder in Adressen, ein Urtheil zu fällen. Es werden im Verfolg des Reskripts die Landräthe angewiesen, einem derartigen gesetzwidrigen Gebahren mit aller Energie entgegenzutreten.

In einem angeblich offiziösen Organ hat zwar dieser Artikel insofern eine Declaration bekommen, als daselbst ausgeführt wird, daß das Petitionsrecht der Kreisstände in keiner Weise durch dieses Reskript angetastet werde; dies ist aber nur ein Zeitungsartikel, und zwar eine Entgegnung auf einen Artikel der Neuen Preußischen Zeitung, und vermag als Zeitungs-

Artikel nicht, die Bedenken zu beseitigen, die durch dieses Reskript rege geworden sind. Diese Bedenken gründen sich im Wesentlichen darauf, daß Proteste, Petitionen und Adressen in eine Kategorie gebracht und gemeinsam als gesetzwidriges Gebahren bezeichnet sind; ferner darauf, daß die Kundgebungen der Kreisversammlungen, die sich auf die Zulassung der Juden beziehen, also auf eine Sache, welche die Prüfung der Legitimation der Kreistags-Mitglieder betrifft, weil dies eine Frage von allgemein politischer Natur sei, als Ueberschreitungen ihrer Befugnisse bezeichnet werden. Das Petitions- und Beschwerderecht der Kreisversammlungen ist durch die Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1830 festgestellt, und es heißt neben mehreren Bestimmungen, welche die Form betreffen, ad 4 wörtlich:

„In allen Fällen ist es, wie den sämmtlichen einzelnen Unterthanen und Corporationen, so auch den Mitgliedern der Kreisversammlungen, und den letzteren selbst erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Mich selbst zu wenden."

Es wird aber auch ferner das Petitionsrecht durch die Verfassungs-Urkunde im §. 32 garantirt. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen scheint das Reskript sich offenbar nicht im Einklange zu befinden. Es versteht sich von selbst, daß von auflehnenden ungesetzlichen Protesten hier nicht die Rede sein kann, dergleichen auflehnende Proteste werden wohl von keiner Seite in Schutz genommen werden, und am allerwenigsten wird das von unserer Seite geschehen. Wenn aber das Reskript hauptsächlich, und das ist wohl wahrscheinlich der Fall, dergleichen auflehnende Proteste im Auge gehabt hat, und diese hat treffen wollen, so hat es offenbar über sein Ziel hinausgeschossen, indem es mit dem Unerlaubten auch das Erlaubte trifft, weil es Petitionen und Adressen gemeinsam zusammenfaßt und als gesetzwidriges Gebahren bezeichnet. Gegen dergleichen gesetzwidrige Proteste wäre übrigens meines Erachtens ein derartiges Reskript kaum nöthig gewesen, da die Regierung gesetzmäßige Mittel in Händen hat, um ein derartiges Verfahren zur Rüge und Strafe zu bringen. Sollte nun aber der ganze Schwerpunkt darin liegen, daß die Kreisstände einen Gegenstand rein politischer oder allgemein politischer Natur in den Kreis ihrer Erörterung zogen, dann fragt es sich: ist die Zulassung der Juden zu den Kreistagen überhaupt eine Frage allgemein politischer Natur, oder nicht recht eigentlich eine Frage, das innerste Sein, das Wesen und die ganze Zusammensetzung der Kreistage betreffend?

Die Prüfung der Legitimationen der Kreistags-Mitglieder ist durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Dezember 1845 (Ministerial-Blatt pro 1846 Seite 2) auf Allerhöchsten Befehl ausdrücklich den Kreisständen anbefohlen.

Wenn also Kreisversammlungen sich petitionirend oder beschwerend in dieser Frage über die Zulassung eines Juden zur Kreistagsversammlung äußern und ihre Bedenken in angemessener Form an die Stufen des Thrones oder an die Behörden bringen, so scheint mir dies offenbar keine Frage allgemeiner politischer Natur zu sein, sondern eine Frage, welche mit der Pflicht der Legitimations-Prüfung ihrer Mitglieder zusammenfällt. Ich kann mir auch nicht denken, daß Petitionsrecht für diesen Fall den Kreisständen durch das Reskript hat abgeschnitten werden sollen, denn ich wüßte nicht, welcher Weg den Kreisständen dann für Beschwerden überhaupt noch übrig bliebe. Es ist ja auch das Petitionsrecht durch die Verfassungs-Urkunde garantirt; und warum sollten denn die Kreisversammlungen die einzigen Corporationen sein, die ein beschränkteres Petitionsrecht haben? Es beweisen ja die Verhandlungen unseres Hauses sattsam, daß das Petitionsrecht in recht ausgedehntem Maße einem Jeden, gleichviel, ob er viel oder wenig Recht hat, eingeräumt wird.

Es können auch wohl möglicherweise die Fälle eintreten, daß es vielleicht recht wünschenswerth erscheint, daß gerade Kreisversammlungen allgemeine politische Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, und durch Petitionen und Adressen loyale und patriotische Kundgebungen beschließen. Sollten für solche Fälle die Landräthe auch verantwortlich gemacht werden, und mit Energie einem solchen Gebahren entgegentreten müssen, auf Grund dieses Reskriptes?

Ich weiß endlich auch nicht, wie die Landräthe für Beschlüsse und Petitionen verantwortlich gemacht werden können, da nach der angeführten Kabinets-Ordre vom Jahre 1830 die Landräthe durch die Kreisversammlungen gezwungen werden können, Beschlüsse über Petitionen auf Kreistagen fassen zu lassen. Dies sind in Kürze die Bedenken, die sich gegen das Reskript vom 17. v. M. kundgegeben haben, und ich schließe mit dem Wunsche, daß es dem Herrn Minister gefallen möge, durch eine entsprechende Erklärung diese Bedenken gerade in jetziger Zeit möglichst zu beseitigen.

**Präsident:** Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Dr. **Flottwell:** Die von mir erlassene Cirkular-Verfügung vom 17. v. M. beabsichtigt keinesweges den kreisständischen Corporationen die Befugnisse zu Petitionen und Adressen, soweit solche denselben gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, irgend zu beschränken.

Existenz und Umfang einer solchen Befugniß werden aber weder aus der in der Interpellation angezogenen Stelle des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §. 156, noch beziehungsweise aus dem Art. 32 der Verfassungs-Urkunde abzuleiten sein. Abgesehen davon, daß die erstgedachte Bestimmung durch Art. II. des Gesetzes vom 14. April 1851 außer Wirksamkeit gesetzt ist, hat dieselbe nach ihrem Wortlaut und nach ihrer Stellung im System des Strafrechts überhaupt keine Beziehung auf Corporationen.

Auch der Art. 32 der Verfassungs-Urkunde stellt in seinem ersten Satze nur das Prinzip auf, daß allen Preußen das Petitionsrecht zustehe. Demselben ist allerdings ein zweiter Satz hinzugefügt, wonach Petitionen unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Corporationen gestattet sind. Der leitende Gedanke dieses Satzes zielte aber nicht auf die Verleihung eines erweiterten und unbegrenzten Petitionsrechtes an alle Behörden und Corporationen hin, sondern er bezweckte das Verbot des Petitionirens unter einem Kollektivnamen und machte dabei nur hinsichtlich der Behörden und Corporationen die nothwendige Ausnahme von diesem generellen Verbot, ohne dadurch die denselben durch Gesetz, Statuten oder Instructionen gezogenen Grenzen verändern zu wollen und wirklich zu ändern.

Es muß daher zur Würdigung der Befugnisse der Kreistage auf die einschlägigen Spezial-Bestimmungen zurückgegangen werden. Die Kreis-Ordnungen sagen nichts von einem besonderen Rechte der Kreisstände zu Petitionen. In der Praxis traten aber keine Bedenken hervor, wenn sich den Kreis-Versammlungen als solchen Veranlassung bot, an geeigneter Stelle Bitten oder Beschwerden vorzutragen. Auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1830 wurde nicht durch das Bedürfniß einer bezüglichen näheren Abgrenzung der Befugnisse der Kreistage hervorgerufen, bezweckte vielmehr nur die Regelung des Verfahrens bei Abfassung und Ueberreichung der Petitionen und Eingaben.

Indem sie die Bestimmung traf, daß einerseits Petitionen gleich anderen Beschlüssen der Kreisstände nur auf den Kreistagen selbst berathen und abgefaßt werden dürften, und daß es andererseits den Kreis-Versammlungen gestattet sei, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Se. Majestät selbst zu wenden, ist ein Petitions- und Beschwerderecht zwar förmlich anerkannt, aber auch nur insoweit anerkannt worden, als es sich um Gegenstände handelt, über welche die Kreis-Versammlung nach Inhalt der Kreis-Ordnungen und deren Ergänzungen überhaupt befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die Legitimations-Prüfung der Mitglieder gehört zur Kompetenz der Kreistage, und es sind dieselben unzweifelhaft befugt, ihre jedesmaligen, aus den Verhältnissen des Spezialfalles sich ergebenden Bedenken gegen die gesetzliche Qualification eines einzuführenden Mitgliedes im geordneten Wege zur Geltung zu bringen.

(Stimmen rechts: Sehr wahr!)

Grundverschieden hiervon ist es aber, wenn die Kreisstände eine auf die Ausführung bestehender gesetzlicher Bestimmungen über die Kreistagsfähigkeit bezügliche, für den Ge-

sammtumfang der Monarchie ergangene Anordnung der Staats-Regierung zum Gegenstande eines Protestes machen, und wenn die Verzweigung dieses Verfahrens, sowie eine demonstrative Veröffentlichung desselben zu einer politischen Agigation auszuarten droht, welche die Staats-Regierung nicht dulden darf,

(lebhaftes Bravo rechts, Zischen links)

und welcher sie daher mit Ernst entgegenzutreten sich verpflichtet hält.

Indem ich dieses auf die Interpellation des Abgeordneten Grafen Pückler erwidere, gebe ich mich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß das Verfahren der Staats-Regierung und die demselben zu Grunde liegende Absicht ferner nicht verkannt werden wird.

(Erneuertes lebhaftes Bravo rechts, Zischen links.)

**Präsident:** Wir können in der Tagesordnung weiter gehen. Ich will hier nur noch bemerken, daß Sie wohl den Grund, weshalb ich die Stunde der Eröffnung der Plenar-Sitzung weiter hinausgerückt habe, erkannt haben werden. Es ist das geschehen, weil ich wünschte, daß die Kommission über die Berathung der Gesetz-Entwürfe in Betreff der Geldmittel ihre Berathung beendigen und den Bericht zum Beschluß bringen möchte. Das ist inzwischen geschehen und ich hoffe, daß der Bericht noch heute Abend, spätestens aber morgen früh in Ihren Händen sein wird.

Ich schließe daran aber die Bemerkung an, daß es nun mein Wunsch ist, die heutige Sitzung so lange fortzusetzen, bis die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände erledigt sind, weil ich den Wunsch habe, daß diese Gegenstände noch zur Erledigung kommen und weil ich ferner wünsche, für morgen keine Sitzung anzusetzen, um den Herren Zeit zu lassen, sich aus den Berichten zu informiren, die heute Abend oder spätestens morgen früh in Ihren Händen sein werden.

Wir gehen nun in der Tagesordnung weiter und treten zunächst in die Fortsetzung der Berathung des sechsten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen ein.

Es hat sich in der vorigen Sitzung bereits eine Anzahl Redner zum Worte gemeldet und ich glaube, die Rednerliste aufrecht erhalten zu müssen, wie sie damals festgestellt ist; ich will sie aber noch einmal verlesen, damit die Herren, die das Wort zu haben wünschten, sich erinnern, daß sie bereits notirt sind.

Es haben sich — ich glaube — für den Kommissions-Bericht, obgleich es nicht genau angegeben worden ist, gemeldet die Abgeordneten Diesterweg, Dr. Eckstein, Harkort, Gräser, von Auerswald, Fubel; gegen den Kommissions-Bericht hat sich nur der Abgeordnete von Krosigk gemeldet.

(Der Abgeordnete Dr. Jonas meldet sich noch für den Kommissions-Bericht.)

Wenn Herr Diesterweg im Eingang nicht als Berichterstatter das Wort nehmen will, so würde ich es zuerst Herrn von Krosigk ertheilen.

(Der Abgeordnete Diesterweg wünscht als Berichterstatter zu sprechen.)

Ich ertheile Ihnen das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Diesterweg:** Sie werden es nicht erwarten, daß ich auf alle die ausführlichen Mittheilungen von jener Seite (auf den Ministertisch deutend) in der vorigen Sitzung eingehe, das würde zu weit führen. Ich kann sie aber auch nicht ganz übergehen und da Sie in der vorigen Sitzung den $1\frac{1}{2}$ stündigen Mittheilungen Ihre Theilnahme geschenkt haben, so hoffe ich, daß Sie mir auch $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Stündchen gönnen. Interessirt Sie der Gegenstand auch an und für sich nicht,

(Widerspruch)

so betrifft er doch die Kinder unseres Volkes und vielleicht hier und da Ihre eigenen Kinder.

Zunächst nun muß ich auf einzelne Bemerkungen jener Seite eingehen, ehe ich auf die Petition selbst komme.

Man hat darüber geklagt, daß die Petenten den Instanzenzug nicht beobachtet hätten. Dieser Bemerkung begegne ich durch die Frage: sollten sich die Petenten an die Regierung klagend über die Ministerial-Verfügung wenden, sollten sie bei dem Verfasser der Regulative Klage führen über dieselben? Es ist allgemein bekannt, daß, wenn namentlich Lehrer sich beschwerend an eine höhere Behörde wenden, diese Beschwerden eben nicht mit großem Wohlgefallen und Wohlwollen aufgenommen werden.

Dann hat man von jener Seite gesagt, es wären bis jetzt gar keine Beschwerden über die Regulative eingegangen. Das ist möglich. Aber sollten dem hohen Ministerium die Beschwerden nicht durch die Presse bekannt geworden sein? Sollte das hohe Ministerium alle die Bemerkungen, welche von einer Menge Pädagogen und Schulmänner gegen die Regulative ergangen sind, gar nicht gewürdigt haben?

Man hat ferner gesagt, in diesen unruhigen Zeiten wäre es gar nicht zweckmäßig, auf diese Schulfrage einzugehen. Ich bin der entgegengesetzten Meinung. In ruhigen Zeiten sagt man: man lasse doch Alles beim Alten, es ist ja kein Grund zu Aenderungen. Ich glaube, daß man gerade in bewegten Zeiten, wo die Wellenbewegung etwas hoch geht, die öffentlichen Schäden aufdecken und zu beseitigen suchen muß.

Ich wünsche, daß diese Bemerkungen von denjenigen gewürdigt werden mögen, welche in diesen bewegten Zeiten wieder an die nationale Frage denken.

Dann hat der Herr Regierungs-Kommissarius Beschwerde darüber geführt, daß der Petitionsbericht Stellen, aus dem Zusammenhange gerissen, aufführe. Ich entgegne darauf, daß er sich desselben Fehlers — wenn es einer ist — schuldig gemacht hat.

Dann hat der Herr Regierungs-Kommissar sich Mühe gegeben, in den Petitionen schwache Stellen aufzufinden. Meine Herren! Ihrer Kommission sind diese schwachen Stellen nicht entgangen; indeß sind wir der Meinung gewesen, wenn der Kern gesund und nicht wurmstichig ist, daß dann auf einzelne schwache Stellen nicht zurückgegangen zu werden brauche. Der gerechte Richter wird seine Aufmerksamkeit immer nur auf den Kern eines Antrages richten.

Dann hat der Herr Regierungs-Kommissar sich gemüßigt gesehen, von einem Ungekannten die Nachricht mitzutheilen über den Befund der Seminarien in einem Regierungs-Bezirk oder in einer ganzen Provinz. Wenn z. B. tadelnd bemerkt worden ist, daß die Seminaristen oder Lehrer nicht gewußt hätten, welches Armeecorps in der Provinz steht und mit was für Waffen es sich versehen hat — meine Herren, wenn man den Lehrern nichts Anderes vorzuwerfen hat als dieses, dann steht es nicht so schlimm mit ihnen. Das Angegebene können manche Lehrer nicht wissen und brauchen es auch nicht zu wissen. Wir wollen einmal sehen, was die nach den Regulativen gebildeten Lehrer, die in zwölf Monaten, ja in sechs und sogar in fünf Monaten fertig gemacht worden sind, was, sage ich, diese Lehrer auf dem öffentlichen Schauplatze für Böcke schießen werden.

(Heiterkeit.)

Dann hat der Herr Regierungs-Kommissar ferner behauptet, die Regulative hätten den Memorirstoff nicht vermehrt. Dem entgegne ich einfach: das ist nicht wahr — und ich bin bereit, den Beweis dafür an einem anderen Orte dem Herrn Regierungs-Kommissarius weitläuftig zu führen.

Er hat ferner behauptet, daß die Regulative das abstrakte Dogma nicht eingeführt hätten; und dessenungeachtet befehlen die Regulative, daß das abstrakteste aller Schulbücher, der Heidelberger Katechismus, der durch zweckmäßigere Bücher größtentheils aus den Schulen verschwunden war, daß, sage ich, dieses abstrakteste und unzweckmäßigste aller Schulbücher, die jemals auf der Welt gedruckt worden sind, wiederum in die Schule eingeführt werde. Ist dies eine Beseitigung des abstrakten Dogma's?

Ferner hat der Regierungs-Kommissar behauptet, die Regulative verdienten nicht den Vorwurf der Begünstigung des

Konfessionalismus. Es ist aber notorisch, daß der Minister von Raumer die Union nicht begünstigt hat. Es ist bekannt, daß er, wo er nur konnte, die gemeinschaftlichen Schulen der verschiedenen evangelischen Gemeinden in konfessionelle Schulen zu zerspalten und zu trennen sich bemüht hat. Die Regulative sind mit aus dieser Tendenz hervorgegangen.

Ferner ist behauptet worden, die Absicht sei nicht, den Unterricht zu mechanisiren und zu fixiren, und doch lassen sich die Regulative, was immer etwas sehr Bedenkliches ist, in eine Menge detaillirter Bestimmungen ein; und in anderer Beziehung hat der Herr Regierungs-Kommissar behauptet und angegeben, daß, wo man von den Bestimmungen der Regulative abweiche; von Seiten der höchsten Behörde sofort dagegen eingeschritten werden würde: bei welcher Gelegenheit ich an einen Ausspruch des jetzigen Herrn Unterrichts-Ministers vom Jahre 1855 erinnere, dahin gehend, daß der Unterricht nothwendig verkümmert werden würde, wenn man die Regulative als eisernes Gesetz den Schulen auferlegen wollte. Die Regulative, haben wir gehört, „seien gerichtet gewesen gegen das mechanische Verfahren und die abstrakt-formelle Denkbildung." Sehen Sie, meine Herren, das ist eins der Steckenpferde der Regulative; sie geben vor, oder vielmehr sie behaupten, daß sie gerade die Feinde des mechanischen Verfahrens wären. Nun frage ich Sie, meine Herren, durch wen ist denn das mechanische Verfahren der alten Schulhalter, der ausrangirten Unteroffiziere, der Hirten und der Nachtwächter —

(große Heiterkeit links)

ehemaliger Zeit (Sie brauchen blos das Handbuch des Ober-Präsidenten von Bassewitz vom Jahre 1845 über die Churmark nachzulesen), wodurch ist denn dieser Mechanismus beseitigt worden? doch durch die Pestalozzische Schule! Der Mechanismus, auf welchen obige Angabe hinweist, war gar nicht mehr vorhanden. Natürlich ist das bessere Verfahren der modernen Schule nicht in alle Schulen eingedrungen; aber im Ganzen, in der Theorie und in der Praxis der Seminare, war der Mechanismus verschwunden. Wie kann man nun behaupten, daß die Regulative gerichtet gewesen wären gegen das mechanische Verfahren? Das angedeutete Steckenpferd heißt „abstrakt-formelle Denkbildung — abstrakte Bildung in der Pestalozzischen Schule, meine Herren?!"

Weiß denn nicht jeder Mensch, welcher nur etwas davon gehört hat, daß Pestalozzi gerade das abstrakte Wesen verfolgte, um es mit Stumpf und Stiel auszurotten, daß er seine ganze Unterrichtsweise basirte auf die Anschauung, das heißt, auf die unmittelbare Wahrnehmung Seitens des Kindes, auf selbstgemachte Erfahrungen, daß er nach seinem großen Vorgänger Kant immerwährend bedacht war, es den Lehrern einzuschärfen, daß alle Begriffe, welche nicht auf solchen selbst gemachten Wahrnehmungen beruhten, hohl und nichtig seien?! Wie kann nun der Herr Regierungs-Kommissar behaupten, daß die Regulative gerichtet gewesen wären gegen die abstrakt-formelle Denkbildung?! Sehen Sie, meine Herren, mit Pestalozzi ging den Pädagogen der große Gedanke auf, daß es nicht abgesehen sei auf Zusammenfassung einer Menge von unverstandenem Stoffe, sondern daß es darauf ankomme, durch den Stoff die menschlichen Kräfte zu bilden. Das war der große Fortschritt in der Pädagogik, und dieser Gedanke der formalen Bildung im Gegensatz zu der tödtenden materiellen — dieser Gedanke hat in Verbindung mit dem Prinzipe der Anschauung die ganze neuere moderne Schule erzeugt, und nun kommen die Regulative, und der Herr Regierungs-Kommissar tritt auf und sagt, seine Bestrebungen — die Bestrebungen der Regulative — wären gerade dagegen gerichtet;

(Heiterkeit rechts)

er wolle keinen Mechanismus, er wolle keine formelle Denkbildung. Ich darf Ihnen versichern, und Sie alle, meine Herren, werden mir wohl darin beistimmen, daß wir die menschlichen Kräfte niemals ohne Material haben bilden wollen, — daß wir niemals den Unsinn begangen haben, die menschlichen Kräfte, die Kräfte des Kindes, bilden zu wollen **ohne** passenden Stoff.

(Heiterkeit.)

Das wäre ja ein ganz neuer Wahnsinn; nein, meine Herren, wir sind stets so klug gewesen,

(Heiterkeit links)

niemals Hasenpfeffer machen zu wollen, ohne einen Hasen zu haben.

(Große Heiterkeit.)

Die Klagen von jener Seite (links), die allgemeine Behauptung derselben ist die: wenn, was nicht mehr zu leugnen ist, was auch von dorther (nach dem Ministertisch deutend) nicht mehr geleugnet wird — wenn wirkliche Unzuträglichkeiten und Mißverständnisse, oder Mängel oder Gebrechen in die Schule eingedrungen sind, so wäre das nicht eine Folge der Bestimmungen der Regulative, sondern nur fehlerhafte Ausführung derselben; das seien aber eben überall nur Mißverständnisse.

Nun gebe ich zu, daß die Regulative sehr häufig dunkel sprechen,

(Heiterkeit)

und daß auch ein gescheidter Mann manche Sätze mehrmals lesen muß, ehe er sie versteht,

(Heiterkeit)

ich sage aber: wenn das sogenannte Mißverständniß ganz allgemein ist, wenn Jedermann mißversteht, so ist das „Mißverständniß" das rechte Verständniß.

(Heiterkeit.)

Es liegt, wie ich nachher noch ausführen werde, nicht in der fehlerhaften Ausführung, nein, je genauer und fester sich ein einzelner Mensch an die Bestimmungen der Regulative bindet, desto fehlerhafter ist das Erzeugniß. Also Worte, weiter nichts als Worte. — Sie, verehrte Herren, auf dieser Seite (der linken) haben in der vorigen Sitzung den einzelnen Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissarius Ihren Beifall geschenkt,

(gewiß, gewiß! links)

das finde ich ganz natürlich, namentlich dann natürlich, wenn Sie entweder nur die Regulative gelesen oder vielleicht gar nur die einzelnen Mittheilungen darüber von Seiten des Herrn Kommissars vernommen haben; dann ist Ihr Beifall ganz natürlich, wenn Sie nicht aus wirklichen Erfahrungen, aus eigener Anschauung, aus Autopsie, die Wirkungen der Regulative kennen gelernt haben. Die Regulative ergehen sich in hochfahrenden, vielversprechenden Worten, das weiß Jedermann, der sie gelesen hat; sie versprechen, Leben zu schaffen, lebensvolles Verständniß in den Kindern zu entzünden, die Entwickelung des Menschen auf die energischste Weise herbeizuführen; — Worte, nichts als Worte.

(Heiterkeit.)

Uns Pädagogen kommt es nicht auf die Intention, auf die Absicht an, es kommt uns an auf die Wirkung.

Dann hat Ihnen der Herr Regierungs-Kommissar einen Satz aus dem Jahre 1848 vorgelegt: „Die Schule ist von der Kirche unabhängig, der konfessionelle religiöse Unterricht bleibt von dem Schulunterricht ausgeschlossen." Meine Herren! Wenn man fremden Personen einen solchen Satz vorlegt, ohne nähere Erklärung, ohne Angabe des Ursprungs desselben, so erzeugt man mit Nothwendigkeit den Gedanken, daß es den Personen, die jenen Satz aufgestellt haben, zu thun gewesen sei um Abschaffung der Religion und des Christenthums. Ich bin es daher mir und Ihnen schuldig die Entstehung dieses Satzes näher anzugeben. Im Jahre 1848, als die konstituirende Preußische National-Versammlung mit den Artikeln über die Schule beschäftigt war, traten aus jener Versammlung 20 Männer zusammen, um die betreffenden Artikel über die Schule zu formuliren, und sie zogen außer dem Gymnasial-Direktor Kapp in Hamm meine Wenigkeit zu diesen Berathungen hinzu. Damals pulsirte in allen Gemüthern der große Gedanke an die Einheit und Stärke des

Deutschen Vaterlandes. Wir Pädagogen hatten es nicht zu thun mit dem Gedanken an die äußere Einheit und Stärke, sondern an die innere. So mußten wir darauf kommen, daß der Mangel innerer Einheit und Stärke vorzugsweise herrühre von dem Dualismus der Konfessionen, und es entstand die Frage in der Kommission, wie es möglich zu machen sei, diesen Zwiespalt in seinen Folgen zu schwächen, oder ganz zu beseitigen. Man konnte sich der Ueberzeugung gar nicht entziehen, daß das beste Mittel zu einer solchen inneren Einheit wäre, Nachbarskinder, Kinder katholischer und evangelischer Eltern gemeinschaftlich in der Schule zu erziehen; es entstand der Gedanke der Deutschen Nationalschule; es folgte diesem Gedanken ganz von selbst die Ueberzeugung, daß derselbe unausführbar sein würde, wenn die konfessionellen Geistlichen, nach wie vor, die Herren der Schule blieben. Wir mußten also weiter gehen und sagen: diese Nationalschulen sollen nicht mehr stehen unter den konfessionellen Geistlichen, sondern unter Schulmännern. Diese Ansicht wurde ausgedrückt in den Worten: Die Schule ist fortan unabhängig von der Kirche. Sehen Sie, meine Herren, das war die Entstehung dieses Satzes und ich leugne nicht, der Gedanke beherrscht meinen Hirnkasten noch.

(Große Heiterkeit.)

Wenn wir dahin kämen, daß wir unsere Kinder gemeinschaftlich in die Schule schickten, daß sie dort Freud und Leid mit einander theilten, meine Herren, was für Folgen für das künftige Leben, für die Eintracht, für die Toleranz und die Humanität!

(Bravo!)

Wer da meinen sollte, dadurch werde der kirchliche Sinn geschwächt und den Kindern Indifferentismus eingeflößt, den verweise ich auf die Länder, wo diese Nationalschulen eingeführt sind, auf Holland, wo noch im vorigen Jahre die hochmögenden Herren die alte Einrichtung sanctionirt haben und der König sein placet hinzufügte, trotz mancher Einsprüche von extravaganten Seiten hüben und drüben; ich verweise Sie auf Irland, wo katholische Bischöfe, wie man sie in England nennt, für diese „Säkularschulen" auftreten; ich verweise auf Nordamerika, wo gewiß ein kirchlicher Sinn herrscht, wie er sonst nirgend mehr in der Welt vorgefunden wird, und wenn Sie noch etwas zur Unterstützung dieser Ansicht wissen wollen, (der Herr Unterrichts-Minister hat in der vorigen Sitzung einen Mann als Autorität angeführt, den auch ich hoch verehre), von Bunsen, der in seinem Werke über die Zeit ausdrücklich erklärt, daß sein Nachdenken darüber, ob es nicht zweckmäßig sei, diese Schulen auf Deutschem Boden zu verpflanzen, noch nicht zu Ende sei.

Meine Herren! Ich will nun nur noch einige Regulativ-Vorschriften berühren. Erstens die Behauptung derselben, daß die biblische Pädagogik so vollständig sei, daß es nur noch einiger Hülfssätze bedürfe, die biblische Pädagogik, die nach des Herren Regierungs-Kommissars Ansicht auf dem Dogma der Erbsünde basirt. Leider hat er uns diese Hülfssätze vorenthalten, er hat sie nicht mitgetheilt. — Ich berühre dann nur ganz kurz die Verwerfung der Katechetik, jener großen Kunst, von der noch Schleiermacher sagte, daß sie von größerer Wichtigkeit wäre, als die Virtuosität im Predigen, der großen Kunst, in welcher ein General-Superintendent Küpper in Koblenz, ein General-Superintendent Möller in Magdeburg, ein General-Superintendent Hoffmann in Berlin noch seltene Virtuosen sind. Aus den Reihen der Theologen verschwindet diese außerordentliche Kunst, und die Regulative verbieten sie dem Lehrer geradezu. — Die christliche Lehre, die auf den Seminarien weitläufig gelehrt wurde, ist abgeschwächt im bloßen Katechismus-Unterricht. — Merken Sie sich demnächst dieses, meine Herren, wenn Sie es noch nicht wissen, und wenn Sie es wüßten, so würden Sie Bedenken getragen haben, den Regulativen ohne Weiteres Ihren Beifall zu schenken. Die Regulative verbieten den Seminaristen als Privatlektüre die sogenannte klassische Literatur, also das, was unser Lessing, unser Herder, unser Schiller und andere Meister in Kunst und Wissenschaft erzeugt haben. Diese Männer, die Vertreter der sogenannten klassischen Literatur! Dann möchte ich doch wissen, welches nach den Verfassern der Regulative die wirkliche klassische Literatur ist.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Bei jener Gelegenheit empfehlen die Regulative den Seminaristen statt der „sogenannten" klassischen Literatur das Beiblatt zu den fliegenden Blättern des Rauhen Hauses, die Mährchen der Gebrüder Grimm und andere Kinder- und Missionsschriften, ich sage, statt der klassischen Deutschen Literatur. Ich gehe hinweg über die unbegreifliche Beschränkung des mathematischen Unterrichts. Dezimalbrüche, Ausziehen von Quadratwurzeln sollen in Seminarien nicht mehr gelehrt werden, sondern die Regulative gestatten, daß die Schulkollegien ausnahmsweise dazu die Erlaubniß ertheilen. Meine Herren! Wer keine Dezimalbrüche kennt, kennt nicht unser Maaß- und Gewichtssystem, kann unsere Zeitungen nicht lesen, kann die Ziffern auf den Meilensteinen der Chausseen nicht lesen.

(Heiterkeit.)

Ich übergehe die Vorschriften über die Präparanden, deren wesentlichster Kern der ist, daß sie beim Eintritt in die Seminarien 50 Kirchenlieder nach altem Texte auswendig können sollen. Sehen Sie, meine Herren, die angezweifelten Bestimmungen beruhen, wie die Regulative selbst ausdrücklich aussprechen, daß ein entscheidender Umschwung in dem Leben des Zeitalters eingetreten sei und daß daraus die Nothwendigkeit entspringe, einen neuen Aufbau der Gesellschaft aufzuführen — ein entscheidender Umschwung, der natürlicherweise zur Umkehr nöthigt. Ich gestehe: ich kenne keine Nothwendigkeit zur Umkehr, nur nothwendigen Fortschritt und Fortentwickelung, und bin daher prinzipiell ein Gegner der Regulative.

Endlich erwähne ich noch, daß die Regulative von allgemeiner Menschenbildung nichts wissen wollen; sie nennen den Gedanken einer allgemeinen Menschenbildung ein Phantom, einen hohlen Traum.

Nun, meine Herren, komme ich auf den Gegenstand, der uns hier beschäftigen sollte.

(Unruhe links.)

Zu den bisherigen Bemerkungen bin ich nur genöthigt worden durch die Mittheilungen, die wir von jener Seite empfangen haben. Seien Sie, meine Herren, nur noch eine kurze Weile geduldig!

Ich habe die vorliegenden Petitionen mit wahrem Vergnügen in die Hand genommen — nicht blos die des Lehrers Mann, sondern auch die der 45 Bauern — als einen Beweis, daß die Bildung und das Interesse für Bildung bis in die entferntesten Gegenden unseres Vaterlandes und in die untersten Kreise eingedrungen ist. Wo hat man früher gehört, daß Bauern ihre Ansichten über Erziehung und Bildung niederschreiben und sich an die höchste Behörde wenden. Folglich eine erfreuliche Erscheinung, und deshalb verdient dieselbe, meine hochgeehrten Herren, mit Wohlwollen aufgenommen zu werden.

Die Petenten beschweren sich über zwei Punkte, über einen positiven Fehler und über einen Mangel. Der positive Fehler besteht in der Unsumme von religiösem Memorirstoff, der, wie die Bauern sagen, die Kinder verdummt, und der Mangel in der Beschränkung zeitgemäßen Lebens-Unterrichts. Der Herr Regierungs-Kommissar hat Ihnen in der vorigen Sitzung den Memorirstoff aber nur oberflächlich vorgezählt; Sie müssen mir gestatten, daß ich denselben noch einmal des Nachfolgenden wegen summire. Die Kinder sollen die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes mit den Worten der Bibel erzählen lernen. Dieser biblischen Geschichten sind 100 bis 150. Nun sprechen die Regulative nicht davon, daß die Kinder dieselben auswendig lernen sollen, sie nennen dies vielmehr einen Mißbrauch, eine falsche Anwendung; aber, meine Herren, wenn man einem Kinde von 10 bis 14 Jahren zumuthet, es solle eine Geschichte mit bestimmten Worten erzählen; was thut das Kind? Es lernt die Sache auswendig. Verbieten Sie es ihm, es hilft nichts. Es ist das eine nothwendige Folge, wie zweimal zwei vier ist.

(Sehr wahr!)

Also von einer falschen Ausführung kann nicht die Rede sein; die Vorschrift besteht, also geschieht es, und wir haben gehört, daß jene Männer selbst dies als großen Nachtheil bezeichnen; es kann auch nicht anders angesehen werden. Wenn

der Herr Regierungs-Kommissar sagt, das wäre eben die rechte Weise, nämlich, daß die Kinder gerade wieder so erzählen, wie ihnen vorerzählt ist, so machten sie es ja auch mit den Märchen, so ist das richtig in Betreff der Märchen, aber biblische Geschichten sollen eben keine Märchen sein, und daraus, daß die Kinder die Märchen mit denselben Worten wiedererzählen, geht eben hervor, daß die Erzählung nicht aus ihrem Geiste entspringt, sondern von ihnen gehandhabt wird wie eine fremde Sache, die sie so wiedergeben, wie sie in ihre Köpfe hineingetragen worden. Einen Inhalt, den man verdaut hat, und der in Fleisch und Blut verwandelt ist, kleidet man in eine Redeweise, die einem eigenthümlich ist.

(Sehr richtig!)

1) 100—150 Geschichten aus dem alten und neuen Testament,

2) 30 Kirchenlieder nach alten Texten, wenigstens, sagen die Regulative, folglich wird mehr gewünscht, die Regierung von Merseburg verordnet 40, die von Gumbinnen sogar 64, und die Lehrer, die sich verdient machen wollen, gehen darüber hinaus; warum geben die Regulative ein Minimum und kein Maximum an; es giebt doch ohne Zweifel ein Maximum bei den Kirchenliedern, wo ihre Erlernung aufhört, nützlich zu sein.

Ein Prediger in Schönebeck bei Magdeburg hat mit seinem Lehrer den Kindern 120 Kirchenlieder eingeübt und dabei bekannt gemacht, daß die Resultate ganz außerordentlich wären — die Bauern werden sagen, ganz außerordentlich zum dumm machen.

Der Herr Unterrichts-Minister hat es neulich beklagt, daß nach der Schlacht von Belle-Alliance kein gemeinschaftliches frommes Lied hätte gesungen werden können; ja, das ist im Augenblick vielleicht unerfreulich gewesen; aber darauf kommt es doch nicht an, daß man nach der Schlacht ein frommes Lied singt, sondern darauf, daß man die Schlacht gewinnt, und das kann eine Preußische Armee nur durch die Intelligenz und die dadurch geweckte Energie. Wenn also durch das Lernen der frommen Lieder die Intelligenz unterdrückt und die Energie geschwächt wird, dann soll man lieber auf das fromme Lied nach der gewonnenen Schlacht verzichten. (Die Erlernung der Lieder nach alten Texten sollte durch jenes Bedauern gerechtfertigt werden.)

3) Katechismus — lutherischer Katechismus — der Heidelberger Katechismus, über den ich schon gesprochen habe, und auf den ich hoffentlich nicht zurückzukommen brauche — ein horrendes Buch, meine Herren! — ein furchtbares Schulbuch; ich habe es in meiner Jugend nicht zu meinem Vortheil kennen gelernt. Der Herr Minister hat gesagt, es begönne mit der wichtigsten Frage, und das ist wahr; aber eben deswegen ist es unpädagogisch, man fängt nicht mit dem Wichtigsten an. Seine erste Frage geht so weit über das Verständniß jedes Schulkindes, daß von einem solchen gar nicht die Rede sein kann; also hier Katechismus, da Katechismus — das war Nr. 3.

4) Bibelsprüche nach dem Spruchbuche, in der Regel 4—700, mit Angabe des Buches, Kapitels und Verses auswendig zu lernen.

5) Sonntags-Evangelien, 60 an der Zahl, wenigstens, sagen die Regulative, also auch die Episteln, diejenigen Abschnitte, über deren Inhalt die Theologen nicht einig sind, und die über die Fassungskraft aller Kinder der Welt hinausgehen.

Nun kommen noch Gebete, Psalmen, Bußpsalmen u. s. w. Das, meine Herren, ist der Memorirstoff, der allen Kindern eingeprägt werden soll, die Regulative kennen keine Ausnahme, sie kennen nicht den einfachen pädagogischen Grundsatz, wonach man nicht jedem Kinde dasselbe zumuthen darf, wie man nicht jedem Kinde zumuthen darf, daß es mit seinem Magen dieselbe Quantität von Nahrungsstoff, wie ein anderes Kind aufnehme, und die Regulative verlangen diesen Memorirstoff so eingeübt, daß er lebenslänglich nicht verloren gehe.

Sie vergessen, daß, wenn man zu viel auswendig lernt, man leicht Alles wieder vergißt, und daß, wenn man etwas fest behalten will, man nur wenig auswendig lernen darf. Ich frage jeden einfachen Christenmenschen, ob unsere Kinder die Kraft besitzen, diesen Memorirstoff zu bewältigen, in das Gedächtniß aufzunehmen und ihn zum Verständniß zu bringen? Kraft und Stoff stehen in der Natur mit einander im Gleichgewicht, und nach demselben Naturgesetz müssen sie auch in der menschlichen Seele im Einklang stehen. Ja der vernünftige Pädagoge legt dem Kinde nicht so viel Stoff vor, daß alle Kraft dadurch absorbirt wird, sondern es muß noch ein Ueberschuß an Kraft zur freien Entwickelung übrig bleiben; das ist pädagogisch. Ich sage, es ist ganz unmöglich, daß der Geist dabei frisch und gesund bleibe, wenn diese Verordnungen über den Memorirstoff ausgeführt werden. Hier haben wir ohne Zweifel Väter von Kindern, die gewiß schon über die Wirkungen der Regulative Erfahrungen gemacht haben. Meine Herren! Vorenthalten Sie uns nicht diese Ihre Bemerkungen, theilen Sie uns dieselben mit! Im Englischen Parlamente besteht die vortreffliche Einrichtung, daß Zeugen vernommen werden. Sagen Sie von Ihren Plätzen kurzweg: das ist die Erfahrung, die ich in Folge der Regulative an meinen Kindern gemacht habe. Ich erwarte außerdem von den ehrwürdigen Geistlichen dieser Versammlung, daß sie mich nicht im Stiche lassen, sondern ihre Erfahrungen darüber aussprechen, ob durch den Religionsunterricht nach den Regulativen in den Kindern wirkliche Religiosität erzeugt wird oder nicht. Wenn diese Männer einstimmig das Gegentheil von dem behaupten, was ich behaupte, dann halte ich mich für geschlagen, und nehme meine Worte zurück. Ich behaupte aber, es ist nicht möglich, man erzeugt durch den Unterricht nach den Regulativen gerade das Gegentheil von dem, was man will. Man erzeugt dadurch bei den Kindern Widerwillen gegen die Religion, Widerwillen gegen den Lehrer, der ihnen so ungeheuern Zwang anthut, und Widerwillen gegen die Kirche, denn sie denken lebenslänglich an die Qual, die ihnen in der Jugend zugefügt worden. Ist das Religion, die doch als solche Glück und Segen in die Herzen der Kinder bringen soll, wenn man sie kennen lehrt unter Pein und Jammer? Wenn mir Jemand beweist, daß man die Religion auswendig lernen soll, daß man den Kindern Glaubensbekenntnisse vorsprechen, und sie nachsprechen lassen darf, ohne Verständniß; wenn Sie, meine Herren, mir beweisen, daß der Zwang und die Gewalt das rechte Mittel ist, um die Kinder in die Religiosität einzuführen, dann werde ich der Erste sein, die Fahne der Regulative hoch zu halten. So lange ich aber der Ueberzeugung bleibe, daß die Religion Sache des Herzens ist, in Uebereinstimmung mit der ganzen Bildung des Menschen stehen muß, und als die eigentliche Blüthe des menschlichen Geistes zu betrachten ist — so lange ich dieser Ueberzeugung bleibe, so lange werde ich mich gegen diese furchtbare Masse von Memorirstoff erklären, mit der Kraft, die mir noch übrig ist. Nein, es ist eine Einbannung des menschlichen Geistes, eine Einkerkerung und eine Belastung mit Buchstabenkram, es ist von Seiten der Lehrer wirklicher Despotismus, Terrorismus, Folter.

Ich zweifle nicht daran, meine verehrten Herren, es wird hier welche geben, die da denken: Ha! das ist Einer von denen, die zwar so reden, aber in seinem Herzen wohnt nichts als Haß gegen Religion und Christenthum. Man weiß ja, welche Nachrichten über den Einen oder den Anderen in solcher Weise verbreitet werden; indessen genügt es, daß man weiß, woher die Behauptungen kommen: „es ist der Mohr, ich kenne ihn an der Trompete.“

(Heiterkeit.)

Ich aber versichere Sie, unsere Ansichten beruhen auf Kenntniß der Kinder und ihrer Entwickelung, auf der feurigen Liebe zur wirklichen Religiosität im Herzen der Kinder; dahin ist unser Streben gerichtet, aus diesen Beweggründen stammt unsere fortgesetzte und fortzusetzende Polemik gegen die Regulative. Es ist sehr selten, meine Herren (eine Erfahrung, die Sie wahrscheinlich auch gemacht haben), daß ein Mensch die Belastung, die er in der Jugend erlebt hat, sei es von Seiten seiner mißverstehenden Eltern oder seiner Lehrer, jemals ganz überwindet; was überhaupt in der Jugend einem angethan wird, das dauert in der Regel das ganze Leben hindurch. Glauben Sie mir, meine verehrten Herren, die Qualen, welche durch diesen Memorirstoff, durch diesen Blocksberg, diesen Chimborasso den Kindern angethan wird, verschwindet den Gefühlen des Menschen durch sein ganzes Leben hindurch

nicht. Ich berufe mich auf Ihr eigenes Bewußtsein, wenn Sie für das Examen sterile Stoffe haben verarbeiten müssen, und empfunden haben, wie das auf das Gemüth und den Verstand einwirkt. Der Verstand wird förmlich unterdrückt durch die Massen; ich will noch an ein erlauchtes Beispiel erinnern, weil mir kein anderes gerade vorliegt, nämlich an den Knaben, an den geistig begabten Knaben, oder, damit ich nicht zu viel sage, an einen der geistigst begabten Knaben des 18. Jahrhunderts, an den Knaben, der, wie der Herr Kultus-Minister gesagt hat, nach den vortrefflichen principiis regulativis Friedrich Wilhelms I. erzogen wurde, und der nachher unter dem Namen Friedrich II. die ganze Welt nicht blos durch seine Kriegsthaten, sondern durch seinen starken Geist in Erstaunen setzte, und dessen Geist dessenungeachtet nicht stark genug war, die Nachtheile, welche der schlechte Jugend-Unterricht, nämlich der Memorir-Unterricht, ihn gebracht hatte, während seines ganzen Lebens zu überwinden. Wenn das am grünen Holz geschieht, was wird da am dürren werden? nämlich an unseren übrigen schwachen Menschenkindern.

Ich mache noch darauf aufmerksam, meine Herren, wie die Regulative auf die Lehrer wirken. Die Preußische Schulverwaltung hat den großen Ruhm genossen und verdient, daß sie in die Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Ministerien Männer berief, welche einem Lehrer, wenn er sonst brav und tüchtig war, einen gewissen, natürlichen, innerhalb engerer Grenzen freien Spielraum gestattete. Darin, meine Herren, liegt der Grund zu tiefergehender Wirksamkeit des Lehrers und darin, damit ich es ausspreche — ruht sein ganzes Glück. Das Glück unserer Volksschullehrer beruht nicht in irdischen Dingen, das bedarf keines Beweises; es beruht in der inneren Freude, in der Wirksamkeit von Gemüth zu Gemüth, das, Gott sei Dank, so groß ist, daß in keinem Stande so viele Väter ihre Söhne ihrem Stande sich widmen lassen, als im gedrückten, armen Schullehrerstande.

Die Lehrer leben von diesem inneren Glück und zehren lebenslänglich davon. Wer sie dessen beraubt, betrügt sie um ihren ganzen Lohn. Ich erinnere die verehrten katholischen Kollegen daran, wie viel herrliche Männer auch sie besessen haben, ich erinnere Sie, meine Herren, an Ihren Fürstenberg, an Overberg, an Michael Sailer, an Christoph Schmid, an den Prior Hogen, an den Schulpfleger Michels auf der linken Rheinseite, und unter uns, um nicht von den großen Ministern von Zedlitz und von Altenstein zu sprechen, an die Staatsräthe Nicolovius und Süvern, Eberhard von Rochow, an Natorp, von Türk, an Wilberg, auch an den Bischof Roß. Wenn einer von diesen göttlichen Menschen in die Schule hereinkam, da gab es eine Freude, ein Freuen! da freuten sich die Lehrer, wenn sie einen solchen Mann kommen sahen, der Rechenschaft verlangte von ihrem Thun; denn die genannten Männer waren wahrhafte Kinderfreunde, das Glück und die Freude waren gemeinsam. Diese Männer hatten den Sinn und das Geschick, zu untersuchen, was ein treuer Lehrer in dem Gemüthe des Kindes gewirkt hatte, und sie wußten es herauszufühlen und zu finden. Wo sind diese Männer, wo sind sie geblieben, und was für Männer haben wir jetzt?

(Heiterkeit.)

Glauben Sie, meine Herren, ich will Niemand beleidigen, ich spreche nur meine Meinung aus. Wollen Sie etwa daneben setzen den Herrn Wantrup, der durch Beten vorzugsweise die Lehrer bilden will, oder Herrn Wangemann in Cammin, der sich mit dem Regulativ gegen die Menschenbildung erklärt und der versichert, er wolle nur echte Pommern, nicht Preußen, nur Pommern, keine Menschen bilden,

(Heiterkeit; sehr gut!)

der öffentlich hat drucken lassen, daß die Regulative — Menschenwerk? nein, sondern Werk des heiligen Geistes seien; oder wollen Sie jenen vortrefflichen Männern entgegensetzen den Dr. Georgi bei Düsseldorf, der sein pädagogisches System, in dem von der Regierung zu Potsdam hochbelobten, und den Lehrern vorzüglich empfohlenen Brandenburger Schulblatt, veröffentlicht hat, der, sage ich, an die Spitze seines pädagogischen Systems den Satz gestellt hat als den eigentlichen wahren Kern: „credo, quia absurdum est." d. h. ich glaube das, was unvernünftig ist, darum, weil es unvernünftig ist; ein Mann, dem trotzdem die hohe Staats-Regierung die Bildung, d. h. Zustutzung von Lehrern innerhalb 12 Monaten anvertraut hat, ein Mann, der — wenn ich meine Meinung offen aussprechen soll — und das ist doch die Pflicht eines Abgeordneten in besonders wichtigen Angelegenheiten — ein Mann, der durch solche Dinge doch eigentlich nichts weiter erworben hat, als die Anwartschaft, unter die Gelehrten des Kladderadatsch aufgenommen zu werden.

(Große Heiterkeit.)

Denken Sie sich nun, meine Herren, daß anstatt eines der genannten vortrefflichen Männer einer der neuen starrkonfessionellen Geistlichen in der Richtung des Herrn von Raumer mit den Regulativen in der Hand in die Schule tritt, um nachzusehen, was der Lehrer gewirkt hat; ein Mann, der in der Regel keinen Sinn für das hat, was der treue Lehrer im Innern gewirkt hat, sondern nur die Kinder förmlich verhört, ob sie die biblische Geschichte, die Sprüche, die Kernlieder alle gerade so wiederzugeben im Stande sind, wie sie sie verschluckt haben, und je nach dem Befund den Namen des Menschen in das weiße Buch oder in das schwarze Buch schreibt, ihn in letzterem Falle durch Berichte und geheime Konduitenlisten der Regierung denunzirt, ihn als einen Menschen bezeichnet, der der Regierung nicht gehorcht, der kein Kirchenfreund, ein religionsloser Mensch ist — wovon oft sein ganzes Schicksal abhängt, — sagen Sie, was ein so bemitleidenswerther Lehrer empfinden, was für ein Gefühl auf der Brust eines solchen Mannes dann lasten muß? Ein furchtbarer Druck! Ich weiß das aus eigener Erfahrung: ich habe auch einen solchen Revisor — es gab damals auch schon derartige schwarze Raben —

(Heiterkeit)

in meine Schule hereintreten sehen, ich weiß, was ich damals empfunden habe. Das passirt alle Tage. Glauben Sie mir, die Schul-Inspektoren beeinflussen heutzutage die Lehrer in Konferenzen noch ganz anders, als das Königsberger Konsistorium die paar Pfarrer. Es ruht ein Druck auf der Brust der Lehrer. Dieser hat angefangen unter dem Ministerium Eichhorn (nicht blos wegen seiner Richtung) und hat sich vermehrt unter dem Ministerium Raumer; — das sind Thatsachen. Dieser Druck ist gesteigert worden durch einzelne ganz bestimmte Verordnungen. Der Minister Eichhorn befahl den Schul-Inspektoren, ein wachsames Auge auf die Privat-Lektüre der Lehrer zu haben, die Privat-Büchersammlungen der Lehrer zu inspiziren und sie nach Befund zu purifiziren.

Der Minister von Raumer hat den Preußischen Lehrern die Theilnahme an dem allgemeinen Deutschen Lehrerverein verboten, einem Lehrerverein, der sich, wie alle anderen technischen Vereine, jährlich versammelt, damit sich die Kollegen über Gegenstände ihres Faches aussprechen und sie zugleich einen Freuden- und Ehrentag genießen, der in allen Städten mit Liberalität und Ehren aufgenommen wurde, nur nicht in Kurhessen und Preußen,

(Heiterkeit)

so daß der Minister von Raumer mit Hassenpflug einen Strang zog. So ist es gewesen und so ist es noch heutigen Tages.

(Ruf: Zur Sache!)

Der Minister von Raumer hat es dahin gebracht, daß die freien Lehrervereine, diese wichtigen und nützlichen Institute, meistens vom Preußischen Boden verschwunden sind. Die Lehrer wagen nicht mehr, in Vereinen zusammen zu kommen. Der Minister von Raumer hat sogar die unschuldigen Fröbelschen Kinderspiele verboten, weil er darin die Keime des Socialismus und Atheismus witterte.

(Stimme links: Zur Sache!)

Und nun kam zu allen Ursachen dieses Druckes noch der Alp der Regulative über die Lehrer. Glauben Sie nicht, daß ich hier Uebertreibungen oder Unwahrheiten spreche. —

Ich gehe noch zu einigen Bemerkungen, zu der zweiten Klage der Petenten über. Der Unterricht in weltlichen Angelegenheiten, sagen sie, werde vernachlässigt. Keine Klage ist wahrer als diese. Die Regulative besetzen die 26 herkömmlichen Schulstunden mit Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, es bleibt also für Naturgeschichte, für Natur- und Menschenkunde, für physikalische Erscheinungen und für Naturgesetze keine Zeit übrig. Zwar hat der Herr Regierungs-Kommissar in der letzten Sitzung gesagt, nicht 26 Stunden wären das Herkömmliche im Preußischen Staat, sondern 30 Stunden. Warum hat er denn in den Regulativen nicht diese 30 Stunden mit Gegenständen besetzt, sondern sie auf 26 reduzirt, und nur die Erlaubniß gegeben, daß unter Umständen noch einige Stunden hinzukommen dürften? Ja, meine Herren, 26 Stunden absorbiren in zahlreich besetzten Schulen die Kraft eines jeden starken Mannes. Es giebt unter den Lehrern aber auch solche, die sich sträuben, mehr Stunden zu geben, und es giebt auch Eltern genug, die froh sind, wenn sie die Kinder bald nach Hause bekommen.

Die Regulative verordnen: was in diesen Stunden an Kenntnissen nicht gelehrt wird, sollten die Kinder aus dem Lesebuch erlernen. Aber, meine Herren, Ansichten von der Natur der Dinge, Erkenntniß der großen Gesetze, die den Menschen beleben und erheben, aus Büchern zu gewinnen, das vermag selbst mancher Lehrer nicht, nimmer aber ein Schulkind. Folglich hat es in der Regel dabei sein Bewenden — nichts, oder so gut wie nichts. Es werden also die nothwendigsten und wichtigsten Kenntnisse den Kindern vorenthalten. Und warum? — weil der Memorirstoff alle Zeit in Anspruch nimmt.

Die sechs Stunden reichen indeß zu dessen Verschluckung und Einübung nicht hin. Ich habe nichts dagegen, daß den Kindern erzählt wird, einstens habe in den ältesten Zeiten ein Mann, Namens Noah, ein Paar von jedem Gethier in seinem Kasten ein Jahr lang ernährt; ich habe nichts dagegen, daß den Kindern erzählt wird, die Egyptischen Zauberer hätten Frösche und Ungeziefer herbeigehert, Moses habe sie aber darin übertroffen — ich habe nichts dagegen, daß ihnen erzählt wird, die 600,000 streitbaren Männer, oder wieviel ihrer gewesen sind — eine Million Menschen, nachdem in einer Nacht eine Mauer im Rothen Meere sich gebildet, wäre trockenen Fußes zwischen den Wassermauern hindurchgezogen; ich habe nichts dagegen, wenn ihnen gesagt wird, ein frommer Mann wäre in eine Löwengrube geworfen worden, die Löwen hätten ihm nichts gethan, weil er fromm gewesen, und er sei mit heiler Haut wieder herausgekommen, — ein anderer Mann habe in dem Leibe eines Wallfisches drei Tage lang gelebt, ein anderer sei in feurigem Wagen gen Himmel gefahren, und der Esel des Bileam habe wirklich gesprochen. Meine Herren! Ich habe nichts dagegen, daß solche sagenhafte Erzählungen den Kindern mitgetheilt werden, wenn sie ihnen nur nicht als Glaubensartikel aufgenöthigt werden; wenn sie aber dazu beitragen, die Kinder in der Kenntniß dessen zu beschränken, was Lessing die natürlichen Wunder nennt, von denen wir umgeben sind, die Wunder des Wechsels von Tag und Nacht, der Jahreszeiten, von denen unser Schicksal abhängt, die Einsicht in die großen Naturgesetze verhindert und es verursacht, daß die Kinder nicht blos wissen, daß dies und jenes passirt — das weiß auch ein Thier — sondern warum und wie es passirt. — Wenn, sage ich, diese Erzählungen dazu beitragen, daß der Unterricht über die Natur auf diese Weise beschränkt oder unmöglich gemacht wird, so habe ich alles dagegen. Leider geschieht dies noch bis auf den heutigen Tag.

Der gelehrte Doktor der Theologie Franz in Sangerhausen muß nach seiner Ueberzeugung die Lehrer zwingen, die Kinder zu lehren, daß das Copernikanische Weltsystem ein falsches sei; denn das ist seine Ueberzeugung. Josua hat gesagt: Sonne stehe still! (Woher der gelehrte Bibelforscher herleitet, da die Bibel das nicht sagt, daß man sie wieder laufen lasse, weiß ich nicht.) Er lehrt, das Copernikanische System stehe in direktem Widerspruche mit dem heiligen Bibelworte, ergo sei es falsch. Im Jahre 1858, denkwürdigen Angedenkens, ist ein frommer Mann auf dem Boden von Sanssouci erschienen, in der guten Stadt Potsdam, und hat in der dortigen Litteraria vor gebildeten Männern und Frauen den Beweis angetreten, daß der Esel des Bileam wirklich gesprochen habe.

**Präsident:** Sie werden mir erlauben, daß ich Sie darauf aufmerksam mache, daß Sie sich einigermaßen außerhalb der Ihnen gesteckten Grenzen bewegen. Sie stehen hier als Referent der Kommission und ich muß bitten, daß Sie sich in diesen Grenzen halten.

Berichterstatter Abgeordn. **Diesterweg:** Ich muß also schließen, ziehe darum aus dem Vorgetragenen den Schluß.

**Präsident:** Sie gehen aber weiter.

Berichterstatter Abgeordn. **Diesterweg:** Kaum brauche ich ihn zu nennen, denn, meine Herren, nach den vorgetragenen Momenten wissen Sie bereits, was ich von den Regulativen halte. Ich sage daher nur noch: diese Schulverordnungen widersprechen der bisherigen Preußischen Schule; sie sind unwürdig der Errungenschaften der Deutschen pädagogischen Wissenschaft und Kunst; sie entsprechen nicht den Anforderungen, die man heutzutage an den bildenden praktischen Unterricht macht und machen muß; sie sind unwürdig des protestantischen Staates und des protestantischen Geistes, der die Basis und das Fundament menschlicher freier Entwicklung und Bildung ist. — Tragen Sie, verehrte Herren, dazu bei, daß die Regulative wiederum beseitigt werden! Die Kommission hat Ihnen nur einen ganz schwächlichen Antrag, nicht einmal „zur Erwägung" stellen können. Die in dieser Beziehung entschiedeneren Mitglieder, wozu auch ich gehöre, wollten den Antrag auf „Abhülfe und Berücksichtigung" stellen.

Mehrere Mitglieder der Kommission meinten aber, nach meiner Ansicht in allzu großer Bescheidenheit — es komme ihnen als Nicht-Sachverständige und der unmittelbaren Erfahrung Entbehrenden nicht zu, ein kategorisches Urtheil in dieser Sache auszusprechen. Wir waren demnächst auch einstimmig der Meinung, daß es wohl auch hinreiche, dem verehrungswürdigen Manne, in dessen Hände jetzt das Unterrichtswesen gelegt ist, den Wunsch der Erwägung des Inhalts der Petitionen und unserer Ansichten vorzutragen — obgleich ich es nicht verhehlen kann, daß es mir ein unerträglicher Gedanke ist, daß einem einzelnen Manne, und sei es der edelste und beste, die Bildung der Jugend einer ganzen Nation übergeben sein soll. Indeß hoffen wir das Beste!

Einige von uns hatten auch den leisen Antrag auf Revision der Regulative gestellt; das ist unser Wunsch auch noch. Der Herr Minister hat diesen Wunsch zurückgewiesen, weil eine Revision leicht zur Abschaffung führen könnte. Aber eben deswegen wünschten wir sie nämlich, eine Revision von vorurtheilsfreien Männern, an welcher der Urheber der Regulative nicht Theil nimmt und auch nicht nach Ihrem Urtheil einer der extremen Menschen, deren Einer hier geredet hat.

(Heiterkeit.)

Ich hoffe übrigens, meine Herren, daß Sie dem Antrage der Kommission beistimmen werden. Sie können damit nicht viel zu dem beitragen, was wir wünschen, aber es ist doch Etwas. Seien Sie überzeugt, Sie werden sich dadurch den Dank von 30,000 Lehrern (in jedem Dorfe sitzt einer) erwerben. In einer Zeit, wie die jetzige, wo die Volkskraft vielleicht bald wieder aufgerufen wird, ist es gewiß auch heilsam, wenn die 30,000 Lehrer sich zu freudigem Danke gegen die Regierung sich aufgefordert fühlen. Außer diesem lauten Dank werden Sie sich dann noch den stillen Dank erwerben von einigen Millionen Kindern.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Krosigk hat das Wort.

Abgeordn. **von Krosigk:** Meine Herren! Dem geehrten Herrn Abgeordneten, der eben hier abgetreten ist, folge ich weder in dem Ton, den er angeschlagen hat, noch folge ich ihm in seinem Schulsystem nach Pestalozzi, wie er es nennt. Ich überlasse das dem Herrn Regierungs-Kommissar, der wird schon mit ihm fertig werden.

(Murren rechts.)

Ich erlaube mir die Sache auf ein Feld zu führen, wo sie nach meinem Dafürhalten hätte bleiben müssen.

So wenig ich, meine Herren, von den beiden Petitionen, wie sie uns hier vorliegen, halte, so wichtig, ja so heilig ist mir der Gegenstand, den sie betreffen. Es handelt sich, meine Herren, um die Erziehung der künftigen Generationen, es handelt sich um das Seelenheil von tausend und abertausend Kindern. Das ist eine überwältigende Verantwortlichkeit für Jeden, der in dem festen Glauben lebt, daß von jeder hier auf Erden verlorenen Seele dereinst wird Rechenschaft gefordert und abgelegt werden müssen. Meine Herren! Auf die beiden Petitionen, die hier vorliegen, lege ich, wie schon erwähnt, einen sehr geringen Werth. Hätte man sie eben so behandelt, wie man hier eine ganze Reihe anderer Petitionen behandelt, die mindestens eben so schwer wiegen, als diese beiden, so hätte man sie ohne Weiteres in der Kommission zurückgewiesen, und zwar aus demjenigen Grunde, der hier allgemeine Anerkennung gefunden hat, weil nämlich der vorgeschriebene Instanzenzug nicht gehörig beobachtet worden ist.

Nach den Mittheilungen, die der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission gemacht hat, ist noch nicht eine einzige Beschwerde in dieser Richtung an das Ministerium gelangt. Damit steht zwar in eigenthümlichem Widerspruch die Behauptung in dem Kommissions-Bericht, daß von allen Seiten her Klagen der Eltern eingegangen wären gegen die Regulative.

Der Herr Berichterstatter muß das natürlich wissen, und er mag es auch besser wissen als ich. Wenn hier aber gesagt ist: „aus allen Theilen der Monarchie und von allen Seiten", so muß ich bemerken, daß das denn doch eine Uebertreibung zu sein scheint; denn aus dem Theile der Monarchie, wo ich herkomme, wird wohl schwerlich eine Beschwerde gefunden werden. Ich glaube, daß ich darüber ein Urtheil habe, denn schon meiner amtlichen Stellung nach lebe ich im Volke und mit dem Volke, ich stehe in engster Berührung mit demselben, und kann die Versicherung geben, daß ich niemals eine solche Beschwerde gehört oder gesehen habe.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag auf Tagesordnung zu stellen, den der Herr Regierungs-Kommissar bereits in der Kommission befürwortet hat.

(Sich zum Präsidenten wendend.)

Wenn es verlangt wird, so werde ich den Antrag schriftlich einbringen.

Ich glaube, wir haben alle Veranlassung, die Petenten mit ihren Beschwerden an den Herrn Kultus-Minister zu verweisen, der schon in der vorigen Sitzung sich bereit erklärt hat, allen Beschwerden, die etwa an ihn kommen sollten, in Bezug auf Mißverständnisse und auf Mißbräuche bei Einführung der Regulative oder bei Behandlung derselben, die sich eingeschlichen haben sollten, unbedingt Abhülfe zu verschaffen. Ich glaube, meine Herren, daß wir uns daran vollkommen können genügen lassen und keine Veranlassung haben, dem Urtheile und Ausspruche des Herrn Kultus-Ministers in dieser Beziehung irgendwie vorzugreifen.

Ich habe aber noch zwei Nebenumstände, welche adminiculirend wenigstens meinen Antrag unterstützen. Der eine Umstand ist der, daß die Regulative doch wohl noch zu neu sind, um darüber schon jetzt ein irgendwie begründetes Urtheil aus der praktischen Erfahrung schöpfen zu können: die Regulative sind gegen Ende des Jahres 1854 erlassen und mit sehr viel Nachsicht und Schonung eingeführt worden. Ueberall da, wo ältere Lehrer, die sich in ihr langjähriges altes System zu sehr eingelebt hatten, Schwierigkeiten boten, da hat man mit anerkennenswerther Schonung sie dispensirt, und speziell in dem mir anvertrauten Kreise kann ich eine ganze Reihe von Schulen nennen, in denen von den Regulativen noch gar nicht oder nur theilweise die Rede ist. Ich glaube, daß wir so weit noch nicht sind, ein Urtheil über die Regulative, gestützt auf Erfahrungen, abgeben zu können. Ich habe aber auch noch einen zweiten Grund, den ich aus der Verfassung entnehme; mir ist die Kompetenz des hohen Hauses nicht ganz zweifelsfrei. Der Artikel 24 der Verfassung bestimmt: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen; den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften." Ich gebe Ihnen nun von vornherein zu, meine Herren, daß das, was hier in der Verfassung verlangt wird, noch der vollständigen Unterlage entbehrt; die organisatorischen Gesetze, welche dazu erforderlich wären, haben wir noch nicht. Aber so viel scheint mir doch mit völliger Bestimmtheit daraus hervorzugehen, daß es dem Geiste der Verfassung nicht entspricht, dem hohen Hause eine Einwirkung auf den Schulunterricht, so weit er den Religionsunterricht betrifft, einzuräumen, und daß dieser Umstand Veranlassung genug abgeben dürfte, uns diesem Gegenstande so fern wie möglich zu halten und jedenfalls nicht ohne die allerdringendste Noth in die Sache einzugreifen, wozu wir der ganzen Zusammensetzung dieses Hauses nach schon nicht berufen sind. Ich verweise Sie nur darauf, meine Herren, daß wir hier einen spezifisch evangelischen Gegenstand besprechen, während wir hier eine ganze Reihe katholischer Christen, ja sogar — zwei jüdische Abgeordneten sitzen sehen, und daß wir nach dem Wortlaut der Verfassung auch Heiden, Türken und Mormonen in der Versammlung haben könnten; die Verfassung wenigstens würde dem nicht entgegenstehen. Ich glaube, daß ich durch diese Anführungen meinen Antrag auf Tagesordnung so ziemlich motivirt habe. Auf die materielle Frage, meine Herren, habe ich keine Veranlassung, speziell einzugehen; der Herr Regierungs-Kommissar hat dieselbe in der vorigen Sitzung auf eine so glänzende und gründliche Weise beleuchtet, daß ich mich sehr füglich davon dispensiren kann. Aber Einen Punkt, einen einzigen Punkt möchte ich doch noch hervorheben, und zwar vorzugsweise deshalb, um für jede Eventualität hin wenigstens mein Gewissen zu salviren. Der Kern und Angelpunkt, meine Herren, der beiden uns vorliegenden Petitionen ist nirgends bestimmt ausgedrückt, er ist überall nur angedeutet, es ist ihm ein Mäntelchen umgehängt, wahrscheinlich — ich will es nicht behaupten, aber es erscheint mir so, weil man Anstand genommen hat, die Sache so eruement auszusprechen. Dieser Kernpunkt, meine Herren, auf den es ganz allein abgesehen scheint, ist die Verbannung der Lehre eines positiven Glaubensbekenntnisses aus der Schule. Ich will nicht weiter darauf zurückgehen, was in dieser Beziehung in dem Kommissions-Bericht gesagt worden ist; — auf jeder Seite können Sie es finden, daß der Vortrag des Lehrers, sein Erzählen mit dem **Bibelwort** selbst den Herren anstößig ist, ferner das Auswendiglernen der Perikopen und anderer Bibelstellen — überall ist das Bibelwort der Grund der Anfechtung, und daraus, meine Herren, folgt, oder folgere ich wenigstens,: die Petenten fürchten, daß durch das positive Bibelwort den Kindern ein fester Rahmen eingeprägt werde für das ganze Leben, ein Rahmen, in welchen nur Ein Bild hineinpaßt, das Bild des — gekreuzigten Heilandes der Welt.

(Bravo! links.)

Die ganzen Beschwerden laufen darauf hinaus, dieses Bild aus der Schule hinauszuschaffen. Und an dessen Stelle will man die Bestimmung setzen, daß der Lehrer sein inneres religiöses Leben frei auf die Kinder soll wirken lassen.

Ich frage Sie, meine Herren, was liegt in dieser einfachen, anscheinend harmlosen Bestimmung, was liegt für eine unendliche, grausenerregende Gefahr darin. Wenn das innere religiöse Leben des Lehrers ein positives Glaubensleben ist, meine Herren, dann braucht der Lehrer die Bestimmung nicht, dann kann er eine bessere Form, als die Bibelworte ihm an die Hand geben, nimmermehr finden; wenn nun aber das innere religiöse Leben des Lehrers z. B. bestände in der üblichschen Religion des wahren Menschenthums oder vielleicht in einer vollständigen Leerheit oder vielleicht in Indifferentismus oder, was das Allerschlimmste wäre, in Spötterei und Frivolität, meine Herren, ich frage Sie, soll denn das Alles resp. dieses fürchterliche Nichts dem armen unschuldigen Kinderherzen schon von früher Jugend an eingeprägt werden? Meine Herren, das verantworte, wer es vermag, ich für meine Person verantworte es nicht, und so lange mir der liebe Gott einen Athemzug in der Kehle läßt, werde ich nicht aufhören, dagegen zu eifern. Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag an.

(Bravo! links.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Eckstein:** Meine Herren! Die Petitionen, welche Ihnen vorliegen, haben einen Kampf in diesem Kreise heraufbeschworen, der eigentlich dem Gegenstande der Petitionen, der auch den Intentionen des hohen Hauses fern liegt. Der Kampf ist heraufbeschworen worden durch die ausführliche Erörterung, welche der Herr Regierungs-Kommissar in der vorigen Sitzung über die Regulative überhaupt gegeben hat,

(sehr wahr! rechts)

durch den entschiedenen Kampf, welchen er gegen den entschiedensten wissenschaftlichen Gegner jener Regulative, der zufällig der Referent Ihrer Kommission ist, hier in diesem Kreise aufgenommen und durchgekämpft hat. Die Kommission ist mit großem Bedenken an diese Fragen gegangen, weil sie sich die Schwierigkeit solcher Erörterung hier nicht verhehlen konnte. Ich hoffe, am Schlusse meiner wenigen Bemerkungen das Verfahren der Kommission auch gegen den Herrn Vorredner ganz entschieden zu rechtfertigen und Ihre Zustimmung dafür zu gewinnen im Stande zu sein. Wenn der Herr Vorredner gleich mit einer Verdrehung des Antrages anfängt und seine Erfahrung gegen denselben geltend macht, so wird die Sache freilich bedenklich. Er sagt, es stehe im Kommissions-Antrage, von allen Seiten seien die Klagen gegen die Regulative laut geworden, in der Provinz Sachsen habe er davon nichts gehört. Der Kommissions-Bericht sagt ganz einfach: „im Lande vielfach hervorgetreten", und dieser Ausdruck ist nach langer reiflicher Erörterung gewählt worden, nachdem mehrere Kommissions-Mitglieder die in ihrer Heimat laut gewordenen Klagen zur Sprache gebracht hatten. Ich kann aus meiner Heimat Urtheile schlichter Bürger, einfacher Verwaltungsbeamten, ich kann die Urtheile vieler braver Lehrer, die nicht in die Kategorie derer gehören, die neulich hier gezeichnet worden sind, anführen, die keineswegs zufrieden sind, und über Mißstände, gegen welche in diesen Petitionen Abhülfe gefordert wird, öfter geklagt haben.

Da einmal diese Frage auf dieses weite Gebiet geführt ist, so werden Sie es wohl nicht übel deuten, wenn auch ich einige ganz allgemeine Bemerkungen über die Regulative vorausschicke. Daß dieselben mit Mißtrauen aufgenommen sind, das hat Ihnen neulich auch der Herr Minister gesagt; sie sind mit Mißtrauen aufgenommen, weil sie aus dem Raumerschen Ministerium kamen, auch das hat Ihnen der Herr Minister gesagt. Dies Mißtrauen hat sich gesteigert durch die dienstbeflissenen Lobredner in Journalen und Zeitungen und noch mehr durch eine Anzahl neu angestellter Beamten, welche durch ihren regen Eifer für die Durchführung der Regulative sich für die neue Stellung und Beförderung erkenntlich und dankbar zu zeigen alle Ursache zu haben glaubten.

(Hört! hört!)

Das Mißtrauen ist auch dadurch gesteigert worden, daß eine exklusive kirchliche Partei, die jetzt unseren Unterrichts-Minister von der Kanzel herab mit allen möglichen Angriffen verfolgt und das Volk aufregen möchte gegen die Obrigkeit unseres Landes, daß von dieser kirchlichen Partei jene Regulative mit dem lebhaftesten Danke aufgenommen und eifrigst befürwortet sind.

(Lebhafter Beifall rechts, Zischen und Unruhe links.)

Auf der anderen Seite, meine Herren, hat man von vornherein die Regulative als ein todtgeborenes Kind bezeichnet, man hat gemeint, sie ständen im Widerspruch mit der geistigen Freiheit, sie machten die Lehrer zum willenlosen Werkzeug in der Hand der Kirche, sie führten zur Verdummung und zum Barbarenthum. Diese Extreme nach beiden Seiten hin haben den Regulativen wesentlich geschadet, unter denen wenigstens das dritte, um das es sich heute hier allein handeln sollte, meiner Ueberzeugung nach das Maximum von dem hinstellt, was eine einklassige Volksschule zu leisten im Stande ist.

Das erste derselben hat aus den Seminarien bloße Fachschulen gemacht, um die künftigen Lehrer für die Ausführung des dritten Regulativs herzurichten, sie in den Stand zu setzen, das, was das Regulativ für die einklassige Volksschule vorschreibt, durchzuführen, und eben nur das, was darin gefordert ist, in einer gewissen Vollkommenheit zu betreiben. Sie haben leider eine große Lücke in die Lehrerbildung dadurch gebracht, daß für die große Menge derer, die an Stadtschulen, an höheren Bürgerschulen, an höheren Töchterschulen, und selbst an Gymnasien für technische Fächer beschäftigt werden müssen, ein Minimum von Bildung gefordert haben, daß für jene Verhältnisse keineswegs ausreicht. Wenn gar nach einer Verfügung des Ministerii vom Jahre 1855 die Provinzial-Schulkollegien und Regierungen erklärt haben, daß die Anforderungen der Regulative die bisherigen Leistungen vieler Bildungs-Anstalten noch übersteige, daß schwerlich in der nächsten Zeit diese Anforderungen an die Lehrerbildung von den Seminarien erfüllt werden könnten, dann sind solche Seminarien allerdings hinter den Anforderungen zurückgeblieben, die wir an einen Lehrer für eine solche Stadtschule, oder auch selbst für eine Volksschule zu machen vollkommen berechtigt sind.

Jetzt, meine Herren, lassen Sie mich rein auf den Gegenstand der Petition eingehen; nicht auf die Petition des Lehrers Mann, sie hat für mich eigentlich weniger Bedeutung, als das einfache Wort von fünfundvierzig Grundbesitzern aus Preußen, die mit ihren Klagen aus dem Hause, aus der Familie heraus vor uns treten, und diese Beschwerden der Eltern über das, worunter ihre Kinder zu leiden haben, zur Kenntniß des Hauses bringen. Es beziehen sich diese Klagen auf den Religions-Unterricht. Zwar hat der verehrte Abgeordnete von Krosigk gemeint, daß gerade darum diese Frage nicht zur Kompetenz dieses Hauses gehöre, weil ja der Artikel der Verfassung den einzelnen Religionsgesellschaften die Regelung dieses Unterrichts überweise.

Ja, meine Herren, wenn wir in der evangelischen Kirche erst in der Lage wären, wirklich die Organisation zu haben, die uns die Verfassungs-Urkunde in Aussicht stellt, dann würden wir sagen müssen, wir haben mit dieser Angelegenheit nichts zu thun; das ist die Sache der kirchlichen Behörden. Augenblicklich ist es aber Sache der Staats-Regierung, hierüber ein Urtheil zu fällen und Entscheidung zu fassen. Die Regierung wird nicht verabsäumen, darüber mit dem evangelischen Oberkirchenrath in die Verbindung zu treten, die jetzt noch erforderlich ist.

Bei uns in Preußen sind wir gerade in Bezug auf diese Frage über den Religionsunterricht, der überall in den legislativen Versammlungen der Gegenstand des Streites geworden ist, in einer eigenthümlich glücklichen Lage. In Belgien, meine Herren, konnte der Minister nichts weiter als den Vertretern sagen, der Religionsunterricht sei très désiderable, très convenable, très utile. In England scheitern die Bemühungen, um den tief gesunkenen Unterricht des Volkes zu heben, nicht etwa blos an dem Mangel des Schulzwanges, gegen den sich das freie England fort und fort sträubt, sondern vorzüglich an der Einführung einer Majoritäts-Religion, da die zahlreichen Sekten sich überall um den Religions- und damit um den Schulunterricht überhaupt streiten, deshalb ist England neben Spanien und Neapel dasjenige Land, wo der Volksunterricht am allertiefsten steht. Nichtsdestoweniger hat England im Sturme und Drange des Krimkrieges diese Frage einer eingehenden, mehrtägigen Behandlung im Unterhause unterworfen. Ich sage, bei uns bedarf es keiner Anstrengung, wir brauchen nicht erst der christlichen Religion in dem Volksunterrichte ihre Stellung und ihren Antheil zu sichern, das Leben unseres Volkes fordert es, die Verfassungs-Urkunde hat es festgestellt. Die Emancipation der Schule von der Kirche — nicht etwa eine Geburt des Jahres 1848, sondern ein Gedanke, der von dem großen Englischen Dichter Milton zuerst ausgesprochen ist — dieser Gedanke ist bei uns in der Praxis beseitigt, und durch unsere Verfassung kann er nicht wieder in diesen Kreis gebracht werden. Meine Herren! Eine ganz einfache Erörterung führt uns zu dieser Nothwendigkeit; der Unterricht ist nichts ohne die Erziehung, die Erziehung nichts ohne die Religion. Der Geist wird durch den Unterricht gebildet. Die Gewohnheit der Ordnung und Zucht, an die wir die Kinder in den Schulen gewöhnen — die Schule ist der erste Versuch des gesellschaftlichen Lebens — sind etwas Vortreffliches, aber das ist noch lange nicht die Erziehung, nicht das innere Leben, die wahre sittliche Entwickelung. Diese wird sich nun und nimmermehr anders bilden

können, als unter dem Auge Gottes, der sie unsterblich geschaffen hat. In dieser Beziehung hat das Regulativ für die einklassige Volksschule Irrthümer der früheren Schule beseitigt. Es ist den Mißbräuchen entgegengetreten, die sich eingeschlichen hatten, und man hat der Volksbildung ihre feste Grundlage gesichert.

Was fordert aber dieses Regulativ für den Religions-Unterricht? Der Herr Abgeordnete für Berlin hat Ihnen dies ausführlich auseinandergesetzt, ich kann mich der Mühe überheben. In der Sorge für den religiösen Stoff ist darin gefehlt, daß er der Hauptsache nach, äußerlich durch Memoriren in das Kind hineingebracht wird. Das Memoriren ist an und für sich eine höchst löbliche Sache; das Gedächtniß entwickelt sich am frühesten; es ist bei dem Knaben und dem Mädchen in den Jugendjahren am bildungsfähigsten. Die Arbeit des Auswendiglernens ist eine recht heilsame, denn es ist eine Arbeit, die dieser Altersstufe angemessen ist. Unsere heutige Jugend setzt der Mühe des Auswendiglernens einen Widerstand entgegen, der besiegt und unterdrückt werden muß. Ein festes und treues Auswendiglernen und damit ein festes und verlässiges Behalten ist bei der heutigen Jugend schwer zu erreichen. Wir wollen also das Memoriren nicht verpönen, es wird immer eine heilsame Arznei für die Jugend bleiben. Ist nun des Memorirstoffes zu viel? Die Eltern sagen es, der Abgeordnete Diesterweg hat es gesagt, der Herr Regierungs-Kommissar stellt es in Abrede und macht nur eine kleine Konzession in Bezug auf die kirchliche Liturgie; die Behauptungen der Eltern und des Regierungs-Kommissars stehen einander gegenüber. Wir waren im Schooße der Kommission nicht im Stande, darüber zu entscheiden, haben es auch nicht gewagt. Wir sind sogar lange zweifelhaft gewesen, ob wir in die Erörterung dieses Gegenstandes eingehen sollten und hatten einen Kompetenz-Konflikt in unserer Mitte. Wenn von dem Abgeordneten von Krosigk gesagt wurde, darin, daß hier eine Bemerkung gemacht wäre gegen das Memoriren der biblischen Historien nach dem Bibelwort, liege wohl eine Veranlassung zu einem Zweifel an der Christlichkeit der Petenten, wenn derselbe meint, hinter ihrer Forderung stecke ganz etwas Anderes, daß sie auch den positiven christlichen Glauben nicht wollten, so überlasse ich ihm, sein Urtheil zu begründen. Mir liegt es fern, ein Urtheil darüber auszusprechen; ich werde es aber auch nicht wagen, in dieser Beziehung eine Verdächtigung laut werden zu lassen.

(Bravo!)

Liegt ein Fehler in Betreff des religiösen Memorirstoffes hier vor, — und ich glaube, daß ein solcher vorhanden ist — so muß er zu suchen sein in der verkehrten Ausführung und Uebertreibung, die sich an diesen Theil der Regulative geheftet hat. Das betrifft zunächst die Lehrer; in den Seminarien wird zuviel memorirt, der Lehrer kommt in die Volksschule und wiederholt das, was er gelernt hat, dadurch wird in der Volksschule des Memorirens auch zu viel. Um das todte Wort des Gesetzes lebendig zu machen in der Volksschule, meine Herren, dazu fehlen uns noch die rechten Priester. Es wird in derselben immer noch zu viel auswendig gelernt und zu wenig inwendig. Die eigentliche Aufgabe ist zu schwer, und da sie das ist, so erspart sie sich der Lehrer, er läßt aufsagen und hersagen, das ist leichter zu erreichen, als wenn er die Sprüche und Lieder zum Verständniß und in den Besitz der Kinder bringt, oder dafür sorgt, daß sie die biblischen Geschichten verständig erzählen, wie beides das Regulativ vorschreibt.

Hinter dem Lehrer steht nun der Pfarrer. Es werden darüber wohl noch andere Zeugnisse kommen aus dieser Versammlung. 30 Kirchenlieder wünschen die Regulative, die Merseburger Regierung hat die Zahl auf 40 erhöht, andere sollen sie noch höher gebracht haben. Da vermißt der Pfarrer noch irgend ein treffliches Lied, das wird hinzugethan, der Herr Superintendent vermißt auch noch einige kräftige Lieder, die werden auch noch hinzugethan, und so werden aus den 30 40, 50 oder 60. Doch dieser Memorirstoff ist leicht zu bewältigen, weil er in poetischer Form geboten wird. Unter den Liedern sind viele, die eine wahrhaft poetische Form haben, auch in den hier angegriffenen Urterten. Was dem Gedächtnisse eingeprägt ist, läßt sich bei der Revision viel bequemer vorführen, der Pfarrer fühlt sich eher befriedigt, wenn die Kinder die ganze Litanei ohne Stocken hersagen können, das bringt dem Lehrer Anerkennung und Lob. Deshalb wird für die Revision, für das Examen gelernt, aber nichts für das Herz. Nehmen Sie die Pfarrer der modernen Richtung, die Pfarrer der Richtung des verknöcherten Lutherthums, die im 17. Jahrhundert einen edlen Spener verhöhnten und sagten: „Da hat der Kurfürst einen Hofprediger haben wollen, und nun bringt er uns einen gewöhnlichen Schulmeister hierher" — oder die einen August Hermann Franke verhöhnten und angriffen, weil er zuerst für das arme Volk in Schulen sorgte und darauf alle seine Bemühungen richtete. Und endlich kommen gar die Schulräthe, die eine Superrevision vornehmen sollen, und an dem Aufsagen die Thätigkeit des Lehrers ermessen. In der Absicht der Regierung hat es nicht gelegen, hierin zu viel zu geben, dies nehme ich an, aber es wird eben gefehlt von den ausführenden Beamten, und darauf hat die Regierung ihr Augenmerk zu richten. Die Erklärung vom Ministertische aus, daß sie dies thun wolle, war das Erfreuliche, was wir in der letzten Sitzung vernommen haben.

Wenn noch gesagt worden ist, daß man mit dem Religions-Unterrichte nichts Gutes mehr anfangen wolle, wenn man dergleichen Petitionen befürworte, so hat der Herr Redner vergessen, daß an den vorbereitenden Religions-Unterricht in der einklassigen Volksschule sich noch ein zweijähriger Religions-Unterricht bei dem Pfarrer anschließt, der in dieser Beziehung fortzubauen und im innersten Herzensleben die Religion zur Erkenntniß zu bringen die Aufgabe hat, denn die soll von der Kirche und von dem Pfarrer kommen, nicht von der Schule.

Die zweite Petition hat auch eine positive Forderung, es sollen die praktischen Bedürfnisse des Lebens in der Schule mehr berücksichtigt werden. Die Leute haben das wohl ungeschickt ausgedrückt, wenn sie da reden von der Kenntniß der Futterkräuter, des Obst- und Gemüsebaues u. s. w. Gemeinnützliche Kenntnisse lassen sich ganz gut nach der Vorschrift der Regulative mit dem Lesebuch erreichen. Darin geht der Herr Abgeordnete Diesterweg zu weit, wenn er hier einen mehr zusammenhängenden Unterricht, und nicht sporadische Mittheilungen verlangt, wenn wir bedenken, daß die Kinder in den Dörfern nichts weiter, als die einklassige Volksschule haben. Daß die Möglichkeit gegeben ist, derartige Kenntnisse an die Kinder zu bringen, ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar dargelegt worden, und daß gerade ein derartiges Verfahren für die Jugend das richtige ist, dafür kann ich mich auf die Autorität eines Mannes berufen, vor dem wir uns auch auf diesem Gebiete in aller Ehrfurcht beugen und dessen Name nicht blos in dieser Stadt, sondern allenthalben genannt wird, wo Deutsche Wissenschaft gilt — auf die Autorität Schleiermachers, der ganz dasselbe für die Volksschule verlangt. Wir Lehrer sind eigentlich keine Freunde von dem vielfach gebrauchten oder, besser gesagt, gemißbrauchten Satze: non scholae sed vitae discendum est, der in seiner Umkehrung viel praktischer ist: non vitae, sed scholae discendum est, weil wir eben, was wir für die Schule lernen müssen, auch für das Leben berechnen. Wir kommen, wenn dieser Satz gemißbraucht wird, wieder auf die unglückseligen Zeiten zurück, wo man die Geistlichen aufforderte, sie möchten von den Kanzeln herunter von der Nützlichkeit des Kleebaues und der Düngerbereitung predigen. Das sind Zeiten gewesen, die wir im Preußischen Staate gehabt haben, und der Rückschlag gegen dieselben war das Wöllnersche Religions-Edikt.

Nach diesen Erörterungen, die ich im Sinne der Majorität der Kommission glaubte geben zu müssen, wird es sich erklären, daß wir zu keinem anderen Antrage als demjenigen, welcher Ihnen vorliegt, haben kommen können. Die geistige Seite des Unterrichtswesens entzieht sich der gesetzlichen Normirung. Wie können wir hier entscheiden über die Bildungskraft des Formalismus? Wie können wir darüber entscheiden, wie viel Religions-Unterrichtsstunden in der einklassigen Volksschule, ob wöchentlich sechs oder drei stattfinden sollen? Wie können wir pädagogische Gesichtspunkte für jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand aufstellen? Das ist Sache der Pädagogik und der Staats-Regierung. Wenn ich in dieser Beziehung speziell das Wort genommen habe, so sprach ich nicht aus eigener Erfahrung, sondern mehr vom theoretischen Standpunkte aus, und nach dem Urtheile verständiger Lehrer, mit denen ich über diesen Gegenstand viel mich unterhalten habe. Darum

haben wir auch keine der Formen der parlamentarischen Technik gewählt, und den Antrag weder zur Abhülfe, noch Berücksichtigung überwiesen, sondern *einfach überwiesen* mit der Erwartung, daß, wenn wirklich sich solche Beschwerden, solche Mißstände in den Volksschulen vorfinden, das Königliche Staats-Ministerium diesen Uebelständen entgegentreten und Abhülfe schaffen soll. Der Herr Abgeordnete für Berlin hat dies einen *schwächlichen* Antrag genannt; ja schwächlich in seinem Sinne, aber nicht im Sinne der Majorität der Kommission, die hier ein wirklich entscheidendes Votum abzugeben nicht in der Lage war. Dem Votum aber, welches die Kommission abgegeben, daß, wenn wirklich Mißstände sich fänden, können Sie, meine Herren, auch beitreten, ohne irgendwie ihr kirchliches Bewußtsein, ihre religiöse Ueberzeugung oder ihre pädagogische Unkenntniß in Gefahr zu bringen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** (vom Platz): Die konfessionelle Seite der Frage wiederräth mir, näher in die Sache einzugehen, fordert mich aber auf, Ihnen die Gesichtspunkte anzudeuten, die für mein und, wie ich glaube, auch meiner Freunde Votum maßgebend sein werden. Der Gegenstand, der uns vorliegt, betrifft nach den Dimensionen, welche die Verhandlungen darüber, sowohl in der Kommission, als in diesem hohen Hause, angenommen haben, nicht mehr irgend ein einzelnes Detail, sondern sie faßt sich in der allgemeinen Frage zusammen, ob das Regulativ im Ganzen Billigung verdiene oder nicht, ob eine Abänderung desselben erforderlich sei oder nicht. Die Petitionen beantragen eine *Abänderung* des Regulativs. Ihre Kommission will die Petitionen der Regierung *überwiesen* und dabei eine Erwartung ausgesprochen wissen, aus der ich nur eine wenigstens theilweise Mißbilligung der Regulative herauslesen kann. Die Beleuchtung und Vertheidigung, welche das Regulativ von Seiten des Ministertisches in der vorigen Sitzung gefunden hat, sind für mich durchaus überzeugend gewesen und haben mein Urtheil festgestellt, daß das Regulativ einer Abänderung nicht bedürfe. Daraus folgt, daß ich nicht in der Lage sein werde, dem Kommissionsantrage zuzustimmen und dies ungeachtet der bedingten, vorbehaltungsweisen Zustimmung zu dem Kommissionsantrage, die der Herr Minister seinerseits in Aussicht gestellt hat. Ich kann mich einmal nicht davon überzeugen, daß es logisch möglich sei, zwei Auffassungen, wie sie einerseits in den Reden von dem Ministertische und andererseits in der Rede des Herrn Referenten niedergelegt sind, in die Spitze desjenigen Antrages auslaufen zu lassen, welcher uns hier vorliegt. Ich würde zwar meinerseits Bedenken getragen haben, den positiven Antrag auf Tagesordnung zu stellen, und hätte mich begnügt, nur nicht für den Kommissionsantrag zu stimmen, da aber von anderer Seite der Antrag auf Tagesordnung gestellt ist, so werde ich diesem Antrage beistimmen.

Ich erlaube mir nun noch eine persönliche Bemerkung. Allerdings habe ich durchaus nicht den Beruf, alle die Personen, die von dem Herrn Referenten in einer oder der andern Weise angegriffen sind, in Schutz zu nehmen. Ausnahmsweise finde ich mich aber dazu aufgefordert, wenn es sich um Personen handelt, die mir näher bekannt sind und deren Freundschaft ich mich rühme; das ist der Fall in Beziehung auf den Regierungs- und Schulrath Wantrup. Es ist seiner schon in den Motiven des Harkortschen Antrages und auch jetzt abermals von dem Herrn Referenten gedacht worden; die Ansichten und Auffassungen aber, die ihm beigelegt werden, beruhen auf durchaus irrigen Deutungen dessen, was er wirklich gesagt hat. Der Herr Referent wenigstens hätte Zeit genug gehabt, sich hiervon aus dem Inhalte der Erklärungen zu überzeugen, zu welchen unter Anderem auch die Motivirung des Harkortschen Antrages dem gedachten Herrn Veranlassung gegeben hat; sie sind in verschiedenen Zeitungen mir zu Gesicht gekommen, und ich meinerseits spreche die bestimmte Ueberzeugung aus, daß die Urtheile, welche der Herr Referent und der Herr Harkort in Beziehung auf den Herrn Wantrup geäußert haben, durch und durch unrichtig sind.

**Präsident:** Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Ich bitte, mich um einen Redner zurückzustellen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Gräser hat das Wort.

Abgeordn. **Gräser** (vom Platz): Der Herr Referent, der Abgeordnete für Berlin, hat auch die in dieser geehrten Versammlung sich befindenden Geistlichen aufgefordert ....

(Ruf: Tribüne! Der Abgeordnete besteigt die Tribüne.)

Zeugniß abzulegen in Beziehung auf die Regulative, in Betreff der Erfahrungen, die sie in ihren Umgebungen zu machen Gelegenheit gehabt haben. Die schon vorgerückte Zeit macht es wohl unmöglich, noch einmal näher in den Gegenstand einzugehen, nachdem schon so Vieles für und gegen gesagt worden ist; ich beschränke mich darum zunächst nur darauf, dem verehrten Herrn Kultus-Minister dafür zu danken, daß er zugesagt hat, die Ausführung der Regulative zu überwachen und Beschwerden über zweckwidrige Ausdehnung ihrer Bestimmung abzuhelfen. Dagegen möchte ich mir doch erlauben, die Bitte auszusprechen, daß es dem Herrn Minister gefallen möge, den geistlichen und Schulbehörden gegenüber sich in demselben Geiste auszusprechen. Es würden dadurch die Allzutreuen verhindert, das Maß zu überschreiten und die Maßhaltenden würden sicher gestellt, daß man nicht unbillige Forderungen weiter an sie macht. Wenn aber der Herr Regierungs-Kommissar geäußert hat, daß er davon nichts wisse, daß im Lande unter den Lehrern Unzufriedenheit gegen die Regulative stattgefunden habe, so bin ich in der Lage, dies in Beziehung auf den Kreis, welchen ich zu vertreten die Ehre habe, nur insoweit als richtig anzuerkennen, als unter dem Ausdruck: „keine Unzufriedenheit", keine *aktenmäßig konstatirte* Unzufriedenheit verstanden wird.

(Stimmen: Sehr richtig!)

Die Schul-Inspektoren und die Ephoren sind zu billig denkend, als daß sie Renitenzen provoziren sollten, und unsere Lehrer sind so klug und vorsichtig, daß sie wohl ihre Stellung innezuhalten wissen. Aber, glauben Sie mir, meine Herren, ich lebe länger als dreißig Jahre auf dem Lande unter Lehrern und in freundschaftlichem Verkehr mit ihnen, — glauben Sie mir, ich kenne vielleicht besser, als manche offizielle Behörde, die den Lehrern fern steht, was ihnen das Herz bewegt und welche Stimmung unter ihnen gegen die Regulative obwaltet. Ich behaupte gewiß nicht zu viel, wenn ich sage, daß viele, sehr viele Lehrer die Regulative ansehen als ein sehr bedenkliches noli me tangere, dem man nach außen hin die pflichtschuldigen Honneurs, in der Tasche aber eine Faust macht.

(Heiterkeit.)

Es ist in Kreisen, welche dem gegenwärtigen hohen Ministerium nicht mit solchen Sympathieen entgegenkommen, als wie auf unserer Seite hier (der rechten) — wie man in öffentlichen Blättern liest — gesagt worden: „Wir haben zwar neue Minister, aber ihre Räthe sind noch die alten."

(Heiterkeit. Stimmen rechts: Sehr wahr!)

Dieses Wort wird noch lange Zeit hin es verhindern, daß in den Akten und in den Berichten der Behörden Beschwerden von Lehrern über Regulativ-Angelegenheiten überhaupt vorkommen.

(Stimmen rechts: Hört, hört!)

Bei meiner Wahl rief mir eine Anzahl Wahlmänner aus dem Lehrerstande im Weggehen zu: „vergessen Sie uns in Berlin nicht und helfen Sie uns von den Regulativen erlösen."

(Bravo! rechts.)

Ich bin aber überzeugt, es würde schwerlich einer der Herren gewagt haben, eine Petition gegen die Regulative zu unterzeichnen.

Ich kann die Stimmung der Lehrer gegen die Regulative keine andere, als eine trübe, eine bange nennen; wohl jener gleich, die in früherer Zeit sich bei der Publication der

Wöllnerschen Edikte der Geistlichen bemächtigt haben mag. Ich rede übrigens nicht von solchen Lehrern, die aus der Diesterwegschen Schule herstammen — dergleichen kenne ich gar nicht. Die Lehrer meiner Bekanntschaft sind auf den Sächsischen Seminarien gebildet, an welchen ein Harnisch und ein Hennicke anerkannt in Segen gewirkt haben; und an diesen Männern haftet gewiß auch nicht ein Schatten von jenem „verderblichen, finsteren Geiste," der aus der Diesterwegschen Schule nach der Aeußerung des Herrn von Raumer in die Seminarien soll gekommen sein. Aber auch diese Sächsischen Schullehrer sind mit den Regulativen, insbesondere in Beziehung auf den Religionsunterricht, unzufrieden und fühlen sich durch die darin gegebenen Bestimmungen in ihrer Amtsfreudigkeit vielfach gedrückt und bekümmert. Namentlich verletzt sie, um die Sache mit wenig Worten zu bezeichnen, die Verordnung der Regulative, welche den Geistlichen die bisher von den Lehrern angewandte Katechisirmethode gestattet, den Schullehrern aber untersagt. Es läßt sich hierüber hin und her, für und wider Mancherlei sagen, allein die Lehrer sehen darin offenbar eine Zurücksetzung ihres Unterrichts gegen den Unterricht der Geistlichen, und sie sehen diese von den Regulativen gegebenen Vorschriften an als von Geistlichen ausgegangen, zu Gunsten der Geistlichen gegeben.

Es ist überhaupt eine mißliche Sache, wenn vorgesetzte Behörden bis in das Einzelne des Lehrganges und der Unterrichtsmethode eingreifen wollen. Befohlene Methoden mögen bei gewerblichen Etablissements sich mit Vortheil anwenden lassen, aber auf dem freien Gebiete der Lehre und Wissenschaften, sei es auf Universitäten, oder sei es in der armseligsten Dorfschule, hat nur die Methode Berechtigung, die aus freier Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit von den Lehrern angenommen und geübt wird. Eine befohlene Methode wird jedenfalls dort wie hier nicht in Segen wirken können. Warum läßt man die Schullehrer nicht in ihrer Weise wie bisher katechisiren? Warum stört man sie ohne einen zwingenden Grund in der mit ihrer Persönlichkeit verwachsenen Lehrweise? Die von nun an nach den Regulativen Unterrichteten werden ja ohnehin nicht mehr katechisiren lernen und wird also die Beschwerde darüber von selbst aufhören. Uebrigens ist die Stellung der Schule zur Kirche jetzt eine andere geworden, als in der Zeit der Kirchen-Ordnung Friedrichs des Großen. Die Lehrer sind durch die höhere Bildung, die ihnen die Staats-Regierung gewährt hat, den Geistlichen näher gerückt, so daß ein geistiges, brüderliches Zusammenwirken beider nach gemeinsamem Ziele hin möglich wird. Von einer solchen Bildung ließen sich die ehrsamen Küster und Schuldiener des 18. Jahrhunderts nichts träumen. Alles nun, was zwischen den beiden großen Institutionen Mißtrauen säet, was zwischen Lehrern und Geistlichen Unzufriedenheit hervorrufen kann, ist nicht gut, und darum wären diese Bestimmungen gewiß besser weggeblieben. In der Wirklichkeit ändert dies aber nichts; die Lehrer werden fortkatechisiren, wie sie vorher katechisirt haben, und wenn die Schul-Inspektoren die Grenzen streng eingehalten wissen wollen, wo die, von den Regulativen erlaubten Entwickelungen aufhören, und das von den Regulativen verbotene Katechisiren anfängt, dann wird es stets eine Ursache zum Hader und Unfrieden sein, dann werden die Lehrer sich stets über gehässige Chikanen beklagen, und das kann jedenfalls für den Erfolg der Lehrer und für ein gedeihliches Wirken beider nur von Schaden sein.

Nur mit wenigen Worten will ich auch meinerseits bezeugen, was vorher von der Ueberbürdung des Gedächtnisses durch das Memorir-Material gesagt worden ist. Daß der lutherische Katechismus auswendig gelernt werden müsse, versteht sich von selbst. Den Regulativen haben wir in dieser Hinsicht zu danken, daß sie das Auswendiglernen der Erklärung erst auf das zehnte Lebensjahr der Kinder festgestellt haben, wodurch also die kleineren Kinder von der unendlichen Qual, für sie völlig Unverständliches lernen zu müssen, erlöset worden sind.

In den Liedern und Gebeten finde ich keine Ueberschreitung des rechten Maßes; die Sprüche aber, die gelernt werden müssen, sind in einer so großen Anzahl, daß sie unbedingt nicht bleibendes Eigenthum der Kinder werden. Ich klage bei diesem Uebermaß keinesweges die Regulative an als die Urheber dieser maßlosen Ueberbürdung, schon vorher hat man in diesen Stücken gefehlt.

Wenn ich auf den Herderschen Katechismus zurückgehe, so sind die gegenwärtigen Spruchbücher auf das Vierfache ausgestattet. Immer mehr hat man von dem Guten und Vortrefflichen aus der heiligen Schrift den Kindern für das Leben mitgeben wollen und hat dabei vergessen, daß auch das trefflichste Heilmittel, im Uebermaß genossen, den Tod bringen kann. Ganz neu ist es, daß die Regulative die Evangelien und biblischen Geschichten zum Memorirstoff machen. Darüber ist indessen schon so viel gesagt worden, daß ich kein Wort mehr hinzusetzen will. Die Regulative haben aber durch die beiden Ausdrücke, daß die Evangelien dem Gedächtnisse der Kinder eingeprägt und daß die biblischen Geschichten mit dem Bibelworte von den Kindern frei erzählt werden sollen, zu diesen Ausschreitungen Veranlassung gegeben. Würden die Lehrer davon in Kenntniß gesetzt, daß diese Worte nicht so zu verstehen sind, dann würde den Klagen, daß die Regulative Unmögliches fordern, die Spitze abgebrochen. Wie die Sachen aber jetzt stehen, so sind bei der Revision der Schule die Memorirleistungen ein wesentlicher Maßstab für die Tüchtigkeit der Leistungen überhaupt, und auch der einsichtsvolle Lehrer kommt in Versuchung, das mit Strenge und Härte zu erzwingen, was in Güte sich nicht erreichen läßt. Meine Herren! Sehen Sie ein Kind aus der Schule mit verweinten Augen kommen und fragen Sie, in welcher Lehrstunde es der Lehrer gestraft hat, ich wette Eins gegen Hundert, es wird den Religions-Unterricht nennen. In keiner Lehrstunde wird mehr über Faulheit und Trägheit gescholten, in keiner Stunde werden mehr Schulstrafen und selbst körperliche Züchtigungen ausgetheilt, als gerade in der Religionsstunde. Wenn unsere kräftigen Kindernaturen dennoch sich durch dieses Fegefeuer hindurchkämpfen, ohne Schaden zu nehmen an Leib und Seele, so ist das keinesweges ein Zeugniß davon, daß die Regulative nicht das Maß in ihren Forderungen überschritten, sondern es ist ein neuer Beweis, welche unverwüstlichen Kräfte der gütige Schöpfer seinem Ebenbilde mit auf den Weg gegeben hat.

Es wird also durch dieses Uebertreiben, durch diesen Mißbrauch der Regulative wesentlich der Schaden herbeigeführt, den man ihnen zur Last legt und die Ueberwachung, die der Herr Minister zugesagt hat, wird wesentliche Abhülfe gewähren. Daß man ihnen jetzt nicht mit Vertrauen entgegenkommt, ist nicht zu verwundern; erringen sie sich das Vertrauen, so wird die öffentliche Stimmung umschlagen und dem Tadel wird dann vielleicht auch der Beifall folgen. Aber der Zweck, den die Regulative zu erreichen suchen, die Religiosität in den Familien und in den Gemeinden mehr und mehr, fester und fester zu begründen, wird durch sie, wenn sie so angewendet werden wie jetzt, am allerwenigsten erreicht. Den Kindern wird der Religionsunterricht verleidet und mit ihm auch die Religion.

Das ist gewiß nicht gut und darum muß ein jeder Freund der Religion, jeder Freund des positiven Christenthums wünschen, daß der Religionsunterricht in der Weise ertheilt werde, daß die Religionsstunde den Kindern die liebste Stunde des Tages ist, aber nicht solche Stunde, wo sie mit Furcht und Schrecken hingehen, denn die Furcht hat bekanntlich Pein und die Furcht treibt die Liebe aus, auch die Liebe zur Religion.

In Bezug auf den Unterricht in den Realien will ich mir nur wenige Worte noch erlauben. Die Regulative haben sie keinesweges ausgeschlossen, aber sie gestatten es, den Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde an das Lesebuch anzuknüpfen, wenn sich keine besonderen Stunden dazu ermitteln lassen, und geben ihn so den Verhältnissen oder der Willkür anheim. Diese Hinweisung auf das Lesebuch ist in den meisten Fällen so gut, wie eine Ausschließung des Unterrichts. Es kann aber doch keinesweges der Staats-Regierung gleichgültig sein, ob Unwissenheit und Aberglauben in ihrem hergebrachten Terrain belassen bleiben sollen. In diesem Stücke steht es gerade auf dem Lande und in den kleineren Städten noch gar übel. Ich könnte Ihnen davon arge Geschichten erzählen. Darum müssen wir sehr wünschen, daß der Unterricht in der Vaterlandskunde und in der Naturkunde nicht dem Zufall und den Verhältnissen anheimgestellt werde, sondern daß sich dafür in jeder Volksschule zwei Stunden wöchentlich finden müssen, und auf diese Weise den Forderungen der Zeit auch in der Volksschule Rechnung getragen werde. Ich stimme darum für den Kommissionsantrag und

vertraue den Worten des Herrn Ministers, daß die Regulative durch ihn in seinem christlich freien Geiste gehandhabt werden. So werden sie nicht mehr Mißstimmung und Sorge den Lehrern bereiten, sondern sie vielmehr zu um so freudigeren Anstrengungen ermuntern.

(Bravo!)

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen. So eben geht mir noch einer zu. Der eine Schlußantrag ist ausgegangen von dem Abgeordneten Kaiser, der andere von dem Abgeordneten Mätzke.

Ich will, um mich der Unterstützungsfrage über den Schlußantrag zu überheben, gleich mit der Verlesung der Rednerliste vorgehen.

Gegen den Kommissions-Antrag hat sich gemeldet der Abgeordnete von Blanckenburg; für den Kommissions-Antrag haben sich gemeldet die Abgeordneten Harkort, Fubel, Jonas und von Forckenbeck.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.
Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Meine Herren! Bei der gründlichen Auseinandersetzung des Herrn Regierungs-Kommissars in der letzten Sitzung und bei der warmen Empfehlung des Herrn Kultus-Ministers, das Prinzip der Regulative vom 3. Oktober 1854 aufrecht zu erhalten, und in dem Sinne einer Revision derselben nicht dem Kommissions-Antrage beizutreten, halte ich mich überhoben, materiell zur Vertheidigung der Regulative etwas zu sagen: es würde nur eine Abschwächung dessen sein können, was vom Ministertische aus gesagt worden ist. Ich habe aber auch ein formelles Bedenken, *meine* Bundesgenossenschaft dem Herrn Kultus-Minister anzubieten. Ich würde fürchten und besorgen, daß dadurch die Regulative in den Augen seiner *politischen Freunde* noch mehr würden heruntergesetzt werden.

(Hoho!)

Wenn ich nichts von den Regulativen verstünde und nichts von ihnen bisher gehört hätte, so würde ich *keinenfalls* dem Antrage der Kommission beistimmen können, nachdem ich die Rede des Herrn Referenten gehört habe.

Ich glaube, mich aber auch überheben zu können, auf dieselben hier einzugehen, wie es denn auch nicht von meinem Herrn Vorredner geschehen ist. Ich bin der Meinung, daß die Regulative vom 3. Oktober 1854 niemals besser vertheidigt werden konnten, als durch die Angriffe des Herrn Referenten, über die, wie ich hoffe, die öffentliche Meinung im Lande zur Tagesordnung gehen wird.

(Heiterkeit rechts.)

Es ist nur meine Pflicht, und darum habe ich in dieser späten Stunde das Wort ergriffen, dem hohen Hause Kenntniß zu geben von einer Petition, welche heute Morgen an mich gelangt ist, aus meinem Wahlkreise, und zwar von 14 *Lehrern*, die also wohl ebenso legitimirt zur Sache sein werden, als diejenigen, von deren mündlichen Erklärungen der letzte Herr Vorredner uns soeben Mittheilung gemacht hat. Es kann der Inhalt dieser Petition auf dem geschäftsordnungsmäßigen Wege nicht mehr zur Erledigung kommen, und es wird mir daher wohl gestattet sein, drei Zeilen — den Kern des Inhaltes der Petition — Ihnen vorzulesen. Die Petenten sagen nämlich, die 14 Lehrer aus der Umgegend der Stadt Daber —

(rechts: wie? Daber? Heiterkeit)

ja aus der Umgegend der Stadt Daber haben 14 Lehrer diese Petition mir zugeschickt, als ihrem Vertreter, da die Stadt Daber zu meinem Wahlkreise gehört.

(Aha! rechts.)

Die Petenten hatten Kenntniß genommen von dem Antrage Ihrer Unterrichts-Kommission; dies hat bei ihnen die Sorge erregt, daß es sich hier *um Aufhebung der Regulative selbst handele*. Sie sagen:

„Wir, die gehorsamst Unterzeichneten, erklären, daß wir die Regulative vom 3. Oktober 1854 für ebenso zweckmäßig, als segensvoll, namentlich die Vorschriften derselben über den *Religions-Unterricht*, als dem *Bedürfniß unserer Volksschulen in vollem Grade entsprechend*, ansehen, und bitten das hohe Haus, dahin zu wirken, daß die Regulative vom 3. Oktober 1854 bei dem Unterricht in den Elementarschulen, und *namentlich die Vorschriften derselben über den Religions-Unterricht*, unverändert beibehalten werden."

Aus dem von dem Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt angegebenen Grunde kann ich mich auch nicht entschließen, im Sinne des Herrn Kultus-Ministers für den Antrag der Kommission zu stimmen, obgleich ich nach den gründlichen Auseinandersetzungen, welche wir vom Ministertisch aus gehört haben, glaube, daß der Antrag, wenn der Herr Minister seiner Ansicht über die Regulative treu bleibt, keine große Tragweite haben wird. Der Konsequenz wegen stimme ich für den Antrag auf Tagesordnung, da die dem Kommissions-Antrage zu Grunde liegenden Petitionen vollständig ungerechtfertigt erscheinen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! In Bezug auf die eben verlesene Petition glaube ich, daß sie zu spät kommt; die Herren haben vielleicht geglaubt, noch eine *Zulage* möglicherweise dadurch zu erlangen.

(Heiterkeit rechts.)

Die Zeit dazu ist aber schon vorbei. — Ich habe Jahre lang von dieser Tribüne aus, meine Herren, in der Minorität die Interessen der Elementarschule aller Konfessionen vertreten, und gehe auch heute nicht weiter. Als Gegner der Regulative bin ich bekannt, ich habe auch heute hinreichendes Material, verschone Sie damit aber, weil die Zeit weit vorgerückt ist. Ich habe blos noch einige persönliche Bemerkungen zu machen.

Zunächst entgegne ich dem Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt, der mich gewissermaßen verdächtigt hat, als ob ich falsche Darstellung gemacht hätte: Sein *berühmter* Freund, der Herr Dr. Wantrup, hat vor drei Jahren die angezogene Rede gehalten, und es steht dieselbe ausführlich abgedruckt in einem ihm befreundeten Blatte. Nun hat er sich drei Jahre lang in diesem Heiligenschein bewegt; jetzt aber, wo in höheren Regionen ein anderer Luftzug eingetreten ist, leugnet er, daß damals seine Rede richtig aufgefaßt worden sei. Wenn er ein offener und ehrlicher Mann gewesen, so hätte er *gleich*, als seine Rede im Druck erschienen, auftreten und dies sagen müssen, nicht aber erst drei Jahre später sich durch uns daran mahnen lassen. In einem ähnlichen Falle befinde ich mich dem Herrn Dr. *Neumüller* gegenüber, welcher sogar in diesem hohen Hause ein Papier hat verbreiten lassen, daß meine Freunde in der Kommission und ich leichtgläubig unrichtige Thatsachen vorgebracht hätten. Der Fall liegt, wie ich glaube, fast ebenso, wie die früheren.

Die Lehrer in Naumburg haben 1858 eine gedruckte Petition an ihren Magistrat überreicht, daraus haben wir die Zahlen im Antrage vom 28. Februar d. J. entnommen, mein Gegner antwortet am 2. April, nachdem am 1. April die Lehrer eine Zulage bekommen haben. Nun sagt er, unsere Angabe wäre unrichtig gewesen. Meine Herren! Das ist nicht die Art und Weise, einen öffentlichen Kampf ehrlich zu führen. Daß nicht mehr Petitionen von unserer Seite eingelaufen sind, das liegt allerdings in dem Einschüchterungs-System, von dem ich einen schlagenden Fall erzählen könnte, den ich aber der Persönlichkeit wegen verschweige.

Noch will ich ein paar Worte dem Herrn Unterrichts-Minister sagen. Daß wir nach der Waterlooer Schlacht nicht besser gesungen haben, das gebe ich gern zu, denn Blücher

befahl, den letzten Athemzug von Roß und Mann an die Verfolgung des Feindes zu setzen, also zum Singen war keine Zeit.

(Bravo! Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich glaube, die stählerne Elle, mit der wir den Onkel gemessen haben, wird auch lang genug sein für den Neffen, wenn sonst nur ein Marschall Vorwärts sich findet.

(Bravo!)

Der Herr Unterrichts-Minister hat ferner bedauert, daß mein Antrag so spät zur Berathung gekommen sei. Ich gebe das zu, allein es fiel sehr schwer für den Referenten, das Material zu sondern, namentlich weil uns die Quellen nicht in dem Maße zu Gebote stehen, und die Leute ebenso sehr Furcht haben, von den Behörden dafür bestraft zu werden; daß dies jetzt nicht der Fall sei, hoffe ich, es könnte indessen doch sein nach gewissen Aeußerungen, die wir am anderen Ort gehört haben; ich bitte den Herrn Minister, durch eine Versicherung seinerseits das frühere Vertrauen der Lehrer wiederherzustellen. Ich will Sie mit weiteren Betrachtungen über die Regulative nicht unterhalten, ich glaube, daß vielleicht die nachfolgenden Redner Ihnen Näheres darüber sagen können.

**Präsident:** Es ist der Antrag auf Schluß der Diskussion wiederholt worden vom Abgeordneten Denzin, es haben sich noch zum Worte gemeldet die Abgeordneten Fubel, Dr. Jonas und von Forckenbeck.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Bevor ich das Wort ertheile, will ich noch eine geschäftliche Bemerkung machen. Ich habe Ihnen schon mitgetheilt, daß es meine Absicht war, sämmtliche auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände heute noch zu erledigen, es ist dies auch noch meine Absicht, weil ich glaube, daß wir es den Herren schuldig sind, die Interesse an diesen Gegenständen haben, dieselben noch heute zu erledigen, da wir keinen anderen Tag dafür haben. Es bieten sich uns dazu zwei Wege, nämlich entweder, daß wir hier sitzen, bis wir fertig sind, oder daß wir jetzt abbrechen und um 5 Uhr wieder beginnen.

(Unruhe in der Versammlung. Ruf: Hierbleiben!)

Ja, meine Herren, wir wollen die Frage einfach durch Abstimmung erledigen. Ich ersuche also die Herren, welche die Diskussion jetzt abbrechen und die Sitzung bis um 5 Uhr vertagt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit. Wir setzen also die Diskussion fort. Der Abgeordnete Fubel hat das Wort.

Abgeordn. **Fubel:** Meine Herren! Ich will der Mahnung des Herrn Präsidenten und dem Zeichen im Hause folgen und erbitte mir nur für einen einzigen Punkt Ihre Aufmerksamkeit, auf den ich hauptsächlich nur deshalb zurückkomme, weil ich Einiges anknüpfen möchte an eine Aeußerung des Herrn Kultus-Ministers. Der Herr Regierungs-Kommissarius hat sich in seiner Auseinandersetzung hauptsächlich gegen solche Gegner gewendet, die mit den Grundbestimmungen der Regulative vom 3. Oktober nicht einverstanden sind. Ich glaube, der Herr Regierungs-Kommissarius hätte in Rücksicht auf die Majorität, welche den Antrag der Kommission gestellt hat, mehr im Auge behalten sollen, daß in der Kommission eben auch Gegner waren, die zwar den Grundbestimmungen der Regulative zustimmten, aber dennoch meinten, es läge in ihrer Ausführung dazu Veranlassung, daß sie eine Ueberfülle an Memorirstoff darböten. Ich stimme vor Allem darin mit der Grundbestimmung der Regulative überein, daß sie die Bildung der Volksschule als eine positive darstellen. Positives soll und muß gegeben werden in der Volksschule, ebensowohl insoweit es die evangelische Kirche betrifft, als insoweit es das bürgerliche Leben des Preußischen Bürgers betrifft, in religiöser Hinsicht — (und das ist der wesentliche Gewinn, der wesentliche Fortschritt, der in den Regulativen gemacht ist) — wird das Positive der christlichen Religion in die biblische Geschichte verlegt. Dadurch, meine Herren, wird ausgeschlossen ein Verhandeln über abstrakt dogmatische Gegenstände in der Volksschule, wie dieselben häufig in unnützen Katechisationen herangezogen worden sind. Aber es fragt sich nun, ob die Art und Weise, wie die Regulative die Behandlung der biblischen Geschichte vorschlagen, nicht eine solche sei, die dennoch gerade wiederum zu dem Allerbedenklichsten führt, daß sie nämlich gerade das spezifisch Christliche zu einem Gedächtniß- und nicht zu einem wahren Lebenswerk macht, wie die Regulative selbst es wollen.

Ich würde auf diesen Punkt nicht näher eingehen, wenn ich nicht der Ansicht wäre, daß die Anschauung, die der Herr Minister selbst über die Behandlung der biblischen Geschichte hat, sich dieser Gefahr etwas näherte. Der Herr Minister hat uns nämlich zurückgeführt in die Zeit der ersten mündlichen Mittheilung des Evangeliums, er hat uns versetzt in die Zeit, wo die Diegesen von Munde zu Munde gingen, und hat gefragt: soll nun nicht ein Vater oder eine Mutter ihren Kindern auch diese Mittheilungen der evangelischen Geschichte machen? Ich weiß es gewiß zu würdigen und antworte unbedingt: „ja". Es ist aber ganz etwas Anderes, diese Mittheilungen unter erwachsenen, heilsbedürftigen Seelen, wie wir sie in der Urzeit des Evangeliums haben, als die Mittheilungen einer Mutter oder eines Vaters in der Gegenwart an ihre Kinder und eines Lehrers in einer Schule von 50—100 Kindern. Die Regulative sagen in unbestimmter Weise, es sollen die biblischen Geschichten mit den Bibelworten gegeben werden, und andererseits entwickeln sie, nur der Ton der Bibel solle beibehalten, im Styl der Bibel solle erzählt werden, immer aber sollen die Kinder die bestimmte Fassung beibehalten, und gerade in dieser Fassung selbst zu erzählen wissen. Hier, glaube ich, würde es vor Allem nöthig sein, zu verhindern, daß nicht Gelegenheit gegeben wird, den Memorirstoff in Uebermaß in Anwendung zu bringen. Denn praktisch stellt sich die Sache so heraus: der Lehrer beginnt in einem bestimmten biblischen Styl, die biblische Geschichte zu erzählen, 10, 20, 30 Kinder haben diese inne, die anderen aber noch nicht. Während er nun damit so lange fortfährt, bis alle Kinder fest sind, bis Alle die Geschichte in den Bibelworten gefaßt haben, sitzen die Wissenden müßig und gedankenlos da, es wird für sie etwas Gleichgültiges und sie verfallen, wenn sie anders noch mitzureden haben, gerade hier auf dem Gebiete der Religion, in das Plappern und in einen Mechanismus.

Das wird sich leicht verhüten lassen, glaube ich, wenn eben die Regulative bestimmter sich über die Methodik des Lehrers aussprechen, wenn sie ihm einen größeren, freieren Spielraum lassen, daß er die biblische Geschichte erzählt, so gut er den Ton zu treffen weiß, aber nicht wörtlich stets in derselben Weise, daß aber dann innerhalb jeder einzelnen biblischen Geschichte die Kardinalpunkte mit einem bestimmten Bibelworte den Kindern gegeben werden, damit dieses einzelne Bibelwort wie ein Edelstein in dem ganzen Kunstwerk dasteht. Dadurch wird es möglich, einer großen Zahl von Kindern die biblische Geschichte leicht faßlich und für die Dauer zu geben. Ich würde auf diesen Punkt nicht zurückgekommen sein, wenn es mir nicht vor Allem daran läge, daß gerade dieser positive christliche Kern, wie er in der biblischen Geschichte gegeben wird, der eigentliche ist, von dem unsere evangelische Kirche sich immer nährt, und von dem sie lebt; denn das müssen wir als die Aufgabe der Schule festhalten, daß das spezifisch Christliche niemals als System, als ein Prinzip aufgefaßt werde, sondern so, wie das Christenthum als Geschichte in die Welt eingetreten ist, so soll es der Jugend wiedergegeben werden in der Geschichte, und wie der Erlöser die konkrete Person ist, so soll auch er der Jugend lebendig gegenwärtig sein. Will man das Ziel wahrer christlicher Lebendigkeit erreichen, so ist nichts gefährlicher, als eine Ueberbürdung an Memorirstoffen, denn man schadet auf dem religiösen Gebiete am meisten, wenn man das Memoriren auf eine lästige und übergroße Weise heranzieht.

Die Schul-Revisionen, die angestellt werden — darin stimme ich dem Abgeordneten Eckstein bei — geben ein unsicheres Resultat. Der Lehrer will dem genügen, daß er die große Zahl von biblischen Geschichten, nebst alle dem übrigen, durch die Regulative Vorgeschriebenen den Kindern wohl bei-

gebracht hat, und so werden die Kinder mit Memoriren und Hersagen geplagt. Das aber wollen die Regulative gerade vermeiden. Ich glaube, es wird nicht anders vermieden werden können, als daß man den Memorirstoff, der in der That ein zu großer ist, beschränkt. In dem Vertrauen auf die verheißene Ueberwachung von Seiten des Herrn Ministers, dessen Name nicht unter den Regulativen, gegenwärtig aber dahinter steht, und in der Gewißheit, daß demselben ganz andere Erfahrungen sich darbieten werden, als bisher vorliegen und daß er von seinem objektiven Standpunkte aus zu Resultaten gelangen werde, die mit dem Antrage der Kommission, so wie derselbe gestellt ist, in einem sehr guten Zusammenhange stehen, und einen hohen Gewinn für die künftige Entwickelung unserer Elementar-Volksschulen bringen werden, empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission.

(Bravo!)

**Präsident:** Es ist der Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten von Bonin (Stolp) wiederholt. Zum Wort haben sich noch gemeldet

die Abgeordneten Jonas und
von Forckenbeck.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich bitte Platz zu nehmen, wir müssen die Gegenprobe machen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion nicht geschlossen wissen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.
Der Abgeordnete Jonas hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Jonas:** Meine Herren! Ich habe mich in der Kommission dahin ausgesprochen, es sei allerdings den Regulativen und nicht blos einer ungeschickten Ausführung derselben zuzuschreiben, wenn in der Elementarschule ein das rechte Maß überschreitendes Auswendiglernen für die Religionsstunden vorkomme; die Regulative böten eben einen zu großen religiösen Memorirstoff dar. Ich habe auch angedeutet, wie in dem Kommissionsbericht wiedergegeben ist, daß dies nicht als ein zufälliger Mißgriff, sondern als etwas in der Richtung, in dem Geiste der Regulative Begründetes aufzufassen sei.

Dagegen ist nun vom Ministertische gesprochen, und ich glaube Einiges darauf erwidern zu müssen. Der Herr Minister hat gesagt: „Der Gebrauch der beiden Katechismen, sowohl des kleinen Katechismus Luthers, als auch des Heidelbergischen ist von einer Seite in der Kommission angefochten worden, der ich, wie ich hoffe, nur das Mißverständniß beseitigend, entgegentreten muß. Man hat in dem Gebrauche der beiden konfessionellen Katechismen eine Gefährdung der in unserem Lande zu Recht bestehenden Union gefunden. In der Kommission ist aber kein Wort gegen die Katechismen gesagt; in dem Berichte steht kein Wort davon, daß der Gebrauch der beiden Katechismen angefochten sei. Es ist vielmehr ausgesprochen, daß in unserer evangelischen Landeskirche beide, der Lutherische und der Reformirte, an jeder Stelle gleichberechtigt seien, und nur das ist getadelt, daß gegen das bei uns zu Recht Bestehende jede Volksschule zu einer solchen hat gemacht werden sollen, in der nur eins von beiden, das Lutherische oder das Reformirte, berechtigt sei. Es ist ferner von dem Herrn Kultus-Minister gesagt: „Der entscheidendste Grund der Ungunst, der die Regulative begegnet sind, scheint noch immer darin zu liegen, daß sie von der früheren Verwaltung ausgegangen sind. Allein ich bin stets der Ansicht gewesen und habe sie auch geltend gemacht, daß das Individuum in einer geschichtlichen Entwickelung, wie die der Preußischen Volksschule, in der That verhältnißmäßig sehr wenig bedeutet."

Dieser Ueberzeugung bin ich vollkommen auch. Das Individuum, sogar ein Ministerium, bedeutet in der geschichtlichen Entwickelung eines Volkes nur ein Weniges; wenn es auch ankämpft gegen den geistigen Gang, den Gott dem Volke angewiesen hat, so weiß der Lenker, der Allmächtige und Allweise doch seiner Zeit darüber zu seiner Tagesordnung überzugehen. Und nicht, daß die Regulative von Herrn von Raumer ausgegangen sind, ist es, was ihnen bei mir irgend eine Ungunst zugezogen hat, denn dessen würde ich mich schämen; aber wenn die Regulative verstanden werden sollen, müssen sie verstanden werden aus dem ganzen Charakter des Ministers von Raumer heraus, und dies ist es, was ich behauptet habe, und was ich glaube, behaupten zu müssen.

Es ist heute schon mehrfach bemerkt, es sei nicht ganz leicht, die Regulative zu verstehen und hinter dasjenige zu kommen, was sie eigentlich wollen. Das ist wahr, wiewohl sie, soviel ich urtheilen kann, mit bewunderungswürdiger Umsicht und Vorsicht abgefaßt sind. Die erste hermeneutische Regel ist nun die, daß, wenn man eine menschliche Rede verstehen will, man sie verstehen muß aus dem Charakter, aus der Absicht und aus den Gesammtverhältnissen desjenigen heraus, von dem die Rede ausgeht. Der Redende in den Regulativen aber ist der Herr von Raumer. Ich achte denselben persönlich sehr hoch; er ist nach meinem Urtheil — und ich kenne ihn seit vielen Jahren — ein Mann von fester Ueberzeugung und ein Mann, der mit seiner Ueberzeugung überall gerade herausgeht. Aber er ist ein Mann der Reaction, besonders auf dem Gebiete der Kirche und der Schule, und ein Mann, der, wie jeder andere Mensch auch, zweierlei Recht kennt, ein Recht nämlich, das ewig ist und das immer soll angestrebt werden, und ein anderes, das eben besteht. Aber darin weicht Herr von Raumer von Anderen ab, namentlich von demjenigen, was ich nun für richtig halte, daß er nämlich das, was seiner Meinung nach sein soll, nicht glaubt hervorbringen zu dürfen nur auf dem Wege dessen, was Recht ist, sondern, daß er glaubt, dieses letztere ohne Weiteres bestimmen zu können nach jenem. So hat der Herr von Raumer im Jahre 1851 hier im Hause der Abgeordneten erklärt, der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde sei der Ausführung gar nicht bedürftig, die evangelische Landeskirche sei bereits dem Staate gegenüber selbstständig, denn die kirchlichen Behörden seien es ja, und so sind denn aus diesem Standpunkt die durchgreifendsten Veränderungen vorgenommen worden; über Prinzipienfragen ist kurzweg entschieden, und ebenso über Kultusfragen und Fragen der Kirchen-Ordnung; das Lehrpersonal ist durchgreifend verändert, und der ganze Rechtsbestand unserer evangelischen Kirche wesentlich alterirt. Ich will unter vielem Anderen nur das Eine hervorheben, wovon ich auch in der Kommission gesprochen, und wovon auch in dem Berichte etwas steht, daß nämlich die Union vom Jahre 1817 zu Recht bestehend für die evangelische Landeskirche, freilich ohne Aufgebung des Namens der Union, in die Konfessionalität zurückgeschraubt ist. Die Union ist vollzogen in dem Bewußtsein, daß die lutherische und die reformirte Kirche das Prinzip gemein haben, und mit der Bestimmung, daß auf Grund des Prinzips an jeder Stelle der Kirche, der lutherische und der reformirte Lehrtypus gleich berechtigt sein sollen. Die reactionaire Bestrebung des Herrn von Raumer ist dahin gegangen, an jedem Punkte der Kirche die Konfessionalität wieder obenanzustellen, dieses ohne Weiteres für das in der Kirche bestehende Recht zu erklären, und die Einheit der Kirche in nichts mehr zu suchen, als in der Combination der kirchlichen Behörden; und so ist nun von oben herunter darauf hingewirkt worden, daß nur veraltete Dogmatik, altes Kirchenlied und altkirchliches Material für den Kultus wiedergewonnen wurde. Meine Herren! Das ist die Richtung des Herrn von Raumer, und nun denke ich, das wird auch die Richtung sein der von ihm ausgehenden Regulative, und dadurch wird dasjenige zu verstehen sein, was in den Regulativen gegeben ist.

Seite 4 derselben wird gesagt:

„Es haben auf den verschiedenen Gebieten des Lebens in Wissenschaft, Staat und Kirche tiefgreifende Entwickelungen stattgefunden, deren Einfluß auf den Volksunterricht und auf die Anforderungen an denselben eine Feststellung erheischen, durch welche Abgelebtes und Irriges ausgeschieden wird, Berechtigtes zur Geltung und Gestaltung kommen kann."

Was wird denn nun das Abgelebte und das Irrige sein in Kirche und Schule? Nichts Anderes, als unsere Union. Was im Politischen, das will ich hier übergehen. Und was wird das Berechtigte sein, das zur Geltung und Gestaltung

kommen soll? Die Dogmatik des siebzehnten Jahrhunderts und das kirchliche Kultus-Material derselben guten alten Zeit. Und wie wird das zur Geltung gebracht werden können? In der Gemeinde lebt es nicht, also muß es an die Lehrer, und durch diese in die Schule gebracht werden, wenn auch zunächst nur als Stoff.

Unsere tüchtigen protestantischen Pädagogen und Theologen, die nicht Parteimänner sind, gehen davon aus, daß auch die Volksschule für die Erweiterung ihrer Leistungen muß offen erhalten werden, und daß darum das Wissen und die Lehrfähigkeit der Lehrer über den Kreis dessen, was sie wirklich zu leisten haben, hinausgehen muß. Die Regulative aber sagen auf Seite 10 und öfter:

„Im Ganzen muß der Seminar-Unterricht nach denselben Grundzügen und in seinen begründeten Abschnitten theilweise selbst in derselben Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert."

Also der künftige Lehrer lernt nur dasselbe, was und wie er es in der Elementarschule mittheilen soll.

Nach der Ueberzeugung unserer bewährtesten protestantischen Pädagogen muß der Volksschullehrer der entwickeltste, gebildetste Mann im Volke sein, aber auch aus dem Volke muß er sein, weil er rein für das Volk da ist. Nach den Regulativen aber S. 10 wird er gebildet nach „einem Leitfaden für den Elementarunterricht", „der selbst nicht zum Gegenstand der Kritik gemacht werden darf." Er wird also zur Unterordnung unter die Lehrauktorität gebildet. Besonders soll dies auch in religiöser Beziehung geschehen, und da ist der „Leitfaden", „der Barmensche kleine Katechismus Lutheri als Grundlage einer ausführlichen Unterweisung im Christenthume", und wo die konfessionellen Verhältnisse dessen Anwendung bedingen, der Heidelberger Katechismus.

Die Vertheidigung der Regulative hat ausgesprochen: wenn man die Kirche über den religiösen Unterricht in der Schule bestimmen lasse, so habe man gewiß gethan, was man irgend könne und müsse; man sei damit auch in Uebereinstimmung mit dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde. Dieser Artikel lautet, wie wir schon gehört haben:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften."

Ganz richtig, meine Herren! Aber unsere kirchlichen Verhältnisse sind die der evangelischen Union. Diese lebt im Volke, aber sie lebt nicht im Kirchen-Regimente, und so sind die Regulative in Gefahr, großen Schaden zu bringen. Sie treiben die Sache in einer Weise, daß sie die Schule mit dem lebendigen Glauben im Volke und in den Familien in Widerspruch bringen. Ein Uebel, das, wo und wann immer es hervorgetreten ist, einsichtige und ganz in der Sache lebende Männer auf das Tiefste beklagt haben. Schleiermacher sah es seiner Zeit schon kommen; er sagt: „Eine bestimmte Auffassung des Christenthums, nicht von allen der Kirche angehörenden Gliedern anerkannt, findet mehr und mehr Eingang und wird in der Schule bevorzugt, und die Schule ruft eine Opposition hervor gegen einen Typus, den das religiöse Leben in einem anderen Umkreise gewonnen hat, und gegen das oft recht wirksame religiöse Leben in den Familien."

Ich will nicht weiter eingehen in den Geist der Regulative und den Inhalt derselben; es hat dies nur meine Aeußerung begründen sollen, daß, wenn die Regulative zu großen religiösen Memorirstoff darböten, dies eben mitbegründet sei in ihrer Richtung.

Dann aber bin ich auch durch Alles, was hier gesagt ist, nicht wankend gemacht worden in meiner Anschauung, daß wirklich in den Regulativen zuviel religiöser Memorirstoff dargeboten ist. Das Einzelne ist schon alles genannt worden. Meine Herren! Ich bin auch ein alter Schulmann, und bin nun seit beinahe 40 Jahren in der Volksschule mit thätig gewesen; ich versichere Sie, wenn man auch nur eine Klasse von 50 Schülern hat, soll man in derselben es dahin bringen, daß der religiöse Memorirstoff der Regulative von jedem Kinde so gewußt wird, daß es ihn nie wieder aus dem Gedächtniß verliert: so bedarf es dazu so vielen Ueberhörens und Abfragens, daß sechs wöchentliche Religionsstunden dazu nicht ausreichen, daß folglich noch mehr Stunden dafür müssen angesetzt werden, wenn der Aufseher der Schule nicht anders befriedigt werden kann, mithin dem Unterricht in anderen Objekten die Zeit entzogen werden muß und damit der Fortschritt gehemmt in denjenigen realen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche bei uns Niemandem im Volke fehlen dürfen. Auch die Erfahrung lehrt es bei uns, daß des Memorirstoffes, dessen ich erwähnt habe, wirklich zu viel ist; die Erfahrung lehrt es, daß die wenigsten Kinder, ungeachtet aller Mühe, die angewandt wird, dahin gelangen, seiner Herr zu werden, und daß die wenigen, die wirklich seiner Herr werden, in Gefahr sind, nichts weiter zu haben als eben dieses. Die Königliche Regierung in Potsdam hat unterm 27. April 1857 eine Verfügung an sämmtliche Superintendenten ihres Bezirkes erlassen, in welcher diese aufgefordert werden, geeignete junge Leute für den Lehrerberuf zu ermitteln. Dann wird bemerkt, die Qualification der meisten Präparanden (und diese sind doch solche, welche die Elementarschule durchgemacht haben, gewiß auch solche, die sich nicht ohne Fähigkeiten gezeigt haben, dann solche, die aus der Präparanden-Anstalt in das Seminar wollen), die Qualification der meisten Präparanden entspreche noch nicht billigen und nothwendigen Anforderungen, und dann heißt es wörtlich weiter, wie folgt:

„Es scheinen zu viele Präparanden-Bildner in der Meinung zu stehen, das ihrige gethan zu haben, wenn die in den Regulativen vorgeschriebenen Lehrstoffe den Präparanden eingeprägt sind, während es doch mindestens eben so sehr auf energische Erfassung und rechte Durcharbeitung des Stoffes, auf geistige Weckung und formale Bildung der jungen Leute, ja auf eine sie durchdringende geistige Zucht, auf Klarheit im Denken und Urtheilen, und auf Sprachgewandtheit und Mittheilungsfähigkeit ankommt. Je weniger es an dem Allen fehlen sollte, desto bedauerlicher und erschreckender ist die große geistige Ungelenkigkeit vieler Präparanden, ihre Ungewandtheit und Schwerfälligkeit im Sprechen, geschweige denn in zusammenhängender und fließender Mittheilung ihrer Gedanken oder auch nur des Gelesenen und Gehörten, und die Ausdruckslosigkeit, ja wohl Sinnlosigkeit ihres Lesens, Sprechens und des mündlichen Vortrages gelernter Sprüche, Lieder, Katechismusstücke u. s. w."

Die Regierung klagt also bitter darüber, daß die Präparanden zwar erfüllt seien von memorirtem Stoff, dieser Stoff aber nicht geistig durchgearbeitet sei. Sie hätte auch erkennen können, daß des Stoffes so viel ist, daß es auch nicht unfähigen jungen Leuten, selbst unter tüchtigen Lehrern, nicht wohl möglich ist, geistig denselben zu durchdringen.

Bei diesen Bemerkungen lasse ich es bewenden; sie werden genügen, den von mir in der Kommission vertretenen Standpunkt deutlich zu machen. Mein Standpunkt ist der der evangelischen Union, und ich halte ihn für den bei uns zu Recht bestehenden. Wenn er jemals verlassen werden soll, dann muß es durch Beschluß der Kirche geschehen; das Regiment der unirten Kirche handelt aber nicht nach dem Recht, wenn es darin der Kirche irgend etwas aufdrängt.

Der Herr Kultus-Minister hat gesagt, er werde die Regulative aufrecht erhalten — der hochverehrte Mann sehe zu, ob er es vermag; nach meinem Verständniß der Regulative weht in denselben nicht sein, nicht Bethmann-Hollwegs Geist, sondern ein ganz anderer, der, wie ich vorhin gesagt habe, der des Herrn von Raumer.

Ich kann mich dessen freuen, was der Herr Minister über die Union gesagt hat. Wenn ich es richtig verstanden habe, so drückt es das aus, was auch in mir lebt, dieses nämlich, daß die Union nicht entgegen ist den reformatorischen Bekenntnissen, sondern ganz auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse steht, auf dem Grunde nämlich, auf welchem die reformatorischen Bekenntnisse auch stehen — und daß auf diesem Grunde die Entwickelung alles christlich-kirchlichen Lebens frei ist und auch sicher, daß sie sich niemals von dem Grunde verirren werde.

Was den mitzutheilenden religiösen Stoff betrifft, so bin auch ich, wie der Herr Minister, der sehr lebendigen Ueberzeugung, daß das Christenthum vor Allem Geschichte ist, ruhend auf den großen Thaten Gottes in Christo, die Jedem gepredigt werden müssen, und die sokratisch aus keinem Menschen heraus können entwickelt werden; sondern erst, wenn sie ihm mitgetheilt sind, kann mit ihm verständig darüber reflektirt werden, kann das Katechisiren oder Sokratisiren über das was sie voraussetzen und was aus ihnen folgt seine wohl begründete Stelle haben. Unsere Jugend — das ist meine lebendige Ueberzeugung — muß darum, wie es sich für sie eignet, vor Allem in biblischer Geschichte unterrichtet werden, und wie die geschichtliche Entwickelung des Christenthums jetzt steht, auch nothwendig unterrichtet werden in demjenigen Thatsächlichen der Reformation, worin ganz vornehmlich das Grundsätzliche derselben an den Tag tritt, und in der Beziehung ist auch der kleine Lutherische Katechismus für mich in meinem amtlichen Umgange mit der Jugend ein unentbehrliches Buch. Aber das ist meiner Ueberzeugung nach nicht nothwendig, daß der ganze schöne reiche Stoff der biblischen Geschichte in einer bestimmten Fassung auswendig gewußt werde, ja ich glaube, daß man es darauf gar nicht anlegen darf, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, den Geist zu dämpfen.

Unsere protestantischen Kernlieder sind meiner Ueberzeugung nach ein großer Schatz unserer Kirche, und sie sollen ihr, so viel an mir liegt, nicht verwässert werden; aber unverständliche und in unserer Zeit anstößige Ausdrucksweisen zu ändern, sollte man nicht für unverständig und anstößig halten. Die Lieder nach dem Urtert von den Kindern lernen zu lassen, während sie in der Gemeinde anders gesungen werden, scheint mir sehr verwirrend zu sein.

Ich hoffe und bitte, daß der von mir hochverehrte Herr Minister des Kultus dies Alles erwäge. Ich freue mich herzlich, daß er nachtheilige Ausführungen der Regulative zu hindern suchen wird; ich lebe der Zuversicht, daß er, der im Geist und im Worte des Herrn zu stehen und zu wirken rechtschaffen bemüht ist, wo es gefordert ist, auch die richtige Anwendung dieses Wortes finden wird: „Niemand flickt ein altes Kleid mit einem Lappen von neuem Tuch; denn der Lappen reißt doch wieder vom Kleide, und der Riß wird ärger. Man faßt auch nicht Most in alte Schläuche; anders die Schläuche zerreißen, und der Most wird verschüttet und die Schläuche kommen um. Sondern man faßt den Most in neue Schläuche, so werden sie beide miteinander behalten."

(Lebhaftes Bravo rechts.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Forckenbeck** (vom Platz): Nach den vielfach abgelehnten Anträgen auf Schluß empfinde ich doppelt die Verpflichtung, mich kurz zu fassen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, auf den Inhalt der Sache selbst einzugehen. Da aber die Petition aus Preußisch-Holland, die zu diesen gewaltigen Verhandlungen Anlaß gegeben hat, aus meinem Wahlkreise und von mir eingereicht ist, da ferner der Standpunkt dieser Petition und die persönlichen Verhältnisse der Petenten in vielfacher Beziehung im Laufe der Verhandlungen vielfach falsch aufgefaßt sind, so halte ich mich für verpflichtet, in dieser Beziehung einige, so zu sagen persönliche Bemerkungen zu machen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat in Bezug auf die Petition von Preußisch-Holland ebenfalls von dem Grundsatze Gebrauch gemacht: „Diskreditirst Du den Angriff, und diskreditirst Du die Angreifer, so wirst Du die Sache selbst vertheidigen!" Ich glaube aber, es ist ihm bei dieser Gelegenheit passirt, daß er da einen Angriff gesehen hat, wo in Wirklichkeit keiner ist, und daß daher auf seine Vertheidigung in dieser Beziehung das Bezug hat, was man von jeder Vertheidigung sagt, die ohne Anklage gehalten wird. Die Petenten aus dem Preußisch-Holländischen Kreise sind einfache Besitzer bäuerlicher und kölmischer Grundstücke, sie wissen, daß sie nicht Pädagogen sind, sie haben daher auch mit keinem Worte in ihrer Petition der Regulative, die vertheidigt worden sind, und ihrer Vorschriften gedacht; sie haben nur mit der Unbefangenheit, Derbheit, Unabhängigkeit und Freiheit, die sie, Gott sei Dank, besitzen, Uebelstände hervorgehoben, und als thatsächlich vorhanden bezeichnet, die ihrer Ansicht nach in dem gesammten Volksschulwesen vorhanden sein sollen.

Wenn daher der Herr Regierungs-Kommissar deshalb die Petition als eine leichte darstellt, weil sie z. B. erwähne, daß die Söhne, die beim Militair seien, keine ordentlichen Briefe schreiben könnten, obgleich die Regulative, wie der Herr Regierungs-Kommissar anführt, erst im Jahre 1854 erschienen seien, so hat diese Bemerkung gar kein Gewicht, eben weil die Petenten nicht die Regulative angreifen, sondern thatsächlich vorhandene Uebelstände hervorheben.

Als den hauptsächlichsten vorhandenen Uebelstand bezeichnen sie die Ueberlastung der Volksschule mit zu vielem religiösen Memorirstoff. Ich glaube, meine Herren, daß die Väter, die schlichten Leute, die die Erfahrung an ihren Kindern vor sich sehen, wohl im Stande sind, in dieser Beziehung ein Urtheil abzugeben. Wenn nun der Abgeordnete von Krosigk aus dieser einfachen Bemerkung die Religiosität der Petenten zu verdächtigen sucht, so hätte ich ihm doch gerathen, zuvor die Petition näher anzusehen, um sich zu überzeugen, daß der Vorwurf in keiner Art begründet ist. Den Behauptungen der Petenten, auf denen hauptsächlich der Kommissions-Antrag gegründet ist, hätte man vielleicht entgegensetzen können, daß die Zustände, die sie als thatsächlich vorhandene rügen, nur eine lokale Folge der absonderlich glücklichen Zustände wären, deren wir uns ja vorzugsweise, wie dies notorisch ist, in der Provinz Preußen in den letzten Jahren erfreut haben. Es ist aber im Laufe der Verhandlungen der Kommission die Klage der Petenten als thatsächlich vorhanden aus anderen Provinzen häufig bestätigt worden. Ich glaube daher, meine Herren, Sie dürfen den Kommissions-Antrag, der nur das thatsächliche Vorhandensein der Klagen konstatirt, annehmen, ohne sich in eine Versammlung von Pädagogen zu verwandeln. Sie können denselben um so mehr annehmen, einer Regierung gegenüber, zu der Sie Vertrauen haben, und von der Sie nur die Untersuchung von Klagen und event. deren Hebung verlangen. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Annahme des Kommissions-Antrages.

**Präsident:** Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg:** Wie entschieden auch die hier ausgesprochenen Urtheile über den Werth der Regulative abgestuft sein mögen, von dem des Herrn Referenten bis zu dem meinigen, das, wie Sie wissen, nicht von gestern oder vorgestern ist, sondern sich unmittelbar nach ihrem Erscheinen gebildet und seitdem durch manche Erfahrungen bestätigt hat, eben deshalb auch nicht heute oder morgen aufgeben wird, wie verschieden, sage ich, die Urtheile sein mögen, in der Behandlung der vorliegenden Petitionen stimmen wir überein, wenn ich die 4 Mitglieder, die in der Kommission in der Minorität geblieben sind, ausnehme. Diese Behandlung wird in dem Kommissions-Antrage in vollkommen befriedigender Weise ausgedrückt, nämlich in dem Sinne, daß die Regulative selbst festgehalten werden sollen, ihre Ausführung aber zu überwachen sei. Auf diese Weise bilden sie die Grundlage und den Ausgangspunkt für die Verwaltung der Volksschule. Die Entwickelung aber ist die Hauptsache, und diese wird ferner überwacht, angeregt und gefördert werden. Ich hätte deshalb geglaubt, daß die Versammlung in weit überwiegender Majorität sich damit würde einverstanden erklären können. Der Antrag auf Tagesordnung hat mich in dieser Beziehung überrascht. In der verschiedenen Behandlungsweise kann der Grund dafür nicht liegen, ich glaube, er hat seinen Grund lediglich in einer Parteistellung,

(Bravo! rechts)

und deshalb bedauere ich ihn. Ich wage in dieser Beziehung selbst die Bitte an den Herrn Antragsteller zu richten, ob es ihm nicht unbeschadet der politischen Konsequenz möglich sei, den Antrag zurückzuziehen. Da es sich um Religiöses handelt, so gewinnt es leicht den Anschein, als wenn eine Seite dieses hohen Hauses für sich allein den Besitz dessen in Anspruch nähme, was für jeden Menschen, für jeden Christen das Höchste ist. Ich wünschte eine möglichst große Majorität für den Kommissions-Antrag aber auch deshalb, weil es eine der letzten Abstimmungen dieser Sessionen über religiöse und Schulfragen, ja, über innere Fragen überhaupt ist.

Diese Session war nicht ausgezeichnet durch legislative Fruchtbarkeit. Das einzige bedeutende legislative Werk, das uns hier mit solchem Ernst beschäftigt hat, ist, wie Sie wissen, an einem anderen Orte in den Brunnen gefallen. Sie wird aber denkwürdig bleiben dadurch, nach meiner Auffassung, daß sie thatsächliche unselige Mißverständnisse, die sich zwischen das Land und die Regierung gelegt hatten, beseitigt,

(sehr richtig!)

daß sie auch eine Annäherung der Parteien, wie ich hoffen darf, herbeigeführt hat, deren Abschluß im Interesse des so ernst bedrohten Vaterlandes so dringend wünschenswerth ist.

(Bravo!)

Denn wenn diese Institution der Landesvertretung irgend einen Zweck, irgend einen Werth hat, so ist es dieser, das Land und die Regierung einander näher zu bringen, und das Land selbst nicht in feindliche Parteien zu zerreißen, sondern es durch den Kampf verschiedener Auffassungen zur Einheit zu führen. Ich wage dies um so mehr zu hoffen, da selbst der Herr Abgeordnete für Naugard heute nahe daran war, mir seine Bundesgenossenschaft anzubieten.

Die Sache, die uns mehrfach entzweit, ist so einfach, wie die Wahrheit selbst. Lassen Sie es mich noch einmal aussprechen: der Staat, der christliche Staat, — denn der jüdische und heidnische Staat hatte andere Grundsätze, — soll Niemanden, auch nicht indirekt, durch Vorenthaltung gemeinbürgerlicher Rechte zum Glauben zwingen, sondern gleiche Gerechtigkeit üben gegen Jedermann. Kirche und Schule sollen lehren und erziehen zum Glauben, zur Erkenntniß zu jedem guten Werk und der Staat soll beide pflegen und schützen, um seiner selbst willen, weil er diese guten Dinge nicht entbehren kann. Dafür müssen wir arbeiten. Das ist der Beruf des Amtes, welches ich durch Allerhöchstes Vertrauen überkommen habe. Aber es ist auch Ihr Beruf. Sie haben ihn bewährt durch das ausdauernde Interesse an jeglicher, dieses Gebiet berührenden Frage bis zu diesem Momente. Sie haben ihn auch bewährt durch Bewilligung großer Summen, deren treue und gerechte Verwaltung mir doppelte Pflicht sein wird, weil der Schweiß von Millionen arbeitenden Menschen daran klebt. Sie werden diesen Beruf nun mit in ihre Heimat nehmen, zu der sie bald zurückkehren, und deshalb gestatten Sie mir dieses letzte Wort an Sie. Ich empfehle Ihnen herzlich, zu individueller persönlicher Theilnahme und Fürsorge, Kirche und Schule, damit Preußen seinen alten Ruhm erneuere und mehre, allen Völkern voranzuleuchten in Erkenntniß der Wahrheit und in der Kraft der gerechten That.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt** vom (Platz): Herr Harkort hat dem Hause und dem lesenden Publikum, wie mir scheinen will, wenig Urtheil zugetraut, wenn er aus dem Umstande, daß Jemand einen Zeitungsbericht erst ignorirt, ihn dann aber drei Jahre später, weil derselbe in Verfolgung irgend welcher Tendenz abermals aufgewärmt und öffentlich zur Sprache gebracht wird, auch seinerseits zum Gegenstande einer Erklärung macht — diejenigen Schlüsse auf die Person des Dr. Wantrup zog, welche in seiner Rede zu ziehen er sich erlaubt hat. Ich versichere Herrn Harkort, daß ich ihn für einen ehrlichen und recht gesinnungsfesten Mann halte; aber das versichere ich auch, Herr Harkort ist um kein Haar ehrlicher, gesinnungstreuer und charakterfester als der Dr. Wantrup — das ist meine Ueberzeugung.

Was die Aeußerung des Herrn Ministers anbetrifft, so würde ich meinerseits sehr gern bereit sein, mich dem Kommissionsantrage anzuschließen, wenn von Seiten des Herrn Referenten Namens der Kommission die Erklärung abgegeben würde, daß die Kommission ihren Antrag in dem Sinne verstanden wissen will, wie der Herr Minister ihn verstehen zu wollen erklärt. Geschieht das aber nicht, dann bin ich auch nicht in der Lage, dafür zu stimmen, weil ich glaube, daß eine solche Interpretation eine durchaus gewagte, mit der Entstehung und dem Wortlaute des Antrages nicht verträgliche ist. Das aber versichere ich, daß dieses abweichende Votum aus irgend einer „Parteistellung" nicht hervorgeht.

(Bravo!)

**Präsident:** Ich erlaube mir, einige kurze Worte beim Schluß der Diskussion mit Rücksicht auf das von Herrn von Mallinckrodt Geäußerte zu sagen. Ich habe es allerdings nicht unbemerkt gelassen, wie Herr Diesterweg, aus der allgemeinen Sphäre der Erörterung herausgehend, persönliche Exemplificationen machte, namentlich um seine Meinung klar zu machen, sich dazu des Hinweises auf bestimmte Persönlichkeiten bediente, und sein Urtheil aussprach über Männer außerhalb dieses Hauses, über Männer, die noch im Amte stehen, und so wenig ich auch das an sich für gerechtfertigt erachtete, so konnte ich doch, von meinem Standpunkte als Präsident aus, dagegen nicht einschreiten, habe es auch nicht gethan. Wir haben aber nun später, eben mit Rücksicht auf eine bestimmte Persönlichkeit, eine Menge Erörterungen gehabt, welche Ihnen wohl selbst zeigen, meine Herren, daß es sich als sehr wünschenswerth erachten läßt, späterhin diese persönlichen Exemplificationen so viel wie möglich zu beschränken und zu unterlassen. Es kann das, meine Herren, zur Aufklärung der Sache wirklich nichts beitragen. Man kann objektiv gewisse Maßregeln tadeln, aber wenn wir uns hier in diesem Saale eines Urtheils über Leute enthalten, welche nicht im Saale gegenwärtig sind, und die noch ihr Amt führen, und zwar unter Verantwortlichkeit gegenüber den Herren Ministern — wenn wir uns, sage ich, eines Urtheils über solche Personen hier möglichst enthalten, so glaube ich, meine Herren, dienen wir damit dem Lande und dienen auch uns selbst.

(Lebhaftes Bravo!)

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Nur eine einfache persönliche Bemerkung. Dem Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt erwidere ich, daß von mir keine Rede gedruckt wurde, welche ich 3 Jahre später wieder zurückgenommen hätte. Es war des Dr. Wantrups Rede nicht allein in einem öffentlichen Blatte abgedruckt, sondern ich habe auch Zeugen, welche sie selbst angehört haben. Also den Vergleich in vollem Maße lasse ich mir nicht gefallen!

**Präsident:** Ich schließe die Diskussion.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Dann werde ich abstimmen lassen.
Meine Herren! Der Antrag auf Tagesordnung geht in der Abstimmung voraus; wird derselbe nicht angenommen, so werde ich den Kommissions-Antrag zur Abstimmung bringen. Darf ich die Herren bitten, Platz zu nehmen.
Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten von Krosigk auf Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Kommissions-Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Scheffer-Boichorst** (liest):
„Die Kommission beantragt bei dem hohen Hause, die Petitionen der Staats-Regierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe, die seit Erlaß des Regulativs vom 3. Oktober 1854 im Lande vielfach hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschulen mit zu viel religiösem Memorirstoff in Erwägung ziehen und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde."

**Präsident:** Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Dem Kommissions-Antrage ist mit überwiegender Majorität zugestimmt worden.

Meine Herren! Bei den folgenden Petitionen dieses Berichts ist von der Kommission überall der Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen worden, oder sie als durch frühere Beschlüsse erledigt anzusehen.

Ich frage, ob zu einer derselben das Wort verlangt wird? Wenn dies nicht der Fall ist, so würde ich damit diese Petitionen für erledigt erachten.

(Pause.)

Ich darf also annehmen, daß den Anträgen der Kommission überall zugestimmt ist.

Wir kommen zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung: es ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1856 (Nr. 180 der Drucksachen.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Borsche:** Ich wollte mir nur erlauben, einige Druckfehler zu berichtigen, weil sie auf die spätere Beschlußnahme von Einfluß sind. Es ist nämlich in dem Antrage IV. auf der letzten Seite 58 die Zahl verdruckt; es soll die Hauptsumme der Etatsüberschreitung nicht heißen: 11,200,048 Rthlr. u. s. w., sondern 11,210,048 Rthlr. u. s. w. Dies ist also eine Differenz von 10,000 Rthlrn.

**Präsident:** Meine Herren! Der erste Antrag der Kommission befindet sich auf Seite 3 des Berichtes:

> das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staats-Regierung in Gemäßheit des Artikels 104 der Verfassungs-Urkunde den Entwurf eines besondern Gesetzes über die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bei der nächsten Session der Landesvertretung vorlegen werde.

Ich frage, ob das Wort darüber verlangt wird?

(Pause.)

Dann darf ich wohl ohne Abstimmung annehmen, daß Sie Ihrer Kommission zustimmen wollen.

Wir würden dann zum zweiten Antrag der Kommission kommen, der sich auf Seite 8 befindet:

> das Haus wolle das im Jahre 1856 vorgekommene Vorgreifen auf den erst im Jahre 1857 zu bewilligenden Extraordinarien-Fonds der Telegraphen-Verwaltung für unzulässig erklären und die Erwartung aussprechen, daß ähnliche Vorgriffe in Zukunft vermieden werden.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann werde ich auch hier annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission zugestimmt hat.

Der nächste Antrag befindet sich auf Seite 41:

> das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß in Zukunft die Bergwerks-Verwaltung mit größerer Rücksicht auf die Finanzen des Staates verwaltet werde und jede Mehr-Ausgabe gegen den Etat bei derselben, welche nicht durch eine entsprechende Mehr-Einnahme hervorgerufen werde und in derselben ihre Deckung finde, sorgfältig vermieden werde.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Ober-Bergrath **Krug von Nidda:** Meine Herren! Der Kommissions-Bericht hat die Resultate der Bergverwaltung im Jahre 1856 als sehr ungünstig geschildert; es ist meine Pflicht, diese Schilderung zu mildern. Es liegt in der Natur von technischen Verwaltungen, wie die des Bergbaues, daß Voranschläge nicht mit solcher Zuverlässigkeit angefertigt werden können, wie es bei anderen Verwaltungen möglich ist. Im Jahre 1856 haben besondere Ereignisse, Stockungen, veranlaßt durch ungünstige Konjunkturen auf anderen Gebieten, besonders in den Saarbrückischen Steinkohlenwerken, stattgefunden, also gerade in einem Bezirke, der sich durch seine Muster-Verwaltung auszeichnet. Das Resultat davon ist gewesen, daß in diesem Bezirke die Ueberschüsse nicht erreicht worden sind, die erwartet wurden. Die gesammte Bergverwaltung ist in ihrem Resultate gegen den etatsmäßigen Ueberschuß mit einem Betrage von 161,845 Rthlrn. zurückgeblieben; dieses ungünstige Resultat hat Veranlassung zu Erinnerungen gegeben. In den nächstvorangehenden Jahren 1854 und 1855 dagegen ist der Etat bedeutend überschritten worden. Im Jahre 1854 sind 624,654 Rthlr., im Jahre 1855 1,038,941 Rthlr. mehr aufgebracht. Gegen diese günstigen Resultate dürfen billigerweise die Ausfälle im Jahre 1856 kompensirt werden. An das ungünstige Resultat des Jahres 1856 sind aber Bemerkungen angeknüpft worden, die in der That in ihrem ganzen Umfange nicht genügend gerechtfertigt sind.

Meine Herren! Der Antrag zerfällt in zwei Theile; der erste Theil will die Erwartung aussprechen, daß in Zukunft die Bergwerks-Verwaltung mit größerer Rücksicht auf die Finanzen des Staates verwaltet werden möge. Ich kann die Versicherung geben, daß die Rücksicht auf die Finanzen des Staates sicherlich nie verkannt worden ist.

Der zweite Theil des Antrages will, daß jede Mehr-Ausgabe, welche nicht durch eine entsprechende Mehr-Einnahme hervorgerufen werde und in derselben ihre Deckung finde, sorgfältig vermieden werde. Es ist dieser Grundsatz schon durch die Instruction der Ober-Rechnungskammer den Behörden an die Hand gegeben und auch von der Berg-Verwaltung zur Norm genommen worden. Es liegt aber in dem Wesen einer Verwaltung, die nicht mit vollkommener Zuverlässigkeit ihre Resultate voraussehen kann, daß in der ersten Hälfte des Jahres oft Verwendungen stattfinden werden, die in der Hoffnung, daß sie in der zweiten Hälfte des Jahres bei gewöhnlichen Verhältnissen gedeckt werden würden, zugelassen werden müssen, zumal, wo sie dazu bestimmt sind, die Ertragsfähigkeit der Werke durch größere Production, als veranschlagt war, zu vermehren. Leider haben verschiedene Umstände dazu beigetragen, daß diese Hoffnung bei den Saarbrücker Gruben sich allerdings in dem Jahre 1856 nicht bestätigt hat. Ich bitte Sie daher, damit der Tadel, der in diesem Antrage enthalten ist, beseitigt werde, den Antrag abzulehnen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz)! Meine Herren! Ich würde Ihnen rathen, den Antrag anzunehmen. Ich glaube, er ist wirklich wohl motivirt und nicht blos hergenommen aus einem Jahre, auch nicht blos hergenommen aus der Verwaltung eines einzelnen, allerdings sehr kolossalen Etablissements. Er enthält auch keinen Vorwurf etwa gegen die Spezialverwaltung dieses Etablissements, er ist hergenommen aus dem Gesammtresultate, welches die Bergwerksverwaltung im Laufe dreier Jahre gewährt hat, welche, wie der Herr Referent schon näher auseinandersetzen wird, nach einander mit bedeutenden Mindereinnahmen und gleichzeitig mit bedeutenden Mehrausgaben abgeschlossen haben. Es wird auch die Summe von 160,000 Rthlrn., auf welche der Herr Kommissar den Minderüberschuß zu reduziren versucht, noch einer näheren Beleuchtung von Seiten des Herrn Referenten unterliegen und es wird sich zeigen, daß, wenn man Gleiches Gleichem gegenüberstellt, das Zurückbleiben der Einnahme in diesen einzelnen Zweigen sich nicht auf 160,000 Rthlr. beschränkt, sondern auf ein vielfach Höheres beläuft.

Deshalb findet der Antrag, daß diese Bergwerks-Verwaltung mit mehr Rücksicht auf die allgemeine Finanz-Verwaltung geführt werden möge, seine volle Berechtigung darin, daß im anderen Falle, und so lange dies nicht geschieht, kein Finanz-Minister im Stande ist, die Finanzen mit Ordnung und Regelmäßigkeit zu führen, und für das Gleichgewicht im Staatshaushalt verantwortlich zu sein, wenn er sich dem ausgesetzt sieht, daß durch Mehr-Ausgaben im Etat, die hätten vermieden werden können, ein großer Theil der Ueberschüsse, auf die er nothwendig rechnen muß, da sie gewissermaßen als von dem Departements-Chef ausgestellte Wechsel anzusehen sind, in dieser Weise protestirt zurückkommen. Ich glaube, daß der Antrag

nicht zu scharf gestellt ist, daß er gut motivirt ist, ich bitte daher, ihn anzunehmen.

**Präsident**: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Vorsche**: Da der Herr Abgeordnete Kühne noch besonders auf mich Bezug genommen hat, so muß ich mir erlauben, wenigstens noch einige Worte hinzuzufügen. Die Richtigkeit der Resultate, wie sie der Herr Regierungs-Kommissar vorgelegt hat, wird nicht in Zweifel gestellt. Indessen es handelt sich nur, wie die Kommission es beurtheilt hat, um die Resultate, die die Bergwerks-Verwaltung für die Finanzen des Staates ergeben hat. Nimmt man nicht die Ertragsberechnung zum Grunde, wie sie der Herr Regierungs-Kommissar zum Grunde gelegt hat, in welcher die Vermögens-Vermehrung und Verminderung in Anrechnung gebracht ist, sondern nimmt man nur das an, was die Resultate sind, die sie für die Staatskasse in bestimmten Jahren geliefert hat, so hat die Bergwerks-Verwaltung, wie Sie auf Seite 29 des Berichts ersehen werden, einen Ausfall von mehr als einer Million in einem Jahre ergeben. Also so viel ist das, was weniger in die Staatskasse geflossen ist, wenn nicht größere Verwendungen der Kapital-Anlagen für die Zwecke der Bergwerks-Verwaltung gemacht werden.

Dieses Resultat erschien der Kommission als ein höchst mißliches, welches leicht unter ungünstigen Umständen auch zu großen Verlegenheiten Ursache geben kann, und aus diesem Grunde glaubt die Kommission, dem hohen Hause dringend ihren Antrag empfehlen zu dürfen.

**Präsident**: Meine Herren! Wir wollen abstimmen. Der Antrag befindet sich auf Seite 41 des Berichtes, ich habe ihn vorher verlesen und kann jetzt wohl die Frage stellen, ob der unter Nr. III. gestellte Antrag der Kommission Ihre Zustimmung erhalten soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zu den Schlußanträgen der Kommission sub Nr. IV. und V., die sich auf Seite 58 des Berichts befinden. Die Kommission stellt also schließlich folgende Anträge:

IV. das Haus der Abgeordneten wolle die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen im Betrage

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| a) bei den dauernden etatsmäßigen Ausgaben mit ...... | 11,139,729 | 6 | 7 |
| b) bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben mit. | 70,319 | 19 | 3 |
| im Gesammtbetrage von | 11,200,048 | 25 | 10 |

nachträglich genehmigen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die nachträgliche Genehmigung der Etatsüberschreitungen aussprechen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die nachträgliche Genehmigung ist ausgesprochen worden.

Es folgt nun der Antrag sub V.:

das Haus wolle die allgemeine Rechnung für das Jahr 1856 als richtig anerkennen und der Staats-Regierung darüber Decharge ertheilen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Decharge über die Rechnung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Decharge ist ertheilt.

Ich werde das Resultat dieser Prüfung dem Herrenhause mittheilen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Erlaß von Zollgesetzen im Jadegebiete.

Der Abgeordnete Scheffer-Boichorst ist Berichterstatter.

Der Gesetz-Entwurf hat nur einen Paragraphen; ich kann also wohl jedenfalls die allgemeine Diskussion mit der Spezial-Diskussion verbinden.

Ich frage: ob das Wort zur Diskussion verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so kann ich den Antrag der Kommission, wie er auf Seite 5 des Berichts sich befindet, in der Fassung des §. 1 zur Abstimmung bringen.

Derselbe lautet dahin:

Um die Zoll- und Steuer-Gesetzgebung des Preußischen Jadegebietes mit derjenigen des Großherzogthums Oldenburg, den getroffenen Vereinbarungen gemäß, in Uebereinstimmung zu erhalten, sollen bis auf Weiteres die für das Großherzogthum Oldenburg, soweit solches zum Deutschen Zollverein gehört, noch zu erlassenden Gesetze über Zölle und innere Steuern ihrem materiellen Inhalte nach, und zwar unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde, und sofern der Landtag nicht versammelt ist, durch besondere, von Uns zu vollziehende Verordnungen mit voller gesetzlicher Wirkung in dem Jadegebiete eingeführt werden.

Meine Herren! Sie sehen hieraus, daß zwischen der Vorlage der Regierung und dem Kommissions-Antrage eine Abweichung vorhanden ist, und ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den §. 1 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 1 ist nach der Kommissions-Fassung angenommen.

Ueber den §. 2 bedarf es wohl keiner Abstimmung, und ich darf wohl annehmen, daß, da das Gesetz nur einen Paragraphen hat, auch das ganze Gesetz Ihre Zustimmung erhalten hat.

(Zustimmung.)

Ich werde es sofort dem Herrenhause zugehen lassen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über eine Petition, betreffend den Ausbau des Hafens von Stolpmünde. Es ist hier von 26 Rittergutsbesitzern, Rhedern und Kaufleuten beantragt:

dem Königlichen Ministerium den unverzüglichen Ausbau des Hafens Stolpmünde dringend anzuempfehlen, wie sich hierzu die Königliche Regierung bereits bei Uebernahme des Hafens 1833 verpflichtet hat.

Die Kommission will, daß die Petition der Staats-Regierung mit der Aufforderung überreicht werde:

der Instandsetzung und Unterhaltung des Stolpmünder Hafens die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Der Abgeordnete von Bonin (Stolp) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Stolp): Meine Herren! Die Petenten wohnen mit mir in einem Landestheile, nach welchem nur selten das Auge der Königlichen Staats-Regierung blickt; daher die vielverbreitete Meinung, daß unsere Interessen, unser materielles Wohl etwas stiefmütterlich angesehen werden, und wenn irgend etwas geeignet wäre, diese Meinung zu rechtfertigen, so ist es der Inhalt der vorliegenden Petition. Das Hinterland des Regierungsbezirks Köslin — das ist ganz Stolpes Wahlbezirk — hat keine Eisenbahn, und die Hoffnung, daß durch den Weiterbau der bis Köslin jetzt vollendeten Eisenbahn auch dieser Landestheil an den Vortheilen dieses Verkehrsmittels, dieses mächtigen Hebels des Wohlstandes, Theil haben sollte, scheint leider für die nächste Zukunft nicht in Erfüllung gehen zu sollen, trotz der bereitwilligsten Opfer, die entgegengetragen sind, und obgleich der Staat die für die Bahn bis Küstrin garantirten Zinsen wohl

in der Gesammtheit wird aufbringen müssen, während der Weiterbau über Stolp nach Danzig die ganze Bahnstrecke ohne Frage zu einer rentablen machen würde. Das Land ist kein unfruchtbares, es produzirt reichlich, und es kommt nur darauf an, ihm zu seiner Aufhülfe die nöthigen Verkehrsmittel zu beschaffen. Das einzige Mittel, ihm Absatz zu verschaffen, ist die Wasserstraße, der Hafen in Stolpmünde. Lassen Sie mich Ihnen nun aber den Zustand des Stolpmünder Hafens in einigen kurzen Umrissen vor Augen führen; ich kann dies nicht besser thun, als wenn ich Ihnen die Schilderung eines Freundes, eines Mannes von ebensoviel Zuverlässigkeit als Sachkenntniß aus einem Schreiben vom 30. März d. J. mittheile. Der Herr Präsident wird mir wohl die Erlaubniß dazu ertheilen; er schreibt:

> In diesem Jahre ist der Hafen nun ganz versandet, er hat nur 2 bis 3½ Fuß Wasser, so daß bis jetzt noch nicht einmal ein Kahn oder ein Lootsen-Boot den Hafen verlassen konnte, daher ist denn auch von hier aus noch kein Schiff mit Getreide verladen, wohl aber sind Speicher und Privatwohnungen bis zum Herunterbrechen beschwert. Von Stettin sind bereits fünf Küstenfahrzeuge mit Stückgütern und Sämereien nach hier beladen, die trotz schönen Windes und Wetters seit 3 bis 4 Wochen Kolberg und Rügenwalde als Nothhafen nehmen mußten, weil sie hier nicht löschen können. Seit Jahren ist der Hafen so, daß keine größeren Schiffe einlaufen können, sondern auf der Rhede laden und löschen müssen. Der Transport nach der Rhede macht für jede 60 Scheffel Getreide 25 Sgr. Die Gefahr, ein Schiff auf der Rhede leer liegen zu lassen, ist groß, und trotz alledem muß das Schiff, welches nicht in den Hafen kommen kann, dasselbe Hafengeld bezahlen, ich frage wofür? u. s. w."

Sie werden sich daraus wenigstens ein Bild vom Zustande des Stolpmünder Hafens machen können. Ich muß nun gestehen, ich kann kaum einsehen, mit welchem auch nur scheinbaren Grunde die Königliche Staats-Regierung ihre Verpflichtung, den Hafen in brauchbaren Stand zu setzen, von sich abweisen kann, sie hat diese Verpflichtung ja vertragsmäßig übernommen. Als die Stadt Stolp im Jahre 1832 ihr Miteigenthumsrecht an den Hafen und die Hafengefälle an den Staat abtrat, übernahm der Staat dagegen ausdrücklich die Instandsetzung und Unterhaltung des Hafens auf alleinige Kosten. Ich weiß nicht, wie diese Verpflichtung hätte klarer und rechtsverbindlicher ausgedrückt und verbrieft werden können. Wie hat nun aber der Staat diese Verpflichtung erfüllt? Die Königliche Staats-Regierung behauptet nicht und kann auch nicht behaupten, daß der Hafen in brauchbarem Zustande sich befindet, und aus der vorgetragenen Schilderung werden Sie erkennen, daß, gelinde ausgedrückt, derselbe nicht besser geworden ist, als er vom Staate übernommen wurde.

Es kann der Stadt Stolp nicht zum Vorwurf gereichen, daß sie ihren Anspruch bisher nicht im Wege Rechtens verfolgt hat; sie ist sich bewußt gewesen, daß das Drängen und Nöthigen im Wege des Prozesses nur Widerwillen, nicht aber Wohlwollen erzeugt; sie hat geglaubt, durch ihre Vorstellungen und Bitten die Königliche Staats-Regierung für ihr Recht mehr zu interessiren. Diese Hoffnung ist freilich in 27 Jahren nicht in Erfüllung gegangen; dadurch wird aber das Recht der Stadt Stolp nicht geschwächt, die Verschuldung des Staats aber um so größer. Wie kann man es der Stadt verdenken, daß sie jetzt die Landesvertretung, die das klare Rechtsverhältniß zu beurtheilen vollkommen im Stande ist, für ihr Recht zu interessiren sucht und ihre Vermittelung in Anspruch nimmt.

Ihre Kommission nimmt daran Anstoß, daß die Petition nicht von der Kommunalvertretung der Stadt Stolp, sondern von einzelnen Persönlichkeiten der Stadt und Umgegend ausgegangen ist. Ich will nun gern anerkennen, daß die Stadt allein zur Anstrengung eines förmlichen Prozesses gegen den Fiskus legitimirt ist; es will mir aber scheinen, daß eine Petition einer so strengen Legitimations-Prüfung nicht unterliegen darf. Unter der Petition befinden sich die Namen der angesehensten Bürger und Vertreter der Stadt, und ihnen wird man ein Interesse zur Sache um so weniger absprechen können, als sie als Schiffsrheder, Kaufleute sogar persönlich betheiligt sind. Sei dem nun, wie ihm wolle, und will man von dem Rechtsanspruch ganz absehen, jedenfalls steht der Petition die allergrößte Billigkeit zur Seite.

Diese Billigkeit beruht neben der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung in der allgemeinen Verpflichtung des Staates, dem in bedrängter Lage sich befindenden Landestheile möglichste Aufhülfe zu gewähren. Die Königliche Regierung erkennt die Wohlthat und die Nützlichkeit der Instandsetzung des Stolpmünder Hafens zwar an; sie behauptet aber, daß ihr zur Verbesserung desselben nicht die nöthigen Mittel zu Gebote gestanden haben, und auch jetzt noch nicht zu Gebote stehen; ich sollte aber doch meinen, daß die Königliche Staats-Regierung, wenn sie sich nur recht aufrichtig und warm für die Sache interessirt hätte, sie diese nicht so sehr erheblichen Mittel bei den so reichlich fließenden Einnahmequellen des Staats wohl gefunden haben würde. Der Herr Regierungs-Kommissar hat in der Kommission die Erklärung abgegeben, daß, wenn die Stadt Stolp auf die dem Staate abgetretenen Eigenthums- und Hebungsrechte so hohen Werth lege, die Königliche Staats-Regierung wohl nicht abgeneigt sein würde, diese Rechte gegen Instandsetzung des Hafens wieder abzutreten. Eine solche Entäußerung einer einmal übernommenen Verpflichtung will mir für die Staats-Regierung nicht recht würdig erscheinen. Ich besorge auch nicht, daß der Herr Handels-Minister diese Erklärung aufrecht erhalten wird. Die Petenten, und mit ihnen ihre Vertreter, wissen es dem Herrn Referenten, dem wackeren Vertheidiger seines engeren Vaterlandes, aufrichtig Dank, daß er sich eben so warm der Schwesterprovinz angenommen hat. Meine Herren! Der Petition stehen Recht und Billigkeit zur Seite; ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie für den Antrag der Kommission.

**Präsident:** Der Abgeordnete Denzin hat das Wort.

Abgeordn. **Denzin:** Ueber den Rechtspunkt zwischen der Staats-Regierung und der Stadt Stolp enthalte ich mich jedes Urtheils, weil der Herr Vorredner denselben hinlänglich auseinandergesetzt hat, und ich will mich nur auf zwei Thatsachen beschränken. Als die Petition hier im Hause einging, war die Versandung des Hafens noch nicht völlig eingetreten, sie ist aber bald nachher so gewesen, daß auch nicht einmal mehr ein beladenes Boot hinausgehen konnte, und daraus werden Sie entnehmen, welche Verlegenheit für den Stolper Handel daraus entstand, wenn ich Ihnen mittheile, wie bedeutend der Handel in Stolpmünde ist. Nach einer mir vorliegenden amtlichen Liste lagen in dem Augenblick, als die Versandung eintrat, in dem Hafen 1300 Wispel Getreide, 1700 Ohm Spiritus, 15,000 Scheffel Kartoffeln, eine Schiffsladung Radfelgen nach Rußland, mehrere Tausend Klafter Holz nach England, 3000 Klafter Brennholz, viele Tausend Centner Lumpen u. s. w. Diese waren sämmtlich verkauft und Sie werden sich sagen können, meine Herren, welcher Uebelstand für den Verkäufer entsteht und auch namentlich für diejenigen Produzenten, die darin den Absatz ihrer Produkte fanden. Mein näheres Vaterland dort ist nur ein produzirendes, und insofern ist es zu entschuldigen, daß sich die Gutsbesitzer anstatt der Magistrat mit der Petition an den Landtag gewendet haben. Es hat nun auf Vorstellung mehrerer Abgeordneten des hohen Hauses bei dem Herrn Handels-Minister derselbe einen Techniker nach dem Hafen von Stolpmünde geschickt, um die augenblickliche Versandung zu beseitigen. Diese Beseitigung ist auch in einem sehr mäßigen Grade geschehen, doch erklärte derselbe Techniker, daß, wenn nicht wenigstens zwei Deckwerke in diesem Sommer und sofort gemacht würden, so stände die Versandung wieder jeden Augenblick zu erwarten. Die Veranschlagung dieser Deckwerke ist auch geschehen und beträgt nach Aeußerung dieses Technikers etwa 10,000 Rthlr. Meine Herren! Ich richte an Sie die Bitte und namentlich an den Vertreter des Herrn Handels-Ministers, den Kommissions-Antrag in dem Sinne anzunehmen, daß der Herr Handels-Minister wenigstens diese beiden Deckwerke in diesem Sommer machen läßt und den weiteren Bau des Hafens bis zur Beendigung im folgenden Jahre folgen läßt.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Mac-Lean**: Die Herren Vorredner haben ebenso, wie der Kommissions-Bericht, behauptet, daß der Staat seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen die Stadt Stolpe nicht nachgekommen sei, und — —

(mehrere Stimmen: lauter!)

**Präsident**: Ich muß den Herrn Regierungs-Kommissar ersuchen, lauter zu sprechen, da ich in der That nicht im Stande bin, ihn zu verstehen.

Regierungs-Kommissar, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Mac-Lean**: Es ist in dem Kommissions-Berichte hervorgehoben, daß die Stadt mit wahrhaft erschöpfender Geduld 25 Jahre lang vergeblich auf dem Verwaltungswege gesucht habe, Abhülfe für ihre gerechten Beschwerden zu erhalten. Ich werde mir erlauben, einige thatsächliche Verhältnisse zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, wonach doch wohl einer anderen Auffassung Raum gegeben werden dürfte. Der Hafen der Stadt Stolp oder was hier der Hafen genannt wird, ist nur die Mündung eines kleinen Flusses, der meistentheils nur 2½ Fuß Tiefe hat und nur an der Mündung durch Baggerung auf 4—6 und 8 Fuß Tiefe gebracht worden ist. Es waren ursprünglich kleine hölzerne Pfahlwerke an beiden Seiten angebracht, um eine mäßige Tiefe in der Einfahrt zu erhalten und den kleinen Fahrzeugen für den Handel von Stolp den Eingang möglich zu machen. Von diesen Pfahlwerken war die eine Seite von der Stadt, die andere vom Staate zu unterhalten, und diese Gemeinschaft ist der Erhaltung nicht förderlich gewesen. Es wurde daher schon im Jahre 1826 dahin verhandelt, daß die Stadt die Unterhaltung allein übernehmen möge, wofür die Stadt die Hafengelder für ihre alleinige Rechnung erheben sollte und baare Mittel aus der Staatskasse zugeschossen werden sollten, um das, was zunächst nothwendig war, auszuführen, nämlich die Wiederherstellung des Pfahlwerkes auf der einen Seite. Diese Verhandlungen haben sich sehr lange hingezogen. Es kam zum Entwurfe eines Vertrages im Jahre 1826, der darum nicht zur Ausführung kam, weil die Stadt die veranschlagten 6000 Rthlr., welche der Staat zur Instandsetzung des Hafens hergeben wollte, nicht für ausreichend hielt, sondern 2000 Rthlr. mehr verlangte. Es waren also 8000 Rthlr. damals als der Aufwand zur Instandsetzung des Hafens Seitens der Stadt in Aussicht genommen.

Nachdem die Sache in dieser Lage mehrere Jahre geblieben war, überzeugte man sich, daß es nur dann zu einer Verbesserung kommen werde, wenn der Staat selbst die Sache allein in die Hand nähme, und es wurde daher im Jahre 1832 ein Vertrag in umgekehrter Richtung abgeschlossen, wonach der Staat den Hafen in Stand setzen, die Stadt hingegen auf die Erhebung der Hafengelder Verzicht leisten, und der Staat die Verpflichtung zur Erhaltung des Hafens übernehmen sollte. Hieraus wird ersichtlich, daß bei der Instandsetzung, die der Staat kontraktlich übernommen hat, nur an die damals projektirte, mit einem Aufwande von 6 bis 8000 Rthlrn. auszuführende Wiederherstellung des einen verfallenen Pfahlwerkes zu denken, und daß nur von einer Unterhaltung in dem Stande wie zu jener Zeit den damaligen Bedürfnissen des Handels entsprechend die vorhandenen Einrichtungen hergestellt sein würden, die Rede gewesen ist. Der Staat hat aber sich nicht darauf beschränkt, in jener Zeit 6 oder 8000 Rthlr. auf die Wiederherstellung zu verwenden, sondern er hat vollständigere Werke dort hergerichtet, er hat die hölzernen Pfahlwerke, welche vorhanden waren, verlängert, sodann dieselben in massive Steindämme verwandelt, und so bis zum Jahre 1840 allmälig eine Summe von mehr als 50,000 Rthlrn. auf die Verbesserung der Hafen-Einrichtungen verwendet. Dadurch ist auch erzielt worden, daß nicht blos eine Tiefe von 4 Fuß, welche immer nur in Aussicht genommen war, fortwährend erhalten ist, sondern auch, wie bei einer späteren Petition der Provinzialstände im Jahre 1845 ermittelt worden, daß die Tiefe gegen das Jahr 1832 um 2 Fuß sich verbessert hatte. Die vermehrte Frequenz des Hafens seit dem Jahre 1830 stimmt hiermit überein: eingelaufen in Stolpmünde sind in jenem Jahre 108 Schiffe mit 3166 Lasten, und in einer Reihe der folgenden Jahre jährlich meistentheils weniger als 100 Schiffe von zusammen 2000 bis 3000 Lasten Tragfähigkeit; dagegen in den Jahren 1851 bis 1858 ist eine Zahl von 300 bis über 400 Schiffen jährlich mit einer Tragfähigkeit bis über 13,000 Lasten eingelaufen. Der Ausgang der Schiffe weist ungefähr dieselben Zahlen nach. Danach ist der Verkehr im Hafen, seitdem der Staat seine Unterhaltung besorgt hat, um das Drei- bis Vierfache gestiegen. Dies ist wenigstens ein Zeichen dafür — wenn auch die Handelskonjekturen auf den Verkehr einzelner Jahre von Einfluß gewesen sein mögen — daß der Zustand des Hafens sich nicht in der behaupteten Art verschlechtert haben kann. Dabei ist allerdings schon seit längerer Zeit erkannt worden, daß es wünschenswerth sei, in einem größeren Maße für die wachsenden Interessen des Stolper Handels zu sorgen, daß dies aber nur geschehen kann durch große neue Werke. Alle unsere Ostseehäfen befinden sich in der üblen Lage, daß theils durch Ablagerung der Sinkstoffe, welche die Flüsse mit sich führen, theils durch die Uferströmmung des Meeres Sandbänke sich vor und in den Häfen ablagern, die zwar vorübergehend durch Baggerung fortgeräumt werden können, die aber von Jahr zu Jahr wiederkehren. Dies ist der Grund, warum in unseren großen Häfen an der Mündung der Oder, der Weichsel und der Haffe große Molenanlagen nothwendig geworden sind, deren Ausführung viele 100,000 Rthlr. erfordert hat und noch erfordert. Es ist den Stolpern nicht zu verargen, wenn sie auch für ihren Hafen eine größere Ausdehnung wünschen, aber ohne große und kostspielige Bauten ist das nicht zu erreichen. Seit einer Reihe von Jahren sind mit einem eigens für den Hafen von Stolpmünde angeschafften kräftigen Pferdebagger vermehrte Baggerungen vorgenommen, und es ist dafür gesorgt worden, daß die einmal beschaffte Tiefe beständig erhalten, vorübergehend eingetretene Verflachungen immer wieder baldthunlichst beseitigt worden sind.

Abgesehen von den früher angegebenen Kosten für die Verbesserung der Hafenwerke sind seit dem Jahre 1840 in dieser Weise über 113,000 Rthlr. auf die Unterhaltung des Hafens, also jährlich im Durchschnitt mehr als 6000 Rthlr. verwendet worden. Die Einnahme an Hafengeldern, auf welche als ein Aequivalent für die von der Regierung übernommene Verpflichtung hingewiesen worden ist, haben dagegen in der Periode von 1841 bis 1846, für welche mir eine Uebersicht vorliegt, jährlich nur etwa 1500 Rthlr. betragen. In derselben Periode steht dem ein jährlicher Aufwand von durchschnittlich 5500 Rthlrn. gegenüber. Eine Nachweisung über die ganze Reihe von Jahren ist mir nicht zur Hand, aber diese Angaben für eine bestimmte Periode werden ausreichend sein, um eine allgemeine Uebersicht über das Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe zu gewähren.

Die meisten Fahrzeuge, welche in Stolpe aus und einlaufen, sind kleine Küstenfahrzeuge zu 25 bis 30 Lasten. Stolpe besitzt zwar einige Schiffe von größeren Dimensionen, die aber schwerlich beladen je in den Hafen von Stolpmünde eingelaufen sind. Größere Schiffe haben immer auf der Rhede laden und löschen müssen, und so wird es auch vorläufig mit den Dampfbooten, die in neuerer Zeit auch nach Stolpe gehen, geschehen müssen.

Weil sich durch Baggerungen eine konstante größere Tiefe nicht erreichen läßt, ist ein Projekt auf den Antrag des Pommerschen Landtages aufgestellt, welches für die Häfen von Stolpe, Kolberg und Rügenwalde eine nachhaltige Verbesserung bezweckt, und welches dahin geht, durch Verlängerung der Molenbauten dies Ziel zu erreichen. Die Anschläge für diese drei Häfen zusammen erreichten eine Höhe von etwa 200,000 Rthlrn., und es wurde im Jahre 1854 genehmigt, daß mit dem Bau begonnen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel damit vorgegangen werde, die Beschränktheit des Land- und Wasser-Neubaufonds hat in den vergangenen Jahren nicht gestattet, hierauf jährlich große Summen zu verwenden. Nun würde es eine unzweckmäßige Zersplitterung der Kräfte gewesen sein, wenn man diese drei Häfen zu gleicher Zeit in Angriff genommen hätte. Es wurde daher zuerst mit Kolberg angefangen. Die Kolberger Hafenbauten werden in diesem Jahre vollendet — sie haben statt der in Aussicht genommenen 100,000 Rthlr. etwa das Doppelte gekostet und es ist sehr wahrscheinlich, daß die projektirte Molenverlängerung von Stolpmünde, die vor mehreren Jahren auf 50,000 Rthlr. veranschlagt ist, ebenfalls über 100,000 Rthlr. erfordern werde, ohne daß damit irgend eine Sicherheit gegen eine fort-

schreitende Versandung des Hafens bei weiterem Vorrücken der Sandablagerungen gegeben wird. Wie gesagt, es ist die Absicht der Staats-Regierung und es sind auch die Einleitungen dazu bereits getroffen, die erreichbaren Verbesserungen auszuführen; es kann aber nicht anerkannt werden, daß ein Rechtsanspruch auf solche neue Anlagen — denn um solche, und nicht um gewöhnliche Instandsetzungs- oder Unterhaltungsarbeiten handelt es sich — aus dem abgeschlossenen Vertrage herzuleiten ist, und die Stadt Stolp muß sich dahin bescheiden, daß nur in dem Maße, wie die Mittel zur Disposition stehen, auch die Verbesserung ihres Hafens zur Ausführung gebracht werden kann.

**Präsident:** Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Ich muß in diesem Falle die Ansicht der Staats-Regierung unterstützen. Ich bin dazu umsomehr veranlaßt, als uns heute früh vor dieser Sitzung die Entwürfe der Regierung über die Beschaffung der Mittel für die Kriegsbereitschaft vorgelegen haben, und zu dieser Kriegsbereitschaft unter Anderem auch das gehört, daß an den außerordentlichen Ausgaben, die für die verschiedenen Ministerien ausgeworfen sind pro 1859, dasjenige, was nicht ganz dringend ist, erspart werden soll, um für diese Kriegsbereitschaft verwandt zu werden.

Unter solchen Verhältnissen der Regierung Ausgaben anzusinnen, für die eine rechtliche Verpflichtung ganz gewiß nicht obwaltet, das halte ich für bedenklich. Ich würde es, abgesehen davon, auch in der Beziehung für bedenklich halten, daß man, wenn hier eine rechtliche Verpflichtung meines Erachtens ohne allen Grund in Anspruch genommen wird, dann gerade diesen Zeitpunkt für eine Bewilligung geeignet finden sollte, die aus einem solchen unbegründeten Titel in Anspruch genommen wird. Wir mögen uns darüber nicht täuschen, von einem großen Hafen ist zu Stolpmünde nie die Rede gewesen und kann auch nicht die Rede sein: es ist eine Rhede, eine offene Rhede — aber mit Rh —

(Heiterkeit)

aber daß man nun aus dieser Rhede einen Hafen machen will, das ist eine Sache, die nicht auszuführen sein wird. Wenn dies übrigens wirklich mit einer Summe von 10,000 Rthlrn. auszuführen wäre, wie von Seiten des einen Herrn Vorredners von der Tribüne gesagt ist, dann, glaube ich, würde es einer Befürwortung bei dem Herrn Handels-Minister nicht bedürfen, um auf diese Weise den Wünschen entgegenzukommen. Nach den amtlichen Angaben aber muß ich sehr befürchten, daß diese 10,000 Rthlr. ganz weggeworfenes Geld sein würden, und eine solche Ausgabe zu empfehlen, halte ich mich auch nicht für berechtigt. Ich glaube, man thut am besten, über die Sache zur Tagesordnung überzugehen, in der festen Ueberzeugung, daß, sowie sich — wie dies von Seiten des Herrn Ministerial-Kommissarius uns zugesichert worden ist — eine Gelegenheit dazu finden wird, man auch dieses Hafens ebenso eingedenk sein wird, wie man für Kolberg gesorgt hat.

**Präsident:** Der Abgeordnete Denzin hat das Wort.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Dem letzten Herrn Redner habe ich nur zu erwidern, daß er wahrscheinlich den Hafen Stolpmünde nicht kennt, oder nie gesehen hat, sonst würde derselbe nicht gesagt haben, es befinde sich in Stolpmünde gar kein Hafen, sondern es sei nur eine offene Rhede. Ich kann daher nur erwidern, daß ein Hafen da ist, der, bevor die Staats-Regierung ihn übernahm, so viel Wasser hatte, daß Schiffe von 40 bis 50 Lasten darauf gingen, daß gegenwärtig zwischen Stolpmünde und Stettin eine Dampfschifffahrt besteht von 70 bis 80 Lasten, welches Schiff der Stolper Rhederei gehört.

Dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber habe ich zu berichtigen, indem er gesagt, der Hafen habe damals, wie die Regierung ihn übernahm, nur 2½ Fuß Wasser gehabt, daß dem nicht so ist, sondern bei der Instandhaltung des Hafens Seitens der Stadt Stolp derselbe sich in einem besseren Stande befand, als seitdem die Staats-Regierung ihn zu unterhalten hat. Der Hafen hatte noch 2½ Fuß Wasser, als die gänzliche Versandung eintrat, vor ungefähr vier Wochen, und bei 2½ Fuß kann kein belastetes Boot aus dem Hafen gehen. Es ist bis dahin, daß Stolpmünde in Gemeinschaft mit der Staats-Regierung verpflichtet war, den Hafen in Ordnung zu halten, niemals eine Klage über die Schifffahrt gewesen, man hat hinaus- und hereinfahren können. Ich will zugeben, daß heute anstatt sonst funfziglastige Schiffe gebraucht wurden, jetzt siebzig- bis achtziglastige fahren.

Es ist ferner behauptet, daß auf dem Stolpmünder Hafen viel verwendet sei, mir sind die Summen nicht gegenwärtig. Ich räume das ein, aber ich glaube gerade, daß die bisherigen Summen und weil man vor 10—12 Jahren innegehalten mit dem weiteren Molenbau, weniger zum Vortheil, als zum Nachtheil verwendet sind, denn die Molen hören dort auf, wo eigentlich die größte Brandung ist. Würden sie weiter fortgeführt sein, was man projektirt und auch ausführen will, wie die Regierung sich das Projekt vorgesteckt hat, so würde die Versandung nicht stattfinden.

Was die Versandung nun in den Ostseehäfen im Allgemeinen betrifft, so hat es damit seine volle Richtigkeit. Es wird an der Ostsee kein Hafen bestehen können, ohne Baggerung. Es findet dies sogar in Danzig statt, wo kein Zufluß aus der Weichsel vorhanden ist, sondern derselbe sogar durch eine Schleuse versperrt ist. Es findet dies auch in Swinemünde statt und in allen Häfen der Ostsee. Ich erachte es überhaupt nicht für zutreffend, daß man die ganze Summe auf Kolberg verwendet hat. Würde man an allen Häfen weiter gebaut haben, so hätte man allerdings in Kolberg länger gebaut, aber der Stolpmünder Hafen lag nicht in der Verlegenheit wie jetzt, denn da, wo die Molen aufhören, ist eigentlich der Punkt, wo die Versandung am größten ist.

**Präsident:** Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Ich bin allerdings nicht in Stolpmünde gewesen und bitte deshalb um Verzeihung.

(Heiterkeit.)

Aber ich glaube doch, daß sich die Mündung eines Flüßchens, der nach amtlichen Angaben nur 2½ Fuß Tiefe hat, mein Lebtag nicht als einen eigentlichen Hafen bezeichnen kann, und diese Angaben habe ich übernommen aus den Aeußerungen, die uns der Herr Ministerial-Kommissar gemacht hat. Daß man uns nun sagt, es wäre besser gewesen, wenn bisher die Unterstützung nicht allein auf Kolberg verwendet wäre, sondern auf die drei anderen Häfen, so würde ich dem Herrn Vorredner rathen, sich mit den Vertretern von Kolberg darüber auseinanderzusetzen, sie würden gewiß anderer Meinung sein;

(Heiterkeit)

und ich befürchte, daß ich dieser Meinung beitreten muß. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn man die Sache verzettelt hätte, man keinem Hafen geholfen haben würde. Ich bleibe dabei, daß, wenn man es ebenfalls nicht angemessen finden will, daß der Stadt Stolp die ganze Hafenverwaltung zurückgegeben werde, was ihr jetzt angeboten ist, man keine Veranlassung hat, auf Grund einer behaupteten, aber nicht rechtlich begründeten Verpflichtung die Aufforderung an die Regierung ergehen zu lassen, den Antrag zu berücksichtigen. Ich habe den Antrag auf Tagesordnung gestellt und halte ihn aufrecht.

**Präsident:** Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kruse:** Ja, meine Herren, Alles das, was ich von den Herren Vorrednern bisher vernommen habe, ist, meiner Meinung nach, im Kommissions-Berichte schon klar genug ausgedrückt. Der dem Kommissions-Antrag entgegengestellten Behauptung, namentlich der des letzten Herrn Redners, auf das beruhend, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, z. B. in Betreff der früheren Tiefe des Wassers von 2½ Fuß, muß ich schon mit meiner eigenen Erfahrung seit etwa 50 Jahren entgegentreten, indem ich zu wissen glaube, daß es keine richtige Angabe ist. Es kann wohl der Fall gewesen sein, daß einmal zur Sturmeszeit

der Hafen von Stolpmünde früher nur 2¼ Fuß tiefes Wasser hatte, die Regel war eine bedeutend größere Tiefe; 1807 bis 1817, als ich öfters Fahrzeuge dorthin expedirte, hatte das Seegatt etwa 7 Fuß Tiefe.

Wenn der letzte Herr Redner ein besonderes Gewicht darauf legt, daß es jetzt, wo wir uns in der Rüstung zur Kriegsbereitschaft befänden, ein Unrecht sei, wenn Seitens der Landesvertretung auf Ausgaben hingewiesen würde, die noch nicht als nothwendig begründet erscheinen, so will ich nur erwähnen, daß dies ja so wenig in dem Kommissions-Berichte, als von anderer Seite verlangt worden ist. Es ist nicht beantragt worden, daß eine besondere Summe bewilligt werden soll, sondern es soll die Angelegenheit nur nach Lage der Sache billig berücksichtigt werden und diese billige Berücksichtigung Seitens der Landesvertretung zu unterstützen, ist, wie ich glaube, nach alledem, was vorliegt und Seitens der Staats-Regierung nicht bestritten werden kann, eine Pflicht. Wenn ein Hafen dieser Art auch früher keine große Schifffahrt gehabt hat, so hat sich ja selbst das Wenige, was nach Angabe der Regierung für den Hafen geschehen ist, schon bewährt, denn eins — zwei — drei — waren so viel Schiffe mehr eingelaufen.

(Heiterkeit.)

Wo kein Wasser ist, können freilich auch keine Schiffe einlaufen.

Wenn für die Staats-Regierung angeführt ist, daß sie schon sehr viel Geld an Stolpmünde verwandt habe, so gebe ich das zu; daß es aber sehr zweckmäßig verwandt sei, glaube ich nicht; das Ziel ist jedenfalls nicht erreicht worden. Der Herr Vorredner und auch andere Redner sagen, den Ostseehäfen ist eigentlich nicht zu helfen; die versanden allemal wieder und das Geld ist weggeworfen. Ich behaupte, daß die Herren, die so urtheilen, die Sache nicht kennen. Es sind nicht allein die Ostseehäfen, die versanden, sondern fast alle Flußhäfen versanden an der Mündung: die Elbe, der Nil, die Donau u. s. w., und wenn man sie zu Häfen benutzen will, so bleibt eben nichts anders übrig, als eine tüchtige Baggerung. Ich mache der Regierung keinen Vorwurf darüber, wie diese Baggerung bei Stolpmünde ausgeführt ist. Aus den Akten, die mir zugegangen sind, stellt es sich klar hervor, daß man sich damit befaßt hat, den Hafen von Stolpmünde mit einem Pferdebagger offen halten zu wollen. Das war und ist unmöglich. Pferdebagger können bei einem See-Eingang gar nichts nützen. Selten, vielleicht nur bei 10 bis 14 ruhigen Tagen, würde man im Sommer mit Pferdekraft baggern können. Wenn man weiß, was baggern am See-Eingange heißt, so wird man nicht behaupten können, daß hier die so angewandten Mittel gut verwandt worden sind.

Meine Herren! Glauben Sie es mir, die Wichtigkeit der Seehäfen ist von der Preußischen Landes-Regierung noch lange nicht gehörig gewürdigt.

(Bravo!)

Ich kann übrigens Alles das, was gesagt worden ist, ganz zurückverweisen auf den Kommissions-Bericht, und ich spreche die innige Ueberzeugung aus, daß die Landesvertretung die Pflicht hat, die Sache dem Herrn Handels-Minister nicht allein zur Berücksichtigung zu empfehlen, sondern daß sie ihm dadurch auch den Rücken stärke, damit er zur rechten Zeit und zum rechten Zweck die nöthigen Mittel beantrage, dann wird auch die Bewilligung Seitens der Landesvertretung nicht fehlen. Die Kriegsbereitschaft hat mit dieser Angelegenheit nichts zu thun, denn, heute mit Rücksicht auf die Mittel zur Kriegsbereitschaft einen solchen Antrag, wie den vorliegenden, todt machen zu wollen, das halte ich für ganz ungerechtfertigt.

Wenn ich gesagt habe, ich mache der Regierung keinen Vorwurf deshalb, weil sie die Mittel zur Verbesserung des Hafens von Stolpmünde nicht zweckmäßig verwendet, so meine ich, man müsse nicht vergessen, daß man die Aufrechthaltung der Stromhäfen, die Abwehr der Versandung nicht leicht bewirken kann. Wir sind erst seit höchstens 20 Jahren dahinter gekommen, daß es mit Hülfe der Baggerung allerdings möglich sei. Wir sind aber mit Anwendung und Ausführung der Baggerung in Preußen noch in der Kindheit. Wenn mir z. B. mit Pferdekraft-Baggerung bei dem Hafen von Stolpmünde fortfahren wollten, so befänden wir uns auf einem ganz unzweckmäßigen Wege; nur durch Dampfkraft können dergleichen Arbeiten zweckmäßig beschafft werden.

Die Kommission für die Donauschifffahrt hat, wie ich höre, eine Deputation von der Sulinamündung nach der Ostseeküste gesandt, um sich hier durch eigene Anschauung und Ueberzeugung zu belehren, wie eine Flußmündung vor der Versandung geschützt werden könnte. Ich glaube, der Hafen von Swinemünde ist der einzige, den man im Auge gehabt hat. Ich aber hätte gewünscht, daß man, um auch zu lernen, wie es nicht gemacht werden solle, nach Stolpmünde gegangen wäre.

(Heiterkeit.)

Ich halte den Antrag aufs Entschiedenste aufrecht.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Antrag auf Tagesordnung kommt zuerst zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, die über die Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage der Kommission gemäß die Petition der Staats-Regierung mit der Aufforderung überreichen wollen, der Instandsetzung und Unterhaltung des Stolpmünder Hafens die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Frank und Genossen, wegen Einführung der Verordnung vom 6. Juli 1845, kürzere Verjährungsfristen betreffend, in die Hohenzollernschen Lande.

Der Abgeordnete von Frank hat das Wort.

Abgeordn. **von Frank:** Wenn ich auch hoffen darf, daß diese hohe Versammlung den vorliegenden Gegenstand nicht minder günstig beurtheilen werde, als die zu seiner Berathung zunächst berufene Kommission, so glaube ich doch mit einigen Worten auf die Gründe zurückkommen zu sollen, welche mich veranlaßt haben, diesen Antrag zu stellen. Die Unsicherheit des Rechts, welche durch das Hinschleppen von Schuldverhältnissen herbeigeführt wird, hat es überall als Bedürfniß erscheinen lassen, kurze Verjährungsfristen bei solchen Forderungen einzuführen, welche mit dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder bald darauf berichtigt zu werden pflegen. Um diesem Bedürfniß abzuhelfen, ist für diejenigen Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Kraft hat, das Gesetz vom 31. März 1838 erlassen worden. Eine gleiche Abhülfe erschien darauf für diejenigen Landestheile nöthig, in welchen noch gemeines Deutsches Recht gilt. Nach diesem verjähren nämlich die meisten Klagen erst in dreißig Jahren; es muß daher derjenige, welcher eine Schuld getilgt hat, die darüber sprechende Quittung dreißig Jahre lang aufbewahren, um gegen eine nochmalige Forderung gesichert zu sein. Wie mißlich die Lage des Schuldners ist, tritt um so deutlicher hervor, wenn man erwägt, daß es bei den Forderungen, welche im alltäglichen Verkehr entstehen und gleich berichtigt zu werden pflegen, nicht einmal gebräuchlich ist, sich ein Beweismittel über geleistete Zahlung zu verschaffen. Aber auch auf den Gläubiger, insbesondere wenn er Handwerker oder kleiner Kaufmann ist, wirken die langen gemeinrechtlichen Verjährungsfristen nachtheilig, indem er dadurch aus Furcht, bei rascher Beitreibung Kundschaften zu verlieren, zu langjährigem Kreditiren veranlaßt wird, woran ihn die Aussicht auf den Verlust seines Anspruchs bei kurzen Verjährungsfristen verhindern würde. Um diese Uebelstände zu beseitigen, wurde die „Verordnung vom 6. Juli 1845, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt", erlassen

Seitdem sind die Hohenzollernschen Lande, in welchen gleichfalls gemeines Recht gilt, mit der Krone Preußen vereinigt worden. Daraus folgt von selbst das Bedürfniß einer baldigen Ausdehnung der Verordnung vom 6. Juli 1845 auch auf das Gebiet der Hohenzollernschen Lande. Dies Bedürfniß ist um so dringender, als die Nachbarstaaten Württemberg und Baden, deren Angehörige mit denen der Hohenzollernschen Lande in lebhaftem privatrechtlichem Verkehre stehen, schon kürzere Verjährungsfristen haben. In Baden sind hier die Artikel 2271 bis 2278 des Badischen Landrechts maßgebend, welche in wörtlicher Uebersetzung des Code Napoléon für die bezeichnete Kategorie von Forderungen halbjährige, einjährige, zwei-, drei- und fünfjährige Verjährungsfristen statuiren; in Württemberg ist am 6. Mai 1852 ein besonderes Gesetz behufs Einführung kürzerer Verjährungsfristen ergangen, welches im Wesentlichen mit der Verordnung vom 6. Juli 1845 übereinstimmt. — Bei dieser Sachlage dürfte die Bitte gerechtfertigt sein, das hohe Haus wolle einem Antrag seine Zustimmung ertheilen, mit welchem sich auch, wie ich hier in Ergänzung des Kommissionsberichtes anzuführen mir erlauben muß, die Königliche Staats-Regierung bereits einverstanden erklärt hat.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, da dem Antrage der Kommission auch keinerseits widersprochen ist, so kann ich wohl annehmen, daß das Haus sich damit einverstanden befindet, daß der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Frank und Genossen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich will Ihnen noch zunächst mittheilen, daß der Abgeordnete Reichenheim mir angezeigt hat, daß für die morgende Leichenfeier Alexander von Humboldts, sein Bruder, Herr Louis Reichenheim, das Haus Nr. 68 in der Oranienburgerstraße neben der Humboldtschen Wohnung den Herren Abgeordneten zur Disposition gestellt hat, um dort vor der Feierlichkeit eintreten zu können, was gewiß dankbar anzuerkennen ist, namentlich für den Fall, daß es regnen sollte.

Dann, meine Herren, lassen Sie mich Ihnen, was die Regelung der Tagesordnung betrifft, Mittheilungen machen. Von einigen Seiten ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, die Vorlage wegen Beschaffung der Mittel zur Kriegsbereitschaft am Mittwoch noch nicht auf die Tagesordnung zu setzen, sondern erst am Donnerstag.

(Oho!)

Da mir einige Herren diese Bitte ausgesprochen haben und ihnen jedenfalls das Recht zusteht, auch gegen Donnerstag Widerspruch zu erheben, so habe ich alle Veranlassung, dem Wunsche entgegen zu kommen und jene Gesetz-Entwürfe erst am Donnerstag auf die Tagesordnung zu setzen, ich wünsche aber, daß wir auch den Mittwoch noch benutzen und würde ich auf die Tagesordnung der Sitzung am Mittwoch, deren Anfang ich meinem Wunsche nach auf 10 Uhr bestimme, setzen: Nr. 186 Bericht über den Antrag der Abgeordneten von Bentkowski und Genossen, Nr. 185 den Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe, betreffend Petitionen um Aufhebung der Actiensteuer u. s. w. Dann haben wir noch aus Nr. 108, dem vierten Petitions-Bericht der Gemeinde-Kommission, eine Petition der Stadt Elbing zu erledigen, auch werde ich noch Nr. 184 den achten Petitions-Bericht der Gemeinde-Kommission auf die Tagesordnung setzen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Achtundvierzigste Sitzung

am Mittwoch den 11. Mai 1859.

Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Urlaubsbewilligungen. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Antrag der Abgeordneten von Bentkowski und Genossen; — der Antrag der Kommission auf motivirte Tagesordnung wird angenommen. — Berathung des Berichts der Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe, betreffend I. die Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1857 wegen der von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtenden Gewerbesteuer; II. das Gesetz vom 25. Mai 1857 wegen des Verbots der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. — Berathung der sub Litt. D. im vierten Berichte der Kommission für das Gemeindewesen enthaltenen Petitionen.

(Anlagen Nr. 111. 112. — 113. — 75.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Staats-Minister: Flottwell, von Bethmann-Hollweg, von Auerswald, Simons, Graf von Pückler, Freiherr von Patow, von der Heydt, und als Regierungs-Kommissar der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Brüggemann.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll wird zur Einsicht für die Herren bis zum Schluß der Sitzung ausliegen. Der Schriftführer Abgeordnete von Bonin führt heute das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordnete von Saucken wird die Herren notiren, welche sich zum Wort melden.

Es sind mir verschiedene Mittheilungen aus dem Herrenhause zugegangen.

Zunächst theilt mir der Herr Präsident des Herrenhauses mit, daß der Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten, angenommen sei, jedoch unter Ausscheidung des §. 362 und des Allegates dieses Paragraphen im Artikel I.

Wie Sie wissen, meine Herren, hat das Haus der Abgeordneten bereits beschlossen, daß ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Paragraphen, die zur Annahme vorgeschlagen sind, nicht angenommen werden soll. Es hat daher das Herrenhaus angenommen, daß die Berathung mit dieser Differenz erledigt sei und daß das Gesetz der Königlichen Staats-Regierung übergeben werden könne mit der Maßgabe, daß über diese Paragraphen nach Anhörung beider Häuser keine Einigung hat erzielt werden können.

Sodann zeigt mir der Herr Präsident des Herrenhauses an, daß der Gesetz-Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung angenommen sei.

Dagegen hat das Herrenhaus in Bezug auf den Gesetz-Entwurf, wegen Abänderung der §§. 68, 69 und Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in der Sitzung vom 10. d. M. beschlossen, bei dem in der Sitzung vom 9. April c. gefaßten Beschlusse unverändert stehen zu bleiben. Es ist das, wie Sie sich erinnern, die Differenz, ob der Satz wegen Anhörung der Kreisstände ausgeschlossen werden soll oder nicht. Es ist damit die Berathung dieses Gesetz-Entwurfs von dem Herrenhause für erledigt erachtet und dem Staats-Ministerium mitgetheilt, daß eine Einigung beider Häuser über diesen Gesetz-Entwurf nicht zu erzielen gewesen ist.

Endlich zeigt der Präsident des Herrenhauses an, daß die Denkschrift der drei Herren Minister, betreffend die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen während des Jahres 1858, in dem Herrenhause berathen, und dabei gefunden ist, daß man sich durch die in der Denkschrift der Staats-Regierung vom 27. April d. J., wegen Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1851 über die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen während des Jahres 1858 gemachten Mittheilungen für befriedigt erkläre.

Urlaubsgesuche haben nachgesucht:

die Herren Abgeordneten
Hoffmann,
von Below,
Grüttner und
von Overbeck,

bis zum Schluß der Session.

Der Abgeordnete Techow hat sich für heute entschuldigt, der Abgeordnete von Beughem ist krank.

Als Regierungs-Kommissare sind mir bezeichnet:

für das Ministerium des Innern:
der Geheime Ober-Regierungsrath Noah und
der Geheime Regierungsrath von Winter;

für das Kultus-Ministerium:
der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Brüggemann;

für das Handels-Ministerium:
der Geheime Ober-Regierungsrath Höne;

für das Justiz-Ministerium:
der Geheime Ober-Justizrath Baumeister.

Wir können damit in die Tagesordnung eintreten. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht der zur Berathung des Antrages der Abgeordneten von Bentkowski und Genossen niedergesetzten Kommission.

Wie Sie sich aus dem Bericht überzeugt haben werden, kommt die Kommission am Schlusse desselben zu dem Antrage, über den Antrag der Abgeordneten von Bentkowski und Genossen zur Tagesordnung überzugehen, sie hat ihn aber nach seinen verschiedenen Seiten hin behandelt, und es wird deshalb nothwendig sein, daß wir die Diskussion ebenfalls nach den Abschnitten stattfinden lassen, die in dem Kommissions-Bericht angegeben worden sind.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Riedel:** Der Antrag der Herren Abgeordneten von Bentkowski und Genossen fordert die Anerkennung einer im Großherzogthum Posen stattfindenden systematischen Beeinträchtigung der Polnischen Sprache. Es war daher zu erwarten, daß diese Thatsache durch die dem Antrage beigefügten Gründe dargelegt werde. Die Kommission hielt sich daher für verpflichtet, jeden einzelnen dieser Gründe nach seiner Wahrheit zu prüfen, und dann seine Tragweite in Bezug auf den gestellten Antrag zu ermitteln; deshalb ist sie in

die einzelnen Punkte der unter der Rubrik „Gründe" angeführten Thatsachen eingegangen. Das Resultat war: die Kommission hat bei dieser Prüfung für einen Theil der Thatsachen alle Begründung vermißt; sie hat bei einem anderen Theile das Gegentheil des Behaupteten für richtig anerkannt; sie hat bei einem dritten Theile dieser Thatsachen allerdings deren Wahrheit als begründet annehmen können, und auch bei einem Theile derselben zu dem Urtheile Veranlassung gefunden, daß die Antragsteller sich zu beschweren Ursache gehabt hätten, namentlich über einzelne vexatorische polizeiliche Maßnahmen von Provinzial- und Lokal-Behörden. Die Kommission hat aber in der Gesammtheit dieser Thatsachen, auch derjenigen, welche erwiesen wurden, kein Material gefunden, um den Antrag, den die Herren Antragsteller darauf gegründet haben, als motivirt erscheinen zu lassen. Mit anderen Worten: es ist die behauptete systematische Beeinträchtigung der Polnischen Sprache durch diese Thatsachen, auch so weit sie begründet wurden, in keiner Weise erwiesen. Da es in der Verhandlung des hohen Hauses nun nur darauf ankommen kann, nicht ob diese oder jene polizeiliche Maßregel eine berechtigte gewesen sei oder nicht, sondern lediglich darauf, ob der Antrag der Herren von Bentkowski und Genossen anzunehmen oder zu verwerfen sei, so möchte ich, in Abweichung von dem Vorschlage des Herrn Präsidenten, wünschen, daß das hohe Haus seine Diskussion lediglich auf den schließlichen Antrag der Kommission richte, also auf die Frage, ob über den Antrag der Abgeordneten von Bentkowski und Genossen in der motivirten Form, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden, zur Tagesordnung überzugehen, oder ob der Antrag der Abgeordneten von Bentkowski und Genossen anzunehmen sei.

**Präsident:** Ich will nur meinerseits bemerken, daß es auch meine Absicht war, eine Abstimmung nur über diesen letzten Antrag stattfinden zu lassen, daß ich aber geglaubt habe, wir würden die Diskussion doch etwas verwirren, wenn wir sie über das ganze Gebiet, welches der Bericht umfaßt, ausdehnten, wenn wir z. B. mit den Fragen über das Schulwesen auch die Fragen über Justiz und andere zusammenbrächten; deshalb habe ich geglaubt, wir könnten die Diskussion besser über die einzelnen Anträge, wie sie im Bericht enthalten sind, stattfinden lassen, ich bin aber auch eben so gern bereit, sie über das ganze Gebiet zu eröffnen.

Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Ich stimme vollständig der Ansicht des Herrn Referenten bei. Es scheint mir, daß, da wir gar nicht in der Lage sind, über die einzelnen Punkte abzustimmen, wir dieselben auch nicht besonders für die Diskussion gruppiren können, und zwar deshalb nicht, weil, wenn wir sie systematisch sondern wollten, sie in so viel Gruppen zerfallen würden, daß wohl eine einzige Sitzung zu der Berathung nicht ausreichen würde. Ich glaube also, daß es richtig wäre, es dem Urtheil der Herren Redner zu überlassen, wann und inwieweit sie die einzelnen Abschnitte berühren und sich darüber auslassen wollen.

**Präsident:** Ich habe gewiß nichts dagegen, besonders, wenn sich der Herr Antragsteller auch für diesen Gang der Verhandlungen ausspricht.

Der Herr Regierungs-Kommissar, Geheime Ober-Regierungsrath Brüggemann hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. **Brüggemann:** Meine Herren! Ohne in den Beschluß des hohen Hauses irgendwie eingreifen zu wollen, erlaube ich mir, in Bezug auf den von dem Herrn Präsidenten gemachten Vorschlag, eine Bitte auszusprechen. Außer dem Schulgebiet, welches der erste Theil des Berichtes behandelt, kommt auf Seite 52 des Berichtes unter der Ueberschrift „Wissenschaftlicher Verein" ein Punkt zur Sprache, der wenigstens mit dem ersten Theil des Berichtes über die Schulverhältnisse in innigem Zusammenhange steht; er betrifft nämlich die Verhältnisse der Gymnasiallehrer zu den wissenschaftlichen Vereinen. Ich würde mir daher die Bitte erlauben, wenigstens diesen Punkt mit in den ersten Theil der Diskussion hineinzuziehen, wodurch dann das ganze wissenschaftliche Gebiet seine Erledigung finden würde.

**Präsident:** Da nun über das ganze Gebiet des Berichtes zusammen berathen wird, so, glaube ich, wird der Herr Regierungs-Kommissar wohl in der Lage sein, seine Aeußerungen im Zusammenhange vorzutragen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski:** Meine Herren! Unter den ungünstigsten Umständen gelangen wir zur Berathung des für uns so wichtigen Antrages. Der unmittelbare Schluß der Session steht bevor; die Gemüther sind von anderen für sie unendlich wichtigeren Fragen absorbirt, und selbst die wenigen von Ihnen, die noch für etwas Anderes, als für die große Tagesfrage Sinn haben sollten, blicken mit Verdruß und Abneigung, wir verhehlen uns dies nicht, auf den vorliegenden Gegenstand, und doch zaudern wir nicht, von der Gerechtigkeit unserer Sache durchdrungen, diesen Gegenstand selbst unter so ungünstigen Constellationen hier zur Besprechung zu bringen.

Lassen Sie sich es, meine Herren, Ihrerseits nicht verdrießen, einige Stunden Ihre Zeit, Geduld und Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zum Opfer zu bringen.

(Murren.)

Beruhigen Sie sich, meine Herren, ich nehme diese paar Stunden nicht persönlich für mich in Anspruch, ich darf aber wohl vermuthen, daß außer mir noch mehrere andere Redner, vielleicht auch die Herren Vertreter der Regierung, das Wort ergreifen werden, und da wird die Berathung doch wohl über eine Stunde dauern können. Die Erfüllung einer, wenn auch unangenehmen Pflicht, bringt nur Segen. Etwas Licht und Wahrheit über ein verwickeltes und zartes Staats-Problem geworfen, kann Niemandem zum wirklichen Schaden gereichen, wenn es auch das durch ein einschläferndes Halbdunkel verwöhnte Auge für eine kurze Weile affiziren sollte.

Erlauben Sie mir vor Allem, den Standpunkt unseres Antrages mit wenigen Worten zu präzisiren. Es war keineswegs meine Absicht, in ihm die Summe unserer wohlerworbenen Rechte niederzulegen. Anstatt mich auf den absoluten Standpunkt zu stellen, welcher nach der Ansicht Vieler bei derartigen Kontroversen der allein richtige ist, habe ich es vorgezogen, ohne den sonstigen Beschwerden und Postulaten irgendwie zu präjudiziren, meinen Antrag auf das zu beschränken, was unser nationales Leben unmittelbar und am härtesten drückt und was nach meiner Ansicht von der politischen Einsicht und dem Gerechtigkeitssinn des neuen Ministeriums und des neuen Hauses, ohne eine zu heroische Selbstüberwindung, zugestanden werden konnte und zugestanden werden mußte. Ich habe, das sehe ich jetzt ein, beides überschätzt. Der Hauptnachtheil aus dieser Verrechnung fällt aber nicht auf unsere Seite.

Der Ideengang des Antrages ist also — ich wiederhole es — folgender: Die Polnische Nationalität im Großherzogthum Posen besitzt unzweifelhafte, völkerrechtliche, landesherrliche und gesetzliche Garantieen ihrer Existenz. Eines der wichtigsten Elemente dieser Nationalität, die Sprache, wird systematisch verdrängt. Ich beantrage also die Erwartung, implicite den Wunsch auszusprechen, daß das neue Ministerium, indem es überhaupt die bestehenden Gerechtsame dieser Nationalität wirklich berücksichtigt oder doch berücksichtigen sollte — das will ich beim Antrage gänzlich unerörtert lassen — dieser speziellen Beschwerde, nämlich der Verdrängung der Sprache, abhelfen möge. Die Modalitäten dieser Abhülfe habe ich absichtlich nicht angegeben, um der Regierung die Beipflichtung zu dem Antrage nicht zu erschweren und im Vertrauen zu derselben, daß, wenn sie sich einmal zu einer Aenderung des Systems entschließt, sie auch die entsprechendsten Wege zur Wahrung der allseitigen Interessen finden werde. Wenn Sie, meine Herren, uns dies nicht zugestehen wollen, so müssen wir es uns selbst zugestehen, daß man die Bescheidenheit und die allseitige Rücksicht im Ausdrucke gerechter Ansprüche schwerlich weiter treiben kann.

Und nun welche Aufnahme hat ein derartiger Antrag in Ihrer Kommission gefunden?

Erstens hat Ihre Kommission, indem sie für ihre Berathungen einen Grundsatz wohl ohne Vorgang aufstellte, an-

her den in den gedruckten Motiven beispielsweise angeführten Daten, keine weiteren Thatsachen und Beschwerden zur näheren Motivirung anzuführen sich erlaubt. Ich weiß wahrlich nicht, wie sich die Berathung im Schooße der Kommission gestaltet haben würde, wenn ich, dem Wortlaut unserer Geschäftsordnung und der allgemeinen Praxis des Hauses folgend, bei Einbringung des Antrages mich auf eine ganz kurze Motivirung, auf drei oder vier Beispiele, beschränkt hätte. Wenn auch ich selbst oder einer meiner Freunde gelegentlich einige von diesen in der Kommission perhorreszirten Thatsachen heute berühren werden, so müssen wir selbstverständlich, schon aus Rücksicht auf die beschränkte Zeit, auf eine erschöpfende kontradiktorische Besprechung aller in der Kommission unerwähnt gebliebenen Thatsachen verzichten.

Was nun das Materielle des Berichtes selbst betrifft, so werden wohl die Mitunterzeichner des Antrages Gelegenheit haben, die Ausführungen dieses Berichtes einer speziellen Beleuchtung zu unterwerfen. Ich will mich hier auf eine allgemeine Charakteristik desselben beschränken und nebenbei einige irrige Punkte berühren. Der Standpunkt der Majorität Ihrer Kommission erhellt am besten aus folgender Auffassungsweise: Die Majorität der Kommission will durchaus nicht die Polnische Sprache im Großherzogthum Posen als kostbares Element einer verbürgten Nationalität ansehen, sondern vielmehr nur als bloßes Verständigungsmittel, und demnach mißt sie den ihr zukommenden Schutz und die Würdigung ab. Diese Auffassungsweise kehrte unaufhörlich während der Berathung in der Kommission zurück, und ist auch in dem Bericht auf Seite 7 niedergelegt. Der Bericht sagt nämlich:

> „Es erhelle daraus, daß die Deutsche Sprache zwar als die eigentliche Landessprache betrachtet werden sollte, wofür der Landtags-Abschied vom 14. Februar 1832 dieselbe ausdrücklich, und zwar im Gegensatz zu der Polnischen erkläre; daneben aber, zur Bequemlichkeit der Polnischen Bewohner und zu gesicherterem Verständniß, bei jeder Art von öffentlichen Verhandlungen auch die Polnische Sprache sollte in Anwendung gebracht werden können."

Die Kommission ging so weit in dieser grundfalschen Auffassung, daß sie geradezu kategorisch dasjenige negirte, was bis jetzt von Niemand, nicht einmal von der Posener Regierung negirt worden war, nämlich, daß die Polnische Sprache eine der beiden Landessprachen des Großherzogthums Posen wäre. Der Herr Referent forderte mich geradezu auf, ihm eine amtliche Quelle nachzuweisen, worin sich diese Bezeichnung wiederfände. Meine Herren! Ich war auf Alles vorbereitet, aber auf diese Taktik, das muß ich gestehen, war ich es nicht; und so kam es, daß ich ihm weit hergeholte Autoritäten citirte, von denen beiläufig gesagt eine der wichtigsten, ein Königlicher Landtags-Abschied, im Berichte an der betreffenden Stelle weggelassen worden ist, und zwar auf Seite 9, wo der Bericht die Autoritäten aufzählt, die von mir für die Frage über die Benennung: „Landessprache" angeführt worden sind. Da findet sich, wie gesagt, kein Wort von dem Landtags-Abschied für den vierten Posener Provinzial-Landtag, den ich angeführt habe. Es heißt in demselben:

> „..... Schüler aus Gegenden, in denen beide Landessprachen im gemeinen Verkehr gebraucht werden ....."

Heute bin ich im Stande, dem Herrn Berichterstatter eine neue Autorität anzuführen, die uns Allen in der Kommission am nächsten lag, und die wir Alle, wie es scheint, übersehen haben. Es ist die von uns so sehr trudinirte bekannte Verordnung vom 14. April 1832 über den Sprachgebrauch in der Verwaltung.

Dieses unserer Sprache so sehr abholde Reglement, welches den Wendepunkt zu einem antipolnischen System bildet, fängt mit der Ueberschrift an: „betreffend den Gebrauch der beiden Landessprachen", und ist von dem damaligen Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen, Flottwell, unterschrieben. Ich führe dies nicht an zum Erweise einer über alle Zweifel erhabenen und sonnenklaren Thatsache, sondern nur zur Charakteristik des Standpunktes des Herrn Referenten und der Majorität in der Kommission.

Das zweite Charakteristische in dem Bericht ist die stets wiederkehrende Verweisung auf den ordnungsmäßigen Beschwerdeweg über einzelne Fälle. Aber, meine Herren, wir führen ja keine Beschwerde über einzelne Fälle, wir führen die einzelnen Fälle blos beispielsweise auf, und gerade um Tausende von einzelnen Beschwerden, die ebenso unmöglich, wie wirkungslos sein würden, zu ersparen, erheben wir eine allgemeine Beschwerde gegen die Ursache, gegen die Quelle aller dieser Unzuträglichkeiten, die doch nicht aufhören werden, wenn das System unverändert bleibt.

Ich sage, die einzelnen Beschwerden müßten ebenso unmöglich, als wirkungslos bleiben: unmöglich, denn wer soll sich beschweren? Sollen die Tausende von Bauern, die ihnen unverständliche Citationen bekommen, einen schriftlichen Kampf um ihre Rechte aufnehmen? sollen sich die kleinen Kinder der städtischen Elementarschulen darüber beschweren, daß man sie, wie Papageien, auf ihnen unverständliche Worte abrichtet? sollen sich die Leser der offiziellen Bekanntmachungen darüber beschweren, daß man ihre Sprache in denselben so verächtlich behandelt? — Wirkungslos: da man bei den Trägern des Systems sich gegen das System beschweren müßte.

Es sei mir nun erlaubt, zwei spezielle Ausführungen des Berichts näher zu erwähnen. Die eine bezieht sich auf die Abmahnung der Gymnasiallehrer zu Posen, sich an dem wissenschaftlichen Vereine daselbst zu betheiligen (Sie finden dieselbe auf Seite 54 und 55).

Der Bericht besagt, — das ist, glaube ich, der Ausdruck der Meinung des Herrn Referenten und der Majorität in der Kommission:

> „Diese Abmahnung —

nämlich die Abmahnung der Gymnasiallehrer, sich an wissenschaftlichen Vereinen zu betheiligen —

> „könne auch sehr wohl blos von der Annahme ausgegangen sein, daß bei der schroffen Trennung der in Posen bestehenden Deutschen und Polnischen Gesellschaft es für den Lehrer der Jugend beider Nationalitäten nicht räthlich sei, sich an einer derselben zu betheiligen, um nicht durch die Theilnahme an einem exklusiven Vereine der einen Nationalität des Vertrauens der anderen verlustig zu gehen."

Nun ist diese Annahme gänzlich unhaltbar, schon aus dem Grunde, weil eben dieselben Lehrer, die man von der Theilnahme an dem Polnischen wissenschaftlichen Verein abgemahnt hat, von den höchsten Beamten geradezu aufgefordert wurden, sich an dem Deutschen wissenschaftlichen Verein zu Posen zu betheiligen, an welchem sie sich auch wirklich betheiligt haben. Also diese Annahme ist, wie Sie sehen, völlig unhaltbar, denn was für die eine Nationalität richtig wäre, das müßte auch für die andere gelten.

In derselben Angelegenheit hat sich der Herr Regierungs-Kommissar geäußert:

> „Es habe nun am 13. Januar 1859 das Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen angezeigt, eine Anzahl von Lehrern seines Ressorts seien Mitglieder des Vereins, es habe aber keinen Anlaß gehabt, sie zu hindern oder besonders abzumahnen."

Als der Herr Regierungs-Kommissar diese Erklärung in der Kommission abgegeben hat, wußte ich nicht, was ich gerade darauf antworten sollte, bemerkte blos, es müsse eine ganz neue Thatsache sein, da mir nichts darüber bekannt wäre. Während der Osterferien war ich in Posen und habe Gelegenheit genommen, den Secretair des Vereins der „Freunde der Wissenschaft" ganz kategorisch und ausdrücklich zu fragen, ob es sich wirklich so verhielte, wie die Posener Regierung dem Ministerium berichtet, und der Herr Regierungs-Kommissar sich demnach in der Kommission geäußert habe. Nun wurde mir ganz kategorisch erwidert, die Behauptung wäre vollständig irrthümlich, es hätten sich vielmehr alle Lehrer, in Folge der wiederholten Abmahnung, von der Theilnahme am Verein zurückgezogen, und seien bis heutzulage nicht wieder eingetreten, nämlich die Gymnasiallehrer, denn die ganze Angelegenheit dreht sich um die Gymnasiallehrer. Nach der letzten Abmah-

nung an die Lehrer Schulz und Przyborowski haben sich alle Gymnasiallehrer ausstreichen lassen und keiner ist weiter in eine Sitzung gekommen. Die ganze Auslassung des Herrn Regierungs-Kommissars muß also auf einem irrthümlichen Berichte oder einem Mißverständnisse beruhen. Der andere Punkt, den ich aus dem Berichte hervorheben wollte, bezieht sich auf amtliche Bekanntmachungen. Sie finden die betreffenden Stellen auf Seite 43 und 44. Ich lese daselbst folgende Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars in Betreff mangelhafter Uebersetzung von offiziellen Aktenstücken, Gesetz-Sammlungen, Amtsblättern u. s. w.: „Es liege in der Natur der Sache, daß keine Uebersetzung dem Original gleichkomme. Wenn also in den Polnischen Uebersetzungen Mängel vorkämen, so lägen diese in der Sache selbst." Meine Herren! Ich weiß wirklich nicht, was ich weiter darauf erwidern soll. Ich habe auf vielen Bogen Tausende von Beispielen mit unendlicher Mühe zusammengestellt, das ganze Memorial dem Ministerio zugestellt, und als dieser Schritt erfolglos blieb, habe ich es der Offentlichkeit übergeben, an das Urtheil aller Sprachkenner appellirend. Jeder, der sich irgendwie für den Gegenstand interessirt, hat Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, bis zu welchem Grade diese unverantwortliche, verächtliche Behandlung, diese Verkrüppelung und Verdrehung der Sprache gekommen wäre. Nun, wenn Angesichts dieser sonnenklaren Beweise der Herr Regierungs-Kommissar jetzt noch erklärt, daß dies in der Natur der Sache selbst liege, so weiß ich wirklich nicht, was ich weiter darauf erwidern soll; ich konstatire jedoch ausdrücklich diese unerhörte und unerwartete Behauptung des Regierungs-Vertreters. Ueber denselben Gegenstand sagt der Bericht ferner:

> „die Wichtigkeit der Behauptung, daß in den Amtsblättern Manches gar nicht ins Polnische übersetzt werde, lasse sich nicht beurtheilen, ohne daß näher angegeben worden, welches Inhalts dasjenige sei, wofür die Uebersetzung vermißt werde. Unbedingt müsse dem Polen der Text von Allem, was ihn binden solle, Polnisch geliefert werden. Daß aber die nicht übersetzten Bekanntmachungen solche seien, welche Polen verpflichteten, sei nicht behauptet."

So sagt der Bericht, meine Herren, aber es ist ja behauptet, ich behaupte es, daß solche Bekanntmachungen gerade, die den Polen ebenfalls binden, sehr oft ohne Polnischen Text gegeben werden. Ich beziehe mich auf das, was ich gerade bei der Hand habe. Ich habe hier das Krotoschiner Kreisblatt vom 1. Februar 1859. Es fängt an mit einer Bekanntmachung der Regierung zu Posen, über die Heranziehung der Rittergutsbesitzer zu den Schulbeiträgen. Die ganze Bekanntmachung ist Deutsch, und was ist immer in beiden Sprachen? Blos die Ueberschrift. Die Intitulation: „amtlicher Theil" ist in das Polnische übersetzt worden, aber der Text selbst ist nur Deutsch gegeben. Mit dem Bromberger Kreisblatt ist es noch schlimmer; da ist überhaupt keine einzige Bekanntmachung seit 1853 in Polnischer Sprache gegeben worden.

Einen Umstand muß ich hier noch konstatiren, das ist die Verschiedenheit des Standpunktes der Regierung von dem der Majorität Ihrer Kommission, wie sich diese Verschiedenheit in den Kommissions-Berathungen manifestirt hat. Die Regierung negirt die systematische Beeinträchtigung der Sprache und gesteht derselben besondere Rechte zu, nur duldet sie freilich dabei, daß unter ihrem Schirm die Provinzial-Regierungen gerade dasjenige thun, was die Staats-Regierung ausdrücklich von sich abweist. Die Majorität Ihrer Kommission erkennt auch die systematische Beeinträchtigung, aber in demselben Athemzuge spricht sie Ansichten aus, die gerade eine systematische Beeinträchtigung dieses Elements der Polnischen Nationalität konstituiren. Sie negirt nämlich, daß die Polnische Sprache eine der beiden Landessprachen in Posen wäre, und will sie, gleich der Litthauischen und Wendischen Sprache, nicht als kostbares Element einer berechtigten Nationalität, sondern als nothdürftiges Medium der Verständigung ansehen, als ein Medium, welches man beseitigen kann und baldmöglichst beseitigen muß, sobald die Verständigung auf einem anderen Wege erreicht werden kann. In der Anwendung dieses Prinzips geht sie aber noch weiter, und will nicht einmal die Uebelstände anerkennen, welche in der offenbar mangelhaften Verständigung zwischen den Regierenden und den Regierten liege. Darin aber, wie gesagt, stimmt die Kommission mit der Regierung überein, daß keine Beeinträchtigung der Polnischen Nationalität, und namentlich der Polnischen Sprache, obwalte, und daß letztere gerechten Schutz und Würdigung genieße.

Wenn also dem Unterricht der Polnischen Jugend in ihrer Sprache mit jedem Jahre engere Grenzen, angeblich aus pädagogischen Rücksichten, gezogen werden; wenn der anerkannt nothwendigen Vermehrung dieser halbpolnischen Schulen so hartnäckige Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, daß z. B. das bereits von der Staats-Regierung im Prinzip zugestandene Gymnasium zu Gnesen nicht zu Stande kommen kann ob der unbeugsamen Opposition der Provinzial-Regierung; wenn im Schullehrer-Seminare die Polnische Jugend Deutsche Kirchenlieder während der Andacht zu singen und Deutsche Predigten anzuhören, ebenfalls angeblich aus pädagogischen Rücksichten, gezwungen wird; wenn ein Gymnasiallehrer aus dem Amte entfernt wird, weil er die Taktlosigkeit begangen, zum schriftlichen Aufsatze das Thema zu wählen: „über die Nothwendigkeit, sich in seiner Muttersprache zu unterrichten"; wenn sogar von Polnischen Privat-Töchterschulen Seitens der Regierung gefordert wird, daß man den Unterricht in der Polnischen Geschichte durch den Unterricht in der Deutschen Sprache ersetze: so soll in alledem kein System, sondern nur Zufall oder pädagogische Rücksichten obwalten? Wenn also in der Rechtspflege ein solcher Zustand herbeigeführt worden ist, daß nur diejenigen Polnischen Einwohner noch Polnisch verhandeln, die einen politischen Akt mit ihren Geschäften verbinden wollen, diejenigen aber, die bei Geschäften nur gerade an Geschäfte denken, immer Deutsch verhandeln müssen, ob sie es verstehen oder nicht; wenn bei gesetzlichen und offiziellen Bekanntmachungen die Polnische Sprache gar nicht mehr berücksichtigt oder im höchsten Grade verächtlich behandelt wird, so soll es auch nur aus Zufall oder gar aus Nachlässigkeit der Polnischen Interessenten in der Wahrung ihrer Rechte geschehen? Wenn also durchgängig Verwaltungs-Beamte eingesetzt werden, die die Sprache der verwalteten Bevölkerung gar nicht verstehen, wenn diese Beamten geradezu sich weigern, in die bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Polnischen Sprache, sich zu fügen; wenn ein offener oder verdeckter, immer aber gleich unermüdlicher Krieg gegen alle Manifestationen des Gemeinlebens geführt wird, welche mit der Polnischen Sprache irgendwie im Zusammenhange stehen, sei es ein agronomischer oder ein wissenschaftlicher Verein, sei es das unschuldige Theater; wenn ausdrücklichen Königlichen Bestimmungen entgegen sogar Wegweiser überall in der Provinz nach und nach nur mit Deutschen unverständlichen Inschriften versehen werden, so sollen das immer nur vereinzelte und zufällige Beschwerden sein, die nichts mit einander gemein haben? Wenn unter allen diesen Umständen im Hause des höchsten Provinzial-Beamten zweien eingeladenen fürstlichen Personen, einem Kirchenfürsten und einem weltlichen Fürsten, die Polnisch mit einander sprechen, bemerkt wird, man spreche hier nicht Polnisch; wenn der Ober-Präsidialrath mit Entrüstung einen Interessenten, der Deutsch nicht versteht, anfährt, daß er sich unterstehen konnte, ihn Polnisch anzureden; wenn die offiziöse Zeitung der Provinz geradezu die Nothwendigkeit, dem Polonismus ein Ende zu setzen, predigte, und ihren Widerwillen gegen alles Polnische zur Schau trägt; wenn die ganze amtliche Hierarchie bis zu dem niedrigsten Beamten hinab, in den Chorus einstimmt und den Gebrauch der Polnischen Sprache im amtlichen Verkehr geradezu als eine Art von Auflehnung ansieht und behandelt, da will Ihre Kommission Ihnen glauben lassen, daß alle jene verschiedenen, die Polnische Sprache beeinträchtigenden Maßregeln und Beschränkungen in Schule, Rechtspflege, Verwaltung und Leben, aus keinem System entspringen, sondern vereinzelt, zufällig und nichts bedeutend seien? Diese Zumuthung ist wahrlich stark. Ich appellire an Ihre Logik, meine Herren, diese Appellation ist aber überflüssig. Die Meisten von Ihnen wissen am besten, woran es mit der Sache ist, nur glauben sie vielleicht, die Provinzial-Regierung in der Offenheit, mit der sie diese Tendenz ausspricht, nicht nachahmen zu dürfen.

Sollten Sie aber wirklich noch einen Beweis brauchen, daß es sich hier nicht um Zufälliges, sondern um ein System handelt: so verweise ich Sie auf die von den Trägern dieses Systems in der allerneuesten Zeit hervorgerufene Adresse Deutscher Einwohner des Großherzogthums, welche an höchster Stelle um die Nichtbeachtung unserer Stimmen und um die

Beibehaltung des bisherigen Systems petitioniren. Denn wahrlich, es verstehen bei uns im Großherzogthum weder die Deutschen noch die Polen diese Wendung der Debatte. Jeder fragt sich nur: ist das Haus, ist die Regierung gesonnen, die tendenziöse Beeinträchtigung der Polnischen Nationalität und Sprache fallen zu lassen oder nicht? Wahrlich, diejenigen, die nicht auf der Höhe der Superintelligenz und Superdialektik abendländischer Parlamente stehen, werden nicht begreifen, wie man über das klare Licht des Tages streiten kann. Da doch nichts aber ohne Ursache geschieht, so muß ich mich fragen: wer soll denn hier getäuscht werden? Die Einwohner des Großherzogthums doch nicht, weder die Deutschen, noch die Polen. Die Einen haben die unmittelbare Anschauung des Systems, die Anderen das unmittelbare Leiden daran. Die Central-Regierung auch nicht; denn sie muß doch besser wissen, als wir selbst, wie ihre Organe verfahren und weshalb sie so und nicht anders verfahren. Das Haus vielleicht? Es sitzen aber auf allen Seiten des Hauses so viele in den Geist der Verwaltung und der Zustände des Großherzogthums eingeweihte Mitglieder, daß es schwer anzunehmen ist, sie hätten ihre Freunde im vertraulichen Gespräch nicht schon längst über den wahren Streitpunkt der Frage aufgeklärt. Ich frage also noch einmal: wer soll hier getäuscht werden? Wohl Niemand anders, als jene sechste Großmacht, die öffentliche Meinung. Man will ihr beibringen, wir befänden uns im unbestrittenen Vollgenuß des hochgepriesenen Gutes des nationalen Lebens, und fänden blos unsere Freude daran, uns selbst und die Regierung mit fingirten Leiden zu quälen. Die öffentliche Meinung läßt sich zwar für einige Zeit verblenden, die göttliche strahlende Wahrheit aber gewinnt immer wieder, gerade in dieser öffentlichen Meinung, endlich die Oberhand.

Wenn ich einen Trost bei dieser Leugnung der systematischen Denationalisirung suchen wollte, so liegt er auf der Hand und ist wahrlich kein kleiner zu nennen. Eine Tendenz, die faktisch und notorisch besteht und gleichwohl so hartnäckig geleugnet wird, muß doch ihre sehr schwachen Seiten haben, und diese Leugnung selbst ist schon die beredteste Anerkennung unseres guten Rechts.

Meine Herren! Die eigentliche Frage also, über welche Sie mit sich zu Rathe gehen sollen, ist keine andere, als die: Soll das mit Verletzung der natürlichen und positiven Rechte verfolgte antinationale System der Sprachverdrängung geändert werden, oder soll es nicht? — Ich brauche kaum hinzuzufügen, daß ich die bejahende Antwort, nicht nur in unserem engeren Interesse, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des Staates überhaupt, für die allein richtige halte.

(Sehr wahr! Bravo! links.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Ich erbitte mir das Wort zunächst nur zur Geschäftsordnung.

**Präsident:** Sie haben das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Ich habe eben gehört, daß nur ich allein bis jetzt für den Kommissions-Antrag eingeschrieben bin, und möchte noch anheimgeben, ob nicht noch einer der Herren Redner dagegen zunächst das Wort ergreifen wollte.

**Präsident:** Es steht dem nichts entgegen.

Der Abgeordnete von Stablewski hat das Wort.

Abgeordn. **von Stablewski:** Meine Herren! In diesem Augenblicke, wo wir unseren Antrag zur Berathung gelangen sehen, geschieht es unter dem Eindrucke großer Ereignisse, die fast der Beachtung des einzelnen, speziellen Gegenstandes hinderlich sein könnten; und doch, meine Herren, gerade diesen gegenwärtig ausgebrochenen Krieg möchte ich als Anhaltepunkt und als einen Grund mehr in Anspruch nehmen, um mir Ihre volle Aufmerksamkeit zu erbitten. Denn es sind dieselben nationalen Rechte, die wir hier als friedliche Streiter vertreten, für die im Augenblick die Heere in Waffen stehen. Und wenn auch der vorliegende Antrag nicht die ganze Gesammtheit unserer nationalen Rechte umfaßt, sondern nur speziell auf das Gebiet der Sprache abgegrenzt ist, so gestatten Sie mir doch, meine Herren, daß ich diese Sprache nicht, wie es Ihre Kommission gethan hat, blos nach dem subalternen Standpunkt der Nützlichkeit bemesse, sondern lassen Sie mich diese Sprache als die Basis alles dessen betrachten, was überhaupt den Inbegriff einer Nationalität ausmacht.

Meine Herren! Ihre Kommission hat sich einen Referenten erwählt, der als Geschichtsforscher am besten wissen muß, wie tief diese nationalen Rechte eingewurzelt sind; und wie sehr derselbe sich auch speziell in die Preußisch-Hohenzollernschen Alterthümer versenkt haben mag, so stand doch zu hoffen, daß er seinen Blick dafür geschärft haben würde, auch bei Anderen das als berechtigt anzuerkennen, was er für die Träger Hohenzollernscher Politik in Anspruch genommen. Leider sind die Resolutionen Ihrer Kommission nicht gerade geeignet, mich in dieser Erwartung zu bestärken.

Aber, meine Herren, es giebt ein göttliches Gesetz, das erhaben ist über alle menschlichen Gesetze, und welches jedem Menschen zuruft: Thue deine Pflicht, es komme, was da wolle!

Nach diesem Gebot haben wir uns stets in diesen Räumen gerichtet; wir haben die Gefahr, die für uns vorlag, gemessen, ohne uns vor derselben zu beugen, wenn wir der Pflicht genügten — der Pflicht, laut und offen auszusprechen, was uns das Gewissen als eine solche erkennen ließ.

(Bravo!)

Wir erfüllen auch heute diese Pflicht.

Aus den Motiven unseres Antrages und aus den Worten meines verehrten Freundes, des Antragstellers, haben Sie ersehen, wie von Seiten der Behörden darauf hingearbeitet wird, unsere Sprache zu beeinträchtigen und mit ihr unsere Nationalität zu beseitigen.

Ich will Sie nicht mit Einzelheiten ermüden, ich will mich nur auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken und an Ihr lauteres und ungetrübtes Nationalgefühl appelliren.

Wenn wir Anerkennung und Achtung für unsere Sprache verlangen, wen will das befremden? Ist sie nicht das wesentlichste Element, was jedem nationalen Bewußtsein und Leben zu Grunde liegt? Ist sie nicht das geistige Eigenthum und gleichsam das angeborene Gewissen eines Volkes, in welchem Gott zu demselben redet? Wenn man darauf ausgeht, die Stimme dieses Nationalgewissens zu unterdrücken, muß da nicht jede Maßregel der Staats-Regierung Abneigung und Mißtrauen erwecken? Die Vernichtung der Sprache und Nationalität eines Volkes zieht viel traurigere Folgen nach sich, als die größten materiellen Verluste jemals haben können. „Die Nationalitäten sind ebensowohl als die Königthümer von Gott gegründet und nicht von Menschen gemacht, sind legitim, sind historischen Rechtes." Dies sind nicht meine Worte, meine Herren, dies sind Worte, die wir von der Tribüne des Herrenhauses am 29. April 1857 von einem eminenten Redner und, was noch mehr sagen will, von einem der größten Deutschen Staatsrechtslehrer vernommen haben. Dieses Recht der Sprache und Nationalität, welches für jede Nation an sich seine Begründung in den Naturgesetzen findet, hat überdies für uns seine positive Basis in bestimmten traktatlichen Bestimmungen und Königlichen Verheißungen.

Die Wiener Verträge bilden noch die Grundlage des Europäischen Völkerrechts, sie sind noch heute das öffentliche Recht und Gesetz Europas. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat noch vor Kurzem in diesem Hause auf die gewissenhafteste Achtung derselben und den auf diesen Verträgen beruhenden politischen Rechtszustand das vollste Gewicht gelegt. Soll dies keine leere Phrase sein, so müssen diese Verträge auch gegen uns ehrlich und treu erfüllt werden, denn Alles in denselben bezeugt die Absicht, Polen in keiner Weise um seine nationale Existenz und um

seinen Namen zu bringen. Und wie? soll denn dieser Name, der nicht erlöschen kann, diese Lebenskraft, welche alle Combinationen der Politik vereitelt, welche alle Theilungen, ja selbst das künstlich hervorgerufene Gallizische Blutbad überlebt, nichts weiter sagen, als blos einen Namen?

Auf unserem Polnischen Boden, mit den Thränen der Frauen benetzt, mit dem Blute ihrer Männer und Söhne gedüngt, muß doch eine lebendige, eine tief eingewurzelte Kraft wohnen, welche die neidische Hand der Gegner nicht auszurotten vermag; es muß dort eine unauslöschliche Flamme lodern, und zum Unterhalten, zum Nähren derselben, ein treuer Wächter im Volke wachen. O! diese Flamme, dieses Geheimniß des Lebens des Polnischen Volkes, ist die zehn Jahrhundert alte Nationalität; — dieser treue Wächter ist der Polnische Nationalgeist! Die Polen haben eine Garantie für ihre Zukunft, die andere besiegte Völker nicht haben. Sie haben ihre eigene Sprache und Literatur, sie haben ihre eigenen Denkmäler, sie haben ihre eigene ruhmreiche Geschichte, ihre eigenen, stolzen, vaterländischen Traditionen, diese großen und unvertilgbaren Grundsäulen der Nationalität. Einheitsgefühl verbindet unsere Geschicke, wenn sie auch auseinander gehalten werden, denn Länderscheiden können nicht trennen, was Jahrhunderte zu einem unauflöslichen Ganzen haben zusammenwachsen lassen!

Mit Unrecht geht Ihre Kommission bei der Beurtheilung der schon aus diesem Grundgedanken entspringenden Rechte, dann aber über die weiteren vertragsmäßigen Grundlagen derselben hinweg. Dieselben liegen in erster Reihe in den Wiener Verträgen.

Bedürfen Sie, meine Herren, noch eines Dolmetschers und eines Kommentars der Absichten des Wiener Kongresses hinsichtlich Polens, so lesen Sie die Proclamationen, welche Kaiser Alexander und Preußens König zu jener Zeit an die Polen gerichtet haben. Fragen Sie diese Dokumente, ob es in der Absicht dieser Fürsten und der kontrahirenden Mächte gelegen hat, in uns das Gefühl der Nationalität zu unterdrücken? Aber glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich eine Apologie der Wiener Verträge unternehmen will, nein — ich und meine Landsleute halten dieselben für Machtsprüche eines Stärkeren gegen uns; aber so lange diese Verträge, die uns einen Schatten der Bürgschaft für unser nationales Leben garantiren, nicht zerrissen sind, so lange dürfen und müssen wir auf dem Boden derselben festhalten, denn wozu sind Verträge anders, wenn nicht zum Schutz der Schwächeren? Meine Herren! Verargen Sie uns auch nicht, daß wir unsere Hoffnungen auf die Zusicherungen der Könige gestützt haben, denn seit wann wäre es bei Ihnen Verbrechen, Vertrauen in die Worte der Könige zu setzen? unbekümmert um die Bedeutungen, die man diesen Worten später zu geben beflissen gewesen ist. Nimmermehr kann und darf es bei Ihnen Bewilligung finden, wenn Ihre Kommission das Hauptgewicht gerade auf diese Deutungen legt, denn Sie selber haben gleichfalls immer von Neuem auf die Zusicherungen von 1815 rekurrirt, trotzdem man doch auch diese Zusagen fortzuinterpretiren genugsam bemüht gewesen ist.

Nur der Diensteifer einer germanisirten Verwaltung vermag die klar ausgesprochenen Königlichen Verheißungen auf dem Umwege der Interpretation zu verkümmern. Alle Maßnahmen, welche das Verwaltungssystem im Posenschen durchzuführen sucht, sind nichts anderes, als schlechtweg die Confiscationen des ganzen Rechtes der Nationalität. Durch dieses fehlerhafte System kann man unser Recht brechen, unsere Herzen wird man nicht gewinnen und uns unsere Gesinnungen nicht nehmen!

In dem öffentlichen Leben Europa's giebt sich gerade jetzt mehr als je die Offenbarung kund, daß das Schicksal der Nationalitäten nicht blos das Interesse der Völker, sondern auch das der Machthaber fesselt. Das Wort „Nationalität", so theuer und so heilig für die Völker, ertönt zum ersten Male in der Diplomatie, die das Prinzip der Nationalität zur Bedeutung einer Europäischen Frage erhebt. Auf welchem Standpunkte man sich auch befinde, man muß zugeben, daß das Schauspiel, welches heute die Rumänische und Italienische Bevölkerung geben, ein eklatantes Dementi für diejenigen ist, welche sich als hartnäckige Widersacher der Nationalitäten erweisen. — Meine Herren! Die Klagen des treuesten Volksstammes an der Eider haben Ihre allgemeine Entrüstung gegen die Danisirung hervorgerufen. Keine Frage hat sich tiefer aufgeregt, als diese. Dürfen Sie also dieselben Gesinnungen, dieselben Gefühle bei uns verdammen, welche Sie bei den Schleswig-Holsteinern ehren und in Schutz nehmen? Was Sie dort Patriotismus nennen, können Sie das bei uns als ein Verbrechen ansehen wollen? Lassen Sie uns, meine Herren, treu bleiben unserer heiligen Sache, weil sie eben die unglücklichste ist; erwerben Sie sich ein stärkeres Recht, für Ihre leidenden Deutschen Brüder im Norden aufzutreten, indem Sie auch für die gleichen Leiden ihrer Mitbürger Polnischer Nationalität ein gleich warmes Gefühl bekunden!

Wer den Bericht Ihrer Kommission mit unbefangener Ruhe liest, wird sich dem Eindrucke nicht verschließen können, daß die stofflichen Grundlagen unserer Beschwerden begründet sind. Ihre Kommission erkennt dies theilweise ja selber an. Warum scheut man sich deshalb aber vor den Konsequenzen dieses Anerkenntnisses?

Meine Herren! Wir fordern von Ihnen nicht Gnade, sondern Gerechtigkeit; wir verlangen, in dem ungestörten Genusse unserer nationalen Eigenthümlichkeit und Sprache bleiben zu dürfen, wir wollen auf unserem angestammten Boden wenigstens gleiche Rechte mit denen haben, die sich in freier Entschließung unter uns die neue Heimat wählen zu müssen glauben.

Zum Schluß mein letztes Wort.

Meine Herren! Sie befinden sich heute in einem jener erhabensten Momente, wo ein legislatorischer Körper über die wichtigsten Fragen der Weltgeschichte sich auszusprechen hat. Es ist nur selten, daß sich solche Momente darbieten, und dies ist eine der schönsten Aufgaben der Parlamente, welche Montalembert in einer seiner berühmten Reden **die großen Assisen der Menschheit** nannte! Sie haben sich heute über das Recht der Nationalitäten auszusprechen; Sie haben sich auszusprechen, ob Sie dieses göttliche Recht anerkennen, oder ob Sie es einer egoistischen Politik zum Opfer bringen wollen! Stürmische und gefahrvolle Zeiten, wie die unsrigen, pflegen gewöhnlich die Vorboten großer Entscheidungen der Vorsehung zu sein. Wir vertrauen ihr, daß sie auch unsere gerechte Sache, die wir von jedem Makel frei sehen wollen, ihrer Erledigung zuführen wird. Es haben in diesen Räumen immer edle Herzen geschlagen, wenn es sich darum handelte, dem Individuum Gerechtigkeit zu verschaffen. Sollten Sie nun, meine Herren, kein Gehör haben für das Unrecht, was einer ganzen Nation geschieht? Was wäre die Civilisation, wenn sie im Staate nicht zur Anerkennung der Nationalrechte führen sollte? Nein, meine Herren, Sie werden uns nicht zumuthen, daß wir die edelsten Triebe unserer Herzen verleugnen sollen, wenn wir in diese Räume eintreten. Sie werden für uns nicht zugeben wollen, daß Dante's Worte als Inschrift auf der Pforte dieses Tempels Ihrer Gesetzgebung stehen:

„Lasciate, ogni speranza voi, che 'ntrate!"

(Mehrseitiges Bravo.)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordn. **von Sänger:** Meine Herren! Ich beginne zunächst mit einem Dank an die beiden Herren Redner, die vor mir gesprochen haben, mit dem Dank dafür, daß Sie in dieser, in vieler Beziehung schwierigen Debatte mit solcher Mäßigung, mit solcher Ruhe gesprochen haben. Ich werde Ihnen auf diesem Wege folgen, obwohl ich Ihnen entgegentreten muß. Es wird mir fast schwer, meine Herren, dem letzten Herrn Redner entgegentreten zu müssen. Ich habe aus seiner Rede, die ich, ich kann es nicht leugnen, mit tiefer Theilnahme gehört habe, den Wiederhall eines Gefühls herausgehört, dem ich an sich meine Theilnahme nicht versagen kann, des Schmerzgefühles über den Verlust nationaler Selbstständigkeit. Der Herr Redner hat sich am Schlusse seiner Rede an das Gerechtigkeitsgefühl der Mitglieder dieses hohen Hauses gewendet. Selbst nur ein flüchtiger Rückblick auf die sich ihrem Schlusse nahende Sessionsperiode wird ihm, denke

ich, die Ueberzeugung geben, daß die Mitglieder dieses hohen Hauses es als ihre ernsteste, als ihre ehrenvollste Pflicht angesehen haben, das Recht zu schirmen, wo es des Schutzes bedarf, und Gerechtigkeit zu üben, wo sie verletzt worden; aber ich denke, der verehrte Redner wird sich auch der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß die Mitglieder des Hauses als politische Männer sich nicht zu Beschlüssen hinreißen lassen durch Gefühlserregungen, sondern daß sie der Wahrung des Rechtes stets die Prüfung desselben vorangehen lassen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Der Standpunkt, den die geehrten Vorredner und ihre Landsleute und Gesinnungsgenossen einnehmen, ist von Hause aus ein so viel anderer, als derjenige ist und sein kann, den, wie ich glaube, die große Mehrheit dieses Hauses dieser Frage gegenüber einnimmt, daß es mir eigentlich unmöglich erscheint, zu irgend einem Kompromiß zu kommen. Aber das mögen die Herren versichert sein, daß, wenn der Beschluß des Hauses nicht ein solcher wird, wie Sie ihn wünschen, daß das gewiß nicht an dem Mangel eines Gefühls für Recht und Gerechtigkeit liegt. Die Verschiedenheit des Standpunktes, meine Herren, liegt darin, daß die Herren Antragsteller und ihre Gesinnungsgenossen dem Artikel des Wiener Vertrages, auf den sie immer wieder zurückkommen, doch eine ganz andere Bedeutung beilegen, als ihm beigelegt werden kann, und als ihm jemals beigelegt worden ist.

Meine Herren! Die Nationalität und, wie es richtig von dem ersten Herrn Redner bezeichnet worden ist, das kostbarste Element der Nationalität, die Erhaltung ihrer Sprache, die ist allerdings in den Worten jenes Artikels den Polnischen Bewohnern der Provinz Posen insoweit zugesagt, als es in den Absichten der betreffenden Regierungen, und namentlich der Preußischen Regierung, nicht gelegen hat, sie in der Ausübung dieser Nationalität, in dem Gebrauch der Sprache zu hindern, dabei Unterdrückung gegen sie zu üben. Aber, meine Herren, die Verschiedenheit der Auffassung Ihrerseits und unsererseits liegt eben darin, daß Sie der Zusage dieser Nationalität eine andere Bedeutung geben, als sie in dem Wortlaut des Artikels irgend gefunden werden kann, mit einem Worte, um es kurz zu bezeichnen, Sie wollen darunter politisch-nationale Selbstständigkeit verstanden wissen; — das liegt aber in den Worten nicht, und das ist auch gewiß nicht die Absicht gewesen. In den Worten liegt es nicht, denn abgesehen von jenen Worten des in den Motiven des Antrages ja mit abgedruckten Artikels der Wiener Schlußakte, abgesehen von jenen schon ziemlich vieldeutig gehaltenen Worten, wo von „institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique" die Rede ist, weise ich auf die Schlußworte desselben Artikels hin, wo es heißt:

„Que chacun des gouvernements, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder."

Also, meine Herren, nationale Einrichtungen, wie die betreffende Regierung es für passend und nützlich erachten wird, sie dem ihr einverleibten Landestheile zu geben. Ja, meine Herren, die diplomatische Sprache zeichnet sich sonst nicht dadurch aus, daß sie sich einer verschiedenartiger Deutung nicht unterliegenden Redeweise zu bedienen pflegt, aber in diesem Falle, glaube ich, daß man doch nicht deutlicher sprechen kann, um auszudrücken, daß in Bezug auf die inneren Einrichtungen des durch den Vertrag dem Staate einverleibten Landestheils der betreffenden Regierung durchaus freie Hand gelassen sein soll. — Die Herren Antragsteller berufen sich auf die verschiedenen Allerhöchsten Willens-Erklärungen, vor allen Dingen auf das Besitz-Ergreifungs-Patent vom 15. Mai 1815. Es ist ja in dem Bericht vollständig mit abgedruckt, Sie werden mir daher erlassen, es vorzulesen, aber den einen Satz erlauben Sie mir doch zu lesen:

„Indem Wir daher den Provinzialständen hiermit Unsern ernstlichen Willen kund geben, die Provinz Posen auch ferner nur als einen Bestandtheil unseres Reiches zu betrachten,"

In diesem Satze liegt vor Allem doch die bestimmte Willens-Erklärung, daß von einer Ausnahmestellung der Provinz Posen gegenüber den anderen Provinzen des Preußischen Staats gewiß nicht die Rede sein sollte, oder gar von einer Absicht, mit dieser Provinz einen für sich besonders bestehenden kleineren Staat zu organisiren, der nur durch das lockere Band der Personal-Union verbunden sein sollte mit dem übrigen Staatskörper. Eine solche Absicht ist durch die Worte „unseres Reiches" gewiß schon allein ausgeschlossen.

Der letzte Satz dieser Proclamation heißt dann:

„Wir ꝛc. widmen, ohne daß Wir aber dem Gebrauch dieser Sprache in öffentlichen Verhandlungen dadurch mehr einzuräumen gesonnen sind, als der Muttersprache eines Unseren Staaten einverleibten Volksstammes im Gegensatz zur Landessprache gebührt."

Ich komme bei dieser Gelegenheit darauf zurück, was der erste Herr Redner gesagt hat, indem er der Kommission daraus einen schweren Vorwurf machte, sie habe geradezu ihm gegenüber geleugnet, daß die Sprache als kostbares Element der Nationalität anzuerkennen sei; sie habe es abgelehnt, die Polnische Sprache als eine Landessprache der Provinz Posen anzuerkennen. Meine Herren! Das ist — und der geehrte Herr Redner mag mir das nicht übel nehmen — in der That ein Irrthum. Es hat in der Kommission über diesen Punkt eine sehr ausführliche, ziemlich lange Debatte stattgefunden zur Bekämpfung der Ansicht des Herrn Antragstellers; unter dem Ausdruck Landessprache sei zu verstehen, daß eben die Polnische Sprache, die in der Provinz gesetzlich geltende sein solle. Es wurde ausgeführt, daß nach der Erklärung des Besitznahme-Patentes und wiederholten Erklärungen der verschiedenen Landtags-Abschiede ausdrücklich nur von der Polnischen Sprache als Landessprache die Rede sei, als einer neben der Deutschen, die ebenfalls in dieser Provinz eine Landessprache ist, gleichberechtigten.

Meine Herren! Einzelne Vorwürfe, welche in den Motiven des Antrages hervorgehoben sind und mit denen bewiesen werden soll, wie von Seiten der Lokal-Regierung in systematischer Weise zunächst die Polnische Sprache und dadurch die Nationalität beeinträchtigt werde, haben, wie selbst der erste Herr Redner anerkannt hat, wir, die Majorität der Kommission, anerkannt. Wir haben aber aus den verschiedenen angeführten Thatsachen den Beweis, daß ein eigentliches systematisches Unterdrücken der Polnischen Sprache und Nationalität beabsichtigt werde, deshalb nicht finden können, weil wir nach den vorhin angeführten urkundlichen Aussprüchen eben die Berechtigung der Polnischen Sprache in der Provinz anders auffaßten, als der Herr Antragsteller, weil wir davon ausgingen, daß nur je nach den Bedürfnissen der Bevölkerung die beiden Sprachen auch als Geschäftssprachen in Anwendung kommen sollten.

Es ist mir allerdings sehr erklärlich, daß die Polnischen Bewohner in der Provinz Posen, namentlich die zu den Gesinnungsgenossen des Herrn Antragstellers gehörenden, jetzt die Auffassung haben, als ob ein früher nicht gekanntes Unterdrücken der Sprache und der Nationalität eingetreten sei, indem sie sich der früheren Zustände der Provinz erinnern. Man muß in dieser Beziehung in der That unterscheiden. Nach der Besitznahme der Provinz durch Preußen bis zum Jahre 1831 war allerdings thatsächlich das Polnische Element der Bevölkerung das eigentlich herrschende. Die Mehrzahl der Beamten bestand aus Polen; die Anwendung der Sprache im öffentlichen Leben war eine bei weitem ausgedehntere, als sie es jetzt ist.

Aber, meine Herren, das ist sehr natürlich. Bei der Reorganisation des Staates fehlte es an den nothwendigen Beamten; es mußten bei der Uebernahme der Provinzial-Verwaltung nothwendig die während der Polnischen Verwaltung beschäftigt gewesenen Beamten mit verwendet werden, und wenn sie allerdings auch den höher gesteigerten Ansprüchen der Preußischen Verwaltung nicht entsprachen, so mußte es doch geschehen wegen des Mangels anderer. Später konnte diesem Mangel abgeholfen werden. Die Herren Antragsteller werden mir aber nicht ableugnen, daß es an ihren Landsleuten selbst gelegen hat, daß es unmöglich war, mit Polnischen jüngeren Beamten

die erledigten Stellen zu besetzen, weil lange Zeit hindurch und bis auf die letzten fünf bis sechs Jahre, wo sich das allerdings etwas geändert hat, eine entschiedene Abneigung der Polnischen Bewohner der Provinz Posen vorherrschend war, irgendwie in den Preußischen Staatsdienst einzutreten und den schwierigen Vorbereitungen sich zu unterziehen, die nothwendig werden, um in den Staatsdienst eintreten zu können. Wenn daher bei Besetzung der Beamtenstellen nothwendigerweise auf Deutsche zurückgegangen werden mußte, so sehe ich in der That nicht ab, wie die Herren Antragsteller daraus der Regierung einen Vorwurf machen wollen, da es etwas war, was absolut nicht vermieden werden konnte. Ebenso ist bis zu jenem Zeitpunkt der Gebrauch der Polnischen Sprache im öffentlichen Leben ein viel ausgedehnterer gewesen, — auch das gebe ich Ihnen zu; aber bedenken Sie gefälligst, daß im Jahre 1815 das Verhältniß der Deutschen Bevölkerung zur Polnischen in jener Provinz etwa stand, wie 1 zu 5, während es heute sich dahin geändert hat, daß von den im Ganzen circa 1,300,000 Einwohnern 600,000 Deutsche sind, und daß dadurch ein ganz anderes Verhältniß im Gebrauch der beiden Sprachen im öffentlichen Leben herbeigeführt werden mußte. Ich muß aber in Bezug hierauf auch noch eines anderen Umstandes erwähnen. Das Jahr 1831 war dazwischen getreten! Ich darf dies wohl nur nennen, um Sie alle sofort daran zu erinnern, was es bedeutet!

Die Preußische Regierung hatte damals nur zu sehr die Erfahrung gemacht, daß es unter Umständen doch gar zu bedenklich sei, mit zu vielen Polnischen Beamten und namentlich mit zu vielen Polnischen Landräthen zu regieren. Es waren, wenn ich mich recht erinnere, von den 27 Landräthen der Provinz damals 22 Polen. Es ist von dem ersten Herrn Redner ganz mit Recht bemerkt worden, daß seit dem Jahre 1831 ein Umschwung im allgemeinen System der Verwaltung eingetreten sei. Den treffendsten Ausdruck dafür finden Sie in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede von 1832, der ebenfalls in dem Berichte abgedruckt ist; es ist da ausdrücklich ausgesprochen worden, daß es mit Befremden wahrgenommen werde, mit welchen Absichten und mit welchen Forderungen von Seiten der Polnischen Nationalität der Regierung damals entgegengetreten worden sei.

Dann, meine Herren, ist von Bedeutung für die Frage der Landtags-Abschied des Jahres 1841. In diesem ist allerdings mehr zugesagt, als in den früheren; es ist sehr bestimmt darauf hingewiesen worden, daß der Nationalität und Sprache der Polen Würdigung und Schutz verliehen werden sollte. Ich bin auch überzeugt, daß noch mehr, als es in den Worten liegt, die hochherzige und wohlwollende Absicht des regierenden Königs Majestät gewesen ist, den Polen in der Provinz Posen ziemlich weit gehende Konzessionen zu machen. Aber, meine Herren, auch dieser Landtags-Abschied schließt mit den Worten:

> die Verschiedenheit der Abstammung, der Gegensatz der Namen Polen und Deutsche findet seinen Vereinigungspunkt in dem Namen der einen Monarchie des Staates, dem sie gemeinsam und für immer angehören, in dem Namen „Preußen".

Es folgten nach dem Jahre 1841 mehrere Jahre, wo — ich bin überzeugt, daß mir die Herren Antragsteller das nicht leugnen werden — auch von Seiten der Provinzial-Regierung Alles geschah, um den wohlwollenden, hochherzigen Absichten des Königs, von denen ich gesprochen habe, Ausdruck zu geben. Aber, meine Herren, welchen Erfolg hat das gehabt? welche Antwort ist von der anderen Seite darauf gegeben worden? Ich erinnere nur durch diese Andeutung an jene Antwort — erlassen Sie mir, näher darauf einzugehen! — Aber die Frage möchte ich doch an die Versammlung richten: wenn Sie sich jener verhängnißvollen Antwort erinnern, die von den Polen gegeben worden, wäre es da sehr zu verwundern gewesen, wenn hierauf von Seiten der Regierung den Polen in der Provinz Posen ein vae victis zugerufen worden wäre? Daß dies trotzdem nicht geschehen ist, dafür giebt Ihnen zahlreiche Beläge gerade der Bericht, dafür sprechen unzählige aller Welt vor Augen liegende Thatsachen dort in der Provinz, dafür spricht vor Allem der Umstand, daß den Polen eben so gut, wie allen Preußischen Staatsbürgern, die Wohlthaten unserer Verfassung zu Theil geworden sind.

Ich werde auch, wie der letzte Herr Vorredner, nicht viel auf die Spezialitäten eingehen: nur einen Gesichtspunkt will ich hervorheben.

In dem Maße, wie es von den Herren Antragstellern behauptet wird, tritt — das kann ich ebenfalls aus persönlicher Wahrnehmung und langjähriger Erfahrung bezeugen — das Zurückdrängen der Polnischen Nationalität und Sprache nicht hervor. Es sind gewiß verschiedenartige Mißgriffe der Provinzial-Behörde in dieser Beziehung vorgekommen, das ist in der Kommission bereitwillig anerkannt worden. Aber, meine Herren, aus den Mißgriffen einzelner, und in vielen Fällen sogar nur untergeordneter Verwaltungs-Organe, ohne Weiteres gleich den Schluß ziehen zu wollen, daß von oben her ein ganz bestimmtes System bestehe, die Nationalität zu unterdrücken, das geht doch zu weit, sofern die Antragsteller nur nicht unter Nationalität politisch-nationale Selbstständigkeit, ich müßte eigentlich sagen, staatlich-nationale Selbstständigkeit verstehen. Der Nationalität der Polen als solcher und deren Aeußerung in ihren Eigenthümlichkeiten wird in keiner Weise entgegengetreten. Dabei will ich doch gelegentlich bemerken, daß nur im Regierungsbezirk Posen Beschwerden der Art mehr hervortreten, es aber unrecht ist, wenn man von der ganzen Provinz spricht. Denn aus dem Regierungsbezirk Bromberg liegt auch nicht eine derartige Beschwerde vor. Ich sage also, wenn man nur nicht unter Nationalität etwas versteht, was in dem allgemeinen Begriff des Wortes nicht liegt, dann kann man unmöglich aus dergleichen Mißgriffen einzelner, zum Theil untergeordneter Verwaltungs-Organe die Schlußfolgerung ziehen, die von den Herren Antragstellern gezogen wird.

Wenn Sie den Bericht durchlesen, so werden Sie finden daß viele von den Vorwürfen, die z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens gemacht sind, geradezu unzweifelhaft als unbegründet zurückgewiesen werden können.

(Oho! links.)

Man beklagt sich darüber, daß die Zahl der Gymnasien in der Provinz Posen, im Verhältniß zur Bevölkerung, eine so sehr viel geringere sei, wie in allen anderen Provinzen des Staates. Ja, meine Herren, das ist allerdings richtig, aber es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß in den anderen Provinzen des Staates die zahlreich dort bestehenden Gymnasien und höheren Bürgerschulen nicht auf Kosten des Staates errichtet sind, sondern vorzugsweise und größtentheils auf Kosten der Kommune, und eine solche Bereitwilligkeit, zu den Lehranstalten durch Beschaffung von Geldmitteln beizutragen, hat sich in der Provinz und namentlich auch unter der Polnischen Bevölkerung der Provinz nicht gezeigt. Der Staat ist deshalb nicht in der Lage gewesen, in dieser Beziehung irgend eine Remedur eintreten lassen zu können.

Ebenso ist es, meine Herren, mit dem Gerichtswesen; auch da sind viele von den Anführungen der Herren Antragsteller als nicht zutreffend erfunden worden; es ist auch da Manches geschehen, was entweder nur ein ungerechtfertigtes Verfahren des betreffenden Beamten konstatiren kann, in vielen Fällen gewiß aber auch nur auf einem reinen Versehen beruht. Meine Herren! Ich glaube es dem Herrn Referenten überlassen zu können, auf diese speziellen Fälle näher einzugehen, und namentlich auch es ihm ganz überlassen zu können, die Angriffe, die er persönlich, besonders von dem ersten Herrn Redner erfahren hat, zurückzuweisen.

Ich will zum Schluß indeß noch auf Eins zurückkommen, was der letzte Herr Redner angeführt hat. Er hat uns mit warmem Worte hingewiesen auf das Beispiel eines Deutschen Bruderstammes, auf Holstein; er hat uns aufgefordert, wie wir dort die Rechte der Nationalität und der Sprache zu schützen bereit sind, und dort der Deutschen Nationalität zu Hülfe zu kommen bereit sein würden, so möchten wir auch hier die Rechte einer bedrückten Nationalität in Schutz nehmen. Aus dieser Vergleichung geht schlagend hervor, wie verschieden die Auffassung ist, von der die Antragsteller ausgehen, und wie wenig sie begründet ist. Schleswig-Holstein ist von jeher ein für sich bestehender Landestheil gewesen, und nicht ein integrirender Theil des Dänischen Staats. Holstein ist seit

Jahrhunderten ein Theil des Deutschen Reichs, und ist noch heute unzweifelhaft Deutsches Bundesland. Daß es seit dem Jahre 1852 in das Zwitterverhältniß auch eines Theils des Dänischen Gesammtstaates gekommen ist, das freilich beklagen wir als eine Schuld der Europäischen Diplomatie, von der man zweifelhaft sein kann, als was man sie charakterisiren soll, ob mehr als Thorheit oder mehr als Verbrechen. So weit also, wie dort die Nationalität eine politisch-nationale Selbstständigkeit begründet, eben so weit auch der Provinz Posen eine politisch-nationale Selbstständigkeit einzuräumen, das werden die Polen nie von einem Preußischen Abgeordnetenhause erwarten dürfen, und so lange sie mit solchen Forderungen auftreten, wird immer das Verdikt gegen sie ausfallen.

Vice-Präsident **Mathis**: Der Abgeordnete Dr. Liebelt hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Liebelt**: Meine Herren! Wenn die Interessen zweier Nationalitäten einander entgegentreten, wird es immer eine unerquickliche Sache, die Rechte, gegenüber der anderen, zu vertheidigen. Es ist dies um so mehr der Fall, wenn die eine Nationalität die herrschende, mit aller Ueberlegenheit der Macht, dem vermeintlich hohen politischen Zweck folgend, die andere Nationalität, die beherrschte, als ein in ihrem Staats-Organismus heterogenes Element zu verdrängen strebt, während sich die letztere nur auf das Recht, aber auf ein ohnmächtiges Recht berufen kann. Es wird unerquicklich überhaupt das Recht einer Sprache, welches so innig mit dem Wesen eines Volksstammes, einer Nationalität verknüpft ist, gegen Uebergriffe zu vertheidigen, Uebergriffe, die bemüht sind, fortwährend die Bewegung dieser Sprache zu schmälern und zwar nicht in den Familienkreisen oder im geselligen Leben, sondern im öffentlichen Auftreten dieser Sprache.

Wir haben so eben von dem Herrn Vorredner gehört, daß der Standpunkt, welcher zwischen Holstein und Lauenburg und dem Großherzogthum Posen besteht, ein ganz verschiedener ist. Darauf kommt es nicht an, ob das Verhältniß seit 1852 zwischen der Dänischen Regierung und diesen Deutschen Herzogthümern entstanden ist, und früher ein anderes gewesen ist; allein die Bedrückungen der Deutschen Sprache und des Deutschen Elements in diesen Herzogthümern sind ganz analog mit denjenigen, welche im Großherzogthum Posen stattfinden.

Es handelt sich überhaupt nicht in dem vorliegenden Antrage um das Recht einer Sprache, welche einem erloschenen Volksstamme angehört, der sporadisch in irgend einem Lande zerstreut liegt und seine geschichtlichen Traditionen und das Bewußtsein seiner Rechte verloren hat; es handelt sich nicht um die Rechte der Sprache gesellschaftlicher Gruppen, welche sich kolonisirend in einem Lande mit Aufgebung des Vaterlandes ansäßig gemacht, und dieses Land als neues Vaterland angenommen haben, sondern es handelt sich hier um das kompakte, von seinem kolossalen Ganzen getrennte Fragment eines großen Volkes, welches eine tausendjährige Geschichte gehabt hat, eine Geschichte, die ruhmreich und civilisatorisch genannt werden kann; um ein Volk, welches noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts unabhängig dastand, welches noch vor drei Jahrhunderten durch die Belehnung des Kurfürsten von Brandenburg den Grundstein zu der heutigen Größe Preußens gelegt hat. Alle diese Erinnerungen, meine Herren, erregen in uns peinliche und schmerzliche Gefühle, wenn wir uns in die Lage versetzt sehen, das Recht unserer Sprache Ihnen gegenüber zu vertheidigen, und zwar um so mehr, da dieser Antheil von Polen der Krone Preußen zugefallen ist nicht als dem Sieger auf Gnade oder Ungnade, sondern vertragsmäßig durch die Wiener Kongreßakte, zumal sie die Polen durch seinen Vertreter mit unterzeichnet haben.

Meine Herren! Wenn wir nun vor Ihnen auftreten als die Vertreter der Polnischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen, und zwar mit einer Art Magna carta in der Hand, worauf die Verträge von 1815 verzeichnet sind, und mit einer Verheißung aus dem Jahre 1842, wo die Allerhöchste Willenserklärung des jetzt regierenden Königs unsere Rechte bestätigt hat, und wo auch noch allerletzt die Worte verzeichnet sind, daß, was versprochen worden, treu gehalten werden müsse, so glauben wir in unserem Rechte zu sein und Ihre Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, daß Sie diesen unseren Antrag in dem Maße, wie er von uns gestellt ist, annehmen werden. Der Antrag geht ja überhaupt auf nichts Anderes aus, als blos auf das Recht einer Sprache. Wenn man nun bedenkt, daß wir auf keine materiellen Vortheile, keine materiellen Interessen dieses Landestheils, auf keine praktischen Zwecke und Rechte hinausgehen, sondern lediglich dieses abstrakte oder, wenn Sie wollen, ideale Recht der Sprache allein in Anspruch nehmen, so müssen Sie daraus schließen, daß dieser Gegenstand bei uns wirklich in großer Gefahr ist. Ja, es ist Gefahr da — denn wir sehen dem Augenblicke entgegen, wenn die Beschränkungen so fortfahren werden, wo die Polnische Sprache, obgleich sie uns durch völkerrechtliche Verträge und Königliche Verheißungen zugesichert ist, ganz aus den Schulen und aus dem öffentlichen Leben verschwinden werde.

Es ist diese Gefahr, welche uns, die Antragsteller, bewogen hat, eben diesen Antrag in der jetzigen Sitzung der Legislatur vorzulegen. Wenn nun die Kommission Ihnen den Vorschlag gemacht hat, über diesen Antrag, der über das Sein und Nichtsein der Polnischen Sprache bestimmen soll, zur Tagesordnung überzugehen, so kann ich mir dies nur dadurch erklären, daß die Kommission sich nicht hat in die Lage versetzen können, die Gefahr, der wir entgegen gehen, sich zu vergegenwärtigen, daß es ihr unmöglich war, sich in die Lage, in der wir uns befinden, zu versetzen; denn es kann sich wohl die Ansicht geltend gemacht haben, daß es im Interesse des Staats liege, eine Einheit auch in Beziehung auf die Sprache in dem Gesammtstaate zu erreichen; es kann ferner sich auch die Ansicht geltend machen, und sie hat sich sogar geltend gemacht, daß die Polnische Sprache mit Aufgebung ihrer Sonderstellung in dem Deutschen Elemente ganz aufgehen solle, um eben der Genüsse und Vortheile des staatlichen und wissenschaftlichen Lebens mit theilhaftig zu werden.

Allein, meine Herren, was das Erste anbelangt, so glaube ich doch, daß es einer weisen und gerechten Regierung nicht gestattet ist, die sprachliche Einheit dadurch zu erreichen, daß sie Verträge und Verheißungen verletzt; sie wird nicht störend in das Werk der Nationalität desjenigen Volkes eingreifen dürfen, welches sie durch jene Verträge in ihren Schutz aufgenommen hat. Was die materiellen Vortheile anbelangt, die allerdings groß sind, so weisen wir dieselben nicht etwa von der Hand, allein wir werden uns niemals bestreben, diese Vortheile gegen das Aufgeben unserer nationalen Rechte, und namentlich des Rechtes auf unsere nationale Sprache zu erlangen.

Meine Herren! Wenn ich nun auf den Antrag selbst eingehe, welcher die Polnische Sprache betrifft, so ist es wohl kaum nöthig, daß ich Ihnen den Werth noch näher andeute, welchen dieser Antrag für die Polnische Bevölkerung der Provinz hat. Es ist zunächst das Bewußtsein, in der nationalen Sprache sich in allen Theilen des öffentlichen Lebens frei bewegen zu können, ein so hohes, daß es als einziges Unterpfand und Entgelt für das Unglück angesehen werden kann, welches die Nation betroffen, die ihre politische Selbstständigkeit verloren hat. Ich will aber auf die Einzelnheiten des Antrages selbst nicht weiter eingehen; derselbe hat, wie ich glaube, zwei Hauptrichtungen, die man hier getrennt verfolgen kann. Er erstrebt die Wahrung und die Pflege der Interessen der Polnischen Sprache, und zwar zuerst als Unterrichtssprache und dann auch als Geschäftssprache. Nur über den ersten Punkt, über die Polnische Sprache als Unterrichtssprache, will ich die Motive des Antrages zu unterstützen suchen, ohne jedoch eben auf Spezialitäten einzugehen, und namentlich will ich mich dahin wenden, das Systematische — Ihre Kommission hat sich besonders an dieses Wort gestoßen — in der Beschränkung der Polnischen Sprache als Unterrichtssprache näher zu begründen. Ich glaube überhaupt, daß es unbillig war, sich an dieses Wort zu stoßen, welches doch unbedingt nicht abzuleugnen ist. Das „Systematische in der Verdrängung der Sprache“ wird von uns so verstanden, daß es aus dem Systeme, welches die Regierung angenommen hat, das Polnische Element, die Sprache, allmälig aus der Provinz zu verdrängen, hervorgeht. Ist nun überhaupt

irgend welche Beschränkung in dieser Beziehung zugestanden worden, so muß auch die systematische Beschränkung sofort zugestanden werden; denn entweder lag es in der Absicht der Regierung, das Polnische Element in der Sprache, namentlich die Polnische Nationalität des Großherzogthums Posen, zu erhalten und zu pflegen, und dann ist es nicht denkbar, daß Beschränkungen dieser Art vorgekommen wären; sind aber diese nachzuweisen, dann allerdings folgt der Schluß, daß die Regierung ihre ursprüngliche Absicht geändert hat und zu einer allmäligen, wenn auch schonungsvollen, Eliminitation der Polnischen Sprache übergegangen, die aber durch die Uebereilung und Ueberstürzung der Verwaltungs-Behörden zu einer schonungslosen geworden. Als das Occupations-Patent vom Jahre 1815 erging, da war, wie dies auch der Herr Vorredner, der so eben die Tribüne verlassen hat, andeutete, in allen Schulen, sowohl in den Elementar-, als höheren Stadtschulen und selbst in dem Lyceum zu Posen, wo die Bevölkerung noch überwiegend Polnisch war, die Unterrichtssprache die Polnische, die Deutsche Sprache wurde als Lehrgegenstand behandelt. Dieses System dauerte bis in die zwanziger Jahre. Erst im Jahre 1822 scheint zum ersten Male von den Regierungen der Provinz Posen ein Antrag an das Hardenbergsche Ministerium ergangen zu sein, um der Verbreitung der Deutschen Sprache mehr Raum zu geben. Da erging nun das Reskript des Kultus-Ministerii vom 13. Dezember 1822, welches bereits zur Cognition des hohen Hauses gekommen ist. Dieses Reskript ist von der Art, daß ich es für hinlänglich gehalten hätte, durch dasselbe den Antrag des von Bentkowski wegen der Polnischen Sprache allein zu begründen. Es erfaßt nicht allein die gerechtesten Grundsätze in Bezug auf die Rechte der Polnischen Sprache, welche der Provinz Posen zugesichert worden sind, sondern auch die gesundesten politischen und pädagogischen Grundsätze. Ich übergehe die ersteren und will Ihnen nur den letzten Satz dieser Ministerial-Verordnung vom Jahre 1822 in Erinnerung bringen: „Will man für die Bildung der Polnischen Nation wirklich erfolgreich sorgen, dann wird dies immer am sichersten vermittelst ihrer eigenen Sprache geschehen; das Interesse der Regierung aber wird hinlänglich berathen sein, wenn nur die Deutsche Sprache als Lehrgegenstand in jede Polnische Schule aufgenommen und dahin gesehen wird, daß es die Kinder vor ihrem Austritte aus der Schule darin zur Fertigkeit gebracht haben müssen." Ich habe nur dabei zu bemerken, daß im Jahre 1822 noch der Ausdruck „Polnische Nation" gebraucht worden ist, was für jene Zeit allerdings charakteristisch erscheint, heute, glaube ich, würde man an einem solchen Ausdruck Anstoß nehmen; so haben sich die Zeiten geändert. Damals, zur Zeit des Fürsten Hardenbergschen Ministeriums, wurde jener Landestheil als ein der Krone Preußen zugefallener Polnischer Landestheil angesehen und ebenso die Bevölkerung daselbst als Polnische Nation.

Bald darauf trat eine Aenderung ein. Es muß hier angenommen werden, daß es früher gar nicht darauf abgesehen war, die Deutsche Sprache auf Kosten der Polnischen zu begünstigen, und sie als Unterrichtssprache an die Stelle derselben zu setzen, sondern, daß man verlangte, die Deutsche Sprache als Lehrgegenstand in jede Polnische Schule aufzunehmen und nur dahin zu sehen, daß die Schüler, wenn sie die Schule verließen, es darin zur Fertigkeit gebracht hätten. Bald darauf ging man, wie ich schon gesagt habe, von dieser Ansicht ab, und suchte nun der Deutschen Sprache als Unterrichtssprache einen bedeutenden Spielraum dadurch zu geben, daß man in den oberen Klassen die Lehrgegenstände in Deutscher Sprache vortragen ließ. Es ergingen dagegen in den nächsten Jahren fortwährend Beschwerden von dem Provinziallandtage Posens; ich verweise namentlich auf die Provinziallandtage von 1828, 1831, 1837 und 1841.

Erst im Jahre 1842, gleich nach der Thronbesteigung unseres jetzt regierenden Königs Majestät, trat eine günstige Wendung für die Rechte der Polnischen Sprache als Unterrichtssprache ein. Man hatte damals die redliche Absicht bekundet, die Gleichberechtigung beider Landessprachen, der Deutschen, wie der Polnischen, in ein gewisses Gleichgewicht zu bringen, man wollte die Interessen der Polnischen Bevölkerung nicht verletzen, indem man ihr auch andererseits die Gelegenheit geben wollte, sich auch in der Deutschen Sprache heranzubilden. Die Grundzüge dieses Regulativs von 1842 sind in den Bericht aufgenommen, es heißt darin: „Mit der Tertia im Gymnasium hört der Polnische Unterricht auf und es wird in den beiden höchsten Klassen, der Sekunda und der Prima, die Deutsche Sprache hauptsächlich als Unterrichtssprache eingeführt, aber auch da mit Abwechselungen, so daß die Klassiker theils in Polnischer und theils in Deutscher Sprache erklärt und übersetzt werden. Schon im Jahre 1855 trat eine Revision des Lehrplanes ein, welche eine Modification in dem Regulative vom Jahre 1842 hervorgebracht hat.

Der damalige Kultus-Minister von Raumer hat unterm 31. März 1856 ein Reskript erlassen, wonach diese Modalitäten in dem Regulative von 1842 näher angegeben waren. Sie bestanden in einer weiteren Beschränkung der Polnischen Sprache als Unterrichtssprache. Nicht mit der Tertia, sondern schon mit der Quarta sollte der Polnische Unterricht aufhören und in den drei unteren Klassen sollte ein leichter Gegenstand, Geographie mit geschichtlicher Erläuterung verbunden, in Deutscher Sprache vorgetragen und die lateinischen Klassiker sollten ausschließlich ins Deutsche übersetzt und erklärt werden. Nun, meine Herren, glaube ich, daß hier ganz bestimmt eine Rückkehr zu den früheren Verordnungen und zu den Grundzügen liegt, welche in dem Landtagsabschiede von 1832 für die Polnische Sprache als Unterrichtssprache so ungünstig waren. Es ist aber noch eine Verordnung vom 8. Dezember 1858 erschienen, welche selbst in den Elementarschulen in den höheren Klassen die Deutsche Sprache als Unterrichtssprache vorschreibt und selbst in den unteren Klassen dieser Schulen mit derselben theilweise zu verfahren empfiehlt.

Daß hier ein systematisches Verdrängen der Polnischen Sprache stattfindet, glaube ich annehmen zu können. Ich habe aber dabei noch auf zweierlei Ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Zunächst ist das Eichhornsche Regulativ vom Jahre 1842 unter Berathung einer Kommission, die der Kultus-Minister Eichhorn eingesetzt hatte, entstanden und zu dieser Berathung, die unter dem Vorsitze des damaligen Ober-Präsidenten der Provinz, Grafen von Arnim, stattfand, sind nicht allein ausgezeichnete Schulmänner und Rektoren aus dem Großherzogthum Posen zugezogen, sondern auch die hervorragendsten Rittergutsbesitzer, die sich für die Sprache und das Unterrichtswesen interessirten, waren zugezogen worden. Man hat also damals die redliche Absicht bekundet, das Interesse der Polnischen Bevölkerung durch ihre Vertreter und nationalen Organe wahrzunehmen.

Dem ganz entgegen entstand das Raumersche Reskript vom 31. März 1856. Dies Reskript wurde so geheim gehalten, daß, als der Herr Antragsteller, der Abgeordnete von Bentkowski, damals bei Gelegenheit der Berathung des Budgets des Kultus-Ministeriums die Anfrage an den Minister von Raumer gerichtet hat, ob er etwas von diesem Reskripte wisse, derselbe dies in Abrede stellte, und es erst dann zugestand, als ihm das Reskript vorgelesen wurde. Die darin enthaltenen Modalitäten, die so wesentlich engere Grenzen für die Polnische Sprache als Unterrichtssprache ziehen, sind nicht wie früher durch eine niedergesetzte Kommission entstanden, sondern sie sollen, wie der Bericht sagt, blos auf den Antrag des Direktors des Mariengymnasiums zu Posen, welchen das Schulkollegium damals als den seinigen angenommen, und dem Königlichen Ministerium zur Bestätigung vorgelegt hat, entstanden sein. Wenn man nun vollends von den Gymnasien zu den Elementarschulen übergeht, und auf das Regierungs-Reskript vom 8. Dezember 1858 zurückkommt, welches selbst in den Stadtschulen die Polnische Sprache als Unterrichtssprache mit Ausnahme des Religionsunterrichts ausschließt, so muß man allerdings annehmen, daß hier ein bedeutender Rückschritt in der Pflege der Polnischen Sprache, anderentheils aber ein bedeutender Vorsprung in der Tendenz, die Provinz zu germanisiren, geschehen ist, zumal, wenn noch hinzugefügt werden muß, daß man bemüht ist, dieses Reskript auch auf die Mädchenschulen auszudehnen, und daß in den Lehrer-Seminarien die katholischen und Polnischen Lehrer einzig und allein durch das Medium der Deutschen Sprache gebildet werden. Wenn man alles dies und alle die Einzelnheiten, welche der Kommissions-Bericht so ausführlich anführt, zusammenstellt, so wird man nicht verkennen können, daß eine systematische Verdrängung der Sprache hier vorliegt. Halten Sie das Regulativ vom

Jahre 1842 und das Ministerial-Reskript vom Jahre 1856 zusammen, so wird dieser schlagende Unterschied hervorleuchten; ebenso werden Sie, wenn Sie das Hardenbergsche Reskript vom Jahre 1822 und das Regierungs-Reskript vom Jahre 1858 nebeneinanderstellen, den gewaltigen Unterschied sehen, welcher von damals zu jetzt stattgefunden hat.

Ich würde vielleicht in der Lage sein, spezielle Anträge stellen zu können, inwiefern auf eine praktische Weise den Wünschen der Polnischen Bevölkerung abgeholfen werden könnte, um den Schutz und die Würdigung der Polnischen Sprache als Unterrichtssprache zu erlangen, allein ich finde mich dessen durch die Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars für das Kultus-Ministerium, welche Seite 10 im Bericht aufgenommen ist, überhoben. Es heißt daselbst:

> Nachdem der Vertreter des Unterrichts-Ministeriums Gelegenheit genommen, gegen diese Ausführung noch zu erklären, daß das Prinzip, welches das Reskript vom 13. Dezember 1822 dem Unterrichtswesen zu Grunde liegt, auch heute noch in ungeschwächter Geltung fortbestehe u. s. w.

Es wird also hier angenommen und bekundet Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars, daß das Prinzip, welches bei dem Ministerial-Reskript vom 13. Dezember 1822 leitend gewesen ist, noch jetzt seine Geltung habe. Wir verlangen nichts weiter, wir verlangen nur, daß die Grundsätze zur Geltung kommen, welche in jenem Reskripte ausgesprochen sind. Wir wollen auch glauben, daß es in der Absicht der jetzigen Regierung liegt, nicht weiter zu gehen, als was die Tendenz jenes Reskriptes aussagt. Sie werden aber Niemand in der Provinz finden, der bei der Sache betheiligt ist, welcher glauben würde, daß diese Grundsätze auch von den Verwaltungsbehörden der Provinz beobachtet werden. Ich könnte also blos an die Regierung, und namentlich an das Ministerium des Kultus, die Bitte richten, daß die Grundsätze des angezogenen Reskriptes von 1822 bei uns zur Geltung gelangen. Wir würden dann zufrieden sein und offen gestehen, daß ein Schutz der Polnischen Sprache als Unterrichtssprache besteht. Da aber dies Motiv in dem Antrage der Mehrheit der Kommission nicht mit enthalten ist, so werde ich gegen denselben stimmen.

Vice-Präsident **Mathis**: Es ist von dem Abgeordneten Denzin ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte haben sich noch gemeldet:

Für den Kommissions-Antrag die Herren Abgeordneten

Rohden,
von Vincke-Olbendorf,
Amecke,
von Puttkammer.

Gegen denselben die Herren Abgeordneten

Reichensperger (Köln),
von Niegolewski,
Reichensperger (Geldern),
Osterrath,
Harkort,
Hahn,
von Chlapowski,
von Cieszkowski,
von Potworowski.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden**: Meine Herren! Ein 13jähriger Aufenthalt in der Provinz Posen giebt mir Veranlassung, Ihnen mit einigen kurzen Bemerkungen meinen Standpunkt dem vorliegenden Antrage gegenüber zu bezeichnen. Ich bin nämlich mit dem Antrage Ihrer Kommission vollständig einverstanden, und empfehle Ihnen denselben zur Annahme. Die Jahre, welche ich in der Provinz Posen verlebt habe, gehören nicht zu den erfreulichen meines amtlichen Lebens. Meine Grundsätze für mein Wirken und für meine ganze dortige Existenz sind diejenigen, welche auf S. 5 des Kommissionsberichtes in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 ausgesprochen sind. „Die rühmliche Liebe jedes edlen Volkes zu seiner Sprache, auch in Polen, zu achten und zu schützen", hat unsere Regierung verheißen; sie hat dies, meines Wissens wenigstens, insoweit gehalten, daß man nicht einen Vorwurf dagegen erheben darf, wie er in dem vorliegenden Antrage aufgestellt ist.

Es heißt, nachdem dieses Versprechen gegeben ist, in dem Landtagsabschiede weiter:

> „Aber wie jede Gabe an die Bedingung geknüpft ist, daß sie nicht mißbraucht werde, so können auch Wir Unsere Verheißung und Unsere Absichten von dieser Bedingung nicht lösen. In der untrennbaren Verbindung mit Unserer Monarchie hat das Nationalgefühl der Polnischen Unterthanen Unserer Provinz Posen die Richtung seiner ferneren Entwickelung, die feste Schranke seiner Manifestation zu erkennen.

So habe ich die vorliegende Frage immer aufgefaßt. Ich habe nur in dieser Auffassung mich von den Anreizen, die im Provinzialleben so vielseitig geboten werden, zu Ausschreitungen nach der einen oder anderen Seite hin nach Möglichkeit frei zu halten vermocht. Die Frage, die wir augenblicklich verhandeln, bezeichne ich deshalb nicht so, wie es mein Herr Vorredner gethan hat. Er hat gesagt, es sei hier in Frage die Nichteristenz oder Eristenz der Polnischen Sprache. Ich erkenne dies einestheils als gänzlich irrig; kann mich aber auch der Meinung nicht erwehren, es sei dieser Irrthum eine der falschen Voraussetzungen des somit unbegründeten Antrages. Faßt man auf der Grundlage, die ich für diejenige meiner Ansichten bezeichnet habe, die vorliegende Frage auf; beurtheile ich sie, wie es ein Jeder vorzugsweise nach seiner Berufsthätigkeit thun wird, nehme ich ihr gegenüber den richterlichen Standpunkt ein, so muß ich die Gleichberechtigung aller Einwohner des Großherzogthums oder der Provinz Posen vor dem Gesetze verlangen. Gleichberechtigung möchte ich in den Zuständen, wie ich sie eben schon angedeutet habe, Gleichberechtigung bis zur feinsten Spitze auch für die Einwohner der Polnischen Nationalität zu einer Grundbedingung für die Auffassung, für die Beschlüsse dieses Hauses machen. Gewähren wir ihnen aber diese Gleichberechtigung in vollem Maße, dann ist auch damit erreicht, was erreicht werden muß, aber auch allein erreicht werden muß.

Der Antrag geht aber auch insoweit wiederum von ganz verschiedenen falschen Annahmen aus. In der Rede des Herrn Abgeordneten von Stablewski habe ich ein Wort vernommen, — und ich glaube, daß ich mich nicht geirrt habe; — es lautete: „auf unserm Polnischen Boden." Meine Herren! Dies war ein schweres Wort, welches ich in seiner Stellung in der Debatte nicht ausgesprochen hätte! Ich gehe mit dieser Andeutung darüber hinweg, ich erkenne es als genügend, daß ich sie gemacht habe. Es hat ferner mein Herr Vorredner gesagt, es handle sich bei dem vorliegenden Gegenstand um ein kompaktes Fragment eines ganzen Volkes. Das ist wieder eine Unrichtigkeit. In der ganzen Provinz leben vermengt Einwohner Deutscher Nationalität und Polnischer Nationalität; es ist kein kompaktes Zusammenleben, wenn sie in allen Gebieten vereinigt unter einander wohnen.

Anforderungen an die Gesetzgebung und Verwaltung im Unterrichte, in der Justizpflege und in der Verwaltung müssen deshalb immer bemessen werden nach diesem Zusammenwohnen

zweier Nationalitäten. Wer nun solchen Anforderungen gegenüber eine exklusive Stellung einer Nationalität zur Geltung bringen will, verletzt die vorhin von mir begründete Gleichberechtigung.

Ich kann in dem Antrage nur finden, was mir so oft während meines Aufenthalts in der Provinz vorgekommen ist, die gereizte Eifersucht der National-Polen einerseits, gegen die National-Deutschen andererseits. Es wird diesem eifersüchtigen Beobachten beider Nationalitäten durch den Antrag ein Ausdruck gegeben, der mich in der Auffassung und Behandlung desselben und bei meinem heutigen Votum vorzugsweise bestimmt, und deshalb mich nöthigt, etwas näher darauf einzugehen. Wir sollen aussprechen, meine Herren, daß begründete Beschwerden in Betreff systematischer Beeinträchtigung der Polnischen Sprache vorhanden sind, daß Würdigung und Schutz, die nach Königlicher Verheißung der Sprache zustehen, verletzt werden. Es wird diese Beschwerde unserer Central-Regierung gegenüber erhoben. Wer sich den Wortlaut eines solchen Antrages ruhig vorhält, wird sich sofort sagen müssen: wie schwer ist die Aufgabe, eine solche Beschwerde zu unterstützen! noch wie viel schwerer, sie zu rechtfertigen. Und dennoch ist sie erhoben! In den Gründen des Antrags sind die Herren Antragsteller nun noch weiter gegangen. Sie sagen darin, es sei ein rücksichtsloses Geltendmachen des Systems der Denationalisirung um jeden Preis; dies habe in der Verwaltung der Provinz die Oberhand gewonnen, und die herrschende Regierung dort sei eine der Polnischen Nationalität entschieden abholde und feindselige. Wenn man gegen unsere Verwaltung eine solche Anklage erhoben hatte, dann mußte die Kommission sich als Untersuchungs-Comité dieses hohen Hauses erachten, und die einzelnen dafür vorgebrachten Thatsachen einer gründlichen Erörterung unterziehen. Sie hat das gethan; die Thatsachen sind geprüft und nur theilweise wahr befunden, wie in den einzelnen Abtheilungen des Kommissions-Berichts zu ersehen ist, vorwiegend und größtentheils jedoch gänzlich unbegründet. Namentlich ist unbegründet befunden, die eine mir insbesondere nach meiner amtlichen Stellung sehr nahe liegende exorbitante Beschwerde. Es wird auf Seite 4 des Antrages gesagt: die Stimme der einfachsten Billigung und der gesunden Vernunft werde überhört, es werde einer antinationalen Tendenz gehuldigt in der Ernennung der Vorsitzenden der Schwurgerichte, eine allerdings sehr bedeutende Function! Es wird ferner auf Seite 4 der Rechtspflege der Provinz vorgeworfen, den ihr Recht suchenden Einwohnern gemeinen Standes und gewöhnlicher Ausbildung werden allerlei falsche Vorspiegelungen gemacht, um sie zu bewegen, da, wo es sich um ihr Mein und Dein handelt, auf wichtige Garantieen zu verzichten! Meine Herren! Diese paar Beispiele werden Sie überzeugen, daß ich vorhin nicht unrichtig argumentirt habe, wenn ich sage: es ist ein extremes eifersüchtiges Prätendiren, ein exorbitantes Bewahrenwollen vermeintlicher Rechte von Seiten einer Nationalität gegenüber der anderen, in dem sich der Antrag bewegt.

Ich glaube nun, Ihnen anrathen zu müssen, auf einen solchen Weg der Beschuldigungen der Behörden und damit einer Seite der Einwohner der Provinz Posen gegen den anderen hier nicht einzugehen. Sie haben in den bereits in dieser Session am 21. und 28. März und später bei der Petition des Jankowski gefaßten Beschlüssen bewiesen und den Herren Antragstellern den lebhaftesten Beweis dafür gegeben, wenn sie mit einzelnen gegründeten Beschwerden vor uns treten, dann wird ihnen Recht gewährt.

Wer den Kommissions-Bericht aufmerksam durchgegangen hat, wird aus ihm die Ueberzeugung entnehmen müssen, daß die Kommission ihre Aufgabe recht gewürdigt und vollständig und gut gelöst hat. Ich darf insbesondere auch aussprechen, daß Sie aus den Verhandlungen der Kommission sich die Ueberzeugung bilden müssen, daß auch die Staats-Regierung, der wir gegenüber sitzen, bereit, sehr bereit ist, den dort in rechter Weise zur Sprache gebrachten Mängeln abzuhelfen. Aber ungeachtet aller dieser Feststellungen sind die Antragsteller mit Anträgen und Behauptungen vorgegangen, wie ich sie vorhin wörtlich aufgeführt habe. Sie sind unbegründet und zu verwerfen.

Diesen extremen Behauptungen steht gegenüber der Inhalt einer, mehreren Mitgliedern dieses Hauses heute Morgen zugegangenen Petition Deutscher Einwohner der Provinz. Es wird im Eingange derselben gesagt:

„Die Provinz Posen wird von einer Partei, welche sich dem in der Weltgeschichte offenbarten Weltgericht nicht unterwerfen will und der Preußischen Regierung entschieden feindselig gesinnt ist, seit dem Jahre 1840 systematisch in einem Zustande fortwährender Conspiration und Aufregung erhalten."

Meine Herren! Ersehen Sie darin die gereizte Stimmung, die Ausschreitung auf der anderen Seite. Aussprüche dieser Fassung, dieser Anklage werden Sie eben so wenig rechtfertigen wollen. Die Reibungen zwischen zwei Volksstämmen, wie sie in der einen Preußischen Provinz Posen seit Jahren eifrig und eifersüchtig genährt werden, habe ich Ihnen damit konstatirt; ich will mich auch enthalten, wie mir dies die bisherige ruhige Haltung der Debatte zur Pflicht macht, ein Uebergewicht der Verschuldung auf die eine oder die andere Seite zu werfen. Aber feststeht, daß wir in dem, was leider ist, etwas höchst Betrübendes erkennen müssen!

Wenn ich an Sie deshalb die Bitte richte, auf die Entscheidung in einem solchen Kampfe, insbesondere nicht in maßloser Allgemeinheit der Anklage und des Urtheils, wie es der Antrag von Ihnen verlangt, nicht einzugehen, so glaube ich die Stellung dieses Hauses, seine Aufgabe und seinen Beruf richtig erkannt zu haben. Wir werden auf solche excessive Anforderungen an uns nicht eingehen. Prüfen wir ruhig angebrachte Einzelbeschwerden; aber gehen wir nicht ein auf allgemein gehaltene und zu weit gegriffene Anträge!

Dies ist es, was der Kommissions-Bericht von Ihnen verlangt.

Einen ferneren Grund für die Annahme des Kommissions-Antrages bildet folgende Erwägung: Wir haben von den Herren Antragstellern mehrfach vernommen, daß auch sie in das jetzige Ministerium Vertrauen setzen. Es ist namentlich zu meiner größten Freude in einer Sitzung der letzten Wochen von einem der Herren Antragsteller sehr warm ausgesprochen, daß sie in den jetzigen Herrn Minister des Innern ein volles Vertrauen setzen; daß auch sie der Zuversicht leben, es werde Recht und Gesetz nun gegen und für sie zur gesicherten Geltung kommen. — Da weiß ich doch wahrlich nicht zu ermessen, wie man nun noch die Anforderung an uns rechtfertigen will, in eine ganz lange Vergangenheit zurückzugehen und durch Annahme des gestellten Antrages einen Tadel über die Regierung auszusprechen. Durch die Annahme würde dies jedoch unzweifelhaft geschehen.

Es hat endlich, und damit schließe ich meine Bemerkungen, für die Annahme des Kommissions-Antrages selten einen Augenblick für unseren Staat, für unser Aller Vaterland gegeben, wo wir nicht Einigkeit und geschlossene Einigkeit unter allen seinen Angehörigen als unser erstes Ziel erkennen, fördern sollen. Einigkeit wird begründet werden durch den Ausspruch: „Diese Klagen sind ohne Maß aufgestellt; wir wollen strenges Recht geben Jedem, aber nicht die Basis legen für fernere Zwietracht und Anfeindung." Wir dürfen nicht, wenn von zwei Seiten ungemessene Klagen vor uns gebracht werden, diese nur nach einer Seite hin durch Annahme des Antrages des Abgeordneten von Bentkowski gutheißen. Endlich, meine Herren, begeben wir uns nicht in das Gebiet, auf welches uns vorhin einer der Herren Redner für den Antrag, wohl schwerlich zu Gunsten desselben, hinziehen wollte, wir sollten hinsehen für die Beurtheilung des Antrages auf die revolutionairen Vorgänge in Italien, auf die Thatsachen in den Deutschen Theilen des Königreichs Dänemark. Weisen Sie alles dieses ab. Sprechen Sie aus: „Jedem sein Recht und bis auf die schärfste Linie sein Recht, wenn er es auf dem geeigneten verfassungsmäßigen Wege zur Geltung bringt. Dies und nicht mehr!" In dieser Auffassung bitte ich Sie, den Kommissions-Antrag anzunehmen.

(Bravo rechts.)

Vice-Präsident **Mathis**: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Der vorliegende Antrag ist von Seiten der Herren Antragsteller in so eingehender, beredter und theilweise tief ergreifender Weise vertheidigt worden, daß es vielleicht befremdlich erscheinen mag, wenn ich zu demselben Zwecke noch das Wort ergreife. Indessen fühle ich mich doch gedrungen, meine Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage unserer Polnischen Kollegen mit einigen kurzen Bemerkungen zu motiviren, und zwar um so mehr, als ich mit dem geehrten Vorredner auseinandergehe, mit welchem ich sonst zu stimmen pflege. Meine Bemerkungen werden indeß nur kurz sein, und erlaube ich mir deshalb, sie vom Platze aus zu machen. Vor Allem, meine Herren, hat es mich bei Durchlesung des Kommissions-Berichtes frappirt, daß die Kommission ebenso, wie es auch der Herr Vorredner gethan hat, ein so ungemeines Gewicht auf das Wort „systematisch" legt. Sie hat diesem Worte, so zu sagen, den ganzen Stoff zum Opfer gebracht.

Sollten wir auch annehmen, daß aus den vielfachen Thatsachen, deren Begründung theilweise von der Kommission anerkannt ist, eine systematische Beeinträchtigung der Polnischen Sprache nicht zu entnehmen sei, so blieb es doch der Kommission unbenommen, wenigstens diejenigen Beschwerden, welche sie für begründet erachtete, an die Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen. Aber auch das hat sie nicht gethan; sie ist vielmehr zur Tagesordnung übergegangen, welcher ich unmöglich meine Zustimmung geben kann.

Ich glaube aber auch, meine Herren, daß die Anschauung der Kommission im Allgemeinen nicht durch dasjenige, was sie angeführt hat, gerechtfertigt ist. Ich wenigstens habe gefunden, daß so viel Detail, ja ich darf sagen, daß so viele Detailgruppen, welche sich wechselsweise stützen und ergänzen, von Beschwerden der Antragsteller von der Kommission selbst für begründet anerkannt worden ist, daß ich mich des Gedankens nicht erwehren konnte, es möchte doch wohl ein Plan, eine Tendenz durch das ganze Verfahren, gegenüber den Polen, in Betreff ihrer Sprache sich durchziehen.

Um nicht zu weitläufig zu werden, verweise ich die Herren nur auf diejenigen Zugeständnisse, welche die Kommission auf Seite 28, 33, 35, 38, 42, 58 und 64 den Antragstellern zu machen sich genöthigt gesehen hat. Wer das Mehr fordert, der fordert selbstverständlich auch das Weniger, und wenn die Herren Antragsteller eine systematische Beeinträchtigung behaupten zu können glaubten, so bildet das Wort „systematisch" gewissermaßen einen erschwerenden Umstand, den die Kommission allenfalls von ihrem Standpunkte aus hätte weglassen können, ohne dazu doch irgendwie Veranlassung zu haben, dem Hause eine Tagesordnung zu proponiren. Abgesehen, meine Herren, von demjenigen, was der Bericht uns mittheilt, sagt mir auch mein Gedächtniß, soweit dasselbe über die vergangenen Jahre zurückreicht, daß durch alle die Maßregeln, über welche unsere Polnischen Kollegen sich beschweren zu können glaubten, derselbe Faden sich hindurchzieht, dem ich auch hier wieder begegne.

(Bravo! links.)

Fast immer, meine Herren, haben die Maßregeln, über die wir hier zu klagen gehabt haben, den Polen gegenüber, einen doppelt beschwerenden Charakter gehabt. Ich erinnere Sie nur an die Morawskische Landkarte, die uns in Betreff der Wahl-Distrikts-Eintheilung von der Tribüne vorgezeigt wurde.

(Bravo! links.)

Ich glaube also um so mehr, daß wir bei dieser Gelegenheit um so weniger allzu bedächtig sein sollten, daß das Haus in Zweifel, den Antragstellern lieber ein Mehr als ein Weniger concediren sollte.

Schon einmal, meine Herren, habe ich Sie auf den Spruch hingewiesen: „Was Du nicht willst, daß Dir geschehe, das thue auch keinem Anderen;" ich glaube, wir sollten uns denselben auch hier vergegenwärtigen.

Einer der geehrten Herren Redner, Herr von Stablewski, hat Sie durch den Inhalt seiner Worte gleichfalls darauf hingewiesen. Ich bedauere, daß er ein Beispiel gewählt hat, welches hier, meines Erachtens, ein nicht glückliches war, ich bedauere, daß er auf Italien hingewiesen hat. Ich glaube mit Bestimmtheit sagen zu können, daß weder in der Lombardei, noch in Toscana der Gebrauch der Italienischen Sprache Seitens der betreffenden Regierungen beeinträchtigt worden ist.

(Sehr richtig! links.)

Jedenfalls aber, meine Herren, halte ich die Mittel, welche man dort zur Geltendmachung der Nationalität anzuwenden sich erlaubt, für so verwerflicher Art, daß ich gewünscht hätte, es wäre hier darauf nicht exemplifizirt worden. Ich will aber, meine Herren, mit dem geehrten Herrn Redner auf Schleswig-Holstein hinweisen, und falls dies Beispiel etwa aus den Gründen, die Herr von Sänger vorgeführt hat, nicht von Allen für zutreffend erachtet werden sollte, so weise ich auf die entgegengesetzte Begrenzung unseres Vaterlandes, nach Flandern, hin, wo unsere Deutsche Muttersprache sich gegen das Uebergewicht der Französischen emporringt, und schon seit Jahren einen Kampf führt, den ganz Deutschland mit der wärmsten Theilnahme betrachtet.

Glauben Sie mir ja, meine Herren, daß das Verdikt, welches Sie abzugeben im Begriff stehen, eine große Tragweite hat. Es ist kaum möglich, daß die Polnischen Abgeordneten, wenn wir heute den Antrag en bloc verwerfen sollten, wie es die Kommission beantragt, später noch mit Detail-Beschwerden hervortreten und dieselben erfolgreich geltend machen können. Wenn sie mit solchen zum Theil kleinlichen Dingen, wie sie der Bericht enthält, vor uns träten, um eine nach der anderen zur Anerkennung zu bringen, wie würden Sie, meine Herren, sich alsdann verhalten? Man würde von Haarspalterei reden und voraussichtlich eine Klage nach der anderen von der Hand weisen; die Wunde aber würde alsdann niemals heilen! In unser Aller Interesse aber liegt es, daß sie so schnell wie möglich heilt. Wenn ich also, meine Herren, meinerseits dem von dieser (der linken) Seite gestellten Antrage zustimme, so soll damit keinesweges gesagt sein, wie die Antragsteller es auch selbst nicht sagen, daß die systematische Beeinträchtigung, worüber sie Beschwerde führen, von der Staats-Regierung ausgegangen sei, am allerwenigsten ist damit gesagt, daß die gegenwärtige Staats-Regierung eine solche systematische Beeinträchtigung irgendwie im Sinne trage; dieselbe liegt, meines Erachtens, jedenfalls objektiv vor.

In diesem Sinne werde ich dem Antrage beistimmen und bitte Sie, meine Herren, dies ebenfalls zu thun.

Vice-Präsident **Mathis**: Der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Olbendorf) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Olbendorf] (vom Platz): Es war nicht meine Absicht, in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen, ich habe es nur gethan, weil ich es für angemessen hielt, daß bei der geringen Anzahl der Redner, die sich gemeldet hatten, auch die Stimme erhoben würde von Jemandem, der der Provinz Posen nicht angehört, und weder materiell, noch persönlich bei der Sache betheiligt ist, sondern der sie von dem allgemeinen politischen Standpunkt aus betrachtet, den er als Preuße einzunehmen hat, und aus dem sittlichen, den er als Mensch zu behaupten strebt.

Ich habe stets große Sympathieen für das tragische Schicksal der Polnischen Nation gehabt. An wen die Schuld gelegen, darüber zu richten kann mir hier nicht einfallen. In dem großen Drama der Geschichte liegt die Schuld gewöhnlich auf beiden Seiten der Handelnden. Die Geschichte richtet darüber, sie ist, wie heute hier schon erwähnt wurde, das Weltgericht. Ihr überlassen wir das Urtheil. Aber die Thatsachen, welche die Geschichte entwickelt hat, muß man anerkennen, und da ist nicht zu vergessen, daß das Großherzogthum Posen zu dem Preußischen Staate gekommen ist durch das Recht der Eroberung und durch Friedensverträge; daß Preußen in diesen die Verpflichtung übernommen hat, die Nationalität einer großen unglücklichen Nation so viel, wie es überhaupt in der Verbindung mit dem Ganzen des Preußischen Staates möglich ist, zu schonen, daß dies durch Verträge übernommen ist, das muß anerkannt

werden. Wenn man sich aber auf diese Verträge juristisch berufen will, so ist, wie vorher nachgewiesen worden, auf die Unsicherheit des Wortlautes dieser Verträge wohl zu achten. Ich bemerke hier noch einmal, es ist eine Real-Union, die zwischen dem Großherzogthum Posen und dem Preußischen Staate besteht, aber keine Personal-Union. Deshalb paßt auch der Vergleich mit Schleswig-Holstein nicht, weil da ganz andere Verhältnisse und ganz andere Verträge bestehen. Ich wünsche, daß die Staats-Regierung alles Mögliche thun möge, um die entgegenstehenden Elemente, die in der Provinz geschichtlich entwickelt und thatsächlich vorhanden sind, zu versöhnen. Ich wünsche, daß sie dabei nach Gesetz und Billigkeit mit echter Humanität verfahre, aber mit Festhaltung des Gesichtspunktes, daß die Einheit zwischen der Provinz und dem ganzen Staate erhalten werde. Ich hoffe deshalb und habe das feste Vertrauen zu der gegenwärtigen Staats-Regierung (ich glaube, es ist ein Wunsch, der aus dem Herzen der großen Majorität dieses hohen Hauses kommt), daß sie in diesem Sinne in der Folge verfahren werde, daß sie Alles entfernen werde, was irgendwie Gehässigkeit, verwerfliche Verdächtigung oder Verfolgung in sich trägt.

Dann aber, meine Herren, müssen wir auch hoffen und erwarten von den Einwohnern Polnischer Nation, daß sie ihrer Pflicht eingedenk sein werden; ich glaube, wir dürfen dies um so sicherer von ihnen erwarten, je mehr sie von der anderen Seite, von Seiten der Regierung, Gerechtigkeit und Billigkeit finden.

Meine Herren! Es ist hier viel von Nationalität die Rede gewesen. In der Politik aber ist die Nationalität eine einseitige und gefährliche Theorie. Blicken Sie auf die Karte Europas und Sie werden nicht einen Staat finden, in dem blos Eine Nationalität enthalten wäre. Wie ich schon gesagt, ich wünsche, daß die Polnische Nationalität erhalten und geschont werde, namentlich daß die Sprache und Literatur so viel als irgend möglich erhalten und gepflegt werde. Ich wünsche, daß bei der Auswahl der Beamten, die nach jener Provinz geschickt werden, die größte Vorsicht beobachtet werde und daß man gerade Männer wähle, die durch Charakter, Unparteilichkeit und Befähigung sich auszeichnen. Ich wünsche, auch, daß die Wahlen in der Provinz möglichst frei sein mögen, und ich freue mich, daß die Polnische Nationalität diesmal hier stärker vertreten ist, als sonst. Das wird zur Annäherung beitragen. Sie, meine Herren Polnischer Nationalität, werden in dieser Session die Erfahrung gemacht haben, daß Sie für alle Ihre begründeten Beschwerden im Hause offenes Ohr und warme Theilnahme gefunden haben. Aber davon bin ich auch überzeugt, und deshalb gerade freue ich mich der zahlreicheren Vertretung der Polnischen Nationalität, daß die ganze Vertretung des Preußischen Volks daran festhalten wird, daß der Preußische Staat fest zusammenhalte, was er einmal erworben, und daß eine allmälige Assimilation seiner Theile stattfinde, wenn die politische Nothwendigkeit es erfordert. Die Landesvertretung wird jede berechtigte Maßregel, zu welcher die Regierung in dieser Richtung genöthigt ist, durch ihre Zustimmung stärken.

Ich wünsche, daß von beiden Seiten, von Seiten der Regierung und von Ihrer Seite, meine Herren, dahin gestrebt werden wird, die Vereinigung, welche die Geschichte mit sich gebracht hat und die für unseren Staat zu einer politischen Nothwendigkeit geworden ist, auch zu einer segensreichen zu machen.

(**Bravo!**)

Vice-Präsident **Mathis**: Der Abgeordnete von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski**: Meine Herren! Verzeihen Sie, daß ich bei der vorgerückten Zeit mir noch erlaube, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen — ich will Sie nicht lange belästigen. Ich werde nicht so, wie ich es vor hatte, in die Details des Berichtes eingehen, sondern nur mich hauptsächlich darauf beschränken, daß ich gegen einzelne Motive der Herren Vorredner, die gegen den Antrag gesprochen haben, einige Gegenbemerkungen mir erlauben werde. Vor Allem haben diese Herren eigentlich nicht gegen den von uns gestellten Antrag gesprochen, sondern sie haben einen Antrag vor Augen gehabt, den wir wenigstens nicht gestellt haben. Um aber den von uns gestellten Antrag, über den die Diskussion geführt wird zu widerlegen, haben Sie Ihre Motive gegen den von Ihnen selbst bei der Diskussion aufgestellten Antrag vorgebracht. Während unser Antrag auf Schutz und Würdigung der uns garantirten Polnischen Sprache gerichtet ist, haben diese Herren diesen Antrag dahin verstanden, daß die Selbstständigkeit des Großherzogthums Posen als eines besonderen Staates von uns beantragt worden, davon, meine Herren, ist in dem Antrage keine Erwähnung.

Diese Herren haben ferner die Behauptung aufgestellt, daß von Seiten der Gefühlspolitik eigentlich unserem Antrage nicht entgegengetreten werden könnte, daß aber politische Fragen nicht nach Gefühlen, sondern aus dem Standpunkte des Rechts beurtheilt werden müssen, aus welchem Gesichtspunkte sie gegen den Antrag stimmen müßten. Sie sind deshalb zurückgegangen auf die völkerrechtlichen Verträge und haben sich auf den Bericht selbst gestützt, der allerdings auf Seite 5 behauptet, „daß in den Verträgen nichts enthalten ist, was auf die Polnische Sprache Bezug hätte". Nun, meine Herren, ich will Sie wegen der vorgerückten Zeit nicht mit der Verlesung der einzelnen Stellen aus den Verträgen belästigen. Insbesondere, da Allen von Ihnen diese Stellen in den betreffenden Verträgen, die uns unsere Nationalität garantiren, zur Genüge bekannt sein müssen, da auf dieselben von uns in allen Kammersitzungen zurückgegangen worden ist. Der geehrte Abgeordnete Reichensperger, der für den Antrag gesprochen, hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Beurtheilung des gegenwärtigen Antrages man nicht blos diesen jetzt gestellten Antrag im Auge haben, sondern zurückgehen müsse auf unsere früheren Anträge, die in allen Kammersitzungen unsererseits gestellt waren, und denen immer Beschwerden wegen Beeinträchtigung unserer Sprache zu Grunde gelegen haben.

Bei Gelegenheit dieser unserer Anträge ist, da wir dieselben von den Kammern nicht nach der Gefühls-Politik, sondern nach dem rechtlichen Standpunkte beurtheilt wissen wollten, immer auf die Verträge Bezug genommen und sind die betreffenden Stellen wiederholt vorgelesen worden, sowohl die aus dem acte final du congrès de Vienne, als auch die aus den beiden Verträgen zwischen Rußland und Preußen und zwischen Rußland und Oesterreich vom 5. Mai 1815, welche der Wiener Schlußakte einverleibt sind; in diesen Verträgen ist ausdrücklich den Polen ihre Nationalität zu wiederholten Malen garantirt worden. Ich begreife nur nicht, wie der gelehrte Herr Referent daraus entnehmen will, daß die Sprache nicht ausdrücklich mitgarantirt ist, — ich kann mir eine Nationalität ohne Sprache nicht denken; die Erklärung der bezüglichen Stellen in diesen Verträgen, resp. die Schlußfolgerung, welche er daraus zieht, muß ich daher lediglich dem geehrten Herrn Referenten überlassen. Zur wahren Würdigung der uns in den Verträgen garantirten Nationalität, nach deren Wortlaute die Garantie der Sprache wenigstens von Niemandem in Zweifel gezogen werden kann, verweise ich Sie, meine Herren, nicht blos auf die Verträge selbst, sondern auf ihre ratio, — auf die ratio legis, nämlich auf die Noten, welche gegenseitig gewechselt worden sind vor dem Abschluß jener Verträge, — Noten, die lange verborgen waren, bis sie endlich doch an das Tageslicht gekommen sind, nach der Einverleibung Krakaus in den Oesterreichischen Kaiserstaat.

Nach diesem vollbrachten Bruche der Wiener Verträge sind diese Noten im Englischen Unterhause im Jahre 1847 vorgelegt worden. Aus diesen Noten werden Sie sich hinreichend überzeugen können, daß man vor Allem auf dem Wiener Kongresse von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, ein freies, selbstständiges Polen zu gründen, und zwar ungeachtet derjenigen Verträge, welche vor dem Wiener Kongresse abgeschlossen waren, nämlich: des Kalischer, des Reichenbacher, des Prager und des Pariser Vertrages. Als man aber dessenungeachtet aus Motiven, die ich in die Diskussion nicht hineinziehen will, sich zur Ausführung der ursprünglichen Absicht, nämlich zur Wiederherstellung eines freien selbstständigen Polens einigen konnte, hat man doch klar und unumwunden ausgesprochen, daß die Polnische Nationalität

als solche nicht vernichtet werden könne, daß vielmehr die Ruhe und Wohlfahrt Europas erheische, daß die Polnische Nationalität als solche ausdrücklich anerkannt und garantirt werde. Die Machthaber, welche diese Verträge geschlossen haben, konnten aber auch damals die Polnische Nationalität nicht verleugnen; sie hatten die Polen bluten sehen auf allen Schlachtfeldern Europas — bluten für ihr Vaterland. Konnte dieses daher nach dem Machtspruche der pacifizirenden Mächte nicht frei und selbstständig werden, so haben doch dieselben in ihrem und allgemeinem Interesse wenigstens die Nationalität anerkannt und garantirt, und somit auch die Polnische Sprache als den lebendigsten Ausdruck der Nationalität.

Wenn daher der Herr Berichterstatter sich auf zwei der vor dem Abschlusse des Wiener Traktates gewechselte Noten beruft, um darzuthun, daß die Sprache nicht garantirt worden, so mußte er aus denselben Stellen aus dem Zusammenhange herausreißen, welche eben deshalb das eigentliche Verständniß der Sache nicht nur nicht aufklären, sondern vielmehr verdunkeln; ich meine die von dem Herrn Berichterstatter aus dem Zusammenhange herausgerissenen Stellen aus der Note des Lord Castlereagh und des Fürsten Hardenberg, denn in dieser Note ist die Nothwendigkeit, unsere Nationalität und Sprache anzuerkennen, ausdrücklich ausgesprochen.

Die von dem Herrn Berichterstatter ausgelassenen Worte in der Note des Lord Castlereagh an den Fürsten Hardenberg lauten:

„Die Erfahrung hat bewiesen, daß weder das Glück der Polen, noch der Friede dieses wichtigen Theiles von Europa bewahrt werden kann, wenn man allen ihren Gebräuchen und Gewohnheiten als Volk zuwiderhandelt. Der fruchtlose, nur mit zu langer Beharrlichkeit fortgesetzte Versuch, sie durch Institutionen, welchen ihren Sitten und Gefühlen fremd sind, zum Vergessen ihrer Existenz als ein besonderes Volk, ja sogar ihrer Nationalsprache, zu vermögen, ist hinreichend erprobt worden, und hat fehlgeschlagen. Er hat nur dazu gedient, ein Gefühl des Mißvergnügens und der Selbstherabwürdigung zu erzeugen, und kann niemals eine andere Wirkung haben, als Aufstände hervorzurufen und in den Gemüthern die Erinnerung vergangenen Mißgeschicks zu erwecken.....“

Das, meine Herren, ist die Voraussetzung, auf welcher die Garantieen basiren, die uns von den Machtgebern gegeben worden sind, welche durch die Wiener Verträge den „ewigen Frieden“ unter den Völkern feststellen wollten — wenigstens dieses beabsichtigt hatten. Dieselben Grundsätze, welche ich so eben verlesen habe, sind aber auch von Seiner Hochseligen Majestät anerkannt worden.

Dies hat ausdrücklich der Staatskanzler Fürst Hardenberg in seinem Antwortschreiben an den Lord Castlereagh ausgesprochen; der Herr Berichterstatter hat wieder nur einen Theil der Worte herausgegriffen, aber den Haupttheil der Note hat er vergessen.

Die betreffenden Worte lauten:

„Der Unterzeichnete hat die Befehle des Königs, seines Erlauchten Herrn, bezüglich der das Arrangement der Polnischen Angelegenheiten betreffenden Note Sr. Excellenz Mylord Castlereagh erhalten und beeilt sich nun, Sr. Excellenz kund zu geben, daß die in dieser Note dargelegten Grundsätze über die Art und Weise, wie die unter die Herrschaft der verschiedenen Mächte gerathenen Polnischen Provinzen zu regieren seien, mit den Gesinnungen Sr. Majestät gänzlich übereinstimmen.“

Dies waren, meine Herren, die leitenden Grundsätze der pacifizirenden Mächte. Die pacifizirenden Mächte gingen von der Voraussetzung aus, daß, wenn auch der Polnischen Nationalität ihre politische Selbstständigkeit nicht wiedergegeben werden könne, man sie wenigstens als Volk anerkennen müsse, und man hat daher die alten Polnischen Landestheile in gewisser Beziehung als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, als man die Grenzen zwischen den einzelnen Theilen des alten Polens zog, hat man stipulirt, daß innerhalb der Grenzen des alten Polens, trotz der drei verschiedenen Regenten, nicht nur im Grenzverkehr, sondern in allen merkantilischen Beziehungen die größten gegenseitigen Erleichterungen ausbedungen wurden, so daß das Land hinsichtlich der Schifffahrt, der Kultur, Industrie und des Handels gewissermaßen ein in sich verbundenes Ganze bilden soll. Dieses ist nicht nur in der Acte final du Congrès de Vienne, sondern auch in den beiden Verträgen, die derselben einverleibt sind, ausdrücklich ausgesprochen, und zwar zu wiederholten Malen, daß in dieser Beziehung das alte Polen vor dem Jahre 1772 zu Grunde zu legen sei.

Man hat ferner stipulirt, daß man gegenseitig darauf sehen würde, daß die Sprache als solche anerkannt werde. Also, meine Herren, in gewisser Beziehung bilden die alten Polnischen Landestheile einen nationalen Verband. Demnach berufen wir uns mit vollem Rechte in unserem Antrage auf die Wiener Verträge. Der Herr Abgeordnete Rhoden hat ferner an den Worten des Abgeordneten von Stablewski: „auf unserem Polnischen Boden“ Anstoß genommen. Ich erlaube mir, dem Herren Rhoden mit einer Autorität zu antworten, die Jeder von Ihnen achten muß; es sind die Worte Sr. Majestät des Hochseligen Königs in dem Zuruf vom 15. Mai 1815: „Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten.“ Meine Herren! Unsere Väter haben für unsere Anhänglichkeit an das Polnische Vaterland gekämpft; für diese Anhänglichkeit hat Se. Majestät uns ebenfalls unsere Nationalität garantirt. Ich glaube, ich brauche auf diesem Gebiete dem Herrn Vorredner nicht weiter zu folgen.

Wenn Sie, meine Herren, unserem Antrage nicht beistimmen wollen, so müßte ich mir doch die Frage erlauben: wie sollen wir unseren fortwährenden Klagen ein Ende machen? Wollen Sie, daß wir in jeder Sitzung, an jedem Tage Beschwerde vorbringen? Nun, es ist uns schon zum Vorwurf gemacht worden, daß wir Sie ermüden und belästigen, und darauf ist Ihnen mit einem Worte geantwortet worden: „Seien Sie gerecht und wir werden Sie nicht mehr ermüden.“

Wir verlangen, meine Herren, durch unseren Antrag weiter nichts, als daß wir überhoben werden, fortwährend Klage zu führen, denn wahrlich, uns ist dieses nicht angenehm, uns ist es gewiß unangenehmer, Klagen zu führen, als Ihnen, dieselben zu hören. Um die Annahme des Antrages zu erleichtern, haben wir denselben in so bescheidene Worte gefaßt. Wenn wir mit unserem Antrage das Ministerium durchaus nicht drängen, sondern vertrauensvoll demselben überlassen, Maßregeln zu treffen, die unseren gerechten Ansprüchen entsprechen, und uns der Beschwerde überheben würden, dann weiß ich wirklich nicht, wie man uns irgend einen Vorwurf daraus machen kann. Haben wir denn beantragt, daß diese oder jene Einrichtung stattfinden solle? Gar nicht, wir haben blos in dem Antrage unsere Bitte ausgesprochen, daß eine Aenderung in dieser Beziehung stattfinde, daß wir nicht fortwährend mit Klagen an Sie heranzutreten brauchen, daß wir, während wir schon auf dem Boden liegen, nicht noch geschlagen werden, und in dieser Beziehung glaube ich, daß Sie uns keinen Vorwurf machen können, sondern im Gegentheil, Sie müssen darin anerkennen, daß wir ein Vertrauen zu Ihnen gehabt haben. Wenn ferner, meine Herren, uns Vorwürfe gemacht worden sind, daß wir Bezug genommen haben auf Schleswig-Holstein, nun, meine Herren, ich glaube, daß wir dieses mit vollem Rechte haben thun können. Es ist ja das Haus eines Volkes, welches die Intelligenz vertritt, das Haus eines philosophischen Volkes. Wenn Sie, meine Herren, in abstracto gefragt werden, ob der Nationalität Gerechtigkeit widerfahren, dann antworten Sie mit „Ja“. Auf die aber in concreto an Sie gerichtete Frage, soll im Großherzogthum Posen den Polen Gerechtigkeit widerfahren, und folgerecht ihre Nationalität anerkannt werden? antworten Sie immer mit „Nein“.

Hier ist ein ganz anderer Kasus. — Abgesehen von den Verträgen, verlangen wir denn etwas Anderes, als daß wir nach dem Gebote Gottes leben dürfen? Die Nationalität ist ein Gotteswerk und, meine Herren, weder durch Gewaltthaten noch durch Parlamentsakte, noch durch Dekrete und Reskripte

kann ein Gotteswerk vernichtet werden, und deshalb verlangen wir blos einen Ausspruch, den wir mit nach Hause bringen können und den wir unseren leidenden Mitbürgern zeigen können und ihnen die Beruhigung verschaffen, daß von nun an ihre Sprache in Ehren gehalten wird, und daß uns das auf friedlichem Wege gewährt worden, was andere Völker vielleicht in anderer Weise erringen werden. Der Herr Vorredner, der zuerst gegen den Antrag gesprochen hat, hat ferner allerdings zugestanden, daß er Sympathie für die gerechten Ansprüche unseres Volkes, unserer Mitbürger derjenigen Provinz, welcher er angehört, hege, aber es könne doch nicht nach Gefühlspolitik, nach dem Gefühlsmaßstabe die Sache beurtheilt werden, und aus diesem Gesichtspunkte hat er sich dagegen ausgesprochen. Er wollte deshalb auch nicht anerkennen die systematische Germanisirung, er hat aber selbst Beweise dafür gegeben, er hat ja selbst gesagt, ehe das System überhaupt eingeführt wurde, waren Polnische Beamte da, er hat 22 Landräthe genannt, keiner dieser Landräthe, so viel mir aus der inneren Geschichte des Großherzogthums Posen bekannt ist, hat sich irgend etwas zu Schulden kommen lassen, oder pflichtwidrig gehandelt. Warum hat man diese der Polnischen Nationalität angehörigen Beamten entfernt? Nachdem man dieselben entfernt, darf man doch nicht mit der Behauptung auftreten, daß man der Sprache deshalb nicht die gehörige Würdigung und den gehörigen Schutz zu Theil werden lassen könne, weil so wenig Polen sich dem Beamtenstande widmen.

Abgesehen davon, daß die Regierung selbst durch Entfernung der Polnischen Beamten im Großherzogthum Posen, in den Polen die Neigung zum Staatsdienste paralisirt hat, verweise ich Sie auf den Nachbarstaat, wo ebenfalls unsere Landsleute wohnen, sämmtliche Beamte sind dort Polen. So lange das herrschende System nicht gewechselt wird, können Sie von den Polen nicht verlangen, daß sie Lust und Neigung zum Beamtenstande zeigen sollen, da sie immer der Gefahr ausgesetzt sind, aufgefordert zu werden, gegen die Existenz ihrer Nationalität à tout prix zu agiren. Gelangen die Polen zu der Sicherheit, daß sie als Beamte nicht in die Gefahr versetzt werden, gleichsam selbstmörderisch gegen ihre eigene Nationalität zu handeln, dann werden sie sich auch dem Beamtenstande widmen. So lange dies nicht der Fall ist, so lange bei der Besetzung der Aemter, ja sogar der Gerichte darauf gesehen wird, daß zufällig die Polen bei einem Kollegio nicht die Majorität bilden, so lange nehmen Sie es keinem Polen übel, daß er gleichsam ein Heroe sein muß, wenn er sich dem Beamtenstande widmet. Wenn man fortwährend Mißtrauen gegen uns hat, dann, meine Herren, können auch die Polen sich dem Beamtenstande ebenfalls nicht widmen. Von wem soll man denn verlangen, daß das Vertrauen zuerst gezeigt werde? Doch wahrlich nicht von demjenigen, der zu Boden geworfen ist, sondern von demjenigen, der ihn beherrscht. Wenn man Vertrauen zeigt, dann wird sich gewiß Vertrauen finden; Vertrauen erweckt Vertrauen.

Wenn ferner von dem ersten Herrn Vorredner als Motiv gegen unsern Antrag auf Ereignisse zurückgegangen ist, die gewiß nicht in die Debatte hätten hineingezogen werden sollen, so will ich dessenungeachtet auf diese Ereignisse nicht näher eingehen, um nicht das uns gegebene Anerkenntniß zu stören, daß wir uns in den Schranken, wie sie das Wohl des Staates in gegenwärtigen Zeiten erfordert, gehalten haben. Der geehrte Herr Redner hat die Sache zwar auch nicht näher ausgebeutet, aber er hat die rhetorische Wendung gebraucht: ich könnte davon reden. Nun, meine Herren, ich muß mir pflichtgemäß wenigstens auch diese rhetorische Wendung erlauben, ich könnte Sie nur darauf verweisen, daß in den Preußischen Kammern eine Kommission zusammengesetzt war, welche untersuchen sollte, wem die Schuld beizumessen ist. Allein ich bitte Sie, meine Herren, daß Sie sich durch die rhetorische Wendung des Herrn Vorredners, wenigstens in Ihrer Ansicht, nicht berücken lassen.

Nur insofern der Gebrauch der Polnischen Sprache zweckmäßig erscheint, soll nach den einzelnen Beschlüssen des Berichts die Polnische Sprache eine Art von Zweckmäßigkeitsberechtigung haben. Nun, meine Herren, daß ist ja eine Ansicht, wogegen wir ankämpfen, wir wollen nicht das Zweckmäßige, wir wollen das Recht gehandhabt haben, wir wollen, daß uns Gerechtigkeit widerfährt. Denn wenn Sie sich nur auf den Standpunkt der Zweckmäßigkeit stellen, dann werden wir in jedem, der uns mit der Deutschen Sprache beglückt, zugleich denjenigen sehen, der wenigstens unser Kerkermeister ist. Denn wozu, meine Herren, sollen wir die Deutsche Sprache erlernen? Deshalb, damit wir von der unseren nicht Gebrauch machen sollen? Wahrlich, man müßte der Bildung, der Wissenschaft, der Intelligenz und Kultur lieber den Rücken wenden, wenn um deren Preis das von Gott Gegebene, die Muttersprache, aufgeopfert werden sollte.

Die systematische Verdrängung der Polnischen Sprache würde dadurch schon hinreichend motivirt sein, ohne daß man die einzelnen Beschwerden erst in Erwägung zu ziehen brauchte. „Aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit" interpretirt man auch gewöhnlich das System des Herrn Ministers des Innern, als er unserer Provinz vorgestanden hat. Der Herr Minister wird es mir gewiß nicht übel nehmen, wenn ich in Bezug auf sein System mir zu sagen erlaube, was von dem berühmtesten Philosophen in Bezug auf sein System gesagt worden ist: „Einer hat mich verstanden und der Eine hat mich mißverstanden." Ich habe die feste Ueberzeugung, daß keiner der Nachfolger des Herrn Ministers im Amte im Großherzogthum Posen sein System verstanden hat, denn wahrlich der Herr Minister hat uns allerdings tiefe Wunden geschlagen, aber er hat auch andererseits die Kultur und den Wohlstand der Provinz im Auge gehabt und für die Handhabung der Gerechtigkeit gesorgt, und solche Willkürhandlungen der Beamten und Verfolgungen der Polen waren nicht an der Tagesordnung. In der letzten Zeit ist nichts geschehen; es ist nichts Neues geschaffen worden und unter der Verwaltung des letzten Ober-Präsidenten am allerwenigsten. Es ist nichts ins Leben gerufen, ja sogar die Errichtung von Gymnasien, die sein Herr Vorgänger in Angriff genommen, ist unterblieben. Ich weiß von nichts, als daß höchstens Fackelzüge ihm gebracht worden sind und daß ungeachtet dessen, daß nichts für die Provinz Ersprießliches geschehen ist, jetzt neuerdings Petitionen, sowohl an das hohe Haus als an den Prinz-Regenten eingegangen sind, von einer Partei der Deutschen Anhänger der Verwaltungsspitzen, in denen es heißt, daß das Gouvernement in Ehre, Wohlwollen und Gerechtigkeit geführt worden sei, und daß man keinen Wechsel, insbesondere nicht in Betreff der Personen, eintreten lassen möchte. Wer Urheber davon ist, brauche ich Ihnen nicht erst zu sagen. Es ist Ihnen Allen gegenwärtig, daß dieselben Worte in einer Diskussion gebraucht worden sind, die außerhalb der Kammer zwischen einem verehrten Mitgliede des Hauses und einem Beamten geführt worden, der zu den Spitzen der Verwaltungsbeamten der Provinz gehört.

Insbesondere wird aber von der gegenwärtigen Verwaltung ein aus den Zeiten des gegenwärtigen Herrn Ministers des Innern erlassenes Reskript von 1832, betreffend den Gebrauch der Polnischen Sprache in öffentlichen Verhandlungen, so interpretirt, daß der Gebrauch der Polnischen Sprache im Großherzogthum Posen illusorisch wird. Der Herr Referent hat auch diejenige Stelle, die zu diesem Behufe aus dem Reskripte von den jetzigen Verwaltungsbeamten angezogen wird, ausgelassen. Nach der jetzt behaupteten Ansicht soll mit demjenigen, der sich früher einmal Deutscher Sprache bedient hat, fortan immer nur Deutsch korrespondirt werden. Zu diesem Behufe werden von den Regierungsbeamten förmliche Proscriptionslisten von denjenigen aufgestellt, die in ihrem Leben einmal einen Deutschen Brief geschrieben haben, um mit diesen dann nur Deutsch zu korrespondiren. Unter der Verwaltung des jetzigen Herrn Ministers wurde das Reskript anders verstanden. Ich weiß das zwar nicht aus eigener Erfahrung, aber aus den Papieren meines Vaters, mit dem, obwohl er der Deutschen Sprache mächtig war, doch nie Deutsch korrespondirt wurde; denn der jetzige Herr Minister des Innern hat das Reskript nicht dahin gedeutet, daß auf Grund eines von einem Einwohner verfaßten Briefchens oder Zettelchens in Deutscher Sprache fortan nur Deutsch mit demselben korrespondirt werden sollte.

Der Herr Minister des Innern wird mir erlauben, von dieser Stelle die Bitte an ihn zu richten, falls meine Behauptung nicht der Wahrheit gemäß wäre, eine Interpretation dieses Reskriptes zu geben, ob dasselbe wirklich so verstanden

werden soll, wie es jetzt verstanden wird, daß nämlich, wenn irgend Jemand einmal Deutsch geschrieben hat, er sich dadurch gleichsam seines Rechtes begeben hat, was der gänzlichen Verdrängung der Polnischen Sprache aus den öffentlichen Verhandlungen gleichkommt. Dieses Reskript, welches allerdings einen Eingriff in unsere garantirten Rechte statuirt, wurde jedoch unter der Verwaltung des Großherzogthums Posen des Herrn Ministers des Innern nur dahin gedeutet, daß an diejenigen, denen an dem Gebrauche ihrer Muttersprache etwa wenig gelegen wäre, und die deshalb auf den Gebrauch der Polnischen Sprache nicht bestanden, Deutsch auf ihre Deutschen Eingaben geantwortet wurde.

Der jetzige Herr Ober-Präsident hat aber z. B. deshalb meinen Vater von dem Provinzial-Landtage ausgeschlossen, daß er sich geweigert hat, ausschließlich Deutsch geschriebene Einladung zu demselben zu empfangen.

Obgleich der Bericht dieses Verfahren des Ober-Präsidenten in Schutz nimmt, indem darin gesagt ist, daß alle Formalitäten von ihm befolgt worden wären, so ist wenigstens zugegeben, daß der Ober-Präsident darin gefehlt habe, daß er keine Polnische Uebersetzung beigefügt habe. Was die Polnische Adresse betrifft, so ist in dem Reskripte von 1832 nichts entschieden. Dem Ober-Präsidenten steht es nicht frei, die Gesetze so zu interpretiren, daß den Betroffenen dadurch eine Beeinträchtigung geschieht, und durch Ober-Präsidial-Erlaß zu erklären, daß die Adresse nur Deutsch zu sein brauche.

Auf den anderen im Berichte erwähnten, mich und meinen Bruder, den Rittergutsbesitzer Casimir von Niegolewski, betreffenden Fall will ich nicht eingehen, denn ich müßte mir dabei vielleicht Ausdrücke und eine Kritik erlauben, die ich in diesem hohen Hause vermeiden will.

Meine Herren! Ich schließe diese meine Gegenbemerkungen, die ich gegen die Behauptungen derjenigen Herren, die gegen den Antrag gesprochen, mir erlaubt habe, mit der Bitte, daß Sie unseren Antrag annehmen, einen Antrag, der so gemäßigt gefaßt ist, und sich in so bescheidenen Grenzen bewegt, wie irgend einer, und daß Sie durch Ihren heutigen Beschluß veranlassen, daß wir künftig nicht mehr dahin gebracht werden, Sie fortwährend mit Beschwerden zu belästigen gegen die Beamten, die jetzt an der Spitze der Provinz stehen, und in dieser Beziehung danke ich dem letzten Herrn Redner, der gegen den Antrag gesprochen, der wenigstens einen dahin gehenden Wunsch ausgesprochen hat. Man regiert uns nicht durch Beamte, die nach ihrem Systeme, das sie das Germanisirungs-System nennen, selbst gegen die Deutschen so verfahren, daß die Deutschen selbst sich für das Germanisirungs-System bedanken müßten. Wenn ein solches politisches Prinzip auch auf die anderen Provinzen ausgedehnt würde, dann würde ein neues politisches System, das der Germanisirung, genannt werden müssen für den ganzen Preußischen Staat. Denn darunter wird nicht blos die Entnationalisirung, sondern die Willkür-Herrschaft verstanden, wie dieses eine der Spitzen der Verwaltungs-Beamten dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er ungeachtet der vielen Beschwerden gesagt, daß in unserer Provinz mit Ehre, Wohlwollen und Gerechtigkeit regiert werde. Obgleich die Deutsche Sprache nicht meine Muttersprache ist, so glaube ich doch, davon so viel zu verstehen, daß man in der Deutschen Sprache mit dem Worte Ehre, Wohlwollen, Gerechtigkeit, andere Begriffe verbindet, als daß dieselben auf die Verwaltung des Großherzogthums Posen übertragen werden könnten.

Vice-Präsident **Mathis**: Meine Herren! Es ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen von dem Abgeordneten Behrend (Danzig), welcher lautet:

> „In Erwägung, daß einzelne Beschwerden des vorliegenden Antrages begründet erscheinen, von der Staats-Regierung aber vorausgesetzt werden muß, daß sie denselben Abhülfe gewähren wird und eine systematische Beeinträchtigung der Polnischen Sprache nicht beabsichtigt, über den Antrag der Abgeordneten von Bentkowski und Genossen zur Tagesordnung überzugehen."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es ist auch ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen, und ich bitte auch diejenigen, sich zu erheben, die diesen letzteren Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es hatte der Herr Graf von Cieszkowski im Falle eines Schluß-Antrages um das Wort zur Geschäftsordnung gebeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski**: Meine Herren! Wir haben so eben einen Abänderungs-Vorschlag gehört, ich muß aber gestehen, daß ich den allzufeinen Unterschied dieses Vorschlages von dem Vorschlage der Kommission doch kaum recht begriffen habe; jedenfalls würde der Herr Antragsteller genöthigt sein, uns diesen Unterschied klarer zu machen, und schon aus diesem Grunde erscheint der Schluß in diesem Augenblicke kaum zulässig.

Außerdem habe ich Sie, meine Herren, auch darauf aufmerksam zu machen, daß im Laufe dieser ganzen Session fortwährend und bei jeder Gelegenheit, z. B. bei dem Antrage des Abgeordneten von Lyskowski, bei dem Antrage des Abgeordneten von Chlapowski, bei der Budget-Berathung, man immer auf die Diskussion dieses gegenwärtigen Antrages Bezug genommen habe, um uns das Wort abzuschneiden und die Anträge zu verwerfen; daß wir also immer damit vertröstet worden sind: Sie werden noch bei Gelegenheit des Bentkowskischen Antrages Ihre Ansichten aussprechen und Ihre Beschwerden vorbringen können.

(Sehr wahr!)

Wenn wir Sie nun, meine Herren, heute weiter ermüden müssen, so ist das natürlich nicht unsere Schuld; aber wir haben noch viel auf dem Herzen, und ich weiß nicht, in wessen Interesse es liegen könnte, daß wir das nicht aussprechen.

Vice-Präsident **Mathis**: Die Rednerliste ist folgende. Für den Antrag sind noch eingeschrieben:

Amecke,
von Puttkammer und
Behrend (Danzig).

Gegen denselben die Abgeordneten

Reichensperger (Geldern),
Osterrath,
Harkort,
Hahn,
Chlapowski,
Cieszkowski und
von Potworowski.

Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.
Der Abgeordnete Amecke hat das Wort.

Abgeordn. **Amecke**: Meine Herren! Ich gehöre zwar nicht der Provinz Posen an, allein ich wohne in der Nachbarschaft, gewissermaßen am Eingangsthor der Provinz Posen, in Glogau, in einer Gegend, die vor mehreren Jahrhunderten sogar zum großen Polenreiche gehörte. Es ist daher natürlich, daß Manches mir nicht entgangen ist, was in Beziehung auf die Polen und hauptsächlich auf die Abnahme der Polnischen Nationalität, die allerdings in den letzteren Jahren stattgefunden hat, geschehen ist. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß — abgesehen von der behaupteten Tendenz der Staats-Regierung, die Denationalisirung vorzunehmen, wovon mir nichts bekannt ist — die Regierung nicht im Stande sein würde, die Polnische Nationalität, insbesondere deren Hauptstütze, die Polnische Sprache, wieder herzustellen, selbst wenn

sie die kräftigsten Mittel anwenden wollte. Die Polnische Sprache und mit dieser die Polnische Nationalität ist seit Jahrzehnten im Abnehmen; es ist gewissermaßen ein herabrollendes Rad, und wenn die Königliche Staats-Regierung in jedem Polnischen Kreise Gymnasien errichten und in jedem Dorfe Polnische Elementarlehrer anstellen wollte, so würde sie es nicht dahin bringen, die Polnische Nationalität, insbesondere die Polnische Sprache wieder herzustellen. Ich suche den Grund davon in zwei Hauptmomenten. Bekanntlich sind die östlichen Provinzen unseres Staates seit Jahren der große Gütermarkt, auf dem sich alle Deutsche Stämme betheiligen, indem sowohl in Schlesien, wie in Posen und der Provinz Preußen von Sächsischen und Preußischen Staatsangehörigen, von Hannoveranern und Thüringern Güter gekauft werden. In Beziehung auf die Nationalität macht es keinen Unterschied, ob irgend ein Deutscher in Schlesien, Preußen oder der Mark Brandenburg kauft, aber einen sehr großen Unterschied macht es und große Folgen hat es, wenn Jemand aus Preußen oder aus den übrigen Deutschen Bundesstaaten in der Provinz Posen kauft. Der Verkäufer eines Gutes in der Provinz Posen ist in der Regel ein Nationalpole, der Käufer ist ein Deutscher. Er zieht mit seiner Familie, seinen Dienstboten in die Provinz Posen, sonstige Angehörige folgen ihm nach, und in kurzer Zeit ist an der Stelle, wo früher eine Polnische Bevölkerung war, eine Deutsche.

Ich will nicht untersuchen, und es gehört auch nicht hierher, woher es kommt und seit Jahrzehnten gekommen ist, daß im Posenschen die großen Rittergüter massenweise zum Verkauf gebracht worden, aber unverkennbar ist es, daß mit jedem Gutsverkauf ein großes Stück Nationalität aus Polen geht und eine Germanische an seine Stelle tritt. Das, meine Herren, kann keine Regierung aufhalten. Es sind auch nicht etwa blos Preußen, welche hier einziehen — man könnte auf den Gedanken kommen, die Preußische Regierung schickte ihre Unterthanen hin — nein, in neuester Zeit sind es sogar Mecklenburger und Sachsen, die vorzugsweise im Posenschen sich ankaufen. Wenn also die Regierung in dieser Beziehung die Denationalisirung, welche auf diesem Wege stattfindet, nicht hindern kann, so kann ihr auch kein Vorwurf gemacht werden.

Ein fernerer Grund aber ist der: Die dienenden Leute, namentlich in den Grenz-Distrikten und selbst in anderen Bezirken des Großherzogthums Posen, wo die Polnische Sprache noch vollständig in ihrer Reinheit erhalten ist, kommen sehr häufig nach Preußen herüber, sie kommen freiwillig und suchen Dienste, sie kommen als Soldaten und sie kommen mit ihren Familien, sie bleiben nicht nur sehr gern in den anderen Provinzen zurück, sondern sie haben auch die Fähigkeit, sich sehr bald mit der Deutschen Sprache vertraut zu machen, so daß sie die Deutsche Sprache nicht blos gebrochen, sondern geläufig sprechen, und wenn sie erst ein paar Jahre in einer Deutschen Provinz zugebracht haben, so haben sie keine Lust mehr, in ihre Heimat zurückzukehren. So geht ein Stück von der Nationalität nach dem anderen aus dem ehemaligen Polenreiche heraus und nichts kommt dafür wieder hinein. Wo sollte es auch herkommen? Der Herr Vorredner hat mit Recht behauptet: Die Nationalität ist etwas Göttliches. Ich erkenne das vollkommen an und stimme auch dem zweiten Redner, der ungefähr dasselbe gesagt hat, bei. Es ist etwas von der Vorsehung Geschaffenes, nicht von Menschen Herrührendes; aber, meine Herren, was die Vorsehung geschaffen hat, das zerstört sie auch wieder! Wir haben keine politische Institution, keine Staatseinrichtung, die über ein Jahrtausend bestände; das Polnische Reich aber hat über 1000 Jahre bestanden, es hat seit etwa vor 800 Jahren Könige gehabt, aber es war darunter auch einer, welcher vor ungefähr 200 Jahren voraussagte, was in Polen bald eintreten würde, und was demnächst auch wirklich eingetreten ist.

Betrachten wir die Lage der Sache, so müssen wir anerkennen, daß ein der Polnischen Nationalität allerdings feindseliges Geschick über diesem Lande, an welches sich so ruhmreiche Erinnerungen knüpfen und deren Bewohner noch jetzt unser ganzes Mitleid wegen ihrer verlorenen Nationalität in Anspruch nehmen, gewaltet, und daß dies zu bedauern ist. Allein es ist der Zeit verfallen, es ist der Kronos der Alten, der seine eigenen Kinder fraß — was der verzehrt hat, giebt er nicht wieder heraus, und eben so ist es mit der Nationalität; wenn sie einmal verloren, so wird sie nimmer wieder hergestellt werden.

Wenn der Herr Vorredner darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Staats-Regierung doch den Unterthanen Polnischer Nationalität mit mehr Vertrauen entgegentreten sollte, damit ein gegenseitiges Vertrauen stattfinde, damit die Unterthanen Vertrauen zu der Staats-Regierung hätten, so ist doch wohl hier der umgekehrte Fall der richtige. Der Staat umfaßt mit gleicher Liebe all seine Kinder; die Unterthanen müssen dem Staat mit Vertrauen entgegenkommen und beweisen, daß sie das Allgemeine fördern und nicht Sonderzwecke befolgen wollen. Die wenigen Polen, denn nur die Hälfte der Einwohner der Provinz Posen ist gegenwärtig noch Polnischer Nationalität, wenn diese Polnischen Preußen, denn das sind sie, der Regierung mit Vertrauen entgegentreten, und uns, den Preußen der anderen Provinzen, mit Vertrauen entgegenkommen, so wird Keiner die Bruderhand verschmähen und unser Königlicher Herr wird einen solchen Bund segnen; aber ohne Vertrauen ist weder von der einen noch von der anderen Seite eine solche Aussöhnung möglich. — Ich stimme für den Antrag der Kommission.

Vice-Präsident **Mathis**: Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Ich spreche nur darum hier auf der Tribüne, weil mir die Aussicht in meiner nächsten Nähe denn doch etwas zu beengt war; ich habe aber durchaus nicht die Absicht, eine Standrede zu halten.

Ich theile im Allgemeinen die Anschauungen, welche das Mitglied für Köln dargelegt hat; aus den von ihm bezeichneten Gründen und nur mit der von ihm angegebenen beschränkteren Auffassung des Wortes „systematische Bedrückung" werde ich für den Antrag stimmen. Wenn ich dies nun thue, so glaube ich daraus auch im Allgemeinen für mich die Berechtigung entnehmen zu dürfen, unseren Kollegen Polnischer Zunge vor Allem die Versicherung auszusprechen, daß sie sich selber vieler guten Sympathieen im Lande berauben, durch die falschen Zuthaten, die sie nicht selten ihren Darlegungen beimischen; daß sie vielfach ihr gutes Recht verfälschen durch beigefügte Legirung; daß sie vielfach Erwartungen hegen, ja Forderungen stellen, die in sich nicht berechtigt, ja unmöglich sind. Selbst bei der einfachen Frage ihrer nationalen Ansprüche tritt vielfach ein falscher Beigeschmack hervor, welcher den wahrhaften Interessen eben so gewiß schadet, wie das Eingehen auf Detailfragen, die unmöglich von dem hohen Hause gewürdigt werden können. Es kann ja doch nur auf den allgemeinen Eindruck ankommen, ob Beschwerden bestehen oder nicht, das zu geflissentliche Hereinziehen von Einzelnheiten kann nur schaden. Ich meinerseits kann nun im Allgemeinen nicht anders als die Ueberzeugung aussprechen, daß den berechtigten Forderungen und Ansprüchen der Polen vorherrschend Antipathie Seitens der Behörden entgegentritt, daß nicht überall denselben das Wohlwollen, welches sie mit Recht beanspruchen, ihnen von den Behörden — um nicht zu sagen von der Centralbehörde — entgegengetragen wird, ja ich glaube sogar, daß das gebührende Wohlwollen nicht einmal Seitens der Landesvertretung selber den Polnischen Wünschen und Forderungen entgegengetragen wird; das ist wenigstens in dem Berichte der Kommission geschehen, der als ein Ausdruck des Wohlwollens sicherlich nicht aufgefaßt werden kann. Meine Herren! Ich bin nun der festen Ueberzeugung, daß es nicht nur ungerecht ist, so zu sentiren, wie es die Kommission gethan hat, sondern ich halte es auch für im hohen Grade unklug. Ungerecht ist es, die Forderungen der Polen in der Weise auf die Goldwage zu legen, wie es geschehen ist, weil die Sympathieen an und für sich immer dem Unglück zur Seite stehen sollten; — denn daß über die Polnische Nationalität ein tragisches Unglück gekommen ist, das verhehlt sich gewiß Keiner unter uns. Das Unglück als solches verdient aber eine Achtung, welche durch die einfache Zurückweisung des Gesammtantrages der Antragsteller nach meinem Gefühle verletzt wird. Jene pure Zurückweisung ist aber auch unklug — und diese Anschauung möchte ich Ihnen ganz besonders zur Beherzigung empfehlen. Ich bin Zeuge einer Thatsache gewesen, die sich in diesem hohen Hause zugetragen hat, und die mir unvergeßlich sein wird und für Alle lehr-

reich sein sollte. In einer Abendsitzung des Jahres 1850 handelte es sich um die schließliche Annahme der hochwichtigen Gesetze über die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung der Monarchie. Es war beantragt, diese ganze Gesetzgebung den Polnischen Landestheilen allein **nicht** zu Gute kommen zu lassen, sie sollten in eine Ausnahmestelle gebracht werden, kraft deren sie der Wohlthat jener Gesetzgebung entbehren sollten.

Ich glaubte dagegen warnen zu müssen; aber es war vergebens — die große Majorität des Hauses sanctionirte diesen Antrag und setzte die Polen förmlich in die Ausnahmestellung. Und, meine Herren, was ist die Folge davon gewesen? Dessen bin ich ebenfalls Zeuge gewesen im Jahre 1854. Da ist es nach Ausweis der namentlichen Abstimmung **nur** durch die Stimmen der **Polnischen** Abgeordneten möglich geworden, daß diese ganze Gesetzgebung der gesammten Monarchie unter den Füßen hinweggezogen worden ist. Nur die Polnischen Stimmen sind es gewesen, die damals das Fünf-Paragraphengesetz zur Annahme gebracht, und die seitdem herrschend gewordene Reaction in der gesammten Monarchie möglich gemacht haben. Meine Herren! Ich meine, wir sollten die Lehre daraus nehmen, daß jede Minorität in ihrem Rechte eher zu gewissenhaft, zu ängstlich solle beachtet werden, als daß man sie mißachte oder mit einer gewissen halben Rücksichtslosigkeit über ihre vermeintlichen oder wirklichen Beschwerden hinwegzugehen.

Ich verkenne keinesweges, daß für die Deutsche Bevölkerung des Großherzogthums Posen die Einhaltung dieses Standpunktes vielleicht schwerer fallen wird, als für uns Andere, die wir nicht unter dem Einflusse eines sich immer erneuernden Haders stehen.

Im Großen und Ganzen behaupte ich aber, daß die allein richtige Politik, die den Polen gegenüber festgehalten werden muß, durch den größten Staatsmann Preußens bereits in einer Zeit dargelegt worden ist, von der man wahrlich jene richtige Würdigung weniger hätte erwarten dürfen, als von unserer Gegenwart. Erlauben Sie mir statt einer längeren Ausführung, daß ich Ihnen wenige Worte vorlese, die der Minister Freiherr von Stein in einer Denkschrift vom Jahre 1806 niedergelegt hat. Er sagt dort von den Polen:

„Bei allen Fehlern, welche die Nation hat, besitzt sie edlen Stolz, Thätigkeit, Energie, Tapferkeit, Edelmuth und Bereitwilligkeit, sich für Vaterland und Freiheit aufzuopfern, womit sie viele Fähigkeit und Fassungskraft vereinigt. Man wirft ihnen Mangel an Beharrlichkeit bei den Aeußerungen ihrer Geisteskraft vor (nach der **nationalen** Seite hin haben wir heute gewiß keine Ursache mehr, dies anzunehmen). Diesen zu **verbessern**, sei aber der Gegenstand der Bemühungen des Erziehers und des Regenten; jene Kräfte und Gesinnungen zu lenken und zu richten, **nicht sie zu unterdrücken**, sei der Zweck der Regierung bei den Einrichtungen, die sie treffen, und der Verfassung, die sie bilden soll. Die Nation werde **erzogen** nach ihrer **Individualität**, veredelt, nicht unterdrückt, und in ihr verhaßte Formen von zweideutiger Güte eingezwängt."

Das, meine Herren, sind die goldenen Worte eines Staatsmannes, dessen Name in diesem hohen Hause statt mancher weiteren Gründe gelten mag. Ich will meinerseits nur hinsichtlich eines Momentes noch ein Wort sagen. Es wird in dem Antrage die Errichtung einer Polnischen Landes-Universität beantragt. Ich glaube nun meinestheils nicht, daß ein solches Begehren ein mögliches ist, ich glaube aber wohl, daß es nicht blos im hohen Interesse der Polnischen Nationalität, sondern im Preußischen Interesse liegt, ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, daß auf den benachbarten Staats-Universitäten Berlin, Breslau, Königsberg auch ein Slavischer Lehrstuhl errichtet werde. Ich halte das für eine hochpolitische Maßregel. Bedenken wir nur das Eine, meine Herren, daß es nicht gut sein kann, wenn Rußland allein als der Vertreter, als der Hort und Hüter Slavischer Bildung dasteht.

Ich glaube hiernach im Allgemeinen und ohne in das gesammte Detail einzugehen, insbesondere ohne die behauptete systematische Bedrückung der Polen anzuerkennen, Ihnen empfehlen zu dürfen, dem Antrage auf Ueberweisung des Bentkowskischen Antrages Ihre Zustimmung zu ertheilen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Mathis**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Dr. **Flottwell**: Nach den vielfachen und umfassenden Erörterungen dieser Petition habe ich im Namen des gesammten Ministeriums nun noch die Erklärung abzugeben, daß dasselbe im Wesentlichen sich zwar dem Inhalte des Kommissions-Berichtes anschließt, zugleich aber nicht unterlassen wird, in allen Zweigen der Verwaltung den Beschwerden des Polnischen Theiles der Bevölkerung der Provinz Posen, wenn sie begründet gefunden, und auf geordnetem Wege geltend gemacht werden, Abhülfe zu verschaffen.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **Mathis**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen von den Abgeordneten Plaßmann und Genossen. Ich stelle zunächst den Antrag zur Unterstützung und bitte die Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützt wissen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte sind noch notirt für den Kommissions-Antrag von Puttkammer und Behrend (Danzig). Gegen den Kommissions-Antrag die Herren Osterrath, Harkort, Dr. Hahn, von Chlapowski, von Cieszkowski und von Potworowski.

Ich bitte nun diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte Platz zu nehmen, meine Herren, und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schluß nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Puttkammer hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Puttkammer** (vom Platz): Meine Herren! Ich hatte weniger die Absicht, für den Kommissions-Antrag zu sprechen, als vielmehr eine persönliche Bemerkung zu machen. In dem Berichte ist auf Seite 49, glaube ich, bemerkt, daß ein Landrath in der Provinz Posen an einen Gutsbesitzer eine Verfügung erlassen habe, in der gesagt, wenn er die Beilagen seiner Eingabe nicht Deutsch einreichen würde, so würde das die Verschleppung der Sache um mehrere Wochen zur Folge haben. Mir ist von einem Kommissions-Mitgliede gesagt worden, daß von den Antragstellern ich als dieser Landrath bezeichnet worden sei. Ich muß das Faktum entschieden in Abrede stellen. Ich habe das niemals gethan, denn es würde gegen mein Prinzip sein. Ich erkenne das Schicksal der Polen als ein so tragisches an, daß ich es für ein Verbrechen halten würde, dasselbe noch zu erschweren. Ich kann nur glauben, daß hier ein Mißverständniß obwaltet, und ich möchte die Herren, die davon unterrichtet sind, bitten, zu sagen, ob ich gemeint bin oder nicht?

**Präsident**: Der Abgeordnete von Potworowski hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. **von Potworowski** (vom Platz): Der als Landrath von Puttkammer in dem Kommissions-Berichte aufgeführte Herr ist nicht dieser, sondern der Rittmeister von Puttkammer, der Vertreter des Landraths im Wreschener Kreise.

**Präsident**: Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort als Antragsteller.

Abgeordn. **von Bentkowski**: Meine Herren! Ich halte dafür, daß es bei der vorliegenden Frage auf die allgemeinen

Gesichtspunkte ankommt, die je nach ihrer Verschiedenheit ein verschiedenes Votum bedingen können, daß dagegen ein Herumstreiten um Spezialitäten wohl die eine oder andere Meinung innerlich vielleicht modifiziren, auf die endliche Meinungsäußerung aber durchaus keinen Einfluß ausüben wird. Dessenungeachtet dem Prinzipe huldigend, daß man der Wahrheit Zeugniß ablegen soll, ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Erfolg, muß ich auf einige in der Debatte unerledigte Punkte zurückkommen, und werde mich dabei an die Reihenfolge der Redner halten.

Herr von Sänger hat behauptet, das Großherzogthum Posen habe durchaus keine Ausnahmestellung in Betreff der Sprache, und diese Behauptung hat er mit den Worten des Aufrufs zu begründen versucht:

„Das Land wird in Unser Reich einverleibt."

Ich glaube, daß das Eine dem Anderen durchaus nicht widerspricht, denn obgleich ein integrirender Theil der Monarchie, wird das Großherzogthum Posen doch besondere Rechte haben können. Ich sehe, der geehrte Herr negirt das. Ich erlaube mir, an ihn die Frage zu richten, ob er derselben Ansicht war, als vor ein paar Jahren Herr von Gruner einen handels-politischen Antrag gestellt hatte, der ebenfalls auf besonderen, aus Verträgen fließenden Rechten des Großherzogthums basirte? An jenem Antrage fanden die Herren gar keinen Anstoß, und weshalb? Weil er ihre politische Empfindlichkeit zufällig nicht verletzte. Jener Antrag aber, die Grenzsperre betreffend, basirte auf der faktischen Voraussetzung, daß es Stipulationen giebt, die in handelspolitischer Beziehung dem Großherzogthum Posen eine ganz besondere Stellung einräumen, von der Stellung anderer Provinzen verschieden. Es folgt hieraus, daß ein integrirender Theil der Monarchie zu sein und eigenthümliche Rechte zu haben, zwei sich gar nicht entgegenstehende Begriffe sind. Ferner bemerkte der Herr Redner, indem er den Sinn der Ausführungen der Kommission über die Landessprache erläuterte, die Polnische Sprache wäre keinesweges die ausschließliche, sondern eine der Landessprachen des Großherzogthums.

Ich habe in der Kommission gerade dasselbe behauptet und nie ist mir eingefallen, etwas Anderes zu sagen, als daß die Polnische Sprache eine der zwei Landessprachen im Großherzogthum Posen wäre, was aber eben der geehrte Herr Abgeordnete nicht zugestehen wollte.

Der Herr Abgeordnete Rohden will für uns Gleichberechtigung; wie es scheint aber versteht er unter Gleichberechtigung, daß wir uns unserer Rechte und Eigenthümlichkeiten als Polen begeben und dann sollen wir in gleiches Recht mit den Deutschen treten. Ja, das ist allerdings eine Art von Gleichberechtigung, über die man nicht streiten kann: es steht ja nicht einmal in unserer Macht, unsere Natur, unsere Eigenthümlichkeit, unsere Geschichte zu ändern. Wir bleiben, was wir sind, und als solche möchten wir doch haben, was uns gebührt. Der Abgeordnete Rohden, der aus Westphalen stammt, nimmt ferner ein großes Aergerniß an dem Ausdruck des Abgeordneten von Stablewski, welcher das Großherzogthum Posen „unseren angestammten Polnischen Boden" nennt, an einem Ausdruck, welcher sogar in der Ansprache des Königs an die Bewohner dieses Bodens seine vollständige Berechtigung findet.

Derselbe geehrte Redner hat etwas über die Schwurgerichte angeführt. Ich glaube ihn verstanden zu haben, daß er die Richtigkeit der Beschwerden über die Art, wie bei uns in den Schwurgerichten präsidirt wird, in Abrede gestellt hat. Meine Herren! Sollte das der Fall sein, so will ich mir doch erlauben, ganz einfach das Ihnen wiederzuerzählen, wovon ich selber Zeuge war. Vor etlichen Jahren begegnete ich in Posen auf der Straße einem von den Richtern, die, beider Sprachen kundig, öfters beim Schwurgerichte präsidirt hatten. Auf meine Frage, wie es kommt, daß ich ihm auf der Straße begegne, da ja doch Schwurgericht sei, erhielt ich zur Antwort, es präsidire diesmal ein gewisser Herr Biermann, glaube ich. Als ich ihm den Einwand machte, der genannte Herr verstände wohl kein Polnisch und es kämen diesmal wenigstens Polnische Angeklagte vor das Schwurgericht, erwiderte mir der angeredete Richter, er wisse nicht, weshalb diese Wahl gerade getroffen, er aber für seinen Theil sei diesmal nicht zum Vorsitz designirt worden. Neugierig, den Gang der Verhandlung doch selbst anzuhören, ging ich in die Schwurgerichtssitzung. Zwei Stunden habe ich zugehört und ich gebe Ihnen mein Wort, meine Herren, daß ich nach diesen zwei Stunden nicht aus Mangel an Interesse, sondern aus der reinen Unmöglichkeit, länger so was anzusehen, den Saal verlassen habe: es ging wirklich über meine moralische Ausdauer. Es war reine Menschenquälerei. Denken Sie sich einen, übrigens sehr gewandten Präsidenten, der aber kein Sterbenswort von der Sprache verstand, welche die Angeklagten und die Zeugen allein verstanden; denken Sie sich dazu einen Dolmetscher — jetzt ist freilich ein geläufig Uebersetzender da — der weder den präzisen Sinn dessen, was geredet wurde, zu erfassen verstand, noch sich die Mühe gab, Alles wiederzugeben; lange Auslassungen gab er in einigen Worten zurück. Es handelte sich um ein Verbrechen, welches eine schwere Freiheitsstrafe nach sich zog. Nun wird der verblüffte Angeklagte, der sich gar nicht zurechtfinden kann, von dem sehr mangelhaften Dolmetscher inquirirt, es wird um ihn herumgestritten in einer Sprache, die er gar nicht versteht; von Zeit zu Zeit werden ihm einzelne, kaum verständliche Brocken vom Dolmetscher zugeworfen, und am Ende dieser Prozedur, von der er kaum einen Bruchtheil begreift, wird er gefragt, ob er noch was hinzuzufügen hätte. Kurz es war reine Menschenquälerei. Die Schuld lag natürlich nicht an dem Präsidenten; der ist ein gebildeter und gewandter Richter, sie lag vielmehr an dem System. Man wollte, wie ich es später erfuhr, nicht das Aegerniß leiden, daß der Vorsitz fortwährend in Polnischer Sprache geschehe, und zur Abwechselung hatte man daher aus System und absichtlich den auch Polnisch verstehenden Richter sich ausruhen lassen, um das Präsidium einem der nur Deutsch sprechenden Richter anzuvertrauen.

Der Herr Abgeordnete Rohden hat noch auf eine mir, und ich glaube auch den meisten Mitgliedern des Hauses noch bis jetzt ganz unbekannte Petition Bezug genommen. So viel ich ihn verstanden habe, behauptet diese Petition, die Regierung habe durch ihr Verfahren seit 30 Jahren fortwährend Anlaß zu Conspirationen gegeben und er nennt diese Behauptung eine excessive. Ich stimme ihm vollständig bei, daß es etwas Excessives ist, so was von der Regierung zu behaupten, wenn auch dieselbe manchen Grund zur Verbreitung der Unzufriedenheit liefern sollte. Da mir übrigens Näheres über diese Petition nicht bekannt ist, so bin ich nicht im Stande, ihren Zusammenhang mit unserem Gegenstande zu erfassen.

Der Herr Abgeordnete von Vincke hat, dem Antrag gegenüber, den Einwurf der Unsicherheit des Wortlauts der Verträge erhoben. Meine Herren! Sollte der Wortlaut dieser Verträge auch wirklich nicht ganz sicher sein, so kann er es nur sein vielleicht in Betreff weiterreichender Forderungen; das ist er aber gewiß nicht in Bezug auf unsere bescheidene Forderung, die blos einen Theil der garantirten Rechte bildet. Es heißt im Art. I. der Wiener Schlußakte:

> „Les Polonais sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une Représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique, que chacun des gouvernements, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leurs accorder."

Ferner der Artikel III. des Russisch-Preußischen Vertrages, der aber bekanntlich nach §. 118 der Schlußakte einen integrirenden Theil der Wiener Verträge selbst ausmacht, also dieselbe Gültigkeit hat, als wenn er in die Schlußakte selber eingerückt wäre, besagt wörtlich:

> „Den Polen, die beziehungsweise der hohen kontrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseins zu Theil werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird".

Nun, meine Herren, wenn aus der Stipulation, welche die Sicherung der Nationalität gewährleistet, noch nicht geschlossen werden dürfte, daß eine systematische Verfolgung der Sprache unstatthaft und gegen das Völkerrecht sei, ja dann sind überhaupt alle geschriebenen Beweise überflüssig.

Der Abgeordnete von Vincke, ebenso der Abgeordnete von

Sänger haben mehrfachen Anstoß genommen an der Parallele zwischen dem Großherzogthume Posen und Schleswig-Holstein.

Ja, meine Herren, wenn diese Parallele mit Einem von diesen Herzogthümern gezogen worden wäre, so könnte sie vielleicht an irgend einer Seite hinken; wenn sie aber mit Schleswig-Holstein gezogen wird, dann ist sie schon deshalb richtig, weil sie in jedem Falle richtig ist, ob sie unsere Auffassung theilen, oder bei der ihrigen bleiben. Geben Sie nämlich zu, daß das Großherzogthum Posen doch in einer Art von Personal-Union zur Krone Preußen sich befindet, dann trifft der Fall von Holstein zu; geben Sie aber dieses nicht zu, sondern bleiben Sie hartnäckig bei der Behauptung, das Großherzogthum wäre ein integrirender Theil des Territoriums selbst, der blos durch ein gemischtes Nationalitätsverhältniß sich von dem Rest der Monarchie unterscheidet, so trifft der Fall von Schleswig zu.

(Widerspruch.)

Sie werden doch das zugeben müssen, meine Herren, denn besteht irgend ein Unterschied in Betreff Schleswigs, so gestaltet sich dieser Unterschied nur zu unserem Vortheil, da wir doch durch die Wiener Verträge vielmal größere, neuere und ausdrücklichere völkerrechtliche Garantieen besitzen, als wie sie Schleswig besitzt.

Der geehrte Herr Redner, der zuletzt gesprochen, hat weitläufig ausgeführt, was die Natur der Sache thut, um der Polnischen Nationalität im Großherzogthume ein Ende zu setzen; ja, darüber klagen wir ja auch nicht, also war dieser Einwand gar nicht nöthig. Er bemerkte ferner, daß, wenn auch in jedem Kreise ein Polnisches Gymnasium errichtet würde, dies doch nichts helfen würde, unsere Nationalität müßte auch dann verkrüppeln und untergehen. Er scheint aber, da er für den Antrag der Kommission zu stimmen die Absicht hat, aus dieser seiner Behauptung den Schluß zu ziehen, daß man doch lieber dem mit dem Tode Ringenden den Uebergang zur Seligkeit erleichtern solle und ihn gleich mit Koerzitivmaßregeln todtmachen müsse, da er doch unmöglich leben könne. So verstehe ich die Moral des Herrn Redners, da ich sonst die Nothwendigkeit des Schlusses nicht einzusehen vermag: da ein Gymnasium in jedem Kreise der Nationalität nicht helfen würde, so wollen wir lieber auch in solchen Hauptstädten, wie Gnesen, keines errichten. Auf diesen Schluß weist der geehrte Herr Redner hin, indem er mit dem Kommissions-Antrage übereinstimmt.

Dann hat er behauptet, daß die Regierung den Güter-Uebergang in Deutsche Hände durchaus nicht begünstige, es geschehe dieser Uebergang lediglich in Folge der Natur der Sache. In dieser Hinsicht erlaube ich mir ihm doch entgegenzutreten. Ja, die Regierung begünstigt diesen Uebergang, ich verweise namentlich auf die Verleihung von Institut-Fonds und öffentlichen Fonds, die unter der Bedingung Deutschen ausgeliehen wurden, daß dafür Grundbesitz im Großherzogthum Posen angekauft werde. Wenn Zeugniß für diese meine Behauptung nöthig wäre, so glaube ich, würde mir dieses Zeugniß auf der Ministerbank nicht fehlen. Es sind ferner große Güterkomplexe, wie z. B. Koźmin, Radlin, Czemzin, angekauft und dismembrirt worden, nur um an Deutsche Gutsbesitzer überlassen zu werden und so den Boden zu denationalisiren. Dies blos beiläufig, da der Herr Vorredner die Debatte auf dieses Gebiet hinübergespielt hat.

Der Herr Redner offerirt uns endlich Mitleid. Wir danken ihm dafür, wir können aber von dieser seiner Offerte keinen Gebrauch machen; wir bitten um **Recht**, kann er uns das nicht gewähren, so können wir auch sein Mitleid nicht brauchen.

Ich bin am Schlusse meiner Replik und kann nur wiederholen, daß meiner Ansicht nach es sich hier nicht darum handeln kann, Ihnen die Ueberzeugung beizubringen, es walte hier eine systematische Beeinträchtigung unserer Sprache ob, denn diese Ueberzeugung haben Sie,

(Widerspruch)

trotz Ihres Sträubens und Leugnens, sondern die Ueberzeugung, dies System könne und müsse geändert werden. Die Gründe, die uns zu diesem Verlangen treiben, sind klar und einfach; sie finden sich in folgenden Worten Wilhelm von Humboldts bündig ausgedrückt:

„die wahre Heimat ist die Sprache, sie bestimmt die Sehnsucht danach, und die Entfremdung vom Heimischen geht immer durch die Sprache am schnellsten und leichtesten, wenn auch am leisesten vor sich.“

Diese Wahrheit kennt die Provinzial-Regierung sehr wohl und deshalb ist sie so unermüdlich. Wir fühlen diese Wahrheit aber ebenso tief, und deshalb halten wir an dem bestrittenen Gute so fest.

Was wir aber viel besser kennen, und viel tiefer fühlen, als Sie Alle, meine Herren, das ist der Werth der Nationalität. Mit der Nationalität ist es wie mit der Gesundheit und der Luft: wem diese Lebensbedingungen nicht vorenthalten werden, der fühlt ihren eigentlichen Werth nicht, wer aber verschmachtet, weil ihm ein kostbares Element seines Lebens geschmälert wird, der fühlt erst recht und begreift es klar, daß die Natonalität ebenso wie die Religion, der Staat und die Familie eine Institution göttlicher Ordnung ist, ohne welche der Mensch verkrüppeln muß, daß sie eine nothwendige, vermittelnde Form ist, um ihn seinem Ziele in der Menschheit entgegenzuführen.

Dies sind unsere Gründe. Welche Gründe sollten aber für Sie gelten, meine Herren!? Für die grundsätzliche Richtigkeit der These brauche ich wohl keinen anzuführen, denn Sie erkennen diese Richtigkeit, wenn es sich um Ihre Nationalität handelt, sei es in Schleswig oder anderswo. Es handelt sich blos um die Gründe, die Sie zur Ueberzeugung bewegen sollten, daß diese in abstracto zugestandene These auch im konkreten Falle auf das Großherzogthum Posen angewendet werde. Nun sollten Sie, meine Herren, dies schon aus dem Grunde thun, damit man Ihnen nicht das sagen könne, was Sie Anderen vorhalten, damit man auf Sie nicht die Worte eines Blattes anwenden kann, welches, wenn es auch vielleicht kein Organ Ihrer politischen Anschauung ist, doch in mehr als einer Beziehung die Ansichten Vieler unter Ihnen abspiegeln mag. Ich werde mir erlauben, zwei kleine Auszüge aus der National-Zeitung Ihnen vorzulesen. In der National-Zeitung vom 2. April 1857 heißt es:

„so liegt denn klar vor, daß eine Abhülfe auf verfassungsmäßigem Wege nicht in Aussicht steht, daß die Dänen vielmehr die Unterjochung Schleswigs als eine vollendete Thatsache ansehen und für die Stimmen der Humanität kein Ohr, für die Rücksicht auf das geistige und materielle Wohl der Einwohner kein Gefühl haben.“

Dann heißt es in der National-Zeitung vom Jahre 1856 Nr. 255:

Die nationalen Rechte, die darin, im Wiener Traktat nämlich, berührt wurden, waren nicht von der Art, daß die Polen sie durch ihren Aufstand verwirken konnten; es sind solche, deren Verletzung sich in unserem Zeitalter eine Europäische Regierung ihren Unterthanen gegenüber nicht mehr gestattet. Sie standen eben so wohl unter dem Schutze der Verträge wie der Menschlichkeit, man konnte sie nicht antasten, ohne sich mit seinen Zeitgenossen in allen Ländern Europas in Widerstreit zu setzen.

Freilich, meine Herren! Wie Sie aus dem Datum erkennen werden, bezogen sich diese Worte auf Russisch Polen, und freilich weiß ich nicht, ob die Nationalzeitung dasselbe ausgesprochen hätte, wenn Sie auch das Nämliche gedacht haben mußte, in Hinsicht auf andere Polnische Antheile.

Dieses die verschiedenen Gründe für unsere verschiedenen Standpunkte. Sollte es aber durchaus keinen uns gemeinsamen Standpunkt in dieser Frage geben können? Ich glaube, ja; wenn nicht jetzt, doch vielleicht in der Zukunft; freilich sind wir blos der Gegenwart Meister.

Diesen gemeinsamen Standpunkt würde ich Wahrheit und Gerechtigkeit nennen. Ich weiß sehr wohl, daß es heutzutage für das Merkmal eines Staatspfuschers, keines Staatsmannes aber gilt, wenn schönklingende Worte, abstrakte Grundsätze an die Spitze, nicht der Manifeste — da werden Phrasen

gern gebraucht — sondern des wirklichen Staats-Programmes gestellt werden. Aber ich weiß auch, daß es Zeiten gab, wo der einzelne Mensch nur dadurch sein Recht und sein Wohl zu wahren glaubte, daß er das Recht seines Mitmenschen so viel wie möglich schmälerte, wo der Kaufmann seinen Vortheil nur in der Uebervortheilung Anderer erblickte, wo man als Bedingung des Aufblühens des Handels und der Wohlfahrt eines Landes, den Ruin oder wenigstens die möglichste Einschränkung des Handels und der Wohlfahrt der Nachbarländer ansah. Heute sind die Ansichten hierin total verändert. Jeder Einzelne, oder wenigstens fast Jeder, erkennt es an, daß die beste und sicherste Garantie seines Rechtes und seiner Freiheit das Recht und die Freiheit der Mitmenschen sei; der Kaufmann erkennt, daß die peinlichste Rechtlichkeit eben auch das beste Geschäft sei; der Handel und die Wohlfahrt eines Landes, um noch mächtiger aufzublühen, sehnen sich nicht nach der Einzwängung, sondern nach der Freiheit des Handels anderer Länder. Sehen Sie nicht, meine Herren, daß die Zeiten im Anzuge sind, wo auch Nationen und Staaten erkennen werden, daß ihr wahres und dauerndes Wohl durchaus nicht durch das Verkommen und die Unterdrückung Ihresgleichen bedingt werden, und wo die heutige höchste Staatsklugheit Staatspfuscherei genannt wird? Sollten Sie der Wahrheit, die Sie im Anzuge sehen, zu ihrer allmäligen Verwirklichung nicht im bescheidenen Maße verhelfen wollen? Nach dem, was ich in der Kommission erlebte, erwarte ich jedoch keineswegs, daß Sie unserem Antrage beistimmen werden. Es giebt eine historische Fatalität, die der klaren, unbefangenen, politischen Einsicht unbedingte Geltung versagt. Wohlan! Für den erwarteten Stein reiche ich Ihnen Brot; mögen Ihre Enkel über Ihre verengte politische Einsicht nicht eben so bittre Thränen vergießen, wie wir sie vergießen über die mangelhafte politische Einsicht unserer Voreltern. Thun Sie, meine Herren, was Sie nicht lassen können.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Riedel:** Meine Herren! Ich will mich auf diejenigen Punkte beschränken, welche ich denn doch für so wichtig in dieser Frage halte, daß ich sie nicht ganz ohne Widerspruch hingeben lassen kann. Dahin gehört zunächst die von mehreren geehrten Abgeordneten der linken Seite dieses Hauses hervorgehobene Stellung der Provinz Posen im Verbande des Preußischen Staates. Es ist namentlich von dem Abgeordneten von Niegolewski geäußert worden, man habe wenigstens ein einiges Volk, man habe ein einiges politisches Ganzes im Großherzogthum Posen errichten wollen, und es ist diese Behauptung von dem letzten Herrn Redner, dem Herrn Antragsteller, wenigstens so weit festgehalten, daß, selbst zugegeben, daß eine Einverleibung in den Staat geschehen sei, doch immer eigenthümliche Rechte diesen einverleibten Theil auszeichneten. Meine Herren! Diese Betrachtungsweise ist eine allen historischen Dokumenten — und deren Kenntniß hat ja einer der geehrten Herren mir besonders zugetraut — geradezu widersprechende. Die geehrten Herren beziehen sich auf die Wiener Kongreßakte. Aber warum kennen sie nur den Artikel 1.? Ist denn der Artikel 1. etwa der einzige, der in dieser Urkunde über die Lage des Großherzogthums Posen handelt? Verdient nicht jeder andere Artikel, der über diesen Gegenstand spricht, dieselbe Beachtung? Und doch finden wir den Artikel 23 niemals von den Herren citirt. Ich erwähne ihn hier in der heutigen Diskussion zu allererst.

Dieser Artikel 23 spricht nun ausdrücklich aus, daß Preußen die an dasselbe zurückgefallenen ehemals Polnischen Landestheile ganz so wie früher (comme auparavant) besitzen soll. Bis zum Tilsiter Frieden — ich bringe dies in Erinnerung auf die Gefahr hin, bekannte Dinge zu erwähnen — besaß Preußen unter seinen verschiedenen Provinzen bekanntlich auch die Provinzen Süd-Preußen und Neu-Ost-Preußen. Diejenigen Landestheile, die wir später zurückerhielten, gehörten zu dem Umfange jener beiden Provinzen. Diese Provinzen gehörten aber ganz in dem nämlichen Verhältnisse zum Preußischen Staate als integrirende, durch keine Vorrechte ausgezeichnete Glieder, wie alle übrigen Theile des Landes, namentlich wie die alten Ostpreußischen Landestheile. Wenn nun der Artikel 1 der Wiener Kongreß-Acte anzeigt, daß Preußen, Rußland und Oesterreich sich in die Polnischen Landestheile theilen, so sagt uns der Artikel 23 erst näher, mit welchem Rechte diese Landestheile der Preußischen Monarchie angehören sollten, nämlich mit nicht mehr und nicht weniger Rechten, als jedes andere Territorium, welches dem Preußischen Staate einverleibt ist. Seitens der Polnischen Bevölkerung hat sich gegen diese Auffassung von jeher eine entschiedene Motion geltend gemacht. Man hat, wie namentlich in einer Zusammenstellung der Rechte der Polnischen Nationalität, die uns fast in jedem Jahre bei irgend einer Gelegenheit gedruckt in die Hand gegeben wird, zu ersehen ist, aus dem Artikel I. die politische Selbstständigkeit des Großherzogthums Posen heraus interpretirt, und diese politische Selbstständigkeit hat dahin geführt, von einem Gesammtstaat zu sprechen — vermuthlich hat man damit eine Art Verbrüderung oder Personalunion zwischen dem Großherzogthum Posen einerseits und dem Preußischen Staate andererseits gemeint. Man hat diese irrige Auffassung des politischen Verhältnisses selbst dann noch fortgesetzt, nachdem unsere Verfassungsurkunde so bündig die Einheit unseres Staates ausgesprochen hatte, eine Verfassungsurkunde, welche freilich die Polnischen Abgeordneten eine Zeit lang zu beschwören sich weigerten, demnächst jedoch ebenso verbindlich beschworen haben, wie wir Alle. Dieser Auffassung Seitens der Polnischen Mitglieder des Abgeordnetenhauses und der früheren zweiten Kammer ist aber zu allen Zeiten von den Organen der Gesetzgebung auf das Allerentschiedenste widersprochen worden. In dieser Beziehung nenne ich nur einen Landtagsabschied, den ich deshalb vorzüglich hervorhebe, weil derselbe gerade aus der Zeit herrührt, in welcher, wie die geehrten Herren Polnischer Abstammung selbst bemerkt haben, die allergünstigste Auffassung der polnischen Verhältnisse Platz hatte, nämlich die erste Zeit der Regierung Seiner jetzt herrschenden Majestät.

Es heißt nämlich in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1841:

> „In Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Wiener Traktate hat das Besitznahme-Patent und der Zuruf Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Majestät, vom 15. Mai 1815 die Einwohner der Provinz Posen der Monarchie einverleibt und damit den Charakter einer vollständigen, untrennbaren, alle Verhältnisse durchdringenden Vereinigung ausgesprochen. Das Großherzogthum Posen ist eine Provinz Unseres Reiches in demselben Sinne, in derselben unbedingten Gemeinschaft, wie alle übrigen Provinzen, welche Unserm Scepter unterworfen sind, u. s. w."

Ich könnte diesem Dokumente noch viele bekannte Beweisstücke hinzufügen, wenn dieses mir nicht zu genügen schiene, um damit die wiederholt ausgesprochene Behauptung einer politischen Sonderstellung, einer besonderen politischen Berechtigung Posens, und, wie die Herren sich das wahrscheinlich noch gedacht haben, des Polnischen Theils von Posen zu entkräften: denn die Deutschen Theile Posens möchten wohl Ursache haben, sich diese politische Sonderstellung zu verbitten.

Es haben die Herren im Anschluß an diese Betrachtungen wiederholt Bezug genommen auf Exemplificationen, worunter am meisten Schleswig und Holstein genannt ist. Die Herren werden sich aber doch erinnern, daß Schleswig und Dänemark nicht in demselben Verhältniß zu einander stehen, wie Süd- und Neu-Ostpreußen zum Preußischen Staate stand. Ich wüßte auch nicht, daß die Posenschen Landstände die Großherzogliche Krone von Posen unserer regierenden Majestät auf das Haupt gesetzt hätten. Das ist aber die Form, wodurch Schleswig mit Dänemark verbunden worden. Daher blieb denn auch Schleswig ein selbstständiges Herzogthum Dänemark gegenüber, ein solches ist aber Posen nie gewesen. Daß man es unter dem Titel eines Großherzogthums der Preußischen Monarchie wieder einverleibt hat, das giebt dem Landestheile noch keinen selbstständigen Charakter, so wenig wie die Rheinlande, die auch bekanntlich unter einem solchen Titel der Preußischen Monarchie einverleibt wurden, durch diesen Titel eine politische Selbstständigkeit erlangt haben. Der Vergleich mit Schleswig und Holstein, der uns so vielfach angeführt worden ist, muß also zurückgewiesen werden.

Worauf die Herren ferner einen hohen Werth gelegt haben, und worin namentlich die ersten Herren Redner mich als

Referenten der Kommission sehr lebhaft angegriffen haben, das ist der alte Punkt der Landessprache. Ich habe allerdings sowohl in der Kommission in Abrede genommen, wie ich es auch heute hier thue, daß die Polnische Sprache die Landessprache im gesetzlichen Sinne für das Großherzogthum Posen sei: das ist die Deutsche Sprache. Die Herren haben dagegen behauptet, daß die Polnische Sprache ganz dieselbe Bedeutung als Landessprache für Posen habe, wie die Deutsche. Meine Herren! Wenn es sich bei diesem Streite, wo die Herren sehr ungenau in ihren Ausdrücken waren, darum handelte, zu entscheiden, welche Sprache in Posen gesprochen wird und man diese die Landessprache nennen will, so habe ich gar nichts dagegen, daß man mit mehrerem Recht sogar der Polnischen Sprache den Charakter einer Landessprache der Provinz zuertheilen kann, als der Deutschen. Wenn es sich aber darum handelt, einer Sprache die Bezeichnung „Landessprache" in dem Sinne einer gesetzlich privilegirten Sprache beizulegen, dann kommt dieser Ausdruck nicht der Polnischen, wohl aber der Deutschen Sprache zu, und der Beweis dafür liegt, alle Beweise entkräftend, welche die geehrten Herren angezogen haben, einfach darin, daß die Deutsche Sprache für die Landessprache in Posen gesetzlich erklärt worden ist, während dies mit der Polnischen nicht der Fall ist.

In dem Landtagsabschiede vom Jahre 1832 nämlich haben wir die authentische Declaration dessen, was der verewigte Herrscher, welcher der Urheber jenes Zurufes von 1815 in Beziehung auf die Sprache war, unter der Konzession von 1815, rücksichtlich der Polnischen Sprache, verstanden wissen wollte.

Diese Interpretation spricht sich in folgenden Worten aus:

„Die Provinzialstände werden übrigens in Unseren gegenwärtig zu treffenden Anordnungen die landesväterliche Vorsorge dankbar zu erkennen Veranlassung erhalten, welche Wir der Beibehaltung der Polnischen Sprache, als derjenigen, welcher die Mehrzahl ihrer Bewohner angehört, widmen, ohne daß Wir aber dem Gebrauch dieser Sprache in öffentlichen Verhandlungen dadurch mehr einzuräumen gesonnen sind, als ꝛc."

und jetzt kommt der betreffende Passus:

„der Muttersprache eines Unseren Staaten einverleibten Volksstammes im Gegensatz zu der Landessprache gebührt."

Hier sehen Sie deutlich, daß die Deutsche Sprache im Gegensatz zur Polnischen für die Landessprache erklärt wird. Daher ist denn auch der authentische Text der Gesetze für Posen, mag man sie auch ins Polnische übersetzen, der Deutsche Text, ebenso wie für die übrigen Theile der Monarchie. Im Jahre 1833 haben sich die Posenschen Provinzialstände darüber beklagt, daß die amtlichen Erlasse in Deutscher Sprache abgefaßt seien, also den authentischen Text bildeten und nur eine vidimirte Uebersetzung in Polnischer Sprache beigegeben werde. Sie sind mit dieser Beschwerde Allerhöchsten Orts zurückgewiesen worden, indem ihnen erklärt wurde, daß es dabei bleiben müsse, daß die Deutsche Sprache die Ursprache sei und den authentischen Text bilde. Man habe nur Anspruch auf eine vidimirte Abschrift. Sie sehen aus allem Diesen, daß die Deutsche Sprache allerdings die Berechtigung hat, als die Landessprache auch für Posen zu gelten. Was verbinden nun aber die Herren, wenn sie so hartnäckig daran festhalten, daß die Polnische Sprache die Landessprache des Großherzogthums Posen sei und wie sie wiederholt bemerkten, die gesetzliche Landessprache sei, für einen Sinn? .....

(Ruf Seitens der Polen: 1815!)

..... die Gesetzlichkeit, meine Herren, ist niemals nachgewiesen worden.

(Wiederholter Zuruf Seitens einiger Polnischer Abgeordneten.)

**Präsident:** Ich muß die geehrten Herren Abgeordneten dringend ersuchen, den Herrn Berichterstatter nicht zu unterbrechen.

Berichterstatter Abgeordn. **Riedel:** Ich darf mich meinerseits, da ich Widerspruch erfahre, wohl noch etwas vollständiger erklären. Es ist mir tadelnd vorgeworfen worden, daß ich nicht alle Beweise beigebracht habe, namentlich einen Landtagsrezeß übergangen hätte, der die der meinigen entgegengesetzte Annahme bestätige, indem er von den beiden Landessprachen rede. Ich muß mich aber damit entschuldigen, daß die Schuld den Herrn Antragsteller zum Theil selbst trifft, denn der Bericht wird verlesen, und dann ist es seine Sache, wo er eine Omission bemerkt, diese zur Anzeige zu bringen; jedenfalls thut das geehrte Mitglied besser, eine etwaige Omission in der Kommission nachholen zu lassen, als dergleichen nachher im Hause sie von der Tribüne zu verkünden. Das habe ich in Bezug auf den Landtagsrezeß zu bemerken.

Wenn der Herr Antragsteller dann den hierin von ihm gelieferten Beweis glaubt durch eine gewichtige Urkunde heute noch vervollständigt zu haben, nämlich durch die Ueberschrift des im Posener Amtsblatt vom Jahre 1832 publizirten Reglements wegen des Gebrauches der beiden Landessprachen in der Verwaltung, so überlasse ich das Ihrer Beurtheilung, ob in dieser Ueberschrift eines Reglements, indem darin die Worte „beide Landessprachen" gebraucht worden sind — eines Reglements übrigens, das der Kommission beständig vor Augen gelegen hat, und dessen Erwähnung daher wenigstens für den Berichterstatter nichts Neues enthalten hat — die Widerlegung der bündigen Verordnung der Landtags-Abschiede von 1832 und von 1841 gefolgert werden kann.

Es ist dann wiederholt, namentlich von den ersten Herren Rednern, auf die Würdigung und den Schutz, welcher der Polnischen Sprache allerdings in dem Landtags-Rezeß von 1841 zugesichert worden ist, Bezug genommen. Nach unserer Ansicht, meine Herren, nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission, ist diese Würdigung und dieser Schutz der Polnischen Sprache im Großherzogthum Posen zu Theil geworden. Es ist selbst der Wunsch, der hier von einem der verehrten Redner als eine Hoffnung für die Zukunft ausgesprochen ist, nämlich die Errichtung von Lehrstühlen für Slavische Sprachen und Literatur, zwar nicht an der Universität zu Königsberg, wohl aber bei den Universitäten zu Berlin und Breslau verwirklicht worden, und wenn diese Einrichtung nicht vollständiger gelang, als es leider geschehen ist, so glaube ich nicht, daß die Regierung die Schuld trifft, diese Absicht nicht verwirklicht zu haben, sondern es hat, wie ich äußerlich vernommen habe, seinen Anstand darin gefunden, daß es an geeigneten Persönlichkeiten zur förmlichen Besetzung dieser Lehrstühle gemangelt hat. Es ist die Würdigung der Sprache ferner besonders darin konstatirt, daß die Polnische Sprache in den Schulanstalten in dem Großherzogthum Posen im umfangreichen Maße Gegenstand des Unterrichts bildet, so daß selbst in der niedrigsten Elementar-Landschule, wo die Deutsche Sprache die Haupt-Unterrichtssprache bildet, weil die Mehrzahl der Schüler Deutsch ist, doch, so bald die Eltern es verlangen, den Kindern des Polnischen Bruchtheils Unterricht der Polnischen Sprache gegeben werden muß. Es ist dies eine Würdigung der Polnischen Sprache, die durch das Reglement von 1842 fixirt, gewiß allen billigen Ansprüchen in dieser Beziehung Genüge leistet.

Was verlangt man dagegen von Seiten der Herren, welche dies als eine unbefriedigende Berücksichtigung der Polnischen Sprache betrachten? Die Herren wollen zunächst eine Polnische Universität, und als einen Belag, was man Alles aus dem Mißverstande des Ausdrucks: „Landessprache" folgern kann, führe ich beispielsweise an, daß einer der geehrten Herren in der Kommission den Anspruch auf eine Polnische Universität unmittelbar aus dem Umstande, daß die Polnische Sprache die gesetzliche Landessprache des Großherzogthums Posen sei, deduziren zu können glaubte. Sei das Polnische die gesetzliche Landessprache, so erfordere dies die Errichtung Polnischer Universitäten. Meines Erachtens sind die Universitäten aber nicht da, um die Sprachen zu pflegen, worin auf ihnen gelehrt wird, sondern es ist die Sprache an den Universitäten nur ein Mittel, um die Wissenschaft zu verbreiten. Die Herren fordern ferner ausschließlich Polnischen Unterricht auf den Gymnasien, indem sie jede Benutzung des Deutschen als Unterrichtssprache als eine Beeinträchtigung der Polnischen Sprache betrachten. Sie sehen dabei davon ab, daß in Ermangelung Polnischer Universitäten durch eine solche Einrichtung des Gymnasial-Unterrichts für die Polnische Jugend selbst in der allerschlimmsten Weise gesorgt sein würde, daß sie zu

einer wissenschaftlichen Ausbildung gelangen, zu einer wissenschaftlichen Benutzung unserer staatlichen Anstalten nicht würden in den Stand gesetzt werden. Je mehr wir den Mangel an Polnischen Beamten in den Behörden des Großherzogthums Posen bedauern, je mehr wir den Mangel an Kenntniß der Deutschen Sprache unter sonst gebildeten Polen wahrnehmen, so daß selbst die Abgeordneten des vereinigten Landtages (ich glaube, unsere Polnischen Genossen befinden sich in der Beziehung in einer glücklicheren Lage) sich das privilegium flebile ertheilen lassen mußten, ihre Reden ablesen zu dürfen, weil sie der Deutschen Sprache zu wenig mächtig waren, um sie frei zu halten, — desto mehr wird der Staat doch wohl der Verbreitung von Kenntniß der Deutschen Sprache im Unterricht auf den Polnischen Gymnasien bis zu einem Grade Rechnung zu tragen haben.

Die Herren wollen ausschließlich der Polnischen Sprache kundige Beamten und andererseits doch zugleich dem Gymnasial-Unterricht die Mittel verschließen, um die Polen zur vollständigen Kenntniß der Deutschen Sprache zu erziehen, zum wissenschaftlichen Studium gelangen zu lassen. Die Staats-Regierung hat, wie Ihnen dies der Bericht zeigt, in der That das Möglichste gethan, um geeignete Bewerber um die öffentlichen Aemter im Großherzogthum Posen herbeizuziehen, die beider Sprachen kundig wären. Es sind Stipendien sowohl im Bereich der Rechtspflege, als der Verwaltung gewährt worden für diesen Zweck und sie werden fortgewährt. Es ist den Polnischen Aspiranten die Zulassung zum Staatsdienste bereitwillig gewährt, es haben diejenigen Männer, die sich die nöthige Qualification erwarben, stets Anstellung gefunden. Gleichwohl ist es noch nicht erreicht worden, für alle Aemter in der Rechtspflege, wie in der Verwaltung beider Sprachen kundige Beamten zu erlangen. Es ist das ein Mangel, dessen Abhülfe theils von der Einrichtung des Gymnasial-Unterrichts erwartet werden muß, anderentheils freilich auch in der Abneigung der Polnischen Bevölkerung liegt, sich dem öffentlichen Dienste zu widmen, und der durch die künstlichen Mittel, welche die Staats-Regierung bemüht ist, zur Anwendung zu bringen, sich nicht so vollständig ersetzen läßt, wie es wohl zu wünschen wäre.

Ich will nicht weiter eingehen auf die Vorwürfe, die man daraus hergeleitet hat, die Polnische Sprache sei nur ein Mittel der Verständigung. Ich wiederhole nun: allerdings ist sie von der Kommission als ein Mittel der Verständigung betrachtet worden, sowohl wenn sie in der Form der Geschäftssprache, als in der Form der Unterrichtssprache auftritt, wo sie nicht den Gegenstand des Unterrichts, sondern nur das Mittel desselben bildet.

Ich komme nun auf einige Vorwürfe, die von dem geehrten Abgeordneten für Köln dem Bericht und der Kommission gemacht worden sind. Er macht ihr zunächst den Vorwurf, daß sie die begründeten Beschwerden nicht der Staats-Regierung zur Abhülfe überwiesen, sondern, daß sie statt dessen auf Tagesordnung angetragen habe. Er hat die Beschwerden, die als begründet anerkannt wären, als sehr zahlreich und zum Theil sehr bedeutend hingestellt.

Er hat indessen die Seiten des Berichts, wo diese Anerkennungen stehen sollen, in so raschem Fluge angegeben, daß es mir nur möglich gewesen ist, die erste und letzte Zahl von den vielen zu notiren, die er anführte. Die letzte Zahl war 64. Eine solche Seite findet sich aber nicht mehr in dem Bericht, da muß ich mich also verhört haben; die erste Zahl war 28, und da finde ich nun eine Beschwerde über ungerechtfertigte Schwierigkeiten, die man der Bildung agronomischer Vereine im Großherzogthume Posen entgegengestellt hat. Es hat hier Seitens des Ober-Präsidiums ein Mangel an Bereitwilligkeit stattgefunden, der bedeutend genug gewesen ist für das Ministerium des Innern, um in dieser Beziehung das Ober-Präsidium zu rektifiziren. Hier ist also bereits Abhülfe gewährt, die Kommission konnte daher hier keine Veranlassung haben, nach dem Wunsche des Herrn Reichensperger diesen Gegenstand der Regierung zur Abhülfe zu überweisen.

Was dann die übrigen Punkte betrifft, die der Abgeordnete für Köln nur gemeint haben kann, so sind sie mindestens in der That so unbedeutend, daß es sich nicht darum handeln kann, die Kammer zur Trägerin der Beschwerden der Polnischen Bevölkerung und einzelner Orte im Großherzogthum Posen zu machen. Es handelt sich beispielsweise um folgendes Ereigniß. In Posen wohnt ein Konditor, der ein Polnisches Schild, und zwar an der Straßenecke nach beiden Seiten hin, hat. Ein Posenscher Polizei-Beamter, der sich auch im Bericht genannt findet, citirt ihn, und fordert ihn auf, unter der Androhung, ihm die Konzession zu entziehen — so referirte der Herr Antragsteller — an die Stelle des Polnischen Schildes ein Deutsches zu setzen, und zwar also, daß ein eben so großes Deutsches Schild hier angebracht werde, wie er ein Polnisches führe. Wegen eines so rohen Uebergriffes eines Polizei-Beamten würde gewiß doch eine angebrachte Beschwerde Seitens jeder vorgesetzten Behörde die gehörige Zurechtweisung und Rüge, Ahndung und Bestrafung herbeigeführt haben. Die Herren haben aber, so weit uns berichtet ist, dies Faktum nicht zur Anzeige gebracht, der Konditor hat sich dabei beruhigt. Ob es nun unseres Amtes, Ihres Amtes, des Amtes des Hauses der Abgeordneten des Preußischen Staates ist, diese Beschwerde des Konditors aus Posen in das Ministerium des Innern zu tragen, das überlasse ich doch einer reiflichen Ueberlegung. Ich glaube fast, der Abgeordnete für Köln wird uns das selbst nicht zumuthen.

So steht es mit fast allen Beschwerden, die wir als begründet haben anerkennen müssen. Es sollen z. B. in einer namhaften Stadt, der Bericht nennt sie, neue Straßennummern angebracht werden, und zwar statt Polnischer blos Deutsche — gewiß eine große Unbequemlichkeit, wenn der Ort viel von Polen besucht wird, selbst wenn seine Bewohner nicht größtentheils Polen sind. Das ist indeß doch ein Gegenstand, der nur über die städtische Polizei-Verwaltung im ordentlichen Beschwerdewege eine Beschwerde begründen konnte. — Wenn diese Beschwerde im Verwaltungswege aber nicht versucht und angebracht ist, meine ich, ist es darum doch nicht unsere Sache, nachdem bei Gelegenheit eines solchen Antrages auf ganz andere Zielpunkte zufällig die Kommission Kenntniß von dem Mißgriffe der Polizei-Verwaltung in N. erlangt hat, nun eine desfallsige Beschwerde an das Ministerium des Innern als Briefträger zu überbringen. Dies müssen wir dem zunächst Interessirten und Verletzten überlassen.

Ueberhaupt handelt es sich bei dem vorliegenden Antrage, über welchen die Kommission zur Tagesordnung überzugehen vorschlägt, nicht um diese und dergleichen polizeiliche Vexationen. Es handelt sich vielmehr nur um die große, wichtige Frage, die der Antrag zu bejahen verlangt, ob die Preußische Staats-Regierung wirklich gegen die Polnische Nationalität eine feindliche Tendenz befolgt, die Polnische Bevölkerung gewaltsam und, wie es heißt, um jeden Preis denationalisirt, ihr das ihr vertragsmäßig zugesicherte Recht des freien Gebrauchs ihrer Sprache verkümmert, oder ob diese Annahme eine irrige ist?

Es hat uns das Mitglied für Köln weiter gesagt, eine systematische Beeinträchtigung der Polnischen Sprache, wobei die Kommission zu viel Werth auf das Wort „systematisch“ gelegt habe, liege hier offenbar vor. Ich kann es im Namen der Kommission nur beklagen, daß das verehrte Mitglied für Köln, das mit seinem Urtheile so leicht fertig geworden ist, der Kommission nicht angehört hat. Für die Kommission war das eben der schwierige Punkt, mit dessen Untersuchung sich dieselbe so viele Wochen hindurch beschäftigte und mit der thätigsten Unterstützung von drei Kommissarien der Königlichen Regierung allen Momenten speziell nachforschen zu müssen meinte, bevor sie sich für das Eine oder das Andere entschied. Sie entschied sich nun freilich gerade entgegengesetzt wie der Herr Abgeordnete für Köln. Wir sind darin also verschiedener Ansicht.

Was nun endlich das eingebrachte Amendement des Abgeordneten Behrend betrifft, so kann ich die Annahme desselben in keiner Weise anrathen. Es entspricht der Auffassung, wie der Abgeordnete für Köln sie uns mitgetheilt hat. Es ist darin namentlich unentschieden gelassen, ob eine systematische Beeinträchtigung der Polnischen Sprache stattgefunden habe, stattfinde oder nicht. Es wird nur behauptet, daß die gegenwärtige Staats-Regierung solche nicht beabsichtige, und es wird das Vertrauen ausgesprochen, daß die Staats-Regierung begründet befundenen Beschwerden Abhülfe schaffen werde. Dieses Vertrauen, daß die Staats-Regierung begründet befundenen Beschwerden Abhülfe verschaffen werde, muß man, wenn man es nicht früher schon gehegt hat, aus der heutigen Erklärung

des Herrn Ministers des Innern gewonnen haben, der die Berücksichtigung an ihn gelangender Beschwerden bereitwillig zugesagt hat, jedoch die Anzeige solcher Beschwerden nicht von uns, sondern „auf dem geordneten Wege erwartet." Der geordnete Weg ist, wie ich ihn auffasse, der des Instanzenzuges der Behörden. Es ist das Amendement sodann, indem es unentschieden läßt, ob systematische Beeinträchtigung stattgefunden habe oder nicht, zwar ein milderer Ausweg, um verschiedene Ansichten zu vereinbaren, aber es steht der reiflich gewonnenen Ueberzeugung der Kommission schnurstracks entgegen. Namens der Kommission erkläre ich mich daher gegen den Vorschlag des verehrten Mitgliedes für Danzig, und bitte Sie, die motivirte Tagesordnung, wie die Kommission sie nach reiflichster Erwägung und, wie ich glaube, in mildester Berücksichtigung der Umstände vorgeschlagen hat, einstimmig anzunehmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat mir die Absicht untergeschoben, in der Kommission eine Omission im Berichte mit Stillschweigen übergangen zu haben, um hier eine Rectification machen zu können. Ich nehme alle übrigen Mitglieder der Kommission, namentlich den Herrn Vorsitzenden und den Herrn Regierungs-Kommissar, die bei der Verlesung gegenwärtig waren, zu Zeugen, ob es bei der schärfsten Aufmerksamkeit menschenmöglich war, jedes kleine Citat zu kontroliren, Alles zu verstehen und zu berichtigen. Ich glaube, mein ganzes Benehmen in der Kommission wird Zeugniß ablegen, daß eine solche Absicht durchaus von mir fern lag, und überhaupt muß der Herr Berichterstatter das Unglück gehabt haben, mit vielen boshaften Menschen zu thun zu haben, um mir eine solche boshafte Absicht zugemuthet zu haben.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat mir vorgehalten, daß ich eine Seite citirt habe, die sich in dem Bericht gar nicht finde. Ich danke, daß er mir dadurch Gelegenheit verschafft hat, meine Angabe dahin zu rektifiziren, daß es statt 64 heißen muß 61. Ich hatte meine Notiz etwas unleserlich geschrieben. Im Uebrigen muß ich leider dem Reize widerstehen, seiner Polemik eine Replik entgegenzustellen.

**Präsident**: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **Cieszkowski** (vom Platz): Nur zu einer persönlichen Bemerkung! Ich bin dazu legitimirt, weil der Herr Berichterstatter Bezug genommen hat auf eine „Zusammenstellung von staats- und völkerrechtlichen Urkunden," die ich vor einigen Jahren verfaßt habe; d. h., wohlverstanden, die Anmerkungen und Deductionen darin, denn was die zusammengestellten Traktat-Artikel selber anlangt, so würde ich mich nicht so gern zur Urheberschaft derselben bekennen. Der Herr Berichterstatter hat nun in Bezug auf dieses Schriftstück behauptet, daß wir freilich auf Art. 1 der Wiener Schlußakte immer Bezug nehmen, niemals aber den Art. 23 erwähnen. Dem muß ich entschieden widersprechen. Meine Herren! Es ist nicht meine Schuld, daß ich heute nicht zum Worte gelangt bin — —

(Unruhe.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich werde den Herrn Redner aufmerksam machen, wenn es noth thut.

Abgeordn. Graf **Cieszkowski** (fortfahrend): Hätte ich die Möglichkeit gehabt, dazu zu gelangen, so würde ich gerade auf die Verträge eingegangen sein. Der Art. 23 aber findet sich ausdrücklich auf Seite 9 und 10 jener Zusammenstellung erwähnt, und die Deduction, die daran geknüpft worden ist, läuft gerade dem entgegen, was der Herr Berichterstatter so eben behauptet hat.

**Präsident:** Ich glaube, ich habe Sie nun weit genug gehen lassen. Alles das, was Sie gesagt haben, ist keine persönliche Bemerkung. Trotzdem habe ich Ihnen das Wort nicht entzogen, weil ich wünsche, daß, soweit es irgend möglich ist, man in dieser Sache den Vertretern derselben das Wort lassen soll, so viel irgend möglich. Aber wenn Sie nun noch weiter gehen, so würde ich meine Pflicht verletzen, wenn ich Ihnen nicht das Wort entzöge.

Graf **Cieszkowski**: Ich muß also dabei stehen bleiben, daß ich mich gerade auf Art. 23 der Wiener Schlußakte gestützt habe, um den entgegengesetzten Standpunkt darzustellen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Riedel:** Nur drei Worte! Ich würde mir einen Verweis zuziehen, wenn ich auf das, was Herr Graf Cieszkowski geäußert hat, antworten wollte. Ich will daher nur dem Herrn Antragsteller versichern, daß mir das, was er glaubt, daß ich ihm unterlegt hätte, mir nicht in den Sinn gekommen ist. Ich muß mich daher sehr falsch ausgedrückt haben, wenn meine Worte den Sinn hatten, den Herr von Bentkowski hineingelegt hat. Ich bitte jedenfalls, meine Freunde mit dem ihnen gemachten Vorwurf zu verschonen.

**Präsident:** Meine Herren! Wir werden nun abstimmen. Es ist der Antrag Bentkowski, der Antrag des Herrn Behrend (Danzig) und der Antrag der Kommission, die zur Abstimmung gestellt werden, und es würde sich nun um die Reihefolge handeln.

Der Kommissions-Antrag unterscheidet sich von dem des Abgeordneten Behrend dadurch, daß alle beide den Uebergang zur Tagesordnung wollen, aber unter verschiedener Motivirung. Der Kommissions-Antrag will ausdrücklich aussprechen, daß die Kommission sich überzeugt hat, daß eine systematische Beeinträchtigung der Polnischen Sprache nicht nachgewiesen sei, während der Antrag des Herrn Abgeordneten Behrend dies nicht aussprechen will; außerdem will Herr Behrend noch das Vertrauen gegen die Regierung ausgesprochen wissen, daß sie den Beschwerden abhelfen werde. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Antrag des Herrn Behrend in seiner Motivirung sich näher anschließt an den Hauptantrag als der Antrag der Kommission, und ich würde, wenn ich danach die Reihenfolge bestimmen soll, zuerst über den Kommissions-Antrag abstimmen lassen, alsdann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Behrend, und sofern beide nicht angenommen werden sollten, über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bentkowski selbst.

(Pause.)

Da dem kein Widerspruch entgegengesetzt wird, so werde ich danach verfahren und zunächst den Kommissions-Antrag zur Abstimmung bringen.

Der Kommissions-Antrag empfiehlt:

> in Erwägung, daß einzelne Beschwerden des vorliegenden Antrages zwar begründet erscheinen, eine systematische Beeinträchtigung der Polnischen Sprache jedoch für nachgewiesen nicht erachtet werden kann,
>
> über den Antrag des Abgeordneten **von Bentkowski** und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Kommissions-Antrag ist angenommen worden.

Meine Herren! Ich wollte noch, bevor wir zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, bemerken, daß die sämmtlichen Gegenstände, welche heute auf der Tagesordnung stehen, mir von einzelnen Mitgliedern des Hauses als solche bezeichnet sind, deren Erledigung sie ihrerseits noch dringend wünschen. Da wir aber nur noch den heutigen Tag zur Disposition haben, so halte ich es für meine Pflicht, auf diesem Platze so lange auszuharren, bis wir die Tagesordnung erle-

digt haben. Wenn die Herren mich zu einem anderen Verfahren zwingen, kann ich allerdings nichts dagegen einwenden; ich halte es aber für meine Pflicht, die Sitzung so lange auszudehnen, bis die Tagesordnung erledigt ist.

(Allgemeine Zustimmung.)

Für die morgende Sitzung ist über die Tagesordnung bereits disponirt, und es ist nicht meine Schuld, daß wir uns bei dem ersten Gegenstande der Tagesordnung fünf Stunden aufgehalten haben. Der folgende Gegenstand ist der

Bericht der Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über Petitionen, betreffend

1) die Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1857 wegen der von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtenden Gewerbesteuer,
2) das Gesetz vom 25. Mai 1857 wegen des Verbots der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. (Nr. 185 der Drucksachen.)

Der Herr Abgeordnete Riedel ist Berichterstatter.

Die erste Petition ist ausgegangen von den in der Einleitung des Berichtes verzeichneten Kaufmannschaften und Gesellschaften und betrifft eben die Aufhebung des Actien-Steuer-Gesetzes vom 18. November 1857.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Riedel:** Die Kommission trägt bei dem hohen Hause darauf an, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei der zu erwartenden Revision der Gewerbesteuer-Gesetzgebung zu überweisen.

**Präsident:** Ich frage: ob das Wort verlangt wird? Sofern dies nicht der Fall ist, werde ich den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen, und zwar werde ich, wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, annehmen, daß dem Antrage der Kommission zugestimmt sei.

(Pause.)

Es ist dem so.

Die folgenden zwei Petitionen, über welche unter Einem Bericht erstattet ist, betreffen das Gesetz vom 25. Mai 1857, wegen des Verbots der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Riedel:** Meine Herren! Es lagen der Kommission zwei Petitionen vor, von welchen die eine ausgegangen ist von dem Kaufmann Meißner in Merseburg und Genossen, die andere von den Kaufleuten Franke und Sohn in Naumburg und Genossen. Die erstere bezieht sich auf die Anhaltische Bank und die Emission der Noten derselben; die zweite bezieht sich in größerer Allgemeinheit auf die Zulassung fremder Geldsurrogate und die verheißenen Vereinbarungen der Staats-Regierungen darüber überhaupt. In Bezug auf die zweite Petition ist ein Amendement von dem Herrn Abgeordneten von Rönne (Solingen) eingegangen. Die Petitions-Kommission schlägt Ihnen nämlich vor, über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, während das Amendement von Rönne dahin geht, die Petition aus Naumburg, statt über dieselbe, wie der Kommissions-Bericht beantragt, zur Tagesordnung überzugehen, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

**Präsident:** Ich darf wohl annehmen, da von keiner Seite widersprochen worden, daß über die erste Petition die Tagesordnung angenommen ist; hinsichtlich der zweiten ertheile ich dem Abgeordneten von Rönne (Solingen) das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (Solingen): Meine Herren! Was die zweite Petition betrifft, so geht sie nicht so weit als die erste. Die erste aus Merseburg eingegangene Petition verlangt, daß das Gesetz wegen Verbotes fremder Banknoten in Bezug auf die Noten der Dessauer Bank außer Kraft gesetzt werde. Die zweite Petition aus Naumburg beschränkt sich darauf, die Regierung an das im Jahre 1857 bei Gelegenheit des Banknoten-Verbotes gegebene Versprechen zu erinnern und bittet, die Staats-Regierung zu veranlassen, mit den benachbarten Staaten in Unterhandlungen wegen der Zulassung von Banknoten zu treten. Die Petition begründet diesen Antrag dadurch, daß sie auf die mannigfachen Inkonvenienzen aufmerksam macht, die in Folge des Banknoten-Verbotes sich ergeben haben, sie führt alle die kleinen Plackereien an, denen das Publikum ausgesetzt ist und die namentlich auf der Thüringer Bahn sich bemerklich machen, die, aus dem Weimarschen kommend, über Naumburg geht und in Leipzig mündet. In Naumburg könne man nun keine Weimarschen und keine Leipziger Banknoten ausgeben, obgleich beide in Weimar und Leipzig einlösbar und an sich eben so gut wären als Preußisches Geld; wenn man hingegen mit der Eisenbahn in Leipzig ankomme, so müsse man wieder Sächsisches Geld haben. Der Petent führt ferner an, daß ein Fabrikant, der in Naumburg wohne und zwei Stunden davon im Meiningischen eine Rübenzucker-Fabrik habe, wofür er 30—40,000 Rthlr. und mehr Rübensteuer jährlich zahlen müsse, dies nicht in Preußischem Papiergelde thun könne, sondern dasselbe erst in Meiningensches Geld umwechseln müsse. Dies Alles wären noch unbedeutende Uebelstände im Vergleich zu den großen Nachtheilen, welche für Handel und Industrie im Allgemeinen aus jenem Verbote folgten. Es ist bekannt, daß jene Banken ursprünglich ins Leben gerufen sind, weil man der Errichtung von Privatbanken auf Preußischem Grund und Boden Schwierigkeiten in den Weg stellte. Es wurden diese Banken deshalb auf benachbarten fremden Territorien gegründet und zwar meistentheils mit Preußischem Kapital, und sie dienten hauptsächlich Preußischen Interessen, indem sie der Preußischen Industrie und dem Preußischen Handel unter die Arme griffen. Die Petition führt nun an — es sind seitdem noch zwei Petitionen in gleichem Sinne eingegangen, mit welchem aber die Kommission sich nicht mehr beschäftigen konnte — daß in Folge jenes Verbotes die Geldkalamität, namentlich in den Grenzdistrikten, eine so große geworden sei, daß zu befürchten stehe, die Industrie werde täglich mehr darunter leiden, namentlich könne auch der Ackerbau für die verschiedenen mit ihm verbundenen Fabricationszweige, wie Spiritus-, Zuckerfabriken und dergleichen, die nöthigen Vorschüsse von den Banken, jetzt, wo ihre Noten verboten seien, nicht mehr erhalten. Die Petition macht ferner aufmerksam auf die Regierungs-Verheißungen, die bei Gelegenheit des Banknotenverbotes gegeben seien. Die Regierung erkannte damals schon in vollem Maße an, daß das absolute Verbot des fremden Papiergeldes, resp. fremder Banknoten große Uebelstände herbeiführen müsse, sie glaubte aber zu diesem Gesetze, als zu einem Akte der Nothwehr, berechtigt zu sein, weil die Regierungen der übrigen Staaten sich in Folge dieses Verbotes allmälig überzeugen würden, daß ihre Banken zu weit mit der Emission von Noten gegangen wären. Der Herr Regierungs-Kommissarius sprach sich in der Sitzung vom 1. Mai 1857 wörtlich wie folgt aus:

„Die Regierung kann die Motive nicht verkennen, die in ihrem eigenen Interesse und im Interesse des Verkehrs von ganz Deutschland überhaupt dafür sprechen, daß die einzelnen Deutschen Staaten sich in Bezug auf die Circulation ihrer Geldzeichen gegen einander nicht abschließen, und daß die Freiheit des Verkehrs, die glücklicherweise in so vielen anderen Beziehungen besteht, auch in dieser Beziehung so wenig wie möglich Störung erfahre. Die Staats-Regierung hat deshalb schon bei einer früheren Veranlassung sich darüber ausgesprochen, daß sie zu einer Uebereinkunft unter den Zollvereins-Regierungen über die Emission von Papiergeld und insbesondere von Privat-Papiergeld gern die Hand bieten würde, und eine solche Uebereinkunft nach den gemachten Erfahrungen in der That als ein Bedürfniß anerkennt. Wenn nicht schon früher Schritte in diesem Sinne geschehen und Verhandlungen in diesem Sinne eingeleitet sind, so lag der Grund allein darin, daß es nöthig war, vor allen Dingen abzuwarten, zu welchem Resultate die damals schwebenden Verhandlungen über eine allgemeine Münz-Convention führen würden. Eine jede Vereinbarung über Emission von Papiergeld mußte zu ihrer natürlichen Grundlage dasjenige haben, was von den betreffenden Staaten über das Münzwesen überhaupt vereinbart ist. Durch die

Verhandlungen in Wien war die zwischen den Zollvereins-Regierungen abgeschlossene Münz-Convention in Bezug auf ihre weitere Entwickelung in Zweifel gestellt, und es war nöthig, abzuwarten, zu welchem Ausgange diese Verhandlungen führen würden. Der Moment ist jetzt gekommen. Die Staats-Regierung würde auch ohne die Veranlassung, welche in der jetzt vorliegenden Gesetz-Vorlage gegeben ist, diesen Moment benutzt haben, um über die angeregte Frage sich mit den Vereins-Regierungen zu verständigen."

Der Herr Regierungs-Kommissar hat in der Kommission erklärt, daß dies auch geschehen sei, es hätten sich in der That auch alle übrigen Zollvereinsregierungen, mit Ausnahme einer einzigen (die nicht genannt ist), dazu bereit erklärt, die Absicht, die Zollvereinsregierungen noch einmal zu einer solchen Konferenz einzuladen, sei auch jetzt noch nicht aufgegeben, der Zeitpunkt dazu aber noch nicht gekommen.

(Große Unruhe in der Versammlung.)

**Präsident:** Ich bitte um Ruhe, meine Herren. Ich muß bemerken, daß der Herr Abgeordnete von Rönne lauter sprechen muß, wenn er verstanden sein will, und wenn er auch nur von den Stenographen verstanden sein will, sonst ist es nicht möglich.

Abgeordn. **von Rönne** [Solingen] (fährt fort): Das kommt davon, daß es nicht ruhig genug ist.

**Präsident:** Ganz richtig. Darum habe ich auch die Herren gebeten, ruhig zu sein. Es muß Beides zusammenkommen.

Abgeordn. **von Rönne** (vom Platz): Der Herr Regierungs-Kommissar also glaubte, daß der Augenblick zur Anbahnung einer solchen Vereinbarung noch nicht gekommen sei. In dem Kommissions-Bericht ist da, wo seine Erklärung sich befindet, nicht näher angegeben, weshalb er diesen Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachtet. Mir ist aber aus der Kommission erinnerlich, daß er sich dahin erklärte, man wolle noch mehr Erfahrungen über das Bankwesen sammeln, namentlich über die letzte große Handelskrisis in Amerika. Ich glaube nun, daß man in Amerika Erfahrungen genug gemacht hat. Dort ist man vollständig darüber einig, daß man niemals wieder eine große Bank haben will. Man hat sich vollständig überzeugt, daß die große jetzt aufgehobene Bank der Vereinigten Staaten, die immerfort gepriesen wurde als Regulator des Circulationsmediums, sich als solche nicht bewährt hat. Diese Bank der Vereinigten Staaten, die in Zeiten der Prosperität mit Besonnenheit hätte vorangehen sollen, hat sich im Gegentheil in solchen Zeiten an die Spitze des Schwindels gestellt, und sie ist deswegen, wie es auch anderen großen Banken in Zeiten großer Krisen ergehen wird, nicht im Stande gewesen, den Stößen einer ernsten Krise zu begegnen, aus dem Grunde, weil sie isolirt dastand und weil sie mit den Staats-Finanzen innig verbunden war und diese, wenn sie mit einander verbunden sind, die Hülfe der Bank immer vorzugsweise in Anspruch nehmen, während ihr Zweck vorzüglich der sein sollte, Handel und Industrie zu fördern. Die zweite Erfahrung in Amerika ist die gewesen, daß nicht sowohl eine übertriebene Banknoten-Emission, als das zu leichtfertige Disponiren über die Depositen, für die sich, als sie zurückgefordert wurden, kein entsprechender Baarfonds in den Banken fand, eine Hauptveranlassung der großen Krisis war. Ueberhaupt hat man sich überzeugt, daß die Klagen über sogenannte Zettelüberschwemmungen und die damit verbundenen Uebel bei Weitem übertrieben werden. Eine Zettelüberschwemmung ist meistens nur da zu fürchten, wo sich eine große, mit lukrativen Privilegien ausgestattete monopolistische Bank mit Zettel-Emission befaßt, und wo diese auf künstliche Weise gefördert wird. Eine solche übertriebene Zettel-Emission wird nicht so leicht stattfinden, wo eine Menge kleiner, aus dem lokalen Bedürfnisse hervorgegangener Banken vorhanden sind, die sich gegenseitig durch die Konkurrenz reguliren.

Man hält in Amerika in dem Bankverkehr die Konkurrenz für den richtigsten und besten Regulator und besser als eine jede büreaukratische Kontrole. Man ist auch in Amerika darüber einig, daß in dieser Beziehung Freiheit, Selbstverantwortlichkeit und Oeffentlichkeit die beste Kontrole ist.

Das sind die Erfahrungen, die man im Bankwesen in Amerika gemacht hat. Hier hat die letzte Krisis zu der Erfahrung geführt, daß man nicht blos durch Ueberschwemmung mit Banknoten fiktive Werthe schaffen kann, sondern daß dies eben so gut und in noch größerem Maße durch Wechselreiterei geschehen kann. Diese Wechselreiterei war einer der Hauptübelstände, der sich bei der letzten Krisis Deutschlands gezeigt hat und dieser Uebelstand kann weit weniger verhindert werden, denn während man die Banken durch Oeffentlichkeit und sonst zu kontroliren im Stande ist, hat man gegen Wechselreiterei ein solches Mittel nicht. Ich glaube daher, daß es der Regierung an Erfahrungen nicht fehlt, wenn sie ernstlich die Absicht hat, jetzt in dergleichen Unterhandlungen mit den Zollvereinsstaaten einzutreten. Ich glaube, daß jetzt Angesichts der großen Kalamitäten, die uns bei den drohenden Kriegsgefahren in Aussicht stehen, der Augenblick gekommen ist, die Privatbanken, namentlich die in den Grenzstaaten, die, ehe das Bankverbot ergangen war, unserer Industrie die größten Dienste geleistet haben, wieder zu stärken. Wird die Preußische Bank, die eigentlich eine Staatsbank ist, Angesichts dieser Kriegsgefahren im Stande sein, der Industrie die Unterstützung zu gewähren, deren sie bedarf, um nicht unterzugehen oder doch zu leiden? Ich kann es kaum glauben, denn ich glaube, daß der Augenblick kommen wird, wo der Staat wieder Ansprüche an die Mittel der Bank machen wird und jede Hülfe, welche die Bank dem Staate leistet, wird dem Handel und der Industrie entzogen. Ich höre, daß hiesige Handelstreibende und Mitglieder des Abgeordnetenhauses deswegen jetzt schon damit umgehen, die Regierung zu petitioniren, Darlehnskassen zu errichten. Das Alles beweist, daß solche Befürchtungen nicht fern liegen. Es hilft nichts, hier die Frage zu erörtern, ob ein Bankmonopol oder Bankfreiheit besser sei; das ist leider keine offene Frage mehr bei uns, denn wir haben bereits ein gemischtes System, wir haben neben der großen monopolistischen Preußischen Bank eine kleine Zahl von Privatbanken. Aber ich glaube, es liegt jedenfalls im Interesse des Publikums im Allgemeinen und des Handels und der Industrie im Besonderen, daß wir suchen, dem Monopol der Preußischen Bank dadurch einige Konkurrenz zu machen, daß wir Privatbanken schaffen, und dem weiteren Umsichgreifen der Privatbanken nicht entgegentreten, sowie, daß wir namentlich nicht blos in Preußen, sondern auch in den mit uns im Zollverein befindlichen Staaten die Errichtung solcher Banken zu fördern suchen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat zweitens gesagt, es sei nicht möglich, auf dergleichen Vereinbarungen und Verhandlungen sich einzulassen, wenn dies nicht gleichzeitig mit allen Zollvereinsstaaten angeknüpft werden könnte. Es hätten sich bisher noch nicht alle Staaten dazu bereit erklärt, es fehle noch einer, und der Antrag der Bittsteller, sich wenigstens mit den dazu bereiten Nachbarstaaten vorläufig in Unterhandlung zu setzen, und dann die weitere Vervollständigung der Vereinbarungen allmälig erfolgen zu lassen, könne aus dem Grunde nicht stattfinden, weil man sich dadurch die Hände binde, indem, wenn man mit einigen Staaten diese Vereinbarung getroffen hätte, es um so schwieriger sei, sie auch mit den anderen zu treffen, weil diese vielleicht mit den mit den einzelnen Staaten getroffenen Vereinbarungen nicht einverstanden sein würden. Ich halte diese Ansicht für eine nicht praktische.

Ich glaube, wenn man die Vereinbarung überhaupt will, muß man sich gerade an das zunächst vorliegende praktische Bedürfniß halten. Die Preußische Regierung hat dies bei dem Abschluß des Zollvereins ebenso gemacht; sie hat auch da nicht mit allen Staaten zugleich abgeschlossen, sondern erst mit einigen angefangen und dann nach und nach die anderen herangezogen. Ebenso muß es mit den Staaten in Beziehung auf das Bankwesen geschehen. Einem Staate wie Preußen, der unter den Zollvereins-Staaten der größte ist, und einer Regierung, wie der Preußischen, ist wohl zuzutrauen, daß sie in solche Konferenz nicht unvorbereitet gehen, sondern auch die nöthigen Vorlagen machen, und die Kardinalbedingungen aufstellen wird, von denen man bei solchen Verhandlungen ausgehen muß; man wird davon bei den Unterhandlungen in minder wesentlichen Punkten Abweichungen gestatten, aber bei

den Kardinalpunkten wird die Regierung immer stehen bleiben, und man kann deshalb nicht sagen, es würden ihr durch das Eingehen auf dergleichen Unterhandlungen mit einzelnen Zollvereins-Staaten den anderen Staaten gegenüber im Voraus die Hände gebunden.

In der Kommission selbst haben sich einige Bedenken geltend gemacht. Es ist gesagt worden, es sei nicht wünschenswerth, jemals wieder fremde Banknoten im Lande zu sehen, dieselben hätten Uebelstände aller Art im Gefolge gehabt und die Empfänger derselben hätten stets einen Agioverlust dabei gehabt. Ich glaube, es sind hierbei die Interessen der Zahlungs-Empfänger zu sehr in den Vordergrund gestellt, ich glaube, daß im Laufe der Zeit man sich gegen Verluste der Art gesichert und seinen Preis danach eingerichtet haben würde. Meine Herren! Keine dieser Banken hat sich jemals geweigert, die Noten einzulösen, keine hat fallirt, und es sind die allersolidesten darunter. So ist z. B. die Weimarische Bank, deren Statuten ich durchgesehen habe, eine der solidesten in Deutschland. Es ist ferner eingewendet worden, eine solche Vereinbarung sei unausführbar, weil keine der fremden Banken dazu bereit sei, in Preußen Realisationskassen zu errichten. Ich weiß nicht, woher man dies Bedenken entnommen hat; wenn auch in der Petition aus Merseburg derartiges ausgesprochen ist, so ist davon doch in der Petition aus Naumburg nichts gesagt und eine Erklärung der fremden Banken oder Staaten liegt darüber gar nicht vor. Es ist ferner gesagt worden, man bereite, wenn man die fremden Banknoten zulasse, unseren eigenen Privatbanken eine neue Konkurrenz, und thue denselben daher mit einer solchen Vereinbarung gar keinen Gefallen.

Ich will weder dem Staate, noch den Banken einen Gefallen thun, sondern dem Publikum, den Privaten, aber ich glaube, ich thue auch den Banken einen Gefallen. Indem wir uns mit den Zollvereinsstaaten darüber vereinbaren, unter welchen Bedingungen ihre Noten auch bei uns cirkuliren sollen, sowie über die Normativbestimmungen, unter denen Banken im Zollverein gegründet werden sollen, thun wir auch den Preußischen Privatbanken einen Gefallen. Denn die Banknoten-Emission ist nur eine Seite der Thätigkeit und Wirksamkeit der Banken; eine Vereinbarung darüber zu treffen, ist ganz unmöglich, wenn man nicht gleichzeitig die Normativ-Bestimmungen verabredet, unter denen Banken überhaupt gegründet werden sollen, und das ist ja eben der Wunsch unseres handeltreibenden Publikums, daß diese Normativbestimmungen im liberalen Sinne abgeändert werden, und diese Vereinbarung soll ja die ganzen Zollvereinsstaaten umfassen, also auch Anwendung finden auf die Preußischen Privatbanken. Uebrigens aber muß ich bemerken, daß ja hier heute über die Modalitäten einer solchen Vereinbarung noch gar nicht bestimmt werden soll; das muß der weiteren reiflichen Erwägung der Regierung überlassen werden; die Petition geht nur dahin, endlich zu einer Vereinbarung zu schreiten, und dies Verlangen halte ich für vollkommen gerechtfertigt. Die Hauptrücksicht, meine Herren, die mich leitet, ist die, daß es sich um die Erfüllung eines im Jahre 1857 dem Publikum und den Deutschen Zollvereinsstaaten gegebenen Versprechens handelt. Das Publikum hat ein Recht, die Erfüllung dieses Versprechens zu erwarten, und es würde einen sehr schlechten Eindruck im übrigen Deutschland machen, wo wir doch wenigstens auf dem Felde der materiellen Interessen die Einheit schaffen sollten, wenn wir diesen Bankkrieg mit unseren Zoll- und Handels-Verbündeten verewigten und an die Stelle der Zollschranken die Geldschranken setzten. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Amendements, welches die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen will.

**Präsident:** Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob:** Ja, meine Herren, es thut mir sehr leid, daß ich Sie noch einen Augenblick inkommodiren soll, und es wird mir auch der Herr Vorredner nicht übel nehmen, wenn ich ihm nicht folge auf das Feld der Banksysteme und der Amerikanischen Zustände, und mich nur an die Petition halte, die wir zur Berücksichtigung überweisen sollen. Darüber, meine Herren, daß der Zustand, in den wir durch das verschiedene fremde Papiergeld gekommen waren, ein unerträglicher war, werden wir wohl Alle einig sein.

(Ja wohl!)

Ob dieser Zustand hätte vermieden werden können, oder ob er nicht auf andere Weise zu heben war, ist eine Frage, die uns nicht mehr beschäftigen kann; wir haben es nur damit zu thun, daß der Zustand ein solcher war, daß das Verbot eintreten mußte, und es handelt sich nur darum, ob wir den Antrag, der von Naumburg gestellt ist, welcher lautet: „daß unsere hohe Staats-Regierung sich zunächst nur mit den nächsten dazu bereiten Nachbarstaaten in Unterhandlung setzen und dieserhalb ernstliche Schritte thun möge; die weitere Vervollständigung der Vereinbarung könne dann allmälig erfolgen", ob wir diesen Antrag der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen. Ich werde mich also darauf beschränken, Ihnen meine Ansichten darüber vorzulegen, daß wir eine Verhandlung mit einzelnen Staaten durchaus nicht eingehen können. Das Amendement beabsichtigt, die Regierung zu Separatverhandlungen mit einzelnen Staaten zu veranlassen. Ein solches Verfahren scheint nicht nur Seitens der Regierung nach den auf Seite 19 angegebenen Gründen prinzipiell für unzulässig, sondern es würde auch für Preußen im Allgemeinen und besonders für den Handels-, Handwerker- und Arbeiterstand eine große Belästigung sein. Es ist für den gewöhnlichen Verkehr äußerst nothwendig, daß alle umlaufenden Geldzeichen gleich sind, damit sie der Privatmann erkennen und entscheiden kann, ob sie richtig oder falsch, gültig oder amortisirt sind. Es würde sehr wünschenswerth sein, wenn wir nur Eine Sorte Papier hätten, damit Jeder erkennen kann, ob es richtig ist. Ein Zollvereinsgesetz, das dahin führte, daß wir ein solches allgemeines Zollvereinspapier hätten, würde deshalb gewiß für uns Alle sehr angenehm sein und dem würde sich Jeder gern anschließen, aber der Zustand, wo wir 60 Arten Papiergeld in Umlauf hatten, und nicht wissen konnten, ob das Geld gut war, die Armen nicht wußten, was sie davon nehmen sollten, und daran an Agio und falschem fortwährend verlieren mußten, einen solchen Zustand dürfen wir nicht wieder einführen; dahin würden wir aber wieder kommen, wenn wir mit einzelnen Staaten verhandelten und nicht mit allen zugleich fertig werden könnten, wofür jetzt durchaus wenig Aussicht ist. Denn so lange wir nicht alle Regierungen, wenigstens diejenigen, welche in Thalern rechnen, so weit vereinigen, daß sie über das Papiergeld und die Errichtung von Banken dieselben Grundsätze annehmen, nicht den eigenen Nutzen mehr als die allgemeinen Interessen im Auge haben und Tendenzen verfolgen, denen zufolge sie von Preußen nur gewinnen, nichts aber dagegen leisten wollen, so lange sie nicht stets offene Auswechselungskassen auch in Preußen errichten, so lange kann auch an eine Einigung nicht zu denken sein, und dazu hat, soweit wir wissen, noch Niemand die Hand geboten. Ich glaube also, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo die Staaten sich zu Konzessionen entschließen werden, welche allein sie in Wahrung Preußischer Interessen unter einen Hut bringen können. Wie es jetzt steht, würde das Publikum und der Gewerbestand durch die neue Zulassung schwer bedrückt werden und große Nachtheile erleiden. Ich weiß dies aus eigener Erfahrung als langjähriger Bewohner einer Grenzprovinz und behaupte, daß diejenigen Leute, welche die Verhandlung mit einzelnen Staaten wünschen, sehr vereinzelt dastehen. Es ist natürlich, daß Einzelne, die an den Grenzen wohnen, Verluste erleiden, aber diese sind nicht so groß als früher, und der gegenwärtige Zustand ist weit besser als der ehemalige. Nur wenn mit Sicherheit durch allgemeine Einigung eine Besserung zu erlangen wäre, darf der jetzige Zustand geändert werden. Da dies aber nicht der Fall ist, so lassen Sie uns zur Tagesordnung übergehen und drängen Sie die Regierung nicht, damit sie zur rechten Zeit nach bestem Ermessen thue, was uns nützt. Ich bitte Sie, dem Kommissions-Antrage beizustimmen und die Tagesordnung anzunehmen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Ich könnte auf das Wort verzichten, wenn nicht der Herr Vorsitzende der Kommission für Handel und Gewerbe beantragt hätte, nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern die Petition aus Naumburg der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Das von dem Herrn Vorsitzenden der Kommission für Handel und Gewerbe vertretene Prinzip, **das beglückende Prinzip Nord-Amerikas,** gegen das möchte

ich mich wenigstens vollständig verwahren. Ich gestehe, daß ich mich nicht damit einverstanden erklären kann, Noten in der Anzahl, wie der Herr Abgeordnete sie damit eingeführt wissen will, zur Ausgabe gebracht zu sehen. Ich danke vielmehr dem Königlichen Staats-Ministerium, daß es zu jener Zeit das Verbot hat ergehen lassen, wodurch im Jahre 1858 die Krisis nicht die Dimension eingenommen, die sie vermuthlich erreicht haben würde, wenn die Noten ausländischer Banken hier hätten cirkuliren dürfen. Wenn man aber gesagt hat, daß einzig und allein die große Wechselreiterei die Schuld gehabt, daß jene Krise ausgebrochen, so erinnere ich daran, daß Banknoten nichts weiter sind als Wechsel, nur mit der Maßgabe, daß die Banknoten nur Einen Verpflichteten, die übrigen Wechsel aber noch anderweit Verpflichtete haben.

Banknoten in der Art und in einem Umfange auszugeben, wie es in Amerika geschieht, halte ich für außerordentlich gefährlich, nicht allein in der jetzigen Zeit, sondern zu allen Zeiten. Ich beziehe mich auf das, was das verehrte Mitglied für Halle über diese Frage bereits gesagt hat, und trete ihm vollständig bei, und bitte Sie, meine Herren, im Interesse der jetzigen Sachlage, im Interesse des Verkehrs, des Handels und der Gewerbe, keineswegs dem Antrage des Abgeordneten für Solingen beizutreten, sondern zur Tagesordnung überzugehen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Auch ich könnte auf das Wort verzichten, da ich vollständig dem beistimme, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben; ich gestehe aber, es gehört ein Grad von Selbstbewußtsein dazu, der mir nicht beiwohnt, drei Tage vor dem Schluß der Session ein neues System über Bankwesen und Bankverkehr aufzustellen und glauben zu wollen, daß man es noch in der Session durchsetzen könnte.

Wie gesagt, ich stimme dem vollständig bei, was die beiden letzten Herren gesagt haben, und bitte dringend, gehen Sie schleunigst zur Tagesordnung über.

**Präsident:** Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Auch ich glaube dem Wunsche des Hauses entgegenzukommen, wenn ich auf eine eingehende Erörterung für heute verzichte; nur wenige Worte in Bezug auf die Petition möchte ich mir erlauben.

Die Maßregeln, die den Gegenstand der Petition bilden, das Verbot der ausländischen Banknoten hat, soweit es die Regierung zu übersehen vermag, sich vollständig bewährt, in allen Theilen des Landes ist man damit zufrieden, wie ja auch mehrere Herren, die dem Handelsstande angehören, dies so eben ausdrücklich ausgesprochen haben. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben wesentlich dazu beigetragen, die Anschauungen über die Erfordernisse der Notenbanken und über die nothwendige Mäßigung in der Noten-Circulation aufzuklären, sie werden auch wesentlich dazu beitragen, ein Verständniß mit den übrigen Deutschen Regierungen zu erreichen. Die Regierung hält es noch immer für erwünscht, ein solches Verständniß herbeizuführen, obschon es anfangs zweifelhaft war, ob eine gleiche Anschauung überall zutreffen würde. Die Regierung hat im Allgemeinen diejenigen Grundsätze bezeichnet, die geeignet sein würden, eine Grundlage zur Verständigung zu bilden. Von Seiten der übrigen Staaten ist indessen der Regierung noch nicht erwidert, ob sie geneigt sind, auf diese Grundlagen einzugehen, mit Ausnahme, wenn ich nicht irre, blos einer einzigen Regierung. Deshalb steht die Regierung im Begriff, eine neue Communication an die Deutschen Regierungen zu richten. Ob jetzt aber gerade der Augenblick geeignet sei, eine Konferenz vorzuschlagen und anzuberaumen, darüber ist die Regierung in Zweifel. Sie kann auch nicht glauben, daß die gegenwärtige Krisis dazu ein Motiv sein könne, denn durch die ausländischen Banknoten wird, wenn ich die Verhältnisse richtig beurtheile, einer solchen Krisis nicht abgeholfen. Sodann dürfen die Herren aber versichert sein, daß die Regierung bei der ernsten Lage der Dinge jetzt wie früher nicht versäumen wird, die Augen offen zu halten, und so viel an ihr liegt, ihrer Aufgabe nachzukommen.

Ich kann meinerseits nur anempfehlen, den Antrag der hohen Kommission anzunehmen.

**Präsident:** Es handelt sich bei der Abstimmung erstens um den Antrag der Kommission, welcher vorschlägt, über diese Petition aus Naumburg zur Tagesordnung überzugehen und über das Amendement des Abgeordneten von Rönne, welches eine Ueberweisung dieser Petition an die Staats-Regierung beantragt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission, den Uebergang zur Tagesordnung, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit. Die Tagesordnung ist angenommen.

Damit würden wir diese Nummer der Tagesordnung erledigt haben.

Was den folgenden Bericht betrifft, so bin ich meinerseits bereit, ihn zu erledigen; die Herren Regierungs-Kommissare haben uns aber bereits verlassen, indeß werden diejenigen Herren, welche sich für die hier vorliegende Petition interessiren, wohl die Erledigung wünschen.

Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß wir aus dem vierten Bericht der Kommission für das Gemeindewesen noch eine Petition zu erledigen haben Litt. D.

Sie finden da eine Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Driesen, und auch der Abgeordneten des Elbing-Marienburg-Stargarder Wahlkreises, im Auftrage der Stadtverordneten der Stadt Elbing. Sie beantragen, daß die Anordnungen der neuen Städte-Ordnung, durch welche sie für die Stadtgemeinde-Verwaltungen in ihrer früheren Selbstständigkeit und Ungebundenheit beschränkt worden sind, wieder aufgehoben werden, und daß eine mehrere Beaufsichtigung der Kommunalverwaltungen, als die alte Städte-Ordnung vorschreibt, nicht ausgeübt werde.

Die Kommission schlägt Ihnen nach einer sehr ausführlichen Motivirung vor:

> die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten zu Driesen und der Abgeordneten des Elbing-Marienburg-Stargarder Wahlkreises dem Staats-Ministerium zu überweisen, in der Erwartung, daß, zur Förderung einer freieren Betheiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 einer Revision werde unterworfen, und zur Förderung möglichst ausgedehnter Selbstverwaltung der Städte die Frage einer legislativen Prüfung werde unterzogen werden, welche in jener Städte-Ordnung enthaltenen Beschränkungen der Selbstverwaltung der Städte ohne Verletzung der allgemeinen Staats-Interessen aufgehoben werden können.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** [Danzig] (vom Platz): Meine Herren! Sie werden sich entsinnen, daß auf meine Bitte der Herr Präsident so freundlich war, die Petition, die uns jetzt beschäftigen soll, von der Tagesordnung vor Ostern zu entfernen. Ich werde es weder Ihnen, noch eben so wenig mir anthun, Sie noch lange in dieser Angelegenheit aufzuhalten und das Material, welches ich mir verschafft habe, Ihnen des Breiteren vorzulegen. Nur eine kurze Bemerkung habe ich zu machen. Es ist nämlich von dem Herrn Regierungs-Kommissarius — den ich zu meinem Bedauern nicht mehr anwesend sehe —

(Heiterkeit)

in der Kommission gesagt worden, „daß die Staats-Regierung Verwahrung dagegen einlegen müsse, daß aus den Klagen der Stadtverordneten zu Elbing allgemeinere Schlüsse auf das Urtheil gezogen würden, welches die Städte der östlichen Provinzen über die Städte-Ordnung von 1853 fällten; die nicht glücklichen Zustände Elbings, in Betreff deren er dahingestellt sein lasse, auf welcher Seite die Schuld, oder auch die größere Schuld liege, seien so eigenthümlicher Art, daß sie keinen Schluß auf andere Städte zulassen."

Ich muß es ganz dahingestellt sein lassen, ob der geehrte Herr Regierungs-Kommissar diesen Schluß aus der vorliegenden Petition hat ziehen wollen oder nicht, er war aber immerhin in der Lage — oder wenigstens die Königliche Staats-Regierung war es — zu wissen, wie auch in anderen Städten der

östlichen Provinzen über dieses Thema, über diese Frage gedacht wird. Nicht allein lag aus dem Jahre 1853 eine Petition der Kommunalbehörden meiner Vaterstadt Danzig den Königlichen Behörden vor, dahin gehend: daß die beschränkte Selbstverwaltung der damals vorgelegten Städte-Ordnung wegfallen möchte; nicht allein hat der letzte Provinziallandtag der Provinz Preußen einen Beschluß ganz ähnlichen Inhalts gefaßt, nämlich dahin gehend, es möge der Staats-Regierung gefallen, die Städte-Ordnung vom Jahre 1853 einer Revision zu unterwerfen behufs größerer Selbstverwaltung der Städte.

Beide Fakta mußten doch, so wie ich mir die Sache denke, der Staats-Regierung beziehungsweise dem Herrn Regierungs-Kommissar bekannt sein; nichtsdestoweniger hat er eine Verwahrung dagegen eingelegt, daß man aus den Verhältnissen in Elbing auf die Verhältnisse in anderen Städten irgend einen Schluß ziehen könnte. Ich habe mich aber veranlaßt gesehen, während der Zeit, wo ich zu Ostern in meiner Vaterstadt war, das Faktum, welches ich eben angeführt habe, den städtischen Behörden zu Danzig vorzulegen und ich habe zu meiner großen Freude am folgenden Tage einen Brief erhalten, von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Danzig unterschrieben, in welchem ich ersucht werde, in diesem hohen Hause die Anschauung der städtischen Behörden dahin zu äußern, daß sie noch heut wie damals das Bedürfniß fühlen, daß in den Städten der östlichen Provinzen eine größere Selbstverwaltung auf legislativem Wege eingeführt werde.

Dieser Pflicht habe ich hiermit genügen wollen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Wedell hat das Wort.

Abgeordn. **von Wedell** [Erfurt] (vom Platz): Ich bemerke zunächst, daß ich Sie bei der vorgerückten Zeit nicht mit einer langen Rede belästigen werde, ich habe nur die Erklärung abzugeben, daß meine politischen Freunde und ich gegen den Antrag der Kommission stimmen werden. Ich gehe aber hier nicht weiter auf die Sache ein, da sich das Haus gegenwärtig bereits in einer solchen Auflösung befindet, daß ich es nicht für zweckmäßig halten kann, mich weiter in eine Erörterung über diese wichtige Frage einzulassen.

**Präsident:** Der Abgeordnete Grabow hat das Wort.

Abgeordn. **Grabow** (vom Platz): Meine Herren! Auf die Bemerkung, die der Herr Abgeordnete für Danzig gemacht hat, habe ich die faktische Aufklärung und Berichtigung hinzuzufügen, daß der Herr Regierungs-Kommissar, den wir bei den Gemeinde-Ordnungs-Angelegenheiten in diesem Hause gewöhnlich sehen, nicht der gewesen ist, welcher die angefochtene subjektive Erklärung in dem Bericht abgegeben hat, sondern daß dies ein anderer Regierungs-Kommissar gewesen ist. Was von dem Abgeordneten von Wedell bemerklich gemacht worden ist, scheint mir in keiner Weise den sehr ausführlichen Bericht der Kommission anzugreifen, und ich habe daher auch gar keine Veranlassung, im Namen der Kommission weiter darauf zu antworten. Ich glaube, Jeder, der die Städte-Ordnung vom Jahre 1853 in Verbindung mit der Städte-Ordnung von 1808 kennt, wird unbedingt dem Antrage, den die Kommission dem Hause vorgelegt hat, beipflichten.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (Barnim) [vom Platz]: Ich will nur auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich darauf, daß derselbe Herr Regierungs-Kommissar, dessen Aeußerung so eben von dem Abgeordneten von Wedell angefochten ist, im Auftrage seines Herrn Chefs die Erklärung abgegeben hat, daß die Staats-Regierung der Richtung der Petenten, der Selbstverwaltung der Städte, so weit zulässig, freie Bahn zu lassen, keineswegs entgegen sei und das Bedürfniß anerkennen, die bestehende Gesetzgebung in dieser Hinsicht „einer Revision zu unterwerfen." Ich glaube, daß der Widerspruch des Herrn von Wedell, der die Nothwendigkeit dieser Revision nicht anerkennt, von keiner großen Einwirkung auf den Beschluß des hohen Hauses sein wird.

**Präsident:** Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion, und da der Herr von Wedell für sich und seine Freunde erklärt hat, gegen den Antrag stimmen zu wollen, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen müssen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, die den Kommissions-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Kommissions-Antrag ist angenommen.
Die folgende Petition ist ja wohl bereits erledigt?
Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich muß um Entschuldigung bitten; ich glaubte, der vierte Bericht der Kommission für das Gemeinwesen sei bereits erledigt, und ich wünschte das Wort zur Geschäftsordnung bei dem achten Bericht derselben Kommission.

**Präsident:** Ich konstatire nur, daß der vierte Bericht bereits erledigt ist. Meine Herren! Ich schlage Ihnen nun auch vor, da wir ohne Regierungs-Kommissarien sind, daß wir den achten Bericht der Kommission für das Gemeindewesen zurückstellen, vielleicht haben wir am nächsten Freitag noch Zeit, den Bericht zu erledigen. Ich werde dann diesen Bericht auf die Tagesordnung stellen. Für morgen, meine Herren, ist die Tagesordnung schon früher bestimmt worden. Es sind die drei Gesetz-Entwürfe, die den Kredit für die Kriegsbereitschaft betreffen. Meine Herren! Während der Sitzung werde ich den Bericht vertheilen, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen einer Anleihe der Bromberg-Thorner Eisenbahn. Derselbe hat im Herrenhause ein Amendement erfahren, und es ist sehr wünschenswerth, daß die Sache noch ihre Erledigung findet. Sie ist leicht übersichtlich, so daß Sie sich bald informiren können.

Ich würde dann diesen Bericht auch noch auf die Tagesordnung setzen, wenn es den Herren genehm ist.

Die morgende Sitzung beginnt um 10 Uhr.

Sie sind doch jedenfalls mit mir der Meinung, daß wir die Sitzung so lange ausdehnen, bis alle Gegenstände erledigt sind.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

---

## Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte der 46. Sitzung vom 9. Mai 1859 ist zu lesen:

Seite 1000 Sp. 2 Z. 4 von unten „von Rönne (Solingen)" statt „(Westhavelland)."

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Neunundvierzigste Sitzung

am Donnerstag den 12. Mai 1859.

---

Mittheilung des Präsidenten des Herrenhauses. — Wahlprüfung. — Ein Abgeordneter hat sein Mandat niedergelegt. — Bericht der Kommission zur Berathung der Gesetz-Entwürfe, betreffend 1) den Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, 2) die Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, 3) die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, über die von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegte Denkschrift und den ersten Gesetz-Entwurf; — der Gesetz-Entwurf wird einstimmig angenommen. — Bericht derselben Kommission über die Denkschrift und den zweiten und dritten Gesetz-Entwurf; die beiden Gesetz-Entwürfe werden ebenfalls einstimmig angenommen. — Zweiter Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn; — die einstimmige Annahme erfolgt.

(Anlagen Nr. 114. 115. 116. — 117.)

---

Die Sitzung wird um 10 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich der Präsident des Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, die Staats-Minister: Flottwell, von Auerswald, von der Heydt, Simons, Freiherr von Schleinitz, von Bonin, Freiherr von Patow, Graf von Pückler, von Bethmann-Hollweg, und der Chef der Marine-Verwaltung Vice-Admiral Schröder.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird zur Einsicht für die Herren Abgeordneten bis zum Schluß dieser Sitzung ausliegen.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Abgeordnete Wendt und der Schriftführer Abgeordnete Dr. Eckstein wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Nach Mittheilung des Herrn Präsidenten des Herrenhauses hat das Herrenhaus den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859, angenommen. Der Herr Präsident des Herrenhauses schickt mir zugleich eine Zusammenstellung von den in dem Herrenhause bei Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1859 gefaßten Beschlüssen mit, die theilweise an die Mittheilung sich anschließen, die von den von uns gefaßten Beschlüssen gemacht worden ist. Ich will dabei bemerken, daß ich allerdings meine Bedenken habe gegen die Form, in der unsere Beschlüsse dort behandelt worden sind.

Ich will diese Bedenken jedoch für den Augenblick nicht weiter geltend machen. Ich glaube, daß es um eine Annahme oder respektive Zurückweisung der von uns hier gefaßten Beschlüsse in dem Herrenhause sich nicht handeln kann. Ich werde auf den Gegenstand zurückkommen, wenn wir in der nächsten Session noch wieder hier zusammenkommen werden.

Wir haben vor der Tagesordnung noch eine Wahlprüfung zu erledigen, nämlich die des Herrn Schlüter. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der I. Abtheilung, Abgeordn. **Hübener:** Im vierten Mindener Wahlbezirk hat eine Neuwahl stattgefunden, nachdem die frühere Wahl für ungültig erklärt war. Es ist gewählt worden der Appellationsgerichts-Rath Schlüter in Paderborn. Es sind abgegeben worden 440 Stimmen. Die absolute Majorität beträgt demnach 221 Stimmen. Der Appellationsgerichts-Rath Schlüter hat erhalten 298 Stimmen, also 77 über die absolute Majorität.

Bedenken liegen gegen die Wahl nicht vor, die Annahme ist rechtzeitig erfolgt, und die Abtheilung schlägt Ihnen daher vor, der Wahl Ihre Bestätigung zu ertheilen.

**Präsident:** Sofern sich also nicht Widerspruch geltend macht, werde ich annehmen, daß das hohe Haus mit der Abtheilung die Wahl des Herrn Abgeordneten Schlüter für gültig erklärt.

(Pause.)

Wir treten dann in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht der Kommission zur Berathung der Gesetz-Entwürfe, betreffend

1) den Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung,

2) die Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853,

3) die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer,

über die von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegte Denkschrift und den ersten Gesetz-Entwurf (Nr. 189 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort nehmen wollen, sich zu demselben zu melden.

Vorher ertheile ich noch dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Schleinitz:** Meine Herren! Gestatten Sie mir vor dem Eintritt in die allgemeine Diskussion einige kurze Bemerkungen.

Bei den Kommissions-Berathungen über die Gesetz-Entwürfe, welche heute Ihrer Beschlußnahme unterliegen, ist von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, die Regierung möge ihre bisherigen amtlichen Eröffnungen und Kundgebungen über die allgemeine politische Situation noch durch einige nähere und eingehendere Mittheilungen namentlich in Beziehung auf ihre eigenen Intentionen und eventuellen Entschließungen, vervollständigen und ergänzen. So weit die Umstände, die politische und diplomatische Sachlage, dies irgend gestatten, ist die Regierung im Schooße der Kommission und in vertraulicher Weise bereitwillig auf diesen Wunsch eingegangen. Allein, trotz des Vertrauens, mit dem die Regierung gern der Landesvertretung entgegenkommt, haben diese Mittheilungen, selbst diese höchst konfidenziellen Mittheilungen, sich doch der Natur der Sache nach nur innerhalb gewisser, nicht sehr ausgedehnter Grenzen bewegen können. Im Hinblick auf die schwere Verantwortlichkeit, welche inmitten einer nicht blos sehr ernsten, sondern auch vielfach noch unklaren, äußerst komplizirten und gespannten Situation sich an jede Handlung, an jede Erklärung, ja an jedes Wort der Regierung knüpft, — im Hinblick auf diese Verantwortlichkeit,

meine Herren, werden Sie, wie ich hoffe, die Motive einer Zurückhaltung zu würdigen wissen, welche die Regierung sich auch gegenwärtig noch zur strengen Pflicht machen muß. Ich brauche Sie nicht auf die großen und zahlreichen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, mit welchen die Regierung gerade in dem gegenwärtigen Stadium dieser Angelegenheit nach mehr als einer Seite hin zu kämpfen hat. Zu der Umsicht, dem politischen Takte und vor allen Dingen zu dem patriotischen Sinne dieser hohen Versammlung und jedes einzelnen Mitgliedes derselben hegt die Regierung die feste Zuversicht, daß bei der bevorstehenden Diskussion möglichst Alles vermieden werde, was jene Schwierigkeiten noch zu erhöhen oder der Regierung ernstliche Verlegenheiten zu bereiten geeignet wäre. Damit ist selbstverständlich auch nicht im allerentferntesten die Absicht, die allgemeine Diskussion unnöthigerweise beengen oder beschränken, oder gar der freien Meinungsäußerung in diesem hohen Hause irgendwie hemmend entgegentreten zu wollen, angedeutet; im Gegentheil, meine Herren, ich glaube, es muß der Regierung Alles erwünscht und willkommen sein, was unter Beachtung gewisser, durch die gegebenen Verhältnisse unabweislich gebotener Rücksichten dazu beitragen kann, sie über die wahre Meinung und Gesinnung des Landes in der großen Tagesfrage möglichst vollständig und zuverlässig aufzuklären. Denn, meine Herren, welche Preußische Regierung könnte in einem Momente, wie der gegenwärtige, nicht doppelt und dreifach das Bedürfniß empfinden, sich in vollem Einklange — sich völlig Eins zu wissen mit dem großen, treuen, waffenbereiten Volke, dessen Geschicke in so ernster Zeit sie zu leiten berufen ist!

(Allseitiges Bravo.)

Meine Herren! Es ist allerdings ein sehr bedeutsames und wichtiges Votum, was wir hier heute bei Ihnen beantragen; möchten Sie es uns einstimmig bewilligen, nicht um unseretwillen, nicht im Interesse etwa unserer Personen oder unserer Stellung, sondern lediglich im Interesse der Sache, im Interesse vor Allem des Landes, dem Sie wie wir gemeinschaftlich dienen, und das jetzt, vielleicht mehr wie je zuvor, der Einigkeit und der vollen Hingebung aller seiner Söhne bedarf.

(Allseitiges lebhaftes Bravo.)

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion.

Es hat sich eine Anzahl von Rednern gemeldet, sämmtlich aber für den Kommissions-Antrag; ich werde daher nur so verfahren können, daß ich durch das Loos die Reihenfolge der Redner feststellen lasse.

(Die Verloosung findet statt.)

Die zuerst gezogenen Namen sind:

von Vincke (Hagen),
von Mallinckrodt,
von Blanckenburg,
von Ammon.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Vincke das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Indem ich mein Anerkenntniß ausspreche für den vortrefflichen Bericht der Kommission, vortrefflich einmal durch die Schärfe der Auffassung, und dann darf ich wohl hinzufügen, auch durch die diplomatische Feinheit, womit bestimmte Beziehungen angedeutet worden sind, glaube ich doch eine kleine Modification daran knüpfen zu dürfen. Ich habe gegen den Bericht — wenigstens ist das meine Auffassung — und ich kann mich um so unbefangener aussprechen, als ich zwar die Ehre gehabt habe, Mitglied der Kommission zu sein, aber durch Unwohlsein leider verhindert gewesen bin, mich an ihren Arbeiten zu betheiligen — ich habe, sage ich, gegen den Bericht einige Ausstellungen zu erheben; ich vermisse darin die bei einer so großen und hochwichtigen Angelegenheit nöthige Energie, ich vermisse darin die patriotische Wärme des Gefühls.

Ich trete damit dem Herrn Referenten in keiner Weise zu nahe, denn ich bin überzeugt, aus seinem beredten Munde werden wir nachher am Schlusse der Diskussion gerade in der angedeuteten Beziehung die allerentschiedensten Vervollständigungen des Berichtes zu erwarten haben. Vielleicht ist diese Färbung dem Berichte absichtlich gegeben, es hat gewissermaßen der Denkschrift der Regierung, die sich nach der Stellung der Regierung in einer gewissen — ich will damit keinen Vorwurf aussprechen — lauwarmen Temperatur aussprechen mußte, eine ähnliche staatsmännische Denkschrift gegenübergestellt werden sollen, und der Debatte, der auch eigentlich dieses Feld angehört, hat die ganze Wärme, die vollständige Beleuchtung der Sache vorbehalten werden sollen, die sie verdient.

Ich werde mir in dieser Beziehung erlauben, mich frei, offen und unumwunden auszusprechen, wie dies einmal meinem Charakter entspricht und der Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, und andererseits, meines Erachtens, niemals dem Ministerium Verlegenheiten bereiten kann. Wir haben das Ministerium nicht blos in dieser Frage, sondern auch in allen Fragen unterstützt, wo wir es mit unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung vereinbar fanden, wir haben uns aber auch eine bescheidene Kritik einzelner Handlungen des Ministeriums erlaubt und vielleicht wird dies auch heute meine Aufgabe in einzelnen, wie ich voraussage, untergeordneten Punkten sein, und ich glaube, nur auf eine solche Unterstützung kann das Ministerium Werth legen, weil sie allein auf einer Ueberzeugung beruht, die durch andere Rücksichten nicht verpflichtet, nicht gebunden ist. Ich brauche daher nicht hinzuzufügen, daß ich meine Bemerkungen machen werde: sine ira et studio, quorum causas procul habeo.

Ich will eine Betrachtung vorausschicken die vielleicht in dieser hohen Versammlung ganz überflüssig, durchaus nicht an ihrem Orte sein mag, die ich aber doch nicht für ganz müßig halte im Angesichte von Europa, und wenn ich die Grenzen etwas enger ziehe, im Angesichte unserer Deutschen Nachbarstaaten, namentlich den vielen Verdächtigungen und Verleumdungen gegenüber, die durch bekannte Organe, insbesondere der süddeutschen Presse, in den letzten Wochen verbreitet worden sind.

Ich sage, es hat von Anfang der Europäischen Verwickelung an bis auf die heutige Stunde, und wird, darf ich vielleicht hinzufügen, mit Gottes Hülfe auch ferner hinaus nie in eines Preußischen Mannes Sinn und Herzen der Gedanken liegen können, daß Preußen irgendwie und zu irgend einer Zeit gesonnen wäre, oder künftig gesonnen sein könnte, für Napoleon III. gegen Oesterreich zu gehen.

(Allseitiges Bravo!)

Ich halte es für nothwendig, diese Preußische Auffassung der Sache auszusprechen, um so mehr, als sie in der Denkschrift der Regierung — ich mache der Regierung keinen Vorwurf daraus — mit keinem Worte vertreten ist, und als dieselbe zwar in dem Berichte der Kommission, aber nur zwischen den Zeilen zu finden ist.

(Bravo!)

Ich habe gesagt, von keinem Preußischen Manne ist die entgegengesetzte Ansicht vertreten worden, sie hat allerdings Worte gefunden in einer Broschüre, von der wir aber bis zu diesem Augenblicke noch nicht wissen, von wem, und noch weniger, daß sie von einem Preußen herrührt, und von der wir nur wissen, daß sie nicht von Heinrich von Arnim herrührt, denn er selbst hat es uns hier gesagt. Abgesehen von dieser Broschüre, habe ich die Ansicht auch niemals vertreten hören.

Ich halte es aber für nöthig, die naheliegenden Gründe für die entgegengesetzte Ansicht darzulegen, welche dieselbe für jede Preußische Auffassung rein unmöglich machen. Der eine ist der, daß Oesterreich — wie man auch über seine Zusammensetzung als Staat aus den verschiedensten Nationalitäten und über seine Stellung zu Deutschland urtheilen mag — doch einen entschieden Deutschen Kern hat, und daß es eine Macht ist, die mit uns durch die heiligen Bande des Bundes verbunden ist.

Auf der anderen Seite steht gegenüber Frankreich. Ich bin natürlich weit entfernt, auch nicht in der heutigen Frage, der edlen, der hochherzigen, der ruhmwürdigen Nation der

Franzosen als solcher irgend welchen Vorwurf zu machen. Von einer Erbfeindschaft unter den Völkern und Staaten in der Geschichte zu reden, scheint mir überhaupt eine ziemlich müßige Frage zu sein, da uns unter Anderem die letzten Jahre der Verbündung Englands und Frankreichs, die in der Geschichte als unversöhnliche Feinde Jahrhunderte hindurch sich gegenüberstanden, das Gegentheil gezeigt haben. Wir haben daraus entnehmen können, daß es solche Erbfeindschaften nicht giebt. Es ist nicht zu bestreiten, daß beide Völker, Deutschland sowohl wie Frankreich, Eigenschaften haben, um die sie sich beneiden können. Diejenigen, die wir etwa Frankreich zu beneiden hätten, würden immer mehr auf der Oberfläche liegen, während diejenigen, die Frankreich uns zu beneiden haben würde, viel tiefer liegen. Ich will als Deutsche Vorzüge nur einige nennen, es würden sein: Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Wahrheit, Beharrlichkeit. Wie gesagt, den Franzosen als solchen möchte ich keinen Vorwurf machen, aber auf eine Tendenz der Franzosen, die ich sowohl für Preußen, als für Deutschland für eine bedenkliche halte, glaube ich aufmerksam machen zu müssen. Das ist der, vielleicht durch äußere, vielleicht durch innere Gründe angeregte, jedenfalls aber von uns nicht zu befriedigende und zu nährende Appetit nach der sogenannten natürlichen Grenze, nach dem linken Rheinufer. Ich glaube diesen Appetit — es lassen sich eine Menge Gründe dafür anführen, militairische, historische, politische — werden wir nicht anerkennen, nicht nähren, aber auch auf der anderen Seite nicht bestreiten können. Er tritt bei jeder bedeutsamen Wandlung der Französischen Geschichte hervor. Wir werden uns also deshalb um so entschiedener davor zu hüten haben.

Eine andere bedenkliche Beziehung liegt nicht im Volke, sondern in dem Charakter dessen, der durch den Rathschluß der Vorsehung an die Spitze dieser großen Nation berufen ist, im Charakter Napoleon III. Ich bin natürlich weit entfernt, seine geistige Bedeutung irgendwie in Schatten stellen zu wollen, man muß aber Jeden zunächst mit dem Maße messen, mit dem er sich selbst mißt. Er geht einmal von der Ansicht aus — über die Richtigkeit will ich hier nicht streiten — daß er allein durch eine gewisse unabänderliche Fügung, durch ein gewisses Fatum berufen ist, Frankreich zu regieren, und daß durch seine Regierung allein Frankreich befriedigt werden könne. Dieser Ueberzeugung — und wenn sie eine wahrhaftige ist, wird sie eine gewisse Anerkennung finden müssen — ordnet er seine Entschlüsse unter. Da er sich nun überzeugt hat, daß er außer Stande ist, seinem Volke, einem Volke von diesen geistigen Bedürfnissen, die sich zunächst dahin aussprechen würden, Theil zu haben an der Regierung des Landes, an der Förderung des Wohles von Frankreich, ein Antheil, der ihnen, wie in früherer Zeit, nur durch eine freie Verfassung gewährt werden kann — ich sage, da er sich überzeugt hat, daß er seinem Volke diese freie Verfassung nicht gewähren kann, weil vielleicht eine der ersten Bestrebungen der Vertreter desselben sein würde, seine eigene Regierung in Frage zu stellen, so wird ihm natürlich nach den Grundsätzen, die schon sein großer Onkel ausgesprochen hat, nichts anderes übrig bleiben, als diesen Tendenzen andere unterzuschieben, und da er sein Volk im Innern nicht befriedigen kann, auswärtigen Ruhm und namentlich Verwirklichung der alten Französischen Tendenzen nach der Rheingrenze unterzulegen.

Es scheint ihn andererseits eine zweite Tendenz zu beseelen, die sich in der heutigen Europäischen Verwickelung besonders manifestirt, nämlich seinem großen Onkel in den allerkleinsten Zügen nachzuahmen. Ich glaube mich nicht zu irren, daß schon in den idées Napoléoniennes, die 1839 erschienen sind, die Aeußerung enthalten ist, daß der erste Feldzug des künftigen Regenten von Frankreich zunächst nach Italien gerichtet sein müsse, weil auch der große Napoleon sich dort seine Sporen verdient hat; der zweite Akt wäre das linke Rheinufer, der dritte Akt naturgemäß ein Kampf gegen England, und dann, wenn Rußland, was Gott verhüten wolle, in aller Gutmüthigkeit bis hierher mitgegangen ist, so würde endlich der vierte Akt gegen Rußland gerichtet sein. Wir finden in alle dem die Wiederspiegelung der Geschichte Napoleons I., und wenn die Tendenz des jetzigen Napoleons darin liegt, seinem großen Onkel nachzuahmen, so werden wir uns nicht täuschen können, daß wir es gegenwärtig nur mit dem ersten Akte zu thun haben, und daß es daher unsere Verpflichtung sein wird, auf der Hut zu sein, daß wir, wie jetzt die Zeiten sind, nicht den zweiten Akt erleben und die Zeche zu bezahlen haben.

In diesen Erwägungen scheint mir nothwendig die Begründung des Satzes enthalten, daß Preußen nicht daran denken kann, mit Napoleon III. gegen Oesterreich zu gehen. Daraus folgt aber andererseits ebensowenig, daß man nun von Anbeginn der Europäischen Verwickelung an sich sofort auf die Seite von Oesterreich hätte stellen sollen.

Es scheint mir hier nothwendig, auf die letzte Vergangenheit einen Rückblick zu richten, weil ich glaube, daß, wenn die Regierung von uns verlangt, ihr alle Kräfte, alle Geldmittel zur Disposition zu stellen, deren Entbehrung auf lange Zeit hinaus der Entwickelung des Landes nachtheilig sein wird, wir auch mit Ernst erwägen müssen, ob die Haltung der Regierung von Beginn des Jahres an die gewesen ist, daß wir mit Recht das Vertrauen zu ihr haben können, daß sie auch unsere Zukunft so leiten wird, wie es ihr an der Spitze einer großen Nation, wie die unsere, gebührt. Werfen wir deshalb einen Rückblick auf den Anfang dieses Jahres. Ich kann nur mit zwei Worten sagen, daß ich vollständig mit der Linie einverstanden bin, welche die Regierung eingehalten hat. Ich finde in dem Kommissions-Berichte einen Widerspruch gegen diese Haltung (und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich errathe, von welcher Seite er kommt), wenn gesagt ist, die Regierung hätte Frankreich gegenüber sich mit größerem Accent, also in einer etwas Oesterreichischeren Tendenz, wenn ich so sagen soll, sich aussprechen sollen. Das, glaube ich, wäre aus mehreren Gründen nicht angemessen gewesen.

Ich gehe zunächst davon aus, daß die Regierung alle Veranlassung hatte, alles zu vermeiden, was Preußen ohne Noth in einen Europäischen Krieg verwickeln konnte. Zunächst wird kein Zweifel darüber entstehen können, daß jede Regierung, die es wohl mit ihrem Lande meint, welche keine eigennützigen, ehrgeizigen Tendenzen für sich zu verfolgen hat, deren Absichten nur auf das Gedeihen des Landes und die Förderung seiner Wohlfahrt gerichtet sind, jeden Krieg zu vermeiden hat, so lange es sich nicht um die höchsten Güter der Nation, um die Ehre und Existenz des Landes und seine politische Zukunft handelt. Bisher standen nun für Preußen solche Güter nicht auf dem Spiele, und ich möchte hinzufügen, daß, wenn Preußen sich vor der Zeit in den Krieg gemischt hätte, für dasselbe durchaus kein Gewinn zu erwarten gewesen wäre, man müßte denn einen Gewinn darin finden, daß Oesterreichs Macht in Deutschland vergrößert und seine Stellung nach allen Seiten hin gesichert wäre, und daß statt dessen Preußen mit keinem anderen Resultate aus diesem Kriege hervorgegangen wäre, als mit der nochmaligen Sicherstellung seiner historischen Europäischen Existenz um den Preis der Aufbürdung einer großen Schuldenlast. Dazu kommen aber noch ganz besondere zwingende Gründe, vor Allem die Störung der inneren Entwickelung. Wenn wir, um mich milde auszudrücken, wie es heute gewiß eines Jeden Aufgabe sein wird, nach einem Stillstande von 10 Jahren jetzt eben damit anfangen, neue Grundlagen für unsere innere Entwickelung zu legen, so haben wir gewiß kein nahe liegendes Interesse, uns darin stören zu lassen. Wenn wir im Innern vollauf zu thun haben, wenn eine Menge schwieriger Aufgaben die Kräfte unserer Regierung nach allen Seiten hin in Anspruch nehmen, so hat diese gewiß keine Veranlassung, sich neue Aufgaben, die ihr ferner liegen, von außen zu schaffen.

Dann aber frage ich denjenigen, der Frankreich gegenüber einen größeren Accent in die Wagschale gelegt wissen will, wie das denn anzufangen war? Wenn man nicht direkt einen Krieg vom Zaune brechen wollte, so blieb doch nichts weiter übrig, als zu vermitteln, und wenn man eben vermitteln will, so muß man doch beiden Parteien gleich nahe und gleich fern bleiben. Will man die Unparteilichkeit aufgeben und in die eine Wagschale ein größeres Gewicht legen, so würde man damit eben die vermittelnde Stellung zwischen den Parteien verscherzen.

Davon abgesehen aber, hätte doch für einen solchen Accent irgend ein greifbares, faßliches Objekt gefunden werden müssen; man hätte sagen müssen, wenn der und der Fall eintritt, dann werden wir den Krieg erklären, man hätte etwa sagen können, was Lord Derby gesagt haben soll: „Der Erste, der den Frie-

den bricht, den schlage ich nieder." Derjenige, der dies in der Kommission behauptete, hat aber gewiß nicht von Preußen verlangen wollen, daß es Oesterreich niederschlagen sollte, weil es zuerst den Krieg erklärt und faktisch begonnen hat; auch für eine solche Erklärung also wäre bisher gewiß kein faßliches Objekt vorhanden gewesen.

Man mag nun noch so sehr der Ansicht sein, und ich bin der Ansicht, daß, abgesehen von allen fernerliegenden historischen Veranlassungen, die Oesterreich gegeben hat, die nächste Provocation für den Krieg von Frankreich ausgegangen ist: ich will nur kurz an die Erklärung gegen den Oesterreichischen Gesandten, an die Sardinische Heirath, an die Rüstungen erinnern, die selbst in ihrer Nichtvollendung so bedeutend gewesen sind, daß jetzt schon über 100,000 Franzosen in Sardinien stehen. Es mag aber noch so sehr die letzte Provocation von Frankreich ausgegangen sein, so lag doch in der bisherigen Entwickelung der Dinge durchaus kein Grund vor, wo Preußen sagen konnte: bis hierher und nicht weiter, jetzt überschreitet Ihr die Linie. Bisher haben sich die Verhandlungen darum gedreht, ob entwaffnet werden sollte, wann entwaffnet werden sollte, ob und wie der Kongreß zusammentreten sollte rc., und auf diesem schwankenden Gebiete haben sich die Parteien hin und her bewegt.

Endlich aber will ich anführen, daß, wenn man sich in dieser Beziehung Frankreich hätte gegenüberstellen wollen, man von dem Rechte Oesterreichs doch ganz entschieden hätte überzeugt sein müssen. Daß wenigstens nicht in den ferneren Ereignissen, die den letzten Jahren vorausgegangen sind, das Recht auf Seiten Oesterreichs liegt, das wird wohl nicht schwer sein, nachher mit einigen Worten auszuführen.

Dann wäre schließlich das Resultat eines solchen Vorgehens, wie es in dem Kommissions-Berichte bereits angedeutet ist, nur das gewesen, daß einfach die Rollen gewechselt würden; wir wären dann aus dem ersten Akt sofort in den zweiten Akt übergegangen; wir hätten Oesterreich freies Feld in Italien geschaffen, wir hätten uns der Französischen Armee auf dem linken Rheinufer gegenüber befunden, wir hätten die Dinge im Sinne unseres Gegners beschleunigt, und wir wären, statt im zweiten Treffen zu stehen, um zu gelegener Zeit mit der ganzen Macht vorgehen zu können, voreilig ins erste Treffen gekommen, und hätten vielleicht, wenn es sich um die Hülfe Oesterreichs gehandelt hätte, eben so lange warten müssen, wie wir im Jahre 1813 bei einer ganz anderen Entwickelung der Dinge auf Oesterreich warten mußten, weil es immer nur die Oesterreichischen Interessen und nicht die Interessen Preußens und Deutschlands im Auge hatte.

(Bravo! Bravo!)

Wir wissen, daß leider die Bemühungen unserer Regierung nicht mit Erfolg gekrönt wurden. Oesterreich hat die Sommation an Sardinien erlassen, und befindet sich jetzt mit ihm im Kriege. Ich gestehe, daß sich hier ein Punkt darbietet, wo ich mich nicht ganz mit der Regierung im Einklange befinde, und ich trage um so weniger Bedenken, dies hier offen auszusprechen, als es nur ein untergeordneter Punkt ist. Es ist wegen dieses Schrittes Oesterreichs vielfacher Tadel ausgesprochen worden, von Seiten Preußens ist dies in mildester Weise geschehen, viel strenger dagegen bei Gelegenheit eines Frühstücks, welches die Vorbereitung zu den Wahlen im Auge hatte, und bei welchem Lord Derby dies Vorgehen Oesterreichs als verbrecherisch und überhaupt in einer Weise bezeichnete, über die wir freilich nicht zu Gericht zu sitzen berufen sind, die wir aber doch, da wir uns in einer parlamentarischen Versammlung befinden, als nicht parlamentarisch bezeichnen dürfen.

Ich glaube, daß man Oesterreich aus diesem Vorgehen keinen Vorwurf machen kann. Man muß sich, wenn man es richtig beurtheilen will, auf den Standpunkt Oesterreichs stellen, und da scheint mir denn, daß doch eine Menge Gründe vorliegen, die diesen Schritt einfach erklären. Zunächst hat man Oesterreich einen Vorwurf darüber gemacht, daß es sich nicht à tout prix an den Verhandlungen eines Kongresses betheiligen wollte. Das scheint mir natürlich zu sein. Ich glaube, es wäre der erste Fall dieser Art, daß eine Europäische Großmacht sich vor einen Kongreß mitten im Frieden citiren ließe, blos um den Vorbereitungen zum Kriege, oder dem Kriege selbst zu entgehen. In der neueren Geschichte wenigstens ist mir ein solcher Fall nicht bekannt; sollte es in der älteren Zeit vorgekommen sein, so will ich mich gern belehren lassen. Vor einigen Jahren hat in Paris zwar ein Kongreß stattgehabt, dem aber ein mehrjähriger blutiger Krieg vorangegangen war, und der eben zusammenberufen war, um den Frieden wiederherzustellen. Hier liegt der Fall anders. Man mag über das Verfahren Oesterreichs denken wie man will, davon wird man überzeugt sein, daß für Oesterreich kein Vortheil aus einem Kongresse hervorgehen konnte, denn die sämmtlichen anderen Großmächte würden das Verfahren Oesterreichs in Italien jedenfalls getadelt und ihm engere Schranken gezogen haben. Es hatte also Oesterreich gar keine Veranlassung, zu einem Kongreß sich herbeizulassen, der ihm gar keinen Vortheil, sondern nur Nachtheil bringen konnte, und wie die Dinge einmal lagen, war es zudem nicht unwahrscheinlich, daß der Kongreß von einer Seite her nur deshalb gewünscht wurde, um während der Verhandlung desselben die Rüstungen zu vollenden. Dies anzunehmen, dafür scheinen mir plausible Gründe vorzuliegen.

Dann braucht man nur einen Blick auf die traurige Finanzlage Oesterreichs zu richten, um sich zu sagen, daß, wenn man einen Zwanziger nach dem anderen aus der Tasche schwinden sieht, es dann besser ist, den Krieg in Feindesland zu spielen und die Armee lieber auf den Reisfeldern an dem linken Ufer des Po ernähren zu lassen, als im eigenen Lande.

Der dritte Punkt aber findet seinen Anhalt in der Preußischen Geschichte und ist vorzugsweise ein militairischer; es scheint mir nicht blos eine Erklärung, sondern eine vollständige Rechtfertigung zu verdienen, daß, wenn man zu erwarten hat, daß nächstens ein feindlicher Ueberfall stattfinden dürfte, man nicht erst die vollständige Rüstung des Gegners abwartet, sondern eher dem Feinde unter das Gesicht rückt. Ich gedenke hier unserer eigenen Geschichte, an die Eröffnung des Feldzugs Friedrichs des Großen im Jahre 1756, der uns davon ein schlagendes Beispiel giebt. Wollen wir auf die Englische Geschichte zurückgehen, aus der wahrscheinlich Lord Derby seine Beispiele entnimmt, so will ich Sie an die Wegnahme der Dänischen Flotte 1807 im tiefen Frieden erinnern. Sie wurde weggenommen, um England sicherzustellen und Dänemark nicht Zeit zu lassen, daß es sich dem Gegner anschließe.

Es scheint mir also der Tadel, den man deshalb hat auf Oesterreich werfen wollen, sehr ungerechtfertigt. Ich verdenke es unserer Regierung keinen Augenblick, daß ihr dieser Schritt, den Oesterreich gethan, nicht angenehm gewesen, und zumal, wenn damit eine gewisse Ueberraschung verbunden war, sie dadurch in eine üble Laune versetzt worden ist. Aber ich halte es nicht für staatsmännisch, dieser üblen Laune Worte zu geben. Der einzige Grund dafür ist, daß man selbst in diesem Stadium hat die Vermittlerrolle weiter spielen wollen bei den Mächten, die auf der anderen Seite standen, bei Rußland, bei Frankreich und vielleicht auch bei England, und nicht der Meinung hat Raum geben wollen, als ob man Oesterreichischer wäre, als man bis zu diesem Augenblick hätte sein wollen. Ich meine aber, daß, wenn zwei Staaten sich einmal im Kriege befinden, so muß man nicht auf Momente zurückkommen, die bereits abgethan sind, und dies als vollendete Thatsache hinnehmen. Ich glaube andererseits, daß, wenn wir, wie es nicht unwahrscheinlich ist, über kurz oder lang an der Seite Oesterreichs fechten werden, es dann nicht gerathen ist, von vornherein auch nur bei geringfügigen Dingen, wie diese, zu üblerer Laune Veranlassung zu geben, als vielleicht ohnehin zwischen den beiden Deutschen Staaten in der Luft liegt. Indessen halte ich diesen Gegenstand, der bereits abgethan ist, für wenig erheblich und habe ihn überhaupt nur zur Sprache gebracht, weil er im Kommissionsberichte berührt ist, um zu beweisen, daß ich die Dinge unparteiisch, Niemandem zur Lust und Niemandem zu Leid betrachte. Wir brauchen uns über dies Echauffement nicht zu wundern, Alle sind wir Menschen, und für das bescheidene Individuum ist es tröstlich, daß sich auch große Mächte, daß sich Staaten echauffiren können.

Ich komme jetzt auf die Linie, die nach meiner Ueberzeugung von jetzt ab von unserer Regierung einzuhalten wäre,

weil mir dies die bedeutendste Frage zu sein scheint, wenn wir für die künftige Politik eine so bedeutende Summe bewilligen wollen, welche die Regierung erst in den Stand setzen wird, auch den letzten Blutstropfen der Nation für diesen wichtigen Zweck in Anspruch zu nehmen. Wir werden uns also nächstens auf dem Standpunkte einer bewaffneten Vermittelung befinden, wenn ich die Erklärung der Regierung richtig auffasse, die uns die Gelegenheit giebt, zur Wiederherstellung des Friedens statt bisher mit Worten, jetzt mit Thaten einzuschreiten, und das Europäische Gleichgewicht, wenn es gefährdet sein sollte oder mit anderen Worten die beeinträchtigte Machtstellung irgend eines vorwiegenden Europäischen Staates, zunächst die Machtstellung Oesterreichs zu stützen. Ich halte diesen Zweck für einen nationalen, für einen Deutschen und für einen Preußischen. Er wird verfolgt werden müssen, ohne daß es mir oder einem Anderen einfallen könnte, der Regierung genau die Linie vorzuzeichnen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen wir uns an dem Kriege betheiligen sollen, was in jedem Momente als spezieller Kriegszweck zu verfolgen ist.

Man wird sich aber doch in allgemeinen Zügen über die Anschauungen der Dinge äußern müssen, die man in sich trägt. Ich glaube nun, die Ansicht ist in einem kleinen Bruchtheile dieser Versammlung vertreten, sie ist gewiß mit etwas mehr Wärme, namentlich in Süddeutschland, vertreten, daß man sich entschieden an die Seite Oesterreichs zu stellen, in Frankreich wo möglich noch morgen einmarschiren und jedenfalls eine aggressive Haltung einzunehmen habe. Die Heiterkeit des Herrn Abgeordneten für Geldern giebt mir die große Beruhigung, daß diese Meinung in der vorliegenden Frage bei seinen Meinungsgenossen nicht verbreitet ist, und dann kann ich voraussetzen, daß sie in der ganzen Versammlung auch nicht verbreitet ist. Dadurch wird mir meine Aufgabe sehr erleichtert.

In der jetzigen Italienischen Frage kann ich zunächst keinen Deutschen und keinen Preußischen Zweck finden. Es ist im Kommissions-Bericht bereits angeführt, daß Oesterreich selbst bei der Erklärung, die im Jahre 1818 Kaiser Franz protokollarisch abgegeben hat, nicht daran dachte, seine Italienischen Staaten, wie sich das von selbst versteht, als Theile des Deutschen Bundesgebiets zu betrachten. Es ließe sich zur Unterstützung dieser Ansicht auch noch auf andere neuere Fakta hinweisen. Wir wissen, daß Oesterreich in neuerer Zeit, wo es seine früheren Ansichten in Folge späterer Europäischer Erfahrungen etwas modifizirt hatte, sich Mühe gegeben hat, mit seinem ganzen Staaten-Verbande, namentlich also mit seinen Italienischen Provinzen, in den Deutschen Bund einzutreten, und daß namentlich Frankreich wohl in Voraussicht der Dinge, die da kommen würden, auf das Entschiedenste gegen diese Absicht opponirt hat. Es ist ferner bekannt, daß Oesterreich, ich glaube, nur für kurze Zeit, mit uns einen besonderen Vertrag abgeschlossen hat, um ihm seinen ganzen Länderbestand in Italien zu garantiren, und, wenn ich recht berichtet bin — die Zeitungen haben diese Nachricht gebracht — in späteren Zeiten sich Oesterreich alle mögliche Mühe gegeben hat, von uns eine solche Garantie, nachdem die alte abgelaufen war, wieder zu erlangen. Es folgt mit Nothwendigkeit e contrario daraus, daß eine Verpflichtung, Oesterreich seinen Besitzstand in Italien zu garantiren, damals nicht vorlag; denn sonst würde sich wohl Oesterreich keine solche Mühe gegeben haben, eine derartige Verpflichtung zu erlangen.

Daß die Deutsche Bundesakte, die ich hier in der Hand halte, für ein solches Begehren bereits jetzt in den Krieg einzutreten, keinen Anhalt giebt, ist schon in dem Kommissionsberichte berührt worden. Man braucht nur den Artikel XLVI der Wiener Schlußakte anzusehen, so wird man sich davon überzeugen. Es steht darin:

> „Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd."

Man mag, wie gesagt, über die Provocation Frankreichs denken wie man will, so wird es keinem Zweifel unterliegen, daß Oesterreich den Krieg in Italien begonnen und folgeweise die Stipulation des Artikels XLVI. der Wiener Schlußakte auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, daß also für den Bund keine Verpflichtung vorliegt, sich an diesem Kriege zu betheiligen. Man mag über den Ausdruck, der von einer Seite in den Kommissionsbericht eingetragen ist, daß Oesterreich doch virtuell als der angegriffene Theil erscheine, eine Ansicht hegen, wie man will, so wird das wenigstens nicht Gegenstand völkerrechtlicher Erörterungen sein können; man wird sich immer nur an den Buchstaben der Verträge halten dürfen; man würde in das Mittelalter zurückgehen müssen, wenn man den alten Berliner Satz: „Karnickel hat angefangen," in die ganze Vergangenheit zurückverfolgen wollte. Frankreich würde sich auf die Störung berufen, die Oesterreich in früherer Zeit gegeben hat, und Oesterreich wieder auf die Provocation von Frankreich, und so würde man nie bis auf den eigentlichen historischen Anfangspunkt zurückgreifen können.

Auch der folgende Artikel XLVII.

> „wenn ein Deutscher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln oder zur Theilnahme und Hülfeleistung nur insofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt,"

greift hier offenbar nicht Platz; einmal, weil er sich von dem Artikel 46 unterscheidet und also hier nicht der Fall des Artikels 47, sondern der des Artikels 46, nicht des Angegriffenwerdens, sondern des Angreifens vorliegt; dann aber auch, weil es sich in diesem Falle immer nur um gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln handeln würde — für ein Deutsches Interesse, was hier nicht vorliegt.

Ich will dabei eine Streitfrage hier nicht näher erörtern, weil ich glaube, daß dies nicht zeitgemäß wäre, da die Königliche Staats-Regierung derselben gegenüber faktisch eine Position eingenommen hat, die sie wahrscheinlich ohne großes Bedenken nicht wieder würde verlassen können. Ich meine die Frage, die von mir und meinen Gesinnungsgenossen bisher stets verneint worden ist und fortdauernd verneint wird, ob wir durch Beschluß des Bundestages — dessen faktisches Bestehen wir zwar anerkennen — zu irgend einer Betheiligung herangezogen werden könnten. Wir haben stets die Ansicht vertreten, daß die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung mindestens für die Preußische Landesvertretung keine Verpflichtung begründen, weil der Bundestag, nachdem er recht- und gesetzmäßig aufgehoben worden, ohne Zustimmung der Landesvertretung wieder hergestellt ist. Wie gesagt, ich will auf diese Deduction nicht weiter eingehen — alle Opponenten kann ich darüber beruhigen, wenn ich sie auf die schlagenden, geistvollen und juristisch scharf gegründeten Noten des gegenwärtigen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und seiner Vorgänger und Nachfolger in den Jahren 1849 und 50 verweise. In weitläuftigen Preußischen Staatsschriften ist dieser Satz in einer Weise ausgeführt worden, daß, wenn sich auch faktisch die Regierung später auf eine andere Linie begeben, dies natürlich rechtlich nicht das Geringste ändern kann. Ich halte mich, wie gesagt, an die gegenwärtige faktische Lage und nur deshalb bin ich auf die Beleuchtung der Artikel 46 und 47 der Wiener Schlußakte hier überhaupt eingegangen, wenn auch sonst das Organ, von dem die betreffende Akte spricht, in seiner Machtvollkommenheit wenigstens für mich äußerst zweifelhaft ist.

Ich frage aber weiter: welches Interesse hat Deutschland in Italien? hat es überhaupt Veranlassung, das Verfahren Oesterreichs in Italien als im Deutschen Interesse geschehen anzuerkennen? Die Verwaltung der Lombardei, sie mag der Regierung anderen kleinen Italienischen Staaten gegenüber noch so vollendet erscheinen, wird gewiß nicht als eine Musterregierung anerkannt werden können. Wir wissen, daß die Oesterreicher in der Lombardei einst als die Befreier von der Französischen Herrschaft mit Freuden begrüßt worden sind, daß sie als die Vertreter der gesegneten Regierung weiland Maria Theresias mit Dank und Freude aufgenommen worden sind, wir wissen, wie im Verlauf der Zeit diese Gesinnung in

der Lombardei sich gegen Oesterreich gewandelt hat, wir erinnern uns, mit welchen Mitteln von Oesterreich gegen die politischen Vergehen zu Felde gezogen ist, wie man da zuerst die praktische Anwendung der Prügelstrafe bei den Untersuchungen gemacht und die Verurtheilten dann jahrelang in den Festungen zu Spielberg und Munkacz hat vermodern lassen. Wir wissen, daß, obgleich ein Erzherzog an der Spitze der Regierung stand, bis in die kleinsten Maßregeln hinein die für die Oesterreichische Büreaukratie ziemlich fremden Verhältnisse der Lombardei von Wien aus entschieden worden sind.

Wir kennen die Verhältnisse Oesterreichs, den Herzogthümern von Toskana, Modena, Parma und Lucca gegenüber, wir wissen, daß die Souveraine derselben von Oesterreich genöthigt worden sind, Verträge mit ihnen zu schließen, worin sie sich und ihr Land der Oesterreichischen Militairmacht, die jeden Augenblick einrücken konnte, untergeben haben. Wir wissen, daß der König von Neapel sich verpflichtet hat, seinem Lande keine anderen verfassungsmäßigen Einrichtungen zu geben, als solche, die sich im Einklang mit den Einrichtungen in der Lombardei befinden, die natürlich am allerwenigsten auf eine freiere Verfassung hinauslaufen konnten. Wir wissen, mit welchen scheußlichen Maßregeln der Reaction im Angesicht und unter dem Schutz der Oesterreichischen Armee im Jahre 1821 und später in Neapel regiert worden ist. Das sind Dinge, die zum Theil heute noch fortdauern, die Europäisch geworden sind. Das weitere Detail Ihnen auszumalen, werden Sie, meine Herren, von mir nicht erwarten. Sie sind von Europa und vor jedem unabhängigen Europäischen Tribunale verurtheilt worden.

Vielleicht gelingt es, den verehrten Mitgliedern gegenüber noch einige Sympathieen für mich durch die Anführung zu gewinnen, daß selbst der heilige Vater nicht unverletzt geblieben ist, daß Oesterreich zu wiederholten Malen nur durch Rußland verhindert worden ist, sich einen Theil der Legationen und Marken des Kirchenstaates anzueignen, und daß selbst im Wiener Kongreß ein Theil des an der linken Seite der Mündungen des Po belegenen Päpstlichen Gebietes (Polecine) dem heiligen Vater entfremdet ist.

Wir wissen, daß namentlich Sardinien, abgesehen von älteren Vorgängen in der Geschichte, wo auf dieser oder auf jener Seite die Schuld gewesen sein mag, auch in der neuesten Entwickelung seiner Geschichte sich wiederholt über eine zu große Begehrlichkeit von Seiten Oesterreichs zu beklagen hat, ich erinnere an den Feldzug von Suwarow, wo man ihm zumuthete, den König Karl Emanuel nicht wieder in das Land zurückkehren zu lassen; ich erinnere an die im Jahre 1815 erzwungene Schleifung von Alessandria; ich erinnere an den späteren Versuch Oesterreichs, sich das westliche Ufer des Lago maggiore zuzueignen. Wenn Sie für alles dieses einen unparteiischen Gewährsmann haben wollen, einen Gewährsmann, dessen Name besonders im Centrum dieses Hauses einen recht guten Klang haben wird, dann will ich Sie an den Sardinischen Gesandten in Rußland, den Grafen de Maistre, erinnern, der besonders im Dienste des Papstthums sein ganzes Leben hingebracht hat, der in seinem Dienste für Sardinien gegen Oesterreich bei Rußland die nicht verdienstlosesten Jahre seines Lebens thätig gewesen ist.

Ich glaube, daß alle diese Bestrebungen nur dahin haben führen können, dem Deutschen Namen und den Deutschen Interessen in Italien keinen guten Klang zu bereiten, und ihn den Italienern verhaßt zu machen, und ich glaube nicht, daß es im Interesse Deutschlands liegen kann, diese Bestrebungen Oesterreichs zu unterstützen und sie aufrecht zu erhalten, damit es mitten im tiefsten Frieden der beständigen Unterhaltung einer Armee von 70,000 Mann zur Sicherung der Lombardei bedarf; ich glaube, daß diese 70,000 Schwerter, wenn sie nicht mehr dazu gebraucht werden, die Lombardei zu schützen, für andere Deutsche Interessen — ich will in diesem Augenblick nicht an Schleswig-Holstein erinnern, was ja namentlich durch Österreichische Hülfe niedergehalten worden ist — sondern für andere Deutsche Interessen, z. B. in den Donauländern, im Deutschen Interesse vortheilhafter verwerthet werden könnten.

Ich kann überhaupt nicht glauben, daß die Behauptung der Lombardei im Interesse von Deutschland liegt, ich kann es nicht glauben aus den angeführten Gründen, und ich kann ferner auch nicht glauben, daß irgend ein militairisches Interesse dadurch gefördert würde. Ich will mich hierbei als Laie auf eine wichtige Autorität beziehen, die ebenfalls wieder im Centrum des Hauses einen guten Anklang finden wird, es ist die bekannte Autorität des Generals von Radowitz, der im Jahre 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung uns mit scharfen Gründen auseinandergesetzt hat, daß Deutschland nur ein einziges Interesse in dem Oesterreichischen Italien habe; das sei die Behauptung der bekannten Mincio-Linie vom Garda-See bis Mantua und dann der im Rücken der Mincio-Linie befindlichen Etsch-Linie, welche durch die Festungen Peschiera, Mantua, Verona und Legnago gedeckt ist. Wir haben zwar in den letzten Tagen von einer militairischen Autorität in einer geistreichen Flugschrift das Gegentheil behaupten hören, indem darin auseinandergesetzt ist, daß wir durch den Besitz von Tyrol durch das obere Etsch-Thal die jetzige Lombardei, das zu Oesterreich gehörige Italien, vollständig im Schach halten können. Der Verfasser hat aber das an die Bedingung geknüpft, daß entweder Tyrol zu Bayern oder Bayern zu Oesterreich gehöre, oder daß ganz Deutschland eins sein müsse. Das aber, meine Herren, sind Phantasieen, die wenigstens in der nächsten Zeit sich nicht verwirklichen werden. Also abgesehen von der Mincio-Linie wüßte ich nicht, daß Deutschland irgend ein Interesse in Italien durch Oesterreich zu verfechten hätte.

Ich muß aber auch den anderen Fall ins Auge fassen. Wenn eben durch eine entschiedene Betheiligung Deutschlands und insbesondere Preußens das Oesterreichische Interesse siegreich bleiben, wenn Oesterreich mit bedeutender Machterweiterung aus dem Kampfe hervorgehen sollte, was würde dann das Loos Deutschlands, was würde dann das Loos Preußens sein? Ich will nicht an die alten Animositäten der beiden Deutschen Großmächte erinnern, wie sie vor und nach dem siebenjährigen Kriege vorgekommen sind, wo bald das Unrecht auf der einen, bald auf der anderen Seite war; ich will nicht an die neueren Schwierigkeiten, die in Bezug auf die Behauptung unseres Rechts auf Neufchatel uns von Oesterreich gemacht wurden, erinnern; Oesterreich könnte umgekehrt an unsere Haltung im Orientalischen Kriege erinnern, Oesterreich könnte daran erinnern, daß in Bezug auf die Organisation der Donaufürstenthümer Preußen nicht, wie es im Deutschen Interesse hätte thun sollen, auf Seiten Oesterreichs, sondern gegen Oesterreich zu Rußland gestanden hat. Ich glaube, über alle diese Animositäten wird am Ende doch Gras wachsen.

Man wird aber doch an diejenigen Gegensätze erinnern müssen, die einen bleibenden Charakter in den Beziehungen des einen Staats zu dem anderen angenommen haben, die in der nothwendigen Entwicklung des einen oder anderen Staates liegen, über die wir deshalb nicht hinweggehen dürfen. In dieser Beziehung, glaube ich, hat Oesterreich sich nicht über uns, sondern wir haben uns nach der historischen Entwickelung der Dinge über Oesterreich zu beklagen. Es werden immer einige wichtige Beziehungen übrig bleiben, die Oesterreich uns nicht vergeben kann, so lange Oesterreich Oesterreich ist.

Ich will nur kurz daran erinnern, daß wir neben Oesterreich auch eine Europäische und namentlich eine Deutsche Großmacht sind, und zwar die Deutsche Großmacht, welche in ihrer weit überwiegenden Zahl aus einer rein Deutschen Bevölkerung besteht, daß diese rein Deutsche Bevölkerung weit größer ist, als die des Oesterreichischen Staats, der sich zur Deutschen Zunge bekennt.

Ich will daran erinnern, daß Oesterreich uns es nicht vergeben kann, daß die Mehrheit unseres Landes sich zum Protestantismus bekennt, und daß auch die katholische Bevölkerung in Preußen in einem anderen akatholischen und auch in manchen katholischen Ländern keine solche Freiheiten für ihre Konfession genießt, als, Dank sei es der Verfassungs-Urkunde, bei uns, in einem Augenblicke, wo unsere protestantischen Konfessions-Genossen in Oesterreich noch unter vielseitigem Drucke zu seufzen und zu klagen haben.

(Bravo!)

Ich brauche nur an den Unterricht zu erinnern, ich brauche nur zu erinnern an die wiederholten Beschwerden der Konsistorien der evangelischen Konfession in Ungarn, an die

Behandlung der gemischten Ehen, an die Beerdigungen und an andere Beschwerden, über die von Seiten unserer katholischen Landesgenossen auch nicht mit einem Schatten geklagt werden kann. So lange solche Beschwerden in Oesterreich vorkommen, die aus der Stellung Oesterreichs zu dem Konkordate, was es nicht aufgeben will, hervorgehen, wird Oesterreich diesen Stachel in seinem Fleische uns nie vergeben.

Ein fernerer Punkt ist eben dies Konkordat; denn Oesterreich wird es uns wieder nicht vergeben können, daß namentlich der Unterricht und die Presse bei uns nur vom Staate abhängt, während durch das Oesterreichische Konkordat in diesen beiden wichtigsten Beziehungen geistiger Entwickelung dem Oesterreichischen Volk für lange Zeit Fesseln angelegt, weil der Unterricht und die Presse der Kirche untergeordnet sind.

Endlich wird Oesterreich uns unsere Preußische Verfassung nie vergeben können. Oesterreich ist der Natur seiner Entwickelung nach, seiner Zusammensetzung nach, aus so und so vielen Nationalitäten, Oesterreich ist nicht in der Lage, eine Gesammtverfassung zu geben, es kann auch nicht einem einzigen Theile seiner Lande eine Verfassung geben. Oesterreich wird es uns nie vergeben, daß unsere Verfassung ihm beständig den Spiegel vorhält, daß in dem größten Deutschen Staate eine Verfassung existirt, die unsere Deutschen Mitbrüder in Oesterreich nicht genießen können.

So lange solche Zustände in Preußen bestehen, wird Oesterreich nie die Hand dazu geben, daß Preußen einen vorwiegenden Einfluß in Deutschland erhalte. So lange unsere Verfassung nicht beseitigt wird, so lange wird Oesterreich eine solche Machtentwickelung Preußens nicht zugeben.

Es ist beklagenswerth, daß namentlich in manchen kleineren süddeutschen Staaten diese Lage der Dinge vollständig ignorirt wird, daß man uns zudem Absichten unterlegt, die wir nie gehabt haben und nie haben können, daß man Besorgnisse in Bezug auf uns hegt, die wenigstens das Verfahren unserer Regierung niemals gerechtfertigt hat. Zu welcher jugendlichen Hitze — ich möchte wirklich keinen verletzenden Ausdruck gebrauchen — aber zu welchen ungewöhnlichen Aeußerungen diese Ueberspanntheit des patriotischen Gefühls führen kann, dafür will ich nur einen an und für sich geringfügigen Umstand anführen, der dies bestätigen wird. Bekannt ist, daß an mehreren Orten, namentlich Süd- und Mittel-Deutschlands, von einigen Lesezirkeln beschlossen worden ist, die Kölnische Zeitung abzuschaffen wegen ihrer unpatriotischen Haltung. Wer die Zeitung liest, der wird sich überzeugen, daß sie im Wesentlichen mit unserer Regierung in ihren politischen Raisonnements fast ganz auf derselben Linie sich befunden hat. Als Grund für die Abschaffung jener Zeitung läßt sich auch nicht einmal der auffinden, daß man etwa ein Geldopfer vermeiden wollte, um das Abonnement fortzusetzen; nein! gerade mitten im Abonnement hat man dieselbe nur nicht weiter auflegen wollen. Für das Verfahren giebt es nur zwei Erklärungen: entweder glaubt man Dinge dadurch zu widerlegen, daß man sie aus der Welt schafft, ähnlich dem Vogel Strauß, der, um nicht gesehen zu werden, seinen Kopf in den Busch versteckt, oder man kann bei derartigen geistreichen Maßregeln sich nicht von der Besorgniß trennen, daß die Zeitung auf die Minorität der Preußisch-Gesinnten doch von Einfluß sein könnte.

Ich sage, wenn zu solchen thörichten und jugendlichen Uebertreibungen diese Auffassungen führen können, so hat man in der That Ursache, auf seiner Hut zu sein. Ein solcher Standpunkt läßt sich indeß allenfalls erklären. Man hat sich erinnert, bei der Besorgniß vor Frankreich, die wir in gewisser Beziehung theilen, an die frühere Uneinigkeit, die in unserer Geschichte auf beiden Seiten vorgekommen ist zwischen Oesterreich und Preußen. Ich will hinzufügen: man will vielleicht an Dinge erinnern, die ich allerdings nicht vollständig rechtfertigen kann, an die Politik, die seit zehn Jahren von Preußen befolgt ist; man erinnert sich an unsere sentimentale Politik im Jahre 1849, an unsere schwache und demüthige Politik von 1850 und an unsere schwankende, eigentlich nichtssagende und nichtswollende Politik von 1854 und 1855. Dazu hat man ein ein gewisses Recht; man kann darauf nur sagen, daß diejenigen, die an die Vergangenheit erinnern, sich doch bei der Gegenwart vollständig beruhigen können.

Ich glaube aber, daß entscheidender gewesen sind die eigenen Reminiscenzen. Man hat sich erinnert an den Deutschen Rheinbund und da sollte man sich denn doch auch erinnern daran, wie Preußen in seiner tiefsten Erniedrigung von Napoleon, allen seinen Lockungen zum Trotz, sich Gott sei Dank niemals so etwas hat zu Schulden kommen lassen. Man hat sich vielleicht auch daran erinnert, daß die Militaireinrichtungen in Süddeutschland nicht so vollkommen sind, wie die in unserem Preußen. Man hat geglaubt, daß die Rüstungen noch nicht weit genug vorgeschritten wären, und je entschiedener man gezweifelt hat auf der einen Seite, je lauter hat man auf der anderen Seite geschrieen, indem auf einen anderen Staat, mit dem man die eigenen Verdienste in eine Parallele stellen könnte, hingewiesen wurde.

Wir, meine Herren, — dies hohe Haus — hat zu allen jenen Insinuationen geschwiegen, und ich glaube es hatte dazu seine guten Gründe; einmal, weil wir uns in unserer Geschichte einer solchen Vernachlässigung der Deutschen Interessen und einer solchen unpatriotischen Haltung, wie sie zur Zeit des Rheinbundes stattfand, nicht bewußt waren. Wir hatten ferner volle Veranlassung, dazu ruhig zu sein, weil wir eben uns bewußt waren, daß unsere Militaireinrichtungen uns die Gelegenheit geben, in ganz kurzer Zeit, in wenigen Tagen, wie dies ja auch bereits der Erfolg gelehrt hat, unser ganzes Heer, und wenn wir noch einige Tage weiter darauf verwenden wollen, unser ganzes Volk unter den Waffen zu sehen, und daß wir unter dem Schutze dieser unserer Militaireinrichtung allenfalls im Nothfalle im Stande wären, es auch noch mit ganz anderen Gegnern aufzunehmen. Endlich aber hatte Preußen alle Veranlassung, ruhig zu sein, weil wir von uns wußten, daß wir nur im Vereine mit Deutschland, und nur im engsten Anschluß an Deutschland, sowohl nach der Lage unseres Staates, als nach der Zusammensetzung und nach Art der Nationalität unseres Volkes, sowie nach allen unseren Deutschen Tendenzen nur im engsten Einklange mit Deutschland auch stark genug sein würden, ganz Europa gegenüber in den Waffen siegreich dazustehen.

(Lebhaftes Bravo.)

Diese Ueberzeugung hätte sich auch mitgetheilt auf unsere Brüder in den kleinen Deutschen Staaten, wenn sie sich nur der großen Vergangenheit Preußens, wenn sie sich namentlich seiner jetzigen Regierung erinnerten, die, wie sie nach innen korrekt ist, doch auch wohl einige Bürgschaft dafür liefert, daß sie zu allen Zeiten auch nach außen korrekt sein werde — wenn sie unsere Regierung, wenn sie die Männer ins Auge fassen wollten, die wir die Ehre haben, uns gegenüber zu sehen.

Wenn man das nicht gethan hat, sondern auf dem kleinlicheren und beschränkteren Standpunkte, auf dem man sich befindet, geglaubt hat, möglichst laut sprechen zu müssen, um die mangelnden Kräfte dadurch wenigstens zu ersetzen, so hat das eine gewisse innere Berechtigung. Wir haben uns darum nicht irre machen lassen, werden aber zu allen Zeiten und stets, wie jetzt, zu Deutschland stehen. Und wenn wir eine Bürgschaft zu gewähren haben, welche kein anderer Deutscher Staat im Stande ist, in die Wagschale zu legen, so wollen wir einzig an das letzte Mal erinnern, wo nach Gottes Rathschluß unser ganzes Volk unter den Waffen gestanden hat, an die Zeit, wo es eben fast allein Deutschland von Frankreich frei gemacht hat — denn Oesterreich ist erst spät und andere Staaten sind gar nicht dazu gekommen, an die glorreiche Zeit von 1813.

(Lebhaftes Bravo!)

Ich dächte überhaupt, in einem Augenblicke, wo wir im Begriffe sind, der Staats-Regierung eine Summe von beiläufig 50 Millionen zur Disposition zu stellen — ein Opfer, von dem kein anderer Deutscher Staat auch nur annähernd sprechen kann, könnte man, oder sollte man doch wenigstens die Sorge um die Zukunft getrost Preußen überlassen, und ich glaube, wenn Preußen gesonnen ist, sein gutes Schwert, wenn es

sein soll, in die Wage zu legen, und das mit Aufwand aller seiner Kräfte zu thun, dann darf es auch und muß es auch ein größeres Vertrauen als bisher von den kleineren Deutschen Mächten mit Recht für sich in Anspruch nehmen; wenn wir gesonnen sind, Gut und Blut unseres Volkes für diesen hochwichtigen Europäischen und Deutschen Zweck zu opfern, so müssen wir nicht blos Vertrauen in Anspruch nehmen, sondern müssen auch für unsere Regierung für alle Dinge, die da immer kommen mögen, die freie Entschließung der politischen Action und der militairischen Action in Anspruch nehmen.

(Wiederholtes lebhaftes Bravo!)

Denn wenn wir das nicht thun, so verdienen wir nicht, an der Spitze von Deutschland zu stehen. Sollten uns die übrigen Deutschen Staaten ihr Vertrauen nicht schenken — nun, wir werden unsere Schuldigkeit auch dann thun; aber es mag dann auf ihr Haupt die Verantwortung kommen, wenn die Dinge dann nicht in Einigkeit und überhaupt nicht so gehen, wie sie eben gehen sollten.

(Bravo!)

Ich setze natürlich voraus, und habe das Vertrauen zur Regierung, daß sie stets an der Spitze der Ereignisse stehen wird, daß sie stets des Satzes eingedenk sein wird: „daß man eben schieben muß, wenn man nicht geschoben werden will." Sie wird stets an der Spitze der öffentlichen Meinung Deutschlands stehen und ihre Entschlüsse mit Entschiedenheit fassen müssen. Wenn jetzt die Auffassung leider in anderen Theilen Deutschlands keine erfreuliche ist, dann werden wir also doppelte Veranlassung haben, auch durch die That, durch ein nach allen Seiten hin entschiedenes Auftreten zu zeigen, daß wir die Stellung verdienen, die wir für uns in Anspruch nehmen und die uns gegönnt werden muß, wenn überhaupt die Deutschen und Europäischen Dinge gehen sollen, wie wir Alle wünschen.

Wie gesagt, die einzelnen Punkte und Linien zu bezeichnen, in welchem Stadium der weiteren Entwickelung die Regierung entschieden eingreifen soll in den Gang der Dinge, werde weder ich mir, noch wird sich irgend ein Mitglied der hohen Versammlung erlauben. Worin ich allein ein Deutsches Interesse in Italien finden kann, wie namentlich in der Behauptung der militairisch wichtigen Positionen am Mincio, habe ich vorhin mir anzudeuten erlaubt. Daß natürlich aus den Gründen, die ich meinerseits am Eingange meines Vortrages mir anzudeuten erlaubt habe, nimmermehr davon die Rede sein kann, daß, auch abgesehen von diesen militairischen Punkten, die Machtstellung Oesterreichs dauernd und erheblich zu Gunsten von Frankreich und Sardinien geschwächt werden darf, daß Oesterreich von der Europäischen Stellung, die es im Interesse Europas, im Interesse Deutschlands und Preußens einnimmt, nicht herabsteigen darf, liegt auf der Hand. In der Erhaltung des Europäischen Gleichgewichts wird unsere Regierung eine Veranlassung finden müssen, eine solche Entwickelung der Dinge zu Gunsten Frankreichs nicht zuzulassen und, wenn es sein sollte, ihr mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Diese Verpflichtung tritt doppelt an uns heran, wenn sich bewahrheiten sollte, was in den letzten Tagen so vielfach uns entgegengetragen ist und was nach der Entwickelung der Europäischen Dinge gerade nicht zu den Unwahrscheinlichkeiten zu gehören scheint, wenn nämlich die andere große Europäische Militairmacht, Rußland, sich Frankreich zugesellen sollte. Daß wir in diesem Falle vollständig bis an die Zähne gewaffnet nach Rechts und Links Front zu machen haben, das liegt so auf der Hand, daß eine Ausführung aus meinem Munde gewiß nicht dazu beitragen könnte, die Sache irgendwie klarer und anschaulicher zu machen.

Daß wir im Uebrigen, wenn es zu diesem ernsten Ereigniß kommen sollte, wie es leider im Augenblick in der Wahrscheinlichkeit liegt, uns nicht blos darauf zu beschränken haben werden, unser Volk, unser Land wehrhaft, zu einer einzigen Armee zu machen und bis auf den letzten Mann zu kämpfen, sondern daß wir dann auch den Geist zu beleben und wach zu rufen haben werden, mit dessen Hülfe wir 1813 unsere Schlachten geschlagen, mit dessen Hülfe wir zu einer anderen Zeit der Entwicklung Europäischer Dinge im siebenjährigen Kriege ganz Europa widerstanden haben, wird nicht der Ausführung bedürfen. In dieser Beziehung blicke ich mit Vertrauen auf die Männer, die uns gegenübersitzen. Ich glaube, sie werden dann wissen, was sie zu thun haben, und wenn sie auch nicht, wie ihre großen Vorgänger im Jahre 1808, durch neue Gesetze dem ganzen Staate neues Leben einzuhauchen in der Lage sind, da die Gesetze unserer Mitwirkung bedürfen, werden sie wenigstens in dem Sinne zu regieren und durch ihre Handlungen die Nation zu elektrisiren und zu begeistern wissen, daß wenigstens von ihrem Standpunkte nichts fehlen wird, um den Geist wach zu rufen, mit dem wir allein siegen können.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

In dieser Beziehung kann ich sehr kurz sein, nur an ein erhabenes Wort möchte ich erinnern, an das stolzeste, aber auch für unsere Entwicklung gewichtigste Wort, was in den letzten sechs Monaten in Europa gesprochen worden ist, an das Wort: „Die Welt soll wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist!"

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Ich glaube, dies Wort wird auch in der Entwickelung der Europäischen Dinge Geltung haben, wir werden auch da überall eintreten, wo wir ein Interesse Preußens, wo wir ein Interesse Deutschlands, wo wir ein Europäisches Recht gefährdet glauben.

Wir werden hoffentlich in diesem Kampfe nicht allein stehen, es wird die Aufgabe der Regierung sein, uns auch die natürlichen Bundesgenossen zuzuführen, die bei richtiger Auffassung ihrer eigenen Verhältnisse uns nicht fehlen können; ich rechne dazu vor allen Dingen unsere Grenznachbarn, in deren Adern viel Deutsches Blut steckt, ich erinnere an Holland, ich erinnere an Belgien und die Schweiz. Ich glaube nicht, daß die Neutralität der Schweiz und Belgiens mir entgegengehalten werden wird, denn wie die Dinge in Europa jetzt stehen, wird von Neutralität überhaupt bald nicht mehr lange die Rede sein. Ich glaube, daß Jeder eben für seinen Heerd und für seine Existenz zu fechten haben wird. Dann werden uns hoffentlich diese stamm- und bundesverwandten Nationen, deren Stellung nach der Lage der Staaten in Europa eine äußerst wichtige und bedeutsame ist, zur Seite stehen, vor Allem aber auch der stammverwandte Staat, den wir als unseren alten Bundesgenossen aus dem siebenjährigen Kriege zu betrachten haben, England. Ich kann mir wohl denken, daß in England jetzt, wo es sich um die Wahlen handelt, die Parteien dort so verfahren sind, daß kein Englischer Staatsmann im Stande oder geneigt ist, seine eigene politische Ueberzeugung auf den Lippen zu tragen, und sie offen auf der Wahlbühne, oder in den ersten Wochen im Parlamente auszusprechen. Ich hoffe aber, daß sich England bald daran erinnern wird, daß es auch eine Europäische Großmacht ist, und als solche Verpflichtungen gegen Europa hat, die es doch wohl durch bloße Neutralität nicht wird erfüllen können, daß es sich erinnern wird, daß das Hauptaxiom der Englischen Politik stets sein muß, die Uebermacht einer Militairmonarchie in Europa nicht aufkommen zu lassen, die, wie sie den Kontinent beherrscht und zur Zeit Napoleon I. beherrscht hat, dann auch in der weiteren Entwickelung der Dinge der Englischen Seemacht entgegen treten und England von Europa zu isoliren bestrebt sein würde. Ich hoffe, daß sich England dieser seiner traditionellen Aufgabe erinnern wird, und daß es vor Allem eingedenk sein wird seiner Ehre, und daß dann die Geister von Chatham und Pitt als Wächter neben der Ehre Englands stehen. Wir können aber dahin kommen, daß wir ohne jeden Bundesgenossen in den Krieg ziehen müssen, dann wird uns aber wenigstens der eine Bundesgenosse zur Seite stehen, der Bundesgenosse Ziethens im siebenjährigen Kriege —

(Bravo!)

und mit diesem Bundesgenossen, mit seiner Hülfe werden wir auch siegreich aus dem Kampfe hervorgehen; und so lassen Sie uns denn in altem Preußischen Sinne diese 40 Millionen be-

willigen und dann heimkehren an unseren Heerd und eingedenk bleiben des alten Preußischen Wahlspruches:

**Vorwärts! mit Gott für König und Vaterland!**

(Lebhaftes Bravo von allen Seiten des Hauses.)

**Präsident**: Die Rednerliste ist jetzt in folgender Weise festgestellt:

Reichensperger (Geldern),
von Blanckenburg,
von Arnim,
von Mallinckrodt,
Dr. Riedel,
Graf Cieszkowski,
Dr. Simson,
Mathis (Barnim),
von Zoltowski,
Duncker,
Reichensperger (Köln),
von Stablewski,
von Ammon.

Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Ich stimme zwar aus vollem Herzen in dasjenige Wort ein, welches der Herr Vorredner zum Schlusse seines Vortrages uns gebracht hat; leider aber bin ich nicht in der Lage, in allen anderen Beziehungen seine Anschauungen zu theilen. Im Gegentheil haben mich viele derselben schmerzlich berührt; ich glaube, sie sind vielfach ebenso ungerecht, als unzeitig, nach mehr als einer Seite hin, gewesen. Ich kann mich auch nicht seiner Anerkennung der vollen Vortrefflichkeit anschließen, welche dem Kommissions-Bericht von ihm gezollt worden ist; ich bin, was ich weit mehr beklage, nicht einmal in der Lage, mit derselben überfließenden Anerkennung jeden einzelnen Schritt, jedes Wort der Staats-Regierung so unbedingt zu begrüßen, wie die Kommission es gethan hat. Wohl aber gehöre ich auch zu denjenigen, welchen der Dank der Staats-Regierung in dem Vortrage vom 5. Mai Seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgesprochen worden ist, — nämlich zu Denen, die die Maßregeln und Handlungen der Staats-Regierung mit Vertrauen verfolgt haben und die mit vollem Vertrauen auch den weiteren Handlungen derselben entgegensehen.

Ich füge hinzu, daß ich meinestheils sehr gewünscht haben würde, nicht erst jetzt in der Lage zu sein, das Vertrauen der Landesvertretung in die supponirte Politik der Regierung ausgesprochen zu sehen, ich würde es für wünschenswerth und angemessen gehalten haben, wenn dieses hohe Haus bereits früher dieselbe patriotische Aeußerung, eben so wie die anderen Deutschen Landesvertretungen manifestirt hätte. Ich bin vollständig der Meinung, daß das Schweigen seine Zeit hat, aber auch das Reden hat die seinige, — das Reden ist eine Pflicht in so ernsten Momenten, wie sie jetzt über unser Vaterland und über Deutschland, ja Europa gekommen sind. Für ein Parlament ist schon durch den Namen zum Voraus seine Aufgabe gewiesen, die nicht im Schweigen bestehen kann. Heute ist es eben so gewiß, wie vor 5 Jahren eine Wahrheit, was damals von dieser Stelle der gegenwärtige Staats-Minister, Herr von Auerswald, ausgesprochen hat, indem er sagte, „die Abgeordneten könnten durch Niemand von der Pflicht entbunden werden, zu fragen, zu welchen Zwecken die geforderten Mittel dienen sollen und wie dem gefahrbringenden Zustande zunächst zu begegnen sei. Wenn nun dieser pflichtmäßigen Frage gegenüber die Staats-Regierung erklärt, eine umfassende Antwort nicht geben zu können, und wenn wir selber anerkennen, daß hochwichtige Rücksichten wirklich einem solchen Schweigen zur Seite stehen, dann behaupte ich, und ich glaube keinem Widerspruch zu begegnen, daß es eine um so dringendere Pflicht der Landesvertretung ist, ihrerseits die Intentionen zu bezeichnen, von welchen ausgehend sie die geforderten Subsidien bewilligen, von welchen ausgehend sie sich sagen, wir haben recht gehandelt, indem wir über Gut und Blut des Volkes verfügt haben. Ich wiederhole also, daß ich mit Vertrauen die bisherigen Schritte der Staats-Regierung verfolgt habe, und daß ich an diesem Vertrauen, ungeachtet mancher Bedenken und Anwandlungen von Zweifel, die mir aus dieser oder jener Aeußerung der Staats-Regierung entgegengetreten sind, unerschüttert festhalte. Ich halte es aber für gut und angemessen, jene Zweifel und Bedenken, die mir und Vielen entgegengetreten sind, frisch vom Herzen auszusprechen und denselben diejenige beste Erklärung zu geben, welche die Bewahrung des Vertrauens in die Staats-Regierung begründet. Bedenklich und peinlich war es schon mir und mehr als einem Deutschen, in der bekannten, friedlichen Moniteurnote etwas verschwenderisch das Lob Preußens ausgesprochen zu sehen. Ich habe mir indessen geantwortet, daß dies Lob der Ausdruck der Wünsche Frankreichs, nicht aber die Konstatirung der wirklichen Haltung unserer Regierung sei. Es war mir noch auffallender, in einem entscheidenden Momente, am 27. April d. J., den Französischen Minister von Walewsky sagen zu hören, „daß der so unparteiische, wie versöhnliche Geist, von dem Preußen, von Anfang der Krisis an, Zeugniß gegeben habe, ein sicherer Bürge für seine Entschließung sei, den Krieg zu begrenzen." Es scheint mir dies wirklich eine befremdende Sprache zu sein, wenn ein fremder Minister sich berechtigt erachtet, einen anderen Staat als den Bürgen einer Politik aufzurufen, die lediglich im Interesse des sprechenden Ministers des fremden Staates ist. Ich meinerseits habe auch hier mich des Wortes „divide et impera" erinnert, und mir gesagt, daß es sich, wie früher, so auch hier wieder darum handle, Zwietracht in Deutschland zu säen, auf die der Erbfeind schon oft gerechnet hat und stets rechnen wird. Ich kann aber nicht leugnen, daß ich nunmehr gehofft hätte, unsere Staats-Regierung eine entgegengesetzte Erklärung abgeben zu sehen. Meine Herren! Es ist das nach meinem Dafürhalten in der Denkschrift, welche die drei Vorlagen begleitet, nicht geschehen, ich kann es in der That nur beklagen. Ich bedauere, daß die Staats-Regierung geglaubt hat, im Angesicht der hochwichtigen Fragen, denen wir gegenüberstehen, nur ihr Bedauern und ihre Mißbilligung gegen die Handlungsweise Oesterreichs auszusprechen, — nur ihr Bedauern und ihre Mißbilligung dagegen auszudrücken, daß die Oesterreichische Regierung den bekannten Sommations-Akt an Piemont gerichtet hat, von dem der Herr Vorredner anerkannt hat, daß er durch alle Rücksichten des Rechts und der Selbsterhaltung vollständig begründet war, und der überdies durch die spätere Annahme des Englischen Ultimatums in Wien und dessen Verwerfung in Paris und Turin seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat.

Meine Herren! Ich würde auch nach dieser Seite hin mich beruhigt haben, wenn wenigstens auch ein entsprechender Ausdruck der Mißbilligung und des Bedauerns gegenüber Sardinien und Frankreich gefolgt wäre, von denen, glaube ich, nach unserer Aller Ueberzeugung der gegenwärtige Krieg systematisch herbeigeführt, ja erzwungen worden ist. Ich hätte ein Wort der Mißbilligung wenigstens gegen die gehäuften fortwährenden Provocationen des kleinen Staates, der gern als eine Großmacht sich geriren möchte, und der gegen alles Völkerrecht und gegen jeden Kriegsgebrauch schon vor zehn Jahren ohne einen casus belli in das Nachbarland eingebrochen ist und der nach allen Niederlagen seine Krone unverletzt zurück erhalten hatte, um demnächst durch alle möglichen Agitationen und Provocationen über ganz Italien ein Netz auszuspannen, welches nunmehr in Militair-Insurrectionen sein Ziel erreicht hat, welches alle revolutionairen Elemente aller Italienischen Staaten in Freischaaren zusammengehäuft und in die Piemontesische Armee aufgenommen hat, ja, daß man selbst die Deserteure sämmtlicher Italienischer Staaten in das Sardinische Heer aufgenommen hat. Diesen Thatsachen gegenüber wäre ein Ausdruck lauter Mißbilligung mindestens auch am Orte gewesen.

Nach denjenigen Aeußerungen der Staats-Regierung aber, welche die Denkschrift nur gegen Oesterreich bringt, könnte sogar die Intention herausgelesen werden, daß, weil Oesterreich mit jener Sommation vorangegangen sei, der nun eingetretene Krieg zu einem Offensivkrieg Oesterreichs gestempelt werde, wie ja auch der Herr Vorredner einmal geäußert hat, es sei allerdings ein Offensivkrieg Oesterreichs, während er freilich im andern Augenblick das Gegentheil behauptet und erklärt hat, derselbe sei nur ein Vertheidigungskrieg, denn er sei unvermeidlich gemacht worden durch die Handlungen und

das Vorgehen der Nachbarn. Ich glaube in der That, daß es gar keiner Ausführung bedarf, daß in Wirklichkeit dieser Krieg ein Defensivkrieg Oesterreichs ist, — daß Oesterreich nicht muthwillig mit frevelhafter Hand einen Europäischen Krieg heraufbeschworen hat, — Oesterreich, welches durch alle Gründe und Rücksichten auf Erhaltung des Friedens hingewiesen ist, das hundert und tausend Wunden zu heilen hat, das in seinen Finanzverhältnissen eben erst im Begriff gestanden hat, sich zu ordnen — Oesterreich sollte einen eigentlichen Angriffskrieg in Italien gewollt haben, und zwar nicht blos gegen die ganze Italienische Revolution, sondern auch gegen den größten Militairstaat Europas, gegen Frankreich? — Ich glaube, es bedarf nach dieser Seite hin keiner näheren Ausführung, welchen Charakter der Krieg in Wirklichkeit hat und wer seine Verantwortlichkeit trägt.

Ich bin vollständig damit einverstanden, wenn der Herr Vorredner gesagt hat, daß der Krieg in der That eine Nothwendigkeit geworden war, und zwar durch die Maßnahmen des Nachbarstaates. Ich glaube aber weiterhin, daß Deutschland, ja vielleicht Europa Oesterreich zu großem Dank dafür verpflichtet ist, daß es muthig den ihm hingeworfenen Handschuh aufgehoben hat. Oesterreich mochte wissen, daß es besser gerüstet war, als seine Nachbarn nach Westen hin, und es hat die Gefahr wohl erkannt. Ja, es scheint aus der noch nicht vollendeten Rüstung Frankreichs zu einer Zeit, wo es Oesterreich drängte, sogar zu erhellen, daß Frankreich gewissermaßen schon die Gewißheit gehabt, daß die militairische und diplomatische Suprematie von Paris schon so fest konstituirt sei, daß man in keinem Europäischen Staate mehr nein sagen dürfe, wo man an der Seine ja gesagt hat. Die Prätension einer solchen Suprematie hat eben die Oesterreichische Sommation nicht aufkommen lassen. Oesterreich hat sie abgewiesen, aber nicht den Krieg seinerseits verschuldet. Ich glaube, wir haben auch hier eben nur mit dem Dichter zu sagen: „es kann der Beste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt." Das ist der Standpunkt, von dem aus die Lage beurtheilt werden muß.

(Bravo!)

Was die materielle Sachlage und die Stellung anlangt, welche Preußen und Deutschland dadurch angewiesen ist, so scheint mir eine kurze Betrachtung dieselbe vollständig ins Klare zu stellen. Es konnte eine Zeit lang zweifelhaft scheinen, was der Zweck dieses unverrückt angestrebten Krieges in Italien sein möchte. Es war Anfangs nur leise angedeutet worden durch offiziöse Stimmen aus Paris, daß die Vertreibung Oesterreichs aus Italien der Zweck des Krieges sein müsse. Man täuschte sich aber, man fand, daß Europa hierauf nicht eingehen wollte, und da galt es dann für angemessen, ein anderes Wort zu wählen. Man sprach von der Revision der Separatverträge, und erreichte damit wirklich seinen Zweck. Es haben sich in der That aufgeklärte, liberale Geister gefunden, die da sagten: ja, jetzt handelt es sich freilich um Etwas, wobei man die Forderungen des westlichen Nachbarn nur unterstützen kann, das seien ja ganz abscheuliche Verträge. Dieselben datiren freilich schon von 10, 20 und 30 Jahren her, sie sind vielfach ganz antiquirt, und haben vor fünf Jahren noch Frankreich und Preußen nicht gehindert, Oesterreich seinen vollen Besitzstand in Italien zu garantiren. Nichtsdestoweniger, und obschon namentlich jeder Deutsche sich hätte sagen müssen, daß es sich nur um einen veränderten Vorwand, nicht um eine veränderte Sachlage handelte, fand doch die veränderte Sprache Frankreichs Eingang, und man glaubte oder gab vor, zu glauben, daß eine völlig veränderte Sachlage eingetreten sei. Allein seitdem ist ja auch jener Schleier abgeworfen worden, wir wissen es jetzt ja offiziell, um was es sich handelt. Nach dem Französischen offiziellen Kriegs-Manifeste ist ausdrücklich der Zweck dahin ausgesprochen, Oesterreich aus Italien hinauszuwerfen, es hinter das Adriatische Meer zurückzutreiben, die Verträge von 1815 also zu zerreißen. Das kann nicht mehr in Frage gestellt werden. Was aber diese Verträge von 1815 bedeuten, das, meine ich, wird wohl jedem denkenden Manne klar sein. Es handelt sich eben um die ganze Grundlage der Staatenordnung Europas. Allein, meine Herren, es handelt sich nicht blos um einen Zweck, der Alles in Frage stellt, und nur das Recht des Stärkeren übrig läßt, sondern auch die ganze Basis und das Fundament, von dem aus der Krieg geführt werden soll, fällt mit dem schwersten Gewicht in die Wagschale. Es wird erklärt, daß die Nationalität, die sogenannte „Freiheit" der Nationen zur Anerkennung gebracht werden solle und müsse, und daß Frankreich den civilisatorischen Beruf habe, diese Idee in die Welt einzuführen. Früher sagte man dort: la révolution fera la tour du monde, die Revolution wird die Runde um die Welt machen; dermalen soll es der Nationalitätsrausch sein!

Meine Herren! Wir haben gestern bereits mit beredten Worten es sagen hören, was es bedeutet, die Nationalitäten in diesem Sinne aufzurufen. Wir wissen, daß dieser Idee gegenüber kein Grenzpfahl mehr feststeht, daß die Schleusen der Empörung in allen Staaten aufgezogen sind, wenn dies Prinzip der Nationalitäten in dem bezeichneten Sinne zur Geltung gebracht werden soll. Aber auch das Werkzeug, das Mittel zur Führung jenes Krieges ist uns zu klar vorgezeichnet worden, daß Niemand ungewarnt ist. Dies Werkzeug, es ist die Revolution, sie soll zur Erreichung des bezeichneten Zweckes führen. Und siehe da, die Revolution hat sich auch schon sofort in ihrer schmählichsten Gestalt, in der der Militair-Insurrection in Italien erhoben, und sie ist sofort offiziell anerkannt und acceptirt worden. Ich meine, meine Herren, wenn wir uns in dieser Weise den Grund und den Zweck und die Mittel dieses Krieges vergegenwärtigen, dann werden wir wohl auch finden, daß und wie sehr er alle Interessen Deutschlands berührt. Hinter diesem Italienischen Kriege steht ja unzweifelhaft noch etwas ganz Anderes, was erst nach Oesterreichs Besiegung in Italien möglich ist — der Deutsche Krieg, zunächst am Rhein. In Frankreich ist ja, wie man dort von Jedermann hören kann, kein Krieg populärer, als dieser Krieg gegen Deutschland, um die Rheingrenze zu erlangen, Italien ist sicherlich nicht das letzte Wort dessen, der jüngst im Moniteur gesprochen, darüber möge keine Illusion Platz greifen. Es handelt sich eben darum, ob der Handschuh, der fürs erste in Italien hingeworfen worden ist, sofort von Deutschland aufgehoben werden soll, oder ob ein Jeder abwarten will, wie das freilich zu anderen unglücklichen Zeiten geschehen ist, bis an ihn die Reihe kommt, und durch Isollirung auch der Letzte untergeht. Die Lage ist sicherlich ernst genug, sie allein konnte nur noch durch einen Umstand verschlimmert werden, und dieser liegt dann, wie es scheint, ebenfalls vor — ich meine die engen Beziehungen zwischen den Herrschern des östlichen und des westlichen Kaiserreiches. Der Englische Minister Disraeli hat gesagt, es beständen bereits „Engagements" zwischen diesen beiden Mächten. Wir lesen unsererseits in dem Kommissions-Berichte die Erklärung unserer Staats-Regierung, daß nach der Versicherung Rußlands ein Abkommen nicht bestände, welches ihm, Rußland, „die Hände binde". Ich fürchte, meine Herren, es besteht kein wirklicher Widerspruch zwischen diesen anscheinend sich widersprechenden Erklärungen; beide mögen nur zu wahr sein. Es werden wohl Engagements bestehen, wodurch Rußland eben nicht die Hände gebunden werden, sondern welche Rußland die Hände frei machen sollen, frei von den Banden, welche ihm im letzten Pariser Frieden angelegt worden sind, ich werde mich freuen, wenn ich irre. Die Schwierigkeiten der Lage werden hierdurch allerdings in hohem Grade gesteigert, allein sie sind immer nicht unüberwindlich. Vor Allem hege ich auch heute die Ueberzeugung, welche vor fünf Jahren der jetzige Herr Kultus-Minister auf dieser Tribüne ausgesprochen hat, als er ebenso, wie wir, sich dafür aussprach, daß Preußen an dem Kriege Frankreichs gegen Rußland Theil nehmen solle zur Aufrechthaltung der Europäischen Gesammt-Interessen. Selbst damals, als es galt, gegen Rußland zu handeln, hat derselbe doch anerkannt, daß die größte Gefahr für Deutschland, für Preußen, nicht in Rußland, sondern in dem westlichen Nachbar liege. Ich, meine Herren, habe nun freilich keine diplomatischen Rathschläge zu ertheilen, aber ich kann es nicht leugnen, daß der Wunsch nahe liegt, daß jetzt von Deutscher Seite dem östlichen Nachbarn entgegen gekommen werde, da er sich doch vielleicht mit einem geringeren Preise von dieser Seite begnügen würde, als den immer gefährlicheren, wenn auch größeren von dem westlichen Nachbarn anzunehmen. Wie es aber auch kommen mag, halten wir wenigstens an dem Bewußtsein fest, daß wir vor einem Momente stehen, der ernstlich und offen die Revision der Europäischen Karte zum di-

rekten Verderben Deutschlands sich zur Aufgabe gestellt hat. Wenn wir Alle nur dies festhalten, dann wird die Gewißheit immerhin genügen, daß 70 Millionen Deutsche zusammenhalten, um die Gefahr, die ganz Europa bedroht, zu überwinden. Es wird nur darauf ankommen, dem Auslande den Beweis zu liefern, daß man es nicht blos mit „den gutmüthigen Deutschen“ zu thun hat, sondern daß auch heute noch, wie einst, Furor teutonicus besteht, und daß der Deutsche, wenn er einmal die geliebte Bärenhaut verläßt, auch heute noch die Keulenschläge von der Katzbach kennt, sie noch nicht verlernt hat. So, glaube ich, wird die Sache in Deutschland, in Preußen angesehen, ja ich meine, es kann keine andere Anschauung bestehen. Das Wort unseres erhabenen Regenten, daß Preußen überall das Recht zu schirmen sich berufen fühle, wird ganz besonders jener Sachlage gegenüber zur Geltung kommen. Wenn uns nun bei dieser Gelegenheit der geehrte Herr Vorredner dennoch darauf hinzuweisen für gut gefunden hat, wie viele Fehler in Oesterreich, in Italien, in Süddeutschland und ich weiß nicht, wo sonst noch geschehen seien, so muß ich offen bekennen, daß nach meinem Dafürhalten der Moment zu solchen Expectorationen kaum weniger gut hätte gewählt werden können. Wozu, meine Herren, ich beschwöre Sie, kann es nutzen, daß zu dieser Stunde, wo wirklich die Eintracht nöthiger ist, als je, — wo das geehrte Mitglied selbst es bedauert hat, daß der Kommissions-Bericht in einer, verhältnißmäßig sehr schwachen Weise, einige Anklagen gegen Oesterreich erhoben hat, — ich frage, wozu soll es nutzen, daß das geehrte Mitglied seinerseits ein Uebermaß von wirklichen und vermeintlichen Beschwerden politischer, konfessioneller, administrativer Natur vorgebracht hat, — daß es uns von Munkacz bis in die Sakristei hineinführt, —

(Bravo im Centrum)

was nur immer nach seiner Meinung zum Nachtheil Oesterreichs gereicht, ja daß es uns 1813 auch auf seine Hülfe habe warten lassen und dergleichen mehr. Soll ich wirklich darauf antworten? Soll ich auf das Jahr 1795 verweisen, und auf Alles, was sich daran anschließt? Ich thue es nicht, weil Gottlob alle diese Sündenregister nicht hierhin gehören und weil es in diesem, wie in jedem kritischen Moment noth thut, an die Gemeinsamkeit, aber nicht an diese oder jene Gegensätze zu erinnern.

(Bravo!)

Ich meinerseits halte mit jenem Tarentinischen Redner dafür, daß wir aus der Geschichte zu ersehen und zu erkennen, daß und wie wir nicht immer an denselben Stein anstoßen sollen, daß wir aus der Strafe früherer Irrthümer und Fehler Belehrung ziehen sollen, nicht aber Stoff zu neuer gegenseitiger Entfremdung. Namentlich jetzt, wo ein ernster, auch uns bedrohender Krieg begonnen, gilt es eben, einheitlich, fest und entschieden zusammenzustehen, und wie der Herr Vorredner selbst gesagt hat, sich immer bewußt zu bleiben, daß bald vielleicht der gekränkte Nachbar, als Kampfgenosse in der Schlacht neben uns zu stehen kommt. Ich zweifle nicht, daß dies im Großen und Ganzen auch die Anschauungen unserer Staats-Regierung sind, ja ich halte die Möglichkeit einer Meinungsverschiedenheit im Ganzen und Großen gar nicht für denkbar. Ich erkläre mir also diejenigen Bedenken, die ich gegen einzelne Aeußerungen der Regierung auszusprechen mich gedrungen fühlte, einfach dadurch, daß die Regierung eben nur im Auge hatte, zu verhüten, daß vorzeitig die Kriegsfurie nach Deutschland und nach dem Rheine gezogen werde. Ich bin auch mit dem Herrn Vorredner darin einverstanden, daß der Krieg, wie er sich einmal entsponnen, an und für sich nach seinen Territorial-Verhältnissen und abgesehen von den durch Frankreich und durch die ganze Sachlage in ihn hineingebrachten Eventualitäten ein Oesterreichischer Krieg ist. Es ist eben das Recht, die Ehre und die Pflicht Oesterreichs, den Italienischen Boden, der ihm zunächst gehört, zu vertheidigen. Dieser Italienische Boden ist darum aber für ganz Deutschland nicht, wie der Herr Vorredner meint, gleichgültig, ihm gehören Deutsche Sympathieen, denn er ist mit Strömen Deutschen Blutes seit einem Jahrtausend immer wieder verdient worden. Deutschland hat sich ihn erkämpft und verdient, und denjenigen, die da meinen, es sei dies eben Thorheit gewesen, antworte ich, daß ihre Weisheit, die Weisheit der Jahrhunderte unserer größten Kaiser und Helden, ja die eines Jahrtausends, doch wohl nicht aufwiegt. Deutschland hat seit einem Jahrtausend seine Interessen besser begriffen, als Dieser oder Jener es uns heute vorführen möchte.

Wird Oesterreich aus Italien verdrängt, so wird es eben durch Frankreich ersetzt, zum Verderben Deutschlands.

(Bravo links.)

Zur Erklärung derjenigen Aeußerungen unserer Staats-Regierung, die mir bedenklich erschienen sind, sage ich mir ferner, daß sie sich nicht schlechthin trennen wollte von ihren bisherigen Vermittelungs-Kollegen, von England und Rußland. Da nun diese zwei Regierungen ihrerseits geglaubt hatten, sogar mit einem Proteste auf die Oesterreichische Sommation antworten zu müssen, so hat unsere Regierung mindestens ihre Mißbilligung ausdrücken zu müssen geglaubt. Freilich, mit welchem Rechte hier gar ein Protest erhoben werden konnte, ist sicherlich nicht abzusehen. Oder wo ist denn ein Recht Englands oder Rußlands durch jene Sommation verletzt worden? Ein Protest setzt ja doch wohl eine Verletzung des eigenen Rechts voraus. Wer kann behaupten, daß England und daß Rußland dadurch verletzt worden ist, wenn Oesterreich nach hundert ihm gegebenen casus belli endlich Sardinien den Krieg erklärt? War nicht die höchste Veranlassung zu einem Kriege zwischen diesen beiden Staaten vorhanden, war nicht die bloße Anwerbung von Oesterreichischen Deserteuren für die Sardinische Armee völkerrechtlich ein offener, klarer Kriegsfall? Und dennoch meinen die Vermittelungsmächte protestiren zu dürfen gegen die Oesterreichische Sommation, von der sogar der Herr Vorredner zugegeben hat, daß sie nicht zu vermeiden war. Wenn Preußen sich nun auch nicht ganz und gar von diesen Mächten trennen wollte, dann, glaube ich, hat es wenigstens bei Abfassung der Denkschrift nicht unbeachtet und unerwähnt lassen sollen, daß das Englische Ultimatum schließlich noch von Oesterreich angenommen, von Frankreich und Sardinien dagegen verworfen worden ist. Endlich aber glaube ich auch, daß man vielleicht noch gewisse Friedenshoffnungen an den erstrebten Zusammentritt des Kongresses knüpfte, und diese Hoffnungen, so kühn sie auch sein mochten, nur ungern zerstört sah. Aber es scheint mir denn doch allerdings zu kühn, wirkliche Friedenshoffnungen an einen Kongreß zu knüpfen, wie er jüngst von Rußland proponirt und von Frankreich acceptirt worden ist, den England nur widerwillig angenommen hat. Er mußte ja schon an dem Einen Umstand scheitern, daß eine irgend präzisirte Frage in Bezug auf Italien gar nicht vorlag! Aber auch hiervon abgesehen, wenn man die Wahrscheinlichkeit der Zukunft aus den Thatsachen der Vergangenheit konstruiren darf, so wird diese Hoffnung doch allzu chimärisch. Wir wissen ja, was jener monarchische Areopag bereits in Paris zu Stande gebracht hat in der Donaufürstenthümer-Angelegenheit. Was je an völkerverderbenden Theorieen ausgedacht worden ist, das hat wunderbarer Weise jener monarchische Areopag in der Rumänischen Constitution zusammengetragen. Zwei Wahlmonarchieen mit je zwei Kammersystemen, einem Bundestage in Fokschani, einem Bundesparlamente, einem Schattenkaiser in Konstantinopel und einem Europäischen Ueberwachungshof in Paris.

(Bravo und Heiterkeit.)

An einem dieser Schäden ist Polen untergegangen und die Rumänen sollen mit einer solchen Verfassung leben und existiren.

Doch nein, dasjenige, was dieser Europäische Kongreß geschaffen hat, soll ja auch nicht ausgeführt werden, es sei denn, daß es eben demjenigen dient, der den Druck der militairischen und diplomatischen Suprematie auszuüben schon gewohnt ist. Das zeigt ja die Genehmigung der Doppelwahl Cusa's, von der, glaube ich, alle Welt anerkennt, daß sie nicht obiger Constitution entspricht. Sie ist eben genehmigt, weil sie Rußland und Frankreich genehm war. Solchen Thatsachen gegenüber möchte ich an eine Fortsetzung des Kongresses keine Hoffnung für Regulirung der Italienischen Frage knüpfen, vielmehr deren gründlichste Verwirrung besorgen. Es handelt sich eben um die Wiederholung der Geschichte von dem kranken Mann, — diesmal ist es Italien, nebenbei auch Oesterreich, demnächst würde auch Deutschland an die Reihe kommen, wie

dies in den Ideen wenigstens, die bereits citirt worden sind, angekündigt wird. Vielleicht könnte man die Ansicht wagen, daß die Aerzte an einer viel schwereren Krankheit leiden, als der zu Heilende.

(Bravo!)

Meine Herren! Wenn ich nur in dieser Weise die Sachlage ansehe, so habe ich, wie gesagt, keinen Zweifel hinsichts der materiellen Auffassung und Behandlung derselben Seitens unserer Regierung. Wohl aber sage ich mir, daß allerdings eine große Schwierigkeit immerhin besteht, — ich berühre sie offen und unumwunden. Die wirkliche Schwierigkeit besteht in dem Dualismus, der in Deutschland maßgebend ist, in der Thatsache, daß zwei Deutsche Großmächte da sind, hinsichtlich deren Politik vielfache Reibungen, Störungen und Hemmungen fast unvermeidlich sind. Es ist kaum möglich und gedenkbar, daß nicht Fehler von der einen oder der anderen Seite gemacht werden, vielleicht von beiden, daß in jedem Augenblicke die richtige Erkenntniß und Abwägung aller Verhältnisse, die einzuhaltende Politik, mit Klarheit von beiden Seiten erkannt wird. Allein, meine Herren, diese Schwierigkeiten sind doch nicht unüberwindlich, es ist nicht unmöglich, daß das Gute und Rechte dennoch zu finden und allenthalben zur Geltung zu bringen sei. Es kann, aber es muß auch geschehen, bei Strafe allseitigen Verderbens. Jener Dualismus ist ja nicht eine zufällige Erscheinung, sondern durch die Geschichte, durch hundert Thatsachen wird es bewiesen, daß er wesentlich dem Deutschen Genius entspricht. Er bestand zu jeder Zeit. Wenn der Franke herrschte, grollte der Sachse, und dennoch zählt Deutschland ein Jahrtausend und hat eine große Geschichte. Jener Dualismus findet sich ja auch in der Gegensätzlichkeit zwischen Nord- und Süd-Deutschland, zwischen den Sachsen- und Frankenstämmen, ja in der konfessionellen Scheidung zwischen Katholizismus und Protestantismus; überall also Schranken der vollsten Einigung! Sollen wir darum an der Zukunft Deutschlands verzweifeln? Wahrlich nicht im Mindesten, ich bin vielmehr überzeugt, daß dieser Dualismus der Keim der edelsten, wünschenswerthesten Staats-Ordnung sein kann, indem er uns behütet und bewahrt vor jenem Einheitsstaat, der nur sicherheitsgesetzlich regiert werden kann; vor jenem Einheitsstaat, der im Osten und im Westen Europas in nicht verlockenden Vorbildern uns entgegentritt. Die Gegensätze bestehen; sie müssen eben zum Guten gewendet und benutzt werden.

(Murren rechts.)

Meine Herren! Wenn ich zu meinem Bedauern hierbei Ihrer Zustimmung nicht begegne, so möchte ich Sie denn doch fragen, ob Sie wirklich nicht glauben, daß es unter unseren Augen in Deutschland besser geworden ist? Ist es nicht besser, als es vor 50, vor 100 Jahren, als es vielleicht jemals auf Deutschem Boden gewesen ist? Ist es nicht wirklich besser geworden in Deutschland nach Außen und nach Innen, an Haupt und Gliedern, besser und einheitlicher in allen Elementen, die die Zukunft eines großen Volkes vorzubereiten und zu bestimmen im Stande sind? Wenn dies aber wirklich der Fall ist, so darf ich daraus das Vertrauen schöpfen, daß es auch fernerhin in Deutschland gut und immer besser sein und werden kann. Ueberall drängt der Deutsche Geist auf verstärktere Einigkeit, nicht Einheit und Einerleiheit, die unmöglich ist nach allen historischen und nationalen Verhältnissen. Der Deutsche Geist drängt darum überall nach verstärkter Einigkeit und dies Drängen ist wie Baumeswachsen und wie Windeswehen, es kann nicht zurückgehalten werden.

Heute allerdings, meine Herren, ist es zunächst Süddeutschland, welches von diesem Geiste sich bewegt zeigt, es ist in Süddeutschland, aber auch in Hannover und anderen norddeutschen Staaten, wo der gute Geist von 1813 sich laut regt,

(Widerspruch rechts)

ja es ist der Geist von 1813, der dort sich regt, der Geist der Unabhängigkeit, der Selbstständigkeit, des Frontmachens gegen den fremden Dränger. Es ist der Geist von 1813, der, meiner Ueberzeugung nach, um so wohlwollender und anerkennender gerade hier aufgenommen werden sollte, als er eben von Preußen ursprünglich ausgegangen ist und jetzt dahin zurückkehren möchte, gereift und gehoben durch eine dreißig-, vierzigjährige Geschichte.

Wenn dem nun so ist, so scheint es mir so klar und gewiß, daß die Politik unserer Regierung, die Politik, für welche wir Gut und Blut des Landes zu votiren angegangen sind, auch die rechten Zwecke sicher und von selbst finden werde. Es darf und wird nicht die Absicht der Regierung sein, eine blos zuwartende Politik einzuschlagen; dieselbe würde unzweifelhaft nur dazu dienen, die physische und moralische Kraft Preußens und Deutschlands zu erschöpfen; sie würde dazu führen, daß der Krieg erst mit dem Augenblicke beginnt, wenn der Gegner gerüstet ist. Eine solche Politik wird bei unserer jetzigen Regierung gewiß nicht eingeschlagen werden. Ein Mitglied derselben, der Herr Kultus-Minister, hat sich 1854 über jene Neutralitäts-Politik in so schlagender und klarer Weise geäußert, daß ich nur dessen Worte in Erinnerung zu bringen brauche. Damals sagte der Herr Kultus-Minister:

> „Die Neutralität, meine Herren, ist ein Wort und eine Sache, die sich dem ruhigen Bürger gar sehr empfiehlt, und die deshalb alle Kurzsichtigen, welche denken, die Sache ist noch nicht weit, an mein Haus wird es nicht stoßen, für sich hat. Aber sehen wir etwas weiter, und wir müssen uns sagen, daß dies die gefährlichste Politik ist, die Preußen verfolgen kann. Ist es möglich, unentschieden, isolirt stehen zu bleiben und diese Stellung in einem Kampfe zu behaupten für einen Staat, der mitten unter den Kämpfenden steht? Wird nicht die Folge die sein, daß zufällig die eine oder die andere Partei, der es gelüstet und deren Vortheil es ist, über ihn herfalle? Aber, meine Herren, wir brauchen nicht einmal bei dieser unbestimmten Vermuthung stehen zu bleiben, die nächste Folge ist ganz klar. Die Neutralität wird nicht blos von der Russischen Partei bei uns befürwortet, sie wird von Rußland selbst dringend beantragt, wie wir aus der Depesche ersehen, die der Kommission mitgetheilt ist. Von Rußland! meine Herren! Bedarf es da weiter eines Beweises, daß diese Neutralität nur Russisch ist, nur Russisch sein kann?"

Wenn man statt des Wortes Rußland Frankreich setzt, dann haben wir auch heute noch den vollen Ausdruck unserer heutigen Sachlage in den von mir verlesenen Worten des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg. Ich bin gewiß, daß er auch künftig unserer Regierung zum Leitstern dienen wird. Damals, 1854, hat auch der Abgeordnete für Hagen gesagt, die Neutralität könne nur der Ausdruck der Gleichgültigkeit oder der Ohnmacht sein, und beides liegt unserer Regierung sicherlich gleich fern. Unsere Regierung weiß, daß sie eine freie, selbstständige und thätige Politik üben muß, sich nicht dem Zufalle überlassen darf. Wer anders handelt, der hat ja bereits, wie Demosthenes den Athenern zurief, sich dem Feinde unterworfen, seine Armeen stehen bereits unter dem Befehle des Feindes, wenn er abwartet, was dieser thut. Solches darf und wird Preußen sicher nicht thun. Ich bin gewiß, daß die Nothwendigkeit einer energischen Politik vollauf anerkannt wird, — und wenn dies der Fall, dann ist nichts zu fürchten, Alles zu hoffen. Jedem Gelüste nach der Rheingrenze wird das rechte Wort und die rechte That begegnen. Man spreche aus das kühne Wort und, wie eine edle Dichterin gesagt hat: „Alle Schwerter glänzen!"

Darum, meine Herren, scheint es mir gewiß und nothwendig zu sein, daß Preußen rüste und daß die erforderlichen Subsidien bewilligt werden. Es scheint mir aber ebenso gewiß, daß unsere Staats-Regierung den letzten entscheidenden Theil der Rüstung auch nur dann vornehme, wenn sie wirklich auch das letzte Wort sprechen will, worauf sogleich die That folgen soll. Ich würde es als ein unsägliches Unglück betrachten, wenn etwa die Landwehr aufgerufen würde, um mit dem Gewehr im Arm zuzusehen und abzuwarten, bis es dem Feinde angemessen erscheint, loszuschlagen.

(Sehr gut!)

Meine Herren! Es ist ja vor Allem die moralische Kraft, welche die Landwehr bildet; nicht blos diese, sondern auch die materiellen Kräfte würden aber vergeudet werden, wenn ihr

jene zuwartende Stellung angewiesen werden sollte. Darum zweifle ich auch nicht daran, daß die Staats-Regierung demgemäß handeln wird; daß sie rüstet und Alles vorbereitet, die Mobilmachung selbst aber erst dann eintreten läßt, wenn sie das letzte Wort zu sprechen in der Lage ist, „bis hierhin und nicht weiter!“ Dann mögen aus der Toga die Würfel fallen, die den Frieden oder den Krieg bringen.

(Bravo!)

Es ist gewiß Niemand in diesem Hause, der der Staats-Regierung ihre spezielle Politik vorzeichnen will; ich bin daher auch weit entfernt, bestimmte Momente bezeichnen zu wollen, wo das letzte Wort gesprochen werden soll: ob etwa dann, wenn die feindliche Armee das Lombardisch-Venetianische Königreich betritt, oder dann, wenn etwa die Mincio-Linie überschritten wird, oder bei einer anderen Eventualität? Dies sind Fragen, die nach meiner Ueberzeugung nur von der Staats-Regierung gelöst werden können. Endlich aber sieht die Regierung sicherlich keinen Eingriff darin, wenn die Landesvertretung die Wünsche des Landes darzustellen sich bemüht, wenn sie gute Impulse zu geben, das Eintrachtsgefühl aufrecht zu erhalten und zu stärken sucht für die ernste Zeit, wo Preußen mit eisenbewehrter Faust die Marken des Vaterlandes zu schirmen berufen ist. Meine Herren! Wir Alle sind mitbetheiligt, wir sind darum auch mitverantwortlich, wir mögen schweigen oder sprechen. Es ist nicht mehr die Zeit, wo die Geschichte allein gemacht wird von den Herrschern und Regierungen — sie sitzen nicht mehr allein am sausenden Webstuhl der Zeit und wirken der Gottheit lebendiges Kleid. Dies thun auch die Völker in Allem, was sie leisten und was sie verabsäumen. Die Europäische Menschheit sieht sich vor einen Abgrund gedrängt, der vielleicht die Hoffnungen des Jahrhunderts verschlingt. Ein Englischer Minister hat mit Recht gesagt, es sei dies nicht ein Krieg zwischen ritterlichen Nationen, wie der im fernen Orient geführte Krimkrieg, sondern wie Lord Malmesbury sagt, ein revolutionaires Ungewitter, dessen Dauer nicht abzusehen. Lord Derby hat hinzugefügt, daß England nicht dastehen würde als ein schwacher Zuschauer, und daß diese Gewißheit beitragen würde, den Frieden zu erhalten oder herzustellen. Meine Herren! Ich zweifle, ob dieses Wort ausgelöst werden wird in England; denn sein National-Charakter ist leider nicht mehr so stark und fest, wie in den Zeiten der Pitt und der Chatham. Damals konnte man gewiß sein, daß solche Worte ausgelöst werden würden.

In Preußen und Deutschland ist aber, Gottlob! der Kultus des goldenen Kalbes noch nicht aufgerichtet, wir sind noch nicht dem nackten Materialismus verfallen, die guten nationalen Tugenden leben noch, die nöthigenfalls die Entscheidung über Krieg und Frieden zu erzwingen im Stande sind.

(Bravo!)

Diese nationalen Tugenden werden sicherlich ein gutes Ende der Krisis herbeiführen, wenn nur, wie ich keinen Augenblick zweifle, diese Eintracht besteht. Dann wird diese große Krisis, welche über uns hereingebrochen, nur zur erhöhten Machtstellung, zu erhöhtem Glück und zu erhöhter Ehre Deutschlands führen. Darum bewillige ich den Kredit.

(Lebhaftes Bravo! links.)

**Präsident:** Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Schleinitz:** Der Herr Vorredner hat dem Preußischen Kabinete einen Vorwurf wegen der Mißbilligung gemacht, welche es über das bekannte Oesterreichische Ultimatum ausgesprochen hat. Es wird Niemandem einfallen, einem Staate wie Oesterreich das Recht bestreiten zu wollen, in so großen Dingen vollkommen selbstständig und nach eigenem Ermessen zu verfahren; auch ob eine solche Maßregel politisch- und staatsklug sei, wird lediglich nach seinem Interesse beurtheilt werden müssen. Der Herr Vorredner wird mir aber zugeben müssen, daß vom Standpunkte des Preußischen Kabinets aus es unmöglich war, eine Maßregel nicht zu mißbilligen, von welcher Preußen auf das Entschiedenste und Dringlichste abgerathen, ja sogar dieselbe als verhängnißvoll bezeichnet hatte, indem seiner Ansicht nach die letzte Hoffnung auf Erhaltung des Friedens dadurch abgeschnitten wurde, eine Hoffnung, welche, wie der Herr Vorredner selbst gesagt hat, Preußen guten Grund hatte, entschieden festzuhalten.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg:** Meine Herren! Wenn ich es mir versagen muß, auf die sehr ausführlichen Reden meiner beiden Vorgänger auf diesem Platze in derselben Ausführlichkeit einzugehen, so habe ich dazu zwei Gründe; einmal, weil ich glaube, daß ich alsdann das Maß bei Weitem überschreiten und die Rücksicht verletzen würde, die ich meinen Nachfolgern auf diesem Platze schuldig bin, und sodann, weil ich wünsche, an dem heutigen Tage das, worin wir Alle einig sind, viel mehr an das Tageslicht treten zu lassen, als die sonst allerdings bedeutenden Verschiedenheiten.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Es wird wohl Niemand aus meinem Schweigen abnehmen, daß ich mit Allem einverstanden gewesen sei, was die beiden Herren Vorredner, namentlich der erstere, gesagt haben; ich weiche von demselben in sehr wesentlichen Beziehungen ab, werde aber nur an den wesentlichsten Stellen hierauf einen Accent legen, und versage mir, wie gesagt, eine ausführliche Widerlegung aus den angegebenen Gründen.

In unserem Königlichen Lande Preußen, meine Herren, entscheiden die Hohenzollern über Krieg und Frieden. Wenn vom Throne das Wort erschallt: „Vorwärts gegen den Feind!“ dann antwortet Volk und Heer: „Ja, vorwärts mit Gott, für König und Vaterland!“ Volk und Heer ist in Preußen identisch. Aber, meine Herren, dies Wort ist vom Throne noch nicht gesprochen, und bis dahin, daß dies Wort gesprochen ist, halte ich es auch für jedes Unterthanen Pflicht, nicht mit voreiligen patriotischen Gefühlen zu drängen, und nicht auf Entschließungen zu drücken, auch nicht der Königlichen Staats-Regierung gegenüber, die vollkommen ruhig, nach allen Seiten hin erwogen werden müssen. Es ist nicht eines starken Mannes Art, der sich seiner Stärke bewußt ist, daß er viel Rühmens davon mache; es ist nicht eines starken Mannes Art, zu drohen, bevor er fest entschlossen ist, zu schlagen, und es ist nicht eines starken Mannes Art, mit dem Säbel viel zu rasseln und Luftstreiche zu machen, und sich vielleicht dann doch sagen lassen zu müssen, wenn es zum Losschlagen kommen soll: „Er besah die Spitz' und Schneide und steckt' ihn langsam wieder ein!“

Was aber eines starken Mannes Art ist, soll auch eines starken Staates Art sein. Ich habe es daher auch nicht mißbilligen können, daß bisher in den Preußischen Landen wenig Kriegslärm gemacht worden ist; ich habe es daher auch nicht mißbilligen können, daß dieses Haus sich nicht selbst bestimmt hat durch Anträge, Interpellationen und was dahin gehört, aus eigener Machtvollkommenheit die Frage anzuregen, die uns heute hier beschäftigt; aus eigener Machtvollkommenheit in die Kriegstrompete zu stoßen, bevor es Zeit war. Jetzt aber, meine Herren, jetzt tritt der oberste Kriegsherr an das Land heran mit einer Frage und einer Forderung, die wir als die Vertreter des Landes zu beantworten haben, jetzt, meine Herren, ist es Zeit, zu reden, jetzt ist es Zeit, unsere Meinung auszusprechen. Wir werden wohl gewiß einstimmig bereit sein, die Mittel zu bewilligen, die die Königliche Staats-Regierung von dem Lande verlangt, damit Preußen in einer Achtung gebietenden Stellung dastehen möge dem Auslande gegenüber, vollgerüstet, bereit mit seinem ganzen Heere, sei es, um den noch nicht abgebrochenen Vermittelungsworten Nachdruck zu geben, sei es, um sein Schwert selbst in die Wagschale zu werfen. Jetzt ist es nach meiner Ansicht Zeit, zu reden. Es ist zwar immer Grundsatz meiner politischen Freunde gewesen, in der auswärtigen Politik von dem uns allerdings rechtlich zustehenden freien Worte so

wenig als möglich Gebrauch zu machen und uns in unserer Freiheit selbst zu beschränken. Ich halte diesen Grundsatz auch noch jetzt aufrecht, wir haben aber damit niemals sagen wollen, daß wir uns in jeder Beziehung Stillschweigen haben auferlegen wollen.

In dem gegenwärtigen Momente ist eine fieberhafte Spannung durch das ganze Land; von allen Lippen, aus allen Herzen quillt die Frage: wie wird es werden? wie wird Preußen stehen zu der Kriegs- und Friedensfrage? Und in diesem Momente halte ich es daher für unsere Pflicht, als die Abgeordneten des Landes unsere Meinung darüber zu sagen aus zwei Gründen, einmal, damit das Land selbst, vielleicht auch das Ausland, es erfahre, daß wir über unsere inneren parlamentarischen Zwistigkeiten als die Abgeordneten des Landes niemals vergessen haben, daß in dem gegenwärtigen Moment die Haupt- und brennende Frage die auswärtige Politik ist,

(sehr wahr! rechts.)

und sodann damit das Land, ja ganz Deutschland erfahre, daß, soweit auch die Meinungen in innerer Politik in diesem Hause auseinandergehen, dennoch **dem Auslande gegenüber Preußische Abgeordnete immer einig sind.**

(Lebhaftes Bravo!)

Es scheint mir diese Aussprache aber auch eine Pflicht zu sein gegen die Königliche Staats-Regierung, damit sie erfahre, welches die Stimmung des Landes ist, und es scheint mir daher wünschenswerth und ein glücklicher Zufall zu sein, daß durch das Loos heute Redner von den verschiedensten Parteien auf diese Tribüne kommen werden, es wird die Färbung in den verschiedenen Reden trotz aller Einigkeit immerhin es möglich machen, für das Staats-Ministerium die Unterschiede der Auffassung darin zu erkennen. Ich halte es daher für meine Pflicht, diejenigen Gesinnungen auszusprechen, von denen ich weiß, daß meine politischen Freunde sie theilen, und Kunde zu geben von den Gesinnungen des Landes nach der Anschauung, die wir davon haben. Ich rede nicht um deshalb, damit die Staats-Regierung irgendwie gedrängt oder gehemmt werde auf dem Wege, den sie einmal beschritten hat, nicht um deshalb, um noch weiter gehende Aufschlüsse und Erklärungen der Staats-Regierung zu extrahiren, ich würde dies vielmehr für höchst bedauerlich halten, ich meinerseits werde dazu gewiß keine Veranlassung geben. In den Kreisen, in denen ich zu Hause bin, in meiner heimatlichen Provinz und in den Landestheilen, die mir sonst zugänglich sind, ist die Stimmung, wie ich sie auffasse, entschieden eine kriegerische, es herrscht nur eine Sorge im Lande, soweit ich es kenne, ob Preußen nicht vielleicht in dem gegenwärtigen Momente zu lange zögern könnte, um den Anmaßungen des Bonapartismus mit Kraft und Energie entgegen zu treten.

(Bravo!)

Antipathieen gegen den Bonapartismus im Innern und Aeußern sind in den Kreisen, die ich kenne, vorherrschend. Von dem Saale des evangelischen Vereins bis zu dem Narrenfeste bei Kroll, von der evangelischen Kirchenzeitung bis zum Kladderadatsch, in dem ernstesten Tone, wie in den leichtfertigsten Redensarten spricht sich nur dies eine Gefühl aus. Aber, meine Herren, ich bekunde dies Gefühl nur als Thatsache. Ich erwähne es nicht um deshalb, um auch meinerseits dies Mißtrauen auszusprechen, im Gegentheil, ich erkenne an, daß, soweit mir die Maßnahmen der Königlichen Staats-Regierung bekannt geworden sind, ich keine Ursache habe, irgend einen Tadel in dieser Beziehung auszusprechen. Freilich muß ich dabei bemerken, daß ich durch meine Stellung zu der Königlichen Staats-Regierung, die eine ganz andere ist, als diejenige der beiden Herren Vorredner, es mir natürlich noch viel mehr versagt ist, irgendwie in Geheimnisse eingeweiht zu werden, und Sie werden daher wohl männiglich der Ueberzeugung sein, daß ich wahrlich keine Geheimnisse verrathen kann, denn was man nicht weiß, kann man nicht sagen. Um so freier bin ich aber auch in der Rede, da unmöglich demjenigen, was ich als meine Ueberzeugung ausgesprochen habe, irgend eine Mißdeutung untergelegt werden kann. Indessen, meine Herren, mit Sympathieen und Antipathieen allein macht man nur schlechte Politik; es wäre meines Erachtens leichtfertig und gewissenlos, wenn um dieser Antipathieen willen Preußen voreilig in diesen Krieg verwickelt würde. Ich habe diese Stimmung des Landes nur um deshalb bekundet, damit, wenn Pflicht, Recht und politische Interessen es gebieten, den Krieg zu beginnen, die Staats-Regierung weiß, auf welcher Seite die Antipathieen und Sympathieen sind, und erst dann, wenn Pflicht, Recht und politisches Interesse gebieten, loszuschlagen, dann erst können die Antipathieen eine angenehme Zugabe sein. Nach meiner Anschauung hat nun die Deutsche Großmacht Preußen viel mehr wie die anderen Großmächte die Pflicht und die Fähigkeit, noch jetzt in der elften Stunde vielleicht dahin zu wirken, den kostbaren Europäischen Frieden zu erhalten. Erlauben Sie mir, daß ich das einigermaßen entwickele, warum ich glaube, daß gerade Preußen mehr als alle anderen Großmächte geeignet ist, augenblicklich noch vielleicht den Frieden zu erhalten. Dem Kabinette der Tuilerien ist es gelungen, durch Aufbringung der Orientalischen Frage England mit in sein Interesse zu ziehen und durch diese so entstandene entente cordiale, und mag sie noch so wenig cordiale gewesen sein, und jetzt noch weniger sein, ist es dem Französischen Kabinette gelungen, Rußland in eine feindliche Stellung zu Oesterreich zu bringen und in eine freundliche zu Frankreich. Oesterreich, meine Herren, wird es jetzt erfahren, was es heißt, um der vermeintlichen Emancipation von Rußland willen Frankreich Dienste geleistet zu haben; Oesterreich, das jetzt der Gefahr entgegen geht, daß in Paris auch noch andere Gratulationen gern gehört werden, als die nach der Almaschlacht. Nach meiner Auffassung hat daher Preußen die hohe Aufgabe, zwischen Rußland, Oesterreich und England möglicherweise noch zu vermitteln zur Vergeltung derjenigen Politik von Frankreich, die es dahin gebracht hat, die alten Europäischen Allianzen zu zerstören, um Frankreich zu vergelten, womit es zumeist gesündigt hat, um Frankreich nun seinerseits zu isoliren. Meine Herren! Recht eigentlich der Weisheit Sr. Majestät des Königs haben wir es zu verdanken, daß Preußen in dieser Beziehung in vollständiger Reinheit dasteht.

Preußen allein ist die Macht, die bis dahin sich nicht bemängelt hat mit dem Kabinette der Tuilerien. Preußen ist diejenige Großmacht, die bis jetzt dem Kabinette der Tuilerien keinen Dank schuldig ist, und wenn der Herr Abgeordnete von Vincke heute in seiner Rede gerade auf die Politik von 1854 und 1855 auf sehr scharfe Weise eingegangen ist, so setze ich dem entgegen, daß gerade die damalige Politik, durch die es wie ein rother Faden hindurch ging, „keine Alliance mit Frankreich" es möglich macht, daß durch Preußen jetzt in diesem verhängnißvollen Augenblicke die neuen Allianeen, zu denen damals leider der Grund gelegt wurde, noch zerstört werden können.

(Abgeordneter von Vincke ruft Neufchatel.)

Wenn Herr von Vincke mir Neufchatel zuruft, so muß ich dies leider einräumen, ich hätte aber gehofft, daß er an diesem Tage mir das Wort nicht zurufen würde, und ich muß darauf erwidern, daß, so traurig auch diese Erinnerung ist, es damit doch eine ganz andere Sache ist, als mit den Verpflichtungen, welche die anderen Großmächte mit Frankreich eingegangen sind. Ich glaube nicht, daß wir Frankreich wegen Neufchatel zu Dank verpflichtet sind.

Es muß meines Erachtens Preußen den Versuch machen, Rußland zu überzeugen, daß es vielmehr in seinem Interesse ist, die etwaigen Schäden des Orientalischen Krieges, also die Verträge von 1856, durch die Vermittelung von Oesterreich und England rückgängig zu machen, als daß es sich dafür dem Kabinet der Tuilerien zu Dank verpflichtet, es muß Rußland daran erinnert werden, daß, wenn es mit diesem Kabinet in diesem Augenblicke in Verbindung tritt, es auch mit der Revolution in die allernächste Beziehung kommen würde. Allein, meine Herren, ich bin keineswegs der Meinung, daß damit Preußen seine Thätigkeit erschöpfen sollte. Sollte es Preußen nicht gelingen, eine der Großmächte zu sich herüberzuziehen, oder die Allianeen des alten Europas im weiteren Umfange wieder herzustellen, so würde es damit keinenfalls seine Aufgabe für jetzt gelöst haben. Denn wenn es gelingen sollte, etwa durch Preußens Neutralität den Krieg in

Italien zu lokalisiren, so würde Preußen dann als Deutsche Großmacht auf das allerempfindlichste seine Pflichten und Interessen verletzen. Preußen hat eben in dieser Beziehung Deutschland gegenüber eine ganz andere Stellung, als die übrigen Großmächte, und hoffentlich werden sich die uns feindlichen Gemüther in Süd-Deutschland nun bald beruhigen, wenn sie sehen, daß Preußen Ernst macht. Daß Preußen eine ganz andere Stellung dieser Frage gegenüber hat, als England und Rußland, das wird auch im Auslande selbst anerkannt. Ich erlaube mir, Ihnen eine ganz kurze Stelle aus der Edinburger Review vom April 1859 Nr. 222 mitzutheilen, wo es heißt:

„Ein Bündniß mit Frankreich gilt jetzt in Deutsch„land für eine unerhörte Erniedrigung; der neue Bo„naparte darf sich nicht rühmen, unter seinen Hofleu„ten die Könige von Bayern und von Sachsen und „die Fürsten des Rheinbundes zu zählen. Die unüber„legten Reden, die er in Paris geführt, haben Oester„reichs Kriegsmacht verdoppelt. Wenn Preußen bei „dieser Lage der Dinge nur von fern zusieht, oder „wenn es sich, wie das sein auswärtiger Minister in „seiner Cirkular-Depesche zu thun versucht hat, ebenso „darstellt, wie die großen, fremden und neutralen „Mächte, Rußland und Großbritannien, so verzich„tet es dadurch gänzlich und für immer auf „den Charakter einer Deutschen Macht."

Nach meiner Auffassung liegt in Preußens Deutscher Stellung der Kern der Frage. Wenn Preußen sich bereit finden ließe, in dem gegenwärtigen Augenblicke vielleicht aus materiellen Interessen, oder vielleicht in dem gerechten Gefühle bitterer und verleumderischer Verdächtigungen, deren es reichlich erfahren hat, diesem Gefühle nachzugeben und in dem jetzigen Augenblicke dadurch die Uneinigkeit Oesterreichs und Preußens, also die Uneinigkeit Deutschlands vor Europa zu dokumentiren, so würde meines Erachtens darüber in Paris ein schallendes Hohngelächter entstehen, und es würde die alte Berechnung des Napoleonischen Systems sich wiederum als richtig herausstellen, eine Berechnung, die, wie die Geschichte lehrt, leider zu dem Frieden von Basel und Tilsit geführt hat. Findet der gegenwärtige Augenblick Oesterreich und Preußen uneins, so können die schwersten Geschicke für Deutschland nicht ausbleiben; ein uneiniges Deutschland wird dann nicht mehr nach Einigkeit, sondern nach Einheit streben, und wehe der Deutschen Großmacht, gegen welche dieses Streben alsdann gerichtet sein wird.

Preußen hat sich stets gerühmt, der Schutz, ja das Schwert Deutschlands zu sein, und ließe es im gegenwärtigen Augenblick die andere Großmacht Deutschlands für gewisse Eventualitäten, die ich nicht näher bezeichnen will, im Stiche, so würde ich sagen, daß es alle die perfiden Verleumdungen und Verdächtigungen, die es oft erfahren, nicht mehr fernerhin mit einem so reinen Gewissen ablehnen kann, wie bisher. Es wird Preußens Aufgabe sein, in Deutschland die Wogen des Patriotismus zu regeln und zu ordnen, wendet sich aber Preußen jetzt von Deutschland ab, dann giebt es für die Diplomaten keine Deutsche Frage mehr zu lösen, dann ist die Deutsche Frage gelöst zum Schaden Deutschlands, zum Schaden Preußens, was identisch ist.

Indessen ich denke, darüber ist nicht allein Einigkeit im Schooße der Regierung und im Schooße dieses Hauses, sondern hoffentlich auch bald im Schooße Deutschlands vorhanden; ich glaube, darüber herrscht Einigkeit, daß Preußen niemals, niemals Deutschland, **wenn** dessen Grenzen, Rechte und Freiheiten gefährdet sind, im Stiche lassen könne. Ja, der Gedanke daran allein schon ist ein verbrecherischer. Ich scheue mich aber auch nicht, den Bestrebungen der Süddeutschen Mächte gegenüber es auszusprechen, daß ich es auch ebenso für ein Verbrechen halten würde, wenn im gegenwärtigen Augenblick die kleineren Deutschen Staaten sich beikommen ließen, auch nur den Versuch zu machen, Preußen durch einen Majoritätsbeschluß zwingen zu wollen, seine Pflichten zu erfüllen, die es allein und selbst bestimmen kann als Deutsche Großmacht.

(Bravo!)

Allein auch hiermit ist meines Erachtens die Frage noch nicht ganz entschieden, denn der brennendste Punkt im Kern der Frage ist der: wann und wo tritt diese Gefährdung ein? Es würde von mir voreilig und vermessen sein, meine Herren, wenn ich von diesem Platz aus der Königlichen Staatsregierung irgendwie Winke geben wollte, wann ich diesen Fall für eingetreten halte; um dies wann, wo und wie zu entscheiden, dazu bedarf man der Kenntniß von Thatsachen, wie sie nur die Regierung allein haben kann; indessen ich kann mir doch nicht versagen, die Gruppirung der jetzt streitenden Mächte einigermaßen kurz zu skizziren, wie sich dieselbe wiederspiegelt in dem Auge eines einfachen Preußischen Patrioten, der von der Diplomatie nicht sonderlich viel versteht. Ich sehe auf der einen Seite den Deutschen Kaiserstaat für sein gutes Recht und seinen gefährdeten Besitz einstehen — ich kann nicht unterlassen, bei diesem Punkt dasjenige zurückzuweisen, was Herr von Vincke im ersten Theil seiner Rede angedeutet hat, daß Deutschland kein großes Interesse daran habe, Oesterreich im Besitz seiner Italienischen Provinzen zu belassen.

Ich halte dafür, daß das wahrhaftig kein Deutscher Patriotismus ist, wenn man auch nur andeutet, daß ein Deutscher Stammes- und Bundesstaat ganz wesentlich in seiner Macht geschwächt werden dürfte. Es wird sich strafen, wenn wir zu leicht über das Brechen von Verträgen hinweggehen. Lassen Sie uns stets bedenken, daß, wenn diese Frage der Lösung der Verträge erst in Europa einmal aufgestellt wird, dann Preußen noch eine viel schwierigere Stellung haben wird, als es jetzt schon hat.

(Bravo! links.)

Ich sehe sodann auf der anderen Seite diesem Kaiserstaate gegenüberstehen die offene Revolution, und zwar nach Italienischem Styl, eingeleitet durch Banditenmord und Freischaaren. Ich sehe die legitimen Fürsten Mittel-Italiens ihre Throne verlassen, und wem die Augen noch nicht darüber aufgegangen sind, was diese Bewegung für einen infernalen Charakter hat, dem gebe ich noch das Eine zu bedenken, was darin allein schon für Gefahren liegen, daß alle diese revolutionairen Bewegungen jetzt unter dem Schutze zweier gekrönter Häupter vor sich gehen. Ich lese auf der einen Seite die Oesterreichische Proclamation, den Aufruf des Kaisers an seine Völker, ihm zu folgen, mit ihm auszuziehen, um seine wohlerworbenen Besitzungen und sein gutes Recht zu schützen, in wärmster, würdigster Sprache. Ich lese auf der anderen Seite die Proclamation des Kaisers der Franzosen. Darin begegnet mir der offene, blutige Bonapartismus, der sich anschickt, auf dieselbe Weise, wie wir oder doch unsere Väter in alter Zeit es schon erfahren haben, Freiheit und Recht in Ketten zu legen. Wer noch zweifelhaft ist, in welchem Sinne und in welchem Style die Proclamation abgefaßt ist, und welche Beziehungen sie für Deutschland hat, den, meine Herren, mache ich nur auf ein paar Worte darin aufmerksam: Italiens Freiheit vom Oesterreichischen Joch, Freiheit der Nationalität! Meine Herren! Ich bedauere die Nationalitäten, die noch Lust haben, sich nach Napoleonischem Zuschnitte freimachen lassen zu wollen.

(Bravo!)

Wir rücken ein, sagt die Proclamation, nach unserer traditionellen und nationalen Politik, damit wir die Fußtapfen unserer Väter auffinden mögen. Wem es zweifelhaft ist, was es heißen soll dies Wiederfinden der Fußtapfen der Väter, und diese nationale und traditionelle Politik, dem empfehle ich diese kleine Brochüre, auf die der Herr von Vincke schon hingedeutet hat: „Napoleonische Ideen von Napoleon Louis Buonaparte. Erschienen im Jahre 1839."

Den Auszug, den Sie kürzlich in den Zeitungen davon gelesen hatten, und den Ihnen Herr von Vincke im Wesentlichen mitgetheilt hat, brauche ich nicht zu wiederholen. Gestatten Sie mir deshalb nur, Ihnen zwei Stellen, die sich auf Seite 5 und Seite 62 finden, vorzulesen, und es wird Ihnen dann klar werden, was Napoleonische, nationale, traditionelle Politik ist. Seite 5 sagt der jetzt Kaiserliche Verfasser, nachdem er das Frankreich Heinrichs IV., Louis XIV., Carnots

und Napoleons angeredet hat, ob es immer seine Bestimmung sei, sich selbst zu zerfleischen:

„Nein, dies ist nicht deine Bestimmung: bald wird die Zeit kommen, wo man, um dich zu regieren, wird begreifen müssen, daß deine Rolle dir vorschreibt, allen Verhandlungen zu Gunsten der Civilisation das Schwert des Brennus in die Wagschale zu legen“,

und auf Seite 62 finden sich die denkwürdigen Worte:

„Rom, sagte Montesquieu, hat sich vergrößert, weil es seine Kriege, einen nach dem anderen, führte; es hatte das unbegreifliche Glück, daß jede Nation es erst angriff, nachdem eine andere unterlegen war.

Was Zufall und Glück für die Vergrößerung Roms thaten, bewirkte Napoleon zu Gunsten Frankreichs durch seine Politik.“

Nun, meine Herren, ich glaube, Deutschland hat alles Recht und gute Ursache, aufmerksam zu sein, daß die Französischen Heere nicht zu weit die Fußstapfen ihrer Väter verfolgen.

(Bravo!)

Ich glaube, Deutschland hat alle Ursache, die Augen offen zu halten, damit diese traditionelle Politik, die wir an dem Onkel haben kennen lernen, nicht durch den Neffen fortgesetzt werde. Ich spreche die Hoffnung und Zuversicht aus, daß man den Freiheitsverheißungen, die im Munde des Onkels sich als lügnerisch gezeigt haben, im Munde des Neffen nicht mehr Glauben schenkt. Ich habe das Vertrauen und die Hoffnung, daß Preußen in dieser gegenwärtigen dringenden, höchst wichtigen Frage nicht voreilig sich in den Krieg stürzt. Ich habe das Vertrauen und die Hoffnung, daß die in den süddeutschen Ländern überschäumenden patriotischen Wogen geregelt werden, daß Preußen dafür sorgen wird, daß die patriotische Bewegung in den süddeutschen Ländern nicht im Sande verlaufe und andererseits aber auch eben nicht überschäume.

(Bravo!)

Ich habe das Vertrauen und die Hoffnung, daß Preußen nichts unversucht lassen wird, die Hände, die sich über den Trümmern von Sebastopol geschlossen haben, wieder zu trennen; wenigstens den Versuch machen wird, daß sie sich nicht fester und immer fester schlingen, denn, wenn diese Hände ganz fest geschlungen sind, dann befürchte ich, ist das Staatensystem in Europa allerdings gefährdet. Ich glaube aber dennoch, daß Preußen keine Ursache hat, irgendwie durch diese Allianz sich einschüchtern zu lassen. Preußen wird dann nach beiden Seiten gerüstet dastehen müssen, und es wäre ein schwächliches Preußisches Gefühl, wenn es sich durch diese doch nur sehr entfernt stehende Allianz abhalten ließe, das zu thun, was allein zum Heile und zum Fortbestand des Vaterlandes nothwendig ist.

(Bravo!)

Indessen, meine Herren, ich muß doch auch sagen, daß ich hoffe, daß Preußen das Kapital an Freundschaft und Vertrauen, was es noch immer in Petersburg besitzt, wuchern lassen möge, um die Allianzen des alten Europas wiederherzustellen; und ich muß warnen, daß dies Kapital von anderer Seite nicht zu leicht möchte angeschlagen und aufgegeben werden! Ich habe das Vertrauen und die Hoffnung, daß Preußen durch energisches Vorgehen und durch vollständige Selbstbestimmung die Italienische Frage nicht zu einem so kläglichen Ausgang kommen lassen wird, daß vielleicht, was Gott verhüte! über den Trümmern von Mantua sich auch Oesterreich und Frankreich die Hände reichen! Meine Herren! dieses Bündniß wäre das Ende des zweiten Aktes des Schauspieles, wovon wir in Sebastopol den ersten Akt gesehen haben, und ist der zweite Akt so abgespielt, dann wird es an den dritten Akt gehen, und da, meine Herren, wird eine Selbstbestimmung nicht mehr möglich sein, ob man daran Theil nehmen will oder nicht, man wird daran Theil nehmen müssen. Darum möge Preußen auf der Hut sein, und gebe Gott, daß wir den richtigen Moment finden, einzugreifen, damit nach allen Seiten Interessen, Pflicht und Recht des Preußischen Staates gewahrt werden! Ich habe die feste Hoffnung, wenn die Würfel des Krieges wirklich fallen sollten, daß Preußen nur da stehen wird, wo seine Pflicht und seine Ehre es erfordern, und dann, aber auch nur dann wird Gott der Herr seinen Waffen Glück und Ehre geben. Steht es ein für Recht und Pflicht, dann steht es auch ein für seine Interessen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Reichensperger**: Der Abgeordnete von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. **von Arnim** (Berlin): Meine Herren! Lassen Sie mich im Eingange meiner Erörterung einem Wunsche Ausdruck geben, der sich mir aufdrängt in dem Gefühl der Bedeutung dieser Verhandlung und des hier zu fassenden Beschlusses. Ich wollte, meine Herren, daß dieses hohe Haus heute nicht nur die Preußische Landesvertretung, sondern die Vertretung der gesammten Deutschen Nation umfaßte und daß unsere hohe Staats-Regierung für ihr echt vaterländisches Wirken und Streben bei diesem Anlasse hier die zustimmende Anerkennung und Unterstützung von ganz Deutschland durch Parlamentsbeschluß empfangen könnte.

Meine Herren! Zufolge Artikel 46 der Wiener Schlußakte ist der gegenwärtige Krieg in Italien dem Deutschen Bunde ganz fremd; zufolge der öffentlichen Meinung bei uns und im ganzen übrigen Deutschland ist dieser Krieg uns durchaus nicht fremd. Die Wiener Schlußakte ist Grundgesetz des Deutschen Bundes und hat gesetzliche Kraft für Deutschland. Die öffentliche Meinung der Deutschen, sowie jeder selbstbewußten Nation, ist in noch höherem Sinne Grundgesetz ihres Lebens. Welchem Gesetze sollen wir nun folgen und wie ist der Zwiespalt zwischen beiden zu lösen?

Lassen Sie uns, meine Herren, diese Antithese näher prüfen, vielleicht, daß wir dadurch zu einer, wenn auch nicht erschöpfenden, doch annähernden Lösung derselben gelangen. Der Artikel 46 der Wiener Schlußakte sagt: Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher dem Bunde ganz fremd.

Die Anwendung auf den vorliegenden Fall ist unabweisbar. Oesterreich hat thatsächlich den Krieg begonnen; mag es durch überwiegende strategische Gründe dazu vermocht sein, mag es durch die gewonnene Kenntniß von den geheimen Verabredungen seiner Gegner sich rechtfertigen können, immer bleibt die Thatsache bestehen, daß Oesterreich den Krieg begonnen hat, und wir, die wir die bewegenden Ursachen nicht kennen, müssen von unserem Standpunkte aus sagen: Oesterreich hat sich, indem es den Krieg in Italien begonnen, in eine politisch ungünstigere Lage gesetzt, es hat sich politisch isolirt und vorerst den Krieg auf Italien beschränkt. Dort in einem, zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Theile der Oesterreichischen Besitzungen ist er entbrannt, dort wird er weitergeführt werden müssen. Von dem Fall, daß ein Deutscher Bundesstaat in einer außerdeutschen Besitzung von einer fremden Macht angegriffen wird, handelt der Art. 47 der Wiener Schlußakte. Darin heißt es:

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln oder zur Theilnahme und Hülfeleistung nur insofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt.

Hiernach besteht selbst für den Fall, daß ein Deutscher Bundesstaat, welcher außerdeutsche Gebiete hat, in diesen angegriffen wird, für den Deutschen Bund keine unbedingte Verpflichtung zur Hülfeleistung. Noch vielmehr also wird für den Fall des Art. 46 der Bund dem gegenwärtigen Kriege von Oesterreich in Italien fremd bleiben müssen.

Meine Herren! Wir dürfen diese beiden Artikel der Wiener Schluß-Akte nicht für unangemessen erachten. Ohne sie würde es z. B. Dänemark freistehen, uns in einen Krieg mit Schweden zu verwickeln, selbst wenn Dänemark ihn provozirt hätte; und ebenso stände es mit Holland, wenn es mit einer fremden Macht in Krieg geriethe. Wir würden in solchen Fällen unbedingt Deutsche Hülfstruppen nach Seeland schicken müssen, oder die Holländischen Küsten mit einer Deutschen Hülfsflotte vertheidigen. Dagegen schützen uns nun die Artikel 46 und 47 der Schluß-Akte.

Ebensowenig wie in den angenommenen Fällen wird es aber Pflicht des Bundes sein, an dem jetzigen Kriege Oesterreichs in Italien Theil zu nehmen. Der Charakter des Deutschen Bundes ist überdies ein rein defensiver, laut Artikel 35 der Wiener Schluß-Akte, den ich mir zu verlesen erlauben werde:

> Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundes-Akte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Sollen wir nun im Widerspruch mit dem ausgesprochenen Charakter des Deutschen Bundes und den klaren Bestimmungen der Wiener Schluß-Akte entgegen an dem Kriege Oesterreichs in Italien Theil nehmen? ist er uns nicht vielmehr ganz fremd?

Nein, dieser Krieg ist uns dennoch nicht fremd, antwortet unser innerstes Deutsches Gefühl und die laute Stimme der Nation. Und so ist es auch, meine Herren, dieser Krieg ist und kann uns nicht fremd sein; wir sind, trotz allem, Eine Deutsche Nation, Eine Europäische Gesammtmacht und Ein staatlicher Körper, und wenn eins seiner Glieder leidet, so leidet der ganze Leib mit. Der Krieg, wenn er im Augenblick auch auf Italien beschränkt ist, ist dennoch eine Schwächung eines Deutschen Bundesstaates, und somit auch eine Schwächung, möglicherweise eine Gefahr für Deutschland. Sollen wir deshalb nun aber nach Welschland ziehen, um Oesterreich zu helfen, seine Italienischen Besitzungen und zugleich seinen Einfluß auf die übrigen Italienischen Staaten zu erhalten und am Ende zuzusehen, wie das junge Verfassungsleben in Piemont vor dem neuerstarkten Hauche des Absolutismus wieder erstirbt?

Meine Herren! Das ist nicht die öffentliche Meinung, weder in Preußen, noch im übrigen Deutschland. Mögen im Einzelnen Parteisucht, Leidenschaft oder fremde unpatriotische Tendenzen die Oberhand gewonnen haben über das einfache Deutsche Vaterlandsgefühl, die überwiegende Mehrzahl weiß sehr wohl zu unterscheiden zwischen dem, was sie dem gemeinsamen Vaterlande schuldet und dem, was nur besonderen, ihm nicht förderlichen Zwecken dienen würde. Das Blut der Söhne Deutschlands gehört vor Allem Deutschland, und zunächst der Vertheidigung seines Gebietes und seiner gemeinsamen Interessen.

Wohl weiß ich, und wir sind noch neulich mit weniger Schonung als Absicht daran erinnert worden, daß dieses theure Blut schon oft den Italienischen Boden gedüngt hat, und namentlich dieselben Gefilde, welche jetzt wieder zum Schlachtfelde auserſehen zu sein scheinen. Wir könnten dabei mit gerechtem Stolze an die Schlachten im Anfange des vorigen Jahrhunderts denken, und zweitens an die Schlacht bei Turin, wo die Brandenburgischen Hülfsritter unter Leopold von Anhalt den Ausschlag zum glänzenden Siege gaben. Aber, meine Herren, das war eine andere Zeit, und die unsrige hat andere Verhältnisse und ganz verschiedene Pflichten und Rechte mit sich gebracht. Preußen hat jetzt nicht mehr reichsständische Auxiliärtruppen zum Kaiserlichen Heere in das Ausland zu liefern, sondern es hat ein Deutsches Bundes-Kontingent zu stellen, wie Oesterreich auch zum Schutze des gemeinsamen Vaterlandes, und es giebt kein Brandenburgisches Hülfscorps mehr, sondern ein selbstständiges Preußisches Heer, welches die Deutsche Großmacht Preußen verwenden kann, sowohl zum Offensiv- wie zum Defensivkrieg, allein oder im Bunde mit anderen Mächten, ein wohlgerüstetes, zum Nationalkrieg unvergleichliches Heer, welches zum Schutze des Vaterlandes oder für erkannte große nationale Zwecke zur Verfügung der Krone Preußen steht, zu ihrer Verfügung allein und ausschließlich.

Wenn dem nun so ist, was bleibt uns dann übrig, um einerseits der öffentlichen Stimme Deutschlands und des eigenen Landes, andererseits den klaren Bestimmungen eines Deutschen Grundgesetzes gerecht zu werden? Nichts bleibt uns übrig, und nichts ist das Angemessene und Richtige — ich spreche es mit großer Freude und Genugthuung aus — als das, was unsere hohe Staats-Regierung bisher in diesem Konflikte gethan hat, und was sie in nothwendig festzuhaltender Konsequenz — das vertrauen wir zu ihr — ferner zu thun entschlossen ist.

(Bravo!)

Diese beiden Punkte habe ich nunmehr zu erörtern.

Ueber das, was unsere Regierung bisher gethan hat, kann ich mich ganz kurz fassen. Es war größtentheils bereits früher bekannt, und durch die Mittheilungen der Regierung ist uns das Bekannte offiziell bestätigt worden.

Preußen hat sich hiernach an den verschiedenen Vermittelungs-Versuchen, namentlich Englands, zwischen Oesterreich einerseits, Frankreich und Sardinien andererseits, thätig betheiligt, und während dieser Vermittelung die Marschbereitschaft seines Bundeskontingents verordnet, sowie auch eine gleiche Maßregel für die anderen Deutschen Bundesstaaten beim Bunde veranlaßt. Es hat auch nachher seine Mediation noch fortgesetzt und erst, nachdem der Krieg, gegen sein Anrathen, durch Oesterreich in Italien begonnen war, hat es die Marschbereitschaft seines ganzen Heeres verfügt und die bewaffnete Stellung beschlossen, zu deren Realisirung und, nach Umständen, Erweiterung der jetzt von uns geforderte Kredit verwendet werden soll. Diese bewaffnete Stellung soll nun zur Unterstützung der diplomatischen Action Preußens dienen, die, wie bisher, auf die Erhaltung, so jetzt auf die Wiederherstellung des Friedens gerichtet ist. Als die festzuhaltenden Zielpunkte und die Aufgabe der Regierung wird uns bei dieser Gelegenheit wiederholt angegeben: vor Allem die Sorge um die Sicherheit Deutschlands, sodann die Wahrnehmung der nationalen Interessen und endlich die Aufrechterhaltung des Europäischen Gleichgewichts.

Ich bin hiermit zu dem zweiten mir noch übrigen Punkte gekommen, nämlich zu dem, was unsere hohe Staats-Regierung ferner zu thun beabsichtigt. Wir können dies freilich im Einzelnen aus der Mittheilung der Regierung nicht näher erkennen, wir konnten aber auch eingehendere Aufschlüsse von ihr nicht erwarten. Wir verkennen nicht, daß die Regierung Rücksichten zu nehmen hat, die ihr geboten sind. Aber, meine Herren, verkennen wir dem gegenüber auch unsere Stellung nicht. Wir haben uns nicht im Geiste in die Stellung der Regierung zu versetzen, wir sind nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus des Landes, wir haben keine Regenten-, sondern Vertretungs-pflichten, und wir sind keine Diplomaten, sondern Volksvertreter. Und wenn die Regierung, wie es ihr Recht und ihres Amtes ist, mit Vorsicht und Rücksicht verfährt, so haben wir unsererseits keine andere Rücksicht zu nehmen, als auf das Land hinter uns, welches erwarten kann, daß wir seine Meinung auch in dieser Sache unumwunden aussprechen, wie wir sie nach gewissenhafter Prüfung erkannt haben. Das ist meines Erachtens das einzig richtige und würdige Verhältniß der Volksvertretung zur Regierung, und wie daraus eine Verlegenheit für die Regierung entstehen könnte, vermag ich nicht zu begreifen. Sie wird, wenn sie in den hier kundgegebenen Meinungen etwas Beachtenswerthes findet, gewiß gern davon Gebrauch machen, oder darin eine Unterstützung ihrer bereits feststehenden Absichten erkennen. Findet die Regierung dagegen, daß die hier geäußerten Ansichten und Winke, nach ihrer besseren Einsicht in die Lage der Dinge, sich zur Benutzung nicht eignen, so wird sie dieselbe unberücksichtigt lassen müssen, und das Land, welches, wie wir, das vollste Vertrauen zu dem gegenwärtigen Ministerium hat, wird sich mit uns dabei bescheiden. Nur so, meine Herren, werden die beiden Gewalten, eine jede von ihrem Standpunkte aus, das gethan haben, was ihnen obliegt, was ihr Recht und ihre Pflicht ist, und das Land wird zugleich erkennen, daß seine

Vertretung beider eingedenk gewesen ist. Von diesem Standpunkt aus, als Volksvertreter und allein mit der Einsicht in die Verhältnisse, die uns gewährt ist und Allen zu Gebote steht, erlaube ich mir nun in kurzen Worten anzugeben, was meines Erachtens die Regierung in konsequenter Ausführung ihres uns mitgetheilten Programmes zu thun haben wird.

Wenn Preußen zur Unterstützung seiner diplomatischen Action „einer bewaffneten Stellung nicht mehr entbehren kann", so wird es diese Stellung baldmöglichst einzunehmen haben; sei es nun durch Konzentrirung einzelner disponibler Corps an den geeigneten Punkten Deutschlands, sei es durch Mobilmachung eines Theils seiner Armee oder seines ganzen Heeres. Die hiermit übernommene bewaffnete Mediation wird aber erst ihre volle Wirkung haben können, wenn Deutschland sich zu diesem Zweck aufs Engste und Festeste mit Preußen verbindet, oder mit anderen Worten, wenn Preußen als der Vorkämpfer Deutschlands — denn so liegt es in der Natur der Verhältnisse — diese bewaffnete Stellung und Mediation in die Hand nimmt. Hierzu aber gehört, wie in der Kommission bereits bemerkt wurde, einmal das Einverständniß Oesterreichs, ferner der gute Wille der übrigen Deutschen Staaten, und endlich das eigene energische Vorgehen Preußens. An diesem letzteren zweifle ich nun keinen Augenblick, weil es in der uns angekündigten Politik der Regierung gegeben ist, und im Begriff der bewaffneten Stellung und Mediation liegt, was offenbar mehr sagen will, als die bisherige Marschbereitschaft. Durch dieses kräftige Vorgehen Preußens wird auch am besten dem warmen, patriotischen Aufschwung des übrigen Deutschlands, namentlich des südlichen Deutschlands, genügt werden, dessen frühe und lebhafte Kundgebung ich meinerseits nicht den Muth habe zu tadeln. Unsere Süddeutschen Brüder werden fortan erkennen müssen, daß wir, wenn auch in der Aeußerung, doch nicht in der Innigkeit und Kraft unseres Deutschen Vaterlandsgefühls ihnen nachstehen. Sie werden uns jetzt mit Vertrauen entgegenkommen, und uns bereitwillig zu der Leitung berufen, die in den Machtverhältnissen in Deutschland und in dem Bedürfniß der Einheit für die Zeit der Gefahr nothwendig gegeben ist. Hierzu bedürfen wir aber des Einverständnisses mit der anderen, in diesem Augenblick in einen auswärtigen Krieg verwickelten Großmacht Deutschlands. Wir dürfen wohl hoffen, daß Oesterreich, in Erwägung dieses Umstandes, sich der Einsicht nicht verschließen werde, daß es in diesem Augenblicke weniger als Preußen in der Lage sein dürfte, sich der Sorge für das Wohl Deutschlands mit ungetheilten Kräften hinzugeben, und es wird diese Sorge, in eigener temporärer Verhinderung, Preußen zu überlassen nicht anstehen, wie ja, wenn Kleines mit Großem zu vergleichen erlaubt ist, am Bundestage das Präsidium, in zeitweiliger Verhinderung des Oesterreichischen Gesandten, an den Preußischen übergeht.

Im Schooße der Kommission ist bereits der Wunsch laut geworden, daß es der hohen Staats-Regierung gefallen möge, behufs dieser Verständigung das Wiener Kabinet zu beschicken, und mit Freude habe ich seitdem aus den öffentlichen Blättern ersehen, daß eine geeignete Persönlichkeit in besonderer Sendung nach Wien abgegangen ist; ob zu dem beregten Zwecke, ist mir allerdings unbekannt, und es bleibt mir nur der dringende Wunsch, daß dem so sein möge. In der That, meine Herren, wie kann Preußen die ungeheure Verantwortlichkeit der bewaffneten Stellung und Mediation gegen das eigene Land und gegen Deutschland auf sich nehmen, wenn es nicht, für die Dauer dieser Stellung, vollständig und ausschließlich Herr ist seiner und der Wehrkraft des ganzen übrigen Deutschlands? Wir dürfen wohl überzeugt sein, daß sowohl hier als im übrigen Deutschland dies erkannt und daß Preußen in den Stand gesetzt werden wird, die Aufgabe zu lösen, welche es im Interesse des Gesammtvaterlandes sich gestellt hat, und nach den Zielpunkten hinzusteuern, welche es uns als die seiner Politik bezeichnet hat. Soll ich diese Zielpunkte noch zu deuten suchen, nämlich die Sicherheit Deutschlands, die nationalen Interessen und des Europäischen Gleichgewichts, so bleibt mir schließlich nur noch dies zu sagen:

Das Europäische Gleichgewicht hat von jeher eine sehr verschiedene Auffassung erfahren und die Lehre davon ist eine sehr unsichere und kontroverse, die sich zu allen nur denkbaren Combinationen benutzen läßt, nur freilich nicht zu der der Suprematie einer einzelnen Großmacht über alle anderen. Die Gleichgewichtstheorie ist aber auch eine trügerische Lehre, weil eben die Momente, im Leben der Völker und Staaten, welche nicht wägbar sind, sich oft als die gewichtigsten und den Ausschlag gebenden erweisen. Vor Allem aber, meine Herren! dürfen wir nicht vergessen, daß die Hand, welche die Waage des Gleichgewichts hält, die Hand über den Wolken ist, und daß es nur der geringsten Bewegung dieser allmächtigen Hand bedarf, um die mit menschlicher Klugheit gleich beschwerten Schalen sinken oder fallen zu machen. Ich möchte daher nicht gern, daß die künstliche Erhaltung des immerhin problematischen Europäischen Gleichgewichtes in zu intime Beziehung gebracht würde, — wie es in der Denkschrift erscheint, — mit der Wahrnehmung unserer nationalen Interessen. Freilich haben auch sie ihre Seite, welche durch die Gleichgewichtsfrage berührt wird. Deutschlands Europäische Stellung ist ein nationales Interesse, ein Interesse unseres Volkes und Vaterlandes, und erst die Befriedigung dieses nationalen Anliegens, erst die Herstellung einer starken Staatsmacht im Herzen von Europa wird dem Gleichgewichtssystem den rechten Schwerpunkt zu verleihen im Stande sein.

Aber, meine Herren, in dieser Gleichgewichtsfrage erschöpft sich nicht das, was uns, als Nation, interessirt. Sie reichen weiter, die hier berührten Interessen, auch weit hinaus über den Buchstaben unseres Bundesrechtes, hinaus auch über die Artikel 46 und 47 der Wiener Schlußakte; und da, wo die rechtliche Verpflichtung längst ein Ende hat, kann Beistand und Theilnahme durch ein nationales Lebensinteresse noch unabweisbar geboten sein. Es ist dies ein reichhaltiges Thema, und ich enthalte mich um so mehr, hier näher darauf einzugehen, als ich auch in dieser Hinsicht annehmen darf, mich mit dem Programme unserer Staats-Regierung in innerer Uebereinstimmung zu befinden. Wenn dieses Programm, welches neben dem bundesrechtlich gegebenen Schirm und Schutz Deutschlands noch die darüber hinausgehende Wahrnehmung der nationalen Interessen enthält, wenn dieses Deutsche Programm gegenwärtig mit Nachdruck in Ausführung gebracht und auch künftig nach seiner Bedeutung konsequent befolgt wird, dann, meine Herren, dürfen wir hoffen, daß wir die kommenden Ereignisse nicht allein mit Ehren bestehen, sondern daß auch am, vielleicht fernen, Ausgang derselben, Deutschland nicht mehr nur dem Namen nach, sondern in der That und in Wahrheit als eine Großmacht auch der Welt erscheinen wird.

Das wolle Gott!

In diesem Sinne erkläre ich mich mit den Vorlagen der Regierung einverstanden.

(Bravo! rechts.)

Vice-Präsident **Reichensperger:** Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Ich bitte um Verzeihung, ich muß bemerken, daß so eben mir ein Schlußantrag Seitens des Herrn Grafen von Lehndorff eingereicht worden ist.

(Murren rechts.)

Meine Herren! Der Antrag liegt mir vor, und das Haus wird darüber beschließen. Herr Graf von Lehndorff beantragt den Schluß der Diskussion. Ich bitte diejenigen Herren .....

(Der Abgeordnete Zumloh bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Herr Zumloh, Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Zumloh** [Münster] (vom Platz): Der Herr von Mallinckrodt hatte bereits das Wort erhalten, es wird also über den Schlußantrag jetzt nicht abgestimmt werden können.

Vice-Präsident **Reichensperger:** Ich muß bemerken, daß der Antrag auf Schluß mir kurz vorher bereits überreicht

war. Herr von Mallinckrodt wird gewiß entschuldigen, wenn ich zunächst diesen Antrag zur Unterstützung stelle, das Haus hat es ja in seiner Hand, ihn abzulehnen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Nur der Antragsteller erhebt sich.)

Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinckrodt:** Meine Herren! Das Vermittelungsamt der Regierung ruht; es liegt uns deren Denkschrift über die politische Lage vor, und Ihre 21er Kommission, die von der dominirenden Mehrheit dieses Hauses mit nicht weniger als 19 Mitgliedern aus ihrer Mitte besetzt wurde, hat einen Bericht dazu erstattet, der ungeachtet des Anerkenntnisses seiner diplomatischen Feinheit, doch selbst von dem Haupte jener Partei nur ein sehr bedingtes Lob gefunden hat. Gleich anderen Mitgliedern dieses Hauses halte ich mich verpflichtet, nach langem Schweigen nun endlich auch meine und meiner Freunde Stellung zu der Tagesfrage darzulegen, und so viel an uns ist, zu verhüten, daß die Regierung selbst oder Preußen und Deutschland über die im Lande herrschenden Stimmungen und Auffassungen einer Täuschung ausgesetzt bleiben. Dabei enthalte ich mich, viele Beweismaterialien beizubringen, es wird genügen, mehr resümirend die Hauptmomente der Ueberzeugung zusammenzufassen, die, wir ich glaube, nicht in uns allein, sondern in Tausenden und Abertausenden innerhalb der Preußischen Lande, gleichwie im übrigen nördlichen und südlichen Deutschland lebt. Wahrscheinlich nicht ohne Sorge; jedenfalls voll Ungeduld halten Unzählige in allen Landestheilen ihren Blick zur Hauptstadt gerichtet, um aus dem Munde ihrer Vertreter für ihre Ueberzeugung lautes Zeugniß zu vernehmen.

Vor Allem fragt es sich, auf welcher Seite bei dieser Verwickelung das Recht liegt, und ich denke, die Frage beantwortet sich leicht im Hinblick auf die Zielpunkte der einen und der anderen der kämpfenden Parteien. Was will Oesterreich? Nachdem es vor 10 Jahren treulosen Einfall in sein Gebiet siegreich zurückgeschlagen und einen gewinnlosen Frieden geschlossen hat, verlangt es nichts als ehrliches Halten dieses Friedens. Und was will Piemont? Seit ebenfalls 10 Jahren zehrt es an der üblen Laune, an dem Schmerze über den mißlungenen Versuch des Jahres 1848, und sinnt darauf, ihn zu erneuern. Was der Vater vor 10 Jahren wollte, das will heute der Sohn — die eiserne Krone der Lombarden; wie der Vater sich der Revolution in die Arme warf, so zieht der Sohn sie heute in seinen Dienst; und es gesellt sich noch ein dritter Bundesgenosse dazu, denn zu dem General Garibaldi kömmt — gerade heute soll er ja in Genua landen — der General Bonaparte.

(Bravo! links.)

Und was will Frankreich, das Kaiserreich des Friedens? Ich glaube nicht, daß es in der Fremde einen Krieg entzündet, lediglich um sich daheim den Frieden zu erhalten, sondern ich glaube dem Worte des Kriegs-Manifestes, daß man die „Befreiung" Italiens will; aber, meine Herren, dieselbe Befreiung der Völker und Länder, welche Herr Laguerronière dem Kaiserreich des ersten Napoleon nachrühmte. Dieses zusammengenommen berechtigt, meine ich, zu dem Schlusse: Oesterreich vertheidigt seinen Hausfrieden gegen die Agitation, seinen Territorialbesitz gegen die Vergrößerungssucht seines Nachbarn; es vertheidigt die Verträge, auf denen der gesammte völkerrechtliche Besitzstand Europas ruht und die besiegelt sind durch die Abführung Kaiser Napoleons I. nach Helena, gegen den neu erwachten Bonapartismus; es vertheidigt das historische Recht gegen falsche in ihren Konsequenzen unabsehbare Prätensionen des Nationalitätsprinzips; es vertheidigt endlich das Recht der Obrigkeit von Gottes Gnaden gegen die nackte Revolution.

(Bravo!)

Es ist also, ob der erste Schuß links oder rechts vom Tessin gefallen sein mag, von Seiten Oesterreichs ein Vertheidigungskrieg, wie es einen gerechteren niemals geben kann. Und wer möchte behaupten, daß unser Preußisches und Deutsches Vaterland ohne Interesse an diesem Kriege sei? Oder kann Jemand behaupten, daß der Besitzstand Oesterreichs in Italien auf minder starkem und festem Rechtsfundamente ruhe, als gar mancher Besitz unseres eigenen und vieler anderer Deutschen Staaten? oder ist es unrichtig, daß geradezu alle Throne bedroht sein würden, wenn das Prinzip je zur rechtlichen Anerkennung gelangte, daß jede Nationalität zu jeder Stunde berechtigt sei, um ihrer nationalen Selbstständigkeit und einheitlichen Verbindung willen ohne Weiteres ihre Monarchen zu entthronen und neue Staatenbildungen zu versuchen? Wer kann ferner leugnen, daß Deutschland, wenn dessen eine Großmacht niedergeworfen wäre in langem blutigem Kampfe, dann dem Feinde im Westen nur noch als Invalide oder wenigstens Halbinvalide sich entgegenzustellen vermöchte?

(Oho! rechts. Bravo! links.)

Meine Herren! Ein Arm fehlt doch, und wenn ein Arm fehlt, dann denke ich, wäre die Halbinvalidität gewiß festgestellt.

(Bravo! links. Heiterkeit.)

Wer ist darüber zweifelhaft, daß derselbe Fürst, der jetzt die Fußstapfen seines Vorfahren auf Italienischem Boden sucht, falls er sie findet, auch sehr bald sie weiter verfolgen wird nach dem Rheine, nach Belgien und Holland, — freilich, ich hoffe es, alsdann auch konsequent noch weiter bis zu dem letzten Ziele, wohin der Vorfahr seinen Fuß getragen hat.

(Bravo! links.)

Aber besser, glaube ich, wird es sein, nicht abzuwarten, bis allmälig dieser lange Weg zurückgelegt wird. Thun wir das unsrige dazu, um ihn zu sperren oder abzukürzen.

Ich werfe nun einen Blick auf die Stellung unserer Regierung zur Frage. Ich erkenne mit vollem Danke die redlichen und eifrigen Bemühungen an, die von Seiten unserer Staats-Regierung angewendet worden sind, um dem Kriege, der jetzt entbrannt ist, vorzubeugen und dabei die Europäischen Verträge vor Verletzung zu bewahren. Ich untersuche auch nicht, ob diese Bemühungen bei einer entschiedeneren, selbst drohenden Sprache, gegenüber dem Friedensstörer, vielleicht erfolgreicher gewesen wären. Nur einen Punkt, der schon vorhin zur Sprache gebracht ist, mag ich auch meinerseits nicht unerwähnt lassen; es ist die Mißbilligung der Sommation, der Herr Minister des Aeußern hat sich nochmals darüber ausgesprochen. Ich will nicht aburtheilen über den Werth und das Gewicht der diplomatischen Rücksichten, die einem solchen Auftreten einmal das Wort geredet haben mögen. Allein, meine Herren, die Wiederholung durch die Denkschrift, und die Wiederholung, ohne daß die Denkschrift ein ausgleichendes Wort des Lobes und Tadels, oder auch nur ein Wort der Erwähnung dafür gehabt hat, daß der letzte Vermittelungs-Vorschlag, der von England ausging, von der uns befreundeten Macht angenommen, von Frankreich aber abgelehnt worden ist, das war ein Mißton für das Gefühl gar vieler warmer Vaterlandsfreunde, und ich glaube, daß dieser Mißklang einer Versöhnung bedarf und sie am geeignetsten findet, indem seiner hier an dieser Stelle offen Erwähnung geschieht. Das ist das eine Motiv, welches mich dabei leitet. Das andere ist, daß ich den Ausdruck der Ueberzeugung daran knüpfen möchte, daß unabhängig von dem Urtheile, welches unsere Staats-Regierung über die Wahl des Zeitpunktes zum Erlaß des Ultimatums hegen mag, dieselbe sicherlich mit ganz Deutschland tief davon durchdrungen ist, daß das volle Recht auf Seiten Oesterreichs liegt, daß die lauernden Gefahren von Seiten seiner Feinde drohen.

Es ist die Pflicht und das Recht des gesammten Deutschen Bundes, und in ihm neben der anderen Großmacht an vorzüglicher Stelle Preußens, diesen Gefahren rechtzeitig zu begegnen; es ist nicht minder das Recht und die Pflicht Preußens in seiner Stellung als Großmacht, dafür einzustehen, daß die Europäischen Verträge, die Rechtsprinzipien, auf

denen der ganze politische Bau Europas ruht, erhalten werden. Um dieser Aufgabe zu genügen, bedarf es militairischer Machtentfaltung; es bedarf der energischen Sprache; es bedarf unter Umständen des Eintritts in den Krieg. Der Regierung dazu die Mittel zu gewähren, ist der Zweck der Vorlagen, die uns beschäftigen. Meine Freunde und ich, wir gewähren die Mittel bereitwillig und gern. Möge die Regierung, mit Gott, den richtigen Gebrauch davon machen!

**Präsident:** Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel:** Es gehört zu den traurigsten Momenten im Leben eines Volkes, wenn es in der glücklichen Verfolgung der Bahn seiner friedlichen Fortentwickelung plötzlich durch das Feldgeschrei unfriedfertiger Nachbarn unterbrochen wird: und unermeßlich ist die Schuld, die demjenigen zur Last fällt, der vielleicht zur Sicherstellung einer der sittlichen, wie der historischen Grundlagen ermangelnden Herrschergewalt, vielleicht aus Eroberungs- und Ruhmsucht, oder aus irgend einem andern, diese schwere Versündigung gegen die Friedenszwecke der Menschheit nicht rechtfertigenden Grunde die Unterbrechung des Weltfriedens herbeizuführen wagt.

Unter gegebenen Umständen dieser Art ist indessen für einen dritten Staat, der mehr oder weniger durch einen solchen Krieg mit benachtheiligt und bedroht wird, keine andere Wahl übrig, als sich im Interesse der Beschränkung des Krieges und zur Herstellung des Friedens selbst ebenfalls zum Kriege vorzubereiten, die Kriegsrüstung ist gewissermaßen ein Gegenmittel wider den Krieg. Es giebt Verhältnisse und Zeiten, in welchem derjenige am meisten im Geiste des Friedens herrscht, der mit der größten Energie sich selbst zum Kriege rüstet.

Das, meine Herren, ist, wie ich zu meiner Befriedigung wahrgenommen habe, fast von allen Rednern, die vor mir gesprochen haben, als die heutige Lage Preußens anerkannt, und wohl uns, wiederhole ich mit ihnen, daß wir uns in dieser ernsten Zeit einer Staats-Regierung zu getrösten haben, die nicht nur die Größe der Gefahr, sondern auch die Größe der Aufgaben Preußens in diesen staatlichen Verwickelungen vollständig würdigt, sich rechtzeitig beeifert, die volle Wehrkraft der Nation in Kriegsbereitschaft zu setzen, und die bei aller Friedensliebe und bei beharrlichem Festhalten an das edle Ziel der Herstellung des Friedens, gleichwohl fest und muthvoll die Pflicht ins Auge faßt, nicht nur als erster Deutscher Staat für Deutschlands Sicherheit und die allseitige Wahrung Deutscher nationaler Interessen einzustehen, sondern auch als Europäische Macht, sobald die Aufrechthaltung des Gleichgewichts der Staaten in Europa dies erfordert, das Gewicht seines, der Scheide entblößtem Schwertes in die politische Wageschale zu legen.

Ich stimme dabei in der Interpretation der Absicht der Regierung, welche in der durch die „Denkschrift“ verheißenen Aufrechterhaltung des Europäischen Gleichgewichts ausgedrückt werden sollte, mit dem Vorredner nicht überein. Ich glaube nicht, daß die Regierung hierbei an ein sogenanntes *politisches* Gleichgewichtssystem gedacht hat, das beständig ein schwankendes ist, und bei jeder Veränderung des Gewichtes, welches Staaten irgendwie in die Wagschale legen, der Nachhülfe bedarf. Was die Regierung meiner Auffassung nach nur gemeint haben kann, ist das rechtlich begründete Gleichgewicht, nach welchem das heutige Europäische Staatensystem durch Verträge geordnet ist.

Daß die Preußische Regierung bei einer solchen Machtäußerung nach beiden Richtungen hin auf hingebende Unterstützung, und auf die, durch solche Umstände gebotene Unterordnung von ganz Deutschland sicher zählen kann, sobald Deutschland nur weiß, was die Regierung Preußens zu thun entschlossen ist, und dadurch von der Besorgniß befreit wird, daß eine ähnliche schwankende, unentschiedene und unbestimmte Politik, wie wir sie bei uns vor einigen Jahren leider gesehen haben, auch von der gegenwärtigen Regierung wieder befolgt werden könnte. Ich begrüße daher mit großer Freude alle Schritte, welche die Regierung bereits zum Ausdruck einer entschiedenen Politik getroffen hat. Es hat uns der Herr Abgeordnete für Geldern das erfreuliche Fortschreiten Deutschlands auf der Bahn der Einheit dargestellt, und den Dualismus, wenn auch als politische Nothwendigkeit, doch als immer mehr oder weniger der Einheit Deutschlands entgegenwirkend uns vorgeführt. Ich möchte mir nur die Bemerkung daran zu knüpfen erlauben, daß dieser Geist der Einheit, der sich über Deutschland mehr und mehr verbreitet, aus dem Norden stammt und sich auf den Süden übertragen hat, nicht aber umgekehrt vom Süden nach dem Norden geströmt ist. Vom Süden her haben wir leider immer noch eine den Norden und Süden spaltende Tendenz zu beklagen gehabt. Doch wie auch dergleichen dynastische Rivalitäten und die Staaten Deutschlands spaltende, sich entgegenstehende Sympathieen, denen wir vorzüglich diese Scheidewände zuzuschreiben haben, in gefahrlosen Zeiten Platz gewonnen haben mögen, so glaube ich doch, daß bei jeder wahrhaften Bedrohung und Bedrängniß des gemeinschaftlichen Vaterlandes der edle patriotische Sinn des Deutschen Volks es immer wieder fest zusammenschaaren und als geschlossene Einheit um einen ihr dargebotenen mächtigen Mittelpunkt versammeln wird. Ich fürchte daher für die jetzigen und vielleicht zukünftig uns bevorstehenden Ereignisse die hervorgehobenen Spaltungen in Deutschland nicht. Freilich würde dieser Sinn des Deutschen Volkes für Vereinigung vollkommener und zuverlässiger zum Ausdruck kommen, wenn der Deutsche Bund nicht blos eine Vertretung der Deutschen Regierungen, sondern auch eine Vertretung des Deutschen Volkes

(sehr wahr!)

und dem oft gehörten Wunsche Rechnung getragen wäre, dem Deutschen Volke am Bundestage ein Organ zu geben, welches die wahrhafte Gesinnung der Deutschen Nation ausspräche. Daß eine solche Vertretung im gegenwärtigen Augenblicke die vollkommenste Vereinigung der Kräfte Deutschlands beschließen würde, daran wird wohl Niemand einen Augenblick zweifeln.

Indem unsere Regierung aber von der in ihrer Denkschrift ausgesprochenen Politik ausgeht, hat sie meines Erachtens auch folgerichtig und beifallswerth dem Oesterreichischen Kaiserstaat ihren *unmittelbaren* Beistand zum Schutze seiner Italienischen Besitzungen für jetzt versagen können und müssen. Sie hat diesen Beistand versagen *können*, weil Oesterreich feierlich genug zu wiederholten Malen, namentlich wie auch im Kommissionsbericht angeführt ist, im Jahre 1818 auf die Cooperation Deutschlands zum Schutze seiner Italienischen Besitzungen verzichtet hat: sie hat diesen Beistand aber auch zugleich versagen *müssen*, einerseits, weil es für Preußen, vermöge der Grundsätze, die es als maßgebend für sein inneres Staatsleben anerkennt, moralisch nicht möglich ist, für die Polizei- und Konkordats-Politik und was sonst für Politik Oesterreich sowohl in Italien, wie in seinen übrigen Landen vertritt, seinerseits mit einzustehen; andererseits auch, weil Preußen als erste Deutsche Macht, vermöge seiner Stellung, die es zu dem übrigen Deutschland inne hat, und in diesen Verwickelungen fest behaupten muß, nicht berechtigt erachtet werden konnte, daß übrige Deutschland in einen Krieg für ihre fremden Interessen hineinzuziehen. Denn die Interessen, welche Preußen und Deutschland an dem Besitz Oesterreichs in Italien haben könnte, können meines Erachtens wenigstens nur als mittelbar Deutsche bezeichnet werden.

Es hat keinesweges, was ich mir bei dieser Gelegenheit zu berichtigen erlaube, der erste Redner, der Abgeordnete für Hagen, wie ihm später in den Mund gelegt worden ist, diese Interessen für Deutschland ganz in Abrede genommen und die Schwächung des Oesterreichischen Kaiserstaats in Italien für ein Moment erklärt, welches für Deutschland als gleichgültig zu erachten sei. Wie ich seine Aeußerungen auffasse, ist darin nur behauptet, daß diese Interessen zunächst keine Deutschen, sondern nur vermöge ihres Zusammenhanges mit der ganzen Machtstellung Oesterreichs, das zugleich eins der gewichtigsten Glieder des Deutschen Bundes repräsentirt, auch für Deutschlands Schutz und Sicherheit Bedeutung haben. Sind es aber nur *mittelbare* Interessen, die Preußen und Deutschland an dem Schutze Oesterreichs in seinem Italienischen Besitzthum haben, dann ist auch durch den mittelbaren Beistand, den die Haltung Preußens und Deutschlands dem Oesterreichischen Kaiserstaat leistet, diesen Interessen zunächst genügend Rechnung getragen. Dieser mittelbare Beistand, den Deutschland und Preußen leistet, liegt eben in der Kriegsbereitschaft der Wehrkraft Deutschlands, die einerseits Oesterreich in den Stand setzt, auf dem Italienischen Kriegsschauplatze eine viel größere Macht

zu versammeln, als ihm unter anderen Umständen möglich wäre, und andererseits Frankreich nöthigt, ein widerstandsfähiges Beobachtungsheer in Frankreich zur Besetzung der Deutschen Grenze zurückzulassen und dasselbe also der Verwendung auf dem Italienischen Kriegsschauplatz dadurch zu entziehen.

Es ist von einem der geehrten Herren Abgeordneten als ein wesentliches Moment für die unmittelbare Betheiligung an dem Kriege Oesterreichs in Italien die Erinnerung an die „von Deutschem Blute getränkten Lombardischen Gefilde" uns vorgeführt. Wir haben vor einiger Zeit auch in einem amtlichen Schriftstück eine ähnliche Erinnerung gelesen. So weit jedoch mich die Geschichte über diese Erinnerungen belehrt, haben wir allen Grund, daraus gerade die entgegengesetzte Aufforderung zu entnehmen. Daß allerdings die Felder der Lombardei viel dort vergeblich vergossenes Deutsches Blut getrunken haben, will ich nicht leugnen; aber warum vergoß Deutschland sein Blut auf den Feldern Italiens? Weil es vermöge der Schirmvogtei über den Päpstlichen Stuhl verpflichtet war, die Kaiserkrone Deutschlands in Italien zu suchen, und weil die Uebergriffe der Hierarchie die Deutschen Kaiser nur zu oft zwangen, ihr in Italien Grenzen anzuweisen und in Rom, im Herzen der Hierarchie das Haupt der Kirche zu bekämpfen, Päpste zu entthronen und einzusetzen. Wir sind glücklicher Weise dieser hierarchischen Herrschaft in Deutschland, soweit wir sie nicht freiwillig wieder herbeigeführt haben, im nördlichen Deutschland wenigstens vollständig ledig;

(Bravo!)

wir haben keine Sehnsucht, sie wiederherzustellen.

(Bravo!)

Deutschland braucht daher auch nicht zu diesem Zwecke die Herrschaft über die Lombardei zu besitzen, die nur während jener Zeiten glücklich überwundener Beziehungen zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem Oberhaupte des Deutschen Reiches von Interesse war, insofern die Lombardei den Schlüssel von Italien bildete. Handelt es sich aber nicht um die Herstellung solcher alterthümlichen Verhältnisse, so wüßte ich nicht, wie darum, weil unsere Vorfahren dort geblutet haben, auch wir unser Blut auf den Italienischen Feldern vergießen sollten.

Es ist uns von vielen Seiten eine Enthüllung der verborgenen Kriegspläne des Kaiser Napoleon und die im Volke allerdings sehr verbreitete Ansicht vorgeführt, — eine Ansicht, deren Wahrscheinlichkeit ich nicht bestreiten will, — daß Italien nicht der Schauplatz sei, auf dem der Französische Kaiser sein Endziel zu erreichen vermöge, sondern, daß der Krieg gegen Oesterreich in Italien nur geführt werde, um die Oesterreichische Macht als einen Haupttheil der Mächte des Deutschen Bundes dort zu schwächen und vielleicht zu einem Frieden zu nöthigen, der es für die Zukunft in Unthätigkeit versetze, daß das Endziel der Pläne, die Frankreich vorzüglich verfolge, vielmehr voraussichtlich in Deutschland an der Rheingrenze zu finden sei, daß daher, so folgert man, Preußen und Deutschland weise daran thun würden, ohne Säumen zur politischen Action gegen Frankreich überzugehen, um jeder Schwächung und der beabsichtigten Lähmung Oesterreichs vorzubeugen. Deutschland thue nicht weise daran, erst abzuwarten, daß ein zweiter Plan sich enthülle und zur Ausführung gebracht werde, sondern müsse demselben zuvorkommen. Nach dieser Ansicht hätten wir uns, so zu sagen, über Kopf über den Rhein in den Krieg zu stürzen und den Weg nach Paris einzuschlagen, während Frankreich die Fußstapfen seiner früheren Heere in Italien gegen Oesterreich verfolgt. Meine Herren! Ich bekämpfe durchaus nicht die Möglichkeit richtiger politischer Voraussicht, die dieser Betrachtungsweise zu Grunde liegen mag. Es ist auch mir wahrscheinlich, daß das Vorbild eines großen Oheims die Schritte eines Neffen leitet, und es ist auch meine Ansicht, daß der Besitz von Italien, selbst wenn es gelänge, Oesterreich hinauszudrängen, dem Sieger keine Befriedigung zu gewähren vermögen wird. Selbst die Erwerbung von Savoyen oder die Gründung neuer Throne für Napoleoniden, wenn dergleichen Dinge möglich wären, würden noch keine nationale Sympathieen in Frankreich zur Folge haben. Was dagegen nationale Sympathieen viel sicherer in Aussicht stellte, wäre die Wiedergewinnung der Rheingrenze.

(Stimmen rechts: Sehr wahr!)

Wenn aber diese Anschauung auch noch so viel für sich haben mag, so stelle ich doch im Gegensatz zu mehreren der geehrten Redner vor mir entschieden in Abrede, daß Preußen darum das Recht und die Pflicht hätte, sofort einen Europäischen Krieg herbeizuführen. Die Einmischung Preußens und Deutschlands in den Italienischen Krieg oder einen Krieg gegen Frankreich ist nichts Anderes, als die Verwandlung des Krieges von Frankreich, Sardinien und Oesterreich aus einem in Italien lokalisirten in einen Europäischen. Eine solche Verbreitung des Krieges, eine solche Erweiterung der Dimensionen der jetzt bestehenden Differenz würde sich vielleicht rechtfertigen lassen, wenn alles das vollkommen sicher und gewiß wäre, was jene Konjekturalpolitik als wahrscheinlich hinstellt. Da aber diese Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit ist, da es vielmehr sehr wohl möglich, und, wie ich glaube, sogar wahrscheinlich ist, daß Oesterreichs herrliche Wehrkraft bei der so überaus begünstigten Stellung Oesterreichs in Italien allein im Stande sein wird, alle Projekte Frankreichs vollständig zu nichte zu machen, ohne daß dazu ein Europäischer Krieg begonnen zu werden braucht; würde eine vorschnelle Erweiterung des Kriegstheaters über ganz Europa, eine Verwandlung des lokalisirten Italienischen Krieges in einen allgemeinen Europäischen eine Verantwortlichkeit für diejenigen Regierungen mit sich bringen, welche diese Veränderung herbeiführten, von der ich nicht glaube, daß die geehrten Abgeordneten, die sich dafür erklärt haben, diese Verantwortlichkeit zu übernehmen bereit sein möchten. Ueberdies sind auch außer dem Falle, daß Oesterreich entschieden obsiegt und schon deshalb von den Erwartungen, die man an den Feldzug in Italien von anderer Seite geknüpft haben mag, keine in Erfüllung geht, noch so viele Eventualitäten möglich, die vielleicht der Richtung des Krieges in Kurzem eine ganz andere Wendung, wider Erwarten, geben können, daß es sich nimmermehr, nach meiner Anschauung, rechtfertigen würde, ohne daß eine von der Staats-Regierung in Aussicht genommene Eventualität eintritt und zur thätigen Theilnahme nöthigt, den Leiden des Krieges eine Ausdehnung auf ganz Europa zu geben.

Würde jedoch der Italienische Krieg in seinem Fortgange oder Erfolge oder sonst ein Ereigniß die politische Nöthigung zur thätigen Betheiligung Preußens und Deutschlands darbieten, nun dann trifft uns der Vorwurf nicht, die Kriegsflamme ohne Noth über Europa verbreitet zu haben und kann die trefflich entwickelte Wehrkraft Preußens und Deutschlands es getrost mit dem Westen, und wenn es wirklich nöthig sein sollte, auch gleichzeitig mit dem Osten aufnehmen. Ich erlaube mir dabei zu bemerken, mir erscheint das Faktum einer Defensiv- und Offensiv-Allianz zwischen Frankreich und Rußland, wovon wir bis jetzt nur durch Zeitungs-Nachrichten erfahren haben, äußerst zweifelhaft. Ich erlaube mir, diese Thatsache so lange als unglaublich zurückzuweisen, bis sie in einer zuverlässigeren Weise uns bestätigt wird. Zu Rußlands altem Schutzpatron gehört der heilige Georg, der den Drachen erwürgte. Wie könnte das heilige Rußland sein Kriegsheer, ohne alle bisherigen Grundsätze und Traditionen zu vergessen, Fürsten dienstbar machen, welche diesen Drachen wieder zum Leben erwecken, um ihn vor ihren Siegeswagen zu spannen? Bestände aber auch diese unnatürliche Allianz, so glaube ich, würde darin doch nicht die Gefahr liegen, die der geehrte Abgeordnete für Naugard darin gesehen hat, die Gefahr der Zerrüttung der Europäischen Staaten-Systeme. Im Gegentheil glaube ich, daß die Theilnahme Rußlands an dem Kriege die Lage Preußens und Deutschlands nicht verschlimmern könnte. Sie würde nämlich die entschiedenste Nöthigung Englands in sich schließen, aus seiner bisherigen kalten Interessen-Politik herauszutreten zu müssen. Wenn England die beiden mächtigsten Autokraten Europas, wovon der eine Sebastopol zu rächen, der andere Waterloo noch nicht vergessen hat, so verbunden kooperiren sieht, so müßte es der Pflicht der Selbsterhaltung vollkommen vergessen sein, wenn es sich nach seinem alten Bundesgenossen nicht mit mehr Anhänglichkeit umsehen wollte, wie dies jetzt der Fall zu sein scheint, und würde es sich dann auch wohl des Rechtszustandes für Europa, den es früher mit grün-

den half, mit etwas Interesse wieder annehmen. Dadurch würde dann aber das Gewicht, was Oesterreich, Preußen und das gesammte Deutschland in der Verbindung mit England in die Wagschale legen, der Coalition von Rußland und Frankreich gegenüber nicht vermindert, sondern eher verstärkt sein, und vertraue ich, daß sie dann mit gutem Erfolge wie dem Westen so auch dem Osten ihre Wehrkraft entgegenstellen werden. Rußland ist überdies noch geschwächt durch die Folgen eines langen Krieges. Auch hat Rußland, wie die Geschichte zeigt, in der Offensive nie etwas Erhebliches zu leisten vermocht. Auch bei dieser Coalition werden wir daher keinen Grund haben, einen durch politische Nothwendigkeit über uns verhängten Krieg zu scheuen. Die sittliche Kraft der guten und gerechten Sache würde unsere Stütze sein. Die tiefgewurzelten Interessen des Friedens bei allen Völkern, selbst bei den uns dann verfeindeten, würden unseren Waffen zur Seite stehen. Und die Fahnen, unter denen diese Waffen getragen werden, begleitete nicht das Zerrbild revolutionairer Volksaufwiegelung, nicht der bleiche Schatten zertretener freierer Staats-Institutionen. Unser Heer verbreitete in Deutschland und trüge über die Grenzen desselben hinaus das freudige Bewußtsein eines in seinem Innern vollständig einigen, durch seine Recht und freie Entwickelung wahrende Staats-Regierung wahrhaft beglückten Volkes, das für die weisen Absichten dieser Regierung, um der Herrschaft des Rechtes auch im Auslande Geltung zu geben, die Heiligkeit geschlossener Verträge vor Verletzungen zu bewahren, und also uns wie unseren Nachbarn den Frieden wieder zu gewähren, Gut und Blut willig hergiebt.

**Präsident:** Der Abgeordnete Graf von Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski**: Meine Herren! Glauben Sie nicht, daß ich unter dem Eindruck der gestrigen Verhandlung die Tribüne besteige, glauben Sie nicht, daß ich zu der natürlichen Aufregung der heutigen Diskussion noch die doppelte für uns von gestern hineinziehen werde. Glauben Sie eben so wenig, daß meine Landsleute und ich die Abstimmung, die wir heute vorzunehmen haben, nach der Abstimmung bemessen werden, die Sie, meine Herren, gestern getroffen haben. Sie haben uns gestern, meine Herren, eine ausdrückliche Anerkennung unserer Rechte, auch selbst bei der großen Bescheidenheit, in welcher sie angebracht worden ist, verweigert. Wir dagegen, wir sind entschlossen, heute wie immer, Ihnen Ihre nationalen Rechte, Ihre nationalen Interessen, Ihre nationale Politik vollständig und unverkümmert zu gönnen, ja sogar unsere Sympathieen dafür unumwunden auszusprechen; denn was man für sich in Anspruch nimmt, das muß man, wenn man überhaupt bona fide handelt, auch für Andere gelten lassen.

Sie wissen ja, meine Herren, was wir sind, — wir sind die entschiedenen Vertreter des Nationalitäts-Prinzips. Und wenn ich das ausspreche, so muß ich leider eine vorläufige Erklärung geben über unser divergirendes Verhältniß in der uns heute beschäftigenden Frage zu denjenigen Mitgliedern dieses Hauses, die uns nach den Glaubensbanden am nächsten stehen. Leider also, sage ich, haben Sie eben von dem vorletzten Herrn Redner gehört, daß er Sie gewarnt hat vor den „unabsehbaren Konsequenzen des Nationalitäts-Prinzips." Meine Herren! Es ist uns peinlich, gegen Freunde und Kollegen auftreten zu müssen, die, wie gesagt, uns so nahe stehen, und aus deren Mitte heraus zwei Koryphäen uns gestern so beredt beigestimmt haben. Aber, meine Herren, wir müssen eine wichtige Unterscheidung machen, welche unsere Genossen drüben manchmal aus den Augen verlieren. Diese Unterscheidung fasse ich in zwei Worten zusammen, nämlich die Unterscheidung zwischen dem erhabenen und lichtvollen Katholizismus und zwischen dem schleichenden und finstern Ultramontanismus.

(Bravo!)

Diese zwei Mächte, meine Herren, — denn auch die letztere ist eine Macht — werden oft mit einander verwechselt, und sind doch so sehr von einander zu unterscheiden, wie etwa der heilige Vater Pio Nono von dem Kardinal Antonelli.

(Bravo!)

Ich glaube, meine Herren, daß es bei den Vertretern des katholischen Prinzips eine irrthümliche Verwechselung ist, und sie in einem dem Katholizismus entgegengesetzten Geiste handeln und sprechen, wenn sie das Nationalitätsprinzip perhorresziren. Niemand in der Weltgeschichte hat sich ja der Nationalitäten eifriger angenommen, als gerade der wahre Katholizismus. Nur der Ultramontanismus hat die Hand dazu geboten, daß die Nationalität unterdrückt werden solle.

Meine Herren! Ich kehre nun nach dieser Erläuterung zu unserer spezifischen Stellung zurück. Freilich kann es Ihnen vielleicht gleichgültig erscheinen, wie unsere Stimmen in dieser wichtigen Angelegenheit ausfallen werden, denn unsere Stimmen werden auf den Beschluß gar keinen materiellen Einfluß haben. Eine moralische Bedeutung haben sie doch allerdings.

(Gewiß!)

Sie vermuthen vielleicht, meine Herren, daß wir, den früheren analogen Fällen gemäß, uns auch heute der Abstimmung enthalten werden. Da irren Sie sich!

(Bravo!)

In den früheren Fällen, meine Herren, da waren gerade keine nationalen Interessen im Spiel, da war nur das Interesse des Europäischen Gleichgewichts und vielleicht des politischen Uebergewichts maßgebend. Da schwiegen die Polen, da harrten sie. — Sie hatten nichts mitzureden, nichts mitzuwünschen, geschweige denn etwas mitzuthun. Jetzt ist es ganz anders, denn es handelt sich um nationale Interessen, und Angesichts solcher kann man sich der Abstimmung nicht enthalten, da muß man entweder Ja oder Nein sagen.

Nun, meine Herren, stelle ich Ihnen die Alternative vor Augen. Wäre die Regierung uns gegenüber hervorgetreten mit solcher Zuthuung etwa: bewilligt uns die Mittel, damit wir sofort auf Grund des §. 46 oder §. 47 der Bundesschlußakte zu Gunsten Oesterreichs eintreten — damit wir dazu die Hand bieten, um die Italienische Nationalität zu unterdrücken, oder damit wir etwa aus der Aengstlichkeit, die wir am Rhein und um den Rhein haben, gleich einen Grund nehmen, offensiv einzuschreiten, — was hätten wir dann bei solcher Politik zu sagen? Da, meine Herren, müßten wir ein kräftiges Nein sagen. Die Königliche Regierung hat nun aber gerade das Gegentheil von alledem gesagt. Sie hat die defensive Stellung Preußens als Großmacht hervorgehoben, sie hat die „nationalen Interessen" auch selbst in Anspruch genommen, sie hat die Sicherheit Deutschlands an die Spitze gestellt, und zuletzt hat sie sich auf das Europäische Gleichgewicht berufen. Was nun das Letztere anbetrifft, so will ich mir gleich weiterhin einige Worte zu dem erlauben, was der Herr Abgeordnete für Berlin in dieser Beziehung angeführt hat. Bis dahin also, meine Herren, steht es fest, daß die Politik der Regierung eine mit dem nationalen Prinzipe und mit den nationalen Interessen vollständig übereinstimmende ist, und deswegen nehmen wir gar keinen Anstand, unsere entschiedene Unterstützung, unser Ja zuzusagen. Denn, meine Herren — ich wiederhole, was ich im Anfange gesagt habe — wir wünschen Ihnen für Ihre wahrhaft nationalen Interessen eben so viel Glück, als wir von Ihnen fordern, daß Sie die unsrigen anerkennen.

Nur einer, und zwar der letzte Punkt des Programms der Regierung könnte uns im ersten Augenblick einige Bedenklichkeiten einflößen, nämlich die Berufung auf das sogenannte Europäische Gleichgewicht. Meine Herren! Einer der letzten Redner, der ehrenwerthe Herr Abgeordnete für Berlin, hat Ihnen schon gesagt, daß es mit diesem Gleichgewicht eine sehr sonderbare Bewandtniß habe, daß man es sich so und auch so denken könne. Ja, wenn ich nicht auf einer parlamentarischen Tribüne stände, sondern auf einer Lehrkanzel, und zwar auch nicht in einer so ernsten Zeit, wie die jetzige, sondern in gemüthlichen Friedenszeiten, da würde ich Ihnen, meine Herren, wohl Manches zu sagen haben über das Europäische Gleichgewicht und über die Gleichgewichts-Theorie überhaupt. Jetzt aber sind die Verhältnisse gar zu ernst geworden; die Zeit drängt, wir dürfen uns also nicht in abstrakte Theorieen vertiefen, müssen uns lieber einen konkreten Fall denken, und ich will nun einmal bei meinen Voraussetzungen die Sache auf

die Spitze treiben. Was bedeutet denn hier die Bedenklichkeit gegen eine etwaige Störung des Europäischen Gleichgewichts im äußersten Falle? Soll es etwa heißen, ja, wenn Oesterreich niedergeworfen würde, dann müssen wir doch zur Hülfe eilen, denn Oesterreich muß doch gerettet werden? Meine Herren! Alle Redner, welche vor mir gesprochen haben, haben Verwahrung dagegen eingelegt, als ob sie der Regierung Rathschläge ertheilen wollten; sie haben aber in der That beinahe alle gewisse Rathschläge gegeben.

(Heiterkeit.)

Ich verwahre mich nun ebenfalls dagegen, indem ich ausdrücklich bemerke, daß ich keinesweges auf die Politik der Regierung einen Einfluß auszuüben mir zutraue, mich dagegen für verpflichtet halte, die Richtung wenigstens zu bezeichnen, welche ich für die allein richtige halte, und auch zu vertreten im Stande bin.

Also im alleräußersten Falle, meine Herren, würde es sich darum handeln, daß Oesterreich „gerettet werden müßte". — Ich habe in der Geschichte nicht gerade nachgezählt, wie oft schon Oesterreich gerettet worden ist — aber ich weiß, daß dies schon sehr oft der Fall gewesen,

(Heiterkeit)

und — mag es nun gerettet worden sein in Bezug auf seine eigene innere Herrschaft oder seine äußere Macht —, daß der „Dank des Hauses Oesterreich" sich immer den Rettern gegenüber vollauf bewährt hat!

(Heiterkeit.)

Auf die inneren Rettungen Oesterreichs durch Magyaren, durch Czechen, durch Kroaten, durch Slowaken u. s. w. will ich nicht zurückkommen, wir kennen zur Genüge das Loos jener Völker; aber auf die zwei flagrantesten Rettungsgeschichten von Außen, meine Herren, will ich mir erlauben, Sie aufmerksam zu machen.

Zwei auswärtige Retter waren es, die wirklich Oesterreich vom Rande des Abgrundes gerettet haben; beide waren Slavische Monarchen, der eine hieß: König Johann III. Sobieski von Polen, der zweite: Kaiser Nikolaus von Rußland. Sie wissen, meine Herren, wie sich Oesterreich bei Polen und bei Rußland bedankt hat.

(Sehr gut! rechts.)

Ich zweifle, meine Herren, daß sich je ein Minister im Preußischen Staate findet, der den Rath geben würde seinem Königlichen Herrn, der dritte Haupt-Retter Oesterreichs zu werden!

(Hört! Hört! rechts. Zischen links.)

Aber was brauche ich denn hier in futuro zu sprechen, ich kann dies ja in praeterito thun. Hat sich denn der Dank des Hauses Oesterreich an Preußen nicht schon bewährt? Brauchte man denn in den Jahren 1848 und 1849 viel Anstrengungen dazu, um den Schwerpunkt Deutschlands von Wien nach Berlin zu bringen? Meine Herren! Man mag über die damaligen Vorgänge denken, wie man will, jedenfalls wird man sie nicht unterschätzen dürfen, da Se. Majestät der König selbst anerkannt hat, daß er durch das Anerbieten der Kaiserkrone ein „Anrecht" sich erworben hat. — Sie werden also, meine Herren, jedenfalls diesen Vorgängen die ihnen zukommende Wichtigkeit beilegen. Man kann nun über die damalige Politik Preußens eine lobende oder tadelnde Meinung haben, etwas wird man wohl anerkennen müssen, daß es vor Allem eine hochzuachtende Pietät gegen das befreundete und verbündete Oesterreich war, welche Seine Majestät den König von der Annahme der ihm dargebotenen Rechte und Stellung abgehalten hat.

(Hört! Hört! rechts.)

Nun, meine Herren, wo hat Preußen Dankbarkeit von Oesterreich dafür geerntet? — Wo? — In Olmütz!

(Hört! Hört!)

Sie sehen also, meine Herren, daß nicht allein das, was die Regierung uns gesagt hat, daß nicht allein die ausdrückliche Erklärung derselben, blos die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands wahrnehmen zu wollen, uns ist Bürge, daß die jetzt zu bewilligenden Mittel nicht zur Unterdrückung einer Nationalität, für die wir allerdings ebenso warm wie für alle Nationalitäten unsere Sympathieen aussprechen müssen, daß diese Mittel nicht zur Unterdrückung Italiens benutzt werden. Nur so, meine Herren, können wir zu der Vorlage unser „Ja" sagen, denn wir sind immer bereit, diesem Prinzip, diesen nationalen Interessen zu Hülfe zu kommen. Würden wir eine entgegengesetzte Handlung auch nur vermuthen können, so wäre dieses „Ja" unsererseits nicht möglich. Aber wir haben noch andere Bürgschaften dafür. Manche der geehrten Vorredner haben es schon ausgesprochen, daß eine andere Politik Preußens der Anfang eines allgemeinen Krieges, eines Weltbrandes sein würde, und da wissen Sie schon, meine Herren, von Gentz, welcher Großmacht ein Weltbrand einzig und allein zu Nutzen kommen kann. — Nur der Großmacht Rußland, sagte Gentz, und ich füge außerdem hinzu, noch allen denjenigen, die nichts zu verlieren haben — denn die können nur gewinnen — und, meine Herren, ich weiß nicht, ob wir Polen nicht gerade in dieser Stellung sind!

Sie sehen also daraus, meine Herren, daß wir keine pessimistische Politik treiben. Pessimisten möchten gerade wünschen, daß ein Weltbrand einträte. Wir aber können eine pessimistische Politik niemals gut heißen.

Außerdem bemerke ich noch, könnte ein solcher Weltbrand denjenigen Nationalitäten, die unter Oesterreich bis jetzt zu keiner Anerkennung zu gelangen vermochten, nur zu Gute kommen. Also im Ganzen und Großen, meine Herren, dem Slaventhum überhaupt!

Wollen Sie das, meine Herren? Wir haben nichts dagegen, aber wir können Ihnen die Kassandrastimme Polens nicht vorenthalten, und wenn sie sich je realisiren sollte, dann werden Sie sich selbst sagen, meine Herren, wenigstens hat der Pole es ehrlich mit uns gemeint und ehrlich ausgesprochen.

(Bravo!)

Indem wir so handeln, bleiben wir der großen Mission treu, die durch eine tausendjährige Geschichte unser Volk, unsere Nation beseelte, der Mission nämlich, das Christenthum, die wahre christliche Liebe aus dem Innern des Menschen, aus den einzelnen Beziehungen in das öffentliche Leben, in die Politik einzuführen, die Bruderliebe von dem Einzelnen auf die Nationen zu übertragen, mit einem Worte, das Christenthum in der Weltgeschichte, wie in der ganzen Politik zu realisiren. Meine Herren! Das war von jeher die Mission des Polnischen Volkes, der Polnischen Nation. Diese hat sie überall, sowohl in den inneren, wie in den äußeren Verhältnissen, sowohl im Frieden, wie auf dem Schlachtfelde bewährt. Ich brauche Sie nur beispielsweise zu erinnern an den großen Lubliner Reichstag, wo zwei bis dahin verschiedene Nationen sich die Bruderhand gegeben hatten, und seitdem so zusammengewachsen sind, daß aus zwei ganz fremden Nationen ein großes Brudervolk entstanden ist. Ich brauche Sie ferner nur zu erinnern, wie an der Spitze Polnischer Heerschaaren, der bereits erwähnte Sobieski, aus Uneigennützigkeit, ja sogar seinem eigenem Sonder-Interesse entgegen dahin eilte, um die ganze Christenheit zu retten. Das sind, meine Herren, und so viele andere, wahrhaft christliche Thaten in der Weltgeschichte, und diese bilden ja die Mission des Polenthums. Und wenn diese Mission der Faden ist, der durch unsere ganze Geschichte hindurch läuft, wenn diese Mission schon in dem Instinkte des frühesten Polenthums zu entdecken ist, wenn seine Denker und Staatslenker oft davon begeistert werden, so gebührt das unsterbliche Verdienst, dieselbe zu einem wahrhaften Selbstgefühl, zu einem wahrhaften Selbstbewußtsein, zu einer wahrhaften Selbstbestimmung der Nation gebracht zu haben, dem großen Dichter, — was sage ich, meine Herren! dem großen Seher in der alten Bedeutung des Wortes (Vates), den wir vor Kurzem verloren haben, und den heute ganz Polen andachtsvoll beweint! . . . .

(Pause.)

Meine Herren! Sie werden mir diese schmerzliche Aufregung, die diese Erinnerung mir gebracht hat, verzeihen!...

Ich hätte Ihnen noch Vieles zu sagen, ich glaube aber genug angedeutet zu haben, und schließe mit dem Ausspruche, der neulich aus dem Munde eines großen Machthabers gefallen sein soll, und der die jetzige Situation ganz treffend charakterisirt: „Nationalität oder Revolution, das ist das Dilemma der Gegenwart. Meine Wahl ist bereits getroffen."

Meine Herren! Unsere Wahl ist auch längst getroffen, ich wünschte, Sie treffen auch bald Ihre Wahl!

(Bravo!

**Präsident:** Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Simson:** Meine Herren! Wenn ich den eigenthümlichen Charakter der Debatte, die dieses Haus nun in die fünfte Stunde ergreifend beschäftigt, in einem Worte zu resümiren versuchen wollte, so wäre es in der Erklärung, daß es eben keine Debatte ist, daß vielmehr mit einer Einstimmigkeit, die sich in den Annalen der Parlamente selten wird nachweisen lassen, keine einzige Meldung gegen den Kommissions-Antrag, keine einzige Stimme gegen die Vorlagen der Regierung erhoben worden ist. Die Vertreter aller Parteien, die dieses Haus umschließt, was auch immer die Fundamente ihrer Trennung und Sonderung sein mögen, haben sich in dem Einen patriotischen Gedanken vereinigt, die Hand der Regierung in der großen Krise, die über unser Vaterland hereingebrochen ist, durch unbedingte Gewährung derjenigen Ansinnen zu stärken, die sie an uns gerichtet hat. Auch die Aufgabe der Volksvertretung ist dabei übereinstimmend in allen Darstellungen nach meiner Auffassung überzeugend richtig gezeichnet worden: der einzelne Vertreter soll mit seiner Meinung hervortreten, damit die Regierung aus der Summe aller dieser Aeußerungen die Stimmung des Landes entnehmen könne. In diesem Sinne will ich auch sprechen, meine Herren, als ein einzelner Mann, nicht einmal in dem Sinne der Vertretung derjenigen Partei, in deren Reihe ich diene, nur mit dem Bewußtsein, daß meine Aufgabe ist, aus der Tiefe meines Herzens meine Ueberzeugung zu schöpfen, ihr unverhüllten Ausdruck zu geben, und dann getrost mich der Erwartung zu überlassen, daß auch sie ein Element von demjenigen Ganzen bilden werde, das wir mit einem stolzen Worte die Meinung unserer Nation nennen. Ich finde an dieser Stellung auch dadurch nichts verändert — um dem verehrten Mitgliede für Naugard zu antworten — daß ich mich zu der Seite dieses Hauses zähle, die sich die Unterstützung der Regierung im Ganzen und Großen zur Aufgabe gemacht hat. Ich spreche es ausdrücklich und laut aus, daß ich dennoch nicht im Geheimniß der Regierung bin, und ich freue mich dessen, weil es mich vollkommen außer Stand setzt, durch das, was ich sage, die Regierung in dem Augenblick, da ich ihr behülflich sein möchte, irgendwie zu kompromittiren.

Ich mache in diesem Eingange endlich eine Bemerkung gegen einige Mitglieder der Fraction mir gegenüber. Sie haben zu wiederholten Malen heute das Bedauern darüber laut werden lassen, daß in diesem Hause von Seiten seiner Mitglieder der Politik unseres Landes in der gegenwärtigen Krise noch nicht gedacht worden ist. Meine Herren! Den Vorwurf sende ich an Ihre Adresse zurück. Wenn es Sie nicht befriedigte, den Weg einzuhalten, den wir in dieser Frage mit der Regierung gehen zu müssen glaubten, dann standen Ihnen parlamentarische Mittel zu solchen Aeußerungen ausreichend zu Gebote, und nicht wir haben Ihre Pflicht versäumt, wenn Sie von diesen Mitteln keinen Gebrauch machten!

(Bravo rechts.)

Meine Herren! Der begonnene Krieg in der norditalienischen Ebene würde unsere äußersten Interessen, Besorgnisse, Hoffnungen und Wünsche erregt haben, auch wenn nicht unsere Lage inmitten des Erdtheiles es geradezu zur Unmöglichkeit machte, daß irgend ein bedeutendes Geschick, das über Europa kommt, uns nicht in unserem innersten Leben mit berührte. Wir hätten uns diesen Antheil nicht versagen können, in Betracht der einen unter den streitenden Parteien, von deren allerdings mannigfachen Elementen wenigstens ein überaus wesentliches Element unser Fleisch und Blut ist. Darum liegt eben die Versuchung nahe, in dieser Frage Sympathie und Antipathie das Wort reden zu lassen, während doch begreiflicherweise Sympathie und Antipathie zwar wohl die Wünsche des einzelnen Mannes, aber unmöglich die Thätigkeit eines Staates, und am wenigsten die einer Großmacht bestimmen können, d. h. einer Macht, die (im Wesentlichen) das Gesetz ihrer Bewegung in sich allein trägt.

(Sehr gut!)

Wir müssen also die Linie, die unsere Politik einzuhalten hat, zu ermitteln trachten, abgesehen von allen Sympathieen und Antipathieen; die Linie, an die wir herantreten müssen, trotz aller Abneigung, und über die wir uns nicht dürfen hinausreißen lassen, trotz aller Zuneigung zu dem einen oder dem andern der streitenden Theile, darf nur durch unsere Interessen bestimmt werden. Wenn ich dabei von unseren Interessen rede, so verbitte ich mir freilich, daß man vor das Wort „Interessen" irgend ein anderes Adjektiv setzt, als „unsere"; daß man etwa — in Wiederholung der Politik, die vor nicht gar langer Zeit von der Solidarität der konservativen Interessen zu reden pflegte — unserer heutigen Politik die Neigung hätte eine Solidarität meinethalben der constitutionellen Interessen aufzureden, obgleich ich nichts darüber hinzuzufügen brauche, daß in meinen Augen die constitutionellen Interessen, die alleinigen wirklichen konservativen Interessen unseres Vaterlandes sind. Noch viel entschiedener verwahre ich mich gegen die Lehre, die uns an Stelle des bestehenden und erträglichen Zustandes von Recht und Glück in Europa auf dem Wege der sogenannten Civilisation von der Seine her neue Zustände der Beseligung für unseren Welttheil bringen will. Es macht mich gegen diese Theorie schon sehr bedenklich, daß sie an ihrer eigenen Fabricationsstätte blos als Exporthandel und mit vollem Widerwillen gegen jeden etwaigen Import betrieben wird.

(Bravo!)

Sie hat mich an das traurige Geschäft mit Opium erinnert, mit dem sich christliche Hände besudelt haben, zumal auch die Waare, die verbreitet werden soll, eine ähnliche Wirkung wie das Opium hat: Anregung im ersten Augenblick, Elend und Erschlaffung in der Folge!

(Bravo!)

Diese Operation mahnt mich, wie wenn es einem Juristen oder einem Gesetzgeber in den Gedanken käme, an die Stelle des bestehenden Rechtes das Naturrecht zu stellen (das, wie glänzende Vertreter es unter uns hat, mir doch eine Verirrung des menschlichen Geistes zu sein scheint), weil er im Gefolge dieses Naturrechtes eine Befriedigung erwarten zu dürfen glaubte, wie sie ein armes positives Landrecht nicht zu geben vermöchte.

Ich erinnere Sie an das große Wort: das Recht sei der Augapfel Gottes auf Erden. Der große Denker, der es aussprach, hat gleichzeitig gesagt, die Zierden des Lebens lägen über das Recht hinaus; aber er ist nicht bis zu der Exaltation gekommen, diese Zierden, weil sie über das Recht hinaus liegen, auch gleich dem Rechte zum Gegenstande der Erzwingbarkeit machen zu wollen. Das aber ist die Lehre von der Civilisations-Verbreitung, während ich in ihr nichts erkennen kann, als das Durchbrechen der mit Frankreichs eigener Hülfe gegründeten gesetzlichen Kreise Europas, ein Durchbrechen, das zu allen Zeiten ein Kennzeichen der Französischen Geschichte ausgemacht hat.

(Bravo!)

Ich lehne endlich den von meinem vortrefflichen Freunde, dem Grafen Cieszkowski aufgestellten Gedanken der Nationalität in diesem Zusammenhange ebenmäßig ab. Ich bin ihm heute mit derselben Aufmerksamkeit gefolgt, wie allemal, wenn er zu uns spricht. Ich bin auf die Andeutungen, wie sie heute gefallen sind, ohnehin schon durch gestrige Andeutungen eines anderen verehrten Abgeordneten aus dem Großherzogthum vorbereitet gewesen, der uns darauf hinwies, daß

jetzt die Nationalitäten anfangen, das Augenmerk der Machthaber zu werden. Den Streit darüber, wie sich der „lichte Katholizismus" und der „dunkle Ultramontanismus" zu der vorliegenden Frage der Nationalität verhalte, lasse ich natürlich bei Seite liegen: das ist ein häuslicher Zwist der Herren mir gegenüber, den sie im Frieden mit einander austragen mögen.

(Heiterkeit.)

Ich will von meinem Standpunkte aus nur aussprechen, daß, soviel ich von der Geschichte weiß, die Nationalität sich niemals und nirgends als das genügende oder gar ausschließliche Prinzip der Staatenbildung kundgegeben und bewährt hat; daß die edelsten Staatenbildungen aus Vermischungen der heterogensten Nationalitäten hervorgegangen sind, und daß Sie auf der Karte vergeblich nach Staaten suchen werden, die eine unvermischte Nationalität ganz und nur sie enthalten hätten, in dem Sinne, in welchem General Foy die Charte, die ganze Charte und nichts als die Charte zum Motto seines politischen Glaubensbekenntnisses machen zu dürfen glaubte. Ich bestreite meinen verehrten Freunden auf dieser Seite aber namentlich das Recht, ihre Polnische Nationalität uns gegenüber so geltend zu machen, wie sie thun. Ich will diesen Streit nicht weiter verfolgen, sondern versuchen, ihn in ein kurzes Wort zusammenzufassen. Sie haben unsere vollste Theilnahme — jetzt nicht zum ersten Male — erfahren und sind dieser Theilnahme sicher, so lange sie sich als Polnische Preußen ansehen; sie sind aber unserer Theilnahme für immer baar, wenn sie sich uns als Preußische Polen aufdrängen wollen!

(Bravo!)

Wenn ich nun von diesen Vordersätzen aus versuche, eine Anwendung auf die kämpfenden Parteien zu machen und auch darin dem Muster folge, das uns heute vielfach gegeben ist, so muß ich zunächst aussprechen, daß ich auch nicht ein Atom von Sympathie — nicht für die Französische Nation — sondern für den gegenwärtigen Herrscher derselben habe. Die Antecedenzien, die ihn auf den Thron brachten, würden mich mein Lebenlang vor einer solchen Sympathie gesichert haben, diese Antecedenzien, die man sich zu seiner Zeit nicht entblödete, zur Nachahmung Preußischen Fürsten zu empfehlen, ohne inne zu werden, wie tief und schmählich man diese Fürsten schon mit diesem Rath besudelte. Ich muß aber bei dieser Gelegenheit aussprechen, daß die Partei, die wir uns in diesem Hause gegenwärtig diametral gegenüber sehen, auch von dem leisesten Versuche dessen, was ich eben angedeutet habe, allezeit in vollen Ehren völlig frei geblieben ist. Sie hat in diesem Betracht mit uns alle Zeit auf demselben Boden gestanden. Ich verkenne nicht, meine Herren, daß der Russische Krieg vorübergehend eine Art von Sympathie für den gegenwärtigen Herrscher von Frankreich in großen Europäischen Kreisen hervorgebracht hat, mitunter eine ähnliche, wie am Ende des 17ten Jahrhunderts die Zeitgenossen für den großen Oranier empfanden, dem es gelang, gegen die damalige Suprematie Frankreichs das verbündete Europa in das Feld zu führen. Allein, meine Herren, nachdem wir gesehen haben, daß der zum Schutz des Orients — im Interesse Europas — gegen Rußland unternommene Krieg frivoler Weise damit endete, daß diese Orientalischen Interessen in Rußlands alleinige Hände zurückgelegt wurden, offenbart sich uns auch an dieser Stelle der Geschichte die ewige Wahrheit, daß die Gesetze der göttlichen Weltordnung nicht dulden, daß dieselben Hände, die das Recht brachen, es auch nach ihrer Willkür wieder aufrichten, —

(Bravo!)

daß der Wall, mit dem ein Herrscher in seinen Missethaten sich umthürmt, ihn hindert, auf die Bahn zurückzulenken, in die er vielleicht ohne solches Hinderniß gern zurücklenken möchte.

Auch über Sardinien ist hier ein Wort gefallen, ein Wort, daß ich nicht unbestätigt, theilweise nicht unwidersprochen lassen kann. Meine Herren! Ich spreche es unverholen aus, meine herzlichen Sympathieen sind bei Sardinien gewesen. Ich habe mich daran erinnert, daß die Europäische Stellung, die ihm und die unserem Vaterland zu Theil geworden ist, wesentlich in denselben Jahren gewonnen wurde. Die Herzogliche Würde ist an Sardinien fast in demselben Jahre gefallen, in welchem der erste Hohenzoller die Kurfürstliche Krone in diesen Marken empfing. Das Sardinische Königthum (wenn auch ursprünglich ein Sicilianisches) ist an Sardinien dauernd durch eben den Europäischen Vertrag gekommen, der die Preußische Königskrone auf dem Haupte unserer Fürsten befestigt hat, durch den Frieden von Utrecht. Ich habe mich an die Duldung erinnern müssen, die in finsteren Jahrhunderten unseren Glaubensgenossen, den Waldensern und Albigensern, in den Thälern von Savoyen und Piemont zu Theil geworden ist, ein Hergang, dessen Erinnerung in meinen Jünglingsjahren noch unsere Herzen warm gemacht hat. Das Streben nach verfassungsmäßiger Freiheit, bei welchem wir Sardinien seit dem unglücklichen Tage von Novara ausharrend finden, gewinnt ihm meine Sympathieen, und wenn heute Aeußerungen gefallen sind (von dem geehrten Mitgliede für Ahaus, wenn ich mich recht entsinne), es sei ein widerwärtiger Anblick gewesen, wie seit dieser Niederlage von Novara das Land immer wieder von Neuem versucht habe, das damals Verscherzte wieder zu gewinnen, wie durch den Tod des Monarchen der Gedanke nur übergegangen sei auf seinen jetzt regierenden Sohn, dann erlauben Sie mir dem gegenüber eine Parallele. Wenn es der Vorsehung gefallen hätte, Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens zwischen der Schlacht von Jena und den Freiheitskriegen heimzurufen, wie die unvergeßliche Königin, die Genossin seines Thrones, in jenen Tagen heimgerufen wurde, wenn dann ein Sohn die Bestrebungen des Vaters hätte aufnehmen müssen, den vaterländischen Boden von der Fremdherrschaft zu befreien, würden Sie darauf, meine Herren, den Stein werfen? Oder wollen Sie die Parallele darum ablehnen, weil wir des Druckes der Fremdherrschaft, des napoleonischen, uns mit Sicherheit bewußt waren, die Sardinier unter dem fremden Druck nur zu dulden glaubten? Ich denke das Entscheidende ist in einem solchen Falle nicht das, was der unbefangene Beobachter daran sehen mag, sondern was der Duldende wirklich davon trägt.

Aber, meine Herren, ich sage, diese Sympathieen für Sardinien sind gewesene Sympathieen. Denn so gewiß der Zweck niemals die Mittel heiligen kann, so sicher sind die Mittel im Stande, den edelsten Zweck zu entheiligen und ihn selbst in seiner ursprünglichen Reinheit und Echtheit zu verdächtigen. Die Sache, für die es nothwendig war, die Revolution aufzubieten, für die man die Fremden auf die welsche Erde gerufen hat (denn die Franzosen sind der welschen Erde kaum weniger fremd, als die Oesterreicher), die Sache ist dadurch in meinen Augen gerichtet.

Ich komme in dritter Stelle, meine Herren, auf Oesterreich. Es sind heute mannigfache Beschwerden über Oesterreich laut geworden, und eines der verehrten Mitglieder gegenüber hat an meinen edlen Freund, das Mitglied für Hagen, die vorwurfsvolle Frage gerichtet, warum er dergleichen heute angeführt habe? Ich denke, meine Herren, das Mitglied für Hagen wird sich nicht den Ruhm vindiziren wollen, diese Vorwürfe jetzt erst entdeckt und der Welt in dieser Beziehung Mittheilungen gemacht zu haben, von denen sie bis dahin nichts gewußt hätte.

(Heiterkeit.)

Zu solchen Entdeckungen würde allerdings der Zeitpunkt vielleicht nicht der richtige gewesen sein. Aber, meine Herren, wenn das, was vor aller Welt Augen da liegt, in dem Augenblicke ausgesprochen wird, wo man sich möglicherweise der Hoffnung hingeben darf, Oesterreich könne darauf hören,

(Bravo!)

während wir von ihm nicht gewohnt sind, daß es auf dergleichen Erinnerungen in den Tagen seines Glückes hört,

(Bravo!)

dann, meine ich, wird dieser Aufzählung kein Vorwurf gemacht werden können, und ich bewundere, daß das Mitglied für Geldern, das meinem verehrten Freunde diesen Vorwurf gemacht hat, dem gegenüber auf den Frieden von Basel und das

Jahr 1795 hat hinweisen mögen, gerade als ob seine Aufgabe sein könnte, Preußen, sein Vaterland, so zu behandeln, wie allerdings heute für uns in diesem Hause zulässig sein mag, Oesterreich zu besprechen. Ich habe mitunter die Empfindung, als ob man Oesterreichischer sein könnte, als Oesterreich selber.

(Bravo!)

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir aber noch zwei kleine Zusätze. Was den traurigen Baseler Frieden anlangt, so muß man uns über denselben nicht so sprechen, als ob wir davon nichts weiter wüßten, als was in Beckers Weltgeschichte oder in Kohlrausch's Deutscher Geschichte darüber zu lesen ist.

(Heiterkeit.)

Wer einigermaßen mit den Erforschungen unserer neueren Geschichtschreiber mitgegangen ist, wer von Sybel und Häusser weiß, der weiß auch, daß dieser immerhin traurige Friede vor der Wahrheit der Geschichte in ganz anderem Lichte zu stehen kommt, zu unseren Gunsten zu stehen kommt, als das ist, worin die Vorgänger dieser Geschichtschreiber ihn dargestellt haben. Mir ist nach diesem Studium zu Muthe geworden, als ob derjenige, welcher unser unglückliches Preußen im Jahre 1795 in den Vorverhandlungen jenes Friedens gesehen hat, sich zu dem Bekenntniß hingedrängt fühlen mußte, „er wälze die größere Hälfte seiner Schuld den unglückseligen Gestirnen zu.“ Dann aber scheint es mir auch völlig unzulässig, aus den Jahren 1795 bis 1806 Rechnungen für die Jahre 1859 etwa bis 1870 anzustellen und zu sagen, weil das und das 1795 geschah und dann 1806 kam, so muß, wenn dies und das 1859 geschieht, 1870 das und das kommen. Die Meteorologie hat es bekanntlich alle Zeit leichter gefunden, zu sagen, was für Wetter gestern war, als was für Wetter morgen sein wird,

(Heiterkeit)

und ich möchte — auf die Gefahr hin, den Ernst dieser Versammlung einen Augenblick zu durchbrechen — an die Geschichte von dem Süddeutschen Buchhändler erinnern, der, ich weiß nicht, habe ich es einmal gelesen oder gehört, in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einer damaligen ersten Aufführung des Hamlet beiwohnte. Von dem Stück ergriffen, wie jeder Deutsche davon ergriffen wird, wurde er in seiner Befriedigung auch dadurch nicht wesentlich gestört, daß während des berühmten Monologs die Bank unter ihm brach und er auf ziemlich empfindliche Weise auf die Erde fiel. Er wohnte trotzdem der nächsten Wiederholung des Stückes bei, führte auch seine Frau ins Theater und sagte zu ihr, als Hamlet seinen Monolog begann: „steh auf, die Bank bricht!“

(Allseitige Heiterkeit.)

Also, meine Herren, ich sage auch für meinen Theil, der Vorwürfe, die wir Oesterreich machen können, sind viele: alte bis zum Jahre 1813, neue bis auf die jüngste Gegenwart, und vielleicht sogar allerneueste, die noch in gar kein Rubrum der Geschichte eingetragen sind. Allein, meine Herren, nachdem sie angedeutet sind, sollen sie auch vergessen werden. Wir wollen hinzusetzen, Oesterreich bleibt doch nach uns der größte Deutsche Staat; es vereinigt doch unter seine Scepter acht Millionen Deutsche.

Das ist eine Betrachtung, die alle meine Mißstimmung überwindet, ja, meine Herren, die mehr überwindet, selbst die Sorge, daß sich ähnliche Mißhandlungen eintretendenfalls erneuern, und daß wir dann das erfahren möchten, was Graf Cieszkowski heute in einer Nachbildung eines Schillerschen Ausdruckes, Dank vom Hause Oesterreich genannt hat. Trotz alle dem und alle dem muß das Deutsche Interesse und Oesterreich gegen alle Angriffe von uns vertheidigt werden!

Diese Betrachtung könnte nun den Gedanken hervorrufen, es sei zu einer solchen Action bereits jetzt der Zeitpunkt eingetreten — ja, sie hat ihn hervorgerufen an verschiedenen Stellen, andeutungsweise in diesem Hause selber, auch sonst außerhalb Oesterreichs, und ich will dabei auf eine Eigenthümlichkeit aufmerksam machen, von der ich erst im Verlaufe der heutigen Debatte durch die Güte meines Freundes, des Abgeordneten für Stralsund, Kenntniß erhalten habe. Ein Gedicht von Ernst Moritz Arndt erfüllt, wie Sie wissen, seit einigen Tagen unsere Zeitungen mit der Aufforderung, alles Deutschland solle über den Rhein und die Grenze nach Frankreich gehen. Da es ohne weitere Andeutung mitgetheilt wird, so sollte man auf den Gedanken kommen, der greise Dichter (einer der beiden weit über die gewöhnliche menschliche Lebensdauer erhaltenen Heroen der Deutschen Nation, von denen wir den einen eben zu seiner letzten Ruhestätte begleitet haben), hätte es für geeignet gehalten, das noch lebendige, ja, lodernde Feuer seiner geistigen Jugend eben jetzt in die Deutschen Gauen zu werfen. Das verehrte Mitglied für Stralsund wird Sie durch die Handschrift von Ernst Moritz Arndt überzeugen, daß er von der Publication dieses Gedichtes nichts weiß. Das Gedicht ist bereits neunzehn Jahre alt.

(Heiterkeit.)

Als Thiers seine Stimme gegen Deutschland erhob, als das Beckersche Rheinlied erklang, da ist das Gedicht gemacht und jetzt wird es in usum delphini ausgebeutet.

Aber, meine Herren, es ist unermeßlich wichtig, daß der in Rede stehende Gedanke, sofort in die Action einzutreten, vielfach geltend gemacht ist in Deutschland, in dem außerösterreichischen und in dem außerpreußischen Deutschland. Sie erwarten von mir nicht, daß ich der alten Ueberzeugung meines Lebens noch für die zweite kleinere Hälfte desselben untreu werden, und vergessen sollte, daß meines Bedünkens die starken Wurzeln unserer Preußischen Kraft in Deutschland liegen, gerade wie die starken Wurzeln Deutscher Kraft in Preußen; daß Deutschland und Preußen nicht Gegensätze sind, die sich ausschließen, sondern Voraussetzungen, die sich bedingen; also, daß man nicht eins der beiden Glieder beschädigen kann, ohne dem andern zu nahe zu treten.

(Ruf: Sehr gut!)

Ich bestreite nicht, meine Herren, daß Preußen auch ohne Deutschland die ganze Schnellkraft eines großen Staates haben kann; wir müßten den glorreichsten Momenten unserer Preußischen Geschichte in das Gesicht schlagen, um das zu leugnen. Aber die Schwerkraft eines großen Staates, einer Großmacht, hat nach meinem Bedünken, Preußen ohne Deutschland nicht, selbst an der Seite von England nicht. Der Deutsche Antheil ist für Preußen durch nichts, auch nicht durch den Englischen zu ersetzen, der uns freilich auf die Dauer nicht würde fehlen können. Dessenungeachtet bin ich nicht befangen genug, um nicht in der gegenwärtigen Deutschen Bewegung gesunde und kranke Elemente mit großer Entschiedenheit unterscheiden zu können. Zu den kranken Elementen, die hier mitunter mit sich selbst in Widerspruch stehen, rechne ich insbesondere Folgendes: Die Preußische Kraft ist in Deutschland zweifelhaft geworden, und ich möchte wissen, wie dies anders hätte geschehen sollen, einer Politik gegenüber, die bekanntlich als das Motto ihrer Energie die berühmten Worte angenommen hatte: „Muthig weicht zurück der Starke.“ Es ist nicht blos Neufchatel — worauf das verehrte Mitglied für Naugard mir gegenüber, halb gezwungen, sich hat müssen hinweisen lassen, — sondern es ist das viel Schlimmere, die Neutralität der vergangenen Jahre, über die der damalige Herr Kultus-Minister in heute bereits verlesenen Worten, meines Ermessens schon vor Jahren mit großem Rechte den Stab gebrochen hat — eine Neutralität, meine Herren, über die die Geschichte auch schon längst ihr Verdikt ausgesprochen hat, und es Angesichts der heutigen Lage noch herber sprechen würde, wenn es nicht schon gesprochen wäre. Es war eine Politik, in deren Folge kein Mensch in der Welt wissen kann, wessen Freund und wessen Feind wir sind; sie hat die bitteren Früchte getragen, die wir jetzt zu kosten haben.

Es ist andererseits aber in Deutschland auch Furcht vor der Preußischen Kraft, im Gegensatz davon. Die Versuche vom Jahre 1848 und 1850 sind nicht vergessen, und doch sollte man sich lieber fragen, ob nicht Deutschland, ob nicht selbst Oesterreich heute unendlich besser ständen, wenn jene Projekte verwirklicht worden wären — eine Frage, die ich nicht aufwerfen und beantworten will, — ich

habe aus der Geschichte, an der wir mit blutendem Herzen Theil genommen haben, nur das Eine gelernt, daß Gottes-zeiten kein Geheimniß sind. Man sollte sich an das erhabene Wort erinnern, das vor nicht langer Frist, wenn auch nicht öffentlich, von unserem Thron gesprochen ist, daß die Eroberungen, die Preußen in Deutschland zu machen hat, nur moralische Eroberungen sein dürfen.

Ein drittes Moment in dieser Bewegung, das ich von den gesunden abscheide, ist, daß augenscheinlich an gewissen Orten zur Zeit eine Furcht vor der gegenwärtigen Freiheits-Bewegung in Preußen besteht. Ich spreche es mit der Rücksichtslosigkeit, die ich für mein Recht halte, aus, daß die am lautesten redenden Deutschen Regierungen in diesem Augenblick eben die sind, die das meiste Interesse dabei haben, daß die Aufmerksamkeit ihrer Unterthanen von dem Inneren ihrer Staaten abgelenkt werde.

(Bravo!)

Man sieht, das große Muster an der Seine ist, wie die Französischen Moden überhaupt, auch in unserem Vaterland nicht ohne Nachahmung geblieben.

Andererseits ist es denn auch wieder das Mißtrauen gegen den Ernst der Freiheitsbewegung in unserm Preußischen Vaterlande, von der man doch einsehen muß, daß sie endlich die entscheidende für die Gesammtbewegung Deutschlands sein wird. Dabei wird übersehen, daß die Mängel eines Jahrzehends auch bei der höchsten Befähigung und Kraftentwicklung der Preußischen Regierung nicht in einem Jahre beseitigt werden können, remedia tardiora sunt quam mala; daß der organische Körper langsam wächst, und zu seiner Entwickelung vieler Jahre bedarf, während ein Augenblick genügt, ihn dauernd zu beschädigen, ja über den Haufen zu werfen, aber bei uns und auch außerhalb Preußens darf sich und wird sich die Ueberzeugung befestigen, daß die Zustände in Preußen stündlich ihrer Consolidation entgegengehen; jeder Tag längerer Entwickelung spricht dafür und auch die alte Preußische Tradition, vermöge deren wir im Moment der Gefahr nur Ein Wahrzeichen in Preußen kennen, „das Vaterland zu beschirmen, —“

(Bravo!)

ein Gedanke, dem das verehrte Mitglied für Naugard heute einen meine Empfindung tief ansprechenden, beredten und warmen Ausdruck gegeben hat.

Endlich aber machen wir wieder einmal die alte Erfahrung, daß uns in Deutschland außerordentlich übel genommen wird, was man Oesterreich mit nicht ermüdender Nachsicht vergiebt. Mit welchem Gesicht empfing man die Preußischen Deputirten im Jahre 1848 in der Deutschen National-Versammlung! Die ganze Sünde Deutschlands lastete allein auf ihnen. Wir bekamen bald den urkundlichen Beweis in die Hände, daß bereits im November 1847 des Königs Majestät die Deutsche Politik angebahnt hatte, die nur Oesterreich nicht hatte adoptiren wollen, und die wahrscheinlich uns und ihm den März des Jahres 1848 erspart hätte.

(Bravo!)

Aber auch das ist an jener Versammlung spurlos vorübergegangen. Ich grolle deswegen nicht; ich finde, es ist ein Grund für uns, stolz zu sein, daß man uns übel nimmt, was Anderen vergessen wird. Es erinnert mich daran, daß an die Aehnlichkeit eines Portraits mit dem Original die stärksten und unerbittlichsten Ansprüche von denen erhoben werden, die dem Abgebildeten mit ihrem Herzen am nächsten stehen. So viel, denke ich, müßte aber auch das blödeste Auge erkennen, daß, wie Oesterreich unmöglich jemals ganz und ausschließlich Deutsch sein kann, es ebenso unmöglich ist, daß Preußen fortan jemals undeutsch werde, wenn es sich selber treu bleiben will!

(Bravo!)

Preußen ist jetzt so unfähig, einen Baseler Frieden zu schließen, wie die Deutschen Fürsten jetzt unfähig wären, einen Rheinbund einzugehen; wer das Letztere nicht glauben kann, der darf auch dem Anderen seinen Glauben nicht versagen!

Dagegen, meine Herren, liegt in der gegenwärtigen Bewegung nicht nur auch ein vollkommen gesundes, sondern (wie ich namentlich dem Mitgliede für Berlin gern einräume) ein vollkommen unschätzbares, schlechthin unersetzliches Element. Ja, sie ist die Nachwirkung der Bewegung, die der Deutsche Norden 1813 anhob und zugleich die Nachwirkung von 1848. Denn auf unserem Germanischen Boden ist jede Bewegung zur Einheit alle Mal auch eine Bewegung zur Freiheit gewesen, während in den Romanischen Ländern die beiden Bewegungen in Bezug auf ihre letzten Ziele oft einander geradezu entgegen standen. Ich nenne die Deutsche Bewegung auch in dem Sinne unschätzbar, weil ich mir vorstelle, sie wird auf die Pläne und Gesinnungen an der Seine den erheblichsten Einfluß ausüben. Man mag sonst welchem Urtheile man will sich in Ansehung des Kaisers der Franzosen überlassen, seine staatsmännische Penetration hat noch Niemand in Abrede gestellt. Ob er sich also im Ernste vorstellen sollte, daß das linke Rheinufer, weil es ebenso appetitlich daliegt, wie im Jahre 1795, und unter denselben Längen- und Breitengraden wie damals, auch ebenso leicht zu gewinnen sei, wie vor jetzt beinahe zwei Menschenaltern? — Wir leben nicht im 17. und nicht im 18. Jahrhundert. Der Deutsche Strom ist nicht durch drei geistliche Kurfürstenthümer gedeckt, sondern durch das Deutsche Vorland: Preußen. Ein Französischer Eroberer führt gegen uns nicht mehr die noch unverstandene Kraft der ersten Revolution ins Feld. Wir wissen, daß, was von ihr mit Segen hat adoptirt werden können, in unserem Vaterlande adoptirt worden ist. Ich möchte zusehen, wie man unsere Rheinländer, die ich so durch und durch für Preußen halte, wie die Anwohner des Pregels und der Ostsee heute mit der Vorspiegelung locken könnte, ihnen Französische Zustände zu bereiten!

(Bravo!)

Mich dünkt, meine Herren, der Kaiser wird nie, — auch bei einem etwaigen vollständigen Gelingen seiner Pläne in Italien — dazu kommen — um ein altes Bild zu wiederholen — unser Rheinland zu verschlucken, und wenn er dazu käme, so würde er es ganz gewiß nicht verdauen. Das Resultat würde eher sein, daß die 4½ Millionen Deutschen den Elsaß und Lothringen sich assimiliren würden, und wenn es dann zu einer Revision der Karte Europas käme, dieselbe vielleicht das gerade Gegentheil der uns feindlichen Wünsche zur Anschauung bringen.

Wie ich aber in der Deutschen Bewegung die kranken und gesunden Elemente scheiden zu müssen glaube, so scheide ich auch die verschiedenen Forderungen, die von dorther an uns gestellt sind, um die einen mit Entschiedenheit abzulehnen, die anderen aus vollem Herzen anzunehmen.

Ich sage also kurz, wir lehnen die Zumuthung ab, unter Oesterreichs Führung in diesen Krieg zu gehen.

(Bravo!)

Einmal (und ich glaube der Grund genügt für sich allein), weil dies für uns eine Unmöglichkeit wäre. Wir würden nicht im Stande sein, den Vasallenstaat von Oesterreich vorzustellen ohne unsere und Deutschlands Vernichtung. Will man uns im Ernste rathen, im Deutschen Vaterlande in die Fußstapfen zu treten, die an den Orten stehen geblieben sind, wo wir Oesterreichs Führung erschienen sind? in Kurhessen und in den Herzogthümern an der Eider? Will Deutschland dereinst noch mehr Proben von solcher Preußischen Thätigkeit auf seinem Boden finden?

Ich lehne ebenso entschieden die zweite Zumuthung ab, daß wir in den Krieg ziehen sollen unter der Führung einer Majorität des außerpreußischen und außerösterreichischen Deutschlands. Das Mitglied für Naugard hat ein solches Thun ein Verbrechen genannt, ich stimme ihm vollkommen zu. Die Bundesverfassung soll eine Probe in Zeiten eines Deutschen Krieges erst noch bestehen; bis jetzt haben wir sie nur in Friedenszeiten, und gerade nicht mit Bewunderung kennen gelernt.

(Heiterkeit.)

Auch diesem Verhältniß würden unsere Machtbeziehungen

schlechterdings widersprechen: es würde ebenso unmöglich sein, als im Gefolge Oesterreichs in den Krieg zu gehen. Man möge die Artikel 46 und 47 der Schlußakte auslegen, wie man will — mein dringender und flehender Rath an die Deutschen Bundes-Regierungen wäre der, sich nicht auf diese beiden Artikel zu versteifen, einen solchen Versuch um jeden Preis zu vermeiden, und ich wage hinzuzusetzen, daß, wenn — gegen alles Erwarten — unserer Regierung das Ansinnen gemacht würde, wider ihren Willen durch Majoritätsbeschluß des Deutschen Bundes sich in den Krieg hineinreißen zu lassen, und die Regierung solcher Zumuthung verweigerte zu folgen, sie das Volk dieses Landes einstimmig hinter sich haben würde!

(Allseitiges Bravo!)

Dagegen, meine Herren, nehme ich von den Zumuthungen die, daß wir die Deutschen Interessen für absolut identisch mit den Preußischen Interessen halten sollen, mit voller Seele an; ich stimme freudig zu, wenn uns gesagt wird, daß durch diese Identität der Interessen nun auch unsere Initiative in den Deutschen Dingen ungesäumt geboten werde. Wenn Deutschland uns an dieser Initiative hindern will, so kann es dies freilich; aber es möge wohl bedenken, ob es das wollen soll, ob eine solche Behinderung, wenn sie von Erfolg begleitet wäre, nicht ganz gewiß Schaden und vielleicht Verderben für Deutschland und für uns bereiten würde. Und in ein Französisches Bündniß uns hineinzutreiben, würde freilich auch der äußerste Verdruß und die gerechteste Mißstimmung gegen Oesterreich — und wenn es dazu käme — gegen das außerösterreichische Deutschland nicht vermögen. Wer in unseren Tagen die Rede versuchen wollte, ob wir nicht (im Sinne des großen Kurfürsten oder König Friedrichs des Großen) schlimmsten Falls uns zu einer Französischen Allianz herbeilassen sollten, der redet politischen Aberwitz! Uns bewegt nichts weniger, als irgend eine Furcht vor einem Französischen Kriege, und selbst, wenn wir dabei nicht blos links, sondern auch rechts einen Gegner uns gegenüber hätten. Denn unter dieser Voraussetzung würde aller Zweifel aus der Nation schwinden: wir würden wissen, daß wir dann für unser Haupt und für unser Leben einzustehen haben. Vielleicht, meine Herren, kann sich der Patriotismus in diesem Augenblicke selbst bis zu dem Wunsche steigern, daß uns der Krieg beschieden sein möchte. Bei der bewunderungswürdig starken Natur, die ein Staat hat, welcher, wie der unsere gegenwärtig, vom Recht durchdrungen ist, möchte dieser Krieg uns im eigentlichen Sinne zum Heil gereichen, er möchte uns nach Oben reißen können. Er würde die letzten Spuren innerer Gegensätze in unserem engeren und weiteren Vaterlande vertilgen, die kranken Auswüchse des Friedens beseitigen, die Gemüther der Menschen wieder einmal ernst und energisch auf das Unvergängliche, auf das Ewige, auf dasjenige hinweisen, was im Wechsel beharrt — dessenungeachtet wage ich nicht, diesem Wunsch Ausdruck zu geben. Vielmehr gebe auch ich an meinem Theile der Regierung mit vollem Vertrauen die Ermittelung des Augenblickes anheim, in welchem es geboten sein möchte, das Schwert zu ziehen. Ich theile mit ihr die Ueberzeugung, daß der Augenblick heute noch nicht da ist und vielleicht auch die andere, daß er nicht erst dann gekommen sein wird, wenn Deutsches Bundesgebiet angegriffen werden sollte!

(Lebhaftes Bravo!)

Diese Bestimmung ist die Aufgabe der Regierung, die die Geister führen soll, sie wird es ebensowohl verstehen, dem wohlgemeinten Andringen nicht nachzugeben, das uns schon jetzt um das edle Gut des Friedens bringen möchte, als sie andererseits nicht zögern wird, dieses edle Gut dann dahin zu geben, wenn die geringste Verletzung Preußischer und Deutscher Ehre — Worte eines Staats-Ministers in den Verhandlungen unserer Kommission — dies von uns fordern sollte. Das ist die Preußische Tradition, wie sie der größeste unserer Könige — Einer, dessengleichen die Geschichte überhaupt kaum aufzuweisen hat — nach vierzigjähriger Regenten-Erfahrung begründet hat, den Flor dieses Landes, den nationalen Heldenmuth, die Glut unseres Patriotismus der allgemeinen Sache Deutscher Freiheit zu weihen. Und in diesem Sinne, meine Herren, lassen Sie uns die von uns geforderten Millionen im Namen des Landes freudig bewilligen. Wir thun es in der Zuversicht, daß, wenn das Schwert gezogen werden sollte, es sich auch tief hineinsenken wird in das Herz unserer Feinde, und daß in dem Rathschluß des Allmächtigen, der ebensowohl ein Herr der Schlachten, als ein Gott des Friedens ist, festgesetzt sein werde, daß Deutschland und Preußen bestehe, ihre Gegner aber verderben!

(Andauerndes stürmisches Bravo.)

**Präsident:** Es ist beantragt worden, die Diskussion zu schließen.

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Nach der Rede, die wir so eben gehört haben, habe ich die Pflicht, und habe ich das Recht, auf das Wort zu verzichten, was ich hiermit thue.

(Bravo!)

**Präsident:** Dann haben sich noch zum Worte gemeldet die Abgeordneten Duncker, Reichensperger (Köln), von Stablewski und von Ammon.

Ich ersuche die Herren, welche die Debatte geschlossen wissen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bürgers**: Meine Herren! Es ist nicht blos die späte Stunde, sondern auch der Gang der ganzen Debatte, die dem Berichterstatter, wie mir scheint verpflichtet, sich in diesem Augenblick nur auf Weniges zu beschränken.

Ich werde mich darauf beschränken, nochmals in Kurzem die Gesichtspunkte zusammenzustellen, aus welchen die Kommission geglaubt hat, den verlangten Kredit zu bewilligen, und die Auffassung, die sie aus den Erklärungen der Regierung über die Haltung ihrer Politik gewonnen hat. Meine Herren! Die Frage, wie wir zu dem Kriege stehen, der in Italien ausgebrochen ist, das hat auch die Kommission anerkannt, ist eine komplizirte; sie kann nur dadurch gelöst werden, daß man die verschiedenen Seiten der Sache etwas schärfer hervorhebt. Ich unterscheide dabei unsere Stellung zu Frankreich, unsere Stellung zu Oesterreich und endlich unsere Stellung zum Deutschen Bund.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ich auf diese verschiedenen Seiten eingehe, ich dabei gerade so, wie der letzte Redner es erklärt hat, mich nicht leiten lasse von politischen oder gar kosmopolitischen Sympathieen oder Antipathieen, sondern daß ich die Sache einfach betrachte aus dem Gesichtspunkte unserer nationalen Interessen; ich erkläre dabei aber, daß ich diese Auffassung nicht verwechselt wissen möchte mit der Auffassung der nationalen Frage, die von dem Herrn Grafen von Cieszkowski hier vorgetragen worden ist. Wenn wir die Politik aus unseren Deutschen nationalen Interessen beurtheilen, so verstehen wir darunter diejenigen Interessen, deren Subjekt eine staatlich geordnete Nation ist. Wir verstehen darunter nicht eine Theorie, welche sich vermißt, die geschichtlich gebildeten Staaten durch Scheidung der früher bestandenen Nationaliäten wiederum aufzulösen. Meine Herren! In der ganzen Diskussion hat darüber Einstimmigkeit stattgefunden, daß das jetzt in Frankreich herrschende neu Kaiserliche System, welches in diesem Augenblicke in eine neue Phase der Entwickelung getreten ist, für Deutschland schwere Gefahren bringen kann, daß es unsere allergrößte Wachsamkeit erfordert, und daß wir wohlthun unsere ganze Wehrkraft bei Zeiten zu ordnen. Wir haben diese Wachsamkeit nicht blos zu üben, damit unser territorialer Bestand nicht beeinträchtigt werde, denn das erachte ich für sich von selbst verstehend, sondern wir haben uns auch zu rüsten, weil wir es nicht dulden können, daß der Französische Kaiser in Europa unter der Maske der Rolle des Civilisators seinen Willen zum Gesetz mache.

Was aber auch geschehen sollte, wie groß auch die Gefahr sein mag, so darf man sie doch nicht überschätzen, man darf nicht dazu übergehen, daß das, was möglicherweise erst in Zukunft aus dieser Stellung des Kaiserthums sich entwickeln kann, schon jetzt als vorhanden anzunehmen und die Maßregeln nach dieser Auffassung zu ordnen. Daß ein solches Mißtrauen und ein solches Verfahren zu Irrthümern führen kann, dafür, meine Herren, liegt schon in der bisherigen Entwickelung, glaube ich, ein sehr eklatanter Beweis vor. Gleich nachdem die Differenz, die jetzt zum Kriege geführt hat, ausgebrochen war, zeigte sich im südlichen und westlichen Deutschland entschieden die Ansicht, daß es dem Französischen Kaiser nicht eigentlich um Italien zu thun sei, sondern, daß das nur der Schein sei, um unverhofft über Deutschland herzufallen. Daß diese Ansicht die unrichtige, daß der Angriff auf Italien wirklich zunächst der erste sei, darüber wird wohl jetzt kein Zweifel sein. Hätte man damals nach dieser durch bloßes Mißtrauen eingegebenen Ansicht gehandelt, das Resultat wäre, daß unser Humanitätsgefühl den Trost hätte, die Ebenen der Lombardei und Sardiniens vor einem Kriege bewahrt zu haben, und daß unsere Großmuth die Genugthuung haben würde, daß jetzt mit unserem Blute am Rhein oder in dessen Nähe Krieg geführt würde.

(Ruf: Sehr wahr!)

Unser gerechtes Mißtrauen gegen das neufranzösische Kaiserthum darf uns aber auch nicht verleiten, die drohende Gefahr mit einer Zaghaftigkeit, die sich vergebens in das Gewand der Tapferkeit kleidet, zu überschätzen.

(Ruf: Sehr richtig!)

Wir überschätzen die Macht Frankreichs und unterschätzen die Macht unseres Oesterreichs, unseres Genossen im Deutschen Bunde, wenn, wie es von vielen Seiten nicht in diesem Hause, aber sonst geschieht, wenn wir davon ausgehen, daß in dem Krieg, der augenblicklich in Italien geführt wird, Oesterreich sich nur verbluten und Frankreich merkwürdigerweise nur stärker aus demselben hervorgehen würde. Jedenfalls aber, und das scheint mir das wesentliche, darf uns die Gefahr und das Mißtrauen gegen das Französische Kaiserthum davon nicht abhalten, den speziellen Konflikt, um den es sich handelt, in seinem speziellen Charakter aufzufassen. Wir dürfen uns davon schon deshalb nicht abhalten lassen, weil gerade die spezielle Natur dieses Italienischen Konfliktes großentheils es ist, welche die Stimmung und Stellung der übrigen Großmächte ebenfalls bestimmt und welche namentlich die Haltung unseres natürlichen Bundesgenossen England bedingt.

Wir dürfen uns aber auch gerade deshalb, und das ist das Wesentliche, von dieser Betrachtung des speziellen Charakters dieses Konfliktes, um deshalb nicht abhalten lassen, weil selbst dann, wenn wir genöthigt sein könnten, auf die Seite Oesterreichs zu treten, es doch immer von der richtigen Auffassung dieses Konfliktes abhängt, den rechten Zeitpunkt zu finden, wann es zu geschehen und vor Allem dann die richtigen Ziele zu stellen, die wir uns abweichend von Oesterreich zu stellen haben. Es muß Deutschland auch in diesem Augenblicke schon das Gefühl haben, daß es eine selbstständige Politik ausüben muß, und daß es sich nicht in einem Zustande befinde, sich zum blinden und unbedingten Helfershelfer einer Politik zu machen, die anderwärts ohne sein Zuthun und ohne seinen Rath beschlossen ist.

(Bravo!)

Ich werde hoffentlich, und das ist mein redlichstes Streben, nicht sagen, was irgendwie Oesterreich, oder auch nur Neigungen, die für Oesterreich sind, verletzen kann, aber das kann ich und muß ich aussprechen, daß in dieser Italienischen Frage die Oesterreichischen und Deutschen National-Interessen sich nicht decken, daß sie theilweise zwar zusammenfallen, theilweise aber divergiren, ja zu einem nicht geringen Theile sich sogar widersprechen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren! Ich behaupte keineswegs, daß Deutschland bei diesem Kriege sich darauf zu beschränken habe, auch im Süden nur seine territorialen Grenzen zu vertheidigen. Eine solche Vertheidigung mag allenfalls unsere bundesmäßige Verpflichtung erschöpfen, aber sie wird nicht unter allen Umständen unser National-Interesse erschöpfen. Deutschland ist sehr wesentlich dabei interessirt, daß Oesterreich auch in seinen Besitzungen in Italien geschützt bleibe, daß es gestärkt bleibt als eine Deutsche Bundesmacht. Ob dabei gerade der Besitz der Lombardei für Oesterreich wichtig ist, ob der Besitz dieses reichen Landes für Oesterreich, wenn es sich zeigen sollte, daß alle zehn Jahre ein Europäischer Krieg dafür geführt werden müsse, eine Stärkung oder eine Schwäche sei, diese Frage haben wir hier nicht zu erörtern. Deutschland ist aber wesentlich dabei betheiligt, daß kein Theil Italiens, der jetzt im Besitze Oesterreich ist, aus seinen Händen in den Besitz Frankreichs übergeht, es ist wesentlich dabei betheiligt, daß die Präponderanz, welche Oesterreich bis zu diesem Augenblick unbestrittenermaßen gehandhabt hat, nicht in die Hand Frankreichs übergehe.

(Sehr richtig!)

Aber, daß die Präponderanz überhaupt aufhöre, daß es in Italien, sei es den einzelnen Italienischen Staaten selbst, sei es einem Europäischen Kongresse, der für sie sorgt, gelingen werde, eine Form zu finden, in welcher sich Italien stark finden wird, seine Neutralität gegen jede Einwirkung irgend welcher Großmacht zu schützen, ich sage, daß diese Präponderanz, sowohl nach Oesterreichischer, wie nach Französischer Seite ganz aufhöre, das ist allerdings im Interesse Deutschlands, im Interesse Oesterreichs ist es vielleicht nicht.

(Sehr richtig!)

Es ist schon im Interesse Deutschlands, weil dadurch die Quelle ewiger Friedensstörungen ausgeleert wird. An der Form, in welcher ein solches Resultat erreicht wird, insbesondere, ob diese Neuordnung den Tendenzen entspricht, die Oesterreich bis jetzt in Italien befolgt hat, daran hat Deutschland kein Interesse, wenigstens kein solches, welches auf der Seite Oesterreichs steht.

Ich berühre dies Alles nur, um zu zeigen, daß wir nicht unbedingt auf Seite Oesterreichs treten können, daß nicht blos für Preußen, sondern auch für Deutschland eine selbstständige Politik nothwendig sein muß und für Preußen und Deutschland ein selbstständiger Entschluß darüber, ob und wann es in den gegenwärtigen Konflikt eingreifen will.

Von dieser Auffassung ausgehend hat die Kommission, wenn ich nicht irre, die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung geprüft und hat gefunden, daß die Stellung der Preußischen Regierung dieser Auffassung nach sowohl im früheren Stadium des Konfliktes, als auch in diesem Augenblick entspricht. Auch in diesem Augenblick nimmt die Regierung den Standpunkt ein, daß sie weder auf die eine, noch auf die andere Seite tritt, sie nimmt den Standpunkt einer bewaffneten Vermittelung ein, und ich möchte hier zum Schluß noch auf diese Vermittelung zurückkommen, weil, wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten für Geldern derselben eine Auffassung und Bezeichnung zu Theil geworden ist, von der ich behaupte, — und ich bin überzeugt, daß ich von dem Ministerium nicht widersprochen werde — daß sie der Auffassung der Regierung, wie auch der Kommission in keiner Weise entspricht. Der Abgeordnete für Geldern hat davon gesprochen, als wenn jetzt die Stellung der Regierung die einer bewaffneten Neutralität sei, und er hat daran Citate aus früheren Zeiten geknüpft, wo eine gleiche Stellung eingenommen wurde. Dem gegenüber mache ich darauf aufmerksam, daß die Stellung einer bewaffneten Vermittelung etwas ganz Anderes, als die der bewaffneten Neutralität ist. Die bewaffnete Neutralität ist die Erklärung eines Landes, es werde sich an dem Kriege nicht betheiligen und bewaffne sich nur, um den Uebergriff des Krieges auf sein Gebiet abzuhalten; die bewaffnete Vermittelung besteht darin, daß der Staat, der sie einnimmt, dadurch erklärt: ich werde dem Kriege, den die anderen Mächte untereinander führen, fortwährend meine Aufmerksamkeit zuwenden, ich werde, wenn ich finde, daß nach den Eventualitäten dieses Krieges das Europäische Gleichgewicht oder die nationalen Interessen verletzt werden, in diesem Kriege interveniren, indem ich Vorschläge mache und Bedingungen, die von einer oder der anderen der Parteien anzunehmen sein

werden, und wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, werde ich nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand dafür eintreten,

(sehr gut!)

das heißt also auf unseren speziellen Fall angewendet, daß die Preußische Regierung in dieser Frage den Standpunkt einnimmt, daß, je nachdem die Eventualitäten dieses Krieges zu Gunsten Oesterreichs oder Frankreichs ausschlagen werden, sie in dem einen oder dem anderen Falle nach Umständen und in dem richtigen Momente sagen wird, wie weit auf der einen oder anderen Seite gegangen werden kann, und daß sie ihren Vorstellungen nöthigenfalls die Waffengewalt zur Seite stellt. Diese Stellung hat die Kommission als die richtige, als die den Interessen Preußens und Deutschlands entsprechende hingestellt. Ich enthalte mich aller Ausführungen darüber, wie weit sie den Interessen Deutschlands entspricht. Die Debatte hat alle diese Gegenstände so erschöpft, daß ich nur mit der Aufforderung schließen kann: bewilligen Sie der Regierung die 40 Millionen, und setzen Sie sie dadurch in den Stand, die Politik der bewaffneten Vermittelung mit Energie und Erfolg durchzuführen.

**Präsident:** Wir können in die Spezial-Diskussion eintreten.

Bevor wir dies thun, habe ich Ihnen ein Schreiben des Grafen Dzialynski mitzutheilen, welches so eben eingegangen ist, es lautet:

> Hochgeborener Herr Graf und Präsident des Hauses der Abgeordneten!
>
> Ich habe es stets für eine heilige Pflicht für mich erachtet, mit meinen geehrten Landsleuten über alle allgemeine Angelegenheiten zu stimmen. Ich finde mich heute im Widerspruche mit diesen, und zwar aus folgenden Gründen:
>
> Nach meiner Ueberzeugung ist Preußen nicht mit Krieg bedroht, und wird nicht angegriffen. Der Endzweck der Rüstungen und der verlangten Anleihe ist mir nicht bekannt. Ich kenne aber die Armuth meiner Kommittenten; und überdies erlaubt mir meine Dankbarkeit gegen einen Staat, der seit 30 Jahren unseren Brüdern das alltägliche Brod spendet, nicht für eine Anleihe zu stimmen, welche diesen bedroht. Das Enthalten vom Votum entspricht mir nicht. Es bleibt mir also nur übrig, mein Mandat als Abgeordneter zum hohen Hause niederzulegen, was ich hiermit die Ehre habe zu thun
>
> Ew. Hochgeboren
>
> ganz gehorsamster
>
> Titus Graf Dzialynski.

Wir treten in die Diskussion des §. 1 ein. Es hat sich hierzu der Abgeordnete von Benda zum Wort gemeldet.

Abgeordn. **von Benda:** Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nicht zu allgemeinen Betrachtungen in Anspruch nehmen, ich halte es aber für meine Pflicht, nicht blos im Interesse eines einzelnen Kreises, sondern im allgemeinen Interesse eine dunkle Stelle aufzuklären, die sich in dem Vortrage des Herrn Finanz-Ministers vom 5. Mai d. J. findet. Es heißt in demselben:

> „ich darf übrigens nicht verschweigen, daß in einzelnen Kreisen wohl über die wohlmeinende Absicht, welche die Landes-Vertretung bei ihrem damaligen Antrage gehabt hat, entschieden hinausgegangen ist. — Es liegt wenigstens der Fall vor, daß in einem Kreise statt des früheren Normalpreises von 100 Rthlrn. Taxen von 3 bis 400 Rthlrn. vorgekommen sind.
>
> Ich glaube, daß die Mitglieder der Landes-Vertung, so weit es in ihren Kräften steht, dahin zu wirken haben, daß in einer Lage des Landes, wie die gegenwärtige, neben der den Einzelnen gegenüber zu beobachtenden Billigkeit doch auch das Interesse der Gesammtheit nicht aus dem Auge verloren werde."

Meine Herren! Eine solche Aeußerung aus diesem Munde und an dieser Stelle ist gewiß eine ernste Mahnung, und als solche ist sie in dem Lande aufgefaßt worden. Der betreffende Kreis ist öffentlich genannt worden, ich kenne denselben und habe mich über die näheren Verhältnisse unterrichtet, es sind dies folgende.

Bei der ersten Musterung sind von 300 auszuhebenden Pferden 118 ermittelt, und diese durchschnittlich mit 147 Rthlrn. bezahlt worden. Es konnten nicht mehr ermittelt werden, weil Pferde über zehn Jahre und in einem Werthe von über 150 Rthlr. von dem Herrn Militair-Kommissarius zurückgestellt wurden. Der Herr Militair-Kommissar hat dann an den General, dieser an den Ober-Präsidenten, und der Ober-Präsident, wie ich vermuthe, an den Herrn Finanz-Minister berichtet, daß zu weit höheren Preisen gegriffen werden müsse. Der Landrath, zum Bericht aufgefordert, hat sich sofort geäußert, daß er die Befürchtung des Militair-Kommissars nicht theilen könne. Es wurde ein anderer Termin angesetzt, und bei diesem wurde das ganze Kontingent zu einem Durchschnittspreise von 155 Rthlrn. beschafft, was gewiß, da es lauter ausgezeichnete Artillerie-Pferde waren, ein sehr billiger Preis ist. Ich freue mich, und ich denke, auch der Herr Finanz-Minister wird sich mit mir freuen, daß damit ein peinliches Mißverständniß aufgeklärt worden ist.

Ich erlaube mir, dem noch Ein Wort hinzuzufügen. Ich bin bei einem großen Theil der Aushebung zugegen gewesen, und ich weiß, daß gute Pferde namentlich für die kleinen Besitzer, welche ja die Mehrzahl, ein Schatz sind, der ihnen in der Regel durch die Taxe nicht ersetzt wird, ein Schatz, der häufig ihr ganzes Glück, und den größten Theil ihres Betriebs-Kapitales ausmacht. Trotzdem kann ich bezeugen, daß nicht ein Wort der Klage und des Unmuthes gehört worden ist, sondern nur fröhliche Scherze, und was ich gesehen habe, waren nur heitere Gesichter. Wir Anwesenden sagten uns Alle, wenn eine gleiche Opferfreudigkeit in allen Bevölkerungsschichten des Landes vorhanden ist, dann wird die Staats-Regierung nicht nur in der Weisheit, sondern auch in der Kraft ihrer Entschließungen auf das Land mit Sicherheit rechnen können.

(Bravo! Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Es kann der Staats-Regierung nur zur Freude gereichen, daß sich das Resultat jetzt in der That so herausgestellt hat, wie es von dem Herrn Abgeordneten so eben vorgetragen worden ist. Als ich die in Bezug genommene Aeußerung that, ohne den Kreis näher zu bezeichnen, lag ein Bericht vor, welcher angab, daß Preise von 300—400 Rthlrn. bewilligt werden müßten, wenn der Zweck erreicht werden solle. Das war nicht unrichtig; denn bei der ersten Musterung hat in der That die nöthige Anzahl von Pferden nicht beschafft werden können, weil so hohe Preise nicht bewilligt werden konnten. Dagegen muß anerkannt werden, daß durch die Bemühungen des Landraths die Sache nachträglich allerdings auf angemessene Weise geordnet worden ist, so daß der gute Wille des Kreises und seines Landraths anerkannt werden muß.

**Präsident:** Wir haben zunächst den §. 1 zu erledigen.

(Pause.)

Da kein Widerspruch sich erhebt, so darf ich denselben als angenommen erachten. Wir kommen zu §. 2.

(Pause.)

§. 3.

(Pause.)

Da Niemand das Wort verlangt hat, so darf ich annehmen, daß die Paragraphen angenommen sind.

Wir haben nun über das ganze Gesetz abzustimmen.

Dasselbe lautet:

§. 1.

Der Kriegs-Minister und der Chef der Marine-Verwaltung werden zu denjenigen außerordentlichen Ausgaben ermächtigt, welche durch die angeordnete Kriegsbereitschaft und die etwa erforderlichen weiteren militairischen Maßregeln veranlaßt werden.

§. 2.

Der Finanz-Minister hat der Militair- und der Marineverwaltung die nöthigen Geldmittel zu den gedachten Ausgaben (§. 1) zu überweisen. Dieselben sind aus dem Staatsschatze und aus den verfügbaren Beständen der General-Staatskasse zu entnehmen, beziehungsweise durch eine verzinsliche Staatsanleihe zu beschaffen. Die Anleihe darf den Betrag von Vierzig Millionen Thalern nicht übersteigen.

§. 3.

Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit solche dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der der Staats-Regierung in Vorstehendem ertheilten Ermächtigung (§§. 1 und 2) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche diesen eben verlesenen Gesetz-Entwurf annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Gesetz-Entwurf ist einstimmig vom Hause der Abgeordneten angenommen worden.

Wir gehen zu dem zweiten Gesetz-Entwurf über. Es betrifft derselbe die Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungscautions-Kapitalien.

Ich eröffne zunächst die allgemeine Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich dieselbe und eröffne die artikelweise Berathung.

Den §. 1 schlägt die Kommission vor, mit einer Abänderung anzunehmen.
Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Meine Herren! Es muß der Königlichen Staats-Regierung zur hohen Befriedigung gereichen, daß nicht nur die von ihr gemachten Vorlagen im Allgemeinen sich Ihrer Zustimmung zu erfreuen haben, sondern daß auch selbst in der Fassung derselben eine Abänderung nicht für nothwendig erachtet worden ist, mit Ausnahme eines einzigen Wortes, welches aus diesem Paragraphen von der Kommission entfernt worden ist — eine Abänderung, welche dann noch einen kleinen Zusatz zur Folge gehabt hat. Es handelt sich dabei um die Verwendung der Eisenbahnabgabe. Die Königliche Staats-Regierung ist bei ihrem Vorschlage davon ausgegangen, daß es nicht an der Zeit sei, die oft besprochene und viel bestrittene Frage wegen der Zweckmäßigkeit der Verwendung der Eisenbahnabgabe bei dieser Gelegenheit definitiv zu entscheiden. Sie hat geglaubt, sich darauf beschränken zu müssen, das vorzuschlagen, was durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geboten, und darum gewiß keiner Anfechtung ausgesetzt ist, nämlich eine einstweilige Verwendung der Eisenbahn-Abgabe für die allgemeinen Zwecke der Staats-Verwaltung. Die Staats-Regierung hat bei den früheren Berathungen, wenn sie auch einer unbedingten Aufhebung des §. 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 widersprechen zu müssen glaubte, doch stets anerkannt, daß unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen eine solche Aufhebung des §. 6 rathsam und nothwendig sein dürfte. In der Konsequenz dieser Ansicht hat die Staats-Regierung ihre Vorschläge gemacht.

Die Kommission hat es für nothwendig erachtet, einen Schritt weiter zu gehen, und der von der Staats-Regierung vorgeschlagenen provisorischen Maßregel einen definitiven Charakter beizulegen. In der Sache selbst, meine Herren, wird dadurch in keiner Weise etwas geändert. Wäre das Wort „einstweilen“ in dem Gesetz-Entwurfe stehen geblieben, so hätte — dies versteht sich ganz von selbst — eine Wiederherstellung der bisherigen Verwendung der Eisenbahnabgabe doch nicht anders als im Wege der Gesetzgebung, nicht anders als mit Zustimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung herbeigeführt werden können. Wird dagegen durch Streichung des Wortes: „einstweilen“ die Maßregel ihres provisorischen Charakters entkleidet, so versteht es sich ebenso von selbst, daß dessenungeachtet jeder der drei Faktoren der Gesetzgebung jederzeit befugt ist, auf die ursprüngliche Verwendung der Abgabe zurückzukommen, und daß dann, wenn es diesem einen Faktor gelingt, die Zustimmung der beiden anderen zu erlangen, der jetzt aufzuhebende §. 6 wieder in Kraft treten muß. Also, wie gesagt, eine praktische Bedeutung ist mit der Aenderung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, nicht verbunden, und darum hat die Staatsregierung geglaubt, sich derselben nicht widersetzen zu müssen. Ich habe das Wort nur genommen, um der Staats-Regierung spätere Schritte zur Wiederherstellung des §. 6 vorzubehalten und um bei einem etwaigen Zurückkommen auf die Frage der Deutung entgegentreten zu können, daß die Regierung durch ihr Stillschweigen am heutigen Tage darauf verzichtet habe, den Gegenstand später wieder zur Erörterung zu bringen.

**Präsident**: Meine Herren! Der Paragraph wird also lauten nach dem Vorschlage der Kommission:

„Der §. 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, wird, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, aufgehoben.“

Ich darf auch hier wohl annehmen, daß der Paragraph nach der Fassung der Kommission Ihre Zustimmung erhält.

(Pause.)

Dasselbe nehme ich an von dem zweiten Paragraphen, sobald nicht das Wort verlangt wird.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Riedel**: Meine Herren! Die Aufhebung, die der §. 1 nach dem Regierungs-Entwurf nur für den §. 6 des Gesetzes von 1853 erstreckt, ist Seitens der Kommission auch auf das Gesetz vom 3. November 1838 §§. 39 und 40 ausgedehnt. Ich glaube es daher als eine Omission, die mir zur Last fällt, betrachten zu müssen, daß die Ueberschrift des Gesetzes diese Veränderung nicht ausdrückt, und möchte ich deshalb um die Genehmigung des Hauses dazu bitten, beziehungsweise um die Zustimmung der Staats-Regierung, daß die Ueberschrift des Gesetzes also gefaßt werde:

„Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853 und der §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 31. November 1838, betreffend die von den Eisenbahnen zu erhebende Abgabe.“

**Präsident**: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Es dürfte an sich dem von dem Herrn Referenten gemachten Vorschlage nichts entgegenzusetzen sein; ob aber die Annahme desselben geboten ist, möchte ich doch in Zweifel ziehen, es kommt häufig vor, daß nach dem bekannten Satze: a potiori fit denominatio nicht gerade der ganze Inhalt eines Gesetzes in der Ueberschrift ersichtlich gemacht wird. Bleibt die Ueberschrift so, wie sie ist, so wird dadurch das Gesetz vom 30. Mai 1853 seinem Inhalte nach bezeichnet und dadurch auch der Inhalt des jetzt zu berathenden Gesetz-Entwurfs anschaulicher gemacht, als wenn nach dem Vorschlage des Herrn Referenten zwar die Data der beiden Gesetze allegirt werden, aber die Inhaltsbezeichnung derselben weggelassen wird. Wenn ich auch die Korrektheit des Vorschlages gern anerkenne, so dürfte doch davon zu abstrahiren sein, indem ein Zweifel auch dann nicht entstehen kann, wenn es bei der von der Regierung vorgeschlagenen Ueberschrift verbleibt.

**Präsident**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Riedel**: Ich habe den Vorschlag gemacht, aus Veranlassung einer von zwei Seiten aus der Mitte des hohen Hauses an mich gerichteten Aufforderung. Meinerseits habe ich auf diese Veränderung der Ueberschrift keinen Werth gelegt. Wenn also nicht aus dem Schooße der Versammlung auf die Vornahme der proponirten Aenderung bestanden wird, so will ich mich gern mit der Ansicht des Herrn Finanz-Ministers einverstanden erklären.

**Präsident**: Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Simson** (vom Platz): Ich möchte mir erlauben, dem Herrn Präsidenten die Erwägung anheimzugeben, ob nicht — für den Fall der Annahme des Vorschlages des Herrn Referenten, den er jetzt zurückgezogen hat, es noch einer abermaligen Abstimmung über denselben in einer späteren Sitzung bedürfen würde, da der Antrag nicht gedruckt vorliegt.

**Präsident**: Wenn wir diesen Vorschlag als eine materielle Aenderung zu betrachten hätten, so würde mir dies unzweifelhaft sein. Ich habe ihn nur als eine Redactions-Veränderung angesehen, aber da der Herr Referent ihn hat fallen lassen, so glaube ich, würde es das Beste sein, daß wir über denselben hinweggehen.

(Zustimmung.)

Die §§. 2 und 3 sind angenommen.

Dann würden wir auch über dies Gesetz nach der Fassung der Kommission die Abstimmung vornehmen können.

Ich ersuche diejenigen Herren, die auch diesen Gesetz-Entwurf annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Gesetz-Entwurf ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu dem dritten Gesetz-Entwurf, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich dieselbe.

§. 1.

(Pause.)

§. 2.

(Pause.)

§. 3.

(Pause.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Riedel**: Meine Herren! Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung am Schluß der Diskussion dieser drei wichtigen Gesetzentwürfe. Ich sehe voraus: Ihre patriotische Gesinnung wird auch dem dritten Gesetzentwurf die allgemeine Zustimmung zu Theil werden lassen, wiewohl es sich bei diesem Gesetze um eine unmittelbare Heranziehung der Steuerkraft des Landes handelt. So schwer es nun für die Steuerpflichtigen wird, unter Umständen, welche die Nothwendigkeit einer Mobilmachung der Armee und der Aufnahme einer neuen Anleihe mit sich bringen werden, eine, wenn auch nur mäßige Erhöhung öffentlicher Abgaben zu übernehmen, so werden Sie dabei doch, da die Nothwendigkeit der Beschaffung dieses außerordentlichen Einkommens von Ihnen anerkannt ist, von der Ueberzeugung ausgehen, daß in Preußen jeder Staatsangehörige freudig das äußerste Maß seiner Mittel hergiebt, wenn es sich um des Vaterlandes Sicherheit und Ehre handelt, sobald er nur die Ueberzeugung haben kann, die sich bei ähnlichen Gelegenheiten in früheren Jahren nicht immer bestätigte, daß der große Zweck, für welchen sie dargebracht werden, auch wirklich dadurch in würdiger Weise erstrebt werde. Diese frohe Ueberzeugung, meine Herren, gewährt uns eine Staats-Regierung, die in der Kommission die denkwürdige Verheißung aussprach, daß Preußen auch für die geringste Verletzung Preußischer und Deutscher Ehre einstehen werde. Einer solchen Regierung werden Sie, meines Erachtens, gern alle Mittel zur Disposition stellen, die Preußens Volk irgend darzubringen vermag; einer solchen Regierung werden bereitwillig Preußische Väter das Blut ihrer Söhne opfern, und wird, wenn es sein müßte, selbst der Aermste aus dem Volke willig den letzten Heller auf den Altar des Vaterlandes niederlegen! — Wir wollen uns indessen die Hoffnung vergegenwärtigen, daß die Verwendung der jetzt bewilligten Mittel genügen werde, den schönen Zweck zu erreichen, den gestörten Frieden wieder herzustellen. Mit diesem Wunsche empfehle ich diesen letzten Gesetz-Entwurf Ihrer einstimmigen Annahme.

(Bravo!)

**Präsident**: Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetz-Entwurf Nr. 3, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den dritten Gesetz-Entwurf annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Gesetz-Entwurf ist angenommen.

Diese drei Gegenstände der Tagesordnung, die im innigsten Zusammenhang stehen, sind demnach erledigt, und ist nur noch der letzte Gegenstand der Tagesordnung zu erledigen. Es ist der zweite Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn.

Es handelt sich, wie Sie wissen, bei diesem Gesetz-Entwurf, der uns früher vorgelegen hat, um ein Amendement, welches im anderen Hause beschlossen worden ist. Unsere Kommission schlägt vor, Ihrerseits dieser Abänderung zuzustimmen.

Ich eröffne die Diskussion darüber.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schubert**: Bei der vorgerückten Zeit habe ich nichts anzuführen, als das, was im Kommissions-Bericht steht.

**Präsident**: Der Herr Referent hat dem Kommissions-Berichte nichts hinzuzufügen.

Meine Herren! Der eingeschaltete Paragraph, um den es sich hier handelt, lautet folgendermaßen:

> Die im §. 2 bezeichnete Anleihe kann eintretendenfalls, statt zu den in dem gedachten Paragraphen erwähnten Zwecken, ganz oder theilweise zu Kriegszwecken, oder, soweit das öffentliche Interesse dies unerläßlich erheischt, jedoch nicht bis über den als einen Vorschuß zu zahlenden Betrag von 500,000 Rthlrn. hinaus, zur Herbeiführung eines geordneten Abschlusses der Arbeiten an der Rhein-Nahe-Eisenbahn verwandt werden.

Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Ich will nicht gegen den eingeschalteten Paragraphen stimmen, ich will mich nur gegen die Fassung dieser Einschaltung verwahren, welche auf die allerinkorrekteste Weise einen dem übrigen Inhalt des Gesetzes ganz fremden Gegenstand in dasselbe hineinschiebt. Nur die dringende Eile kann diese Inkorrektheit entschuldigen; wenn die Sache heute fertig werden sollte, war es nicht möglich, dabei noch Korrekturen eintreten zu lassen.

**Präsident**: Ich habe vergessen, den letzten Satz hinzuzufügen:

> „Auf die für Kriegszwecke zu verwendenden Beträge der Anleihe findet die Vorschrift des §. 4 keine Anwendung."

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Ich kann nunmehr, da der Gesetz-Entwurf übereinstimmend mit dem Vorschlage des Herrenhauses angenommen worden ist, denselben an das Staats-Ministerium gelangen lassen.

Meine Herren! Unter der Voraussetzung, daß in dem anderen Hause zum Sonnabend die Vorlagen erledigt sein werden, die wir heute hier erledigt haben, wird am Sonnabend die Session geschlossen werden. Wir werden nur noch eine Sitzung nöthig haben, aber diese eine müssen wir haben. Es fragt sich, ob wir sie morgen oder übermorgen ansetzen wollen. Wenn übermorgen geschlossen werden sollte, so würde doch immer erst am Mittage oder Nachmittage geschlossen werden und wir würden daher am Morgen noch die Zeit haben, eine Sitzung zu halten. Mir ist es, wie gesagt, gleich.

Ich würde für diese Sitzung den 7. und 8. Bericht der Gemeinde-Kommission auf die Tagesordnung setzen. Da aber morgen wahrscheinlich der Gegenstand, den wir heute erledigt haben, im Herrenhause zur Erledigung kommen wird und ich voraussetzen darf, daß, wie wir uns heute der Theilnahme eines Theils des Herrenhauses zu erfreuen hatten, die Mitglieder unseres Hauses geneigt sein werden, der morgenden Verhandlung dieses Gegenstandes im Herrenhause beizuwohnen, so würde ich — wenn der Herr Vertreter der Staats-Regierung dem nichts entgegenzusetzen hätte, die Sitzung auf Sonnabend festsetzen.

Der Herr Staats-Minister von Auerswald hat das Wort.

Staats-Minister **von Auerswald**: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß die Regierung in diesem Falle die Allerhöchste Botschaft wegen Schließung des Landtages zuerst am Sonnabend wird einbringen können.

**Präsident**: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** (vom Platz): Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß bei der Abstimmung über das letzte Gesetz, welches auf der Tagesordnung stand, die Resolution, welche dazu gehört, nicht zur Abstimmung gekommen ist. Sie befindet sich auf Seite 3 und lautet also: „Das Haus wolle erklären, daß aus dem in diesem Falle von Seiten des Herrenhauses beobachteten Verfahren ein die Rechte des Abgeordnetenhauses beeinträchtigendes Präcedenz niemals dürfe hergeleitet werden."

**Präsident**: Meine Herren! Ich darf wohl annehmen, daß diesem Antrage zugestimmt worden ist.

(Zustimmung.)

Nun, meine Herren, die nächste Sitzung würde also am Sonnabend um 10 Uhr sein.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Funfzigste Sitzung

am Sonnabend den 14. Mai 1859.

Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Mittheilung in Betreff eines neuen, von den Herren Siemens und Halske erfundenen Abstimmungsmodus mittelst der Telegraphie. — Der Präsident des Staats-Ministeriums verkündet eine Allerhöchste Botschaft, den Schluß der Sitzung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betreffend. — Schlußworte des Präsidenten. — Ansprache des Alters-Präsidenten, auf dessen Antrag die Versammlung dem Präsidenten den Dank für die Leitung der Geschäfte durch Aufstehen zu erkennen giebt.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich: der Präsident des Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, und die Staats-Minister: von Auerswald, Freiherr von Patow, Simons, Graf von Pückler.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird bis zum Schluß der heutigen ausliegen.

Der Abgeordnete Dr. Falk führt heute das Protokoll, und der Abgeordnete de Syo wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Es sind noch einige Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Herrenhauses eingegangen. Zunächst zeigt der Herr Präsident an, daß die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1856 als richtig anerkannt und der Staats-Regierung darüber Decharge ertheilt worden sei; dann, daß die unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Erlaß von Zollgesetzen im Jadegebiete erfolgt sei, ferner, daß die Gesetz-Entwürfe, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der MarineVerwaltung; der Gesetz-Entwurf, wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautions-Kapitalien, und der Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, unveränderte Annahme gefunden haben.

Ich will noch mittheilen, daß die Herren Siemens und Halske, die, wie Sie wissen, im Eingang der Session uns die Mittheilung gemacht haben, daß sie einen neuen Abstimmungsmodus mittelst der Telegraphie erfunden haben, mir angezeigt haben, daß sie ein Modell fertig in ihrem Atelier aufgestellt haben und die Herren ersuchen, sich dasselbe anzusehen.

Se. Hoheit der Herr Fürst zu Hohenzollern hat das Wort.

Präsident des Staats-Ministeriums **Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen:** Ich habe eine Allerhöchste Botschaft mitzutheilen:

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, gemäß Artikel 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Sitzung beider Häuser des Landtages der Monarchie am Sonnabend den 14. d. M. zu schließen.

Wir fordern demnach beide Häuser des Landtages hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags im Weißen Saale des Residenzschlosses zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 12ten Mai 1859.

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(ggez.) Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

**Präsident:** Meine Herren! Nach dieser Mittheilung haben wir uns also heute um 12 Uhr im Königlichen Schlosse zur Schluß-Sitzung einzufinden. Es wird daher die gegenwärtige Sitzung dieses Hauses die letzte in dieser Session sein, in der wir Geschäfte erledigen können. Da wir nur noch kurze Zeit vor uns haben, so wird es sich zunächst fragen, ob Sie wünschen, überhaupt noch in die Tagesordnung einzutreten, die für heute bestimmt ist? Ich würde Ihnen vorschlagen, davon Abstand zu nehmen, da eine gründliche Erledigung der Gegenstände doch nicht mehr stattfinden kann.

(Allgemeine Zustimmung.)

Dann würden wir an den Schluß unserer Geschäfte gelangt sein und es bliebe mir, meine Herren, nur übrig, Ihnen meinen aufrichtigen und herzlichen Dank auszusprechen, indem ich das Amt, was Sie in meine Hände gelegt haben, Ihnen zurückgebe, für die Freundlichkeit und Nachsicht, mit der Sie mich auch während des ganzen Laufes dieser Session behandelt haben, wodurch Sie die mir auferlegte Pflicht zu einer sehr angenehmen gemacht haben.

Ich füge, meine Herren, gewiß in Ihrem Sinne, den Dank hinzu für das verehrte Büreau, die Herren Vice-Präsidenten und Schriftführer, die mit so großer Bereitwilligkeit und Freundlichkeit mich in der Führung meines Amtes unterstützt haben.

Meine Herren! Es wird nicht nöthig sein, einen längeren Rückblick auf die Session zu werfen, die hinter uns liegt. Sie wissen es Alle, sie ist nicht fruchtreich an Akten gesetzgeberischer Thätigkeit gewesen; es ist nicht meine Sache, den Grund davon hier näher zu konstatiren.

Dessenungeachtet, meine Herren, glaube ich doch behaupten zu können, daß sie keinesweges fruchtlos gewesen ist. Sie hat zunächst die Prophezeihungen derer zu Schanden gemacht, die vor und nach den Wahlen nicht laut genug rufen konnten, daß ein aus freien Wahlen hervorgegangenes Haus der Abgeordneten nicht vereinbar sei mit einem ruhigen und gesetzlichen Gange der Entwickelung in Preußen.

(Bravo!)

Das Haus hat in voller Selbstständigkeit seine Aufgabe darin erkannt, die Regierung Sr. Majestät des Königs in allen Maßregeln zu unterstützen.

(Bravo!)

Auf der anderen Seite, meine Herren, hat die Regierung Gelegenheit gehabt, vor dem Lande sich über die Grundsätze auszusprechen, nach denen sie die Regierung zu führen entschlossen ist, und ich glaube behaupten zu können, daß dadurch das Vertrauen des Landes zur Regierung befestigt und gewachsen ist.

(Lebhaftes Bravo!)

Meine Herren! Aber unsere innere verfassungsmäßige Entwickelung, wie wichtig an sich, sie tritt doch im Augenblick

zurück hinter den Ernst der Gefahren, die uns aus den Europäischen Verwickelungen zu entstehen drohen, auch für unser Vaterland. Sie haben in der letzten Sitzung nach einer umfangreichen, freien, gründlichen Diskussion einstimmig der Regierung mit Vertrauen die Mittel in die Hand gelegt, mit denen sie glaubt, allen Eventualitäten entgegentreten zu können. Ein Gleiches ist in der gestrigen Sitzung, wie ich Ihnen eben mitgetheilt habe, von dem andern Faktor der Landesvertretung, von dem Herrenhause, geschehen, und es ist dadurch auf das Glänzendste konstatirt worden, daß die Regierung auch in Bezug auf ihre auswärtige Politik das Land hinter sich hat.

(Bravo!)

Mir bleibt daher, meine Herren, indem wir in unsere Heimat zurückkehren, nur der Ausdruck des Vertrauens der Zuversicht, daß, wenn es der Regierung nicht gelingen sollte, den Frieden auf dauerhaften Grundlagen im Interesse des Landes wieder herzustellen, daß, sage ich, dann, wenn der Augenblick gekommen ist, wo das Schwert gezogen werden muß, unsere tapfere Armee in Gemeinschaft mit denjenigen aller anderen Deutschen Bruderstämme, des Preußischen Waffenruhmes eingedenk, den Sieg an unsere Fahnen zu ketten wissen wird.

(Lebhaftes Bravo!)

Meine Herren! Wir kehren mit der Ueberzeugung in unsere Heimat zurück — und wir werden, was an uns ist, dazu thun, daß es immer so werde — daß, wenn der Augenblick kommt, wo die Anforderungen an die Kräfte der Nation gemacht werden, daß dann in ihr herrsche der Geist, an den Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens appelliren konnte im Jahre 1813 in seinem unvergeßlichen Aufruf: „An mein Volk."

(Sehr gut! Bravo!)

Und so lassen Sie uns denn, meine Herren, von einander scheiden, indem wir unseren patriotischen Gefühlen in der Weise Ausdruck geben, wie wir es zu thun pflegen am Schlusse der Session, in einem Hoch auf Seine Majestät den König und Seine Königliche Hoheit den Regenten, Prinzen von Preußen. Seine Majestät der König lebe hoch! Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, lebe hoch! — und abermals hoch! und nochmals hoch!

(Sämmtliche Abgeordnete erheben sich und stimmen in den Ruf des Präsidenten ein.)

Der Abgeordnete Braun hat das Wort.

Abgeordn. **Braun**: Meine Herren! Aufrichtig und lebhaft war meine Freude, als ich Ihnen vor vier Monaten von dieser Stelle aus das Ergebniß Ihrer Präsidentenwahl zu verkünden die Ehre hatte. So aufrichtig, so lebhaft, wie damals meine Freude, ist der Dank, den ich heute auszusprechen die Ehre habe. Möge das Haus der Abgeordneten, immer unter allen Umständen sich einer so sicheren, so entschlossenen, so glücklichen Leitung zu erfreuen haben, wie diejenige es ist, die in wenigen Augenblicken ihr Ziel erreicht haben wird.

(Lebhaftes Bravo!)

Möge das Bild dieser Leitung sich in allen Verhältnissen unseres Staates, in dem gesammten Deutschen Vaterlande klar, deutlich in allen seinen Theilen wiederspiegeln: in der schnellen, klaren Einsicht, in dem raschen, festen Entschlusse, in dem sichern Zutreffen zum Ziele. Einsicht giebt Sicherheit, Sicherheit giebt Kraft, die Kraft aber ist wie die unerläßliche Bedingung, so auch die Bürgschaft des Gelingens und des Sieges.

Meine Herren! Um den Gefühlen des Dankes, den wir unserem Präsidenten schulden, Ausdruck zu geben, möchten Sie sich wie Ein Mann von ihren Sitzen erheben.

(Die ganze Versammlung erhebt sich, indem der Redner fortfährt:)

Meine Herren! Möge auch dieses Bild von hoher, glücklicher Vorbedeutung sein: möge Preußen, möge **Deutschland** sich wie **Ein Mann** erheben, möge Mann an Mann fest zusammenstehen, wenn die Freiheit, die Unabhängigkeit des Vaterlandes bedroht wird!

(Lebhaftes, allseitiges Bravo!)

Voran Preußens Regent, ein Fürst des Friedens, wenn man den Frieden will, ein Herr des Krieges, wenn man den Krieg herausfordert.

(Lebhaftes Bravo!)

Voran mit dem Schwerte Friedrichs des Großen in der Rechten, mit der hocherhobenen Fahne in der Linken, auf welcher auch die Worte mit flammenden Buchstaben geschrieben sind: Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht — diese Furcht verscheucht jede andere Furcht, sie erzeugt jene Entschlossenheit, jenen Heldenmuth, der durch keine irdische Macht gebrochen noch gebeugt werden kann, weil derselbe seine Wurzeln in einer höheren Ordnung der Dinge, in einer allwaltenden, das Recht schützenden und den Frevel bestrafenden Gerechtigkeit hat.

(Lebhaftes Bravo!)

Ich bitte, meine Herren, um ein Zeichen der Genehmigung meiner Dankesabstattung an den Herrn Präsidenten.

(Allseitige Zustimmung.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich danke Ihnen herzlich für den Ausdruck Ihrer Freundlichkeit, ich habe Ihnen schon vorher gesagt, daß ich sehr wohl weiß, daß es nur Ihre Nachsicht und Freundlichkeit ist, die auch die Schwächen übersieht, von denen ich mir sehr wohl bewußt bin, daß sie der Ausführung meines Amtes anhängen. Ich danke Ihnen herzlich.

Erlauben Sie mir noch eine Mittheilung. Da Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent die Sitzung selbst schließen wird, so ist es erforderlich, im Gala-Anzuge zu erscheinen. Der Schluß der Sitzung findet um 12 Uhr statt. Die Anfahrt ist im Schloßportal Nr. 3.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.)

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

# Schluß-Sitzung

der

## vereinigten beiden Häuser des Landtages

zu Berlin am Sonnabend den 14. Mai 1859.

---

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, haben in Allerhöchster Person heute Mittag 12 Uhr im Weißen Saale des Königlichen Schlosses die beiden Häuser des Landtags der Monarchie nach Beendigung ihrer Berathungen in der diesjährigen Sitzungs-Periode geschlossen.

Mit einem dreimaligen Hoch von der Versammlung empfangen, verlasen Allerhöchstdieselben nachstehende Rede:

**Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!**

In wenigen Tagen werden wir unserem Könige und Herrn bei Seiner Rückkehr in die Heimat mit tief bewegtem Gemüthe unser herzliches Willkommen zurufen. Der Aufenthalt Seiner Majestät in einem südlichen Klima ist beendet. Wie wohlthätig auch dessen Wirkungen für das Befinden des Königs waren — unsere Gebete, unsere Hoffnungen, unsere heißen Wünsche für Seine völlige Genesung warten noch immer der Erfüllung.

Mit Meinem Dankgebet für die Geburt Meines Enkels haben sich Ihre treuen Wünsche vereinigt. Das Königliche Haus, ebenso wie das Land, erkennen in diesem glücklichen Ereigniß ein neues Unterpfand, eine neue Bürgschaft ihrer unauflöslich verbundenen Geschicke.

Die Berathungen der diesjährigen Sitzungsperiode sind in einer bewegten Zeit zum Abschluß gelangt.

Sie haben, Meine Herren, die Ihnen von Seiten der Regierung zugegangenen Vorlagen einer sorgfältigen Erwägung unterzogen.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege wird durch das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, mehreren bei Anwendung desselben hervorgetretenen Härten und Lücken Abhülfe verschafft werden. Die im Rheinischen Handelsgesetzbuch getroffenen Abänderungen werden für den Geltungsbereich desselben im Anschlusse an die Vorschriften der Konkurs-Ordnung mehrere dringend gewünschte Verbesserungen herbeiführen.

Das Gesetz zur Regelung der Fischerei für das Oberhaff und die angrenzenden Gewässer, sowie das Gesetz wegen Beschaffung der Vorfluth in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen haben die Zustimmung beider Häuser erhalten.

Ebenso wird durch andere Gesetze von provinzieller Bedeutung den Bedürfnissen der Landestheile abgeholfen werden, für welche diese Gesetze bestimmt sind.

Zu Meinem lebhaften Bedauern haben die wichtigen Gesetz-Entwürfe zur Reform des Eherechts und zur Regulirung der Grundsteuer wegen Ablaufs der Sitzungszeit nicht zum Abschluß gelangen können. Es muß vorbehalten bleiben, auf die legislative Regelung beider Gegenstände zurückzukommen. Dasselbe gilt von dem Gesetz-Entwurfe über das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen.

Meine Herren! Für die einhellige und entgegenkommende Weise, mit welcher Sie zur Erhaltung der Würde der Krone auf die Erhöhung der Kronfideikommiß-Rente eingegangen sind, spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus.

Nach sorgfältiger Berathung der Ihnen vorgelegten Finanzgesetze haben Sie die Mittel gewährt, nicht nur die laufende Verwaltung nach allen Richtungen angemessen fortzuführen, sondern auch mannigfachen, außerordentlichen Bedürfnissen in befriedigendem Maße zu genügen. Es wird die Aufgabe Meiner Regierung sein, bei der Verwendung dieser Mittel die gegenwärtigen politischen Verhältnisse so zu berücksichtigen, daß sie dabei Ihrer Zustimmung gewiß sein darf.

Der Handel und die Gewerbsamkeit, welche sich von den Rückwirkungen einer schweren Krisis zu erholen begannen, sind von Neuem erschüttert worden. Die Gelegenheiten zu lohnender Arbeit haben abgenommen und durch Ablehnung der von Meiner Regierung für die Vollendung der Rhein-Nahe-Bahn vorgeschlagenen Maßregel eine noch weitere Beschränkung erfahren.

Die Regierung wird bemüht sein, die Wirkungen dieser Mißstände nach Kräften zu mildern.

In der Auffassung einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der Landesgesetze sind zwischen Meiner Regierung und dem Herrenhause, sowie zwischen beiden Häusern des Landtages Meinungs-Verschiedenheiten hervorgetreten. Ich habe die feste Zuversicht, daß der in der gesammten Landes-Vertretung lebendige altpreußische Sinn diese Gegensätze zum Heile der Krone und des Landes überwinden und alle Gemüther immer fester in dem Geiste der Treue und Hingebung für König und Vaterland einigen werde, welcher in den Beschlüssen der letzten Tage auf eine Meinem Herzen wohlthuende Weise sich unzweideutig kund gegeben hat.

Der Krieg, den die angestrengten und loyalen Bemühungen Meiner Regierung vergebens zu verhüten trachteten, ist in Italien zum Ausbruch gekommen.

Der Ernst dieser Lage erforderte die Kriegsbereitschaft der Armee. Dieselbe hat auch auf die Marine ausgedehnt werden müssen, zu deren weiterer Entwickelung Sie die nöthigen Mittel gewährt haben.

Die Einhelligkeit, mit welcher Sie die großen, für den Fall der Mobilmachung des gesammten Heeres erforderlichen Summen bewilligt haben, ist ein neues Zeugniß für die bewährte patriotische Gesinnung des Landes. Empfangen Sie Meinen wärmsten Dank dafür! Die Nation ist hinter Ihrer Bereitwilligkeit nicht zurückgeblieben. Freudig sind die gesammten Reserven und die Landwehrmannschaften der Artillerie unter die Waffen getreten. Die Haltung und der Geist der Armee erfüllen Mich — was auch die Zukunft bringen mag — mit fester Zuversicht. Sie wird, wenn das Vaterland ruft — Ich weiß es — hinter den Thaten, hinter dem Waffenruhm der Väter nicht zurückbleiben.

Meine Herren! Preußen ist entschlossen, die Grundlagen des Europäischen Rechtszustandes, das Gleichgewicht Europas zu wahren. Es ist sein Recht und seine Pflicht, für die Sicherheit, den Schutz und die nationalen Interessen Deutschlands einzustehen. Die Obhut dieser Güter wird es nicht aus seiner Hand geben.

Preußen erwartet, daß alle Deutschen Bundesgenossen ihm bei Lösung dieser Aufgabe fest zur Seite stehen und seine Bereitwilligkeit, für das gemeinsame Vaterland einzutreten, mit Vertrauen erwiedern werden.

Es ist ein ernster Augenblick, in welchem Ich Sie, Meine Herren, zu Ihrem heimatlichen Heerde entlasse. Möge der Allmächtige Seine schirmende Hand über dem theuren Vaterlande halten, möge Er unsere Wünsche für unsern geliebten König und Herrn erhören!

Vereinigen Sie sich mit Mir in dem Rufe:

Es lebe der König!

Die Versammlung stimmte in dieses Sr. Majestät dem Könige dargebrachte Lebehoch begeistert ein und schloß sich eben so lebhaft und einstimmig dem Lebehoch an, welches darauf von dem Präsidenten des Herrenhauses, Sr. Durchlaucht dem Prinzen zu Hohenlohe, auf Se. Königliche Hoheit dem Prinz-Regenten beim Verlassen des Saales ausgebracht wurde.

Se. Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen erklärte demnächst den Landtag für geschlossen.

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

# Verzeichniß

der

## bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen.

**1859.**

(Fortsetzung)

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| | **Kommission für Petitionen.** | |
| II. 822. | Der Abgeordnete von Benda hier | überreicht zwei Gesuche des Oberprediger emerit. Hasché zu Köpnick, dahin gehend, daß den Wittwen und unversorgten Kindern emeritirter Pfarrer das volle Gnadenjahr gleich den Wittwen und unversorgten Kindern der im Amte verstorbenen Pfarrer zu Theil werde. |
| II. 824. | Der Faßbinder Jos. Hub. Winkel zu Düren (Abgeordneter de Syo) | bittet um Ertheilung der Schank-Konzession, sei es für das jetzt innehabende oder für ein anderes in Düren zu ermittelndes und dazu passendes Gebäude. |
| II. 825. | Der Gutsbesitzer Röder zu Lichtenberg bei Berlin und Genossen | bitten, zu befürworten, daß das Preußische Militair mit Ausnahme der zum Dienst unumgänglich nöthigen Mannschaften bei ungestörtem Frieden alljährlich zur Erntezeit einen vierwöchentlichen Urlaub erhalte. |
| II. 826. | Die Gutsbesitzer Untermann zu Grigoleiten und Genossen (Abgeordn. Gamradt [Tilsit]) | petitioniren: 1) um eine billigere Vertretung ihrer Interessen auf den Kreistagen, 2) um ein bestimmteres und offeneres Verfahren bei der Besteuerung durch Klassen- und Einkommensteuer, 3) Fixirung der Geistlichen durch Gewährung eines baaren Gehaltes neben Wohnung und Holz. |
| II. 830. | Die Bewohner des großen und kleinen Werders, sowie eines Theils des Stadtmarsches zu Magdeburg H. Fr. Andreae und Genossen (Abgeordn. Dihm) | bitten um Abänderung des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 zu ihren Gunsten event. daß bei den baulichen Ausführungen auf dem Stadtmarsch, soweit dieser zwischen dem Schleusenwerke und dem Eisenbahndamme liegt, wie bei den Werdern nur die im §. 24 des gedachten Regulativs vorgeschriebenen Einschränkungen zur Anwendung kommen. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 835. | Der Gastwirth August Jahnke zu Zicker bei Tempelburg (Abgeordneter Dr. Schubert). | bittet, ihm die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft in dem von ihm dort neu erbauten Hause zu ertheilen. |
| II. 837. | Der emeritirte Prediger Heyne zu Rostarzewo bei Wolstein | bittet um Erhöhung seiner Pension. |
| II. 852. | Superintendent Dr. Thym und Genossen, datirt Garzigar und Neuendorff (Abgeordneter von Bonin [Stolp] | bitten, die gegen die Sonntagsheiligung eingegangenen Petitionen zurückzuweisen. |
| II. 853. | Pastor Hoppe zu Gr. Jannewitz, Kr. Lauenburg in Pommern (Abgeordneter von Bonin [Stolp]) | desgleichen. |
| II. 854. | Pastor Hoppe zu Gr. Jannewitz und Genossen (Abgeordneter von Bonin [Stolp]) | desgleichen. |
| II. 855. | Der Guts-Inspektor Steinfeldt und Genossen, datirt Rettkewitz, Kreis Lauenburg (Abgeordneter von Bonin [Stolp]) | desgleichen. |
| II. 858. | Die gespannhaltenden Wirthe, Schulze Klempin und Genossen zu Hohensaathen bei Oderberg i. M., | betreffend ihre Befreiung von den Holzfuhren und von zwei Drittheilen der Steinfuhren zum Bau der dortigen Kirche. |
| II. 864. | ꝛc. Klute aus Wedinghofen bei Camen | beschwert sich über die Verlegung des Weges, welcher die Chaussee von Lünen nach Camen verbindet, sowie darüber, daß die befohlene Verbreiterung desselben auf 18 Fuß nur theilweise ausgeführt worden und von der Stelle, bis zu welcher der Weg breiter gemacht worden ist, demselben wiederum eine andere Direction gegeben werden soll. |
| II. 868. | Der Grundbesitzer Gottl. Radtke zu Elbing | beschwert sich darüber, daß sein einziger Sohn, Ferd. Radtke, bei seinem hohen Alter zugleich sei Ernährer, zum Militairdienst eingezogen und in die 2. Compagnie 5. Infanterie-Regiments eingestellt sei und bittet um dessen Entlassung. |
| II. 871. | Der ehemalige Förster G. Neumann zu Stadt-Försterei Lauenburg | beschwert sich über seine Entlassung aus dem Forstdienste, bittet um nochmalige Untersuchung und Zurücknahme der Entlassung. |
| II. 877. | Der bäuerliche Wirth Andr. Romahn aus Neu-Kaletka, Kreis Allenstein (Abg. Harkort), | derselbe hat bei der dortigen Separation seine Abfindung, aus 38 Morgen 170 Quadrat-Ruthen bestehend, an der äußersten Feldgrenze an der Ramuker Forst zugewiesen erhalten, bis wohin die Entfernung vom Dorfe 527 Ruthen betrage. Die Erlaubniß zum Anbau, der der Bewirthschaftung wegen für ihn nothwendig sei, werde ihm versagt, und bittet er deshalb um deren Auswirkung. |
| II. 879. | Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde zu Polnisch-Lopatken — F. Sasse und Genossen | bitten um Aufhebung der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hinsichts des Reparatur- resp. Neubaues der verfallenen katholischen Kirche daselbst erlassenen Resolute. |
| II. 880. | Der Gutsbesitzer Steffenhagen zu Braunsrode | denselben Gegenstand betreffend. |
| II. 881. | Der Gürtler van den Ersten hierselbst | beschwert sich über die gegen ihn erfolgte Ausweisung von hier. |
| II. 481. | Anton von Poleski zu Posen | beantragt, dahin zu wirken, 1) daß der Erneuerungsfonds, dessen Ansammlung der Herr Handels-Minister den Eisenbahn-Gesellschaften widergesetzlich anbefohlen, aufgelöst und dessen Bestand an die Actionaire vertheilt werde, 2) daß das Gesetz vom 30. Mai 1853, betreffend die von Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, wieder aufgehoben werde, 3) daß eine Untersuchung der Ursachen des Bankerotts der Kosel-Oderberger Bahn eingeleitet und die Bestrafung der Schuldigen herbeigeführt werde. |
| II. 884. | Die Ww. Euphrosine Steinke zu Tabacken, Kreis Insterburg, | beklagt sich über die Entziehung der Schank-Konzession und bittet, ihr dieselbe wieder zu ertheilen. |
| II. 888. | Karl Adolph Gericke hierselbst | macht Vorschläge, wie für die ärmere Klasse billige Wohnungen zu beschaffen und der in dieser Beziehung jetzt herrschenden Noth abzuhelfen ist. |
| II. 890. | ꝛc. Löhers zu Geseke | wünscht, daß die Ackerbautreibenden in den Städten denen auf dem Lande hinsichts der Kündigungsfristen für das Gesinde gleichgestellt werden. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 891. | Die Pulverfabrikanten Milchsack & Comp. zu Rymbrecht (Abgeordn. Kaiser) | bitten um Modification des §. 354 ad 4 des Strafgesetzbuches, insoweit derselbe den Transport von Schießpulver betrifft, dahin, daß Confiscation bei Versehen bei Pulver-Transporten fortfalle, event. dem Richter es anheimgegeben werde, ob er dieselbe nach Lage der Sache aussprechen will oder nicht. |
| II. 895. | Der Gutsvorstand von Warrischken, Louis O'Gilvie und Genossen, | bitten, darauf hinzuwirken, daß das Strafverfahren aufgehoben werde, besonders gegen Landleute, welche am Sonntage vor und nach der Kirche unbedingt nöthige Arbeiten verrichten. |
| II. 909. | Der Bevollmächtigte der Einsassen zu Köllmisch-Linkuhnen, ꝛc. Gronau, | beschwert sich darüber, daß dieselben zur Zahlung der Kosten für die Kirchen-Visitations-Fuhren des Superintendenten Lucks zu Skaisgirren angewiesen worden, bittet um Befreiung davon und Rückerstattung der von ihnen eingezogenen 4 Rthlr. nebst Executions-Kosten. |
| II. 910. | ꝛc. Gronau zu Linkuhnen und Genossen, | betreffend die Fixirung des Einkommens der Geistlichen. |
| II. 912. | Das Königliche Kreisgericht zu Kreuzburg in Oberschl. (Abg. Purmann) | bittet, den Hoffmannschen Minorennen die Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft auf dem ihnen gehörigen Grundstücke daselbst Nr. 5 zu belassen. |
| II. 925. | Der Bäcker und Kleinhändler Schmidt zu Haldem | bittet um Ertheilung der Konzessian zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft in seiner Wohnung. |
| II. 929. | Franz Karthaus et Bausenbach zu Thal bei Gummersbach (Abgeordn. Kaiser) | beantragen, daß die Pulverfabrikanten bei Pulvertransporten nur für die vorschriftsmäßige Verpackung und Absendung des Pulvers, nicht aber für die Befolgung der für die Führer derselben gegebenen Vorschriften verantwortlich gemacht werden mögen, und daß der §. 345 des Strafgesetzbuchs in dieser Hinsicht abgeändert werde. |
| II. 930. | Der Droschkenkutscher Konrad Lenz zu Elberfeld. | Derselbe war am 19. Mai 1857 nach 10 Uhr Abends von seinem Fuhrherrn dazu bestimmt, aus einer Restauration mehrere Herren abzuholen und nach Barmen zu fahren; bei der Restauration angekommen, verlangte der Polizei-Inspektor Faß, ihn sofort nach Barmen zu fahren, und als er ihm erwiderte, daß er bereits bestellt sei, forderte dieser ihm seinen Fahrberechtigungsschein ab und vernichtete denselben. Petent bittet nun um Untersuchung des gegen ihn beobachteten Verfahrens und Wiederertheilung des ihm entzogenen Fahrberechtigungsscheines. |
| II. 931. | Dr. Grund zu Jakobsdorf | beantragt die Beseitigung mehrerer büreaukratischer Mißstände in der Postverwaltung. |
| II. 936. | Josef von Kotogórski zu Posen. | Derselbe besaß im Jahre 1848 das Vorwerk Welna bei Gnesen. Am 7. Mai 1848 bekam dies Vorwerk 1 Escadron Husaren und 1 Compagnie Infanterie Einquartierung; Petent will dadurch an seinem Eigenthume bis bis zur Höhe von 216 Rthlrn. 20 Sgr. 8 Pf. beschädigt worden sein und hat sich um Schadenersatz vergeblich an die vorgesetzten Behörden, ja sogar an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen, Regenten, gewendet und bittet jetzt, da seine Gesuche fruchtlos gewesen, um Vernehmung mehrerer Zeugen, behufs Feststellung der Wahrheit seiner Angaben, und daß ihm demnächst Gerechtigkeit werde. |
| II. 939. | Der Invalide Karl Willerding zu Witten (Abg. Harkort). | Derselbe war 1847 in Werl als Gerichtsbote angestellt, schied aus dieser Stellung 1852, blieb dort jedoch bis Mai 1855; zu dieser Zeit wurde er als Wegewärter auf der Möhnestraße, Bürgermeisterei Eörbecke, und am 15. Juni desselben Jahres als Waagemeister in Creuzthal, Bürgermeisterei Ferndorf, angestellt, welchem Posten er bis Oktober 1856 vorstand. Da man ihm in diesen Orten das Heimathsrecht nicht zugestehen will, so bittet er, ihn in seinem Recht zu schützen und ihm entweder in Ferndorf oder in Werl ein Domizil anzuweisen. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 945. | Die Einsassen zu Wilhelmshuld und Umgegend Karl Brunke und Genossen, | betreffend den Bau einer evangelischen Kirche in Wilhelmshuld, Kreises Carthaus. |
| II. 946 bis II. 950. | Die Abgeordn. Heyl, Kromayer und Karcher | überreichen die Petitionen des Gemeinderaths von Malstadt-Burbach-Rußhütte und Genossen, des Gemeinderaths Dudweiler und Genossen, der Bürgermeisterei-Versammlung zu Bischmisheim, der Bürgermeisterei Neunkirchen und Genossen und der Eingesessenen der Gemeinden Guirscheid und Fischbach, wegen Aufhebung der Ordonnanz vom Jahre 1669, betreffend die Beschränkung des Bauens in der Nähe von Waldungen. |
| II. 951. | Der Musikus Heinrich Richhardt zu Sommerschenburg (Abg. Jordan) | wiederholt seine Petition wegen Bewilligung eines monatlichen Gnadengehalts. |
| II. 954. | Der Kammerherr Giesbert Freiherr von Romberg auf dem Hause Brünninghausen. | Der Landwirth Rabel zu Hachenei ist Besitzer einer im kleinen Hörder Felde an einem Kulturwege, ungefähr 1200 Schritt von dem genannten Dorfe und ½ Stunde von der Stadt Hörde belegenen, 1 Morgen 9 Ruthen 21 Fuß großen Parzelle, welche von mehreren Seiten unmittelbar von einem dem Petenten gehörigen Walde begrenzt wird. Auf dieser Parzelle hat ꝛc. Rabel im Jahre 1854 ohne Konsens eine neue Ansiedelung errichtet. Petent beschwert sich nun, daß trotz seiner Remonstrationen die Regierung zu Arnsberg und das Ministerium des Innern die Ansiedelung gutgeheißen und bittet um Remedur des rechtswidrigen Verfahrens. |
| II. 984. | Der Buchdrucker N. Mayer zu Eupen | bittet um Erwirkung der Konzession zur Fortführung seiner Buchdruckerei. |
| II. 986. | Das Kirchen-Kollegium der evangelisch-lutherischen Parochie in und um Saatzke und Genossen | bitten um Gleichberechtigung der alten lutherischen Gemeinden mit den unirten in Betreff der protestantischen Kirchengüter. |
| II. 991. | Johann Gerhard Dreessen zu Immendorf, Kreis Geilenkirchen (Abg. Contzen), | um Wiederertheilung der Schank-Konzession. |
| II. 992. | Der Büdner Balczeweit aus Zühlen, zur Zeit hier (Abg. Knövenagel) | um Wiederertheilung der Schank-Konzession. |
| II. 993. | Gustav Seidel und Genossen zu Witten, Kreis Bochum, | bitten um Wiedereinführung der geheimen Abstimmung bei den Abgeordnetenwahlen. |
| II. 994. | Die Pulverfabrikanten Martin & Comp. zu Saale bei Breckerfeld | bitten um Abänderung des §. 345 des Strafgesetzbuches dahin, daß eine Confiscation des Pulvers nicht stattfinde, wenn eine Contravention gegen die Verordnungen über den Transport des Pulvers Seitens der Transportführer oder Fuhrleute begangen wird. |
| II. 1000. | Der frühere Assistent im Central-Büreau der Ostbahn, Ganz-Invalide Rothardt zu Bromberg | beschwert sich über seine Entlassung aus dem Staatsdienste und beantragt, die Einleitung einer Untersuchung wider den Ober-Maschinenmeister Rohrbeck wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten, sowie des Petenten baldige Vernehmung und Beschlaglegung auf die betreffenden Akten. |
| II. 1002. | Der Präzentor Gibat zu Kinten, Kreises Heydekrug, | beschwert sich über seine Amtssuspension und die erfolgte Festsetzung eines zu geringen Einkommens und bittet, bei dem Herrn Kultus-Minister die abermalige Prüfung seiner Beschwerde zu befürworten. |
| II. 1003. | Der Schankwirth Philipp Trippen zu Sinsteden | beschwert sich über Verweigerung der Konzession zum Schankbetriebe. |
| II. 1005. | Rittmeister a. D. von Barfus zu Bad Oeynhausen | vertheidigt seine sub II. 407 journalisirte Petition, worin er die ungünstigen Verhältnisse dieses Bades schildert, sie hauptsächlich den vom Königlichen Handels-Ministerio erlassenen Bestimmungen zuschreibt, um deren Abstellung, sowie darum bittet, daß das Bad Oeynhausen zu einem Staats-Institute wirklich erhoben werde und zum Ressort des geistlichen Ministerii übergehe, gegen die von der Kommission für Petitionen aufgestellten Gründe, aus welchen die Tagesordnung beantragt worden ist. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 1006. | Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Gronwald zu Friedland | bittet um Vermittelung zur interimistischen Anstellung im Staatsdienste, damit später die Befürwortung der Ertheilung einer definitiven Anstellungs-Berechtigung für ihn geeigneten Orts erfolgen könne. |
| II. 1011. | Der frühere Lehrer Firyn zu Kulmsee | bittet um Wiederertheilung der ihm entzogenen Konzession zum Gastwirthschafts-Betriebe oder nur um Konzessionirung einer Bierhalle nebst Restauration. |
| II. 1015. | Der Kaufmann G. Rothardt zu Gniewkowo. | Derselbe ist vom Polizei-Anwalt deshalb angeklagt, weil er am Mariä-Empfängnißtage auf seinem Hofe Bauholz habe zimmern lassen und vom Königlichen Kreisgericht zu Inowraclaw zu Strafe und Kosten verurtheilt. Er bittet nun, dahin zu wirken, daß von den katholischen Feiertagen nur noch der Allerheiligentag für gesetzlich erklärt werde, damit der fleißige Arbeiter und Landmann nicht gezwungen werde, die übrigen katholischen Feiertage mit Nichtsthun hinbringen zu müssen; ferner, daß ihm Strafe und Kosten zurückerstattet werden. |
| II. 1016. | Der Agent M. Botten zu Isselburg, Kreis Rees, (Abg. Dr. Krebs). | Derselbe ist seit dem Jahre 1851 für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungsgesellschaft konzessionirt und bittet, seine Konzession auch auf den Kreis Borken auszudehnen. |
| II. 1053. | Der Dr. med. Bertrand zu Koblenz | beschwert sich über Versagung seiner wohlerworbenen Rechte, sowohl in Preußen als im Auslande. |
| II. 1054. | Der Halbbauer und Webermeister Johann Milow zu Ringenwalde (Abg. Dr. Lette) | bittet um den Konsens zur Gründung einer Neuansiedelung auf der dortigen Feldmark. |
| II. 1858. | Der Fabrikbesitzer Eduard Bohne zu Bohneshof bei Berlin | beantragt, durch ein allgemeines Gesetz die im §. 57 Th. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen auferlegte Beschränkung da aufzuheben, wo diese Ufer mit gewerblichen Anlagen, welche ihres Betriebes wegen der Lage an schiffbaren Flüssen bedürfen, bebaut sind. Event. bittet Petent, in Rücksicht der speziellen Verhältnisse, welche für das rechte Spree-Ufer unterhalb Moabit und oberhalb des Landwehrkanals bestehen, die Benutzung zum Leinpfade an den Ufern der auf dieser Strecke befindlichen Fabrikanlagen, welche seit neun Jahren bereits vollständig aufgehört habe, auch Seitens der Behörde eingehen zu lassen. |
| II. 1059. | Der Fabrikbesitzer Louis Wiesike und Genossen zu Bohneshof ꝛc. | treten der vorstehenden Petition bei. |
| II. 1060. | Der Oekonom B. Meyer hier | macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz wegen Innehaltung der Hege- und Schonzeiten vielfach übertreten werde und beantragt dessen Aufrechthaltung und bessere Ueberwachung des Wildpretverkaufs, auch die Festsetzung der Schonzeit vom 1. März bis Ende September jeden Jahres. |
| II. 1061. | Die Gemeinde Gorczickowo und Genossen | bitten um Entlassung aus dem Verbande der Königlichen Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen. |
| II. 1062. | Theodor Koch zu Glehn, Kreis Schleiden (Abg. Dr. Braun [Bonn]), | wegen Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft. |
| II. 1064. | Antiquar und Leihbibliothekar Aug. Herrmann hier | beklagt sich über Verweigerung der Konzession zu theatralischen Vorstellungen vor den Thoren Berlins oder in Charlottenburg. |
| II. 1065. | Der Präzentor Gibat zu Kinten, Kreises Heydekrug, | vervollständigt seine sub II. 1002 journalisirte Petition, worin er sich über seine Amtssuspension und die Festsetzung eines zu niedrigen Einkommens beschwert und um die nochmalige Prüfung seiner Beschwerde Seitens des Herrn Kultus-Ministers bittet. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 1073. | Elisabetha Michaelis zu Erfurt | will Erbin des im Jahre 1824 zu Woolwich verstorbenen Admirals Cornelius von Münz sein, welcher ein großes Vermögen hinterlassen und von welchem mehrere Male Summen nach Erfurt zur Auszahlung an sie abgeschickt, jedoch von dem Regierungs-Registrator Heckemüller unterschlagen sein sollen, welcher letztere zur Erhebung der Erbschaft beauftragt war. Gegen ꝛc. Heckemüller hatte Petentin auf Rechnungslegung, resp. auf Rechenschaftgebung über die Ausführung des ihm gewordenen Auftrags geklagt, ist jedoch durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Erfurt mit der Klage zurückgewiesen, und bittet nun, ihr zu ihrem Rechte zu verhelfen. |
| II. 1076. | Der Rittergutsbesitzer Polednik zu Lissek, Kreis Rybnik, | bittet, die Königliche Staats-Regierung zur Vorlegung eines Gesetzes zu veranlassen, durch welches entweder die Entschädigung der Berechtigten für das Jagdrecht gewährt, oder das Jagdrecht selbst wieder zurückerstattet wird. |
| II. 1081. | Faktor Karl Böckel und Genossen zu Königsberg in Preußen (Abg. Graf Lehndorff) | betreffend die Aufrechthaltung der Bestimmungen über die Sonntagsheiligung. |
| II. 1086. | Der Handelsmann Joseph Goldberg zu Potsdam (Abg. Ritter) | bittet um Ertheilung der Konzession zur Anlage einer koscheren Restauration. |
| II. 1087. | Der Redacteur Th. Oelsner zu Breslau | bittet, im Sinne einer milderen Praxis und einer freieren Entfaltung des Vereinslebens das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 abzuändern. |
| II. 1090. | Der Maurer und Zimmermeister C. Fr. Pahms zu Hoyerswerda (Abg. Stilcke) | beschwert sich darüber, daß ihm in Folge einer bereits niedergeschlagenen Untersuchung Staatsbauten nicht ferner übertragen worden sind und bittet um Revision der betreffenden Denunciations-Akten. |
| II. 1100. | Der Kreisgerichts-Direktor Wichert und Genossen zu Königsberg (Abg. Richter) | bitten um Abänderung der bestehenden Rayon-Gesetze. |

## Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 815. | Der Gutsbesitzer Ludwig von Borck zu Jarice und Genossen | bitten, hinsichts der Zehnt-Ablösungen unter Aufhebung des Gesetzes vom 15. April 1857 um Wiederherstellung des Gesetzes vom 2. März 1850. |
| II. 811. | Der Pfarrer Kunschert zu Woiselsdorf und Genossen | bitten um Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 und die Wiedereinführung des diesfälligen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1812 begründeten Rechtszustandes hinsichts des Dezems. |
| II. 812. | Der Pfarrer Emanuel Schreyer zu Falkenau bei Grottkau | desgleichen. |
| II. 809. | Die Ackerbautreibenden von Braune in Winningen und Genossen (Abg. Pieschel [Kalbe]) | betreffend die Wegnahme der an den Staats-Chausseen befindlichen Pappeln. |
| II. 819. | Die Stadt Primkenau und die zur Herrschaft Primkenau gehörenden Landgemeinden | beantragen, das dort schwebende Ablösungsverfahren auf 5 und mehr Jahre hinaus ruhen zu lassen, um wieder so weit zu Kräften zu kommen, damit sie die Kosten decken können, ferner, daß ein anderer mit liberaleren Gesinnungen begabter Ablösungs-Kommissarius dorthin versetzt werde, welcher das beiderseitige Interesse vor Augen habe und danach handle. |
| II. 823. | Der Pfarrer Birnbach und Genossen, dat. Hennersdorf, | wegen Aufhebung der die Schlesische Zehnt-Verfassung betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831. |
| II. 828. | Die Gemeinde Chroszütz und Genossen (Abg. Hoffmann) | bitten, bei der Staats-Regierung den Antrag zu stellen, daß die Allerhöchste Declaration vom 31. März 1841 zum §. 164 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf den §. 14 der Schlesischen Forst-Ordnung vom 26. März 1788 ausgedehnt werde, sowie ein Gesetz zu erlassen, wodurch die Aufhebung sämmtlicher Servituten von früheren Unterthanen auf Dominialgründen beschleunigt wird. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 829. | Der Gemeinderath zu Hüssen, Heckmann und Genossen (Abg. Kaiser), | führen aus, daß durch ein Uebereinkommen der Bewohner des Dorfes Nümbrecht und der angrenzenden Ortschaften, welchem $\frac{19}{20}$ der Eigenthümer beigetreten sind, festgesetzt sei, ihre Holzbesitzungen, um sie zu verbessern, acht Jahre hindurch schonen zu wollen, und bitten nun um ein Gesetz, wonach sich die Minorität in dieser Beziehung den Beschlüssen der Majorität fügen muß. |
| II. 832. | ꝛc. Ferd. Schmidt zu Wandersleben | beschwert sich nochmals über Verkürzungen bei der Wanderslebener Separation gegen seine früheren Besitzungen und bittet um Abhülfe. |
| II. 843. | Die Fischergemeinde zu Kietz bei Beeskow, Schulz Kiepert und Genossen, | beantragen, daß die Verjährungsfristen hinsichts Verfolgung der des unbefugten Fischens Schuldigen entweder ganz abgeschafft oder aber verlängert werden. |
| II. 841. | Der Vorwerksbesitzer C. Fr. Kläbe in Riebensfelde (Abg. Dr. Lette) | betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, unter Aufhebung des Gesetzes vom 15. April 1857, bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten zustehenden Reallasten. |
| II. 846. | Der Erzpriester Rinke zu Reichenbach in Schlesien und Genossen, | wegen Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 und Wiederanerkennung des Dezems als eine auf dem Grund und Boden haftende dauernde Reallast ꝛc. |
| II. 857. | Joh. Wilh. Maul zu Unterwerschen | beschwert sich über das Verfahren der Behörden in der Unterwerschener Frohnrenten-Ablösungssache und bittet um Niederschlagung von 7 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. Kosten. |
| II. 862. | Die bäuerlichen Wirthe Adam Schneider und Gen. zu Ruszyn. | Dieselben haben in Folge eines ihren Vorfahren unterm 19. April 1781 von dem Starosteibesitzer Kasimir von Radonski ertheilten Privilegii das Recht, entweder Raff- und Leseholz aus den Powidzer Waldungen zu holen, oder es in denselben Waldungen zu hauen, wo es ihnen angewiesen wird. Nachdem diese Waldungen an den Fiskus übergegangen, sei ihr Recht im prozessualischen Wege anerkannt worden. Sie bitten nun, da es Ihnen dennoch auf jede nur mögliche Art und Weise geschmälert werde, und sie jeglichen Schutzes beraubt seien, sie in Schutz zu nehmen und dahin zu wirken, daß ihnen von der Regierung das zustehende Brennmaterial gewährt und sie mit einem fixirten jährlichen Holzquantum abgefunden werden. |
| II. 876. | Der Mühlenbesitzer Joh. Fr. Christ. Vogler zu Hüttenmühle bei Gonna, Kreis Sangerhausen, | bittet um Herabsetzung der von seiner Mühle zu zahlenden Rente. |
| II. 883. | Die Grundbesitzer F. Wunderlich und Genossen, dat. Marienburger Werder, | bitten um Befreiung von der Abgabenlast an Dezem und Kalende an die katholische Geistlichkeit. |
| II. 897. | Der Vorwerksbesitzer Windolff zu Arnswalde u. Genossen | bitten um Abänderung des §. 6 in dem Gesetze vom 15. April 1857 dahin, daß der Multiplikator von $33\frac{1}{3}$ bei einer Ablösung in baarem Gelde zum 18-, und gegen Rentenbriefe à 4 bis 5 pCt. zum 20fachen Betrage der früher zu entrichtenden Geldrente festgestellt werde. |
| II. 899. | Die Bauergutsbesitzer Karl Pfeiffer I. und Genossen zu Peterwitz bei Hochkirch (Abg. Ballhorn) | beantragen, daß in der Peterwitzer Grenz-Regulirungssache der Rezeß vom 10. Dezember 1830 nebst Zutheilungs-Register und Karte als zu Recht bestehend anerkannt werden muß und sie in ihrem verbrieften Rechte für immerwährende Zeiten geschützt werden. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 917. | Die Fleischermeister Gottlob Wilhelm und Genossen zu Brätz, Kreis Meseritz, | haben in der Eigenschaft als Fleischergewerk bei der dortigen Hütungs-Separation 62 Morgen 102 Quadrat-Ruthen als Hütungs-Entschädigung erhalten und beantragen nun die Anerkennung derselben als privatives Eigenthum für die ihren Fleischbanken ausschließlich zugestandenen Weideberechtigungen. |
| II. 918. | Die Gemeinden Seitsch und Genossen, Kreis Guhrau, | bitten um Aufhebung des Statuts vom 17. Januar 1859 für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. |
| II. 926. | Der Kossäth Christ. Smalla und Genossen zu Werben | bitten um Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1857 insofern, daß die den Pfarren zustehenden Abgaben ferner nicht mehr zum 33⅓fachen, sondern höchstens 25fachen Betrage abgelöst werden. |
| II. 938. | Der Bauernwirth Bliese in Markow auf Insel Ummanz und Genossen | beschweren sich darüber, daß ihnen Seitens des Klosterprovisorats Stralsund ihr Erbpachtsrecht entzogen worden sei. |
| II. 940. | Der Rittergutsbesitzer Kropf zu Tonnin bei Wollin | motivirt seine Petition II. 336, worin er beantragt, ein Gesetz zu vermitteln, nach welchem diejenigen Verpflichteten aus dem Gesetze vom 2. März 1850 zur Entschädigung der geistlichen Anstalten verpflichtet sind, welche das belastete Gut bis zur neuen Ablösung nach dem Gesetze vom 15. April 1857 besessen haben, und bittet, dieselbe nochmals zu erwägen. |
| II. 978. | Die Einsassen des Dorfes Kallwen, Samuel Richter und Genossen (Abg. Klein), | beantragen, daß ihnen das durch Alluvion rechtmäßig erworbene Vorland, innerhalb der Grenzen ihrer Feldmarken, von der Linkuhnen- und Kaukehmen-Seckenburger Deich-Sozietät als ihr Eigenthum herausgegeben werde. |
| II. 943. | Der Stadtpfarrer A. Grunder in Frankenstein, | betreffend die Regulirung des Dezems. |
| II. 969. | Der Schmiedemeister August Rasch zu Kursdorf bei Fraustadt | bittet um Revision seiner Schärfkorns-Ablösungssache. |
| II. 977. | Die Bürger Anton Kuchowitz und Genossen zu Czerniejewo. | Die dortige Bürgerschaft war berechtigt, — nach einer Urkunde vom 23. Mai 1801 — die Weide mit ihrem Viehstande in den herrschaftlichen Czerniejewoer Waldungen auszuüben. In Folge Antrags der Gutsherrschaft auf Aufhebung der Servitut habe zwischen derselben und den Bürgern am 7. November 1854 ein Vergleich stattgefunden, wonach die denselben vollzogen habenden Berechtigten bis Ausgang des Jahres 1857 ihre Abfindung erhalten sollten. Trotzdem habe nur ein Berechtigter dieselbe erhalten, dagegen sei von der Gutsherrschaft der Einwand erhoben, daß nicht alle Berechtigte jenen Vergleich vollzogen hätten. Sie bitten daher, dafür einzutreten, daß die im Vergleich vom 7. November 1854 stipulirte Abfindung ihnen zu Theil werde. |
| II. 979. | Der Krugbesitzer Bernscht zu Neu-Kramzig bei Bomst. | Durch Erkenntniß vom 29. März 1851 sei das dortige Dominium in seiner Brennholzberechtigungs-Prozeßsache verurtheilt, ihm an Brennholz-Rückständen aus den Jahren 1846—1850 45 Klaftern Holz und 45 Schock Reisig zu verabfolgen und durch die Erkenntnisse vom 22. März 1853 und 20. April 1855 sei festgesetzt, daß die von ihm jährlich zu fordernden 10 Klaftern Holz und 10 Schock Reisig als eine Grundgerechtigkeit anzusehen seien. Petent wünscht nun, daß diese Erkenntnisse auch hinsichts der von dem Dominio zu verabfolgenden Reste aus den Jahren 1851 bis jetzt maßgebend sein sollen; ist jedoch mit dieser Holz-Restforderung vom landwirthschaftlichen Ministerio auf den Rechtsweg verwiesen, über welche Entscheidung er sich beschwert und darauf hinzuwirken bittet, daß das Königliche Ministerium nur dann auf eine eingegangene Beschwerde entscheide, wenn Seitens des Beschwerdeführers Beantwortung auf die Berichtserstattung erfolgt ist. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 982. | Die Einsassen Dassel und Genossen zu Budehlischken, Kreis Niederung (Abg. Gamradt [Tilsit]), | protestiren gegen Ausführung des Projekts, zur Entwässerung des tiefliegenden Theils der Niederung Schöpfwerke zu erbauen, indem sie dadurch Schaden an dem Heuertrage ihrer Wiesen nehmen würden. |
| II. 996. | Die Altbüdner Martin Häusler und Genossen zu Merzwiese bei Krossen. | Dieselben sind mit dem Plane Nr. 200 bei der dortigen Separation abgefunden. Derselbe soll sich zur Zeit der Ueberweisung dergestalt voller Stubben befunden haben, daß sie Jahre lang davon keinen Ertrag gehabt und unverhältnißmäßige Rodungskosten für denselben haben aufwenden müssen und bitten nun, daß sie für diese Verletzungen durch Land oder Kapital entschädigt werden. |
| II. 1004. | Die Gemeinde Lerchenberg, Kreis Glogau, | bittet um Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1857 resp. des §. 6 desselben, betreffend die Ablösung des Feld-Zehnt-Rechts. |
| II. 1008. | Der Schulze Michaelis und Genossen zu Dambeck (Abgeordn. Leue) | wünschen hinsichts ihrer an das Joachimsthalsche Schulamt Dambeck zu leistenden Abgaben nach §. 64 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und nach dem Rentenbank-Gesetze von demselben Tage behandelt zu werden. |
| II. 1063. | Die Gemeinde Pichelsdorf bei Spandau | bittet um Wiederaufhebung der durch die neue Fischerei-Ordnung festgesetzten Schonzeit vom 15. April bis 1. Juni jeden Jahres. |
| II. 1068. | Die Fleischermeister Karl Zimmermann und Genossen zu Quedlinburg | beantragen den Erlaß einer Gesetz-Bestimmung, wonach Magisträte sowohl die Einzelnen, als die eine Innung bildende Gesammtheit der Gewerbtreibenden einer Stadtgemeinde zu entschädigen verpflichtet sind, wenn es sich um ein durch Separation der städtischen Feldmark aufgehobenes Weiderecht handelt, insofern die Kämmerei-Grundstücke durch die Separation einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten haben. |
| II. 1084. | Die Grundbesitzer des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes, Kayser und Genossen, dat. Rützen, | bitten: 1) daß die Staats-Verwaltung die Mittel vorschieße, welche zur Deckung der bei der Schlesischen Provinzial-Darlehnskasse und anderweitig kreirten Darlehen und zur Vollendung der Deichregulirung nothwendig sein werden; 2) daß diese Staats-Darlehen durch Emission unverzinslicher Werthpapiere beschafft und innerhalb der nächsten 50 Jahre durch allmälige Amortisation zurückgezahlt werden; 3) die Deichstatute zu revidiren und demnächst das ganze Deichwesen auf die Staats-Verwaltung zu übernehmen. |
| II. 1094. | Friedrich Archut und Genossen, dat. Bütow, | verlangen die Ablösung der von evangelischen Einwohnern dortigen Kreises an katholische Priester zu zahlenden Abgaben, Messalien und Kalende. |
| II. 1098. | Die Diensthäusler Michael Kluck und Genossen zu Walkowitz bei Czarnikau | beschweren sich wiederholt über Zurückweisung ihrer Anträge auf Regulirung der Dienstbarkeits-Rechte und Verpflichtungen zur Gutsherrschaft Kruszewo, behufs Eigenthumsverleihung ihrer Häuslerstellen. |
| II. 1103. | Der Pfarrer Taulhaber zu Meisritzdorf, Kreis Frankenstein, | wegen Regulirung der Schlesischen Zehnt-Verhältnisse. |

## Kommission für Handel und Gewerbe.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 780. | Der Bürgermeister Jungbluth und die Stadtverordneten zu Jülich | bitten, zu beschließen, daß die durch die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft vom 21. August 1846 unter Nr. 4 (Gesetz-Sammlung Seite 405) Allerhöchsten Orts verheißenen Eisenbahnverbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Eisenbahn über Jülich zur Ausführung gebracht werde. |
| II. 782. | Die Viehkastrirer Koch und Genossen zu Jüterbogk | reproduziren ihre in voriger Session unerledigt gebliebene Petition, worin sie ausführen, daß ihnen als Preußen zu ihrem Gewerbe ein Gewerbschein bei untadelhafter Führung erst ertheilt werde, wenn sie das 30. Lebensjahr, Ausländern dagegen, wenn sie noch nicht das 24. Lebensjahr erreicht haben, daß ihnen durch diese ihr Broderwerb geschmälert werde, wogegen man sie im Auslande, wenn sie dort ihr Gewerbe betreiben wollen, sogar durch Zwangsmittel ausweise. Sie bitten, daß den Ausländern im Preußischen Staate keine größere Begünstigung zugestanden werden möge, als ihnen im Auslande. |
| II. 786. | Die Maschinenfabrikanten G. Hambruch, Vollbaum & Comp. zu Elbing | um Erlaß eines Gesetzes über Gewährung einer Ausfuhr-Prämie beim Export von Maschinen. |
| II. 799. | Der Schneidermeister Jochim und Genossen zu Marienwerder | beklagen sich über die Nachtheile, die ihnen durch das Halten von Magazinen fertiger Kleidungsstücke zugefügt werden, so wie über mehrere andere Mängel in den Verhältnissen des Handwerkerstandes, und bitten um Abänderung resp. Verschärfung der §§. 176, 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des §. 74 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849. |
| II. 814. | Der Schulze Zander zu Naleneza und Genossen, | betreffend die Wiedereinführung der monatlichen Fettviehmärkte in der Stadt Samoczyn. |
| II. 834. | Der Gutsbesitzer Kluge zu Markienen und Genossen, dat. Bartenstein | bitten, die Staats-Regierung zu ersuchen, eine Eisenbahn von Königsberg über Rastenburg nach Lötzen zu bauen. |
| II. 831. | Der Justizrath Reber und Genossen zu Königsberg | bitten, sich bei der Staats-Regierung um Wiederherstellung der Gewerbefreiheit zu verwenden, wenigstens aber zu befürworten, daß die Konzessions-Ertheilung allein in die Hand der Königlichen Behörden gelegt werde, von welchen eine gleichmäßigere Praxis zu erwarten ist, als von Magistrat und Stadtverordneten. |
| II. 836. | Die Arbeiter des Schneidergewerkes zu Halle a. S., W. Degenhardt und Genossen, | beantragen eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit dahin, daß das Lagerhalten von fertigen Kleidungsstücken und der Verkauf derselben nur solchen Personen gestattet sei, die das Anfertigen praktisch erlernt und die Meisterprüfung bestanden haben. |
| II. 838. | Der Bürgermeister und die Gemeinde-Verordneten der Stadt Linnich, Regierungsbezirk Aachen (Abgeordn. de Syo), | bitten um baldige Inangriffnahme der Zweigbahnen von Düren nach Schleiden und von Düren über Jülich und Linnich zur Aachen-Düsseldorfer Bahn und resp. bis zur Holländischen Grenze. |
| II. 848. | Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Liebenwerda | schließen sich dem Antrage der Abgeordneten Hartmann, Ambronn und Graf Pourtalès, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Guben nach Röderau, an. |
| II. 859. | Die Wahlmänner Fischer und Genossen zu Stepnitz (Abgeordn. Remitz) | beantragen, daß aus dem für den Kamminer Kreis beschlossenen Chausseenetz die Strecke vom Parlower Kruge bis Remitz fortfalle und daß dafür eine Zweig-Chaussee von Stepnitz an die Wollin-Gollnower Chaussee, etwa ⅜ Meilen diesseits Pribbernow, durch die Königlichen Stepnitzer und Hohenbrücker Forst-Reviere geführt werde. |
| II. 860. | Der Magistrat zu Dramburg und Genossen | bitten, die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, im Interesse Hinterpommerns und eines großen Theiles der Neumark möglichst bald den Bau einer Eisenbahn von Schievelbein über Dramburg, Callies, Louisenau, Steinbusch und Neuhochzeit nach Kreuz in Angriff zu nehmen. |
| II. 861. | Die Kaufleute Helmecke und Genossen zu Magdeburg | bitten, daß die außerordentlichen Beschränkungen des Kleinhandels mit Spirituosen im kaufmännischen Verkehre auf gesetzlichem Wege aufgehoben oder aber auf irgend eine Art sämmtlichen Materialisten gleiche Vortheile zugestanden würden. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 867. | Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Stadtverordneten der Stadt Düren (Abgeordn. Pelzer), | betreffend den Bau der Jülicher Eisenbahn als Verbindungsbahn der Rheinischen mit der Aachen-Düsseldorfer Bahn. |
| II. 903. | Der Gutsbesitzer von Walther Croneck und Genossen zu Königsberg | bitten, bei der Königlichen Staats-Regierung die Wiederherstellung eines freien Geschäftsverkehrs und die Aufhebung der beschränkenden Vorschriften der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Betreff der Mittelspersonen zu befürworten |
| II. 892. | Der Bürgermeister Kahlbaum zu Oranienburg (Abg. Mathis [Barnim]) | Die Stadtgemeinde zu Oranienburg ist durch Judikat des Herrn Handels-Ministers zur Herstellung des Communicationsweges zwischen Oranienburg und dem Dorfe Schmachtenhagen, des sogenannten Königsweges, angewiesen; Petent bittet nun, daß diese Angelegenheit von der Staats-Regierung dahin regulirt werde, daß sie von der Unterhaltungspflicht desselben nach wie vor befreit bleibe, event. zur Uebernahme und ersten Herstellung desselben der Gemeinde Oranienburg aus Staatsmitteln eine Unterstützung bewilligt werde. |
| II. 898. | Der Spediteur Kuntze zu Kattowitz, | betreffend die Ermäßigung der Eisenbahn-Frachtsätze für Oberschlesische Steinkohlen. |
| II. 906. | Der Obermeister des Schuhmachergewerkes Schör und Genossen zu Glogau | beschweren sich darüber, daß sie Beiträge zu der Gesellen-Krankenkasse zahlen sollen, wünschen, daß die Statuten dieser Kasse modifizirt werden und bitten, diese Petition der Königlichen Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. |
| II. 908. | Der Tischlermeister Heinrich Zingler zu Naugard in Pommern, | betreffend die Entziehung der Hebeammen-Konzession für seine Ehefrau. |
| II. 914. | Der Schulze Stoof und Genossen zu Glasow | bitten, dahin zu wirken, daß im Wege der Gesetzgebung dahin Bestimmung getroffen werde, daß bei Lieferungen an den Staat in Körnern per Wispel nicht mehr als 24 Scheffel, bei Stroh nicht mehr als per Schock 1200 Pfund zu liefern seien. |
| II. 966. | Der Barbier und geprüfte Heilgehülfe H. Collin hierselbst | schlägt vor, die Innungs-Vorstände, resp. Altmeister anzuweisen, die Gesellen und Lehrlinge zum Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, auch den Freisprechungen, resp. Gesellen-Prüfungen gleichzeitig durch Verrichtung eines Gottesdienstes und Genuß des heiligen Abendmahls eine höhere Weihe zu geben. |
| II. 967. | Die Grundbesitzer August Wagner und Genossen, dat. Alstädt bei Sangerhausen, | bitten, daß ihnen gestattet werde, beim Befahren der Königlichen Chaussee nach den Hütten und Maschinen der Mansfelder ꝛc. Gewerkschaft ihre zweispännigen Wagen mit schmalen Rädern wenigstens mit 10 Tonnen, à Tonne 320 Pfd., also mit 3200 Pfd. belasten zu dürfen. |
| II. 953. | Ed. Bohnstedt, Gerichts-Assessor a. D. zu Hamburg, | beantragt die Ungültigkeits-Erklärung der Verhandlung vom 27. April d. J. über die Wahl eines Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes für das Steinkohlen-Bergwerk Hasenwinkel. |
| II. 973. | Die Gemeinden Kowanowko und Kowanowo, Kreis Obornik, | beantragen die Herstellung der Wellnabrücke bei dem Dorfe Kowanowko Seitens des Königlichen Fiskus, ohne welche sie weder von ihrer Hütungs- noch Weideservitut in der Königlichen Forst Nutzen ziehen könnten, und bitten die über den Neubau dieser Brücke verhandelten Akten, sowie die Südpreußischen Kammerakten und insbesondere die Kommissionsakten des Regierungsraths Schnell einzufordern. |
| II. 974. | Gutsbesitzer von Zitzewitz und Genossen, datirt Bütow | bitten um Fortsetzung der Thorn-Bromberger Eisenbahn in der Richtung auf Stolp, das Thal der Brahe und der Stolpe entlang bei den Städten Tuchel, Polnisch-Crone und Bütow vorbei. |
| II. 975. | A. Heymann und Genossen, datirt Stolp | desgleichen. |
| II. 976. | Die Bürger der Stadt Schwetz ꝛc. Koblitz und Genossen (Abg. Würmeling), | bitten, vom Bau einer von Glugowko quer durch die Niederung nach dem Anfange der vom Dorfe Przechowo nach dem Bahnhofe Terespol führenden Chaussee Abstand zu nehmen und statt dessen eine Chaussee von Glugowko nach Schwetz längs dem bei Schwetz vorbeiführenden bereits abgedammten Weichselarm zu erbauen. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 1010. | Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Pillau | bitten um Aufhebung des §. 18 des Statuts für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen vom 25. April 1823, wonach der Corporation der Königsbergschen Kaufmannschaft das Recht verliehen ist, Schiffsmakler und Schiffsabrechner, insofern solche in Pillau für den Verkehr nothwendig erachtet werden, zu wählen. |
| II. 1012. | Die Ziegler-Innung zu Schievelbein, Obermeister Schröder u. Genossen | bitten um Ausdehnung des §. 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 auf das Zieglergewerbe dahin, daß Jeder, der das Gewerbe selbstständig betreiben will, sich zuvor einer Prüfung über seine Befähigung zu unterwerfen habe. |
| II. 1013. | Die Gemeinden Kowanowko und Kowanowo, Kreis Obornik, | Nachtrag zu ihrer Petition II: 973 wegen Herstellung der Brücke über den Wellna-Fluß bei Kowanowko Seitens des Königlichen Fiskus. |
| II. 1014. | Der Kaufmann H. Cahn zu Orsoy | bittet um Beseitigung des Hausirhandels. |

## Kommission für Finanzen und Zölle.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 778. | Geheimer Justizrath Schmaling und Genossen, datirt Naumburg a. S., | weisen auf die Uebelstände hin, welche durch das Verbot der Zahlungsleistung mit fremden Banknoten für einzelne Landesbezirke entstehen und bitten, die vor Erlaß jenes Verbotes verheißene Herbeiführung einer Vereinbarung über die Banknoten-Circulation mindestens mit den betreffenden benachbarten Regierungen des Zollvereins baldigst eintreten zu lassen. |
| II. 784. | Graf v. Blumenthal-Suckow u. Genossen, datirt Stolp (Abg. von Bonin [Stolp]), | protestiren gegen die vom Ministerio eingebrachten Grundsteuer-Vorlagen und bitten um Ablehnung derselben. |
| II. 801. | die Kölnische Privatbank | bittet um Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1857, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. |
| II. 804. | Der Landschaftsrath und Kreis-Deputirte von Dewitz zu Drahnow (Abg. Frh. v. Hiller) | beantragt:<br>1) den in der Grundsteuer überbürdeten Provinzen sofort 10 pCt. dieser Steuer zu erlassen mit der Aussicht, sobald es die Staats-Einnahmen irgend gestatten, fernere 20 pCt. davon herabzusetzen,<br>2) daß die Gebäudesteuer dem Lande und die erhöhte Grundsteuer denjenigen Provinzen, denen sie zugedacht ist, nicht auferlegt werde,<br>3) daß der dadurch herbeigeführte Ausfall in den Staatsrevenüen durch eine Besteuerung der Coupons und Dividendenscheine sämmtlicher au porteur lautenden inländischen Staats- und Gesellschaftspapiere unter gleichzeitiger Aufhebung der Einkommensteuer von diesen Papieren und der Eisenbahnsteuer gedeckt werde. |
| II. 816. | Der frühere Rittergutsbesitzer Nickel hierselbst (Abg. von Zastrow), | wegen Regulirung der Schuld-Obligationen des ehemaligen Königreichs Westphalen dahin, daß es den Betheiligten möglich werde, den Rechtsweg zu betreten, um durch richterliche Entscheidung zu ihrem Rechte zu gelangen. |
| II. 821. | Der Marktfleckenrath zu Gössitz, Kreis Ziegenrück, | bittet, sich beim Herrn Finanz-Minister resp. dem Herrn General-Steuer-Direktor dahin zu verwenden, daß die Königliche Regierung zu Erfurt in Berücksichtigung der dortigen Verhältnisse fernere Klassensteuer-Erhöhungen der dortigen Hauswirthe nicht vornehme, insofern nicht durch verbesserte Besitz- oder Vermögensverhältnisse dazu Veranlassung geboten wird; — die gegen die Erhöhungen pro 1859 angebrachten Reclamationen aber berücksichtige. |
| II. 827. | Der Brauereibesitzer Ernst Pavel zu Leutmansdorf, Kreis Schweidnitz (Abg. Scheder) | wegen Aufhebung der auf seiner Brauerei lastenden sogenannten Grundsteuer. |
| II. 842. | Der Verwaltungsrath der Kölnischen Baumwollenspinnerei und Weberei (Abgeordn. von Ammon), | bittet um Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1857, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer und anderweitige Regulirung derselben noch in gegenwärtiger Session. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 844. | Die Kolonisten-Gemeinde zu Logau im Warthebruche | beruft sich auf den §. 3 der ihnen von der Königlichen Kammer unterm 14. September 1789 ertheilten konfirmirten Erbverschreibung, wonach sie von ihren Kolonistengütern außer 15 Sgr. Kanon pro Morgen mit keinen anderen Lasten und Abgaben belegt werden sollen, namentlich nicht mit Kavallerieverpflegung, Vorspann-Lieferung, Einquartierung, und bitten, daß diese ihre Rechte und auch bei der Grundsteuer geschützt werden. |
| II. 851. | Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln | bittet um Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1857 wegen Besteuerung der Actien- und ähnlichen Gesellschaften, sowie darum, daß die betreffenden Gesellschaften zur Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des allgemeinen Gewerbesteuer-Gesetzes herangezogen werden. |
| II. 863. | Der Pfarrer Schreiner und Genossen, dat. Lasdehnen | bitten um Aufhebung der sowohl für Geistliche als Extrahenten höchst lästigen Bestimmung, wonach die Ersteren bei Ausstellung von Attesten — namentlich Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen — gleich den Stempel adhibiren sollen. |
| II. 865. | Der Fabrikbesitzer C. A. Suck zu Charlottenburg, | wegen Aufhebung eines von der Steuerbehörde fälschlich beliebten Steuersatzes auf bedruckte mathematische Garne. |
| II. 866. | Der Rittergutsbesitzer Thamm auf Boberstein und Genossen (Abgeordn. Graf Bülow), | betreffend die Grundsteuerverhältnisse der Rittergüter in den Schlesischen Gebirgskreisen und die Aufhebung resp. Ablösung der Grundsteuern für die unentgeltlich resp. gegen Entschädigung weggefallenen gutsherrlichen Bezüge. |
| II. 870. | Die Vertreter des Köln-Müsener Bergwerks-Actien-Vereins, datirt Müsen, | wegen Aufhebung des Actien-Steuergesetzes vom 18. November 1857 und Heranziehung der Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des allgemeinen Gewerbesteuergesetzes. |
| II. 873. | Der pensionirte Steuer-Aufseher Schmidt zu Fraustadt | bittet um Erhöhung seiner Pension auf $\frac{1}{6}$ seines innegehabten Gehaltes von 300 Rthlrn. |
| II. 874. | Der Besitzer Fried. Aug. Stendel zu Mittelhufen | beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und bittet um nochmalige Prüfung seiner Reclamationsgesuche. |
| II. 875. | Die verehel. Mühlenmeister Strach, geb. Henning, und Mühlenmeister Joh. Strache zu Alt Trebbin (Abgeordn. Mathis [Barnim]) | bitten um Befreiung der von ihrer Windmühle jährlich zu entrichtenden Abgabe von 65 Rthlrn. |
| II. 885. | Die bäuerlichen Wirthe zu Nehmer bei Kolberg, Bietsch und Genossen | bitten, sie in der Klassensteuer zu ermäßigen und darüber zu wachen, daß die ihnen gleichstehenden und noch größeren Grundbesitzer mit einer ihnen gegenüber verhältnißmäßigen Steuer bemessen werden. |
| II. 887. | Der Verwaltungsrath der Arenbergschen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, | wegen Wiederaufhebung des Gesetzes vom 18. November 1857, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. |
| II. 894. | Der Direktor der Kölner Rückversicherungs-Gesellschaft Bel zu Köln, | desgleichen. |
| II. 902. | Der General-Direktor der Actien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur, von Kösteritz zu Aachen, | desgleichen. |
| II. 893. | Die Direction der Actien-Gesellschaft Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mühlheim a. d. Ruhr, | desgleichen. |
| II. 911. | Der konservative Verein zu Stolp, Ritterguts-Besitzer von Puttkammer zu Glowitz und Genossen (Abgeordn. von Bonin [Stolp]). | beantragen, die von der Königlichen Staats-Regierung eingebrachten Gesetzes-Vorlagen, betreffend die anderweite Regulirung, die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten Grundstücken und die dafür zu gewährende Entschädigung, sowie die Einführung einer Gebäudesteuer abzulehnen. |
| II. 886. | Der Handelsmann Kauers zu Oebisfelde | beschwert sich über Verweigerung des Hausirscheins, bittet um Gewährung desselben und beruft sich hinsichts seiner Moralität auf das Zeugniß der Ortsschulzen mehrerer Dörfer. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 915. | Der Bürger Ridel zu Garz a. O. | beantragt zu beschließen: daß fortan bei allen Gutsüberlassungen von Ascendenten auf Descendenten nur ein etwa an den Ueberlasser zu zahlendes Kaufgeld nebst den sonstigen, demselben zugestandenen Vortheilen, soweit sie nicht die Natur einer Versorgung auf Lebenszeit haben, der Stempelabgabe unterworfen bleibt, daß diese Stempelabgabe aber nicht zu erheben von den zu entrichtenden Abfindungen und übernommenen Schuldbeträgen. |
| II. 916. | Die Gemeinde Gorcziskowo und Genossen, | betreffend die Ermäßigung der Grundsteuer in der Provinz Posen. |
| II. 920. | Der Verwaltungsrath der Bergbau-Actien-Gesellschaft Wilhelmine-Victoria zu Essen | bittet um Aufhebung des Actien-Steuer-Gesetzes vom 18. November 1857 und Heranziehung der Actien- und anderer ähnlicher Gesellschaften zur Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des allgemeinen Gewerbesteuer-Gesetzes, die Bergbau-Actien-Gesellschaften jedoch auch hiervon auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1823 auszunehmen. |
| II. 923. | Der Kaufmann E. Keferstein und Genossen zu Merseburg (Abgeordn. Pieschel [Merseburg]) | bitten um Aufhebung des Gesetzes vom 25. Mai 1857, enthaltend das Verbot der Zahlungsleistung in fremden Banknoten, in Bezug auf die Anhalt-Dessauischen Banknoten event. wenigstens rücksichtlich der Preußischen Provinz Sachsen und der angrenzenden Preußischen Landestheile. |
| II. 924. | Der vormalige Bürgermeister Eichholtz hier (Abgeordn. Kühne [Berlin]) | bittet, seinem Sohne, dem im Königlichen Steuerdienst verunglückten Steuer-Aufseher Eichholtz zu seiner 150 Rthlr. jährlich betragenden Pension einen feststehenden Zuschuß von jährlich 50 Rthlrn. zu bewilligen. |
| II. 927. | Der ehemalige Bürgermeister Bandow hierselbst | beantragt:<br>1) versorgungsberechtigte Offiziere und Unteroffiziere als Lotterie-Ober- und Untereinnehmer anzustellen;<br>2) den Preis der Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie zu erhöhen, und die dadurch gewonnenen Ueberschüsse zur Hälfte zu Invaliden-Unterstützungen, zur andern Hälfte zur Erhöhung der Lehrer-Gehälter auf dem Lande zu verwenden. |
| II. 932. | Der Fabrikant H. Stenzel und Genossen zu Frankenstein | bitten um Umwandelung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer für die Stadt Frankenstein. |
| II. 935. | Der Förster Hermann Müller zu Forsthaus Neuhaus bei Pribbernow in Pommern | bittet um Nachzahlung des ihm zuerkannten Militair-Invaliden-Gnadengehaltes von monatlich 4 Rthlrn. für die Dauer seiner Stellung als ambulanter Forst-Hülfsaufseher vom 1. Juli 1855 bis zum 1. April 1858. |
| II. 941. | Die Steuerpflichtigen Plath und Genossen zu Belgard | beschweren sich über Steuererhöhungen und bitten<br>1) auszusprechen, daß das von der Königlichen Regierung zu Köslin vorgenommene Steuer-Erhebungs-Verfahren, als dem Gesetz vom 1. Mai 1851 zuwider, nicht zu billigen, und daher für ungültig zu erklären;<br>2) zur Sicherung der Steuerpflichtigen gegen Erhöhungen zum §. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 einen Zusatz zu beschließen, wonach den Bezirks-Regierungen eine Erhöhung der Einkommen- und Klassensteuer-Beträge der einzelnen Steuerpflichtigen nicht gestattet ist. |
| II. 942. | Der Gastwirth Andreas Saran zu Parey a. d. Elbe (Abg. von Bonin [Genthin]) | bittet, sich bei der Landes-Regierung dahin zu verwenden, daß ihm der nachgesuchte Gewerbeschein zur Führung eines Caroussels im Umherziehen ertheilt und die betreffende Verwaltungsstelle mit entsprechender Anweisung versehen werde. |
| II. 944. | Der Ackerwirth Johann Szillat zu Kiaumen, Kreises Goldap, | beschwert sich über zu hohe Veranlagung zur Klassensteuer. |
| II. 955. | Der Mühlenbesitzer A. Weimar hierselbst und Genossen | bitten um Aufhebung des §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852, betreffend die Mahl- und Schlachtsteuer. |
| II. 961. | Der Domainenpächter Puttbreese zu Volzow (Abg. Kruse) | bittet um Verwendung bei dem Herrn Finanz-Minister um Erlaß des ihm von der Königlichen Regierung zu Stralsund aufgegebenen Neubaues eines Viehstalls. |
| II. 962. | Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen Bahnhof | bittet um Aufhebung des Actiensteuergesetzes vom 18. November 1857 und dagegen eine Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gewerbesteuer-Gesetzes eintreten zu lassen. |
| II. 963. | Der Amtmann Luther zu Pankow bei Berlin (Abgeordn. Mathis [Barnim]) | beantragt die Ausgabe eines neuen zinstragenden Papiergeldes. |
| II. 968. | Der frühere Rittergutsbesitzer Nickel von hier (Abg. von Jastrow). | Nachtrag zu seiner Petition II. 816, betreffend die Regulirung der Westphälischen Schuld. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 972. | Die Gemeinde Voigtshagen bei Treptow a. R. | beschwert sich darüber, daß sie dem dortigen Schulzen Tiegs für die Erhebung und Abführung der Grundsteuer eine jährliche Remuneration von 6 Rthlrn. zahlen soll. |
| II. 980. | Der Gutsbesitzer Schür zu Sandberg bei Belzig (Abg. Dr. v. Rönne [Westhavelland]) | bittet um Aufhebung der von den dortigen Hufen zu entrichtenden Abgabe des sogenannten Straßenbaugeldes. |
| II. 970. | Die Gemeinde Rothenmühl im Kreise Ueckermünde | bittet, wenigstens den Gespann haltenden Grundbesitzern Königlichen Forstboden zu überweisen, wenn auch nur in geringem Umfange, um im Stande zu sein, eintretende Naturallieferungen aus eigenen Mitteln leisten zu können. |
| II. 971. | Die Landwirthe Kellerhoff und Genossen, dat. Langendreer, Kreises Bochum, | beschweren sich über zu hohe Veranlagung zur Einkommensteuer und schlagen vor, aus jeder Bürgermeisterei resp. jedem Amte ein Mitglied zur Einschätzungs-Kommission heranzuziehen. |
| II. 985. | Die Brennereibesitzer Jos. Knoth in Roth, Kr. Daun, und Genossen, | bitten, die Betriebsfrist für die ländlichen Brennereien, besonders die der Eifel, statt vom 1. November bis zum 16. Mai, bis auf den 15. Juni auszudehnen. |
| II. 989. | Die Buchhändler G. Reimer und Genossen, datirt Berlin, (Abgeordneter Reimer) | bitten um baldige Aufhebung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. |
| II. 990. | Die Einsassen Dauber und Genossen zu Hembsen, im Kreise Hörter. | Gegen dieselben sind Denunciationen wegen Chaussee-Contraventionen angebracht. Petenten führen nun aus, daß sie vor Erbauung der Chaussee freie Wege zu ihren Grundstücken gehabt und bitten, daß das Gesetz vom 29. Februar 1840 dahin abgeändert werde, daß den Besitzern an Chausseen belegener Grundstücke die unbeschränkte Benutzung derselben gestattet werde, und die erforderlichen Brücken vom Chaussee-Fiskus hergestellt werden. |
| II. 999. | Der Steuer-Aufseher Mühlner zu Egeln, Kreis Wanzleben, | bittet, dahin zu wirken, daß in der wider ihn schwebenden Disziplinar-Untersuchung bald die Entscheidung in der Rekurs-Instanz erfolge. |
| II. 1017. | Der Amtsrath Lucke zu Bleesern und Genossen | bitten, daß die Zahlungsleistung mittelst Banknoten der Anhalt-Dessauischen Landesbank wenigstens in den Provinzen Sachsen und Brandenburg in der Weise wieder zugelassen werde, wie dieselbe vor dem Gesetz vom 25. Mai 1857 gestattet war. |
| II. 1056. | Der Vorstand der Actien-Gesellschaft „Vulkan" zu Duisburg | bittet um Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1857 wegen Besteuerung der Actien-Gesellschaften und Heranziehung derselben zur Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gewerbesteuer-Gesetzes. |
| II. 1057. | Die Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft zu Witten | desgleichen. |
| II. 1067. | Die Ortsvorstände zu Holbach, Schiedungen, Klettenberg und Branderode | bitten um Ermäßigung, resp. anderweite Regulirung der Grundsteuer für die genannten Gemeinde-Bezirke. |
| II. 1072. | Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Frankfurt a. O. (Abg. Dr. Scheller.) | bitten, diejenigen besonderen Gründe in Erwägung ziehen zu wollen, welche es gerecht und billig erscheinen lassen, auf die Besteuerung der dortigen Stadt als Meßstadt die Bestimmungen des §. 5 sub 2 des Gesetzes wegen Einführung der Gebäudesteuer in Anwendung zu bringen, falls nicht ausnahmsweise Bestimmungen für die Verhältnisse dortiger Stadt beliebt werden sollten. |
| II. 1078. | Die Direction der Buckauer Porzellan-Manufaktur u. Genossen, datirt Buckau, | bitten, die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen, daß dieselbe zur Wiederbelebung des Handels und der Industrie die in der Monopolisirung der Königlich Preußischen Bank und dem Verbote der ausländischen Banknoten dokumentirte Bankpolitik verlasse, und dem bewährten Prinzipe der freien Konkurrenz, welchem Preußen seine materielle Kraft und Volkswohlfahrt verdankt, Rechnung trage. |
| II. 1082. | Der Mühlenmeister Wilhelm Willert zu Dreetz | bittet um Ermäßigung des von seinen beiden Windmühlen zu entrichtenden Kanons von jährlich 90 Rthlrn. 5 Sgr. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 1083. | rc. Peters zu Stettin | bittet zu erwägen, ob mit Rücksicht auf Art. 101 der Verfassungs-Urkunde es zulässig war, daß bei Erhöhung der Kommunal-Abgaben daselbst um 25 pCt. den Beamten dieser Zuschlag erlassen wurde. |
| II. 1085. | Der Theerschweler August Diedrich zu Theerofen am Teufelssee bei Rheinsberg. | Demselben ist aufgegeben, seine Gebäude bis zum 1. Oktober d. J. abzubrechen; er bittet nun für sich und die übrigen dort wohnenden Theerschweler dahin sich ihrer anzunehmen, daß sie in ihren Wohnungen, sei es auch gegen erhöhte Pacht, bleiben dürfen oder daß ihnen wenigstens eine Unterstützung zum Ankauf eines Stückchen Landes zur Niederlassung gewährt werde. |
| II. 1109. | Die Gemeinde Klein-Wolfhals und Genossen, dat. Bromberg, | betreffend die anderweite Veranlagung resp. Ermäßigung der Grundsteuer in der Provinz Posen nach dem Gesetze vom 14. Oktober 1844. |
| II. 1110. | Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Minden, | betreffend die Regulirung der Gebäudesteuer, Fortfall des Naturalquartiers für das garnisonirende Militair und Herstellung der erforderlichen Kasernenräume zur Einquartierung der stehenden Garnison. |
| II. 1089. | Der Obersteuer-Controleur und Hauptmann a. D. Skopnik zu Wongrowiec | bittet wegen der eigenthümlichen in seinem Bezirke obwaltenden Verhältnisse um Bewilligung der doppelten Pferde-Unterhaltungsgelder. |
| II. 1101. | rc. von Schmeling und Genossen, datirt Köslin, | bitten um Ablehnung der von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten vier Gesetz-Entwürfe über die Grund- und Gebäudesteuer. |

## Kommission für das Justizwesen.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 794. | Der Magistrat zu Bublitz, | wegen Aufhebung der daselbst noch gültigen Lübschen- und Statutar-Rechte. |
| II. 795. | Der Ackerwirth Nikolaus Grochowsky zu Babki bei Posen. | Derselbe hat durch notariellen Vertrag die sub Nr. 10 zu Babki belegene Ackerwirthschaft von den Kaufmann Abraham Packscherschen Eheleuten, welche sie in der gerichtlichen Subhastation erstanden hatten, gekauft; in den Grenzen dieser Ackerwirthschaft befindet sich eine Parzelle von circa 1 Magdeburger Morgen Flächeninhalt, worauf eine Bude erbaut ist, in welcher zur Zeit der Erwerbung Seitens des Petenten der Einwohner Dziebowski wohnte und da er die Räumung derselben verweigerte, hat hierüber ein Prozeß geschwebt, welcher vom Königlichen Kreisgericht zu Posen zu Gunsten, vom Appellationsgericht daselbst aber zum Nachtheil des Petenten entschieden wurde und über welches letztere Erkenntniß derselbe sich beschwert und um Ueberweisung dieser Angelegenheit an den Herrn Justiz-Minister zur Erwägung bittet. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 800. | Antonie Tolkemit, geb. Wilke, zu Potsdam | beantragt, daß zum Schutz der Hypotheken-Gläubiger und um das Vertrauen des Publikums auf die Legalität der bei den Gerichten eingetragenen Handlungen und der darüber ertheilten Dokumente wieder zu wecken, verordnet werde,<br>1) daß die Vorschriften der §§. 12, 40, 41, 78, 79, 81, 169, 170, 173, 215 bis 220 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 über die Vertretung der Gerichte für die Richtigkeit der von ihnen ausgefertigten Hypotheken-Dokumente nach wie vor fortbestehen;<br>2) daß diese Entschädigungen durch den Direktor des betreffenden Kreisgerichts, event. des vorgesetzten Königlichen Appellations-, resp. Kammergerichts ohne alles prozessualische Verfahren lediglich im Aufsichtswege von den in §§. 40, 41, 78, 79 der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 bezeichneten Mitgliedern des Hypothekengerichts festgesetzt und eingezogen und an die Beschädigten gezahlt werden ꝛc.;<br>3) ihre resp. ihres Ehegatten Befriedigung wegen des ihnen durch das falsche Hypotheken-Dokument des dortigen Kreisgerichts zugefügten Schadens von 400 Rthlrn. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Juli 1855. |
| II. 810. | Der Magistrat zu Brieg (Abg. Paur) | bittet, dahin wirken zu wollen,<br>1) daß ein die Hausbesitzer sicherndes Gesetz, bezüglich der Brandgelder, erlassen werde, mit der Bestimmung:<br>bei dem Brande eines Gebäudes tritt die zu zahlende Brand-Bonification unbedingt an die Stelle des verpfändeten Grundstückes, soweit Hypothekengläubiger dabei betheiligt sind;<br>2) daß alle diejenigen statutarischen Bestimmungen aufgehoben werden, welche den Besitzer eines abgebrannten Hauses jetzt in den Stand setzen, ohne Zuziehung der Hypothekengläubiger zu deren Nachtheil über seine Entschädigung aus der Feuersozietätskasse zu disponiren. |
| II. 817. | Der Kaufmann R. Bellrup zu Burgsteinfurt in Westphalen | wünscht hinsichts des Ober-Tribunals,<br>1) daß jährlich einige Räthe in den verschiedenen Senaten desselben wechseln;<br>2) Aufhebung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, wonach ein Senat von den früher darin festgesetzten Rechtsgrundsätzen nach Belieben abgehen kann, ohne genöthigt zu sein einen Plenarbeschluß zu extrahiren;<br>3) daß die Plenarbeschlüsse nach Anhörung der Parteien oder deren Anwälte nicht in geheimer Sitzung gefaßt werden;<br>4) daß die ganze Verfassung des Ober-Tribunals nach den vorhandenen Gesetzen einer Prüfung unterworfen und ein Gesetz beschlossen werde, wonach die gesetzliche Verfassung des Ober-Tribunals hinsichts der Zahl der einzelnen Senate und deren Beschäftigung nur durch ein Gesetz geändert werden kann. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 818. | Der Mühlenbesitzer Schröder zu Warschow und Genossen | bitten um eine Gesetzes-Vorlage, wonach die Pommersche Landschaft ermächtigt resp. veranlaßt wird, fortan hypothekarische Darlehne auch auf solche in ihrem Bereich belegene Grundstücke zu gewähren, welche der unterm 13. März 1781 konstituirten landschaftlichen Kredit-Verbindung nicht angehören und sich der Verwaltung dieses neu geschaffenen Kredit-Instituts zu unterziehen. |
| II. 840. | Der Gutsbesitzer Julius Wach auf Schlegelsburg bei Soldin (Abg. Dr. Lette), | wegen Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten. |
| II. 839. | Derselbe (Abg. Dr. Lette) | beantragt die Aufhebung der Ministerial-Verfügungen vom 3. Januar und 6. Februar 1858, betreffend die Beschränkung der Portofreiheit. |
| II. 850. | Der Bürgermeister Krüger und Genossen zu Querfurt | bitten, es in Erwägung zu ziehen resp. zu befürworten, daß die Gerichtskosten in Civil-Prozessen einer Ermäßigung unterworfen werden. |
| II. 856. | Die dem landschaftlichen Kredit-Verbande nicht angehörigen Landwirthe des Lauenburger Kreises von Chmielinsky und Genossen | beantragen ein Gesetz, nach welchem die Pommersche Landschaft ermächtigt resp. veranlaßt wird, fortan hypothekarische Darlehne auch solchen in ihrem Bereich belegenen Grundstücken zu gewähren, welche der unter dem 13. März 1781 konstituirten Landschaftlichen Kredit-Verbindung nicht angehören, und sich der Verwaltung dieses neu geschaffenen Kredit-Instituts zu unterziehen. |
| II. 889. | Der Landwirth Löhers zu Geseke | bittet um Revision der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, weil der Polizei eine zu große Willkür dadurch eingeräumt werde, und hält besonders durch Anwendung des §. 49 für Uebertretungs-Fälle die Dienstherrschaften zu sehr benachtheiligt. |
| II. 907. | Der Landwehr-Premier-Lieutenant R. Meyer hier. | Derselbe hatte in der Prozeßsache des Schlossermeisters Binge wider ihn den Rechtsanwalt Bauer mit Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt; in erster Instanz habe Petent obgesiegt, in der zweiten dagegen, wie er meint, durch Schuld des ꝛc. Bauer unterlegen, indem derselbe das Rekursgesuch nicht gehörig begründet habe.<br>Die von ꝛc. Bauer verlangten Gebühren mit 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., welche er ihm gezahlt habe, ehe das Resultat des Rekursgesuches ihm bekannt gewesen, verlangt Petent zurück und hat bereits eine Klage angestrengt, ist jedoch damit zurückgewiesen und bittet, nun auszusprechen, daß in dieser Zurückweisung eine Verweigerung der Justiz liege. |
| II. 933. | Der Erbpächter Martin Zerwer zu Wachsmuthe bei Riesenburg. | Derselbe habe die Riesenburger Pfarrhufen in Erbpacht, über welche am 26. April 1814 ein Erbpachts-Kontrakt geschlossen worden war. Diese Pfarrhufen seien auf Petenten im Jahre 1841 durch Erbrecht in Folge einer Heirath übergegangen. Im vorigen Jahre habe die Riesenburger Gemeinde den Kontrakt in Folge eines beim Abschlusse desselben vorgekommen sein sollenden Formfehlers — daß nämlich die Riesenburger Gemeinde dabei nicht durch ihre Repräsentanten vertreten gewesen sei — angefochten und durch Erkenntniß des Kreisgerichtes Rosenberg die Rückgabe der Pfarrhufen gegen Zahlung des damaligen Kaufpreises erstritten. Petent beantragt nun, daß diese Angelegenheit gründlich von rechtsgelehrten Männern untersucht werde, ob ein solcher Formfehler vorliege, ferner Niederschlagung der Gerichtskosten. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 905. | Der Gutsbesitzer E. Hevelke zu Leßnow und Genossen | bitten um eine Gesetz-Vorlage, nach welcher die Westpreußische Landschaft ermächtigt resp. veranlaßt werden möge, fortan hypothekarische Darlehne auf die in ihrem Bereich belegenen Grundstücke zu gewähren, welche der unterm 13. März 1781 konstituirten landschaftlichen Kreditverbindung nicht angehören und sich der Verwaltung dieses neugeschaffenen Kredit-Institutes zu unterziehen. |
| II. 882. | Der Mühlenbesitzer W. Rauchfuß zu Jessen | bittet, die Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811 — welche den Mühlenbesitzer mit 20 bis 50 Rthlrn. Geldstrafe belegen, wenn, gleichviel durch wessen Schuld, der Merkpfahl seiner Mühle überdeicht befunden wird und nicht sämmtliche Schütze gezogen sind — abzuändern. |
| II. 1009. | Der Kammerdiener Peter Nowakowski zu Lubostron | überreicht mehrere Anlagen zu seiner sub II. 590 journalisirten Petition, betreffend seine Ansprüche an den Nachlaß des zu Glusjyn verstorbenen Oberförsters Stanislaus Kostka Wielinski. |
| II. 1066. | Der Arbeitsmann Busse hierselbst (Abg. Kühne [Berlin]). | Durch die Urkunde vom 30. Juni 1727 sei dem Mühlenmeister Jeremias Busse die Joachimsthalsche Wassermühle als ein Fideikommiß der Familie Busse von dem Direktorium der Joachimsthalschen Schule verliehen und verkauft. Am 6. August 1810 habe sein Vater, der Schlossermeister Busse, sie seinem zweiten Sohne, dem Bäckergesellen C. F. Busse als ein Fideikommiß übertragen und den übrigen Geschwistern jedem eine Abfindung von 200 Rthlrn. ausgesetzt. C. F. Busse habe im Jahre 1847 die Mühle an den Fiskus ohne des Petenten und noch zweier Brüder Zustimmung für den Preis von 19,000 Rthlrn. verkauft. Petent habe nun mit diesen beiden Brüdern gegen den Fiskus auf Herausgabe der Mühle geklagt, sie seien aber in allen Instanzen abgewiesen, weil die Mühle kein Fideikommiß, vielmehr der Vertrag vom 30. Juni 1727 mißverstanden sei. Petent bittet daher, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. |
| II. 1071. | Der Rittergutsbesitzer Szelinski zu Elbing. | Derselbe hatte auf Sequestration der Güter Kadzie und Polwitten wegen einer Forderung von 3000 Rthlrn. nebst Zinsen angetragen. Durch Verzögerung Seitens des Kreisgerichts Mohrungen hatte der Besitzer Wilke Zeit, die Pertinenzstücke fortzuschaffen, so daß das Gut steril lag. Wegen dieser Devastation hatte Petent die Kriminal-Untersuchung gegen ꝛc. Wilke beantragt, wurde jedoch bedeutet, daß es dafür kein Gesetz gebe. Petent bittet nun, diese Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen. |
| II. 1074. | Der Rentier Adolph Appelt zu Samoczyn | beschwert sich über die exekutivische Beitreibung von Kostenrückständen von ihm Seitens des Königlichen Kreisgerichts zu Samter, sowie über die seine deshalb erhobenen Beschwerden zurückweisenden Bescheide des Appellationsgerichts zu Posen und des Herrn Justiz-Ministers. |
| II. 1075. | Der vormalige Post-Secretair und Lieutenant a. D. Wolff zu Merseburg | beschwert sich über die Art und Weise, in der die gegen ihn geführte Untersuchung wegen Unterschlagung geführt worden, und bittet um Revision derselben. |
| II. 1077. | Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Köslin, | wegen Aufhebung des daselbst noch gültigen Lübschen Rechts. |
| II. 1096. | Friedrich Archut und Genossen, datirt Bütow, | beantragen, daß die Pommersche Landschaft veranlaßt werde, hypothekarische Darlehne auch solchen Grundstücken zu gewähren, welche der am 13. März 1781 konstituirten landschaftlichen Kredit-Verbindung nicht angehören. |
| II. 1097. | Der Hofbesitzer Theodor Henkel zu Todenhagen, Fürstenthumer Kreises, | denselben Gegenstand betreffend. |
| II. 1102. | Der Oekonom Meyer zu Vlotho | bittet um Aufhebung der Verfügungen der Verwaltungsbehörden wegen der polizeilich angeordneten Reinigung des über seinen Hof führenden Weges. |

## Kommission für das Gemeindewesen.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 845. | Gutsbesitzer von Hennig und Genossen, dat. Strasburg in Westpreußen, | beschweren sich darüber, daß die in Folge der gegen den dortigen Landrath verfügten Suspension vom Amte nothwendig gewordenen Vertretung desselben dem Regierungs-Assessor von Senfft-Pilsach, und nicht vielmehr einem der Kreis-Deputirten übertragen worden ist, und bitten, ihre Petition der Staats-Regierung zur Abhülfe in dieser Beziehung zu überweisen. |
| II. 847. | Der Lehnschulze Pötke zu Niemaschkleba bei Guben und Genossen (Abg. Dr. Lette), | wegen Aufhebung der mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verwaltung des Schulzen-Amtes. |
| II. 849. | Die Repräsentanten der Ortschaft Buck-Neden, Blank und Genossen (Abg. von Kries), | betreffend die Konstituirung des Bucker Abbaues zu einer für sich bestehenden Gemeinde. |
| II. 872. | Die Grundbesitzer Dräger und Genossen, datirt Alt-Blesin, | bitten: 1) möglichst dahin zu streben, daß recht bald ein Gesetz erlassen werde, welches die Gemeinde-Angelegenheiten regelt und den Gemeinden innere Selbstverwaltung verschafft und den Rittergutsbesitzern die Polizei-Verwaltung entzieht; 2) daß dem Rittergutsbesitzer zu Alt-Blesin, Geheimen Regierungsrath von Oelsen, so schleunig als möglich die Polizei-Verwaltung entzogen werde. |
| II. 896. | Elise Bein, Besitzerin von Warrischken und Genossen, | betreffend die Vertretung von Wittwen auf den Kreistagen durch General-Bevollmächtigte von unbescholtenem Rufe. |
| II. 900. | Der Rittergutsbesitzer Edler von Schelver auf Schafhausen bei Werl | beschwert sich darüber, daß er mit seinem Gesuche, die Stelle des Amtmanns für das Amt Werl als ein Ehrenamt seinem Sohne, dem Lieutenant Alexander von Schelver, event. ihm selbst zu übertragen von der Königlichen Regierung zu Arnsberg dem Königlichen Ober-Präsidium zu Münster und vom Königlichen Ministerium des Innern abgewiesen worden sei. |
| II. 913. | Der Schulze Diedrich zu Mammendorf und Genossen (Abg. von Bethmann-Hollweg [Wollmirstedt]). | Es sind die Gemeinden Mammendorf und Wellen zur Leistung von Fuhren behufs Herstellung eines Theils der Leipzig-Lüneburger Straße bei Ackendorf aufgefordert, wozu sie sich nicht verpflichtet halten; Petenten bitten, sie in ihrem Rechte zu schützen. |
| II. 919. | Der Ortsrichter Bröse zu Elster (Abg. Glöckner) | bittet um Entbindung von dem Richteramte. |
| II. 934. | Die expedirenden Secretaire Holthausen zu Barmen und Genossen | bitten: 1) die etatsmäßig angestellten Gemeinde-Secretaire zu vereidigen und ausdrücklich als pensionsberechtigte Gemeindebeamte anzusehen und die Gemeinden zur Gründung eines Pensionsfonds anzuweisen, sowie den Secretairen bestimmte Pensionen zu gewähren; 2) daß die Bezirks-Regierungen angewiesen werden, bei Besetzung von selbstständigen Gemeinde-Beamtenstellen auf die Gemeinde-Secretaire zu rücksichtigen. |
| II. 937. | Der vormalige Stadt-Registrator Hintze zu Nordhausen | bittet, ihm zu der ihm zustehenden Pension von jährlich 62 Rthlrn. 15 Sgr. zu verhelfen, welche ihm bei seiner Amtsentlassung, für den Fall, daß er seinen Pensions-Anspruch durchzuführen vermöge, zugesichert sei. |
| II. 983. | Der Schulze Rahm zu Werder und Genossen (Abg. Knövenagel) | bitten, zu bewirken, daß den ländlichen Gemeinden das Recht, von neu zuziehenden Einwohnern ein mäßiges Einzugs- und Hausstandsgeld beanspruchen zu dürfen, ertheilt werde. |
| II. 997. | Der Rustikalbesitzer Heinr. Grundmann zu Woynowo | bittet, etwaigen Petitionen, Anträgen oder Vorschlägen, welche sich auf Aufhebung der Königlichen Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen beziehen, jede Unterstützung zu versagen. |
| II. 998. | Der Schulze Zabel und Genossen, dat. Grünewalde bei Schönebeck a. E. (Abg. von Bonin [Genthin]), | bitten, daß der Zuzügigkeit aus andern Orten durch ein angemessenes Eintrittsgeld Schranken gesetzt werde. |
| II. 1001. | Die bäuerlichen Wirthe Gottschalk und Genossen zu Rosenfelde, Kreis Pyritz, | um Rückgabe der von ihnen erworbenen und besessenen, in Folge des Gesetzes vom 14. April 1856 entzogenen Polizei-Verwaltung von Rosenfelde, sowie des Rechts der Vertretung auf den Kreistagen. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 1070. | Der Köllmer Fabian Tuppeck zu Adelig Wolla, Kreis Lötzen, | glaubt, daß die in dem einem Exemplar beiliegenden Lötzener Kreisblatt Nr. 8 pro 1859 behufs Veranlagung zu den Kreis-Kommunal-Beiträgen zu Grunde gelegte Hufenzahl der einzelnen Ortschaften nicht richtig ist und bittet um genaue Vermessung der Güter. |
| II. 1079. | Der Lehnschulzengutsbesitzer Litzmann zu Heiligenfelde und Genossen | bitten, gesetzlich festzustellen, daß den Lehnschulzengütern zwar das Recht zustehe, das Schulzenamt vorzugsweise zu verwalten, jedoch nur gegen Gewährung eines von der betreffenden Regierung oder landräthlichen Behörde zu bestimmenden Gehalts. |
| II. 1080. | Die Dorfschulzen Sommer zu Klein-Wootz und Genossen (Abg. Tabbel), | betreffend die Gewährung einer Remuneration für Verwaltung des Schulzenamtes. |
| II. 1088. | Die Gemeinde-Vertretung von Halingen (Abg. v. Bockum-Dolffs), | wegen Heranziehung des Ritterguts Dalhausen zu den Kosten des Wegebaues von Halingen nach Sümmern. |
| II. 1091. | Der Ritterguts-Besitzer Jauernik zu Strzeszki, Kreis Schroda, | beantragt die Abänderung des §. 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 in Betreff der Zulassung des Rechtsweges statt des Rekurses an die Regierung ꝛc. |
| II. 1093. | Die Stadtverordneten Ludwig und Genossen zu Stargard in Pommern | bitten um Abänderung einiger Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Herbeiführung einer selbstständigeren und zweckmäßigeren Gemeinde-Verwaltung. |
| II. 1095. | Friedrich Archut und Genossen, datirt Bütow, | bitten um eine mit derjenigen der Rittergüter im Verhältniß stehende Vertretung der übrigen ländlichen Güter auf dem Kreistage. |
| II. 1099. | Der Gastwirth Anton und Genossen zu Oranienburg | beschweren sich über einige bei den im November 1857 dort abgehaltenen Ergänzungs- resp. Ersatzwahlen der Stadtverordneten vorgekommenen Unregelmäßigkeiten. |

## Kommission für das Unterrichtswesen.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 802. | Der Lehrer an der Domschule Niedermeyer zu Paderborn | beschwert sich über den für ihn festgesetzten Pensions-Satz und bittet, daß ihm eine seiner 48jährigen Amtsführung angemessene Pension ausgesetzt werde. |
| II. 820. | Der Schul-Lehrer Heinrich Adam Mandler zu Niedernissa, Kreis Erfurt, | beschwert sich über die Seitens der vorgesetzten Behörden verweigerte, von ihm beantragte Versetzung in den Ruhestand mit Pension, wozu ihn die bei ihm eingetretene Kurz- u. Schwachsichtigkeit, bedingt durch eine chronische innere Augenentzündung, nöthige. |
| II. 869. | Der Lehrer A. Reinke zu Marienburg, | wegen Gehalts-Verbesserung. |
| II. 921. | Der Lehrer Sieber in Dahme und Genossen, | wegen Verbesserung der Lage der Lehrer. |
| II. 922. | Die Schul-Sozietät zu Albertoske | bittet um Entfernung des Lehrers Jungnik von der dortigen Schule ohne Ansprüche an Albertoske. |
| II. 952. | Der Schullehrer Kienemund zu Neuendorf, Kreis Worbis (Abg. Harkort), | bittet um Einrichtung einer Schlafkammer im Schulhause zu Neuendorf. |
| II. 957. | Die Schullehrer des Kreises Inowraclaw, Plehn und Genossen, | bitten um Zurücknahme des Verbotes der Jagdausübung Seitens der Lehrer. |
| II. 959. | Carl Zepperhoff zu Wiblingswerder | bittet um Befreiung von der Verpflichtung, seine Kinder an dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten Theil nehmen zu lassen. |
| II. 960. | Die Gemeinde Guschterbruch, Kreis Friedeberg in der Neumark, | bittet, sie von Zahlung von 30 Rthlrn. Dotations-Zuschuß für den Küster und Schullehrer daselbst freizusprechen. |
| II. 981. | Der Friedens- und Vormundschaftsrichter Kampmann zu Geilenkirchen (Abg. Contzen) | bittet, es bei der Staats-Regierung zu befürworten, daß der §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 dahin abgeändert werde, daß der zwangsweise Schulbesuch mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre aufhöre. |
| II. 987. | Der Schullehrer Mandler aus Niedernissa. | Nachtrag zu seiner sub II. 820 journalisirten Petition wegen verweigerter Entlassung aus seinem Amte mit Pension ꝛc. |

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 995. | Die evangelischen Schulvorsteher Steinhardt und Genossen, datirt Langenau, | protestiren gegen die Resolution der Königlichen Regierung zu Danzig vom 12. Oktober 1855 und das Reskript des Herrn Kultus-Ministers vom 11. Juni 1856, wonach sie bei dem Neubau einer zweiten katholischen Schule daselbst mit der dortigen katholischen Schul-Sozietät zu gleichen Theilen konkurriren sollen und bitten, daß auf Grund der Artikel 12—16 der Verfassungs-Urkunde der bisherige Gebrauch aufrecht erhalten werde, wonach daselbst jede Kirchengenossenschaft selbstständig für ihre Schul-Anstalten sorgt. |
| II. 1007. | Die evangelischen Gemeindeglieder von Batzkow und Bestwin, Georg Labitzki und Genossen, | wegen Befreiung von dem Aufbau eines neuen evangelischen Schulhauses in Bestwin. |
| II. 1055. | Der Lehrer Freyer zu Flötenstein in Westpreußen, | wegen Verbesserung der Lehrergehälter. |
| II. 1069. | Der Rittergutsbesitzer von Schlichtkrull zu Engelswacht bei Stralsund, | betreffend den Modus der Aufbringung des Schulgeldes im Reinkenhager Kirchspiel. |

## Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 901. | Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlist Heinrich zu Magdeburg | bittet um Erhöhung seines Gehalts. |
| II. 1092. | Die Briefträger Christoph und Genossen hier | bitten, die Beamten des Königlichen Post-Amtes unter Aufhebung der jetzt üblichen vierwöchentlichen Kündigungsfrist auf Lebenszeit anzustellen. |

## Kommission zur Vorberathung des Antrages der Abgeordneten von Bentkowski und Genossen, wegen Abhülfe der Beschwerden über Beeinträchtigung der Polnischen Sprache im Großherzogthum Posen.

| Nummer des Haupt-Journals. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| II. 958. | Der Bataillons-Arzt a. D. Dr. Johann Metzig zu Polnisch Lissa | beantragt eine Regelung in den Verhältnissen der Polnischen Unterthanen Preußens durch Wiedereinsetzung des Statthalters für das Großherzogthum Posen, Gründung einer Polnischen Landes-Universität ꝛc. |

# Verzeichniß

der

## von den Herren Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten gestellten Anträge.

**1859.**

(Fortsetzung.)

| Journal-Nr. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|
| I. 712. | Die Abgeordneten Graf Cieszkowski und Genossen | beantragen, daß bei Besetzung der Beamtenstellen im Großherzogthum Posen eine gerechte Rücksicht auf die erforderliche Kenntniß beider Landessprachen genommen werde. |

## Berichtigungen.

In dem stenographischen Berichte der 49. Sitzung am 12. Mai 1859 ist zu lesen:

Seite 1097 Spalte 1 Zeile 15 von unten u. A. statt zweitens;
" 14 " " Hülfsvölker statt Hülfsritter;
" 7 " " hinter auch ein Komma zu setzen;
" 3 " " hinter allein ein Komma zu setzen;
Seite 1098 Spalte 1 Zeile 5 von unten zu lesen: das Europäische Gleichgewicht statt des Europäischen Gleichgewichts;
Spalte 2 Zeile 24 von unten auf der Weltbühne statt auch der Welt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

# Verzeichniß der Redner.

Da die Seitenzahlen durch die zwei Bände fortlaufen, so ist beim Nachschlagen darauf zu achten, daß

Band I. die Seiten 1 bis 674,
" II. die Seiten 675 bis 1118

umfaßt, worauf sich auch die durchgängig angeführten Römischen Zahlen beziehen, so daß die respektiven Seitenzahlen immer sofort in dem betreffenden Bande aufzufinden sind.

## I. Das Staats-Ministerium.



## II. Regierungs-Kommissare.

## III. Büreau des Hauses.

**Präsidenten** waren und leiteten als solche die Verhandlungen:

1) Der Abgeordnete für Duisburg, Mörs, Rentner Braun aus Ratingen, als Alters-Präsident in der ersten bis dritten Sitzung (12., 14. und 15. Januar): I. 3—22.

2) Der Abgeordnete für Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ueckermünde, Graf von Schwerin-Putzar aus Putzar, zum Präsidenten erwählt in der dritten Sitzung am 15. Januar: I. 22. — Wiederwahl desselben in der dreizehnten Sitzung am 14. Februar: 159.

**Vice-Präsidenten** waren:

1) Der Abgeordnete für Euskirchen, Bergheim, Köln, Appellations-Gerichtsrath Reichensperger aus Köln, zum ersten Vice-Präsidenten erwählt in der dritten Sitzung am 15. Januar: I. 22. — Wiederwahl desselben in der dreizehnten Sitzung am 14. Februar: 159.

2) Der Abgeordnete für Nieder- und Ober-Barnim, Angermünde, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath z. D. Mathis aus Berlin, zum zweiten Vice-Präsidenten erwählt in der dritten Sitzung am 15. Januar: I. 22. — Wiederwahl desselben in der dreizehnten Sitzung am 14. Februar: 159.

**Schriftführer:** Als solche fungirten in den beiden, resp. drei ersten Sitzungen am 12., 14. und 15. Januar die vier jüngsten Abgeordneten Dr. Falk, von Saucken, Graf Lehndorff und Staatsanwalt Reich; in der dritten Sitzung trat an die Stelle des letztgenannten, der sein Mandat niederlegte, der Abgeordnete Schöller: I. 3. 21. — Unter ihnen wurde Dr. Falk definitiv gewählt, an die Stelle der übrigen provisorischen Schriftführer traten seit der vierten Sitzung am 18. Januar die Abgeordneten von Bonin (Stolp), Wendt, de Syo, Delius, Dr. Eckstein, Gamradt (Stallupönen), Scheffer-Boichorst: 25. — An Stelle des Abgeordneten Delius, der sein Mandat niedergelegt hat, wird in der 19. Sitzung am 7. März der Abgeordnete von Saucken (Labiau) gewählt: 312.

Ueber die respektive Betheiligung der Präsidenten, Vice-Präsidenten und der Schriftführer an den Verhandlungen des Hauses sind ihre Namen unter den Abgeordneten in ihrer alphabetischen Reihenfolge zu vergleichen.

## IV. Die Abgeordneten.

(Die eingeschlossenen Ortsnamen bezeichnen die Wahlkreise. Ueber Stand und Charakter der Abgeordneten vergleiche man das am Anfange des ersten Bandes befindliche Verzeichniß derselben.)

# Sachregister.

---

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Jn

Digitized by Google

Digitized by Google

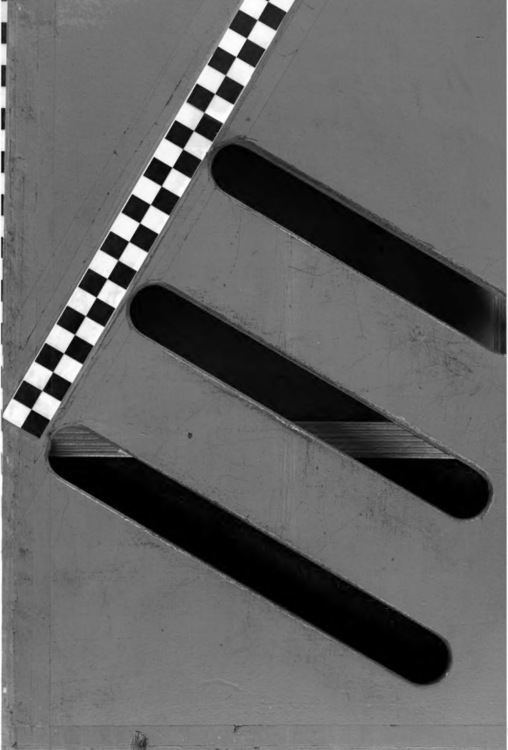

Digitized by Google

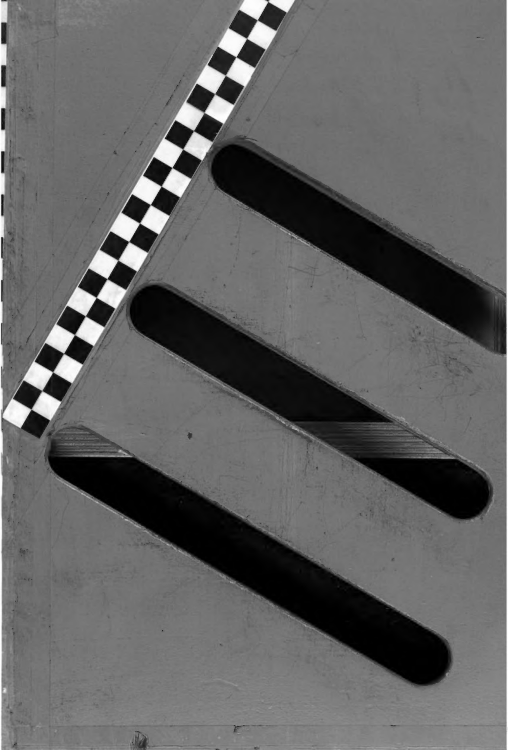

e

Digitized by Google